image
not
available

Bavar. 4842 ... 1864

Digitized by Google

<36617978190011

<36617978190011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Mittelfranken.

1864.

Ansbach.

Druck von Carl Brügel und Sohn.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Register

zum

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken

pro 1864.

(Anmerkung: Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seiten des Kreisamtsblattes.)

A. Sach-Register.

A.

Ableben, das Ableben Sr. Majestät des Königs Maximilian II. 407. 419. 561.

Abschiede, Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864. 1923.

Advokaten, Vorschriften über die Qualifikation der Advokaten-Concipienten 750.

— Substituirungsgesuch der k. Advokaten Dr. Stadelmann und Jäger in Nürnberg 854. 1340. Ernennungen derselben 320. 625. 742.

Aerzte, Erledigungen der Stelle von prakt. Aerzten 679. 1100. 1357. 1411. 1462. 2145. 2185.

— Ernennung von prakt. Aerzten 104. 647. 674. 743. 810. 1188. 1468. 1642. 1658. 1672. 1882.

— die Diäten der zur Funktion als Wundärzte bei den unteren Visitations-Commissionen verwendeten prakt. Aerzte 533.

— der ärztliche Pensionsverein 1739.

Aerzte, desgl. hier die Satzungen desselben 2203.

Agenten, Bestätigung von Agenten der Versicherungsgesellschaften 843.

Agenturen, Aufstellung von Agenten des Mühlenbrock'schen Expedientenhauses in Bremen zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern 30. 1591. 1657.

— desgl. der Berlin'schen Feuerversicherungs-Gesellschaft 31. 127. 303. 689. 712. 742. 770. 858. 889. 1128. 1148. 1186. 1345. 1418. 1419. 1441. 1610. 1623.

— desgl. der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt 31. 67. 279. 530. 673. 688. 728. 1128. 1130. 1170. 1201. 1219. 1263. 1281. 1418. 1420. 1590. 1621. 1622. 1703. 1904. 1921. 2007. 2175. 2190.

— desgl. der Feuerversicherungsgesellschaft der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 32. 143. 712. 857. 1107. 1128. 1148. 1155. 1203. 1204. 1262. 1264.

Digitized by Google

1281. 1419. 1592. 1904. 2006. 2043. 2048. 2069.

Agenturen, Aufstellung von Agenten der k. k. privilegirten Azienda-Assicuratrice in Triest 68. 444. 888. 1185. 1815. 2070. 2174. 2190.

— desgl. der Cölner-Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia 127. 136. 172. 280. 293. 334. 484. 673. 824. 888. 952. 1128. 1147. 1154. 1186. 1262. 1263. 1266. 1280. 1313. 1314. 1418. 1609. 1687. 1736. 1815. 1816. 2023. 2069. 2142. 2174.

— desgl. der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft 127. 334. 687. 1129. 1204. 1592.

— desgl. eines Hauptagenten des Expedientenhauses J. N. Faaß u. Comp. in Havre zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern 142. 1347. 2209.

— von Agenten der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen 128. 530. 808. 887. 1107. 1147. 1187. 1346. 1347. 1417. 1442. 1656. 1881. 2055.

— desgl. der Münchener-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft 128. 1202. 1291. 1404. 1621. 1623. 2109.

— desgl. der preußischen Rentenversicherungsanstalt in Berlin 159. 687.

— desgl. der cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft 173. 293. 382. 545. 624. 673. 770. 792. 793. 810. 888. 1154.

— eines Dirigenten der Hauptagentur der I. k. k. privilegirten österreichischen Versicherungsgesellschaft 278. 320. 792. 952. 1442. 1656. 1736. 2070. 2191.

— eines Generalagenten des Expedientenhauses Wambersie u. Comp. in Rotterdam 278. 1591. 1657.

— von Agenten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin 333. 381. 443. 1218. 1314. 1416. 1459. 1591. 1624. 1720. 2007. 2043.

— desgl. von Agenten der Hamburg-Amerikanischen Paketschifffahrt-Aktien-Gesellschaft in Hamburg 499. 1591. 1656.

Agenturen, Aufstellung von Agenten der allgemeinen Transportversicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst 500. 646.

— desgl. der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft „Providentia" in Frankfurt a/M. 645. 728. 809. 825. 889. 1107. 1108. 1187. 1200. 1203. 1219. 1264. 1265. 1280. 1281. 1313. 1314. 1330. 1345. 1591. 1622. 1623. 1624. 1656. 1672. 1687. 1703. 1720. 1728. 1729. 1745. 1777. 1815. 1849. 1921.

— desgl. der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha 646.

— desgl. der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft 646.

— desgl. der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck 674. 1156. 2008.

— eines Hauptagenten der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel 769.

— von Agenten des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern 810.

— desgl. der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft 825. 872. 1281.

— eines Hauptagenten des Expedientenhauses J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern 886. 1363. 2175.

— desgl. des Expedientenhauses Knöhr u. Burchard in Hamburg zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern 887. 1362. 2175.

— von Agenten der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft 1127. 1129. 1203. 1262. 1281.

— Einziehung der Agenten des Expedientenhauses J. Barbe in Havre 1168.

— Aufstellung eines Hauptagenten des Expedientenhauses Th. Moußet, C. Bronn u. Comp. zur Beförde-

Digitized by Google

rung von Auswanderern nach überseeischen Ländern 1169.

Agenturen, Aufstellung eines Hauptagenten der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport 1185.

— desgl. von Agenten der Magdeburger-Feuerversicherungs-Gesellschaft 1201. 1261. 1263. 1264. 1345. 1419. 1434. 1622. 1655. 1657. 1849. 1921. 2142.

— desgl. des Handelshauses Carl Pokranz u. Comp. in Bremen 1280. 1330. 1592. 2109.

— desgl. der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" in Köln 1346.

— von Haupt- und Unteragenten des Expedientenhauses Jul. Hartmann in Liverpool zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern 1361.

– eines Agenten der Transport-Versicherungsgesellschaft Thüringia 1417.

- desgl. der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart 1443.

von Agenten der Gladbacher-Feuerversicherungs-Gesellschaft 1687. 1720. 1730. 1737. 1849.

desgl. der niederländischen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam 1719. 1921.

eines Hauptagenten und Agenten der Magdeburger-Lebensversicherungs-Gesellschaft 1729. 1745. 2007. 2055.

esgl. der Frankfurter-Lebensversicherungs-Gesellschaft rmania 2069.

nes Agenten der Leipziger-Lebensversicherungs-Gesellschaft 2096.

tgl. der Badischen-Schifffahrts-Assekuranz-Gesellt in Mannheim 2142.

s Hauptagenten des Expedientenhauses Steinu. Comp. in Antwerpen zur Beförderung bayer. anderer nach überseeischen Ländern 2211.

l. eines Hauptagenten des Kaufmanns Th. Schnitger in Liverpool zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern 2211.

Aktienbierbrauerei, Gründung einer Aktien-Gesellschaft zum Betriebe der Bierbrauerei „Wolfschlucht" in Erlangen 506.

Aktiencigarrenfabrik, Allerhöchste Genehmigung der Vermehrung des Grundcapitals der Aktiencigarren-Fabrik in Ansbach 1882.

Alimentations-Quittungen, die Legalisirung der Pensions- und Alimentations-Quittung durch Bescheinigung des Lebens 619.

Alumneums-Inspektoren, die Wiederbesetzung der Stelle eines Alumneums-Inspektors zu Ansbach 1411.

Amtsbürgschaftswesen, betr. 318.

Amtslokalitäten, Ausbezahlung der stadt- u. landgerichtlichen Regieaversen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 1864/65 1328.

Amtssiegel, die Entwendung des zum Farbendruck verwendeten Amtssiegel des k. Bezirksamts Rehau 686.

— ein falsches Amtssiegel des kgl. Stadtcommissariats Amberg 829.

Anlehen, die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Prozent 413. 564.

— das Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent 686. (Siehe auch Verloosungen).

Anstellungsprüfungen, siehe Prüfungen.

Antrittspatent, Regierungsantrittspatent Sr. Majestät des Königs Ludwigs II. von Bayern 447.

Apotheker-Gremium, Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1864 1207

Appellationsgericht von Mittelfranken, Besetzung von Rathsstellen 1737. 2143.

— Ruhestandsversetzung 1922.

Arbeitsbücher, der Verlust eines Arbeitsbuches 618.

Assessoren, Ernennung von Assessoren 547. 548. 793. 1724. 1745. 1881. 2056. 2110. 2143.

Digitized by Google

Assistenzärzte, Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes am kgl. Zuchthause Kaisheim 536.

Atlas, Operationen im Freien für Herstellung des großen topographischen Atlasses im Jahre 1864 752.

Aufgegriffene, vermißte fremde Personen und aufgefundene Todte 76. 169. 261. 299. 373. 493. 589. 680. 695. 755. 850. 930. 1104. 1138. 1139. 1159. 1212. 1308. 1324. 1401. 1428. 1430. 1452. 1453. 1440. 1587. 1650. 1695. 1719. 1768. 1835. 2051. 2061. 2118. 2167.

Aufschlagsstationen, Besetzung derselben 32. 304. 625. 648. 825. 2096.

Augenessenz, Gesuch des Apothekers Dr. Geiß zu Acken an der Elbe um Erneuerung der Erlaubniß zum Verkaufe der Romershauser'schen Augenessenz im Königreiche Bayern 27.

Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition 1416. 1456.

Auslieferung von Verbrechern, hier die Competenz und den Geschäftsgang derselben 265.

Auswanderungen, die Auswanderungen nach Nordamerika 1675.

B.

Bahnbedienstete, siehe Post- und Bahnbedienstete.

Bauassistenten, Landwehrdienstpflicht der Bauassistenten 2057.

Bauausgaben, die Regie-Etats der Stadt- u. Landgerichte für 1863/64, hier die ständigen Bauausgaben 273. 1320.

Bauhandwerker, die Prüfung der Bauhandwerker pro 1864 59. 505.

— desgl. pro 1865 2200.

Bauordnung, kgl. allerhöchste Verordnung, die allgemeine Bauordnung betr. 1221. 1831.

Bauwesen, die Behandlung des Bauwesens, hier die Aufstellung von Sachverständigen zur Revision der Baupläne 1319.

Beamte, die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen 799. 1205.

Belobungen und Belohnungen, Belohnung des Thorschmiedsohns Xaver Weninger von Dollnstein wegen Errettung der unmündigen Josepha Wittmann von da vom Tode des Ertrinkens 640.

— Belobung des Metzgersohnes Franz Joseph Riedmüller und des Lammwirthes Sebastian Mack und Belohnung des Orgelbauers Anton Boutellier und Dienstknechts Sebastian Böhle von Dürrwangen für ihren Eifer bei Löschung des Waldbrandes im Forstdistrikt Rappenwald 803.

— Belohnung an den Maurergesellensohn Christian Kipfmüller von Windsfeld wegen Errettung des dreijährigen Bauernsohnes Christian Gempel vom Tode des Ertrinkens 1301.

Beschälhengste, die Hengstapprobation pro 1864 45.

— Licenzirte Privatbeschälhengste pro 1864 420.

Bezirksämter, den Geschäftsgang bei den Bezirksämtern, hier die Zulassung schriftlicher, nicht legalisirter Eingaben in Gegenständen der innern Verwaltung 20.

— die Vergütung für das Schreiberpersonal der Bezirksämter diesseits des Rheins, hinsichtlich der Geschäftsführung für die Immobiliarversicherung 78.

— Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, hier die Versendung von Plänen 559.

— die Verwechslung der Bezirksämter Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken und Rottenburg in Niederbayern 735.

Bezirksamtsschreiber, die Bezüge der Bezirksamtsschreiber, hier die Verabfolgung des Sterb- und Nachmonats 853.

Bezirksärzte und Bezirksgerichtsärzte, die Zuständigkeit derselben in den Kreisen diesseits des Rheins 415.

Bezirksarztstellen-Besetzungen 690.

Bezirksarztstellen-Erledigungen: 26. 94. 472.

Digitized by Google

504. 661. 696. 704. 718. 1140. 1208. 1613. 1614. 1698. 1712. 1742. 1858. 2077. 2126. 2201.

Bezirksgeometer, die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren 249. 425. 869.

— desgl. hier Postportofreiheit 300.

— die Organisation der mittelfränkischen Messungsbezirke 879.

— die Verbesserung ihrer Lage 2188.

Bezirksgerichte, Ernennung und Ruhestandsversetzung des k. Direktors am k. Bezirksgerichte Ansbach. 1922.

Bezirksgerichtsarztstellen-Erledigungen 1109. 2044.

Bier, den Sommerbiersatz für das Jahr 1863/64 83.

— den Preis des Augsburger Bieres 130.

— den provisorischen Winterbiersatz für das Jahr 1864/65 1569, desgl. den definitiven 2127.

— die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier 1700.

Idnisse, das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Oelfarbendruck von J. G. Schreiner in München 1627, desgl. 2079.

terwasseressenz, Gesuch des Karl Ackermann Orb um die Bewilligung zur Bereitung und zum erkaufe von Bitterwasseressenz aus der Orber Soolelle 6.

den-Institute, Erledigung von Freiplätzen im Centtral-Blinden-Institut in München 784.

enzinse und Handlohns-Aequivalente, Eintragung der Bodenzinse und Handlohns-Aequivalente des Staats und der Ablösungskasse in die othekenbücher 2082.

e, der Brand in Zellingen 153. 597.

l. in Waldmünchen 687. 758.

-Assekuranz-Jahres-Beiträge, Einheberselben pro 1862/63 und des Voranschlages 363/64 782.

Brand-Assekuranz-Kassen, die Hauptrechnung über dieselben im Regierungsbezirke Mittelfranken 1595.

Brandschaden, Sammlungen wegen Brandschaden 137.

Brandversicherungsausschüsse, Erneuerung der Wahl derselben pro 1864 1585.

Brandversicherungsgrundbücher, Evidenthaltung derselben 659. 1125.

Brandversicherungsinspektoren, die Brandversicherungsinspektionsbezirke und die Ueberwachung der Geschäftsführung derselben 3.

— Jahresbericht derselben, hier deren Nachweise im Revisionsdienst pro 1863/64 2080.

Briefe, recommandirte Briefe nach Labuan 1669.

— Siehe auch Postanstalten.

Briefmarken, Einziehung der Briefmarken älterer Auflage 1342.

Bücher, siehe Lehrbücher.

Bürgermeister, Ernennung von Bürgermeistern zu Neustadt a/A. 80. zu Lauf 532.

Büsten, die Anschaffung der von dem Bildhauer Caspar Zumbusch verfertigten lebensgroßen Büste Sr. Majestät des regierenden Königs Ludwig II. für die öffentlichen Lehranstalten 932 1095.

C.

Capitalien, unerhobene Capitalien 427.

— das Pfandbriefinstitut der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, hier die Anlage von Gemeinde- und Stiftungscapitalien in dergleichen Pfandbriefen 598.

— die Verloosung der zweiprozentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden 634. 670.

— die Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem vierprozentigen Eisenbahn-Anlehen 938.

Casse-Journale, die richtige Paginirung und Paraphirung der Casse-Journale 840.

Casse- und Rechnungswesen, die Behandlung des Casse- u. Rechnungswesens bei den Magistraten 945.

Civilstand, der Civilstand von Angehörigen der Pfalz 1607.

Cölner-Dombau-Verein, das Gesuch des Verwaltungsausschusses des Central-Dombau-Vereins in Cöln um Bewilligung zum Absatze von Lotterieloosen in Bayern 1405.

Collekten, der Brand in Zellingen, hier die Bewilligung einer allgemeinen Collekte 153. 597.

— die Bitte der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Gräfendorf um Bewilligung einer Kirchencollekte 265.

— desgl. der Katholiken in Weissenburg 594.

— die Sammlung zum Besten der durch den Brand in Waldmünchen Beschädigten 758.

— die Bitte der Gemeinde Nagel um Bewilligung einer Kirchencollekte für Errichtung einer Seelsorgerstelle daselbst 783.

— die Synagogencollekte für die israelitische Cultusgemeinde Aidhausen, k. Bezirksamts Königshofen, 1631.

— die Hauscollekte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens 1643.

— für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg und Scheffau, Bezirksamts Berchtesgaden, 1691.

— die Bewilligung einer allgemeinen Kirchencollekte für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Straßberg 1779.

— die Bitte der katholischen Gemeinde und Kirchenverwaltung Rödles um Bewilligung einer Kirchencollekte zum Umbau ihrer Kirche 1993.

— Synagogencollekte für die israelitische Cultusgemeinde Lisberg, k. Bezirksamts Bamberg II., 2113.

Commandantschaftsbezirke, die Eintheilung derselben 731.

Concipienten, Vorschriften über die Qualifikation der Advokaten-Concipienten 750.

Conscription, die Entlassung der nicht zur Einreihung in die kgl. Armee gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840 von der Armeepflichtigkeit 17.

— desgl. der Altersklasse von 1841 1731.

Conscription:

— die Heeresergänzung aus der Alterklasse 1842 161. 257. 501.

— das Verfahren bei Uebertretung des Heeresergänzungsgesetzes 409.

— die Heeresergänzung für das Jahr 1864/65 aus der Altersklasse 1843 2073.

Consulate, das bisherige Consulat der argentinischen Republik für das Königreich Bayern in Fürth 845.

Cursiren falscher Münzen, siehe Münzen.

D.

Dampfkessel und Dampfapparate, kgl. allerhöchste Verordnung die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten 1469. 1581.

Dekorationen, siehe Ordensverleihungen.

Diäten, die Diäten der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitations-Commissionen verwendeten praktischen Aerzten 533.

Dienstes-Nachrichten: 8. 32. 56. 68. 80. 95. 104. 136. 144. 159. 174. 183. 256. 280. 294. 303. 320. 334. 382. 414. 445. 484. 531. 547. 579. 602. 625. 634. 647. 658. 674. 689. 698. 706. 713. 728. 742. 754. 770. 793. 810. 825. 842. 858. 890. 938. 952. 1108. 1131. 1148. 1156. 1170. 1188. 1204. 1220. 1267. 1282. 1292. 1299. 1315. 1348. 1364. 1404. 1420. 1434. 1444. 1459. 1467. 1498. 1593. 1610. 1624. 1641. 1657. 1672. 1688. 1703. 1721. 1730. 1737. 1745. 1778. 1794. 1816. 1850. 1881. 1922. 2008. 2024. 2048. 2056. 2072. 2096. 2110. 2120. 2143. 2175. 2191. 2212.

Distriktskassenrechnungen, dieselben pro 1862/63 60.

— desgl. pro 1863/64 2182.

Distriktsraths-Verhandlungen, insbesondere die Rechnungen der Distrikts-Anstalten 1890.

Distriktsschulinspektoren, Errichtung einer besonderen Localschulinspektion zu Weissenburg 580.
— Enthebungen und Ernennungen von Distriktsschulinspektoren-Stellen 580. 714. 858. 1156. 1688. 1704.
— Eintheilung derselben 793. 952.
Distriktsstrassenbauten, die Controle über Verwendung von Kreisfondszuschüssen zu Distriktsstrassenbauten 2009.
Distriktsverwaltungsbehörden, die Mittheilung der Strafisten an die Distriktsverwaltungsbehörden 936. 1909.
Distriktsumlagen, die Verhandlungen des Distriktsrathes von Würzburg pro 1863/64, hier die Vertheilung der Distriktsumlagen 621. 1455.
Doppelbier, siehe Bier.
Dorfpolizei, die Handhabung derselben 869
Dorfwächter, die Aufstellung von Dorfwächtern oder Gemeindedienern 653.
Druckschriften-Beschlagnahme des Buches „die Liebschaften Napoleons III." 29.
Desgl. der Nr. 41 u. 201 des Volksfreundes vom Jahre 1863 142.
Die Schrift: „Mit Scorpionen statt mit Ruthen, Blicke in die Gegenwart und Zukunft des Vaterlandes" von Winterhoff, London. I. Theil 2208.
Druckschriften-Empfehlungen: das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von Ludw. Hauff 4. 154. 272.
Veterinärpolizei mit Berücksichtigung der neuesten Vorgebungen, dann Sammlung der veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern von Theodor Adam 139.
Soziale und wirthschaftliche Volksleben des Landgerichtsbezirks Kirchenlamitz von dem Bezirksamtsassessor Spengler zu Wunsiedel 490.
Wochenschrift: „Bayerischer Schulfreund" 563.
Turnschule für die deutsche Jugend" 934.

Druckschriften-Empfehlungen:
— das statistische Hand- und Adreßbuch von Mittelfranken von Ed. Vetter 1137. 1181.
— Atlas der landwirthschaftlichen schädlichen und nützlichen Thiere Mittel-Europa's 1160. 1291.
— die allgemeine Bauordnung von Ludwig Dassenreither, Bautechniker in München, 1424.
— die Herausgabe des Heftes XII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das kgl. statistische Bureau 1441.
— die von dem kgl. Lycealprofessor Seibel herausgegebene revidirte Schulordnung mit ihren Vollzugschriften 1853.
— das Gesuch des Lithographen Franz Anton Niedermayr in Regensburg um die Einführung der von ihm herausgegebenen Schreibheftumschläge mit Landkarten 2102.
— das Werkchen: Ueberschau der auf das Strafgesetz- und Polizeigesetzbuch nebst Einführungsgesetz bezüglichen, seither erschienenen Verordnungen von Dr. Julius Staudinger 2108.

E.

Ediktalladungen des Appellationsgerichts von Mittelfranken gegen Joh. Gg. Ehrlinger zu Nürnberg wegen Verbrechens des fortgesetzten Betrugs mittels Fälschung von Privaturkunden 290.
— desgl. gegen Andr. Darm zu Mönchdeggingen, wegen Verbrechens des Diebstahls 2003.
Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, der Vollzug des Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten 167.
Eisenbahnen, die Betriebs-Eröffnung der Ansbach-Würzburger Bahnstrecke 877. 1106.
— der II. Nachtrag zum Betriebs-Reglement und den Tarifen für die kgl. bayerischen Staatsbahnen vom 1. Juli 1862 1166.

Eisenbahnen:
— der Bestellbezirk der Expeditionen an der Ansbach-Würzburger-Bahn 1215.
— der Schüblingstransport auf Eisenbahnen 1353. 1423.
— Bauten an den Eisenbahnen 1654.
Eisenbahn-Anlehen, die Verloosung der 4prozentigen und 4½ prozentigen Eisenbahnschuld 27. 109.
— die Fortsetzung des 4prozentigen Eisenbahn-Anlehens 125. 1901. 2022.
— das Eisenbahn-Anlehen à 4 Prozent 686.
— die Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen 938.
Empfehlungen, das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Oelfarbendruck von J. G. Schreiner in München 1627.
Entbindungsanstalten, die Errichtung von Privat-, Heil-, dann Entbindungs- und Badeanstalten 2185.
Erkenntnisse, Erkenntniß gegen den Wagner Georg Erndl von Natternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person 599.
— Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken in der Untersuchung gegen den ledigen Glasschleifer Ag. Ehrlinger von Unterfarrnbach wegen Verbrechens des Betrugs 1341.
Ermittlung, die Ermittlung eines angeblich bayerischen Staatsangehörigen Namens Joseph Roth 1307.
Executions-Gebühren, Erhebung und Verrechnung der Mahn- und Executions-Gebühren der Rentamtsboten 1141.

F.

Fabriken, der Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen von Fabriken und Werkstätten 942.
Fahrpostsendungen, die Correspondenz und Fahrpostsendungen nach Norwegen 2005.

Feldjagd, die Eröffnung der Feldjagd 1303.
Feldpolizei, die Handhabung der Feldpolizei in den Landgemeinden 869.
Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden 710.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, das Führen des bayerischen Wappens der Genossenschaft „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen 557.
— die Concessionirung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" im Königreich Bayern 627.
— Statutenänderung bei der allgemeinen Feuer- und Transportversicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst 868.
— die Concessionirung der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft im Königreich Bayern 1193.
— Neue Policebedingungen der Elberfelder-Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft 1855.
— Gesuch der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Mainz um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern 2169.
Finanzrechnungen, die Umlagenbeiträge des kgl. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen 1712. 1735.
Fleischbeschau, oberpolizeiliche Vorschriften über die Fleischbeschau 281. 1579.
Fleischpreise, die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 1864 129. März 305. April 539. Mai 697. Juni 804. Juli 1105. August 1271. September 1431. Oktober 1653. November 1775. Dezember 2047. Januar 1865 2199.
Formulare, dieselben zu Schülerverzeichnisseen 1487. 1631.
Forstämter, Namensänderung mehrerer Forstämter und Forstreviere 2056.
Forstbetriebs- und Regiekosten, dieselben pro 1863/64 1664.
Forstdienstwohnungen, die Verrechnung der An-

schläge für Dienstwohnungen und Dienstgründe des Forstpersonals 763.
Forstkulturen, dieselben pro 1863/4 632.
Forstprodukte, die Aufstellung der Werthbestimmungstabelle bezüglich entwendeter Forstprodukte 2028.
Forstrechnungswesen, Geschäftsvereinfachung im Forstrechnungswesen, hier Ankauf von Forstrechtsbrennhölzern 1299
Forstwartei-Besetzungen: 658. 674. 770. 890. 1316. 1420. 1746.
Forstwesen, die Abgabe von Pflanzen aus Staatswaldungen 1611
— die Vertilgung der Nonne in den Wäldern 1707.
Fräuleinstiftungen, Wiederbesetzung der II. Curatorstelle der v. Schönfeld'schen Fräuleinstiftung zu Trendel 662.
— die Erledigung einer Präbende bei der markgräflichen Fräuleinstiftung z. Bayreuth 1179.
Freiplätze, Erlegung von Freiplätzen im kgl. Taubstummeninstituten München pro 1864/5 762.
— desgl. im kgl. Centralblindeninstitut in München 784.
Frohnfest-Fournituren, den Bedarf von Frohnfest-Fournituren 42. 1415.
Frucht-Norma. und Getreidepreise pro 1863/4 9.
Desgl. pro 186[illegible] 2193.
Funktionäre, künftige Bezeichnung der Funktionäre bei den Regangsstellen 741.

G.

Garbe, feuerfährliche Anlagen in Gebäuden 710.
Gebühren, die Gebühren der nordamerikanischen Consule für die Beglaubigung von Urkunden 1639.
Gebührenordnung der Distriktsschulinspektoren bei Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Schulvisitationen 2027.

Gefangene, die Kosten für Verpflegung erkrankter Gefangener 1637.
Geistliche, Taxerhebung für Installations-Verhandlungen katholischer und protestant. Geistlicher 287.
— die Ertheilung der Heirathsbewilligung an protestantische Geistliche 683.
Geisteskranke, die Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt Erlangen 469.
— Uebereinkommen mit Frankreich wegen des Orts der Uebernahme geisteskranker Bayern 1389.
Geldstrafen, siehe Uebertretungssachen.
Gemälde, die Restauration von Gemälden in Kirchen und Kapellen 1101.
Gemeinde-Bevollmächtigten, Personaländerungen bei den Gemeindebevollmächtigten in: Eichstätt 8. 96. Beilngries 80. Ellingen 96. Rothenburg 96. Neustadt 160. Markt Bergel 445. Emskirchen 484. Windsbach 626. 1882. Roth 794. Lauf 1436. Nürnberg 1658. 1778. 2144. Fürth 1688. 1721. Langenzenn 1721. 1922. Windsheim 1746. Burgbernheim 2213.
Gemeindediener, die Aufstellung von Dorfwächtern oder Gemeindedienern 653.
Gemeindegrenzen, Competenzverhältnisse in den Forstbezirken Kraftshof und Neuhof, hier Umbildung der Gemeindegrenzen 2025.
Gemeindegrundtheilungen, die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen 1828. 1913.
Gemeinden, die Gemeinde- und Stiftungskuratel, hier die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden- und Stiftungen 241.
Gemeinderechte, die Veräußerlichkeit der Gemeinderechte 1646.
Gemeinde- und Stiftungskassen, die Rechnungsergebnisse der Gemeinde- und Stiftungskassen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von Mittelfranken vom Jahre 1862/3 1819.

Gemeinde-Verwaltungen, die Postportofreiheit der Gemeinde-Verwaltungen 1161.
Gendarmerie, der Dienst der Gendarmerie 1407.
General-Patent, siehe Patente.
General-Zoll-Conferenz, die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden 366. 536. 1099. 1685.
Gerbereien, die Abgabe von Salz um ermäßigten Preis an Gerbereien und Seifensiedereien 881. 1912.
Getreide-Magazine, die Errichtung derselben 300.
Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1863 70. Für den Monat Januar 1864 175. Februar 383. März 650. April 730. 745. Mai 873. Juni 1172. Juli 1332. August 1499. September 1705. Oktober 1905. November 2111.
Getreide- und Frucht-Normal-Preise pro 1863/4 9.
= desgl. pro 1864/5 2193.
Gewerbe, die Transferirung radicirter Gewerbe 1832.
Gewerbsbetrieb, den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden 485.
Gewerbs-Privilegiums-Verleihungen: 294. 626. 2176.
Gewerbs-Privilegiums-Verlängerungen: 1626. 2008. 2214.
Gewerbschulen, siehe Landwirthschafts- und Gewerbschulen.
Gewerbsteuer-Regulirung pro 1864/7 1208.
Gift- und Arznei-Waaren, der Handel mit denselben 325.
Glasdachungen, die Classifikation der Gebäude mit Rasen und Glasdachungen 2203.
Gnadenspenden, Postporto für Sendungen mit kgl. Gnadenspenden 1913. 2019.
Großjährigkeits-Erklärung 2211.
Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe 412. Desgl. die XXVII. Verloosung 539; sowie die XXVIII. Verloosung 1744. 1839.
Grundstücke, die Zusammenlegung der Grundstücke 1338.
Güterverkehr, der direkte Güterverkehr mit Hamburg und Lübeck 1458.

H.

Haarfärbemittel, Bitte des Kaufmanns Gerhard Scheurig in Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Haarfärbemittels 1335.
Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaften, Concessionirung der Erfurter-Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft 760.
— die Versicherung gegen Hagelschlag 308.
Handel, die Freigabe des Handels mit Mühlenfabrikaten aus Getreide- und Hülsefrüchten 642.
Handels-Appellationsgericht, Ernennung von Assessoren bei demselben 689.
Handelsreisende, die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden 366. 536. 1099. 1685.
— der Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden 485.
Handels- und Gewerbsschulen, siehe Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.
Hauptlehenfall, die Ausschreibung des Hauptlehenfalles pro 1864 747. 827. 1093.
Hausärzte, die Aufstellung eines Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, k. Bezirksamts Donauwörth 1175.
Hausirer, ausländische Hausirer 43.
Hausirhandel, der Vollzug der §§. 33 und 34 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1862, den Hausirhandel und den Betrieb der Wander-Gewerbe 148.
— desgl. die Taxen über Instruktion der beßfallsigen Verhandlungen 2115.

— Vollzug der Verordnung über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe 864. 2097.
— Produktionsbewilligungen nach §. 42 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe 1767.
Hebammen-Lehr-Curs, Eröffnung desselben pro 1863/64 in Bamberg 102.
Heeres-Ergänzung, siehe Conscription.
Heimathlose, die auf Verpflegung der Heimathlosen pro 1863/64 erlaufenen Kosten 1464.
— die Heimath der Kath. Hainrich von Dedersdorf, beziehungsweise deren unehelichen Sohnes Karl Hainrich 1663.
Heirathsbewilligung, die Ertheilung derselben an protestantische Geistliche 683.
Hof- und Staats-Handbuch pro 1864 1164.
Hypothekenbücher, die Lieferung des Hypothekenbuchpapieres, hier die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypothekenprotokolle und der Beigen 15.
— die Eintragung der Bodenzinse und Handlohnsäquivalente des Staates und der Ablösungskasse in die Hypothekenbücher 2082.
Hypothekenforderungen, die Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekenforderungen der Gemeinde- und Stiftungen 1303.
Hypotheken- und Wechselbank, das Pfandbriefrecht der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien betreffend. Pfandbriefen 598.

J.

Die Vorschriften über Jagdausübung, Wildbann und Jagdfrevel 65.
Landtagshandlungen des Landrathes von Unterfranken und Aschaffenburg pro 1864/65, hier die Erläuterung der §§. 5 und 18 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 5. Oktober 1863 1661.
Jagdkarten, die Berechnung der ärarialischen Tarantheile für die von den unmittelbaren Magistraten ausgestellten Jagdkarten 289.
Jahresberichte, Jahresbericht des landwirthschaftlichen Kreis-Comités für Mittelfranken pro 1863 185.
— desgl. des mittelfränkischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Sträflinge pro 1862/63 639.
— desgl. des k. Consuls zu New-York pro 1863 2063.
— desgl. der Brandversicherungsinspektoren, hier deren Nachweise im Revisionsdienste 1863/64 2080.
Insertionsgebühren, das Insertionswesen der bayerischen Zeitungen, hier die Erhebung der Insertionsgebühren durch Postnachnahme 805.
Inspicirung, das dem k. Oberbaurathe Bernatz ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens 749.
— desgl. das dem kgl. Oberbaurathe von Voit ertheilte Commissorium behufs der Inspicirung des Landbauwesens 891.
Interkalar-Rechnungswesen, dasselbe bei erledigten Schulstellen 1747.

K.

Kapitalien, siehe Capitalien.
Kasse-Anzeigen, die monatlichen Kasseanzeigen 788.
Kataster-Umschreibungen 1497.
Kirchen-Orgel, die Reparatur der Kirchenorgel zu Velden 157.
Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Herausgabe eines Ministerial-Blattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten 2139. 2179.
Kirchenverwaltungs-Mitglieder, die Personaländerung bei denselben in Windsheim 8. Emskirchen 160. Neustadt a. d. A. 294. Eichstätt 1661. Burgbernheim 2176.

Kofferträger, Uebergriffe von Kofferträgern und Bediensteten bei den k. Post- und Bahnbehörden 808.

Kollekten, siehe Collecten.

Kosmetische Mittel, siehe Medicinalwesen.

Kosten, die rechnerische Behandlung in Straf- und Untersuchungssachen 107. 275. 1357.

— die Kosten für Verpflegung erkrankter Gefangener 1637.

Kostportionen und Fourage, die Vergütungssätze hiefür, siehe Militär.

Kräuter-Brustsyrup, Gesuch des Kaufmanns L. Koch in Dresden um Bewilligung zum Verkaufe des Dr. Hoffmann'schen weißen Kräuter-Brustsyrups 1741.

Kräuter-Essenz, das Gesuch des Fabrikanten Balt. Pleimes in Cöln um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm bereiteten Kräuteressenz durch den Buchbindermeister Carl Freitag in München 721.

Kriegsmunition, siehe Pulver.

Krankheiten, die Verpflichtung des Medicinalpersonals zur Anzeige ansteckender Krankheiten 410.

Kreisbereisungen, siehe Inspicirung.

Kreis-Erziehungsanstalt, die landwirthschaftliche Kreis-Erziehungsanstalt Lichtenhof, hier die Revision ihrer Satzungen 1365.

Kreis-Handbuch, die Herausgabe einer neuen Auflage eines statistischen Kreis-Handbuches von Mittelfranken 1137. 1181.

Kreis-Irrenanstalten, die Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt Erlangen 469.

— die Wiederbesetzung der Stelle des kgl. Verwalters an der Kreisirrenanstalt zu Irsee 1632.

— die Verpflegungskosten in der Kreisirrenanstalt zu Erlangen 2100.

Kupferkreuzer, die Einziehung der bayer. Kupferkreuzer 644.

L.

Landestrauer in Bayern 788.

Landesverwiesene: 23. 63. 77. 93. 105. 132. 151. 246. 283. 297. 313. 330. 374. 473. 491. 560. 587. 630. 641. 656. 683. 693. 702. 711. 718. 759. 786. 802. 813. 831. 848 865. 885. 1102. 1115. 1157. 1176. 1189. 1210. 1272. 1287. 1324. 1396. 1426. 1454. 1589. 1616. 1652. 1697. 1727. 1733. 1742. 1769. 1800. 1855. 1910. 1996. 2014. 2045. 2052. 2059. 2106. 2119. 2140. 2165. 2187. 2205.

Landgemeinden, die Handhabung der Dorf- und Feldpolizei in den Landgemeinden 869.

Land- und Stadtgerichte, die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte 1253.

— die Anschaffung der durch den Nachtrag zur Geschäfts- und Registraturordnung, dann durch die Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte angeordneten Formulare 1432.

Landgestüte, die im Jahre 1864 stattfindenden Land-Gestüts-Preisevertheilungen 1110. 1356. 1820.

Landrath, die Wahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69 269. 337. 472. 549.

— die Versammlung der Landräthe pro 1864/65. 699.

— Verhandlungen des Landrathes von Mittelfranken pro 1864/65 953.

— Abschied für den Landrath über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864 1923.

Landrichter, Ernennung eines k. Landrichters 1745.

Landwehr, die Ernennungen der k. Landwehroffiziere und Militär-Beamten von Mittelfranken in: Weißenburg 56. 754. 952. 1404. 1883. 2072. Langenzenn 56. 414. 1204. Altdorf 80. Beilngries 144. 690. Gunzenhausen 144. 1132. 1404. Lauf 334. 625. 754. 1132. 1626. Nürnberg 382. 1778. Eich-

stätt 484. 744. 1778. 1850. Herrieden 625. Feuchtwangen 626. 938. Fürth 698. 1282. 1642. 2176. Heilsbronn 728. Schwabach 744. 842. 1282. 1626. Dinkelsbühl 842. 2096. Ansbach 938. 1704. 1922. Rothenburg 1132. 1658. 2056. Windsheim 1204. Neustadt a. A. 1282. 1404. 1626. Pappenheim 1348. 1626. Windsbach 1404. Erlangen 1658. Hersbruck 1269. 1282. 1738.

Landwehr-Abtheilungen, den Ankauf von Häusern für Landwehrabtheilungen 261.

Landwehrauditoriats-Geschäfte 797.

Landwehrdienstpflichtigkeit, die der Postboten 2011.

— desgl. die der Bauassistenten 2057.

Landwirthschaft, Zuchtbullenausstellungen mit Preisvertheilung pro 1864. 135.

Jahresbericht des landwirthschaftlichen Kreiscomités für Mittelfranken pro 1863. 185.

die Abordnung von Wandergärtnern im Frühjahre 864. 277.

Samenvermittlung 483.

ie VIII. Wanderversammlung bayer. Landwirthe 1864 zu Weiden 707.

s dießjährige Central-Landwirthschafts-(Oktober) 892. 1488.

reisevertheilung bei der landwirthschaftl. Bezirksversammlung zu Leutershausen 1183.

diesseitige Central-Landwirthschaftsfest, hier ebewerbung 1199.

landwirthschaftliche Unterricht in den Schulen, ie Anschaffung zweier hierauf bezüglichen Tafeln end die wichtigsten landwirthschaftlichen nütz- und schädlichen Thiere 1291.

bhaltung des landwirthschaftlichen Distrikts- Hersbruck 1809.

dwirthschaftliche Kreiswanderversammlung in n 1329.

Landwirthschaft, Jahresversammlung des landwirthschaftlichen Kreisvereins pro 1864. 1671.

— die Centrallandwirthschaftspreise pro 1864. 1807.

— die Feststellung des Mitgliederstandes des landwirthschaftlichen Vereins in Mittelfranken pro 1864. 1857.

Landwirthschaftliche Kreiserziehungsanstalt in Lichtenhof, hier die Revision ihrer Satzungen 1365.

Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, die Besetzung einer Lehrstelle und des Rektorats an der Gewerbs- und Handelsschule in Fürth 323.

— desgl. einer Zeichnen-Lehrerstelle daselbst 814.

— Erledigung einer Realienlehrersstelle daselbst 1614.

— die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und Arithmetikunterricht an der Gewerbschule zu Landshut 323.

— Erledigung einer Realienlehrersstelle an der k. Kreisgewerbsschule in Nürnberg 411.

— Erledigung der Realienlehrerstelle an der k. Landwirthschafts- und Gewerbschule in Ansbach 1269.

— die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer 1421.

— desgl. hier Postportofreiheit und Dienstsiegel für die zu diesem Zwecke gegründeten Kreispensionsfonds 2099.

— die Erledigung von Lehrstellen an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Kaiserslautern 1437.

— Wiederbesetzung der Zeichnungslehrersstelle an der Kreisgewerbschule in Nürnberg 1451.

— desgl. der Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren 1806.

— desgl. der vereinigten Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht an der Gewerbschule, Lateinschule und den deutschen Volksschulen zu Landau 1854.

Lebensmittel, der Handel mit Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, dann den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln 477.

Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaften, siehe Versicherungsgesellschaften.

Legate, siehe Stiftungen.

Lehen, Generalpatent, die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles 747. 827. 1093.

Lehramtsprüfungen, siehe Prüfungen.

Lehranstalten, die Anschaffung der von dem Bildhauer Kaspar Zumbusch verfertigten lebensgroßen Büste Sr. Majestät des regierenden Königs für die öffentlichen Lehranstalten 932. 1095.

— Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten 1485.

— desgl. hier die Vorbedingungen zum Eintritte in die Praxis bei den kgl. Verkehrsanstalten 1669.

Lehrbücher, das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen Werkes „Leitfaden der Naturlehre für Mädchenschulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher 75.

— desgl. des Kaufmanns F. Boulan, der von Lehrer Dänner verfaßten Schreibvorlagen 373.

— desgl. der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg, das von Lehrer Michael Raab in Zeyern verfaßte Werk: „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte von Bayern" 559.

— desgl. der Lindauer'schen Buchhandlung in München das von Dr. Alexander Schöppner verfaßte Werk: Kleine Literaturkunde 675.

— desgl. des Schullehrers Joh. Michael Lotter zu Ziegelstein, das von ihm verfaßte Werk: „Katechismus der Bienenzucht" 1450.

— desgl. der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen, das von J. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßte Werk: „Erstes Lesebuch für Volksschulen, I. Abtheilung." 1582.

Lehrbücher, das Gesuch des Dr. Carl Hartmann, das von ihm verfaßte Werk: „Geographie des Königreichs Bayern" 1611.

— desgl. der Lehrer Heinisch und Groß, das von ihnen verfaßte Werk: „Lesebuch für die deutschen Schulen." 1723.

— desgl. des Studienlehrers Autenrieth in Erlangen, die von ihm verfaßte „Fürstentafel" in den Studienanstalten des Königreiches 1907.

— desgl. das Lehrbuch der bayerischen Geschichte von Preger 2049.

— desgl. das lateinische Lesebuch von Engelmann, II. Abtheilung 2103.

Leichen, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeort an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung 941. (Siehe übrigens „Vermißte und aufgefundene Personen.")

Lotterie, Betrieb von Loosen in Bayern zu einer Lotterie von Kunstgegenständen zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden 73.

— Spielen in auswärtigen Lotterien 875.

— das Gesuch des Verwaltungsausschusses des Central-Dombau-Vereins in Köln um Bewilligung zum Absatze von Lotterie-Loosen in Bayern 1405.

— Bitte des Central-Comite's für den Bau einer protestantischen Kirche in Salzburg um Zulassung der zum Besten dieses Landes veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern 2101.

Lumpen, der Aufkauf von Lumpen im Königreiche Bayern von Seiten würtembergischer Papierfabrikanten 133.

M.

Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft, die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1629.

Magenbonbons, Gesuch des Kaufmanns Gg. Emil Engels in Mühlheim um die Bewilligung zum Verkaufe von Magenbonbons 1740.

Magistratsräthe, Personaländerungen bei denselben zu: Eichstätt 8. Beilngries 80. Neustadt 160. Emskirchen 160. 484. Fürth 183. Roth 794. Nürnberg 2048. 2110.

— die Wahl von rechtskundigen Magistratsräthen in: Ansbach 1096, Erlangen 2024.

Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg 1297.

Mechanische Werkstätte, Organisation und Lehrplan der mechanischen Werkstätte in Augsburg 1391.

Medicin, die medicinische Staatsprüfung pro 1864. 1133.

Medicinalpersonale, Schematismus des Medinalpersonals und der Sanitätsanstalten von Mittelfranken 385.

die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten 410.

Medicinalwesen, Gesuch des Aug. Seiz in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines flüssigen Wundbalsams 5.

— desgl. des Karl Ackermann in Orb um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von Bitterer-Essenz aus der Orber Soolquelle 6.

— Bereitung und den Verkauf von gefüllten Pimpastillen 7.

— Gesuch des Apothekers Dr. Geiß zu Aken an der Elbe um Erneuerung der Erlaubniß zum Verkaufe der Romershausen'schen Augenessenz im Königreiche Sachsen 27.

— Handel mit Gift- und Arznei-Waaren 325.

— Gesuch des Fabrikanten Balt. Pleimes in Cöln um Bewilligung zum Verkaufe der von ihm bereiteten Augenessenz durch den Buchbindermeister Karl Freitag in Aschen 721.

Medizinalwesen, Gesuch des Nikolaus Backe aus Stuttgart, den Verkauf von Zahntinkturen 803.

— Betrieb des auf den herzoglichen Meiningen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugenextracts 797.

— Gesuch des Jos. Hofmaier und Cons. um ein Privilegium zum Verkaufe von Zahnpasta 1613.

— desgl. des Historienmalers Aug. Hofmann von München, die Bereitung und der Verkauf des Hofmann'schen Zahnbalsam's 1709.

— desgl. des Kaufmanns Gg. Emil Engels in Mühlheim, den Verkauf von Magenbonbons 1740.

— desgl. des Kaufmanns L. Koch in Dresden, die Bereitung und der Verkauf des Dr. Hofmann'schen weißen Kräuter-Brust-Syrups 1741.

Messungsbezirke, die Organisation der mittelfränkischen Messungsbezirke 870.

Milch, Untersuchung gegen die Milchmannsfrau N. N. von München wegen Milchfälschung 361.

Militär, die Vergütungssätze für die Kostportionen und die Fourage des einzuquartierenden Militärs pro 1864 99.

— das Verfahren bei Uebertretungen des Heeresergänzungsgesetzes 409.

— die Legalisirung der Pensions- und Alimentationsquittungen durch Bescheinigung des Lebens 619.

— die Commandantschaftsbezirke 781.

Militäranlehen, die Verloosung des Militäranlehens à 4½ Prozent von 1855 29. 119.

Militärentlassungsscheine, Ausstellung derselben für die Altersklasse 1842. 859.

Militär-Fohlenhofs-Anstalt, Ankauf von jungen Pferden in die Militär-Fohlenhofsanstalt 1889. 1995. 2011.

Militärsachen, die Geschäftsvereinfachung in Militärsachen 1349.

Mühlenfabrikate, die Freigabe des Handels mit

Mühlenfabrikaten aus Getreide- und Hülsenfrüchten 642.

Münzen, das Cursiren falscher Münzen: 19. 83. 101. 286. 365. 651. 795. 847. 863. 1180. 1260. 1289. 1327. 1463. 1589. 1615. 1699. 2045. 2117.

— die österreichischen Sechskreuzerstücke 46.

— die Einziehung der bayerischen Kupferkreuzer 644.

Mustersendungen, die zollamtliche Abfertigung der mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarenproben und Mustersendungen 1465.

Mutterlaugenextract, Betrieb des auf den herzoglich Meiningen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extracts 797.

N.

Namensänderungen, k. allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen 689. 1850. 2202.

— mehrerer Forstämter und Forstreviere 2058.

Nationaldenkmal, Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II. 617.

— desgl., hier Portofreiheit für die Correspondenz und Geldsendungen der Comite's zu jenem Zwecke 643.

National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London, die Concessionirung derselben 1424.

Neubauten, die Projekte für Neubauten der Gemeinden und Stiftungen 1851.

Normalpension, die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1863|64 483.

Notariatskammer, die Notariatskammer von Mittelfranken 789.

O.

Oberpolizeiliche Vorschriften über die Fleischbeschau 1579.

Obligationen, siehe Staatsobligationen.

Officianten, Ernennung von Officianten 793.

Oktoberfest, das dießjährige Centrallandwirthschafts-Oktoberfest 892. 1488.

Operationen, Operationen im Freien für Herstellung des großen topographischen Atlasses im Jahre 1864 752.

Ordensverleihungen an:

— den Schullehrer Konrad Häßner in Fürth die Ehrenmünze des Ludwigsordens 56.

— den Schullehrer Leonh. Steph. Hautsch in Bach die Ehrenmünze des Ludwigsordens 80.

— den k. Forstmeister Sigm. v. Praun in Feuchtwangen das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael 95.

— den Schullehrer Gg. Wilh. Sebald in Gunzenhausen die Ehrenmünze des Ludwigsordens 174.

— den Schullehrer Friedr. Lehner in Gunzenhausen die Ehrenmünze des Ludwigsordens 174.

— den Schullehrer Martin Dollinger in Wieseth die Ehrenmünze des Ludwigsordens 382.

— den k. Regierungsrath Dr. Gottlieb Meinel in Erlangen das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens 531.

— den Handelsgerichts-Assessor und Handelsvorsteher Joh. Benedikt Zahn in Nürnberg das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom h. Michael 713.

— den Großhändler Gg. Friedr. Dormeyer in Nürnberg das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom h. Michael 713.

— den Landwehr-Cavalerie-Corporal Lorenz Dachsberger in Schwabach das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone 713.

— den Schullehrer Joh. Sim. Emmerling in Nürnberg die Ehrenmünze des Ludwigsordens 842.

— den Bezirksamtsdiener Jakob Kemmer zu Eichstätt das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayer. Krone 1315.

— den vormaligen Gemeindevorsteher Gg. Sauernheimer zu Lenkersheim die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone 1434.

— den Schullehrer Nik. Koch in Aurach die Ehrenmünze des Ludwigsordens 1593.

Ordens-Verleihungen an:
— den Schullehrer Michael Huber in Windsheim die Ehrenmünze des Ludwigsordens 1624. 1704.
— den protestantischen Stadtkirchner Mich. Schilling in Altdorf die Ehrenmünze des Ludwigsordens 1816.
— den Pfarrer und Kapitelskammerer Joh. Heinr. Ferdinand Lösch in Wöhrd die Ehrenmünze des kgl. b. Ludwigsordens 2175.
Ortschafts-Einverleibungen, die Einverleibung der Ortschaft Rennweg und der Landgemeinde Steinbühl in die Stadtgemeinde Nürnberg 1583.
Ostbahnen, die Dienstkleidung des Betriebspersonals der bayer. Ostbahnen 2079.

P.

apier, die Haltbarkeit des Maschinenpapiers 2053.
aßkarten, die Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen 833.
tente, Generalpatent: die Ausschreibung des Hauptbenefalles 747. 827. 1093.
sions-Quittungen, die Legalisirung der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens 619.
sions-Verein, der ärztliche Pensions-Verein 39.
eptionskosten, die Vergütung derselben bei atsrealitäten-Verkäufen 170.
ei-Besetzungen: 8. 68. 80. 144. 183. 294. 658. 742. 810. 890. 1131. 1188. 1220. 1292. 9. 1300. 1434. 1467. 1625. 1672. 1703. 1738. 5. 1817. 2048. 2143. 2176.
ei-Erledigungen: 157. 179. 292. 302. 332. 482. 497. 601. 662. 665. 666. 705. 735. 753. 805. 855. 872. 949. 950. 1165. 1182. 1197. 1214. 1215. 1259. 1403. 1668. 1743. 1776. 1793. 1807. 1839. 1915. 1917. 1919. 1920. 2001. 2002. 2054. 2066. 2067. 2068. 2206.

Pfarreien, Congrual-Ergänzung der gering dotirten Pfarreien 56. 1856.
— den Vollzug des Concordats, hier das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des landesherrlichen Patronats 1680.
Pfarrerswittwen und Doppelwaisen, die Normalpension für dieselben 483.
— die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen pro 1863/4 2000.
Pfarrinstallationen, hier die Pfarrkapitalvermögenstraditionen 1304.
Pflanzen, die Abgabe von Pflanzen aus Staatswaldungen 1618.
Pimpinellpastillen, die Bereitung und den Verkauf von gefüllten Pimpinellpastillen 7.
Polizei-Anstalten, die Verwahrung in Polizei-Anstalten 603. 738. 933.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Stadtmagistrats Ansbach.

(Beilagen zum Kreisamtsblatt pro 1864.)

1. Die Verzeichnisse der Polizeitaxen für Brod und Mehl, Bier und Salz 7. 55. 127. 192. 240. 312. 360. 447. 552. 608. 712. 784. 840. 903. 976. 1024. 1088. 1144. 1191. 1240. 1303. 1360.
2. die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in Ansbach 25. 34. 59. 481. 489.
3. die Verzeichnisse über die Durchschnittspreise der Früchte mehrerer Viktualien und Lebensbedürfnisse 48. 143. 271. 376. 478. 576. 694. 808. 935. 1048. 1167. 1256.
4. Verlornes Sparkassebuch 49.
5. die Auswanderung des W. C. E. Friedr. Mackeldey von Ansbach 81.
6. die Rechnungs-Ergebnisse der Armenkasse der Stadt Ansbach pro 1862/3 161.

7. die Auswanderung des Georg Andreas Mahl von Ansbach 210.
8. die Pflichtbeiträge zur Armenkasse 241. 265. 355 809
9. die Beiträge zur Straßenbeleuchtungs-Anstalt 275.
10. die Rechnung der städtischen Holzmagazins-Verwaltung pro 1862/3 297.
11. Verkauf des Schrannen-Getreid-Abfalls 313. 761. 1195.
12. Erledigung der Stelle eines rechtskundigen Raths 441. 466.
13. die Auswanderung des Kellners Bernhard Vetter von Ansbach 481.
14. die Verloosung des Ansbach-Gunzenhausener-Eisenbahn-Anlehens, hier die 15. und 16. Serien- und Gewinnziehung 505. 609. 1177. 1291.
15. die Brandversicherungsbeitragszahlung pro 1863/64 581. 593. 641.
16. die Visitation der Hunde 633. 641.
17. Cautionszurückzahlung an den Boten Joh. Martin Weidner von Ansbach 706.
18. Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris 745.
19. die Conscription der Altersklasse 1843. 945. 993.
20. Verpachtung des Ziegelwaasens 1065.
21. Pflasterzollverpachtung 1065. 1129.
22. Cautionszurückzahlung an den Boten Joh. Martin Mayer 1065.
23. die Herstellung der Fassionen zur Kapitalrentensteuer 1091.
24. Loosung, Messung und Visitation der Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1843. 1193.
25. Cautionszurückzahlung an den Boten Gg. Caspar Engel von Ansbach 1218.
26. Auswanderung des Buchbindergesellen Friedrich Froschauer von Ansbach 1805.

Postanstalten, Postportofreiheit, hier die Geschäftsführung bei den Bezirksgeometern 300.

Postanstalten:
— Postportofreiheit für die Correspondenz und Geldsendungen der Comités zur Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II. 643.
— Beförderung von Briefen mit angegebenem Werthe nach den Niederlanden 778.
— die Versendung von Briefen mit declarirtem Werthe zwischen Bayern und Frankreich 790.
— die Beigabe von Retour-Recepissen zu recommandirten Briefen nach und aus Frankreich 806.
— Uebergriffe von Kofferträgern und Bedienstelen 808.
— Postportofreiheit der Gemeinde-Verwaltungen 1161. 1343.
— die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern 1198.
— Postportofreiheit für Sendungen von Verpflegungskosten der Heimathlosen 1339. 1351.
— die Einziehung der Briefmarken älterer Auflage 1342.
— das Abonnement auf englische Zeitungen 1457.
— den direkten Güterverkehr mit Hamburg und Lübeck 1458.
— die zollamtliche Abfertigung der mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarenproben und Mustersendungen 1465.
— Taxe für die Postbeförderung telegraphischer Depeschen 1619.
— baare Einzahlungen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika 1640.
— Versendungen der Zeitungen nach Rußland 1653.
— Rekommandation der Briefe nach Labuan 1669.
— Postportofreiheit für Sendungen mit kgl. Gnadenspenden 1913. 2019.
— die Correspondenz und Fahrpostsendungen nach Norwegen 2005.
— die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Gewerbschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer,

Postanstalten:
hier Postportofreiheit und Dienstsiegel für die zu diesem Zwecke gegründeten Kreispensionsfond 2099.
— die Correspondenz nach Spanien 2171.
— recommandirte Briefpostsendungen zwischen dem Postvereins-Gebiete und Italien im Transit durch die Schweiz 2172.
Postboten, die Landwehrdienstpflichtigkeit der Postboten 2011.
Postnotizen, 858. 1142. 1217. 1359. 1458. 1670. 1702. 1813. 1848. 1902. 2020.
Postillone, Postillons-Auszeichnungen 841.
Post- und Bahnbedienstete, Ernennungen, Qualificirungen, Versetzungen und Entlassungen derselben: 826. 842. 1108. 1267. 1268. 1348. 1658. 1673. 1816. 1818. 2120.
Postverträge, Abschluß eines neuen Postvertrags zwischen Preußen und den Niederlanden 772.
Präbenden, die Erledigung einer Präbende bei der markgräflichen Fräulein-Stiftung zu Bayreuth 1179.
Preisebewerbungen, das diesseitige Centrallandwirthschaftsfest, hier Preisebewerbung 1199.
Preisevertheilungen, Zuchtbullenausstellungen mit Preisevertheilungen pro 1864 135.
— die im Jahre 1864 stattfindenden Landgestüts-Preise-Vertheilungen 1110. 1820.
— die landwirthschaftliche Bezirks-Wanderversammlung zu Leutershausen mit Preise-Vertheilung 1183.
Privatbeschälhengste, die Hengstapprobation pro 1864 45.
— desgl. pro 1865 2138.
— Licenzirte Privatbeschälhengste pro 1864 420.
Privatheilanstalten, die Errichtung von Privatheil-, dann Entbindungs- und Badanstalten 2185.
Produktionen Gesuche um Produktionsbewilligungen für Mittelfranken 1633.
— Bewilligung derselben nach §. 42 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe 1767.
Providentia, die Concessionirung der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" im Königreiche Bayern 627.
Prüfungen, die Prüfung der Bauhandwerker pro 1864 59. 505.
— desgl. pro 1865 2200.
— die praktische Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten 164. 1448.
— die Anstellungsprüfung am kgl. Schullehrerseminar Schwabach 243.
— desgl. am kgl. Schullehrerseminar Eichstätt pro 1864 467. 591.
— die theologische Anstellungsprüfung 623.
— die theologische Aufnahmsprüfung 856. 1261.
— die medicinische Staatsprüfung pro 1864 1133.
— die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung pro 1864 1135. 1257. 1336.
— die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 1817.
— die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar Eichstätt pro 1864/65 1445.
— die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar Schwabach pro 1864/65 1447.
— die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde 1686.
— die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 2177.
Pulver, die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition 1416. 1456.

R.

Rasendachungen, die Classifikation der Gebäude mit Rasen- und Glasdachungen 2203.
Realgymnasien, die Aufnahme in das Realgymnasium zu Würzburg 1439.

Realgymnasien:
— die Errichtung eines Realgymnasiums in Nürnberg 1461.
Rechnungen, die Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungskassen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von Mittelfranken vom Jahre 1862/63 1819.
Rechnungsaufnahme, generelle Anordnungen in Folge der Rechnungsaufnahme pro 1862/63 1119.
Rechnungscommissäre, Quiescirungen und Ernennungen von Rechnungscommissären 32. 382. 689 698. 706. 1498.
Rechnungsstellungen, die Termine zur Rechnungsstellung pro 1863/64 1634.
— die Rechnungsstellung im Jahre 1863/64 in specie die Rechnungsvorarbeiten 1701.
Rechnungswesen, die richtige Paginirung und Paraphirung der Casse-Journale 840. Die Behandlung des Casse- und Rechnungswesens bei den Magistraten 945.
— das der Gemeinden und Stiftungen, hier die Führung gemeindlicher Kassen durch Gemeindevorstände 1825.
Rechtskandidaten, die praktische Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten 164. 1448
Regie-Etat, der Regie-Etat der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins, hier Anweisungen der kgl. Oberstaatsanwälte auf die Etatsposition für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, Literalien, Buchbinderlöhne ꝛc. an die genannten Gerichte 1998.
Regiekosten, die Forstbetriebs- und Regiekosten pro 1863/64 1664.
Rekrutirung, siehe Conscription.
Rentamtsboten, Erhebung und Verrechnung der Mahn- u. Exekutionsgebühren der Rentamtsboten 1141.
Rentbeamten, Personaländerung bei denselben 1170. 1498.
Rentenüberschüsse, den Vollzug der §§. 48 u. 49 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde pro 1862/63, hier die Verwendung der Rentenüberschüsse der katholischen Kirchenstiftungen in der Diözese Eichstädt 474. 1892.
— desgl. in der Erzdiözese Bamberg 1895.
— desgl. die Bewilligung von Unterstützungen aus den Rentenüberschüssen protestantischer Kirchenstiftungen 1897.
Repertorium, das Repertorium über die bayr. Gesetze und Verordnungen von Ludwig Hanff 4. 154. 272.
Retour-Recepisse, die Beigabe von Retour-Recepissen zu recommandirten Briefen nach und aus Frankreich 806.
Revierförster, Versetzung von Revierförstern 1131. 1300. 1817.
— Ernennung derselben 2091.
— Ruhestandsversetzung 1642. 1817.
Revision, kgl. allerhöchste Verordnung die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden 1293.
Rinderpest, der Stand der Rinderpest in Oesterreich 1192. 2041.

S.

Sägmühlen, die Errichtung und der Betrieb von Sägmühlen 147.
Sämereien, Samenvermittlung 483.
Salz, die Abgabe von Salz um ermäßigten Preis an Gerbereien und Seifensiedereien 881. 1912.
Sammlungen, Sammlung für Schleswig-Holstein 33. 97. 134. 166. 177. 321. 771.
— Sammlung von Beiträgen zur Errichtung einer Stipendienstiftung bei den Israeliten des Königreichs 89.
— die Vornahme einer Sammlung für die Coppische Stiftung 81.
— Sammlungen wegen Brandschaden 137.

Sammlungen, Sammlung für den Schiffmüller Gg. Klug von Joshofen, Bezirksamts Neuburg a/D. 155.
– Sammlung für Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II. 617.
– Sammlung für die durch den Krieg in Noth gerathenen Schleswiger 635.
– Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris 1097.
– das Gesuch des Restaurateurs Pankraz Lachmaier in Kronach um Bewilligung einer Sammlung 1695.
Schematismus, Schematismus des Medicinalpersonals und der Sanitäts-Anstalten von Mittelfranken 385.
Schenkungen, siehe Stiftungen.
Schiefertafelfabrikate, die Schiefertafelfabrikate der Lothar von Faber'schen Fabrik zu Geroldsgrün 678.
Schießpulver, Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition 1182. 1295.
– die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition 1416. 1456.
Schneeräumungskosten, die Schneeräumungskosten auf den Staatsstraſſen pro 1863/64 637.
Schrannenpreise, siehe Getreidepreise.
Schüblingstransport, der Schüblingstransport auf den Eisenbahnen 1353. 1423.
Schülerverzeichnisse, Formulare zu Schülerverzeichnissen 1487. 1631.
Schul- und Kirchenangelegenheiten, die Herausgabe eines Ministerial-Blattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten 2139. 2179.
Schulendispensen von der Werktagsschulpflicht 1885.
Schulgehilfengehalts-Beiträge, dieſelben aus dem Kreisschulfonde und Sustentationsbezüge der vor dem 1. Oktober 1862 quiescirten deutschen Schullehrer von Mittelfranken pro 1864/65 1781.
Schulgelder, die Einhebung der Schulgelder und der Schulversäumnißstrafen 715.
Schulhausbauten, die Controle über die Verwendung der Beiträge aus Kreisfonds zu Schulhausbauten 288.
Schullehrer, den Vollzug des Artikels 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen, hier die Statuten der Vereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer 35.
– Prüfung und Bescheidung der Rechnung des Unterstützungsvereins für die dienstuntauglichen Schullehrer in Mittelfranken pro 1862/63 677.
– die außerordentlichen Unterstützungen des Lehrerpersonals in Mittelfranken pro 1863/64 1798.
Schullehrer-Relikten, die Neuwahl der Verwaltungsmitglieder der Pensions-Anstalt der Schullehrer-Relikten in Mittelfranken für die drei Jahre 1864/67 1609.
– die Vertheilung der Renten aus dem Centralunterstützungsfonde für protestantische Schullehrer-Relikten im Jahre 1864/65 2121.
Schullehrer-Seminare, die Anstellungs-Prüfung am Schullehrer-Seminar Schwabach 243.
– die Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienstexspektanten am kgl. Schullehrerseminare in Eichstätt im Jahre 1864 467. 591.
– die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminare Eichstätt pro 1864/65 1445.
– die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminare Schwabach pro 1864/65 1447.
– Ernennung eines III. Seminarlehrers und Lehrers der Musik am Schullehrer-Seminare zu Altdorf 2072.
Schullehrlinge, Ernennung eines Hauptvorbereitungslehrers für Schullehrlinge 770.
– Ernennung von Prüfungs-Commissären für Schullehrlinge 810. 1746.
– die Unterstützungen der Schullehrlinge pro 1863/64 1770. 1797.
– die Remunerationen für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge 1782.
– desgleichen vom Distrikte Rothenburg 1795 u. 1796.

Schulstellen-Besetzungen: 56. 96. 104. 174. 256. 294. 334. 414. 446. 532. 548. 579. 602. 634. 690. 698. 706. 714. 728. 748. 794. 826. 858. 1148. 1156. 1170. 1188. 1267. 1292. 1300. 1316. 1459. 1468. 1593. 1610. 1625. 1642. 1658. 1679. 1688. 1701. 1738. 1778. 1817. 1850. 2008. 2048. 2120. 2143. 2144. 2176. 2192. 2212.

Schulstellen-Erledigungen: 26. 43. 66. 75. 94. 100. 140. 168. 244. 245. 317. 324. 325. 478. 479. 480. 488. 491. 568. 593. 670. 696. 717. 736. 740. 753. 757. 845. 846. 847. 861. 950. 1116. 1141. 1149. 1259. 1271. 1288. 1305. 1306. 1335. 1355. 1356. 1393. 1394. 1395. 1396. 1412. 1419. 1487. 1633. 1648. 1659. 1711. 1725. 1726. 1733. 1793. 1826. 1827. 1995. 2051. 2126. 2197.

Schulstellen, das Interkalar-Rechnungswesen bei erledigten Schulstellen 1747.

Schulvisitationen, die Gebühren der Distriktsschulinspektoren bei Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Schulvisitationen 2027.

Schutzpocken-Impfung, Königliche Allerhöchste Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betreffend 453.

— Vollzug der Schutzpocken-Impfung 465.

Schwurgerichte, die Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung für Mittelfranken im Jahre 1864 7, der II. 564, der III. 1126, der IV. 1619.

— desgleichen der I. im Jahre 1865 2189.

Sechskreuzerstücke, österreichische Sechskreuzerstücke 46.

Seifensiedereien, Abgabe von Salz an diese 881. 1912.

Soldaten, das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit 307, 779.

— die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit 861. 878. 1191.

Sommerbier, siehe Bier.

Sonntagsschulen, die Entlassung aus der Sonntagsschule 314.

Späheblätter, die Späheblätter betreffend 821.

Staatsangehörige, die Einsendung von Todesscheinen von in Bayern verstorbenen kgl. württembergischen Staatsangehörigen 595.

— die Ermittlung eines angeblichen bayerischen Staatsangehörigen Namens Johann Roth 1307.

Staatsanwaltschaften, die Vertreter der Staatsanwaltschaft beim kgl. Stadtgerichte Ansbach 1127, am Landgerichte Wassertrüdingen 1838.

Staatsbahnen, den II. Nachtrag zum Betriebs-Reglement und den Tarifen für die kgl. Staatsbahnen vom 1. Juli 1862 1166.

Staatsbaudienst, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 1317.

— desgleichen im Jahre 1865 2177.

Staatsdiener, die Anzeigen von Todesfällen der aktiven und quiescirten Staatsdiener 1333.

Staatsgefälle, die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und die Staatsgefälle 53. 179. 527. 765. 1277. 1665. 2015.

Staats- und Hofhandbuch pro 1864 1164.

Staatsobligationen, die Eigenthumsvormerkungen und Vinculirungen von Staatsobligationen au porteur 103.

— die Vinculirung der von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen 131.

— die Verloosung der, $3\frac{1}{2}$ procentigen und 4procentigen arrosirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen 632, desgleichen die XII. beziehungsweise XIII. Verloosung 667.

— die Vinculirung von Staatsobligationen der Sparkassen, hier die Vinculirungsgebühren 640.

— die Abquittirung verlooster und zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen von Gemeinden und Stiftungen 1151.

Staatsobligationen, die Heimzahlung und Wiederauflage verlooster auf Localschulfonds lautender Staatsobligationen 2081.

Staatspapiere, Cours der bayerischen Staatspapiere 71. 95. 103. 159. 173. 183. 279. 295. 308. 335. 445. 499. 531. 547. 647. 713. 743. 1131. 1267. 1283. 1315. 1363. 1435. 1443. 1467. 1593. 1673. 1689. 1721. 1729. 1817. 2072. 2110. 2191. 2213.

Staatsrealitätenverkäufe, die Vergütung der Perceptionskosten bei Staatsrealitätenverkäufen 170.

— Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten 2107.

Staatsschuld, Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld 264. 489. 594. 691. 935. 1173. 1413. 1485. 1606. 1710. 1834. 2064.

— die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1865 2173.

Staatswaldungen, die Abgabe von Pflanzen aus Staatswaldungen 1618. (Siehe auch Wälder.)

Stadt- und Landgerichte, die Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft beim Stadtgericht Ansbach 1127.

— die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte 1253.

— die Anschaffung der durch den Nachtrag zur Geschäfts- und Registraturordnung, dann durch Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte angeordneten Formulare 1432.

Statistische Tabellen, die Herstellung der statistischen Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern 1175.

Stempelanwendung, die Tax- und Stempelanwendung bei Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessions-Gesuchen 835.

Die Stempelverwendung zu Zeugengebühren-Quittungen 2094.

Stempelpapier, die Umwechslung verdorbener Stempelpapiere 1117.

Steuern, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer 48.

Steuer-Nachlässe pro 1862/63 496.

Steuer-Regulirungen pro 1864/67 1153.

Stiftungen, die Gemeinde- und Stiftungscuratel, hier die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen 241.

— die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden 492.

— die Uebersicht der im Etatsjahre 1863/64 im Regierungsbezirke Mittelfranken gegründeten neuen Stiftungen und der Fundationszuflüsse zum Gemeinde-, Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungsvermögen 1939.

Stiftungskassen, die Rechnungsergebnisse der Gemeinde- und Stiftungskassen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von Mittelfranken vom Jahre 1862/63 1819.

Stipendien, Erledigung des von Schaden'schen und Jelin'schen Familienstipendiums 1.

— die Vertheilung der Stipendien für das ehemalige Fürstenthum Ansbach pro 1863/64 326.

— den adeligen Stipendienfond 495.

— Thürmayer'sches Familienstipendium 1410.

— das Regierungsrath Schegk'sche Familienstipendium 2018.

Sträflinge, die Wahl des Vorstandes und Kreis-Ausschusses des Vereines für entlassene Sträflinge in Mittelfranken 145.

Straflisten, die Mittheilung der Strafliſten an die Distrikts-Verwaltungsbehörden 936.

Strafsachen, die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen 107. 722. 1357.

Strassenpolizeiliche Vorschriften, Untersu-

chung gegen den Gastwirth Jakob Haider von Simbach wegen strassenpolizeilicher Vorschriften 817.

Streichgarnspinnerei, Abänderung des §. 4 der Statuten der mechanischen Streichgarnspinnerei in Dinkelsbühl 929.

Studienlehramtsprüfung, siehe Prüfung.

Substituten, Aufstellung eines Substituten des Staatsanwaltes am kgl. Bezirksgerichte Ansbach 2005.

Substituirungsgesuche des kgl. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg 854 und desgleichen des kgl. Advokaten Jäger von da 1340.

Synagogen-Collecte für die israelitische Cultus-Gemeinde Aidhausen, kgl. Bezirksamts Königshofen, 1631.

— desgl. für die Gemeinde Lisberg, kgl. Bezirksamts Bamberg II. 2113.

T.

Taubstummen-Institute, Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummen-Institute München pro 1864/5 762.

Taxen, die Erhebung pfarramtlicher Taxen 24.

— die Tax-Erhebung für Installations-Verhandlungen katholischer und protestantischer Geistlichen 287.

— die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden 492.

— baare Einzahlungen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika 1640.

— Taxe für die Postbeförderung telegraphischer Depeschen 1619.

Tax- und Stempel-Anwendung bei Ansäßigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessions-Gesuche 835.

Technische Lehr-Anstalten, siehe Lehr-Anstalten.

Theologen, die theologische Anstellungs-Prüfung 628.

Theologen, die theologische Aufnahms-Prüfung 856. 1261.

Thierärzte, Aufstellungen derselben 136. 280. 2213.

Thierheilkunde, die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde 1686.

Thurmuhren, die verbesserten Thurmuhren des Mechanikers Mannhardt in München 815.

Titel-Verleihungen: 182. 531. 938. 1315. 1641.

Todesscheine, die Einsendung von Todesscheinen von in Bayern verstorbenen kgl. würtembergischen Staats-Angehörigen 595.

U.

Uebertretungs-Sachen, die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen 47.

— die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier insbesondere die Beitreibung von Geldstrafen 1274.

Umlagen-Beiträge, die Umlagen-Beiträge des kgl. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen 1712. 1735.

Unions-Volkszählung vom Monat Dezember 1864 1789. 1883. 2013.

Unteroffiziere, das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit 307.

— die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit 878.

Untersuchungs-Sachen, die rechnerische Behandlung der Kosten in Untersuchungssachen 275. 2171.

V.

Verbrechen, die Competenz und der Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern 265.

Verjährungen, Verjährung der Forderung an das Staatsärar und der Staatsgefälle 53. 179. 527. 765. 1277. 1665. 2015.

Verkehrs-Anstalten, Reorganisation der technischen Lehr-Anstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritte in die Praxis bei den kgl. Verkehrs-Anstalten 1669.
— der Güterverkehr mit Belgien, hier mangelhafte Anfertigung der Zollpapiere 1847.
— Siehe auch Post-Anstalten oder Eisenbahnen.

Verloosungen, die Verloosungen der 4procentigen und 4½ procentigen Eisenbahnschuld 27. 109.
— die Verloosung des Militäranlehens à 4½ Procent von 1855. 29. 119.
— die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld 264. 489. 594. 691. 935. 1173. 1413. 1485. 1608. 1710. 1834. 2064
— die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe 412, desgl. die XXVII. Verloosung 539 und die XXVIII. Verloosung 1744. 1839.
— die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens Anlehens zu 4½ Procent 413. 564.
— die Verloosung der 3½ procentigen und auf 4% arrosirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen 632. 667.
— die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden 634. 670.
— die Verloosungen der bayerischen Staatsschulden im Jahre 1865. 2173.

Vermächtnisse, siehe Stiftungen.

Vermißte und aufgefundene Personen: 21. 57. 140. 262. 263. 285. 314. 493. 618. 631. 681. 701. 737. 756. 801. 811. 849. 850. 1140. 1196. 1212. 1273. 1290. 1310. 1400. 1428. 1452. 1463. 1588. 1649. 1684. 1727. 1768. 1781. 1835. 1911. 2104. 2167.

Verordnungen, den Vollzug der §§. 33 und 34 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe 148. 740. 2097.
— Kgl. allerhöchste Verordnung: die Schutzpockenimpfung betreffend 453.

Verordnungen, die Taxen über Instruktion der Verhandlungen bezüglich des Hausirhandels nach der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863. 2115.
— den Vollzug der Verordnung über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe 864.
— den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten 942.
— kgl. allerhöchste Verordnung: die allgemeine Bauordnung 1221.
— kgl. allerhöchste Verordnung, die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden 1293.
— kgl. allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten 1469. 1581.
— kgl. allerhöchste Verordnung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten 1501.

Verordnungen-Sammlungen, die Herausgabe des 34. Bandes der Geretschen Verordnungen-Sammlungen 823.

Verpflegungsgelder, Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern der Heimathlosen 1339. 1351.

Verpflegungskosten, die Verpflegungskosten in der Kreisirrenanstalt Erlangen 2100.

Versammlungen, Versammlung der Landräthe pro $18^{61}/_{62}$. 699.

Versendungen, die Versendung von Briefen mit declarirtem Werth zwischen Bayern und Frankreich 790.

Versicherungs-Gesellschaften in Bayern 377.
— die Ausdehnung des Lebens-Versicherungs-Geschäfts der k. k. privilegirten Azienda-Assicuratrice 638.
— Concessionirung der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft 760.
— Bestätigung von Agenten in Versicherungs-Gesellschaften 843.

Versicherungs-Gesellschaften, Statutenänderung der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania in Stettin 1096.
— die Concessionirung der National-Provincial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in London 1424.
— die Zulassung der Magdeburger-Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb in Bayern 1629.
— Siehe auch Feuerversicherungs-Gesellschaften.
Verwaltungsbehörden, Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden 67. 559.
(Siehe auch Bezirksämter.)
Veterinär-Aerzte, siehe Thierärzte.
Vikariats-Erledigungen: 769. 885. 1105. 1402. 1465. 1702.
Vorschriften, die Verhandlungen des Landraths von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1864|5, hier die Erläuterung der §§. 5 und 18 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 5. Oktober 1863 1661.
Vorspannslasten, siehe Einquartierungslasten.

W.

Waarenbezeichnungen, der gegenseitige Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha 939.
Waarenproben, siehe Mustersendungen.
Wälder, die Vertilgung der Nonne (phal. bomb. monacha) in den Wäldern 1707.
Waffen, Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Galizien 1433.
Wahlen, Erneuerung der Wahl sämmtlicher Brandversicherungs-Ausschüsse pro 1864 1585.
Waisenpfründen, die Verleihung von Waisenpfründen und außerordentlichen Unterstützungen aus dem Waisenfonde pro 1863|4 2147.
Waldbrand, der Waldbrand im Forstdistrikt Rappenwald 802.
Wanderbuch, den Verlust des Wanderbuches für den Büttnergesellen Franz Schmitt in Bamberg 167.

Wandergärtner, die Abordnung von Wandergärtner im Frühjahre 1864 277.
Wandergewerbe, den Vollzug der §§. 33 und 34 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe 148.
— desgl., hier die Erhebung von Gebühren von ärztlichen Zeugnissen betr. 740.
— Vollzug der Verordnung über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe 864. 2097.
— Produktions-Bewilligung nach §. 42 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe 1767.
Wander-Versammlung, die VIII. Versammlung bayerischer Landwirthe pro 1864 zu Weiden 707.
— die landwirthschaftliche Kreiswander-Versammlung in Uffenheim 1329.
Wasenmeister-Distrikte, die Competenz zur erstinstanziellen Entscheidung bei Bildung und Umbildung von Wasenmeister-Distrikten 1285.
Wegweiser, die Wegweiser an den Strassen 1786.
Werthbestimmungstabelle, die Aufstellung der Werthbestimmungstabelle bezüglich entwendeter Forstprodukte 2028.
Wohlthätigkeits-Stiftungen, Königl. Allerhöchste Anerkennung der von den Schwestern Barbara Vogel und Anna König gegründeten Wohlthätigkeits-Stiftungen 144.
Wundbalsam, Gesuch des August Seiz in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines flüssigen Wundbalsams 5.

Z.

Zahnbalsam, Gesuch des Historienmalers Aug. Hofmann von München um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe des Hofmann'schen Zahnbalsams 1709.

Zahnpaſta, Geſuch des Joh. Hofmaier und Conſorten um ein Privilegium zum Verkaufe einer Zahnpaſta 1613.

Zahntinktur, Geſuch des Nikolaus Backe aus Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahntinkturen 803.

Zeitungen, das Abonnement auf engliſche Zeitungen 1457.

— Verſendungen von Zeitungen nach Rußland, 1660.

Zeuchmacher-Gewerbe 371.

Zollamtliche Reviſion, Königl. Allerhöchſte Verordnung die zollamtliche Reviſion des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reiſenden 1293.

Zollpapiere, der Güterverkehr mit Belgien, hier mangelhafte Anfertigung der Zollpapiere 1847.

Zollvereins-Gewerbe-Statiſtik 1272.

Zuchtbullenmärkte und Ausſtellungen mit Preiſe-Vertheilungen pro 1864 135.

B. Namens-Register.

A.

Abraham, Stephan, Aufschläger 826.
Aecker, Gottlieb Emil, Landwehroberlieutenant 1626.
Aigner, Joh. Bapt., Postassistent 1348.
Albert, Kaspar, Postassistent 826.
Albrecht, Martin, Landwehrunterlieutenant 754.
Amberger, Nepomuk, Gemeindebevollmächtigter 8.
Arnold, Georg, Magistratsrath 2110.
Aßmann, Sebastian, Schullehrer, 728.
Auer, Ludw., Schullehrer 1625.
Auer, Karl, Realienlehrer 1794.
Auffhammer, Eduard, k. Regierungs-Kanzlist 2212.

B.

Babel, Georg, Schullehrer 1704.
Bachmann, Christian Wilh., Schullehrer 1188.
Barth, Theod. Gerhard, k. Landrichter 2110.
Bartholomä, Dr. Eduard, k. Bezirksarzt 690.
Baßler, Joh., Landwehr-Unterlieutenant 1778.
Bauer, Franz, Postassistent 1268.
Bauer, Friedrich, Postassistent 1673.
Bauer, Jakob, k. Pfarrer 1703, 2143.
Bauer, Conr., Landwehr-Unterlieutenant 1778.
Bayer, Conr., k. Pfarrer 1467.
Beer, Joh. Nikol. Ludw., Bürgermeister 80.
Beer, Xaver, Dr. praktischer Arzt 1642.
— Leonhard, Landwehr-Unterlieutenant 1850.
Beck, Karl Wilh., Landwehr-Unterlieutenant 754.
— Martin, Schullehrer 1300.
— Friedr., Landwehr-Oberlieutenant 1642.
— Friedr., k. Postexpeditor 1674.
Becker, k. Baubeamter 1581.
Belzner, Christian, Landwehr-Major 625.
Beeger, Karl, Landwehr-Unterlieutenant 382.
— Karl, Schulprovisor 2144.
Beegmann, Lazarus, Schullehrer 826.
Bernatz, k. Oberbaurath 749.
Beverlein, Dr. Karl, prakt. Arzt 810.
Bezzel, Theod., k. Bezirksamtsassessor 1625.
— Wilh., k. Pfarrer 1817.
Birdümpfel, Ferdin., Aufschläger 304.
Biersack, Matthias, Gemeindebevollmächtigter 794.
Birkner, Dr. Gottl., Landwehr-Unterarzt 382.
Birngruber, Gg. Leonh., k. Pfarrer 68.
Bischoff, Joh. Nikol., k. Mathematikprofessor 1881.
Bitter, Ludw., Schullehrer 706.
Blank, k. Pfarrer und Distriktsschulinspektor 580 und Prüfungskommissär für Schullehrlinge 810.
Bleisteiner, Joh., Schullehrer 1594.
Blum, Bernh., Postassistent 826.
Börkelt, Lorenz, Landwehr-Unterlieutenant 1626.
Böhle, Sebastian, Dienstknecht 803.

Bogendörfer, k. Rechnungskommissär 1421.
Bogner, Rechtspraktikant und Concipient 854.
Boller, Ferdin., Postamtsgehilfe 1108.
Bomhard, Ernst Moriz von, k. Staatsanwalt 674.
— Joh., Schullehrer 1626.
— August, k. Revierförster 1817.
Bouteillier, Anton, Orgelbauer 803.
Brand, Gottl. Rud., k. Bezirksamtmann 547.
Brandner, Wilh., Landwehr-Oberlieutenant 1404
Brandt, Christian, Schullehrer 1300.
— Eduard, k. Bezirksgerichtsassessor 2056.
Braun, Joh. Bernh., Handelsgerichtsassessor 2143.
Brendel, Verwalter, Cassier und Rechnungsführer des Vereins für entlassene Sträflinge 146.
Brock, Joh. Dr., praktischer Arzt 1658.
Brückner, Gg. Franz, k. Pfarrer 1704.
Brüderlein, Joh. Baptist, k. Regierungs-Registrator 2212.
Brügel, Anna, Kaufmannsgattin 2214.
Brunner, Gg., Eisenbahn-Condukteur 1348.
Brunnhübner, Lorenz, Schulprovisor 2144.
Brunotte, Joh. Gottl., Mathematiklehrer 1625.
Büchner, Joh. Sigmund, Schullehrer 826.
Bücking, Adam, Gemeindebevollmächtigter 2024.
Buchner, Dionys Ludw., k. Rentbeamter 1170.
Burger, Joh., Schullehrer 1594.

C.

Constantin, Salomon, Lokomotivführer 1348.
Convert, Aug., Landwehr-Unterlieutenant 1404.
Crailsheim, Fedor, Freiherr von, k. Regierungsrath 1434.

D.

Dachsbacher, Lorenz, Landwehr-Cav.-Corporal 713.
Dannhäuser, Thom., Landwehr-Unterlieutenant 2176.
Daumüller, Aug., Realienlehrer u. Rektor 1420. 1461.
Dazenberger, Joh. Evangelist, k. Landgerichtsassessor 2056.

Deibel, Ludw., Stationsmeister 1678.
Delage, Heinr., Schullehrer 1738.
Denkerl, Wilh., k. Pfarrer 1267.
Deubler, Jos., Schulprovisor 1156.
Deuerling, Andr., k. Studienlehrer 1657
Diem, Franz Ser., k. Post- und Bahnvorstand 1816.
Dirnberger, Wilhelm, Post- u. Bahnassistent 1818.
Dietsch, Melchior, Schullehrer 2048.
Dietzel, Joh. Jak., k. Pfarrer 1292.
Dippold, Gg., Landwehr-Oberlieutenant 1282.
Dittmar, Heinr., k. Landrichter 1745.
Dobel, Karl Friedr., k. Pfarrer 1188.
Dollinger, Martin, Schullehrer 382.
Dornmeyer, Gg. Friedr., Großhändler 718.
Dörner, Friedr., Landwehr-Oberlieutenant 2096.
Dötsch, Gg., Mathematiklehrer 2212.
Dorn, Jos., Schullehrer 2176.
Dreer, Anton, Condukteur 1674.
Düll, Sebastian, Schullehrer 1188.
Dumm, Friedr., Postassistent 826.
Dürr, Lorenz, k. Rechnungskommissär 706.
Dürring, Ludw., Schullehrer 1594.

E.

Eberle, Dr. Franz Xaver, prakt. Arzt 1220.
— Jos., Postamtsgehilfe 1673.
Eberlein, Friedr. Wilh., Schulprovisor 414.
Effert, Joh. Heinr., Schullehrer 794.
Eggelkraut, Otto von, k. Rechnungskommissär 706.
Ehrentreich, Wilh., Landwehr-Unterlieutenant 938.
Eicher, Joh. Philipp, Landwehr-Oberlieutenant 382.
Eichhorn, Theodor, Schullehrer 334.
Einfalt, Christian, Schullehrer 1704.
Elsperger, Dr. Christoph Steph. Gottl., k. Schulrath, Rektor u. Professor 182.
Emmerling, Joh. Simon, Schullehrer 842.
Enderlein, Friedr., k. Bezirksgerichtsassessor 1881.

Engelmann, Ludw., Handelsappellationsgerichts-Assessor 2143.
Enzenberger, Joh. Adam, Aufschläger 626.
Eppenauer, Karl, Schullehrer 104.
Erckert, Karl, k. Forstwart 1420.
Erhardt, Joh., Stationsmeister 1678.

F.

Faber, Carl, k. Bezirksamtmann 1703.
— Carl Gg. Landwehr-Major und Bataillons-Commandant 1922.
Fabrice, Dr. Wilh. von, prakt. Arzt 1882.
Falch, August, Schullehrer 1459.
Feldkirchner, Karl, Landwehr-Hauptmann 1778.
Fertig, Konr., Gemeindebevollmächtigter 160.
Fikenscher, Christoph Karl, k. Pfarrer 184.
Fischer, Joh. Veit, Hauptagent 1630.
— Friedr., Schullehrer 1642.
Fleischmann, Franz, Schullehrer 714.
Fluhrer, Christoph, Gemeindebevollmächtigter 2213.
Fortmüller, Martin, Wagenwärter 1674.
Förster, Joh. Friedr., Landwehr-Hauptmann 882.
Frank, Andreas, Schullehrer 2192.
Franz, Franz, k. Regierungsrath 256.
Frauenknecht, Gustav, Landwehr-Major 625.
Freiberg, Benedikt, Freiherr von, kgl. Revierförster 2024.
Friederich, Joh. Christian Wilh., Landwehr-Bataillonsauditor 2096.
— Friedr., k. Stadt- und Landgerichtsassessor 1745.
Friedrich, Tobias, Landwehr-Unterlieutenant 1738.
— Jakob, Landwehr-Unterlieutenant 1738.
Frobenius, Carl Friedr. Ludw., k. Pfarrer 1436.
Fronmüller, Dr. med., Landwehr-Bataillonsarzt 698.
Frommel, Philipp Wilh., Pfarrer 2176.
Frühholz, Max, k. Forstwart 1746.
Frühinsfeld, Jak., Wagenwärter 1108. 1674.
Frühinsfeld, Joh., Lokomotivführer 1674.
Fuchs, Joh. Gg., Landwehr-Unterlieutenant 1704.
Funk, Anton, Magistratsrath 60.
Fürst, Eugen, Postassistent 826.
— Georg, k. Dekan und geistlicher Rath 958.

G.

Gary, Anton, Aufschläger 648.
Gärtner, Pankratius, k. Forstwart 770.
Satterer, Joh. Lorenz, Schullehrer 1593.
Gebert, Sixtus, Eisenbahnconducteur 1348.
— Vincenz, Gerichtsschreiber 1610.
Gebhardt, Conr., Schullehrer 1642.
— Friedr., Schulverweser 1170.
— Joh. Jeremias, Gemeindebevollmächtigter 1778.
Geng, Peter, Landwehr-Unterlieutenant 1282.
Geret, Ludw. Theodor, k. Pfarrer 1435.
Gerhardt, Abraham, k. Regierungssekretär 1282.
Geyer, Ludw., Gemeindebevollmächtigter 96. Landwehr-Unterlieutenant 744.
Glas, Rechtspraktikant und Substitut 1340.
Glück, Philipp, Obermaschinist 1108.
Göbel, Joh., Schullehrer 1625.
Gönner, Ferdin., Schullehrer 2120.
Goppelt, Ludw., Landwehr-Hauptmann 1282.
Gosner, Dr. k. Appellations-Gerichts-Rath u. Schwurgerichtspräsident 564.
Götz, Leonh., k. Forstwart 1316.
Gradl, Joseph von, Landwehr-Unterlieutenant 1778.
— Joh. Nepomuk, k. Pfarrer 1220.
Graf, Christoph, Packer 1673.
Gramp, Konr., Bürgermeister 532.
Grau, Joh. Gg., Landwehr-Unterlieutenant 1204.
Greiner, Wilh., k. Stadtrichter 2110.
Grief, Valentin, k. Revierförster 1300.
Grieshammer, Gg. Leonh., k. Pfarrer 742. 793.
Gromeder, Christian, k. Regierungskanzlist 1282.
Gruber, Julius Ernst, Aufschläger 504.

Grubert, Nikolaus, Magistratsrath 183.
Grünsfeld, Sigmund, Wechselnotar 625.
Grundherr, Friedr. Carl Alexander von, Handels-Appellationsgerichtsassessor 690.
Guggenberger, Leonh, Schullehrer 256.
Güthinger, Heinrich, Landwehrunterlieutenant 1132.
Guttenberg, Emil, Landwehrunterlieutenant 1638.

H.

Haag, Alfred, Postassistent 826.
Haas, Friedrich, Postassistent 826.
— Gg. Bernh., Schullehrer 1316.
— Friedr., Schulverweser 1738.
— Ferdinand, Landwehroberlieutenant 2072.
— Habermann, Daniel, Pedell 602.
Hack, Mich., Gemeindebevollmächtigter 446.
Häberlein, Jos., Schullehrer 579.
Hämmel, Joh. Ludw., Schullehrer 1188.
Hänchen, Phil. Emil, k. Pfarrer 80.
Hätzner, Conr., Schullehrer 56.
Hafenrichter, Wilh, Schullehrer 634.
Hafner, Andr., Schullehrer 294.
Hagen, Dr, prakt. Arzt 1468.
— Christian Heinr. Wilh, k. Pfarrer 1746.
Hagene, Ludw. von, kgl. Appellationsgerichtsrath und Schwurgerichtspräsident 1126.
Hager, Nikol., Gemeindebevollmächtigter 484.
Hammelsbacher, Joh. Leonh., Schullehrer 1638.
Harsdorf, Friedr., Freiherr v. Enderndorf, kgl. Landrichter und Kämmerer 1364.
Hartmann, Gustav, k. Posterpeditor 1108.
Hartnig, Gg., k. Post- u. Bahnamtsvorstand 842.
Hartwig, Gg., rechtskund. Magistratsrath 1096.
Hauck, Dr. Adam Friedr, Mathematiklehrer 1420.
Hauenstein, Conr., Schullehrer u. Cantor 634.
Hauerstein, Math., Schulprovisor 1292.
Hautsch, Leonh, Steph., Schullehrer 80.

Heckel, Bernh., k. Revierförster 80.
— Albr. Wolfgang, k. Pfarrer 294.
Heim, Dr. A. H., prakt. Arzt 104.
— Adam, Landwehroberlieutenant 1282.
Heimeram, Christian, Landwehrunterlieutenant 382.
Heimstadt, Gg. Conr., Landwehrunterlieutenant 382.
Hellberg, Gg., k. Rentbeamte 159.
Heller, Joh. Carl Conr., k. Pfarrer 1444.
Helm, Joh., Seminar- u. Musiklehrer 2072.
Henning, Franz, k. Stadtpfarrer, Distriktsschulinspektor und Prüfungskommissär für Schullehrlinge 146. 1156.
Herbst, Ludw., Schulprovisor 2143.
Herwig, Gottl., k. Kreiskasse-Officiant 793.
Heß, Friedr., Lokomotivführer 1268. 1674.
Heym, Ferd. Christian Hugo, k. Pfarrer 8.
Hilpmann, Joh. Lor., Schullehrer 548.
Hirschmann, Friedr., Schullehrer 1188.
Hochreuther, Friedr., Landwehrunterlieutenant 1626.
Höfer, Leonh, Fabrikant 2008.
Höhn, Gg., k. Posterpeditor 1674.
Hörber, Friedr., Landwehrhauptmann 626.
Hofbauer, Jos., Aufschläger 826.
Hofbeck, Jos., k. Pfarrer 1220.
Hofmann, Hirsch, Schullehrer 1610.
— Kasp., Realienlehrer 1730.
— Christian, Schulprovisor 2144.
Hohenleitner, Bernh, Handelsgerichtsrath 1610.
Holl, Thierarzt 2213.
Hommel, Friedr., kgl. Bezirksgerichtsrath und stellvertretender Schwurgerichts-Präsident 564. 1125. 1619. 2190.
— Samuel, Schullehrer 1156.
Hornschuch, Heinrich, Landwehrunterlieutenant 2176.
Hotter, Karl Theod., Aufschläger 648.
Huber, Johannes, Kirchenverwaltungsmitglied 8.
— Joh., Zeugwart bei der Landwehr 144.
— Mich., Schullehrer 1624.
— Joh. Mich., Schullehrer 1704.

Huber, Joh. Nepomuk, k. Pfarrer 1738.
Hübner, Karl, Landwehroberlieutenant 938.
Hübner, Ignatz, Postassistent 1348.
Huß, Joh, Schullehrer 1170.
Hüttinger, Carl, Landwehrunterlieutenant 1704.
Hutzelmann, Christian, Realienlehrer 1794.

J.

Jäger, Dr., k. Advokat 1340.
Jehlin, Abraham, Magister 1.
Iller, Leopold, Fabrikant 2008.
Josephthal, Gustav, k. Advokat 742.
Irmisch, Gustav, k. Professor 1641.
Jungmeier, Mich., Gemeindebevollmächtigter 1882.

K.

Kachelrieß, Gg., Landwehrunterlieutenant 1132.
Kahr, Gustav, k. Bezirksamtsassessor 548.
Kaspar, Alois, Schullehrer 1778.
Katheder, Ludw., k. Pfarrer 1131.
Käuffer, Gustav, Landwehrhauptmann 1704.
Keerl, Aug., Gemeindebevollmächtigter 2144.
Keil, Leonh., Schullehrer 1594.
Kellner, Christoph, Lokomotivführer 1348.
Kemeter, Mich., k. Forstwart 579.
Kemmer, Jakob, k. Bezirksamtsdiener 1315.
Kemethmüller, M., Postassistent 1348.
Kern-Kernried, Hugo von, k. Baubeamte 1794.
Kipf, Friedr., Schullehrer 1738.
Kipfmüller, Maurergesellensohn 1301.
— Karl, Landwehroberlieutenant 1348.
Klein, Conr., Schullehrer 56.
Kleiner, Otto, k. Staatsanwalt 890.
Kleinknecht, Friedr., k. Forstwart 770.
Knab, k. Post- und Bahnofficial 1816.
Knorr, Leonh., Magistratsrath 160.

Knörr, Joh. Mich., Schullehrer 56.
Koch, Nikolaus, Schullehrer 1593.
Köhler, Heinrich, k. Forstwart 698.
— Dr., Aug., k. Universitätsprofessor 2024.
Kolb, Jos., k. Post- und Bahnofficial 186.
Kölbel, Friedr., Landwehroberlieutenant 1132. Gemeindebevollmächtigter 1436.
Korn, Gg., Schullehrer 1688.
Krafft-Delmensingen, Christoph v., Staatsanwaltschaftsvertreter 662.
Kraus, Gg., Wagenwärter 1108. 1674.
Krauß, Leonh., Aufschläger 626.
Krauß, Wilh., Schulprevisor 698.
Krausfold, Georg Anton Val., kgl. Bezirksgerichtsdirektor und stellvertretender Schwurgerichts-Präsident 8. 1922.
Kreiselmeier, Leonh., Schulverweser 104.
Krell, Oskar, Ingenieur 294.
Kreppel, Gg., Schullehrer 1170.
Keeß, Mich., Eisenbahnconducteur 1674.
Kretschmann, Wilh., Dr., prakt. Arzt 1672.
Krieger, Pet., Postassistent 1348.
Kroher, Christoph, k. Revierförster 1817.
Kronacher, Heinr., k. Advokat 320. 625.
Küffner, Bernh., k. l. Staatsanwalt 1922.
Kühn, Leonh., Schullehrer 698.
— Karl, Schullehrer 1738.
Küster, Gg. Friedr., k. Pfarrer 1300.
Kuißl, Joh. Bapt., k. Regierungsassessor 793.
Kunstmann, Robert, Fabrikant 2176.

L.

Lang, Cäsar, k. Baubeamte 1794.
Langenfelder, Joh., Lokomotivführer 1348.
Lechner, Sigmund, k. Rechnungskommissär 382. 698.
Lehenbauer, Karl, Schullehrer 1688.
Lehmus, Friedr. Theod. Eduard, k. Pfarrer 742.

Lehner, Friedr., Schullehrer 174.
Leidenberger, Wilh., Landwehrhauptmann 1132.
Leitner, Aug., Schullehrer 770.
— Franz Seraph, Schullehrer 1642.
Ley, Daniel, Kaufmann und Consul 845.
Leykam, Mich., Stationsmeister 1348.
Lendle, Karl, Landwehrhauptmann 1282.
Lettow, Christian Friedr., k. Pfarrer 1746.
Leupold, Dr. R. K., Landwehrunterarzt 382.
Lieb, Mich., Oberlehrer und Cantor 1818.
Lind, Ludwig, Lokomotivführer 1268.
Lindenfels, Jul., Freiherr von, k. Regierungsdirektor und Vorstand des kgl. protestantischen Consistoriums 68. 145.
— Karl, Freiherr von, k. Assessor 2110.
Lippert, Joh. Christian, k. Pfarrer 1738.
Lober, Gg., Schulprovisor 2110.
Loder, Karl, Schullehrer 1850.
Lösch, Otto, k. Forstmeister 625.
— Aug. Ferd., k. Pfarrer 1131.
— Karl Ernst, k. Pfarrer 1746.
— Joh. Heinr. Ferd., k. Pfarrer und Capitels-Camerarius 2176.
Lotter, Andreas, Landwehrunterlieutenant 80.
Luttenberger, Friedr., k. Revierförster 80.
Luz, Fedor, k. Bezirksgerichtsdirektor 1922.

M.

Mack, Sebast., Wirth 803.
Maier, Franz Xaver, k. Landwehrauditor 690.
— Aug., Postamtsgehilfe 1268.
— Joh. Bapt., k. Appellationsgerichtsrath 1737.
Maisson, Friedr., Schullehrer 1778.
Manger, Franz Xaver, kgl. Posterpeditor 1108.
Mann Adolph von, k. Postoffizial 1657.
Mar[illegible]iller, Philipp, k. Subrektor 532.
Ma[illegible]chall, Gg. Nikolaus, Realienlehrer 1593.
Martin, Xaver, k. Appellationsgerichtsrath 2144.
März, Franz, Aufschläger 32.
Matthäus, Ludwig, Landwehr-Unterlieutenant, Zeugwart, Musik-Intendant 1204.
Maurer, Franz, Landwehr-Oberlieutenant 484.
— Joseph Gg., Landwehr-Unterlieutenant 1626.
Mayer, G. Carl Wilhelm, Aufschläger 804.
— Johann, Schulverweser 414.
— F. C., k. Professor und herzogl. Sachsen-Meiningenscher Hofrath 1315.
— Lorenz, Aufschläger 2096.
— Friedrich, Professor 2120.
Mayr, Achilles, Thierarzt 280.
Meier, Joseph, Kirchenverwaltungsmitglied 1661.
Meinel, Dr. Gottlieb, k. Regierungsrath 531.
Meißner, Frdr., Schullehrer 794.
— Adolph, Landwehr-Bataillonsquartiermeister 842.
Menschick, Alois, Landwehr-Unterlieutenant 1778.
Merk, Otto, Staatsanwalt-Substitut 2005.
Messerer, Moritz, Schullehrer 858.
— Joh., Schullehrer 1673.
Metzger, Anton, Postassistent 1108.
Meyer, Adam, Gemeindebevollmächtigter 626.
— Carl Ludw., k. Rechnungskommissär 689.
— Heinrich, Schullehrer 698.
— Jakob, Aufschläger 825.
— Aug. Ernst, Posterpeditor 1108.
— Peter Cölestin, Schullehrer 1170.
— Friedr., k. Forstwart 1316.
— Wolfgang, Lokomotivführer 1348.
— Georg, Schulprovisor 2144.
Michel, J. A., Landwehrhauptmann 1658.
Model, Dr., prakt. Arzt 1468.
Mögelin, Dr., k. Stadtpfarrer und Distriktsschulinspektor 1688. 1746.
Mösch, Ferdinand, Gymnasiallehrer 626.
Mohrenfels, Ludwig Winkler von, Bezirksgerichtsrath 1737.

Moll, Gottfried, Landwehr-Unterlieutenant 1626.
Morett, Franz Joseph von, k. Regierungsrath 256.
Müller, Hermann, Handelsappellationsgerichts-Assessor 690.
— Balthasar, k. Pfarrer 1672.
— Iwan, k. Universitäts-Professor 1737.
Münch, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 1721.
— Friedrich, Landwehr-Major 2056.
Muninger, Eduard, Lokomotivführer 1108. 1674.

N.

Nachtrab, Leonh., Schullehrer 1850.
Netzsch, Gg., Landwehr-Oberlieutenant 1282.
Neugierg, Joh., Schullehrer 446.
Reuner, Karl, Schullehrer 96.
Nüßler, Ludw., Magistratsrath 8.

O.

Obermüller, Joh. Leonh., k. Pfarrer 1738.
Oberniedermeyer, Anton, k. Staatsanwalt 890.
Oberseider, Gg., k. Landwehr-Lieutenant 1404.
Ochsemann, Nathan, Schullehrer 1460.
Oertel, Stephan, Landwehr-Oberlieutenant 334. Hauptmann 754.
— Abraham, Landwehr-Hauptmann 754.
Opel, Wilh. Albrecht, Postamtsgehilfe 1268.
Oster, Joh. Gg., Schullehrer 334.
— Joh. Adam, Schullehrer 1688.
Oßwald, Matthias, k. Pfarrer 1188.
Ott, Joh., Landwehr-Bataillons-Zeugwart 1132.
Ottmann, Adam, Landwehr-Hauptmann 842.

P.

Paris, Joh., Post-Condukteur 1674.
Pätschler, Karl, Landwehr-Oberlieutenant 937.
Patutschnik, Mich., Landwehr-Hauptmann 842.
Pernwerth, Adolph von, Postassistent 1348.
Pfeiffer, Jul. Heinr., Schulverweser 794.
Pfister, Mich., Pfarrer 1625.

Pfisterer, Anton, kgl. Appellations-Gerichts-Sekretär 1922.
Pirner, Philipp, Landwehr-Oberlieutenant 1642.
Pöschel, Gustav, Dr. med. prakt. Arzt 743.
Prager, Friedr., k. Revierförster 1131.
Pramberger, Friedr., k. Forstwart 674.
Praun, Sigmund von, k. Forstmeister 95.
Prechtelsbauer, Joh., Schullehrer 794.
Preis, Hr. Schulverweser 1148.
Pretscher, Gg., Gemeindebevollmächtigter 2144.
Prucker, B., Postassistent 1348.
Pürkhauer, kgl. Dekan und Distriktsschul-Inspektor 1704.
Puscher, Wilhelm, Handelsappellations-Gerichtsassessor 690.

R.

Raab, Gustav, Landwehr-Oberlieutenant 952.
Rabenstein, Conr., Wagenmeister 1108.
Rambs, Friedr., k. Bahnmeister 1108.
Ranke, Dr. k. Consistorialrath 145.
Raum, Joh. Jak., Landwehr-Unterlieutenant 1778.
Redwitz, Emil von, Eisenbahn-Condukteur 1268. 1674.
Rehm, Andr., Wagenwärter 1108.
Remberger, Michael, Schulverweser 1188.
Remer, Joh., Condukteur 1674.
Rettinger, Benedikt, Ober-Condukteur 1674.
Reul, Joh. Bernh., k. Posterpeditor 1108.
Reuschel, Gg., k. Revierförster 2191.
Reuter, Joh. Friedr., Schullehrer 743. 1626. 1642.
Richstein, Wilh., k. Forstwart 658.
Richter, Joh. Philipp, k. Pfarrer und Dekan 1300.
Riedel, Thomas, Gemeindebevollmächtigter 96.
— Dr. Alfred. prakt. Arzt 647.
Riedmann, Franz, Aufschläger 626.
Riedmüller, Franz Joseph, Metzgerssohn 803.
Riegel, Leonh. Gg., Post-Condukteur 1673.
Rienecker, Gg., k. Pfarrer 714.
Rießner, Gustav, Landwehr-Oberlieutenant 56.

Roch, Mich., Landwehr-Hauptmann 1282.
Roder, Friedr. Erhard, k. Bezirksamts-Assessor 1625.
Roderus, Mich., Magistratsrath 160. 484.
Röder, Christoph, Ober-Conducteur 1108.
Roth, Gg., Schullehrer 1468.
— Karl, Postassistent 1673.
— Christian, Gemeindebevollmächtigter 1746.
— Joh., Schullehrer 2120.
Rothgangel, k. Baubeamter 1581.
Rucker, Anton, Gemeindebevollmächtigter 80.
Rüdel, Dr. Otto, prakt. Arzt 1189.
Rüdinger, Wilh., Schullehrer 2212.
Rumpler, Karl, k. Appellationsgerichts-Rath und Schwurgerichtspräsident 8. 1619.
Ruppert, Gg. Friedr., Landwehr-Bataillons-Auditor 744.
Rupprecht, Friedr., Landwehr-Oberlieutenant 1778.
— Joh., Schulprovisor 2144.

S.

Saalmüller, Christoph, Landwehr-Unterlieutenant 1658.
Sauernhammer, Gg., Gemeindevorsteher 1434.
Schaitberger, Adam, Kirchenverwaltungsmitglied 294.
Schaller, Anton, Gemeindebevollmächtigter 1688.
Schallern, August von, Schwurgerichts-Präsident 2190.
Schart, F. X., Postassistent 1348.
Schattenhofer, Mich., Landwehr-Unterlieutenant 144.
Scheidig, Joh. Christian, Landwehr-Unterlieutenant 1642.
Scherber, Ludw. Christoph, k. Advokat 625.
Scheuermann, Aug., k. Rechnungskommissär 1498.
Schielein, Franz Seraph, k. Pfarrer 810. 890.
Schillfahrt, Carl Albrecht, Schullehrer 794.
— Joh. Wilh., Schullehrer 1188.
Schilling, Mich., Stadtkirchner 1816.
Schirnding, Ernst von, k. Expeditor 1818.
Schleebach, Leonh., Schulverweser 1818.
Schmeyer, Dr. Wilh., prakt. Arzt 674. Landwehr-Bataillonsarzt 1132.
Schmied, Dietrich, Landwehr-Unterlieutenant 1738.
Schmid, Jos., k. Revierförster 1642.
Schmidt, Joh. Gg., Thierarzt 136.
— Jakob, Landwehr-Oberlieutenant 1268.
— Christian, Schullehrer 2192.
Schmidtkunz, August, Landwehr-Hauptmann 1882.
Schmitz, Wilh., k. Pfarrer 144.
Schmuck, Gottlieb, Landwehr-Oberlieutenant 1404.
Schönleben, Joh. Adam, Kirchenverwaltungsmitglied 160.
Schrader, Joh., Schullehrer 858.
Schrauth, k. Rentbeamte 674.
Schreiber, Gg., Landwehr-Hauptmann 1282.
Schreiner, Joh., Schullehrer 579.
Schröder, Albrecht, Landwehr-Unterlieutenant 1642.
Schrott, Jos, Post- und Bahnassistent 1818.
Schübler, Emil, Stationsmeister 1673.
Schütz, Xaver, Lokomotivführer 826.
Schuhmann, Leonh., Postamtsgehilfe 1268.
Schuler, Anton, Landwehr-Unterlieutenant 414.
— Joh. Leonh., Schullehrer 1594.
— Anton, Gemeindebevollmächtigter 1722.
Schulz, Karl, Post- und Bahnassistent 818.
Schüßler, Joh. Gg., k. Pfarrer 2048.
Schwab, Martin, k. Central-Staatskasse-Offiziant 793.
Schwabe, Karl, Postassistent 1673.
Schwemmer, Christian, Magistratsrath 2048.
Schwertfeger, Hugo, Post- und Bahnamtsgehilfe 1818.
Sebald, Gg. Wilh., Schullehrer 174.
Seehann, Joh. Nepomuk, Schullehrer 1625.
Seiferling, Karl Wilh., Staatsanwaltsvertreter 1838.
Seifert, Philipp Ernst, k. Pfarrer 890.
Seuferheld, Ludw., k. Forstwart 770.

Sieger, Friedr. Wilh., Landwehr-Bataillonszeugwart 1404.
Sigmund, Joh. Albrecht, Schullehrer 794.
— Jos., Briefträger und Packer 1348.
Simon, Leonh., Landwehr-Oberlieutenant 1132.
Sixt, Joh. Heinr. Matthäus, k. Pfarrer 184.
Söllner, Carl, k. Posterpeditor 1108.
Sörgel, Mich. Engelhardt 1850.
Solger, k. Baurath 1581.
Stadelmann, Joh. Gg., Hafnermeister 1626. 2214.
Städtler, Friedr., Landwehr-Unterlieutenant 1626.
Steger, Benedikt, k. Pfarrer 8.
— Joh. Gg., Landwehr-Hauptmann 1268.
Steinel, Gg., Schullehrer 690.
Steinlein, Paulus, Landwehr-Oberlieutenant 56.
Stelzle, k. Pfarr-Curat 858.
Stengel, Carl, Schullehrer 2008.
Stintzing, Dr. Joh. Aug. Roderich, k. ordentlicher Professor und Prorektor 1300.
Stöckert, Conr., Eisenbahn-Condukteur 1348.
Störcher, Mich., k. Pfarrer 184.
Stösselt, Gg., Post- und Bahnassistent 1818.
Strauß, Gg. Friedr., Schullehrer 96.
Streidl, Jos., k. Forstwart 1746.
Streng, Joh., Landwehr-Unterlieutenant 1882.
Striegel, Aufschläger 304.
Stumpf, Gustav Adolph, Postamtsgehilfe 826.
Stürzenbaum, Carl, k. Bezirksgerichts-Sekretär 1882.
Sturm, Mich., k. Forstwart 1746.
Sturz, Wilh., k. Revierförster 2192.

T.

Thanner, Franz Xaver, k. Pfarrer 320.
Thumshirn, Leonh., Landwehr-Unterlieutenant 744.
Treiber, Carl, Schullehrer 602.
Tretter, Franz, k. Rechnungskommissär 32.
Trötsch, Joh., Landwehr-Oberlieutenant 1658.

U.

Uebelherr, F., Kirchenverwaltungsmitglied 2176.
Ullrich, Xaver, Schullehrer 1267.
Ulrich, Gg., Schullehrer 2176.

V.

Velhorn, Jul., Landwehr-Hauptmann 1778.
Vocke, Heinr., k. II. Staatsanwalt 2056.
Vogelhuber, Landwehr-Bataillonsquartiermeister 728.
Vogelreuther, Conr., Landwehr-Hauptmann 842.
— Ferd., Landwehr-Oberlieutenant 1282.
Vogtherr, Friedr., Schullehrer 532.
— Sigmund, Schullehrer 1625.
Voit, v., k. Oberbaurath 891.
Vollet, Landwehr-Oberlieutenant 728.

W.

Waas, Gg., k. Forstwart 890.
Wachtel, Jos. Max, k. Pfarrer 658.
Wack, Gg., Eisenbahnpacker 1268.
Wagner, Christoph, Aufschläger 304.
Wahler, Simon, k. Postoffizial 1267.
Waibl, Alois, k. Posterpeditor 1108.
Walther, k. Professor der mechanisch. Werkstätte 1392.
Wanderer, Christian, Schullehrer 1292.
Weber, Chr. Ernst, Landwehr-Unterlieutenant 744.
— Dr. Matthias Wilh. Ferd., k. Pfarrer 1434.
— Mich., Gemeindebevollmächtigter 1658.
Wecker, Carl, Schulprovisor 2144.
Weiler, Wilh. Dr., prakt. Arzt. 1468.
Weiser, k. Rentbeamter 1108.
Weiß, Gg., Postassistent 1348.
— Karl, Postassistent 1674.
Weißbeck, Magistratsrath 794.
Weizmann, Jakob, Schullehrer 714.
Weizsäcker, Jul. Dr., k. ordentlicher Professor 68.
Weldes, Gg., Post- und Bahnamtsgehilfe 1818.

Welzle, Max, Zoll-Expositus und Revisionsbeamter 1435.
Wenigger, Xaver, Thorschmiedssohn 640.
Werzinger, Marquard, Schullehrer 690.
Westermann, August, k. Bezirksamtsassessor 547.
Weth, Mich., Gemeindebevollmächtigter 96.
Wetschurek, Matthias, Schulprovisor 2144.
Wiellenbacher, Friedr., k. Regierungssekretär 1282.
Wieser, Joh., Landwehr-Unterlieutenant 1626.
Wießmeyer, Balthasar, Schullehrer 2008.
Wilhelm, Joh., Schullehrer 174.
Wippert, Wolfgang, Postassistent 1348.
Wirth, Paulus, Landwehr-Unterlieutenant 1282.
Wölfle, k. Pfarrer und Distriktsschul-Inspektor 858.
Wolf, Jul., Schulprovisor 2144.

Wolff, Gg., Zeichnungslehrer 1420.
Wolff, k. Pfarrer und Distriktsschul-Inspektor 1704.
Wollner, Carl, k. Bezirksgerichtsassessor 1882.
Wuhrer, Jos., Magistratsrath 8.
Wunderlich, Joh., Postamtsgehilfe 2120.
Wust, Joh. Urban, Gemeindebevollmächtigter 1922.

Z.

Zahn, Benedikt, Handels-Appellationsgerichts-Assessor und Handels-Vorstand 690. 713.
Zahn, Albrecht, Landwehr-Oberlieutenant 1626.
Zeymer, Gustav, k. Bezirksgerichts-Sekretär 1737.
Zick, Joh. Martin, k. Rentbeamter 160.
Zimmerer, Joh., k. Bezirksgerichts-Sekretär 1610.
Zitzmann, Andr., Landwehr-Unterlieutenant 1626.

C. Orts-Register.

A.

Abenberg, Schulbesetzung 1170.
— Ernennung des Forstwartes 1746.
Adelschlag, Schulerledigung 740. Schulbesetzung 1156.
Aidhausen, Bewilligung einer Synagogen-Collekte 1631.
Altdorf, Beförderung beim Landwehrbataillon 80.
— Schulbesetzungen 634. 1300.
— Schulerledigung 679.
— Ordensverleihung 1816.
— Besetzung der Stelle eines III. Seminarlehrers und Lehrers der Musik am Schullehrerseminar 2072.
Altenfurth, Dienstestausch des k. Revierförsters 80.
Altenmuhr, Pfarreierledigung 497. Besetzung 1300.
Amberg, ein falsches Amtssiegel des k. Stadtkommissariats 829.
Amorbach, Bezirksarztstelle-Erledigung 696.
Ansbach, die Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen für Mittelfranken im Jahre 1864 7. 564. 1126. 1619; pro 1865 2189.
— Ernennungen, Quiescirungen und Versetzungen von Rechnungskommissären bei der k. Regierung von Mittelfranken 32. 382. 689. 668. 706. 1498.
— Prüfungen in Ansbach, siehe im Sachregister sub. tit. „Prüfungen."
Ansbach, Ernennung des Vorstandes beim k. protest. Consistorium 68.
— Wahl eines Vorstandes und Kreisausschusses des Vereins für entlassene Sträflinge 145.
— Titelverleihung an den k. Studienrektor Dr. Elsperger 182.
— Versetzung eines k. Regierungsrathes in den Ruhestand und Ernennung eines solchen bei der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern 256.
— Schulerledigungen 1271. 1594. Schulbesetzungen 548. 1818. 1850.
— Ernennung eines II. k. Forstmeisters bei der k. Regierung von Mittelfranken 625.
— Verleihung eines Gewerbsprivilegiums 626.
— Aufstellung eines II. Curators der Jeanette und Albertine v. Schönfeld'schen Fräuleinstiftung zu Trendel 662.
— Ernennung eines Officianten bei der k. Kreiskasse von Mittelfranken 793.
— Ernennungen, Versetzungen, Quiescirungen von Post- und Bahn-Bediensteten 826. 842. 1108. 1674.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 938. 1704. 1922.
— Ernennung des II. rechtskund. Magistratsrathes 1096.
— Aufstellung des Vertreters der Staatsanwaltschaft beim k. Stadtgerichte 1127.

Aschaffenburg, Aufstellung eines Distriktsschul-Inspektors und Prüfungs-Kommissärs für kathol. Schullehrlinge 1156.
— Aufstellung des k. Baubeamten Becker zur Untersuchung bei Anlage von Dampfkesseln 1581.
— Erledigung einer Lehrstelle an der k. Landwirthschafts- und Gewerbsschule 1269. Besetzung 1593.
— Ruheſtandsversetzung und Ernennung eines k. Regierungs-Sekretärs, sowie eines k. Regierungs-Canzlisten 1282. 2212.
— Erledigung der Stelle eines Alumneum-Inspektors 1411.
— Aufstellung eines Verwalters der Pensions- u. Unterstützungskasse für Lehrer der Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen 1422.
— Ernennung eines praktischen Arztes 1672.
— Ernennung des k. Bezirksamtmanns 1703.
— Vermehrung des Grundkapitals der Aktien-Cigarren-Fabrik 1882.
— Aufstellung eines Substituten des k. Staatsanwaltes am k. Bezirksgericht 2005.
— Ruheſtandsversetzung des k. Bezirksgerichts-Direktors und Ernennung desselben 1922.
— Ruheſtandsversetzung des k. Revierförsters 2024 und Wiederbesetzung dieser Stelle 2191.
— Besetzung der Aufschlagsstation 2096.
— Ernennung eines Registrators und eines Kanzlisten bei der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern 2212.
Aue, Schulerledigung 1395. Schulbesetzung 1738.
Auerbach, Erledigung der Bezirksarztsstelle 1712.
Augsburg, Besetzung der Stelle eines k. Rechnungs-Commissärs bei der k. Regierungs-Finanz-Kammer von Schwaben und Neuburg 698.
— Organisation und Lehrplan der mechanischen Werkstätte 1391.
Aurach, Ordensverleihung 1593.
Arzberg, Pfarreierledigung 2067.

B.

Bamberg, der Hebammen-Lehrkurs pro 1863/64 102.
— Ernennung eines II. Staatsanwaltes am Bezirksgerichte 674.
— Ernennung von Post- und Bahnassistenten 1674.
— Ernennung eines k. Appellationsgerichtsrathes 1737.
Barnsdorf, Besetzung der Forstwartei 890.
Bayreuth, Erledigung einer Präbende der markgräfl. Fräuleinstiftung 1179.
— Besetzung der kathol. Stadtpfarrei 1625.
Beilngries, Personaländerung bei den Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten 80.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 144. 690.
— Erledigung der ständigen katholischen Schulvorsung 1733.
Berg, Pfarreierledigung 1839.
Bergel, siehe Markt Bergel.
Berneck, Pfarreierledigung 1182.
Bettenfeld, Schulerledigung 140.
Birnbaum, Schulerledigung 1393. Besetzung 1688.
Breitenau, Schulerledigung 479. Besetzung 743. 1626.
Brückenau, Ernennung des k. Rentbeamten 1498.
Buch a. W., Schulerledigung 950. Besetzung 1594.
Buch a. W. und Frommetsfelden, Pfarreierledigung 1915.
Buchenhüll, Ruheſtandsversetzung des k. Forstwartes 579.
— Ernennung des k. Forstwartes 674.
Buchheim und Pfaffenhofen, Pfarreierledigung 1917.
Bürglein, Pfarreierledigung 1213. Besetzung 2048.
Burgbernheim, Erledigung der Stelle eines prakt. Arztes 679. Besetzung 810.
— Schulerledigung 696. Besetzung 1188.
— Ernennung eines Post- und Bahnbediensteten 1108.
— Versetzung des Forstreviers Mkt. Bergel nach Burgbernheim 2056.

Burgbernheim, Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 2176.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 2213.
Burgfarrnbach, Erledigung der ständigen Schulverweſung 1995.
Burghaslach, Schulbeſetzung 96.
Burgoberbach, Schulerledigung 317. Beſetzung 690.
Burheim, Beſetzung der Aufſchlagſtation 648.

C.

Cadolzburg, Beſetzung der Stelle des k. Rentbeamten 160.
— Ernennung eines Schulverweſers 1738.
Cammerſtein, Pfarreierledigung 1777.
Colmberg, Beſetzung der Aufſchlagsſtation 304.
Cronheim, Schulbeſetzung 56.
— Beſetzung der iſraelit. Schule 1610.
Creußen, Pfarreierledigung 1668.

D.

Dambach, Pfarreierledigung 1920.
Denkendorf, Erledigung der Stelle des praktiſchen Arztes 1462. Beſetzung 1642.
Dentlein, Forſtwarteibeſetzung 770.
Diebach, Pfarreibeſetzung 1434.
Dietenhofen, Schulerledigung 1725.
Dillingen, Erledigung des Stadtvikariates 885.
— Ernennung eines Studienlehrers der I. Claſſe der lateiniſchen Schule 1657.
Dinkelsbühl, Erledigung der v. Schaden u. Jelin'ſchen Familienſtipendiums 1.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 842. 2096.
— Abänderung des §. 4 der Statuten der mechaniſchen Streichgarn-Spinnerei 929.
— Enthebung von der Stelle eines Diſtriktsſchul-Inſpektors und Ernennung eines ſolchen 1704.

Dollnſtein, Belohnung an den Thorſchmiedsſohn Xaver Weninger von da wegen Lebensrettung eines zehnjährigen Mädchens vom Tode des Ertrinkens 640.
— Schulerledigung 1288. Beſetzung 1626.
Dorfkemmathen, Schulerledigung 1725.
Dornheim, Schulerledigung 100. Beſetzung 414.
— Pfarreierledigung 1468.
Dürrwangen, Belobungen und Belohnungen an den Metzgersſohn Franz Joſeph Rieder, Lammwirth Mack, Orgelbauer Anton Boutellier und Dienſtknecht Sebaſt. Böhle von da wegen thätiger Hilfeleiſtung bei einem Waldbrande 803.
Dürrwangen, Beſetzung der Revierförſtersſtelle 1300.

E.

Egweil, Pfarreierledigung 1259. Reſignation des Dechanten und Pfarrers 1267.
— Pfarreibeſetzung 1672.
Edelsfeld-Kürmreuth, Pfarreierledigung 2054.
Ehingen, Schulerledigung 1305. Beſetzung 1642.
Eichſtätt, Personaländerung bei den Magiſtratsräthen und Gemeindebevollmächtigten daſelbſt 8. 96.
— Pfarreibeſetzung 184.
— Abhaltung von Prüfungen am k. Schullehrerſeminar pro 1864 467. 591.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 484. 744. 1776.
— Beſetzung der Aufſchlagsſtation 626.
— Ruheſtandsverſetzung des k. Rentbeamten 674 und Beſetzung dieſer Stelle 1170.
— Ernennung von Poſtbediensteten 826.
— Beſetzung der II. Anwaltsſtelle am Appellationsgericht von Mittelfranken 890.
— Ordensverleihung 1357.
— Aufnahmsprüfung beim k. Schullehrerſeminar 1445.
— Beſetzung der Sekretärſtelle beim Bezirksgerichte 1610.
— Ernennung eines Gerichtsſchreibers am Stadt- und Landgerichte 1610.

Eichstädt, Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 1661.
— Ernennung eines k. Rathes am Bezirksgerichte 1737.
— Ruhestandsversetzung eines Appellationsgerichtssekretärs 1922.
— Namensänderung der Forstämter Eichstädt und Greding 2056.
— Ernennung eines Appellationsgerichtsrathes 2143.
Elbersroth, Ruhestandsversetzung des Forstwartes und Besetzung der Wartei 1316.
Ellingen, Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 96.
— Verleihung des Titels eines Subrektors 532.
— Besetzung der Aufschlagsstation 826.
Emskirchen, Personaländerung bei den Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten 160. 484.
— Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 160.
— Schulerledigung 1335. Besetzung 1642.
Erasbach, Schulerledigung 325. Besetzung 698.
Erbendorf, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1695.
Erlangen, Besetzung der Stellen von ordentlichen Professoren an der Universität 68. 1737.
— Pfarreibesetzungen 80. (Altstadt-Erlangen) 742.
— Gründung einer Aktien-Gesellschaft zum Betrieb der Bierbrauerei „Wolfsschlucht" daselbst 506.
— Ordensverleihung 531.
— Ernennung eines Pedells an der k. Studienanstalt 602.
— Schulbesetzungen 634. 794. 1148. 1778.
— Besetzung der Stelle eines zweiten Assistenten bei der kgl. Aufschlagsstation 648.
— Ernennung eines praktischen Arztes 743.
— Bestätigung eines Prorektors an der Universität 1300.

Erlangen, Beförderung beim Landwehr-Bataillon 1658.
— Ernennungen, Versetzungen ꝛc. von Post- und Bahnbediensteten 1348. 1818.
— Entlassung des Universitätsprofessors Dr. A. Köhler aus dem bayer. Staatsdienst und Erlaubniß zur Annahme einer Professur in Jena 2024.
— Personaländerung bei den Magistratsräthen 2024.
— Ernennung eines Mathematiklehrers an der Gewerbsschule 2212.
Ermetzhofen, Versetzung eines Post- und Bahnbediensteten 1108.
Ettenstatt, Pfarrei-Erledigung 705. Besetzung 1746.

F.

Faulenberg, Schulbesetzung 1704.
Feuchtwangen, Ordensverleihung 95.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 626. 938.
Flachslanden, Schulerledigung 479. Besetzung 794.
Forchheim, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Post- und Bahnbediensteten 1818.
Fürth, Pfarreierledigungen 753. 872. Besetzungen 742. 1738.
— Ordensverleihung 56.
— Personaländerungen bei den Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten 183. 1688. 1721.
— Erledigungen von Lehrstellen an der Gewerb- und Handelsschule 323. 814. 1614. Besetzungen 1625. 1794.
— Besetzung der Advokatenstelle am kgl. Bezirksgericht 625.
— Beförderungen beim Landwehr-Regimente 698. 1282. 1642. 2176.
— Niederlegung der Stelle eines Consuls bei der argentinischen Republik 845.
— Ernennungen, Versetzungen ꝛc. von Post- und Bahnbediensteten 1268. 1674. 1816. 1818.

Fürth, Ernennung eines kgl. Bezirksgerichts-Assessors und Sekretärs 1882.
— Ernennung eines praktischen Arztes 1882.
— Verlängerung eines Gewerbs-Privilegiums 2008.
— Ernennung eines kgl. Stadtgerichts-Assessors 2110.
— Enthebung von der Stelle eines Assessors und Ernennung eines solchen, sowie Ernennung eines Ergänzungsrichters beim Handelsgerichte 2143.
Füssen, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 2077.

G.

Gastenfelden, Schulbesetzung 1188.
Gebsattel, Pfarreierledigung 949. Besetzung 1703.
Geißlingen, Schulerledigung 717. Besetzung 1188.
Gerhardshofen, Pfarreierledigung 855. Besetzung 1746.
Glaishammer, Schulerledigung 66. Besetzung 414.
Gnodtstadt, Pfarreierledigung 1919.
Gnotzheim, Schulerledigung 478. Besetzung 728.
Göllheim, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1742.
Graben, Schulbesetzung 1625.
Gräfendorf, Bewilligung einer Kirchenkollekte 265.
Greding, Aufstellung eines Thierarztes 2213.
Großellenfeld, Schulerledigung 478. Besetzung 706.
Gundelsheim, Pfarreibesetzung 1131.
Gunzenhausen, Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 144. 1132. 1404. 1850. 2096.
— Ordensverleihung 174.
— Besetzung der Aufschlagsstation 804.
— Ernennung des kgl. Bezirksamts-Assessors 548.
— Ernennungen, Versetzungen ꝛc. von Post- und Bahnbediensteten 826. 1108. 1298. 1348. 1673. 1674.

H.

Habelsee, Schulerledigung 43. Besetzung 334.
Hagsbronn, Schulbesetzung 174.
Heidenheim, Erledigung der Bezirksarztsstelle 26. Besetzung 690.
— Ernennung des kgl. Landrichters 2110.
Heilgersdorf, Pfarreierledigung 2002.
Heilsbronn, Stellentausch beim Landwehr-Bataillon 728.
Helmbrechts, Vikariatserledigung 1465.
Heroldsberg, Umwandlung des Forstreviers Kleingschaidt in das Forstrevier Heroldsberg 2056.
Herrieden, Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 625.
Hersbruck, Ernennung des k. Rentbeamten 159.
— Schulerledigungen 563 593. 845. Besetzungen 794. 1300.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 1268. 1282. 1738.
— Abhaltung eines landwirthschaftlichen Distriktsfestes 1309.
Herzogenaurach, Pfarrerbesetzung 184.
Hirschneuses, Schulerledigung 1648. Besetzung 2008.
Hörlbach, Schulbesetzung 104.
Hof, Ernennung von kgl. Advokaten 320. 625.
Holzingen, Ernennung des kgl. Distriktsschulinspektors 580 und eines Prüfungs-Commissärs für Schullehrlinge des Distriktes Weißenburg 810.

J.

Jakobsruh, Forstwarteierledigung 770.
Immenstadt, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1613.
Jochsberg, Pfarreierledigung 481. Besetzung 1188.
Josbofen, Sammlung für den Schiffsmüller Georg König 155.

Ipshofen, Pfarreibesetzung 1703.
— Enthebung vom Antritte der Pfarrei 2143.
Ipthofen, Ernennung des Distriktsschulen-Inspektors und Prüfungs-Commissärs für katholische Schullehrlinge 714.
Ippesheim, Erledigung der ständigen Schulverweſung 2126.
Ipsheim, Stellentausch des praktischen Arztes Dr. Model 1468.
Irfersdorf, Schulerledigung 753. Besetzung 1170.
Irsee, Erledigung der Stelle eines kgl. Verwalters an der Kreisirren-Anstalt 1682.

K.

Kaisheim, Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an dem kgl. Zuchthause 536.
Kaiserslautern, Erledigungen von Lehrstellen an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule 1437.
Kalbensteinberg, Schulbesetzung 602.
Kaufbeuern, Erledigung der Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule 1806.
Keidenzell, Schulerledigungen 1659. 2048.
Kempten, Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes 1109.
Kevenhüll, Pfarreibesetzung und Erhebung der Curatie zu einer Pfarrei 658.
Kinding, Umwandlung des Forstreviers Enkering in das Forstrevier Kinding 2056.
Kipfenberg, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1614.
Kirchenlamitz, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 661.
Kirchrimbach, Schulbesetzung 532.
Kirchröttenbach, Erledigung der Schulverweserstelle 2137.
Königshofen, Pfarrerledigung 2000.
Kornburg, Pfarrerledigung 768. Besetzung 1740.
Kraftshof und Neuhof, Competenzverhältnisse in den Forstbezirken derselben 2025.
Kronach, Gesuch des Restaurateurs Pankraz Lachmeier um Bewilligung einer Sammlung in den drei fränkischen Kreisen 1695.

L.

Landau, Erledigung der Zeichnungslehrerstelle an der Gewerbs-, Latein- und Volksschule daselbst 1854.
Landshut, Erledigung der Lehrstelle für den Realien- und Mathematik-Unterricht an der Gewerbsschule 323.
Langenzenn, Beförderung beim Landwehr-Bataillon 56. 414. 1204.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 1721. 1922.
— Großjährigkeitserklärung der Kaufmannsgattin Anna Brügel 2214.
Lauf, Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 334. 625. 754. 1132. 1626.
— Ernennung eines bürgerlichen Bürgermeisters 532.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 1436.
Lehrberg, Ernennungen, Versetzungen ꝛc. von Post- und Bahnbediensteten 1108. 1818.
Leinburg, Erledigung der Schulverweserstelle 2137.
Lenkersheim, Pfarrerledigung 950. Besetzung 1738.
— Ordensverleihung 1434.
Lentersheim, Pfarreibesetzung 294.
Leonhard St., Pfarreibesetzung 1435.
Leutershausen, Besetzung der Aufschlagsstation 626.
Lichtenau, Schulbesetzung 56.
Lichtenhof, Revision der Satzungen der landwirthschaftlichen Kreiserziehungsanstalt 1365.
Linden, Schulerledigung 1259. Besetzung 1688.
Lippertshofen, Schulerledigung 94. Besetzung 334.
Lisberg, Bewilligung einer Synagogen-Collekte 2113.

Lohen, Erledigung der ständigen Schulverweserstelle 736. Besetzung 1188.

M.

Markt Bergel, Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 445.

— Verleihung einer Brief- und Fahrpost-Expedition 1674.

Marktbreit, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 2126.

Markt Erlbach, Schulbesetzung 1459.

— Ernennung des k. Landrichters 1743.

Marktleuthen, Pfarreierledigung 805.

Mistelgau, Pfarreierledigung 2068.

Möggeldorf, Gewerbsprivilegiums-Verleihung 2176.

Möggenlohe, Ruhestandsversetzung des Revierförsters 1642.

— Forstwarteibesetzung 1736.

Mölschbach, Ernennung eines k. Forstwarts 658.

Mörsach, Schulbesetzung 104.

Morsbach, Pfarreibesetzung 1738.

München, Schulerledigung 100.

— Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institut pro $18^{64}/_{65}$ 762.

— Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Blinden-Institut 784.

— Versetzung eines k. Kreiskasse-Offizianten an die k. Central-Staatskasse 793.

— Ernennungen, Versetzungen ꝛc. von Post- und Bahnbediensteten 1348. 1674. 1818.

N.

Nagel, Bewilligung einer Collekte für Errichtung einer Seelsorgerstelle 785.

Neidhardswinden, Pfarreierledigung 2206.

Neuenbettelsau, Ernennung eines prakt. Arztes 647.

Neuhof, Pfarreibesetzung 8.

— Schulerledigung 1149. Besetzung 1625.

Neuhof, siehe auch Kraftshof.

Neustadt a/A., Ernennung eines Bürgermeisters 80.

— Personaländerung bei den Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten 160.

— Aufstellung eines Thierarztes 280.

— Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 294.

— Ernennung eines k. Bezirksamts-Assessors 547

— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 1282. 1404. 1626.

Neustadt a/S., Ernennung eines II. Staatsanwaltes am Bezirksgericht 2056.

Neustädtlein am Forst, Pfarreierledigung 1214.

Nördlingen, Versetzung eines Post- und Bahnamtsbediensteten 1818.

Nürnberg, Pfarreibesetzungen 8. 1131. 1292.

— Besetzung der Stelle eines prakt. Arztes 104.

— Aufstellung eines Thierarztes 136.

— Verleihung eines Gewerbsprivilegiums 294.

— Beförderungen beim Landwehr-Regimente 382. 1778.

— Erledigungen von Lehrstellen an der k. Kreisgewerbschule 412. 1451. Besetzungen 1730. 2120.

— Besetzungen von Assessorstellen bei dem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichte 690.

— Namensänderungen 690. 1850.

— Schulbesetzungen 698. 794. 858. 1170. 1594. 2192.

— Ordensverleihungen 718. 842. 2143.

— Besetzung einer Advokatenstelle am kgl. Bezirksgericht 742.

— Stadtvikariats-Erledigungen 769. 1402. 1702.

— Ruhestandsversetzung des Lehrers der Oberklasse an der Sebalder Mädchenschule A. 826.

— Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen ꝛc. von Post- und Bahnbediensteten 826. 1108. 1267.

1268. 1348. 1364. 1658. 1673. 1674. 1816. 1818. 2120.

Nürnberg, Aufstellung von Substituten bei den k. Advokaten Dr. Stadelmann und Dr. Jäger 854. 1340.

— Aufstellung eines homöopathischen Arztes 1220.

— Oeffentliche Anerkennung den Leitern der Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke für seitherige Leistungen 1297.

— Titelverleihungen und Bewilligung zur Führung eines Titels 1315. 1641.

— Ernennung eines k. Kämmerers 1364.

— Ernennungen von Lehrern am Real-Gymnasium 1420.

— Errichtung und Besetzung von Beamten der Zollexpositur am Ostbahnhofe 1436.

— die Wiederwahl des Vorstandes des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens Nürnbergs 1444.

— Errichtung eines Realgymnasiums und Ernennung eines k. Rektors an demselben 1461.

— Ernennung eines weitern Rathes bei dem Handels-Appellationsgericht 1610.

— Ernennung eines zweiten Assessors beim k. Bezirksamt 1624.

— Verlängerungen von Gewerbs-Privilegien 1626. 2214.

— Aufstellung eines Hauptagenten für die Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft 1630.

— Personaländerungen bei den Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten 1658. 1778. 2048. 2110. 2144.

— Entbindung eines Baubeamten und Aufstellung eines solchen zur Bauführung des Zellengefängnisses 1794.

— Ernennung eines k. Staatsanwaltes am k. Bezirksgerichte 1922.

O.

Oberdachstetten, Versetzung eines Post- und Bahnbediensteten 1108.

Obereichstädt, Besetzung der Stelle eines Hauptvorbereitungslehrers der Schullehrlinge des Distriktes Eichstätt 770.

Oberickelsheim, Besetzung der Aufschlagsstation 304.

Obernzenn, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 2185.

Oberschönbrunn, Erledigung der ständigen Schulverwesung 1826.

Oening, Schulerledigung 1305. Besetzung 1642.

Oestheim, Schulerledigung 847. Besetzung 1292.

Offenhausen, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 1411. Besetzung 1658.

Ornbau, Schulerledigungen 168. 491. Besetzungen 446. 714.

Osterdorf, Schulbesetzung 1188.

P.

Pappenheim, Beförderungen beim Landwehrbataillon 1348. 1626.

Pfalzpaint, Ernennung des k. Forstwartes 1316.

Pfofeld, Pfarreierledigung 1165. Besetzung 2176.

Pfünz, Forstwarteibesetzung 1746.

Pfuhl, Pfarreierledigung 157.

Pietenfeld, Pfarreierledigung 179. Besetzung 810. 890.

— Schulbesetzung 256.

Pirmasens, Hauscollecte für das katholische Armenkinderhaus 1643.

Plankstetten, Schulerledigung 1396. Besetzung 1738.

— Erledigung der ständigen Schulverwesung 1793.

Pollnfeld, Schulerledigung 26. Besetzung 294.

Prackenhof, Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 160.

Preith, Schulerledigung 1288. Besetzung 1642.

R.

Raitenbuch, Pfarreierledigung 735. Besetzung 1220.
Rauenzell, Pfarreibesetzung 144.
Regensburg, Besetzung der ersten Anwaltsstelle am Bezirksgerichte 890.
— Ernennung eines Regierungsrathes bei der k. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern 1434.
Rehau, Entwendung des zum Farbendruck verwendeten Amtssiegels des k. Bezirksamts 686.
Reichenschwand, Schulbesetzung 2176.
Rennweg, Einverleibung in die Stadtgemeinde Nürnberg 1583.
Riedheim, Pfarreierledigung 2001.
Rockenhausen, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 94.
Rodalben, Ernennung des k. Forstwartes 1420.
Röbles, Bewilligung einer Kirchencollecte 1998.
Ronsberg, Pfarreibesetzung 920.
Rosenheim, Versetzung eines Landgerichtsassessors 2056.
— Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 2201.
Roßstall, Schulerledigung 846. Besetzung 1316
Roth, Erledigung der I. Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Dekanate 332. Besetzung 1299.
— Personaländerung bei den Magistratsräthen 794.
— Besetzung der israelitischen Religions- und Elementarschule 826.
Rothenburg, Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes 674.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 96.
— Beförderungen beim Landwehrbataillon 1132. 1658. 2056.
— Schulbesetzungen 1188. 2120.
— Ernennung des k. Distriktsschulinspektors 1688.
— Ernennung des k. Assessors beim Stadt- und Landgerichte 1745.
— Ernennung eines Prüfungs-Commissärs für die protestantischen Schullehrlinge 1746.
Rothenburg, Pfarreierledigung 1793.
Rothenfels, Erledigung der Stelle des kgl. Bezirksarztes 504.
Rothenstein, Erledigung der ständigen Schulverwesung 1633.
Rügland, Schulerledigung 1356. 1412. Besetzung 1673.
Rühlingsstetten, Ernennung des kgl. Distriktsschulinspektors 858.
— Schulerledigung 861. Besetzung 1292.
Rückersdorf, Benennung des neuen Anwesens auf dem Schmalzberg bei Rückersdorf mit dem Namen „Ludwigshöhe" 2202.

S.

Sachsbach, Ruhestandsversetzung des kgl. Forstwartes 698 und Besetzung 770.
Sachsen, Pfarreierledigung 2207.
Salzburg, Bitte um Zulassung einer Lotterie zum Besten eines protestant. Kirchenbaues 2101.
Schellenberg und Scheffau, Bitte um eine Collecte für die durch Wolkenbruch beschädigten Einwohner 1691.
Schillingsfürst, Stellentausch des prakt. Arztes Dr. Hagen 1468.
Schirnding, Pfarreierledigung 302.
Schnaittach, Schulerledigung 245. Besetzung 579.
Schnufenhofen, Schulerledigung 1141. Besetzung 1625.
Schwabach, Ordensverleihung 713.
— Beförderungen im Landwehrbataillon 743. 842. 1282. 1626.
— Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminar pro 1864/65 1447.
— Ernennung eines II. k. Bezirksamtsassessors 1624.
— Aufstellung des k. Baubeamten Rothgangel zur Untersuchung bei Anlage von Dampfkesseln ꝛc. 1581.

Schweinfurt. Verſetzung eines Poſt- und Bahnbediensteten 1348.
Schweinsdorf, Pfarreierledigung 1807.
Schweinspoint, Aufſtellung eines Hausarztes bei der Anſtalt für männliche Unheilbare 1175.
Schwimmbach, Pfarreibeſetzung 68.
Segringen, Schulerledigung 75. Beſetzung 698.
Seibelsdorf, Pfarreierledigung 1403.
Seubersdorf, Pfarreierledigung 2066.
Solnhofen, Pfarreierledigung 662. Beſetzung 1434.
Spalt, Beſetzung der Aufſchlagsſtation 304.
Staffelſtein, Erledigung der Stelle eines k. Bezirksarztes 472. 1208.
Staufersbuch, Schulbeſetzung 1267.
Stein, Aufſtellung eines prakt. Arztes 1100. Beſetzung 1188.
Steinbühl, Einverleibung in die Stadtgemeinde Nürnberg 1583.
Straubing, Ernennung eines Bezirksgerichtsaſſeſſors 1881.
Sugenheim, Verleihung der Brief- und Fahrpoſt-Expedition 1674.

T.

Tafelhof, Schulbeſetzung 1594.
Tauberſchallbach, Schulerledigung 1355. Beſetzung 1658. 1738.
Tauberſcheckenbach, Schulerledigung 1826. Beſetzung 2213.
Tauberzell, Pfarreibeſetzung 183.
Tettau, Erledigung der Stelle eines praktiſchen Arztes 2145.
Thalmeſſingen, Schulerledigung 1116. Beſetzung 1156. 1594.
Thann, Schulbeſetzung 2008.
Thiersheim, Pfarreierledigung 665.
— Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1853.

Thurnau, Erledigung der II. Pfarrſtelle 1215. Beſetzung 1817.
Titting, Erledigung der Stelle eines praktiſchen Arztes 1357. Beſetzung 1468.
Triesdorf, Beſetzung der Revierförſterſtelle 1132.

U.

Uffenheim, Dienſtestauſch des k. Revierförſters 80.
— Beſetzung der Aufſchlagsſtation 304.
— Ernennung und Verſetzung von Poſt- und Bahnbediensteten 1108.
— Abhaltung der landwirthſchaftlichen Kreiswanderverſammlung 1329.
— Abhaltung der Landgeſtüts-Preisevertheilung 1356.
Uttenhofen, Schulerledigung 480. Beſetzung 794.
Uttenreuth, Pfarrerledigung 1197.

V.

Bach, Ordensverleihung an Lehrer Hautſch 80.
— Erledigung der ſtändigen Schulverweſung 1827.
Veit St., Schulerledigung 1726. Beſetzung 2176.
Velden, Reparatur der Kirchenorgel 157.
— Schulerledigung 1394. Beſetzung 1778.
Virnsberg, Beſetzung der Aufſchlagsſtation 826.

W.

Wachenzell, Schulerledigung 244. Beſetzung 579.
Waldkirchen, Schulerledigung 757. Beſetzung 1070.
— Titelverleihung 938.
Waldmünchen, der Brand daſelbſt 637. 758.
Wallmersbach, Schulbeſetzung 96.
Waſſerburg, Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes 2044.
Waſſertrüdingen, Wohlthätigkeitsſtiftung der Schweſtern Barbara Vogl und Anna König 144.
— Erledigung der II. Pfarrſtelle 482. Beſetzung 1188.
— Schulerledigung 1306. Beſetzung 1688.
— Aufſtellung eines Vertreters der Staatsanwaltſchaft 1838.

Weidenberg, Erledigung der Stelle eines Bezirks-Arztes 704.
Weihenzell, Ernennung des k. Revierförsters 2192.
Weiltingen, Ruheſtandsverſetzung und Ernennung des Revierförsters 1817.
— Erledigung der ſtändigen Schulverweſung 1487. Beſetzung 1818.
Weinberg, Pfarreibeſetzung 1220.
Weiſſenburg, Beſetzung der Aufſchlagsſtation 32.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 56. 754. 952. 1404. 1882. 2072.
— Ernennung des k. Bezirksamtmanns 547.
— Errichtung einer beſonderen Lokal-Schul-Commiſſion 580.
— Bewilligung einer Kirchenkollekte 594.
— Beſetzung von Schulſtellen 1468. 2120.
Weißenſtadt, Erledigung der Stelle eines praktiſchen Arztes 2145.
Wellheim, Schulerledigung 488. Beſetzung 714.
Wieſeth, Pfarreierledigung 292. Beſetzung 890.
— Ordensverleihung 382.
Wilburgſtetten, Schulerledigung 2051.
Wilhelmsdorf, Vikariatserledigung 1105.
Windsbach, Perſonaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 626. 1882.
— Beſetzung der Rentbeamtenſtelle 1108.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 1404.
Windsfeld, Belohnung an den Maurergeſellenſohn Chriſtian Kipfmüller von da wegen Lebensrettung des dreijährigen Bauernſohnes Chriſtian Gempel vom Tode des Ertrinkens 1301.
— Pfarreierledigung 1776.
Windsheim, Perſonaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 8.
Windsheim, Beſetzung der Aufſchlagsſtation 825.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 1204.
— Ordensverleihungen 1624. 1704.
— Ernennung eines Sekretärs am k. Bezirksgerichte 1737.
— Perſonaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 1746.
— Ernennung eines k. Bezirksgerichts-Aſſeſſors 2056.
Wiſſing, Schulerledigung 324 Beſetzung 690.
Wöhrd, Ordensverleihung 2175.
Wolfſtein, Erledigung der Bezirksarztſtelle 718.
Wonfees, Erledigung der II. Pfarrſtelle 601.
Würzburg, Ernennung eines Aſſeſſors bei der k. Regierungs-Finanz-Kammer von Unterfranken und Aſchaffenburg 793.
— Aufnahme in das Realgymnaſium 1439.
— Ernennungen, Verſetzungen ꝛc. von Poſt- und Bahnbedienſteten 1674.
Wunſiedel, Erledigung der II. Pfarrſtelle 666.
— Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1140.
— Pfarreierledigung 1743.

Z.

Zandt, Schulerledigung 1711.
Zautendorf, Schulerledigung 1413. Beſetzung 1704.
Zellingen, [Bewilligung einer allgemeinen Collekte 153. 597.
Zimmern, Ernennung des ſtändigen Schulverweſers 1459.
Zirndorf, Beſetzung der Aufſchlagsſtation 626.
Zweibrücken, Ernennung eines Mathematikprofeſſors an der Studienanſtalt 1881.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 1.** den 2. Januar 1864.

Inhalt.

Erledigung des von Schaden- und Jehlin'schen Familienstipendiums. — Die Brandversicherungsinspektionsbezirke und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Brandversicherungsinspektoren. — Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von Ludwig Hauff. — Gesuch des August Seiz in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines flüssigen Wundbalsams. — Das Gesuch des Karl Ackermann in Orb um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von Bitterwasseressenz aus der Orber-Soolquelle. — Die Bereitung und den Verkauf von gefüllten Pimpinell-Pastillen. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 7510.

(Erledigung des von Schaden- und Jehlin'schen Familienstipendiums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Magister Abraham Jehlin von Schwäbischgmünd im Jahre 1637 zu Linkelsbühl gestiftete zunächst für Studierende aus der Nachkommenschaft seines Bruders Georg Jehlin und seines Vetters Benedikt Schaden von Dinkelsbühl, und wenn keine solche vorhanden sind, überhaupt für Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters bestimmte Stipendium in dem gegenwärtigen Betrage von jährlich 25 fl. ist für das Studienjahr 1863/64 zu vergeben.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen über ihre Verwandtschaft mit dem Stifter sowie mit den entsprechenden Studien- und Sittenzeugnissen

binnen 6 Wochen

bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, einzureichen.

Ansbach, den 31. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 7616. K. Num. 5631.

An sämmtliche k. Bezirksämter, Baubehörden und Brandversicherungsinspektionen, dann an die unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Die Brandversicherungsinspektionsbezirke und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Brandversicherungsinspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den §§. 4 und 6 der Instruktion über das Verhältniß der Brandversicherungsinspektoren zu den Distriktspolizeibehörden ꝛc. vom 16. Juni 1853 (Str.-V.-S. Band XXIX. pag. 623) kommt die Ueberwachung der Geschäftsführung der Brandversicherungsinspektoren den Distriktspolizeibehörden und zwar zunächst jenen zu, in deren Bezirk der Brandversicherungsinspektor seinen Amtssitz hat und beziehungsweise, welche die vorgesetzte Kreisregierung hiezu besonders bestimmt. Da in Folge der neuen Amtsorganisation gegen die frühern Verhältnisse einige hier in Betracht kommende Aenderungen eingetreten sind, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, über den Umfang der Brandversicherungsinspektionsbezirke und über die Unterordnung der Inspektoren unter die Distriktspolizeibehörden im Sinne der angeführten §§. 4 Abs. 2 und 6, Abs. 1 und 4 bekannt zu machen, was folgt.

Im Regierungsbezirke Mittelfranken bestehen vier Brandversicherungs-Inspektionsbezirke, nämlich:

I. Inspektionsbezirk Ansbach mit der Unterordnung des Inspektors unter das k. Bezirksamt Ansbach. Dieser Bezirk umfaßt die Städte Ansbach und Dinkelsbühl, dann die Verwaltungsbezirke Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Heilsbronn und vom Verwaltungsbezirke Gunzenhausen den Landgerichtsbezirk Gunzenhausen.

II. Inspektionsbezirk Eichstädt mit der Unterordnung des Inspektors unter das k. Bezirksamt Eichstädt. Der Bezirk umfaßt die Städte Eichstädt und Weissenburg, dann die Verwaltungsbezirke Beilngries, Eichstädt, Weissenburg und vom Verwaltungsbezirke Gunzenhausen den Landgerichtsbezirk Heidenheim.

III. Inspektionsbezirk Nürnberg mit der Unterordnung des Inspektors unter das k. Bezirksamt Nürnberg. Dessen Bezirk umfaßt die Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach, dann die Verwaltungsbezirke Erlangen, Fürth, Hersbruck, Nürnberg und Schwabach.

IV. Inspektionsbezirk Windsheim mit der Unterordnung des Inspektors unter das kgl. Bezirksamt Uffenheim. Dieser Bezirk umfaßt die Stadt Rothenburg o/T., die Verwaltungsbezirke Neustadt a/A., Rothenburg a/T., Scheinfeld und Uffenheim.

Die den übrigen Distriktspolizeibehörden zukommende Ueberwachung der Geschäftsführung der Brandversicherungsinspektoren gemäß §. 4 Abs. 1 der Instruktion wird hiedurch in keiner Weise alterirt und bleiben daher auch die Vorschriften des §. 6 über das Benehmen der Distriktspolizeibehörden ein und desselben Brandversicherungsinspektionsbezirkes in Bezug auf die Qualifikation der Inspektoren unverändert

Ansbach, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 7471. K. Num. 5579.

(Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von Ludwig Hauff betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Buchhändler E. H. Gummi in München hat die Bitte gestellt, daß das in seinem Verlag er-

schienene „Repertorium über alle von 1818 bis incl. Juni 1863 ergangenen, in den Gesetz- und Regierungsblättern enthaltenen Gesetze, Verordnungen, kgl. Entschließungen, Bekanntmachungen der k. Staatsministerien u. s. w. von Ludwig Hauff" auf Regie der k. Behörden, dann aus verfügbaren Gemeinde- und Stiftungsmitteln angeschafft werde.

Da dieses Repertorium insbesondere mit Rücksicht auf das beigegebene Sachregister als ein brauchbares Handbuch erscheint, so ist durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. ds. Mts die Anschaffung desselben den dem Geschäftskreise des genannten kgl. Staatsministeriums angehörigen k. Behörden, dann den Gemeinden gestattet, soferne die etatsmäßigen Regiemittel derselben die Anschaffung zulassen.

Der Ladenpreis beträgt 1 fl. 30 kr. Dieß wird hiermit bekannt gegeben.

Ansbach, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 7436. K. Num. 5556.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Mittelfranken.

(Gesuch des August Seiz in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines flüssigen Wundbalsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. Mts. wurde dem August Seiz in München auf sein Gesuch nach Einvernahme des Obermedizinal-Ausschusses und im Hin-

blicke auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betr, die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe eines flüssigen Wundbalsams im Umfange des Königreiches Bayern in widerruflicher Weise unter der Bedingung ertheilt, daß das Glas des fraglichen Mittels nicht höher als zu 18 kr. ausgeboten und daß sich hierbei jeder öffentlichen Anpreisung enthalten und der Absatz nur durch gewerbsberechtigte Apotheker vermittelt werde.

Ansbach, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 7435. K. Num. 5554.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Mittelfranken.

(Gesuch des Karl Ackermann in Orb um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von Bitterwasseressenz aus der Orber-Soolquelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. Mts. wurde dem vormaligen Badinhaber Karl Ackermann in Orb auf Grund erholten Gutachtens des Obermedizinalausschusses im Hinblicke auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai ds. Jrs., den Verkauf von kosmetischen Geheimmitteln betr., die erbetene Bewilligung ertheilt, die sogenannte Bitterwasser-Essenz aus der Orber-Soolquelle in der beschriebenen Zusammensetzung bereiten und im Umfange des Königreichs verkaufen zu dürfen.

Es wird dieses zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Ansbach, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 7476. K. Num. 5544.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Mittelfranken.

(Die Bereitung und den Verkauf von gefüllten Pimpinell-Pastillen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Apotheker Gustav Gös zu Bamberg ist durch höchste Ministerialentschließung vom 22 Dezember 1863 der Verkauf von gefüllten Pimpinell-Pastillen im Umfange des Königreiches Bayern in widerruflicher Weise nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai lauf. Js. (Regierungsblatt S 741) unter der Bedingung bewilliget worden, daß das Schächtelchen zu 24 Stück, welche zusammen zwei Unzen wiegen, nicht höher als zu 18 kr. ausgeboten und hiebei sich jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Ansbach, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 40.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864 betreffend.)

Das Präsidium des königl. bayer. Appellationsgerichts von Mittelfranken.

Mittelst höchster Entschließung vom 24. pr. 26. lfd. Mts. hat das k. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der ersten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1864 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 29. Februar 1864

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des k. Appellationsgerichtes von Mittelfranken, Karl Rumpler, und zu dessen Stellvertreter den Direktor des k. Bezirksgerichts Ansbach, Georg Anton Krauffold, ernannt; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 27. Dezember 1863.

Dr. von Barth, Präsident.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. d. Mts. unter den für die erste protestantische Pfarrstelle bei St. Aegidien in Nürnberg allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen dritten Pfarrer an genannter Pfarrkirche, Benedikt Stephan Steger, die landesfürstliche Bestätigung, sowie unter'm 19. d Mts. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Neuhof, Dekanats Mkt. Erlbach, dem bisherigen Pfarrer zu Koeditz, Dekanats Hof, Ferdinand Christian Hugo Heym, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Hutmacher Johannes Huber in Windsheim ist als Mitglied der dortigen Kirchenverwaltung an Stelle des verstorbenen Kupferschmieds Jakob Brückner unter'm 28. d. Mts. bestätigt worden.

Auf das am 18. ds. Mts. erfolgte Ableben des bürgerlichen Magistratsrathes Joseph Wuhrer in Eichstätt wird dessen Ersatzmann Seifensieder Ludwig Nüßler als bürgerlicher Magistratsrath der älteren Wahlperiode bestätiget und an Nüßler's Stelle als Gemeindebevollmächtigter der Ersatzmann Buchbinder Nepomuk Amberger zur Funktion berufen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 2. den 5. Januar 1864.

Inhalt.

Getreide- und Fruchtnormalpreise für das Jahr 1863/64. — Die Lieferung des Hypothekenbuch-Papiers, hier die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypotheken-Protokolle und deren Beilagen betr.

E. Num. 5470.

(Getreide- und Fruchtnormalpreise für das Jahr 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend die für das Jahr 1863/64 *regulirten* Getreid- und Fruchtnormalpreise zur allgemeinen *Kenntniß* gebracht werden, erhalten die königl. Rentämter den Auftrag, diese Preise in Anwendung zu bringen, und die noch besonders folgende Zusammenstellung mit der Durchschnittsberechnung als Rechnungsbelege, die übrigen Nachweise aber als remittirliche Belege zu behandeln.

Ansbach, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor

Gerhardt.

Zusammenstellung der für die sämmtlichen k. Rentämter von Mittelfranken

Laufende Nummer.	Namen der Rentämter.	Vortrag.	Waizen.		Kern.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.		Rauh-Getraid.	
			von einem Schäffel													
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Altdorf	Normalpreis	17	18	—	—	10	42	6	36	10	6	6	30	—	—
2	Ansbach	"	16	6	17	—	9	36	6	—	10	30	6	—	—	—
3	Beilngries	"	16	24	16	—	10	—	6	6	8	30	5	54	—	—
4	Cadolzburg	"	17	18	—	—	9	42	—	—	9	54	6	30	—	—
5	Colmberg	"	15	42	16	—	9	24	6	—	9	30	5	18	—	—
6	Dinkelsbühl	"	17	—	17	—	10	6	6	12	10	24	5	48	—	—
7	Eichstätt	"	16	24	—	—	10	6	5	30	8	30	6	24	—	—
8	Erlangen	"	17	6	17	6	10	6	6	36	10	42	6	36	—	—
9	Eslbach	"	16	—	—	—	10	6	6	—	10	12	6	12	—	—
10	Feuchtwangen	"	16	42	16	42	9	54	6	36	10	6	5	24	—	—
11	Fürth	"	17	30	—	—	10	—	—	—	10	36	6	54	—	—
12	Greding	"	15	54	—	—	9	42	5	36	8	6	5	54	—	—
13	Gunzenhausen	"	17	—	17	—	9	54	6	18	9	18	6	18	—	—
14	Heidenheim	"	17	—	—	—	10	6	6	6	9	6	6	6	—	—
15	Herrieden	"	15	54	16	42	9	12	6	30	9	48	5	36	—	—
16	Hersbruck	"	17	18	—	—	10	42	6	42	9	54	6	30	—	—
17	Iphofen	"	15	36	13	54	9	54	4	42	10	6	5	42	—	—
18	Kipfenberg	"	16	36	—	—	9	54	5	54	8	30	6	—	—	—
19	Neustadt	"	16	18	—	—	9	42	5	54	10	6	6	—	2	30
20	Nürnberg	"	17	—	—	—	9	54	—	—	10	42	6	48	—	—
21	Rothenburg	"	16	36	16	12	10	6	6	30	9	42	5	24	—	—
22	Schwabach	"	17	24	—	—	10	—	—	—	10	6	7	12	—	—
23	Spalt	"	17	—	—	—	10	—	6	—	9	18	6	12	—	—
24	Uffenheim	"	16	—	15	36	9	42	6	—	9	30	5	18	—	—
25	Wassertrüdingen	"	16	54	—	—	9	54	5	42	9	24	5	36	—	—
26	Weissenburg	"	16	48	—	—	10	18	6	6	8	54	6	18	—	—
27	Windsbach	"	16	18	—	—	9	24	—	—	9	36	6	18	—	—
28	Windsheim	"	15	24	15	—	9	24	5	54	9	24	5	30	—	—

Ansbach, den 28. Dezember 1863.

Königliche Regierung,
Kammer der
Freiherr von Pechmann,

Digitized by Google

regulirten Getreid- und Frucht-Normal-Preise für 1863/64.

Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Hirs.		Bohnen.		Hanfkörner.		Hopfen. Stadtgut.		Hopfen. Landgut.		Heu.		Stroh. langes		Stroh. kurzes		Wein. Stadtgut.		Wein. Landgut.	
Münchner Maas.												von 1 Centner.						von 1 Schober				von 1 Eimer.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	42	—	—	1	48	1	6	per	Ctr.	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	4	—	—	—	—	—
12	54	17	6	9	12	—	—	—	—	—	—	71	6	54	30	1	48	9	24	5	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	4	6	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	5	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	8	30	8	30	—	—	—	—	—	—	85	—	—	—	—	—	9	—	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	6	30	—	—	—	—
11	54	12	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	42	1	54	10	18	5	24	—	—	—	—
11	12	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	36	6	24	5	6	—	—	—	—
13	30	11	30	—	—	13	36	—	—	—	—	65	48	—	—	2	6	14	54	9	30	—	—	—	—
11	30	11	30	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	55	12	1	30	7	24	4	—	7	—	5	36
15	—	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	93	42	—	—	1	54	8	42	5	24	—	—	—	—
15	—	14	—	9	30	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	1	36	9	—	3	—	—	—	—	—
13	42	15	30	12	6	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	1	18	1	12	per	Ctr.	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	12	—	—	—	—	—	—
11	24	9	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	42	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	24	4	24	—	—	—	—
12	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	—	—	—	2	12	13	30	6	12	—	—	—	—
11	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	36	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	48	—	—	—	—

von Mittelfranken,
Finanzen.
kgl. Regierungs-Präsident.
Wendel.

Gerhardt.

Digitized by Google

E. Num. 5469. K. Num. 3834.

An die k. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Lieferung des Hypothekenbuch-Papiers, hier die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypotheken-Protokolle und deren Beilagen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird Abdruck einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. l. M. Num. 15872 zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Gerhardt.

Abdruck. Num. 15872.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 19. vor. Mts. wird nach stattgefundenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz hiemit genehmigt, daß die den Rentämtern durch Entschließung des ebengenannten k. Staatsministeriums vom 31. Mai l. Js. Nr. 9515 und des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Juni d. J. Nr. 7027 hinsichtlich der Kosten des Hypothekenbuchpapiers ertheilte Ermächtigung auch auf die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypothekenprotokolle und deren Beilagen ausgedehnt werde, sonach diese Kosten auf den Grund der Genehmigung des Oberstaatsanwaltes immer von den Rentämtern sofort bestritten und die Credite hiefür von der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, am Jahresschlusse auf den Grund der diesfallsigen Mittheilung des kgl. Oberstaatsanwaltes innerhalb der etatsmäßigen Mittel eröffnet werden.

München, den 21. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken
Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär
Pummerer.

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 3. den 6. Januar 1864.

Inhalt.

Die Entlassung der nicht zur Einreihung in die k. Armee gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840 von der Armeepflichtigkeit. — Curiren falscher Münzen. — Den Geschäftsgang bei den Bezirksämtern, hier die Zulassung schriftlicher, nicht legalisirter Eingaben in Gegenständen der innern Verwaltung betr. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erhebung pfarramtlicher Taxen. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Heidenheim. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Pfofeld. — Gesuch des Apothekers Dr. Geiß zu Aalen um Erneuerung der Erlaubniß zum Verkaufe der Romershausen'schen Augenessenz im Königreiche Bayern. — Die Verloosung der 4 prozent. und 4½ prozentigen Eisenbahnschuld. — Die Verloosung des Militäranlehens à 4½ Prozent von 1855. — Verletzung des Art. 223 des Strafgesetzbuches durch die Presse. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 7899. K. Num. 5810.

An die sämmtlichen Conscriptions-Behörden in Mittelfranken.

(Die Entlassung der nicht zur Einreihung in die k. Armee gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840 von der Armeepflichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß §. 7 des Heerergänzungsgesetzes die Armeepflichtigkeit der nicht zur Einreihung in das k. Heer gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840 mit dem 31. v. M. endet, so hat vom 1. Januar 1864 an die Ausstellung der Militär-Entlassungsscheine an dieselben nach §. 64 des erwähnten Gesetzes zu erfolgen.

Dieß wird im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. vor. Mts. und Jrs. hiemit zur weiteren Verfügung eröffnet.

Ansbach, den 3. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 7228.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

1. Am 14. Oktober l. Js. wurde in Schwarzenbach an der Saale, k. Bezirksamts Rehau, ein falſcher Vereinsthaler verausgabt. Derſelbe iſt bayeriſchen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1861 und beſteht nach der Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 14. ds. Mts. aus Zinn und iſt ein ſchlecht gelungener Abguß eines ächten Stückes in einer darnach angefertigten Form.

Dieß wird zum weiteren vorſchriftsmäßigen Verfahren mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß am k. Bezirksgerichte Neuſtadt an der Saale wegen Verausgabung eines ähnlichen falſchen Vereinsthalers aus gleichem Metalle und ebenfalls mit der Jahreszahl 1861 Unterſuchung eingeleitet iſt.

E. Num. 6808.

2. Nach Bericht des k. Bezirksamtes Dachau vom 7. pr. 11. l. Mts. wurde im Verlaufe des vor. Monats bei dem Bäcker Anton Stocker in Petershauſen von einer unbekannten Mannsperſon in ordinärer Bauernkleidung, welche einen leeren, mit zwei Ochſen beſpannten Leiterwagen bei ſich führte, ein falſcher Kronenthaler verausgabt.

Dieſe Münze iſt öſterreichiſchen Gepräges, mit der Jahreszahl 1714 verſehen, aus Meſſing nach der Metallform eines ächten Stückes abgeſchlagen und trägt noch Spuren von Verſilberung an ſich.

Die obengenannten Behörden werden angewieſen, hienach die geeignete Spähe einzuleiten.

Ansbach, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

E. Num. 7470. K. Num. 5600.

An ſämmtliche kgl. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Den Geſchäftsgang bei den Bezirksämtern, hier die Zulaſſung ſchriftlicher, nicht legaliſirter Eingaben in Gegenſtänden der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im bezeichneten Betreff ergangene gemeinſchaftliche Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. Mts. wird in nachſtehendem Abdrucke den k. Bezirksämtern zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 2838.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Anfrage, ob den Partheien, welche hiefür die erforderliche Bildung beſitzen, geſtattet ſei, Anträge,

Bitten, Erklärungen schriftlich ohne Legalisation durch einen Anwalt bei den Bezirksämtern einzureichen, ist bejahend zu lösen.

Zufolge Absatz 2 der Ziffer 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1815 (Regierungsblatt Seite 138) über die Zuziehung von Advokaten in reinen Polizeisachen sind nämlich nicht nur siegelmäßige Personen, sondern auch jene hiezu befugt, welche ihnen gleich zu achten sind.

Letztere Bestimmung darf in weiterem Sinne aufgefaßt werden, und es sind daher die kgl. Bezirksämter anzuweisen, schriftliche Eingaben, welche von genügender Bildung des Exhibenten zeigen, keineswegs unberücksichtigt zu den Akten zu legen, sondern vielmehr materieller Würdigung zu unterstellen und dem Ergebnisse gemäß darauf zu verfügen.

Hiebei ist denselben jedoch zu bedeuten, daß dadurch weder in den Bestimmungen wegen strenger Wachsamkeit gegen Winkelagentie, noch in den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Pflicht der Anwendung von Stempelpapier eine Aenderung sich ergebe.

München, den 22. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath von Epplen.

Betreff wie oben.

E. Num. 6953.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Nach einer von dem k. Bezirksamte Miesbach erstatteten berichtlichen Anzeige wird der Dienstknecht Jakob Singer von Unterhaching, zuletzt in Wattersdorf, kgl. Bezirksamts Miesbach im Dienste, seit dem 3. Oktober l. Js. vermißt.

An diesem Tage hatte sich der Genannte in werktägiger Kleidung nach Sauerlach begeben, angeblich um nach München zum Oktoberfest zu fahren.

Seit dieser Zeit wird Jakob Singer vermißt und es besteht die Vermuthung, daß derselbe bei einem Wilddiebstahl in einem Parke sein Ende gefunden hat.

Die obengenannten Behörden werden demnach unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Genannten beauftragt, die geeigneten Erhebungen zu pflegen und ein etwaiges Resultat zur Anzeige zu bringen.

* * *

Personalbeschreibung.

Jakob Singer ist 38 Jahre alt, hat braune Haare, graue Augen, ein volles Gesicht und untersetzten Körperbau, ein Fuß des Genannten ist in Folge einer Stich- oder Schußwunde verkürzt.

E. Num. 7372.

2. Die mittels Regierungsausschreibens vom 14. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 2081) angeordneten Nachforschungen nach dem Aufenthalte der Anna Maierholzner von Dirnaich haben nunmehr zu cessiren, da der Aufenthalt dieser Weibsperson ermittelt ist.

Ansbach, den 2. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 7571.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufſicht auf Landesverwieſene.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

1. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunſtein vom 24. Oktober d. J. wurde die ledige Dienſtmagd Anna Weißbacher von Brixen, k. k. Bezirksamts Hopfgarten in Tyrol, wegen zweier Diebſtahlsvergehen, und einer Uebertretung der Unterſchlagung in eine achtmonatliche Gefängnißſtrafe verurtheilt und des Landes verwieſen.

E. Num. 7299.

2. Durch Urtheil des k. Landgerichts Mühldorf vom 10. d. M. wurde der Schneidergeſelle Johann Barter aus Gutwaſſer, k. k. Bezirksamts Budweis in Böhmen, wegen Bettelns mit 4 Tagen Arreſt beſtraft und des Landes verwieſen.

Der Genannte iſt 20 Jahre alt, katholiſch, von mittlerer Größe, hat braune Augen und Haare, und blatternarbig.

Unter Mittheilung des Signalements der obengenannten Weibsperſon erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, hienach das vorſchriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Ansbach, den 4. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement
der Anna Weißbacher von Brixen.

Alter: 26 Jahre. Größe: 5′ 6″. Statur: unterſetzt. Haare: blond. Stirn: hoch. Augen: blau. Naſe: ſpitzig. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Beſondere Kennzeichen: keine.

E. Num. 7432. K Num. 5672.

An ſämmtl. Pfarrämter in Mittelfranken.

(Die Erhebung pfarramtlicher Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Pfarrämtern in Mittelfranken wird nachſtehend eine Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 30. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 11240.

Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Dem k. proteſtantiſchen Oberkonſiſtorium wird auf den Bericht vom 28. Oktober l. J. im bezeichneten Betreff nach vorgängigem Benehmen und im Einverſtändniſſe mit dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen Folgendes zur Entſchließung erwiedert:

1) dem von der Diöceſanſynode Kempten geſtellten Antrage, daß den proteſtantiſchen Dekanaten und Pfarrämtern geſtattet werden möchte, nicht blos für Zeugniſſe, ſondern in gleicher Weiſe auch für Protokolle, Berichte, Beſchlüſſe und Correſpondenzen in allen der Stempelpflicht unterliegenden Parteiſachen Taxen zu erheben, kann nicht ſtatt-

gegeben werden, nachdem außer den Taxen für die Ausstellung von Zeugnissen eine weitere Taxerhebung der Pfarrämter gemäß den Pfarrfassionen nicht hergebracht, — eine Ausdehnung der bestehenden Observanz aber im Sinne des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 nicht gelegen ist. Was dagegen

2) die beantragte Erhöhung der Taxe für solche Zeugnisse betrifft, welche auf Grund verschiedener Kirchenbücher über verschiedene Fälle und Personen zur Ausstellung gelangen, welche letztere sohin mit weitwendigen Recherchen verknüpft ist, so wird in solchen Fällen gestattet, unter Anwendung des Art. 16 des erwähnten Taxgesetzes und nach Maßgabe der einschlägigen Umstände, die dort normirte Taxe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. in Ansatz zu bringen und zu erheben.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß in dem vorerwähnten ausnahmsweisen Falle der Erhebung einer höheren Gebühr für die Ausstellung eines Zeugnisses die Anwendung des Art. 17 des Taxgesetzes unter keiner Voraussetzung statthaft erscheint.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 24. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

An das k. protestantische Oberkonsistorium.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Bezold.

Betreff wie oben.

E. Num. 7537. K. Num. 5675.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Heidenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quiescenz des kgl. Bezirksarztes Dr. Steigerwald ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Heidenheim, Bezirksamtes Gunzenhausen, erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen hieher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 30. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 7632.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Pollnfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Pollnfeld mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum 8. Februar d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum 22. Februar c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 1. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 7434. K. Num. 5603.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Mittelfranken.

(Geſuch des Apothekers Dr. Geiß zu Aken an der Elbe um Erneuerung der Erlaubniß zum Verkaufe der Romershauſen'ſchen Augeneſſenz im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt einer höchſten Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. Mts. und unter Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 11. Auguſt 1858 (Kreisamtsblatt p. 1260) wird bekannt gegeben, daß dem Apotheker Dr. Geiß zu Aken an der Elbe die Bewilligung zum Verkaufe der Dr. Romershauſen'ſchen Augeneſſenz im Königreiche Bayern bis auf Widerruf unter der bereits früher geſetzten Bedingung verlängert wurde, daß die Flaſche zu 12 Unzen Inhalt nicht höher als zu Einem Thaler ausgeboten und ſich hierbei jeder öffentlichen Ankündigung enthalten werde.

Ansbach, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

Bekanntmachung.

(Die Verloſung der 4prozentigen und 4½prozentigen Eiſenbahnſchuld betreffend.)

Gemäß Ausſchreibung vom 18. Dezember l. Js. wird zum Vollzuge der finanzgeſetzlichen Beſtimmungen vom 10. November 1861

Freitag den 15. Jänner 1864

Vormittags im 1. Odeonsgebäude dahier:

a) die XII. Verloſung der 4prozentigen Eiſenbahnanlehen, und

b) die IX. Verloſung der 4½prozentigen Eiſenbahnanlehen

vorgenommen.

Die vorzunehmenden Verloſungen umfaſſen folgende zur Heimzahlung beſtimmte Capitalsbeträge:

1) bei dem 4prozentigen Eiſenbahnanlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons),
   140,000 fl. der au porteur Schuld in 20 Serien und zu 14 Endnummern,
   40,000 fl. der Nominal-Schuld in 6 Serien und zu 4 Endnummern;

2) bei dem 4½prozentigen Eiſenbahnanlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons),
   450,000 fl. der au porteur Schuld in 36 Serien und zu 45 Endnummern,
   40,000 fl. der Nominal-Schuld in 3 Serien und zu 4 Endnummern.

Die verloosten Obligationen treten ſämmtlich

mit 1. Mai 1864

außer Verzinſung; mit deren Rückzahlung wird jedoch ſogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloſungsergebniſſes begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schluſſe des Erhebungsmonats vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4prozentigen Eiſenbahnanlehen au porteur oder auf Namen iſt bis auf weitere Beſtimmung geſtattet.

München, den 28. Dezember 1863.

Königl. Bayeriſche Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung des Militäranlehens à 4½ Prozent von 1855 betreffend.)

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Bekanntmachung vom 18. Dezember l. Js.

Freitag den 15. Januar 1864

Vormittags 9 Uhr die VI. Verloosung des **Militäranlehens** zu **4½ Prozent von 1855** im Saale I des k. Odeonsgebäudes dahier statt.

Dieselbe umfaßt einen Capitalsbetrag von 260,000 fl. und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Reg.-Bl. von 1856 S. 931) vier Endnummern gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1864

an außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats vergütet.

Die **Wiederanlage** der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf weitere Bestimmung bei dem 4 prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen gestattet.

München, den 28. Dezember 1863.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

(Verletzung des Art. 223 des Str.-G.-B. durch die Presse betr.)

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München I/J. vom 27. November d. J. wurde die Vernichtung des Buches „Die Liebschaften Napoleon III." wegen Verletzung des Art. 223 des Strafgesetzbuches von 1861

und in Gemäßheit der Art. 35 des Strafgesetzbuches und Art. 58 des Einführungsgesetzes von 1861 ausgesprochen; was hiemit nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bekannt gemacht wird.

München, den 26. Dezember 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.

Der kgl. Direktor:

Decrignis.

E. Num. 7262. K. Num. 5516.

Agenturbestätigungen.

I.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der königlichen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. Juli ds. Jrs. in Betreff des Gesuches der Kaufleute Joh. Ph. **Mühlenbrock** und Karl Gustav Samuel **Mayer** in Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern (Kreisamtsblatt von 1863 Seite 1239) wird hiemit zur weiteren öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Buchhändler **Krebs** zu Aschaffenburg auf die fernere Fortführung der General-Agentur für das obengedachte Expedientenhaus Mühlenbrock ꝛc. verzichtet und die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, mittelst Entschließung vom 11. November d. Jrs. an die Stelle desselben der Kaufmann Franz Joseph **Bothof** zu Aschaffenburg als General-Agenten des bezeichneten Hauses in widerruflicher Weise bestätigt hat, — auf Ansuchen des genannten Bothof die bereits von dem früheren Generalagenten **Krebs** als Unteragenten aufgestellten

R. Wilhermsdörfer in Ansbach,
C. Crowinger in Uffenheim,
G. F. Brunner in Nürnberg,
G. Weng in Dinkelsbühl,
F. W. Berger in Windsheim,
J. G. Leybold in Rothenburg

auch von dem Generalagenten Bothof als Unteragenten aufgestellt worden sind und als solche von der königl. Regierung von Mittelfranken vom 28. Dezember 1863 bestätigt wurden.

II.

E. Num. 7455. K. Num. 5614.

Von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuerversicherungs-Anstalt ist der für den Verwaltungsbezirk Erlangen bereits bestätigte Agent, Kaufmann Friedrich Fleischmann von Baiersdorf, nunmehr auch für den Verwaltungsbezirk Forchheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1863 im Einvernehmen mit der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 7402. K. Num. 5617.

Von der Hauptagentur der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt „Deutscher Phönix" wurde der Rentamtsgehilfe J. G. Rösch von Uffenheim für den Verwaltungsbezirk Uffenheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1863 bestätigt.

IV.

E. Num. 7351. K. Num. 5627.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist der bereits für den Verwaltungs-Bezirk Schwabach aufgestellte Agent, Lehrer Merkel von Theilenberg, nunmehr auch für den Verwaltungs-Bezirk Heilsbronn als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 30. Dezember 1863 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Reskripts vom 19. Dezember 1863 allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit dem 1. Januar 1864, die in Folge Beförderung des Rechnungs-Commissärs von Königsthal zum Rentbeamten in Cham sich erledigende Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem Rathsaccessisten der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, Franz Tretter, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 1863 Nr. 15920 wurde die erledigte Aufschlagsstation Weissenburg dem Aufschläger Franz März in Gunzenhausen verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 4. den 9. Januar 1864.

Inhalt.

Sammlungen für Schleswig-Holstein. — Den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen, hier die Statuten der Vereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer betr. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Habelsee. — Ausländische Hausirer. — Hengstapprobation pro 1864. — Die österreichischen Sechskreuzer. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Congrual-Ergänzung der gering dotirten Pfarreien. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 8049 a. K. Num. 5915.

An die k. Stadtkommissariate und Bezirksämter, dann die unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Sammlungen für Schleswig-Holstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 1864

1) auf das Gesuch des zu Mkt. Erlbach gebildeten Comité's um allergnädigste Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Gaben behufs der Unterstützung der Sache Schleswig-Holsteins,

2) auf ein gleiches Gesuch des Schleswig-Holstein-Vereins zu Ansbach,

3) ferner auf das Gesuch des für die Stadt Leutershausen und Umgegend gegründeten Vereins für Schleswig-Holstein, endlich

4) auf das Gesuch des im Amtsbezirke Heilsbronn gebildeten Vereines für Unterstützung der Sache Schleswig-Holsteins

die allergnädigste Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge zum Zwecke einer innerhalb der gesetzlichen Schranken sich bewegenden Unterstützung der Sache Schleswig-Holsteins und unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen geruht, daß die gesammelten Gelder nicht an den Centralausschuß zu Frankfurt abgeliefert werden dürfen.

Ansbach, den 5. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 7237. K. Num. 5797.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Lokal-Schulkommissionen, Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen des Regierungsbezirkes.

(Den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen, hier die Statuten der Vereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in Nr. 104 des Kreisamtsblattes von Mittelfranken pro 1862 veröffentlichten Statuten des mittelfränkischen Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer durch allerhöchste Entschließung vom 21. November 1863 Nr. 6186 wesentliche Abänderungen erfahren haben, so werden die hiernach neu redigirten und nun allein maßgebenden Satzungen dieses Vereins zur Kenntniß und Darnachachtung von Seiten der Schulbehörden und des Schullehrerpersonals mit dem Bemerken nachstehend bekannt gegeben, daß

1) das Eintrittsgeld eines Mitglieds des Vereins auf zwei Gulden,
2) der jährliche Beitrag eines solchen auf einen Gulden und dreißig Kreuzer und
3) der jährliche Pensionsbezug aus der Vereinskasse
   a) für einen wirklichen Schullehrer auf dreihundert Gulden,
   b) für einen Schulverweser und für weltliche Lehrerinnen auf zweihundert Gulden und
   c) für Schulgehilfen auf einhundertundfünfzig Gulden

festgestellt worden sei, und daß es den Schulverwesern, Gehilfen und weltlichen Lehrerinnen, soferne sie alle Vorbedingungen erfüllt haben, freistehe, dem Unterstützungsvereine beizutreten.

Ansbach, den 31. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Satzungen

des Vereines für Unterstützung der dienstuntauglichen Schullehrer im Regierungsbezirke Mittelfranken,

nach den allerhöchsten Verordnungen vom 2. Oktober 1862 und 21. November 1863.

§. 1.

Der Unterstützungsverein für die Schullehrer des Regierungsbezirkes Mittelfranken ist eine Kreisanstalt, welche unter der unmittelbaren Aufsicht der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, steht.

§. 2.

Der Zweck des Vereins ist, den wegen unverschuldeter Dienst-Untauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern einen jährlichen Unterhaltsbeitrag zu gewähren, vorbehaltlich der ihnen von der Gemeinde zu leistenden Unterstützung.

§. 3.

Sämmtliche Schullehrer an den öffentlichen deutschen Schulen des Regierungsbezirkes, und zwar ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, sind verpflichtet, an dem Vereine theilzunehmen. Die bereits Angestellten sind Mitglieder vom Tage der allerhöchsten Genehmigung der Statuten an, die erst später Angestellten vom Tag ihrer Ernennung angefangen. Eine Beitrittserklärung oder Aufnahmsurkunde ist für dieselben nicht erforderlich.

Den Schulverwesern und Schulgehilfen, dann dem weiblichen weltlichen Lehrpersonale, welches die sämmtlichen Vorbedingungen zur Anstellung erfüllt hat, kann nach Einvernahme des Verwaltungsrathes und des Landrathes der Beitritt durch eine von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Maßgabe des §. 29 der gegenwärtigen Satzungen zu erlassende Anordnung gestattet werden. Für die Schulverweser, Gehilfen und Lehrerinnen besteht jedoch keine unbedingte Verpflichtung

zum Beitritte und wird denjenigen, welche die Aufnahme erhalten, eine Urkunde darüber ausgefertigt.

§. 4.

Durch den Uebertritt in einen andern Regierungsbezirk hört die Theilnahme an dem Vereine auf. Schullehrer, welche von einem andern Regierungsbezirke übergehen, werden dadurch Mitglieder des Vereines.

Den aus einem andern Regierungsbezirke übertretenden Verwesern, Gehilfen und Lehrerinnen ist der Eintritt in den Verein gestattet, soferne hiefür die Voraussetzungen des §. 3 Abs. 2 gegeben sind. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge und Nachzahlung findet bei dem Uebertritte aus einem Regierungsbezirke in den andern unter keiner Voraussetzung statt.

§. 5.

Die Einnahmen des Vereins sind:

a) die gesetzlichen Beiträge aus Centralfonds,
b) die Eintrittsgelder der Mitglieder,
c) die jährlichen Beiträge der Mitglieder,
d) die Zinsen aus angelegten Kapitalien,
e) die Ergänzungszuschüsse aus Kreisfonds,
f) allenfallsige besondere Zuflüsse aus Legaten, Schenkungen ꝛc.

§. 6.

Die Zuschüsse aus Central- und Kreisfonds normiren sich nach Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend."

§. 7.

Die Eintrittsgelder und die jährlichen Beiträge der Vereinsmitglieder werden von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Verwaltungsrathes, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung durch den Landrath festgestellt. Die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird darüber Verfügung treffen, ob und wie bisher geleistete höhere Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zurückvergütet oder ausgeglichen werden.

§. 8.

Die jährlichen Beiträge werden praenumerando bis 15. Oktober jeden Jahres kostenfrei bei der Distriktskasse eingezahlt.

§. 9.

Vereinsmitglieder, welche Unterstützungsbeiträge aus der Vereinskasse beziehen, sind von der Leistung der Jahresbeiträge befreit.

§. 10.

Die Eintrittsgelder, sowie die besondern Zuflüsse §. 5 lit. f. werden abmassirt und bilden ausschließlich ihrer Zinsen das unangreifbare Stammvermögen.

§. 11.

Jedes Mitglied des Vereins, welches wegen hohen Alters, wegen unverschuldeter Krankheit und körperlicher oder geistiger Gebrechen seines Schuldienstes enthoben wird, hat Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus den Einkünften des Vereines.

§. 12.

Die Dienstesenthebung ist entweder eine nachgesuchte oder eine gegebene, eine ständige oder zeitweise.

§. 13.

Gesuche um Pensionirung wegen Dienstuntauglichkeit sind mit einem ärztlichen Zeugnisse und mit den Zeugnissen zweier Lehrer des Schuldistriktes zu begründen. Die Entscheidung der Kreisregierung ist vorbehaltlich der im §. 24 lit. b vorgeschriebenen Einvernahme des Verwaltungsrathes durch das Gutachten der Lokal- und Distriktsschulbehörden, dann des Bezirksamtes und Bezirksarztes bedingt.

§. 14.

Die Unterhaltsbeiträge aus der Vereinskasse werden von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, nach

Einvernahme des Verwaltungsrathes, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung durch den Landrath festgesetzt.

§. 15.

Die Auszahlung erfolgt in vierteljährigen Raten, und zwar Anfangs Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres postnumerando gegen Quittung. Die Quittungen sind mit einem Lebenszeugnisse und der weitern Bescheinigung der kgl. Lokalschulinspektion zu versehen, daß die Ursache der Dienstesenthebung noch fortdauert. Die Beibringung dieser Zeugnisse kann in dem Falle erlassen werden, daß die erwähnten persönlichen Verhältnisse des Unterstützten notorisch sind.

In Sterbefällen kommt den Erben noch der Bezug für den Sterbe- und Nachmonat zu.

§. 16.

Die Ansprüche auf Pension aus der Vereinskasse erlöschen durch förmliche Auswanderung, Uebertritt in eine Schulstelle eines anderen Regierungsbezirkes, freiwilligen Dienstaustritt, definitive verschuldete Dienstesentlassung und durch Verwendung an einer andern öffentlichen Stelle.

Rückersatz der geleisteten Zahlungen findet in diesen Fällen ebensowenig wie unter andern Voraussetzungen statt.

§. 17.

Die Organe, durch welche die Angelegenheiten und Geschäfte des Vereines besorgt werden, sind;

a) der Verwaltungsrath,
b) der Hauptkassier,
c) die Distriktskassiere

§. 18.

Der Verwaltungsrath besteht aus einem Vorstande und sechs Mitgliedern, welche Mitglieder des Vereines sein müssen und wovon in der Regel vier dem Stadtbezirke des Regierungssitzes und zwei der nächsten Umgebung anzugehören haben.

§. 19.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes ist der jeweilige Referent der k. Kreisregierung für das deutsche Volksschulwesen, welcher sich im Verhinderungsfalle durch ein Collegialmitglied der k. Regierung vertreten lassen kann.

§. 20.

Die sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes und ebenso viele Ersatzmänner werden das Erstemal von den zur Aufstellung der Satzungen einberufenen Vertrauensmännern gewählt.

In der Folge wählen nach Ablauf von je fünf Jahren sämmtliche Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte eine der Zahl der Schuldistrikte des Regierungsbezirkes gleichkommende Anzahl von Abgeordneten, welche am Sitze des Verwaltungsrathes auf dessen Einberufung sich versammeln, um die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner für den Verwaltungsausschuß vorzunehmen.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit und sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. Die Wahl bedarf einer Bestätigung nicht.

Von der Einberufung der Abgeordneten kann aus Zweckmäßigkeitsgründen nach Anordnung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, Umgang genommen und die Wahl der Verwaltungsrathsmitglieder und Ersatzmänner durch einzusendende Stimmzettel gestattet werden.

§. 21.

Den Hauptkassier der Anstalt ernennt die königl. Kreisregierung nach Einvernahme des Verwaltungsrathes, und es kann diese Stelle einem Mitgliede des Verwaltungsrathes übertragen werden. Dem Hauptkassier wird ein Controleur beigegeben, als welchen der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder aufstellt.

§. 22.

Der Hauptkassier hat eine von der kgl. Kreisregierung festzusetzende Caution zu stellen und wird für seine

funktion verpflichtet. Die Geschäftsaufgabe des Hauptkassiers, welche zunächst in der Einnahme, Bescheinigung und ordnungsmäßigen Verrechnung aller Zahlungen an die Anstalt besteht, wird durch eine besondere Instruktion nach Maßgabe des §. 29 geregelt. Gleiches gilt von den Obliegenheiten des Controleurs, dessen Aufgabe im Allgemeinen dahin gerichtet ist, der Geschäftsführung des Hauptkassiers Erleichterung und Sicherheit zu geben.

§. 23.

Die Besoldung des Hauptkassiers wird von der k. Kreisregierung nach Maßgabe des Geschäftsumfanges festgesetzt und eingewiesen.

§. 24.

Der Verwaltungsrath hat überhaupt das Interesse der Anstalt zu wahren. Insbesondere kommt ihm zu

a) die Ueberwachung des gewissenhaften Vollzugs der Satzungen,
b) gutachtliche Aeußerung bei Dienstesenthebungen,
c) die Interpretation der Statuten, sowie die Berathung und Beschlußfassung über alle Fälle, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind,
d) die Anlegung und Zurücknahme von Stocklapitalien,
e) die primitive Prüfung und Feststellung der Rechnung mit Ausschluß des Kassiers,
f) die Vorlage der Rechnung bei der Regierung zur Revision,
g) Anträge, welche eine Aenderung der Statuten bezwecken.

§. 25.

Anträge, welche eine wesentliche Abänderung der Statuten betreffen, werden von dem Verwaltungsrathe den Vereinsmitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.

§. 26.

Die Distriktskassiere, deren in jedem Bezirke einer sich befindet, haben die Geschäfte der Anstalt in den Schuldistrikten nach Maßgabe der ihnen gemäß § 29 zu ertheilenden besonderen Vorschriften zu besorgen. Dieselben werden von den wirklichen Schullehrern des Distrikts, und zwar von drei zu drei Jahren im Monate September gewählt, wobei zwei Drittheile der Stimmberechtigten zugegen seyn müssen und einfache Stimmenmehrheit genügt.

§. 27.

Die Wahl der Distriktskassiere unterliegt einer Bestätigung nicht. Bei mangelhafter Geschäftsführung eines Distriktskassiers ist auf Anregung des Verwaltungsrathes ein anderer zu wählen.

§. 28.

Ueber alle Differenzen und Recurse entscheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten des Verwaltungsrathes die k. Kreisregierung, gegen deren Entscheidung sowohl von dem Verwaltungsrathe als von den betheiligten Mitgliedern des Vereines Beschwerde geführt werden kann.

§. 29.

Der kgl. Kreisregierung bleibt vorbehalten, nach Einvernahme des Verwaltungsrathes besondere Instruktionen für die einzelnen Organe des Vereins hinsichtlich ihrer Geschäftsführung, sowie andere mit den gegenwärtigen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehende Ergänzungsvorschriften zu erlassen.

Anträge auf Abänderung der Satzungen wird die kgl. Kreisregierung nach erholtem Gutachten des Verwaltungsrathes und Einvernahme der Landrathsversammlung bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage bringen.

§. 30.

Alljährlich wird von der k. Kreisregierung ein summarischer Rechnungsausweis im Kreisamtsblatte veröffentlicht.

Die Rechnungen werden dem versammelten Landrathe nebst einem Verzeichnisse der im Laufe des Jahres pensionirten Lehrer, welches die Gründe der Pensionirung entnehmen läßt, zur Einsicht vorgelegt.

E. Num. 6532. K. Num. 5793.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Habelsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Habelsee mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

31. Januar 1864

bei der k. Distriktsschulinspektion Rothenburg oder bei dem kgl. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. Februar d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 31. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 7687. K. Num. 5972.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Ausländische Hausirer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es mehren sich in jüngster Zeit die Fälle, daß ausländische Hausirer, insbesondere Krämer, Draht- und Bleichwaarenhändler aus Oesterreich und Zigeuner aus dem Elsaß, auf ihren Pässen in der Regel als Marchands, Musiciens, Artistes bezeichnet und durch das Mitnehmen kleiner Kinder, eigene Fuhrwerke, so wie meist auch durch die bekannten Namen „Reinhard“ zu erkennen, in das Königreich hereindrängen.

Dabei kommt es vor, daß solche Hausirer vor der durch §. 17 der allerhöchsten Verordnung über den Hausirhandel und die Wandergewerbe vorgeschriebenen Regierungsbewilligung die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Hausiren erhalten.

Es ergeht daher an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden die Weisung, die untergeordneten Magistrate und Gemeinde-Vorsteher auf die Ungesetzlichkeit dieses Verfahrens aufmerksam zu machen und dieselben anzuhalten, so oft sie unberechtigte Hausirhändler treffen, gerichtliche Einschreitung nach Art. 77 des Polizeistrafgesetzbuches zu veranlassen, und nöthigenfalls die Ablieferung der Uebertreter an das treffende Gericht durch die nach §. 16 der Verordnung über den Hausirhandel hiezu berufenen Organe zu bewirken.

Nach erfolgter Bestrafung ist die Ausweisung nöthigenfalls mittelst Schub zu verfügen.

Von der größten Bedeutung ist die Aufgabe der Grenz-Polizeibehörden, solche Personen ferne zu halten, welche wegen augenscheinlichen Nichtbesitzes der gesetzlichen Vorbedingungen des Hausirhandels und der Wandergewerbe, offenbar keine Aussicht haben, die erforderliche Regierungsbewilligung zu erlangen, was im Allgemeinen immer der Fall ist, wenn sie noch nicht 24 Jahre alt oder arbeitsfähige Leute zwischen 24 und 30 Jahren sind, oder wenn sie Waaren führen, welche nach §. 5 der Verordnung über den Hausirhandel der Regel nach ausgeschlossen sind, oder wenn sie an ansteckenden beziehungsweise eckelerregenden Krankheiten leiden, oder der nöthigen verläßigen Heimaths- und Unbescholtenheitszeugnisse entbehren.

Hausirer dieser Art sind im Betretungsfalle auf ihrem Wege zum Sitze der Kreisregierung anzuhalten, über die Fruchtlosigkeit ihrer Bewerbung um Hausirbewilligung gehörig zu belehren und in Ermanglung entsprechender Reisemittel mit gebundener Route heimzuweisen.

Auch solchen Ausländern, welche im Allgemeinen die persönliche Befähigung zur Erlangung eines Hausirpatentes besitzen, ist zu eröffnen, daß in Mittelfranken durch inländische Patentbesitzer, mit Rücksicht insbesondere auf den Tauschhandel der Lumpensammler und die zahlreichen Messen und Märkte, das Bedürfniß bereits vollständig gedeckt ist, und demnach gemäß

§. 17 der Verordnung die Voraussetzung der Zulassung von Ausländern nicht mehr besteht.

Ansbach, den 5. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 6961. K. Num. 5176.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Hengstapprobation pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Landgestütsverwaltung in München vom 19. ds. Mts. wird die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1864 für den Regierungsbezirk Mittelfranken

am 25. Januar 1864,
am 3. Februar 1864 und
am 10. Februar 1864

in der Stadt Ansbach durch die hiefür bestellte Commission vorgenommen werden, was unter Bezugnahme auf §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr. — Kreisamtsblatt von 1863 Seite 1591 — mit dem Auftrage an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken andurch öffentlich bekannt gemacht wird, für die entsprechende Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken Sorge zu tragen, wobei noch zu bemerken ist, daß die Approbation jedesmal Morgens 9 Uhr beginnt.

Ansbach, den 22. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 7739. K. Num. 5926.

(Die österreichischen Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Höchster Anordnung gemäß wird nachstehend die unter'm 27. v. Mts. ergangene gemeinschaftliche Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Ansbach, den 5. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 11479.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die k. k. österreichischen Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1849, welche in großer Menge sich während längerer Zeit im Umlauf der Staaten des süddeutschen Münzvereins befunden hatten, sind soweit nach Oesterreich zurückgeströmt, daß deren Verschwinden aus dem Gebiete des Königreichs als bereits eingetreten, oder doch als nahe bevorstehend angenommen werden kann.

Da bei einer Aenderung der Verhältnisse dieser Münzen ein Wiedereinströmen derselben in das Königreich erfolgen kann, so wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. November 1849 (Regierungsblatt S. 1249) und der Entschließung des mitunterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Mai 1861

in Erinnerung gebracht, daß die k. k. österreichischen Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1849 in Bayern keinen gesetzlichen Curs haben, von keiner Staatskasse an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen und Private zu ihrer Annahme nicht verpflichtet sind.

Das Haupt-Münzamt in München und das Einlösungsamt in Würzburg sind ermächtigt, die fragliche Scheide-Münze auf Verlangen der Inhaber gegen Ersatz von 5 kr. für das Stück einzulösen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen und gegenwärtige Entschließung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 27. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk. von Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Nüßler.

Betreff wie oben.

E. Num. 5718. K. Num 3987.

An die k. Bezirks- und Rentämter, Stadt- und Landgerichte, dann Landgerichte und Vertreter der Staatsanwaltschaft in Mittelfranken.

(Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß eines im Benehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern ergangenen Reskripts aus dem kgl. Staatsministerium der Finanzen vom 25. Dezember 1863 wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß die nach Abs. 4 des Justizministerialreskripts vom 7. Juli 1863 (Kreisamtsblatt Seite

1284) erwachsenden Kosten von der betreffenden Verwaltungs-Behörde zu liquidiren und die mit der Zahlungsanweisung des betreffenden Gerichts oder Vertreters der Staatsanwaltschaft versehenen Liquidationen unter analoger Anwendung der Justizministerial-Entschließung vom 8. August 1862 (Geret, Verordnungs-Sammlung Bd. XXXIII. S. 396) nach Vorschrift der Bestimmungen in §. 8 der Instruktion vom 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen (Geret, Verordnungs-Samml. Bd. XXXIII. Seite 245) in gleicher Weise, wie die mit der Bestätigung der Untersuchungsrichter zu versehenden Liquidationen der kgl Bezirksgerichts- und Gerichtsärzte am Schlusse eines jeden Monats Behufs der Erwirkung der Zahlungseinweisung an das betreffende Rentamt zu übergeben sind.

Die k. Rentämter haben sodann die liquidirten Beträge in das Kostenverzeichniß des laufenden Monats aufzunehmen, sich in Ansehung der Zahlungsbefugniß aber nach §. 12 der Instruktion vom 4. Juni 1862 zu achten.

Ansbach, den 2. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

E. Num. 5937. K. Num. 4042.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommen-Steuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Umstand, daß die im letzten Quartal jeden Jahres vor sich gehenden Veränderungen am Stande

der Capitalrenten- und Einkommensteuern lieber noch für das laufende Verwaltungsjahr in Zu- und Abgang gebracht werden sind, hatte zur Folge, daß diese Steueracten erst nach dem Schlusse des betreffenden Jahres in Angriff genommen werden konnten und daß deren Vollendung und Einweisung so tief in das nachfolgende Jahr hineinreichte, daß ein verzögernder Einfluß auf das ganze Rechnungswesen die unausweisliche Folge davon war.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ergeht hiemit der Auftrag, diejenigen neuen Zugänge, welche sich im Laufe jedes IV. Quartals an der Capitalrenten- und Einkommensteuer ergeben, künftig nicht mehr im Steuerregister und Veränderungsausweis dieses, sondern in jenem des I. Quartals vom nächstfolgenden Jahre unter Nachholung einer Quartalssteuer vorzutragen.

Es haben daher im Steuerregister und speziellen Ausweis pro IV. Quartal jeden Jahres nur die im Laufe des III. Quartals eingetretenen Mehrungen, Minderungen und gänzlichen Abgänge (Art. 27 und 28, beziehungsweise 31 und 32 der beiden Gesetze) ihre Berücksichtigung zu finden, während diese Rechnungsbehelfe pro I. Quartal außer den Mehrungen, Minderungen und gänzlichen Abgängen des vorhergehenden IV. Quartals dann den eigenen neuen Zugängen pro I. Quartal (Art. 29, beziehungsweise 33) auch noch die neuen Zugänge des vorhergehenden IV. Quartals zu enthalten haben.

Hiedurch wird es den k. Rentämtern möglich, mit dem Schlusse des III. Quartals die Vollendung des Steueractes für das betreffende Jahr in Angriff zu nehmen, und dieselben werden bedacht seyn, sich rechtzeitig in den Besitz der nöthigen Behelfe zu setzen, so daß die Steuer-Rectifikation ohne Verzögerung durchgeführt und das ganze Elaborat

am 1. September jeden Jahres

in Vorlage gebracht werden kann, welcher Tag hiemit als Termin ein- für allemal bestimmt wird.

Da indessen die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß zwar die Mehrzahl der k. Rentämter die vorgesteckten Termine eingehalten hat, was in Ansehung einzelner um so mehr anzuerkennen ist, als sich darunter solche befinden, welche die bedeutendsten Operate zu liefern hatten, daß aber dagegen manche nicht dazu gebracht werden konnten, ihre zum Theil noch dazu unbedeutenden Elaborate rechtzeitig einzusenden, so ist die unterfertigte Stelle gezwungen, eine Reihe von Terminen aufzustellen, deren genaue Einhaltung dadurch controlirt wird, daß sämmtliche Rentämter an den betreffenden Tagen Bericht über den Stand der Sache zu erstatten haben.

Wie schon gesagt, haben sich die kgl. Rentämter rechtzeitig in den Besitz der nöthigen Materialien, insbesondere der Anzeigen über Aenderungen am Stande der Einkommensteuer zu setzen und schon im Laufe des Jahres am Schlusse jeden Quartals die Vollständigkeit dieser Behelfe zu überwachen.

Mit dem Schlusse des III. Quartals aber ist:

1) das Gesammtmaterial dieser Art zu mustern und für dessen etwa nöthige Ergänzung zu sorgen,

2) die im Art. 11 des Capitalrentensteuer-Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Ladung unter Androhung des gesetzlichen Strafpräjudizes zu erlassen.

Diese muß zur Fassion der seit der letzten Fatirung, also pro 1863/64 in der Zeit vom 1. Oktober 1863 bis ult. Juni 1864, und fortan vom 1. Juli des vorigen bis ult. Juni des laufenden Jahres, vorgekommenen Capitalrenten-Aenderungen und Zugänge auffordern und so rechtzeitig ergehen, daß die Bekanntmachung in jeder Gemeinde am 1. Juli erfolgt, also die vorgesteckte Frist am 15. desselben Monats abläuft.

Da nach Art. 29 die Fassionen beim Rentamte zu erfolgen haben, so hindert nichts, die Vollzugsanzeigen der Gemeindebehörden so zeitig einzufordern, daß am 16. Juli mit der eigentlichen Einsteuerungs-Verhandlung begonnen werden kann.

Am 16. Juli jeden Jahres ist daher der erste Anzeigebericht über den Stand der Capitalrenten- und Einkommensteuer-Rectifikation zu erstatten und ist sich in demselben auszuweisen, daß alle Behelfe vorliegen, vom Rentamte vorläufig geprüft, die Steuerlisten vorbereitet sind und daß die Fassionsfrist zur Capitalrentensteuer abgelaufen ist.

Zweckmäßig und räthlich ist es daher, mit der Herstellung der Steuerzugangslisten gleich nach dem Schluß jeden Quartals zu beginnen, so daß dieselben am 16. Juli oder doch bald darnach bei den Ausschußmitgliedern in Circulation gesetzt oder dem versammelten Ausschuß, wo dessen Einberufung nothwendig ist, zur Festsetzung der Fassionen unterbreitet werden können. Jedenfalls ist

am 1. August jeden Jahres

weitere Anzeige zu erstatten, daß die Steuerlisten den Ausschuß passirt haben und daß der Reklamationstermin, als von diesem Tage beginnend, ausgeschrieben ist.

Am 1. September jeden Jahres

hat sodann die Vorlage des vollendeten Capitalrenten- und Einkommensteuer-Operats zur Revision stattzufinden.

In ganz analoger Weise ist auch bei der Gewerbesteuer zu verfahren, nur daß hier das II. Steuerziel auf den 15. Juli fällt, so daß sämmtliche Termine um 15 Tage später eintreten. Es ist demnach am 1. August jeden Jahres Anzeigebericht über die vollständige Sammlung und vorläufige Prüfung sämmtlicher Fassionen, Belege und sonstigen Materiale und Vorbereitung der Steuerlisten zu erstatten,

am 16. August jeden Jahres

über die Festsetzung der Steuerlisten und Ausschreibung des Reklamations-Termins und

am 16. September jeden Jahres

wird der Einsendung der Gewerbsteuer-Rectifikations-Elaborate zur Prüfung und Einweisung entgegengesehen.

Die Möglichkeit, diese Termine einzuhalten, ist durch die bisherigen Vorlagen der pünktlichsten unter

den Rentämtern bewiesen, und es wird daher die Erwartung ausgesprochen, daß keiner der mittelfränkischen Rentbeamten säumen werde, sich jenen gleichzustellen und daß keiner derselben sich selbst von diesem lobenden Prädikat ausschließen werde.

Unerläßlich ist es jedoch zur Einhaltung obiger Termine, daß dem Steuerwesen schon im Laufe des Jahres die von den Gesetzen selbst vorgeschriebene Aufmerksamkeit zugewendet, daß am Schlusse jeden Zieles, beziehungsweise Quartals, sofort die Vollständigkeit der Behelfe herbeigeführt und durch provisorische Einsteuerung der Zugänge und Abschreibung der Abgänge vorgearbeitet werde (Art. 57 und 58 des Gewerb-, Art. 30 mit 27—29 des Capitalrenten- und Art. 34 und 35 mit 31—33 des Einkommen-Steuergesetzes).

Da sonach die rechtzeitige Anzeigeerstattung und Vorlage der Steuer-Acten nur ein Produkt der das ganze Jahr über vorher entwickelten Thätigkeit und Aufmerksamkeit ist, so gewärtigt die unterfertigte Stelle im Allgemeinen die pünktlichste Einhaltung der Termine, wobei indessen den sehr wenigen Vorständen der bedeutendsten Stadtrentämter, für deren eines oder das andere obige Termine wegen des großen Umfangs der Arbeiten etwas knapp bemessen sein mögen, mäßige Erweiterungen im Falle der unabweisbaren Nothwendigkeit auf motivirten Antragsbericht nicht sofort abgesprochen werden will.

Die Visitations-Commissäre sind angewiesen, ihr Augenmerk auf den jeweiligen Stand und Fortgang der vorbereitenden Arbeiten im Laufe des Jahres zu richten.

Ansbach, den 2. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

L. Num 18718.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische

Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 8. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. — Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

E. Num. 1531. K. Num. 1914.

(Congrua-Ergänzung der gering dotirten Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den betheiligten protestantischen Pfarrämtern wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß die Aufbesserung des Einkommens der gering dotirten Pfarreien auf 800 fl. nunmehr in Vollzug gesetzt und die k. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg angewiesen worden ist, die betreffenden Congrua-Ergänzungs-Zuschüsse vom 1. Oktober 1863 an zu leisten.

Ansbach, den 2. Januar 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. u.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Schullehrer Conrad Hützner in Fürth in Anerkennung dessen fünfzigjähriger treuer Dienstleistung die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Gemäß Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 1. Januar 1864 ist der bisherige Schullehrer Johann Michael Knörr zu Egenhausen als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Lichtenau, sowie vom 5. Januar l. J. der bisherige Schullehrer Conrad Klein in Burgoberbach zum katholischen Schullehrer u. Kirchendiener zu Kronheim ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken vom 31. Dezember 1863 wurde der bisherige Unterlieutenant Gustav Nießner zum Oberlieutenant im k. Landwehrbataillon Weissenburg, sowie unter selbigem Datum der bisherige Unterlieutenant Paulus Steinlein zum Oberlieutenant im königl. Landwehrbataillon Langenzenn befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 5. den 13. Januar 1864.

Inhalt.

rmißte und aufgefundene Personen. — Die Prüfung der Bauhandwerker pro 1864. — Die Distriktskassrechnungen pro 1862/63. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Vorschriften über Jagdausübung, Wildschaden-Ersatz und Jagdfrevel. — Die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Glashammer. — Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1863. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

. Num. 8087.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagistrates Kempten vom 3. d. Mts. hat sich die ledige, 24 Jahre alte Maria Josepha Feuerlein, Tochter der Hebamme Justine Feuerlein in Kempten, am 20. November ds. Js. in aller Frühe in bloßem Hemde vom Hause entfernt und konnte bis jetzt ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Dieselbe zeigte am Tage vor ihrer Entweichung Spuren von Geistesstörung.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach der Vermißten Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Kempten mitzutheilen.

Da dieselbe schon einmal entwichen ist und damals in einem Kloster Aufnahme gefunden hat, so wird vermuthet, daß sie auch dießmal in einem solchen Aufnahme gefunden habe.

Ansbach, den 10. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Signalement der Vermißten.

Haare: ſchwarzbraun und dicht. Augen: ſchwarz. Geſicht: länglicht, mehr hager. Geſichtsfarbe: blaß. Statur: mittlere, aber unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

E. Num. 8290. K. Num. 6101.

(Die Prüfung der Bauhandwerker pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den von dem k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Prüfung der Bauhandwerker feſtgeſetzten Beſtimmungen zerfällt dieſelbe in 2 Abtheilungen, nämlich in die Prüfung

a) über die techniſche Befähigung und
b) über die Vorkenntniſſe zu dem Gewerbe.

Die Prüfung über die Vorkenntniſſe zu dem Gewerbe beginnt immer am erſten Montag im Monat Mai eines jeden Jahres; dieſer hat jedoch die Prüfung über die techniſche Befähigung vorauszugehen und ſich an erſtere anzuſchließen, weil nur diejenigen Candidaten, welche die Prüfungs-Commiſſion als praktiſch befähigt befunden hat, zur weiteren Prüfung über die Vorkenntniſſe zugelaſſen werden dürfen.

Um ermeſſen zu können, wie viele Theilnehmer ſich der Prüfung zu unterziehen beabſichtigen, und um aus der Anzahl derſelben den Zeitpunkt zu beſtimmen, an welchem die Prüfung ihren Anfang zu nehmen hat, ergeht an diejenigen Gewerbsleute, welche durch Ablage der vorgeſchriebenen Prüfung eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Conceſſion erlangen wollen, der Auftrag, ſich längſtens bis zum

20. März ds. Js.

in einer an die kgl. Kreis-Baubehörde dahier gerichteten, ſchriftlichen Eingabe anzumelden und hierin Vor- und Zuname, dann Heimath, ſowie das Baugewerbe, für welches ſich der Candidat prüfen laſſen will, genau zu bezeichnen.

Einlaufende Anmeldungen nach dem obenbezeichneten Termine haben unbedingte Zurückweiſung zu gewärtigen.

Der Beginn der Prüfung für die techniſche Befähigung wird den Betheiligten nach Einlauf der Anmeldungen durch das Kreis-Amtsblatt bekannt gegeben werden.

Ansbach, den 6. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 7979. K. Num. 5986.

(Die Diſtriktskaſſerechnungen pro 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem ſämmtliche Diſtriktskaſſerechnungen für das Jahr 1862/63 ſuperrevidirt und beſchieden worden ſind, ſo werden die Ergebniſſe derſelben auf den Grund des Art. 21 Abſ. 4 des Diſtriktsrathsgeſetzes vom 28. Mai 1852 in der nachſtehenden Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 3. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Uebersicht der effektiven Rechnungs-Ergebnisse der Distriktskassen in Mittelfranken pro 1862/63.

Num. curr.	Distrikt	Rechnungs-Ergebnisse: Summa Einnahmen fl.	kr.	Summa Ausgaben fl.	kr.	demnach Rest: Activ- fl.	kr.	Passiv- fl.	kr.	An Distriktsumlagen wurden erhoben: fl.	kr.
1	Altdorf	14318	—	14189	¾	128	59¼	—	—	8410	19⅓
2	Ansbach	12997	32¾	12769	55	227	37¾	—	—	10870	31
3	Beilngries	1509	2	1469	1⅓	40	½	—	—	1118	18¼
4	Bibart	4578	49¾	4563	45	15	4¼	—	—	3109	58¾
5	Dinkelsbühl	2500	52	2244	49	256	3	—	—	2065	—
6	Eichstätt	9249	14	8998	38¾	250	35¼	—	—	3470	33
										dann Staatsaufschl. im Anschlag zu 4544 fl.	
7	Ellingen	4554	34	3673	38⅓	880	55⅓	—	—	3980	32
8	Erlangen	4694	22⅓	3983	21½	711	1	—	—	3710	32⅜
9	Eilbach	5541	18⅓	5041	40¾	499	37¾	—	—	4789	58½
10	Feuchtwangen	3571	12¾	3064	13	506	59¼	—	—	2666	32
11	Fürth	9754	33¼	9387	34	366	59¼	—	—	8844	17
12	Greding	4488	45¼	3362	44¼	1126	1	—	—	3638	47¼
13	Gunzenhausen	6323	49¼	6168	39	155	10¼	—	—	5069	54½
14	Heidenheim	4178	58¼	3838	31	340	27¼	—	—	3344	59½
										und 1500 fl. Anschlag der Staatsaufschlag.	
15	Heilsbronn	2120	—	1530	43¾	589	16¼	—	—	1475	
16	Herrieden	7209	40⅓	6953	49	255	51⅓	—	—	3217	14¼
17	Hersbruck	13142	18¾	9789	5¼	3653	13⅓	—	—	3900	15
18	Kipfenberg	5368	47	4894	1	474	46	—	—	2048	14
										[illegible]	
19	Lauf	8729	2	8601	2	128	—	—	—	4620	27
20	Leutershausen	10043	3½	9315	46¾	727	16¾	—	—	6499	32½
21	Neustadt a/A.	12675	27⅓	12368	51	306	36⅓	—	—	8516	12
22	Nürnberg	5698	41⅓	4694	4	1004	37½	—	—	2500	—
23	Pappenheim	5455	45	4211	4	1244	41	—	—	4669	12
24	Roth	2898	28¾	2344	53	553	35¼	—	—	1284	15
25	Rothenburg	3167	47¾	2440	3	727	44¼	—	—	1700	33
26	Scheinfeld	1262	54¾	1002	24½	260	30¼	—	—	706	21¼
27	Schillingsfürst	7506	34⅓	7501	42½	4	52⅔	—	—	3101	10
28	Sulzbach	13225	11¼	11585	47	1639	24¼	—	—	7356	42½
29	Uffenheim	4975	48	4693	31	282	17	—	—	3637	31¼
30	Wassertrüdingen	5916	15¾	5793	6⅓	123	9¼	—	—	3735	49¼
31	Weissenburg	2409	10⅓	1631	33	777	37⅓	—	—	1731	17
32	Windsheim	7905	41	7829	56	75	45	—	—	4687	6

E. Num. 8294.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg

a) vom 17. November l. J. wurde Friedrich Stieler von Dessau wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen, ferner

b) vom 24. November l. J. wurde Leopold Welbhäuser von Archshofen wegen Verbrechens des Betrugs ebenfalls in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt und des Landes verwiesen.

E. Num. 8325.

2. Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichts Forchheim vom 15. ds. Mts. wurde der Handarbeiter Kaspar Friedrich Herzog aus Streuth, churfürstlich hessischen Landgerichts Schmalkalden, wegen Bettelns und Vagirens zu einem 6tägigen Arreste und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Num. 8246.

3. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neunburg v. W. vom 19. l. Mts. wurde der untenbeschriebene ledige Taglöhner Michael Gruber von Kohlstetten, k. k. Bezirksamts Taus in Böhmen, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der genannten Landesverwiesenen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 7. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement:

1) des Friedrich Stieler von Dessau.

Alter: 22 Jahre. Größe 5′ 8″. Haare: blond. Stirne: hoch. Augen: braun. Nase. proportionirt. Mund: klein. Kinn: rund. Statur: untersetzt. Gesichtsfarbe: gesund.

2) des Leopold Welbhäuser von Archshofen.

Alter: 19 Jahre. Größe: 5′ 5″. Haare: schwarzbraun. Augenbrauen: schwarzbraun. Augen: grau. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Stirne: nieder. Nase: spitz. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Kinn: rund.

3) des Kaspar Friedrich Herzog von Streuth.

Alter: 24 Jahre. Größe: 5′ 7″. Statur: untersetzt. Haare: dunkelbraun. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich. Kinn: oval.

4) des Michael Gruber von Kohlstetten.

Alter: 43 Jahre. Größe 5′ 2″. Haare: schwarzbraun. Augen: grau. Nase: groß. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Bart: schwarzbraun. Gesichtsfarbe: gesund.

E. Num. 8535. K. Num. 6253.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Vorschriften über Jagd-Ausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Jahre 1858 auf Veranlassung des k. Staatsministeriums des Innern durch den Druck veröffentlichte Zusammenstellung der in den diesrheinischen Gebietstheilen des Königreiches Bayern über Jagd-Ausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel geltenden Bestimmungen hat durch verschiedene, seitdem ergangene, in Gesetzen und Verordnungen enthaltene Vorschriften mehrfache Abänderungen erfahren und hiedurch wesentlich an ihrer Brauchbarkeit verloren.

Die Grubert'sche Verlagshandlung in München hat deshalb mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern eine neue Ausgabe jener Schrift veranstaltet, in welche unter Ausscheidung des Aufgehobenen auch die einschlägigen Artikel des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches, dann die auf Grund derselben erlassenen allerhöchsten Verordnungen aufgenommen wurden, so daß sie eine vollständige Sammlung der in den diesrheinischen Regierungsbezirken über Jagd-Ausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel dermal geltenden Bestimmungen enthält.

Die Verbreitung dieser neuen Brochüre, welche bereits im Buchhandel erschienen ist, wird sohin die Kenntniß und das Verständniß der in dieser Materie bestehenden Normen sehr erleichtern und zur Sicherung des Vollzuges derselben wesentlich beitragen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Gemeinden und jene Stiftungs-Verwaltungen, welche eigenthümliche Jagden besitzen, werden deshalb zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 6 l. M. ermächtiget, die erwähnte Schrift in der für den Dienstgebrauch erforderlichen Zahl von Exemplaren auf Regie anzuschaffen.

Es erscheint aber auch wünschenswerth, daß diese Schrift in die Hände der Jagdpächter und derjenigen Jagdliebhaber, welche die Jagd ausüben, gelange; dieselben sind daher bei der Ausstellung der Jagdkarten für das Kalenderjahr 1864 hierauf aufmerksam zu machen.

Schließlich wird bemerkt, daß von der neuen Ausgabe der erwähnten Schrift der Ladenpreis des steif brochirten mit Inhaltsverzeichniß und Sachregister versehenen Exemplars auf 12 kr. festgesetzt ist.

Ansbach, den 11. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 8405.

(Die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Glaishammer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete Nebenschulstelle zu Glaishammer, welche in den ersten drei Jahren mit einem Schulverweser, dem ein jährlicher Gehalt von 300 fl. regulirt worden ist, besetzt werden soll, haben ihre Gesuche bis zum

18. Februar l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Nürnberg zu Mögeldorf oder bei dem k. Bezirksamte Nürnberg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

28. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 3715. K. Num 4118.

An sämmtliche der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken untergeordnete Behörden.

(Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 27. Dezember 1863 werden sämmtliche der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, untergeordnete Behörden hiemit angewiesen:

a) in Zuschriften an coordinirte Behörden die überflüssigen Empfehlungsformeln für die Folge wegzulassen,

b) die persönliche Vorrufung der Gemeinde-Vorsteher, Gemeindeverwaltungen oder einzelner Mitglieder derselben, sowie von Partheien an den Amtssitz, allenthalben auf das Maß des Nothwendigen zurückzuführen, also wo thunlich zu vermeiden.

Ansbach, den 6. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. — Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

E. Num. 8419. K. Num. 6165.

Agenturbestätigungen

I.

Von der Hauptagentur der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" ist der Bezirksthierarzt Lehmann aus Aub für den Verwaltungsbezirk Uffenheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1863 im Einvernehmen mit der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 7940. K. Num. 6167.

Von der Hauptagentur der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice zu Triest ist der Maurer- und Zimmermeister Micheler von Aub für den Verwaltungsbezirk Uffenheim als Agent aufgestellt und im Einvernehmen mit der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, durch Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1863 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Funktion eines Vorstandes des k. protestantischen Consistoriums Ansbach in widerruflicher Eigenschaft dem Direktor der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, Julius Freiherrn von Lindenfels, zu übertragen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1863 haben Seine Majestät der König der auf die erledigte Pfarrei Schwimmbach, Dekanats Thalmessingen, von dem Stadtmagistrate zu Nürnberg, als Verwalter der Heiligengeistspital-Stiftung, für den Pfarramts-Candidaten Georg Leonh. Birngruber aus Nürnberg ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Dezember v. Js. den Privatdocenten Dr. Julius Weizsäcker in München in provisorischer Eigenschaft zum ordentlichen Professor der Geschichte bei der philosophischen Fakultät der k. Universität Erlangen zu ernennen.

Ueberſicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat **Dezember** 1863.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom erſten bis letzten Dezember 1863.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		16	32	16	16	15	55	330	16	56	16	44	16	28	364	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		16	54	15	56	14	15	1608	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		16	32	16	6	15	26	316	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		17	20	17	1	16	24	804	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichſtätt		16	39	16	16	15	43	426	—	—	—	—	—	—	—	5	37	5	27	5	19	80
Erlangen		17	34	17	20	17	5	575	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		18	36	17	57	17	15	846	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhauſen		17	43	17	7	16	27	1112	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		18	—	16	58	14	—	236	—	—	—	—	—	—	—	6	15	6	15	6	15	1
Nürnberg		18	43	16	52	13	24	1143	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		18	—	17	30	17	—	4	16	20	16	20	16	20	8	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		16	44	16	34	16	18	213	16	49	16	29	16	8	599	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen		17	59	17	21	15	54	528	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weiſſenburg		17	13	16	33	15	55	595	—	—	—	—	—	—	—	6	22	6	14	6	1	371

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerſte. Preis per Schäffel. höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	10	2	9	52	9	38	385	10	24	10	22	10	8	343	6	13	6	6	5	59	1050
Beilngries	10	4	9	43	9	14	135	8	42	8	15	7	30	1157	6	33	5	54	5	16	212
Berching	9	30	9	23	9	8	66	9	9	8	54	8	32	388	6	28	6	12	5	48	65
Dinkelsbühl	10	17	10	5	9	47	558	10	45	10	32	10	7	682	6	8	5	52	5	34	564
Eichſtätt	9	55	9	38	9	16	269	9	1	8	42	8	25	87	6	44	6	26	6	12	228
Erlangen	10	24	10	14	10	8	384	—	—	—	—	—	—	—	6	40	6	22	6	4	156
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	10	30	9	48	9	27	386	10	57	10	27	10	3	1202	7	6	6	54	6	39	568
Gunzenhauſen	10	19	9	49	9	24	279	10	10	9	35	8	55	1117	6	54	6	25	6	6	173
Hersbruck	11	12	10	49	10	30	219	10	30	10	10	9	15	1086	7	—	6	21	5	36	93
Nürnberg	10	22	9	30	9	—	325	12	30	10	35	9	—	2166	7	30	6	53	6	—	1453
Roth	10	—	10	—	10	—	4	10	—	10	—	10	—	12	6	21	6	21	6	21	1
Rothenburg	10	11	10	2	9	51	219	9	45	9	45	9	45	4	5	38	5	24	5	19	10
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeſſingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen	10	56	10	25	10	8	706	9	38	9	27	9	12	111	6	7	5	55	5	34	59
Weiſſenburg	10	30	10	2	9	41	159	9	29	9	18	8	53	915	6	35	6	28	6	22	236

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 7. Januar 1864

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %		99¼
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ %		
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99¾	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.		859
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 6. den 16. Januar 1864.

Inhalt.

Vertrieb von Loosen in Bayern zu einer Lotterie von Kunstgegenständen zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden. — Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen Werkes: „Leitfaden der Naturlehre für Mädchen-Schulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Segringen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Vergütung für das Schreiberpersonal der Bezirksämter diesseits des Rheins hinsichtlich der Geschäftsführung für die Immobiliar-Versicherung. — Sammlung von Beiträgen zur Errichtung einer Stipendienstiftung bei den Israeliten des Königreichs. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 8537. K. Num 6344.

(Vertrieb von Loosen in Bayern zu einer Lotterie von Kunstgegenständen zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung der königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 4. ds. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß eine von der vereinigten Künstlerschaft in Dresden zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses daselbst zu veranstaltende Ausspielung von Oelgemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen, plastischen Werken und anderen Kunstgegenständen im Königreiche Bayern zugelassen und von der Erhebung einer Stempelgebühr für die Loose Umgang genommen werde; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 12. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 8708. K. Num. 6333.

An die k. Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen in Mittelfranken.

(Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen Werkes „Leitfaden der Naturlehre für Mädchenschulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im Verlag der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg in 1. Auflage zum Preise von 30 kr. in 1 Theile erschienene Werk „Leitfaden beim Unterrichte in der Naturlehre für Mädchenschulen" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. F Ziffer 26, desgleichen in das Verzeichniß Nr. III. unter Lit. F. Ziffer 28 aufgenommen.

Sämmtliche k. Lokalschul-Commissionen und Distriktsschulen-Inspektionen haben hienach die im Kreisamtsblatte für 1861 Nr. 61 veröffentlichten Verzeichnisse zu ergänzen.

Ansbach, den 13. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 8490.

(Die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Segringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte ständige Schulverweserstelle zu Segringen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung oder einer Entschädigung von 25 fl. hiefür haben ihre Gesuche bis zum

18. Februar d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Dinkelsbühl oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

29. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 8733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. Dezember v. J. wurde in dem Wäldchen bei Loffeld, k. Bezirksamts Staffelstein, eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden.

Dieselbe war ungefähr 5½ Fuß groß, hatte schwarze Haare, stumpfe Nase, graue Augen, braune Augenbrauen und einen schwarzen Backenbart. Statt der Mütze hatte der Verlebte ein gelbes Sacktuch um den Kopf gebunden, Weste und Halsbinde fehlten und bestand die übrige Kleidung aus einer Joppe von braunem Sommerzeug, brauner Buckskinhose, einem leinenen Hemde und fast ganz neu vorgeschuhten, mit Eisen und Nägeln versehenen Stiefeln. Bei sich trug er nichts als ein gewöhnliches Taschenmesser, sog. Schnappmesser, und einen Groschen.

Die k. Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken haben über den Namen und die Heimath der aufgefundenen Leiche die erforderlichen Recherchen zu pflegen und allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamt Staffelstein mitzutheilen.

Ansbach, den 14. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 8086.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Mindelheim v. 10. ds. M. wurde der ledige Händler Leo Stumpp aus Killer, k. preuß. Oberamts Hechingen, wegen Betrugs und unberechtigten Hausirens in eine 14tägige einfachgeschärfte Arreststrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 14. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Signalement.

Alter: 23 Jahre. Größe: 5′ 5″. Statur: untersetzt. Haare: blond. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase und Mund: proportionirt. Gesicht: breit. Besondere Kennzeichen: ohne.

E. Num. 8842. K. Num. 6395.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Vergütung für das Schreiberpersonal der Bezirksämter diesseits des Rheins hinsichtlich der Geschäftsführung für die Immobiliar-Versicherung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in der Absicht, den äußern Behörden eine prompte und ersprießliche Geschäftsführung bezüglich der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt zu ermöglichen, sich veranlaßt gefunden, auf Grund der Bestimmung des Art. 99 Abs. 1 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 eine Erhöhung der Gratifikation und zwar zunächst für die königl. Bezirksämter diesseits des Rheins in der Art eintreten zu lassen, daß der erhöhte Betrag zur Aufbesserung der Bezüge des bezirksamtlichen Schreiber-Personals in Verwendung kommt.

Der desfallsige Aufwand wurde im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern bis auf Weiteres für die mittelfränkischen Bezirksämter auf 240 fl. des Jahres festgesetzt und ist in monatlichen Raten vom 1. Januar 1864 angefangen aus den einschlägigen Brandassekuranz-Kassen unmittelbar an die Betheiligten gegen vorschriftsmäßige Quittungen auszuzahlen.

Indem die obengenannten Behörden in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. ds. Mts. Nr. 82. behufs weiter geeigneter Verfügung hievon andurch in Kenntniß gesetzt werden, wird zugleich bemerkt,

daß die Verrechnung der fraglichen Gratifikation unter Titel VI. der Ausgaben auf „Remuneration" zu erfolgen hat.

Ansbach, den 14. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 8839. K. Num. 6398 b.

(Sammlung von Beiträgen zur Errichtung einer Stipendienstiftung bei den Israeliten des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. d. Mts. Nr. 11778 haben Seine Majestät der König entsprechend der von mehreren Mitgliedern der israelitischen Cultusgemeinde zu Fürth gestellten allerunterthänigsten Bitte zum Zwecke der Begründung einer nach dem vormaligen Hamburg'schen Obergerichtsrathe Dr. Gabriel Rießer zu benennenden Stiftung zu Fürth, die Vornahme einer Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Israeliten des Königreiches und die Erlassung einer Aufforderung hiezu in öffentlichen Blättern allergnädigst zu gestatten geruht.

Ansbach, den 14. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Schullehrer Leonh. Stephan Hautsch in Bach in Anerkennung dessen fünfzigjähriger treuer Dienstleistung die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. d. M. haben Seine Majestät der König der von dem Presbyterium der deutsch-reformirten Gemeinde zu Erlangen für den bisherigen Pfarrer zu Haardt in der Pfalz, Philipp Emil Häuchen, allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die dortige deutsch-reformirte Pfarrstelle die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung sine dato ad num. 16044 wurde der nachgesuchte Dienstestausch der beiden k. Revierförster Bernhard Heckel zu Altenfurth, Forstamts Laurenzi, und Friedrich Luttenberger zu Uffenheim, Forstamts Ipsheim, vom 1. Januar 1864 anfangend, gnädigst genehmigt.

In Folge gemeinsamen Beschlusses der kgl. Landwehrkreisstellen wurde der bisherige Wehrmann Andreas Lotter zum Unterlieutenant beim k. Landwehrbataillon Altdorf befördert.

Der als Bürgermeister in Neustadt a/A. gewählte Privatier und bürgerliche Magistratsrath Johann Nikolaus Ludwig Beer hat in dieser Eigenschaft unter'm 10. l. Mts. die Bestätigung der k. Kreisregierung erhalten.

An die Stelle des zum Magistratsrathe in Beilngries gewählten Anton Funk wurde der Seilermeister Anton Rucker von dort zur Funktion eines Gemeindebevollmächtigten berufen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 7.** den 20. Januar 1864.

Inhalt.

Die Vornahme einer Sammlung für die Koppe'sche Stiftung. — Cursiren falscher Münzen. — Den Sommerbiersatz für das Sudjahr 1863/64. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Cl. zu Neckenhausen. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Lippertshofen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 9041. K. Num. 6692.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Vornahme einer Sammlung für die Koppe'sche Stiftung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. Mts. Nr. 3979 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines, dessen berichtlichen Anerbieten vom 2. November vor. Js. entsprechend, Beiträge zu einer Koppe-Stiftung entgegengenommen werden, wovon die obengenannten Behörden zur Nachachtung andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, den 17. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 8511.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.).

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Unterſuchung gegen Georg Adam Guck von Brendlorenzen wegen Verbrechens der Münzfälſchung kam zu Unterſuchungshanden ein falſcher Vereinsthaler, bayeriſchen Gepräges, mit der Jahrzahl 1861, welcher nach der gutachtlichen Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes zu München aus Zinn beſteht und in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form gegoſſen iſt.

Solches wird andurch mit der Warnung vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 17. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präſident.
Wiellenbacher.

E. Num. 8700. K. Num 6725.

An ſämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Sommerbierſatz für das Sudjahr 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der nach Vorſchrift §. 2 des Geſetzes vom 23. Mai 1846 gepflogenen Erhebungen über die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1863 beſtandenen Gerſten- und Hopfendurchſchnittspreiſe, wie ſie durch die nachfolgenden Zuſammenſtellungen nachgewieſen ſind, dann im Hinblicke auf die allerhöchſten Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812, ſowie auf Abſchn. III. §. 29 II. Ziff 2 des allerhöchſten Landtagsabſchieds vom 1. Juli 1856 wird der

Sommerbierſatz

für das Sudjahr 1863/64 in den beiden Biertaxdiſtrikten Mittelfrankens hiemit auf

5 kr. — fünf Kreuzer —

per Maas vom Ganter feſtgeſetzt, wornach ſich der Schenkpreis in jenen Gemeinden, denen die Erhebung des Lokalmalzaufſchlages nicht bewilligt iſt, auf 5 kr. 2 pf. — fünf Kreuzer zwei Pfennige — in jenen Gemeinden aber, welchen dieſe Erhebung bewilligt iſt, auf 5 kr. 3 pf. — fünf Kreuzer drei Pfennige — berechnet.

Die Ausgleichung der ungeraden Pfennigzahl iſt auf vorherige Anzeige bei der Diſtriktspolizeibehörde gemäß Abſchn. III. §. 29 II. Ziff. 2 Abſ. 3 des allerhöchſten Landtagsabſchiedes vom 1. Juli 1856 den Brauern überlaſſen, wobei jedoch die Ausſchreibungen der unterfertigten Stelle vom 22. Dezember 1849, 19. Dezember 1856 und 5 Januar 1858 (Kreisamtsblätter von 1849 S. 680, von 1856 S. 2185 und von 1858 S. 44) genau zu beobachten ſind.

Allenfallſige Geſuche um Bewilligung zur Bierverleitgabe unter der regulirten Taxe ſind von den Diſtriktspolizeibehörden nach Maßgabe der Entſchließungen des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 22. Januar und 14. Dezember 1852 (Kreis-Amtsblatt S. 74 und 954) erſchöpfend zu inſtruiren und der unterfertigten Stelle zur zuſtändigen Beſcheidung förderlichſt einzuſenden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewieſen, den regulirten Sommerbierſatz unverzüglich in allen Gemeinden ihrer Bezirke bekannt machen zu laſſen und die genaue Einhaltung deſſelben, ſo wie die Güte und Tarifmäßigkeit des Bieres ſorgfältigſt zu überwachen.

Ansbach, den 17. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präſident.
Wiellenbacher.

Zusammenstellung

der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens in sämmtlichen Polizeibezirken Mittelfrankens in den Monaten Oktober, November und Dezember 1863 und Berechnung der Sommerbiertaxe pro 1864.

Polizei-Bezirk.	Grundlage zur Ermittlung der Gerstenpreise.	Gerstenpreis per Schäffel: nach nebenstehender Grundlage. fl.	kr.	Gerstenpreis per Schäffel: nach der ältern Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Hopfenpreis per Centner: nach der nachfolgenden Zusammenstellung. fl.	kr.	Hopfenpreis per Centner: nach der ältern Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Sommerbiertaxe per Maas: nach dem Tarife vom 25. April 1811 kr.	pf.	Sommerbiertaxe per Maas: nach dem ältern Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 §. 29. kr.	pf.	Bemerkungen.
I. Unmittelbare Magistrate.														
Ansbach	Schrannenpreise von Nördlingen	10	36											
	Angaben und Manuale der Brauer	10	30											
	Angaben der Landwirthe .	10	29											
	Durchschnitt	10	31	10	30	113	29	110	—	5	66/100	5	—	
Dinkelsbühl	Schrannenpreise von Dinkelsbühl	10	35	10	30	„	„	„	„	5	66/100	5	—	
Eichstätt	Schrannenpreise von Eichstätt	9	2	9	—	„	„	„	„	4	33/100	5	—	
Erlangen	Angaben und Manuale der Brauer	11	19											
	Angaben der Landwirthe .	10	48											
	Durchschnitt	11	3	11	—	„	„	„	„	5	1	5	—	
Fürth	Angaben der Brauer . .	10	44											
	Angaben der Landwirthe vom Bezirksamte Fürth . .	10	3											
	Durchschnitt	10	23	10	30	„	„	„	„	5	66/100	5	—	
Nürnberg	Angaben und Manuale der Brauer	11	34											
	Angaben der Landwirthe .	10	52											
	Durchschnitt	11	13	11	—	„	„	„	„	5	1	5	—	
Rothenburg	Angaben und Manuale der Brauer	10	1											
	Angaben der Landwirthe .	9	43											
	Durchschnitt	9	52	10	—	„	„	„	„	5	33/100	5	—	
Schwabach	Manuale der Brauer . .	10	14											
	Angaben der Landwirthe .	10	7											
	Durchschnitt	10	10	10	—	„	„	„	„	5	33/100	5	—	
Weissenburg	Schrannenpreise von Weissenburg	9	25	9	30	„	„	„	„	5	—	5		

digitized by Google

Polizei-Bezirk.	Grundlage zur Ermittlung der Gerstenpreise.	Gerstenpreis per Schäffel: nach nebenstehender Grundlage.	Gerstenpreis per Schäffel: nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5.	Hopfenpreis per Centner: nach der nachfolgenden Zusammenstellung.	Hopfenpreis per Centner: nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5.	Sommerbiertaxe per Maas: nach dem Tarife vom 25. April 1811	Sommerbiertaxe per Maas: nach dem allerh. Landtagsabschied vom 1. Juli 1836 §. 29.	Bemerkungen.
II Bezirksämter.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr. pf.	kr. pf.	
Ansbach	Angaben und Manuale der Brauer	10 14						
	Angaben der Landwirthe .	10 25						
	Durchschnitt	10 19	10 30	113 29	110 —	5 60/100	5 —	
Beilngries	Schrannenpreise von Beilngries Berching und Thalmessingen	9 5	9 —	„ „	„ „	4 30/100	5 —	
Dinkelsbühl	Schrannenpreise von Dinkelsbühl	10 35						
	Manuale der Brauer . .	10 39						
	Angaben der Landwirthe .	10 9						
	Durchschnitt	10 27	10 30	„ „	„ „	5 60/100	5 —	
Eichstätt	Schrannenpreise von Eichstätt, Neuburg, Ingolstadt und Beilngries	9 19						
	Angaben und Manuale der Bra...	9 35						
	Angaben der Landwirthe .	9 6						
	Durchschnitt	9 20	9 30	„ „	„ „	5 —	5 —	
Erlangen	Angaben und Manuale der Brauer	10 28						
	Angaben der Landwirthe .	10 16						
	Durchschnitt	10 22	10 30	„ „	„ „	5 66/100	5 —	
Feuchtwang.	Schrannenpreise von Gunzenhausen und Dinkelsbühl .	10 15						
	Manuale der Brauer .	10 26						
	Angaben der Landwirthe .	9 58						
	Durchschnitt	10 13	10 —	„ „	„ „	5 33/100	5 —	
Fürth	Angaben und Manuale der Brauer	10 17						
	Angaben der Landwirthe	10 3						
	Durchschnitt	10 10	10 —	„ „	„ „	5 33/100	5 —	
Gunzenhaus.	Schrannenpreis von Gunzenhaus.	9 49	10 —	„ „	„ „	5 33/100	5 —	

Digitized by Google

Polizei-Bezirk.	Grundlage zur Ermittlung der Gerstenpreise.	Gerstenpreis per Schäffel: nach nebenstehender Grundlage. fl.	kr.	nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Hopfenpreis per Centner: nach der nachfolgenden Zusammenstellung. fl.	kr.	nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Sommerbiertaxe per Maas: nach dem Tarife vom 25. April 1811. kr.	pf.	nach dem allerh. Landtagsabschied vom 1. Juli 1836 §. 29. kr.	pf.	Bemerkungen.
Hellsbronn	Angaben und Manuale der Brauer	9	57											
	Angaben der Landwirthe .	10	10											
	Durchschnitt	10	3	10	—	113	29	110	—	5	88/100	5	—	
Hersbruck	Schrannenpreise von Hersbruck	10	16	10	30	„	„	„	„	5	66/100	5	—	
Neustadt a/A	Schrannenpreise von Schweinfurt	10	30											
	Angaben und Manuale der Brauer	10	46											
	Angaben der Landwirthe .	10	18											
	Durchschnitt	10	31	10	30	„	„	„	„	5	66/100	5	—	
Nürnberg	Schrannenpreise von Neumarkt	9	32											
	Manuale der Brauer . . .	10	25											
	Angaben der Landwirthe .	10	25											
	Durchschnitt	10	7	10	—	„	„	„	„	5	33/100	5	—	
Rothenburg o/T.	Schrannenpreise von Dinkelsbühl	10	35											
	Angaben und Manuale der Brauer	10	7											
	Angaben der Landwirthe .	9	50											
	Durchschnitt	10	10	10	—	„	„	„	„	5	33/100	5	—	
Scheinfeld	Schrannenpreise von Schweinfurt	10	30											
	Angaben der Brauer . .	10	18											
	Angaben der Landwirthe .	10	2											
	Durchschnitt	10	16	10	30	„	„	„	„	5	66/100	5	—	
Schwabach	Schrannenpreise von Gunzenhausen und Weissenburg .	9	35											
	Angaben und Manuale der Brauer	10	26											
	Angaben der Landwirthe	10	5											
	Durchschnitt	10	2	10	—	„	„	„	„	5	33/100	5	—	
Uffenheim	Schrannenpreise von Ochsenfurt	10	32											
	Angaben und Manuale der Brauer	10	4											
	Angaben der Landwirthe .	9	55											
	Durchschnitt	10	10	10	—	„	„	„	„	5	11/100	5	—	
Weissenburg	Schrannenpreise von Weissenburg	9	25											
	Manuale der Brauer . .	9	35											
	Angaben der Landwirthe .	9	38											
	Durchschnitt	9	32	9	30	—	—	—	—	5	—	5	—	

Digitized by Google

Zusammenstellung

der Hopfendurchschnittspreise der vorzüglicheren Qualitäten in den Monaten Oktober, November und Dezember 1863 innerhalb des mittelfränkischen Kreises mit Berücksichtigung der Preise des nächstgelegenen Hopfenmarktes.

1) Nürnberger Hopfenmarkt . .	— fl. — kr.	Auf dem Hopfenmarkte hat ein Verkauf nicht stattgefunden.
2) Fürther Hopfenmarkt . .	— fl. — kr.	Auf dem Fürther-Hopfenmarkte hatte sowohl im Monate Oktober, als auch im Monate November nur je ein Verkauf statt; im Monate Dezember kamen nicht mehr als 5 Centner 50 Pfund Hopfen vorzüglicher Qualität zum Verkaufe.
3) Augsburger Hopfenmarkt als nächstgelegener	120 fl. — kr.	
4) Nach den Manualien und Protokollar-Angaben dreier der vorzüglicheren, in ihrem Produktions-Quantum bedeutenderen Bräuhäuser, nämlich :		
a) von Tucher in Nürnberg .	108 fl. 53 kr.	
b) Lederer von dort . .	118 fl. — kr.	
c) Franz Erich von Erlangen	107 fl. 3 kr.	
Summa	453 fl. 56 kr.	
Durchschnitt	113 fl. 29 kr.	

Ansbach, am 19. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 8896.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Durch Urtheil des k. Stadtgerichts Würzburg vom 10. Dezember 1863 wurde die ledige Dienstmagd Ottilie Michel von Bernsfelden, k. württemb. Oberamts Mergentheim, wegen Landstreicherei mit 14 Tagen geschärftem Arrest bestraft und des Landes verwiesen.

E. Num. 8663.

2. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 19. vor. Mts. wurde der Viktualienhändler Johann Spieleder aus Andiesenhofen, k. k. österreichischen Bezirksamtes Obernberg, wegen Vergehens des Betruges in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden Behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 17. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement:

1) der Ottilie Michel von Bernsfelden, k. württemb. Oberamts Mergentheim.

Alter: 21 Jahre. Statur: klein. Haare: braun. Augen: schwarz. Augenbrauen: schwarz. Mund: groß.

Nase: stumpf. Kinn: rund. Gesicht voll. Zähne: gut Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

2) des Viktualienhändlers Johann Spieleder aus Andiesenhofen, k. k. Bezirksamts Obernberg.

Alter: 60 Jahre. Größe: 5′ 11″. Körperbau: schlank. Angesicht: rund. Augen: grau. Haare: braun und grau. Bart: wenig. Besondere Kennzeichen: leidende Augen.

Kleidung: brauner Filzhut, dunkelgrüner Rock, schwarze Hose, schwarze Weste, braune, rindslederne Stiefel.

E. Num. 8998. K. Num. 6510.

(Erledigung der bezirksärztlichen Stelle II. Cl. zu Rockenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Fleischmann nach Göllheim ist die bezirksärztliche Stelle zu Rockenhausen in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerbungen um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken sind innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen.

Ansbach, den 15. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 8855.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Lippertshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Lippertshofen mit einem fassions-

mäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

18. Februar d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

29. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 15. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Forstmeister Sigmund von Praun zu Feuchtwangen das Ritterkreuz I. Cl. des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Durch Beschluß der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1864 wurde der bisherige Schullehrer Georg Friedrich Strauß zu Kirchrimbach auf Präsentation der gräflich Castell'schen Standesherrschaft als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Burghaslach, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Karl Reuner zu Kainsbach als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Wallmersbach ernannt.

Auf die durch Ableben des Nürnberger-Boten Martin Schuster erledigte Stelle im 1 Dritttheile der Gemeindebevollmächtigten zu Eichstätt wurde der nächste Ersatzmann, Poststallmeister und Gastwirth Ludwig Geyer daselbst, sowie zur Funktion eines Gemeindebevollmächtigten der Stadt Eßingen an Stelle des nach Augsburg übergesiedelten Joseph Dörr der Ersatzmann, Gastwirth Thomas Riedel dortselbst, und an die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Michael Schmetzer in Rothenburg a/T. der Gerbermeister Michael Weth von dort in's Gemeinde-Collegium berufen.

Cours der bayer. Banknoten.

Augsburg, am 14. Januar 1864

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %		95
„ à 4 % halbjährig		99¼
„ à 4½ %		
„ à 4¼ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.	99⅝	
	860	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 8. den 23. Januar 1864.

Inhalt.

Sammlungen für Schleswig-Holstein. — Die Vergütungssätze für die Kostportionen und die Fourage des einzuquartierenden Militärs pro 1864. — Besetzung einer Lehrerstelle an der protestantischen Schule in München. — Die erledigte protestantische Schulverweserstelle zu Dornheim. — Cursiren falscher Münzen. — Eröffnung des Hebammen-Lehrkurses pro 1863/64 in Bamberg. — Die Eigenthumsvormerkungen und Vinkulirungen von Staats-Obligationen au porteur. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 9233. K. Num. 6829.

An die k. Stadtkommissariate und Bezirksämter, dann unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Sammlungen für Schleswig-Holstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. 4238 dem in der Stadt Lauf gebildeten Schleswig-Holsteinischen Hilfsvereine, sowie dem in der Stadt Scheinfeld bestehenden Schleswig-Holsteinischen Comité die nachgesuchte Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Gaben zum Zwecke einer innerhalb der gesetzlichen Schranken sich bewegenden Unterstützung der Sache Schleswig-Holsteins und unter der Bedingung zu gewähren geruht, daß die gesammelten Gelder nicht an das Central-Comité zu Frankfurt zur Verwendung eingesendet werden.

Ansbach, den 19. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Bayerische Staatsbibliothek München

E. Num. 9167. K. Num. 6822.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Vergütungssätze für die Kostportionen und die Fourage des einzuquartierenden Militärs pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1850 und der Vollzugsvorschriften hiezu vom 31. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannskosten in Friedenszeiten werden die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartirenden Militärs und für die Fourage im Kalenderjahr 1864, wie folgt, festgesetzt:

A. Kostportionen.

1) für Verabreichung der vollen Kost 30 kr.,
2) für die Mittagskost 18 kr.,
3) für die Abendkost 9 kr.,
4) für die Morgenkost 3 kr.,
5) Wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann,
für dieses zu verstärkende Essen, die Sätze 2 und 3 zusammen 27 kr.

B. Fourage.

1) bei der schweren Ration für Zugpferde:
für $^1/_{10}$ Schäffel Haber 18¾ kr.,
für 10 Pfund Heu 11 kr.;
2) bei der Ration für schwere Cavallerie:
für $^1/_{10}$ Schäffel Haber 15¾ kr.,
für 10 Pfund Heu 11 kr.;
3) die der leichten Ration:
für $^1/_{10}$ Schäffel Haber 12¼ kr.,
für 9 Pfund Heu 10 kr.

Ansbach, den 19. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 8803. K. Num. 6737.

(Besetzung einer Lehrerstelle an der protestantischen Schule in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die an der protestantischen Schule in München mit dem regulativmäßigen Antritts-Gehalte von 400 fl. des Jahres in Erledigung gekommene Lehrerstelle können sich auch Aspiranten aus dem mittelfränkischen Kreise bewerben.

Deßfallsige Gesuche sind mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 3 Wochen vom 15. d. Mts. an gerechnet bei der k. Lokalschulkommission in München einzureichen.

Ansbach, den 17. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 9032.

(Die erledigte protestantische Schulverweserstelle zu Dornheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete protestantische Schulverweserstelle zu Dornheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

21. Februar d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Mkt. Einersheim zu Neuzenheim oder bei dem kgl. Bezirksamte Scheinfeld einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit ge-

meinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

1. März deſſelben Jahres

anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 19. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

E. Num. 8744. K. Num. 6514.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Während der letzten Meſſe in Stuttgart ſind mehrere falſche bayeriſche Guldenſtücke mit der Jahrzahl 1861 zum Vorſcheine gekommen, welche in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegoſſen wurden.

Indem vor Annahme dieſer falſchen Münzen gewarnt wird, ergeht an die ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag, Späße zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen ſofort dem Magiſtrate Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 16. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

E. Num. 9341. K. Num. 6899.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Eröffnung des Hebammen-Lehrkurſes pro 1863/64 in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Hebammen-Lehrkurs pro 1863/64 zu Bamberg wird nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken am

28. Februar d. Js.

beginnen.

Diejenigen Diſtriktspolizeibehörden, in deren Diſtrikten Hebammenſtellen erledigt, die Candidatin aber noch nicht gewählt oder die ſtattgefundenen Wahlen zur Beſtätigung noch nicht angezeigt ſind, erhalten den Auftrag, unter Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 15. November 1856 (Kreisamtsblatt p. 1851) die bezüglichen Verhandlungen bis ſpäteſtens

den 10. Februar d. Js.

in Vorlage zu bringen, da ſpätere Geſuche nicht mehr berückſichtiget werden können.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß nach einer höchſten Miniſterialentſchließung vom 21. Oktober 1861 die Mittel zur Beſtreitung des Unterhaltes, der Bezahlung des Hebammenläſchens u. ſ. w. 105 fl. für eine Hebammenſchülerin betragen und vor der Abreiſe der Schülerin portofrei an den Schulvorſtand einzuſenden ſind.

Ansbach, den 20. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

E. Num. 1134.

Bekanntmachung.

(Die Eigenthums-Vormerkungen und Vinkulirungen von Staats-Obligationen au porteur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, auf die genauere Beachtung der Bekanntmachung vom 1. September 1860 (Regierungsblatt 1860 S. 769), wornach die Anträge wegen Eigenthums-Vormerkungen, Vinkulirungen und Devinkulirungen von Staatsobligationen au porteur nicht bei der königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission, sondern bei den k. Staatsschuldentilgungs-Kassen unmittelbar zu stellen sind, hiemit aufmerksam zu machen.

München, am 19. Januar 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstesnachrichten.

Der praktische Arzt Dr. A. H. Helm hat durch Regierungsentschließung vom 18. Januar 1864 die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in der Stadt Nürnberg erhalten.

Durch Regierungsbeschluß vom 18. Januar 1864 wurde der bisherige Schulverweser Carl Eppenauer zu Großohrenbrunn als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Mörsach, sowie unter'm 20. Januar der bisherige Schulverweser Leonhard Kreiselmeier zu Habelsee als protestantischer ständiger Schulverweser zu Hörlbach ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 21. Januar 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		95
„ à 4 %		99½
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ %		
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.	857	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 9.** den 27. Januar 1864.

Inhalt.

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen. — Die Verloosung der 4- und 4½ prozentigen Eisenbahnschuld. — Die VI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855. — Die Fortsetzung des 4prozentigen Eisenbahn-Anlehens. — Agenturbestätigungen.

E. Num. 8499.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

1. Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichtes Frankenthal vom 31. Oktober lfd. Js. wurde Gottliebe Kleemann, Dienstmagd aus Neulautern (Württemberg), wegen Entwendung zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und zur Landesverweisung nach vollendeter Strafe verurtheilt.

E. Num. 7267.

2. Durch Urtheil des k. Schwurgerichts zu Zweibrücken vom 2. Dezember lfd. Js. wurde Elisabetha Georg, 73 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren auf der Glashütte bei Forbach, Wittwe des verlebten Comödianten Ludwig Justheim von Forbach, früher zu Scherewiller in Frankreich wohnhaft, zuletzt ohne ständigen Wohnsitz, wegen des Verbrechens des Betrugs zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren sodann

durch Urtheil desselben Gerichtes vom 8 Dezember der österreichische Deserteur August Leopold Brachtl 28 Jahre alt, von Olmütz in Mähren wegen Verbrechens des Diebstahls zur Zuchhausstrafe auf die

Dauer von fünf Jahren verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Ansbach, den 21. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement

der Gottliebe Kleemann von Neulautern (Württemberg.)

Alter: 33 Jahre. Größe: 4′ 5″. Statur: untersetzt. Haare: blond. Stirne: nieder. Augenbrauen: blond. Augen: blaugrau. Nase: spitz. Mund: breit. Kinn und Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ausstehende Zähne.

E. Num. 7159. K. Num. 4744.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisherigen Rechnungs-Vorlagen pro 1862/63 haben in Ansehung der in §. 30 der Instruktion vom 4. Juni 1862 vorgeschriebenen Nebenrechnung (Formular IX.), insoferne eine verschiedene Behandlung entnehmen lassen, als einzelne Rentämter dieselbe vor der Rechnungsvorlage behufs der Genehmigung und Einweisung der hierin verzeichneten Ausstände und Nachlässe gehörig motivirt und belegt in Vorlage brachten, während die Mehrzahl der kgl. Rentämter des Kreises bisher eine Vorlage nicht bewirkte. Zur Erzielung

gleichmäßiger Behandlung wird daher angeordnet, daß vom Jahre 1863/64 anfangend die zu jeder Jahresrechnung zu fertigende Nachweisung über die vom k. Rentamte ausgezahlten und von den Angeschuldigten oder von Anderen rückzuersetzenden Untersuchungs-Kosten — welche eine Nebenrechnung zu bilden hat — alljährlich vor der Rechnungsstellung — am zweckmäßigsten gleichzeitig mit dem Currentlibelle, jedoch mit gesondertem Berichte — auf Grund des §. 30 lit. c. der bezeichneten Instruktion zur revisorischen Prüfung und Genehmigung zur Einsendung zu kommen hat.

Hiebei müssen die in derselben aufgenommenen Ausstände und Nachlässe, wie dieses bereits in Ziff. 5 des Ausschreibens vom 10. Oktober 1862 Nr. 8187 (Kreisamtsblatt S. 2254) angeordnet wurde, individuell ausgewiesen in Vortrag gebracht, ebenso auch die einzelnen Posten gehörig motivirt und genügend belegt werden.

Uebrigens hat das kgl. Rentamt am Schlusse der Nebenrechnung analog der höchsten Entschließung des kgl. Obersten Rechnungshofes vom 16. Dezember 1854 und dem lithographirten Ausschreiben vom 4. Januar 1855 Nr. 6783 die amtliche Bestätigung beizufügen, daß die wegen Nichteinbringlichkeit verzeichneten nachgelassenen Posten von den Pflichtigen nicht bezahlt wurden.

Ansbach, den 23. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 4- und 4½ prozentigen Eisenbahnschuld betreffend.)

Gemäß Ausschreibung vom 28. Dezember v. Jrs. (Regierungsblatt 1863 Seite 2045) hat heute die XII. Verloosung der 4 procentigen und die IX. Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4 Procent:

au porteur 14 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 4 Haupt-Serien und Endnummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4½ Procent:

au porteur 45 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 4 Haupt-Serien und Endnummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½ procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziffer 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1864 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1864 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Haupt-Kasse in München, dann bei den k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München,

die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die kgl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1864 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligations-Besitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen königlichen Specialkassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main geschehen.

München, den 15. Januar 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 15. Januar 1864 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4 ½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1060	2443	3807	6208	7654*	9023	10499	11865	13207	15637
1160	2543	3907	6308	7754*	9123	10599	11965	13307	15737
1260	2643	4049	6408	7854*	9223	10699	12020	13407	15837
1360	2743	4149	6508	7954*	9323	10799	12120	13507	15937
1460	2843	4249	6608	8037	9423	10899	12220	13607	19091
1560	2943	4349	6708	8137	9523	10999	12320	13707	19191
1660	3007	4449	6808	8237	9623	11065	12420	13807	19291
1760	3107	4549	6908	8337	9723	11165	12520	13907	19391
1860	3207	4649	7054*	8437	9823	11265	12620	15037	19491
1960	3307	4749	7154*	8537	9923	11365	12720	15137	19591
2043	3407	4849	7254*	8637	10099	11465	12820	15237	19691
2143	3507	4949	7354*	8737	10199	11565	12920	15337	19791
2243	3607	6008	7454*	8837	10299	11665	13007	15437	19891
2343	3707	6108	7554*	8937	10399	11765	13107	15537	19991

B. Obligationen auf Namen zu 4 Prozent.

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

2018	2418	2818	3237	3637	4070	4470	4870	5217	5617
2118	2518	2918	3337	3737	4170	4570	4970	5317	5717
2218	2618	3037	3437	3837	4270	4670	5017	5417	5817
2318	2718	3137	3537	3937	4370	4770	5117	5517	5917

Digitized by Google

II.

IX. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

21	2580	4536	7029	10028*	12012	14020	16001	19032	22023*
121	2582	4553	7129	10128*	12112	14120	16101	19132	22123*
221	2680	4636	7229	10228*	12212	14220	16201	19232	22223*
321	2682	4653	7329	10328*	12312	14320	16301	19332	22323*
421	2780	4736	7429	10428*	12412	14420	16401	19432	22423*
521	2782	4753	7529	10528*	12512	14520	16501	19532	22523*
621	2880	4836	7629	10628*	12612	14620	16601	19632	22623*
721	2882	4853	7729	10728*	12712	14720	16701	19732	22723*
821	2980	4936	7829	10828*	12812	14820	16801	19832	22823*
921	2982	4953	7929	10928*	12912	14920	16901	19932	22923*
1095	3065	5021	8006	11033	13054	15028	17083	20065	23092
1195	3165	5121	8106	11087	13085	15095	17183	20165	23093
1295	3265	5221	8206	11133	13154	15128	17283	20265	23192
1395	3365	5321	8306	11187	13185	15195	17383	20365	23193
1495	3465	5421	8406	11233	13254	15228	17483	20465	23292
1595	3565	5521	8506	11287	13285	15295	17583	20565	23293
1695	3665	5621	8606	11333	13354	15328	17683	20665	23392
1795	3765	5721	8706	11387	13385	15395	17783	20765	23393
1895	3865	5821	8806	11433	13454	15428	17883	20865	23492
1995	3965	5921	8906	11487	13485	15495	17983	20965	23493
2080	4036	6098	9096	11533	13554	15528	18006	21049	23592
2082	4053	6198	9196	11587	13585	15595	18106	21149	23593
2180	4136	6298	9296	11633	13654	15628	18206	21249	23692
2182	4153	6398	9396	11687	13685	15695	18306	21349	23693
2280	4236	6498	9496	11733	13754	15728	18406	21449	23792
2282	4253	6598	9596	11787	13785	15795	18506	21549	23793
2380	4336	6698	9696	11833	13854	15828	18606	21649	23892
2382	4353	6798	9796	11887	13885	15895	18706	21749	23893
2480	4436	6898	9896	11933	13954	15928	18806	21849	23992
2482	4453	6998	9996	11987	13985	15995	18906	21949	23993

Digitized by Google

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

24071*	25523	27060*	28541	30064	30793	31542	32549	33515*	34517
24171*	25623	27160*	28641	30093	30864	31564	32649	33560	34617
24271*	25723	27260*	28741	30164	30893	31642	32749	33615*	34717
24371*	25823	27360*	28841	30193	30964	31664	32849	33660	34817
24471*	25923	27460*	28941	30264	30993	31742	32949	33715*	34917
24571*	26005	27565*	29022	30293	31042	31764	33015*	33760	35048
24671*	26105	27660*	29122	30364	31064	31842	33060	33815*	35148
24771*	26205	27760*	29222	30393	31142	31864	33115*	33860	35248
24871*	26305	27860*	29322	30464	31164	31942	33160	33915*	35348
24971*	26405	27960*	29422	30493	31242	31964	33215*	33960	35448
25023	26505	28041	29522	30564	31264	32049	33260	34017	35548
25123	26605	28141	29622	30593	31342	32149	33315*	34117	35648
25223	26705	28241	29722	30664	31364	32249	33360	34217	35748
25323	26805	28341	29822	30693	31442	32349	33415*	34317	35848
25423	26905	28441	29922	30764	31464	32449	33460	34417	35948

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Prozent.

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

10	210	410	610	810	1100	1500	1900	2255	2655
66	266	466	666	866	1200	1600	2000	2355	2755
110	310	510	710	910	1300	1700	2055	2455	2855
166	366	566	766	966	1400	1800	2155	2555	2955

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1864 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1864.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die VI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. vor. Mts. (Regierungsblatt 1863 S. 2046) wurde heute die VI. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent

vorgenommen und und es sind hiebei die Zahlen

29. 57. 62. 79.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Reg.Bl. 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der k. Specialkasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½ prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4 prozentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Mai 1864 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1864 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen königlichen Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinculirter, oder einer Dispositions-Beschränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4½ prozentigen Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Den betreffenden Obligations-Besitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen königlichen Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der kgl. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 15. Januar 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 15. Januar 1864 stattgehabten VI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

29	357	662	979	1329	1657	1962	2279	2629	2957
57	262	679	1029	1357	1662	1979	2329	2657	2962
62	379	729	1057	1362	1679	2029	2357	2662	2979
79	429	757	1062	1379	1729	2057	2362	2679	3029
129	457	762	1079	1429	1757	2062	2379	2729	3057
157	462	779	1129	1457	1762	2079	2429	2757	3062
162	479	829	1157	1462	1779	2129	2457	2762	3079
179	529	857	1162	1479	1829	2157	2462	2779	3129
229	557	862	1179	1529	1857	2162	2479	2829	3157
257	562	879	1229	1557	1862	2179	2529	2857	3162
262	579	929	1257	1562	1879	2229	2557	2862	3179
279	629	957	1262	1579	1929	2257	2562	2879	3229
329	657	962	1279	1629	1957	2262	2579	2929	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:

29	257	462	679	929	1157	1362	1579	1829	2057
57	262	479	729	957	1162	1379	1629	1857	2062
62	279	529	757	962	1179	1429	1657	1862	2079
79	329	557	762	979	1229	1457	1662	1879	2129
129	357	562	779	1029	1257	1462	1679	1929	2157
157	362	579	829	1057	1262	1479	1729	1957	2162
162	379	629	857	1062	1279	1529	1757	1962	2179
179	429	657	862	1079	1329	1557	1762	1979	2229
229	457	662	879	1129	1357	1562	1779	2029	2257

Kataster-Nummern:

2262	2557	2829	3079	3362	3657	3929	4179	4462	4757
2279	2562	2857	3129	3379	3662	3957	4229	4479	4762
2329	2579	2862	3157	3429	3679	3962	4257	4529	4779
2357	2629	2879	3162	3457	3729	3979	4262	4557	4829
2362	2657	2929	3179	3462	3757	4029	4279	4562	4857
2379	2662	2957	3229	3479	3762	4057	4329	4579	4862
2429	2679	2962	3257	3529	3779	4062	4357	4629	4879
2457	2729	2979	3262	3557	3829	4079	4362	4657	4929
2462	2757	3029	3279	3562	3857	4129	4379	4662	4957
2479	2762	3057	3329	3579	3862	4157	4429	4679	4962
2529	2779	3062	3357	3629	3879	4162	4457	4729	4979

III.

Obligationen Lit. C. á 100 fl.

Kataster-Nummern:

29	479	962	1457	1929	2379	2862	3357	3829	4279
57	529	979	1462	1957	2429	2879	3362	3857	4329
62	557	1029	1479	1962	2457	2929	3379	3862	4357
79	562	1057	1529	1979	2462	2957	3429	3879	4362
129	579	1062	1557	2029	2479	2962	3457	3929	4379
157	629	1079	1562	2057	2529	2979	3462	3957	4429
162	657	1129	1579	2062	2557	3029	3479	3962	4457
179	662	1157	1629	2079	2562	3057	3529	3979	4462
229	679	1162	1657	2129	2579	3062	3557	4029	4479
257	729	1179	1662	2157	2629	3079	3562	4057	4529
262	757	1229	1679	2162	2657	3129	3579	4062	4557
279	762	1257	1729	2179	2662	3157	3629	4079	4562
329	779	1262	1757	2229	2679	3162	3657	4129	4579
357	829	1279	1762	2257	2729	3179	3662	4157	4629
362	857	1329	1779	2262	2757	3229	3679	4162	4657
379	862	1357	1829	2279	2762	3257	3729	4179	4662
429	879	1362	1857	2329	2779	3262	3757	4229	4679
457	929	1379	1862	2357	2829	3279	3762	4257	4729
462	957	1429	1879	2362	2857	3329	3779	4262	4757

Digitized by Google

Kataster-Nummern:

4762	5057	5329	5579	5862	6157	6429	6679	6962	7257
4779	5062	5357	5629	5879	6162	6457	6729	6979	7262
4829	5079	5362	5657	5929	6179	6463	6757	7029	7279
4857	5129	5379	5662	5957	6229	6479	6762	7057	7329
4862	5157	5429	5679	5962	6257	6529	6779	7062	7357
4879	5162	5457	5729	5979	6262	6557	6829	7079	7362
4929	5179	5462	5757	6029	6279	6562	6857	7129	7379
4957	5229	5479	5762	6057	6329	6579	6862	7157	7429
4962	5257	5529	5779	6062	6357	6629	6879	7162	7457
4979	5262	5557	5829	6079	6362	6657	6929	7179	7462
5029	5279	5562	5857	6129	6379	6662	6957	7229	7479

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1864 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.)

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. l. Mts. wurde genehmigt, daß neben der Fortdauer der bisherigen Anlehensaufnahme an Eisenbahn-Anlehen, nämlich durch Baarerlage und Wiederanlage verlooster Capitalien, den Darleihern auch gestattet werde, den dritten Theil der zu bewerkstelligenden Darleben in 3½ procentigen bayerischen Staatsobligationen al pari zu erlegen, daß sohin bei einer Erlage von 200 fl. in Baarem und einer 3½-procentigen Obligation zu 100 fl., gegen Einziehung der letzten — drei 4procentige Eisenbahn-Obligationen zu 100 fl. mit halbjährigen Zins-Coupons verabfolgt werden.

Hiebei wird in vorstehendem Betreffe Nachstehendes bestimmt:

1) Die Erlage von Darlehen in vorbezeichneter Weise findet bei sämmtlichen Schuldentilgungs-Specialcassen statt; das erwähnte Zugeständniß erstreckt sich aber nur auf Darlehen bis zum Maximal-Betrage von 12,000 fl.; bei größeren Darlehensbeträgen ist die Genehmigung der unterzeichneten Stelle erforderlich und sind dieselben daher bei der k. Staatsschuldentilgungscommission anzumelden.

2) Die al pari zu erlegenden 3½procentigen Staatsobligationen sind als:

„heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4procentige Eisenbahn-Obligationen (au porteur oder auf Namen)"

abzuquittiren, und es wird der $3^1/_2$ procentige Zins bis zum Tage der Erlage vergütet.

3) Die Einstellung der vorbezeichneten Art der Darlehens-Aufnahme bleibt mit Rücksicht auf die hiefür bestimmte Summe jederzeit vorbehalten.

München, den 20. Januar 1864.

Kgl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

E. Num. 8142. K. Num. 6320.

Agenturbestätigungen.

I.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia ist der Lehrer J. N. Seehann von St. Veit für den Verwaltungsbezirk Weissenburg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Januar 1864 bestätigt worden.

II.

E. Num. 8905. K. Num. 6496.

Von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsgesellschaft ist der Oekonom Friedr. Zinkel in Bruck für den ganzen Umfang des Bezirksamtes Erlangen und zwar neben den für genannten Bezirk bereits bestätigten Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. Januar 1864 bestätigt worden.

III.

E. Num. 9037. K. Num. 6795.

Von der Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungsanstalt ist der Spezereihändler Conrad Längenfelder in Burgfarrnbach für den Verwaltungsbezirk Fürth neben den Agenten Ludwig Schmid in Fürth und Heinrich Albrecht in Langenzenn als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, v. 17. Januar 1864 bestätigt worden.

IV.

E. Num. 8576. K. Num. 6902.

Von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen sind:

1) der Advokaten Rendant Johann Klauer zu Nürnberg für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Nürnberg,
2) der Rentamtsgehilfe J. Michael Drechsler zu Feuchtwangen für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Feuchtwangen,
3) der approbirte Bader Friedrich Landauer in Uffenheim für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Uffenheim;
4) der Zimmermeister Johann Pöllot in Altdorf für die Stadt Altdorf und den Verwaltungsbezirk Nürnberg

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1864 bestätigt worden.

V.

E. Num. 9337. K. Num. 6900.

Von der Hauptagentur der Münchener und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft ist der Magistratsrath und Buchbindermeister Leonhard Heß zu Scheinfeld statt des bisherigen Agenten der gedachten Gesellschaft, Postexpeditor Conrad Ziegler daselbst für den Verwaltungsbezirk Scheinfeld als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. Januar 1864 bestätigt worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 10.** den 30. Januar 1864.

Inhalt.

le Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 1861. — Den Preis des Augsburger-Bieres. — Die Einculirung der von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den Aufkauf von Lumpen im Königreiche Bayern von Seiten württembergischer Papierfabrikanten. — Sammlungen für Schleswig-Holstein. — Zuchtbullen-Aufstellungen mit Preisvertheilung pro 1864. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachricht.

lum. 10066. K. Num. 7476.

ämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

egulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 1864 betreffend.)

Namen Seiner Majestät des Königs.

durch das Ausschreiben vom 29. Dezember 1863 Monat Januar c. festgesetzten Taxen des Mastleisches haben auch für den Monat Februar sämmtlichen Städten und Taxdistrikten von nken unverändert fortzubestehen, wornach das u verfügen ist.

ach, den 29. Januar 1864.

iche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

err von Bechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 8568. K. Num. 7261.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Preis des Augsburger Bieres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ist die den Augsburger Bierbräuern für das von ihnen ausgeführte Bier früher bewilligte Begünstigung, dasselbe auch auswärts um den Augsburger-Biersatz verleitzugeben, nicht schon seit dem 1. Oktober 1861, sondern erst mit dem 1. Oktober 1862 erloschen; was hiemit zur Berichtigung der Ausschreibung vom 14ten vor. Mts. Nr. E. 5714/K. 4723 im Kreisamtsblatte Nr. 119 bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 25. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Bechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 9805. K. Num. 7274.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Vinculirung der von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen erworbenen Staats-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ausgesetzten Betreffe an die kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. v. M. Nr. 16348 wird im Abdrucke nachstehend sämmtlichen Bezirksämtern zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 25. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 16348.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird die in der Entschließung der erstgenannten königlichen Staatsministerien vom 19. Mai 1857 Nr. 3976 bezeichneten Betreffes angeordnete Geschäftsbehandlung bezüglich der Vinculirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen dahin vereinfacht, daß die gemäß Ziff. 5 der Bekanntmachung der königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission vom 1. Sept. 1860 (Reggbl. S. 770) anzufertigenden Verzeichnisse über zu vinculirende Staatsobligationen au porteur, in so weit es sich um unter bezirksamtlicher Curatel stehende Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen handelt, versehen mit der curatel- und obercuratelamtlichen Genehmigung sofort von den Bezirksämtern mit den Obligationen an die betreffenden Kassen übermittelt werden dürfen.

Hienach hat die königl. Staatsschuldentilgungs-Commission das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Durch den Minister der Generalsekretär (gez.) Pummerer.

Betreff wie oben.

E. Num. 8895. K. Num. 7227.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Nürnberg vom 21. Dezember vor. Jrs. ist der Mechaniker Carl August Benno Ulrici aus Coburg wegen Vergehens des Diebstahls, verübt zum Schaden der Spielwaarenmacherswittwe Margaretha Schlosser von Nürnberg zu 8 monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, und des Landes verwiesen worden.

Hievon werden die obenbenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Ulrici in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 11. November 1856 (Kreisamtsblatt S. 1791) in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 25. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Signalement
des Mechanikers Carl Ulrici aus Coburg.

Alter: 17 Jahre. Größe: 5′ 6″. Haare: blond. Stirne: nieder. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: klein. Kinn: oval. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Körperbau: unterseßt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: trägt ein baumwollenes Hemd, schwarzseidene Halsbinde, braune Tuchweste und Hose, schwarzen Tuchrock, wollenen bunten Shlips, graues Shawltuch, braunen Filzhut, grauwollene Strumpfsocken, kalblederne Halbstiefel. Sämmtliche Kleidungsstücke sind gut.

E. Num. 9578. K. Num. 7125.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Aufkauf von Lumpen im Königreiche Bayern von Seiten württembergischer Papierfabrikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. württembergischen ierung des Donaukreises zu Ulm besteht in Bezug das Sammeln von Lumpen im Königreiche Württ rg kein Unterschied zwischen Inländern und baye n Staatsangehörigen, weßhalb die kgl. Distriktsbehörden hiemit gemäß §. 29 Abs. 3 der Ver ng vom 29. Juli 1862, die Wandergewerbe be , ermächtigt und beauftragt werden, bei Gewürttembergischer Papier- und Kunstwollfabri von weiterer Beurkundung des Gegenseitigkeits isses Umgang zu nehmen.

sbach, den 23. Januar 1864.

igliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 9961. K. Num. 7366.

An die k. Stadtkommissariate und Bezirksämter, dann unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Sammlungen für Schleswig-Holstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. Nr. 4500

1) dem in der Stadt Erlangen gegründeten Schleswig-Holsteinischen Hilfsvereine, vertreten durch dessen Vorstände, den k. Universitätsprofessor Dr. Marquardsen und den rechtskundigen Magistratsrath Dr. Papellier,

2) dem in der Stadt Fürth gebildeten Schleswig-Holsteinischen Hilfsvereine,

3) dem in Cadolzburg, k. Bezirksamts Fürth, gebildeten Schleswig-Holsteinischen Hilfsvereine die allergnädigste Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge zum Zwecke einer innerhalb der gesetzlichen Schranken sich bewegenden Unterstützung der Sache Schleswig-Holsteins und unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen geruht, daß die gesammelten Gelder nicht an den Central-Ausschuß zu Frankfurt abgeliefert werden.

Ansbach, den 27. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 21.

Bekanntmachung.

(Zuchtbullenausstellungen mit Preisvertheilung pro 1864 betr.)

Die pro 1864 abzuhaltenden Zuchtbullen-Ausstellungen finden gelegentlich der bestehenden allgemeinen Rindviehmärkte in nachstehender Reihenfolge statt:

1) in Ansbach: Dienstag den 23. Februar,
2) in Eichstädt: Montag den 29. Februar,
3) in Berching: Dienstag den 1. März,
4) in Ellingen: Dienstag den 8. März,
5) in Scheinfeld: Montag den 18. April,
6) in Uffenheim: Dienstag den 3. Mai.

Anspruch auf Preise haben nach der bestehenden Instruktion blos solche Zuchtstiere, welche nicht unter 1 Jahr und nicht über 2 Jahre alt sind und können

a) auf dem Ansbacher Markte nur die Bullen des Ansbach-Triesdorfer Schlages,
b) auf dem Ellinger Markte nur die Bullen des sogenannten Ellinger Schlages,
c) auf dem Scheinfelder und Uffenheimer Markte die Bullen des sogenannten Heilsbronner Schlages,
d) auf dem Markte in Berching die Kehlheimer oder Rothblassen, und endlich
e) auf dem Eichstädter Markte die Bullen des Kehlheimer und des Allgäuer Schlages

um Preise concurriren.

Für jede Ausstellung sind 5 Preise:

zu 25 fl.,
zu 20 fl.,
zu 15 fl.,
zu 10 fl.,
zu 5 fl.

ausgesetzt und erhält jeder Preisträger außer der Geldprämie eine Fahne und jeder nicht prämirte Bewerber je 1 fl. 30 kr. für das Vorführen.

Die prämirten Bullen werden am Horn mit L. V. (Landwirthschaftlicher Verein) gebrannt und bei mittelfränkischen Zuchtbullen-Ausstellungen nicht mehr zur Preisbewerbung zugelassen.

Für das Brennen sind dem dienstthuenden Thierarzte 36 kr. pro Stück von dem Preisträger zu bezahlen.

Wie in den Vorjahren, so sehen wir auch heuer wieder einer zahlreichen Betheiligung an den Zuchtbullenausstellungen entgegen, indem dieselben zugleich den Privaten und Gemeinden die schönste Gelegenheit zum Einkaufe tüchtiger Zuchtstiere darbieten.

Ansbach, den 27. Januar 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines von Mittelfranken.

Der II. Vorstand:

Freiherr von Lindenfels.

Classen, Sekr.

Agenturbestätigung.

E. Num. 9523. K. Num. 7062.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia sind für den Verwaltungsbezirk Dinkelsbühl

1) der Glasermeister Conrad Dörr zu Mönchsroth,
2) der Maurermeister Gottfried Frisch zu Aufkirchen,
3) der bereits unter'm 31. März 1863 für das Bezirksamt Gunzenhausen bestätigte Agent Schneidermeister Heinrich Wenig zu Gunzenhausen

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. Januar 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachricht.

Dem Veterinärpraktikanten Joh. Georg Schmidt aus Nürnberg wurde durch Regierungsentschließung vom 25. Januar die Erlaubniß zur thierärztlichen Praxis mit dem Wohnsitze in der Stadt Nürnberg ertheilt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 11.** den 3. Februar 1864.

Inhalt.

ammlungen wegen Brandschaden. — Die Veterinärpolizei, dann Sammlung der veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern von Theodor Adam. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Bettenfeld. — Vermißte und aufgefundene Personen Verurtheilung des Zeitungsredakteurs Franz Xaver Weithmann in München. — Agenturbestätigungen. — Allerhöchste Anerkennung. Dienstesnachrichten.

Nr. 9876. K. Num. 7302.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Sammlungen wegen Brandschaden betr.)

Namen Seiner Majestät des Königs.

Folge eines Brandkollekten-Gesuches, welches durch die Thatsache einer ungenügenden Ver- der durch den Brand zerstörten Mobilien und ien der Abgebrannten motivirt war, haben Majestät der König allergnädigst anzuruht, daß neuerdings durch Belehrung und auf größere Benützung der Assekuranzen auf hingewirkt werde.

sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Geen Reskripts des kgl. Staatsministeriums vom 23. ds. Mts. Nr. 3489 hievon in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich beauftragt, nicht allein im Allgemeinen ihren Amtsangehörigen von dem ausgesprochenen allerhöchsten Willen Kenntniß zu geben, sondern sich auch angelegen seyn zu lassen, bei jeder schicklichen Gelegenheit durch Belehrung, Mahnung und Aufmunterung ihre Amtsuntergebenen zu einer entsprechenden und nachhaltigen Benützung der Brandversicherungsanstalten aufzufordern.

Ansbach, den 26. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 9877. K. Num. 7475.

(Die Veterinärpolizei, dann Sammlung der veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern von Theod. Adam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer höchsten Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. dieß gemäß werden aus Anlaß eines Gesuches des Buchhändlers Julius Grubert zu München vom 5. Dezember v. J. nachstehende Werke, nämlich:

1) „die Veterinärpolizei mit Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebungen", bearbeitet von Theodor Adam, städtischem Polizeithierarzt und Mitglied des k. Kreismedizinal-Ausschusses zu Augsburg (München 1862. Verlag von Johann Palm's Hofbuchhandlung);

2) „Sammlung der veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern", mit allerhöchster Genehmigung herausgegeben von Theodor Adam (München 1863. Verlag von Julius Grubert),

zur Anschaffung aus verfügbaren Regiemitteln den Bezirksämtern, Magistraten und Ortspolizeibehörden empfohlen, sowie die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte auf die beiden genannten Schriften aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 28. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 10077.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Bettenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Bettenfeld mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

29. Februar ds. Jrs.

bei der k. Distriktsschulinspektion Insingen oder bei dem kgl. Bezirksamte Rothenburg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

12. März desselben Jrs.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 30. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 9610.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Haßfurt hat sich der Ortsnachbar und Ziegler Michael Pötsch von Ottendorf am 10. vor. Mts. früh vor Tag in schwer krankem Zustande heimlich vom Hause entfernt und konnte dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden, so daß die Vermuthung einer Selbstentleibung begründet erscheint.

Die obengenannten Behörden erhalten daher unter Mittheilung dessen Signalements hievon mit dem Auf-

trage Kenntniß, die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein etwaiges Resultat derselben dem kgl. Bezirksamte Haßfurt bekannt zu geben.

Ansbach, den 1. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement.

Alter: 56 Jahre. Größe: 5'. Körperbau: unterſetzt. Haare: blond. Stirne: hoch. Naſe: proportionirt. Beſondere Kennzeichen: Ein ſeit 3 Wochen nicht raſirter Backenbart. Geſichtsfarbe: ganz bleich.

Kleidung: ein grünlicher Oberrock, eine tuchene Spiegelhoſe, eine Plüſchkappe, eine grünlich baumwollene Unterjacke.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

hat der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Zeitungsredakteurs Franz Xaver Weithmann hier, wegen Preßvergehen zu Recht, was folgt:

Franz Xaver Weithmann, 39 Jahre alt, katholiſch, lediger Zeitungsredakteur von hier, wird wegen des von ihm verübten Vergehens der Majeſtätsbeleidigung im Zuſammenfluſſe mit dem Vergehen der Verläumdung, begangen an dem Gendarmerie-Oberlieutenant Heiß dahier und weiteren Zuſammenfluſſe mit dem Vergehen der Beleidigung einer öffentlichen Stelle, ſämmtliche Vergehen unter mildernden Umſtänden mittelſt der Preſſe begangen, zur in einer Feſtung zu vollziehenden Gefängnißſtrafe auf die Dauer von einem Jahre verurtheilt.

II. Die Nr. 41 und 201 des Volksfreundes vom Jahre 1863 werden, ſoweit ſolche nicht in Privatbeſitz übergegangen ſind, vernichtet und wird die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächſtfolgende Blatt des Volksfreundes angeordnet.

III. Der Beſchuldigte hat die Koſten des Prozeſſes und Strafvollzuges zu tragen, welche jedoch der k. Staatskaſſe zur Laſt fallen.

Entſcheidungsgründe.

etc. etc. etc.

Alſo geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am ſechzehnten September achtzehnhundert drei und ſechzig, wobei zugegen waren: Arnold, Rath am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präſident des Schwurgerichtshofes von Oberbayern, Dr. May, von Heinleth, Freiherr v. Harsdorf, Räthe, Wucherer, Aſſeſſor am kgl. Bezirksgerichte München I/J., Mähler, II. Staatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern und Sekretär Krieger als Protokollführer.

Arnold.

Dr. May. v. Heinleth. Freiherr v. Harsdorf.
Wucherer.

Krieger.

Agenturbeſtätigungen.

I.

E. Num. 8390.

Nachdem das Expedientenhaus V. Marzion und Comp. in Havre das von ihm als Vertreter der Handelsgeſellſchaft „Union maritime“ bisher betriebene Geſchäft der Beförderung von Auswanderern nach überſeeiſchen Ländern aufgegeben hat und letzteres durch Uebereinkommen mit der erwähnten Handelsgeſellſchaft und mit Genehmigung der kaiſerlich franzöſiſchen Regierung auf den bisherigen Geſchäftsführer und Mitbetheiligten jenes Hauſes, den Kaufmann Johann Norbert Faaß unter

der Firma „J. N. Faaß und Comp." übergegangen ist, wurde durch höchsten Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. November 1863 Nr. 1086 dem Expedientenhaus J. N. Faaß und Comp. in Havre, unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1863, „Die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr." und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862, „Die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betr." die erbetene Bewilligung in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungs-Ansprüche eine Caution von 3000 fl. aufrecht zu machen hat.

Dem Vorschlage des bezeichneten Expedientenhauses entsprechend und auf Grund des §. 3 der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung wurde durch Entschließung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Dezember 1863 Num. 3486 der Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern als Hauptagent bestätigt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

E. Num. 9665. K. Num. 7346.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist der Gemeindevorsteher Georg Leonhard Demmert zu Breitenau neben den bisherigen Agenten für die Verwaltungsbezirke Feuchtwangen und Rothenburg a/T. als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. Januar 1864 bestätiget worden.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die zum Besten der Armenpflege in der Stadt Wassertrüdingen durch gemeinsames Testament der Schwestern Barbara Vogl und Anna König gegründeten Wohlthätigkeits-Stiftungen, und zwar:

a) die Joseph und Barbara Vogl'sche Armenstiftung mit einem Gründungskapitale von 5000 fl.,

b) die Anna Maria König'sche Armenstiftung mit einem Gründungskapitale von 1500 fl.

unter Vorbehalt der Staatsaufsicht über die Verwaltung dieser Stiftungen zu genehmigen, und diesen beiden Fundationen die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu gewähren, gleichzeitig aber huldvollst zu befehlen, daß wegen des von den Stifterinnen bewährten wohlthätigen Sinnes das allerhöchste Wohlgefallen durch das Regierungsblatt öffentlich kund gegeben werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Reskriptes vom 19. l. Mts. genehmigt, daß die katholische Pfarrei Rauenzell, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Herrn Bischofe von Eichstätt dem Priester Wilhelm Schmitz in Pietenfeld, Bezirksamts Eichstätt, verliehen werde.

Durch gemeinsamen Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen wurde der bisherige Landwehrmann Michael Schattenhofer zum Unterlieutenant beim kgl. Landwehrbataillon Beilngries, sowie der bisherige Lieutenant im k. Landwehrbataillons-Commando Gunzenhausen, Johann Huber, zum Zeugwart in dem genannten Bataillons-Commando ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 12.** den 6. Februar 1864.

Inhalt.

Wahl des Vorstandes und Kreis-Ausschusses des Vereines für entlassene Sträflinge in Mittelfranken. — Die Errichtung und den Betrieb von Sägmühlen. — Den Vollzug der §§. 33 und 34 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1862, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den Brand in Zellingen, hier die Bewilligung einer allgemeinen Collecte betr. — Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von L. Hauff. — Sammlung für den Schiffmüller Georg König von Jochhofen, Bezirksamts Neuburg a/D. — Die Reparatur der Kirchen-Orgel zu Velden. — Erledigung der Pfarrei Pfuhl, Dekanats Leipheim. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Nr. 10152. K. Num 7576.

(Wahl des Vorstandes und Kreis-Ausschusses des Vereines für entlassene Sträflinge in Mittelfranken betr.)

Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der am 26. l. Mts. stattgehabten Wahl besteht nunmehr der mittelfränkische Kreis-Ausschuß des Vereins zur Vorsorge für entlassene Sträflinge und Angehörige:

aus dem kgl. Regierungs- und Consistorial-Direktor Herrn von Lindenfels dahier als I.,

aus dem Consistorialrathe Dr. Ranke dahier als Vorstande,

aus dem katholischen Stadtpfarrer Henning dahier als Sekretär und

aus dem Verwalter Brendel dahier als Cassier und Rechnungsführer; was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 30. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 10229. K. Num. 7572.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Errichtung und den Betrieb von Sägmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe am 28. lauf. Mts. ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 30. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 10414.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen ist eine fernere Aufrechthaltung der in der Ministerialentschließung vom 12. August 1858 allgemein festgestellten einschränkenden Grundsätze bezüglich der Verleihung von Sägmühl-Concessionen vom forstpolizeilichen Standpunkte nicht weiter erforderlich. Eben deßhalb und weil jene Grundsätze auch mit den Grundlagen der Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862 nicht vereinbart werden können, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen veranlaßt, im Interesse der Waldbesitzer, wie der Industrie und des Handels hiemit ausdrücklich anzuordnen, daß bei Bescheidung von Gesuchen um Sägmühl-Concessionen fortan lediglich nach den Vorschriften der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 zu verfahren ist.

München, den 28. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Nüßler.

Betreff wie üben.

E. Num. 10045. K. Num. 7607.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Vollzug der §§. 33 und 34 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1862, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend eine Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. Mts. zur Darnachachtung eröffnet.

Ansbach, den 30. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 506.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die über den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, gestellten Anfragen werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen dahin entschieden:

1) Die Legitimations-Urkunden für diejenigen Inländer, welche den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmittel zum Zwecke des Wiederverkaufs auf öffentlichen Märkten oder an Händler im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, sind taxfrei und unterliegen dem 3 Kreuzerstempel, welcher bei jeder allenfallsigen Erneuerung der Legitimations-Urkunde in Verwendung zu kommen hat.

Für eine solche Legitimations-Urkunde ist sohin, da die Erhebung einer Ausfertigungs-Gebühr unzulässig, wohl aber die Erhebung einer Vergütung von ½ kr. für Lithographiekosten zulässig ist, der Betrag von vier Kreuzern und, soferne für die Zustellung ein Gang zu machen ist, auch die Zustellungsgebühr zu erheben.

willigungen, welche von den kgl Regierungen, mmern des Innern, zum Betriebe des Handels Vieh, Getreide, mit inländischen Bodenerzissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnden Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs den Lebensmitteln an Ausländer ertheilt , unterliegen einer Taxe von 36 kr. und Stempelgebühr von 15½ kr.

Für eine solche Bewilligung ist zugleich eine Schreibgebühr von 6 kr. und die Zustellungsgebühr für den Regierungsboten zu erheben, wogegen die Erhebung einer Vergütung für Herstellung des angewendeten Formulars unzulässig ist.

3) Patente für den Hausirhandel, für das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, für kommissionsweises Lumpensammeln, für Scheerenschleifer, Kesselflicker, Hafenbinder, Korbflechter u. s. w. sind mit einer Taxe von 36 kr. und mit dem 15 Kreuzerstempel zu belegen.

Schreibgebühren haben hier nicht Platz zu greifen.

Insinuationsgebühren dürfen nur dann in Erhebung kommen, wenn eine Zustellung außerhalb des Amtslokales und durch den Amtsboten erfolgt.

Bei der Erneuerung dieser Patente, wenn sie ohne Ausfertigung eines neuen erfolgt, hat die Verwendung eines weiteren Stempels zu unterbleiben.

4) Patente, welche durch die Kreisregierungen ausgefertigt werden, als Markthandels-Patente, für Musiker, für Lumpensammler auf eigene Rechnung unterliegen einer Taxe von 36 kr. und einer Stempelgebühr von 15½ kr.

Ferner kommt hier die Schreibgebühr von 6 kr. für ein Blatt und die Zustellgebühr für den Regierungsboten zur Erhebung, wogegen eine Vergütung der Druckkosten nicht weiter verlangt werden darf.

München, den 22. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Rüßler.

Betreff wie oben.

E. Num. 9136.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 25. September vor. Js. wurde der Eisenbahnarbeiter Guiseppe Bott von Malgolo in Tyrol wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was unter Mittheilung des Signalements zum vorschriftsmäßigen Verfahren in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 11. November 1856 (Kreisamtsblatt S. 1791) bekannt gemacht wird.

E. Num. 9951.

2. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Schwur-Gerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg vom 9. Dezember 1863 wurde der nachstehend beschriebene Samuel Freudenthal, Israelite von Thalernbach, großherzoglich hessischen Bezirksamtes Wiesloh, wegen Verbrechens der Nothzucht zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 10139.

3. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 5. lfd. Mts. wurde Dorothea Schmitt von Schönfeld (Baden) wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt und neuerdings des Landes verwiesen.

E. Num. 9990.

4. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 8. l. M. wurde Friedr. Adam Schmetzer von Niederhall (Württemberg) wegen Vergehens der

Rückkehr aus der Landesverweisung und Landstreicherei in eine neuntägige Gefängnißstrafe verurtheilt und von Neuem des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der genannten Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 1. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement:

1) des Eisenbahnarbeiters Guiseppe Bott.

Alter: 21 Jahre. Religion: katholisch. Statur: mittlere. Größe: 5′ 5″ 6‴. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: ohne. Haare: schwarz. Stirne: nieder. Augen: braun. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Mund: proportionirt. Kinn: spitzig. Sprache: spricht italienisch und deutsch.

Bekleidung. Am Leibe trägt derselbe: eine grüne Sammet-Joppe, eine grün- und weißmelirte Hose, eine grün- und weißkattunene Weste, eine grau- und rothgestreifte Halsbinde, einen braunen Filzhut, ein Paar rindslederne Stiefel.

2) des Samuel Freudenthal.

Alter: 28 Jahre. Größe: 5′ 2″ 3‴. Haare: schwarzbraun. Augen: braun. Nase: gebogen. Mund: aufgeworfen. Bart: blond.

3) der Dorothea Schmitt:

Alter: 21 Jahre. Größe: 4′ 5″. Haare: blond. Stirne: gewöhnlich. Augen: grau. Augenbrauen: blond.

Nase: klein Mund: klein. Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Kinn: oval. Körperbau: untersetzt.

4) des Friedrich Adam Schmetzer

Alter: 22 Jahre. Größe: 5′ 7″. Haare: hellblond. Stirne: hoch. Augen: blau. Augenbrauen: schwarz. Nase: breit. Mund: klein. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Kinn: spitz Bart: schwach. Körperbau: schlank.

E. Num. 9022. K. Num. 7748.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

(Den Brand in Zellingen, hier die Bewilligung einer allgemeinen Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. Januar lauf. Jrs. haben Seine Majestät der König zu Gunsten der im Juli 1863 durch Brand verunglückten Bewohner des Ortes Zellingen eine allgemeine, auf das ganze Reich sich erstreckende Hauscollecte allergnädigst zu bewilligen geruht.

Aus den Mittheilungen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, geht hervor, daß am 13. Juli vor. Jrs. gegen Abend in dem Pfarrdorfe Zellingen, kgl. Bezirksamts Karlstadt, Feuer ausbrach, welches durch ungünstigen, heftigen Wind befördert in wenigen Stunden nahezu die Hälfte des Ortes mit den Mobilien durchweg äußerst gering versicherten Wohnhäuser und außerdem noch sehr viele Nebengebäude in Asche legte. Hiebei gingen sämmtliche Heu- und Futtervorräthe der Abbrändler, auch ein großer Theil des Viehes zu Grunde. Die Meisten retteten nichts als das nakte Leben und geriethen deshalb in die größte Noth.

Die Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken werden beauftragt, die allerhöchst bewilligte Hauscollecte in ihren Bezirken unverweilt vornehmen zu lassen und die gesammelten Gelder unmittelbar an das Expeditionsamt der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, einzusenden, die eingehenden Effekten hingegen an das Hilfscomité für die Abgebrannten in Zellingen unmittelbar abzuschicken.

Dabei wird bemerkt, daß die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten wegen des portofreien Transportes der für die Abgebrannten in Zellingen bestimmten — hienach geeignet zu bezeichnenden Frachtstücke auf den k. Staatseisenbahnen, sowie wegen der von den Behörden zur Aufgabe kommenden Collectengelder durch die k. Posten, entsprechende Verfügung an sämmtliche k. Oberpost- und Bahnämter erlassen hat.

Ansbach, den 2. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 10296. K. Num. 7708.

An sämmtliche Kirchenverwaltungen in Mittelfranken.

(Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von L. Hauff betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Buchhändler E. H. Gummi in München hat die Bitte gestellt, zu gestatten, daß das in seinem Verlag erschienene „Repertorium über alle von 1818 bis Juni 1863 incl. ergangenen, in den Gesetz- und Regierungsblättern enthaltenen Gesetze, Verordnungen, königlichen Entschließungen, Bekanntmachungen der kgl. Staatsministerien ꝛc. von Ludwig Hauff" aus Regie-

mitteln der betreffenden k. Behörden, dann aus Mitteln der Kirchenstiftungen für die Kirchenverwaltungen angeschafft werde.

Da dieses Repertorium namentlich mit Rücksicht auf das beigegebene Sachregister als praktisch sehr brauchbar sich darstellt, so wird sämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren Kirchenverwaltungen Mittelfrankens hiedurch eröffnet, daß die Anschaffung dieses Repertoriums aus Kirchenstiftungsmitteln, soweit dieselben etatsmäßig verfügbar erscheinen, in Folge Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. d. M. gestattet sei.

Der Preis des Repertoriums beträgt 1 fl. 30 kr.

Ansbach, den 31. Januar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 10253. K. Num. 7747.

An, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Sammlung für den Schiffmüller Georg König von Joshofen, Bezirksamts Neuburg a/D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. Januar l. J. haben Seine Majestät der König zur Unterstützung des Schiffmüllers Georg König von Joshofen, k. Bezirksamts Neuburg behufs der Wiederherstellung seiner im Dezember 1862 versunkenen Schiffmühle eine Sammlung unter den Gewerbsgenossen des Müllers König in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Mittelfranken allergnädigst zu gestatten geruht.

Ueber Größe und Umfang der Beschädigung des Schiffmüllers König macht die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg Nachstehendes bekannt:

Im Dezember 1862 traf den Müller Georg König zu Joshofen ohne sein Verschulden das Unglück, daß seine Schiffmühle in der Donau versank. Die Hebung und Herausschaffung derselben aus dem Wasser verursachte einen Aufwand von mehr als 200 fl. Nun liegt die Schiffmühle unbenützt am Lande, weil König, der noch nicht im Stande war, jene Hebungs- und Herausschaffungskosten zu zahlen, unmöglich die auf mindestens 300 fl. veranschlagten Kosten der Wiederherstellung der Mühle auch nur theilweise aufzubringen vermag.

König besitzt nur ein sehr geringes Vermögen, welches in bedeutendem Grade mit Schulden belastet ist.

König kann zur Zeit im Dienste eines anderen Müllers nur sich, nicht aber seine Frau und zwei Kinder, von welchen das eine durch einen Unfall an der rechten Hand mehrere Finger verloren hat, erhalten, und soll die Familie nicht der überdieß armen Gemeinde Joshofen zur Last fallen, so muß die Mühle des König wieder in den Stand gesetzt und in Gang gebracht werden.

Um dieß zu ermöglichen und eine ausgezeichnet gut beleumundete Familie bei häuslichen Würden zu erhalten, ist die gedachte Collecte bewilliget worden, und werden demgemäß sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken andurch beauftragt, dieselbe nunmehr alsbald bei den Gewerbsgenossen des ꝛc. König in ihren Bezirken vornehmen zu lassen, das Ergebniß aber binnen 4 Wochen an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 2. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 10129. K. Num. 7820.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Reparatur der Kirchen-Orgel zu Belden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Ministerialentschließung vom 26. vor. Mts. sind auf den Dispositionsfond für außerordentliche Bedürfnisse des protestantischen Cultus nicht blos für das laufende, sondern auch für das künftige Etatsjahr bereits schon so viele Kostenbeiträge für Herstellung dringender innerer Kircheneinrichtungsgegenstände vergemerkt, daß vorerst weitere Beiträge aus bezeichnetem Fonde nicht in Aussicht gestellt werden können.

Die betreffenden Kirchenverwaltungen sind bei der Anbringung neuer derartiger Gesuche hievon zu verständigen und sind solche vor Ablauf dieses Etatsjahres nicht mehr vorzulegen.

Ansbach, den 3. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Herr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

---

a. 1977. K. Num. 2524.

ledigung der Pfarrei Pfuhl, Dekanats Leipheim betr.)

lamen Seiner Majestät des Königs.

durch das Ableben des bisherigen Pfarrers gung gekommene Pfarrei Pfuhl wird zur Bebis zum 15. März c. mit folgenden fassions-Bezügen ausgeschrieben:

ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen: m Gelde 150 fl., b) an Naturalien: 5 Schffl. tl. 3 Sz. Roggen 47 fl. 53½ kr., 28 Schffl. l. Dinkel 107 fl 30½ kr. (dieser Getreideach den jährlichen Normalpreisen vergütet),

Geldvergütung für 3 Klafter Buchen- und 3 Klafter Birkenholz 54 fl., Zinsen aus dem Entschädigungskapital für den abgelösten Strohbezug 3 fl. 50 kr.; 2) aus Gemeindekassen: baar 8 fl. 30 kr. Summa 373 fl. 44 kr.

II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 6 fl.

III Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus Grundstücken, und zwar: aus ⅛ Morgen Krautgarten 4 fl., 1½ Mg. Acker 27 fl., 1½ Mg. Wiesen 7 fl. 45 kr. 73 fl. 45 kr.

IV. Ertrag aus Rechten und zwar: aus 200 Büscheln im Gemeindeholze 2 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 298 fl. 9 kr Summa 753 fl. 38 kr. Hievon die Lasten ab mit 10 fl. 51½ kr. Reinertrag 742 fl. 46½ kr. An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Für die Ausübung der Militärseelsorge in Neu-Ulm ist vorläufig gegen Uebernahme aller hierauf erwachsenden Kosten eine jährliche Remuneration von 80 fl. bewilligt.

Hiebei wird noch bemerkt, daß voraussichtlich in nicht sehr ferner Zukunft die bisher eingepfarrt gewesene protestantische Bevölkerung von Neu-Ulm ausgepfarrt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben werden wird, wodurch die Einnahme sub tit. V um circa 50 fl. gemindert werden dürfte. Auch würde hiemit die Pastorirung des protestantischen Militärs in Neu-Ulm und die hiefür bewilligte Remuneration von 80 fl. selbstverständlich wegfallen.

Ansbach, den 27. Januar 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 9778. K. Num. 7601.

Agenturbestätigung.

Von der Haupt-Agentur der preußischen Renten-Versicherungsanstalt ist der Kaufmann Benoni Kirchner aus Nürnberg für den Verwaltungsbezirk Nürnberg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 30. Januar 1864 bestätiget worden.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Januar 1864 wurde der k. Rentbeamte von Neustadt a. d. S., Georg Hellberg, dessen Bitte entsprechend, vom 1. Februar l. Js. anfangend, auf das erledigte Rentamt Hersbruck versetzt.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 28. Januar 1864 wurde der Rechnungskommissär der königl. Rechnungskammer Joh. Mart. Zick in München auf die durch die Versetzung des k. Rentbeamten Baumeister nach Höchstädt a/D. sich erledigende Stelle eines Rentbeamten von Cadolzburg, vom 1. Februar l. Js. anfangend, befördert.

Zufolge Regierungsbeschlusses vom 2ten ds. Mts. wurde der Ersatzmann und Gemeindebevollmächtigte Rothgerber Leonh. Knorr an Stelle des zum Bürgermeister in Neustadt erwählten Magistratsraths Ludwig Beer als bürgerlicher Magistratsrath daselbst bestätigt und an dessen Stelle als Gemeindebevollmächtigter der Ersatzmann Kaufmann Konrad Fertig einberufen.

An Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Christoph Vollmer in Emskirchen wurde der dortige Schuhmachermeister Michael Roderus als bürgerlicher Magistratsrath bestätiget.

An Stelle des verstorbenen Kirchenverwaltungsmitgliedes Christoph Vollmer in Emskirchen wurde der Oekonom Joh. Adam Schönleben von Brackenhof bestätiget.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 4. Februar 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	98	97½
„ à 4 %	99½	
„ à 4 % halbjährig	99¾	
„ à 4½ %		
„ à 4½ % halbjährig	99½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	861	855
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien	107¾	
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 13.** den 10. Februar 1864.

Inhalt.

Heeresergänzung aus der Altersklasse 1842. — Die praktische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten. — Sammlungen für Schleswig-Holstein. — Den Vollzug der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Verspannslasten in Friedenszeiten. — Den Verlust des Wanderbuches für den Büttnergesellen Franz Schmitt in Bamberg. — Die erledigte erste katholische Schulstelle zu Ornbau. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Vergütung der Perceptionskosten bei Staatsrealitäten-Verkäufen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreid-Verkaufes und der Getreid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Januar 1864.

I. 10741. K. Num. 7940.

An sämmtlichen Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Heeresergänzung aus der Altersklasse 1842 betr.)

Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Revision der sämmtlichen Conscriptionsbezirke am 29. vor. M. beendet worden und die Resultate der Verhandlungen an die Conscriptionsbehörden bereits erfolgt ist, werden diese unter Hinweisung auf Abtheilung XIV. der Anleitung zur Behandlung der Militär-Conscriptions-Gegenstände (Kreisamtsblatt vom Jahre 1858 Seite 1177 ꝛc.), sowie auf Ziffer II., IV. und V des Regierungsausschreibens vom 3. Februar 1858 (Kreisamtsblatt vom Jahre 1858 Seite 194 ꝛc.) beauftragt, die nöthigen Vorarbeiten sofort zu bethätigen und die Verhandlungen rechtzeitig hieher vorzulegen.

Die Größe der abzustellenden Contingente wird nach dem Eintreffen der hiefür maßgebenden höchsten Bestimmungen bekannt gegeben werden.

Die Aushebung findet, wie bisher, im Saale des Gasthauses zur Krone dahier statt, und beginnen die Sitzungen des königl. obersten Rekrutirungsrathes von Mittelfranken jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Als Aushebungstage sind bestimmt und ungesäumt in den betreffenden Bezirken zu verkünden:

I. Dienstag, 1. März l. Js.
für die k. Bezirksämter Dinkelsbühl
Eichstätt,
Erlangen,

II. Donnerstag, 3. März l. Js.
für die k. Bezirksämter Feuchtwangen und
Fürth;

III. Samstag, 5. März l. Js.
für die k. Bezirksämter Gunzenhausen und
Heilsbronn;

IV. Dienstag, 8. März l. Js.
für die k. Bezirksämter Hersbruck und
Neustadt a. d. A.;

V. Donnerstag, 10. März l. Js.
für die k. Bezirksämter Nürnberg und
Rothenburg a/T.;

VI. Samstag, 12. März l. Js.
für die k. Bezirksämter Scheinfeld und
Schwabach;

VII. Dienstag, 15. März l. Js.
für die k. Bezirksämter Uffenheim und
Weissenburg;

VIII. Donnerstag, 17. März l. Js.
für die Stadtmagistrate Ansbach,
Dinkelsbühl,
Eichstätt,
Erlangen und
Fürth;

IX. Dienstag, 22. März l. Js.
für die Stadtmagistrate Nürnberg,
Rothenburg a/T.,
Schwabach und Weissenburg;

X. Donnerstag, 24. März l. Js.
für die k. Bezirksämter Ansbach und
Beilngries.

Ansbach, den 4. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 10470. K. Num. 7966.

(Die praktische Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten k. Entschließung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt pag. 1313) wird die dießjährige Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten

Montag den 9. Mai l. Js.

am Sitze der unterfertigten Stelle beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind — belegt mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt p. 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über erstandene theoretische Prüfung an einer inländischen Universität, dann über vollständige, gemäß §. 1 obenerwähnter allerhöchster Entschließung zwei ein halb Jahr umfassende, mit Fleiß und entsprechendem Fortgange zurückgelegte Amtspraxis spätestens bis

1. April d. Js.

auf normalmäßiges Stempelpapier gefertigt bei unterfertigter Stelle einzureichen und überdieß bei Vermei-

dung der Nichtberücksichtigung mit dem akademischen Sittenzeugnisse (bei stattgehabten Studien auf mehreren Universitäten mit einem Sittenzeugnisse von jeder derselben) und mit gesonderten, von den treffenden Polizeibehörden auszustellenden Zeugnissen über sittliches Verhalten während der Amtspraxis zu begleiten.

Die Zeugnisse über vollendete Amtspraxis müssen auf 15 kr.-Stempel ausgefertigt seyn und Vor- und Zuname, Geburts- und Heimathsort, Geburtszeit und Religionsbekenntniß des Candidaten enthalten; sie müssen ferner genau entnehmen lassen, daß die bestandene Praxis den Bestimmungen der im Vollzuge des §. 20 der allegirten Verordnung vom 6. März 1830 erlassenen höchsten Anordnungen vom 16. März 1858 und 9. September 1862, und beziehungsweise vom 30. September 1863 (Kreis-Amts-Blatt von 1858 pag. 12, von 1862 pag. 2107 und von 1863 pag. 1649) vollkommen entsprechend zurückgelegt wurde. Es sind ferner hierin die Perioden der bestandenen Amtspraxis für die Verwaltung und für die Rechtspflege genau und geschieden vorzutragen.

Nach dem 1. April einkommende Meldungen werden unberücksichtigt zu den Akten genommen.

Zur Darnachachtung wird ferner noch bemerkt:

Zur Concursprüfung dahier werden nur jene Candidaten zugelassen, welche dem mittelfränkischen Kreise entweder durch Heimathsrecht angehören oder in demselben die vorgeschriebene Amtspraxis bestanden, beziehungsweise vollendet haben.

Wenn ein Candidat ohne Verschulden an der vollständigen Erstehung der 2½jährigen Praxis hindert war und deshalb um Dispens nachsuchen will, so ist dieses Gesuch mit den erforderlichen Nachweisen über die bestandenen unverschuldeten Hindernisse zuverlässig und bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum 1. März d. Js. einzureichen und mit demselben wo möglich das Zulassungsgesuch zu verbinden.

3) Diejenigen Candidaten früherer Concurse, welche sich der Bearbeitung des praktischen Falles aus der höheren Finanzverwaltung unterziehen wollen, haben ihre desfallsigen gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zu dem obenbezeichneten Schlußtermine einzureichen.

Ansbach, den 5. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 10600. K. Num. 7926.

An die k. Stadtkommissariate und Bezirksämter, dann unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Sammlungen für Schleswig-Holstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. vor. Mts. Nr. 4758 auf das Gesuch des in der Stadt Roth gegründeten Schleswig-Holstein'schen Hilfsvereins die allergnädigste Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge zum Zwecke einer innerhalb der gesetzlichen Schranken sich bewegenden Unterstützung der Sache Schleswig-Holsteins unter der Bedingung zu ertheilen geruht, daß die gesammelten Gelder nicht an den Central-Ausschuß in Frankfurt abgeliefert werden dürfen.

Ansbach, den 4. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 10458. K. Num. 7759.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Den Vollzug der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch §. 22 der Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 25. Juli 1850 (Kreisbl. 1850, Extrabeilage Nr. 65 Seite 13) war zugegeben, die Bildung von Einquartierungs Commissionen vorerst auf jene Orte zu beschränken, welche an Etappenstrassen liegen.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. vor. Mts. soll aber die Bildung dieser Commissionen nunmehr in allen Gemeinden, mithin auch in denjenigen stattfinden, wo dieselbe auf Grund der obenbezeichneten Bestimmung bisher unterblieben ist, daher die Distriktspolizeibehörden angewiesen werden, ungesäumt zum Vollzuge zu schreiten.

Ansbach, den 2. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 9904. K. Num. 7834.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Verlust des Wanderbuches für den Büttnergesellen Franz Schmitt in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 21. vor. Mts.

hat der Stadtmagistrat Bamberg derselben am 15. vorigen Monats angezeigt, daß der Büttnergeselle Franz Schmitt von Bamberg das ihm vom genannten Stadtmagistrate im April 1863 ausgestellte Arbeitsbuch am 3. vor. Mts. auf dem Wege zwischen Frankfurt a/M. und Wiesbaden verloren habe; was hiemit zur Vermeidung von Mißbrauch auch den obengenannten Behörden bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 3. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 10978.

(Die erledigte erste katholische Schulstelle zu Ornbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische erste Schul- und Chorregentenstelle zu Ornbau mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 417 fl. 33 kr. haben ihre Gesuche bis zum

6. März l. Js.

bei der kgl Distriktsschulinspektion Herrieden oder bei dem kgl. Bezirksamte Feuchtwangen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 7. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 10490.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Hemau vom 15/16. d. M. wurde am 14. d. M. in der Stadt Hemau eine, unten näherbeschriebene, anscheinendß taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft und Heimath unbekannt sind.

Nach den von dem Aufgegriffenen gegebenen Zeichen scheint er aus der von Hemau nordwestlich gelegenen Gegend gekommen und seiner Profession ein Schneider zu sein.

Sein geistiger Zustand ist ungetrübt, der körperliche gegen gebrechlich, indem er mit einem doppelten Leistenruch behaftet und deshalb auch mit einem doppelten uchband versehen ist.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden beauf-, über die Persönlichkeit und die Heimaths-Verhältdes Eingelieferten geeignete Nachforschungen einzuund ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirks-Hemau mitzutheilen.

Insbach, den 5. Februar 1864.

nigliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

nstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
rr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Personalbeschreibung.

circa 50 Jahre. Größe: 5′ 3″ 10‴. kelbraun. Gesichtsform: breit. Gesichts- d. Stirne: hoch. Augen: klein und braun-

grau (das rechte beständig wässerig). Körperbau: schmächtig. Mund und Kinn: breit. Bart: voll und lang. Besondere Kennzeichen: die Lippen sehr stark nach einwärts verzogen.

Kleidung: Kappe von grauem, festen Tuch, mit schwarzem, steifen Leder, Halstücher von weißer hübscher Leinwand und eine schwarz- und grau karrirte, wollene Binde, ein Hemd von guter Leinwand, schon ziemlich abgetragen und abgeschmutzt, Weste, Rock und Beinkleid von ein und demselben Stoffe, grauen Tuch, schon etwas abgetragen, im Uebrigen aber noch ziemlich gut erhalten, ein halbwollenes, weißes Unterbeinkleid, weißwollene Socken und noch ziemlich gut erhaltene, kalblederne Bundschuhe und ein Paar schwarzlederne, mit Katzenfell ausgefütterte Handschuhe.

E. Num. 7643. K. Num. 5136.

An sämmtliche k. Finanzbehörden in Mittelfranken.

(Die Vergütung der Perceptionskosten bei Staatsrealitäten-Verkäufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe erfolgten höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts. Nr. 723 zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 2. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. — Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Abdruck. Num. 723.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß der zu Folge der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1863 (Reggsbl. S. 2577) in den Bezügen der k. Rentbeamten eingetretenen Veränderungen wird über die Frage, in welchem Maße fernerhin die Käufer von Staatsrealitäten die gemäß Ziff. II. Nr. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggsbl. S. 484) zu tragende Vergütung der Perceptionskosten zu entrichten haben, hiemit Nachstehendes angeordnet:

a) Soferne der Beamte, welchem die Verrechnung des Kaufschillings übertragen ist, sich im Bezuge von Tantiemen befindet, hat der Käufer die Perceptionskosten je nach dem dem betreffenden Beamten zukommenden Prozentmaaße der Tantieme zu vergüten.

b) In jenen Fällen, in welchen die Verrechnung des Kaufschillings durch einen Beamten erfolgt, welcher keine Tantieme bezieht, ist auch von Anforderung einer Perceptionskosten-Vergütung künftighin abzusehen.

c) Ist bei einem Amte der Tantiemenbezug nach verschiedenen Prozentmaaßen festgesetzt — wie dies bei dem Stadtrentamte München der Fall ist, — so wird den Käufern die zu leistende Perceptionskosten-Vergütung durchgängig nach dem höchsten Tantiemensatze des betreffenden Amtes angerechnet.

d) Zur Vermeidung von Anständen ist ferner bei allen Verkäufen sowohl in den Kaufbedingungen als in den abzuschließenden Verträgen ausdrücklich zu bezeichnen, ob und mit welchem Prozentmaße von Seite des kaufenden Theils Perceptionskosten zu vergüten sind.

e) Wenn ein Theil des Kaufschillings in Fristen abgetragen wird, so hat die Berechnung der Perceptionskosten aus sämmtlichen Fristenzahlungen gleichmäßig nach demselben Prozentmaße stattzufinden, welches bei dem Vertragsabschlusse maßgebend war.

f) Soweit bei Anwendung vorstehender Bestimmungen Fälle eintreten, in welchen sich die Perceptionskosten-Vergütung des Käufers höher beläuft, als der dem einschlägigen Beamten zukommende Betrag derselben, so ist der sich ergebende Mehrbetrag wie bisher in der Staatsfondsrechnung zu vereinnahmen.

g) Bezüglich der übrigen von den Käufern zu tragenden Verkaufskosten bleiben die seitherigen Bestimmungen in unveränderter Wirksamkeit.

München, den 29. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär
(gez.) Pummerer.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 10426. K. Num. 7810.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia sind:

1) Maurermeister J. M. Leopold in Aurach für die Bezirksämter Feuchtwangen und Ansbach,

2) Oekonom J. M. Kraus zu Leutershausen für die Bezirksämter Ansbach, Rothenburg und Feuchtwangen statt des bisherigen Agenten Berwind daselbst und

b) Chirurg Wilhelm Brendel in Windsbach für das Bezirksamt Heilsbronn als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 2. Februar 1864 bestätigt worden.

II.

E. Num. 10501 K. Num. 7843.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft sind

a) Kaufmann H. S. Forster in Wassermungenau,

b) Franz Süß, Privatier in Ornbau,

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. Februar 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Januar ds. Jrs. Allergnädigst geruht, den Schullehrern Georg Wilhelm Sebald und Friedrich Lehner in Gunzenhausen in Anerkennung der fünfzigjährigen treuen Dienstleistung derselben die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 2. Februar 1864 wurde der bisherige Schullehrer Johann Wilhelm von Wachenzell zum katholischen Schullehrer und Kirchendiener in Hagsbronn ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 4. Februar 1864.

	Papier	Geld
...ationen à 3 %	98	97 %
„ à 4 %	99 %	
„ à 4 % halbjährig	99 %	
„ à 4½ %		
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99 %	
...ktien . . . . Div. I. Sem.	861	855
Eisenbahn.		
...shafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
...che Ostbahnen	107 %	
„ mit 30 % Einzahlung		

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Januar 1864.

Monat: vom ersten bis letzten Januar 1864.

Schrannenberechtigte Orte.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	16	27	16	9	15	41	271	16	56	16	36	16	21	354	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	16	12	15	17	13	49	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching	16	3	15	46	15	12	421	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	17	15	16	55	16	23	642	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	16	45	16	19	15	54	543	—	—	—	—	—	—	—	5	51	5	41	5	29	54
Erlangen	17	39	17	25	17	13	857	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	18	36	17	48	16	37	622	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	17	21	17	10	16	22	842	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	17	15	17	—	16	—	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	17	45	16	34	15	47	958	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth	18	—	18	—	18	—	6	16	20	16	20	16	20	11	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	16	30	16	13	15	52	205¼	16	22	16	8	15	52	652	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	18	—	17	31	17	—	296	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen	17	19	16	41	15	32	576	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	17	16	16	41	15	45	608	—	—	—	—	—	—	—	6	30	6	23	6	16	558

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	9	58	9	45	9	23	374	10	45	10	29	10	15	282	6	17	6	11	6	6	1309
Beilngries	9	39	9	16	8	49	75	9	12	8	17	7	32	1422	6	50	6	13	5	42	149
Berching	9	24	9	14	9	4	68	9	14	9	1	8	40	690	6	46	6	27	6	11	68
Dinkelsbühl	10	2	9	51	9	39	373	10	46	10	38	10	20	371	6	28	6	13	5	51	233
Eichstätt	10	9	9	53	9	34	338	9	2	8	53	8	36	41	7	1	6	45	6	25	139
Erlangen	9	49	9	40	9	24	300	—	—	—	—	—	—	—	6	36	6	24	6	13	140
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	9	48	9	45	9	36	405	11	27	11	3	10	21	1289	7	15	6	54	6	39	596
Gunzenhausen	10	22	10	2	9	39	182	10	21	10	1	9	30	1122	7	10	6	50	6	31	168
Hersbruck	11	40	10	45	10	15	98	10	30	9	58	8	30	838	7	18	6	24	5	30	151
Nürnberg	10	17	9	44	9	24	311	12	—	10	31	8	30	2905	7	48	7	10	6	24	1814
Roth	9	50	9	50	9	50	6	10	—	10	—	10	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	10	5	9	56	9	49	225¼	—	—	—	—	—	—	—	5	7	5	7	5	7	6
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	10	—	9	54	9	30	55	7	35	7	16	7	—	108
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen	10	36	10	16	9	51	49	9	35	9	27	9	13	68	6	27	6	15	6	6	50
Weissenburg	10	22	10	6	9	49	197	9	57	9	43	9	21	1888	7	10	6	58	6	41	267

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 14. den 12. Februar 1864.

Inhalt.

...lungen für Schleswig-Holstein. — Besetzung der katholischen Pfarrei Pleinfeld. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Titel-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

...m. 11176. K. Num. 8379.

...e k. Stadtkommissariate und Bezirks-..., dann unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Sammlungen für Schleswig-Holstein betr.)

...amen Seiner Majestät des Königs.

...re Majestät der König haben inhaltlich ...tschließung des kgl. Staatsministeriums des ...n 7ten d. Mts. Nr. 3120 dem Schleswig-...n Hilfsvereine zu Gunzenhausen die nach-...gnädigste Bewilligung zur Sammlung frei-...en und Beiträge zum Zwecke einer inner-halb der gesetzlichen Schranken sich bewegenden Unterstützung der Sache Schleswig-Holsteins und unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen geruht, daß die gesammelten Gelder nicht an den Central-Ausschuß in Frankfurt abgeliefert werden dürfen.

Ansbach, den 11. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 10688. K. Num. 8091.

(Besetzung der katholischen Pfarrei Pietenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfründebesitzers ist die katholische Pfarrei Pietenfeld, k. Bezirksamts Eichstätt, in Erledigung gekommen. Dieselbe gehört zum Dekanate und zur Diöcese Eichstätt, wird ohne Hilfspriester pastorirt, zählt circa 730 Seelen, hat 2 Filialen und 2 Schulen und gewährt einen fassionsmäßigen jährlichen Reinertrag von 722 fl. 51½ kr.

Bewerber um diese Pfründe, bezüglich welcher Seiner Majestät dem Könige das Besetzungsrecht zusteht, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche

binnen 4 Wochen

bei der unterfertigten Stelle oder falls sie einer anderen kgl. Kreis-Regierung untergeordnet sind, bei dieser einzureichen.

Ansbach, den 6. Februar 1834.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num 6012.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 § 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834

Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte ge- t werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit ben, sind nicht begriffen:

alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an taats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder nn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an ge- wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht er- worden sind, oder nicht eine in diesem Zeit- n die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhe- hgewiesen werden kann.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem r 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor- Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage wärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 rt und da, wo die Schuldner hypothekarische zu geben vermögen, zum Eintragen im Hy- che angemeldet worden sind.

1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise ukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle e an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, e während dreier auf einander folgender t eingefordert, und im Falle zeitlicher Un- keit da, wo die Schuldner hypothekarische u geben vermögen, zum Eintragen im Hy- e angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 12. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember vor. Jahres allergnädigst bewogen gefunden, dem Studienrektor und Gymnasial-Professor Dr. Christoph Stephan Gottlieb Elsperger zu Ansbach in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen erfolgreichen Wirkens den Titel und Rang eines Schulrathes kostenfrei zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben unter Genehmigung der von dem bürgerlichen Magistratsrathe Martin Münch zu Fürth nachgesuchten Entlassung den Ersatzmann, Zeugfabrikanten Nikolaus Grubert daselbst, als bürgerlichen Magistratsrath auf die Funktionsdauer, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte, allerhöchst zu bestätigen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Januar l. Js. die Pfarrstelle zu Tauberzell, Dekanats Rothenburg an der Tauber, dem bisherigen Pfarrer zu Jochsberg, Dekanats Leutershausen, Johann Heinrich Matthäus Sixt, sowie unterm 29. Januar l. Js. die Pfarrei Eichstädt, Dekanats Pappenheim, dem Pfarramtskandidaten Johann Christoph Carl Fikenscher aus Obernzenn zu verleihen; ferner den katholischen Pfarrer, Dekan und Distrikts-Schulinspektor Priester Michael Stettner von Oberscheinfeld, Bezirksamts Scheinfeld, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Herzogenaurach, Bezirksamts Höchstadt a/A. zu entheben, diese hienach wieder erledigte Pfarrei dem Priester Michael Störcher, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Waischenfeld, Bezirksamts Ebermannstadt zu übertragen.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 11. Februar 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	98	97½
„ à 4 %	99½	
„ à 4 % halbjährig	99¾	
„ à 4½ %		
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.	861	855
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach, Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		107½
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

...reis-Amtsblatt von Mittelfranken.

...sbach, Nro. 15. den 13. Februar 1864.

Inhalt.

Jahresbericht des landwirthschaftlichen Kreiscomités für Mittelfranken pro 1863.

Jahresbericht

...irthschaftlichen Kreiscomités für Mittelfranken pro 1863.

...eiten der landwirthschaftlichen Bezirkscomités ...pecialberichte nahezu vollzählig eingelaufen. ...s zusammengestellten Gesammtberichte lassen ...t in der bisher üblichen Weise eine Dar... ...r Witterungsverhältnisse des abgelaufenen ...ngehen, wozu unser Mitglied der kgl. Hof... Seitz, wie im Vorjahre in dankenswerther ...rforderliche Material lieferte.

...ahr 1863 bot in seiner Temperatur und ...rhältnissen auffallende Erscheinungen. Die ...tstemperatur war nie unter Null gefallen, und die mittlere Jahrestemperatur (= + 7. 36) ...s Vorjahres (= + 7, 42) zurück. Der ...rmometerstand wurde am 17. Februar mit — 7°, und am 1. Dezember ebenfalls mit — 7° beobachtet, während die niedrigste mittlere Tagestemperatur am 16. Januar und 19. Dezember zu — 2. 66° sich berechnet. Die höchste Temperatur war + 25° am 14. August; die mittlere Tageswärme am gleichen Tage + 21°.

Der auffallenden Trockenheit im April mag es zuzuschreiben sein, daß nach dem 25. April kein Frost mehr beobachtet wurde. Ganz außergewöhnlich spät erschienen auch die Herbstfrüchte — die erste am 25. Oktober. Obschon sich demnach eine vollkommen frostfreie Zeit von 6 Monaten berechnet, so war eine förmliche Sommertemperatur vor dem August nicht wahrzunehmen, denn nicht allein der Mai, sondern besonders der Juni und Juli zeichneten sich im Ganzen durch gemäßigte Temperatur und häufige Niederschläge aus — es wurde am 20. Juli Morgens eine Temperatur von + 4°, und am 28. von + 6° notirt. Es war daher die Höhe der Temperatur im August, welche bei hohem Thermometerstande und wenig intensivem Winde in

den meisten Ländern Europa's beobachtet wurde, eine außergewöhnliche, die aber vom 15. an im Fallen begriffen, nach dem heftigen Niederschlag mit Donner und Blitz am 17.— die Regenmenge war 63 c″ pro □F. — bis zu +16° sank. Nicht minder interessant erscheinen die Beobachtungen der Niederschläge überhaupt, welche an Quantität jene des Vorjahres übertreffen.

Während unter allen Monaten sich der April durch größte Trockenheit auszeichnete, brachte der Juni durch häufige überaus reiche Niederschläge die größte Regenmenge — im ersteren wurden 55 c,″ im letzteren dagegen 477 c″ pro □F. beobachtet.

Ohne Regen war die Zeit vom 1. — 19. April, vom 10. — 16. Mai, vom 1. — 5. Juli, vom 13. — 20. September und vom 18. — 25. October. Die größte Menge Regenwassers 88 c″ brachte das Gewitter am 19. Juni Mittags 1½ Uhr.

Wärme und Regenmenge des Jahres 1863 wurden folgendermaßen beobachtet:

Januar	mittlere Temperatur	+	1.	17°	Regenmenge	185 c″	Par. □F.
Februar	„ „	+	0.	57°	„	57 c″	„ „
März	„ „	+	3.	3°	„	178 c″	„ „
April	„ „	+	7.	46°	„	55	„ „
Mai	„ „	+	8.	54°	„	153	„ „
Juni	„ „	+	13.	38°	„	457	„ „
Juli	„ „	+	13.	67°	„	107	„ „
August	„ „	+	16.	45°	„	166	„ „
September	„ „	+	10.	72°	„	282	„ „
Oktober	„ „	+	8.	18°	„	130	„ „
November	„ „	+	3.	74°	„	126	„ „
Dezember	„ „	+	1.	24°	„	168	„ „
Jahresmittel		+	7.	36°	Gesammtregenmenge	2,064	c′ pr. Par. □F.

Durch den Zusammenhalt der Temperaturverhältnisse mit jenen der Niederschläge lassen sich manche Erscheinungen des Jahres 1863 erklären. Der milde Winter und zeitige warme Frühling bedingten eine rasche Entwicklung der Vegetation im Allgemeinen, die aber während der eigentlichen Sommerszeit in Folge niedriger Temperatur wenig merkliche Fortschritte machte, und erst im August und noch später das Versäumte nachzuholen vermochte. Ein langer, frostfreier, feuchter Herbst war die Ursache, daß die Gärten erst spät ihres Blüthen-, die Bäume theilweise sogar erst im November ihres Laubschmuckes beraubt wurden. Dagegen gestattete aber auch die Wärme und anhaltende Trockenheit im April die ungestörte Entwicklung von Ungeziefer aller Art, welcher vorzugsweise erst durch die niedrige Temperatur des Mai und die heftigen Regen des Juni Einhalt geschah.

Der allenthalben beobachtete auffallende Mangel an Wasser, namentlich an Grundwasser, erklärt sich durch die sehr große Trockenheit im Frühjahr und die geringen Niederschläge während der Wintermonate. Die theilweise reichen Niederschläge der folgenden Monate konnten diesem Mangel nicht ganz abhelfen, da der Boden durch die erwähnten Ursachen zur Aufnahme so vielen Wassers wenig geeignet war, auch die größten Regenmengen in verhältnißmäßig kürzester Zeit fielen, demgemäß das Wasser in den meisten Fällen zu rasch wieder abfloß.

Die Erndteergebnisse fielen in den wichtigsten Bodenprodukten „sehr gut" aus; nur Hopfen, Obst und Grummet lieferten eine Mittelernte. Obgleich Gewitter

ig und ſehr heftig waren, ſo kam dennoch wenig ſchaden vor, und der Jahrgang 1863 muß im meinen zu den Geſegneten gezählt werden.

Innere Angelegenheiten des Vereins.

a) Mitgliederſtand:

Gegenwärtig	2906
Im Vorjahre	2694
Zunahme	212

b) Organismus des Vereins:

Im Laufe des Jahres 1863 fanden für ſämmtereinsorgane neue Wahlen ſtatt; namentlich wurh §. 15 und 16 der neuen Satzungen für das comité 2 und das Kreiscomité 12 außerordentitglieder gewählt.

ienach beſteht dermalen das landwirthſchaftliche ité aus folgenden Mitgliedern:

rſtand: kgl. Regierungspräſident Freiherr v. chmann.

rſtand: kgl. Regierungsdirektor Freiherr v. denfels.

retär: Culturingeneur Claſſen.

retär und Caſſier: Schultheiß.

ferner:

a) ordentliche Mitglieder:

in, k. Regierungsrath.
. k. Oberaufſchlagscontrolleur.
ch, k. Forſtmeiſter.
Gemeindevorſteher von Lichtenau.
Kreisthierarzt.
v. Pechmann, k. Forſtmeiſter.
in, k. Dekan und Stadtpfarrer.
Hofgärtner.
Spies, k. Regierungsſecretär.
Wellhöfer, Oeconom in Leutershauſen.

Hiezu kommen als Officialmitglieder die Vorſtände und Lehrer der gewerblichen und landwirthſchaftlichen Lehranſtalten, nämlich:

Strebel, k. Rektor, und
Reichelt, Lehrer der Naturwiſſenſchaften an der Landwirthſchafts- und Gewerbeſchule in Ansbach,

ferner:

Lampel, k. Inſpektor und
Wagner, Lehrer an der Kreisackerbauſchule in Triesdorf.

Als Regierungsreferent in landwirthſchaftlichen Angelegenheiten wohnte der k. Regierungsaſſeſſor Meinel gemäß §. 32 der Vereinsſtatuten den Sitzungen regelmäßig bei.

b) außerordentiche Mitglieder:

Griesmaier, Oekonom von Hennenbach.
Prager, k. Revierförſter von Dürrwangen.
Hürner, Brauereibeſitzer von Ansbach.
Herding, Mühlenbeſitzer von der Weihersmühle.
Fuchs, k. Rittmeiſter.
Ganzer, Schullehrer in Hohentrüdingen.
Dr. Kellermann, k. Inſpektor in Lichtenhof.
Groß, Gutspächter in Harlershofen.
v. Braun, k. Bezirksamtmann in Rothenburg.
Baumgärtner, Schullehrer in Sachſen.
Koppen, Gutsbeſitzer in Moritzbrunn.
Blank, Gutspächter in Laufenbürg.

c) Geſchäftliche Thätigkeit.

Das Kreiscomité hielt allmonatlich eine Sitzung und veröffentlichte die zur Berathung gekommenen Gegenſtände in den landwirthſchaftlichen Mittheilungen für Mittelfranken. Außerdem erſtattete daſſelbe vielfache techniſche Gutachten an die kgl. Regierung von Mittel-

franken, K. d. J., betreffend die Vertheilung und Cultivirung der Gemeindegründe, Wasserbenützung, Weideablösung, Errichtung von landwirthschaftlichen Creditkassen, Zulassung der sächs. Hypothekenversicherungs-Gesellschaft u. s. f. Ferner fand im heurigen Jahre zu Nürnberg die VII. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe statt, deren Organisation das Kreiscomité übernahm. Mit dieser Wanderversammlung wurde in Lichtenhof eine Ausstellung der 4 Hauptrindviehschläge des Kreises auf Kosten des Vereines veranstaltet, wobei sich mit Genehmigung der k. Regierung von Mittelfranken die Kreisviehzüchtungsanstalt Triesdorf betheiligte.

Bei der am 22. September 1863 in Schwabach in Verbindung mit dem dortigen landw. Bezirksfeste abgehaltenen Generalversammlung des landw. Kreisvereins kamen folgende Gegenstände zur Berathung:

1) Aufnahme einer Summe von 200 — 300 fl., in den Etat des landw. Kreiscomités, um durch Unterstützung Söhnen unbemittelter Bauern oder Kleingütler die Aufnahme in die landw. Lehranstalt Lichtenhof zu ermöglichen.
2) Einführung landwirthschaftlicher Bezirkswanderversammlungen.
3) Aufstellung weiterer Wanderbaumgärtner.
4) Abordnung tüchtiger Werkleute zur Ausstellung landw. Geräthe und Maschinen nach München, sowie Heranbildung tüchtiger Schmied- und Wagnergehilfen bei geschickten Meistern.

Ferner fanden gelegentlich der landw. Bezirksfeste in Schwabach und Langenzenn, entsprechend den ausgegebenen Programmen, öffentliche Sitzungen statt. Außerdem hielt das landwirthschaftliche Bezirkskomité Ansbach zwei Wanderversammlungen in Triesdorf und Lehrberg, das landwirthschaftliche Bezirkscomité Dinkelsbühl veranlaßte gleichfalls zwei Versammlungen in Ehingen und Weiltingen. Das Bezirkscomité Greding brachte sämmtliche sehr ausführlichen Protokolle über 5 Vereinsversammlungen in Vorlage. Diese Protokolle wurden theilweise im Auszuge in den landwirthschaftlichen Mittheilungen veröffentlicht. Ferner hielt der landwirthschaftliche Bezirksverein Altdorf eine zahlreich besuchte Jahresversammlung in Gerasdorf und theilte das Protokoll hierüber dem Kreiskomité mit.

II. Stand der Thierzucht.

a) Pferdezucht.

Die Besetzung und der Erfolg der im Jahr 1862 gegründeten Vereinsbeschälstationen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Station.	Bezirksamt und Bezirks-komité.	Zeit der Besetzung.	Des Hengstes				Name und Stand des Hengsthalters.	Fohlen aus der Beschälperiode 1862.	Bedeckte Stuten in der Beschälperiode 1863.
			Name.	Alter.	Farbe ꝛc.	Abstammung.			
Leutershausen	a. Ansbach	26. Febr. 1862	1. Normann	7 Jahr	braun	Landhengst	Christ. Lebender, Oek. und Bierbrauer	55	77
	b. dto.	21. Nov. 1862	2. Vitez	4½ Jahr	Eisenschimmel	Landhengst „Vitez"	dto.		46
Lauf	Hersbruck	3. Nov. 1862	3. Favourit	4½ Jahr	schwarzbraun mit Bläße	Landhengst	Joh. Gömmel, Oek. und Bierbrauer		20
Bammersdorf bei Eichenbach	Feuchtwangen	16. März 1862	4. Othello	7 Jahr	Mohrenschimmel	Landhengst	Mich. Heumann, Oek. in Bammersdorf	46	100
Windsheim	a. Uffenheim Bez.-Comité Windsheim	15. Dez. 1862	5. Zampa	4½ Jahr	hellbraun	Landhengst „Zampa"	Carl Schirmer, Oekon.		57
	b. dto.	19. Febr. 1863	6. Grosvenor	6 Jahr	kastanienbraun	Landhengst Grosvenor I.	dto.		57
	c. dto.	14. Okt. 1863	7. Pollux	6 Jahr	Apfelschimmel	Percheron	dto.		
ermichelsch	a. Dinkelsbühl	19. Febr. 1863	8. Pluto	9 Jahr	Eisenschimmel	Landhengst	Joh. Michael Schwarzländer, Oekon.		85
	b. dto.	8. Okt. 1363	9. Castor	5 Jahr	kastanienbraun	Landhengst	dto.		

nach sind aus der Beschälperiode 1862 von
1 Hengsten Nro. 1 Normann und Nro. 4
sammen 101 Fohlen vorhanden, während in
ilperiode 1863 von 7 Hengsten 440 Stuten
rden.

bisherigen Ankaufs-, resp. Unterhaltungskosten
ereinsbeschälhengste betragen 4437 fl. 49½ kr.
Zuschüssen erhielt das Kreiscomité durch Ver-
r k. Regierung von Mittelfranken, Kammer

entralfonds

. . . . 800 fl. — kr.
. . . . 800 „ — „
Latus . 1600 fl. — kr.

Uebertrag 1600 fl. — kr.

2) aus Vereinsmitteln selbst wurden für diesen Zweck verwendet:

pro 1862/63 . . . . 500 „ — „
pro 1863/64 . . . . 500 „ — „

In Summa . 2600 fl. — kr.

Verbleiben . 1837 fl. 49½ kr.
welche von den Hengsthaltern gezahlt wurden.

Auf wiederholten Antrag der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten pro 1863/64 abermals aus Centralfonds einen Zuschuß

von 600 fl. und der hohe Landrath aus Kreisfonds einen jährlichen Zuschuß von 500 fl. bewilligt.

Außer den seit längerer Zeit bestehenden Fohlengärten haben wir die Anlage eines neuen 2½ Tagwerk umfassenden umlanderten Fohlengartens zu erwähnen, den die Gemeinde Röckingen, k. Bez.-Amts Dinkelsbühl, an der Südseite des Hesselbergs einrichtete, und wozu das Holz um die Reviertaxe abgegeben, sowie aus dem zu diesem Zwecke bestehenden Fond ein Beitrag von 50 fl. bewilligt wurde.

b. Rindviehzucht.

In Anbetracht, daß die sorgsame Aufzucht und Pflege der Bullen eine Hauptbedingung zur Hebung der Rindviehzucht ist, setzt das Kreis-Comité die alljährliche Prämirung tüchtiger Zuchtbullen gelegentlich der Hauptviehmärkte in Ansbach, Eichstätt, Ellingen und Scheinfeld fort. Hiezu kam auf besondern Antrag der landwirthschaftlichen Bezirkscomité Uffenheim, Windsheim und Rothenburg im heurigen Frühjahr erstmals eine weitere Ausstellung der Art in Uffenheim.

Bei den Ausstellungen pro 1863 wurden vorgeführt:

1) in Ansbach	17	Bullen,
2) in Eichstätt	19	„
3) in Ellingen	20	„
4) in Scheinfeld	31	„
5) in Uffenheim	24	„

in Summa 111 Stücke.

worauf an Prämien 701 fl. 39 kr. verwendet wurden.

Auf den weiteren Antrag der Bezirks-Comité Greding und Beilngries wurde ferner beschlossen, pro 1864 in Berching gleichfalls eine Ausstellung und Prämirung von tüchtigen Bullen des Rothblassenschlages zu veranstalten.

Die bei den oben erwähnten Ausstellungen vorgeführten Thiere zeigten meist einen tüchtigen Körperbau, sowie eine sorgfältige Wart und Pflege.

Die Mehrzahl stand in dem Alter von 1¼ bis 1½ Jahren, wurde von wohlhabenden Oekonomen behufs der Ausstellung auf dem Bullenmarkte gezüchtet und nicht selten kam es vor, daß derselbe Züchter zwei, mehrere sogar drei junge Bullen vorführte.

Die günstige Einwirkung dieser Ausstellungen auf die Aufzucht tüchtiger Bullen ist unverkennbar, soweit dieß die Leistungen größerer bäuerlicher und rationeller Landwirthe betrifft. Eine große Anzahl ländlicher Gemeinden hat sich aber auch in gänzlicher Verkennung ihres eigenen Vortheils die höchste Ministerialentschließung vom 26. August 1860 Nr. 7483 in einer Weise zu Nutzen gemacht, die vorerst wenig Hoffnung in Betreff weiterer Hebung der Viehzucht zuläßt, indem seit Erscheinen jener höchsten Entschließung vielfach Bullen wieder abgeschafft wurden, wo sich 60, 80 und mehr faselbare Kühe befinden. Man begnügt sich damit, diese zum Bullen einer Nachbargemeinde zu bringen, welcher auf solche Weise häufig über seine Kräfte in Anspruch genommen wird, so daß die Nachzucht binnen kurzer Zeit wesentlich darunter leiden muß.

Weder die kgl. Distriktspolizeibehörden noch die Organe des landwirthschaftlichen Vereines lassen es an den erforderlichen Ermahnungen und Belehrungen fehlen, aber gar viele Gemeinden, die noch dazu im Besitze der ausschließlich für die Bullenhaltung bestimmten Grundstücke sind, lehnen aus Kurzsichtigkeit und Eigennutz die Haltung eines eigenen Bullen ab.

c. Schaafzucht.

An feinwolligen Zuchtwiddern aus der Stammschäferei Frankenberg kamen auf Rechnung des Centralfonds für Cultur im Jahre 1863 zum letzten Male 28 Stücke, ferner aus der Schäferei in Burgstall bei Rothenburg a/T. 1 Bock rein englischer und 4 Böcke englisch-deutscher Abkunft, an Privaten und Gemeinden zur Vertheilung.

uf den Antrag des landwirthschaftlichen Kreis-
s wurde aber zunächst der mit Freiherrn v. Pöll-
f Frankenberg abgeschlossene Vertrag, anlangend
jährliche Lieferung von 30 Zuchtwiddern, aufge-
ud dagegen zur weiteren Förderung des wichti-
chen Schäfereiwesens die Gründung einer Schä-
ule in Triesdorf ermöglicht. Aus Centralfonds
dem Kreis-Comité zu diesem Zwecke durch Ver-
ig der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer-
nem, 600 fl. Beitrag bewilligt und ist der Verein
h in den Stand gesetzt, im Monat März 1864
einen 3 bis 4 wöchigen Lehrkurs für Schäfer
ten. Zunächst sollen 15 Schäfer als Zuhörer
n werden, wovon jeder pro Tag 36 kr. zur Ver-
g seiner Auslagen für Kost und Wohnung er-
Das erforderliche Lehrerpersonale ist bereits ge-

Dasselbe besteht aus dem kgl. Verwalter
in Rebdorf als Hauptlehrer. Die praktischen
rationen ertheilt der Freiherrl. v. Schachten'sche
ter Eichmann aus Schachten in Churhessen,
veterinärärztlichen Unterricht gibt Bezirksthierarz-
ler von Weidenbach.

Theilnahme an dem erstmaligen Lehrkurse
47 Schäfer aus allen Theilen des Regie-
kes gemeldet, wovon jedoch wie Eingangs er-
15 aufgenommen werden konnte, weil eine
nzahl von Schülern innerhalb der kurzen Zeit
lochen nicht wohl mit Aussicht auf günstigen
terrichtet werden kann und außerdem die dispo-
ittel nicht hinreichen würden. Die pro 1864
assenen Bewerber wurden jedoch für den folgen-
erlehrkurs vorgemerkt.

r verbreitet ist in Mittelfranken das Stall-
Schafe, eine Erscheinung, die hauptsächlich der
und Unachtsamkeit der Schäfer zugeschrieben
. Durch gründliche Belehrung derselben in
chule wird diesem Uebel hoffentlich bald ge-
en.

III. Vermittlung von Sämereien.

Im Frühjahre 1863 wurden auf eingelaufene Bestellungen von Metz u. Comp in Berlin bezogen:

8 Tonnen Rigaer Saatkrin
6 Schaff gelbe Lupinen,
11 Metzen verschiedene Kartoffelsorten,
2 Metzen Topinambur,
mehrere Sorten Kleesamen und Möhren, ferner Probsteier Sommerroggen, Gerste und Hafer, sowie Hülsenfrüchte im Gesammtbetrage von 520 fl. 54½ kr.

Einzelne Parthieen hievon im Werthe von 139 fl. 27½ kr. hat das Kreis-Comité unentgeldlich, resp. gegen Naturalersatz abgegeben. Ferner wurden auf Bestellung,
21600 Saazer und
9000 Spalter Hopfenferer vermittelt. Der Preis hiefür beträgt incl. Emballage 306 fl. 30 kr.

Endlich wurden im Jahr 1863 nach vorhergegangener Verständigung mit den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comités besondere Saatfruchtmärkte abgehalten, und zwar:

1) in Ansbach, den 5. und 9. September,
2) in Dinkelsbühl den 2. und 9. September,
3) in Weißenburg den 29. August und 5. September,
4) in Rothenburg den 3. September,
5) in Schwabach den 13. September.

Auf den bezeichneten Schrannen wurde an Saatgetreide aufgestellt:

1) In Ansbach:

9 Schaff Weizen 321—306 Pfd.,
4 Schff. Dinkel,
5 Schff. Roggen 297—285 Pfd.

2) In Dinkelsbühl:

54½ Schff. Weizen 331—320 Pfd.,
94 Schff. Roggen 308—296 Pfd.,
12½ Schff. Gerste.

3) In Weissenburg:

6 Schff. Weizen 320—342 Pfd.,
2 Schff. Dinkel 178 Pfd.,
1 Schff. Roggen 305 Pfd.

4) In Rothenburg:

35 Schff. Weizen 336—320 Pfd.,
160 Schff. Dinkel 170—164 Pfd.,
16 Schff. Roggen 296 Pfd.

Das Kreis-Comité hat jedem der betreffenden Bezirks-Comité 30 fl. zur Vertheilung von Prämien zur Verfügung gestellt. Ueber die Preiswürdigkeit hatte ein besonderes Schiedsgericht, gebildet aus Mitgliedern der Bezirks-Comités, zu entscheiden, und wurden auf der Schranne in

Ansbach 4 Preise,
Dinkelsbühl 12 Preise,
Weissenburg 4 Preise und
Rothenburg 10 Preise

verliehen.

An künstlichem Dünger wurden im abgelaufenen Jahr vermittelt:

59 Ctr. gedämpftes Knochenmehl,
10 Ctr. concentrirter Dünger,
4 Ctr. Guano.

IV. Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen.

Unter den neuen landwirthschaftlichen Maschinen finden die Dresch- und Futterschneidmaschinen am meisten Anklang und es befinden sich nach den Berichten der Bezirks-Comité zur Zeit im Kreise 268 Dreschmaschinen, darunter 2 Wogendreschmaschinen und 440 Futterschneidmaschinen. Auch wurden inzwischen vielfach die von unterfränkischen Unternehmern ausgeliehenen Dampfdreschmaschinen in den Bezirken Uffenheim und Scheinfeld verwendet.

Das wichtigste landwirthschaftliche Instrument, das in Mittelfranken am längsten der Verbesserung harrt, ist der Pflug. Der eiserne Pflug mit gewundenem Rüster hat bisher nur in wenigen Bezirken Eingang gefunden und es ist deßhalb auch die Bodenbearbeitung immer noch eine unvollkommene.

Der Antrag des Delegirten aus dem Bezirke Rothenburg bei der am 22. September in Schwabach abgehaltenen Kreisversammlung, anlangend die Heranbildung tüchtiger Schmiede und Wagner, war daher gewiß zeitgemäß und das Kreis-Comité hat inzwischen die Einleitung zur Unterbringung von lernbegierigen Schmied- und Wagnergehilfen bei erprobten Meistern getroffen.

V. Landwirthschaftlicher Unterricht.

Aus folgender Zusammenstellung ist der Stand des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens ersichtlich:

Gemeinde.	Zahl der Theilnehmer.	Vorstand.	Versammlungen.
A. Landwirthschaftlicher Bezirk Ansbach-Leutershausen.			
Eyb	26	Huber, Lehrer.	Wöchentlich 2 Mal, je Montag und Freitag Abends. Es werden in der Regel populäre Aufsätze aus den Vereinsschriften vorgelesen und erklärt, über jede Verhandlung ein kurzes Protokoll aufgenommen und von den Anwesenden unterzeichnet.
		Derselbe	ertheilt den Sonntagsschülern regelmäßigen Unterricht, betreffend die Pflanzennährstoffe, die Bodenkunde, die Behandlung des Mistes, Vertilgung schädlicher Thiere und Pflanzen, Obstbaumzucht.
Leutershausen-Sachsen	20	Beerwind, Cantor.	Hält regelmäßig allwöchentlich eine Versammlung. Die bisherigen Berathungsgegenstände betrafen nach den vorliegenden Protokollen die Düngerbereitung, Erdstreu, Pferde-, Rindvieh- und Schaafzucht.
Frommetsfelden	24	Schilffarth, Lehrer.	Allwöchentlich eine Versammlung. Vortrag und Erklärung von Aufsätzen aus den Vereinsschriften.
Horst	16	Meyer, Lehrer.	Allwöchentlich einmalige Zusammenkunft, worin der Vorstand landwirthschaftliche Aufsätze vorliest und erklärt. Auf Veranlassung des landw. Ortsvereins wird die Strasse nach Petersdorf mit Obstbäumen, welche im Schulgarten gezogen wurden, bepflanzt.
Igenhausen		Knörr, Schullehrer.	Die Versammlungen, welche allwöchentlich am Montag Abends stattfinden, sind zahlreich besucht.
Mitteldachstetten	20	Koch, Lehrer.	Die Gemeindeangehörigen aus den Orten Mitteldachstetten, Möckenau, Spielberg und Hohenau versammeln sich wöchentlich ein Mal; der Vorstand liest aus verschiedenen landw. Schriften vor und

Fortlaufende Nummer.	Gemeinde.	Zahl der Theilnehmer.	Vorstand.	Versammlungen.
				veranlaßt die Besprechung der vorgetragenen Gegenstände.
7	Unternzenn	13	Kreß, Lehrer.	Für die Zusammenkünfte ist kein besonderer Tag bestimmt. Besonderes Interesse zeichen die Mitglieder bei den Vorträgen über Arrondirung.
8	Urphertshofen	18	Paulus, Lehrer.	Die Mitglieder des Ortsvereins versammeln sich allwöchentlich ein Mal des Abends und besprechen die Vorträge des Vorstandes.
9	Vestenberg	6	Ruyter, Lehrer.	Allwöchentlich 2 Mal landw. Besprechungen in der Behausung des Gemeindevorstehers.
10	Wernsbach	19	Beyerlein, Lehrer.	Die Versammlungen finden in der Regel ein Mal in der Woche statt. Den Bemühungen des Vorstandes ist es gelungen, theilweise die Erdstreu in der Gemeinde einzuführen.
11	Auerbach		Götz, Lehrer,	ertheilt den Werk- und Sonntagsschülern landwirthschaftlichen Unterricht.
12	Bernhardswinden		Feuchtenberger, Lehrer,	beschränkt sich mit dem Schulunterricht auf die Unterweisung in der landw. Buchführung.
13	Kleinhaslach		Berger, Lehrer.	Allgemeiner landwirthsch. Unterricht in der Werk- und Sonntagsschule.
14	Warzfelden	10	Oertel, Lehrer,	ertheilt landw. Unterricht in der Werk- und Sonntagsschule und organisirte einen landw. Leseverein in der Art, daß die landw. Schriften bei den 10 Mitgliedern zirkuliren.
15	Buch ajM.		Prechtelsbauer, Lehrer,	sucht den Sinn der Schuljugend für Landwirthschaft durch entsprechende Diktirübungen zu wecken.

Gemeinde.	Zahl der Theilnehmer.	Vorstand.	Versammlungen.
Flachslanden		Babel, Schulgehilfe	hat einen Leseverein in der Weise zu Stande gebracht, daß er den Gemeindemitgliedern landw. Schriften verschiedenen Inhaltes zustellt und nach Erforderniß erklärt.

B. Landwirthschaftlicher Bezirk Altdorf.

Entenberg und Bersdorf	30—35	Buck, Cantor.	Die Versammlungen des landw. Ortsvereins sind von Mitgliedern aus den Orten Entenberg, Oberheidelbach, Pötzling und Gersberg immer zahlreich besucht. Derselbe ertheilt 22 Schülern der Oberklasse jeden Samstag 3 Stunden landw. Fortbildungsunterricht.
Altenthann		Mößner, Lehrer	ertheilen landw. Unterricht in der Volksschule.
Burgthann		Ammler, Lehrer	
Fischbach		Zippelius, Lehrer	
Leinburg		Lenchner, Lehrer	
Oberlindelburg		Keil, Lehrer	
Offenhausen		Hirschmann, Gehilfe	
Schwarzenbach		Rösch, Lehrer	
Weissenbronn		Maurer, Lehrer	

C. Landwirthschaftlicher Bezirk Dinkelsbühl.

Baierberg	21	Reuter, Lehrer.	Allmonatlich 3 Mal Vortrag und Erklärung landw. Aufsätze.
Burk	14	Reuter, Lehrer.	Desgleichen.
Dennenlohe	18	Funk, Lehrer.	Monatlich 2 Mal.
Dorfkemmathen		Bombard, Lehrer.	Wie oben.
Dürrwangen	23	k. Revierförster Prager.	Allmonatlich 2 Versammlungen, in welchen der Vorstand wichtige landw. Tagesfragen zur Sprache bringt.

Fortlaufende Nummer.	Gemeinde.	Zahl der Theilnehmer.	Vorstand.	Versammlungen.
23	Geilsheim		Schilffarth.	Eine Monatsversammlung. Durch den landw. Ortsverein wurde namentlich die Drainirung verschiedener Privat- und Gemeindegründe veranlaßt.
24	Halsbach	21	Albert, Lehrer.	Monatlich 2 Versammlungen.
25	Illenschwang	25	Christ, Lehrer.	Wöchentlich 1 Mal.
26	Königshofen	24	Schlosser, Gemeindevorsteher.	Jeden Monat finden 2 Versammlungen statt. Der Vorstand hat sich um Einführung der Erdstreu, Compostbereitung, Anbau der Lupinen, von Futterkorn, bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe, Verbesserung der Feldwege, besonders verdient gemacht.
27	Lehengütingen	24	Baum, Vorsteher.	Zwei Monatsversammlungen.
28	Lenteröheim	—	Gebert, Lehrer.	Eine Monatsversammlung.
29	Röckingen	14	Alt, Lehrer.	Allmonatlich zwei Versammlungen.
30	Schobdach	—	Maueröder, Lehrer	Desgleichen.
31	Oberschwaningen	9	Krauß, Lehrer.	Wie oben.
32	Untermichelbach	25	Zollhöfer, Lehrer.	Desgleichen.
33	Weidelbach	—	Lederer, Lehrer.	Desgleichen.
34	Wittelshofen	—	Trautner, Lehrer.	Desgleichen.
35	Willburgstetten	53	Delage, Lehrer.	Jeden Sonntag Nachmittag. Der landw. Ortsverein hat den Anbau der Lupine, den Ankauf von 24 Ctnr. Kunstdünger und die Beschickung des Lehrkurses über Ent- und Bewässerung mit zwei tüchtigen jungen Männern bewirkt.

D. Landwirthschaftlicher Bezirk Feuchtwangen.

36	Arberg	—	Schreiner, Lehrer.	Landw. Besprechungen bei Gemeindeversammlungen.
37	Bechhofen	40	Reuter, Lehrer.	Vortrag und Erklärung landw. Aufsätze.

Gemeinde.	Zahl der Theilnehmer.	Vorstand.	Versammlungen.
Banzenweiler	—	Grötsch, Lehrer.	Landw. Besprechungen bei Gemeindeversammlungen.
Burgoberbach	20	Klein, Lehrer.	Desgleichen.
Elbersroth	10	Jakob, Lehrer.	Zusammenkunft alle 14 Tage.
Krapfenau	—	Heller, Lehrer.	Wöchentlich ein Mal.
Larrieden	20	Hammer, Lehrer.	Ohne regelmäßige Versammlungen.
Mörsach	—	Pemsel, Lehrer.	Theilnahme gering.
Mosbach	—	Schmid, Lehrer.	Abwechselnd in den einzelnen benachbarten Gemeinden.
Aichau	17	Behringer, Lehrer.	Zwei Mal wöchentlich.
Rauhenzell	—	Heß, Lehrer.	Wöchentlich ein Mal unter Betheiligung der Sonntagsschüler.
Vorderbreitenthann und Steinbach	44	Wanderer, Lehrer.	Wöchentlich einmalige Versammlung.
Waizendorf	24	Reuter, Lehrer von Bechhofen.	Desgleichen.

E. Landwirthschaftlicher Bezirk Heidenheim.

Hohentrüdingen	—	Ganzer, Lehrer.	ertheilt landw. Fortbildungsunterricht in der Volksschule; allwöchentlich einmaliger Zusammentritt und Berathung des landw. Ortsvereins.
Windischhausen	—	Schäblen, Lehrer.	Wöchentlich ein Mal.
Steinhard	—	Schmid, Schulgehilfe.	Desgleichen.

F. Landwirthschaftlicher Bezirk Greding.

Lohen	15	Schreiner, Lehrer.	Wochenversammlung. Der Ortsverein hat die Verbesserung von 30 Tagw. versumpfter Gemeindegründe durch Drainage bewirkt.
Altdorf	17	Beckenbauer, Lehrer.	Allwöchentlich eine Versammlung.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Gemeinde.	Zahl der Theilnehmer.	Vorstand.	Versammlungen.
54	Eyerwang	45	Schuhmann, Lehrer.	Desgleichen. Der landw. Ortsverein hat die Ausführung einer großen Musterciſterne veranlaßt.
55	Morsbach mit Mantlach, Großnottersdorf und Ettelberg	33	Kleemann, Lehrer.	Wochenverſammlung.
56	Landersdorf	24	Keſſel, Lehrer.	Desgleichen.
57	Ruppmannsberg	6	Scherer, Lehrer.	Desgleichen.
58	Emſing und Grafenberg	48	Lehrer Retter und k. Pfarrer Heuberger.	Desgleichen.
59	Landershofen mit Attenhofen und Litterzhofen	46	Kreitner, Lehrer.	Desgleichen.
60	Obermäſſing, mit Kleinnottersdorf u. Viehhauſen	—	Veith, Lehrer.	Neu gebildet.

G. Landwirthſchaftlicher Bezirk Gunzenhauſen.

61	Gräfenſteinberg	Hofmann, Lehrer, und Giel, Gehilfe.	Die ſehr zahlreich beſuchten Verſammlungen finden allwöchentlich ſtatt; es werden landw. Abhandlungen vorgeleſen, erklärt und über das Ergebniß förmliche Protokolle geführt. Auch in den Schulen wird entſprechender Unterricht ertheilt.
62	Unterasbach		Der Lehrer hält zahlreiche londw. Beſprechungen mit den Oekonomen und ertheilt landw. Fortbildungs-Unterricht in der Volksſchule.
63	Theilenhofen		Wie oben.
64	Altenmuhr	Kolb, Lehrer.	In ſämmtlichen Gemeinden beſtehen landw. Orts-Leſevereine; auch ertheilen die Lehrer der Volksſchule landw. Unterricht.
65	Pfofeld	Wendler, Lehrer.	
66	Wachſtein	Weichſelfelder, Lehrer.	
67	Stetten	Ruiter, Lehrer.	
68	Merkendorf	Pickel, Lehrer.	
69	Oberasbach		

Gemeinde.	Zahl der Theilnehmer.	Vorstand.	Versammlungen.
H. Landwirthschaftlicher Bezirk Rothenburg.			
Dettwang	24	Lauer, Lehrer.	Allwöchentlich landw. Besprechungen im Schullokale. Auch in der Volksschule ertheilt Lauer landw. Fortbildungsunterricht.
I. Landwirthschaftlicher Bezirk Scheinfeld.			
Frankfurt	—		Es finden im Winter allwöchentlich landw. Versammlungen statt, an denen sämmtliche Bauern und deren erwachsene Söhne Theil nehmen.
Freihaslach	27		Allwöchentlich im Winter regelmäßige Zusammenkünfte und Besprechungen.
Fütterser	—		Der Lehrer ertheilt den Sonntagsschülern und Schülern der Oberklasse in besonderen Abendstunden landw. Unterricht.
Kornhöfstadt u. Birkach	—		Allwöchentlich regelmäßig landw. Vorträge, an welchen sich die Gemeindeangehörigen zahlreich betheiligen.
Langenfeld	23		Wöchentlich eine landw. Abendversammlung.
Renzenheim	—		Alle 14 Tage eine ziemlich zahlreich besuchte Versammlung.
K. Landwirthschaftlicher Bezirk Ulfenheim.			
Ulfenheim	65		In sämmtlichen Gemeinden findet allwöchentlich eine landw. Abendversammlung statt, in welcher Aufsätze aus verschiedenen Schriften vorgelesen und erklärt werden.
Weldhausen	12		
Gülchsheim	12		
Herbolzheim	17		
Weißlingen	—		

Hienach zählen die hier aufgeführten 81 landwirthschaftlichen Ortsvereine zusammen 1067 Mitglieder.

Digitized by Google

Ueber die übrigen hier nicht aufgezählten Bezirke enthalten die einzelnen Berichte entweder gar keine oder nur sehr mangelhafte Angaben. Es wäre deshalb erwünscht, wenn die betreffenden Vorstände der landwirthschaftlichen Ortsvereine die noch fehlenden Berichte über die Zahl der Mitglieder, Berathungsgegenstände ꝛc. nachträglich hieher mittheilen würden.

Den bei der Jahresversammlung in Schwabach von dem Bezirks-Comité Nürnberg gestellten Antrag, anlangend die Bewilligung von 200 fl. zur Unterstützung von Söhnen unbemittelter Bauern, welche die landwirthschaftliche Lehranstalt Lichtenhof besuchen, hat das Kreis-Comité genehmigt.

VI. Landwirthschaftliche Feste.

Solche fanden statt:

Den 22. September 1863 in Schwabach.

Das Fest wurde mit einer Besprechung über den Lupinenbau und über die Anwendung des Kunstdüngers, sowie über die Ausführung größerer Ent- und Bewässerungsarbeiten im Schwabacher Thale und Dietersdorfer Grunde eröffnet.

Gleichzeitig war in den Rathhauslokalitäten eine reichhaltige Ausstellung verschiedener landwirthschaftlicher Geräthe, als Putzmühlen, verbesserter Bienenkästen, sowie Werkzeuge für die Wiesenkultur, Acker-, Garten- und Hopfenbau, Sämereien und Kunstdünger, veranstaltet.

Diese Ausstellungsgegenstände wurden verloost; an der Verloosung durften sich aber nur solche Vereinsmitglieder des landwirthschaftlichen Bezirkes Schwabach betheiligen, die sich bei dem Bezirks-Comité über vorzügliche Leistungen in irgend einem Zweige der Landwirthschaft ausweisen konnten.

Am 20. September 1863 fand in Pappenheim ein landwirthschaftliches Bezirksfest statt, wobei für Leistungen in der Landwirthschaft folgende Preise ausgesetzt waren:

a) Für Cultur öder Gründe, Anlage zweckmäßiger Düngerstätten:

1. Preis: Große silberne Vereinsmedaille,
2. Preis: 1 Geschichtsthaler mit Diplom.

b) Für landwirthschaftlichen Unterricht:

1. Preis: Große silberne Vereinsmedaille,
2. Preis: 1 Geschichtsthaler mit Diplom.

c) Thierzucht:

1—3jährige Fohlen:

1. Preis: Große silberne Vereinsmedaille,
2. Preis: 1 Geschichtsthaler mit Fahne,
3. Preis: Kleine Vereinsmedaille mit Fahne,
4. Preis: detto,
5. Preis: detto;

1—2jährige Zuchtstiere:

1. Preis: Geschichtsthaler mit Fahne,
2. Preis: Kleine Vereinsmedaille mit Fahne;

2—4jährige Kalben und Kühe:

1. Preis: Große silberne Vereinsmedaille mit Fahne,
2. Preis: Geschichtsthaler mit Fahne,
3. Preis: Kleine silberne Vereinsmedaille mit Fahne,
4. Preis: detto.
5. Preis: Diplom mit Fahne,
6. Preis: detto.

Schweinszucht:

1. Preis: Kleine silberne Vereinsmedaille mit Fahne,
2. Preis: detto.

d) Für landwirthschaftliche Dienstboten:

3 Preise für männliche und
3 Preise für weibliche Dienstboten. Geldbetrag 24 fl.

e) Für Auszeichnung im Flurschutze:

2 Preise, bestehend in je einer kleinen silbernen Medaille nebst Diplom.

)en 30. September 1863 feierte der Bezirk Erlangen-Fürth-Cadolzburg-berg sein Fest in Langenzenn.

)emselben gieng eine Besprechung fol-:r Fragen voraus:

Wie ist das Knochenmehl als Dungmittel am zweckmäßigsten anzuwenden, welche Wirkung ist von demselben zu erwarten und was kann hierüber aus der landwirthschaftlichen Praxis mitgetheilt werden?

Für welche Gegenden und Wirthschaften ist der Lupinenbau zur Gründüngung zu empfehlen und wie werden die Lupinen im Großen angebaut? Was kann über dieselben als Futtermaterial be-richtet werden?

Wie soll der Obstbaum gepflanzt und gepflegt werden, und woher bezieht man solche Schul-bäume, deren Anpflanzung einen guten Erfolg erwarten läßt?

diesem Feste war eine Verloosung folgender inde verbunden:

ne Futterschneidmaschine, Werth 75 fl.,

Centner aufgeschlossenes Knochenmehl in 10 oosen, Werth 60 fl.,

Centner gedämpftes Knochenmehl in 10 Loosen, erth 50 fl.,

Centner Lupinensaamen in 20 Loosen, Werth)0 fl.,

)0 Stück Wintergoldparmänenbäumchen, Werth) fl.

Stück Dzierzon'sche Zwillingskästen, Werth 24 fl., inere Acker- und Gartenwerkzeuge, Werth 56 fl. Theilnahme an der Verloosung waren nur r des vereinigten Festbezirkes berechtigt, und ie Mitglieder, welchen Lupinen oder Knochen-Gewinnst zufiel, sich verbindlich, seiner Zeit ate ihrer Versuche mitzutheilen.

Endlich erhielten 8 bewährte männliche und weibliche Dienstboten Preise im Betrage von 10 fl. bis 5 fl.

Den Schluß des Festes bildete die Besichtigung der von der Stadt Langenzenn veranstalteten Viehausstellung, wovon die sechs schönsten Stücke gleichfalls Prämien erhielten.

Bei dem landwirthschaftlichen Bezirksfest in Pappenheim war das Kreiscomité durch sein außerordentliches Mitglied, Gutsbesitzer Koppen in Moritzbrunn, in Langenzenn durch das außerordentliche Mitglied, Gutsbesitzer Herding von Weibersmühle vertreten.

VII. Verwandte Vereine.

Als neu gegründete Vereine sind zu erwähnen:

a) Der Obstbaumzuchtverein für den Bezirk Greding unter der Vorstandschaft des kgl. Pfarrers Lindner von Offenbau.

Derselbe hat in seinem ersten Jahresberichte statutengemäß folgende Fragen erörtert:

1. Welche Obstsorten können im Bezirke für den Tisch, für das Haus und für den Handel mit lohnendem Erfolge gezogen werden?
2) Auf welche Weise müssen die betreffenden Obstbäume behandelt werden, damit sie am besten gedeihen?
3) Auf welche Weise wäre der Uebergang von dem jetzigen, theilweise sehr unzweckmäßigen Obstbaue zu einem zweckentsprechenden zu ermitteln?

b) Das landwirthschaftliche Kränzchen in Eichstätt.

Dasselbe entwickelt eine vielseitige Thätigkeit und berechtigt zu der Hoffnung, daß sein Wirken für die ganze Umgegend recht ersprießlich sein werde. Sein Entstehen verdankt das Kränzchen vorzugsweise den Gutsbesitzern von Moritzbrunn, Weißenkirchen, Sperbers-lohe, Lormannshof, Wittenfeld, dann dem k. Verwalter Dürig von Rebdorf und hat dasselbe bereits eine an-sehnliche Zahl von Mitgliedern.

Sein Hauptzweck ist, Austausch und Verbreitung nützlicher Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft, sowie gleichzeitig Anregung zu vortheilhaften Culturunternehmungen.

Das Kränzchen hat seinen Sitz in Eichstätt, und versammelt sich regelmäßig Einmal im Monat; außerdem hält es aber auch Wanderzusammenkünfte, und hat eine solche erst vor Kurzem in Obereichstätt stattgefunden, deren Zweck vorzugsweise darin bestand, mit den Schullehrern der Umgebung über die für eine wahrhaft fruchtbringende Ertheilung des landwirthschaftlichen Unterrichtes am geeignetsten erscheinenden Mittel in Berathung zu treten.

Den Bemühungen des Kränzchens ist es zu verdanken, daß die mit der VII. Wanderversammlung bayr. Landwirthe zu Nürnberg verbundene Ausstellung mittelfränkischer Viehschläge die nöthige Repräsentation aus der Eichstätter Gegend, bestehend in Rothblaßen, Allgäuer und Kreuzung hievon erhielt. Ebenso hat das Kränzchen die Ausführung einer genossenschaftlichen Drainageanlage auf 30 Tagwerk Ackerland in Ochsenfeld mit 22 Betheiligten bewirkt.

Solche erfolgreiche und uneigennützige Bestrebungen verdienen öffentlich anerkannt und zur allseitigen Nachahmung bestens empfohlen zu werden.

VIII. Culturunternehmungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, Flußcorrektionen, Arrondirung und Obstbaumzucht.

Im Jahre 1863 wurden in nachgenannten Bezirken folgende Ent- und Bewässerungsanlagen ausgeführt:

		Entwässerung.	Bewässerung.
1.	Landw. Bezirk Ansbach	82,00 Tagwerk.	— —
2.	„ „ Altdorf	38,50 „	— —
3.	„ „ Beilngries	67,72 „	— —
4.	„ „ Dinkelsbühl	20,00 „	— —
5.	„ „ Eichstätt	30,00 „	— —
6.	„ „ Feuchtwangen	36,00 „	— —
7.	„ „ Fürth	33,00 „	— —
8.	„ „ Greding	9,00 „	— —
9.	„ „ Heilsbronn	66,00 „	— —
10.	„ „ Hersbruck	114,50 „	94,50 Tagwerk.
11.	„ „ Schillingsfürst	5,00 „	— —
12.	„ „ Uffenheim	65,00 „	— —

Summa der durch Drainröhren, Steindohlen und offene Gräben in größeren und kleineren Parzellen entwässerten Flächen . . . 567,32 Tgw.
Bewässert wurden . . . 94,50 Tgw.

Die technischen Vorarbeiten und Detailpläne, welche im Jahre 1863 gefertigt wurden, umfassen:

1) In den Bezirken Gunzenhausen und Eichstätt, betreffend die Correction der Altmühl . . . . . 3357 Tgw.

2) Im Bezirke Schwabach,
a. die Correction der Schwabach . 400 „
b) Entwässerungsanlagen in den Markungen Hengdorf, Dietersdorf und Wolkersdorf . . . . 120 Tgw.

Im Bezirke Heilsbronn, Correction der Aurach	164,29	„
Im Bezirke Rothenburg, a. Ausgeführte Drainage des arrondirten Gutes Burgstall	790,00	„
b. Projectirte Drainage des Gutes Schandhof	500,00	„
Im Bezirke Feuchtwangen, Entwässerung der Gemeindegründe in Leidendorf	35,00	„
Im Bezirke Erlangen, Correction der Schwabach	34,76	„
Im Bezirke Hersbruck, a. Markung Hohenstadt, Bewässerung und Schutz gegen Ueberschwemmung, zusammen	24,86	„
b. Markung Reichenschwand, Bewässerung	16,00	„
c. Markung Thalheim, Bewässerung	7,96	„
Im Bezirke Fürth, Markung Zirndorf, Bewässerung	6,00	„
ie im Jahre 1863 behufs der Entwässerung und Flußcorrection gen technischen Aufnahmen und Pläne en sonach	5455,47	Tgw.

n gemeindlichen Oedgründen wurden cultivirt:

Bezirk Ansbach, Markung Bernhardswinden	44,00	Tgw.
Bezirk Dinkelsbühl, Markung Wittenbach	25,00	„
Markung Kussenhof	24,00	„
Bezirk Feuchtwangen, a. Markung Haag	42,55	„
. Markung Burgoberbach	64,00	„
. Markung Leidendorf	35,00	„
ı der cultivirten Oedgründe	234,55	Tgw.

Behufs Förderung der Culturunternehmungen erhielt das Kreiscomité auf den Antrag der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, aus Centralfonds einen Zuschuß von

1200 fl.

Ferner ist es auf Veranlassung der k. Regierung, Kammer des Innern, der dankenswerthen Mitwirkung nachgenannter Verwaltungsbehörden gelungen, behufs Aufstellung von Culturvorarbeitern von den Distriktsräthen die Bewilligung folgender Beiträge zu erlangen.

1) Beilngries	75	fl.
2) Bibart	50	fl.
3) Dinkelsbühl	100	fl.
4) Ellingen	100	fl.
5) Landw. Bezirks-Comité Greding	50	fl.
6) Heilsbronn	75	fl.
7) Hersbruck	50	fl.
8) Lauf	25	fl.
9) Nürnberg	25	fl.
10) Pappenheim	50	fl.
11) Roth	50	fl.
12) Rothenburg	40	fl.
13) Schillingsfürst	30	fl.
14) Scheinfeld	25	fl.
15) Schwabach	75	fl.
16) Uffenheim	50	fl.
17) Wassertrüdingen	50	fl.
18) Weißenburg	50	fl.
Summa	970	fl.

Arrondirung anlangend fertigte der kgl. Obergeometer Stark im Auftrage des Kreis-Comités ein Arrondirungsprojekt für die Gemeinde Elpersdorf, k. Bez.-Amts Ansbach. Die betreffende Markung enthält auf 18 Hausnummern 442 Tgw. 71 Dec. Aecker, Wiesen und Oedung in 440 Parcellen, welche nach dem Projekte auf 33 Parcellen reducirt würden.

Der Plan liegt zur Zeit in der Gemeinde zur Einsicht auf.

In Betreff der Obstbaumzucht ist für die Bedürfnisse des Kreises durch die Baumplantagen in Triesdorf, Ansbach, Cadolzburg, Lichtenhof, Nürnberg, Weißenkirchen und Berghof bei Heilsbronn entsprechend gesorgt und nehmen die neuen Pflanzungen in den meisten Bezirken einen sehr erfreulichen Fortgang.

Dem bei der am 22. September 1863 in Schwabach abgehaltenen Jahresversammlung gestellten Antrage entsprechend, hat das Kreis-Comité beschlossen, zwei weitere Wanderbaumgärtner aufzustellen und hiefür in den Etat 300 fl. aufzunehmen. Gleichzeitig wurden zur Heranbildung tüchtiger Bezirksbaumwärter 200 fl vorgesehen.

Auch hat der Distriktsrath von Erlangen für diesen Zweck 80 fl. bewilligt.

Indem wir vorstehenden Jahresbericht hiemit der Oeffentlichkeit übergeben, sprechen wir zugleich gegenüber dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, ferner gegen die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, sowie gegen die Verwaltungsbehörden, endlich gegen den hohen Landrath und die Distriktsräthe den besonderen Dank aus, für die im Jahre 1863 dem landwirthschaftlichen Kreis-Verein zugewendete vielfache Unterstützung und lassen zum Schlusse die Rechnungsergebnisse pro 1863, sowie den Etat pro 1864 folgen.

hnungs-Ergebnisse des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken für das Kalenderjahr 1863.

§.	Titel.	Einnahmen.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Verfügbare Einnahmen. fl.	kr.	Gesammt-Summa. fl.	kr.
		Abth. I. Aus dem Bestand der Vorjahre:						
		Aktivrest voriger Rechnung . . .	—	—	565	47	565	47
		Aktivausstände	—	—	31	6	31	6
		Zurückerstattete Vorschüsse . . .	312	38 ½	—	—	312	38 ½
		Rechnungsdefekte und Ersatzposten . .	—	—	—	—	—	—
		Abth. II. Einnahmen des laufenden Jahres:						
		Ordentliche Mitgliederbeiträge:						
1		Von 2675 Mitgliedern à 2 fl. 42 kr.	3264	20	3951	24	7215	44
2		Von 231 „ à 1 fl. 42 kr.						
		Außerordentliche Beiträge:						
1		Staatsbeiträge:						
	a	im Allgemeinen	—	—	1500	—	1500	—
	b	speziell zur Durchführung der Altmühlcorrektion	—	—	1200	—	1200	—
	c	speziell für Zuchtwidder . . .	782	—	96	—	878	—
	d	Zuschuß zur Gründung von Privatbeschälstationen	517	—	800	—	1317	—
2		Beitrag aus Kreisfonds:						
	a	für Ackerbauschulen	—	—	—	—	—	—
	b	für den Culturtechniker . . .	—	—	600	—	600	—
3		Beiträge des Generalcomités zur Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens	—	—	162	—	162	—
		Erlös aus:						
1		Zuchtstieren	—	—	—	—	—	—
2		Zuchtwiddern	—	—	—	—	—	—
3		Sämereien	—	—	—	—	—	—
4		verkauften Inventarstücken . . .	—	—	358	—	358	—
		Kapitalszinsen:						
		aus 6000 fl. à 4% . . .	38	2	313	4	351	6
		aus 3000 fl. à 2% . . .						
		Heimbezahlte Kapitalien	8190	5	1109	55	9300	—
		Uebrige Einnahmen	367	49	—	24	368	13
		Summa der Einnahmen	13471	54 ½	10687	40	24159	34 ½

Cap.	S.	Tit.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammt-Umsatz-Summe. fl.	kr.
			Abth. I. Aus dem Bestand der Vorjahre:						
I.			Passivrest voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.			Zahlungsrückstände	3	—	—	—	3	—
III.			Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
			Abth. II. Ausgaben des laufenden Jahres:						
I.			**Auf die Verwaltung:**						
	1		Gehälter:						
		1	dem I. Vereinssekretär	—	—	300	—	300	—
		2	dem II. Vereinssekretär und Kassier	—	—	600	—	600	—
		3	dem Vereinsdiener	—	—	30	—	30	—
	2		Commissionskosten und Reisediäten:						
		1	dem Vereinssekretär	—	—	234	54	234	54
		2	bei den übrigen Anlässen	—	—	138	51	138	51
	3		Auf Regie:						
		1	Geschäftslokal:						
			a) Miethe	—	—	—	—	—	—
			b) Reinigung	—	—	11	18	11	18
			c) Beheizung und Beleuchtung	—	—	36	40	36	40
		2	Druck- und Lithographiekosten	—	—	522	10	522	10
		3	Buchbinderlöhne	—	—	273	22	273	22
		4	Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse	—	—	71	11	71	11
		5	für Stempelpapier	—	—	7	27½	7	27½
		6	Postporto und Löhne	—	—	144	3½	144	3½
		7	Remunerationen	—	—	10	—	10	—
			Seite	3	—	2379	57	2382	57

S.	Titel.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammt-Umsatz-Summe. fl.	kr.
		Uebertrag	3	—	2379	57	2382	57
		Auf Vereinszwecke:						
	1	Statutenmäßige Abträge:						
	1	An das General-Comité:						
		a) von 2675 Mitgliedern à 42 kr.	1964	54	—	—	1964	54
		b) von 231 „ à 22 kr.						
		c) Postporto-Aversum . . .	—	—	12	30	12	30
	2	An die Bezirks-Comités Beitragsantheile	1297	40	—	—	1297	40
		Beiträge an andere Vereine . . .	—	—	—	—	—	—
		Auf die Vereinsbibliothek . . .	—	—	106	46	106	46
		Auf allgemeine Culturzwecke:						
1		für den Culturtechniker . . .	—	—	1800	—	1800	—
2		für die technischen Gehilfen und Vorarbeiter	—	—	125	—	125	—
			—	—	140	18	140	18
		Auf einzelne Culturzwecke:						
		für Sämereien, Samen- und Düngervermittlung, Hopfensterer ꝛc.	—	—	245	53½	245	53½
		Zuchtthiere:						
		a) Zuchtstiere, Zuchtbullenmärkte .	—	—	701	39	701	39
		b) Zuchtwidder	782	—	136	26	918	26
		c) Pferdezucht	517	—	1302	41	1819	41
		für Geräthe und Modelle . . .	—	—	30	6	30	6
		landwirthschaftliche Versuche . .			—	—	—	—
		Förderung der Fischzucht . . .	—	—	—	—	—	—
		Förderung der Bienenzucht . . .	—	—	15		15	—
		Förderung der Obstbaumzucht . .	—	—	143	89	143	39
		Seite	4564	34	7139	55½	11704	29½

Cap.	§.	Titel.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammt-Umsatz-Summe. fl.	kr.
			Uebertrag	4564	34	7139	55½	11704	29½
	6		Auf Unterstützung:						
		1	für Ackerbauschüler . . .	—	—	—	—	—	—
		2	für Zöglinge landwirthschaftlicher Anstalten	—	—	200	—	200	—
		3	Lehrkurs für Ent- und Bewässerung .	—	—	—	—	—	—
		4	für Bauerssöhne auf Musterwirthschaften	—	—	—	—	—	—
		5	für das landwirthschaftliche Fortbildungswesen	—	—	702	3	702	3
	7		Auf Kreisfeste	—	—	—	—	—	—
	8		Auf Distriktsfeste	312	38¾	385	21	697	59¾
	9		Uebrige Ausgaben:						
		1	landwirthschaftlicher Kalender . .	—	—	197	40	197	40
		2	Aufnahmsdiplome	—	—	27	30	27	30
		3	auf Miethzinse	—	—	—	—	—	—
		4	für den Transport der Meßinstrumente ꝛc.	—	—	25	18	25	18
		5	auf Remunerationen . . .	—	—	35	42	35	42
		6	auf außerordentliche Ausgaben, VII. Wanderversammlung	367	49	1584	53	1952	42
III.			Auf den Vermögensstand:						
	1		Auf angelegte Kapitalien . . .	7338	2	41	15	7379	17
	2		Auf geleistete Aktiv-Vorschüsse . .	888	51	—	—	888	51
			Summa der Ausgaben	13471	54¾	10339	37½	23811	32¼

Abschluß:

Gesammt-Einnahma	24159 fl. 34¾	kr.
Gesammt-Ausgabe	23811 fl. 32¼	kr.
Aktiv-Rest	348 fl. 2½	kr.

Digitized by Google

Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben bei dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken für das Jahr 1864.

Tit.	Einnahmen.	Nach dem Antrage der Proponenten. total. fl.	kr.	partial. fl.	kr.	Nach den Beschlüssen des Kreis-Comités. fl.	kr.
	Abth. I. Aus dem Bestand der Vorjahre:						
	Aktivrest voriger Rechnung	—	—	348	2½	348	2½
	Aktivausstände	—	—				
	Zurückerstattete Vorschüsse	—	—				
	Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—				
	Abth. II. Einnahmen des laufenden Jahres:						
	Ordentliche Mitgliederbeiträge:						
1	Von 2770 Mitgliedern à 2 fl. 42 kr.	7479	—	7870	—	7870	—
2	Von 230 „ à 1 fl. 42 kr.	391	—				
	Außerordentliche Beiträge:						
I	Staatsbeiträge:						
a	im Allgemeinen	—	—	1500	—	1500	—
b	speziell für Zuchtwidder	—	—	—	—	—	—
c	Zuschuß zur Gründung von Privatbeschälstationen	—	—	600	—	600	—
d	Zuschuß zur Gründung der Schäferschule	—	—	600	—	600	—
	Beitrag aus Kreisfonds:						
a	für Ackerbauschulen	—	—	—	—	—	—
b	für den Culturtechniker	—	—	600	—	600	—
c	zur Beförderung der Pferdezucht	—	—	500	—	500	—
	Beiträge des General-Comités zur Aufstellung von Culturvorarbeitern und Wiesenbaugehilfen, sowie Förderung des landwirthsch. Fortbildungswesens	—	—	—	—	—	—
	Erlös aus:						
	Zuchtstieren	—	—	—	—	—	—
	Zuchtwiddern	—	—	—	—	—	—
	Sämereien	—	—	—	—	—	—
	verkauften Inventarstücken	—	—	—	—	—	—
	Kapitalszinsen:						
	aus 4500 fl. à 4%	—	—	180	—	180	—
	Heimbezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—
	Uebrige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahmen	—	—	12198	2½	12198	2½

Cap.	S.	Titel	Ausgaben.	Nach dem Antrage des Proponenten partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Nach den Beschlüssen des Kreis-Comites. fl.	kr.
			Abth. I. Auf den Bestand der Vorjahre:						
I.			Passivrest voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.			Zahlungsrückstände	—	—	—	—	—	—
III.			Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
			Abth. II. Ausgaben des laufenden Jahres:						
I.			**Auf die Verwaltung:**						
	1		Gehälter:						
		1	dem I. Vereinssekretär	300	—	—	—	—	—
		2	dem II. Vereinssekretär und Kassier	600	—	—	—	—	—
		3	dem Vereinsdiener	30	—	—	—	—	—
						930	—	930	—
	2		Commissionskosten und Reisediäten:						
		1	dem Vereinssekretär	—	—	200	—	200	—
		2	bei den übrigen Anlässen	—	—	200	—	200	—
	3		Auf Regie:						
		1	Geschäftslokal:						
			a) Miethe	—	—	—	—	—	—
			b) Reinigung	—	—	12	—	12	—
			c) Beheizung und Beleuchtung	—	—	40	—	40	—
		2	Druck- und Lithographiekosten	—	—	400	—	400	—
		3	Buchbinderlöhne	—	—	280	—	280	—
		4	Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse	—	—	60	—	60	—
		5	für Stempelpapier	—	—	8	—	8	—
		6	Postporto und Löhne	—	—	175	—	175	—
		7	Remunerationen	—	—	10	—	10	—
			Seite	—	—	2315	—	2315	—

Digitized by Google

Cap.	S.	Titel.	Ausgaben.	Nach dem Antrage des Proponenten. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Nach den Beschlüssen des Kreis-Comités. fl.	kr.
			Uebertrag	—	—	2315	—	2315	—
II.			Auf Vereinszwecke:						
	1		Statutenmäßige Abträge:						
		1	an das General-Comité:						
			a) von 2770 Mitgliedern à 42 kr.	1939	—	2023	20	2023	20
			b) von 230 „ à 22 kr.	84	20				
			c) Postporto-Aversum	—	—	12	30	12	30
		2	an die Bezirks-Comités Beitragsantheile	—	—	1423	20	1423	20
	2		Beiträge an andere Vereine	—	—	—	—	—	—
	3		Auf die Vereinsbibliothek	—	—	80	—	80	—
	4		Auf allgemeine Culturzwecke:						
		1	für den Culturtechniker	—	—	1800	—	1800	—
		2	für die technischen Gehilfen und Vorarbeiter	—	—	200	—	200	—
	5		Auf einzelne Culturzwecke:						
		1	für Sämereien, Samen- und Düngervermittlung, Hopfenserer und Saatfruchtmärkte	—	—	150	—	150	—
		2	Zuchtthiere:						
			a) Zuchtstiere, Zuchtbullenmärkte	—	—	700	—	700	—
			b) Zuchtwidder	—	—	—	—	—	—
			c) Pferdezucht	—	—	500	—	500	—
		3	für Geräthe und Modelle	—	—	70	—	70	—
		4	landwirthschaftliche Versuche	—	—	—	—	—	—
		5	Förderung der Fischzucht	—	—	—	—	—	—
		6	Förderung der Bienenzucht	—	—	15	—	15	—
		7	Förderung der Obstbaumzucht:						
			a) Wanderbaumgärtner	300	—	500	—	500	—
			b) für Heranbildung von Bezirksbaumwärtern	200	—				
			Seite	—	—	9789	10	9789	10

Cap.	S.	Titel.	Ausgaben.	Nach dem Antrage des Proponenten. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Nach den Beschlüssen des Kreis-Comités. fl.	Nach den Beschlüssen des Kreis-Comités. kr.
			Uebertrag	—	—	9789	10	9789	10
	6		Auf Unterstützung:						
		1	für Ackerbauschüler	—	—	—	—	—	—
		2	für Zöglinge landwirthschaftlicher Anstalten	—	—	200	—	200	—
		3	Lehrkurs für Ent- und Bewässerung .	—	—	225	—	225	—
		4	für Bauerssöhne auf Musterwirthschaften	—	—	—	—	—	—
		5	für das landwirthschaftliche Fortbildungswesen	—	—	500	—	500	—
		6	für die Schäferschule	—	—	730	—	730	—
	7		Auf Kreisfeste	—	—	—	—	—	—
	8		Auf Distriktsfeste	—	—	—	—	—	—
	9		Uebrige Ausgaben:						
		1	landwirthschaftlicher Kalender . .	—	—	210	—	210	—
		2	Aufnahmsdiplome	—	—	70	—	70	—
		3	Auf Miethzinse	—	—	—	—	—	—
		4	für den Transport der Meßinstrumente .	—	—	25	—	25	—
		5	auf Remunerationen, Arrondirung, Flußkorrektionen ꝛc.	—	—	100	—	100	—
		6	auf außerordentliche Ausgaben . .	—	—	348	52½	348	52½
III.			Auf den Vermögensstand:						
	1		Auf angelegte Kapitalien	—	—	—	—	—	—
	2		Auf geleistete Aktiv-Vorschüsse . .	—	—	—	—	—	—
			Summa der Ausgaben	—	—	12198	2½	12198	2½

Abschluß.

Gesammt-Einnahme 12198 fl. 2½ kr.
Gesammt-Ausgabe 12198 fl. 2½ kr.
Aktiv-Rest — fl. — kr.

Ansbach, den 8. Februar 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.
Der II. Vorstand.
Freiherr von Lindenfels.

Classen, I. Sekretär.
Schultheiß, II. Sekretär.

(Mit dieser Nummer erscheint keine Beilage.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 16.** den 17. Februar 1864.

Inhalt.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Curatel, hier die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen. — Die Anstellungsprüfung am Schullehrer-Seminare. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Wachenzell. — Die erledigte katholische zweite Schulstelle zu Schnaittach. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 11458. K. Num. 8566.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Gemeinde- und Stiftungs-Curatel, hier die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Verwicklungen und Nachtheile ferne zu halten, welche sich ergeben können, wenn Verträge von Gemeinden und Stiftungen, wozu die Curatelgenehmigung gesetzlich erforderlich ist, vor erlangter Curatel-Genehmigung der notariellen Beurkundung unterzogen werden, solchen Verträgen aber die nachträgliche Curatel-Genehmigung versagt werden würde, werden die königl. Bezirksämter von Mittelfranken hiemit aufgefordert, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen darauf aufmerksam zu machen, daß, wo die Curatel-Genehmigung erforderlich ist, diese vor Errichtung der Notariatsurkunden nachzusuchen sey, und daß bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift die betreffenden Verwaltungen, im Falle die nachträgliche Curatel-Genehmigung versagt werden würde, für die Kosten und nachtheiligen Folgen einstehen müßten.

Ansbach, den 14. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 11074. K. Num. 8396.

(Die Anstellungsprüfung am Schullehrerseminare betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der höchsten Ministerial-Anordnung vom 15. Mai 1857 §. 56 wird der Anfang für die zu Schwabach abzuhaltende diesjährige Anstellungsprüfung für die protestantischen Schuldienst-Exspektanten aus den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg auf

Dienstag den 5. (fünften) April d. Js.

Vormittags 8 Uhr

anberaumt und dabei bemerkt, daß die Prüfung wegen der voraussichtlich großen Zahl der Schuldienstaspiranten in zwei Abtheilungen wird abgehalten werden.

Deshalb haben sich alle protestantischen Schuldienstexspektanten aus den genannten Regierungsbezirken, welche in dem Jahre 1860 aus dem Seminar getreten sind, sowie alle diejenigen, welche vor diesem Jahre ausgetreten und die Anstellungsprüfung noch nicht oder nicht mit Erfolg bestanden haben, bis zum

fünfzehnten März d. Js.

bei Strafe des Ausschlusses bei der unterfertigten Stelle schriftlich zu melden und ihren Gesuchen folgende Nachweise beizulegen:

1) das Seminar-Austrittszeugniß,

2) ein Zeugniß der vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulbehörden über die Verwendungen im Schulfache seit dem Austritte aus dem Seminare mit den Noten über Anlage, Kenntnisse, dienstliche Wirksamkeit und religiös sittlichen Wandel, in einfachen arabischen Ziffern im Sinne des §. 52 des Normativs vom 15. Mai 1857 ausgedrückt, wobei bemerkt wird, daß nach höchster Vorschrift die Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn in letzterer Beziehung mindestens die Note 3, im Betreff der Wirksamkeit aber wenigstens die Note 4 erworben wurde;

3) ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörden über das Verhalten in politischer Beziehung, welches dem von der Distriktsschulbehörde ausgestellten Zeugnisse angefügt sein darf, und um zur Zulassung zu befähigen, ein ganz tadelloses Betragen nachweisen muß.

Die auf Grund dieser beizubringenden Zeugnisse zur Prüfung zuzulassenden Schuldienstexspektanten werden hievon durch die k. Distriktsschulinspektionen unter besonderer Bekanntgabe des Tages und der Stunde, an welcher sie sich vor der kgl. Prüfungs-Commission zu Schwabach einzufinden haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Die kgl. Distriktsschulbehörden haben die hiebei betheiligten Schuldienst-Exspektanten in ihren Bezirken auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen und sie zu belehren, daß sie sich für die Prüfung im Zeichnen mit Reißzeug zu versehen haben.

Ansbach, den 11. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 11187. K. Num. 8487.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Wachenzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und

Kirchendienerstelle zu Wachenzell mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. März d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. März c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 12. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 11311. K. Num 8361.

(Die erledigte katholische II. Schulstelle zu Schnaittach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische zweite Schul- und Kirchendienerstelle zu Schnaittach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 400 fl, in welches, da der Lehrer keine Dienstwohnung hat, die Entschädigung hiefür eingerechnet ist, haben ihre Gesuche bis zum

15. März d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Schnaittach oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

24. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 10825.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 14. vor. Mts. wurde der ledige Taglöhner Andreas Mitsch von Unterdeussteten, k. württ. Oberamts Krailsheim, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung, wegen zweier Diebstahlsvergehen und wegen Landstreicherei in eine 8monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

E. Num. 11075.

2. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 16. l. Mts. wurde Barbara Kuhn von Walldürn wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 6monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich neuerlich des Landes verwiesen.

E Num. 10828.

3 Durch Urtheil des k. Landgerichts Wolfratshausen vom 21. vor. Mts. wurde der ledige Taglöhner Joseph Zehnder aus Ettenhausen im Kanton Thurgau in der

Schweiz wegen wiederholter Landstreicherei mit 14tägigem Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

E. Num 10927.

4. Durch Urtheil des k. Landgerichts Miesbach vom 21. v. Mts. wurde der Bäckergeselle Philipp Suckert von Scharnhausen, k. württemb. Oberamts Stuttgart, wegen Bettels, Landstreicherei und Fälschung seines Arbeitsbuches mit 16tägigem Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

E. Num. 10826.

5. Durch Urtheil des k. Landgerichts Tölz vom 25. vor. Mts. wurde der ledige Webergeselle Georg Drabe aus Skanderborg im Königreich Dänemark wegen Bettels und Landstreicherei mit dreitägigem Arreste und Landesverweisung bestraft und mittelst Schub über die Grenze geliefert.

E. Num. 10829. K. Num. 8162.

6. Joseph Forstner von Ebbs, k. k. österreichischen Bezirksamts Kufstein, dessen Landesverweisung bereits im Kreisamtsblatte vom Jahre 1862 S. 338 bekannt gemacht worden ist, wurde am 27. Januar 1864 nach erstandener Strafe aus dem Zuchthause Kaisheim entlassen und in seine Heimath verschubt.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der genannten Personen zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 14. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Signalement:

1) des Andr. Mitsch.

Alter: 22 Jahre. Statur: untersetzt. Größe: 5′ 4″. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: braun. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Mund: gewöhnlich. Kinn: oval. Sprache: schwäbisch.

2) der Barbara Kuhn.

Alter: 19 Jahre. Größe: 5′ 5″. Haare: braun. Stirne: breit. Augen: braun. Augenbrauen: braun. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich. Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Kinn: oval. Körperbau: stark. Besondere Kennzeichen: keine.

3) des Joseph Zehnder.

Alter: 32 Jahre. Größe: 5′ 9″ 10‴. Haare: bräunlich. Augen: graublau. Stirne: hoch. Nase: proportionirt. Mund: proportionirt. Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: schlank. Kennzeichen: keine.

4) des Philipp Suckert.

Alter: geb. 18. März 1833. Größe: 5′ 9″. Statur: schlank. Angesicht: bräunlich. Haare: schwarz. Stirne: nieder. Augenbrauen: schwarz. Augen: braun. Nase: mittlere. Wangen: voll. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Kinn: oval. Ohne besondere Kennzeichen.

5) des Georg Drabe.

Alter: 41 Jahre. Haare: braun. Augen: braun. Augenbrauen: braun. Bart: braun (voll). Nase: dick. Mund: aufgeworfen. Zähne: gelb. Ohne besondere Kennzeichen.

K. Num. 7629. K. Num. 5424.

An die k. Rentämter und die Bezirksgeometer von Mittelfranken.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im ausgesetzten Betreffe erlassenen höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. Januar 1864 Nr. 16349 zur Kenntnißnahme und künftigen genauesten Darnachachtung mit dem Anhange, daß die Bezirksgeometer von gegenwärtigen höchsten Bestimmungen durch jene kgl. Rentämter zu verständigen sind, welche sich mit denselben am gleichen Sitze befinden.

Die Einträge in den Umschreib-Plänen und dem Umschreib-Atlas, dann in den Correktionsblättern haben vorerst wie bisher zu erfolgen, jedoch können besondere Aufrechnungen für Atlas-Einträge nicht gestattet werden, indem einerseits die Plan-Einträge ohnehin unter die bei einzelnen Operaten in Aufrechnung gebrachten „Hausarbeiten" gehören, andererseits die Evidenthaltung der Correctionsblätter unter jene Offizial-Arbeiten zu subsummiren ist, für welche die Bezirksgeometer ihren Funktionsgehalt von jährlich 300 fl. beziehen.

In Ansehung der Beschaffung der Dienstsiegel der Bezirksgeometer wird weitere Entschließung nachfolgen.

Ansbach, am 9. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt

Abdruck. Num. 16349.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Entschließung vom 11. Oktober 1862 „die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.", welche sich zunächst die Herstellung einer wirksamen Controle der Dienstführung der Bezirksgeometer zur Aufgabe setzte, hat zugleich jede Geschäftserleichterung in Aussicht gestellt, welche ohne Benachtheiligung der Interessen der Grundeigenthümer und der Evidenthaltung der Kataster gewährt werden kann.

Nachdem sich nunmehr sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, und die kgl. Steuerkataster-Commission in letztgedachter Richtung gutachtlich geäußert haben, werden zur Förderung des Dienstes der Bezirksgeometer und zur Sicherung eines entsprechendes Einkommens derselben folgende Bestimmungen getroffen:

1) Es ist ein allseitig anerkannter Mißstand, daß die Bezirksgeometer nicht im ständigen Besitze eines nummerirten Planexemplares sind, indem sie ohne dieses nothwendige Hilfsmaterial ihren instruktionsmäßigen Obliegenheiten nicht mit der nöthigen Beschleunigung und Sicherheit nachzukommen vermögen.

Die bei den k. Rentämtern deponirten Plan-Exemplare können indessen nicht an die Bezirksgeometer extradirt werden, da diese Pläne den Rentämtern bei ihren Verhandlungen zur Richtigstellung der von den k. Notaren verbrieften Güterwechsel unumgänglich nothwendig sind, ebensowenig ist es im Hinblicke auf §. 19 des Grundsteuergesetzes zulässig, die den Gemeinden angehörigen, in den Gemeinde-Archiven aufzubewahrenden Pläne an die Bezirks-Geometer auszuantworten.

Es ist hienach die Anfertigung eines eigenen Plan-Exemplares für den Dienst der Bezirksgeometer geboten und die k. Steuerkataster-Commission angewiesen worden, die successive Anfertigung besonderer nummerirter Pläne für die Bezirksgeometer sofort in Angriff zu neh-

men und diese Arbeit nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Kräfte soviel nur immer thunlich zu beschleunigen.

2) Durch die Entschließung vom 11. Oktober 1862 ist bereits gestattet worden, daß die Anträge auf Vornahme von Vermessungen nicht mehr ausschließlich bei den Rentämtern zu geschehen haben, sondern in dringlichen Fällen unmittelbar bei dem Bezirksgeometer stattfinden dürfen.

Um eine raschere Erledigung der Messungen zu ermöglichen und den Grundeigenthümern jeden nicht unbedingt nöthigen Zeit- und Kostenaufwand zu ersparen, wird gestattet, daß die Grundeigenthümer gelegentlich der Anwesenheit des Bezirksgeometers in einer Gemeinde stets alle ihre Messungen direkt bei dem Bezirksgeometer anmelden können, wodurch der letztere zugleich in die Lage gesetzt wird, sich sofort über alle auf die Messung bezüglichen Verhältnisse den nöthigen Aufschluß von den Betheiligten zu verschaffen.

Die Bezirksgeometer haben die bei ihnen unmittelbar geschehenen Messungs-Anmeldungen nach Anleitung der Entschließung vom 11. Oktober 1862 in ihr Vormerkungsbuch einzutragen, und dieselben am Schlusse eines jeden Monats dem Rentamte anzuzeigen, damit auch diese Anträge in das rentamtliche Vormerkungsbuch aufgenommen werden, und die rechtzeitige Erledigung derselben von dem Rentamte überwacht werden könne.

Bezüglich der Neubauten-Messungen hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben, wornach die distriktspolizeilichen Conspekte durch die Rentämter an die Bezirksgeometer zu gelangen haben.

3) Indem die Entschließung vom 11. Oktober 1862 Ziff. 3 vorschreibt, daß die Messungen zur Kostenersparung in einem den Entfernungen und sonstigen Umständen entsprechenden Turnus zu vollziehen, und dabei in der Regel in jeder Gemeinde sämmtliche, dem Bezirksgeometer bereits zugekommenen

Messungs-Aufträge zu erledigen seien, — war es keineswegs beabsichtiget, die Bezirksgeometer in ihrer Geschäftseintheilung weiter zu beschränken, als es durch das Interesse der Parteien geboten ist; es wollte vielmehr dem Bezirksgeometern nur zur Aufgabe gemacht werden, zur Erledigung der gewöhnlichen Messungen einen in jeder Hinsicht entsprechenden Geschäftsgang mit Vermeidung aller nicht unbedingt nöthigen Reisen einzuhalten und diese Messungen möglichst im Anschlusse und in einer angemessenen Reihenfolge zu vollziehen, wobei die Würdigung der bezüglichen Orts- und Terrain Verhältnisse selbstverständlich dem Bezirksgeometer anheimgegeben blieb.

In diesem Sinne sind die Bestimmungen in Ziff. 3, der besagten Entschließung aufzufassen und es ist demnach das Hauptaugenmerk der Rentämter darauf zu richten, daß alle Messungs-Aufträge rechtzeitig und ohne unnöthige Kosten erledigt und daß etwa wahrgenommene Messungsrückstände alsbald bereinigt werden.

4. Zur Erleichterung der Bezirksgeometer wird für die Erledigung der Neubauten-Messungen ein Termin von 3 Jahren, — von Errichtung des Dachstuhles an gerechnet — bewilligt, und es wird zugleich genehmigt, daß die Kosten für die Aufnahme solcher Bauveränderungen, welche keine Steuer-Aenderung zur Folge haben und lediglich im Interesse der Evidenthaltung der Steuerpläne und des Katasters aufgenommen werden, künftig auf den Regiestat der direkten Steuern übernommen werden.

5) Nachdem den Bezirksgeometern für ihre dienstliche Correspondenz bereits durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. März 1856 — ausgeschrieben durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3. März 1856 Nr. 3134 — Postporto-Freiheit zugestanden ist, unterliegt es keinem Anstande, daß sich die Bezirksgeometer zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs mit den kgl. Behörden und zur Beglaubigung ihrer technischen Aus-

arbeitungen eines Dienstsiegels bedienen, welches ein einfaches kgl. Wappen mit der Umschrift

„Ummessungsbezirk N."

enthält.

6) Es wird in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der eingekommenen Gutachten, die bisherige Art und Weise der Kostenliquidation mittelst Aufrechnung der Taggebühren und Baar-Auslagen für die gewöhnlichen Messungen auch fernerhin beibehalten.

Die Neubauten-Messungen dagegen, für welche allenthalben ziemlich gleiche Verhältnisse bestehen, und die mit wenigen Ausnahmen in einem geregelten Turnus vorgenommen werden können, sollen für die Folge nach folgenden Tarifsätzen vergütet werden:

a) Für Bauveränderungen, ohne Steueränderung 30 bis 42 kr.

b) Für Bauveränderungen, Neubauten von Nebengebäuden, Anbauten ꝛc., welche eine Steueränderung zur Folge haben, 42 kr. bis 1 fl.

c) Für totale Neubauten und zwar:

1) von geringerem Umfange 48 kr. bis 1 fl.

2) von größerem Umfange mit mehreren Nebengebäuden ꝛc. 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

Sollte jedoch eine Neubauten-Messung auf Verlangen der Partei sofort, — außer dem Turnus — vorzunehmen sein, z. B. bei Hypotheken-Aufnahmen ꝛc. so können die Kosten hiefür nach Taggebühren aufgerechnet werden.

Die seitherigen vor 30 Jahren festgesetzten Taggebühren der Bezirksgeometer mit 3 fl. im äußern und 1 fl. 30 kr. im inneren Dienste können allerdings unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei den so sehr gestiegenen Preisen der Lebensbedürfnisse nicht mehr für genügend erachtet werden; es werden deshalb diese Taggebühren, dann die Gehilfenlöhne und Reisegebühren nach den Anträgen mehrerer Kreisregierungen und der kgl. Steuerkataster-Commission bis auf Weiteres festgesetzt, wie folgt:

a) die Taggebühren der Bezirks-Geometer
auf 4 fl. im äußeren Dienste,
auf 2 fl. im innern Dienste;

b) die Taglöhne
für den I. Gehilfen auf 1 fl. 12 kr.
„ „ II. „ „ 1 fl.;

c) die Reisegebühren
auf 20 kr. per Stunde.

Die Aufrechnung eines zweiten Gehilfen ist jedoch nur dann gestattet, wenn sie gehörig motivirt ist, d. h. wenn die vorgenommene Messung nach Beschaffenheit des Falles wirklich 2 Gehilfen erforderte.

Nachdem die Diäten der Bezirksgeometer nun in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt sind, muß darauf bestanden werden, daß die Grundbesitzer gegen die Anforderung höherer, als der normativmäßigen Gebühren, — unter welchem Titel dieß auch geschehen mag — sicher gestellt werden.

Es kann deshalb nicht zugegeben werden, daß die Bezirksgeometer durch Abschließung von Akkorden die normativmäßigen Diäten umgehen und sich für ihre Arbeiten in beliebiger Weise höhere Bezüge vertragsmäßig bedingen, zumal die Grundbesitzer bei den Akkord-Verhandlungen gewöhnlich nicht in der Lage sind, den Umfang der bezüglichen geometrischen Geschäfts-Aufgabe und das richtige Verhältniß der Akkordsumme zu dem erforderlichen Mühe- und Zeitaufwand des Geometers beurtheilen zu können und nach vorliegenden Anzeigen nicht selten Klage darüber geführt wird, daß wegen der akkordirten höheren Bezüge die gewöhnlichen, normativmäßig zu vergütenden Messungen ungebührlich zurückgesetzt werden. Es ist sonach im Interesse der Grundbesitzer geboten, die Akkordarbeiten, welche auch vorzugsweise zu den Beschwerden über die Höhe der Messungskosten Anlaß gaben, auf jene Fälle zu beschränken, deren Beschaffenheit die Abschließung von Akkorden nothwendig macht.

Die Arbeiten der Bezirksgeometer sind demnach, abgesehen von den Neubauten-Messungen, in der Regel nach den normativmäßigen Taggeldern zu vergüten und es sind Akkordarbeiten nur ganz ausnahmsweise zuzulaßen, nämlich nur für Arbeiten von ungewöhnlichem Umfange, als Arrondirungen, Vertheilung großer Complexe von Gemeindegründen, größere culturtechnische Arbeiten und dergleichen, welche meist eine außergewöhnliche Mühewaltung und Auslagen erfordern, die nicht immer genau specificirt werden können.

Nur für derartige größere Messungen ist den Bezirksgeometern gestattet, ein Uebereinkommen mit den Betheiligten über zu leistende Aversalvergütung zu treffen, in jedem einzelnen Falle solcher Art ist aber vor der Inangriffnahme der bezüglichen Arbeiten die gepflogene Akkordverhandlung der vorgesetzten kgl. Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Genehmigung in Vorlage zu bringen.

Die Messungskosten sind zur Fernhaltung von Collisionen zwischen den Bezirksgeometern und den Partheien, sowie zur Handhabung der nothwendigen Controle auch fernerhin ausschließlich durch die kgl. Rentämter zu erheben.

7) Den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, wird anempfohlen, die Kosten-Liquidationen der Bezirksgeometer stets mit aller Gründlichkeit, unter Zuhilfnahme der Tagebücher, prüfen zu lassen, und der Aufrechnung übermäßiger Diäten, welche mit dem wirklichen Zeitaufwande nicht im Einklange stehen, strengstens entgegenzutreten. Hiebei ist insbesondere auch darauf zu achten, daß in jenen Fällen, in welchen an einem und demselben Tage Neubauten-Messungen nach dem Tarife, und andere gewöhnliche Messungen nach Diäten vollzogen werden, für Letztere nur die auf Erledigung derselben wirklich erforderliche Zeit zur Aufrechnung komme.

Da nur die Tagbücher die nöthigen Anhaltspunkte gewähren, um die Aufrechnung der Taggebühren verläßig zu controliren, so ist darauf zu halten, daß die Bezirksgeometer alle auf die Kostenliquidation bezüglichen Verhältnisse mit größter Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit in ihren Tagbüchern vortragen.

8) Schließlich wird den kgl. Regierungen, Kammern der Finanzen, noch eröffnet:

daß die kgl. Steuerkataster-Commission ermächtiget worden ist, Geometer, welche die Vorbedingungen für den Bezirksgeometerdienst erfüllt haben, denjenigen Bezirksgeometern, bei welchen Messungsrückstände bestehen, als Aushilfsgeometer zur Verfügung zu stellen.

München, den 26. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär Pummerer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben dem Regierungsrathe Franz Franz zu Ansbach den nachgesuchten Ruhestand wegen Funktionsunfähigkeit, vorerst auf die Dauer eines Jahres, bewilligt, und zum Rathe der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, den Stadtkommissär und Bezirksamtmann von Weissenburg, Franz Joseph von Morett, allergnädigst befördert.

Unter'm 9. Februar 1864 ist der bisherige Schullehrer Leonhard Guggenberger von Wissing als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Pietenfeld gemäß Regierungsbeschlusses ernannt worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 17. den 20. Februar 1864.

Inhalt.

Die Heeresergänzung durch die Altersklasse 1842. — Den Ankauf von Häusern für Landwehrabtheilungen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Bitte der Gemeinde und Kirchenverwaltung Gräfendorf um Bewilligung einer Kirchen-Collecte. — Die Competenz und den Gefängnißgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern. — Die Landrathswahlen, hier die Periode 1863/64 mit 1868/69. — Gesuch des Buchhändlers Gummi in München, das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von L. Hauff. — Die Regie-Etats der Stadt- und Landgerichte für 1863/64, hier die ständigen Bauausgaben. — Die rechnerische Behandlung der Kosten in Untersuchungssachen. — Die Abordnung von Wandergärtnern im Frühjahre 1864. — Agentuxbestätigungen. — Dienstesnachricht — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 11763. K. Num. 8766.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Die Heeresergänzung der Altersklasse 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur dießjährigen ordentlichen Heeresergänzung sollen nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. pr. 17. d. Mts. aus der Gesammtzahl der in Abtheilung II der Conscriptionslisten des Königreiches befindlichen 43951 Conscribirten 17345 Mann ausgehoben werden.

Die Conscriptionslisten des mittelfränkischen Kreises enthalten in Abtheilung II. 5215 Conscribirte und sind daher in Mittelfranken 2058 Mann auszuheben, welche sich auf die einzelnen Conscriptionsbezirke nach Maßgabe der beigefügten Repartitionstabelle vertheilen.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. d. M. (Kreisamtsblatt Nr. 13) werden die Conscriptionsbehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das in der Tabelle bezeichnete treffende Contingent, sowie eine Reserve im Betrage von wenigstens einem Drittheile dieses Contingentes, außerdem auch noch die mit ihrer Loosnummer in das Contingent oder die Reserve fallenden Conscribirten, welche wegen beanstandeten Maaßes oder Gebrechens in der Conscriptionsliste von Seite des obersten Rekrutirungsrathes mit „vorzustellen" bezeichnet worden sind, rechtzeitig am Nachmittage vor dem der Aushebung vorhergehenden Visitationstage vorzustellen.

In dem bei Vorlage der Ablieferungslisten zu erstattenden Berichte haben die Conscriptionsbehörden ausgeschieden zu bezeichnen:

a) die Zahl des Contingentes,
b) die Zahl der Reserve,
c) die Zahl der beanstandeten und zur Vorstellung verwiesenen Conscribirten, welche weder in das Contingent noch in die Reserve eingerechnet werden dürfen.

Ansbach, den 17. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Repartitions-Tabelle

der mittelfränkischen Contingente aus der Altersklasse 1842.

Conscriptionsbehörden.	Zahl der Conscribirten.	Ganze.	5215 tel	sohin mehr	Contingent.
1) Magistrat Ansbach	75	29	3115	1	30
2) „ Dinkelsbühl	39	15	2037	—	15
3) „ Eichstätt	47	18	2856	1	19
4) „ Erlangen	93	36	3654	1	37
5) „ Fürth	138	54	2394	—	54
6) „ Nürnberg	424	167	1687	—	167
7) „ Rothenburg	52	20	2716	1	21
8) „ Schwabach	62	24	2436	—	24
9) „ Weissenburg	42	16	2996	1	17
10) k. Bezirksamt Ansbach	302	119	931	—	119
11) „ Beilngries	235	92	3850	1	93
12) „ Dinkelsbühl	297	117	1071	—	117
13) „ Eichstätt	178	70	1274	—	70
14) „ Erlangen	160	63	735	—	63
15) „ Feuchtwangen	271	106	4928	1	107
16) „ Fürth	254	100	1232	—	100
17) „ Gunzenhausen	278	109	3689	1	110
18) „ Heilsbronn	164	64	3752	1	65
19) „ Hersbruck	336	132	3108	1	133
20) „ Neustadt	388	153	609	—	153
21) „ Nürnberg	273	107	3829	1	108
22) „ Rothenburg	160	63	735	—	63
23) „ Scheinfeld	216	85	1253	—	85
24) „ Schwabach	290	114	2310	—	114
25) „ Uffenheim	269	106	812	—	106
26) „ Weissenburg	172	67	4571	1	68
Summa	5215	2046	62580	12	2058

Ansbach, am 17. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

K. Num. 8241. K. Num. 8280.

An die kgl. Distriktspolizeibehörden, dann Landwehr-Commando's in Mittelfranken.

(Den Ankauf von Häusern für Landwehr-Abtheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2ten vor. Mts. in einem gegebenen Falle allerhöchst zu bestimmen geruht, daß der Ankauf von eigenen Gebäuden für Dienstzwecke durch Landwehr-abtheilungen zu vermeiden sey, da die Verzinsung und Abbezahlung der Kaufschillinge nur durch eine außerordentliche Erhöhung der Reluitionsbeiträge, sohin durch eine bedeutende Belastung der Reluenten bewirkt werden kann.

Jedenfalls sollen solche Ankäufe nicht ohne allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs zugelassen werden.

Hienach ist sich zu achten und in etwa vorkommenden Fällen beabsichtigten Ankaufs von Häusern für Landwehrabtheilungen Bericht zu erstatten.

Ansbach, den 9. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Der königliche Regierungs-Präsident:
Freiherr von Pechmann.

Wiellenbacher.

Nürnberg, den 16. Februar 1864.

Königliches Landwehr-Kreis-Commando von Mittelfranken.

Der kgl. Landwehr-Kreis-Commandant:
von Sundahl.

E. Num. 10412.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

Verwiste und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Am 19. November v. Js. wurde zu Ramsau, kgl. Bezirksamts Berchtesgaden, eine legitimationslose blödsinnige Mannsperson aufgegriffen und an die vorgedachte Polizeibehörde abgeliefert.

Diese Mannsperson ist ungefähr 40 Jahre alt, mittlerer Größe, von lebhaft rother Gesichtsfarbe, hat schwarze Kopfhaare und eine abnorme Kopfbildung, indem das Stirnbein in der Augenbrauengegend in einen spitzen Winkel nach rückwärts aufsteigt.

Bei ihrer Einlieferung trug sie eine lederne Hose, einen lodernen Janker, eine weiße Filzkappe und ein paar Fleckschuhe.

Sie spricht eine unverständliche slavische Mundart.

Nach den bisher gepflogenen Recherchen soll diese Mannsperson aus Gutschoe sein und Paul Maurin heißen.

Da diese Angaben jedoch als feststehende vorläufig nicht erachtet werden können, werden die obengenannten Behörden beauftragt, etwaige sachdienliche Aufschlüsse über Herkunft und Heimath der fraglichen Mannsperson dem k. Bezirksamte Berchtesgaden bekannt zu geben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

E. Num. 11365.

2. Der nicht ganz weltläufige und der Landstreicherei ergebene ledige Bauerssohn Johann Buckenleib von Oberwinn (Oberbügl), Gemeinde Aechberg, Bezirksamts Heman, hat sich Ende Dezember 1863 von seiner Heimath entfernt, ohne daß dessen dermaliger Aufenthalt seither ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der Personalbeschreibung desselben

beauftragt, geeignete Spähe zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse derselben dem kgl. Bezirksamte Hemau mitzutheilen.

E. Num. 11076. K. Num 8405.

1. Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Beilngries vom 5. d. Mts. entfernte sich der ledige Dienstknecht Martin Meyer von Train, k. Bezirksamtes Kehlheim, am 6. Dezember vor. Jrs. aus dem Hause seines Dienstherrn, des Wasenmeisters Michael Bachhuber zu Beilngries, kehrte seitdem nicht mehr zurück und war bisher dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln.

Indem hiezu bemerkt wird, daß Meyer ausweislich des von ihm zurückgelassenen, vom k. Landgerichte Abensberg am 18. Januar 1833 ausgestellten Dienstbotenbuches am 2. November 1795 geboren ist, langes Angesicht, dunkelgraue Augen, schwärzliche Augenbrauen, schwarze Haare, breite Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, mittlere untersetzte Statur und als besonderes Kennzeichen eine Schramme auf der Stirne hat, werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden beauftragt, nach dem Vermißten in ihren Bezirken Nachforschungen pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Beilngries mitzutheilen.

Ansbach, den 13. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

* * *

Signalement:
des Joh. Buckenleib.

Alter: 19 Jahre. Gesicht: oval. Augen: grau. Augenbrauen und Haare: schwarzbraun. Nase: groß. Mund: aufgeworfen. Kinn: oval. Größe: über 6 Fuß. Als besonderes Kennzeichen an demselben ist wahrzunehmen, daß er am rechten Arme und Fuße etwas gelähmt ist.

E. Num. 11375. K. Num. 8341.

(Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. ist bei der am 2. Januar d. J. stattgehabten 388ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serie 204 gezogen worden.

Sie enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 47641 mit einem Sechstel,
Nr. 51950—52944 mit der ganzen Kapitalssumme,
im Gesammtkapitalsbetrage von
1'258,560 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlaß vom 28. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe, in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Auch für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei, nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch veröffentlicht.

Ansbach, den 13. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

L. Num. 11358. K. Num. 8539.

An die mittelfränkischen Distriktspolizei-Behörden.

(Die Bitte der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Gräfendorf um Bewilligung einer Kirchen-Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collecte zur Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau in Gräfendorf, k. Bezirksamts Gemünden in Unterfranken, in den katholischen Kirchen der diesseitigen Regierungsbezirke mit Ausnahme der Oberpfalz und von Regensburg Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die katholischen Dekanate werden die eingegangenen Sammelgelder an die betreffenden Distriktspolizeibehörden abliefern, von denen sie an das Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden sind.

Ansbach, den 13. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

L. Num. 11603. K. Num. 8665.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung der k. Staatsministerien des k. Hau- und des Aeußern, der Justiz und des Innern vom 11. ds. Mts. wird den obengenannten Behörden nachstehend zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 16. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 4866.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden über die Zuständigkeit und den Geschäftsgang in Auslieferungssachen folgende Bestimmungen erlassen:

I. Die Bescheidung der Auslieferungs-Anträge, welche auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr. (Regierungsblatt vom Jahre 1854 S. 211 u. flg.) gestellt werden, wird den Distriktspolizeibehörden (in München der k. Polizeidirektion, außerdem den Bezirksämtern und den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten), dann den Staatsanwälten und Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten zugewiesen und hiefür zugleich nachstehendes Verfahren vorgeschrieben:

1) Ist das Auslieferungs-Ansuchen einer auswärtigen Behörde an eine Distriktspolizeibehörde gerichtet, so ist von dieser, nach Vorkehrung der allenfalls erforderlichen provisorischen Anordnungen, das Ersuchschreiben mit der Erklärung, ob und welche Bedenken dagegen erhoben werden, an

den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staats-Prokurator) zur Aeußerung zu übermitteln.

2) Gelangt das Auslieferungs-Ansuchen an ein Bezirks-, Stadt- oder Landgericht oder an einen Untersuchungsrichter, so ist dasselbe, wo möglich mit sofortiger Bekanntgabe allenfalls bestehender Verhältnisse, welche auf die Beurtheilung des Ansuchens Einfluß äußern könnten, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staats-Prokurator) abzugeben und diesen auch — mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf Verzug ein Anderes erfordern würde — die Vorkehrung der nöthigen provisorischen Maßregeln im Benehmen mit der Polizeibehörde zu überlassen.

3) Die Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) haben bezüglich aller von den Polizeibehörden, Gerichten oder Untersuchungsrichtern übermittelten Auslieferungs-Ansuchen die zur Würdigung vom justiziellen Standpunkte erforderlichen Erhebungen zu pflegen und hienach unter Zurücksendung, beziehungsweise Mittheilung des Ersuchschreibens an die Distriktspolizeibehörde sich über die Zulässigkeit der Auslieferung zu äußern, selbstverständlich aber dann, wenn sie bezüglich der strafbaren Handlung, welche das Auslieferungsbegehren veranlaßt hat, die Zuständigkeit eines bayerischen Gerichtes für begründet erachten, den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an den zuständigen Untersuchungsrichter zu stellen.

4) Besteht über die Zulässigkeit der Auslieferung zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprokurator) und der Distriktspolizeibehörde Einverständniß, so hat letzterer den Vollzug der Auslieferung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen über das Schubwesen zu bewirken.

Die Benachrichtigung der die Auslieferung beantragenden auswärtigen Behörde hat, wenn das Ersuchschreiben an eine Polizei-Behörde gerichtet war, von der Distrikts-Polizeibehörde, in den anderen Fällen von dem Staatsanwalt (Staatsprokurator) zu geschehen.

In gleicher Weise hat die Benachrichtigung der auswärtigen Behörde zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß einer der im Artikel I. Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 bezeichneten Ausnahmsfälle obwalte und deßhalb dem Antrage überhaupt oder doch zur Zeit nicht stattgegeben werden könne.

5) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Auslieferungsersuchers aus dem Grunde, weil die fragliche That nach bayerischen Gesetzen weder als Verbrechen, noch als Vergehen strafbar oder in anderer Beziehung ein Mangel an den Voraussetzungen des Artikels I. Absatz 1. des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 ersichtlich ist, so ist dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern die Entschließung vorbehalten.

Das Gleiche hat in allen jenen Fällen zu geschehen, in welchen zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprokurator) und der Distriktspolizeibehörde kein Einverständniß erzielt werden sollte.

6) Den Auslieferungs-Anträgen ist von Seite der betheiligten Behörden jederzeit eine möglichst beschleunigte Sachbehandlung zuzuwenden. Bei Vorlage der zur Entscheidung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern geeigneten Fälle ist zwar als Regel der gewöhnliche Dienstweg einzuhalten, für ganz besonders dringende Fälle ist jedoch auch die unmittelbare Vorlage an das vorgesetzte Staatsministerium mit Umgehung der Mittelstelle gestattet.

II. Die Verbescheidung der wegen politischer Verbrechen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18 August 1836, sowie der von Behörden außerdeutscher Staaten gestellten Auslieferungs-Gesuche bleibt der Zu-

ständigkeit des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vorbehalten. Die Instruirung und Einsendung dieser Gesuche liegt den obenbezeichneten Distriktspolizeibehörden und den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten (Staatsprokuratoren) ob, welche sich wegen Ertheilung der zur Instruktion solcher Anträge erforderlichen Aufschlüsse gegenseitig zu benehmen haben.

III. Die bisher bestandenen Normen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Auslieferungssachen werden, insoweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen, hiemit als aufgehoben erklärt.

München, den 11. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, an dessen Statt der Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

E. Num. 11447. K. Num. 8692.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahlen der Distriktsräthe in Mittelfranken pro 1863/64 mit 1865/66 vollendet sind, so wird bezüglich der Vornahme der Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden im Landrathe (Art. 2 lit. a des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852) auf Grund des Art. 3 a. a. O. und des §. 22 Abs. 1 der Vollzugsinstruktion zu genanntem Gesetze angeordnet, was folgt:

I. Behufs der Wahl je eines Vertreters der Distriktsgemeinden im Landrathe und eines Ersatzmannes werden in einen Wahlkörper vereinigt, die Distriktsräthe der Bezirke:

1) Ansbach und Leutershausen,
2) Beilngries und Greding,
3) Dinkelsbühl und Wassertrüdingen,
4) Eichstätt und Kipfenberg,
5) Feuchtwangen und Herrieden,
6) Fürth und Erlangen,
7) Heilsbronn und Gunzenhausen,
8) Heidenheim und Pappenheim.
9) Hersbruck und Lauf,
10) Neustadt a/A. und Mkt. Erlbach,
11) Nürnberg und Altdorf,
12) Rothenburg a/T. und Schillingsfürst,
13) Scheinfeld und Mkt. Bibart,
14) Schwabach und Roth,
15) Uffenheim und Windsheim,
16) Weissenburg und Ellingen.

II. Die Wahl hat zu leiten der Vorstand

ad 1. des k. Bezirksamts Ansbach in dem Wahlorte Ansbach,

ad 2. des k. Bezirksamts Beilngries in dem Wahlorte Greding,

ad 3. des k. Bezirksamts Dinkelsbühl in dem Wahlorte Dinkelsbühl,

ad 4. des k. Bezirksamts Eichstätt in dem Wahlorte Eichstätt,

ad 5. des kgl. Bezirksamts Feuchtwangen in dem Wahlorte Herrieden,

ad 6. des k. Bezirksamts Fürth in dem Wahlorte Fürth,

ad 7 des k. Bezirksamts Heilsbronn in dem Wahlorte Eschenbach,

ad 8. des kgl. Bezirksamts Gunzenhausen in dem Wahlorte Heidenheim,

ad 9. des k. Bezirksamts Hersbruck in dem Wahlorte Hersbruck,

ad 10. des kgl. Bezirksamts Neustadt a/A. in dem Wahlorte Neustadt a/A.,

ad 11. des k. Bezirksamts Nürnberg in dem Wahlorte Nürnberg,

ad 12. des k. Bezirksamts Rothenburg a/T. in dem Wahlorte Rothenburg a/T.,

ad 13. des k. Bezirksamts Scheinfeld in dem Wahlorte Scheinfeld,

ad 14. des k. Bezirksamts Schwabach in dem Wahlorte Schwabach,

ad 15. des k. Bezirksamts Uffenheim in dem Wahlorte Uffenheim,

ad 16. des kgl. Bezirksamts Weissenburg in dem Wahlorte Weissenburg.

III. Sämmtliche Bezirksamtsvorstände haben sofort nach Eintreffen des gegenwärtigen Wahlausschreibens nach Maßgabe des §. 23 der Vollzugs-Instruktion zum Landraths-Gesetze die richtig gestellten Urwahllisten von sämmtlichen betheiligten Gemeinden jedes ihnen untergebenen Distrikts zu erholen, dieselben mit den etwa nöthigen Aufklärungen oder Erinnerungen und mit einem genauen Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder des betreffenden Distriktsrathes zu versehen, und so ferne sie nicht selbst die einschlägigen Wahlkommissäre sind, ohne Abwartung einer weitern Aufforderung rechtzeitig an den betreffenden Wahlkommissär zu senden.

IV. Jeder als Wahlkommissär ernannter Bezirksamtmann hat sodann nach Maßgabe des authographirten Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom Heutigen Nr. 11447 und genau nach Vorschrift der §§. 24—27 der Vollzugsinstruktion die Wahl der Landrathsmitglieder und des Ersatzmannes einzuleiten und zu vollziehen, nach beendigter Wahl aber ungesäumt gemäß §. 28 l. c. die Wahlakten mit den in §. 27 daselbst angeordneten Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten anher einzusenden.

Hiebei giebt sich die unterfertigte Stelle der bestimmten Erwartung hin, daß die mit der Leitung der Wahl betrauten Amtsvorstände bei der Vorbereitung und bei dem Vollzuge derselben mit aller Umsicht verfahren, und durch genaueste Beachtung der allegirten Vorschriften Mängel jeder Art, insbesondere aber Nullitäten und daraus folgende Wahlerneuerungen, welche die Ueberbürdung der Kosten an den Schuldigen nach sich ziehen müßten, sorgfältigst vermeiden werden.

Ansbach, den 16. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 7875. K. Num. 5341.

An sämmtliche k. Finanzbehörden in Mittelfranken.

(Gesuch des Buchhändlers Gummi in München, das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von L. Hauff betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. l. Mts. Nr. 1123 zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 6. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. — Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Ukrd. Num. 1125.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Das im Verlag des Buchhändlers E. H. Gumpt in München erschienene Repertorium über alle von 1818 bis incl. Juni 1863 ergangenen in den Gesetz- und Regierungsblättern enthaltenen Gesetze, Verordnungen, kgl. Entschließungen, Bekanntmachungen der kgl. Staatsministerien ꝛc. von Ludwig Hauff gewährt, insbesondere mit Rücksicht auf das beigegebene umfassende Sachregister, eine wesentliche Erleichterung in Benützung der verschiedenen Gesetz- und Regierungsblätter.

Es wird deshalb die Anschaffung dieses Repertoriums aus verfügbaren etatmäßigen Regiemitteln gestattet.

Der Ladenpreis beträgt 1 fl. 30 kr.

München, den 1. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

von Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Betreff wie oben.

E. Num. 6413. K. Num. 5547.

An die sämmtlichen k. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Regie-Etats der Stadt- und Landgerichte für 1863/64 — hier die ständigen Bau-Ausgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. v. Mts. Nr. 15904 müssen die Ofenreinigungskosten, dann die Kosten für das Ein- und Aushängen und Reinigen der Winterfenster in den Bureau-Lokalitäten, welche nach einer früheren Budgetaufstellung in die Regierechnungen der einschlägigen Stellen und Behörden verwiesen worden waren, vom Jahre 1863/64 an wieder unter den ständigen Bau-Ausgaben verrechnet werden. Die Ausschreibungen im Kreisamtsblatte 1862 vom 4. September und 25. Oktober 1862 — S. 2049—2051 und 2330—2383 — soweit sie mit dieser Anordnung im Widerspruch stehen, werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, und für Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens nachstehende weitere Verfügungen getroffen:

1) Ueber die ständigen Bau-Ausgaben ist fernerhin soweit es bei einzelnen Aemtern nicht schon der Fall, wiederum wie früher eine besondere Nebenrechnung anzufertigen.

2) In diese Nebenrechnung sind sämmtliche zur Verrechnung in einer Hauptrechnung geeigneten Beträge nach Theil, Kapitel und Paragraphen des Rechnungs-Schemas zusammenzustellen.

3) Für die vorkommenden Ausgaben sind vier Rubriken zu eröffnen: Brandassekuranzbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Ofenreinigungskosten, übrige Ausgaben. Die Etats-Rubrik hat ihre Stelle vor dem Vortrage links des Foliums.

4) Alle ständigen Bau-Ausgaben werden von den Rentämtern, sowie unmittelbar verrechnet, so auch unmittelbar ausbezahlt.

5) Die Gebäude, für welche ständige Bau-Ausgaben gezahlt werden, sind in der Nebenrechnung einzeln aufzuführen.

6) Bei den Brandassekuranzbeiträgen sind die Versicherungscapitalien und die Klassen ersichtlich zu machen. Bezüglich der Versicherungsbeiträge für die Pfarr- und Stiftungsgebäude ist in der Rubrik für die Bemerkungen anzuführen, worauf sich die Verrechnung gründet.

7) Für die Kaminkehrerlöhne sind zur Beseitigung der vielfältig eingeschlichenen Mißbräuche im Benehmen mit den kgl. Baubehörden überall, wo es nicht bereits geschehen, Accorde abzuschließen.

8) Ofenreinigungskosten für die Geschäftslokalitäten eignen sich nur in so weit zur Aufrechnung unter den ständigen Bau-Ausgaben, als damit nicht eine Reparatur, ein Verstreichen mit Lehm und Schwärzen verbunden ist, in welchem Falle sie dem Baufonde zukommen, und als sie andererseits nicht in der bloßen Säuberung der Oefen besteht, welche aus dem Beheizungs-Aversum zu bestreiten ist, somit nur jene Kosten, welche durch die von Zeit zu Zeit nothwendig werdende Reinigung der Rohre und Züge in den Oefen durch den Hafner veranlaßt werden.

9) Die Kosten für das Einbinden der Brunnen mit Stroh und dergl., für das Verstopfen der Kellerfenster im Winter, das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden, das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster, für das Füllen und Entleeren der Feuersicherheit auf den Dachböden aufgestellten Wasserbehälter und deren Reparatur, Verzierung der Gebäude und Straßen bei Prozessionen und öffentlichen Feierlichkeiten ꝛc. werden in der vierten Rubrik vorgetragen.

Ansbach, den 12. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

E. Num. 8084. K. Num. 5612.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Untersuchungssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reskript aus dem königl. Staatsministerium der Finanzen vom 7ten dieses Monats, Nr. 1312 ist ausgesprochen worden, daß die Exdenthaltung, Sicherstellung und Beitreibung der auf das künftige Vermögen von Angeschuldigten verwiesenen Untersuchungskosten jeder Art in analoger Anwendung jener Behandlungsweise stattzufinden habe, wie solche in Ziff. 1 und 3 der gemeinschaftlichen höchsten Entschließung vom 6. Dezember 1862, Nr. 2430, bekannt gegeben durch lithographirtes Ausschreiben vom 15. dess. Mts., Nr. 4927, vorgesehen wurde.

Die im besagten Ausschreiben gegebenen weiteren Direktiven haben daher, wie dies ohnehin bisher schon geschah, auf alle derartigen Untersuchungskosten Anwendung zu finden.

Bei dieser Gelegenheit wird in Ansehung der formellen Behandlung der von den Verurtheilten zu tragenden Kosten in Verbrechens- und Vergehens-Sachen, da trotz der deutlichen Vorschriften der Instruktion vom 4. Juni 1862, insbesondere des Form. VII. und des Ausschreibens vom 3. Juli 1863, Ziff. 6, die Kostenverzeichnisse öfters in wenig entsprechender Weise hergestellt wurden, bemerkt, daß

I. die Specialverzeichnisse folgende, aber auch nur diese Columnen zu enthalten haben:

1. Aktenfolium, 2. Vortrag, 3. Betrag, a. noch nicht bezahlt, b. schon bezahlt, 4. Bemerkungen.

Sollten in einer Untersuchung mehrere zur Kostentragung in verschiedener Weise verpflichtete Personen vorkommen, so wiederholt sich die Columne 3 a und b so oft als es nöthig ist; doch wird dieser Fall nicht leicht eintreten, da nach Art. 66 und 18 der Strafgesetzbücher bei Complicen solidarische Haftung stattfindet.

II. Der Hauptconspect hat zu enthalten:

1. Laufende Nummer, 2. Bezeichnung der Untersuchung, 3. Betrag, a. noch nicht bezahlt, b. schon bezahlt, wobei die Abtheilung 3 b nach Commissions-, Zeugen-, Verpflegungs-, sonstigen Gebühren und Summa b weiter unterabzutheilen ist, 4. Bemerkungen.

III. Wenn die Kosten einer Untersuchung auf das künftige Vermögen des Verurtheilten vorzumerken sind, so brauchen sie nicht gesondert verzeichnet zu werden, sondern es genügt die Constatirung dieses Verhältnisses durch eine kurze „Bemerkung" im Hauptconspect.

Ansbach, den 13. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Rechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.
Gerhardt.

E. Num. 1274.

Bekanntmachung.

(Die Abordnung von Wandergärtnern im Frühjahre 1864 betr.)

Behufs thunlichster Förderung der Obstbaumzucht sollen heuer auf Verlangen unter nachstehenden Bestimmungen mehrere Wanderbaumgärtner abgeordnet werden:

1) Die Reisekosten der Wanderbaumgärtner übernimmt die Kreisvereinskasse.
2) Gemeinden und Privaten, welche sich eines von uns abgeordneten Wanderbaumgärtners bedienen, haben demselben täglich 1 fl. 36 kr. zu bezahlen, sowie die Auslagen für Baumwachs, Edelreiser ꝛc. zu ersetzen.

Die Meldungen wollen bei den kgl. Verwaltungsbehörden, oder bei den landw. Bezirkscomités gemacht werden.

Ansbach den 18. Februar 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines von Mittelfranken.

Der II. Vorstand:
Freiherr von Lindenfels.

Classen, Sekr.

I.

E. Num. 10949. K. Num. 8236.

Nach einer Anzeige des Hauptagenten der k. k. privilegirten österreichischen Versicherungsgesellschaft Kaufmann Ferdinand Klaußner in München ist der als Dirigent der Haupt-Agentur der genannten Gesellschaft aufgestellte ꝛc. Robert Reimann in München aus der Gesellschaft ausgetreten und demnach die vom ꝛc. Klaußner demselben ertheilte Vollmacht erloschen.

An die Stelle des ꝛc. Reimann ist von der Gesellschafts-Direktion der bisherige Inspektor Schmalix in München provisorisch aufgestellt worden, für welchen sowohl, als auch für ꝛc. Conrad Klaußner die von dem Hauptagenten Ferdinand Klaußner früher ertheilte Vollmacht Aufrechterhalten bleibt.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. Mts. Nr. 1037 wird dieß unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreiben vom 7. Oktober 1857, Kreisamtsblatt von 1857, Seite 1103 und vom 3. September 1860, Kreisamtsblatt von 1860, Seite 1242, andurch öffentlich bekannt gemacht.

II.

E. Num. 10304. K. Num. 8624.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 9. Dezember vor. Js. wurde, nachdem Buchhändler Karl Krebs in Aschaffenburg auf die Fortführung der Generalagentur des Expeditionshauses Wanderfile und Comp. in Rotterdam verzichtet hat, an dessen Stelle der Kaufmann Franz Joseph Methoi zu Aschaffenburg als Generalagent des gedachten Hauses für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise bestätiget.

Auf Ansuchen des Letzteren werden nachstehende Unteragenten des Regierungsbezirkes von Mittelfranken, welche bereits unter dem früheren Generalagenten Krebs zu Aschaffenburg aufgestellt waren, für die bezeichnete Expedienten-Firma von der unterfertigten Stelle in widerruflicher Eigenschaft bestätiget:

R. Wilhermsdörfer in Ansbach,
C. Croninger in Uffenheim,
G. Wenng in Dinkelsbühl,
F. W. Berger in Windsheim,
J. S. Leybold in Rothenburg a. d. T.,
G. F. Brunner in Nürnberg.

III.

E. Num. 10796. K. Num. 8201.

Von der Hauptagentur der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist der Kaufmann Leopold Salmstein in Ansbach für den Umfang der Kreishauptstadt und des Bezirks Ansbach als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 7. Februar c. bestätigt worden.

IV.

E. Num. 10836. K. Num. 5199.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" sind

1) Lehrer Joh. L. Feuchtenberger zu Bernhardswinden für den Stadtbezirk Ansbach, dann den Verwaltungsbezirk Ansbach und Feuchtwangen,

2) Oekonom Johann Strebel zu Kammerforst für den Stadtbezirk Ansbach, dann den Verwaltungsbezirk Ansbach und Heilsbronn

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 7. Februar c. bestätiget worden.

Dienstesnachricht.

Durch Regierungsentschließung vom 11. Februar 1864 wurde der approbirte Thierarzt Achilles Mayr von Augsburg als zweiter Thierarzt im Verwaltungsbezirke Neustadt a. d. A. mit dem Wohnsitze in Markterlbach aufgestellt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 18. Februar 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		97
„ à 4 %	99	
„ à 4 % halbjährig	99	
„ à 4½ %		100
„ à 4½ % halbjährig		101
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99	
Bank-Aktien . . . . . Div. 1. Sem.	961	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Berbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 18. den 24. Februar 1864.

Inhalt.

Die Fleischbeschau. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Cursiren falscher Münzen. — Taxerhebung für Installations-Verhandlungen katholischer und protestantischer Geistlichen. — Die Controle über die Verwendung der Beiträge aus Kreisfonds zu Schulhausbauten. — Die Verrechnung der ärarialischen Taxantheile für die von den unmittelbaren Magistraten ausgestellten Jagdkarten. — Vorladung des Johann Georg Ehrlinger aus Unterfarrnbach vor das Schwurgericht von Mittelfranken wegen Privaturkunden-Fälschung. — Die Erledigung der Pfarrei Wieseth, Dekanats Feuchtwangen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 11967. K. Num. 8890.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Fleischbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 10 der Instruktion für die Vieh- und Fleischbeschauer in Mittelfranken, welche mit der oberpolizeilichen Vorschrift vom 14. Juni 1862 über die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes bekannt gemacht wurde (Kreisamtsblatt 1862 pag. 1159) wird in Berücksichtigung neuerer Erfahrungen dahin abgeändert,

„daß die Erlaubniß zum Schlachten finniger Schweine und zum Genusse des Fleisches davon unter allen Umständen zu versagen ist."

Die Distriktspolizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß die Thierärzte und Fleischbeschauer von dieser abändernden Bestimmung unter Hinweisung auf ihre Verpflichtung Kenntniß erhalten.

Ansbach, den 17. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 11780.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Der Taglöhner Jakob Kafka von Klittschau, k. k. österreichischen Bezirksamts Taus, durch rechtskräftiges Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Straubing vom 21. Dezember v. Js. wegen Vergehens der unbefugten Rückkehr nach Bayern zu 20tägigem Gefängnisse verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num 11425.

2. Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Ochsenfurt vom 22. Dezember v. J. wurde der Handarbeiter Andr. Gumpert von Wölferbütt, Großherzogthums Sachsen-Weimar, wegen Bettels zu einer 14tägigen einfach geschärften Arreststrafe verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen.

E. Num. 11501.

3. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 28. Dezember vor. Jrs. wurde die ledige Dienstmagd Josepha Schmotzer von Dunstelkingen, k. württemb. Oberamts Neresheim, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

E. Num. 11424.

4. Durch Urtheil des k. Stadtgerichts Würzburg vom 9. Januar l. J. wurde Heinrich Kley aus Salzungen,

im Herzogthum Sachsen-Meiningen, wegen Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der genannten Personen zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 21. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement:

1) des Jakob Kafka aus Klittschau.

Alter: 59 Jahre. Größe: 6'. Haare: braun. Augen: braun. Nase: stumpf. Gesicht: oval mit Pockennarben. Besondere Kennzeichen: Spricht nur gebrochen Deutsch.

2) des Andr. Gumpert, Ziegelknechts von Wölfersbütt.

Alter: 35 Jahre. Größe: 5' 7". Haare: schwarz. Stirne: hoch. Augen: braun. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Körperbau: untersetzt.

3) der ledigen Josepha Schmotzer von Dunstelkingen.

Alter: 22 Jahre. Statur: untersetzt. Maß: 4' 6". Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Haare: schwarz. Stirne: nieder. Augen: braun. Nase: klein. Zähne: gut. Mund: klein. Kinn: oval. Sprache: schwäbisch. Besondere Kennzeichen: ohne.

4) des Heinrich Kley aus Salzungen.

Alter: 30 Jahre. Größe: 5' 7". Haare: schwarz. Stirne: breit. Augenbrauen: schwarz. Augen: grau.

Nase: stumpf. Mund: aufgeworfen. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt.

E. Num. 11500.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Am 22. Januar l. Js. entfernte sich der 18jährige Sohn des Gütlers Conrad Hamerl von Wangen, Gemeinde Percha, k. Bezirksamts München links der Isar, Namens „Conrad" aus dem älterlichen Hause und kehrte bis heute nicht wieder dahin zurück. Derselbe ist für sein Alter von ziemlicher Größe, von schlankem, hagern Wuchse, hat braune Haare, graue Augen, länglichtes Gesicht, breite stumpfe Nase und aufgeworfene Lippen und trug bei seiner Entfernung eine graue Tuchhose, eine schwarze Joppe, eine weiße, blaugeblümte Piquéweste, braune Pelzhaube und Schnürschuhe.

Außerdem nahm er bei seiner Entfernung auch noch eine braungestreifte Sommerhose, eine hellgrau gestreifte Joppe, eine graue Weste mit liegendem Kragen, eine braune und zwei graue Kappen, zwei schwarze, blaugestreifte Halstücher und ein Paar alte röthliche Westen mit sich.

Derselbe treibt sich wahrscheinlich streunend und arbeitslos herum.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden hienach beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach dem gedachten Conrad Hamerl anzustellen und etwaige Aufschlüsse dem k. Bezirksamte München links der Isar mitzutheilen.

E. Num. 11779.

2. Nach Bericht des k. Bezirksamtes Amberg vom 4. l. Mts. hat sich der blödsinnige Bauernsohn Georg Schön von Theuern vor acht Tagen vom Hause entfernt und konnte dessen Aufenthaltsort seither nicht ermittelt werden.

Schön ist 67 Jahre alt, 5′ 10″ groß, hat ein mageres Gesicht, und graue Haare und Augenbrauen, das Sehvermögen seiner Augen ist sehr schwach; er sucht tappend den Weg, nennt sich häufig den Hirschwalder-Hannes und spricht immer vom Essen und Trinken.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, auf Georg Schön sorgfältigste Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten aufgreifen und an das k. Bezirksamt Amberg abliefern zu lassen.

Ansbach, den 22. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 11991.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Zweibrücken wurde kürzlich ein falscher Fünffrankenthaler mit der Jahreszahl 1845 beschlagnahmt, welcher nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn nach einem ächten Stück gegossen, seinem äußeren Ansehen nach der Art ist, daß er bei einiger genaueren Betrachtung leicht als falsch erkannt werden kann.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Ansbach, den 21. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 10861. K. Num. 8884.

An sämmtliche k. Bezirksämter und Stadt-Commissariate des Regierungs-Bezirkes von Mittelfranken.

(Tax-Erhebung für Installations-Verhandlungen katholischer und protestantischer Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. Februar 1864 ist nach vorgängigem Benehmen mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen ausgesprochen worden, daß die Installationsverhandlungen sowohl der katholischen wie der protestantischen Geistlichen als Offizial-Gegenstände nicht zu erachten, sondern daß dieselben vielmehr als Partheisachen zu behandeln seyen und der Taxirung nach Maßgabe des Tax-Regulativs vom 28. Mai 1852 unterliegen, indem die früheren Taxordnungen im Hinblicke auf Art. 47 l. c. als aufgehoben zu betrachten sind.

Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im Betreffe der Tage- und Reisegelder der k. Commissarien für die Installationen die allerhöchste Verordnung

vom 13. Oktober 1862 (Regierungsbl. S. 2301) über die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamtspersonals zur Anwendung zu kommen habe.

Hiernach ist sich für die Zukunft zu achten.

Ansbach, den 18. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 11882. K. Num. 9007.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Die Controle über die Verwendung der Beiträge aus Kreisfonds zu Schulhausbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Februar 1864 Nr. 10362 wurde im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Beseitigung und Fernehaltung einer lästigen Fortschleppung zahlreicher und langjähriger Reservate zu den Kreis-Fonds-Rechnungen verfügt:

daß die von den Curatel-, beziehungsweise Distrikts-Polizei-Behörden tax- und stempelfrei auszustellenden Bestätigungen über die bestimmungsmäßige Verwendung der Beiträge aus Kreisfonds zur Herstellung und Unterhaltung von Schulgebäuden auch dann als ausreichende Nachweise für die Bedeckung der Kreisfonds-Rechnungen, sowie für den Landrath zu erachten seyen, wenn die Bestätigung dahin erfolgt, daß der treffende Kreisfonds-Zuschuß zur Ansammlung eines Schulhausbaufonds für die Gemeinde verwendet und in der desfalls gesondert

zu stellenden Rechnung zur Vereinnahmung und fortdauernden Controlirung gelangt sey.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Ansbach, den 19. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 8515. K. Num. 5753.

An die sämmtlichen königl. Distriktspolizeibehörden und Rentämter von Mittelfranken.

(Die Verrechnung der ärarialischen Taxantheile für die von den unmittelbaren Magistraten ausgestellten Jagdkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß einige Stadtmagistrate die Jagdkarten-Taxantheile des königl. Aerars für die von ihnen ausgestellten Jagdkarten an das einschlägige Rentamt, andere aber an das Bezirksamt abliefern.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung wird deßhalb angeordnet, daß von nun an die fraglichen Taxantheile des Aerars von den Magistraten an das k. Rentamt abzuliefern und von diesem in das rentamtliche Taxregister unter die Taxen aus der Verwaltung aufzunehmen seien.

Ansbach, den 17. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

E. Num. 1850/V.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken hat unter'm 1. Februar l. Js. gegen Johann Georg Ehrlinger, 30 Jahre alt, geboren zu Unterfarrnbach und wohnhaft zu Nürnberg als lediger Glasschleifer, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt:

I. wegen Verbrechens des fortgesetzten Betrugs mittels Fälschung von Privaturkunden oder mittels wissentlichen Gebrauchs solcher gefälschter Urkunden und hiedurch bewirkten Schadens von mehr als 500 fl., dadurch verübt, daß er in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen auf den Namen der Wagnerseheleute Johann und Barbara Fischer von Pommelsbrunn als Aussteller und auf die Ordre Georg Ehrlinger, Optiker, lautenden gezogenen Primawechsels d. d. Pommelsbrunn, den 12. Mai 1863 zu 100 fl., — ferner einen abermals auf den Namen Johann und Barbara Fischer als Aussteller und an die Ordre Georg Ehrlinger, Optiker, lautenden Solawechsels d. d. Pommelsbrunn, den 1. Mai 1863 zu 300 fl. an den Kaufmann Talmann Amerikaner zu Nürnberg, und zwar ersteren Wechsel zu 75 fl. am 17. August 1863, letzteren um 234 fl am 23. August 1863 zu Nürnberg verkauft, resp. girirt hat, endlich einen gleichfalls auf den Namen Johann und Barbara Fischer als Aussteller und auf die Ordre Georg Ehrlinger in Nürnberg lautenden Solawechsel d. d. Pommelsbrunn, den 18. September 1863 zu 778 fl., um 528 fl. an den genannten Talmann Amerikaner und den Hopfenhändler Bernh. Schönberg zu Nürnberg am 24. September 1863 zu Nürnberg verkauft,

resp. girirt und die Unterschriften dieser sämmtlichen drei Wechsel gefälscht oder doch wissend, daß sie gefälscht sind, die Veräußerung dieser Wechsel vorgenommen und hiedurch die genannten Amerikaner und Schönberg beschädigt, auch die falsche Vorspiegelung gebraucht hat, zum Giro berechtigt zu seyn;

II. wegen Vergehens der Unterschlagung, dadurch verübt, daß er aus dem ihm am 6. März 1863 zu Nürnberg vom Flaschnerlehrling Joseph Allwang aus Eßlarn zur Aufbewahrung übergebenen verschlossenen Koffer in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Effekten im Werthe zu 22 fl. 3 kr. in der Zeit zwischen dem 6. März und 10. August 1863 unbefugt sich zugeeignet hat.

Nachdem sich genannter Johann Georg Ehrlinger im Laufe der Untersuchung entfernte, auch bis jetzt nicht zur Haft gebracht werden konnte, hat das k. Appellationsgericht die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens beschlossen, und demgemäß ergeht hiemit an den Angeklagten Ehrlinger die Aufforderung, binnen drei Monaten bei dem königl. Bezirksgerichte Ansbach, als dem Sitze des Schwurgerichts zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens und Vergehens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Ansbach, den 19. Februar 1864.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken:

Rumpler, k. Appellationsgerichtsrath.

Sauernheimer.

E. Num. 2370. K. Num. 2936.

(Die Erledigung der Pfarrei Wieseth, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wieseth wird zur Bewerbung bis zum 1. April d. J. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 19 fl. 6¼ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 2 fl. 11¼ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 45 fl., aus 1 Tagw. 33 Dez. Gärten und Peunten 18 fl., aus 19 Tagw. 26 Dez. Aeckern und 22 Tagw. 54 Dez. Wiesen 387 fl. 37 kr., aus 7 Dez. Fischwasser 24 kr., aus 21 Dez. Oedung: Nichts. 451 fl. 1 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungs- und Bodenzinskapitalien 246 fl. 32 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 367 fl. 47½ kr. Summa 1086 fl. 38 kr. Hievon die Lasten ab mit 129 fl. 13¾ kr., worunter 80 fl. Anschlag für Haltung eines Dienstpferdes begriffen sind. Reinertrag 957 fl. 24¾ kr.

Vom neuen Pfarrer sind 30 fl. 50 kr. Vorschuß aus den Pfarrstiftungsgeldern zur Deckung von Fixirungskosten in jährlichen Abstiftristen zu 10 fl. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Eben so ist das Passivkapital zu 250 fl., welches vorläufig zur Deckung der in einem anhängigen Rechtsstreite erwachsenden Kosten aufgenommen wurde, und über dessen Heimzahlung nach Beendigung des Prozesses weitere Bestimmung vorbehalten bleibt, vom neuen Pfarrer zu verzinsen.

Ansbach, den 17. Februar 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 11476. K. Num 8673.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungsgesellschaft ist der Glasermeister K. Dörr in Mönchsroth als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 16. Februar c. bestätiget worden.

II.

E. Num. 11626. K. Num. 8845.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia sind:

1) Zimmermeister Friedrich Binder in Insingen für den Umfang des k. Bezirksamts Rothenburg an der Tauber,

2) Zimmermeister G. Andreas Hornung in Geslau für den Umfang der kgl. Bezirksämter Ansbach und Rothenburg a/T.,

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. Februar d. J. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lentersheim, Dekanats Wassertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer zu Ettenstadt, Dekanats Weissenburg, Albrecht Wolfgang Heckel, zu verleihen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. Februar 1864 wurde der bisherige Schullehrer Andreas Hafner von Erasbach als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Pollenfeld ernannt.

An Stelle des verstorbenen Mitgliedes der protestantischen Kirchenverwaltung in Neustadt a/A., Joh. Kaspar Engelhardt, wurde der erste Ersatzmann, Kaminkehrer Adam Schaitberger, unter'm 18. dieses Monats bestätigt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Ingenieur und Associé der Maschinenfabrik Krell und Hühnerkopf in Nürnberg, Oskar Krell, wurde unter'm 8. Februar l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Steuerungs- und Expansions-Vorrichtung für Dampfmaschinen für den Zeitraum von vier Jahren vom 8. Februar l. Js. anfangend verliehen.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 18. Februar 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		92 %
„ à 4 %	99 %	
„ à 4 % halbjährig	99 %	
„ à 4½ %		100 %
„ à 4½ % halbjährig		101
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99 %	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.	861	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 19.** den 27. Februar 1864.

Inhalt.

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Errichtung von Getreidemagazinen. — Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer, hier Postportofreiheit betr. — Die erledigte Pfarrstelle zu Schirnding. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 12368.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

1) Joseph Geiger, Taglöhnerssohn von Wasserfuppen, k. k. Bezirksamts Taus, durch Urtheil des k. Landgerichts Neukirchen vom 27. November 1863 wegen Bettels,

2) Otto Theodorn, Handschuhstepper zur Lippe aus Prag, durch Urtheil des königl. Landgerichts Neukirchen vom 3. Dezember 1863 wegen Bettels,

3) Joseph Rinesch aus Hawlowitz, k. k. Bezirksamts Taus, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Neukirchen vom 18. Januar l. Js. wegen Bettels und Landstreicherei

rechtskräftig verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Ansbach, den 25. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Signalement:

1) des Joseph Geiger.

Alter: 22 Jahre. Statur: klein. Haare: dunkelblond. Bart: ohne. Augen: grau. Nase: breit. Gesicht: breit. Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: Hinkt auf dem rechten Fuße.

2) des Otto Theodern.

Alter: 24 Jahre. Statur: schlank. Haare: blond. Bart: ohne. Augen: blau. Nase: spitzig. Gesicht: breit. Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: ohne.

3) des Joseph Rinesch.

Alter: 17 Jahre. Statur: schlank. Haare: blond. Augen: grau. Gesichtsfarbe: ungesund. Besondere Kennzeichen: Angeblich der deutschen Sprache nicht kundig.

E. Num. 11731.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge berichtlicher Anzeige des königlichen Bezirksamts Berchtesgaden vom 3. Februar l. J. ermittelt wurde, daß die im Regierungsausschreiben vom 13. Februar l. J. (Kreisamtsblatt S. 261) bezeichnete Mannsperson Paul Maurin von Neuwinkel, k. k. Bezirksamts Gottschee, ist, so haben die im genannten Ausschreiben angeordneten Nachforschungen zu beruhen.

Ansbach, den 25. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 12201. K. Num. 9129.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Errichtung von Getreidemagazinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, von dem allerunterthänigsten Berichte des k. Staatsministeriums des Innern über den Fortgang der Getreidmagazinirung während des Verwaltungsjahres 1862/63 und über den Stand der Orts-, Distrikts- und Kreismagazine, dann des ärarialischen Getreidemagazins-Reservefonds am Schlusse des genannten Jahres mit Befriedigung Kenntniß zu nehmen und zugleich die Erwartung auszusprechen, daß, wie bisher, so auch für die Folge der Getreidemagazinirung fortwährend die größte Aufmerksamkeit zugewendet werde, wovon die obengenannten Behörden zu thunlichster Mitwirkung hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, den 22. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 8463. K. Num. 5923.

An die k. Rentämter und die Bezirksgeometer von Mittelfranken.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer, hier Postportofreiheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im ausgesetzten Betreffe erlassenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8ten lauf. Mts. Nr. 1813 zur Wissenschaft und

Darnachachtung mit dem Anhange, daß die Bezirksgeometer hievon durch jene k. Rentämter zu verständigen sind, welche sich mit denselben am gleichen Sitze befinden.

Ansbach, den 22. Februor 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

* * *

Abdruck. Num. 1813.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezugnahme auf den Bericht vom 5. Oktober 1860 wird der k. General-Direktion eröffnet, daß nach einer Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. vor. Mts. den Bezirksgeometern zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs mit den königl. Behörden die Führung eines Dienstsiegels gestattet worden ist, welches ein einfaches k. Wappen mit der Umschrift: „Messungsbezirk N." enthält.

Hienach unterliegt es keinem Anstande, für den unmittelbaren dienstlichen Verkehr der Bezirksgeometer mit den k. Behörden die amtliche Postportofreiheit unter der Voraussetzung zu gewähren, daß die Vorschriften der §§. 2 und 16, dann 3 und 18 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen genau eingehalten werden.

Bezüglich des allenfallsigen unmittelbaren Verkehrs der Bezirks-Geometer mit Privaten, Magistraten und herrschaftlichen Behörden in reinen Staatsdienstsachen bleibt hiegegen die Postportofreiheit ausgeschlossen und den Bezirksgeometern überlassen, sich hiebei, wie seither, der Vermittelung der k. Rentämter zu bedienen.

Hiernach hat die k. Generaldirektion die k. Postanstalten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, den 8. Februar 1864.

(gez.) Frhr. von Schrenk.

An die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten. (gez.) Näßler.

Betreff wie oben.

Ad Num. 1969.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Schirnding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Schirnding, Dekanats Wunsiedel, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 12 fl. 30 kr., 6 Schfl. 5 27/32 Metz. Korn 61 fl. 4 1/2 kr., 9 Klafter weiches Scheitholz 30 fl. 36 kr.

II. An Zinse von Aktivkapitalien 11 fl. 24 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung für eine kleine Familie und Genuß der Oekonomie-Gebäude 20 fl., 11 Dez. Garten 2 fl., 9 Tagwerk 72 Dezim. Aecker, 5 Tagw. 25 Dezim. Wiesen 85 fl. 42 1/2 kr., Fischwasser 1 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 111 fl. 6 1/4 kr., Mitgenuß an den unvertheilten Gemeindegründen 30 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 48 fl. 33 1/4 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 1 fl. 45 kr. Sa. 386 fl. 12 1/4 kr. Lasten 1 fl. 53 kr. Reiner Pfarr-Ertrag 384 fl. 19 1/4 kr.

Bayreuth, den 20. Februar 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Agenturbestätigung.

E. Num. 11908. K. Num. 9014.

Von der Haupt-Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt ist der Handelsmann J. Ernst zu Nassenfels für den Umfang des Bezirksamts Eichstätt als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. Februar 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 11. Februar 1864 Nr. 1769, dann Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 19. Februar 1864 Nr. 8355 wurden nachstehende Aufschlagstationen:

1) Gunzenhausen dem Aufschläger Ferdinand Bierdümpfel in Spalt,
2) Spalt dem Aufschläger G. Carl Wilhelm Mayer in Oberickelsheim,
3) Oberickelsheim dem Aufschlags-Praktikanten Christoph Wagner in Ansbach,
4) Uffenheim dem Aufschläger Striegel in Colmberg,
5) Colmberg dem Aufschlagspraktikanten Ernst Julius Gruber in Weissenburg

übertragen.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 25. Februar 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		97¾
„ à 4 %	99½	
„ à 4 % halbjährig	99¾	
„ à 4½ %	101	100¾
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.	359	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 20. den 2. März 1864.

Inhalt.

Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat März 1864. — Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Die Versicherung gegen Hagelschlag. — Die Hagelversicherungs-Gesellschaften. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Entlassung aus der Sonntagsschule. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Burgoberbach. — Amtsbürgschaftswesen. — Agentur-Bestätigung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 12837. K. Num. 9629.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat März 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 29. Januar 1864 für den Monat Februar festgesetzten Taxen des Mastochsenfleisches haben auch für den Monat März c. in sämmtlichen Städten und Taxdistrikten von Mittelfranken unverändert fortzubestehen, wornach das Weitere zu verfügen ist.

Ansbach, den 28. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 18987. K. Num. 18704.

(Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß aus gänzlicher Unkenntniß des Gesetzes vom 15. April 1840 (die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.) an Soldaten während ihrer Dienstzeit von Verwandten, Vormündern und von Schuldnern das Vermögen derselben ganz oder theilweise verabfolgt wird.

Da die Erfüllung der hieraus entspringenden Verpflichtung des nochmaligen Ersatzes der geleisteten Zahlung, welche namentlich im Falle der Desertion solcher Soldaten bei verhängter Confiscation ihres Vermögens geltend gemacht werden muß, den Betheiligten gewöhnlich sehr schwer fällt und einen empfindlichen Vermögensentgang verursacht, so werden hiemit auf Grund der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. März 1862 die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1840 und der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 (Regierungsblatt 1807 Seite 1394 bis 1395) zur allgemeinen Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß hiernach keinem Soldaten während seines Militärstandes von seinem Vermögen außer den fälligen Zinsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne allerhöchste, hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß verabfolgt werden darf.

Ansbach, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 12724. K. Num. 9453.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Versicherung gegen Hagelschlag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. allerhöchste Entschließung vom 15. April 1840, den Hagel-Versicherungs-Verein im Königreich Bayern betr., dann das diesseitige Ausschreiben vom 31. Mai 1857, die Hagelversicherungs-Gesellschaften betr., werden in nachstehendem Abdrucke unter dem Auftrage an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken wiederholt bekannt gemacht, den Vollzug der angeordneten periodischen Veröffentlichung sorgfältig zu überwachen.

Zugleich wird wiederholt darauf hingewiesen, wie sehr es im Interesse der Landwirthe liegt, sich durch Betheiligung an einem der in Bayern bestehenden, beziehungsweise zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Hagelversicherungsvereine für eintretende Unglücksfälle wenigstens einen theilweisen Ersatz der verringerten oder gänzlich zerstörten Erndte zu sichern, und vertraut die unterfertigte Stelle, daß die Verwaltungsbehörden des Kreises jede Gelegenheit benützen werden, um in Gemeinschaft mit den landwirthschaftlichen Distrikts-Comité's durch Ermunterung und Belehrung dahin zu wirken, daß diese Betheiligung eine immer weitere Ausdehnung erlange.

Ansbach, den 26. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben von den über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern (Regierungsblatt von 1835 Seite 361) in den Sitzungen der Generalversammlung dieses Vereins vom 16. und 18. Sept. vor. Js., dann in den Sitzungen der Vereinsvorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. Dez. v. J. und 15. Jan. d. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranzvereins von Oberbayern in eine für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt unter der Benennung „Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern", ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungsverein zu ertheilen und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage (Regierungsblatt 1840 Nr. 13) zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitragsklassen und des Beitrags-Maßstabes, je nach der größeren oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32) die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrentenbesitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes künftig die Gesuche um

Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungsvereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerh. Befehl
Der Generalsekretär:
Fr. v. Kobell.

Ad Num. 28017.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Kirchen- und Stiftungsverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Hagelversicherungsgesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 15. April 1840 (Döllinger's fortgesetzte Verordnungs-Sammlung Band VII. neue Folge S. 348) kann in der Regel nur derjenige Landeigenthümer auf Bewilligung einer Collecte wegen Hagelschadens rechnen, welcher bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

In gleicher Weise soll zufolge jener allerhöchsten Entschließung bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer — im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Capitalsucher — unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc jenem der Vorzug eingeräumt werden, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Hagelversicherungsvereine beigetreten ist.

Die Motive dieser allerhöchsten Verfügung sind in den Ministerial-Entschließungen vom 26. Mai und 9. Oktober 1840 (Döllinger, l. c. S. 349 und 350) näher angedeutet und keine anderen, als um den hochwichtigen Zweck des besagten Vereins zu fördern und dem gegen Beschädigung seines Grundeigenthums und resp. gegen Verlust dessen jährlichen Ertrages gesicherten Capitalschuldner die sichere und vollständige Erfüllung seiner Verbindlichkeit in richtiger Abführung der Zinsen und Fristen an die kreditirenden Gemeinden und Stiftungen zu ermöglichen und so der hypothekarischen Sicherheit noch eine weitere, den Personalkredit hebende Gewähr hinzuzufügen.

Hienach kann wohl ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß jene allerhöchsten Anordnungen nicht um des bayerischen Hagelversicherungsvereins, sondern um des Zweckes willen getroffen worden sind, welcher durch eine Betheiligung bei demselben erreicht wurde.

In der Erwägung, daß dieser Zweck auch alsdann gesichert erscheint, wenn der betreffende Landeigenthümer zwar nicht bei dem bayerischen Hagelversicherungsvereine, wohl aber bei einer der übrigen in Bayern bestehenden Hagelversicherungsgesellschaften seine Feldfrüchte versichert hat, kann auch ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß die im Eingange erwähnten allerhöchsten Anordnungen nicht blos auf den bei ihrer Erlassung zufälliger Weise allein in Bayern bestandenen Hagelversicherungsverein, sondern gleichmäßig auch auf alle jene Hagelversicherungs-Gesellschaften Anwendung finde, welche bis jetzt in Bayern zum Geschäftsbetriebe

zugelassen sind oder später noch werden zugelassen werden, ohne Unterschied, ob dieselben von bayerischen Staats-Angehörigen begründet, somit als inländische Institute zu betrachten oder im Auslande entstanden und in Bayern nur zum Geschäftsbetriebe zugelassen worden sind.

Indem dieses zufolge eines höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. d Mts. Nr. 5228 sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und unmittelbaren Kirchen- und Stiftungsverwaltungen von Mittelfranken andurch zur künftigen genauen Darnachachtung bekannt gegeben wird, ergeht zugleich an erstgenannte Behörden der Auftrag, dafür zu sorgen, daß die in der Ministerialentschließung vom 7. Juni 1840 (Döllinger l. c. S. 350) angeordnete vierteljährige Veröffentlichung in den Gemeinden in einer Weise erfolge, welche den dermaligen Verhältnissen und den im gegenwärtigen Ausschreiben enthaltenen Andeutungen entspricht.

Dabei wird auf die diesseitigen Entschließungen vom 11. Juni 1840 (Kreisintelligenzblatt von 1840 und vom 1. März d. Js. (Kreisamtsblatt von 1856 S. 351) Bezug genommen und gewärtiget, daß der Vollzug der angeordneten periodischen Veröffentlichungen bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen durch die kgl. Landgerichte entsprechend kontrolirt werde.

Ansbach, den 31. Mai 1857.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Gerhardt.

E. Num. 12017.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des k. Stadtgerichts Würzburg vom 8. Januar l. J. wurde der ledige Zimmergeselle Johann Schäfer von Zündersbach wegen Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 18 Tagen verurtheilt, und des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 28. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbächer.

* * *

Signalement:
des Johann Schäfer.

Alter: 34 Jahre. Größe: 5' 10". Haare: schwarz. Stirne: hoch. Augenbrauen: schwarz. Augen: grau. Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Kinn: oval. Bart: schwarzer Backenbart. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

E. Num 12680.

An die mittelfränkischen Distriktspolizei-Behörden.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 13. Februar l. J. ad Num. 11365 (Kreisamtsblatt Nr. 17 Seite 262) wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit eröffnet, daß Johann Buckenleib von Oberwinn bei dem k. Landgerichte Abensberg wegen Landstreichens abgestraft und unter'm 19. d. Mts. auf dem Schube bei dem kgl Bezirksamte Hemau eingeliefert worden ist.

Ansbach, den 29. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbächer.

E. Num. 12268. K. Num. 9314.

An sämmtliche Bezirksämter, Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen, Stadtmagistrate und Lokalschulkommissionen des Regierungsbezirkes.

(Die Entlassung aus der Sonntagsschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Auszug aus der unter'm 18. Februar d. J. im rubrizirten Betreffe ergangenen Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern

für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 24. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Num. 849.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Laut vorliegender Anzeigen macht sich in Folge eines von den Zeitungen erwähnten oberstrichterlichen Erkenntnisses die Meinung geltend, als höre für jeden Sonntagsschüler mit dem Tage, wo er das 16. Lebensjahr vollendet, die Verpflichtung zum Besuche des Unterrichtes der Feiertagsschule und zu den sich hieran knüpfenden Folgen, insbesondere den Einschränkungen der Art. 99 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches von selbst auf.

Diese Meinung soll sich nicht blos bei den Schulpflichtigen und deren Eltern ꝛc. verbreitet haben, sondern auch Schulbehörden sollen Anstand nehmen, gegen säumige Sonntagsschüler, deren Entlassung noch nicht vollzogen, die aber das bezeichnete Alter eben zurückgelegt haben, einzuschreiten oder die Einschreitung zu veranlassen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, den kgl Kreisregierungen, Kammern des Innern, das fragliche Erkenntniß, ergangen in der Untersuchung gegen Ignaz Mergel von Mainaschaft wegen Vernachlässigung des Sonntagsschul-Besuches unterm 18. Dezember 1863, mit folgenden Bemerkungen

durch den anliegenden lithographirten Abdruck mitzutheilen.

Dieses Erkenntniß beschränkt sich der Natur der Sache nach in seiner Wirksamkeit vorerst auf die Beurtheilung des Falles, welcher dasselbe veranlaßt hat. Unter keiner Voraussetzung könnte die in Frage zu stellende präjudizielle Bedeutung desselben die Schulbehörden bestimmen, in jedem einzelnen hiezu geeigneten Falle nicht strafend einzuschreiten und die weitere Einschreitung nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung v. 28. Juni 1862 (Reggbl S. 1588) gegen solche Schüler und Schülerinnen nicht zu betreiben, welche nicht aus der Sonntagsschulpflicht förmlich entlassen sind, auch wenn sie das 16. Lebensjahr vor ihrer ordnungsmäßigen Entlassung zurückgelegt haben. Dem unterfertigten königlichen Staatsministerium liegen aus neuester Zeit Nachweise darüber vor, daß gerichtliche Verurtheilungen solcher Schüler geschehen und von dem entsprechenden Erfolge begleitet gewesen sind.

Auch enthält das oberstrichterliche Erkenntniß nicht im Entferntesten den Ausspruch, daß ein sechzehnjähriger Schüler mit Vollendung dieses Alters der Schulpflicht sofort entledigt sei, vielmehr besagt dasselbe wörtlich in den Motiven

> Ignaz Mergel war verpflichtet, die Sonntagsschule bis zum Ende des Schuljahres zu besuchen, in welchem er das sechzehnte Lebensjahr erreichte,

und ist daher in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verordnungen, gemäß deren derselbe am Ende dieses Schuljahres seine Entlassung erhalten sollte.

Das Erkenntniß bestreitet ferner in keiner Weise die Competenz der Schulstellen und Behörden, über die Dauer der Schulpflicht und die Bedingungen ihres Aufhörens die maaßgebenden Vorschriften zu erlassen.

Nur in einem Punkte ist eine hieher bezügliche Frage berührt, die Frage nämlich, ob zur Entlassung

an der Sonntagsschule das Bestehen einer besonderen Prüfung im Sinne des Ziff. III b. der Ministerial-Ausschreibung vom 21. November 1839 (Döll. B. S. Bd. 24 S. 322) erforderlich sey?

Zur Beantwortung dieser Frage können allerdings die Gerichte nicht als zuständig betrachtet werden. Das oberstrichterliche Erkenntniß hat aber auf diese Frage auch nur insoferne sich eingelassen, als für den gegebenen Fall auf Grund des Standes der Verordnungen, wie diese dermal nach der richterlichen Anschauung vorgelegen war, eine Entscheidung getroffen hat. Damit ist selbstverständlich in keiner Weise ausgeschlossen, daß soferne die geltenden Bestimmungen nicht als ausreichend erkannt würden, eine Ergänzung derselben getroffen würde, welche geeignet wäre, den Richter des Eingehens auf jene Frage für die Zukunft zu überheben.

etc. etc. etc.

München, den 18. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

von Zwehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Bezold.

Betreff wie oben.

E. Num. 12328.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Burgoberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Burgoberbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 355 fl. 43 kr. haben ihre Gesuche bis zum

1. April d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Herrieden oder bei dem kgl. Bezirksamte Feuchtwangen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

12. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 25. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 8779. K Num. 5992.

An die k. Kreiskasse und das kgl. Oberaufschlagamt, sämmtlichen k. Rentämter, an das k. Filialzahlamt Nürnberg, die königl. Baubehörde Ansbach und die übrigen Kasseverwaltungen des Regierungsbezirkes von Mittelfranken.

(Amtsbürgschaftswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon mehrfach wahrgenommen worden, daß kautionspflichtige Beamte, welchen ihre festgestellten Cautionsgrößen nach der allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1851 in bayerischen Staatspapieren zu erlegen genehmiget wurde, dieselben vinkulirt der kgl. Kreiskasse sogleich zusenden, wodurch letztere in die Nothwendigkeit gesetzt ist, dieselben wieder erst der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Die Prüfung der richtig vollzogenen Vinkulation der zu deponirenden k. bayerischen Staatspapiere selbst sowie der bei Verheiratheten dieselben gemäß §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1819 und §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober

1851 nothwendig zu begleitenden ehefräulichen Verzichtsurkunden oder bei ledigen Caventen der erforderlichen ortspolizeilichen Atteste über deren ledigen Stand muß lediglich der unterfertigten Stelle vorbehalten bleiben, welcher die Ueberwachung des ganzen Vollzuges der Cautionsbestellung zufällt.

In allen Fällen, wo daher künftig Staatspapiere zur Cautionsbestellung verwendet werden dürfen, was immer besondere Entschließung voraussetzt, haben die Caventen

a) die vinkulirten Original-Obligationen nebst allen Zins-Coupons entweder mit

b) den ehefräulichen Verzichtsurkunden in originali,

c) oder dem ortspolizeilichen Atteste über ihren ledigen Stand unmittelbar vorerst der unterfertigten Stelle vorzulegen, welche nach Prüfung der sämmtlichen Urkunden dieselben der kgl. Kreiskasse und beziehungsweise dem k. Oberaufschlagamt mit gesonderter Entschließung zur Deposition zufertigen und daß dieß geschehen, sowie welche Ergänzungen in dem Cautions-Vormerke zur einschlägigen Jahresrechnung zu pflegen sind, demjenigen Amte mittheilen wird, zu deren Kasse der Cavent verrechnet.

Alle etwaigen verfrühten Zusendungen derartiger Staatspapiere ist daher die k. Kreiskasse berechtiget, sofort dem einschlägigen Amte zur Behandlung nach obigem Normative zurückzugeben.

Dagegen werden anderseits sämmtliche rechnungsstellende Aemter dringend darauf aufmerksam gemacht, von den Depositenscheinen der k. Kreiskasse über die in Staatspapier erlegten Cautionen alljährlich in den Rechnungen bei den Cautions-Vormerkungen genau den Datum und das Jahr zu allegiren und gilt diese Maßnahme zugleich für jene Depositenscheine, welche für die Original-Urkunden baar erlegter Amtsbürgschaften gemäß der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 13. März 1862 (Kreis-Amtsblatt pag. 748) von der kgl. Kreiskasse hinausgegeben werden müssen.

Ansbach, den 23. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

E. Num. 12345. K. Num. 9451.

Agenturbestätigung.

Von der Haupt-Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft wurde der Bezirksamts-Registrator August Richter von Neustadt an der Aisch als Agent für die Lebens- und Feuerversicherungsbranche im k. Bezirksamte Neustadt a. d. A. an Stelle des abgetretenen ehemaligen Lotto-Collecteurs Wolfgang Winter als Unteragent aufgestellt und von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, am 24. Februar 1864 bestätigt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Februar l. J. die Pfarrei Ronsberg, Bezirksamts Oberdorf, dem Priester Franz Xaver Thanner, Stadtkaplan in Dinkelsbühl, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am Bezirksgerichte Hof in Erledigung kommende Advokatenstelle dem früheren Bezirksgerichts-Accessisten und nunmehrigen Advokaten-Concipienten Heinrich Kronacher in Fürth zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 21.** den 4. März 1864.

Inhalt.

Sammlung für Schleswig-Holstein. — Die Besetzung einer Lehrstelle und des Rektorats an der Gewerb- und Handelsschule in Fürth. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und Arithmetik-Unterricht an der Gewerbschule zu Landshut. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Wiffing. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Trasbach. — Den Handel mit Gift- und Arzneiwaaren. — Die Verleihung der Stipendien für das ehemalige Fürstenthum Ansbach pro 1863|64. — Aussicht auf Landesverweisung. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 12795. K. Num. 9609.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Sammlung für Schleswig-Holstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. d. Mts. Nr. 5995 dem in der Stadt Hersbruck bestehenden Schleswig-Holstein'schen Hilfs-Comité die allergnädigste Bewilligung zur Vornahme von Sammlungen zum Zwecke einer innerhalb der gesetzlichen Schranken sich bewegenden Unterstützung der Sache Schleswig-Holsteins, und unter der Bedingung zu ertheilen geruht, daß die eingesammelten Beträge nicht an den Central-Ausschuß zu Frankfurt eingesendet werden dürfen.

Ansbach, den 28. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 12445. K. Num. 9540.

(Die Besetzung einer Lehrstelle und des Rektorats an der Gewerb- und Handelsschule in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. Gewerb- und Handelsschule in Fürth ist die Stelle eines Realienlehrers in Erledigung gekommen.

Mit dieser Lehrstelle ist ein primitiver Funktionsgehalt von jährlich 700 fl. verbunden. Je nach Umständen und spezieller Qualifikation könnte die Uebertragung des Rektorates mit einer widerruflichen Remuneration von 200 fl. des Jahres in Aussicht genommen werden. Für den Rektor hat die Stadtgemeinde Fürth eine Dienstwohnung erbaut, deren Benützungsentschädigung sich nach jeweiligem Uebereinkommen mit dem Magistrate Fürth bestimmt.

Bewerber um die bezeichnete Lehrstelle haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Nachweisen über Befähigung und seitherige Verwendung, dann über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten bis längstens zum 31. März l. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Ansbach, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 13136.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und Arithmetik-Unterricht an der Gewerbsschule zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für den Realien- und Arithmetik-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut mit dem Normalanfangsgehalte zu jährlich 700 fl. ist bis zum Beginne des nächsten Semesters neu zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen längstens bis zum 18. l. Mts. beim Rektorate der gedachten Schule einzureichen.

Ansbach, den 3. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 12500. K. Num. 9558.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Wissing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Wissing mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. April 1864

bei der k. Distriktsschulinspektion Beilngries zu Wissing oder bei dem kgl. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. April 1864

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 12987. K. Num. 9772.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Erasbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Erasbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis

zum 15. April d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Beilngries zu Wissing oder bei dem kgl. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

18. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. März 1864

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 13031. K. Num. 9756.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Handel mit Gift- und Arznei-Waaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. vor. Mts. wird den sämmtlichen Gewerbsbehörden zur Darnachachtung eröffnet, daß bei den bezüglich aller Medizinal-Gewerbe in Geltung tretenden Rücksichten auf das öffentliche Wohl über alle Concessionsgesuche dieser Art, insbesondere auch zum Handel

mit Gift- und Arzneiwaaren der betreffende k. Bezirksarzt gutachtlich einzuvernehmen ist.

Ansbach, den 2. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 12626. K. Num. 9684.

(Die Vertheilung der Stipendien für das ehemalige Fürstenthum Ansbach pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den nachbenannten Stiftungen für das vormalige Fürstenthum Ansbach wurden pro 1863/64 folgende Stipendien verliehen:

I. Aus dem Ansbacher Trivial-Stipendien-Fonde.

A. den Schülern des Gymnasiums.

1) Albert Hauck von Ansbach 25 fl.
2) Theodor Rabus von da 25 fl.
3) Sigmund Sprick von da 25 fl.
4) Leonhard Braun von Windsheim 25 fl.
5) Heinrich Reuschel von Weihenzell 25 fl.
6) Michael Wagner von Volkersdorf 25 fl.
7) Adolph Caselmann von Ansbach 25 fl.
8) Hermann Caselmann von Ansbach 15 fl.
9) Karl Heuner von da 25 fl.
10) Rudolf Schreiber von da 25 fl.
11) Gustav Ulmer von da 25 fl.
12) Georg Albrecht von Geckenheim 20 fl.
13) Theodor Meyer von Ansbach 20 fl.
14) Philipp Zorn von da 20 fl.

B. den Schülern der oberen Classen der Lateinschule:

15) Woldemar Dietsch von Wieseth 20 fl.
16) Georg Görner von Hennenbach 20 fl.
17) Georg Schneider von Roßstall 20 fl.
18) Karl Wenz von Weissenburg 20 fl.
19) Georg Benz von Dietenhofen 15 fl.
20) Georg Helmreich von Büchenbach 15 fl.
21) August Henner von Ansbach 10 fl.
22) Friedrich Schreiber von Ansbach 15 fl.
23) Wilhelm und Carl Hornung von da 20 fl.
24) Karl Reiber von da 15 fl.
25) Rudolf Ulmer von da 15 fl.
26) Georg Weiß von Altdorf 15 fl.

Summa 525 fl.

II. Aus dem Ansbach-Heilsbronner Universitäts-Stipendien-Fonde.

1) Ferdinand Drechsel, stud. theol. aus Absberg 40 fl.
2) Friedrich Fleischmann, stud. med. aus Ansbach 40 fl.
3) Anton Frauenholz, stud. theol. aus Adelhofen 40 fl.
4) Karl Götz, stud. med. aus Petersaurach 40 fl.
5) August Graf, stud. theol. aus Seenheim 50 fl.
6) Heinrich Handschuh, stud. med. aus Feuchtwangen 50 fl.
7) Ernst Hilpert, stud. theol. aus Unterleimbach 40 fl.
8) Ludwig Krauß, stud. jur. aus Ansbach 50 fl.
9) Friedrich Nagel, stud. theol. aus Adelhofen 40 fl.
10) Emil Pohlmey, stud. theol. aus Uffenheim 50 fl.
11) Karl Preu, stud. theol. aus Heilsbronn 40 fl.
12) Friedrich Reuter, stud. philol. aus Martinsheim 50 fl.
13) Heinrich Rittelmeyer, stud. theol. aus Gunzenhausen 50 fl.

14) Sigmund Rupprecht, stud. jur. aus Schopfloch 50 fl.
15) Christian Schlegel, stud. jur. aus Feuchtwangen 40 fl.
16) Wilhelm Spatz, stud. jur. aus Hechlingen 40 fl.
17) Karl Reuschel, stud. jur. aus Weihenzell 40 fl.
18) Georg Tröger, stud. theol. aus Schwabach 40 fl.
19) Karl Toussaint, stud. jur. aus Ansbach 40 fl.
20) Karl Uebeleisen, stud. jur. aus Lichtenau 40 fl.
21) Edmund Ulmer, stud. jur. aus Ansbach 50 fl.
22) Heinrich Unger, stud. theol. aus Feuchtwangen 40 fl.
23) Albert Vetter, stud. jur. aus Ansbach 40 fl.
24) Christian Weidner, stud. jur. aus Simmershofen 40 fl.
25) Karl Wißmüller, stud. theol. aus Elpersdorf 40 fl.
26) Friedrich Zucker, stud. theol. aus Breitenau 45 fl.

Summa 1125 fl.

III. Aus dem Heilsbronner Stipendienfonde für das Bayreuther Unterland.

1) Heinrich Aufhammer, stud. med. aus Neustadt an der Aisch 50 fl.
2) Albrecht Bauer, stud. med. aus Emskirchen 60 fl.
3) Wilhelm Beyerlein, stud. jur. aus Cadolzburg 50 fl.
4) Friedrich Burkhardt, stud. med. aus Erlangen 50 fl.
5) Anselm Feuerbach, stud. med. aus Ansbach 50 fl.
6) Adolf Heinrich Flierl, stud. med. aus Baiersdorf 50 fl.
7) Karl Gagel, stud. theol. aus Dachsbach 50 fl.
8) Otto Hilpert, stud. jur. aus Herbruck 60 fl.
9) Ludwig Jakob, stud. med. aus Wilhermsdorf 50 fl.
10) Karl Keller, stud. theol. aus Erlangen 50 fl.
11) Georg Klein, stud. math. aus Neustadt a/A. 50 fl.
12) Karl Körber, stud. theol. aus Erlangen 50 fl.
13) Sigmund Kündinger, stud. theol. aus Roßstall 50 fl.
14) H. Fr. Küster, stud. med. aus Erlangen 50 fl.
15) Rudolf Lauter, stud. jur. aus Krafftshof 50 fl.

16) Sigmund Mayer, stud. jur. aus Sugenheim 60 fl.
17) Karl Müller, stud. theol. aus Erlangen 50 fl.
18) Friedrich Riedel, stud. philol. aus Neunkirchen 50 fl.
19) Baptist Roth, stud. jur. aus Erlangen 60 fl.
20) Karl Sauer, stud. theol. aus Dottenheim 50 fl.
21) Ludwig Seyler, stud. theol. aus Offenhausen 50 fl.
22) Johannes Speri, stud. theol. aus Frauenaurach 60 fl.
23) Eduard Quehl, stud. jur. aus Erlangen 50 fl.
24) Markus Zucker, stud. jur. aus Breitenau 60 fl.

Summa 1270 fl.

IV. Aus der Sartorius'schen Stiftung in Ansbach.

1) Julius Wibel, stud. med. aus Ansbach 40 fl.
2) Ferdinand Keerl, stud. theol. aus Ansbach 40 fl.

Summa 80 fl.

V. Aus der Utz'schen Stiftung zu Ansbach.

1) August Feigel, stud. jur. aus Ansbach 30 fl.
2) Georg Hetzel, stud. jur. aus Ansbach 30 fl.

Summa 60 fl.

VI. Aus der Lips'schen Stiftung.

Wilhelm Friedrich Ott aus Ansbach 31 fl. 15 kr.

VII. Aus der Seinsheim'schen allgemeinen Stiftung zu Ansbach.

Richard Weltrich, stud. jur. aus Ansbach 60 fl.

VIII. Aus der Holzhäuser'schen Frühmeßstiftung zu Uffenheim.

1) Moriz Vögel, Eleve der Bau- und Ingenieurschule zu München aus Neustadt a/A. 25 fl.
2) Albrecht Eyring, stud theol. aus Ansbach 25 fl.
3) Wilhelm Herbst, stud theol. aus Nordheim 25 fl.

4) August Alex. Höchtlen, stud. jur. aus Absberg 25 fl.
5) Friedrich Huß, stud. jur. aus Weissenburg 25 fl.
6) Georg Ochs, Eleve der Thierarzneischule zu München aus Ansbach 25 fl.
7) Ludwig Roth, stud phil. aus Ansbach zu Weissenburg 25 fl.
8) Ernst Schneider, stud. jur. aus Großhaslach 25 fl.
9) Emil Zorn, stud. med. aus Ansbach 25 fl.

Summa 225 fl.

Sämmtliche Bewerber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß weitere Gesuche, zumal wenn ihnen kein Nachweis über die stiftungsmäßigen Voraussetzungen zur Berechtigung beigelegen ist, nicht berücksichtiget werden konnten. Zugleich wird noch bemerkt, daß Studirende in Erlangen ihre Meldungen in Zukunft bei dem dortigen Universitätssenate bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu übergeben haben.

Ansbach, den 29. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 12038. K. Num. 9461.

1. Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken d. d. 17. Dezember 1863 wurde der ledige Adolph Abraham Bernstein aus Brandenburg in Preußen wegen Verbrechens der Nothzucht zu einer

Zuchthausstrafe auf die Dauer von vier Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, wovon die obenbenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Bernstein gemäß Regierungs-Entschließung vom 11ten November 1856 (Kreisamtsblatt S. 1791) in Kenntniß gesetzt werden.

E. Num. 12462.

2. Durch rechtskräftiges Urtheil des königl. Stadtgerichtes Straubing vom 10. Februar ds. Jrs. wurde der Zimmergeselle Johann Schwamberger aus Kaltenbach in Böhmen wegen Bettels und Landstreicherei in eine Arreststrafe von zwölf Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der nachfolgenden Signalements der Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 3. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Signalement:

1) des Abraham Adolph Bernstein.

Alter: 22 Jahre. Größe: 5′ 8″. Haare: schwarz. Stirn: nieder. Augenbrauen: schwarz. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesicht: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: einen grauen Tüffelrock, eine graue und rothgestreifte Weste, ein schwarzcarrirtes Shawl, eine braune Hose, ein Paar Gummistutzen, eine weiß- und schwarzgestreifte Sommerbuskin-Mütze, ein baumwollenes Hemd.

2) des Johann Schwamberger:

Alter: geboren 1835. Größe: mittlere. Haare: braun. Augen: blau. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: bleich. Nase: lang. Mund: regelmäßig. Statur: untersetzt. Kennzeichen: bartlos.

Kleidung. Trägt einen blaugrautuchenen Rock, schwarzgrautuchene lange Hose, lederne Schuhe, roth- und weißpersenes Halstuch, graue runde Tuchkappe und schwarzwollenes, grüngestreiftes Gilet (sämmtliche Kleider schon sehr abgetragen).

E. Num. 2360. K. Num. 3212.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die gewährte Versetzungsbitte des bisherigen Pfarrers und Dekans in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung bis zum 18. April d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: baar 47 fl. 30 kr.; 2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 28 fl. 50 kr., an Naturalien: 7 Schffl. 3 Mez. 2 Sz. Korn a 5 fl. 30 kr. 63 fl. 55½ kr. (dieser Getreidbezug wird nach dem Normalpreise vergütet), 25 Ansbacher oder 22½ Klafter bayer. weiches Scheitholz á 3 fl. 30 kr. 87 fl. 30 kr., ein Schleißbaum 5 fl., die freie Zufuhr des Holzes und Hauerlohns 33 fl. 45 kr., Geldvergütung für Wein 2 fl. 24 kr., aus der Kirchenstiftung Pfoffenhofen 5 fl., von der Stauser-Stiftung 18 fl. 45 kr., von der Stadtkämmerei Roth 25 fl., von der Judenschaft Roth 3 fl. 36 kr., von der

II. Pfarrstelle in Roth 5 fl. 15 kr. 326 fl. 30¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Scheune 70 fl., aus 6 Tagw. 29 Dez. Wiesen 71 fl. 13 kr. 141 fl. 13 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien ꝛc. 363 fl. 18½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 583 fl. 54 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 4 fl. 12 kr. Summa 1419 fl. 8¾ kr. Die Lasten hievon ab mit 38 fl. 3½ kr. Reinertrag 1381 fl. 4¾ kr.

Ansbach, den 29. Februar 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 12033. K. Num. 9207.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der Haupt-Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin

1) der Kaufmann Friedrich Theodor Pfeiffer zu Nürnberg für die Stadt und das k. Bezirksamt Nürnberg,
2) der Kaufmann Moritz Wertheimber zu Fürth für die Stadt und das k. Bezirksamt Fürth,
3) der Privatier Johann Daniel Stierhof von Schwabach für die Stadt und das k. Bezirksamt Schwabach

als Unteragenten aufgestellt und von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, mit Entschließung vom 22. Februar 1864 bestätigt worden seyen.

II.

E. Num. 12856. K. Num. 9696.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia sind

1) Kaufmann Ch. Bürkert von Linden für die Bezirksämter Neustadt a. d. A. und Uffenheim,
2) Lehrer G. A. Salffner zu Windelsbach für das Bezirksamt Rothenburg o/T.

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Februar 1864 bestätigt worden.

III.

E. Num. 12065. K. Num. 9701.

Nach Anzeige der Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt ist der Agenturbezirk des für das Bezirksamt Fürth aufgestellten Agenten der gedachten Gesellschaft, Spezereihändler Conrad Längenfelder zu Burgfarrnbach auch auf den Landgerichtsbezirk Herzogenaurach in Oberfranken ausgedehnt und hiezu nach vorgängigem Benehmen mit der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 29. Februar 1864 die Genehmigung ertheilt worden.

Dienstesnachrichten.

Gemäß Beschlusses der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. Februar 1864 ist der bisherige Schulverweser Johann Georg Oster in Uttenhofen als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Habelsee, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulverweser Theodor Eichhorn von Dinkelsbühl als katholischer Schullehrer zu Lipperthofen ernannt worden.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Unterlieutenant Stephan Oertel zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Lauf befördert.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 3. März 1864.

	Papier	Gold
Obligationen à 3½ %		97¼
„ à 4 %	99½	
„ à 4 % halbjährig	99¾	
„ à 4½ %	101	100¾
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.	857	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 22.** den 5. März 1864.

Inhalt.

Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69.

E. Num. 13065. K. Num. 9858.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 5 Abs. 1 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 sind die Vertreter des großen Grundbesitzes (Art. 2 lit. c. a. a. O.) mit Ein Viertheil der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden zu wählen.

Nachdem die Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden in Mittelfranken 16 beträgt, so sind sonach aus der Classe der großen Grundbesitzer vier Abgeordnete in den Landrath zu wählen, und wird zum Behufe dieser Wahl der Regierungsbezirk Mittelfranken nach Art. 5 Abs. 2 loc. cit. in vier Wahlbezirke eingetheilt, welche in nachstehender Weise gebildet werden:

A. der I. Wahlbezirk mit dem Wahlorte Ansbach umfaßt die Eigenthümer des unter Art. 2 lit. c. loc. cit. fallenden großen Grundbesitzes in den Stadtbezirken Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg a/T. und in den Bezirksämtern Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen und Rothenburg a/T.,

B. der II. Wahlbezirk mit dem Wahlorte Eich-

stätt umfaßt die Eigenthümer des großen Grundbesitzes im Stadtbezirke Eichstätt, und in den Bezirksämtern Beilngries und Eichstätt,

C. der III. Wahlbezirk mit dem Wahlorte Nürnberg umfaßt die Eigenthümer des großen Grundbesitzes in den Stadtbezirken Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und Weissenburg, und in den Bezirksämtern Erlangen, Fürth, Hersbruck, Heilsbronn, Neustadt a/H., Nürnberg, Scheinfeld, Schwabach und Weissenburg, und in dem zum Bezirksamte Uffenheim gehörigen Theile des Rentamtsbezirkes Windsheim,

D. der IV. Wahlbezirk mit dem Wahlorte Uffenheim umfaßt die Eigenthümer des großen Grundbesitzes im Bezirksamte Uffenheim mit Ausschluß der im Rentamtsbezirke Windsheim gelegenen Grundbesitzungen.

In jedem Bezirke ist Ein Landrathsmitglied und Ein Ersatzmann zu wählen.

Dieses wird hiemit nach Vorschrift des §. 29 der Vollzugs-Instruktion zum Landrathsgesetze mit der Eröffnung bekannt gemacht,

1) daß der Termin zur Vornahme der fraglichen Wahl auf

Montag den 21 d. Mts. Vorm. 10 Uhr

an dem bezeichneten Wahlorte, und zwar:

a) für den I. Wahlbezirk unter der Leitung des kgl. Regierungsrathes und Stadtkommissärs Mark zu Ansbach,

b) für den II. Wahlbezirk unter der Leitung des k. Stadtkommissärs und Bezirksamtmannes Gerhager zu Eichstätt,

c) für den III. Wahlbezirk unter der Leitung des k. Stadtkommissärs, Regierungsrathes Schrodt zu Nürnberg,

d) für den IV. Wahlbezirk unter der Leitung des k. Bezirksamtmannes Zink zu Uffenheim

anberaumt worden ist.

2) daß die zu jedem einzelnen Wahlbezirke gehörigen wahlstimmberechtigten und soweit nicht die Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 des Landraths-Gesetzes entgegensteht, wählbaren Grundbesitzer in der nachstehend abgedruckten Wahlliste verzeichnet sind; und

3) daß die Wahl je eines Landrathsmitgliedes und eines Ersatzmannes aus der Mitte der zum Wahlbezirke gehörigen Wähler und in zwei getrennten Wahlhandlungen Statt zu finden hat.

Ansbach, den 3. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Liſte

der

für den Landrath wahlſtimmberechtigten und wählbaren

Grundbeſitzer

im

Regierungsbezirke Mittelfranken.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe.	Grundbesitz		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	

I. Wahlbezirk Ansbach.

1	Feodor Freiherr von Crailsheim, kgl. Kämmerer und Bezirksamtmann in Ansbach, Vertreter der Freiherrlich von Crailsheim'schen Gutsherrschaft	Rügland	Ansbach	118	14 1/4	
2	Freiherr von Kleinschrodt, k. Staatsrath und Appellger.-Präsident	Birnsberg	Ansbach	43	33 3/4	wohnt in Bamberg
3	Klenk, Johann Michael, Gemeinde-Vorsteher	Fladengreuth	Ansbach	27	27	
4	Birnbaum, Stephan, Oekonom	Daubersbach	Ansbach	27	3/4	
5	Kellermann, Heinrich, Oekonom	Brünst	Ansbach	26	11	
6	Ernst Freiherr von Seckendorf-Gutend zu Ansbach, k. b. Hauptmann a. D., Vertreter der freiherrlich v. Seckendorff-Gutend'schen Gutsherrschaft zu Oberndzenn	Oberndzenn	Ansbach	143	39 5/10	
7	Franz Karl Friedrich Freiherr von Seckendorff	Unterndzenn	Ansbach	99	28 1/10	
8	Ernst Freiherr von Eyb zu Rammersdorf, Vertreter der Gebrüder Freiherrn von Eyb, Rittergutsbesitzer	Rammersdorf und Wiedersbach Neuendettelsau	Ansbach Heilsbronn	146	30 1/10	
9	Maximilian Freiherr von Seckendorff-Aberdar zu Oberndzenn, Vertreter der Gräflich und Freiherrlich von Seckendorff-Aberdar'schen Gutsherrschaft zu Oberndzenn	Oberndzenn	Ansbach	54	31 1/10	wohnt in Würzburg.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe.	Grundbesitz.		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	
10	Otto Karl Fürst von Oettingen-Spielberg, Standesherr	Oettingen Spielberg Dürnheim	Oettingen Gunzenhausen Dinkelsbühl	184	59 7/8	Als Mitglied des Reichsrathes wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar.
11	Sandmeier, Georg, Gastwirth	Greißelbach	Dinkelsbühl	27	1 1/2	
12	Frühwirth, Balthasar, Oekonom	Sinbronn	Dinkelsbühl	26	10 1/2	
13	Albert Freiherr von Süßkind	Dennenlohe	Dinkelsbühl	129	12 9/10	wohnt in Augsburg
14	Ebert, Johann Leonhard, Oekonom von Leiperzell	Banzenweiler	Feuchtwangen	26	39	
15	Stümpfig, Georg Christian, Oekonom	Grimmschwinden	Feuchtwangen	25	—1/2	
16	Graf Guiot du Ponteil, Gutsbesitzer	Thürnhofen	Feuchtwangen	35	40 1/2	
17	Bayer, Jakob, Oekonom	Hohenberg	Feuchtwangen	27	53 1/10	
18	Schock, Johannes, Oekonom	Stadel	Feuchtwangen	26	3 9/10	
19	Eduard Freiherr von Falkenhausen in Wald, Vertreter der Gebrüder Eduard und Friedrich von Falkenhausen	Wald Obermögersheim	Gunzenhausen Dinkelsbühl	86	41 7/10	
20	Schwarz, Friedrich Adam, Privatier	Polsingen	Gunzenhausen	50	4 5/8 1/2	
21	Clodwig, Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Standesherr	Schillingsfürst Brünst	Rothenburg Ansbach	154	41 7/10	Als Mitglied des Reichsrathes wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar.
22	Leyrer, Johann Leonhard, Oekonom	Erlach	Rothenburg a/T.	32	43 9/10	Als Mitglied des Landtages, wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe.	Grundbesitz.		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	
23	v. Staudt, Gottlieb Daniel, quiesc. Revierförster, Vertreter der Gebrüder Gottlieb, Daniel und Dr. Carl Georg Christian v. Staudt	Kirnberg	Rothenburg a/T.	31	27 9/10	
24	Gundel, Johann Leonhard, Oekonom	Endsee	"	28	55 9/10	
25	Rogner, Georg Peter, Oekonom	Eckartsweiler	"	28	54 3/10	
26	Körber, Georg Leonhard, Bierbrauer	Kl. Sulz	"	28	6 4/10	
27	Wacker, Johann Leonhard, Oekonom	Ostheim	"	27	49 8/10	
28	Reiß, Georg Leonhard, Oekonom	Eckartsweiler	"	27	11 3/10	
29	Kreiselmeyer, Sebastian, Gastwirth	Habelsee	"	27	8 3/10	
30	Körber, Georg Leonh., Oekonom	Eckartsweiler	"	27	4 7/10	
31	Stahl, Georg Leonhard, Wirth und Oekonom, Vertreter der gemeinschaftl. Besitzer des Gutes in Reichardsroth	Reichardsroth	"	49	18 3/10	
32	Schöller, Joh. Mich., Oekonom	Habelsee	"	25	—	

II. Wahlbezirk Eichstätt.

33	Prinstner, Johann, Guts- und Fabrikbesitzer	Beilngries	Beilngries	41	27	
34	Schneider, Andreas, Oekonom	Aschbuch	"	27	14 1/10	
35	Bierschneider, Paul, Oekonom,	Riedhof	"	26	20 9/10	
36	Sandner, Joseph, Oekonom	Oberndorf	"	26	11 6/10	

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe.	Grundbesitz		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	
37	Oexel, Sebastian, Oekonom,	Oberndorf	Beilngries	25	22 6/10	
38	Zierer Jakob, Posterpeditor	Greding	"	31	16	
39	Bauer, Johann Baptist, Wirth	Eyerwang	"	26	21	
40	Alberter, Johann, Wirth	Mantlach	"	26	15	
41	Kirschner Veit Ulrich, Oekonom	Kleinhöbing	"	25	47	
42	Lange, Johann Friedrich, Gutsbesitzer zu Weissenkirchen	Pietenfeld	Eichstätt	107	51	
43	Donaubauer, Stanislaus, Maierbauer	Buchsheim	"	70	16	
44	Moggel, Sebastian, Maierbauer	Adelschlag	"	61	56	
45	Reiser, Alois, Maierbauer	Möggenlohe	"	51	14	
46	Zagelmeier, Friedrich, Harthofbesitzer	Schernfeld	"	49	26	
47	Meyer, Sebastian, Mühlthalhofbesitzer	Oberzell	"	55	38	
48	Funk, Xaver, Maierbauer	Tauberfeld	"	46	26	
49	Stark, Andreas, Oekonom	Tauberfeld	"	41	46	
50	Pfaffel, Franz, Beerenbauer	Wolkertshofen	"	44	16	
51	Pfaffel, Sebastian, Oekonom	"	"	40	53	
52	Margraff, Joseph, Maierbauer	Wasserzell	"	35	2	
53	Nonne, Albrecht, Lehrmannshofbesitzer	Workerszell	"	32	25	
54	Schlamp, Michael, Oekonom	Buchsheim	"	36	22	

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe.	Grundbesitz		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	
55	Heilmeier, Georg, Bierbrauer	Buchsheim	Eichstädt	60	11	
56	Steidel, Johann, Oekonom zu Wienpassing	Preith	„	25	44	
57	Pfahler, Johann, Oekonom zu Birkhof	Sappenfeld	„	25	36	
58	Margraf, Isidor, Oekonom	Pietenfeld	„	26	8	
59	Späth, Magnus, Oekonom	Möggenlohe	„	26	23	
60	Späth, Matth., Oekonom	„	„	25	41	
61	Kellermann, Johann, Wirth	Buchsheim	„	29	3	
62	Jogold, Joseph, Tempelhofbesitzer	Ochsenfeld	„	26	55	
63	Michling, Joseph, Baumfelderhofbesitzer	Hitzhofen	„	26	33	
64	Baumgärtner, Georg, Oekonom	Gungolding	„	28	42	
65	Wittmann, Joseph, Oekonom	Walting	„	52	26	

III. Wahlbezirk Nürnberg.

66	Dr. Herrmann Beckh zu Nürnberg, Vertreter der Albrecht v. Wahler'schen Relikten	Atzelsberg	Erlangen	46	$47^{7}/_{10}$
67	Hussenöder, Johann Conrad, Oekonom	Haardhof	Fürth	30	$7^{6}/_{10}$
68	Ludwig, Graf v. Pückler-Limpurg, Vertreter der Gräflich v. Pückler-Limpurg'schen Condominats-Herrschaft zu Burgfarrnbach, Brunn- und Hochholz	Burgfarrnbach	„	172	$29^{3}/_{4}$

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe.	Grundbesitz		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	
69	Nar, Dr. Johann, k. Universitäts-Professor.	Zirndorf	Fürth	29	26 1/4	wohnt in Würzburg.
70	Benedikt von Schwarz, Vertreter der v. Schwarz'schen Gutsherrschaft auf Henfenfeld und Artelshofen	Henfenfeld	Hersbruck,	30	20	
71	Fuchs, Johann Georg, Oekonom	Schupf	Hersbruck	31	58	
72	Kratzer, Johann Georg, Oekonom	"	"	26	19	
73	Carl Friedrich Wilhelm, Freiherr v. Tucher, k. Kämmerer in Nürnberg, Vertreter des Freiherrn v. Tucher'schen Gesammtgeschlechts	Simmelsdorf	"	99	6	
74	Hassold, Paul, Oekonom zu Rothenhof	Oberfeldbrecht	Neustadt a/A.	31	9/10	
75	Wust, Joh. Gg., Oekonom zu Haid	Sindelbach	"	26	25	
76	Würflein, Fr., Oekonom zu Kreben	Katterbach	"	26	54 1/10	
77	Carl Emil Stromer von Reichenbach, Vertreter der Freiherrl. von Stromer-Reichenbach'schen Gutsherrschaft	Grünsberg	Nürnberg	28	13 1/10	
78	Graf v. Rechtern-Limpurg, Standesherr	Einersheim	Scheinfeld	337	53	Als Mitglied des Reichsrathes wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar.
79	Deuftler, Carl Otto, Gutsbesitzer	Ipthofen	"	26	41 1/8	wohnt in Kitzingen.
80	Arnold, Caspar, Oekonom	Possenheim	"	25	20	
81	Eckard, Philipp, Oekonom	"	"	25	3/4	
82	Freiherr von Frankenstein, Rittergutsbesitzer	Ullstadt	"	226	49 1/4	Als Reichsrath wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe.	Grundbesitz		Grundsteuer-Simplum.	Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt	fl. kr.	
83	Rückel, Michael, Oekonom	Herrnberg	Scheinfeld	29 26 3/4	
84	Gustav von Habermann, Gutsbesitzer	Erlabrunn	"	74 2 1/8	wohnt in Unsleben.
85	Friedrich Ludwig, Graf zu Castell, Standesherr	Burghaslach	"	323 37	Als Mitglied des Reichsrathes wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar.
86	Korte, Wilhelm, k. Advokat	Obersteinbach	"	46 51 7/8	
87	Schrödel, Christoph, Gemeindevorsteher und Oekonom	Röthenbach b. Sct. Wolfgang	Schwabach	30 19	
88	Carl Friedrich, Fürst v. Wrede	Ellingen	Weissenburg	274 11	Als Reichsrath wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar
89	Ludwig, Graf v. Pappenheim, Standesherr	Pappenheim	"	323 8 1/4	Als Mitglied des Reichsrathes wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar.
90	Carl, Freiherr v. Schenk zu Syburg, Vertreter der Gebrüder Carl und Ernst, Freiherren v. Schenk	Syburg	"	52 22 1/2	
91	Adolph, Freiherr v. Seckendorff, kgl. Kämmerer und char. Oberst	Suggenheim	Scheinfeld	163 11 5/10	
92	Carl Clemens, Freiherr v. Defele, Rittergutsbesitzer	Illesheim	Uffenheim	31 19 3/4	wohnt in Ansbach.
93	Krämer, Johann Georg, Oekonom	Rüdisbronn	"	34 11 1/2	

IV. Wahlbezirk Uffenheim.

94	Freiherr v. Pöllnitz, k. preuß. Kämmerer und Rittergutsbesitzer	Frankenberg Wolkertshofen und	Uffenheim	248 14 1/10	
95	Joseph, Freiherr v. Würzburg, k. Kämmerer	Hohlach	"	178 10 6/10	Wohnt in Würzburg, als Reichsrath wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe.	Grundbesitz		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	
96	Rabeneck, Ewald, Oekonom	Asbachhof	Uffenheim	68	49 2/10	
97	Krämer, Leonhard, Oekonom	Auernhofen	"	40	45	
98	Ott, Johann Gg., Bierbrauer	"	"	39	57 1/10	
99	Schmidt, Georg Michael, Oekonom	Simmershofen	"	35	30 8/10	
100	Krämer, Georg Friedrich, Oekonom	Pfahlenheim	"	31	56 7/10	
101	Pfeuffer, Leonhard, Oekonom	Hemmersheim	"	31	36 2/10	
102	Gleiß, Christian, Oekonom	Adelhofen	"	30	59 7/10	
103	Schad, Johann Georg, Oekonom	Uffenheim	"	30	8 4/10	
104	Bräunig, Adam, Oekonom	Hemmersheim	"	30	2 2/10	
105	Schleelein, Andreas, Oekonom	Geckenheim	"	29	53 5/10	
106	Hümer, Georg, Bierbrauer	Oberickelsheim	"	29	41 7/10	
107	Rienecker, Andreas, Oekonom	Wallmersbach	"	29	38 8/10	
108	Düll, Martin, Oekonom	Rodheim	"	28	50 3/4	
109	Kreißelmeyer, Johann Adam, Oekonom	Ergersheim	"	28	30 7/10	
110	Strebel, Georg Friedrich, Oekonom	Auernhofen	"	28	26 9/10	
111	Krämer, Andreas, Oekonom	Simmershofen	"	28	14 9/10	
112	Endreß, Adam, Oekonom	Buchheim	"	27	51 6/10	
113	Wolf, Joh. Leonhard, Oekonom	Seenheim	"	27	41 4/10	
114	Rienecker, Johann Georg, Oekonom	Ittenhofen	"	27	15 7/10	
115	Schmidt, Joh. Christoph, Oekonom	Adelhofen	"	27	4 1/10	

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe.	Grundbesitz		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	
116	Schmidt, Georg Leonh., Oekonom	Auernhofen	Uffenheim	27	35 4/10	
117	Hertlein, Lorenz, Oekonom	Rudolzhofen	„	27	2 9/10	
118	Endreß, Mart, Oekonom	Buchheim	„	26	59 2/10	
119	Strebel, Georg Andreas, Oekonom und Gemeindevorsteher	Simmershofen	„	26	51 9/10	
120	Sämann, Michael, Oekonom	Uttenhofen	„	26	50 3/10	
121	Hassold, Andreas, Oekonom und Gemeindevorsteher	Custenlohr	„	26	30 5/10	
122	Wolf, Bernhard, Gastwirth	Bergtheim	„	26	33 4/10	
123	Geißendörfer, Georg Andr., Oekonom	Neuherberg	„	26	12 5/10	
124	Gundel, Johann Leonh., Bierbrauer	Wiebelsheim	„	25	49 1/10	
125	Schmidt, Joh. Michael, Oekonom	Pfaffenhofen	„	25	42 6/10	
126	Schmidt, Joh. Conrad, Oekonom	Simmershofen	„	25	39	
127	Lang, Franz, Oekonom	Unterickelsheim	„	25	33 5/10	
128	Scherer, Caspar, Oekonom	Geckenheim	„	25	32 8/10	
129	Schmidt, Leonhard, Oekonom	Hemmersheim	„	25	31 2/10	
130	Gronbach, Johann Leonhard, Oekonom	Gollachostheim	„	25	28	
131	Gleiß, Johann, Oekonom	Gollhofen	„	25	25 5/10	
132	Endreß, Johann Georg, Oekonom	Neuherberg	„	25	24 2/10	
133	Meder, Johann Leonhard, Oekonom	Wallmersbach	„	25	22 1/10	
134	Scherer, Christoph, Oekonom	Oberickelsheim	„	25	7 6/10	
135	Krämer, Georg Leonhard, Oekonom	Uttenhofen	„	25	7 6/10	
136	Pfeuffer, Joh. Ludwig	Gülchsheim	„	25	6 3/10	

Mit dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 23. den 9. März 1864.

Inhalt.

Untersuchung gegen die Milchmannsfrau N. N. von München wegen Milchfälschung. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbe-Betrieb der Handelsreisenden. — Das Zeugmacher-Gewerbe. — Das Gesuch des Kaufmanns F. Boulan in Lindau um Aufnahme der von Lehrer Dänner verfaßten Schreibvorlagen in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Versicherungs-Gesellschaften in Bayern. — Die Organisation der mittelfränkischen Messungsbezirke. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Februar 1864.

E. Num. 12939. K. Num. 9722.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Untersuchung gegen die Milchmannsfrau N. N. von München wegen Milchfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 19. l. Mts. wird hiemit den sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken zur entsprechenden Beachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 1. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 5962.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der N. N., Milchmannsfrau von München, wegen Milchfälschung zu Recht:

die Nichtigkeitsbeschwerde der N. N. gegen das Urtheil des kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 20. Januar 1864 wird verworfen und die Beschwerdeführerin in die hiedurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Gründe:

Auf gerichtliche Anzeige vom 5. Juni 1863, daß N. N. eine zu 1/8 mit Wasser vermischte Milch an diesem Tage zum Verkaufe habe austragen lassen, wurde diese am 22. Juni vor. Jrs. in die öffentliche Sitzung

des k. Stadtgerichts München l. d. Isar — Abtheilung für Strafsachen — berufen, hier aber ausgesprochen, daß dieses Gericht zur Aburtheilung der Sache unzuständig sey, weil N. N. schon einmal wegen Milchfälschung verurtheilt wurde.

Hierauf wurde wegen Vergehens des Betruges gegen N. N. Untersuchung eingeleitet, nach deren Durchführung jedoch das k. Bezirksgericht München links der Isar die Sache wieder an das k. Stadtgericht München l/I. zurückverwies aus dem Grunde, weil die Handlung der N. N. nur als eine Uebertretung der Milchfälschung erachtet werden könne nach der im Artikel 325 für Milchfälschung ausgesprochenen besonderen Strafe.

Auf Berufung des Staatsanwaltes verwies das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern die Sache zur Aburtheilung an das kgl. Bezirksgericht München l/I., weil die in den Artikeln 323 bis 325 des Strafgesetzbuches aufgeführten „besondere Fälle" lediglich als Species des Betruges erscheinen und deßhalb bei dem vorliegenden Rückfalle die Bestimmungen des Artikel 315 Ziffer 2 daselbst hier maßgebend seyen.

Nach Verhandlung dieser Sache in öffentlicher Sitzung vom 19. September 1863 verurtheilte die I. Instanz die N. N. wegen Uebertretung der Milchfälschung in eine Geldstrafe von 100 fl. aus obigem schon in der Verweisung der Sache an das k. Stadtgericht München l/I. angegebenen Grunde.

Auch hier ergriff der Staatsanwalt an diesem Gerichte die Berufung und am 20. Januar 1864 erkannte das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern gleichfalls aus dem oben im Verweisungsbeschlusse angeführten Grunde die N. N. für schuldig des Vergehens des Betruges, verübt durch Fälschung von Milch im Juni 1863 und verurtheilte sie zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate.

N. N. meldete noch an demselben Tage die Nichtigkeitsbeschwerde im Allgemeinen an und ermächtigte den Rechtsconcipienten Kammerecker zu deren Ausführung in einer Denkschrift.

Dieser kam auch am 28. Januar d. Js. mit solcher ein, worin er ausführte, daß auch bei dem Gegebensein eines Rückfalles hier immer nur der Artikel 325 des Strafgesetzbuches anwendbar sey, daher blos eine Uebertretung vorliege und beantragte die Vernichtung dieses appellationsgerichtlichen Urtheiles.

Nachdem diese Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung zum Aufrufe gelangt war, erstattete der hiefür ernannte Referent, Oberappellationsgerichtsrath Kammerknecht, Vortrag, worauf, da weder die Beschuldigte noch ihr Vertheidiger erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt das Wort ergriff und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte,

der oberste Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde der N. N. gegen das Urtheil des kgl. Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 20. Januar 1864 verwerfen und die Beschwerdeführerin in die veranlaßten Kosten, sowie in eine weitere Geldstrafe von 25 fl. verurtheilen.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war, da in zweiter Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet und auch das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig in Anwendung gebracht worden ist.

In der Denkschrift wird zwar auszuführen gesucht, daß das 19. Hauptstück des Strafgesetzbuches über den Betrug in zwei Theile getheilt sey, deren erster Theil die allgemeinen Betrugs-Bestimmungen enthalte, der zweite Theil aber für die besonderen Fälle in den Artikeln 323 bis 325 sich finde, welche hierin nur Vorbereitungshandlungen darlegen, gleichwohl jedoch als besondere Reate erscheinen.

Allein wenn auch der Gesetzgeber in diesem Hauptstücke nach Bekanntgabe des strafrechtlichen Begriffes des Betruges im Allgemeinen Art. 314 — in den folgenden Artikeln 323 bis 325 auf besondere Fälle des

Betruges zurückkommt, so erscheinen doch letztere in demselben Maße als Betrugsreate, wie die erstern, und müssen daher in allen Fällen die Grundsätze, welche den strafrechtlichen Betrug an und für sich charakterisiren, gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Ist aber dieses der Fall, so erscheint es ganz gleichgültig, ob die Bestimmungen über den Rückfall schon im Art. 315 angeführt sind oder ob sie erst nach dem Art. 325 ihre Aufnahme im Strafgesetzbuche gefunden hätten, weil jede allgemeine Bestimmung eben wegen dieser Eigenschaft ihre volle Wirksamkeit durch das ganze betreffende Hauptstück äußert. Aber auch der Umstand, daß der Art. 326 die im Artikel 28 bezeichneten Strafsolgen nicht speziell auf die Fälle der Art. 323 bis 325 ausgedehnt hat, vermag an dem Charakter derselben als Betrugs-Handlungen an sich nichts zu ändern, und kann eben deßhalb die Anwendung der Bestimmung des Art. 315 keineswegs hiedurch als ausgeschlossen erachtet werden.

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich demnach als durchaus unbegründet dar, weßhalb, wie geschehen, zu erkennen und die Beschwerdeführerin nach Art. 274 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1848 auch in die hiedurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunzehnten Februar achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, die Räthe Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Wolf, Damm, Künßberg, Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

E. Num. 13057. K. Num. 9850.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verwaltungsbezirke Scheinfeld ist vor einiger Zeit ein falscher französischer Laubthaler mit der Jahreszahl 1787 zum Vorscheine gekommen. Derselbe besteht aus Zinn und Kupfer, ist mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert, scheint aber schon längere Zeit im Laufe gewesen zu seyn.

Indem solches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Scheinfeld alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 8. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 12882. K. Num. 9807.

An sämmtliche k. Paß- und Gewerbspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbe-Betrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. M. wird nachstehend zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 2. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 1565.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handelsreisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 „die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines betr., (Reg.-Bl. v. J. 1853 S. 1169 ff.) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zur Bewirkung von Waarenankäufen zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbe-Legitimation sind für das Königreich Bayern der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 (Reg.-Bl. v. J. 1836 S. 489 ff.) unter lit. A., B und C beigefügt.

Bei der im vorigen Jahre dahier stattgefundenen XV. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten wurde nun, wie der k. Regierung, Kammer des Innern, bereits im Allgemeinen durch die Ministerial-Entschließung vom 15. November v. Js. Nr. 9919 bekannt gegeben worden ist, zum Zwecke der Erleichterung des Verkehres der betreffenden Reisenden im Zollvereinsgebiete eine Vereinbarung dahin getroffen, daß

vom 1. Januar 1864 an alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des oben allegirten Vertrages vom 4. April 1853 in andere Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waareneinkäufe machen oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zoll-Vereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden.

Zum Vollzug dieser Vereinbarung wird im Hinblick auf die Bestimmung im §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, „die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. (Reg.-Bl. v. J. 1863 S. 1489 ff.)", Nachstehendes hiemit verfügt:

1) Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen werden die für alle Zollvereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden Legitimations-Karten, deren Besitz jedoch das gleichzeitige Führen einer Paßkarte im Zollvereinsgebiete nicht ausschließt, nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Formate hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

2) Die Ausstellung dieser Legitimationskarten geschieht, gegebenen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde, durch die Behörden, welche conventionsmäßig mit der Ausstellung der Paßkarte beauftragt sind.

   Für die Ausfertigung einer jeden Legitimationskarte ist eine Gesammtgebühr von 36 kr. zu entrichten.

3) Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, ist auch der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften auszuhändigen, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Die Abgabe dieser Zusammenstellung erfolgt gebührenfrei.

4) Die Mittheilung des jeweiligen Bedarfs an Legitimationskarten, sowie an der unter Ziff. 3 erwähnten Zusammenstellung für den Regierungsbezirk erfolgt alljährlich durch das unterfertigte k. Staatsministerium. Zu diesem Behufe ist alljährlich bis längstens 15. Oktober der muthmaßliche Bedarf im Regierungsbezirke für das nächste Jahr anher anzuzeigen.

5) Die Gewerbe-Legitimations-Karten sind nach dem anliegenden, mit Probeeintragungen versehenen Muster auszufertigen.

Die Probeeintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-) Hauses, in dessen Diensten er steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben. Die Probeeintragung zu 3 bezieht sich auf den Fall der Ausfertigung einer Karte für einen Reisenden, welcher für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen will und kann daher nur für die Reisen in denjenigen Staaten zur Anwendung kommen, in welchen die abgabenfreie Zulassung solcher Reisenden gestattet ist, muß aber in diesem Falle mit dem auf dem Muster ersichtlich gemachten Vormerk begleitet werden, daß diese Karte zum abgabenfreien Geschäftsbetriebe in den übrigen Staaten nicht berechtigt.

6) Diese Staaten sind zur Zeit die Königreiche Preußen und Sachsen. Nach der in diesen Staaten dermalen geltenden Gesetzgebung können nämlich nur solche Handels-Reisende auf Grund des Art. 18 des Eingangs erwähnten Zollvereinsvertrages abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder

für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen.

In allen übrigen Zollvereinsstaaten können jedoch gegenseitig auch solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen werden, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen.

7) Zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten in den übrigen Staaten des Zollvereines, außer Bayern, sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

Sollten bei den von den Angehörigen der übrigen Zoll-Vereins-Staaten producirten Gewerbe-Legitimations-Karten Verstöße gegen die Förmlichkeiten u. s. w. wahrgenommen werden, so ist hievon dem unterfertigten k. Staatsministerium Anzeige zu machen.

Das Verhältniß zu Oesterreich in Bezug auf den Verkehr und die Legitimation der Handelsreisenden wird durch vorstehende Normen in keiner Weise geändert und bleibt es in dieser Beziehung bis auf Weiteres bei den dermalen geltenden Bestimmungen.

München, den 23. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Nüßler.

Betreff wie oben.

Gewerbe-Legitimations-Karte

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen u. Namen des Landes.) 1800 vier und sechzig.

Wenn die Ausfertigung nach der Probeeintragung Nr. 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preußen und Sachsen."

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1) seiner eigenen Droguerie-waarenhandlung daselbst,

2) der Droguerie-waarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungs-Commis im Dienste steht und

3) nachstehende Handlungs- (Fabrik-) Häuser, als . . . . .

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hiedurch, Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des (der) vorgedachten Geschäftshauses (häuser) im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des (der) genannten Geschäftshauses (häuser) aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

E. Num. 13032. K. Num. 9757.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Zeugmacher-Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. vor. Mts. wird den sämmtlichen Gewerbspolizeibehörden hiemit unter Hinweisung auf die §§. 1 Ziffer 7 und 78 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 eröffnet, daß das Gewerbe der Zeugmacher als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart zu behandeln ist.

Hienach ist sich genau zu achten.

Ansbach, den 2. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 13155. K. Num. 9902.

An die k. Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schuleninspektionen in Mittelfranken.

(Das Gesuch des Kaufmanns F. Boulan in Lindau um Aufnahme der von Lehrer Dänner verfaßten Schreibvorlagen in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Lehrer Johannes Dänner in Lindau verfaßten, in Vorlage von F. Boulan in Lindau in I. Auflage zum Preise von 1 fl. 30 kr. in 1 Theil erschienenen Schreibvorlagen wurden auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. D Ziff. 8, desgleichen in das Verzeichniß IV. Lit. D. Ziff. 11 mit dem Bemerken aufgenommen, daß bei Abnahme von 200 Exemplaren 25 Prozent Rabatt gewährt werde.

Hienach ist das im Kreisamtsblatt für 1861 Nr. 46 zum Abdruck gekommene Verzeichniß zu ergänzen.

Ansbach, den 4. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 12565.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. November vor. Js. wurde im Orte Neudlnach, k. Bezirksamts Grafenau, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, über deren Heimath und Persönlichkeit die bisherigen Recherchen erfolglos blieben.

Dieselbe ist circa 24 bis 26 Jahre alt, schlanker Statur, 5′ 3″ 6‴ groß, hat dunkelbraune, kurz geschorene Haare, dunkelbraune Augenbrauen, graue Augen, proportionirte, etwas rothe Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und als besonderes Kennzeichen am rechten Mundwinkel, dann zwischen der Nase und der rechten Wange eine kleine Narbe.

Als Bekleidung trug sie einen blaugestreiften leinenen Rock, einen blaubaumwollenen gedruckten Rock, einen braunpersenen Spenser, einen blauen leinenen Kinderschurz und zwei schwarze baumwollene Kopftücher als Halstücher verwendet.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Herkunft fraglicher Weibsperson Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Grafenau mitzutheilen.

Ansbach, den 6. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 13098.

1. Durch Urtheil des Stadtgerichts Würzburg vom 1. l. M. wurde Bernhard Landgraf, lediger Taglöhner von Oberlatz in Sachsen-Meiningen, wegen Bettels

in eine Arreſtſtrafe von 8 Tagen verurtheilt und des Landes verwieſen.

E. Num. 13099.

2. Johann Zeller von Motigers wurde durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts dahier vom 4. lfd. Mts. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweiſung ꝛc. in eine Gefängnißſtrafe von 2 Monaten rechtskräftig verurtheilt und zugleich ausgeſprochen, daß derſelbe nach erſtandener Strafe wiederholt des Landes zu verweiſen ſei.

E. Num. 12943.

3. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts dahier vom 6. ds. M. wurde Friedrich Adam Schmetzer von Niederhall wegen Vergehens der zweiten Rückkehr aus der Landesverweiſung in eine Gefängnißſtrafe von ſieben Monaten verurtheilt und dabei ausgeſprochen, daß derſelbe nach erſtandener Strafe wiederholt des Landes zu verweiſen ſei.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Signalements behufs Einhaltung des vorſchriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

E. Num. 12615. K. Num. 9806.

4. Der angebliche Scribent William Swift, welcher mit einem in franzöſiſcher Sprache von dem engliſchen Generalconſul Eduard Stanton in Warſchau ausgeſtellten Reiſepaſſe vom 6. Dezember 1861 verſehen iſt und ſchon durch Verfügung der kgl. Polizeidirektion München vom 25. Dezember v. J. angewieſen worden war, ſich auf der Route über Hof aus Bayern zu begeben, wurde, nachdem der oben erwähnte Reiſepaß nur zum Zwecke einer Reiſe nach Preußen und retour ausgeſtellt war, vom k. Stadtkommiſſariat Ingolſtadt unter'm 13. v. M. angewieſen, ſich längſtens binnen 8 Tagen über Hof aus Bayern fortzubegeben und wurde dieſe Weiſung auf dem Paſſe des William Swift vorgemerkt.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung des Signalements des Genannten und unter Bezugnahme auf Art. 146 des Strafgeſetzbuches angewieſen, im Falle wiederholter Betretung des ꝛc. Swift die Beſtrafung deſſelben zu veranlaſſen.

Ansbach, den 6. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement:

1) des Bernhard Landgraf.

Alter: 26 Jahre. Größe: 5′ 7″. Haare: ſchwarz. Stirne: breit. Augenbrauen: ſchwarz. Augen: grau. Naſe: ſtumpf. Mund: gewöhnlich. Kinn: oval. Geſichtsform: breit. Geſichtsfarbe: geſund. Körperbau: unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

2) des Johann Zeller.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5′ 2″. Stirne: hoch. Augen: braun. Augenbrauen: ſchwarz. Naſe: ſtumpf. Mund: proportionirt. Geſichtsform: oval. Geſichtsfarbe: geſund. Kinn: rund. Bart: blond. Körperbau: unterſetzt.

3) des Friedrich Adam Schmetzer.

Alter: 25 Jahre. Größe: 5′ 8″ 1‴. Haare: blond. Stirne: nieder. Augen: graublau. Naſe: ſtumpf. Mund: klein. Kinn: ſpitz. Geſichtsfarbe: blaß. Statur: ſchlank.

4) des William Swift.

Alter: 22 Jahre. Größe: 5′ 8″. Statur: ſchlank. Haare: braun. Augen; grau. Naſe: breit. Mund: proportionirt. Stirn: hoch. Angeſicht: oval. Geſichtsfarbe: geſund. Beſondere Kennzeichen: keine.

E. Num. 12547. K. Num. 9794.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Versicherungs-Gesellschaften in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. pr. 25. vor. Mts. in rubr. Betreffe wird den oben genannten Behörden Nachstehendes eröffnet:

Den in der jüngsten Zeit zum Geschäftsbetrieb in Bayern zugelassenen auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften ist, wie den Distrikts-Polizeibehörden aus den diesfallsigen Ministerial-Entschließungen bereits bekannt geworden ist, die Verpflichtung auferlegt worden, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und diese Niederlassung gemäß Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten, oder — wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt werden — am Sitze eines jeden derselben, beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handels-Gesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des bayer. Einführungsgesetzes hiezu haben selbstverständlich nunmehr auch alle schon früher in Bayern concessionirten Versicherungs-Aktien-Gesellschaften nachzukommen und es ist deßhalb Veranlassung gegeben, diese noch speziell auf die Befolgung der Vorschriften des Handels-Gesetzbuches aufmerksam machen zu lassen.

Die obengenannten Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, die in ihrem Bezirke aufgestellten Hauptagenten sämmtlicher Versicherungsgesellschaften — und da einige Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaften keine Hauptagenten ernannt haben — deren selbstständig zur Policen-Ausfertigung, resp. Geschäftsführung berechtigte Agenten oder Insinuations-Mandatare zur Verständigung ihrer Gesellschaftsdirektionen und zum baldigen Vollzug der maßgebenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften und deren Niederlassungen, sowie des bayerischen Einführungs-Gesetzes zu jenem Gesetzbuche geeignet anzuweisen.

Gemäß des §. XVI. der Königlich allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., sind die Gesellschaften ferner verbunden, alljährlich ihren Rechnungsabschluß dem obengenannten k. Staatsministerium einzureichen.

Es ist nun die Wahrnehmung gemacht worden, daß diese Bestimmung nicht regelmäßig von allen Gesellschaften eingehalten wird. Ausserdem erscheint es aber auch höchst zweckmäßig, daß das Publikum wie die Unterbehörden von dem jeweiligen Geschäftsstande der in Bayern concessionirten Versicherungs-Gesellschaften von Zeit zu Zeit Kenntniß erhalten.

Es ist daher gleichzeitig mit Obigem den im Bezirke wohnenden Hauptagenten und resp. Insinuations-Mandataren sämmtlicher in Bayern thätigen in- wie ausländischen Versicherungsgesellschaften zu eröffnen, daß letztere alljährlich wenigstens einmal ihren Haupt-Rechnungs-Jahres-Abschluß in der zu München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und überdies eine regelmäßige Einsendung der jährlichen Rechenschaftsberichte einzuhalten haben.

Ansbach, den 2. März 1864

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 8871. K. Num. 6304.

An die k. Rentämter und die Bezirksgeometer von Mittelfranken.

(Die Organisation der mittelfränkischen Messungsbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. vor. Mts. Num. 2173 ausgesetzten Betreffes zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Anhange, daß die Bezirksgeometer hievon durch jene k. Rentämter unverweilt zu verständigen sind, welche sich mit denselben am gleichen Sitze befinden, ferners in Ansehung des Vollzuges dieser höchsten Entschließung unter'm Heutigen bereits gesonderte Verfügungen und Weisungen erlassen worden sind.

Ansbach, den 2. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Bechmann, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Gerhardt.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In Betracht, daß durch die berichtlichen Ausführungen vom 30. Dezember v. J. und 4. Februar lfd. Js. dargethan ist, daß die gegenwärtig in Mittelfranken bestellten 8 Bezirksgeometer bei der zu großen Ausdehnung ihrer Bezirke den gesteigerten Anforderungen des Dienstes nicht mehr nachzukommen vermögen, und daß eine zweckmäßigere Bezirkseintheilung mit Verkleinerung der Ummessungsbezirke dringendes Bedürfniß geworden ist, wird nach dem Antrage der k. Regierung, Kammer der Finanzen, und nach Vernehmung der kgl. Steuerkataster-Commission genehmigt, daß der mittelfränkische Regierungsbezirk bis auf Weiteres in folgende 10 Messungsbezirke eingetheilt werde:

der I. Bezirk mit dem Sitze in Nürnberg umfaßt die Rentämter Nürnberg, Altdorf, Hersbruck und die zum Rentamte Fürth gehörigen Gemeinden des Landgerichts Nürnberg;

der II. Bezirk mit dem Sitze in Fürth die Rentämter Cadolzburg, Erlangen und die zum Rentamte Fürth gehörigen Gemeinden des Landgerichts Fürth nebst der Stadt Fürth;

der III. Bezirk mit dem Sitze in Neustadt a/A. die Rentämter Neustadt a/A., Ipthofen und Markterlbach;

der IV. Bezirk mit dem Sitze in Rothenburg die Rentämter Uffenheim, Windsheim und Rothenburg.

der V. Bezirk mit dem Sitze in Ansbach die Rentämter Ansbach, Colmberg, Windsbach und Herrieden;

der VI. Bezirk mit dem Sitze in Dinkelsbühl die Rentämter Dinkelsbühl, Feuchtwangen und Wassertrüdingen;

der VII. Bezirk mit dem Sitze in Schwabach die Rentämter Schwabach und Spalt;

der VIII. Bezirk mit dem Sitze in Weissenburg die Rentämter Weissenburg, Gunzenhausen und Heidenheim;

der IX. Bezirk mit dem Sitze in Greding die Rentämter Greding und Beilngries;

der X. Bezirk mit dem Sitze in Eichstätt die Rentämter Eichstätt und Kipfenberg.

Zum Vollzuge dieser Bestimmungen wird weiter verfügt, was folgt:

1) die neue Bezirkseintheilung hat, wenn thunlich, schon vom 1. April d. J. an in Wirksamkeit zu treten und es haben die Bezirksgeometer, deren Bezirke hiedurch Veränderungen erleiden, in den abzutretenden Distrikten die bereits begonnenen Vermessungen noch zu vollenden;

2) es werden die bisherigen Bezirksgeometer Meiser für den ersten, Gärtner für den dritten, Dornborf für den vierten, Sturm für den fünften, Groß für den sechsten, Sartori für den siebenten, Befelein für den achten und Düll für den zehnten Bezirk, — nach dem Antrage der k. Regierung, Kammer der Finanzen, bestätigt.

Die Besetzung der beiden neugebildeten Bezirke Fürth und Greding anlangend, so wird nach dem Vorschlage der k. Steuerkataster-Commission für den Bezirk Fürth der geprüfte Geometer Johann Günzler und für den Bezirk Greding der geprüfte Geometer Franz Lamprecht, Beide zur Zeit bei der k. Steuerkataster-Commission verwendet, — bestimmt. Jedem der Vorgenannten ist vom Tage des Dienstesantritts an der Funktionsgehalt von dreihundert Gulden jährlich bei dem Rentamte seines Wohnsitzes zur Zahlung und Verrechnung anzuweisen.

Hienach wird die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, welcher die Beilagen ihres Berichtes vom 4. ds. Mts. zurückgegeben werden, das Weitere verfügen.

München, den 22. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Pummerer.

Betreff wie oben.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 13111. K. Num. 9914.

Von der Haupt-Agentur der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin ist der Kaufmann M. E. Laun von Kipfenberg für den Umfang des k. Bezirksamts Eichstätt als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. d. M. bestätigt worden.

II.

E. Num. 13112. K. Num. 9845.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ist der Maurermeister Gottfried Frisch zu Aufkirchen, k. Bezirksamts Dinkelsbühl, als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. März 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Schullehrer Martin Dollinger in Wieseth in huldvollster Anerkennung langjähriger und treugeleisteter Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 26. Februar 1864 wurde an die Stelle des zur königl. Rechnungskammer in München versetzten Finanz-Rechnungscommissärs Tretter dahier, vom 1. Mai l. Js. beginnend der seitherige Rathsacceſſist der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Sigmund Lechner, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der königlichen Landwehrkreisstellen von Mittelfranken vom 27. Februar 1864 wurden im k. Landwehr Regimente Nürnberg der Oberlieutenant Johann Friedrich Förster zum Hauptmanne, der Unterlieutenant Johann Philipp Eicher zum Oberlieutenant, dann die Wehrmänner Karl Berger, Christian Heimeran und Georg Conrad Heimstadt zu Unterlieutenants befördert und die praktischen Aerzte Dr. Gottlieb Birkner und Dr. R. K. Rexpold zu Unterärzten ernannt.

Ueberſicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat **Februar** 1864.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Februar 1864.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		16	46	16	31	16	10	283	17	—	16	44	16	29	382	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		17	14	16	21	14	42	935	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		17	13	17	3	16	46	209	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		17	25	17	11	16	39	565	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		17	49	17	32	17	8	299	—	—	—	—	—	—	—	6	28	6	19	6	7	77
Erlangen		18	12	17	58	17	46	641	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		19	—	18	12	17	30	551	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		17	52	17	11	16	42	655	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		17	36	17	7	16	30	171	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		18	37	17	13	13	—	532	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		17	5	17	5	17	5	7	16	15	16	15	16	15	7	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		16	58	16	46	16	30	167	16	44	16	34	16	20	626	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		17	34	17	22	17	12	251	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen		17	56	17	26	15	59	535	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weiſſenburg		17	28	16	52	15	42	521	—	—	—	—	—	—	—	6	33	6	24	6	12	432

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.	Gerſte. Preis per Schäffel. höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Februar 1864.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		10	6	9	57	9	46	222	10	31	10	26	10	9	257	6	45	6	36	6	31	1051
Beilngries		9	40	9	4	8	34	53	9	17	8	14	7	35	910	7	26	6	52	6	16	105
Berching		10	5	9	51	9	36	20	9	22	9	10	8	51	330	7	3	6	47	6	33	36
Dinkelsbühl		10	8	9	59	9	47	319	11	6	10	54	10	28	462	6	54	6	37	6	15	160
Eichstätt		10	37	10	23	10	9	278	9	23	9	10	8	52	22	7	51	7	41	7	23	114
Erlangen		10	24	10	18	10	5	242	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	52	6	34	200
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		10	3	10	—	9	57	201	11	9	10	51	10	12	1033	7	24	7	12	6	48	478
Gunzenhausen		10	16	10	2	9	48	118	10	13	9	50	9	24	803	7	6	6	59	6	40	121
Hersbruck		11	15	10	56	10	44	51	10	30	10	14	9	—	487	7	30	6	41	6	—	34
Nürnberg		10	36	9	55	9	4	225	12	—	10	33	8	30	2267	8	—	7	29	6	48	1447
Roth		9	30	9	30	9	30	3	9	30	9	30	9	30	6	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		10	9	10	5	9	50	162	9	36	9	36	9	36	5	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		10	7	10	7	10	7	27	10	13	10	13	10	13	100	7	15	7	15	7	15	36
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen		10	42	10	26	10	4	67	9	48	9	47	9	46	32	7	—	6	47	6	32	12
Weiſſenburg		10	29	10	10	9	51	221	9	55	9	43	9	23	1019	7	27	7	10	6	48	316

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 24. den 11. März 1864.

Inhalt.

Schematismus des Medicinalpersonals und der Sanitätsanstalten von Mittelfranken.

E. Num. 12036. K. Num. 8941.

(Schematismus des Medicinalpersonals und der Sanitätsanstalten von Mittelfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schematismus des Medicinalpersonales und der Sanitätsanstalten im Regierungsbezirke Mittelfranken nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1863 wird nachstehend bekannt gegeben.

Ansbach, den 19. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Bielleubacher.

Schematismus

des ärztlichen und niederärztlichen Personales und der Sanitäts-Anstalten im Regierungsbezirke Mittelfranken

am Schlusse des Jahres 1863.

A. Schematismus des ärztlichen Personales.

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit: Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation. oder Schluß-prüfung.	Staats-concurs.	Praxis-Bewilligung	Eintritt in d. Staatsdienst
1	Ansbach,	Ansbach	Burkhard, L	pr. Arzt.	Würzburg	19	Nov.	1833	v.	1856	—	1856	1858	
2	Stadtmagistrat.		Eckart, August	Bat.-A.	Emskirchen, M.-F.	25	Mai	1825	v.	1849	—	1849	1849	1850
3	□ 0,15 M.		Escherich, Ferd.	R.-M.-R	Klingenberg, U.-F.	29	April	1810	W	1833	1835	1835	1836	1836
4	12,245 Einw.		Fahrnholz, J. B.	Bat.-A	Stadl, Ob.-Pfalz	28	April	1815	l.	1847	—	1847	—	1848
5			Kayser, Fr. C. A	pr. A.	Ansbach	19	März	1808	v.	1829	1831	1831	1831	1848
6			Lodter, A.	Unt.-A.	Augsburg	6	Mai	1832	l.	1859	—	1859	1861	
7			Königshöfer, T.	Reg.-A.	München	23	April	1819	v.	1841	1843	—	1844	1841
8			Schäffer, Gust.	Bez.-A.	Höchstett, Schw.	11	März	1811	v.	1834	1836	1836	1836	1852
9			Sedlmaier, Fr.	pr. A.	München	9	Okt.	1812	v.	1853	—	1853	1854	1856
10			Schmauß, H.	Bez.G.A.	Kulmbach, O.-Fr.	7	Aug.	1820	v.	1844	—	1846	1848	1853
11			Wünsch, Gust.	pr. A.	Ansbach	13	März	1806	v.	1828	1831	1831	1831	1837
12			Vocke, L.	„	Herrieden, M.-Fr.	22	Jan.	1812	l.	1836	1838	1838	1838	
13	Dinkelsbühl,	Dinkelsbühl	Bergmann, L.	Bez.-A.	Dittenheim, M.-F.	18	Okt.	1808	v.	1831	1836	1836	1840	1857
14	Stadtmagistrat.		Deininger, G.	pr. A.	Neustadt, M.-Fr.	31	März	1835	l	1859	—	1859	1862	
15	□ 0,26 M. 5058 Einw.		Redenbacher, W.	„	Großhaslach, M.-F.	13	Dez.	1830	v.	1857	—	1857	1858	
16	Eichstädt,	Eichstädt	Barth, Karl	Bez-G-A.	Eichstädt, M.-Fr.	14	April	1796	v.	1817	1821	1826	1824	
17	Stadtmagistrat.		Burbaum, E.	Bat.-A.	Heilbronn, Württb.	24	Okt.	1824	v.	1848	—	1848	1855	1859
18	□ 0,13 M.		Döderlein, Fr.	pr. A.	Guuzenhausen, M.	3	Mai	1833	v.	1858	—	1858	1859	
19	7335 Einw.		Magdaleuer, J.	„	Eichstädt, M.-Fr.	9	Nov.	1817	v.	1840	1842	1843	1844	
20			Reisenegger	Unt.-A.	Neuburg, Schw.	13	Mai	1829	l.	1854	—	1854	1855	
21	Erlangen, Stadtmagistrat.	Erlangen	Dorsch, Gust.	pr. A.	Herzogenaurach, Ob.-Fr.	29	Sept.	1830	v.	1855	—	1855	1858	
22	□ 0,16 M. 10,896 Einw.		Gerlach, Jos.	Prof.	Mainz, Hessen	3	April	1820	v.	1841	—	—	—	1850

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation. oder Schluß-prüfung.	Staats-concurs.	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst
23	Erlangen	Erlangen	Fr. von Gorup-Besanez	Prof.	Gräz, Oesterreich	15	Jan.	1817	v.	1841	—	—	—	1849
24			Hagen, Fr. W.	Professor und Obergerichtsarzt des Rez.-Bez. Ansb.	Dottenheim, M.-F.	16	Juni	1814	v.	1836	1838	1838	1838	1849
25			Hetzel, W.	pr. Arzt	Sommersdorf, MF.	1	Juli	1835	l.	1859	—	1859	1862	
26			Herz, Jac.	Prof.	Bayreuth, O.-F.	2	Febr.	1816	l.	1839	1841	1841	1847	1847
27			Leupold, J. M.	"	Weißenstadt, O.-F	11	Nov.	1794	W	1818	—	—	1819	1821
28			Maurer, Aug.	pr. A.	Neunkirchen, O.-F.	28	Dez.	1836	l.	1861	—	1861	1863	
29			Pfaff, Friedr.	Prof.	Erlangen	17	Juli	1825	l.	1846	1848	1848	1849	1855
30			Rosenhauer, G.	Pr. D.	Wunsiedel, O.-F.	11	Sept.	1813	v.	1838	—	—	—	1852
31			Roßhirt, Eugen	Prof.	Oberscheinfeld. M	10	Nov.	1795	v	1817	1819	1820	1820	1820
32			Schmitt, W.	pr. A.	Nürnberg	22	Okt.	1835	l.	1862	—	1862	1863	
33			Thiersch, Carl	Prof.	München	4	April	1822	v.	1843	1845	1845	1847	1853
34			Trott, F. W. A.	"	Braunschweig	3	Jan.	1795	l.	1821	—	—	1822	1833
35			Will, Friedr.	"	Bayreuth	26	Juni	1815	v.	1838	1840	—	1841	1846
36			Winterich, Ant.	"	Sterzing, Tyrol	5	Nov.	1813	v.	1835	1837	1837	1844	1852
37			Wollner, G.	Bez.-A.	Erlangen	16	Juli	1803	v.	1827	1828	1829	1828	1850
38			Ziemsen, H.	Prof.	Stralsund	13	Dez.	1829	l.	1853	—	—	1854	
39	Fürth	Fürth	Aldinger, Anton	pr. A.	Fürth	16	Febr.	1798	v.	1823	1825	—	1825	
40	Stadtmagistrat.		Aldinger, H.	"	Fürth	12	Okt	1834	l.	1860	—	1860	1860	
41	□ 0,16 M.		v. Fabrice, H.	Bez. A.	Altdorf, M.-F.	6	Okt.	1809	v.	1832	1834	1834	1834	1855
42	19,125 E.		Fronmüller, G.	pr. A.	Fürth	13	Dez.	1809	v.	1831	1833	1835	1833	
43			Fronmüller, B.	"	Fürth	11	Febr.	1836	v.	1860	—	1860	1861	
44			Holnstein, Sim	"	Bamberg	19	Nov.	1809	l	1841	1842	—	1842	
45			Kiderlin, J. M.	"	Nürnberg	24	Jan.	1814	l.	1838	1839	1839	1842	
46			Landmann, Samf.	"	Ansbach	8	Dez.	1811	l.	1840	1843	1845	1846	
47			Mack, Wolfg.	"	Altenkundstadt, O.-Fr.	14	Febr.	1803	v.	1828	1830	1830	1831	
48			Mair, Adolf	B.-G.-A.	Bamberg	18	Mai	1812	v.	1833	1835	1837	1835	1851
49			Schröder, G.	pr. A.	Fürth	31	Dez.	1826	v.	1854	—	1854	1857	
50			Weichselbaum	"	Preßfeld, O. Fr.	24	Jan.	1802	v.	1826	1828	—	1829	
51			Wiener, J.	"	Ansbach	16	Aug.	1823	v.	1854	—	1854	1855	
52			Wollner, W.	"	Erlangen	22	Sept	1832	v.	1856	—	1856	1858	
53	Nürnberg	Nürnberg	Baierlacher, Ed.	"	Eichstätt	1	Sept.	1825	v.	1851	1854	1854	1855	
54	Stadtmagistrat.		Bartholmeß, A.	"	Nürnberg	5	Febr.	1830	v.	1855	—	1855	1854	
55	□ 0,18 M.		Beckh, W.	"	Nürnberg	17	Aug.	1836	l.	1859	—	1859	1862	
56	62797 E.		Birkmeyer, J.	"	Ansbach	23	April	1814	v.	1835	1838	1838	1856	
57			Birkner, G.	"	Nürnberg	8	Sept.	1834	v.	1859	—	1859	1861	
58			Bock, L. J.	"	Schwabach, M. F.	18	Nov.	1805	v.	1825	1829	—	1829	
59			Braun, G. A.	"	Lauf, M.-Fr	28	Juni	1811	v.	1833	1835	1835	1836	
60			Brunner, H.	"	Ansbach	20	Okt	1811	v.	1837	1838	1838	1842	
61			Enopf, J. Chr.	"	Nürnberg	5	Juli	1823	v.	1849	1849	1849	1852	
62			Dietz, J. S. J.	"	Nürnberg	23	Okt.	1803	v.	1825	1828	1828	1827	
63			Dietz, J. G. H.	"	Erlangen	13	Nov.	1833	v.	1858	—	1858	1859	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk	Gerichts-Bezirk und Wohnort	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation.	Staats-Concurs-prüfung.	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst
64	Nürnberg	Nürnberg	Ebersberger, J.	pr. A.	Lichtenau, M.-Fr.	29	April	1819	v.	1843	1844	1844	1849	
65			Frech, G.	p. G. A.	Wetzlar, Preußen	30	Aug.	1802	v.	1827	1829	1831	1830	1837
66			Fuchs, W.	pr. A.	Nürnberg	13	Aug.	1834	l.	1858	—	1858	1861	
67			Geiß, Lor. M.	"	Nürnberg	20	Juni	1807	v.	1830	1832	1832	1832	
68			Göschel, J. Ph.	"	Nürnberg	6	Juli	1806	v.	1829	1832	1838	1832	
69			v. Grauvogl, Ed.	Reg.-A.	Eichstätt	18	Febr.	1811	v.	1835	1835	1837	1835	1838
70			Häusler, Jos.	p. Reg.-A.	Cronheim, M.-F.	7	Oft.	1797	v.	1826	1828	1828	1850	1828
71			Haßmann, A.	pr. A.	Reichenschwand, M.-Fr.	16	Jan.	1826	l.	1858	—	1858	1859	
72			Horlacher, J. K.	"	Ansbach	15	April	1810	l.	1834	1837	1837	1837	
73			v. Jan. W. F.	r. G. A.	Wallerstein, Schw.	10	Mai	1790	v.	1812	1816	1816	1850	1850
74			Koch, Ludwig	pr. A.	Regensburg	8	Nov.	1825	v.	1851	—	1851	1853	
75			Köppel, Peter	"	Waldmünchen, OP.	1	Nov.	1814	v.	1836	1838	1838	1839	
76			Kreitmair, A.	"	Nürnberg	24	Nov.	1818	v.	1839	1841	1844	1844	
77			Küttlinger, A.	Bez.-A.	Erlangen	30	Jan.	1817	v.	1840	1842	1844	1846	1860
78			Leupold, R. K.	pr. A.	Erlangen	3	Jan.	1828	v.	1853	—	1853	1854	
79			Lindenmaier, M.	Bat.-A.	Kahlmünz, O.-P.	16	Oft.	1820	l.	1848	—	1848	1849	1849
80			Maas, M.	pr. A.	Lambsheim, Pf.	16	Jan.	1834	v.	1855	—	1855	1856	
81			Martius, K.	"	Erlangen	25	Juni	1829	v.	1853	—	1853	1857	
82			Meyer, Elias	"	Würzburg	25	Aug.	1825	v.	1851	—	1851	1851	
83			Merkel, W.	"	Nürnberg	11	April	1833	v.	1856	—	1856	1857	
84			Merkel, G.	"	Nürnberg	29	Juni	1835	l.	1859	—	1859	1862	
85			Merkel, J.	"	Nürnberg	17	Febr.	1836	l.	1858	—	1858	1862	
86			v. Pechmann, H.	"	Würzburg	4	Mai	1813	v.	1836	1838	1838	1839	
87			Port, Jul.	Unt.-A.	Nürnberg	18	Nov.	1834	l.	1858	—	1858	1859	
88			Reuter, J. J.	pr. A.	Nürnberg	5	Oft.	1799	v.	1820	1823	—	1824	
89			Reuter, J. J. H.	Bez. G.A.	Nürnberg	9	Mai	1826	v.	1849	—	1849	1852	1860
90			Rose, Heinrich	pr. A.	Nürnberg	12	Mai	1797	v.	1823	1846	1826	1828	1829
91			Ruckert, Konr.	"	Nürnberg	22	Jan	1816	v.	1840	1842	1844	1846	
92			Schneider, A.	Unt.-A.	Straubing	20	April	1833	l.	1860	—	1860	1862	
93			Schwarz, M. F.	pr. A.	Pegnitz, O.-Fr.	20	Mai	1807	v.	1831	1833	1833	1837	
94			Schobig, J. L.	"	Nürnberg	17	Oft.	1821	v.	1847	—	1847	1848	
95			Solger, F.	"	Thann, Urt.-Fr.	27	Sept.	1830	l.	1854	—	1854	1855	
96			Sommer, F. F.	"	Erlangen	29	Jan.	1813	v.	1837	1840	1840	1844	
97			Sommer, Fr.	O. St.-A.	Pappenheim	6	Febr.	1798	W.	1821	1823	1828	1823	1829
98			Stadelmann	pr. A.	Hüssingen, M.-F.	5	Mai	1813	v.	1837	1839	1839	1843	
99			Stein, K.	"	Nürnberg	31	Jan.	1833	l.	1860	—	1860	1863	
100			Stollberg, G.	"	Weissenburg	23	Nov.	1822	v.	1848	—	1848	1853	
101			Wiegand, Franz	Reg.-A.	München	10	Sept.	1810	v.	1833	1836	1836	1836	1836
102			Wolf, K.	"	München	28	Nov.	1816	v.	1839	1841	1845	1841	
103			Zahn, F. J. L.	pr. A.	Ansbach	20	Juli	1812	v.	1837	1838	1839	1848	
104			Zehler, Friedr.	"	Fürth	25	Febr.	1806	v.	1829	1831	1831	1832	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation. oder Schluß-prüfung.	Staats-concurs.	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst
105	Rothenburg	Rothenburg	Rothenburg	Beichhold, H.	B.-A.	Döhlau, O.-F.	17	Jan.	1809	v.	1832	1834	1834	1834	1853
106	Stadtmagi-			Klett, W. Chr.	pr. A.	Bettenfeld	23	Aug.	1806	v.	1833	1836	—	1837	
107	strat. □ 0,38			Pürkhauer	„	Rothenburg	10	Sept.	1810	l.	1833	1835	1836	1835	
108	M. 5049 E.			Schwarz, F. H.	p.GA.	Stierhöfstetten	1	Jan.	1798	l.	1823	1826	1826	1827	1849
109	Schwabach	Schwabach	Schwabach	Esenbeck, J. F.	pr. A.	Seemhein, M.-F.	10	Sept.	1813	v.	1838	1840	1840	1841	
110	Stadtmagi-			Küster, J. V.	G.-A.	Uffenheim	5	Mai	1804	v.	1828	1830	1830	1831	1854
111	strat. □ 1,50			Lochner, Fr.	pr. A.	Nürnberg	14	Jan,	1834	v.	1858	—	1858	1859	
112	M. 6611 E.			Kreitmaier, L.	U.-A.	Nürnberg	28	Aug.	1832	l.	1857	—	1857	1859	
113	Ansbach,	Ansbach,	Bruckberg	Lutz, Friedr.	pr. A.	Heroldsberg, M.	17	Nov.	1835	l.	1860	—	1860	1862	
114	Bezirksamt.	5,62 □ M.	Lehrberg	Braun, Frd.	„	Wendelstein, M.	24	Dez.	1832	v.	1861	—	1861	1862	
115	9,50 □ Meil.	13,929 E.	Rügland	Wolfhardt, K.	„	Obrigfeld, O.-F.	25	Jan.	1825	v.	1855	—	1855	1856	
116	24050 Einw.	Leutershauf.	Leutershauf.	Müller, Heinr.	Bez.A.	Kitzingen	6	Jan.	1817	v.	1839	1841	1844	1844	1853
117		3,88 □ M.	„	Wagner, W.	pr. A.	Rothenburg	21	Aug.	1836	l.	1861	—	1861	1863	
118		10091 E.	Colmberg	Hoffmann, Chr.	„	Erlangen	28	April	1824	v.	1849	—	1849	1852	
119			Obernzenn	Schmidt, W.	„	Nürnberg	5	März	1834	v.	1859	—	1859	1861	
120	Beilngries,	Beilngries,	Beilngries	Kreitner, Fr.	Bez.A.	Spreinshard, OP	29	Juli	1801	v.	1824	1826	1826	1826	1838
121	Bezirksamt.	5,28 □ M.	„	Müller, Jos.	pr. A.	Pfahldorf, M.F.	19	Jan.	1834	v.	1859	—	1859	1861	
122	10,93 □ M.	10091 E.	Berching	Neumayer, S.	„	Berching, M.-F.	9	Febr.	1818	v.	1841	—	1843	1846	
123	25,440 E.	Greding,	Greding	Hoffmann, F. W.	Bez.A.	Sommerhausen	22	April	1815	v.	1839	1841	1844	1842	1859
124		4,75 □ M.	Thalmessing.	Meier, Max	pr. A.	Merkendorf, M.	5	Mai	1815	v.	1839	1840	1840	1842	
125		11942 E.	Litting	Lutz, Chr.	„	Bernlohe, M.-F.	5	Aug.	1835	l.	1860	—	1860	1863	
126	Dinkelsbühl,	Dinkelsbühl,	Mönchsroth	Laudenbach	„	Schweinfurt	30	März	1830	l.	1854	—	1854	1855	
127	Bezirksamt.	3,50 □ M.	Weiltingen	Schwarz, Fr.	„	Heidenheim. U.	2	Mai	1836	v.	1857	—	1857	1860	
	7,30 □ M.	12695 E.													
128	25284 E.	Wassertrüd.	Wassertrüd.	Kirchner, G. E.	Bez.A.	Prirenstadt, U.F.	19	Okt.	1799	v.	1824	1826	1826	1826	1829
129		2,80 □ M.	„	Böhm, Leonh.	pr. A.	Erlangen	23	Nov.	1819	v.	1849	—	1849	1849	
		12695 E.													
130	Eichstätt,	Eichstätt,	Dolnstein	Schnappinger	„	Eichstätt	13	März	1828	v.	1856	—	1856	1859	
	Bezirksamt.	6,37 □ M.													
	11,29 □ M.	11975 E.													
131	21475 E.	Kipfenberg,	Kipfenberg	Beer, Lor.	Bez.A.	Beilngries, M.F.	10	Aug.	1794	v.	1823	1826	1830	1826	
132		4,92 □ M.	Denkendorf	Weiler, W.	pr. A.	Rothenburg	26	Jan.	1834	v.	1859	—	1859	1862	
		9,500 E.													
133	Erlangen,	Erlangen,	Baiersdorf	Letsch, G.	„	Erlangen	8	Dez.	1813	v.	1838	1840	1840	1843	
134	Bezirksamt.		Eschenau	Schülein, D.	„	Bechhofen, M.F.	10	Aug.	1816	v.	1841	1843	—	1844	
	3,98. □ M.														
	13320 E.														
135	Feuchtwang.	Feuchtwang.	Feuchtwang	Handschuh, K.	Bez.A.	Erlangen	18	Febr.	1809	v.	1831	1833	1833	1833	1851
136	Bezirksamt.	4,38 □ M.	„	Sutro, Ad.	pr. A.	Leutersbausen	1	Nov.	1819	v.	1846	—	1846	1847	
137	8,12 □ M.	13,952 E.	Weinberg	Degen, E.	„	Bayreuth	13	Juli	1832	v.	1860	—	1860	1861	
138	25,863 E.	Herrieden,	Herrieden	Mühlbauer, M.	Bez.A.	Augsburg	10	Okt.	1811	v.	1836	1837	1837	1837	1863
139		3,74 □ M.	„	Heidenschreiter	pr. A.	Herrieden, M.F.	14	Mai	1826	l.	1854	—	1854	1859	
140		16,911 E.	Bechhofen	Schwarz, G.	„	Ansbach	23	Nov.	1833	v	1861	—	1861	1862	

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation. oder Schluß-prüfung.	Staats-concurs.	Praxis-Verwilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst
141	Feuchtwang.	Herrieden	Ornbau	Heger, Fr.	pr. A.	Debring, O.-F.	2	Okt.	1822	v.	1850	—	1850	1850	
142			Triesdorf	Müller, Jul.	„	Triesdorf, M.-F.	27	Jan.	1817	v.	1847	—	1847	1847	
143	Fürth,	Fürth,	Burgfarnb.	Müller, Fr.	„	Birnbaum, M.F.	19	Mai	1832	v.	1858	—	1858	1859	
144	Bezirksamt.	3,98 □ M.	Zirndorf	Volkhardt, Alb.	„	Altenstrin, U.-F.	11	Febr.	1830	v.	1856	—	1856	1857	
	8,08 □ M.	10,846 E.													
145	23,508 E.	Cadolzburg,	Cadolzburg	Rieger, L.	Bez.A.	Dinkelsbühl	2	Jan.	1814	v.	1834	1836	1836	1836	1859
146		4,10 □ M.	Langenzenn	Berner, H.	pr. A.	Eltersdorf, M.F.	23	Sept.	1835	v.	1859	—	1859	1860	
147		12,662 E.	Roßstall	Bürklein, A.	„	Dinkelsbühl	29	März	1825	v.	1859	—	1858	1860	
148	Gunzenhaus.	Gunzenhaus.	Gunzenhaus.	Klingsohr, Ed.	Bez.A.	Gunzenhausen	5	Dez.	1806	v.	1830	1832	1832	1832	1851
149	Bezirksamt.	4,55 □ M.	„	Loschge, E. Chr.	pr. A.	Fürth	12	Juni	1801	v.	1830	1832	1833	1832	
150	8,85 □ M.	14,994 E.	Absberg	Reichold, K.	„	Würzburg	1	März	1837	l.	1862	—	1862	1863	
151	27,844 E.		Theilenhofen	Beck, K.	„	Eckardsmühlen	26	Sept.	1835	v.	1859	—	1859	1862	
152		Heidenheim,	Heidenheim	Bezirksarzt	unbes.	M.-Fr.									
153		4,30 □ M.	„	Böhm, Fr.	pr. A.	Altdorf, M.-Fr.	24	Juli	1830	v.	1854	—	1854	1856	
154		12,850 E.	Berolzheim	Dörfler, K.	„	Geroda, U.-Fr.	9	Juni	1834	l.	1858	—	1858	1859	
155	Heilsbronn,	Heilsbronn	Heilsbronn	Preu, G. H. A.	Bez.A.	Nürnberg	21	April	1813	v.	1836	1836	1838	1838	1862
156	Bezirksamt.		Eschenbach	Völkel, Chr.	pr. A.	„	15	Juli	1831	l.	1856	—	1856	1858	
157	5,70 □ M.		Lichtenau	Denkler, Fr.	„	Erlangen	23	Okt.	1835	v.	1859	—	1859	1861	
158	15,983 E.		Neuendettelsau	Enzler, Joh.	„	Streitheim, Sch.	13	Mai	1828	v.	1853	—	1853	1854	1854
159			Windsbach	Schilfarth, Ph.	„	Rügland, M.-F.	4	Nov.	1811	v.	1836	1838	—	1838	
160	Hersbruck,	Hersbruck,	Hersbruck	Ritzenthaler, J.	Bez.A.	Regensburg	24	April	1796	v.	1820	1823	1823	1823	1828
161	Bezirksamt.	4,57 □ M.	„	Ziehl, S. Fr.	pr. A.	Nürnberg	22	Okt.	1829	v.	1854	—	1854	1856	
162	7,78 □ M.	16,378 E.	Happurg	Schellhorn, J. L.	„	Nürnberg	5	Jan.	1812	v.	1854	—	1854	1854	
163	31,400 E.		Velden	Striegel, J. L.	„	Aletzhausen, Sch.	22	Nov.	1827	v.	1855	—	1855	1857	
164		Lauf,	Lauf	Obereder, J.	Bez.A.	Thann, R.-B.	19	Juli	1811	v.	1826	1828	1828	1828	1831
165		3,21 □ M.	„	Gottschalk, C. Fr.	pr. A.	Weihenzell, M.F.	25	Dez.	1818	v.	1847	—	1847	1848	
166		15,022 E.	Schnaittach	Lehmann, Lipp.	„	Uhlfeld, M.-Fr.	10	Mai	1822	v.	1847	—	1847	1848	
167	Neustadt a/A.	Neustadt,	Neustadt	Schmauß, Fr.	Bez.A.	HeiligenstadtOF	24	Jan.	1787	W	1813	1814	1814	1815	1819
168	Bezirksamt.	4,90 □ M.	„	Roth, Ferd.	pr. A.	Ansbach	22	Dez.	1819	v.	1841	1843	1844	1847	
169	8,83 □ M.	18,348 E.	„	Roth, Fr. J.	Bat.A.	Aschaffenburg	3	Jan.	1820	l.	1850	—	1850	1853	1850
170	31,771 E.		Dachsbach	Bauer, E.	pr. A.	M. Steft, U.-F.	4	Aug.	1836	v.	1860	—	1860	1862	
171			Uhlfeld	Fritsch, L. Chr.	„	Neustadt a/A.	27	Dez.	1815	v.	1838	1840	1840	1843	
172		Mkt. Erlbach	Mkt. Erlbach	Scharold, J. G.	Bez.A.	Würzburg	20	Jan.	1802	v.	1824	1826	1826	1826	1833
173		3,93 □ M.	„	Clauß, L.	pr. A.	Erlbach, M.Fr.	7	Mai	1831	v.	1857	—	1857	1858	
174		12,985 E.	Emskirchen	Bauer, J. P.	„	Neustadt a/A.	26	Jan.	1812	v.	1850	—	1850	1841	
175	Nürnberg,	Nürnberg,	Nürnberg	Winkler, J. L.	Bez.A.	„	31	Mai	1796	v.	1821	1823	1824	1824	1847
176	Bezirksamt.	1,97 □ M.	Mögeldorf	Pommer, Jul.	pr. A.	Nürnberg	1	Febr.	1838	l.	1862	—	1862	1863	
177	6,90 □ M.	12,719 E.	Schweinau	Hoffmann, K.	„	Baiersdorf, MF.	11	März	1825	v.	1852	—	1852	1854	
178	26,761 E.		Stein	Bayerlein, K.	„	M. Erlbach	27	Aug.	1836	v.	1860	—	1860	1861	
179		Altdorf,	Altdorf	v. Fabrice	Bez.A.	Altdorf, M.-F.	18	Juni	1805	v.	1827	1829	1829	1829	1833
180		4,93 □ M.	„	Nörr, Ach.	pr. A.	Albertshfn., U.F.	8	Febr.	1811	v.	1835	1837	1837	1838	
181		14,042 E.	Feucht	Neundenbel, R.	„	Erlangen	18	Jan.	1831	v.	1856	—	1856	1859	
182			Leinburg	Seuferheld	„	Ansbach	23	Okt.	1799	v.	1828	1832	1832	1833	

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand	Promotion.	Probe- oder Schluß-prüfung.	Staats-concurs.	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
183	Rothenburg Bezirksamt.	Schillingsf. 3,18 □ M.	Schillingsfürst	Gummi, Fr. R.	Bez.A.	Culmbach, O.-F.	7	Juli	1815	l.	1844	—	1844	1844	1862
184	6,60 □ M. 16,524 E.	8,568 E.	„	Hagen, M.	pr. A.	Frankenheim, M.	10	Jan.	1830	v.	1858	—	1858	1859	
185	Scheinfeld,	Scheinfeld.	Scheinfeld	v. Siebold, R.	Bez.A.	Würzburg	30	Aug.	1812	v.	1835	1837	1837	1837	1861
186	Bezirksamt	3,35 □ M.	„	Pürkhauer, H.	pr. A.	Illenschwang	22	Jan.	1836	v.	1859	—	1859	1862	
187	7,11 □ M.	9,617 E.	Burghaslach	Neuburger, J.	„	Fischbach, Sch.	11	Juni	1816	v.	1844	—	1846	1848	
188	19,584 E.	Mkt. Bibart	Mkt. Bibart	Wittmann, J.	Bez.A.	Rothenburg	30	Juli	1816	v.	1840	1842	1844	1847	1862
189		3,76 □ M.	M Elnershm	Braun, G.	pr. A.	Baiersdorf, MF.	14	Sept.	1812	v.	1850	—	1850	1851	
190		9,777 E.	Ipphofen	Ulsamer, Ld.	„	Würzburg	14	Dez.	1826	v.	1851	—	1851	1853	
191			Sugenheim	Rehm, H.	„	Ederheim, Sch.	29	Okt.	1828	v.	1852	—	1852	1853	
192	Schwabach, Bezirksamt,	Schwabach 4,29 □ M.	Wendelstein	Lehner, K.	„	Dinkelsbühl	18	Juni	1834	v.	1861	—	1861	1863	
	8,10 □ M.	14,518 E.													
193	28,404 E.	Roth	Roth	Schrader, K. Fr	Bez.A.	Baiersdorf, MF.	13	Feb.	1807	v.	1835	1837	1837	1837	1859
194		3,81 □ M	„	Berthold, L.	pr. A.	Emskirchen	30	Dez.	1832	v.	1856	—	1856	1857	
195		13,561 E.	Abenberg	Fürst, H.	„	Ansbach	11	Dez.	1835	v.	1858	—	1858	1859	
196			Georgensgmünd	Kühn, Fr.	„	Triesdorf, M.F.	24	Nov.	1836	l.	1861	—	1861	1862	
197			Spalt	Roth, Fr. M.	„	Dennenlohe MF	6	Dez.	1817	v.	1840	1842	1844	1844	
198	Uffenheim,	Uffenheim	Uffenheim	Werr, Ph.	Bez.A.	Münnerstadt UF	10	Okt.	1809	v.	1830	1832	1832	1832	1841
199	Bezirksamt	5,24 □ M	„	Rau, W. H.	pr. A.	Brunn, M.-F.	7	April	1827	l.	1852	—	1852	1855	
200	10,14 □ M	14,518 E.	Equarhofen	Boß, J Chr. G.	„	Equarhofen, MF	6	Aug.	1806	v.	1833	1835	—	1836	
201	29,783 E.	Windsheim	Windsheim	Hagen, Eug.	a.G.-A	Selb, O.-F.	22	Juli	1808	v.	1831	1833	1834	1833	1856
202		4,190 □ M.	„	Hochstein, A.	pr. A.	Uehlfeld, M.-F.	19	Sept.	1818	v.	1846	—	1846	1847	
203		15,265 E.	„	Pollau, Alex.	„	Windsheim, MF	28	April	1803	l.	1828	1830	1830	1830	
204			Burgbernheim	Bartholomä, E.	„	„	7	Febr.	1812	v.	1842	1849	1843	1843	
205			Ipsheim	Model, A.	„	„	3	Mai	1833	v.	1857	—	1857	1860	
206	Weissenburg,	Weissenburg	Weissenburg	Schneider, A.	Bez.A.	Heidenheim	1	April	1810	v.	1832	1834	1835	1835	1859
207	Bezirksamt.	4,04 □ M.	„	Lutz, Karl Chr.	pr. A.	Ansbach	18	Febr.	1812	v.	1835	1837	1837	1838	
208	8,62 □ M.	7,947 E.	„	Hillenbrand	RegA.	München	23	Aug.	1817	l.	1846	—	1846	1847	
209	28,179 E.	Ellingen	Ellingen	Maier, Franz	Bez.A.	Fladungen, U.-F.	24	April	1811	l.	1843	—	1844	1846	1847
210		3,43 □ M. 10,053 E.	Pleinfeld	Kropf, Fr. G.	pr. A.	Ammerdingen	15	Sept.	1818	v.	1846	1842	1844	1845	
211		Pappenheim	Pappenheim	Brebisius	Bez.A.	Windsheim	11	Juli	1811	v.	1836	1838	1839	1839	1847
212		3,35 □ M.	Solnhofen	Brendel, Karl	pr. A.	Ansbach	11	Juli	1835	l.	1858		1859	1861	
213		10,175 E.	Treuchtlingen	Ritz, Kaspar	„	Forchheim, O.-F.	23	Juli	1809	v.	1850		1851	1853	

Digitized by Google

B. Personaländerungen bei den Civilärzten.

1. Neu ernannt wurden:

a) zum Bezirksarzte: Dr. Mühlbauer in Herrieden.

b) zu praktischen Aerzten: die Doktoren Maurer und Schmitt in Erlangen, Stein in Nürnberg, Lehner in Wendelstein, Lutz in Titting, Reicholt in Absberg, Wagner in Leutershausen und Pommer in Mögeldorf.

2. Versetzt wurden:

von den praktischen Aerzten: Dr. Berner nach Langenzenn, Dr. Brunner nach Rüenberg, Dr. Degen nach Weinberg, Dr. Hagen nach Schillingsfürst. Dr. Haßmann nach Nürnberg, Dr. Solger nach Nürnberg, Dr. Völkel nach Eschenbach.

3. Gestorben sind:

Dr. J. K. Ziehl, 67 Jahre alt, praktischer Arzt in Nürnberg, und Dr. Motschenbacher, 59 Jahre alt, praktischer Arzt in Wendelstein.

4. Verzicht leistete

auf die Praxis Dr. Engelhard, praktischer Arzt in Titting; in den Militärstand trat Dr. Ziegler in Absberg.

Gegenwärtiger Stand:

1 Kreismedizinalrath, 5 Bezirksgerichtsärzte, 16 Bezirksärzte I. Cl., 10 Bezirksärzte II. Cl., 3 quiescirte Gerichtsärzte, 13 Professoren und Dozenten, 16 Militärärzte und 148 praktische Aerzte. Am Schlusse des Jahres 1862 waren 190 Civilärzte, davon giengen ab durch Tod 2, durch Verzichtleistung 1. Im Jahre 1863 giengen zu: durch erste Bewilligungen 8, durch Versetzung aus anderen Kreisen 2 und war die Zahl der Civilärzte am Schlusse des Jahres 1863 196, wozu noch 16 Militärärzte kommen.

Die Einwohnerzahl des Regierungsbezirkes nach der Zählung 1861 war 545,285, davon 143,311 in den Städten mit 111 Aerzten und 401,972 auf dem Lande mit 101 Aerzten.

C. Alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Aerzte.

Namen.	Nr. d. Schematismus.	Namen.	Nr. d. Schematismus.	Namen.	Nr. d. Schematismus.	Namen.	Nr. d. Schematismus.	Namen.	Nr. d. Schematismus.
Aldinger, A.	39	Eckart	2	Koch	74	Neunteufel	181	Schwarz, F. H.	108
Aldinger, H.	40	Escherich	3	Königsböfer, Th.	7	Nörr	180	Schwarz, F.	127
Baierlacher	53	Esenbeck	109	Köppel	75	Obereder	164	Schwarz, G.	140
Bayerlein	178	v. Fabrice, H.	41	Kreitmaier, A.	76	v. Pechmann	86	Schülein	134
Barth	16	v. Fabrice, W.	179	Kreitmaier	112	Pfaff	29	Sedlmair	9
Barthelmeß	54	Fahrenholz, J. B.	4	Kreitner	120	Pellau	203	Seufferheld	182
Bartholomä	204	Frech	65	Kropf	210	Pemmer	176	v. Siebold	185
Bauer, E.	170	Fuchs	66	Küttlinger	77	Port, Jul.	87	Selger	95
Bauer, J. P.	174	Fritsch	171	Küster	110	Preu	155	Sommer, F.	96
Beck, K.	151	Fronmüller, G.	42	Laudenbach	126	Pürkhauer	107	Sommer, Fr.	97
Beckh, W.	55	Fronmüller, B.	4	Landmann	46	Pürkhauer, H.	186	Stadelmann	98
Beer	131	Fürst, H.	195	Lehmann	166	Rau	199	Stein	99
Beichhold	105	Gerlach	22	Lehner	192	Redenbacher	15	Stollberg	100
Bergmann	13	Geist	67	Letsch	133	Rehm	191	Striegel	163
Berner, G.	146	Göschel	68	Leupold, J. M	27	Reichold	150	Suiro	136
Bertholdt	194	v. Geruyp-Besanez	23	Leupold, R	78	Reisenegger	20	Thirsch	33
Birkmeyer	56	Gottschalk	165	Lincenmaier	79	Reuter J. J.	88	Trott	34
Birkner	57	v. Grauvogl	69	Lodner	111	Reuter, J. J. H	89	Ulsamer, L.	190
Böhm, Leonh.	129	Gummi	18	Letter	6	Rieger	145	Bode, L.	12
Böhm, Fr.	153	Hagen, Eugen	201	Leidig	149	Ritz	213	Völkel,	156
Bock	58	Hagen, Friedr.	24	Lutz, Fr.	113	Rigentbaler	160	Volkhardt	144
Boß	200	Hagen, M.	184	Lutz, K. Ch	207	Roie	90	Wagner	117
Braun, G. A.	59	Häusler	70	Lutz, Chr.	125	Rosshirt	31	Weiler	132
Braun, Fr.	114	Handschuh	135	Maas, M.	80	Rosenhauer	30	Werr	198
Braun, G.	189	Haßmann	71	Mack	47	Roth, Fr. M.	197	Weichselbaum	50
Brebisius	211	Heger, Fr.	141	Magdalener	19	Roth, Ferd.	168	Wiener	51
Brendel	212	Heidenschreiter	139	Mair, Rudolph	48	Roth, F. J.	169	Wiegand	101
Brunner	60	Hetzel	25	Martius	81	Rückert	91	Wiß	35
Burkhard	1	Herz	26	Maurer	28	Schäffer	8	Winkler	175
Bürklein, A.	147	Hissenbrand	208	Mayer, Gl.	82	Scharold	172	Winterich	36
Buxbaum	17	Hochstein	202	Mayer, Franz	209	Schiffahrt	159	Wittmann	188
Clauß, L.	173	Hofmann, F. W.	123	Meier, Max	124	Schellhorn	16	Wolf	102
Cnopf	61	Hoffmann, Chr.	118	Merkel, W	83	Schmauß, H.	10	Wolfhard	115
Degen, E.	137	Hoffmann, K	177	Merkel, W.	84	Schmauß, F.	167	Wolfner, W.	52
Deininger	14	Hohnstein	44	Merkel, H	85	Schobig	61	Wolfner, G.	37
Denkler	157	Horlacher	72	Mertel, A	20	Schmidt, W.	119	Wunsch	11
Dietz, J. S.	62	v. Jan	73	Mühlbauer	138	Schmitt, W.	32	Zahn	103
Dietz, J. G. H.	63	Kähn	196	Müller, Heinr.	140	Schnappinger	130	Zeller	104
Dörfler, K	154	Kayser	5	Müller, [illegible]	121	Schneider, W.	92	Zierl, S. Fr.	161
Dorsch	21	Kivertin	45	Müller, [illegible]	14	Schneider, A	206	Ziemsen	38
Döderlein, Fr.	18	Kirchner	128	Müller, F.	115	Schröder	19		
Ebersberger, J.	64	Klett	106	Neuburger	187	Schrader	193		
Enzler	158	Klingsohr	148	Neumayer	1	Schwarz, M. F.	95		

Digitized by Google

II. Schematismus des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten im Regierungsbezirke Mittelfranken für das Jahr 1863.

Nr. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Zahl der vorhandenen										
			Bader älterer Ordnung.	Magister chirurgiae.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensiranstalten.	Krankenanstalten: distrikt.	Krankenanstalten: lokale.
1	Stadtmagistrat Ansbach.	Ansbach	1	—	—	—	4	—	5	3	—	—	1
2	„ Dinkelsbühl.	Dinkelsbühl	2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	1
3	„ Eichstädt.	Eichstädt	2	—	1	—	1	—	4	2	1	—	1
4	„ Erlangen.	Erlangen	2	—	—	2	4	—	5	4	—	—	1
5	„ Fürth.	Fürth	2	—	—	2	10	1	11	4	—	—	2
6	„ Nürnberg.	Nürnberg	5	2	1	5	35	3	21	10	—	—	1
7	„ Rothenburg	Rothenburg	—	—	—	2	2	—	4	3	—	—	1
8	„ Schwabach.	Schwabach	1	—	—	1	3	—	3	2	—	—	1
		Summa	15	2	2	12	59	4	56	29	—	—	9
9	Bezirksamt Ansbach.	Ansbach	2	2	—	—	2	—	12	—	1	—	—
		Leutershausen	4	—	1	1	1	—	10	2	1	—	—
10	„ Beilngries.	Beilngries	—	—	—	1	9	—	11	2	—	—	1
		Greding	2	—	—	1	5	—	8	2	1	—	1
11	„ Dinkelsbühl.	Dinkelsbühl	1	—	—	2	3	—	10	1	—	—	—
		Wassertrüdingen	3	—	1	—	4	—	15	1	—	—	1
12	„ Eichstädt.	Eichstädt	4	—	—	—	2	—	11	—	1	—	—
		Kipfenberg	1	—	—	—	10	—	8	1	1	—	—
13	„ Erlangen.	Erlangen	2	—	1	2	5	—	10	1	1	—	—
14	„ Feuchtwangen.	Feuchtwangen	—	—	—	2	2	—	9	1	2	—	1
		Herrieden	—	—	—	—	5	—	11	3	—	—	—
15	„ Fürth.	Fürth	1	—	—	2	5	—	9	—	—	—	—
		Cadolzburg	1	—	—	2	6	—	8	2	1	—	—
16	„ Gunzenhausen.	Ganzenhausen	—	1	—	1	5	—	11	1	—	1	1
		Heidenheim	2	—	—	—	8	—	17	1	—	—	—
17	„ Heilsbronn.	Heilsbronn	4	—	—	1	5	—	15	3	—	—	—
18	„ Hersbruck.	Hersbruck	1	—	—	2	9	—	14	2	—	1	1
		Lauf	5	—	—	—	2	—	11	2	—	1	—
19	„ Neustadt a/A.	Neustadt	—	—	—	2	5	—	17	2	—	1	1
		Mkt. Erlbach	—	1	—	1	7	—	11	2	—	—	—

Nr. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Zahl der vorhandenen: Bader älterer Ordnung.	Magister chirurgiae.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensiranstalten.	Krankenanstalten: distriktive.	lokale.
20	Bezirksamt Nürnberg.	Nürnberg	—	—	—	1	6	—	7	1	—	—	—
		Altdorf	3	—	—	—	3	—	9	1	2	—	1
21	„ Rothenburg.	Rothenburg	—	1	—	—	—	—	7	—	—	—	—
		Schillingsfürst	—	—	—	1	1	—	6	1	—	1	—
22	„ Scheinfeld.	Scheinfeld	3	—	—	—	2	—	8	2	—	1	1
		Bibart	2	—	—	2	3	—	14	2	—	—	1
23	„ Schwabach.	Schwabach	1	—	—	—	8	—	10	—	1	1	—
		Roth	1	—	—	1	4	—	12	2	1	—	1
24	„ Uffenheim.	Uffenheim	2	—	2	1	4	—	15	1	—	1	—
		Windsheim	3	—	—	2	6	—	14	3	—	—	1
25	„ Weissenburg.	Weissenburg	—	—	1	1	3	—	6	2	—	—	1
		Ellingen	3	—	—	—	5	—	12	1	—	—	1
		Pappenheim	2	—	1	—	7	—	10	1	—	—	1
	Summa der Bezirksämter		53	5	7	29	152	—	358	46	13	8	15
	Summa der Magistrate		15	2	2	12	59	4	56	29	—	—	9
	Hauptsumma		68	7	9	41	211	4	414	75	13	8	24

(Mit dieser Nummer erscheint keine Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 25. den 12. März 1864.

Inhalt.

Das Verfahren bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes. — Die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten. — Erledigung einer Realienlehrerstelle an der k. Kreisgewerbschule in Nürnberg. — Den Bedarf von Frohnfest-Fournituren. — Die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Prozent. — Dienstesnachrichten.

An sämmtliche Behörden der innern und der Finanzverwaltung in Mittelfranken.

Indem das unterfertigte Präsidium die überaus schmerzliche Pflicht erfüllt, sämmtlichen Behörden der inneren und der Finanzverwaltung des Regierungsbezirkes Mittelfranken das am 10. d. M. erfolgte Ableben Seiner Majestät des Königs **Maximilian II.** kund zu machen, wird zugleich auf die allerhöchste Trauerordnung vom 20. Juni 1827 (Regierungsblatt pag. 505 ff.) hingewiesen, und auf Grund derselben das täglich von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr abzuhaltende Trauergeläute für die Dauer von 6 Wochen angeordnet.

Weitere Bestimmungen über die Trauerfeierlichkeiten werden vorbehalten.

Ansbach, den 11. März 1864.

Präsidium der königlichen Regierung von Mittelfranken.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

E. Num. 5860.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die gemäß Art. 3 Ziffer 7 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betr., noch in Kraft bestehende Vorschrift in §. 84 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., wonach für jeden wegen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz Angeschuldigten im Falle der Abwesenheit desselben von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen ist, erfordert nicht, daß der aufzustellende Vertreter eine rechtskundige Person sei. Es findet nämlich der Ausdruck „Anwalt" in den Landestheilen diesseits des Rheins seine Erläuterung in Cap. VII. §. 4 der Gerichtsordnung, und es unterliegt sonach keinem Bedenken, daß insbesondere von denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen weder ein k. Advokat noch eine andere rechtskundige Person wohnhaft ist, bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes für den abwesenden Angeschuldigten jede Person als Vertreter bestellt werden kann, welche nicht unter die in Cap. VII. §. 4 der Gerichtsordnung aufgezählten Ausnahmen zu rechnen ist.

München, den 25. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

Das Verfahren bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath
Steyrer.

E. Num. 13796. K. Num. 10255.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, dann die kgl. Bezirksärzte in Mittelfranken.

(Die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. M. wird nachstehend und unter Hinweisung auf das Kreisamtsblatt 1862 pag. 1909 bekannt gegeben.

Das ärztliche Personale ist durch die k. Bezirksärzte hievon in Kenntniß zu setzen.

Ansbach, den 9. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellonbacher.

* * *

Abdruck. Num. 4935.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr., (Reggsbl. 1862 S. 1861) sind Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) unter Anderem verpflichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern an die zuständige Ortspolizei- beziehungsweise Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zum gleichmäßigen Vollzuge dieser Anordnung wird hiedurch eröffnet, daß die obenbezeichnete Verpflichtung

nicht nur bei dem Auftreten der variola vera, sondern auch bei jenen der variaiois gegeben ist.

Dieß ist durch das Kreisamtsblatt geeignet zu veröffentlichen.

München, den 4. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, an dessen Statt der Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

E. Num. 13791. K. Num. 10269.

(Erledigung einer Realienlehrerstelle an der k. Kreisgewerbschule in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Kreisgewerbschule zu Nürnberg ist die Stelle eines Realienlehrers mit dem normalmäßigen Anfangsgehalte von jährlich 700 fl. erledigt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Nachweisen über Befähigung und seitherige Verwendung, dann über tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten bis längstens zum 31. März l. J. bei dem kgl. Rektorate der Kreisgewerbschule in Nürnberg einzureichen.

Ansbach, den 10. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 7399. K. Num. 6528.

An sämmtliche k. Stadt- und Landgerichte in Mittelfranken.

(Den Bedarf von Frohnfest-Fournituren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Gerichts-Organisation vom Jahre 1862 werden in manchen Frohnfesten, welche früher stärker bevölkert waren, als jetzt, Frohnfest-Fournituren entbehrlich geworden seyn. Um bei Anschaffungsanträgen vermeidliche Ausgaben ferne zu halten und auf die vorhandenen disponiblen Vorräthe Rücksicht nehmen zu können, ergeht der Auftrag, binnen acht Tagen anzuzeigen, welcherlei Fournitursstücke an Bekleidungs-Gegenstände, Eisenwaaren u. s. w. entbehrlich sind.

In dem deßfalls vorzulegenden Verzeichnisse ist Gattung, Zahl und Beschaffenheit der betreffenden Stücke genau anzugeben.

Ansbach, den 6. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Verlosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Durch höchste Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts. wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Dienstag den 15. März Vormittags 9 Uhr die Summe von

530,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reggsbl. v. 1851 S. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der königlichen Polizeidirektion im k. Odeonsgebäude dahier Saal Nr. 1 von der unterzeichneten Commission öffentlich verlooset und das Ergebniß sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli l. Js. beginnend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben wird dagegen sogleich nach der Verloosung begonnen und dabei der Zins in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni l. J. hinaus vergütet.

München, den 1. März 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung.

(Die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Prozent betr.)

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen findet gemäß höchstem Reskripte des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. vor. Monats die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent künftigen Mittwoch den 16. März l. Js. Vormittags 9 Uhr im Saale I. des Odeonsgebäudes statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Capitalsbetrag von

534,000 fl.,

zu welchem Behufe nach den Bestimmungen des im kgl. Regierungsblatte von 1863 (Seite 335—340) veröffentlichten Verloosungsplanes vom 4. März 1863

1) bei den Obligationen Lit. A zu 1000 fl. 3 Serien und zu jeder Serie 8 Endnummern,
2) bei den Obligationen Lit. B zu 500 fl. 5 Serien und zu jeder Serie 7 Endnummern,
3) bei den Obligationen Lit. C zu 100 fl. 17 Serien und zu jeder Serie 7 Endnummern

gezogen werden.

Die gezogenen Obligationen werden vom 1. Juli 1864 anfangend außer Verzinsung gesetzt; die baare Heimzahlung der treffenden Capitalien beginnt aber sogleich nach vorgenommener Verloosung unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats laufenden Zinses.

Das Ergebniß der Verloosung wird sogleich nach Vornahme derselben bekannt gemacht werden.

München, den 1. März 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. Mai 1864 wurde der bisherige Schullehrer und Hausvater der Rettungsanstalt Ansbach auf dem Weinberge, Johann Mayer als Schulverweser der protestantischen Schule zu Glaishammer bei Nürnberg, sowie unter'm 5. März 1864 der bisherige Schulgehilfe Friedrich Wilhelm Eberlein zu Lehrberg als protestantischer Schulprovisor und Kirchendiener zu Dornheim bestellt.

Laut gemeinschaftlichen Beschlusses der beiden kgl. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken vom 7. März 1864 wurde der bisherige Wehrmann Anton Schuler zum Unterlieutenant im Landwehrbataillon Langenzenn befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 26. den 16. März 1864

Inhalt.

Die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins. — Das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. — Licenzirte Privatbeschälhengste pro 1864. — Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren. — Unerhobene Capitalien. — Agentiebestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung.

(Die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betr.)

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Bezüglich der Zuständigkeit der auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr., aufgestellten öffentlichen Aerzte in den Kreisen diesseits des Rheins werden — bis zum Erscheinen der in §. 3 dieser Verordnung vorbehaltenen Geschäftsinstruktion — nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Den bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksärzten I. Classe werden gemäß §. 1 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 für den ganzen Umfang des Bezirksamtes folgende Gegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen:

1) die für den ganzen Sprengel des Bezirksamtes nothwendig erscheinenden ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung der Salubrität, wie auf Verhütung der Verbreitung von Epidemien und Epizootien,

2) die ärztliche Mitwirkung bei Herstellung und Einrichtung distriktiver für das ganze Bezirksamt bestimmter Sanitäts-Anstalten,

3) die ärztliche Mitwirkung in Sachen des Distrikts-Armenwesens, wenn für den ganzen Amtsbezirk eine gemeinsame distriktive Armenpflege besteht,

4) die in den Vollzug des Heeresergänzungsgesetzes

vom 15. August 1828 fallenden ärztlichen Funktionen.

§. 2.

Dem für einen Stadtverwaltungsbezirk aufgestellten öffentlichen Arzte obliegt die Qualifikation der innerhalb des Stadtbezirkes wohnenden praktischen Aerzte. Ebenso haben die Bezirksärzte I. und II. Classe die Qualifikation der in dem Sprengel des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, für welchen sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, wohnenden praktischen Aerzte vorzunehmen. Die Qualifikation erfolgt im Benehmen mit der einschlägigen Distriktspolizeibehörde.

Die Bezirksgerichtsärzte haben an der Qualifikation der sämmtlichen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden praktischen Aerzte dadurch sich zu betheiligen, daß sie ihre Wahrnehmungen über deren Befähigung in der medizinisch-gerichtlichen Geschäftssphäre dem nach den Bestimmungen in Abs. 1 dieses §. zur Qualifikation zuständigen öffentlichen Aerzte mittheilen. Diese Mittheilungen sind in den Qualifikationslisten vorzutragen.

§. 3.

Erfordern die Geschäfte, welche dem bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksarzte I. Classe gemäß §. 1 dieser Bekanntmachung zur ausschließlichen Behandlung übertragen sind, eine Lokaleinsicht und Aufnahme außerhalb des Sprengels des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in welchem der Arzt seinen Wohnsitz hat, so soll, soweit dies unbeschadet der zu erfüllenden Aufgabe geschehen kann, zur Vornahme dieses Geschäftes der betreffende Bezirksarzt II. Classe requirirt werden.

Ebenso ist in der Regel der bei dem Bezirksamte aufgestellte Bezirksarzt I. Classe zur ärztlichen Mitwirkung bei allen jenen zur Zuständigkeit des Bezirksarztes II. Classe gehörigen Amtshandlungen zu berufen, welche am Sitze des Bezirksamtes vorgenommen werden.

§. 4.

Wenn gerichtsärztliche Dienstleistungen, zu welchen nach §. 4 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 im ganzen Sprengel des Bezirksgerichts die Bezirksgerichtsärzte zuständig sind, außerhalb des Bezirksgerichtssitzes vorgenommen werden müssen, so ist hiezu in der Regel der ordentliche öffentliche Arzt des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in dessen Sprengel die medizinisch-gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, zu requiriren, der Bezirksgerichtsarzt aber nur ausnahmsweise beizuziehen, wenn in wichtigeren Fällen die Nothwendigkeit der Vertretung des ärztlichen Gutachtens in der öffentlichen Gerichtssitzung vorauszusehen ist.

Die Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen die Zuziehung des Bezirksgerichtsarztes veranlaßt erscheint, bleibt dem Ermessen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte anheimgestellt.

§. 5.

Bei Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes ist einer von den am nämlichen Orte befindlichen öffentlichen Aerzten, in Ermangelung eines solchen ein daselbst befindlicher zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt, insoferne sich aber an demselben Orte auch kein zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt befindet, der am nächsten wohnende öffentliche oder zur Stellvertretung taugliche praktische Arzt zur Aushilfe zu berufen.

Befinden sich an einem Orte mehr als zwei öffentliche Aerzte, so hat bei Verhinderung des Bezirksgerichtsarztes der Bezirksarzt I. Classe und bei dessen Verhinderung zunächst der Bezirksarzt II. Classe die nöthige Aushilfe zu leisten.

§. 6.

Die Bezirksämter und Magistrate haben bei der Zeitbestimmung für die Vornahme von Geschäften, bei welchen die persönliche Anwesenheit des gemeinschaftlichen

öffentlichen Arztes nothwendig ist, auf Vermeidung von Collisionen Bedacht zu nehmen.

München, den 12. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Neumayr. Frhr. von Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
an dessen Statt
der Ministerialrath
Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

E. Num. 14215.

An sämmtliche Behörden der inneren und der Finanzverwaltung in Mittelfranken.

(Das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Präsidial-Bekanntmachung vom 11. l. Mts. (Kreisamtsblatt p. 407) wird den obengenannten Behörden weiter Folgendes eröffnet:

1) Die Landestrauer für Seine Majestät den Allerhöchstseeligen König Maximilian II. dauert vom Sterbtage an sechs Monate in drei Abtheilungen.

2) Das Trauergeläute bleibt auf sechs Wochen begrenzt.

3) Die Exequien werden von den Herren Erzbischöfen und Bischöfen, beziehungsweise von dem k. Oberconsistorium angeordnet werden.

Wo sich Synagogen der israelitischen Glaubensgenossen befinden, haben die Polizeibehörden die gleichfallsige Veranstaltung angemessener Trauerfeierlichkeiten zu verfügen.

4) Musik und Schauspiele bleiben bis nach vollendeten Exequien allenthalben eingestellt.

5) Während der ganzen Trauerzeit wird in den Kanzleien schwarz gesiegelt, und während der ersten zwei Drittheile derselben geschehen die Ausfertigungen auf schwarzgerändertem Papier. —

Ansbach, den 12. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 13983. K. Num. 10355.

(Lizenzirte Privatbeschälhengste pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der vom k. allgemeinen Landgestüt für die Beschälperiode 1864 im Regierungsbezirke Mittelfranken licenzirten Privatbeschälhengste wird nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 11. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Verzeichniß

der vom kgl. allgemeinen Landgestüte für die Beschälperiode 1864 im Regierungsbezirk Mittelfranken lizenzirten Privatbeschälhengste.

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß. Zoll.	Maaß. Zoll.	Abstammung.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat.	Dauer d. Erlaubniß.	Bezahlte Approbationsgebühr. fl.	kr.
1	Bernreuther, Adam	Piras	Beilngries	schwarzbraun	Stern	8	16	—	unbekannt	in seiner Hofraithe	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1864.	5	—
2	Derselbe	„	„	Blauschimmel	durchgehende Bläße, der hintere rechte Fuß gestiefelt	4	16	1	„	„		5	—
3	Derselbe	„	„	kastanienbraun	Stern und Schnipp	4	16	—	„	„		5	—
4	Dorner, Wittwe	Hundszell	„	Blauschimmel	ohne	4	16	—	„	„		5	—
5	Bernreuther, Michael	Eisölden	„	Muskatschimmel	ohne	7	15	—	Scheitan	„		5	—
6	Derselbe	„	„	kastanienbraun	Stern und Schnipp	7	16	1	unbekannt	„		5	—
7	Alberter, Johann	Mandlach	„	hellbraun	abgesetzte Bläße, beide Hinterfüße gestiefelt	3	16	1	„	„		5	—
8	Derselbe	„	„	„	ohne	6	16	—	„	„		5	—
9	Kreichauf, Karl	Könnersdorf	„	dunkelkastanienbraun	durchgehende Bläße	7	16	1	„	„		5	—
10	Derselbe	„	„	Apfelschimmel	Stern	11	15	1	„	„		5	—
11	Gloßner, Michael	Wengen	„	Rapp	Stern, beide Hinterfüße gefesselt	5	15	3	„	„		5	—
12	Derselbe	„	„	dunkelbraun	ohne	5	16	—	„	„		5	—

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maass. Fuß.	Maass. Zoll.	Abstammung.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat.	Dauer d. Erlaubniß	Bezahlte Approbationsgebühr. fl	kr.
13	Dorn, Friedrich	Rohr	Schwabach	Rothfuchs	durchgehende Bläße, beide Hinterfüße gefesselt	11	1	6	Malcolm II.	in seiner Hofraithe		5	—
14	Gömmel, Johann	Lauf	Hersbruck	dunkelbraun	Bläße	5	1	5	2	Favourite I.	"		5	—
15	Schwarzländer, Michael	Obermichelbach	Dinkelsbühl	Mohrenschimmel	ohne	9	1	5	3	unbekannt	"		5	—
16	Derselbe	"	"	kastanienbraun	Stern	5	1	6	1	"	"		5	—
17	Schirmer, Karl	Windsheim	Uffenheim	hellbraun	ohne	5	1	5	2	Zampa	"		5	—
18	Derselbe	"	"	kastanienbraun	Blümchen	7	1	5	2	Grosvenor	"		5	—
19	Derselbe	"	"	Apfelschimmel	Schnipp	6	1	6	1	unbekannt	"		5	—
20	Lebender, Christian	Leutershausen	Ansbach	kastanienbraun	Stern	8	1	6	—	Percheron	"		5	—
21	Derselbe	"	"	Eisenschimmel	ohne	5	1	5	2	Vitez VII.	"		5	—
22	Bögelein, Xaver	Tauchenroth	Feuchtwang	kastanienbraun	Schnipp, beide Hinterfüße halbgestiefelt	17	1	5	3	Xerres	"	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1864.	5	—
23	Derselbe	"	"	"	beide Hinterfüße gefesselt	6	1	6	—	"	"		5	—
24	Junge, Wilhelm	Sintmannsbuch	Neustadt a/A.	schwarzbraun	ohne	7	1	5	2	unbekannt	"		5	—
25	Leitner, Georg	Hundszell	Beilngries	hellbraun	der linke Hinterfuß halbgestiefelt	7	1	6	—	"	"		5	—
26	Heumann, Mich.	Bammersdorf	Feuchtwang	Mohrenschimmel	Stern	8	1	6	1	Percheron	"		5	—

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß. Zoll.	Maaß. Zoll.	Abstammung.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat.	Dauer d. Erlaubniß	Bezahlte Approbationsgebühr. fl.	kr.
27	Pflüger, Johann	Böhmfeld	Eichstätt	Fuchs	Breite durchgehende Bläße, der linke Hinterfuß gefesselt	12	16	—	unbekannt	in seiner Hofraithe	v. 1. Febr. 19. Juli 1864	5	—

München, den 1. März 1864.

Die königliche Landgestüts-Verwaltung.
Freiherr von Leoprechting, Oberst.
Kraus, Kriegskommissär.

E. Num. 9351. K. Num. 6628

An die k. Rentämter und die Bezirksgeometer von Mittelfranken.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im ausgesetzten Betreffe erlassenen höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3 März 1864 Nr. 2516 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Bemerken, daß die Bezirksgeometer hievon durch jene kgl. Rentämter zu verständigen sind, welche sich mit denselben am gleichen Sitze befinden.

Ansbach, den 9. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Berhardt.

Abdruck. Num. 2516.

Staatsministerium der Finanzen.

Der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Anfragebericht vom 23. v. M., dessen sämmtliche Beilagen anbei zurückfolgen, erwidert:

1) daß der in Ziff. 4 der Entschließung v. 26. Januar ds. Js. festgesetzte Termin zur Erledigung der Neubauten-Messungen nicht weiter ausgedehnt werden könne; denn wenn auch die Herstellung der Messungs-Operate zum Zwecke der Einsteuerung der Neubauten erst mit Ablauf der Steuerfreijahre erforderlich ist, so liegt es doch im Interesse der Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters und der Grundbesitzer, z. B. bei Hypotheken-Aufnahmen, daß die erforderliche Umschreibung nicht zu sehr verzögert werde.

2) daß nur bei jenen Bauveränderungen, welche innerhalb der bestehenden Area stattfinden und welche

keine Steueränderung und Katasterumschreibung zur Folge haben, die Kosten für die Aufnahme der Bezirksgeometer auf die Staatskasse zu übernehmen sind;

3) daß unter den in Ziff. 7 der besagten Entschließung festgesetzten Taxsätzen für die Neubauten-Messungen allerdings auch die Meisegebühren, Gehilfenlöhne und die Gebühren für die Operatfertigung mitbegriffen seien.

In Bezug auf die Messungs-Nachträge in dem rentamtlichen Umschreib-Atlas wird nach Einlauf der eingeforderten Gutachten weitere Entschließung erfolgen.

München, den 3. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Niederbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär (gez.) Pummerer.

Betreff wie oben.

Bekanntmachung.

(Unerhobene Capitalien betr.)

In Gemäßheit höchster Anordnung des k. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum ersten Januar 1863 zur Heimzahlung bestimmten aber bisher noch unerhobenen Capitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen und durch Verloosungen oder Kündungen bis zum Jahre 1860 einschlüssig zur Heimzahlung bestimmten Capitalien — bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstweiliges Depositum bei der kgl. Bank verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Capitalien aus Verloosungen oder Kündungen des Jahres 1861 stattfinden wird, deren Erhebung bis 1. Oktober 1864 nicht erfolgen sollte. Durch vorstehende lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel wird jedoch denselben in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Staatsärar auf Verzinsung ihrer Capitalien über den in der ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibung festgesetzten End-Termin eingeräumt.

München, den 3. März 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1863 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

a) Mobilisirungs-Obligationen zu 3%, und arrosirt 4%, mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.							
roth	37	724	6937	7624	8837	9275	10479
schwarz	37	47	5115	5252	6465	359	9060
	11187	11300	11637	20800	23335	29500	31500
	9718	9881	575	7495	8299	19914	21294
	32209	32276	32551	33675	38975	39587	41024
	3932	9909	10104	15208	14344	14813	23390
	41237						
	7685						

à 500 fl.

Kataster-Nr.							
roth	4100	11903	21303	24024	24100	24603	27338
schwarz	518	10690	6155	1579	9286	7518	11249
	27403	28600	28837	30903	35300	42487	
	9128	12623	21805	13901	16647	2950	

à 100 fl.

Kataster-Nr.							
roth	1303	1306	1306	1324	1324	1924	1924
schwarz	966	998	999	1092	1093	685	686
	2324	3737	3737	6037	7003	9137	12800
	385	2171	2174	4275	7810	8152	1087
	15575	15600	19200	19776	21337	21351	21424
	5029	1089	5571	16001	16107	16246	1962
	21437	22079	23624	23637	24137	24737	26400
	6246	6950	17300	1621	9075	7802	18764
	26400	26800	26800	26800	26800	26979	27000
	18765	2959	2960	2961	2966	8370	11433

à 100 fl.

Kataster-Nr.							
roth	27551	31200	31200	31203	31203	31224	32303
schwarz	2111	3191	3193	3221	3222	3225	32839
	32309	32836	33303	33303	33303	33379	33400
	22642	10307	2313	2314	2315	14678	14890
	33403	33403	34403	34803	35251	35600	35637
	14918	14921	23868	5244	16335	12093	17505
	35637	37629	38400	38400	40037	40037	40824
	17507	21012	13075	13078	15416	15420	3666
	41137	41137	41203	41337	41500	41500	41500
	15822	23458	25219	25318	23635	23636	23643
	41600	42137					
	16023	24088					

auf Namen.

à 100 fl.

Kataster-Nr.						
schwarz	27	240	481	482	2492	

b) Mobilisirungs-Obligationen à 2%, Zinstermin 1. Februar.

auf Namen.

Kataster-Nr.		
roth	316	à 500 fl.
schwarz	449	
roth	223	à 100 fl.
schwarz	190	

c) Stiftungs-Obligationen à 2%.

Commissions-Kataster-Nr.	699	à 1000 fl.
Cassa-Kataster-Nr.	573	

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 zu 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 500 fl.

Kataster-Nr.	roth	7537
	schwarz	15312

à 100 fl.

Kataster-Nr.	roth	105	105	1752	1970	1972	2010	2010
	schwarz	1043	1044	3811	5990	6002	6382	6383
		2010	2510	2635	2935	7892		
		6384	7483	8733	9299	16350		

b) Neues Anlehen von 1855 à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

au porteur.

à 1000 fl.

Lit. A. Comm.-Kat.-Nr. 47. 148.

à 500 fl.

Lit. B. Comm.-Kat.-Nr. 528. 591. 1047. 1373. 2368. 2645. 3025. 3164.

à 100 fl.

Lit. C. Comm.-Kat.-Nr. 133. 838. 1037. 1038. 1039. 1041. 1358.
1469. 1516. 1517. 1518. 1520. 1521. 1558.
1559. 2240. 2241. 2242. 2291. 2292. 2341.
2489. 2987. 2939. 2987. 2988. 3346. 4374
4640. 4737. 5422. 5423. 5483. 6020. 6244.
6245. 7008. 7348. 7349. 7441. 7474. 7482.
7511. 7674. 7783. 7813. 7995. 8144. 8145.
8445. 8577. 8728. 8820. 8964. 9084. 9322
9652. 9672. 9673. 9852. 9926. 9927. 9962.
10038. 10048. 10137. 10216. 10217. 10218. 10225.
10474. 10559.

c) Militär-Anlehen von 1855 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juni.

à 1000 fl.

Lit. A. Cassa-Kat.-Nr. 380. 1080. 1515.

à 500 fl.

Lit. B. Cassa-Kat.-Nr. 815. 3117. 4656. 4680.

à 100 fl.

Lit. C. Cassa-Kat.-Nr. 417. 615. 661. 680. 1115. 1880. 2217. 2315.
2517. 2580. 3015. 3680. 4117. 5580. 5715. 5717.
5761. 5780. 6017. 6080. 6215. 6756. 7056.

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr. roth 47 3821 6011 6105 6261 6263 6275
schwarz 47 5791 12129 12223 12379 12381 12393
6276 6277 6321 7182
12394 12395 12439 13300

à 500 fl.

Kataster-Nr. roth 515 679 737 1630 1639 2715 2717
schwarz 529 857 974 2589 2608 4010 4014
3056 3076 3084 3132 3554 5390 7889
4391 4432 4447 4544 5167 9107 14258
7991 7993 8187 8730
14462 14465 14854 17220

à 100 fl.

Kataster-Nr. roth 1013 1523 1523 1545 1547 3247 3248
schwarz 1374 2154 2155 2374 2397 4829 4832
3248 3248 3747 4239 4745 4746 4984
4839 4840 5688 6470 7381 7393 7709
4984 4986 4992 5117 5177 5177 5180
7710 7727 7788 8107 8702 8704 8733
5185 5420 5470 5475 5478 5519 5519
8783 9172 9669 9723 9753 10159 10163

à 100 fl. Kataster-Nr.							
roth	5530	5531	5531	5531	5544	5702	5707
schwarz	10272	10285	10286	10287	10414	10896	10947
	5717	5722	5732	5734	5734	5800	5810
	11044	11103	11195	11215	11216	11665	11701
	5813	5827	5830	8198	8210	8210	8210
	11737	11840	11868	14956	15074	15075	15076
	8223	8238	8264	8272	8275	8275	8276
	15199	15356	15611	15692	15722	15723	15732
	8281	8283	8309	8303	8306	8318	8344
	15779	15801	15969	16015	16035	16151	16411
	8350	8378	8414				
	16467	16719	17396				

b) Eisenbahn-Anlehen à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl. Kataster-Nr.							
roth	4609	6241	6243	8155	22443	23403	23503
schwarz	6846	10199	10201	13239	8	2168	2268
	24770	24797	25130	26120	26520	27001	27701
	7485	7512	7845	9035	10335	10816	11516
	32386	33880	34394				
	26551	28905	29419				

à 500 fl. Kataster-Nr.							
roth	11981	18200	21513	23030	23030	23130	23203
schwarz	20591	1624	8025	689	690	890	1035
	23230	23730	23730	24497	25530	25630	25630
	1089	2689	2690	5824	8289	8489	8490
	28138	28738	28738	28938	29164	29264	29564
	12106	14905	14906	15625	16717	16917	18157
	29564	30156	33380	34494	34594	35249	35349
	18158	20621	28109	29538	29737	32047	32247
	35749						
	33848						

à 100 fl.

Kataster-Nr.							
roth	1298	3046	4109	4173	4178	4173	5103
schwarz	1605	3984	5630	6269	6272	6275	7568
	5103	5124	5124	5124	9218	9618	9618
	7571	7776	7777	7784	15563	16848	16854
	12055	12055	12055	12100	15446	20827	20839
	20740	20744	20745	21196	26455	6601	6723
	23099	23830	23830	23830	23903	24597	24597
	10827	2014	3648	3650	4378	6514	6517
	24597	24670	24670	24670	24670	26320	28338
	6520	7245	7246	7247	7248	9541	12528
	28338	28438	28438	28438	28438	28838	28838
	12529	13521	13528	13529	13530	15121	15130
	29364	29364	29364	29764	29764	29774	29964
	17185	17186	17189	18785	18787	18887	19985
	30856	30456	30458	31921	32086	34694	34694
	24510	22502	22507	24956	25809	30082	30084
	34694	34694	34694	34694	35203	35203	
	30086	30087	30089	30090	31771	31772	

c) Eisenbahn-Anlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1 Januar, 1 Mai und 1 August.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.		
roth	16803	
schwarz	25256	

à 500 fl.

Kataster-Nr							
roth	4781	11498	11598	12236	12536	13256	13456
schwarz	12262	6860	7461	9866	10367	12767	13407
	14355	15538	15738	16703	16703		
	16176	20262	21142	33257	33258		

à 100 fl.

Kataster-Nr.							
roth	5016	5016	5016	5016	7553	7853	7853
schwarz	10152	10153	10154	10155	24761	25961	25966

100 fl.

Kataster-Nr.							
roth	8599	9025	11198	11198	11198	11698	11698
schwarz	28746	30382	5783	5788	5791	7932	7933
	11698	11698	11998	11998	12036	12036	12088
	7937	7939	8662	8671	9046	9047	9564
	13156	13856	13856	13856	14155	14155	15038
	12433	14784	14789	14790	15776	15777	18502
	15038	15038	15038	15238	15238	15238	15838
	18503	18505	18506	19151	19157	19158	21506
	15838	15838	15838	17490	17790		
	21507	21508	21509	36151	37109		

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld à 4%

mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.							
roth	4603	16701	18114	18296	20895	22226	30248
schwarz	4291	22949	24362	24544	29663	30994	42726
	32765	34409	38478	44175	44486	50502	51299
	47023	48667	54516	64802	65113	75849	77871
	51999	53101	65634	71637	71651	72699	78018
	78571	79673	101981	110794	110808	113346	123085
	78618	84124	88944	92385	93217		
	223685	134171	142058	147849	149611		

à 500 fl.

Kataster-Nr.					
roth	19427	42515	47957	50602	
schwarz	25819	62289	71320	76011	

à 100 fl.

Kataster-Nr.							
roth	1339	5730	32456	61203	61203	62245	71737
schwarz	2744	12908	44970	93709	93712	95433	110956
	78725	116123	116923				
	123930	203054	205954				

à 25 fl.

Kataster-Nr.							
roth	19655	19655	32556	32556	32556	32556	42115
schwarz	27936	27937	46062	46084	46085	46086	60827
	42115	42115	64090	81045	93717	93717	109558
	60828	60832	99559	129752	151845	151861	185282
	109558	109558	109558	109558	109558	113551	114427
	185283	185284	185285	185288	185289	196321	197998
	114427	114494	116135	116535	116535		
	197999	198539	203211	204709	204725		

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Cassa-Kataster-Nummer.

München, den 3. März 1864.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 13481. K. Num 10080.

Von der Hauptagentur der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" von Stettin sind die Kaufleute Johann Carl Leuz und Julius Heller zu Nürnberg für die Bezirke der Stadt Nürnberg und des k. Bezirksamtes Nürnberg als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. März l. Js. bestätigt worden.

II.

E. Num. 13879. K. Num. 10451

Von der Haupt-Agentur der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin ist der Kaufmann Johann Andreas Weiß in Nürnberg für die Stadt Nürnberg und das Bezirksamt Nürnberg weiter als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10. März l. Js. bestätigt worden.

III.

E. Num. 13410. K. Num. 10176.

Von der Haupt-Agentur der k. k. privilegirten „Azienda Assicuratrice" in Triest wurde der Stadtschreiber Caspar Dick in Scheinfeld an Stelle des zurückgetretenen Gerichtsschreibers Lorenz Winterstein daselbst zum Betriebe der Feuer-, Lebens-, Hagel- und Transport-Versicherung für das Bezirksamt Scheinfeld als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl.

Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10. März l. Js. bestätigt.

Vergel ist der Ersatzmann Oekonom Michael Hack von dort hiemit in Funktion berufen worden.

Dienstesnachrichten.

An die Stelle des am 24. vor. Mts. verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Stephan Schwarz zu Martt-

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 12. März 1864 wurde der bisherige II. Schullehrer Johann Neugiers zu Ornbau als katholischer I. Schullehrer und Chorregent daselbst ernannt.

Kours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 10. März 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %.		99 %
„ à 4 %.		99 %
„ à 4 %. halbjährig	99 %	
„ à 4½ %.		100 %
„ à 4½ %. halbjährig		101 %
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bank-Aktien . . . . Div.		857
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 27. den 17. März 1864.

Inhalt.

Regierungs-Antritts-Patent Seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern.

Ad Num. 17061.

Wir Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten Männiglich **Unseren** Gruß und **Königliche** Gnade zuvor!

Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rathe und Willen den allerdurchlauchtigsten großmächtigsten König und Herrn **Maximilian II.** König von Bayern, **Unseres** vielgeliebten und hochverehrtesten

Herrn Vaters Königliche Majestät, aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat und durch diesen hohen Todesfall das Königreich Bayern in der Gesammt-Vereinigung aller seiner älteren und neueren Gebietstheile nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auf Grund der Staats- und Haus-Verträge **Uns** als nächstem Stammfolger nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge angefallen ist und **Wir** davon vollen Besitz ergriffen und die Regierung des Königreiches angetreten haben:

Wollen **Wir Uns** zu sämmtlichen Angehörigen **Unserer** Erblande gnädigst versehen, daß sie **Uns** von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als pflichtmäßig erkennen, **Uns** unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten und alle Pflichten gegen **Uns** als ihre von Gott verordnete Landesherrschaft erfüllen werden.

Wir geben dagegen denselben zu erkennen, daß **Wir** den im Tit. **X.** §. 1 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Eid in der dort vorgeschriebenen Form bereits abgelegt haben.

Damit der Gang der Staatsgeschäfte nicht unterbrochen werde, ist **Unser** Befehl, daß sämmtliche Stellen und Behörden im Königreiche ihre Verrichtungen bis auf **Unsere** nähere Bestimmung wie bisher nach ihren Amtspflichten fortsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter **Unserem** Namen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bei der

Siegelung aber ſich der bisherigen Siegel ſo lange, bis ihnen die neu zu fertigenden werden zugeſtellt werden, bedienen ſollen.

Wir wollen alle Bedienſteten an den von ihnen geleiſteten Verfaſſungs- und Dienſteseid beſonders erinnert haben und verſehen **Uns** gnädigſt, **Unſere** ſämmtlichen Unterthanen werden dieſer erſten von **Uns** als ihrem angebornen rechtmäßigen Landesherrn an ſie gerichteten Aufforderung ſich pflichtſchuldigſt fügen, wogegen **Wir** ihnen mit Königlicher Huld und Gnade beigethan bleiben.

Gegeben in **Unſerer** Haupt- und Reſidenzſtadt München den eilften März eintauſend achthundert vierundſechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.
v. Pfeufer. Lutz.

(L. S.)

Regierungs-Antritts-Patent Seiner Majeſtät des Königs Ludwig II. von Bayern.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl,
der General-Sekretär im Staats-Miniſterium des Innern:
Graf v. Fugger.

(Mit dieſer Nummer erſcheint keine Beilage.)

Siedurch aber sah der bisher zum Tode, die ihnen die nun zu
kreuzigenden werden ausgeliefert werden, bekennen sollen.

Wir wollen alle Verbrecherin an den von ihnen gelieferten Verfol-
gungs- und Todesfeind besonders erinnert haben und werden Uns gnädigst
Unsere sämmtlichen Unterthanen werden daher ersehen von Uns die ihrem
angeborenen rechtmäßigen Landesherrn an die verletzten Auflehnung sich
pflichtschuldigst finden, wogegen Wir ihnen mit königlicher Huld und
Gnade beipflichten bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den elf-
ten Mayr eintausend achthundert dreiundsechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Gumppenberg.
v. Pfeufer. Frh.

(L. S.)

Königlich bayerische Ministerium
der Finanzen.

Königlich bayerische Militärdirektion Section,
der General-Stabs-Chef im Generalstabe
des Heeres:

Graf v. Bothmer.

(Mit dieser Nummer erscheint keine Beilage.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 28.** den 19. März 1864.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betr. — Vollzug derselben. — Die Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienst-Exspektanten am k. Schullehrer-Seminare in Eichstädt im Jahre 1864. — Die Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreis-Irrenanstalt Erlangen. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Staffelstein. — Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde pro 1862/63, hier die Verwendung der Rentenüberschüsse der katholischen Kirchenstiftungen in der Diöcese Eichstätt betr. — Den Handel mit Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, dann den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Gnotzheim. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Großellenfeld. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Breitenau. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Flachslanden. — Die erledigte protestantische Schulverweserstelle zu Uttenhofen. — Die Erledigung der Pfarrei Hocheberg, Dekanats Leutershausen. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Wassertrüdingen. — Die Normal-Pensionen der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1863/64. — Saamen-Vermittlung. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schutzpockenimpfung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 117 und 118 des Polizeistrafgesetzbuches über die Schutzpockenimpfung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1ten April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig und sind innerhalb des nachfolgend bestimmten Zeitraumes der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erst in dem laufenden Jahre Geborne, jedoch Kinder unter 3 Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) tritt die dießfalls in dem §. 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind jedoch auch Privatimpfungen zulässig.

§. 3.

Eltern, Pflegeältern und Vormünder sind nach Artikel 117 des Polizeistrafgesetzbuches gehalten, ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder und Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole zu bringen oder die gänzliche oder zeitliche Befreiung derselben von der Impfpflichtigkeit innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist nachzuweisen.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder
b) wenn die Impfung an demselben in drei nacheinander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist,
c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem solchen Krankheits- oder Schwächezustand sich befindet, daß die Impfung an demselben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse ist durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impfarzte vorgestellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, festsetzen und in diesem Falle, sowie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeitraum hinaus verlängern.

§. 6.

Die Vernahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Central-Impfarzte übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impf-Station ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich im Mittelpunkte des Impfbezirkes zu bestimmen. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben die Distriktspolizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seyen, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den dießfalls ertheilten Instruktionen von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Civilstandsregister betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres den amtlichen Impfärzten zuzusenden und von diesen sodann zu ergänzen.

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach §. 3 und 4 erforderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind, ist von der Distriktsverwaltungsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Ortspolizeibehörden des Impfbezirkes bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich 8 Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfcontroltag (§. 10) und niemals über die nach §. 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der dießfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfcontrole am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Controle ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruktion bezeichnet sind.

§. 11.

Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impf-Controle sorgfältigst aufzunehmen.

§. 12.

Nach beendigter Controle und nach Ablauf der gemäß § 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungsnachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächstfolgenden Jahres zu verweisen.

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impfarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, für welche die in §. 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§. 14.

Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet:

1) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen controllirte Privatimpfung den Eltern, Pflege-Eltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß §. 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen,
2) über die vorgenommenen Privat-Impfungen ein Verzeichniß nach den deßfalls ertheilten Vorschriften zu führen und solches jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

§. 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

§. 16.

In diesem Falle (§. 15) sind alle Kinder, sohin auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen impfpflichtig, soferne denselben weder eine gänzliche, noch zeitweise Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukömmt.

§. 17.

Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch die Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 18.

Zur Giltigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterschrieben ist.

§. 19.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpockenimpfung wird Folgendes bestimmt:

1) die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für auswärtige Impfungen aber 18 kr. als nicht zu überschreitendes Maximum zu beziehen.

   Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, für Diäten oder Reisekosten dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

   Dagegen sind die auf Anschaffung und Druck der Impfconscriptions- und Impfungslisten, dann der Impfscheine erlaufenen Kosten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.

2) Nach Beendigung des Impfgeschäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach §. 13 zu erstattenden Berichte hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziffer 1 Abs. 1 und 3 erlaufenen Impfkosten, ausgeschieden nach Gemeinden, der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dasselbe zu revidiren und im Betrage festzustellen ist. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist wie bisher den amtlichen Impfarzte für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, sowie für Anschaffung und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 kr., bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit derselben aber eine aus der Gemeindekasse zu leistende Entschädigung von 14 kr. zu vergüten

Die Erhebung geschieht nöthigenfalls auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

§. 20

Die Ausstellung des nach §. 18 erforderlichen amtlichen Impfzeugnisses hat in allen Fällen, auch wenn dasselbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeldlich zu geschehen.

§. 21.

Ist ein Impfzeugniß zu Verlust gegangen, so kann von dem Betheiligten eine wiederholte Ausstellung desselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bei dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatternarben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung des Zeugnisses gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage A oder B, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage C auszufertigen.

§. 22.

Für Privatimpfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, sowie für Ausstellung der Privatimpfungszeugnisse haben die Aerzte die in der Medizinal-Taxordnung festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§. 23.

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§. 15 bis 17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wiederimpfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hiezu Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unentgeldlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis haben dieselben wie die Privatärzte die im §. 21 festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem in §. 14 Ziffer 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinationen unter Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine Liste einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen über die Schutzpockenimpfung bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

München, den 4. März 1864.

Max.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Anlage A.

Impfzeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf-Bezirksgerichts-Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . . Ziffer . . . . . , daß N. N. geboren zu N. N. den . . ten . . . . . 18 . . . bei der { ordentlichen / außerordentlichen } öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den . . . ten . . . . . 18 . . . geimpft und daß gemäß der am . . . ten . . . . . 18 . . . vorgenommenen Controle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden ist.

N., den . . ten . . . . . 18 . . .

N. N.

. (L. S.)

{ Central-Impf-Bezirksgerichts-Bezirks- } Arzt.

Anlage B.

Impf-Zeugniß

Der unterfertigte { Central-Impf-Bezirksgerichts-Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . . Ziff . . . . . , geboren zu N. N. den . . ten . . . . . 18 . . , laut beigebrachten Zeugnisses von dem praktischen Arzte Dr. N. N. zu N. den . . ten . . . . . 18 . . mit Schutzpocken geimpft und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse gemäß der am . . ten . . . . . 18 . . vorgenommenen Controle von unzweifelhaftem Erfolg befunden worden sei.

N., den . . ten . . . . . 18 . . .

N. N.

(L. S.)

{ Central-Impf-Bezirksgerichts-Bezirks- } Arzt.

Anlage C.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf-Bezirksgerichts-Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impf-Liste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . . Ziff. . . . . , daß N. N. geboren zu N. N den . . ten . . . . . 18 . . der Impfpflichtigkeit gemäß { §. 4 lit. b / §. 4 lit. c / §. 21 } der Allerhöchsten Verordnung vom . . ten . . . . . 18 . . . , die Schutzpocken-Impfung betr., genügt hat.

N., den . . ten . . . . . 18 . . .

N. N.

(L. S.)

{ Central-Impf-Bezirksgerichts-Bezirks- } Arzt.

E. Num. 14406. K. Num. 10312.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Bezirksärzte und Pfarrämter von Mittelfranken.

(Vollzug der Schutzpockenimpfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge vorstehender allerhöchster Verordnung vom 4. d. Mts., die Schutzpockenimpfung betr. und zur gleichmäßigen Behandlung derselben wird weiter verfügt:

1) Die Distriktspolizeibehörden haben nach §. 7 dieser allerhöchsten Verordnung den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben nach Antrag der Impfärzte festzustellen. Im Interesse der Verwalteten sind die Impfbezirke passend zu arrondiren und nicht zu weit auszudehnen. Diese Feststellung mit Angabe der Seelenzahl der einzelnen Gemeinden und Ortschaften ist bis längstens den 1 Mai d. Js. hierher vorzulegen und sind etwaige künftige Aenderungen seiner Zeit anzuzeigen.

2) Die Bezirksärzte haben alljährlich bis zum 1. März den Pfarr-Aemtern die Formularien der Impflisten nach der Instruktion für den Vollzug der Schutzpockenimpfung vom 22. Dezember 1830 (Extrabeilage zu Nr. 13 des Kreis-Intelligenz-Blattes 1831) zuzusenden und sind nach §. 1 dieser Instruktion in die Impfliste sowohl die im Bezirk selbst Gebornen aus dem Pfarr-Register einzutragen, als auch die außer dem Pfarrbezirk im vorhergegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder, welche gegenwärtig in demselben ihren bleibenden Aufenthalt haben nach den Angaben der Eltern, Pfleg-Eltern oder Vormünder, oder etwa vorhandenen amtlichen Verhandlungen.

In dem Verzeichnisse sind Vormerkungen zu machen, wenn von den Verzeichneten, welche bis zum Tage der Fertigung der Impfliste gestorben oder ausgewandert sind.

3) Die Bezirksärzte haben diese Listen zu ergänzen und zu korrigiren, insoferne einzelne von den hier verzeichneten Kindern nach §. 4 der allerhöchsten Verordnung definitiv oder zeitlich von der Impfung befreit sind oder waren und nun wieder impfpflichtig werden.

4) Auf Grund dieser ergänzten Impflisten haben die Bezirksärzte die Impftabellen mit Hinweglassung der gestorbenen und aus dem Gemeindebezirke ausgewanderten Kinder für jeden Impfbezirk in alphabetischer Ordnung der Gemeinden, Ortschaften und der Impfpflichtigen nach dem in vorerwähnter Instruktion gegebenen und seither gebräuchlichen Formulare anzufertigen und in dieser Tabelle das Ergebniß der Impfkontrolle sorgfältig einzutragen. Diese Impftabellen sind nach beendeter Impfung binden zu lassen mit der allgemeinen Uebersicht und in der Registratur aufzubewahren. Auf Grund dieser Einträge können dann nach §. 21 der allerhöchsten Verordnung zu Verlust gegangene Impfscheine wieder ausgestellt werden.

5) Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit ist dem umfassenden Bericht nach §. 13 der allerhöchsten Verordnung eine allgemeine Uebersicht über die Ergebnisse der Impfung wie seither beizulegen, worin in alphabetischer Ordnung die Impfbezirke mit Gemeinden und Ortschaften und dem summarischen Ergebnisse der Impfungen vorzutragen sind.

6) Der Thatbestand, daß ein Kind die natürlichen Blattern überstanden hat und nach §. 4 lit. c. der allerhöchsten Verordnung von der Impfpflicht befreit ist, kann nur durch persönlichen Augenschein eines öffentlichen Arztes, oder durch ein ärztliches, von einem öffentlichen Arzte beglaubigtes Zeugniß erhärtet werden und ist dieses in der Impftabelle sub. Rubr. 12 zu bemerken.

In allen angeblichen und deshalb zweifelhaften Fällen von überstandener Variola sind die Kinder

zu impfen und ist dieses bei Nichterfolg nach zwei Jahren zu wiederholen.

7) Die Impfformularien sind von dem Buchdrucker Brügel in Ansbach in dem für eine Impfperiode muthmaßlichen oder bestimmt anzugebenden Bedarfe an Bogen und Buch für Impflisten, Impftabellen, Schutzpockenimpfscheine, allgemeine Uebersicht und Kostenverzeichnisse, wie seither auf unfrankirte Bestellung kosten- und portofrei zu beziehen.

8) Als Ersatz der Kosten für die Formularien ist für jede gelungene Impfung 1 Kreuzer zu berechnen, nach vorgängiger revisorischer Feststellung des hierüber in duplo hieher einzusendenden Kostenverzeichnisses ausgeschieden nach Gemeinden zu erheben und der Regieverwaltung der k. Regierung einzusenden, welche die Abrechnung mit dem Buchdrucker Brügel besorgt.

Ansbach, den 14. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 16118.

(Die Anstellungs-Prüfung der kathol. Schuldienst-Expektanten am k. Schullehrer-Seminare in Eichstätt im Jahre 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abhaltung der nach den Bestimmungen des §. 56 des Normativs vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betr., und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November 1857 an dem k. Schullehrer-Seminar in Eichstätt im Jahre 1864 stattfindenden Anstellungs-Prüfung für die katholischen Schuldienst-Expektanten aus den Regierungs-Bezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken wird Termin auf

Montag, den 6. Juni l. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Dieser Prüfung haben sich diejenigen kath. Schuldienst-Expektanten aus den genannten Regierungsbezirken zu unterziehen, welche im Jahre 1860 den Austritt aus dem Schullehrer-Seminare erlangt haben, sowie jene aus den Vorjahren, welche sich der Anstellungsprüfung noch nicht unterzogen haben, ferner jene, welche im Jahre 1860 die Dispensation vom Besuche des Schullehrer-Seminars und von der Austrittsprüfung erlangt haben, und sohin im laufenden Jahre die vierjährige Expektanten-Zeit zurücklegen werden.

Behufs der Zulassung zu dieser Anstellungsprüfung haben jedoch sämmtliche Candidaten die besondere Bewilligung der vorgesetzten Kreisstellen zu erholen.

Die katholischen Prüfungs-Candidaten aus den bezeichneten Regierungsbezirken werden daher angewiesen, das betreffende Zulassungs-Zeugniß, unter Vorlage der erforderlichen Nachweise:

1) des Seminars-Austritts-Zeugnisses in fidimirter Abschrift, oder des Dekrets über die bewilligte Dispensation vom Seminarbesuche und von der Austritts-Prüfung,
2) des Zeugnisses der vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion über die seitherige Verwendung im Schulfache, mit den in arabischen Ziffern ausgedrückten Noten über Anlagen, Kenntnisse, dienstliche Wirksamkeit und religiössittlichen Wandel,
3) des Zeugnisses der zuständigen Distrikts-Verwaltungs-Behörde über das Verhalten im Allgemeinen, sowie in politischer Beziehung,

bei der einschlägigen k. Distrikts-Schul-Inspektion

längstens bis zum 15. April l. Js.

einzureichen.

Die letztgenannte Behörde hat diese Gesuche un-

verzüglich der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen, worauf über die Zulassung eines jeden Gesuchstellers zu der in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung ertheilt werden wird.

Dieses Zulassungs-Dekret ist von jedem Candidaten an dem obenbezeichneten Prüfungs-Termine und zur festgesetzten Stunde der Prüfungs-Commission am Schullehrer-Seminar in Eichstätt zu übergeben, indem ohne dessen Vorlage die Zurückweisung von der Prüfung erfolgen wird.

Hiebei wird übrigens auf die Vorschrift hingewiesen, daß für die Zulassung zu fraglicher Anstellungsprüfung mindestens die vierte Note in der dienstlichen Wirksamkeit, dann mindestens die dritte Note im sittlichen Verhalten und ein ganz tadelfreies Verhalten in staatsbürgerlicher Beziehung erforderlich ist.

Die k. Distrikts-Schulbehörden werden schließlich angewiesen, die betheiligten Schuldienst-Exspektanten in ihren Bezirken auf das gegenwärtige Ausschreiben besonders und mit dem ausdrücklichen Beifügen aufmerksam zu machen, daß gemäß §. 58 des Normativs vom 15. Mai 1857 erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung anstellungsfähig macht.

Regensburg, den 7. März 1864.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

E. Num. 13683. K. Num. 10358.

An die nachgenannten kgl. Bezirksämter von Mittelfranken.

(Die Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des allerhöchsten Landrathsabschiedes vom 21. November 1863, Tit. III Cap. 5 §. 2 werden die genehmigten Unterstützungen von 2000 fl. für arme Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen vertheilt, wie folgt:

1) Bezirksamt Nürnberg:

Fleischmann, Georg, von Altdorf 40 fl.
Haas, Rosine, Wittwe von da 40 fl.
Reinwald, Elisabetha, von Feucht 40 fl.
Drechsler, Katharina, von Großreuth 40 fl.
Dehme, Katharina, von Mögeldorf 40 fl.
Mühlberger, Margaretha, von da 40 fl.
Steinlein, Kunigunda, von Schweinau 40 fl.
Müller, Lorenz, von da 40 fl.
Gattinger, Christian, von da 40 fl.

2) Bezirksamt Weißenburg:

Werkmann, Rosine, von Pappenheim 40 fl.
Grüner, Justine, von da 40 fl.
Kalch, Barbara, von da 40 fl.

3) Bezirksamt Erlangen:

Heß, Friedrich, von Baiersdorf 40 fl.
Lederer, Peter, von Bruck 55 fl.
Schindler, Wilhelmine, von Eltersdorf 55 fl.
Strauß, Eva Barbara, von Frauenaurach 55 fl.

4) Bezirksamt Ansbach:

Helm, Louise, von Bruckberg 55 fl.
Rötter, Babette, von Leutershausen 40 fl.
Reuter, Leonhard, von Neunkirchen 55 fl.
Meixner, Eva Barbara, von Oberdachstetten 40 fl.
Besserer, Laura, von Obernzenn 40 fl.
Sandner, Peter, von Westenberg 40 fl.

5) Bezirksamt Hersbruck:

Schäfer, Erhard, von Happurg 40 fl.
Herlitz, Joseph von Schnaittach 40 fl.
Unger, Walburga, von da 40 fl.

6) Bezirksamt Dinkelsbühl:

Späth, Maria, von Dennenlohe 50 fl.
Dürnberger, Margaretha, von da 40 fl.
Stern, Lippmann, von Schopfloch 40 fl.
Schneider, Joseph, von Wilburgstetten (Wolfsbühl) 40 fl.

7) Bezirksamt Fürth:

Ebert, Margaretha, von Cadolzburg 40 fl.
Heubeck, Anna, von Dambach 40 fl.
Oschütz, Conrad, von Oberasbach 40 fl.
Hiller, Kunigunde, von Zirndorf 40 fl.
Kißkalt, Georg, von da 40 fl.

8) Bezirksamt Gunzenhausen:

Kleiner, Baierle, von Steinhard 50 fl.

9) Bezirksamt Rothenburg a/T.

Kleeberger, Emilie, von Schillingsfürst 50 fl.

10) Bezirksamt Neustadt a/A.

Wieser, Johann Karl, von Wilhelmsdorf 40 fl.
Wick, Georg, von Oberasbach 40 fl.

11) Bezirksamt Schwabach:

Ortloph, Rosine, von Büchenbach 50 fl.
Völkel, Friedrich Georg, von Eibach 40 fl.
Kühnlein, Kunigunde, Wittwe von Katzwang 40 fl.
Küfner, Walburga, von Spalt 40 fl.
Bauer, Andreas, von da 40 fl.
Müller, Margaretha, von Fünfbronn 40 fl.
Winkler, von Kornburg 30 fl.

12. Bezirksamt Uffenheim:

Kelber, Margaretha, von Gollachostheim 40 fl.

13) Bezirksamt Beilngries:

Hiemer, Peter, von Obermässing 55 fl.

Summa 2000 fl.

Die genannten k. Bezirksämter haben diese Unterstützungsbeiträge der k. Kreiskasse von Mittelfranken, welche zu deren Ausbezahlung unterm Heutigen angewiesen worden ist, zu bescheinigen, dieselben an die betheiligten Lokalarmenpflegen kostenfrei auszuhändigen und für ihre entsprechende Verwendung zum Unterhalte der obgedachten Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt Erlangen Sorge zu tragen.

Ansbach, den 11. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 14425. K. Num. 10647.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Staffelstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Winzheimer ist die Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Staffelstein (Oberfranken) in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, am 16. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 14350. K. Num. 10579.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der im Kreisamtsblatte Nr. 22 mit Bekanntmachung vom 3. ds. Mts. veröffentlichten Liste der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer im Regierungsbezirke wird hiemit nachgetragen:

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe.	Grundbesitz		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	
137	Krämer, Georg, Kreditkassebesitzer.	Uffenheim, Großharbach u. Ohrenbach.	Uffenheim, Rothenburg ajT.	25	40 1/4	

Ansbach, den 14. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 13523.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Passau vom 18. Januar c. wurde der ledige Goldarbeitergehilfe Wilhelm Steinmacher von Hanau wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten rechtskräftig verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Ansbach, den 10. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement des Wilh. Steinmacher von Hanau.

Alter: 22 Jahre. Wohnort: Hanau. Gewerbe: Goldarbeiter. Größe: 5' 9". Gestalt: schlank. Haare: schwarz. Bart: schwarz. Augen: blau. Nase: spitzig. Zähne: gut. Mund: oval. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Auge.

Kleidung: eine blau- und grün gestrickte Kappe, schwarze Joppe mit grünem Kragen, braune Buckskinhose, grauzeugenes Gilet mit blauen Schnüren, ein Hemd und ein Paar Halbstiefel.

E. Num. 13362. K. Num. 9908.

(Den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde pro 1862/63, hier die Verwendung der Rentenüberschüsse der katholischen Kirchenstiftungen in der Diöcese Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 28 der Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 24. April 1857 wird nachstehend die Zusammenstellung der von den katholischen Kirchen-Stiftungen der Diöcese Eichstätt im Regierungsbezirke Mittelfranken für das Jahr 1862/63 geleisteten Unterstützungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der concurrenzpflichtigen Cultusstiftungen.	Betrag der geleisteten Unterstützungen fl.	kr.	Bezeichnung der Unterstützten und Zweck der Unterstützungen.
	I. Eichstätt, Kirchenverwaltung der unteren Stadtpfarrei.			
1	Liebesbundbruderschaft	12	56½	Bischöflich's Lyceum in Eichstätt zur Schuldentilgung.
	II. Bezirksamt Beilngries.			
2	Dr. Feßlerische Stiftung von Beilngries	21	57	
3	Seelenpaktstiftung daselbst . . .	33	14¾	
4	Kothingwörth, Kirchenstiftung . .	14	15¾	
5	Kräftsbuch, Filialstiftung	16	23¼	
	III. Bezirksamt Eichstätt.			
6	Breitenfurth, Filiale	13	12	
7	Pietenfeld, Kirchenstiftung . . .	42	32¼	
8	Rieshofen, Filialstiftung	48	18½	
	IV. Bezirksamt Feuchtwangen.			
9	Arberg, combinirte Kirchen- und Frühmeßstiftung	39	36¾	
10	Aurach, Kirchenstiftung	27	1	
11	Großenried, Frühmeßstiftung . .	67	5¾	
12	Neunstetten, Pfarrkirche	31	38	
		60		Katholisches Stadtpfarramt Schwabach, Beitrag zu den Kosten desselben für Pasteritung der Katholiken in Roth.
	Summa	428	11½	

Ansbach, den 4. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 14169. K. Num. 10495.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Handel mit Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, dann den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Gesuche um Markthandelspatente in Vorlage gekommen, welche theilweise auf den Verkauf von Boden-Erzeugnissen und Rohstoffen oder von gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln gerichtet waren und deßhalb ganz oder doch theilweise zurückgewiesen werden mußten.

Die unterfertigte Stelle nimmt deßhalb Anlaß, darauf hinzuweisen, daß der Handel der Inländer mit solchen Gegenständen im Hinblicke auf Art. 209 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli vor. Jrs., die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr, durch Ausstellung eines Hausir- oder eines Handelspatentes nicht bedingt ist, und nach Artikel 202 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 18 der allegirten Verordnung vom 29. Juli v. Jrs., das Herumtragen dieser Wochenmarkts-Gegenstände auf der Strasse und das Hausiren mit denselben nur der ortspolizeilichen Regelung unterliegt.

Ansbach, den 13. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 14124. K. Num 10541.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Gnotzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Gnotzheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 446 fl. 38 kr. haben ihre Gesuche bis zum

15. April d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Spalt oder bei dem k. Bezirksamte Gunzenhausen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichen Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Mai l. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 14159. K. Num. 10505.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Großellenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Großellenfeld mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 366 fl. 37½ kr. haben ihre Gesuche bis zum

15. April l. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Herrieden oder bei dem kgl. Bezirksamte Feuchtwangen einzureichen, von

welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Mai l. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 13961. K. Num. 10420.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Breitenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Breitenau mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 419 fl. 43 kr. haben ihre Gesuche bis zum

15. April d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Feuchtwangen oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Mai c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 12. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 14025. K. Num. 10431.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Flachslanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Flachslanden mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 447 fl. 45 kr. haben ihre Gesuche bis zum

15. April d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Ansbach oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Mai d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 12. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 13852. K. Num. 10432.

(Die erledigte protestantische Schulverweserstelle zu Uttenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte ständige Schulverweser- und Kirchendienerstelle zu Uttenhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

15. April

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Uffenheim oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Mai c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 14. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 2840. K. Nam. 3686.

(Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutersbausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Jochsberg wird zur Bewerbung bis zum 1. Mai curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte, aus Staatskassen: 11 Klftr. Fichtenholz, 1 Klftr. Eichenholz 54 fl. und 60 Wellen 46¾ kr. 54 fl. 46¾ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 25 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie ausreicht, mit Scheune 30 fl., aus 27 Dez. Obst- und Wurzgarten, aus 3 Tagw. 53 Dez. Wiesen und 39 Dez. Gemeindetheile 58 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 404 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 35 fl. 3¼ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 4 fl. 24 kr. Summa 611 fl. 44 kr. An Lasten hievon ab 2 fl. 24 kr. Reinertrag 609 fl. 20 kr. An freiwilligen Geschenken 15 fl. Vom Amtsnachfolger sind die vorgeschossenen Zehntfixirungskosten zu 10 fl. 30 kr. in zwei Absitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 12. März 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 2841. K. Num. 3693.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Wasserträdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigten II. Pfarrstelle in Wasserträdingen wird zur Bemerkung bis zum 1 Mai curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte; 1. aus Staatskassen: 5 Schffl. 5 M. 3 Vtl. ½ Sz. Korn, à 8 fl. 44 kr. 52 fl. 5 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.) 2 Klftr. hartes Holz, à 5 fl. 10 fl., 5 Klftr. weiches Holz, à 4 fl. 20 fl. und 35 Wellen 33½ kr.; 2. aus Stiftungskassen: Baar 18 fl. 48¼ kr.; 3. aus Gemeindekassen: in Geld 67 fl. 6¼ kr. und 100 harte Wellen 2 fl. 170 fl. 33 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden 50 fl., aus 1 Tagw. 61 Dez. Acker 18 fl. und 12 Tagw. 19 Dez. Wiesen 182 fl. 250 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 12 fl., aus dem Gemeinderecht und aus 50 Dez. Gemeindetheilen 17 fl. 42 kr. 29 fl. 42 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 86 fl. 7¾ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 2 fl. 24 kr. Summa 538 fl. 46¾ kr. Hievon die Lasten ab mit 25 fl. 1¾ kr. Reinertrag 513 fl. 45 kr.

Ansbach, den 12. März 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

E. Num 2579. K. Num. 3792.

(Die Normalpenſion der Pfarrerswittwen und Doppelwaiſen pro 1863/64 betr.).

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Entſchließung des königl. Oberkonſiſtoriums vom 9. l. Mts. wurde die Normalpenſion einer Pfarrerswittwe, ſowie der minorennen Doppelwaiſen eines Pfarrers pro 1863/64 auf 75 fl. feſtgeſetzt; was hiemit unter dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die k. Adminiſtration der allgemeinen proteſtantiſchen Pfarrunterſtützungsanſtalten zu Nürnberg am Heutigen mit Zahlungsanweiſung verſehen wurde.

Ansbach, den 15. März 1864.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 192.

(Saamenvermittlung betr.)

Wir nehmen täglich Beſtellungen auf Sämereien jeder Art entgegen. Anmeldungen wollen entweder direkt oder durch Vermittlung der landwirthſchaftlichen Bezirks-Comités bei uns gemacht werden.

Ansbach, den 15. März 1864.

Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereines von Mittelfranken.

Der II. Vorſtand:

Freiherr von Lindenfels.

Claſſen, Sekr.

Agenturbeſtätigungen.

I.

E. Num. 14134. K. Num. 10565.

Von der Hauptagentur der Cölniſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft Colonia iſt der k. Aufſchläger Johann Müller zu Burghaslach für das Bezirksamt Scheinfeld als Agent aufgeſtellt und durch Entſchließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. März 1864 beſtätigt worden.

II.

E. Num. 14235. K. Num. 10590.

Von der Hauptagentur der Cölniſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft Colonia wurden

1) Kaufmann L. Ullmann von Lenkersheim für die Bezirksämter Neuſtadt a/A. und Uffenheim;
2) Schullehrer J. M. Fiſcher von Oberntief für die Bezirksämter Scheinfeld und Uffenheim;
3) Schuhmachermeiſter J. B. Prehmus von Habelſee für die Bezirksämter Uffenheim und Rothenburg a/T.

als Agenten aufgeſtellt und durch Entſchließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14. März 1864 beſtätigt worden.

Dienſtesnachrichten.

Durch gemeinſchaftlichen Beſchluß der beiden k. Landwehr-Kreisſtellen von Mittelfranken wurde der Unterlieutenant Franz Maurer zu Eichſtädt zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Eichſtädt befördert.

An die Stelle des als bürgerlicher Magiſtratsrath beſtätigten Gemeindebevollmächtigten Michael Roderus in Emskirchen wurde Büttnermeiſter Nikolaus Hager in das dortige Gemeinde-Kollegium einberufen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 29. den 23. März 1864.

Inhalt.

Den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Wellheim. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die von dem Bezirksamtsassessor Spengler zu Wunsiedel verfaßte Schrift: das soziale und wirthschaftliche Volksleben des Landgerichtsbezirks Kirchenlamitz. — Die erledigte katholische II. Schulstelle zu Ornbau. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Den adeligen Stipendienfond. — Steuernachlässe pro 1862/63. — Die Erledigung der Pfarrei Altenmuhr, Dekanats Gunzenhausen. — Agenturbestätigungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 9538. K. Num. 6823.

An sämmtliche k. Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren, Stadtkommissariate und Rentämter in Mittelfranken.

(Den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. vor. Mts. Nr. 1565 Seite 367 bis 370 dieses Blattes wird im nachstehenden Abdrucke eine höchste Entschließung des k. Finanzministeriums vom 28. ds. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung im Auszuge mitgetheilt.

Ansbach, den 13. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Abdruck. Num. 2505.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

1) Die königl. Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren, Stadtkommissariate, dann die k. Polizeidirektion München, welcher die Ausstellung der fraglichen Karten zusteht, haben den Betrag von je 36 kr. in ihren Taxregistern und zwar in der Rubrik Verwaltungstaxen zu verrechnen, und die treffenden Einnahmen mit den übrigen Taxerträgnissen an die kgl. Rentämter abzuliefern. Eine Stempelverwendung findet hiebei nicht statt.

2) Der Ausfertigung jeder Karte ist die Nummer des Taxregisters beizusetzen.

3) Ueber die den genannten Behörden von den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, alljährlich zugehenden Formularien der für das Kalenderjahr geltenden Legitimationskarten haben diese Behörden ein einfaches Material-Verzeichniß zu führen, in welchem die Einnahme und die mit der Monats- und Nummerbezeichnung des Taxregisters zu versehende Abgabe vorzutragen ist, so zwar, daß zu jeder Zeit der Aktivstand gezogen und mit dem vorhandenen Vorrathe verglichen werden kann.

4) Nach Ablauf des Kalenderjahres, und zwar bis 15. Januar jeden Jahres, sind die unverwendet gebliebenen Legitimationskarten-Formularien, nebst dem Materialverzeichniß an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, woselbst diese Formularien gleich den unverwendet gebliebenen Jagdkartenformularien behandelt, und die Verzeichnisse Behufs der Controlirung bei Revision der Taxregister an die Finanzkammer abgegeben werden.

5) Den k. Regierungsfinanzkammern bleibt es überlassen, gelegentlich der örtlichen Gebührenbewerthungsprüfungen über die Vorräthe an diesen Formularien Kenntniß nehmen, und zur Controle mit den nach §. 19 der Vollzugsinstruktion vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens einzusendenden Taxregistern für das 1. Quartal des Etatsjahres sich auch die übrigen bezirksamtlichen Taxregister des verwichenen Kalenderjahres vorlegen zu lassen.

München, den 8. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär (gez.) Pummerer.

Die Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz, hier den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr.

E. Num. 14254. K. Num. 10622.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Wellheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Wellheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 504 fl. 53 kr. haben ihre Gesuche bis zum

18. April d. J.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Mai curr.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 15. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Rechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 13793. K. Num. 10245.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Februar 1864 stattgehabten 389. und 390. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 458 und 395 gezogen worden.

Serie 395 enthält

a) die oberennsisch-ständige Aerarial-Obligation im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent Nummer 88,659 mit der Hälfte der Kapitalsumme, und

b) oberennsisch-ständische Aerarial-Obligationen vom Kriegs-Darlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Prozent Nr. 7,724 bis 17,611 incl. mit den ganzen Kapitalsbeträgen, in der Gesammt-Kapitalssumme von 1'038,674 fl.

Serie 458 enthält

a) die böhmisch-ständische Aerarialobligation Nummer 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent mit $^1/_{10}$ der Kapitalsumme,

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse vom 30. April 1767 und zwar Nr. 1181—2897 incl. im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent mit dem ganzen Kapitalbetrage, in der Gesammt-Kapitalssumme von 1'250,727 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf dem ursprünglichen Zinsfuße erhöht und in so ferne dieser 5 Prozent Conventions-Münze erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5prozentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Prozent nicht erreichenden Verzinsung gelangen werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5prozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung wird zur Wahrung der Interessenten den betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Ansbach, den 9. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wellenbacher.

E. Num. 13611. K. Num. 10170.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die von dem Bezirksamts-Assessor Spengler zu Wunsiedel verfaßte Schrift: das soziale und wirthschaftliche Volksleben des Landgerichtsbezirks Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 4ten dieß werden die sämmtlichen Bezirksämter ermächtigt, die rubrizirte Schrift, deren Verfasser bereits mit Entschließung des genannten königl. Staatsministeriums vom 18. Juni vor. Js. die Allerhöchst wohlgefällige Anerkennung bezüglich dieser Schrift ausgesprochen worden ist, aus Regiemitteln anzukaufen, soweit dieses ohne Ueberschreitung der hiefür bestimmten Etatsmittel geschehen kann.

Ansbach, den 7. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wellenbacher.

E. Num. 14499. K. Num. 10764.

(Die erledigte katholische II. Schulstelle zu Ornbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische II. Schul- und Organistenstelle zu Ornbau mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

24. April d. J.

bei der k. Distriktsschulinspektion Herrieden oder bei dem k. Bezirksamte Feuchtwangen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 17. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 13747.

Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Mindelheim vom 9. v. M. wurde der ledige Seilergeselle Georg Stadler von Oberndorf, k. k. österr. Bezirksamts gleichen Namens, wegen Landstreicherei und Bettels in eine 14tägige einfach geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 15. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement
des Georg Stadler.

Derselbe ist 23 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat braune Augen, gewöhnlichen Mund, proportionirte Nase, ovale Gesichtsform und keine besondere Kennzeichen.

E. Num 14446. K. Num. 10749.

(Die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mit der großherzoglich badischen Regierung eine Uebereinkunft dahin zum Abschluß gekommen,

daß bei Erwerbung von Vermögen, welche von den Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht, von sogenannten frommen Stiftungen und Kirchenfabriken des einen Landes in dem andern durch Erbschaftsanfall, Legate, Schenkung, Kauf oder sonst irgend statt findet, die Erwerber keiner anderen Abgabe unterliegen sollen, als die gleichartigen Anstalten des eigenen Landes in gleichem Falle zu entrichten verpflichtet sind.

Diese Bestimmungen werden hiedurch gemäß Entschließung der k. Staatsministerien des Innern bei-

der Abtheilungen und der Finanzen vom 10ten d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 17. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 14166. K. Num. 10598.

1. Mit Beziehung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle im bezeichneten Betreffe vom 11. vor. Mts. Nr. 11,076 (Kreisamtsblatt S. 263) wird hiemit weiter bekannt gegeben, daß der Leichnam des vermißten Martin Mayer nach Bericht des k. Bezirksamts Beilngries in dem Altmühlflusse aufgefunden worden sey.

E. Num. 14420.

2. Die königl. Gendarmerie hat am 8. März 1864 Abends 6 Uhr in Burgau eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimath bisher noch nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, Nachforschungen nach Name und Heimath des Aufgegriffenen unter Beachtung der nachstehenden Personalbeschreibung anzustellen, und das Ergebniß nicht nur der unterfertigten Stelle anzuzeigen, sondern auch dem k. Bezirksamte Günzburg mitzutheilen.

Ansbach, den 15. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Personalbeschreibung.

Der Aufgegriffene scheint, so viel aus den angestellten Versuchen sich ergibt, des Lesens nicht kundig zu seyn, und vermag auch zum Schreiben veranlaßt, nicht mehr niederzuschreiben, als das Wort: „ich", das er immer auf jeweilige Aufforderung dreimal hintereinander schreibt.

Aus den Geberden desselben, die, wie bei allen Taubstummen mit ziemlicher Lebhaftigkeit geführt werden, kann man nur entnehmen, daß er angeben will, er sey von der k. Gendarmerie aufgegriffen worden.

Der Taubstumme mißt 5′ 9″ 7‴, ist von untersetzter Statur, hat dunkelbraune, etwas gelockte Haare, die über die Stirne herunterhängen, die Stirne ist schmal, Augenbrauen: dunkelbraun und sehr dicht, bis über die Nase sich zusammenziehend, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund sehr groß und immer offen, Kinn rund, Alter 25 bis 30 Jahre, die unteren Zähne sehr gut erhalten und vollständig, oben fehlen die mittleren Schneidezähne, Gesichtsfarbe gesund, Gesicht länglicht, Ohren besonders groß, ohne besondere Kennzeichen.

Kleidung: Blaugraue Joppe, linker Arm zerrissen mit metallenen Knöpfen, auf welchen Jagdthiere geprägt sind, graue, braungestreifte Beinkleider, welche mit einem breiteren hellblauen Streifen auf der äuße-

ren Seite je eines Beines versehen sind, graue, wollene Strümpfe, rindlederne Bundschuhe, braunes Tuchgilet mit schwarzen Perlmutterknöpfen, grauwollener, gestrickter Schlips, grobleinenes Hemd, weiße Hosenträger mit eingewirkten Blumen, eine Schirmmütze, noch ziemlich gut erhalten, von schwarzem Tuch mit rothem Sarsenet-Futter, auf welchem der Name des Verfertigers, Mich. Gasteiger, Sückler und Kappenmacher in Wemding, auf einen Zettel aufgeklebt ist.

Der Gang des Taubstummen ist schleifend, die Haltung gebückt.

Aus der Unterhaltung mit einem anderen Taubstummen hat sich mit ziemlicher Gewißheit ergeben, daß der Eingelieferte früher und bis in jüngster Zeit mit Steinschlagen an einer Straße beschäftiget gewesen sey.

E. Num. 14667. K. Num. 10828.

(Den adeligen Stipendienfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bewerber um Stipendien aus dem Stipendienfond für die Söhne des minderbemittelten Adels, welcher Fond gemäß Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Oktober 1818 (Regierungsblatt Seite 1239) bei dem k. Obersthofmeisterstab verwaltet wird, haben bisher auch die Gesuche um die Verleihung solcher Stipendien größtentheils bei der genannten Hofstelle eingereicht.

Da die Anträge wegen Verleihung solcher Stipendien durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten der allerhöchsten Beschlußfassung zu unterbreiten sind und die Einreichung der hierauf bezüglichen Gesuche bei dem k. Obersthofmeisterstabe und deren berichtliche Vorlage durch denselben dem gegenwärtig bestehenden Dienstesverhältnisse

nicht entspricht, so hat das genannte k. Staatsministerium die Anordnung getroffen, daß in Zukunft sämmtliche Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten Fonde unmittelbar bei demselben einzureichen sind.

Diese Anordnung wird andurch den Betheiligten zur Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 18. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 8688. K. Num. 6773.

(Steuernachlässe pro 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834 für das Jahr 1862/63 bewilligten Steuernachlässe werden in nachstehender Uebersicht hiedurch öffentlich bekannt gemacht

Ansbach, den 12. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Uebersicht der Steuernachlässe pro 1862/63.

Benennung der Nachlaß-genießenden Steuer-gemeinden.	Grund des Nach-lasses.	Steuern: Haus- fl.	kr.	pf.	Grund- fl.	kr.	pf.	Gewerb- fl.	kr.	pf.	Steuerbei-schlag. fl.	kr.	pf.	Kreisum-lage. fl.	kr.	pf.	Summa fl.	kr.
Rentamt Kipfenberg: Steuergemeinde gleichen Namens.	Brandunglück.	—	18	—	11	57	3	—	—	—	4	1	3	1	40	1	17	57

Summa für sich.

Ansbach, den 12. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Bechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirekt

Gerhard

E. Num. 2421. K. Num. 3758.

(Die Erledigung der Pfarrei Altenmuhr, Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Altenmuhr wird zur Bewerbung bis zum 30. April d. J. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen, und zwar durch das kgl. Rentamt Gunzenhausen, als Verwaltung der von Lentersheim'schen Stiftung baar 12 fl. 15³/₄ kr., 12 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 48 fl., aus der Kirchenstiftung Altenmuhr baar 14 fl. 44³/₄ kr.; 2) aus Gemeindekassen baar 30 kr. 75 fl. 29¹/₂ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 5 Tagw. 20 Dez. Wiesen 82 fl. 27 kr., aus 57 Dezim. Gra- und Schorgarten 10 fl., 40 Dez. Wassergraben 2 f 30 Dez. Gemeindetheilwiese 6 fl. 42 kr. 131 fl. 9 k

III. Ertrag aus Rechten: an Bodenzinsen 722 10³/₄ kr., aus Ablösungskapitalien, worauf eine Ford rung der Pfarrer Esper'schen Relikten von 19 fl. 5³/₄ k haftet, an Zinsen 165 fl. 10 kr., Weiderecht 2 889 fl. 20³/₄ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdend Dienstesfunktionen 126 fl. 6¹/₄ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben un Sammlungen 36 fl. 12¹/₂ kr. Summa 1278 fl. 17³/₄ k Die Lasten hievon ab mit 23 fl. 54¹/₂ kr. Reinertra 1254 fl. 23¹/₄ kr. An freiwilligen Geschenken 10 fl

Ansbach, den 14. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 14032. K. Num 10700.

Nachgängig dem Regierungsausschreiben vom 17. Oktober 1863 Num. 979 (Kreisamtsblatt von 1863 Seite 1736) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf weiteres Ansuchen des Hauptagenten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft in Hamburg, Kaufmann Bothof zu Aschaffenburg, auch

R. Wilhermsdörfer in Ansbach,
C. Croninger in Uffenheim,
G. F. Weng in Dinkelsbühl,
F. W. Berger in Windsheim und
J. G. Leybold in Rothenburg

als Unteragenten der gedachten Gesellschaft von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 15. März 1864 in widerruflicher Weise bestätigt worden.

II.

E. Num. 14623. K. Num. 10784.

Von der Hauptagentur der allgemeinen Transportversicherungsgesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst ist der Kaufmann Franz Emil Adalbert Scheidig in Fürth für das Bezirksamt Fürth als Agent aufgestellt und derselbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 18. März 1864 bestätigt worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 17. März 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %.		97½
„ à 4 %.		99½
„ à 4 %. halbjährig	99¼	
„ à 4½ %.		100¼
„ à 4½ %. halbjährig		101½
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.		857
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 30. den 26. März 1864.

Inhalt.

Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1842. — Erledigung der Bezirksarztstelle II. Klasse in Rothenfels. — Die Prüfung der Bauhandwerker im Jahre 1864. — Gründung einer Aktiengesellschaft zum Betriebe der Bierbrauerei „Wolfsschlucht" in Erlangen. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 15339.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesetzlicher Bestimmung gemäß wird für den mittelfränkischen Regierungsbezirk zum Zwecke der Nachstellung Termin auf

Dienstag den 31. Mai d. Js. Früh 9 Uhr

anberaumt.

Zu diesem Zwecke haben sämmtliche Conscriptionsbehörden bis zum 20. Mai ds. Jrs. unfehlbar hieher vorzulegen:

1) Beglaubigte Abschriften des dezisiven Theiles der Ungehorsams- und Widerspenstigkeitserkenntnisse gegen die bei der Aushebung als abwesend zugetheilten Conscribirten;

2) beglaubigte Abschriften der Erkenntnisse, welche etwa in den Untersuchungen gegen die nach dem Gesetze vom 28. Mai 1846 behandelten Conscribirten bis dahin erlassen werden, oder Anzeige über den Stand der Untersuchung;

3) mit der Vorlage dieser Abschriften ist die Anzeige zu verbinden, ob die widerspenstigen Conscribirten so viel Vermögen besitzen, daß hieraus ein Einstandsmann gestellt werden kann;

4) bezüglich der waffendienstunwürdigen Conscribirten, bei welchen die Behandlung nach §. 45 des Heerergänzungsgesetzes bereits angeordnet ist, haben die Conscriptions-Behörden die Stellung eines

Ersatzmannes einzuleiten, und über den Erfolg ihrer Anordnungen gleichfalls bis zum 20. Mai Anzeige zu erstatten;

5) für die bei der Aushebung abwesend dem Heer zugetheilten, inzwischen aber fistirten und eingereihten Conscribirten ist, insoweit dieß nicht mit speziellem Berichte schon geschehen ist, die Gegenwarts-Bescheinigung nebst dem militärärztlichen Atteste über ihre Tauglichkeit zu einer höheren Waffengattung vorzulegen;

6) mit dem Berichte sind ferner vorzulegen:

a) die Duplikate der Ablieferungslisten,

b) die Beilagen zum Visitationsprotokolle,

c) die Belege für die zunächst am Aufruf stehenden Conscribirten, in Bezug auf freiwilligen Zugang, Unwürdigkeit, Empfehlung zur Beurlaubung und dergleichen;

7) die Messung und Visitation der zur Nachstellung verwiesenen Conscribirten hat am Montag den 30. Mai ds. Js. Früh 8 Uhr Statt. Die zur Nachstellung beorderten Conscribirten haben sich demnach an diesem Tage und um die bezeichnete Stunde bei dem Conscriptionsreferenten im Aushebungslokale (Saal des Gasthauses zur Krone) zu melden, woselbst ihnen die weiteren Anweisungen werden ertheilt werden.

Vorzustellen sind an diesem Tage:

a) die bei der Aushebung als abwesend zugetheilten Conscribirten, welche sich inzwischen fistirt haben, und noch nicht eingereiht sind,

b) die speziell zur Nachstellung verwiesenen Conscribirten,

c) die nach dem Gesetze vom 23. Mai 1846 unter Aussetzung der Einreihung einem Regimente vorläufig zu Gute gerechneten Conscribirten, in soferne sie nach Maßgabe der etwa inzwischen ergangenen Erkenntnisse einreihungsfähig geworden sind,

d) als Ersatz- und Reservemannschaft eine solche Zahl der im Loose nächstfolgenden Conscribirten, daß daraus sicher das Contingent vollzählig abgestellt werden kann.

Die vorzustellenden Conscribirten sind mit Vorweisen zu versehen.

In dem bis zum 20. Mai zu erstattenden Berichte sind die zur Nachstellung beorderten Conscribirten namentlich aufzuführen.

Ansbach, am 24. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 14722. K. Num. 10919.

(Erledigung der Bezirksarztstelle II. Classe in Rothenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quieszirung des Dr. Spegg ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe zu Rothenfels in Unterfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierher einzureichen.

Ansbach, den 19. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

K. Num. 15202. K. Num. 11099 b.

(Die Prüfung der Bauhandwerker im Jahre 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. Januar lfd. Jrs. (Kreisamtsblatt Nr. 5 Seite 59) wird denjenigen Gewerbsbeflissenen aus der Classe der Maurer- und Zimmerleute, welche sich innerhalb des festgesetzten Termins bei der k. Kreisbaubehörde dahier angemeldet haben, eröffnet, daß die praktische Prüfung derselben

Donnerstag den 21. April l. Js.

ihren Anfang nimmt, weßhalb sich die Theilnehmer Tags zuvor bei der k. Kreisbaubehörde zur Inscription und Aufnahme ihrer Personalbeschreibung vorstellig zu machen haben.

Jeder Examinand ist überdies auch gehalten, sich bei der Prüfungskommission über die Identität seiner Person mit einem ortspolizeilich ausgefertigten Zeugnisse auszuweisen.

Ansbach, den 23. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

K. Num. 14822. K. Num. 10993.

(Gründung einer Aktien-Gesellschaft zum Betriebe der Bierbrauerei „Wolfsschlucht" in Erlangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 39 Abs. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches betr., wird, nachdem der Eintrag im Handelsregister erfolgt ist, nachstehend bezüglich der Aktiengesellschaft zum Betriebe der Bierbrauerei Wolfsschlucht in Erlangen die Genehmigungsurkunde vom 7. Dezember 1863 nebst den Statuten der Gesellschaft durch Abdruck bekannt gemacht.

Ansbach, den 19. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 11079.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht, durch allerhöchstes Signat d. d. Rom den 23. Nov. 1863:

1) die Bildung einer Aktien-Gesellschaft zur Uebernahme und zum Betriebe der in der Stadt Erlangen unter dem Namen Wolfsschlucht bestehenden Bierbrauerei unter der Firma:

Aktienbrauerei zur Wolfsschlucht in Erlangen

mit einem Grundkapitale von 300,000 fl., welches in 400 Aktien à 500 fl. und in weiteren 400 Aktien à 250 fl. auf Inhaber oder nach Verlangen auf Namen lautend begeben wird, mit dem Sitze in Erlangen auf die Dauer von 99 Jahren allerhöchst zu genehmigen;

2) die für diese Aktiengesellschaft entworfenen, hier anliegenden Statuten und die von den Unternehmern nachträglich vorgeschlagenen Abänderungen mit den unter nachfolgender Ziffer 4 bezeichneten Modifikationen, sowie die anliegenden Statuten der Unterstützungskasse für das Arbeiterpersonal zu bestätigen und

3) der genannten Aktiengesellschaft die zum Betriebe der Bierbrauerei erforderliche Concession zu ertheilen;

4) die Gesellschaftsstatuten sind in folgender Weise abzuändern:

a) im §. 2 sind die Worte „sowie um die Ertheilung der Eigenschaft einer juristischen Person" wegzulassen, da eine besondere Ertheilung dieser Eigenschaft nicht nöthig ist;

b) die vorgeschlagene Fassung der §§. 7 und 8 könnte in einer mit der Vorschrift des Art. 221 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nicht vollkommen im Einklange stehenden Weise ausgelegt werden; zur Beseitigung von Mißverständnissen hat daher der §. 8 nachstehende Fassung zu erhalten:

§. 8. „Wer der rechtzeitig ergangenen öffentlichen Zahlungs-Aufforderung innerhalb des bezeichneten Einzahlungstermines nicht nachkommt, hat 5 Prozent Verzugszinsen aus den verzögerten Ratenzahlungen zu entrichten.

Erfolgt auf die dritte deßfallsige Aufforderung, welche gleichfalls mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine in der bezeichneten Weise (§. 7) bekannt zu machen ist, keine Zahlung, so verliert der treffende Aktionär alle seine Rechte an die Gesellschaft. Der Verwaltungsausschuß erklärt die bezüglichen Interimsscheine für ungiltig und kann für die hiedurch heimgefallenen Aktien andere zum gleichen Betrage ausgeben.

Sofortige volle Einzahlung ꝛc."

Die kgl. Regierung erhält nun den Auftrag, den provisorischen Ausschuß der genannten Aktiengesellschaft hievon alsbald zu verständigen, auf die Bestimmung des Art. 211 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wegen der Eintragung in das Handelsregister hinzuweisen, und sobald der Nachweis über diese Eintragung geliefert ist, den Gesellschaftsvertrag mit den genehmigten Abänderungen und den unter vorstehender Ziffer 4 bezeichneten Modifikationen nebst der gegenwärtigen Genehmigung gemäß Art. 39 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche durch das Kreisamtsblatt auf Kosten der Betheiligten bekannt zu machen und 5 Abdrücke hiervon vorzulegen.

München, den 7. Dezember 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Rüßler.

Betreff wie oben.

Statuten
der Aktien-Bierbrauerei zur Wolfsschlucht in Erlangen.

I. Abschnitt.
Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Der Zweck der Aktiengesellschaft, welche sich durch Beschluß der Aktionäre vom 1. Juni 1868 gebildet hat, ist der Betrieb einer Bierbrauerei zu Erlangen.

§. 2.

Diese Aktiengesellschaft bewirbt sich durch Vermittlung ihres Ausschusses um die landesherrliche Genehmigung und besteht von dem Zeitpunkte der allerhöchsten Sanktion an unter der Firma:

Aktien-Bierbrauerei zur Wolfsschlucht in Erlangen.

Unter dieser Firma geschehen die geschäftlichen Ausfertigungen des Ausschusses und der von diesem ermächtigten Beamten der Gesellschaft, und wird sich hiebei eines eigenen Siegels mit der Inschrift der bezeichneten Firma bedient.

§. 3.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in rechtlicher wie in geschäftlicher Beziehung in der Universitätsstadt Erlangen.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 99 hintereinanderfolgende Jahre festgesetzt.

II. Abschnitt.
Vermögen, Aktien, Aktionäre.

§. 5.

Das Grundkapital ist vorläufig auf 300,000 fl. bayerischer Reichswährung festgesetzt, welches auf 400 Stück Aktien à 500 fl. und 400 Stück Aktien à 250 fl auf den Inhaber oder im Falle besonderen Verlangens auf Namen lautend begeben wird. Die zum Betriebe noch weiter erforderlichen Fonds werden auf dem Wege der Kapital-Aufnahme beschafft. Eine allenfallsige Erweiterung der Brauerei mit Vergrößerung des Aktienkapitals steht nach §. 22 lit. f. der Generalversammlung vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung zu. Der bezügliche Beschluß ist notariell zu beurkunden. Die Aktien werden von dem Ausschuß-Vorstande und zwei andern Ausschußmitgliedern unterzeichnet; sie sind mit der nöthigen Anzahl von Dividenden-Scheinen nebst Talons versehen.

Dieses Kapital, resp. die mit demselben auszuführenden Erwerbungen, welche in der seither im Besitz des Herrn J. Leonh. Hertlein befindlichen Bierbrauerei zur Wolfsschlucht nebst Zugehörungen laut Inventar bestehen, und das in demselben bereits enthaltene Betriebskapital, nebst den später dazu kommenden Reservefonds bildet das Vermögen der Gesellschaft.

Was die auf Namen lautenden Aktien betrifft, so wird hierüber folgendes bestimmt. Dieselben müssen mit genauer Bezeichnung des Aktionärs nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden. Sie können ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden. Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

Wenn das Eigenthum solcher Aktien auf einen Andern übergeht, so ist dies unter Vorlage der Aktie und des Nachweises des Uebergangs bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuch verzeichnet sind.

§. 6.

Der Erwerbungspreis der Immobilien des seitherigen Brauanwesens zur Wolfsschlucht inclusive Felsenkeller beträgt 75000 fl., der Rest des Grundkapitals, sowie des

aufzunehmenden Kapitals findet seine Verwendung theils zu den erforderlichen Erweiterungen des Unternehmens, theils als Betriebskapital, theils zur Anschaffung der nöthigen Mobilien. Die Aktien, welche untheilbar sind, werden erst nach erfolgter vollständiger Einzahlung des Aktienkapitals hinausgegeben, bis dahin vertreten die auf Namen auszufertigenden Interimsscheine ihre Stelle.

§. 7.

Die Einzahlungen haben in Folge der bezüglichen Aufforderung des Ausschusses zu geschehen. Diese Aufforderungen müssen wenigstens 4 Wochen vor dem zur Einzahlung bestimmten Tage in den (Abschnitt VIII.) zu Gesellschaftsorganen bestimmten öffentlichen Blättern mit Bezeichnung der Orte und Kassen, wo die Zahlungen zu geschehen haben, erfolgen. Die Zahlungen erfolgen nach Bedürfniß, jedoch nicht zu höheren Beträgen als 20% auf einmal.

§. 8.

Wer der rechtzeitig ergangenen öffentlichen Zahlungs-Aufforderung innerhalb des bezeichneten Einzahlungstermines nicht nachkommt, hat 5% Verzugszinsen aus den verzögerten Ratenzahlungen zu entrichten.

Erfolgt auf die dritte desfallsige Aufforderung, welche gleichfalls mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine in der bezeichneten Weise (§. 7) bekannt zu machen ist, keine Zahlung, so verliert der treffende Aktionär alle seine Rechte an die Gesellschaft.

Der Verwaltungs-Ausschuß erklärt die bezüglichen Interimsscheine für ungültig und kann für die hiedurch heimgefallenen Aktien andere zum gleichen Betrage ausgeben.

Sofortige volle Einzahlung ist gestattet.

Der Zeichner der auf Inhaber lautenden Aktie ist für die Einzahlung von 40% des Nennwerthes der Aktie unbedingt verhaftet. Von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft

entbunden werden. Wird der Zeichner der Aktie wegen verzögerter Einzahlung seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt, so bleibt er dem ungeachtet zur Einzahlung von 40% des Nennwerthes der Aktie verpflichtet.

Nach erfolgter Einzahlung von 40% kann der Zeichner sein Anrecht auf einen Andern übertragen und Befreiung von der Haftung für weitere Einzahlungen in Anspruch nehmen, wenn der Verwaltungs-Ausschuß den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und den Zeichner der Verbindlichkeit entläßt. Im Falle der eingetretenen Befreiung dürfen Interimsscheine über die geleisteten Einzahlungen, auf Inhaber lautend, ausgestellt werden.

Was die auf Namen lautenden Aktien betrifft, so wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn der Verwaltungsausschuß den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und den Ersteren der Verbindlichkeit entläßt. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr vom Tage des Austritts an gerechnet in zweiter Linie verhaftet.

§. 9.

Mitglied der Gesellschaft ist jeder Aktienbesitzer, das Recht auf das Miteigenthum am Gesellschaftsvermögen ist an den Aktienbesitz geknüpft. Der Umfang dieses Rechtsanspruches ist von dem Betrage der Aktienbetheiligung abhängig.

§. 10.

Nach eben demselben Verhältnisse participiren die Mitglieder der Gesellschaft an deren Gewinn und Verlust. Dieselben können daher niemals über den Nennwerth ihrer Aktien hinaus mit einer Zahlungsverbindlichkeit für die Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

§. 11.

Die Mortifikation etwa verlorner, vernichteter oder anderweitig abhanden gekommener Aktien und beziehungsweise Interimsscheine und Dividendenscheine erfolgt in der Weise, daß der Ausschuß dreimal in Zwischenräumen von drei Monaten öffentlich auffordert, diese Dokumente einzuliefern oder etwaige Rechte an dieselben geltend zu machen, und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Fristen, deren letzte mit dem dritten Monate nach der letzten öffentlichen Aufforderung endet, dieselben öffentlich für nichtig erklärt und deren Duplikate ausfertigt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

§. 12.

Falls das Unternehmen sich mit Vermehrung des Gesellschaftskapitals erweitern sollte, so haben die Besitzer der jetzigen Aktien innerhalb der von der Generalversammlung hiefür zu bestimmenden Frist das Recht, nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes an den neuauszugebenden Aktien sich al pari zu betheiligen.

III. Abschnitt.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 13.

Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Geschäfte werden geleitet:

a. durch die Generalversammlung,
b. durch den Verwaltungs-Ausschuß,
c. durch die Direktion.

a. Generalversammlung.

§. 14.

Die Generalversammlung repräsentirt die Gesammtheit der Actionäre. Zur Mitgliedschaft bei derselben berechtigt der Actienbesitz. Ihre in Gemäßheit der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionäre bindend.

§. 15.

Alljährlich findet eine Generalversammlung im Monat Januar statt. Wenigstens 4 Wochen vorher erläßt der Verwaltungsausschuß die Einladung dazu in den Gesellschaftsorganen und macht dabei den Zweck der Versammlung bekannt.

§. 16.

Die Generalversammlung wird gebildet durch die persönlich anwesenden Actionäre, welche sich durch Vorzeigung ihrer Actienurkunden (oder Interimsscheine) als solche ausweisen. Die auf diese Weise legitimirten Actionäre erhalten auf ihren Namen lautende numerirte, mit Angabe ihrer Stimmenzahl versehene Karten zum Eintritt in das Versammlungslokale.

§. 17.

Die Generalversammlung ist konstituirt, wenn mindestens ein Viertheil des Actienkapitals repräsentirt ist. Findet sich die hiezu erforderliche Anzahl von Actionären nicht ein, so ist binnen 4 Wochen eine neue Generalversammlung anzuberaumen, bei welcher sodann die anwesenden Actionäre ohne Rücksicht auf die Größe des von ihnen vertretenen Actienkapitals beschlußfähig sind.

§. 18.

Das Stimmenquantum der einzelnen Actionäre richtet sich nach ihrem Actien-Kapitalbesitze, so daß ein Actienkapital von

2000 fl.	zu	1 Stimme
4000 fl.	„	2 Stimmen
8000 fl.	„	3 „
14000 fl.	„	4 „
20000 fl.	„	5 „

berechtigt.

Mehr als 5 Stimmen kann kein Betheiligter in sich vereinigen.

Die Besitzer von einzelnen Actien können einen Repräsentanten bestellen und durch diesen das Stimmrecht ausüben lassen.

§. 19.

Wenn persönliche Beziehungen eines Actionäres zur Gesellschaft, seien dieselben durch dessen Stellung als deren Beamter oder durch ein anderweitiges Vertragsverhältniß zu ihr verursacht, zur Verhandlung kommen, darf der Betheiligte von seinem Stimmrecht keinen Gebrauch machen.

§. 20.

Vor Beginn der Generalversammlung werden unter Aufsicht eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses alle sich anmeldenden Actionäre nebst den von ihnen vorgezeigten Actien (Interimsscheinen), sowie die sich hieraus ergebende Stimmenzahl in einem Verzeichnisse zusammengestellt, welches der Generalversammlung zur Kenntniß gebracht und ihren Abstimmungen zu Grunde gelegt wird.

§. 21.

Die Generalversammlung wird eröffnet und geleitet durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter. Ihre Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Abstimmung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse über Abänderung oder Ergänzung der Statuten, Auflösung oder Erneuerung der Gesellschaft erfordern zu ihrer Gültigkeit die Vertretung von zwei Drittheilen des Actienkapitals bei der treffenden Generalversammlung, sowie zwei Drittheile der bei derselben abgegebenen Stimmen. Zur Controlle der Abstimmungen wählt die Generalversammlung zwei Stimmenzähler aus ihrer Mitte.

Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll wird von dem Vorsitzenden, den Ausschußmitgliedern, den Stimmzählern und noch mindestens zwei weiteren Actionären unterzeichnet.

§. 22.

Zum competenzmäßigen Wirkungskreise der Generalversammlung gehört:

a) Die Vernehmung des von dem Verwaltungsausschusse zu erstattenden jährlichen Berichts über den Stand der Bierbrauerei, über die Geschäftsführung und deren Resultate, sowie die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über die etwa sich hiebei ergebenden Beanstandungen;

b) die Wahl von zwei Commissären, welche beauftragt werden, Namens der Generalversammlung die in der Bilanz enthaltenen Rechnungs-Resultate mit den Büchern und sonstigen Papieren der Gesellschaft zu vergleichen und der Versammlung über den Befund Bericht zu erstatten, worauf die letztere im Falle der Richtigkeit die Decharge ertheilt;

c) die Feststellung des Reservefonds und der Jahresdividende nach der Bilanz und dem Reinertrage des Jahres (§. 38);

d) die Berathung und Beschlußfassung über die Anträge des Ausschusses, sowie über die Anträge, welche von Actionären spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung behufs Vorlage an dieselbe schriftlich überreicht worden sind;

e) die Ergänzung des Verwaltungsausschusses (§. 27) und Erwählung der Ersatzmänner durch schriftliche Stimmzettel;

f) die Beschlußfassung über allenfallsige Erweiterung des Etablissements und entsprechende Vergrößerung des Kapitals, sowie über die Art und Weise desselben vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung;

g) die Beschlußfassung über die Ergänzung oder Abänderung der Statuten, wobei die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs vorbehalten ist;

h) die Beschlußfassung über Auflösung (§. 21) oder

Erwerbung (§. 4) der Gesellschaft, letztern vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung.

§. 23.

Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar zur Verhandlung, nicht aber zur Beschlußfassung gelangen, es sei denn, daß sie auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gerichtet wären.

§. 24.

Findet sich die für lit. g und h des §. 22 in §. 21 festgesetzte Vertretung von mindestens zwei Dritheilen des Actienkapitals in der betreffenden Generalversammlung nicht zusammen, so hat dieselbe darüber Beschluß zu fassen, ob die bezüglichen Fragen der nächsten ordentlichen oder einer binnen 8 Wochen besonders zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. In beiden Fällen entscheidet dann die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre ohne Rücksicht auf den Betrag des von ihnen vertretenen Gesammt-Actienkapitals.

§. 25.

Auch außer dem in §. 24 bezeichneten Falle kann der Ausschuß, wenn er es für nöthig hält, eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Desgleichen ist derselbe gehalten, eine solche bis spätestens nach Verlauf von 6 Wochen einzuberufen, wenn von einem Actionär oder mehreren Actionären, welche zusammen ein Viertheil des gesammten Actienkapitals repräsentiren, ein bezüglicher schriftlicher Antrag unter Angabe des vorzulegenden Berathungs-Gegenstandes gestellt worden ist.

In jeder Generalversammlung können nur die bei ihrer Berufung bekannt gegebenen Berathungsgegenstände der Beschlußfassung unterstellt werden. Die außerordentlichen Generalversammlungen haben in derselben Weise vor sich zu gehen, wie die ordentlichen General-Versammlungen.

b. Verwaltungs-Ausschuß.

§. 26.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, von welchen der erforderlichen Geschäftserleichterung wegen wenigstens 4 in Erlangen wohnhaft sein müssen.

Es können diese Stellung nur solche Actionäre übernehmen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig, keine Beamte der Gesellschaft sind und im Besitz von mindestens 5 Actien à 500 fl. sind.

Die Funktionsdauer der Ausschußmitglieder erstreckt sich auf 6 Jahre, ihre Bestellung ist jedoch zu jeder Zeit widerruflich.

§. 27.

Während der ersten 6 Betriebsjahre wird der Ausschuß von den Herren:

Bürgermeister J. J. C. Kelber als Vorsitzendem,

Bezirksarzt Dr. Wolfart als Stellvertreter desselben,

Fabrikbesitzer J. C. C. Rogler als Sekretär,

Kaufmann J. Leonh. Hertlein,

H. Bug, Ingenieur der Maschinenfabrik Augsburg,

gleichfalls in widerruflicher Eigenschaft geführt. Nach Ablauf dieser Funktionszeit treten zwei der Genannten, nach Verfluß von 2 weiteren Jahren wiederum 2 derselben und zwar nach Bestimmung des Looses, der fünfte nach Verlauf von ferneren 2 Jahren von dem Ausschusse zurück, welche Ausscheidung der Ausschußmitglieder sich sodann in derselben Weise von zwei zu zwei Jahren fortsetzt.

Die Ergänzung des Ausschusses erfolgt in Gemäßheit des §. 22 durch die Generalversammlung.

Die ausscheidenden Ausschußmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 28.

Im Falle sich neben dieser ordentlichen Ergänzung des Ausschusses Veränderungen in dem Bestande desselben ergeben sollten, treten an die Stelle der ausscheidenden Mitglieder auf deren Funktionsdauer die von der Generalversammlung nach §. 22 lit. e zu wählenden Ersatzmänner.

§. 29.

Die Zahl dieser Ersatzmänner ist auf 2 festgesetzt.

Dieselben müssen die im §. 26 bezeichneten Eigenschaften besitzen. Die Reihe ihres Eintritts in den Ausschuß bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Wahlstimmen, und, falls diese gleich ist, nach dem Loose.

§. 30.

Jedes Ausschußmitglied muß beim Antritt seiner Funktion für die ganze Dauer derselben 5 Actien (Interimsscheine) à 500 fl. unveräußerlich in die Kasse der Gesellschaft niederlegen.

Gleiche Verpflichtung haben die in den Ausschuß eintretenden Ersatzmänner.

§. 31.

Jedes Ausschußmitglied kann seine Stelle freiwillig niederlegen, soferne nicht Specialverträge andere Bestimmungen enthalten. Doch muß die in dieser Richtung bestehende Absicht dem Ausschusse 3 Monate vor dem wirklichen Austritte schriftlich angezeigt werden.

§. 32.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, einen Stellvertreter desselben und einen Sekretär.

Der Vorstand und eventuell dessen Stellvertreter haben für die Gesellschaft zu zeichnen.

Die regelmäßigen Sitzungen desselben finden in Zwischenräumen von höchstens 2 Monaten statt. Außerdem ist der Vorsitzende befugt, im Falle des Bedürfniss

fes außerordentliche Sitzungen zu veranlassen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn 4 seiner Mitglieder zur Sitzung vereinigt sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Abstimmung des Vorstandes oder seines Stellvertreters.

Ueber alle Ausschußverhandlungen werden Protokolle aufgenommen und von sämmtlichen dabei Gegenwärtigen unterzeichnet.

§. 33.

Der Verwaltungsausschuß ist competent zur Beschlußfassung über alle die Interessen der Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit dieselben nicht durch §. 22 der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist der Vertreter der Gesellschaft in allen Beziehungen bei ihrem Unternehmen, bei dessen Durchführung und Betrieb gegenüber Privaten wie Behörden. Er ist autorisirt, die Verträge über die nöthigen Grunderwerbungen, Bauten und Anschaffungen innerhalb der durch §. 5 bezüglich des Gesellschaftskapitals gezogenen Grenze endgültig abzuschließen und die erforderlichen Einzahlungen (§. 7 bis 8) auszuschreiben.

Er leitet den ganzen Geschäftsgang in allen Beziehungen auch in streitigen Angelegenheiten nach Maßgabe der Bayerischen Civil-Wechsel- und Hypothekengesetze, sowie der Proceßordnungen und Administrativvorschriften. Er ist mit jeder nach diesen Normen nöthigen, auch mit der speciellsten Vollmacht betraut und hat die Befugniß, bei besonderen Veranlassungen und für einzelne Geschäfte Specialbevollmächtigte zu bestellen resp. zu substituiren.

Die erwähnten Beschränkungen der Befugniß des Ausschusses haben auf das Verhältniß zu Dritten keinen Bezug, der Ausschuß macht vielmehr durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt verbindlich, gemäß Artikel 231 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

§. 34.

Der Ausschuß hat das Recht und die Pflicht, die Geschäftsführung der Direktion jederzeit zu controlliren, hat die einschlägigen Berichte und Vorlagen von derselben zu erhalten, die hiedurch veranlaßten Entschließungen zu fassen, und ihr zur Ausführung zu eröffnen, die von ihr zu legende Rechnung zu prüfen, sowie die Hauptberichte und alle anderen Vorträge an die Generalversammlung (§. 22) zu erstatten.

§. 35.

Der Ausschuß wird nicht besoldet. Er erhält jedoch für seine Mühewaltung eine Tantieme zu 5 % vom jährlichen nach Abzug des durch §. 38 festgesetzten Reservefonds sich herausstellenden Geschäftsgewinn. Diese Tantieme vertheilt der Ausschuß beliebig unter sich.

c. Die Direktion.

§. 36.

Die Direktion besteht:

1) aus dem Geschäftsführer,
2) aus dem Techniker.

Beide werden von dem Verwaltungsausschusse angestellt.

Dem Ersteren liegt die kaufmännische Leitung des Geschäftes, insbesondere die Aufsicht auf das Bureaupersonale ob. Er ist Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft. Seine Vollmacht erstreckt sich gemäß Artikel 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes wie es den Zweck der Gesellschaft bildet, gewöhnlich mit sich bringt, mit Ausschluß der eine besondere Vollmachts-Ertheilung erfordernden Befugniß zum Eingehen von Wechsel-Verbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung. Er ist zum gewissenhaften Vollzuge der Beschlüsse und Anordnungen des Verwaltungsausschusses verpflichtet. Er ist dem Ausschusse verantwortlich, ha wenigstens für 2500 fl. Aktien als Kaution demselbe zu übergeben und erhält einen fixen Gehalt nebst An theil am Gewinne des Geschäftes.

Der Techniker hat die sämmtlichen Baulichkeiten de Etablissements zu beaufsichtigen, dieselben im gehörige Stande zu erhalten, insbesondere die Erhaltung un zweckentsprechende Behandlung der sämmtlichen Maschi nen zu controlliren. Derselbe ist ebenfalls dem Aus schusse untergeordnet und verantwortlich. Er erhäl fixen Gehalt mit Tantiemenbezug vom Geschäftsgewinne Mit beiden schließt der Ausschuß besondere Dienstver träge ab, welche die Dienstesforderniße, sowie die Höh der Gehalte und Tantiemen zu enthalten, dem Ausschu aber das Recht vorzubehalten haben, die beiden Direk toren jederzeit zu entlassen, sobald 4 Mitglieder de Ausschusses sich zu dem deßfallsigen Beschlusse geeinig haben werden.

Dem Ausschusse wird vorbehalten, für die beide Geschäftsparten der Direktion auch nur einen Man anzustellen, soferne sich eine hiezu taugliche Persönlichkei finden und deren Gewinnung als im Interesse der Ge sellschaft gelegen erscheinen sollte.

IV. Abschnitt.

Inventar, Bilanz, Dividende und Reservefond

§. 37.

Am 30. September jeden Jahres nimmt der Ver waltungs-Ausschuß den Abschluß der Bücher, die Regu lirung des Inventars und die Herstellung der Bilanz vor, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1) Das Eigenthum und die Baulichkeiten der Gesell schaft werden nach dem Ankaufspreise und der Baukosten, die Maschinen, Einrichtungsgegenständ und anderweitigen Geräthschaften nach dem An schaffungspreise incl. der Aufstellungskosten un der etwaigen Kosten für Abänderungen und Ver

besserungen der Maschinen angeschlagen. Von dem Werthe des liegenden Vermögens ist alljährlich ein halbes Procent, von dem des beweglichen Vermögens sind zwei Procente überall als geringster Betrag abzuschreiben. Gewöhnliche Reparaturen sind als Jahresunkosten zu betrachten.

2) Rohmaterialien dürfen nur zum Ankaufspreise, oder wenn dieser höher stehen sollte als der laufende, nur zum niedrigsten laufenden Preise, halbfertige Waaren unter entsprechendem Zuschlage der Fabrikationskosten ebenfalls nur nach dem obigen Preise, fertige Waaren nur nach dem jeweiligen niedrigsten Verkaufspreise und zwar unter Abzug der Verkaufsspesen angesetzt werden.

3) Von den Schuldnern der Brauerei dürfen nur zweifellos zahlungsfähige in den Aktivstand aufgenommen, die übrigen intra lineas nur vorgemerkt werden.

§. 38.

Der Ueberschuß aus der jährlichen Einnahme nach Abzug der jährlichen Ausgabe bildet den Reingewinn des Unternehmens. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt nach Maßgabe des §. 37 alljährlich der Verwaltungs-Ausschuß.

Derselbe wird der Generalversammlung auf Grund der jeweiligen Geschäftsergebnisse alljährlich vorschlagen, wie viel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionäre vertheilt werden soll.

Es soll jedoch mindestens 4% des Reingewinnes zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet werden. Dieser Fond ist als arbeitendes Kapital anzulegen. Die allenfalls nöthige Verwendung desselben beschließt der Verwaltungsausschuß und hat die treffende Jahresrechnung hierüber Nachweis zu liefern. Ist derselbe bis 300,000 fl. angewachsen, so daß seine weitere Vermehrung nicht mehr nöthig erscheint, so steht der Generalversammlung frei, die jährlichen Zuwendungen zu demselben (§. 22 lit. c) zu unterlassen.

§. 39.

Die Dividenden sind an der Kassa der Gesellschaft zahlbar. Sie werden jährlich vom 1. Februar an gegen Einlieferung der Dividendenscheine ausbezahlt. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem sie zahlbar sind.

V. Abschnitt.

Erweiterung, Auflösung und Erneuerung des Unternehmens.

§. 40.

Falls die Generalversammlung die Erweiterung des Unternehmens beschließen sollte, (§. 22 lit. f.) so haben die Besitzer der ursprünglichen Aktien das Vorrecht (§. 12) sich bei den hiezu nöthigen Kapitalaufnahmen nach Verhältniß ihres seitherigen Aktienbesitzes al pari zu betheiligen.

§. 41.

Eine Auflösung der Gesellschaft vor ihrer in §. 4 festgesetzten Dauer kann von der Generalversammlung (§. 22 lit. h.), jedoch nur in der durch die §. 21 und 23 festgesetzten Weise beschlossen werden.

Wird dem in dieser Richtung von dem Ausschusse oder von Aktionären, die mindestens ein Viertheil des Aktienkapitals repräsentiren, gestellten Antrage von der Generalversammlung stattgegeben, so beschließt dieselbe zugleich die Art und Weise der Liquidation, wählt die Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

§. 42.

Soll die Gesellschaft nach der in §. 4 für sie festgesetzten Dauer nicht aufhören, so hat die Generalver-

sammlung in der durch §. 21, 22 und 24 vorgeschriebenen Weise hierüber Beschluß zu fassen.

VI. Abschnitt.

Verfahren bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 43.

Alle die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, dem Verwaltungsausschusse, den Beamten, dem Dienst- und Arbeitspersonal der Gesellschaft werden mit Ausschluß jedweden gerichtlichen Verfahrens durch 3 Schiedsrichter entschieden, wobei jeder der streitenden Theile einen derselben wählt, die Gewählten aber den Dritten bestimmen.

§. 44.

Wählt eine der Partheien binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung durch die andere Partei keinen Schiedsrichter, oder können die beiden gewählten Schiedsrichter sich über die Person des dritten nicht einigen, so wird der Magistrat der Stadt Erlangen von dem Ausschusse um Ernennung derselben ersucht. Das Schiedsgericht hat mit Ausschluß alles weitwendigen Verfahrens unter Zugrundlegung der Gesellschaftsstatuten zu entscheiden.

§. 45.

Gegen den Spruch des Schiedsgerichts gibt es kein Rechtsmittel; er ist unabänderlich, bedarf zu seiner Gültigkeit keiner Beifügung von Entscheidungsgründen und kann sofort durch die ordentlichen Gerichte vollstreckt werden. Die Kosten der Verhandlung werden nach dem Spruche des Schiedsgerichts von den Betheiligten getragen.

VII. Abschnitt.

Unterstützungskasse für die Arbeiter.

§. 46.

Die Gesellschaft errichtet eine eigene Kasse für das Arbeitspersonal behufs Unterstützung derselben in Fällen einer durch Krankheit, Verunglückung, hohes Alter verursachten Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit.

Dieselbe wird von Seite der Gesellschaft durch einen jährlichen von der Generalversammlung zu bestimmenden Zuschuß, von Seite der Arbeiter durch die in den für diese Anstalt zu entwerfenden besonderen Statuten festgesetzten Wochenbeiträge fustentirt.

Diese Statuten kommen gleichfalls zur allerhöchsten Genehmigung in Vorlage.

VIII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Die Gesellschaft bedient sich für ihre Bekanntmachungen folgender als Organe der Gesellschaft öffentlich zu erklärender Blätter:

des Korrespondenten von und für Deutschland,
des Frankfurter Aktionärs,
des Erlanger Intelligenz- u. des Erlanger Tagblatts

In diesen Blättern sind die Bekanntmachungen für alle Betheiligten rechtsverbindlich verkündigt.

Aenderungen mit diesen Gesellschaftsorganen, welche nur der Generalversammlung vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung gemäß §. 22 lit. g zustehen, sind in denselben zu veröffentlichen.

Alle jene Verhältnisse der Gesellschaft, welche in den Statuten nicht geregelt sind, richten sich nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Die unterfertigte Behörde bestätigt hiemit, daß die vorstehenden Statuten der Aktienbierbrauerei zur Wolfsschlucht in Erlangen inhaltlich höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Oktober 1863 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben.

Erlangen, den 22. Dezember 1863.

Stadtmagistrat.

(L. S.) Knoch.

K. Num. 6012.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 § 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1814 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten, bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder

Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 22. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Wendel,
Regierungsdirektor. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 14663. K. Num. 10930.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" sind

1) Spezereihändler Ludwig Carl Eidenbühler in Heroldsberg für den Umfang des Bezirksamtes Erlangen und des Landgerichtes Lauf,

2) Gastwirth J. C. Hofmann in Zirndorf für den Umfang des Bezirksamtes Fürth

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. März 1864 bestätiget worden.

II.

E. Num. 14824. K. Num. 10990.

Von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen ist der Privatier Karl Ludwig Krönlein zu Windsheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. März 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem I. Stadtkommissär und Bezirksamtmann, Regierungsrath Dr. Gottlieb Meinel zu Erlangen, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des L. Ludwigsordens zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. März 1864 Nr. 2163 wurde dem Studienlehrer an der städtischen lateinischen Schule in Ottingen Peter Philipp Maximilian die Funktion und der Titel eines Subrektors bewilligt.

Der von der gräflich Castell'schen Standes- und Patronatsherrschaft für den Schullehrer Friedrich Vogt in Rehweiler auf die Schul- und Kirchendienerstelle zu Kirchrimbach ausgestellten Präsentation wurde die landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Tabakfabrikant Konrad Kramp in Lauf wurde zum bürgerlichen Bürgermeister dieser Stadt gewählt und als solcher durch Regierungsentschließung vom 18. März d. J. bestätigt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 24. März 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		97 %
„ à 3½ % halbjährig		99 %
„ à 4 %	99 %	104 %
„ à 4½ % halbjährig		101 %
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99 %	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.		857
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 31. den 30. März 1864.

Inhalt

Die Diäten der zur Funktion als Wundärzte bei den unteren Visitations-Commissionen verwendeten praktischen Aerzte. — Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an dem k. Zuchthause Kaisheim. — Die Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat April 1864. — Die XXVII. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 14789. K. Num. 10960.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Die Diäten der zur Funktion als Wundärzte bei den unteren Visitations-Commissionen verwendeten praktischen Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat inhaltlich höchster Entschließung vom 14. ds. Mts. sich veranlaßt gefunden, zur Vermeidung von Anständen bezüglich des Diäten-Ansatzes der zur Funktion als Wundärzte bei den unteren Visitations-Commissionen verwendeten praktischen Aerzte unter Bezugnahme auf §. 29 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze; dann auf die Ministerial-Entschließung vom 25. November 1851 (fortgesetzte Döllinger's Verordnungssammlung Band XXV. S. 1030 S. 21) nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes zu bemerken:

Nach dem angeführten §. 29 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze ist die untere Visitations-Commission für jeden Conscriptionsbezirk zu bilden aus einem öffentlichen Arzte (beziehungsweise Bezirksgerichtsarzte) und einem Wundarzte.

Zu dieser Funktion als Wundärzte können auch praktische Aerzte verwendet werden.

Wurde nun ein nicht besoldeter praktischer Arzt von einer Conscriptionsbehörde zur Funktion als Wundarzt bei der unteren Visitations-Commission beigezogen

so ist zu unterscheiden, ob dieß geschah, weil ein befähigter Wundarzt im Conscriptionsbezirke sich nicht befand oder weil ein praktischer Arzt zu dieser Funktion gegen Empfang der wundärztlichen Gebühren sich erboten hatte und demselben der Vorzug vor einem Wundarzte gegeben worden ist. — Im ersteren Falle — bei **nothwendig** gewesener Beiziehung eines unbesoldeten praktischen Arztes zur wundärztlichen Funktion — hat dieser Arzt die den Doktoren der Medizin nach der Medizinal-Tax-Ordnung vom 31. März 1836 §. 10 gebührenden Diäten- und Gefährtegelder anzusprechen.

(Ministerial-Entschließung vom 24. August 1842 ad 3, fortgesetzte Döllinger's Verordnungs-Sammlung Band XXX. §. 483 S. 106).

Im zweiten Falle — bei nur **fakultativer** Verwendung als Wundarzt **auf freiwilliges Erbieten** sind dem praktischen Arzte die treffenden Gebühren der Wundärzte zuzuweisen.

Wenn der Sitz einer Conscriptionsbehörde außerhalb ihres Amtsbezirkes sich befindet, so hat dieselbe zunächst thunlichen Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht zur mehrerwähnten wundärztlichen Funktion ein im Orte ihres Amtssitzes domizilirender Wundarzt oder ein praktischer Arzt, welcher zu dieser Dienstleistung gegen die Gebühren eines Wundarztes sich herbeiließe, beigezogen werden können.

Hienach ist sich zu achten.

Ansbach, den 21. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 18149.

(Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an dem k. Zuchthause Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Assistenzarztes an dem k. Zuchthause Kaisheim mit einem Funktionsbezuge von 350 fl. und einer jährlichen Vergütung von 100 fl., für Wohnung und Beheizung wird hier zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß Competenten aus der Zahl der promovirten, noch nicht zur Praxis zugelassenen Aerzte ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung, sittliches Betragen und persönliche Verhältnisse

binnen 14 Tagen

bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 22. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Faber.

E. Num. 14075. K. Num. 11151.

An sämmtliche k. Paß- und Gewerbspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 1. ds. Mts. (Kreisamtsblatt Seite 366) wird nachstehend eine neuerliche Entschließung des k. Staatsministeriums

des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 17. d. M. zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 24. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck Num. 2331.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei den Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz im untenbezeichneten Betreffe ist unter Anderem auch verabredet worden, daß der Senat der freien Stadt Bremen eingeladen werden solle, für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Bremen sich darüber zu verständigen, daß die unter den Zollvereinsstaaten verabredeten Erleichterungen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden.

Nach einer Mittheilung des k. preußischen Finanzministeriums vom 5. ds. Mts. hat nunmehr der Senat der freien Stadt Bremen sich damit einverstanden erklärt, daß die bei der gedachten Generalzollkonferenz hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Handelsreisenden verabredeten Erleichterungen, wie dieselben der königl. Regierung durch die Ministerial-Entschließung vom 23. v. M. Nr. 1565 bekannt gegeben worden sind, für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Bremen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden. Zugleich ist erklärt worden, daß im Bremischen Staate die Gewerbelegitimationskarten aus derjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr als ein Handlungshaus Bestellungen suchen oder Ankäufe machen, als giltiger Ausweis anerkannt werden sollen.

Die für das laufende Jahr (1864) bestimmten Bremischer Seits auszufertigenden Karten stimmen mit dem für die Zollvereinsstaaten vereinbarten Formular wörtlich überein.

Für künftige Jahre ist eine Aenderung derselben insoferne in Aussicht genommen, als in den Bremischer Seits auszufertigenden Karten statt der im ersten Absatz des Formulars stehenden Worte:

„bei den Behörden der übrigen Zollvereins-
„staaten bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb
„des (der) vorgedachten Geschäftshauses (Häuser)
„im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern
zu entrichten sind,"

in korrektere Fassung, den Verhältnissen entsprechend, zu setzen sein würde:

„bei den Behörden der Zollvereinsstaaten bescheinigt,
„daß das (die) vorgedachte (n) Geschäftshaus
„(Häuser) im hiesigen Staate zum Gewerbebetrieb
„berechtigt ist (sind)."

Die k. Regierung hat Vorstehendes durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sowie das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 17. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. von Schrenk.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Mittelfranken.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Müßler.

Betreff wie oben.

E. Num. 15504.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat April 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 28. Februar 1864 für den Monat März festgesetzten Taxen des Mastochsenfleisches haben auch für den Monat April c. in sämmtlichen Städten und Taxdistrikten von Mittelfranken unverändert fortzubestehen, wornach das Weitere zu verfügen ist.

Ansbach, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Wechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Bekanntmachung.

(Die XXVII. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. ds. Mts. (Reggsbl. pag. 233 bis 235) ist heute die siebenundzwanzigste Verloosung des 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

530,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 53 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen der mittelst

Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen roth geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4prozentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Prozent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1864 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 1. ds. M. vom 1. Juli 1864 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ab-

Lösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Prozent findet dagegen in der Regel nur bei den kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. ermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideikommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideikommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen; zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Prozent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1864 an, nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der sieben und zwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

2070	3554	17206	19985*	33234	42596	48811	52577	64237	69762
2170	3627	17275	22060*	33334	42696	48911	52617	64268	69862
2270	3640	17285	22160*	33434	42796	49011*	52677	64337	69962
2370	3644	17306	22260*	33534	42896	49111*	52717	64368	71082
2470	3654	17375	22360*	33634	42996	49211*	52777	64437	71182
2570	3727	17385	22460*	33734	43084	49311*	52817	64468	71282
2670	3740	17406	22560*	33834	43184	49411*	52877	64537	71382
2770	3741	17475	22660*	33934	43284	49511*	52917	64568	71482
2870	3754	17485	22760*	34018	43384	49611*	52977	64637	71582
2970	3827	17506	22860*	34118	43484	49711*	56066*	64668	71682
3027	3840	17575	22960*	34218	43584	49811*	56166*	64737	71782
3040	3844	17585	28088	34318	43684	49911*	56266*	64768	71882
3044	3854	17606	28188	34418	43784	51044*	56366*	64837	71982
3054	3927	17675	28288	34518	43884	51144*	56466*	64868	78003
3127	3940	17685	28388	34618	43984	51244*	56566*	64937	78103
3140	3944	17706	28488	34718	44034*	51344*	56666*	64968	78203
3144	3954	17775	28588	34818	44134*	51444*	56766*	66045	78303
3154	11097	17785	28688	34918	44234*	51544*	56866*	66145	78403
3227	11197	17806	28788	38095*	44334*	51644*	56966*	66245	78503
3240	11297	17875	28888	38195*	44434*	51744*	58041	66345	78603
3244	11397	17885	28988	38295*	44534*	51844*	58141	66445	78703
3254	11497	17906	32024	38395*	44634*	51944*	58241	66545	78803
3327	11597	17975	32124	38495*	44734*	52017	58341	66645	78903
3340	11697	17985	32224	38595*	44834*	52077	58441	66745	79028
3344	11797	19085*	32324	38695*	44934*	52117	58541	66845	79128
3354	11897	19185*	32424	38795*	48011	52177	58641	66945	79228
3427	11997	19285*	32524	38895*	48111	52217	58741	69062	79328
3440	17006	19385*	32624	38995*	48211	52277	58841	69162	79428
3444	17075	19485*	32724	42096	48311	52317	58941	69262	79528
3454	17085	19585*	32824	42196	48411	52377	64037	69362	79628
3527	17106	19685*	32924	42296	48511	52417	64068	69462	79728
3540	17175	19785*	33034	42396	48611	52477	64137	69562	79828
3544	17185	19885*	33134	42496	48711	52517	64168	69662	79928

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

81005	84077	85524	87327	88063	92052	101041	105565	107026	109061*
81035	84177	85535	87380	88163	92152	101141	105600	107126	109161*
81105	84277	85624	87410*	88263	92252	101241	105665	107226	109261*
81135	84377	85635	87427	88363	92352	101341	105700	107326	109361*
81205	84477	85724	87480	88463	92452	101441	105765	107426	109461*
81235	84577	85735	87510*	88563	92552	101541	105800	107526	109561*
81305	84677	85824	87527	88663	92652	101641	105865	107626	109661*
81335	84777	85835	87580	88763	92752	101741	105900	107726	109761*
81405	84877	85924	87610*	88868	92852	101841	105965	107826	109861*
81435	84977	85935	87627	88968	92952	101941	106000	107926	109961*
81505	85024	87010*	87680	90003	95068	105065	106008	108095	116030
81535	85035	87027	87710*	90103	95168	105100	106108	108195	116130
81605	85124	87080	87727	90203	95268	105165	106208	108295	116230
81635	85135	87110*	87780	90303	95368	105200	106308	108395	116330
81705	85224	87127	87810*	90403	95468	105265	106408	108495	116430
81735	85235	87180	87827	90503	95568	105300	106508	108595	116530
81805	85324	87210*	87880	90603	95668	105365	106608	108695	116630
81835	85335	87227	87910*	90703	95768	105400	106708	108795	116730
81905	85424	87280	87927	90803	95868	105465	106808	108895	116830
81935	85435	87310*	87980	90903	95968	105500	106908	108995	116930

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom **1. Juli 1864** an außer Verzinsung.

München, den 15. März 1864.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel, Sekretär.

E. Num. 15133. K. Num. 11165.

Agenturbestätigung.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Hagelversicherungsgesellschaft wurden

a) Brügel, Georg, Lehrer in Oberscheinfeld,
b) Stöhr, August, Lederhändler in Iphofen,
c) Feuchtenberger, J. A., Lehrer in Bernhardswinden,
d) Strebel, Johann, Oekonom in Kammerforst,
e) Salffner, Gg. A. Schullehrer in Windelsbach,
f) Hornung, G. A., Zimmermeister in Geßlau,
g) Prehmus, J. P., Schloßbesitzer in Habelsee,
h) Ullmann, S., Kaufmann in Mkt. Lenkersheim
i) Bürkert, Chr., id. Linden,
k) Müller, J. G., Aufschläger in Burghaslach
l) Fischer, J. M., Lehrer in Oberntief,

als Agenten der gedachten Gesellschaft aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. ds. Mts. bestätigt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. März l. Js. zum Bezirksamtmann von Weissenburg den Bezirksamtsassessor Gottlieb Rudolph Brand von Neustadt an der Aisch zu befördern, und zum Bezirksamtsassessor in Neustadt an der Aisch den rechtskundigen Magistratsrath August Westermann zu Ansbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 20. März 1864 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. April lfd. Js. an zum Bezirksamtsassessor zu Gunzenhausen den Accessisten der k. Regierung von Mittelfranken, Gustav Kahr, zur Zeit zur Geschäftsaushilfe am Bezirksamte Weissenburg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. März 1864 wurde der bisherige Elementarlehrer an der hiesigen Mädchenschule, Johann Lorenz Hilpmann, als protestantischer Schullehrer an der Knabenmittelklasse zu Ansbach ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 24. März 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		97 %
„ à 4 %		99 %
„ à 4 % halbjährig	99 %	
„ à 4½ %		101 %
„ à 4½ % halbjährig		101 %
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99 %	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.		857
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 32. den 1. April 1864.

Inhalt.

Die Landrathswahlen für die Periode 1863|64 mit 1868|69.

E. Num. 15534. K. Num. 11328.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1863|64 mit 1868|69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahlen der Landrathsmitglieder und deren Ersatzmänner für die Wahlperiode 1863|64 mit 1868|69 im Regierungsbezirke Mittelfranken beendigt sind, wird nach Vorschrift des §. 52 der Vollzugsinstruktion zum Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 in nachstehendem Verzeichnisse das Wahlergebniß veröffentlicht.

Ansbach, den 28. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wellenbacher.

als Agenten der gedachten Gesellschaft aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. ds. Mts. bestätigt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. März l. Js. zum Bezirksamtmann von Weissenburg den Bezirksamtsassessor Gottlieb Rudolph Brand von Neustadt an der Aisch zu befördern, und zum Bezirksamtsassessor in Neustadt an der Aisch den rechtskundigen Magistratsrath August Westermann zu Ansbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 20. März 1864 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. April lfd. Js. an zum Bezirksamtsassessor zu Gunzenhausen den Accessisten der k. Regierung von Mittelfranken, Gustav Kahr, zur Zeit zur Geschäftsaushilfe am Bezirksamte Weissenburg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. März 1864 wurde der bisherige Elementarlehrer an der hiesigen Mädchenschule, Johann Lorenz Hilpmann, als protestantischer Schullehrer an der Knabenmittelklasse zu Ansbach ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 24. März 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		97 ⅛
" à 4 %		99 ⅛
" à 4 % halbjährig	99 ⅛	
" à 4½ %		101 ⅛
" à 4½ % halbjährig		101 ⅛
" Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99 ⅛	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.		857
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
" " mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 32. den 1. April 1864.

Inhalt.

Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69.

E. Num. 15534. K. Num. 11328.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahlen der Landrathsmitglieder und deren Ersatzmänner für die Wahlperiode 1863/64 mit 1868/69 im Regierungsbezirke Mittelfranken beendigt sind, wird nach Vorschrift des §. 52 der Vollzugsinstruktion zum Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 in nachstehendem Verzeichnisse das Wahlergebniß veröffentlicht.

Ansbach, den 28. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

als Agenten der gedachten Gesellschaft aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. ds. Mts. bestätigt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. März l. Js. zum Bezirksamtmann von Weissenburg den Bezirksamtsassessor Gottlieb Rudolph Brand von Neustadt an der Aisch zu befördern, und zum Bezirksamtsassessor in Neustadt an der Aisch den rechtskundigen Magistratsrath August Westermann zu Ansbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 20. März 1864 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. April lfd. Js. an zum Bezirksamtsassessor zu Gunzenhausen den Accessisten der k. Regierung von Mittelfranken, Gustav Kahr, zur Zeit zur Geschäftsaushilfe am Bezirksamte Weissenburg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. März 1864 wurde der bisherige Elementarlehrer an der hiesigen Mädchenschule, Johann Lorenz Hilpmann, als protestantischer Schullehrer an der Knabenmittelklasse zu Ansbach ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 24. März 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		97 %
„ à 4 %		99 %
„ à 4 % halbjährig	99 %	
„ à 4½ %		101 %
„ à 4½ % halbjährig		101 %
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.		857
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 32. den 1. April 1864.

Inhalt.

Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69.

E. Num. 15534. K. Num. 11328.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahlen der Landrathsmitglieder und deren Ersatzmänner für die Wahlperiode 1863/64 mit 1868/69 im Regierungsbezirke Mittelfranken beendigt sind, wird nach Vorschrift des §. 52 der Vollzugsinstruktion zum Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 in nachstehendem Verzeichnisse das Wahlergebniß veröffentlicht.

Ansbach, den 28. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

als Agenten der gedachten Gesellschaft aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. ds. Mts. bestätigt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. März l. Js. zum Bezirksamtmann von Weissenburg den Bezirksamtsassessor Gottlieb Rudolph Brand von Neustadt an der Aisch zu befördern, und zum Bezirksamtsassessor in Neustadt an der Aisch den rechtskundigen Magistratsrath August Westermann zu Ansbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 20. März 1864 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. April lfd. Js. an zum Bezirksamtsassessor zu Gunzenhausen den Accessisten der k. Regierung von Mittelfranken, Gustav Kahr, zur Zeit zur Geschäftsaushilfe am Bezirksamte Weissenburg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. März 1864 wurde der bisherige Elementarlehrer an der hiesigen Mädchenschule, Johann Lorenz Hilpmann, als protestantischer Schullehrer an der Knabenmittelklasse zu Ansbach ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 24. März 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		97 %
" à 4 %		99 %
" à 4 % halbjährig	99 %	
" à 4½ %		101 %
" à 4½ % halbjährig		101 %
" Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99 %	
Bank-Aktien . . . . Div. 1. Sem.		857
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
" " mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 32. den 1. April 1864.

Inhalt.

Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69.

E. Num. 13584. K. Num. 11328.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahlen der Landrathsmitglieder und deren Ersatzmänner für die Wahlperiode 1863/64 mit 1868/69 im Regierungsbezirke Mittelfranken beendigt sind, wird nach Vorschrift des §. 52 der Vollzugsinstruktion zum Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 in nachstehendem Verzeichnisse das Wahlergebniß veröffentlicht.

Ansbach, den 28. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

als Agenten der gedachten Gesellschaft aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. ds. Mts. bestätigt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. März l. Js. zum Bezirksamtmann von Weissenburg den Bezirksamtsassessor Gottlieb Rudolph Brand von Neustadt an der Aisch zu befördern, und zum Bezirksamtsassessor in Neustadt an der Aisch den rechtskundigen Magistratsrath August Westermann zu Ansbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 20. März 1864 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. April lfd. Js. an zum Bezirksamtsassessor zu Gunzenhausen den Accessisten der k. Regierung von Mittelfranken, Gustav Kahr, zur Zeit zur Geschäftsaushilfe am Bezirksamte Weissenburg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. März 1864 wurde der bisherige Elementarlehrer an der hiesigen Mädchenschule, Johann Lorenz Hillmann, als protestantischer Schullehrer an der Knabenmittelklasse zu Ansbach ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 24. März 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 ½ %		97 %
„ à 4 %		99 ½
„ à 4 % halbjährig	99 %	
„ à 4 ½ %		101 ½
„ à 4 ½ % halbjährig		101 ½
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99 ½	
Bank-Aktien . . . . . Div. 1. Sem.		857
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 30 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 32. den 1. April 1864.

Inhalt.

Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69.

E. Num. 15534. K. Num. 11328.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahlen der Landrathsmitglieder und deren Ersatzmänner für die Wahlperiode 1863/64 mit 1868/69 im Regierungsbezirke Mittelfranken beendigt sind, wird nach Vorschrift des §. 52 der Vollzugsinstruktion zum Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 in nachstehendem Verzeichnisse das Wahlergebniß veröffentlicht.

Ansbach, den 28. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wellenbacher.

Verzeichniß der für die Periode 1863|64 mit 1868|69 in Mittelfranken gewählten Landrathsmitglieder und Ersatzmänner.

Fortl. Nr.	Wahlbezirk.	Eigenschaft des Gewählten.	Vor- und Zuname des Gewählten.	Stand und Gewerbe des Gewählten.	Wohnort des Gewählten.		Bemerkungen.
					Gemeinde.	Polizeidistrikt.	
	I. Vertreter der Distriktsgemeinden.						
1	Ansbach-Leutershausen	Landrath	Friedrich Meyer	Ziegeleibesitzer und Gem.-Vorsteher	Leutershausen	Ansbach	
		Ersatzmann	Christian Gereth	Oeconom und Gemeinde-Vorsteher	Strüth	„	
2	Beilngries-Greding	Landrath	Georg Gößwein	Bierbrauer u. Oek.	Berching	Beilngries	
		Ersatzmann	Joseph Lang	Oekonom und Gemeinde-Vorsteher	Großnottersdorf	„	
3	Dinkelsbühl-Wassertrüdingen	Landrath	Johann Danzer	Schmiedmeister u. Gem.-Vorsteher	Mönchsroth	Dinkelsbühl	
		Ersatzmann	Karl Hauck	Guts- und Mühlbesitzer	Gugelmühle, G. Röckingen	„	
4	Eichstätt-Kipfenberg	Landrath	Joseph Wittmann	Maierbauer	Walting	Eichstädt	
		Ersatzmann	Willibald Strobel	Oekonom	Obereichstädt	„	
5	Feuchtwangen-Herrieden	Landrath	Aler Graf Guiot du Ponteil	Rittergutsbesitzer	Thürnhofen	Feuchtwang.	
		Ersatzmann	Alois Wirth	Müllermeister	Mühlbruck bei Herrieden	„	
6	Heidenheim-Pappenheim	Landrath	Christian Goppelt	Oekonom	Dittenheim	Gunzenhaus	
		Ersatzmann	Mathias Huß	Bierbrauer	Treuchtlingen	Weissenburg	
7	Heilsbronn-Gunzenhausen	Landrath	Johann Georg Lederer	Bierbrauer u. Gutsb.	Bonnhof	Heilsbronn	
		Ersatzmann	Johann Daniel Fischer	Oekonom	Wicklesgreuth	„	
8	Fürth-Erlangen	Landrath	Johann Längenfelder	k. würt. Hofrath u. Gräfl. Pückler'scher Gutsadministrator	Burgfarrnbach	Fürth	
		Ersatzmann	Stephan Fleischmann	Oekonom und Gemeindevorstand	Baiersdorf	Erlangen	
9	Hersbruck-Lauf	Landrath	Leonhard Uhlherr	Hopfenhändler und Oekonom	Altsittenbach	Hersbruck	
		Ersatzmann	Georg Neidel	Gastwirth u. Oek.	Hormersdorf	„	
10	Neustadt-Mkt. Erlbach	Landrath	Johann Georg Krämer	Oekonom	Dietersheim	Neustadt	
		Ersatzmann	Joh. Gg. Nik. Stein	Müller	Riedfeld	„	
11	Nürnberg-Altdorf	Landrath	Georg Späth	Oekonom	Altdorf	Nürnberg	
		Ersatzmann	Georg Staudt	Gastwirth	Muggenhof, Gem. Höfen	„	
12	Rothenburg-Schillingsfürst	Landrath	Joh. Georg Vorlaufer	Oekonomiebesitzer	Gattenhofen	Rothenburg	
		Ersatzmann	Johann Stürmer	Oekonomiebesitzer	Gickelhausen	„	

Fortl. Nr.	Wahlbezirk.	Eigenschaft des Gewählten	Vor- und Zuname des Gewählten.	Stand und Gewerbe des Gewählten.	Wohnort des Gewählten: Gemeinde.	Wohnort des Gewählten: Polizeidistrikt.	Bemerkungen.
13	Scheinfeld-Mkt. Bibart	Landrath	Joh. Georg Bayer	Bierbrauer u. Oek.	Stierhofstetten	Scheinfeld	
		Ersatzmann	Joh. Jobst Meyer	Oekonom und Gemeinde-Vorsteher	Deutenheim	„	
14	Schwabach-Roth	Landrath	Michael Merkenschlager	Oekonom	Penzendorf	Schwabach	
		Ersatzmann	Johann Anton Butz	Oek. u. Bürgermst	Spalt	„	
15	Uffenheim-Windsheim	Landrath	Andreas Rienecker	Gemeindevorsteher	Wallmersbach	Uffenheim	
		Ersatzmann	Joh. Georg Wirth	Bierbrauer	Burgbernheim	„	
16	Weißenburg-Ellingen	Landrath	Georg Beißer	Oek. u. Gem. Vorst.	Kattenhochstadt	Weissenburg	
		Ersatzmann	Georg Birngruber	Oek. u. Gem-Vorst.	Oberhochstadt	„	

II. Vertreter der unmittelbaren Städte.

17	Ansbach	Landrath	Achaz Belzner	Privatier und Magistrats-Rath	Ansbach	
		Ersatzmann	Dr. Gustav Wünsch	pr. Arzt u. G.-Bev.	„	
18	Dinkelsbühl	Landrath	August Kern	Kaufm. u. Mag.-R	Dinkelsbühl	
		Ersatzmann	Wilhelm Seidelmann	Kaufm. u. G.-Bev.	„	
19	Eichstätt	Landrath	Ludwig Laurer	Privatier und Magistratsrath	Eichstädt	
		Ersatzmann	Joh. Bapt. Laun	Kaufmann und Landwehr-Major	„	
20	Erlangen	Landrath	Joh. Jak. Karl Kelber	II. Bürgermeister	Erlangen	
		Ersatzmann	Konrad Schmidtill	Tünchermeister und Vorst. des Coll. der Gem.-Bevollm.	„	
21	Fürth	Landrath	Konrad Meyer	Kaufm. u. G.-Bev.	Fürth	
		Ersatzmann	Erhard Segitz	Broncewaarenfabr. u. Gem.-Bevollm.	„	
22	Nürnberg	Landrath 1.	Wilhelm Puscher	Kaufm u. Mag.-R.	Nürnberg	
23		Landrath 2.	Eduard Scharrer	Kaufm. u. G.-Bev.	„	
		Ersatzm. 1.	Adolph Weiß	Kaufm. u. Mag.-R.	„	
		Ersatzm. 2.	Friedrich Hertel	Kaufm. u. G.-Bev.	„	
24	Rothenburg	Landrath	Leonhard Wolff	Buchbindermeister u. Magistratsrath	Rothenburg	
		Ersatzmann	Friedrich Münch	k. Posterpeditor u. Magistratsrath	„	
25	Schwabach	Landrath	Andreas Karl Schwarz	Kaufmann u. Vorst. der Gem.-Bevoll.	Schwabach	
		Ersatzmann	Hieronymus Schmauser	Kaufm. u. G.-Bev.	„	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Wahlbezirk.	Eigenschaft des Gewählten.	Vor- und Zuname des Gewählten.	Stand und Gewerbe des Gewählten.	Wohnort des Gewählten. Gemeinde.	Wohnort des Gewählten. Polizeidistrikt.	Bemerkungen.
26	Weißenburg	Landrath	August Fleischmann	Bürgermeister	Weissenburg		
		Ersatzmann	Friedrich Tröltsch	Fabrikant u. Magistratsrath	„		
III. Vertreter des großen Grundbesitzes.							
27	Ansbach	Landrath	Fedor Frhr. v. Crailsheim	k. Kämmerer und Bezirksamtmann	Ansbach	Ansbach	Vertreter d. freiherrlich von Crailsheimschen Gutsherrschaft zu Rügland.
		Ersatzmann	Georg Leonh. Körber	Bierbrauer	Kloster Sulz	Rothenburg	
28	Eichstätt	Landrath	Stanislaus Donaubauer	Maierbauer	Burheim	Eichstädt	
		Ersatzmann	Friedrich Lange	Gutsbesitzer	Weißenkirchen G. Pietenfeld	„	
29	Nürnberg	Landrath	Dr. Hermann Beckh	Gutsbesitzer	Nürnberg	Nürnberg	
		Ersatzmann	Johann Georg Eckart	Gutsbesitzer	Possenheim	Scheinfeld	
30	Uffenheim	Landrath	Johann Georg Ott	Bierbrauer u. Oek.	Auernhofen	Uffenheim	
		Ersatzmann	Andreas Strebel	Oekonom u. Gem.-Vorsteher.	Simmershofen	„	
IV. Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer.							
a) Katholische Geistlichkeit:							
31	Ansbach	Landrath	Joh. Bapt. Stockinger	Domkapitular und Domstadtpfarrer	Eichstädt	Eichstädt	
		Ersatzmann	Georg Bernhard	Geistl. Rath, Dekan u. Stadtpfarrer	Herrieden	Feuchtwang.	
b) Protestantische Geistlichkeit:							
32	Ansbach	Landrath	Adolph Christ. Käppel	Dekan u. Pfarrer	Insingen	Rothenburg	
		Ersatzmann	Ferdinand Ebermeyer	Dekan u. Pfarrer	Nenzenheim	Scheinfeld	
33	Nürnberg	Landrath	Joh. Friedr. Chr. Bauer	Dekan u. Stadtpf.	Neustadt a/A.	Neustadt a/A	
		Ersatzmann	Adolph Reichenbach	Dekan u. Pfarrer b. St. Michael	Thalmessingen	Beilngries	
V. Vertreter der Universität Erlangen.							
34	Erlangen	Landrath	Dr. Adolph von Scheurl	ord. Profess. d. Jur.	Erlangen	Erlangen	
		Ersatzmann	Dr. Heinrich Schmid	ord. Profess. Theol.	„	„	

Ansbach, den 28. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 33. den 2. April 1864.

Inhalt.

Die „deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen. — Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, hier die Versendung von Plänen betr. — Das Gesuch der Schlesser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des von Schullehrer Michael Raab in Zevern verfaßten Werkes „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Empfehlung der Wochenschrift „Bayerischer Schulfreund". — Die erledigte II. Mädchenschulstelle zu Hersbruck. — Die Abhaltung der II. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864. — Die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Prozent. — Dienstesnachrichten. — Eintheilung von Distrikteschulen-Inspektionen.

L. Num. 15496. K. Num. 11401.

(Die „deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. März l. J. Nr. 2627 — einem desfallsigen Bittgesuche der in Ludwigshafen a/Rh. unter der Firma „deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" bestehenden Genossenschaft allergnädigst willfahrend — zu genehmigen geruht, daß dieselbe ihren Schilden und Stempeln das bayerische Wappen beifüge und bei ihrem Geschäftsbetriebe verwende.

(Diese Schilde sind nach dem vorgelegten Muster von schwarzlackirtem Blech, worauf in der Mitte das bayerische Rautenwappen mit Krone und goldenem Eichenlaub sich befindet; oberhalb des Wappens steht das Wort „Deutsche" und unterhalb „Feuerversicherung" in lateinischen goldenen Buchstaben).

Diese allerhöchste Erlaubnißertheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

. Num. 14977. K. Num. 11239.

An die k. Bezirksämter und Baubehörden nd unmittelbaren Magistrate von Mittelfranken.

Beschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, hier die Versendung von Plänen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Versendung der Pläne in Rollen hat wegen er mit dieser Verpackungsweise verbundenen Nachtheile iederholt Anstand gefunden. Gleichwohl wird dieselbe uf Kosten der Erhaltung der Pläne noch vielfach anewendet.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat sich aber veranlaßt gesehen, durch höchste Entschließung om 18ten ds. anzuordnen, daß von nun an die Einendung von Plänen, soferne sie nicht den Akten einerleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern nur in Rappen oder unter starkem Pappdeckel-Umschlag statinden darf.

Dieß wird zur Darnachachtung hiemit bekannt egeben.

Ansbach, den 26. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

. Num. 15489. K. Num. 11417.

An die kgl. Lokalschul-Commissionen und rotestantischen Distrikts-Schulen-Inspektionen in Mittelfranken.

Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um ufnahme des von Schullehrer Michael Raab in Zeyern verfaßten Werkes „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Schullehrer Mich. Raab in Zeyern erfaßte, im Verlag der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg in II. Auflage in 1 Theile erschienene Werk „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. IV. der für die Schüler an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit E Ziffer 16 aufgenommen.

Die obengenannten Schulbehörden haben hienach das mit Nr. 46 des Kreisamtsblattes vom Jahre 1861 bekannt gegebene Verzeichniß Nr. IV. zu ergänzen.

Ansbach, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 14940.

1. Durch rechtskräftiges Urtheil des oberbayerischen Schwurgerichtshofes vom 3. Dezember vor. Js. ist Anton Duplessis, angeblich vom Cap der guten Hoffnung, Republik Prätoria zu Hause, in Wirklichkeit aber ein Gauner von europäischer, aber des Näheren unbekannter Herkunft, neben einer wegen Betrugsverbrechens über ihn verhängten fünfjährigen Zuchthausstrafe zur Landesverweisung verurtheilt worden.

Uebrigens wird Duplessis nach erstandener Strafe zur Verbüßung einer ihm vom hannover'schen Schwurgerichtshofe gleichfalls wegen Betruges zuerkannten 5-

jährigen Zuchthausstrafe nach Hannover abgeliefert werden.

E. Num. 14942.

2. Die ledige Dienstmagd Anna Skarda aus Richowitz, k. k. Bezirksamts Neugedein in Böhmen, ist durch rechtskräftiges Urtheil des kgl. Landgerichts Altötting vom 15. v. Mts. wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 42 Tagen verurtheilt und des Landes verwiesen worden.

E. Num. 14939.

3. Der ledige Taglöhner Georg Eigner, 31 Jahre alt, von Wanghausen, k. k. österreichischen Bezirksamts Waldshut und Soldat des k. k. IX. Artillerieregiments wurde durch rechtskräftiges Urtheil des oberbayerischen Schwurgerichtshofes vom 18. vor. Mts. neben einer wegen zweier Diebstahlverbrechen über ihn verhängten sechsjährigen Zuchthausstrafe des Landes verwiesen.

E. Num. 14816.

4. Durch rechtskräftiges Urtheil des königl. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 20. vor. Mts. wurde der ledige Webergeselle Karl Gottfried Köpping aus Rochlitz, k. sächsischen Gerichtsamtes Rochlitz, wegen Vergehens der Fälschung an Geld zur Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechs Monaten verurtheilt und des Landes verwiesen.

E. Num. 15000.

5. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 24. v. Mts. wurde die ledige Taglöhnerin Gertraud Perter von Thumersbach, k. k. österreichischen Bezirksamts Zell am See, wegen eines Diebstahlvergehens zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der gegebenen Personalbeschreibungen genannter Personen angewiesen, das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Ansbach, den 27. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Personalbeschreibung

1) der Anna Skarda.

Dieselbe ist 20 Jahre alt, hat rothe Haare, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

2) des Gottfried Köpping.

Alter: geboren den 8. Februar 1838. Größe: 71¾ Zoll. Haare: dunkelblond. Augen: lichtblau. Besondere Kennzeichen: Eine Schnittnarbe auf der Oberfläche der linken Hand vom Zeigefinger nach dem Daumen.

3) der Gertraud Perter.

Alter: 38 Jahre Größe: 5′ 3″. Haare: braun. Stirn: nieder Augen: grau. Nase: proportionirt. Gesichtsform: rund. Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

E. Num. 15492. K. Num. 11383.

An die k. Lokalschulenkommissionen und Distriktsschuleninspektionen in Mittelfranken.

(Empfehlung der Wochenschrift „Bayerischer Schulfreund" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Lehrer Michael Oechsner in München herausgegebene Wochenschrift:

„Bayerischer Schulfreund, Centralblatt für Elementarschulwesen und Organ bayerisch. Lehrerpensionsvereine"

wird den k. Distriktsschulen- und Lokalschul-Inspektionen sowie dem gesammten Lehrerpersonale des Regierungsbezirkes zur Anschaffung und Benützung empfohlen.

Ansbach, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 15359. K. Num. 11332.

(Die erledigte zweite Mädchenschulstelle zu Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische zweite Mädchenschulstelle zu Hersbruck mit dem III. Cantorate und einem fassionsmäßigen Einkommen von 464 fl. 51 kr. haben ihre Gesuche bis zum

30. April ds. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Reichenschwand oder bei dem kgl. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Mai curr.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, am 28. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 84.

(Die Abhaltung der II. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864 betr.)

Das Präsidium des königl. bayer. Appellationsgerichts von Mittelfranken.

Mittelst höchster Entschließung vom 21. pr. 24. l. Mts. hat das k. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der zweiten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1864 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 30. Mai d. Js.

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des k. Appellationsgerichtes von Mittelfranken, Dr. Gosner, und zu dessen Stellvertreter den Rath des k. Bezirksgerichts Ansbach, Friedrich Hommel, ernannt; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 24. März 1864.

Dr. von Barth, Präsident.
Priester.

Bekanntmachung.

(Die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Prozent betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. lfd. Mts. (Reggsbl. 1864 Seite 235 und 236) hat heute die II. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **rothgeschriebenen** Katasternummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Prozent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"
beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem **1. Juli lfd. Js.** außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den königl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die kgl. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Divinculirungen, u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1864 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen königl. Spezialkassen, sowie durch Vermittlung der kgl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main geschehen.

München, den 16. März 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nr.									
25.	33.	43.	69.	76.	84.	86.	90.	125.	133.
143.	169.	176.	184.	186.	190.	225.	233.	243.	269.
276.	284.	286.	290.	325.	333.	343.	369.	376.	384.
386.	390.	425.	433.	443.	469.	476.	484.	486.	490.
525.	533.	543.	569.	576.	584.	586.	590.	625.	633.
643.	669.	676.	684	686.	690.	725.	733.	743.	769.
776.	784.	786.	790.	825.	833.	843.	869.	876.	884.
886.	890.	925.	933.	943.	969.	976.	984	986.	990.
1002.	1004.	1052.	1068.*	1083.	1086.	1087.	1091.	1102.	1104.
1152.	1168.*	1183.	1186.	1187.	1191.	1202.	1204.	1252.	1268.*
1283.	1286.	1287.	1291.	1302.	1304.	1352.	1368.*	1383.	1386.
1387.	1391.	1402.	1404.	1452.	1468.*	1483.	1486.	1487.	1491.
1502.	1504.	1552.	1568.*	1583.	1586.	1587.	1591.	1602.	1604.
1652.	1668.*	1683.	1686.	1687.	1691.	1702.	1704.	1752.	1768.*
1783.	1786.	1787.	1791.	1802.	1804.	1852.	1868.*	1883.	1886.
1887.	1891.	1902.	1904.	1952.	1968.*	1983.	1986.	1987.	1991.
2002.	2011.	2017.	2034.	2045.	2075.	2097.	2100.*	2102.	2111.
2117.	2134.	2145.	2175.	2197	2200.*	2202.	2211.	2217.	2234.
2245.	2275.	2297.	2300.*	2302.	2311.	2317.	2334.	2345.	2375.
2397.	2400.*	2402.	2411.	2417.	2434.	2445.	2475.	2497.	2500.*
2502.	2511.	2517.	2534.	2545.	2575.	2597.	2600.*	2602.	2611.
2617.	2634.	2645.	2675.	2697.	2700.*	2702.	2711.	2717.	2734.

Kataster-Nr.	2745.	2775.	2797.	2800.*	2803.	2811.	2817.	2834.	2845.	2875.
	2897.	2900.*	2902.	2911.	2917.	2934.	2945.	2975.	2997.	3000.*

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nr.	21.	23.	26.	28.	30.	39.	64.	121.	123.	126.
	128.	130.	139.	164.	221.	223.	226.	228.	230.	239.
	264.	321.	323.	326.	328.	330.	339.	364.	421.	423.
	426.	428	430.	439.	464.	521.	523.	526.	528.	530.
	539.	564.	621.	623.	626.	628.	630.	639.	664.	721.
	723.	726.	728.	730.	739.	764.	821.	823.	826.	828.
	830.	839.	864.	921.	923.	926.	928.	930.	939.	964.
	1014.	1020.	1028.	1041.	1074.	1085.	1086.	1114.	1120.	1128.
	1141.	1174.	1185.	1186.	1214.	1220.	1228.	1241.	1274.	1285.
	1286.	1314.	1320.	1328.	1341.	1374.	1385.	1386.	1414.	1420.
	1428.	1441.	1474.	1485.	1486.	1514.	1520.	1528.	1541.	1574.
	1585.	1586.	1614.	1620.	1628.	1641.	1674.	1685.	1686.	1714.
	1720.	1728.	1741.	1774.	1785.	1786.	1814.	1820.	1828.	1841.
	1874.	1885.	1886.	1914.	1920.	1928.	1941.	1974.	1985.	1986.
	2012.	2014.	2015.	2072.	2078.	2083.	2091.	2112.	2114.	2115.
	2172.	2178.	2183.	2191.	2212.	2214.	2215.	2272.	2278.	2283.
	2291.	2312.	2314.	2315.	2372.	2378.	2383.	2391.	2412.	2414.
	2415.	2472.	2478.	2483.	2491.	2512.	2514.	2515.	2572.	2578.
	2583.	2591.	2612.	2614.	2615.	2672.	2678.	2683.	2691.	2712.
	2714.	2715.	2772.	2778.	2783.	2791.	2812.	2814.	2815.	2872.
	2878.	2883.	2891.	2912.	2914.	2915.	2972.	2978.	2983.	2991.
	3001.	3002.	3024.	3030.	3034.	3074.	3087.	3101.	3102.	3124.
	3130.	3134.	3174.	3187.	3201.	3202.	3224.	3230.	3234.	3274.
	3287.	3301.	3302.	3324.	3330.	3334.	3374.	3387.	3401.	3402.
	3424.	3430.	3434.	3474.	3487.	3501.	3502.	3524.	3530.	3534.
	3574.	3587.	3601.	3602.	3624.	3630.	3634.	3674.	3687.	3701.

Kataſter-Nr.	3702.	3724.	3730.	3734.	3774.	3787.	3801.	3802.	3824.	3830.
	3834.	3874.	3887.	3901.	3902.	3924.	3930.	3934.	3974.	3987.
	4017.	4022.	4046.	4054.	4078.	4081.*	4092.	4117.	4122.	4146.
	4154.	4178.	4181.*	4192.	4217.	4222.	4246.	4254.	4278.	4281.*
	4292.	4317.	4322.	4346.	4354.	4378.	4381.*	4392.	4417.	4422.
	4446.	4454.	4478.	4481.*	4492.	4517.	4522.	4546.	4554.	4578.
	4581.*	4592.	4617.	4622.	4646.	4654.	4678.	4681.*	4692.	4717.
	4722.	4746.	4754.	4778.	4781.*	4792.	4817.	4822.	4846.	4854.
	4878.	4881.*	4892.	4917.	4922.	4946.	4954.	4978.	4981.*	4992.

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl. auf den Inhaber (au portedr) und auf Namen, welche die nachſtehenden roth geſchriebenen Kataſter-Nummern tragen:

Kataſter-Nr.	1.	14.	39.	57.	61.*	72.	91.	101.	114.	139.
	157.	161.*	172.	191.	201.	214.	239.	257.	261.*	272.
	291.	301.	314.	339.	357.	361.*	372.	391.	401.	414.
	439.	457.	461.*	472.	491.	501.	514.	539.	557.	561.*
	572.	591.	601.	614.	639.	657.	661.*	672.	691.	701.
	714.	739.	757.	761.*	772.	791.	801.	814.	839.	857.
	861.*	872.	891.	901.	914.	939.	957.	961.*	972.	991.
	1012.	1038.	1045.	1059.	1066.	1081.	1094.	1112.	1138.	1145.
	1159.	1166.	1181.	1194.	1212.	1238.	1245.	1259.	1266.	1281.
	1294.	1312.	1338.	1345.	1359.	1366.	1381.	1394.	1412.	1438.
	1445.	1459.	1466.	1481.	1494.	1512.	1538.	1545.	1559.	1566.
	1581.	1594.	1612.	1638.	1645.	1659.	1666.	1681.	1694.	1712.
	1738.	1745.	1759.	1766.	1781.	1794.	1812.	1838.	1845.	1859.
	1866.	1881.	1894.	1912.	1938.	1945.	1959.	1966.	1981.	1994.
	2026.	2036.	2058.	2063.	2064.	2083.	2089.	2126.	2136.	2158.
	2163.	2164.	2183.	2189.	2226.	2236.	2258.	2263.	2264.	2283.
	2289.	2326.	2336.	2358.	2363.	2364.	2383.	2389.	2426.	2436.
	2458.	2463.	2464.	2483.	2489.	2526.	2536.	2558.	2563.	2564.
	2583.	2589.	2626.	2636.	2658.	2663.	2664.	2683.	2689.	2726.

Kataſter-Nr.										
	2736.	2758.	2763.	2764.	2783.	2789.	2826.	2836.	2858.	2863.
	2864.	2883.	2889.	2926.	2936.	2958.	2963.	2964.	2983.	2989.
	3003.	3015.	3030.	3031.	3063.	3074.	3094.	3103.	3115.	3130.
	3131.	3163.	3174.	3194.	3203.	3215.	3230.	3231.	3263.	3274.
	3294.	3303.	3315.	3330.	3331.	3363.	3374.	3394.	3403.	3415.
	3430.	3431.	3463.	3474.	3494.	3503.	3515.	3530.	3531.	3563.
	3574.	3594.	3603.	3615.	3630.	3631.	3663.	3674.	3694.	3703.
	3715.	3730.	3731.	3763.	3774.	3794.	3803.	3815.	3830.	3831.
	3863.	3874.	3894.	3903.	3915.	3930.	3931.	3963.	3974.	3994.
	4009.	4015.	4018.	4019.	4031.	4032.	4083.	4109.	4115.	4118.
	4119.	4131.	4132.	4183.	4209.	4215.	4218.	4219.	4231.	4232.
	4283.	4309.	4315.	4318.	4319.	4331.	4332.	4383.	4409.	4415.
	4418.	4419.	4431.	4432.	4483.	4509.	4515.	4518.	4519.	4531.
	4532.	4583.	4609.	4615.	4618.	4619.	4631.	4632.	4683.	4709.
	4715.	4718.	4719.	4731.	4732.	4783.	4809.	4815.	4818.	4819.
	4831.	4832.	4883.	4909.	4915.	4918.	4919.	4931.	4932.	4983.
	5006.	5028.	5039.	5045.	5064.	5070.	5090.	5106.	5128.	5139.
	5145.	5164.	5170.	5190.	5206.	5228.	5239.	5245.	5264.	5270.
	5290.	5306.	5328.	5339.	5345.	5364.	5370.	5390.	5406.	5428.
	5439.	5445.	5464.	5470.	5490.	5506.	5528.	5539.	5545.	5564.
	5570.	5590.	5606.	5628.	5639.	5645.	5664.	5670.	5690.	5706.
	5728.	5739.	5745.	5764.	5770.	5790.	5806.	5828.	5839.	5845.
	5864.	5870.	5890.	5906.	5928.	5939.	5945.	5964.	5970.	5990.
	6013.	6038.	6045.	6049.	6074.	6085.	6090.	6113.	6138.	6145.
	6149.	6174.	6185.	6190.	6213.	6238.	6245.	6249.	6274.	6285.
	6290.	6313.	6338.	6345.	6349.	6374.	6385.	6390.	6413.	6438.
	6445.	6449.	6474.	6485.	6490.	6513.	6538.	6545.	6549.	6574.
	6585.	6590.	6613.	6638.	6645.	6649.	6674.	6685.	6690.	6713.
	6738.	6745.	6749.	6774.	6785.	6790.	6813.	6838.	6845.	6849.
	6874.	6885.	6890.	6913.	6938.	6945.	6949.	6974.	6985.	6990.
	7027.	7045.	7051.	7057.	7061.	7076.	7090.	7127.	7145.	7151.
	7157.	7161.	7176.	7190.	7227.	7245.	7251.	7257.	7261.	7276.
	7290.	7327.	7345.	7351.	7357.	7361.	7376.	7390.	7427.	7445.

Katalog-Nr.								
7451.	7457.	7461.	7476.	7490.	7527.	7545.	7551.	7557.
7561.	7576.	7590.	7627.	7645.	7651.	7657.	7661.	7676.
7690.	7727.	7745.	7751.	7757.	7761.	7776.	7790.	7827.
7845.	7851.	7857.	7861.	7876.	7890.	7927.	7945.	7951.
7957.	7961.	7976	7990.	8004.	8017.	8020.	8029.	8030.
8064.	8085.	8104	8117.	8120.	8129.	8130.	8164.	8185.
8204.	8217.	8220.	8229.	8230.	8264.	8285.	8304.	8317.
8320.	8329.	8330.	8364.	8385.	8404.	8417.	8420.	8429.
8430.	8464	8485.	8504.	8517.	8520.	8529.	8530.	8564.
8585.	8604.	8617.	8620.	8629.	8630	8664.	8685.	8704.
8717.	8720.	8729.	8730.	8764.	8785.	8804.	8817.	8820.
8829.	8830.	8864.	8885.	8904.	8917.	8920.	8929.	8930.
8964.	8985.	9017.	9019.	9031.	9065.	9077.	9084	9094.
9117.	9119	9131.	9165.	9177.	9184.	9194.	9217.	9219.
9231.	9265.	9277.	9284.	9294.	9317.	9319.	9331.	9365.
9377.	9384.	9394.	9417.	9419.	9431.	9465.	9477.	9484.
9494.	9517.	9519.	9531.	9565.	9577.	9584.	9594.	9617.
9619.	9631.	9665.	9677.	9684.	9694.	9717.	9719.	9731.
9765.	9777.	9784.	9794.	9817.	9819.	9831.	9865.	9877.
9884.	9894.	9917.	9919.	9931.	9965.	9977.	9984.	9994.
10004.	10006.	10022.*	10025.	10065.	10093.	10099.	10104.	10106.
10122.*	10125.	10165.	10193.	10199.	10204.	10206.	10222.*	10225.
10265.	10293.	10299.	10304.	10306.	10322.*	10325.	10365.	10393.
10399.	10404.	10406.	10422.*	10425.	10465.	10493.	10499.	10504.
10506.	10522.*	10525.	10565.	10593.	10599.	10604.	10606.	10622.*
10625.	10665.	10693.	10699.	10704.	10706.	10722.*	10725.	10765.
10793.	10799.	10804.	10806.	10822.*	10825.	10865.	10893.	10899.
10904.	10906.	10922.*	10925.	10965.	10993.	10999.	11005.	11010.
11012.	11017.	11030.	11064.	11067.	11105.	11110.	11113	11117.
11130.	11164	11167.	11205.	11210.	11212.	11217.	11230.	11264.
11267.	11305.	11310.	11312.	11317.	11330.	11364.	11367.	11405.
11410.	11412.	11417.	11430.	11464.	11467.	11505.	11510.	11512.
11517.	11530.	11564.	11567.	11605.	11610.	11612.	11617.	11630.

Kat.-Nr.									
	11664.	11667.	11705.	11710.	11712.	11717.	11730.	11764.	11767.
	11805.	11810.	11812.	11817.	11830.	11864.	11867.	11905.	11910.
	11912.	11917.	11930.	11964.	11967.	12023.	12031.	12035.	12042.
	12060.	12085.	12094.	12123.	12131.	12135.	12142.	12160.	12185.
	12194.	12223.	12231.	12235.	12242.	12260.	12285.	12294.	12323.
	12331.	12335.	12342.	12360.	12385.	12394.	12423.	12431.	12435.
	12442.	12460.	12485.	12494.	12523.	12531.	12535.	12542.	12560.
	12585.	12594.	12623.	12631.	12635.	12642.	12660.	12685.	12694.
	12723.	12731.	12735.	12742.	12760.	12785.	12794.	12823.	12831.
	12835.	12842.	12860.	12885.	12894.	12923.	12931.	12935.	12942.
	12960.	12985.	12994.	13005.	13041.	13075.	13087.	13094.	13095.
	13096.	13105.	13141.	13175.	13187.	13194.	13195.	13196.	13205.
	13241.	13275.	13287.	13294.	13295.	13296.	13305.	13341.	13375.
	13387.	13394.	13395.	13396.	13405.	13441.	13475.	13487.	13494.
	13495.	13496.	13505.	13541.	13575.	13587.	13594.	13595.	13596.
	13605.	13641.	13675.	13687.	13694.	13695.	13696.	13705.	13741.
	13775.	13787.	13794.	13795.	13796.	13805.	13841.	13875.	13887.
	13894.	13895.	13896.	13905.	13941.	13975.	13987.	13994.	13995.
	13996.	14038.	14056.	14063.	14065.	14078.	14084.	14089.	14138.
	14156.	14163.	14165.	14178.	14184.	14189.	14238.	14256.	14263.
	14265.	14278.	14284.	14289.	14338.	14356.	14363.	14365.	14378.
	14384.	14389.	14438.	14456.	14463.	14465.	14478.	14484.	14489.
	14538.	14556.	14563.	14565.	14578.	14584.	14589.	14638.	14656.
	14663.	14665.	14678.	14684.	14689.	14738.	14756.	14763.	14765.
	14778.	14784.	14789.	14838.	14856.	14863.	14865.	14878.	14884.
	14889.	14938.	14956.	14963.	14965.	14978.	14984.	14989.	15001.
	15020.	15029.	15037.	15056.	15078.	15086.	15101.	15120.	15129.
	15137.	15156.	15178.	15186.	15201.	15220.	15229.	15237.	15256.
	15278.	15286.	15301.	15320.	15329.	15337.	15356.	15378.	15386.
	15401.	15420.	15429.	15437.	15456.	15478.	15486.	15501.	15520.
	15529.	15537.	15556.	15578.	15586.	15601.	15620.	15629.	15637.
	15656.	15678.	15686.	15701.	15720.	15729.	15737.	15756.	15778.
	15786.	15801.	15820.	15829.	15837.	15856.	15878.	15886.	15901.

Kat.-Nr.	15920.	15929.	15937.	15956.	15978.	15986.	16005.	16027.	16039.
	16044.	16049.	16051.	16056.*	16105.	16127.	16139.	16144.	16149.
	16151.	16156.*	16205.	16227.	16239.	16244.	16249.	16251.	16256.*
	16305.	16327.	16339.	16344.	16349.	16351.	16356.*	16405.	16427.
	16439.	16444.	16449.	16451.	16456.*	16505.	16527.	16539.	16544.
	16549.	16551.	16556.*	16605.	16627.	16639.	16644.	16649.	16651.
	16656.*	16705.	16727.	16739.	16744.	16749.	16751.	16756.*	16805.
	16827.	16839.	16844.	16849.	16851.	16856.*	16905.	16927.	16939.
	16944.	16949.	16951.	16956.*					

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei der ersten Verloosung gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juli 1864 außer Verzinsung.

München, den 16. März 1864.

Königliche Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 20. März 1864 Nr. 3337 wurde der kgl. Forstwart Michael Kemeter zu Buchenhüll, Forstamts Greding, vom 1. April 1864 an wegen nachgewiesener physischer Dienstesunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Vermöge Regierungsrescripts vom 23. März 1864 ist der bisher. Schulprovisor Jos. Häberlein zu Rühlingstetten als II. kathol. Schullehrer zu Schnaittach, sowie vom 24. März lauf. Jrs. der bisherige Schullehrer Johann Schreiner von Lohen als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Wachenzell ernannt worden.

Der seitherige Distriktsschulen-Inspektor des Bezirks Weissenburg, k. Pfarrer Dr. Ströbel zu Gundelsheim, ist auf Ansuchen unter wohlgefälliger Anerkennung seiner ersprießlichen Leistungen von dieser Funktion entbunden und dieselbe dem kgl. Pfarrer Blank zu Holzingen übertragen worden.

Eintheilung von Distriktsschulen-Inspektionen.

Mit Regierungsentschließung vom 26. März 1864 sind die städtischen Schulen zu Weissenburg von dem Distriktsschulen-Inspektions-Bezirke Weissenburg abgetrennt und der Leitung einer besonderen Lokal-Schul-Commission in Weissenburg unterstellt worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 34. den 4. April 1864.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II.

In Demuth Mich beugend unter Gottes Hand bei dem herben Verluste, welcher durch den Tod Meines guten theueren Vaters Mir und dem ganzen lieben Bayerlande bereitet wurde, finde

Ich den schönsten irdischen Trost in den zahllosen Beweisen rührender Theilnahme, womit die Bewohner Münchens und mit ihnen wetteifernd die Bevölkerung des ganzen Landes vom ersten Augenblicke der Erkrankung des höchstseligen Königs ihre treue Anhänglichkeit an den Verewigten beurkundet haben. Ich erblicke darin einen neuen Beleg der alten bayerischen Treue zu dem angestammten Regentenhause, wovon unsere Geschichte auf jedem ihrer Blätter uns erzählt.

Ich erkenne darin zugleich die sprechendste Mahnung, dem Höchstseligen nachzustreben in allen jenen Regententugenden, deren verfassungstreue Uebung Ihm die ungeheuchelte und ungetheilte Liebe des Landes gewonnen und bei Seinem Tode ein ganzes treues Volk in gleicher Anhänglichkeit und Trauer um Seinen Sarg vereinigt hat. Vor Allem aber drängt es Mich, Allen in Stadt und Land, die so liebevoll Mir tragen helfen, was Gottes Hand beschieden, Meinen Dank aus vollem Herzen auszusprechen.

Ich beauftrage Mein Gesammt-Staats-Ministerium, diesen Meinen Empfindungen den entsprechenden öffentlichen Ausdruck zu geben.

München, den 30. März 1864.

Ludwig.

An
das Königliche Gesammt-Staatsministerium
in München.

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 35. den 6. April 1864.

Inhalt.

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Auffinden eines Leichnams im Maine bei Stadtprozelten. — Die Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienst-Expectanten am kgl. Schullehrer-Seminare in Eichstätt im Jahre 1864. — Die erledigte erste Knaben-Schulstelle mit Cantorat zu Hersbruck. — Die Bitte der Katholiken in Weissenburg um Bewilligung einer Kirchen-Collecte. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Einsendung von Todesscheinen von in Bayern verstorbenen k. württembergischen Staatsangehörigen. — Den Brand in Zellingen, hier die Bewilligung einer allgemeinen Collecte. — Das Pfandbrief-Institut der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, hier die Anlage von Gemeinde- und Stiftungscapitalien in dergleichen Pfandbriefen. — Untersuchung gegen den Wagner Georg Erndl von Ratternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Function stehende Person. — Erledigung der II. Pfarrstelle in Wonsees. — Dienstesnachrichten.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 15373.

Die Taglöhnerin Marianne Kleber von Unterdeufstetten, k. württemberg'schen Oberamts Kraitsheim, wurde durch Erkenntniß des k. Landgerichts Starnberg vom 27. v. M. wegen Landstreicherei zu 14tägiger doppeltgeschärfter Arreststrafe verurtheilt und zugleich gegen dieselbe die Landesverweisung verfügt.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 1. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Signalement
der Marianne Kleber.

Alter: 18 Jahre. Größe: 5' 4". Haare: schwarz. Augen: schwarz. Angesicht: rund. Körperbau: untersetzt.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 14814.

Am 23. Dezember v. Js. wurde oberhalb Stadtprozelten aus dem Main-Strome der Leichnam eines Mannes gelandet.

Derselbe mag 60 bis 64 Jahre alt und 5'½" groß gewesen seyn. Die Musculatur am ganzen Körper zeigte sich stark entwickelt; das Haupthaar, noch ziemlich dicht, war von grauer Farbe mit spärlich schwarzen Haaren durchzogen.

In der Mitte der beiden Schulterblätter hatte der Leichnam eine Warze in der Größe eines Groschens; vom linken Ohrläppchen an bis fast zum linken Mundwinkel ziehend eine schmale Narbe, wahrscheinlich von einer vor Jahren erhaltenen Schnittwunde herrührend.

Bekleidet war der Leichnam in nachstehender Weise:

a) mit einer schwarztuchenen Joppe, welche zwei Reihen ziemlich großer, schwarz übersponnener Knöpfe hat, linkerseits eine Brusttasche, zwei Seitentaschen und inwendig zwei Brusttaschen besitzt; das Futtertuch ist graucarrirter Baumwollbiber;
b) mit einer baumwollenen gestreiften Halsbinde;
c) mit einer graucarrirten, noch gut erhaltenen wollenen Weste mit modernen messingenen Knöpfen und zwei Seitentaschen;
d) einem guterhaltenen, baumwollenen Hemd;
e) abgetragener, zerrissener Sommerhose;
f) einem ganz gut erhaltenen elastischen Hosenträger-Paar;
g) einer gerippten baumwollenen, ganz guten Unterhose;
h) gleichfalls ganz gut erhaltenen, noch nicht gesohlten und ungeriſterten Halbstiefeln.

Kopfbedeckung fand sich keine vor.

In den Taschen dieser Kleidungsstücke fanden sich nachstehende Gegenstände vor:

1) in der linken äußeren Brusttasche der Joppe eine Tabakspfeife mit Porzellainkopf, an dessen Seiten sich zwei Jäger befinden auf rothem Grund, einem Kirschbaumrohr, ¾ Schuh lang, mit hornenem Mundstücke; der messingene Deckel sammt Beschlägen hängt an einer doppelten Kordel frei herab;
2) in der rechten Hosentasche ein ledernes Geldtäschchen mit stählernem Beschläge und einem Inhalte von einem bayerischen Sechser, sieben einzelnen Kreuzern und einem Heller;
3) in der linken Westentasche eine ganz gut erhaltene Brille mit stählernem Gestelle. Diese Brille ist für einen Kurzsichtigen bemessen;
4) in der rechten Westentasche ein Feuerstein und ein ganz guter Feuerstahl, zwischen dessen beiden Bügeln in einem Gewinde ein Pfeifenräumer sich verfindet;
5) in der oberen rechten Joppentasche etwas Schwarzbrod und Limburger-Käse.

Nachdem die bisher gepflogenen Recherchen über den aufgefundenen Leichnam keinen Aufschluß gegeben haben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, gleichfalls die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen.

Ansbach, den 27. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

K. Num. 16118.

(Die Anstellungs-Prüfung der kathol. Schuldienst-Expektanten am k. Schullehrer-Seminare in Eichstätt im Jahre 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abhaltung der nach den Bestimmungen des §. 56 des Normativs vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betr., und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November 1857 an dem k. Schullehrer-Seminar in Eichstätt im Jahre 1864 stattfindenden Anstellungs-Prüfung für die katholischen Schuldienst-Expektanten aus den Regierungs-Bezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken wird Termin auf

Montag, den 6. Juni l. Js.,

Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Dieser Prüfung haben sich diejenigen kath. Schuldienst-Expektanten aus den genannten Regierungsbezirken zu unterziehen, welche im Jahre 1860 den Austritt aus dem Schullehrer-Seminare erlangt haben, sowie jene aus den Vorjahren, welche sich der Anstellungsprüfung noch nicht unterzogen haben, ferner jene, welche im Jahre 1860 die Dispensation vom Besuche des Schullehrer-Seminars und von der Austrittsprüfung erlangt haben, und sohin im laufenden Jahre die vierjährige Expektanten-Zeit zurücklegen werden.

Behufs der Zulassung zu dieser Anstellungsprüfung haben jedoch sämmtliche Candidaten die besondere Bewilligung der vorgesetzten Kreisstellen zu erholen.

Die katholischen Prüfungs-Candidaten aus den bezeichneten Regierungsbezirken werden daher angewiesen, das betreffende Zulassungs-Zeugniß, unter Vorlage der erforderlichen Nachweise:

1) des Seminars-Austritts-Zeugnisses in fidimirter Abschrift, oder des Dekrets über die bewilligte Dispensation vom Seminarbesuche und von der Austritts-Prüfung,

2) des Zeugnisses der vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion über die seitherige Verwendung im Schulfache, mit den in arabischen Ziffern ausgedrückten Noten über Anlagen, Kenntnisse, dienstliche Wirksamkeit und religiössittlichen Wandel,

3) des Zeugnisses der zuständigen Distrikts-Verwaltungs-Behörde über das Verhalten im Allgemeinen, sowie in politischer Beziehung,

bei der einschlägigen k. Distrikts-Schul-Inspektion

längstens bis zum 15. April l. Js.

einzureichen.

Die letztgenannte Behörde hat diese Gesuche unverzüglich der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen, worauf über die Zulassung eines jeden Gesuchstellers zu der in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung ertheilt werden wird.

Dieses Zulassungs-Dekret ist von jedem Candidaten an dem obenbezeichneten Prüfungs-Termine und zur festgesetzten Stunde der Prüfungs-Commission am Schullehrer-Seminar in Eichstätt zu übergeben, indem ohne dessen Vorlage die Zurückweisung von der Prüfung erfolgen wird.

Hiebei wird übrigens auf die Vorschrift hingewiesen, daß für die Zulassung zu fraglicher Anstellungsprüfung mindestens die vierte Note in der dienstlichen Wirksamkeit, dann mindestens die dritte Note im sittlichen Verhalten und ein ganz tadelfreies Verhalten in staatsbürgerlicher Beziehung erforderlich ist.

Die k. Distrikts-Schulbehörden werden schließlich angewiesen, die betheiligten Schuldienst-Expektanten in ihren Bezirken auf das gegenwärtige Ausschreiben besonders und mit dem ausdrücklichen Beifügen aufmerksam zu machen, daß gemäß §. 58 des Normativs vom

15. Mai 1857 erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung anstellungsfähig macht.

Regensburg, den 7. März 1864.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

E. Num. 15359. K. Num. 11338.

(Die erledigte erste Knabenschulstelle mit Cantorat zu Hersbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische oberste Knaben-Schul- und erste Cantorstelle zu Hersbruck mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 659 fl. 37 kr. haben ihre Gesuche bis zum

30. April d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion zu Reichenschwand oder bei dem kgl. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Mai d. Js.

anher vorzulegen sind. Bemerkt wird hiebei, daß nur Bewerber mit einer sehr guten Note in der Musik Berücksichtigung finden können, und daß zur Zeit eine Dienstwohnung nicht mit dieser Stelle verbunden ist, daß jedoch eine entsprechende Wohnungs-Entschädigung geleistet werde, bis die Dienstwohnung selbst eingeräumt werden kann.

Ansbach, den 28. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten: Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 15415. K. Num. 11338.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Bitte der Katholiken in Weissenburg um Bewilligung einer Kirchen-Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Zweck der Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche in Weissenburg in Mittelfranken die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs allerhöchst zu gestatten geruht.

Die Distriktspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, die bei ihnen eingehenden Sammelgelder an das Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 19. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten: Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 15539. K. Num. 11440.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März l. Js. stattgehabten 391. Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 417 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmisch-ständische Aerarialobligationen von verschiedenem Zinsfuße von Nr. 18093 bis Nr. 31701 incl. im Gesammt-Kapital-Betrage von 1215,608 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 Procent

reichte, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in fünfprozentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosungen zur ursprünglichen, aber 5 Prozent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses, 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. d. Mts. wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Ansbach, den 30. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

K. Num. 15488. K. Num. 11595.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Einsendung von Todesscheinen von in Bayern verstorbenen k. württembergischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken erhalten nachstehend einen Abdruck der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern im ausgefetzten Betreffe vom 24. ds. Mts. Nr. 7088 mit Bezugnahme auf die Entschließungen der unterfertigten Stelle vom 22. August 1857 — die Einsendung von Todesscheinen von im Königreiche verstorbenen Ausländern betr. (Kreisamtsblatt S. 1350) — und vom 19. Dezember 1858 — die Mittheilung der Geburten auswärtiger Staatsangehöriger betr. (Kreisamtsblatt S. 2015) — zur genauen Beachtung in vorkommenden Fällen mit dem Auftrage, die ihnen zukommenden Mittheilungen über die in Württemberg eingetretenen Todesfälle bayerischer Staatsangehöriger dem betreffenden Pfarramte und erforderlichen Falles dem zuständigen Gerichte bekannt zu geben.

Ansbach, den 28. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck Num. 7088.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer durch das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern gemachten Eröffnung hat die k. württembergische Regierung die Anordnung getroffen, daß die Todesscheine von in Württemberg gestorbenen bayerischen Staatsangehörigen künftig nicht mehr durch Vermittlung der Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, ferner der k. württembergischen Gesandtschaft dahier, sondern von den kgl. württemb. Oberämtern, welche dieselben sportelfrei zu beglaubigen haben, den betreffenden kgl. bayerischen Bezirksämtern unmittelbar mitzutheilen sind.

Demzufolge wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 17. August 1857 Nr. 15543 verfügt, daß auch die kostenfrei gefertigten Todesscheine

in Bayern verstorbener württembergischer Staatsangehöriger, wie bereits hinsichtlich der Geburtsscheine durch Ministerial-Entschließung vom 15. Dezember 1858 Nr. 3085 angeordnet ist, durch die einschlägige bayerische Distrikts-Polizeibehörde an die betreffende k. württembergische Heimathsbehörde unmittelbar übersendet werden.

München, den 24. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Ministerialgeneralsekretär Ministerialrath Graf von Haudt.

Betreff wie oben.

E. Num. 15616. K. Num. 11654.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

(Den Brand in Zellingen, hier die Bewilligung einer allgemeinen Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 29. vor. Mts. werden diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche die Ergebnisse der durch Entschließung vom 2. Februar l. Js. — Kreisamtsblatt Nr. 12 — angeordneten Sammlung für die durch Brand Verunglückten in Zellingen noch nicht abgeliefert haben, angewiesen, die Collektengelder nunmehr binnen längstens 14 Tagen an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden, welche die Ergebnisse der Sammlung an das Expeditionsamt der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg geschickt haben, werden beauftragt, Anzeige über den

Betrag der Collekte, insoweit es nicht von einzelnen bereits geschehen ist, innerhalb obiger Frist zu erstatten.

Ansbach, den 1. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten: Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 15726. K. Num. 11639.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate in Mittelfranken.

(Das Pfandbriefinstitut der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, hier die Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Capitalien in dergleichen Pfandbriefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach den allerhöchst genehmigten Statuten vom 1. Februar l. Js. von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auszugebenden 4prozentigen Pfandbriefe geben jene Sicherheit, welche die Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Capitalien in solchen Pfandbriefen gestattet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen einschlüssig der Sparkasse-Verwaltungen werden daher ermächtigt, Capitalien in jenen Pfandbriefen unter der Beschränkung anzulegen, daß:

a) die Erwerbung nicht über pari erfolgt;

b) die erworbenen Pfandbriefe auf den Namen der betreffenden Gemeinde-Stiftung oder Sparkasse vinculirt werden.

Ansbach, den 1. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten: Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 7000.

(Untersuchung gegen den Wagner Georg Erndl von Ratternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Wagner Georg Erndl von Ratternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person zu Recht:

„Die Nichtigkeits-Beschwerde des Georg Erndl gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 18. Januar 1864 wird verworfen und der Beschwerdeführer in die hiedurch veranlaßten Kosten, sowie in eine Geldstrafe von fünfundzwanzig Gulden verurtheilt."

Gründe:

Wegen des Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen ein Mitglied eines Gemeinde-Collegiums und wegen Uebertretung in Bezug auf Gemeindedienste wurde der Wagner Georg Erndl von Ratternberg in Untersuchung gezogen und nach Beendigung derselben und nach stattgehabter öffentlicher Verhandlung durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 13. August 1863 von dem ihm zur Last gelegten Vergehen freigesprochen, dagegen wegen der erwähnten Uebertretung in eine Geldstrafe von 1 fl. verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil meldete der k. Staatsanwalt rechtzeitig die Berufung an, und es erging hierauf zuerst am 27. November 1863 ein Contumazial-Urtheil und alsdann — nach erhobenem Einspruch — am 18. Januar 1864 ein kontradiktorisches Urtheil des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern, wodurch Georg Erndl von der Uebertretung wegen eingetretener Verjährung freigesprochen, dagegen des Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen ein Mitglied eines Gemeindecollegiums für schuldig erkannt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und fünfzehn Tagen verurtheilt wurde.

Am nämlichen Tage meldete Erndl gegen das letzte Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde an ohne Bezeichnung eines bestimmten Beschwerdegrundes; allein sein hiezu bevollmächtigter Vertheidiger, Advokat Winderl, machte in einer später eingereichten Denkschrift die Verletzung des Art. 138 des Strafgesetzbuches, sowie der §§. 93, 94, 100, 101 und 113 des revidirten Gemeindeedikts als Nichtigkeitsgrund geltend.

Nach dem Aufrufe der Sache in der gestrigen Sitzung erstattete der Referent, Oberappellationsgerichtsrath Hilgard Bericht, worauf der k. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte:

„Der oberste Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde des Georg Erndl gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 18. Januar l. Js. verwerfen und den Beschwerdeführer in die veranlaßten Kosten verurtheilen."

Bei der hierauf vorgenommenen Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß in zweiter Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet und daß auch das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig angewendet worden ist.

Was insbesondere die Gesetzesanwendung betrifft, so ist nach §. 101 des rev. Gemeindeedikts die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, wozu nach Nr. 5 cod. das gesammte Gemeinde-Bauwesen gehört, dem Gemeindeausschusse übertragen, und es kann daher nicht beanstandet werden, daß ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses in Ausübung seiner Berufspflicht handelt, wenn er in dieser Eigenschaft die Ausführung von beschlossenen Bauten leitet und beaufsichtiget. In der Regel ist zwar der Gemeindevorsteher zum Vollzuge von derartigen Beschlüssen berufen; allein derselbe kann auch, ohne gegen eine gesetzliche Bestimmung zu verstoßen, im Falle der Verhinderung ein Mitglied des Gemeindeausschusses damit beauftragen, welches dann

beim Nachkommen dieses Auftrages wiederum in jener Eigenschaft und in der Sphäre seiner Berufspflicht auftritt.

Die Bedenken, welche in dieser Beziehung in der Denkschrift unter Bezugnahme auf §. 113 des revidirten Gemeindeedikts erhoben worden sind, erscheinen völlig belanglos, weil in vorliegender Sache nicht die dem Gemeindevorsteher speziell zugewiesene Ausübung der Lokalpolizei in Frage steht. Bedeutungslos ist endlich der Umstand, daß die Mitglieder der Gemeindeausschüsse nicht beeidigt sind, weil die Anwendung des Art. 138 des Strafgesetzbuches eine eidliche Verpflichtung nicht voraussetzt.

Nach diesen und den in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Erörterungen war, wie geschehen, die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen und der Beschwerdeführer im Hinblicke auf Art. 135 des Einführungsgesetzes nebst den Kosten in eine Geldstrafe von 25 fl. zu verurtheilen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwölften März achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, Räthe: Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, Damm, von Inama, Künßberg, Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

Unterschrieben sind:

von Zink. Hilgard. Kamerknecht. Dr. Kalb.
Damm. von Inama. Künßberg.

Mayer.

L. Num. 2463.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Wonsees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in Wonsees, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: 1½ Klafter weiches Holz und 6¾ Schock harte Wellen 42 fl. 36 kr., aus Stiftungskassen baar 35 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung in gutem Stande und geräumig 25 fl., b) Grundstücke: 18¾ Tagw. Aecker, ¾ Tagw. Wiesen, 1¾ Tagw. Garten 119 fl. 34 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 278 fl. 45 kr. Gemeinde- und Weiderecht: 1 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 66 fl. 19 kr. Summa 534 fl. 19 kr. Lasten 1 fl. 13¼ kr. Reiner Pfarrertrag 533 fl. 5¾ kr.

Bayreuth, den 30. März 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. März 1864 wurde der bisherige Schulverweser Carl Treiber zu Kalbensteinberg als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener daselbst auf Präsentation des Stadtmagistrates Nürnberg bestätiget.

Dem Universitäts-Pedell-Gehilfen Daniel Habermann zu Erlangen wurde durch Regierungsentschließung vom 30. März d. J. der Pedelldienst an der dortigen königlichen Studienanstalt übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach. Nro. 36. den 9. April 1864.

Inhalt.

Die Verwahrung in einer Polizeianstalt. — Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II. — Den Verlust eines Arbeitsbuches. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Legalisirung der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Beschleunigung des Lebens ꝛc. — Die Verhandlungen des Distriktsrathes von Würzburg ℔M. pro 1863/64, hier die Vertheilung der Distriktsumlagen. — Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Num. 6457.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerien der Justiz und des Innern.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der Artikel 40—42 des Strafgesetzbuches und des Art. 14 des Polizeistrafgesetzbuches wird Nachstehendes eröffnet:

I. Durch die §§. 50—53 der unter'm 26. Mai 1862 erlassenen Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft beauftragt, jedes Strafurtheil, welches die Verwahrung eines verurtheilten Inländers in einer Polizei-Anstalt als zulässig erklärt, nach eingetretener Rechtskraft der Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten mitzutheilen und hiebei zugleich bekannt zu geben, bis zu welchem Zeitpunkte die etwa in Haft befindliche Person ihre Strafe abgebüßt haben und an die Verwaltungsbehörde zur weiteren Verfügung abgegeben werden wird.

Die Bestimmungen der bezeichneten §§. 50—53 finden in Gemäßheit der Nr. IX des von dem mitunterfertigten königl. Staatsministerium der Justiz unter'm 26. Juni 1862 erlassenen Ausschreibens, die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte betr., in den Fällen, in welchen von einem Schwurgerichtshofe oder den Bezirks- oder Appellationsgerichten auf Zu-

läſſigkeit der Verwahrung in einer Polizeianſtalt erkannt iſt, analoge Anwendung, wobei die bezeichnete Mittheilung an die Diſtriktspolizeibehörde der Heimath durch den Staatsanwalt an dem betreffenden Bezirksgerichte zu erfolgen hat.

Zugleich iſt Einleitung getroffen, daß auch Seitens der Militärgerichte in den etwa ſich ergebenden Fällen gleiche Mittheilung an die Diſtriktspolizeibehörden erfolgt.

II. Die Diſtriktspolizeibehörden der Heimath ſind hienach in den Stand geſetzt, ſogleich nach ergangenem rechtskräftigen Strafurtheile die Frage, ob der Verurtheilte in einer Polizeianſtalt zu verwahren ſei, einer gründlichen Erwägung zu unterziehen.

Im Hinblick auf Art. 40 Abſ. 1 des Strafgeſetzbuches liegt es in der unzweifelhaften Abſicht des Geſetzes, daß die Verwahrung in den Fällen, in welchen ſie als veranlaßt erachtet wird, als Straffolge unmittelbar an den Vollzug der erkannten Hauptſtrafe ſich anſchließe.

Die Diſtriktspolizeibehörde hat daher in den Fällen, in welchen Perſonen nur zu einer kurzen Freiheitsſtrafe verurtheilt ſind, unbeſchadet der Gründlichkeit ihrer Erwägung ſich wo möglich noch während der Dauer des Strafvollzugs ſchlüſſig zu machen und allenfallſige für dieſen Endzweck erforderliche Erhebungen ſchleunigſt zu pflegen.

Iſt dagegen auf eine längere Freiheitsſtrafe gegen eine Perſon erkannt worden, ſo ſoll zunächſt die ausführliche Mittheilung abgewartet werden, welche von der Verwaltung der Gefangenanſtalt in Gemäßheit des §. 82 der allerhöchſten Verordnung vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Gefangenanſtalten betreffend, vor Beendigung der Strafzeit an die Diſtriktspolizeibehörde der Heimath zu richten iſt, im Uebrigen aber ſoll jedenfalls noch während der Dauer des Strafvollzugs die Entſcheidung bezüglich der Verwahrungsmaßregel erfolgen.

III. Die in Gemäßheit der Nr. 1 der Diſtriktspolizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung geſtellte Perſon iſt, je nachdem ſie ſich in einem Bezirksgerichts-, Militär-, einem am Sitze einer Diſtriktspolizeibehörde befindlichen oder einem ſonſtigen Polizeigerichts-Gefängniſſe oder in einer Strafanſtalt in Strafhaft befindet, von der Diſtriktspolizeibehörde des Haftortes, dem exponirten Bezirksamtsaſſeſſor, dem Vertreter der Staatsanwaltſchaft oder der Verwaltung der Strafanſtalt (vergleiche §. 6 der allerhöchſten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeiſtrafgeſetzbuches betreffend, Regierungsblatt vom Jahre 1862 Seite 1418 u. folg.) unverzüglich mit Zwangsreiſeroute in die Heimath zu inſtradiren, wenn bis zum Ablaufe der Strafhaft von der Diſtriktspolizeibehörde der Heimath bezüglich der Verwahrung in einer Polizeianſtalt oder der Fortſchaffung der Perſon entweder gar keine oder nicht eine, die Vorkehrung einer andern Maßregel nothwendig machende Mittheilung eingelangt und nicht zugleich die zur zwangsweiſen Inſtradirung berechtigte Behörde anſtatt dieſer Maßregel die Schublieferung der Perſon nach den Umſtänden des einzelnen Falles veranlaßt erachtet.

Von der bezüglich der betreffenden Perſon vorgekehrten Maßregel iſt die Diſtrikts-Polizeibehörde der Heimath umgehend in Kenntniß zu ſetzen.

IV. Wird auf Verwahrung nicht erkannt und befindet ſich die betreffende Perſon in Haft, ſo hat die Diſtrikts-Polizeibehörde der Heimath hievon nach den Umſtänden des einzelnen Falles (vergleiche Nr. III.) die betreffende Diſtriktspolizeibehörde, den exponirten Bezirksamtsaſſeſſor, den Vertreter der Staatsanwaltſchaft oder die Verwaltung der Strafanſtalt unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen und zugleich wegen der allenfallſigen Verſchubung der Perſon, der Vorſchreibung einer Zwangsreiſeroute oder der gänzlich freien Entlaſſung die nach den Umſtänden erforderlichen Einleitungen zu treffen.

V. Bei Personen, welche das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, oder welche in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheitszustände zur Arbeit untüchtig sind, sowie bei weit in der Schwangerschaft vorgerückten Weibspersonen soll der mit der Verwahrungs-Maßregel verbundene Endzweck, die verwahrten Personen an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und auf diese Weise zum redlichen Fortkommen zu befähigen, gehörig in's Auge gefaßt und daher auf Verwahrung nicht erkannt werden.

Eine Ausnahme hievon ist jedoch bei Personen über 60 Jahre, welche nicht zugleich in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheits-Zustände arbeitsuntüchtig sind, dann zulässig, wenn deren Verwahrung durch dringende Rücksichten auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums erheischt werden sollte.

Die Arbeitstüchtigkeit einer Person gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, muß jederzeit durch ein gründliches Gutachten des betreffenden öffentlichen Arztes festgestellt sein.

Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, bezüglich jeder betreffenden, in Strafhaft befindlichen Person ein solches Gutachten zu erholen und der unter Nr. I. bezeichneten Mittheilung beizufügen.

VI. Bei Festsetzung der Verwahrungsdauer ist zu beachten, daß dieselbe bei der erstmaligen Einschaffung einer Person in die Polizeianstalt auf das gesetzliche Maximum nur aus besondern, im einzelnen Falle obwaltenden Gründen stattfinden solle, dagegen aber auch bei einer kurzen Verwahrungszeit der mit der Maßregel beabsichtigte Endzweck nicht erreicht werden könne, und letzteres nach vielfältiger Erfahrung unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung bezüglich der durch Artikel 6 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betreffend, festgesetzten und häufigen Anwendung gebrachten Verwahrungsdauer von vier Monaten der Fall war.

VII. Der Ausspruch auf Verwahrung und die gleichzeitige Bestimmung der Verwahrungsdauer hat in jedem Falle durch einen förmlichen dem Betheiligten zu eröffnenden Beschluß zu erfolgen, in dessen Tenor die Verwahrungsursache genau und in bündiger Kürze anzuführen ist.

Die Eröffnung des Beschlusses ist in den Fällen, in welchen sich der Betheiligte in einem Bezirksgerichts- oder Polizeigerichts-Gefängnisse befindet, durch den betreffenden Gefängnißwärter zu bewirken.

Gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu.

Eine solche Beschwerde hat jedoch in Bezug auf den Vollzug der erkannten Verwahrung keine aufschiebende Wirkung und kann von dem Betheiligten innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Verwaltung der letztern zu Protokoll gegeben werden, wovon derselbe bei Eröffnung des Beschlusses zu verständigen ist.

Ein Ausspruch über die Tragung der auf die Verwahrung erlaufenden Kosten ist nicht erforderlich, nachdem dieselben ohnehin der Staatskasse zur Last fallen.

VIII. Ist die Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, zu einer Arreststrafe verurtheilt, so hat die Distriktspolizeibehörde im Hinblick auf Artikel 40 Abs. III. des Strafgesetzbuches in den hiezu geeigneten Fällen durch Vermittlung der betreffenden Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte zugleich zu beantragen, daß die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werde.

Diese Vollstreckung ist jedoch jedenfalls nur dann als sachgemäß zu erachten und sohin auch nur zu beantragen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles nicht eine Gefährdung der Intensivität der erkannten Arreststrafe durch die Unterbrechung des Strafvollzugs zu besorgen steht.

IX. Die auf Verwahrung erkennende Distriktspolizeibehörde hat neben der Einleitung zur Eröffnung des Beschlusses zugleich auch wegen der Ablieferung des zu Verwahrenden in die Polizei-Anstalt unmittelbar vom Haftorte aus nach den Umständen des einzelnen Falles und nach den Bestimmungen über das Schubwesen das Geeignete vorzukehren.

Dieselbe hat nebstdem eine Abschrift des gefaßten Beschlusses, des ergangenen Strafurtheils, des Gutachtens des betreffenden öffentlichen Arztes und der Strafliste (Formular XXXI zu den Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung in Uebertretungssachen) der zu verwahrenden Person unverzüglich der Verwaltung der Polizei-Anstalt mitzutheilen.

Hiebei ist die auf der Titelseite der Strafliste enthaltene Rubrik „Allgemeine Bemerkungen über die Persönlichkeit" geeignet auszufüllen, damit der Anstaltsverwaltung schon beim Eintritte der zu verwahrenden Person in die Anstalt die erforderlichen Anhaltspunkte für deren richtige Behandlung zu Gebote stehen. Sollte in Folge dessen die Abschrift der Strafliste nicht gleichzeitig mit den übrigen Abschriften mitgetheilt werden können, so ist dieselbe wenigstens innerhalb acht Tage von Fassung des Beschlusses an zu übersenden.

X. Die Dauer der erkannten Verwahrung ist von der Anstaltsverwaltung vom Tage des Eintrittes in die Anstalt an zu berechnen; in dieselbe ist die Dauer der erkannten Arreststrafe, welche ganz oder theilweise in der Polizeianstalt vollzogen wird, nicht einzurechnen.

Bei eingetretener Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafe, bei welcher in Gemäßheit des Artikel 99 des Strafgesetzbuches und des Artikels 31 des Polizeistrafgesetzbuches nach den Umständen immerhin noch auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden kann, ist die Verwahrungsdauer von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Verwahrungsmaßregel in Vollzug gesetzt werden kann.

In einem Falle hat die Distriktspolizeibehörde der Heimath die Anhaltspunkte, welche zur sichern Bemessung des Beginns der Verwahrungsdauer nothwendig sind, der Anstaltsverwaltung mitzutheilen.

XI. Die Verwaltungen der Polizeianstalten haben von dem erfolgten Eintreffen einer zu verwahrenden Person der Distriktspolizeibehörde der Heimath Kenntniß zu geben, hiebei zugleich den Zeitpunkt der Beendigung der Verwahrung mitzutheilen, sowie die etwa von dem Betheiligten gegen den Verwahrungsbeschluß eingelegte Beschwerde zu übersenden und in den Fällen der Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Anstalt an das aburtheilende Gericht den Vollzugsnachweis gelangen zu lassen.

XII. Die von den Betheiligten gegen die distriktspolizeilichen Beschlüsse eingelegten Beschwerden, sowie die in Gemäßheit des §. 59 und des §. 77 der Hausordnung für die Polizeianstalten an die Kreisverwaltungsstellen gelangenden Anträge und Berichte der Anstalts-Verwaltungen bezüglich der Abkürzung, resp. Verlängerung der Verwahrungsdauer unterliegen kollegialer Berathung und sind jederzeit schleunigst zu erledigen.

Gegen den Ausspruch der Kreisverwaltungsstelle auf Verlängerung der Verwahrungsdauer kann der Betheiligte innerhalb dreier Tage von Eröffnung der betreffenden Verfügung an bei der Verwaltung der Polizeianstalt Beschwerde an das kgl. Staatsministerium des Innern zu Protokoll geben, wovon derselbe bei Eröffnung der Verfügung zu verständigen ist.

Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

XIII. Jede Distriktspolizeibehörde hat ein Verzeichniß der Personen, gegen welche von ihr auf Verwahrung in einer Polizei-Anstalt erkannt worden ist, nach fortlaufenden Nummern zu führen und dasselbe fortwährend evident zu halten.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) Zu- und Vornamen, Stand, Gewerbe oder Ver-

schäftigung, Lebensalter, Confession, Heimats- und Wohnort und eine kurze Charakteristik der betreffenden Person;

2) das verurtheilende Gericht, das Datum des Strafurtheils, die strafbare Handlung, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte und die zuerkannte Strafe;

3) das Datum des die Verwahrung anordnenden Beschlusses, die festgesetzte Verwahrungsdauer, den Zeitpunkt der Beendigung derselben, deren allenfallsige verfügte Abkürzung oder Verlängerung;

4) die Rubrik „Bemerkungen", in welche unter Anderem der Umstand, zum wie vielten Male die Person in der Polizei-Anstalt verwahrt wurde, die stattgefundene Entlassung aus der Anstalt und die für den Entlassenen getroffene Vorsorge kurz vorzutragen ist.

In einem weitern Verzeichnisse hat jede Distriktspolizeibehörde die Personen vorzutragen, welche nach einem vorliegenden Strafurtheile in einer Polizei-Anstalt verwahrt werden können, dieser Maßregel aber nicht unterworfen worden sind.

Dieses Verzeichniß hat die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 angeführten Rubriken und die weitere Rubrik „Bemerkungen" zu enthalten, in welcher zunächst der Grund, aus welchem auf Verwahrung nicht erkannt wurde, anzugeben ist.

Beide Verzeichnisse sind bis zum 1. Juli 1864 jedesmal angefangen anzulegen und mit Namen zu versehen.

XIV. In der Anlage I. und II. sind einzelne, nach dem Vorstehenden zu machende Mittheilungen mit Rücksicht auf den Fall, daß es sich um die Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Polizei-Anstalt handelt, behufs der Herbeiführung einer möglichst beschleunigten Geschäftsbehandlung exemplificirt.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben gegenwärtige Entschließung durch die Kreisamtsblätter zur Veröffentlichung zu bringen.

München, den 27. März 1864.

von Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Mittelfranken.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
an dessen Statt
der Ministerialrath
v. Rehlingen.

Die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betr.

Ad Num. 6457.

Anlage I.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgericht Dorfen

an

das königl. Bezirksamt Bogen.

Die Verurtheilung des ledigen Taglöhners Franz Meyer von Wenden, Landgerichts Bogen, wegen Landstreicherei, hier
dessen Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betr.

Durch das in beglaubigter Abschrift anruhend mitfolgende, nunmehr rechtskräftige Urtheil des königl. Landgerichts Dorfen vom 3. April 18 . . ist gegen die obengenannte Person neben der Verurtheilung in eine 14tägige einfache Arreststrafe die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt ausgesprochen worden.

Die genannte Person befindet sich seit dem 2. April 18 . . in Haft und wird am 16. April 18 . . aus derselben entlassen, sodann aber dem königl. Bezirksamte Erding zur Verfügung gestellt werden.

Das vorschriftsmäßige bezirksärztliche Gutachten liegt an.

Dorfen, den 4. April 18 . .

Anlage II.

Das königl. Bezirksamt Bogen

an

den Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgerichte Dorfen.

Betreff wie bei Anlage I.

Die unterfertigte Behörde hat aus Veranlassung der jenseitigen Mittheilung vom 4. dieses Monats die Verwahrung der obengenannten Person in der Polizei-Anstalt Rebdorf beschlossen und ersucht, den dießseitigen in Abschrift anruhenden Beschluß vom 6. ds. Mts. der genannten Person eröffnen und dieselbe hiebei verständigen zu lassen, daß sie hiegegen innerhalb dreier Tage nach ihrem Eintreffen in der Polizei-Anstalt bei der Anstalts-Verwaltung Beschwerde an die vorgesetzte Kreisstelle zu Protokoll geben könne.

Zugleich wird sich bereit erklärt, die zuerkannte Arreststrafe, so weit sie bis zum Zeitpunkte der Entlassung aus dem Polizei-Gerichtsgefängnisse noch nicht erstanden ist, in der genannten Anstalt vollziehen zu lassen, weßhalb die ungesäumte Ablieferung der obengedachten Person in die Polizei-Anstalt veranlaßt werden wolle.

Die Anstalts-Verwaltung ist gegebenen Falls ersucht, den Rest der Arreststrafe in der Anstalt zu vollziehen und den Vollzugsnachweis dem aburtheilenden Gerichte unmittelbar zu übersenden.

Bogen, den 6. April 18 . .

Der distriktspolizeiliche Beschluß vom 6. April 18 . . wurde, wie vorstehend angeordnet, am 8. April 18 . . eröffnet laut Unterschrift.

Franz Meyer.

Der Gefängnißwärter.

Geht nunmehr von kurzer Hand an das kgl. Landgericht mit dem Antrage, den Rest der Arreststrafe auf Grund des Artikel 40 Absatz 3 des Strafgesetzbuches in der Polizei-Anstalt vollziehen zu lassen.

Dorfen, den 8. April 18 . .

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Verfügung.

Dem vorstehenden Antrage wird stattgegeben.

Die im Eingang benannte Person ist aus dem Polizeigerichtsgefängnisse zu entlassen und zum Zwecke der Einlieferung in die Polizei-Anstalt Rebdorf an den Vertreter der Staatsanwaltschaft abzugeben.

Der Gefängnißwärter hat den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse unten genau zu bezeichnen.

Gegenwärtiges geht sodann mittelst Umschlages an die Verwaltung der Polizei-Anstalt Rebdorf.

Dorfen, den 8. April 18 . .

Königliches Landgericht.

Bemerkung:

Die Strafzeit hat am 2. April 18 . . 6 Uhr Abends begonnen.

Die Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse hat am 9. April 18 . . 6 Uhr Morgens stattgefunden.

Die zuerkannte 14tägige Arreststrafe ist demnach bereits erstanden bis auf 7 Tage 12 Stunden.

Der Gefängnißwärter.

E. Num. 15558 K. Num. 11969.

An die k. Stadtkommissariate und Bezirksämter, dann unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ausgesetzten Betreffe an die k. Regierung von Oberbayern am 27. v. Mts. erlassene Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern, welche der unterfertigten Stelle abschriftlich mitgetheilt worden ist, wird im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft mitgetheilt.

Ansbach, den 5. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Um dem patriotischen Wunsche des ganzen Landes entsprechend die Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den höchstseligen König Maximilian II. in der k. Haupt- und Residenzstadt München zu bewerkstelligen, hat sich dahier unter der Vorstandschaft des 1. Präsidenten der Kammer der Abgeordneten, Grafen von Hegnenberg-Dux, ein Comité constituirt, welches zu diesem Zwecke Sammlungen im ganzen Lande veranstalten und deßfalls einen Aufruf erlassen will.

Auf die hierüber erstattete allerunterthänigste Anzeige haben Seine Majestät der König, hocherfreut über die kundgegebene Absicht, das Andenken

allerhöchstihren theuern, edelsten Vaters zu ehren, mit Vergnügen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, daß das erwähnte Comité für den obenbezeichneten Zweck eine allgemeine Sammlung durch das Königreich vornehme.

Hievon ist der Comité-Vorstand zu verständigen.

München, den 27. März 1864.

von Neumayr.

von Rehlingen.

E. Num. 16025.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Graveurgehilfe Martin Gräff von Frankfurt am Main hat angeblich zwischen Garching und Freising sein im Juni 1861 von der Polizeibehörde in Frankfurt am Main ausgestelltes Arbeitsbuch verloren.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur vorschriftsmäßigen Vormerkung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 6. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 15260.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich eines Berichtes des k. Bezirksamtes Amberg vom 13/17. ds. Mts. der Bauernsohn

Georg Schön von Theuern wieder in ſeine Heimath zurückgekehrt iſt, haben die durch Regierungsausſchreiben vom 22. Februar 1864 (Kreisamtsblatt Nro. 18, Seite 286) angeordneten Nachforſchungen zu unterbleiben.

Ansbach, den 6. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

E. Num. 16138. K. Num. 11886.

An die königl. Bezirksämter und unmittelbaren Magiſtrate in Mittelfranken.

(Die Legaliſirung der Penſions- und Alimentations-Quittungen durch Beſcheinigung des Lebens ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte Num. 111 veröffentlichte höchſte Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. November vor. Js. wird die erfolgte kgl. Kriegs-Miniſterial-Entſchließung vom 22. vor. Mts. in nachſtehendem Abdrucke den oben genannten Behörden zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 5. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

Abdruck.

Kriegs-Miniſterium.

Die unterm 13. November vor. Js. Nr. 1441 von dem Staats-Miniſterium des Innern an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und unterm 28. November vor. Js. Nr. 14317 von dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen an die kgl. Regierungsfinanzkammern im ausgeſetzten Betreffe ergangenen Entſchließungen werden in Abſchrift mit folgenden Beſtimmungen für den Vollzug bekannt gegeben:

1.

Wird bei Auszahlung von Militär-Ruhegehalten, Wittwen-Penſionen, Suſtentationen und Alimentationen von einer Beſtätigung darüber, daß die Empfänger noch leben und dieſe Bezüge im Inlande, dann in dem Stande genießen, in welchem ſie dieſelben erhalten haben, Umgang genommen, ſo haftet der zahlende Civil- oder Militärbeamte, beziehungsweiſe die Caſſa-Commiſſion, für das Vorhandenſein jener Lebens- und Standes-Verhältniſſe der Empfänger, welche der Anſpruch auf ſolche Bezüge vorausſetzt.

2.

Den zahlenden Beamten, beziehungsweiſe Caſſa-Commiſſionen, iſt es überlaſſen, vor Gewährung der fraglichen Bezüge die Beibringung von Lebens- und Standesbeſcheinigungen nach dem der Eingangs angeführten Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern beigefügten Formulare auch innerhalb des Etatsjahres zu verlangen, wenn es denſelben nach obwaltenden Verhältniſſen nothwendig erſcheint. Die Legaliſirung von Quittungen der dem Militärſtande noch angehörigen penſionirten Offizieren und Militärbeamten, welche am Sitze von Militär-Kommandoſtellen wohnen, hat von letzteren zu geſchehen.

3.

Die Diſtrikts-Verwaltungsbehörden werden von jedem vorkommenden Todesfalle oder von Standesver-

Änderungen der auf Rechnung von Militär-Kassen Pensionirten und Alimentirten ꝛc. durch Verehelichung oder durch Anstellung im Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchen- ꝛc. Dienste der vorgesetzten Stelle der zahlenden Cassen für weitere Verfügung unverzüglich Nachricht geben.

So weit solche Pensionen und Unterstützungen unmittelbar von dem Zahlamte der männlichen Pensionen in München oder der Militär-Fonds-Cassa bezahlt werden, sind diese Anzeigen an die Militär-Rechnungs-Kammer zu machen, welcher auch die an die betreffenden kgl. Regierungs-Finanz-Kammern gelangenden Anzeigen mitgetheilt werden.

Nach gemachter Vormerkung werden sämmtliche Anzeigen der rechnungsstellenden Militär-Behörden zur Bedeckung ihrer Rechnungen übergeben.

München, den 22. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Lutz.

An sämmtliche unmittelbare berichtende Stellen ergangen, Betreff wie oben.

gez. v. Gönner.

K. Num. 16043. K. Num. 11871.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Mittelfranken.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes von Würzburg i. M. pro 1863/64, über die Vertheilung der Distriktsumlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der am 30. vor. Mts. an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg in rubrizirtem Betreffe erlassenen Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird nachstehend Auszug zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 5. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Auszug. Num. 6709.

Staatsministerium des Innern.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen hat nach Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 unter den dort näher bezeichneten Ausnahmen und Vorbehalten nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern zu erfolgen.

Die Steuerbeischläge sind nun ihrem Wesen nach nichts anderes als direkte Steuern und in dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 auch unter den direkten Staatsauflagen aufgeführt; der Umstand, daß die Form ihrer Festsetzung verschieden ist von jener, welche bei der Bestimmung der direkten Steuern angewendet wird, vermag die Natur der Steuerbeischläge nicht zu ändern und aus der Thatsache, daß bei der Festsetzung der Kreisumlagen bisher die Steuerbeischläge außer Berechnung geblieben sind, folgt nicht, daß ein gleiches Verfahren bei der Vertheilung der Distriktsumlagen statt finden müsse, indem für das bei der Bestimmung der Kreisumlagen übliche Verfahren zum Theil andere Erwägungen maßgebend sind.

Die Einrechnung der Steuerbeischläge in den der Repartition der Distriktsumlagen zu Grund zu legenden

Gesammtbetrag der direkten Steuern erscheint demnach gerechtfertigt.

München, den 30. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Graf von Hundt.

E. Num. 3168. K. Num. 4174.

(Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den

19. (neunzehnten) Juni

festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Consistorial-Bezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanats-Bezirkes München aus dem Jahre 1859, sowie diejenigen aus früheren Jahren, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen von heute an zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 29. Januar 1809, sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfache verwendeten Candidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungs-Erlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens am 28. Mai dieses Jahres zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 2. April 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.
Schmidt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 15353. K. Num. 11281.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ist der Kaufmann Konrad Daniel Eckart zu Fürth für den Umfang der Bezirksämter Nürnberg, Fürth und Erlangen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. März 1864 bestätigt worden.

II.

E. Num. 15652. K. Num. 11692.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Hagelversicherungsgesellschaft ist der Bader Wilhelm Braun in Berolzheim für den Umfang des Bezirksamts Gunzenhausen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 2. April 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. v. M. auf die bei der Regierung von Mittelfranken in Erledigung gekommene zweite Forstmeistersstelle den Revierförster Otto Lösch in Burk, Forstamts Feuchtwangen, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Advokaten und Wechselnotar Sigmund Grünsfeld in Fürth unter Genehmigung seiner Verzichtleistung auf die Advokatenstelle daselbst von derselben — jedoch unbeschadet der ferneren Ausübung des Wechselnotariats — zu entheben, auf die hiedurch am Bezirksgerichte Fürth sich erledigende Advokatenstelle den Advokaten Heinrich Kronacher in Hof, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und zum Advokaten am Bezirksgerichte Hof den Advokatenconcipienten Ludwig Christoph Scherber in Nürnberg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung de dato München, den 17. März 1864 Sich bewogen gefunden, den kgl. Notar Gustav Frauenknecht in Herrieden zum Landwehrmajor und Commandanten des k. Landwehrbataillons Herrieden allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung de dato München, den 17. März 1864 Sich bewogen gefunden, den Landwehr-Hauptmann Christian Belzner in Lauf zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Lauf allergnädigst zu ernennen.

Zufolge Finanzministerial-Entschließung vom 28. März 1864 Nr. 3690 wurde die erledigte Aufschlagsstation Eichstätt dem bisherigen Aufschläger Franz Riedmann in Windsheim in Berücksichtigung seiner 28-jährigen befriedigenden Dienstleistung in der Aufschlags-Regie übertragen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 31. März 1864 Nr. 10337 wurde

a) Aufschläger Johann Adam Enzenberger mit Belassung seiner bisherigen Gesammt-Bezüge in Rücksicht seiner Gesundheitsverhältnisse auf die Aufschlagsstation Zirndorf versetzt,

b) und die hiedurch sich erledigende Aufschlagstation Leutershausen dem Aufschlagspraktikanten Leonhard Kraus in Greding übertragen.

Durch Beschluß der k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Oberlieutenant Friedrich Hörber zum Hauptmann im k. Landwehrbataillon Feuchtwangen befördert.

An die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Erdmann Friedrich Klemm in Windsbach ist dessen Ersatzmann, Posamentierer Adam Meyer daselbst, in Funktion berufen worden.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Unter'm 21. März l. Js. wurde dem Gymnasiallehrer Ferdinand Mösch von Ansbach ein Privilegium auf einen neuen Gasbrenner für den Zeitraum von drei Jahren, vom 21. März lfd. Js. anfangend, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 37. den 13. April 1864.

Inhalt.

Die Concessionirung der Frankfurter-Versicherungsgesellschaft „Providentia“ im Königreiche Bayern. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Forstkulturen pro 1863/64. — Die Verloosung der 3½ prozentigen und auf 4% arrosirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen. — Die Verloosung der 4prozentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 15418. K. Num. 11427.

(Die Concessionirung der Frankfurter-Versicherungsgesellschaft „Providentia“ im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Frankfurter-Versicherungsgesellschaft „Providentia“ in Frankfurt am Main — unter Einziehung der derselben vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Juni v. Js. ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz — die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliarfeuerversicherungsgeschäftes nunmehr in dem ganzen Umfange des Königreiches nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften und der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die Controle über die Mobiliarfeuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften betr., in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen:

daß die Gesellschaft nicht berechtigt sey, in ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderung vorzunehmen.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung wurde weiter verfügt:

1) die Veröffentlichung der ertheilten Concessionsurkunde und der Statuten, sowie der etwaigen

spätern Abänderungen derselben geschieht jedesmal in sämmtlichen Kreisamtsblättern auf Kosten der der Gesellschaft.

2) die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen, unbeschadet der im §. XVI. der obenerwähnten Verordnung über die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaften vorgeschriebenen Vorlage der Rechnungsabschlüsse an das k. Staatsministerium.

3) Im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und diese Niederlassung gemäß des Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten — oder wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt werden, am Sitze eines jeden derselben — beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

4) Die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das kgl. Staatsministerium, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

Nachdem nun die Gesellschaftsdirektion in einer Vorstellung vom 12. l. M. sich rechtsverbindlich bereit erklärt hat, den vorgeschriebenen Bedingungen ihrer Concession sich unbedingt unterwerfen zu wollen, und von derselben auch der Nachweis geliefert wurde, daß sie die ihr auferlegte Caution von 50,000 fl. bei der Münchener Hypotheken- und Wechselbank deponirt hat, so steht der Geschäftseröffnung dieser Gesellschaft im diesrheinischen Bayern ein Bedenken nicht mehr entgegen.

Der von ihr auch für dieses Geschäft als Hauptagent aufgestellte Großhändler Carl Kohn in Nürnberg wurde in dieser seiner Eigenschaft für die rechtsrheinischen Regierungsbezirke bestätigt.

Indem in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. März l. Js. Nr. 2482 die erfolgte allerhöchste Concessionsertheilung, sowie die geschehene Bestätigung des Hauptagenten Kohn in Nürnberg andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes in je einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind und wird hierauf ausdrücklich verwiesen.

Ansbach, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 15793.

1. Durch Urtheil des k. Landgerichts Grönenbach vom 10. d. M. wurde die ledige Tuchmacherstochter Emilie Lutz aus Göppingen in Württemberg wegen Land-

streicherei und gewerbsmäßiger Unzucht in eine 24tägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 15911.

2. Durch Urtheil des k. Landgerichts Tölz v. 18. l. M. wurde der Taglöhner Andr. Berwanger von Berwang, k. k. österreichischen Bezirksamts Reutte, wegen wiederholten Bettels mit dreitägigem einfachgeschärften Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

Unter nachfolgender Mittheilung der Personalbeschreibung der Genannten werden die obengenannten Behörden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Ansbach, den 9. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

* * *

Signalement:

1) der Emilie Lutz von Göppingen.

Alter: circa 20 Jahre. Größe: 5′ 7″. Statur: schlank. Haare: blond. Nase: spitzig. Augen: grau. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund (Sommersprossen).

2) des Andreas Berwanger von Berwang.

Andreas Berwanger ist 51 Jahre alt, hat helle Haare, ovales Gesicht, graue Augen, hellen Bart und ist von großer Statur.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 15794.

Nach berichtlicher Anzeige des königl. Bezirksamts Memmingen vom 16. d. M. ist der Leichnam der vermißten Maria Josepha Feuerlein von Kempten am 5. d. M. in der Iller bei Au aufgefunden worden.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 10. Januar d. J. (Kreisamtsblatt von 1864 S. 57) werden die Distriktspolizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 7. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 10722. K. Num. 7550.

An die k. Forstämter von Mittelfranken.

(Forstkulturen pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Forstämter werden hiemit beauftragt, sogleich nach Empfang der von der Geigle'schen Samenhandlung in Schönbronn pro 1863/64 zu beziehenden Samen-Quantitäten hierüber Anzeige anher zu erstatten.

Ansbach, den 6. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 3½prozentigen und auf 4% errosirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr.)

In Gemäßheit höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. v. Mts. hat behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld

die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ Prozent verzinslichen und in Folge Arrosirung auf 4 Prozent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons

Freitag den 15. April l. Js.

Vorm. 9 Uhr

im Odeons-Gebäude dahier stattzufinden.

Vorstehende Verloosung ist die XV. der auf den Inhaber (au porteur) und die XIII. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen der Privaten, und es werden zu diesem Behufe nach dem unter'm 8. August 1842 (Regierungsblatt S. 893) bekannt gemachten Verloosungsplan für jede Schuldgattung auf den Inhaber und auf Namen in gesonderter Ziehung

fünf Endnummern

zusammen im Capitalsbetrage von

2'475,000 fl.

gezogen.

Unter den gezogenen Nummern sind auch die von 3½ Procent auf 4 Procent erhöhten Obligationen der treffenden Schuldgattung begriffen.

Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse und die verloosten Kapitalien werden

vom 1. August 1864

anfangend, außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen bis auf Weiteres gestattet.

München, den 1. April 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.)

In Gemäßheit höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. vor. Mts. findet

Freitag den 15. April l. Js.

im k. Odeons-Gebäude die III. Verloosung der zu 2 Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden (mit Coupons) statt, und es werden hiebei nach dem unter'm 26. Januar 1862 festgesetzten Verloosungsplane (Regierungsblatt von 1862 S. 190 bis 194)

drei Loos-Nummern

gezogen.

Mit der Heimzahlung der verloosten Capitalien wird sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und es werden die verloosten Capitalien

vom 1. August 1864

anfangend außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage derselben bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) ist bis auf Weiteres gestattet.

München, den 1. April 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. April c. wurde der bisherige ständige Schulverweser Wilhelm Hafenrichter in Erlangen auf Präsentation des dortigen Stadtmagistrats als wirklicher Schullehrer der Knaben-Oberklasse daselbst, sowie unter'm 7. April 1864 der bisherige Schullehrer Conrad Hauenstein zu Altdorf als protestantischer II. Mädchenschullehrer und II. Cantor dortselbst ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 38. den 16. April 1864.

Inhalt.

Sammlung für die durch den Krieg in Noth gerathenen Schleswiger. — Den Brand in Waldmünchen. — Schneeräumungskosten auf den Staatsstraßen pro 1863/64. — Die Ausdehnung des Lebensversicherungsgeschäftes der k. k. priv. Azienda Assicuratrice. — Jahresbericht der Bezirksausschüsse des Vereins für entlassene Sträflinge pro 1862/63. — Die Errettung der unmündigen Josepha Wittmann von Dollnstein aus Lebensgefahr. — Die Vinkulirung von Staatsobligationen der Sparkassen, hier die Vinkulirungs-Gebühren. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Freigabe des Handels mit Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchte. — Die Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II., hier Portofreiheit für die Correspondenz und Geldsendungen der Comités zu jenem Zwecke betr. — Die Einziehung der bayerischen Kupferkreuzer. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1864.

E. Num. 16760. K. Num. 12260.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Bezirksämter in Mittelfranken.

(Sammlung für die durch den Krieg in Noth gerathenen Schleswiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. M. Nr. 7628 geruht, dem in Wassertrüdingen bestehenden Schleswig-Holstein-Verein die Vornahme von Sammlungen freiwilliger Gaben für die durch die jüngsten Kriegs-Ereignisse in Noth gerathenen Bewohnen Schleswigs allergnädigst zu gestatten, jedoch mit dem Beifügen, daß die eingehenden Beträge nicht an das Centralcomité in Frankfurt gesendet werden dürfen.

Ansbach, den 11. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 16905. K. Num. 12375.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Brand in Waldmünchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit auf Grund einer Mittheilung der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten eröffnet, daß wegen taxfreien Transportes der für die Abgebrannten in Waldmünchen bestimmten Frachtstücke auf den kgl. Staatseisenbahnen, sowie der von k. mittel- oder unmittelbaren Behörden zur Aufgabe kommenden Collektengelder durch die kgl. Posten, soferne dieselben unter der Adresse „An das k. Bezirksamt Waldmünchen" versendet werden und mit der Bezeichnung „Unterstützung für die durch Brand Verunglückten in Waldmünchen" versehen sind, entsprechende Verfügung an sämmtliche Oberpost- und Bahnämter des Königreiches erlassen worden ist.

Ansbach, den 13. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 16923. K. Num 12337.

An sämmtl. k. Rentämter und Baubehörden von Mittelfranken.

(Schneeräumungskosten auf den Staatsstraßen pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche im Laufe des abgewichenen Winters Kosten für Hinwegräumung des Schnees von den Staatsstraßen bestritten haben, werden an die Vorlage der deßfallsigen, mit den Manuals-Extrakten der kgl. Baubehörden begleiteten Rechnungen erinnert und wird hiefür ein Termin von 14 Tagen bestimmt.

Binnen gleicher Frist haben auch die kgl. Baubehörden eine Hauptübersicht der in ihrem Bezirke erwachsenen Schneeräumungskosten anher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 12. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 15852. K. Num. 11802.

(Die Ausdehnung des Lebens-Versicherungs-Geschäftes der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat laut höchster Entschließung vom 27. vor. pr. l. Mts. in Anwendung des Artikels 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der k. allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden die Genehmigung ertheilt, daß die wechselseitigen Ueberlebens-Genossenschaften nebst Versicherung der Prämien-Rückerstattungen der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice nach dem von der Gesellschaft vorgelegten Programme auch in Bayern in den Bereich der Geschäfte derselben gezogen werden dürfen.

Die allgemeinen Bedingungen für die genannten Genossenschaften, resp. zur Versicherung der Prämien-

Rückerstattung sind in der hier angefügten gesonderten Beilage enthalten.

Ansbach, am 2. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

K. Num. 16618. K. Num. 12228.

An die Bezirksausschüsse des mittelfränkischen Vereines zur Fürsorge für entlassene Sträflinge.

(Jahresbericht pro 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer Mittheilung des Kreisausschusses des mittelfränkischen Vereines zur Fürsorge für entlassene Sträflinge vom 7. l. Mts. werden alle jene Bezirksausschüsse dieses Vereines, welche den vorgeschriebenen Verwaltungs-Jahresbericht pro 1862/63 noch nicht an den Kreisausschuß dahier eingesendet haben, hiemit erinnert, diesen Bericht binnen 14 Tagen dahin zu erstatten, damit der Kreisausschuß in den Stand gesetzt wird, auch seinen Jahresbericht rechtzeitig zu erstatten.

Ansbach, den 10. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

K. Num. 16421. K. Num. 12225.

(Die Errettung der unmündigen Josepha Wittmann von Dollnstein aus Lebensgefahr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die am 25. Februar d. J. vollbrachte Rettung der zehnjährigen Schneiderstochter Josepha Wittmann von der Gefahr des Ertrinkens wurde dem Thorschmidssohne Xaver Weninger zu Dollnstein eine Belohnung von 5 fl. zuerkannt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 10. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

K. Num. 16653. K. Num. 12321.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Vinkulirung von Staats-Obligationen der Sparkassen, hier die Vinkulirungs-Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens durch eine an die k. Staatsschuldentilgungs-Commission erlassene Entschließung vom 1. ds. Mts. Nr. 3405 genehmigt, daß die durch dessen frühere Entschließung vom 20. Februar 1862 Nr. 2106 den Gemeinden und Stiftungen bei Vinkulirung und Devinkulirung von Staatsobligationen au porteur zugestandene Befreiung von der Ausschreibung der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission vom 1. September 1850 (Reggsbl. S. 773) mit 15 Kreuzer festgesetzten Gebühr auch für die gemeindlichen und distriktiven Sparkassen Platz greife.

Hievon sind die Sparkasseverwaltungen in Kenntniß zu setzen.

Ansbach, den 12. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 16782. K. Num. 12332.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 27. Februar 1864 wurde der unten beschriebene Handlungs-Commis Isaak Schweitzer von Eppingen im Großherzogthume Baden wegen Vergehens des Betruges zu 2½jähriger Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen; was zum vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gegeben wird.

Ansbach, den 12. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * — *

Signalement
des Isaak Schweitzer von Eppingen.

Alter: 18 Jahre. Größe: 5' 4". Statur: mittler. Gesichtsform: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Haare: dunkelblond. Stirne: hoch. Augenbrannen: braun. Augen: braun. Nase: mittel. Mund: klein. Bart: ohne. Kinn: rund. Zähne: gut.

E. Num. 16994. K. Num. 12443.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Freigabe des Handels mit Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung vom 11. l. M. hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Anwendung des Artikels 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und des §. 78 der Vollzugsinstruktion vom 21. April 1862 den Handel mit Mehl, Gries, Rollgerste, Grütze und gebrochenen Erbsen im Regierungsbezirke Mittelfranken der freien Betriebsamkeit überlassen.

Indem solches den sämmtlichen Gewerbspolizeibehörden von Mittelfranken zur Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich der Auftrag, diese Freigabe auch durch die bestehenden Lokalblätter zu veröffentlichen.

Ansbach, den 14. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 16993. K. Num. 12442.

(Die Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II., hier Portofreiheit für die Correspondenz und Geldsendungen der Comités zu jenem Zwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Ansuchen des I. Vorstandes des Central-Comités für Errichtung eines Nationaldenkmales weiland Seiner Majestät des Königs Maximilian II. entsprechend, für die in dieser Angelegenheit zwischen dem genannten Central-Comité und den an den Sitzen der Kreisregierungen sich bildenden Kreis-Comités, sowie zwischen den letzteren und den außerhalb der Kreishauptstädte entstehenden Lokal-Comités der betreffenden Regierungsbezirke sich ergebenden Correspondenzen und für deren Geldsendungen die Portofreiheit allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieß wird zufolge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. lfd. Mts. zur Kenntniß der Comités, welche sich für den angeführten Zweck bereits gebildet haben oder noch bilden werden, hiemit veröffentlicht.

Ansbach, den 14. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 16923. K. Num. 7720.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Einziehung der bayerischen Kupferkreuzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend folgt ein Abdruck der im ausgesetzten Betreffe unter'm 6. l. Mts. erlassenen höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung Num. 3826 zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung.

Ansbach, den 11. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Abdruck Num. 3826.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es wird für angemessen erachtet, die bayerische Kupferkreuzer allmählig dem Einzuge zu unterstellen und daher Nachstehendes verfügt:

Die bayerischen Kupferkreuzer führen die Jahreszahl 1806 und dürfen nach wie vor bei allen öffentlichen Aemtern und Kassen im vollen Werth angenommen werden. Die Rentämter haben die als Zahlungen oder behufs des Umtausches eingehenden Kupferkreuzer nicht mehr auszugeben, sondern anzusammeln und von Zeit zu Zeit unmittelbar an das k. Haupt-Münz- und Stempelamt einzusenden, worauf dasselbe dem abliefernden

Rentamte durch Rückſendung des vollen Betrages in grober Münze oder in Silberkreuzern Erſatz zu leiſten hat.

Dieſe Anordnungen haben mit Ausſchluß jeder anderen Münzſorte nur auf die bayeriſchen Kupferkreuzer von 1806 Anwendung zu finden.

Vorſtehendes iſt durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 6. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Miniſter der Generalſekretär (gez.) Bammarat.

Betreff wie oben.

Agenturbeſtätigungen.

I.

E. Num. 15551. K. Num. 12021.

Von der Hauptagentur der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Providentia in Frankfurt am Main wurden

1) Heinrich Richter, Kaufmann in Nürnberg,
2) Friedrich Taberer, Kaufmann daſelbſt,
3) G. P. Meyer, Kaufmann daſelbſt,

als Agenten für die Stadt und das Bezirksamt Nürnberg,

4) Biermann und Löwi, Kaufleute in Fürth, für die Stadt und das Bezirksamt Fürth,
5) W. Wolff, Lehrer in Dinkelsbühl, für die Stadt und das Bezirksamt Dinkelsbühl,
6) Hermann Frank, Lehrer in Gunzenhauſen, für die Stadt und das Bezirksamt Gunzenhauſen,
7) Adam Engelhardt, Conditor in Weiſſenburg am Sand, für die Stadt und das Bezirksamt Weiſſenburg,
8) L. F. Kalb, Kaufmann in Erlangen, für die Stadt und das Bezirksamt Erlangen,
9) Gabriel Kitzinger, Kaufmann in Ansbach, für die Stadt und das Bezirksamt Ansbach,
10) Julius Kern, Kaufmann in Schwabach, für die Stadt und das Bezirksamt Schwabach,

als Agenten aufgeſtellt und durch Entſchließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. April l. Js. beſtätiget.

II.

E. Num. 16310.

Von der Hauptagentur der Feuerverſicherungsbank für Deutſchland in Gotha iſt für den Verwaltungsbezirk Rothenburg a/T. der Buchhändler Paul Julius Beck in Rothenburg a/T. an Stelle deſſen Vaters, des Buchhändlers Leonh. Michael Beck von da, als Agent aufgeſtellt und durch Entſchließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. April l. Js. beſtätigt worden.

III.

E. Num. 16635.

Von der Hauptagentur der allgemeinen Transportverſicherungs-Geſellſchaft Ultrajectum in Zeiſt iſt der Kaufmann Auguſt Michael Gotthold Benker in Nürnberg für den Verwaltungsdiſtrikt des Bezirksamts Nürnberg als Agent aufgeſtellt und derſelbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, beſtätigt worden.

IV.

E. Num. 16634.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Lebensverſicherungsgeſellſchaft iſt der Kaufmann J. D. Stier-

hof in Schwabach für den dortigen Stadtbezirk als Agent aufgestellt und derselbe von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 7. vor. Mts. erhielt Dr. Alfred Riedel, der Zeit praktischer Arzt in Bieb, die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis in Neuendettelsau.

Vermöge Beschlusses der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 26. Februar 1864 Nr. 8615 wurde

a) Aufschläger Anton Gark in Burheim auf die Stelle eines zweiten Assistenten bei der k. Aufschlagsstation Erlangen berufen,

b) und die hiedurch erledigte Aufschlagsstation Burheim den bisherigen I. Assistenten der Aufschlags-Station Erlangen, Karl Theodor Hotter, übertragen.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 21. April 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %	99 %	
„ à 4 % halbjährig	99 %	
„ à 4½ %		101 %
„ à 4½ % halbjährig	99 %	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.		875
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Berbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1864.

Schrannenberechtigte Orte	Monat	Weizen: Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Kern: Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Dinkel: Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		17	19	17	1	16	37	327	17	24	17	11	16	57	367	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		17	1	16	16	14	48	1228	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		16	53	16	39	16	4	235	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		17	56	17	45	17	12	742	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		17	27	17	5	16	21	455	—	—	—	—	—	—	—	6	16	6	9	5	53	108
Erlangen		19	11	18	57	18	37	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		19	45	18	48	18	15	698	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		18	5	17	37	16	12	1122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		18	38	17	37	15	—	682	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		18	—	18	—	18	—	2	16	32	16	28	16	25	8	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		17	11	17	2	16	48	138	16	25	16	19	16	14	538	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		18	5	17	45	17	28	309	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		18	8	17	36	16	56	530	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		17	48	17	2	15	53	523	—	—	—	—	—	—	—	6	57	6	44	6	32	297

Schrannenberechtigte Orte	Monat	Roggen: Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Gerste: Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber: Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten März 1864.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		10	10	10	4	9	55	390	10	37	10	32	10	24	174	7	28	7	12	7	4	854
Beilngries		9	56	9	37	9	12	114	9	46	8	53	8	16	1291	7	38	7	20	6	46	234
Berching		9	29	9	20	9	11	43	9	48	9	37	9	15	555	7	12	7	1	6	43	114
Dinkelsbühl		10	5	9	52	9	36	403	11	25	11	9	10	41	610	7	35	7	6	6	35	269
Eichstätt		9	52	9	35	9	19	315	9	14	9	3	8	38	9	7	44	7	26	7	5	184
Erlangen		10	31	10	24	10	13	274	—	—	—	—	—	—	—	7	35	7	29	7	16	83
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		10	30	10	24	10	12	288	11	9	10	54	10	15	677	7	57	7	42	7	24	465
Gunzenhausen		10	7	9	52	9	34	265	10	37	10	8	9	43	809	7	45	7	28	7	16	210
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		10	48	10	22	9	45	324	12	—	10	42	10	—	2379	9	15	8	7	7	—	1420
Roth		10	—	10	—	10	—	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	3
Rothenburg		10	8	10	6	10	3	163	—	—	—	—	—	—	—	6	21	6	21	6	21	9
Schwabach		10	26	10	25	10	24	210	10	16	10	15	10	14	48	7	43	7	41	7	34	73
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		10	37	10	21	10	—	57	10	10	10	6	10	3	25	7	32	7	11	6	57	32
Weissenburg		9	56	9	31	9	24	190	10	5	9	51	9	29	887	7	33	7	25	7	9	255

Digitized by Google

Statuten

der

PROVIDENTIA,

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Aktiengesellschaft gegründet unter der Firma

Providentia,

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§. 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen.

Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§. 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transportversicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§. 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat.

Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungsanträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§. 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direktion, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte.

Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach §. 56 früher eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deßhalb bei der Staatsregierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grundkapital. Aktien. Rechtsverhältnisse der Aktionäre.

§. 6. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Aktien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird.

Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Aktien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes.

Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Aktienausgabe vorbehalten.

Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§. 7. Die Aktien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen und von einem Direktionsmitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Aktien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§. 8. Das Aktienrecht ist, den Fall des §. 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Aktie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Aktie wieder in Eine Hand zu bringen.

§. 9. Aktien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungsrathe geeignet befunden worden sind.

§. 10. Die Besitzer von Namen-Aktien haben für jede Aktie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschaftskasse einzuzahlen.

Für den Rest des Aktienbetrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungsrathes,

a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder

b) durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungsrath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 % unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungsrath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§. 11. Der Eintrag einer cedirten Aktie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungsrathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Aktien-Documente beurkundet.

Der erste Eintrag einer Aktie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comites der Gründer.

§. 12. Die auf den Inhaber lautenden Aktien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertelaktien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichnen sind.

§. 13. Umwandlungen von Namen-Aktien in Inhaber-Aktien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden.

Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungsrathes festgesetzt.

§. 14. Die Besitzer der Namen-Aktien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Aktienbetrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungsrathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschaftskasse abzuführen.

Die Befugniß des Verwaltungsrathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch §. 28. bestimmt.

§. 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Aktionär ist mit der Auflage des ganzen Wechselbetrags oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen.

Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Aktionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Aktie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Aktie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaftskasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken.

Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Aktionärs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§. 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Aktie, welcher mit Solawechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechtsnachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Aktie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Aktionär in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notorisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die Ersetzung der Solawechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen.

Wird der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungsrath die betreffende Aktie an der Frankfurter Börse durch einen geschworenen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Aktie wird dem Käufer eine neue Aktie von dem Verwaltungsrathe ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Aktionärs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet.

Ergiebt sich bei diesem Verkauf ein Ausfall, so dienen die Solawechsel des entäußerten Aktionärs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§. 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen-Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, der andere einem Direktionsmitgliede anvertraut ist.

§. 18. Jeder auswärtige Namen-Aktionär hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuationsmandatar zu bestellen.

Derjenige, bei welchem ein Solawechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuationsmandatar des betreffenden Aktionärs.

§. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Klasse der Aktionäre sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten.

Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen.

Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungsrathes erfolgen alle Mittheilungen an die Aktionäre im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Ober-Postamtszeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Kölnischen Zeitung.

§. 20. Kein Aktionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Aktie. Jeder Aktionär ist nach dem Verhältnisse seines Aktienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungsrath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Aktien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind.

Diese Aktien werden nach Vorschrift des §. 17 hinterlegt.

§ 22. Der Verwaltungsrath wird in der Generalversammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre.

Der Verwaltungsrath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos.

Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden Generalversammlung erwählte Aktionäre den Verwaltungsrath.

§. 23. Wird eine Verwaltungsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§. 24. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Ueber die Sitzungsverhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§. 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungsrathes.

Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Direktoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehaltsverhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten.

Der Verwaltungsrath beschließt und setzt fest die Instruktionen der Direktoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besondern Ausgaben der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungsrath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Direktorialfunktionen übertragen.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Kapitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungsrath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Aktien 10 % des Betrags ihrer Aktien gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versayes erheben zu lassen.

Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der Generalversammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungsrathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Direktionsmitgliede gegengezeichnet sein.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Kapitals übersteigt, 5 % zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direktion.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Direktor und einer entsprechenden Anzahl von Direktoren oder Direktorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§. 32. Die Ernennung der Direktoren geschieht durch den Verwaltungsrath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen.

Die Direktoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden.

Jeder Direktor hat eine Dienstcaution zu leisten.

§. 33. Der Gesammt-Direktion oder einzelnen Direktoren und Direktorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungsrathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratifikation contractlich bewilligt werden.

§. 34. Der General-Direktor, sowie die übrigen Direktoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direktion anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelnheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungsrathe erlassenen Vorschriften gezogen sind.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direktion führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Direktoren erforderlich.

§. 37. Die Direktion faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungsrathes appelliren.

§. 38 Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane oder den Verordnungen des Verwaltungsrathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direktion die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen.

§. 40. Die Direktion ernennt und entläßt das untere Geschäftspersonal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungsrathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direktion ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren.

In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungsrathes alsbald einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Direktors ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrathes hat das Recht, den Direktorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungsrathes zusammentreten.

Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungsrath, so oft es ihm angemessen erscheint.

Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungsgegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§. 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionären, die Eigenthümer von fünf ganzen Aktien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Aktien zu einer Stimme. Vier Viertelaktien gelten hiebei für eine Aktie.

Abwesende Namen-Aktionäre können sich nur durch anwesende Aktionäre vertreten lassen.

Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§. 45. Jeder Aktionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungsrathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Aktionär durch Angabe der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Aktien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichniß.

Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschienenen Aktionäre verbindlich.

§. 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit $^3/_4$ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staatsgenehmigung ertheilt wird.

§ 49. Der Verwaltungsrath erstattet der General-Versammlung einen Geschäftsbericht und legt den Jahresabschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Aktionäre nur dann, wenn sie 5 Tage vorher bei dem Verwaltungsrath angemeldet worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsraths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinnvertheilung, Reserve-Fonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§. 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen.

Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Aktionären ernannt.

Mitglieder des Verwaltungsraths oder der Direktion können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungsrathe zu verlangen.

Der Verwaltungsrath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungsrathe zu.

Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuförderst 4% auf das eingezahlte Kapital vergütet, zu welchem Ende den Aktien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet.

Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5% des ausgegebenen Nominal-Aktienkapitals nicht erreicht.

Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungsrath oder von einem Drittheil der Aktien bei dem Verwaltungsrathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens $^3/_4$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Aktien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden.

Die nämliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß von 9 Aktionären, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungsrathes sein müssen.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§. 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Aktienbeträge, so weit es nöthig ist, von den Namen-Aktionären zu verlangen.

§. 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungsrathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger.
M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg.
Jac. Rigaud. Albert Barrentrapp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck a. d. Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt

№ 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amts-Blatt No. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft
„Providentia“

sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in §. 5, Abschnitt 1, Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa“ die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder“ eingeschaltet worden sind.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858.

Stadt-Kanzlei.

Druck von C. Adelmann.

Königlich Bayerisches Kreis- Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 39. den 20. April 1864.

Inhalt.

Das Curſiren falſcher Münzen. — Die Aufſtellung von Dorfwächtern oder Gemeindedienern. — Aufſicht auf Landesverweiſene. — Dienſtesnachrichten.

E. Num. 17067.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter den bei dem k. Bezirksamte Illertiſſen eingezahlten Brandaſſekuranzgeldern hat ſich ein falſcher Kronenthaler vorgefunden, welcher das Gepräge eines Brabanter-Thalers ohne Bruſtbild hat.

Nach Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes iſt derſelbe ein mit der Oberfläche eines ächten Stückes plattirtes Exemplar, wie ſolche häufig im Curſe ſind, und nur durch den Klang oder durch Einſchneiden als gefälſcht erkannt werden können.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Diſtriktspolizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Ansbach, den 17. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenhacher.

E. Num. 17078. K. Num. 12485.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Mittelfranken.

(Die Aufstellung von Dorfwächtern oder Gemeindedienern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den §§. 101 und 108 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 ist dem Gesammtausschusse der Landgemeinden die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters zugewiesen, welcher den Gemeindevorsteher in Ausübung der ihm gemäß §. 107 ausschließend übertragenen Handhabung der Dorfspolizei zu unterstützen hat. Die Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revidirten Gemeindeedikte bestimmen zwar in Ziff. 198, daß die Aufstellung der Dorfwächter allenthalben in der, den örtlichen Verhältnissen angemessenen, mit dem geringstmöglichen Aufwande verbundenen Weise stattzufinden habe, gestatten aber dabei ausdrücklich den Gemeinden nur, zur Unterstützung des Dorfwächters eine unentgeldliche turnusweise Wache der Gemeindeglieder und Gemeindeangehörigen anzuordnen. Endlich hat die Instruktion für Handhabung der Dorf- und Feldpolizei in den Landgemeinden vom 18. August 1856 im §. 1 Abs. 4 die Zulässigkeit einer Verbindung der Funktion eines Dorfwächters mit jener des Gemeindedieners ausgesprochen, was nothwendig auf der Voraussetzung beruhen mußte, daß ein eigener Gemeindediener aufgestellt sey.

Gleichwohl werden in mehreren Gemeinden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken, wie die unterfertigte Stelle wahrzunehmen Gelegenheit hatte, die Funktionen des Gemeindedieners und des Dorfwächters nicht von eigens dazu aufgestellten Personen, sondern von Gemeindegliedern turnusweise im Wege der Gemeindedienste im Sinne des §. 27 des Edikts versehen, was den doppelten Nachtheil hat, daß dazu nicht selten Personen verwendet werden, denen es nach ihren persönlichen, körperlichen, geistigen oder moralischen Eigenschaften an der erforderlichen Befähigung für jene Funktionen mehr oder weniger gebricht, und daß eine spezielle Verpflichtung auf getreue Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten nicht stattfinden kann.

Da nun der Gemeindediener und Dorfwächter das einzige dem Gemeindevorsteher untergebene Vollzugsorgan bei Handhabung der Ortspolizei ist, und die Aufgabe der letzteren in Folge der neuen Gesetzgebung eine erhöhte Bedeutung erhalten hat, so muß auf eine allenthalben angemessene Bestellung des Gemeindediener- oder Dorfwächterdienstes gedrungen werden, weshalb sich die unterfertigte Stelle zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt findet:

1) In jeder Landgemeinde ist ein eigener Dorfwächter aufzustellen, welchem neben dem Wächterdienste nur die sonstigen Funktionen eines Gemeindedieners übertragen werden dürfen. Insbesondere soll der Flurschutz dem Dorfwächter nur unter den im §. 2 Abs. 6 der Instruktion vom 18. August 1856 angegebenen Voraussetzungen übertragen werden.

2) Bei der Auswahl dieser Dorfwächter oder Gemeindediener ist die vollständige Befähigung zur Versehung des Dienstes zu beachten, welche nicht nur durch einen tadellosen Leumund, sondern auch durch körperliche Rüstigkeit bedingt ist.

3) Die Aufstellung kommt dem gesammten Ausschusse zu, welcher auch den Lohn zu bestimmen hat. Damit aber die Verläßigkeit des Dienstes nicht durch unzuläßige Rücksichten beeinträchtigt werde, ist der Lohn allenthalben in der Art zu bemessen, daß er dem Bediensteten ein bescheidenes, aber zureichendes Auskommen sichert.

4) Nach erfolgter Aufstellung ist darüber Anzeige an die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde zu erstatten, welche die Befähigung sorgfältig zu prüfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, die Verpflichtung auf Handgelübde vorzunehmen hat.

5) Die Dorfwächter oder Gemeindediener sind mit einer Dienst-Instruktion zu versehen, für deren sachgemäße Abfassung unter Zugrundlegung der Instruktion vom 18. August 1856 und mit Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung die Distriktspolizeibehörden Sorge zu tragen haben.

6) Die k. Bezirksämter haben ein Verzeichniß über die in allen Gemeinden aufgestellten Dorfwächter oder Gemeindediener herzustellen und fortan in steter Evidenz zu erhalten. Dieses Verzeichniß hat 7 Rubriken zu umfassen, nämlich für die Bezeichnung der Gemeinde, den Namen des aufgestellten Dorfwächters oder Gemeindedieners, dessen Geburtsjahr, bisherigen Beruf, Bezüge, Angabe des Verpflichtungstages, und für sonstige Bemerkungen, worunter namentlich auch solche über die Brauchbarkeit des Dieners aufzunehmen sind.

7) Bezüglich des Dienstzeichens und der Bewaffnung bleiben die Vorschriften des §. 2 Abs. 15 und 16 der Instruktion vom 18. August 1856 aufrecht erhalten.

8) Die Distrikts-Polizei-Behörden haben sich über Brauchbarkeit und Verhalten dieser gemeindlichen Organe in fortwährender Kenntniß zu erhalten und hierauf namentlich bei den Gemeindevisitationen das geeignete Augenmerk zu richten, insbesondere aber auch in eintretenden Erledigungsfällen für die alsbaldige Wiederbesetzung Sorge zu tragen.

Der Vollzug vorstehender Vorschriften wird bei den Aemter-Visitationen überwacht werden.

Ansbach, den 13. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wellenbacher.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Num. 16668.

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden, und zwar:

1) Johann Heinrich Hennisch, Metzgergeselle von Langenberg im Fürstenthume Reuß, jüngere Linie, durch Urtheil des k. Landgerichts Mallersdorf vom 29. Februar ds. Js. wegen Bettels und Landstreicherei in eine vierzehntägige Arreststrafe,

2) Konrad Köhler, lediger Taglöhner aus Lutzelwilbelbach im Großherzogthume Hessen, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im realen Zusammenflusse mit einem Vergehen des Diebstahls durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Pfarrkirchen vom 12. März d. Js. zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr und drei Monaten,

3) Wenzl Schemmer, lediger Bergmannssohn von Grameau, k. k. Bezirksamts Elnbogen in Böhmen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 25. Febr. d. Js. wegen Diebstahlsvergehens in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe,

4) Joseph Geiger aus Wasserluppen, k. k. Bezirksamts Taus in Böhmen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Straubing vom 2. April ds. Js. wegen Diebstahlsvergehens zu fünfundvierzigtägigem Gefängniß,

5) Joseph Schmid, Glasschmelzerssohn von Kaltenbach in Böhmen, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit einem Diebstahlsvergehen durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 23. März d. Js. in eine siebenmonatliche Gefängnißstrafe

verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 18. April 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Signalement

1) des Johann Heinrich Heynisch.

Alter: geboren den 5. Febr. 1841. Größe: 68". Gestalt: mittlere. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Augen: grau. Augenbrauen und Haupthaare: dunkelblond. Bart: ohne. Nase: gewöhnlich. Stirne: frei. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: keine.

2) des Konrad Köhler.

Alter: 24 Jahre. Größe: 5' 5". Haare: blond. Stirne: hoch. Augen: grau. Nase: breit. Kinn: mit Bart bewachsen. Gesicht: breit. Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

3) des Wenzl Schemmer.

Alter: 20 Jahre. Größe: 5' 9" 1"'. Statur: untersetzt. Haare: hellblond. Stirne: nieder. Augen: grau. Nase: klein. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesicht: ovalrund. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: ein grauzeugener Rock, eine grauzeugene Hose, ein lillablauss Halstüchl, eine braune Schildkappe, einen rothgestreiften barchenten Vorleib, ein battistenes Hemd, ein Paar Halbstiefel.

4) des Joseph Geiger.

Alter: 24 Jahre. Wohnort: Wasserluppen. Gewerbe: ohne. Größe: 5' 1". Gestalt: mehr schlank als untersetzt. Haare: braun. Augen: grau. Nase: dick und breit. Zähne: mangelhaft. Mund: weit. Gesichtsfarbe: blaß, krankhaft. Sprache: die der Anwohner an Bayern. Besondere Kennzeichen: hinkt auf einem Fuße, indem ihm die rechte Hüfte gelähmt ist. Er macht nach seiner ganzen Persönlichkeit den Eindruck eines durch Entbehrung an dem Nöthigsten herabgekommenen Menschen.

5) des Joseph Schmid.

Alter: 20 Jahre. Wohnort: Kaltenbach in Böhmen. Gewerbe: Glasmacher. Größe: 5' 9". Gestalt: schlank. Haare: braun. Bart: keinen. Augen: blau. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Mund: oval. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Reskriptes vom 5. laus. Mts. genehmigt, daß die k. Pfarrkuratie Levenhüll, Bezirksamts Bellngries, zu einer Pfarrei erhoben werde und zugleich den seitherigen Pfarrcuraten daselbst, Priester Jos. Max Wachtel, zum Pfarrer in Levenhüll ernannt.

Hieraus soll jedoch zu keiner Zeit ein weiterer Anspruch an das Staats-Aerar auf erhöhte Dotirung dieser Pfründe in Geldbezügen oder Dienstgründen abgeleitet werden können, wie auch alle sonstigen Verhältnisse derselben, insbesondere das Seiner Majestät dem Könige zustehende Besetzungsrecht hiedurch keine Veränderung erleiden.

Durch Finanzministerial-Entschließung vom 9. April 1862 wurde der k. Forstgehilfe Wilhelm Richstein vom 1. k. Mts. an zum provisorischen Forstwarte zu Mölschbach im Forstamte Kaiserslautern befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 40. den 23. April 1864.

Inhalt.

Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher. — Die Erledigung der Bezirksarzt-Stelle II. Classe in Kirchenlamitz. — Die II. Curatorstelle der von Schönfeld'schen Fräuleinstiftung zu Trendel. — Die Erledigung der Pfarrei Solnhofen, Dekanats Pappenheim. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Thiersheim. — Erledigung der II. protestantisch. Pfarrstelle in Wunsiedel. — Die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung der 3½ und errosirt 4prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons. — Die III. Verloosung der 4prozentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden. — Agenturbestätigungen. Dienstesnachrichten.

K. Num. 17093. K. Num. 12728a.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10ten d. Mts. Nr. 3144 ist von der in der Ausschreibung vom 6. Oktober 1863 (Kreisamtsblatt Seite 1633) angeordneten Benützung der Umschreibverzeichnisse Behufs der Evidenthaltung der Brandassekuranz-Grundbücher fortan Umgang zu nehmen; dagegen sind diese Grundbücher bezüglich der Besitzstandsveränderung künftig nur auf Grund der in den Perzeptionsregistern von den perzipirenden Vollzugs-Organen berichtigten Namensänderungen evident zu erhalten. Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erhalten demnach den Auftrag, für die Zukunft bei Ausantwortung der hergestellten Hebregister, in welchen ohnehin die Gebäudebesitzer mit Namen nach dem Grundbuche aufgeführt

werden, die Perzipienten insbesondere dahin anzuweisen, daß sie bei Einhebung der Jahresbeiträge die inzwischen eingetretenen Besitzveränderungen jedesmal sogleich in den Perzeptionslisten entsprechend vortragen und die hiebei sich ergebenden Unrichtigkeiten sofort berichtigen, worauf sodann die Vergleichung dieser Register mit den Grundbüchern und die Berichtigung der letzteren vorzunehmen ist.

Bei Neu-Eintritten und Versicherungs-Aenderungen werden ohnehin die Vollzugsbehörden die Grundbücher jederzeit veranlaßten Falles richtig stellen.

Ansbach, den 19. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 17160. K. Num. 12637.

(Die Erledigung der Bezirksarztstelle II. Classe in Kirchenlamitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dr. Flügel ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Kirchenlamitz in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierher vorzulegen.

Ansbach, den 16. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 17133. K. Num. 12609.

(Die zweite Curatorstelle der von Schönfeld'schen Fräuleinstiftung zu Trendel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 17. Oktober 1862 (Kreisamtsblatt Seite 2304) und vom 6. Februar 1863 (Kreisamtsbl. vom Jahre 1863 Nr. 14 S. 210) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß §. 10 der Stiftungsurkunde an Stelle des verstorbenen kgl. Landrichters Alexander von Tustin der Staatsanwaltschaftsvertreter Christoph von Krafft-Dallmensingen in Ansbach zum zweiten Curator der Jeanette und Albertine von Schönfeld'schen Fräulein-Stiftung zu Trendel ernannt worden ist.

Ansbach, den 16. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 3545. K. Num. 4481.

(Die Erledigung der Pfarrei Solnhofen, Dekanats Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Solnhofen wird zur Bewerbung bis zum

8. Juni d. J. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 42 fl. 30 kr., an Naturalien: 3 Schfl. Korn à 8 fl. 57 kr. 26 fl. 51 kr., 3 Schfl. 3 Vrtl. Dinkel à 8 fl. 47 kr. 11 fl. 49½ kr., 1 Schfl. 2 Mz. 1 Vrtl. 2 Sz. Gerste à 5 fl. 52 kr. 8 fl. 18¾ kr., 1 Schfl. 3 Mz. 1 Vrtl. 2 Sz. Haber à 3 fl. 24 kr. 5 fl. 18¾ kr. (Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet); 2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 3 fl. 7½ kr.; 3) aus Gemeindekassen: an Naturalien: 9 Klftr. hartes Scheitholz, Nürnberger Maß, à 2 fl. 45 kr. 24 fl. 45 kr., 300 Wellen a 1 fl. 12 kr. 3 fl. 36 kr., eine fürige Schleifföhre 1 fl. 30 kr.; 4) von Privaten: baar 3 fl. Summa 130 fl. 46½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 40 fl. 36 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 89 Dez. Gras-, Baum- und Gemüsegarten, aus 15 Tagw. 82 Dez. Aeckern incl. Gemeindetheile, aus 13 Tagw. 60 Dez. Wiesen, aus 34 Dez. Oedung 176 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Werthpapieren u. s. w. 272 fl. 32½ kr.; Gemeinderecht: hier wird bemerkt, daß dermalen auf einer der Pfarrei überlassenen Gemeindewaldparzelle ein Steinbruch ausgebeutet wird, dessen Ertrag für die Pfarrstiftung kapitalisirt wird, woraus die Zinsen dem Pfründe-Inhaber zufließen; Weiderecht: 3 fl.; Forstrecht: und zwar für Waldstreu 5 fl. 280 fl. 32½ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 95 fl. 15½ kr. Summa 758 fl. 10½ kr. Die Lasten hievon ab mit 34 fl. 1 kr. Reinertrag 724 fl. 9½ kr.

Vom Amtsnachfolger sind verschiedene zur Deckung von Fixirungs- und anderen Kosten aufgenommene Passivkapitalien und Vorschüsse aus der Pfarr- und Kirchenstiftungskasse im Gesammtbetrage zu 52 fl. 23½ kr. in zwei Abfristen heimzuzahlen.

Ansbach, den 16. April 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 2814.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Thiersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Thiersheim, im Dekanatsdistrikte Wunsiedel, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehendem Diensteserträgniß ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 18 fl. 45 kr., 22 2/8 Klafter weiches Holz 62 fl. 18 1/2 kr., aus Stiftungskassen baar 8 fl. 37 1/2 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien: 26 fl. 53 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung, geräumig, und Oekonomiegebäude 50 fl.; Grundstücke: 39 Tagw. 39 Dez. Aecker, 18 Tagw. 60 Dez. Wiesen, 1 Tagw. 40 Dez. Oedung, 62 Dez. Garten und 1 Tgw. 71 Dez. Weiher 315 fl. 4 1/2 kr., aus 35 Tagw. 44 Dez. Waldung: 13 Klafter Holz, 3 Klafter Stöcke, 4 Fuder Aststreu 94 fl. 10 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 569 fl. 8 kr., Weiderecht 2 fl.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 209 fl. 25 kr. Summa 1356 fl. 16 1/2 kr. Lasten 125 fl. 13 1/4 kr. Reiner Pfarrertrag 1231 fl. 3 kr.

Bayreuth, den 19. April 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. von Doboneck.

Biedermann.

E. Num. 2762.

(Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 1 fl. 15 kr., 24 2/8 Klafter weiches Holz 82 fl. 15 kr., aus Stiftungskassen baar 99 fl. 17 1/2 kr., 4 6/8 Mtz. Korn nach dem Normalpreis 6 fl. 6 1/2 kr., aus Gemeindekassen baar 69 fl., 6 Schfl. 3 14/8 Mtz. Korn nach dem Normalpreis 58 fl. 1 1/2 kr., von anderen Pfarreien baar 75 fl.

II. Zinse von Aktivkapitalien 169 fl. 27 1/2 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung 50 fl., b) 14 Dez. Garten 5 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 55 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen: 134 fl. 37 1/2 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 5 fl. 33 kr. Summa 756 fl. 28 1/2 kr. Lasten 1 fl. 55 1/2 kr. Reiner Pfarrertrag 754 fl. 33 1/4 kr.

Bayreuth, den 18. April 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. von Doboneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. d. M. (Reggs.-Blatt S. 417 bis 419) ist heute die XV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungsobligationen und die XIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungsobligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons

(wozu auch die vinculirten und die mit Namenseinschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

16. 65. 71. 80. 88.

und bei der

XIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons

02. 26. 38. 68. 100 resp. **00.**

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 16. 116. 216. 316. 416. 516. 616. 716. 816. 916. u. s. w.
„ 65. 165. 265. 365. 465. 565. 665. 765. 865. 965. u. s. w.
Nro. 71. 171. 271. 371. 471. 571. 671. 771. 871. 971. u. s. w.
„ 80. 180. 280. 380. 480. 580. 680. 780. 880. 980. u. s. w.
„ 88. 188. 288. 388. 488. 588. 688. 788. 888. 988. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nro. 2. 102. 202. 302. 402. 502. 602. 702. 802. 902. u. s. w.
„ 26. 126. 226. 326. 426. 526. 626. 726. 826. 926. u. s. w.
„ 38. 138. 238. 338. 438. 538. 638. 738. 838 938. u. s. w.
„ 68. 168. 268. 368. 468. 568. 668. 768. 868. 968. u. s. w.
„ 100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am ersten August 1864 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern

und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die kgl. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen ꝛc. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1864 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligations-Besitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen k. Spezialkassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. April 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die III. Verloosung der zweiprocentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 420) ist heute die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

I. XII. XX.

im Capitalsbetrage zu

311,700 fl.

gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Kataster-Nummern:

1 bis 228 incl.
1232 bis 1339 incl.
2053 bis 2256 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1864 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli 1864 hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die königl. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde oder von der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung der Dispositionsbeschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der königl. Rentämter geschehen.

München, den 15. April 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 16555. K. Num. 12404.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" ist der Kaufmann Ferdinand Albert Weigel in Eichstätt für den Umfang der Stadt und des k. Bezirksamts Eichstätt als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. April l. Js. bestätiget worden.

II.

E. Num. 16632. K. Num. 12401.

Von der Hauptagentur der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft Deutscher Phönix ist der Lehrer Christian Hoffmann in Elterndorf für die Verwaltungsbezirke Erlangen und Fürth als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. April l. Jrs. bestätigt worden.

III.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ist der Oekonom J. M. Kraus in Leutershausen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14. April 1864 bestätigt worden.

IV.

E. Num. 17310. K. Num. 12771.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungsgesellschaft Deutscher Phönix ist der k. Malzaufschläger Valentin Gleich in Feucht für den Umfang des Bezirksamts Nürnberg und Schwabach als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. April 1864 bestätigt worden.

V.

E. Num. 16792. K. Num. 12406.

Von der Haupt-Agentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck wurde der Polizei-Offiziant Johann Ott in Fürth für den Bezirk der Stadt Fürth und des Bezirksamts Fürth als Agent aufgestellt und derselbe von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 13. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Rentbeamten Schrauth zu Eichstätt unter gleichzeitiger Erhöhung des Standesgehalts auf den Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienste in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. April lfd. Jrs. die Stelle des zweiten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Bamberg dem funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Windsheim, Ernst Moriz von Bomhard zu verleihen.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 10. ds. Mts. erhielt Dr. Wilhelm Schmetzer die Zulassung als praktischer Arzt in Rothenburg a/T.

Gemäß höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 9. April 1864 wurde der k. Forstgehilfe Friedrich Pramberger zu Lichtenau vom 1. k. M. an zum provisorischen Forstwarte zu Buchenhüll, Revier Rapperszell im Forstamte Greding ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 41. den 27. April 1864.

Inhalt.

Das Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München um Aufnahme des von Dr. Alexander Schöppner verfaßten Werkes: „Kleine Literaturkunde" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher, — Prüfung und Bescheidung der Rechnung des Unterstützungsvereins für die dienstuntauglichen Schullehrer in Mittelfranken pro 1862/63. — Die Schiefertafelfabrikate der Lothar von Faber'schen Fabrik zu Geroldsgrün. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Burgbernheim. — Die erledigte III. Mädchenschulstelle zu Altdorf. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Die Ertheilung der Heirathsbewilligung an protestantische Geistliche. — Die Entwendung des zum Farbendruck verwendeten Amtssiegels des k. Bezirksamts Rehau. — Das Eisenbahn-Anlehen à 4 Prozent. — Agenturen. — Königlich allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung. — Dienstesnachrichten.

K. Nam. 17629. K. Kun. 12888.

An die kgl. Lokalschul-Commissionen und protestantischen Distrikts-Schulen-Inspektionen in Mittelfranken.

(Das Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München um Aufnahme des von Dr. Alexander Schöppner verfaßten Werkes: „Kleine Literaturkunde" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Dr. Alexander Schöppner verfaßte, im Verlag der Lindauer'schen Buchhandlung zu München in II. Auflage in einem Theile erschienene Werk: „Kleine Literaturkunde" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. E Ziffer 22. aufgenommen.

Die obengenannten Schulbehörden haben hienach das mit Nr. 16 des Kreisamtsblattes vom Jahre 1861 bekannt gegebene Verzeichniß Nr. 1 zu ergänzen.

Ansbach, den 21. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Miellenbacher.

E. Num. 17431. K. Num. 13015b.

(Prüfung und Bescheidung der Rechnung des Unterstützungsvereins für die dienstuntauglichen Schullehrer in Mittelfranken pro 1862/63 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 30 der Satzungen des Vereines für Unterstützung der dienstuntauglichen Schullehrer im Regierungsbezirke Mittelfranken (Kreisamtsblatt 1864 S. 42) wird der summarische Rechnungsausweis pro 1862/63 in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahme.

a) Gesetzliche Beiträge aus Centralfonds	3500 fl. — kr.
b) Eintrittsgelder der Mitglieder	1702 fl. — kr.
c) Jahresbeiträge derselben	1260 fl. — kr.
d) Zinsen aus angelegten Capitalien	120 fl. 13 kr.
e) Zuschuß aus Kreisfonds	4000 fl. — kr.
f) An Legaten und Schenkungen	50 fl. — kr.
	10632 fl. 13 kr.

B. Ausgaben.

a) Auf Ruhegehalte für Schullehrer	5275 fl. — kr.
b) Auf die Verwaltung	211 fl. 48 kr.
c) Auf ausgeliehene Capitalien	2050 fl. — kr.
	7536 fl. 48 kr.

Einnahmen: 10632 fl. 13 kr.
Ausgaben: 7536 fl. 48 kr.
Baarbestand: 3095 fl. 25 kr.

C. Vermögens-Ausweis.

a) Aktivkassebestand	3095 fl. 25 kr.
b) Aktivkapitalien	2050 fl. — kr.
c) Inventarwerth	27 fl. 12 kr.
Vermögen:	5172 fl. 37 kr.
Schulden:	keine.

Ansbach, den 22. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 16913. K. Num. 13151.

An sämmtl. kgl. Lokalschulenkommissionen und Distriktsschuleninspektionen in Mittelfranken.

(Die Schiefertafelfabrikate der Lothar von Faber'schen Fabrik zu Geroldsgrün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der Lothar von Faber'schen Fabrik zu Geroldsgrün gefertigten Schiefertafeln sind auf Ansuchen des Fabrikbesitzers L. von Faber zu Stein einer Prüfung über deren Zweckmäßigkeit zum Gebrauche in Volksschulen in Hinsicht auf Güte und Preis von Sachverständigen unterzogen worden, als deren Resultat sich ergeben hat, daß sich dieses Fabrikat durch Reinheit und Glätte des Schiefers und Dauerhaftigkeit der Umrahmung, sowie durch verhältnißmäßig größere Billigkeit des Preises gegenüber der bisherigen Waare besonders auszeichne und zur Einführung in den deutschen Schulen empfohlen zu werden verdiene.

Indem dies den kgl. Lokalschulkommissionen und Distriktsschuleninspektionen andurch bekannt gegeben wird, ist von denselben das Schullehrerpersonale darauf aufmerksam zu machen, daß bei Abnahme dieser Schiefertafeln nach Schock oder Dutzenden deren Ankauf billiger kommen würde, und daß von der Fabrik auch eigens präparirte Schieferstifte und Tafelwischer (Trockenwischer) bezogen werden können.

Ansbach, den 23. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Digitized by Google

E. Num. 17946. K. Num. 13101.

(Die Stelle eines praktischen Arztes in Burgbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Burgbernheim, Bezirksamts Uffenheim, ist eröffnet.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen anher einzureichen, und soferne es nicht schon früher geschehen ist, Zeit und Ort ihrer Geburt, ihrer medizinischen Schlußprüfung oder Staatsprüfung, Heimath, Confession und Familienstand anzugeben.

Ansbach, den 23. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 17482. K. Num. 12972.

(Die erledigte III. Mädchenschulstelle zu Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische III. Schulstelle zu Altdorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 450 fl. haben ihre Gesuche bis zum

25. Mai

bei der k. Distriktsschulinspektion Altdorf oder bei dem k. Bezirksamte Nürnberg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. Juni d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 22. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 17956.

1. Am 15. November vor. Js. wurde durch die k. Gendarmerie eine fremde, mittel- und legitimationslose Mannsperson als Landstreicher zum kgl. Landgerichte Berneck eingeliefert, von dieser Behörde mit 8tägigem einfachen Arreste bestraft und nach erstandener Strafe dem kgl. Bezirksamte Berneck behufs schubweiser Ablieferung in seine Heimath überwiesen.

Trotz der nach verschiedenen Seiten hin gepflogenen Recherchen war es bisher noch nicht möglich, die Heimath dieses Vaganten zu ermitteln.

Der Eingelieferte, dessen Signalement unten beigefügt wird, nennt sich Joseph Vincents oder Vincens, giebt an, er sei in der Nähe von Triest auf der Reise geboren worden, sein Vater, Joseph Vicents, sei aus Preßburg in Ungarn, seine Mutter aus einem Orte bei Amsterdam gebürtig gewesen; sein Vater habe mit medizinischen Waaren in Holland und Belgien gehandelt und sei in Ostfriesland gestorben.

Er selbst will sich bisher theils vom Bilderhandel, theils vom Taglohn bei Bauern in verschiedenen Ländern, z. B. in Holland, Belgien, Holstein, Preußen, Gallizien, Württemberg und Baden genährt haben, und gelangte in den Amtsbezirk Berneck, wohin er angeblich von Holland aus über Köln, Mainz, Frankfurt, Aschaffenburg, Würzburg und Bamberg reiste, um sich nach Preßburg zu begeben, und dort ein Kloster aufzusuchen, welches alte gebrechliche Leute aufnimmt.

Auf dieser Reise will er mit einem vor acht Jahren in dem holländischen Städtchen Gronau ausgestellten Passe versehen gewesen sein, auf welchem ihm 8 Wochen vor seiner Festnahme beim Austritte aus Holland von der dortigen Grenzbehörde die bereits oben erwähnte Reiseroute vorgezeichnet worden sei.

Diese Legitimation will er jedoch 6—7 Tage vor seiner Einlieferung auf der Landstrasse zwischen Würzburg und Bamberg verloren haben.

Was seine sonstigen persönlichen Verhältnisse anlangt, so giebt Vincents an, daß er nie ein bestimmtes Handwerk oder eine Kunst gelernt, nie eine Schule besucht habe und weder lesen noch schreiben könne.

Der Dialekt desselben ist ein preußischer und er verwechselt regelmäßig die Worte: „mir" und „mich" miteinander. Sein Benehmen ist ein ordentliches unverfängliches und fast unterwürfiges.

Wenn nun auch die oben angeführten falsischen Angaben des r. Vincents nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen, so tragen sie doch zunächst und bei dem Mangel jeglichen Nachweises den Charakter des Abentheuerlichen und Unbestimmten an sich.

Auch haben die auf Grund derselben vom k. Bezirksamte Berneck mit verschiedenen preußischen, hannoveranischen und bayerischen Behörden, sowie mit dem k. Stadthauptmannamte zu Preßburg gepflogenen Verhandlungen nicht das geringste Resultat ergeben, so daß immerhin der Vermuthung Raum gegeben ist, es habe der Eingelieferte irgend triftige Gründe, die Wahrheit zu verschweigen, und sei bestrebt, durch allgemeine und unbestimmte Angaben die Behörden zu täuschen und irre zu leiten.

Es werden deßhalb mit Ausnahme des k. Bezirksamtes Berneck sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken beauftragt, etwa gemachte sachdienliche Wahrnehmungen über diese Persönlichkeit alsbald dem k. Bezirksamt Berneck mitzutheilen, bei welchem das fragliche Individuum zur Zeit noch in Haft gehalten wird.

E. Num. 16662.

2. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Memmingen vom 5. d. M. wird die ledige Dienstmagd Hildegard Engelmayer, Tochter der ledigen Veronika Engelmayer von Legau, seit dem 30. v. M. vermißt,

an welchem Tage Mittags sie sich von ihrem Aufenthaltsorte zu Engelburg, der Gemeinde Steinbach, k. Bezirksamts Memmingen, entfernte.

Dieselbe ist 21 Jahre alt, hat blonde Haare, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittlere Größe.

Als Kleidung trug sie bei ihrer Entfernung einen blaugestreiften Rock, gelben Spenser mit kurzen Aermeln, einen leinernen Schurz, ein rothes Kopftuch mit Blumen und Ohrringe.

Ueber den Grund ihrer Entfernung kann nichts angegeben werden; dieselbe soll jedoch schon längere Zeit an Schwermuth gelitten haben.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem dermaligen Aufenthaltsorte der Vermißten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Memmingen mitzutheilen.

Ansbach, den 25. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiedenbacher.

* * *

Signalement
des Vincents.

Alter: beiläufig 68 Jahre. Größe: 5' 7". Statur: mittlere. Körperbau: untersetzt. Haare: dunkelbraun und voll. Stirne: ziemlich hoch, doch von herabhängenden Haaren bedeckt. Augen: graublau. Nase: dick und stumpf. Mund: proportionirt. Zähne: sehr mangelhaft und von bräunlicher Farbe. Kinn: oval. Bart: grau. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: röthlich. Besondere Kennzeichen: keine.

K. Num. 17417.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Buchen vom 24. vor. Mts. wurde der ledige Küfergeselle Basilius Deckelmann von Neithaslach, großherzoglich badischen Bezirksamts Stockach, wegen Landstreicherei in eine achttägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten, zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 24. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Signalement:

Alter: 38 Jahre. Größe: 5′ 10″. Statur: schlank. Gesicht: länglicht. Haare: braun. Stirne: hoch. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: desgl. Kinn: rund. Bart: braun. Besondere Kennzeichen: ohne.

K. Num. 17514. K. Num. 13144.

An die unmittelbaren Magistrate und kgl. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Ertheilung der Heirathsbewilligung an protestantische Geistliche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den unmittelbaren Magistraten und königl. Bezirksämtern in Mittelfranken wird nachstehend ein Abdruck der unterm 15. laufs. Mts. ergangenen Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 24. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Abdruck Num. 8308.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 28. vor. Mts. wird nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern erwiedert, was folgt:

Wie in der Entschließung vom 20. März 1838 (Verordnungen-Sammlung Band XII. Seite 195) bereits angeführt wurde, sind die nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhange II. zum Religionsedikte bestehenden protestantischen Konsistorien hinsichtlich der Ertheilung der Verehelichungsbewilligung an stabile, d. h. wirklich angestellte protestantische Geistliche als die zuständigen Organe zu betrachten.

Dieselben haben bei Würdigung solcher Gesuche außer dem dienstlichen Standpunkte nach den Bestimmungen der Instruktion vom 8. September 1809 §. 40 (Regierungsblatt Seite 1503) überhaupt auf die über Heirathsbewilligung, d. h. Verehelichung bestehenden Gesetze die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Da nun nach den bestehenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt in ein öffentliches Amt der Kirche mit definitiver Eigenschaft (Stabilität) in gleicher Weise einen Titel der Ansäßigmachung und Verehelichung bildet, wie der Eintritt in ein analoges Amt des Staates oder der Gemeinde

und da für sämmtliche Individuen der bezeichneten Kategorieen nach §. 8 Ziffer 3 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung die deßfallsigen besonderen Regulative in Anwendung zu kommen haben, da ferner durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, den Vollzug des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend, ausgesprochen wurde:

„daß die im unmittelbaren Staatsdienste Angestellten Behufs ihrer Verehelichung nur der dienstlichen Bewilligung bedürfen und eine Beschlußfassung oder Cognition der Polizeibehörde hiebei nicht Platz greife ꝛc."

und da der gleiche Grundsatz durch Entschließung vom 7. Juni 1862 auch bezüglich der Verehelichung der Notare anerkannt wurde, so kann es keinem Anstande unterliegen, bezüglich der Verehelichung definitiv angestellter protestantischer Geistlichen ebenfalls nur die dienstliche Bewilligung der vorgesetzten k. protestantischen Consistorien als maßgebend zu betrachten.

Es erscheint daher unter den angedeuteten Verhältnissen und Erwägungen nicht nothwendig, die Ertheilung der Heirathsbewilligung für die protestantischen Geistlichen durch die Consistorien ferner von einem Zeugnisse der Polizeibehörde über das Nichtvorhandensein rechtlicher oder polizeilicher Hindernisse abhängig zu machen.

München, den 15. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

v. Bezold.

Betreff wie oben.

E. Num. 17683.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Entwendung des zum Farbendruck verwendeten Amtssiegels des k. Bezirksamts Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Bezirksamts Rehau vom 9. ds. Mts. wird daselbst das zum Farbendruck eingerichtete Amtssiegel seit dem 21. vor. Mts. vermißt und ist dasselbe wahrscheinlich von einem beim Eisenbahnbau auf der Hof-Egerer-Linie beschäftigten Arbeiter oder von einem Handwerksburschen entwendet worden.

Die obengenannten Behörden werden demnach angewiesen, bei Visirung von Pässen und Arbeitsbüchern, sowie beim Vorkommen anderer mit fraglichem Siegel versehenen Urkunden die entsprechende Wachsamkeit zur Entdeckung der Thäter oder allenfalls verübten Fälschungen eintreten zu lassen.

Ansbach, den 25. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Bekanntmachung.

(Das Eisenbahn-Anlehen à 4 Prozent betreffend.)

In Folge Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. l. M. wurde mit dem heutigen Tage die Aufnahme neuer Eisenbahn-Darlehen, sowohl gegen Baarerlage, als gegen theilweise Erlage von 3½prozentigen Staatsobligationen geschlossen.

Die Wiederanlage verlooster oder gekündigter Capitalien findet jedoch bei dem 4prozentigen

Eisenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen bis auf weitere Bestimmung statt.

München, den 21. April 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Agenturen.

I.

E. Num. 16979. K. Num. 12575.

Laut Berichtes der Hauptagentur der preußischen Rentenversicherungsanstalt vom 11. pr. 13. lfd. Mts. haben die Unteragenten, Uhrmachermeister J. Weindl in Eichstätt, Kaufmann Georg Städtler in Fürth, Kaufmann Paul Enepf in Nürnberg, ihre Funktionen für die genannte Anstalt niedergelegt.

II.

E. Num. 17208.

Von Seite der Hauptagentur der Leipziger-Feuer-Versicherungsanstalt wurden dem Agenten dieser Anstalt, Xaver Zunner, Kaufmann in Amberg, von dem Bestandtheil des bisherigen Agentur-Bezirkes Hersbruck in Mittelfranken die nachbezeichneten Orte: Allfalter, Eschenbach, Guntersried, Hartmannshof, Heldmannsberg, Hubmersberg und Pomelsbrunn, zugetheilt, und wird diese Abtrennung von Seite der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt.

III.

E. Num. 17607.

Von der Hauptagentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ist der Krämer und Schneidermeister [redacted] in Dollnstein für den Verwaltungsbezirk und die Stadt Eichstätt, dann die Bezirksämter Weißenburg und Neuburg a/D. unter Enthebung des J. N. Kranntheim in Neuburg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. April l. Js. und der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 16. April l. Js. bestätigt worden.

IV.

E. Num. 17701. K. Num. 13199.

Von der Hauptagentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Deutscher Phönix in Frankfurt a/M. ist:

1) Konrad Dietz, Kaufmann in Fürth, für den Umfang des Stadt- und des Bezirksamtes Fürth,
2) Ernst Hugo Mathens, Lehrer in Fischbach für den Umfang des Bezirksamtes Nürnberg,
3) Sigmund Karl Klein, approbirter Bader in Schwand, für den Umfang des Bezirksamtes Schwabach,
4) J. Schmid, Schullehrer in Oberkrumbach, für den Umfang des Bezirksamtes Hersbruck,
5) Fr. Martin Bösenecker, Cantor in Mögeldorf, für den Umfang der Bezirksämter Nürnberg und Hersbruck,

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. April l. Js. bestätigt worden.

V.

E. Num. 17700. K. Num. 13197.

Von der Hauptagentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist der Kaufmann D. Vogel in Hersbruck für den Verwaltungsbezirk Hersbruck als Agent aufgestellt und durch Entschließung der

k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. April l. Js. bestätigt worden.

VI.

L. Num. 17651.

Von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist der Stadtschreiber Chr. Wilhelm Strobel in Hersbruck für den Verwaltungsbezirk Hersbruck als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. April l. Js. bestätigt worden.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namens-Aenderungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johann Brandner, genannt Ohmann, in Nürnberg der Rechte Doktor unbeschadet, den Familien-Namen „Ohmann" auch fortan führe.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16 April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken dem fungirenden Rechnungsrevisor dieser Regierungs-Finanzkammer, Carl Ludwig Meyer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, sowie unter'm 17. April l. J. den ersten Assessor des Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichts Nürnberg, Großhändler Joh. Christian Merk, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung von seiner Stelle zu entheben, ferner die vierte Assessorstelle bei dem Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichte Nürnberg — unter Vorrückung des zweiten, dritten und vierten Assessors in die erste, zweite und dritte Assessorstelle — dem als Marktvorsteher gewählten Fabrikbesitzer und Handels-Appellationsgerichts-Assessor Wilhelm Pusch er, unter gleichzeitiger Belassung desselben in dieser letzteren Funktion, zu übertragen, und auch die übrigen Assessoren des mehrgenannten Gerichts, die Kaufleute Benedikt Zahn, Herrm. Müller und Friedr. Carl Alexander von Grundherr in Nürnberg zu Assessoren des dortigen Handels-Appellationsgerichtes zu ernennen.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 21. d. M. wurde der praktische Arzt Dr. Eduard Bartholomä zu Burgbernheim zum Bezirksarzt II. Classe in Heidenheim ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde der bisherige Schullehrer Marquard Wenzinger von Schnufenhofen zum katholischen Schullehrer und Kirchendiener zu Burgoberbach, sowie der bisherige Schulverweser Eg. Steinl zu Appenfelden zum katholischen Schullehrer und Kirchendiener zu Wilfing ernannt.

In Folge Beschlusses der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken vom 9. und resp. 13. April d. Js. wurde der k. Notar Franz Xaver Maier von Beilngries als Auditor im dortigen Landwehrbataillon, ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 42. den 30. April 1864.

Inhalt.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Erledigung der Stelle eines königl. Bezirksarztes II. Classe zu Amorbach. — Die erledigte protestantische Elementar-Schulstelle nebst Kirchendienst zu Burgbernheim. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Mai 1864. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 18000. K. Num. 13274.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich des Berichtes der k. Gesandtschaft zu Wien vom 11. d. Mts. sind bei der am 1. April ds. Jrs. stattgefundenen 392. und 393. Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld die Serien 232 und 280 gezogen worden.

Die Serie 232 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 78234 mit der Hälfte,
Nr. 78235 mit einem Viertel, dann
Nr. 78363 bis 78444 incl. mit der ganzen Kapitals-Summe,
Nr. 78450 mit einem Fünftel und
Nr. 78451 bis 78479 mit der ganzen Kapitalssumme,
im Gesammtbetrage von 991,804 fl.

Die Serie 280 enthält Hofkammer-Obligationen aus dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent von Nr. 1 bis 1205, einschließig im Kapitalsbetrage von

1'249,857 Gulden.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und — insoferne dieser 5 Prozent Conventions-Münze erreicht, — nach dem mit Finanzministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5prozentige auf österreichische

Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Prozent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe des obenerwähnten Finanzministerial-Erlasses 5 prozentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. ds. Mts. wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Ansbach, den 26. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 17681.

Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 8. ds. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Peter Kalchschmid von Kirchdorf, k. k. österreichischen Bezirksamts Kufstein, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und wird derselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 18038. K. Num. 13276.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Windsheim vom 16. April 1864 wurde der ledige Dienstknecht Georg Michael Kaun von Schnerbach, kgl. württemb. Oberamts Mergentheim, wegen zweier realconcurrirender Vergehen des Diebstahls in einer in einer Gefangenschaft zu erstehenden Gefängnißstrafe von vier Monaten und fünfzehn Tagen verurtheilt und des Landes verwiesen.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung der Signalements der genannten Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Ansbach, den 27. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement:

1) des Peter Kalchschmid.

Alter: 18 Jahre. Größe: 5′ 5″. Statur: schlank. Haare: hellbraun. Stirne: hoch. Augen: braun. Nase: spitz. Mund: klein. Kinn: rund. Gesichtsform: schmal. Besondere Kennzeichen: keine.

2) des ledigen Dienstknechtes Mich. Korn von Schnerbach, k. württemb. Oberamts Mergentheim.

Alter: 25 Jahre. Größe: 5′ 5″ 7‴. Haare: blond. Stirne: hoch. Augen: blau. Gesicht: rund. Nase: proportionirt. Mund: klein. Zähne: gut. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: dunkelblauer Burnus, hellblaues Staubhemd, gestrickten wollenen Kittel, schwarz- und weißgestreifte Halsbinde, braun und blaukarrirte Tuchhose, schwarze Weste, rindslederne Halbstiefel, schwarztuchene mit Pelz besetzte Mütze.

An die k. Stadtkommissäre und sämtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Num. 18224.

1. Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 18. Mai v. J., ad Num. 18695 im Kreisamtsblatte Seite 808 wird hiemit bekannt gegeben, daß am 1. l. M. in der Waldung der Gemeinde Alberndorf bei Schwandorf Ueberreste einer Leiche aufgefunden und als dem vermißten Johann Haselbeck aus Schwandorf zugehörig anerkannt wurden.

Die mit Eingangs erwähntem Ausschreiben angeordneten Nachforschungen haben daher von nun an zu unterbleiben.

K. Num. 18288.

2. Nach Ausschreibung des k. Bezirksamts Karlstadt vom 3. März 1864 wurde am Mainufer bei Zellingen die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Person bis jetzt unbekannt geblieben ist.

Nach Bericht des Gemeindevorstehers von Zellingen mag der Ertrunkene im Alter von ungefähr 30 Jahren gestanden und gegen 7 Schuh groß gewesen sein. Derselbe hatte ein rundes Gesicht und eine stumpfe Nase, trug einen rothen Schnurr- und Schnauzbart, hatte rothe, lange Kopfhaare, jedoch war die Mitte des Kopfes ganz kahl.

Der Leichnam war bekleidet mit einem blauen gestrickten Kittel, einer grauen, mit gestreiften Flecken gestickten Hose, einer gestrickten Unterhose, einer grau- und rothkarrirten Weste, einem schwarz- und rothgestreiften Halstuche und einem Paar gut erhaltenen Halbstiefeln.

In der Kitteltasche befand sich ein rothgebürntes Sacktuch.

Vorstehendes wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige sachdienliche Notizen zur Ermittlung der Persönlichkeit des Ertrunkenen an das l. Bezirksamt Karlstadt mittzutheilen.

Ansbach, den 28. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 17902. K. Num. 13266.

(Erledigung der Stelle eines k. Bezirksarztes II. Classe zu Amorbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quieszirung des Dr. Flessa ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe zu Amorbach im Regierungs-Bezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Bewerbungen um diese Stelle aus Mittelfranken sind innerhalb 14 Tagen hierher vorzulegen.

Ansbach, den 25. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 17954. K. Num. 13260.

(Die erledigte protestantische Elementar-Schulstelle nebst Kirchendienst zu Burgbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Burgbernheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 853 fl. 40 kr. haben ihre Gesuche bis zum

1. Juni d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Windsheim oder bei dem k. Bezirksamte Uffenheim einzureichen, von welchen

Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Juni c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 25. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 18189. K. Num. 13421.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Mai 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taxen des Mastochsenfleisches werden für den **Monat Mai 1864** in nachstehender Weise festgesetzt:

Für die Stadt	Ansbach	15 kr.	— pf.
„ „ „	Dinkelsbühl	15 kr.	— pf.
„ „ „	Rothenburg	15 kr.	— pf.
„ „ „	Uffenheim	15 kr.	— pf.
„ „ „	Windsheim	15 kr.	— pf.
„ „ „	Nürnberg	15 kr.	2 pf. v. 1.—15. Mai.
„ „ „	Nürnberg	16 kr.	— pf. v. 16.—31. Mai.
„ „ „	Fürth	15 kr.	2 pf. „ „ „ „
„ „ „	Fürth	16 kr.	— pf. „ „ „ „
„ „ „	Erlangen	15 kr.	2 pf.
„ „ „	Schwabach	15 kr.	— pf.
„ „ „	Eichstätt	15 kr.	— pf. per Pfd.

Für die übrigen Städte, die Märkte und Landgemeinden haben die Maximalsätze nach Maßgabe der Regierungsausschreibung vom 26. Oktober 1852 (Int.-Bl. Seite 828) zu bestehen:

im I. Taxdistrikte Ansbach auf 15 kr. — pf.
im II. Taxdistrikte Nürnberg auf 15 kr. 2 pf.
im III. Taxdistrikte Eichstätt auf 15 kr. — pf. per Pfund.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 28. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Dienstesnachrichten.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 16. April l. Js. wurde der kgl. Rechnungskommissär Sigmund **Lechner** dahier zur k. Regierungs-Finanz-Kammer von Schwaben und Neuburg auf sein Ansuchen versetzt.

Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. April 1864 ad Num. 4787 wurde die von dem k. Forstwarte Heinrich **Köhler** zu Sachsbach nachgesuchte Ruhestands-Versetzung bei nachgewiesener körperlicher Dienstunfähigkeit genehmigt.

Mittelst Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. April ds. Js. wurde der bisherige Schullehrer Leonhard **Kühn** zu Wöhrd auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg zum protestantischen Schullehrer an der Unterklasse A. der Lorenzer Knabenschule zu Nürnberg vom 1. Mai 1864 an, sowie vom 25. April 1864 der bisherige Schulgehilfe Wilhelm **Krauß** zu Segringen als protestantischer Schulprovisor daselbst, und unter'm 26. April lfd. Js. wurde der bisherige Schulverweser Heinrich **Meyer** zu Ornbau als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Erasbach ernannt.

Durch gemeinsamen Beschluß der beiden Kreisstellen der Landwehr von Mittelfranken wurde der praktische Arzt Dr. med. **Fronmüller** in Fürth zum Bataillonsarzt im Landwehr-Regimente dortselbst ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 43. den 4. Mai 1864.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1864/65 betr. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Weidenberg. — Die Erledigung der Pfarrei Ettenstadt, Dekanats Weissenburg. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1864/65 betreffend.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1864/65 auf

Montag den 13. Juni l. Js.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiernach die Einberufung zu erlassen.

München, den 28. April 1864.

Ludwig.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf von Hundt.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Perſonen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

E. Num. 18416.

1. Der Weberlehrling Karl Salomon Schaller aus Froſchgrün hat ſich am 25. März d. Js. ohne Legitimation vom Hauſe entfernt und konnte bisher deſſen Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden.

Es ergeht daher der Auftrag, geeignete Nachforſchungen zu pflegen und deren allenfallſige Ergebniſſe dem k. Bezirksamte Naila mitzutheilen.

Karl Salomon Schaller iſt 16¼ Jahre alt, circa 5' groß, hat blonde Haare, graue Augen, eine ſtumpfe Naſe, ovales Kinn, längliche Geſichtsform und trug bei ſeiner Entfernung eine graue Joppe von Halbtuch, ſchwarz, weißgetupfte Beinkleider, kalblederne Halbſtiefel, ſchwarzſammtene Weſte mit weißen Perlmutter-Knöpfen in zwei Reihen und eine braungrüne Halsbinde aus Wolle und Baumwolle.

E. Num. 18710.

2. Die Bauersfrau Barbara Pfeufer von Rettern, welche angeblich an Geiſtesſtörung leidet, hat ſich am 15. ds. Mts. von ihrem Wohnorte entfernt und konnte ihr dermaliger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher der Auftrag, geeignete Nachforſchungen zu pflegen und deren allenfallſige Ergebniſſe dem kgl. Bezirksamte Forchheim mitzutheilen.

Barbara Pfeufer iſt 38 Jahre alt, von mittlerer Statur, unterſetztem Körperbaue, hat ein rundes Geſicht, eine ſtumpfe Naſe und blonde Haare. Sie trug bei ihrer Entfernung einen grünen Rock von Biber, ein grünes Mieder, ein roth- und ſchwarzgeſtreiftes Kopftuch, mit Tuch beſetzte Schnürſtiefel und nahm außerdem noch ein grünes Tuch mit ſich, das von den Landleuten gewöhnlich zum Schutz gegen den Regen getragen wird.

Ansbach, den 2. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungspräſidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

An ſämmtliche kgl. Stadtkommiſſariate und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufſicht auf Landesverwieſene.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

E. Num. 17883.

1. Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Rothenfels vom 11. März h. Jrs. wurde Johann Richter von Oberzell, kurfürſtlich heſſiſchen Landrathsamts Schlüchtern, wegen Bettels und Landſtreicherei mit 14 Tagen Arreſt beſtraft und des Landes verwieſen.

E. Num. 18104.

2. Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 5. v. Mts. wurde der ledige Zimmergeſelle Johann Berger von Maxplan, k. k. Bezirksamts Salzburg, wegen Diebſtahl-Verbrechens zu einer Zuchthausſtrafe von fünf Jahren verurtheilt, und wird derſelbe nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

E. Num. 18711.

3. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Bayreuth vom 15. v. Mts. wurden

1) Erdmuthe Franz und

2) Hulda Franz,

ledige Töchter des Mulatten, Kammerjägers und Equi-

lebrigen Friedrich Anton Franz von Zeulenroda im Fürſtenthume Reuß, älterer Linie, wegen Vergehens des Betrugs in eine Gefängnißſtrafe von je drei Monaten und zur Landesverweiſung nach erſtandener Strafe verurtheilt.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements genannter Perſonen behufs Einhaltung des vorſchriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 2. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

* * *

Signalement

1) des Joh. Richter von Oberzell, kurfürſtlich heſſiſchen Landrathsamts Schlüchtern.

Alter: 19 Jahre. Größe: 5′ 2″. Haare: blond. Stirne: breit. Augen: blau. Naſe: ſtumpf. Mund: breit. Zähne: gut. Kinn: rund. Statur: mittlere. Geſichtsfarbe: geſund.

2) des Johann Berger.

Alter: 46 Jahre. Größe: 5′ 10″. Haare: braun. Stirn: breit. Augenbrauen: braun. Augen: braun. Naſe: ſtumpf. Kinn: rund. Geſicht: länglich. Geſichtsfarbe: geſund. Statur: unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: ohne.

3) der Erdmuthe Franz.

Alter: 21 Jahre. Größe: 5′ 6″. Haare: ſchwarz. Stirne: gewölbt. Augen: braun. Augenbrauen: braun. Naſe: ſpitzig. Mund: aufgeworfen. Zähne: gut. Kinn: ſpitzig. Geſicht: lang. Geſichtsfarbe: ſchwarzbraun. Körperbau: ſchlank. Beſondere Kennzeichen: Mulattin.

Kleidung: ein wollener Kittel, ein ſchwarzſeidenes Halstuch, eine roth- und weißgeſtreifte Schürze, ein braungeblümtes Kleid mit ſchwarzem Unterband, ein Paar baumwollene Strümpfe, ein Paar lederne Schnürſchuhe, ein baumwollenes Hemd, ein alter wattirter Unterrock.

4) der Hulda Franz.

Alter: 19 Jahre. Größe: 5′ 6″. Haare: ſchwarz. Stirne: nieder. Augen: braun. Augenbrauen: braun. Naſe: dick. Mund: aufgeworfen. Zähne: gut. Kinn: rund. Geſicht: länglich. Geſichtsfarbe: ſchwarzbraun. Körperbau: unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: Mulattin.

Kleidung: ein gelber kattunener Kittel mit ſchwarzen Tupfen, ein ſchwarzſeidenes Halstuch, ein braun- und weißgeblümtes Kleid von Mouſſlin, eine grüne, getupfte Schürze, ein Paar baumwollene Strümpfe, ein Paar Zeugſchuhe, ein leinenes Hemd.

E. Num. 18425. K. Num. 13600.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Claſſe in Weidenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Bezirksarztes Dr. Baßum iſt die Stelle eines Bezirksarztes II. Claſſe zu Weidenberg in Oberfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle aus Mittelfranken haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hierher vorzulegen.

Ansbach, am 30. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungspräſidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

. Num. 3601 K. Num. 4669.

(Die Erledigung der Pfarrei Ettenstadt, Dekanats Weissenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers n Erledigung gekommene Pfarrei Ettenstadt wird zur Bewerbung bis zum 15. Juni ds. Jrs. mit folgenden assionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: Klafter weiches Scheitholz und 30 Wellen 32 fl. 2 kr. dieser Holzbezug wird entweder in Geld nach dem ährlichen Durchschnittsversteigerungserlös für eine Klafter Nadelscheitholz I. Classe und derlei Nadelholzwellen in en Staatswaldungen der Revier Stauf vergütet, der auf den Wunsch des Pfarrers in natura aus dem Revier Röttenbach in Sortimenten der I. Classe Nadelholzes abgegeben); 2) aus Stiftungskassen: 4 Sch. 2 Mz. 2 Vtl. 3 Sz. Haber à 3 fl. 49 kr. 16 fl. 58 kr., 3 Schfl. 5 Mz. 1 Vtl. 2 Sz. Dinkel à 3 fl. 52 kr. 14 fl. 53¾ kr. 68 fl. 53¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem guten baulichen Stande sich befindet und auch für eine größere Familie geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 52 Tagw. 39 Dez. Aeckern 295 fl. 33¾ kr., aus 10 Tagw. 26 Dez. Wiesen 95 fl. 30 kr., aus 1 Tagw. 83 Dez. Gemeindetheilen 21 fl. 36 kr. 462 fl. 39¾ kr.

III. Ertrag aus Rechten: an Zinsen aus Staatspapieren 527 fl., Weiderecht 30 kr. 527 fl. 30 kr.

IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 169 fl. 5 kr. Summa 1223 fl. 8¾ kr. Die Lasten hievon ab mit 148 fl. 53 kr. Reinertrag 1074 fl. 15¾ kr.

Unter den Lasten sind 92 fl. 48 kr. an jährlichen Abfitzfristen von aufgenommenen Passivkapitalien und an Zinsen begriffen, welche auf den Amtsnachfolger in folgender Weise übergehen: 20 fl. jährliche Abfitzfrist aus einem zu verzinsenden Capitalsreste zu 39 fl. 51 kr. bis zum Jahre 1864/65 incl.; 10 fl. jährlich aus einem zu verzinsenden Capitalsreste zu 79 fl. 10 kr. bis zum Jahre 1870/71 incl.; 7 fl. jährlich aus einem zu verzinsenden Passivkapital von 35 fl. 32 kr.; 4 fl. 7¾ kr. aus einem unverzinslichen Capitalsreste zu 37 fl. 5¾ kr. bis zum Jahre 1871/72 incl.; 50 fl. jährlich aus einem unverzinslichen Capitalsreste zu 108 fl. 29¾ kr. bis zum Jahre 1864/65 incl.

Ansbach, den 22. April 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Lorenz Dürr, in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, für immer in den Ruhestand zu versetzen, sowie unter selbigem Datum die Stelle eines Rechnungskommissärs der vorgenannten Regierungsfinanzkammer dem funktionirenden Rechnungsrevisor der kgl. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Otto von Eggelkraut, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 28. April 1864 wurde der bisherige Schullehrer Ludwig Bitter zu Irfersdorf als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Großlellenfeld ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 44. den 7. Mai 1864.

Inhalt.

Die VIII. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe pro 1864 zu Weiden. — Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 18752. K. Num. 13805.

(Die VIII. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe pro 1864 zu Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Programm zur achten Wanderversammlung bayerischer Landwirthe am 8. und 9. Juni 1864 zu Weiden in der Oberpfalz wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 3. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Programm
zur
achten Wanderversammlung bayerischer Landwirthe am 8. und 9. Juni 1864 zu Weiden in der Oberpfalz.

Am 8. und 9. Juni Anfang früh Punkt 9 Uhr im großen Rathhaussaale
Berathung über nachfolgende Fragen.

Erste Frage. a) Wie lassen sich die im diesseitigen Kreise so zahlreichen Weiher, Sümpfe und Altwasser der Kultur zugänglich und für die Landwirthschaft nutzbar machen?

b) Sind in der Oberpfalz bereits größere Flußkorrektionen ausgeführt worden und wie ist es möglich,

ohne Nachtheil für die benachbarten Werke die den Flüssen anliegenden Wiesen nachhaltig zu verbessern?

Zweite Frage. a) Finden sich in der Oberpfalz Wirthschaften, namentlich mittlere und kleinere, welche für gewöhnlich keine Waldstreu benützen, und durch welche Mittel ist ihnen dieß gelungen?

b) Aus welchen Gründen ist noch jetzt das Verlangen nach Waldstreu so groß und weit verbreitet?

Dritte Frage. a) Was ist zur Veredlung der vier in der Oberpfalz heimischen Rindviehschläge bereits geschehen und welche Erfahrungen hat man hierbei gemacht in Rücksicht auf Inzucht, Auffrischung und Kreuzung?

b) Wie kann diesen Veredlungen die schnellste und erfolgreichste Weiterverbreitung verschafft werden?

Vierte Frage. Wie lassen sich die bisher öde gelegenen Gemeindegründe einer zweckmäßigen und vortheilhaften Verbesserung und Benützung zuführen?

Am 8. Juni.

Nachmittags Ausflug zu Wagen nach dem Dorfe Etzenricht zur Besichtigung der dortigen Bauernhöfe.

Am 9. Juni.

Nach Tisch Ausflug mittelst Eisenbahn nach dem Gute Wöllershof.

Am 9. Juni findet zu Weiden ein allgemeiner Viehmarkt statt. Durch die Vermittlung des Kreis-Comités kommen hiebei die in der Oberpfalz vorzugsweise heimischen 4 Rindviehschläge zur Ausstellung.

Aus Veranlassung der Wanderversammlung findet zugleich auch in Weiden eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe vom 5. bis 11. Juni statt, womit eine Verloosung verbunden wird.

Im Eisenbahnhofe und Rathhause zu Weiden werden den verehrten Theilnehmern der Wanderversammlung Legitimationskarten zu 1 fl. abgegeben.

Für Wohnungen ist Sorge getragen, inzwischen wäre es angenehm, wenn die Herren Theilnehmer die Güte haben wollten, sich deßwegen zuvor an das Comité in Weiden zu wenden.

Das Comité.

E. Num. 18470. K. Num. 13661.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unter'm 25. April l. Js. an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangene und unter'm nämlichen Tage zum gleichmäßigen Vollzuge anher mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird in Gemäßheit des Artikels 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich angeordnet, daß alle bereits bestehenden Hopfendörren als feuergefährliche Anlagen I. Grades zu behandeln und nachträglich in den Nebenkataster aufzunehmen sind.

Der Vollzug ist mit den einschlägigen Quartals-Uebersichten im Laufe des Etatsjahres 1863/64 entsprechend nachzuweisen.

Ansbach, den 1. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

* * *

Abdruck Num. 3783.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die dermalen bestehende Uebung die Ueberzeugung geschaffen hat, daß bei den Hopfendarren nicht

so fast wegen des Schwefelns des Hopfens selbst, als wegen des häufigen Gebrauches derselben zu diesem Zwecke ein erhöhter Grad von Feuergefährlichkeit eingetreten ist, so wird in Erwiderung des Berichtes vom 5. vor Mts. bezeichneten Betreffs unter Rückgabe der Beilagen nach Ansicht des erholten technischen Gutachtens auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 unter Aufhebung der generalisirten Entschließung vom 30. September 1853, den Vollzug des §. 71 der Instruktion zum Gesetze über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr., verfügt:

„daß Hopfendarren fortan als feuergefährliche Anlagen I. Grades zu behandeln seyen."

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und die entsprechende Veröffentlichung vorstehender Entschließung durch das Kreisamtsblatt zu veranlassen.

München, den 25. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Rüßler.

Betreff wie oben.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 18627. K. Num. 13731.

Durch Urtheil des k. Zuchtpolizei-Gerichts Zweibrücken vom 6. vor. Mts. wurde Goswin Nagel von Eichertsheim in Baden wegen Unterschlagung, Betrugs, sowie wegen Gebrauches eines fremden Heimathscheines zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Ansbach, den 2. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Signalement des Goswin Nagel.

Größe: 5' 10" 5"'. Haare: hellblond. Stirne: nieder. Augenbrauen: dunkelblond. Augen: blau. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Bart: blond, aber rasirt. Kinn: rund mit einem Grübchen. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: kräftig. Besonderer Kennzeichen: auf der Brust eine kleine Blatternarbe.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 17702. K. Num. 13343.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist der Schullehrer Friedrich Fries zu Wendelstein für den Verwaltungsbezirk Schwabach an Stelle des abgetretenen Agenten Knorr als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. April c. bestätigt worden.

II.

E. Num. 17910. K. Num. 13467.

Von der Haupt-Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ist der Maurermeister und Spezereihändler Andreas Zapf in Mkt. Bergel für den Umfang des Bezirksamtes Uffenheim, und zwar an

Stelle des zurückgetretenen bisherigen Agenten Mann als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. April l. Js. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Handelsgerichts-Assessor und Handelsvorsteher Johann Benedikt Zahn zu Nürnberg, sowie dem Großhändler Georg Friedrich Dörmeyer dortselbst das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, sowie unterm 13. April l. Js. dem Landwehr-Cavalerie-Corporal Lorenz Dachsbachner zu Schwabach, in huldvollster Anerkennung seiner während 30 Jahren im k. Heere und in der Landwehr geleisteten treuen und eifrigen Dienste, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Der bisherige katholische Pfarrer Muß von Dornheim wurde auf Ansuchen der Funktion eines Distriktsschulen-Inspektors für den Bezirk Iphofen und eines Prüfungs-Commissärs für die katholischen Schullehrlinge der Bezirke Iphofen und Scheinfeld unter Anerkennung seiner bisherigen Leistungen enthoben und der kgl. Pfarrer Georg Nienecker zu Iphofen mit der Leitung dieser Geschäfte betraut.

Durch Beschluß der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 30. April d. Js. wurde der bisherige Schullehrer Jakob Wetzmann zu Adelschlag als katholischer II. Schullehrer und Organist zu Ornbau, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Franz Fleischmann zu Waldkirchen als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Wellheim ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 28. April 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 %		99 ⅛
„ à 4 % halbjährig		99 ¾
„ à 4½ %		101 ⅛
„ à 4½ % halbjährig		102
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.		894
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach, Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 45. den 11. Mai 1864.

Inhalt.

Die Einhebung des Schulgeldes und der Schulversäumnißstrafen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Gelchsheim. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Weißenburg. — Aussicht auf Landesverweisene. — Gesuch des Fabrikanten Balt. Vielmes in Cöln um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm bereiteten Kräuteressenz durch den Buchbindermeister K. Preisler in München. — Die rechnerische Behandlung der Untersuchungs- und Strafvollzugskosten. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getraidverkaufs und der Getraidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1864.

E. Num. 18066. K. Num. 14009.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Einhebung des Schulgeldes und der Schulversäumnißstrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. März 1863 Nr. 1696 (Kreisamtsblatt Nummer 34 Seite 600 bis 608) ist bereits ausgesprochen, daß die Zwangsbeitreibung des Schulgeldes und der Schulversäumnißstrafen zum Wirkungskreise der Verwaltung gehöre und daß die Gerichte deßhalb nicht anzurufen seyen.

Wenn daher die Lokalschulbehörde bei der angeordneten Monatssitzung eine entsprechende Geldstrafe wegen Schulversäumniß verfügt hat, die Ortspolizeibehörde aber den Strafbetrag nach Art. 13 des Umlagengesetzes durch Mahn- und Strafkosten beizutreiben nicht im Stande ist, so hat dieselbe sich an die einschlägige Distriktspolizeibehörde zu wenden und letztere ist berechtigt und verpflichtet, die Mobiliar-Execution zu verfügen, welche durch die Polizei- und Gemeindediener zu vollziehen ist.

Die k. Bezirksämter haben zu diesem Zwecke die Lokalbehörden, welche ihnen nach §. 68, 127 und 129 des revidirten Gemeindeedikts untergeordnet sind, von der beschlossenen Auspfändung in Kenntniß zu setzen, und zwar mit dem Auftrage, die Wegnahme des Pfand-

gegenstandes im Namen des Bezirksamtes durch den Polizei- oder Gemeindediener in Gegenwart zweier Zeugen vollziehen zu lassen und die Versteigerung des ausgepfändeten Gegenstandes nach erfolgter Bekanntmachung in der Gemeinde innerhalb 14 Tagen vorzunehmen, wenn der Schuldner nicht mittlerweile Zahlung leisten würde.

Was hier bezüglich der Versäumniß-Strafen angeordnet ist, gilt auch von Beitreibung der rückständigen Schulgelder. Der Beschluß, daß dem Schuldner eine bewegliche Sache abzunehmen sey, ist von dem zuständigen Bezirksamte zu erlassen und mit dessen Vollzuge die Lokalbehörde zu beauftragen, welche hiebei nur im Namen des Bezirksamtes handelt.

Ansbach, den 7. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 18629. K. Num. 13790.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Geißlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Geißlingen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

6. Juni 1864

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Uffenheim oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. Juni l. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 3. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 18854. K. Num. 13845.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Wolfstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Dr. Martin ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Wolfstein (Pfalz) in Erledigung gekommen.

Bewerbungen um dieselbe aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken sind innerhalb 14 Tagen hierher vorzulegen.

Ansbach, am 4. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 18289.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 16. März h. Js. wurde der

ledige Papiermachergeselle Jakob Friedrich Hodapp von Waldulm im Großherzogthum Baden wegen Vergehens des Diebstahls mit drei Monaten Gefängniß bestraft und des Landes verwiesen.

L. Num. 18415.

2. Durch Urtheile des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 31. März d. J. wurden Therese Reitbacher von Straßwalchen, k. k. österreichischen Bezirksamts Neumarkt und Viktoria Pau von Sizenheim, k. k. österr. Bezirksamts Salzburg, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen, im Zusammenflusse mit Uebertretung des Bettels und der Landstreicherei, erstere in eine Gefängnißstrafe von sieben Monaten und zwölf Tagen, letztere in eine solche von drei Monaten verurtheilt und werden dieselben nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen.

L. Num. 18524.

3. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Lohr vom 13. v. Mts. wurde Johann Michael Friedrich Keßler, lediger Taglöhner von Mottgers, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, wegen Vergehens der abermaligen Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit einem Vergehen des Diebstahls und zweier Uebertretungen der Landstreicherei und der Fälschung eines Legitimationspapieres in eine Gefängnißstrafe von 8 Monaten verurtheilt und neuerdings des Landes verwiesen.

L. Num. 18709.

4. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Wasserburg vom 16. v. Mts. wurde Anna Zelger, verheirathete Feder- und Spitzenhändlerin von Teschnitz in Böhmen, wegen Diebstahlsvergehens in eine viermonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und wird dieselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Ansbach, den 8. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Signalement:

1) des Jakob Friedrich Hodapp.

Alter: 38 Jahre. Größe: 5′ 7″. Haare: blond. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Kinn: spitz. Stirne: hoch. Gesichtsform: schmal. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel.

2) der Therese Reitbacher.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5′ 3″. Haare: braun. Nase: stumpf. Mund: breit. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsform: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

3) der Viktoria Pau.

Alter: 23 Jahre. Größe: 5′ 2″. Haare: braun. Augen: grau. Nase: spitz. Mund: klein. Zähne: gut. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: keine.

4) des Johann Michael Friedrich Keßler.

Alter: 23 Jahre. Größe: 5′ 10″. Haare: blond. Stirne: hoch. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: spitz. Mund: klein. Kinn: spitz. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: ein blauer alter wollener Spenser, eine graue Weste von Sommerzeug, eine hellblaue Sol-

atenhose, ein baumwollenes Hemd, ein weiß und roth geblümtes Halstuch, ein Paar alte wollene Socken, eine schwarze Tuchlappe, ein Paar neue Schuhe.

3) der Anna Zelger.

Alter: 46 Jahre. Größe: 5' 3". Haare: schwarz. Stirne: gewölbt. Augenbrauen und Augen: braun. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: oval. Gesichtsform: breit. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: unterseßt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Schwarzwollenes Kopftuch, blauseidenes Halstuch, schwarzen Tuchspenser, blauwollenen Unterspenser, blaupersenen Schurz, braunpersenen Rock, 2 wollene Unterröcke, ein Paar schwarzwollene Strümpfe, ein Paar lederne Stiefelchen, einen schwarzwollenen Shawl, ein Hemd, eine Strohtasche.

L. Num. 18999. K. Num. 14064.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gesuch des Fabrikanten Balt. Pleimes in Cöln um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm bereiteten Kräuteressenz durch den Buchbindermeister Karl Freitag in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde dem Fabrikanten Balt. Pleimes in Cöln die erbetene Genehmigung ertheilt, die von ihm bereitete Kräuteressenz zur Beförderung des Haarwuchses im Königreiche Bayern durch den Buchbindermeister Carl Freitag in München verkaufen zu dürfen, unter der Bedingung, daß das Fläschchen mit 3½ bis 4 Unzen Inhalt nicht höher als zu 24 kr. ausgeboten und beim Verkaufe sich jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Es wird dieses den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme bekannt gegeben.

Ansbach, den 7. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wellenbacher.

E. Num. 11078. K. Num. 8678.

An die kgl. Kreiskasse von Mittelfranken, an sämmtliche kgl. Rentämter, dann an die taxirenden Sekretäre und Gerichtsschreiber in Mittelfranken und an die k. Verwaltung der Strafanstalt Lichtenau.

(Die rechnerische Behandlung der Untersuchungs- und Strafvollzugskosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Theils in Folge neuergangener höchster Entschließungen, theils zur weiteren Entwickelung des durch die Gerichts-Organisation bedingten neuen Verfahrens in Ansehung der Untersuchungs- und Strafvollzugskosten sind weitere Anordnungen nothwendig geworden und wird daher verfügt, was folgt:

I.

Nach höchsten Reskripten aus den k. Staatsministerien der Justiz vom 17. und der Finanzen vom 29. vor. Mts. Nro. 3697 haben auch in Forststrafsachen die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862 (die Entschädigung der Geschworenen u. s. w. betr.) und der Instruktion ausgesetzten Betreffs vom 4. Juni 1862 Anwendung zu finden.

Dieß hat in Mittelfranken schon bisher stattgefunden, und es hat daher lediglich sein Verbleiben bei der

mit Ausschreiben vom 3. Juli 1862 Ziffer 1 (Kreisamtsblatt S. 1197) getroffenen Anordnung.

II.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Justiz vom 24. März 1864 sind die Untersuchungsgerichte angewiesen, bezüglich derjenigen Zeugenvernehmungen und auswärtigen Geschäfte, welche in militärischen Strafsachen auf Requisition einer Militärbehörde vorgenommen werden, in den Anweisungen der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und beziehungsweise in den Tagebüchern, bei der Liquidation den Commissionskosten jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß die fragliche Untersuchungshandlung auf Requisition einer Militärbehörde gepflogen wurde und hiebei zugleich die letztere Behörde namentlich zu bezeichnen.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 5. November 1863 (Kreisamtsblatt Seite 1892) Ziff. I. und beziehungsweise auf §. 30 der Instruktion vom 4. Juni 1862 werden daher die Rentämter beauftragt, auf diese Vormerkungen sowohl in Ansehung der Herstellung der Monats-Verzeichnisse, als auch der nach §. 22 Abs. II. besagter Instruktion herzustellenden besonderen Kostenverzeichnisse Bedacht zu nehmen.

III.

Gemäß höchster Reskripte aus den k. Staatsministerien der Justiz vom 28. März und der Finanzen vom 9. April 1864 Nro. 4125 haben sich die durch §. 59 Abs. IV. der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen den Rentämtern vorgeschriebenen Mittheilungen über die bei den Rentämtern erfolgten Zahlungen lediglich auf die Beitreibung der ausgesprochenen Geldstrafen zu beschränken.

Hienach haben sich dieselben zu achten und wird zugleich die Einhaltung der in diesem §. 59 zur Beitreibung der Kosten überhaupt und zur Uebersendung der vorgeschriebenen Verzeichnisse und Mittheilungen vorgedachten Falls in Erinnerung gebracht.

IV.

Die bisherigen Vorschriften über die Vormerkung der gegen Restitution aus dem künftigen Vermögen der Verurtheilten vom Aerar bestrittenen Untersuchungskosten erweisen sich als nicht mehr in Uebereinstimmung mit dem neueren Verfahren und wird daher angeordnet, was folgt:

a) das Ausschreiben vom 22. Juni 1852 (Kreisamtsblatt Nr. 52 S. 541) und die darauf gegründete Anordnung Ziffer 3 des lithographirten Ausschreibens vom 15ten Dezember 1862 Nummer 4927 wird aufgehoben.

b) Bei jedem Rentamte ist ein Vormerkungsbuch über die gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungs- und Strafvollzugskosten zu führen, welches folgende Columnen zu enthalten hat:

I. Fortlaufende Nummer,

II. Namen und Wohnort, auch Rentamtsbezirk
1) des Verurtheilten und Betreff der Untersuchung;
2) der Personen, von welchen derselbe ein Vermögen zu hoffen hat.

III. Vom k. Aerar vorgeschossene Beträge zur Refundirung beim Rentamt:
1) Commissionskosten,
2) Zeugengebühren,
3) Verpflegungskosten,
4) Sonstige Gebühren,
5) Summe.

IV. Strafvollzugskosten zur Refundirung an die kgl. Kreiskassa oder an eine Strafanstalt,

V. Vormerkung der nicht vorgeschossenen Untersuchungskosten (wie Taxen, Stempel, Postporti ꝛc.)

VI. Gesammtsumme.

VII. Datum der Anmeldung zum Hypothekenbuch.

VIII. Bemerkungen.

Die Einträge in dieses Buch müssen in der Art erfolgen, daß bei jeder Position Raum bleibt, um sowohl Abschlagszahlungen abziehen, als auch neue Vormerkungen, welche namentlich unter Columne IV. bei mehrjähriger Strafzeit vorkommen, nachtragen zu können.

Jede Position wird von der folgenden durch einen Querstrich augenfällig getrennt.

c) Die Vormerkung muß sowohl bei demjenigen Rentamt erfolgen, welchem die sämmtlichen Kosten zur Verrechnung durch die Nachweisung nach Formular IX. zur Instruktion vom 4. Juni 1862 und durch das Tagregister eingewiesen sind, als auch bei denjenigen Rentämtern, in deren Bezirken die in Columne 1, 1 und 2 bezeichneten Personen domiciliren.

Bei denjenigen Positionen, welche für ein anderes Rentamt vorgemerkt sind, welche also bei einem anderen Rentamt zur Verrechnung kommen, und welche in dem Buche nur in Folge der im vorigen Absatz angeordneten Sicherheitsmaßregel vorgemerkt sind, ist dieser Umstand unter Bezeichnung des verrechnenden Rentamts unter den Bemerkungen ersichtlich zu machen.

d) Den kgl. Rentämtern wird zur Pflicht gemacht, nicht blos am Schlusse jeden Jahres bei Herstellung der Nachweisung und der Libelle, sondern fortwährend ihr Augenmerk auf diese Vormerkungen gerichtet zu halten und namentlich die Anzeigen über Todesfälle von Grundbesitzern, welche zu keiner gerichtlichen Verlassenschaftsbehandlung Anlaß gegeben haben, dann jene über Veränderungen an dem Stande der Gewerbe-, Capitalrenten- und Einkommensteuerpflichtigen, sowie die gerichtlichen und notariellen Verlassenschaftsauseinandersetzungen als wichtige Controlmittel zu benützen.

e) Von jeder Einweisung von Kosten dieser Art ist den nach lit C mitbetheiligten Rentämtern Nachricht zu geben und der Nachweis der Vormerkung bei diesen Aemtern als Beleg zu der Nachweisung nach Formular IX. zu benützen.

Letztere ist auch alljährlich mit der Bestätigung jener mitbetheiligten Aemter, daß ein Vermögensanfall nicht stattgefunden hat, zu belegen.

f) Gleichmäßig muß auch von jeder vollständigen oder theilweisen Bezahlung an solchen Kosten den mitbetheiligten Rentämtern Nachricht gegeben werden, soferne sie nicht die Bezahlung selbst vermittelt haben.

g) Die Mitwirkung der Gerichte ist hiebei nichts weniger als ausgeschlossen. Es ist vielmehr die Obliegenheit des Strafgerichts, für den Vollzug seiner Erkenntnisse zu sorgen und nach erfolgter Kostenfestsetzung für eine Untersuchung hat daher das verrechnende Rentamt eine summarische Liquidation sämmtlicher eingewiesener Kosten bei dem erkennenden Gerichte einzureichen mit dem Antrage, die Vormerkung derselben bei demjenigen Gerichte einzuleiten, in dessen Bezirk die Personen domiciliren, von welchen der Verurtheilte ein Vermögen zu erwarten hat.

Der Nachweis auch dieser Vormerkung bildet einen Beleg zu der mehrerwähnten Nachweisung.

h) Bei Erstehung von Strafen auf einer Festung oder in einer Anstalt und überhaupt bei jeder Nachliquidation von Kosten, welche in der ersten Einweisung noch nicht inbegriffen waren, ist das unter lit. e und g angeordnete Verfahren zu wiederholen.

In Fällen derartiger Straferstehung hat die verrechnende Kreiskasse, beziehungsweise Anstaltsverwaltung, am Schlusse jeder Verpflegungsperiode sowohl demjenigen Rentamt, welches die Untersuchungskosten verrechnet, als auch jenem des Domicils, welchem die eigentliche Beitreibung obliegt, behufs Vervollständigung seiner Vormerkung

Mittheilung zu machen, und ihrerseits selbst die betreffenden Forderungen in einem Vormerkungsbuche evident zu halten, das analog nach den sub b oben gegebenen Vorschriften anzulegen ist.

l) Die Revision hat bei Prüfung von Kostenverzeichnissen, wenn eine Festungs-, Zuchthaus- oder längere Gefängnißstrafe verhängt ist, die Vormerkung bei dem Revidenten der Kreiskasse, beziehungsweise Anstaltsverwaltung, herbeizuführen, um in diesen Revisionsvormerkungen ein Controlmittel für die Vollständigkeit der Vormerkungen bei der betreffenden Kasse oder Anstalt zu haben.

k) Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften der Ministerialreskripte vom

24. Februar 1815, Gesetz Bd. V. S. 94,
6. Dezember 1862 Nr. 2430, und
7. Februar 1864 (vergl. Kreisamtsblatt Seite 275),

dann der Ausschreiben vom

15. Dezember 1863 Nr. 4927 Ziff. 1 und 2, und
13. Februar 1864 (Kreisamtsblatt S. 275)

sein Verbleiben.

l) Die sämmtlichen vormerkenden Kassen und Behörden haben binnen zwei Monaten Anzeige über den Vollzug dieser Anordnungen in Ansehung aller dermalen auf ein künftiges Vermögen vorgemerkten Kosten zu erstatten.

Ansbach, den 3. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 18481.

Von der Hauptagentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia ist der Rosoli-Fabrikant Christoph Friedrich Schmälzlein in Nürnberg für die Stadt Nürnberg und das Bezirksamt Nürnberg, dann der Kaufmann Moses Moßmann in Burghaslach für das Bezirksamt Scheinfeld als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 30. April 1864 bestätigt worden.

II.

E. Num. 18858. K. Num. 14019.

Von der Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. ist der Cigarren- und Tabakfabrikant Conrad Gugler in Bruck für den Umfang des k. Bezirksamtes Erlangen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. Mai l. Js. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 3. Mai 1864 ist der bisherige Schullehrer Sebastian Aßmann von Gebsattel als katholischer Schullehrer und Cantor zu Gnotzheim ernannt worden.

Gemäß Beschlusses der k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde das vorgeschlagene Tausch-Gesuch des Bataillons-Quartiermeisters Vollet und des Oberlieutenants und Adjutanten Vogelhuber im königl. Landwehr-Bataillon Heilsbronn genehmigt und demnach der bisherige Bataillons-Quartiermeister Vollet zum Oberlieutenant und der bisherige Oberlieutenant und Adjutant Vogelhuber zum Bataillons-Quartiermeister ernannt.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat **April** 1864.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Korn. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten April 1864.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		18	11	17	52	17	31	266	18	23	18	5	17	47	533	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		18	28	17	26	15	54	1061	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		17	52	17	39	17	12	477	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		18	57	18	33	17	54	461	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		18	50	18	25	17	45	427	—	—	—	—	—	—	—	6	42	6	40	6	28	53
Erlangen		18	48	19	30	19	11	941	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		20	21	19	48	19	6	558	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		19	3	18	30	17	45	867	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		19	—	17	57	16	—	117	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		19	57	18	24	16	15	508	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		18	30	18	30	18	30	6½	17	16	17	15	17	15	6½	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		18	13	17	50	17	36	255	17	28	17	17	17	1	941	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		18	18	18	6	17	50	247	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		19	24	18	40	17	48	516	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		18	11	17	33	16	32	509	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	53	6	44	450

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten April 1864.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		10	18	10	8	9	59	323	11	33	11	30	11	29	311	8	8	7	49	7	37	864
Beilngries		10	57	10	26	9	58	122	10	42	9	56	8	37	431	8	23	7	37	6	36	187
Berching		10	7	9	52	9	33	60	10	43	10	28	10	5	386	7	45	7	32	7	13	112
Dinkelsbühl		10	28	10	16	10	2	260	12	39	12	13	11	31	465	8	27	7	51	7	3	338
Eichstätt		10	58	10	30	10	9	326	10	23	10	13	10	5	21	8	38	8	25	8	5	193
Erlangen		10	28	10	20	10	—	306	—	—	—	—	—	—	—	9	18	8	59	8	29	158
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		10	30	10	18	10	9	236	11	54	11	30	11	6	784	9	27	9	6	8	45	615
Gunzenhausen		11	1	10	30	9	58	202	12	—	11	30	10	57	452	8	43	8	15	7	54	237
Hersbruck		10	58	10	55	10	44	138	11	—	10	39	10	15	109	9	—	7	44	7	—	45
Nürnberg		10	56	10	33	10	6	399	12	15	11	22	10	—	1215	10	—	8	50	7	15	1581
Roth		10	30	10	30	10	30	3½	11	—	11	—	11	—	1½	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		10	56	10	49	10	35	290	11	—	11	—	11	—	1	7	—	6	59	6	48	10
Schwabach		10	15	10	15	10	15	2	11	—	11	—	11	—	7	8	20	8	19	8	18	95
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		11	2	10	52	10	34	64	10	51	10	46	10	40	19	8	11	7	58	7	35	39
Weissenburg		10	11	10	2	9	47	142	11	29	10	55	10	30	572	8	3	7	50	7	44	375

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis- Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 46. den 14. Mai 1864.

Inhalt.

Die Commandantschafts-Bezirke. — Verwechslung der Bezirksämter Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken und Rottenburg in Niederbayern. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Raitenbuch. — Die erledigte ständige Schulverweſung in Loben. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Verwahrung von Militärpersonen in einer Polizeianstalt. — Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863. den Betrieb der Wandergewerbe betr., hier die Erhebung von Gebühren für ärztliche Zeugnisse. — Die erledigte katholische ständige Schulverweſung zu Adelschlag. — Die künftige Bezeichnung der Funktionäre bei den Uebergangsstellen. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1864.

Num. 3907.

Kriegs-Ministerium.

Die durch die allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1862 „die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betreffend" (Regierungsblatt 1862, Nr. 12) veranlaßte neue Eintheilung der Commandantschaftsbezirke einschlüssig jener der in Folge der neuen Heeresformation vom Jahre 1863 errichteten Commandantschaften Freising, Landsberg und Sulzbach, bei welchen die Gerichtsbarkeit durch den Commandanten der betreffenden Heeresabtheilung auszuüben ist, wird nachstehend hiermit bekannt gegeben.

Die vier General-Commando's haben hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

v. Luz.

Durch den Minister

der Generalsekretär,

v. Gönner.

Die Commandantschaftsbezirke betr.

Verzeichniß sämmtlicher Commandantschaftsbezirke.

Commandantschaft:	Bezirksämter und Magistrate:
Amberg.	Amberg, Nabburg, Neustadt an der Waldnaab, Vohenstrauß, Neumburg v. W., Waldmünchen.
Ansbach.	Ansbach, Heilsbronn, Gunzenhausen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg a. T., Scheinfeld, Uffenheim, Neustadt an der Aisch.
Aschaffenburg.	Aschaffenburg, Alzenau, Obernburg, Miltenberg, Lohr, Marktheidenfeld.
Augsburg.	Augsburg, Aichach, Wertingen, Zusmarshausen, Mindelheim, Krumbach, Friedberg.
Bamberg.	Bamberg, Lichtenfels, Ebermannstadt, Ebern, Haßfurt, Königshofen, Staffelstein.
Bayreuth.	Bayreuth, Pegnitz, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth, Wunsiedel, Kulmbach, Berneck, Münchberg, Naila, Hof, Rehau.
Burghausen.	Altötting, Mühldorf, Traunstein, Laufen, Berchtesgaden.
Dillingen.	Dillingen, Nördlingen.
Eichstätt.	Eichstätt, Beilngries.
Forchheim.	Forchheim, Höchstadt a. A.
Freising.	Freising, Erding.
Germersheim.	Germersheim.
Ingolstadt.	Ingolstadt, Pfaffenhofen.
Kempten.	Kempten, Füssen, Memmingen, Oberdorf.
Landau.	Landau, Bergzabern.
Landsberg.	Landsberg, Schongau, Kaufbeuren.
Landshut.	Rottenburg, Mallersdorf, Landshut, Dingolfing, Landau, Vilsbiburg, Eggenfelden.
Lindau.	Lindau, Sonthofen.
München.	Dachau, Bruck, München, Ebersberg, Wasserburg, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels.
Neuburg.	Schrobenhausen, Neuburg, Donauwörth.
Nürnberg.	Fürth, Erlangen, Hersbruck, Nürnberg, Neumarkt, Schwabach.
Passau.	Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Deggendorf.
Regensburg.	Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof, Roding, Burglengenfeld.
Rosenberg.	Stadtsteinach, Kronach, Teuschnitz
Speyer.	Speyer, Neustadt a. H., Frankenthal, Kirchheimbolanden.
Straubing.	Straubing, Bogen, Cham, Kötzting, Regen, Viechtach.
Sulzbach.	Sulzbach, Velburg.
Ulm.	Neuulm, Illertissen, Günzburg.
Wülzburg.	Weissenburg.
Würzburg.	Würzburg, Ochsenfurt, Karlstadt, Gemünden, Hamelburg, Brückenau, Gerolfeld, Neustadt an d. Saale, Mellrichstadt, Kissingen, Schweinfurt, Gerolzhofen, Volkach, Kitzingen.
Zweibrücken.	Zweibrücken, Pirmasens, Homburg, Cusel, Kaiserslautern.

E. Num. 19126. K. Num. 14098.

An die sämmtlichen k. Stadtkommissariate, Bezirksämter, Bau-Behörden, Stiftungs-Administrationen und Studien-Rektorate, dann an die Magistrate in Mittelfranken.

(Verwechslung der Bezirksämter Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken und Rottenburg in Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vorliegender Anzeige gemäß die Vorschrift des Ausschreibens vom 13. Dezember 1838 (Kreisamtsblatt p. 695), erneuert durch Ausschreiben vom 18. März 1856 (Kreisamtsblatt p. 413), wornach die Ausfertigungen an die zu Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken, Rottenburg in Niederbayern und Rothenbuch in Unterfranken befindlichen Behörden jedesmal der treffende Regierungs-Bezirk auf den Adressen beizusetzen ist, in neuerer Zeit wieder vielfach außer Acht gelassen wird, so werden die obengenannten Behörden hierauf neuerdings zur sorgfältigen Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 8. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 19230. K. Num. 14078.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Raitenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfründebesitzers ist die katholische Pfarrei Raitenbuch, der Diözese Eichstädt, Dekanats Ellingen, Bezirksamts Beilngries, in Erledigung gekommen.

Dieselbe enthält circa 1056 Seelen, 4 Filialen: Gerbsdorf, Bechthal, Reith a. W. und Biburg, dann 2 Schulen, eine in Raitenbuch und eine in Bechthal, und wird von dem Pfarrer und einem stabilen, im Pfarrorte wohnenden und vom Pfarrer zu erhaltenden Hilfs-Priester pastorirt. Anhängig ist beim Bezirksgerichte Eichstätt ein Rechtsstreit der Pfarrei gegen die Filialisten wegen Hand- und Spanndienste zum Pfarrhofsbaue.

Die Einkünfte betragen nach dem Stande der Fassion vom Ende Dezember 1863 1205 fl. 32¼ kr.; die Lasten 408 fl. ¼ kr., sohin der Reinertrag 721 fl 32 kr.

Bewerber um diese Pfarrei, deren Besetzung Seiner Majestät dem Könige zusteht, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 7. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 19122. K. Num. 14079.

(Die erledigte ständige Schulverweſung zu Lohen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische ständige Schulverweſung und Kirchendienerstelle zu Lohen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

14. Juni d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Greding zu Obermässing oder bei dem k. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemein-

schaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Juli c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 8. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19206.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 25. vor. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 41 S. 681) wird hiemit bekannt gegeben, daß nach Anzeige des k. Bezirksamtes Memmingen vom 29. vor. Mts. der Leichnam der vermißt gewesenen Hildegard Engelmayer von Legau bereits aufgefunden ist.

Ansbach, den 9. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 19251. K. Num. 4208.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken, dann die k. Verwaltung der Polizei-Anstalt Rebdorf.

(Die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit ein Abdruck der Entschließung des k. bayerischen Kriegsministeriums vom 22. vor. Mts. zur Kenntniß mitgetheilt.

Ansbach, den 9. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern,

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Abdruck Num. 3024.

Kriegs-Ministerium.

Die von den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern am 27. vor. Mts. in ausgesetztem Betreffe an die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die Gerichte und Staats-Anwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und der k. Regierung der Pfalz mitgetheilte Entschließung wird im Auszuge zur Wissenschaft, beziehungsweise zur Bekanntgabe an die Militärbehörden behufs der pünktlichsten Darnachachtung, insoweit die militärischen Verhältnisse den gleichmäßigen Vollzug gestatten, unter folgenden näheren Bestimmungen zugeschlossen:

1) Wenn von Seite eines Militärgerichts in einem Strafurtheile die Zulässigkeit der Verwahrung der verurtheilten Militär-Person in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden sollte, so hat dasselbe die in Ziffer I. der erwähnten Ausschreibung bezeichnete Mittheilung jederzeit an die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheil-

ten unter Beilage seiner Grundliste gelangen zu lassen.

2) In dem durch Ziffer III. der Ausschreibung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vorgesehenen Falle ist die der Distriktspolizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung gestellte Militärperson der Distriktspolizeibehörde des Haftortes zum weiteren instruktionsmäßigen Verfahren vorführen zu lassen.

3) Das in Ziffer V. dieser Ausschreibung erwähnte, der Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten mitzutheilende Gutachten über die Arbeitstüchtigkeit der Militärperson, hinsichtlich deren die Verwahrung in einer Polizeianstalt als zulässig erkannt wird, ist von dem betreffenden Militärarzt der Abtheilung oder Behörde, bei welcher die Verurtheilung stattgefunden hat, abzugeben.

4) Die Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses auf Verwahrung in einer Polizeianstalt hat in dem Falle, wenn der Betheiligte sich in einem militärischen Strafcarcere befindet, durch den betreffenden Auditor mit Zuziehung des Aktuars in einem Protokolle zu geschehen und ist hiebei zugleich dem distriktspolizeilich zur Verwahrung in einer Polizeianstalt Bestimmten zu eröffnen, daß ihm gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde das Recht der Beschwerdeführung bei der k. Regierung, Kammer des Innern, zustehe und er dieselbe innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Verwaltung der letzteren zu Protokoll geben könne.

München, den 22. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Lutz.

An die General-, Corps- ꝛc. Commando's ergangen.

gez. von Gönner.

E. Num. 19252. K. Num. 14159.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Mittelfranken.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Betrieb der Wandergewerbe betr., hier die Erhebung von Gebühren für ärztliche Zeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 6. l. Mts. ausgesprochen, daß, wenn bei der Instruktion von Gesuchen um Patente zum Hausirhandel etc. ärztliche Attestirungen darüber erforderlich werden, daß die Bewerber frei sind von ansteckenden, auffallenden oder ekelhaften Krankheiten, deren Ausstellung dem betreffenden Bezirksarzte obliegt, die Erhebung einer Gebühr hiefür aber unstatthaft ist.

Solches wird zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 4. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Aechmann, Präsident.

Wellenbacher.

E. Num. 19424. K. Num. 14348.

(Die erledigte katholische ständige Schulverweserstelle zu Adelschlag betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schulverweser- und Kirchendienerstelle zu Adelschlag mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

15. Juni d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. Juni c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 12. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

K. Num. 5007.

(Die künftige Bezeichnung der Funktionäre bei den Uebergangsstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Reskripts des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. M. Nr. 3975 im bezeichneten Betreffe haben die Funktionäre bei den Uebergangsstellen für die Folge in den bezüglichen schriftlichen Ausfertigungen eine deren Dienstleistung entsprechendere Bezeichnung und zwar durch die Benennung „Uebergangssteuer-Einnehmer" zu führen.

München, den 6. Mai 1864.

Königl. General-Zoll-Administration.

(gez.) v. Plank.

(gez.) v. Savoye.

An sämmtliche k. Hauptzollämter also ergangen.

Agenturbestätigung.

K. Num. 19136. K. Num. 14253.

Von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt ist

1) der Lehrer August Bauer von Lauf für den Umfang des kgl. Bezirksamts Hersbruck und zwar neben den für genannten Bezirk bereits bestätigten Agenten,

2) der Lehrer Thomas Wolf in Hammer, bereits Agent für den Umfang des k. Bezirksamts Nürnberg, auch für das Bezirksamt Hersbruck, als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Mai l. Js. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Altstadt-Erlangen dem bisherigen Pfarrer Georg Leonhard Grißhammer zu Gerhardshofen, Dekanats Neustadt an der Aisch, sowie unter'm 28. April l. Js. die erledigte protestantische I. Pfarrstelle an der St. Michaelskirche in Fürth, Dekanats Zirndorf, dem bisherigen II. Pfarrer an derselben Kirche, Friedr. Theod. Eduard Lehmus, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. Mai l. Js. die am Bezirksgerichte Nürnberg erledigte Advokatenstelle dem Advokaten-Concipienten Gustav Josephthal in Ansbach zu verleihen.

Dem Dr. med. Gustav Pöschel aus Gefrees wurde durch Regierungsentschließung vom 5. Mai die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis in Erlangen ertheilt.

Zufolge Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Mai 1864 wurde der bisherige Schullehrer Johann Friedr. Reuter zu Bechhofen als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Breitenau vom 1. Juni ds. Js. an ernannt.

Durch Beschluß der k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurden im k. Landwehrbataillon Schwabach der k. Notar G. F. Ruppert zum k. Landwehrbataillons-Auditor ernannt, dann der Corporal Leonh. Thumshirn und der Wehrmann Chr. Ernst Weber zu Unterlieutenants, sowie im kgl. Landwehrbataillon Eichstätt der Junker Louis Geyer zum Unterlieutenant befördert.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 12. Mai 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig	100 ℔	
„ à 4½ %	100	
„ à 4½ % halbjährig	101 %	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	102 %	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.	100	
Eisenbahn.	900 ℔	
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1864.

Schrannen berechtigte Orte.	Monat.	Weizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten April 1864.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		18	11	17	32	17	31	266	18	23	18	5	17	47	533	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		18	28	17	26	15	54	1061	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		17	52	17	39	17	12	477	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		18	57	18	33	17	54	461	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		18	50	18	25	17	45	427	—	—	—	—	—	—	—	6	49	6	40	6	28	53
Erlangen		19	48	19	30	19	11	941	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		20	21	19	48	19	6	558	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		19	3	18	30	17	45	867	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		19	—	17	57	16	—	117	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		19	57	18	34	16	15	503	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		18	30	18	30	18	30	6¼	17	16	17	15	17	15	6¼	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		18	13	17	50	17	36	255	17	28	17	17	17	1	941	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		18	18	18	6	17	50	247	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		19	24	18	40	17	48	516	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		18	11	17	33	16	32	509	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	53	6	44	450

Schrannen berechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	10	18	10	8	9	59	323	11	33	11	30	11	29	311	8	8	7	49	7	37	864
Beilngries	10	57	10	26	9	58	122	10	42	9	56	8	37	431	8	23	7	87	6	36	187
Berching	10	7	9	52	9	33	60	10	43	10	28	10	5	386	7	45	7	32	7	13	112
Dinkelsbühl	10	28	10	16	10	2	260	12	39	12	13	11	34	465	8	27	7	51	7	3	338
Eichstätt	10	58	10	30	10	9	326	10	23	10	13	10	5	21	8	38	8	25	8	5	193
Erlangen	10	28	10	20	10	—	306	—	—	—	—	—	—	—	9	18	8	59	8	29	158
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	10	30	10	18	10	9	236	11	54	11	30	11	6	731	9	27	9	6	8	45	615
Gunzenhausen	11	1	10	30	9	58	202	12	—	11	30	10	57	452	8	43	8	15	7	54	237
Hersbruck	10	58	10	55	10	44	138	11	—	10	39	10	15	109	9	—	7	44	7	—	45
Nürnberg	10	56	10	33	10	6	399	12	15	11	22	10	—	1215	10	—	8	50	7	15	1581
Roth	10	30	10	30	10	30	3½	11	—	11	—	11	—	1½	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	10	56	10	49	10	35	290	11	—	11	—	11	—	1	7	—	6	59	6	48	10
Schwabach	10	15	10	15	10	15	2	11	—	11	—	11	—	7	8	20	8	19	8	18	98
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	11	2	10	52	10	34	64	10	51	10	46	10	40	19	8	11	7	58	7	35	39
Weissenburg	10	11	10	2	9	47	142	11	29	10	55	10	30	572	8	3	7	50	7	44	375

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 47. den 18. Mai 1864.

Inhalt.

Die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles. — Das dem k. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens. — Vorschriften über die Qualifikation der Advokaten-Concipienten. — Operationen im Freien für Herstellung des großen topographischen Atlasses im Jahre 1864. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Irfersdorf. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf. — Dienstesnachrichten.

General-Patent,

die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.

Wir Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Lehen besitzen, Unsern Gruß und Königliche Gnade zuvor und geben denselben mittels gegenwärtigen General-Patentes zu vernehmen:

Nachdem auf das den 10. März lfd. Js. erfolgte Ableben des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Königs und Herrn Maximilian II., Königs von Bayern, Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät, allerhöchstseligen Angedenkens, alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, sohin sich gebührt, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetztmalig allerhöchstem Landesherrn, von Neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deswegen die gewöhnliche Lehenpflicht, wie andere Schuldigkeit zu leisten, wie es Unsere Lehenrechte und Gesetze, insbesondere das Edict vom 7. Juli 1808 über die Lehenverhältnisse mit sich bringen:

Befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Vasallen allergnädigst, daß sie hinsichtlich der Thronlehen bei Unserem Staatsministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern und hinsichtlich der anderen Lehen bei Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dieselben innerhalb der bestimmten Frist bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehengebühren entrichten und der wirklichen Lehensempfangung an den sodann anberaumt werdenden Tagsfahrten gewärtig seien.

Gegenwärtige Generalausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreisamtsblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am vierten Tage des Monats Mai im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Pummerer.

E. Num. 889.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden in Mittelfranken.

(Das dem k. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. lfd. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirks Mittelfranken behufs der Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens in diesem Jahre wieder dem kgl. Oberbaurath Bernatz übertragen worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem bezeichneten kgl. Commissär in allen dienstlichen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und ihn in seinem Geschäfte entsprechend zu unterstützen.

Ansbach, den 16. Mai 1864.

Präsidium der k. Regierung von Mittelfranken.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Sertorius.

E. Num. 18460. K. Num. 14439.

An die königl. Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte in Mittelfranken.

(Vorschriften über die Qualifikation der Advokaten-Concipienten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 26. v. M. Nr. 8112 mit Bezug auf die von dem k. Staatsministerium der Justiz erlassenen Vorschriften vom 6. April ds. Js. über die Qualifikation des Justizpersonals (Justizministerialblatt Nr. X.) insoweit hiebei die gemeinschaftliche Zuständigkeit der beiden genannten k. Staatsministerien bezüglich der für die Rechtsanwaltschaft sich ausbildenden Candidaten berührt ist, nachstehende Weisungen ertheilt:

1.

Im Einklange mit §. 10 der Qualifikationsvorschriften für das Justizpersonal hat die Qualifikation der Advokaten-Concipienten fortan nur alle zwei Jahre gleichzeitig mit jenen durch die k. Bezirksgerichte im Monate Januar stattzufinden.

2.

Die Rechtspraktikanten, welche bei Advokaten arbeiten, haben fortan nicht mehr jährlich, wie unter II. Ziff 3 des Ministerialausschreibens vom 21. Dezember 1862 bisher vorgezeichnet war, sondern jedes andere

Jahr in dem der Qualifikation vorausgehenden Monate Dezember ein verschlossenes Zeugniß ihres Prinzipals über ihre Verwendung dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes zu überreichen.

3.

Die Distriktsverwaltungsbeamten haben bei Würdigung der Qualifikation nach den Formularien und Vorschriften der Ministerialausschreiben vom 21. Dezember 1862 und vom 5. Januar 1864 (autographirtes Regierungsausschreiben vom 31. Dezember 1862 Nummer 7544 und vom 28. Januar 1864 Nr. 8342) zu verfahren und die Vorlage zuverlässig bis zum 15. des Qualifikationsmonats zu bewirken.

4.

Nachdem bereits durch die Ministerialentschließung vom 5. Januar 1864 die formelle Trennung der Qualifikationsbücher für die bei Behörden der innern Verwaltung, dann bei Rechtsanwälten verwendeten Rechtspraktikanten angeordnet worden ist, steht der gesonderten Führung in Sammlungen der einschlägigen Personalbogen ein Hinderniß nicht entgegen.

Unter Veröffentlichung der vorstehenden Bestimmungen werden die obengenannten Behörden zu deren genauen Beachtung angewiesen.

Ansbach, den 13. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 19248. K. Num 14294.

An die im nachstehenden Ausschreiben benannten kgl. Distriktspolizeibehörden und Forstämter in Mittelfranken.

(Operationen im Freien für Herstellung des großen topographischen Atlasses im Jahre 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 4ten praes. 8ten d. Mts. bekannt gegebenen Mittheilung des k. Kriegsministeriums ist zur Fortsetzung der topographischen Arbeiten für den großen Atlas des Königreiches während der Sommermonate die erforderliche Anzahl von Offizieren des topographischen Bureaus beordert worden, um die Operationen

in den Bezirksämtern: Ansbach, Beilngries, Eichstätt, Gunzenhausen, Heilsbronn, Neustadt a/A., Nürnberg, Rothenburg a/T., Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim und Weissenburg, und

in den Forstämtern: Ansbach, Eichstätt, Feuchtwangen, Greding, Gunzenhausen, Nürnberg und Windsheim zu bewirken.

Hievon werden die vorbenannten k. Distriktspolizeibehörden und Forstämter mit dem Auftrage verständiget, den zu diesen Arbeiten beorderten Offizieren in allen begründeten Anträgen förderlichste Unterstützung zuzuwenden und deren Anfragen in bereitwilligster Weise zu entsprechen.

Ansbach, den 11. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 19630. K. Num. 14476.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Irfersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Irfersdorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

20. Juni ds. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Haunstetten oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

4. Juli c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 14. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 3965. K. Num. 5065.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle in Fürth wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 19. Juni c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. Ertrag aus Realitäten: ein eigenes Pfarrhaus ist nicht vorhanden, ständiger Miethzins aus Stiftungsmitteln 30 fl. (ein weiterer, in widerruflicher Weise aus Stiftungsmitteln fließender Miethzinsbeitrag zu 75 fl., so wie ein Antheil zu 33 fl. 20 kr. an einem jährlichen Miethzins zu 100 fl. von einem zu einer Wohnung eingerichteten und auf 12 Jahre vermietheten Oekonomiestadel wird in den Fassionsertrag nicht eingerechnet); aus 44 Tagw. 69 Dez. Aeckern und aus 8 Tagw. 23 Dez. Wiesen 542 fl.

II. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Werthpapieren 13 fl. 30 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen: Antheil an den Stolgebühren 300 fl., aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach der bisherigen Personalfassion 597 fl. 12 kr. Summe 1482 fl. 42 kr. Hievon die Lasten ab mit 55 fl. ½ kr. Reinertrag 1427 fl. 41½ kr.

Vom Inhaber der II. Pfarrstelle sind in Gemeinschaft mit dem III. und IV. Pfarrer zur Abtragung eines Passivkapitals zu 450 fl. von drei zu drei Jahren bis zum Jahre 1881 Fünfzig Gulden sammt Zinsen zu zahlen.

Ansbach, den 9. Mai 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurden die bisherigen Oberlieutenants Abraham Oertel und Stephan Oertel zu Hauptleuten und der Corporal Martin Albrecht zum Unterlieutenant im kgl. Landwehrbataillon Lauf, sowie im Landwehrbataillon Weissenburg der bisherige Junker Karl Wilhelm Beck zum Unterlieutenant befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 48. den 21. Mai 1864.

Inhalt.

Vermißte und aufgefundene Personen. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Waldkirchen. — Den Brand in Waldmünchen, hier Sammlung zum Besten der durch denselben Beschädigten betr. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Concessionirung der Erfurter-Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft. — Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummeninstitute pro 1864/65. — Die Verrechnung der Anschläge für Dienstwohnungen und Dienstgründe des Forstpersonals. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach. — Das Stadtvikariat in Nürnberg. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19775.

1. Die am 14. Januar l. J. in der Stadt Hemau aufgegriffene, in dem Regierungs-Ausschreiben vom 5. Febr. ad Num. 10490 (Kreisamtsbl. Nr. 13, S. 169) signalisirte, taubstumme Mannsperson, welcher die Stadt Hemau als vorsorgliche Heimath angewiesen wurde, hat sich nach Anzeige des k. Bezirksamts Hemau am 25. v. Mts. aus genannter Stadt entfernt, und die Richtung über Hohenschambach und Deuerling genommen.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf den fraglichen Taubstummen Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten dem k. Bezirksamte Hemau überliefern zu lassen.

E. Num. 19285.

2. Vor ungefähr 3 Wochen entfernte sich der 13jährige Gütlerssohn Konrad Hammerl von Wangen, königl. Bezirksamts München l./J., wiederholt aus dem elterlichen Hause und kehrte bis jetzt nicht wieder dahin zurück. Derselbe ist für sein Alter von ziemlicher Größe, von schlankem Wuchse, hat braune Haare, graue Augen, ein länglichtes Gesicht, eine breite stumpfe Nase und aufgeworfene Lippen.

Digitized by Google

Bei seiner Entfernung trug er ein graues Gilet, einen grau sommerzeugenen Janker, eine Tuchhose mit weißen Streifen, große Schuhe und eine Zipfelhaube.

Derselbe treibt sich vermuthlich streunend und bettelnd umher.

Die vorgenannten Behörden werden unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 22. Februar d. J. (Kreisamtsblatt Seite 285) beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach Konrad Hammerl anzuordnen und etwaige Aufschlüsse dem k. Bezirksamte München l./J. mitzutheilen.

Ansbach, den 13. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 19633. K. Num. 14475.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Waldkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Waldkirchen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 381 fl. 44 kr. haben ihre Gesuche bis zum

20. Juni

bei der k. Distriktsschulinspektion Beilngries zu Wissing oder bei dem kgl. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

4. Juli c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 14. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 17362. K. Num. 14543.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Brand in Waldmünchen, hier die Sammlung zum Besten der durch denselben Beschädigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits des Rheins zu Gunsten der durch den Brand vom 22. auf 23. März d. J. verunglückten Familien von Waldmünchen Sammlungen veranstaltet und die Redaktionen der öffentlichen Blätter ermächtiget werden, zur Spendung milder Gaben zu diesem Zwecke einzuladen, die einkommenden Beträge in Empfang zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Nach der von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, gemachten Mittheilung ist der Brand in der Nacht vom 22. auf 23. März d. J. in dem Stadel des Kaminfegers Dietl in Waldmünchen ausgebrochen und hat, weil das Feuer über die Schindeldächer schnell um sich gegriffen, 36 Haupt- und 36 Nebengebäude in Asche gelegt.

Die Abgebrannten sind größtentheils mittellos und nur gering gegen Brandschaden versichert, so daß sie einer Hilfeleistung dringend bedürfen.

An solcher werden es die Bewohner des Kreises Mittelfranken bei ihrem schon oft bewährten Wohlthätigkeitssinn nicht fehlen lassen.

Demnach werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens angewiesen, die allergnädigst bewilligte Haus-Collecte in ihren Bezirken sofort anzuordnen, die gesammelten Gelder an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden; zugleich die Redaktionen der in ihren Bezirken erscheinenden öffentlichen

Blätter von der allerhöchst ertheilten Bewilligung mit der Einladung, von derselben Gebrauch zu machen, in Kenntniß zu setzen.

Schließlich wird auf das Ausschreiben vom 15. April l. Js. im Kreisamtsblatte S. 637 wegen taxfreien Transportes von Frachtstücken für die Abgebrannten in Waldmünchen aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 15. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 10725. K. Num. 14589.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichts Fürth vom 9. Mai 1864 wurde der ledige Gärtner Wilhelm Eduard Johs von Limbach im Königreiche Sachsen wegen Landstreicherei im Rückfallsgrade zu sechstägigem geschärften Arreste verurtheilt und des Landes verwiesen.

Ansbach, den 16. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Personalbeschreibung
des Wilhelm Eduard Johs.

Alter: 28 ½ Jahre. Statur: schwächlich. Gesichtsbildung: länglicht. Gesichtsfarbe: blaß. Haare: blond. Stirn: gewölbt. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Kinn: oval. Bart: ohne. Besondere Kennzeichen: der Daumen der rechten Hand verkrüppelt.

E. Num. 19863. K. Num. 14669.

(Concessionirung der Erfurter-Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat inhaltlich höchster Entschließung vom 12. Mai l. J. Nr. 4209 auf Grund des Art. 193 des Polizei-Strafgesetzbuches und des §. 23 der königl. allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der unter der Firma:

Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft in Erfurt,

auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Königreichs unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) die Concession ist zu jeder Zeit widerruflich und ist die Gesellschaft nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten (vom 7. Novbr. 1859) und der Versicherungsbedingungen ohne vorgängige Genehmigung des k. Staatsministeriums vorzunehmen, beziehungsweise geänderte Statuten und Versicherungsbedingungen — ohne jene Erlaubniß vorher eingeholt zu haben, — in Bayern zur Anwendung zu bringen;

2) die Veröffentlichung der Concessions-Ertheilung der Statuten und der etwaigen späteren Aenderungen

derselben geschieht in sämmtlichen Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft;

2) die Bestimmungen der 2. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaften betreffend, haben auch hier in analoge Anwendung zu kommen, namentlich die §§. II. bis IX., dann XVI. und XVII. — Die Bestimmung des §. 26 Ziffer 1 der Gesellschaftsstatuten findet demnach in Bayern keine Anwendung;

4) die Hagelversicherungsgesellschaften sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, insoweit die Kosten den Gesellschaftskassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung frei, und werden demnach namentlich auch die auf die Aufstellung und Bestätigung von Agenten bezüglichen Verfügungen als stempel- und taxfrei behandelt;

5) die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das kgl. Staatsministerium, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben;

6) alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Nachdem die Gesellschaftsdirektion bereits die rechtsverbindliche Erklärung, daß sie sich den gestellten obigen Konzessionsbedingungen unterwerfe, abgegeben und der Bestimmung des §. VIII. der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 durch Leistung einer Realcaution Genüge geleistet hat; nachdem dieselbe ferner:

1) den Großhändler Carl Kohn in Nürnberg für die 7 Regierungsbezirke diesseits des Rheins, und

2) den geprüften Rechtscandidaten J. Lohn in Speyer für den Regierungsbezirk der Pfalz,

zu ihren Hauptagenten ernannt und diese Ernennung die Bestätigung des k. Staatsministeriums erhalten hat, so steht nunmehr der Geschäftseröffnung der genannten Gesellschaft kein Hinderniß mehr im Wege und wird dies andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes in je einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind, worauf hiemit ausdrücklich verwiesen wird.

Ansbach, am 18. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 19917. K. Num. 14660.

(Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummeninstitute pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem königl. Central-Taubstummeninstitute zu München werden sich für das Etatsjahr 1864/65

8 ganze Freiplätze und
1 Viertels-Freiplatz

allgemeiner Stiftung erledigen.

Dieß wird anmit unter dem Beifügen bekannt gemacht, daß die desfallsigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreiben vom 11. April 1848 (Intell.-Bl. S. 210) und vom 13. März 1856 (Amtsbl. S. 393) belegt, sofort bei den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden einzureichen und von diesen mit der vorschriftsgemäßen Uebersichtstabelle bis längstens

15. Juli d. J.

anher einzusenden sind.

Von Vorstehendem haben die genannten Behörden die ihnen untergebenen Armenpflegen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Ansbach, den 18. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 12658. K. Num. 9059.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Verrechnung der Anschläge für Dienstwohnungen und Dienstgründe des Forstpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, in rubrizirtem Betreffe erfolgte höchste Finanzministerial-Entschließung vom 7ten Mai 1862 Nr. 5481 wird den k. Rentämtern zur Beachtung bei der Rechnungsstellung 1863/64, sowie bei Fertigung des Abschlusses der Immobiliar-Inventare mitgetheilt.

Ansbach, den 15. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Abdruck. Num. 5481.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer vom k. obersten Rechnungshofe anher vorgelegten Tantiemenfrage bezeichneten Betreffs wird es für angemessen erachtet, die Bestimmungen der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17ten September 1860 Nro. 9964 (Geret Bd. XXXII. S. 206. 207) bezüglich der einnahmlichen Verrechnung von Dienstwohnungs- und Dienstgründe-Anschlägen beim Forstpersonale auf alle Fälle überhaupt auszudehnen, in welchen diese Dienstwohnungen und Dienstgründe nicht im Bezirke desjenigen Rentamts gelegen sind, welches auch die Besoldungen und sonstigen Bezüge des im Genusse befindlichen Forstpersonals ausgäblich zu verrechnen hat.

Demnach sind die Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe des Forstpersonals immer von demjenigen k. Rentamte einnahmlich zu verrechnen, welches diese Anschläge in der treffenden Forstrechnung zu verausgaben hat. Sind die Dienstwohnungen und Dienstgründe nicht im Bezirke des die bezüglichen Anschläge verausgabenden Rentamtes gelegen, so hat dasjenige Rentamt, in dessen Bezirk dieselben liegen, diese Objekte nur in dem Immobiliar-Inventar vorzutragen und die Ursache der einnahmlichen Verrechnung der Nutzungs-Anschläge hiefür bei einem anderen Rentamte daselbst vorzumerken.

Die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Mai 1830 (Geret Bd. XVI. S. 137) tritt hiemit außer Wirksamkeit.

München, den 7. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär (gez.) Pummerer.

E. Num 6012.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 20. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

E. Num. 3856. K. Num. 5079.

(Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Kornburg wird zur Bewerbung bis zum 1. Juli c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 56 fl., 5 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. 59½ kr. 29 fl. 57½ kr., 3 Klafter Stockholz à 1 fl. 30 kr. 7 fl. 30 kr., 500 Wellen à 1 fl. 26½ kr per Hundert 7 fl. 12½ kr. — Nürnberger-Maß — (diese Holzbesoldung wird nach der jeweiligen mittleren Forsttaxe in Geld vergütet), 14 Schffl. Korn à 8 fl 39 kr. 121 fl. 6 kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet); 2) aus Stiftungskassen baar 6 fl., 1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vtl. ½ Sechz. Korn à 8 fl. 39 kr. 12 fl. 17¾ kr. (wird nach dem Normalpreise vergütet) 240 fl. 3¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 22 Tgw. 97 Dezim. Aeckern, 3 Tagw. 21 Dez. Wiesen und 56 Dezim. Garten 232 fl. 1 kr. 272 fl. 1 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien und Werthpapieren 177 fl. 37½ kr., Weiderecht 2 fl., freie Holzbeifuhr im Anschlage zu 5 fl. 50 kr. 185 fl. 27½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 206 fl. 18¾ kr.

V. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 3 fl. Summa 906 fl. 51 kr., die Lasten hievon ab mit 20 fl. 33 kr. Reinertrag 886 fl. 18 kr. An freiwilligen Geschenken 17 fl. 55 kr.

Vom Amtsrichter sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 3 fl. 31½ kr. an dem Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 9. Mai 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 4112. K. Num. 5304.

(Das Stadtvikariat in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das stabile Vikariat in Nürnberg, mit welchem ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb drei Wochen ausgeschrieben.

Ansbach, den 17. Mai 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Mayer.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 19671. K. Num. 14566.

Im Vollzuge einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß die von der Direktion der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel unter'm 14. vor. Mts. vollzogene Aufstellung des Banquiers Gregor Oehminger in Würzburg als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für die Regierungs-Bezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken bestätigt worden ist.

II.

E. Num. 19658. K. Num. 14621.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ist der Kaminfegermeister J. M. Schneider in Herrieden als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. Mai 1864 bestätigt worden.

III.

E. Num. 19839. K. Num. 14617.

Von der Haupt-Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt wurde der Marktschreiber Kaspar Meyer in Schnaittach für den Umfang des Bezirksamts Hersbruck neben den für diesen Bezirk bereits bestätigten Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. Mai l. Js. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 8. Mai 1864 Nr. 5632 wurde der k. Forstwart Friedrich Kleinknecht zu Dentlein auf die erledigte Wartei Sachsbach, und der k. Forstwart Pankratius Gärtner zu Jakobsruh auf die erledigte Wartei Dentlein, beide auf Ansuchen und vom 1. kommenden Monats an versetzt und gleichzeitig der kgl. Forstgehilfe Ludwig Seuferheld zu Lausamholz zum provisorischen Forstwarte zu Jakobsruh befördert.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 18. Mai 1864 wurde die Funktion eines Haupt-Vorbereitungslehrers der Schullehrlinge des Distrikts Eichstätt dem Schullehrer August Leitner zu Obereichstätt übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 49. den 25. Mai 1864.

Inhalt.

Sammlungen für Schleswig-Holstein. — Abschluß eines neuen Postvertrags zwischen Preußen und den Niederlanden. — Beförderung von Briefen mit angegebenem Werthe nach den Niederlanden.

E. Num. 19471. K. Num. 14930.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Bezirksämter in Mittelfranken.

(Sammlungen für Schleswig-Holstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Inhalt einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 9213 geruht, dem Comité des Schleswig-Holstein-Vereins zu Altdorf die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung von Sammlungen zum Zwecke einer innerhalb der gesetzlichen Schranken sich bewegenden Unterstützung der Sache Schleswig-Holsteins unter der Bedingung zu ertheilen, daß die gesammelten Beträge nicht an den Central-Ausschuß zu Frankfurt a/M. eingesendet werden.

Ansbach, den 22. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E Num. 37441.

(Abschluß eines neuen Postvertrags zwischen Preußen und den Niederlanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zwischen der kgl. preußischen und der kgl. niederländischen Staatsregierung ist unter'm 18. September l. Js. ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1864 in Wirksamkeit tritt und für den Umfang des gesammten deutschen Postvereinsgebiets auf jene Correspondenz und Werthbriefe aus und nach den Niederlanden Anwendung findet, deren Vermittlung durch die k. preußischen Posten gepflogen wird.

Nachdem nun auch die Correspondenz ꝛc. aus Bayern und im Transit durch Bayern nach den Niederlanden, sowie umgekehrt durch die k. preußischen Postanstalten ausgeliefert wird, werden den k. Postanstalten in Nachstehendem die Grundbestimmungen des neuen Vertrages zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Dieselben betreffen:

A) die eigentlichen Briefpostgegenstände und

B) die Werthbriefe.

A.

Bestimmungen für Briefpostsendungen.

§. 1.

Nach den Bestimmungen für die Briefpostsendungen, welche im Allgemeinen mit jenen für den Correspondenz-Verkehr mit Belgien übereinstimmen, kann die Correspondenz aus Bayern nach den Niederlanden den kgl. preußischen Posten entweder frei bis zum Bestimmungsorte oder unfrankirt ausgeliefert werden.

Die Gesammttaxe für den einfachen frankirten Brief aus Bayern nach den Niederlanden beträgt 12 kr., wovon bei der Karirung nach preußischen oder andern Vereinspostanstalten 4 kr. Weiterfranko zu vergüten sind.

Für den einfachen unfrankirten Brief aus Bayern nach den Niederlanden sind 2½ Sgr Vereinstaxe anzurechnen, für einen solchen aus den Niederlanden nach Bayern 14 kr. als Gesammttaxe bei der Abgabe zu erheben.

Die Progression der Taxe steigt wie im Vereinsverkehr von Loth zu Loth.

§. 2.

Die Frankatur der Briefe aus Bayern hat ausschließlich mittels Marken zu geschehen.

Eine theilweise Frankatur ist unzulässig, und werden ungenügend frankirte Briefe als unfrankirt behandelt, an der Portotaxe jedoch die Werthbeträge der verwendeten Frankomarken in gleicher Weise wie im Vereinsverkehr in Abzug gebracht.

§. 3.

Rekommandirte Briefe unterliegen der gleichen Taxe wie gewöhnliche Briefe und müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Denselben kann auch ein Rückschein (Retour-Recepisse) beigegeben werden.

Für die Rekommandation, ebenso auch für die Beigabe eines Rückscheines ist vom Absender eine Gebühr von 6 kr. zu erheben, welche Gebühren der absendenden Postanstalt verbleiben.

Die Rückscheine sind unverzüglich und unter Rekommandation zurückzusenden.

§. 4.

Die Absendung von Expreßbriefen ist gleichfalls zugelassen. Dieselben müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen“ oder „buitengewone bestelling“ versehen sein und dürfen nur unter Rekommandation zur Versendung gelangen. Bei Expreßbriefen aus den Niederlanden ist die Rekommandation nicht erforderlich. Die Vormerkung der expressen Bestellung ist von der Aufgabe-Postanstalt roth oder blau augenfällig zu unterstreichen.

Die Expreßbestellgebühr, welche jedesmal vom Aufgeber zu entrichten ist, beträgt

a) wenn der Brief nach einem niederländischen Postorte bestimmt ist, 12 kr.,

b) wenn der Bestimmungsort kein Postort ist, 18 kr.

Für Expreßbriefe aus den Niederlanden nach Bayern werden gleichfalls 12 und resp. 18 kr. vergütet.

Die Expreßbestellgebühr hat die Abgabe-Postanstalt zu beziehen und ist daher als Weiterfranko zu vergüten.

Reicht die festgesetzte Bestellgebühr von 18 kr. nicht aus, so muß der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen werden. Verweigert letzterer die Entrichtung, so ist der Brief als unbestellbar zurückzusenden und darf bei der Zurücksendung der dem Boten bezahlte Mehrbetrag in Auslage angerechnet werden.

§. 5.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Taxe beträgt

bis zu	2½	Loth exclus.	3 kr.
von 2½ —	5	„ „	6 kr.
„ 5 —	7½	„ „	9 kr. u. s. w.

und ist von jedem Taxsatze je 1 kr. Weitersranko zu vergüten. Um diese Tax-Ermäßigung zu genießen, dürfen die Waaren-Proben und Muster keinen Kaufwerth haben, sie müssen ferner unter Band gelegt, oder so verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann; endlich, darf denselben kein Brief beigegeben oder sonst eine handschriftliche Bemerkung beigefügt sein, mit Ausnahme der Adresse des Empfängers der Fabrik- oder Handelszeichen der Nummern und der Preise.

Entsprechen die Sendungen diesen Bedingungen nicht, so werden sie wie Briefe taxirt.

§. 6.

Correkturbogen nebst den beigefügten Manuscripten unterliegen der gleichen Taxe wie die Proben und Mustersendungen. Sie dürfen außer dem zugehörigen Manuscripte, dessen Beifügung gestattet ist, von andern Schriften nicht begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen.

Die Absendung kann ferner nur frankirt und unter Band erfolgen.

Sendungen mit Correkturbogen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden wie Briefe behandelt.

§. 7.

Eine Taxermäßigung genießen ferner noch die Drucksachen unter Band. Dieselben müssen gleichfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, und beträgt die Taxe bis zum Gewichte von 1 Loth exclus. und weiter für je 1 Loth 3 kr., wovon je 1 kr. als Weiterfranko zu vergüten ist. Gegen diese Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hievon sind die mit der Copirmaschine oder mittels Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Gegenstände müssen unter Band dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt leicht zu controliren ist, und dürfen außer der Adresse, die Angabe des Abgangsortes, des Datums und der Namensunterschrift keine handschriftliche Bemerkung, noch sonstige, nach ihrer Fertigung durch Druck angebrachte Zusätze oder Aenderungen enthalten.

Entsprechen die Drucksachen unter Band diesen Bedingungen nicht, so sind dieselben wie Briefe zu behandeln.

§. 8.

Wenn wegen richtiger Beförderung einer Sendung Zweifel entstehen, so kann der Absender den Erlaß eines Laufzettels bei der Aufgabe-Postanstalt beantragen.

Für die Beförderung des Laufzettels ist vom Absender das Porto wie für einen einfachen frankirten Brief zu erlegen. Ist jedoch bei den Postanstalten eine Unregelmäßigkeit vorgekommen, so wird dem Absender die für den Laufzettel entrichtete Gebühr auf Verlangen erstattet.

B.

Bestimmungen für Werthbriefe.

Die Vorschriften über die Annahme und Beförderung von Werthbriefen im Postverkehr mit den Niederlanden haben im Allgemeinen mit Ausnahme der Werthstaxe und des zulässigen Gewichts der Werthbriefe — durch die neuen einschlägigen Vertragsbestimmungen eine Modifikation nicht erfahren, und wird daher auf die mit Ausschreiben vom 24. Oktober v. Js. (B.-Bl. 1862, S. 330) bekannt gegebenen Bestimmungen hingewiesen, welche auch ferner in Kraft bleiben, insoweit dieselben durch Nachstehendes nicht aufgehoben, resp. ersetzt worden sind.

§. 1.

Werthbriefe können bis zum Gewichte von 1 Pfund inclus. angenommen werden.

§. 2.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in der linken untern Ecke mit Worten angegeben sein und von der Aufgabepostanstalt mit Rothstift oder Blaustift augenfällig unterstrichen werden.

§. 3.

Das Porto ist zusammengesetzt

a) aus dem Porto wie für gewöhnliche Briefe,
b) aus einer Rekommandationsgebühr von 6 kr.,
c) aus dem Werthporto; dieses beträgt 3 Spf. = 1 kr. für je 10 Thlr. (17 fl. 30 kr.)

Wird ein Rückschein verlangt, so hat der Absender eine weitere Gebühr von 6 kr. zu entrichten.

§. 4.

Die Werthbriefe werden so lange, als die Beförderung innerhalb des Postvereinsgebiets erfolgt, als Fahrpostsendungen behandelt und sind hienach von den dafür eingehobenen Taxen bei der Kartirung aus Bayern nach einem andern Vereinspostbezirke

a) das deutsche Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe mit 8 kr. pro Taxsatz,
b) die Hälfte des sub 3 c bezeichneten Werthporto als Vereinsfranko, sodann
c) das niederländische Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe mit 4 kr. pro Taxsatz,
d) die andere Hälfte des sub 3 c bezeichneten Werthporto, als Weiterfranko in Ansatz zu bringen.

Die bei Berechnung des Werthporto sich ergebenden Kreuzerbeträge in ungerader Zahl sind zur Vermeidung von Bruchtheilen bei der halbscheidigen Theilung auf die nächstfolgende gerade Zahl zu ergänzen.

Die Rekommandationsgebühr verbleibt der Aufgabepostanstalt.

Die k. Postanstalten haben sich nach Vorstehendem zu achten und in der Zusammenstellung der Taxbestimmungen für den Briefpostverkehr nach dem Postvereinsauslande unter Nr. 13 S. 20, für den Fahrpostverkehr unter Nr. 10 S. 18 geeignet Vormerkung zu machen.

München, den 29. Dezember 1863.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

E. Num. 2425.

(Beförderung von Briefen mit angegebenem Werthe nach den Niederlanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreiben vom 21. Oktober 1862 und 29. Dezember 1863 (V.-Bl. S. 330 und 1864 S. 7) wird den k. Postanstalten zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gegeben, daß nach einer neuerlichen Mittheilung des kgl. preuß. General-Postamtes im Postverkehr mit den Niederlanden in den Briefen mit angegebenem Werthe nicht blos Werthpapiere, sondern auch andere Werthobjekte, wie baares Geld, Kleinodien ꝛc. ꝛc., soweit dieselben sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen, versandt werden dürfen.

Die Bestimmung jedoch, daß diese Werthpapiere so lange als die Beförderung innerhalb des Postvereinsgebietes erfolgt, als Fahrpostsendungen zu behandeln sind, erleidet hiedurch keine Aenderung.

München, den 29. Januar 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 50. den 28. Mai 1864.

Inhalt.

Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Einhebung der Brand-Assekuranz-Jahresbeiträge pro 1862/63 und des Vorausschlages pro 1863/64. — Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Blinden-Institute in München. — Die Bitte der Gemeinde Nagel um Bewilligung einer Kirchencollecte für Errichtung einer Seelsorgestelle dortselbst. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Landestrauer. — Die monatlichen Cassenanzeigen. — Die Notariatskammer von Mittelfranken. — Die Versendung von Briefen mit deklarirtem Werth zwischen Bayern und Frankreich. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 20188. K. Num. 15040.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat durch Entschließung vom 17. d. M. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und mit dem kgl. Kriegsministerium im Betreffe des Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 und des Gesetzes vom 15. April 1840 über das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit Nachstehendes ausgesprochen:

Da in der Regel einem jeden selbstständigen Rechtssubjekte die freie Verfügung über sein Vermögen zusteht, so bildet das ebenerwähnte Verbot eine Ausnahme und ist deshalb nach der engsten Auslegung in Vollzug zu bringen.

Hiernach erscheint durch das fragliche Verbot die Aufstellung oder Fortsetzung einer förmlichen Curatel über die Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit nicht begründet.

Das angeführte Verbot bezweckt lediglich, daß einem Unteroffiziere oder Soldaten von seinem aus irgend einem erbrechtlichen Titel anfallenden oder angefallenen Vermögen nichts verabfolgt, nichts in die Hände gegeben werde.

Diesem Verbote liegt die Absicht zu Grunde, zu verhüten, daß nicht ein Soldat aus jugendlichem Leicht-

inne oder verleitet durch Wucherer und Verführer sein erbtes Vermögen verschleudere und dadurch nicht nur ich selbst um die Mittel zu einer künftigen gesicherten Subsistenz bringe, sondern daß er gleichzeitig auf die ezeichnete Weise auch die Fonds vernichte, welche geignet wären, bei einer etwaigen Desertion die Kosten er Stellung eines Ersatzmannes, die Beschädigungen es Militärärars und die Untersuchungskosten zu decken.

Hienach erscheint das in Frage stehende Verbot er Vermögensaushändigung an dienende Unteroffiziere nd Soldaten überwiegend unter dem Gesichtspunkte einer im öffentlichen Interesse angeordneten Cautel und trifft in dieser Beziehung zusammen mit dem Zwecke der Bestimmungen im §. 55 des Heeresergänzungsgesetzes, wonach das Einstandskapital die Caution für das getreue Abdienen des Einstehers zu bilden hat. Auch das Einstandskapital darf dem Einsteher während seiner Dienstzeit nicht verabfolgt werden, es ist bei der Conscriptionsbehörde zu deponiren, von dieser verzinslich anzulegen und nach den bestehenden Normen zu behandeln, damit es bei etwaiger Desertion des Einstehers oder bei selbstverschuldeter Unterbrechung seiner Dienstzeit zur Ersatzmannstellung und zur Leistung der sonstigen Entschädigungen verwendet werden könne.

Bei der Gleichartigkeit der Zwecke der beiden eben bezeichneten administrativen Maaßnahmen erscheint es denn auch vollkommen gerechtfertigt, daß bezüglich des Erbvermögens der noch dienenden Unteroffiziere und Soldaten in analoger Weise die Normen über die Einstandskapitalien in Anwendung gebracht werden.

Wenn und so oft daher der Fall eintritt, daß einem Unteroffiziere und Soldaten während seiner Dienstzeit ein solches Vermögen oder ein Theil desselben auszuhändigen wäre, ist dasselbe bei der zuständigen Conscriptionsbehörde zu hinterlegen und die Conscriptionsbehörden haben diese Vermögensbeträge analog nach denselben Vorschriften zu behandeln, wie solche bezüglich der Deposition und Verwaltung der Einstandskapitalien in Kraft bestehen.

Hienach ist sich zu achten.

Ansbach, den 24. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 20318. K. Num. 14871.

An die königl. Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte in Mittelfranken.

(Einhebung der Brand-Assekuranz-Jahres-Beiträge pro 1862/63 und des Vorausschlages pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Bekanntmachung vom 7. Mai laufl. Jrs. (Regierungs-Blatt Seite 511) wurde der Hauptausschlag für das Versicherungsjahr 1862/63, und zwar:

a) in der I. Classe auf 8 kr. 3 pf.,
b) in der II Classe auf 10 kr. 2 pf.,
c) in der III. Classe auf 14 kr. und
d) in der IV. Classe auf 15 kr. 3 pf.

vom Hundert der Versicherungs-Summe festgesetzt, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 und der Vorschußfondsbeitrag nach Maßgabe des Artikels 66 des Brand-Assekuranz-Gesetzes vom 28. Mai 1852 kommt.

a) Nachdem aber der unter'm 18. Mai 1863 (Kreisamtsblatt Seite 823) zur Einhebung ausgeschriebene und bereits ohne Unterschied der Classen erhobene Vorausschlag pro 1862/63 mit 6 kr. vom Hundert hievon in Abzug zu bringen ist, so

verbleibt zur Erhebung als Haupt- oder Restausschlag nach dem Sollbestande 1862/63 für die Versicherungen des Grundbuches noch übrig:

a) in der I. Classe 2 kr. 3 pf.,
b) in der II. Classe 4 kr. 2 pf.,
c) in der III. Classe 8 kr.,
d) in der IV. Classe 9 kr. 3 pf.;

b) Die Concurrenz-Beiträge des Nebenkatasters sind ganz nach obiger Bekanntmachung zu erheben, da von diesen Capitalien gemäß Ausschreibung vom 28. November 1856 Ziffer 1 (Kreisblatt Seite 1903) kein Vorausschlag erhoben wurde.

c) Ferner ist gemäß Art. 67 des allegirten Gesetzes vom 28. Mai 1852 und auf Grund des Ministerial-Reskriptes vom 2. September 1860 und des damit mitgetheilten Rechnungs-Schemas Ziffer 3 (Ausschreiben im Kreisamtsblatte vom 19. Oktober 1860 S. 1407) auch der Vorausschlag pro 1863/64 mit 6 kr. vom Hundert der Versicherungs-Summe ohne Unterschied der Classen nach dem Versicherungsstande 1862/63 zu erheben.

Da im Vorjahre die Hauptausschlags-Erhebung jene des Vorausschlages übersteigt, so findet heuer die im fraglichen Formulare nach Ziffer 3 vorbezeichnete Abrechnung nicht statt.

d) Mit diesem Vorausschlage pro 1863/64 ist weiter die Vorausschlags-Nachholung pro 1862/63 von den in diesem Jahre wirksam gewordenen Beitritten und Erhöhungen mit Ausschluß der Mehrung durch Classen-Aenderung mit 6 kr. vom Hundert ohne Classen-Unterschied nach Maßgabe Ziffer 1 des erwähnten Formulars zu verbinden.

Bei der Erhebung und Verrechnung dieser Beiträge für das laufende Jahr ist genau nach der obenallegirten Ausschreibung vom 18. Oktober 1860 und des mehrerwähnten Rechnungsformulars Ziffer 1, 2 und 3 zu verfahren.

Die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate im Regierungsbezirke Mittelfranken werden hiemit beauftragt, wegen Einhebung dieser Beiträge unverweilt die entsprechende Einleitung zu treffen und über den Vollzug der Perception binnen acht Wochen die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

Die entbehrlichen Casse-Bestände sind sogleich fruktifizirlich bei der Bank anzulegen.

Ansbach, den 21. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 19818. K. Nam. 14954.

An sämmtl. k. Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Mittelfranken.

(Erledigung von Freiplätzen im königl. Centralblinden-Institute in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Schuljahr 1864/65 werden im Central-Blindeninstitute zu München voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Bewerbungen um dieselben sind längstens bis zum

20. Juni l. Js.

bei den zuständigen Distriktspolizeibehörden anzubringen und von diesen gemäß der allerhöchsten Bestimmungen vom 21. September 1826 und 25. August 1836 (Kr.-Intell.-Bl. 1826 S. 737 und 1836 Nr. 31 a), dann nach höchster Ministerial-Entschließung vom 25. November 1852 (Kreisamtsblatt S. 920) zu instruiren und mit den entsprechenden Belegen in tabellarischer Form bis zum

12. Juli d. Js.

mit gutachtlicher Aeußerung anher vorzulegen.

Hiebei werden die k. Bezirksärzte hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung der um Aufnahme nachsuchenden Blinden, sowie hinsichtlich der Aufnahme der deßfallsigen Befundatteste auf die in dem Regierungsausschreiben vom 30. September v. Js. Nr. 28978 (Kr.-Amtsblatt Seite 1623) gegebenen Vorschriften zur Darnachachtung hingewiesen.

Ansbach, den 24. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 20424. K. Num. 15048.

An die mittelfränkischen Distriktspolizei-Behörden.

(Die Bitte der Gemeinde Nagel um Bewilligung einer Kirchen-Collecte für Errichtung einer Seelsorgestelle dortselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Errichtung einer katholischen Seelsorgestelle in der Gemeinde Nagel, kgl. Bezirksamts Wunsiedel in Oberfranken, als dringendes Bedürfniß anerkannt worden ist und die Gemeinde Nagel wegen notorischer Armuth die erforderlichen Mittel hiezu nicht aufzubringen vermag, so haben Seine Majestät der König auf deßfallsige Bitte zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für Errichtung einer Seelsorgestelle in der Gemeinde Nagel die Vornahme einer Collecte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches allerhöchst zu gestatten geruht.

In Folge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. l. Mts. sind nun die Ordinariate angegangen worden, wegen Vornahme dieser Collecte das Erforderliche einzuleiten und anzuordnen, daß die eingehenden Sammelgelder an das expedirende Sekretariat der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, eingesendet werden, das Ergebniß der Sammlungen aber anher zur Anzeige gelange, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 24. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19993.

1. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 7. vor. Mts. wurde der ledige Taglöhner Ignaz Trenkwalder von Arzl, k. k. Bezirksamts Imst, wegen dreier Diebstahlsvergehen in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 19910.

2. Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 19. April l. Js. wurde der ledige Metzgergeselle Theodor Glitz von Göttingen im Königreiche Hannover wegen Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung im Zusammenflusse mit zwei Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung zu einer Zuchthausstrafe von 7 Jahren verurtheilt und wird derselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 20147. K. Num. 14842.

3. Durch Urtheil des k. Landgerichts Landau vom 30. v. Mts. wurde Jakob Goldschmidt, 25 Jahre alt, Handlungs-Commis aus Schirwindt, Regierungsbezirkes Gumbinnen in Preußen, Stiefsohn von David Lorison, wegen Landstreicherei, Fälschung von Legitimations-Papieren und Betrugs in eine Arreststrafe von zweiundvierzig Tagen, wovon dreiundzwanzig Tage provisorische Haft abgehen, verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Den obenzenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Ansbach, den 21. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement:
1) des Ignaz Trenkwalder.

Alter: 25 Jahre. Größe: 5'9". Haare: schwarz. Augen: braun. Nase: spitzig. Mund: proportionirt. Gesichtsform: oval.

2) des Theodor Glitz von Göttingen.

Name: Theodor Glitz. Alter: 23 Jahre. Statur: schlank. Größe: 5' 11". Gesicht: länglich. Haare: blond. Augen: blau. Nase und Mund: proportionirt. Stand: Metzger- und Bäckergeselle. Geburtsort: Göttingen. Besondere Kennzeichen: fehlt das rechte Auge.

3) des Jakob Goldschmidt.

Alter: 25 Jahre. Größe: 6'. Haare: schwarz. Stirn: frei. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Kinn: oval. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: schwarzen Schnurr- und Knebelbart. Besondere Kennzeichen: keine.

E. Num. 20528. K. Num. 15194.

An sämmtliche Behörden der innern und der Finanzverwaltung von Mittelfranken.

(Die Landestrauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Dauer der in Folge des Ablebens Seiner Majestät des allerhöchstseligen Königs Maximilian II. stattfindenden allgemeinen Hof- und Landestrauer auf sechs Monate festzusetzen geruht haben, sind die Bestimmungen des §. 1 Ziffer 6 der Trauerordnung vom 20. Juli 1827 in der Art zur Anwendung zu bringen, daß während der sechsmonatlichen Trauerzeit schwarz zu siegeln und vier Monate hindurch zu den Ausfertigungen schwarzgeändertes Papier zu verwenden ist.

Ansbach, den 26. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 13237. K. Num. 9298.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Die monatlichen Kassa-Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei Vorlage der monatlichen Kasseanzeigen in letzterer Zeit nicht allenthalben der durch Aus-

schreibung vom 30. September 1860 Nr. 22151 (Kreisamtsblatt Seite 1359) festgesetzte Termin eingehalten wurde, so ergeht hiemit die Weisung, diese Anzeigen für die Folge so rechtzeitig der Post zu übergeben, daß dieselben längstens bis zum 3ten jeden Monats bei der unterfertigten Stelle in Einlauf kommen.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse der Kassebücher zu Ende jeden Monats ist ein Kassesturz vorzunehmen und über das Ergebniß desselben eine fortlaufende amtliche Aufschreibung zu führen, welche in die Kasse zu hinterlegen ist.

Der Vollzug des Kassesturzes ist unter Angabe des Resultats am Schlusse jeder Kasse-Anzeige amtlich zu bestätigen, der Kassebefund den Bücher-Abschluß-Resultaten gegenüber zu halten und hiedurch das Mehr oder Minder des Kassebefunds evident darzustellen.

Die genaue Befolgung der vorstehend sub pos. 2 ertheilten Anordnung wird bei den periodischen Amtsvisitationen kontrolirt werden.

Ansbach, den 22. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

E. Num. 1558.

6. Bekanntmachung.

(Die Notariatskammer von Mittelfranken betr.)

Nach Vorschrift des Art. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 2ten September 1862, die Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, wird hiemit bekannt gegeben, daß an die Stelle des verlebten k. Notars Dr. Krafft zu Nürnberg der k. Notar Ludwig Reinhard von dort für den Rest der laufenden Wahlperiode als Mitglied der Notariatskammer für Mittelfranken zu Nürnberg gewählt worden ist, dann daß die Mitglieder der Notariatskammer den k. Notar Heinrich Lindner als Vorstand und den k. Notar Ludwig Reinhard als Stellvertreter gewählt haben.

Eichstätt, den 20. Mai 1864.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Nusser.

E. Num. 39040.

(Die Versendung von Briefen mit deklarirtem Werth zwischen Bayern und Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. Januar 1864 anfangend, können auch Briefe mit Werth-Papieren, welche auf den Inhaber zahlbar sind, zwischen Bayern und Frankreich durch die Post unmittelbare Beförderung erhalten.

Die Auswechslung dieser Briefe erfolgt durch eigene Packetschlüsse zwischen der Postverwaltung Neustadt an der Hrdt. einerseits, dann dem französischen bureau ambulant auf der Strecke zwischen Forbach und Paris und dem Postbureau zu Paris anderseits, und sind bezüglich der Annahme, Taxe und Spedition solcher Briefe nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1) Jeder Brief mit Werth-Papieren nach wie aus Frankrch muß unter Kreuz-Couvert gelegt und mit fünf Siegeln in feinem Lack verschlossen seyn.

Die Siegelabdrücke müssen ein dem Aufgeber eigenes Zeichen von einem und demselben Gepräge darstellen und in der Weise angebracht seyn, daß durch dieselben sämmtliche Schlüsse des Couverts zusammengehalten werden.

2) Die Deklaration des Werthinhalts muß von dem Aufgeber auf der Adreß-Seite des Couverts im oberen Ecke links in französischer Sprache mit Worten in Francs und Centimes ausgedrückt werden und ist dabei jede Correctur oder Rasur, sowie irgend welcher auch sonst statthafte Zusatz unzulässig.

3) Das Gewicht eines Briefes mit Werthinhalt, welches die Aufgabepost zu ermitteln und auf der Rückseite des Couverts vorzumerken hat, darf 250 Grammen (15 Loth Zollgewicht) und die Summe des deklarirten Werthes den Betrag von zweitausend Francs nicht übersteigen.

4) Die Taxe ist für jeden Brief mit deklarirtem Werthinhalte nach wie aus Frankreich vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte sofort bei der Aufgabe zu entrichten und besteht:

a) aus dem nach §. 5 des Ausschreibens vom 22. Juni 1858 (V.-Bl. 1858 S. 220) für gewöhnliche rekommandirte Briefe nach Frankreich nach dem Gewichte zu berechnenden Briefporto und der Rekommandations-Gebühr und

b) aus einer Gebühr von je 9 kr. für je 100 Francs oder einen Theil von 100 Francs des deklarirten Werths.

5) Die Beförderung der Briefe mit deklarirtem Werthe hat sowohl in der Richtung nach wie aus Frankreich zwischen Neustadt a. Hdt. und sämmtlichen Postanstalten in Bayern mittels der Fahrpost zu erfolgen und sind dabei die bei der Aufgabe in Bayern erhobenen Taxen in ihrem Gesammtbetrage als Weiterfranko in Ansatz zu bringen.

Selbstverständlich ist daher die für solche Briefe nach Ziffer 4 lit. a zu erhebende Briefstaxe nebst der Rekommandations-Gebühr nicht mit Marken, sondern gleich der nach dem Werthe zu berechnenden Taxe in Baarem einzuheben.

6) Im Falle des Verlustes eines Briefes mit deklarirtem Werthinhalte wird dem Absender oder in dessen Ermanglung dem Empfänger die deklarirte Summe ersetzt, wenn die bezügliche Reklamation innerhalb sechs Monate vom Tage der Aufgabe ab angebracht wird. Dagegen tritt die Verwaltung, welche die Vergütung leistet, in alle Rechte des Eigenthümers und hat zu diesem Behufe der die Vergütung empfangende Theil sofort bei der Empfangnahme schriftlich alle diejenigen Aufklärungen zu geben, welche die Recherchen über die verlornen Werth-Papiere zu erleichtern geeignet sind, sowie die betreffende Verwaltung in alle ihm zustehenden Rechte eintreten zu lassen.

Die k. Postanstalten haben sich hienach geeignet zu achten.

München, den 29. Dezember 1863.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 19182. K. Num. 14567.

Von der Haupt-Agentur der k. k. privilegirten Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft ist Heinrich Scharschuger, approbirter Bader in Gunzenhausen, an Stelle des k. Aufschlägers G. Merz für den Verwaltungsbezirk Gunzenhausen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14. Mai l. Js. bestätigt worden.

II.

E. Num. 20006. K. Num. 14818.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ist der Kaufmann Georg Stenger

zu Dürrwangen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. Mai 1864 bestätigt worden.

III.

E. Num. 20426. K. Num. 15041.

— Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ist der Notariats-Scribent Anton Nagel in Mkt. Bibart als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 24. Mai 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Mai lfd. Js. die erledigte Stelle eines Assessors der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg dem k. Rentbeamten von Windsbach, Johann Baptist Kuißl, dessen Bitte um Wiederverwendung in der von ihm früher schon bekleideten Dienstseigenschaft eines Regierungsassessors entsprechend, zu verleihen, sowie unter'm 17. Mai l. J. den Officianten der kgl. Kreiskasse von Mittelfranken, Martin Schwab, dessen Ansuchen willfahrend auf die erledigte Stelle eines Officianten der königl. Central-Staatskasse in München zu versetzen, und die erledigte Stelle eines Officianten der k. Kreiskasse von Mittelfranken dem Funktionär der kgl. Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg Gottlieb Herwig zu übertragen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 24. Mai 1864 ist dem wegen Versetzung nach Erlangen von der Funktion eines Distrikts-Schulinspektors für den Bezirk Uehlfeld abtretenden Pfarrer Grieshammer zu Gerhardshofen die Anerkennung für seine bisherigen Leistungen als Distriktsschuleninspektor ausgesprochen und

unter Zutheilung der Schulen in Birnbaum, Dachsbach, Gerhardshofen und Traishöchstadt zu dem Schuldistrikte Neustadt a/A. und der Schulen in Oberhöchstadt, Rauschenberg, Schornweisach und Uehlfeld zu dem Schuldistrikte Burghaslach, die Auflösung des bisherigen Distriktsschulen-Inspektions-Bezirkes Uehlfeld verfügt worden.

Gemäß Regierungsbeschlusses vom 14. Mai 1864 wurde der bisherige Schullehrer Johann Prechtelsbauer zu Buch a/W. zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener in Flachslanden vom 1. Juli d. Js. an, sowie vom 18ten Mai der bisherige Schullehrer Johann Albrecht Sigmund in Tafelhof auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg als protestantischer Schullehrer an der Sebalder-Knaben-Unterklasse Abtheilung A zu Nürnberg, und unter selbigem Datum der bisherige Schulgehilfe Julius Heinrich Pfeiffer zu Oberdachstetten als protestantischer ständiger Schulverweser und Kirchendiener zu Uttenhofen, ferner vom 19. Mai der bisherige ständige Verweser der protest. Mädchenvorbereitungsklasse Friedrich Meißner zu Erlangen auf Präsentation des Stadtmagistrats Erlangen vom 1. Juni 1864 an als ständiger Schulverweser an der protestantischen Knabenvorbereitungsklasse dortselbst, dann vom 24ten Mai der bisherige Schullehrer Carl Albrecht Schilffahrt zu Gastenfelden als protest. oberster Knabenschullehrer und I. Cantor zu Hersbruck, und der bisherige Schullehrer an der dritten dortigen Mädchenklasse Johann Heinrich Effert zu Hersbruck als protestantischer Schullehrer der II. Classe der Mädchenschule daselbst mit dem III. Cantorate ernannt.

Durch Regierungsentschließung vom 17. d. M. wurde der Schlossermeister Weißbeck als Magistratsrath in Roth bestätigt und an seine Stelle in's Gemeinde-Collegium der Tabakfabrikant Mathias Biersack einberufen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 51. den 1. Juni 1864.

Inhalt.

Das Curſiren falſcher Münzen. — Landwehr-Auditoriats-Geſchäfte. — Vertrieb des auf den herzoglich Meiningen'ſchen Salinen zu Oberneuſulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extractes. — Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zuſammentreffen in Amtshandlungen. — Vermißte und aufgefundene Perſonen. — Aufſicht auf Landesverwieſene. — Waldbrand im Forſtdiſtrikte Rappenwald. — Geſuch des Nikolaus Backe aus Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahntinkturen. — Die Regulirung der Fleiſchtaxen für den Monat Juni 1864. — Das Inſerationsweſen der bayeriſchen Zeitung, hier die Erhebung der Inſerationsgebühren durch Poſtnachnahme betr. — Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrei Marktleuthen. — Die Beigabe von Retour-Recepiſſen zu rekommandirten Briefen nach und aus Frankreich. — Uebergriffe von Kofferträgern und Bedienſteten. — Agenturbeſtätigungen. Dienſtesnachrichten.

E. Num. 20502. K. Num. 15158.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Anzeige des Stadtmagiſtrates Erlangen vom 21. pr. 24. lauf. Mts. ſind vor Kurzem mehrere falſche badiſche Halbguldenſtücke mit der Jahrzahl 1848 im Umlauf vorgekommen. Dieſelben beſtehen aus Neuſilber und ſind mit eigens gravirten falſchen Stempeln geprägt.

Aehnliche Stücke ſind ſchon vor mehreren Jahren vorgekommen und ſcheinen dieſelben deßhalb eine größere Verbreitung zu haben; ſie ſind jedoch durch ihre Farbe und ihr ſchlechtes Gepräge leicht als falſch erkennbar.

Indem ſolches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an ſämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Späße zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Stadtmagiſtrate Erlangen alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 26. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

E. Num. 20189. K. Num. 14873.

An die königl. Bezirksämter und Landwehr-Commando's in Mittelfranken.

(Landwehr-Auditoriats-Geschäfte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz durch höchste Entschließung vom 17. ds. Mts ausgesprochen, daß in dem Falle, wo gemäß §. 9 des Subordinations-Reglements für das Bürger-Militär vom 23. Dezember 1807 — Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band X §. 825 S. 910 — die ehemaligen

Ansbach, den 21. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

k. Landgerichtsaktuare eine vorübergehende aushilfsweise Funktion als Landwehrauditor zu übernehmen hatten, zu solchen nunmehr die k. Landgerichtsassessoren und ebenso die k. Bezirksamtsassessoren berufen werden können, daß aber an Orten, wo ein Landgerichts- und auch ein Bezirksamtsassessor sich befindet, mit Rücksicht auf §. 23 der Landwehr-Ordnung zunächst der Bezirksamtsassessor zur Auditoriats-Funktion berufen werden soll.

Die Berufung habe jedoch nicht unmittelbar zu geschehen, sondern durch ein an den betreffenden Amtsvorstand gerichtetes Ersuchsschreiben um Abordnung des Assessors zur Dienstesaushilfe als funktionirender Landwehr-Auditor.

Nürnberg, den 25. Mai 1864.

Königliches Landwehr-Kreis-Commando von Mittelfranken.

von Sundahl.

E. Num. 20484. K. Num. 15126.

(Vertrieb des auf den herzoglich Meiningen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extractes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Inhalte einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. lfd. Mts. wurde der Vertrieb des auf den herzoglich Meiningenschen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen zur Bereitung kommenden Mutterlaugen-Extractes in Bayern durch berechtigte Apotheker in widerruflicher Weise unter der Bedingung gestattet, daß

a) die betreffenden Transporte mit entsprechender Transport-Bezettelung der bezüglichen Salinen-Control-Behörde versehen werden, welche auf Verlangen den zur Ueberwachung des Salzhandels in Bayern verpflichteten Bediensteten vorzulegen sind; ferner

b) daß der Verkaufspreis des fraglichen Mutterlaugensalzes loco der producirenden Saline nicht unter zwei Thaler per Zollzentner gestellt werde.

Ansbach, den 22. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 20611. K. Num. 15195.

An ſämmtliche Behörden der innern und der Finanzverwaltung von Mittelfranken.

(Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zuſammentreffen in Amtshandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird ſämmtlichen Behörden der innern und der Finanzverwaltung in Mittelfranken eine höchſte Entſchließung ſämmtlicher königl. Staatsminiſterien vom 24. c. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 26. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 9364.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des k. Hauſes und des Aeußern, der Juſtiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten Staatsminiſterien ſehen ſich veranlaßt, bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zuſammentreffen in Amtshandlungen mit allerhöchſter Genehmigung folgende Vorſchriften zu ertheilen:

I. Bei dem Zuſammentreffen in feierlichen Zügen hat

1) in den Kreishauptſtädten die vorhandene Collegialſtelle mit ihren Zugehörungen vor den übrigen Behörden den Vortritt, welche ſodann nach der im Hof- und Staatshandbuche dem vorgeſetzten Staats-Miniſterium angewieſenen Reihenſtellung zu folgen haben.

Den k. Behörden reiht ſich der Magiſtrat mit den Gemeindebehörden in der Art an, daß die Landwehroffiziere zwiſchen dem Magiſtrat und den Gemeindebevollmächtigten eintreten.

(Fortgeſ. V.-S. Bd. XXV. §. 1296 S. 244)

2) In den übrigen Städten mit dem Sitze von Stellen oder Behörden mit collegialer Verfaſſung gebührt dieſen — unter ſich gereiht nach der Folge der Staatsminiſterien — der Vortritt vor den übrigen Behörden, welche ſich nach Ziff. 3 reihen.

3) Außer den Kreishauptſtädten gehen — abgeſehen von dem Vortritte collegialer Stellen und Behörden nach Ziff. 2 — ſämmtliche Vorſtände der k. Behörden, ſodann die Nebenbeamten, endlich die Funktionäre der coordinirten Behörden zuſammen.

Am Sitze eines Bezirksamts gebührt hiebei dem Bezirksamtmann die erſte Stelle unter den Vorſtänden, die übrigen Vorſtände, ſowie die Nebenbeamten haben ſich untereinander nach der feſtgeſetzten Reihenfolge der Staatsminiſterien zu ordnen.

II. Wenn Beamte in Uniform nicht corporativ ſich zuſammenfinden, ſo beſtimmt der perſönliche Rang und unter Gleichem das Dienſtalter den Vortritt.

III. Daſſelbe gilt, wo nur die Spitzen der Stellen und Behörden zuſammentreffen.

Die Leitung und etwa ſtattfindende Vorführung gebührt hiebei dem Vorſtande der höchſten politiſchen Stelle oder Behörde, dem Regierungspräſidenten, Stadtkommiſſäre, Bezirksamtmann.

Diese Anordnungen sind durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München, den 24. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Schrenk. (gez.) Zwehl. (gez.) von Neumayr. (gez.) Freiherr von Mulzer. (gez.) von Fischer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 20588.

Der mit Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Mai Nr. 18710, (Kreisamtsblatt Nr. 43 S. 701) ertheilte Auftrag erscheint erledigt, nachdem die vermißte Bauernfrau Barbara Pfeufer von Rettern laut Anzeige des k. Bezirksamts Forchheim vom 14. ds. Mts. in einem benachbarten Walde wohlbehalten wieder aufgefunden wurde.

Ansbach, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 20492.

Durch Urtheil des kgl. Stadt- und Landgerichts Memmingen vom 13. d. M. wurde der ledige Johann Haier von Spielberg, k. württemb. Oberamts Nagold, wegen Bettels und Landstreicherei in eine 20tägige geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement:
des Johann Haier.

Alter: 48 Jahre. Größe: 5′ 6″. Statur: untersetzt. Haare: dunkelblond. Augen: braun. Nase: groß. Wangen: halbvoll. Zähne: gut. Kinn: rund. Beine: gerade. Besondere Kennzeichen: ohne.

E. Num. 19716. K. Num. 14723.

(Waldbrand im Forstdistrikte Rappenwald betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 25. vor. Mts. im Staatswalddistrikte Rappenwald der Revier Dürrwangen stattgehabten Wald-

brande haben sich der Metzgerssohn Franz Joseph Riedmüller und der Lammswirth Sebastian Mack von Dürrwangen durch rühmliche Thätigkeit in Löschung des Brandes hervorgethan, wofür dieselben hiedurch öffentlich mit dem Beifügen belobt werden, daß sich auch der ledige Orgelbauer Anton Boutellier und der Dienstknecht Sebastian Böhle von Dürrwangen mit besonderem Eifer bei Löschung des fraglichen Brandes betheiligt haben, wofür denselben bereits eine Gratifikation von je 2 fl. zuerkannt worden ist.

Ansbach, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 20531. K. Num. 15168.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gesuch des Nikolaus Backe aus Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahntinkturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde dem Kaufmanne Nikolaus Backe aus Stuttgart auf das unmittelbar eingereichte Gesuch de pr. 23. März l. Js. im Hinblicke auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betreffend, die Genehmigung ertheilt, die von ihm bereiteten beiden Zahntinkturen, von welchen die eine die Linderung des Zahnschmerzes von schadhaften Zähnen, die andere die Erhaltung der Zähne bezweckt, im Umfange des Königreiches Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß das Fläschchen von beiden Tinkturen mit 1 Unze 2½ Drachmen Inhalt nicht höher als zu 15 kr., das Fläschchen mit der Hälfte des bezeichneten Inhaltes nicht höher als zu 10 kr. ausgeboten, daß ferner bei der öffentlichen Ankündigung der fraglichen Mittel sich jeder Anpreisung enthalten werde.

Es wird dieses zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Ansbach, den 26. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 20831. K. Num. 15428.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juni 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 28. April 1864 für den Monat Mai festgesetzten Fleischtaxen haben auch für den Monat Juni in sämmtlichen Städten und Taxdistrikten von Mittelfranken unverändert fortzubestehen, wornach das Weitere zu verfügen ist.

Ansbach, den 30. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 12830. K. Num. 9341.

An die taxpercipirenden Sekretäre der sämmtlichen k. Bezirksgerichte und Handelsgerichte, dann die Gerichtsschreiber an den kgl. Stadtgerichten und Landgerichten in Mittelfranken.

(Das Inserationswesen der bayerischen Zeitung, hier die Erhebung der Inserationsgebühren durch Postnachnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. April l. J. Nr. 4558 wurden Bestimmungen erlassen bezüglich des Inserationswesens der bayerischen Zeitung.

Nachdem diese höchste Entschließung von Seiten des k. Staatsministeriums der Justiz unter'm 30. v. M. dem k. Oberstaatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte mit der Weisung bekannt gegeben worden ist, dieselbe den k. Bezirksgerichten, dann Stadt- und Landgerichten des Appellationsgerichtsbezirkes abschriftlich mitzutheilen, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die obengenannten Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber auf deren Beachtung hierdurch aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 25. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

E. Num. 3245.

(Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Marktleuthen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Marktleuthen, Dekanats Kirchenlamitz, wird zur Bewerbung binnen der Frist von sechs Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 12 fl. 30 kr., 2) 17½ Klafter weiches Scheitholz 59 fl. 15½ kr., 3) aus Stiftungskassen baar 4 fl. 44¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung in gutem Stande und geräumig und Genuß der Oekonomie-Gebäude 45 fl., b) Grundstücke: 35,84 Tagw. Felder, 20,47 Tagw. Wiesen, 0,15 Tagw. Garten und 13,27 Tagw. Waldung 303 fl. 34½ kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 407 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 173 fl. 24¼ kr. Summa 1005 fl. 58½ kr. Lasten, einschlüssig der Steuer 54 fl. 9¾ kr. Reiner Pfarrertrag 951 fl. 47¾ kr.

Bayreuth, den 24. Mai 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

E. Num. 39047.

(Die Beigabe von Retour-Recepissen zu rekommandirten Briefen nach und aus Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. Januar 1864 anfangend, kann über jeden rekommandirten Brief ohne Werthdeklaration, sowie über jeden Brief mit deklarirtem Werthinhalte, welcher aus Bayern nach Frankreich und Algerien oder umgekehrt zur Versendung kommt, dem Aufgeber auf Verlangen auch Bescheinigung der Abgabe des Briefes an den Adressaten durch Abfertigung von Retour-Recepisse gegeben werden.

Für das Retour-Recepisse ist sofort bei der Aufgabe von dem Absender in Bayern eine Gebühr von

6 kr. von dem Absender in Frankreich eine Gebühr von 20 Centimes zu entrichten und dieselbe in gleichen Theilen von der absendenden und von der empfangenden Postanstalt zu beziehen.

Die Gebühren sind jedesmal in Franco-Marken auszudrücken, welche die Aufgabe-Post auf das Retour-Recepisse aufzukleben und gleich den Marken auf den Briefen zu entwerthen hat.

Für Retour-Recepisse zu Briefen aus Bayern nach Frankreich haben die Formulare nach Beilage A, für Retour-Recepisse zu Briefen aus Frankreich und Algerien nach Bayern die Formulare nach Beilage B in Verwendung zu kommen

Bei der Abfertigung nach Frankreich sind die Recepisse von der Aufgabepost mit den in der Beilage A vorgezeichneten Einträgen und mit einem Abdruck des Orts- und Datumstempels zu versehen.

Die mit Briefen aus Frankreich eingehenden Retour-Recepisse nach Beilage B sind nicht von dem Adressaten selbst zu unterzeichnen, sondern in dem 2. Tableau von dem Vorstande der Abgabepost durch Einsetzung des Tages der Zustellung und durch die amtliche Unterfertigung unter Beidruck des Orts- und Datumstempels mit der Bestätigung der richtig vollzogenen Abgabe zu versehen. Die Retour-Recepisse sind pünktlichst und jedesmal mit thunlichster Beschleunigung bei der Kartirung von einer bayerischen Postanstalt an die andere unter Rekommandation an die Aufgabepost zurückzusenden.

Die Formulare der nach Frankreich zu verwendenden Retour-Recepisse werden den Postanstalten durch die k. Oberämter abgegeben werden.

München, den 1. Januar 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

E. Num. 179.

(Uebergriffe von Kofferträgern und Bediensteten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Vernehmen nach besteht an einzelnen Stationen der Mißstand, daß Reisende, welche ihr Gepäck selbst zur Expedirung aufgeben wollen, was jedem Reisenden unbedingt freisteht, von Kofferträgern oder Bediensteten hieran direkt oder indirekt gehindert, beziehungsweise gezwungen werden, sich der Beihilfe dieses Personals zu bedienen, und dafür (ungehöriger Weise) eine Vergütung von 6 kr. und mehr zu zahlen.

Der Reisende hat bei Selbstaufgabe seines Gepäckes beim Gepäck-Bureau außer der Gepäcktaxe nicht das Mindeste zu bezahlen und Beihilfe von Kofferträgern oder Bediensteten darf ihm in keiner Weise aufgedrungen werden.

Die Bahnbehörden haben daher diesen Mißstand, wo er sich eingeschlichen haben sollte, unverzüglich abzustellen, und jeder Versuch zur Fortsetzung desselben ist das erstemal mit 5 fl. — das zweitemal mit Entlassung zu bestrafen.

München, den 6. Januar 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 20046. K. Num 14832.

Von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen sind:

1) Kaufmann J. B. Fischer in Nürnberg,
2) Commissionär Christian Heinrich Geyer in Nürnberg;
3) Kaufmann Julius Heller in Nürnberg

für die Stadt Nürnberg und den Umfang des Bezirksamts Nürnberg;

4) Registrator W. Schmidt in Erlangen
für die Stadt Erlangen und den Umfang des Bezirksamtes Erlangen

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. Mai l. Js. bestätigt worden.

II.

E. Num. 20043. K. Num. 14864.

Von der Hauptagentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia sind

1) Lorenz Schlennert, Zimmermeister in Markt-Uehlfeld, für den Umfang der Landgerichte Neustadt a/A. und Scheinfeld,

2) David Schönthal, Kaufmann in Diespeck, für den Umfang des Bezirksamtes Neustadt a/A.,

3) Paul Steinlein, Zimmermeister in Langenzenn, für den Umfang der Landgerichte Fürth, Cadolzburg und Mkt. Erlbach,

4) Karl Ickelheimer, Kaufmann in Mkt. Erlbach, für den Umfang der Landgerichte Mkt. Erlbach und Neustadt a/A.,

5) Johann Georg Billmann, Gürtler in Emskirchen, für den Umfang der Landgerichte Markterlbach und Neustadt an der Aisch,

als Agenten für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20 Mai l. Js. bestätigt worden.

III.

E. Num. 20403. K. Num. 15060.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ist

1) Schullehrer Friedrich Seßler in Langenaltheim für den Umfang des Bezirksamtes Weissenburg und Eichstätt,

2) Maurermeister Johann Retter in Beilngries für den Umfang des Bezirksamtes Beilngries und Eichstädt

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 25. Mai 1864 bestätigt worden.

IV.

E. Num. 20602. K. Num. 15207.

Von dem Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern ist der Kaufmann Johann Ludwig Pfahler in Spalt als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Reskripts vom 23. Mai 1864 beschlossen, die katholische Pfarrei Pietenfeld, Bezirksamts Eichstätt, dem Priester Franz Seraph Schiekein in Abenberg, Bezirksamts Schwabach, zu übertragen.

Dem kgl. Pfarrer und Distriktsschulen-Inspektor Blank zu Holzingen wurde mittelst Regierungsentschließung vom 27. Mai 1864 auch die Stelle eines Prüfungs-Commissärs für die Schullehrlinge des Distriktes Weissenburg übertragen.

Durch Regierungsentschließung vom 26. Mai 1864 wurde die Stelle eines praktischen Arztes zu Burgbernheim dem praktischen Arzte Dr. Karl Beyerlein in Stein verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 52. den 4. Juni 1864.

Inhalt.

Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Erledigung einer Zeichnungslehrerstelle an der k. Handels- und Gewerbschule in Fürth. — Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikus Mannhardt in München. — Untersuchung gegen den Gastwirth Jakob Halder von Simbach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften. — Die Späheblätter. — Die Herausgabe des 34. Bandes der Gerel'schen Verordnungen-Sammlung. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 20491.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige der Gemeindeverwaltung Ainhofen, k. Bezirksamts Dachau, wird der verwaiste 11jährige Knabe Joseph Dannhauser, Sohn eines bereits verstorbenen Hüters Dannhauser von Eck, seit dem 21. vor. Mts. vermißt, an welchem Tage sich derselbe beim Heimwege von der Schule zu Lanzenried entfernte.

Der Grund seiner Entfernung soll Furcht vor Strafe durch seine Pflege-Aeltern Schowalter von Stachusried gewesen seyn, da ihm solche wegen seines nachlässigen Lernens angedroht war.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Joseph Dannhauser behufs Einleitung geeigneter Recherche mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, allenfallsige Ergebnisse dieser Nachforschungen dem kgl. Bezirksamte Dachau mitzutheilen.

Ansbach, den 2. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement des Jos. Dannhauser.

Haare: blond. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Größe: 4 5/12'.

Als Kleidung trug derselbe bei seiner Entfernung einen abgetragenen grauen Rock und eben solche Hose, eine braune Weste von Halbtuch und eine alte Schirmmütze.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 20868.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts in Neunburg v. W vom 31. März 1864 wurde die untenbeschriebene Wilhelm. Bamberger, Musikers-Ehefrau von Lyon, wegen Vergehens des Betruges, im Zusammenflusse mit drei Diebstählen im Uebertretungsgrade, zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 20828.

2. Durch Urtheil des k. Landgerichts Pfaffenhofen vom 5. v. M. wurde der Möbelpolirer und Cigarrenmacher Vinzenz Stöcker von Berlin wegen Landstreicherei zu einer viertägigen Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einleitung des vorschriftmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 2. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Signalement:

1) der Wilhelmine Bamberger.

Alter: 22 Jahre. Größe: 5′. Haare: schwarz. Augen: braun. Nase: dick. Mund: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: bleich. Sprache: deutsch.

2) des Vinzenz Stöcker.

Alter: 32 Jahre. Größe: 5′. Haare: braun. Augenbrauen: braun. Augen: braun. Nase: länglich. Mund: proportionirt. Bart: braun. Gesicht: oval. Statur: untersetzt. Kennzeichen fehlen.

E. Num. 20587. K. Num. 15279.

(Erledigung einer Zeichnungslehrerstelle an der kgl. Handels- und Gewerbsschule in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An der k. Handels- und Gewerbsschule in Fürth soll die in Erledigung gekommene Zeichnungslehrerstelle mit einem primitiven Normalgehalte von jährlich 700 fl. bis zum 1. Oktober lauf. Jrs. wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Lehrstelle werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen, versehen mit legalen Nachweisen über ihre Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bis zum 1. August lfd. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem k. Rektorate genannter Anstalt einzureichen.

Ansbach, den 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 20718. K. Num. 15271.

(Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikus Mannhardt in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Thurmuhren- und Maschinenfabrikant Johann Mannhardt aus München hat seinen rühmlich bekannten Verbesserungen der Thurmuhren, worüber demselben schon unter'm 23. Juli 1862 und 14. Januar 1863 von einer Commission des Centralverwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern und der k. Akademie der Wissenschaften ehrende Zeugnisse ausgefertigt wurden, neuerdings wieder weitere Vereinfachungen und Vorzüge beigefügt.

Diese neueste Construktion von Thurmuhren mit Gang ohne Steigrad und Oel erzielt

1) einen fortwährend gleichmäßigen Gang, wie er bisher bei Steigraduhren, selbst bei solchen, die astronomischen Zwecken dienten, nicht erreicht werden konnte; ermöglicht
2) die leichtere Aufstellung der Uhren in den untersten Räumen der Thürme; vereinfacht
3) die Bedienung des Uhrwerkes wesentlich und vermindert
4) den Fabrikationspreis und die Transportkosten in erheblichem Grade.

Insbesondere wurde es durch den neuen Gang ohne Steigrad und Oel möglich, das lange schwere Pendel am Uhrgestell so anzubringen, daß die sehr zweckmäßig geformte Linse nicht unter die Basis des Gestells hinabreicht.

Die langen, tief hinabreichenden Kästen für das Pendel fallen natürlich hier ganz weg und die Thurmuhr kann deßhalb in jedem Zimmer oder in dem Thurme ganz unten aufgestellt werden, wo sie von keiner Erschütterung und Schwingung des Thurms zu leiden hat, in der möglichst gleichmäßigen Temperatur erhalten und viel leichter und einfacher bedient werden kann, als da, wo sie in der halben Höhe des Thurmes steht.

Ebenso ist das früher, vor dem Aufziehen einzulegende Ersatzgewicht ganz entbehrlich geworden, indem statt dessen eine einfache Vorrichtung unfehlbar und ganz von selbst die Stelle des Gewichtes vertritt in dem Augenblicke, wo man aufzuziehen anfängt.

Die Hammerzüge in den Schlagwerken stoßen, um Gepölter zu vermeiden, statt wie bisher an den Uhrkasten, nun an den festesten Körper am Gestell der Uhr selbst.

In Betreff der zweckmäßigen Construktion und Anordnung der vorhandenen Maschinentheile ist Folgendes zu bemerken:

Die Zähne der Räder in dem Laufwerke wurden früher alle durch den Guß hergestellt. Gegenwärtig werden sie, wie die Zähne der feinsten Uhren, mittelst eines Radschneidzeuges eingeschnitten und erhalten so die allerrichtigste Form.

Die Windfänge haben nun eine neue einfache und ganz sicher wirkende Premse, die im Vergleich zu der früher angewandten nicht mehr von der Flüssigkeit des Oeles, der Temperatur und vom Roste abhängig ist.

Die Zeiger können nun an der Uhr selbst nach Belieben nicht nur vor-, sondern auch rückwärts gerichtet werden, welch' letzteres früher nicht der Fall war.

Als eine weitere Hauptverbesserung ist anzuführen, daß früher mehrere Hebel und Uhrtheile im Innern des Gestelles versteckt waren, z. B. das Viertelauslöserad, wodurch der Zugang zu ihnen erschwert war und die Hebel oft mehrfach gekröpft werden mußten.

Gegenwärtig sind dieß Rad, die Herzscheiben und die früher gekröpften Auslösungen und Einfälle außerhalb am Gestelle angebracht; die Auslösungen und Einfälle bleiben nun möglichst gerade und sind also leichter herzustellen, so daß man nun ohne Hinderniß des Ganges leicht zu allen diesen Theilen gelangen kann, wobei noch überdieß die, die Bewegung erschwerende, gleitende Reibung auf den Herzscheiben vermieden wird.

Mannhardt hat schon früher eine sinnreiche Einrichtung getroffen, daß die Löcher und Zapfen an den Laufwerken gereinigt werden konnten, und mußte zu diesem Zwecke eine Vorrichtung eigens eingelegt werden; gegenwärtig aber ist auch dieß ganz erspart und Jedermann kann die Zapfen und Büchsen leicht und bequem reinigen, ohne daß die Räder und Triebe außer Eingriff kommen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen auf diese Uhren besonders aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 20715. K. Num. 15228.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Untersuchung gegen den Gastwirth Jakob Haider von Simbach wegen Uebertretung strassenpolizeilicher Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. wird das in Sachen des Gastwirths Jakob Haider von Simbach wegen Uebertretung strassenpolizeilicher Vorschriften unter'm 7ten d. Mts. ergangene oberstrichterliche Urtheil zur Kenntniß der obengenannten Behörden gebracht.

Ansbach, den 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 9650.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Gastwirth Jakob Haider in Simbach wegen Uebertretung strassenpolizeilicher Vorschriften zu Recht:

Die von Jakob Haider gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen und 5. März l. Js. erhobene Nichtigkeits-Beschwerde wird verworfen und Beschwerdeführer in die hiedurch veranlaßten Kosten, sowie in eine weitere Geldbuße von 25 fl. verurtheilt.

Gründe:

Der Gastwirth Jakob Haider von Simbach wurde wegen Verletzung strassenpolizeilicher Vorschriften, weil er nämlich in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Oktober 1863 einen leeren Güterwagen auf der Landstrasse gegenüber seinem Wirthshause habe stehen lassen, zur Anzeige gebracht, vom kgl. Landgerichte Simbach aber am 13. Januar 1864 von Schuld und Strafe unter Ueberbürdung der Kosten auf das k. Aerar freigesprochen, weil nach der Breite der Strasse eine wirkliche Störung oder Hemmung des Verkehrs nicht stattgefunden habe.

Auf rechtzeitig hiegegen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung erfolgte jedoch durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 5. März l. Js. die Verurtheilung des ꝛc. Haider wegen Uebertretung strassenpolizeilicher Vorschriften in eine Geldstrafe von 3 fl., sowie zur Tragung der Kosten I. Instanz, weil das Gesetz auf der Strasse stehende Fuhrwerke an sich schon als Hemmnisse des Verkehrs erkläre und bei seiner präventiven Natur die Strafbarkeit nicht von bereits wirklich eingetretenen Verkehrsstörungen abhängig mache.

Hiegegen hat der Verurtheilte rechtzeitig ohne Bezeichnung eines besonderen Beschwerdegrundes Nichtig-

keitsbeschwerde angemeldet und den königl. Advokaten Petzold zur Einreichung einer Denkschrift bevollmächtigt. Letztere wurde auch zu den Akten gebracht und darin darzulegen gesucht, daß im Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen das Gesetz unrichtig angewendet worden sey.

In gestriger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes kam die Sache zum Aufrufe und wurde nach Erstattung des Vortrags durch den Referenten, Oberappellationsgerichtsrath Schebler vom k. Generalstaatsanwalte

die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde und Verurtheilung des Beschwerdeführers in die veranlaßten Kosten

beantragt.

Die durch die Art der Beschwerde-Anmeldung gebotene allgemeine Prüfung der Sache hat ergeben, daß in II. Instanz jede wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens eingehalten, auch das Gesetz auf die als feststehend angenommenen Thatsachen richtig angewendet worden sey.

Nachdem im Eingange des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches das Aufstellen von Fuhrwerken und der übrigen dort aufgeführten Gegenstände auf öffentlichen Plätzen und Straßen außer Nothfällen oder ohne polizeiliche Bewilligung an sich schon bei Strafe verboten ist, wird in weiterem Verlaufe des Artikels auch das Anbringen sonstiger den Verkehr störender Vorrichtungen mit gleicher Strafe bedroht. Es ist daher nur in letzterem Falle eine besondere Constatirung darüber, daß hiedurch eine Störung des Verkehrs veranlaßt werden könne, erforderlich, während es in den am Eingange des Artikels bezeichneten speciellen Fällen als selbstverständlich angesehen wird, daß hiedurch die Bestimmung der Straßen und öffentlichen Plätze für den allgemeinen Verkehr beeinträchtiget werde. Daß in Folge einer solchen Handlung eine wirkliche Verkehrsstörung stattgefunden habe, ist im Gesetze nirgends gefordert, vielmehr bezielen nach den Motiven zu Artikel 178 und Art. 153 des Strafgesetzbuches die deßfallsigen Bestimmungen die Erleichterung und Bequemlichkeit des Verkehrs, sowie die Sicherung gegen Gefahren, tragen sohin einen präventiven Charakter an sich und ist daher ihre Anwendbarkeit keineswegs von einem wirklichen eingetretenen nachtheiligen Erfolge abhängig.

In dem vorliegenden Falle ist als erwiesen angenommen, daß am Nachmittage des 7. Oktober 1863 und die darauffolgende Nacht hindurch der Wagen eines Fuhrmannes der bei dem Beschuldigten eingekehrt war, vor dem Hause auf öffentlicher Strasse stehen blieb, mithin eine aus der regelmäßigen Bestimmung der Strasse nicht von selbst hervorgehende Benützung derselben stattgefunden habe.

Mit Recht wurde auf diese Thatsache die mehrbezeichnete Straf-Bestimmung in Anwendung gebracht. Der Umstand, daß in speziellen Fällen nach der Beschaffenheit der Strasse oder des öffentlichen Platzes eine Störung des Verkehrs weniger zu besorgen sey, erscheint für die Anwendung des Strafgesetzes von keiner selbstständigen Bedeutung. —

Die Rücksicht auf solche specielle Verhältnisse kann allenfalls die Polizeibehörde veranlassen, eine derartige Benützungsweise, sey es unbedingt oder gegen Beobachtung besonderer polizeilicher Vorsichtsmaßregeln zu bewilligen; dagegen hat das Gesetz die Würdigung der deßfallsigen Verhältnisse nicht dem Ermessen des Strafrichters anheimgestellt, und ist daher letzterer in fraglicher Richtung nur auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob eine polizeiliche Bewilligung zu solchen Handlungen ertheilt und ob den damit etwa verbundenen polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet worden sey.

Das Vorhandenseyn einer solchen Bewilligung konnte aber in dem vorliegenden Falle gar nicht behauptet werden.

Demgemäß zeigt sich die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet und war solche unter Anwen-

dung des Art. 274 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und Art. 135 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zu verwerfen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten Mai achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, die Räthe: Hilgard, Kammerknecht, Daum, v. Inama, Künßberg, Schebler, der General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

(Unterschrieben sind:)

v. Zink. Hilgard. Kammerknecht. Daum. v. Inama. Künßberg. Schebler.

Mayer.

E. Num. 21026. K. Num. 15513.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Späheblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 12. d. M., wovon nachstehend ein Abdruck folgt, ist eine Beschränkung in der Benützung der Späheblätter durch die Gerichte angeordnet worden.

Hievon werden die obengenannten Behörden zufolge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. d. M. mit dem Bedeuten verständigt, daß auch von Seite der Distriktsverwaltungsbehörden nur in wichtigen Vorkommnissen in analoger Anwendung der Ziffer 3 und 5 des Justizministerial-Ausschreibens die Aufnahme in das Späheblatt angesonnen werden dürfe, sonst aber von der Veröffentlichung durch die Kreisamtsblätter Gebrauch zu machen sey.

Ansbach, den 31. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 9094.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) im ganzen Umfange des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Die unter dem Titel „Späheblätter" erscheinenden Anlagen zum Regierungs-Blatte, welche ursprünglich gemäß Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1817 (Gesetzblatt für 1818 S. 5) nur für die Aufnahme der Steckbriefe von allgemeinem Interesse bestimmt waren, haben im Verlaufe der Zeit eine ihren Zweck gefährdende Ausdehnung erhalten.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz sieht sich daher im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, die Bestimmung dieser Späheblätter, wenn auch nicht auf den ursprünglichen Zweck zu beschränken, doch dahin zu begrenzen, daß künftig nur folgende gerichtliche Erlasse in denselben zur Veröffentlichung gelangen:

1) die Steckbriefe gegen flüchtige Angeschuldigte wegen begangener Verbrechen;
2) die Späte-Ausschreiben gegen unbekannte Thäter wegen solcher Verbrechen, welche wegen Größe der verursachten Beschädigung oder großer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit von besonderer Bedeutung sind, dann unter gleichen Verhältnissen
3) die Ausschreiben bezüglich des Aufenthaltes im gewöhnlichen Wege nicht zu ermittelnder Zeugen;
4) alle auf Grund der Strafprozeßordnung erlassenen Ediktalausschreibungen, und endlich
5) die Beschreibung aufgefundener, unbekannter Personen oder Leichen, deren Identität in näherem Umkreise nicht festgestellt werden konnte.

Die Späheblätter werden hiemit auf die vorbezeichneten Kategorieen beschränkt, und es wird bemerkt, daß Bekanntmachungen der Gerichte in bürgerlichen Rechts-

angelegenheiten keine Aufnahme in die Späheblätter finden können.

München, den 12. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Steyrer.

Betreff wie üben.

E. Num. 13412. K. Num. 9532.

An sämmtliche königl. Finanzbehörden von Mittelfranken.

(Die Herausgabe des 34. Bandes der Geret'schen Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der im nachstehenden Abdrucke angefügten höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 23. l. Mts. Nr. 6149 werden die obengenannten k. Behörden hiemit ermächtiget, den nunmehr erschienenen 34. Band der Geret'schen Verordnungen-Sammlung anzuschaffen und den Verlagspreis per 3 fl. 36 kr. in der Regiekosten-Rechnung pro 1863/64 in Ausgabe zu stellen.

Ansbach, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Abdruck. Num. 6194.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die Vorstellung des kgl. geheimen Sekretärs im kgl. Staatsministerium der Finanzen Fr. X. Oswald vom 19. lfd. Mts. wird hiemit genehmigt, daß bei nunmehriger Vollendung des 34. Bandes der von dem königl. geheimen Sekretär Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungen-Sammlung im Drucke auch die sofortige Hinausgabe dieses Bandes an die königl. Stellen und Behörden um den festgesetzten Verlagspreis von 3 fl. 36 kr. (drei Gulden dreißig sechs Kreuzer) erfolge.

Die Versendung an die k. Stellen und Behörden hat wie bisher auf Kosten des kgl. geheimen Sekretärs Oswald als Selbstverlegers unter Anlage der entsprechenden Quittung und unter Erhebung des bezeichneten Verlagspreises durch Postnachnahme zu geschehen

München, den 23. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Fischer.

An den k. geheimen Sekretär im Staats-Ministerium der Finanzen, Fr. X. Oswald.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
gez. Pummerer.

Betreff wie oben.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 20402. K. Num. 15325.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia sind

1) Anton Carl Ferd. Berger, Sensal in Nürnberg, für die Stadt Nürnberg und den Umfang der Bezirksämter Nürnberg, Fürth und Hersbruck;
2) Franz Retter, Maurermeister in Greding, für den Umfang des Bezirksamts Beilngries

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. Mai l. Js. bestätigt worden.

II.

E. Num. 20862. K. Num. 15328.

Von der Hauptagentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia sind

1) Friedrich Beigel, Bader in Windsheim, für den Umfang des Bezirksamts Uffenheim;
2) J. Ch. C. Göbel, Kaufmann in Herbolzheim, für den Umfang des Bezirksamts Uffenheim

als Agenten für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. Mai lfd. Jrs. bestätigt worden.

III.

E. Num. 20646 K. Num. 15205.

Von der Haupt-Agentur der Magdeburger-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ist der Lehrer Franz Kreitner in Landerzhofen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

a) Mit höchster Finanzministerial-Entschließung vom 20. Mai 1864 Nr. 6061 wurde die erledigte Aufschlagsstation Windsheim dem Aufschläger Jakob Meyer in Ellingen in Berücksichtigung seiner fast 22jährigen befriedigenden Dienstleistung übertragen,

b) mit Regierungsentschließung vom 27. Mai 1864 Nr. 13286 auf die hiedurch erledigte Aufschlagsstation Ellingen der Aufschläger Stephan Abraham in Birnsberg versetzt, und

c) auf die Aufschlagsstation Birnsberg der bisherige Aufschlagspraktikant Jos. Hofbauer in Beilngries befördert.

Der Lehrer der Oberklasse an der Sebalder-Mädchenschule A zu Nürnberg, Joh. Sigmund Büchner, wurde unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste und seines sehr ersprießlichen Wirkens vom 1. Juni 1864 an mit einem jährlichen Sustentationsgehalte von 800 fl. in den Ruhestand für immer auf sein Ansuchen versetzt.

Der von der israelitischen Cultusgemeinde in Roth für die dortige Religions- und Elementarschule in Vorschlag gebrachte Lazarus Bergmann von Burgkundstadt wurde in dieser Eigenschaft mittelst Regierungsentschließung vom 28. Mai 1864 bestätigt.

Zu Post- und Bahn-Assistenten wurden ernannt: die Acceßisten Alfred Haag in Ansbach, Friedrich Haas in Gunzenhausen und Kaspar Albert daselbst, ferner zum Amtsgehilfen in Eichstätt der frühere Lotto-Collecteur Gustav Adolph Stumpf, und zum Lokomotivführer in Gunzenhausen der Lokomotivführerlehrling Xaver Schütz.

Versetzt wurden: die Assistenten Eugen Fürst von Hof nach Ansbach, und Bernhard Blum von Eichstätt nach Nürnberg.

Entlassen wurde: der Assistent Friedrich Dumm zu Ansbach aus administrativen Erwägungen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 53. den 8. Juni 1864.

Inhalt.

General-Patent, die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr. — Ein falsches Amtssiegel des k. Stadtkommissariates Amberg. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen. — Die Tax- und Stempelanwendung bei Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessionsgesuchen. — Die richtige Paginirung und Paraphirung der Casse-Journale. — Postillons-Auszeichnungen. — Dienstesnachrichten.

General-Patent,
die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.

Wir Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Lehen besitzen, Unsern Gruß und Königliche Gnade zuvor und geben denselben mittels gegenwärtigen General-Patentes zu vernehmen:

Nachdem auf das den 10. März l. Js. erfolgte Ableben des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Königs und Herrn Maximilian II., Königs von Bayern, Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät, allerhöchstseligen Angedenkens, alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, sohin sich gebührt, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetztmalig allerhöchstem Landesherrn, von Neuem gezlemend zu requiriren, zu empfangen und deßwegen die gewöhnliche Lehenpflicht, wie andere Schuldigkeit zu leisten, wie es Unsere Lehenrechte und Gesetze, insbesondere das Edikt vom 7. Juli 1808 über die Lehenverhältnisse mit sich bringen:

Befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Vasallen allergnädigst, daß sie hinsichtlich der Thronlehen bei Unserem Staatsministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern und hinsichtlich der anderen Lehen bei Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dieselben innerhalb der bestimmten Frist bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehen-Gebühren entrichten und der wirklichen Lehensempfangung an den sodann anberaumt werdenden Tagsfahrten gewärtig seyen.

Gegenwärtige Generalausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreisamtsblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am vierten Tage des Monats Mai im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Pummerer.

K. Num. 21111.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Ein falsches Amtssiegel des k. Stadtkommissariates Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des k. Stadtkommissariates Amberg vom 24. pr. 25. ds. Mts. hat der flüchtig gegangene und wahrscheinlich nach Amerika entwichene Schmiedsohn Jos. Ehebauer von Wolfsbach, welcher bis in die letztere Zeit zu Wien ein Pfragnergeschäft ausübte, vermittelst eines falschen Wechsels auf 900 fl. ein Verbrechen des Betruges verübt.

Um gegen den gefälschten Wechsel leichter Geld zu erlangen, ist auf demselben eine Bestätigung des k. Hypothekenamtes in Amberg mit gefälschter Unterschrift des dortigen k. Stadt- und Landrichters Micheler beigefügt, welcher das Siegel des k. Stadtkommissariates Amberg in blauer Oelfarbe beigedruckt ist.

Dieses Siegel ist aber ein offenbar falsches, nachgemachtes und es können folgende Merkmale hierüber angegeben werden:

1) Nach jedem der Buchstaben K. B. (Königl. Bayer.) befinden sich auf dem ächten Siegel zwei Punkte, auf dem falschen jedoch nur je einer.

2) Die beiden Endstangen der Zweige, mit welchen das Siegel umgeben ist, sind gegen das Wappen hin eingebogen, während sie sich auf dem falschen Siegel übereinander auswärts kreuzen.

3) Die Höhe des falschen Siegels ist mit der des ächten ganz gleich; die Breite des falschen Siegels beträgt aber 1 Zoll 3¼ Linie bayer. Duodezimalmaaß, während die des ächten nur 1 Zoll und 1¼ Linie beträgt.

4) Die Bögen der Krone sind auf dem falschen Siegel mehr eckig, auf dem ächten mehr eiförmig.

Im Uebrigen ist der Abdruck des falschen Siegels sehr rein und gleich dem des ächten.

Es ist zu vermuthen, daß das falsche Siegel dem Abdrucke des ächten auf irgend einer Reise-Legitimation nachgefertigt worden.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständiget, bei allen Urkunden, welche ihnen vorgezeigt werden und welche mit dem Amtssiegel des k. Stadtkommissariates Amberg versehen sind, die Aechtheit dieses Siegels genau zu prüfen, und wenn dasselbe als gefälscht befunden wird, sofort das weiter

Ereignete gegen den Inhaber der betreffenden Urkunde zu verfügen.

Ansbach, den 6. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

An die kgl. Stabilkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 20146.

1. Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Februar h. J. wurde die ledige Malerstochter Louise Amal. Jacobi aus Eisfeld, Herzogthums Sachsen-Meiningen, wegen Vergehen des Betrugs mit 2 Monaten Gefängniß bestraft und des Landes verwiesen.

E. Num. 19848.

2 Durch Beschluß des kgl. Bezirksamts Obernburg vom 21. März l. J. wurde der ledige Kupferschläger Johann Jansen aus Siegburg im Königreich Preußen wegen Landstreicherei auf vorhergängiges Urtheil des k. Landgerichts Obernburg vom 14. März l. J. des Landes verwiesen.

E. Num. 20145.

3. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirksgerichts Würzburg vom 16. April l. J. wurde der ledige Taglöhner Johann Winhold von Mottgers im Kurfürstenthume Hessen wegen Vergehens der Rückkehr nach Bayern mit 8 Tagen Gefängniß bestraft und wiederholt des Landes verwiesen.

E. Num. 20069.

4. Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichts Marktbreit wurde der Eisenbahnarbeiter Oß Roveder Dominico aus Pergine, der k. k. österreichischen Provinz Tyrol, wegen Ruhestörung und Mißhandlung mit einem 21tägigen Arreste bestraft und als sicherheitsgefährliches Subjekt durch Beschluß des kgl. Bezirksamts Kitzingen vom 20. April l. J. des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter nachstehender Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 6. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement:

1) der Louise Amalie Jacobi.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5′ 7″. Haare: hellbraun. Stirne: gewölbt. Augen: grau. Augenbrauen: blond. Nase und Mund: proportionirt. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Kinn: spitzig. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne,

2) des Johann Jansen.

Alter: 33 Jahre. Größe: 5′ 10″. Haare: dunkelblond. Augenbrauen: desgleichen. Augen: schwarzbraun. Nase: spitz. Mund: klein. Bart: blond. Gesicht: länglicht. Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

3) des Johann Winhold.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5′ 2″. Haare: schwarz. Stirne: hoch. Augen: braun. Nase: breit. Mund: groß. Kinn: oval. Gesichtsform: länglicht. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

4) des Oß Roveder Dominico.

Alter: 33 Jahre. Größe: 5′ 10″. Haare: braun. Stirne: hoch. Augenbrauen: blond. Augen: blaugrau. Nase: etwas schief. Mund: proportionirt. Bart: hellblond. Kinn und Angesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

E. Num. 21025. K. Num. 15748.

An sämmtliche k. Paßbehörden von Mittelfranken.

(Die Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 25. v. Mts. im ausgesetzten Betreffe erlassenen allerhöchsten Entschließung folgt unten Abdruck zur genauesten Darnachachtung.

Ansbach, den 3. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 9451.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Entrichtung von Porto bei Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen wird im Einverständnisse mit den Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben:

1) Die Vorlage von Reisepässen zu den Kreisregierungen und zu den Staatsministerien, sowie die Rücksendung hat portofrei zu erfolgen.
2) Correspondenzen in Paßangelegenheiten zwischen Behörden und Stellen des Inlandes und mit dem Auslande zum Zwecke der Instruktion und zur Behebung von Anständen sind gleichfalls portofrei.
3) Ersuchschreiben um Ausstellung oder Verlängerung taxpflichtiger Pässe und Paßkarten von Seite der Behörden des Aufenthaltsortes des Nachsuchenden an die zur Ausstellung zuständige Behörde des In- oder Auslandes sind portopflichtig und es ist das Porto, gleichviel, ob die Paßgebühren mit übersendet werden, oder nicht, bei der Aufgabe zu entrichten.
4) Ersuchschreiben bezüglich taxpflichtiger Pässe und Paßkarten und Versendungen solcher behufs der Aushändigung an den Betheiligten sind als portopflichtig mit „P. S.“ zu bezeichnen und es ist das Porto von der in Empfang nehmenden Behörde zu berichtigen.
5) Wo die Taxpflichtigkeit wegen Armuth wegfällt tritt auch die Portobefreiung ein und findet die Bezeichnung mit „R. S.“ statt.

Gegenwärtige Vorschriften sind durch die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen.

München, den 25. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
von Neumayr.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Mittelfranken.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

K. Num. 13168. K. Num. 9576.

An die k. Bezirksämter, die unmittelbaren Magistrate und das Tax- und Expeditionsamt der k. Regierung, Kammer des Innern.

(Die Tax- und Stempelanwendung bei Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessionsgesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen werden die Verhandlungen über Ansässigmachungs- Verehelichungs- und Gewerbsconcessionsgesuche hinsichtlich der Taxirung und insbesondere der Stempelanwendung sehr verschiedenartig behandelt. Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung werden die einschlägigen Bestimmungen nachstehend zusammengestellt und zur genauen Beachtung veröffentlicht:

I.

Die Verhandlungen über die Instruktion von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessionsgesuchen sind nach den Bestimmungen des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 zu taxiren.

Desgleichen unterliegen diese Verhandlungen der Stempelpflicht.

Nur die Protokolle sind stempelfrei zu behandeln.

(Finanzministerialentschließung vom 4. Juni 1826 Ziff. 16 [Döll. Bd. XIX. S. 202] und vom 29. Oktober 1836 [Döll. Bd. XII. S. 235.]

II.

Wenn aus Versehen der Behörden selbst Ergänzungen für nothwendig erachtet werden, so ist die die Ersetzung anordnende Verfügung und der desfalls zu erstattende Bericht tax- und stempelfrei zu belassen.

(Regierungs-Ausschreiben v. 1. Mai 1835 [Kr.-Int.-Bl. Seite 961.]

III.

Die Erklärungen und Protokolle des Armenpflegschaftsrathes sind tax- und stempelfrei. Die schriftlichen Erklärungen der Gemeinden und resp. Gemeindebevollmächtigten unterliegen nach §. 7 lit. a des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812 und der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. November 1847 (Döll. Bd. XXXIII. S. 75 und Krs.-Int.-Bl. S. 520) dem 3 kr.-Stempel und zwar auch dann, wenn hiemit die Erklärung des Armenpflegschaftsraths verbunden ist; dagegen sind dieselben taxfrei, da den Gemeinden und resp. Gemeindebevollmächtigten in dieser Beziehung die Eigenschaft einer Behörde nicht zukommt, wie aus §. 9 Ziff. 1 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 zur Genüge erhellt.

IV.

Jenen Urkunden, welche gesetzlich stempelfrei sind, wie Militärabschiede, Impfscheine, Schulzeugnisse, Leumundszeugnisse, ist kein Stempelpapier beizulassiren, wenn sie zur Begründung der Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessionsgesuche im Original vorgelegt werden.

(Finanzministerialentschließung vom 23. Februar 1834 Kr.-Int.-Bl. S. 599.)

Pfarramtliche Zeugnisse über genossenen Religionsunterricht erscheinen lediglich als Ergänzungen der Schulzeugnisse und sind wie diese stempelfrei.

(Finanzministerialentschließung vom 30. April 1842 Geret Bd. XXII. S. 95)

Dagegen unterliegen Geburts- und Taufzeugnisse, dann alle Vermögenszeugnisse und zwar letztere auch dann, wenn sie mit den Leumundszeugnissen verbunden sind, und ohne Unterschied, ob sie von einer Behörde contrasignirt sind oder nicht, dem 15 kr.-Stempel.

Bestätigungen eines Notars, daß oder in welcher Weise Verträge abgeschlossen wurden, wie überhaupt alle Zeugnisse der k. Notare fallen nach §. 7 Cl. II. lit. b des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812 unter den Classenstempel zu 15 kr.

Einfache Abschriften von Kaufverträgen und dergleichen unterliegen wie alle anderen Eingaben dem 3 kr. - Stempel.

V.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Concessionsgesuche sind tax- und stempelfrei.

(Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. März 1837 [Döll. Bd. XIV. S. 1530 und Kr.-Int.-Bl. S. 950.]

VI.

Die Einbegleitungsberichte, womit die mittelbaren Magistrate und die Landgemeinden die von ihnen instruirten Gesuche den Bezirksämtern zur Bestätigung oder Beschlußfassung vorlegen, sind als Offizialsachen tax- und stempelfrei zu belassen.

(Regierungsausschreiben vom 27. August 1827 (Kreis-Intelligenzblatt S. 2789).

VII.

Beschlüsse in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessionsgesuchen sind taxpflichtig. Wegen des Stempels wird auf das Regierungsausschreiben vom 10. September 1855 (Kreis-Amts-Blatt Seite 1160) und die Finanzministerialentschließung vom 17. Februar 1861 (Geret Band XXXII. Abtheilung II. Seite 69) verwiesen, wornach zu jedem Beschlusse, er sei genehmigend oder abweisend, der 15 kr. - Stempel erforderlich ist. Wenn der Beschluß förmlich ausgefertigt wird, es geschehe dieß nun in Form einer Aufnahmsurkunde, eines Trauscheines oder einer Concessionsurkunde, so ist der 15 kr. - Stempel zu dieser Ausfertigung zu verwenden und zwar so oftmals als Ausfertigungen ertheilt werden. Nur zu Concessionsurkunden ist und zwar zu Professionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande gemäß §. 7 Cl. IV. lit. a des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812 der 1 fl. - Stempel und zu Professionen und Gewerben in Städten, dann zu den Handels- und Fabrikconcessionen in Städten sowohl als auf dem Lande gemäß §. 7 Cl. V. lit. a. des eben citirten Stempelmandats der 2 fl. - Stempel erforderlich.

VIII.

Die Bekanntgabe des Beschlusses an die Gemeinde ist Offizialsache und daher tax- und stempelfrei, soferne sie lediglich zur Evidenthaltung der Verzeichnisse der Heimathsrechte erfolgt und dieser Zweck in dem Erlasse ausdrücklich angeführt ist.

In allen übrigen Fällen aber und insbesondere dann, wenn den Gemeindebevollmächtigten ein, entgegen ihrem Antrage, stattgebender Beschluß wegen des ihnen zustehenden Berufungsrechtes eröffnet wird, sind die Bekanntmachungen tax- und stempelpflichtig.

IX.

Berufungsschriften sind wie alle schriftlichen Eingaben stempelpflichtig, die Berufungs-Protokolle aber stempelfrei; dagegen unterliegen letztere der Taxe.

Die aus Anlaß von Berufungen zu erstattenden Berichte der unmittelbaren Magistrate und Bezirksämter sind tax- und stempelpflichtig.

Bei Einsendung der Berufung mittelst einfachen Marginalberichtes fällt der Stempel weg, allein die Taxe ist zu erheben.

X.

Wenn Gemeinden von dem ihnen zustehenden Berufungsrechte Gebrauch machen, so sind sie im Falle der Zurückweisung des Recurses zur Zahlung der Tax- und Stempelgebühren verpflichtet. (Finanzministerialentschließung vom 11. August 1854 Geret Bd. XXVIII. Abth. I. S. 102)

Wenn jedoch ein der Berufungsbitte stattgebender Beschluß erlassen wird, so werden die Kosten der Berufungsinstanz, insoweit sie von den Gemeinden zu tragen wären, außer Ansatz belassen.

XI.

Daß durch Ministerialentschließung vom 22. November 1863 (Kreisamtsblatt Seite 1998—2002) für mehrfache Verhandlungen eine abgekürzte Form gestattet wurde, hat auf die Taxirung derselben keinen Einfluß. Eröffnungsconstatirungen, z. B. in der Ziff. 8 loco cit. exemplifizirten Form sind taxabel wie gewöhnliche Protokolle.

XII.

Indem die k. Bezirksämter angewiesen werden, die ihnen untergebenen Landgemeinden auf vorstehende Vorschriften aufmerksam zu machen und die richtige Tax- und Stempelanwendung zu den von den Gemeindebehörden instruirten Gesuchen zu überwachen, wird denselben insbesondere noch zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß den schriftlichen Eingaben, den stempelpflichtigen Zeugnissen, den abweisenden Beschlüssen u. s. w. die gesetzlichen Stempel adhibirt werden, in welcher Beziehung auf die Bestimmungen des Art. II., X. und XI. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 178 u. ff.) um so mehr zur genauesten Nachachtung aufmerksam zu machen ist, als die lokalen Aktenrevisionen hierwegen bisher viel Gelegenheit zu Beanstandungen boten.

Ansbach, den 31. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

K. Num. 13875. K. Num. 9768.

An die kgl. Kreiskasse, sämmtliche königl. Rentämter, an das kgl. Oberaufschlagamt, die kgl. Stadtkommissariate Nürnberg und Fürth, die kgl. Verwaltungen der Strafanstalten Lichtenau, Nebdorf und Bruckberg, die Redaktion des Kreisamtsblattes, die kgl. Hofgarten-Verwaltung Eichstätt und die Taxämter der kgl. Regierung, sowie des protestantischen Consistoriums.

(Die richtige Paginirung und Paraphirung der Casse-Journale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorschriften der Casse-Instruktion über Paginirung und Paraphirung der Cassetagbücher, wozu in neuerer Zeit auch noch bei den kgl. Rentämtern gemäß §. 35 der Instruktion vom 4. Juni 1852 die Tagebücher über die im Laufe des Jahres ausbezahlten und zurückersetzten Untersuchungskosten kamen, werden mehrfach nicht eingehalten, weßhalb für sämmtliche Journale pro 1864/65 an die benannten Verrechnungsstellen folgende Bestimmungen zur Darnachachtung ergehen:

1) Sämmtliche Casse-Journale ohne Ausnahme müssen längstens bis Ende Juni für das nächstfolgende Etatsjahr in wohlbemessenem Umfange zur Einsendung an das Sekretariat der k. Regierungsfinanzkammer bereit gehalten sein und mit gesondertem Berichte vorgelegt werden.

2) Da die Vorlage der Journale nur in gebundenem und gehörig überschriebenem Zustande geschehen darf, so ist darauf zu achten, daß der von dem Buchbinder die Continuität der Seiten sichernde Heftfaden doppelt auf dem vorletzten Blatte des Journales durchgezogen zum Vorschein kommt, so daß vom kgl. Regierungs-Finanzkammer-Sekretariat ohne Hinderniß das Beglaubigungs-Siegel aufgedrückt werden kann.

3) Außer der genauen Bezeichnung eines jeden Journals durch die entsprechende Ueberschrift hat von den Cassenämtern sogleich die richtige Paginirung zu geschehen, welche das kgl. Regierungs-Finanzkammer-Sekretariat streng zu controliren angewiesen ist.

4) Die derartig vorgelegten Casse-Journale hat das k. Regierungs-Finanzkammer-Sekretariat mittelst Beidrückung des Sekretariats-Siegels auf jedem Blatte zu paraphiren, auf dem letzten Blatte aber nicht nur die Zahl der Seiten, sondern auch die geschehene richtige Paraphirung zu zertifiziren, und dieser Certifizirung nach Norm ad 2 das Beglaubigungs-Siegel beizudrücken, — worauf sämmtliche Journale an die Kasse-Aemter zurückgehen. —

Die etwa von Seite der Buchbinder oder der Aemter irrig behandelten Journale werden künftig sofort auf Kosten der Fälligen zur Umarbeitung zurückgegeben, da das Aerar keinerlei Auslagen auf Reparaturen übernehmen kann.

Ansbach, den 4. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. — Wendel, Regierungsdirektor.

Müller.

E. Num. 38667.

(Postillons-Auszeichnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der kgl. Oberpost- und Bahnämter werden nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1853 die Postillons betreffend nachstehend aufgeführten Postillons, welche sich durch Geschicklichkeit im Reiten und Fahren, sowie im Gebrauche des Posthorns und durch gute Aufführung ausgezeichnet haben, Ehrenposthörner nebst seidenen mit Silber durchgewirkten Schnüren abgegeben:

Joseph Gräßinger in Stein,
Augustin Mayer in Beilngries.

München, den 29. Dezember 1863.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Lehrer an der höheren Töchterschule Joh. Simon Emmerling zu Nürnberg in huldvollster Anerkennung langjähriger und treu geleisteter Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Post- und Bahnamts-Vorstand Georg Hartnig von Rosenheim nach Ansbach zu versetzen.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurden die Oberlieutenants im Landwehrbataillon Schwabach:

Adam Ottmann,
Michael Patutschnick und
Conrad Vogelreuther

zu Hauptleuten, sowie der Wehrmann Adolph Meißner zum Bataillons-Quartiermeister im k. Landwehrbataillon Dinkelsbühl befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 54. den 11. Juni 1864.

Inhalt.

Bestätigung von Agenten der Versicherungsgesellschaften. — Das bisherige Consulat der Argentinischen Republik für das Königreich Bayern in Fürth. — Die erledigte dritte Mädchenschulstelle zu Hersbruck. — Die erledigte protestantische Knabenschulstelle zu Roßtall. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Oesheim. — Das Cursiren falscher Münzen. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Bezüge der Bezirksamtsschreiber, hier die Verabfolgung des Sterb- und Nachmonats betr. — Substituirungsgesuch des k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg. — Die Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Neustadt a/A. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Coursnotiz.

E. Num. 21548. K. Num. 15898.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Bestätigung von Agenten der Versicherungs-Gesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Außerachtlassung der in den Regierungsausschreiben

vom 26. April 1862 Nr. 21528 (Kreisamtsblatt S. 604) Befähigungs-Zeugnisse für die Agenten der Versicherungs-Gesellschaften betr.,

und

vom 8. Dezember 1863 Nr. 5961 (autographirt), Ausstellung von Zeugnissen für die von den Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften aufgestellten Agenten betr., —

gegebenen Vorschriften neuerdings mannigfache Verzögerungen bezüglich der Bestätigung der Unteragenten verursacht wurden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die oben allegirten Regierungsausschreiben den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Ansbach, den 4. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellandacher.

E. Num. 21385. K. Num. 15867.

An ſämmtliche Verwaltungs-Behörden in Mittelfranken.

(Das bisherige Conſulat der Argentiniſchen Republik für das Königreich Bayern in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der im Jahre 1856 zum Conſul der Argentiniſchen Republik für das Königreich Bayern ernannte und im Jahre 1861 als ſolcher wiederholt anerkannte Kaufmann Daniel Bey zu Fürth hat ſeine Funktion als Conſul der Argentiniſchen Republik niedergelegt.

Dieſes wird gemäß Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des k. Hauſes und des Aeußern vom 2. pr. 3. l. Mts. und unter Bezugnahme auf das frühere Ausſchreiben vom 29. November 1856 — Kreisamtsblatt Seite 1919 — hiemit bekannt gegeben.

Ansbach, den 4. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präſident.
Wiellenbacher.

E. Num. 21570. K. Num. 16032.

(Die erledigte dritte Mädchenſchulſtelle zu Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bewerber um die erledigte dritte Mädchenſchulſtelle zu Hersbruck mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 450 fl. haben ihre Geſuche bis zum

8. Juli ds. Js.

bei der k. Diſtriktsſchulinſpektion Hersbruck zu Reichenſchwand oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieſelben mit gemeinſchaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

24. Juli c.

anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 7. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präſident.
Wiellenbacher.

E. Num. 21164. K. Num. 15692.

(Die erledigte proteſtantiſche Knabenſchulſtelle zu Roßſtall betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bewerber um die erledigte und bis 1. Oktober d. Js. wieder zu beſetzende Knaben-Schul- und Cantoratsſtelle zu Roßſtall mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 301 fl. haben ihre Geſuche bis zum

10. Juli d. Js.

bei der k. Diſtriktsſchulinſpektion Cadolzburg oder bei dem kgl. Bezirksamte Fürth einzureichen, von welchen Behörden dieſelben mit gemeinſchaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

20. Juli c.

anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 2. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungspräſidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 21069. K. Num. 15695.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Oestheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Oestheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

6. Juli d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Insingen oder bei dem k. Bezirksamte Rothenburg a/T. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. Juli c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 20817. K. Num. 15422.

1. Im Verwaltungsbezirke Hersbruck ist jüngst ein falscher Kronenthaler k. k. österreichischen Gepräges und mit der Jahrzahl 1766 zum Vorscheine gekommen.

Diese Münze besteht aus einer werthlosen Legirung von Zinn und Kupfer, und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Sie läßt sich durch ihr stumpfes Gepräge und die an den erhabenen Stellen desselben durchscheinende röthliche Farbe leicht als unächt erkennen.

E. Num. 20942.

2. Nach einer Anzeige des k. Bezirksamts München links der Isar vom 19. v. M. ist daselbst ein falsches Halbesguldenstück in den Verkehr gekommen.

Nach Erklärung des k. Haupt-Münz- und Stempelamts ist dasselbe großherzoglich badischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1848 versehen, besteht aus Neusilber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, jedoch durch Farbe und schlechtes Gepräge leicht als falsch erkennbar.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verbreitung und Verfertigung solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 5. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 20926.

1. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 12. v. Mts. wurde der ledige Schäfer Andreas Schatz von Weiler, k. württemb. Oberamts Schorn-

orf, wegen zweier Vergehen des Diebstahls und eines Vergehens des Betrugs zu einer Gefängnißstrafe von nem Jahre verurtheilt und nach erstandener Strafe es Landes verwiesen.

Hievon werden die obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements genannter Person im weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 5. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Signalement
des Andreas Schatz von Weiler.

Alter: 55 Jahre. Statur: untersetzt. Größe: ' 6". Gesicht: breit. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: unkelbraun. Haare: braun. Stirne: flach. Augen: raun. Nase: dick. Zähne: mangelhaft. Mund: groß. inn: oval. Sprache: schwäbisch. Besondere Kennzeichen: Hat rechts am Halse einen großen Kropf.

In die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19994.

1. Am 20. Dezember 1862 hat sich der untensignallirte Nagelschmiedmeister Georg Kaiser von seinem Wohnorte Ebern, angeblich über Haßfurt und Gerolzhofen nach Unterschwappach, entfernt, ohne daß bis jetzt dessen Rückkehr erfolgt, noch dessen Aufenthalt ermittelt worden ist.

Die gepflogenen Recherchen haben nur so viel festgestellt, daß ꝛc. Kaiser am fraglichen Tage Mittag 1 Uhr im Wirthshause zu Sechsthal und Abends 5 Uhr am Querfahr zu Haßfurt bemerkt worden ist.

Nachdem hier wahrscheinlich ein Unglücksfall vorliegt, werden sämmtliche obengenannte Behörden beauftragt, Nachforschungen nach dem gedachten Georg Kaiser anzustellen und etwaige Aufschlüsse dem k. Bezirksamte Ebern mitzutheilen.

E. Num. 20260.

2. Am 18. Februar ls. Js. wurde im Maine bei Astheim die Leiche eines Mannes aufgefunden, welche nach ärztlichem Gutachten etwa 8 Tage im Wasser gelegen hatte.

Die angestellten Recherchen über die Persönlichkeit des allem Anscheine nach Verunglückten blieben bis jetzt erfolglos.

Unter nachstehender Mittheilung der Beschreibung der Leiche ergeht daher an die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, Nachforschungen nach der Persönlichkeit des Ertrunkenen anzustellen und etwaige sachdienliche Behufs dem kgl. Bezirksamte Volkach mitzutheilen.

E. Num. 21788.

3. Der verwittibte Gütler Johann Krottner von Albertshofen, der Gemeinde Prönsdorf, k. Bezirksamts Volburg, hat sich nach Anzeige des genannten k. Bezirksamts in der Nacht vom 15. auf den 16. April l. Js. mit Zurücklassung von drei unmündigen Kindern, aus Albertshofen entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt, auch sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher unentdeckt geblieben.

Krottner hat übrigens aus seiner Stallung einen dreijährigen Ochsen mit sich fortgenommen, vermuthlich um sich durch den Verkauf dieses Thieres baares Geld zu verschaffen.

Johann Krottner ist 40 Jahre alt, hat schwarze Haare, länglichtes Gesicht, und ist von mittlerer Größe, aber ohne besondere Kennzeichen.

Als Kleidung trug er bei seiner Entfernung vom Hause einen blauen Janker, rothe Weste, schwarzlederne Hose, Stiefel und einen schwarzen Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Aufenthaltsorte des Johann Krottner Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Velburg mitzutheilen.

E. Num. 20925.

4. Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 15. v. M., Kreisblatt S. 756, wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß der Gütlerssohn Conr. Hammerl von Percha dermalen wieder in das elterliche Haus eingeliefert wurde, weßhalb die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Ansbach, den 5. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

1) Signalement des Georg Kaiser.

Alter: 42 Jahre. Größe: 5' 10". Haare: dunkel, grau untermischt. Stirne: hoch. Nase: groß. Augen: grau. Mund: gewöhnlich. Gesichtsform: länglich. Farbe: blaß. Statur: schlank.

Kleidung. Schwarzgrauer Tuchüberzieher, dunkelblauer Rock, schwarze Sammtweste, graue Tuchhose, Unterhose von weißem Flanell, blaugedrucktes baumwollenes Hemd, wollene Socken, frisch vorgeschuhte Halbstiefel, schwarze Halsbinde, schwarze Tuchmütze mit Plüschrand und desgl. aufgestülpten Schilde, kleine goldene Ohrringe, gelbledernes neues Reiseläschchen mit 40 fl. Geld, silberne Spindeluhr, graubaumwollener Regenschirm, ein Paar braunbaumwollene Handschuhe.

2) Beschreibung der Leiche.

Die Leiche ist die eines Mannes in den fünfziger Jahren, 5 Fuß 6—9 Zoll groß, mager und zeigt von keiner besonderen Stärke, das Gesicht ist etwas entstellt, auf dem Scheitel und dem Vordertheile des Kopfes fehlen die Haare, die Zunge ist zwischen den Zähnen vorgedrängt, Kinn und Kehle sind mit Haaren bewachsen und sind diese, wie die vorhandenen Kopfhaare, von hellbrauner Farbe.

An der rechten Seite des Gesichtes war eine Hautabschürfung bemerkbar von etwa 2 Zollen im Durchmesser, sowie auch Blutspuren unter den Augen sich zeigten und der Mund an verschiedenen Stellen Eindrücke jedoch ohne Verletzungen hatte.

Die Kleidungsstücke bestanden in einer Jacke von dunkelgrünem Tuche, einer dunkelblautuchenen Weste, einer braunen flanellenen Unterjacke, einer grünen, schwarz- und hellgestreiften Hose von Flanell und weißwollenen Socken, eine Fußbekleidung war an der Leiche nicht vorfindlich.

Die Verletzung im Gesichte scheint nach dem bezirksärztlichen Gutachten durch den Sturz in das Wasser oder durch anprallende Eisschollen hervorgebracht worden zu seyn, sowie auch die Jacke an der linken Schulter durch das Antreiben der Leiche auf den Grund des Maines und die am Ufer befindlichen Weiden zerrissen worden seyn mag.

E. Num. 21283. K. Num. 15749.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Bezüge der Bezirksamtsschreiber, hier die Verabfolgung des Sterb- und Nachmonats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Bezirksämtern wird nachstehend Abdruck einer an die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unter'm 30. vor. Mts. ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung, bezeichneten Betreffs, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 10. Mai 1861 (Kreisamtsblatt pag. 572) zur Kenntnißnahme und Verständigung der Betheiligten mitgetheilt.

Ansbach, den 3. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 9754.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 15. v. M. wird der königl. Regierung im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß die Relikten der Bezirksamtsschreiber in Bezug auf Verabfolgung von Sterb- und Nachmonat in Gemäßheit der Ziff. 2 des der königl. Regierung am 12. Mai 1861 mitgetheilten gemeinschaftlichen Ausschreibens vom 28. April 1861, die Verabfolgung des Sterb- und Nachmonats-Raums aus den Bezügen nicht pragmatisch Bediensteter betr., zu behandeln seyen.

München, den 30. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

E. Num. 2649.

(Substitutungsgesuch des k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 4. l. M. dem k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg auf dessen Gesuch vom 26. April l. Js. die ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Bogner, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften bis zum 1. Januar 1865, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, verlängert worden ist.

Eichstätt, den 6. Juni 1864.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken

Dr. von Barth, Präsident.

Ahn, Kanzlist.

E. Num. 4208. K. Num. 5717.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Neustadt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Gerhardshofen wird zur Bewerbung bis zum 20. Juli curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: 2 Mz. 1 Vtl. Korn à 8 fl 58 kr. per Schffl. 3 fl. 21 1/4 kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet); 2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 26 fl. 10 kr., an Naturalien: 2 Schffl. 2 Vtl. 1 Sz. Korn à 8 fl. 58 kr. 19 fl. 46 1/2 kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet), 4 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 16 fl., 1 Klafter Stöcke 1 fl. 30 kr., 40 Wellen 1 fl. 4 kr. 66 fl. 52 1/2 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomie-Gebäuden 50 fl., aus 6 Dez. Garten 1 fl., aus 1 Tagw. 84 Dezim. Aeckern 14 fl., aus 2 Tagw. 30 Dez. Wiesen 73 fl., aus dem Fischrecht nebst Gräserei 6 fl. 144 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Werthpapieren u. s. w. 737 fl., Weiderecht 1 fl. 35 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 233 fl. 10 1/4 kr.

Summa 1182 fl. 37 1/4 kr. Hievon ist an den emeritirten Pfarrer Steiner eine jährliche Abgabe von 387 fl. 47 kr. zu leisten, an sonstigen Lasten 30 kr. 388 fl. 17 kr., daher Reinertrag 794 fl. 20 1/4 kr.

Ansbach, den 1. Juni 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 4498. K. Num. 5787.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der dießjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird hiemit auf

den fünften September d. Js.

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Die auf 3 kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:

a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studierenden bekannt gegebenen Satzungen,

b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,

c) einem von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenem Lebenslaufe,

d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII. Ziffer 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I. pag. 245) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation

von der dießjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4) Meldungen, welche nicht spätestens bis drei Wochen vor dem Beginne der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtiget werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Ediktes über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817 p. 1011) zensirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 4. Juni 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 19546. K. Num. 16014.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 23. April l. Js. wurden der bereits früher für den Bezirk Kitzingen bestätigte Agent Hartmann zu Marktbreit und der Lehrer A. Geiling zu Enheim als Agenten der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für den Umfang des kgl. Bezirksamts Uffenheim bestätigt.

II.

E. Num. 20601. K. Num. 15814.

Von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt ist der Lehrer Johann Knödel in Stopfenheim für den Umfang des Bezirksamts Weissenburg und zwar neben den für genannten Bezirk schon bestätigten Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. Juni l. J. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 5. Juni 1864 ist die kgl. Distriktsschulinspektion für den katholischen Distrikt Dinkelsbühl unter Enthebung des kgl. Pfarr-Curaten Stelzle von derselben dem k. Pfarrer Wölfle zu Rühlingsstetten einstweilen übertragen worden.

Durch Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. Juni l. J. wurde der bisherige Lehrer an der Tafelhofer Mädchenoberklasse Johann Schraver zu Nürnberg als protestant. Lehrer der Mittelklasse Abtheilung II. der höhern Töchterschule daselbst, sowie auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg der bisherige Schulverweser Moritz Messerer zu Nürnberg zum protestantischen Schullehrer an der Vorbereitungsklasse der Röster'schen Freischule daselbst bestätiget.

Course-Notiz.

Vom 10. März 1864 an ist der Abgang des Post-Omnibus von Uffenheim nach Weickersheim auf 11 Uhr Vormittags und die Rückfahrt von Weickersheim nach Uffenheim auf 7½ Uhr Abends festgesetzt, wonach bei Beibehaltung der bisherigen Fahrt- und Aufenthaltszeiten, sowie des Abganges von Aub nach Uffenheim die Ankunft in Weickersheim um 4½ Uhr Nachmittags und in Uffenheim um 6½ Uhr Früh zu erfolgen hat.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 55. den 15. Juni 1864.

Inhalt.

Ausstellung der Militär-Entlassungsscheine für die Altersklasse 1842. — Die erledigte katholische Schulverweserstelle zu Rühlingstetten. — Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Cursiren falscher Münzen. — Vollzug der Verordnung über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Statuten-Aenderung bei der allgemeinen Güter- und Transportversicherungs-Gesellschaft Altrajectum in Zeyst. — Dir Handhabung der Dorf- und Feldpolizei in den Landgemeinden. — Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Stadt. — Die Geschäftsführung der Bezirks-Geometer. — Die Erledigung der Agenturbestätigung. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1864.

E. Num. 21801. K. Num. 16093.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

Ausstellung der Militär-Entlassungsscheine für die Altersklasse 1842 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 63 Ziffer 1 und 2 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 erhalten die Conscriptionsbehörden von Mittelfranken den Auftrag, innerhalb 4 Wochen die Entlassungsscheine

a) der militärdienstuntauglichen Conscribirten der Altersklasse 1841,

b) derjenigen Conscribirten derselben Altersklasse, welche wegen Stellung eines Ersatzmannes ihre Militärpflicht enthunden worden sind,

zur Fertigung hieher vorzulegen.

Bezüglich der herzustellenden Verzeichnisse wird auf die Anleitung der unterfertigten Stelle vom 19. Juli 1858 §. 1611 (Kreisamtsbl. vom Jahre 1858 Seite 1203) verwiesen.

Ansbach, den 8. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

K. Num. 21529. K. Num. 18093.

(Die erledigte katholische Schulverweserstelle zu Rühlingsstetten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische ständige Schulverweser- und Kirchendienerstelle zu Rühlingsstetten mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

10. Juli c.

bei der k. Distriktsschulinspektion Dinkelsbühl zu Rühlingsstetten oder bei dem kgl. Bezirksamte Dinkelsbühl einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

24. Juli d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 7. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

K. Nym. 21970. K. Num. 16327.

An die sämmtlichen Conscriptions-Behörden in Mittelfranken.

(Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 24. vor. Mts. Nr. 20,188 im Kreisamtsblatte Nr. 50 Seite 779 wird zur Darnachachtung eröffnet, daß das k. Staatsministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 6. d. Mts. folgende Erläuterungen gegeben hat:

„Das in Frage gebrachte Verbot der Aushändigung des Vermögens der Soldaten gründet sich auf die allerhöchste Verordnung vom 28. Januar 1783, in welcher nur von dem Erbvermögen der Soldaten die Rede ist. (Sammlung der kurpfalz-bayerischen Landesverordnungen von G. K. Mayr, Bd. II. Seite 1261 Nr. LV.) Die allerhöchste Verordnung vom 21. August 1807 (Regsbl. v. J. 1807 S. 1394) hat lediglich auf dieses „schon längst bestehende" Verbot aufmerksam gemacht und dessen Bekanntmachung angeordnet.

Durch das Gesetz vom 15. April 1840 ist die angeführte Allerhöchste Verordnung vom Jahre 1807 auch für die nach dem 21ten Oktober 1813 mit Bayern vereinigten Gebietstheile als gesetzlich wirksam erklärt worden.

Da nun das ursprüngliche Verbot von 1783 auf die „Erbsportion" der Soldaten sich beschränkte, die Allerhöchste Verordnung vom 21. August 1807 nur das bestehende Verbot erneuerte und einschärfte, das Gesetz vom 15. April 1840 aber lediglich dessen gesetzlichen Vollzug auf das gesammte Königreich ausdehnte, da ferner die durch dieses Verbot festgesetzte Beschränkung großjähriger Soldaten in der Verfügung über ihr Eigenthum als eine Ausnahme der engsten Deutung zu unterwerfen ist, haben die k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und das k. Kriegsministerium keinen genügenden Grund gefunden, der fraglichen Ausnahmsbestimmung einen über ihre ursprüngliche Beschränkung erweiterten Vollzug beizulegen und in diesem Sinne ist von dem k. Staatsministerium des Innern das Ausschreiben vom 17. Mai d. Js. ad Nr. 9329 an sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., erlassen worden.

Wenn in diesem Ausschreiben die Behandlung der bei den k. Bezirksämtern hinterlegten Erbvermögensbeträge der Soldaten analog nach den Vorschriften über die Deposition und Verwaltung der Einstandskapitalien angeordnet wurde, so liegt es in der Natur der Sache, daß diesfalls jene Normen außer Beachtung zu bleiben

haben, welche durch den Charakter der Einstands-Kapitalien als Kautionen bedingt sind, sohin ihrer speciellen Richtung wegen für die Behandlung der fraglichen administrativen Depositen nicht Maß geben können.

Ansbach, den 11. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Num. 21740. K. Num. 16174.

Im Verwaltungsbezirke Scheinfeld ist vor einiger Zeit ein falscher französischer Laubthaler mit der Jahrzahl 1789 zum Vorscheine gekommen.

Derselbe besteht aus geringhaltigem 9löthigen Silber und hat einen Werth von 1 fl. 27 kr.

Indem solches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Scheinfeld alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 9. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

K. Num. 21952. K. Num. 16343.

An die königl. Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte in Mittelfranken.

(Vollzug der Verordnung über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 10. Oktober 1863, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, ist bestimmt, daß alle Gesuche um Patente im Monate Dezember anzubringen sind. Durch das Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Oktober 1863 (Kreisamtsblatt Seite 1708) wurden noch nähere Direktiven über die formelle Behandlung der alljährlichen Vorlagen ertheilt. Gleichwohl laufen fortwährend vereinzelte Vorlagen neuer Gesuche bei der unterfertigten Stelle ein, ohne daß etwa dringende Motive eine solche Ausnahmsmaßregel zu rechtfertigen vermöchten.

Zur Vermeidung dieses Mißbrauches sieht sich die unterfertigte Stelle nunmehr veranlaßt, sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden auf jene Terminsbestimmung hinzuweisen und zu beauftragen, die zur Unzeit einkommenden Bewerber um derlei Patente geeignet belehren zu lassen und außer der vorgeschriebenen Zeit einkommende Bewerbungen nur dann in Vorlage zu bringen, wenn wirklich ganz besondere, Ausnahmen rechtfertigende Verhältnisse eine gesonderte Vorlage unumgänglich nothwendig machen.

Genaue Beachtung dieser Anordnung wird gewärtigt und bemerkt, daß nicht rechtzeitig eingebrachte Gesuche unter Belehrung der Bittsteller einfach zur Aufnahme in die Begutachtungs-Tabelle für das künftige Jahr in der Registratur geeignet zu hinterlegen sind.

Ansbach, den 11. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 21670.

5. Durch Beschluß des k. Bezirksamts Neuburg vom 28. v. Mts. wurden die Marionettenspieler Böhmer von Dorsfeld in Preußen und Franz Bamberger von Straßburg, dann die [illegible] Böhmer des Ersteren, nachdem dieselben wegen Landstreicherei beziehungsweise Bettels vom k. Landgericht Neuburg zu je ein Tag Arreststrafe verurtheilt worden waren, des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter nachstehender Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 12. Juni 1854.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Signalement:

1) der Bilderhändlerstochter Maria Capra.

Alter: 29 Jahre. Größe: 5′ 5″ 3‴. Haare: dunkelbraun. Stirn: gewölbt. Augenbraunen: braun. Augen: braun. Nase: länglich. Mund: klein. Kinn: oval. Gesichtsform: länglich. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Eine gewirkte wollene Haube von schwarzer und blauer Farbe, braunes Halstuch von Wollenzeug, schwarzer Orleansspenser, grauer Merinoschurz, Rock von dunkelbraunem Tibet, wollener eingewirkter Shawl, ein Paar Strümpfe von grauer Baumwolle, ein Paar schwarzsammtene Stiefelchen.

2) der Taglöhnerin Maria Capra.

Alter: 29 Jahre. Größe: 5′ 4″. Haare: braun. Augen: braun. Nase: proportionirt. Zähne: gut.

[illegible] die k. Stadtkommissariate und sämmtliche [illegible]strikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 21455.

1. Durch Urtheil wurde die Bilderhändlerstochter Maria Capra aus Telve in Südtyrol wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von zwölf Tagen verurtheilt und des Landes verwiesen.

E. Num. 21671.

2. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 29. April l. Js. wurde die ledige Taglöhnerin Maria Capra aus Telve in Südtyrol wegen Landstreicherei in eine zwölftägige Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

E. Num. 21582.

3. Durch Urtheil des k. Landgerichts Pfaffenhofen vom 13. Mai l. J. wurde der Kellner Joseph Gidisch von Bischofteinitz, k. k. österreichischen Bezirksamts gleichen Namens, wegen Bettels und Landstreicherei zu einer eintägigen Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

E. Num. 21619.

4. Durch Beschluß des k. Bezirksamts Memmingen vom 27. v. M. wurde Franz Mungenast aus Kerjen, k. Bezirksamts Landeck, nachdem derselbe bereits dreimal wegen Bettels und Landstreicherei bestraft, neuerdings wegen Landstreicherei und öffentlicher Verletzung der Sittlichkeit durch das kgl. Landgericht Grönenbach mit 12tägigem geschärften Arrest bestraft worden, auf 1 Jahr des Landes verwiesen.

Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

3) des Joseph Gibisch.

Alter: 59 Jahre. Größe: 5′ 11″. Haare: braun mit grauen vermengt. Stirne: flach. Nase: lang. Mund: proportionirt. Zähne: mangelhaft. Kinn: rund. Bart: grau. Gesicht: länglich. Statur: schlank.

4) des Franz Mungenast.

Alter: 29 Jahre. Größe: circa 6′. Statur: schlank. Haare: schwarz. Augen: dunkel. Gesichtsfarbe: gebräunt. Bart: schwarz. Besondere Kennzeichen: ohne.

5) des Heinrich Böhmer.

Alter: 69 Jahre. Größe: 5′ 3″. Haare: gemischt (schwarz). Augenbrauen: blond. Augen: braun. Nase: groß. Mund: gewöhnlich. Bart: gemischt (schwarz). Gesicht: oval. Statur: gesetzt. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge erblindet.

6) der Wilhelmine Böhmer.

Alter: 66 Jahre. Größe: 4′ 10″. Haare: schwarzbraun. Augen: blaugrau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Gesicht: oval. Statur: klein. Besondere Kennzeichen: keine.

7) des Franz Bamberger.

Alter: 60 Jahre. Größe: ein Metre. Haare: schwarz, grau vermischt. Stirne: hoch. Augenbrauen: schwarz. Augen: braun. Nase: groß. Mund: mittel. Bart: grau. Kinn: rund. Gesicht: voll. Gesichtsfarbe: kupferfarbig. Besondere Kennzeichen: Schnauz- und Knebelbart.

8) der Lena Böhmer.

Alter: 25 Jahre. Haare: schwarz. Mund: gewöhnlich. Nase: gewöhnlich. Augenbrauen: schwarz. Augen: braun. Gesichtsfarbe: gesund. Stirne: hoch. Besondere Kennzeichen: keine.

E. Num. 19860. K. Num. 16111.

(Statuten-Aenderung bei der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeist betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Entschließung vom 11 Mai 1864 Nr. 4384 in Anwendung des Artikels 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der k. allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden den in der General-Versammlung der Aktionäre der „allgemeinen Feuer- und Transportversicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeist am 15. April d. Jrs. aufgestellten und durch die k. niederländische Staatsregierung genehmigten neuen Statuten der genannten Gesellschaft auch für Bayern die Genehmigung ertheilt, und zwar unter Aufrechthaltung der in der Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1862 Nro. 5981 ausgesprochenen Concessionsbedingungen für das Transportversicherungs-Geschäft.

Dieß wird hiemit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes in je einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind, worauf hiemit ausdrücklich verwiesen wird.

Ansbach, den 6. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wtellenbacher.

E. Num. 22198. K. Num. 18410.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

Die Handhabung der Dorf- und Feldpolizei in den Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf die wesentlichen Modifikationen, welche die unter'm 18. August 1856 erlassene Instruktion für die Handhabung der Dorf- und Feldpolizei in den Landgemeinden (Kreisamtsblatt pag. 1284 ff.) durch die neuere Gesetzgebung erfahren hat, wird die im §. 23 dortselbst getroffene Anordnung einer periodischen Republikation dieser Instruktion mit dem Beifügen außer Wirksamkeit gesetzt, wie von den Distriktspolizeibehörden erwartet werde, daß sie die ihnen obliegende fortgesetzte Unterweisung der Gemeindevorsteher namentlich auf jene Aenderungen ausdehnen, welche in ihrem dorf- und feldpolizeilichen Berufe eingetreten sind.

Ansbach, den 11. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiesenbecher.

E. Num. 14035. K. Num. 9997.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe erlassenen höchsten Finanz-Minist.-Entschließung vom 5. Juni l. J. Nr. 6332 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Anhange, daß die Bezirksgeometer von dieser höchsten Bestimmung durch jenes kgl. Rentamt zu verständigen sind, welche sich mit demselben am gleichen Sitze befinden. —

Die Controle über die Einträge im Umschreib-Atlas seitens der Bezirksgeometer ist gemäß §. 23 des Ausschreibens vom 20. September 1856 Nr. 24404 das Ummessungsverfahren betr. (Kreis-Amts-Blatt 1856 S. 1492) durch die k. Rentämter unverändert auch fortan zu üben und der dort angeordnete alljährliche Anzeigebericht hierüber auch ferperhin zu erstatten.

Ansbach, den 12. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Müller.

* * *

Abdruck. Num. 6332.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Absatz 5 der Normativ-Entschließung vom 26. Januar d. Js. wurde die Entscheidung der Frage vorbehalten: ob den Bezirksgeometern, ihrer wiederholten Bitte entsprechend, durch den Erlaß der seitherigen Messungsnachträge in dem rentamtlichen Umschreib-Atlas eine weitere Geschäftserleichterung gewährt werden könne.

Der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird nunmehr eröffnet, daß nach Inhalt der hierüber eingeforderten Gutachten überwiegende Gründe dafür sprechen, daß die mit der Fortführung der Kataster betrauten

Rentämter auch fernerhin im Besitze evident gestellter Umschreibpläne bleiben, um bei vorkommenden Umschreibanständen, insonderheit bei Richtigstellung der von den Notaren verbrieften Güterwechsel, die etwa nöthigen Recherchen jederzeit ohne besondere Schwierigkeit und Zeitversäumniß vornehmen zu können.

Die bei den Rentämtern hinterliegenden Ummessungstabellen und Planabschnitte sind zum Behufe dieser Recherchen nicht für alle Fälle ausreichend, sie gewähren keinenfalls jenen schnellen, sichern und übersichtlichen Aufschluß wie der evident gehaltene Umschreib-Atlas; zudem stehen die Ummessungstabellen den Rentämtern nicht jederzeit zur Verfügung, indem sie den Hypothekenämtern mitzutheilen und zur Revision einzusenden sind. Der Erlaß der Messungsnachträge in dem rentamtlichen Umschreib-Atlas würde sohin die seit Einführung des Notariats ohnehin erschwerte Katasterumschreibung zum Nachtheile der Betheiligten nur noch mehr erschweren. Die k. Regierung K. d. F. wird daher beauftragt, darauf zu halten, daß die Nachtragung der katastermäßigen Veränderungen in dem rentamtlichen Umschreib-Atlas auch fernerhin nach bestehender Vorschrift vollzogen werden. Von gegenwärtiger Entschließung ist den Bezirksgeometern Kenntniß zu geben.

Sämmtliche Beilagen der im bezeichneten Betreffe erstatteten Berichte folgen anruhend zurück.

München, den 5. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär (gez.) Pammerer.

Betreff wie oben.

K. Num. 4515. K. Num. 5869.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Bewerbern um die unter'm 9. Mai l. J. ausgeschriebene II. Pfarrstelle in Fürth wird nachträglich bekannt gegeben, daß außer dem am Schlusse des Ausschreibens erwähnten Passiv-Kapital von ursprünglich 450 fl., welches nun nur noch 300 fl. beträgt, noch ein weiteres Passivkapital von 450 fl. besteht, welches zur Deckung der Kosten in Folge einer früheren Wiesen-Uebersandung aufgenommen worden und vom Amts-nachfolger zu verzinsen und in jährlichen Abtragsfristen zu 30 fl. abzutragen ist; daß ferner die Aufnahme eines weiteren Kapitals von ungefähr 300 fl. zur Deckung der Kosten für einen Wasserbau nöthig wird, worüber noch Entscheidung abzuwarten ist, ob nicht auch dieses Passivkapital zur Verzinsung und Abzahlung in jährlichen Fristen dem Amts-Nachfolger zu überbürden ist.

Ansbach, den 7. Juni 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Agenturbestätigung.

K. Num. 11262. K. Num. 15758.

Von der Hauptagentur der Magdeburger-Hagel-Versicherungsgesellschaft ist der Rentamts-Oberschreiber Magnus Schlumberger zu Heidingsfeld als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. Juni 1864 bestätigt worden.

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1864.

Schrannen berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Mai 1864.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		18	46	18	27	18	4	278½	18	46	18	38	18	21	317¾	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		18	34	17	38	15	3	867	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		18	14	17	52	17	16	287	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		19	27	19	4	18	23	639	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		19	25	19	1	18	24	362	—	—	—	—	—	—	—	7	24	7	18	7	13	66
Erlangen		20	37	20	14	19	46	676	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		21	—	20	—	19	0	597	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		19	20	18	51	18	11	876	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		19	30	18	44	18	—	137	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		20	4	19	—	18	—	510½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		18	30	18	30	18	30	7	18	30	18	30	18	30	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		18	7	17	45	17	—	184	17	47	17	33	17	20	605	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		19	43	19	36	19	6	194	19	—	19	—	19	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		19	29	18	58	18	8	473½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		19	—	18	22	17	18	617½	—	—	—	—	—	—	—	7	20	7	12	6	58	426½

Schrannen berechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Gerste. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Mai 1864.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		10	32	10	18	10	8	271½	12	—	12	—	12	—	37	9	7	8	51	8	36	452
Beilngries		10	43	10	19	9	47	97	11	2	10	29	9	34	239	8	51	8	5	7	12	112
Berching		10	10	10	2	9	48	69	10	30	10	4	9	51	101	8	9	7	58	7	40	69
Dinkelsbühl		10	22	10	10	9	56	324	12	40	12	21	11	45	246½	8	35	8	17	7	52	180½
Eichstätt		11	37	11	15	10	54	305	10	45	10	30	10	—	24	9	19	9	4	8	43	178
Erlangen		10	47	10	39	10	22	120	—	—	—	—	—	—	—	10	2	8	42	9	10	159
Fürth		10	54	10	51	10	48	200	12	3	11	42	11	39	192	10	9	10	6	10	3	289
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		10	52	10	23	9	51	171½	12	1	11	41	10	45	209	9	5	8	19	8	18	188
Hersbruck		11	26	11	1	10	44	146	11	—	10	45	10	45	161½	9	15	8	29	8	—	60½
Nürnberg		11	57	10	54	10	30	319	12	15	11	41	11	—	311	10	—	9	26	8	30	1551
Roth		10	15	10	15	10	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		10	59	10	51	10	42	306	11	—	11	—	11	—	1	8	—	8	—	8	—	4
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	12	5	12	5	12	5	38	9	5	8	58	8	55	21
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		10	30	10	27	10	10	83½	11	25	11	16	11	7	20½	8	40	8	26	8	19	16½
Weissenburg		10	47	10	31	10	8	265½	11	46	11	26	10	49	332½	8	48	8	34	8	19	410½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 56. den 18. Juni 1864.

Inhalt.

Spielen in auswärtigen Lotterien. — Die Betriebseröffnung auf der Ansbach-Würzburger Bahnstrecke. — Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Die Abgabe von Salz um ermäßigten Preis an Gerbereien und Seifensiedereien. — Die Wiederbesetzung des erledigten protestantischen Stadtvikariates in Dillingen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 22109. K. Num. 16476.

An sämmtliche Preßpolizeibehörden von Mittelfranken.

(Spielen in auswärtigen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In mehreren Zeitungsblättern haben jüngster Zeit Frankfurter Banquiers „die so beliebten 7 fl.-Loose mit Aussicht auf Gewinn bis zu 100,000 fl." oder später „die von der herzoglich braunschweigischen Regierung garantirten 4 Thaler- oder 7 fl.-Loose" angekündigt.

Nach dem von der herzoglichen Polizeidirektion der Residenzstadt Braunschweig an eine mittelfränkische Behörde gelangten Aufschlusse ist diese Ausspielung eine Klassen-Lotterie, die in sechs Klassen spielt, die 7 fl.-Loose nur in der ersten Klasse, deren höchster Gewinn 4000 Thaler ist, mitspielen, und für die folgenden Klassen mit wenig steigenden höchsten Treffern die Loose jedesmal mehr kosten, und der höchste Gewinn von 100,000 Thalern erst in der sechsten Klasse gemacht werden kann, was aber in der Ankündigung verschwiegen ist.

Die Ankündigung solcher Loose fällt sohin unter die Vorschriften des Art. 103 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 und enthält überdieß durch Verschweigung der Grundsätze des Lotterieplanes eine wohlberechnete Täuschung eines leichtgläubigen Publikums.

Die obengenannten Behörden werden hierauf zur geeigneten Beachtung bei Handhabung der Preßpolizei aufmerksam gemacht und beauftragt, den Redaktionen der in ihrem Amtsbezirke erscheinenden Zeitungen hierüber specielle Eröffnung zu machen.

Ansbach, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 22417. K. Num 16603.

An die sämmtlichen treffenden, der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen untergeordneten Behörden.

(Die Betriebseröffnung auf der Ansbach-Würzburger Bahnstrecke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der Bau der Ansbach-Würzburger Bahn soweit vorgerückt hat, daß sie, soferne kein besonderes Hinderniß eintritt, vom 18. d. M. an mit Probezügen befahren und am 1. Juli d. J. für den regelmäßigen Betrieb eröffnet wird.

Auf dieser Bahnstrecke befinden sich die Expeditionen Lehrberg, Oberdachstetten, Burgbernheim, Steinach, Ermetzhofen, Uffenheim, Herrnbergtheim, Ochsenfurt, Winterhausen, Heidingsfeld, ferner die Verwaltung Marktbreit und die Haltstelle Goßmannsdorf.

Es ergeht nunmehr an die sämmtlichen treffenden Behörden die Weisung, die der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten untergebenen Behörden und Bediensteten auf dieser Bahnlinie in ihrem Dienste sowohl während der Probezüge als in Ausübung des vom 1. Juli an

eintretenden regelmäßigen Dienstes in vorkommenden Fällen möglichst zu unterstützen.

Ansbach, den 16. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. — Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 22201. K. Num. 16489.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10ten ds. Mts. der unterfertigten Stelle mitgetheilte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 22. vor. Mts. unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibungen vom 24. vor. und 11. d. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 50 Seite 779 ff. und Nr. 55 Seite 861 ff.) zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Ansbach, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 10360.

An die Stadt- und Landgerichte, dann an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern am 17ten ds. Mts. im obenbezeichneten Betreffe an sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, erlassene Entschließung wird nachfolgend im Abdrucke den k. Stadt- und Landgerichten, dann den kgl. Notaren in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Kenntniß gebracht und hiebei angeordnet, was folgt:

1) Alle aus einem erbrechtlichen Titel herstammenden Vermögens-Bestandtheile großjähriger Unteroffiziere und Soldaten, welche in Folge des durch die allerhöchsten Verordnungen vom 21ten August 1807 (Regierungsblatt Seite 1394) und vom 21. Oktober 1813 (Regierungsblatt Seite 1342), dann durch das Gesetz vom 15. April 1840 (Gesetzblatt Seite 57) gegebenen Verbotes der Ausantwortung des Erbvermögens an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit bei den Stadt- und Landgerichten in gerichtliche Hinterlegung genommen wurden, sind an die Conscriptionsbehörden der betreffenden Unteroffiziere und Soldaten abzugeben, und es sind hievon die letzteren zu verständigen.

Die etwa bisher gerichtlich hinterlegten Vermögens-Bestandtheile großjähriger Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht aus einem erbrechtlichen Titel herrühren, sind denselben zur freien Verfügung auszuhändigen, da sich das gesetzliche Verbot der Vermögensaushändigung nur auf das Erbvermögen der Unteroffiziere und Soldaten beschränkt, wie sich dieses aus der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 in Verbindung mit den früheren Verordnungen vom 27. Juni 1764, vom 28. Januar 1778 und vom 28. Januar 1783 (Mayr'sche Generalien-Sammlung Bd. II. S. 1261) ergibt.

2) Wenn ein Pflegling bei dem Eintritte der Großjährigkeit als Unteroffizier oder Soldat in die bayerische Armee eingereiht ist, so hindert dieser Umstand keineswegs die Beendigung der Pflegschaft. Im Hinblicke auf die in Ziffer 1 allegirten gesetzlichen Vorschriften ergeht aber hiemit an die Vormundschaftsbehörden die Weisung, bei jeder Beendigung einer solchen Pflegschaft der betreffenden Conscriptionsbehörde von dem gesammten Vermögensstande Kenntniß zu geben und gleichzeitig das Kapitalvermögen in baarem Gelde oder in Werthpapieren, soweit dasselbe aus einem erbrechtlichen Titel herrührt, an die Conscriptionsbehörde zur amtlichen Hinterlegung und weiteren zuständigen Behandlung auszuantworten.

3) Wenn einem großjährigen Unteroffizier oder Soldaten der bayerischen Armee während der Dienstzeit aus erbrechtlichem Titel ein Vermögenstheil zufällt, so hat die Verlassenschaftsbehörde hievon die betreffende Conscriptionsbehörde in Kenntniß zu setzen, und für den Fall, daß die gerichtliche Auseinandersetzung der Verlassenschaft stattfindet den dem Unteroffizier oder Soldaten angefallenen Vermögenstheil, wenn derselbe in baarem Geld oder in Werthpapieren besteht, an die Conscriptionsbehörde auszuantworten. Es wird endlich

4) den Stadt- und Landgerichten in ihrer Eigenschaft als Vormundschafts- und Verlassenschaftsbehörden, sowie den k. Notaren aufgegeben, bei den das Erbvermögen von Unteroffizieren und Soldaten betreffenden, während deren Dienstzeit stattfindenden Verhandlungen die Betheiligten auf das gesetzliche Verbot der Vermögensaushändigung und auf die Folgen der Uebertretung dieses

Verbotes aufmerksam zu machen und daß dieses geschehen, in den deßfallsigen Protokollen oder Urkunden ausdrücklich anzuführen.

5) Alle bis jetzt zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnungen vom 21. August 1807 und 21. Oktober 1813, dann des Gesetzes vom 15. April 1840 ergangenen Anordnungen werden außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 22. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Steyrer.

Betreff wie oben.

E. Num. 22185. K. Num. 16490.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden, dann die Handels- und Fabrikräthe in Mittelfranken.

(Die Abgabe von Salz um ermäßigten Preis an Gerbereien und Seifensiedereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration wurde vom k. Staatsministerium der Finanzen bis auf anderweitige höchste Verfügung ermächtigt, unter entsprechenden Controlbestimmungen Kochsalz und Steinsalz zu abgeminderten Preisen an Seifensiedereien und Gerbereien, in so ferne deren fabrikmäßiger Betrieb nachgewiesen wird, auf spezielles Ansuchen an den ärarialischen Salzverkaufsstationen abgeben zu lassen.

Die über diese Fabriksalzabgaben von Eingangs genannter Stelle getroffenen Bestimmungen werden hiemit nachstehend zur Kenntnißnahme und zur Darnachachtung für die Betheiligten bekannt gegeben.

Wo Bezirksamtsblätter bestehen, hat die Veröffentlichung auch durch diese zu geschehen.

Ansbach, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Bestimmungen.

(Die Abgaben von Kochsalz und von Steinsalz an Leder- und Seifen-Fabriken betr.)

Durch höchste Entschließungen des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Januar und 5. Juni l. J. Nr. 14050 und 6759 ist der unterfertigten kgl. Stelle bis auf anderweitige Verfügung die Ermächtigung ertheilt, an die Gerbereien und Seifensiedereien zu Gunsten der Leder- und Seifen-Fabrikation von den ärarialischen Salzverkaufsstationen Kochsalz um 3 fl. (drei Gulden) und Steinsalzmehl um 2 fl. (zwei Gulden) per bayerischen Zentner im unverpackten Zustande unter nachstehenden Bedingungen abgeben zu lassen:

1) daß solche Gewerbtreibende besonders um diese Begünstigung nachsuchen, sodann den fabrikmäßigen Betrieb ihres Gewerbes, sowie die Größe des Bedarfes an Fabriksalz für eine Jahreserzeugung nachweisen, und
2) daß sie sich verbindlich erklären, die ihnen nun nachfolgend näher bezeichneten Controlmaßregeln einzuhalten, endlich
3) daß jeder Mißbrauch in der Verwendung des um

ermäßigten Preis empfangenen Salzes den alsbaldigen Einzug dieser Begünstigung zur Folge hat.

Demzufolge werden die nachstehenden auf diese Salzabgaben sich beziehenden näheren Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Die Gesuche der Betheiligten um Abgabe von Fabriksalz bei Gerbereien und Seifensiedereien sind von den einzelnen Fabrikanten bei der unterfertigten kgl. Stelle mit den Zeugnissen der betreffenden Gewerbspolizeibehörde über den fabrikmäßigen Betrieb, insbesondere über die jährliche Produktion und die Anzahl der Arbeiter und Gehülfen unter Angabe des jährlichen Bedarfes an Salz, dann der Angabe, ob Kochsalz oder Steinsalzmehl bezogen werden will, endlich auch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sich der Gesuchsteller für den Fall der Gewährung seines Gesuches den vorgeschriebenen Controlmaßregeln unterwerfe, auf Stempelpapier einzureichen. Die unterfertigte k. Stelle entscheidet, ob nach Befund der Angaben die nachgesuchte Fabriksalzabgabe überhaupt stattfinden könne, dann in welcher Jahresquantität und an welcher ärarialischen Salzverkaufsstation. Die Bewilligung wird jedesmal nur auf die Dauer eines Jahres und auch für dieselbe immerhin widerruflich ertheilt.

§. 2.

Die jedesmalige Abgabe des Salzes erfolgt nur in Quantitäten von nicht unter einem Centner, erst nach vorgängiger Baarzahlung in kassemäßiger Münze, und überhaupt nur dann, wenn der Fabrikant in ein für das treffende Jahr anzulegendes Control-Buch eigenhändig, oder durch seinen Bevollmächtigten und der ärarialischen Salzverkaufsstelle ausdrücklich zu bezeichnenden Geschäftsführer eingetragen hat, wie viel Salz in jedem einzelnen Falle abgegeben werden soll. Es ist daher dieses Controlbuch für jede Salzabgabe der einschlägigen Salzverkaufsstelle (k. Hauptsalzamt, Salzamt, Salzfaktorie oder Salzniederlage) vorzulegen und es ist in dasselbe von dem betreffenden k. Bediensteten, Salzfaktor oder Salzniederlagsführer die wirklich vollzogene Salzabgabe einzutragen.

Der betreffende Fabrikbesitzer haftet dafür, daß mit dem lediglich zum Fabrikzwecke abgegebenen Salze irgend ein Unterschleif, sei es auf dem Transporte von der Abgabsstelle zur Fabrik, sei es von letzterer weg, nicht getrieben werde; es ist verboten, von diesem Salze etwas zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, oder zu irgend einem andern Gebrauche, oder zu einem andern als dem angegebenen Fabrikzwecke zu verwenden.

Jede Abweichung von den vorgeschriebenen Controlmaßregeln, oder ein Mißbrauch mit dem abgegebenen Fabriksalze wird, vorbehaltlich weiterer Rechtsverfolgung, sofort mit dem Einzuge der gegebenen Bewilligung geahndet.

§. 3.

Die k. Salinenverwaltung behält sich vor, durch ihre Organe von Zeit zu Zeit Nachsichten in der Fabrik vornehmen zu lassen, um sich von der richtigen Verwendung des zu dem gegebenen Zwecke verabfolgten Salzes zu überzeugen.

Die königlichen Haupt-Salzämter, Salzämter und Salz-Faktorien sind angewiesen, am Schlusse jeden Etatsjahres der unterfertigten kgl. Stelle anzuzeigen, wie viel Salz zu gemindertem Preise an die einzelnen Leder- und Seifenfabriken abgegeben worden ist.

München, den 9. Juni 1864.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Freiherr von Raesfeldt.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 21075.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Stadtgerichts Würzburg wurde der ledige Schlossergeselle Nikolaus Krieger von Neustadt in Kurhessen wegen Landstreicherei mit 20tägigem Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 12. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement des Nikolaus Krieger.

Alter: 20 Jahre. Größe: 5′ 5″. Haare: blond. Stirne: frei. Augen: grau. Nase: mittel. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Kinn: oval. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: schlank. Bart: ohne. Besondere Kennzeichen: keine.

E. Num. 4543. K. Num. 5838.

(Die Wiederbesetzung des erledigten protestantischen Stadtvikariates in Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch die Beförderung des bisherigen Vikars auf die Pfarrei Pfuhl erledigte protestantische Pfarr-Vikariat zu Dillingen ist bis zum 1. September d. J. wieder zu besetzen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. k. Mts. ausgeschrieben.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen ist auf 365 fl. 30 kr. festgesetzt, wozu jedoch noch 100 fl. als Remuneration für den an der k. Studienanstalt zu ertheilenden Religionsunterricht kommen, welche aber nur dann bezahlt werden, wenn protestantische Schüler die Anstalt besuchen.

Ansbach, den 6. Juni 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer, v. u.

Schmidt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 20978. K. Num. 16488.

Das Expedientenhaus J. H. B. Schröder und Comp. in Bremen hat um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern nachgesucht.

Im Hinblicke auf das Ergebniß der aus diesem Anlasse gepflogenen Erhebungen wurde von dem kgl. Staatsministerium des Innern dem genannten Hause unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Regierungsblatt von 1862 Seite 1191 und ff.) die erbetene Bewilligung in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Auf Vorschlag des bezeichneten Expedientenhauses und auf Grund des §. 3 der vorerwähnten allerhöchsten Verordnung hat die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 25. Mai d. Js. den Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern als dessen Hauptagenten bestätiget.

II.

E. Num. 20979. K. Num. 16470.

Das Expedientenhaus Kuhr und Burchard in Hamburg hat um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern nachgesucht.

Im Hinblicke auf das Ergebniß der aus diesem Anlasse gepflogenen Erhebungen wurde von dem kgl. Staatsministerium des Innern dem genannten Hause unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Regierungsblatt von 1862 Seite 1191 und ff.) die erbetene Bewilligung in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Dem Vorschlage des bezeichneten Expedientenhauses entsprechend und auf Grund des §. 3 der vorerwähnten allerhöchsten Verordnung hat die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, mittelst Entschließung vom 25. Mai d. J. den Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern als dessen Hauptagenten bestätiget.

III.

E. Num. 20600.

Von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen sind:

1) Wilhelm Förderreuther in Nürnberg,
2) der Kaufmann Johann Friedrich Schmied in Nürnberg für die Stadt und den Umfang des Bezirksamtes Nürnberg,
3) der Kaufmann Carl König in Fürth für die Stadt und den Umfang des Bezirksamtes Fürth

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. Juni l. J. bestätigt worden.

IV.

E. Num. 20969. K. Num. 16062.

Von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ist der Lehrer Johann Baptist Schreiner in Wachenzell für den Umfang der k. Bezirksämter Eichstätt und Beilngries als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. Juni d. J. bestätiget worden.

V.

E. Num. 21415. K. Num. 15918.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ist der Maurermeister Martin Müller zu Berching für den Umfang des k. Bezirksamtes Beilngries als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. Juni 1864 bestätigt worden.

VI.

E. Num. 21416. K. Num. 16064.

Von der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ist Maurermeister Martin Müller in Berching für den Umfang des kgl. Bezirksamts Beilngries als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 7. Juni l. J. bestätigt worden.

VII.

E. Num. 21000. K. Num. 16433.

Von der Hauptagentur der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest ist

Christian Weber, Bierbrauereibesitzer, dann Seifen- und Lichterfabrikant in Schwabach, an Stelle des nunmehr verstorbenen Land- und Magistratsrathes Heinrich Weber in Schwabach für die Stadt und den Umfang des Bezirksamtes Schwabach

als Agent der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Juni l. Js. bestätiget worden.

VIII.

E. Num. 21904. K. Num. 16427.

Von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt ist Kaufmann Ferdinand Mayer in Abenberg für den Umfang des Bezirksamts Schwabach und zwar neben den für diesen Bezirk bereits bestätigten Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Juni l. J. bestätigt worden.

IX.

E. Num. 21624. K. Num. 16431.

Von der Hauptagentur der Frankfurter-Versicherungsgesellschaft Providentia ist

1) Nikolaus Wehner, Kaufmann in Schillingsfürst, für den Umfang des Bezirksamts Rothenburg, dann der Landgerichte Feuchtwangen und Leutershausen,
2) Johann Meerwald, Thierarzt in Lauf, für den Umfang des Bezirksamts Hersbruck,
3) Paul Christian Pfeifer, Kaufmann in Erlangen, für den Umfang des Bezirksamts Erlangen,

als Agent für die Feuerversicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Juni lfd. Js. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 30ten Mai laufenden Jahres bewogen gefunden, den zweiten Staats-Anwalt am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Otto Kleiner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu der Stelle des ersten Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Regensburg zu berufen, und die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des zweiten Staatsanwaltes am Appellationsgerichte von Mittelfranken dem zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Donauwörth, Anton Oberniedermayer, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. Mai l. J. die katholische Pfarrei Pietenfeld, Bezirksamts Eichstätt, dem Priester Franz Seraph Schielein, Cooperator in Abenberg, Bezirksamts Schwabach, sowie unter'm 29. Mai l. J. die protestantische Pfarrei Wieseth, Dekanats Feuchtwangen, dem bisherigen Pfarrer in Bimbach, Dekanats Rüdenhausen, Philipp Ernst Seifert, zu verleihen.

Durch höchste Finanzministerialentschließung vom 8. Juni 1864 Nro. 6874 wurde der Forstwart Georg Waas zu Reichenbach im Forstamte Bruck vom 1ten kommenden Monats an auf Ansuchen auf die im Forstamte Gunzenhausen erledigte Wartei Barnsdorf versetzt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 57. den 22. Juni 1864.

Inhalt.

Das dem k. Oberbaurathe von Voit ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Inspizirung des Landbauwesens. — Das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest. — Die mechanische Streichgarnspinnerei in Dinkelsbühl. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Anschaffung der von dem Bildhauer Kaspar Zumbusch verfertigten lebensgroßen Büste Seiner Majestät des regierenden Königs für die öffentlichen Lehranstalten. — Die Verwahrung in einer Polizeianstalt. — Empfehlung der Turnschule für die deutsche Jugend. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Mittheilung der Strafisten an die Distriktsverwaltungsbehörden. — Die Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 973.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden in Mittelfranken.

(Das dem k. Oberbaurathe von Voit ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Inspizirung des Landbauwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. lauf. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes Mittelfranken behufs der Inspizirung des Landbauwesens in diesem Jahre dem k. Oberbaurathe von Voit übertragen worden, wovon die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, dem bezeichneten k. Commissär in allen dienstlichen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und ihn in seinen Geschäften entsprechend zu unterstützen.

Ansbach, den 20. Juni 1864.

Präsidium der k. Regierung von Mittelfranken.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Sertorius.

E. Num. 21505. K. Num. 15917.

(Das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allerhöchst genehmigte Programm für den landwirthschaftlichen Theil des dießjährigen, Sonntag den 2. Oktober l. Js. auf der Theresienwiese zu München abzuhaltenden Central-Landwirthschaftsfestes wird nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 5. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1864.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 2. Oktober** in München abgehalten werden.

Am Montag den 3. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen), und Dienstag den 4. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen (nebst Verloosung) im Glaspalaste stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestüts in oder nächst der k. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comité erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeltlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders

zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegen gemeinnütziger Wege und Brücken;

3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;

6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;

8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;

9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;

11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;

13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten;

14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreiscomités empfohlen, tüchtige Landwirthe, **auch ohne daß solche sich selbst bewerben,** zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirkscomités entgegenzunehmen. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I. verfaßt sein und den im §. V. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnisse jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfen-Dörren, Waschhäusern, Gemeindedresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisconcurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreiscomités wird auch hier empfohlen, wie ad §. I. ausgezeichnete Personen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und von den Bezirks-Comité's Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1864 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen, als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern.
8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen und a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Verzeichniß geordnet und

nach Art der Leistung ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. Septbr. zu dem Einlaufe des General-Comité's gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. 6.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschafts-Feste zugleich sein Kreisfest (§. 21 f. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis, bestehend in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthalern nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1) für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungs-Schulen, landwirthschaftlichen Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Nageveredlung;

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirks-Baumschulen;

4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, durch Anlage von künstlichen Streuwiesen;

6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung.*)

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comités und nach Formular Beilage I. pag. 20 (Bewerbungen zu §. I. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Oktoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl. für in's Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

---

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren ausgezeichnet worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 4. September 1860.)

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten, Maschinen und Geräthen.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereinsdenkmünzen mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Vier kleine silberne Vereinsdenkmünzen mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodnerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) Für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke ꝛc.)

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

2) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.*)

III. Für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

Für neue, erfundene, verbesserte, oder besonders gut construirte Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- und Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend anerkannt werden.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Als Ausstellungsort wird für alle weniger als 6′ 8″ ch. breite Gegenstände, welche demnach überhaupt durch die Eingangsthore des Glaspalastes gebracht werden können, dieser Palast benützt. Dampfdreschmaschinen, Torf- und Ziegelpressen, Mühl- und Sägewerke, dann andere umfangreiche Maschinen, welche zur Schau arbeiten wollen, gelangen auf der Oktoberfestwiese in einem geschlossenen und gehörig bewachten Raume zur Ausstellung. Falls Dampfpflüge ausgestellt werden, ist für das Dampfpflügen ein gesondertes Probefeld in nächster Nähe der Oktoberfestwiese bestimmt.

II. Sämmtliche Ausstellungs-Gegenstände müssen bis längstens 1. Sept. in nachstehender Form angemeldet werden: „An das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in München." Von dem Unterzeichneten werden zur Oktober-Ausstellung die in der Beilage einzeln aufgeführten Gegenstände und (falls der Verkauf beabsichtigt sein sollte) zu

*) Ein und derselbe Aussteller zu II. kann für die sub. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

den hiebei bemerkten Preisen, welche sich franco München verstehen, hiemit angemeldet. Der nöthige Ausstellungsraum berechnet sich auf . . . Quadratfuß.

Bei den landwirthschaftlichen und Gartenbauprodukten, dann den Produkten der landwirthschaftlichen Technik ist auch die Bestätigung des Bezirks-Comité-Vorstandes darüber nöthig, daß die vom Aussteller angemeldeten Produkte von diesem auch wirklich gezogen, beziehungsweise verfertigt worden sind.

Ueber die bis zum 1. September angemeldeten Ausstellungsgegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält. Im Ausstellungskataloge finden Ankündigungen aller Art, sowie Holzschnitte und Zeichnungen gegen Berechnung von 3 kr. für die Zeile oder deren Raum Aufnahme.

III. Alle Ausstellungsgegenstände werden „an die landwirthschaftliche Ausstellungs-Commission in München" unter Angabe der Unterabtheilung (Glaspalast, Oktoberfestwiese oder Schaufeld für Dampfpflüge) franco eingesendet und müssen am Montag den 26. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Nur Obst, Gemüse oder andere leicht verderbliche Gegenstände dürfen auch später noch aufgestellt werden. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nichts anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Carl Buchner, Bayerstraße Nr. 6, auf Kosten der Aussteller.

IV. Zur Erleichterung der Rückfuhr bleibt den Sendungen aus dem Zollvereins-Auslande während der Ausstellung der betreffende Eingangszoll bei dem kgl. Hauptzollamt München vorgemerkt, wenn der Einsender durch das Speditionshaus dieses beantragt.

V. Gebühren. Die Ausstellungskommission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen sind zu den Selbstkosten zu haben. Nur den Dampfdreschmaschinen, welche dauernd zur Schau arbeiten, werden Getreide, Wasser und Kohlen unentgeldlich geliefert.

VI. Dauer der Ausstellung. Die Ausstellung wird am Freitag den 30. Sept. eröffnet und am Sonntag den 9. Oktober geschlossen. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden. Nur bei Obst und leicht verderblichen Gartenbau-Produkten ist schon vom Dienstag den 4. Oktober an die Abfuhr gestattet.

Diese Gartenbau-Produkte werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Mittwoch den 5. Oktober von Vormittags 9 Uhr an zu Gunsten der Aussteller, eventuell der hiesigen Armenkasse versteigert. Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 20. Oktober beendet sein.

VII. Am Dienstag den 27. September wird auf der Oktoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

VIII. Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungsgegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

IX. Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besonderen Gegenstand bezieht, wird am Montag den 3. Oktober den Ausstellern mitgetheilt.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Anerkennung derselben mehrere oder höhere Preise zu vertheilen.

X. Von der Ausstellungs-Commission werden Geräthe und Maschinen angekauft, welche Montag den 10. Oktober zur Verloosung gelangen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferde-Zucht.*)

a. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechzig Vereinsthaler,
Zweiter Preis, vierzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silberen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, dreißig Vereinsthaler.

b) Sechs Preise, jeder mit je zehn Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Sechs Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, dreißig Vereinsthaler.

b) Sechs Preise, jeder mit je zehn Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Sechs Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht.*)

a. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise des General-Comités und einer des Kreis-Comités für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

*) Wenn Stiere oder Kühe, Schafe oder Schweine aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz

Erster Preis, sechsunddreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtundzwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag).
Fünfter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

b. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechsunddreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtundzwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag.)
Fünfter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

kommen und einen der Haupt-Preise erhalten, so vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Münchner Entfernung eine Entschädigung von 9 kr. für Stiere und 7 kr. für Kühe, dann für Schafe und Schweine 2 kr. (allein nur für den Hertransport). Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Erster Preis, achtundzwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler,
für Eber (Bären), Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.
2) Für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Für Schweinsmütter, Zweiter Preis, zwölf Vereinsthaler.
Für Schweinsmütter, Dritter Preis, acht Vereins-Thaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünfundzwanzig Vereins-Thlr.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zehn Vereins-Thaler.

Digitized by Google

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu acht Vereins-Thaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Betrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Orts der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereins-Denkmünze nebst Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Zwei kleine silberne Vereins-Denkmünzen nebst Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Die Ausstellungsthiere sind in den Glaspalast zur Zeit der Ausstellung und zwar bis spätestens Freitag den 30. September Abends zu verbringen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Die Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 30. Septbr. Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die diesfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein gültig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäl- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der k. Landgestüt-Verwaltung durchaus keine Preisbewerbung.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der kgl. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 30. Septbr. Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 1. Oktober früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstag den 1. Oktbr. Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird sei-

tens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der

betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisdiplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Die nach Formular V., VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. V. des Programms gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle, von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

9) Am Festsonntage selbst — den 2. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise

zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eignen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungs-Platze.

Die im §. I., II., III., IV., VI. und VII. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst

die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 3. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-festes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Amts-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die kgl Kreisregierungen, an die Kreis-Comités, dann an die königl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preise-Bewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den die

Preisebewerbungszeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1864.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:

Reichsrath von Niethammer.

Der I. Schriftführer:

Dr. Staaß.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirkscomités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft betr.*)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

wirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben)

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirksausschusses eingeschaltet, die diesfällige Ansicht des Bezirksvorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. V. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.)

Unterschrift und Eigenschaft des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preis-Bewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher betreffend.

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (k. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirks-Geometer, Thierarzt oder Gemeindevorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1861, 1862, 1863 und 1864 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die dießfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. V. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.)

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth seyn muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt seyn.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name der (preisbewerbenden) Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heutigen Central-Landwirthschafts-Feste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführten Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und untersertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. V. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heutigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München einen Zuchthengst (Zuchtstute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Faust, Zoll):

wann geboren:

sohin dermaligen Alters:

Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):

Mutter (ob Landstute, oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . . sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diesen Zuchthengst (Zuchtstute) beim Central-Landwirthschafts-Feste 1863 zu München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . Tgw. . . . Dezimalen.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchtspreise des . . . . Schlages sich zu bewerben.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. II. A. et B., Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abstammung (Race, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für diesen Zuchtstier (Zuchtkuh) bei dem Central-Landwirthschafts-Feste 1863 in München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand besteht in . . . . Stück Pferden, ... Rindvieh, ... Schafen, ... Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattungen hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München:

Widder
Mutterschafe
Lämmer

} (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke):

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her oder . . .

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe } (Anzahl der Stücke).
Lämmer

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1863 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . . und hat für diese Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschafts-Feste 1863 keinen Hauptpreis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Dessen Gesammtviehstand besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, sowie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV., Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zunahme):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München:

a) Eber (Bären),
b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinsbären } Anzahl der Stücke.
b) Schweinsmütter

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1863 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführten Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste 1863 keinen Hauptpreis erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . Pferden, . . . Rindern, . . . Schafen.

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in . . . . Tgw. . . . Dez.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den That-

bestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B., V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zunahme):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mastochsen (Mastschwein).

Bezeichnung.

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . bis . . . also . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . .

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . . Tgw. . . . . Dezim.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. C., Geflügelzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bringt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehende Geflügel-Arten:

Des Preisbewerbers Geflügelzucht besteht in . . . Stück.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (Stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift.

E. Num. 21901. K. Num. 16400.

(Die mechanische Streichgarnspinnerei in Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Erhöhung des Grundkapitals der Aktien-Gesellschaft „Mechanische Streichgarnspinnerei zu Dinkelsbühl" von 40,000 fl. auf 50,000 fl. zu genehmigen und die hiernach erforderliche Abänderung des §. 4 der Statuten dieser Gesellschaft allergnädigst zu bestätigen geruht. Solches wird, nachdem der Eintrag im Handelsregister erfolgt ist, gemäß Art. 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuche hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Ansbach, den 11. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann Straf- und Polizeianstalten in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 22173.

1. Im Monate April d. J. wurde im Bezirke Mautern, in Steiermark, ein Mann wegen Ausweislosigkeit und Diebstahlversuches aufgegriffen, welcher sich Joseph Lambauer nannte und vorgab, über seine Heimathsverhältnisse nichts zu wissen.

Diese Angaben änderte derselbe während seiner Detention dahin, daß er behauptete, aus einer Strafanstalt entsprungen zu sein und Franz Xaver Fuchslunger zu heißen.

Nachdem die seither eingeleiteten Nachforschungen bezüglich der Identität dieser Person mit einem entsprungenen Gefangenen zu einem Resultate nicht geführt haben, so werden die obengenannten Behörden unter nachfolgender Mittheilung des Signalements des Obengenannten aufgefordert, allenfallsige Anhaltspunkte hinsichtlich der Identität des Aufgegriffenen mit möglichster Beschleunigung zur Anzeige zu bringen.

E. Num. 21843.

2. Am 28. vor. Mts. wurde im Isarflusse bei Ismaning, k. Bezirksamts München r/I., der Ueberrest einer offenbar schon lange Zeit im Wasser gelegenen und darum ganz unkenntlichen menschlichen Leiche aufgefunden.

Aus den Fragmenten von Kleidungsstücken, die zur Brustbedeckung dienten, geht hervor, daß dieselben einem männlichen Individuum angehörten. Es waren noch Stücke einer Weste vorhanden; in einer Westentasche befand sich ein einfaches kleines Taschenmesser; zwei Westenknöpfe mit weißem Beineinsatze und zwei runde,

schwarzbeinerne, durch Draht mit einander verbundene sogenannte Galanterie-Knöpfchen waren noch an den Westenstücken befestigt.

Außerdem ein Stück Flanell, welches auf ein flanellenes Unterleibchen, welches die Leiche getragen hatte, schließen läßt.

Von Kleidungsstücken des Unterleibes oder eines Rockes konnte nichts mehr aufgefunden werden.

Aus den Ueberresten der Leiche selbst waren nachstehende Knochen vorhanden:

1) der Schädel, gebleicht aussehend, gut erhalten ohne irgend eine Spur von Verletzung oder Beschädigung. Die Schneidezähne des Oberkiefers sind gut erhalten, weiß, von den Backenzähnen sind einige cariös und fehlend;
2) das Unterkiefer; die meisten Zähne noch gut erhalten;
3) der erste Halswirbel; alle übrigen Wirbel fehlen;
4) die beiden Schulterblätter;
5) die Schlüsselbeine und einige Rippen;
6) die beiden Oberarmbeine; die Vorderarmbeine, Handknochen, Finger, Becken, Kreuz, Steißbein und die Knochen der unteren Extremitäten fehlen;
7) aus der Kleinheit des Schädels und der vorgefundenen Knochen und aus der Beschaffenheit der Zähne geht hervor, daß dieser Körper einer jugendlichen Person von schwächlicher Constitution angehörte.

Aus der Unverletztheit des Schädels läßt sich annehmen, daß ein gewaltsamer Tod durch fremde Hand, durch tödtliche Einwirkung auf's Gehirn nicht stattgefunden habe.

Da bisher alle Versuche, die Identität der Leiche zu konstatiren, erfolglos blieben, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und allenfallsige Ergebnisse derselben dem k. Bezirksamte München r/I. mitzutheilen.

Ansbach, den 17. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement des entsprungenen Gefangenen.

Der Aufgegriffene ist 24 Jahre alt, von kleiner Statur, hat ein breites Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, lange dunkelbraune Haare, eine niedere Stirne, graue Augen, eine spitzige Nase, breiten Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen.

Seine Kleidung besteht aus einem alten grünen Spenser, einer braunen Hose von Sommerzeug, einer Weste von Pique, weiß und blau, mit weißen Knöpfen, dann aus Bundschuhen und einem schwarzen Hute.

Besonderes Kennzeichen: Mangel des mittleren Schneidezahnes am Oberkiefer.

E. Num. 22941. K. Num. 16521.

An die kgl. Studienrektorate und die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten in Mittelfranken.

(Die Aufstellung der von dem Bildhauer Kaspar Zumbusch verfertigten lebensgroßen Büste Seiner Majestät des regierenden Königs für die öffentlichen Lehranstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bildhauer Kaspar Zumbusch in München hat die lebensgroße Büste Seiner Majestät des Königs mit allerhöchster Bewilligung verfertigt und durch Gypsabgüsse vervielfältiget, welche durch die E. H. Gummische Buchhandlung in München um den billigen Preis von 12 fl. das Exemplar bezogen werden können.

Da diese Büste, welche nach übereinstimmenden Urtheile als die gelungenste unter den Vorhandenen bezeichnet werden kann und nach allerhöchstem Auftrage von dem Künstler in Marmor ausgeführt wird, sich ganz besonders zur Aufstellung in den Prüfungs- und Preisevertheilungs-Sälen der öffentlichen Lehranstalten des Königreichs eignet, so werden die k. Studienrektorate, sowie die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten in den größeren Städten des Regierungsbezirkes auf diese ebenso würdige als geschmackvolle Zierde der bezeichneten Räumlichkeiten aufmerksam gemacht und wird die Anschaffung, soweit die Mittel hiezu verfügbar sind, empfohlen.

Ansbach, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 22343. K. Num. 16626.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige werden die durch Nummer IX des Ministerial-Ausschreibens vom 27. März l. J. Nr. 6457 bei Einlieferung von Individuen in die Polizei-Anstalt angeordneten Mittheilungen von Seite der Distriktspolizei-Behörden vielfach weder vollständig noch rechtzeitig gemacht.

Aus Auftrag des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. M. wird in Folge dessen den Distriktspolizei-Behörden die fortwährende genaue Beachtung sowohl der Nummer IX., als der übrigen Bestimmungen

des angeführten Ministerial-Ausschreibens mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Verwaltungen der Polizei-Anstalten beauftragt sind, vorkommende Zuwiderhandlungen der Distriktspolizei-Behörden deren vorgesetzter Kreisstelle zur weiteren Maßnahme und allenfallsigen disciplinären Einschreitung zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 16. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 22042. K. Num. 16522.

An die k. Studienrektorate, Subrektorate, Lokalschulkommissionen, Distriktsschulen-Inspektionen und die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten von Mittelfranken.

(Empfehlung der Turnschule für die deutsche Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptlehrer an der Turnlehrerbildungsanstalt in Stuttgart Dr. Otto Heinrich Jäger hat im Auftrage der kgl. württembergischen Staatsregierung eine Anweisung für Turnlehrer auf der Grundlage des an den Gelehrten- und Realschulen geltenden Unterrichtssystems bearbeitet. Diese Anweisung ist unter dem Titel: „Turnschule für die deutsche Jugend als Anweisung für die Turnlehrer in Württemberg von Dr. Otto Heinrich Jäger, Leipzig, Ernst Keil 1864“ im Drucke erschienen.

Die obengenannten Schulbehörden und Anstalts-Vorstände, beziehungsweise die Turnlehrer an den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten werden auf

die bezeichnete Schrift aufmerksam gemacht und sie denselben zur Anschaffung empfohlen.

Ansbach, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 22142. K. Num. 16464.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichtes der kgl. Gesandtschaft zu Wien vom 25. vor. Mts. sind bei der am 2. vor. Mts. daselbst stattgefundenen 394. und 395. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 296 und 138 gezogen worden.

Serie 138 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar:

Nr. 43229 mit $^1/_8$, und

Nr. 52519—52522 mit $^1/_2$ der Capitalssumme,

im Gesammtbetrage von 1,261,875 fl.

Die Serie 296 enthält Obligationen:

A. von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuß:

a) von $4^1/_2$ % und zwar:

Nr. 1a mit $^1/_8$ der Capitalssumme;

b) von 5 % und zwar:

Nr. 1 mit $^2/_8$ und

Nr. 933—1266 incl. mit der ganzen Capitals-Summe;

ferner:

B. von dem zu Florenz aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuß von 5 % und zwar:

Nr. 1 mit $^1/_4$ der Capitalssumme,

Nr. 32—242 incl. mit der ganzen Capitals-Summe im Gesammtkapitals-Betrage von 1,028,199 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht; und insoferne dieser 5 % C. M. erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5 %ige auf österreichische Währung lautende Staats-Schuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5 %ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern d. d. 9. Juni heur. Js. wird zur Wahrung der Interessen den betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiermit bekannt gegeben.

Ansbach, den 13. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 22263. K. Num. 16569.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden in Mittelfranken.

(Die Mittheilung der Strafliſten an die Distriktsverwaltungsbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird zufolge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom

10. ds. Mts. nachstehend von der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz an die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins vom 30. v. Mts. Kenntniß gegeben, und in der bemessensten Weise zur Pflicht gemacht, die Strafliſten spätestens am dritten Tage nach dem Empfange wieder an den Vertreter der Staatsanwaltschaft zurückzugeben.

Ansbach, den 15. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Abdruck. Zu Num. 10629.

Staatsministerium der Justiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden hiemit angewiesen, die Strafliſten von jetzt an nicht, wie dieses in § 63 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen angeordnet ist, nach Ablauf eines Quartals, sondern nach Ablauf eines jeden Monats an die Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels zum Zwecke der Ergänzung und Vervollständigung der dort zu führenden Listen von kurzer Hand abzugeben.

München, den 30. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer.

gez. Steyrer.

Betreff wie oben.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen betr.

Zufolge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. lfd. Mts. wird die bisher gestattete Wiederanlage verlooster und gekündigter Capitalien der bayerischen Staatsschuld bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen

mit dem 30. Juni l. Js.

eingestellt, und es findet von da an nurmehr deren baare Heimzahlung statt.

München, den 12. Juni 1864.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. vor. Monats allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Dekan und Pfarrer Georg Fürst zu Waldkirchen, Bezirksamts Beilngries, den Titel eines geistlichen Rathes zu verleihen.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Unterlieutenant Carl Hübner zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Ansbach, sowie der Unterlieutenant Karl Pätschler zum Oberlieutenant, und der Wehrmann Wilhelm Ehrentreich zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Feuchtwangen befördert.

Neue Statuten

der

Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft

„Ultrajectum“

zu Zeyst,

genehmigt zufolge Reskriptes des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 16. September 1863.

Art. 1. Die Gesellschaft ist benannt „Ultrajectum“ und domizilirt in Zeyst.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Versicherung zu festen Prämien gegen die Schäden durch Brand nebst Einsturz, Diebstahl und alle ferneren Folgen von Brand an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, sowohl im Inlande als Auslande.

2) Die Versicherungen gegen den Schaden durch Transport zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern.

Für Rechnung der Gesellschaft sind alle Verluste und Schäden, welche an den versicherten Gegenständen sich ereignen, durch Brand verursacht, durch Unwetter oder einen anderen Zufall, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, Schuld oder Schurkerei von eigenem Gesinde, Nachbarn, Feinden, Räubern und allen Anderen, wie sie auch heißen mögen, gleichviel auf welche Weise der Brand entstanden ist, bedacht oder unbedacht, auf gewöhnliche oder ungewöhnliche Weise, keine ausgesondert.

Dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt der Schade, welcher als eine Folge von entstandenem Brande anzusehen ist, auch derjenige, welcher durch Brand in nachbarlichen Gebäuden entsteht, als da sind: Zerstörung oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch Wasser und andere zur Hemmung und Löschung des Brandes angewandte Mittel, oder Verlust eines Theiles desselben durch Dieberei oder auf irgend eine andere Weise während des Löschens und Rettens, sowie auch der Schade, welcher durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des versicherten Gutes auf höheren Befehl, um die Weiterverbreitung des entstandenen Brandes zu hindern verursacht wird.

Mit dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt derjenige, welcher durch Pulver-Explosion, durch Springen eines Dampfkessels, durch Blitzschlag oder dergleichen entsteht, selbst dann wenn die Explosion oder der Blitz keinen Brand zur Folge gehabt haben.

Von den zu versichernden Gegenständen sind ausgenommen Pulverfabriken und Pulvermagazine, sowie alle mehr oder minder gefährlichen Effekten oder Gegenstände nach einem durch die Kommissarien später abzufassenden Reglement.

Art. 3. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren verwaltet unter Aufsicht von drei bis fünf Kommissarien.

Die Kommissarien können im Auslande Ehren-Kommissarien ernennen, die dort darüber zu wachen haben, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden. Die Bestimmung der Artikel 20. und 27. finden auf die Ehren-Kommissarien keine Anwendung.

Die Gesellschaft wird eingegangen unbeschadet früherer Auflösung in den Fällen, welche das Gesetz oder diese Statuten vorschreiben, auf die Zeit von fünfzig Jahren anfangend mit dem 6. Oktober 1860 neun und fünfzig und deshalb endigend am 6. Oktober 1909 und neun.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen, sobald durch unverhoffte Verluste nach einer gänzlichen Erschöpfung des Reservefonds das Gesellschafts-Kapital eine Verminderung von fünfzig Prozent erlitten hat, es sei denn, daß

1) die Aktionaire die Hauptsumme wieder möchten ergänzen wollen, und

2) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Königliche Genehmigung dazu erlangt wird.

Art 5. Das Kapital der Gesellschaft, das früher aus zwei Millionen Gulden bestand, wird vorläufig auf drei Millionen Gulden erhöht, vertheilt in dreitausend Aktien jede zu 1000 fl.

Die Aktien lauten auf Namen, sind durchlaufend numerirt und, durch die Direktoren und die Kommissarien unterzeichnet.

Die noch nicht ausgegebenen Aktien müssen binnen vier Jahren untergebracht werden.

Art. 6. Jeder Aktionair wird für seine Aktie oder Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Bei Eigenthums-Veränderungen geschieht die Uebertragung der Aktien auf eine der beiden in Artikel 42. des Handelsgesetzbuches aufgeführten Weisen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 43. des Handelsgesetzbuches. Von dieser Uebertragung wird gehörig Vermerkung auf den Aktien gethan. Die Direktion hat das Recht, eine verlangte Ueberschreibung zu verweigern.

Aktionaire, welche nicht in Niederland wohnhaft sind, oder welche sich zeitweise im Auslande aufhalten, können durch die Direktoren angehalten werden, für den nicht eingezahlt gebliebenen Betrag ihrer Aktien Sicherheit zu bestellen.

Art 7. Die Einzahlungen werden durch die Direktion bestimmt und erfolgen erst dann, wenn Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wobei es den Direktoren überlassen wird, nach Erwägung mit den Kommissarien sowohl die Nothwendigkeit zu beurtheilen, als auch den Betrag und den Zeitpunkt dieser Einzahlungen zu bestimmen.

Die Einzahlungen müssen geschehen binnen einem Monat, nachdem der darauf gefaßte Beschluß den Aktionairen bekannt gemacht worden ist.

Von allen geschehenen Einzahlungen wird Vermerk auf den Aktien gemacht, bei unterlassener Leistung einer geforderten Einzahlung soll der Aktionair, welcher im Rückstande bleibt, vierzehn Tage nach gerichtlicher Mahnung sein Recht an die Aktie nebst den darauf bereits eingezahlten Beträgen zu Gunsten der Gesellschaft verlieren, er kann auch durch die Direktoren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vor dem gewöhnlichen Civilrichter angehalten werden, ohne daß für diesen Fall die in Artikel 29 vorgeschriebene außergewöhnliche Prozedur Anwendung findet.

Es steht jedem Aktionair frei mit Genehmigung der Direktoren und Kommissarien über die Beträge hinaus oder voll zu fourniren und soll das Mehr-Fournirte als Vorauszahlung bis zu dem Augenblick, wo weitere Einzahlungen gefordert werden möchten, eine Rente von vier Prozent ertragen.

Art. 8. Das Maximum, bis zu welchem ein einzelner Gegenstand oder auch verschiedene Gegenstände, welche zusammen ein Risiko bilden, sowohl gegen Transportgefahr zu Lande oder zu Wasser, als gegen Feuerschaden versichert werden dürfen, wird auf 35,000 fl. für eigene Rechnung bestimmt.

Die Direktoren haben das Recht, die bei der Gesellschaft laufenden Risiken rückversichern zu lassen.

Art. 9. Die Direktoren sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Statuten befugt, alle Handlungen Namens der Gesellschaft zu verrichten, sie sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, mit dem Rechte in Bezug auf alle Sachen Verträge zu schließen, zu transigiren und zu compromittiren, hypothekarische und andere Einschreibungen und Obligationen zu nehmen und in die Löschung resp. Aufhebung derselben zu willigen.

Art. 10. Die Direktoren schließen alle Versicherungen unbeschadet der Bestimmungen, welche in Ansehung der Agenten festgesetzt sind.

Sie müssen Sorge tragen für die gehörige Einrichtung der Comptoirs der Gesellschaft, für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten, für die Anstellung von Beamten und anderen Dienstleistenden, für die Führung der Bücher, Register und aller anderen nöthigen Scripturen.

Es soll ihnen überlassen bleiben, Sachverständige, Advokaten und Prokuratoren zu ernennen, so oft und wann ihnen Solches im Interesse der Gesellschaft nothwendig erscheint.

Art. 11. Die Direktoren sind befugt zu weiterer Ausbreitung der Gesellschaft Agenten im In- und Auslande anzustellen, bei welchen man Versicherungen aufgeben kann, mit so umfassender oder beschränkter Vollmacht, als sie, die Direktoren, es für rathsam erachten werden.

Die Agenten stehen unter der Aufsicht der Direktoren und genießen eine Belohnung, wie sie den Direktoren billig und nothwendig erscheint.

Art. 12. Die Direktoren genießen jeder eine feste Besoldung von drei Tausend Gulden (3000 fl.) pro Jahr, deren Vertheilung durch die Kommissarien erfolgt, und außerdem den im Artikel 27. bestimmten Antheil am Gewinnste. Es steht den Kommissarien frei, so lange dieser Antheil am Gewinnste keine drei Tausend Gulden beträgt, höchstens 1000 fl. mehr zum Vortheil der Direktoren zu verwenden.

Art. 13. Die Zeichnung von mindestens zwei der Direktoren wird erfordert für alle Anweisungen und Quittungen über verdiente Prämien und andere der Gesellschaft zukommende Gelder, für alle Wechsel-Angelegenheiten, sowie für alle ferneren Urkunden, aus welchen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft hergeleitet werden können.

Art. 14. Die Direktoren sind verpflichtet, so viel als möglich die bei der Gesellschaft disponiblen Gelder zu belegen.

Diese Belegung geschieht vorzugsweise durch Ausleihen oder Prolongationen der Diskontirungen von Wechseln mit mindestens drei soliden Unterschriften, alle anderen dem Zwecke der Gesellschaft fremden Geschäfte sind ausdrücklich verboten.

Art. 15. Die Fonds und anderes Eigenthum der Gesellschaft, welches in lettres au porteur besteht, ausgenommen die Tages-Kasse, müssen in einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drei verschiedenartig wirkenden Schlössern versehen ist, zu deren jedem einer der drei Direktoren den Schlüssel in Verwahrung hat.

Art. 16. Die Direktoren sind verpflichtet, den Kommissarien jede verlangte Mitwirkung zu gestatten und Aufklärung zu geben, damit diese die ihnen aufgetragene Aufsicht gehörig ausüben können, ferner den Kommissarien den Zutritt zu dem Comptoir, den Büchern, der Gesellschafts-Kasse, so oft dieselben es verlangen, zu gewähren, endlich den Kommissarien dreimonatlich einen summarischen Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen.

Art. 17. Die Direktoren sind der Gesellschaft gegenüber nicht weiter verantwortlich als für die gehörige Ausführung des ihnen ertheilten Auftrages und dies nur für die Folgen von Vergehen, Fahrlässigkeit oder Verletzung der Pflichten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder der Statuten auferlegt sind.

Sie sind der Gesellschaft gegenüber nicht verantwortlich für irgend einen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle außer ihrem Zuthun, ihrer Versäumniß oder Nachlässigkeit der Gesellschaft oder ihrem Vermögen zugefügt wird.

Art. 18. Die Direktoren sind verpflichtet, Aktionaire der Gesellschaft zu sein.

Art. 19. Die Direktoren werden nicht unwiderruflich angestellt, doch wird, um ihre Anstellung resp. die eines jeden einzelnen Direktors zu widerrufen, ein Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire erfordert, gefaßt auf motivirten Vorschlag der Kommissarien, welche den Widerruf als im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth bezeichnet, und dessen Beurtheilung den Aktionairen anheimgestellt wird, welche alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden.

In Hinsicht dieser Versammlung gilt übrigens die Bestimmung in Art. 25., nur kommen bei Berechnung der Anzahl der vertretenen Aktien, die des Direktors, um dessen Entlassung es sich handelt, nicht in Betracht.

Art. 20. Der Kommissarien sind drei bis fünf. Die Kommissarien haben den allgemeinen Geschäftsgang aufmerksam zu untersuchen und zu verfolgen. Sie sind verpflichtet, mindestens viermal des Jahres die Bücher nachzusehen und die Kasse und das Eigenthum der Gesellschaft zu revidiren und zu bescheinigen, sowie auch den von den Direktoren nach Art. 16. eingereichten, dreimonatlichen, summarischen Bericht gewissenhaft zu untersuchen.

Die Kommissarien sind sowohl einzeln als auch solidarisch verhaftet für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß sie den besonderen Verpflichtungen, welche ihnen durch diese Statuten auferlegt sind, nicht nachkommen.

Kommissarien, welche außerhalb Zeyst wohnhaft sind, erhalten Vergütung von Reisekosten und Diäten.

Art. 21. Die Ernennung von Direktoren und Kommissarien zur Ausfüllung von Vacanzen, welche durch Austreten oder aus andern Gründen entstanden sind, erfolgt in einer General-Versammlung der Aktionaire mit verschlossenen Stimmzetteln auf Vortrag der Kommissarien und Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn einer der Kommissarien in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, so haben die Uebrigen das Recht, die Stelle durch einen Andern interimistisch zu besetzen.

Wenn einer der Direktoren in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, wird bis zur definitiven Besetzung seiner Stelle durch die Kommissarien ein interimistischer Direktor ernannt.

Art. 22. Die Kommissarien und Direktoren erwählen aus den Kommissarien einen Vorsitzenden, welcher ihre gemeinschaftlichen Versammlungen zu leiten hat, und aus den Direktoren einen Sekretair, welcher verpflichtet ist, alle verhandelten Punkte gehörig zu Protokoll zu nehmen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der an Jahren älteste der Kommissarien an dessen Stelle. Sie versammeln sich so oft als nöthig ist. Die Einladung geschieht durch die Direktoren. Die Zusammenberufung kann auch durch den Vorsitzenden geschehen. In solchen Versammlungen wird zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Kommissarien und zwei Direktoren der von zwei Kommissarien und sämmtlichen Direktoren erfordert, während der Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat.

Die Kommissarien können sich auch unter sich versammeln, so oft sie es nützlich und erforderlich erachten und führt bei diesen Versammlungen einer von ihnen das Protokoll.

Art. 23. Die Kommissarien sowohl als die Direktoren haben zu jeder Zeit das Recht, so oft sie Solches im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachten, eine General-Versammlung der Aktionäre zu berufen, um darin diejenigen Mittheilungen und Vorlagen zu machen, welche sie für angemessen halten. Eine solche Versammlung findet auch statt und die Direktoren sind verpflichtet, die Einladung dazu zu erlassen, sobald die Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren, es verlangen.

Art. 24. Die Berufungen von General-Versammlungen geschehen durch die Direktoren mindestens vierzehn oder in Beschleunigung erheischenden Fällen mindestens acht Tage vorher durch Circular-Briefe an die Aktionaire und öffentliche Bekanntmachungen in solchen Tagesblättern, welche den Direktoren passend erscheinen.

Die Punkte der Verhandlung werden, soviel als möglich, in den Circular-Briefen angegeben, die Berathung und Beschlußfassung über andere Punkte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 25. Alle General-Versammlungen werden abgehalten unter Leitung des in Art. 22 genannten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der übrigen Kommissarien.

In dieser Versammlung wird unbeschadet der Ausnahme des Artikels 4 und des in diesem Artikel Bestimmten durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionaire entschieden.

Als Bevollmächtigte werden auf den Versammlungen nur Aktionaire zugelassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Zu einer Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals, Veränderung des Zweckes der Gesellschaft oder über Fortsetzung derselben in dem in Art. 3. bezeichneten Falle, sind zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire erforderlich.

In allen Fällen müssen die Abwesenden, sowie auch die Minorität, sich den gefaßten Beschlüssen unterwerfen, ohne sich deren Ausführung widersetzen zu können.

Art. 26. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich am letzten Dezember abgeschlossen. Durch die Direktoren wird daraus sofort eine Bilanz aufgestellt und diese vor dem 1. April des folgenden Jahres zur Genehmigung den Kommissarien vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch die Kommissarien wird die Bilanz einer von den Aktionairen im vorigen Jahre ernannten Kommission von drei Mitgliedern mit eben so viel Stellvertretern zugestellt, welche sie alsdann in einer medio April abzuhaltenden Versammlung mit Stimmenmehrheit bestätigen soll, wodurch dann den Direktoren völlige Decharge wegen ihrer Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr ertheilt wird.

Die Bilanz wird alsdann gedruckt und an die Aktionaire herumgeschickt und wird derselben der ausführliche Bericht beigefügt, welcher von der zur Prüfung der Bilanz bestimmten Kommission erstattet worden.

Art. 27. Der reine Gewinnst der Gesellschaft wird bei dem Schlusse eines jeden Buchjahres folgendermaßen vertheilt:

Zuerst werden davon 4% Dividende über die eingezahlten Beträge zum Vortheil der Aktionaire vorweg gezahlt und der Rest als 100 % angesehen derartig gleichmäßig vertheilt werden, daß

20 % an den Reservefonds,
20 % an die Direktoren zusammen,
5 % an die Kommissarien,
5 % zur Vertheilung an die Beamten der Direktion überlassen und
50 % berechnet auf die verbindliche Einzahlung an die Aktionaire ausgetheilt werden, welche 50 % jedoch nur für die Hälfte zuerkannt werden, so lange, als der Reservefonds die Höhe von fl. 500,000 nicht erreicht hat, während die andere Hälfte dem Reservefonds verbleibt; hat derselbe einmal diese Höhe erreicht, dann genießen die Aktionaire die vollen 50%.

Sollten in irgend einem Jahre unverhoffte Verluste eingetreten sein, so werden diese aus dem Reservefonds gedeckt und das Gewinn- und Verlust-Conto mit diesem Betrage belastet.

Der Reservefonds muß alsdann wieder angefüllt werden in dem Gewinn-Vertheilungs-Verhältnisse, wie es oben bestimmt ist, unter Beobachtung des festgestellten Maximums.

Sobald der Reservefonds auf fl. 500,000 gestiegen ist, haben die Inhaber von Aktien, auf welche über die Verpflichtung hinaus eingezahlt worden ist, das Recht, dieses mehr Gezahlte zurückzufordern.

Art. 28. Das Stimmrecht der Aktionaire wird in der Weise bestimmt, daß

der Besitzer von 1 bis 5 Aktien eine Stimme,
" " " 6 " 10 " zwei Stimmen,
" " " 11 " 15 " drei "
" " " 16 " 20 " vier "
" " " 21 " 25 " fünf "

und der von 26 Aktien und darüber sechs Stimmen soll abgeben können.

Art. 29. Wenn unverhofften Falles irgend welche Streitigkeiten, sei es zwischen Direktoren und Kommissarien untereinander, sei es zwischen Direktoren oder Kommissarien und Aktionairen oder Versicherten, entstehen möchten, sei es, daß diese Streitigkeiten entstehen mit Aktionairen oder Versicherten des Inlandes, sei es mit Solchen, welche im Auslande domicilirt oder wohnhaft sind, so werden dergleichen Streitigkeiten, sofern die Konzessionen, durch welche die Gesellschaft im Auslande zugelassen wird, dieses nicht verbieten, der Entscheidung vor drei Schiedsrichtern unterbreitet, wovon einer durch jede der Partheien und der Dritte durch die beiden erwählten Schiedsrichter ernannt wird. Bei einer Weigerung der Partheien oder einer derselben oder im Streitfalle erfolgt diese Ernennung durch das Bezirks-Gericht zu Amersfoort. Die Schiedsrichter sollen in allen Streitigkeiten, welche ihrem Urtheile unterworfen werden, entscheiden.

Art. 30. Die gegenwärtigen, sowie alle ferneren Abänderungen dieser Statuten unterliegen der Königlichen Genehmigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31. Die Abänderungen in diesen Statuten sind nur anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche vom Tage des Empfanges der Königlichen Genehmigung ab, eingegangen sind.

Einzahlungen, welche vor der Königlichen Genehmigung dieser Abänderungen ausgeschrieben sind, sollen auf die in Art. 7 vorgeschriebene Weise eingefordert werden.

Für gleichlautende Abschrift.
Der Generalsekretair beim Justiz-Departement. (gez.) Glant.

Einregistrirt zu Wykby Duurstede, am 20. Juni 1863 Vol. 22 folio 43 recto Abtheilung 8, enthaltend zehn Blätter und zwei Randhinweisungen. Empfangen für Gebühr fl. 80, für 38 Zusatz-Centen fl. 30⁶., zusammen 1 Gulden 10½ Cent.

Der Empfänger.
(gez.) Jacobson.

Für gleichlautende Abschrift.
(L. S.) (gez.) H. C. van Diggelen, Notar.

Geschehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn H. C. van Diggelen, Notar zu Zeyst residirend, durch uns Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort.

Amersfoort, den 23. Juni 1863.
(L. S.) (gez.) A. R. J. van de Poll.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn A. R. J. van de Poll, Präsident des Bezirks-Gerichts zu Amersfoort, durch uns Kommissär des Königs in der Provinz Utrecht.

Utrecht, den 25. Juni 1863.
(L. S.) (gez.) van Doorn.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn van Doorn, Kommissär des Königs für die Provinz Utrecht residirend zu Utrecht.

Amsterdam, den 27. Juni 1863.

No. 136. Der Königlich Preußische Consul Herr D. C. Splitgerber abwesend.

Der Consulats-Verweser.
(L. S.) (gez.) J. C. F. Rust.

Uebersetzung.

Heute den 19. Juni 1863 erschienen vor mir, Heinrich Cornelius van Diggelen, Notar im Bezirke Amersfoort, Provinz Utrecht, zu Zeyst residirend, in Gegenwart der späterhin zu benennenden Zeugen.

Die Herren Gustav Adolph Croockewit, Fabrikant und Ludwig Carl Ungerland, ohne Stand, beide zu Zeyst, und mir Notar bekannt als Direktoren der zu Zeyst errichteten allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum", welche Patent nachgesucht, jedoch noch nicht erhalten haben.

Diese gaben zu erkennen:

daß in der zu Zeyst am fünfzehnten April achtzehnhundertdreiundsechzig gehaltenen General-Versammlung der Aktionaire der gedachten Gesellschaft vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung die Abänderung der Statuten derselben Gesellschaft beschlossen worden sei, gleichwie in dem durch mich, Notar von jener Versammlung, abgefaßten Protokoll von gedachtem Tage beschrieben ist, daß nachdem die Königliche Genehmigung zu diesen abgeänderten Statuten, gleich wie solche in dem dieser Urschrift angehefteten Konzepte verfaßt sind, durch Beschluß vom eilften Juni achtzehnhundertdreiundsechzig Nr. 51., von welchem eine Abschrift ebenfalls dieser Urschrift beigeheftet ist, verliehen worden, die Herren Comparenten für und im Namen der Aktionaire, kraft der im Artikel 20, der durch den vor dem zu Utrecht residirenden Notar de Balbian van Doorn unterm fünfundzwanzigsten November achtzehnhundertneunundfünfzig gethätigten Akt festgestellten Statuten, der Direktion dieser Gesellschaft verliehenen Macht, nunmehr den durch das Gesetz erforderten notariellen Akt zu vollziehen wünschen.

Und haben die Comparenten dem zufolge erklärt, daß die Statuten der Gesellschaft in der Weise abgeändert seien, wie sie in dem dieser Urschrift beigehefteten und zufolge des in oben gedachter General-Versammlung genommenen Beschlusses zusammengestellten Konzepte verfaßt sind, welche daher fortan zufolge der in denselben vorkommenden Bestimmungen von Kraft sein sollen.

Worüber Akt

geschehen und gethätigt im Lokale der Gesellschaft Unitas zu Zeyst in Gegenwart des Herrn Bernhard Kramer, Kaufmann, und des Daniel van Toll, Feldhüter, beide zu Zeyst wohnend, als dazu ersuchten und mir Notar bekannten Zeugen, welche Gegenwärtiges mit den Comparenten und mir Notar unmittelbar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(gezeichnet)

G. A. Croockewit. L. C. Ungerland. B. Kramer.
D. van Toll. H. C. van Diggelen, Notar.

Einregistrirt zu Wykby Duurstede am 20. Juni 1863 Vol. 63 fol. 35 verso Abtheilung 7, enthaltend ein Blatt ohne Randhinweisungen.

Empfangen für Gebühren fl. 2. 40., für 38 Zusatz-Centen fl. 0. 91⁶, zusammen 3 Gulden und 31½ Cent (fl. 3. 31⁶.).

Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Druck von C. R. Schurich in München.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 58. den 23. Juni 1864.

Inhalt.

Den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha. — Die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung. — Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten.

Bekanntmachung.

(Den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha betr.)

Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch Artikel 258 des im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha geltenden Strafgesetzbuches ist die Gegenseitigkeit bezüglich des Art. 336 des bayerischen Strafgesetzbuches und des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1862, den Schutz der Waarenbezeichnungen betr., gegeben, was hiemit durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 14. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Müßler.

Bekanntmachung.

(Die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die Bestimmung im §. 3 lit. a der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Reggs.-blatt S. 2245) zum Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches, hinsichtlich der Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung, wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines andern als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betreffenden Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, und dabei nach der Entfernung des gewählten Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sicheren Verschluß bildet."

München, den 4. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf von Hundt.

E. Num. 20483. K. Num. 15245.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. ds. Mts. wird den obengenannten Behörden nachstehend zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, am 26. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck Num. 3635.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863 hat sich nicht auf die Festsetzung der unter Abs. 1 des

Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches begriffenen Fabriken und Werkstätten beschränkt, sondern es hat diese allerhöchste Verordnung auch die Zuständigkeit und die wichtigeren Punkte in Bezug auf das Verfahren geregelt.

Das Interesse, welches die Unternehmer an der Beschleunigung der Entscheidung über die Zulässigkeit der in Frage stehenden Gewerbsanlagen haben, wird um so erheblicher, je dringender die stetig wachsende Regsamkeit des industriellen Lebens den Mitwerbenden zur sorgfältigen und geschickten Benützung seiner Mittel auffordert.

Andrer Seits erheischt das öffentliche und das private Interesse eine allseitige Würdigung der in Betracht zu kommenden Verhältnisse.

Um diese Forderung des Verkehrs mit den Interessen der betheiligten Privaten und der öffentlichen Wohlfahrt zu vereinbaren, lästigen Verzögerungen in der Instruktion und Bescheidung vorzubeugen, und die Unternehmer vor Verlusten an Capitalzinsen und Arbeitsgewinn zu schützen, sehen sich die unterfertigten k. Staatsministerien veranlaßt, zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai v. J. die folgenden Weisungen zu erlassen, die sich zwar aus der Natur der Sache oder aus den allgemeinen Regeln des Prozeß-Verfahrens von selbst ableiten, nach gemachten Erfahrungen aber nicht allenthalben Beachtung fanden.

1) Die zur Bescheidung der Gesuche berufenen Behörden dürfen in jedem Stadium des Verfahrens die betreffende technische Staatsbehörde vernehmen.

2) Die instruirende Behörde ist außerdem berechtigt, zum Augenscheine, den sie zu ihrer näheren Unterrichtung einnehmen kann, auch andere zu diesem Zwecke amtlich zu ernennende Sachverständige beizuziehen.

3) Die Berufung gegen den erstinstanziellen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.

4) Die Einlegung der Berufung von Seiten desjenigen, welcher einer Anlage widersprochen hat, ist dem Unternehmer anzuzeigen.

5) Die Distrikts-Verwaltungs-Behörden haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß keine der im §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863 bezeichneten Gewerbs-Anlagen errichtet, wesentlich verändert, und beziehungsweise in Betrieb gesetzt wird, bevor die Bescheidung des Gesuches rechtskräftig geworden ist, sowie darüber, daß die Bedingungen, welche dem Unternehmer für die Lage, Einrichtung und den Betrieb etwa amtlich vorgeschrieben worden sind, von ihm und jedem künftigen Inhaber eingehalten werden.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk. von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Rüßler.

Betreff wie oben.

Mit dieſer Nummer erſcheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 59. den 24. Juni 1864.

Inhalt.

Die Behandlung des Casse- und Rechnungswesens bei den Magistraten. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Gebsattel. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Buch a. W. — Die Erledigung der Pfarrei Lenkersheim, Dekanats Windsheim. — Agenturbestätigungen. Dienstesnachrichten.

E. Num. 20721. K. Num. 16156.

An die unmittelbaren Magistrate und kgl. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Behandlung des Casse- und Rechnungswesens bei den Magistraten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. v. Ms. sieht sich die unterfertigte Stelle zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens veranlaßt, den obengenannten Behörden folgende Bestimmungen wegen Führung der Reservekassen bei den Magistraten, Perception der Gelder, Abrechnung bei Uebergang der Casse an einen neuen Rendanten, Behandlung der Vorschüsse ꝛc. bekannt zu geben, den unmittelbaren Magistraten zur Darnachachtung, den k. Bezirksämtern mit dem Auftrage, die mittelbaren Magistrate hiernach geeignet anzuweisen und den Vollzug zu überwachen.

1) Da die Reservekasse nur dazu bestimmt ist, als Aufbewahrungsort für Dokumente und größere Beträge zu dienen, so folgt hieraus, daß der Cassenverkehr gegen Außen insbesondere die Einzahlung und Auszahlung von Geldern in die und aus der Reservekasse nur durch und an den Currentkassier stattfinden darf, und daß dieser sämmtliche Cassegeschäfte in seinen Tagebüchern sofort vorzutragen und für deren Vollzug zu haften hat. Namentlich hat der Einzug der Zinsen aus sämmtlichen bei der Reservekasse hinterlegten Capitalien, sowie die Empfangnahme heimgezahlter und die Hingabe neuer Darlehen nur durch den Currentkassier oder unter dessen Haftung durch den für ihn bestellten Stellvertreter zu geschehen, während hinwieder der Currentkassier zur Hinterlegung der treffenden Capitalien oder Dokumente gegen Bescheinigung bei der Reservekasse verbunden ist.

Die Führung der Reservekassebücher hat ausschließlich durch die mit der Sperre der Reserve-

kasse betrauten Magistratsglieder zu erfolgen, welche die Ausantwortung von Geldern und Dokumenten nur auf Grund vorliegender magistratischer Anweisung und nur an den treffenden Currentkassier zu beschäftigen haben.

In der Reservekasse selbst sind Gelder und Werthpapiere jeder einzelnen Verwaltung gesondert, unter eigenem Umschlage und Aufschrift aufzubewahren.

2) Bei sämmtlichen Magistraten ist vom nächsten Etatsjahre an über die Reservekasse ein Tagebuch und ein Manual (Hauptbuch) und zwar von dem einen Reservekassesperrer das Tagebuch von dem anderen das Manual zu führen.

3) In das Tagebuch ist der Bestand an Baarschaft und Urkunden, wie sich solcher am Schlusse des vergangenen Jahres bei der Reservekasse ergiebt, im Ganzen, in das Manual dagegen sind die Bestände nach den einzelnen Fonds (Massen) ausgeschieden, zu übertragen und beide Bücher nach den Vorschriften der in analoge Anwendung kommenden Depositalordnung vom 22. Dezember 1840 sowie in der Weise fortzuführen, daß zu jeder Zeit aus dem Tagebuch der Gesammtbestand der Reservekasse an Geld und Papier, aus dem Manuale der Bestand für die besonderen Fonds ersehen werden kann.

4) Alljährlich am Jahres- und resp. Rechnungsschlusse sind Tagebuch und Manual gehörig abzuschließen und die Bestände an Geld und Papier für das nächste Jahr zu übertragen.

5) Die Currentkassiere haben die an die Reservekasse zur Verwahrung abgegebenen Gelder in ihren Tagebüchern nicht zu verausgaben, sondern die Bescheinigungen der Reservekassesperrer so lange an Stelle Baargeld zur Currentkasse zu nehmen, bis die Ausleihung oder zweckentsprechende Verwendung der Gelder erfolgt, worauf sodann die ausgabliche Verbuchung einzutreten hat.

6) Der Magistratsvorstand hat sich bei persönlicher Haftung und disciplinärer Verantwortung bezüglich des Vermögens der Gemeinde und Stiftungen jeder Cassegeschäfte, namentlich der Empfangnahme und Auszahlung von Geldern und Führung von Büchern zu enthalten, und lediglich auf die sorgfältige Controle der Cassegeschäfte und Abstellung wahrgenommener Gebrechen zu beschränken.

Gelder, welche an den Magistrat gelangen, und zur Currentkasse gehören, sind sofort dem treffenden Cassier zur Vereinnahmung zuzuweisen.

7) Bei dem Uebergange einer Casse an einen neuen Rendanten ist förmliche Abrechnung vor dem Magistrate zu pflegen, und die Ausantwortung der von dem abtretenden Cassiere zu übergebenden Beträge an den übernehmenden Cassier genau zu constatiren, gleichzeitig demselben aber auch der bezügliche Bestand der Reservekasse vorzustürzen.

Bei der fraglichen Abrechnung ist stets an das Resultat der letztrevidirten Rechnung anzuknüpfen.

Die Verhandlungen über die vorgenommene Abrechnung sind mit der Rechnung für das bezügliche Jahr zur Einsicht in Vorlage zu bringen

8) Vorschüsse von einer in die andere Casse sind überhaupt möglichst zu vermeiden. Wo dieselben nicht zu umgehen sind, können sie nur mit Genehmigung und auf förmliche Anweisung des Magistrates und unter dessen Verantwortung und beziehungsweise mit Curatel-Genehmigung stattfinden. Können dieselben im nämlichen Rechnungs-Jahre nicht zurückgezahlt werden, so sind sie ganz nach den für Schuldaufnahmen geltenden Vorschriften zu behandeln und zu verrechnen. Selbstverständlich sind sie jederzeit genau zu verbuchen.

9) Aktivausstände sind stets rechtzeitig beizutreiben

und die treffenden Cassiere mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

10) Größere Baarbestände endlich sind baldmöglichst fruchtbringend anzulegen.

Ansbach, den 8. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 22840. K. Num. 16904.

(Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Gebsattel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfründe-Besitzers ist die katholische Pfarrei Gebsattel in Erledigung gekommen.

Dieselbe gehört zur Erzdiöcese Bamberg, zum Dekanate Gebsattel, zum Bezirksamte Rothenburg a. T., zählt 435 Seelen, hat nur eine Kirche und eine Schule und wird ohne Hilfspriester pastorirt. Die Einkünfte dieser Pfründe belaufen sich fassionsmäßig auf einen Reinertrag von 550 fl. 13 kr.

Bewerber um dieselbe, bezüglich welcher Seiner Majestät dem Könige das Patronatsrecht zusteht, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle, oder falls sie einer anderen k. Kreisregierung untergeordnet sind, bei dieser einzureichen.

Ansbach, den 21. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 21934. K. Num. 16604.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Buch a. W. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Buch am Wald mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 355 fl. 48 kr. haben ihre Gesuche bis zum 20. Juli d. Jrs. bei der königl. Distriktsschulinspektion Leutershausen zu Mitteldachstetten oder bei dem k. Bezirksamte Ansbach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum 6. August c. anher vorzulegen sind.

Bemerkt wird hiebei, daß sich der künftige Lehrer gefallen lassen muß, daß das Besoldungsholz von 5 1/2 Klafter Scheitholz auf 5 Klafter reducirt werde, soferne der Stiftungswald zu Buch nach dem Wirthschaftsplane die volle Holzbesoldung nicht zu reichen vermag.

Ansbach, den 16. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 4635: K. Num. 5977.

(Die Erledigung der Pfarrei Lenkersheim, Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Lenkersheim wird zur Bewerbung bis zum 1. August ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1. Aus Staatskassen: an baarem Gelde 4 fl. 22½ kr., an Naturalien: 4 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 1½ Sz. Korn à 5 fl. 51 kr. 39 fl. 35¼ kr., 5 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrtl. ½ Sz. Haber à 3 fl. 25 kr. 19 fl. 14 kr., (dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet); 2. aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 9 fl. 24¼ kr.; aus Gemeindekassen: an Naturalien: 4 Klftr. Eichenscheitholz à 4 fl. 16 fl., 3 Klftr. Schlag- oder Schrotholz à 4 fl. 12 fl., 3 Klftr. Fichtenscheitholz mit den hievon abfallenden Stöcken, Stauden und Wellen 22 fl. 50 kr. 123 fl. 26 kr.

II. Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 1 fl. 45 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 44 Tagw. 23 Dez. Aeckern und aus 8 Tagw. 28 Dez. Wiesen und Gärten 503 fl. 15 kr. 543 fl. 15 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 120 fl. 52¼ kr.; aus Gemeinderechten 19 fl. 139 fl. 52¼ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 99 fl. 54¼ kr. Summa 908 fl. 12½ kr.

Hievon die Lasten ab mit 40 fl. 45¾ kr. Reinertrag 867 fl. 26¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 20 fl.

Vom Amtsnachfolger sind 5 fl. 30 kr. für Anschaffung der Pfarrstiftungskasse an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 11. Juni 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 21903. K. Num. 16429.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia ist:

1) Kaufmann Theodor Schmidt in Treuchtlingen,
2) Lehrer Heint. Hammer in Markt-Rennslingen für den Umfang des k. Bezirksamts Weissenburg;
3) Lithograph Theodor Fackler in Pappenheim für den Umfang der k. Bezirksämter Weissenburg und Eichstätt

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Juni l. Js. bestätigt worden.

II.

E. Num. 21149. K. Num. 16484.

Von der Hauptagentur der k. k. priv. Ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft ist Bernhard Schülein in Thalmessingen für den Umfang des k. Bezirksamtes Beilngries an Stelle des früheren Agenten Schülein Heydecker als Agent für das Feuer- und Lebensversicherungsgeschäft aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. Juni l. J. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 21. Juni 1864 wurden von dem Bezirke der kgl. Distriktsschuleninspektion Leutershausen die Schulen Weißenkirchberg und Windelsbach mit Preuntsfelden ausgeschieden und die Schule Weißenkirchberg dem Inspektionsbezirke Insingen, die Schule Windelsbach mit der Filialschule Preuntsfelden dem Inspektionsbezirke Rothenburg zugetheilt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der beiden kgl. Landwehrkreisstellen wurde der bisherige Unterlieutenant Gustav Raab im k. Landwehrbataillon Weissenburg zum Oberlieutenant befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 60. den 25. Juni 1864.

Inhalt.

Verhandlungen des Landraths von Mittelfranken für das Jahr 1864/65.

Protokoll

über die

Eröffnung des Landraths von Mittelfranken

für das Jahr 1864/65.

Abgehalten Ansbach, den 13. Juni 1864.

In Gegenwart:

des kgl. Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Pechmann,

des kgl. Regierungs-Sekretärs Sertorius, als Protokollführer,

und

der am Schlusse des Protokolls unterzeichneten Landrathsmitglieder.

Nachdem **Seine Majestät** der **König** vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. April ds. Js. die Eröffnung der Landrathsversammlung für das Jahr 1864/65 auf den heutigen Tag festzusetzen geruhten und von den durch die kgl. Regierung von Mittelfranken einberufenen Mitgliedern des Landraths sich die am Schlusse des Protokolls Unterzeichneten im Sitzungssaale des Landraths versammelt hatten, begab sich der nebenbezeichnete kgl. Regierungs-Präsident dahin, verkündete wiederholt die vorerwähnte allerhöchste Entschließung vom 28. April l. Jrs., richtete eine Ansprache an die Versammelten und empfieng von allen anwesenden Landräthen den im §. 21 des Gesetzes — die Landräthe betreffend — vorgeschriebenen Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem „Gesetze, Beobachtung der Staatsverfassung und „gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe obliegenden Pflichten, so wahr mir Gott helfe und „sein heiliges Evangelium."

Hierauf erklärte der kgl. Regierungs-Präsident die Versammlung als eröffnet, übergab dem an Jahren ältesten Landrathsmitgliede, dem Privatier und Magistrats-

rathe Achatius Belzner von hier, das Schreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken an den Landrath, mit den Kreisfonds-Rechnungen, Etats und sämmtlichen Propositionen nebst Beilagenbänden, dann die Akten über die Wahl und Einberufung der Landrathsmitglieder mit gesondertem Schreiben und das Landraths-Siegel.

Zur Bestätigung dessen, wurde dieses Protokoll auf Ablesen von sämmtlichen Anwesenden eigenhändig unterzeichnet, nachdem der Alterspräsident **Seiner Majestät dem Könige** ein dreifaches Hoch ausgebracht, in welches alle Anwesenden lebhaft einstimmten.

Georg Bayer.
Beißer, Vorsteher.
Johann Danzer.
Georg Gößwein.
Goppelt.
Graf von Guiot du Ponteil.
Joh. Georg Krämer.
J. Längenfelder.
Joh. Georg Lederer.
Mich. Merkenschlager.
Friedrich Meyer.
Rienecker, Vorsteher.
Gg. Späth.
Leonhard Ulherr.
Vorlaufer, Georg.
Joseph Wittmann, Gemeinde-Vorsteher.
A. Belzner.
Fleischmann v. W.
J. J. C. Kelber.
Kern.
Conr. Meyer.
W. Puscher.
Schwarz.
Wolff.
Dr. Hermann Beckh.
Frhr. v. Crailsheim.
Donaubauer.
Johann Georg Ott.
Stockinger.
Bauer.
Käppel.
Dr. v. Scheurl.

G. m. o.

Freiherr von Pechmann.

Sertorius.

Verzeichniß

der

Mitglieder des Landraths von Mittelfranken

bei seiner Versammlung im Jahre 1864.

I. Vertreter der Distrikts-Gemeinden.

1) Bayer, Johann Georg, Bierbrauer und Oekonom von Stierhöfstetten,
2) Beißer, Georg, Oekonom und Gemeindevorsteher von Kattenhochstadt,
3) Danzer, Johann, Schmiedmeister und Gemeinde-Vorsteher von Mönchsroth,
4) Gößwein, Georg, Bierbrauer und Oekonom von Berching,
5) Goppelt, Christian, Oekonom von Dittenheim,
6) Guiot du Ponteil, Alexander, Graf und Rittergutsbesitzer von Thürnhofen,
7) Krämer, Johann Georg, Oekonom von Dietersheim,
8) Längenfelder, Johann, kgl. württemberg. Hofrath und gräfl. Pückler'scher Gutsadministrator von Burgfarrnbach,
9) Lederer, Johann Georg, Bierbrauer und Gutsbesitzer von Bonnhof,
10) Merkenschlager, Michael, Oekonom von Penzendorf,
11) Meyer, Friedrich, Ziegeleibesitzer und Gemeindevorsteher von Leutershausen,
12) Rienecker, Andreas, Oekonom und Gemeindevorsteher von Wallmersbach,
13) Späth, Georg, Oekonom von Altdorf,
14) Ulherr, Leonhard, Hopfenhändler und Oekonom von Altsittenbach,
15) Vorlaufer, Johann Georg, Oekonomiebesitzer von Gattenhofen,
16) Wittmann, Joseph, Maierbauer von Walting.

III. Vertreter der unmittelbaren Städte.

17) Belzner, Achatius, Privatier und Magistratsrath von Ansbach,
18) Fleischmann, August, rechtskundiger Bürgermeister von Weißenburg,
19) Kelber, Johann Jakob Karl, II. Bürgermeister von Erlangen,
20) Kern, August, Kaufmann und Magistratsrath von Dinkelsbühl,
21) Laurer, Ludwig, Privatier und Magistratsrath von Eichstätt,
22) Meyer, Konrad, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter von Fürth,
23) Puscher, Wilhelm, Kaufmann und Magistratsrath von Nürnberg,
24) Scharrer, Eduard, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter von Nürnberg,
25) Schwarz, Andreas Karl, Kaufmann und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten von Schwabach,
26) Wolff, Leonhard, Buchbindermeister und Magistratsrath von Rothenburg.

III. Vertreter des großen Grundbesitzes.

27) Beckh, Dr., Hermann, Gutsbesitzer von Nürnberg,
28) von Crailheim, Fedor, Freiherr, kgl. Kämmerer und Bezirksamtmann von Ansbach,
29) Donaubauer, Stanislaus, Maierbauer von Burheim,
30) Ott, Johann Georg, Bierbrauer und Oekonom von Auernhofen.

IV. Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer.

a) Katholische Geistlichkeit:

31) Stockinger, Johann Baptist, Domkapitular und Domstadtpfarrer von Eichstätt,

b) Protestantische Geistlichkeit:

32) Bauer, Johann Friedrich Christian, Dekan und Stadtpfarrer von Neustadt a/A.,
33) Käppel, Adolph Leonhard, Dekan und Pfarrer von Ingolstadt.

V. Vertreter der Universität.

34) von Scheurl, Dr., Adolph, ordentlicher Professor der Rechte an der kgl. Universität zu Erlangen.

Erstes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 13. Juni 1864.

Anwesend: 32 Mitglieder.

Abwesend:

Scharrer, Eduard, Kaufmann von Nürnberg,
Laurer, Ludwig, Privatier von Eichstätt.

I.

Durch allerhöchste Entschließung vom 28. April 1864 Nr. 8293 haben Seine Majestät der König die diesjährigen Landrathsversammlungen einberufen und es wurde in Folge dessen der mittelfränkische Landrath heute Morgens 10 Uhr, wie das vorausgehende Protokoll ausweiset, durch den Herrn Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Pechmann eröffnet und von demselben das Propositionsschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken an den Landrath, sammt den Akten über die heuer vorgenommenen Landrathswahlen, den Kreisfondsrechnungen sammt Belegebänden, den Etats u. s. w. dem Alterspräsidenten des Landrathes, Privatier Achatius Belzner von Ansbach, übergeben.

Dieser forderte alsogleich auf Grund des Art. 24 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, zur Wahl eines Präsidenten und Sekretärs für die diesjährige Ver-

sammlung auf und es ging, nachdem im ersten Skrutinium eine absolute Majorität für die erstere Charge nicht erzielt werden konnte, Bürgermeister Kelber von Erlangen, aus dem zweiten Skrutinium, als Präsident hervor. Bei der unmittelbar darauf vorgenommenen Wahl des Sekretärs, erhielt Domkapitular Stockinger von Eichstätt, alle Stimmen, gegen seine eigene.

Beide erklärten die Annahme der auf sie gefallenen Wahl, dankten für das geschenkte Vertrauen und es war sonach das Direktorium gebildet und die Versammlung constituirt.

Auf Grund der im Landrathsgesetze ausgesprochenen Zulässigkeit und nach bisheriger Uebung schritt man hierauf zur Wahl der Ausschüsse:

I. Legitimations-Prüfungs-Ausschuß:

v. Scheurl, Dr., Adolph, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Erlangen,
Freiherr v. Crailsheim, kgl. Kämmerer und Bezirksamtmann zu Ansbach,
Fleischmann, rechtskundiger Bürgermeister von Weißenburg.

II. Ausschuß für Prüfungen der Rechnungen:

Meyer, Conrad, Kaufmann von Fürth,
Puscher, Wilhelm, Privatier von Nürnberg,
Längenfelder, Johann, kgl. württemb. Hofrath und gräflich Pückler'scher Gutsadministrator von Burgfarrnbach,
Schwarz, Andreas Karl, Kaufmann und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten von Schwabach,
Guiot du Ponteil, Alexander, Graf und Rittergutsbesitzer in Thürnhofen.

III. Ausschuß für Prüfung der Voranschläge:

Puscher, Privatier von Nürnberg,
Freiherr von Crailsheim, kgl. Kämmerer und Bezirksamtmann zu Ansbach,
Meyer, Kaufmann in Fürth,
Rienecker, Andreas, Gemeindevorsteher in Wallmersbach,
Späth, Georg, Oekonom von Altdorf,

IV. Ausschuß für Schul-Angelegenheiten:

Bauer, Johann Friedrich Christian, Dekan und Stadtpfarrer in Neustadt a/A.,
Käppel, Adolph Leonhard, Dekan und Pfarrer in Insingen,
Stockinger, Domkapitular und Domstadtpfarrer in Eichstätt,
Beckh, Dr., Hermann, Gutsbesitzer von Nürnberg,
Freiherr von Crailsheim, kgl. Kämmerer und Bezirksamtmann in Ansbach,
Rienecker, Andreas, Gemeindevorsteher in Wallmersbach.

V. Ausschuß für Cultur und Industrie:

Freiherr von Crailsheim, kgl. Kämmerer und Bezirksamtmann in Ansbach,
Meyer, Kaufmann in Fürth,
Belzner, Privatier in Ansbach,
Wittmann, Joseph, Maierbauer von Walting,
Donaubauer, Stanislaus, Oekonom von Burgheim,
Schwarz, Kaufmann von Schwabach,
Guiot du Ponteil, Graf und Rittergutsbesitzer von Thürnhofen,
Bayer, Johann Georg, Bierbrauer und Oekonom von Stierhöfstetten,
Ulherr, Leonhard, Hopfenhändler und Oekonom von Altensittenbach.

VI. Ausschuß für Straßenbau.

Längenfelder, kgl. württemberg. Hofrath und gräfl. Pückler'scher Güteradministrator von Burgfarrnbach,
Danzer, Johann, Schmiedmeister und Gemeindevorsteher von Mönchsroth,
Goppelt, Christian, Oekonom von Dittenheim,

Vorlaufer, Johann Georg, Oekonomiebesitzer von Gattenhofen,

Wolff, Leonhard, Buchbindermeister und Magistratsrath von Rothenburg,

Ott, Johann Georg, Bierbrauer und Oekonom von Auernhofen,

Beißer, Georg, Oekonom und Gemeindevorsteher von Kattenhochstadt.

II.

Das Direktorium ging hierauf an die Eröffnung der Einläufe — und es waren als solche vorhanden:

1) Ein Gesuch des Landrathes, Privatier Laurer von Eichstätt vom 11. und praes. 13. Juni a. c. um Urlaub wegen momentanen Unwohlseins — und es beschließt die Versammlung, es solle demselben auf Grund des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses — ein Urlaub von 8 Tagen vom Tage seines Petitums an — sonach bis 19. Juni incl. genehmigt werden.

2) Ein Gesuch des Landrathes — Kaufmann Eduard Scharrer in Nürnberg vom 4. und praes. 13. Juni a. c. um Urlaub für die ganze Dauer der dießjährigen Landrathsverhandlungen — wegen Kopfleiden.

   Die Versammlung beschließt sofort, nachdem die Krankheit des Bittstellers durch das beigelegte ärztliche Zeugniß constatirt ist, dem Gesuche Folge zu geben.

3) Das in entsprechender Anzahl von Exemplaren eingelangte Schreiben der kgl. Regierung vom 13. Juni:

   „die für das Jahr 1864/65 an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände betr."

   wurde jedem einzelnen Mitgliede ausgehändigt, das Hauptexemplar aber sammt den Beilagen — dem dritten Ausschusse übergeben.

4) Ein Anschreiben der kgl. Regierung v. 13. Juni a. c.

   „die Versammlung der Landräthe pro 1864 — hier die Wahlen der Landrathsmitglieder für die Periode 1863/64 bis 1868/69 betr."

   wird sammt den einschlägigen Akten der Verwaltungsbehörden — dem I. oder Legitimationsausschusse übergeben.

5) Eine Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 13. Juni praes. eodem

   „den Vollzug des allerhöchsten Landrathsabschiedes vom 21. November 1863 betr."

   wurde einem Spezial-Referenten — Landrath Conrad Meyer übermittelt.

6) Eine weitere Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 13. Juni praes. eodem

   „die Einverleibung der Ortschaft Rennweg und der Landgemeinde Steinbühl in die Stadtgemeinde Nürnberg betr."

   wird einem Spezial-Referenten, Bürgermeister und Landrath Fleischmann von Weißenburg übergeben.

7) Eine fernere Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 13. Juni und praes. eodem

   „die Ergänzung der Geschwornenliste pro 1864 betr."

   wird dem Spezialreferenten — Universitätsprofessor Dr. von Scheurl zum Vortrage übergeben.

8) Ein Schreiben der nämlichen kgl. Regierung vom 13. Juni praes. eodem

   „die landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Anstalt Lichtenhof, hier die Revision ihrer Satzungen betr."

   wird sammt den 35 Beilagen dem V. Ausschusse ad referendum übergeben.

9) Ein ferneres Anschreiben derselben kgl. Regierung vom 13. Juni praes. eodem

   „den Unterstützungsverein für Unterstützung der dienstuntauglichen Schullehrer in Mittel-

franken, hier dessen Jahresrechnung pro 1862/63 betr."

wird dem IV. Ausschusse für Schulangelegenheiten zugewiesen.

10) Ein Schreiben derselben Kreisstelle vom 13. Juni und praes. eodem

„den Bossir- und Modellir-Unterricht an der Kreis-Gewerbschule zu Nürnberg betr."

wird dem V. Ausschusse überwiesen.

11) Ein Anschreiben der nämlichen Kreisstelle vom 13. Juni praes. eodem

„Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses der Blindenerziehungs-Anstalt in Nürnberg um vermehrte Unterstützung aus Kreismitteln betr."

geht an den III. Ausschuß ad referendum.

12) Ein fernered Anschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 13. Juni und praes. eodem

„Bitte der Diakonissen-Anstalt Neuendettelsau um Unterstützung betr."

wird mit zwei Gesuchen dem III. Ausschusse überwiesen, die beigelegten Jahresberichte aber im Sekretariate zur Einsicht der Mitglieder aufgelegt.

13) Eine Zuschrift der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 10. Juni und praes. 13. ejusdem

„die Errichtung einer höheren Bürgerschule in Eichstätt,

wird dem IV. Ausschusse übergeben.

14) Eine gleiche Zuschrift vom 13/13. Juni

„den Jahresbericht des Trautberger Rettungshauses pro 1862/63 betr."

die beigelegten Exemplare dieses Jahresberichtes werden — soweit sie reichen — unter die Landrathsmitglieder vertheilt.

15) Eine fernere Zuschrift der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 13. Juni und praes. eodem

„die Erweiterung der Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen betr."

wird dem III. Ausschusse zur vorbereitenden Behandlung übergeben.

16) Ein Anschreiben derselben kgl. Regierung vom 13. und praes. 13. Juni l. Jrs.

„Jahresbericht der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer von Mittelfranken pro 1863 betr."

die Exemplare dieses Jahresberichtes werden unter die Landrathsmitglieder vertheilt.

17) Eine Mittheilung derselben kgl. Regierung vom 13/13. Juni 1864

„Versetzung des Studienlehrers Karl Friedrich Scheibner an der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Ansbach in den Ruhestand"

wird dem V. Ausschusse überwiesen.

18) Ein weiteres Anschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 13. Juni und praes. eodem

„das Ableben des Zeichnungslehrers J. G. Gierer an der Handels- und Gewerbeschule in Fürth —"

wird dem V. Ausschusse zur sachgemäßen Mittheilung übergeben.

19) Eine fernere Zuschrift der nämlichen Kreisstelle vom 13. Juni und praes. eodem

„die Vertheilung der im Finanz-Gesetze vom 10. November 1861 für Distriktsstraßen bewilligten 45000 fl."

wird dem VI. Ausschusse überwiesen.

20) Eine Bitte des Distriktsausschusses der Distrikts-Gemeinde Nürnberg

„um Verwendung für Gewährung außerordentlicher Zuschüsse zu dem Distrikts-Straßenbau und dessen Unterhaltung — vom 6. und praes. 13. Juni l. J. angeeignet von dem Landrathsmitgliede Späth —"

wird an den VI. Ausschusse übergeben.

21) Ein Gesuch des Fabrikbesitzers A. Berger von Schwabach — vom 11. Juni — und praes. 13 ejusdem

„zum Streichung von der Geschwornenliste"
angeeignet von Landrath Schwarz von Schwabach — geht an den Spezial-Referenten Professor Dr. von Scheurl.

22) Ein Antrag des Landrathsmitgliedes — Gutsbesitzers Späth von Altdorf vom 7. und praes. 13. Juni 1864
„die Errichtung eines eigenen Bezirksamtes in Altdorf betr."
wird dem Landraths Dr. von Scheurl ad referendum übergeben.

23) Eine Vorstellung der Gemeinde Schniegling im kgl. Bezirksamte Nürnberg
„um Bewilligung einer Unterstützung zur Abtragung der ihr durch Ankauf und Errichtung eines Schulhauses — sowie Gründung einer neuen Schule erwachsenen Schuld von 5000 fl."
angeeignet von dem Landrathsmitgliede Hofrath Längenfelder,
wird dem III. Ausschusse überwiesen.

24) Eine Bitte der Gemeinde-Verwaltung Lauf am Holz vom 19. April und praes. 13. Juni l. Js.
„um einen Unterstützungsbeitrag zu einem Schulhausbau daselbst —"
angeeignet vom Landrathe Längenfelder — geht ebenfalls an den III. Ausschuß.

25) Ein Bericht des ersten Vorstandes des germanischen Museums in Nürnberg vom 17. Mai a. c. und praes. 13. Juni —
„mit 4 Exemplaren einer Beilage zum Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit —
wird zur Einsicht der Landrathsmitglieder im Sekretariate aufgelegt.

III.

Nach bisheriger Uebung und um alle Einläufe einer sachgemäßen Behandlung unterziehen zu können, wird für dieselben ein Präklusiv-Termin festgesetzt, und als solcher Montag, der 20. Juni Abends 6 Uhr bestimmt.

Nach diesem wird die erste Sitzung geschlossen und die folgende auf

Mittwoch, den 15. Juli, Vormittags 9 Uhr
anberaumt.

Geschlossen und unterzeichnet:

J. J. C. Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Zweites Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 15. Juni 1864.

Anwesend: 33 Mitglieder.

Abwesend:

Eduard Scharrer, Kaufmann in Nürnberg.

Anwesend von Seite der königlichen Regierung:
Der kgl. Regierungsrath Dubois.
Der kgl Regierungsassessor Meinel.

Am heutigen Tage versammelten sich Vormittags 9 Uhr die Mitglieder des Landrathes in ihrem Sitzungssaale und es erschien zuerst der königl. Regierungspräsident Freiherr von Pechmann, um auf geschehene Anzeige hin das in der I. Sitzung wegen momentanen Unwohlseins beurlaubte — aber am gestrigen Tage dahier eingetroffene Landrathsmitglied, Privatier Ludwig Lauer, zu verpflichten und legte derselbe den vorgeschriebenen Eid ab, nahm den ihm zugewiesenen Platz ein, worauf der königl. Regierungspräsident den Sitzungssaal wieder verließ.

Nachdem dieses geschehen, wurde vom Sekretär das Protokoll der vorausgehenden Sitzung verlesen, und von Niemandem eine Reclamation gegen dasselbe erhoben.

I.

Hierauf ging man an die Eröffnung der Einläufe und es waren als ſolche vorhanden:

1) Eine Bitte des Stadtmagiſtrats Rothenburg a. d. Tauber v. 8. Juni a. curr. u. praes. 14. ejusdem:
„Herſtellung einer Verbindung mit der Ansbach-Würzburger Eiſenbahn betr.,"
angeeignet von dem Landrathsmitgliede Wolff, wird dem VI. Ausſchuſſe zur Prüfung und Vortragserſtattung zugewieſen.

2) Ein Bericht der Vorſtände des Rettungshauſes auf dem Weinberge bei Ansbach vom 13. und praes. 14. mens. curr.:
„Jahresbericht der ebengenannten Anſtalt pro 1862/63 betr."
Die beiliegenden 8 Exemplare dieſes Berichtes werden nach dem Anſuchen an das Direktorium und die Mitglieder des dritten Ausſchuſſes vertheilt.

3) Ein Antrag des Landrathes Ulherr vom 14. Juni und praes. eodem:
„einen außerordentlichen Zuſchuß zum Diſtrikts-Straſſenbau im kgl. Landgerichtsbezirke Hersbruck betr.",
wird dem VI. Ausſchuſſe ad referendum übergeben.

4) Eine Vorſtellung des Vereines der mittelfränkiſchen Thierärzte vom 20. Mai 1864 und praes. 14. Juni a. c., angeeignet vom Landrathsmitgliede Schwarz von Schwabach:
„das Civil-Veterinärweſen in Bayern betr.",
wird dem V. Ausſchuſſe überwieſen.

5) Eine Bitte des Diſtriktsraths-Ausſchuſſes Neuſtadt a/A. v. 10. Juni und praes. am 15. Juni c. a.:
„Zuſchuß aus Kreismitteln zur Unterhaltung und Inſtandſetzung der Diſtriktsſtraſſen des ebenbemeldeten Diſtriktes",
angeeignet von dem Landrathsmitgliede Dekan Bauer, wird dem VI. Ausſchuſſe ad referendum übergeben.

6) Ein Antrag des Landrathsmitgliedes Freiherrn von Crailsheim vom 14. und praes. 15. Juni a. c.:
„die Dienſtesverhältniſſe des Cultur-Ingenieurs Claſſen zu Ansbach betr.",
wird zur geeigneten Behandlung an den V. Ausſchuß für Cultur und Induſtrie übergeben.

7) Eine bittliche Vorſtellung der Gemeindeverwaltung Kattenhochſtadt um Unterſtützung reſp. Beitrag zu einem Schulhausbau vom 9. und praes. am 15. Juni 1864, angeeignet von dem Landrathsmitgliede G. Beißer, wird dem IV. Ausſchuſſe überwieſen.

8) Ein Geſuch des Stadtmagiſtrates in Fürth, vom 8. Juni 1864, eingelaufen bei der k. Regierung am 11. ejusdem und von derſelben durch's Protokoll ſammt den Beilagen an den Landrath herübergegeben sub dato 14. und praes. 15. Juni a. c.:
„die Real- und Lateinſchule in Fürth, hier die Bewilligung eines Zuſchuſſes zu deren Unterhaltungskoſten aus Kreisfonds",
wird dem III. Ausſchuſſe zugewieſen.

II.

Hierauf erfolgt der Vortrag des Referenten des I. Ausſchuſſes über die Legitimationen der für die Wahlperiode 1863/64 bis 1868/69 neugewählten Landrathsmitglieder, und nachdem die Verſammlung auf dieſen Vortrag hin erkannt hat, daß die ſämmtlichen Wahlverhandlungen durchaus den geſetzlichen Beſtimmungen entſprechend — rite vorgenommen worden ſeien und den Gewählten die geſetzlich erforderlichen Eigenſchaften zur Seite ſtehen, beſchließt ſie, in keiner Weiſe eine Beanſtandung der Wahlen oder der Gewählten zu erheben.

Der Umſtand, daß das Bezirksamt Fürth, welches aus den Landgerichtsbezirken Fürth und Cadolzburg zuſammengeſetzt iſt und nur Eine Diſtriktsgemeinde bildet, mit dem Bezirksamte Erlangen, welches nur das Landgericht Erlangen umfaßt und auch nur Eine Diſtriktsgemeinde bildet, zum Zwecke der Landrathswahl

zu Einem Wahlkörper vereiniget wurde, sonach es nicht ausgeschlossen wäre, daß auch zwei Bezirksämter, von denen bisher jedes zwei nach den Landgerichten abgegrenzte Distriktsgemeinden bildete, aber auf Grund des Art. 1 des Distriktsrathsgesetzes sich zu Einer Distriktsgemeinde vereinigen kann, in einen Wahlbezirk für die Landrathswahl zusammengethan werden könnten, gibt zu der Befürchtung Veranlassung: es möchte in Zukunft eine Schmälerung der Zahl der Abgeordneten zum Landrathe aus den Vertretern der Distriktsgemeinden eintreten und auf diese Weise ein unrichtiges Verhältniß zwischen diesen und den Vertretern der unmittelbaren Städte hervorgerufen werden, und es beschließt die Landrathsversammlung auf Antrag des Ausschusses:

es solle an die königliche Staatsregierung die Bitte gestellt werden, dieselbe wolle im Wege der Gesetzgebung eine Erläuterung des Art. 3 Abs. 1 des Landrathsgesetzes dahin herbeiführen, daß da, wo in Folge der Amtsorganisation sich zwei Landgerichtsbezirke, resp. deren Distriktsräthe, zu Einem Distriktsrathe vereinigen, diesem das Recht zustehe, selbstständig einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zum Landrathe zu wählen.

III.

Unmittelbar daran reiht sich der Vortrag des Spezialreferenten Professors Dr. von Scheurl über die Ergänzung der Geschwornenlisten.

Durch Ableben oder Verlust der gesetzlichen Eigenschaften oder auch auf besonderes Nachsuchen wegen Zurücklegung von 60 Lebensjahren sind von der Hauptliste zu streichen:

1) Schnürlein, Albrecht, Kaufmann und Mag.-Rath in Ansbach, Hauptliste Nr. 3.
2) Heinlein, Christian, Seilermeister in Ansbach, Hauptliste Nr. 20.
3) Braun, Christoph, Gem.-Vorsteher in Bruckberg, Hauptliste Nr. 47.
4) Heindel, Johann Georg, Bauer in Dombach, Hauptliste Nr. 48.
5) Probst, Paul, Gutsbesitzer in Berglein, Hauptliste Nr. 55.
6) Reinhold, Johann, Bauer in Eglasmühle, Hauptliste Nr. 72.
7) Gößwein, Georg, Mag.-Rath und Bierbrauer in Berching, Hauptliste Nr. 79.
8) Mann, Joh. Baptist, Apotheker zu Greding, Hauptliste Nr. 89.
9) Meyer, Johann Baptist, Bierbrauer und Oekonom in Obermässing, Hauptliste Nr. 99.
10) Groß, Karl, Bierbrauer in Dinkelsbühl, Hauptliste Nr. 108.
11) Kern, August, Kaufmann und Mag.-Rath in Dinkelsbühl, Hauptliste Nr. 109.
12) Tremmel, Johann Michael, Landwirth in Röckingen, Hauptliste Nr. 126.
13) Dürr, Michael, Mühlbesitzer auf der Schmalzmühle bei Röckingen, Hauptliste Nr. 127.
14) Meyer, Johann Georg, Mühlenbesitzer und Mag.-Rath in Wassertrüdingen, Hauptliste Nr. 133.
15) Lauerer, Ludwig, Mag.-Rath und jetzt Landrath in Eichstädt, Hauptliste Nr. 136.
16) Beck, Ignatz, k. Advokat in Eichstädt, Hauptliste Nr. 144.
17) Lang, Joseph, Metzgermeister in Eichstädt, Hauptliste Nr. 148.
18) Eichenseer, Joseph, Kaufmann in Eichstädt, Hauptliste Nr. 152.
19) Semmler, Michael, Gem.-Vorsteher in Kipfenberg, Hauptliste Nr. 160.
20) Hochfärber, Friedrich, qu. k. Forstmeister, früher in Erlangen, jetzt in Starnberg, Hauptl. Nr. 190.
21) Frank, Hermann, Schnittwaarenhändler in Baiersdorf, Hauptliste Nr. 196.
22) Böschel, Sebastian, Handelsmann und Oekonom in Bruck, Hauptliste Nr. 201.

23) Langfeld, Wolfgang, Bauer in Heroldsberg, Hauptliste Nr. 204.

24) Guiot du Pontell, Graf von, Alexander, Gutsbesitzer in Thürnhofen, jetzt Landrath, Hauptliste Nr. 207.

25) Gab, Georg Leonhard, Landwirth in Metzlesberg, Hauptliste Nr. 208.

26) Ingelheim, Graf von, Gutsbesitzer, früher zu Weidenbach, jetzt zu Schwarzenau, Hauptl. Nr. 220.

27) Kißkalt, Leonhard, Mag.-Rath zu Fürth, Hauptliste Nr. 229.

28) Lepper, Gustav, Bronzefabrikant zu Fürth, Hauptliste Nr. 241.

29) Rießner, Paul, vormaliger Mag.-Rath zu Fürth, Hauptliste Nr. 248.

30) Längenfelder, Johann, Administrator zu Burgfarrnbach, jetzt Landrath. Hauptliste Nr. 261.

31) Hofmann, Christian, Wirth und Gem.-Vorsteher zu Burgfarrnbach, Hauptliste Nr. 268.

32) Stiegler, Joh. Leonhard, Oekonom und vormal. Gem.-Vorsteher zu Laubendorf, Hauptliste Nr. 272.

33) Wädel, Georg Martin, Müller zu Seukendorf. Hauptliste Nr. 274.

34) Hirschsteiner, Andreas, Seilermeister zu Langenzenn, Hauptliste Nr. 278.

35) Stiegler, Leonhard, Lebkuchner zu Langenzenn Hauptliste Nr. 279.

36) Döderlein, Christoph, Kaufmann und Mag.-Rath zu Gunzenhausen, Hauptliste Nr. 282.

37) Stöckelhuber, Sebastian, Gem.-Vorsteher zu Gnotzheim, Hauptliste Nr. 298.

38) Wölflein, Adam, Gem.-Vorsteher zu Meinheim, Hauptliste Nr. 299.

39) Keim, Joh. Leonhard, Müller und Gem.-Vorsteher zu Göddeldorf, Hauptliste Nr. 318.

40) Klemm, Erdmann Friedrich, Handelsmann zu Windsbach, Hauptliste Nr. 321.

41) Mayer, David Friedr., Eisenhändler und Gem.-Vorsteher zu Uehlfeld, Hauptliste Nr. 367.

42) Wiesinger, Joh. Leonhard, Landwirth zu Neuhof, Hauptliste Nr. 377.

43) Bechmann, Joh. Aug., Kaufmann zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 388.

44) Eckardt, Georg Philipp, Großhändler zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 392.

45) Beck, Dr. Hermann, Privatier zu Nürnberg, jetzt Landrath, Hauptliste Nr. 395.

46) Fuchs, Georg Karl, Großhändler zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 407.

47) Bock, Dr. Ludwig, prakt. Arzt zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 410.

48) Merz, Julius, Buchhändler zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 412.

49) Hilpert, Georg, Kaufmann zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 425.

50) Häumler, Georg, Kaufmann zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 430.

51) Bayerlein, Joh. Georg, Handschuhfabrikant zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 437.

52) Müller, Konrad, Kaufmann und vormal. Mag.-Rath zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 441.

53) Puscher, Wilhelm, Kaufmann zu Nürnberg, jetzt Landrath, Hauptliste Nr. 446.

54) Gebhardt, Julius, Kaufmann zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 451.

55) Krafft, Dr. Wilhelm, kgl. Notar zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 465.

56) Aranis, Joh. Christoph, Bademeister zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 467.

57) Gültzow, Eduard, Privatier zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 491.

58) Brunner, Georg, Ziegler zu Hallermühle, Hauptliste Nr. 519.

59) Ermann, Johann, Bauer zu Allmoshof Hauptliste Nr. 529.

30) Bachmeyer, Christoph, Müllermeister zur Obermühle, Hauptliste Nr. 537.

31) Billian, Joh. Friedr., Bauer zu Unterwörnitz, Hauptliste Nr. 563.

32) Bayer, Georg, Bierbrauer zu Stierhöfstetten, jetzt Landrath, Hauptliste Nr. 577.

33) Berger, D. Adolph, Kaufmann zu Schwabach, Hauptliste Nr. 594.

34) Böhm, Joh. Georg, Gem.-Vorsteher zu Rauberried, Hauptliste Nr. 609.

35) Gisecke, Heinrich, Drahtfabrikant zu Roth, Hauptliste Nr. 618.

36) Wechsler, Jakob, Seilermeister zu Spalt, Hauptliste Nr. 624.

37) Ott, Joh. Georg, Oekonom und Bierbrauer zu Auernhofen, jetzt Landrath, Hauptliste Nr. 641.

38) Goller, Joh. Leonh., Landwirth und Mag.-Rath zu Bergel, Hauptliste Nr. 646.

39) Bachhuber, Georg Michael, Oekonom und Mag.-Rath zu Bergel, Hauptliste Nr. 647.

70) Seefried, Karl, Kaufmann und Mag.-Rath zu Windsheim, Hauptliste Nr. 654.

71) Ruppprecht, Konrad, Kaufmann und Mag.-Rath zu Weissenburg, Hauptliste Nr. 664.

72) Rachinger, Georg, Bauer zu Weimersheim, Hauptliste Nr. 671.

73) Huber, Franz, Metzgermeister zu Pleinfeld, Hauptliste Nr. 677.

An die Stelle dieser abgestrichenen Geschwornen werden auf die Hauptliste gesetzt:

1) Holzinger, Hermann, Weinhändler zu Ansbach, Nr. 1 der Kreisliste.

2) Brügel, Gustav, Buchdruckereibesitzer in Ansbach, Nr. 2 der Kreisliste.

3) Sauernhammer, Georg Balth., Oekonom von Hummelhof, Nr. 15 der Kreisliste.

4) Sandermann, Chr., Bauer und Gemeindevorsteher in Mittelbach, Nr. 22 der Kreisliste.

5) Hubinger, Conrad, Müllermeister und Gemeindevorsteher von Louismühle, Nr. 27 der Kreisliste.

6) Meyer, Franz, k. Notar in Heilsgrieb, Nr. 28 der Kreisliste.

7) Blank, Fr. Anton, Müller von Breitenfurth, Nr. 33 der Kreisliste.

8) Lyschke, Heinr., Brauer von Thalmessing, Nr. 36 der Kreisliste.

9) Alexander, Moses, Handelsmann von Thalmessing, Nr. 37 der Kreisliste.

10) Beck, Wilh., Privatier von Dinkelsbühl, Nr. 42 der Kreisliste.

11) Ruttmann, Gottfr., Privatier von Dinkelsbühl, Nr. 45 der Kreisliste.

12) Fischer, Adam, Brauer in Frankenhofen, Nr. 49 der Kreisliste.

13) Beiser, Georg Mich., Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher von Ehingen, Nr. 50 der Kreisliste.

14) Deffner, Leonh., Gemeindevorsteher von Stöckau, Nr. 57 der Kreisliste.

15) Biechele, Ignaz, Apotheker von Eichstätt, Nr. 62 der Kreisliste.

16) Brönner, Carl, Buchdruckereibesitzer von Eichstätt, Nr. 64 der Kreisliste.

17) Beck, Simon, k. Notar von Eichstätt, Nr. 66 der Kreisliste.

18) Nißler, Ludwig, Seifensieder und Magistratsrath von Eichstätt, Nr. 69 der Kreisliste.

19) Schneider, Franz Jos., Wirth und Oekonom von Mühlheim, Nr. 70 der Kreisliste.

20) Löhnke, Frdr. Wilh., Kaufmann von Erlangen, Nr. 89 der Kreisliste.

21) Bragheimer, Gottl., Spezereihändler in Baiersdorf, Nr. 94 der Kreisliste.

22) Schultheiß, Joh., Wirth und Ziegeleibesitzer in Spardorf, Nr. 98 der Kreisliste.

23) Gechter, Carl Guſt. Heinr., Tabakfabrikant in Bruck, Nr. 99 der Kreisliſte.

24) Schmidt, Peter, Brauer und Gaſtwirth in Wieſeth, Nr. 101 der Kreisliſte.

25) Dauberſchmidt, Leonh., Müller und Gemeindevorſteher in Krapfenau, Nr. 104 der Kreisliſte.

26) Feila, Joſeph, Maurermeiſter und Bürgermeiſter in Herrieden, Nr. 114 der Kreisliſte.

27) Espermüller, Conrad, Privatier in Fürth, Nr. 119 der Kreisliſte.

28) Heinrich, Conrad, Kaufmann in Fürth, Nr. 120 der Kreisliſte.

29) Stern, Wolf, Kaufmann in Fürth, Nr. 128 der Kreisliſte.

30) Käferlein, Joh., Gemeindevorſteher in Boxdorf, Nr. 136 der Kreisliſte.

31) Drexler, Joh. Georg, Oekonom in Kreutles, Nr. 138 der Kreisliſte.

32) Hufnagel, Joh. Jak., Müller und Gemeindevorſteher in Leichendorf, Nr. 141 der Kreisliſte.

33) Graf Pückler, Ludwig, Erlaucht, Gutsbeſitzer in Burgfarrnbach, Nr. 144 der Kreisliſte.

34) Schrenk, Joh. Georg, Privatier in Langenzenn, Nr. 145 der Kreisliſte.

35) Gaſtner, Johann Leonh., Gemeindevorſteher in Buſchſchwabach, Nr. 148 der Kreisliſte.

36) Hüber, Joh. Thom., Rothgerber und Magiſtratsrath in Gunzenhauſen, Nr. 155 der Kreisliſte.

37) Schein, Gg. Friedr., Bauer von Oſtheim, Nr. 157 der Kreisliſte.

38) Sauber, Joh. Friedrich, Bauer und Gemeindevorſteher in Hechlingen, Nr. 160 der Kreisliſte.

39) Böck, Joſ., Ziegeleibeſitzer und Magiſtratsrath in Eſchenbach, Nr. 164 der Kreisliſte.

40) Huzar, Joachim, Sattlermeiſter und Gemeindevorſteher in Heilsbronn, Nr. 170 der Kreisliſte.

41) Tarl, Fedr. Mich., Apotheker in Neuſtadt a/A., Nr. 191 der Kreisliſte.

42) Schmeißer, Conr., Oekonom und Gemeindevorſteher in Linden, Nr. 199 der Kreisliſte.

43) Braun, Joh. Claudius, Lederhändler in Nürnberg, Nr. 211 der Kreisliſte.

44) Diſtel, Carl, Fabrikant in der Marienvorſtadt in Nürnberg, Nr. 216 der Kreisliſte.

45) Ertheiler, Anton, Kaufmann in Nürnberg, Nr. 222 der Kreisliſte.

46) Fiſcher, Joh. Veit, Spezereihändler in Nürnberg, Nr. 223 der Kreisliſte.

47) Heimſtädt, Georg, Fabriktheilhaber in Nürnberg, Nr. 229 der Kreisliſte.

48) Helmreich, Conrad, Spezereihändler in Nürnberg, Nr. 231 der Kreisliſte.

49) Heuſchmann, Chriſt., Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter in Nürnberg, Nr. 232 der Kreisliſte.

50) Hofmann, Nikl., Fabrikant von Nürnberg, Nr. 233 der Kreisliſte.

51) Leikamm, Johann, Kaufmann in Nürnberg, Nr. 237 der Kreisliſte.

52) Maurer, Eugen, Kaufmann in Goſtenhof, Nr. 240 der Kreisliſte.

53) Müller, Heinrich, Weinhändler in Nürnberg, Nr. 244 der Kreisliſte.

54) Neidhardt, Joh. Nikl., Kaufmann in Nürnberg, Nr. 245 der Kreisliſte.

55) Neuwirth, Joh. Friedr., Kaufmann in Nürnberg, Nr. 246 der Kreisliſte.

56) Pillhofer, Adam, Großpfragner in Nürnberg, Nr. 250 der Kreisliſte.

57) Stierhof, Gg. Frdr., Privatier in Nürnberg, Nr. 258 der Kreisliſte.

58) Heſſel, Peter, Magiſtratsrath und Buchdruckereibeſitzer in Altdorf, Nr. 272 der Kreisliſte.

59) Buchner, Johann Peter, Gemeindevorſteher in Schwarzenbach, Nr. 280 der Kreisliſte.

60) Höfler, Mich., Gutsbesitzer in Oberweihersbuch, Nr. 281 der Kreisliste.

61) Weber, Joh. Georg, Müllermeister in Gebsattel, Nr. 293 der Kreisliste.

62) Beyhl, Matthäus, Bauer von Mönchsondheim, Nr. 306 der Kreisliste.

63) Eckstein, Ludw., Mühlbesitzer in Schwabach, Nr. 317 der Kreisliste.

64) Wechsler, Joh. Gg., Landwirth in Moosbach, Nr. 319 der Kreisliste.

65) Kraft, Nikl., Gemeindevorsteher von Unterlaimbach, Nr. 326 der Kreisliste.

66) Meyer, Simon, Oekonom in Moosbach, Nr. 331 der Kreisliste.

67) Rückert, Georg Friedrich, Oekonom in Bergel, Nr. 339 der Kreisliste.

68) Götz, Georg Leonhard, Oekonom in Burgbernheim, Nr. 341 der Kreisliste.

69) Gall, Joh. Leonh., Bauer und Gemeindevorsteher in Gallmersgarten, Nr. 343 der Kreisliste.

70) Endreß, Johann Georg, Bauer von Illesheim, Nr. 344 der Kreisliste.

71) Raab, Ernst, Fabrikant in Weißenburg, Nr. 350 der Kreisliste.

72) Eckerlein, Adam, Bauer von Haardt, Nr. 358 der Kreisliste.

73) Eyfriedt, Wilhelm, Oekonom von Ellingen, Nr. 360 der Kreisliste.

Aus dem Verzeichnisse der für den Staatsgerichtshof ausgewählten Geschwornen sind abzustreichen:

1) Beck, Ignatz, k. Advokat zu Eichstätt, Hauptliste Nr. 144.

2) Beckh, Dr., Hermann, Privatier zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 395.

3) Bock, Dr., Ludwig, prakt. Arzt zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 410.

4) Puscher, Wilhelm, Kaufmann zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 446.

5) Krafft, Dr., Wilhelm, k. Notar zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 465.

An ihre Stelle kommen in dieses Verzeichniß:

1) Beck, Notar zu Eichstätt, (hat erst jetzt auf die Hauptliste zu kommen.)

2) Scharrer, August, Hopfenhändler zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 421.

3) Rößler, Alex. Florentin, zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 448.

4) Russelt, Kraft Ernst, zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 501.

5) Dr. Horlacher, prakt. Arzt zu Nürnberg, Hauptliste Nr. 505.

IV.

Sofort erfolgt der Vortrag des Spezialreferenten, Landrathes C. Meyer von Fürth, über die in den Landrathsprotokollen vom 15., 17., 19., 20., 22., 25. und 26. Juni 1863 niedergelegten Beschlüsse und über die Genehmigung, welche denselben durch den allerhöchsten Landrathsabschied d. d. Rom 21. November 1863 zu Theil geworden ist.

Aus diesen Vergleichungen erkennt die Landrathsversammlung, daß Seine Majestät, unser seitdem höchstselig verstorbene König Maximilian II., mit besonderer Huld und Gnade den Beschlüssen und Wünschen der mittelfränkischen Kreisvertretung diejenige Fürsorge geschenkt hat, welche Allerhöchstderselbe stets dem Wohle des Kreises Mittelfranken im reichen Maaße zur Hebung des Wohlstandes hat angedeihen lassen und sie fühlt sich gedrungen, nachdem sie dem allzufrüh durch den Tod entrissenen Könige den geziemenden Dank nicht mehr aussprechen kann, die Empfindungen der Liebe und Verehrung gegen den Verstorbenen, sowie den Schmerz über den herben Verlust, durch allgemeine Erhebung von den Sitzen kund zu geben.

Sofort wurde das Anschreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 13. Juni 1864:

„Vollzug des allerhöchsten Landrathsabschiedes betr.,"

Digitized by Google

vorgetragen und daraus ersehen, daß alle allerhöchst genehmigten Anträge der vorjährigen Landrathsversammlung, seitens der königl. Regierung von Mittelfranken, die rascheste Erledigung gefunden haben, wofür derselben der Dank des Landrathes hiemit im Protokolle niedergelegt wird.

V.

Der Tagesordnung zufolge erstattet der Referent II. des II. Ausschusses, Landrath Schwarz, noch Vortrag über die Rechnungen pro 1862/63:

a) der Maximilians-Stiftung,

b) des Kreis-Getreid-Magazins,

c) der Ludwigs-Kreishilfs-Kasse.

Die Landrathsversammlung ertheilt denselben auf Antrag ihres Ausschusses, die Anerkennung und hat gegen keine derselben eine Erinnerung zu machen, fühlt sich aber gedrungen, dem Rendanten der letztgenannten Kasse, Herrn Verwalter Brendel, welcher, sowie seit dem Bestehen der Kasse, so auch im abgelaufenen Rechnungsjahre, die Verwaltung derselben unentgeldlich besorgte und sogar die Regiekosten aus eigenen Mitteln bestritt, den Dank des Landrathes für seine opferwillige Bemühung auszusprechen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft, die Sitzung wird um ¾ 1 Uhr aufgehoben und die nächste auf morgen

Donnerstag, den 16. Juni, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt, das Protokoll aber anmit geschlossen und unterzeichnet.

J. J. C. Kolber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Drittes Protokoll.

Aufgenommen im königl. Schlosse zu Ansbach am 16. Juni 1864.

Anwesend: 33 Mitglieder.

Abwesend:

Eduard Scharrer, Kaufmann in Nürnberg.

Anwesend von Seite der königlichen Regierung:

Der kgl. Regierungsrath Dubois.

Der kgl. Regierungsrath von Moretti.

Beim Beginne der auf heute anberaumten Sitzung wird das Protokoll der vorausgehenden verlesen und gegen dasselbe von Niemandem eine Beanstandung erhoben.

I.

Hierauf wurden vom Landrathspräsidenten die Einläufe vorgetragen, als welche vorhanden sind:

1) Ein Anschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni und pras. sodann „Kreisfondsbeitrag für Besserung entlassener Sträflinge betr.“

Der beigelegte Rechenschaftsbericht wird zur Einsicht der Mitglieder 8 Täge lang im Sekretariate aufgelegt und das Anschreiben selbst dem III. Ausschusse überwiesen.

2) Eine Eingabe des Baders Wilhelm Fischer von Weihenzell vom 30. Mai und pras. 15. Juni a. c. „um einen Vorschuß aus Kreisfonds zur Vergrößerung einer von ihm angelegten Blutegelplantage,“

wird, da sich Niemand aus der Versammlung dieselbe aneignete, als formell unzulässig erkannt und in Folge dessen ad acta signirt und zwar um so mehr, als der Landrath derartige Unternehmen von Privaten mit Geldmitteln nicht unterstützt, noch weniger zu Vorschüssen sich berufen fühlt.

3) Ein Antrag des Landrathsmitgliedes C. Meyer, veranlaßt durch die in der gestrigen Sitzung vor-

gekommene Verhandlung über die Ergänzung der Geschwornenlisten vom 15. Juni a. c:

„daß es wünschenswerth sei, daß denjenigen Geschwornen, welche bereits dreimal als solche im Dienste gewesen sind, eine Erleichterung dadurch gewährt werde, daß sie für längere Zeit, als die im Gesetze vorgesehene, von der Funktion eines Geschwornen befreit sein sollen.

Die Landrathsversammlung wolle beregten Gegenstand näherer Würdigung unterziehen und veranlassen, daß der hohen und allerhöchsten Stelle die hierüber ausgesprochenen Wünsche zur Kenntniß kommen, damit denselben, wenn immer thunlich, gütige Berücksichtigung etwa auf Grund der §§. 91, 92 und 93 des Geschwornengesetzes zu Theil werde."

Dieser Antrag wird dem Spezialreferenten, Professor Dr. von Scheurl, ad referendum zugewiesen.

4) Eine Bitte des Landrathsmitgliedes G. Beißer vom 15. Juni a. c. und praes. am 16. Juni:

„Errichtung eines Kreis-Hagelvereins betr."

wird dem VI. Ausschusse übergeben.

II.

Sodann trägt Landrath Fleischmann über das ihm als Spezialreferenten übergebene Anschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 13. Juni l. Js.:

„die Einverleibung der Ortschaft Rennweg und der Landgemeinde Steinbühl in die Stadtgemeinde Nürnberg betr.",

und es beschließt die Versammlung, daß von Seite des Landrathes, indem derselbe von der ihm im Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852, Art. 16 lit. k, zugetheilten Befugniß Gebrauch macht, eine Erinnerung gegen das in Rede stehende Projekt nicht zu machen habe, sondern vielmehr dessen Durchführung, wie sie ohne Verletzung der Interessen dritter möglich ist, so im wohlverstandenen Interesse der Stadt Nürnberg sowohl, als der ihr zu incorporirenden Landgemeinde Steinbühl und Ortschaft Rennweg zur wohlwollenden Befürwortung bei der allerhöchsten Stelle — der königlichen Kreisregierung empfohlen werde.

III.

Daran reiht sich der Vortrag des Referenten des VI. Ausschusses über Straßenbau — Hofrathes Längenfelder, welcher darthut, wie ungemein nothwendig es sei, eine möglichst hohe Summe für Unterstützung der Gemeinden zum Unterhalte der Distriktsstraßen aus Kreismitteln zu genehmigen und es beschließt die Versammlung nach dem Antrage des Ausschusses: nicht allein der von der kgl. Regierung für diesen Zweck postulirten Summe von

24,000 fl. —

zuzustimmen, sondern sie bewilliget noch einen weiteren außerordentlichen Zuschuß von

4000 fl.

so daß im Ganzen 28,000 fl. aus Kreisfond für die Distriktsstraßen verwendet werden sollen, — wogegen der Landrath die speziellen Gesuche:

a) des Distrikts-Ausschusses der Distrikts-Gemeinde Nürnberg vom 6. und praes. 13. Juni ac. um außerordentlichen Zuschuß zum Distriktsstraßenbau;

b) des Landrathes Uhlherr vom 15. Juni l. J. praes. eodem um einen außerordentlichen Zuschuß zum Distrikts-Straßenbau im Landgerichtsbezirke Hersbruck;

c) des Distrikts-Ausschusses Neustadt a. d. Aisch vom 10. und praes. 15. Juni a. c. um einen Zuschuß aus Kreismitteln zur Unterhaltung und Instandsetzung der Distrikts-Straßen angeeignet vom Landrathe Dekan Bauer der kgl. Regierung von Mittelfranken zur möglichsten Berücksichtigung hinüberzugeben beschließt.

Ein bei dieser Verhandlung mündlich gestellter Antrag des Landrathsmitgliedes Späth von Altdorf, zu den von der k. Regierung postulirten 24,000 fl. für

Straſſenbau noch weitere 24,000 fl. zu bewilligen, wird von der Verſammlung im Hinblicke auf den dermaligen hohen Prozentſatz für die Kreisumlagen abgelehnt.

IV.

Weiter trägt der Referent I des II. Ausſchuſſes, Landrath Puſcher, vor, über die

Rechnung der Kreis-Irren-Anſtalt in Erlangen pro 1862/63

und es vernimmt die Verſammlung, daß dieſelbe erfreulicher Weiſe mit einem Aktivreſte von 3318 fl. 31¼ kr. abſchließt, welcher Aktivreſt zumeiſt aus den Erübrigungen des letzten Jahres herrührt, und daß von demſelben bereits 1000 fl. zu 3% bei der k. Bank in Nürnberg angelegt ſind, und ſie beſchließt unter dem Bemerken, daß von dem bemeldeten Aktivreſte noch weitere 1000 fl. ſofort angelegt werden ſollen, die Anerkennung dieſer Rechnung.

V.

Zum Schluſſe erſtattet der Vorſtand des bisherigen ſtändigen Landraths-Ausſchuſſes, Freiherr von Crailsheim, Bericht über deſſen Thätigkeit in dem abgelaufenen Jahre und es iſt demſelben zu entnehmen, wie die aus den Mitteln der Kreisgemeinde entweder gänzlich oder theilweiſe ſuſtentirten Anſtalten, als die Gewerbsſchulen zu Nürnberg, Fürth, Ansbach, Erlangen, die landwirthſchaftl. Inſtitute zu Lichtenhof und Triesdorf, ſowie die Kreis-Irren-Anſtalt in Erlangen von demſelben beſucht und der Stand derſelben als befriedigend erkannt worden iſt.

Die Befürchtung, es möchte durch die in dem neuen Reorganiſationsplan für die techniſchen Lehranſtalten aufgenommenen Beſtimmungen, eine Iſolirung für die beſtehenden Gewerbs- und landwirthſchaftlichen Schulen ſammt den aus dieſer Iſolirung hervorgehenden nachtheiligen Conſequenzen hervorgerufen werden, gibt dem ſtändigen Ausſchuſſe Veranlaſſung zu dem Antrage:

es ſolle im Anſchluſſe an das ähnliche, vor zwei Jahren an den Thron gebrachte Geſuch, welchem sub. num. IV. 5 des Landraths-Abſchiedes vom 2. November 1862 huldvollſte Inbetrachtnahme verheißen wurde, an Seine Maj. den König die allerunterthänigſte Bitte gerichtet werden, bei der bevorſtehenden Neugeſtaltung der techniſchen Lehr-Anſtalten auf die Beſchaffung einer, wenn auch noch ſo ſehr beſchränkten Möglichkeit, vom oberſten Kurſe der Gewerbſchulen in den entſprechenden Kurs der höhern techniſchen Anſtalt mit Gleichberechtigung übertreten zu können, gnädigſt Bedacht nehmen zu wollen.

Dieſer Antrag konnte jedoch einerſeits in der Erwägung, daß die meiſten Mitglieder der Verſammlung noch zu wenig über die in dem neuen Reorganiſationsplan für die techniſchen Lehr-Anſtalten aufgenommenen Beſtimmungen informirt ſind, und andererſeits in dem Gedanken, daß doch zuerſt die praktiſchen Erfolge dieſer Beſtimmungen abwarten müſſe, die Zuſtimmung des Landrathes in plano nicht erhalten, ſondern wurde abgelehnt.

Den Mitgliedern des bisherigen ſtändigen Ausſchuſſes wurde hierauf für ihre pflichteifrige und zweckfördernde Thätigkeit der Dank der Verſammlung durch Erhebung von den Sitzen votirt.

Zu einer Thätigkeit im Sinne des §. 33 lit. a und b des Landrathsgeſetzes vom 28. Mai 1852, war im abgewichenen Jahre den Mitgliedern des ſtändigen Ausſchuſſes eine Veranlaſſung nicht gegeben.

Mit dieſem war die Tagesordnung erſchöpft und ſonach die Sitzung um 12 Uhr beendigt. Die nächſte wird auf morgen,

Freitag den 17. Juni, Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Geſchloſſen und unterzeichnet:

J. J. C. Kelber, Präſident.

Stockinger, Sekr.

Viertes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 17. Juni 1864.

Anwesend: 32 Mitglieder.

Abwesend:

Eduard Scharrer, Kaufmann in Nürnberg.
Fleischmann, Bürgermeister in Weissenburg.

Anwesend seitens der k. Regierung:

Der k. Regierungsrath Dubois,
Der k. Regierungsrath v. Morett,
Der k. Regierungsassessor Bezold.
Der kgl. Regierungsassessor Meinel.

In Folge geschehener Anberaumung einer Sitzung für den heutigen Tag versammelten sich die Landrathsmitglieder um 9 Uhr im Sitzungssaale und es wurde nach Eröffnung derselben zuerst das Protokoll der vorausgehenden verlesen und genehmigt.

I.

Als Einläufe werden der Versammlung vorgetragen:

1) ein Anschreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 15/16. Juni a. c.

   „die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer betr."

   wird dem V. Ausschusse übergeben.

2) Eine Bitte der Verwaltung des Martinsstiftes zu Rüdenhausen um Unterstützung vom 13/17. Juni a. c., angeeignet von dem Landrathe, Dekan Bauer, geht ebenfalls zum III. Ausschusse.

3) Ein Antrag des Landrathsmitgliedes Kern von Dinkelsbühl vom 16. und praes. 17. Juni a. c. — zum Schutze für die schwer bedrohte Industrie der Stadt Dinkelsbühl — eine Eisenbahnverbindung zu befürworten — wird dem VI. Ausschusse ad referendum übergeben.

4) Eine Vorstellung des Stadtmagistrates Weissenburg vom 13., und praes. 17. Juni l. J.

   „um Erhöhung eines Zuschusses aus der Kreisschuldotation"

   angeeignet vom Landrathe Bürgermeister Fleischmann von Weissenburg, wird dem IV. Ausschusse übergeben.

5) Eine Vorstellung des nämlichen Magistrates vom 13. und praes. 17. Juni l. J.:

   „Tieferlegung der Weissenburg-Eichstätter Staatsstrasse betr.,"

   angeeignet von dem vorgenannten Landrathsmitgliede, wird dem VI. Ausschusse zugewiesen.

6) Eine Bitte der Stadtgemeinde Windsheim und der Gemeinden des Landgerichtsbezirkes daselbst um geneigte Uebernahme der Distriktsstrassenstrecken:

   a) von Langenzenn über Wilhermsdorf, Markterlbach und Windsheim bis zur Einmündung bei Burgbernheim, und

   b) von Rothenburg über Windsheim und Neustadt a/A. nach Bamberg, aus Kreisfonds,

   vom 14. Juni und praes. am 17. ejusdem, angeeignet von dem Landrathsmitgliede Krämer, wird dem VI. Ausschusse ad referendum übertragen.

II.

Landrath C. Meyer von Fürth erstattet als Referent des III. Ausschusses Vortrag über die im Propositionsschreiben der königl. Regierung vom 13. Juni l. Js. enthaltenen Postulate und es werden nachstehende Positionen genehmigt:

Cap. II.

Bedarf des Landrathes:

§. 1.	Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1800 fl. — kr.
§. 2.	Taggebühren und Reisekosten des ständigen Landraths-Ausschusses	200 fl. — kr.
§. 3.	Regiekosten	500 fl. — kr.
	Summa des Cap. II.	2500 fl. — kr.

Cap. V.

Gesundheit:

§. 1.	Kreis-Irrenanstalt in Erlangen:	
	a) Zuschuß zur Exigenz . . .	5500 fl. — kr.
	Die Etats pro $18^{64}/_{66}$ wurden genehmigt:	
	b) zur Bestreitung des Kosten-Restes für den Erweiterungsbau der Anstalt	23700 fl. — kr.
§. 2.	Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreisirrenanstalt	2000 fl. — kr.
§. 3.	Für die Gebäranstalt in Erlangen	300 fl. — kr.
§. 4.	Krankenanstalten:	
	a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	300 fl. — kr.
	b) zum dortigen mediz. Klinikum	300 fl. — kr.
	c) zur Maximilians-Heil-Anstalt für arme Augenkranke in Nürnberg, incl. 600 fl. zu nothwendigen Bauten	700 fl. — kr.
§. 5.	Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden für Haltung von Armenärzten	800 fl. — kr.
	Summa des Cap. V.	33,600 fl. — kr.

III.

Sodann referirt der Spezialreferent Professor Dr. von Scheurl über die Bitte des Landrathsmitgliedes Späth vom 7. und praes. am 13. Juni l. J.:

„die Errichtung eines eigenen Bezirksamtes in Altdorf betr.,"

und es beschließt die Landrathsversammlung: es solle die bemeldete Bitte der königlichen Kreisregierung mit dem Bemerken übergeben werden, daß die Kreisvertretung dieselbe für wohlbegründet erachte und demnach um deren geneigte Vertretung bei der allerhöchsten Stelle ersuche.

IV.

Unmittelbar daran reiht sich der Vortrag des Referenten des V. Ausschusses, Freiherrn von Crailsheim, über Cap. IV. des Propositionsschreibens und es werden nachstehende Posten genehmiget:

§. 1.	Kreisgewerbschule Nürnberg . nachdem für den dienstunfähig gewordenen Lehrer Heller eine Alimentation von 250 fl. die Zustimmung der Versammlung erlangt hat.	8086 fl. 30 kr.
§. 2.	Landwirthschaftliche Kreis-Erziehungsanstalt Lichtenhof:	
	a) Exigenz-Zuschuß	6343 fl. 30 kr.
	b) zum Ankauf von 27 Tagw. Forstgründen im Gesammtwerthe von 3000 fl., dritte und letzte Rate mit . . .	1000 fl. — kr.
§. 3.	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:	
	a) Ansbach, statt der postulirten Summe von 5146 fl. 30 kr. weil durch die Pensionirung des Realienlehrers Scheibner ein weiterer Zuschuß von 580 fl. durch die Billigkeit erheischt wird.	5726 fl. 30 kr.
	b) Erlangen	5665 fl. — kr.
	c) Fürth, statt der postulirten 7604 fl. 36 kr. . . . . weil inzwischen Lehrer Gierer mit einem Gehaltsbezuge von 950 fl. gestorben ist, dagegen	7544 fl. 36 kr.
	Latus	34366 fl. 6 kr.

	Uebertrag	34366 fl. 6 kr.
	der Gehalt des neuen Lehrers auf 700 fl. und eine Alimentation für die Wittwe Gierer mit 190 fl. für angemessen erachtet wurde.	
§. 4.	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den technischen Schulen . . .	250 fl. — kr.
§. 5.	Stipendien und Freiplätze:	
a)	für Zöglinge an den technischen Schulen überhaupt	500 fl. — kr.
b)	für Zöglinge an der polytechnischen Schule zu Nürnberg .	100 fl. — kr.
c)	für 8 Freiplätze an der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungsanstalt Lichtenhof à 80 fl.	640 fl. — kr.
d)	für 12 Freiplätze an der Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf à 70 fl.	840 fl. — kr.
§. 6.	Beitrag zur Kreishilfskasse .	1000 fl. — kr.
§. 7.	Kostenhälfte der Personal- und Real-Exigenz d. Kreis-Gewerbe- und Handelskammer . . .	750 fl. — kr.
§. 8.	Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:	
a)	zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf	1000 fl. — kr.
b)	Zuschuß an den landwirthschaftlichen Verein von Mittelfranken für Aufstellung eines Wiesenbautechnikers	600 fl. — kr.
c)	Zuschuß an denselben zur Beförderung der Pferdezucht .	500 fl. — kr.
	Summa des Cap. IV.	40546 fl. 6 kr.

Weiter wird fortgefahren mit dem Exigenz-Etat der Kreisackerbauschule Triesdorf, welche mit

5080 fl. Einnahme,
5080 fl. Ausgabe,

somit ohne Defizit abschließend sich darstellt und die Anerkennung erhält.

Ebenso wird anerkannt der Etat der Ackerbauschule und des Staatsgutes Triesdorf

bei einer Einnahme von 22,929 fl. 30 kr.,
einer Ausgabe von 20,614 fl. 30 kr.,
sonach einem Aktivrest von 2315 fl. — kr.,

welcher zur Dotirung der Ackerbauschule verwendet wird.

Derselbe Referent erstattet Vortrag über die revidirten Statuten der königl. Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungs-Anstalt Lichtenhof, und es erhalten dieselben die Zustimmung des Landraths, wie sie im Regierungs-Anschreiben vom 13. Juni lauf. Js. ad N. 20610/15089 mitgetheilt worden sind.

Derselbe Referent trägt noch weiter vor über die von dem Landrathe Schwarz angeregte Vorstellung des Vereins mittelfränkischer Thierärzte:

„das Civil-Veterinärwesen Bayerns betr.," vom 20. Mai praes. 14. Juni l. Js.,

und es beschließt der Landrath, diese Vorstellung, welcher Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, der königl. Staatsregierung zur thunlichsten Berücksichtigung hinüberzugeben.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und wird in Folge dessen die Sitzung aufgehoben und die nächste auf

Montag, Nachmittag 3 Uhr,

anberaumt.

Geschlossen und unterzeichnet.

J. J. C. Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Zunftes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schloſſe zu Ansbach am 20 Juni 1864, Nachmittags 3 Uhr.

Anweſend: 32 Mitglieder.

Abweſend:

Eduard Scharrer, Kaufmann in Nürnberg.

Dr. Herrmann Beckh, Gutsbeſitzer in Nürnberg.

Anweſend ſeitens der kgl. Regierung:

Der kgl. Regierungsrath Dubois.

Der kgl. Regierungsrath von Morett.

Der kgl. Regierungs-Aſſeſſor Meinel.

Nach der am heutigen Tage um 3 Uhr Nachmittags geſchehenen Eröffnung der heutigen Sitzung wird das Protokoll der vorausgehenden verleſen und daſſelbe genehmigt.

I.

Hierauf werden die Einläufe vorgetragen und es ſind als ſolche vorhanden:

1) Eine Zuſchrift der kgl. Regierung vom 16. Juni und praes. am 20. ejusdem
   „Gewährung der erſten Seremal-Zulage für den Studienlehrer Heinrich Schöntag in Rothenburg betr.,
   wird dem IV. Ausſchuſſe zugewieſen.
2) Ein Anſchreiben der nämlichen Regierung vom 20. und praes. 20. Juni a. c.:
   „Die pachtweiſe Ueberlaſſung des Staatsgutes Triesdorf an die dortige Kreisackerbauſchule, insbeſondere die projektirte Bauführung bei demſelben betr.“,
   wird dem V. Ausſchuſſe ad referendum übergeben.
3) Eine Vorſtellung des kgl. Advokaten Hänle in Ansbach, Namens und im Auftrage der Stadtgemeinde Feuchtwangen, Erbauung einer Eiſenbahn über Feuchtwangen betr., vom 19. und praes. am 20. Juni a. c., angeeignet von dem Landrathsmitgliede, Grafen du Ponteil, wird dem VI. Ausſchuſſe zugewieſen.
4) Eine Vorſtellung des Landrathsmitgliedes Uhlherr, Namens der Hopfenproduzenten des kgl. Bezirksamtes Hersbruck:
   „Den Eiſenbahntarif für Hopfenſendungen betr.“,
   wird dem V. Ausſchuſſe zugewieſen.
5) Eine Vorſtellung des Landrathsmitgliedes Merkenſchlager, vom 20. Juni a. c.:
   „Unterſtützung zur Herſtellung der durch Elementar-Ereigniſſe ruinirten Diſtriktsſtraſſen im kgl. Bezirksamte Schwabach betr.“,
   wird dem VI. Ausſchuſſe übergeben.

II.

Sodann trägt der Referent des V. Ausſchuſſes, Freiherr von Crailsheim, vor, über den von ihm unterm 14. mens. curr. geſtellten Antrag:

„Die Dienſtesverhältniſſe des Kultur-Ingenieurs Claſſen in Ansbach betr.“.

Dieſer Antrag bezweckt, den ebengenannten Kultur-Ingenieur Claſſen, der durch ſeine vorzüglichen Leiſtungen in der Wieſenbautechnik, Correktion der Altmühl und Pegnitz, eine außerordentliche Tüchtigkeit beurkundet hat, dem Kreiſe Mittelfranken zu erhalten, nachdem derſelbe ſeitens der großherzoglich badiſchen Regierung das Angebot einer Anſtellung unter den günſtigſten Bedingungen und mit pragmatiſchen Rechten, erhalten hat, durch Sicherung einer ſtabilen Stellung mit Ausſicht auf Penſionsbezug für ihn und ſeine Relikten, und es beſchließt die Verſammlung:

1) Den Kultur-Ingenieur Claſſen als Kreis-Kultur-Ingenieur aufzuſtellen, und zu dieſem Ende
2) den Gehalt des Kultur-Ingenieurs Claſſen als Kreis-Kultur-Ingenieur mit 1800 fl. jährlich aus Kreisfonds zu übernehmen und demſelben Stabilität in der Art zu gewähren, daß ihm aus dieſem Gehalte für ſich und ſeine Familie Penſion nach

Analogie der Staatsdiener — in sofort verbindlicher Weise zugesichert werde;

3) die Position von 600 fl., Cap. IV. §. 8 lit. b des Propositionsschreibens, Zuschuß für Aufstellung eines Wiesenbau-Technikers, einzuziehen;

4) die kgl. Regierung zu ersuchen, mit dem Kultur-Ingenieur Classen unter Zugrundlegung des mit demselben unterm 14. April 1858 vereinbarten Vertrages, den nach Obigem weiter erforderlichen Dienstvertrag abzuschließen.

Ein Antrag des Landrathes Späth, es möge dahin gewirkt werden, daß eigene Kultur-Ingenieure aus Centralfonds mit pragmatischen Rechten aufgestellt werden, erscheint gegenüber den Bestimmungen des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 Art. V nicht statthaft.

III.

Daran reiht sich der Vortrag des Referenten des III. Ausschusses, Landrathes C. Meyer von Fürth, über

Cap. VI.

des Propositionsschreibens der kgl. Regierung:

Wohlthätigkeit

und es wird die Genehmigung der nachstehenden Positionen beschlossen.

§. 1.	Beitrag zum Maximilians-Hilfs-Magazin	5000 fl. —	kr.
§. 2.	Für das Trautberger Rettungshaus in Unterfranken . . .	200 fl. —	kr.
§. 3.	Zur Unterstützung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirks	2000 fl. —	kr.
§. 4.	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	4000 fl. —	kr.
§. 5.	Für entlassene Sträflinge und Correktionäre	500 fl. —	kr.
§. 6.	Beitrag zur Diakonissenanstalt Neuendettelsau	300 fl. —	kr.
§. 7.	Beitrag zur Anstalt für Blöde und Schwachsinnige in Neuendettelsau, statt der postulirten 150 fl., nach einem Antrage des Landrathes, Dekan Bauer, der mit 17 gegen 14 Stimmen von der Versammlung angenommen wurde	200 fl. —	kr.
	Summa	12200 fl. —	kr.

IV.

Der Referent des VI. Ausschusses, Hofrath Längenfelder, erstattet dann Vortrag über das Anschreiben der kgl. Regierung vom 13. Juni l. J., dem zu entnehmen ist, daß aus den durch das Finanzgesetz vom 10. November 1861 für Distriktsstraßen genehmigten 450000 fl., für die noch übrigen 4 Jahre der VIII. Finanzperiode und zwar für jedes Jahr eine Unterstützungssumme von 7320 fl. verfügbar sei und es beschließt die Landrathsversammlung, auf Antrag des Ausschusses, für nachgenannte Bezirke die beigesetzten Summen zu begutachten:

Ansbach	500 fl.
Leutershausen	300 fl.
Dinkelsbühl-Wassertrüdingen	1520 fl.
Erlangen	300 fl.
Fürth	200 fl.
Gunzenhausen	100 fl.
Hersbruck	1000 fl.
Neustadt a/A.	800 fl.
Altdorf	1000 fl.
Nürnberg	400 fl.
Ellingen	600 fl.
Schillingsfürst	600 fl.
	7320 fl.

Außerdem begutachtet der Landrath, daß die Bezirksgemeinde Herrieden, welcher im vorigen Jahre 1000 fl. zum Baue einer Brücke in Burgoberbach genehmiget waren, dieser Bau aber nur 406 fl. kostete.

den übergebliebenen Rest von 594 fl., zu anderen nothwendigen Brücken- und Durchlaßbauten verwendet werden dürfe.

V.

Schließlich referirt Universitäts-Professor Dr. von Scheurl als Spezialreferent über den bei Gelegenheit der Ergänzung der Geschwornenliste, vom Landrathe C. Meyer von Fürth eingebrachten Antrag:

„es möchten denjenigen Geschwornen, welche bereits dreimal innerhalb kürzerer Zeit in Dienst berufen wurden und diesen Dienst auch leisteten, eine Erleichterung dadurch gewährt werden, daß sie für längere Zeit, als die im Gesetze vorgesehene, von dem Geschwornendienste befreit sein sollen.

Darauf beschließt der Landrath:

„es sei in das Protokoll der Wunsch niederzulegen, daß die jedesmaligen Schwurgerichts-Präsidenten von der ihnen nach Art. 93 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 zustehenden Befugniß thunlichst zu Gunsten derjenigen Geschwornen Gebrauch machen möchten, welche bereits in kürzerer Zeit dreimal Dienst geleistet haben, und nachdem sie von dem ihnen nach Art. 99 des angeführten Gesetzes zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hatten, vor Ablauf von 2 Jahren nach ihrer letzten Dienstleistung, durch das Loos abermals zur Dienstleistung berufen worden sind.

Nachdem die Tagesordnung damit erschöpft und die Zeit bis 6¼ Uhr vorgerückt war, wird die Sitzung aufgehoben und die nächste auf

Mittwoch den 22. Juni, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt, das Protokoll aber hiemit geschlossen und unterzeichnet:

J. J. C. Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Sechstes Protokoll.

Aufgenommen im königl. Schlosse zu Ansbach am 22. Juni 1864.

Anwesend: 33 Mitglieder.

Abwesend:

Eduard Scharrer, Kaufmann in Nürnberg.

Anwesend seitens der königl. Regierung:

Der kgl. Regierungsrath Dubois.
Der kgl. Regierungsrath Eyselein.
Der kgl. Regierungsassessor Meinel.

Um 9 Uhr versammelten sich heute die Mitglieder des Landrathes im Sitzungssaale und es wurde die Sitzung durch den Präsidenten eröffnet. Zuerst wurde vom Sekretär das Protokoll der vorhergehenden Session verlesen und von Niemandem gegen Inhalt und Form desselben eine Erinnerung vorgebracht.

I.

Nach der Tagesordnung erstattet zuerst Landrath Pusch er von Nürnberg, als I. Referent des II. Ausschusses, Vortrag

a) über die Kreisfondsrechnung pro 1862/63.

Ein Antrag auf Abänderung einiger Positionen dieser Rechnung wird nach den durch den k. Regierungskommissär gegebenen Erläuterungen zurückgezogen.

b) über die Nebenrechnungen:

1. des Zuschusses aus Centralfonds zum Straßenbau.

Ein hier gestellter Antrag des Ausschusses, die kgl. Kreisregierung zu ersuchen, von der noch zur Verfügung bleibenden Summe den Betrag von 20000 fl. von einer 2%tigen in eine 3%tige Anlage bei der kgl. Bank zu bringen, erhält die Zustimmung der Plenar-Versammlung.

2. der Auffindung für Torf und Steinkohlen.

Dieser Rechnung wird, nachdem Niemand eine Erinnerung gegen dieselbe gemacht hat, die Anerkennung des Landrathes zu Theil.

Der weitere Vortrag des II. Referenten des II. Ausschusses, Landrathes Schwarz von Schwabach, erstreckt sich:

a) über die Rechnung der Kreis-Ackerbauschule in Triesdorf pro 1862/63, und zwar:

1. über die Ackerbauschule selbst,

2. über die Erträgnisse der Oekonomie,

3. der Baumplantage;

b) über die Rechnung der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt Lichtenhof pro 1862/63.

Auch diesen Rechnungen wird die Anerkennung der Versammlung zu Theil.

II.

Dekan Käppel referirt, Namens des IV. Ausschusses, über das Propositionsschreiben

Cap. III.

Erziehung und Bildung,

und es werden nachstehende Posten genehmigt:

§. 1. Deutsche Schulen:

Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:

a) Bisherige ständige fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars 13668 fl. 18¾ kr.

b) Bisherige ältere dotationsmäßige Reichnisse . . . . . 9838 fl. 11¾ kr.

Tit. 2. Uebrige Beiträge überhaupt:

a) für Schulgehilfen:

Bisherige Position für Schulgehilfenbeiträge . . . . 6500 fl. — kr.

Latus 30001 fl. 30½ kr.

Uebertrag 30001 fl. 30½ kr.

für neu aufgestellte Schulgehilfen in Fürth . . . 500 fl.

für den Gehilfen an der katholischen Schule in Erlangen . . . 50 fl.

für den Gehilfen an der 7. Mädchenschule in Schwabach . . . 100 fl.

für den Schulgehilfen in Steinbühl . . . 100 fl.

750 fl. — kr.

b) Bisheriger Beitrag zur Unterstützung unbemittelter Schulkassen 100 fl. — kr.

c) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach 2000 fl. — kr.

d) Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse in Mittelfranken . . . . . 3442 fl. — kr.

e) An den Unterstützungsverein für Schullehrer in Mittelfranken, und zwar:

aus Kreisfonds 4000 fl.

aus Centralfonds 7600 fl.

11600 fl. — kr.

f) Widerrufliche Miethzins-Entschädigung des III. Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn . . . . . 65 fl. — kr.

Tit. 3. Gehaltsergänzungszuschüsse 28806 fl. 35 kr.

Tit. 4. Prüfungs- und Aufsichtskosten:

a) Kosten der Schulaufsichts- und Anstellungs-Prüfung . . . 5200 fl. — kr.

b) Für außerordentliche Schulvisitationen . . . . . 1500 fl. — kr.

Latus 83465 fl. 5½ kr.

Uebertrag	83465 fl.	5½ kr.
c) Regie der Distrikts-Schul-Inspektionen	400 fl. —	kr.
Tit. 5. Anschläge der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	1100 fl. 57	kr.
Tit. 6. Remunerationen und Unterstützungen:		
a) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . .	2000 fl. —	kr.
b) außerordentliche Unterstützungen für das Lehrer-Personal .	1600 fl. —	kr.
c) zu Remunerationen für Vorbereitungslehrer	1200 fl. —	kr.
d) zur Unterstützung der Schullehrlinge	1400 fl. —	kr.
e) zu Remunerationen für Lehrer, welche Zeichnenunterricht ertheilen	400 fl. —	kr.
f) zur Unterstützung derjenigen Schullehrer, welche vor dem Inslebentreten der Pensions-Anstalt für deutsche Schullehrer quiescirt worden sind . .	3000 fl. —	kr.
Tit. 7. Pensionen u. Alimentationen für Schullehrer und deren Relikten	2144 fl. 55	kr.
Tit. 8. Bauausgaben:		
a) Beiträge an die Gemeinden zur Ausführung neuer Schulhausbauten	4300 fl. —	kr.

Als hieher gehörig referirt der Referent des III. Ausschusses, Landrath C. Meyer von Fürth, über die Vorstellungen:

1) der Gemeinde Lauf am Holz vom 19. April a. c.:

Latus	101010 fl.	57½ kr.

Uebertrag	101010 fl.	57½ kr.

„um entsprechende Unterstützung aus Kreismitteln zur Ausführung ihres neuen Schulhausbaues";

2) der Gemeinde Schniegling, k. Bezirksamts Nürnberg, vom 3. Juni a. c.:

„um einen Zuschuß von 2000 fl. zur Abtragung ihrer Schuld ad 5000 fl. auf das neugegründete Schulhaus";

3) der Gemeindeverwaltung Kattenhochstadt:

„um Unterstützung zum Schulhausbau."

Da aus diesen Gesuchen hervorgeht, daß für das Schulwesen auf dem Lande ein regeres Interesse sich kund gibt, was seinen Ausdruck vorzugsweise darin findet, daß viele Landgemeinden eigene Schulen zu besitzen wünschen und in der That Geldopfer für diesen Zweck nicht scheuen, so liegt darin eine Aufforderung, diesem Streben hilfreiche Hand zu bieten und es beschließt die Landrathsversammlung, außer der von der k. Regierung postulirt. Summe v. 4300 fl. noch weiter zu genehmigen 2700 fl. — kr.

b) Ständige Bauausgaben . .	111 fl. —	kr.
Summa §. 1.	103821 fl.	57½ kr.
§. 2. Isolirte Lateinschulen:		
Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:		
a) Fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars	1794 fl.	16½ kr.
Latus	105616 fl.	14 kr.

Uebertrag	105616 fl. 14	kr.
b) Reichnisse aus der Kreisschuldotation, und zwar:		
an die Lateinschulen zu		
Dinkelsbühl	550 fl. —	kr.
Feuchtwangen . . .	522 fl. 15	kr.
Gunzenhausen . . .	225 fl. —	kr.
Neustadt a/A. . . .	755 fl. —	kr.
Roth	100 fl. —	kr.
Rothenburg a/T. . .	2900 fl. —	kr.
Da während des diesjährigen Landrathes eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Juni a. c. mitgetheilt von Seite der k. Regierung von Mittelfranken sub. 16. und praes. 20. Juni eingetroffen ist, nach welcher dem Studienlehrer Heinrich Schöntag zu Rothenburg die I. Sexennal-Zulage von 125 fl. bewilliget wird, so werden auch diese von der Landraths-Versammlung genehmigt	125 fl. —	kr.
Schwabach	896 fl. —	kr.
Weissenburg	250 fl. —	kr.
Hier referirt Namens des III. Ausschusses Landrath C. Meyer über das Gesuch des Stadtmagistrats Weissenburg vom 13. und praes. 17. a. c. „um Erhöhung des Zuschusses aus der Kreisschuldotation“		
Latus	111939 fl. 29	kr.

Uebertrag	111939 fl. 29	kr.
und es beschließt die Versammlung auf Antrag des Ausschusses mit 20 gegen 12 Stimmen, noch eine weitere Summe von 150 fl. zu bewilligen . . .	150 fl. —	kr.
Windsheim	400 fl. —	kr.
Sodann trägt der Referent C. Meyer noch vor über das Gesuch des Magistrats der Stadt Fürth vom 8. Juni, herübergegeben durchs Protokoll von Seite der kgl. Regierung sub 14. Juni l. J. „um einen Zuschuß zur Exigenz der Real- und Lateinschule in Fürth“ und es beschließt die Versammlung auf Antrag des III. Ausschusses, einen solchen Zuschuß zu gewähren und als solchen in das Kreisbudget einzusetzen	500 fl. —	kr.
Tit. 2. Prüfungskosten	200 fl. —	kr.
Tit. 3. Pension der Subrektorswittwe Preu von Hersbruck zu Nürnberg	77 fl. —	kr.
Summa §. 2.	9444 fl. 31½	kr.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:		
a) für den Unterricht der Taubstummen	600 fl. —	kr.
b) Beitrag zur höheren Töchterschule (Theresien-Institut) zu Ansbach	500 fl. —	kr.
c) Beitrag zur höheren Töchterschule (v. Rücker'sches Institut) in Erlangen	100 fl. —	kr.
Latus	114466 fl. 29	kr.

Uebertrag	114466 fl. 29	kr.
d) zur Pfarr-Waisen-Anstalt in Windsbach	300 fl. —	kr.
e) zur Blinden-Erziehungs-Anstalt in Nürnberg	200 fl. —	kr.
In der Erwägung, daß diese Blinden-Erziehungs-Anstalt nicht lokaler Natur ist, sondern unglückliche Kinder aus dem ganzen Regierungsbezirke aufnimmt und dieselbe seit den zehn Jahren ihres Bestehens anerkannt segensreich wirkte, beschließt die Versammlung auf Antrag des III. Ausschusses, dem bisherigen Beitrage von 200 fl. noch weitere . . . pro 1864/65 beizufügen, wodurch das mit Schreiben der kgl. Regierung vom 18. und praes. 13. Juni a. c. mitgetheilte Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses genannter Anstalt erfreuliche Erledigung gefunden hat.	200 fl. —	kr.
f) Beitrag zur höheren Bürgerschule in Dinkelsbühl . . .	300 fl. —	kr.
g) Hier trägt Landrath Dekan Bauer Namens des III. Ausschusses vor über das Anschreiben der k. Regierung vom 10. und praes. 13. Juni l. J. „die Errichtung einer höheren Bürgerschule in Eichstädt betr.“, und es beschließt die Versammlung nach Antrag des Ausschusses, mit 19 gegen 13 Stimmen, es sollen für den Fall, daß die beabsichtigte, höhere Bürgerschule in Eichstädt wirklich ins Leben treten sollte, pro 1864/65 zur Aufnahme in das Kreisbudget bewilliget werden	300 fl. —	kr.
h) Beitrag zur höheren Bürgerschule in Schwabach . . .	350 fl. —	kr.
i) für das Markinsstift in Rüdenhausen	100 fl. —	kr.
§. 4. Freiplätze und Stipendien:		
a) im Central-Blinden-Institut zu München	250 fl. —	kr.
b) in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder daselbst . .	200 fl. —	kr.
Auf Antrag des Landrathsmitgliedes, Frhrn. v. Crailsheim, beschließt die Versammlung im Hinblicke auf das Segensreiche dieser Anstalt und um 2 Freiplätze zu sichern, noch weiteres zu genehmigen . .	60 fl. —	kr.
§. 5. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern . .	500 fl. —	kr.
§. 6. Beitrag zum historischen Verein von Mittelfranken . . .	100 fl. —	kr.
§. 7. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	100 fl. —	kr.
§. 8. Reservefond für Erziehung und Bildung:		
a) für die deutschen Schulen . .	1000 fl. —	kr.
b) für die Lateinschulen . . .	300 fl. —	kr.
Summa des Cap. III.	118,726 fl. 29	kr.

Uebertrag	115466 fl. 29	kr.
Latus	115466 fl. 29	kr.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Der vorstehende Gesammtbedarf für das Jahr 1864/65 soll gedeckt werden:

Cap. I.

Durch Zuschüsse aus der Staatskasse:

A. à Conto des ordentlichen Budgets und der Budget-Erhöhung:

§. 1. Durch die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:		
a) für die deutschen Schulen . .	13663 fl.	18¾ kr.
b) für die isolirten Lateinschulen	1794 fl.	16½ kr.
§. 2. mit dem durchlaufenden Anschlage der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe .	1100 fl.	57 kr.
§. 3. durch die Leistungen für ständige Bauausgaben	111 fl.	— kr.
§. 4. durch die budgetmäßige Kreis-Schuldotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen .	57109 fl.	40 kr.
§. 5. zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer: die bisherigen Congrual-Ergänzungs- u. Erhöhungs-Zuschüsse	9820 fl.	12 kr.
§. 6. zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000 fl.	— kr.
§. 7. zur Bestreitung der Miethzins-Entschädigung des 3. Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn . . .	65 fl.	— kr.
§. 8. zur Unterstützung älterer dienstuntauglicher Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins angestellt worden sind	5000 fl.	— kr.
§. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	3800 fl.	— kr.
§. 10. Zuschuß aus der Kreis-Schuldotation für die Landwirthschafts- und Gewerbeschule in Ansbach	300 fl.	— kr.

B. à Conto des Reichsreservefonds:

§. 12. Weiterer Zuschuß an den Verein für Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	3800 fl.	— kr.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden	— fl.	— kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen:

Geldstrafen aus den Gesetzen über den Mißbrauch der Presse und über Versammlungen und Vereine	85 fl.	30 kr.

Da die Zeit bereits bis ½1 Uhr vorgerückt ist, wird die Sitzung aufgehoben und die nächste auf morgen

Donnerstag, den 23. Juni, Vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Geschlossen und unterzeichnet:

J. J. C. Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Siebentes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 23. Juni 1864.

Anwesend: 33 Mitglieder.

Abwesend:

Eduard Scharrer, Kaufmann in Nürnberg.

Anwesend von Seite der königlichen Regierung:

Der kgl. Regierungsrath Dubois.
Der kgl. Regierungsrath von Morett.
Der kgl. Regierungsassessor Meinel.
Der kgl. Regierungsassessor Bezold.

Am heutigen Tage wird um 9 Uhr die Landrathssitzung eröffnet und das Protokoll der vorausgehenden verlesen und anerkannt.

I.

Zuerst trägt der Referent des V. Ausschusses vor über einen Antrag des Landrathsmitgliedes G. Beiser vom 15. Juni a. c. und praes. am 16. ejusdem:

„die Errichtung eines Kreis-Hagel-Vereines",

und es beschließt die Versammlung: es solle in der Erwägung, daß ein solcher Verein nur entweder durch ein massenhaftes Grundkapital oder durch Zwangsbeitritt zur Lebensfähigkeit gelangen könnte, dieser Zwangsbeitritt aber nicht ohne den Weg der Gesetzgebung ermöglichet werden kann, der fragliche Antrag abgelehnt werden.

Weiter referirt Freiherr von Crailsheim über den Antrag des Landrathes Ulherr von Hersbruck vom 16. und praes. 20. Juni a. c., Namens der Hopfenproduzenten des k. Bezirksamtes Hersbruck:

„den Eisenbahntarif für Hopfensendungen betr.,"

und es beschließt die Versammlung, welche diesen Antrag im Hinblicke auf die Thatsache, daß in allen außerbayerischen Staaten die Eisenbahntransportkosten für Hopfen viel niedriger als in Bayern sind und in der Besorgniß, es könne in Folge dessen der inländische Hopfenmarkt immer mehr gemieden werden, für gegründet erachtet, denselben der kgl. Regierung mit dem Ersuchen hinüberzugeben, solchen bei dem k. Staatsministerium zur Berücksichtigung dringendst empfehlen zu wollen.

Der nämliche Referent trägt dann vor über die Mittheilung der kgl. Regierung vom 15. Juni 1864:

„die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer betr.,"

und es wird von der Versammlung beschlossen: es sollen den wirklichen Lehrern sämmtlicher Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen Mittelfrankens für den Fall ihrer Dienstes-Unfähigkeit, sowie auch ihren Relikten, Sustentationen und resp. Alimentationen nach Analogie der Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik vom 1. Januar 1805 unter den in der von der kgl. Kreisregierung mitgetheilten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Juni a. c. sub Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen nämlich der Einzahlung der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und Anstellungs-Taxen zu den Kreisfonds zugestanden werden.

II.

Sodann erfolgt Vortrag des Referenten des VI. Ausschusses, Hofrathes Längenfelder:

1) über die Vorstellung des Stadtmagistrates Rothenburg a. d. T. vom 3. und praes. 13. Juni a. c.:
„Verbindung mit der Ansbach-Würzburger Eisenbahn betr.,"
angeeignet vom Landrathsmitgliede Wolff,
2) über den Antrag des Landrathsmitgliedes Kern vom 16. und praes. 17. Juni 1864
„Schutz für die schwer bedrohte Industrie der gewerbreichen Stadt Dinkelsbühl betr."

Die Versammlung beschließt in der Erwägung, daß die Stadt Rothenburg a. d. T. in Folge unvermeidlicher Territorialrechts-Veränderungen und mancher anderer

Ursachen in ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen sehr heruntergekommen sei und am Ende der Conkurrenz anderer Orte unterliegen müsse, wenn nicht bald ein Umschwung eintritt, in der Erwägung, daß ebenso die gewerbreiche Stadt Dinkelsbühl unter dem Drucke der Verhältnisse den Ruin ihrer höchst wichtigen, allbekannten Industrie befürchten muß, wenn sie fernerhin dem allgemeinen Verkehre entzogen und förmlich isolirt bleibt, in der weiteren Erwägung, daß, wenn die im allgemeinen Landes-Interesse vor Allem nothwendigen, dem internationalen Verkehre dienenden Haupt-Bahnlinien in Bayern gebaut sind, es im Interesse des Kreises nicht nur höchst wünschenswerth, sondern sogar nothwendig erscheint, daß bei der weiteren Ausdehnung der Eisenbahnen auch die mittelfränkischen Städte Rothenburg, Dinkelsbühl ꝛc. in irgend möglicher Weise in das Netz gezogen werden:

„es sollen die Vorstellungen von Rothenburg und Dinkelsbühl der k. Regierung mit der dringenden Bitte hinübergegeben werden, solche bei dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten der möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen."

In gleicher Weise wird von der Versammlung beschlossen, es solle die Eingabe des Stadtmagistrats Weissenburg vom 13. Juni und praes. 17. ejusd.

„Tieferlegung der Weissenburg-Eichstätter-Staatsstrasse betr."

über welche Hofrath Längenfelder referirt und deren Inhalt als vollkommen gerechtfertiget anerkannt wird, der königl. Regierung zur geeigneten Würdigung und Berücksichtigung, eventuell zur weiteren Einsendung an das betreffende kgl. Staatsministerium hinüber gegeben werden.

Der nämliche Ausschußreferent Hofrath Längenfelder trägt weiter vor über die Eingabe der Stadtgemeinde Windsheim und der Gemeinden des Landgerichtsbezirkes daselbst vom 14. und praes. 17. Juni a. c.

„um geneigte Uebernahme der Distrikts-Strassen-Strecken"

a) von Langenzenn, Wilhermsdorf, Mkt. Erlbach und Windsheim bis zur Einmündung bei Burgbernheim und

b) von Rothenburg über Windsheim und Neustadt a/A. nach Bamberg auf Kreisfonds,

angeeignet vom Landrathe Krämer, und es beschließt die Versammlung in Anerkennung und Adoptirung der von dem Ausschusse aufgestellten Motive, unter Uebermittlung dieser Eingabe an die kgl. Kreisregierung, dieselbe zu ersuchen, die Uebernahme der Strassen-Strecken

a) Langenzenn-Windsheim-Burgbernheim,

b) Rothenburg-Windsheim-Neustadt-Bamberg,

auf Staatskosten, bei der kgl. Staatsregierung zu vertreten.

Daran reiht sich der Vortrag des nämlichen Referenten über die von dem kgl. Advokaten Häule, Namens und im Auftrage der Stadt Feuchtwangen eingereichte Vorstellung vom 19. und praes. 20. mens. curr.:

„die Erbauung einer Eisenbahn über Feuchtwangen betr.,"

angeeignet vom Landrathe Grafen Guiot du Ponteil, und es einiget sich die Versammlung unter Anerkennung der in der bemeldeten Eingabe vorgebrachten Gründe und geleitet von der Ueberzeugung, daß die kgl. Staatsregierung bei Festsetzung der Bahnlinien alle Verhältnisse gründlich prüfe und die in commerzieller und landwirthschaftlicher Beziehung bedeutsame Stadtgemeinde Feuchtwangen vielleicht und wenn nicht große Hindernisse im Wege stehen, bei Ausführung der Bahnlinie Ansbach-Crailsheim in das Netz hineingezogen werden könne, zu dem Beschlusse: es solle die bemeldete Vorstellung der Stadtgemeinde Feuchtwangen zur möglichsten Berücksichtigung der kgl. Regierung übergeben werden.

Hierauf folgt noch ein Referat des Hofrathes Längenfelder über die Bitte des Landrathsmitgliedes

Merkenschlager um eine außerordentliche Unterstützung zur Wiederherstellung der durch Elementar-Ereignisse ruinirten Distriktsstraßen im kgl. Bezirksamte Schwabach vom 20 und praes. eodem.
und es wird beschlossen, auch diese Eingabe der k. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

III.

Im Hinblicke auf §. 105 und §. 111 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebieten diesseits des Rheins, wornach die Vertreter der Kreis-Interessen, also der versammelte Landrath verpflichtet ist, das Immobiliar-Brandversicherungswesen zur Unterstützung der Controle zu überwachen, fordert der Landrathspräsident Kelber die Mitglieder des Landrathes auf, ihre gemachten Wahrnehmungen, soferne solche zur Erreichung des Zweckes dienlich sein können, kund zu geben. Da von keiner Seite eine Aeußerung darüber erfolgte, so wurde dieser Gegenstand als erledigt erklärt, was hiemit im Protokolle constatirt erscheint.

IV.

Schlüßlich wird noch auf Grund des Art. 31 des Landraths-Gesetzes, die Wahl des ständigen Ausschusses für die nächsten drei Jahre vorgenommen und es ergibt dieselbe nachstehendes Resultat:

Als Mitglieder wurden gewählt im ersten Skrutinium:

1) Bürgermeister Kelber mit 32 Stimmen.
2) Kaufmann Püscher mit 31 Stimmen.
3) Hopfenhändler Ulherr mit 31 Stimmen.
4) Bezirksamtmann und kgl. Kämmerer Freiherr von Crailsheim mit 30 Simmen.
5) Bierbrauer Bayer mit 23 Stimmen.

Im zweiten Skrutinium:

6) Oekonom Beiser mit 19 Stimmen.

Als Ersatzmänner:

1) Hofrath Längenfelder mit 32 Stimmen.
2) Bürgermeister Fleischmann mit 32 Stimmen.
3) Oekonom Goppelt mit 31 Stimmen.
4) Gutsbesitzer Dr. Beckh mit 28 Stimmen.
5) Dekan Bauer mit 22 Stimmen.
6) Gutsbesitzer Späth mit 21 Stimmen.

Da die beiden erstgenannten Ersatzmänner ganz gleiche Anzahl von Stimmen, jeder 32, hatten, wurde zwischen beiden gelooft und es erhielt Hofrath Längenfelder die Präcedenz.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und die Sitzung wurde um 12¼ Uhr aufgehoben und die nächste und letzte auf

Samstag den 25. Juni, Morgens 7 Uhr,

festgesetzt.

Geschlossen und unterzeichnet:

J. J. C. Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Achtes Protokoll.

Aufgenommen im königl. Schlosse zu Ansbach am 25. Juni 1864, Morgens 7 Uhr.

Anwesend: 32 Mitglieder.

Abwesend:

Eduard Scharrer, Kaufmann in Nürnberg.
Ludwig Laurer, Privatier von Eichstätt.

Anwesend von Seite der königlichen Regierung:

Der kgl. Regierungsrath Dubois.
Der kgl. Regierungsassessor Meinel.

Nach der um 7 Uhr geschehenen Eröffnung der heutigen Sitzung wird das Protokoll der vorausgehenden vom Sekretär verlesen, und dasselbe, da Niemand eine Beanstandung erhebt, genehmigt.

Die Tagesordnung führt vor:

1) Den Vortrag des Referenten des V. Ausschusses Frhrn. v. Crailsheim, über das Anschreibe

der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 20. und praes. 22. Juni ds. Js.:

„die pachtweise Ueberlassung des kgl. Staatsgutes Triesdorf an die dortige Ackerbauschule, insbesondere die projektirte Bauführung bei demselben betr."

Nach ausführlichem Vortrag und lebhafter Diskussion werden die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung gebracht, und es beschließt die Versammlung:

1) es solle die beabsichtigte bauliche Veränderung der Schul- und Oekonomie-Gebäude an der Kreisackerbauschule in Triesdorf und die deßhalb vorgelegten, auf 24,800 fl. veranschlagten Projekte, abgelehnt werden (mit 26 gegen 5 Stimmen);
2) es solle dagegen, nach Antrag des Landrathes Puscher, die beabsichtigte Erbauung eines Gebäudes zu Schulzwecken, dann die Verlegung des Jungviehstalles zu den veranschlagten Beträgen zu 23,675 fl. 26 kr. genehmigt, dagegen aber die Adaptirung der Reitbahn zu einer Scheune abgelehnt werden;
3) ferner sollen abgelehnt werden der Antrag auf Ankauf der alten ärarialischen Futter- und Getreidescheuer zu Triesdorf;
4) es soll genehmigt werden, daß die Deckung der hiefür veranlaßten Baukosten und Ausgaben aus den abmassirten Fonds der Kreisackerbauschule in Triesdorf genommen werden;
5) Ferner stimmt die Versammlung zu, daß im Rückblick und in dem festesten Vertrauen auf die in dem Landraths-Abschiede vom 13 Oktbr. 1854 Abschn. V Ziff. 8 allergnädigst ertheilte Zusicherung, den bisherigen Pachtvertrag zwischen dem kgl. Staats-Aerar und der Kreis-Ackerbauschule in Triesdorf, bezüglich des dortigen Staatsgutes, nach Maßgabe der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni l. Js. erneuert werde, wobei jedoch die ehrerbietigste Bitte auszusprechen ist, es möge die allergnädigst genehmigte 15jährige Pachtdauer auf 25 Jahre ausgedehnt werden.
6) Endlich einiget sich die Landraths-Versammlung dahin, die kgl Regierung zu ersuchen, daß der kgl. Inspektion der Kreisackerbauschule in Triesdorf die Verpflichtung auferlegt werde, zur Refundirung der für obige Zwecke verwendeten Fonds jährlich wenigstens 1000 fl. aus den Erträgnissen des erpachteten Staatsgutes zu admassiren.

Hierauf referirt Landrath E. Meyer und theilt mit, daß sich die Kreisumlage auf 18%, gleich dem Vorjahre entziffere.

Rücksichtlich der noch zu erledigenden Etatspositionen pro 1864/65 beschließt die Versammlung den Ausschuß-Anträgen zufolge, Nachstehendes.

In Cap. I. sind die Tantiemen der Rentbeamten mit

2648 fl. 22 kr.

eingesetzt und beruht die Berechnung derselben auf der zur Erhebung kommenden Kreisumlage mit Zugrundelegung einer Steuer-Prinzipale von

953,879 fl. 13 kr.

Das Steuerprozent aus dieser Summe beträgt

9538 fl.

sonach 13 Prozent als Kreisumlage, wovon 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe abgehen.

Die Tantiemen ergeben sonach

2430 fl. 16 kr.

mithin 218 fl. 6 kr. weniger als die Regierungsvorlage ausspricht.

Zu Cap. VIII ist in der Regierungs-Vorlage eine Summe von

2253 fl. 11 kr. 1 dl.

enthalten.

Nach Berücksichtigung aller Bedürfnisse und Abgleichung aller Positionen des Bedarfs und der Deckungsmittel ergibt sich ein Ueberschuß von

596 fl. 57 kr.,

welche Summe als allgemeiner Reservefond eingestellt wird.

Daran reiht sich noch der Vortrag über die Deckungsmittel pro 1864 65

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse

vide §. 1—10 des Vortrages des IV. Ausschusses ebenso

à Conto des Reichsreservefonds §. 12

und ferner noch über Cap. III.

„Sonstige Einnahmsquellen".

Der sub §. 11 der Deckungsmittel postulirte Betrag von 1500 fl. für Ackerbauschule, Viehzucht, Wein- und Flachsbau ist eine Leistung aus der k. Staatskasse.

Cap. IV. weiset einen Aktiv-Rest des Vorjahres von

31106 fl. 45½ kr. nach.

Da jedoch unter diesem Aktivreste sich auch jene

11921 fl. 18¾ kr.

befinden, welche gemäß Absatz III. Abschn. II. Cap. IV. des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 21. November 1863 als Deckungsmittel der Kreisausgaben pro 1863/64 bestimmt sind, so verbleiben noch

19185 fl. 26¾ kr.

welche als Deckungsmittel einzusetzen beschlossen wird.

Cap. V. Kreisumlagen.

Nach den gefaßten Beschlüssen entziffern sich dieselben auf

121514 fl. 7 kr.

Sodann folgt noch eine übersichtliche Zusammenstellung des Bedarfs der Kreis-Ausgaben und der Deckungsmittel pro 1864/65 sowohl nach den Voranschlägen der k. Regierung, als auch nach den beigefügten Beschlüssen des Landrathes.

Zum Schlusse hält der Landraths-Präsident Bürgermeister Kelber von Erlangen nachstehende Anrede:

Hochgeehrte Versammlung!

Wir sind am Schlusse unserer diesjährigen Verhandlungen angelangt und schicken uns an, mit dem Bewußtsein, die Erfüllung der uns als Landräthen obliegenden Pflichten treulich angestrebt zu haben, in die Heimath zurückzukehren.

Wir waren uns zum großen Theile von Person fremd, als wir dem Rufe unseres allergnädigsten Königs folgend hier zusammen kamen; allein das gleiche Streben für das Beste unseres lieben Mittelfrankens an unserem Theile mitzusorgen und mitzuschaffen, hat uns nahe gebracht und bewirkt, daß wir mit jener persönlichen Hochachtung und Werthschätzung von einander scheiden, welche ein berufsgetreuer Mann dem andern schuldig ist.

Der so erfreuliche Fortschritt des Wohlstandes in unsrer gesegneten Provinz und die umsichtige Verwaltung der Kreisfonds durch die hohe Kreisstelle machte es uns möglich, nicht blos die allgemeinen Bedürfnisse des Kreises in ausreichender Weise zu decken, sondern auch außerordentliche Mittel zur Erleichterung besonders belasteter Distrikte und Gemeinden, zur Linderung mancher bangen Sorge zu verwenden.

Wenn es uns aber gelungen ist, unsrer ziemlich umfassenden Aufgabe in verhältnißmäßig kurzer Zeit gerecht zu werden, so ist dies der alle nöthige Auskunft jederzeit so freundlich gewährenden Zuvorkommenheit der Herren Regierungs-Commissäre, der Hingebung der Herren Ausschußmitglieder, dem unermüdeten Fleiße der Herren Referenten, sowie der ebenso mühevollen und zeitraubenden als erfolgreichen und ausgezeichneten Thätigkeit unseres hochwürdigen Herrn Sekretärs zu verdanken.

Gestatten Sie mir, all diesen hochverehrten Herren im Namen unseres lieben Mittelfrankens, in dessen Interesse sie gewirkt haben, den so reichlich verdienten Dank hiemit auszusprechen.

Meine Herren! Seit dem Schlusse der vorjährigen Landrathssitzungen ist eine für die Ausgestaltung des deutschen Gesammtvaterlandes ereignißreiche, man kann sagen, eine Epoche machende Zeit hereingebrochen.

An dem Frankfurter Fürstentage mit seinen ursprünglichen Hoffnungen und schlüßlichen Enttäuschungen vorüber lassen Sie unsern Blick weithin schweifen über das große deutsche Vaterland, um sich zu laben an den sprossenden, treibenden, jedoch lediglich auf der Grundlage des Gesetzes sich bewegenden Leben einheitlichen nationalen Strebens und Wirkens, das sich entfaltet hat, über der Gruft des letzten Dänenkönigs, welcher ein beklagenswerthes Recht dahin mißbrauchen konnte, die trauten deutschen Stammesgenossen in Schleswig-Holstein durch fortgesetzte, immer heftiger werdende Angriffe auf ihren deutschen Geist und Sinn zu plagen, zu quälen, der Verzweiflung nahe zu bringen.

Mit Friedrichs des VII. Tod erlosch Gottlob jenes Recht, und begann der deutsche Aar seine Schwingen zu regen gegen die rechtswidrige Anmassung jenes hinfällig gewordenen Rechts von Seite des kleinen Inselvölkchens, dessen übermüthiger Trotz bei seiner Unbedeutendheit dadurch erklärlich ist, daß mächtigere Feinde deutschen Geistes und deutscher Nationalität hinter ihm standen.

Viel Mannesarbeit ward daran gesetzt, viel edles Blut daran gewendet, den deutschen Bruderstämmen zu ihrem Rechte zu helfen; noch aber bemüht sich eine feindselige Politik, die edle Pflanze, welche lebenskräftig aus blutgetränktem Boden aufschoß, niederzudrücken, das volle Recht unsern Brüdern in Schleswig-Holstein zu kürzen.

Darum thut es Noth und ist es Pflicht, unermüdet und immer Zeugniß abzulegen für das Recht und gegen das Unrecht, und darinnen wollen auch wir als treue deutsche Männer unsere einmüthige Rechtsüberzeugung in dieser Sache dahin aussprechen:

1) daß Schleswig-Holstein nach seinem uralten Landesrechte auf ewig bleibe ungetheilt;

2) daß Herzog dieser Lande von Rechtswegen kein anderer sei, als Herzog Friedrich von Sonderburg-Augustenburg;

3) daß alle Abtrennung irgend eines Theils des Schleswig'schen Landes ohne ausdrückliche Zustimmung der treffenden Bevölkerung gegen das Recht verstoße und deßhalb ungültig sei.

Wir sind so glücklich, meine Herren, mit dieser unserer Rechtsüberzeugung auf dem gleichen Boden mit unserer Staatsregierung zu stehen, und leben auch der zuversichtlichen Hoffnung, es werde dieselbe an ihrem Theile mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß dem Rechte endlich sein Recht werde. —

Und wahrlich meine Herren, wenn einer der deutschen Bruderstämme das Recht hat, in diesem Ehrenhandel Deutschlands seine Stimme zu erheben, so ist's unser Bayernvolk. Ist ja das größte Opfer für diese Sache bei uns gebracht, das edelste theuerste Leben für diese Sache uns entrissen.

Unser geliebter König Maximilian II., dessen allzufrühes Abscheiden unzähligen Herzen unsagbares Weh' bereitet hat, ist, man kann es in Wahrheit sagen, ein Opfer dieser Ehrensache Deutschlands geworden: Ihr hat Er den für Seinen Gesundheitszustand verordneten Aufenthalt in einem mildern Himmelsstriche auf Seines Volkes Wunsch geopfert, und in dem geistigen Kampfe um sie ward Seine letzte Kraft aufgezehrt. Er, der in seinem irdischen Berufe Frieden haben wollte mit Seinem Volke, Er ist nun eingegangen in die Wohnungen des ewigen Friedens!

Nie aber, so lange es noch Dankbarkeit gibt auf Erden, wird im Bayernlande erlöschen das Angedenken an die selbstverleugnende Liebe, mit der Er Sein Volk auf dem Herzen trug, an die Segnungen mit denen Er Sein Volk durch Ausbildung seiner konstitutionellen Freiheiten, durch Förderung aller Zweige des Volks- und Staats-

Lebens beglückt und auf eine beneidenswerthe und beneidete Stufe der Entwicklung emporgehoben hat.

Und nie, so lange es deutsche Männer gibt, denen des allgemeinen deutschen Vaterlandes Wohl am Herzen liegt, wird der hehre Name Maximilian II. von Bayern vergessen sein; denn Er hat, wie überhaupt durch Sein, dem Heile des Gesammtvaterlandes gewidmetes Wirken, so noch mit den letzten demselben heiligen Zwecke dienenden Zügen Seiner fast schon erkaltenden Hand Seinen Namen unvertilgbar eingeschrieben in das Herz der deutschen Nation.

Er ruhe in Gottes Frieden, der unvergeßliche Friedensfürst! —

Wir aber wollen die unzähligen Beweise der landesväterlichen Fürsorge und Liebe unsres in Gott ruhenden Königs dadurch einigermassen zu vergelten suchen, daß wir die Ihm schuldig gewordene ehrfurchtsvolle Liebe dem Erben Seines Thrones, unsrem allergnädigsten König und Herrn, welchem durch Gottes Willen in verhängnißvoller Zeit die schwere Bürde der Krone auf sein jugendliches Haupt gesetzt ward, entgegentragen.

Und so sei das letzte Wort unserer dießjährigen Verhandlungen ein Segenswunsch der ehrfurchtsvollsten Liebe für den erhabenen Sprossen Wittelsbachs, unsern allergnädigsten König und Herrn.

Gottes Gnade walte über Seinem Regimente und segne es zu Seinem und Seines Volkes und des deutschen Vaterlandes Heil!

Seine Majestät

unser allergnädigster Herr

Ludwig der Zweite,

König von Bayern,

lebe hoch!

Das Einverständniß der Versammlung mit den eben gesprochenen Worten wird auf Antrag des Landrathes, Dekan Bauer, durch Erheben von den Sitzen beurkundet.

Geschlossen und unterzeichnet.

J. J. C. Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Protokoll

über die Schließung des Landraths von Mittelfranken

pro 1864/65.

Abgehalten Ansbach, den 25. Juni 1864.

In Gegenwart:

des kgl. Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Pechmann,

des kgl. Regierungs-Sekretärs Sertorius, als Protokollführer,

und

der am Schlusse des Protokolls unterzeichneten Landrathsmitglieder.

Nachdem der Landrath von Mittelfranken seine Verhandlungen zu Ende gebracht und hievon den kgl. Regierungs-Präsidenten in Kenntniß gesetzt hatte, begab sich derselbe — von einer Deputation des Landraths abgeholt — in dessen Sitzungssaal und schloß nach §. 21 des Landrathsgesetzes die Versammlung für 1864/65 mit einer kurzen Rede, worauf der Landraths-Präsident Seiner Majestät dem Könige ein dreifaches Hoch ausbrachte, in welches alle Anwesenden auf das Lebhafteste einstimmten.

Nach Verlesung des Protokolls unterzeichnen:

J. J. G. Kelber.
Stockinger.
Dr. v. Scheurl.
Käppel.
Bauer.
Ott.
Donaubauer.
Frhr. v. Crailsheim.
Dr. Hermann Bech.
L. Wolff.
Schwarz.
Pusch er.
Conr. Meyer.
Kern.
Fleischmann.
Belzner.
Wittmann.
Vorlaufer.
L. Ulherr.
Späth.
Rienecker.
Meyer.
Merkenschlager.
Leberer.
Längenfelder.
Krämer.
Graf von Guiot du Ponteil.
Goppelt.
Gößwein.
Danzer.
Beißer.
Bayer.

G. w. o.

gez. Freiherr von Pechmann.

Sertorius.

Abdruck. Ad Num. 20651. Ansbach, den 13. Juni 1864.

Die

Königliche Regierung von Mittelfranken

an den

versammelten Landrath.

(Die für das Jahr 1864/65 an den Landrath zu bringenden Berathungs-Gegenstände betreffend.)

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. April l. Js. Nr. 8293 die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr 1864/65 auf Montag den 13. Juni l. Js. festzusetzen geruht haben, beehren wir uns, dem versammelten Landrathe auf den Grund einer weiteren Allerhöchsten Entschließung vom nämlichen Tage Nr. 7444 bezüglich der Berathungs-Gegenstände für das Jahr 1864/65 nachstehende Mittheilung zu machen.

I.

Rechnungswesen der Kreisfonds und Kreis-Anstalten.

Unter Bezugnahme auf Art. 15 lit. b. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, theilen wir dem versammelten Landrathe nachbezeichnete revidirten und beschiedenen, beziehungsweise superrevidirten Rechnungen für das Jahr 1862/63 sammt Belegen und Rechnungsbescheiden zur Einsicht und Prüfung mit:

1) die Rechnung der von Seiner Majestät dem Könige Ludwig gestifteten und dotirten Kreishilfskasse,
2) die Rechnung der Maximilians-Stiftung für Schullehrer-Relikten im Kreise,
3) die Rechnung der Kreis-Irrenanstalt Erlangen,
4) die Rechnung der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt Lichtenhof,
5) die Rechnungen der Inspektion der Kreisackerbauschule Triesdorf, und zwar
   a) über die Kreis-Ackerbauschule,
   b) über die Erträgnisse des gepachteten Staatsgutes und
   c) über die Erträgnisse der Baum-Plantage,
6) die Rechnung des Maximilians-Hilfs-Magazins (Kreis-Getraide-Magazins) von Mittelfranken,
7) die Rechnungen über die Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben, und zwar
   a) die Hauptrechnung nebst Zusammenstellung,
   b) die Rechnung der k. Kreiskasse,
   c) eine Nebenrechnung über die Verwendung der aus Centralfonds dem Kreisfond für Distriktsstrassenbauten zugeschossenen Summe von 36,600 fl.,
   d) eine Nebenrechnung über den für das Auffinden von Torf- und Steinkohlenlagern reservirten Fond,
   e) die Rechnungen der sämmtlichen Rentämter des Kreises.

Zur leichteren Uebersicht und zur Vergleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegen den Etat wird eine hiezu gefertigte summarische Darstellung mit angehängtem Haupt-Abschlusse anruhend übergeben.

Diese Darstellung läßt entnehmen, daß die Haupt-

Rechnung, in welche der nach der Rechnung pro 1861/62 verbliebene Aktiv-Rest mit 19,880 fl. 59 kr. 2 pf. übergetragen und unter den Einnahmen des Vorjahres der VIII. Finanzperiode aufgeführt ist, einen Aktiv-Bestand von

31,106 fl. 45 kr. 2 pf.

nachweist, der in die Rechnung pro 1863/64 überzugehen hat.

Unter diesem Aktiv-Reste befinden sich auch jene 11,921 fl. 18 kr. 3 pf., welche gemäß Absatz III., Abschnitt II., Cap. IV. des Allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 21. November v. Js. als Deckungsmittel der Kreis-Ausgaben pro 1863/64 bestimmt sind.

Der hienach verbleibende Rest von 19,185 fl. 26 kr. 3 pf. hat als Deckungsmittel für die Kreis-Ausgaben pro 1864/65 zu dienen und ist daher bei den Kreis-Einnahmen für das besagte Jahr unter Absatz III. Abschnitt II. Cap. IV. noch in Ansatz zu bringen.

Die oben unter Ziff. 7 lit. c und d allegirten Neben-Rechnungen

über die Verwendung der aus Centralfonds dem Kreisfond für Distriktsstrassenbauten zugeschossenen Summe von 36,600 fl. und

über den besonderen Fond für Auffindung von Torf- und Steinkohlen-Lagern

weisen einen Aktiv-Bestand, und zwar

erstere im Betrage von 29,320 fl. 58 kr.

und

letztere im Betrage von 308 fl. 20 kr.

nach, welcher in die Rechnungen pro 1863/64 übergeht.

In Beziehung auf Ausstände theilen wir anruhend eine Zusammenstellung nebst einer Abgleichung über die aus dem Jahre 1861/62 auf 1862/63 übergegangenen Kreisfonds-Rückstände mit, welche den Nachweis liefert:

1) daß von den aus der VII. Finanzperiode, d. i. aus den Jahren 1855/6 bis 1860/1 im Rückstande verbliebenen Kreis-Umlagen von

180 fl. 22¼ kr.

(incl. 167 fl. 48¾ kr. Nachholung und 10 fl. 48 kr. Rechnungsdefekte)

171 fl. 28¼ kr. effektiv vereinnahmt,
2 fl. 14¾ kr. als uneinbringlich abgeschrieben und
6 fl. 39¼ kr. als ruhend behandelt worden sind,

180 fl. 22¼ kr. in Summa wie vor;

2) daß von den aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode, resp. aus dem Jahre 1861/62 im Rückstande verbliebenen Kreis-Umlagen von

257 fl. 9½ kr.

(incl. 212 fl. 29¾ kr. Nachholung und 2¾ kr. Rechnungsdefekte.)

234 fl. 2½ kr. effektiv vereinnahmt,
16 fl. 23 kr. als uneinbringlich abgeschrieben und
6 fl. 44 kr. als ruhend behandelt worden sind,

257 fl. 9½ kr. in Summa wie vor; dann

3) daß im Jahre 1862/63 an Kreis-Umlagen

6 fl. 39¼ kr. aus der VII. Finanzperiode,
6 fl. 44 kr. aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode und
93 fl. 23¼ kr. aus dem laufenden Jahre

106 fl. 46½ kr. in Summa

im Ausstande verblieben sind.

III.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 1864/65.

Die Steuer-Prinzipal-Summe des Regierungsbezirkes für das Jahr 1864/65 berechnet sich vorbehaltlich von Ab- und Zugängen auf

953,879 fl. 13 kr.

sohin ein Steuer-Prozent auf

9,538 fl.

III.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65.

Seine Majestät der König haben uns durch Allerhöchste Entschließung vom 28. April Nr. 7444 zu ermächtigen geruht, dem Landrathe den Voranschlag der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 1864/65 unter Beifügung der erforderlichen Spezial-Voranschläge und Nachweise zur Prüfung mitzutheilen.

Indem wir daher dem versammelten Landrathe diese Voranschläge und Nachweise anruhend übergeben, beehren wir uns, den Bedarf pro 1864/65 und die Deckungsmittel hiefür in den Allerhöchst genehmigten Sätzen nachstehend zu spezifiziren.

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben:

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds

mit 2 Prozent von den Kreisumlagen . 2648 fl. 22 kr.

Summa des Cap. I. 2648 fl. 22 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Tagegebühren und Reisekosten der Landräthe . . . . . 1800 fl. — kr.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . . . 200 fl. — kr.

§. 3. Regiekosten . . . . . 500 fl. — kr.

Summa des Cap. II. 2500 fl. — kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen:

Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge.

a) Bisherige ständige fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars 13663 fl. 18¾ kr.

b) Bisherige ältere dotationsmäßige Reichnisse . . . . . 9838 fl. 11¾ kr.

Tit. 2. Uebrige Beiträge überhaupt:

a) für Schulgehilfen:

Bisherige Position für Schulgehilfenbeiträge . . . . . 6500 fl. kr.

für neu aufgestellte Schulgehilfen in Fürth 500 fl.

für den Gehilfen an der katholischen Schule in Erlangen 50 fl.

für den Gehilfen an der 7. Mädchenschule in Schwabach 100 fl.

für den Schulgehilfen in Steinbühl 100 fl.

750 fl. — kr.

b) Bisheriger Beitrag zur Unterstützung unbemittelter Schulkassen 100 fl. — kr.

c) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach 2000 fl. — kr.

d) Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse in Mittelfranken 3442 fl. — kr.

e) An den Unterstützungsverein für Schullehrer in Mittelfranken und zwar:

aus Kreisfonds 4000 fl.

aus Centralfonds 7600 fl.

11,600 fl. — kr.

f) Widerrufliche Miethzins-Entschädigung des III. Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn . . . . . 65 fl. — kr.

Latus 47958 fl. 30½ kr.

Uebertrag	47958 fl. 30½	kr.
Tit. 3. Gehaltsergänzungszuschüsse	28,806 fl. 35	kr.
Tit. 4. Prüfungs- u. Aufsichtskosten:		
a) Kosten der Schulaufsichts- und Anstellungs-Prüfung	5200 fl. —	kr.
b) Für außerordentliche Schulvisitationen	1500 fl. —	kr.
c) Regie der Distrikts-Schul-Inspektionen	400 fl. —	kr.
Tit. 5. Anschläge der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	1100 fl. 57	kr.
Tit. 6. Remunerationen und Unterstützungen:		
a) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . .	2000 fl. —	kr.
b) außerordentliche Unterstützungen für das Lehrer-Personal .	1600 fl. —	kr.
c) zu Remunerationen für Vorbereitungslehrer	1200 fl. —	kr.
d) zur Unterstützung der Schullehrlinge	1400 fl. —	kr.
e) zu Remunerationen für Lehrer, welche Zeichnenunterricht ertheilen	400 fl. —	kr.
f) zur Unterstützung derjenigen Schullehrer, welche vor dem Inslebentreten der Pensions-Anstalt für deutsche Schullehrer quiescirt worden sind . .	3000 fl. —	kr.
Tit. 7. Pensionen u. Alimentationen für Schullehrer u. deren Relikten	2144 fl. 55	kr.
Tit. 8. Bauausgaben:		
a) Beiträge an die Gemeinden zur Ausführung neuer Schulhausbauten	4800 fl. —	kr.
b) Ständige Bauausgaben . .	111 fl. —	kr.
Summa §. 1	101,121 fl. 57½	kr.

Uebertrag	101121 fl. 57½	kr.
§. 2. Isolirte Lateinschulen:		
Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:		
a) Fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars	1794 fl. 16½	kr.
b) Reichnisse aus der Kreisschuldotation, und zwar:		
an die Lateinschulen zu		
Dinkelsbühl	550 fl. —	kr.
Feuchtwangen	522 fl. 15	kr.
Gunzenhausen	225 fl. —	kr.
Neustadt a/A.	755 fl. —	kr.
Roth	100 fl. —	kr.
Rothenburg a/T. . . .	2900 fl. —	kr.
Schwabach	896 fl. —	kr.
Weissenburg	250 fl. —	kr.
Windsheim	400 fl. —	kr.
Tit. 2. Prüfungskosten	200 fl. —	kr.
Tit. 3. Pension der Subrektorswittwe Preu von Hersbruck zu Nürnberg	77 fl. —	kr.
Summa §. 2	8669 fl. 31½	kr.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:		
a) für den Unterricht der Taubstummen	600 fl. —	kr.
b) Beitrag zur höheren Töchterschule (Theresien-Institut) zu Ansbach	500 fl. —	kr.
c) Beitrag zur höheren Töchterschule (v. Rücker'sches Institut) in Erlangen	100 fl. —	kr.
d) zur Pfarr-Waisen-Anstalt in Windsbach	300 fl. —	kr.
e) zur Blinden-Erziehungs-Anstalt in Nürnberg	200 fl. —	kr.
Latus	111491 fl. 29	kr.

Uebertrag	111491 fl. 29	kr.
f) Beitrag zur höheren Bürgerschule in Dinkelsbühl . . .	300 fl. —	kr.
g) Beitrag zur höheren Bürgerschule in Schwabach . . .	350 fl. —	kr.
h) für das Martinsstift in Rüdenhausen	100 fl. —	kr.
§. 4. Freiplätze und Stipendien:		
a) im Central-Blinden-Institut zu München	250 fl. —	kr.
b) in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder daselbst . . .	200 fl. —	kr.
§. 5. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern . .	500 fl. —	kr.
§. 6. Beitrag zum historischen Verein von Mittelfranken . . .	100 fl. —	kr.
§. 7. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	100 fl. —	kr.
§. 8. Reservefond für Erziehung und Bildung:		
a) für die deutschen Schulen . .	1000 fl. —	kr.
b) für die isolirten Lateinschulen	300 fl. —	kr.
Summa des Cap. III.	114,691 fl. 29	kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Gewerbschule in Nürnberg	7736 fl. 30	kr.
§. 2. Landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Anstalt Lichtenhof:		
a) Exigenz-Zuschuß	6343 fl. 30	kr.
b) zum Ankauf von 27 Tagwerk Forstgründen im Gesammtwerthe von 3000 fl. — in 3 Fristen à 1000 fl. — dritte und letzte Rate mit	1000 fl. —	kr.
Latus	15080 fl. —	kr.

Uebertrag	15080 fl. —	kr.
§. 3. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:		
a) zu Ansbach	5146 fl. 30	kr.
b) zu Erlangen	5665 fl. —	kr.
c) zu Fürth	7604 fl. 36	kr.
§. 4. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den technischen Schulen	250 fl. —	kr.
§. 5. Stipendien und Freiplätze:		
a) für Zöglinge an den technischen Schulen überhaupt	500 fl. —	kr.
b) für Zöglinge an der polytechnischen Schule zu Nürnberg	100 fl. —	kr.
c) für 8 Freiplätze an der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungsanstalt Lichtenhof à 80 fl.	640 fl. —	kr.
d) für 12 Freiplätze an der Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf à 70 fl.	840 fl. —	kr.
§. 6. Beitrag zur Kreishilfskasse . .	1000 fl. —	kr.
§. 7. Kostenhälfte der Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer . . .	750 fl. —	kr.
§. 8. Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:		
a) zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf	1000 fl. —	kr.
b) Zuschuß an den landwirthschaftlichen Verein von Mittelfranken für Aufstellung eines Wiesenbautechnikers	600 fl. —	kr.
c) Zuschuß an denselben zur Beförderung der Pferdezucht . .	500 fl. —	kr.
Summa des Cap. IV.	39,676 fl. 6	kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1.	Kreis-Irrenanstalt in Erlangen:		
	a) Zuschuß zur Exigenz . . .	5500 fl. —	kr.
	b) zur Bestreitung des Kosten-Restes für den Erweiterungsbau der Anstalt	23,700 fl. —	kr.
§. 2.	Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreisirrenanstalt	2000 fl. —	kr.
§. 3.	Für die Gebäranstalt in Erlangen	300 fl. —	kr.
§. 4.	Krankenanstalten:		
	a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	300 fl. —	kr.
	b) zum dortigen mediz. Klinikum	300 fl. —	kr.
	c) zur dortigen Maximilians-Heil-Anstalt für arme Augenkranke in Nürnberg, incl. 600 fl. zu nothwendigen Bauten . . .	700 fl. —	kr.
§. 5.	Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden für Haltung von Armenärzten	800 fl. —	kr.
	Summa des Cap. V.	33,600 fl. —	kr.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1.	Beitrag zum Maximilians-Hilfs-Magazin	5000 fl. —	kr.
§. 2.	Für das Trautberger Rettungshaus in Unterfranken . . .	200 fl. —	kr.
§. 3.	Zur Unterstützung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirks	2000 fl. —	kr.
§. 4.	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	4000 fl. —	kr.
	Latus	11200 fl. —	kr.

	Uebertrag	11200 fl. —	kr.
§. 5.	Für entlassene Sträflinge und Correktionäre	500 fl. —	kr.
§. 6.	Beitrag zur Diakonissenanstalt Neuendettelsau	300 fl. —	kr.
§. 7.	Beitrag zur dortigen Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige	150 fl. —	kr.
	Summa des Cap. VI.	12150 fl. —	kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

	Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	24000 fl. —	kr.
	Summa des Cap. VII.	24000 fl. —	kr.

Cap. VIII.

	Allgemeiner Reservefond	2253 fl. 11¼	kr.
	Summa des Cap. VIII.	2253 fl. 11¼	kr.

Zusammenstellung.

Summa des Cap.	I.	2648 fl. 22	kr.
" " "	II.	2500 fl. —	kr.
" " "	III.	114691 fl. 29	kr.
" " "	IV.	89676 fl. 6	kr.
" " "	V.	33600 fl. —	kr.
" " "	VI.	12150 fl. —	kr.
" " "	VII.	24000 fl. —	kr.
" " "	VIII.	2253 fl. 11¼	kr.
Gesammt-Summa der Kreis-Ausgaben		231519 fl. 8¼	kr.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Der vorstehende Gesammtbedarf für das Jahr 1864/65 soll gedeckt werden:

Digitized by Google

Cap. I.

Durch Zuschüsse aus der Staatskasse:

A. à Conto des ordentlichen Budgets und der Budget-Erhöhung:

§. 1. Durch die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:

a) für die deutschen Schulen . . 13663 fl. 18¾ kr.

b) für die isolirten Lateinschulen 1794 fl. 16⅓ kr.

§. 2. mit dem durchlaufenden Anschlage der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . 1100 fl. 57 kr.

§. 3. durch die Leistungen für ständige Bauausgaben . . . . 111 fl. — kr.

§. 4. durch die budgetmäßige Kreis-Schuldotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen . 57109 fl. 40 kr.

§. 5. zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer; die bisherigen Congrual-Ergänzungs- u. Erhöhungs-Zuschüsse . . . . 8820 fl. 12 kr.

§. 6. zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . . . . 1000 fl. — kr.

§. 7. zur Bestreitung der Miethzins-Entschädigung des 3. Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn . . . 65 fl. — kr.

§. 8. zur Unterstützung älterer dienstuntauglicher Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereines quiescirt worden sind . . . . . 5000 fl. — kr.

§. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer . . . . . 3800 fl. — kr.

Latus 93464 fl. 24¼ kr.

Uebertrag 93464 fl. 24¼ kr.

§. 10. Zuschuß aus der Kreis-Schuldotation für die Landwirthschafts- und Gewerbeschule in Ansbach . . . . . 300 fl. — kr.

§. 11. Für Ackerbauschulen, Viehzucht, Wein- und Flachsbau . . . 1500 fl. — kr.

B. à Conto des Reichsreservefonds:

§. 12. Weiterer Zuschuß an den Verein für Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer 3800 fl. — kr.

Summa des Cap. I. 99064 fl. 24¼ kr.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden . . . . . — fl. — kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen:

Geldstrafen nach den Gesetzen über den Mißbrauch der Presse und über Versammlungen und Vereine . . . . . 35 fl. 30 kr.

Cap. IV.

Aktiv-Rest der Kreisfonds-Rechnung pro 1862/63 . . . . . — fl. — kr.

Cap. V.

Kreisumlagen:

zu 14¼ Proz. der Steuer-Prinzipal-Summa nach Abzug von 2 Proz. für Rückstände und Nachlässe von . . . . . 132419 fl. 14 kr.

welche für das Jahr 1864/65 zu erheben sind, und wonach sich die Gesammtsumme aller Deckungsmittel für das ganze Jahr auf . . . . . 231519 fl. 8¼ kr. berechnet

IV.

Die zur Prüfung und Würdigung der einzelnen Positionen nöthigen Erläuterungen und Aufschlüsse werden von den gemäß Art. 22, Abs. 3 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 den Sitzungen anwohnenden und beziehungsweise dazu einzuladenden Regierungsmitgliedern bereitwilligst ertheilt werden.

Zur möglichsten Erleichterung bemerken wir jedoch in Beziehung auf die gegen das Vorjahr veränderten oder neu eingestellten Postulate in Kürze Folgendes:

Zu Abschnitt I.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

ad §. 1. Tit. 2a. An den Unterstützungsverein für Schullehrer in Mittelfranken ist für jeden pensionirten Schullehrer aus Centralfonds ein Sustentationsbeitrag von 200 fl. zu leisten, welcher gemäß Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Dez. vor. Js. Num. 11481 auf Grund eines individuellen Verzeichnisses im Kreisbudget pro 1864/65 mit 7600 fl. unter Abschnitt I. Cap. III. §. 1. Tit. 2a. als Bedarf und unter Abschnitt II. Cap. I. §. 9 und 12. als Einnahme in Ansatz gebracht worden ist.

ad §. 1. Tit. 4a und b. Nach Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. August vor. Jrs. Nro. 6540 können die Gebühren der Distrikts-Schulinspektoren für Vornahme einer ordentlichen oder außerordentlichen Schulvisitation, wenn solche den größeren Theil des Tages in Anspruch nimmt, von bisherigen 3 fl. auf 5 fl., und wenn zwei selbstständige Schulen an einem Tage visitirt und geprüft werden, von bisherigen 6 fl. auf 8 fl. erhöht werden, soferne die hiedurch entstehende Mehrausgabe mit Zustimmung des Landrathes vollständig aus Kreismitteln gedeckt wird. Dieser Mehraufwand berechnet sich auf 2000 fl. des Jahres und ist daher mit diesem Betrage zur Erhöhung der Position für Prüfungs- und Aufsichtskosten von 4700 fl. auf 6700 fl. in das vorliegende Kreisbudget eingestellt worden, wobei vorausgesetzt werden darf, daß der Landrath von Mittelfranken die Nothwendigkeit der fraglichen Gebühren-Aufbesserung für die in keiner Weise besoldeten Distrikts-Schulinspektoren nicht verkennen werde.

ad §. 1. Tit. 6 f. Gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. Januar curr. Num. 83 war zur Unterstützung derjenigen Schullehrer, welche vor dem Inslebentreten der Pensions-Anstalt für die deutschen Schullehrer in Mittelfranken in Ruhestand versetzt worden sind, auf Grund eines individuellen Verzeichnisses die Summe von 3000 fl. unter Abschnitt I. Cap. III. §. 1. Tit. 6 f. des Kreisbudgets pro 1864/65 als Ausgabe und unter Abschnitt II. Cap. I. §. 8 als Einnahme in Vortrag zu bringen.

ad §. 2. Der Kreisfonds-Zuschuß für die isolirte Lateinschule in Feuchtwangen ist gegen das Vorjahr um 117 fl. erhöht, um dem Subrektor Richenbächer, welcher am 9. Juni l. Jrs. das 13. Dienstjahr angetreten hat, die II. Alterszulage resp. eine Einkommens-Aufbesserung von 833 fl. auf 950 fl. des Jahres gewähren zu können.

Dagegen war wegen Ablebens des Studienlehrers Dr. Bensen, beziehungsweise wegen Heimfalls der demselben aus Kreisfonds bewilligt gewesenen Alterszulage der Kreisfondszuschuß für die Lateinschule Rothenburg von 3000 fl. auf 2900 fl. zu mindern und der Zuschuß von 100 fl. für die Lateinschule in Uffenheim wegen Reduktion des Gehaltes des dortigen Subrektors Bischoff gänzlich einzuziehen, so daß der Bedarf für die

isolirten Lateinschulen pro 1864/65 im Ganzen um 83 fl. niedriger sich entziffert.

Cap. IV. Industrie und Cultur.

ad §. 1. Die Remuneration des Pfarrers Rüdel als Lehrer des protestantischen Religions-Unterrichts an der Kreis-Gewerbschule in Nürnberg ist gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. März vor. Js. Nro. 2876 von 200 fl. auf 300 fl. erhöht, weil in Folge größerer Frequenz der Schule der fragliche Unterricht zwei Wochenstunden mehr, als bisher, in Anspruch nimmt.

Das aus Kreisfonds zu deckende Defizit der bezeichneten Schule erhöht sich hierdurch von 7636 fl. 30 kr. auf 7736 fl. 30 kr.

ad §. 3a. Der Kreisfonds-Zuschuß für die Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Ansbach ist wegen Anfalls einer höheren Gartenpacht-Rente um 1 fl. 45 kr. niedriger postulirt, als im Vorjahre, obwohl eine neue Position von 20 fl. für Schreibaushilfe bei den Rektorats-Arbeiten geschaffen — und auf eine Erhöhung der Remuneration des Pedells im Betrage von 25 fl. Bedacht genommen werden mußte.

ad §. 3b. Bei der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Erlangen ist der Kreisfondszuschuß um 475 fl. höher gestellt, als im Vorjahre, wovon

400 fl. — kr. gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Nov. v. Js. Num. 10665 zur Schaffung einer zweiten Mathematik-Lehrerstelle mit 700 fl. Jahresgehalt unter Einziehung von 300 fl. Remuneration für den bisherigen Mathematik-Assistenten,

25 fl. — kr. zur Erhöhung der Remuneration für den Lehrer des Gesang- und Schönschreib-Unterrichtes von 50 fl. auf 75 fl. und

50 fl. — kr. für Gewinnung eines Lehrers zur Ertheilung des Turn-Unterrichts

zu verwenden sind.

ad §. 3c. Für die Handels- und Gewerbschule in Fürth ist ein Mehrbedarf von

605 fl. fl. 21 kr.

postulirt, und zwar

31 fl. 36 kr. zur Gewährung einer weiteren Alterszulage an den Lehrer Engelhardt auf 3 Monat 1 Tag, weil derselbe am 30. Juni 1865 sein drittes Dienstes-Sexennium erreicht, vorbehaltlich spezieller allerhöchster Genehmigung,

93 fl. 45 kr. Gehaltsmehrung für den Lehrer Bauschinger, welcher im vorigen Jahre nur mit einem Ratum von 31 fl. 15 kr., dießmal aber mit dem Jahresbetrage von 125 fl. zu bedenken gewesen ist,

125 fl. — kr. zur Bestreitung der III. Dienstalters-Zulage für den Lehrer Dr. Bernheim gemäß Staats-Ministerial-Entschließung vom 11. Jan. l. Js. Num. 9651,

360 fl. — kr. zur Schaffung einer neuen Lehrstelle für deutsche Sprache, Realien und Naturgeschichte gegen Einziehung der Stelle des bisherigen Hilfslehrers Brunetto wegen Ueberbürdung durch Vermehrung der Lehrgegenstände und Lehrstunden,

20 fl. — kr. zur Erhöhung der Remuneration des Cantors Ebert für Ertheilung des

israelitischen Religionsunterrichts in wöchentlich 4 Stunden, wofür der bisherige Bezug von 80 fl. zu gering erscheint,

25 fl. — kr. zur Aufbesserung der Remuneration des Pedells von jährlich 175 fl. auf 200 fl., weil dessen Dienstleistung seit dem Umzuge in das neue Schulgebäude eine größere geworden und ihm keine Gelegenheit zu einem Nebenerwerb geboten ist, überdieß aber auch die allgemeine Theuerung der Lebensbedürfnisse eine Erhöhung des Einkommens nothwendig macht.

655 fl. 21 kr. in Summa.

Hievon sind in Abzug zu bringen

50 fl. — kr. Minderung am Gehalte des Lehrers Dr. Brentano, welcher im Etat pro 1863/64 mit 950 fl., in jenem pro 1864/65 aber gemäß Staats-Minist.-Entschließung vom 2. Januar curr. Num. 9235 nur mit 900 fl. vorzutragen gewesen ist, verbleiben

605 fl. 21 kr. wie oben.

Cap. V. Gesundheit.

ad §. 1a. Der Exigenz-Zuschuß zur Kreis-Irren-Anstalt Erlangen ist pro 1864/65 wie im Vorjahre mit 5500 fl. postulirt.

Im Spezial-Etat dieser Anstalt mußten dagegen wegen fortwährender Steigerung der Preise sämmtlicher Lebensbedürfnisse, wegen nothwendiger Aenderung und Verbesserung des bisherigen Verköstigungs-Regulativs, dann wegen baulicher Erweiterung der Anstalt fast alle Ausgabs-Positionen entsprechend erhöht werden und sind diese Erhöhungen in einem besonderen Erläuterungshefte der Anstaltsverwaltung vom 3. Januar l. Js. näher begründet.

Zur Deckung des dadurch entstehenden Defizits erscheint — nachdem die Kreisfonds schon für die bauliche Erweiterung der Irren-Anstalt sehr stark in Anspruch genommen werden und andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, — eine Erhöhung der bisherigen Verpflegungskosten-Ersätze geboten und sind solche daher in dem Exigenz-Etat pro 1864/65 bereits in Einnahme gestellt, und zwar in der Weise, daß täglich von einem Pflegling

in der I. Klasse:

	statt	nunmehr
a) aus Mittelfranken	1 fl. 21 kr.	1 fl. 24 kr.
b) aus andern Kreisen	1 fl. 30 kr.	1 fl. 36 kr.
c) vom Auslande	1 fl. 36 kr.	1 fl. 48 kr.

in der II. Klasse:

	statt	nunmehr
a) aus Mittelfranken	1 fl. — kr.	1 fl. 3 kr.
b) aus andern Kreisen	1 fl. 6 kr.	1 fl. 12 kr.
c) vom Auslande	1 fl. 12 kr.	1 fl. 18 kr.

in der III. Klasse:

	statt	nunmehr
a) aus Mittelfranken, wenn er aus öffentlichen Kassen unterhalten wird	21 kr.	22 kr.
b) aus Mittelfranken, wenn er aus Privatmitteln unterhalten wird	27 kr.	30 kr.
c) aus anderen Kreisen . .	30 kr.	36 kr.
d) vom Auslande	36 kr.	42 kr.

zur Erhebung zu kommen haben.

Da in den Irren-Anstalten anderer Kreise die Verpflegungsgelder noch höher regulirt sind, so zweifeln wir nicht, daß der Landrath von Mittelfranken zu der vorbezeichneten, durch die Umstände gebotenen Erhöhung seine Zustimmung erklären werde, welche hiemit beantragt wird.

ad §. 1b. Der im Jahre 1861 angefertigte Kostenanschlag über den Erweiterungsbau der Kreis-Irren-

Anstalt Erlangen hat eine Bedarfs-Summe von 47000 fl. entziffert, welche durch die Kreisbudgets pro 1862/63 und 1863/64 zur Verfügung gestellt wurde.

Bis zum Beginne des Baues sind indeß die Preisverhältnisse der Materialien und die Arbeitslöhne in Erlangen so enorm gestiegen, daß solche den Kostenanschlag um mindestens 33% oder 1/3 des ursprünglichen Betrages überschreiten und in Folge dessen zur Deckung des Baukosten-Restes noch eine weitere Summe von 23700 fl. erforderlich erscheint, die unter die Kreis-Ausgaben pro 1864/65 aufgenommen werden mußte.

Da der Bauplan in keiner Weise eine Aenderung erlitten hat, die obenberührten Preismehrungen aber nicht zu ändern sind und mit der Bauausführung nicht inne gehalten werden kann, so empfehlen wir die weiters postulirte Baukosten-Summe der Bewilligung des Landrathes mit dem Beifügen, daß wir den detaillirten Nachweis über den besagten Mehrbedarf durch besonderes Schreiben mittheilen werden.

§. 4 c. Zur Gewährung einer Unterstützung zu nothwendigen Bauten in der Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg ist gemäß Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. März l. Js. Nr. 6743 mit Rücksicht auf das segensreiche Wirken und die beschränkten Mittel jener Anstalt der Betrag von 600 fl. unter die Kreis-Ausgaben pro 1864/65 aufgenommen worden.

zu Abschnitt II.

ad Cap. I §. 8, 9 und 12. Wegen der neu eingestellten Staatsbeiträge von 7600 fl. an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer und von 3000 fl. zur Unterstützung älterer dienstuntauglicher Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreis-Vereins quiescirt worden sind, wird auf die Bemerkungen oben zu Abschnitt I. Cap. III. §. 1 Tit. 2 c und Tit. 6 f Bezug genommen.

ad Cap. III. Die wegen Uebertretung der Gesetze über den Mißbrauch der Presse und über Versammlungen und Vereine im Jahre 1863 angefallenen Geldstrafen betragen 35 fl. 30 kr. und wurden in diesem Betrage unter die Kreis-Einnahmen pro 1864/65 aufgenommen, um zur Bestreitung der sub. Cap. III. postulirten Ausgaben für Erziehung und Bildung mit verwendet zu werden, Falls der versammelte Landrath nicht eine andere Verwendung gemäß der Artikel 52 und resp. 25 der vorbezeichneten Gesetze vom 17. März und 26. Februar 1850 begutachtet.

Schließlich übergeben wir noch ein Verzeichniß derjenigen Regierungsmitglieder, welche zur mündlichen Aufschlußertheilung und zur Beiwohnung in den Sitzungen des Landrathes bestimmt sind, mit der Versicherung, daß wir den Bestrebungen des Landrathes in Förderung der Kreis-Interessen auch bei Lösung seiner diesmaligen Aufgabe ebenso freudig als pflichtgemäß entgegen kommen werden.

(gez.) Freiherr v. Pechmann,
k. Regierungs-Präsident.

Wiellenbacher.

Summarische Darstellung

oder

Uebersicht der Kreisfonds-Rechnungs-Resultate,

dann

Abgleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegen den Etat

bei der

Kreisfonds-Haupt-Rechnung

pro 1862/63.

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl.	kr.	pf.
					I. Abtheilung.									
					Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.									
					I. Abschnitt.									
					Aus der VII. Finanzperiode et retro									
—	—	—	I.		Nachträgliche Einnahmen . .	166	7	1	166	7	1	—	—	—
—	—	—	II.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	5	21	—	5	21	—	—	—	—
—	—	—	III.		Kassendefekte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			Summa Abschnitt I.	171	28	1	171	28	1	—	—	—
					II. Abschnitt.									
					Aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode.									
7959	40	3	I.		Aktivrest der vorjährigen Rechnung	19880	59	2	11921	18	3	—	—	—
—	—	—	II.		Nachträgliche Einnahmen . . .	233	59	3	233	59	3	—	—	—
—	—	—	III.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	2	3	—	2	3	—	—	—
—	—	—	IV.		Kassendefekte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7959	40	3			Summa Abschnitt II.	20115	2	—	12155	21	1	—	—	—
—	—	—			Hiezu „ „ I.	171	28	1	171	28	1	—	—	—
7959	40	3			Summa Abtheilung I.	20286	30	1	12326	49	2	—	—	—
					II. Abtheilung									
					Einnahmen des laufenden Jahres.									
88464	24	1	I.		Zuschüsse aus der Staatskasse .	127479	55	3	39015	31	2	—	—	—
			II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	30	—	III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	33	30	—	—	—	—	—	—	—
119977	29	—	IV.		Kreisumlagen	136595	29	3	16618	—	3	—	—	—
208475	23	1			Summa der II. Abtheilung	264108	55	2	55633	32	1	—	—	—
7959	40	3			Hiezu „ I. „	20286	30	1	12326	49	2	—	—	—
216435	4	—			Gesammtsumme der Einnahmen	284395	25	3	67960	21	3	—	—	—
						216435	4	—						
						67960	21	3						

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl.	kr.	pf.
					I. Abtheilung.									
					Ausgaben auf den Bestand d. Vorjahre									
					I. Abschnitt.									
—	—	—			Auf die VII. Finanzperiode et retro	132	12	2	132	12	2	—	—	—
—	—	—			Summa Abschnitt I.	132	12	2	132	12	2	—	—	—
					II. Abschnitt.									
—	—	—			Auf die Vorjahre der VIII. Finanzperiode	73	25	2	73	25	2	—	—	—
—	—	—			Summa Abschnitt II.	73	25	2	73	25	2	—	—	—
—	—	—			Hiezu „ „ I.	132	12	2	132	12	2	—	—	—
—	—	—			Summa der I. Abtheilung	205	58	—	205	58	—	—	—	—
					II. Abtheilung.									
			I.		Ausgaben des laufenden Jahres.									
2399	33	—		1	Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebegebühren	2389	25	1	53	42	1	—	—	—
				2	Allgemeine Regiekosten	63	50	—						
				3	Besondere Regie- und Erhebungskosten	—	—	—						
—	—	—		4	Besondere Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise	203	11	3	203	11	3	—	—	—
2399	33	—			Summa Cap. I.	2656	27	—	256	54	—	—	—	—
			II.		Bedarf des Landrathes:									
1800	—	—		1	Tagegebühren und Reisekosten	1565	45	—	—	—	—	234	15	—
500	—	—		2	Regiekosten	480	4	—	—	—	—	19	56	—
200	—	—		3	Entschädigung der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	114	52	2	—	—	—	85	7	2
2500	—	—			Summa Cap. II.	2160	41	2	—	—	—	339	18	2

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat: Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl.	kr.	pf.
					II. Abtheilung.									
					Ausgaben des laufenden Jahres.									
			III.		Auf Erziehung und Bildung:									
83710	57	2		1	Deutsche Schulen . . .	87176	55	2	2465	58	—	—	—	—
1000	—	—			Reservefond.									
9152	31	2		2	Isolirte Lateinschulen . .	9788	7	2	335	36	—	—	—	—
300	—	—			Reservefond.									
2450	—	—		3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung	1940	—	—	—	—	—	510	—	—
450	—	—		4	Stipendien für Studirende und Freiplätze für Zöglinge in Erziehungsanstalten	380	—	—	—	—	—	70	—	—
4411	—	—		5	Bauausgaben . . .	4397	49	1	—	—	—	13	10	3
700	—	—		6	Uebrige Ausgaben . . .	233	5	—	—	—	—	466	55	—
102174	29	—			Summa Cap. III.	103915	57	1	2801	34	—	1060	5	3
			IV.		Auf Industrie und Cultur:									
7749	—	—		½	Tit. 1. Kreis-Landwirthschafts- und	7749	—	—	—	—	—	—	—	—
25046	57	—			Gewerbsschulen-Exigenz .	25046	57	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			Tit. 2. Remunerationen für den gewerblichen Unterricht an isolirten Lateinschulen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
250	—	—			Tit 3. Tagegebühren der Prüfungs-Commissäre . . .	276	4	—	26	4	—	—	—	—
—	—	—			Tit 4 Pensionen und Alimentationen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33045	57	—			Summa §. 1 und 2.	33072	1	—	26	4	—	—	—	—
200	—	—		3	Ackerbauschulen . . .	200	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4	Sonstige Anstalten für Industrie und Cultur	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2080	—	—		5	Stipendien und Freiplätze für Zöglinge an technischen Anstalten .	2080	—	—	—	—	—	—	—	—
3350	—	—		6	Sonstige Ausgaben . .	3247	55	2	—	—	—	102	4	2
38675	57	—			Summa Cap. IV.	38599	56	2	26	4	—	102	4	2

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl.	kr.	pf.
					II Abtheilung.									
					Ausgaben des laufenden Jahres.									
			V.		Auf Gesundheit:									
5500	—	—		1	Kreisirrenanstalt . . .	29200	—	—	—	—	—	—	—	—
23700	—	—												
2000	—	—		2	Unterstützung armer Gemeinden zur Unterhaltung von Irren in Irrenanstalten . . .	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
300	—	—		3	Gebäranstalten . . .	300	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
700	—	—		5	Zu besonderen Krankenheilanstalten	700	—	—	—	—	—	—	—	—
800	—	—		6	Zur Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken . . .	800	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		7	Zur Sustentation der Thierärzte .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		8	Uebrige Ausgaben auf Gesundheit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33000	—	—			Summa Cap. V	33000	—	—	—	—	—	—	—	—
			VI.		Auf Wohlthätigkeit:									
5000	—	—		1	Kreis-Getreide-Magazin . .	5000	—	—	—	—	—	—	—	—
6200	—	—		2	Rettungsanstalten und sonstige Ausgaben für verlassene, verwahrloste und blödsinnige Kinder .	6200	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		3	Beiträge zu Distriktsarmenfonds und Armenhäusern, dann an Arme überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500	—	—		4	Zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre . .	500	—	—	—	—	—	—	—	—
450	—	—		5	Uebrige Ausgaben auf Wohlthätigkeit	450	—	—	—	—	—	—	—	—
12150	—	—			Summa Cap. VI.	12150	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl.	kr.	pf.
					II. Abtheilung.									
					Ausgaben des laufenden Jahres.									
			VII.		Auf Straſſen- und Waſſerbau:									
24000	—	—		1	Beiträge für Diſtriktsſtraſſen .	60600	—	—	36600	—	—	—	—	—
—	—	—		2	Beiträge zu Waſſerbauten, welche den Gemeinden obliegen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		3	Für den Uferſchutz an Flüſſen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4	Koſten der Rheindämme in der Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24000	—	—			Summa Cap. VII.	60600	—	—	36600	—	—	—	—	—
—	—	—	VIII.		Auf Sicherheit (Pfalz) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	IX.		Nichtwerthe an direkten Staats-Auflagen (Pfalz) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	X.		Steuerbeiſchläge reſp. Erſatz an die Staatskaſſe (Pfalz) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1535	5	—			Allgemeiner Reſervefond . .	—	—	—	—	—	—	1535	5	—
					Hiezu									
24000	—	—			Summa Cap. VII.	60600	—	—	36600	—	—	—	—	—
12150	—	—			„ „ VI.	12150	—	—	—	—	—	—	—	—
33000	—	—			„ „ V.	33000	—	—	—	—	—	—	—	—
38675	57	—			„ „ IV.	38599	56	2	26	4	—	102	4	2
102174	29	—			„ „ III.	103915	57	1	2801	34	—	1060	5	3
2500	—	—			„ „ II.	2160	41	2	—	—	—	339	18	2
2399	33	—			„ „ I.	2656	27	—	256	54	—	—	—	—
216435	4	—			Summa der II. Abtheilung	253083	2	1	39684	32	—	3036	33	3
—	—	—			Hiezu „ „ I. „	205	38	—	205	38	—	—	—	—
216435	4	—			Geſammtſumme der Ausgaben	253288	40	1	39890	10	—	3036	33	3
					Etat	216435	4	—	3036	33	3			
					Mehr	36853	36	1	36853	36	1			

Etat. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben. Cap.	§.		Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl.	kr.	pf.
					Abschluß.									
216435	4	—			Die Einnahmen betragen nach Fol. 1047	284395	25	3	67960	21	3	—	—	—
216435	4	—			Die Ausgaben betragen wie umstehend	253288	40	1	36853	36	1	—	—	—
—	—	—			somit Aktivrest von . . . welcher in die Rechnung pro 1863/64 überzutragen ist.	31106	45	2	31106	45	2	—	—	—

Digitized by Google

Abgleichung

der aus dem Jahre 1861/62 auf 1862/63 übergegangenen Kreisfonds-Rückstände in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken.

Vortrag.	Betrag partial fl.	kr.	pf.	Betrag total fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Die aus der Rechnung von 1861/62 auf 1862/63 übergegangenen Rückstände betragen:							
I.							
Aus der VII. Finanzperiode et retro	2	15	2				
Hiezu kommen:							
An Einnahmsnachholungen . .	167	48	3				
Hievon sind pro 1862/63				170	4	1	
a) effektiv vereinnahmt . .	166	7	1				Die Rechnungsdefekte betragen
b) im Rückstande . . .	3	27	1				5 fl. 21 kr.
c) nachgelassen . . .	—	29	3				3 fl. 12 kr.
							1 fl. 45 kr.
II	—	—		170	4	1	10 fl. 18 kr. Sa.
Aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode aus dem Jahre 1861/62	44	37	—				
Hiezu kommen:							
An Einnahmsnachholungen:	212	29	3				
Hievon sind pro 1862/63				257	6	3	
a) effektiv vereinnahmt . .	233	59	3				Die Rechnungsdefekte betragen
b) im Rückstande . . .	6	44	—				2 kr. 3 pf.
c) nachgelassen . . .	16	23	—				— kr. — pf.
							— kr. — pf.
				257	6	3	2 kr. 3 pf. Sa.
Nach dem vorstehenden Vortrag gehen als Rückstände auf das Jahr 1863/64 über:							
aus der VII. Finanzperiode et retro	3	27	1				
aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode und zwar aus dem Jahre 1861/62	6	44	—				
Hiezu kommen noch:							
aus dem Jahre 1862/63	93	23	1	103	34	2	

Digitized by Google

Beilage II.

Uebersicht

der

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen

im

Regierungsbezirke Mittelfranken

für das Jahr 1864/65

nach §. 27, Absatz 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
									mehr			weniger		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Fonds.												
		Tantiemen der Rentbeamten mit 2 Prozent von den Kreisumlagen	2648	22	—	2430	16	—	—	—	—	218	6	—
		Summa Cap. I.	2648	22	—	2430	16	—	—	—	—	218	6	—
II.		Bedarf des Landraths.												
	1	Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	1800	—	—	1800	—	—						
	2	Regiekosten der Landraths-Versammlung	500	—	—	500	—	—						
	3	Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . .	200	—	—	200	—	—						
		Summa Cap. II.	2500	—	—	2500	—	—						

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
III.		**Erziehung und Bildung.**												
	1	**Deutsche Schulen:**												
		Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:												
		a) bisherige ständige fundationsmäßige Reichnisse des Staats-Aerars	13663	18	3	13663	18	3						
		b) bisherige ältere dotationsmäßige Reichnisse	9838	11	3	9838	11	3						
		Tit. 2. Uebrige Beiträge überhaupt:												
		a) für Schulgehilfen:												
		bisherige Positionen für Schulgehilfen-Beiträge . .	6500	—	—	6500	—	—						
		für neuaufgestellte Schulgehilfen in Fürth . . .	500	—	—	500	—	—						
		für den Gehilfen an der katholischen Schule in Erlangen	50	—	—	50	—	—						
		für den Gehilfen an der siebenten Mädchenschule in Schwabach	100	—	—	100	—	—						
		für den Schulgehilfen in Steinbühl	100	—	—	100	—	—						
		b) bisheriger Beitrag zur Unterstützung unbemittelter Schulkassen	100	—	—	100	—	—						
		c) ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach	2000	—	—	2000	—	—						
		d) ständiger Beitrag an die Schullehrer-Wittwenkassa in Mittelfranken	3442	—	—	3442	—	—						
		e) an den Unterstützungsverein für Schullehrer in Mittelfranken u. zwar:												
		aus Kreisfonds . .	4000	—	—	4000	—	—						
		aus Centralfonds . .	7600	—	—	7600	—	—						
		f) widerrufliche Miethzins-Entschädigung des 3. Schullehrers und des												
		1 ständ. Schulgehilfen in Langenzenn	65	—	—	65	—	—						
		Latus	47958	30	2	47958	30	2	—	—	—	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	47958	30	2	47958	30	2						
		Tit. 3. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse . . .	28806	35	—	28806	35	—						
		Tit. 4. Prüfungs- und Aufsichtskosten:												
		a) Kosten der Schulaufsichts- und Anstellungsprüfung . .	5200	—	—	5200	—	—						
		b) für außerordentl. Schulvisitationen	1500	—	—	1500	—	—						
		c) für Regie d. Distriktsschulinspektor.	400	—	—	400	—	—						
		Tit. 5. Anschläge der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	1100	57	—	1100	57	—						
		Tit. 6. Remunerationen und Unterstützungen:												
		a) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer .	2000	—	—	2000	—	—						
		b) außerordentl. Unterstützungen für das Lehrerpersonal . .	1600	—	—	1600	—	—						
		c) zu Remunerationen für Vorbereitungslehrer . .	1200	—	—	1200	—	—						
		d) zur Unterstützung der Schullehrlinge	1400	—	—	1400	—	—						
		e) zu Remunerationen für Lehrer, welche Zeichnenunterricht ertheilen	400	—	—	400	—	—						
		f) zur Unterstützung derjenigen Schullehrer, welche vor dem Inslebentreten d. Pensionsanstalt für deutsche Schullehrer quiescirt worden sind .	3000	—	—	3000	—	—						
		Tit. 7. Pensionen und Alimentationen für Schullehrer und deren Relikten . .	2144	55	—	2144	55	—						
		Tit. 8. Bauausgaben:												
		a) Beiträge an d. Gemeind. zur Ausführung neuer Schulhausbauten	4300	—	—	4300	—	—	2700	—	—			
		Außerordentl. Zuschuß pro 1864/65	—	—	—	2700	—	—						
		b) ständige Bauausgaben .	111	—	—	111	—	—						
		Summa §. 1.	101121	57	2	103821	57	2	2700	—	—	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
									mehr			minder		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	2	Isolirte Lateinschulen:												
		Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:												
		a) Fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars . .	1794	16	2	1794	16	2						
		b) Reichnisse aus der Kreis-Schuldotation und zwar: an die Lateinschulen												
		zu Dinkelsbühl . .	550	—	—	550	—	—						
		zu Feuchtwangen . .	522	15	—	522	15	—						
		zu Gunzenhausen . .	225	—	—	225	—	—						
		zu Neustadt a/A. . .	755	—	—	755	—	—						
		zu Roth . . .	100	—	—	100	—	—						
		zu Rothenburg a/T. .	2900	—	—	3025	—	—	125	—	—			
		zu Schwabach . .	896	—	—	896	—	—						
		zu Weissenburg . .	250	—	—	400	—	—	150	—	—			
		zu Windsheim . .	400	—	—	400	—	—						
		zu Fürth . . .	—	—	—	500	—	—	500	—	—			
		Tit. 2. Prüfungskosten .	200	—	—	200	—	—						
		Tit. 3. Pension der Subrektorswittwe Preu von Hersbruck in Nürnberg	77	—	—	77	—	—						
		Summa §. 2.	8669	31	2	9444	31	2	775	—	—	—	—	—
	3	Sonstige Ausgaben für Erziehung und Bildung:												
		a) für d. Unterricht der Taubstummen	600	—	—	600	—	—						
		b) Beitrag zur höheren Töchterschule (Theresien-Institut) zu Ansbach	500	—	—	500	—	—						
		c) Beitrag zur höheren Töchterschule (v. Rücker'sches Institut.) in Erlangen	100	—	—	100	—	—						
		d) z. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	300	—	—	300	—	—						
		e) z. Blindenerziehungsinst. in Nürnberg	200	—	—	400	—	—	200	—	—			
		f) zur höh. Bürgerschule in Dinkelsbühl	300	—	—	300	—	—						
		g) desgl. in Eichstätt . .	—	—	—	300	—	—	300	—	—			
		h) desgl. in Schwabach .	350	—	—	350	—	—						
		i) für d. Martinsstift in Rüdehausen	100	—	—	100	—	—						
		Summa §. 3.	2450			2950	—	—	500	—	—	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
	4	Freiplätze und Stipendien:												
		a) im Centralblinden-Institut in München	250	—	—	250	—	—						
		b) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst . . .	200	—	—	260	—	—	60	—	—			
	5	Zur Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern	500	—	—	500	—	—						
	6	Beitrag zum historischen Verein in Mittelfranken .	100	—	—	100	—	—						
	7	Für das germanische Museum in Nürnberg . . .	100	—	—	100	—	—						
	8	Reservefond für Erziehung und Bildung:												
		a) für deutsche Schulen .	1000	—	—	1000	—	—						
		b) für isolirte Lateinschulen .	300	—	—	300	—	—						
		Summa §. 4—8 incl.	2450	—	—	2510	—	—	60	—	—	—	—	—
		„ „ 3 .	2450	—	—	2950	—	—	500	—	—	—	—	—
		„ „ 2 .	8669	31	2	9444	31	2	775	—	—	—	—	—
		„ „ 1 .	101121	57	2	103821	57	2	2700	—	—	—	—	—
		Summa Cap. III.	114691	29	—	118726	29	—	4035	—	—	—	—	—
IV.		Industrie und Kultur.												
	1	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Nürnberg	7736	30	—	8086	30	—	350	—	—			
	2	Landwirthschaftliche Kreis-Erziehungsanstalt zu Lichtenhof												
		a) Exigenz-Zuschuß . .	6343	30	—	6343	30	—						
		b) zum Ankauf von 27 Tgw. Forstgründen in 3 Fristen à 1000 fl. dritte und letzte Rate .	1000	—	—	1000	—	—						
		Latus .	15080	—	—	15430	—	—	350	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
									mehr			minder		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	15080	—	—	15430	—	—	350	—	—	—	—	—
	3	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:												
		a) zu Ansbach . . .	5146	30	—	5726	30	—	580	—	—	—	—	—
		b) zu Erlangen . . .	5665	—	—	5665	—	—						
		c) zu Fürth . . .	7604	36	—	7544	36	—	—	—	—	60	—	—
	4	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre an den technischen Schulen	250	—	—	250	—	—						
	5	Stipendien und Freiplätze an den technischen Schulen:												
		a) für Zöglinge an den technischen Schulen überhaupt . .	500	—	—	500	—	—						
		b) an der polytechnischen Schule zu Nürnberg . . .	100	—	—	100	—	—						
		c) für 8 Freiplätze an der landw. Kreis-Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof à 80 fl. . .	640	—	—	640	—	—						
		d) für 12 Freiplätze an der Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf à 70 fl.	840	—	—	840	—	—						
	6	Beitrag zur Kreishilfskasse	1000	—	—	1000	—	—						
	7	Kostenhälfte der Personal- u. Real-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	750	—	—	750	—	—						
	8	Für Beförderung der Viehzucht in Triesdorf . . .	1000	—	—	1000	—	—						
	9	Zuschuß an den landwirthschaftlichen Verein von Mittelfranken zur Aufstellung eines Wiesenbautechnikers	600	—	—	—	—	—						
		dann für Aufstellung eines Kreis-Kultur-Ingenieurs . . .	—	—	—	1800	—	—	1200	—	—			
	10	Dem landwirthschaftlichen Verein für Beförderung der Pferdezucht	500	—	—	500	—	—						
		Summa Cap. IV.	39676	6	—	41746	6	—	2130	—	—	60	—	—

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
									mehr			minder		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
V.		**Gesundheit.**												
	1	Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen:												
		a) Zuschuß zur Exigenz . .	5500	—	—	5500	—	—						
		b) zur Bestreitung des Kostenrestes für den Erweiterungsbau der Anstalt	23700	—	—	23700	—	—						
	2	Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreisirren-Anstalt . . .	2000	—	—	2000	—	—						
	3	Für die Gebäranstalt in Erlangen:	300	—	—	300	—	—						
	4	Krankenanstalten:												
		a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . .	300	—	—	300	—	—						
		b) zum dortigen medizin. Klinikum	300	—	—	300	—	—						
		c) zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg, incl. 600 fl. zu nothwendigen Bauten	700	—	—	700	—	—						
	5	Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden für Haltung von Armenärzten	800	—	—	800	—	—						
		Summa Cap. V.	33600	—	—	33600	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.		**Wohlthätigkeit.**												
	1	Beitrag zum Maximilians-Hilfs-Magazin . .	5000	—	—	5000	—	—						
	2	Für das Trautberger Rettungshaus in Unterfranken	200	—	—	200	—	—						
	3	Zur Unterstützung von Rettungsanstalten des Regierungsbezirkes . . .	2000	—	—	2000	—	—						
	4	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	4000	—	—	4000	—	—						
		Latus	11200	—	—	11200	—	—	—	—	—	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
									mehr			minder		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	11200	—	—	11200	—	—						
	5	Für entlassene Sträflinge und Correktionäre . .	500	—	—	500	—	—						
	6	Beitrag für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300	—	—	300	—	—						
	7	Beitrag zur dortigen Anstalt für Blöd- u. Schwachsinnige	150	—	—	200	—	—	50	—	—			
		Summa Cap. VI.	12150	—	—	12200	—	—	50	—	—	—	—	—
VII.		Straßen- und Wasserbau.												
		Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen .	24000	—	—	24000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Außerordentlicher Zuschuß pro 1864/65	—	—	—	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—
		Summa Cap. VII.	24000	—	—	28000	—	—	4000	—	—	—	—	—
VIII.		Allgemeiner Reservefond . .	2253	11	1	596	37	—	—	—	—	1656	34	1
		Summa Cap. VIII.	2253	11	1	596	37	—	—	—	—	1656	34	1
		Zusammenstellung:												
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	2648	22	—	2430	16	—	—	—	—	218	6	—
II.		Bedarf des Landrathes . .	2500	—	—	2500	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Erziehung und Bildung . .	114691	29	—	118726	29	—	4035	—	—	—	—	—
IV.		Industrie und Cultur . .	39676	6	—	41746	6	—	2130	—	—	60	—	—
V.		Gesundheit	33600	—	—	33600	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.		Wohlthätigkeit	12150	—	—	12200	—	—	50	—	—	—	—	—
VII		Straßen- und Wasserbau .	24000	—	—	28000	—	—	4000	—	—	—	—	—
VIII.		Allgemeiner Reservefond . .	2253	11	1	596	37	—	—	—	—	1656	34	1
		Gesammt-Summa der Kreis-Ausgaben	231519	8	1	239799	28	—	10215	—	—	1934	40	1

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreiseinnahmen.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
1.		Zuschüsse aus der Staatskasse:												
		A.												
		à Conto des ordentlichen Budgets und der Budget-Erhöhung.												
	1	Durch die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:												
		a) für die deutschen Schulen	13663	18	3	13663	18	3						
		b) für die isolirten Lateinschulen	1794	16	2	1794	16	2						
	2	Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	1100	57	—	1100	57	—						
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben	111	—	—	111	—	—						
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen	57109	40	—	57109	40	—						
	5	Ergänzung des Einkommens der Schullehrer, die bisherigen Congrual-Ergänzungs- und Erhöhungs-Zuschüsse	9820	12	—	9820	12	—						
	6	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . .	1000	—	—	1000	—	—						
	7	Zur Bestreitung der Miethzins-Entschädigung des dritten Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn	65	—	—	65	—	—						
	8	Zur Unterstützung älterer dienstuntauglicher Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins quiescirt worden sind . .	5000	—	—	5000	—	—						
	9	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer . .	3800	—	—	3800	—	—						
	10	Zuschuß aus der Kreisschuldotation für die Landwirthschafts- und Gewerbschule in Ansbach . . .	300	—	—	300	—	—						
		Latus	93764	24	1	93764	24	1						

Cap.	§.	Vortrag der Kreiseinnahmen.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	93764	24	1	93764	24	1						
	11	Für Ackerbauschulen, Viehzucht, Wein- und Flachsbau . . .	1500	—	—	1500	—							
		B. à Conto des Reichsreservefonds.												
	12	Weiterer Zuschuß an den Verein für Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	3800	—	—	3800	—	—						
		Summa Cap. I.	99064	24	1	99064	24	1						
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . .	—	—	—	—	—	—						
III.		Sonstige Einnahmsquellen:												
		Geldstrafen wegen Uebertretung des Preß- und Vereinsgesetzes	35	30	—	35	30	—						
IV.		Aktivrest der Kreisfondsrechnung der Vorjahre	—	—	—	19185	26	3	19185	26	3			
V.		Kreisumlage zu 14 1/6 Proz. festgestellt auf 13 Prozent der Steuer-Principal-Summe nach Abzug von 2 Proz. für Rückstände und Nachlässe von welchen für das Jahr 1864/65 zu erheben sind und wonach sich die Gesammt-Summe aller Deckungsmittel für das ganze Jahr auf berechnet.	132419	14	—	121514	7	—	—	—	—	10905	7	—
			231519	8	1	239799	28	—	19185	26	3	10905	7	—

Beilage III.

Ueberſicht

der

Ergebniſſe der Kreisfonds-Rechnungen pro 1862/63.

(Nach Art. 27 des Landraths-Geſetzes vom Landrathe angefertigt.)

A. Kreisfonds-Haupt-Rechnung.

Einnahmen.

1) Aus dem Beſtande der Vorjahre, und zwar:		
aus der VII. Finanzperiode et retro	171 fl. 28¼ kr.	
aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode, incl. des Aktivreſtes der Rechnung pro 1861/2 von 19880 fl. 59½ kr.	20115 fl. 2 kr.	
2) Aus dem laufenden Jahre, u. zwar:		
a) Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe	127479 fl. 55¾ kr.	
b) Sonſtige Einnahmen	33 fl. 30 kr.	
c) Kreisumlagen	136595 fl. 29¾ kr.	
Summa der Einnahmen	284395 fl. 25¾ kr.	

Ausgaben.

1) Auf den Beſtand der Vorjahre	205 fl. 38 kr.	
2) Für das laufende Jahr, und zwar:		
a) Tantiemen u. Verwaltungskoſten	2656 fl. 27 kr.	
b) Bedarf des Landrathes	2160 fl. 41½ kr.	
c) auf Erziehung und Bildung	103315 fl. 57¾ kr.	
d) auf Induſtrie und Cultur	38599 fl. 56½ kr.	
e) auf Geſundheit	33000 fl. — kr.	
f) auf Wohlthätigkeit	12150 fl. — kr.	
g) auf Straſſenbau	60600 fl. — kr.	
Summa der Ausgaben	253288 fl. 40¼ kr.	

Abgleichung.

Einnahmen	284395 fl. 25¾ kr.
Ausgaben	253288 fl. 40¼ kr.
Aktivreſt	31106 fl. 45½ kr.

An Kreisumlagen und Rechnungsdefekten ſind im Ausſtande verblieben 106 fl. 46½ kr.

B. Beſondere Neben-Rechnungen.

a) Rechnung über die Verwendung der aus Centralfonds dem Kreisfond für Diſtriktsſtraſſenbauten zugeſchoſſenen Summe von 36600 fl.

	Baar.	In Dokumenten.
Einnahme	36640 fl. 58 kr.	36600 fl. — kr.
Ausgabe	36620 fl. — kr.	7300 fl. — kr.
Aktivreſt	20 fl. 58 kr.	29300 fl. — kr.

b. Rechnung über den Fond für Auffindung von Torf- und Steinkohlen-Lagern.

	Baar.	In Dokumenten.
Einnahme	8 fl. 20 kr.	300 fl. — kr.
Ausgabe	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Aktivreſt	8 fl. 20 kr.	300 fl. — kr.

C. Rechnungen der Kreis-Institute.

I. Rechnung der Ludwigs-Kreishilfskasse.

Einnahme.

a) Kassebestand vom Jahre 1861/62	3848 fl. 20½	kr.
b) Kreisfondszuschuß pro 1862/3	1000 fl. —	kr.
c) Annuitäten	5126 fl. 22½	kr.
d) Zinsen von Aktiv-Kapitalien	64 fl. 31	kr.
Summa der Einnahmen	10039 fl. 14	kr.

Ausgabe.

a) Anlehen bei 20 stiftungsmäßigen Individuen	3150 fl. —	kr.
b) Regie	— fl. 14	kr.
Summa der Ausgaben	3150 fl. 14	kr.

Abgleichung.

Einnahme . .	10039 fl. 14	kr.
Ausgabe . . .	3150 fl. 14	kr.
Aktivbestand	6889 fl. —	kr.

Außerdem sind nachgewiesen:
23794 fl. 15½ kr. Kapitalsreste von Anlehen bei stiftungsmäßigen Individuen und
2 fl. 1½ kr. Inventarswerth.

II. Rechnung der Maximilians-Stiftung für Wittwen und Waisen der Schullehrer im Kreise.

Einnahme.

a) Aktivbestand aus voriger Rechnung	1 fl. 48	kr.
b) Zinsen von Aktivkapitalien .	196 fl. 32	kr.
c) Zurückgenommene Kapitalien .	200 fl. —	kr.
Summa der Einnahmen	398 fl. 20	kr.

Ausgabe.

a) Auf Regie	— fl. 45	kr.
b) Unterstützungen an 29 Wittwen und Waisen	195 fl. —	kr.
c) Ausgeliehene Kapitalien . .	200 fl. —	kr.
Summa der Ausgaben	395 fl. 45	kr.

Abgleichung.

Einnahme . . .	398 fl. 20	kr.
Ausgabe	395 fl. 45	kr.
Aktivrest	2 fl. 35	kr.

Außerdem sind nachgewiesen:
5000 fl. Kapitalvermögen.

III. Rechnung der Kreisirrenanstalt Erlangen.

Einnahme.

1) Aktivbestand aus voriger Rechnung	1058 fl. 28¼	kr.
2) Rechnungsdefekte u. Ersatzposten	3 fl. 23	kr.
3) Aus dem Eigenthum der Anstalt	1037 fl. 48	kr.
4) An Verpflegungs- und Unterhaltungskosten-Ersatzleistungen von Kranken	36123 fl. —	kr.
5) Arbeitsverdienst der Pfleglinge	827 fl. 7½	kr.
6) An Sustentationszuschüssen:		
a) aus Kreisfonds 5500 fl. — kr.		
b) von Gemeinden 3220 fl. 36 kr.		
c) Collektengelder 1495 fl. 55½ kr.		
	10216 fl. 31¼	kr.
7) Wittwenfondsbeiträge der Beamten	28 fl. —	kr.
8) An besonderen Einnahmen . .	50 fl. 1	kr.
9) Aus verwertheten Oekonomie-Material-Vorräthen (durchlaufend)	35347 fl. 6¾	kr.
10) Aus der Fabrik (durchlaufend)	4661 fl. 38	kr.
Summa der Einnahmen	89359 fl. 4¼	kr.

Ausgabe.

1) Auf Besoldungen, Dienstlöhne und Remunerationen . .	8875 fl. 56½	kr.
2) Auf Gratifikationen . . .	99 fl. 48	kr.
3) Auf Amtsregie	165 fl. 4½	kr.
4) Auf Cultus und Unterricht .	29 fl. 17	kr.
Latus	9170 fl. 6	kr.

	Uebertrag	9170 fl. 6	kr.
5)	Auf die Gebäude nebst Zugehörungen	2718 fl. 46	kr.
6)	Auf Geräthschaften und häusliche Bedürfnisse	1053 fl. 28	kr.
7)	Auf Verpflegung der Kranken	20305 fl. 18½	kr.
8)	Auf Verköstigung des Dienst-Personals	4337 fl. 31	kr.
9)	Auf Medicamente u. dgl.	465 fl. 3¾	kr.
10)	Auf Fourniturен und Kleider	1348 fl. 32	kr.
11)	Auf Beheizung	5043 fl. 37½	kr.
12)	Auf Beleuchtung	862 fl. 41	kr.
13)	Auf Reinigung der Wäsche	221 fl. 35¾	kr.
14)	Auf Unterhaltung, Beschäftigung und Ergötzung der Pfleglinge	504 fl. 8¼	kr.
15)	Für angeschaffte Oekonomie-Material-Vorräthe (durchlaufend)	35347 fl. 6¾	kr.
16)	Auf die Fabrik „	4661 fl. 38	kr.
	Summa der Ausgaben	86034 fl. 32½	kr.

Abgleichung.

Einnahme	89353 fl. 4¼	kr.
Ausgabe	86034 fl. 32½	kr.
Aktivbestand	3318 fl. 31¾	kr.

Außerdem sind nachgewiesen:

2650 fl. — kr. Kapital-Vermögen,
175 fl. — kr. Werthsanschlag für 7 Schweine,
89697 fl. 30 kr. Werthsanschlag der Immobilien,
21361 fl. 7 kr. Werthsanschlag der Mobilien.

IV. Rechnung der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt Lichtenhof.

Einnahme.

1)	Aktiv-Bestand aus voriger Rechnung	12013 fl. 36	kr.
2)	An Aktiv-Ausständen und rückzuvereinnahmenden Vorschüssen	1000 fl. —	kr.
	Latus	13013 fl. 36	kr.

	Uebertrag	13013 fl. 36	kr.
3)	An Verpflegsgeldern der Zöglinge	7564 fl. 48	kr.
4)	Für 8 Freiplätze aus Kreisfonds	640 fl. —	kr.
5)	An Aufnahmsgebühren	800 fl. —	kr.
6)	An Schulgeldern	570 fl. —	kr.
7)	Reinertrag der Lichtenhofer Blätter	607 fl. 26	kr.
8)	Ertrag des Institutsgartens und der Institutsgebäude	373 fl. 7 50 fl. —	kr. kr.
9)	Zuschuß aus dem Ertrage der Oekonomie zur Gewährung von Freiplätzen	110 fl. 38¾	kr.
10)	Zuschüsse aus Kreisfonds	6506 fl. —	kr.
11)	Verschiedene Einnahmen	367 fl. 57	kr.
	Summa der Einnahmen	30609 fl. 32¾	kr.

Ausgabe.

1)	Auf Verpflegung der Zöglinge, des Dienstpersonals, des Verwalters und der Assistenten	7711 fl. 23¼	kr.
2)	Auf Beheizung	657 fl. 48	kr.
3)	Auf Besoldungen und Remunerationen	6047 fl. 43	kr.
4)	Auf Bauten	374 fl. 30½	kr.
5)	Auf häusliche Einrichtung, Reparatur des Mobiliars u. dergl.	185 fl. 41	kr.
6)	Auf Unterricht, Bibliothek, Zeichnungs- u. Schreibmaterialien	172 fl. 3	kr.
7)	Auf Anschaffung und Unterhaltung der Hauswäsche u. Betten	243 fl. 55	kr.
8)	Auf den Institutsgarten	348 fl. 50½	kr.
9)	Auf Insertionsgebühren, Postporto und Botenlöhne	55 fl. 44	kr.
10)	Auf verschiedene kleine Ausgaben, Medicamente u. dergl.	16 fl. 15	kr.
11)	Auf Anschaffung von Lehrbüchern für unbemittelte Schüler	72 fl. 12	kr.
12)	Auf Chemie und Physik	195 fl. 1	kr.
	Latus	16081 fl. 6¼	kr.

	Uebertrag	16081 fl. 6¼ kr.
13) Auf Modelle und Naturalien-Sammlung		532 fl. 11 kr.
14) Auf unvorhergesehene Ausgaben		130 fl. 51½ kr.
15) Zuschüsse an die Oekonomie		246 fl. 48 kr.
		135 fl. — kr.
Summa der Ausgaben		17125 fl. 56¼ kr.

Abgleichung.

Einnahme . .	30603 fl. 32¾ kr.
Ausgabe . . .	17125 fl. 56¼ kr.
Aktivbestand	13477 fl. 36 kr.

Außerdem sind nachgewiesen:

2000 fl. — kr. Einnahms-Rückstände,
265 fl. 12 kr. Werthsanschlag der auf das nächste Jahr übergehenden Materialien,
1778 fl. — kr. Werthsanschlag des Viehstandes,
53 fl. 42 kr. Werth des Geflügels,
48 fl. — kr. Werth der Bienenvölker,
56945 fl. — kr. Werthsanschlag der Gebäude, Gründe und Realrechte, dann
9080 fl. 44 kr. Werthsanschlag der Meubeln, Geräthschaften, Bücher und dergl.

V. Rechnungen der Kreis-Ackerbauschule in Triesdorf, und zwar:

A. über die Kreis-Ackerbauschule.

Einnahme.

1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung	6097 fl. 13½ kr.
2) Zuschuß aus Centralfonds	791 fl. — kr.
3) Aus Kreisfonds	1040 fl. — kr.
4) Verköstigungsbeiträge für die Schüler	507 fl. 30 kr.
Latus	10435 fl. 43½ kr.

Uebertrag	10435 fl. 43½ kr.
5) Aus dem Reinertrage des gepachteten Staatsgutes	762 fl. 13½ kr.
6) Besondere Einnahmen	1387 fl. 3 kr.
7) Aufschlag bei Dienstwohnungen	45 fl. — kr.
Summa der Einnahmen	12580 fl. — kr.

Ausgabe.

1) Auf Besoldungen und Remunerationen	2415 fl. — kr.
2) Auf Real-Exigenz	631 fl. 33½ kr.
3) Auf Verköstigung der Schüler	1475 fl. 25 kr.
Summa der Ausgaben	4551 fl. 58½ kr.

Abgleichung.

Einnahme . .	12580 fl. — kr.
Ausgabe . .	4551 fl. 58½ kr.
Aktiv-Bestand	8028 fl. 1½ kr.

Außerdem ist nachgewiesen:

Ein Vorrath von 1 Mtz. Erbsen,
7 Centner 75 Pfund weißes Mehl,
5 Ctr. 12 Pfd. Roggenmehl,
2 Ctr. 68 Pfd. Brod,
11½ Maas Hirse,
26 Maas Gries,
18 Pfd. Reis,
1 Ctr. 6 Pfd. Salz,
91 Stück Eier,
8 Pfd. Schmalz,
14 Pfd. Käse,
28 Maas Essig,
10 Maas gerändelte Gerste,
2 Mtz. 14 Maas Sämereien und
2 Klafter Brennholz dann
ein Mobiliarwerth von 2266 fl. 8 kr.

B. Ueber die Erträgnisse des gepachteten Strauchgutes.

Einnahme.

1) Aktivrest aus der vorjährigen Rechnung	25439 fl.	47¼ kr.
2) Aus Oekonomie-Gefällen des laufenden Jahres . . .	27565 fl.	20¾ kr.
3) Für Verbesserung der Viehzucht	1499 fl.	17 kr.
Summa der Einnahmen	55504 fl.	25½ kr.

Ausgabe.

1) Auf Besoldungen	614 fl.	30 kr.
2) Auf Amtsregie	90 fl.	24 kr.
3) Auf Betriebskosten	23575 fl.	5 kr.
4) Pachtgeld	885 fl.	— kr.
5) Unterhalts-Beitrag für die Brunnen- und Wasserleitung	325 fl.	52½ kr.
6) Zuschuß an die Ackerbauschule	762 fl.	13½ kr.
7) Auf Meliorationen	662 fl.	47 kr.
8) Auf die Kreis-Viehzüchtungs-Anstalt	373 fl.	48 kr.
Summa der Ausgaben	27289 fl.	40 kr.

Abgleichung.

Einnahme . .	55504 fl.	25½ kr.
Ausgabe . .	27289 fl.	40 kr.
Aktivbestand	28214 fl.	45½ kr.

Außerdem sind nachgewiesen:

1308 fl. 27½ kr. Werthsanschläge der auf das nächste Jahr übergehenden Naturalien und Materialien,

10570 fl. — kr. Werth des Viehstandes und

6247 fl. 59 kr. Mobiliarwerth.

C. Ueber die Erträgnisse der Baumplantage.

Einnahme.

1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung	6879 fl.	14 kr.
2) Aus verkauften Baumstämmen	2115 fl.	9 kr.
3) Aus verpachteten Gartentheilen	3 fl.	15 kr.
4) Aus verkauftem Obst . . .	7 fl.	30 kr.
Summa der Einnahmen	7505 fl.	8 kr.

Ausgabe.

1) Pachtgeld für Grund u. Boden	200 fl.	— kr.
2) Auf Taglöhne	832 fl.	4½ kr.
3) Auf Regie	694 fl.	58 kr.
Summa der Ausgaben	1727 fl.	2½ kr.

Abgleichung.

Einnahme . . .	7505 fl.	8 kr.
Ausgabe . . .	1727 fl.	2½ kr.
Aktivbestand	5778 fl.	5½ kr.

Außerdem ist ein Mobiliar-Werth von 578 fl. 37 kr. nachgewiesen.

VI. Rechnung des Maximilians-Hilfs-Magazins (Kreis-Getreide-Magazins) von Mittelfranken.

Einnahme.

1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung	375 fl.	10¾ kr.
2) An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	4058 fl.	46 kr.
3) An Zuschüssen	5000 fl.	— kr.
4) An zufälligen Einnahmen .	— fl.	57 kr.
Summa der Einnahmen	9434 fl.	53¾ kr.

Ausgabe.

1) Auf Funktionsgehalte und Remunerationen	100 fl. —	kr.
2) Auf Tag- und Fuhrlöhne . .	9 fl. 24	kr.
3) Auf Regie	2 fl. 3	kr.
4) Auf Pachtung und bauliche Unterhaltung der Getreidespeicher	260 fl. 20¼	kr.
5) Auf Ausleihung von Aktiv-Kapitalien	9000 fl. —	kr.
Summa der Ausgaben	9371 fl. 47¼	kr.

Abgleichung.

Einnahme . . .	9434 fl. 53¾	kr.
Ausgabe . .	9371 fl. 47¼	kr.
Aktivbestand	63 fl. 6½	kr.

Außerdem sind nachgewiesen:
110300 fl. — kr. Aktiv-Kapitalien und
190 fl. 37 kr. Werthanschlag der Mobilien.

(Mit dieser Nummer erscheint keine Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 61.** den 29. Juni 1864.

Inhalt.

General-Patent, die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr. — Eine Büste Seiner Majestät des Königs. — Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes zu Ansbach. — Statutenänderung der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania. — Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris. — Die Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden. Die Stelle eines praktischen Arztes in Stein. — Die Restauration von Gemälden in Kirchen und Capellen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juli 1864. — Erledigung des ständigen Vikariates Wilhelmsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach. — Eröffnung der Ansbach-Würzburger Bahn. — Agenturbestätigungen. Dienstesnachrichten.

General-Patent,
die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betr.

Wir Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Lehen besitzen, Unsern Gruß und Königliche Gnade zuvor und geben denselben mittels gegenwärtigen General-Patentes zu vernehmen:

Nachdem auf das den 10. März l. Js erfolgte Ableben des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Königs und Herrn Maximilian II., Königs von Bayern, Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät, allerhöchstseligen Angedenkens, alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, sohin sich gebührt, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetztmalig allerhöchstem Landesherrn, von Neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deßwegen die gewöhnliche Lehenpflicht, wie andere Schuldigkeit zu leisten, wie es Unsere Lehenrechte und Gesetze, insbesondere das Edikt vom 7. Juli 1808 über die Lehenverhältnisse mit sich bringen:

Befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Vasallen allergnädigst, daß sie hinsichtlich der Thronlehen bei Unserem Staatsministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern und hinsichtlich der anderen Lehen bei Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dieselben innerhalb der bestimmten Frist bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehen-Gebühren entrichten und der wirklichen Lehensempfangung an den sodann anberaumt werdenden Tagsfahrten gewärtig seyen.

Gegenwärtige Generalausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreisamtsblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am vierten Tage des Monats Mai im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Pummerer.

E. Num. 22691. K. Num. 17008.

An sämmtliche Magistrate des Regierungs-Bezirkes.

(Eine Büste Seiner Majestät des Königs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 14. l. Mts. (Kreisamtsblatt pag. 932) wird die dortselbst den Studienrektoraten und den Vorständen anderer öffentlicher Lehranstalten ertheilte Ermächtigung zur Anschaffung der Bumbusch'schen Büste Seiner Majestät des Königs Ludwig II. in Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. Mts. auf die sämmtlichen Magistrate des Regierungsbezirkes erstreckt.

Ansbach, den 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 22899. K. Num. 17078.

(Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchster Entschließung vom 19. Juni h. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichtsaccessisten Georg Hartwig aus Ansbach als II. rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Ansbach in provisorischer Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Ansbach, den 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 15853. K. Num. 11955.

(Statutenänderung der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania in Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat laut einer höchsten Entschließung vom 27. pr. l. l. Mts. in Anwendung des Artikels 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der k. allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden den in der

Generalversammlung der Aktionäre der Stettiner Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania am 26. Mai vor. Js. beschlossenen Abänderungen der §. 10. 15. 16. 18. 19. 23 und 27 der Gesellschafts-Statuten die Genehmigung ertheilt und deren Anwendung auch für den Geschäftsbetrieb der genannten Gesellschaft im Königreiche Bayern bewilligt.

Die vollständigen und resp. abgeänderten Statuten der Gesellschaft sind in der gesonderten, hier angefügten Beilage enthalten.

Ansbach, den 4. April 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 21867. K. Num. 16833.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit mehr als zwanzig Jahren besteht zu Paris ein von mehreren angesehenen Deutschen daselbst gegründeter Wohlthätigkeitsverein, welcher die Benennung „Deutscher Hilfsverein" führt und die Aufgabe hat, sich der in Paris lebenden hilfsbedürftigen Deutschen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, anzunehmen, ihre unglückliche Lage durch Spendung regelmäßiger oder augenblicklicher Geldunterstützungen, durch Vertheilung von Brod, unentgeldliche Gewährung der nöthigen ärztlichen Hilfe und Medikamente, ausnahmsweise auch durch kleinere Darleben zu erleichtern und ihnen, wenn sie keine angemessene Beschäftigung finden oder durch Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig geworden sind, zur Rückreise in die Heimath behilflich zu seyn.

Diesem Vereine, welcher gegenwärtig über 400 Mitglieder zählt, darunter selbst Häupter regierender Häuser, stehen zwar zur Erfüllung seines Zweckes nicht unbeträchtliche Mittel zu Gebote, so daß er z. B. im Jahre 1862 im Stande war, 2237 Personen mit Geld, 2028 Personen durch unentgeldliche ärztliche Behandlung zu unterstützen und 332 Personen unentgeldlich in ihre Heimath zu befördern; allein diese Mittel stehen in keinem Verhältnisse zu den sich immer steigernden Anforderungen, welche von der großen Anzahl Hilfsbedürftiger an den Verein gestellt werden, zumal derselbe beabsichtigt, ein deutsches Spital in Paris zu errichten und für diesen Zweck einen Theil seiner Renten amassirt.

Seine Majestät der König haben daher in huldvoller Anerkennung des höchst wohlthätigen Strebens und Wirkens dieses Vereines und in Berücksichtigung des Umstandes, daß unter den deutschen Bevölkerungen gerade die bayerische es ist, welche dessen Hilfe am meisten in Anspruch nimmt (unter 4600 unterstützten Personen sind 1300 Bayern), allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Förderung der Zwecke des deutschen Hilfsvereins eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches durch die betreffenden Verwaltungsbehörden veranstaltet werde.

Indem die Distriktspolizeibehörden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß nach den vorliegenden Berichten der k. Gesandtschaft zu Paris die Verwaltung des Vereines jede erwünschte Garantie sowohl hinsichtlich der Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder, wie auch hinsichtlich deren zweckmäßiger Verwendung bietet, werden dieselben auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. d. Mts. Nr. 10256 beauftragt, die Sammlung in den Gemeinden anzuordnen, zu diesem Zwecke auch

in den Bezirks- und Lokalamtsblättern geeignete Bekanntmachung zu erlassen und die gesammelten Gelder an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 20. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 22815. K. Num. 16559.

An sämmtliche k. Paß- und Gewerbspolizeibehörden von Mittelfranken.

Die Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 2. März d. J. (Kreisamtsblatt S. 366) wird nachstehend die Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. Monats zur Kenntniß der obengenannten Behörden gebracht.

Ansbach, den 22. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 5696.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In der Ministerial-Entschließung vom 23. Februar d. Js. Nr. 1565 bezeichneten Betreffs ist der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Ziffer 6. bemerkt worden, daß in den beiden Königreichen Preußen und Sachsen nach der dermaligen Gesetzgebung nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 des Zollvereinsvertrages vom 4. April 1853 abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen.

Nach einer neuerlichen Mittheilung des k. sächsischen Finanzministeriums ist die erwähnte Beschränkung für das Königreich Sachsen nunmehr aufgehoben worden, und es können somit in dem genannten Staate auch solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen werden, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 18. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

A. S. A.

von Wolfanger.

Scheuerlin.

E. Num. 22322. K. Num. 16924.

(Die Stelle eines praktischen Arztes in Stein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Stein, Bezirksamts Nürnberg, ist eröffnet. Die Gemeinde Stein hat sich durch Gemeindebeschluß verbindlich erklärt, dem praktischen Arzte in Stein eine Jahres-Einnahme von Sechshundert Gulden dahin zu garantiren, daß bei Mindereinnahme durch die Praxis bis zu dieser Summe ein Zuschuß von der Gemeinde geleistet werde.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb vierzehn Tagen hieher einzureichen, und soferne es nicht

schon früher geschehen ist, Zeit und Ort ihrer Geburt und ihrer medizinischen Schluß-Prüfung oder Staatsprüfung, Heimath, Confession und Familienstand anzugeben.

Ansbach, den 22. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 22813. K. Num. 17032.

An sämmtliche k. Bezirksämter, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen Mittelfrankens.

(Die Restauration von Gemälden in Kirchen und Kapellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Bekanntmachung im Regierungsblatte vom Jahre 1863 S. 1024 ist dem k. Universitätsprofessor Dr. Max Pettenkofer in München ein Gewerbsprivilegium auf ein Verfahren zur Wiederbelebung der durch Alter ꝛc. veränderten Oelgemälde verliehen worden.

Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es ebenso sehr im Interesse der Stiftungen gelegen, als der Absicht, guten und kunstgeschichtlich werthvollen Gemälden in Kirchen und Kapellen ihre Originalität zu sichern, förderlich, dieses neue Verfahren überall, wo es möglich ist, zur Anwendung zu bringen.

Es wird daher angeordnet, daß künftig jedesmal, wenn die Restauration von Gemälden in Kirchen oder Kapellen beantragt wird, gleichviel aus welchen Quellen die Kosten bestritten werden sollen, vorerst die Frage untersucht und beschieden werden muß, ob die Wiederherstellung nach dem Dr. Pettenkofer'schen Verfahren

oder durch einen vorschriftsmäßig geprüften Restaurator zu geschehen habe.

Die benannten Behörden werden daher beauftragt, die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß bei der Instruktion derartiger Anträge jedesmal genau festgestellt wird:

1) wie viele Fuß das Bild lang und breit ist,
2) ob es auf Leinwand, Holz oder Metall gemalt ist;
3) ob der Meister desselben bekannt ist und wie er heißt;
4) welcher Art das Aussehen (Conservirung) der Oberfläche des Bildes ist, und welcher Art die etwa vorhandenen Beschädigungen (Substanzverlust) sind;
5) ob die Farben noch so fest auf dem Grunde haften, daß sie einen leichten Schlag mit einem seidenen Tuche vertragen, ohne abzufallen.

Nach vollendeter Sach-Instruktion sind sodann die Akten hieher in Vorlage zu bringen, damit dieselben der vorbehaltenen Entscheidung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterbreitet werden können.

Ansbach, den 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverweisung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 22174.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom

16. April d. J. wurde der ledige Taglöhner Johann Gau von Eichishof, kgl. württembergischen Oberamts Crailsheim, wegen Verbrechens des Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

E. Num. 22490.

2. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 20. April d. J. wurde die ledige Dienstmagd Ursula Gruber von Angath, k. k. Bezirksamts Kufstein in Tyrol, wegen Diebstahlsvergehens in eine einjährige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement:

1) des Johann Gau.

Alter: 40 Jahre. Statur: schlank. Gesichtsform: länglich. Haare: blond. Augen: grau. Bart: hellblond. Stirne: hoch. Nase: lang. Mund: groß. Besondere Kennzeichen: ohne.

2) der Ursula Gruber.

Alter: 46 Jahre. Größe: 5′ 6″. Statur: untersetzt. Haare: braun. Stirne: hoch. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: keine.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 22845.

Am 13. Mai 1864 erschoß sich zu Neu-Ulm vor den inneren Umfassungswällen der Festung ein Mann, dessen Signalement nachfolgend abgedruckt ist. Da es bisher noch nicht gelungen ist, seine Persönlichkeit auszumitteln, werden die Distrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, geeignete Nachforschungen anzustellen und das etwaige Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige hieher dem kgl. Bezirksamte Neu-Ulm bekannt zu geben.

Ansbach, den 27. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement.

Die Leiche ist die eines Mannes von ungefähr 25 Jahren, 6 Fuß groß, mit schwarzen, kurzen, dichten, glatten Kopfhaaren, schwarzem Schnurrbarte, braunen Augenbrauen, gut erhaltenen Zähnen, ohne besonderes Kennzeichen. Soweit deren gänzlich durch den Schuß zerrissenes Gesicht schließen läßt, muß dieselbe eine sehr schöne Gesichtsbildung haben, namentlich zeichnet sich die Stirne als eine sehr hohe und gut geformte aus. Ihr Körper ist regelmäßig gebaut, ihre Statur mager zu nennen.

Die Leiche war bekleidet mit einem weißbaumwollenen Hemde ohne Merkzeichen, mit einer grauen Hose von starkem Tuche, über der sich eine zweite von grauschwarzem Tuche befand, einer Weste von selbem Stoffe wie die letztgenannte Hose, einem Rocke von schwarz-

rothem wollenen Sommerzeug, mit blaubaumwollenen Fußstulpen, schwarzen kalbledernen Bundstiefeln und einer Schirmmütze von schwarzem Tuch.

E. Num. 23248. K. Num. 17285.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juli 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 30. Mai 1864 für den Monat Juni festgesetzten Fleischtaxen haben auch für den Monat Juli c. in sämmtlichen Städten und Taxdistrikten von Mittelfranken unverändert fortzubestehen, wornach das Weitere zu verfügen ist.

Ansbach, den 28. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 4771. K. Num. 6203.

(Erledigung des ständigen Vikariates Wilhelmsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Vikars ist das ständige Vikariat zu Wilhelmsdorf, Dekanats Markterlbach, mit welchem incl. der Wohnung ein Einkommen von 500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen, und es ist bis zum 1. August d. Js. wieder zu besetzen.

Candidaten, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Eingaben binnen

14 Tagen

an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ansbach, den 20. Juni 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

E. Num. 19418.

(Eröffnung der Ansbach-Würzburger Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. Juni ds. Js. wird die Ansbach-Würzburger Bahn mit den Stationen Lehrberg, Oberbachstetten, Burgbernheim, Steinach, Ermetzhofen, Uffenheim, Herrenbergtheim, Marktbreit, Ochsenfurt, Winterhausen, Heidingsfeld und den Haltstellen Goßmannsdorf und Rosenbach eröffnet.

Vom 27. bis incl. 30. Juni findet auf dieser Bahnstrecke ein provisorischer Betrieb für Personenbeförderung — ausschließlich des Gütertransportes — mit nachstehenden Courszeiten statt:

Abgang in Ansbach:	Ankunft in Würzburg:
8 Uhr 30 Min. Früh,	11 Uhr 30 Min. Vorm.,
6 Uhr 30 Min. Abds.,	9 Uhr 30 Min. Abds.,
Abgang in Würzburg:	**Ankunft in Ansbach:**
5 Uhr Morgens,	8 Uhr Morgens,
3 Uhr Nachm.	6 Uhr Abds.

Am 1. Juli d. Js. beginnt der vollständige Betrieb nach der am gleichen Tage ins Leben tretenden allgemeinen neuen Fahrordnung.

München, den 22. Juni 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 21905. K. Num. 16425.

Von der Hauptagentur der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a/R. ist

1) Maurermeister Leonhard Meyer in Bellngries für den Umfang des Bezirksamts Bellngries,
2) Notariatsgehilfe Joh. Eg. Köbler in Gunzenhausen für den Umfang des Bezirksamts Gunzenhausen,
3) Schreinermeister Johann Friedrich Falk sen. in Schopfloch für den Umfang des Bezirksamtes Dinkelsbühl,
4) Schullehrer Johann Leonhard Buck in Thalheim für den Umfang des Bezirksamtes Hersbruck

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Juni l. J. bestätigt worden.

II.

E. Num. 21737. K. Num. 16444.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist Kaufmann Isaias Meyer Schülein zu Thalmessingen neben den bisherigen Agenten für den Bezirk des Bezirksamts Bellngries als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. Juni l. J. bestätigt worden.

III.

E. Num. 21761. K. Num. 16446.

Von der Hauptagentur der Frankfurter-Versicherungsgesellschaft Providentia ist

1) Wilhelm Cammermeier, Lehrer in Cadolzburg, für den Umfang des Landgerichts Cadolzburg,
2) Johann Georg Leins, Tuchscherer in Uffenheim, für den Umfang des Bezirksamtes Uffenheim,
3) Johann Martin Hatz, Lehrer in Reinhardshofen, für den Umfang des Bezirksamts Neustadt a/A.,
4) Sigmund Friedmann, Kaufmann in Sugenheim, für den Umfang des Bezirksamtes Scheinfeld

als Agent für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. Juni l. J. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Der seitherige Rentbeamte Weiser von Neunkirchen am Brand wurde seinem Ansuchen entsprechend auf das erledigte Rentamt Windsbach durch allerhöchste Entschließung d. d. Kissingen den 21. Juni lfd. Js versetzt.

Vom k. Oberpost- und Bahnamt wurden ernannt: der Accessist Anton Metzger in Ansbach zum Assistenten, der seitherige Materialverwaltungsgehilfe Ferd. Boller in Gunzenhausen zum Amtsgehilfen, der bisherige Sektionspalier Friedrich Rambs in Uffenheim zum Bahnmeister, der Wagenwärtergehilfe Georg Kraus zum Wagenwärter in Gunzenhausen, der Lokomotivführer Philipp Glück in Gunzenhausen zum Obermaschinisten, der Wagenwärter Conrad Rabenstein zum Wagenmeister in Gunzenhausen, der bisherige Eisenbahnconducteur Christoph Röder zum Oberconducteur in Nürnberg, endlich die Wagenwärtergehilfen Jakob Frühinsfeld in Gunzenhausen und Andreas Rehm in Nürnberg zu Wagenwärtern.

Versetzt wurden: die Expeditoren Joh. Bernh. Reul von Westerham nach Lehrberg, Franz Xaver Manger von Thalham nach Oberdachstetten, Carl Söllner von Stierhof nach Burgbernheim, Gustav Hartmann von Fürther-Kreuzung nach Uffenheim, Georg Ernst Meyer von Althegnenberg nach Ermetzhofen, der Bahnmeister Alois Waidl von Oberstaufen nach Ansbach, endlich der Lokomotivführer Eduard Muninger von Würzburg nach Gunzenhausen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 62. den 2. Juli 1864.

Inhalt.

Die Stelle des k. Bezirksgerichtsarztes in Kempten. — Die im Jahre 1864 stattfindenden Landgestütsreiseverthellungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die erledigte protestantische II. Schulstelle zu Thalmessingen. — Die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers. — Generelle Anordnungen in Folge der Rechnungsaufnahme pro 1862/63. — Evidenthaltung der Brandversicherungsgrundbücher. — Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864. — Die Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft beim k. Stadtgerichte Ansbach. — Agenturbestätigungen. — Dienstnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 23193. K. Num. 17265.

(Die Stelle des k. Bezirksgerichtsarztes in Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dr. Carl Hartmann ist die Stelle des k. Bezirksgerichtsarztes in Kempten erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 27. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

K. Num. 22923. K. Num. 17164.

(Die im Jahre 1864 stattfindenden Landgestütsreiseverthellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erlassene Bekanntmachung der k. Landgestütsverwaltung vom 21. d. M. wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 26. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die k. Landgestütsverwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen *) ab, als:

der Preisvertheilung			Regierungsbezirk.	Hiezu concurriren die Beschälstationen
Tag	Monat	Ort.		
20	August	Schweinfurt	Unterfranken	Aschaffenburg, Würzburg, Mönchberg und Hilders.
22	„	Höchstadt	Oberfranken	Bayreuth, Breitengüßbach, Unterneuses, Neustadt a/A. und Erlangen.
24	„	Uffenheim	Mittelfranken	Marktbreit und Rothenburg a/T.
25	„	Cadolzburg	„	Schwabach.
27	„	Gunzenhausen	„	Heidenheim, Wassertrüdingen, Ellingen, Ansbach, Windsbach, Feuchtwangen und Pappenheim.
29	„	Neumarkt	Oberpfalz	Beilngries, Riedenburg, Schwandorf, Neustadt a. d. W/R. und Eichstätt.
31	„	Rain	Oberbayern	Donauwörth, Bergstetten, Neuburg und Wertingen.
1	Septemb.	Aichach	„	Augsburg und Schrobenhausen.
3	„	Geisenfeld	„	Pfaffenhofen, Ingolstadt, Rohrenfeld und Abensberg.
5	„	Pfatter	Oberpfalz	Regensburg, Geiselhöring, Straubing, Landshut u. Münchshöfen.
7	„	Vilshofen	Niederbayern	Deggendorf, Plattling, Osterhofen, Landau, Hengersberg, Mariakirchen und Altersbach.
11	„	Karpfham	„	Galpenholzham, Berg, Pocking, Weihmörting, Fürstenzell, Kirchham, Malching und Eholfing.
14	„	Miesbach	Oberbayern	Schaiganger, Wasserburg, Wörnsmühle, Kreuzstrasse, Tölz und Lenggries.
17	„	München (Vorstadt Au)	„	Bruck, Dachau, Moosburg, Erding, Taufkirchen, Dorfen und Althegnenberg.
19	„	Günzburg	Schwaben	Lauingen.
21	„	Mindelheim	„	Schwabmünchen, Zollhaus, Memmingen, Sonthofen, Petersthal und Bertolshofen.

*) Die Preisevertheilungen, resp. Musterungen der Pferde beginnen Morgens 9 Uhr.

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,

b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und

c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler,

2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit,

3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziff. 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschäzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschäl-Register.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziffer 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 3 Ziff. 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreis-Amts-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Verwaltungsbeamte, wenn möglich aus Angehörigen ver-

schiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegengehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 21. Juni 1864.

Die Königl. Bayer. Landgestütsverwaltung.

Freiherr von Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegskommissär.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 23232.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 31. Mai 1864 wurde der nachstehend signalisirte ledige Dienstknecht Peter Obenauer von Niederflörsheim im Großherzogthum Hessen, wegen Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 28. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement
des Peter Obenauer von Niederflörsheim.

Größe: 5′ 10″. Alter: 18 Jahre. Religion: protestantisch. Haare: blond. Stirne: hoch. Augen: blaugrau. Augenbrauen: blond. Nase und Mund proportionirt. Kinn und Gesicht: oval. Farbe: gesund. Statur: schlank und kräftig. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand ist der Zeigefinger krumm.

E. Num. 22959. K. Num. 17266.

(Die erledigte protestantische II. Schulstelle zu Thalmessingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische II. Schul- und Kirchendienerstelle zu Thalmessingen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. August d. Js.

bei der k. Distriktsschulen-Inspektion Thalmessingen zu Bergen oder bei dem k. Bezirksamte Beilngries einzu-

reichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

15. Auguſt c.

anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 27. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbaches.

E. Num. 13993. K. Num. 10463.

An ſämmtliche kgl. Gerichte, Bezirks- und Rentämter, dann Notare und das Kreis-Stempel-Verlagsamt von Mittelfranken.

(Die Umwechslung verderbenen Stempelpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Ziff. III. Nr. 9 der Finanz-Miniſterial Entſchließung vom 19. Juni 1863 (Kreisamtsblatt S. 1153) iſt in Bezug auf die Auswechslung verdorbenen Stempelpapieres angeordnet, daß die Umwechslung binnen der präcluſiven Friſt eines Monats vom Tage des auf der verdorbenen Urkunde befindlichen Datums an nachgeſucht werden müſſe.

Es haben ſich nun Zweifel ergeben, von welchem Tage an dieſe Präcluſivfriſt zu berechnen ſei, wenn das Stempelpapier nicht bei Aufnahme von Urſchriften, ſondern bei Ertheilung von Ausfertigungen oder Abſchriften verdorben wird.

Mittelſt Entſchließung vom 4. Juni lauf. Jrs. Nr. 6474 hat daher das k. Staatsminiſterium der Finanzen verfügt, daß bezüglich des Umtauſches desjenigen Stempelpapiers, welches noch vor vollſtändiger Ausfertigung der darauf kommenden Urkunde ohne deren Abſchluß verdorben wird, und daher kein Ausfertigungsdatum trägt, von der die Umwechslung nachſuchenden Behörde oder dem Notar behufs Berechnung der Präcluſivfriſt auf Dienſtpflicht das Datum anzugeben iſt, an welchem das Unbrauchbarwerden des Stempelpapieres und die verbeſſerte Ausfertigung ſtattgefunden hat.

Endlich erſcheint es der Natur der Sache entſprechend, daß, wo es ſich um Einhaltung einer Präcluſivfriſt handelt, die Zeit der Uebergabe des zum Umtauſche beſtimmten Stempelpapieres bei den vermittelnden Rentämtern durch eine ausreichende Präſentation konſtatirt werde.

Indem dieſe Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ergeht an das k. Kreis-Stempelverlagsamt und die k. Rentämter der Auftrag, zur genaueſten Einhaltung dieſer Erforderniſſe mit dem Beifügen, daß alle zur Umwechslungsgenehmigung vorgelegt werdenden Urkunden, welche in dieſer Richtung mangelhaft ſind, durch die Reviſion aus den Quartals-Conſpekten geſtrichen werden.

Schlüßlich wird den k. Rentämtern mit Bezug auf Ziffer II. Nr. 3 und 4 der Eingangs allegirten Finanz-Miniſterial-Entſchließung noch bemerkt, daß die von der unterfertigten Stelle angeordneten Baarrückvergütungen für in zu hohem Betrage verwendete Stempel ſtets nur unter der Vorausſetzung und nur dann vollzogen werden dürfen, wenn die mit dem zu hohen Stempel verſehene Urkunde dem Rentamte zur Herabſetzung des Stempels vorgelegt worden iſt.

Ansbach, den 24. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

E. Num. 14784. K. Num. 10520.

An sämmtliche kgl. Rent- und Forstämter Mittelfrankens.

(Generelle Anordnungen in Folge der Rechnungsaufnahme pro 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungsaufnahme pro 1862/63 veranlaßt die unterfertigte Stelle nachstehende allgemeine Bestimmungen zur künftigen Beachtung anzuordnen:

I. Im Allgemeinen.

1) Vielfach wird der Absatz 2 des Ausschreibens vom 30. März 1841 Nr. 11569, Rechnungsverifikationen betreffend, von den rechnungsstellenden Aemtern nicht beachtet und daher hier wiederholt eingeschärft, daß künftig wieder bei jeder einzelnen Spezial-Rechnungs-Designation oder Nebenrechnung oberhalb der Ueberschrift zugleich Abtheilung, Abschnitt, Kapitel, Paragraph und Titel genau allegirt werde, unter welchen die Verrechnung sowohl der Einnahme als der Ausgabe zu geschehen hat.

2) In Folge der jüngsten mehrfachen Veränderungen in der Person der k. Rentbeamten werden bezüglich der Rechnungsablage die Bestimmungen Absatz 5 des Ausschreibens vom 3. Oktober 1853 Nr. 217, Rechnungsaufnahme pro 1851/52, unter folgenden Modifikationen in Erinnerung gebracht:

a) Bei jedem Wechsel in der Person des Rechners ist zur Staatsfonds-Rechnung das Zeugniß des Extraditions-Commissärs über die Zeit des Funktionsantrittes des Amtsverwesers oder des neuernannten k. Rentbeamten, dann wenn die Vakatur durch Tod des k. Rentbeamten erfolgte, das legale Sterbattest beizubringen und bei den Finanzadministrations-Ausgaben, Abtheil. II. Capitel IV. §. 3 A Tit. 1 a „Besoldung des königl. Rentbeamten" als Beleg beizuziffern.

Weil jedoch bei Beginn der Re- und Superrevision einerseits schon klar gestellt seyn muß, welche Persönlichkeiten die vorgelegte Rechnung zu vertreten haben, anderseits bei den Finanz-Administrationsausgaben, Abth. I. und II. unter dem Rechnungstitel „Tantiemen" eine Theilung der Bezüge zwischen dem abtretenden und antretenden k. Rentbeamten ersichtlich wird, so ist sowohl auf dem Titelblatte der Staatsfondsrechnung, als bei dem Tantiemen-Rechnungstitel in der Rubrik der Bemerkungen auf die Adnumerirung des oder der Hauptbelege bei Abtheilung II. Cap. IV. etc. kurz zu verweisen.

b) die Beantwortungen der Revisionsprotokolle sind jedesmal von dem abgetretenen kgl. Rentbeamten oder dessen Bevollmächtigten, beziehungsweise Stellvertreter der Relikten neben dem Amtsverweser oder neuernannten kgl. Rentbeamten anerkennen und unterzeichnen zu lassen.

c) Sind zufällig die ad a. erwähnten Extraditions-Commissions- und Sterbatteste nothwendige Bedeckungsbelege der Rechnungen des vorhergegangenen Jahres geworden, so genügt an den bezeichneten Stellen die Hinweisung auf die vorjährige Adnumerirung.

II. Zur Staatsfonds-Rechnung.

3) In Folge höchster Finanzministerial-Entschließung vom 13. März 1862 Nr. 6560, das Amtsbürgschaftswesen betr., müssen alle Amtsbürgschafts-Capitalien und Urkunden über baar erlegte Amts-Cautionen, ebenso die Interimsscheine, welche von den k. Staatsschuldentilgungskassen zur Ausfertigung gelangen, bei der k. Kreiskasse gegen einen von dieser Kasse gefertigten Depositenschein hinterlegt werden.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens sind für die Folge bei allen derartigen Cautionen Datum und Nummer der gedachten Depositenscheine der königl.

Kreiskasse jedesmal am Schlusse des einzelnen Cautions-Vortrages aufzuführen, wie dies bereits auch für die in Staatspapieren hinterlegten Cautionen durch Ausschreiben vom 23. Februar 1864 Nr. 8779 (Kreisamtsblatt p. 318) angeordnet wurde.

4) Nach §. 37 des Haussteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 sind für neuaufgeführte, nach dem Miethertrage zu besteuernde Gebäude 5 Steuerfreijahre bewilliget, welche vom Tage der Dachstuhlerrichtung an zählen.

Hiedurch wird, da sich nach diesem Zeitpunkt der dereinstige Eintritt der Steuerpflicht bemißt, die genaue Vormerkung des Datums der Dachstuhl-Errichtung in den Haussteuer-Veränderungs-Verzeichnissen unerläßlich, welche von 1863/64 an zu erfolgen hat.

5) Die sub Abtheil. II. Cap. II. §. 1 Tit. 1 zu verrechnenden geheimen Rathstaxen sind im Vortrage der Einnahmen, und zwar intra lineas nach Maßgabe des Rechnungs-Schemas für die VIII. Finanzperiode bezüglich jedes Debenten einzeln nach lit. a. Taxen, b. Ausschreib-, c. Botengebühren aufzuführen; die Gesammtsumme jedes einzelnen Debenten ist in der Rubrik „partial" der wirklichen Einnahmen vorzutragen. Kommen von mehreren Bediensteten derartige Gebühren zu verrechnen, so sind diese Detail-Summen im Partiale aneinander zu reihen, allein nicht nur im Totale der wirklichen Einnahmen nach ihrem Gesammtbetrage auszuwerfen, sondern überdieß noch zum Zwecke der General-Finanzrechnung intra lineas nach der Gesammtsumme der Taxen, Ausschreib- und Botengebühren ausgeschieden vorzutragen.

Bezüglich der Allegation der Begründungs-Belege hiezu wird auf §. 22 des Ausschreibens vom 2. Juli 1863 (Kreisamtsblatt p. 1196) verwiesen.

6) Durch Ausschreiben vom 13ten August 1858 Abs. 5 (Kreisamtsblatt pag. 1352) wurde angeordnet, daß die ärarialischen Concurrenz-Beiträge zu den Distriktsumlagen an die gemäß Art. 20 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28ten Mai 1852 aufgestellten Distriktskassiere gegen von den Distriktsverwaltungs-Behörden contrasignirte Quittungen ausbezahlt werden sollen.

In analoger Anwendung des Abs. 4 der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 13. November 1862 wird unter Erwägung,

daß der k. Rentbeamte als Vertreter des Aerars bei der jährlichen Distriktsraths-Versammlung selbst präsent ist und in dieser Eigenschaft von der Persönlichkeit des Distriktskassiers Kenntniß hat, ferner der kgl. Rentbeamte für die Aechtheit der Unterschrift und die wirkliche Bezahlung immer haftbar bleibt,

für die Folge gestattet, daß die Fertigung fraglicher Quittungen durch die Distriktsverwaltungsbehörde unterbleiben könne.

7) Bezüglich der Fertigung von eigenen Nebenrechnungen pro 1863/64

a) über die ständigen Bauausgaben wird auf das Ausschreiben vom 12. Februar 1864 Nr. 6413 (Kreisamtsblatt p. 274),

b) über die von den kgl. Rentämtern ausbezahlten und von den Angeschuldigten oder von Anderen zurückzuersetzenden Untersuchungskosten auf das Ausschreiben vom 23ten Januar 1864 Nr. 7159 verwiesen und die jedesmalige rechtzeitige Einsendung derselben behufs der vorausgehenden Justifikation gewärtiget.

II. Für Forst- und Jagdrechnung.

8) Die Besoldungs-Beiträge von Gemeinden und Stiftungen für Bewirthschaftung ihrer Waldungen durch das kgl. Forstpersonal an das kgl. Aerar im Sinne des Art. 9 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 berechnen sich nach der Fläche des Waldes, welche sich zeitweise erhöhen oder mindern kann.

Da die Flächen-Controle auf Grund des Steuerkatasters seit Einführung des Notariats-Institutes nicht stets augenblicklich die nöthige Sicherheit biete, so ist zur Vermeidung der Benachtheiligung des Aerars die über diese Beiträge gefertigte Nebenrechnung von den kgl. Rentämtern vor Einsendung zur Justifikatur und Einweisung stets dem einschlägigen k. Forstamte mitzutheilen, um von demselben die Bestätigung des Flächen-Inhaltes der Waldungen auf Grund der beigeführten Vormerkungen zu erholen.

9) Die Einhaltung der für die k. Forstämter und Revierförster neuerlich durch Nr. VIII. der höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 22ten Januar 1862 Nr. 8881, Geschäftsvereinfachung betr., geregelten Competenzverhältnisse bei Genehmigung der in den Forst-Nebennutzungs-Designationen einnahmlich zu verrechnenden Zeitpächte aus Aeckern, Wiesen, Steinbrüchen, Gräsereien ꝛc. vermag nur dann verläßig controlirt zu werden, wenn bei jedem in der Designation vorgetragenen Zeitpacht in der Rubrik „Bemerkungen" — außer der Waldartsbezeichnung oder Kataster oder Immobilier-Inventar-Nummer des Objektes und dem Namen des Pächters — nicht nur der Anfang und die Verfallzeit des Pachtschillings, ob prae- oder postnumerando zahlbar, Bezeichnung des gegenwärtig in Rechnung stehenden Pachtjahres, sondern auch Datum und Nummer des Genehmigungs-Rescriptes oder des Beschlusses des k. Forstamtes, woraus insbesondere die ganze Dauer der Pachtzeit hervorgeht, ersichtlich gemacht sind, welche Ergänzungen von den k. Revierförstern bei Anfertigung der Forst-Nebennutzungs-Designationen vorzunehmen und vom k. Forstamt zu controliren sind.

10) Zur Beseitigung der über §. 15 des Ausschreibens vom 2. Juli 1863 Nr. 14983, Rechnungsaufnahme pro 1861/62 betreffend (Kreisamtsblatt pag. 1193) von einigen kgl. Rentämtern erhobenen Zweifel und behufs der Gleichmäßigkeit des Verfahrens wird in Conformität mit §. XIII. der Rechnungs-Instruktion vom 21. Oktober 1826 angeordnet:

a) daß alle Verpachtungen des Aerars von Jagdbögen spezifik in der Forstrechnung selbst vorzutragen,

b) dagegen nur die Einnahmen des Aerars aus der Entschädigung von Seite der Gemeinden rücksichtlich der Ausübung der Jagdbefugniß nach Artikel 3 des Gesetzes vom 30. März 1850 in der durch §. 15 citirten Ausschreibens geforderten Nebenrechnung auszuweisen und mit dem Gesammtziffer in der Rechnung selbst einzustellen sind.

11) Zum richtigen Vollzuge der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 11. März 1862 Nummer 3085 (Geret Bd. 33 p. 90), dann im Hinblick auf das Ausschreiben vom 6. November 1863 Nummer 2222, die dem kgl. Forstpersonale zur Benützung überlassenen Dienstgründe betreffend, erscheint es unerläßlich, daß bei dem Vortrage der Besoldungen des Forstpersonales Abtheilung II. Abschn I. Cap. I. §. 2, „Anschlag der Dienstgründe", und zwar für jeden Bediensteten in der Rubrik „Bemerkungen" auf Grund der auf Dienstpflicht abgegebenen Asserte in den Quittungen speziell bemerkt werde:

a) ob derselbe seine sämmtlichen Dienstgründe selbst bewirthschaftet,

b) oder ob ein Theil oder sämmtliche Dienstgründe vorübergehend auf eine bestimmte Zeit zur Afterverpachtung genehmiget wurden.

In letzterem Falle sind die Objekte, sowie die Zeit, auf wie lange der Afterpacht genehmiget wurde, der Grund in kurzer Bezeichnung, dann das Genehmigungsrescript anzuführen und haben behufs der Verifikation dieser Angaben der Rechnungsstellung vorausgehend die kgl. Rentämter mit den kgl. Forstämtern in das geeignete Benehmen zu treten.

III. Ablösungskasse-Rechnung.

12) Nach der Bemerkung Ziffer 1 auf dem Titelblatte Theil II. des Rechnungsschemas vom 22. Febr.

1850 sind die Ablösungs-Schillinge nicht im Detail, sondern nur summarisch, aber nach den einzelnen Quartals-Einweisungen zu verrechnen.

Es bedarf sonach behufs des Verrechnungsziffers nicht einer besonderen Zusammenstellung, sondern es ist der obigen Bestimmung entsprechend, wenn summarisch nach Quartalen in der Rechnung selbst unter Angabe der Verrechnungs-Dekretur der Anfall an Ablösungs-Schillingen nach den 4 Unterabtheilungen in Vortrag kommt, wodurch die bisher überflüssig von einigen Rentämtern gefertigten Zusammenstellungen von selbst wegfallen.

Die Quartals-Designationen bilden Nebenrechnungen.

Ansbach, den 25. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Gerhardt.

E. Num. 11607. K. Num. 10536.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Ausschreiben vom 28. September v. Js. Nr. 18760 (Kreisamtsblatt Seite 1561) angeordnete Mittheilung der Besitzveränderungs-Anzeigen an die kgl. Bezirksämter und Stadtmagistrate zur Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher wird mit Bezug auf die Ausschreibung der Kammer des Innern vom 19. April l. Js. im Kreisamtsblatte 1864 S. 659 ꝛc. wiederum erlassen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß auf Verlangen diese Anzeigen und überhaupt all sonstigen Aufschlüsse bereitwilligst mitzutheilen sind.

Ansbach, den 27. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Müller.

E. Num. 151.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864 betreffend.)

Das Präsidium des königl. bayer. Appellationsgerichts von Mittelfranken.

Mittelst höchster Entschließung vom 23. praes. 25. l. M. hat das k. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der dritten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1864 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 29. August l. Js.

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des k. Appellationsgerichtes von Mittelfranken, Ludwig von Hagens, und zu dessen Stellvertreter den Rath des kgl. Bezirksgerichts Ansbach, Friedrich Hommel, ernannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 25. Juni 1864.

Dr. von Barth, Präsident.

E. Num. 1782.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft beim kgl. Stadtgerichte Ansbach betr.)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß vom Magistrate der k. b. Kreishauptstadt Ansbach mit oberstaatsanwaltschaftlicher Zustimmung die Funktion des Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Stadtgerichte Ansbach dem rechtskundigen Magistratsrathe Georg Hartwig zu Ansbach übertragen worden ist.

Eichstätt, den 27. Juni 1864.

Für den dienstlich abwesenden Oberstaatsanwalt:

Oberniedermeyer, k. II. Staatsanwalt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 21651. K. Num. 16448.

Von der Hauptagentur der Elberfelder-Feuerversicherungsgesellschaft ist

1) Handelsmann Alexander Frech in Heidenheim am Hahnenkamm für den Umfang des Bezirksamts Gunzenhausen,

2) Bürger Peter Steinmetz in Oberdachstetten für den Umfang der Bezirksämter Ansbach und Windsheim neben den Agenten Math. Bälz in Ansbach und Justus Stahl in Windsheim,

3) Lehrer Georg Friedrich Scherer zu Georgensgmünd für den Umfang des Bezirksamtes Schwabach neben dem bereits bestätigten Agenten Carl Rohmer in Schwabach,

4) der Kaufmann Jos. Anton Hofmann in Abenberg für den Umfang der Bezirksämter Schwabach und Weißenburg neben dem Agenten C. Rohmer in Schwabach

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. Juni l. J. bestätigt worden.

II.

E. Num. 22250. K. Num. 16749.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungsgesellschaft Deutscher Phönix ist David Halle, Schullehrer in Schnaittach, für den Umfang des Bezirksamts Hersbruck als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. Juni l. J. bestätigt worden.

III.

E. Num. 22133. K. Num. 16748.

Von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt ist Lehrer Johann Michael Haas in Kraftshof für den Umfang des Bezirksamtes Fürth als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. Juni l. Js. bestätigt worden.

IV.

E. Num. 22077. K. Num. 16747.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia ist Frd. Heismann, Commissionär und Wirth in Hersbruck, für den Umfang des kgl. Bezirksamtes Hersbruck als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. Juni l. Js. bestätiget worden.

V.

E. Num. 22324. K. Num. 17044.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist Paulus

Neumeister, Schullehrer zu Dietersheim, für den Umfang der Bezirksämter Uffenheim und Neustadt a/A. neben den bisherigen Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. Juni lfd. Js. bestätigt worden.

VI.

E. Num. 22731. K. Num. 17004.

Von der Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungsanstalt ist Carl Johann Weyknecht, Liquerfabrikant in Windsheim, für den Umfang des Bezirksamts Uffenheim, und unter Zutheilung der Orte Krautostheim und Nordheim zur Agentur Scheinfeld, dann unter Enthebung des bisherigen Agenten Carl Greiner als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. Juni l. J. bestätigt worden.

VII.

E. Num. 22325. K. Num. 17002.

Von der Hauptagentur der Elberfelder-Feuerversicherungsanstalt sind:

1) Heinrich Huß, Buchbinder in Heilsbronn, bisher Agent für den Umfang des Bezirksamts Heilsbronn, nun auch für den Umfang der Bezirksämter Schwabach und Fürth;
2) Philipp Waitzmann, Buchdrucker in Gunzenhausen, für den Umfang des Bezirksamts Gunzenhausen;
3) Georg Bickel, Cantor und Schullehrer in Merkendorf, für den Umfang der Bezirksämter Gunzenhausen und Feuchtwangen neben dem bereits bestätigten Agenten Aug. Hettler in Bechhofen;
4) Leonhard Speckhard, Buchhalter in Lichtenau, für den Umfang der Bezirksämter Ansbach und Gunzenhausen neben den bereits bestätigten Agenten Mathias Bälz in Ansbach und Heinrich Huß in Heilsbronn;
5) Vogt, Thierarzt in Leutershausen, für den Umfang des Bezirksamtes Ansbach neben den bereits bestätigten Agenten Mathias Bälz in Ansbach und Meyer-Weil in Leutershausen;
6) Mathias Schäffenegger, Kaufmann in Eschenbach bei Triesdorf, für den Umfang des Bezirksamtes Heilsbronn neben dem Agenten Heinrich Huß in Heilsbronn

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. Juni d. J. bestätigt worden.

VIII.

E. Num. 22853. K. Num. 17249.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix ist Lehrer und Kantor Heinrich Haas in Herbolzheim für den Umfang der Bezirksämter Uffenheim und Scheinfeld als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. Juni l. Js. bestätigt worden.

IX.

E. Num. 22852. K. Num. 17248.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix ist

1) Friedrich Sommer, Lehrer in Dinkelsbühl, für den Umfang des Bezirksamtes Dinkelsbühl,
2) Wilhelm Friedrich Schurig, Lehrer in Auerhofen, für den Umfang des Bezirksamtes Uffenheim

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. Juni l. J. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den für die III. protestantische Pfarrstelle bei St. Aegidien in Nürnberg allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen Pfarrer in Abtswind, Dekanats Rüdenhausen, Aug. Ferd. Lösch, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, sowie unterm 16. Juni l. Jrs. die Pfarrei Gundelsheim, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Ludwig Latheder, Cooperator in Spalt, Bezirksamts Schwabach, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Juni l. Js auf das im Forstamte Ansbach erledigte Revier Triesdorf den Revierförster Friedrich Prager zu Dürrwangen, Forstamts Feuchtwangen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseseigenschaft zu versetzen.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden der Oberlieutenant Wilhelm Leidenberger zum Hauptmann und der Feldwebel Heinrich Güthinger zum Unterlieutenant im k. Landwehrbataillon Gunzenhausen, sowie die Unterlieutenants Friedrich Kölbel und Leonh. Simon zu Oberlieutenants, dann der Oberlieutenant Johann Ott zum Bataillons-Zeugwart im kgl. Landwehrbataillon Lauf, und der bisherige Junker Georg Kachelrieß zum Unterlieutenant im kgl. Landwehrbataillon Rothenburg a/T. befördert, endlich der praktische Arzt Dr. Wilh. Schmetzer zum Bataillonsarzt im k. Landwehrbataillon Rothenburg ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 30. Juni 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ %	100⅛	
„ à 4½ % halbjährig		101⅜
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	102¼	
Bank-Aktien . . . . Div. l. Sem.		99½
Eisenbahn.		900
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Statuten

der

GERMANIA,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin.

I. Abschnitt.

Errichtung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

GERMANIA,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin,

ist eine Aktien-Gesellschaft unter Oberaufsicht des Staates und mit landesherrlicher Genehmigung gegründet, welche ihren Sitz in Stettin und ihren Gerichtsstand vor dem Königl. Kreisgerichte daselbst hat.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) Versicherung auf das Menschenleben, namentlich Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes, wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß.

b) Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit.

c) Verwaltung von Vereinen zu gegenseitiger Versicherung auf das Menschenleben für einen oder mehrere der sub a bezeichneten Fälle.

Für die Betreibung ihrer Geschäfte ist die Gesellschaft an einen von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigten und nur unter dessen Zustimmung abänderbaren Geschäftsplan gebunden.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung beginnen werden. Die Gesellschaft kann eine Verlängerung ihrer Dauer über 99 Jahre hinaus beschließen; dieser Beschluß muß jedoch in einer, mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung mittelst einer drei Viertheile der in der Versammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität gefaßt werden. Derselbe unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

II. Abschnitt.

Grundkapital, Aktien und Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist festgestellt auf

Drei Millionen Thaler,

getheilt in 6000 Aktien à 500 Thaler, jede auf den Namen des Inhabers lautend.

§. 5.

Auf jede dieser Aktien werden 5 pCt. sofort bei der Zeichnung, 5 pCt. nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung, 10 pCt. innerhalb des ersten Jahres nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes und 80 pCt. nach dem Bedürfnisse auf Erfordern des Verwaltungs-Rathes eingezahlt. Für diese letzten 90 pCt. haften die Aktionäre und stellen deshalb

a) einen Wechsel über 50 Thlr. nach dem Formulare A,

b) einen Wechsel über 100 Thlr., zahlbar 14 Tage nach Sicht, und

c) einen Wechsel über 300 Thlr., zahlbar 2 Monate nach Sicht,

die beiden letzteren nach dem Formulare B aus.

Die Einzahlung der nach erfolgter landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts zunächst auf das Aktien-Kapital ferner einzuschießenden 5 pCt. und die Vollziehung der sub a, b, c bezeichneten Wechsel sind die Aktionäre nach deshalb an sie erlassener Aufforderung innerhalb der von dem Verwaltungs-Rathe anzuberaumenden präklusivischen Frist von mindestens 14 Tagen zu leisten verpflichtet.

Die Direktion ist verpflichtet, die zu A bezeichneten Wechsel beim Verfalle derselben unbedingt einzuziehen.

Die Kosten der Wechselstempel trägt jeder Aktionär.

§. 6.

Kein Aktionär darf mehr als 100 Aktien besitzen. Die Aktionäre sind für den vollen Betrag der Aktien und nicht weiter verhaftet, und haben in Stettin Wechsel-Domizil zu erwählen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizile wohnenden, von den Aktionären zu bestimmenden Personen, nach Maßgabe der §§. 20 und 21, Theil I. Titel 7 der Allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Sekretariate des Kreisgerichts zu Stettin. Aktionäre,

welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direktion genehmen wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

§. 7.

Die Aktionäre werden nach Namen, Stand, Firma und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen.

Die über die erfolgte Eintragung auszustellenden, den vollen Aktienbetrag bezeichnenden Urkunden werden von dem Verwaltungs-Rath und der Direktion, die spätere Uebertragung derselben wird von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths unterzeichnet.

§. 8.

Verläßt ein Aktionär seine Wohnung, so hat er seinen neuen Wohnsitz der Direktion innerhalb Monatsfrist anzuzeigen; im Unterlassungsfalle aber die Kosten für Ermittelung desselben zu tragen.

§. 9.

Kommt ein Aktionär seinen Verpflichtungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Direktion ihn seiner Rechte als Aktionär für verlustig erklären, und selbige hat dann die Befugniß, die betreffenden Aktien auf Kosten und Gefahr des Aktionärs durch einen vereideten Makler öffentlich verkaufen zu lassen, und zwar dergestalt, daß ersterer für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel aufkommen muß.

§. 10.

Der Verkauf und die Verpfändung von Aktien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungs-Rathe unbedingt zu, ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe anzugeben. Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Aktionär seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Aktionärs angenommen.

§. 11.

Wenn über das Vermögen eines Aktionärs Konkurs entsteht, oder derselbe in eine solche Zahlungs-Suspension geräth, daß er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten auf Exekution ankommen läßt, so muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung der Direktion sofort seine Wechselquote baar einzahlen. Geschieht dies nicht, so ist die Direktion ermächtigt, dessen Aktien durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen, und ein etwaiger Mehrerlös wird, nach Abzug der erwachsenen Kosten, an ihn oder seine Masse gezahlt, und es werden gleichzeitig auch die ausgestellten Wechsel zurückgegeben; während im entgegengesetzten Falle die Direktion befugt ist, bis nach Deckung des Ausfalles die betreffenden Wechsel behufs des weiteren Verfahrens gegen den Aussteller an sich zu behalten.

§. 12.

Alle an die Aktionäre zu erlassenden Bekanntmachungen werden für hinreichend publizirt erachtet, wenn sie zweimal in dem Preußischen Staats-Anzeiger, einer anderen Berliner Zeitung, in der Ostsee-Zeitung, in der Stettiner und Norddeutschen Zeitung erlassen worden sind. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder für die Verbreitung solcher Bekanntmachungen nicht mehr geeignet erscheinen, so ist auf Beschluß des Verwaltungs-Raths ein anderes an dessen Stelle zu wählen, und dies in den übrigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Dieser Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Kgl. Regierung in Stettin, welche auch befugt ist, die Wahl anderer Blätter zu fordern, entstehenden Falls vorzuschreiben, auch die Bekanntmachungen hierüber durch ihr Amtsblatt und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die betreffenden Blätter erscheinen, auf Kosten der Gesellschaft anzuordnen.

§. 13.

Verliert ein Aktionär durch den einen oder den andern der in den §§. 9 und 11 angegebenen Fälle sein Anrecht auf die von ihm gezeichneten oder in seinen Besitz gelangten Aktien, so hat die Direktion auf Kosten desselben deren Nummern dreimal in den §. 12 genannten Blättern bekannt zu machen, die Aktien für erloschen zu erklären und an deren Stelle, gleichviel ob die Auslieferung derselben erfolgt oder nicht, neue unter fortlaufender Nummer auszufertigen. Gegen Rückgabe der Aktien an die Direktion werden von dieser, vorausgesetzt, daß weitere Ansprüche an den Aktionär nicht zu machen sind, die betreffenden Wechsel dem Aussteller ausgehändigt. Dagegen bleibt es rücksichtlich der Mortifikation verloren gegangener Aktien bei den gesetzlichen Bestimmungen, während beschädigte, aber von der Direktion als richtig anerkannte Aktien gegen Rückgabe derselben durch neue, auf Kosten des Aktionärs unter gleicher Nummer ergänzt werden.

§. 14.

Sowohl die Rechte als auch die Verbindlichkeiten der Aktionäre gehen nach deren Tode auf die Erben derselben über, jedoch haben letztere innerhalb sechs Monaten, vom Todestage des Betheiligten an gerechnet, die geeigneten und der Direktion genehmen Personen zu stellen, auf welche das Eigenthumsrecht an den betreffenden Aktien übertragen werden soll. Wird dies von ihnen verabsäumt, dann werden die Aktien sofort für Rechnung und Gefahr der Erben durch einen vereideten Makler verkauft.

III. Abschnitt.

Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 15.

Die Angelegenheiten der Germania werden durch einen besoldeten Direktor, unter Kontrolle eines aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Rathes, welche in Stettin wohnhaft sein müssen, und welchem Letzteren nach näherer Bestimmung des §. 24 drei Stellvertreter beigegeben sind, verwaltet. Für Abwesenheits- und sonstige Behinderungsfälle ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter des Direktors, welcher unterzeichnet: „Für den Direktor: der Stellvertreter desselben N. N.“

§. 16.

Die Direktion in der Person des Direktors vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, wo nicht dem Verwaltungs-Rathe eine bestimmte Wirksamkeit angewiesen ist. Alle von der Gesellschaft ausgehenden, dieselbe verbindenden Urkunden müssen, um die Gesellschaft zu verpflichten, von dem Direktor und einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes vollzogen werden. Für die Korrespondenzen, Anweisungen auf die Kasse und einfache Quittungen über an die Gesellschaft gezahlte Prämien, Zinsen und dergleichen Gelder, sowie für die Policen genügt die alleinige Unterschrift des Direktors. Der Direktor resp. dessen Stellvertreter hat neben den Bestimmungen des Statuts die Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes in Ausführung zu bringen, die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten oder hierzu Bevollmächtigte zu ernennen, auf Erfordern des Verwaltungs-Rathes den Sitzungen desselben beizuwohnen, in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung Vortrag zu halten, und die Anstellung, Besoldung und Remunerirung der Beamten in Vorschlag zu bringen. Derselbe ist auch ermächtigt, in dringenden Fällen unter sofortiger Mittheilung an den Verwaltungs-Rath Beamte zu suspendiren.

§. 17.

Ueber die Geschäftsführung werden von dem Verwaltungs-Rathe besondere Instruktionen ertheilt, von denen die Direktion

unter keinen Umständen abweichen darf und für deren Befolgung sie verantwortlich ist.

§. 18.

Der Direktor, welcher mindestens 10 Aktien der Gesellschaft besitzen und während seiner Amtsdauer der Gesellschaft deponiren muß, wird von dem Verwaltungs-Rathe auf bestimmte Jahre, welche indessen den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten dürfen, ernannt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihm auch während der Dauer des mit ihm geschlossenen Kontraktes gekündigt werden kann, wenn er den Erwartungen der Gesellschaft nicht entspricht, und die Mehrheit der Stimmen einer General-Versammlung sich für die Entlassung erklärt. Der Direktor und dessen Stellvertreter dürfen weder für sich noch durch Andere kaufmännische Geschäfte treiben, noch andere Aemter übernehmen. Die Legitimation des Direktors und dessen Stellvertreters wird auf gleiche Weise wie nach §. 34 die des Verwaltungs-Rathes durch Ausfertigung eines Auszuges aus dem von einem Notare oder einer Gerichtsperson aufgenommenen Protokolle über ihre Ernennung geführt.

§. 19.

Das Gehalt des Direktors und der anderen Beamten bestimmt der Verwaltungs-Rath. Ueber die Anstellung und die Entlassung der Letzteren, sowie etwaige, denselben zu gewährende Remuneration entscheiden die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und der Direktor mit gleicher Stimmenberechtigung. Dem Direktor kann vom Verwaltungs-Rathe eine, 2 pCt. des jährlichen, laut §. 89 zu ermittelnden Reinertrages nicht übersteigende Tantième bewilligt werden.

§. 20.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien und anderer sich fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung auf Waaren nach den Grundsätzen der Königl. Bank, durch Diskontiren von guten Wechseln, und durch Vorschüsse auf für Lebenszeit abgeschlossene Policen, die jedoch bereits 3 Jahre in Kraft gewesen sein müssen.

Das Gesellschafts-Vermögen wird in eisernen und feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem Verschluß versehen sein muß. Ein Schlüssel zu demselben befindet sich in den Händen des Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere in den Händen der Direktion.

§. 21.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und die Stellvertreter werden von der General-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit aus der Zahl der in Stettin ansässigen Aktionäre gewählt. Sind die Stimmen gleich, so geht der vor, der die meisten Aktien besitzt; bei gleicher Aktienzahl entscheidet das Loos. Zunächst bilden die Stifter der Gesellschaft:

die Herren: Kommerzien-Rath E. Fretzdorff als Vorsitzender,
Geh. Kommerzien-Rath Schillow als Stellvertreter,
Banquier Adolph Abel,
Kaufmann Ferdinand Brumm,
„ L. F. Karkutsch,
„ Ed. Theel,
Justiz-Rath von Dewitz,

den Verwaltungs-Rath, mit der Maßgabe, daß nach Ablauf der 5 ersten vollen Rechnungsjahre nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung dieses Statuts jährlich ein Mitglied, und zwar durch das Loos, ausscheidet, bis sich eine Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer gebildet hat. — Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt, sind aber bei ihrem Austritt gleichfalls wieder wählbar. — Die Wahl der Stellvertreter bleibt bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung ausgesetzt.

Sollte bis dahin der Fall eintreten, daß der Verwaltungs-Rath, cfr. §. 24, unvollzählig würde, so ergänzt sich derselbe provisorisch zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle aus der Zahl der in Stettin ansässigen, meistbetheiligten Aktionäre, und macht diese Wahl bekannt.

Wenn nach vollzogener Wahl der Stellvertreter ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes noch vor Beendigung seiner Amtsperiode ausscheidet, so tritt derjenige Stellvertreter für ihn in den Verwaltungs-Rath, der bei seiner Wahl in der General-Versammlung die meisten Stimmen hatte.

Sobald auf diese Weise ein Stellvertreter zum Mitgliede des Verwaltungs-Rathes einberufen worden, wird in der nächsten ordentlichen General-Versammlung ein neuer Stellvertreter für die Amtsperiode seines zum Verwaltungs-Rathe berufenen Vorgängers gewählt.

§. 22.

Der Verwaltungs-Rath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 23.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes muß sich während seiner Amtsdauer im Besitz von mindestens 10 auf seinen Namen lautenden Aktien befinden.

§. 24.

Der Verwaltungs-Rath ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Stellvertreter können zu den Sessionen des Verwaltungs-Rathes gezogen werden, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungs-Rathes treten. Erst wenn in den Sessionen weniger als 4 Mitglieder des Verwaltungs-Rathes anwesend sind, treten für die fehlenden die Stellvertreter mit ihrem Stimmrechte ein. In Abwesenheit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters führt das lebensälteste Mitglied des Verwaltungs-Rathes den Vorsitz im Verwaltungs-Rathe.

In den Sessionen wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und der Direktion unterschrieben werden muß. Die Protokolle müssen im Archive der Gesellschaft deponirt werden.

§. 25.

Der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes erhält sich in Kenntniß von dem laufenden Geschäfte, veranlaßt monatlich wenigstens ein Mal die Revision der Kasse, des Tresors und Portefeuilles und die Aufnahme eines Protokolls darüber, in welchem die Bestände genau angegeben werden. Außerdem können vom Verwaltungs-Rathe noch außerordentliche Revisionen angeordnet werden. Jährlich mindestens ein Mal erfolgt die Prüfung der Wechsel der Aktionäre nach ihrer Sicherheit, um event. bei Verlust der Rechte des Aktionärs anderweite Sicherheit oder Zahlung von demselben zu verlangen.

§. 26.

Der Verwaltungs-Rath ist der Direktion unmittelbar vorgesetzt, und seinen statutenmäßigen Anordnungen muß dieselbe unbedingt Folge leisten. Entscheidung über die Auffassung zweifelhafter Stellen des Statuts und deren Feststellung für die künftige Praxis steht dem Verwaltungs-Rathe, jedoch nur unter Zustimmung der Königlichen Regierung zu Stettin zu. — Der Verwaltungs-Rath versammelt sich regelmäßig alle Monat wenigstens einmal; außerordentliche Sessionen werden von dem Vorsitzenden desselben ausgeschrieben.

§. 27.

Der Verwaltungs-Rath überwacht die Geschäfte der Gesell-

schaft, ertheilt der Direktion seine Instruktionen, beschließt die Auszahlung der Renten und Kapitalien, welche der Gesellschaft zur Last fallen, ernennt auf Vorschlag der Direktion die Angestellten der Gesellschaft, setzt deren Gehalte und Diäten, sowie die Remunerationen resp. Provisionen der Agenten fest und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben.

§. 28.

Der Verwaltungs-Rath erhält eine jährliche Tantième und zwar der Vorsitzende von Ein pCt., dessen Stellvertreter von Drei Viertel pCt., die übrigen fünf Mitglieder jedes von fünf Achtel pCt. des laut §. 39 ermittelten Reingewinnes.

Als Minimum der dem Verwaltungs-Rath [illegible] jährlichen Remuneration werden festgesetzt für den Vorsitzenden 500 Thlr., für dessen Vertreter 400 Thlr. und für jedes der übrigen fünf Mitglieder 300 Thlr.

Mit Rücksicht auf die, dem Verwaltungs-Rathe obliegenden, organisirenden Vorarbeiten soll solche bereits für das laufende Jahr zum Vollen gewährt werden. Die Stellvertreter erhalten keine Tantième.

§. 29.

Das Amt eines Verwaltungs-Rathes erlischt, außer in dem Falle des §. 21, wenn das Mitglied sich nicht mehr im Besitze von 10 Aktien befindet, cfr. §. 23, wenn es in Konkurs geräth, oder wenn es mit dem Verluste oder der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit rechtskräftig belegt worden ist.

§. 30.

Legt ein Verwaltungs-Rath sein Amt freiwillig nieder, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungs-Raths mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungs-Rath muß sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen. Doch bedarf ein solcher Beschluß der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Stettin.

IV. Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§. 31.

Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Laufe des Monats Mai statt. Die Einberufung zu derselben geschieht durch den Verwaltungs-Rath und wird durch die im §. 12 genannten Zeitungen zweimal, das erstemal wenigstens vier Wochen vor dem Termine, bekannt gemacht. Die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, müssen in diesen öffentlichen Bekanntmachungen angegeben werden.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen berichtet der Verwaltungs-Rath über die Lage des Geschäfts, legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Aktionär auf Verlangen mitzutheilenden, Abschluß vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die er dazu geeignet findet.

Den Aktionären steht das Recht zu, in der General-Versammlung selbst Gegenstände zum Vortrag zu bringen; der Verwaltungs-Rath ist aber befugt, jeden Antrag zu der nächsten General-Versammlung zu verweisen, der nicht mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht ist.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen werden ferner drei Revisoren gewählt, welche für das laufende Kalenderjahr die Bücher, nach Abschluß derselben, sowie die Rechnungen, Belege, die Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen haben.

Diese Revisoren haben spätestens acht Tage vor der ordentlichen General-Versammlung des folgenden Jahres dem Verwaltungs-Rath zur Mittheilung an die General-Versammlung ihren Revisionsbericht schriftlich einzureichen.

Falls gegen die Geschäftsführung des Verwaltungs-Rathes nichts zu erinnern ist, ertheilt die General-Versammlung demselben die Decharge.

Der Verwaltungs-Rath dechargirt demnächst die Direktion.

§. 32.

Die Aktionäre, als solche, haben keinen anderen Antheil an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, als den, der ihnen in diesem Statute zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut, §. 31, dem Verwaltungs-Rathe zur Pflicht macht.

§. 33.

Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder nach den Beschlüssen des Verwaltungs-Rathes oder auf den schriftlichen Antrag von Aktionären, die im Besitz von mindestens Einhundert Stimmen sind. Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Verwaltungs-Rath verpflichtet, sobald neue Einschüsse gefordert werden. Die Zusammenberufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist, unter Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung. Dem Antrage der Aktionäre auf Konvokation zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Verwaltungs-Rath spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen.

§. 34.

Ein dazu von dem Verwaltungs-Rathe berufener Notar oder Gerichtsperson führt in den General-Versammlungen das Protokoll. Diese Protokolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und durch deren Ausfertigung namentlich auch die Legitimation des Verwaltungs-Rathes geführt wird, bleiben in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§. 35.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter; er bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände. Gestimmt wird nach Stimmzetteln und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

In der General-Versammlung hat der Inhaber von

1—10	Aktien	1	Stimme,
11—20	„	2	„
21—30	„	3	„
31—40	„	4	„
41—50	„	5	„
51—60	„	6	„
61—70	„	7	„
71—80	„	8	„
81—90	„	9	„
91 und noch mehr	Aktien	10	„

Die Vertretung ist nur durch Aktionäre zulässig, und muß der Bevollmächtigte sich durch eine schriftliche, dem Verwaltungs-Rathe einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Aktionär kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als 20 Stimmen repräsentiren.

Eine General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens Einhundert Stimmen darin vertreten sind.

§. 36.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen, Korporationen und öffentliche Institute durch

Digitized by Google

ihre Disponenten oder Vertreter in der General-Versammlung repräsentirt, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionäre sind.

§. 87.

Wer in den General-Versammlungen nicht erscheint, hat sich den Beschlüssen derselben zu unterwerfen. — In den ordentlichen sowohl wie in den außerordentlichen General-Versammlungen entscheidet die absolute Majorität, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche ein anderes Stimmen-Verhältniß im Statut ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 88.

Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt ist, und wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit landesherrlicher Genehmigung veranlaßt werden.

V. Abschnitt.

Von den Jahresrechnungen, der Bilanz und den Gewinnvertheilungen.

§. 39.

Aus der Jahres-Einnahme werden zunächst entnommen:

a) die in das nächste Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge;
b) die in den Sterblichkeitsgesetzen gemäß für das laufende Risiko zurückzustellende Reserve;
c) eine Schäden-Reserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungs-Verträge der Gesellschaft fällig gewordenen noch unbezahlten Forderungen;
d) die laufenden Verwaltungskosten;
e) die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Kapitalien und Renten, insofern dafür nicht eine Schäden-Reserve aus früheren Jahren vorhanden ist.

Der hiernach verbleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn. Aus demselben werden zunächst 10 pCt. zur Ansammlung einer Kapital-Reserve bis zum Belaufe von 300,000 Thlr. zurückgelegt. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse wird die Tantième, resp. Remuneration an die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und der Direktion berechnet, und endlich der nach Auszahlung derselben sich noch ergebende Ueberschuß als Dividende an die Aktionäre vertheilt. — Sollte die Jahres-Einnahme nach Entnahme der Reserven ad a, b, c nicht ausreichen, um die Ausgaben ad d und e zu decken, so erfolgt die Deckung zunächst aus der Kapital-Reserve, demnächst, sofern diese nicht ausreicht, aus dem Grund-Kapitale, welches, ehe eine Dividenden-Zahlung ferner erfolgen kann, wieder ergänzt werden muß.

§. 40.

Die Bilanz muß längstens bis Ende März von der Direktion aufgestellt, dem Verwaltungs-Rathe zur Prüfung und Feststellung übergeben sein und demnächst durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht werden. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt am 1. Juni jeden Jahres.

§. 41.

Alle Dividenden, welche nicht binnen 5 Jahren abgehoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 42.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts, so wie der Interessen der Versicherten, ernennt die Staats-Regierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion und des Verwaltungs-Rathes, ohne Stimmrecht, beizuwohnen, so wie von allen Büchern und Skripturen der Gesellschaft jeder Zeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft und die General-Versammlung gültig zusammen zu berufen.

VI. Abschnitt.

Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 43.

Die Auflösung der Gesellschaft findet außer den übrigen, im Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten, Fällen nur statt,

a) wenn die Hälfte des gezeichneten Grund-Kapitals verloren gegangen, und wenn bei Eintritt dieses Falles in der dann folgenden General-Versammlung nicht von sämmtlichen anwesenden Aktionären einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschlossen worden ist, und die Mittel dazu nachgewiesen werden;
b) wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Viertheilen der ausgegebenen Aktien in einer General-Versammlung die Auflösung verlangen, in welchem letzteren Falle jedoch die desfallsige Beschlußnahme der landesherrlichen Genehmigung unterliegt.

§. 44.

Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung der Direktion oder einer besonderen Kommission übertragen.

§. 45.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft haftet diese für alle noch laufenden Risikos bis zu deren Ablauf, und eine Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens findet nur nach Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen Statt. Denselben zuwiderhandelnd sind die Liquidatoren persönlich, und wenn sie gemeinschaftlich gehandelt haben, solidarisch verantwortlich.

§. 46.

Auf Anordnung der Liquidations-Kommission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 6 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft kann ihre Geschäfte nicht eher beginnen, bis sie dem Königlichen Kommissare die durch §. 5 bestimmte Einlieferung von Baarschaft und Wechseln nachgewiesen hat, und der Königliche Kommissar hierüber in den §. 12 erwähnten Zeitungen eine Bekanntmachung erlassen hat, deren Kosten die Gesellschaft trägt.

Beilage A.

Am ..... 186... zahle ich zu Stettin gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der GERMANIA, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin, die Summe von Fünfzig Thalern Pr. Crt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

.....

Beilage B.

Vierzehn Tage (Zwei Monate) nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre der GERMANIA, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin, bei ..... in ..... die Summe von Hundert (Dreihundert) Thalern Preuß. Crt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen 80 Jahren, längstens also bis zum ..... bei dem von mir erwählten Domiziliaten in ..... präsentirt wird.

Beilage C.

GERMANIA,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin,

genehmigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom .....

Aktie Nro. [redacted]

über Thlr. 500 Preuß. Crt.

Nachdem Herr ..... diese Aktie durch baaren Einschuß von Hundert Thalern Preuß. Crt. und Niederlegung von Sola-Wechseln im Belaufe von Thlr. 400 Preuß. Crt. erworben und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben, und ist berechtigt, den auf besondere Dividendenscheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen Ausbändigung derselben zu erheben.

Diese Aktie kann ohne schriftliche, auf derselben zu vermerkende Genehmigung des Verwaltungs-Raths nicht veräußert oder verpfändet werden.

Stettin, den ...ten ..... 18...

Der Verwaltungsrath. **Die Direktion.**

Schema zum Dividenden-Schein.

Serie I.
Nr. 1—10.

Dividenden-Schein zur Aktie Nr. [redacted]

der

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

GERMANIA

zu Stettin.

Gegen Rückgabe dieses Dividenden-Scheins empfängt Inhaber am 1. Juni 18... denjenigen Antheil an dem Reingewinne des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18... pro Aktie zur Vertheilung kommt.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Präsentanten dieses Scheins als zum Zahlungsempfange für legitimirt anzusehen.

Dividenden, welche innerhalb 5 Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (Trockener Stempel.) **Die Direktion.**

Schema zum Talon.

Talon zur Aktie Nr. [redacted]

der

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

GERMANIA

zu Stettin.

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Inhaber die (zweite) Serie der Dividenden-Scheine Nr. 1—10.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Inhaber dieses Talons für legitimirt zu erachten.

Der Verwaltungsrath. (Trockener Stempel.) **Die Direktion.**

Druck von C. R. Schurich.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 63.** den 6. Juli 1864.

Inhalt.

Die medizinische Staatsprüfung pro 1864. — Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864. — Die Herausgabe einer neuen Auflage eines statistischen Kreishandbuchs von Mittelfranken. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Wunsiedel. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Schnufenhofen. — Erhebung und Verrechnung der Mahn- und Executions-Gebühren der Rentamtsboten. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigungen. Dienstesnachrichten.

E. Num. 23485. K. Num. 17421.

(Die medizinische Staatsprüfung pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betreffend, (Regierungsblatt 1858 pag. 873) ist der Termin zur Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bei dem k. Staatsministerium des Innern auf den 20. Juli jeden Jahres festgesetzt.

Die betheiligten Kandidaten werden pro 1864 darauf aufmerksam gemacht und insbesondere auf den §. 40 dieser allerhöchsten Verordnung hingewiesen, wonach die Kandidaten nach der Fakultätsprüfung, soferne sie nicht als Assistenten oder Praktikanten besondere Genehmigung erhalten haben, bei dem mindestens einjährigen Besuche der Universität zur praktischen Ausbildung nicht blos den Besuch der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, medizinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, nachzuweisen haben, sondern auch die Benützung der klinischen Universitäts-Anstalten als Praktikanten und das hiemit verbundene Studium der entsprechenden Spezialfächer, der Kinder-, Augen-, syphilitischen und anderen Krankheiten (Ministerial-Entschließung vom 5. August 1862 im Kreisamtsblatte 1862 p. 1858).

Den Admissions-Gesuchen sind beizulegen:

1) der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung;

2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr;

3) außerdem haben die Gesuchsteller in ihren Eingaben anzugeben Zeit und Ort ihrer Geburt, Religion, beziehungsweise Confession, den dermaligen Heimathsort, endlich denjenigen Ort, an welchem dem Kandidaten die erfolgende Entschließung über die Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Gesuche, welche erst nach dem angegebenen Tage einkommen oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, können eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden.

Ansbach, den 30. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 23415. K. Num. 17402.

An sämmtliche kgl. Distriktsverwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie u. Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium absolviren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. Oktober lfd. Jrs., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. Jrs. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Kandidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorieen haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik, außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philo-

logische Lehramt betr., wird den Kandidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in's Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, vorstehende Entschließung, soweit nothwendig, in die Lokalanzeigeblätter aufnehmen zu lassen und die Veröffentlichung in angemessenen Zeitabschnitten zu wiederholen.

Ansbach, den 30. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 22517. K. Num. 17423.

(Die Herausgabe einer neuen Auflage eines statistischen Kreis-Handbuchs von Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. Mai 1862 ist dem funktionirenden Stadtkommissariats-Offizianten Ed. Vetter zu Ansbach die nachgesuchte Bewilligung zur Herausgabe einer neuen, mit Rücksicht auf die erfolgte Amtsorganisation berichtigten Auflage seines „**Statistischen Hand- und Adreßbuches von Mittelfranken**", beziehungsweise zur Benützung amtlicher Materialien, unter dem Vorbehalte ertheilt worden, daß durch diese Bewilligung dem Werke eine amtliche Eigenschaft nicht verliehen werde.

Nachdem dieses Werk nunmehr die Presse verlassen hat und durch dasselbe einem wegen der seit dem Erscheinen der früheren Auflage und namentlich durch die Amtsorganisation eingetretenen vielfachen Veränderungen sehr fühlbar gewordenen Bedürfnisse abgeholfen, sowie für den Dienstgebrauch ein erwünschtes Hilfsmittel dargeboten wird, so werden sämmtliche der unterfertigten Stelle untergebene Behörden, wie die Gemeinden und Stiftungen hierauf mit der Ermächtigung aufmerksam gemacht, dieses Hand- und Adreßbuch, dessen Preis auf 1 fl. 54 kr. per Exemplar gestellt ist, auf Regie — jedoch ohne Ueberschreitung der etatsmäßigen Position — anschaffen zu dürfen.

Ansbach, den 30. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 23056.

1. Am 14. Juni l. J. wurde an dem Ländplatze zu Landshut von einem Fischer ein nackter männlicher Leichnam aus der Isar gezogen, welcher dem Aussehen nach schon 3—4 Wochen im Wasser gelegen sein mag.

Der Ertrunkene steht in einem approximativen Alter von 18—20 Jahren, hat braune Haare und ist circ 5 Schuh 6 Zoll groß.

Eine nähere Beschreibung kann nicht gemacht werden, a der Leichnam bereits in Verwesung begriffen war.

Da über die Person des Ertrunkenen, der höchst ahrscheinlich beim Baden verunglückt ist, bisher nichts äheres ermittelt werden konnte, so erhalten die obenenannten Behörden die Weisung, zur Ausmittlung dieser Person entsprechende Recherchen anzuordnen und ein llenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Landshut itzutheilen.

L. Num. 23155.

2. Am 18. Mai wurde am Innufer bei Kirchdorf in unbekannter bereits in Verwesung übergegangener nännlicher Cadaver aufgefunden, der allem Vermuthen ach vom Hochwasser gelandet worden war.

Eine genaue Beschreibung des Gesichtes war wegen er vorgeschrittenen Verwesung nicht möglich, doch glaubte nan auf der Rückseite des Kopfes röthlichte Haare wahrunehmen.

Gekleidet war der Leichnam mit einem baumwolenen Hemde, einem sogenannten Vorleibe von roth und lau gestreiftem Zeuge, einer langen Schlitzhose von rauem Sommerbuxkin, endlich mit rindledernen gedopelten Halbstiefeln. Die Hemdärmel waren aufgestülpt nd scheint das fragliche Individuum ein Wasserarbeiter nd nach den gut erhaltenen Zähnen zu schließen, im esten Mannesalter gestanden zu sein.

Spuren von Vergewaltigung waren nicht ersichtlich, aber lediglich ein Unglücksfall in Mitte zu liegen scheint.

Da die bisherigen Recherchen über die Person des Verunglückten keinen Erfolg hatten, so werden die obenenannten Behörden angewiesen, hierüber in ihren Bezirken Nachforschungen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen mitzutheilen.

E. Num. 23317.

3. Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 2. Mai d. J. (Kreisamtsblatt Seite 701) wird den k. Distriktspolizeibehörden hiemit eröffnet, daß der Weberlehrling Karl Salomon Schaller aus Froschgrün bereits aufgegriffen und an seine Heimathbehörde abgeliefert worden ist, weshalb weitere Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Ansbach, den 3. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Num. 23552. K. Num. 17554.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Fikentscher ist die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse in Wunsiedel erledigt.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher einzureichen.

Ansbach, den 2. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 23311. K. Num. 17375.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Schnufenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Schnufenhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. August 1864

bei der k. Distriktsschulinspektion Beilngries zu Wissing oder bei dem kgl. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. August c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 29. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 10651. K. Num. 10642.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Erhebung und Verrechnung der Mahn- und Executions-Gebühren der Rentamtsboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 14 der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17ten November 1860 über die executive Beitreibung der Staatsgefälle (Gesetz Bd. XXXII. Abtheil. 1 S. 215) sind die sämmtlichen Mahn- und Executionsgebühren der Rentamtsboten in den amtlichen Anmahnungs- und Executions-Vorweisen ausdrücklich aufzuführen und nicht von dem Executions-Personale, sondern von dem Perzeptionsbeamten gleichzeitig mit den Gefällsrückständen zu erheben und auszuquittiren; ferner sind dieselben von den k. Rentämtern summarisch zu desigiren, als durchlaufende Posten durch das rentamtliche Taxregister zu führen und allmonatlich gegen Empfangsbestätigung hinauszuvergüten.

Diese Bestimmungen sind für die Beitreibung aller Staatsgefälle gegeben und haben deßhalb auch für die rentamtlichen, wie für die Zwangsbeitreibung von den den k. Gerichten, Behörden und Notaren überwiesenen Taxen und Sporteln zur Geltung zu kommen.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß diesen Vorschriften nicht allenthalben Genüge geleistet wird, so wird den k Rentämtern deren genaueste Beachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug bei Gelegenheit der Vornahme von Amtsvisitationen strenge überwacht werden wird.

Ansbach, den 1. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Müller.

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. Juli l. Js. an treten in Folge der Eröffnung der Eisenbahn von Ansbach nach Würzburg und gleichzeitiger Einführung der Sommerfahrordnung auf den Staats-Bahnen folgende Aenderungen in den Postcoursen ein:

Aufgehoben werden:

1) die Postomnibusfahrten zwischen Ansbach und Würzburg,
2) die Postomnibusfahrten zwischen Uffenheim und Marktbreit,
3) die Postomnibusfahrten zwischen Windsheim und Ansbach über Obernzenn,
4) die Postomnibusfahrten zwischen Rothenburg und Ansbach,
5) die Postomnibusfahrten zwischen Rothenburg und Uffenheim,
6) die Cariolfahrten zwischen Marktbürgel und Windsheim,
7) die Postomnibusfahrten zwischen Windsheim und Uffenheim.

Neu eingerichtet werden:

1) eine Postomnibusfahrt zwischen Uffenheim und Langenfeld:

aus Uffenheim:	in Langenfeld.
6^{00} Früh,	9^{00} Früh,
aus Langenfeld:	in Uffenheim:
3 Nachm.,	6 Abends;

2) zweimalige Postomnibusfahrten zwischen Windsheim und Burgbernheim:

aus Windsheim:	in Burgbernheim:
4^{00} Früh,	5^{30} Früh,
6^{00} Abends,	8 Abends,
aus Burgbernheim:	in Windsheim:
7^{00} Früh,	8^{00} Früh,
9^{00} Abends,	11 Abends;

3) eine Postomnibusfahrt zwischen Windsheim und Steinach:

aus Windsheim:	in Steinach:
7^{00} Früh,	9^{00} Früh,
aus Steinach:	in Windsheim:
11^{00} Mittag,	1^{00} Nachm.;

4) täglich dreimalige Postomnibusfahrten zwischen Rothenburg und Steinach:

aus Rothenburg:	in Steinach:
4^{00} Früh,	5^{45} Früh,
8 Früh,	9^{45} Früh,
4 Nachm.,	5^{30} Nachm.,
aus Steinach:	in Rothenburg:
7^{15} Früh,	9 Früh,
11^{45} Vorm.,	1^{30} Nachm.,
6^{15} Abds.,	7^{45} Abds.;

5) eine Cariolpost zwischen Kolmberg und Lehrberg;

aus Kolmberg:	aus Lehrberg:
6 Früh,	7^{45} Abds;

Fahrzeit 1 Stunde;

6) eine Cariolpost zwischen Marktbürgel — Oberdachstetten und Obernzenn:

aus Bürgel:	aus Obernzenn:
4 Früh,	11 Vorm.,
in Dachstetten:	in Dachstetten:
4^{45} Früh,	12 Mittags,
aus Dachstetten:	aus Dachstetten:
7^{30} Früh,	2 Nachm.,
in Obernzenn:	in Bürgel:
8^{30} Früh,	2^{45} Nachm.;

7) Postomnibus Uffenheim — Aub — Röttingen — Weickersheim:

aus Uffenheim:	aus Weickersheim:
3^{30} Nachm.,	9 Vorm.
in Aub:	in Röttingen:
5^{30} Abds.,	10^{15} Vorm.,
aus Aub:	aus Röttingen:
5^{35} Abds.,	10^{30} Vorm.,
in Röttingen:	in Aub:
7 Abds.,	12 Mittags,
aus Röttingen:	aus Aub:
7^{5} Abds.,	12^{15} Mittags,

in Weickersheim: 8²⁰ Abds.,
in Uffenheim: 4¹⁵ Nachm.;

8) Postomnibus Nördlingen—Feuchtwangen—Rothenburg:

aus Nördlingen: 5¹⁵ Abds.,
in Feuchtwangen: 10⁵⁵ Nachts,
aus Feuchtwangen: 2³⁰ Früh,
in Rothenburg: 7³⁵ Früh,
aus Rothenburg: 2 Nachm.,
in Feuchtwangen: 7⁵ Abds,
aus Feuchtwangen: 4¹⁵ Früh,
in Nördlingen: 10 Früh;

9) Postomnibus Ansbach—Schillingsfürst:

aus Ansbach: 5³⁰ Nachm.,
aus Schillinsfürst: 4 Früh,
in Schillingsfürst: 8⁵⁵ Abds.,
in Ansbach: 7³⁵ Früh;

10) Postomnibus Ansbach-Feuchtwangen:

aus Ansbach: 3³⁰ Nachm.,
aus Feuchtwangen: 4 Früh,
in Feuchtwangen: 8³⁰ Abds.,
in Ansbach: 7⁵⁰ Früh;

11) Cariolpost Ansbach—Herrieden:

aus Ansbach: 5⁴⁵ Abds.,
aus Herrieden: 6 Früh.
in Herrieden: 7³⁰ Abds.,
in Ansbach: 7³⁰ Früh;

12) Cariolpost Triesdorf-Bahnhof:

aus Triesdorf: 8 Früh,
6¹⁵ Abds.,
aus dem Bahnhof: 8⁴⁵ Früh.
7 Abds.,
im Bahnhof: 8¹⁵ Früh,
6³⁰ Abds.,
in Triesdorf: 9 Früh,
7¹⁵ Abds.;

13) Cariolpost Wassertrüdingen—Bechhofen.

aus Wassertrüdingen: 10³⁰ Früh,
aus Bechhofen: 6⁴⁵ Früh,
in Bechhofen: 12³⁰ Mittag,
in Wassertrüdingen: 8³⁰ Früh;

14) Postomnibus Wassertrüdingen—Dinkelsbühl-Crailsheim:

aus Wassertrüdingen: 6 Abds.,
in Dinkelsbühl: 8¹⁵ Abds.,
aus Dinkelsbühl: 9¹⁵ Abds.,
in Crailsheim: 12 Nachts,
aus Crailsheim: 3¹⁵ Früh,
in Dinkelsbühl: 6 Früh,
aus Dinkelsbühl: 6³⁰ Früh,
in Wassertrüdingen: 9¹⁵ Früh;

15) Postomnibus Pleinfeld—Eichstätt:

Der II. Postomnibus von Pleinfeld nach Eichstätt wird um 7¹⁵ Abends abgesendet. Ankunft in Eichstätt 11⁵⁵ Nachts. Die Rückfahrt bleibt unverändert, wie auch der I. Postomnibus;

16) Cariolpost Weißenburg-Pappenheim:

aus Weißenburg: 8³⁰ Abds.,
aus Pappenheim: 10⁵ Früh,
in Pappenheim: 11⁵ Nachts,
in Weißenburg: 12³⁵ Mittag;

17) Postomnibus Dinkelsbühl—Ellwangen:

aus Dinkelsbühl: 6¹⁵ Früh,
aus Ellwangen: 8³⁰ Abds.,
in Ellwangen: 9¹⁵ Vorm.,
in Dinkelsbühl: 9³⁰ Nachts.;

18) Botenfahrt Rothenburg—Roth a. S.:

aus Rothenburg: 8 Abds.,
aus Roth a. S.: 1 Früh,
in Roth a. S.: 11 Nachts,
in Rothenburg: 4 Früh.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 23088. K. Num 17518.

Von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a/R. ist

1) Johann Reinhardt, approbirter Bader in Ansbach, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Ansbach,
2) H. Winkelmeier in Weissenburg und
3) Sauernheimer, Lehrer in Trommetsheim, für den Umfang des Bezirksamtes Weissenburg,
4) Gustav Albrecht in Greding für den Umfang des Bezirksamtes Beilngries,
5) Johann Georg Ott in Wendelstein für den Umfang der Bezirksämter Schwabach und Nürnberg

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Juni l. Js. bestätiget worden.

II.

E. Num. 23106. K. Num 17522.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherung „Colonia" ist

1) Ernst Brügel, Kaufmann in Langenzenn, für den Umfang des Bezirksamts Fürth,
2) Friedr. Haun, Maurermeister in Schweinau, und
3) Johann Friedr. Dörr, magistratischer Rechnungsassistent in Nürnberg, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Nürnberg

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Juni l. Js. bestätiget worden.

III.

E. Num. 23108. K. Num. 17520.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist Joh. Kunst, Cantor zu Pommelsbrunn, für den Umfang des Bezirksamtes Hersbruck neben den bisherigen Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Juni d. Js. bestätiget worden.

IV.

E. Num. 23198. K. Num. 17356.

Von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt ist

1) Ludwig Schilfarth, Schullehrer in Gailsheim, für den Umfang des Bezirksamtes Dinkelsbühl,
2) Johann Beith, Schullehrer in Großhöbing, für den Umfang des Bezirksamtes Beilngries, und zwar beide neben den bereits bestätigten Agenten.
3) Franz Salfner, Aufschläger in Dollnstein, bereits Agent für den Umfang des Landgerichts Eichstätt, auch für den Umfang des Bezirksamtes Weissenburg

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Juni l. Js. bestätiget worden.

Dienstesnachricht.

Durch Regierungsbeschluß v. 29. Juni c. ist der bisher. Schulverweser Hr. Preis von Baiersdorf als ständiger Schulverweser an der protestantischen Mädchenvorbereitungsklasse zu Erlangen auf Präsentation des Stadtmagistrats Erlangen bestätiget worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 64. den 9. Juli 1864.

Inhalt.

Die erledigte protestantische Schulstelle zu Neuhof. — Die Abquittirung verlooster und zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen von Gemeinden und Stiftungen. — Die Steuerregulirungen pro 1864/67. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 23574. K. Num. 17830.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Neuhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Neuhof an der Zenn mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 517 fl. 41 kr. haben ihre Gesuche bis zum

10. August d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Mkt. Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte Neustadt a/A. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

31. August a. c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 6. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 23347. K. Num. 17585.

An sämmtliche k. Bezirksämter, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen Mittelfrankens.

(Die Abquittirung verloester und zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen von Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ausgesetzten Betreffe ergangene Entschliessung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. Juni l. Js. Nr. 10924 wird im Abdrucke nachstehend obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 2. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 10924.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 47, 59 und 102 des revidirten Gemeinde-Edikts wurde bisher von den kgl. Staatsschuldentilgungskassen bei der Abquittirung verloster, zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen von Gemeinden und Lokalstiftungen, sowie bei der Wiederanlage oder freiwilligen Umwandlung fraglicher Kapitalien die Mitzeichnung des betreffenden Gemeinde- und Stiftungspflegers, Stadt- oder Marktkämmerers neben der Fertigung des Vorstandes der Gemeindeverwaltung verlangt.

Nachdem sich nun in neuerer Zeit hierüber Anstände erhoben haben, indem geltend gemacht werden wollte, daß die Unterschrift des Vorstandes der Gemeindeverwaltung genüge, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, auszusprechen, daß das obenbezeichnete Verfahren vollkommen sachgemäß und der im §. 59 des revidirten Gemeindedikts, sowie in der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 ausgesprochenen dienstlichen Stellung der genannten Verwalter entsprechend erscheine und daher bei Heimzahlung von Staatsobligationen oder bei der Wiederanlage oder freiwilligen Umwandlung derselben fortan außer der Unterfertigung des Vorstandes der Gemeindeverwaltung auch die jedesmalige Mitzeichnung des besonders bestellten Pflegers, Kämmerers oder sonst benannten Stiftungs- und Gemeindevermögensverwalters erforderlich sey.

München, den 24. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. von Fischer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath von Rehlingen.

E. Num. 15158. K. Num. 10669.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Steuerregulirungen pro 1864/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem hinsichtlich der Rectifikation der Gewerbe-, Einkommen- und Capitalrenten-Steuern pro 1863/64 auf das Ausschreiben vom 2. Januar l. J. (Kreisamtsblatt Seite 49 folg.) erinnernd Bezug genommen wird, ergeht der Auftrag in Ansehung der Gewerbe- und Capitalrenten-Steuer-Regulirung pro 1864/67 im Benehmen mit den betreffenden Distrikts-Polizei- und Gemeindebehörden rechtzeitig die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Die Gemeindebehörden sind daher zeitig mit dem erforderlichen Formular-Papier zu versehen, insoferne die Fassionen sogleich in die Steuerlisten aufgenommen werden, und ist die Beschleunigung der Fassionsaufnahme in der Art zu veranlassen, daß

1) in Ansehung der Gewerbsteuer das Rentamt die im Art. 28 des Gewerbsteuergesetzes vorgeschriebenen Vorarbeiten vor dem 1. Oktober 1864,
2) in Ansehung der Capital-Rentensteuer die vorläufige Prüfung der Fassionen und die Herstellung der Steuerlisten vor dem 1. Dezember lfd. Jrs. vollendet sind.

Es wird am 15. September hinsichtlich der Gewerbe-, und am 15. November hinsichtlich der Capital-Rentensteuer der Berichtserstattung über den Stand der Vorbereitungen entgegengesehen.

Der Zusammentritt der Steuerausschüsse ist am 1. Oktober für die Gewerbe-, und am 1. Dezember für die Capitalrentensteuer herbeizuführen.

Die Vorlage der Steuer-Elaborate pro 1864/67 hat in Ansehung der Gewerbsteuer am 1. Dezember 1864 und in Ansehung der Capitalrentensteuer am 1. Februar 1865 zuverlässig und spätestens zu erfolgen.

Ansbach, den 3. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wendel, Regierungsdirektor.
Müller.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 23228. K. Num. 17859.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" ist Karl Ferdinand Walpuski, Kaufmann in Nürnberg, für den Umfang der Stadt Nürnberg, dann der Bezirksämter Nürnberg und Fürth als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 29. Juni l. Js. bestätigt worden.

II.

E. Num. 22095. K. Num. 17407.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft sind:

1) Lithograph Theodor Fackler in Pappenheim für den Umfang der Bezirksämter Weissenburg und Eichstätt,
2) Lehrer Heinrich Hammer in Reuslingen für den Umfang des Bezirksamtes Weissenburg.
3) Lehrer Joh. Bapt. Schreiner in Wachenzell für den Umfang der Bezirksämter Eichstätt und Beilngries

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1864 bestätiget worden.

III.

E. Num. 23331. K. Num. 17705.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist Franz Seraphin Schander, I. Lehrer in Schnaittach, für den Umfang des Bezirksamts Hersbruck neben den seitherigen Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 1. Juli l. J. bestätiget worden.

IV.

E. Num. 23332. K. Num. 17706.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist Joh. Georg Burkhard, Krämer zu Regelsbach, für den Umfang der Bezirksämter Schwabach und Fürth neben den bisherigen Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 1. Juli l. Jrs. bestätiget worden.

V.

E. Num. 23037. K. Num. 17224.

Von der Hauptagentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ist der Kaufmann Friedrich Bleicher von Nürnberg für den Stadt- und Landgerichtsbezirk daselbst als Agent aufgestellt und von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Der bisherige k. Dekan und Pfarrer in Gebsattel Franz Sternkorb ist auf Ansuchen von den Funktionen eines Distriktsschulen-Inspektors und Prüfungskommissärs der Schullehrlinge für den katholischen Schuldistrikt Ansbach unter Anerkennung seiner bisherigen ersprießlichen Leistungen enthoben, und sind diese Funktionen dem k. Stadtpfarrer Franz Henning in Ansbach übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 4. Juli 1864 wurde der bisherige Schulgehilfe Joseph Deubler von Willburgstetten zu Dürrwangen als katholischer ständiger Schulprovisor und Kirchendiener zu Adelschlag ernannt.

Der Schuldienst-Expektant Samuel Hommel von Gersfeld ist von der israelitischen Kultusgemeinde Thalmessingen zum Elementar- und Religionslehrer gewählt worden und hat als solcher die Bestätigung erhalten.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 65. den 13. Juli 1864.

Inhalt.

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Den landwirthschaftlichen Unterricht in den deutschen Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln. — Die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen. — Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864. — Die Erledigung der Pfarrei Pfofeld, Dekanats Gunzenhausen. — Den II. Nachtrag zum Betriebs-Reglement und den Tarifen für die k. bayer. Staatsbahnen vom 1. Juli 1862. — Agenturen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1864.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 23830.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 16. Juni ds. Jrs. wurde die ledige Dienstmagd Katharina Kloß von Jux, k. württemb. Oberamts Backnang, wegen Diebstahls in eine einjährige Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 10. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement der Katharina Kloß von Jux.

Alter: 22 Jahre. Religion: evangelisch. Statur: untersetzt. Haare: schwarzbraun. Stirne: nieder.

Augen: grau. Mund: gewöhnlich. Nase: dick, stumpf. Kinn: rund. Gesicht: rundes. Gesichtsfarbe: gesund.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num 24236.

Nach Anzeige des Stadtmagistrates Vilshofen wurde am 15. Juni Abends bei der Donaubrücke die Leiche eines etwa 17jährigen, 5′/₂ Fuß großen Burschen mit dunkelrothen Haaren aufgefangen.

Derselbe ist bartlos, trägt Halbstiefel, eine schwarzkarrirte Buckskinhose und ein Chemisettenhemd; im Sacke befand sich ein Portemonnaie mit 3 Pfennigen, 2 Schlüsseln und ein Stück Gummi elasticum.

Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache oder der Herkunft und des Namens des fraglichen Burschen dienen könnten, sind nicht vorhanden.

Die Verwesung war bereits weit vorgeschritten; allen Wahrnehmungen nach scheint lediglich ein Unglücksfall in Mitte zu liegen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, zur Ausmittlung der Person dieses Verunglückten die geeigneten Recherchen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Vilshofen mitzutheilen.

Ansbach, den 10. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 23855. K. Num. 17779.

An sämmtl. kgl. Lokalschul-Commissionen und Distriktsschuleninspektionen in Mittelfranken.

(Den landwirthschaftlichen Unterricht in den deutschen Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Kunsthandlung von P. C. Geißler in Nürnberg sind unter dem Titel

„Atlas der landwirthschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mittel-Europas"

zwei Tafeln mit farbigen Abbildungen der genannten Thiere erschienen. Diesen Abbildungen ist ein kurzer erläuternder Text beigegeben, welcher dazu bestimmt ist, die Schonung der für die Landwirthschaft und den Menschen überhaupt nützlichen Thiere zu veranlassen und vor schädlichen Thieren zu warnen. Ausstattung und Text dieses unter Mitwirkung des k. Pfarrers Jäckel in Sommersdorf hergestellten Werkes sind als vorzüglich zu bezeichnen und lassen dasselbe für den Gebrauch in Schulen, wozu es bestimmt ist, als sehr angemessen erscheinen.

Der Preis der beiden Tafeln beträgt bei direkter Abnahme größeret Partieen 7 fl., soferne solche unmittelbar vom Verleger bezogen werden, während der Detailpreis auf 9 fl. 30 kr. für beide Tafeln festgesetzt ist.

Die Schulbehörden werden anmit auf das bezeichnete Werk aufmerksam gemacht und dasselbe zur Anschaffung empfohlen.

Ansbach, den 5. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

K. Num. 24007. K. Num. 17942.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. l Mts. Nr. 11,408, sowie die derselben beigelegene, an die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten ergangene Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni lauf. Jrs. werden hiemit den sämmtlichen Bezirksämtern von Mittelfranken zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, sowie zur geeigneten Verständigung der Gemeinde-Verwaltungen bekannt gegeben.

Ansbach, den 8. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 11403.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat bezüglich des Postporto bei dem Verkehre der Gemeindebehörden mit den vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden die anruhende Normativentschließung vom 25. Juni l. Js. an die königl. Generaldirektion der Verkehrsanstalten erlassen.

Die erste Vorlage von Seite der Gemeindeverwaltungen an die k. Bezirksämter ist hienach in allen Angelegenheiten mit einziger Ausnahme der Geldsendungen frei von Porto.

Dagegen sind die k. Bezirksämter verpflichtet, genau nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23ten Juni 1829 — die Portofreiheit in Amtssachen betr. — (Regierungsblatt S. 521 folg.) zu verfahren, und nicht nur in allen als Staatsdienstsachen nicht zu erachtenden Angelegenheiten ihren Erlassen die Bezeichnung als portopflichtig beizusetzen, sondern auch die gleiche Behandlung der als Partheisachen von ihnen erklärten Gegenstände bei weiteren Vorlagen der Gemeinde-Behörden zu überwachen, beziehungsweise die Nachholung des geschuldeten Portos zu veranlassen.

Was diejenigen Geldsendungen betrifft, bezüglich welcher eine Befreiung von Porto nicht anerkannt ist, so ist auf deren Besorgung durch andere sichere Gelegenheit möglichst Bedacht zu nehmen.

Es kann gewärtigt werden, daß bei der Einfachheit der hienach in Wirksamkeit tretenden Normen etwa auftauchende Differenzen durch dienstfreundliches Benehmen der k. Behörden alsbald beseitigt und zeitraubende Reklamationen fortan ferne gehalten werden.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Fischer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

Abdruck von Abdruck. Num. 11403.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezugnahme auf die Berichte vom 20. August und 20. November 1862, dann vom 28. Januar d. J. werden hinsichtlich der Anwendung der Normen über Postportofreiheit auf den dienstlichen Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und den vorgesetzten k. Bezirksämtern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die ersten Vorlagen der Gemeindebehörden an die vorgesetzten k. Bezirksämter sind mit Ausnahme der Geldsendungen in allen Angelegenheiten mit R. S. zu bezeichnen und unter dieser Bezeichnung portofrei zu behandeln.

2) Die k. Bezirksämter dagegen haben genau nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amtssachen betr. — zu verfahren, hiernach was Amts- und was Partheisache ist, auszuscheiden und jene Gegenstände, welche nach §. 3 dieser allerhöchsten Verordnung als portofreie Staatsdienstsachen nicht gelten können, als portopflichtig mit P. S. zu bezeichnen.

3) Bei der weiteren Behandlung und Erledigung dieser als portopflichtig bezeichneten Gegenstände haben die Gemeindebehörden unter Controle der k. Bezirksämter gleichfalls die Bezeichnung mit P. S. anzuwenden und die Sendung demgemäß bei der Aufgabe zu frankiren, beziehungsweise hiefür dem Postboten die treffende Botengebühr zu entrichten.

4) Geldsendungen, welche an die Gemeindebehörden bestimmt oder von diesen zur Post aufgegeben werden, sind mit alleiniger Ausnahme der Collectengelder und der Monturschuld-Beiträge der Soldaten, deren Eigenschaft, um sie portofrei zu erhalten, in jedem Falle vollständig auf der Adresse zu bezeichnen ist, stets als portopflichtig zu behandeln.

Die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten hat unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 28. Januar l. Js. hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 25. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. von Schrenk.

An die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

Rüßler.

Betreff wie oben.

E. Num. 23670. K. Num. 17944.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864 hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 2 fl. das Exemplar von der Haupt-Zeitungs-Expedition des k. Oberpost- und Bahnamts von Oberbayern in München abgesetzt werden; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 8. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 5059. K. Num. 6464.

(Die Erledigung der Pfarrei Pfofeld, Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei **Pfofeld** wird zur Bewerbung bis zum 15. August ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an Naturalien: 26 Schffl. 4 Mtz. 2½ Vrtl. Dinkel à 3 fl. 52 kr. 103 fl. 31 kr., 8 Schffl. 5 Mtz. 2½ Vrtl. Korn à 8 fl. 49 kr. 78 fl. 42½ kr., 39 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. Haber à 3 fl. 44 kr. 149 fl. 10½ kr., 1 Schbr. Korn- und 2½ Schbr. Dinkel- oder Waizenstroh à 5 fl. 31 kr. 19 fl. 18 kr., 3½ Schbr. Haberstroh à 3 fl. 36 kr. 12 fl. 36 kr. 363 fl. 18½ kr. (die Vergütung erfolgt in Geld nach den jährlichen Normalpreisen); 2. aus Stiftungskassen: baar 1 fl. 31½ kr. Summe I. 364 fl. 49½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien: 1 fl. 33½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 30 Dez. Garten 6 fl., aus 16 Tagw. 19 Dez. Aeckern 111 fl. 47 kr., aus 31 Dez. Oedung: Nichts, aus 4 Tagw. 71 Dez. Wiesen 96 fl. 30 kr., aus 8 Tagw. 13 Dez. Waldungen: 2 Klftr. Holz incl. Stöcke 5 fl. 269 fl. 17 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien: 477 fl. 19½ kr., Weiderecht: 1 fl 15 kr., für die Waldstreu Zinsen aus einem Ablösungskapital 3 fl. 20 kr. Summa IV. 481 fl. 54½ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 64 fl. 1 kr. Summa 1181 fl. 36½ kr. Hievon die Lasten ab mit 76 fl. 30½ kr. Reinertrag 1105 fl. 6 kr.

Vom Amtsnachfolger ist noch ein Passivkapitalsrecht von 110 fl. 53½ kr. in jährlichen Absitzfristen zu 10 fl. heimzuzahlen.

Hinsichtlich der Kosten, welche durch Umwandlung eines Pfarrgrundstückes in einen Hopfengarten erwachsen sind, wird, in sofern dieselben von dem künftigen Pfarrer zu übernehmen sein würden, besondere Entschließung vorbehalten.

Ansbach, den 6. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 19674.

(Den II. Nachtrag zum Betriebs-Reglement und den Tarifen für die k. bayer. Staatsbahnen vom 1. Juli 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den 1. Juli l. J. festgesetzte Betriebseröffnung der Ansbach-Würzburger-Bahn hat die unterfertigte Stelle veranlaßt einen II. Nachtrag zu dem Betriebs-Reglement und den Tarifen für die k. bayer. Staatsbahnen vom 1. Juli 1862 zu publiziren.

Diese neue Publikation enthält die Meilenzeiger

1) für die Stationen der Ansbach-Würzburger-Bahn: Ansbach, Lehrberg, Oberdachstetten, Burgbernheim, Steinach, Ermetzhofen, Uffenheim, Herrnbergtheim, Marktbreit, Ochsenfurt, Winterhausen, Heidingsfeld und Würzburg, sowohl für den Verkehr unter sich, als den sämmtlichen übrigen Stationen der bayer. Staatsbahnen,

2) für den Verkehr der nachfolgenden Stationen der Ludwigs-Westbahn:

Aschaffenburg, Lausach, Heigenbrücken, Partenstein, Lohr, Gemünden, Karlstadt, Retzbach, Veitshöchheim, Rottendorf, Seligenstadt, Bergtheim, Weigolshausen, Schweinfurt und Schonungen mit den sämmtlichen übrigen Staatsbahnstationen,

3) Spezialtarife für den Verkehr von und nach Aschaffenburg, Lindau, Salzburg und Ulm.

Es treten deshalb vom 1. Juli angefangen

a) ein in dem Meilenzeiger Abth. III. A zu dem Betriebsreglement und den Tarifen vom 1. Juli 1862 und in dem unter'm 1. Juni 1863 veröffentlichten Nachtrag angegebenen Meilenentfernungen von und nach den sub 2 genannten Stationen,

b) die Spezialtarife für Aschaffenburg, Lindau, Salzburg und Ulm, beziehungsweise die Beil. A zu obenberührter amtlicher Publikation vom 1. Juli 1862 außer Anwendung und wird ferner

c) die bisher im Güterverkehr zwischen den Stationen Aschaffenburg bis incl. Würzburger einer-, dann den von Gedrgensgmünd in südlicher Richtung zurückliegenden Stationen andererseits geschehene gesetzliche Kürzung der Entfernung um 5 Meilen zum Zweck der Güterfrachtberechnung nicht mehr vorgenommen.

Für die Güterfrachttaxen im Verkehr zwischen den Stationen der Aschaffenburg-Würzburger-Linie und den Stationen Fürth, Fürther-Kreuzung, dann Nürnberg figuriren in den neuen Meilenzeigern die gekürzten Entfernungen via Bamberg; für den Güterverkehr zwischen den Stationen der erstgenannten Linie und den Stationen Roth und Schwabach sind die effektiven Entfernungen via Ansbach um die Differenz gegenüber der Höhe der gegenwärtigen Tarifsmeilen via Bamberg gekürzt.

Der Gebührenberechnung für Personen, Reisegepäck, Equipagen, Vieh ꝛc. ꝛc. werden aber die wirklichen im II. Nachtrag mit Sternchen bezeichneten Entfernungen zu Grunde gelegt.

In dem Meilenzeiger für die Station Veitshöchheim ist der unterlaufene Druckfehler bei der Entfernung von und nach Kufstein zu berichtigen, und sind anstatt 24„ Meilen 54„ Meilen vorzumerken.

Die Instradirung der Güter ist in den einzelnen Tableaux ersichtlich gemacht; auf Grund der Instradirungsvorschrift müssen die Frachtkarten, dann plombirte Wagen und Wagenladungen mit der Route bezeichnet werden.

Die erforderlichen Beilebezettel befinden sich im Druck.

Exemplare des II. Nachtrags zu dem Betriebs-Reglement und den Tarifen vom 1. Juli 1862 werden den Güterexpeditionen durch ihre vorgesetzten Oberpost- und Bahnämter sowohl zum dienstlichen Gebrauch als für den Verkauf zugefertigt werden.

Der Verkauf eines einzelnen Exemplares ist auf 15 kr. festgesetzt.

München, den 24. Juni 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturen.

I.

E. Num. 23614. K. Num. 17878.

Nachdem der Kaufmann J. Barbe, Inhaber des unter der Firma: „J. Barbe" in Havre bestandenen Expediemenhauses mit Tod abgegangen ist, so hat das k. Staatsministerium des Innern mittelst höchsten Erlasses vom 24. April l. J. Nr. 8171 die jenem Hause unter'm 10. Dezember 1856 verliehene Befugniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern als erloschen erklärt.

Demgemäß werden auch die für das fragliche Haus errichteten Agenturen (Johann Friedrich Spönnemann in Ansbach und Kaufmann Georg Karl Reinhardt in Dinkelsbühl) hiemit eingezogen.

II.

E. Num. 23614. K. Num. 17878.

Nachdem in Folge des Ablebens des Kaufmanns J. Barbe in Havre das von demselben betriebene Geschäft der Beförderung von Auswanderern auf die Kaufleute Th. Mouſet, C. Bronn und Comp. in Havre übergegangen ist und von ihnen unter der Firma:

„Ancienne maison J. Barbe, Th. Mousset, C. Bronn et Comp. successeurs“

fortgeführt wird, wurde durch höchsten Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Innern, vom 24. April l. Js. Nummer 8171 dem Expedientenhause Th. Mouſet, C. Bronn und Comp. unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr., und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862, die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betreffend, die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Dem Vorschlage des bezeichneten Expedientenhauses entsprechend, und auf Grund des § 3 der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung wurde von der k. Regierung der Pfalz durch Entschließung v. 10. Mai c. der Kaufmann A. Weyland in Landau als dessen Hauptagent bestätiget; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

E. Num. 23486. K. Num. 17855.

Nach Anzeige des Verwaltungsrathes des deutschen Phönix in Frankfurt ist der vermöge Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. November vor. Jrs. zugleich mit dem Spediteur Gregor Faist in München als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestätigte Handelsagent Julius Diezel in München von dieser Funktion zurückgetreten und ist diese Funktion fortan dem Spediteur Gregor Faist allein übertragen.

Diese von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestätigte Aenderung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Kissingen den 25. Juni l. J. wurde der seitherige k. Rentbeamte zu Monheim Dionys Ludwig Buchner auf das erledigte k. Rentamt Eichstätt seinem Ansuchen entsprechend versetzt.

Durch Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. Juli c. wurde der bisherige Schullehrer Georg Kreppel zu Dörndorf zum katholischen Schullehrer und Kirchendiener in Irfersdorf, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Peter Cöleſtin Meyer zu Staufersbuch zum katholischen Schullehrer und Kirchendiener in Waldkirchen, dann der bisherige Schulverweser Johann Huß zu Nürnberg auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg unter'm 6. Juli als protestantischer Lehrer an der Wöhrder-Vorstadtschule der Mädchen-Unterklasse, und unter'm 8. Juli der bisherige Schulverweser Friedrich Gebhardt zu Heldmannsberg als katholischer ständiger Schulverweser zu Abenberg ernannt.

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1864.

Monat: vom ersten bis letzten Juni 1864.

Schrannenberechtigte Orte.	Weizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	18	58	18	37	18	14	322	19	25	19	5	18	46	384	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	19	16	18	11	16	38	1169	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching	19	2	18	43	18	6	243	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	20	10	19	46	19	8	680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	20	43	20	18	19	37	385	—	—	—	—	—	—	—	7	24	7	20	7	9	75
Erlangen	20	36	20	14	19	57	563	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	21	3	20	9	19	3	711	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	20	10	19	25	18	10	1063	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	19	45	19	11	18	—	225	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	7	—	2
Nürnberg	20	27	19	8	12	45	446	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth	18	30	18	30	18	30	7	17	30	17	30	17	30	1	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	19	23	18	59	18	32	117	18	55	18	42	18	20	514	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	19	50	19	32	19	22	232	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	20	10	19	29	18	32	335	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	19	47	19	2	17	57	1005	—	—	—	—	—	—	—	7	50	7	36	7	28	357

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	11	6	10	56	10	44	195	12	30	12	22	12	—	68	9	22	9	5	8	52	568
Beilngries	10	59	10	28	9	51	198	10	12	9	49	9	7	32	9	34	9	2	8	12	89
Berching	10	20	10	12	10	5	77	9	44	9	43	9	26	19	9	10	8	52	8	31	56
Dinkelsbühl	11	37	11	16	10	58	322	12	23	12	19	11	57	45	9	43	9	28	9	6	118
Eichstätt	12	11	11	55	11	29	337	10	33	10	33	10	33	3	9	57	9	38	9	21	87
Erlangen	11	6	11	3	10	44	275	—	—	—	—	—	—	—	10	10	9	52	9	39	155
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	11	42	11	33	11	18	407	11	30	11	18	11	—	117	10	24	10	3	9	39	435
Gunzenhausen	11	39	10	59	10	18	344	11	41	11	25	10	51	55	10	—	9	20	8	45	224
Hersbruck	12	—	11	16	10	44	227	11	6	8	43	6	30	12	9	80	8	47	8	6	38
Nürnberg	11	30	10	57	10	5	302	12	—	11	37	11	15	15	10	30	10	1	8	45	1327
Roth	10	30	10	30	10	30	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	11	31	11	21	11	10	197	—	—	—	—	—	—	—	8	6	8	6	8	6	3
Schwabach	11	—	11	—	11	—	3	—	—	—	—	—	—	—	9	48	9	48	9	48	34
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	12	19	11	49	10	56	65	—	—	—	—	—	—	—	9	2	8	48	8	41	79
Weissenburg	11	32	11	4	10	45	130	11	12	11	—	10	48	42	9	44	9	30	9	9	363

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 66. den 16. Juli 1864.

Inhalt.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Herstellung der statistischen Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern. — Die Aufstellung eines Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, k. Bezirksamts Donauwörth. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung einer Präbende bei der markgräflichen Fräuleinstiftung zu Bayreuth. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Herausgabe einer neuen Auflage des statistischen Kreishandbuches von Mittelfranken von Eduard Beiter in Ansbach. — Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Berneck. — Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition. — Die landwirthschaftliche Bezirkswanderversammlung zu Leutershausen nebst Preisevertheilung. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 24341. K. Num. 18122.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichts der k. Gesandtschaft zu Wien vom 22. Juni d. J. ist bei der am 1. Juni ds. Js. stattgehabten 396ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serie 285 gezogen worden.

Dieselbe enthält aus einem zu Mailand aufgenommenen Anlehen herrührende Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4½ Prozent und zwar Nr. 1a mit ⅛ der Capital-Summe und Nr. 4 bis 2018 mit der ganzen Capital-Summe im Gesammt-Capitalsbetrage von 1'097,520 fl.

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verloosten Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe des durch k. k. Finanzministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe fünfprocentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Ansbach, den 10. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 24334. K. Num. 17997.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Herstellung der statistischen Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit Entschließung vom 23. Dezember 1863 Nr. 11624, die Herstellung des Erdkatasters 1863 betr., angeordnet,

daß künftighin, gleich wie dort, auch bei den auf die Bevölkerung bezüglichen Erhebungen, in den Tabellen die Summen nicht für den ganzen Verwaltungsdistrikt jedes Bezirksamtes, sondern für jeden Gerichts-Sprengel des Verwaltungsdistriktes gesondert vorgetragen werden sollen, und beide Summen addirt, ergeben sodann erst die Haupt-Summe für den Distrikt des Bezirksamtes.

Hiernach ergeht nun der Auftrag, künftighin bei Herstellung der statistischen Tabellen nach dieser Anordnung sich genau zu achten.

Ansbach, den 8. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 28661.

(Die Aufstellung eines Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, k. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der demnächst zu eröffnenden Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, k. Bezirksamts Donauwörth, soll ein Hausarzt aufgestellt werden.

Mit dieser Stelle ist die Licenz zur Ausübung der gesammten Heilkunde, ferner eine Remuneration von 400 fl. nebst freier Wohnung oder eine desfallsige Entschädigung von 50 fl. an Geld verbunden.

Bewerber um die genannte Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 9. Juli 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.
Stubenbeck.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 24116. K. Num. 17999.

1. Durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichtes Landau vom 13. Mai l. Js. wurde Carl Ringwald, Sesselmacher aus Kenzingen im Großherzogthume Baden wegen Entwendung im Vergehensgrade in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten in contumaciam verurtheilt und gegen denselben die Landesverweisung ausgesprochen.

E. Num. 24392. K. Num. 18185.

2. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Windsheim vom 23. Mai 1864 wurde die Mechanikers- und Schauspielers-Ehefrau Auguste Pohl aus Guttentag, k. preuß. Regierungsbezirk Oppeln, und durch Urtheil desselben Gerichtes vom 24. Mai 1864 die Musikers- und Equilibristenehefrau Henriette Weiß aus Jessen, k. preuß. Regierungsbezirks Merseburg, wegen Vergehens des Betruges, jede zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Digitized by Google

E. Num. 23742.

3. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 15. v. Mts. wurde der ledige Webergeselle Christ. Baller aus Weiler, k. württemb. Oberamts Schorndorf, wegen eines Diebstahlvergehens in eine einjährige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 24391. K. Num. 18183.

4. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 27. Juni 1864 wurde die ledige Schauspielerin Theres Lindner von Krumau, k. k. Bezirksamts gleichen Namens, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

E. Num. 24117.

5. Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 17. Dezember v. J. (Kreisamtsblatt S. 2108) wird den obengenannten Behörden mitgetheilt, daß nach den jüngst in Bruneck gepflogenen Verhandlungen ein Unbekannter dem wirklichen Joseph Todtenmoser um Ostern v. J. den auf den Namen Todtenmoser ausgestellten Paß entwendet hat und sich auch später unter diesem Namen hat verurtheilen lassen.

Da unter diesen Umständen die Landesverweisung gegen einen Unschuldigen ausgesprochen wurde, wird das oben allegirte Ausschreiben hiemit zurückgenommen.

Ansbach, den 13. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Signalement:

1) des Carl Ringwald.

Alter: 25 Jahre. Statur: klein. Gesicht: rund. Haare: braun. Stirn: nieder. Augenbrauen: braun. Augen: braun. Nase und Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Kinn: spitzig. Bart: keinen. Sonstige Zeichen: keine.

2) der Auguste Pohl von Guttentag.

Alter: 26 Jahre. Größe: 5'. Haare: schwarzbraun. Augen: schwarz. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: spitzig. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: bräunlich. Körperbau: klein. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: schwarzseidener Spenser, graugestreifter Sommerrock, braunen und blauen abgenähten Unterrock, blaue Strümpfe, lila- und schwarzkarrirtes Kopftuch, graues Halstuch mit rothen Streifen, braungeblumter neugemachter Rock, alte Zeugstiefel.

3) der Henriette Weiß von Jessen.

Alter: 44 Jahre. Größe: 5' 8". Haare: schwarz. Stirne: schmal. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: bräunlich. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: etwas harthörig.

Kleidung: grauwollene Joppe, braun- und graukattunener Rock, drei Unterröcke, roth- und blaugestreifte Schürze, schwarzes Halstuch, braunwollene Haube, roth und schwarze Unterärmel.

4) des Christian Baller.

Alter: 23 Jahre. Größe: 5' 8". Statur: schlank. Gesicht: länglicht. Haare: braun. Stirne: gewöhnlich. Augenbrauen: braun. Augen: blau. Nase: proportionirt. Wangen: hohlvoll. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Kinn: rund. Beine: gerade. Besondere Kennzeichen: keine.

5) der Theres Lindner von Kruman.

Alter: 36 Jahre. Größe: 5' 7". Haare: schwarz. Stirn: gewöhnlich. Augenbraunen: schwarz. Augen grau. Nase: spitzig. Mund: oval. Kinn: spitzig. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: leinenes Hemd, grün- und weißgeblumten Rock, schwarzseidenes Kopftüchlein, wollenes roth- und grüngeblümtes Halstüchel, schwarze Plüschmantille, lilla Unterrock, roth- und weißgestreifte Schürze, weißbaumwollene Strümpfe, kalblederne Schuhe, kleine lederne Geldtasche. Sämmtliche Kleidungsstücke sind gut.

E. Num. 23538.

(Die Erledigung einer Präbende bei der markgräflichen Fräuleinstiftung zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben der Stiftsdame Henriette Freiin von Reitzenstein dahier ist eine Präbende des markgräflichen Fräuleinstiftes zu Bayreuth mit jährlich 300 fl. in Erledigung gekommen.

Auf diese Präbende haben nach den Stiftungsbestimmungen vorzugsweise adelige Fräulein Anspruch, welche verwaist und Töchter vormaliger markgräflicher Diener sind, hiebei in bedürftigen Verhältnissen leben, noch nicht im Genusse einer anderen Präbende sich befinden und bei welchen außer dem Vater auch die Mutter, die beiden Großväter und die beiden Großmütter vom Adel gewesen sind.

In Ermanglung von Töchtern vormaliger markgräflicher Diener kommen Enkelinnen derselben, bei welchen die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, zur Berücksichtigung.

Es werden daher diejenigen adeligen Fräulein, welche einen Anspruch auf obige Präbende begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sich

binnen sechs Wochen

bei der unterfertigten kgl. Regierung mit ihren schriftlichen Gesuchen zu melden und die erforderlichen Zeugnisse denselben beizulegen.

Bayreuth, den 8. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Vogel.

Graf.

E. Num. 23260.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Landau wurde bei Gelegenheit der vergangenen Messe ein falsches Fünffrankenstück und beim dortigen k. Rentamte zwei falsche Halbguldenstücke verausgabt und mit Beschlag belegt.

Das Fünffrankenstück besteht aus Glockenmetall und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen. Die Farbe dieser falschen Münze unterscheidet sich aber auffallend von der ächter Stücke, daß nicht wohl angenommen werden kann, es könne Jemand dasselbe in gutem Glauben für ächt halten. Das Halbguldenstück, württembergischen Gepräges, besteht aus Neusilber, ist mit falschen Stempeln geprägt und äußerlich versilbert. Auch dieses unterscheidet sich durch die schlechte Gravirung des Kopfbildnisses auffallend von ächten Stücken, scheint jedoch schon längere Zeit im Verkehr gewesen zu sein. Das Halbguldenstück, nassauischen Gepräges, besteht aus Zinn, ist in der Form eines ächten Stückes gegossen und unterscheidet sich durch Farbe und stumpfes Gepräge von ächten Stücken.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Auf-

forderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Ansbach, den 13. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 15349. K. Num. 10867.

An sämmtliche kgl. Rent- und Forstämter Mittelfrankens.

(Die Herausgabe einer neuen Auflage des statistischen Kreishandbuches von Mittelfranken von Eduard Vetter in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung der kgl. Regierungskammer des Innern vom 30. vor. Monats (Kreisamtsblatt S. 1137) werden die kgl. Rentämter und Forstämter von Mittelfranken hiemit ermächtigt, die neue Auflage des **„Statistischen Hand- und Adreßbuches von Mittelfranken"** von Eduard Vetter auf Regie um den Verlagspreis zu 1 fl. 54 kr. per Exemplar, soweit es ohne Ueberschreitung der treffenden Etatsposition geschehen kann, anzuschaffen.

Ansbach, den 8. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Müller.

E. Num. 3921.

(Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Berneck wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 6 ½ Klafter weiches Scheitholz 38 fl. 20 kr., aus Stiftungskassen baar 19 fl. 10 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung, geräumig und gut 25 fl., 2 ½ Tagw. Wiese, ½ Tagw. Garten 26 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen 358 fl. 33 ½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen: 91 fl. 53 ½ kr. Summe 553 fl. 57 kr. Lasten: 4 fl. 45 kr. Reiner Pfarrertrag 549 fl. 12 kr.

Bayreuth, den 11. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Direktors:

Dr. Krausfold, v. n.

Biedermann.

E. Num. 7318.

(Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. M. Nr. 6240 ist in Folge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung über den Erlaß eines Verbotes der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition über die nördliche deutsche Seegrenze

nunmehr von Seite der kgl. preußischen Regierung die Ausfuhr dieser Artikel aus den preußischen Seehäfen mittelst der nachfolgenden Bekanntmachung vom 30. v. M. verboten worden.

Dieses wird den k. Zollbehörden hiemit zur Kenntniß eröffnet.

München, den 11. Juli 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.

(gez.) von Plauk.

(gez.) von Savoye.

Abdruck. Num. 6240.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 22. ds. Mts. wird hiemit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September ds. Js. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 30. Juni 1864.

(gez.) Bodelschwing.

Bekanntmachung.

In Verbindung mit der von dem landwirthschaftlichen Bezirks-Comité Ansbach auf

Dienstag den 2. August d. Js.

anberaumten landwirthschaftlichen Bezirks-Wanderversammlung zu **Leutershausen** beabsichtigen wir eine Preisevertheilung für diejenigen Fohlen zu veranstalten, welche von dem Percheron-Hengste „Normann", kastanienbraun, der Vereinsbeschälstation Leutershausen aus der Beschälperiode 1862/63 abstammen, also im Frühjahre 1863 gefallen, somit jetzt 1¼ bis 1½ Jahr alt sind.

Nach den vorliegenden Sprungregistern wurden im Jahre 1862/63 durch den Hengst „Normann" 111 Stuten gedeckt.

Wir laden hiemit die betreffenden Pferdezüchter ein, ihre aus jener Beschälperiode von dem Hengste „Normann" abstammenden Fohlen sammt den Mutter-Stuten Dienstag den 2. August ds. Js. längstens bis Vormittags 9 Uhr nach Leutershausen zu bringen und sie auf dem von dem landwirthschaftlichen Bezirks-Comité bestimmten Platze aufzustellen.

Die ausgesetzten 10 Geldpreise betragen:

15 fl.
14 fl.
12 fl.
10 fl.
8 fl.
6 fl.
4 fl.
2 fl.
1 fl. 45 kr.
1 fl. 45 kr.

auch erhält jeder Preisträger eine Preisfahne und ein Preisbuch.

Ueber die Preiswürdigkeit entscheidet eine besondere für diesen Zweck niedergesetzte Commission, wobei bemerkt wird, daß nur selbstgezüchtete, also nicht durch Kauf erworbene Hengst- und Stutenfohlen Preise erhalten können.

Indem wir hiemit die Einladung zur möglichst zahlreichen Betheiligung ergehen lassen, ersuchen wir namentlich die betreffenden Gemeindeverwaltungen, die Pferdezüchter, welche nach den obigen Bestimmungen zur

Concurrenz bei der Preisevertheilung berechtigt sind, aufzufordern, rechtzeitig auf dem Festplatze sich einzufinden.

Ansbach, den 15. Juli 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines von Mittelfranken.

Der II. Vorstand:

Freiherr von Lindenfels.

Classen, Sekr.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 24430. K. Num. 18197.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8ten l. Mts. wurde die von der „Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport" unter'm 15. v. Mts. angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Karl Knöll in Augsburg als Haupt-Agent der gedachten Gesellschaft für das Königreich Bayern an Stelle des seitherigen Hauptagenten Franz Ignatz Holzwarth in Würzburg in widerruflicher Weise bestätigt.

II.

E. Num. 23227.

Von der Hauptagentur der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest ist Friedrich Semmler, Kaufmann in Nürnberg, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Nürnberg als Agent für die Feuer-Hagel- und Transport Versicherung aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. Juli 1864 bestätigt worden.

III.

E. Num. 23592. K. Num. 18066.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" ist Daniel Stierhof, Privatier in Schwabach, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Schwabach als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 8. Juli lfd. Jrs. bestätiget worden.

IV.

E. Num. 23736. K. Num. 18063.

Von der Hauptagentur der „Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ist Michael Pemsel, Lehrer in Titting, für den Umfang des Bezirksamtes Beilngries, und zwar neben den für diesen Bezirk bereits bestätigten Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 8. Juli l. Js. bestätiget worden.

V.

E. Num. 23711. K. Num. 18065.

Von der Haupt-Agentur der „Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia" ist H. Meyer, Chirurg und Krämer in Rohr, bisher schon Agent für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Schwabach, auch für den Umfang des Bezirksamts Heilsbronn als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 8. Juli l. Js. bestätiget worden.

VI.

E. Num. 23712. K. Num. 18064.

Von der Haupt-Agentur der „Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia" ist J. G. Hirschmann, Magistratsrath in Roth, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Schwabach als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung

von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 8. Juli l. Js. bestätiget worden.

VII.

E. Num. 23758. K. Num. 18092.

Von der Haupt-Agentur der „Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen a/R. ist

1) Andreas Wilhelm Schmidt, Oekonom zu Petersaurach, für den Umfang des Bezirksamtes Heilsbronn,

2) Philipp Schelhorn zu Röthenbach für den Umfang der Bezirksämter Schwabach, Fürth und Nürnberg,

3) Friedrich Salfner, Lehrer zu Schnelldorf, für den Umfang der Bezirksämter Feuchtwangen und Rothenburg

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Juli l. Js. bestätiget worden.

VIII.

E. Num. 24024. K. Num. 18095.

Von der Hauptagentur der „Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia" ist

1) Michael Aufhammer, Waldaufseher in Thalmessing, für den Umfang der Landgerichte Greding und Weissenburg,

2) Franz Xaver Steinmayer, Buchbinder in Pleinfeld, für den Umfang der Landgerichte Greding und Weissenburg

als Agent für die Feuerbranche aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Juli lfd. Jrs. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Juni l. J. die II. Pfarrstelle in Wassertrüdingen, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Büttelbronn, Dekanats Pappenheim, Mathias Oßwald, sowie die Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen, dem bisherigen II. Pfarrer in Thurnau, Dekanats gleichen Namens, Carl Friedrich Dobel, zu verleihen.

Durch Regierungsentschließung vom 12. Juli 1864 wurde die Stelle eines praktischen Arztes in Stein, Bezirksamts Nürnberg, dem med. Dr. Otto Rüdel aus Nürnberg verliehen.

Gemäß Regierungsentschließung vom 8. Juli 1864 wurde der bisherige Schulverweser Michael Remberger zu Abenberg als katholischer ständiger Schulverweser und Kirchendiener nach Lohen versetzt, sowie unter'm 10. Juli l. Js. der bisherige Schullehrer Sebastian Düll zu Faulenberg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Gastenfelden auf Präsentation der fürstlich Schillingsfürstischen Standes- und Patronatsherrschaft, dann unter'm 11. Juli l. J. der bisherige Schullehrer Joh. Ludwig Hämmel von Linden als protestantischer Elementarlehrer und Kirchendiener nach Burgbernheim berufen, und unter'm 12. Juli l. Jrs. der bisherige Schulverweser Friedrich Hirschmann zu Gunzenhausen auf Präsentation des Stadtmagistrates Rothenburg a/T. zum protestantischen Schullehrer an der mittleren deutschen Knabenklasse zu Rothenburg a/T., der bisherige Schullehrer Christian Wilhelm Bachmann von Büchenbach zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener zu Geißlingen, und der bisherige Schulprovisor Johann Wilhelm Schilffahrt zu Graben als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Osterdorf auf Präsentation der gräflich von Pappenheimischen Standes- und Patronatsherrschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 67. den 20. Juli 1864.

Inhalt.

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten. — Den Stand der Rinderpest in Oesterreich. — Die Concessionirung der Städtbacher-Rentversicherungs-Gesellschaft im Königreiche Bayern. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Erledigung der Pfarrei Ullstadt, Dekanats Erlangen. — Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Das diesjährige Central-Landwirthschaftsfest, hier Preisbewerbungen betr. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 21952.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 1. Juli lfd. Jrs. wurde der Arbeiter, angeblich Kaufmann, David Berenzäft aus Lublin in Polen wegen Vergehens der Fälschung eines Reisepasses und Uebertretung nach Art. 146 des Strafgesetzbuches zu achttägiger Gefängniß und Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 18. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wellenbacher.

Signalement.

Alter: 32 Jahre. Größe: 5′ 2″. Haare: schwarz. Stirn: oval. Augen: grau. Augenbrauen: schwarz. Nase und Mund: proportionirt. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Kinn: länglich. Bart: braun. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

E. Num. 24801. K. Num. 18363.

An die sämmtlichen Conscriptions-Behörden in Mittelfranken.

(Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die k. Regierungsausschreibung vom 14. v. M. (Kreisamtsblatt Nr. 56 Seite 878) wird in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 11. d. M. den Conscriptionsbehörden in Mittelfranken zur Darnachachtung eröffnet, wie im Hinblicke auf Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Ueberweisung der Depositen- und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungsanstalt an die k. Bank zu Nürnberg betr. — die Annahme baar erlegter Einstandskapitalien und deren verzinsliche Anlage bei der kgl. Bank durch die Conscriptionsbehörden keineswegs unzulässig erscheine und wie auch in der That diese Geschäfte von Conscriptionsbehörden in gegebenen Fällen vorgenommen werden.

Wenn nun in Folge der Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 22. Mai lfd. Jrs. baare Erbvermögensbeträge der Soldaten an die Conscriptionsbehörden übersendet werden, oder wenn es Schuldnern solcher Beträge, welche dieselben heimzuzahlen haben, unmöglich ist, durch Hinterlegung von Staatsobligationen, Bankscheinen und dergl. bei den genannten Behörden ihrer Schuld sich zu entledigen, so dürfen die Conscriptionsbehörden nicht nur der Annahme dieser Baarbeträge, sondern auch der Besorgung oder Veranlassung und Einleitung ihrer verzinslichen Anlage in den Fällen sich nicht entschlagen, wo außerdem die fraglichen Baarbeträge als todte Capitalien asservirt werden, oder in die Hände der Soldaten gelangen müßten.

Das kgl. Staatsministerium des Innern verkennt nicht, daß hiedurch den Conscriptionsbehörden eine nicht unerhebliche Geschäftsmehrung zuwachse; es kann denselben jedoch die Besorgung jener Maßnahme nicht erlassen, ohne welche das Gesetz vom 15. April 1840 außer Vollzug bleiben, oder den betreffenden Unteroffizieren und Soldaten wider die Absicht des angeführten Gesetzes eine Benachtheiligung durch Entgang des Zinsenertrages ihres Erbvermögens entstehen würde.

Ansbach, den 15. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 24231. K. Num. 18306.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Stand der Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. M. ist nach den eingekommenen Berichten über den Stand der Rinderpest in den österreichischen Staaten, das Erlöschen dieser Seuche in Mähren, Niederösterreich, im Krakauer-Gebiete und Steiermark, dann auch in Kroatien und Slavonien und in der Militärgrenze constatirt, und daß in Galizien Anfangs Juni nur noch 18 Orte — unter diesen 14 ohne ein krankes Thier — wegen der Seuche in polizeilicher Observation waren. Aus Ungarn sind bis jetzt Berichte über den Stand der Seuche nicht eingekommen, es geht aber aus der von der österreichischen schlesischen Landesregierung im April ds. Js. verfügten Sperre der Viehmärkte in den Grenzbezirken gegen Ungarn hervor, daß auch in mehreren Orten des Trentschiner-Comitates die Seuche ausgebrochen war.

Da Ungarn und Galizien noch nicht seuchenfrei sind, haben die durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 17. Januar 1863 (Kreisamtsblatt pag. 110) und vom 9. August v. J. (Kreisamtsblatt pag. 1367) angeordneten Maßregeln gegen Einschleppung der Seuche fortzubestehen und ist die Erlaubniß zur Einbringung von Thieren und thierischen Rohprodukten aus Ungarn und Galizien von den k. Kreisregierungen zu ertheilen unter den vorgeschriebenen Cautelen.

Dagegen darf für die Einbringung von Thieren und thierischen Rohstoffen aus den übrigen Ländern Oesterreichs die Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse nachgesehen werden, so lange nicht Nachrichten über den Wiederausbruch der Rinderpest in diesen Ländern einkommen.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 14. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiglenbacher.

E. Num. 23893. K. Num. 18097.

(Die Concessionirung der Gladbacher-Feuerversicherungs-Gesellschaft im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Gladbacher-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter Einziehung der derselben früher ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes nunmehr in dem ganzen Umfange des Königreichs nach Maßgabe der

Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften und der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die Controle über die Mobiliar-Feuer-Versicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen, daß diese Gesellschaft nicht berechtigt sey, in ihren Statuten und Versicherungs-Bedingungen ohne allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderungen vorzunehmen.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung wurde weiter verfügt:

a) Die Veröffentlichung der Concessions-Ertheilung und der Statuten, sowie die etwaigen späteren Abänderungen der letzteren hat in dem Kreis-Amtsblatte auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen, jedoch bleibt es derselben überlassen, so viele Abdrücke der Statuten den einzelnen Regierungen, Kammern des Innern, in Vorlage zu bringen, als nothwendig sey, um jedem Exemplare der ganzen Auflage des betreffenden Kreisamtsblattes je einen Abdruck als Beilage beifügen zu können.

b) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß wenigstens einmal in der „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der in §. XVI. der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften vorgeschriebenen Vorlage der Rechnungs-Abschlüsse an das königliche Staatsministerium.

c) Im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Haupt-Agenten zu begründen und diese Nieder-

lassung gemäß Art. 212 des obenallegirten Gesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten oder wenn deren mehrere aufgestellt worden sind, am Sitze eines jeden derselben — bei dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Haupt-Agenten als Handlungs-Bevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Proceßführung zu ermächtigen.

d) Die Haupt-Agenten unterliegen der Bestätigung durch das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

Nachdem die Gesellschafts-Direktion unter'm 22ten Mai l. Js. sich bereit erklärt hat, den vorgeschriebenen Concessionsbedingungen sich unbedingt unterwerfen zu wollen und von derselben auch die ihr auferlegte Caution von 50,000 fl. aufrecht gemacht worden ist, so steht der Geschäftseröffnung dieser Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege und wurde der von ihr als Hauptagent für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheines aufgestellte Spiritusfabrikant Friedr. Langeloth in Augsburg in widerruflicher Weise bestätiget.

Indem in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juli lauf. Js Nr. 6107 die erfolgte allerhöchste Concessions-Ertheilung, sowie die geschehene Bestätigung des Hauptagenten Langeloth in Augsburg andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes in je einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind und wird hierauf ausdrücklich verwiesen.

Ansbach, den 10. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 24698. K. Num. 18896.

Der verheirathete Leerhäusler Michael Biehwanger von Dettenheim, welcher nach Angabe seiner Ehefrau in jüngster Zeit Spuren von Geistesstörung zeigte, hat sich am 29. Juni l. J. Nachmittags angeblich gegen den Dettenheimer Wald hin, von Hause entfernt, ohne bis jetzt wieder zurückgekehrt zu sein.

Hievon werden die obenbenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Vermißten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, geeignete Erkundigungen über dessen Aufenthalt einzuziehen, im Betretungsfalle aber das k. Bezirksamt Weissenburg davon zu verständigen.

Ansbach, den 15. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Signalement
des Michael Bieswanger von Dettenheim.

Alter: 64 Jahre. Größe: 5' 10". Statur untersetzt. Gesicht: rund, breit. Augen: grau. Augenbrauen: grau. Haare: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: groß. Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: auffallende Kurzsichtigkeit; ferner hat der Genannte einen sehr unsichern, schwankenden, schleppenden Gang, veranlaßt dadurch, daß ihm in Folge Erfrierens der Zehen die meisten derselben verstümmelt oder abgefallen sind.

Bei der Entfernung trug Bieswanger ein wollenes grünes Wamms; graue, mit schwarzen Streifen versehene Hosen, ein grünes sammtnes Käppchen in Form der sog. Schneerkäppchen, Schnürschuhe.

Außerdem trägt er eine ovale, von Birkenrinde gefertigte Schnupftabaksdose bei sich.

E. Num. 5148. K. Num. 6546.

(Die Erledigung der Pfarrei Uttenreuth, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Uttenreuth wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 45 fr.

II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 1 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 30 fl., aus 2 Tagw. 33 Dez. Gärten 20 fl., 8 Tagw. 3 Dez. Aeckern 85 fl. 30 kr., aus 3 Tagw. 77 Dez. Wiesen 20 fl., aus 36 Dez. Oedung: Nichts. 155 fl. 30 kr. (Die Aecker und Wiesen sind in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise vom Jahre 1861 an auf neun Jahre um 204 fl. 48 kr. verpachtet.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien ꝛc. 380 fl. 4½ kr., Weiderecht 1 fl., Forstrecht, bestehend aus sieben Nürnberger-Mäß weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr. 24 fl. 30 kr., 5½ Nürnberger-Mäß weiches Stockholz à 50 kr. 4 fl. 22½ kr., 175 Wellen à 56 kr. per Hundert 1 fl. 38 kr., Waldstreu 4 fl. 805 fl. 32 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 11 fl. 30 kr. Sa. 634 fl. 17 kr.

Lasten: keine.

Ansbach, den 11. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 20330.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit den Eisenbahnstationen

Winterhausen in Unterfranken, Landgerichts Ochsenfurt, Taxp. 597,

Ermetzhofen, Landgerichts Uffenheim,

Herrenbergtheim, Landgerichts Uffenheim,

Obeedachstetten, Landgerichts Leutershausen,

Steinach am Endsbach, Landgerichts Rothenburg o/T.,

sämmtlich in Mittelfranken und im Taxp. 645, werden Postexpeditionen verbunden, ferner solche in Sugenheim in Mittelfranken, Landgericht Markt Bibart, Taxp. 646, Altdrossenfeld in Oberfranken, Landg. Bayreuth, Taxp. 551, Arzberg in Oberfranken, Landgericht Thiersheim, Taxp. 553, Glonn in Oberbayern, Landger. Ebersberg, Taxp. 927 errichtet werden, und wird deren Eröffnung am 1. Juli stattfinden.

Dagegen werden gleichzeitig die Postexpeditionen zu Flachslanden und Peiß mit Belassung des Poststalles zu Peiß in Postablagen umgewandelt.

Die Lokalmeilenzeiger dieser neuen Postexpeditionen sowie eine Zusammenstellung der von Arzberg und Glonn innerhalb einer Entfernung von 20 Meilen liegenden Vereinspostanstalten liegen an. Für die übrigen neuen Expeditionen gelten im Verkehre mit den Vereinspostanstalten auf Entfernungen bis zu 20 Meilen incl. die Taxsätze jener Expeditionen, in deren Bestellbezirk sie seither gelegen sind, demnach für Ermetzhofen und Herrenbergtheim die Taxsätze für Uffenheim für Oberdachstetten jene von Marktbürgel, für Steinach jene von Burgbernheim, für Sugenheim jene von Mrkt. Bibart, für Winterhausen und Arzberg die von Thiersheim.

Zur Entwerthung der Frankomarken erhielt die Expedition Altdrossenfeld den Stempel Nr. 811, Arzberg Nro. 812, Ermetzhofen Nro. 813, Glonn Nro. 814, Herrenbergtheim Nro. 815, Oberdachstetten Nro. 816, Steinach Nro. 818, Sugenheim Nro. 819, und Winterhausen Nro. 820.

Die k. Postanstalten haben das Controlverzeichniß über die Vertheilung der Entwerthungsstempel, sowie die einschlägigen Taxirungsbehelfe hienach geeignet zu ergänzen.

München, den 30. Juni 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

E. Num. 483.

An die landwirthschaftlichen Bezirkscomité.

(Das diesseitige Centrallandwirthschaftsfest, hier Preisbewerbungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir ersuchen die verehrlichen landwirthschaftlichen Bezirks-Comité mit Bezugnahme auf das im Juniheft des landwirthschaftlichen Centralblattes und im Kreisamtsblatte Nr. 57 veröffentlichte Festprogramm die vorschriftsmäßig ausgefertigten Preise-Bewerbungen uns längstens bis zum

15. August d. Js.

mitzutheilen, und namentlich den Bestimmungen des Programmes gemäß tüchtige Landwirthe, Beamte, Lehrer ꝛc., auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und die Anträge, dem Programme entsprechend, zu begründen.

(Achtungsvollst)

Ansbach, den 14. Juli 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines von Mittelfranken.

Der II. Vorstand:

Freiherr von Lindenfels.

Classen, Sekr.

Agenturbestätigungen

I.

E. Num. 23886. K. Num. 18091.

Von der Haupt-Agentur der „Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia" ist

1) Joh. Georg Benz, Wundarzt in Dietenhofen, für den Umfang der Landgerichte Mkt. Erlbach, Cadolzburg und des Bezirksamtes Heilsbronn,
2) Anton Weißmann, Oekonom in Eschenbach, für den Umfang der Landgerichte Herrieden, Roth, Gunzenhausen und des Bezirksamtes Heilsbronn,
3) Johann Stephan Schmidt, Säckler in Lehrberg, für den Umfang des Bezirksamtes Ansbach und des Landgerichts Rothenburg,
4) S. A. Obermayer, Kaufmann in Heidenheim am Hahnenkamm, für den Umfang der Landgerichte Wassertrüdingen, Ellingen und Pappenheim,
5) Christian Albert Schuler, Buchbinder in Gunzenhausen, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Gunzenhausen,

als Agent für die Feuerbranche aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Juli l. J. bestätiget worden.

II.

E. Num. 23917. K. Num. 18093.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist

1) Georg Michael Funk, Schullehrer in Dennenlohe, für den Umfang der Landgerichte Wassertrüdingen und Herrieden,
2) August Dietrich, Schullehrer in Katzwang, für den Umfang der Bezirksämter Schwabach und Nürnberg,

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Juli l. Js. bestätigt worden.

III.

E. Num. 23971. K. Num. 18096.

Von der Hauptagentur der „Magdeburger-Feuerversicherungsgesellschaft" sind

1) M. Schumberger, Rentamtsoberschreiber in Beilngries, für den Umfang des Bezirksamts Beilngries,
2) Franz Kreitner, Lehrer in Landertshofen, für den Umfang der Bezirksämter Beilngries und Eichstätt,
3) M. Lann, Commissionär in Eichstätt, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Eichstätt,
4) Herm. Unger, Steiger in Heidenheim, für den Umfang des Bezirksamtes Gunzenhausen,
5) Johann Endres, Spezereihändler in Auftirchen, für den Umfang des Bezirksamtes Dinkelsbühl,
6) Georg Dommel, Gemeindevorsteher in Altentrüdingen, für den Umfang des Bezirksamtes Dinkelsbühl,
7) Georg Conrad Mayer, Lehrer in Binzwangen, für den Umfang der Bezirksämter Ansbach und Rothenburg,
8) Mathias Eisele, Kaufmann in Dürrwangen, für den Umfang der Bezirksämter Dinkelsbühl und Feuchtwangen,
9) Friedrich Heller, Kaufmann in Rothenburg, für den Umfang der Bezirksämter Ansbach und Rothenburg,
10) Phil. Simon, Kaufmann in Dinkelsbühl, für den Umfang des Bezirksamtes Dinkelsbühl,
11) Georg Bronnemeyer, Webermeister in Feuchtwangen, für den Umfang der Bezirksämter Ansbach, Feuchtwangen und Dinkelsbühl,
12) F. L. Endriß, Kaufmann in Gebsattel, für den Umfang der Bezirksämter Ansbach und Rothenburg,
13) Justus Meyer, Schullehrer in Großenried, für den Umfang der Bezirksämter Dinkelsbühl und Feuchtwangen,
14) Friedrich Lang, Buchbinder in Pappenheim, für den Umfang der Bezirksämter Weissenburg und Eichstätt,
15) L. Seibold, Lehrer in Schillingsfürst, für den Umfang der Bezirksämter Rothenburg, Ansbach und Feuchtwangen

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Juli l. J. bestätigt worden.

IV.

E. Num. 24015. K. Num. 18069.

Von der Hauptagentur der „Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft in München" ist J. M. Körber, Kaufmann zu Leutershausen, an Stelle des von der Agentur zurückgetretenen Lehrers J. W. Andreä zu Leutershausen für den Umfang der Landgerichte Leutershausen und Schillingsfürst neben den bereits bestätigten Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Juli l. Js. bestätigt worden.

V.

E. Num. 24016. K. Num. 18067.

Von der Verwaltung der „Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" ist J. L. Hertlein, Kaufmann in Erlangen, bereits bisher Agent für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Erlangen, auch für den Umfang der Bezirksämter Forchheim und Ebermannstadt als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Juli l. J. bestätigt worden.

VI.

E. Num. 24052. K. Num. 18071.

Von der Hauptagentur der „Elberfelder-Feuerversicherungsgesellschaft" ist Nathan Ochsmann, Lehrer in Ottensoos, für den Umfang des Bezirksamtes Hersbruck neben den bereits bestätigten Agenten August Burger in Lauf und Georg Müller in Hersbruck als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Juli l. J. bestätigt worden.

VII.

E. Num. 24094.

Von der Haupt-Agentur der „Frankfurter-Versicherungsgesellschaft Providentia" ist

1) Thomas Hautmann in Niederoderbach für den Umfang der Landgerichte Ansbach, Herrieden und Gunzenhausen,
2) Friedrich Helmreich, Kaufmann in Rügland, für den Umfang des Bezirksamtes Ansbach und des Landgerichtes Mtt. Erlbach,
3) Leonhard Oberhäuser, Schenkwirth und Musikus in Wassertrüdingen, für den Umfang der Landgerichte Wassertrüdingen, Oettingen und Heidenheim

II

als Agent für die Feuerbranche aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Juli l. Js. bestätiget worden.

VIII.

E. Num. 24095. K. Num. 18070.

Von der Verwaltung der „Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" ist Joh. Georg Schall, Lehrer zu Forth, Bezirksamts Erlangen, für den Umfang der Bezirksämter Erlangen, Hersbruck und Forchheim neben den bisherigen Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Juli l. Js. bestätiget worden.

IX.

E. Num. 24148. K. Num. 18201.

Von der Haupt-Agentur der Leipziger-Feuerversicherungsanstalt ist Karl Bögner, Bezirksamtsschreiber in Rothenburg a/T. für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Rothenburg und nach dem Rücktritt des bisherigen Agenten H. Linder in Rothenburg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11 Juli l. J. bestätigt worden.

Personsnachrichten.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Junker Johann Georg Grau zum Unterlieutenant im königl. Landwehrbataillon Langenzenn, sowie der Cavallerist Ludwig Matthäus zum Unterlieutenant als Zeugwart und Musik-Intendant im k. Landwehr-Bataillon Windsheim befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 68. den 23. Juli 1864.

Inhalt.

Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen. – Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1864. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Staffelstein. — Gewerbsteuer-Regulirung pro 1864/67. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Erledigung der Pfarrei Bürglein, kgl. Defanats Windsbach. — Erledigung der Pfarrei Neustädtlein am Forst. — Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Thurnau. Den Bestellbezirk der Expeditionen an der Ansbach-Würzburger Bahn. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 24800. K. Num. 18365.

(Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung unter Bezugnahme auf die k. Regierungs-Ausschreibung vom 26. März l. J. (Kreisamtsblatt Nr. 51 S. 799) veröffentlicht.

Ansbach, den 15. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Nürnberg, den 19. Juli 1864.

Königliches Landwehr-Kreis-Commando von Mittelfranken.

Bei Beurlaubung des k. Kreis-Commandanten:

Erster Kreisinspektor Obrist

Graf Pückler-Limburg.

Abdruck. Num. 11128.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfrage vom 8., beziehungsweise 13. d. M., welche Stellung den Landwehr-Distrikts-Inspektoren bei dem Zusammentreffen mit anderen Beamten zukommen, wird der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken erwiedert, daß der zweite Absatz der Ziffer I. 1. des Ministerial-Ausschreibens vom 24. Mai lfd. Jrs. Nr. 9364 nur die Landwehroffiziere des Ortes betreffe, während die höheren Offiziere, welche als Inspektoren über größere Bezirke aufgestellt sind, sich den Vorständen der kgl. Behörden nach Ziffer 3 jenes Ausschreibens anzureihen haben.

München, den 11. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Fischer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Graf von Hundt.

E. Num. 25202. K. Num. 18572.

(Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1864 wird nach §. 38 der Apotheker-Ordnung

Montag den 8. August d. Js. Morgens 9 Uhr

im kgl. Schlosse dahier abgehalten; was zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums gebracht wird.

Ansbach, den 18. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 25098. K. Num. 18576.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Staffelstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des königl. Bezirksarztes Dr. Hepp ist die Stelle des Bezirksarztes zu Staffelstein in Oberfranken erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken sind innerhalb 14 Tagen hierher einzureichen.

Ansbach, den 19. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Nnm. 24158. K. Num. 18379.

An sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden in Mittelfranken.

(Gewerbsteuer-Regulirung pro 1864/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Oktober l. Js. beginnt gemäß Artikel 56 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, für die Anlage der Gewerbsteuer eine neue, die drei Jahre 1864/65, 1865/66 und 1866/67 umfassende Periode.

Die sämmtlichen Distrikts- und Lokalpolizeibehörden von Mittelfranken werden hiemit aufgefordert, hiebei entsprechend mitzuwirken und insbesondere werden die unmittelbaren Stadtmagistrate, sowie die den Bezirksämtern untergeordneten Magistrate und Gemeindeverwaltungen angewiesen,

1) nach Anleitung des §. 1 der unter dem 15. August 1852 ertheilten instruktiven Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes (Extrabeilage zum Intelligenzblatte Nr. 71) unverzüglich ein vollständiges Verzeichniß aller in der Gemeinde befindlichen Gewerbtreibenden mit Einschluß derjenigen Individuen, welche eine freie Erwerbsart in gewerbsmäßiger Weise ausüben, herzustellen und dasselbe sofort dem einschlägigen Rentamte mitzutheilen;
2) sobald das fragliche Namensverzeichniß von dem Rentamte zurückgelangt ist, die Fassionspflichtigen mittelst öffentlicher Aufforderung oder mittelst Currende gemäß Art. 26 des revidirten Gewerbsteuer-Gesetzes zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Steuererklärung innerhalb einer bestimmten kurzen Frist oder auf bestimmte Tage unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Bestimmungen im Art. 27, dann 34 und 43 bis 47 des genannten Gesetzes zu laden;
3) nach Ablauf der Fassionsfrist jene Steuerpflichtigen, welche keine Erklärung abgegeben haben, nach Maßgabe des Artikels 27 des Gesetzes auf ihre Kosten speciell gegen Ladungsnachweis zur Abgabe ihrer Fassion zu mahnen;
4) das Namens-Verzeichniß mit sämmtlichen Steuererklärungen und mit den Ladungsnachweisen derjenigen Steuerpflichtigen, welche der speziellen Mahnung ungeachtet keine Erklärung abgegeben haben, nach Vollendung der Fassionsaufnahme unverzüglich an das kgl. Rentamt abzuliefern.

Schließlich wird bemerkt, daß das zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen, sowie für die Abgabe schriftlicher Fassionen erforderliche Formularpapier durch das einschlägige k. Rentamt verabreicht wird und daß die behufs der Wahl der Steuerausschußmitglieder aufzustellenden Wahlkommissäre mittelst besonderer Entschließung vom Heutigen ernannt wurden.

Ansbach, den 15. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 25169.

1. Durch Erkenntniß des kgl. Stadtgerichts Kempten vom 21. Juni d. J. wurde der Maurer- und Steinhauergeselle Hermenegild Kloß von Lähn, k. k. öster. Bezirksamts Reutte, wegen Landstreicherei in eine 14tägige mittelst Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an jedem dritten Tage geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 24994.

2. Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 23ten Juni laus. Jrs. wurde die Anna Maria Kainz, ledige Weberstochter von Esternberg, k. k. Bezirksamts Englszell, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen zu einmonatlicher Gefängnißstrafe ver-

urtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 21. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalements:

1) des Hermenegild Klotz.

Alter: 34 Jahre. Größe: mittlere. Haare: braun. Stirne: hoch. Augen: braun. Nase: spitzig. Mund: proportionirt. Bart: voll. Kinn: flach. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

2) der Anna Maria Kainz.

Alter: 23 Jahre. Wohnort: Esternberg. Gewerbe: Dienstmagd. Größe: 5' 3". Gestalt: untersetzt. Haare: braun. Augen: grau. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Mund: oval. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: schwarzwollenes Kopftuch, ein solches Halstuch, einen braunpersenen Rock, einen blauzeuchenen Schurz, weißen Unterrock, weiße Strümpfe und 1 Paar Lederschuhe.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 25089.

1. Nach Anzeige des Vorstehers der Gemeinde Weihmörting, kgl. Bezirksamts Griesbach, hält sich in der gleichnamigen Gemeinde seit nahezu 3 Wochen eine stumme, legitimationslose Frauensperson auf, deren Heimath ohngeachtet des sorgfältigst gepflogenen Recherchen nicht ermittelt werden konnte. Die fragliche Frauensperson ist in den fünfziger Jahren, klein und sehr stark, hört zwar etwas, ist dagegen gänzlich stumm und giebt nur unartikulirte widerliche Töne von sich.

Bekleidet ist diese Person mit einem schwarzen abgetragenen Spenser, einem dunkelblaugedruckten Rocke, einem schwarzen abgetragenen Kopftuche und hält beim Gehen und Sitzen ständig einen alten Korb in der Hand.

Dieselbe ist wie des Sprechens, so auch des Schreibens unkundig.

Die obengenannten Behörden werden hiemit angewiesen, nach der Heimath dieser Person zu recherchiren und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

E. Num. 25090.

2. Der Bauerssohn Paul Eichinger von Stephanspoching, zuletzt in Deggendorf im Aufenthalte, hat sich vor ungefähr 10 Wochen von dem letzteren Orte entfernt und wird seitdem vermißt.

Paul Eichinger ist 16 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat blonde Haare, blaue Augen und im Uebrigen kein besonderes Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug derselbe keine weiteren Kleidungsstücke an seinem Leibe, als eine dunkle, abgenützte Sommerhose und ein Hemd mit weiten Aermeln.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, zur Ermittlung des Aufenthaltes des Paul Eichinger sachdienliche Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Ansbach, den 21. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 5175. K. Num. 6657.

(Die Erledigung der Pfarrei Bürglein, k. Dekanats Windsbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei **Bürglein** wird zur Bewerbung bis zum 1. September d. J. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 36 fl. 32 kr.; an Naturalien: 14 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. ¾ Sz. Korn à 8 fl. 12 kr 121 fl. ¾ kr., 10 Schffl. 4 Mtz. 2¾ Sz. Haber à 3 fl. 36 kr. 38 fl. 29¼ kr, 2 Schober langes Stroh à 5 fl. 15 kr. 10 fl. 30 kr. (dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet), 17½ Klafter Scheitholz à 3 fl. 48 kr. und 5 Klftr. Stöckholz à 1 fl. 16 kr. 72 fl. 50 kr.; 2) aus Stiftungskassen: baar 1 fl 20½ kr; 3) aus Gemeindekassen: 4 Mtz. 1 Vrtl. Korn à 8 fl. 12 kr. per Schffl. 5 fl. 48½ kr. Summe I. 286 fl. 31½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem guten baulichen Stande

sich befindet, nebst Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 1 Tgw. 2 Dez. Garten 5 fl., aus 41 Tgw. 93 Dez. Aeckern und aus 1 Tgw. 11 Dez. Wiesen 126 fl. 48½ kr. Summe II. 171 fl. 48½ kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 164 fl. 25½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 143 fl. 55½ kr. Summe 761 fl. 41 kr. Lasten: keine.

Ansbach, den 14. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 3965.

(Erledigung der Pfarrei Neustädtlein am Forst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Neustädtlein am Forst, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: 6 Klafter weiches Scheitholz 21 fl. 15 kr., aus Stiftungskassen baar 2 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung in gutem Bauzustand: und Genuß der Oekonomiegebäude 30 fl., b) Grundstücke: 3½ Tagw. Aecker und 1 Tagw. Garten 46 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 428 fl. 44½ kr., vom Forstrecht 3 Klafter weiches Holz mit dem Aufraum davon 11 fl. 17 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 89 fl. 25 kr.

V. Observanzmäßige Gaben. 7 fl. Summa 616 fl. 11½ kr. Lasten 1 fl. 47½ kr. Reiner Pfarrertrag 614 fl. 24 kr.

Bayreuth, den 14. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

E. Num. 3962.

(Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Thurnau wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: baar aus dem Spitalamtsfond 327 fl. 10 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Bauzustande 20 fl., b) Grundstücke: 3¼ Tgw. Aecker, ½ Tagw. Wiese, ½ Tagw. Garten 30 fl. 52½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 52 fl. 53¼ kr. Summe 430 fl. 56¼ kr. Lasten 1 fl. 37¾ kr. Reiner Pfarrertrag 429 fl. 18½ kr.

Bayreuth, den 14. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

E. Num. 20340.

(Den Bestellbezirk der Expeditionen an der Ansbach-Würzburger-Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit der Eröffnung neuer Expeditionen an der Bahnstrecke zwischen Ansbach und Würzburg, vom

1. Juli l. Jrs. angefangen, die Bestellbezirke sämmtlicher an genannter Bahnstrecke gelegenen Expeditionen mehr oder weniger eine Veränderung erlitten haben, werden die Bestellbezirke dieser Expeditionen in nachstehender Uebersicht in ihrem gegenwärtigen Umfange hiemit bekannt gegeben.

1) Bestellbezirk von Lehrberg.

Baalsstadt, Birkenfels, Bohrsbach, Flachslanden, Gräfenbuch, Hürbel, Lehrberg, Oberheßbach, Rosenbach, Unterheßbach, Zeilach.

2) Bestellbezirk von Dachstetten:

Anfelden, Berglein, Birkach, Burghausen, Dachstetten, Egenhausen, Ermetzhofen, Hornau, Cadolzhofen, Mitteldachstetten, Oberaltenbernheim, Poppenbach, Preuntsfelden, Sondernohe, Unteraltenbernheim, Unternzenn, Urphertshofen, Virnsberg, Windelsbach.

3) Bestellbezirk von Markt Bergel:

Mkt. Bergel, Ottenhofen.

4) Bestellbezirk von Burgbernheim:

Burgbernheim, Wildbad, Gerles-, Erl- und Anmühle.

5) Bestellbezirk von Steinach:

Endsee, Gallmertsgarten, Gumpelshofen, Habelsee, Hartershofen, Obernordenberg, Oberschadenbach, Ohrenbach, Reichelshofen, Steinach, Steinsfeld, Unternordenberg, Urphershofen.

6) Bestellbezirk von Ermetzhofen:

Bergtshofen, Custenlohr, Ergertsheim, Ermetzhofen, Hodbach, Mörlbach, Neuherberg, Pfaffenhofen, Pfrinach, Rudolzhofen, und Seenheim.

7) Bestellbezirk von Uffenheim:

Geckenheim, Herbolzheim, Langensteinach, Reusch, Uffenheim, Ulsenheim, Uttenhofen, Wallmersbach, Weigenheim, Welbhausen.

8) Bestellbezirk von Herrenbergtheim:

Geißlingen, Gollhofen, Herrenbergtheim, Ippesheim, Rodheim, Ober- und Unterickelsheim.

9) Bestellbezirk von Marktbreit:

Buttenheim, Enheim, Gnodstadt, Gnötzheim, Iffigheim, Marktbreit, Martinsheim, Obernbreit, Segnitz, Seinsheim, Tiefenstockheim, Wässerndorf.

10) Bestellbezirk von Ochsenfurt:

Acholshausen, Eichelsee, Erlach, Frickenhausen, Hohnstadt, Hopfenstadt, Kleinochsenfurt, Königshofen, Ochsenfurt, Rittershausen, Tückelhausen, Zeulenried.

11) Bestellbezirk von Winterhausen:

Darstadt, Fuchsstadt, Goßmannsdorf, Rottenbauer, Weidenmühle, Wendelsmühle, Winterhausen.

12) Bestellbezirk von Heidingsfeld:

Albertshausen, Geroldshausen, Heidingsfeld, Lindflur, Reichenberg, Uengershausen.

Die Bahnposten, wie sämmtliche Postanstalten, werden hiedurch angewiesen, hierüber die einschlägige Vormerkung zu machen und sich bezüglich der Leitung und Taxirung der dahin vorkommenden Fahrpostsendungen hienach geeignet zu achten.

München, den 1. Juli 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Post-Cours-Notizen.

Die Courszeiten der Postverbindung durch den Postomnibus Nördlingen-Feuchtwangen-Rothenburg wurden vom 1. Juli l. J. an festgesetzt, wie folgt:

aus Nördlingen:	aus Rothenburg:
5¹⁵ Nachm,	2³⁰ Nachm.,
in Feuchtwangen:	in Feuchtwangen:
10⁴⁵ Nachts,	7¹⁵ Abends,
aus Feuchtwangen:	aus Feuchtwangen:
10⁵⁰ Nachts,	7⁴⁰ Abends,
in Rothenburg:	in Nördlingen:
3¹⁵ Früh,	2¹⁵ Früh.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 24486. K. Num. 18215.

Von der Haupt-Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin wurde der Hopfenhändler Sigmund Buchbinder in Mtt. Erlbach an Stelle des verlebten J. G. Wörnitz daselbst als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12ten Juli 1864 bestätigt.

II.

E. Num. 24539. K. Num. 18270.

Von der Hauptagentur der „Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin" ist der Kaufmann Friedrich Semmler und Kammachermeister Albrecht Göbel in Nürnberg für die Stadt und das Bezirksamt Nürnberg, der Privatier Joseph Kaspar Rühl in Schweinau für das Bezirksamt Nürnberg, endlich der Oekonomiebesitzer Adolph Lange in Schwabach und der Chorregent Rudolph Müller in Abenberg für die Stadt und das Bezirksamt Schwabach als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. Juli 1864 bestätigt worden.

III.

E. Num. 24449. K. Num. 18421.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix ist Johann Wilh. Arold, Lehrer in Stein, für den Umfang der Bezirksämter Nürnberg und Schwabach als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. Juli l. Jrs. bestätiget worden.

IV.

E. Num. 24096. K. Num. 18532.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia ist

1) Heinrich Fleischmann, Kaufmann in Bruck, für den Umfang der Bezirksämter Erlangen, Fürth und Nürnberg,
2) Carl Dauphin, Hopfeneinkäufer in Hersbruck, für den Umfang des Bezirksamtes Hersbruck,
3) Johann Krieger, Glasermeister in Weidenbach, für den Umfang der Landgerichte Herrieden, Ansbach und Heilsbronn,
4) Friedrich Steinhäuser, Rentamtsoberschreiber in Eichstätt, für den Umfang des Bezirksamts Eichstätt

als Agent für die Feuerversicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. Juli lfd. Jrs. bestätiget worden.

V.

E. Num. 24667. K. Num. 18531.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia ist

1) Carl Bachmann, Bäcker in Heidenheim a/H., für den Umfang des Landgerichts Heidenheim an Stelle des zurückgetretenen Agenten S. A. Obermayer daselbst,
2) Johann Albert Muser, Kaufmann in Beilngries, für den Umfang des Bezirksamtes Beilngries,
3) Franz Xaver Flierle, Seifensieder in Titting, für den Umfang der Landgerichte Greding, Eichstätt und Weissenburg.

als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. Juli d. Jrs. bestätiget worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 7. Juli 1864 genehmigt, daß die katholische Pfarrei Weinberg, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstätt dem Priester Joh. Nep. Gradl, Frühmeß-Cooperator-Benefiziaten in Heideck, Bezirksamts Neumarkt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 13. l. Mts. beschlossen, die katholische Pfarrei Raitenbuch, Bezirksamts Weissenburg, dem Priester Joseph Hofbeck, Pfarrer in Morsbach, Bezirksamts Beilngries, zu übertragen.

Gemäß Beschlusses der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. Juli lfd. Jrs. wurde dem praktischen Arzte Dr. Franz Xaver Eberle in Bayreuth die Erlaubniß zur Praxis als homöopathischer Arzt mit dem Wohnsitze in der Stadt Nürnberg ertheilt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 69. den 26. Juli 1864.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die allgemeine Bauordnung betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die allgemeine Bauordnung betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude neu aufzuführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. 2.

In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung

von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§. 3.

Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bau-Anlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 4.

Zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßen-Kanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Bau-Linien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

in Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen und dgl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen;

ferner in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben- und Haus- und Straßen-Kanäle;
2) für Einfriedungen jeder Art;
3) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 300 Quadratfuß Grundfläche;
4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich
5) für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß von andern Bauwerken entfernt ist.

§. 5.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder im §. 4 bezeichneten Bauwerkes;
2) der Anbau von Balkonen, Erkern und dergl.;
3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falles nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt;
5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls;
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume;
8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen;
9) in Städten I. Classe die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 6.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung

ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;

2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraume mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

5) die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Kanäle;

6) die Façade des Baues von der Straßenseite.

b) Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles, und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen . . . . 1 zu 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen . . . . . 1 zu 100,
bei den Detailplänen . . . . . 1 zu 50.

§. 7.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis-, Distrikts- oder Einzelngemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizei-Behörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 8.

Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber und dergl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, als Widerlagsmauern oder Pfeiler und dergl., dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegelsteinen oder Bruchsteinen nicht ausgeführt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 9.

Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 10.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder

künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 11.

Vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude mit Wohnräumen im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, die nach unten bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll, und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

§. 12.

Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 13.

Brandmauern müssen wenigstens 12 Zoll stark und 18 Zoll hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden, und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 14.

Die Gebäude an den Baulinien sowohl, als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze und Hofräume und dergl. die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint.

§. 15.

Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter aus einander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

VII. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 16.

Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ab-

leitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 17.

Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt oder aus Kupfer, Gußeisen oder gutgebrannter Erde hergestellt und letztere mit 5 Zoll starkem Mauerwerk umgeben werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll haben.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 18.

Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen, und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sog. Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 19.

Kamine horizontal in einander einzuleiten, oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 20.

Die Kamine müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 21.

Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter, oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen 6 Zoll Abstand haben oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 22.

Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 23.

Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;

2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;

3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand und dergl. ausgefüllt werden;

4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;

5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;

6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;

7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bret-

terboden muß auf 1½ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;

8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§. 24.

Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens 6 Zoll starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie 1½ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 25.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden, und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben sein.

§. 26.

Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden. Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 27.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden, oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 28.

Die Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegöffnungen der Kamine bei einer Entfernung von weniger als 3 Fuß von der Heizthüre mit wohl schließbaren, eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§. 29.

Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß von anderen Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt sein.

VIII. Von den Dachungen.

§. 30.

Die Stärke des Dachstuhl-Gebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 31.

Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend, wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§. 32.

Bei zusammenhängenden oder nahe aneinander be-

ständlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

B. Bauführung in Städten.

§. 33.

Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) in Städten I. und II. Classe sollen in der Regel an die Baulinie nur Hauptgebäude gestellt werden;

2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle soll jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf dessen Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;

3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden

§. 34.

Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Desfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§. 35.

Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 36.

In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Gebäude anstoßen oder weniger als 30 Fuß von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus Holz oder blos aus gestücktem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für An- und Aufbauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungsmauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§. 37.

Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fenster-Verschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des §. 36 und nach Umständen selbst ganz aus ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben sein,

und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fenster-Verschluß und feuerfester Boden gefordert werden.

§. 38.

Bei Bauten ohne Feuerungs-Anlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im §. 36 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestückeltem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer getrennt werden.

§. 39.

Liegen die im §. 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 40.

Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 41.

Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 42.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 43.

Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei sonst günstigen Verhältnissen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens 1½ Fuß über dem höchsten Wasserstand zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, endlich
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§ 44.

Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwöl

bung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem obern Fußboden und dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 45.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 46.

Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Classe mit massiven, einen Fuß starken Mauern, — in andern Städten mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach §. 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Arten liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 47.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Bei Lokalitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange in Städten II. und III. Classe dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorflurenund Austritten im Dache anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden in Städten I. Classe feuerfeste, in massiv einen Fuß stark gemauerten Stiegenhäusern liegende, in andern Städten mindestens nach Vorschrift des §. 46 eingerichtete, und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material versehene Treppen erhalten.

§. 48.

Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 49.

Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 50.

Ueber die Baulinien vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. 51.

Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich, oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschossen einschließlich des Erdgeschoßes, kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52.

Bei Dachvorsprüngen dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 53.

Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zulässig.

§. 54.

Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

§. 55.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfanges jeder einzelnen Räumlichkeit;

2) die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang rc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;

4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziffer 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziffer 7 versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 46 entsprechen;

6) jede Feuerung muß ihre eigene, gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;

7) die Decken der Gemächer müssen nach §. 44 und überdieß mit einem Mörtelverputz an der untern Seite der Balkenlage, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhles darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§. 56.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist nicht erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Federviehställen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

Auch bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bauwerken dieser Art darf von der feuersicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalten.

§. 57.

In Städten I. Klasse ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind innerhalb der am Schlusse des Artikel 180 des Polizei-Strafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§. 58.

Die in Abschnitt B §. 33 Ziff. 3, §§. 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinsichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Bestimmungen gelten, insoweit nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt ist, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§. 59.

In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungswände des unteren Stockwerkes der Wohngebäude massiv hergestellt werden.

§. 60.

In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umständen gestattet werden, daß diese Umfassungswände auf 3 Fuß hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn solche Gebäude nur im Erdgeschoße Wohnräume erhalten, oder diesen auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die bloß zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so dürfen die Wände oder den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 61.

Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen angebracht, so müssen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze oder oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach §. 44 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei klei-

neren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

§. 62.

Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie gleiche Umfassungswände wie jene haben und von denselben jedenfalls durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungen derselben aber haben wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfen-Anbau von der Eigenthumsgränze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, sodann in nicht geschlossenen Dörfern, in Weilern und Einöden, darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt werden.

§. 63.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 8 Fuß betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden müssen in Märkten und Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

In den Fällen des §. 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material hergestellt werden.

§. 64.

Wohngebäude und ihre Anbauten müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden.

Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

§. 65.

Die Bestimmungen der §§. 48 bis 53 finden auf

Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, soweit nicht die Baulinie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herstellung von hölzernen äußeren Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht unter §. 4 Abs. 2 Ziff. 5 fallen, sowie von Dachvorsprüngen, welche die Dachung anderer Gebäude überragen, sind bei der Plangenehmigung diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche durch die Rücksichten auf Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten sind.

§. 66.

Was in diesem Abschnitte für Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerstätten.

§. 67.

Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Blockwänden oder mit Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigstens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

Beträgt die Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß, so kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

Letztere Eindeckungsweise ist auch für die im §. 4 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Bauten zulässig.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist überhaupt nicht erforderlich, bei isolirt und abseits von der Baulinie stehenden Garten- und Gewächshäusern und Kegelbahnen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehställen und dergl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

§. 68.

Für den Umbau bestehender und für den Wieder-

aufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wiederaufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§. 69.

Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhöngebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführet und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 70.

Die Instruction der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I. Classe und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte II. Classe den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in I. und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§. 71.

Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 72.

Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§. 73.

Die Pläne über die in den §§. 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projekte sind in den Städten I. und II. Classe nach dem Maßstabe von 1 : 1000, in den übrigen Städten und Märkten von 1 : 2500 und bei anderen Bauanlagen von 1 : 5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuerkataster-Blätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit den auf demselben vorhandenen oder neu projektirten öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die vorhandenen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Kanäle und die Linien genau angeben, welche die Grenze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Wege bereits bilden oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs durch einen Nivellementsplan darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§. 74.

Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen

fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 75.

Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 76.

Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. 77.

Die Instruction und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu;

2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 78.

Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. 79.

Jeder nach §. 6 einzureichender Bauplan muß mit einem Duplicate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 80.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz;

2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsecretariat;

3) bei Bauten in der Umgebung von Militair-Eigenthum die betreffende Commandantschaft;

4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthume die betreffende Baubehörde;

5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahn-Behörde;

6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichts-Behörde;

7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.

§. 81.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden I. Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 82.

Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§. 83.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§. 84.

Die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden I. Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 85.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Lekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 86.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse, die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 87.

Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 88.

Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen. — Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

E. Schlußbestimmungen.

§. 89.

Den Ortspolizeibehörden kömmt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und für Städte I. Classe auch des Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches fernere, und bezüglich der Bestimmungen in den Abschnitten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

§. 90.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

Kissingen, den 30. Juni 1864.

Ludwig.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf von Hundt.

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 70. den 27. Juli 1864.

Inhalt.

Die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte. — Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864. — Die Resignation des katholischen Dechants und Pfarrers Wilhelm Denkerl in Egweil. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Linden. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 25336. K. Num. 18827.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz unter'm 19. Juni l. J. an die Bezirksgerichte und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und in Nr. XIX. des Justizministerialblattes vom 15. Juli l. Jrs. veröffentlichte Entschließung wird in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. dieß in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß der obengenannten Behörden gebracht.

Ansbach, den 22. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Abdruck. Ad Num. 12058.

An die Bezirksgerichte und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß Art. 17 des Gesetzes v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., sind den Stadt- u. Landgerichten im Interesse der Unterstützung der Strafrechtspflege im Wesentlichen dieselben Rechte und Pflichten übertragen, wie sie durch Art. 18—21 Theil II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 den Polizeibehörden zugewiesen sind und es ist hiedurch in Bezug auf die Aufgabe der gerichtlichen Polizei eine weitere Concurrenz gleichberechtigter und gleichverpflichteter Organe geschaffen. Diese Concurrenz übt übrigens keinerlei Einfluß auf die Verpflichtungen, welche in Bezug auf den ersten Angriff bei vorgefallenen strafrechtlichen Handlungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und instruktiven Normen denjenigen Behörden obliegen, welchen in den Städten, Märkten und Landgemeinden die Lokalpolizei übertragen ist.

Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß die seit dem 1. Juli 1862 in's Leben getretenen Bezirksämter den ihnen als Distriktspolizeibehörden gleichfalls gemäß Art. 18—21 a. a. O. obliegenden Verpflichtungen wegen des territorialen Umfanges der Amtssprengel nicht mehr in vollem Maße nachzukommen vermögen. In Rücksicht hierauf wurde auch durch die Bestimmung in Ziff. V. a der vom k. Staatsministerium des Innern am 31. Mai 1862 ergangenen vorläufigen Instruktion über den Dienst der Gendarmerie die Anordnung getroffen:

„daß die Gendarmerie die ihr obliegenden Anzeigen „über begangene strafrechtliche Handlungen bei Verbrechen und Vergehen an den zuständigen Unter„suchungsrichter oder falls derselbe nicht im Bri„gadebezirk der Station sein sollte, an das nächst„gelegene Stadt- oder Landgericht mündlich oder schriftlich zu erstatten habe."

An die Stadt- und Landgerichte ergeht nun die gemessenste Weisung, bei allen ihnen in dieser oder in einer andern Weise bekannt werdenden Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen sich nicht auf die durch Art. 17 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., angeordnete unverzügliche Abgabe der Anzeige an den Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts zu beschränken, vielmehr stets die nach Lage des Falles und der Umstände angezeigten Vorkehrungen (Art. 17 Ziff. 2—5) zu treffen und Erhebungen zu pflegen, welche zur Sicherstellung des Erfolges der Strafrechtspflege veranlaßt sind.

Aus denselben Gründen, welche die Thätigkeit der Bezirksämter bei dem ersten Angriffe erschweren, ergeht ferner an die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten der Auftrag, die Requisitionen und Vornahme von Handlungen der gerichtlichen Polizei, soweit dieselben nicht durch die Lokalpolizeibehörden oder durch die Organe des Sicherheitsdienstes erledigt werden können, in der Regel im Hinblicke auf Art. 17 Ziff. 6 a. a. O. an die Stadt- und Landgerichte zu richten und die Thätigkeit der k. Bezirksämter nur alsdann in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um eine das Gebiet der Verwaltung berührende Erhebung handelt.

München, den 19. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

gez. von Ringelmann.

gez. Stehrer.

Betreff wie oben.

K. Num. 23415. K. Num. 17402.

An sämmtliche kgl. Distriktsverwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie u. Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. Oktober lfd Jrs., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. Jrs. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Kandidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorieen haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik, außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr., wird den Kandidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in's Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, vorstehende Entschließung, soweit nöthwendig, in die Lokalanzeigeblätter aufnehmen zu lassen und die Veröffentlichung in angemessenen Zeitabschnitten zu wiederholen.

Ansbach, den 30. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 25269. K. Num. 18696.

(Die Resignation des katholischen Dechants und Pfarrers Wilhelm Denkert in Egweil betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des dermaligen Pfründebesitzers ist die katholische Pfarrei Egweil, k. Bezirksamts Eichstätt, im Dekanate und der Diözese Eichstätt in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei wird ohne Hilfspriester pastorirt, hat 684 Seelen, eine Schule zu Egweil und eine zu Altenfeld und der Reinertrag belauft sich nach dem Stande vom Ende Dezember 1863 auf 1083 fl. 59 kr. Das Präsentationsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen vier Wochen unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei der unterfertigten Stelle zu melden.

Ansbach, den 20. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 25277. K. Num. 18783.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Linden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Linden mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum 27. August d. Jrs. bei der k. Distriktsschulinspektion Mkt. Erlbach oder bei dem kgl. Bezirksamte Neustadt an der Aisch einzureichen, von welchen Behörden dieselben

mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberfichtstabelle bis zum

10. September c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 22. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

E. Num. 24971.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. Juni lfd. Jrs. fand sich unter dem von Hörenghausen, k. Bezirksamts Freising, an die Schule Heimhausen abgegebenen Schulgelde ein Halbguldenstück, welches auf dem Avers das Bild des Herzogs von Nassau mit der Umschrift: „Adolph Herzog von Nassau", auf dem Revers die Inschrift „½ Gulden 1856" trägt und nach dem Urtheile des kgl. Hauptmünzamtes München aus Zinn besteht und von einem ächten Stücke abgegossen ist.

Indem vor der Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle die vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 22. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Digitized by Google

E. Num. 5360. K. Num. 6796.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 1. Juni ds. Jrs., die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr., wird hiemit bekannt gemacht, daß außer den — in obigem Ausschreiben geforderten Zeugnissen auch ein Zeugniß der theologischen Fakultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen vorzulegen ist.

Ansbach, den 22. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 24710. K. Num. 18536.

Von der Haupt-Agentur der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in München ist

1) J. M. Pühler, Lehrer in Dorfgütingen, für den Umfang des Bezirksamtes Feuchtwangen,

2) Marq. Werzinger, Lehrer in Burgoberbach, für den Umfang der Bezirksämter Feuchtwangen und Ansbach,

3) Johann Schlichting, Chirurg in Oberdachstetten, für den Umfang der Bezirksämter Ansbach und Uffenheim,

4) L. Eßlinger, Cantor in Kaubenheim, für den Umfang des Bezirksamtes Uffenheim

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. Juli l. Js. bestätiget worden.

II.

E. Num. 24711. K. Num. 18529.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist Daniel Münch, Vorsteher und Posthalter in Obernzenn, bereits Agent für den Umfang der Bezirksämter Ansbach und Rothenburg, nunmehr auch für den Umfang des Bezirksamtes Uffenheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. Juli lfd. Js. bestätiget worden.

III.

E. Num. 24870.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ist Wilhelm Graf, Kaufmann in Kaudorf, für den Umfang des Bezirksamts Feuchtwangen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. Juli lauf. Js. bestätigt worden.

IV.

E. Num. 24871.

Von der Haupt-Agentur der Elberfelder-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist

1) Wolfgang Löhner, Maurermeister in Cadolzburg, für den Umfang des Bezirksamts Fürth neben den Agenten J. B. Braun in Fürth und W. Stadlinger in Langenzenn,

2) Johann Friedr. Eßlinger, Schullehrer in Altheim, für den Umfang der Bezirksämter Uffenheim und Neustadt a. d. A. neben den Agenten G. Pflanger in Uffenheim und S. W. Sieger in Neustadt a. d. A.,

3) Johann Baptist Bezold, Lehrer in Unstadt, für den Umfang der Bezirksämter Scheinfeld, Uffen-

heim, Neuſtadt a/A. neben den Agenten F. C. Röhrig in Scheinfeld, G. Pflaumer in Uffenheim, S. W. Sieger in Neuſtadt a. d. A., Juſtus Stahl in Windsheim,

als Agent aufgeſtellt und durch Entſchließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. Juli l. Js. beſtätigt worden.

V.

E. Num. 24812.

Von der Haupt-Agentur der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" iſt Chriſtian Meyer, Lehrer in Windsheim, für den Umfang der Bezirksämter Uffenheim und Neuſtadt a/A. als Agent aufgeſtellt und durch Entſchließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. Juli l. Js. beſtätiget worden.

VI.

E. Num. 25068.

Von der Haupt-Agentur der Cölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia iſt

1) J. F. Wiemer, Schneidermeiſter in Baudenbach, für den Umfang der Bezirksämter Neuſtadt an der Aiſch und Scheinfeld,
2) Georg Achtelſtetter, Maurermeiſter in Gerhardshofen, für den Umfang des Bezirksamtes Neuſtadt a/A.

als Agent aufgeſtellt und durch Entſchließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. Juli l. Js. beſtätigt worden

---

VII.

E. Num. 25104.

Von der Haupt-Agentur der Magdeburger-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft iſt Andr. Nagel, Notariats-

Gehilfe in Mkt. Bibart, für den Umfang der Bezirksämter Scheinfeld, Uffenheim und Neuſtadt a/A. als Agent aufgeſtellt und durch Entſchließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. Juli l. Js. beſtätiget worden.

VIII.

E. Num. 25204. K. Num. 18755.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Verſicherungs-Geſellſchaft Providentia iſt

1) J. Hollweck, Lehrer in Treuchtlingen, für den Umfang der Landgerichte Pappenheim und Heidenheim,
2) Ernſt Heinrich Riedner, Zinngießer in Altdorf, für den Umfang des Bezirksamtes Nürnberg

als Agent für die Feuerverſicherungs-Branche aufgeſtellt und durch Entſchließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. Juli lauf. Js. beſtätiget worden.

IX.

E. Num. 25221. K. Num. 18754.

Von der Verwaltung der Feuerverſicherungsanſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München iſt Georg Schlee, Schloßgärtner zu Mkt. Sugenheim, für den Umfang der Bezirksämter Uffenheim und Mkt. Scheinfeld neben den bisherigen Agenten als Agent aufgeſtellt und durch Entſchließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. Juli l. Js. beſtätigt worden.

X.

E. Num. 25234. K. Num. 18753.

Von der Hauptagentur der „Magdeburger Feuerverſicherungsgeſellſchaft" iſt

Digitized by Google

1) Johann Ammon, Buchbinder in Ansbach, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Ansbach,
2) August Saynisch, Chirurg in Lichtenau, für den Umfang der Bezirksämter Heilsbronn und Ansbach,
3) Frz. X. Kastner, Spezereihändler in Arberg, für den Umfang der Bezirksämter Feuchtwangen, Dinkelsbühl und Gunzenhausen,
4) Adam Reichert, Handelsmann in Lurach, für den Umfang des Bezirksamts Feuchtwangen,
5) J. M. Eschenbacher, Kaufmann in Schalkhausen, für den Umfang des Bezirksamts Ansbach,
6) Wilhelm Fischer, Chirurg in Weihenzell, für den Umfang des Bezirksamts Ansbach,
7) Leonhard Fiesenig, königl. Unteraufschläger in Geiselwind, für den Umfang des Bezirksamts Scheinfeld,
8) F. Escher, Marktschreiber in Burgbernheim, für den Umfang der Bezirksämter Uffenheim, Rothenburg a/T. und Ansbach,
9) G. A. Bitzinger, Notariatsgehilfe in Mtt. Erlbach, für den Umfang der Bezirksämter Neustadt an der Aisch und Fürth,
10) Johann Ulrich, Photograph in Burghaslach, für den Umfang der Bezirksämter Scheinfeld und Neustadt a/A,
11) J. M. Bischoff, Buchdruckereibesitzer in Windsheim, für den Umfang des Bezirksamts Uffenheim

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. Juli l. J. bestätigt worden.

XI.

K. Num. 25235. K. Num. 18756.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia ist

1) Joh. Conr. Forster, Lehrer in Burgfarrnbach, für den Umfang des Bezirksamtes Fürth,
2) Friedrich Paulus, Kaufmann in Rothenburg a/T., für den Umfang des Bezirksamtes Rothenburg an der Tauber und der Landgerichte Leutershausen und Uffenheim an Stelle des zurückgetretenen Agenten Fr. Quell in Rothenburg a/T.,
3) Georg Phil. Knoll, Krämer in Leutershausen, für den Umfang der Landgerichte Leutershausen, Rothenburg a. d. T. und Herrieden,
4) Ernst Gruber, k. Unteraufschläger in Markt Colmberg, für den Umfang des Bezirksamtes Ansbach und des Landgerichtes Rothenburg an der Tauber,
5) Julius Ullmann, Kaufmann in Feuchtwangen, für den Umfang des Bezirksamtes Feuchtwangen,
6) Leonh. Daumer, Kaufmann in Obernzenn, für den Umfang des Bezirksamtes Ansbach und des Landgerichts Windsheim

als Agent für die Feuerversicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. Juli ds. Js bestätigt worden.

XII.

K. Num. 25236. K. Num. 18752.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia sind

1) Simon und Rudolph Neu (Firma Hirsch Neu), Kaufleute in Wilhermsdorf, für den Umfang des Bezirksamts Neustadt a/A.,
2) Erhard Brückner, k. Aufschläger in Steinbach, für den Umfang der Bezirksämter Ansbach, Heilsbronn und Neustadt a/A.

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. Juli l. Js. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 18. Juli 1864 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der katholische Lechant und Pfarrer Wilhelm Denkert in Egweil, Bezirksamts Eichstädt, auf seine Pfründe resignire.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Assistenten und Expeditor Simon Wahler in Nürnberg zum Offizialen IV. Classe zu ernennen.

Gemäß Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1864 wurde der bisherige Schullehrer Xav. Ulrich zu Preith zum katholischen Schullehrer und Kirchendiener zu Staufersbuch ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurden der Unterlieutenant Johann Georg Steger zum Hauptmann, und Unterlieutenant Jakob Schmidt zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Hersbruck befördert.

Vom k. Oberpost- und Bahnamte wurden ernannt: der Accessist Franz Bauer in Nürnberg zum Assistenten, der Kanzleigehilfe Leonh. Schuhmann in Nürnberg und die Privatgehilfen Wilh. Albrecht Oppel und August Maier in Gunzenhausen zu Amtsgehilfen, die Lokomotivführer-Lehrlinge Ludwig Lind in Nürnberg und Friedrich Groß in Fürth zu Locomotivführern, der Privatpraktikant Emil von Redwitz in Gunzenhausen zum Eisenbahn-Conducteur, der Stationsdiener Georg Wack daselbst zum Eisenbahnpacker.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 21. Juli 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
" à 4 % halbjährig	100½	
" à 4½ % halbjährig	104½	
" Grundrent.-Ablös.-Oblig.	102½	
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	932	925
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
" mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 71. den 30. Juli 1864.

Inhalt.

Erledigung der Realienlehrerstelle an der k. Landwirthschafts- und Gewerbschule in Ansbach. — Die erledigte katholische Oberlehrerstelle zu Ansbach. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat August 1864. — Zollvereins-Gewerbe-Statistik. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier insbesondere die Beitreibung von Geldstrafen. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 25938. K. Num. 18823.

(Erledigung der Realienlehrerstelle an der k. Landwirthschafts- und Gewerbschule in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Ansbach kommt die Realienlehrerstelle am 1. Oktober l. Js. mit dem primitiven Normalgehalte von 700 fl. jährlich in Erledigung.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche mit den legalen Nachweisen über die vorschriftsmäßige Befähigung, dann tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bis zum 10. August l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem k. Rektorate genannter Lehranstalt einzureichen.

Ansbach, den 22. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 25718. K. Num. 19059.

(Die erledigte katholische Oberlehrerstelle zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Oberlehrer- und Cantorstelle zu Ansbach mit einem fassionsmäßigen Anfangsgehalte von 500 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. September d. Js.

bei der k. Lokalschul-Commission Ansbach oder bei dem Stadtmagistrate Ansbach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. September c.

anher vorzulegen sind.

Bemerkt wird hiebei, daß sich der Gehalt durch Dienstalterszulagen bis auf 750 fl. erhöhen kann, daß ferner die Cantoratsgebühren auf 40 fl. jährlich sich anschlagen lassen, und endlich, daß überdieß die Ausmittlung eines besonderen Gehalts für die Cantorats- und Organisten-Funktionen vorbehalten bleibt.

Ansbach, den 27. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 25913. K. Num. 19147.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat August 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 28. Juni 1864 für den Monat Juli festgesetzten Taxen des Mastochsenfleisches haben auch

für den Monat August c.

in sämmtlichen Städten und Taxdistrikten von Mittelfranken unverändert fortzubestehen; wornach das Weitere zu verfügen ist.

Ansbach, den 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 25527. K. Num 18968.

(Zollvereins-Gewerbe-Statistik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Auftrage des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hiemit bekannt gegeben, daß von der im Verlage der Jonas'schen Buchhandlung in Berlin erschienenen Zoll-Vereins-Gewerbe-Statistik, soweit der Vorrath reicht, noch Exemplare entweder durch die genannte Berliner Verlags-Buchhandlung direkt bezogen oder bei der nächstgelegenen Buchhandlung bestellt werden können.

Ansbach, den 25. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 25572. K. Num. 18969.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des einfachen Polizeigerichts Speyer vom 22. Juni lfd. Js. wurde der Schustergeselle Ur-

ban Rockemer aus Putzbach im Großherzogthume Heſſen wegen Landſtreicherei zu einer 15tägigen Arreſtſtrafe verurtheilt und zugleich des Landes verwieſen; was zum vorſchriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 25. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement
des Urban Rockemer aus Putzbach.

Alter: 25 Jahre. Größe: 6'. Haare: blond. Stirne: mittel. Augenbrauen: blond. Augen: blaugrau. Naſe und Mund: proportionirt. Kinn: oval. Geſicht: lang. Geſichtsfarbe: blaß. Ohne beſondere Zeichen.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Perſonen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

E. Num. 25278. K. Num. 18796.

1. Die Ausſchreibung Nr. 24,698 vom 15. d. Mts. im Kreisamtsblatte Nr. 67 S. 1196 wird hiemit zurückgenommen, nachdem Michael Bieswanger am 18. d. Mts. aufgefunden wurde.

E. Num. 25645.

2. Da der ſeit länger vermißte Bauersſohn Paul Eichinger von Stephansposching nach vorliegender Anzeige nunmehr ermittelt iſt, haben die durch Regierungsausſchreiben vom 21. dieß angeordneten Recherchen zu ceſſiren.

Ansbach, den 28. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

E. Num. 16214. K. Num. 11365.

An ſämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Geſchäftsbehandlung in Uebertretungsſachen, hier insbeſondere die Beitreibung von Geldſtrafen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem den k. Rentämtern des Kreiſes nachfolgend ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchſten Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 18. ds. Mts. Nr. 8263 bekannt gegeben wird, wird denſelben zugleich die förderlichſte Beitreibung der in Uebertretungsſachen erkannten Geldſtrafen und Koſten zur beſonderen Pflicht gemacht und die pünktliche Einhaltung der in §. 59 der Vorſchriften vom 26. Mai 1862 zur Mittheilung des Verzeichniſſes über die uneinbringlichen Geldſtrafen an die Staatsanwaltsvertreter vorgeſetzten Friſt nachdrücklichſt eingeſchärft.

Der genaue Vollzug der allegirten Beſtimmung wird fürderhin ſorgfältigſt überwacht werden.

Ansbach, den 23. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Müller.

Abdruck Num. 6269.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß §. 59 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 sind die k. Rentämter gehalten, die in Uebertretungssachen erkannten, von den Gerichtsschreibern nicht erhobenen Geldstrafen und Kosten längstens binnen 6 Wochen nach Abgabe der Zahlungsbefehle zwangsweise beizutreiben und sogleich nach Ablauf dieser Frist das Verzeichniß über die bis dahin nicht beigebrachten Geldstrafen nach Formular XXX. anzufertigen und den staatsanwaltschaftlichen Vertretern zuzustellen.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Justiz werden jedoch die vorstehenden Bestimmungen nicht allenthalben beachtet und genau in Vollzug gesetzt, indem nach vorliegenden Anzeigen die Strafbeitreibung durch einzelne Rentämter nicht selten Monate lang trotz der Monitorien der Staatsanwaltsvertreter verzögert und in manchen Fällen der Strafvollzug deßhalb länger sistirt wird, weil sich die kgl. Rentämter wie auch eine Regierungs-Finanzkammer für befugt erachten, in Bezug auf zuerkannte Geldstrafen über die im §. 59 der erwähnten Vorschriften bestimmte Frist hinaus Zahlungsnachsicht oder fristenweise Zahlung zu gestatten.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich demzufolge veranlaßt, im Einverständniß mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz zur künftigen Beachtung Folgendes zu bemerken:

„Die Bestimmung einer sechswöchentlichen Frist zur zwangsweisen Beitreibung der in Uebertretungssachen erkannten Geldstrafen und Kosten, dann zur Hinübergabe des Verzeichnisses über die nicht beigebrachten Geldstrafen an die Staatsanwaltsvertreter bezweckt im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege einen möglichst raschen Strafvollzug. Auf strikte Einhaltung dieser Frist in Beziehung auf die erkannten Geldstrafen muß daher unbedingt und um so mehr bestanden werden, als die regelmäßig mit großer Beschleunigung erlassenen Strafurtheile, namentlich im Falle der Zuerkennung geringfügiger Geldstrafen, ihren Zweck gänzlich verfehlen würden, wenn nicht auch der Vollzug des Urtheils der Uebertretung rasch nachfolgt.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß der Vollzug rechtskräftiger Strafurtheile hinsichtlich der erkannten Strafen lediglich durch einen allerhöchsten Gnadenakt aufgehalten werden kann, welcher von den Betheiligten in einem förmlichen, bei dem Staatsanwalte des aburtheilenden Gerichtes I. Instanz einzureichenden und sodann von dem k. Staatsministerium der Justiz weiter zu behandelnden Begnadigungsgesuche erbeten werden muß.

Die Kosten sollen zwar gleichfalls innerhalb 6 Wochen durch die k. Rentämter beigetrieben werden; es unterliegt jedoch keinem Anstande, mit deren Erhebung auch über diese Frist hinaus fortzufahren, da zunächst für die Beitreibung der Geldstrafen ein Präclusivtermin festgesetzt ist, nach dessen Ablauf sofort die Umwandlung der nicht erlegten Geldstrafen in Arrest einzutreten hat.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 18. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär (gez.) Pummerer.

Betreff wie oben.

L. Num 16312.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 84 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 25231. K. Num. 18821.

Von der Hauptauswanderungs-Agentur des Handelshauses Carl Pokranz und Comp. F. J. Weber in Bamberg ist

1) der Privatier Joh. Adam Lauerbach von Herrieden für den Verwaltungsbezirk Feuchtwangen,
2) der Buchbindermeister Heinrich Huß zu Heilsbronn für den Verwaltungsbezirk Heilsbronn

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. Juli 1864 bestätigt worden.

II.

E. Num. 25295. K. Num. 18820.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ist

1) C. F. Dürnberger, Maurermeister in Bayerberg, für den Umfang des Bezirksamts Dinkelbühl,
2) Johann Stumpf, Chirurg in Geiselwind, für den Umfang des Bezirksamts Scheinfeld,

beide neben den bisherigen Agenten als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. Juli 1864 bestätigt worden.

III.

E. Num. 25386. K. Num. 18918.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia ist Joseph Werzinger, Glaser in Spalt, für den Umfang der Landgerichte Roth und Gunzenhausen als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 24. Juli 1864 bestätigt worden.

IV.

E. Num. 25424. K. Num. 18920.

Von der Verwaltung der „Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank ist Johann C. Hiller, Lehrer und Cantor in M. Nordheim, für den Umfang der Bezirksämter Scheinfeld und Uffenheim neben den bisherigen Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 24. Juli 1864 bestätiget worden

---

V.

E. Num. 25423. K. Num. 18919.

Von der Hauptagentur der „Frankfurter-Versicherungsgesellschaft Providentia ist Carl Großhuh Kaufmann in Roth für den Umfang des Bezirksamtes Schwabach als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 24. Juli 1864 bestätigt worden.

VI.

E. Num. 25520. K. Num. 18959.

Von der Hauptagentur der „Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft sind

1) Kaufmann Johann Endres in Auskirchen,
2) Lehrer G. E. Mayer in Binzwangen.
3) Kaufmann Fr. Heller in Rothenburg für den bisherigen Agenten F. Güll, und
4) Kaufmann F. L. Endriß in Gebsattel

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. Juli 1864 bestätigt worden.

VII.

E. Num. 25470. K. Num. 19039.

Von der Hauptagentur der „Elberfelder-Feuerversicherungsgesellschaft ist Leonhard Speckhardt, Kaufmann zu Lichtenau, für den Umfang der Bezirksämter Ansbach und Heilsbronn als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. Juli ds. Jrs. bestätigt worden; was unter Abänderung der bezüglichen Bekanntmachung im Kreisamtsblatt S. 1129 hiemit bekannt gemacht wird.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Juli lfd. Jrs. dem Regierungssekretär Abraham Gerhardt zu Ansbach den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit B der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner vieljährigen und treuen Dienstleistung für immer zu bewilligen, sowie zum Secretär der Regierung von Mittelfranken den Regierungs-Canzlisten daselbst, Friedrich Wiellenbacher, zu befördern, und auf die sofort sich eröffnende Regierungs-Canzlistenstelle den Stadtkommissariats-Offizianten von Fürth, Christian Gromeder, zu berufen.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden die Landwehr-Oberlieutenants Georg Schreiber und Karl Lendle zu Hauptleuten im kgl. Landwehr-Regimente Fürth, der bisherige Oberlieutenant Mich. Roch zum Hauptmann im k. Landwehr-Bataillon Neustadt an der Aisch, der Unterlieutenant Ludwig Leonhard Goppelt zum Hauptmann und der bisherige Corporal Georg Peter Geng zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Hersbruck, die bisherigen Landwehr-Unterlieutenants Ferdinand Vogelreuther, Adam Heim, Georg Dippold, Georg Netzsch zu Oberlieutenants und der Gefreite Paulus Wirth zum Unterlieutenant im k. Landwehrbataillon Schwabach befördert.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 28. Juli 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig	100½	
„ à 4½ %		101⅛
„ à 4½ % halbjährig	102½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.	926	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 72. den 3. August 1864.

Inhalt.

Die Competenz zur erstinstanziellen Entscheidung bei Bildung und Umbildung von Wasenmeister-Distrikten. — Aufsicht auf Landesverwiesene. Die erledigte katholische Schulstelle zu Dollnstein. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Preith. — Das Curiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Den landwirthschaftlichen Unterricht in den Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln, enthaltend die wichtigsten landwirthschaftlich nützlichen und schädlichen Thiere. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 25758. K. Num. 19079.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Competenz zur erstinstanziellen Entscheidung bei Bildung und Umbildung von Wasenmeister-Distrikten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat in einer Entschließung vom 23. d. Mts. ausgesprochen, daß die erstinstanzielle Entscheidung bezüglich der Bildung oder Abänderung der Wasenmeisterbezirke nach §. 32 Abs. 3 der Vollzugsinstruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze den k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, nach vorgängiger Sach-Instruktion und auf gutachtlichem Bericht der betreffenden Distriktspolizeibehörde zustehe.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in den Fällen, wo die Umbildung von Wasenmeisterbezirken durch Anträge der Betheiligten in Anregung kommt oder im Hinblicke auf die Entschließungen des königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Juli 1829 und vom 16. Januar 1841 (Döllinger XV. 289 und XXX. 105) als erforderlich sich darstellt, die vollständig instruirten Akten zur diesseitigen Entschließung in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 28. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 25905. K. Num. 19196.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stadtmagistrat Kempten hat durch Verfügung vom 14. d. M. dem durch Urtheil des k. Stadtgerichts Kempten vom 12. d. M. wegen Landstreicherei in eine 3tägige Arreststrafe verurtheilten Bäckergesellen Leopold Stoß von Mimmerhausen, großh. badischen Bezirksamts Ueberlingen im Hinblicke auf Artikel 146 des Strafgesetzbuches die Wiederbetretung des bayr. Staatsgebiets auf die Dauer von drei Jahren verboten.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, im Falle derselbe das bayr. Staatsgebiet innerhalb der nächsten drei Jahre wieder betreten sollte, gegen denselben die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

* * *

Signalement
des Leopold Stoß.

Alter: 19½ Jahre. Größe: 5′ 10″. Haare: braun. Stirne: hoch. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: klein. Bart: keinen. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

K. Num. 25902. K. Num. 19179.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Dollnstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Dollnstein mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 413 fl. 3 kr. haben ihre Gesuche bis zum

1. September c.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. September d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 25902. K. Num. 19180.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Preith betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Preith mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. September d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. September h. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 25690. K. Num. 19229.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Mai l. Js. wurde zu Kornburg, k. Bezirksamtes Schwabach, ein gefälschtes österreichisches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe besteht aus einer Messingplatte, auf welche die von einem ächten Stücke abgefeilten oder abgedrehten dünnen Oberflächen aufgelöthet sind, nachdem vorher die Randschrift auf der Messingplatte eingeschlagen worden war. — An dem messingfarbenen Rande ist die Unächtheit der Münze leicht zu erkennen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falls Einschreitung gegen Verbreiter oder Verfertiger derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Von etwaigen Wahrnehmungen ist dem k. Bezirksamte Schwabach alsbald direkte Mittheilung zu machen.

Ansbach, den 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 25722.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Vor ungefähr 5 Wochen ist der 14 Jahre alte Knabe des Ornatzeichners Gabriel Bergdolt von Augsburg, Namens Fritz, ohne alle Veranlassung aus dem elterlichen Hause entwichen und konnte bis jetzt dessen Aufenthalt durch seine Angehörigen nicht ermittelt werden.

Die obenbezeichneten Behörden erhalten daher aus Anlaß eines Berichtes des Stadtmagistrats Augsburg vom 20. d. M. den Auftrag, in ihren Amtsbezirken nach dem vermißten Knaben Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Im Falle des Auffindens des Knaben ist derselbe an den genannten Stadtmagistrat verbringen zu lassen.

Er hat die seinem Alter entsprechende Größe, blonde Haare, längliches blasses Gesicht; bei seiner Entweichung trug er eine schwarze Schildkappe mit rother Einfassung, grautuchene Joppe mit grünem Kragen und grünen Aufschlägen, eine grautuchene Hose und Stiefel.

Ansbach, den 26. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 471.

Bekanntmachung.

(Den landwirthschaftlichen Unterricht in den Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln, enthaltend die wichtigsten landwirthschaftlich nützlichen und schädlichen Thiere betr.)

Mit Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte Nummer 63 durch die königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, veröffentlichte Ministerialentschließung rubrizirten Betreffs vom 30. vor. Mts. Nr. 5365 sind wir, dem Wunsche des Herausgebers der fraglichen Tafeln entsprechend, gerne bereit, Bestellungen auf dieselben zu vermitteln.

Wir haben deßhalb zunächst die kgl. Distriktsschulbehörden ersucht, die Anmeldungen derjenigen Lokalschulbehörden, welche die Anschaffung der Tafeln beabsichtigen, entgegen zu nehmen, zu sammeln und uns mitzutheilen, und bringen dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifügen, daß wir einer zahlreichen Subscription auf dieses für den landwirthschaftlichen Unterricht in den Volksschulen und für die Berichtigung mancher Vorurtheile so wichtige und nützliche Werk um so zuversichtlicher entgegen sehen, als es sich hier um Förderung eines Unternehmens handelt, das wir ausschließlich dem vaterländischen Kunstfleiße zu verdanken haben.

Ansbach, den 21. Juli 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines von Mittelfranken.

Der II. Vorstand:

Freiherr von Lindenfels.

Classen, Sekr.

Agenturbestätigungen.

E. Num. 25591.

Von der Hauptagentur der München-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in München sind

1) Conrad Mitterer, Bezirksgerichtsdiurnist zu Windsheim, für den Bezirk des kgl. Landgerichts Windsheim, an Stelle des bisherigen Agenten, k. Unterausschläger Fr. Riedmann in Windsheim,

2) Leonhard Graf, Schullehrer in Heinersdorf, für den Bezirk des k. Landgerichts Herrieden incl. der Orte Ornbau und Weidenbach, sowie für die angrenzenden Gemeinden des k. Landgerichts Wassertrüdingen, an Stelle des Agenten Joh. Reuter in Bechhofen neben den andern hiefür bestätigten Agenten

als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den für die II. protestantische Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Geist in Nürnberg allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen dritten Pfarrer an gedachter Kirche, Johann Jakob Dietzel, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28ten Juli 1864 wurde der bisherige Schullehrer Christian Wanderer zu Tauberschallbach als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Oestheim, sowie unter'm 29. Juli lfd. Js. der bisherige Schulverweser Mathias Hauerstein zu Rühlingstetten als katholischer Schulprovisor und Kirchendiener daselbst ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 73.** den 6. August 1864.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden. — Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition. — Die Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg. — Geschäftsvereinfachung im Forstrechnungswesen, hier Ankauf von Forstrechtsbrennhölzern betr. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf die Bestimmung in Ziffer II. 3. der I. Declaration vom 5. Oktober 1863, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr., (Gesetzbl. für das Jahr 1863 Seite 1) nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der während der Fahrt auf dem Bodensee von schweizerischem Gebiete nach Lindau abgegebenen Declaration über den Besitz oder Nichtbesitz verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände kommt dieselbe Rechtswirksamkeit zu, als ob diese Declaration auf bayerischem Gebiete an der Zollstätte in Lindau abgegeben wäre.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmung tritt am achten Tage nach Verkündigung dieser Verordnung durch das Regierungsblatt im gesammten Umfange des Königreiches mit gesetzlicher Kraft in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München den 24. Juli 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Ringelmann, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
Steyrer.

E. Num. 26371. K. Num. 19461.

(Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende unter'm 26. v. M. an die k. Hauptzollämter von der k. General-Zoll-Administration erlassene Ausschreibung wird hiemit zur Kenntniß des Handel und Gewerbe treibenden Publikums bekannt gemacht.

Ansbach, den 3. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Abdruck Num. 8051.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. M. Nr. 6934 werden die k. Zollbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr auch großherzoglich oldenburgischer Seits durch die nachstehende Verordnung die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts bis auf Weiteres verboten worden ist.

München, den 26. Juli 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.
(gez.) von Plank.
(gez.) von Savoye.

An sämmtliche k. Hauptzollämter also ergangen.

Betreff wie oben.

* * *

Verordnung.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Normann der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc etc.

thun kund hiemit:

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer 23. Sitzung vom 2. Juni d. J. beschlossen hat:

„die Höchsten und Hohen Regierungen aller nördlichen deutschen Staaten durch Vermittlung der betreffenden Herrn Gesandten zu ersuchen, bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts zu verbieten";

so verkünden Wir diesen Beschluß in Gemäßheit des Art. 2 §. 2 des Staatsgrundgesetzes und verordnen zur Ausführung desselben, was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegs-Munition seewärts wird bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in die im Artikel 1 der Verordnung vom 25. Dezember 1853, — betreffend die Bestrafung der Zollvergehen, angedrohten Strafen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichem Insiegel.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg
den 7. Juni 1864.

Peter.

Zedelius.

Mutzenbecher.

E. Num. 22388. K. Num. 19276.

(Die Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Maximiliansheilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg hat in ihrem 50. Jahresberichte, ausgegeben im vorigen Monate, Nachweise gegeben über ihre Entstehung, Entwicklung und Leistungen in ihrem 50-jährigen gleichmäßigen Bestehen.

Aus einer Vereinigung edler Menschenfreunde mit dem Vertrauen und den Opfern der Nächstenliebe für die gute Sache hervorgegangen, ist die Anstalt ihrem Programme vom 10. März 1814 treu geblieben: „armen Augenkranken unentgeldliche Hilfe und Verpflegung zu gewähren, und zwar für Kranke im ganzen Königreiche und ausnahmsweise auch des Auslandes."

In der Zeit vom 1. Januar 1814 bis 1. März 1864 wurden bei ununterbrochenem gleichmäßigem Bestehen der Anstalt 6304 arme Augenkranke unentgeldlich aufgenommen und verpflegt. Die Namen, Krankheiten und Erfolge der Verpflegten sind in den alljährlich veröffentlichten 50 Jahresberichten vorgeführt und rechtfertigen das Vertrauen und die Unterstützung, welche diese Anstalt bald nach ihrem Beginnen von allerhöchsten Personen, von Behörden, Vereinen und Privaten erfahren hat. Ohne Stiftungs- oder Fundationscapital hat die Anstalt ihre Ausgaben von 90,157 fl. auf Kost und Verpflegung der Kranken und auf Medikamente in dem 50jährigen Zeitraum durch milde Beiträge von 87,221 fl. und fromme Vermächtnisse gedeckt, welch' letztere sich auf 28,880 fl. belaufen und ein in Realitäten und Aktivkapitalien bestehendes Vermögen von 25,948 fl. begründeten.

Die Verwaltung kostet nichts, der Vorstand, der Ausschuß und der Arzt fungiren unentgeldlich; die einzige Hausmeisterin ist mit jährlich 250 fl. besoldet. Alle Vorstände der Anstalt widmeten sich derselben bis zu ihrem Tode. Hofrath Dr. Krapfer, der Gründer der Anstalt, und jetzt Hofrath und Professor Dr. Dietz sicherten als ausgezeichnete und fortschreitende Augenärzte und glückliche Operateure die Erfolge der Behandlung, das Vertrauen und den Ruf der Anstalt. Auf Nächstenliebe gebaut, durch sie erhalten und getragen, blieb die Anstalt frei von allen Versuchungen und Schwankungen menschlicher Eitelkeiten, einseitiger Auffassungen und Bestrebungen. In der ersten Hälfte des 50jährigen Zeitraumes wurden nahezu so viele arme Augenkranke (3041) aufgenommen und behandelt, wie in der zweiten Hälfte (3263).

So lange das Augenlicht eines der edelsten Güter des Lebens ist, die Heilung der Augenkranken besondere Pflege, Einrichtungen, spezielle Erfahrungen und Geschicklichkeit voraussetzt, wird diese Anstalt für Arme eine Wohlthat seyn, welche in Tausenden von Familien Trost und Hilfe bringt.

Dieses veranlaßt die unterfertigte Stelle, den Leitern dieser Anstalt für die seitherigen Leistungen die öffentliche Anerkennung auszusprechen, arme Augenkranke und alle Diejenigen, welche zur Vermittlung

ihrer Unterbringung in einer Heilanstalt berufen seyn mögen, unter Hinweisung auf die Aufnahmsbestimmungen in den Satzungen der Anstalt (Kreisamtsblatt 1856 pag. 750) auf diese Hülfe aufmerksam zu machen und die Anstalt selbst der Unterstützung aller Menschenfreunde zu empfehlen.

Ansbach, den 30. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 16905. K. Num. 11663.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Geschäftsvereinfachung im Forstrechnungswesen, hier Ankauf von Forstrechtebrennhölzern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche dem Auftrage vom 31. Juli vor. Js. Nr. 16320 (Kreis-Amts-Blatt Seite 1292) noch nicht entsprochen haben, werden beauftragt, diesen Geschäfts-Rückstand binnen 8 Tagen zu erledigen oder Fehlanzeige anher zu erstatten.

Ansbach, den 2. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Roth, sammt der hiemit verbundenen Dekanatsfunktion, dem bisherigen Pfarrer und Dekan in Seibelsdorf, Johann Philipp Richter, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Altenmuhr, Dekanats Gunzenhausen, dem bisherigen Hauptprediger und Dekan in Rothenburg o/T., Georg Friedrich Küster, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 26. Juli lfd. Js. Sich bewogen gefunden, auf das im kgl. Forstamte Feuchtwangen erledigte Revier Dürrwangen den kgl. Revierförster Valentin Grief zu Lemberg in der Pfalz, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft, vom 1. September lauf. Js. beginnend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. Juli l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, der auf den ordentlichen Professor Dr. Joh. August Roderich Stintzing gefallenen Wahl zum Prorector der k. Universität Erlangen für das Studienjahr $18^{64}/_{65}$ die Allerhöchste Königliche Bestätigung zu ertheilen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1864 wurde der bisherige Schullehrer Christian Brandt von Zaulendorf als protestantischer Lehrer an der III. Mädchenschule zu Hersbruck, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Martin Beck zu Emskirchen als protestantischer Lehrer an der Mädchen-Elementarklasse zu Altdorf ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 74. den 10. August 1864.

Inhalt.

Lebensrettung durch den 13jährigen Maurergesellensohn Christian Kipfmüller von Windsfeld. — Die Eröffnung der Feldjagd. — Die Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen. — Die Pfarrinstallationen, hier die Pfarrcapitalvermögensextraditionen betr. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Ehingen. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Oening. — Die erledigte Elementar-Schul- und Meßnerstelle in Wasserträdingen. — Die Ermittlung eines angeblichen bayerischen Staatsangehörigen, Namens Johann Roth. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Abhaltung des landwirthschaftlichen Distriktsfestes in Hersbruck. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 26200. K. Num. 19451.

(Lebensrettung durch den 13jährigen Maurergesellensohn Christian Kipfmüller von Windsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem dreizehnjährigen Maurergesellensohn Christian Kipfmüller von Windsfeld wurde für Rettung des dreijährigen Bauernkindes Christian Gempel vom Tode des Ertrinkens eine Belohnung von 8 fl. zuerkannt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 3. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 25220. K. Num. 19545.

(Die Eröffnung der Feldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863 wird für das laufende Jahr die Eröffnung der Feldjagd

a) für Feldhühner auf den 20. August und

b) für Hasen auf den 15. September

festgesetzt.

Ansbach, den 4. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 26464. K. Num. 19566.

An sämmtliche Verwaltungs-Behörden in Mittelfranken.

(Die Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §§. 109—111 und 158 des Hypothekengesetzes ist eine Vernehmung des Gläubigers über die vom Schuldner beantragte Löschung selbst dann erforderlich, wenn letzterer eine öffentliche Urkunde über die geleistete Zahlung vorlegt, soferne nicht zugleich vom Gläubiger urkundlich erklärt ist, daß er die Löschung bewillige, also auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichte.

Bei zurückbezahlten Hypothekkapitalien und Bodenzinskapitalien der Gemeinden und Stiftungen müßten daher deren Vertreter, bevor die Löschung vorgenommen werden könnte, an das Hypothekenamt vorgeladen und über die Löschung vernommen werden, wenn nicht die Löschungsbewilligung in obiger Weise urkundlich erklärt ist.

Um die hieraus entstehende Geschäfts- und Kosten-Vermehrung abzuschneiden und Zweifel über die Form der Abquittirung zu beseitigen, haben sich die k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen unter'm 31. v. M. veranlaßt gesehen, Nachstehendes zu verfügen:

1) die Abquittirung heimgezahlter Hypothek- und Bodenzins-Capitalien der Gemeinden und Stiftungen hat durch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, Magistrat, Landgemeinde-Verwaltung, Kirchenverwaltung u. s. w zu geschehen;

2) in dieser Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimgezahlten Kapitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde;

3) für die Ausstellung der Quittungen sammt dieser Erklärung bedarf es der Curatelgenehmigung oder der Bestätigung der Curatelbehörden nicht. Dieselben sind übrigens mit dem Siegel der betreffenden Verwaltung zu versehen.

Hiernach sind auch die untergeordneten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen durch die k. Bezirksämter zu verständigen und anzuweisen.

Ansbach, den 4. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 26421. K. Num. 19542.

An die k. Stadtkommissariate und die kgl. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Pfarrinstallationen, hier die Pfarrcapitalvermögensextraditionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Extraditionen der Pfarrämter in dem über die Installation aufgenommenen Protokolle die Uebergabe des Pfarrcapitalsvermögens nicht selten mit Stillschweigen übergangen wird.

Die k. Stadtkommissariate und Bezirksämter werden daher angewiesen, in den erwähnten Protokollen jedesmal der auf Grund der Capitalienbücher vorzunehmenden Pfarrcapitalvermögens-Uebergabe unter Angabe der Gesammtsumme des Vermögens und unter Constatirung des Vorhandenseins der noch nicht verfallenen Coupons besondere Erwähnung zu thun.

Ansbach, den 4. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 26430. K. Num. 19544.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Ehingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protest. Schul- und Kirchendienerstelle zu Ehingen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 369 fl. 43 kr. haben ihre Gesuche bis zum

10. September 1864

bei der k. Distriktsschulinspektion Wassertrüdingen oder bei dem k. Bezirksamte Dinkelsbühl einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 4. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 26513. K. Num. 19705.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Oening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Oening mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

12. September 1864

bei der k. Distriktsschulinspektion Beilngries zu Wissing oder bei dem kgl. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

21. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 5. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 26350. K. Num. 19702.

(Die erledigte Elementar-Schul- und Meßnerstelle in Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte Elementar-Schul- und Meßnerstelle zu Wassertrüdingen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 384 fl. 21 kr. und der Verpflichtung des Schullehrers, jene Meßnersdienste, welchen er mit Rücksicht auf die Schule vorzustehen verhindert ist, auf seine Kosten versehen zu lassen, haben ihre Gesuche

bis zum 15. September d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Wassertrüdingen oder bei dem kgl. Bezirksamte Dinkelsbühl einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

24. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 6. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 26315. K. Num. 19388.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Ermittlung eines angeblichen bayerischen Staatsangehörigen Namens Johann Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Mai des Jahres 1859 befand sich als Passagier an Bord des englischen Schiffes „Indian Queen" ein angeblicher bayerischer Staatsangehöriger Namens Johann Roth, welcher in einem, dem gedachten Schiffe den Untergang drohenden Sturme zu dessen Rettung durch thätige Hilfeleistung wesentlich beitrug.

Für die bei dieser Gelegenheit erworbenen Verdienste hat die Assecurranz-Gesellschaft des Lloyd zu London dem Johann Roth einer Gratifikation von 15 Pfund und 15 Schillingen zuerkannt und sich unlängst an das k. General-Consulat mit dem Gesuche gewendet, den gedachten Roth von dem zu seiner Verfügung stehenden Gratifikationsbetrage zu benachrichten.

Als Geburts- oder Wohnort des Johann Roth wurde von der genannten Gesellschaft der Ort „Ermach" benannt.

Ein von dem General-Consulat an Johann Roth zu Ermach in Bayern gerichtetes Schreiben kam unbestellt zurück, offenbar weil ein solcher Ort im Königreiche nicht besteht.

Aus Anlaß einer höchsten Weisung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. vor. Mts. werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken beauftragt, sofort gründliche Nachforschungen anzustellen, ob der Betheiligte nicht ermittelt werden könne, und das Ergebniß binnen 8 Wochen hieher zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 2. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 25904.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor einigen Tagen wurden zufällig auf einer Sandbank der Iller bei Au im Gemeindebezirke Legau, Landgerichts Grönenbach, die Ueberreste einer männlichen Leiche gefunden, deren Identität bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Diese Reste bestehen in einem Schädel, einigen Rückenwirbeln und einem Oberarmknochen sammt Speiche, sämmtlich von Weichtheilen entblößt und theilweise zerstört. Dieselben lagen neben mehreren Stücken einer männlichen Bekleidung und waren zum Theil noch von derselben umhüllt.

Man fand ein leinenes Mannshemd, Stücke einer schwarzledernen Hose, einen Hosenträger von weißem, mit rothen Blumen durchwirktem Stoff, eine dunkelfarbige Tuchweste mit zwei Reihen blaugefärbten glänzenden Glasknöpfen. In einer Seitentasche wurde ein rothbaumwollenes Sacktuch mit weißen Punkten, aber ohne besonderes Merkzeichen gefunden.

Aus Allem läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, daß diese Kleider einer Person angehörten, die in der Iller verunglückt und bei dem letzten großen Hochwasser schon vor 3 oder 4 Wochen auf die Sandbank ausgeworfen worden ist, wo obenbeschriebene Ueberreste gefunden wurden; ferner daß der Verunglückte eine völlig ausgewachsene Mannsperson gewesen sey.

Da die Muskeltheile schon völlig verwest waren, so kann diese Person schon vor mehreren Monaten verunglückt seyn, ohne daß jedoch bei der schnellen Verwesung eines vom Wasser an das Land gespülten Cadavers die gegentheilige Annahme ausgeschlossen wäre.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und

das Ergebniß dem k. Bezirksamte Memmingen bekannt zu geben.

Ansbach, den 31. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

E. Num. 502.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung des landwirthschaftlichen Distriktsfestes in Hersbruck betreffend.)

Im Nachstehenden veröffentlichen wir hiemit das Programm zu dem dießjährigen landwirthschaftlichen Bezirksfeste in Hersbruck.

Ansbach, den 5. August 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines von Mittelfranken.

Der II. Vorstand:

Freiherr von Lindenfels.

Classen, Sekr.

* * *

Programm

zum landwirthschaftlichen Distriktsfeste Hersbruck-Lauf zu Hersbruck am 5. September 1864.

A.

Das Fest beginnt Vormittags 10 Uhr mit einer öffentlichen Versammlung und Mittags 12 Uhr findet ein gemeinschaftliches Mittagsmahl statt.

Auf dem Festplatze ist eine Tribüne errichtet und eine Pyramide mit landwirthschaftlichen Produkten aufgestellt.

Nachmittags 2 Uhr versammeln sich die den Festzug bildenden Personen im Schloßhof und von hier aus erfolgt mit den ländlichen Festwägen der Festzug durch die Stadt auf den Festplatz zur Preisvertheilung.

B.

Preise werden ausgesetzt:

I. Für Be- und Entwässerungs-Anlagen:

1. Preis: Ein Güllefaß mit Anstrich im Werth zu 18 fl., nebst Fahne.
2. „ Eine Rübenschneidmaschine im Werth zu 18 fl., nebst Fahne.
3. „ Ein kleines Güllefaß mit Anstrich im Werth zu 12 fl., nebst Fahne.

II. Für zweckmäßige Einrichtung der Dungstätten und Güllegruben.

1. Preis: Ein Güllefaß mit Anstrich im Werthe zu 18 fl., nebst Fahne.
2. „ Eine Güllepumpe im Werth zu 18 fl., nebst Fahne.
3. „ Ein kleines Güllefaß mit Anstrich im Werth zu 12 fl., nebst Fahne.

III. Für Kultivirung öder Gründe und Aufforstungen.

1. Preis: 25 fl. nebst kleiner Vereinsmedaille und Fahne.
2. „ 20 fl. nebst kleiner Vereinsmedaille und Fahne.
3. „ 15 fl. nebst kleiner Vereinsmedaille und Fahne.
4. „ Eine Hopfenstangenhebelade nebst 3 Vereinsthalern und Fahne.
5. „ desgleichen nebst 2 Vereinsthalern und Fahne.
6. „ desgleichen und 1 Vereinsthaler mit Fahne.

IV. Für Obstbaumzucht, Obst und Gartenfrüchte

1. Preis: 6 Vereinsthaler nebst Fahne.
2. „ 4 „ „ „
3. „ 3 „ „ „

V. Für Anbau von Klee, sonstigen Futter-Kräutern und Flachs.

1. Preis: 6 Vereinsthaler nebst Fahne.
2. „ 4 „ „ „
3. „ 3 „ „ „

VI. Für Viehzucht, und zwar:

a) für die schönsten 1—2jährigen Fohlen.

1. Preis: 25 fl. nebst Fahne.
2. „ 20 fl. „ „
3. „ 15 fl. „ „

b) für die schönsten 1—2½jährigen Bullen.

1. Preis: 25 fl nebst Fahne.
2. „ 20 fl. „ „
3. „ 10 fl. „ „

c) für 2½—3jährige Zuchtkühe, welche nachgewiesen zum erstenmal gekalbt haben, oder mit dem ersten Kalbe trächtig sind, und tragende Kalben.

1. Preis: 25 fl. nebst Fahne.
2. „ 20 fl. „ „
3. Preis: 15 fl. nebst Fahne,
4. „ 15 fl. „ „
5. „ 15 fl. „ „
6. „ 10 fl. „ „

d) für Schweinszucht.

1. Preis: 6 Vereinsthaler nebst Fahne,
2. „ 6 „ „ „
3. „ 5 „ „ „
4. „ 4 „ „ „
5. „ 4 „ „ „

VII. Für Bienenzucht.

1. Preis: 4 Vereinsthaler nebst Fahne,
2. „ 3 „ „ „

VIII. Für landwirthschaftliche Dienstboten, welche eine wenigstens 10jährige Dienstzeit bei bei einer und derselben Herrschaft mit tadelfreiem Lebenswandel nachweisen können, werden 10 Preise in je einem Sparkassenschein des Stadtmagistrats Hersbruck ad 10 fl., und zwar 5 für männliche und 5 für weibliche Dienstboten.

IX. Für Festwagen, für Festwagenführer und jene Dienstboten, welche am Festtage Vieh vorführen, werden und zwar bei letzteren ohne Unterschied, ob das vorgeführte Vieh preiswürdig erkannt wird oder nicht, besondere Preise resp. Honorare gegeben.

C.

Preisbewerbungen sind bezüglich der Form und der zu liefernden Ausweise im Allgemeinen an die Vorschriften gebunden, welche das Generalcomité bei Bewerbungen um Centralfestpreise (Kreisamtsblatt vom 22. Juni 1864 Nr. 57 S. 892 u. folg.) verzeichnet hat, und müssen längstens bis 27. August 1864 bei dem Distrittskomité Hersbruck eingelaufen sein.

Zu Ansprüchen auf Preise berechtigen nur Leistungen aus den jüngsten 4 Jahren. Bei Preisbewerbungen für die Viehzucht ist ein Zeugniß, daß der Bewerber das Vieh selbst erzogen, oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte des Alters fortgesetzt hat, zu übergeben, und das Vieh am Festtag den 5. September Früh 9 Uhr zur Einsicht der Preisrichter aufzustellen. Die landwirthschaftlichen Produkte sind am Samstag den 4. September 1864 Nachmittags 4 Uhr anher zu liefern.

D.

Nach der Preisvertheilung finden auf dem Festplatze gesellige Unterhaltung, Gesang, Musik, ländliche Scenen, Tanz und Volksbelustigungen statt.

E.

Am Dienstag den 6. September 1864 hält die Schützengesellschaft Hersbruck ein Schießen und findet

Vormittags gesellige Unterhaltung auf den Felsenkellern und Nachmittags Ausflug zu Wagen in das Pegnitz- und Hohensteiner Thal, Abends 8 Uhr Festball statt

Die Mitglieder des Vereins und alle Freunde und Beförderer der Landwirthschaft werden freundlich eingeladen, durch rege Theilnahme zur Verherrlichung des Festes beizutragen, wobei bemerkt wird, daß für Logirung der fremden Gäste Sorge getragen wird.

Das Comité des landwirthschaftlichen Festes.

Der I. Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins:

Steurer.

Agenturbestätigungen

I.

E. Num. 26026. K. Num. 19355.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia ist Johann Friedrich Ebensperger, Spezereihändler in Rennweg, für den Umfang des Bezirksamtes Nürnberg als Agent für die Feuerversicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 26027. K. Num. 19356.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ist Franz Buh in Ornbau, bisher schon Agent für den Umfang des Bezirksamts Feuchtwangen, nunmehr auch für den Umfang des Bezirksamts Gunzenhausen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 26413. K. Num. 19608.

Von der Hauptagentur der Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin ist der Kaufmann Ludwig Pfahler in Spalt für den Verwaltungsdistrikt Schwabach als Agent aufgestellt und derselbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. August 1864 bestätiget worden.

IV.

E. Num. 26506. K. Num 19671.

Von der Hauptagentur der Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin ist der Drechslermeister Georg Hammer in Nürnberg für die Stadt Nürnberg und das Bezirksamt Nürnberg weiter als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. August l. Js. bestätigt worden.

V.

E. Num. 26171. K. Num. 19669.

Von der Hauptagentur der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia ist Franz Leuchner, Lehrer in Leinburg, für den Umfang der Bezirksämter Nürnberg und Hersbruck als Agent für die Feuerversicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. August l. Js. bestätigt worden.

VI.

E. Num. 26078. K. Num. 19514.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ist Michael Höllfritsch, Schreinermeister in Wendelstein, für den Umfang des Bezirksamts Schwabach als Agent aufgestellt

und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor an der k. Kunstgewerbschule in Nürnberg, F. C. Mayer, die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und Führung des demselben von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehenen Prädikates eines herzoglichen Hofrathes zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Juli lfd. Js. dem Bezirksamtsdiener Jakob Kemmer zu Eichstätt wegen seines muthvollen und entschossenen Benehmens bei dem bewaffneten Angriffe des Vaganten Joseph Seiler aus München auf den kgl. Bezirksamtmann zu Eichstätt das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Durch Finanzministerial-Entschließung vom 30ten Juli 1864 Nr. 8672 wurde der kgl. Forstwart Karl Herrmann zu Eibesbroth wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit nach §. 22 lit. D der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde vom 1. August l. Js. an für immer quieszirt, gleichzeitig der Forstwart Friedrich Meyer zu Pfalzpaint, k. Forstamts Eichstätt, nach Eibesbroth versetzt und zum provisorischen Forstwart in Pfalzpaint der Forstgehilfe Leonhard Götz von Unterferrieden ernannt.

Vermöge Regierungsentschließung vom 3. August 1864 ist der bisherige Schullehrer Georg Bernhard Haas zu Rügland als protestantischer Knabenschullehrer und Cantor zu Roßstall ernannt worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 4. August 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %	99¾	
„ à 4 % halbjährig	100	
„ à 4½ %	102	
„ à 4½ % halbjährig		102½
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.	920	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 76. den 17. August 1864.

Inhalt.

Die Anzeigen von Todesfällen der aktiven und quiescirten Staatsdiener. — Die erledigte protestantische II. Schulstelle zu Mkt. Emskirchen. Bitte des Kaufmanns Gerhard Scheurig in Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Haarfärbemittels. — Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864. — Die Zusammenlegung der Grundstücke. — Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern der Heimathslosen. — Substitutirungsgesuch des k. Advokaten Jäger in Nürnberg. — Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken in der Untersuchung gegen den ledigen Glasschleifer Georg Ehrlinger von Unterfarrnbach wegen Verbrechen des Betrugs. — Einziehung der Briefmarken älterer Auflage. — Die Postportofreiheit der Gemeindebehörden. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 26786 K. Num. 19779.

An die kgl. Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte in Mittelfranken.

(Die Anzeigen von Todesfällen der aktiven und quiescirten Staatsdiener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf die Anordnungen in den höchsten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. März v. Jrs. und vom 13. November vor. Jrs. Abs. 3, sowie in der kgl. Kriegsministerial-Entschließung vom 22. März h. Js. Ziffer 3 (bekannt gegeben im Kreisamtsblatte von 1863 p. 636 u. 1951, dann von 1864 p. 619), welche fortan genau zu beachten sind, werden den obengenannten Behörden die durch Ausschreiben vom 3. Februar vor. Js. (Kreisamtsblatt p. 188) angeordneten berichtlichen Todes-Anzeigen an die unterfertigte Stelle, jedoch selbstverständlich mit Ausnahme der Anzeigen von Todesfällen aktiver Bediensteter im Ressort der innern Verwaltung hiemit erlassen.

Ansbach, den 7. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 26908. K. Num. 19944.

(Die erledigte protestantische II. Schulstelle zu Mtt. Emskirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische II. Schulstelle zu Mtt. Emskirchen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 356 fl. 14 kr. haben ihre Gesuche bis zum

15. September l. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Mtt. Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte Neustadt a/A. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem, gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

24. September lfd. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 26907. K. Num. 20005.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Bitte des Kaufmanns Gerhard Scheurig in Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Haarfärbemittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. wurde dem Kaufmann Gerhard Scheurig in Nürnberg die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Haarfärbemittels im Umfange des Königreichs Bayern ertheilt unter der Bedingung, daß er sich jeder öffentlichen Anpreisung dieses Mittels enthalte.

Ansbach, den 12. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 23415. K. Num. 17402.

An sämmtliche kgl. Distriktsverwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie u. Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. Oktober lfd. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 8. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Kandidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorieen haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Aeltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr., wird den Kandidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in's Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, vorstehende Entschließung, soweit nothwendig, in die Lokalanzeigeblätter aufnehmen zu lassen und die Veröffentlichung in angemessenen Zeitabschnitten zu wiederholen.

Ansbach, den 30. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 16575. K. Num. 11834.

An die kgl. Rentämter und Bezirksgeometer von Mittelfranken.

(Die Zusammenlegung der Grundstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im ausgesetzten Betreffe erlassenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25ten Juli 1864 Nummer 8617 zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß die Bezirksgeometer hievon durch jene k. Rentämter zu verständigen sind, welche sich mit denselben am gleichen Sitze befinden

Ansbach, den 9. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 8617.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es liegt im Interesse der Grundeigenthümer, daß die aus Arrondirungen hervorgegangenen neuen Grenzen unter Leitung des betreffenden Geometers durch Versteinung dauernd festgestellt werden.

Die k. Regierung, Kammer der Finanzen, wird deßhalb auf Anregung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, die Bezirks- und Obergeometer auf die Zweckmäßigkeit der Versteinung der Grenzen bei Arrondirungen aufmerksam zu machen und denselben anzuempfehlen, bei allen größeren Arrondirungen im Benehmen mit den betheiligten Grundeigenthümern für Sicherstellung der neuen Grenzen durch entsprechende Versteinung Sorge zu tragen und hierauf schon bei Abschließung der Akkorde geeignet Bedacht zu nehmen.

München, den 25. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Betreff wie oben.

E. Num. 17270. K. Num. 11910.

An die k. Bezirksämter und die k. Rentämter von Mittelfranken.

(Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern der Heimathlosen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript aus dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Juli l. J. ist genehmigt worden, daß die aus der Staatskasse durch die k. Bezirksämter oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegungsgelder für Heimathlose portofrei behandelt werden, insoferne dieselben auf der Adresse als „K. S." mit dem Zusatze „Verpflegungsgelder für Heimathlose" und der übrigen nach §. 2 der erwähnten allerhöchsten Verordnung erforderlichen äußeren Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen sind. Für alle nicht nach dieser Vorschrift behandelten Geldsendungen der bezeichneten Art ist das betreffende Porto in Anrechnung zu bringen.

Hievon werden die obenbezeichneten Behörden zur geeigneten Wahrnehmung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 12. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 3152.

(Substituirungsgesuch des k. Advokaten Jäger in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9ten pr. 12. lauf. Mts. dem k. Advokaten Dr. Jäger in Nürnberg auf dessen Gesuch vom 3. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Glaß, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von

vier Wochen, vom 15. ds. Mts. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Eichstätt, den 13. August 1864.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Dr. von Barth, Präsident.

Richter.

E. Num. 12452.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 18. v. M. wurde in der Untersuchung gegen den ledigen Glasschleifer Georg Ehrlinger von Unterfarrnbach wegen Verbrechens des Betrugs erkannt:

Georg Ehrlinger, 30 Jahre alt, protestantisch, lediger Glasschleifer in Unterfarrnbach, ist schuldig eines Verbrechens des Betrugs zum Schaden des Handelsmanns Calmann Amerikaner von Nürnberg und des Hopfenhändlers Bernh. Schönberg von da in Zusammenfluß mit einem Vergehen des Betrugs zum Schaden des gedachten Amerikaners in einem Vergehen der Unterschlagung zum Nachtheil des Flaschnerlehrlings Joseph Alwang von Eßlarn, und wird deßhalb zur Strafe des Zuchthauses auf die Dauer von fünf Jahren, sowie in die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch mit Ausnahme der Vertheidigungs- und der durch den Arbeitsverdienst am Straforte gedeckten Strafvollzugskosten der Staatskasse zur Last fallen.

Gründe:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da sich Georg Ehrlinger auf flüchtigem Fuße befindet, so wird dieses Urtheil in Gemäßheit des Art. 288 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 hiemit publicirt.

Ansbach, am 31. Juli 1864.

Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Hommel.

Bestelmeyer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Einziehung der Briefmarken älterer Auflage betr.)

Vom 1. September lfd. Js. anfangend, können zur Frankirung der in Bayern aufzugebenden Briefe nur mehr die Marken der seit 1. Oktober 1862 ausgegebenen Auflage

zu 1 kr. in orangegelber Farbe,
zu 3 kr. in carminrother Farbe,
zu 6 kr. in blauer Farbe,
zu 9 kr. in hellbrauner Farbe,
zu 12 kr. in grüner Farbe und
zu 18 kr. in zinnoberrother Farbe

in Verwendung gebracht werden.

Die Marken der älteren Auflage, und zwar

zu 1 kr. in schwarzer oder rosarother Farbe,
zu 3 kr. in blauer Farbe,
zu 6 kr. in rothbrauner Farbe,
zu 9 kr. in grüner Farbe,
zu 12 kr. in zinnoberrother Farbe und
zu 18 kr. in orangegelber Farbe

treten dagegen mit dem 1. September l. Js. außer Geltung, und sind sämmtliche kgl. Postanstalten angewiesen, dieselben während des Zeitraumes vom 1. bis 30. September l. Js. einzeln, in Streifen oder in ganzen Blättern ohne Unterschied der Zahl gegen Marken derselben Gattung in der Auflage vom 1. Oktober 1862 umzutauschen.

Nach dem 30. September l. Js. findet ein Umtausch nur bei den Hauptbriefpost-Expeditionen am Sitze der k. Oberämter statt.

München, den 8. August 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

K. Num. 20135.

(Die Postportofreiheit der Gemeindebehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bezüglich der Postportofreiheit der Gemeindebehörden in neuerer Zeit ergeben haben, wird den k. Postanstalten in Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. vor. Mts. Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben:

Die Gemeindebehörden, als welche

a) die Gemeindeverwaltungen,
b) die Gemeindevorsteher,
c) die Kirchenverwaltungen,
d) die Lokalarmenpflegen und
e) die Lokalschulverwaltungen

zu betrachten sind, haben als mittelbare Behörden in ihrem Verkehre mit den zunächst vorgesetzten k. Bezirksämtern, dann im Verkehre mit anderen k. unmittelbaren und mittelbaren Civil- und Militär-Behörden und endlich auch im Verkehre unter sich die amtliche Postportofreiheit unter der Voraussetzung anzusprechen, daß der Gegenstand des Verkehrs eine reine Staatsdienstsache betrifft, für welche, wenn eine Portofreiheit nicht bestünde, das Porto nicht einer Gemeinde- oder Privatkasse, sondern nur der Staatskasse zur Last fallen würde.

Demgemäß sind die zur Aufgabe kommenden Correspondenzen und Aktensendungen zwischen den Gemeindebehörden und den vorbezeichneten k. unmittelbaren

und mittelbaren Behörden bei Brief- und Fahrpost portofrei abzulassen, wenn sie mit den nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 erforderlichen äußeren Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen sind, und wenn, insoferne es sich um Sendungen zwischen Gemeindebehörden unter sich und andern mittelbaren Behörden handelt, außer jenen Merkmalen auch noch der Betreff auf der Adresse angegeben ist.

Die Verantwortung für die richtige Anwendung der portofreien Bezeichnung liegt zunächst den absendenden und empfangenden Behörden ob, und haben somit die Postanstalten die angewandte Bezeichnung nur dann zu beanstanden und die Portoberechnung eintreten zu lassen, wenn bestimmte Gründe zu einem Verdachte des Irrthums oder Mißbrauches obwalten.

Geldsendungen, welche an die Gemeindebehörden bestimmt, oder von diesen zur Post aufgegeben werden, sind mit alleiniger Ausnahme der Collektengelder und der Monturschuldbeträge der Soldaten, deren Eigenschaft, um sie portofrei zu erhalten in jedem Falle vollständig auf der Adresse und in den Frachtkarten anzugeben ist, stets als portopflichtig zu behandeln.

Bezüglich der Effektensendungen bleibt es bei der allgemeinen Bestimmung, daß dieselben, auch wenn sie als K. S. bezeichnet sind, gleichwohl dem Porto unterliegen und daß hievon nur die Ueberführungsgegenstände (corpora delicti) in polizeilichen und strafrechtlichen Untersuchungssachen eine Ausnahme machen.

Im Falle die Annahme einer mit Porto belasteten Sendung verweigert wird, hat das durch die Verordnung vom 29. Februar 1860 (Verordnungsbl. 1860 pag. 54) vorgezeichnete Verfahren analoge Anwendung zu finden.

München, den 18. Juli 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 26275. K. Num. 19673.

Von der Hauptagentur der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist:

1) J. M. Eschenbacher, Kaufmann in Schalkhausen, Agent für den Umfang des Bezirksamts Ansbach, nunmehr auch für den Umfang des k. Bezirksamtes Feuchtwangen,

2) Wilhelm Fischer, Chirurg in Weihenzell, Agent für den Umfang des Bezirksamtes Ansbach, nunmehr auch für den Umfang der Bezirksämter Neustadt an der Aisch, Heilsbronn und Uffenheim,

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. August 1864 bestätiget worden.

II.

E. Num. 26448. K. Num. 19769.

Von der Haupt-Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist Franz Salffner, königl. Unteraufschläger zu Dollnstadt, bereits Agent für das k. Bezirksamt Eichstätt, auch für die Verwaltungsbezirke Donauwörth und Neuburg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 26501. K. Num. 19770.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungsgesellschaft Providentia ist Stephan Abraham, k. Unteraufschläger in Ellingen, für den Umfang des Bezirksamtes Weissenburg als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 26831. K. Num. 19933.

Von der Direktion der See-, Fluß- und Land-Transportversicherungs-Gesellschaft Agrippina in Köln ist an Stelle des zurückgetretenen Kaufmanns Hermann Knapp in Fürth der Kaufmann Karl König daselbst für den Stadtbezirk Fürth als Agent aufgestellt und derselbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10. August bestätiget worden.

V.

E. Num. 26808. K. Num. 19979.

Von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein ist:

1) Joseph Kugler, Glasermeister zu Herrieden, für den Umfang der Bezirksämter Feuchtwangen und Ansbach,

2) J. A. Schoppelrey, Buchbindermeister in Scheinfeld, für den Umfang des Bezirksamts Scheinfeld,

3) Andreas Rück, Zimmermeister in Frankenheim, für den Umfang des Bezirksamts Rothenburg an der Tauber,

4) Heinrich Frank, Kaufmann in Weiltingen, für den Umfang des Bezirksamts Dinkelsbühl,

5) Carl Mayer, k. Aufschläger zu Spalt, für den Umfang der Bezirksämter Gunzenhausen, Schwabach und Ansbach,

6) Wilhelm Wörner, Lehrer in Lohr, für den Umfang des Bezirksamts Rothenburg a/T.,

7) J. W. Hümmer in Burghaslach, für den Umfang der Bezirksämter Scheinfeld und Neustadt a/A.,

8) Johann Holzbeck, Lehrer in Steinach, für den Umfang der Bezirksämter Rothenburg a/T. und Uffenheim,

9) Johann Andreas Frank zu Gerhardshofen, für den Umfang des Bezirksamts Neustadt a/A.

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. August l. J. bestätigt worden.

VI.

E. Num. 26873. K. Num. 19978.

Von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/R. ist

1) Johann Endriß, Spezereihändler in Rügland, für den Umfang der Bezirksämter Ansbach, Heilsbronn und Neustadt an der Aisch;

2) Moritz Hirsch Großhut, Kaufmann in Roth, für den Umfang des Bezirksamtes Schwabach;

3) J. D. Fr. Weber, Cantor und Schullehrer zu Offenhausen, für den Umfang der Bezirksämter Nürnberg und Hersbruck;

4) Johann Paul Sauerheimer, Lehrer zu Trommetzheim, bereits Agent für den Umfang des Bezirksamtes Weissenburg auch für den Umfang des Bezirksamtes Gunzenhausen

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. August l. Js. bestätiget worden.

VII.

E. Num. 27209. K. Num. 20040.

Von der in der Bekanntmachung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im mittelfränkischen Kreisamtsblatte von 1864 Nr. 11 Seite 142 bezeichneten Hauptagentur für das Auswanderer-Expedientenhaus J. N. Faaß und Comp. in Havre — Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern — sind:

Lorenz Raum, Kaufmann in Erlangen,
Georg Pflauger, Kaufmann in Uffenheim, und
Mathias Bälz, Commissionär in Ansbach

als Unteragenten in Vorschlag gebracht und von der gedachten k. Regierung vom 12. August l. Js. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Unterlieutenant Karl Kipfmüller zum Oberlieutenant im k. Landwehrbataillon Pappenheim befördert.

Von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten wurden ernannt: zu Assistenten die Accessisten M. Kemethmüller und W. Prucker in Nürnberg, F. X. Schart und Wolfgang Wippert in Gunzenhausen; zum Locomotivführer: der Lehrling Christoph Kellner in Gunzenhausen; zu Eisenbahnconducteuren: Konrad Stöckert, Sixtus Gebert und Georg Brunner in Nürnberg; zum Briefträger und Packer der bisherige II. Packer in Nürnberg Joseph Sigmund bei der Post- und Bahnverwaltung in Erlangen. Versetzt wurden: die Assistenten Ignaz Huebner von Erlangen nach Schweinfurt, Johann Bapt. Aigner von Nürnberg zum Telegraphenamte, Adolph von Pernwerth von Gunzenhausen nach Nürnberg, Georg Weiß von Nürnberg nach München, Peter Krieger von Nürnberg zum Rechnungs- und Revisionsbureau der Generaldirektion; die Locomotivführer Johann Langenfelder von Nürnberg nach München, Wolfgang Meyer von Fürth nach Nürnberg, Salomon Constantin von Aschaffenburg nach Gunzenhausen; der Stationsmeister Michael Leykam von Nürnberg nach Gunzenhausen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 77. den 20. August 1864.

Inhalt.

Geschäftsvereinfachung in Militärsachen. — Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern für Heimathlose. — Den Schüblings-Transport auf den Eisenbahnen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Tauberschallbach. — Die Landgestütvorreiseeintheilung in Uffenheim. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Rügland. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Titting. — Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 27172. K. Num. 20053.

An die sämmtlichen Conscriptions-Behörden in Mittelfranken.

(Geschäftsvereinfachung in Militärsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs der k. Militärbehörden mit den Gemeindebehörden in Militärsachen wird zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8ten ds. Mts. hiemit angeordnet, daß in der unter Formular III. zu §. 15 der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze (Döll. B.-S. Bd. X. S. 114) vorgeschriebenen Haupt-Conscriptionsliste, nach welcher die Mannsgrundbücher der Heeresabtheilungen gefertigt werden, in den Rubriken über den Geburtsort des Conscribirten und den Wohnort seiner Aeltern, wenn diese Orte keine selbstständigen Gemeinden (Weiler, Einöden u. dergl.) sind, der Name der politischen Gemeinde, zu welcher sie gehören, beigesetzt werde.

Ansbach, den 13. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 27171. K. Num. 20067.

An sämmtliche kgl. Distriktsverwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern für Heimathlose betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die anher ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. M. mit der darin allegirten, an die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. M. wird in nachstehendem Abdrucke den obengenannten Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 13. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeber.

* * *

Abdruck. Num. 12885.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Was von Seite des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 29. v. Mts. an die Generaldirektion der Verkehrsanstalten erlassen worden ist, wird der k. Regierung im Abdrucke anruhend unter dem Bemerken mitgetheilt, daß überhaupt die Vorschrift, wonach in die Staatskassen einfließende, oder aus diesen zur Bestreitung von Bedürfnissen des Staates erhobene und versendete Gelder unter genauer Beachtung der durch die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., vorgezeichneten Formen die Postportofreiheit genießen, durch die Vorschriften des Ministerialausschreibens vom 25. Juni l. J. über den Verkehr der Gemeindebehörden mit den Bezirksämtern in keiner Beziehung eine Aenderung erlitten haben, vielmehr von den k. Bezirksämtern bei der ihnen obliegenden Ausscheidung der Regierungs- und der Parteisachen sorgfältigst zu beachten sind.

Die k. Regierung hat hienach die Distriktspolizeibehörden zu verständigen.

München, den 8. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

* * *

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten vom 31. Mai l. J. bezeichneten Betreffs wird im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 11 und 12 beziehungsweise 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 andurch genehmiget, daß die aus der Staatskasse durch die k. Bezirksämter oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegungsgelder für Heimathlose portofrei behandelt werden, in soferne dieselben auf der Adresse als „R. S.“ mit dem Zusatze „Verpflegungsgelder für Heimathlose“ und den übrigen nach §. 2 der erwähnten allerhöchsten Verordnung er-

forderlichen äußern Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen sind.

Für alle nicht nach dieser Vorschrift behandelten Geldsendungen der bezeichneten Art ist das betreffende Porto in Anrechnung zu bringen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Juli 1864.

(gez.) Frhr. von Schrenk.

An die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

Rüßler.

Betreff wie vor.

P. Num. 26915. K. Num. 20058.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken und die Verwaltungen der Gefangen- und Polizeianstalten.

(Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juli ds. Js. Nummer 11387 und nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird über den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen angeordnet, was folgt:

1) Für den Schüblingstransport ist von nun an auch die Eisenbahn von Ansbach nach Würzburg, beziehungsweise von Würzburg nach Ansbach, zu benützen.

2) Als die hiefür zu verwendenden Züge werden bestimmt:

der Güterzug Nr. 57, welcher nach dem dermaligen Fahrtenplane um 11 Uhr 40 Minuten Vormittags von Gunzenhausen abgeht und um 5 Uhr 40 Minuten Abends in Würzburg eintrifft,

der Güterzug Nr. 58, welcher nach dem dermaligen Fahrtenplane um 9 Uhr 20 Minuten von Würzburg abgeht und um 3 Uhr 35 Minuten Nachmittags in Gunzenhausen eintrifft.

3) Von den Bestimmungen der autographirten Ausschreibung vom 25 November 1861 Nr. 4373 tritt hiedurch Ziff. 2 in Bezug auf die Benützung des ersten Postzuges für die Strecke Gunzenhausen-Ansbach außer Wirksamkeit, und Ziff. 5 wird in soferne modificirt, als auch die Fahrtaxe der Schüblinge gleich jener der begleitenden Gendarmerie-Mannschaft immer nur bis Gunzenhausen vorauszubezahlen ist.

4) Eine Ablösung der die Schüblingstransporte begleitenden Gendarmiemannschaft findet an den Zwischenstationen der ganzen Strecke von Ansbach nach Würzburg und zurück nicht statt. Sollte später eine solche Ablösung nöthig oder räthlich werden, so wird darüber weitere Anordnung erfolgen

5) Der zweite Absatz der autographirten Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 23. Juli 1859 Nr. 31438 tritt außer Wirksamkeit, und werden nunmehr als Abstoßorte auf der Eisenbahnstrecke Ansbach-Würzburg bestimmt:

Ansbach für Schub-Lieferungen nach Herrieden, Heilsbronn, und in die Gefangenanstalt Lichtenau,
Burgbernheim für Schublieferungen nach Windsheim und Rothenburg a/T.,
Uffenheim für Transporte nach Mtt. Bibart und Scheinfeld,
Marktbreit und
Ochsenfurt.

6) In allen übrigen Beziehungen gelten dieselben Vorschriften, welche für Benützung der Eisenbahnen auf den schon früher in Betrieb gestandenen Bahnstrecken gegeben und in den Regierungsausschreibungen vom 28. Februar, 9. und 23. Mai 1849, vom 7. Oktober 1850 (Intelligenzblatt vom Jahre 1849 Seite 115,

281 und 313, dann vom Jahre 1850 Seite 736) und in den autographirten Ausschreibungen vom 4. November 1849 Nr. 3269, vom 21. Januar 1850 Nummer 12669 und vom 25. November 1861 Nr. 4373 enthalten sind.

Hiernach haben sich sämmtliche mit Besorgung des Schubwesens beauftragten Behörden genau zu achten und namentlich für präcise Instradirung aller Schüblings-Transporte die geeignete Sorge zu tragen.

Ansbach, den 13. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 26671. K. Num. 20042.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Tauberschallbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle zu Tauberschallbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

12. September 1864

bei der k. Distriktsschulinspektion Feuchtwangen oder bei dem kgl. Bezirksamte Feuchtwangen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

24. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 27572.

(Die Landgestütspreisevertheilung in Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Landgestütsverwaltung vom 16. praes. 18. ds. Mts. unterbleibt die auf

den 24ten dieses Monats
in Uffenheim

anberaumt gewesene Landgestütspreisevertheilung; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 19. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27324. K. Num. 20179.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Rügland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Rügland mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 473 fl. 59 kr. haben ihre Gesuche bis zum

24. September 1864

bei der k. Distriktsschulinspektion Ansbach oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. deſſelben Monats
anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 16. Auguſt 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

E. Num 27289. K. Num. 20147.

(Die Stelle eines praktiſchen Arztes in Titting betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Stelle eines praktiſchen Arztes in Titting, Bezirksamts Beilngries, iſt eröffnet.

Bewerber haben ihre Geſuche innerhalb vierzehn Tagen anher einzureichen, und ſoferne es nicht ſchon früher geſchehen iſt, Zeit und Ort ihrer Geburt, der mediziniſchen Schlußprüfung oder Staatsprüfung, Heimath, Confeſſion und Familienſtand anzugeben.

Ansbach, den 15. Auguſt 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungspräſidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

E. Num. 16145. K. Num. 11894.

An ſämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Die rechneriſche Behandlung der Koſten in Strafſachen, hier die Auszahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverſtändige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtsſitzes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Nachgange zum höchſten Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 11. November 1863 (Kreisamtsblatt

Seite 1942) werden den k. Rentämtern hiemit folgende vom k. Staatsminiſterium der Finanzen im Benehmen mit dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz unter'm 15. v. M. erlaſſene weitere Vorſchriften zur Nachachtung mitgetheilt:

1) Die Berechnung, Anweiſung und Abquittirung der in Strafſachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverſtändigen durch die verhandelnden Richter ſofort ausgezahlten Gebühren iſt in der Folge für jede Commiſſionsreiſe fortlaufend in einem nach Formular eingerichteten Verzeichniſſe nachzuweiſen und iſt letzteres nach commiſſioneller Beglaubigung der Unterſchriften bei der nach Zurückkunft an den Amtsſitz zu pflegenden Abrechnung an das Rentamt, den Gerichtsſecretär, oder den Gerichtsſchreiber abzugeben, von welchem der Vorſchuß zur Berichtigung obiger Gebühren entnommen wurde.
2) Bei dieſer Abrechnung ſind von den Richterbeamten, welche die Auszahlung beſorgt haben, für die je 1 fl. oder mehr betragenden Gebühren die entſprechenden Stempelbeträge in möglichſt geringer Anzahl von Stempelpapierbogen dem Verzeichniſſe vorſchriftsmäßig beizukaſſieren und mit dieſem zu übergeben.
3) Die Ausfertigung beſonderer Zahlungsanweiſungen hat für die in obiger Weiſe bei auswärtigen Vernehmungen bezahlten Gebühren nicht mehr ſtattzufinden.

Ansbach, den 11. Auguſt 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Sax, d. n.
Wiellenbacher.

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. August l. Js. werden die Courszeiten nachstehender Postverbindungen festgesetzt, wie folgt:

1) Postomnibus Uffenheim—Aub—Röttingen—Weickersheim:

aus Uffenheim:	in Aub:
4 Nachm.,	6 Abds.,
aus Aub:	in Röttingen:
6^{5} Abds.,	7^{30} Abds.,
aus Röttingen:	in Weickersheim:
7^{35} Abs.,	8^{50} Abds.,

Retourfahrt bleibt unverändert.

2) Postomnibus Windsheim—Steinach.

aus Windsheim:	aus Steinach:
9 Vorm.	1 Nachm.

Fahrzeit 2 Stunden.

3) Postomnibus Windsheim—Burgbernheim:

aus Windsheim:	in Burgbernheim:
5 Früh,	6^{30} Früh,
5^{45} Nachm.,	7^{15} Abds.,
aus Burgbernheim:	in Windsheim:
7^{30} Früh,	9 Vorm.,
8^{30} Abds.,	10 Abds.

4) Postomnibus Rothenburg—Steinach:

aus Rothenburg:	aus Steinach:
4 Früh,	7^{20} Früh,
9 Vorm.,	12 Mittags,
1^{30} Nachm.,	4^{15} Abds.

Fahrzeit 2 Stunden.

5) Postomnibus Marktbürgel—Oberdachstetten:

aus Marktbürgel:	aus Oberdachstetten:
5^{15} Früh,	7^{45} Abds.

Fahrzeit $^{3}/_{4}$ Stunden.

6) Carriolpost Obernzenn—Oberdachstetten.

aus Obernzenn:	aus Oberdachstetten:
6 Abds.,	7^{45} Früh.

Fahrzeit 1 Stunde.

7) Carriolpost Kolmberg—Lehrberg.

aus Kolmberg:	aus Lehrberg:
6 Früh,	7^{15} Abds.

Fahrzeit 1 Stunde.

8) Postomnibus Donauwörth—Treuchtlingen—Pappenheim:

aus Donauwörth:	in Treuchtlingen:
3^{30} Nachm.,	9^{5} Abds.,
aus Treuchtlingen:	in Pappenheim:
9^{35} Abds.,	10^{35} Abds.

Retourfahrt unverändert.

9) Carriolpost Herrieden—Ansbach:

aus Herrieden:	in Ansbach:
6 Früh,	7^{30} Früh,
aus Ansbach:	in Herrieden:
7 Abds.,	8^{30} Abds.

10) Postomnibus Feuchtwangen—Ansbach:

aus Feuchtwangen:	in Ansbach:
4 Früh,	7^{30} Früh,
aus Ansbach:	in Feuchtwangen:
7 Abds.,	10^{30} Abds.

11) Postomnibus Schillingsfürst—Ansbach:

aus Schillingsfürst:	in Ansbach:
4 Früh,	7^{15} Früh,
aus Ansbach:	in Schillingsfürst:
7 Abds.,	10^{25} Abds.

12) Postomnibus Pleinfeld—Eichstätt:

aus Pleinfeld:	in Weissenburg:
6^{40} Abds.,	7^{30} Abds.,
11^{15} Mittags,	12^{30} Mittags,
aus Weissenburg:	in Eichstätt:
8 Abds.,	11^{20} Abds.,
12^{45} Mittags,	4^{5} Nachm.

Retourfahrten unverändert.

13) Postomnibus Weissenburg—Pappenheim:

aus Weissenburg:	in Pappenheim:
8 Abds.,	10^{30} Abds.

Retourfahrt unverändert.

14) Carriolpost Pleinfeld—Heideck:

aus Pleinfeld:	in Heideck:
11^{30} Vorm.,	12 Mittags.

Retourfahrt unverändert.

15) Postomnibus Dinkelsbühl—Wassertrübingen

aus Dinkelsbühl:	in Wassertrübingen:
6^{30} Früh,	9^{15} Vorm.,
aus Wassertrübingen:	in Dinkelsbühl:
6^{15} Nachm.	9 Abds.

16) Postomnibus Treuchtlingen—Gunzenhausen:

aus Treuchtlingen:	in Gunzenhausen:
5^{15} Früh,	8^{45} Vorm.,
aus Gunzenhausen:	in Treuchtlingen:
6 Abds.,	9^{30} Abds.

17) Postomnibus Roth—Hilpoltstein—Beilngries:

aus Roth:	in Hilpoltstein:
5 Nachm,	6^{15} Abds.,
aus Hilpoltstein:	in Beilngries:
6^{15} Abds.,	11^{35} Nachts.

Retourfahrt unverändert.

18) Carriolpost Roth—Allersberg:

aus Roth:	in Allersberg:
5 Nachm.,	7 Abds.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 27208. K. Num. 20085.

Dem Schiffsbefrachter Julius Hartmann in Liverpool wurde mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. April ds. Jrs. die nachgesuchte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungsagenturen im Königreiche nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Regierungsblatt von 1862 Seite 1191 u. ff.) in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Auf Vorschlag des bezeichneten Expedientenhauses und auf Grund des Artikels 3 der vorerwähnten allerhöchsten Verordnung hat die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 10ten Mai ds. Jrs. den Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern als dessen Hauptagenten bestätigt; was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die von dem letzteren für das gedachte Expedientenhaus als Unteragenten in Vorschlag gebrachten

Lorenz Raum, Kaufmann in Erlangen,
Georg Pflauger, Kaufmann in Uffenheim, und
Matthias Bälz, Commissionär in Ansbach,

als solche von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, am 12. August 1864 bestätiget wurden.

II.

E. Num. 27210. K. Num. 20084.

Von der in der Bekanntmachung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im mittelfränkischen Kreisamtsblatte von 1864 Nr. 56 Seite 887 bezeichneten Hauptagentur für das Auswanderer-Expe-

dientenhaus Knöhr und Burchard in Hamburg — Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern sind:

Lorenz Raum, Kaufmann in Erlangen,
Georg Pflauger, Kaufmann in Uffenheim, und
Mathias Bälz, Commissionär in Ansbach,

als Unteragenten in Vorschlag gebracht und von der gedachten Regierung am 12. August bestätiget worden.

III.

E. Num. 27211. K. Num. 20041.

Von der in der Bekanntmachung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im mittelfränkischen Kreisamtsblatte von 1864 Nr. 56 Seite 886 bezeichneten Haupt-Agentur für das Auswanderer-Expedientenhaus J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen — Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern — sind

Lorenz Raum, Kaufmann in Erlangen,
Georg Pflauger, Kaufmann in Uffenheim, und
Mathias Bälz, Commissionär in Ansbach,

als Unteragenten in Vorschlag gebracht und von der gedachten k. Regierung vom 12. August 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. Juli lfd. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden den kgl. Kammerjunker und Landrichter zu Nürnberg, Friedrich Freiherrn von Harsdorf von Enderndorf auf sein alleruntherthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu befördern.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 18. August 1864

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %	99¾	
„ à 4 % halbjährig	100	
„ à 4½ %	102	
„ à 4½ % halbjährig		102½
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem	920	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 78. den 23. August 1864.

Inhalt.

Die landwirthschaftliche Kreiserziehungsanstalt Lichtenhof, hier die Revision ihrer Satzungen.

E. Num. 26898. K. Num. 20130.

(Die landwirthschaftliche Kreiserziehungsanstalt Lichtenhof, hier die Revision ihrer Satzungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die immer größere Ausdehnung der landwirthschaftlichen Kreiserziehungsanstalt Lichtenhof, welche dieselbe im Laufe der Jahre gewonnen hat, eine förmliche Trennung der gedachten Anstalt von der Kreisgewerbschule in Nürnberg nothwendig machte, wurden auch die bisherigen Satzungen derselben einer entsprechenden Revision unterstellt, und solche sodann mit höchster Genehmigung der Prüfung und Würdigung des Landraths von Mittelfranken unterbreitet.

Inhaltlich höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. August l. Jrs. Nr. 7399 haben nun Seine Majestät der König vorbehaltlich der seinerzeitigen Aufnahme der allerhöchsten Verfügung in den Landrathsabschied von Mittelfranken, geruht, dem Beschlusse des Landraths von Mittelfranken vom 17. Juni l. Js., in Folge dessen den revidirten Satzungen der landwirthschaftlichen Kreiserziehungsanstalt zu Lichtenhof die Zustimmung ertheilt wurde, allerhöchst Ihre Genehmigung mit dem Beifügen zu ertheilen, daß die gedachte Schule künftighin die Bezeichnung „Kreislandwirthschaftsschule“ und der jeweilige Vorstand derselben den Titel „Rektor“ führe.

Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, folgt nachstehend der Abdruck der revidirten Statuten.

Ansbach, den 13. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Satzungen

der

königl. Kreis-Landwirthschafts-Schule und Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof.

Bestimmung und Gliederung der Anstalt.

§. 1.

Die k. Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof hat als landwirthschaftliche Mittelschule zum Zweck:

durch Erziehung und durch theoretischen sowohl, als praktischen Unterricht in der Landwirthschaft, sowie deren Grund- und Hilfswissenschaften junge Leute theils für die intensive Bewirthschaftung kleiner oder mittelgroßer Oekonomiegüter, die sie einst als Besitzer, Verwalter oder Pächter übernehmen werden, auszubilden, theils auch zum Besuch einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt oder der k. Central-Thierarzneischule zu München vorzubereiten. Auch die Adspiranten des niederen Forstdienstes können zur Vorbereitung für den Eintritt in die praktische Forstlehre die ihnen nöthigen allgemeinen und speziellen Kenntnisse sich hier erwerben.

§. 2.

Mit der Kreis-Landwirthschaftsschule, welche aus drei Jahres-Cursen besteht, ist verbunden:

a) eine Vorbereitungsschule mit einem Curs.

b) eine Ackerbauschule von zwei Jahres-Cursen, deren Verhältniß nach den unten angefügten speziellen Satzungen zu beurtheilen ist.

Sämmtliche Schüler der Kreis-Landwirthschafts-

Vorbereitungs- und Ackerbauschule haben Wohnung, Verpflegung, Kost und Unterricht in den Anstaltsgebäuden zu Lichtenhof.

Der Unterricht.

§. 3.

I. Vorbereitungsschule.

1) Religion	wöchentlich	2	Stunden
2) Rechnen	„	6	„
3) Lesen	„	3	„
4) Rechtschreiben mit Sprachübungen	„	5	„
5) Geographie	„	2	„
6) Gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, der Landwirthschaft ꝛc. ꝛc. .	„	6	„
7) Schönschreiben	„	2	„
8) Zeichnen	„	4	„
	wöchentlich	30	Stunden,

9) praktische Landwirthschaft, wie bei der Kreis-Landwirthschaftsschule angegeben ist.

II. Die Kreis-Landwirthschaftsschule.

1. Curs.

1) Religion	wöchentlich	2	Stunden,
2) Theoretische Landwirthschaft und zwar:			
a) Agronomie . . .			
b) Agrikultur . . .	„	6	„
c) landw. Geräthekunde			
3) Naturgeschichte, und zwar:			
a) Zoologie	„	2	„
b) Botanik	„	2	„
4) Arithmetik	„	4	„

5) Deutsche Sprache . . .	wöchentlich	4	Stunden,
6) Geographie	„	2	„
7) Schönschreiben	„	2	„
8) Zeichnen	„	6	„
	wöchentlich	30	Stunden,

9) praktische Landwirthschaft, wie beim III. Curs näher angegeben ist.
Botanische Excursionen.

II. Curs.

1) Religion	wöchentlich	2	Stunden,
2) theoretische Landwirthschaft, und zwar:			
a) Düngerlehre . .			
b) allgemeine und spezielle Pflanzencultur	„	7	„
c) Wiesenbaulehre und das Wichtigste vom Drainiren der Grundstücke			
3) Physik	„	3	„
4) Chemie	„	2	„
5) Arithmetik	„	4	„
6) Geometrie	„	2	„
7) Deutsche Sprache . . .	„	4	„
8) Zeichnen	„	6	„
	wöchentlich	30	Stunden,

9) praktische Landwirthschaft, wie beim III. Curs näher angegeben ist.

III. Curs.

1) Religion	wöchentlich	2	Stunden,
2) theoretische Landwirthschaft, und zwar:			
a) landwirthschaftliche Betriebslehre nebst Buchführung	„	6	„

b) Viehzucht	wöchentlich	4	Stunden,
3) Thieranatomie und Thierheilkunde	„	2	„
4) Stereometrie, Feldmessen Nivelliren	„	3	„
5) Chemie (insbesondere Agrikulturchemie und hierauf bezügliche Untersuchungen in freien Nachmittagen), Technologie und Mineralogie	„	5	„
6) Deutsche Sprache, insbesondere Styllehre . . .	„	3	„
7) Zeichnen, insbesondere von landwirthschaftlichen Maschinen, Bau- und Situationsplänen	„	5	„
	wöchentlich	30	Stunden,

8) praktische Landwirthschaft, je nach der Jahreszeit wöchentlich 12—30 Stunden für diesen wie für jeden Curs.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf fast alle Zweige der Landwirthschaft. Ohne erhebliche Beihülfe von Lohnarbeitern wird unter Anleitung und Beaufsichtigung des k. Rektors, des Lehrers der praktischen Landwirthschaft, des Ackerbaulehrers und der Assistenten durch die Zöglinge der Anstalt und einen Ackerknecht die Gesammtökonomie, welche aus circa 120 Tagw. Acker-, Garten- und Wiesenland besteht, und einen Viehstand von circa 30 bis 40 Stück Rindvieh und einigen Pferden enthält, bewirthschaftet, und der Zögling erhält hiebei Unterricht in der Verbesserung des Bodens durch mechanische und chemische Mittel, in der Urbarmachung öder Gründe, im Rajolen, Ent- und Bewässern, im ausgedehnten Anbau der verschiedenen Getreide, Hackfrüchte, Futterkräuter und Handelspflanzen (insbesondere des

Tabaks, Hopfens ꝛc. ꝛc.) neuer landwirthschaftlicher Gewächse, im Obst-, Gemüse- und Weinbau, in der Wart und Pflege der verschiedenen landwirthschaftlichen Hausthiere, in der Geflügel-, Bienen- und Seidenzucht, der Milchwirthschaft und Käsebereitung, in der Anwendung und Führung der verbesserten Ackerwerkzeuge ꝛc. ꝛc. Desgleichen wird unter Anleitung und Aufsicht des Lehrers der Botanik und des Pflanzenbaues der botanische Garten und das Versuchsfeld von den Zöglingen bestellt, gepflegt und in gutem Stand erhalten.

Landwirthschaftliche Excursionen.

Für den theoretischen Unterricht sind im Wintersemester täglich 4—6 Stunden, im Sommersemester in der Regel die 4 Morgenstunden von 8—12 Uhr bestimmt; die übrige Tageszeit ist dem landwirthschaftlichen Praktikum zugewiesen und wird nur bei Regenwetter zur zweckmäßigen Beschäftigung der Zöglinge durch Zeichnungs- und Schreib-Unterricht ausgefüllt. Bei dringender Erntearbeit fällt der Schulunterricht zeitweise ganz aus.

Jedes Schuljahr beginnt Mitte Oktober und schließt Ende August. Außerdem sind noch zu Ostern 14 Tage Ferien gestattet.

Anmerkung. Zöglingen, welche in fremden Sprachen oder in der Musik Privat-Unterricht nehmen wollen, ist gegen besondere Bezahlung Gelegenheit geboten.

Vorstand und Lehrerpersonal der Anstalt.

§. 4.

Die k. Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt mit den Nebenanstalten und ihrem Besitzthum steht unter der Leitung und Aufsicht eines königl. Rektors.

Das Lehrpersonal der Anstalt bildet:

1) der königl. Rektor, Lehrer der theoretischen und praktischen Landwirthschaft, des Feldmessens und Nivellirens, zugleich Kassier der Anstalt;
2) ein Lehrer für protestantische Religion;
3) ein Lehrer für katholische Religion;
4) ein Lehrer für descriptive Landwirthschaft und Botanik, Thieranatomie und Thierheilkunde;
5) ein Lehrer für Naturgeschichte und zwar Zoologie und Mineralogie, dann für Physik, Chemie und Technologie;
6) ein Lehrer für Realien und Mathematik;
7) ein Lehrer der praktischen Landwirthschaft, zugleich Oekonomieverwalter und Rechnungsführer;
8) ein eigener Lehrer für den theoretischen und praktischen Unterrichte in der Landwirthschaft an der Ackerbauschule und im Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen und Situationspläne;
9) zwei von dem Rektor zu wählende und der k. Regierung zur Bestätigung vorzulegende Assistenten für den Unterricht in den Realien und den gemeinnützigen Kenntnissen an den Nebenanstalten, wie im Schönschreiben und Zeichnen, für Beaufsichtigung der Zöglinge in und außer dem Hause, für Correspondenz, Expedition der Lichtenhofer Blätter ꝛc.

Die Aufnahme und deren Bedingungen.

§. 5.

Die Aufnahme in den ersten Curs der Kreislandwirthschaftsschule oder in die Vorbereitungsklasse wird bedingt:

a) durch das erreichte 12. Lebensjahr;

Ausnahmen von dieser Regel werden in Berücksichtigung ganz besonderer Umstände von der königl. Regierung bewilligt;

b) durch die Beibringung des Tauf- und Impfscheines und eines legalen Gesundheitszeugnisses, wie eines Schul- und Sittenzeugnisses;

c) durch den Nachweis der Zahlungsfähigkeit der alimentationspflichtigen Verwandten, oder durch einen erhaltenen Freiplatz;

d) durch das Bestehen einer Aufnahmsprüfung, welche von den Lehrern der Anstalt unter Aufsicht des Rektors besorgt wird.

Dieselbe hat zu ermitteln:

α) die Kenntnisse in der Religionslehre,

β) die Fertigkeit im Lesen, Rechtschreiben und in der Abfassung eines leichten Aufsatzes;

γ) die Fertigkeit im Rechnen (die vier Grundrechnungsarten und deren Anwendung auf die gewöhnlichen Fälle des bürgerlichen Lebens).

Diejenigen, welche diese Prüfung genügend bestehen, werden als Schüler der Landwirthschaftsschule inscribirt; diejenigen, welche bei ungenügender Schulbildung dennoch ersehen ließen, daß ihre Kenntnisse durch einen geregelten Unterricht vermehrt und befestigt werden können, haben in die Vorbereitungsschule einzutreten.

Im Alter vorgerücktere Jünglinge können ausnahmsweise in den II. Curs aufgenommen werden, wenn sie in einer mit ihnen vorzunehmenden strengen Prüfung erkennen lassen, daß sie das Pensum der einzelnen Fächer des I. Curses vollständig inne haben.

In den III. Curs können nur solche Bewerber um Aufnahme zugelassen werden, welche den zweiten Curs einer gleichen Anstalt mit Erfolg durchgemacht haben. Ausnahmen werden nur in ganz besonderen Fällen und nur nach genauer Erwägung der Umstände und auf Grund eines günstigen Berichtes über das Bestehen einer strengen Prüfung des in den III. Curs Aufnahmesuchenden von der königl. Regierung gestattet.

Anmerkung. Bei dem kgl. Rektorate ist von den Aeltern oder deren Stellvertretern um die Aufnahme des Betreffenden in einer kurzen Eingabe, welcher die erwähnten Zeugnisse beiliegen müssen, und worin die Erfüllung der satzungsmäßigen Bedingungen zugesichert wird, nachzusuchen.

Der Eintritt in die Anstalt hat mit dem Beginne des Schuljahres zu geschehen. Ausnahmen hievon unterliegen der Genehmigung der kgl. Regierung.

Der Tag zur Aufnahmsmeldung wird in den öffentlichen Blättern rechtzeitig bekannt gegeben.

§. 6.

Die Anstalt kann gegenwärtig circa 100 Zöglinge aufnehmen. Diese theilen sich:

a) in solche, die ihre Verpflegung ganz,

b) in solche, die diese nur theilweise zu vergüten haben, und

c) in solche, die Freiplätze erhalten

§. 7.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl., vom 13. bis zum vollendeten 16 Jahre 125 fl. und über das 16. Lebensjahr hinaus 150 fl.

Der Pensionsbetrag muß halbjährlich, und zwar im Voraus entrichtet werden. Abzüge wegen zeitweiser Abwesenheit oder verspäteten Eintritts werden nicht gestattet.

Diese Ansätze sind jedoch nicht ganz unwandelbar und richten sich nach den mittleren Preisen der Lebensmittel. Sollten daher diese sich ungewöhnlich hoch gestalten, so wird eine verhältnißmäßige Erhöhung der Pension eintreten.

Ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 fl., wie das halbjährige Schulgeld mit 6 fl. zu entrichten und an Effekten mitzubringen:

Bett nebst Bettwäsche, einen vollständigen Sonntagsanzug, einen doppelten Werktagsanzug und wenigstens 3 Paar Stiefel, oder 2 Paar Stiefel und 1 Paar Schuhe; dann 6 Hemden, 6 Handtücher, 6 Paar Socken, 6 Sacktücher, einen verschließbaren Koffer, ein Tischbesteck, Schuh-, Kleider- und Zahnbürsten, ein Waschbecken, einen kleinen Spiegel, Kämme, einen Trinkbecher, die nöthigen Schulbücher, dann eine Haue und eine Schaufel; Bettlade und Strohsack gibt die Anstalt.

§. 8.

Um wenig bemittelten und armen jungen Leuten den Eintritt in die Anstalt möglich zu machen, wird die kgl. Regierung von Mittelfranken nach gestelltem Bittgesuche und dem Ermessen der Umstände die Pension ermäßigen, oder soweit es die Mittel erlauben, einen Freiplatz gewähren.

Bei Zöglingen, welche einen Freiplatz erhalten, wird von der Erhebung der Aufnahmsgebühr und des Schulgeldes, sowie von der Beischaffung eines eigenen Bettes Umgang genommen, jedoch müssen die im vorigen Paragraph bezeichneten Kleidungsstücke, sowie die angegebene Wäsche ꝛc. beigebracht werden. Die nöthigen Schulbücher werden von der Anstalt den dürftigen Schülern geliehen. —

§ 9.

Die Anstalt gewährt ihren Zöglingen Wohnung, Verpflegung, Kost und Unterricht.

Bei einer leichten Erkrankung des Zöglings wird derselbe im Krankenzimmer der Anstalt verpflegt und ärztlich behandelt. Schwerere Erkrankungsfälle eignen sich nicht mehr für eine ärztliche Behandlung in der Anstalt, und der kranke Zögling wird nach eingeholtem Gutachten des Hausarztes auf Kosten seiner Angehörigen in das allgemeine Krankenhaus der Stadt Nürnberg gebracht, falls diese nicht eine andere Vorsorge treffen wollen.

Die Kost der Zöglinge soll einfach aber gut zubereitet sein.

Des Morgens erhalten die Zöglinge Brenn- oder Milchsuppe (an Sonn- und Feiertagen Kaffee und Brod), im Laufe des Vormittags ein Stück Brod, des Mittags Suppe, Gemüse und Fleisch (täglich circa 1/2 Pfund), oder nach Umständen in entsprechender Abwechselung Suppe, Braten und Salat, oder Suppe, Mehlspeise und gekochtes Obst ꝛc.; des Nachmittags erhalten sie wieder Brod (nach Umständen auch Obst dazu, wenn nämlich solches in den Anstaltsgärten gebaut worden), und des Abends eine kräftige Suppe.

Bei der Ernte wird zum Brod auch Butter oder Wurst und Bier gereicht.

Pflichten der Zöglinge.

§. 10.

1) Von jedem Zögling wird erwartet, daß ihm Gottesfurcht und Sittenreinheit heilig sei, daß er eine fromme Gesinnung an den Tag lege und den Gottesdienst fleißig besuche, und seine Sittenreinheit durch Züchtigkeit im Reden, Scherzen und jeglichem Thun bewähre.

2) Jeder Zögling ist verpflichtet, Vorstand und Lehrer der Anstalt zu achten und zu ehren und diese Achtung und Ehrerbietung durch willigen Gehorsam zu bethätigen.

3) Wie überhaupt gegen Jedermann, so muß besonders ein anständiges, liebreiches und freundliches Betragen und Benehmen gegen die Mitschüler beobachtet, daher Alles vermieden werden, was die Eintracht der Zöglinge stören könnte.

4) Die Zöglinge sollen sich frühzeitig daran gewöhnen, die Thiere mit Schonung und Geduld zu behandeln, auch sollen sie sich überzeugen lernen, daß dieselben durch sanfte und überlegte Behand-

lung leichter gezähmt und gewöhnt werden können, als durch harte, ja oft ganz unzeitige Züchtigung. Deßhalb sind alle Quälereien der Thiere streng verboten.

5) Jeder Zögling hat sich der Wahrhaftigkeit zu befleißigen und sich nicht zu Lügen, Ausreden und Vorwänden irgend einer Art verleiten zu lassen.

6) Jedem Schüler soll jedes fremde Eigenthum, also auch das der Anstalt und seiner Mitschüler heilig sein; er soll dasselbe nicht nur nicht verletzen, sondern auch schonen und vor Schaden behüten.

7) Den Bestimmungen der aufgestellten Hausordnung, welche das Aufstehen und Niederlegen, das Gehen und Kommen, das Benehmen bei Tisch, bei der Haus- und Feldarbeit regelt und besondere Gebote und Verbote ertheilt, muß getreulich und ohne Widerstreben Folge geleistet werden. Besonders ist auch

8) dem Gebote, immer wohl gereinigt und ordentlich gekleidet zu erscheinen, auf das Möglichste nachzukommen, und sind

9) die Verbote des Besuches von Wirthshäusern und andern öffentlichen Belustigungsorten, des Tabakrauchens und Kartenspielens in und außer den Gebäuden der Anstalt, während der Schulzeit und der Ferien strenge zu beobachten.

10) Keinem Zögling ist gestattet, Unterhaltungsschriften und dergleichen zu lesen, wenn er nicht zuvor die Erlaubniß vom Vorstande erhalten hat.

11) Keinem Zögling ist gestattet, nach eigenem Willen die Anstalt zu verlassen, ja nur eine Nacht außerhalb derselben zuzubringen. Zu jeder Reise, selbst zu jeder Ferienreise, gleichviel, ob dieselbe in die Heimath, oder wo anders hingerichtet sei, ist die besondere Erlaubniß des Vorstandes einzuholen, der diese nur ertheilt, wenn eine schriftliche Willens-Erklärung der Aeltern oder Vormünder ꝛc. ꝛc. vorliegt.

12) Während des Unterrichts muß die Aufmerksamkeit des Schülers nur dem Unterrichte zugewendet sein; jede andere Beschäftigung muß unterbleiben. Jede Aufgabe muß wohl gemerkt, jede Hausaufgabe mit Gewissenhaftigkeit und Fleiß besorgt und und zur festgesetzten Zeit bearbeitet werden.

§. 11.

Die Uebertretungen der Gebote und Verbote, welche für den Zögling bestehen, werden geahndet durch Rüge, Warnung, Verweis, Arrest und Ausschließung von der Anstalt. Die Strafe wird nach der Schwere des Vergehens und der Eigenthümlichkeit des Uebertretens bemessen. Als schwerere Uebertretungen, welche die Ausschließung zur Folge haben, werden betrachtet:

Unsittliches Benehmen, Verletzung fremden Eigenthums, beharrlicher Unfleiß, wiederholter Ungehorsam gegen die Bestimmungen der Hausordnung und der Schulgesetze; eigenmächtiges Entfernen von der Anstalt, das vollendet ist, wenn ein Zögling ohne Erlaubniß eine Nacht außerhalb des Anstaltsgebäudes zubringt.

Endlich kann auch der aus der Anstalt entfernt werden, der 2 Jahre einen und denselben Curs besucht hat und dennoch wegen Mangels an Fleiß oder Fähigkeit nicht vorrücken kann.

Prüfung und Zeugnisse.

§. 12.

Um die Fortschritte der Zöglinge bestimmen zu können, wird alljährlich zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten vor dem versammelten Lehrerpersonale und dem anwesenden Vorstande eine strenge Prüfung mit denselben vorgenommen und das Resultat in einem Interimszeugnisse den Aeltern oder Vormündern ꝛc. mitgetheilt. Am

Ende des Schuljahres wird unter Leitung eines Ministerial-Prüfungs-Kommissärs mit sämmtlichen Zöglingen der Anstalt eine öffentliche Prüfung abgehalten, und jedem Schüler ein Jahreszeugniß über seinen Fleiß und Fortgang, sowie über sein sittliches Betragen ausgestellt.

Die Schüler des III. Curses, welche eine umfassende, sowohl schriftliche als mündliche Prüfung über sämmtliche theoretische und praktische Lehrgegenstände bestanden haben, erhalten das Absolutorialzeugniß der Anstalt, welches von dem kgl. Ministerial-Prüfungs-Kommissär und dem Rektor der Anstalt zu unterfertigen ist.

Zur Bezeichnung der relativen Würdigkeit und Befähigung des Zöglings bestehen folgende drei Noten:

I. Note, d. h. „vorzüglich würdig,"
II. Note, d. h. „würdig",
III. Note, d. h. „hinlänglich befähigt."

Die Ertheilung einer Note über das sittliche Betragen ist auch in dem Absolutorialzeugnisse unerläßlich und ist dieselbe mit:

I., d. i. „vorzüglich gut",
II., d. i. „sehr gut",
III, d. i. „gut",
IV., d. i. „nicht tadelfrei"

auszudrücken.

Das erhaltene Absolutorium ermächtigt den Inhaber zum Eintritt in die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, oder in die Central-Thierarzneischule zu München, ebenso zum Eintritte in die praktische Forstlehre bei einem kgl. Revierförster.

Austritt aus der Anstalt.

§. 13.

Der Austritt aus der Anstalt wird bewirkt:

a) durch das Bestehen der vorgeschriebenen Absolutorialprüfung und die Erlangung des Absolutoriums;

b) durch die schriftliche Erklärung der Aeltern oder Vormünder ꝛc., die den Austritt des Zöglings verlangt;

c) durch Ausschließung als Strafe.

Geschieht der Austritt vor dem Schlusse eines halben Jahres, so erfolgt keine Rückerstattung der im Voraus zu leistenden Semestralpension, des halbjährigen Schulgeldes und der Aufnahmsgebühr.

Die Maximilians-Stiftung.

§. 14.

Mit der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Lichtenhof ist die Maximiliansstiftung vereinigt.

Dieselbe besteht aus den beiden Oekonomiegütern Lichtenhof und Gibitzenhof, welche beide stiftungs- und vertragsgemäß der Anstalt zur wirthschaftlichen Benützung und zum Unterrichte überwiesen und aus deren Reinertrag Freiplätze für die landwirthschaftliche Erziehung armer Knaben dotirt werden.

Lehr-Attribute der Anstalt.

§. 15.

Die Anstalt besitzt:

1) eine naturhistorische Sammlung,
2) einen botanischen Garten und ein Versuchsfeld,
3) einen physikalischen Lehrapparat und ein chemisches Laboratorium;
4) eine Sammlung landwirthschaftlicher Maschinen und Modelle,
5) eine Samen-Sammlung,
6) eine Bibliothek,
7) zur praktischen Durchführung des landwirthschaftlichen Unterrichts an Grund und Boden circa 120 Tagwerk incl. etlicher Morgen ewachsener Wiesen.

Dotation der Anstalt.

§. 16.

Die Dotation umfaßt:

1) das Erträgniß der reinen Rente der Maximilians-stiftung und der Institutsgärten,
2) die Erträgnisse der Lichtenhofer Blätter zur Dotirung von Freiplätzen für arme Knaben,
3) die Aufnahmsgebühren, Verpflegungsbeiträge und Schulgelder der Zöglinge,
4) Zuschüsse aus Kreisfonds, und
5) freiwillige Beiträge und Schenkungen von Vereinen und Privaten.

Ansbach, den 13. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Satzungen

der

Ackerbauschule.

§. 1.

Die Ackerbauschule hat zum Zweck, junge Leute, vorzüglich Bauernsöhne, zu tüchtigen Oekonomieknechten oder Vorarbeitern, Feldbaumeistern, Verwaltern, Pächtern kleinerer Güter, sowie zur bestmöglichen Führung der von ihnen einst zu übernehmenden Güter auszubilden.

§. 2.

Die Ackerbauschüler sind ebenfalls Zöglinge der Gesammt-Anstalt, haben in dem Oekonomiegebäude zu Lichtenhof ihre Wohnung, gesonderten Unterricht und mit den übrigen Zöglingen der Anstalt gleiche Verpflegung und Kost, wofür die nämlichen Pensionsbeiträge und Aufnahmsgebühren und dasselbe Schulgeld, wie für die Landwirthschaftsschüler zu bezahlen sind.

Auch für unbemittelte Ackerbauschüler werden bei nachgewiesener Dürftigkeit und Würdigkeit Freiplätze oder Pensionsermäßigungen von der kgl. Regierung gewährt; ebenso können ihnen die nöthigen Schulbücher von der Anstalt geliehen werden.

Aufnahme und deren Bedingungen.

§. 3.

Die Aufnahme in die Ackerbauschule ist bedingt:

1) durch das erreichte 16. Lebensjahr; Ausnahmen von dieser Vorschrift werden in Berücksichtigung ganz besonderer Umstände von der kgl. Regierung bewilligt;
2) durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in den Lehrgegenständen der deutschen Schule, als Lesen, Schreiben, Rechnen;
3) durch ein legales Zeugniß über gesunden und kräftigen Körperbau;
4) durch Vorlage des Tauf- und Impfscheines, sowie eines Zeugnisses über guten Leumund, und
5) durch den Nachweis der Zahlungsfähigkeit der alimentationspflichtigen Verwandten oder durch einen erhaltenen Freiplatz.

Die Aufnahme in die Ackerbauschule hat bei dem Beginne des Schuljahres statt; Ausnahmen hievon unterliegen der Genehmigung der königl. Regierung.

Der Termin zur Anmeldung wird in öffentlichen Blättern rechtzeitig ausgeschrieben.

Anmerkung. Bei dem kgl. Rektorate ist von den Aeltern oder deren Stellvertretern um die Aufnahme des Betreffenden in einer kurzen Eingabe, welcher die erwähnten Zeugnisse beiliegen müssen und worin die Erfüllung der satzungsmäßigen Bedingungen zugesichert wird, nachzusuchen.

Der Unterricht.

§. 4.

Der Unterricht der Ackerbauschule umfaßt einen Zeitraum von 2 Jahren; die Lehrgegenstände sind folgende:

I. Curs:

1) Religion	wöchentlich	2	Stunden,
2) Rechnen	„	6	„
3) Lesen	„	3	„
4) Rechtschreiben mit Sprachübungen	„	5	„
5) Geographie	„	2	„
6) gemeinnützige Kenntnisse aus der Landwirthschaft und Naturgeschichte . .	„	6	„
7) Schönschreiben . . .	„	2	„
8) Zeichnen	„	4	„
	wöchentlich	30	Stunden,

9) praktische Landwirthschaft, wie beim II. Curs der Ackerbauschule.

II. Curs:

1) Religion	wöchentlich	2	Stunden,
2) Rechnen, insbesondere Wirthschaftsrechnungen	„	4	„
3) Rechtschreiben mit Sprachübungen und Geschäftsaufsätzen	„	6	„

4) Lesen	wöchentlich	3	Stunden,
5) Geographie	„	2	„
6) Landwirthschaft: Bodenkenntniß, Bodenkultur, Saatbestellung, Wiesenbau, Viehzucht, Waldpflege im Allgemeinen, Obstbaumzucht	„	7	„
7) Zeichnen, namentlich von landwirthschaftl. Geräthen und Maschinen, sowie von Situationsplänen . .	„	6	„
	wöchentlich	30	Stunden,

8) praktische Landwirthschaft: Die Zöglinge haben unter Anleitung des Lehrers der Ackerbauschule und der aufgestellten Vorarbeiter an allen Arbeiten, die bei der Bewirthschaftung der beiden Oekonomiegüter Lichtenhof und Gibitzenhof und der Besorgung der Viehzucht nothwendig sind, Antheil zu nehmen und genießen den Unterricht in den praktischen Uebungen gemeinschaftlich mit den Schülern der Kreislandwirthschaftsschule.

Anmerkung: Der Schönschreib- und Zeichnungs-Unterricht wird hauptsächlich im Wintersemester in voller Stundenzahl, im Sommersemester nur bei Regenwetter in den Nachmittagsstunden gegeben.

Sämmtlicher Schulunterricht fällt zur Saat- und Erntezeit und bei sonstigen dringenden landwirthschaftlichen Verrichtungen ganz aus.

Pflichten der Zöglinge.

§. 5.

Die Zöglinge der Ackerbauschule stehen in Beziehung auf Displicin unter denselben Geboten und Verboten, wie die Landwirthschaftsschüler und ist in allen vorkommenden Fällen sich genau an die Bestimmungen

zu halten, welche für die Landwirthschaftsschüler getroffen sind.

Prüfungen und Zeugnisse.

§. 6.

Am Ende eines jeden Schuljahres findet unter Leitung eines kgl. Ministerial-Prüfungs-Commissärs eine öffentliche Prüfung statt, welche sämmtliche theoretische und praktische Lehrgegenstände umfaßt und sowohl mündlich als schriftlich abgehalten wird.

Nach dem Ergebniß der Schulprüfung des II. Jahrescurses wird im Zusammenhalte mit dem Resultate des Vorjahres jedem abgehenden Zögling ein Zeugniß über bestandene Prüfung ertheilt. Dieses Zeugniß ist von dem kgl. Ministerial-Prüfungs-Commissär und dem k. Rektor der Anstalt zu unterzeichnen und in demselben ist das Ergebniß der Prüfung durch die Note:

I. d. h. „vorzüglich gut",
II. d. h. „sehr gut",
III. d. h. „gut",
IV. d. h. „hinlänglich befähigt"

und im sittlichen Betragen durch die Note:

I. d. h. „vorzüglich gut",
II. d. h. „sehr gut",
III. d. h. „gut",
IV. d. h. „nicht tadelfrei"

auszudrücken.

Ansbach, den 13. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Instruction

über die

Rechnungsführung an der Kreis-Landwirthschaftsschule und Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof.

§. 1.

Sowohl die Einnahmen, als auch die Ausgaben für die Lehr- und Erziehungsanstalt zu Lichtenhof sind nach drei Titeln auszuscheiden, nämlich:

1) Einnahmen und Ausgaben für die Lehr- und Erziehungsanstalt (Institut),
2) Einnahmen und Ausgaben für die Oekonomie,
3) Einnahmen und Ausgaben für das Lichtenhofer Blatt.

Die Viktualienabgabe aus der Oekonomie an das Institut ist nach Ziffer 4 des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 7. Dezember 1853 als kompensirt durch die Arbeitsleistung der Zöglinge zu erachten.

§. 2.

Der k. Rektor übernimmt alle an die Anstalt einlaufenden Gelder, trägt solche in ein chronologisch zu führendes Cassetagebuch (Journal) ein, bescheinigt den Empfang und verwahrt die Gelder in der Institutskasse.

Ueber den Ertrag der Milchwirthschaft wird ein besonderes Aufschreibebuch geführt, desgleichen über den Verkauf von anderen Produkten der Oekonomie, der Baumschulen und Plantagen, und zwar von dem Rechnungsführer der Anstalt, welcher sowohl alle Bestellungen, als auch die erfolgte Abgabe und Bezahlung vorzumerken hat.

Ueber den Ertrag der Lichtenhofer Blätter ist von dem Rechnungsführer gleichfalls eine vollständige Aufschreibung zu führen, und es sind hierin die Zahl der

Abonnenten, sowie die geleisteten Zahlungen genau vorzumerken.

§. 3.

Die Bestellung der für die Erziehungsanstalt (Institut) und für die Oekonomie nothwendig werdenden Gegenstände besorgt nach vorgängiger Berathung mit dem k. Rektor der Rechnungsführer, er übernimmt die Waaren, prüft solche nach Qualität und Quantität, sowie die damit eingehenden Rechnungen, bescheinigt nach Gutbefund den Empfang und bringt solche dem Rektor zur Ausbezahlung, welcher nach Richtigstellung der Summe dieselbe aus der Instituts- und Oekonomiekasse effektuirt und die gemachten Ausgaben in das Kassetagebuch einträgt.

§. 4.

Am Schlusse eines jeden Monats wird Kassesturz gehalten, wobei Kassebestand und Tagebuch immer übereinstimmend sein müssen.

§. 5.

Am Schlusse des Rechnungsjahres wird nach dem für den Anstaltsetat vorgeschriebenen Formular die Rechnung angelegt und nach vorgehender Prüfung und Unterschrift des Rektors und Rechnungsführers mit den Belegen und dem vorhandenen Inventare der k. Regierung zur Revision und Bescheidung vorgelegt.

§. 6.

Der sich ergebende Kassarest ist auf das nächstfolgende Jahr überzutragen.

Ansbach, den 19. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 79. den 24. August 1864.

Inhalt.

Uebereinkommen mit Frankreich wegen des Ortes der Uebernahme geisteskranker Bayern. — Die mechanische Werkstätte in Augsburg. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Birnbaum. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Velden. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Aue. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Plankstetten. — Aussicht auf Landesverweisene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Wiederbesetzung des stabilen Vikariates zu Nürnberg. — Erledigung der protestantischen Pfarr- und Dekanatsstelle zu Seibeldorf. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 27506. K. Num. 20372.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Uebereinkommen mit Frankreich wegen des Ortes der Uebernahme geisteskranker Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bezüglich der Zurückschaffung von geisteskranken, in Frankreich befindlichen bayerischen Staats-Angehörigen in ihre Heimath mehrfache Anstände ergeben haben, ist zwischen der k. bayerischen und kaiserlich französischen Staatsregierung das nachbezeichnete Verfahren in solchen Fällen vereinbart worden:

Jeder in Frankreich sich aufhaltende geisteskranke Bayer, dessen Staatsangehörigkeit anerkannt ist und in dessen Zurückschaffung in seine Heimath die bayerische Staatsregierung eingewilligt hat, wird bis auf weitere Verfügung vorläufig in dem Spitale zu Weißenburg untergebracht, dessen Verwaltung sodann die Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster in der Pfalz von seinem Eintreffen in Weißenburg zu benachrichtigen hat.

Die letztgenannte Verwaltung wird den Geisteskranken sofort in Weißenburg abholen lassen und daselbst die Kosten berichtigen, welche auf dessen Verpflegung in Frankreich von dem Tage erwachsen sind, an welchem die k. bayerische Regierung die Zustimmung zu seiner Verbringung in seine Heimath erklärt hat. Diese Kosten sind der Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster von dem zum Unterhalte des Geisteskranken Verpflichteten zu ersetzen.

Die Distriktspolizeibehörden haben in vorkommenden Fällen, wenn es sich um Angehörige ihres Verwaltungsbezirkes handelt, die weiter geeigneten Verfügungen nach der getroffenen Vereinbarung zu bemessen, von letzter aber jetzt schon die Gemeinden wegen der eventuellen Haftung für vermögenslose Kranke, welche Angehörige derselben sind, in Kenntniß zu setzen.

Ansbach, den 19. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 32125.

(Die mechanische Werkstätte in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisher mit der polytechnischen Schule dahier verbundene mechanische Werkstätte wird nach Auflösung

der polytechnischen Schule vom 1. Oktober 1864 an als selbstständige Staatsanstalt fortbestehen, welche den Zweck hat, absolvirte Gewerbsschüler zu tüchtigen Mechanikern auszubilden oder zum Eintritte in die einschlägige Fachschule eines Polytechnikums vorzubereiten.

Neben 2 bis 3 Stunden täglicher Arbeit in der Werkstätte wird ein auf 2 Jahreskurse berechneter theoretischer Unterricht in wöchentlich 22 bis 25 Stunden gegeben.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober; Anmeldungen und sonstige Anfragen sind an den Vorstand der mechanischen Werkstätte, Professor Walther dahier zu richten.

Organisation und Lehrplan dieser Anstalt sind aus nachstehendem Abdrucke zu ersehen.

Augsburg, den 16. August 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungspräsidenten:

von Brand, k. Regierungsdirektor.

Stubenbeck, Sekr.

* * *

Abdruck.

Organisation und Lehrplan
der
mechanischen Werkstätte in Augsburg.

I. Jahreskurs.

1) Trigonometrie und die nöthigen Sätze der analytischen Geometrie als Vorbereitung zum Unter-

richte in der elementaren Mechanik, wöchentlich 4 Stunden;

2) Analysis mit technischer Anwendung, wöchentlich 3 Stunden;

3) Anwendung der descriptiven Geometrie auf Körperdurchdringung wöchentlich 2 Stunden;

4) technische Physik, wöchentlich 5 Stunden,

5) Zeichnen von Constructionen, wöchentl 8 Stunden;

6) Arbeiten in der mechanischen Werkstätte, täglich 2 bis 3 Stunden.

Zusammen 22 Stunden.

II. Jahreskurs.

1) Elementarmechanik, wöchentlich 4 Stunden;

2) Analysis mit technischer Anwendung, wöchentlich 3 Stunden;

3) Maschinenkunde, wöchentlich 5 Stunden;

4) technische Physik, wöchentlich 5 Stunden;

5) Zeichnen von Constructionen, wöchentl. 8 Stunden;

6) Arbeiten in der mechanischen Werkstätte, täglich 2 bis 3 Stunden.

Zusammen 25 Stunden.

E. Num. 27418. K. Num 20358.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Birnbaum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle zu Birnbaum mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

24. September l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Neustadt an der Aisch oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 19. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 27510. K. Num. 20347.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Velden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Velden mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 592 fl. 36 ½ kr. haben ihre Gesuche bis zum

24. September l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Hersbruck zu Reichenschwand oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Bemerkt wird hiebei, daß bis zu der im nächſten Jahre erfolgenden Herſtellung der Neben-Gebäude die Waſchküche im Pfarrhofe benützt und das Holz auf dem Hausboden gelagert werden kann.

Ansbach, den 19. Auguſt 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präſident.
Gromeder.

E. Num. 27326. K. Num. 20180.

(Die erledigte proteſtantiſche Schulſtelle zu Aue betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bewerber um die erledigte proteſtantiſche Schul- und Kirchendienerſtelle zu Aue mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Geſuche bis zum

24. September curr.

bei der k. Diſtriktsſchulinſpektion Thalmeſſingen zu Bergen oder bei dem kgl. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieſelben mit gemeinſchaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

30. deſſelben Monats

anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 16. Auguſt 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

E. Num. 27557. K. Num. 20399.

(Die erledigte katholiſche Schulſtelle zu Plankſtetten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholiſche Schul- und Kirchendienerſtelle zu Plankſtetten mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 467 fl. 42 kr. haben ihre Geſuche bis zum

24. September l. Js.

bei der k. Diſtriktsſchulinſpektion Beilngries zu Wiſſing oder bei dem kgl. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieſelben mit gemeinſchaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

30. September c.

anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 19. Auguſt 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präſident.
Gromeder.

An die k. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufſicht auf Landesverwieſene.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

E. Num. 27357.

1. Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Traunſtein vom 22. Juni l. J. wurde die ledige Salinenarbeiters-

Tochter Adelheid Bachmeier von Hallein, k. k. Bezirksamts gleichen Namens, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

E. Num. 27602.

2. Die nachstehend aufgeführten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

a) Hackl, Joseph, Webergeselle aus Wißmannsberg, nunmehr zu Julbach, k. k. Bezirksamts Rizn, heimathsberechtiget, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Passau vom 6. Juli d. Js. wegen Vergehens der Rückkehr eines Verwiesenen zu achttägiger Gefängnißstrafe,

b) Balbermann, Johann, Weber aus Grulich, k. k. österreichischen Bezirksamts Grulich in Böhmen, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Passau I. vom 11. Juli d. J. wegen Bettels und wissentlichen Gebrauches eines gefälschten Arbeitsbuches in eine 14tägige Arreststrafe

rechtskräftig verurtheilt und des Landes verwiesen.

E. Num. 27421. K. Num. 20207.

3. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Fürth vom 11. Juli, beziehungsweise des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 5. August 1864 wurde der Schuhmachergeselle Moses Goldstein aus Goldbach, k. württemb. Oberamts Crailsheim, wegen Vergehens des Diebstahls in eine in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von vier Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 27420.

4. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 28. v. M. wurde die Gerichtsdienersgehilfenwittwe Anna Schweigel von Pfach, k. k. Bezirksamts Reutte, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine eintägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

E. Num. 27356.

5. Durch Urtheil des k. Landgerichts Traunstein vom 4. lfd. Mts. wurde der Webergeselle Ludwig Bernhard Seliger aus Münchenbernsdorf, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, wegen Bettels und Landstreicherei zu einer zehntägigen Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 20. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Signalement:

1) der Adelheid Bachmeier.

Alter: 17 Jahre. Geſicht: länglich. Haare: blond. Stirne: nieder. Augen: blau. Naſe: ſtumpf. Geſichtsfarbe: geſund. Beſondere Kennzeichen: keine.

2) des Joſeph Hackl.

Alter: 39 Jahre. Größe: 5′ 8″. Geſtalt: unterſetzt. Haare: braun. Naſe: proportionirt. Zähne: gut. Mund: oval. Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: trägt einen brauntuchenen Rock, grautuchene Hoſe, weißes Piquetgilet, ſchwarzſeidenes Halstuch, lederne Halbſtiefel und ſchwarzen Filzhut.

3) des Johann Baldermann.

Alter: 24 Jahre. Größe: 5′ 2″. Haare: dunkelblond. Stirne: hoch. Augenbrauen: dunkel. Augen: grau. Naſe: groß. Mund: gewöhnlich. Bart: gering, blond und theilweiſe in's Röthlichte ſpielend. Geſichtsform: breit. Geſichtsfarbe: blaß. Körperbau: ſchwächlich.

4) des Moſes Goldſtein.

Alter: 23 Jahre, geboren am 18. März 1841. Größe: 5′ 7″. Haare: ſchwarz. Stirn: hoch. Augenbraunen: ſchwarz. Naſe: ſpitzig. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Geſicht: voll. Geſichtsfarbe: geſund. Körperbau: unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: ein ſchwarzer Tuchrock, eine graue Tuchhoſe, eine graue Weſte, eine lilla Halsbinde, ein baumwollenes Hemd, ein ſchwarzer Filzhut, ein Paar Stiefel.

5) der Anna Schweigel.

Alter: 57 Jahre. Größe: 5′ 5″. Haare: dunkelbraun. Naſe und Mund: proportionirt. Augen: grau. Stirn: breit. Kinn: ſpitzig. Beſondere Kennzeichen: ſchwerhörig.

6) des Ludwig Bernhard Seliger.

Seliger iſt 10 Jahre alt, von ſchlanker Statur hat hellblonde Haare und blaue Augen, ſonſt keine beſondere Kennzeichen.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Perſonen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

E. Num. 27479.

1. Nach einem Berichte des k. Bezirksamts Pegnitz hat ſich der ledige Schloſſergeſelle Johann Pflaum von Pegnitz am 4. oder 5. Juni dieſes Jahres auf die Wanderſchaft begeben, ohne bis jetzt über ſeinen Aufenthalt an ſeine Verwandten eine Nachricht gelangen zu laſſen. Da inzwiſchen die Vermuthung ſich ergeben hat, daß der genannte Pflaum im Monate Juni in der Donau verunglückt ſei, die hierüber gepflogenen Verhandlungen aber bis jetzt ein ſicheres Ergebniß nicht geliefert haben, ſo werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements beauftragt, über den Aufenthalt des ledigen Schloſſergeſellen Johann Pflaum aus Pegnitz geeignete Erhebungen zu pflegen, ein ſachdienliches Reſultat aber dem kgl. Bezirksamte Pegnitz zukommen zu laſſen.

E. Num. 27191. K. Num. 20185.

2. Nach Anzeige des kgl. Bezirksamtes Schwabach wurde am 15. Juli ds. Jrs. Abends zwischen 9 und 10 Uhr in der Rednitz nächst der Eisenbahnbrücke bei Wolkersdorf eine weibliche Leiche getroffen, welche schon circa 8 — 10 Tage im Wasser gelegen zu sein scheint.

Die Ertrunkene war circa 30 Jahre alt, 5′ groß, sehr beleibt, hatte schwarze Haare und wahrscheinlich alle Zähne.

Ihre Kleidung bestand aus einem grauen Leinwandkittel, schwarz- und weißgestreiften Baumwollenkleide, wollenen Unterrocke und Hemd, wollenen Strümpfen, guten Schuhen (Stiefletten zum Schnüren).

Da die bisher angestellten Recherchen keinen Aufschluß über die Person der Ertrunkenen ergaben, so werden die obengenannten Behörden zur Anstellung geeigneter Recherchen mit dem Anhange beauftragt, ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

K. Num. 27190.

3. Die am 19. November v. Js. im Orte Rendlnach aufgegriffene und in der Regierungsausschreibung vom 6. März lauf. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 373) signalisirte taubstumme Weibsperson, welcher die Gemeinde Rendlnach als provisorische Heimath angewiesen wurde, hat sich nach vorliegender Anzeige vom 29. vor. Mts aus dieser Gemeinde wieder entfernt, ohne bisher zurückgekehrt zu sein.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, diese Person im Betretungsfalle an das k. Bezirksamt Grafenau zu überliefern.

Ansbach, den 21. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Signalement
des Johann Pflaum.

Johann Pflaum, im Jahre 1839 geboren, von untersetzter Statur, circa 5′ 4″ groß, mit breitem blassen Gesicht, dicker Nase, braunen Haaren, proportionirten Mund und grauen Augen, ohne besondere Kennzeichen, bekleidet mit einer schwarzen Tuchjoppe, dergleichen Hose und Weste und neu vorgeschuhten kalblebernen Halbstiefeln. Das Arbeitsbuch war unter'm 25. August 1862 ausgestellt.

E. Num. 5829. K. Num. 7438.

Wiederbesetzung des stabilen Vikariates in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das stabile protestantische Vikariat in Nürnberg, mit welchem ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, wird hiemit nochmals zur Bewerbung innerhalb drei Wochen ausgeschrieben.

Ansbach, den 18. August 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.
Schmidt.

E. Num. 4298.

(Erledigung der protestantischen Pfarr- und Dekanatsstelle in Seibelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Seibelsdorf mit dem damit verbundenen Dekanate wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte an Staatskassen baar 25 fl., 3$^{m}/_{n}$ Metzen Korn, 5$^{m}/_{n}$ Metzen Haber 7 fl. 52 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 23 fl. 35½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, geräumig und im guten Stande, nebst Genuß der Oekonomie-Gebäude 40 fl., b) Grundstücke: 38 Tagw. 62 Dezim. Aecker, 9 Tagw. 80 Dez. Wiesen, 46 Dez. Garten, 41 Tagw. 74 Dezim. Waldung (aus letzterer werden jährlich 17 Klafter weiches Holz incl. Abfälle abgegeben). Zusammen 349 fl. 7½ kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 243 fl. 34 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 167 fl. 16 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen 7 fl. 9 kr. Summa 863 fl. 34 kr. Lasten, nämlich Steuern ꝛc. 51 fl. 5½ kr. Reiner Pfarrertrag 812 fl. 28½ kr.

Dekanats-Funktionsgehalt 150 fl.

Bayreuth, den 17. August 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des k. Direktors:

Dr. Krausfold, v. n.

Biedermann.

Agenturbestätigung.

E. Num. 26952. K. Num. 20054.

Von der Hauptagentur der Münchener- und Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft ist Leonhard Mahlein, Pfragner in Burgbernheim, für den Umfang des k. Landgerichts Windsheim, sowie für die an dasselbe angrenzenden Gemeinden der kgl. Landgerichte Leutershausen, Rothenburg und Uffenheim neben den dafür bereits bestätigten Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. August l. Js. bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Unterlieutenant und Bataillons-Adjutant Friedrich Wilhelm Sieger zum Bataillons-Zeugwart im königl. Landwehrbataillon Neustadt a/A., der Unterlieutenant Wilh. Brandner zum Oberlieutenant im k. Landwehrbataillon Gunzenhausen, der Unterlieutenant Gottlieb Schmuck zum Oberlieutenant und der Wehrmann August Convert zum Unterlieutenant im k. Landwehrbataillon Weissenburg, und der bisherige Bataillonsaktuar Georg Oberfelder in Windsbach zum Unterlieutenant im königl. Landwehrbataillon Heilsbronn ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 80. den 27. August 1864.

Inhalt.

Das Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Central-Dombau-Vereins in Cöln um Bewilligung zum Absatze von Lotterieloosen in Bayern. — Der Dienst der Gendarmerie. — Thürmayer'sches Familien-Stipendium. — Die Wiederbesetzung der Stelle eines Alumneums-Inspektors. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Offenhausen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Rügland. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Zautendorf. — Die Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Frohnfest-Fournituren. — Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 27907. K. Num. 20546.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch des Verwaltungsausschusses des Central-Dombau-Vereins in Cöln um Bewilligung zum Absatze von Lotterieloosen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 19. ds. Monats haben Seine Majestät der König dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins in Cöln die nachgesuchte Bewilligung zum Absatze der Loose der zum Besten des Dombau-Fonds daselbst veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Befreiung der ausgegebenen Loose von der Stempelpflicht allergnädigst zu ertheilen geruht, wovon die obengenannten Behörden zur geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, den 23. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27597. K. Num. 20321.

(Den Dienst der Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer von dem k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erlassenen Entschließung vom 13. d. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, was folgt:

Durch das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 ist bei einer Reihe von strafrechtlichen Handlungen der Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem speciell hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten, oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Diese Fälle sind:

Art. 114 (Angriffe gegen einen auswärtigen Staat, oder dessen Oberhaupt),

Art. 125 (Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes),

Art. 134 (Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten),

Art. 157 (Störung des Hausfriedens ohne Absicht einer Vergewaltigung),

Art. 215 Abs. 1 Ziff. 1 (Unzüchtige Handlungen mittels gewaltthätigen Angriffs),

Art. 218 (Ehebruch),

Art. 222 (Verführung jugendlicher Personen),

Art. 237 (Geringe vorsätzliche körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit),

Art. 239 (Geringe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit)

Art. 254 (Entführung),

Art. 264 und 265 (Verleumdung und Ehrenkränkung mit der im Art. 264 gemachten Ausnahme),

Art. 268 (Betrügliche Verleitung zur Ehe),

Art. 290 (Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwisterten, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie deren Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangene Diebstahl),

Art. 297 (Unterschlagung von den zu Art. 290 genannten Personen begangen),

Art. 304 — 306 (Vergewaltigung und strafbare Bedrohung),

Art. 322 (Betrug von den zu Art. 290 genannten Personen verübt),

Art. 336—341 (Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen, Verletzung fremder Geheimnisse, unbefugte Unterdrückung von Urkunden),

Art. 342—346 (Beschädigung am Privat-Eigenthum und Feldfrevel).

Auch das Polizeistrafgesetzbuch hat in einer Reihe von Fällen den Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem besonderen, hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Die hieher gehörigen Fälle sind:

Art. 68 Ziff. 2 (Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen),

Art. 211 Abs. 2 (Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter),

Art. 214 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5 und 7 (Uebertretungen der Dienstboten).

Im Hinblicke auf die von dem obersten Gerichtshofe bereits in mehreren Erkenntnissen ausgesprochenen bezüglichen Grundsätze wird jeder Gendarme berechtigt und verpflichtet erklärt, bei allen vorstehend aufgeführten, nur auf Antrag der beschädigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren strafbaren Handlungen — mit alleiniger Ausnahme der nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren Ehrenkränkungen — auf das persönlich gestellte Verlangen des

Beschädigten oder des von dem Gesetze demselben gleichgestellten Betheiligten dessen ausdrücklichen Antrag auf gerichtliche Verfolgung vermittelst einer schriftlichen Anzeige, und zwar:

a) bei Verbrechen und Vergehen an den zuständigen Untersuchungsrichter, und falls derselbe nicht im Brigadebezirke der Station ist, an das nächstgelegene Land-, oder Stadt- und Landgericht, in der Pfalz aber an den Staatsprocurator,

b) bei Uebertretungen und Polizei-Uebertretungen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft

gelangen zu lassen.

Liegt dagegen ein solches persönlich gestelltes Verlangen nicht vor, so ist die Gendarmerie nur verpflichtet, die unter Art. 157, 237, 239, 264 und 265 (wenn in Gemäßheit des Art. 264 von Amtswegen gerichtliche Verfolgung der Verläumdung oder Ehrenkränkung eintritt), 340, 342, 343 und 344 des Strafgesetzbuches fallenden strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieselbe in den Fällen der Art. 290, 297 und 322 gleichzeitig mit erlangter Kenntniß von der Begehung der That in Erfahrung gebracht hat, daß die That von einer der im Artikel 290 bezeichneten Personen verübt wurde. Fehlt diese Voraussetzung, so hat sie auch in den Fällen der Art. 290, 297 und 322 Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 19. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27189. K. Num. 20461.

(Thürmayer'sches Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die eine Hälfte des Thürmayer'schen Familien-Stipendiums, dessen Renten zufolge letztwilliger Verfügung des Stifters Ignaz Thürmayer, churfürstlichen Rathes und Leibmedicus, und seiner Ehefrau Maria Ursula, geb. Abelin, vom 9. Januar 1672, 4. Februar 1680 und 15. Juni 1682 zunächst bedürftige Anverwandte derselben, unter welchen die in den Universitätsstudien befindlichen den in den unteren Schulen studirenden vorgehen, nach Abgang aller Verwandten aber ausgezeichnete Candidaten der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Philosophie genießen sollen, ist für das Studienjahr 1864/65 in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Studien- und Vermögens-Zeugnissen, beziehungsweise den Verwandtschaftsnachweisen

bis zum 16. September c.

bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einzureichen.

Ansbach, den 21. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 26788. K. Num. 20396.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Alumneums-Inspektors betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich die Stelle eines Inspektors am hiesigen Alumneum erledigen wird, so werden geprüfte Lehramts-Candidaten protestantischer Confession hiemit aufgefordert, im Falle einer Bewerbung um diese Stelle, mit welcher der Genuß freier Wohnung und Beköstigung, dann ein jährlicher Geldbezug von 250 fl. verbunden ist, ihre Gesuche nebst Nachweis über bestandene Lehramtsprüfung und sittliches Wohlverhalten bis zum 20. September d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Inspektoren, welche mehrere Jahre zur Zufriedenheit dienen und auch im Lehrfache sich bewähren, können die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden, und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspektoren im Alumneum zugebracht haben, als Dienstjahre angerechnet zu erhalten.

Ansbach, den 20. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27491. K. Num. 20454.

(Die Stelle eines praktischen Arztes in Offenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Offenhausen, kgl. Bezirksamts Nürnberg, wird die Aufstellung eines praktischen Arztes beabsichtiget.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen anher einzureichen, und sofferne es nicht schon früher geschehen ist, Zeit und Ort ihrer Geburt, ihrer medizinischen Schlußprüfung oder Staatsprüfung, Heimath, Confession und Familienstand anzugeben.

Ansbach, den 20. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27774. K. Num. 20500.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Rügland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Präsentationsrecht auf die erledigte Schul- und Kirchendienerstelle in Rügland der freiherrlich von Crailsheim'schen Gutsherrschaft auf Rügland zusteht, wird das Regierungsausschreiben vom 16. dieses Monats Nr. 27324 (Kreisamtsblatt Seite 1356) hiemit zurückgenommen.

Ansbach, den 22. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27725. K. Num. 20499.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Zautendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Zautendorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 364 fl. 10 kr. haben ihre Gesuche bis zum

24. September d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Cadolzburg oder bei dem kgl. Bezirksamte Fürth einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Für den zweiten Pfarrer von Cadolzburg als Pastor von Zautendorf ist das sogen. Pfarrstübchen im Schulhause zu Zautendorf reservirt und ist demselben, wenn er ein Dienstpferd hält, ein entsprechender Stalltheil zum Pferdestellen und ein Bodenraum zur Futterlage einzuräumen.

Ansbach, den 22. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27781. K. Num. 20553.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juli h. J. zu Wien stattgefundenen 397. und 398. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 445 und 320 gezogen worden.

Die Serie 320 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. B im Zinsfuße von 4 Prozent, und zwar:

die ursprünglich eingereihten von Nr. 1568 bis 3279 incl. mit dem Capitalsbetrage von 1'240,200 fl. dann die nachträglich eingereihten, gleichfalls Lit. B - Obligationen von Nr. 1717 bis 3239 incl. im Capitalsbetrage von 45,200 fl., endlich

die Supplementar-Obligationen im Zinsfuße von 5 Perzent Lit. G von Nr. 4420 bis 4453 incl. mit dem Capitalsbetrage von 34,000 fl.,

im Gesammtcapitalsbetrage von 1'289,400 fl.

Die Serie 445 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 163,104 mit $^2/_{10}$,

Nr. 163,105 mit $^1/_2$, und

Nr. 163,225 bis 164,724, mit der ganzen Capitalssumme,

im Gesammtbetrage von 1'209,334 fl.

Die betreffenden Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und insoferne sie unter 5 Prozent verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Betheiligten, im Verhältnisse des mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabes 5 prozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Zufolge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. August h. Js. wird dieses zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gegeben.

Ansbach, den 23. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 13740. K. Num. 12236.

An sämmtliche k. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte von Mittelfranken.

(Frohnfest-Fournituren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon in Folge des Ausschreibens vom 6. März l. Js. (Kreisamtsblatt S. 412) haben einige Gerichte diejenigen Eisenwaaren, wie Ketten, Schlösser, Hand- und Fußschellen und dergl., welche denselben entbehrlich sind, zur Anzeige gebracht; andere haben diese Gegenstände nicht berücksichtiget.

Um nun endgiltig hierüber disponiren zu können, ergeht der Auftrag, binnen drei Wochen zur Anzeige zu bringen:

1) was an solchen Inventarstücken zur Zeit vorhanden ist;
2) in welchem Zustande sich die Stücke befinden, ob brauchbar, verdorben, aber reparaturfähig, und gänzlich unbrauchbar;
3) was hievon — wenn auch nur für besondere Ausnahmsfälle — für den eigenen Gebrauch in der Frohnfeste erforderlich;
4) was entbehrlich und zum Verkaufe geeignet ist.

Ansbach, den 22. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Sax, d. n.

Mielleubacher.

E. Num. 8917.

(Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. dieß Nr. 7768 ist durch einen neuerlichen Beschluß der deutschen Bundesversammlung das am 2. Juni d. J. erlassene, den Zollbehörden in Nr. 11 Seite 48 des Amtsblattes vom 13. vor. Mts. bekannt gegebene Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den deutschen Nord- und Ostseehäfen vorläufig wieder zurückgenommen worden.

Dieses wird den kgl. Zollbehörden zur Kenntnißnahme eröffnet.

München, den 20. August 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.

(gez.) von Plank.

Bieringer, Sekr.

An sämmtliche k. Hauptzollämter also ergangen.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 27409. K. Num. 20560.

Von der Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin sind:

1) der Schönschreiblehrer und Placirungsagent J. D. Matti,
2) der Schullehrer Georg Mich. Mattes,
3) der Privatier Albrecht Hohenner, sämmtlich für die Stadt und das k. Bezirksamt Nürnberg,
4) der Spezereihändler Konrad Längenfelder zu Burgfarrnbach für das k. Bezirksamt Fürth,

5) der Commissionär Conrad Toussaint in Lauf für das k. Bezirksamt Hersbruck

als Agenten aufgestellt und von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. August 1864 bestätigt worden.

II.

E. Num. 27712. K. Num. 20490.

Von der Hauptagentur der Transport-Versicherungs-Gesellschaft Thüringia ist

1) der Kaufmann Joh. Gg. Pfeiffen zu Nürnberg für die Stadt,
2) der Kaufmann Andreas Friedr. Schmid daselbst für das k. Bezirksamt Nürnberg,
3) der Kaufmann Wilhelm Hahn in Fürth für das k. Bezirksamt Fürth

als Agent aufgestellt und dieselben von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, am 21. August 1864 bestätiget worden.

III.

E. Num. 27469. K. Num. 20494.

Von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/R. ist

1) Salomon Vogelbaum, Kaufmann in Geiselwind, für den Umfang des Bezirksamts Scheinfeld,
2) Johann Link in Mk. Bibart, für den Umfang des Bezirksamtes Scheinfeld,
3) Zacharias Langmann in Einersheim für den Umfang des Bezirksamts Scheinfeld,
4) Georg Fink, Gastgeber in Schwabach, an Stelle des bisherigen Agenten Georg Keller, für den Umfang des Bezirksamtes Schwabach

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. August 1864 bestätigt worden.

IV.

E Num. 27582. K. Num. 20493.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungsgesellschaft Deutscher Phönix ist

1) Michael Rost, Schullehrer in Brand, für den Umfang der Bezirksämter Erlangen, Hersbruck und Forchheim,
2) Friedrich Wölfel, Kaufmann und Oekonom in Forth, für den Umfang der Bezirksämter Erlangen, Forchheim und Hersbruck,
3) Johann Dieser, approbirter Bader in Bach, für den Umfang des Bezirksamts Fürth,
4) Johann Böhm, Spezereihändler in Kalchreuth, für den Umfang der Bezirksämter Erlangen und Forchheim

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. August 1864 bestätigt worden.

V.

E. Num. 27614. K. Num. 20495.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia ist Carl Weißmeier, Commissionär in Weissenburg, für den Umfang des Bezirksamts Weissenburg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. August 1864 bestätiget worden.

VI.

E. Num. 27615. K. Num. 20492.

Von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt ist Caspar Rüttiger, Lehrer in Ziegenbach, für den Umfang des Bezirksamtes Scheinfeld neben den für diesen Bezirk bereits bestätigten Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. August 1864 bestätigt worden.

VII.

E. Num. 27493. K. Num. 20562.

Von der Hauptagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft ist

1) Adolph Luß, Lehrer zu Mögersheim, bereits Agent für den Umfang des Bezirksamts Nördlingen, auch für den Umfang des Bezirksamtes Gunzenhausen,
2) Kaspar Bangler, Kaufmann zu Monheim, bereits Agent für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth, auch für den Umfang des Landgerichts Pappenheim,
3) Jos. Mayer, Weingastgeber zu Wemding, bereits Agent für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth und Nördlingen, auch für den Umfang des Bezirksamts Gunzenhausen

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 22. August 1864 bestätigt worden.

VIII.

E. Num. 27709. K. Num. 20563.

Von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt ist M. Weinberger, Maurermeister in Burgbernheim, für den Umfang des Bezirksamtes Uffenheim, und zwar neben den in diesem Bezirke bereits bestätigten Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. August 1864 bestätigt worden.

IX.

E. Num. 27809. K. Num. 20561.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist Heinrich Berger, Apotheker zu Windsheim, für den Umfang der Bezirksämter Scheinfeld und Uffenheim neben den bisherigen Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. August 1864 bestätigt worden.

X.

E. Num. 27837. K. Num. 20559.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungsgesellschaft Deutscher Phönix ist Ferdinand Singer, Lehrer in Obersteinbach, für den Umfang der Bezirksämter Scheinfeld und Neustadt a/A. als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. August 1864 bestätiget worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau, 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, am Realgymnasium Nürnberg

a) den seitherigen Lehrer an der Gewerbs- und Handelsschule Fürth, Dr. Adam Friedr. Hauck, als Mathematiklehrer vom 1. Oktober l. J. an,
b) den seitherigen Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Speier, August Daumüller, als Realienlehrer unter interimistischer Uebertragung der Rektoratsfunktion vom 1. September l. Js. an,
c) den seitherigen Lehrer an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule Nürnberg, Johann Georg Wolff, als Zeichnungslehrer vom 1ten Oktober l. Js. an

in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3. August 1864 Nr. 9118 wurde der kgl. Forstgehilfe Carl Eckert in Forsthof vom 1. September l. Js. an zum provisorischen Forstwart in Rodalben, k. Forstamts Pirmasens, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 81. den 31. August 1864.

Inhalt.

Die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer. — Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen. — Die allgemeine Bauordnung. — Die Concessionirung der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in London. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat September 1864. — Die Anschaffung der durch den Nachtrag zur Geschäfts- und Registraturordnung, dann durch die Vorschriften über die Geschäftsanweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte angeordneten Formulare. — Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Galizien. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 27233. K. Num. 20528.

(Die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. Nr. 7121 ist zum Zwecke der Sustentirung dienstunfähig werdender Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, dann der Alimentirung der Wittwen und Waisen dieser Lehrer ein besonderer Pensions- und resp. Unterstützungsfond gegründet und dessen Verwaltung dem k. Rechnungskommissär Bogendörfer dahier übertragen worden; was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der genannte Fondsverwalter ausschließend zur Empfangnahme und Abquittirung der Gelder befugt ist.

Ansbach, den 23. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27934. K. Num. 20605.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen späten Eintreffens des ersten Postzuges in Pleinfeld aus der Richtung von Augsburg wird hiemit angeordnet, daß von nun an bis auf anderweite Verfügung diejenigen Schüblinge, welche in der Richtung von Augsburg zum Abstoße in Pleinfeld und zum Weitertransporte über Ellingen nach Weissenburg und weiter bestimmt sind, schon in Gunzenhausen abzustoßen, daselbst über Nacht zu behalten und andern Tags Morgens 9 Uhr 35 Minuten mit dem Güterzuge Nr. 33 nach Pleinfeld zu befördern sind.

Ansbach, den 25. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 28035. K. Num. 20651.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und k. Baubehörden in Mittelfranken.

(Die allgemeine Bauordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bautechniker Ludwig Dassenreither in München (Schwanthalerstrasse Nr. 500) hat mit höherer Ermächtigung die von Seiner Majestät dem Könige unter dem 30. Juni allerhöchst genehmigte allgemeine Bauordnung nebst den bezüglichen Artikeln des Polizeistrafgesetzbuches in Taschenformat besonders abdrucken lassen und verkauft das Exemplar um 15 kr. im Selbstverlag.

Da das Format für den dienstlichen Gebrauch sehr bequem ist, so werden die obengenannten Behörden in Folge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. M. hievon in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 25. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 26449. K. Num. 19772.

(Die Concessionirung der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in London betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in Gemäßheit höchster Entschließung vom 14. Juli l. Js. auf Grund des Artikels 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 24. Juni 1862 der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London"

bestehenden Aktien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Concession ist zu jeder Zeit widerruflich und die Gesellschaft nicht befugt, Aenderung ihrer Statuten vom 24. August 1854 und der Versicherungsbedingungen ohne vorgängige Genehmigung des k. Staatsministeriums vorzunehmen.

2) Die Bestimmungen der k. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.", haben auch hier analog in Anwendung zu kommen, namentlich die §§. II bis IX., XVI. und XVII.

3) Demgemäß ist die Gesellschaft verpflichtet, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirenden Hauptagenten zu begründen, diese Niederlassung gemäß Artikels 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den Haupt-Agenten als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang seines Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

4) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung durch das kgl. Staatsministerium, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

5) Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Nachdem die Gesellschaft ihre Unterwerfung unter vorstehende Bedingungen ausdrücklich erklärt, die gemäß §. VIII. der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 auferlegte Caution im Betrage zu 5000 fl. bereits geleistet und der von ihr aufgestellte Hauptagent: Handlungshaus Ch. Prinoth und Comp. in Nürnberg" die Bestätigung des k. Staatsministeriums erhalten hat, so steht der Geschäftseröffnung derselben in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Dieß wird hiemit unter Beigabe eines Abdrucks der Gesellschafts-Statuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 6. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Num. 27827.

1. Durch rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 22. Juni l. J. wurde der nachbeschriebene ledige Bettfedernhändler Georg Hartl von Deschenitz, k. k. Bezirksamts Neuern, wegen Vergehens der Urkundenfälschung und mehrerer Uebertretungen in eine Gesammtgefängnißstrafe von 2 Monaten und 2 Tagen verurtheilt, sowie des Landes verwiesen.

E. Num. 27744.

2. Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München vom 28. Juli l. Js. wurde der ledige Kellner Julius Hanselka von Stramberg in Mähren wegen Diebstahls und Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und 3 Tagen verurtheilt und nach Erstehung derselben des Landes verwiesen.

E. Num. 27645.

3. Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Reichenhall vom 29. v. Mts. wurde der ledige Taglöhner Johann Watzinger von Bergheim, k. k. Bezirksamts Salzburg, wegen Bettels zu einer 14tägigen Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 26. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

1) des Georg Hartl.

Alter: 28 Jahre. Größe: 5' 9". Haare: schwarzbraun. Augen: blau. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

2) des Julius Hanselka.

Name: wie oben. Religion: katholisch. Geburtsort: Stramberg. Stand und Gewerbe: Kellner. Alter: 21 Jahre. Gestalt: schlank. Maaß: 5' 11". Gesichtsfarbe: gesund. Bart: ohne. Haare: blond. Augen: grau. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Mund: oval. Sprache: deutsche. Besondere Eigenschaften: ohne.

3) des Taglöhners Joh. Watzinger.

Geburtsjahr: 1844. Größe: mittlere. Gesicht: rund. Augen: grau. Haare: braun. Zähne: gut. Bart: ohne.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 27957.

1. Nachdem die durch Regierungsausschreibung vom 26. Juli l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 72 Seite 1290) angeordneten Nachforschungen nach dem entwichenen 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg bis jetzt zu keinem Resultate geführt, so werden die obenbezeichneten Behörden auf Antrag des bekümmerten Vaters hiemit angewiesen, die Nachforschungen nach dem genannten Knaben auf's Eifrigste fortsetzen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

E. Num. 27560.

2. Am 9ten v. Mts. Vormittags 10½ Uhr wurde im Eisbache am Rechen der Ludwigs-Walzmühle im englischen Garten zu München ein unbekannter männlicher Leichnam, der höchstens 14 bis 16 Stunden im Wasser gelegen zu seyn scheint, von Arbeitern der genannten Mühle aufgefunden.

An der Leiche finden sich keinerlei Spuren erlittener Vergewaltigung, somit scheint unzweifelhaft ein Selbstmord oder Verunglückung vorzuliegen.

Anlangend die Personalbeschreibung, so war derselbe ein Mann in den Zwanziger Jahren, 5′ 11″ groß, Haare schwarzbraun, lang und gekräuselt, langes volles Gesicht ohne Bart, stahlgrüne Augen, braune Augenbrauen, Zähne gut. Besondere Kennzeichen: auf der linken Hand hart am Knöchel des Zeige- und Mittelfingers zwei kleine Narben in der Größe eines Stiberkreuzers.

Bekleidet war er mit einem schwarzen, etwas abgetragenen, mit Orleans gefütterten Tuchrock, einer halbseidenen gerippten Weste mit weißen Tupfen, einer brauncarrirten Bukskinhose, einem Paar Stiefel von Rindsleder ohne Nägel in den Sohlen, mit Stiften in den Absätzen, einem baumwollenen Hemde mit breiten Falten auf der Brust und unten mit S. W. roth eingemerkt, einer schwarzgerippten Orleanshalsbinde.

An Effekten wurden bei ihm vorgefunden 17 fl. 12¼ kr. baares Geld, bestehend in einer Guldenbanknote, einem Kronenthaler, einem Guldenstück, das Uebrige in Halbguldenstücken, Sechsern, Kreuzern und Pfennigen; dann zwei Geldbörsen, ein Zündhölzchenbüchschen von Zinn mit S. W. gemerkt, drei Ringe, darunter zwei Siegelringe, einer mit W. S. gemerkt, zwei Frauenzimmer-Ohrringe von Gold, ein Taschenmesser und ein kleiner Kofferschlüssel, sowie eine silberne Spindeluhr wie es scheint, mit goldener Kette.

Nachdem alle bisher auf Vermittlung der fraglichen Persönlichkeit abzielenden Recherchen erfolglos geblieben sind, werden die obengenannten Behörden angewiesen, weitere Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat derselben dem k. Bezirksamte München links der Isar mitzutheilen.

E. Num. 27601.

3. Am Sonntag den 8. August lauf. Js. wurde bei Oberau, eine Stunde von Straubing, aus der Donau der nackte Leichnam eines Knaben gezogen.

Derselbe hat wahrscheinlich seinen Tod durch Ertrinken beim Baden gefunden und mag die Leiche acht Tage im Wasser gelegen seyn.

Merkmale einer Vergewaltigung fehlen.

Eine Beschreibung der Gesichtszüge war bei den Fortschritten der Verwesung unmöglich.

Die Körpergröße beträgt 4 Schuh 3 Zoll bayerisches Maß; die Kopfhaare sind ziemlich kurz, von licht bräunlicher Farbe, anscheinend in's Röthliche spielend.

Die Zähne sind gut und vollständig; das Fehlen eines Zahnes wurde nicht wahrgenommen.

Besondere Kennzeichen finden sich an der Leiche nicht vor.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, zur Ausmittlung der Familie des Verunglückten sachgemäße Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Straubing mitzutheilen.

E. Num. 28151.

4. Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamts Marktheidenfeld vom 19. d. Mts. hat sich der bei Abstellung der Altersklasse 1842 zur nächsten Ziehung verwiesene elternlose Adam Joseph Englert nach Verbrauch seines Vermögens heimlich von seiner Heimath entfernt, und ist dessen Aufenthalt unbekannt.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung des nachstehenden Signalements deßhalb den Auftrag, über den dermaligen Aufenthalt des Englert

Erhebungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß an das k. Bezirksamt Marktheidenfeld bekannt zu geben.

Ansbach, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement
des Adam Joseph Engkett.

Größe: gegen 5′ 6″. Statur: kräftig und breitschulterig. Haare: dunkelblond. Augen: grau. Nase: etwas dick. Mund: etwas dicke Oberlippe. Gesichtsfarbe: gebräunt. Besondere Kennzeichen: hat eine etwas feinklingende Stimme.

Seine Kleidung, die er bei seinem Abgange von Marktheidenfeld trug, kann nicht angegeben werden.

Sie bestand meistens in dunkelblauem Tuche und ist er mit Kleidern gut versehen.

Als Kopfbedeckung trug er meistens eine schwarzseidene Schirmmütze.

E. Num. 28274. K. Num. 20791.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat September 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taxen des Mastochsenfleisches werden für den Monat September 1864 in nachstehender Weise festgesetzt:

Für die Stadt Ansbach	14 kr.	2 pf.
„ „ „ Dinkelsbühl	14 kr.	2 pf.
„ „ „ Rothenburg	14 kr.	2 pf.
Für die Stadt Uffenheim	15 kr.	— pf.
„ „ „ Windsheim	15 kr.	— pf.
„ „ „ Nürnberg	15 kr.	— pf. v. 1.—15. Sept.
„ „ „ Nürnberg	15 kr.	2 pf. v. 16—30. Sept.
„ „ „ Fürth	15 kr.	— pf. v. 1.—15. Sept.
„ „ „ Fürth	15 kr.	2 pf. v. 16—30. Sept.
„ „ „ Erlangen	15 kr.	— pf.
„ „ „ Schwabach	14 kr.	2 pf.
„ „ „ Eichstätt	15 kr.	— pf. per Pfd.

Für die übrigen Städte, die Märkte und Landgemeinden haben die Maximalsätze nach Maßgabe der Regierungsausschreibung vom 26. Oktober 1852 (Int.-Bl. Seite 828) zu bestehen:

im I. Taxdistrikte Ansbach auf 14 kr. 2 pf.
im II. Taxdistrikte Nürnberg auf 15 kr. — pf.
im III. Taxdistrikte Eichstätt auf 14 kr. 2 pf. per Pfund.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 30. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2093.

Bekanntmachung.

(Die Anschaffung der durch den Nachtrag zur Geschäfts- und Registraturordnung, dann durch die Vorschriften über die Geschäftsanweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte angeordneten Formulare betr.)

In der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz rubrizirten Betreffs vom 28. Juli l. Js. ist den Stadt- und Landgerichten der Gebrauch bestimmter Formulare vorgeschrieben.

Die Papierfabrikanten, Buchdrucker und Schreibmaterialienhändler des Kreises werden hierauf mit dem

Beifügen aufmerksam gemacht, daß die betreffenden Muster auf der Kanzlei eines jeden Stadt- oder Landgerichts eingesehen werden können, und daß diejenigen Geschäftsleute, welche geneigt sind, die angeordneten Formulare zum Verkaufe vorräthig zu halten, ihre Preis-Verzeichnisse kostenfrei unmittelbar an die Vorstände der Stadt- und Landgerichte gelangen zu lassen haben.

Eichstätt, den 20. August 1864.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Russer.

E. Num. 8916.

(Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Gallizien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. Nr. 7762 werden die k. Zollbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß auf den Wunsch der k. k. österreichischen Regierung bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 von Seite der königl. preußischen Regierung die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen, mit Ausnahme von Blei, Schwefel und Salpeter, über die preußische Grenze nach Gallizien verboten worden ist.

München, den 20. August 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.

(gez.) von Plank.

Bieringer, Sekr.

An sämmtliche k. Hauptzollämter also ergangen.

Agenturbestätigung.

E. Num. 27963. K. Num. 20682.

Von der Hauptagentur der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist Leonhard Fiesenig, kgl. Unteraufschläger in Geiselwind, bereits Agent für den Umfang des Bezirksamtes Scheinfeld, auch für den Umfang des Bezirksamtes Bamberg I. und II. als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. August 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. August l. Js. zum Rathe der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, den Bezirksamtmann von Ansbach, Edlen Freiherrn von Crailsheim, zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem vormaligen Gemeindevorsteher Georg Sauernhammer zu Lenkersheim in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen öffentlichen Wirkens die silberne Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. August lfs. Jrs. die protestantische Pfarrei Solnhofen, Dekanats Pappenheim, dem bisherigen Pfarrer in Windsfeld, Dekanats Dittenheim, Carl Friedrich Ludwig Frobenius, zu verleihen, sowie unter selbigem Datum der von dem fürstlich Hohenlohe-Schillingsfürst'schen Kirchen-Patronate für den Pfarr-Amts-Candidaten Dr. Mathias Wilhelm Ferdinand Weber aus Schwabach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Diebach, Dekanats Jusingen, und unter'm 18. August l. Jrs. aus den für die erledigte

protestantische Pfarrei St. Leonhard, Dekanats Rothenburg a/T., von dem Stadtmagistrate Rothenburg in Präsentation gebrachten drei Geistlichen dem Pfarramtscandidaten Friedr. Ludwig Theod. Geret aus Rothenburg die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. August l. J. zu genehmigen geruht, daß auf dem Ostbahnhofe zu Nürnberg eine besondere Zollexpositur, welche im Namen und unter der Controle des dortigen Haupt-Zoll-Amtes zu fungiren hat, errichtet und daß dieselbe zunächst mit einem Revisionsbeamten, einem Assistenten und einem Amtsdiener besetzt werde, ingleichen daß dem Hauptzollamte Nürnberg ein weiterer statusmäßiger Revisionsbeamte zugetheilt werde, hiernächst den Zollverwalter Max Welzl am Nebenzollamte l. Neumark in Böhmen in seiner gegenwärtig noch provisorischen Eigenschaft zum Revisionsbeamten an die Zollexpositur im Ostbahnhofe zu Nürnberg zu berufen.

An die Stelle des wegen zurückgelegten 60jährigen Alter zurückgetretenen Gemeindebevollmächtigten, Wirth Georg Jakob Sack von Lauf, ist der Ersatzmann, Bierbrauer Friedr. Köbel von dort, durch Regierungs-Entschließung vom 23. August lfd. Jrs. als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 25. August 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	99¾	
" à 4 % halbjährig	100	
" à 4½ %	102	
" à 4½ % halbjährig		102½
Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.	915	
Eisenbahn		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
" " mit 50 % Einzahlung		

Beilage zum Kreisamtsblatt von Mittelfranken.

Gesuch

der

National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft

in London

zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Gesellschaftsstatuten.

Auszug.

Dieser Kontrakt, geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter- und dritterseits) ersterseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nr. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Christie, wohnhaft Nro. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Inbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Viktoria, durchgegangenen Parlamentsakte, benannt: „Eine Akte, betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrirt worden;

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: **„Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"** abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen;

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genanaten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen, verkauft werden sollen;

So bezeugt gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke, um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögenverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten

für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionäre genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionär in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise, wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen, bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.

3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust stattgefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.

4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden, obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.

5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Chriestie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.

6. John Geary, wohnhaft Nr. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nr. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.

7. William Blandford, wohnhaft Nr. 29, Bonverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nr. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.

8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nr. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.

9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nr. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretär der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.

10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle daß die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für einer Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend

vermindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, assoeirt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre, die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10.000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Numern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unten hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten, gleichviel ob offen oder geheim, und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgendwie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionäre steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen, wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person, die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionäre der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung, weshalb solche Versammlung gewünscht wird, ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage vor dem Tage, auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß.

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionäre, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionäre (Direktoren eingeschlossen), welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte (wie hierin später erwähnt, ausgenommen), soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire (Direktoren eingeschlossen), welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn, noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire (Direktoren eingeschlossen), welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder

am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten, innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionär, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretär unterzeichnet, den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionär oder Aktionären eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungiltig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel der Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehaltlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern, wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche, der zur Zeit in Kraft bestehende, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen und die Direktoren ermächtigen, diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren, für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei auf einander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einen größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begeben oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionär derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgendwie, oder alle Aktionäre derselben in Gemeinschaft zu thun, begeben oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionär dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Ver-

bindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit, Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet, aus denjenigen, welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhnlichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Giltigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren, für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Eine solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretär ein

und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen das hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten, wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung, sei es eine periodische oder außergewöhnliche, soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Fragen, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von dem Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgiltigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgiltigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretär, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrolirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei, den Sekretär, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrolirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretär, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrolirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehaltlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten,

auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operation der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit, da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Personen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und Kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal, wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden, irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretär gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle, daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behilflich sind, wodurch dieselben, wie oben gesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretär der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize, soweit sich das Interesse der Person, an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und giltig sein solle. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchen Falle die Person oder die Personen, welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden, gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben, und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang

nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungiltig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar, wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungiltigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbureau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungiltig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch, daß es in allen Fällen, wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkür der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Bureau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt, solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen, wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachlässigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen, bis ein Verlust auf solche Polize stattfindet oder es vernachlässigen oder unterlassen, sie während sechs Kalender-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Bureau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Giltigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Comité's oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Comité's oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kom-

pagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu widerrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77. Die Direktoren-Versammlung kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Bureaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82. In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig unpassend oder ungeeignet sein sollten, unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte, wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letztgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht, wenn sie es für gut befindet, von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Kompagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen, soll genügen die Person oder Personen, welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Bureau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages, zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe

wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausgesetzt, daß sie an dem Tage, wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche gibt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu autorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionäre, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet, an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur, wenn sie in früher erwähnter Weise dazu autorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionären angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neue Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke autorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in

solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit, da solche Verbindlichkeit eintritt, den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbureau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seine letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokal. im Vereinigten Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigten Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Giltigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbritannien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigten Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn, und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamenevollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges, welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung,

Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben, die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen, weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück, Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen, ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompagnie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechsamen an Handels- und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß, (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

Wilh. Lümmel's Buchdruckerei.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 82. den 3. September 1864.

Inhalt.

Die Erledigung von Lehrstellen an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern. — Das Real-Gymnasium in Würzburg. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Herausgabe des Heftes XII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 28613. K. Num. 20949.

(Die Erledigung von Lehrstellen an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der von der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe unter'm 28. vor. Mts. hieher mitgetheilten Bekanntmachung des k. Rektorats der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule Kaiserslautern vom 26. v. Mts.

Ansbach, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Nachdem durch allergnädigste Beförderung des kgl. Lehrers der Mathematik und des k. Lehrers der Realien die beiden Lehrstellen der genannten Fächer an der hiesigen technischen Schule in Erledigung gekommen sind, werden dieselben, höherer Weisung gemäß, mit einem Jahresgehalte von 700 fl., den etwa bereits erworbenen Sexennial-Bezügen und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die seitherigen Lehrer wegen Besorgung von Unterricht an einer andern Schul-Abtheilung der Anstalt besondere Remunerationen bezogen haben.

Gehörig qualifizirte Bewerber werden eingeladen, ihre an die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, gerichteten, mit amtlichen Zeugnissen über Berufsbefähigung und Wohlverhalten versehenen Bittgesuche längstens

innerhalb 14 Tagen de dato

an das unterzeichnete Amt zur Weiterbeförderung vorzulegen.

Kaiserslautern, den 26. August 1864.

Kgl. bayer. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

(gez.) Faber.

E. Num. 34393. K. Num. 32353.

(Das Real-Gymnasium in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr., wird das Real-Gymnasium zu Würzburg

am 1. Oktober d. Js.

im Maxschul-Gebäude allda mit der Eröffnung des I. der vorschriftsmäßigen vier Curse in das Leben treten.

Indem die unterfertigte k. Stelle dieses vorläufig zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die Aufnahms-Prüfung in das besagte Gymnasium nach §. 38 der Schulordnung in den ersten Tagen des Monats Oktober stattfinden und das Weitere in diesem Betreffe demnächst von dem kgl. Gymnasiums-Rektorate bekannt gegeben werden wird.

Würzburg, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

Der k. Regierungsdirektor:

von Greiffer.

Kohlmüller.

E. Num. 28143.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. v. M. wurde in der Isar bei Unterföhring die Leiche eines circa 48—50 Jahre alten Mannes aufgefunden. Dieselbe scheint schon 6—8 Wochen im Wasser gelegen zu sein, ist schon bedeutend in Verwesung übergegangen und darum ganz unkenntlich. Spuren einer äußeren Verletzung konnten an derselben nicht wahrgenommen werden.

Die Leiche trug an sich eine lichtgraue, zum Theil etwas geflickte Bucksinhose, eine schwarzsammtene Weste mit kleinen Knöpfen, welche am Rande gelbe, in der Mitte aber schwarzbraune Glassteinchen haben, ferner eine braune Joppe mit grünen Aufschlägen und mit Hirschlöpfen verzierten Knöpfen; an der Rückseite der Joppe befindet sich ein grüneingefaßtes Band vom nämlichen Tuche mit einem Knopfe; ferner fanden sich an der Leiche weiße Socken und ein lederner guterhaltener Hausschuh vor; dieselbe trug auch ein rothgeflecktes Sacktuch, eine Geldbörse mit stählerner Schließe, worin ein Zeichen Nr. 32 sich befand, ferner ein Cigarren-Etui von schwarzem Leder und einen Hausschlüssel mit doppeltem Bart bei sich.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständiget, über Namen und Heimath dieser Person geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem k. Bezirksamte München rechts der Isar mitzutheilen.

Ansbach, den 1. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 18068. K. Num. 12370.

An sämmtliche königl. Finanzbehörden von Mittelfranken.

(Die Herausgabe des Heftes XII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. l. Mts. Nr. 9804 wird unter Bezugnahme auf die einschlägigen früheren Entschließungen bekannt gegeben, daß durch das statistische Bureau ein neues Heft der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, enthaltend: „den Viehstand in Bayern nach der Erhebung 1863, verglichen mit früheren Zählungen und mit Beifügung des Viehstandes anderer deutscher und außerdeutscher Staaten in verschiedenen Jahren", herausgegeben worden ist und für die k. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 30 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des statistischen Bureaus bezogen werden kann.

Ansbach, den 28. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 27337. K. Num. 20491.

Von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt ist C. Striegel, k. Unteraufschläger in Uffenheim, für den Umfang des Bezirksamtes Uffenheim neben den in diesem Amtsbezirke bereits bestätigten Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. August 1864 bestätigt worden.

II.

E. Num. 27988. K. Num. 20741.

Von der Hauptagentur der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft ist J. B. Mayer, Kaufmann in Nürnberg, für den Umfang des Stadtbezirkes und des Bezirksamtes Nürnberg als Agent für das Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäft aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. August 1864 bestätigt worden.

III.

E. Num. 28123. K. Num. 20739.

Von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein ist:

1) Georg Pfeiffer, Lehrer in Unternesselbach, für den Umfang der Bezirksämter Neustadt an der Aisch, Scheinfeld und Uffenheim,
2) M. Fleischaus, Lehrer in Sachsbach, für den Umfang des Bezirksamtes Feuchtwangen und des Landgerichtes Wassertrüdingen,
3) Friedrich Entzenberger, Bezirks-Thierarzt in Dinkelsbühl, für den Umfang des Bezirksamtes Dinkelsbühl,
4) Georg Sauermann, Lehrer in Roßbach, für den Umfang der Bezirksämter Neustadt a. d. A. und Scheinfeld

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. August 1864 bestätigt worden.

IV.

E. Num. 28247. K. Num. 20884.

Von der Hauptagentur der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart ist der Kaufmann Friedrich Albrecht in Rothenburg an der Tauber für die Stadt Rothenburg a. d. T. als Agent aufgestellt und derselbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, am 31. August 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachricht.

Zufolge der unter'm 26. August h. Js. vorschriftsmäßig vorgenommenen Wahl wurde der bisherige Vorstand der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens Nürnbergs, Pfarrer Johann Karl Konrad Heller zu St. Lorenz daselbst, in dieser Eigenschaft als Vorstand auf die Dauer von 6 Jahren wieder gewählt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 1. September 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
" à 4 %	99¼	
" à 4 % halbjährig	100	
" à 4½ %	102	
" à 4½ % halbjährig		
" Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99⅛	
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.	915	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Berbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
" " mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 83.** den 7. September 1864.

Inhalt.

Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar Eichstätt pro 1864/65. — Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar Schwabach pro 1864/65. — Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandidaten. — Das Gesuch des Schullehrers Johann Michael Lotter zu Ziegelstein um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Katechismus der Bienenzucht" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Wiederbesetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Kreis-Gewerbschule Nürnberg. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vertheilung der Distriktsumlagen. — Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition. — Das Abonnement auf englische Zeitungen. — Den direkten Güterverkehr mit Hamburg und Lübeck. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 28731. K. Num. 20966.

(Die Aufnahmsprüfung am königl. Schullehrer-Seminar Eichstätt pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminare Eichstätt soll nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betreffend, am

Montag den 3. Oktober Vormittags 8 Uhr

beginnen und an den darauffolgenden Tagen fortgesetzt werden.

Es haben sich daher alle diejenigen katholischen Schullehrlinge Mittelfrankens, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, an diesem Tage früh 8 Uhr bei der k. Seminar-Inspektion Eichstätt anzumelden und zugleich, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung, der Prüfungskommission die in §. 15 der angeführten Verordnung (Kreisamtsblatt 1857 Seite 69) geforderten Ausweise vorzulegen, nämlich:

1) Geburts- und Taufzeugniß;
2) Schulentlaßschein, oder ein anderes, denselben ersetzendes Zeugniß über den Besuch der Latein- oder Gewerbschule;
3) gerichtsärztliches Zeugniß über gute, insbesondere zum Lehrerberuf befähigende Körperbeschaffenheit und Gesundheitsverhältnisse, sowie über wiederholte Impfung;

4) ein von den einschlägigen Behörden ausgestelltes und beziehungsweise bestätigtes Zeugniß über Vorhandensein der zur Bestreitung des Aufwands im Seminar erforderlichen Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung, endlich

5) ein verschlossenes, von der betreffenden Lokal- und Distriktsschulinspektion auszustellendes und je nach Umständen vom einschlägigen Prüfungskommissär zu bestätigendes Zeugniß über die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und über wohlbenützte dreijährige Vorbereitungszeit, sowie über während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben nebst ausführlicher Censur des Schullehrlings, wobei bemerkt wird, daß als Bedingung zur Aufnahme in das Seminar das vollständig zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr oder der Nachweis über erlangte Dispensation erfordert wird.

Die kgl. Distriktsschulbehörden werden beauftragt, die betheiligten Schullehrlinge von dieser Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen und sie zu ermahnen, sich mit sämmtlichen nöthigen Zeugnissen zu versehen.

Ansbach, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 28732. K. Num. 20965.

(Die Aufnahmeprüfung am Schullehrer-Seminar Schwabach pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abhaltung der dießjährigen Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar Schwabach für die protestantischen und israelitischen Schullehrlinge Mittelfrankens werden im Hinblick auf §. 16 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betr.,

Montag der 3. Oktober d. J. Vorm. 8 Uhr

und die folgenden Tage festgesetzt.

Es haben daher bei dieser Prüfung alle diejenigen protestantischen und israelitischen mittelfränkischen Schullehrlinge, welche im vorigen Jahre zur dießjährigen Prüfung verwiesen worden sind, oder den vorgeschriebenen Vorbereitungsunterricht im laufenden Etatsjahre vollendet haben, zu erscheinen, sich am bezeichneten Tage Morgens 8 Uhr der k. Seminar-Inspektion Schwabach vorstellig zu machen und der Prüfungskommission die erforderlichen Zeugnisse, wie solche in der heute bezüglich der Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminare Eichstätt im Kreisamtsblatte erlassenen Bekanntmachung aufgeführt sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung vorzulegen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben dieses Ausschreiben den betreffenden Schullehrlingen ihres Bezirks sofort zur Kenntniß zu bringen, denselben die Beibringung aller hienach nöthigen Ausweise besonders einzuschärfen und ihnen zu eröffnen, daß sie im Falle ihrer Aufnahme sogleich im Seminar zu bleiben haben.

Ansbach, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 28631. K. Num. 20963.

(Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom

27. vor. Monats wird in nachstehendem Abdrucke veröffentlicht.

Ansbach, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Nachdem zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 fortan die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten zur praktischen Concursprüfung zwei und ein halbes Jahr zu dauern hat, so haben Seine Majestät der König unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung des Ministerialausschreibens, die Geschäftsvereinfachung betr., vom 10. August 1848 allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, befugt seyn sollen, für den Fall unverschuldeter Störungen der Amtspraxis die Staatsdienst-Aspiranten unter Dispensation von den Bestimmungen des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 zur praktischen Concursprüfung insoferne zuzulassen, als sie mindestens neun Monate in administrativer und fünfzehn Monate in judizieller Praxis zugebracht haben.

Was die Habilitirung für den höheren Finanzdienst betrifft, so hat auch dieser mindestens 2½jährige Amtspraxis voranzugehen, und ist auch für den Fall, wo der Candidat gleichzeitig die Rechtsfälle für mehrere Zweige des Staatsdienstes zu bearbeiten wünscht, die achtzehnmonatliche judizielle Amtspraxis unbedingt erforderlich.

Hiernach ändert sich die Ziff. 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 17. Dezember 1856 Nr. 3739, die administrative Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung betreffend, und tritt Ziffer 4 dieses Ministerial-Ausschreibens gänzlich außer Wirksamkeit.

Diese Anordnungen sind durch die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen.

München, den 27. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr. (gez.) Bomhard.
(gez.) Fischer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

E. Num. 28635. K. Num. 21065.

An sämmtl. kgl. Lokalschul-Commissionen und Distriktsschuleninspektionen in Mittelfranken.

(Das Gesuch des Schullehrers Johann Michael Lotter zu Ziegelstein um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Katechismus der Bienenzucht" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Schullehrer Johann Mich. Lotter in Ziegelstein verfaßte, im Selbstverlage des Verfassers in erster Auflage zum Preise von 30 kr. in einem Theile erschienene Werk: „Katechismus der Bienenzucht" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das

Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. F Ziffer 27, desgleichen in das Verzeichniß III. lit. F. Ziffer 29 aufgenommen.

Die Lokalschulkommissionen und Distriktsschulen-Inspektionen in Mittelfranken haben hienach das mit Nr. 46 des Kreisamtsblattes bekannt gegebene Verzeichniß zu ergänzen.

Ansbach, den 3. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 28817. K. Num. 21006.

(Wiederbesetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Kreisgewerbschule Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der königl. Kreisgewerbschule Nürnberg ist die Stelle des Zeichnungslehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, sowie über tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, längstens bis zum 18. September d. J. unmittelbar bei dem k. Rektorate der Kreis-Gewerbschule Nürnberg einzureichen.

Bezüglich des Gehaltes wird bemerkt, daß derselbe je nach dem Dienstalter des Bewerbers innerhalb der normalmäßigen Scala sich richtet, mithin bereits länger wirkenden Lehrern im Falle der Uebersiedlung an die Kreis-Gewerbschule Nürnberg der Bezug ihres vollen dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Ansbach, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 28470.

1. Nach einem Berichte des k. Bezirksamtes Neustadt a/S. vom 19. d. Mts. hat sich am 5. Juli l. Js. der geistesschwache Johann Hochgesang von Unterleisbach, 33 Jahre alt, 5′ 7″ groß, vom Hause entfernt, ohne daß bis jetzt dessen Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Derselbe war bei seiner Entfernung ohne Kopfbedeckung und Fußbekleidung und überhaupt schlecht gekleidet, er spricht wenig und undeutlich.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Mittheilung, nach dem Aufenthalte des ꝛc. Hochgesang Recherchen zu pflegen und denselben auf Betreten an das k. Bezirksamt Neustadt a/S. abzuliefern, oder ein sonst sachdienliches Ergebniß dorthin bekannt zu geben.

E. Num. 28531.

2. Am 23. Juli l. J. Abends wurde in der Nähe von Gersthofen ein männlicher Leichnam aus dem Lechflusse gezogen, bezüglich dessen die vorgenommene Leichenbeschau ergeben hat, daß derselbe ohne sichtbare Verletzungen und deßhalb wahrscheinlich verunglückt sey.

Die bisher bethätigten Recherchen über die persönlichen Verhältnisse des Verunglückten haben zu keinem Resultate geführt.

Der Ertrunkene stand anscheinend in den dreißiger Jahren, war circa 6′ groß, breitschulterig, hatte rothen Schnurrbart und lange rothe Haare und war in Hemdärmeln.

Bekleidet war die Leiche mit einer lilafarbigen Weste mit einer Reihe Knöpfen, braunen carrirten Bein-

kleidern, Stiefletten, weißleinenem Hemd, gewirktem Unterkittel und Unterhosen. Am Goldfinger der linken Hand trug dieselbe einen goldenen Fingerreif mit einem herzförmigen rothen Stein. Besondere Merkmale hatte dieselbe nicht an sich, sowie auch keinerlei Papiere oder Gegenstände vorfindlich waren, welche über die Persönlichkeit irgend welchen Aufschluß geben könnten.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden beauftragt, Nachforschungen über die Person des Ertrunkenen anzustellen und das etwaige Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Augsburg bekannt zu geben.

E. Num. 28115.

3. Am 30. Juli l. Js. wurde bei Friesheim in der Donau eine männliche Leiche aufgefangen, welche dem Grade der Zerstörung nach bereits 3 Wochen im Wasser gelegen sein möchte.

Derselbe scheint ungefähr 33 Jahre alt zu sein, war 6 Fuß lang, von stämmigen, muskulösem Körperbau, mit plattrundem deutschen Schädelbau, hatte leicht blonde, nicht zu dicke Kopfhaare, lichte lange Augenbraunen, volles rundes Angesicht, breite Stirne, kurzes stumpfes Kinn, lichtrothen Schnurrbart, ohne Knebelbart, gute Zähne, und war, nach deren Farbe zu schließen, ein starker Raucher. Seine Kleidungsstücke bestanden:

1) aus einem baumwollenen mit rothen Fäden durchschossenen Winterburkin-Stutzer, mit einer Brust- und zwei Seitentaschen,

2) aus einem schwarzwollenen Gilet mit überzogenen Knöpfen,

3) aus einer schwarzseidenen Halsbinde mit 3 blauen Streifen,

4) aus einer schwarzen Burkin-Hose mit zweierlei Hosenträgern, in dem einen Glaube, Hoffnung und Liebe eingewirkt,

5) aus einem einzigen am rechten Fuße befindlichen kalbledernen Stiefel.

In den Taschen der Kleidungsstücke fand sich Nichts, außer zwei leere Gläschen, von denen das eine mit Haar-Oel gefüllt gewesen sein mag.

Da bei demselben keinerlei Legitimations-Papiere gefunden wurden und keinerlei Vermuthung über seine Herkunft und Heimath besteht, so wird allerwärts das Ansuchen gestellt, alsbald dem k. Bezirksamte Regensburg Nachricht zu geben, wenn ein vorstehender Beschreibung entsprechendes Individuum vermißt werden sollte.

Ansbach, den 4. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 25767.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg vom 4. Juni 1864 wurde der untenbeschriebene ledige Zimmermann Johann Mohr von Neuhäusl in Böhmen wegen Verbrechens des Diebstahls im Zusammenflusse mit dem Vergehen der Rückkehr eines Verwiesenen zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

E. Num. 28080.

2. Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Reichenhall vom 16. d. Mts. wurde die ledige Taglöhnerin Monika Reichhofer aus Großgmain, k. k. Bezirksamts Salzburg, wegen Landstreicherei in eine sechzehntägige geschärfte Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 1. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement:
1) des Johann Mohr.

Alter: 48 Jahre. Größe: 5' 11". Haare: schwarz. Augen: grau. Nase: klein. Mund: proportionirt. Zähne: gesund. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund.

2) der Monika Reichhofer.

Statur: mittelgroß. Haare: braun. Augen: braun. Nase: breit. Mund: groß. Gesicht: oval. Kinn: spitz. Gesichtsfarbe: gesund. Alter: 17 Jahre.

E. Num. 14634. K. Num. 12427.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Vertheilung der Distrikts-Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß Ausschreibens der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5ten April 1864 ad Nummer 16043 im Kreisamtsblatte Seite 621 ff. das kgl. Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 30. März 1864 Nr. 6709 den Grundsatz ausgesprochen hat, daß in den Gesammtbetrag der den Repartitionen der Distriktsumlagen gemäß Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu Grund zu legenden direkten Steuern auch die Steuer-Beischläge einzurechnen seyen, so werden die sämmtlichen Rentämter von Mittelfranken zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens hiemit angewiesen, künftighin, vom Jahre 1864/65 angefangen, die an die k. Bezirksämter mitzutheilenden Steuerverzeichnisse nach Maßgabe obigen Grundsatzes anzufertigen. Die Steuer-Beischläge sind übrigens zum besseren Verständniß in den Verzeichnissen in besonderen Rubriken vorzutragen.

Ansbach, den 31. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 9363.

(Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Reskripts des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. Nr. 8196 ist nach einer Mittheilung des Großherzoglich-Oldenburgischen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, die den Hauptzollämtern in dem Amtsblatte Nr. 13 Seite 57 bekannt gegebene Verord-

nung wegen des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition durch Verordnung vom 16. vor. Mts. vorläufig wieder außer Kraft gesetzt worden.

Dieses wird den kgl. Zollbehörden zur Kenntniß nahme eröffnet.

München, den 1. September 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.

von Plank.

v. Savoye

An sämmtliche k. Hauptzollämter also ergangen.

E. Num. 25538.

(Das Abonnement auf englische Zeitungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung des k. preuß. Generalpostamtes können für die Folge auch jene englische Zeitungen, für welche gegenwärtig ein vierteljähriges Abonnement besteht, auch ein- oder zweimonatliche Abonnements und zwar mit jedem beliebigen Tag beginnend und ohne rückwirkend zu sein, angenommen werden. Es ist demnach beispielsweise ein monatliches Abonnement auf eine solche Zeitung vom 20. August bis incl. 19. September anzunehmen.

Der Erlaßpreis für ein einmonatliches Abonnement beträgt ein Drittel, für ein zweimonatliches Abonnement zwei Drittel des vierteljährigen Erlaßpreises.

Bezüglich der Berechnung der inländischen Speditionsgebühr wird auf das Ausschreiben vom 7. Januar 1862 (Verordnungsblatt 1862 Seite 4) hingewiesen.

München, den 12. August 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

E. Num 24781.

(Den direkten Güterverkehr mit Hamburg und Lübeck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 15. Juni l. Js. Nro. 18436, Verordnungs- und Anzeigeblatt Nr. 30, wird hiemit bekannt gegeben, daß auch für den Güterverkehr zwischen Hamburg und Lübeck einer-, dann Ulm und Würzburg andererseits vom 15. l. Mts. angefangen das Spezialreglement vom 16. Juni l. Js. Giltigkeit hat, und gleichfalls an Stelle der bisherigen Frachtsätze ein neuer Tarif in Wirksamkeit tritt.

München, den 15. August 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. September l. Js. an wird der Postomnibus von Neuburg nach Eichstädt um 6 Uhr Früh abgefertigt und hat um 9 Uhr Vorm. in Eichstädt einzutreffen.

Seit 10. August l. Js. besteht zwischen Hilpoltstein und Roth eine zweite tägliche Postomnibusfahrt mit nachstehenden Courszeiten:

aus Hilpoltstein:	in Roth:
2^{30} Nachm.,	3^{45} Nachm.,
aus Roth:	in Hilpoltstein:
3 Nachm.,	4^{45} Nachm.

Agenturbestätigungen.

I.

K. Num. 28514. K. Num. 20969.

Von der Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin sind:

1) der Commissionär Chr. Heinrich Geyer für die Stadt Nürnberg,
2) der Krämersanwesen-Besitzer Franz Mich. Ritter zu Wendelstein und der ꝛc. Wilh. Georg Schuh zu Georgensgmünd für das königl. Bezirksamt Schwabach,
3) der Kaufmann Hermann Winkelmayer zu Weissenburg für das k. Bezirksamt Weissenburg,
4) der Spezereihändler Gottfried Stenger zu Dürrwangen für das k. Bezirksamt Dinkelsbühl,
5) der Buchhalter Leonh. Speckhardt zu Lichtenau für das k. Bezirksamt Heilsbronn

als Agenten aufgestellt und dieselben von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 1. September 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungsentschließung vom 3. September 1864 ist der bisherige Schulgehilfe August Falch zu Merkendorf als protestantischer ständiger Schulverweser zu Zimmern auf Präsentation der gräflich Pappenheimischen Standes- und Patronatsherrschaft ernannt, sowie dem als israelitischen Elementar- und Religionslehrer zu Mtt. Erlbach von der dortigen Cultusgemeinde gewählten bisherigen Lehrer zu Ottensoos, Nathan Ochsemann, die Regierungs-Bestätigung ertheilt worden.

Druckverbesserung des Kreisamtsblattes Num. 78 pro 1864.

Seite 1371 soll die Wortverbindung: Landwirthschaftliche Excursionen — nicht als Ueberschrift des folgenden, sondern als Fortsetzung des vorhergehenden Passus erscheinen und wäre mit gewöhnlichen Lettern zu drucken gewesen.

Seite 1372 Zeile 14 von oben soll es heißen Unterricht, statt Unterrichte.

Seite 1372 Zeile 18 von oben soll es heißen vorzuschlagende, statt vorzulegende Assistenten.

Seite 1376 Zeile 21 von oben fehlt nach dem Worte und die Präposition in.

Seite 1378 Zeile 12 von unten fehlt nach dem ersten Worte der das Wort Zögling.

Seite 1380 Zeile 15 von oben fehlt nach dem Worte überwiesen das Wort sind.

Seite 1381 fehlt vor §. 1 das Wort Bestimmung als Ueberschrift.

Seite 1385 Zeile 10 von oben soll es heißen Schlußprüfung, statt Schulprüfung.

Seite 1386 Zeile 16 von oben soll es heißen Ziffer 14, statt Ziffer 4.

Seite 1388 Zeile 4 von oben soll es heißen vorhergehender, statt vorgehender.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 84. den 10. September 1864.

Inhalt.

Die Errichtung eines Real-Gymnasiums in Nürnberg. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Denkendorf. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Curiren falscher Münzen. — Die auf Verpflegung der Heimathlosen pro 1863|64 erlaufenen Kosten. — Das ständige Pfarrvikariat in Heimbrechts. — Die zollamtliche Abfertigung der mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarenproben und Mustersendungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 28695. K. Num. 20983.

(Die Errichtung eines Real-Gymnasiums in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai heur. Js. Ziff. III., dann Ziff. V. Nr. 1 mit dem 1. Oktober der erste Curs des Real-Gymnasiums in Nürnberg in's Leben zu treten hat, wird solches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Rektorat genannter Anstalt dem bisherigen Lehrer an der Kreis-Gewerbsschule Kaiserslautern, August Daumüller, übertragen worden ist, und bezüglich der Aufnahmsprüfungen u. s. w. durch das Rektorat die weitere Ausschreibung ehestens erfolgen wird.

Ansbach, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 28546. K. Num. 21103.

(Die Stelle eines praktischen Arztes in Denkendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Denkendorf, Bezirksamts Eichstätt, ist eröffnet.

Bewerber haben ihre Gesuche mit Angabe der Zeit und des Ortes ihrer Geburt, ihrer medizinischen Schlußprüfung oder Staatsprüfung, Confession, Heimath und Familienstand, soweit diese Verhältnisse nicht früher bekannt wurden, innerhalb

14 Tagen

hieher vorzulegen.

Ansbach, den 4. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 28795.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Identität der in der Bekanntmachung vom 19. Juni l. J. (Kr.-A.-Bl. Nr. 57 S. 930) beschriebenen, zu Mautern in Steyermark aufgegriffenen Mannsperson ermittelt worden ist, so haben die deßfalls angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

Ansbach, den 9. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Gromeder.

E. Num. 28541.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem k. Rentamte Landau in der Pfalz wurden im Monate Juli zwei falsche Halbguldenstücke vereinnahmt und mit Beschlag belegt.

Das eine Halbguldenstück ist bayerischen Gepräges, besteht aus Neusilber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, das andere Halbguldenstück ist nassauischen Gepräges, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Ansbach, den 9. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Gromeder.

E. Num. 18290. K. Num. 12516.

An die kgl. Bezirksämter, dann die Stadtmagistrate Erlangen, Fürth und Nürnberg.

(Die auf Verpflegung der Heimathlosen pro 1863/64 erlaufenen Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß des an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken unter'm 16. November 1844 Nr. 3756 ergangenen allgemeinen Ausschreibens rubricirten Betreffs sind bis

6. Oktober jeden Jahres

die Rechnungen über die Kosten auf Verpflegung von Heimathlosen an die unterfertigte kgl. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Zahlungs-Ermächtigung vorzulegen.

Da mehrfach nicht nur der Vorlagstermin bedeutend überschritten, sondern auch die Rechnungen irrthümlich der k. Regierung, Kammer des Innern, eingesendet werden, so wird die Bestimmung Nr. 4 und 6 des gedachten Ausschreibens hiemit zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Ansbach, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 4654.

(Das ständige Pfarrvikariat in Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige Vicariat Helmbrechts, Dekanats Münchberg, ist in Erledigung gekommen und wird zur Bewerbung für Candidaten mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß der bisherige Vikar am 1ten Oktober d. Js. abgeht.

Bayreuth, den 5. September 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des k. Direktors:

Schumann.

Biedermann.

E. Num. 25258.

(Die zollamtliche Abfertigung der mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarenproben und Mustersendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bestehender Bestimmung gemäß ist jede über drei Loth Zollgewicht schwere Sendung, welche aus einem dem Zollvereine nicht angehörigen Lande oder Gebietstheile kommt, und nicht in Briefen, Schriften oder baarem Gelde besteht, zollpflichtig, muß demnach von den erforderlichen Zolldeklarationen begleitet sein, beim Eingange in das Zollvereinsgebiet der zollamtlichen Behandlung unterstellt werden, und darf nach vollzogener Behandlung die Weiterspedition niemals anders als mit der Fahrpost, die Bestellung an den Adressaten aber nur nach vorgängiger Schlußabfertigung seitens der Zollbehörde erfolgen.

Nachdem nun gemäß Art. 23 des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 Briefe mit Waarenproben und Mustern bis zu dem Gewichte von $^1/_2$ Pfd. einschließlich als Briefpostsendungen behandelt werden, ist zur Herbeiführung einer erleichterten Zollabfertigung dergleichen mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehender Sendungen unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten nachstehende Verabredung getroffen worden:

1) Waarenproben und Muster, welche unter Kreuzband, oder in solcher Weise verpackt, daß über den Inhalt kein Zweifel stattfinden kann, von einem ausländischen Aufgabeort mit der Briefpost versendet werden und mittelst der Staatsposten vom Auslande eingehen, sind, wenn ihr Gewicht 3 Loth oder mehr, jedoch nicht über $^1/_2$ Pfd. beträgt, nach der Vorschrift, nach welcher dergleichen Sendungen von einer Inhaltserklärung begleitet sein müssen, auszunehmen, der zollamtlichen Vorabfertigung an der Grenze nicht zu unterwerfen und erst der Zollabfertigungsstelle am Bestimmungsorte, oder, wenn sich an diesem eine Zollbehörde nicht befindet, der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zollstelle von der Postbehörde zur Revision und Abfertigung vorzuführen, während Sendungen von weniger als 3 Loth nach wie vor von der Zollabfertigung befreit bleiben.

2) Diejenigen Postbeamten, welche die vom Auslande eingehenden Briefbeutel öffnen, haben die darin befindlichen Packete mit Waarenproben und Mustern durch ein großes A in lateinischer Schrift auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen.

3) Den Zollbeamten ist gestattet, sich hin und wieder unmittelbar nach Ankunft der Briefpost in das Postamt zu verfügen und dem Oeffnen der Briefbeutel beizuwohnen, ohne daß dadurch jedoch der Postabfertigungsdienst gestört werde.

Die k. Postanstalten erhalten hievon mit dem Beifügen Kenntniß, daß jenen Posterpeditionen, welche von

einer nicht bayerischen Postanstalt direkte Briefpackete empfangen, sowie jenen, an deren Sitze sich zugleich eine Zollbehörde befindet, über den Vollzug dieser Anordnung eine besondere Anweisung ertheilt werden wird, während die übrigen Postanstalten die ihnen zukommenden Briefe der bezeichneten Art gleich allen übrigen an die Adressen zu bestellen, und dabei außer den allenfallsigen Postgebühren auch die etwa darauf haftenden und in Auslage angerechneten Zollgebühren einzuheben haben.

München, den 13. August 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Dienstesnachrichten.

Gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2ten l. Mts. wurde der von dem Herrn Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg dem k. Tischtitularen Priester Conr. Bayer, Haus-Geistlichen der Gefangen-Anstalt zu Ebrach, auf die katholische Pfarrei Dornheim, Bezirksamts Scheinfeld, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. September c. wurde dem praktischen Arzte Dr. Wilhelm Weiler zu Denkendorf die Stelle eines praktischen Arztes in Titting, Bezirksamts Beilngries, verliehen.

Der nachgesuchte Stellentausch zwischen den praktischen Aerzten Dr. Hagen in Schillingsfürst und Dr. Mobel in Ipsheim wurde durch Regierungs-Entschließung vom 4. September c. genehmigt.

Durch Beschluß der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 2ten d. Mts. wurde der bisherige II. Elementarlehrer Georg Roth zu Weissenburg auf Präsentation der Stadtgemeinde Weissenburg vom 1. Oktober 1864 an als Lehrer an der dritten Elementarschule daselbst ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 1. September 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %	99¾	
„ à 4 % halbjährig	100	
„ à 4½ %	102	
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.	915	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 85. den 13. September 1864.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln einer Revision nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unterstellen lassen und verordnen auf Grund des Artikels 151 des Polizeistrafgesetzbuches, unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 (Regierungsbl. vom Jahre 1852 S. 1073 und ff.), sowie des kaiserlichen Decrets vom 15. October 1810, was folgt:

§. 1.

Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein, oder zu anderen Zwecken dienen, und Apparate, in welchen gespannte (d. i. stärker als die Atmosphäre drückende) Dämpfe zu einem Gewerbsbetriebe verwendet werden, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung wird hiemit:

a. in der Haupt- und Residenzstadt München der Local-Baucommission im Benehmen mit der Polizeidirection in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und letzter Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Stadt München betr., der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz,

b. für alle übrigen Orte den Districtspolizeibehörden in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz übertragen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung.

§. 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Kessels oder Apparates ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines Kessels für eine feststehende Dampfmaschine beabsichtigt ist:

a. den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den

Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;

b. eine einfache, nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über dem Feuer zu ersehen ist;

c. eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Construction der Speisevorrichtungen und der Feuerung genau anzugeben sind;

d. die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften und der Arbeit, welche sie zu betreiben hat;

e. einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. im Maßstabe von 1 zu 500;

f. die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g. die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl. erforderlich sind;

h. wenn der Kessel bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahn-Locomotive oder irgend eine Locomobil-Maschine beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c, d, h aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf zum Gewerbsbetriebe verwendet wird, beabsichtigt ist:

a. den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b. eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates, aus welcher dessen Einrichtung deutlich erkannt werden kann;

c. eine Beschreibung des Apparates und seines Gebrauches mit namentlicher Angabe seiner Hauptdimensionen, der Art und Dicke des Metalls und der Dauer einer Arbeitsperiode d. i. der Zeit, in welcher der Dampf auf die zu bearbeitenden Gegenstände einwirkt und nach welcher der Apparat zu entleeren und neu zu füllen ist;

d. die Angabe der größten Spannung des Dampfes in dem Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Atmosphären oder in dem Drucke auf die Flächeneinheit, welcher in den sieben Kreisen diesseits des Rheines jederzeit auf Zollpfunde und den bayerischen Decimal-Quadratzoll, in der Pfalz aber auf Kilogramme und den Quadratcentimeter reducirt sein muß;

e. einen Situationsplan, aus dem sich die Stellung des Apparates gegen den Dampfkessel und die Umgebung beider deutlich entnehmen läßt;

f. wenn der Apparat bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

§. 4.

Die instruirende Behörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Gesuch sogleich dem von der k. Regierung, Kammer des Innern, bestellten Prüfungscommissär mitzutheilen, welcher verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels oder Apparates unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter in möglichster Bälde vorzunehmen. Der Prüfungscommissär ist ermächtigt, in Fällen, wo er es für nöthig hält, einen oder zwei Sachverständige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an technischen Anstalten zur Mitwirkung beizuziehen.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer ver-

wendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Decimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

§. 6.

Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke der Kessel und Apparate, sowie der Sied- und Feuerröhren, beziehungsweise der Feuerkästen mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt und auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Decimalzoll im Innern beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werden.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels oder des Apparats verantwortlich.

§. 7.

Bei jedem Dampfkessel und Dampfapparat muß die beabsichtigte größte Dampfspannung nach §. 3 lit. C d gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

Bei Dampfapparaten, welche aus einem Dampfkessel gespeist werden, ist die größte Dampfspannung jener im Kessel gleich zu achten.

§. 8.

Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein- und einhalbmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine vertikale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventils vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist, die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiff-Kesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre

von						Atmosphären
0	$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	
bis						
$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Decimal-Linien freie Oeffnung.
von						Atmosphären
3	$3\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	
bis						
$3\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Decimal-Linien freie Oeffnung.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht stärker belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung erfordert.

Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet, und besitzt eines derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dieses eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt ist.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparat oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraum des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann. Die Wahl der Construktion der Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Queckſilber-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, womit jeder mit einem andern Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann. Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraum des Kessels nicht thunlich, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer in einiger Entfernung vom Kessel an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Druckes erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern mit Ausschluß der Control-manometer muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 10.

Jeder Dampfkessel muß mit einer gläsernen Wasserstandsröhre und außerdem mit einer der anerkannt besten Vorrichtungen zur fortwährenden zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe versehen sein.

Alle diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen so beschaffen sein, daß durch eine in die Augen fallende Marke der Normalwasserstand leicht erkannt werden kann.

§. 11.

An jedem Dampfkessel müssen zwei zuverlässige Vorrichtungen zur Speisung mit Wasser angebracht sein, von denen jede für sich im Stande ist, das erforderliche Speisewasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 12.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens zwei Zoll, bei Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theils ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 13.

Die Festigkeit eines jeden feststehenden Dampfkessels muß vor dessen Verschalung und Einmauerung und eben

so die eines Dampfapparates zum Geschäftsbetriebe vor seiner Umhüllung in freiem Zustande nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und nach Belastung der Sicherheitsventile mittels einer Druckpumpe mit Wasser auf das Dreifache der beabsichtigten größten Dampfspannung und zwar nach den Bestimmungen der zu gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Vollzugsanweisung geprüft werden. — Für Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessel genügt es, das Zweifache der beabsichtigten größten Dampfspannung als Probedruck anzuwenden.

Bei diesen Proben dürfen die Kessel und Apparate in allen ihren Theilen keine Risse zeigen, kein Wasser durchlassen und keine bleibende Formänderung annehmen.

§. 14.

Die Untersuchung von Kesseln und Apparaten kann durch den betreffenden Prüfungs-Commissär auf unmittelbar an denselben zu richtenden Antrag auch außerhalb des Ortes der beabsichtigten Aufstellung im Inlande vorgenommen werden. Solchen Falls müssen aber die betreffenden Objekte, auch wenn sie tauglich befunden worden sind, von dem einschlägigen Prüfungs-Commissär noch am Orte ihrer Aufstellung und Benützung in der Richtung einer Untersuchung unterworfen werden, ob sie auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten haben.

§. 15.

Im Auslande gefertigte Dampfkessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine neue Probe hat jedoch nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat Behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 16.

Nach Empfang des Gutachtens der Prüfungs-Commission hat die instruirende Behörde die Zulässigkeit der Anlage auf Grund dieses Gutachtens, und wenn kein Anlaß zur sofortigen Zurückweisung gegeben ist, nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen, wobei im allgemeinen polizeilichen Interesse die folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 17.

Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, dürfen unterhalb von Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, unter keiner Voraussetzung, innerhalb solcher Räume aber nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 18.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 19.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 20.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Materiale verfertigt sein.

§. 21.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch die Schornsteine abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Es sind zu dem Ende die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1. Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden:
   a. im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen;
   b. im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

   In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens 6 Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.
2. Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.
3. Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Behörde dergestalt festzusetzen, daß die Nachbarn keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden.

   Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.
4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren oder durch Ausblasen mit Dampf oder unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch Ausbrennen.

Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

§. 22.

Locomobile, welche in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände aufgestellt werden sollen, in allen Fällen aber Dampfdreschmaschinen, müssen einen doppelten Funkenfänger von gutem, dichtem Gewebe haben, deren einer in der Mitte, der andere auf der Haube des Schlotes angebracht ist.

Unter dem Feuerherde des Dampfkessels muß sich ein eiserner Aschenkasten befinden und während des Gebrauchs stets mit Wasser gefüllt sein. Außerdem muß neben der Locomobil-Maschine ein Gefäß mit Wasser nebst zwei Eimern bereit gehalten werden.

Von Gebäuden mit feuersicheren Dächern muß die Dampfmaschine beim Gebrauche wenigstens 20 Fuß, von Gebäuden mit nicht feuersicheren Dächern, sowie von Stroh-, Streu- und Getreidehaufen mindestens 50 Fuß entfernt sein. In Ställen, Scheunen oder sonstigen Gebäuden mit feuerfangenden Gegenständen darf die Locomobile nicht in Betrieb gesetzt werden.

§. 23.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unter ausdrücklicher Hinweisung auf die in Betracht kommenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Die ertheilte Bewilligung zum Gebrauche einer Dampfdreschmaschine erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. 24.

Der gefaßte Beschluß ist den Betheiligten unter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

§. 25.

Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat

der Eigenthümer oder deſſen Stellvertreter für die gute Inſtandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Waſſerſtand, für die Einhaltung der Beſtimmungen rückſichtlich der Belaſtung der Sicherheits-Ventile, für das fortwährende Vorhandenſeln der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkeſſels oder Dampfapparates dem Maſchiniſten erforderlichen Werkzeuge und ſonſtigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Keſſels von dem entſtehenden Keſſelſteine und dergleichen Sorge zu tragen und ſich nach Maßgabe der fortſchreitenden Abnutzung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrloſigkeit des Keſſels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, ſofort denſelben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu ſetzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbeſſerungen daran vorzunehmen und, wenn dieſe größerer Art wären, z. B. theilweiſe Erneuerung der Wände u. dgl., der Behörde behufs der Unterſuchung und Probe des Keſſels oder Apparates Anzeige zu erſtatten.

§. 26.

Zur Conſtatirung deſſen, und um ſich von der Gefahrloſigkeit des Keſſels zu überzeugen, ſind von dem betreffenden Prüfungs-Commiſſär zeitweiſe wiederholte Unterſuchungen und Proben vorzunehmen und zwar:

A. Bei feſtſtehenden Dampfkeſſeln und Dampfapparaten zum Geſchäftsbetriebe:
   a) nach Reparaturen, welche in der Maſchinenfabrik haben ausgeführt werden müſſen;
   b) wenn dieſe Keſſel oder Apparate an einer andern Betriebsſtätte aufgeſtellt werden ſollen, und
   c) nach je zehntauſend Arbeitsſtunden, oder nach längſtens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotiv-Keſſeln:
   a) nach Reparaturen, welche in der Maſchinenfabrik oder in der eigenen Maſchinenwerkſtätte des Beſitzers ausgeführt werden mußten, und
   b) nach einer Arbeitsleiſtung der neuen Keſſel von zurückgelegten zehntauſend Meilen, und der älteren von je zurückgelegten achttauſend Meilen, längſtens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leiſtungen nicht früher erzielt worden ſind.

C. Bei Locomobil-Keſſeln:
   a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maſchinenfabrik ausgeführt worden ſind, und
   b) nach je zehntauſend Arbeitsſtunden, längſtens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverſtändigen iſt dem Prüfungs-Commiſſär freigeſtellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Unterſuchung über die gehörige Ausführung der in dieſer Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und ſicherheitspolizeilichen Beſtimmungen durch einen Sachverſtändigen vorgenommen werden.

§. 27.

Das Beſichtigungs- und Befund-Protokoll iſt der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge ſteht, iſt der Commiſſär befugt und verpflichtet, ſogleich die weitere Benützung eines ſolchen Keſſels oder Apparates zu unterſagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suſpenſivkraft zukommt.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Unterſuchungen darf ein geringerer Probedruck als bei der primitiven Probe angewendet werden, und zwar:

a. bei feſtſtehenden Dampfkeſſeln und Dampfapparaten:
   der doppelte Betrag des dem Druck der polizeilich geſtatteten größten Dampfſpannung entſprechenden Gewichtes, und

b. bei beweglichen Dampfkeſſeln:
   der zweifache Betrag des Gewichts, welches dem geſtatteten Ueberdrucke des Dampfes entſpricht.

§. 29.

Wer die Bedienung eines Dampfkeſſels oder Apparates zum Geſchäftsbetriebe übernehmen will, muß ſich bei dem betreffenden Prüfungscommiſſär über ſeine Befähigung ausweiſen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

§. 30.

Die Prüfungscommiſſäre haben ſich bei den zeitweiligen Unterſuchungen davon zu überzeugen, ob die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkeſſel und Dampfappa-

rate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienste nicht vollkommen genügen.

§. 31.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Dampfapparates erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, dem Prüfungscommissär unentgeldlich zur Verfügung zu stellen, sowie auch die Commissionskosten an Diäten und Gefährtegeldern zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatskasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung der Vorschriften des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Der Inhaber des Kessels oder Apparates hat stets die zur Untersuchung erforderlichen Arbeiter und Werkzeuge dem Commissär unentgeltlich an die Hand zu geben.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauchs der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

§. 32.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. 33.

Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unserer Hof-Bau-Intendanz, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampfkessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeitsverhältnisses bezüglich der Privateisenbahnen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage, als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§. 34.

Diejenigen Personen, welche Dampfkessel oder Dampfapparate zum Gewerbsbetriebe besitzen, die den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung nicht in allen Theilen entsprechen, haben den letzteren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, nachzukommen.

§. 35.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schwaidach, den 7. August 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 86. den 14. September 1864.

Inhalt.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die erledigte ständige Schulverweſung zu Weiltingen. — Formulare zu Schülerverzeichniſſen. — Das diesjährige Central-Landwirthſchafts- (Oktober-) Feſt. — Die Kataſter-Umſchreibung. — Dienſtesnachricht. — Ueberſicht des Getreid-Verkaufs und der Getreidpreiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Auguſt 1864.

K. Num. 28822. K. Num. 21126.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. August d. Js. hat zu Wien die 399. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serie 371 gezogen worden ist.

Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 6. Dezember 1793 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent und zwar:

Nr. 28125 mit $^1/_{10}$ und

Nr. 28128 mit $^1/_4$ der Capitalsumme;

de sessione 10. Dezember 1794 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Prozent, und zwar:

Nr. 20465 bis 26443 incl. mit der ganzen Capital-Summe,

im Gesammtkapitalbetrage von 1'119,110 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und, insoferne sie unter 5 Procent verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Betheiligten im Verhältnisse des durch Finanzministerialerlaß vom 26. Oktober 1859 kundgegebenen Umstellungsmaßstabes 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung wird zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. August l. Js. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gegeben.

Ansbach, den 5. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 27641. K. Num. 21315.

(Die erledigte ständige Schulverweſung zu Weiltingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bewerber um die erledigte ſtändige Schulverweſung zu Weiltingen mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Geſuche bis zum

10. Oktober d. Js.

bei der k. Diſtriktsſchulinſpektion Dinkelsbühl oder bei dem kgl. Bezirksamte daſelbſt einzureichen, von welchen Behörden dieſelben mit gemeinſchaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

20. Oktober c

anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 9. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Gromeder.

E. Num. 28984. K. Num. 21273.

An die königl. Diſtriktsſchuleninſpektionen und Lokal-Schul-Commiſſionen in Mittelfranken.

(Formulare zu Schülerverzeichniſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Buchdruckereibeſitzer Carl Thieme in Kaiſerslautern hat in ſeinem Verlage gedruckte Schülerverzeichniſſe herausgegeben, welche zur Eintragung aller von Tag zu Tag vorkommenden Schulverſäumniſſe beſtimmt ſind. Dieſe Formularien ſind wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Billigkeit durch Ausſchreibung der kgl. Regierung der Pfalz vom 7. Juli lfc. Jrs. für ſämmtliche Schulen des ihr untergebenen Bezirkes zur Anſchaffung empfohlen worden.

Die obengenannten Schul-Behörden werden von dieſem Unternehmen hiemit in Kenntniß geſetzt.

Ansbach, den 8. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 29237. K. Num. 21331.

(Das diesjährige Central-Landwirthſchafts- (Oktober-) Feſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Juni l. Js. in rubr. Betreff (Kr.-Amtsbl. Nr. 57) wird der das Pferderennen, dann das Vogel-, Scheiben- und Hirſch-Schießen umfaſſende Theil des Oktoberfeſt-Programmes nachſtehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 9. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Gromeder.

* * *

Programm

für das Oktoberfeſt auf der Thereſien-Wieſe am 2. Oktober 1864.

A. Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 2. Oktober heurigen Jahres wird auf der Thereſienwieſe zu München nach der Preisever-

Digitized by Google

theilung des landwirthschaftlichen Vereines ein Pferderennen unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten.

1) Die Herren Bürger Joseph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schwaiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferderennen leitet.

Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Rennbahn beträgt ¾ Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der	1.	Geldpreis	besteht in	50	Dukaten,
„	2.	„	„	40	„
„	3.	„	„	30	„
„	4.	„	„	20	„
„	5.	„	„	30	Zweiguldenstck.
„	6.	„	„	25	„
„	7.	„	„	20	„
„	8.	„	„	18	„
„	9.	„	„	16	„
„	10.	„	„	14	„
„	11.	„	„	12	„
„	12.	„	„	10	„
„	13.	„	„	8	„
„	14.	„	„	6	„
„	15.	„	„	5	„

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4) Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von zehn Gulden zu entrichten.

5) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 1. Oktober Nachm. von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bambergerhof an der Neuhausergasse die Einschreibung vornehmen.

6) Am Sonntag den 2. Oktober Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben im kleinen Rathhaussaale, woselbst die Verloosung vorgenommen wird, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird. Nach der Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Heumarkte versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Thereſienwiese begibt.

Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7) Die Rennknaben müssen mit einem anständigen Reit-Costüme versehen sein, und bei der Einschreibung in demselben erscheinen. Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

8) Am Sonntag den 9. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabend von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bamberger-Hofe und die Verloosung Sonntag ½ 8 Uhr Morgens im Magistrats-Gebäude unter Leitung des oben genannten Renngerichts und unter den

nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3 und 2 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Für dieses Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

9) Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei den Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten dürfe. Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Sporenspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

11) Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an den obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Joseph Köll.

Max Schießl. Georg Birzer.

Max Schweiger. Anton Wagner.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 3. Oktober 1864 wird auf der Theresien-Wiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.

4) Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.

5) Sollte am Donnerstag den 6. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 7. Oktober auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden. Fällt ein Stück vom Vogel nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendikelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen, darf mit einem von einem anderen Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das I. Beste 30 fl. — kr.
„ II. „ 15 „ — „
„ III. „ 7 „ 30 „

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten 2 Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl. 24 kr. und kann daher auf dem Haupt ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 kr., auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf. Als besondere Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß aufgestellt.
2) Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayr. Fuß.
3) Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt; bei dem Schießen II. ist das Schwarze selbst jedoch nur 11 Duodezzoll (bayer.) groß, daher ein Theil des Einser-Kreises sich im Weißen befindet.
4) Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung

gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.

5) Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendikelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt, zählt 10 Kreise, Centrumsschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.

6) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 3. Oktober ununterbrochen bis Freitag den 7. Oktober Abends.

7) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 9. Oktober vor dem 2ten Pferderennen, an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, persönlich in Empfang zu nehmen.

8) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Polleten zu bezahlen.

9) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen, und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein, und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 7. Oktober seine Schießpollete dem Schützenaktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kasse abzugeben.

11) Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung vom Schützenmeisteramte geleitet, so weit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 1 bayerischen Dezimal-Zoll betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen darf.

12.) Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 3. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Es werden daher während des Zuges an die Theilnehmer desselben Abzeichen vertheilt, welche zum Schießen am ersten Tage berechtigen.

Vogellooße, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 3. Oktober

zwiſchen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhausſaale abgegeben.

Die Schützenmeiſter:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	Biehl, Lor., jun.

* * *

Mit allenfallſigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfeſtes, welche von dem Magiſtrate getroffen werden, hat man ſich an die Herren Magiſtratsräthe Dr. Sachſenhauſen und Gmelch zu wenden, welchen die Beſorgung derſelben übertragen iſt.

Magiſtrat der kgl. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

v. Widder, Bürgermeiſter.

Stadelmann, Sekretär.

E. Num. 18279. K. Num. 12762.

An die kgl. Rentämter und Bezirksgeometer von Mittelfranken.

(Die Kataſter-Umſchreibung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 26. vor. Mts. Nummer 9970, bezeichneten Betreffs, wird, um die Umſchreibung der Vermeſſungen zu fördern, hiemit angeordnet, daß vom Oktober 1864 an gerechnet, die geometriſchen Operate nicht mehr quartalsweiſe, ſondern regelmäßig monatlich zur techniſchen Reviſion in Vorlage zu bringen ſind und in dringlich erkannten Fällen ſogar deren ſofortige Einſendung zur techniſchen Prüfung erfolgen darf.

Die Bezirksgeometer ſind hievon durch jene königl. Rentämter in Kenntniß zu ſetzen, welche ſich mit denſelben am gleichen Sitze befinden.

Da jedoch die techniſche Prüfung der monatlichen Ummeſſungsakten, ſowie die Reviſion der Gebührenanſätze für die einzelnen Operate ſelbſtverſtändlich erſt nach Einlangen des Extraktes aus dem Tagebuch des Bezirks-Geometers für das jüngſt abgewichene Monat erfolgen kann, ſo haben die kgl. Rentämter ſorgfältigſt darüber zu wachen, daß nach Ziffer 4, Abſatz 2 der höchſten Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 11. Oktober 1862 Nro. 13724, die Geſchäftsführung der Bezirks-Geometer betr., die Uebergabe des monatlichen Tagebuchs-Extraktes durch die Bezirks-Geometer allerlängſtens 10 Tage nach Ablauf eines jeden Monats erfolge; die k. Rentämter ſelbſt haben dann weiters die sub Ziffer 4 und 5 der ebenbezeichneten höchſten Entſchließung angeordnete Prüfung, Vergleichung mit den Meſſungs-Vormerkungs-Büchern und Erinnerungsabgabe unverweilt vorzunehmen und ſo die Tagebuchsextrakte in der möglichſt kürzeſten Friſt an die kgl. Regierungs-Finanzkammer einzubefördern.

Ansbach, den 10. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Dienſtesnachricht.

Durch allerhöchſte Entſchließung de dato Hohenſchwangau den 30. Auguſt 1864 wurde der Rechnungskommiſſär der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Georg Friedrich Ganßer, zum Rentbeamten in Brückenau befördert, und an deſſen Stelle der ſeither funktionirende Rechnungsreviſor der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Auguſt Schenermann, zum Finanz-Rechnungs-Commiſſär in Ansbach ernannt.

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat August 1864.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten August 1864.	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		18	29	17	58	17	14	265	19	23	18	59	18	35	368	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		18	51	18	4	17	10	793	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		18	20	17	59	17	4	158	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		20	22	19	58	19	10	580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		20	53	20	9	19	14	309	—	—	—	—	—	—	—	7	39	7	27	7	6	68
Erlangen		19	34	19	13	18	53	564	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		20	48	19	30	18	24	679	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		19	22	18	35	17	52	473	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		19	30	18	34	18	—	119	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		20	7	19	1	17	—	533	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		19	45	19	45	19	45	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		18	33	18	24	18	16	141	18	7	17	46	17	21	337	7	—	7	—	7	—	2
Schwabach		20	16	20	10	19	57	101	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		18	59	18	22	17	6	196	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		19	39	18	50	17	52	465	—	—	—	—	—	—	—	7	54	7	45	7	21	358

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	10	43	10	27	10	10	258	—	—	—	—	—	—	—	9	22	9	1	8	38	364
Beilngries	10	24	9	52	9	22	134	8	59	8	31	7	54	28	—	—	—	—	—	—	—
Berching	9	48	9	26	8	55	52	8	27	8	15	8	—	9	9	10	9	5	8	57	19
Dinkelsbühl	12	27	11	58	11	13	256	10	23	9	53	9	33	40	9	49	9	20	9	34	136
Eichstätt	11	34	11	9	10	43	223	9	21	8	56	8	26	37	10	19	9	47	8	58	85
Erlangen	10	57	10	43	10	34	223	—	—	—	—	—	—	—	9	8	8	24	7	45	301
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	10	48	10	33	10	9	217	9	45	9	42	9	30	30	10	18	10	9	9	48	315
Gunzenhausen	11	30	10	48	10	14	190	10	11	10	3	9	30	144	9	42	9	12	8	33	87
Hersbruck	11	40	10	49	10	30	173	9	—	8	50	8	30	16	10	—	8	52	8	—	18
Nürnberg	11	14	10	26	9	32	466	11	30	10	17	9	—	353	12	—	10	14	8	—	1237
Roth	9	30	9	30	9	30	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	11	1	10	44	10	33	209	—	—	—	—	—	—	—	8	34	8	33	8	29	30
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—	10	—	14	9	51	9	39	9	45	53
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	11	56	11	31	11	8	36	9	15	9	6	9	—	7	8	35	8	35	8	35	2
Weissenburg	10	28	10	24	9	54	147	7	23	7	3	6	53	82	9	56	9	34	8	52	202

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 87. den 16. September 1864.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung: die Reorganisation der technischen Lehranstalten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine Reorganisation des technischen Unterrichtes beschlossen und demgemäß der dahin abzielenden, nachfolgenden Schulordnung für die technischen Lehranstalten Unsere Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I. Die Gewerbsschulen neuer Organisation haben bezüglich ihrer Sitze, ihrer Dotation und der dienstlichen Verhältnisse ihrer Lehrer an die Stelle der seitherigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu treten.

Insbesondere haben die Gewerbsschulen in München, Passau, Kaiserslautern, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg als dermalige Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen nach Maßgabe des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 Art. I. Ziff. 3 die Eigenschaft als Kreisanstalten beizubehalten und künftig die Bezeichnung „Kreisgewerbsschulen" zu führen.

Die Präsentationsrechte, welche von einzelnen Stadtgemeinden bezüglich des Lehrpersonals vorbezeichneter Schulen bisher ausgeübt wurden, werden durch die Reorganisation nicht berührt.

II. Die Realgymnasien und die polytechnische Schule sind Staatsanstalten.

III. Zu Sitzen von Realgymnasien werden vorerst die

Städte München, Speyer, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg bestimmt.

IV. Die neue polytechnische Schule hat ihren Sitz in München zu erhalten.

V. Die Reorganisation des technischen Unterrichtes ist der Art zu bethätigen, daß:

1) der erste Curs der Gewerbsschulen und der Realgymnasien mit dem Schuljahre 1864/65,

der zweite Curs dieser Anstalten mit dem Schuljahre 1865/66,

der dritte Curs derselben mit dem Schuljahre 1866/67, dann

der vierte Curs der Realgymnasien mit dem Schuljahre 1867/68 beginnt, und

2) die polytechnische Schule neuer Organisation mit dem Schuljahre 1868/69 in's Leben tritt.

VI. Behufs der Fortsetzung beziehungsweise Vollendung des bereits begonnenen technischen Unterrichtes haben während dieser Uebergangsperiode nach ihrer dermaligen Organisation fortzubestehen:

1) die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen im zweiten Curse für das Schuljahr 1864/65, im dritten Curse für die Schuljahre 1864/65 und 1865/66,

2) die polytechnischen Schulen in München und Nürnberg

im ersten Curse für die Schuljahre 1864/65 bis 1866/67 inclusive,

im zweiten und dritten Curse für die Schuljahre 1864/65 bis 1867/68 inclusive;

3) die mit der seitherigen polytechnischen Schule zu München in Verbindung stehende Bau- und Ingenieurschule

in beiden Cursen für die Schuljahre 1864/65 bis 1867/68 inclus.

VII. Die dermalige polytechnische Schule in Augsburg wird mit dem Schlusse des Schuljahres 1863/64 unter einstweiligem Fortbestande der mechanischen Werkstätte an derselben aufgehoben.

VIII. Mit dem Schlusse des Schuljahres 1867/68 hat die Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr., nebst den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Wirksamkeit zu treten.

IX. Indem Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit der Ausführung dieser Reorganisation der technischen Lehranstalten beauftragen, ermächtigen Wir dasselbe zugleich, die zu diesem Zwecke weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen, und wollen demselben hiemit auch den Auftrag ertheilt haben, bei den an Uns zu erstattenden Personalanträgen für die Lehrstellen der Realgymnasien auf die seitherigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen je nach ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

München, den 14. Mai 1864.

Ludwig.

Frhr. von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Ministerialrath
Rüßler.

Schul-Ordnung
für die
technischen Lehranstalten.

Allgemeine Bestimmungen über den Zweck und die Eintheilung der technischen Lehranstalten überhaupt.

Die technischen Lehranstalten, welche den Gegenstand nachfolgender Schulordnung bilden, sind öffentliche Schu-

len zur Vorbereitung für den gewerblichen, kaufmännischen, landwirthschaftlichen und höheren technischen Beruf, gleichzeitig aber auch Vorbildungs-Anstalten für besondere Fachschulen, welche in gegenwärtige Schulordnung nicht aufgenommen sind.

Die technischen Lehranstalten umfassen sonach folgende Kategorien:

I. Die Gewerbsschule mit der ihr je nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen beigegebenen Specialabtheilung für den Unterricht in der Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w.

II. Das Realgymnasium.

III. Die polytechnische Schule mit ihren Fachabtheilungen:

1) für Bauwesen,
2) für Maschinentechnik,
3) für chemische Technik,
4) für Handel und Verkehr.

Für den Unterricht der Forstwissenschaft, Thierarzneikunde und höheren Landwirthschaft bestehen besondere Fachschulen.

Erster Abschnitt.

Die Gewerbsschule.

Cap. I.

Zweck und Umfang des Unterrichtes dieser Anstalt überhaupt.

§. 1.

Die Gewerbsschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche eine angemessene allgemeine Bildung und eine theoretische Vorbereitung zunächst für den Eintritt in das Gewerbe gewährt. Sie besteht in der Regel aus drei Cursen und schließt sich unmittelbar an die Volksschule an.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände dieser Anstalt sind obligatorisch.

§. 2.

Wenn sich an einzelnen Schulen dieser Kategorie eine Erweiterung des Unterrichtes durch Specialabtheilungen für Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w. als Bedürfniß herausstellt, so können dergleichen Ausdehnungen des Unterrichtes, ebenso, wie die Beschränkung einer Gewerbschule auf 2 Curse, mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums stattfinden.

Cap. II.

Vertheilung des Unterrichts nach Cursen und Stundenzahl.

§. 3.

Der Stundenplan der Gewerbschule ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgem. Naturgeschichte	„	4	„
Zeichnen	„	8	„
Französische Sprache	„	2	„
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Algebra	„	2	„
Ebene Geometrie	„	4	„
Naturlehre	„	4	„
Zeichnen mit Bossiren	„	8	„
Französische Sprache	„	2	„
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Algebra	„	3	„
Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie	„	2	„
Darstellende Geometrie	„	2	„
Chemie	„	4	„
Populäre Mechanik	„	4	„
Zeichnen mit Bossiren	„	6	„
Französische Sprache	„	2	„
zusammen		30	Stunden.

§. 4.

Für die Handelsabtheilungen sind die Unterrichtsgegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) Mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgem. Naturgeschichte	„	4	„

b) für die Handelsschüler gesondert:

Französische Sprache	„	5	„
Schönschreiben	„	5	„
zusammen		30	Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„

Geschichte	wöchentlich	2	Stunden
Naturlehre	„	4	„

b) für die Handelsschüler gesondert:

Kaufmännische Arithmetik	„	5	„
Handelskunde	„	6	„
Französische Sprache	„	5	„
zusammen		30	Stunden.

III. Curs.

a) Mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Chemie	„	4	„

b) für die Handelsschüler gesondert:

Handelskunde	wöchentlich	6	Stunden
Handelsgeographie mit Handelsgeschichte	„	3	„
Französische Sprache	„	5	„
Englische Sprache	„	5	„
zusammen		30	Stunden.

§. 5.

Für die Landwirtschafts-Abtheilungen sind die Lehrgegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) Mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgem. Naturgeschichte	„	4	„

b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:

Landwirthschaftslehre	„	6	„

Zeichnen	wöchentlich	4	Stunden
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	"	—	"

zusammen 30 Stunden.

II. Curs.

a) Mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Naturlehre	"	4	"

b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:

Landwirthschaftslehre	"	6	"
Arithmetische Uebungen	"	2	"
Zeichnen	"	2	"
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	"	—	"

zusammen 24 Stunden.

III. Curs.

a) Mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	3	"
Geschichte	"	2	"
Chemie	"	4	"

b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:

Landwirthschaftslehre	"	8	"
Geometrie	"	3	"
Zeichnen	"	2	"
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	"	—	"

zusammen 24 Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen (Lehrprogramme).

§. 6.

Der Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen wird durch nachstehende Programme bestimmt.

Abänderungen derselben sind nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums zulässig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Uebungen im Lesen unter Anschluß der Rechtschreibübungen. — Die Lehre von der Wortbildung. Der einfache Satz in Beziehung auf Wortarten und Redeformen. — Die Wortbiegungslehre. — Die Grundbegriffe des zusammengesetzten Satzes. — Stylübungen, namentlich durch mündliches und schriftliches Nacherzählen, Bearbeitung kleiner Beschreibungen u. s. w. — Anfertigung von Briefen, Rechnungen, Quittungen u. dgl.

Geographie.

Die nothwendigsten Begriffe aus der mathematischen Geographie. — Uebersichtliche Darstellung der Erdoberfläche.

Die topische Geographie von Europa. — Specielle Beschreibung Bayerns und der übrigen Staaten Deutschlands.

Geschichte.

Aeltere und mittlere bayerische Geschichte bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts unter Bezugnahme auf die wichtigeren Begebenheiten aus der deutschen Geschichte.

Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen. — Entwicklung der Regeln der vier Rechnungsarten mit

gemeinen und Decimalbrüchen. — Verwandlung der gemeinen in Decimalbrüche und umgekehrt. — Verwandlung gemeiner Brüche in Kettenbrüche und Bestimmung der Näherungswerthe derselben. — Die geometrischen Verhältnisse und Proportionen. — Anwendung derselben auf Aufgaben des Geschäftslebens. — Uebungen im Kopfrechnen und in Rechnungsabkürzungen.

Allgemeine Naturgeschichte.

Kurzgefaßter Ueberblick über den anatomischen Bau des Menschen und die vorzüglichsten Racenunterschiede in ihrer Verbreitung auf der Erde. — Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen in passender Auswahl mit Demonstrationen verbunden, jedoch ohne streng systematische Behandlung. — Beschreibung der gebräuchlichsten Metalle, Erden, Salze und brennbaren Mineralien.

Gleichzeitige Unterweisung und Uebung der Schüler im aufmerksamen Anschauen der Naturgegenstände, sowie in den Ausdrücken, welche für Dasjenige, was an denselben zu beobachten ist, bestehen. (Terminologie.) —

Kenntniß von den Schätzen der Natur und von der Beschaffenheit der daraus erlangten Rohstoffe für die Gewerbe soll das Hauptziel des Unterrichtes hiebei sein. —

Zeichnen.

I. Semester: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien und geometrischen Figuren. — Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und sonach erste Andeutung über Perspective. —

Das Linearzeichnen ohne Instrumente ist mit Freihandzeichnen zu verbinden. —

II. Semester: Fortsetzung des Freihandzeichnens; Zeichnen einfacher Ornamente nach Wandtafeln oder nach leicht erhobenen oder durchschnittenen plastischen Vorlagen. — Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkel und Reißzeug. Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Construction von Maßstäben u. s. w.

Französische Sprache.

Lesen und Lesübungen, Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Mündliche und schriftliche Uebungen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Fortsetzung der Uebungen im Lesen, sowie im freien Vortrage des Gelesenen. —

Die Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter genauer Berücksichtigung der Interpunctionslehre. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art u. s. w. Anfertigung von Geschäftsaufsätzen, insbesondere von Briefen geschäftlichen Inhalts, Anzeigen, Zeugnissen, Verträgen, gewerblichen Inventarien u. dgl.

Geographie.

Die topische und politische Geographie von sämmtlichen Staaten Europa's, ausgenommen Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Naturproducte, Industrieerzeugnisse und Handel. — Die übrigen Erdtheile im Ueberblicke mit Hervorhebung der europäischen Colonien.

Geschichte.

Neuere bayerische Geschichte in Verbindung mit der deutschen Geschichte.

Algebra.

Die vier Grundoperationen der Buchstabenrechnung. — Rechnung mit Aggregaten und Potenzen. — Entwicklung der Regeln für das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus Polynomen. —

Anwendung derselben auf das Wurzelausziehen aus Zahlen. —

Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten. —

Uebungen im Ansetzen und Lösen von Gleichungen. —

Ebene Geometrie.

Definition verschiedener geometrischer Größen. — Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. — Die Dreiecke, ihre Congruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit bezüglich des Inhaltes. — Die Parallelogramme, Vierecke, regulären Polygone und der Kreis, sowie die verschiedenen, in denselben vorkommenden Winkel und Linien — Verwandlung der Figuren und Theilung derselben. — Berechnung des Flächeninhaltes und des Umfanges der verschiedenen Figuren. —

Uebungen in geometrischen Constructionen.

Naturlehre.

Die **festen** Körper.

Schwere. — Senkel. — Absolutes und specifisches Gewicht. — Die Wage. — Die Erscheinungen des Falles an der Atwood'schen Maschine. —

Die **tropfbaren** Körper.

Grundeigenschaft dieser Aggregatsform. — Boden- und Seitendruck der Flüssigkeiten. — Die hydraulische Presse und ihre Anwendungen. — Die communicirenden Röhren. — Die Canalwage. — Das Schwimmen und die Senkwagen.

Die **luftförmigen** Körper.

Grunderscheinung dieser Aggregatsform. — Barometer. — Mariott'sches Gesetz. — Manometer. — Luftpumpe und ihre Verwendung. — Die Feuerspritze. — Die Gebläse. —

Die **Wärme**.

Ihre Erzeugung, Fortpflanzung, Messung und Verwendung. — Thermometer und Calorimeter. — Aenderungen der Körper durch die Wärme. — Hygrometer. — Der Wasserdampf, — dessen Erzeugung, physikalisch-mechanische Eigenschaften und Verwendung in den Gewerben. —

Das **Licht**.

Der ebene und sphärische Spiegel. — Die einfache Linse. —

Die **Electricität**.

Die Erscheinungen an der Electrisirmaschine. — Das Gewitter und der Blitzableiter. —

Die wesentlichsten Erscheinungen aus der galvanischen Electricität in der offenen und geschlossenen Säule. —

Der gesammte Unterricht in der Naturlehre hat zunächst an der Hand des Experimentes stattzufinden.

Zeichnen mit Bossiren.

Freihandzeichnen reicherer Ornamente nach plastischen Vorlagen, der Proportionen des menschlichen Kopfes und seiner Theile in festen einfachen Umrissen nach Wandtafeln. —

Uebungen in der Construction regelmäßiger krummer Linien, architectonischer Glieder — Projectionen von einfachen Flächen und regelmäßigen ebenbegränzten Körpern. —

Bossiren nach einfachen plastischen Vorlagen in verschiedenen Größenverhältnissen.

Französische Sprache.

Wiederholung der regelmäßigen Zeitwörter. — Die unregelmäßigen Zeitwörter. — Mündliche und schriftliche Uebungen unter Zugrundelegung eines Lesebuches.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Kurze Uebersicht der wichtigsten Regeln des deutschen Styls. — Ausarbeitung von Aufsätzen über Gegenstände aus dem Kreise der von den Schülern erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie Abfassung von Geschäftsaufsätzen. — Anleitung zur Buchführung. —

Geschichte.

Deutsche Geschichte im Zusammenhange und ausführlichere Behandlung einzelner Abschnitte derselben unter besonderer Beachtung der Erfindungen, Künste und Gewerbe, sowie der geographischen Entdeckungen. —

Algebra.

Potenzen und Wurzelgrößen. — Entwicklung der Regeln der Rechnungsarten mit denselben. — Rechnung mit Potenzen mit gebrochenen positiven und negativen Exponenten-Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. — Logarithmen, Rechnung mit denselben. Arithmetische und geometrische Proportionen und Progressionen. — Anwendung der Letzteren auf zusammengesetzte Zinses- und Rentenrechnungen.

Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie.

Relationen der Punkte, Geraden und Ebenen im Raume bezüglich ihrer gegenseitigen Lage und Neigung. — Kanten- und Ebenen-Winkel. — Prismen und Pyramiden, ihre Schnitte durch Ebenen, welche parallel der Basis sind. — Die regulären Polyeder. — Die drei runden Körper: Cylinder, Kegel und Kugel und ihre Schnitte mit Ebenen. —

Berechnung der Oberflächen und Kubikinhalte der Körper und ihre Theile, dann Bestimmung ihrer gegenseitigen Grössenverhältnisse. —

Trigonometrische oder Kreisfunktionen, ihre gegenseitigen Relationen. —

Kreisfunctionen von Winkeln, welche Summen oder Differenzen zweier anderer sind. Anwendung dieser Sätze auf die Relation der Seiten und Winkel eines Dreiecks, um dadurch aus drei gegebenen Stücken desselben die drei übrigen Stücke und den Flächeninhalt desselben zu finden.

Darstellende Geometrie.

Wiederholung der nöthigen Sätze aus der Elementargeometrie des Raumes als Einleitung. — Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projectionen und Spuren. — Auflösung der wichtigsten Aufgaben, welche sich auf diese geometrischen Größen beziehen. — Bestimmung der Neigungen der Geraden und Ebenen zu den Projectionstafeln und unter sich. — Bestimmung des Durchschnittes von Ebenen und Geraden. — Schnitt der Prismen, Pyramiden, Cylinder und Kegel durch eine Ebene; Angabe der wahren Gestalt und Größe des Schnittes, Abwicklung der Oberflächen dieser Körper. — Bestimmung der Lage eines Punktes oder einer Geraden oder Ebene, welche gegebene Bedingungen erfüllen müssen. — Lösung der Aufgaben über das Dreikant. — Die logo- und isometrische Projection der Körper. — Tangentialebenen an cylindrischen, conischen und Rotationsflächen. — Anwendung dieser Aufgaben auf die Bestimmung der Schattenlinien und des Schlagschattens auf Ebenen bei parallelen Lichtstrahlen. —

Chemie.

Atmosphärische Luft. Zerlegung derselben im abgesperrten Raume durch einen brennenden Körper. — Verbrennung, vollkommene und unvollkommene, mit und ohne Flamme, Argand's Brenner. Bezeichnung der brennbaren Stoffe. Verbrennung im reinen Sauerstoffgase. Produkte der Verbrennung. Säurebildung. Oxydation. Reduction.

Wasser. Zerlegung desselben in der glühenden eisernen Röhre. Wasserstoff. Sieden. Dampfkochung. Kochen im luftverdünnten Raume. Abdampfen, Destilliren. Trockene Destillation vegetabilischer und thierischer Körper und deren vorzüglichsten Producte. Verhalten des Wassers zu den festen Körpern. Bezeichnung der bekanntesten lösbaren Körper. Lösung. Die hiezu erforderlichen Geschirre und die dabei zu beobachtenden Regeln.

Andere zum Lösen dienliche Flüssigkeiten, als Weingeist, Aether, ätherische Oele, Benzol, Schwefel-

alkohol u. dgl. mit den hierauf bezüglichen festen Körpern. Abscheiden der gelösten Materien aus den Lösungen.

Säuren. (Mineral- und Pflanzensäuren), welche Anwendung finden zum Aetzen, Oxidiren, Auflösen und in der Haushaltung.

Laugen. Ihr Verhalten zu den Fetten (Seifen) und zu den Erden (Gläser). Neutralisiren. Entstehung der Salze und Bezeichnung der im Haushalte und in den Gewerben gebräuchlichsten Salze. —

Metalle. (Nur die in den Gewerben verwendbaren). Schmelzung. Oxydation. Reduction. Auflösung. Präcipitation. Legirungen.

Gährung, Essigbildung. Verwesung, Conserviren.

Alle hier bezeichneten chemischen Arbeiten sind experimentell zu erklären, wobei so viel möglich die Regeln anzugeben sind, von welchen ihr Gelingen abhängt.

Populäre Mechanik.

Die Lehrmethode soll vorzugsweise die der graphischen Darstellung sein. — Ruhe und Bewegung. — Bewegende Kraft, Widerstand. — Größe, Richtung und Angriffspunkt der Kraft. — Gleichgewicht. — Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, Parallelkräfte. — Schwerkraft. — (Beispiele von Gewichtsbestimmungen) — Schwerpunkt (einfache Beispiele der Bestimmung durch Construction). — Gleichgewicht am Hebel und seine Modificationen, statisches Moment, (virtuelles Moment). — Verbindungen von Hebeln ꝛc. (Wagen, Hebelpressen, Hebmaschinen, Göpel, Räderwerke, Seilmaschinen). — Stabilität. — Gleichgewicht an der schiefen Ebene und ihren Modificationen. — Verbindungen derselben (Keilpresse, Schraubenpresse, Schraubgeschirre und Winden). — Festigkeiten (einfache Beispiele für Bestimmung solcher, Seile, Kette, Hängeisen, Gestänge, Mauern, Säulen, Balken) — Reibung (Mauerwiderstand und Lastentransport). — Gleichförmige Bewegung (Beispiele für Geschwindigkeits-Bestimmungen). Gleichförmig beschleunigte und verzögerte Bewegung. Freier Fall. — Pendel. — Zusammengesetzte Bewegung. — Wurflinie. — Fortpflanzung gleichförmiger Drehbewegung durch Räderwerke. (Regeln für Geschwindigkeiten und Umdrehungszahlen in Anwendung auf Uhren, Transmissionen ꝛc.) — Arbeiten und Effecte der bewegenden Kräfte und Widerstände. Lebendige Kraft. (Besseriche: fließendes Wasser, Schwungräder). — Ausfluß der Flüssigkeiten aus Gefäßen. — (Wassermessung) — Pumpen, Wasserräder und Turbinen. — Natur des Dampfes, Druck des Dampfes. Dampfmaschinen. — Bestimmung des absoluten Effectes der Kraftmaschinen. — Begriff des Nuteffectes.

Zeichnen mit Bossiren.

Fortsetzung der Uebungen im Freihandzeichnen nach dem Runden, — Zeichnen von Thier- und Pflanzenkörpern, soweit in dem Ornamente anwendbar, mit leichter Schattenangabe zum Verständnisse der Form. — Erläuterung des Stylisirens. — Zeichnen des menschlichen Körpers und seiner Verhältnisse in Umrissen.

Linearzeichnen. Fortsetzung der Projectionsübungen in Anwendung auf einfache Maschinen nach Modellen. — Die Säulenordnungen. — Gewerbliche Details, Profilirungen ꝛc. so viel thunlich in natürlicher Größe nach Vorlagen. — Skizziren nach der Natur. — Uebungen im Tuschen. — Anlegen von Durchschnitten ꝛc. —

Bossiren nach Zeichnungen einfacher antiker Kunstformen.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Musterstücke. — Dictir- und Sprechübungen.

§. 7.

Der besondere Unterricht für die Handelsschüler umfaßt:

In dem I. Curse:

Französische Sprache.

Formenlehre einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter mit fortwährenden Uebungen im Uebersetzen in das Französische.

Schönschreiben.

Uebungen in der deutschen und englischen Currentschrift, zugleich in Anwendung auf Ausführung kaufmännischer Aufsätze als Briefe, Rechnungen, Wechsel u. s. w.

In dem II. Curse.

Kaufmännische Arithmetik.

Vortheile in der Multiplikation und Division. — Kettenregel. — Einfache und zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung. — Mischungs- und Procentrechnung. — Zins-, Disconto- und Terminsrechnung. — Münz-, Maß- und Gewichtskunde. — Wechselrechnungen (directe und indirecte Wechselreductionen). — Waarenrechnungen und einfache Waarencalculationen.

Handelskunde.

Das nöthigste aus der Wechsellehre mit Erklärung der im Wechselverkehre gebräuchlichsten Terminologie. — Anfertigung verschiedener Wechselformulare. — Facturen und Calculationen in usancemäßiger Form. — Einfache Buchhaltung. — Ausarbeitung eines Geschäftsganges und Eintragung desselben in die betreffenden Bücher, sowie Abschluß der Letzteren. — Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu der einfachen Buchhaltung. — Aufstellung und Abschluß der Conti correnti nach allen Zinsberechnungsarten.

Französische Sprache.

Fortgesetzte Uebung in den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Sprachlehre in geordnetem Stufengange. — Lesen geeigneter Musterstücke mit fortwährenden schriftlichen Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. — Anleitung zum Sprechen.

In dem III. Curse.

Handelskunde.

Arbitrage. — Wechselcommissionen. — Staatspapiere. — Zoll- und Verkehrswesen. — Handelsgesellschaften und Handelssysteme. — Doppelte Buchhaltung; Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu derselben.

Handelsgeographie und Handelsgeschichte.

Die Staaten Europa's in Beziehung auf Handelsproducte, Handelsorte und Industriesitze, Verkehrswege, Zollgesetzgebung u. s. w.

Das Colonialwesen. — Kurzgefaßte Geschichte des Handels im Mittelalter, insbesondere des deutschen Handels. — Einfluß der geographischen Entdeckungen, namentlich Amerika's und des Seeweges nach Indien, auf den Völkerverkehr. — Geschichte des Handels der europäischen Seestaaten in der neuen Zeit.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Musterstücke. — Anfertigung von Handelsbriefen. — Sprechübungen.

Englische Sprache.

Elemente der Grammatik und Einübung der Regeln durch mündliches und schriftliches Uebersetzen. — Lese- und Sprechübungen.

§. 8.

Der besondere Unterricht für die Landwirthschaftsschüler umfaßt:

In dem I. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

Bodenkunde. — Ertragsfähigkeit und Werth der verschiedenen Bodenarten. — Bodenverbesserung. — Ackerkrumme und Untergrund. — Einfluß der örtlichen Lage und des Clima's auf die Eigenschaft des Bodens. — Bodenbearbeitung. — Die wichtigsten landwirthschaftlichen Geräthe.

Zeichnen.

I. Semester: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien, geometrischen Figuren und einfachen Ornamentenformen nach großen Wandtafeln. — Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und sonach Andeutung der Perspective.

II. Semester: Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkeln und Reißzeug: Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Construction von Maßstäben. — Uebung im Zeichnen einfacher geometrischer Körper im Grundriß und Aufriß nach verschiedenen Stellungen. — Regeln der Projectionslehre.

In dem II. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

a) Düngerlehre. Wirkung und Werth des Düngers. — Thier-, Pflanzen- und Mineraldünger. Compost. — Jauche. — Anlegung von Düngstätten. — Behandlung des Düngers im Stalle, auf der Dungstätte und auf dem Felde.

b) Allgemeiner Pflanzenbau. Landwirthschaftliche Nutzpflanzen. — Saat und Pflege. — Ernte und Aufbewahrung der Früchte.

c) Specieller Pflanzenbau. Die Getreidearten, Hülsenfrüchte, Wurzeln und Knollengewächse, die Fabrik- und Handelspflanzen. — Wiesenbau. — Entwässerung und Bewässerung. — Das Wichtigste aus der Obstbaumzucht.

Arithmetische Uebungen.

Anwendung des Rechnens auf die verschiedenen Fälle des landwirthschaftlichen Betriebs.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen einzelner Bautheile, namentlich der fixen Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude in Grund und Aufriß nach Modellen und eigenen Aufnahmen nach der Natur. — Zeichnen einfacher landwirthschaftlicher Geräthe. — Anleitung zum Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

In dem III. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

a) Allgemeine und specielle Viehzucht mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse und Bedürfnisse. — Die häufigsten Krankheiten der Hausthiere.

b) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Feldsysteme. — Landwirthschaftliche Buchführung. — Anleitung zur Betriebsberechnung und Gütertaration.

Geometrie.

Der Punkt. — Die Gerade. — Winkel und Parallelen. — Dreieck und Viereck. — Congruenz und Aehnlichkeit. — Flächenberechnungen. — Theilung und Verwandlung der Figuren. — Gebrauch der Meßkette und Meßlatte. — Von den Körpern: Prisma und Cylinder.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen ganzer Gebäude nach Modellen im veränderten Maßstabe. — Herstellung von

Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten. — Zeichnen von zusammengesetzteren landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen nach eigener Aufnahme.

Uebung im Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

§. 9.

Jedem Unterrichtsgegenstande ist ein für gut anerkanntes Lehrbuch zu Grunde zu legen. Das Dictiren des Lehrmaterials ist nicht gestattet. Die Lehrbücher hat der Lehrerrath jeder Schule unter denen zu wählen, welche das kgl. Staatsministerium gebilligt hat. Einmal eingeführte Lehrbücher dürfen nur mit höherer Genehmigung gewechselt werden.

§. 10.

Der Unterricht soll im Wechselverkehre zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden, und es darf nie ein ununterbrochener Lehrvortrag wie für Zuhörer reiferen Alters stattfinden.

Die Lehrer aller Curse und Fächer sind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen schriftlichen Ausdruck, sowie an eine gute, correkte Handschrift zu gewöhnen.

Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 11.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntage nach Ostern enden.

§. 12.

Wer in den 1. Curs der Gewerbsschule eintreten will, muß das 12te Lebensjahr zurückgelegt, und darf das 14. noch nicht überschritten haben.

Ausnahmen hievon finden nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen und nach eingeholter Genehmigung der kgl. Kreisregierung statt.

Dem Eintritte in den 1. sowohl, als in einen der höheren Curse hat ein Nachweis des früher genossenen Unterrichtes und eine Aufnahmsprüfung vorauszugehen. Von der Aufnahmsprüfung in einen höheren Curs sind nur jene befreit, welche Schüler des vorhergehenden Curses waren und als solche die Erlaubniß zum Vorrücken erhalten haben.

Schüler, welche die Erlaubniß zum Uebertritte in einen höheren Curs nicht erhalten haben, können zur Aufnahmsprüfung nur ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 13.

Wer in den untersten oder 1. Curs eintreten will, hat sich in der Aufnahmsprüfung auszuweisen über

a) hinreichende Religionskenntnisse;

b) Fertigkeit im Lesen, Diktandoschreiben, dann im Anfertigen eines einfachen Aufsatzes unter Vermeidung grober Sprach- und Schreibfehler;

c) die nöthige Gewandtheit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen.

Die Prüfung für die Aufnahme in einen höheren Curs hat sich über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Curses zu verbreiten.

Bei Beurtheilung der Prüfungsergebnisse sind auch die Vorbildungsnachweise zu würdigen und in Anschlag zu bringen.

Die censirten Prüfungsarbeiten sind bei dem kgl. Rektorate zu hinterlegen, und zur etwaigen Vorlage bei Visitationen bereit zu halten.

Mit der Aufnahme ist die Erhebung eines Schulgeldes von jährlich mindestens 5 Gulden verbunden, von dessen Entrichtung nur legal nachgewiesene Dürftigkeit befreit.

Die Erhebung eines höheren Schulgeldes erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

§. 14.

Als Hospitanten einer Gewerbsschule können ausnahmsweise und mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, nur Jene aufgenommen werden, welche nachweislich bereits in einer gewerblichen Lehre stehen. Dergleichen Hospitanten zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere Lehrgegenstände aber das ganze Schulgeld.

§. 15.

Am Anfange eines jeden Schuljahres ist von dem Lehrerrathe festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind. Keinem Lehrer ist gestattet, das Maß der vom Lehrerrathe festgesetzten Hausaufgaben zu überschreiten.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 16.

Außer den Hausaufgaben sind aus jedem Unterrichtsgegenstande alle zwei Monate Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Lokation und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand geben.

Im Zeichnungsunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur des Gegenstandes nicht erforderlich, vielmehr sind die Fleiß- und Fortgangsnoten aus diesem Lehrfache nach der steten Beobachtung des Lehrers zu konstatiren.

§. 17.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortganges und Betragens der Schüler werden durch nachstehendes Notenschema näher bezeichnet:

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 18.

Am Ende des Schuljahres werden die Fortgangsnoten aus den einzelnen Unterrichtsfächern, dann die allgemeine Fortgangsnote und der Fortgangsplatz in der Weise bestimmt, daß

1) das arithmetische Mittel der Noten aus den Schulaufgaben und den allenfalls vorgenommenen mündlichen Prüfungen die Jahresfortgangs-Note aus den betreffenden Lehrgegenständen darstellt;

2) das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehrfächern den allgemeinen Fortgangsplatz ergibt.

Bei Bestimmung des letzteren ist sämmtlichen Unterrichtsgegenständen der gleiche Werth beizumessen.

Die allgemeinen Fleißes- und Betragensnoten werden von dem Lehrerrathe festgesetzt.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der bis dahin erworbenen Noten, welches derselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern einzuhändigen und von denselben unterschrieben zurückzubringen hat.

Am Schlusse des zweiten Semesters werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, welche die Noten über Fleiß und Fortgang in den einzelnen Fächern, dann den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote enthalten. Das in §. 17 festgesetzte Notenschema ist in das Schlußzeugniß jedesmal aufzunehmen.

Die Zeugnisse der Schüler der beiden unteren Curse haben zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den nächst höheren Curs aufsteigen darf oder nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat das treffende Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfange des nächsten Schuljahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Ausstellung von Jahreszeugnissen ist am Schlusse des zweiten Abschnittes das hiezu bestimmte Formular angefügt.

§. 20.

Das Aufsteigen eines Schülers aus einem Curse in den nächsthöheren ist dadurch bedingt, daß er in jenen Lehrgegenständen, von denen das Fortschreiten in dem höheren Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Wenn der Schüler in den fraglichen Lehrfächern die dritte Fortgangsnote nahezu erreicht hat, so ist gestattet, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres zum Zwecke der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe, welch' letztere vor dem Beginne des Unterrichtes abzuhalten ist.

Erreicht der Schüler auch in dieser Prüfung die dritte Fortgangsnote nicht, so ist derselbe in den früheren Curs zurückzuweisen. Erfolgloses einmaliges Wiederholen eines und desselben Curses führt die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt nach sich.

§. 21.

An der Gewerbschule finden keine Absolutorialprüfungen, wohl aber am Schlusse eines jeden Schuljahres öffentliche Prüfungen statt, welchen der Rektor und das gesammte Lehrerpersonale der Anstalt beizuwohnen haben. Den Prüfungen folgt die Preisvertheilung.

§. 22.

In jedem Curse werden aus dem allgemeinen Fortgange Preise vertheilt und zwar in der Art, daß auf je 10 Schüler ein Preis zu treffen hat. Der allgemeine Fortgangsplatz berechtigt übrigens für sich allein nicht zur Beanspruchung eines Preises, vielmehr wird hiezu auch noch erfordert, daß der Schüler mindestens die zweite Betragensnote und in keinem Fache eine geringere als die dritte Fortgangsnote erhalten hat.

Aus der Religionslehre und dem Zeichnungsunterrichte werden besondere Preise ertheilt.

Den Religionspreis erhält der Schüler, welcher neben den gründlichsten Kenntnissen in der Religionslehre auch ein vorzügliches Betragen bewiesen hat.

Cap. V.

Schulbehörde, Schulzucht und Jahresbericht der Anstalt.

§. 23.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird einem Rektorate als Schulbehörde übertragen, welches

der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt: „Königliches Rektorat der Gewerbsschule zu N."

Der Rektor wird in der Regel der Zahl der wirklichen Lehrer der Anstalt entnommen. Derselbe hat für die genaue Einhaltung der Lehrprogramme zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern die Schulzucht zu handhaben, die Berathungen des Lehrerrathes zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse jedes Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt an die vorgesetzte kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 24.

Die Schuldisciplin wird nach Maßgabe der an jeder Gewerbsschule mit Genehmigung der kgl. Kreisregierung bestehenden Disciplinarstatuten gehandhabt.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während seines Unterrichtes verantwortlich und verpflichtet, über deren Fleiß und Sittlichkeit alles Ernstes zu wachen.

Ueberdies haben sämmtliche Lehrer die Schüler, soweit als möglich auch außerhalb der Schule nicht außer Acht zu lassen und überhaupt den Rektor in der Handhabung der Disciplin nach allen Kräften zu unterstützen.

In der Verpflichtung des Rektors liegt es insbesondere auf diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte der Schule wohnen, sorgfältige Aufsicht zu führen und ihnen nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet. Jeder Wohnungswechsel der Schüler ist dem Rektorate zur Anzeige zu bringen.

Der Rektor hat die Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern auch, so oft es ihm nothwendig erscheint, mit den Lehrern über den Gang des Unterrichtes zu berathen und von Zeit zu Zeit die

Unterrichtsstunden in den verschiedenen Cursen zu besuchen, um sich über Ordnung und Methode des Unterrichtes Kenntniß zu verschaffen.

§. 25.

Die Zahl der Lehrerkonferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt, wenn aber auch keine besonderen Veranlassungen gegeben sind, so soll alle Monate eine derartige Lehrerversammlung stattfinden, um darin die Angelegenheiten der Schule zu berathen.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Lehrer das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und zu den Rektoratsakten genommen wird.

Die darin niedergelegten Beschlüsse haben für alle Betheiligten bindende Kraft.

Einen besonderen Berathungsgegenstand dieser Conferenz bildet das Ausmaß der über einzelne Schüler nach den bestehenden Schulsatzungen zu verhängenden höheren Strafgrade, als Carcerstrafe, Entlassungsandrohung, Entlassung und Ausschluß von allen Gewerbsschulen.

§. 26.

Soll durch die bezeichnete Lehrerkonferenz über einen Schüler die Entlassung verhängt werden, so sind zur Giltigkeit des Beschlusses wenigstens zwei Drittheile der Stimmen nöthig.

Gegen einen so gefaßten Conferenzbeschluß findet keine Berufung statt.

Der Entlassene kann an einer anderen Anstalt nur auf Probe wieder aufgenommen werden.

Die Strafe der Ausschließung von sämmtlichen Gewerbsschulen wird auf Antrag des Lehrerrathes von der kgl. Kreisregierung verfügt.

§. 27.

Der von dem Rektor zu verfassende und am Schlusse des Schuljahrs bei der Preisevertheilung zu veröffent-

lichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Eintheilung enthalten:

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals in alphabetischer Ordnung,
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse nebst den Lehrprogrammen und der Stundenzahl,
3) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortganges in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, endlich der Preisträger und der Prämienbücher,
4) die Nachrichten über alle wichtigeren Schulereignisse des Jahres in chronologischer Ordnung.

Cap. VI.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

§. 28.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbeschule zu besuchen, andererseits Gewerbeschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

§. 29.

Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementarabtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementarabtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fachabtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikszweige angewendet.

Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

§. 30.

Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochentagen ertheilt.

Lehrlinge, welche die Elementarabtheilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen steht die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§. 31.

In der Elementarabtheilung wird gelehrt:

1) Religionslehre,
2) deutsche Sprache, Stylübungen, Geschäftsaufsätze,
3) Rechnen,
4) Zeichnen.

In den Fachschulen:

1) Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2) Bossiren und Modelliren,
3) Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4) Geometrie,
5) Naturlehre,
6) Chemie,
7) Gewerbsmaterialienkunde,
8) Gewerbliche Buchführung,
9) Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§. 32.

In der Elementarabtheilung wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu ertheilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jene

der Fachschulen eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

Zweiter Abschnitt.

Das Realgymnasium.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 33.

Das Realgymnasium ist eine aus vier Cursen bestehende öffentliche Unterrichtsanstalt, welche die Kenntnisse sämmtlicher Lehrgegenstände einer vollständigen Lateinschule voraussetzt, mit dem humanistischen Gymnasium parallel läuft und zur Aufgabe hat, neben einer allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung die entsprechende Vorbereitung für jene Berufsarten zu gewähren, welche eine nähere Vertrautheit mit den exacten Wissenschaften erfordern.

Das Absolutorium des Realgymnasiums befähiget zunächst zum Eintritte in die polytechnische Schule, sowie zum Uebertritte an die Universität für Studien, welche nicht in den engeren Kreis der Facultätswissenschaften (Theologie, Jurisprudenz und Medicin) fallen.

Ob und unter welchen Bedingungen den Absolventen des Realgymnasiums der Eintritt in die Forstlehranstalt, in die landwirthschaftliche Centralschule und in die Centralthierarzneischule oder der Uebertritt zur Vorbereitungspraxis für einzelne Zweige des Staatsdienstes gestattet ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände des Real-Gymnasiums sind obligatorisch.

Cap. II.

Vertheilung des Unterrichtes nach Cursen und Zahl der Lehrstunden.

§. 34.

Der Stundenplan des Realgymnasiums ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Algebra	„	4	„
Ebene Geometrie	„	3	„
Deutsche Sprache	„	4	„
Lateinische Sprache	„	4	„
Französische Sprache	„	4	„
Geographie	„	3	„
Zeichnen	„	6	„
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Algebra	„	3	„
Ebene Geometrie	„	2	„
Naturgeschichte (Zoologie und Botanik)	„	4	„
Deutsche Sprache	„	3	„
Lateinische Sprache	„	4	„
Französische Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Zeichnen	„	6	„
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Räumliche Geometrie	„	2	„
Algebra und Trigonometrie	„	4	„
Physik	„	5	„
Darstellende Geometrie	„	2	„
Deutsche Sprache	„	2	„

Lateinische Sprache	wöchentlich	3	Stunden
Französische Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Zeichnen mit Bossiren	„	6	„
zusammen		31	Stunden.

IV. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Elemente der höheren Analysis	„	2	„
Analytische Geometrie	„	2	„
Darstellende Geometrie	„	3	„
Mineralogie und Chemie	„	5	„
Lateinische Sprache	„	3	„
Französische Sprache	„	2	„
Englische Sprache	„	4	„
Geschichte	„	2	„
Zeichnen und Modelliren	„	6	„
zusammen		31	Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen (Lehrprogramme).

§. 85.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen wird durch nachstehende Progamme bestimmt.

Abänderungen derselben sind nur mit Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums zulässig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Algebra.

Kurze Wiederholung der algebraische Grundoperationen, Anwendung der Regeln auf zahlreiche Beispiele, Reduktionen algebraischer Ausdrücke.

Potenzen. — Rechnung mit Potenzen, welche ganze, positive und negative Exponenten haben. Bildung der zweiten und dritten Potenz eines Polynomiums.

Wurzelgrößen. — Rechnung mit Wurzelgrößen, Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Anwendung der gewonnenen Sätze auf das Ausziehen von Quadrat- und Cubikwurzeln aus Aggregaten und Zahlen.

Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen des zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Uebungen im Ansetzen von Gleichungen und deren Auflösung nach den verschiedenen Methoden.

Ebene Geometrie.

Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. Die Parallelen. — Die Congruenz der Dreiecke, Eigenschaften der Dreiecke, Vierecke und Polygone. Relationen ihrer Seiten und Winkel.

Der Kreis und die Relationen der in demselben vorkommenden Linien, Winkel und Figuren. Anwendung dieser Lehrsätze auf Lösung verschiedener Aufgaben durch Construction.

Deutsche Sprache.

Die Wortbildungslehre mit Wiederholung der wichtigsten Regeln aus der Orthographie. — Ausführliche Behandlung der Syntax, des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter steter Berücksichtigung der Interpunctionslehre.

Fortgesetzte Uebungen zur Befestigung im Gebrauch der Unterscheidungszeichen, sowie in der Wortbiegung, desgleichen in der Rection der Verba, Adjectiva und Präpositionen, Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke, Angabe ihres Inhaltes, Memoriren einzelner derselben zur Uebung im freien Vortrage. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art mit Berücksichtigung der Briefform.

Dem Unterrichte in der deutschen Sprache ist in diesem wie in den folgenden Cursen ein von dem kgl. Staatsministerium gebilligtes Lesebuch zu Grunde zu legen.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Caesar de bello gallico oder eine Chrestomathie mit größeren Lesestücken aus leichteren Schriftstellern und Stücke aus den Elegien und Metamorphosen des Ovidius.

Französische Sprache.

Lesen einzelner Wörter und einfacher Sätze mit Erklärung der wichtigsten Regeln der Aussprache unter Zugrundelegung eines entsprechenden Lesebuches.

Memoriren der erklärten Wörter und Sätze. — Die Wort-, sowie die Formenlehre, einschließlich der unregelmäßigen Verba. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Uebersetzen einfacher Sätze vom Deutschen in's Französische.

Geographie.

Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. — Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Eintheilung und physischen Beschaffenheit. — Beschreibung sämmtlicher Staaten Europa's in topischer, physischer und politischer Hinsicht.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen gerader Linien und daraus gebildeter geometrischer Figuren. — Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen unter Erläuterung des Sehens und der einfachsten perspectivischen Erscheinungen an entsprechend großen einzelnen oder gruppirten Körpern. — Uebungen im Zeichnen krummer Linien und daraus gebildeter einfacher Ornamente. — Zeichnen symmetrischer Ornamente und Geräthe nach Wandtafeln und nach leicht erhobenen Gypsabgüssen antiker Kunstformen in reinen Umrissen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Algebra.

Die imaginären Größen und die Rechnungen mit denselben. Logarithmen. — Allgemeine Eigenschaften derselben. — Rechnung mit Logarithmen.

Arithmetische und geometrische Progressionen. — Summation derselben. — Convergenz und Divergenz der geometrischen Reihen. — Anwendung der gewonnenen Sätze auf Zinseszinsen, Renten- und Versicherungs-Rechnungen und politische Arithmetik überhaupt.

Lehre von den Permutationen, Variationen und Combinationen, deren Anwendung auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung, auf den binomischen und polynomischen Lehrsatz, dann auf die Theorie der höheren algebraischen Gleichungen.

Zusammenhang zwischen den Wurzeln und Coefficienten einer Gleichung.

Auflösung der Gleichungen nach der verbesserten Newton'schen Methode.

Auflösung der cubischen Gleichungen (Cardan's Formel).

Ebene Geometrie.

Die Aehnlichkeit der Dreiecke, Vierecke und Polygone.

Die Gleichheit der Figuren bezüglich ihres Inhaltes. — Verwandlung und Theilung der Figuren. — Berechnung der Flächeninhalte derselben. — Die regulären Figuren in und um den Kreis. — Die Verhältnisse ihrer Flächeninhalte, Umfänge und der in denselben vorkommenden Linien.

Berechnung des Inhaltes des Kreises und Bestimmung des Verhältnisses seiner Peripherie zum Durchmesser.

Naturgeschichte.

Der Unterricht beginnt mit dem anatomischen Bau des Menschen, zeigt den Knochen- und Gliederbau an dem Skelette, die Systeme und Organe zu den vorzüglichsten Lebensfunctionen als der Respiration, Assimilation, Bewegung und Empfindung — an Modellen oder an gelungenen Abbildungen.

Hierauf wird der Classen-, Ordnungs-, Gattungs- und Art-Charakter der Thiere theils an Skeletten, theils an ausgestopften oder sonst gut conservirten Exemplaren oder an Abbildungen veranschaulicht und daran einstudirt.

Endlich werden unter Demonstration lebender Pflanzen die wichtigsten Sätze der Morphologie und Terminologie abgehandelt und gleichzeitig die Linné'sche Classification eingeübt mit besonderer Berücksichtigung der natürlichen Gruppen innerhalb dieses Systems.

Es sind dazu vorzugsweise blühende Pflanzen zu wählen und auch die Bezeichnung ihres applicativen Werthes in der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Technologie u. s. w. nicht zu versäumen, was ebenfalls bei der Beschreibung der Thiere zu geschehen hat

Deutsche Sprache.

Unter strengem Anschlusse an das Lesen und Erklären deutscher Musterstücke eine kurz zusammengefaßte Lehre vom deutschen Styl, und zwar in Beziehung auf Sammlung, Ordnung und Darstellung der Gedanken, letztere mit besonderer Rücksichtnahme auf die Redefiguren. — Mit der Lectüre und dem Vortrage prosaischer und poetischer Stücke ist eine kurze Darstellung des Wesens und Charakters der verschiedenen Stylgattungen und Dichtungsarten zu verbinden.

Uebungen in der Angabe des den Musterstücken zu Grunde liegenden Gedankenganges.

Anfertigung von Auszügen. — Stylübungen, besonders abhandelnder Art.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Justinus oder Curtius und Aeneis von Virgilius.

Französische Sprache.

Die Syntax. — Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt, nach einem entsprechenden Uebungsbuche. — Memoriren französischer Gespräche zur Uebung in der Umgangssprache.

Geographie.

Amerika, Asien, Afrika und Australien nach ihren topischen, physischen und politischen Verhältnissen mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Colonien.

Wiederholender Ueberblick der Geographie sämmtlicher Staaten Europa's unter Hervorhebung der bedeutendsten politisch-statistischen Verhältnisse.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Eintheilung und Verhältnisse der einzelnen Theile der menschlichen Gestalt zum Ganzen, nach Wandtafeln. — Verkürzungen der einzelnen Theile in verschiedenen Stellungen oder Lagen, dann der ganzen Gestalt bei verschiedenen Bewegungen nach dem geometrischen Gliedermann als Modell. — Reichere Ornamente nach dem Runden und Flachen in Umrissen

Linearzeichnen: Uebungen im Gebrauche von Lineal, Winkel und Cirkel durch Zeichnen und Eintheilen ebener Figuren. — Erklärung der Projectionstafeln. — Uebungen im Darstellen einfacher Körper mittelst ihrer Projectionen unter Anwendung prismatischer Maßstäbe bei dem Copiren der Wandtafeln. — Messen von Körpermodellen und Projiciren derselben nach bestimmter Verjüngung und Stellung.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Räumliche Geometrie.

Punkte, Gerade und Ebenen im Raume; ihre gegenseitigen Lagen und Neigungen. — Die körperlichen Winkel. — Relationen ihrer Kanten- und Ebenen-Winkel.

Das Dreikant. — Die supplementaren Dreikante und ihre Beziehungen zu einander. — Die Körper.

Die Prismen, Parallelepipede, Pyramiden und ihre Schnitte durch Ebenen; ihre Eigenschaften und Relationen zu einander. — Die regulären Polyeder. — Berechnung der Cubikinhalte und Oberflächen, sowohl der ganzen Körper als auch ihrer Abschnitte. — Cylinder und Kegel und ihre ebenen Schnitte. — Relationen ihrer Cubikinhalte, Oberflächen und Schnittfiguren.

Die Kugel und ihre Schnitte durch Ebenen. — Das sphärische Dreieck. — Eigenschaften desselben.

Das Polardreieck, Bestimmung des Inhaltes der Kugeloberfläche, der Zone und des Segmentes und Bestimmung des Cubikinhaltes der Kugel, des Sectors, des Segments und einiger Rotationskörper. — Berechnung der Cubikinhalte hohler und zusammengesetzter Körper.

Verwandlung der Körper. — Uebungen in Zahlen-Beispielen.

Algebra und Trigonometrie.

Die constanten und variablen Größen. — Function — Verwandlung gebrochener algebraischer Functionen in Reihen. — Die logarithmischen und Exponential-Functionen. — Verwandlung derselben in Reihen, Anwendung dieser Reihen zur Berechnung der Logarithmen. — Die natürlichen und künstlichen Logarithmen.

Die Kreis-Functionen, ihre gegenseitigen Relationen. — Die Functionen der Summen und Differenzen von Bögen. — Relationen zwischen den Functionen der vielfachen und einfachen Bögen. — Relationen zwischen den Bögen und ihren Functionen. — Entwicklung der Kreis-Functionen in Reihen nach den fortlaufenden Potenzen des Bogens. — Anwendung dieser Reihen auf die Berechnung der Kreisfunctionen und deren Logarithmen für bestimmte Bögen. — Umkehrung dieser Reihen. — Anwendung der Kreisfunctionen zur Lösung kubischer Gleichungen. — Ebene Trigonometrie. — Entwicklung von Relationen zwischen den Seiten und Winkeln eines ebenen Dreiecks. — Anwendung derselben, um aus 3 gegebenen Stücken eines Dreiecks die drei übrigen und den Flächeninhalt desselben zu bestimmen. — Anwendung der Trigonometrie auf Höhenbestimmungen, Distanzbestimmungen unzugänglicher Punkte u. s. w.

Sphärische Trigonometrie.

Eigenschaften des sphärischen Dreiecks. — Das Polardreieck und sein Verhältniß zum gegebenen. — Relationen zwischen den Seiten und Winkeln eines sphärischen Dreieckes. — Die Neper'schen Analogien. — Anwendung dieser Relationen, um aus drei gegebenen Stücken des sphärischen Dreiecks die übrigen zu finden.

Physik.

Naturkräfte und Naturgesetze. — Experimentelle und mathematische Begründung der letzteren. — Parallelogramm der Kräfte. — Ableitung des Hebelgesetzes hieraus. — Masse. — Bewegung. — Geschwindigkeit. — Gleichförmige und gleichförmig beschleunigte Bewegung. — Die Schwere als gleichförmig beschleunigend wirkende Kraft. (Atwood'sche Fallmaschine.) — Absolutes und specifisches Gewicht. — Der Schwerpunkt mit experimenteller Bestimmung seiner Lage. — Die Wage und die Erfordernisse für ihre Empfindlichkeit. — Die schiefe Ebene. — Das Pendel. — Die Wurf- und die Centralbewegung. — Die verschiedenen Aggregatszustände und ihre charakteristischen Merkmale. —

Die tropfbaren Körper.

Boden- und Seitendruck. — Communicirende Röhren (Canalwage). — Druck auf eine Flüssigkeit und gleichförmige Fortpflanzung desselben. — Theorie und Anwendung der Real'schen und hydraulischen Presse. — Gestalt der Oberfläche einer ruhig stehenden Flüssigkeit. — Druck der Flüssigkeiten auf eingetauchte feste Körper. — Theorie des Schwimmens. — Aufsuchung des specifischen Gewichtes fester und flüssiger Körper durch die hydrostatische Wage. — Die Aräometrie.

Die luftförmigen Körper.

Charakteristische Merkmale dieser Aggregatsform. — Gleichförmige Fortpflanzung eines Druckes auf luftförmige Körper. — Die atmosphärische Luft. — Luftdruck. Barometer und Correctionen seiner Angaben. — Das Mariotte'sche Gesetz. — Oersted's Gas-Compressionsapparat. — Manometer. — Heber und Pumpen. — Die Luftpumpe und deren Anwendung. — Specifisches Gewicht der Luft. — Der Heronsball und die Feuerspritze. — Gewichtsverlust der Körper in der Luft, wahres Gewicht der Körper. — Luftballon.

Der Schall. — Erzeugung des Schalles. Dessen Fortpflanzung, Stärke und Reflexion. — Schwingungen elastischer Saiten und Flächen. — Communicationsrohr, dann Sprach- und Hörrohr. — Sprach- und Gehörorgane.

Das Licht. — Geradlinige Fortpflanzung desselben in homogenen Mitteln und deren Folgen. — Schatten, Sehwinkel und scheinbare Größe. — Intensität und Geschwindigkeit des Lichtes. — Photometrie. — Theorie der Plan-, Concav- und Converspiegel. — Der parabolische Hohlspiegel insbesondere und seine Anwendungen. — Die einfache Brechung des Lichtes. — Der Brechungs-Exponent. — Die Theorie der Gläser. — Zerlegung des Lichtes in Farben. — Das Prisma. — Aus den optischen Instrumenten: die Camera obscura, Camera lucida, das einfache, das zusammengesetzte und das Sonnenmikroskop. — Das Fernrohr. — Der Bau des Auges. — Die Photographie.

Die Wärme. — Die Ausdehnung der Körper durch die Wärme. — Die Thermometrie. — Freie, gebundene und specifische Wärme. — Wärmecapacität. — Strahlende Wärme. — Calorimetrie. — Ausdehnungs-Coefficienten. — Dünste und Dämpfe. — Deren Spannkraft, Dichtigkeit und gebundene Wärme. — Princip der Dampfmaschine. — Die Dampfheizung. — Die Hygrometrie. — Wärmeerzeugung durch den Verbrennungs-Proceß.

Magnetismus. — Natürliche und künstliche Magnete. — Die Magnetnadel und ihre Pole. — Die Declinations- und die Inclinationsnadel. — Die Erde als Magnet. — Mittel den Magnetismus zu erregen.

Elektricität. — Elektricität durch Reibung und Vertheilung. — Elektrisir-Maschine. — Leydner-Flasche, Elektrophor und Condensator. — Luftelektricität, Gewitter- und Blitzableiter. — Galvanische Elektricität. — Strom. — Erscheinungen in der offenen und geschlossenen Kette. — Constante Ketten. — Chemische, optische, thermische, physiologische und elektrodynamische Wirkungen des Stromes. — Die Oersted'sche Entdeckung und die Grunderscheinungen des Elektromagnetismus. — Das Galvanometer und die Tangenten-Bousole. — Das Ohm'sche Gesetz. — Anwendung des Elektromagnetismus auf Telegraphie. — Die inducirten Ströme und die magnetoelektrische Induction.

Darstellende Geometrie.

Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projectionen und Spuren. — Bestimmung ihrer gegenseitigen Lagen, Neigungen, Durchdringungen. — Darstellung ebenbegränzter Körper, ihrer Schnitte durch Ebenen, ihrer gegenseitigen Durchdringungen und ihrer Netze. — Bestimmung von Punkten, Linien und Ebenen, welche gegebene Bedingungen erfüllen. — Lösung der Aufgaben über das körperliche Dreieck. — Die

logometrische Projektion der Körper. — Die krummen Flächen. — Die Gesetze ihrer Entstehung. — Die abwickelbaren Flächen, ihre Erzeugung und Darstellung. — Die cylindrischen und konischen Flächen, ihre Eigenschaften und gegenseitigen Beziehungen. — Bestimmung der Tangentialebenen. — Schnitte dieser beiden Flächen durch Ebenen. — Die Kegelschnitte. — Bestimmung der Tangenten und Normalen. — Die Durchdringungen dieser Flächen unter sich. — Bestimmung der Tangenten an die Durchdringungscurven. — Abwicklung dieser Flächen sammt den ebenen Schnitt- und Durchdringungscurven.

Deutsche Sprache.

Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. — Die Hauptmomente aus der Literaturgeschichte unter Anschluß an die Lectüre von Musterstücken der behandelten Autoren. — Erklärung der Literaturproben in Rücksicht auf Form und Inhalt, sowie Angabe der logischen Gedankenfolge (Disposition) derselben. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Disponiren. — Anfertigung von Aufsätzen mit besonderer Rücksicht auf den abhandelnden Styl.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Livius oder Sallustius.

Französische Sprache.

Die wichtigsten Regeln des Styls, insbesondere des Briefstyls, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. — Lesen französischer Classiker in Prosa mit grammatikalischen und literarischen Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der Synonymen und Gallicismen. — Uebungen in der französischen Conversation.

Geschichte.

Geschichte des Alterthums, besonders der Griechen und Römer, sowie Geschichte des Mittelalters, bis zum Tode Carls des Großen. Die Agilolfinger in Bayern.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Einübung des Schattirens in einfacher Darstellungsweise, anfänglich nach einigen flachen Ornamentvorlagen, dann nach dem Runden. — Köpfe in verschiedenen Stellungen, Hände und Füße nach leicht ausgeführten flachen Vorlagen. — Ornamente der verschiedenen Kunstepochen in thunlichster Verbindung mit architektonischer Gliederung.

Linearzeichnen: Messen zusammengesetzter Körpermodelle mit ebenen Flächen und Projiciren derselben unter Anwendung der Regeln der darstellenden Geometrie nach bestimmter Verjüngung und Stellung.

Bossiren: Bossiren von Ornamenttheilen und ganzen Ornamenten anfänglich nach körperlichen, dann nach flachen Vorlagen in verändertem Maßstabe.

IV. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Elemente der höheren Analysis.

Bezeichnung der Differenz, des Differentials, des Differentialquotienten oder der derivirten Funktion. — Differentiation von Summen und Produkten. — Differentiation der Funktionen von Funktionen. — Wiederholte Differentiationen. — Taylor'sche Reihe. — Maxima und Minima.

Unbestimmte und bestimmte Integrale. — Integration der Differentialformeln des ersten Grades und einer Veränderlichen. — Integration ganzer algebraischer Differentialformeln. — Integration gebrochener algebraischer Differentialformeln. — Integration irrationaler algebraischer Differentialformeln.

Analytische Geometrie.

Bestimmung der Lage eines Punktes durch rechtwinklige und Polarcoordinaten. — Gleichungen der ge-

raden Linie. — Gleichungen der Kegelschnitte und ihre Eigenschaften. — Berührung gerader und krummer Linien. — Tangente, Normale, Subtangente und Subnormale. —

Gleichungen der Cycloide, der Epicycloide und der Hypocycloide, der Kreisevolvente und der Conchoide. — Gleichungen der geraden Linie im Raume und der Ebene.

Darstellende Geometrie.

Die windschiefen Flächen überhaupt, ihre Erzeugungen und Eigenschaften. — Das hyperbolische Paraboloid, das Hyperboloid mit einem Fache, das Conoid, die windschiefe Schraubenfläche. — Bestimmung der Tangentialebenen, wenn der Berührungspunkt gegeben ist, oder andere Bedingungen festgesetzt sind. — Die Schnitte dieser Flächen durch Ebenen — Die Durchdringungen dieser Flächen unter sich und mit den abwickelbaren.

Die Tangenten an den Schnitt- und Durchdringungscurven. — Die Rotationsflächen, ihre Entstehungen und Eigenschaften. — Das Rotations-Hyperboloid und Ellipsoid. Die Kugel. — Bestimmung der Tangentialebenen für gegebene Berührungspunkte oder andere Bedingungen. — Die Schnitte dieser Flächen durch Ebenen. — Bestimmung der Durchdringungscurven dieser Flächen unter sich und mit den windschiefen und abwickelbaren Flächen.

Tangirende Cylinder und Kegel an gegebene Flächen. — Bestimmung der Berührungscurven.

Tangentialebenen an mehrere Flächen zugleich.

Anwendung der darstellenden Geometrie.

Bestimmung der Schatten und Schlagschatten der Körper bei parallelen oder von einem Punkte ausgehenden Lichtstrahlen. — Grundzüge der Theorie der Perspective.

Mineralogie.

Die Beschreibung der im gemeinen Leben gebräuchlichsten Steine, Erden, Salze, brennbaren Fossilien und Metalle mit ihren Erzen auf Anschauung vorgelegter, ausgeprägter Exemplare gegründet, soll vereinigt werden mit den betreffenden Lehren in der Chemie.

Chemie.

Begründung des chemisch Einfachen und der Verbindungen in ihren vier auf einander folgenden Ordnungen, mit Ausschluß der zweifelhaften noch nicht zur Anwendung gekommenen Stoffe. — Die chemischen Veränderungen, welche sich auf Aenderung des Aggregatszustandes der Substanz erstrecken. — Dabei sind besonders hervorzuheben: Amorphismus, Krystallbildung, Krystallsysteme. Modifikationen. Uebergänge. Sättigungspunkt, Uebersättigung. Schmelzpunkt. Neutralisation.

Unorganische Chemie. Atmosphärische Luft, Wasser, Säuren, Alkalien. — Alkalische Erden, eigentliche Erden mit Beschreibung ihrer Radicalen. Salze. Sättigungscapacität. Berechnung derselben in allen Sauerstoffsalzen. Neutralitätsreihen.

Die gebräuchlichsten Metalle, ihre Verbindungen erster und höherer Ordnung. — Legirungen. — Mischungsgewicht und Berechnung desselben für die vorzüglichsten Metalle, wie für eine Auswahl von den Radikalen der Säuren und Basen.

Organische Chemie. Die wichtigsten organischen Säuren und Basen (Alcaloide), sowie die bekanntesten stickstoffhaltigen und stickstofffreien Stoffe als Pflanzen- und Thierfaser, Stärkmehl, Kleber, Zucker, Gummi, Eiweiß, Fett, Harz, Oele, leimgebende Stoffe und die vorzüglichsten Produkte ihrer Zersetzung durch die Gährung und durch die trockene Destillation.

Lateinische Sprache.

Lesestücke. — Leichtere Reden des Cicero oder Chrestomatie aus Plinius.

Französische Sprache.

Uebersichtliche Darstellung der Regeln der französischen Prosodie. — Uebungen im Uebersetzen größerer zusammenhängender Schriftstücke aus dem Deutschen in's Französische. — Lesen französischer Prosaiker und Dichter mit literargeschichtlichen Besprechungen in französischer Sprache.

Englische Sprache.

Lesen mit Angabe der Regeln der Aussprache. — Die Wort- und Formenlehre nebst der Syntax. — Uebersetzungen vom Deutschen in's Englische und umgekehrt unter Zugrundlegung eines entsprechenden Uebungsbuches. — Sprechübungen.

Geschichte.

Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters und zwar hauptsächlich deutsche Geschichte mit Einschluß der wichtigsten Begebenheiten aus der bayerischen Geschichte. — Deutsche und bayerische Geschichte der neuen und neuesten Zeit mit Rücksichtnahme auf die für das Verständniß der deutschen Geschichte wichtigeren Ereignisse der benachbarten Völker.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Zeichnen von Thier- und Pflanzenformen, möglichst nach dem Runden und unter treuer Berücksichtigung der Verkürzungen und Biegungen. — Erläuterung und Uebungen im Stylisiren. — Figurenzeichnen nach einfachen flachen Vorlagen. — Ornamente in Verbindung mit Menschen- und Thiergestalten nach dem Flachen und Runden.

Linearzeichnen: Projiciren von Körpern mit mit krummen Oberflächen und ihrer Durchdringungen nach Aufgaben. — Zeichnen der Säulenordnungen nach Wandtafeln. — Uebungen in der Linear-Perspektive und Schattenconstruktion.

Modelliren: Herstellen der Krystallmodelle einschließlich der Uebergänge in Pappe oder Kartenpapier, nach eigenen, den Gesetzen der darstellenden Geometrie entsprechend hergestellten Entwürfen.

§. 36.

Bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern und des Verbotes des Dictirens finden die Bestimmungen des §. 9 analoge Anwendung.

Auch im Realgymnasium soll der Unterricht im Wechselverkehr zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden.

Was insbesondere die Lectüre der lateinischen Schriftstücke betrifft, so hat dieselbe mit steter Rücksichtsnahme auf die grammatikalischen Regeln zu erfolgen und ist nebst dem richtigen zusammenhängenden Verständnisse des Gelesenen insbesondere in dem I. und II. Curs auf correcte Ausdrucksweise im Deutschen, in dem III. und IV. Curs aber auf die Schönheit des Ausdruckes hinzuwirken.

I. Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 37.

Das Schuljahr des Realgymnasiums beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntag beginnen und mit dem ersten Sonntag nach Ostern endigen.

§. 38.

Wer in den ersten oder untersten Curs aufgenommen werden will, muß das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt und darf das sechzehnte noch nicht überschritten haben.

Ueberdieß ist die Aufnahme in diese Classe durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der vier Classen einer Lateinschule gewährt.

Der Nachweis hiefür wird durch eine besondere, beim Beginne des Schuljahres am Realgymnasium unter Leitung des Vorstandes vor dem Lehrer-Collegium stattfindende schriftliche und mündliche Prüfung geliefert.

Bei dieser sind an die Schüler folgende Anforderungen zu stellen:

1. In der Religionslehre.

a) in der katholischen: die Kenntniß der Lehre von den Geboten Gottes und der Kirche und von den Sacramenten nach dem größeren Diözesankatechismus;

b) in der protestantischen: genügende Lösung von Fragen über das zweite Hauptstück des kleinen lutherischen Katechismus, ferner der neutestamentlichen Geschichte.

2. Im Latein.

a) der durch eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische gelieferte Beweis, daß die wichtigsten Regeln der Grammatik begriffen und eingeübt worden sind;

b) Fertigkeit in Erklärung bereits gelesener Stellen aus Cäsars Commentarien über den gallischen Krieg, oder aus einer Chrestomathie von größeren Stücken römischer Historiker.

3. Im Griechischen.

Vertrautheit mit der Etymologie einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter, welche

a) schriftlich durch eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische, und

b) mündlich durch Erklärung bereits behandelter Sätze aus einem Elementarbuche

nachzuweisen ist.

4. Im Deutschen.

a) Sicherheit in der Orthographie,

b) eine deutliche Schrift,

c) die Abfassung eines Aufsatzes, eines Briefes oder einer Erzählung über ein gegebenes Thema,

d) einige Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke, der bei der Erklärung der lateinischen und griechischen Stellen sich ergibt.

5. In der Mathematik.

a) Arithmetik, einschließlich der Proportionslehre,

b) die vier Rechnungsarten mit Buchstaben,

c) ebene Geometrie bis einschließlich der Congruenz der Dreiecke.

6. In der Geschichte.

Die wichtigsten, an hervorragende Persönlichkeiten geknüpften Ereignisse der römischen und griechischen, sowie der deutschen und bayerischen Geschichte.

7. In der Geographie.

Die nothwendigste Kenntniß der Erdoberfläche überhaupt, dann insbesondere von Bayern und Deutschland, sowie den übrigen Ländern Europas, namentlich in Rücksicht auf Gebirgszüge und Flußgebiete.

§. 39.

Der Eintritt in einen höheren als den II. Curs ist durch den günstigen Erfolg einer mündlichen oder schriftlichen Aufnahmsprüfung bedingt, welche sich über alle Lehrgegenstände des nächstniederen Curses zu verbreiten hat.

Ueberdieß hängt die Zulassung zu der Aufnahmsprüfung sowohl für den ersten, als auch für einen höheren Curs von Beibringung folgender Nachweise ab:

a) des Tauf- oder Geburtsscheines,

b) eines Zeugnisses über den bisher genossenen Unterricht und ein entsprechendes sittliches Betragen.

Das Schulgeld beträgt jährlich 20 fl. Von dessen Entrichtung befreit nur wirkliche und legal nachgewiesene Dürftigkeit.

Hospitanten oder Schüler für einzelne Lehrgegenstände finden nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung Aufnahme am Real-Gymnasium.

Diese zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere das ganze Schulgeld.

§. 40.

Am Anfange eines jeden Schuljahres wird von dem Lehrerrathe festgesetzt, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind.

Das hiebei festgesetzte Maß darf unter keiner Bedingung überschritten werden.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 41.

Außer den Hausaufgaben sind alle zwei Monate aus jedem Lehrgegenstande Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Location und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand gibt.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der erworbenen Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen, wobei die Bestimmungen des §. 17 rücksichtlich der zu gebrauchenden Notenscala in analoge Anwendung kommen.

Sind die fraglichen Noten wiederholt unbefriedigend, so werden die Eltern der betreffenden Schüler oder deren Stellvertreter hievon amtlich in Kenntniß gesetzt.

§. 42.

Am Schlusse des Schuljahres werden Jahreszeugnisse ausgestellt, welche die Noten über den Fleiß und den Fortgang des Schülers in den einzelnen Fächern, ferner den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote desselben enthalten und wobei die Bestimmungen des §. 18 in analoge Anwendung zu bringen sind.

Das genannte Zeugniß hat zugleich auszusprechen, ob der betheiligte Schüler zum Vorrücken in einen höheren Curs für reif befunden wurde oder nicht.

Dieses Vorrücken eines Schülers aus einem niederen in den nächsthöheren Curs der Anstalt ist dadurch bedingt, daß derselbe in den Lehrgegenständen, von denen das Fortkommen in dem oberen Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat; wenn der Schüler in einem oder dem andern der gedachten Fächer die dritte Fortgangsnote „gut" nur nahezu erreicht hat, so kann gestattet werden, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres behufs der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe. In diesem Falle hat das betreffende Jahreszeugniß genau anzugeben, aus welchem Fache der Schüler die fragliche Prüfung zu bestehen hat; das in §. 17 aufgestellte Noten-Schema ist auch in dieses Jahreszeugniß aufzunehmen.

Wer nach zweijährigem Besuche eines Curses zum Uebertritte in den nächsthöheren sich nicht befähigt, ist von der Anstalt zu entfernen.

Cap. V.

Schluß- und Absolutorial-Prüfungen, dann Preisevertheilung.

§. 43.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter der Leitung eines vom k. Staatsministerium bestimmten Commissärs Schluß- und Absolutorial-Prüfungen abgehalten.

Die Prüfungen der drei unteren Curse sind öffentlich und mündlich, sie erstrecken sich auf sämmtliche Lehrgegenstände der betreffenden Curse; für jeden Curs sind 6 Stunden Prüfungszeit festgesetzt.

Die Schüler des obersten oder vierten Curses, welche sich das Absolutorium der Anstalt erwerben wollen, haben sich zu diesem Zwecke einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterziehen.

§. 44.

Die Prüfungs-Commission wird unter dem Vorsitze des kgl. Ministerial-Commissärs aus dem Rector der Anstalt und sämmtlichen Professoren derselben gebildet. Die Feststellung der Fragen für die schriftliche Absolutorial-Prüfung hat in der Art zu geschehen, daß von den betreffenden Professoren je drei Fragen dem k. Prüfungs-Commissäre vorgelegt werden, aus welchen derselbe je eine auswählt und zur Bearbeitung bestimmt.

Sollte eine Aenderung der Fragen zweckmäßig erscheinen, so ist der k. Commissär zur Vornahme derselben nach eigenem Ermessen befugt.

§. 45.

Die schriftliche Absolutorial-Prüfung dauert 3 Tage und umfaßt:

a) Am ersten Prüfungstage:

Vormittags:

1. eine Aufgabe aus der Religionslehre mit 1 Stunde und
2. Anfertigung eines deutschen Aufsatzes, dessen Thema der Geschichte zu entnehmen ist, mit 3 Stunden Arbeitszeit.

Nachmittags:

1. eine Aufgabe aus der darstellenden Geometrie mit 2 Stunden und
2. zwei solche aus der Zoologie und Botanik mit je 1 Stunde Arbeitszeit.

b) Am zweiten Prüfungstage:

Vormittags:

1. die Lösung zweier Aufgaben aus der niederen und höheren Analysis mit 2 Stunden;
2) die Lösung zweier Aufgaben aus der elementaren und analytischen Geometrie mit gleichfalls 2 Stunden Arbeitszeit.

Nachmittags:

1) die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Physik mit je 1 Stunde Arbeitszeit;
2) eine Scription aus der französischen Sprache mit 2 Stunden Arbeitszeit.

c) Am dritten Prüfungstage:

Vormittags:

1) Die Lösung zweier Aufgaben aus der Trigonometrie mit 2 Stunden;
2) die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Chemie, wovon sich eine auf Mineralogie zu beziehen hat, mit 1 Stunde Arbeitszeit.

Nachmittags:

1) eine Scription aus der lateinischen Sprache mit 2 Stunden und
2) eine solche aus der englischen Sprache mit 1 Stunde Arbeitszeit.

§. 46.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben hat unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission zu geschehen; dasselbe hat darüber zu wachen und ist dafür verantwortlich, daß kein Unterschleif stattfindet und daß die zur Beantwortung der vorgelegten Fragen gestattete Arbeitszeit genau eingehalten wird.

Als Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung sind nur Logarithmen-Tafeln, Wörterbücher und Reißzeuge zulässig.

Wenn ein Examinand — sei es durch Benützung fremder Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel — sich einer Unredlichkeit schuldig macht, so erhält er in der betreffenden Prüfungsaufgabe die letzte Note.

Läßt er sich eine weitere Unredlichkeit zu Schulden kommen, so ist er von der Prüfung unnachsichtlich zurückzuweisen und erst nach Jahresfrist wieder zur Absolutorialprüfung zuzulassen.

Ueber die Folgen einer solchen Unredlichkeit sind die Absolventen vor dem Beginne der Prüfung unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§. 47.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages werden die eingelaufenen Arbeiten durch die betreffenden Fachlehrer corrigirt, censirt und hierauf dem k. Commissär vorgelegt. Bei der Censur selbst ist das in §. 17 aufgestellte Notenschema in Anwendung zu bringen.

§. 48.

Die Note aus der schriftlichen Absolutorialprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten sämmtlicher Prüfungsaufgaben.

Wer in der schriftlichen Prüfung die Note V. „gering" erhält, kann zur mündlichen nicht zugelassen werden.

§. 49.

Die mündliche Absolutorialprüfung erstreckt sich auf alle Gegenstände des schriftlichen Examens und das arithmetische Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungen gibt die Durchschnittsnote für die mündliche Absolutorialprüfung.

§. 50.

Die Gesammtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, dann der Jahresfortgangsnote des Schülers. Wenn die Gesammtnote des Schülers die IV. Note nicht erreicht, so ist demselben das Absolutorium zu verweigern.

So zurückgewiesene Examinanden können nur einmal noch, aber erst nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden.

§. 51.

Die Gesammt-Absolutorialnote ist nach drei Abstufungen

I. „vorzüglich würdig,"
II. „würdig."
III. „hinlänglich befähigt,"

zu bemessen und dieses Notenschema dem Absolutorialzeugnisse anzufügen.

§. 52.

Separat-Absolutorialprüfungen finden nur mit besonderer Genehmigung des kgl. Staatsministeriums und nur dann statt, wenn der betreffende Schüler durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten war, die ordentliche allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen, was derselbe durch legale Zeugnisse zu belegen hat. Rücksichtlich der Form und des Umfanges richten sich solche Separatprüfungen nach den über Absolutorialprüfungen überhaupt oben gegebenen Vorschriften.

§. 53.

Die Absolutorialzeugnisse werden nach folgendem Formulare ausgefertigt:

Absolutorium des Realgymnasiums.

Nachdem der Schüler des IV. Curses des k. Realgymnasiums dahier N. N. aus N. die vorschriftsmäßige Absolutorialprüfung mit der Note

„. . . . . "

bestanden, auch allen Anforderungen in Bezug auf sittliches Verhalten entsprochen hat, so wird demselben gegenwärtiges Absolutorialzeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt.

N . . . , den 18

Der k. Prüfungscommissär (L. S.) Der k. Rector
N. N. N. N.

Notenschema.

Note I. „vorzüglich würdig."
„ II. „würdig."
„ III. „hinlänglich befähigt."

In dem Absolutorialzeugnisse, welches auf Grund einer Separatprüfung ertheilt und ausgefertigt wird, ist die Ministerialentschließung anzuführen, in welcher die Admission zur Prüfung ausgesprochen ist.

§. 54.

Auf die Prüfung folgt die öffentliche Preisvertheilung. Für jeden Lehrgegenstand eines jeden Curses wird an jenen Schüler, welcher in demselben der erste geworden ist und hierin die Note I erworben hat, ein Preis ertheilt.

Dabei wird von dem Preisträger verlangt, daß er im sittlichen Betragen sich mindestens die II. Note erworben und in keinem anderen Fache eine geringere als die III. Fortgangsnote erhalten hat.

Der Religionspreis wird demjenigen Schüler zuerkannt, welcher durch die gründlichsten Kenntnisse in der Religionslehre unter seinen Mitschülern hervorragt und ein vorzügliches Betragen an den Tag gelegt hat.

§. 55.

Neben der in §. 43 angeordneten Inspicirung der Anstalt durch eigene Inspections- und Prüfungscommissäre am Schlusse eines jeden Schuljahres behält sich das k. Staatsministerium vor, je nach Erforderniß fallweise auch unter dem Schuljahre Fachmänner dahin abzuordnen.

Cap. IV.

Schulbehörde und Schulzucht, dann Jahresbericht der Anstalt.

§. 56.

Die Leitung der Anstalt wird einem Rectorate als Schulbehörde übertragen, welches der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt:

„Königliches Rectorat des Real-Gymnasiums zu N."

Der Rector hat für die genaue Einhaltung des Lehrplanes zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern der Anstalt die Schuldisciplin zu handhaben, die Conferenzen zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse des Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die etwaigen Bedürfnisse der Anstalt an die k. Kreisregierung zu erstatten.

§. 57.

Die Schuldisciplin wird nach den durch die betreffende k. Kreisregierung genehmigten Schulsatzungen gehandhabt.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es, auf jene Schüler, welche nicht im Studienorte wohnen, ein besonderes Augenmerk zu richten und denselben nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet.

Der Rector hat auch die Befugniß und Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern so oft er es für nöthig hält, mit den Professoren der Anstalt über den Gang des Unterrichtes zu berathen und zeitweise die Lehrstunden der einzelnen Curse zu besuchen, um sich von der Einhaltung der Lehrprogramme und der dabei beobachteten Lehrmethode durch persönliche Wahrnehmungen Kenntniß zu verschaffen.

§. 58.

Die Zahl der Conferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt.

Zur Durchführung der im §. 41 vorgeschriebenen Notenverzeichnisse ist es nothwendig, daß im Jahre mindestens fünf solche Lehrerconferenzen abgehalten werden, in welchen die Angelegenheiten der Anstalt und etwaige Anträge oder Wünsche ihrer Professoren zur Berathung kommen und die Noten der Schüler über Fleiß, Fortgang und Betragen festgestellt werden.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Professor der Anstalt das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und bei den Rectoratsacten aufbewahrt wird. Die darin niedergelegten Beschlüsse haben, wie sich von selbst versteht, für alle Betheiligten bindende Kraft.

§. 59.

Jeder Professor ist für die Zucht und Ordnung während seiner Unterrichtsstunden verantwortlich. Zur Handhabung der Disciplin stehen ihm die in den Schulsatzungen festgestellten Strafmittel zu Gebote.

Zur Verfügung der Carcerstrafe ist die Zustimmung des Rectors erforderlich.

Die Strafe der Dimission eines Schülers kann nur durch die Lehrerconferenz verhängt werden. Zur Giltigkeit des Beschlusses sind zwei Drittheile der Stimmen des Lehrerraths nöthig.

Gegen einen so gefaßten Beschluß findet keine Berufung statt.

Der einmal Dimittirte kann an einer anderen Anstalt, jedoch nur auf Probe wieder aufgenommen werden. Die Strafe der Exclusion wird auf Antrag der Lehrerconferenz von der betreffenden kgl. Regierung verfügt.

§. 60.

Der von dem Rector zu verfassende und am Schlusse des Schuljahres bei der Preisvertheilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Einleitung enthalten:

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals,

2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse unter Angabe der darauf verwendeten Zahl der Unterrichtsstunden,

3) das eigentliche Unterrichtsprogramm,

4) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze, mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, des Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortgangs in den einzelnen Lehrgegenständen, endlich der Preisträger und Preisbücher.

Beilage.

Zeugniß

des (der)

Königlichen Real-Gymnasiums (Gewerbsschule)

zu

N . . . . . .

N. N. aus N . . . .

Sohn eines . . . . . .

hat im Studienjahre 18 . . als Schüler des . . Curses unter . . . Schülern den . . .ten allgemeinen Fortgangsplatz und in den einzelnen Lehrgegenständen nachstehende Noten erhalten:

Lehrgegenstand.	Fleiß.	Fortgang.
Religionslehre	sehr groß.	gut.
Geometrie	vorzüglich.	sehr gut.
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		

Betragensnote: z. B. I. „vorzüglich."

Derselbe hat die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächsthöheren Curs

(wegen . . . . . bedingt)

erhalten.

N . . . . . den . . ten August 18 . .

Das Königliche Rectorat.

Noten-Schema.

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Bemerkung. Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

Dritter Abschnitt.

Die polytechnische Schule.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 61.

Die polytechnische Schule schließt sich im Gesammt-Organismus der technischen Lehranstalten unmittelbar an das Realgymnasium an und bildet den Gipfelpunkt des technischen Unterrichts.

Dieselbe zerfällt:

a) in eine allgemeine Abtheilung und

b) in einzelne Fachabtheilungen für bestimmte technische Berufszweige.

§. 62.

Die allgemeine Abtheilung umfaßt zwei Jahrescurse und hat die Aufgabe, den mathematischen, naturwissenschaftlichen und graphischen Unterricht in jener weiteren Ausdehnung zu ertheilen, in welcher derselbe die gemeinsame Grundlage zum Beginne der einzelnen technischen Fachstudien bildet, zugleich aber auch Gelegenheit zur Aneignung allgemein bildender Wissenschaften zu gewähren.

Den Fachabtheilungen liegt ob, die für einzelne technische Berufsarten erforderlichen Wissenschaften und Fertigkeiten zu lehren und im organischen Zusammenhange mit den einschlägigen Studien der allgemeinen Abtheilung die betreffende Fachwissenschaft zum Abschlusse zu bringen.

§. 63.

Die polytechnische Schule zählt vier Fachabtheilungen:

a) für das Bauwesen mit 2 Jahrescursen,

b) für Maschinentechnik mit 2 „

c) für chemische Technik mit 2 „

d) für Handel und Verkehr mit 1 Jahrescurse.

Der Hauptzweck der polytechnischen Schulen liegt in dem selbstständigen Erfassen der Fachstudien.

Die vorbereitenden Grundwissenschaften bieten die Mittel zur Erreichung desselben und müssen daher, soweit sie zum Verständnisse der Fachstudien nothwendig und vorgeschrieben sind, diesen vorausgehen.

Zur Aufrechthaltung des unbedingt nothwendigen, geregelten Stufenganges liegt den Schülern die genaue Einhaltung der festgesetzten Unterrichtsfolge ob.

Dieselben führen die Benennung „Eleven."

Cap. II.

Uebersicht der Lehrfächer in den einzelnen Abtheilungen.

Zahl der Lehrstunden.

§. 64.

A. Allgemeine Abtheilung.

I. Curs.

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Analytische Geometrie	3	3
Differential- u. Integralrechnung	4	4
Analytische Mechanik	5	5
Mathematische Physik	6	—
Angewandte Physik mit praktischen Uebungen	—	6

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Elemente der Bauconstruction	6	6
Elemente der Maschinenconstruction	6	6
Freihandzeichnen	6	6
Elementar-Mechanik	5	5
Zoologie	5	—
Botanik	—	5
National-Oekonomie	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Geschichte der deutschen Literatur	2	2

II. Curs.

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Angewandte Mechanik	5	5
Anwendung der darstellenden Geometrie auf Perspective, Schattenconstruction und Steinschnitt	3	3
Allgemeine Chemie	4	—
Specielle Chemie	—	4
Oryktognosie	4	—
Geognosie	—	4
Bauzeichnen (Construction und Bauformen)	6	6
Maschinenzeichnen (Elemente der Construction)	6	6
Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3

B. Fachabtheilungen.

I. Für Bauwesen.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, analytische und angewandte Mechanik, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und specielle Chemie, angewandte darstellende Geometrie, Oryktognosie, Geognosie, Bau-, Maschinen- und Freihandzeichnen, letzteres in 2 Wochenstunden, dann National-Oekonomie.

I. Curs.

a) Für Architecten und Bauingenieure gemeinschaftlich:

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Baumaterialienlehre und bauliche Gesundheitslehre	—	4
Lehre von Kostenvoranschlägen und Accordsbedingungen	4	—
Situationszeichnen	4	4

b. Gesonderter Unterricht:

Für Architekten:

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Baustyle und Geschichte der Baukunst	4	4
Entwürfe von Hochbauten	14	14
Figuren- und Landschaftszeichnen	4	4

Für Bauingenieure:

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Brückenbaukunde	4	4
Entwerfen von Brücken	8	8
Geodäsie und Hydrometrie	6	6
Maschinenlehre	4	4

II. Curs.

a) Für Architecten und Bauingenieure gemeinschaftlich:

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Entwerfen von Hochbauten	6	6
Entwerfen von Ingenieurbauten	6	6
Steinschnitt und Modellirübungen	—	4
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—

b) Gesonderter Unterricht.

Für Architecten:

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Geschichte der Baukunst	2	2
Elemente der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde	2	2
Vermessungskunde	—	4
Entwerfen von Hochbauten	12	8

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Für Bauingenieure:		
Straßen- und Wasserbaukunde	6	6
Geschichte des Ingenieurwesens	2	2
Entwerfen von Ingenieurbauten	8	8

II. Für Maschinentechnik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie, Anwendung der darstellenden Geometrie, mathematische und angewandte Physik, Bau- und Maschinenzeichnen, allgemeine Maschinenkunde, analytische und angewandte Mechanik, allgemeine und specielle Chemie, dann Geognosie.

I. Curs.

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Maschinenlehre	5	5
System der Bewegungs-Mechanismen	3	3
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8
Materialienkunde	4	—
Technische Physik, incl. Pyrotechnik	4	—
Vermessungskunde	—	4
Situationszeichen	—	2

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
National-Oekonomie	4	—
Excursionen:		
Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte	—	—

II. Curs.

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Maschinenlehre	4	4
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8
Wasser- und Eisenbahnbau	3	—
Nivellement-, Wasser- und Effekt-Messungen	—	4
Fabrikbau	—	3
Metallurgie	5	—
Technologie (Manufaktur, Bau- und Werkzeug-Industrie)	5	5
Excursionen:		
Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte	—	—

III. Für chemische Technik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus.

Zoologie, Botanik, Oryktognosie, Geognosie, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und specielle Chemie, Bauzeichnen.

I. Curs.

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Elementar-Mechanik	5	5
Technische Physik (Pyrotechnik)	4	—
Technische Chemie	5	5
Elemente des Maschinenzeichnens	6	6
Baumaterialienlehre	—	4
National-Oekonomie	4	—
Arbeiten im Laboratorium	—	—

II. Curs.

Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Metallurgie, einschließlich Hüttenkunde	5	—
Physikalische Chemie	5	—
Technologie	5	5
Arbeiten im Laboratorium	—	—

IV. Für Handel und Verkehr.

Einziger Curs.

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Handelslehre, einschließlich der Comptoir-Wissenschaften	6	6
Handelsgeographie und Handelsstatistik	2	2
Handelsgeschichte	—	2
Handels- und Wechselgesetzgebung	—	3
Kaufmännische Arithmetik	3	—
Politische Arithmetik	—	3
Waarenkunde	3	3
Mechanik (in Anwendung auf Transport)	—	2
National-Oekonomie	4	—
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3

	Semester: I.	II.
	Wochenstunden:	
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Kaufmännische Correspondenz in französischer und englischer Sprache	—	3

§. 65.

Vor dem Beginne jedes Studienjahres hat der Vorstand der Anstalt mit dem Lehrpersonal der verschiedenen Abtheilungen die Unterrichtsprogramme festzustellen.

Diese Programme sind sodann zu veröffentlichen.

Cap. III.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Eleven.

§. 66.

Das Schuljahr der polytechnischen Schule beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 1. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntag nach Ostern enden.

§. 67.

Die Aufnahme an der polytechnischen Schule ist bedingt durch den Nachweis

a) der erforderlichen Vorkenntnisse,

b) eines guten sittlichen Verhaltens.

§. 68.

Die Eleven der allgemeinen Abtheilung sind verpflichtet, an dem Unterrichte von mindestens fünf Lehrgegenständen in jedem Semester theilzunehmen.

Den Eleven der Fachabtheilungen liegt die Theilnahme an dem Unterrichte sämmtlicher im Progamme der betreffenden Abtheilung verzeichneten Lehrgegenstände ob.

§. 69.

Wer als Eleve in den ersten Curs der allgemeinen Abtheilung oder in die Fachabtheilung für Handel und Verkehr eintreten will, hat das Absolutorium eines Realgymnasiums vorzulegen oder sich einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche sämmtliche Lehrgegenstände des Realgymnasiums umfaßt.

Der Eintritt in den ersten Curs der übrigen Fachabtheilungen ist durch das Bestehen einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung über die erforderlichen Vorkenntnisse (cfr. §. 64 lit. B. Ziff. I., II. und III.) bedingt.

Der unmittelbare Eintritt in den zweiten Curs einer Abtheilung erfordert den günstigen Erfolg einer mündlichen und schriftlichen Prüfung, welche sich auf die betreffenden Unterrichtsgegenstände des 1. Curses auszudehnen hat.

§. 70.

Außerdem findet sowohl an der allgemeinen Abtheilung als an den Fachabtheilungen die Zulassung von Hospitanten d. h. von Studirenden statt, welche ohne die Vorbedingungen des §. 69 erfüllt zu haben, sich lediglich an dem Unterrichte einzelner Lehrgegenstände betheiligen wollen.

Die Aufnahme derselben ist durch das Vorhandensein der im §. 67 erwähnten Voraussetzungen bedingt.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse hat in Ansehung jener Lehrgegenstände, an deren Unterricht

sie Antheil zu nehmen beabsichtigen, durch legale Schul- oder Studienzeugnisse, oder sonst in genügender Weise zu geschehen.

§. 71.

Beim Eintritt in die polytechnische Schule haben sowohl Eleven als Hospitanten eine Aufnahmsgebühr von fünf Gulden zu entrichten.

Die Unterrichtsgebühr beträgt für einen Eleven per Semester 20 fl.

Hospitanten haben für die Theilnahme an je einem Unterrichtsgegenstande mit weniger als vier Wochenstunden drei Gulden, mit vier oder über vier Wochenstunden sechs Gulden per Semester Unterrichtsgeld zu bezahlen.

Für die Theilnahme an den Arbeiten im chemischen Laboratorium wird von Eleven eine Gebühr von 15 fl., von Hospitanten eine solche von 20 fl. per Semester erhoben.

Nur legal nachgewiesene Dürftigkeit im Falle gleichzeitiger Würdigkeit des Betheiligten befreit von Bezahlung der vorbezeichneten Gebühren.

§. 72.

Die Eleven sämmtlicher Abtheilungen sind zum regelmäßigen Besuche der vorgeschriebenen Lehrfächer und Lehrstunden verpflichtet.

Für alle Lehrvorträge sind je nach Bedarf und mindestens zweimal im Semester Repetitorien abzuhalten.

§. 73.

Am Ende eines jeden Semesters werden in allen Abtheilungen und Cursen aus allen Unterrichtsfächern schriftliche und mündliche Prüfungen abgehalten und hieraus die Fortgangsnoten der Eleven bestimmt.

Auf Grund dieser Semestralprüfungen wird am Schlusse eines jeden Studienjahres vom Direktor der Anstalt in Gemeinschaft mit den betheiligten Lehrern festgestellt, welchen Eleven die Reise zum Uebertritt vom I. in den II. Curs einer Abtheilung zuerkannt werden kann.

Hiebei dient als Norm, daß der Eleve in den Unterrichtsfächern, von denen das Fortkommen in dem II. Curs wesentlich abhängt, die Fortgangsnote „gut" noch erreicht und in keinem andern Lehrgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Erkennt die Conferenz der Professoren für ein bedingtes Vorrücken des Eleven, so hat sich derselbe am Beginne des nächsten Studienjahres einer Nachprüfung zu unterziehen, um sich die zum Vorrücken nöthige Befähigungsnote zu erwerben.

Wenn sich ein Eleve auch nach einem zweijährigen Besuche des I. Curses nicht zum Uebertritte in den II. Curs befähiget, so hat derselbe die Anstalt zu verlassen.

Bei Bezeichnung der Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen findet das Noten-Schema des §. 17 Anwendung.

§. 74.

Die Hospitanten sind zum regelmäßigen Besuche der von ihnen gewählten Lehrvorträge oder Uebungen, sowie zur Theilnahme an den bezüglichen Repititorien verpflichtet.

Dieselben können sich an den für die Eleven vorgeschriebenen Prüfungen (§. 73) betheiligen, und erhalten in diesem Falle auch die betreffenden Fleißes- und Fortgangs-Zeugnisse, außerdem aber nur Frequentations- und Betragens-Zeugnisse.

Cap. IV.

Absolutorial-Prüfungen.

§. 75.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden an den Fachabtheilungen Absolutorialprüfungen für jene Eleven statt, welche die Studien der betreffenden Abtheilung vorschriftsmäßig vollendet haben.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich, und hat das Vertrautsein des Absolventen mit dem ganzen Lehrmateriale der betreffenden Abtheilung thunlichst zu erproben.

Die Absolutorialprüfungen beginnen vor dem Schlusse des Schuljahres und werden in den einzelnen Fachabtheilungen von einem kgl. Ministerial-Commissär geleitet.

Die Feststellung der schriftlichen Fragen hat von dem Prüfungscommissäre in einer eigenen Professoren-Conferenz zu erfolgen, in welcher die betreffenden Professoren eine entsprechende Anzahl von Fragen zur Auswahl in Vorschlag zu bringen haben.

Die mündliche Prüfung ist für jeden einzelnen Abiturienten mindestens auf die Dauer einer Stunde zu bemessen.

Rücksichtlich der Bearbeitung und Censur der schriftlichen Aufgaben finden die §§. 46, 47 und 48 analoge Anwendung.

Separatprüfungen sind nur mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums und nur in dem Falle statthaft, wenn der Abiturient durch ein unüberwindliches Hinderniß abgehalten war, die ordentliche, allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen.

In Ansehung der Form und des Umfanges richten

sich derartige Separatprüfungen nach den gegebenen Vorschriften über Absolutorialprüfungen überhaupt.

§. 76.

In dem Absolutorialzeugnisse ist die Fachabtheilung, an welcher das Absolutorium erlangt wurde, nebst der hiebei erworbenen Note zu bezeichnen und zugleich das sittliche Verhalten des Absolventen zu constatiren.

Das Zeugniß selbst wird in amtlicher Form ausgestellt und von dem Prüfungscommissäre und dem Direktor der Anstalt unterzeichnet.

Die §§. 50 und 51 finden hier analoge Anwendung.

Cap. V.

Schulbehörde und Schuldisciplin.

§. 77.

Die gesammte Leitung der Anstalt wird einer unmittelbar unter dem kgl. Staatsministerium stehenden Schulbehörde übertragen, welche den amtlichen Titel führt:

„Königliche Direktion der polytechnischen Schule in N."

Der Direktor hat die sämmtlichen Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen, die Disciplin nach den vom

kgl. Staatsministerium genehmigten Satzungen zu handhaben und die genaue Einhaltung des gesammten Lehrorganismus zu überwachen.

Außerdem besteht für jede Fachabtheilung ein besonderer Vorstand, und dessen wesentliche Aufgabe ist, die Studien der einer Fachabtheilung angehörigen Eleven und Hospitanten zu leiten und zu überwachen, sowie über deren Fleiß und sittliche Haltung unmittelbare Aufsicht zu führen.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Abtheilungsvorstände und über deren dienstliches Verhältniß zum Direktor wird durch eine besondere Dienstes-Instruktion bestimmt.

Bei gegebenem Anlasse jeder Zeit, jedenfalls aber alle Vierteljahre haben die Abtheilungsvorstände die Lehrer ihrer Abtheilung zu versammeln, und mit ihnen die Verhältnisse und Bedürfnisse derselben zu berathen.

In derselben Weise und zu demselben Zwecke hat auch der Direktor der Anstalt mit den Abtheilungsvorständen in Berathung zu treten und kann derselbe nach Bedarf sämmtliche Lehrer der Anstalt zu einer Plenarsitzung berufen.

Einen besonderen Gegenstand dieser Berathungen bilden die von den Professoren gemachten Beobachtungen über Fleiß, Fortgang und Betragen der Studirenden.

Die hierüber aufgenommenen Sitzungsprotokolle sind bei den Direktorialakten zu hinterlegen.

(Mit dieſer Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 88. den 17. September 1864.

Inhalt.

Oberpolizeiliche Vorschriften über die Fleischbeschau. — Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln. — Das Gesuch der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Aufnahme des von T. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßten Werkes: „Erstes Lesebuch für Volksschulen 1. Abtheilung" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Die Einverleibung der Ortschaft Rennweg und der Landgemeinde Steinbühl in die Stadtgemeinde Nürnberg. — Den provisorischen Winterbiersatz für das Sudjahr 1864/65. — Erneuerung der Wahl sämmtlicher Brandversicherungs-Ausschüsse pro 1864. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Das Cursiren falscher Münzen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 29387. K. Num. 21391.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über die Fleischbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Abänderung des §. 10 der Instruktion für die Vieh- und Fleischbeschau in Mittelfranken (Kreisamtsblatt 1862 pag. 1159), welche durch Ausschreiben im Kreisamtsblatte vom 17. Februar ds. Js. (Kreisamtsblatt pag 281) bekannt gemacht wurde, tritt außer Wirksamkeit und der obenerwähnte §. 10 der Instruktion wieder in die frühere Geltung.

Die Distriktspolizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß die Thierärzte und Fleischbeschauer von dieser Bestimmung Kenntniß erhalten.

Ansbach, den 7. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 28626. K. Num. 21374.

Bekanntmachung.

(Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen der mit Wohnsitzveränderung verbundenen Reaktivirung des k. Regierungs- und Kreisbaurathes Schulz und auf das Gesuch des städtischen Baurathes Solger um Verkleinerung des ihm bisher zugewiesenen Bezirkes wurde im Hinblicke auf Art. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr., und vorbehaltlich anderweiter, in Folge der gemäß §. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1864 desselben Betreffs zu erwartenden Vollzugsweisungen, etwa veranlaßter Verfügung, die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel:

1) in der Stadt- und dem Verwaltungsbezirke Ansbach dem k. Baubeamten Becker in Ansbach,

2) in der Stadt Schwabach und den Verwaltungsbezirken Heilsbronn und Schwabach dem k. Baubeamten Rothgangel in Schwabach

übertragen; was vorschriftsgemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 9. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 29354. K. Num. 21460.

An sämmtliche protestantische Distriktsschul-Inspektionen und Lokalschul-Commissionen in Mittelfranken.

(Das Gesuch der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Aufnahme des von T. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßten Werkes: „Erstes Lesebuch für Volksschulen, 1. Abtheilung", in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von T. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßte, im Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen in 1. Auflage zum Preise von 8 kr. ungebunden in einem Theile erschienene Werk: „Erstes Lesebuch für Volksschulen, 1. Abtheilung" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. IV. der für die Schüler an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher- und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziff. 10 aufgenommen.

Den genannten Schulbehörden wird dieß mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß das im Kreisamtsblatte pro 1861 Nr. 46 veröffentlichte Verzeichniß hienach ergänzt wurde.

Ansbach, den 10. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 29328. K. Num. 21491.

(Die Einverleibung der Ortschaft Rennweg und der Landgemeinde Steinbühl in die Stadtgemeinde Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 3 des Gesetzes, die Ausdehnung der Zuständigkeit der Handelsgerichte zu Nürnberg betreffend, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König unter'm 6ten d. Mts. die Einverleibung

a) des Gemeindebezirks Steinbühl,
b) der Ortschaft Rennweg,
c) der Nürnberger-Rettungsanstalt

in den Burgfrieden der Stadt Nürnberg vom 1. Januar 1865 an zu genehmigen geruht haben, von welchem Tage an sonach der Art. 1 des benannten Gesetzes, wonach die Zuständigkeit der Handelsgerichte erster und zweiter Instanz, dann des Merkantil-Friedens- und Schiedsgerichts zu Nürnberg auf die Vorstädte der Stadt Nürnberg und den ganzen Umfang der Burgfriedens-Grenze ausgedehnt wurde, für die benannten Orte Anwendung findet.

Ansbach, den 10. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 29549. K. Num. 21477.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den provisorischen Winterbiersatz für das Subjahr 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Abschnittes III. §. 29 II. Ziff. 2 Abs. 4 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom

1. Juli 1856, wornach der definitive Winterbiersatz des nächst verflossenen Subjahres als provisorischer Winterbiersatz des folgenden Subjahres unverändert fortzubestehen hat, wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 17. Dezember 1863 im Kreisamtsblatte Seite 2095 zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht, daß

der provisorische Winterbiersatz für das Subjahr 1864/65

und zwar im:

I. Taxdistrikte, welcher mit Ausnahme der Städte Eichstädt und Weissenburg, dann der Verwaltungsbezirke: Beilngries, Eichstädt und Weissenburg, alle Städte und Verwaltungsbezirke Mittelfrankens umfaßt,

4 kr. 2 pf. — vier Kreuzer zwei Pfennige — per Maß vom Ganter,

so daß sich der Schenkpreis in jenen Gemeinden, denen die Erhebung eines Localmalzaufschlages nicht bewilligt ist, auf 5 kr., in jenen Gemeinden aber, denen diese Erhebung bewilligt ist, auf 5 kr. 1 pf. berechnet,

II. Taxdistrikte mit den Städten Eichstätt und Weissenburg, dann den Verwaltungs-Bezirken: Beilngries, Eichstädt und Weissenburg

4 kr. — pf. vier Kreuzer — per Maß vom Ganter

beträgt, so daß sich der Schenkpreis in jenen Gemeinden, denen die Erhebung eines Lokal-Malzaufschlages nicht bewilligt ist, auf 4 kr. 2 pf., in jenen Gemeinden aber, denen diese Erhebung bewilligt ist, auf 4 kr. 3 pf. berechnet.

Die Ausgleichung der ungeraden Pfennigzahl ist auf vorhergige Anzeige bei der Distrikts-Polizei-Behörde gemäß Abschnitt III. §. 29 II. Ziff. 2 Abs. 3 des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 den Brauern überlassen, wobei jedoch die Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 22ten Dezember 1849,

19. Dezember 1856 und 5. Januar 1858 (Kreisamtsblatt von 1849 S. 680, von 1856 S. 2185 und von 1858 S. 44) genau zu beachten sind.

Allenfallsige Gesuche um Bewilligung zur Verleitgabe des Bieres unter der regulirten Taxe sind von den Distriktspolizeibehörden nach Maßgabe der Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar und 14. Dezember 1852 (Kreisamtsblatt S. 74 und 954) erschöpfend zu instruiren und der unterfertigten Stelle zur competenzmäßigen Bescheidung vorzulegen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden nun beauftragt, den provisorischen Winterbiersatz unverzüglich in allen Gemeinden ihrer Bezirke bekannt machen zu lassen und die genaue Einhaltung desselben, sowie die Güte und Tarifmäßigkeit des Bieres sorgfältigst zu überwachen.

Ansbach, den 11 September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 29626. K. Num. 21588.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Erneuerung der Wahl sämmtlicher Brandversicherungs-Ausschüsse pro 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich mit 30. d. M. die gemäß Art. 107 des Brandassekuranzgesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebene dreijährige Funktionszeit der im Jahre 1861 gewählten Brandassekuranzausschüsse endiget, so ist die

Wahl dieser Ausschußmitglieder für die nächsten 3 Verwaltungsjahre zu erneuern und in der Art zu beschleunigen, daß die neu gewählten Ausschußmitglieder ihre Funktion mit 1. Oktober 1864 beginnen können.

Unter Hinweisung auf Art. 105 bis 111 des allegirten Gesetzes und §§. 127 bis 130 der Vollzugsinstruktion vom 9. Oktober 1852, dann auf die lithographirte Ausschreibung vom 10. August 1852 Nr. 38273 werden daher die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, die fraglichen Wahlen ungesäumt in Vollzug zu setzen und das Ergebniß unter specieller Namhaftmachung des Vorstandes, des Stellvertreters und der übrigen Ausschußmitglieder, sowie unter Beifügung des Tages der eidlichen Verpflichtung derselben bis längstens zum 15. Oktober 1864 anher berichtlich anzuzeigen.

Da gemäß Artikel 96, Abs. 4 des Gesetzes und §. 104 der Vollzugsinstruktion die Brandassekuranzkassen unter der Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungs-Ausschusses, welche derselbe aus ihrer Mitte zu wählen hat, stehen und die Ein- und Auskassirungen nur im Beisein der Mitsperrer nach Maßgabe der Ausschreibung vom 6. April 1861 (Kreisamtsblatt S. 440) vollzogen werden können, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden hiemit angewiesen, auch die Wahl der Mitsperrer zur Brandassekuranzkasse auf die bisherige Weise vornehmen zu lassen und das Ergebniß in die Uebersicht des Wahlverzeichnisses mit aufzunehmen.

Ansbach, den 13. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 28821. K. Num. 21370.

1. In Eilenburg, Regierungsbezirks Merseburg in Preußen, traf am 9. Juli d. J. im Gasthause zum Rautenkranz ein fremder, gutgekleideter Mann ein, der sich Unwohlseyns halber zeitig zu Bette legte und am andern Morgen verstarb, ohne daß er zuvor über seine Heimath die mindeste Auskunft gegeben hatte.

In seinem Besitze waren Legitimationspapiere nicht aufzufinden. Die zur Ermittlung seiner Angehörigen durch die öffentlichen Blätter erlassenen Bekanntmachungen der dortigen Behörden haben zu einem günstigen Resultate nicht geführt.

Da nun die bei dem Verstorbenen vorgefundene Baarschaft größtentheils aus bayerischem Gelde bestand, so liegt die Möglichkeit nahe, daß derselbe ein Angehöriger des bayerischen Staates gewesen sey.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. werden die kgl. Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken beauftragt, zur Ermittlung der Identität des in Eilenburg Verstorbenen sofort gründliche Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß binnen acht Wochen hieher anzuzeigen.

Zu diesem Zwecke werden folgende, durch den Magistrat von Eilenburg gegebene Notizen angefügt.

Der Verstorbene war ein Mann von 40 bis 45 Jahren, 5′ 4″ groß, hatte dunkelblondes Haar, freie Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, defekte Zähne, trug einen Schnurr- und einen kleinen Kinnbart und war schlanker, hagerer Statur.

Bekleidet war er mit einem braunmelirten Rock von wollenem Stoff, einer dergleichen Weste, einer schwarzen Tuchhose, einem weißleinenen Hemd mit Vorhemdchen, schwarzer Halsbinde, weißer Unterhose, weiß wollenen Strümpfen, kalbsledernen, neubesohlten Halbstiefeln und schwarzem hohen Hut; er trug eine Brille mit Stahlbügel und führte eine goldene Uhr, einen jungeichenen Hackenstock und kurze Tabakspfeife mit Porzellan Abguß und Kopf bei sich.

E. Num. 29459.

2. Nach Bericht des Stadtmagistrats Augsburg vom 3. ds. Monats ist der 10 Jahre alte Knabe des Herrschaftskutschers Fischer in Augsburg, Namens Joh. Fischer, am 11. Juli d. Jrs. aus dem elterlichen Hause heimlich entlaufen und konnte bis jetzt dessen Aufenthalt durch seine Angehörigen nicht ermittelt werden.

Die obenbezeichneten Behörden werden daher angewiesen, in ihren Amtsbezirken nach dem vermißten Knaben Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Derselbe ist gegen 5′ groß, hat blonde Haare, graulichte Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Gesicht, rothe Wangen und ist ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er am Leibe eine graue Jacke, graue Beinkleider, eine schafwollene, rothe, mit eingedruckten Blümchen versehene Weste, eine hellgraue Haube aus Sommerzeuch mit Lederschild, ein weißbaumwollenes Hemd und war ohne Fußbekleidung.

Ansbach, den 15. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 28967.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichts Werneck vom 18. Juli l. Js. wurde der ledige Taglöhner Johann Valentin Schmitt von Wiesenthal, großherzogl. weimarischen Amts Dermbach, wegen Landstreicherei im Rückfall zu 16 Tagen Arrest und nach überstandener Strafe zur Landesverweisung verurtheilt.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 12. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Signalement
des Johann Valentin Schmitt von Wiesenthal.

Alter: 53 Jahre. Größe: 5′ 5″ 2‴. Haare: blond. Stirne: nieder. Augenbrauen: blond. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: rund. Zähne: gesund. Besondere Kennzeichen: hat ein sogenanntes offenes Bein (das rechte).

E. Num. 28975.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monats Juli heur. Js. wurde in Rehau ein falscher Conventionsthaler verausgabt. Derselbe trägt die Jahreszahl 1789, besteht laut der vorgenommenen technischen Prüfung aus einer dem Glocken-Metalle ähnlichen Metall-Legirung, dessen wesentlichen Bestandtheile Kupfer und Zinn sind, und trägt die Spuren starker Versilberung. Er ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, entbehrt jedoch einer deutlichen Randverzierung.

Diese Münze, die schon längere Zeit kursirt zu haben scheint, wird an dem Mangel der Randverzierung, an der schmutzig braunen Farbe, an dem wenig vollen Klange beim Aufwerfen und dem zu geringem Gewichte leicht als falsch erkannt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Organe der Sicherheits-Polizei Auftrag zur Spähe.

Ansbach, den 12. September 1864

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 28597. K. Num. 21007.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" ist Christoph Wagner, k. Aufschläger in Oberickelsheim, für den Umfang des kgl. Bezirksamts Uffenheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. September l. Js. bestätiget worden.

II.

E. Num. 28652. K. Num. 21500.

Auf Antrag der General-Agentur der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft in Hamburg und der Handlungs-Häuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, Wamberfie und Sohn in Rotterdam (Kaufmann F. J. Bothof in Aschaffenburg) ist auf Enthebung des Kaufmanns Max Löhe zu Fürth von der für dieselbe bezüglich der erstgenannten Aktien-Gesellschaft bisher innegehabten Agentur der Kaufmann Johann Lehner in Fürth als Agent der gedachten Aktien-Gesellschaft sowohl als bezüglich der obenbezeichneten zwei Handlungshäuser am 10. September 1864 bestätiget worden.

III.

E. Num. 29190. K. Num. 31499.

Von der Haupt-Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin sind

1) L. Blumenstein für den Verwaltungs-Bezirk Gunzenhausen,
2) der Spital-Verwalter Johann Spahn für die Stadt Fürth

als Agenten aufgestellt und dieselben von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 29056. K. Num. 21411.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia ist Eduard Spahn, Kaufmann in Fürth, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Fürth neben den bereits bestätigten Agenten als Agent für die Feuerversicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

V.

E. Num. 28961. K. Num. 21412.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist Karl Zink, Kaufmann in Cadolzburg, neben den seitherigen Agenten für den Umfang des Bezirksamts Fürth als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

VI.

E. Num. 28959. K. Num. 21410.

Von der Hauptagentur der Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt ist Meier Weil, Kaufmann in Ansbach, an Stelle des zurückgetretenen Agenten, Aufschlägers Thoma daselbst, für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Ansbach als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

VII.

E. Num. 29314. K. Num. 21543.

Von der Haupt-Agentur des Handlungshauses Carl Pokrantz und Comp. in Bremen (F. J. Weber in Bamberg) ist:

1) der Oekonomiebesitzer Adolph Lange zu Schwabach für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Schwabach,
2) der Handelsmann J. Beck für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Beilngries

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. September 1864 bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Schullehrer Nikolaus Koch zu Aurach in huldvollster Anerkennung langjähriger und treugeleisteter Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben die an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach erledigte Realienlehrstelle dem bisherigen Verweser derselben, dem geprüften Lehramts-Candidaten Georg Nikolaus Marschall in widerruflicher Dienstseigenschaft und vom 1. Oktober ds. Js. angefangen allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. September 1864 wurde der bisherige Schullehrer Johann Lorenz Gatterer an der Oberklasse der Rathhaus-Armenschule zu Nürnberg auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg als protestantischer Schullehrer an der Mädchen-Oberklasse Sebalder-Sprengels Abtheil. A daselbst, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulverweser Johann Burger zu Nürnberg auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg als protestantischer Schullehrer an der Mädchenoberklasse der Vorstadtschule zu Tafelhof, der bisherige Schulverweser Ludwig Dürring zu Ansbach zum protestantischen Schullehrer an der Mädchen-Elementarklasse daselbst, und der bisherige Schulverweser Johann Bleisteiner zu Nürnberg als protestantischer Schullehrer an der Mittelklasse der Vorstadtschule zu Tafelhof auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg, ferner unter'm 12. September l. Js. der bisherige Schullehrer Johann Leonhard Schuler zu Hirschneuses als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Buch a/W., endlich der bisherige Schullehrer Leonh. Keil zu Lindelburg unter gleichem Datum als protestantischer II. Schullehrer und Kirchendiener zu Thalmessingen ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 15. September 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %	99¾	
„ à 4 % halbjährig	100	
„ à 4½ %	102	
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99¾	
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.		
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Berbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen	109½	
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 89. den 21. September 1864.

Inhalt.

Die Hauptrechnung über die Brandassekuranz-Kassen im Regierungsbezirke Mittelfranken. — Den Civilstand von Angehörigen der Pfalz. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Neuwahl der Verwaltungsmitglieder der Pensions-Anstalt der Schullehrers-Relikten in Mittelfranken für die drei Jahre 1864/67. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 29912.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Die Hauptrechnung über die Brand-Assekurang-Kassen im Regierungsbezirke Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mit Bericht vom 8. Mai lfd. Jrs. Nr. 19,278 dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegte Brandassekuranzrechnung für den Regierungs-Bezirk Mittelfranken pro 1862/63 durch die Bekanntmachung vom 28. Juni l. Jrs. (Regierungsblatt Seite 738, Beilage Nro. 30 Seite 1 bis 120) die Genehmigung erhalten hat, wird dieselbe gemäß §. 115 Abs. 2 der Brandassekuranz-Instruktion vom 9. Oktober 1852 in dem nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden werden hiemit beauftragt, die Gemeindeverwaltungen anzuhalten, diese Bekanntmachung bei der nächsten Gemeinde-Versammlung abzulesen, in denjenigen Gemeinden aber, welche eigene Lokalblätter haben, die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges in denselben zu verfügen.

Rechnungs-

über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben bei den Brandassekuranzkassen des

Soll. fl.	kr.	pf.	Einnahmen.	Effektive Einnahmen. fl.	kr.	pf.	Rückstände. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
264865	36	—	I. Kassebestand aus der Vorgangs-Rechnung	264865	36	—	—	—	—	
—	—	—	II. Defecte ex monitis	—	—	—	—	—	—	
4532	26	3	III. Beitragsrückstände aus den Vorjahren	4082	6	3	450	20	—	
187180	34	1	IV. Jahresbeiträge	184167	19	1	3013	15	—	
5736	50	—	V. Vorschußfondsbeiträge	5542	33	—	194	17	—	
4600	—	—	VI. Bezogene Entschädigungen durch Zuschüsse im Regierungsbezirk . . .	4600	—	—	—	—	—	
4534	29	—	VII. Sonstige Einnahmen . . .	4534	29	—	—	—	—	
471449	56	—	Summa der Einnahmen	467792	4	—	3657	52	—	

Abgleichung

Einnahmen . .

Ausgaben . .

Aktiv-Rest . .

Digitized by Google

Abschluß

Regierungsbezirkes von Mittelfranken für das Verwaltungsjahr 1862/63.

Soll. fl.	kr.	pf.	Ausgaben.	Effektive Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Rückstände. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
28772	9	2	I. Zahlungsrückstände aus den Vorjahren	25908	37	3	2863	31	3	
—	—	—	II. Rechnungsvergütungen	—	—	—	—	—	—	
57719	58	—	III. Geleistete Brandentschädigungen . .	48977	28	—	8742	30	—	
1652	43	1	IV. Einhebungsgebühren	1636	40	—	16	3	1	
176	24	—	V. Remunerationen	176	24	—	—	—	—	
397	15	—	VI. Postporto und Botenlöhne . . .	397	15	—	—	—	—	
			VII. Zahlungen an andere Kassen:							
1600	—	—	a) Zuschuß an Behörden von Mittelfranken	1600	—	—	—	—	—	
50000	—	—	b) Zuschuß nach Niederbayern . . .	50000	—	—	—	—	—	
150000	—	—	c) Zuschuß nach Oberfranken . . .	150000	—	—	—	—	—	
432	40	—	VIII. Schreibmaterialien	432	40	—	—	—	—	
231	58	—	IX. Sonstige Auslagen	231	58	—	—	—	—	
293983	7	3	Summa der Ausgaben	282361	2	3	11622	5	—	

chung.		
467792	4	—
282361	2	3
185431	1	1

Digitized by Google

Verzeichniß

der in dem Assekuranzjahre 1862/63 eingewiesenen und ausbezahlten Brandentschädigungen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken.

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Mittelfranken.	Dinkelsbühl	Weiltingen	Seehuber, Johann	500	—		
			Meier, Christian	200	—	700	—
	Eichstätt	Kipfenberg	Dobeneck, Joseph	—	—	300	—
	Feuchtwangen	Wieseth	Schmidt, Konrad	150	—		
			Kraus, Friedrich	1120	—		
			Schübel, Simon	400	—	1670	—
	Heilsbronn	Haag	Ruttmann, Johann			1500	—
	Nürnberg	Rennweg	Maier, Joh. Michael			6510	30
			Summe A	—	—	10680	30
			B. Vom Jahre 1862/63.				
	Erlangen	Erlangen	Helbig, Christiane	—	—	4471	—
	Fürth	Fürth	Zink, Johann Michael	1614	23		
			Heumann, Isaak	19	12		
			Mailänder, Wolfgang	785	25		
			Reinhard, Joh. Gabriel	13	29		
			Timich, Carl Gustav	22	18	2454	47
	Nürnberg	Nürnberg	Schwarz, Joh. Theodor	150	57		
			Resch, Joseph Georg	210	26		
			Ostbahngesellschaft	12487	20		
			Fahrenbacher, Mathäus	2952	43		
			Drossel, Georg	51	56		
			Seite 1	15853	22	6925	47

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	15853	22	6925	47
	Nürnberg . .	Nürnberg . .	Heydolf, Joh. Caspar . . .	32	44		
			Ruschard, Joh. Friedrich . .	47	48		
			Liebel, Johann	20	—		
			Fischer, Joh. Christian . .	684	1		
			Dölst u. Latteier	259	6		
			Engelhard, Leonhard . . .	1	50	16898	51
	Ansbach . .	Kettenhöfstetten	Horn, Barbara	21	—		
		Unternbibart .	Kirchenstiftung	31	34		
		Lehrberg . .	Nebert, Friedrich	6	51	59	25
	Beilngries .	Landersdorf .	Leitner, Georg	605	50		
		Beilngries .	Mehringer Johann . . .	53	4	658	54
	Dinkelsbühl .	Weiltingen .	Knoll, Michael	—	—	600	—
	Eichstätt . .	Hirnstetten .	Daustinger, Anna Maria .	150	—		
		Konstein . .	Mayinger Leonhard . . .	61	42		
		Adelschlag . .	Schuster, Andreas . . .	407	3		
			Bergmann, Joseph . . .	11	26	630	11
	Erlangen . .	Heroldsberg .	Schuster, Friedrich . . .	3490	16		
			Burkhardt, Nikolaus . . .	480	—		
		Kalchreuth .	Müller, Paul	757	18	4727	34
	Feuchtwangen .	Banzenweiler .	Gemeinde	109	5		
		Kaierberg . .	Ortsgemeinde	100	46		
		Schweighausen	Ortsgemeinde	7	45		
		Mögersbronn .	Ortsgemeinde	54	16		
		Unterampfrach	Ortsgemeinde	150	—		
		Dentlein . .	Eberlein, Andreas . . .	600	—		
		Rauenzell . .	Sand, Joh. Georg . . .	666	15	1688	7
	Fürth . . .	Unterfarnbach .	Riggler, Friedrich . . .	1300	—		
			Schillmaier, Leonhard . . .	500	—		
			Schweiger, Georg . . .	1313	48		
			Seite 2	3113	48	32188	49

Mittelfranken.

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	3113	48	32188	49
	Fürth . . .	Unterfarnbach .	Rotter, Wolfgang . . .	900	—		
		Oberasbach .	Röbel, Johann	2380	—		
		Unterschlauersbach	Keppner, Paul	133	20		
		Tuchenbach .	Röschlein, Joh. Georg . .	222	43	6749	51
	Gunzenhausen	Berolzheim .	Kipf, Barbara	—	—	101	—
	Heilsbronn .	Schlauersbach	Mann und Stellwag . . .	1400	—		
		Windsbach .	Oberseider, Joh. Mich. . .	62	30		
		Aich . . .	Seitzinger, Maria	1200	—		
			Scherzer, Joh. Georg . . .	400	—		
		Petersaurach .	Lehr, Georg	33	—	3095	30
	Hersbruck . .	Pommelsbrunn	Winter, Margaretha . . .	—	—	500	—
	Neustadt a/A.	Reichartshofen	Kirchenstiftung	—	—	169	9
	Scheinfeld .	Eßelheim . .	Ullmer, Nikolaus	—	—	30	—
	Schwabach .	Katzwang . .	Oeder, Johann	2090	—		
		Röthenbach .	Schrödel, Christoph . . .	1230	53		
		Gustenfelden .	Winter, Johann	821	53	4142	46
	Weissenburg .	Emetzheim .	Gemeinde	—	—	62	23
			Summe B	—	—	47039	28
			hiezu „ A	—	—	10680	30
			Gesammt-Summe	—	—	57719	58

Mittelfranken.

Ansbach, den 16. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten:

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 29697. K. Num. 21739.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Civilstand von Angehörigen der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. Mts. scheint das Ministerial-Ausschreiben vom 17. März v. Js., die Beglaubigung von Urkunden betr., einen ebenso mangelhaften als ungleichförmigen Vollzug gefunden zu haben, indem in vielen Fällen Auszüge aus den pfarramtlichen Geburts-, Sterb- und Trauungsregistern diesseits des Rheins, welche Heimathsberechtigte der Pfalz betrafen, entweder gar nicht oder doch ohne die vorgeschriebene distriktspolizeiliche Beglaubigung an die Civilstands-Behörde der Heimath gelangten.

Aus Auftrag genannter höchster Stelle wird daher das erwähnte Ausschreiben (Kreisamtsblatt von 1863 Nr. 28 Seite 475 und 476) den betreffenden Behörden mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß bei der Geburt, dem Ableben oder der Trauung einer in der Pfalz beheimatheten Person jedesmal von dem betreffenden Pfarramte der die Civilstandsurkunde ersetzende Auszug aus der pfarrlichen Matrikel sofort der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zur Beglaubigung der pfarramtlichen Fertigung vorzulegen ist, welche sodann denselben mit ihrer Legalisirung versehen dem Staatsprokurator an dem betreffenden Bezirksgerichte zu übersenden hat.

Die unterfertigte Stelle gibt sich der Erwartung hin, daß künftighin die Distriktspolizeibehörden den gedachten Vorschriften genau nachkommen und hiezu auch die sämmtlichen Pfarrämter veranlassen werden.

Ansbach, den 15. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 29699. K. Num. 21737.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichtes der k. Gesandtschaft zu Wien vom 26. Juli d. Js. sind bei der am 1. Juli d. Jrs. daselbst stattgehabten 397. und 398. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 445 und 320 gezogen worden.

Die Serie 320 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. B. im Zinsfuße von 4 Procent, und zwar die ursprünglich eingereihten von Nr. 1568 bis 3279 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 1'240,200 fl., dann die nachträglich eingereihten, gleichfalls lit. B-Obligationen von 1717 bis 3239 incl. im Kapitalsbetrage von 15,200 fl., endlich die Supplementar-Obligationen im Zinsfuße von 4 Procent lit G. von Nr. 4420 bis 4453 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 34,000 fl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1'289,400 fl.

Die Serie 445 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 163,104 mit $^2/_{10}$,
Nr. 163,105 mit $^5/_{10}$ und
Nr. 163,225 bis 164,724 mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1'209,339 fl.

Die betreffenden Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und, insoferne sie unter 5 Procent verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen des Betheiligten im Verhältnisse des mittels Finanzministerial-Erlasses vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabes 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung wird zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. September h. Js. zur Wahrung der Interessen der be-

theiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gegeben.

Ansbach, den 15. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Gromeder.

E. Num. 29029. K. Num. 21690

(Die Neuwahl der Verwaltungs-Mitglieder der Pensions-Anstalt der Schullehrers-Relikten in Mittelfranken für die drei Jahre 1864/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß bei der am 3. d. M. vorgenommenen Wahl des Verwaltungs-Ausschusses der Unterstützungs-Anstalt für die mittelfränkischen Schullehrer-Relikten auf die drei Jahre 1863/64 bis 1866/67 als Hauptkassier: Schullehrer Fleischmann, als Controleur: Schullehrer Enderlein und als Sekretär: Schullehrer Heuner, ferner als Beisitzer: die Schullehrer Albrecht und Loder und für die Vorprüfung der Jahresrechnung die Schullehrer Rosenthaler, Wild und Panzer mit Stimmenmehrheit gewählt und die Gewählten von der unterfertigten Stelle bestätigt wurden.

Ansbach, den 14. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Gromeder.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 28908. K. Num. 21593.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia ist J. G. Müller, k. Aufschläger in Burghaslach, bereits Agent für den Umfang des Bezirksamtes Scheinfeld, auch für den Umfang des Bezirksamtes Neustadt an der Aisch als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 29172. K. Num. 21638.

Von der Haupt-Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ist A. Maußner, Lehrer in Pfaffenhofen, für den Verwaltungsbezirk Uffenheim neben den in diesem Bezirke bereits bestätigten Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. September l. Js. bewogen gefunden, bei dem Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg auf die Dauer der bestehenden Geschäftsüberbürdung einen weiteren Rath anzustellen und demgemäß den Bezirks- und Handelsgerichtsrath Bernhard Hohenleitner zu Augsburg zum Rathe des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg, sowie unter'm 12. September l. Js. auf die am Bezirksgerichte Eichstätt erledigte Sekretärstelle den Gerichtsschreiber am Stadt- und Landgerichte Eichstätt, Joseph Zimmerer, in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft zu befördern, und zum Gerichtsschreiber am Stadt- und Landgericht Eichstätt den Tagschreiber am Stadtgerichte Passau Vincenz Gebert in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Der von der israelitischen Cultus-Gemeinde in Cronheim als Schullehrer gewählte bisherige Verweser Hirsch Hofmann daselbst hat die Regierungsbestätigung erhalten.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 90.** den 24. September 1864.

Inhalt.

Das Gesuch des Dr. Carl Hartmann in München um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Geographie des Königreichs Bayern" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Gesuch des Johann Hofmaier und Cons. um ein Privilegium zum Verkaufe einer Zahnpasta. — Die Erledigung der Stelle eines k. Bezirksarztes II. Klasse zu Immenstadt. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Kipfenberg. — Besetzung einer Realienlehrerstelle an der Gewerbschule Fürth. — Cursiren falscher Münzen. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Die Abgabe von Pflanzen aus Staatswaldungen. — Die Abhaltung der IV. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 30003. K. Num. 22010.

An die katholischen Lokalschul-Commissionen und Distriktsschulen-Inspektionen in Mittelfranken.

(Das Gesuch des Dr. Carl Hartmann in München um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „Geographie des Königreichs Bayern" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Dr. Carl Hartmann in München verfaßte, im Verlage von Tobias Dannheimer in Kempten in I. Auflage 1864 in einem Theile erschienene Werk „Geographie des Königreichs Bayern für Schule und Haus" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. E Ziffer 23 aufgenommen.

Den genannten Schulbehörden wird dieß mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß das im Kreisamtsblatte für 1861 Nr. 46 veröffentlichte Verzeichniß hienach ergänzt wurde und sich das bezeichnete Werk zugleich zur Verwendung als Schulpreise an katholischen Schulen eigne.

Ansbach, den 20. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 29412. K. Num. 21910.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Gesuch des Johann Hofmaier und Cons. um ein Privilegium zum Verkaufe einer Zahnpasta betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts. wurde dem Oekonomen Johann Hofmaier und Cons. in München die Bewilligung ertheilt, eine Zahnpasta gegen Zahnschmerz in der von ihnen beschriebenen Zusammensetzung im Umfange des Königreiches Bayern zum Verkaufe zu bringen unter der Bedingung, daß sich jeder öffentlichen Anpreisung der Zahnpasta enthalten werde, vielmehr die bezüglichen Ankündigungen auf Anzeige des Mittels und des Verkaufspreises sich zu beschränken haben und daß das Fläschchen zu 60 Gran Inhalt nicht höher als zu 12 kr. ausgeboten werde.

Es wird dieses zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Ansbach, den 19. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 29604. K. Num. 21903.

(Die Erledigung der Stelle eines k. Bezirksarztes II. Klasse zu Immenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. August Heindl in Immenstadt ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Immenstadt erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 17. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 29801. K. Num. 21899.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Kipfenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Lorenz Beer ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Kipfenberg, Bezirksamts Eichstätt, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierher einzureichen.

Ansbach, den 18. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 30037. K. Num. 21914.

(Besetzung einer Realienlehrerstelle an der Gewerbschule Fürth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. Gewerbschule Fürth ist die Stelle eines Realienlehrers mit dem Gehalte von 700 fl. jährlich erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über Befähigung, dann tadelloses sittliches und politisches Verhalten bis zum 6ten

Oktober bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unmittelbar bei dem k. Rektorate genannter Anstalt einzureichen.

Ansbach, den 19. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 29770.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht der k. Polizeidirektion München vom 30. v. Mts. wurde in den letzten Tagen in der Küche beim Hirschbräu dahier ein falsches österreichisches Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe, mit der Jahreszahl 1864 versehen, besteht aus Zinn und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die Münze wird leicht als falsch erkannt an ihrer Klanglosigkeit, an dem Mangel einer deutlichen scharf ausgeführten Randschrift — das eingravirte viribus unitis ist eine durchaus mißlungene Arbeit — und an jenen Fehlern und Mängeln, welche jeder Gußarbeit anzuhaften pflegen, und die bei nur etwas genauerer Beobachtung einer Münze auffallen müssen. Es sind dieß ausgeflossene Stellen, d. h. Stellen, wo in der Gießform kleine Theile weggebrochen sind, deren Platz durch Metall ausgefüllt wurde. Die kleinen Oeffnungen der Buchstaben A. E. R. S. O. B. in der Umschrift beider Seiten zeigen sich theils ganz, theils theilweise mit Metall voll.

Indem vor der Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle die vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 22. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 29632.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 2. Juni l. Js. wurde Johann Zeller, ledig von Mottgers, kurhessischen Verwaltungsamtes Schlüchtern, wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 6monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter nachstehender Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

E. Num. 29677.

2. Die nachgenannten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

a) Zimmer, Katharina, ledige Oberfeuerwerkerstochter von Sandel, k. k. Bezirksamts Freistadt,

durch Erkenntniß des kgl. Stadtgerichts Passau vom 12. August l. Js. wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu 21tägiger Arreststrafe,

b) Markuzzi, Johann, Musiker aus Schüttenhofen in Böhmen, und dessen Tochter Markuzzi, Magdalena, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Freyung vom 16. August lauf. Js. wegen Landstreicherei zu je 3tägiger Arreststrafe,

c) Wohl, Anna, ledige Dienstmagd von Unterbuchet, k. k. Bezirksamts Winterberg, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Passau I. vom 18. Juli l. Js. wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer 42tägigen Arreststrafe

rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Ansbach, den 18. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

1) des Johann Zeller.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5′ 2″. Haare: schwarz. Stirne: hoch. Augen: braun. Augenbrauen: schwarz. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: untersetzt.

2) der Kathdrina Zimmer.

Alter: 23 Jahre. Wohnort: Sandl in Oesterreich. Gewerbe: Kellnerin. Größe: 5′ 5″. Gestalt: schlank. Haare: braun. Augen: braun. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Mund: gewöhnlich. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: ohne.

3) des Johann Markuzzi.

Alter: 44 Jahre. Größe: 5′ 5″. Haare: braun. Nase: proportionirt. Gesicht: länglicht. Zähne: schlecht. Körperbau: schlank. Bart: braunen Vollbart. Besondere Kennzeichen: gerirt sich blind, trägt beständig eine Geige bei sich und läßt sich von seiner Tochter führen, hat an der rechten Stirnseite eine Warze. Tochter des Vorstehenden: Alter: 18 Jahre. Größe: klein. Haare: blond. Augen: blau. Gesicht: voll. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesichte.

4) der Anna Wohl.

Alter: 22 Jahre, Größe: circa 5′ 4″. Haare: braun. Stirne: hoch. Augenbrauen: dunkel. Augen: braun. Nase und Mund: gewöhnlich. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsform: oval und voll. Statur: untersetzt. Kennzeichen: viele Sommersprossen im Gesichte und an den Armen.

E. Num. 19184. K. Num. 12965.

An die k. Forstämter von Mittelfranken.

(Die Abgabe von Pflanzen aus Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Forstämter, welche sich mit der Anzeige über die Erlöse aus dem Pflanzenverkaufe pro 1863/64 oder den Anträgen bezüglich der hieraus dem Forstpersonale zu gewährenden Gratifikationen noch im Rückstande befinden, werden an die Erledigung dieses Gegenstandes

binnen 8 Tagen

hiemit erinnert.

Gleichzeitig werden sämmtliche kgl. Forstämter beauftragt, im Künftigen in dem Verzeichnisse über die verkauften Pflanzen deren Ausscheidung nach den einzelnen Holzarten ersichtlich zu machen und in dem Vorlageberichte oder der Rubrik „Bemerkungen" fraglichen Verzeichnisses zu beantragen, in welcher Weise der zu

gewährende Zuschuß-Credit ad. Cap. II. §. 6 auf die einzelnen Rentämter zu vertheilen wäre.

Ansbach, den 16. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Vocke, d. n.
Wiellenbacher.

E. Num. 208.

(Die Abhaltung der IV. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864 betreffend.)

Das Präsidium des kgl. Appellationsgerichtes von Mittelfranken.

Mittelst höchster Entschließung vom 15. pr. 17. l. Mts. hat das kgl. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der IV. für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1864 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 28. November d. Js.

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken, Karl Rumpler, und zu dessen Stellvertreter den Rath des k. Bezirksgerichts Ansbach, Friedrich Hommel, ernannt; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 19. September 1864.

Dr. von Barth, Präsident.

E. Num. 33521.

(Taxe für die Postbeförderung telegraphischer Depeschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bestimmungen des §. 18 des Telegraphenreglements, sowie das Ausschreiben vom 21. September vor. Js. (Verordnungsblatt pag. 229) hinsichtlich der Behandlung der zur Postbeförderung gelangenden telegraphischen Depeschen im inländischen Verkehre eine unrichtige Anwendung gefunden haben, wird den k. Postanstalten zur Erläuterung und Darnachachtung Nachstehendes eröffnet:

1) Jene telegraphischen Depeschen, welche zwar nicht im Ortssitze der Telegraphen- und Poststation, jedoch im Bestellbezirke der letzteren verbleiben, sind als Lokal-Expreßbriefe zu behandeln, mit der Lokalportotaxe von 3 kr. unter Anwendung eines Taxzeichens zu belegen und unter Recommandation sofort durch einen Expreßboten dem Adressaten zustellen zu lassen. Für die Recommandation und expresse Bestellung sind die festgesetzten Gebühren zu erheben.

2) Ist die telegraphische Depesche auf eine weiter liegende Post-Station zu befördern und nicht die Weiterbeförderung durch Estaffette verlangt, so ist dieselbe zwar wie seither als Expreßbrief zu behandeln und erst mit der nächst abgehenden Post unter Recommandation weiter zu befördern, die Portotaxe und Recommandationsgebühr aber wie für einen unfrankirten recommandirten Brief anzurechnen.

3) Ist die Weiterbeförderung mittelst Estaffette verlangt, so kommen die Bestimmungen über die Beförderung mit Estaffette in Anwendung.

4) Sämmtliche Gebühren, welche in Folge der Beförderung eines Telegramms durch die Post erwachsen, sind im inländischen Verkehre von dem Adressaten zu entrichten.

Verweigert dieser die Bezahlung der Gebühren, so ist ihm gleichwohl die Depesche auszuliefern. Die Abgabe-Telegraphenstation ist jedoch hievon umgehend zu verständigen und sind von ihr die Gebühren zu erheben. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn die Depesche unbestellbar ist, oder

deren Annahme überhaupt vom Adressaten verweigert wird.

München, den 31. August 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 29547. K. Num. 21708.

Von der Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist Simon Vogtherr, Lehrer von Martinsheim, bereits Agent für die Verwaltungsbezirke Ochsenfurt und Kitzingen auch für den Verwaltungsbezirk Uffenheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 27. vor. Mts. bestätigt worden.

II.

E. Num. 28960. K. Num. 21594.

Von der Haupt-Agentur der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist der Tuchmacher Christian Richter zu Gunzenhausen neben dem bisherigen Agenten, Kaufmann Christ. Döderlein daselbst, für den Landgerichtsbezirk Gunzenhausen excl. der Stadt Merkendorf als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 29173. K. Num. 21639.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist Prechtelsbauer, Lehrer und Cantor in Flachslanden, für die Verwaltungsbezirke Ansbach und Heilsbronn und das Landgericht Windsheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 29468. K. Num. 21589.

Von der Haupt-Agentur der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist Johann Ulrich, Photograph in Burghaslach, bereits Agent der gedachten Gesellschaft für den Umfang der Bezirksämter Scheinfeld und Neustadt an der Aisch, nunmehr auch für den Umfang der Bezirksämter Bamberg II. und Höchstadt an der Aisch als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

V.

E. Num. 29685. K. Num. 21822.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist Franz Dirsch, Oekonom von Heideck, bereits Agent der gedachten Gesellschaft für den Umfang des Landgerichts Hilpoltstein, nunmehr auch für die Landgerichts-Bezirke Greding, Roth und Ellingen als Agent dieser Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, bestätiget worden.

VI.

E. Num 29686. K. Num. 21958.

Von der Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist

1) Friedrich Keller, Buchbinder in Thalmessing bereits Agent für den Verwaltungsbezirk Beiln-

gries, auch für den Verwaltungsbezirk Weissenburg,

2) E. Hirschmann zu Pyrbaum, bereits Agent für den Verwaltungsbezirk Neumarkt, auch für die Verwaltungsbezirke Nürnberg und Schwabach als Agent aufgestellt und durch Entschließung — ersterer der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, letzterer der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, bestätigt worden.

VII.

E. Num. 29731. K. Num. 21866.

Von der Haupt-Agentur der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft ist Erhard Angerer, Commissionär in Uffenheim, für den Umfang des Landgerichts Uffenheim an Stelle des zurückgetretenen Agenten, Cantor Chr. Fr. Müller in Uffenheim, als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

VIII.

E. Num. 29732. K. Num. 21867.

Von der Haupt-Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ist Johann Georg Ströbel, Lehrer in Steinsfeld, für den Verwaltungsbezirk Rothenburg a/T., und zwar neben den bereits bestätigten Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

IX.

E. Num. 29829. K. Num. 21917.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist Andreas Pletz, Lehrer in Greding, für den Umfang der Landgerichte Beilngries, Greding und Kipfenberg als Agent für die Feuerversicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

X.

E. Num. 29933. K. Num. 21928.

Von der Haupt-Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin ist der Buchhändler Paul Julius Beck in Rothenburg a/T. als Agent aufgestellt und derselbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

XI.

E. Num. 30019. K. Num. 21953.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist Georg Kreppel, Lehrer in Irfersdorf, für die Verwaltungsbezirke Eichstätt und Beilngries als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Schullehrer Johann Michael Huber in Windsheim für fünfzigjährige treu geleistete Dienste die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 11. September l. Js. den Bezirksämtern Schwabach und Nürnberg zweite Assessoren beizugeben, demzufolge zu Nürnberg den Accessisten der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern,

Theodor Bezzel, zur Zeit Bezirksamtsfunktionär in Eichstätt, zu Schwabach den Acceſſiſten der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Joh. Friedrich Erhard Roder, zu befördern.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter'm 8. September l. Js. die Stadtpfarrei Bayreuth dem Prieſter Mich. Pfiſter, Stadtkaplan in Ansbach, zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die erledigte Mathematiklehrerſtelle an der Gewerbſchule zu Fürth dem bisherigen Realienlehrer dieſer Anſtalt, Johann Gottlieb Brunotte, in ſeiner bisherigen Dienſteseigenſchaft vom 1. Oktober d. Js. an übertragen werde.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 14. September 1864 wurde auf Präſentation der gräfl. von Pappenheim'ſchen Standes- und Patronatsherrſchaft dem Schuldienſterſpektanten Joh. Göbel in Rothenſtein die landesfürſtliche Beſtätigung als proteſtantiſcher Schulprovisor und Kirchendiener zu Graben ertheilt, dann der bisherige Schullehrer Sigmund Vogtherr zu Martinsheim vom 15. September 1864 zum proteſtantiſchen Schullehrer und Kirchendiener zu Neuhof, ſowie unter'm 17. September 1864 der bisherige Lehrer Ludwig Auer an der Seminarſchule zu Eichſtätt als katholiſcher Schullehrer und Kirchendiener zu Schnufenhofen, und unter'm 18. September lfd. Js. der bisherige Schullehrer Johann Nepomuk Seehann zu St. Veit vom 1. Oktober d. Js. an als katholiſcher

Schullehrer und Kirchendiener in Döllnſtein ernannt, ferner unter'm 19. September 1864 der Schullehrer Reuter von Beckhofen, ſeiner Bitte entſprechend, vom Antritt der proteſtantiſchen Schulſtelle zu Breitenau enthunden und ſolche dem Schullehrer Johann Bomhard von Dorfkemmathen verliehen.

Durch Beſchluß der beiden k. Landwehrkreisſtellen von Mittelfranken wurden der Unterlieutenant und Bataillons-Adjutant Albrecht Zahn zum Oberlieutenant und Corporal Lorenz Böckelt, dann der Wehrmann Andreas Zitzmann zu Unterlieutenants im k. Landwehr-Bataillon Lauf, ſowie der bisherige Unterlieutenant Gottlieb Emil Aecker zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Neuſtadt a/A., ferner der bisherige Junker Johann Wieſer zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Pappenheim, und der Feldwebel Friedr. Hochreuther, der Korporal Johann Georg Mauer, die Wehrmänner Friedrich Städtler und Gottfried Moll zu Unterlieutenants im kgl. Landwehrbataillon Schwabach befördert.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Inſtrumentenmacher Friedrich Rau von Nürnberg unter'm 22. September 1859 verliehene, inzwiſchen auf den Hafnermeiſter Johann Georg Stadelmann von dort eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Anfertigung von Gasbrennern, Knöpfen ꝛc. aus Thonerde wurde für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 22. September l. Js. anfangend, verlängert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 91. den 28. September 1864.

Inhalt.

Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in Oelfarbendruck von J. G. Schreiner in München. — Die Zulassung der Magdeburger-Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb in Bayern. — Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Aidhausen, kgl. Bezirksamts Königshofen. — Formulare zu Schülerverzeichnissen. — Die Wiederbesetzung der Stelle des k. Verwalters an der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee. — Gesuche um Produktionsbewilligung für Mittelfranken. — Die erledigte protestantische ständische Schulverweserstelle zu Rothenstein. — Die Termine zur Rechnungsstellung pro 1863/64. — Die Kosten für Verpflegung erkrankter Gefangener. — Die Gebühren der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden. — Baare Einzahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 30321. K. Num. 22096.

An sämmtliche zum Geschäftskreise des kgl. Staatsministeriums des Innern zählende Behörden, einschließlich der Magistrate.

(Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in Oelfarbendruck von J. G. Schreiner in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lithograph J. G. Schreiner in München hat, wie schon in öffentlichen Blättern erwähnt wurde, ein sehr gelungenes lebensgroßes Brustbild Seiner Majestät des Königs in Oelfarbendruck hergestellt.

Dasselbe eignet sich ganz besonders zur Aufstellung in Sitzungssälen oder in sonstigen für öffentliche Feierlichkeiten bestimmten größern Räumlichkeiten.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. l. Mts. werden die obengenannten Behörden hierauf mit der Ermächtigung aufmerksam gemacht, das bezeichnete Bildniß, soweit es innerhalb der betreffenden Etatsgrenzen geschehen kann, auf Regiekosten anzuschaffen. Dasselbe kann durch die Kunsthandlung von Friedrich Gyyen in München bezogen werden.

Der Preis des Exemplares beträgt 12 fl., wozu auf Verlangen auch eine Goldrahme für 6 fl. abgegeben wird.

Ansbach, den 22. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E Num. 28420. K. Num. 20883.

(Die Zulassung der Magdeburger-Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in Gemäßheit höchster Entschließung vom 26. pr. 29. August l. Js. auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 24. Juni 1862 der unter der Firma:

„Magdeburger-Lebensversicherungs-Gesellschaft"

in Magdeburg gegründeten Aktien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Königreiches unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) die ertheilte Concession ist zu jeder Zeit widerruflich und die Gesellschaft nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen, dann des Geschäftsplanes ohne vorgängige Genehmigung des k. Staatsministeriums vorzunehmen, beziehungsweise geänderte Statuten, Versicherungs-Bedingungen und Geschäftspläne, ohne diese Erlaubniß vorher eingeholt zu haben, in Bayern zur Anwendung zu bringen;

2) die Bestimmungen der k. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, haben auch hier in analoge Anwendung zu kommen, namentlich die §§. II. bis IX., dann XVI. und XVII.

   Dabei ist die Gesellschaft weiter verpflichtet, jährlich wenigstens einmal den Hauptrechnungs-Abschluß für das verflossene Geschäftsjahr in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

3) Die Gesellschaft ist ferner verbunden, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnenden Hauptagenten zu begründen, letzteren als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen;

4) der Hauptagent unterliegt der Bestätigung durch das k. Staatsministerium, während die Agenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

5) Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staats-Angehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Nachdem die Gesellschaft bereits in rechtsverbindlicher Weise sich den vorstehenden Bedingungen ausdrücklich unterworfen, in der Person des Kaufmannes Johann Veit Fischer in Nürnberg einen Hauptagenten für das ganze Königreich aufgestellt und Letzterer die Selbsthaftung für alle Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die Gesellschaft laut Notariatsurkunde vom 12. Juli l. Js. übernommen hat, so wird dieselbe nunmehr unter jederzeit widerruflicher Bestätigung des gedachten Haupt-Agenten und vorbehaltlich der neben der Selbsthaftung des letzteren fortbestehenden solidarischen Haftungsverbindlichkeit der Gesellschaft zur sofortigen Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes ermächtiget.

Indem dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß ein Abdruck der Gesellschafts-Statuten dem Kreisamtsblatte als Beilage beigegeben ist.

Ansbach, den 30. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 29948. K. Num. 22252.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Synagogen-Collecte für die israelitische Cultus-Gemeinde Aidhausen, k. Bezirksamts Königshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Aidhausen, k. Bezirksamtes Königshofen, gestellten allerunterthänigsten Bitte zum Zwecke der Erbauung einer neuen Synagoge in Aidhausen die Vornahme einer Collecte in den sämmtlichen Synagogen des Königreiches allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Die obengenannten Behörden werden hiemit angewiesen, diese Sammlung in den Synagogen ihrer Bezirke veranstalten zu lassen und den Ertrag innerhalb vier Wochen an das Tagamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 30411. K. Num. 22227.

An die kgl. Distriktsschulen-Inspektionen und Lokalschulkommissionen in Mittelfranken.

(Formulare zu Schülerverzeichnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 8. September c. (Kreisamtsblatt S. 1487) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß der Buchdruckereibesitzer Carl Thieme nicht in Kaiserslautern, sondern in Kirchheimbolanden seinen Wohnsitz hat.

Ansbach, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 34902.

(Die Wiederbesetzung der Stelle des k. Verwalters an der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des kgl. Verwalters an der k. Kreis-Irrenanstalt zu Irsee ist erledigt und wieder zu besetzen.

Die mit derselben verbundenen Bezüge bestehen in einem jährlichen Geldgehalte von 700 fl., dann in dem Genusse freier Wohnung im Anstaltsgebäude und einem Holzbezuge von 10 Klaftern halb harten und halb weichen Holzes.

Der Verwalter hat eine Amtsbürgschaft von 1000 fl. nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1851 zu leisten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, gerichtet an das k. Staatsministerium des Innern und versehen mit legalen Zeugnissen über genossene Ausbildung, über Qualifikation, Conduite, Heimath und Vermögen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen und in dem Gesuche auch ihre persönlichen Verhältnisse genau anzugeben.

Augsburg, den 15. September 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Stubenbeck.

E. Num. 30644. K. Num. 22317.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Gesuche um Produktions-Bewilligung für Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die einkommenden Gesuche herumziehender Gewerbsleute um die Bewilligung zu Produktionen in Mittelfranken ihre Erledigung bei der unterfertigten Stelle jeder Zeit mit der größten Beschleunigung erhalten, so kommt es doch öfter vor, daß die Gesuchsteller schon ehe der Erfolg einer Entschließung möglich ist, ja manchmal gleichzeitig oder sogar noch vor Einlauf des ersten Gesuches auf schriftlichem oder telegraphischem Wege Beschleunigungs-Gesuche einreichen, welche natürlich gänzlich nutzlos sein müssen und den Bittstellern nur unnöthige Kosten verursachen.

Die oben genannten Behörden werden daher beauftragt, derartigen Gesuchstellern, wenn sie sich vor Einlangen der Entschließungen auf ihre Gesuche anmelden, bemerklich zu machen, daß weitere Eingaben zum Betriebe ihrer Gesuche ganz nutzlos seien und lediglich zu den Akten gelegt werden.

Ansbach, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 30305. K. Num. 22173.

(Die erledigte protest. ständige Schulverweſung zu Rothenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische ständige Schulverweſung zu Rothenstein mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

25. Oktober 1864

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Pappenheim zu Biesswang, oder bei dem kgl. Bezirksamte Weissenburg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

6. November d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 19222. K. Num. 13075.

An die kgl. Rentämter, die kgl. Kreiskasse, das kgl. Oberaufschlagamt das kgl. Stadt-Commissariat Nürnberg, die Verwaltungen der Straf-Polizei- und Erziehungs-Anstalten, die Redaktion des Kreisamtsblattes, die Hofgarten-Verwaltung Eichstädt, die Tax- und Expeditionsämter des kgl. Consistoriums und der kgl. Regierung und an die kgl. Baubehörden in Mittelfranken.

(Die Termine zur Rechnungsstellung pro $18^{62}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die im Auszuge nachfolgende höchste Entschließung des kgl. Obersten Rechnungshofs vom 15. d. Mts. sind die Termine für Vorlage der Jahresrechnungen pro $18^{63}/_{64}$ in der in den letzten Jahren angeordneten Weise beibehalten. Es sind daher

1. sämmtliche Staatsfondsrechnungen bis zum 30. Oktober,

2. die Forst- und Jagdgefäll-Rechnungen bis zum 15. November,
3. die Baurechnungen bis zum 30 November,
4. alle übrigen Rechnungen bis zum 20. Oktober lauf. Js.

in Vorlage zu bringen.

Die unterfertigte Stelle versieht sich der pünktlichen Einhaltung dieser Termine und bemerkt schließlich, daß derselben durch rechtzeitige, prompte Vorlage der noch ausständigen Rechnungsbehelfe nöthigenfalls im Benehmen mit den betheiligten Gerichten und anderen Behörden vorzuarbeiten ist; etwaige Hindernisse sind zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen, welche für deren Beseitigung Sorge tragen wird.

Ansbach, den 22. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Auszug ad Num. 380.

Entschließung.

Die Termine zur Vorlage und Revision der Rechnungen wurden bereits seit mehreren Jahren herauf gleichmäßig im Nachgange der diesfallsigen Festsetzungen in dem höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte vom 11. Dezember 1834 (Geret Verordnungs-Sammlung Bd. XVIII. S. 170), wonach für die Einsendung der allgemeinen Renten- und resp. Kreisfonds-Rechnungen der Termin auf den letzten Oktober bis zum 15. November, der besondern Aemterrechnungen bis zum 20. Oktober und der Forstrechnungen bis zum 15. November jeden Jahres anberaumt ist, bestimmt und resp. beibehalten.

Nachdem sich dieselben in allen Richtungen und Beziehungen als zeit- und zweckmäßig bewährt haben,

und darum auch gegenwärtig zu einer Abänderung kein Grund gegeben ist, so sieht sich der unterfertigte kgl. Oberste Rechnungshof mit Bezug auf §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Jänner 1826, das Finanzrechnungswesen für das Königreich betreffend, (Reg.-Bl. vom Jahre 1826 S. 169) zu der Eröffnung veranlaßt, daß erwähnte Einsendungs- und resp. Rechnungs-Vorlags-Termine auch für die Rechnungen der allgemeinen und besondern Finanz-Aemter und Kassen des gegenwärtig seinem Schlusse nahenden Rechnungs- und beziehungsweise Verwaltungsjahres $18^{63}/_{64}$ in Geltung zu bleiben und sofort Anwendung zu finden haben.

Die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat hiernach mit gehöriger Beachtung und Wahrnehmung der bestehenden einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen und insbesonders der in dem Ausschreiben des unterfertigten kgl. Obersten Rechnungshofes vom 16. Februar 1860 Nr. 16, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 14. Jänner 1826 betreffend, bekannt gegebenen allerhöchsten Anordnungen für die angemessene Bekanntmachung und pünktliche Einhaltung der vorbezeichneten Rechnungsstellungstermine, sowie für die ordnungsmäßige und rechtzeitige revisorische Erledigung der einkommenden Rechnungen Sorge zu tragen, so daß die Superrevision und Geschäfts-Thätigkeit der kgl. Abrechnungs-Commissäre, wie seither immer der Fall war, auch für die bevorstehende Abrechnung um die Mitte des Monats Januar 1865 zuverlässig ihren Anfang nehmen und ohne Stockung anstandslos fortgesetzt und in der Zeit beendigt werden kann.

&c. &c. &c.

München, am 15. September 1864.

Königlicher Oberster Rechnungshof.
Der k. Präsident:
von Wanner.

An die kgl. Regierung
von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Weber, Sekretär.

E. Num. 19334. K. Num. 13113.

An die k. Rentämter und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Kosten für Verpflegung erkrankter Gefangener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird den obengenannten Behörden eine mit höchstem Finanzministerial-Rescript vom 19. d. Mts. mitgetheilte Entschließung aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 13. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und Wahrnehmung eröffnet und dabei bemerkt, daß der in derselben ausgesprochene Grundsatz sowie im Allgemeinen schon bisher auf dem Grunde eines älteren Rescriptes aus dem k. Staats-Ministerium der Justiz, so auch in Zukunft seine Anwendung bei allen Inhaftirten zu finden hat.

Ansbach, den 23. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 13701.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung wird auf den Anfragebericht vom 21. August ds. Jrs. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Nachstehendes erwiedert:

Wenn in dem auf Freiheitsstrafe lautenden Strafurtheile die Kosten des Strafvollzuges dem Staatsärar aufgebürdet worden sind, so hat die betreffende Strafanstalt im Falle einer Erkrankung des Sträflings die auf dessen Verpflegung und ärztliche Behandlung erlaufenden Kosten nur insoweit zu tragen, als die Zeit der Krankheit in die Strafzeit eingerechnet wird, und daher jene Kosten den Strafvollzug wirklich berühren.

Demzufolge werden zwar die Kosten für die Verwahrung und Verpflegung eines Sträflings in einer Irren- oder Krankenanstalt, in welcher derselbe der zweckmäßigeren Behandlung wegen verbracht wurde, auf die Staatskasse übernommen, weil die Verwahrung in einer solchen Anstalt lediglich an die Stelle der Detention in der Strafanstalt tritt und daher in solchem Falle eine Unterbrechung des Strafvollzuges nicht stattfindet. Wenn dagegen ein Sträfling wegen Krankheit zeitweise in Freiheit gesetzt wird und in Folge dessen eine Unterbrechung der Strafe in der Art eintritt, daß der Sträfling nach erlangter Genesung seine noch übrige Strafzeit im Straforte erstehen muß, gleich jenem, welchem wegen anderer Rücksichten eine Unterbrechung des Strafvollzuges auf dem Wege Allerhöchster Gnade bewilligt wird, so stehen die während dieser Zeit erlaufenen Verpflegungskosten mit dem Strafvollzuge in keiner Beziehung und fallen daher nicht der Staatskasse, sondern in Ermangelung anderweitiger hiezu Verpflichteter der Armenpflege der Heimathgemeinde des Sträflings nach §. 5 Abs. 1 des Heimathgesetzes vom 11. Sept. 1825 und §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen zur Last.

Letzteres muß um so mehr bezüglich derjenigen Kosten der Fall sein, welche auf Verpflegung und Behandlung eines kranken Sträflings vom Tage des Ablaufes der Strafzeit an erwachsen sind, wenn dieselben entweder auf eigenes Verlangen, oder weil er ohne Lebensgefahr nicht entlassen werden kann, noch ferner in der Strafanstalt verpflegt werden muß; denn von jenem Tage an hört der Verpflegte auf, Sträfling zu sein und kann daher auch von Kosten

des Strafvollzugs, welche allein auf Rechnung des Aerars fallen, keine Rede mehr sein.

München, den 13. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Ministerial-Rath
gez. Stautner.

Num. 2290.

Bekanntmachung.

(Die Gebühren der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden betr.)

In Folge höchster Weisung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 14. d. Mts. wird hiemit unter Bezugnahme auf die Entschließungen vom 3. Juni und 28. August 1863 (Justiz-Ministerialblatt von 1863 S. 12 und 98, dann Kreisamtsblatt pro 1863 S. 1473) öffentlich bekannt gegeben, daß inhaltlich einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern die Gebühr der Consuln der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Beglaubigung derjenigen Urkunden, welche die Erhebung von Guthaben bayrischer im amerikanischen Militärdienste verstorbener Angehöriger betreffen, nicht wie sonst regelmäßig, 2 Dollars = 5 Gulden süddeutscher Währung, sondern nur 25 Cents = 37½ Kreuzer süddeutscher Währung für jede einzelne Urkunde beträgt.

Eichstätt, den 22. September 1864.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Russer.

E. Num. 27101.

(Baare Einzahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung des k. Hannover'schen General-Post-Direktoriums können nunmehr über Bremen oder über Hamburg baare Einzahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter nachstehenden Bedingungen zur Versendung gelangen:

1) Baare Einzahlungen sind zulässig bis zu 87 fl. 30 kr. und zwar auf offene Adressen, welche neben einer deutlichen Bezeichnung des Empfängers, den Betrag der baar eingezahlten Summe, den Namen und Wohnort des Absenders ersehen lassen müssen, sonstige briefliche Mittheilungen aber nicht enthalten dürfen. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen wie im Vereinsverkehr (confer. Art. 62 des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 §. 20 des Reglements und §. 31 der Instruktion hiezu.)

2) Die Taxe ist zusammenzusetzen
   a) aus der Vereinstaxe vom Aufgabeort bis Bremen oder Hamburg,
   b) aus der Taxe von Bremen oder Hamburg bis zum Bestimmungsorte. Letztere beträgt:
      α) 32 kr. als Beförderunggebühr für jede Sendung ohne Unterschied der Entfernung,
      β) 4 kr. = 1 Sgr. für je 8 fl. 45 kr. = 5 Thlr. als Auszahlungsgebühr bei Sendungen, welche in Newyork verbleiben und 11 kr. = 3 Sgr. für je 8 fl. 45 kr. bei Sendungen, welche über Newyork hinaus bestimmt sind.

3) Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

4) Die Auszahlung findet an allen Orten statt, wo sich Bureaux der nordamerikanischen Expreßgesellschaften befinden; für seitwärts gelegene Orte

wird der Adresse in Newyork eine Notiz beigegeben, wo der eingezahlte Betrag erhoben werden kann.

5) Für je 1 fl. 45 kr., die eingezahlt sind, werden in Amerika 70 Cents klingende Münze, kleinere Beträge im Verhältnisse von 10½ kr. gleich 7 Cents ausbezahlt; in Papiergeld wird die Auszahlung nur dann bewirkt, wenn der Empfänger solches vorzieht.

6) Die Rückrechnung der eingezahlten Beträge erfolgt durch die Postämter Bremen oder Hamburg, sobald die Empfangsbescheinigung der Adressaten diesen Postämtern zugegangen ist.

In dem Tarife für Fahrpostsendungen nach Nordamerika, sowie unter §. 30 der Zusammenstellung der Bestimmungen über die Annahme und Beförderung von Fahrpoststücken nach dem Postvereinsauslande ist hievon geeignet Vormerkung zu machen.

München, den 27. August 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Lehrer der Maschinenkunde und praktischen Mechanik an der polytechnischen Schule in Nürnberg, Gustav Irmisch, die dienstliche Stellung, den Gehalt und Rang eines wirklichen Professors der polytechnischen Schulen vom 1. Oktober l. Jrs. an huldvollst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 13. September 1864 bewogen gefunden, den in der Eigenschaft eines Forstwarts zu Möggenlohe, Forstamts Eichstätt, verwendeten Revierförster Joseph Schmid, unter Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten langjährigen Dienste nach §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem Ansuchen entsprechend, vom 1. Oktober 1864 beginnend, in den Ruhestand treten zu lassen.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Denkendorf, Bezirksamts Eichstätt, wurde durch Regierungsentschließung vom 21. September 1864 dem med. Dr. Xaver Beer in Kipfenberg verliehen.

Gemäß Regierungsentschließung vom 19 September 1864 wurde der bisherige Schullehrer Friedrich Reuter zu Bechhofen als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Ehingen, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulverweser Franz Seraph Leitner zu Preith als katholischer Schullehrer und Kirchendiener daselbst, dann unter'm 24. September l. Jrs. der bisherige Schulverweser Friedrich Fischer von Schalkhausen als protestantischer II. Schullehrer zu Emskirchen, und der bisherige Schulverweser Conrad Gebhardt zu Zandt als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Oening ernannt.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden die Unterlieutenants Joh. Friedrich Beck und Philipp Pirner zu Oberlieutenants, dann die Wehrmänner Joh. Christian Scheidig und Albrecht Schröder zu Unterlieutenants im k. Landwehrregimente Fürth befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 92. den 1. Oktober 1864.

Inhalt.

Die Hauskollekte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses in Pirmasens. — Die Veräußerlichkeit der Gemeinderechte. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Hirschneuses. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Oktober 1864. — Versendung der Zeitungen nach Rußland. — Bauten an der Bahn. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 30261. K. Num. 22335.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Hauskollekte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses in Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der Gesellschaft der armen Franziskanerinnen zu Pirmasens in der bayerischen Rheinpfalz die Bewilligung zur Vornahme einer Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des Königreichs zum Besten des dortigen katholischen Armenkinderhauses allergnädigst zu ertheilen geruht.

Nach der Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, sind die Verhältnisse der armen Franziskanerinnen und des unter ihrer Leitung stehenden Armenkinderhauses folgende:

Die Gründung des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens fällt in das Jahr 1853, da in der Pfalz in Folge einer mehrere Jahre hindurch aufgetretenen Kartoffelkrankheit und sonstigen Mißwachses die Zahl der armen Waisen und verlassenen Kinder, besonders in der Gebirgsgegend in bedenklicher Weise anwuchs.

Damals erwarb der seinen wohlthätigen Berufsleben zu frühe durch den Tod entrissene Pfarrer Dr. Nardini zu Pirmasens zur Aufnahme solcher verlassenen Kinder ein Gebäude dortselbst und stiftete zu gleicher Zeit die Genossenschaft der armen Franziskanerinnen zur Pflege und Erziehung dieser Kinder, sowie zur Armen- und Krankenpflege überhaupt.

Aus Beiträgen von Wohlthätern, Sammlungen im In- und Auslande, sowie aus dem Vermögen der in die Genossenschaft eintretenden Jungfrauen erwuchs das in seinen Anfängen unscheinbare Unternehmen bald zu großer Ausdehnung und Bedeutung.

Jetzt nach kaum zehnjährigem Bestande werden im Armenkinderhause zu Pirmasens und in dessen pfälzischen Filialen zu Zweibrücken, Sulz und Frankenthal, 266 verwaiste und verwahrloste Kinder und 17 kranke und, altersschwache Personen ernährt und verpflegt, während 176 arme Franziskanerinnen in zwei und vierzig Filialen im rechtsrheinischen Bayern und in Baden theils in öffentlichen Anstalten, in Bewahrschulen, Kranken-Häusern, Armenkinder-Häusern, theils auch in Privat-Häusern zur Krankenpflege, wirksam und thätig sind.

Im verflossenen Jahre fanden:

1) Kinder:
   a) in Bewahrschulen 900,
   b) in Armenkinderhäusern 790;
2) Erwachsene:
   a) in Krankenhäusern 3788,
   b) in Pfründnerhäusern 236,
   c) in Privathäusern 536

durch die armen Franziskanerinnen Erziehung, Unterricht, Wart und Pflege.

Mit der Ausdehnung der Wirksamkeit der Genossenschaft wuchsen die Bedürfnisse derselben und zwar sind dermalen namentlich Neubauten nothwendig, für welche der Genossenschaft die Mittel fehlen.

Diese Mittel sollen durch die allergnädigst bewilligte Collekte erbracht werden.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden von der allerhöchsten Bewilligung in Kenntniß gesetzt mit dem Auftrage, die untergebenen Magistrate und Gemeindevorsteher davon geeignet zu verständigen.

Ansbach, den 26. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 30267. K. Num. 22385.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Veräußerlichkeit der Gemeinderechte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben vom 14. April d. J. Nr. 16474 obenstehenden Betreffs wird den kgl. Bezirksämtern eröffnet, was folgt:

Die seither gepflogenen Erhebungen lassen entnehmen, daß in den meisten Amtsbezirken des Kreises Mittelfranken die Nutzungsrechte der einzelnen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen ohne Unterscheidung, ob dieselben persönlicher oder dinglicher Natur sind, als ein Theil des Privatvermögens betrachtet und deßhalb dem Verkehr durch Theilung, Kauf oder Tausch theils mit, theils ohne Zustimmung der Gemeinde überlassen werden.

Nach vorgängigem Benehmen mit den kgl. Kreisregierungen diesseits des Rheins werden demnach die k. Bezirksämter auf die Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. November 1837 und der Justiz vom 18. Januar 1835 (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band XI. Seite 265 und 505), dann auf die oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 25. Juni 1858 (Regierungsblatt Seite 849 bis 851), vom 14. März 1859 (Regierungsblatt Seite 305 bis 308) und vom 26. Juli 1864 (Regierungsblatt Seite 955 bis 988) aufmerksam gemacht und wird hiezu Nachstehendes bemerkt:

1) Nicht alle Nutzungsrechte an dem der Gemeinde als solcher gehörigen Eigenthume beruhen auf dinglicher Basis oder sind Zugehörungen eines Gutes; sie wurzeln vielmehr häufig blos im Besitze der Gemeindeglieds-Eigenschaft und sind daher nicht im Privatrechte, sondern im öffentlichen, insbesondere in den §§. 11, 18, 19, Ziffer 3 und 26 des revidirten Gemeindeedikts begründet.

Die Theilung oder Veräußerung solcher Rechte kann selbst bei Zustimmung der Gemeinde nicht für statthaft erachtet werden, weil die persönliche Eigenschaft eines Gemeindegliedes, welche die Quelle des fraglichen Nutzungsrechtes ist, gesetzlich durch den Privatwillen nicht übertragbar erscheint.

Es mag zwar zwischen dem einen oder anderen wirklichen Mitgliede derselben Gemeinde unter deren Zustimmung und mit Curatelgenehmigung eine Disposition über die Ausübung des Nutzungsrechtes getroffen werden, das Recht selbst aber ist der Privat-Disposition entzogen und hängt dem berechtigten Gemeindegliede in so lange an, als dieses vorhanden und das Gemeinde-Eigenthum unvertheilt ist.

2) Anders gestaltet sich die Sache allerdings, wenn die Nutzungsrechte nicht ausschließend dem persönlichen Verhältnisse und der Eigenschaft eines Gemeindegliedes entspringen, sondern rein dinglicher Natur und als Zugehörungen eines Gutes mit demselben nach dem erweislichen rechtmäßigen Besitze verbunden sind, und wenn ein privatrechtlicher Titel für die Existenz eines jus singulorum etwa durch den Grundsteuer-Kataster oder andere glaubwürdige Dokumente bescheinigt wird.

In diesem Falle bleibt zwar der Gesammt-Gemeinde das Eigenthum und Dispositionsrecht an der Substanz ungeschmälert, aber die Veräußerung des dinglichen Nutzungsrechtes durch Vererbung, Tausch, Kauf oder Verpfändung ist jeder Einwirkung der Gemeinde oder der Curatelbehörde entzogen; denn es liegt der Absicht des revidirten Gemeindeedictes ferne, an wohlerworbenen Rechten oder Bestandtheilen des Privat-Vermögens irgend eine Aenderung zu treffen und die Besitzer in der freien Dispositions-Befugniß über solche Nutzungsrechte zu hindern.

(conf. Ziffer 3 und 4 der höchsten Justizministerialentschließung vom 18. Januar 1835 und die bereits angeführten oberstrichterlichen Erkenntnisse.)

Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Besitzer solcher Rechte dieselben nur insoweit, als sie ihm selbst gehören, an Dritte übertragen kann, und daß dem Eigenthums- und Dispositions-Rechte der betreffenden Gemeinde hinsichtlich der Substanz kein Eintrag geschehen dürfe, widrigenfalls die Entscheidung der Frage, ob die Veräußerung rechtsbeständig sey oder nicht, sowie darüber, ob der Gemeinde ein Anspruch auf Entschädigung zukomme, bei den zuständigen Gerichten angeregt werden müßte.

Die königl. Bezirksämter werden sich daher in ihrer Eigenschaft als Curatel-Behörden von selbst veranlaßt finden, bei jeder Veräußerung oder Theilung eines Gemeinderechtes die persönliche oder dingliche Eigenschaft desselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und nach Maßgabe des Befundes im Interesse der betheiligten Gemeinde das weiter Geeignete zu verfügen.

Ansbach, den 27. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 30422. K. Num. 22338.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Hirschneuses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Hirschneuses mit einem fas-

fionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

30. Oktober d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Mkt. Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte Neustadt a. d. A. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

14. November c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 30092.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Nach einem Berichte des k. Bezirksamts Pegnitz hat sich der ledige 15jährige Johann Freund aus Seidwitz von seinem Dienstherrn Andreas Krügel zu Dreisenfeld, k. Bezirksamts Bayreuth, seit dem 18. Juli l. Js. entfernt und waren die bisherigen Versuche auf Ausmittlung seines gegenwärtigen Aufenthaltes erfolglos.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden unter Mittheilung des Signalements beauftragt, über den Aufenthalt des Johann Freund aus Seidwitz geeignete Erhebungen zu pflegen und das etwaige Resultat dem k. Bezirksamte Pegnitz bekannt zu geben.

* * *

Signalement.

Johann Freund, 15 Jahre alt, ungefähr 4' groß, von untersetzter Statur und gesunder Gesichtsfarbe, bekleidet mit einem blautuchenen Goller, blaugefärbten leinenen Hosen und ein Paar rindsledernen Stiefeln.

E. Num. 30007.

2. Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 29. vor. Mts. Nr. 27560 (Kreisamtsblatt S. 1428) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß nach Bericht des k. Bezirksamts München l. d. J. vom 8ten d. Mts. die daselbst erwähnte Leiche jene des Goldarbeitergehilfen Wilhelm Sale aus Erlangen ist, weßhalb die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

E. Num. 30080.

3. Am 3ten d. Mts. wurde nächst dem Fasanenhause in Perlach eine männliche Leiche an einem Baume hängend aufgefunden.

Da an ihr jede Spur einer Vergewaltigung fehlt, so darf mit Sicherheit ein Selbstmord mittels Erhängens angenommen werden.

Der Aufgefundene war circa 5' 6" groß, hatte schwarze Haare und bräunliche Gesichtsfarbe gehabt, die oberen Zähne waren mangelhaft gewesen; er war im Anfang der zwanziger Jahre gestanden und mit einer schwarzen abgetragenen Tuchhose, einem Paar kalbledernen Pantoffeln und einem Hemde, gezeichnet mit J. W., bekleidet gewesen.

Bei der Leiche am Boden lag eine schwarze Schirmmütze und ein alter abgetragener brauner Spenser, in diesem ein Sacktuch, mit F. R. gezeichnet, und ein Notizbuch, überschrieben „Kostbuch für Herrn Rock" (Gesellen.)

Die obengenannten Behörden haben hienach die geeigneten Recherchen einzuleiten und ein allenfallsiges Ergebniß der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

E. Num. 30650.

4. Am 30. Juli l. Js. wurde in der Donau im Gundelfinger Flurbezirke ein männlicher Leichnam aufgefunden. Derselbe war 6′ lang, Alter 25 — 30 Jahre, hatte ein ovales Gesicht, bräunliche lange Haare, breite Stirne, sehr starke weiße und reine Zähne ohne Zahnlücke; die Farbe der Augen war nicht mehr erkenntlich. Bekleidet war derselbe mit einer braunen schon ziemlich abgetragenen Joppe von Tuch mit umgelegtem Kragen und Seitentaschen an der Außenseite.

An der Joppe befanden sich zwei metallene Knöpfe, auf deren einen ein gelber Hundskopf, auf dem andern ein gelber Pferdekopf abgebildet ist.

Ferner war der Leichnam bekleidet mit einer Hose von schwarzem Tuch, Bukskin, zwei rindledernen Halbstiefeln, zwei leinenen ganz guten Socken, von denen der eine mit den Buchstaben F. X. B. der andere mit F, B. eingemerkt, und endlich noch mit einem leinernen ganz guten Hemde, in welchem die Buchstaben M. A. B. in der Ecke unten links roth eingemerkt waren.

Verletzungen waren am Leichnam nicht wahrzunehmen, so daß daher entweder auf einen Selbstmord oder auf einen Unglücksfall geschlossen werden muß.

Da die Person des Verunglückten nicht ermittelt werden konnte, werden sämmtl. Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Dillingen bekannt zu geben.

Ansbach, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 30465.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 18. August ds. Js. wurde der verwittwete Weber Eusebius Anton Mändler aus Murlen, Cantons St. Gallen in der Schweiz, wegen Vergehens des Betrugs im Zusammenflusse mit der Polizeiübertretung medicinischer Pfuscherei in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter nachstehender Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement
des Eusebius Mändler von Murlen.

Alter: 53 Jahre. Größe: 5′ 5″. Haare: grau. Stirn: nieder. Augenbraunen: grau. Augen: blau. Nase: klein. Bart: blond. Mund: gewöhnlich. Kinn: spitz. Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: der Daumen, der Ring- und kleine Finger der rechten Hand sind steif.

E. Num. 30774. K. Num. 22513.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Oktober 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 30. August 1864 für den Monat September festgesetzten Taxen des Mastochsenfleisches haben auch

für den Monat Oktober c.

in sämmtlichen Städten und Taxdistrikten von Mittelfranken unverändert fortzubestehen, wornach das Weitere zu verfügen ist.

Ansbach, den 30. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E Num. 27051.

(Versendung der Zeitungen nach Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung des kgl. preuß. Generalpostamts dürfen Zeitungen und Zeitschriften politischen Inhalts nur auf dem Zeitungsexpeditionswege in Rußland eingeführt werden, und ist deren Einfuhr unter Band gänzlich verboten. Nichtpolitische Zeitungen und Zeitschriften dürfen unter Band mittels der Briefpost nur dann eingeführt werden, wenn sie an etablirte Buchhandlungen adressirt sind.

Zeitungen und Zeitschriften, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden von der russischen Postverwaltung wieder zurückgesandt.

Die kgl. Postanstalten haben daher die Aufgeber derartiger Sendungen nach Rußland von vorstehender Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

München, den 27. August 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

E. Num. 28296.

(Bauten an der Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 80 Ziff. 5 der allgemeinen Bauordnung vom 28. Juni ds. Js. muß bei Bauten am Eisenbahn-Eigenthum die Eisenbahnbehörde unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen gehört werden.

Da diese auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches erlassene Anordnung gemachten Wahrnehmungen zufolge nicht immer von Bau-Unternehmern beziehungsweise Behörden eingehalten wird, so werden die Bahnbehörden und die einschlägigen Bahnbeamten und Bediensteten angewiesen, sorgfältig darüber zu wachen, daß keinerlei Bau am Bahneigenthum resp. in dessen Umgebung ohne vorgängige Erfüllung der obigen Anordnung begonnen oder weiter geführt wird.

Im Falle einer Nichtbeachtung dieser Anordnung ist sogleich die strafpolizeiliche Einschreitung gegen den Unternehmer auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches und die Baueinstellung zu veranlassen.

Die im §. 80 der allgemeinen Bauordnung bestimmte Erinnerung resp. Zustimmung wird wie bisher von der unterfertigten Stelle abgegeben. Zugleich wird bemerkt, daß der §. 80, 5. der allgemeinen Bauordnung sich nicht auf die Fälle von Bauten unmittelbar am

Eisenbahneigenthum beschränkt, sondern auch Bauführungen umfaßt, die an einer von den Eigenthumsgrenzen mehr oder weniger zurückliegenden Stelle erfolgen sollen, wenn bei denselben die Bahn als betheiligt erscheint.

München, den 4. September 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 30071. K. Num. 22244.

Von der Haupt-Agentur der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist

1) August Weinert, Posamentier in Roth, für den Verwaltungsbezirk Schwabach,
2) Mor. Wertheimber, Rentier in Fürth, für den Stadt- und den Verwaltungsbezirk Fürth,
3) Adolph Lange, Oekonom in Schwabach, für den Verwaltungsbezirk Schwabach

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 30118. K. Num. 22160.

Von der Hauptagentur der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist Martin Steininger, Uhrmacher in Hilpoltstein, bereits Agent für den Verwaltungsbezirk Neumarkt, nunmehr auch für den Verwaltungsbezirk Schwabach als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 30272. K. Num. 22253.

Von der Hauptagentur der k. k. l. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft ist Moritz Engel, Kaufmann in Baiersdorf, für den Verwaltungsbezirk Erlangen als Agent für das Feuer- und Lebens-Versicherungsgeschäft aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 30316. K. Num. 22238

Von der Haupt-Agentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/Rh. ist Salomon Vogelbaum, Kaufmann in Geißelwind, bereits Agent für den Verwaltungs-Bezirk Scheinfeld, nunmehr auch für den Regierungsbezirk Oberfranken, als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

V.

E. Num. 30471. K. Num. 22419.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia ist Christoph Bauder, Kürschner und Commissionär in Lauf, an Stelle des zurückgetretenen Agenten, Thierarzt Johann Meerwald daselbst, für den Verwaltungsbezirk Hersbruck als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

VI.

E. Num. 30490. K. Num. 22420.

Von der Haupt-Agentur der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft in Hamburg und

der Auswanderungs-Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen und Wambersie und Sohn in Rotterdam — Kaufmann F. J. Bothof in Aschaffenburg — sind die Kaufleute Eustach Mayer zu Eichstätt, C. A. Memmert in Erlangen und J. L. Schwarzkopf in Hersbruck als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

VII.

E. Num. 30442. K. Num. 22462.

Von der Hauptagentur der Magdeburger-Feuerversicherungs-Gesellschaft ist Christoph Bucker, Webermeister in Sulzbürg, bereits Agent für den Verwaltungsbezirk Neumarkt, nunmehr auch für den Verwaltungsbezirk Beilngries als Agent aufgestellt, und durch Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Studienlehrer der I. Classe an der lateinischen Schule zu Dillingen den geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Eichstätt, Andreas Deuerling, unterm 15. September l. J. in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. September l. Js. den Officialen bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg, Adolph von Mann, wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 16. September l. Js. an auf die Dauer von zwei Jahren in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen.

Dem Med. Dr. Johann Brock aus Nürnberg wurde durch Regierungsentschließung vom 24. September d. Js. die Stelle eines praktischen Arztes in Offenhausen, Bezirksamts Nürnberg, verliehen.

Durch Beschluß der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 24ten September 1864, wurde der bisherige Schullehrer Johann Leonh. Hammelsbacher zu Haundorf als protestantischer Schullehrer zu Tauberschallbach ernannt.

Vermöge Beschlusses der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden der Oberlieutenant J. A. Michel zum Hauptmann, dann der Unterlieutenant Johann Trötsch zum Oberlieutenant, und der Wehrmann Emil Guttenberg zum Unterlieutenant im kgl. Landwehrbataillon Erlangen, sowie der Feldwebel Christoph Saalmüller zum Unterlieutenant im k. Landwehrbataillon Rothenburg a/T. befördert.

An die Stelle des in Folge Anwesensverkaufes aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten ausgetretenen Bierbrauereibesitzers Friedrich Wilhelm Farrnbacher in Nürnberg wurde der nächste Ersatzmann, Schuhfabrikant Michael Weber, als Gemeindebevollmächtigter bis zur nächsten Wahlperiode in Funktion berufen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 93. den 5. Oktober 1864.

Inhalt.

Die neuerrichtete protestantische Schulstelle zu Keidenzell. — Ergänzung der Kirchenverwaltung St. Walburg in Eichstätt. — Die Verhandlungen des Landrathes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1864/65, hier die Erläuterung der §§. 5 und 18 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 5. Oktober 1863. — Die Heimath der Katharina Haiurich von Dedersdorf, beziehungsweise deren unehelichen Sohnes Karl Haiurich. — Die Forstbetriebs- und Regiekosten pro 1863/64. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Die erledigte I. protestant. Pfarr- und Dekanats-Stelle in Creußen. — Die Rekommandation der Briefe nach Labuan. — Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritte in die Praxis bei den kgl. Verkehrsanstalten. — Post-Cours-Notizen. — Jahresversammlung des landwirthschaftlichen Kreisvereins pro 1864. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 30573. K. Num. 40.

(Die neuerrichtete protestantische Schulstelle zu Keidenzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete protestantische Nebenschul- und Kirchendienerstelle zu Keidenzell mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. November d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Cadolzburg oder bei dem k. Bezirksamte Fürth einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

12. November c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 30. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 30359. K. Num. 22443.

(Ergänzung der Kirchenverwaltung St. Walburg in Eichstätt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des in Vermögensconcurs verfallenen bisherigen Mitglieds der Kirchenverwaltung St. Walburg zu Eichstätt, des Bierbrauers Jakob Bauer von da, der erste Ersatzmann, Privatier und Hausbesitzer Joseph Meier von Eichstätt, als Kirchenverwaltungsmitglied bestätiget worden ist.

Ansbach, den 28. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 30763. K. Num. 52.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Verhandlungen des Landrathes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1864/65, hier die Erläuterung der §§. 5 und 18 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 5. Oktober 1863 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. Mts. zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Abdruck. Num. 14648.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg hat in seiner Sitzung vom 23. Juni d. Jrs. den Antrag gestellt, die Staatsregierung wolle ergänzend zur allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr., veranlassen, daß bei Anwendung der §§. 5 und 18 dieser Verordnung nicht die Gutachten der Forstämter allein als maßgebend betrachtet, sondern auf Antrag der Betheiligten auch andere Experten gutachtlich gehört werden sollen.

Da diesem Antrage weder der Wortlaut, noch das Princip der erwähnten allerhöchsten Verordnung entgegensteht, so werden die Distriktspolizeibehörden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, behufs der Entscheidung der Frage, ob ein Abschuß von Rehgeisen oder eine Verminderung des Wildstandes überhaupt einzutreten habe, neben dem Forstamte auch noch andere Experten auf den Antrag der Betheiligten hin gutachtlich zu vernehmen.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß es in der Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörden liege, bei übermäßigem Wildstande den Abschuß des Wildes, insbesondere der Schmal-Gelt- und Altthiere nöthigenfalls auch während der verordnungsmäßigen Hegezeit anzuordnen.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 24. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Durch den Minister der Generalsekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Stantner.

E. Num. 30079.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Heimath der Katharina Hainrich von Dederdorf, beziehungsweise deren unehelichen Sohnes Karl Hainrich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein gewisser Karl Hainrich, geboren am 3ten November 1833 in der k. k. Findelanstalt zu Wien, nach der Bestätigung dieser Anstalt ein unehelicher Sohn der Katharina Hainrich von Dederdorf in Bayern, stellte bei dem k. k. Bezirksamte Kirchberg am Wagram in Niederösterreich das Ansuchen um Ermittlung seiner Zuständigkeit.

Es ist deßhalb geeignete Nachforschung zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 23. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 19870. K. Num. 54.

An die k. Forstämter in Mittelfranken.

(Die Forstbetriebs- und Regiekosten pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Forstämter werden hiemit an die Erstattung der Anzeige über die pro 1863/64 erlaufenen Ausgaben ad Cap. II. §. 2 Tit. 2 und §. 7 Tit. 4 der Forstrechnung

binnen 8 Tagen

erinnert.

Ansbach, den 30. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

K. Num. 16312.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 § 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 3. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 4914.

(Die erledigte I. protestantische Pfarr- und Dekanatsstelle in Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische I. Pfarr- und Dekanatsstelle in Creußen wird zur Bewerbung binnen der Frist von sechs Wochen mit nachstehenden Fassionsbezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen baar 10 fl. 37½ kr., 5 Schffl. 2¾ Mz. Korn, 1 Sch. 2¾ M. Gerste und 1 Sch. 2¾ M. Haber 62 fl. 24 kr., 3 Klafter Scheitholz und 1 Schleißbaum 19 fl. 15 kr.; 2) aus Gemeindekassen: 6¾ Klaft. Scheitholz 30 fl. 13 kr.; 3) von Privaten: 1 Schffl. ¾ Metzen Korn 8 fl. 53¾ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude 50 fl., b) Grundstücke 182 fl. 58 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: 320 fl. 31¼ kr., 4¾ Klafter Scheitholz und 75 Wellen 21 fl. 29 kr.

V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 252 fl. 34¼ kr. Summa 958 fl. 55¾ kr. Lasten ohne Aerarialsteuern 6 fl. 5 kr. Pfarrertrag 952 fl. 50¾ kr. Dekanatsfunktionsbezug 150 fl.

Bayreuth, den 29. September 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

E. Num. 24642.

(Rekommandation der Briefe nach Labuan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung des k. preuß. Generalpostamtes können Briefe nach der brittischen Colonie Labuan im Ostindischen Archipel auf dem Wege über Preußen und England rekommandirt abgesandt werden. Diese Briefe unterliegen dem Frankirungszwange und ist außer der gewöhnlichen Taxe eine frembländische Rekommandationsgebühr von 18 kr. für jeden einzelnen Brief zu erheben und zu vergüten.

München, den 31. August 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

E. Num. 28942.

(Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritte in die Praxis bei den kgl. Verkehrs-Anstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Anwendung des §. 33 Abs. 3 der von Seiner Majestät dem Könige unter'm 14. Mai l. Jrs. allerhöchst genehmigten Schulordnung für die technischen Lehranstalten, Regierungsblatt Nro. 26 S. 584 u. ff., hat das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter'm 7. l. Mts. behufs der Zulassung zur Vorbereitungspraxis im Dienste der k. Verkehrsanstalten in Bezug auf wissenschaftliche Vorbildung folgende Bestimmungen getroffen, welche

nach erfolgter Eröffnung der neuen polytechnischen Schule in Wirksamkeit zu treten haben:

1) Für den gesammten Ingenieurdienst finden die für den allgemeinen Staatsbaudienst bestehenden Normen auch fernerhin Anwendung, in welcher Hinsicht auf die Bekanntmachung vom 29. August ds. Jrs. — die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier: die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — Regierungsblatt vom 2. September 1864 Nro. 44 S. 1133 und 34 — Bezug genommen wird;
2) für den maschinentechnischen Dienst ist das Absolutorium der Fachschule für Maschinentechnik und
3) für alle anderen Geschäftsabtheilungen das Absolutorium der Fachschule für Handel und Verkehr erforderlich. Eine Ausnahme hievon ist nur bezüglich der Rechtspraktikanten zulässig, welche die praktische Staatsconcursprüfung mit Erfolg bestanden haben; dieselben sollen jedoch bei ihrer Anmeldung das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben. Auch sollen diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Staatsconcursprüfung nur mit der III. Hauptnote bestanden haben, gehalten sein nach einjähriger Praxis die praktische Concursprüfung mit den übrigen Praktikanten zu erstehen.

München, den 14. September 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Wimmer

Post-Cours-Notizen.

Die Courszeiten der Postomnibusfahrten zwischen Nördlingen und Rothenburg a/T. wurden vom 15. September l. Jrs. festgesetzt, wie folgt:

aus Nördlingen:	in Frembingen:
9^{30} Vorm.,	11^{30} Vorm.,
aus Frembingen:	in Dinkelsbühl:
11^{30} Vorm.,	1^{0} Nachm.,
aus Dinkelsbühl:	in Feuchtwangen:
2 Nachm.,	3^{00} Nachm.,
aus Feuchtwangen:	in Schillingsfürst:
3^{00} Nachm.,	6^{00} Nachm.,
aus Schillingsfürst:	in Rothenburg:
6^{00} Nachm.,	8^{00} Abds.,
aus Rothenburg:	in Schillingsfürst:
5^{00} Früh,	7^{00} Früh,
aus Schillingsfürst:	in Feuchtwangen:
7^{00} Früh,	10^{00} Vorm.,
aus Feuchtwangen:	in Dinkelsbühl:
10^{00} Vorm.:	12^{00} Mittags,
aus Dinkelsbühl:	in Frembingen:
1^{00} Nachm.,	3^{10} Nachm.,
aus Frembingen;	in Nördlingen:
3^{10} Nachm.,	5^{0} Nachm.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß vom 15. ds. Mts. an die Bahnpost München — Bamberg l. Briefpackete nach Wallerstein, Frembingen und Dinkelsbühl per Nördlingen abzufertigen hat.

E. Num. 711.

Bekanntmachung.

(Jahresversammlung des landwirthschaftlichen Kreisvereins pro 1864 betr.)

In der Sitzung des landwirthschaftlichen Kreis-Comités vom 26. vor. Mts. wurde der Beschluß gefaßt, die heurige Jahresversammlung

Montag den 24. Oktober d. Js.

in Triesdorf abzuhalten.

Sämmtliche Vereinsmitglieder werden hiemit eingeladen, sich hiezu möglichst zahlreich Vormittags 9 Uhr im Saale des alten Schlosses zu Triesdorf einzufinden.

Ansbach, den 1. Oktober 1864.

Das Kreis-Comité.

Der I. Vorstand:

Freiherr von Pechmann.

Classen.

E. Num. 30806. K. Num. 22488.

Agenturbestätigung.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia ist Friedrich Jordan, Lehrer in Schniegling, für den Umfang der Städte und der Bezirksämter Nürnberg und Fürth als Agent für die Feuerversicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Reskriptes vom 24. September 1864 beschlossen, die katholische Pfarrei Egweil, Bezirksamts Eichstätt, dem Priester Balthasar Müller, Pfarrer in Rögling, Bezirksamts Donauwörth, zu übertragen.

Durch Regierungsbeschluß vom 29. September 1864 wurde dem med. Dr. Wilhelm Kretschmann aus Erlangen die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis mit dem Wohnsitze in der Stadt Ansbach ertheilt.

Gemäß Regierungsentschließung vom 1ten Oktober 1864 wurde der bisherige Schullehrer Johann Messerer zu Thann auf Präsentation der freiherrlich von Crailsheim'schen Patronatsherrschaft als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Rügland ernannt.

Von der k. Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten wurden ernannt: die bisherigen Accessisten Karl Roth in Gunzenhausen und Friedrich Baur in Fürth zu Assistenten, der Privatgehilfe Joseh Eberle zum Amtsgehilfen in Gunzenhausen, der Briefträger Georg Leonh. Riegel in Nürnberg zum Posteonducteur, der Stationsdiener Christoph Graf zum Packer in Nürnberg, die Stationsdiener Emil Schübler in Gunzenhausen, Ludwig Deibel in Nürnberg und der Wagenwärtergehilfe Johann Erhardt daselbst zu Stationsmeistern.

Versetzt wurden: die Assistenten Karl Roth von Fürth zur Bahnpost München, Karl Schwabe von Bamberg nach Nürnberg, und Karl Weiß von Nürnberg nach Bamberg, der Oberconducteur Benedikt Rettinger von Gunzenhausen nach Würzburg, die Locomotivführer Eduard Muninger von Gunzenhausen nach Würzburg, Johann Frühinsfeld von Gunzenhausen nach Fürth und Friedr. Heß von Fürth nach Gunzenhausen; der Posteonducteur Johann Paris von Nürnberg nach Ansbach, die Eisenbahn-Conducteure Joh. Renner, Ant. Dreer, Mich. Kreß und Emil von Redwitz von Gunzenhausen nach Würzburg, die Wagenwärter Martin Fortmüller, Jakob Frühinsfeld und Georg Kraus von Gunzenhausen nach Würzburg.

Auf Dienstvertrag wurde verliehen: die Brief- und Fahrpost-Expedition mit Poststallhaltung zu Mtt. Bergel dem Gastwirth Georg Höhn dortselbst, und die Brief- und Fahrpost-Expedition zu Sugenheim dem Spezereihändler Friedr. Beck dortselbst.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 29. September 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig	99¼	
„ à 4½ %	100	
„ à 4½ % halbjährig	101¾	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.	99¼	
Eisenbahn.	895	887
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 94. den 8. Oktober 1864.

Inhalt.

Die Auswanderung nach Nordamerika. — Den Vollzug des Concordates, hier das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des landesherrlichen Patronates. — Entfernung des Webergütlers Lorenz Rauscher von Burgstall. — Die Verhandlungen der XV. Generalzoll-Conferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden. — Die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 30816. K. Num. 65.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer von dem königl. General-Consul in Philadelphia an das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern eingesendeten Bekanntmachung zur Kenntnißnahme, Verständigung der Auswanderungslustigen und sonst thunlichsten Verbreitung.

Ansbach, den 30. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Abdruck. Ad Num. 14778.

An ein hohes k. bayerisches Ministerium des Hauses und des Aeußern zu München.

(Schändlichen Mißbrauch und Hintergehung deutscher Auswanderer nach und in Amerika betr.)

Der gehorsamst Unterfertigte hält es für heilige Pflicht, dem hohen k. Ministerium die beigehaltene Bekanntmachung zu übersenden und gehorsamst zu bitten, selber eine möglichst allgemeine Verbreitung und Bekanntmachung zu geben.

Dieser schändliche Seelenverkauf hat jedenfalls das moralische Gefühl der Deutschen hier im Lande höchst unangenehm und kränkend berührt, was die Untersuchung der Sache durch die respektabelsten deutschen Bostone und sämmtliche deutsche Vereine bestimmte, energisch aufzutreten und alles Mögliche zu thun, diesen schändlichen Verkehr wo nicht ganz zu hindern, doch sicher so viel noch thunlich zu hintertreiben. Sämmtliche deut-

sche Consuln in Amerika haben sich dahin vereinigt, diesen schändlichen Verkehr mit Menschen ihren resp. Regierungen bekannt zu machen, die Facta vorzulegen und anheimzugeben, ob nicht durch Veröffentlichung des Vorgefallenen und etwa verschärfte Polizei-Maßregeln dem Unwesen gesteuert werden könne.

Hoffend, daß die hohe kgl. Regierung diese meine Ansichten gut heißen und kräftig einschreiten werde, dem Uebel abzuhelfen, verbleibe ich eines

Hohen Königlichen Ministeriums

gehorsam wie treuer

F. Hagedorn,

kgl. bayerischer General-Consul.

* * *

Bekanntmachung.

Es ist mir zur Kenntniß gekommen, daß in Folge von Aufforderungen, namentlich in den in Hamburg erscheinenden Zeitungen „Hamburger Reform" und „Hamburger Nachrichten" eine große Anzahl Auswanderer sich veranlaßt gesehen hat, unter einladend lautenden Bedingungen, deren wahrer Character ihnen jedoch unbekannt gewesen zu sein scheint, nach Amerika einzuschiffen. Diese Aufforderung verspricht Auswanderungslustigen nicht nur freie Passage, sondern auch den Empfang von 100 Dollars bei Ankunft in Amerika und die Zusicherung von Arbeit für 3 Jahre zu einem Lohne von mindestens 12 Dollars per Monat. Der wahre Zweck jedoch, den die Contrahenten den Auswanderungslustigen verschwiegen haben, ist, dieselben bei Ankunft in Amerika in die Armeen der Vereinigten Staaten anzuwerben, ja was noch unverzeihlicher ist, sie als Stellvertreter im wahren Sinne des Wortes zu verkaufen. Erklärungsweise ist es nöthig, hier zu bemerken, daß die Prämien, die den in die Armeen der Vereinigten Staaten einzutreten wünschenden Soldaten von der Regierung der Vereinigten Staaten, den einzelnen Städten und Staaten bei Diensteinschwörung gezahlt werden, sich zusammen auf 750 Dollars und mehr belaufen, und da der jetzt in diesem Lande wüthende riesenhafte Krieg große Armeen aufreibt, so ist es natürlich nothwendig geworden, daß die Regierung dieselben durch Conscription ersetzt. Der Preis der Stellvertreter ist deßhalb auf 800 bis 1000 Dollars gestiegen und wird ohne Zweifel noch höher steigen. Wer sich also mit dem Vorhaben, Soldat zu werden, nach den Vereinigten Staaten einschifft, der bezahle lieber selbst seine Passage und lasse sich bei Ankunft in Amerika mit Niemand ein, ehe er sich nicht bei irgend einem deutschen Consul davon überzeugt hat, was ihm als Soldat oder Stellvertreter rechtmäßig zukommt. Das Land schwärmt in diesen Zeiten von grundsatzlosen Werb-Agenten und unrechtmäßigen Spekulanten aller Art, die sich auf die unverzeihlichste Weise durch die Unkenntniß der Einwanderer ihre Taschen füllen und dieselben um das ihnen rechtlich zukommende Prämiumsgeld schändlich betrügen.

Um endlich diese hier angeführten Thatsachen zu bekräftigen, will ich kurz die Geschichte von 475 in Boston kürzlich mit dem englischen Dampfer Bellona von Hamburg via Antwerpen angekommenen Einwanderern, die, wie es sich jetzt herausgestellt, auf ähnliche Weise haben hintergehen lassen, erzählen. Und wie ich höre, sind noch mehrere Schiffe mit Auswanderern unter denselben Auspicien unterwegs.

Die Meisten dieser Unglücklichen folgten dem schon angedeuteten Aufrufe für „Arbeiter" in den Zeitungen „Hamburger Reform" und „Hamburger Nachrichten" und begaben sich nach dem Hauptverschiffungsdepot in Antwerpen, wo sie bei einem gewissen Julian Allen (der mit der Regierung der Vereinigten Staaten nichts zu thun hat, sondern einzig Agent Bostoner Privatspekulanten ist) einen sogenannten in deutsch, englisch, französisch und holländisch abgefaßten Arbeiter-Contract unterschrieben, indem sie unter Zusicherung freier Pas-

sage nach Boston und der Auszahlung von 100 Dollars bei Ankunft daselbst sich auf 3 Jahre den Contrahenten zu irgend welcher ihnen auferlegten Arbeit verpflichteten und zugleich auf alle und jede ihnen etwa zukommende Prämienvergütung zu Gunsten dieser Contrahenten auf immer Verzicht leisteten.

Auf der Reise hieher wurden sie allmählich damit bekannt gemacht, daß sie in die Armeen der Vereinigten Staaten eintreten sollten und bald nach Ankunft im Hafen von Boston wurden sie in corpore den Militärbehörden als Substituten überliefert, nachdem sie vorher als solche von dem Principal des Julian Allen verkauft waren. Die ihnen im Contracte versprochenen 100 Dollars haben sie richtig erhalten. Da aber der schon drüben unterzeichnete Contract so bindend und schlau abgefaßt, daß an ein Umstoßen desselben nicht zu denken, so sind diese 475 Unglücklichen, denen für die nächsten 3 Jahre aller freie Wille durch ihre eigene Unterschrift und den geleisteten Militäreid abgeschnitten, gerade durch ihre Unkunde mit den hiesigen Verhältnissen um circa 300000 Dollars ihnen unter allen Umständen zugekommenen Handgeldes gekommen.

Diesem abscheulichen Menschenhandel muß wo möglich Einhalt gethan werden und es ist daher mein dringender Wunsch, alle Auswanderungslustige hiermit zu warnen, sich weder vor der Abreise, noch während der Reise oder bei Ankunft in Amerika in die Hände der Agenten zu geben, die sich ihnen unter allen möglichen verdachtlosen Vorstellungen aufzudringen versuchen. Insbesondere warne ich dringend vor allem und jedem Unterschreiben von Contracten, so harmlos sie auch lauten mögen, und während ich durchaus nicht beabsichtige, Auswanderungslustige in ihrem Vorhaben zu schwächen, versichere ich ihnen im Gegentheil, daß dieses Land wie zuvor reichliche Gelegenheit zum Fortkommen Arbeitslustiger aller Gewerbe und Berufe bietet, ich rathe aber einem Jeden, auf seine eigene Hand zu kommen, vorher seine Passage zu bezahlen, und wiederhole namentlich den Rath, sich bei Ankunft in amerikanischen Häfen an den von seiner resp. heimathlichen Regierung angestellten Consul um Auskunft zu wenden.

K. Num. 49. K. Num. 133.

(Den Vollzug des Concordates, hier das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des landesherrlichen Patronates betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. vor. Mts. wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Ansbach, den 2. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 8469.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Durch Ministerialentschließung vom 19. April 1852, bezeichneten Betreffs, Nr. 3318 sind jene allgemeine Anordnungen getroffen worden, welche zum Behufe eines gleichmäßigen Vollzuges der Bestimmung unter Ziffer 11 der Ministerialausschreibung vom 8ten desselben Monats und Jahrs Nr. 2994, wornach bei Verleihung königlicher Patronatspfarreien die bischöflichen Stellen vorher mit ihrem Gutachten über die Tauglichkeit der Bewerber vernommen werden sollen, für nothwendig erachtet wurden.

Die seitdem gewonnenen Erfahrungen, sowie die Absicht der Staatsregierung, der in §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854, die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtscandidaten betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1854 Seite 833 ꝛc.) zugesicherte Bedachtnahme auf ältere Pfarramtscandidaten die thunlichste Erfüllung zu sichern, veranlassen das unterfertigte k. Staatsministerium, der obenangeführten Ministerialentschließung vom 19. April 1852 nachstehende weitere Direktiven anzureihen:

1) Im Allgemeinen richtet sich das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des allerhöchst landesherrlichen Patronates auch in Zukunft nach den in jener Ministerialentschließung enthaltenen Normen.

2) Die kgl. Kreisstellen haben deßhalb auch fortan alle Bewerbungsgesuche der einschlägigen oberhirtlichen Stelle mitzutheilen.

   Befinden sich unter den Bewerbern solche, welche für eine Beförderung, Versetzung oder Anstellung im Pfarramte überhaupt für untauglich erkannt werden, so wird die genannte Stelle diese unter Angabe der Gründe ihrer absoluten Untauglichkeit von den übrigen Bewerbern ausscheiden und hiernach von den letzteren jene namhaft machen, welche mit Rücksicht auf ihre Qualifikation im Zusammenhalte mit der Dienstzeit und in Anbetracht etwaiger besonderer Verhältnisse und Bedürfnisse der zu besetzenden Pfarrstelle eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.

   Sollte sich hiebei der Fall ereignen, daß unter sämmtlichen Bewerbern weniger denn drei als tauglich befunden würden, so ist diese Zahl dadurch zu vervollständigen, daß zugleich von den nach der Concursreihe zunächst zur Anstellung im Pfarramte Berufenen taugliche und würdige Candidaten bezeichnet werden.

3) Sind aber in einem Erledigungsfalle weniger als drei Bewerber aufgetreten, so ist diese Zahl in der gleichen Weise sowohl in dem Gutachten der oberhirtlichen Stelle, als bei den Vorschlägen der Kreis-Regierungen durch Zurückgreifen auf die Pfarr-Concursreihe zu ergänzen.

4) Sind dagegen nur unbepfründete Priester als Bewerber aufgetreten, so soll nach Vorschrift des obenangezogenen §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854 jedesmal erwogen werden, ob nicht nach der Concursreihe noch ältere und taugliche Candidaten derselben Kategorie vorhanden und sohin vor Ersteren zu berücksichtigen sind.

5) Die bisher theilweise beobachtete Uebung, gering dotirte Pfarreien als sogenannte Anfangsstellen nicht zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, hat nachdem gegenwärtig alle Pfarreien auf 700 fl. des Jahres aus Staatsmitteln aufgebessert werden, auf die Dauer dieser Aufbesserung ihre Unterlage verloren. Es sind daher in Zukunft alle erledigten Pfarrstellen der freien Concurrenz zu unterstellen.

   Hiebei soll jedoch nicht ausgeschlossen seyn, in solchen Fällen auch fernerhin bei dem Vorwalten besonderer Gründe neben oder vor bepfründeten jüngeren Bewerbern, Candidaten älterer Concurse in Vorschlag zu bringen.

6) Alle übrigen hinsichtlich des Verfahrens bei der Besetzung königlicher Patronatspfarreien bestehenden allgemeinen Vorschriften, wornach beispielsweise Versetzungsgesuche von Pfarrern, welche sich noch nicht zwei volle Jahre auf ihren Stellen befinden, in der Regel nicht zu berücksichtigen sind (allerhöchste Verordnung vom 28ten Juli 1813, Döll. V.-O.-S. Band 8, S. 646), Benefiziaten, welche nach der Concursreihe zur Anstellung im

Pfarramte kommen, nur bei specieller Bewerbung gewürdigt werden können (Ministerialentschließung vom 7. Oktober 1815 ibid.), die von den Bewerbern beizubringenden Zeugnisse zwei Jahre lang Geltung haben und bei den Regierungsakten zu verwahren sind (Ministerialentschließung vom 24. Januar 1829 ibid. S. 665 u. f. w.), bleiben fortan in Geltung.

Durch gegenwärtige Anordnungen soll einerseits das den oberhirtlichen Stellen unter Ziffer 11 der Ministerialentschließung vom 8. April 1852 zugestandene Gutachten gewahrt, der Pfarrgeistlichkeit die Gelegenheit zur Bewerbung erweitert und insbesondere die verdiente Rücksichtnahme auf die älteren Pfarramts-Candidaten gleichmäßig und ungeschmälert gesichert, auf der anderen Seite aber auch das freie Besetzungsrecht Seiner Majestät des Königs unbeeinträchtiget erhalten werden.

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten ist hievon unmittelbare Eröffnung zugegangen.

München, den 22. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Koch.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath von Bezold.

Betreff wie oben.

E. Num. 52.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des k. Bezirksamtes Laufen vom 20. l. Mts. hat sich der verwittwete Webergütler Lorenz Rauscher von Burgstall am 20ten vor. Mts. Früh halb vier Uhr von zu Hause unter dem Vorgeben entfernt, daß er sich auf mehrere Tage nach Laufen begeben wolle.

Derselbe ist jedoch nicht mehr nach Hause zurückgekehrt.

Er hatte die Richtung nach Teisendorf eingeschlagen und soll in Mehring von einigen Bekannten getroffen worden seyn. Ein Bündel Kleidungsstücke, welche er mit sich genommen hatte, wurde im Graben in der Nähe von Burgstall aufgefunden.

Nachdem der Aufenthalt, beziehungsweise das Schicksal dieser Persönlichkeit bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Lorenz Rauscher der Auftrag, geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat derselben dem k. Bezirksamte Laufen mitzutheilen.

Ansbach, den 4. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Signalement.

Der vermißte Webergütler Lorenz Rauscher ist eine Person von mittlerer Größe, untersetztem Körperbau, in der zweiten Hälfte der Vierziger stehend, hat ein volles, rundes, blasses Gesicht, schwarze, mit weißen gemischte Haare, eine lange, krumme Nase, niedere Stirn und einen weiten Mund, trug bei seiner Entfernung keinen Bart.

An Kleidung trug derselbe einen langen, weiten, bläulichen Rock mit schwarzbeinernen Knöpfen, einen schwarzen, runden, niederen Filzhut, eine tuchene Hose und trug am Leib eine Geldgurte mit 200 fl.

E. Num. 637. K. Num. 400.

An sämmtliche königl. Paßpolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 4 der Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Februar d. Js. im Kreisamtsblatte Seite 369 werden die obengenannten Behörden an umgehende Erstattung der Anzeige des Bedarfs an Gewerbslegitimationskarten erinnert.

Ansbach, den 7. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 591. K. Num. 474.

(Die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die praktische Prüfung für die Candidaten der Thierheilkunde in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und Aschaffenburg, welche in der k. allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858 über die Reorganisation des Veterinärwesens §§. 3, 4 und 5 angeordnet ist, beginnt am

Samstag den 22. Oktober ds. Js.
Früh 8 Uhr

im Vorlesesaal der k. Veterinäranstalt dahier.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit dem Absolutorium der kgl. Centralveterinärschule und mit dem vorgeschriebenen, amtlich verschlossenen Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahreskurses unverzüglich, und zwar längstens bis zum 15. d. M. bei unterfertigter Stelle vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 5. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Der kgl. Regierungsdirektor:
gez. Dr. Gerstner.

gez. Kohlmüller.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 129. K. Num. 266.

Von der Haupt-Agentur der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft ist

1) Andreas Daßdorf, Wundarzt in Wöhrd, für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Nürnberg,
2) Rudolph Schmid, Kunst- und Papierhändler in Fürth, für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Fürth

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 130. K. Num. 265.

Von der Haupt-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Providentia ist Eugen Schaumberg, Lehrer in Eibach, für den Verwaltungsbezirk Schwabach als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 323. K. Num. 355.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia ist

1) Joseph Waiglein, Steinmetz in Scheinfeld, für die Verwaltungs-Bezirke Scheinfeld und Neustadt an der Aisch,
2) Johann Kern, Kaufmann in Neuzenheim, für den Verwaltungsbezirk Scheinfeld

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Der k. Distriktsschuleninspektor, Dekan Küster in Rothenburg an der Tauber, wurde wegen dessen Beförderung zum k. Pfarrer in Altenmuhr und unter Anerkennung der mehrjährigen und ersprießlichen Dienstleistungen desselben als Distriktsschuleninspektor dieser Funktion enthoben und ist dieselbe dem k. Stadtpfarrer Dr. Mögelin übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 1. Oktober 1864 wurde der bisherige Schullehrer Karl Lehenbauer zu Wasserträdingen vom 1. Oktober l. J. an als protestantischer Elementarschullehrer und Meßner daselbst, sowie unter'm 2. Oktober l. Jrs. der bisherige Schulprovisor Johann Adam Oster zu Oberheumödern als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Linden, und unter selbigem Datum der bisherige Schulverweser Georg Korn zu Velden als protestantischer Schullehrer zu Birnbaum ernannt.

An die Stelle des wegen Geschäftsverkaufs aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Fürth ausgeschiedenen Privatiers Simon Ling ist der Schreinermeister Anton Schaller als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 6. Oktober 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig	100	
„ à 4½ %	101¼	
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.	895	887
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 95. den 12. Oktober 1864.

Inhalt.

Collecte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg und Scheffau, Bezirksamts Berchtesgaden. — Das Gesuch des Restaurateurs Pankraz Lachmaier in Kronach um die Bewilligung einer Sammlung. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes zweiter Klasse in Erbendorf. — Das Curiren falscher Münzen. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Die Rechnungsstellung 1863/64, in specie die Rechnungs-Vorarbeiten. — Wiederbesetzung des ständigen Vikariates in Nürnberg, hier Nachtrag zu dem Ausschreiben vom 18. August ds. Jrs. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreidverkaufs und der Getreidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat September 1864.

E. Num. 30866; K. Num. 404.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg und Scheffau, Bezirksamts Berchtesgaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. vor. Mts. wird nachstehende Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 27. ej. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt, und sind die eingegangenen Sammelgelder an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 7. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Abdruck. Num. 49904.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli d. Js. ist über den Markt Schellenberg und dessen Umgebung ein Wolkenbruch niedergegangen, welcher namhafte Beschädigungen an Häusern und Grundstücken zur Folge hatte.

Die Erdlawinen (Abplaickungen) haben in dem von steilen Höhen eingeengten Thale ein Areal von 45 Tagwerk zerstört; Feldfrüchte und Futter, Obstbäume und Gartengewächse sind zu Grunde gegangen. An vielen Häusern wurde das Mauerwerk des Erdgeschosses angegriffen und wurden die Stubenböden sammt manchem Mobiliare vom eingedrungenen schlammigen Wasser verdorben.

Nach den gepflogenen Erhebungen sind hiedurch im Markte Schellenberg und in den Gemeinden Land-Schellenberg und Scheffau 59 Anwesensbesitzer mehr oder minder erheblich beschädigt worden, und beläuft sich der Gesammtschaden einschlüßig der Kosten für Wiederherstellung der zerstörten Gemeindewege zu 380 fl. auf circa 22,500 fl.

Bei der großen Dürftigkeit der meisten Beschädigten ist die Noth um so größer, als auch bei dem Aufwande für die kostspieligen Reparaturen dieser Schäden doch immer besonders bei den Abplaickungen der Felder ein viele Jahre lang andauernder Entgang der Ernte bevorsteht. Die betroffenen Gemeinden zählen zu den ärmsten des ohnehin nicht wohlhabenden Bezirkes Berchtesgaden; die Bewohner sind bei ihrem geringen und mit Schulden überbürdeten Grundbesitz fast ganz auf den Taglohnsverdienst bei der Saline angewiesen.

In Ermanglung eines zureichenden Gemeinde- und Armenfondsvermögens mußte in den letzten drei Jahren die Gemeinde Mkt. Schellenberg für Gemeinde-, Armen- und Cultuszwecke 2 fl. 1 kr., die Gemeinde Land-Schellenberg 33—39 kr. und die Gemeinde Scheffau 49 kr. bis 1 fl. Lokalumlagen vom Gulden der Steuer entrichten, wozu noch die Distriktsumlagen kommen, welche in demselben Zeitraum 6 kr., 7 kr und 7½ kr. vom Steuergulden betrugen.

Seine Majestät der König haben daher unterm 14. September h. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im ganzen Königreiche zu Gunsten der durch den in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli d. Js. niedergegangenen, von Erdlawinen begleiteten Wolkenbruch beschädigten Einwohner des Marktes Schellenberg und der Landgemeinde Land-Schellenberg und Scheffau (im Bezirksamte Berchtesgaden) Sammlungen veranstaltet und insbesondere auch die Redaktionen der öffentlichen Blätter ermächtigt werden, zur Spendung von milden Gaben für besagten Zweck einzuladen, die einkommenden Beträge in Empfang zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung in Vollzug zu setzen, das Ergebniß innerhalb 8 Wochen an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden und gleichzeitig hierüber Anzeige zu erstatten.

Die Redaktionen der im Bezirke erscheinenden öffentlichen Blätter sind von der ihnen allerhöchst ertheilten Erlaubniß, Einladungen zu milden Gaben ergehen zu lassen, alsbald in Kenntniß zu setzen.

München, den 27. September 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

(gez.) Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

(gez.) Bitthum.

Betreff wie vor.

E. Num. 126.

(Das Gesuch des Restaurateurs Pankraz Lachmaier in Kronach um Bewilligung einer Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Metzgermeister Pankraz Lachmaier in Kronach zum Behufe seiner Unterstützung die erbetene allerhöchste Bewilligung zur Veranstaltung einer Sammlung bei den Metzgermeistern, sowie bei den Gast- und Schenkwirthen in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken zu ertheilen.

Dieß wird den Stadtmagistraten und k. Bezirksämtern unter dem Bemerken hiemit eröffnet, daß den Sammlungen des Betheiligten oder dessen Ehefrau, die durch unverschuldetes häusliches Unglück in gänzlichen Vermögensverfall gerathen sind, ein Hinderniß nicht in den Weg zu legen ist, insoferne die ihnen gesetzten Schranken von ihnen nicht überschritten werden.

Ansbach, den 9. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 391.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Am 18. Mai l. Jrs. wurde in dem Maine oberhalb der Brücke eine weibliche Leiche aufgefunden, bezüglich deren persönlichen Verhältnisse die bisher gepflogenen Recherchen zu keinem Resultate geführt haben.

Unter Bezugnahme auf nachstehende Beschreibung der Leiche, welche übrigens unzweifelhaft die einer Arbeiterin in den 20er Jahren ist, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, Nachforschungen über die Person der Ertrunkenen anzustellen und das etwaige Ergebniß dem Stadtmagistrate Würzburg mitzutheilen.

Ansbach, den 10. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Beschreibung.

Die obenerwähnte Leiche ist die einer Weibsperson in den 20er Jahren, von mittlerer Größe und untersetzter Statur. Die Haare sind flachsblond und die Zähne alle vorhanden und gesund.

Die Gesichtszüge und selbst auch die Augen ließen sich bei der Aufgedunsenheit und dem bereits eingetretenen Uebergange der Leiche zur Fäulniß nicht mehr erkennen.

Die der Leiche abgezogenen Kleidungsstücke sind: ein graues, baumwollenes Halstuch mit rothen, blauen und schwarzen Endstreifen, ein dunkelblaues Orleans-Mützchen mit schwarzen Sammtknöpfchen und schwarzen Sammtstreifen besetzt, ein baumwollenes, dunkelbraunes Untermützchen mit röthlichen Blümchen, eine baumwollene gelbliche Schürze mit Blablümchen, ein baumwollener Rock, schwärzlich mit röthlichen Streifen carrirt, darunter vier baumwollene Unterröcke, grüngelb mit hellgrünen Blumen nach Art von Laubwerk — grau mit

lila Blümchen — gelblich mit braunen Streifen je vier, — grau mit rothen Streifen in Quer laufend, dann ein Paar kalblederne Schnürschuhe mit rothen Schnürbändern und ein Paar baumwollene blaue Strümpfe, sowie ein leinenes Hemd, dessen Unterstock aber vom gröberem Zeuge ist.

Als besondere Kennzeichen wird vorgehoben, daß die Leiche ein dunkelblau seidenes Bändchen, vorne mit einer Masche ausgehend, um den Hals hatte und sich im Haarzopfe ein hornener Halter) auf beiden Enden mit Rosen aus Horn, schwarz und weiß besetzt — befand.

E. Num. 390.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 17. März ds. Js. wurde der ledige Schäfer Christoph Bernauer von Weilheim, kgl. württembergischen Oberamts Kirchheim, wegen Vergehens der Widersetzung gegen einen öffentlichen Diener, sowie wegen Vergehens der Rückkehr als Landesverwiesener in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten verurtheilt und zugleich von Neuem des Landes verwiesen.

E. Num. 30888.

2. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts in Weiden vom 16. d. Mts. wurde die untenbeschriebene ledige Taglöhnerin Margaretha Wenzl von Neuhäusl, k. k. Bezirksamtes Tachau in Böhmen, wegen Vergehens der abermaligen Rückkehr in das bayerische Staatsgebiet nach erfolgter Landesverweisung und der Uebertretung der Unterschlagung zum Schaden des Michael Werner von Floßenbürg zu einer Gefängnißstrafe von 7 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe abermals des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon, sowie unter nachstehender Mittheilung des Signalements der Marg. Wenzl behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 10. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Signalement der Marg. Wenzl.

Alter: 44 Jahre. Größe: mittlere. Haare: schwarz. Augen: blaugrau. Nase: gewöhnlich. Mund: proportionirt. Zähne: mangelhaft. Kinn: rund. Gesichtsform: länglicht. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: deutschböhmisch. Besondere Kennzeichen: ohne.

E. Num. 469. K. Num. 440.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Erbendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quieszirung des Dr. Kreitmann ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Erbendorf (Oberpfalz) zur Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 7. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 403. K. Num. 378.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Fürth ist ein falsches Guldenstück, kgl. württembergischen Gepräges und mit der Jahrzahl 1842, vereinnahmt worden, das aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem Magistrate Fürth alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 6. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 846. K. Num. 562.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. ds. Mts. haben Seine Majestät der König die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auch für das Sudjahr 1864/65 unter der Bedingung allergnädigst freizugeben geruht, daß

1) der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen,

2) Brauer und Wirthe gleichzeitig neben dem Doppelbiere auch gewöhnliches tarifmäßiges Bier um den festgesetzten Biersatz verleitzugeben haben und bei Nichteinhaltung dieser Bedingung dem betreffenden Brauer oder Wirthe, vorbehaltlich weiterer Strafeinschreitung, die Befugniß zur Verleitgabe von Doppelbier seitens der einschlägigen Distriktspolizeibehörde sofort einzuziehen sei;

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 11. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 592. K. Num. 297.

An die kgl. Rentämter, das k. Oberaufschlagamt, die kgl. Stadtkommissariate Nürnberg, Fürth, Erlangen, die Verwaltungen der Straf- Polizei- und Erziehungs-Anstalten Lichtenau, Rebdorf und Bruckberg, die Redaktion des Kreisamtsblattes, die Tax- und Expeditionsämter der k. Regierung und des k. Consistoriums.

(Die Rechnungsstellung 1863|64, in specie die Rechnungs-Vorarbeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die mit Ausschreiben vom 22. September 1864 Nr. 19222 rubricirten Betreffs bekannt gegebene höchste Entschließung des kgl. Obersten Rechnungshofes vom 15. September 1864 Nr. 380 sind die Termine für Vorlage der Jahresrechnungen bereits festgesetzt.

(Kreisamtsblatt p. 1634.)

Unter Bezugnahme auf die längst bestehende Anordnung vom 18. März 1859 Nr. 11008 (Kr.-Amtsblatt p. 331), dann auf die autographirte Entschließung vom 27. August 1863 Nr. 17480 rubrizirten Betreffs wird hiemit in Erinnerung gebracht,

bis 20. Oktober 1864

die daselbst vorgeschriebene Haupt-Anzeige über alle rückständigen Einweisungen und Vorlagen für den Rechnungsdienst 1863/64, ausgeschieden nach den daselbst bezeichneten zwei Abtheilungen, zu erstatten.

Ansbach, den 8. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 69. K. Num. 101.

(Wiederbesetzung des ständigen Vikariats in Nürnberg, hier Nachtrag zu dem Ausschreiben vom 18. August d. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem öffentlichen Ausschreiben vom 18. August ds. Jrs. im bezeichneten Betreffe wurde der jährliche Funktionsbezug des stabilen Vikariats in Nürnberg auf 400 fl. angegeben. Hiezu wird nach den inzwischen gepflogenen Verhandlungen nachträglich bemerkt, daß sich dieser Funktionsbezug durch die in Aussicht stehende Uebertragung der protestantischen Religionslehrerstelle an dem neuerrichteten k. Realgymnasium in Nürnberg an den stabilen Vikar um 100 fl erhöhen wird. Dazu kommen zur Zeit durchschnittlich 100 fl an Accidenzien und außerdem ist für den Vikar eine — die entsprechenden Räumlichkeiten bietende Dienstwohnung gegen ein jährliches Miethgeld von 20 fl. ermittelt.

Die Bewerbungen um dieses Vikariat müssen spätestens bis Ende dieses Monats bei dem unterzeichneten Consistorium zur Vorlage kommen.

Ansbach, den 6. Oktober 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. Oktober l. Jrs. an werden die dritten Postomnibus-Fahrten zwischen Rothenburg a/T. und Steinach unter folgenden Courszeiten unterhalten:

in Steinach:	aus Rothenburg:
7 Abds.,	5 Nachm.,
in Rothenburg	aus Steinach:
10¼ Abds.	8¼ Abds.,

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 80. K. Num. 264.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist Friedrich Frieß, Lehrer in Schweinsdorf, für die Verwaltungs-Bezirke Rothenburg a. d. T. und Uffenheim, dann für das Landgericht Leutershausen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 405. K. Num. 434.

Von der Hauptagentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia ist

1) Wilhelm Erhard Häupter, Rosolifabrikant in Rückersdorf, für die Verwaltungsbezirke Hersbruck und Erlangen und das Landgericht Altdorf,
2) August Baltheiser, Apotheker in Baiersdorf, für die Verwaltungs-Bezirke Erlangen und Forchheim

als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. September lfd. Jrs. auf die eröffnete Bezirksamtmannsstelle in Ansbach den Bezirksamtmann zu Kronach, Carl Georg Caspar Faber, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. September l. Jrs. die Pfarrei Josshofen, Bezirksamts Neuburg a/D., dem Priester Jakob Bauer, Pfarrer in Veitsaurach, Bezirksamts Heilsbronn, und unter'm 22. September l. Jrs. die Pfarrei Gebsattel, Bezirksamts Rothenburg a/T., dem Priester Georg Franz Brückner, Localcaplan in Wilhermsdorf, Bezirksamts Neustadt a/A., allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. September lfd. Jrs. dem Schullehrer Johann Michael Huber in Windsheim, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Der kgl. Distriktsschuleninspektor, Dekan Pürkhauer in Dinkelsbühl, wurde auf Ansuchen und unter wohlgefälliger Anerkennung der fünfundzwanzigjährigen ersprießlichen Dienstleistung desselben als Distriktsschuleninspektor dieser Funktion enthoben und dieselbe dem k. Pfarrer Wolff in Dinkelsbühl übertragen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. Oktober 1864 wurde der bisherige Schulverweser Georg Babel aus Geslau auf Präsentation der fürstlich Hohenlohe'schen Standes- und Patronatsherrschaft zu Schillingsfürst zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener in Fautenberg, und unter'm 8. Oktober lfd. Js. der bisherige Schulprovisor Christian Einfalt zu Cadolzburg als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Zautendorf ernannt.

Gemäß Beschlusses der beiden kgl. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden der Oberlieutenant Gustav Käuffer zum Hauptmann, und der Corporal Carl Hüttinger und Wehrmann Joh. Georg Fuchs zu Unterlieutenants im k. Landwehr-Bataillon Ansbach befördert.

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat September 1864.

vom ersten bis letzten September 1864.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		16	54	15	49	14	44	213	18	38	17	59	17	20	240	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		18	6	15	42	14	28	990	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		17	17	16	13	14	44	179	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		19	53	18	50	17	48	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		18	45	17	6	15	44	427	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	34	5	15	131
Erlangen		18	39	18	14	17	54	480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		19	45	18	27	17	42	782	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		19	3	17	7	15	22	695	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		19	—	—	—	16	45	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		18	54	16	35	14	—	642	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		18	30	18	30	18	30	4	17	—	17	—	17	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		17	32	17	7	16	35	159	17	18	16	57	16	42	286	9	19	8	39	8	6	158
Schwabach		19	8	18	57	18	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		19	25	16	58	14	12	339	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		18	49	17	39	16	34	168	—	—	—	—	—	—	—	7	22	6	54	6	17	434

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		10	19	10	9	10	—	187	—	—	—	—	—	—	—	7	38	7	8	6	47	625
Beilngries		10	31	9	52	9	15	91	9	—	7	59	6	37	1014	8	29	7	29	6	42	158
Berching		9	53	9	34	9	5	28	8	27	8	5	7	35	204	7	45	7	23	6	44	59
Dinkelsbühl		12	31	11	33	10	53	467	10	59	10	43	9	48	451	7	35	7	13	6	48	347
Eichstätt		11	40	11	17	10	19	255	9	—	8	27	7	47	363	6	26	6	13	5	52	248
Erlangen		10	34	10	26	10	14	188	—	—	—	—	—	—	—	7	36	7	15	6	50	352
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		10	18	10	12	10	—	332	11	9	10	33	9	57	838	8	45	8	9	7	33	505
Gunzenhausen		10	44	10	16	9	21	139	10	22	9	54	8	39	904	7	54	7	3	6	21	547
Hersbruck		10	44	10	24	9	30	148	9	39	9	9	8	30	86	9	30	7	18	6	—	67
Nürnberg		10	20	9	58	9	18	204	12	—	10	30	9	—	922	12	—	8	17	6	—	1606
Roth		9	30	9	30	9	30	1	10	—	9	45	9	30	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		11	29	11	9	10	44	387	9	48	9	47	9	45	5	7	17	7	11	7	2	135
Schwabach		9	15	9	15	9	15	4	10	—	10	—	10	—	43	9	11	9	10	7	—	20
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		11	15	10	48	10	28	60	10	2	9	25	8	45	59	7	11	6	26	5	26	151
Weissenburg		10	55	10	33	10	12	136	9	39	9	16	8	40	596	8	2	7	30	6	33	305

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 96. den 15. Oktober 1864.

Inhalt.

Die Vertilgung der Nonne (phal. bomb. monacha) in den Wäldern. — Gesuch des Historienmalersohnes August Hofmann von München um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe des „Hofmann'schen Zahnbalsams". — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die neuerrichtete katholische Schulstelle zu Zandt. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe zu Auerbach. — Die Umlagen-Beiträge des k. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 69. K. Num. 625.

An die Distrikts-Polizei-Verwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Die Vertilgung der Nonne (phal. bomb. monacha) in den Wäldern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In mehreren Waldungen, besonders in den Bezirken Heilsbronn und Schwabach, zeigt sich ein schädliches Ueberhandnehmen der sog. Nonne (phal. bomb. monacha) und ist deren Vertilgung im Interesse der Waldkultur dringend indicirt.

Die Distrikts-Polizeiverwaltungs-Behörden werden hiemit aufgefordert, den k. Forstämtern, wenn dieselben im Sinne des Art. 46 des Forstgesetzes sachdienliche Anträge stellen, mit Erlaß der erforderlichen Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln bereitwillig und schleunig entgegen zu kommen.

Ansbach, den 11. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 659. K. Num. 566.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Gesuch des Historienmalersohnes August Hofmann von München um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe des „Hofmann'schen Zahnbalsams" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4ten d. Mts. wurde dem Historienmalerssohne August Hofmann in München unter Einziehung der seiner Mutter Josepha Hofmann eingeräumten Bewilligung (Kreisamtsblatt 1862 pag. 1538) im Hinblicke auf §. 1 und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 die Genehmigung zur Bereitung und zum Verkaufe des „Hofmann'schen Zahnbalsams" im Königreiche Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß das Gläschen mit 2 Drachmen Inhalt nicht höher als zu 36 kr. ausgeboten und sich beim Verkaufe des fraglichen Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Ansbach, den 11. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 925 K. Num. 598.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. September d. Js. zu Wien stattgehabten 400ten und 401ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 147 und 183 gezogen worden.

Die Serie 147 enthält:

a) die Banko-Obligation Nr. 54,571 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent mit $^1/_6$ der Kapitalsumme und

b) die Bankolotto-Obligationen Nr. 4339 bis 7518 incl. im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent, im Gesammtkapitalsbetrage von 1'249,981 fl.

Die Serie 183 enthält:

a) Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent, und zwar:
Nr. 30,022 mit $^1/_{12}$,
Nr. 30,046 mit $^1/_3$ und
Nr. 31,284 mit $^1/_{10}$ der Kapitalsumme, dann
Nr. 31,285 bis 31,854 inclusive mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1'159,718 fl., ferner

b) die nachträglich eingereihten kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent, und zwar Nr. 4440 bis 4474 incl., im Gesammt-Kapitalsbetrage von 96,204 fl.

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verlooften Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach dem mit Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. Oktober 1859 kundgegebenen Umstellungs-Maßstabe 5procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen verabfolgt.

Vorstehendes wird zu Folge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. lauf. Mts. Nr. 15,067 zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Private hiemit bekannt gegeben.

Ansbach, den 11. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 590. K. Num. 503.

(Die neuerrichtete katholische Schulstelle zu Landt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Landt mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. November c.

bei der k. Distriktsschulinspektion Kipfenberg zu Haunstetten oder bei dem kgl. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

24. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 8. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 779. K. Num. 548.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Auerbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Quieszirung des Dr. Riegel ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe zu Auerbach (Oberpfalz) in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierher vorzulegen.

Ansbach, den 10. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 657. K. Num. 549.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Umlagen-Beiträge des kgl. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende aus dem kgl. Staatsministerium des Innern ergangene generalisirte Entschließung vom 4ten l. Mts. Nr. 14091 wird den sämmtlichen k. Bezirksämtern in Mittelfranken hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 10. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Abdruck Num. 14091.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 30. Januar d. Js. bezüglich der Frage, ob und in welcher Weise die Liquidationen der Gemeinden über die vom kgl. Aerar zu entrichtenden Gemeinde- und Distriktsumlagen besonders zu belegen seyen, nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwidert:

1) Die Gemeindeumlagen sind einfach nach dem beiliegenden Formulare A zu liquidiren.

Da hieraus Art, Größe und Maßstab der treffenden Umlagen zu ersehen und die relevanten Verhältnisse sämmtlich bezirksamtlich bestätigt sind, so bedarf es irgend welcher Auszüge aus den auf die Umlagen-Erhebung bezüglichen Verhandlungen nicht.

Den Liquidationen kann sofort die Quittung beigefügt werden, worauf sodann die Auszahlung und resp. Uebersendung der liquidirten und richtig befundenen Beträge durch die verrechnende Behörde unmittelbar an die liquidirende Gemeindeverwaltung zu erfolgen hat.

2) Die Liquidation der Distriktsumlagen hat, insoferne sie durch die Gemeinden stattfindet, nach dem weiter beigefügten Formulare B zu geschehen.

Eine Bestätigung dieser Liquidationen durch die k. Bezirksämter ist nicht geboten; die letzteren haben vielmehr dem für die Distriktsversammlung bestellten Vertreter des k. Aerars beglaubigte Abschrift aus der auf die Distriktsverhandlungen ergehenden Regierungsentschließung mitzutheilen.

Insoferne die distriktsumlagenpflichtigen Objekte des Aerars in dem nämlichen Distrikte verschiedenen Behörden untergeben sind, z. B. den Behörden des Eisenbahn-Militär-Salinen-Aerars ꝛc., hat jene Mittheilung nur einmal an das treffende Rentamt zu geschehen, welches sodann den übrigen betheiligten Behörden die zur Rechnungsbelegung nothwendigen Behelfe beschaffen wird.

Im Falle die Liquidationen der ärarialischen Distriktsumlagen unmittelbar durch den Distrikts-Cassier geschehen, hat ein dem Vorstehenden analoges Verfahren einzutreten.

3) Im Uebrigen haben die Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden die auf die Umlagenerhebung bezüglichen Verhandlungen, insoferne gegen die Richtigkeit der Liquidationen Anstände erhoben werden, selbstverständlich den das Aerar vertretenden Behörden auf Verlangen zur Einsicht und etwaigen Entnahme sachdienlicher Notizen zur Verfügung zu stellen.

München, den 4. Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

Ad Num. 14091.

Formular A.

Liquidation

der vom k. . . . . Aerar (z. B. Eisenbahn-Militär-Aerar u. s. w.) zu entrichtenden

Gemeinde-Umlagen.

Nach curatelamtlicher Genehmigung sind in der Gemeinde N. N. für das Etatsjahr . . . . zum Zwecke . . . . . (z. B. zur Deckung des Defizits der Gemeindekassa oder zur Schuldentilgung u. s. w.) Umlagen im Gesammtbetrage von . . . fl. . . . kr. zu erheben.

Die Erhebung geschieht nach dem Maßstabe . . . . . .

. . . . . .

Die in der Gemeinde zur Conkurrenz zu ziehende Steuersumme beträgt . . . fl. . . . kr.

Auf die Besitzungen des . . . . . Aerars (z. B. Eisenbahn-Salinen-Aerars u. s. w.) trifft bei einer Steuer von . . . fl. . . . der Betrag von . . . fl. . . . kr., welcher hiemit liquidirt wird.

N. am . . . . . .

Gemeinde-Verwaltung N. N.

(L. S.)

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation bestätigt

N. am . . . . . .

Das kgl. Bezirksamt N.

(L. S.)

Quittung.

Den obigen Umlagen-Betrag des k. . . . . Aerars (z. B. Militär-Eisenbahn-Aerars u. s. w.) zu . . . . fl. . . kr. mit Worten u. s. w. von dem k. . . . . Amte (z. B. Rentamte, Bahnamte u. s. w.) richtig erhalten zu haben bescheint.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(L. S.)

Ad Num. 14091.

Formular III.

Liquidation

der vom königlichen . . . . . Aerare zu entrichtenden

Distrikts-Umlagen.

Nach den bestätigten Distriktsrathsverhandlungen ist in der Gemeinde N. bei einer Gesammtsteuer von . . . . fl. . . . kr. für das Etatsjahr . . . . . die Summe von . . . . fl. . . . kr. Distriktsumlagen zu erheben.

Auf die Besitzungen des . . . . Aerars (Eisenbahn-Salinen-Aerars u. s. w.) in der Gemeinde N. trifft bei einer Steuer von . . . fl. . . . kr. der Betrag von . . . fl. . . . kr., welcher hiemit liquidirt wird.

N. am . . . . . .

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(L. S.)

Quittung.

Vorstehender Distriktsumlagenbetrag zu . . . fl. . . . kr. mit Worten vom k. . . . . Amte (Bahnamte, Rentamte u. s. w.) richtig erhalten zu haben bestätigt.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(L. S.)

E. Num. 1080.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. August l. Js. Morgens wurde im Maine bei Bischberg ein männlicher Leichnam gefunden, dessen Identität bisher nicht hergestellt werden konnte.

Dessen Personalbeschreibung ist folgende:

Größe: 5′ 9″. Alter: 58 bis 60 Jahre. Haare: hellbraun, dünn stehend, theilweise Glatze. Augenbrauen: hellbraun, größtentheils ausgefallen. Augen: grau. Zähne: sehr lückenhaft. Bart: hellbraun und grau gemischt.

Kleidung: eine schwarztuchene Hose, an beiden Knieen geflickt, eine schwarztuchene Weste, ein altes schwarzseidenes Halstuch, ein altes Hemd ohne Abzeichen, ein Paar alte Halbstiefel mit aufgezweckten Sohlen.

Der Leichnam schien kaum 24 Stunden lang im Wasser gelegen zu seyn.

Ein etwaiges Ergebniß der einzuleitenden Nachforschungen ist dem k. Bezirksamte Bamberg II. mitzutheilen.

Ansbach, den 13. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 683. K. Num. 542.

Von der Haupt-Agentur der „Niederländischen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam ist der Lederhändler C. D. Eckardt in Fürth für den dortigen Stadtbezirk als Agent aufgestellt und derselbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 737. K. Num. 543.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist Johann Michael Griesbauer, Löhrer in Schönfeld, für die Verwaltungsbezirke Eichstätt und Beilngries als Agent für die Feuerversicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 817. K. Num. 628.

Von der Haupt-Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin ist der Schullehrer Gebhardt in Buschschwabach für den Verwaltungs-Bezirk des k. Bezirksamtes Fürth als Agent aufgestellt und derselbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E Num. 818. K. Num. 629.

Von der Hauptagentur der „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" ist Andr. Escher, Glasermeister in Wassertrüdingen, für den Verwaltungsbezirk Dinkelsbühl als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

An die Stelle des wegen Wegzugs von Fürth aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Fürth ausgeschiedenen Kaufmannes Hermann Knapp ist der Kaufmann Leonhard Münch als Gemeindebevollmächtigter, sowie an die Stelle und auf die Funktionszeit des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, Oekonomen Thomas Insenhöfer zu Langenzenn, der Ersatzmann, Glasermeister Anton Schuler zu Langenzenn, in Funktion berufen worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 13. Oktober 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ %		
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.	895	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Berbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 97. den 19. Oktober 1864.

Inhalt.

Das Gesuch der Lehrer Heinisch und Groß um Aufnahme des von ihnen verfaßten Werkes „Lesebuch für die deutschen Schulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Dorfkemmathen. — Die erledigte protestantische erste Schulstelle zu Dietenhofen. — Die erledigte katholische Schulstelle zu St. Veit. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 1231. K. Num. 822

An die kgl. Distriktsschulen-Inspektionen und Lokalschulkommissionen in Mittelfranken.

(Das Gesuch der Lehrer Heinisch und Groß um Aufnahme des von ihnen verfaßten Werkes „Lesebuch für die deutschen Schulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von den Lehrern Heinisch und Groß verfaßte, im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg in I. Auflage in 6 Theilen erschienene Werk „Lesebuch für die Unterklasse, dann für die Mittel- und Oberklassen der Landschulen" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziff. 20, B. b. Ziff. 9 und B. c. Ziff. 9, sodann in das Verzeichniß IV. lit. B. a. Ziff. 11, B. b. Ziff. 10 und B. c. Ziff. 4 aufgenommen.

Den genannten Schulbehörden wird dieß mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß das im 1861er Jahrgang des Kreisamtsblattes Nr. 46 veröffentlichte Verzeichniß hienach ergänzt wurde.

Ansbach, den 14. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gremeder.

E. Num. 43. K. Num. 790.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Dorfkemmathen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Dorfkemmathen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. 44 kr. haben ihre Gesuche bis zum

18. November ds. Jrs.

bei der k. Distriktsschulinspection Dinkelsbühl oder bei dem kgl. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. November c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 274. K. Num. 878.

(Die erledigte protestantische I. Schulstelle zu Dietenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische I. Schul- und Kirchendienerstelle zu Dietenhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 363 fl. 42 kr. haben ihre Gesuche bis zum

20. November d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Markterlbach oder bei dem kgl. Bezirksamte Neustadt a/A. einzureichen, von

welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. November c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 14. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 44. K. Num. 884.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu St. Veit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu St. Veit mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 393 fl. 56 kr. haben ihre Gesuche bis zum

26. November d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Ellingen zu Pfraumfeld oder bei dem kgl. Bezirksamte Weissenburg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. November c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 15. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 860.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben rubrizirten Betreffs vom 4. Septbr. l. Jrs. (Kreis-Amtsblatt Nr. 83) wird bekannt gegeben, daß der vermißte geistesschwache Johann Hochgesang von Unterelsbach zu Römhild aufgegriffen und bereits an seine Heimathsbehörde abgeliefert wurde.

Ansbach, den 17. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 809.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Durch Urtheil des k. Stadtgerichts Würzburg vom 19. August l. Jrs. wurde die ledige Justina Elisabetha Dietz von Neustadt am Rennsteig, herzoglich sachsenmeiningen'schen Amtes Eisfeld, wegen wiederholter Landstreicherei aus dem Königreiche Bayern ausgewiesen.

E. Num. 973.

2. Durch Urtheil des k. Stadtgerichts Augsburg vom 24. September d. Jrs. wurde die ledige Fabrikarbeiterin Maria Jörg von Nesselwängle, k. k. Bezirksamts Reutte, wegen Landstreicherei in eine 10tägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die übenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 16. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

1. der Justina Elisabetha Dietz.

Alter: 29 Jahr. Größe: 5' 6". Statur: schlank. Gesicht: rund. Haare: blond. Augen braun. Augenbrauen blond. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: keine.

2. der Maria Jörg.

Alter: 22 Jahre. Statur: mittlere. Gesicht: länglicht. Haare: dunkelbraun. Augen: dunkelbraun. Nase: proportionirt. Mund: proportionirt.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 531. K. Num. 807.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist Paul Christian Pfeiffer, Kaufmann in Erlangen, bereits Agent für den Verwaltungsbezirk Erlangen, auch für den Verwaltungsbezirk Höchstadt a/A. als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 532. K. Num. 806.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist Georg Krauß, Lehrer in Aschbach, auch für den Verwaltungsbezirk Scheinfeld als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

III.

E. Num. 1088. K. Num. 898.

Von der Haupt-Agentur der Magdeburger-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist der Schulverweser Friedrich Meißner von Erlangen für den dortigen Stadtbezirk als Agent aufgestellt und derselbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 910. K. Num. 691.

Von der Hauptagentur der „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft" ist Louis Richter, Kaufmann in Schwabach, für den Stadtbezirk und den Verwaltungsbezirk Schwabach als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben geruht, die an der Kreis-Gewerbschule zu Nürnberg erledigte Realien-Lehrstelle dem geprüften Lehramts-Candidaten und bisherigen Lehrer an der Theresienanstalt zu Ansbach, Caspar Hofmann, in widerruflicher Eigenschaft vom 15. Oktober ds. Jrs. angefangen allergnädigst zu verleihen.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 13. Oktober 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ %		
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.	995	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 98. den 22. Oktober 1864.

Inhalt.

Die Entlassung der nicht zur Einreihung im k. Heere gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit. — Die erledigte katholische ständige Schulverweserstelle zu Bellingries. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Umlagen-Beiträge des kgl. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 1536. K. Num. 995.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Entlassung der nicht zur Einreihung im kgl. Heere gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. ds. Mts. wird den Conscriptionsbehörden hiemit eröffnet, daß nunmehr die Ausfertigung der Militärentlassungsscheine an die Conscribirten der Altersklasse 1841, welche der im ersten Absatze des §. 63 des Heerergänzungs-Gesetzes bezeichneten Kategorie angehören, stattzufinden habe; wonach sofort das Weitere zu verfügen ist.

Ansbach, den 17. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1194. K. Num. 867.

(Die erledigte katholische ständige Schulverweserstelle zu Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische ständige Schulverweserstelle zu Beilngries mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 275 fl. incl. Wohnungsentschädigung haben ihre Gesuche bis zum

20 November d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspection Beilngries zu Wißing oder bei dem kgl. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30 November c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 15. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1500.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Donauwörth vom 12. vor. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Melchior Ruf von Kirchheim, k. württemb. Oberamts Neresheim, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 7 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

E. Num. 1602. K. Num. 1040.

2. Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Fürth vom 26. September 1864 wurde die ledige Josepha Schmotzer von Dunstelkingen, kgl. württemb. Oberamts Neresheim, wegen Vergehens der wiederholten Rückkehr aus der Landesverweisung und der Uebertretung der Fälschung einer öffentlichen Urkunde zu einer in einer Gefängnißanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von sechs Monaten 15 Tagen verurtheilt und nach überstandener Strafe abermals des Landes verwiesen.

---

3. Durch Erkenntniß des Bezirksgerichts Ansbach vom 11. Oktober 1864 wurde der ledige Taglöhner Johannes Schuster von Unterdeuffstetten, k. württemb. Oberamts Crailsheim, wegen Vergehens des Bruchs der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 20. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

1. des Melchior Ruf von Kirchheim.

Alter: 29 Jahre. Größe: 5′ 8″. Haare: blond. Stirne: nieder. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: stumpf und aufgestülpt. Bart: blond. Mund: gewöhnlich. Kinn: breit. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: blaß. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: an der untern Kinnlade eine Narbe.

Kleidung: ein brauner Filzhut, ein schwarzseidenes Halstuch, eine schwarze Weste, ein blauer Tuchrock mit schwarzsammtenem Kragen, eine schwarze Tuchhose, ein Hemd, ein weißes Chemisett, ein Paar Halbstiefel.

2. der ledigen Josepha Schmotzer von Dunstelkingen.

Alter: 23 Jahre. Größe: 5'. Haare: schwarz. Stirn: gewöhnlich. Augenbrauen: braun. Augen: braun. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: braun. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: roth und weißgetupfter Oberrock, lila und weißgestreifte Schürze, zwei Unterröcke, ein weißer und ein blauer, ein baumwollenes Halstuch von brauner Farbe, roth und grün geblumt, ein Paar Strümpfe, ein Paar Lederschuhe, eine gräulichte Schürze, ein Hemd, drei Sacktücher, zwei weiße und ein blaues, ein Stück neues baumwollenes Zeuch.

3. des ledigen Taglöhners Johannes Schuster von Unterdeufstetten.

Alter: 29 Jahre. Größe: 5' 8". Haare: blond. Stirn: nieder. Augen: blau. Bart: blond. Nase: stumpf. Mund: breit. Kinn: rund. Gesichtsform: länglicht. Besondere Kennzeichen: in der Regel entzündete Augen.

Kleidung: schwarztuchene Schirmmütze, schwarzseidene Halsbinde, rothcarrirte Weste, schwarztuchenen Rock, schwarztuchene Hose, zwei alte graue Unterhosen, leinene Strumpfsocken, Hemd, Halbstiefel.

E. Num. 807. K. Num. 610.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Umlagen-Beiträge des königl. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen kgl. Rentämter in Mittelfranken werden auf die von der k. Regierungskammer des Innern unter dem 10. d. Mts. ausgeschriebene Normativ-Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. Mts. ad Nr. 14091 (Kreisamtsblatt Seite 1718 bis 1718) zur Darnachachtung hingewiesen.

Ansbach, den 16. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Sar, d. n.

Wiellenbacher.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 880. K. Num. 690.

Von der Hauptagentur der Cöln'schen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" ist Theodor Ströbel, Bezirksthierarzt in Uffenheim, an Stelle des seitherigen Agenten, Commissionärs Erhard Angerer, für den Verwaltungsbezirk Uffenheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 1249. K. Num. 985.

Von der Hauptagentur der k. k. privilegirten „Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft" ist E. A. Schwabacher, Kaufmann in Feuchtwangen, an Stelle des mit Tod abgegangenen Agenten F. W. Hetzel daselbst, für den Verwaltungs-Bezirk Feuchtwangen als Agent für das Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäft aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 1268. K. Num. 984.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Gladbach ist

1) Ludw. Kappelmeyer, Kaufmann in Nürnberg,
2) Andr. Zöllner, Kaufmann in Nürnberg,

für die Stadt und den Verwaltungs-Bezirk Nürnberg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben die erledigte Assessorstelle am kgl. Appellationsgerichte von Oberfranken mit einem Rathe wieder zu besetzen geruht, sonach zum Rathe des kgl. Appellationsgerichtes von Oberfranken den Rath des k. Bezirksgerichtes Eichstätt, Johann Baptist Maier, und zum Rathe des Bezirksgerichts Eichstätt den Bezirksgerichtsassessor Ludwig Winkler von Mohrenfels in Bamberg unter'm 7. Oktober l. Js., dann unter'm 8. Oktober den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Stadtsteinach, Gustav Zeymer, zum Sekretär am k. Bezirksgerichte Windsheim allergnädigst ernannt.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte ordentliche Professur der klassischen Philologie an der philosophischen Fakultät der k. Universität Erlangen dem Professor der III. Gymnasialklasse am Gymnasium in Erlangen, Iwan Müller, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Morsbach, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstätt dem Priester Joh. Nepomuk Huber, Cooperator in Plankstetten, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. September l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Fürth, Decanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer und Decan zu Dürkheim in der Pfalz, Johann Christian Lippert, und unter'm 3. Oktober l. Js. die protestantische Pfarrei Lenkersheim, Decanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer in Buchheim, Johann Leonhard Obermüller, zu verleihen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. Oktober 1864 wurde der bisherige Schulprovisor Christian Christoph Karl Kühn zu Kaltenbuch zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener in Aue, sowie unter'm 15. Oktober l. J. der bisherige Schulverweser Friedr. Haas von Rügland vom 1. November 1864 an als ständiger Schulverweser zu Cadolzburg, ferner unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Heinrich Delage von Willburgstetten vom 1. November lfd. Js. an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Plankstetten, und unter'm 16. Oktober c. der bisherige Schulprovisor Friedrich Kipf zu Oberschönbronn unter Entbindung des Schullehrers Johann Leonh. Hammelsbacher von Haundorf vom Antritte dieser Stelle als protestantischer Schullehrer zu Tauberschallbach ernannt.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden der Feldwebel Tob. Friedrich und die Wehrmänner Dietrich Schmied und Jakob Friedrich zu Unterlieutenants im kgl. Landwehrbataillon Hersbruck befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 99. den 26. Oktober 1864.

Inhalt.

Den ärztlichen Pensionsverein. — Gesuch des Kaufmanns G. Emil Engels in Mühlheim um die Bewilligung zum Verkaufe von Magenbonbons. Gesuch des Kaufmanns L. Koch in Dresden um die Bewilligung zum Verkaufe des Dr. Hoffmann'schen weißen Kräuter-Brustsyrups. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Gölheim. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die III. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel. — Die Verloosung der 4proc. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 839. K. Num. 1145

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtmagistrate von Mittelfranken.

(Den ärztlichen Pensionsverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. und 2. d. M. in München abgehaltenen Generalversammlung des ärztlichen Pensionsvereins wurde darüber Klage geführt, daß die Verwaltungsorgane des Vereins von den stattgefundenen Verehelichungen der Vereins-Mitglieder in der Regel nur zufällig und verspätete Kenntnisse erhalten, wodurch dem Verein eine namhafte Erschwerung seiner Geschäfts- und Rechnungsführung erwachse.

Vorbenannte Behörden werden in dieser Beziehung an das lithographirte Ausschreiben vom 12. Juli 1861 Nr. 27813 erinnert und es ihnen zur Pflicht gemacht, von jeder einem praktischen Arzte ertheilten Verehelichungsbewilligung gleichzeiti auch den Verwaltungsorganen des ärztlichen Pensions-Vereins die geeignete Mittheilung zu machen.

Ansbach, den 19. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1594. K. Num. 1109.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Gesuch des Kaufmanns Georg Emil Engels in Mühlheim um die Bewilligung zum Verkaufe von Magenbonbons betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. Mts. wurde dem

Kaufmanne Georg Emil Engels zu Mühlheim an der Ruhr die widerrufliche Bewilligung, die von ihm nach der vorgelegten Probe bereiteten Magenbonbons im Umfange des Königreichs Bayern verkaufen zu dürfen, mit der Bedingung ertheilt, daß das Schächtelchen nicht höher als zu 18 kr. ausgeboten und sich beim Verkaufe der Magenbonbons jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde, daß dieselben hiebei namentlich nicht als Arzneimittel gegen bestimmte Krankheiten anempfohlen werden.

Ansbach, den 19. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1792. K. Num. 1210.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Gesuch des Kaufmanns L. Koch in Dresden um die Bewilligung zum Verkaufe des Dr. Hoffmann'schen weißen Kräuter-Brustsyrups betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. M. wurde dem Kaufmanne Ludwig Koch in Dresden die widerrufliche Bewilligung ertheilt, den Dr. Hoffmann'schen weißen Kräuter-Brustsyrup in der von ihm beschriebenen Zusammensetzung im Umfange des Königreiches Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß das kleine Fläschchen mit 8 Unzen Inhalt nicht höher als zu 27 Kreuzer, das größere zu 16 Unzen Inhalt nicht höher

als zu 54 Kreuzer ausgeboten und beim Verkaufe sich jeder öffentlichen Anpreisung des Mittels enthalten wird.

Ansbach, den 20. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1857. K. Num. 1248.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dr. Fleischmann ist die Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Göllheim (Pfalz) erledigt.

Bewerber aus Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 21. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 1847.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Lauingen vom 7. ds. Mts. wurde der ledige Gold- und Silberarbeiter Franz Kögel von Braunau in Oesterreich wegen Bettels, Landstreicherei und Abweichens von der

Reiseroute in einen 10tägigen einfach geschärften Arrest verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der genannten Person zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 23. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Signalement
des Franz Kögel.

Alter: 52 Jahre. Statur: klein. Gesicht: breit. Haare: braun. Augen: grau. Bart: braun. Besondere Kennzeichen: ohne.

E. Num. 155.

(Die III. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Vorrücken erledigte III. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel wird mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung binnen 6wöchentlicher Frist ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 1 fl., 19 1/2 Klafter weiches Scheitholz 65 fl. 48 kr., aus Stiftungskassen baar 51 fl 26 kr., 3 11/12 Metzen Korn 4 fl. 53 kr., aus Gemeindekassen baar 36 fl. 27 kr., 5 Schäffel 1 19/24 Metzen Korn 44 fl. 58 1/2 kr., von andern Pfarreien baar 37 fl. 30 kr., Zinse aus abgelösten Naturalien 123 fl. 33 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 7 fl. 53 1/2 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung, ganz gut, für eine kleine Familie und 12 Dez. Garten 55 fl.

V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 133 fl. 37 1/2 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 5 fl. 33 kr.

Summa 567 fl. 39 1/2 kr. Lasten 1 fl. 36 kr.

Reiner Pfarrertrag 566 fl. 3 1/2 kr.

Bayreuth, den 15. October 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. von Dobeneck.
Biedermann.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 4 proc. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Oktober l. Js. findet

Samstag den 29. Oktober l. J.
Vormittags 9 Uhr

die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe mit einem Capitalsbetrage von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Reggsbl. v. 1851 S. 35 —39) veröffentlichten Verloosungsplane im k. Odeonsgebäude dahier in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirection statt.

Die verlosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1865 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird dagegen sogleich nach der Verloosung und Bekanntmachung der Ergebnisse begonnen und dabei der Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle über den 1. Februar 1865 hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München, den 17. Oktober 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 1087. K. Num. 1191.

Von der Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist J. Pb. C. Göbel in Herbolzheim, bereits Agent für den Verwaltungsbezirk Uffenheim, auch für den Verwaltungsbezirk Scheinfeld als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 1686. K. Num. 1190.

Von der Hauptagentur der „Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" ist der Fabrikant Sigmund Schick in Fürth für die Stadt Fürth als Agent aufgestellt und derselbe von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Landrichterstelle in Mtt. Erlbach dem Assessor des Stadt- und Landgerichts Rothenburg a/T., Heinrich Dittmar, zu verleihen, und zum Assessor des Stadt- und Landgerichts Rothenburg a/T. den Accessisten des k. Bezirksgerichts München l/J., Friedrich Friederich, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. Oktober l. Js. die protestantische Pfarrei Kornburg, Decanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer in Königshofen, Decanats Wassertrüdingen, Christian Friedrich Lettow, sowie die protestantische Pfarrei Gerhardshofen, Decanats Neustadt a/A., dem bisherigen Pfarrer in Behringersdorf, Decanats Nürnberg, Carl Ernst Löfch, und die protestantische Pfarrei Ettenstadt, Decanats Weissenburg, dem bisherigen Pfarrer in Buch a/W., Decanats Leutershausen, Christian Heinrich Wilhelm Hagen, zu verleihen.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 11ten Oktober 1864 Nr. 12083 wurde der Forstwart Max Frühholz zu Pfünz auf die Wartei Möggenlob, und der Forstwart Joseph Streidel zu Abenberg auf die Wartei Pfünz, beide im Forstamte Eichstätt, ihrer Bitte entsprechend, versetzt, und zum provisorischen Forstwarte zu Abenberg, Forstamts Gunzenhausen, der Forstgehilfe Michael Sturm zu Kammerstein vom 1. November 1864 an befördert.

Dem k. Stadtpfarrer und Distriktsschulen-Inspektor Dr. Mögelin in Rothenburg ist vermöge Regierungs-Entschließung vom 21. Oktober 1864 Nr. 28. die Funktion eines k. Prüfungskommissärs für die protestantischen Schullehrlinge des Distriktes Rothenburg übertragen worden.

An Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten der Stadt Windsheim, Wolfgang Süpplein, wurde der Ersatzmann, Bierbrauer Christian Roth von Windsheim in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten in Funktion berufen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 100. den 29. Oktober 1864.

Inhalt.

Das Interkalar-Rechnungswesen bei erledigten Schulstellen. — Produktionsbewilligungen nach §. 42 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Unterstützung der Schullehrlinge pro 1863/64. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat November 1864. — Die Erledigung der Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim. — Die Erledigung der Pfarrei Cammerstein, Dekanats Schwabach. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 29837. K. Num. 1314.

An die kgl. Distrikts-Schul- und Distrikts-Verwaltungs-Behörden in Mittelfranken.

(Das Interkalar-Rechnungswesen bei erledigten Schulstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachfolgende Instruktion für die Erhebung und Verrechnung der Interkalarien von erledigten deutschen Schulstellen in Mittelfranken wird den Distrikts-Verwaltungs- und Distriktsschulbehörden zur genauen Beachtung und Verständigung der untergeordneten Gemeinde- und Lokalschulbehörden bekannt gegeben.

Ansbach, den 22. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Instruktion

für die Erhebung und Verrechnung der Interkalarien von erledigten Schulstellen in Mittelfranken.

§. 1.

Vermöge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. Febr. 1856 Nr. 1046 (Kreisamtsblatt von Mittelfranken von 1856 Seite 304 und 312) hat die Unterstützungsanstalt für die Hinterbliebenen der deutschen Schullehrer in Mittelfranken Anspruch auf die vollständigen Interkalar-Ueberschüsse sämmtlicher erledigter Schuldienste, einschlüssig der Provisorate, soferne dieselben nicht ausnahmsweise von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, für einen speciellen Zweck bestimmt werden.

§. 2.

Die gedachte Unterstützungsanstalt tritt daher auf die Interkalarzeit regelmäßig in den Genuß der Einkünfte der erledigten Schulstellen, welche nach dem wirklichen (nicht nur fassionsmäßigen) Ertrage zu berechnen und nach Abzug der Remuneration des Schulverwesers und der auf dem Schuldienst ruhenden Lasten auszuantworten sind.

§. 3.

Die Perception und Verwaltung des Ertrages der Schulstellen während der Interkalarperiode kommt gesetzlich der Gemeindebehörde zu.

Dieselbe hat daher gemäß §. 37 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung vom 21. September 1818 und §. 30 des Geschäfts-Regulativs für die Landgemeinde-Verwaltungen vom 24ten September 1818, dann nach der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. Febr. 1836 Ziff. IV. (Kreisblatt 1836 Seite 407) und nach den Regierungsausschreiben vom 15. Februar 1820, 23. Febr. 1841 und 30ten August 1855 (Kreisblatt von 1820 Seite 2065—69, von 1841 Seite 150 und von 1855 Seite 1107—10) die Einnahmen und Ausgaben für die erledigte Schulstelle durch den Schulkasse-Verwalter zu behandeln und hierüber in der Regel am Schlusse der Interkalar-Periode, bei längerer Dauer der Verwesung aber am Schlusse eines jeden Etatsjahres mit den verschiedenen Bezugsberechtigten, als dem abtretenden Lehrer oder dessen Relikten, dem nachfolgenden Lehrer und der Unterstützungsanstalt für die Schullehrer-Relikten Abrechnung zu pflegen, dann den Interkalar-Ueberschuß an den Distriktskassier der genannten Unterstützungs-Anstalt abzuliefern.

§. 4.

Die vorbemerkten Abrechnungen bilden einen Bestandtheil oder Beleg der treffenden Lokal-Schul-Kasse-Rechnung und sind mit der letzteren der curatelamtlichen Prüfung zu unterstellen.

Neben diesen Abrechnungen hat der neuernannte Schullehrer oder der Schulverweser gemäß §. 37 und 39 der revidirten Satzungen der Unterstützungsanstalt für die Hinterbliebenen der mittelfränkischen Schullehrer vom 1. Oktober 1860 eine förmliche Interkalarrechnung herzustellen, welche bei längerer Verwesungsdauer am Schlusse eines jeden Etatsjahres, das erstemal sohin als Stückrechnung, außerdem aber innerhalb sechs Wochen nach dem Aufzuge des neuernannten Lehrers zunächst der Lokalschulkasse-Verwaltung, dann der königl. Lokal- und Distriktsschul-Inspektion zur Durchsicht vorzulegen, und mit deren Erinnerung oder Anerkennung versehen, dem Distriktskassier der Unterstützungs-Anstalt für die Schullehrer-Relikten zur Prüfung und Ein-

sendung an die Verwaltung der genannten Anstalt mitzutheilen ist.

§. 5.

Die Quellen, aus welchen die Einkünfte einer Schulstelle fließen und woher sie zu erheben sind, werden durch die Fassion bezeichnet.

§. 6.

Der Nachsitz für die Wittwe eines verstorbenen Schullehrers erstreckt sich laut Regierungsentschließung vom 24. Juli 1862 (Kreisamtsblatt 1862 S. 1755) in der Regel auf das Sterbe- und Nachmonat.

§. 7.

Bei Abtheilung der Einkünfte zwischen den Participienten werden

a) alle aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungskassen fließenden Besoldungstheile, sowie der Ertrag an Schulgeld nach dem Etatsjahre vom 1. Oktober bis 30. September berechnet;

b) für die Erträgnisse der Realitäten bei deren Selbstbewirthschaftung und für die obserwanzmäßigen Gaben und Sammlungen, soferne sie in natura perzipirt werden, wird das Kalenderjahr vom 1. Januar bis letzten Dezember bestimmt. Sind jedoch die ersteren verpachtet und ist an die Stelle der letzteren ein jährliches festes Reichniß aus Gemeinde- oder Stiftungskassen getreten, so ist nach dem Etatsjahre vom 1. Oktober bis 30. September abzurechnen;

c) die Accidentien oder Stolgebühren werden ohne Abtheilung dem Perzipienten überlassen, welcher zur Zeit ihres Anfalles im Genusse der Stelle steht, während der Interkalarperiode also der Interkalarkasse;

d) das Besoldungsholz wird nach dem Etatsjahre vom 1. Oktober bis letzten September, und zwar so berechnet, daß zwei Drittheile davon auf die sechs Wintermonate vom 1. Oktober bis letzten März und ein Drittheil auf die sechs Sommermonate vom 1. April bis letzten September zuzutheilen sind, wobei vorausgesetzt wird, daß die Holzabgabe im Frühjahre geschieht und somit alle Holzbesoldungen im Voraus geleistet werden. — Dasselbe gilt bei dem Holze aus Schulwaldungen oder aus Forstrechten;

e) Zinsen aus Aktivkapitalien werden nach dem Verfalltermine berechnet, d. h. das Jahr, auf welches sich die Vertheilung der Zinsen erstreckt, beginnt mit dem letzten Verfalltermine vor der Interkalarperiode und endigt mit dem ersten Verfalltermine nach der Interkalar-Periode.

§. 8.

Wenn bei dem einen oder anderen Naturalbezuge ein anderer Perceptions- und Verrechnungstermin herkömmlich ist und nachgewiesen werden kann, so wird derselbe auch ferner beibehalten, und ist sich in diesem Falle nach der letztmaligen Ab- oder Interkalarrechnung zu richten.

§. 9.

Die Repartition der Einnahmen und Ausgaben zwischen den Betheiligten hat nicht nach Tagen, sondern nach Monaten und Monatsbruchtheilen zu erfolgen, wobei jeder in die Monatenberechnung fallende Kalendermonat nach seiner wirklichen Tagzahl anzunehmen und zu theilen ist.

§. 10.

Sind die zur Schulstelle gehörigen Grundstücke von dem früheren Lehrer verpachtet gewesen, so soll der Pachtvertrag bis zum Ende des Wirthschaftsjahres un-

ter denselben Bedingungen fortbestehen. Bei längerer Verweſung bleibt die Fortdauer des bisherigen Pachtverhältnisses oder eine neue Verpachtung auf die Interkalarzeit vorbehalten. Ebenso bleibt die nachträgliche schriftliche Abfassung der von den bisherigen Contrahenten mündlich getroffenen Vereinbarung vorbehalten, wenn bei dem Beginne der Interkalar-Periode kein schriftlicher Pachtvertrag vorhanden seyn sollte.

§. 11.

Sind die Grundstücke von dem abgegangenen Lehrer selbst bewirthschaftet worden, so wird Nachstehendes bestimmt:

a) Der Natural-Ertrag im laufenden Jahre wird stets demjenigen Theile überlassen, welcher zur Zeit der Ernte einer Fruchtgattung im Genusse der Einkünfte der Schulstelle sich befindet, so daß z. B. das Wiesenheu dem abtretenden Lehrer oder dessen Wittwe, die Getreide-Erndte den Interkalarien und die Kartoffel-Erndte dem neuen Lehrer zufallen kann.

b) Ist die Wittwe des früheren Lehrers Perzipient, so hat dieselbe für die ihr in natura zufallenden Früchte die anderen Betheiligten nach dem Fassions-Ansatze des treffenden Grundstückes auf die entsprechenden Monate und Tage zu entschädigen.

c) Fällt die Erndte in die Interkalar-Periode, so sind die Früchte auf dem Felde mittelst öffentlichen Ausstrichs zu verkaufen und ist hiernach der wirkliche Erlös in Berechnung zu ziehen.

d) Ist der neue Lehrer Perzipient, so sind die Früchte durch unpartheiische Sachverständige auf dem Felde zu schätzen, nach den laufenden Lokalpreisen zu veranschlagen und an die Bezugsberechtigten zu vergüten.

e) Die Interkalarkasse und der neue Lehrer sind, wenn ihnen der Ertrag von einem oder dem andern Grundstücke zufällt, verpflichtet, an den abtretenden Lehrer oder dessen Relikten die Bestellungskosten entweder nach gütlichem Uebereinkommen oder nach dem auf das Gutachten von Sachverständigen gegründeten Ausspruch der Schul-Kasse-Verwaltung zu vergüten.

f) Gottesäcker, deren Nutznießung dem Lehrer gehört, und Gärten, sowie Fruchtbäume, welche auf die Interkalarzeit einen Ertrag versprechen, sind zu geeigneter Zeit zu verpachten.

§. 12.

Als Ausgaben a Conto der Interkalar-Einnahmen sind nur statthaft:

a) die dem Schulverweser ausgesetzte Remuneration,

b) der treffende Theil von dem ständigen Jahresbeitrage zur Schullehrer-Unterstützungsanstalt,

c) der treffende Betrag von den fassionsmäßig auf dem Schuldienste ruhenden Lasten.

Wegen Unzulässigkeit von Aufrechnungen für Fertigung der Interkalar-Rechnungen und für Anschaffung von Schulbedürfnissen wird auf das deßfalls ergangene Regierungsausschreiben vom 20. Juli 1862 (Kreisamtsblatt Seite 1739) hingewiesen.

§. 13.

Der Gehaltsbezug eines Schulverwesers ist durch das Schultotationsgesetz vom 10. November 1861 Art. 3 Abs. 4 (Gesetzbl. 1861 S. 301) auf jährlich 250 fl. neben freier Wohnung oder einer Entschädigung hiefür im Betrage von 25 fl. festgestellt. Der Geldgehalt ist in monatlichen Raten aus den Interkalaranfällen auszuzahlen.

Sind diese Einnahmen zur Deckung des Verweser-gehaltes momentan unzureichend, so ist das Fehlende aus der Schul- oder Gemeindekasse gegen seinerzeitigen Rückersatz vorzuschießen.

§. 14.

Da der Verweser für den vorbemerkten Gehalt sämmtliche, mit der Schulstelle fassionsmäßig verbundene Dienste zu verrichten hat, so kann ihm eine besondere Remuneration aus den Interkalaranfällen ohne spezielle Regierungsgenehmigung nicht verabfolgt werden.

(Regierungsausschreiben vom 7. August 1845, Kreisamtsblatt von 1845 S. 440.)

§. 15.

Die Zahlung des ständigen Beitrags zur Schullehrer-Relikten-Kasse von fünf Gulden per Semester geschieht von demjenigen Theile, welcher am 1. Oktober oder 1. April im Genusse der Stelle ist, und wird der Betrag später auf die übrigen Beitragspflichtigen repartirt. Fällt also der Zahlungstermin in die Interkalarperiode, so wird der Beitrag aus der Interkalar-Einnahme geleistet. Der hievon auf die Interkalarzeit treffende Theil kommt später in der Rechnung in Ausgabe, der Rest ist an den Rendanten der Interkalargefälle zurückzuersetzen, beziehungsweise unter den sämmtlichen Betheiligten auszugleichen.

§. 16.

Wenn die disponiblen Interkalar-Kasse-Ueberschüsse die Summe von 25 fl. erreichen, so sind solche schon vor der Rechnungs-Ablage als Abschlags-Zahlung entweder unmittelbar oder durch den Distriktskassier an die Unterstützungsanstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer in Mittelfranken zu Ansbach abzuliefern, damit diese Anstalt die ihr zugewiesenen Einnahmen möglichst bald zu ihrem Bedarfe benützen kann.

(Regierungsausschreiben vom 11. November 1859, Kreisamtsblatt 1859 S. 1575 — 1576.)

§. 17.

Bezüglich der Form der Interkalarrechnungen wird auf das hier beigefügte Schema hingewiesen und dazu noch Folgendes bemerkt:

a) jede Rechnung ist auf der ersten Seite mit der entsprechenden Ueberschrift zu versehen,

b) der Vortrag in der Rechnung hat sich genau nach den Titeln der Fassion zu richten,

c) bei der Einnahme ist neben dem fassionsmäßigen Ertrage auch das wirkliche Erträgniß einzustellen, und aus letzterem der Interkalar-Anfall zu berechnen,

d) jeder Posten in der Fassion ist auch in der Interkalar-Rechnung aufzuführen, und zwar selbst dann, wenn sich ein Interkalaranfall davon nicht ergeben sollte,

e) jede Einnahms- und Ausgabs-Position der Rechnung ist mit einem entsprechenden Belege zu begründen.

§. 18.

In Hinsicht auf die Rechnungsbeilagen wird bemerkt:

a) die Einnahme an Schulgeld ist durch ein von der k. Lokal-Schulinspektion beglaubigtes Schülerverzeichniß mit Angabe der Schulgeldbeträge nachzuweisen,

b) die Einnahme für Besoldungsgetraid ist, wenn dasselbe nicht nach den Normalpreisen, sondern nach den jeweiligen Lokalpreisen vergütet wird, mit einem Atteste der Gemeindebehörden zu belegen,

c) die Einnahme an Holz ist, wenn solches nach der Forsttaxe vergütet wird, mit einem Zeugniß der einschlägigen Forstbehörde, wenn solches aber nach den Ortspreisen berechnet wird, mit einem Atteste

des Magistrats oder der Gemeinde-Verwaltung zu begründen,

d) die Erlöse aus verpachteten Grundstücken und versteigerten Naturalien und dergleichen sind durch beglaubigte Abschriften von den hierüber aufgenommenen Verträgen oder Protokollen nachzuweisen,

e) über die während der Interkalarzeit angefallenen Stolgebühren ist ein, vom einschlägigen k. Pfarramte bestätigtes Kasualienverzeichniß beizubringen,

f) als Beleg dafür, daß der eine oder andere fassionsmäßige Besoldungs-Theil, z. B. das Weiderecht, das Eichelrecht u. s. w. einen Nutzen nicht abgeworfen hat, dient ein Attest der Gemeinde-Verwaltung,

g) die Ausgabe auf Remuneration des Schulverwesers ist mit einer Empfangsbestätigung desselben zu belegen,

h) über die Ausgabe für den ständigen Beitrag zur Schullehrer-Relikten-Unterstützungsanstalt ist die Quittung des Anstalts-Distriktskassiers oder eine beglaubigte Abschrift derselben beizubringen,

i) wenn ausnahmsweise ein Theil der Interkalarien gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. Februar 1856 Nr. 1046 von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu einem anderweitigen Zwecke bestimmt wird, so ist dieß durch eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Regierungsentschließung nachzuweisen,

k) wenn aus einer und derselben Quelle, z. B. aus Gemeinde- oder Stiftungskassen mehrere Bezüge fließen, so können diese zusammen auf einem Beleg nachgewiesen werden,

l) die Belege sind nach der Reihenfolge des Rechnungsvortrages zu ordnen, fortlaufend zu numeriren und zu heften.

§. 19.

Der Distriktskassier der Unterstützungsanstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer von Mittelfranken ist verpflichtet, bei eintretender Erledigung einer Schulstelle den Beginn der Interkalarperiode sobald als möglich, das Ende derselben aber spätestens 14 Tage nach dem Aufzuge des neuen Lehrers durch eine von der einschlägigen k. Distriktsschulinspektion beglaubigte Anzeige der Verwaltung besagter Anstalt bekannt zu geben, damit dieselbe die rechtzeitige Rechnungsstellung und die Ablieferung der Interkalar-Ueberschüsse geeignet überwachen kann.

§. 20.

Differenzen in Betreff des Interkalar-Rechnungswesens der Schulstellen, welche nicht von der Gemeindebehörde ausgeglichen werden können, sind auf erhobene Beschwerde von der vorgesetzten Curatelbehörde zu entscheiden.

Schema.

Rechnung

über

die Interkalarien von der Schulstelle N.

Distrikts N.

vom 21. Juli bis 15. Dezember 1863 incl., d. i. auf 4 Monat 25 Tage oder 4⅚ Monat.

Mit Belegen
von Nro. 1. bis . .

Rechnungsfertiger
N. N., Schullehrer.

Jahresertrag nach der Fassion. fl.	kr.	Jahresertrag in der Wirklichkeit. fl.	kr.	Nr. der Belege.	Einnahme.	Interkalar-Anfall. fl.	kr.	Hievon ist eingekommen. fl.	kr.	Restirt. fl.	kr.
					A. Ertrag des eigentlichen Schuldienstes.						
					I. An ständigem Gehalte.						
					1) Aus dem Fundations-Vermögen.						
45	—	45	—	1	Zins aus dem zur Fundirung der Stelle gestifteten Kapitale von 1000 fl. à 4½ % (der Zins ist erst am 1. Februar 1864 fällig.)	18	7½	—	—	18	7½
					2) Aus Gemeindekassen:						
36	—	36	—	2	an baarem Gelde	14	30	14	30	—	—
					3) Aus Stiftungskassen:						
24	—	—	—		5 Schäffel Korn nach dem Normalpreis bezahlt und zwar:						
		60	—	3	pro 1862/63, der Schäffel zu 12 fl., macht auf die Zeit vom 21. Juli — 30. Septbr. 1863 (= 2⅓ Monat) . .	11	40	11	40	—	—
		50	—	3	pro 1863/64, der Schff. zu 10 fl., macht auf die Zeit vom 1. Oktober — 15. Dezember 1863 (= 2½ M.) . . .	10	25	10	25	—	—
					4) Vom Staatsärar:						
31	45	—	—		4 Klafter Fichtenholz, nach der Forstiaxe verrechnet und zwar:						
		48	—	4	pro 1. Oktober 1862/63, die Klafter zu 12 fl., macht auf die 6 Sommermonate 16 fl. und auf die Zeit vom 21. Juli — 30. September 1863 (= 2⅓ M.) . . .	6	13	6	13	—	—
		54	—	4	pro 1. Oktober 1863/64, die Klafter zu 13½ fl., macht auf die 6 Wintermonate 36 fl. und auf die Zeit vom 1. Oktober — 15. Dezember 1863 (= 2½ M.) .	15	—	15	—	—	—
					5) Von Privaten:						
130	—	138	40	5	Schulgeld von 80 Werktagsschülern à 1 fl. 44 kr.	55	51	50	30	5	21
36	—	40	—	5	Schulgeld von 50 Sonntagsschülern à 48 kr.	16	6	16	6	—	—
—	—	—	—		6) Gemeindeumlagen . . .	—	—	—	—	—	—
302	45	Seite			Seite	147	52½	124	24	23	28½

Jahresertrag nach der Fassion. fl.	kr.	Jahresertrag in der Wirklichkeit. fl.	kr.	Nr. der Belege.	Einnahme.	Interkalar-Anfall. fl.	kr.	Hievon ist eingekommen. fl.	kr.	Restirt. fl.	kr.
302	45				Uebertrag	147	52½	124	24	23	28½
					II. Aus Realitäten.						
12	—	12	—		Wohnungsanschlag	4	50	4	50	—	—
24	—	42	—	6	Pachtertrag von 1 Tagw. 15 Dez. Wiese, lt. Protokoll	16	55	—	—	16	55
18	—	18	—	7	Von 1⅘ Tgw. Getreidfeld, das der vorige Lehrer selbst bewirthschaftete und dessen diesjährigen Ertrag auch einerntete, nach der Fassion	7	15	7	15	—	—
10	—	16	—	8	Erlös aus dem versteigerten Ertrag eines mit Kartoffeln angelegten Ackers, laut Protokoll	6	26	6	26	—	—
					III. Aus Rechten.						
3	30	—	—	9	1) Aus unvertheilten Gemeindegründen	—	—	—	—	—	—
					2) Aus dem Waide- und Forstrechte ꝛc.						
4	—	6	—	10	Für das verpachtete Schafhutrecht . .	2	25	2	25	—	—
—	—	—	—		**IV. Aus sonstigen Titeln.**	—	—	—	—	—	—
					B. Bezüge aus ständig verbundenen Nebendiensten.						
					I. Als Kirchendiener.						
					1) Fixer Gehalt.						
8	24	8	24	3	An Walburgis- und Michaelisgroschen .	3	23	3	23	—	—
6	—	6	—	11	Für 36 Läutgarben à 10 kr. . .	2	25	2	25	—	—
					2) Unständige Bezüge:						
10	48	10	48	12	An Sammlungen (Trögel) . . .	4	21	4	21	—	—
20	30	—	—	13	Ertrag der Stolgebühren in der Interkalarzeit, laut pfarramtlichen Attestes . .	10	54	10	54	—	—
					II. Als Cantor und Organist.						
12	—	12	—	3	Als Cantor für das Weihnachtssingen .	4	50	4	50	—	—
15	—	15	—	3	Als Organist	6	2½	6	2½	—	—
—	—	—	—		**C. Bezug aus dem Kreisschulfond.**	—	—	—	—	—	—
446	57				Summa der Einnahmen	217	39	177	15½	40	23½

Jahresausgabe nach der Fassion fl.	kr.	Jahresausgabe in der Wirklichkeit fl.	kr.	Nr. der Belege.	Ausgabe.	Für die Interkalarzeit. fl.	kr.
—	—	—	—	14	Dem Schulverweser N. auf 4 5/6 Mon. à 20 fl. 50 kr. . .	100	43
12	—	12	—		Demselben freie Wohnung	4	50
—	—	—	—	15	Eben demselben für Holz auf 2 1/2 Mon., auf die sechs Wintermonate 1 Klafter zu 13 fl. 30 kr. gerechnet	5	37 1/2
—	—	10	—	16	An dem Jahresbeitrage zur Wittwenkasse	4	1 1/2
—	—	5	—	17	Dem vorigen Lehrer für die Bestellung des Kartoffelackers . .	2	1
4	18	4	18	18	Steuer an das kgl. Rentamt, laut beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbüchlein	1	44
—	—	—	24	19	Für Papier zur Rechnung und fürs Heften der Belege . .	—	24
16	18				Summa der Ausgaben	119	21

Die Einnahmen betragen . 217 fl. 39 kr.

Die Ausgaben dagegen . . 119 fl. 21 kr.

Mithin ergibt sich ein Aktivbestand von 98 fl. 18 kr.

wovon bereits 50 fl. an den Distriktskassier abgeliefert, sonach nur noch 48 fl. 18 kr. rückständig sind.

Anerkannt den 18. Januar 1864

von der Lokalschulkasse-Verwaltung N.

(L. S.) N. N.

Eingesehen von dem kgl. Lokalschulinspektor N. N.

Eingesehen von dem kgl. Distriktsschulinspektor N. N.

Geprüft von dem Anstalts-Distrikts-Kassier N. N.

(S.)

Anmerkung. Die Interkalarien, sowie überhaupt alle Geldsendungen sind nicht an die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Ansbach, sondern an den jeweiligen Kassier der Unterstützungs-Anstalt der Schullehrers-Relikten zu Ansbach einzusenden.

E. Num. 1856. K. Num. 1368.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Produktions-Bewilligungen nach §. 42 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige hat sich eine Verschiedenheit des Verfahrens in Berechnung der Dauer der von der unterfertigten Stelle auf Grund des §. 42 der Vorschriften über den Hausir-Handel und den Betrieb der Wandergewerbe ertheilten Produktionsbewilligungen für Mittelfranken bemerklich gemacht, indem diese Dauer theils vom Tage der Patentausfertigung, theils als vom Tage der Zustellung, theils endlich als vom Tage des Produktionsbeginnes an laufend angenommen wird.

Zur Abstellung dieser Ungleichförmlichkeit, welche nicht immer ohne Einfluß auf die von der k. Regierung beabsichtigte Vermeidung eines Uebermaßes bleiben kann, wird hiemit ausdrücklich ausgesprochen, daß die Dauer der ertheilten Produktionsbewilligungen immer von dem Tage an zu berechnen sei, welchen das Datum des Patents als den Ertheilungs-Tag nachweist, in soferne in dem Patente selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung enthalten ist.

Hiernach ist sich von nun an strengstens zu achten und an die untergebenen Ortspolizei-Behörden die entsprechende Weisung mit dem Beifügen zu erlassen, daß eine ortspolizeiliche Erlaubniß nur auf den Grund der Regierungs-Bewilligung und für deren Dauer ertheilt werden dürfe, daß der Besitz der Regierungsbewilligung aber die Ortspolizeibehörde keineswegs zur Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubniß verpflichte, da die Zulässigkeit der letzteren lediglich nach den localen Verhältnissen nach Zeit, Gelegenheit und Concurrenz derartiger herumziehender Gewerbe zu bemessen ist.

Ansbach, den 22. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2087. K. Num. 1398.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Das Ausschreiben im mittelfränkischen Kreisamtsblatte Nr. 88 S. 1587 Ziff. 1 ad Num. 28821 hat durch Ermittlung von Name und Wohnort der in Eilenburg verstorbenen unbekannten Person seine Erledigung gefunden.

E. Num. 1956.

2. Nachdem die Persönlichkeit der am 3. September lfd. Jrs. im Fasangarten bei München aufgefundenen männlichen Leiche ermittelt worden ist, so haben die in der Regierungsausschreibung vom 29. September 1864 (Kreisamtsblatt Nro. 92 Seite 1650) angeordneten Nachforschungen zu beruhen.

E. Num. 1957.

3. Nach einem Berichte des k. Bezirksamts Miesbach vom 14. lfd. Mts entfernte sich am Sonntag den 21. August l. Js. der Dienstbube Johann Glasl von Neufahrn, k. Landgerichts Wolfratshausen, dessen Signalement anbei mitgetheilt wird, aus seinem Dienstplatze bei Johann Burgmaier, Lenz in Unterdarching, und kehrte bis zur Stunde nicht wieder zurück.

Nach den eingeleiteten Recherchen befand sich derselbe am 10. September l. Js. zu Holzham, Gemeinde Otterfing, am 12. September zu Oberhaching und auf den 13. September auf dem Wege zur Eisenbahn bei Deisenhofen.

Seit letztbezeichnetem Tage konnte jedoch über diesen Knaben trotz eingeleiteter Recherchen und Benehmen mit den kgl. Bezirksämtern München und Rosenheim nichts Weiteres in Erfahrung gebracht werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Beschreibung des Johann Glasl behufs Einleitung geeigneter Nachforschungen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem k. Bezirksamte Miesbach mitzutheilen.

Ansbach, den 25. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Signalement des Johann Glasl

Alter: 10 Jahre, ist auf dieses Alter sehr groß. Gesicht: länglicht und hager. Körper: schlank. Haare: blond. Augen: grau.

Kleidung. Hut: schwarz und fein. Joppe: blaugrau. Gilet: von Pers, blau mit Blümchen. Halstuch: von Seide mit grauen Streifen. Hose: von Sommerzeuch, grau, braun mit breiten Streifen. Schuhe: braun. Socken: weiß.

K. Num. 1958.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Aichach vom 5ten lfd. Mts. wurde der ledige Müller- und Bäckergeselle Joseph Konzelmann von Adelberg, k. württembergischen Oberamts Schorndorf, wegen Diebstahlsvergehens in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Joseph Konzelmann behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens verständigt.

Ansbach, den 26. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Personalbeschreibung des Joseph Konzelmann von Adelberg.

Alter: 29 Jahre. Statur: untersetzt. Maß: 5' 8" 3". Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe bräunlicht. Bart: braun. Haare: braun. Stirne: breit. Augen: blau. Nase: groß. Zähne: gut. Mund: aufgeworfen. Kinn: rund. Sprache: schwäbisch. Besondere Kennzeichen: keine

---

E. Num. 2258. K. Num. 1440.

(Die Unterstützung der Schullehrlinge pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schullehrlinge pro 1863/64 die Summe von 1400 fl. und beziehungsweise 800 fl., wovon bereits 50 fl. im Laufe des Etatsjahres eingewiesen worden sind, zur Verfügung stehen, so wurden diejenigen Schullehrlinge, welche sich um Unterstützung gemeldet haben, und einer solchen als würdig befunden worden sind, in nachstehender Weise bedacht:

1. Georg Linnert in Altdorf 15 fl.
2. Johann Hirschmann allda 15 fl.
3. Konrad Schramm allda 20 fl.
4. Michael Streng allda 15 fl.
5. Gottlieb Hüttinger allda 15 fl.
6. Friedrich Grießmeyer allda 15 fl.
7. Johann Kleemann in Großhaslach 15 fl.
8. Georg Breit in Ansbach 20 fl.
9. Konrad Meyer in Ansbach 15 fl.
10. Bernhard Pfeiffer von Ansbach 15 fl.
11. Carl Brechtelsbauer in Flachslanden 15 fl.
12. Christian Rammler in Ansbach 15 fl.
13. Carl Schaubig in Ansbach 15 fl.
14. Heinrich Höck in Ansbach 20 fl.
15. Georg Michael Riegel in Flachslanden 20 fl.
16. Heinrich Theuerner in Ansbach 20 fl.
17. Joseph Mayr in Birnsberg 15 fl.
18. Franz Gast von Kottingwörth, zur Zeit in Würzburg 20 fl.
19. Georg Gast von da, z. Z. in Würzburg 20 fl.
20. Joh. Rotter von Emsing 15 fl.
21. Mar Schönhüber in Töging 20 fl.
22. Gg. Michael Kollert in Leutershausen 15 fl.
23. Ludwig Hacker allda 20 fl.
24. Jakob Popp allda 15 fl.
25. Franz Haselmeyer in Dürrwangen 20 fl.
26. Joseph Strobel allda 10 fl.
27. Theoder Busch in Simmbronn 10 fl.
28. Gottfried Ruttmann in Illenschwang 10 fl.
29. Albrecht Ultsch von da 15 fl.
30. Eduard Böckler in Veitsweiler 15 fl.
31. Ludwig Hoffmann in Eltersdorf 15 fl.
32. Christian Hoffmann von da 15 fl.
33. Franz Reichmann in Baiersdorf 20 fl.
34. Christoph Fikenscher in Buchen 15 fl.
35. Heinrich Käppel in Feuchtwangen 15 fl.
36. Ulrich Heumann in Unterampfrach 15 fl.
37. Johann Wagemann in Dentlein 20 fl.
38. Friedrich Fluhrer in Unterampfrach 20 fl.
39. Johann Kellermann in Zirndorf 10 fl.
40. Adolph Hirschmann in Alte-Veste 10 fl.
41. Konrad Eber in Gunzenhausen 10 fl.
42. August Heerwagen in Theilenhofen 20 fl.
43. August Albrecht allda 20 fl.
44. Gg. Leonhard Nagel in Stetten 15 fl.
45. Michael Dörsch in Kalbensteinberg 15 fl.
46. Adam Baumgärtner in Oberasbach 15 fl.
47. Eduard Kugler allda 15 fl.
48. Leonhard Gempert in Eichstätt 15 fl.
49. Michael Hoffmann in Wellheim 15 fl.
50. Mar Greiner allda 20 fl.
51. Michael Kapeller in Hohentrüdingen 15 fl.
52. Andreas Ebert daselbst 15 fl.
53. Carl Hertlein daselbst 15 fl.
54. Friedrich Seiler daselbst 15 fl.
55. Carl Dörr in Ornbau 15 fl.
56. Johann Fischer in Kleinried 20 fl.
57. Ernst Neumayer in Arberg 20 fl.
58. Johann Wittmann allda 10 fl.
59. Ernst Probst in Thalmessing 25 fl.
60. Sebastian Schiffer im kgl. Schullehrerseminare Eichstätt 25 fl.
61. Georg Schmitt daselbst 25 fl.
62. Johann Schuhmann daselbst 25 fl.
63. Georg Stammler daselbst 25 fl.
64. Johann Kunst in Pommelsbrunn 15 fl.
65. Georg Bär in Hohenstadt 20 fl.
66. Gottlieb Simon in Henfenfeld 15 fl.
67. Thomas Schmidt in Hartmannshof 20 fl.
68. Theodor Wörlein in Lauf 15 fl.
69. Johann Hölzel in Hohenstadt 15 fl.
70. Ulrich Holzmann in Bühl 10 fl.
71. Georg Brandmüller daselbst 15 fl.
72. Georg Gebhardt daselbst 15 fl.
73. Martin Maier daselbst 20 fl.
74. Konrad Schlenk daselbst 15 fl.
75. Franz Habermann in Schnaittach 20 fl.
76. Friedrich Unger daselbst 25 fl.

77. Balthasar Baier in Fütterſee 15 fl.
78. Johann Klein daſelbſt 15 fl.
79. Leonhard Ringel in Neuſtadt a/A. 20 fl.
80. Chriſtoph Eßlinger in Dietersheim 20 fl.
81. Georg Hartmann in Neuſtadt a/A. 20 fl.
82. Wolfgang Littlinger daſelbſt 15 fl.
83. Sigmund Schuhmann daſelbſt 15 fl.
84. Wilhelm Wünſchenmeyer im Martinsſtift zu Rüdenhauſen, Rentamtsbezirk Gerolzhofen in Unterfranken 20 fl.
85. Ernſt Hörig daſelbſt 20 fl.
86. Emil Kelber daſelbſt 20 fl.
87. Wilhelm Möbus daſelbſt 20 fl.
88. Georg Wiedenmann daſelbſt 20 fl.
89. Joſeph Geyer in Kipfenberg 15 fl.
90. Joſeph Ott daſelbſt 15 fl.
91. Andr. Chr. Frauenberger in Nürnberg 15 fl.
92. Friedrich Riedner in Tafelhof 20 fl.
93. Michael Bogendörfer in Schwabach 20 fl.
94. Johann Stephan Geck daſelbſt 10 fl.
95. Ernſt Ludwig Huber daſelbſt 20 fl.
96. Martin Meinking daſelbſt 20 fl.
97. Julius Oſter daſelbſt 20 fl.
98. Ed. Fr. Ad. Preu daſelbſt 20 fl.
99. Joh. Chr. Scharff daſelbſt 15 fl.
100. Georg Schmidt daſelbſt 15 fl.
101. W. H. G. Albrecht in Regelsbach 15 fl.
102. Georg Eiſen in Schwabach 10 fl
103. Michael Bitter in Großlellenfeld 10 fl.
104. Georg Lindörfer in Waſſertrüdingen 10 fl.
105. Adam Kolb daſelbſt 10 fl.
106. Carl Weidringer daſelbſt 15 fl.
107. Friedrich Zieher daſelbſt 15 fl.
108. Friedrich Kriegbaum daſelbſt 15 fl.
109. Michael Fikenſcher daſelbſt 20 fl.
110. Johann Heinrich Grimm daſelbſt 15 fl.,
111. Georg Friedr. Burger daſelbſt 15 fl.
112. Leond. Hahn daſelbſt 15 fl.
113. Johannes Wörlein in Dettenheim 20 fl.
114. Mich. Fellner daſelbſt 20 fl.
115. Guſtav Berger in Weiſſenburg 15 fl.
116. Karl Kraft in Weiſſenburg 15 fl.
117. Karl Hirſchmann daſelbſt 15 fl.
118. Adolph Beyer in Haardt 15 fl.
119. Math Sauernheimer in Trommetzheim 15 fl.
120. Heinrich Hammer in Thalmannsfeld 20 fl.
121. Auguſt Pfeiffer daſelbſt 25 fl.
122. Jakob Ulmer daſelbſt 15 fl.
123. Friedrich Pfitzinger daſelbſt 15 fl.
124. Adolph Groß in Pappenheim 15 fl.
125. Otto Achtelſtetter in Solnhofen 20 fl.
126. Georg Dauer in Mitteleſchenbach 15 fl.
127. Andreas Braun in Merkendorf 15 fl.
128 Georg Henſolt in Merkendorf 15 fl.
129. Adam Breit in Merkendorf 20 fl

Hiebei wird bemerkt, daß die treffenden Beträge von

Nr.	1	—	6	bei dem k. Rentamte		Altdorf,
„	7	—	17	„	„	Ansbach,
„	18	—	21	„	„	Beilngries,
„	22	—	24	„	„	Colmberg,
„	25	—	30	„	„	Dinkelsbühl,
„	31	—	33	„	„	Erlangen,
„	34			„	„	Erlbach,
„	35	—	38	„	„	Feuchtwangen,
„	39	—	40	„	„	Fürth,
„	41	—	47	„	„	Gunzenhauſen,
„	48	—	50	„	„	Eichſtätt,
„	60	—	63	„	„	„
„	51	—	54	„	„	Heidenheim,
„	55	—	58	„	„	Herrieden,
„	59			„	„	Greding,
„	64	—	76	„	„	Hersbruck,
„	77	—	78	„	„	Iphofen,
„	79	—	88	„	„	Neuſtadt a/A.,
„	89	—	90	„	„	Kipfenberg,
„	91	—	92	„	„	Nürnberg,

Nr. 93 — 102 bei dem k. Rentamte Schwabach,
„ 103 — 112 „ „ „ „ Wassertrüdingen,
„ 113 — 125 „ „ „ „ Weissenburg und
„ 126 — 129 „ „ „ „ Windsbach
eingewiesen worden sind.

Die Unterstützungen für jene Schullehrlinge, welche nach dem Ergebnisse der heuerigen Aufnahmsprüfung in das k. Schullehrer-Seminar Schwabach eingetreten sind, werden noch bei dem k. Rentamte Schwabach und die Unterstützungen für die Schullehrlinge des Distriktes Rothenburg werden noch bei dem k. Rentamte Rothenburg zur Einweisung gelangen.

Ansbach, den 23. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2497. K. Num. 1672.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat November 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 30. September 1864 für den Monat Oktober d. J. festgesetzten Taxen des Mastochsenfleisches haben auch

für den Monat November c.

in sämmtlichen Städten und Taxdistrikten von Mittelfranken unverändert fortzubestehen, wornach das Weitere zu verfügen ist.

Ansbach, den 28. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6129. K. Num. 406.

(Die Erledigung der Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei **Windsfeld** wird zur Bewerbung bis zum 1. Dezember c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen: baar 21 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden und Gärtchen 30 fl., aus 10 Tagw. 29 Dez. Aecker 93 fl., aus 7 Tagw. 93 Dez. Wiesen 99 fl. 30 kr., aus 32 Dez. Gemeindetheilen 2 fl. 15 kr. Summa 224 fl. 45 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 432 fl., Gemeinderecht 5 fl. 437 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen 41 fl. 17½ kr. Summa 724 fl. 2½ kr. Die Lasten hievon ab mit 17 fl 37¼ kr. Reinertrag 706 fl. 25¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Ansbach, den 18. Oktober 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. u.

Schmidt.

E. Num. 102. K. Num. 422.

(Die Erledigung der Pfarrei Cammerſtein, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Cammerſtein in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung bis zum 1. Dezember ds. Js. mit folgenden faſſionsmäßigen Bezügen ausgeſchrieben wird:

I. An ſtändigem Gehalte: 1) Aus Staatskaſſen: an baarem Gelde 20 fl., an Naturalien: 7 Schfl. 2 Mz. 1 Vrtl. 3 Sz. Korn à 8 fl. 39 kr. 64 fl. 4 kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreiſe in Geld vergütet), 15 Klftr. weiches Scheitholz im Ansbacher Maß à 5 fl. 75 fl, 75 Stück Wellen 1 fl. 15 kr., ein halbfüdriger Schleißbaum 3 fl. 40 kr.; 2) aus Stiftungskaſſen: baar 37½ kr.; 3) aus Gemeindekaſſen: baar 100 fl. Summa 264 fl. 36½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in einem guten baulichen Stande befindet, nebſt ½ Tagw. Hausgarten 20 fl.

III. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen 177 fl. 33 kr. Summa 462 fl. 9½ kr Laſten: keine. An freiwilligen Geſchenken 10 fl.

Ansbach, den 18 Oktober 1864.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Agenturbeſtätigung.

E. Num. 2073. K. Num. 1412.

Von der Hauptagentur der Frankfurter-Verſicherungs-Geſellſchaft „Providentia" iſt Chriſtoph Ernſt Düll, Lehrer in Eſchenbach, für die Verwaltungsbezirke Hersbruck und Sulzbach als Agent für die Feuerverſicherungsbranche aufgeſtellt und durch Entſchließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, beſtätigt worden.

Dienſtesnachrichten.

Vermöge Regierungsentſchließung vom 22. Oktober 1864 iſt der bisherige Schullehrer Friedrich Maiſon zu Reichenſchwand vom 1. Dezember 1864 an als proteſtantiſcher Schullehrer und Kirchendiener zu Velder, ſowie unter ſelbigem Datum der bisherige Schulverweſer Alois Kaſper zu Erlangen auf Präſentation des Stadtmagiſtrats Erlangen vom 1. November 1864 an als katholiſcher zweiter Schullehrer daſelbſt ernannt worden.

Durch Beſchluß der beiden k. Landwehrkreisſtellen von Mittelfranken wurden der Oberlieutenant Georg Karl Feldkirchner zum Hauptmann, der Unterlieutenant Friedrich Rupprecht zum Oberlieutenant, die Wehrmänner Johann Jakob Raum, Johann Baßler, Joſeph von Gradl, Conrad Bauer und Alois Menſchick zu Unterlieutenants im kgl. Landwehrregimente Nürnberg, dann der bisherige Oberlieutenant und Bataillonsadjutant Julius Velhorn zum Hauptmann im k. Landwehrbataillon Eichſtätt befördert.

An die Stelle des wegen körperlicher Unfähigkeit aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu Nürnberg ausgeſchiedenen Kaufmannes Eduard Scharrer wurde deſſen Erſatzmann, Schneidermeiſter Joh. Jeremias Gebhardt als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Nürnberg in Funktion berufen.

Königlich bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 101. den 2. November 1864.

Inhalt.

Die Bewilligung einer allgemeinen Kirchencollecte für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Straßberg. — Die Schulgehilfengehalts-Beiträge aus dem Kreisschulfonde und die Sustentationsbezüge der vor dem 1. Oktober 1862 quiescirten deutschen Schullehrer von Mittelfranken pro 1864/65. — Vermißte und aufgefundene Personen — Die Remunerationen für den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge. — Die Wegweiser an den Straßen. — Die Unions-Volkszählung vom Monat Dezember 1864. — Die neuerrichtete ständige Schulverweserstelle zu Plankstetten. — Die Erledigung der Hauptpredigerstelle in Rothenburg a/T. mit dem damit verbundenem Decanate. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 2191. K. Num. 1480.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer allgemeinen Kirchencollecte für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Straßberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Gewinnung der erforderlichen Mittel für Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Straßberg, kgl. Bezirksamts Augsburg, eine Collecte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches mit Ausnahme jener im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wo eine solche Collecte bereits vorgenommen wurde, veranstaltet werde.

Die Distriktspolizei-Behörden haben die ihnen von den katholischen Pfarrämtern zugehenden Collectengelder an das Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 25. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 2002. K. Num. 1621.

(Die Schulgehilfengehalts-Beiträge aus dem Kreisschulfonde und die Sustentations-Bezüge der vor dem 1. Oktober 1862 quiescirten deutschen Schullehrer von Mittelfranken pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Schulgehilfengehalts-Beiträge aus dem Kreisschulfonde pro 1864/65, soweit sie nicht für ständige Gehilfen erst nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Landraths-Verhandlungen pro 1864/65 zur Einweisung gelangen werden, bei den kgl. Rentämtern zur Zahlung eingewiesen worden sind.

Die Einweisung der Sustentationsbezüge der vor dem 1. Oktober 1862 in Ruhestand versetzten deutschen Schullehrer von Mittelfranken wird später erfolgen und werden die kgl. Rentämter ermächtigt, einstweilen die pro 1863/64 eingewiesenen Beträge fortzubezahlen.

Ansbach, den 26. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 2490.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Regierungsausschreibung vom 26. Juli und 29. August d. J. (Kreisamtsblatt Nr. 72 S. 1290 und Nr. 81 S. 1428) angeordneten Nachforschungen nach dem aus dem elterlichen Hause entwichenen 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg sind noch immer ohne Resultat geblieben.

Auf Bitten des Vaters des Vermißten erhalten daher die oben bezeichneten Behörden neuerdings den Auftrag, die Nachforschungen nach dem genannten Knaben unausgesetzt auf das Sorgfältigste betreiben zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen, gleichzeitig aber auch hieher zu berichten.

Ansbach, den 30. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 28. K. Num. 1473.

(Die Remunerationen für den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Remuneration für Ertheilung des Vorbereitungsunterrichts an Schullehrlinge sind durch den Allerhöchsten Landrathsabschied pro $18^{63}/_{64}$ aus Mitteln des Kreisfonds 1200 fl. zur Disposition gestellt und ist hiezu aus Staatsmitteln ein Zuschuß von noch einmal 1200 fl. gefügt worden.

Die unterfertigte Stelle hat nach Maßgabe der von den Distriktsschulinspektionen und Prüfungscommissären angezeigten Leistungen der Vorbereitungslehrer im verflossenen Jahre, mit besonderer Rücksicht auf diejenigen Lehrer, deren Zöglinge die Aufnahmsprüfung an den Schullehrer-Seminarien bestanden haben, folgende Remunerationen vertheilt:

1. dem Pfarrvikar Köberlin in Altdorf 20 fl.,
2. den Schullehrern Strauß, Hauenstein und Weiß daselbst 110 fl.,
3. dem k. Pfarrer und Prüfungskommissär Dr. Rabus in Ansbach 30 fl.,

4. dem k. Pfarrer Taſelmann allda 20 fl.,
5. den Schullehrern Heuner, Hofmann und Düring allda 130 fl.,
6. dem Schullehrer Prechtelsbauer in Flachslanden 10 fl.,
7. dem Schulgehilfen Wießmeyer allda 15 fl.,
8. dem Schullehrer Gaſt in Virnsberg 15 fl.,
9. den Schullehrern Berwind und Andräe in Leutershauſen zuſammen 50 fl.,
10. dem Schullehrer Ganzer in Hohentrüdingen 70 fl.,
11. dem Schullehrer Neugirg in Ornbau 40 fl.,
12. dem Pfarrer Fronmüller in Neuſtadt aſA. 25 fl.,
13. den Schullehrern Aecker, Ludwig, Federlein, Lutz, Vögel und Ehrlein in Neuſtadt aſA. zuſammen 130 fl.,
14. dem Schullehrer Neumeiſter in Dietersheim 25 fl.,
15. dem k. Pfarrer Dr. Summa in Schwabach 30 fl.,
16. den Schullehrern Heckel und Wölfel in Schwabach zuſammen 130 fl.,
17. dem Pfarrer Meiner in Regelsbach 15 fl.,
18. dem Schullehrer Wiesmath in Waſſertrüdingen 100 fl.,
19. dem Pfarrverweſer Lindner allda 10 fl.,
20. dem k. Pfarrer Sommer in Weiſſenburg 20 fl.,
21. dem Schullehrer Berger in Weiſſenburg 90 fl.,
22. dem Schullehrer Fettinger in Dettenheim 20 fl.,
23. dem Schullehrer Arold in Thalmannsfeld 40 fl.,
24. dem k. Pfarrer Meyer daſelbſt 10 fl.,
25. dem Schullehrer Hofinger in Pappenheim 20 fl.,
26. dem Schullehrer Achtelſtätter in Solnhofen 10 fl.,
27. dem k. Pfarrer Sauer in Dottenheim 15 fl.,
28. dem Schullehrer Chriſt in Illenſchwang 40 fl.,
29. dem Schullehrer Buſch in Sinnbronn 15 fl.,
30. dem Schullehrer Heckel in Segringen 20 fl.,
31. dem Schullehrer Böckler in Veitsweiler 15 fl.,
32. dem Schullehrer Schönhuber in Töging 15 fl.,
33. dem Schullehrer Rotter in Emſing 15 fl.,
34. dem Schullehrer Griesbeck in Eichſtätt 25 fl.,
35. dem Schulprovisor Deubler in Adelſchlag 25 fl.,
36. dem Schullehrer Kolb in Buchen 30 fl.,
37. dem Schullehrer Hofmann in Eltersdorf 30 fl.,
38. dem iſrael. Schullehrer Hommel in Baiersdorf 25 fl.,
39. dem k. Pfarrer Heumann in Unterampfrach 20 fl.,
40. dem Schullehrer Boß in Dentlein 15 fl.,
41. dem k. Pfarrer Engelhardt in Feuchtwangen 15 fl.,
42. dem Schullehrer Schurig in Zirndorf 50 fl.,
43. dem Schullehrer Singer in Theilenhofen 50 fl.,
44. dem Schullehrer Kolb in Altenmuhr 15 fl.,
45. dem Pfarrvikar Lieberich daſelbſt 10 fl.,
46. dem Schullehrer Ruyter in Stetten 15 fl.,
47. dem Schullehrer Treiber in Kalbenſteinberg 15 fl,
48. dem Schullehrer Kugler in Oberasbach 35 fl.,
49. dem Schullehrer Tauber in Thalmäſſing 15 fl.,
50. dem k. Pfarrer Neumann in Lauf 15 fl.,
51. dem Schullehrer Wörlein in Lauf 60 fl.,
52. dem k. Pfarrer Omeis in Henfenfeld und dem Schullehrer Simon allda, zuſammen 15 fl.,
53. dem kgl. Pfarrer Volkhardt in Eſchenbach, dem Schullehrer Hölzel in Hohenſtadt, dem Pfarrvikar Krauß in Pommelsbronn und Schullehrer Kunſt daſelbſt, zuſammen 45 fl.,
54. dem k. Pfarrer Bauer in Pommelsbronn und dem Schullehrer Schmidt in Hartmannshof 20 fl.,
55. dem k. Pfarrer Ammon in Velden, dem Schulverweſer (nun Schullehrer in Birnbaum) Korn in Velden und dem Schulgehilfen Krauß allda, zuſammen 25 fl.,

56. dem Schullehrer Strobl in Bühl 50 fl.,
57. dem Schullehrer Schander in Schnaittach 100 fl.,
58. dem Schullehrer Treuheit in Füttersee 30 fl.,
59. dem Schullehrer Maier in Ipthofen 15 fl.,
60. dem Schulverweser Schebel in Birklingen 15 fl.
61. dem Schullehrer Bezold in Ulstadt 25 fl.,
62. dem Schullehrer Gundermann in Scheinfeld 25 fl.,
63. dem Schullehrer Fensterer in Breitenlohe 15 fl.,
64. dem Schullehrer Rappold in Kipfenberg 25 fl.,
65. dem Schulverweser Uschold in Dörndorf 25 fl.,
66. dem Schullehrer Körber in Wöhrd 45 fl.,
67. dem Schullehrer Riedner in Tafelhof 15 fl.,
68. dem Schullehrer Körber in Wöhrd und dem Schullehrer Feurer in Nürnberg zusammen 20 fl.
69. dem Schullehrer Gordt in Eschenbach 25 fl.,
70. dem Schullehrer Pickel in Merkendorf 50 fl.,
71. dem Schullehrer und Hausvater Gütler im Martinsstift bei Rüdenhausen, Rentamtsbezirks Gerolshofen in Unterfranken, 30 fl.

Hierbei wird bemerkt, daß die Remunerationen von

Nr.	1—2	bei dem k. Rentamte	Altdorf,
„	3—8	„ „ „ „	Ansbach,
„	9	„ „ „ „	Colmberg,
„	10	„ „ „ „	Heidenheim,
„	11	„ „ „ „	Herrieden,
„	12-14 u. 71	„ „ „ „	Neustadt a/A.,
„	15—17	„ „ „ „	Schwabach,
„	18—19	„ „ „ „	Wassertrüdingen,
„	20—26	„ „ „ „	Weissenburg,
„	27	„ „ „ „	Windsheim,
„	28—31	„ „ „ „	Dinkelsbühl,
„	32—33	„ „ „ „	Beilngries,
„	34—35	„ „ „ „	Eichstädt,
„	36	„ „ „ „	Erlbach,
„	37 u. 38	„ „ „ „	Erlangen,
„	39—41	„ „ „ „	Feuchtwangen,
Nr.	42	bei dem k. Rentamte	Fürth,
„	43—48	„ „ „ „	Gunzenhausen,
„	49	„ „ „ „	Greding,
„	50—57	„ „ „ „	Hersbruck,
„	58—63	„ „ „ „	Ipthofen,
„	64—65	„ „ „ „	Kipfenberg,
„	66—68	„ „ „ „	Nürnberg,
„	69—70	„ „ „ „	Windsbach,

zur Auszahlung an die Empfangsberechtigten angewiesen worden sind.

Hievon werden die Betheiligten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen Geistlichen, welche Präparanden-Unterricht ertheilt haben und hier keine Berücksichtigung gefunden haben, sich mit den betreffenden Vorbereitungslehrern bezüglich ihrer etwaigen Ansprüche zu vereinbaren haben.

Die Remunerationen für die Vorbereitungslehrer des Distrikts Rothenburg werden bei dem k. Rentamte Rothenburg noch besonders zur Anweisung gelangen.

Ansbach, den 23. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2337. K. Num. 1475

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter von Mittelfranken.

(Die Wegweiser an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Aufrichtung von Wegweisern an den Straßen und Wegen besteht in den mittelfränkischen Verwaltungsbezirken ein sehr ungleichartiges Verfahren, was für die Bequemlichkeit und die Sicherheit des Verkehrs höchst störend ist.

Die Wegweiser von der bisher vorgeschriebenen Form müssen als ein charakteristisches Kennzeichen eines dem öffentlichen Verkehre dienenden Weges betrachtet werden; sie eignen sich mithin lediglich für Staats- und Distriktsstrassen, dann Gemeindeverbindungswege, sollen aber an solchen Verkehrslinien überall angebracht werden, wo der ortsfremde Reisende der Gefahr ausgesetzt seyn kann, einen unrechten Weg zu verfolgen oder einzuschlagen. Dagegen ist die vielfach vorkommende Anbringung von Wegweisern an bloßen Feld- oder Forstproducten-Abfuhrwegen, ganz geeignet, das reisende Publikum über die Ansprüche irre zu führen, welche an einen solchen Weg zu machen sind, und in der That ist in jüngster Zeit der Unterhaltungszustand solcher Wege zu mehrerenmalen Gegenstand einer rücksichtslosen Kritik in öffentlichen Blättern blos um deßwillen geworden, weil der Wegweiser in trüglicher Art zur Befahrung eines den verordnungsmäßigen Unterhaltungs-Normen nicht anheimfallenden Weges eingeladen hatte.

Die unterfertigte Stelle sieht sich demzufolge veranlaßt anzuordnen:

1) Wo an der Aus- und Einmündungs- dann den Kreuzungspunkten der Distriktsstrassen noch keine Wegweiser bestehen, sind dieselben binnen 6 Monaten nach Vorschrift der höchsten Ministerial-Rescripte vom 7. Februar 1841 und vom 27. Juli 1842 (V.-S. B. XXXI. p. 177 und 401) herstellen, und mit den Namen der wichtigsten Ortschaften, welche von derselben berührt werden, versehen zu lassen.

2) In gleicher Weise sind an den Aus- und Einmündungs- dann den Kreuzungspunkten der in Gemäßheit Regierungsanordnung vom 27. Oktober 1863 ad N. 2365 konstatirten Gemeindeverbindungswege die etwa fehlenden Wegweiser anzubringen, auf denselben ist übrigens jedesmal die nächste an der Weg-Linie gelegene Ortschaft, welche einer Gemeinde den Namen gibt, anzuführen, und von dieser Ortschaft der Weg bis zum nächsten Gemeindeort durch eine neue Tafel zu bezeichnen.

3) Von bloßen Feld- und Forstprodukten-Abfuhrwegen sind die hier und dort vorhandenen Wegweiser zur Vermeidung obgedachter Mißverständnisse gänzlich zu entfernen, was jedoch in Bezug auf die allenfalls auf Kosten des Forstaerars hergestellten Wegweiser Seitens der Distriktspolizeibehörden nur im Benehmen mit dem einschlägigen k. Forstamte geschehen soll.

4) Wo es zur sichern Orientirung der Beitreibenten, welche Forstprodukte irgend einer Art aus Staatswaldungen abzuführen haben, zweckmäßig erscheint, sind durch die kgl. Forstbehörden Richtungszeiger anderer Art anbringen zu lassen, welche sich von den für öffentliche Wege bestimmten namentlich dadurch unterscheiden, daß sie nicht eine bestimmte Ortschaft, sondern den Waldort, zu welchem der Weg führt, als Ausgangspunkt bezeichnen, z. B. „zum Waldort Fuchsenstein", „zu den N. Steinbrüchen" u. s. w.

Eine weitere Unterscheidung soll darin bestehen, daß die Tafeln nicht auf Säulen gestellt, sondern an vorspringenden Eckbäumen, anderen gelegenheitlichen Anlehnungspunkten, oder in deren Ermanglung an einem niedrig gehaltenen Pfahl nagelfest angebracht werden. Der weißblaue Anstrich ist zu vermeiden, an jenen Stellen aber, wo ein zur Richtungsbezeichnung geeigneter Waldweg von einer Staats- oder Distriktsstraße abgeht, soll der Gleichheit und Sauberkeit wegen für die Richtungstafel die kreisrunde Form gewählt und eine Einfassung von grüner Oelfarbe auf der Tafel angebracht werden.

Die erlaufenden Kosten sind von den k. Forstbehörden auf die Position „Wegbauten" zu verrechnen.

Ansbach, den 24. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Gromeder.

E. Num. 2531. K. Num. 1749.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Mittelfranken.

(Die Unions-Volkszählung vom Monat Dezember 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Vereinbarungen der Zollvereinsstaaten vom 31. Januar 1834 und vom 23. Oktober 1845, sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken mitgetheilt durch lithographirtes Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. Septbr. 1846 Nr. 37,678 — die Unions-Volkszählung pro 1846 betreffend — ist im Königreiche Bayern eine neue Volkszählung vorzunehmen, nach deren Ergebniß vertragsmäßig die Theilung der in den sämmtlichen Zollvereinsstaaten anfallenden gemeinschaftlichen Zollrevenuen mit Bayern erfolgt.

Gemäß gemeinsamer höchster Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dieser Volkszählung unfehlbar am 3. Dezember dieses Jahres zu beginnen.

Bezüglich des allgemeinen Verfahrens wird auf die oben angeführte Regierungs-Entschließung, welcher die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. August 1846, Nr. 23,180 beigefügt ist, sodann auf die weitere unterm 27. Novbr. 1846 Nr. 35,924 erlassene höchste Entschließung, mitgetheilt durch lithographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 4. Dezember 1846, Nr. 7,126, ferner auf die beiden Regierungs-Ausschreiben vom 13. Oktober und 2. Dezember 1858 (Kreisamtsblatt von 1858 S. 1617 und 1919) zur genauen Darnachachtung verwiesen.

Hiebei wird vorausgesetzt, daß die sämmtlichen k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Mittelfranken mit der der allegirten höchsten Entschließung vom 31. August 1846, Nr. 23,180 beigefügten Zusammenstellung der über die Bevölkerungsaufnahme in den Zollvereinsstaaten vereinbarten Grundsätze, auf deren Einhaltung besonders aufmerksam gemacht wird, bereits versehen sind. Andernfalls wird denselben auf berichtlichen Antrag die Zufertigung der erforderlichen Abdrücke zugesichert. Im Besondern wird Folgendes bemerkt:

1) Das mit dem eingangserwähnten Regierungs-Ausschreiben vom 19. September 1846, Nr. 37,678 mitgetheilte Formular der Bevölkerungsliste hat gleichmäßig, wie bei den bisherigen Volkszählungen zur Anwendung zu kommen.

2) Bezüglich der Zählung der dem Militärstande angehörigen Bevölkerung, sowie der Militärdienstboten vom Civilstande, behalten die mit der bereits allegirten Regierungs-Entschließung vom 13. Oktober 1858 (Kreisamtsblatt 1617) bekannt gegebenen Bestimmungen ihre volle Giltigkeit. Dasselbe gilt

3) hinsichtlich der Gesandten auswärtiger Staaten, beziehungsweise deren Familien und Dienerschaft, während in Beziehung auf die Consuln auf das gleichfalls angezogene Regierungs-Ausschreiben vom 2. Dezember 1858 (Kreisamtsblatt S. 1919) verwiesen wird.

4) Was die Zählung der Familien betrifft, so ist insbesondere der betreffende Inhalt der gemeinschaftlichen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und

der öffentlichen Arbeiten vom 7. September 1855, welche den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit autographirter Entschließung der unterfertigten Stelle vom 15. September 1855 Nr. 44,352 mitgetheilt wurde, zu beachten.

Dabei ist auf das Verfahren bei früheren Zählungen die nöthige Rücksicht zu nehmen, um unerklärliche Differenzen in der Familienzahl mit jener der letzten Zählung zu vermeiden.

5) Bezüglich der Reisenden, wandernden Handwerks-Gesellen, Schauspielertruppen, dann der zur Zeit der Zählung in den Frohnfesten befindlichen Arrestanten wird das in letztgedachter höchster Entschließung vom 7ten September 1855 hierüber Gesagte zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

6) In allen Ortschaften des Regierungsbezirkes muß die Zählung mittelst Hausbögen nach Köpfen, und zwar auf Grund der jüngsten Vereinbarung unter den Zollvereins-Staaten durch namentliche Aufzeichnung der zu zählenden Personen vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der Zählung sind (überall nach den vorgeschriebenen Categorieen) bei jeder Gemeinde für jede zugehörige Ortschaft gesondert vorzutragen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden stellen ihre Bevölkerungs-Listen nach Gemeinden zusammen, wobei diese für jeden der einzelnen Gerichtssprengel gesondert in alphabetischer Ordnung aufzuführen sind. Jeder Gerichtssprengel erhält eine eigene Summe. Diese Summen sind für den Verwaltungsdistrikt zusammenzufassen.

7) Der längste Termin, der zur Einsendung der gänzlich vollendeten Bevölkerungs-Tafeln nebst allen Spezialzählungslisten an die unterfertigte Stelle gestattet werden kann, ist der 20. Dezember 1864, weßhalb rechtzeitig bei den Gemeindebehörden die nöthigen Schritte geschehen müssen, um eine Verspätung zu vermeiden.

8) In jenen Bezirken, wo zur zuverlässigen Ausführung der nach den vorstehenden Anordnungen zu bewirkenden Bevölkerungs-Aufnahme an Ort und Stelle die vorhandenen Dienst-Organe nicht ausreichen sollten, können die Bezirks-Aemter für diesen Akt zur vorübergehenden, auf das strengste Bedürfniß zu beschränkenden Beiziehung von Hilfspersonen unter Gewährung einer mäßigen Taggebühr, worüber die Liquidation bei der Vorlage der Bevölkerungs-Listen einzureichen ist, ermächtigt werden. Diese Ermächtigung kann nur auf einen vorgängigen gehörig motivirten berichtlichen Antrag bei der unterfertigten Stelle ertheilt werden.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, sowohl in finanzieller wie in statistischer Beziehung wird von den Verwaltungsbehörden erwartet, daß sie demselben die größte Sorgfalt, genaueste Behandlung und Ueberwachung zuwenden werden.

Insbesondere werden die Amtsvorstände nicht ermangeln, dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung persönlich ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen und die erforderlichen Anordnungen mit der größten Beschleunigung ergehen zu lassen.

Von denselben ist besonders auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zählungsformulare (Hausbögen) die nach Bedarf theils in folio, theils nur in Quart-Format auszufertigen sind, rechtzeitig zum Gebrauche beschafft werden.

Ansbach, den 29. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Wechmann, Präsident.

Gromeber.

E Num. 1081. K. Num. 1533.

(Die neuerrichtete ständige Schul-Verwesung zu Plankstetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete katholische ständige Schulverwesung zu Plankstetten mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung, oder eine Entschädigung hiefür von 25 fl. haben ihre Gesuche bis zum

30 November c.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Beilngries zu Wissing oder bei dem k. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10 Dezember d. J.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 25. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6442. K. Num. 413.

(Die Erledigung der Hauptpredigerstelle in Rothenburg a/T. mit dem damit verbundenem Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen k. Dekans in Erledigung gekommene Hauptpredigerstelle in Rothenburg a/T. mit dem damit verbundenem Dekanate wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Dezember ds. Js. mit folgenden Anfügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: in Geld 350 fl., an Naturalien: 8 Schäffel 3 Mz. 3 Vrtl. 2¾ Sz. Korn à 8 fl. 55 kr. 77 fl. 9¾ kr, 6 Schfl. 5. Mz. 2 Vrtl. 2¾ Sz. Dinkel à 4 fl. 4 kr. 28 fl. 20½ kr., 4 Schfl. 1 Mz. Haber à 3 fl. 21 kr. 13 fl. 57½ kr. (dieser Getraidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet), 10 Klafter hartes Holz, 10 Klafter weiches Holz und 400 Wellen 144 fl. 40 kr.; 2) aus Stiftungskassen: baar 545 fl. 2¾ kr., Summa 1150 fl. 10½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Anschlag der freien Wohnung im Dekanatsgebäude 69 fl. Summa 1219 fl. 10½ kr. Hievon die Lasten ab mit 19 fl. 35½ kr. Reinertrag 1199 fl. 35 kr.

Ansbach, den 18. Oktober 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, die beiden an der Gewerbschule zu Fürth erledigten Lehrstellen für den Realienunterricht in widerruflicher Eigenschaft, vom 1. November d. Js. angefangen, den geprüften Lehramts-Candidaten und derzeitigen Verwesern dieser Stellen, Christian Hutzelmann aus Ansbach und Karl Auer von Freising allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. Oktober l. Js. bewogen gefunden, den Baubeamten Hugo von Kern-Kernried, seiner gestellten Bitte entsprechend, von der Bauführung des Zellengefängnisses zu Nürnberg zu entbinden und auf seiner dermaligen Dienstesstelle in Memmingen zu belassen, sowie die Bauführung eines Zellengefängnisses in Nürnberg dem Baubeamten Cäsar Lang in Königshofen unter Entbindung von seinem gegenwärtigen Dienste allergnädigst zu übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 102.** den 5. November 1864.

Inhalt.

Die Ersparnisse an der Kreisschuldotation, hier die Remuneration der Vorbereitungslehrer der Schullehrlinge im Distrikte Rothenburg pro 1863/64. — Die Ersparnisse an der Kreisschuldotation, hier die Unterstützung der Schullehrlinge pro 1863/64. — Die außerordentlichen Unterstützungen des Schullehrerpersonals in Mittelfranken pro 1863/64. — Aufsicht auf Landesverweisete. — Wiederbesetzung der Lehrstelle für Realien und franz. Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren. — Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg an der Tauber. — Die Centrallandwirthschafts-Festpreise pro 1864. — Post-Cours-Notizen. — Agentur-Bestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 2435. K. Num. 1747.

(Die Ersparnisse an der Kreisschuldotation, hier die Remuneration der Vorbereitungslehrer der Schullehrlinge im Distrikte Rothenburg pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu den vermittelst Regierungsausschreibens vom 23ten ds. Mts. Nr. 28 an Vorbereitungslehrer und Geistliche aus den hiefür verfügbaren Positionen der Staats- und Kreisfonds pro 1863/64 verliehenen Remunerationen für den Unterricht der Schullehrlinge im abgelaufenen Schuljahre werden weiters an solchen Remunerationen aus den Ersparnissen an der Kreisschuldotation pro 1863/64

70 fl. an den Schullehrer Adam Wich in Rothenburg,

30 fl. an den k. Pfarrer Bruglocher daselbst,

40 fl. an den Schullehrer August Uhl in Frankenheim,

30 fl. an den Schullehrer Wolfgang Ströbel in Großharbach,

15 fl. an den k. Pfarrer Füller in Frankenheim, und

15 fl. an den k. Pfarrer Lehner in Tauberscheckenbach

bewilligt und ist das k. Rentamt Rothenburg zu deren Auszahlung an die Empfangsberechtigten angewiesen worden.

Ansbach, den 29. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2437. K. Num. 1746.

(Die Ersparnisse an der Kreisschuldotation, hier die Unterstützung der Schullehrlinge pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu den vermittelst Regierungsausschreibens vom 23. d. M. Nr. 2256 an würdige und bedürftige Schul-Lehrlinge aus den hiezu verfügbaren Positionen der Staats- und Kreisfonds pro 1863/64 bewilligten Unterstützungen, werden weiters aus den Ersparnissen an der Kreisschuldotation pro 1863/54 an solchen Unterstützungen für die Schul-Lehrlinge des Distrikts Rothenburg, und zwar

an Heinrich Gottlieb Lehnert in Großharbach 20 fl.,
an Friedrich Wilhelm Rück in Frankenheim 20 fl.,
an Johann Adam Finsterer in Rothenburg 20 fl.,
an Christian Heinrich Heim allda 20 fl.,
an Carl Friedrich Jergius in Frankenheim 20 fl.,
an Leonh. Balthasar Strebel in Rothenburg 20 fl.,

in Sa. 120 fl.

bewilligt und ist das kgl. Rentamt Rothenburg zu deren Auszahlung an die Empfangs-Berechtigten angewiesen worden.

Dieß wird den Betheiligten unter Hinweis auf das obenangeführte Regierungs-Ausschreiben — Absatz 3 — zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 29. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2174. K. Num. 1697.

(Die außerordentlichen Unterstützungen des Schullehrer-Personals in Mittelfranken pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Uebersicht der im Etatsjahre 1863/64 angewiesenen außerordentlichen Unterstützungen und Remunerationen für das Schullehrer-Personal in Mittelfranken, sowie für die Schullehrers-Wittwen und Waisen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 28. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Uebersicht

der im Etatsjahre 1863/64 von der unterfertigten Stelle eingewiesenen außerordentlichen Unterstützungen und Remunerationen für das Schullehrer-Personale in Mittelfranken, sowie für die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Schullehrer daselbst:

1.	Außerordentliche Unterstützungen der deutschen Schullehrer, Schulprovisoren und Gehilfen	3460 fl.
2.	Schulgehilfen-Gehalts-Beiträge für diejenigen Schullehrer, welche wegen vorgerückten Alters oder Krankheit ihre Schule nicht selbst mehr versehen können	4322 „
3.	Remunerationen für ertheilten Unterricht im Zeichnen und an Taubstumme	579 „
4.	Beitrag zu den im Hinblick auf §. 64	
	Seite	8361 fl.

Uebertrag 8361 fl.

des Normativs vom 15. Mai 1857 im Betreff der Bildung der Schullehrer errichteten Lese-Instituten der einzelnen Distrikte . . . . . 1000 „

5. Beitrag zur Errichtung von Industrie-Schulen und Anstellung von Industrielehrerinnen . . . . . 150 „

6. Remunerationen der Schullehrer und Geistlichen für ertheilten Vorbereitungs-Unterricht an Schullehrlinge . . 2600 „

7. Außerordentliche Unterstützungen der Schullehrlinge selbst . . . 4538 „

8. Außerordentliche Unterstützungen der mittelfränkischen Seminar-Zöglinge zu Altdorf, Schwabach und Eichstädt . 4000 „

9. Sustentationsbeiträge für die vor Errichtung des Lehrer-Unterstützungs-Vereins dienstunfähig gewordenen Schullehrer 6180 „

10. Zuschuß zu dem im Jahre 1862 neuerrichteten Lehrer-Unterstützungsverein für Mittelfranken und zwar:
    a) aus Staatsfonds . . . 7600 fl.
    b) aus Kreisfonds . . . . 4000 fl.

    11600 „

Sa. 38,429 fl.

Hiezu kommen die außerordentlichen Unterstützungen der Schullehrers-Wittwen und Waisen und zwar:

11. Aus der Erndtefest-Collekte . 1615 fl.
12. Aus dem protestantischen Centralschulfonde 1175 „
13. Aus dem Ansbacher protest. Centralfonde 620 „
14. Aus der Maxstiftung . . 156 „
15. Aus der Consistorial-Legatenkasse 520 „

Seite 4086 fl.

Uebertrag 4086 fl.

16. Aus den Ueberschüssen des Centralschulbücher-Verlags . . . . 520 „
    wovon jedoch die Hälfte mit 260 fl. zu admassiren ist.

Sa. 4606 fl.
Hiezu obige 38429 fl.

ergibt sich als Totalsumme 43035 fl.

Ansbach den 28. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 34242.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichts Furth vom 26. August 1864 wurde der unten signalisirte ledige Taglöhner Anton Wanik von Altbrennet wegen Bettels und Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 1544.

2. Die nachstehend aufgeführten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar

a) Lind Joseph, Metzgergeselle von Fachsenfeld, kgl. würtembergischen Oberamts Aalen, durch Erkennt-

niß des k. Landgerichts Kelheim v. 30. Aug. l. J. wegen Bettels und Landstreicherei in eine 14tägige Arreſtſtrafe;

b) Kainz Anna Maria, Weberstochter von Eſternberg, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwieſenen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Paſſau vom 31. Auguſt l. Js. zu 6monatlicher Gefängnißſtrafe;

c) Haas Leopold, led. Schiffmann von Weſenufer, k. k. Bezirksamts Engelszell, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Paſſau vom 14. Septbr. l. Js. wegen Diebſtahls in eine 4monatliche Gefängnißſtrafe;

d) Pöſchl, Theres, ledige Schuhmacherstochter von Gattern, k. kgl. Bezirksamts Schärding, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Paſſau II. vom 28. Auguſt d. J. rechtskräftig verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

E. Num. 2492. K. Num. 1666.

3. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Hof vom 29. Sept. 1864 wurde gegen den led. Webergeſellen Chriſtian Friedrich Trögel von Mehla, fürſtlichen Juſtizamtes Greiz, wegen Verſuchs des Diebſtahls neben einer in der Gefangenanſtalt Ebrach zu erſtehenden dreimonatlichen Gefängnißſtrafe die Landesverweiſung ausgeſprochen.

E. Num. 2846.

4. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Bamberg vom 3. d. Mts. wurde der ledige Handelsmann Mar Deutſch von Raab-Jeigeth in Ungarn wegen Vergehens des Diebſtahls zu einer Gefängnißſtrafe von 45 Tagen und zur Landesverweiſung nach erſtandener Strafe verurtheilt.

E. Num. 2157.

5. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kronach vom 23. Auguſt ds. Jrs. wurde:

a) der Schieferdeckermeiſter Conrad Roſenbuſch von Großgeſchwenda im Herzogthume Sachſenmeiningen wegen Diebſtahlsvergehens zu 45 Tagen Gefängniß, und

b) durch rechtskräftiges Uctheil deſſelben Gerichts vom 10. Auguſt v. J., der Dienſtknecht Auguſt Mohr von Unterhain im Fürſtenthume Schwarzburg wegen eines gleichen Vergehens zu einer Gefängnißſtrafe von 2½ Monat verurtheilt und gegen beide die Landesverweiſung ausgeſprochen.

E. Num 30602.

6. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichts Furth vom 13. September 1864 wurde die untenbeſchriebene Taglöhnerin Barbara Matuſchek von Gloßau wegen Landſtreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Arreſtſtrafe von 21 Tagen verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

E. Num. 30603

7. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichts Furth vom 15. September 1864 wurde die untenbeſchriebene ledige Inwohnerin Barbara Bauer von Scheigelshof wegen Landſtreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Arreſtſtrafe von 21 Tagen verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

E. Num. 30604.

8. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichts Nabburg vom 15. d. Mts. wurde der untenbeſchriebene Fabrik- und Handarbeiter Johann Bartuneck von Wa-

poran, k. kgl. Bezirksamts Bechyn, wegen Landstreicherei und Bettelns zu einer Arreſtſtrafe von 8 Tagen verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Perſonen behufs weiteren vorſchriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß geſetzt.

Ad Num. 2312.

9. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 30ten vor. Mts. wurde Franziska Hölzle, ledige Fabrikarbeiterin von Reutte in Tyrol, wegen vier Vergehen des Diebſtahls zu einer viermonatlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Ansbach, den 8. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Gromeder.

* * *

Signalement

1. des Anton Wanik.

Alter: 48 Jahre. Größe: 5′ 4″. Haare: braun. Augen: grau. Naſe: ſtumpf. Mund: proportionirt. Zähne: gut.

2. des Joſeph Lind.

Alter: 65 Jahre. Größe: 5′ 9″. Haare: braun, mit weißen gemiſcht. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Naſe und Mund: proportionirt. Bart: braun. Geſicht: länglicht. Körperbau: ſchlank. Ohne beſondere Kennzeichen.

Kleidung: brauntuchenen Rock, weiße Nankinghoſe, weiß- und rothgeſtreiftes Gilet, ſchwarztuchene Kappe, ſchwarzlederne Schuhe.

3. der Anna Maria Kainz.

Alter: 21 Jahre. Wohnort: Eſternberg. Gewerbe: Dienſtmagd. Größe 5′ 3″. Geſtalt: unterſetzt. Haare: braun. Augen: grau. Naſe: proportionirt. Zähne: gut. Mund: gewöhnlich. Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: ein ſchwarzwollenes Kopftüchel, einen blauen Rock, rothperſenen Spenſer, blauwollenes Halstüchel, rothperſenen Schurz, weiße Strümpfe, Hemd, Unterrock und Bundſchuhe.

4. des Leopold Haas.

Alter: 20 Jahre. Wohnort: Weſenufer. Gewerbe: Schiffmann. Größe: 5′ 6″. Geſtalt: unterſetzt. Haare: roth. Bart: keinen. Augen: blau. Naſe: gewöhnlich. Zähne: gut. Mund: oval. Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: einen ſchwarzen Hut, ſchwarzbaumwollenen Rock, eine graue zeuchene Hoſe, ein ſchwarztuchenes Gilet, rothwollenes Halstuch, ein Hemd und ein Paar Halbſtiefel.

5. der Thereſia Pöſchl.

Größe: 5′ 6″. Haare: hellbraun. Stirne: hoch und breit. Augenbrauen: blond. Augen: braun. Naſe und Mund: proportionirt. Kinn: oval. Zähne: ſchadhaft. Geſichtsform: rund und voll. Geſichtsfarbe: geſund. Körperbau: unterſetzt. Ohne beſondere Kennzeichen.

6. des ledigen Webergeſellen Chriſtian Friedrich Trögel (vulgo Gabert) von Mehla, fürſtlichen Juſtizamtes Greiz.

Alter: 53 Jahre. Größe: 5′ 6″. Geſtalt: unterſetzt. Geſichts-Bildung: rund. Geſichts-Farbe: geſund. Haupthaare: ſchwarzbraun, resp. grau. Bart: ſchwarz-

braun. Stirne: hoch. Nase: stumpf. Augen: grau. Augenbrauen: schwarzbraun. Mund: gewöhnlich. Zähne: mangelhaft. Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: ein Muttermal am rechten Auge und einen Leibschaden. Religion: evangelisch.

Kleidung: einen hellbraunen Tuchrock, alte braune Hose, eine alte braun-weiße Hose, blauwollenes Untergoller, blau-weißen Shawl, blaugestreiftes Hemd, blauleinene Schürze, kalblederne Stiefel, schwarze Tuchmütze, weiße Weste.

7. des Max Deutsch.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5′ 5″ Statur: schlank. Haare: dunkelbraun. Augenbrauen: dto. hochgeschwungen Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: gebräunt. Augen: graublau Nase: lang und stark. Wangen: schmal, gesunde Farbe. Bart: gering, kleiner blonder Schnurr- und Kinnbart. Abzeichen: auf dem rechten und linken Oberschenkel je eine Narbe in der Größe eines Sechsers; auf der linken Hüfte eine kleinere Narbe und eine solche am Steißbein.

Kleidung: Schwarzer Lüsterrock, graue Drilchhosen, graue Halsbinde, farbiges Hemd mit kleinen rothen Punkten auf weißem Grund (mit „B E.“ klein roth gezeichnet), schwarzer runder Hut.

8. des Conrad Rosenbusch

Alter: 59 Jahre. Größe: 5′ 9″. Haare: grau. Augen: grau. Nase und Mund proportionirt. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: das rechte Auge ist erblindet.

9. des August Mohr.

Alter: 24 Jahre. Größe: 6′. Haare: braun. Augen: grau. Nase und Mund: proportionirt Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

10. der Barbara Matuscheck.

Alter: 21 Jahre. Größe: 5′ 6″ Haare: braun. Augen: blaugrau. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Zähne: gut.

11. der Barbara Bauer.

Alter: 23 Jahre. Größe: 5′. Haare: lichtbraun. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Gesichtsform: oval. Gesichtsfarbe: etwas bräunlich.

12. des Johan Bartuneck.

Alter: 19 Jahre. Haare: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: klein Gesichtsform: oval.

13. der Franziska Hölzle von Reutte.

Alter: 18 Jahre. Größe: 5′ 5″. Haare: braun. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich. Gesichtsform: länglich.

E. Num. 2621.

(Wiederbesetzung der Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren ist erledigt und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Jahresgehalt beträgt 700 fl. und steigt mit den Dienstesalterszulagen auf 1200 fl.

Die Meldungen sind, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, beim Stadtmagistrate Kaufbeuren, welcher das Präsentationsrecht hat, bis zum 14. November l. Js. einzureichen.

Augsburg, den 28. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Faber, Sekr.

E. Num. 464. K. Num. 638.

(Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg an der Tauber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Schweinsdorf wird zur Bewerbung bis zum 15. Dezember c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem sehr guten baulichen Stande sich befindet und geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 28 Tagw 73 Dezim. Aeckern 159 fl. 8 kr., aus 11 Tagw. 90 Dez Wiesen 112 fl. 5 kr., aus 75 Dez. Gärten 6 fl., aus 3 Tagw. 4 Dez. Oedung: Nichts. 312 fl 13 kr. (Dabei wird bemerkt, daß von diesen Grundstücken die Aecker bis zum Jahre 1870 incl. in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise um 259 fl. 52¾ kr. verpachtet sind, worauf aber 25 fl. 25¾ kr. Bodenzinse haften.)

II. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungs-Capitalien u. s. w. 412 fl. 49 kr., aus Gemeinde- und Weiderechten 7 fl. 33 kr. 120 fl. 22 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 51 fl. 45 kr. Summa 784 fl. 20 kr. An freiwilligen Geschenken 13 fl.

Ansbach, den 25. Oktober 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

E. Num. 806.

Bekanntmachung.

(Die Central-landwirthschaftlichen Preise pro 1864 betr.)

Vom Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

werden hiermit die vom General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für das Königreich Bayern gemäß

§. I. — VII. des Programmes zum dießjährigen Centrallandwirthschafts-Feste an Bewerber des mittelfränkischen Regierungsbezirkes verliehenen Preise im nachfolgenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 2. November 1864.

Das Kreis-Comité.

Der II. Vorstand:

Freiherr von Lindenfels.

Schultheiß, II. Sekr.

* * *

Verzeichniß

der vom General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für das Königreich Bayern bei der Feier des Central-Landwirthschafts-Festes im Jahre 1864 zuerkannten Preise.

I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft nach §. I. des Festprogrammes.

Goldene Vereinsdenkmünze zu 5 Ducaten Gehalt mit Ehrendiplom und Preisbuch:

Junge, Wilhelm, Gutsbesitzer in Sintmannsbuch, Bezirks Neustadt a/A.

Große silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch:

1) Lother, Johann Michael, Schullehrer in Ziegelstein, Bezirks Nürnberg;
2) Rattelmüller, Johann Leonhard, Mühlbesitzer in Rothenburg;
3) Wittmann, Johann Friedrich, Gutsbesitzer in Ehingen, Bezirks Dinkelsbühl.

Kleine silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch:

1) Gunst, Georg, Oekonom in Nordenberg, Bezirks Rothenburg a/T.;
2) Hauff, Georg Michael, Oekonom in Seebronn, Bezirks Feuchtwangen;
3) Kettlein, Johann Georg, Oekonom in Reichelsdorf, Bezirks Schwabach;
4) Reichert, Joh. Leonhard, Oekonom in Frankenhofen, Bezirks Dinkelsbühl;
5) Schlicht, Friedrich, Gastwirth in Neunkirchen, Bezirks Hersbruck.

Ehrendiplom:

1) Drax, Markus, Gastwirth in Zirndorf, Bezirks Fürth;
2) Heim, Johann, Gütler in Bechhofen, Bezirks Feuchtwangen;
3) Heinlein, Conrad, Metzgermeister in Leinburg, Bez. Altdorf;
4) Hopf, Leonhard, Kaufmann daselbst;
5) Kießling, Stephan, Metzgermeister in Heilsbronn;
6) Kornprobst, Johann, Postexpeditor in Kipfenberg, Bez. Eichstädt;
7) Kramer, Georg Conrad, Oekonom in Elpersdorf, Bez. Heilsbronn;
8) Meßelhäußer, Tobias, Mühlbesitzer in Mühlhof, Bez. Schwabach;
9) Murr, Karl, Ziegler in Feuchtwangen;
10) Oed, Andreas, Oekonom in Unterheidelbach, Bez. Altdorf;
11) Perl, Peter, Gastwirth in Leinburg, desselben Bezirks;
12) Räbel, Joh. Conr., Oekonom in Unterheidelbach, desselben Bez.;
13) Schrödel, Joh., Oekonom in Schwand, Bez. Schwabach;
14) Schrödel, Joh. Stephan, Oekonom in Großschwarzenlohe, Bez. Schwabach;
15) Schwarz, Alois, Gastwirth in Mittelaschenbach, Bez. Heilsbronn;
16) Seitz, Joseph, Mühlbesitzer in Gersbach, desselben Bezirks;
17) Vogler, Karl, Melber in Zirndorf, Bez. Fürth;
18) Bauer, Joh. Gg., Oekonom in Weihersberg, Bez. Altdorf;
19) Dischner, Georg, Köbler in Mettendorf, Bez. Greding.

II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft nach §. II. des Programmes.

Goldene Vereinsdenkmünze zu 5 Ducaten Gehalt mit Ehrendiplom und Preisbuch:

von Merz, k. Bezirksamtmann in Dinkelsbühl.

Ehrendiplom mit lobender Erwähnung:

1) Schrodt, Franz Joseph, k. Regierungsrath und Stadtkommissär in Nürnberg;
2) von Rücker, Karl, k. Stadtkommissär und Bezirksamtmann in Fürth.

Große silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch:

Bauer, Karl, Organist und Oberlehrer in Uffenheim.

Kleine silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch:

1) Bayer, Friedrich, Gemeindevorsteher in Unternesselbach, Bez. Neustadt a/A.
2) Nörr, städtischer Forstwart in Schillingsfürst, Bez. Rothenburg;
3) Wich, Adam, Oberlehrer in Rothenburg.

Ehrendiplom:

1) Ammler, Xaver, Gemeindevorsteher in Altdorf, Bez. Greding;
2) Däumler, Gg. Leonh., Gemeindevorsteher in Zirndorf, Bez. Fürth;
3) Frühwald, Valentin, Gemeindevorsteher in Diebach, Bez. Neustadt ajA;
4) Gebhard, Lehrer in Gattenhofen, Bez. Rothenburg ajT.;
5) Götz, Joh. Friedr., Gemeindevorsteher in Stübach, Bezirks Neustadt ajA.;
6) Horeld, Lehrer in Adelshofen, Bez. Rothenburg ajT.;
7) Langguth, Bürgermeister in Hersbruck;
8) Lauer, Konrad, Lehrer in Detwang, Bez. Rothenburg;
9) Merz, Gg. Adam, Gemeindevorsteher in Birnbaum, Bez. Neustadt ajA.;
10) Rühl, Joh. Kaspar, Gemeindevorsteher in Schweinau, Bez. Nürnberg;
11) Schäfer, Kantor und Schullehrer in Kornburg, Bez. Schwabach;
12) Scheiderer, Joh. Kaspar, Waldaufseher in Frankenhofen, Bez. Dinkelsbühl;
13) Schröder, Gg. Friedr., Gemeindevorsteher in Bayerberg, Bez. Dinkelsbühl;
14) Seßlen, Friedr., Schullehrer in Langenaltheim, Bez. Pappenheim;
15) Singer, Gg., Gemeindevorsteher in Reichenschwand, Bez. Hersbruck;
16) Ströbel, Lehrer in Großharbach, Bez. Rothenburg ajT.;
17) Zeltner, Georg, Gemeindevorsteher in Hohenstadt, Bez. Hersbruck.

III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten nach §. III. des Festprogramms.

A. Männliche Dienstboten.

Ehrendiplom:

Jecherer, Andreas, bei Sebastian Heller, Oekonom in Leibelbach, Bez. Feuchtwangen, (21 Dienstjahre.)

B. Weibliche Dienstboten:

Kleine silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom.

1) Billner, Anna Katharina, bei Gg. Paulus Wölfing, Oekonom in Neustadt ajA., (43½ Dienstjahre);
2) Fischer, Anna Marg., bei Anna Marg. Eisner Gutsbesitzerin in Frankenhofen, Bez. Dinkelsbühl, (33½ Dienstjahre);
3) Scheuermann, Marg. Barb., bei Karl Griesmaier, Oekonom in Hennenbach, Bez. Ansbach, (26 Dienstjahre.)

Ehrendiplom:

1) Pfleger, Maria Anna, bei Gottlieb Durst, Gütler in Neunstetten, Bez. Feuchtwangen, (20 Dienstjahre);
2) Christ, Eva Maria, bei Philipp Knab, k. Pfarrer in Greiffelbach, Bez. Dinkelsbühl (17 Dienstjahre);
3) Scheibenreif, Elisabetha, bei Gg. Paulus Löw, Oekonom in Urfertshofen, Bez. Ansbach, (16½ Dienstjahre);
4) Regner, Elisabetha, bei Gg. Niederauer, Bauer in Eibersroth, Bez. Feuchtwangen (16 Dienstjahre.)

IV.

Leistungen der Gemeinden im Gesammtgebiete der Landwirthschaft nach §. IV. des Festprogramms.

Landwirthschaftliches Instrument mit Ehrendiplom und Preisbuch:

1) Gemeinde Esbach, Bez. Dinkelsbühl;
2) " " Langenzenn, Bezirks Fürth.

Ehrendiplom:

Gemeinde Mönchsondheim, Bezirks Scheinfeld.

V.

Preise für landwirthschaftliche, sowie landwirthschaftlich-technische Produkte.

Ehrendiplom:

Fräulein Auguste v. Zentner, k. Hauptmannstochter in Merkendorf, Bez. Gunzenhausen.

VI.

Preise für landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen.

Goldene Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch:

Hoffmann, Nikolaus jun., in Nürnberg.

Ehrendiplom:

Hollenbach, Georg, Sattlermeister in Ansbach.

Post-Cours-Notizen.

In Folge der Winterfahrordnung auf den k. Staats-Eisenbahnen in Mittelfranken treten mit den 1. November l. J. nachstehende Aenderungen in den Postkursen ein:

Postomnibus Weickersheim—Uffenheim:

aus Weickersheim:	in Uffenheim:
7 Früh,	11^{15} Vorm.,
aus Uffenheim;	in Weickersheim:
4^{30} Nachm.,	9^{45} Abends.

2ter Postomnibus Rothenburg—Steinach:

aus Rothenburg:	in Steinach:
9 Vorm.,	11 Vorm.,
aus Steinach:	in Rothenburg:
12^{15} Mittags,	2^{15} Nachm.

Cariolpost Rothenburg—Roth a. S.:

aus Rothenburg:	in Roth a. S.:
2^{30} Nachm.,	5^{30} Abds.,
aus Roth a. S.:	in Rothenburg:
12^{30} Nchts.,	3^{30} Früh.

Cariolpost Kolmberg—Lehrberg:

aus Kolmberg:	aus Lehrberg:
6^{30} Früh,	7^{15} Abds.

Fahrzeit 1 Stunde.

Postomnibus Windsheim—Neustadt:

aus Windsheim:	in Neustadt:
9^{40} Vorm.,	12^{20} Mittags,
aus Neustadt:	in Windsheim:
1 Nachm.,	3^{40} Nachm.

Cariolpost Scheinfeld—Langenfeld—Neustadt:

aus Scheinfeld:	in Langenfeld:
9 Früh,	10^{40} Vorm.,
aus Langenfeld:	in Neustadt:
11^{15} Vorm.,	12^{50} Nachm.,
aus Neustadt:	in Langenfeld:
1^{30} Nachm.,	2^{40} Nachm.,
aus Langenfeld:	in Scheinfeld:
2^{50} Nachm.,	4^{5} Nachm.

(Fortsetzung folgt.)

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 2501. K. Num. 1818.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" ist Adam Fischer, Lehrer in Etzelheim, für die Verwaltungsbezirke Scheinfeld und Uffenheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

II.

E. Num. 2251. K. Num. 1677.

Von der Haupt-Agentur der k. k. privilegirten „Azienda Assicuratrice" in Triest ist Georg Friedrich Beyer, Bäckermeister in Wassertrüdingen, an Stelle des zurückgetretenen ehemaligen Lottocollecteurs Barthel dortselbst für die Verwaltungsämter Dinkelsbühl und Gunzenhausen als Agent für Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 1748. K. Num. 1414.

Von der Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist

1) Conrad Meisel, Lehrer von Kirchrüsselbach, für den Verwaltungsbezirk Hersbruck,

2) Mathias Götz, Lehrer von Desdorf, für den Verwaltungsbezirk Erlangen

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 2230. K. Num. 1575.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" ist

1) Heinrich Hähnlein, Maurermeister in Schopfloch, für die Verwaltungsbezirke Dinkelsbühl und Feuchtwangen,

2) Georg Michael Ritter, Maurermeister in Eyb,

für die Verwaltungsbezirke Ansbach u. Heilsbronn als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Oktober l. Js. an auf die erledigte Stelle des Post- und Bahnamtsvorstandes in Fürth den Vorstand des Bahnamtes Salzburg, Franz Ser. Diem zu versetzen, sowie zu Offizialen die Assistenten Christian Knab beim Oberpost- und Bahnamte Nürnberg, und Joseph Kolb beim Post- und Bahnamte Fürth zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25ten September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Stadtkirchner Michael Schilling in Altdorf in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste mit Beirechnung zweier Feldzüge die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. Oktober l. Js. die II. protestantische Pfarrstelle in Thurnau dem Pfarramts-Candidaten Christoph Ernst Wilhelm Bezzel aus Ansbach allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Christoph Kroher zu Weiltingen auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und an dessen Stelle den Revierförster August Bomhard zu Pyrbaum, Forstamts Neumarkt im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-eigenschaft auf das Revier Weiltingen, Forstamts Feuchtwangen, zu versetzen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 26. Oktober 1864 ist der bisherige Schulverweser Michael Lieb zu Ansbach, vom 1. November 1864 an als Oberlehrer und Cantor an den katholischen Schulen zu Ansbach, beziehungsweise an der Ludwigskirche dahier, sowie unter'm 1. November l. Js. der bisherige Schuldienstadspirant Leonh. Schleebach zu Rothenburg als protestantischer ständiger Schulverweser zu Weiltingen ernannt worden.

Von der Direktion der k. Verkehrsanstalten wurden ernannt: zum Expeditor der practicirende Lieutenant Ernst von Schirnding in Lehrberg; zu Amtsgehilfen: der Kanzleigehilfe Georg Weldes in Fürth und Hugo Schwertfeger in Erlangen.

Versetzt wurden: der Expeditor Bernhard Reul von Lehrberg nach Forchheim, die Assistenten Georg Stösselt von Fürth nach Nürnberg, Wilhelm Dirnberger von Erlangen nach München, Karl Schulz von Erlangen nach Nördlingen und Joseph Schrott von Nördlingen nach Nürnberg.

Cours der bayer. [illegible]

Augsburg, am 3. November 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ %	101½	
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.	895	890
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

1819 1820

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 103.** den 9. November 1864.

Inhalt.

Die Rechnungsergebnisse der Gemeinde- und Stiftungskassen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von Mittelfranken vom Jahr 1862/63. — Landgestüts-Preise-Vertheilungen. — Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen, hier die Führung gemeindlicher Kassen durch Gemeindevorstände. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Taubertheckenbach. — Die erledigte protestantische ständige Schulverweserstelle zu Oberschönbrunn. — Die neuerrichtete ständige Schulverweserstelle zu Bach. — Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen. — Den Vollzug der Bauordnung. — Die Transferirung radicirter Gewerbe. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Wassertrüdingen. — Die Erledigung der Pfarrei Berg bei Memmingen, k. Dekanats Memmingen. — Die XXVIII. Verloosung der 4 proc. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Den Güterverkehr mit Belgien, hier die mangelhafte Anfertigung der Zollpapiere. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigungen. — Namensänderung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 1102. K. Num. 647.

(Die Rechnungsergebnisse der Gemeinde- und Stiftungskassen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von Mittelfranken vom Jahre 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Ergebnisse werden in beiliegenden 8 Tabellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar:

A. von den unmittelbaren Städten, und

B. von den mittelbar untergeordneten Städten und Märkten.

Ansbach, den 11. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2773. K. Num. 2011.

(Landgestüts-Preise-Vertheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Landgestüts-Verwaltung in München anher mitgetheilte Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter des Regierungsbezirkes von Mittelfranken, welche bei dießjährigen Preisevertheilungen des k. Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben, wird in Gemäßheit des §. 33 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863, „die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betreffend," nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 2. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Mittelfranken, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des k. allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nummer.	Familien- und Tauf-Namen.	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Landgericht.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden.			
					Geschlecht		Farbe.	Alter.
					Hengste	Stuten.		
Preisevertheilung in Höchstadt am 22 August 1864:								
1	Reichel, Johann	Bäcker	Uehlfeld	Neustadt a/A.	—	1	Grauschimmel	3½
2	Hußnätter, Georg	Oekonom	Baiersdorf	„ „	—	1	Rapp	3½
Preisevertheilung in Cadolzburg am 25. August 1864:								
3	Lämermann, Wolfgang	Bauer	Rothenburg	Fürth	—	1	Hellfuchs	4½
4	Schwarz, Johann	„	Vincenzenbrunn	„	—	1	hellbraun	3½
5	Keil, Leonhard	„	Altkatterbach	Neustadt a/A.	—	1	Rothfuchs	3½
6	Volland, Conrad	„	Reiterseich	Fürth	—	1	hellbraun	3½
7	Götz, Michael	„	Kohlmünz	Heilsbronn	—	1	„	3½
8	Krehn, Michael	„	Oberreichenbach	Fürth	—	1	dunkelkastanienbr.	4½
9	Platzöder, Johann	Müller	Schwadermühle	„	—	1	„	5½
10	Beck, Michael	Wirth	Fernabrünst	„	—	1	Muskatschimmel	5½
Preisevertheilung in Gunzenhausen am 27. August 1864:								
11	Feldner, Michael	Stadtmüller	Pappenheim	Weissenburg	1	—	hellbraun	5½
12	Riedl, Johann	Bauer	Filchenhardt	Gunzenhausen	—	1	„	3½
13	Dommel, Michael	„	Unterschwaningen	Dinkelsbühl	—	1	„	3½
14	Wolf, Georg	„	Streudorf	Gunzenhausen	—	1	Rapp	4½
15	Dersch, Johann	„	Aha	„	—	1	hellbraun	3½
16	Veitengruber, Georg	„	Altentrüdingen	Dinkelsbühl	—	1	kastanienbraun	4½
17	Gundel, Johann	Bräuer	Dürrenmungenau	Heilsbronn	—	1	„	3½
18	Schmidt, Andreas	Wirth	Saussenhofen	Gunzenhausen	—	1	„	4½
19	Spatz Christian	Bauer	Lentersheim	Dinkelsbühl	—	1	„	4½
20	Koderer, Friedrich	„	Kussenhof	„	—	1	hellbraun	4½
21	Lehner, Leonhard	„	Lentersheim	„	—	1	„	6½
22	Käser, Georg	„	Weikersdorf	Feuchtwangen	—	1	kastanienbraun	3½
23	Huber, Friedrich	„	Bergeshof	Gunzenhausen	—	1	Muskatschimmel	3½

Nummer.	Familien- und Tauf-Namen.	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Landgericht.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden.			
					Geschlecht		Farbe.	Alter.
					Hengste	Stuten.		
24	Käpplinger, Johann	Bauer	Neunkirchen	Ansbach	—	1	kastanienbraun	5 1/2
25	Welsch, Georg	"	Meinheim	Gunzenhausen	—	1	"	3 1/2
26	Fackler, Leonhard	"	Unterschwaningen.	Dinkelsbühl	—	1	Hellfuchs	3 1/2
27	Frosch, Michael	"	Berolzheim	Gunzenhausen	—	1	hellbraun	3 1/2
28	Stenzel, Georg	"	Ostheim	"	—	1	Muskatschimmel	3 1/2
29	Falkenhausen Frhr. v.	Gutsbesitzer	Wald	"	—	1	Eisenschimmel	3 1/2
30	Grillenberger, Matthias	Bauer	Elbersdorf	Heilsbronn	—	1	kastanienbraun	3 1/2
31	Schober, Georg	"	Schiungenhof	Gunzenhausen	—	1	hellbraun	3 1/2
32	Hansner, Alois	Wirth	Ellingen	Weissenburg	—	1	schwarz Schimmel	3 1/2
33	Rupp, Andreas	Müller	Wald	Gunzenhausen	—	1	kastanienbraun	3 1/2
34	Rupp, Georg	Wirth	Stetten	"	—	1	Apfelschimmel	3 1/2
35	Dietrich, Johann	Bauer	Sauernheim	Heilsbronn	—	1	Blauschimmel	3 1/2
36	Egerer, Johann	Müller	Lengreuth	Weissenburg	—	1	Schimmel	3 1/2
37	Mayerlein, Friedrich	Bauer	Thürenhofen	Feuchtwangen	—	1	Rapp	3 1/2
38	Hirsch, Simon	"	Aichau	"	—	1	hellbraun	3 1/2
39	Bach, Andreas	"	Altentrüdingen	Dinkelsbühl	—	1	"	3 1/2
40	Kramer, Georg	"	Elbersdorf	Heilsbronn	—	1	kastanienbraun	3 1/2
41	Ehrmann, Christian	Wirth	Weidelbach	Dinkelsbühl	—	1	hellbraun	4 1/2
42	Stöhr, Georg	Bauer	Bubenheim	Weissenburg	—	1	"	3 1/2
43	Fetterschmid, Ludwig	"	Sauffenhofen	Gunzenhausen	—	1	"	3 1/2
44	Rütz, Christoph	"	Aha	"	—	1	kastanienbraun	4 1/2
45	Rauscher, Ludwig	"	Weissenburg	Weissenburg	—	1	Blauschimmel	3 1/2
46	Held, Adam	Wirth	Auernheim	Gunzenhausen	—	1	Eisenschimmel	3 1/2
	Preisevertheilung in Neumarkt am 29. August 1864:							
47	Meindl, Georg	Krämer	Erasbach	Beilngries	—	1	Apfelschimmel	3 1/2
	Preisevertheilung in Rain am 31. August 1864:							
48	Pfaffel, Franz	Bäckerbauer	Wolfershofen	Eichstätt	—	1	hellbraun	5 1/2
	Wegen besonderer Leistung in der Pferdezucht wurde noch prämirt:							
	Hittmeyer, Michael	Bauer	Kussenhof	Dinkelsbühl (wegen Errichtung eines Fohlengartens.)				

München, den 20. Oktober 1864.

Die königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. von Leoprechting, Oberst.

E. Num. 2870. K. Num. 1907.

An sämmtliche unmittelbare Magistrate und k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen, hier die Führung gemeindlicher Kassen durch Gemeindevorstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat sich laut Entschließung vom 29. vor. Mts. durch mehrfache neuere Wahrnehmungen veranlaßt gesehen, wiederholt zu erinnern, daß Bürgermeister und Gemeindevorsteher, da sie zur Aufsicht und zur Controle der gemeindlichen Cassiere und Pfleger berufen sind, sich jeder eigenen gemeindlichen Cassesührung zu enthalten und namentlich weder Gemeindegelder zu percipiren noch auszuzahlen, noch endlich an den Reservekassegeschäften durch Mitsperre oder Buchführung theilzunehmen haben.

Gegen Zuwiderhandelnde ist sofort disciplinär einzuschreiten, unbeschadet der Haftungen.

Vorstehendes wird mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 25. Februar 1853 (Intell.-Bl. S. 140) zur Kenntniß der unmittelbaren Magistrate und k. Bezirksämter des Kreises gebracht, indem letztere zugleich den Auftrag erhalten, die gemäß §. 127 des Gemeinde-Edicts zunächst ihrer Aufsicht und Leitung untergeordneten Magistrate, sowie die sämmtlichen Landgemeinde-Verwaltungen hievon zu verständigen und Sorge zu tragen, daß die Gemeindevorsteher gelegentlich der Gemeindevisitationen und bei sonstigen passenden Anlässen auf die Bestimmungen bezüglich des gemeindlichen Kassewesens besonders aufmerksam gemacht werden.

Ansbach, den 1. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2878. K. Num. 2031.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Tauberscheckenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Tauberscheckenbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

6. Dezember d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Rothenburg oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Dezember 1864

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2563. K. Num. 2037.

(Die erledigte protestantische ständige Schulverweserstelle zu Oberschönbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte ständige Schulverweserstelle zu Oberschönbrunn mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

6. Dezember d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Feuchtwangen oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von wel-

chen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Dezember c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2398. K. Num. 2024.

(Die neuerrichtete ständige Schulverweserstelle zu Bach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete ständige Schulverweserstelle zu Bach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 295 fl., einschließlich einer Wohnungsentschädigung von 25 fl. und eines Beheizungsbeitrages von 20 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. Dezember d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Irndorf zu Fürth oder bei dem kgl. Bezirksamte Fürth einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

12ten desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2972. K. Num. 2023.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obenbenannten Behörden eine in bezeichnetem Betreffe unterm 30. Oktober l. Js. vom kgl. Staats-Ministerium des Innern erlassene Entschließung zur Nachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 2. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck Nr. 205.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf die mit Bericht vom 20. Mai l. Js. angeregte Frage, ob bei Gemeinde-Gründe-Vertheilung die Errichtung von Notariats-Urkunden erforderlich sei, wird der k. Regierung im Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

I. Der Artikel 14 des Notariatsgesetzes bestimmt, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariats-Urkunden zu errichten seien.

Bei Gemeinde-Gründe-Vertheilung findet nun allerdings eine Besitzveränderung in Ansehung unbeweglicher Sachen statt, indem die vertheilten Gründe aus dem Eigenthume der Gemeinde in das Eigenthum der einzelnen Gemeindeglieder übergehen, aber dieser Eigenthums-Uebergang wird nicht durch Vertrag vermittelt.

Die Vertheilung erfolgt nämlich auf Grund eines Gemeindebeschlusses und der höheren Kuratelgenehmigung.

Diesem Beschlusse hat sich, wenn die gesetzliche Mehrheit der Gemeindeglieder sich dafür ausgesprochen hat, auch die Minderheit zu unterwerfen.

Hiernach mangelt bei einer Gemeinde-Gründe-Vertheilung ein wesentliches Merkmal eines privatrechtlichen Vertrages. Nicht auf den Grund der freien Uebereinstimmung der einzelnen Betheiligten, sondern auf Grund des Gemeindebeschlusses und der höheren Kuratelgenehmigung erfolgt die Ueberweisung der Antheile an die einzelnen Glieder.

Auch der Umstand, daß nach §. 25 Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Ediktes auf die ertheilten, in das Privat-Eigenthum der Gemeindeglieder übergehenden Gründe ein Grundzins zu legen ist, vermag nicht der Gemeinde-Gründe-Vertheilung den Charakter eines privatrechtlichen Vertrages zu verleihen; vielmehr spricht gerade der Umstand, daß dieser Grundzins zufolge gesetzlicher Bestimmung aufzuerlegen und dessen Größe, soferne hierüber Differenzen sich ergeben, von der Verwaltungsbehörde festzustellen ist, gegen die Annahme, daß ein privatrechtlicher Vertrag vorliege.

Durch Gemeinde-Gründe-Vertheilung wird zwar von den einzelnen Gemeindegliedern Privateigenthum an Liegenschaften erworben, allein der Akt, durch welchen dieser Eigenthums-Erwerb vermittelt wird, gehört dem Bereiche des öffentlichen Rechtes an.

Hiernach findet also der Artikel 14 des Notariats-Gesetzes auf Gemeinde-Gründe-Vertheilung nach §. 25 des revidirten Gemeinde-Ediktes keine Anwendung; und da hiebei kein privatrechtlicher Vertrag über das Eigenthum liegender Gründe abgeschlossen wird, bedarf es auch der Errichtung einer notariellen Vertrags-Urkunde nicht, und ist somit auch kein Anlaß gegeben, vom Standpunkte der Verwaltung auf Errichtung solcher hinzuwirken.

II. Zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern (Art. 23. des Targes.) resp. zum Ausweise des Eigenthums-Uebergangs auf Grund der vorbezeichneten Gemeinde-Gründe-Vertheilungen werden vielmehr die von den Distriktsverwaltungsbehörden ausgestellten Zeugnisse und Besitzatteste, welche jedoch die nöthige Bezeichnung der Objekte zu enthalten haben, genügend erkannt.

III. Diese Besitzatteste sind im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. April 1801 taxfrei, soferne es sich von Vertheilung unkultivirter Gemeinde-Gründe handelt, wogegen bei Vertheilung schlagbarer Gemeindewaldungen oder bereits kultivirter Gemeindegründe die Taxfreiheit ausgeschlossen ist.

Eine Befreiung von der Stempelgebühr wird überhaupt nicht anerkannt, daher obige Besitzatteste ohne Unterschied dem Klassenstempel von 15 kr. unterliegen.

München, den 30 Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath (gez.) Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

E. Num. 3275. K. Num. 2128.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und k. Baubehörden, dann die k. Rentämter in Mittelfranken.

(Den Vollzug der Bauordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch §. 80 Ziff. 4 der Bauordnung vom 30. Juni d. Js. hat die Frage, wer bei Bauführungen in der Nähe von civilärarialischem Eigenthume — Staatsstrassen, ärarialischen Gebäuden — die Nachbarrechte des k. Aerars zu vertreten habe, ihre bestimmte Lösung erfahren, und der schwankenden Praxis, wornach die instruirenden Baupolizeibehörden in solchen Fällen bald das k. Rentamt, bald die Nutznießer der einschlägigen Staatsgebäude, bald die k. Baubehörden um die erforderliche Adjazenten-Erinnerung angegangen haben, steht keine Berechtigung mehr zur Seite.

Hiernach sind es in allen Fällen die k. Baubehörden, welche bei der Instruktion von Baugesuchen für das von Nachbarschaftswegen betheiligte Civilärar die erforderliche Erinnerung abzugeben haben und aus §. 67 der Instruktion vom 28. Februar 1851, „die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend", geht zur Genüge hervor, daß diese Vertretungs-Competenz auch auf die unter Ziff. 6 des §. 80 der Bauordnung erwähnten Gebäude sich erstreckt, insoferne dieselben als Staatsgebäude katastrirt sind.

Die Distriktspolizeibehörden werden demnach angewiesen, sich fernerhin in allen bezüglichen Fällen ausschließend an die k. Bezirks-Baubehörden zu wenden.

Die große Wichtigkeit der Interessen jedoch, welche den letzteren hiedurch zur Vertretung anvertraut sind, macht es nothwendig, die k. Baubehörden mit besonderen Direktiven zu versehen, die zur Vermeidung schwerer Verantwortlichkeit strengstens einzuhalten sind:

1) In allen Fällen, wo die Möglichkeit gegeben scheint, daß die beabsichtigte Bauführung auf ärarialisches Grundeigenthum erstreckt werde, ist sich sofort mit dem k. Rentamte in's Benehmen zu setzen und je nach dem Inhalte der dortigen Erklärung Protest bei der Instruktionsbehörde einzulegen.
2) Wenn die Bauführung in irgend einer Weise das benachbarte ärarialische Eigenthum mit Beschädigung oder Entwerthung bedroht, hat die k. Baubehörde auch bei vermeintlich gesetzlicher Unstatthaftigkeit eines Widerspruchs sich unter Vorlage der Akten Verhaltsbefehle bei der k. Regierung, Kammer des Innern, zu erholen, welche sich in den hiezu geeigneten Fällen mit der k. Regierungs-Finanzkammer in's Benehmen setzen und förderlich Entschließung geben wird.
3) Das Benehmen mit dem k. Rentamte, gleichwie die etwaige Aktenvorlage zur Kreisstelle ist stets derart zu beschleunigen, daß die rechtzeitige Bescheidung des Baugesuchs nicht behindert wird.

Ansbach, den 4. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gaumeder.

E. Num. 1567. K. Num. 2200.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Transferirung radicirter Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat aus eingekommenen Akten ersehen, daß einzelne Gewerbspolizeibehörden bei

Gesuchen um Transferirung radicirter Gewerbe die Beachtung jener Rücksichten außer Acht lassen, welche aus der rechtlichen Natur und dem Begriffe eines radicirten Gewerbsrechtes sich ergeben, und daß sie bei Bescheidung jener Gesuche die radicirten Rechte in die Kategorie der blos realen Gewerbe gestellt haben.

Diese Wahrnehmung gibt die Veranlassung, die sämmtlichen Gewerbspolizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß der §. 32 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 ausdrücklich für die Transferirung der radicirten Gewerbe von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes die gewerbspolizeiliche Genehmigung vorschreibt, während bei realen Gewerben nach §. 74 Freiheit der Wahl des Gewerbssitzes die Regel bildet. Eben in dem Erforderniß jener Genehmigung aber ist das Gebot enthalten, Gesuche um Transferirung radicirter Gewerbe, formell wie materiell, zu prüfen, und das Vorhandensein der thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit zu würdigen. In dieser Beziehung kann kein Zweifel bestehen, daß die Grundsätze, welche im § 83 Abs. 2 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 beziehungsweise dem Regierungs-Ausschreiben vom 11. Januar 1856 (Amtsblatt 1856 Seite 88) über Transferirung radizirter Gewerbe normirt sind, nach wie vor als aus dem rechtlichen Begriffe eines radicirten Gewerbes fließend in Kraft bestehen.

Die sämmtlichen Gewerbspolizeibehörden in Mittelfranken werden daher gegebenen Falls sich hiernach achten.

Ansbach, den 5. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 3252. K. Num. 2156.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichtes der k. Gesandtschaft in Wien sind bei der am 1. Oktober l. Js. daselbst stattgehabten 402ten, 403ten und 404ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 86, 109 und 476 gezogen worden.

Die Serien 86 und 109 enthalten Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße zu 5% und zwar:

Serie 86: von Nro. 76774 bis Nro. 77405 im Gesammtkapitalsbetrage von 1'002,780 fl.,

Serie 109: von Nro. 100981 bis Nro. 102255 im Gesammtkapitalsbetrage von 996,616 fl.,

Serie 476: enthält

a) die böhmisch-ständische Aerarialobligation Nro. 164856 mit $^1/_{32}$ der Kapitalssumme im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und,

b) niederösterreichisch-ständische Aerarialobligationen vom Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 lit. A. im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar

Nro. 2416 mit $^1/_5$ der Kapitalssumme,

Nro. 2423 bis Nro. 4556 inclusive mit der ganzen Kapitalssumme im Gesammtkapitalsbetrage von 1'086,391 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% C. M. erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ge, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche durch die Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Ver-

zinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten und nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Finanzministerial-Erlasses — 3%ge, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht

Ansbach, den 3. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 2706.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Am 23. v. Mts. wurde in Auerbach eine Mannsperson aufgegriffen, die weder durch Sprache noch Schrift oder sonstige Zeichen über ihre Herkunft, Heimath, ihren Namen und Stand einigen Aufschluß zu geben vermag und nach bezirksärztlichem Gutachten blödsinnig ist.

Indem nachstehend deren Signalement und Kleidung bekannt gegeben wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, bezüglich der Heimath und sonstigen Verhältnisse obiger Person Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamt Eschenbach zur Anzeige zu bringen.

E. Num. 3036.

2. Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Ebern hat sich der blödsinnige Johannes Jahn von Rudendorf, der von dortigen Einwohnern zur Obst-Ernte am 10. v. M. nach Trabelsdorf, k. Bezirksamtes Bamberg II., mitgenommen worden war, am 12. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr bei Trabelsdorf von den erwähnten Personen entfernt und ist seitdem nicht nach Hause zurückgekehrt.

Derselbe kann nur die Worte „Vater“ und „Mutter“ sprechen, also durchaus keine Auskunft über sich geben; er ist 19 Jahre alt, 5′ bis 5′ 4″ groß, von starkem, untersetztem Körperbau und trug folgende Kleidungsstücke am Leibe: eine gräuliche Pelzkappe, einen grünen Chevauleger-Waffenrock, an welchem Kragen und Aufschläge entfernt, und durch anderes Tuch ersetzt sind, dann eine bläuliche Hose von Baumwollenstoff mit weißen Fäden durchschossen, eine alte geflickte Weste von dunklem Wollenstoff, ein helles Halstuch, rindslederne Bundschuhe und ein geflicktes Hemd von Baumwollenstoff.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeigneten Nachforschungen nach dem J. Jahn anzustellen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Ebern sofort mitzutheilen.

E. Num. 2999.

3. Der conscriptionspflichtige Joh. Gegenwarth von Oberaltenbuch ist bereits seit dem Monate März l. Js. flüchtig, ohne daß bis jetzt dessen Aufenthalt ermittelt werden konnte, obgleich schon durch den Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Aschaffenburg gegen denselben wegen Verbrechens des Mißbrauchs eines Kindes zur widernatürlichen Wollust Untersuchung eingeleitet und Verhaftsbefehl erlassen wurde.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Gegenwarth angewiesen, wiederholt Spähe nach dem Aufenthalte desselben zu verfügen und jegliches sachdienliche Resultat sofort dem k. Bezirksamte Marktheidenfeld bekannt zu geben.

Ansbach, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

1. der unbekannten blödsinnigen Mannsperson.

Alter: 24—30 Jahre; Größe: 5' 4" 8'''; Gesichtsform: länglicht; Nase: groß; Mund: proportionirt; Augen: blaugrau; Haare und Bart: hellbraun; Gestalt: hager; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Ueberreste einer braunen Pelzmütze, an der Unterfutter und Schirm fehlen, ein abgeschmutztes grobleinenes Hemd, ein graues zerrissenes Halstuch, ein blautuchener Waffenrock, an welchem vom rechten Aermel nur mehr das Unterfutter vorhanden ist, ein einziger weißmetallener Knopf sich befindet und die Auszeichnung des k. 6. Infanterie-Regiments ersichtlich ist, ein Beinkleid von grauem Sommerstoff vollständig zerrissen; die Fußbekleidung besteht in grobleinenen Socken, von denen der eine vollständig zerrissen und mit einem leinenen blauen Bande festgebunden ist.

2. des flüchtigen Johann Gegenwarth.

Haare: blond; Stirne: mittlere Größe; Nase: stark und stumpf; Augen: grau; Bart: keinen; Gesichtsfarbe: frisch und gesund; Größe: 5' 9"; Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: am linken Arm zunächst der Hand einen Auswuchs, sog. Oberbein, in Folge Ausfallens der Hand erhalten.

Dessen Kleider, welche er vor seinem Abgange trug, sind: eine blautuchene Schildkappe, ein schwarzbaumwollenes Halstuch, eine blautuchene Weste, ein blautuchenes Wamms, eine gestreifte Zeughose und ein Paar Halbstiefel.

E. Num. 168.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Wassertrüdingen betr.)

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 27. ds. Mts. wurde als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgericht Wassertrüdingen, vom 1. künftigen Monats anfangend, der Bezirksgerichts-Accessist Karl Wilhelm Seiferling in Nürnberg aufgestellt; was hiemit bekannt gegeben wird.

Eichstädt, den 29. Oktober 1864.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Russer.

Digitized by Google

E. Num 571. K. Num. 825.

(Die Erledigung der Pfarrei Berg bei Memmingen, k Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Berg bei Memmingen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Dezember curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. 1. Aus Staatskassen: baar 34 kr., für 10½ Klf. Fichtenscheitholz, Memminger-Maß (oder 12½ Klftr. bayr. Maß) à 7 fl. 6 kr. in Geld 74 fl. 33 kr., 4 Pfd. Fische, hiefür 2 fl. 24 kr. 2. Aus Stiftungskassen: baar 258 fl. 30 kr. An Naturalien: 6 Schff. 1 Mz. 3 Vtl. 1½ Sz. Kern 83 fl. 3½ kr., 6 Schff. 1 Mz. 3 Sz. Roggen 56 fl. 18 kr., 1 Mz. 2 Vtl. ½ Sz. Erbsen 4 fl 46 kr., 2 Pfd. Flachs 48 kr. (Diese Naturalbezüge werden nach den Normalpreisen in Geld vergütet.) Für ⅞ Klftr. Tannenholz bayer. Maß 5 fl. 19 kr. 3. Aus Gemeindekassen: baar 45 fl. 30 kr. 531 fl. 45½ kr.

II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien 4 fl.

III. Ertrag aus Realitäten. (Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden.)

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 36 fl. 15 kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 57 fl. Summa 629 fl. ½ kr. Lasten: keine. An freiwilligen Geschenken 47 fl.

Dabei wird bemerkt, daß der Pfarrer von Berg die Obliegenheit hat, bei geistlichen Verrichtungen in der Stadt Memmingen Aushülfe zu leisten.

Ansbach, den 2. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(die XXVIII. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß Ausschreibung vom 17. laufenden Monats (Reggbl. pag. 1305 bis 1307) ist heute die achtundzwanzigste Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Haupt-Serien und End-Nummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsbl. 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **roth**geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4prozentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Prozent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1865 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 17. ds. Mts. vom 1. Februar 1865 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der kgl. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Die Wiederanlage dieser vorloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Prozent findet dagegen in der Regel nur bei den kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen kgl Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositat-Behörden statt;
2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle:
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Produzent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Prozent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;
5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1865 an, nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 29. Oktober 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der achtundzwanzigsten Verlooſung zur Heimzahlung beſtimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeſchriebene Serien- oder Hauptkataſternummern:

1006	3319	12309	15962*	23284	26522	29458	32174	33836	43890*
1050	3419	12369	21058	23384	26622	29463	32274	33845	43931*
1106	3519	12409	21064	23484	26722	29558	32374	33849	43990*
1150	3619	12469	21097	23584	26822	29563	32474	33936	48017
1206	3719	12509	21158	23684	26922	29658	32574	33945	48117
1250	3819	12569	21164	23784	27065	29663	32674	33949	48217
1306	3919	12609	21197	23884	27165	29758	32774	36022*	48317
1350	6066	12669	21258	23984	27265	29763	32874	36122*	48417
1406	6166	12709	21264	25013	27365	29858	32974	36222*	48517
1450	6266	12769	21297	25093	27465	29863	33036	36322*	48617
1506	6366	12809	21358	25113	27565	29958	33045	36422*	48717
1550	6466	12869	21364	25193	27665	29963	33049	36522*	48817
1606	6566	12909	21397	25213	27765	30013	33136	36622*	48917
1650	6666	12969	21458	25293	27865	30015	33145	36722*	51086*
1706	6766	14011	21464	25313	27965	30113	33149	36822*	51186*
1750	6866	14111	21497	25393	28036	30115	33236	36922*	51286*
1806	6966	14211	21558	25413	28136	30213	33245	43031*	51386*
1850	11021	14311	21564	25493	28236	30215	33249	43090*	51486*
1906	11121	14411	21597	25513	28336	30313	33336	43131*	51586*
1950	11221	14511	21658	25593	28436	30315	33345	43190*	51686*
2093	11321	14611	21664	25613	28536	30413	33349	43231*	51786*
2193	11421	14711	21697	25693	28636	30415	33436	43290*	51886*
2293	11521	14811	21758	25713	28736	30513	33445	43331*	51986*
2393	11621	14911	21764	25793	28836	30515	33449	43390*	54024
2493	11721	15062*	21797	25813	28936	30613	33536	43431*	54124
2593	11821	15162*	21858	25893	29058	30615	33545	43490*	54224
2693	11921	15262*	21864	25913	29063	30713	33549	43531*	54324
2793	12009	15362*	21897	25993	29158	30715	33636	43590*	54424
2893	12069	15462*	21958	26022	29163	30813	33645	43631*	54524
2993	12109	15562*	21964	26122	29258	30815	33649	43690*	54624
3019	12169	15662*	21997	26222	29263	30913	33736	43731*	54724
3119	12209	15762*	23084	26322	29358	30915	33745	43790*	54824
3219	12269	15862*	23184	26422	29363	32074	33749	43831*	54924

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

55095	60831	66223	74121	84473	88279	89620	92908	104667	115175
55195	60928	66249	74221	84490*	88349	89679	102065*	104767	115263
55295	60931	66323	74321	84573	88379	89720	102165*	104867	115275
55395	61057	66349	74421	84590*	88449	89779	102265*	104967	115363
55495	61099	66423	74521	84673	88479	89820	102365*	105001*	115375
55595	61157	66449	74621	84690*	88549	89879	102465*	105101*	115463
55695	61199	66523	74721	84773	88579	89920	102565*	105201*	115475
55795	61257	66549	74821*	84790*	88649	89979	102665*	105301*	115563
55895	61299	66623	74921	84873	88679	90033	102765*	105401*	115575
55995	61357	66649	83009	84890*	88749	90133	102865*	105501*	115663
60028	61399	66723	83109	84973	88779	90233	102965*	105601*	115675
60031	61457	66749	83209	84990*	88849	90333	103024	105701*	115763
60128	61499	66823	83309	85082	88879	90433	103124	105801*	115775
60131	61557	66849	83409	85182	88949	90533	103224	105901*	115863
60228	61599	66923	83509	85282	88979	90633	103324	109005	115875
60231	61657	66949	83609	85382	89020	90733	103434	109105	115963
60328	61699	72100*	83709	85482	89079	90833	103524	109205	115975
60331	61757	72200*	83809	85582	89120	90933	103624	109305	116096
60428	61799	72300*	83909	85682	89179	92008	103724	109405	116196
60431	61857	72400*	84073	85782	89220	92108	103824	109505	116296
60528	61899	72500*	84090*	85882	89279	92208	103924	109605	116396
60531	61957	72600*	84173	85982	89320	92308	104067	109705	116496
60628	61999	72700*	84190*	88049	89379	92408	104167	109805	116596
60631	66023	72800*	84273	88079	89420	92508	104267	109905	116696
60728	66049	72900*	84290*	88149	89479	92608	104367	115063	116796
60731	66123	73000*	84373	88179	89520	92708	104467	115075	116896
60828	66149	74021	84390*	88249	89579	92808	104567	115163	116996

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom **1. Februar 1865 an** außer Verzinsung.

München, den 29. Oktober 1864.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel, Sekretär.

Digitized by Google

E. Num. 30172.

(Den Güterverkehr mit Belgien, hier mangelhafte Anfertigung der Zollpapiere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einer Mittheilung der Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft kommt es noch fortwährend vor, daß in den Begleit-Papieren zu Sendungen nach Belgien und Frankreich die zur vorschriftsmäßigen Deklaration für den Eingang in Belgien erforderlichen Angaben sehr unvollständig enthalten sind, in Folge dessen das belgische Grenz-Zollamt in Herbesthal auf Anordnung seiner vorgesetzten Behörde erklärt hat, von nun an alle Sendungen mit mangelhafter Deklaration unnachsichtlich zurückweisen zu müssen.

Die diesseitigen Güterexpeditionen erhalten daher wiederholt den Auftrag, auf die den Sendungen nach oder über Belgien beigegebenen Begleitpapiere ihr Augenmerk zu richten, die Absender entsprechend zu belehren, und denselben zu eröffnen, daß jede Verantwortlichkeit für die Folge einer mangelhaften Deklaration, beziehungsweise der daraus allenfalls entstehenden Verspätungen abgelehnt werden müsse, namentlich aber darauf zu sehen, daß der Werth der Waaren in den Deklarationen angegeben ist.

Hiebei wird noch auf das Ausschreiben vom 25. Januar l. J. Nr. 36,695 Verord.- und Anz.-Bl. Nr. 5 verwiesen.

München, den 11. Oktober 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Post-Cours-Notizen.

(Fortsetzung.)

Postomnibus Wassertrüdingen — Dinkelsbühl:

aus Wassertrüdingen:	in Dinkelsbühl:
6^{30} Abds.,	9^{15} Abds.,
aus Dinkelsbühl:	in Wassertrüdingen:
6^{30} Früh.	9^{15} Früh.

Cariolpost Gunzenhausen — Heidenheim:

aus Gunzenhausen:	in Heidenheim:
6^{15} Abds.,	8^{15} Abds.,
aus Heidenheim:	in Gunzenhausen:
6^{45} Früh.	8^{45} Vorm.

Postomnibus Gunzenhausen — Treuchtlingen — Pappenheim:

aus Gunzenhausen:	in Treuchtlingen:
6^{15} Abds.,	9^{45} Abds.,
aus Treuchtlingen:	in Pappenheim:
9^{50} Abds.,	10^{50} Abds.,
aus Pappenheim:	in Treuchtlingen:
4 Früh,	5 Früh,
aus Treuchtlingen:	in Gunzenhausen:
5^{15} Früh.	8^{45} Vorm.

Postomnibus Pleinfeld — Weissenburg — Eichstätt — Ingolstadt:

aus Pleinfeld:	in Weissenburg:
11 Vorm.	12^{15} Mittgs.,
aus Weissenburg:	in Eichstädt:
12^{15} Mittags,	4^{45} Nachm.,
aus Eichstädt:	in Ingolstadt:
4^{30} Nachm.,	7^{45} Abds.,
aus Ingolstadt:	in Eichstädt:
6 Früh,	9^{15} Vorm.,
aus Eichstädt:	in Weissenburg:
10^{15} Vorm.,	1^{30} Nachm.,
aus Weissenburg:	in Pleinfeld:
1^{45} Nachm.	3 Nachm.

(Fortsetzung folgt.)

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 2590. K. Num. 1871.

Von der Hauptagentur der „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft" ist Alexander Zadow, Kaufmann in Nürnberg, für den Stadt- und den Verwaltungsbezirk Nürnberg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 2775. K. Num. 1997.

Von der Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist Ludwig Krauß, Lehrer in Oberschwaningen, für den Verwaltungsbezirk Dinkelsbühl und für den Bezirk des Landgerichts Gunzenhausen als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 3001. K. Num. 2195.

Von der Hauptagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft ist:

1) Fr. Th. Pfeiffer, Kaufmann in Nürnberg, für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Nürnberg,
2) J. A. Schwarzkopf, Kaufmann in Hersbruck, für den Verwaltungsbezirk Hersbruck,
3) Conrad Rögner, Lehrer in Schönberg bei Lauf, für die Verwaltungsbezirke Hersbruck und Nürnberg,
4) Joh. Gg. Spies, Gemeindeschreiber in Hohenstadt, für die Verwaltungsbezirke Hersbruck und Sulzbach,
5) Johann Beck, Maurermeister in Kornburg bei Schwabach, für die Verwaltungsbezirke Schwabach und Nürnberg,
6) Joh. Georg Schiller, Lehrer in Ammerndorf für den Verwaltungsbezirk Fürth,
7) Gottlob Reck, Chirurg in Langenzenn, für die Verwaltungsbezirke Fürth und Neustadt a/A.,
8) Albrecht Hohenner, Privatier in Nürnberg, für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Nürnberg

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Kgl. allerhöchste Bewilligung zu einer Namens-Aenderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Michael Engelhardt, genannt Sörgel, von Nürnberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Sörgel" auch fortan führe.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken vom 3. November 1864 ist der bisherige Schulverweser Leonhard Nachtrab zu Ansbach als protestantischer Schullehrer an der III. Elementar-Mädchenklasse daselbst, sowie unter'm 6. November c. der bisherige Schullehrer Carl Loder an der III. Elementar-Mädchenschule dahier als protestantischer Schullehrer an der III. Elementar-Knabenschule hieselbst ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Bataillonsaktuar Leonhard Beer zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Gunzenhausen befördert.

Uebersicht der Ergebnisse der Gemeinde-

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre. Aktivkassen-Bestand, Aktivausstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten.	1. Aus dem rentirenden Communalvermögen: a. An Kapitals-Zinsen.	b. Aus dem Ertrage der Realitäten.	c. Aus Rechten und Gemeinde-Gewerben.	2. An besonderen Abgaben.	3. An Sustentations-Beiträgen.	A des S
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
1	Ansbach	3207 56	7641 15	8256 35	74 16	3358 —	14281 4	6
2	Dinkelsbühl	3097 44	688 12 3/4	12481 20	242 29 7/8	1067 —	5276 15 3/4	2
3	Eichstätt	8331 23	2054 40	2443 11	692 1	3272 —	9225 33	
4	Erlangen	4125 42 3/4	334 1 1/4	9217 13 1/2	587 20 3/4	4695 12	5416 29	12
5	Fürth	12529 26	10274 58	13678 10	385 22 3/4	4080 30	11805 30	7
6	Nürnberg	34491 3/4	8794 49	40951 55 1/4	11870 30 1/2	33489 —	38765 31 1/2	42
7	Rothenburg a/T.	4884 41	2228 29 1/4	37297 9	3411 20 3/4	916 5	3280 2 3/4	3
8	Schwabach	3077 10 1/2	2038 16 3/4	4003 34 1/2	1619 14 1/2	2084 50	3259 4 1/4	
9	Weißenburg	11480 3 3/8	162 14	13638 44	573 24 1/2	1600 —	1038 31 3/4	4
	Summa	85225 7 3/8	34216 56	141967 52 1/4	19456 5/8	54562 37	92348 2	79

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand d. Vorjahre.		II. Ausgaben des Rechnung:																	
		Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefekte u. Ersatzposten.		1. Auf Erhebung der Renten u. übrigen Einnahmen		2. Auf Passivrechnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokalsteuern.		3. Auf Prozeß- und Executionskosten.		4. Auf die Verwaltung und Polizei: a. Besoldungen.		b. Pensionen		c. Regie.		5. Auf Gemeinde-Anstalten.		Auf Z... und Unter... der Gebäu...		Passivstand
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl. kr.
1	Ansbach	—	—	3515	29	328	40	—	—	11639	57½	2153	54½	3614	26	30422	10	114		16½	— —
2	Dinkelsbühl	3060	13½	2126	31½	1711	34½	2	56½	5578	20	48	22½	2102	50½	12842	58½	130		27½	— —
3	Eichstätt	—	28	451	10	101	44	6	—	8997	—	448	12	1534	32	7379	30	447		7	— —
4	Erlangen	15	—	5178	40½	479	29½	148	7½	11831	33½	352	—	1648	13½	28280	41	279		27½	— —
5	Fürth	—	3½	3187	34½	954	21½	—	—	20318	88	690	—	4247	20½	26847	6	232		22½	— —
6	Nürnberg	1	25	8910	28	326	23	96	34½	63215	16	9279	27½	12017	44½	123580	30½	3263		53½	— —
7	Rothenburg	—	—	9639	19½	2119	2½	1	36	8515	80	178	12	2581	21	17618	44½	382		1½	— —
8	Schwabach	1	49½	1648	37	248	39½	33	8½	5285	30½	851	—	2059	52	11033	39½	506		35½	— —
9	Weißenburg	82	28½	12713	3½	1821	53½	266	55	4171	45	916	—	1187	49½	12701	31½	174		47½	— —
	Summa	3161	28½	47370	54	8091	47½	555	18	139553	30	14917	8½	30994	9½	270706	51	5533		58½	— —

Uebersicht der Ergebnisse der Cultus- und Unterrichte

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre: Aktivkassebestand, Ausstände, Rechnungsdefekte, und Ersatzposten. fl.	kr.	I. Aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen: a. An Zinsen von Aktivkapitalien. fl.	kr.	b. Ertrag aus Realitäten. fl.	kr.	c. Ertrag aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten. fl.	kr.	2 Au Sustent Beiträ fl.
1	Ansbach	1260	3 1/8	3868	18 1/2	1391	30	15	33 3/4	46
2	Dinkelsbühl	10744	27 1/2	12994	16 7/8	3324	43 1/4	2957	6 1/2	2
3	Eichstätt	3357	1	6463	57	103	—	—	—	46
4	Erlangen	1092	25 3/4	976	21	448	39	—	49 1/4	29
5	Fürth	4865	41	6916	48	1420	13	631	40	76
6	Nürnberg	2680	10 5/8	20408	25	3673	18	11134	9 5/8	145
7	Rothenburg a/T.	911	16 1/2	2160	33	53	—	304	43	6
8	Schwabach	51	19 1/4	1659	8	12	—	1	42	4
9	Weißenburg	462	51 3/8	5571	34 7/8	453	36	742	4 1/4	4
	Summa	25425	16 1/8	61019	22 1/4	10880	1 1/4	15787	48 3/8	363

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre: Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten. fl.	kr.	II. Ausgaben des laufenden Jahres: 1. Auf die Verwaltung: a. Besoldungen und Remunerationen. fl.	kr.	b. Regiebedürfnisse. fl.	kr.	c. Staats- und Communal-Auflagen. fl.	kr.	2. Auf den Stiftungszweck. fl.	kr.	Auf Schuldentilgungsfond. fl.	kr.	Bestand.
1	Ansbach	186	38½	317	30½	63	12	101	6	3860	42¾	825	—	—
2	Dinkelsbühl	3	18	1261	53	752	51¾	362	25⅛	11792	18½	1400	—	—
3	Eichstätt	53	40	1215	29	218	46	228	24	8332	38	100	—	—
4	Erlangen	1	15	21	30	77	43¼	37	24⅛	2236	2½	1400	—	—
5	Fürth	610	49½	1535	27	831	42¼	139	20¾	19754	54¼	2100	—	—
6	Nürnberg	1	58	2853	7	857	46¼	12	5½	40435	7¼	243	2	—
7	Rothenburg ajT.	2	48	80	55	33	48	9	4½	1512	11½	401	—	—
8	Schwabach	—	—	35	17¾	136	55½	22	40¼	965	51	125	—	—
9	Weißenburg	33	41½	381	8¼	196	5½	70	44¼	4180	4¼	—	—	—
	Summa	894	8½	7702	17½	3168	50½	983	14½	95069	50½	6594	2	—

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	II. Unter I. Auf den Bestand der Vorjahre: Aktivkassebestand, Ausstände, Rechnungsdefekte, und Ersatzposten.		II. 1. Aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen: a. An Zinsen von Aktivkapitalien.		b. Ertrag aus Realitäten.		c. Ertrag aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten.		II. 2. An Sustentati Beiträge
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1	Ansbach	221	7¾	229	30	66	—	—	—	11188
2	Dinkelsbühl	779	8	1162	3⅝	28	—	41	14	—
3	Eichstätt	783	56	840	44	135	48	—	—	4892
4	Erlangen	391	38¾	80	—	—	—	—	—	15824
5	Fürth	2027	53¼	820	—	120	—	—	—	24030
6	Nürnberg	2955	56¾	31752	41½	1873	45	1008	14¾	106710
7	Rothenburg a/T.	1286	29¾	3107	36	9	45	1	29	167
8	Schwabach	357	12½	144	27	—	—	—	—	11031
9	Weißenburg	132	29¾	697	46¼	4	2½	1	54	6940
	Summa	8935	52½	38834	48⅝	2237	20½	1052	51¾	180786

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre: Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten. fl.	kr.	II. Ausgaben des l[au]fenden Verwaltungsjahres: 1. Auf die Verwaltung: a. Besoldungen und Remunerationen. fl.	kr.	b. Regiebedürfnisse. fl.	kr.	c. Staats- und Communal-Auflagen. fl.	kr.	2. Auf den Stiftungszweck. fl.	kr.	Auf S[ch]uldentil[gung] fl.	Passivstand. fl.	kr.
1	Ansbach	—	—	111	17	—	56½	1	13¼	11576	41½	—	—	—
2	Dinkelsbühl	—	—	—	—	30	48½	1	11⅝	1014	51½	—	—	—
3	Eichstätt	881	32	—	—	173	6	—	—	4163	53	—	—	—
4	Erlangen	—	—	96	13¼	1	29	—	—	14985	7½	—	—	—
5	Fürth	—	—	—	—	8	4	—	—	23007	43¾	—	—	—
6	Nürnberg	1253	37½	3065	53½	180	17	1	30	132119	41	—	—	—
7	Rothenburg a/T.	—	—	164	51¼	10	51½	—	48	3477	8¾	—	—	—
8	Schwabach	—	10½	85	—	74	15½	—	—	10892	41¾	—	—	—
9	Weißenburg	—	—	19	13	—	—	—	—	6237	40¼	—	—	—
	Summa	2135	20	3542	28	479	48	4	42⅞	207475	29	—	—	—

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	Wohlthä I. Auf den Bestand der Vorjahre: Aktivkassebestand, Ausstände, Rechnungsdefekte, und Ersatzposten. fl.	kr.	I. 1. Aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen: a. An Zinsen von Aktivkapitalien. fl.	kr.	b. Ertrag aus Realitäten. fl.	kr.	c. Ertrag aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten. fl.	kr.	I. 2. An Sustentati Beiträg fl.
1	Ansbach	181	30¾	6789	42¾	753	30	6527	48½	—
2	Dinkelsbühl	29265	6¼	23027	56⅛	30718	30	3121	10	176
3	Eichstätt	16712	48	22665	52	5581	17	43	40	2803
4	Erlangen	1007	25	2829	35	—	—	—	—	250
5	Fürth	2809	40⅛	4025	21	192	45	—	—	49136
6	Nürnberg	10407	34¼	133371	42¾	15957	3	40989	38¼	9019
7	Rothenburg a/T.	3172	7¾	25174	44½	24818	3½	11110	46¼	1719
8	Schwabach	1618	43¾	6213	15¾	4504	30½	2414	16¼	—
9	Weißenburg	1300	1⅝	5666	40½	5131	52¼	3238	15⅜	—
	Summa	66474	57½	229764	50⅜	87657	31¼	67455	34⅝	63105

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre: Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten.		II. Ausgaben des l… ung: 1. Auf die Verwaltung:. a. Besoldungen und Remunerationen.		b. Regiebedürfnisse.		c. Staats- und Communal-Auflagen.		2. Auf den Stiftungszweck.		Auf S… dentilg…		…ssivstand.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Ansbach	—	8	403	40¾	8	29	86	23¼	10738	25	—	—	—
2	Dinkelsbühl	1042	33½	3965	59½	5656	44¾	1613	12⅜	35948	57¾	—	—	—
3	Eichstätt	3	12	1480	29	677	9	589	27	25264	5	50	—	—
4	Erlangen	—	—	—	—	73	31¼	—	—	1669	16¼	—	—	—
5	Fürth	3	40	2172	4	627	45	—	—	46627	43¼	—	—	—
6	Nürnberg	123	25	8484	21¼	2163	15¼	297	14⅝	161596	50½	—	—	—
7	Rothenburg a/T.	11	21	3259	52½	2975	35	1325	56½	36072	22	—	—	—
8	Schwabach	63	19	150	21	1354	34½	143	15¼	9315	44¾	2000	—	—
9	Weißenburg	—	—	398	58¼	1073	57¾	450	56¾	2452	10⅜	—	—	—
	Summa	1247	38½	20315	46¼	14611	1½	4506	25¾	329685	34⅞	2050	—	—

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre.	1. Aus dem rentirenden Communalvermögen:						2.		3.		Aus der	
		Aktivkassen-Bestand, Aktivausstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten.	a. An Kapitals-Zinsen.		b. Aus dem Ertrage der Realitäten.		c. Aus Rechten und Gemeinde-Gewerben.		An besonderen Abgaben.		An Sustentations-Beiträgen.		a. des Gemeinde- und Stiftungsvermögens	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	k
1	Altdorf	2466	48 1/4	875	20	586	8	89	10 3/4	900	12	672	8	649	3
2	Beilngries	2863	19 3/4	64	21 1/2	1705	58	61	43 1/2	250	—	113	19	—	—
3	Berching	1514	35	123	49 1/2	1479	42	53	2	155	—	143	11	—	—
4	Bergel, Markt	1476	15 1/2	1404	40	2450	1/2	70	46	2	—	—	—	52	2
5	Burgbernheim, Markt	7235	49 1/2	1413	30	8125	4 3/4	648	32 1/4	39	—	155	54 1/4	330	5
6	Ellingen	23	49 3/4	—	—	646	1	57	—	138	—	269	11	709	4
7	Emskirchen, Markt	265	24 3/8	271	21 3/4	1653	31 1/4	140	46 3/4	74	53	—	—	—	—
8	Eschenbach	472	56 1/4	24	—	702	59	140	41 3/8	84	3 3/4	2063	1 3/4	—	—
9	Gunzenhausen	594	43	579	10	3607	5	113	10 3/4	675	—	443	30	785	3
10	Herrieden	485	3 1/2	261	19 3/4	982	2	147	30 3/4	418	24	208	43	—	—
11	Hersbruck	5813	10 5/8	866	29	2434	31 1/2	612	37	678	—	1059	40 3/4	—	—
12	Ipphofen	4973	49 1/2	1036	41 1/2	13083	15	432	17 1/4	290	15	221	14	—	—
13	Langenzenn	224	17 3/4	111	37 3/4	838	55	825	34 3/4	530	—	768	56 1/4	—	—
14	Lauf	219	39 3/4	586	20 1/2	3142	12 1/2	504	56	779	—	476	9	—	—
15	Neustadt a/A.	1528	7 1/8	179	46	5419	48 1/4	317	53 1/4	725	—	375	45 3/4	—	—
16	Pappenheim	767	29 3/4	180	48 1/4	4066	32	84	6	552	30	556	28	325	3
17	Roth	630	34 1/8	363	40	4139	9 1/2	66	40	719	30	356	35 1/4	140	1
18	Scheinfeld	2169	5 1/2	282	28	3487	—	476	34 1/2	110	—	393	16 1/2	—	—
19	Spalt	2473	30	710	19	3966	14 1/4	102	6 1/4	203	20	30	35 1/4	1007	7
20	Uffenheim	399	25 3/4	619	26	2950	55	46	4	504	—	824	1 1/4	530	6
21	Wassertrüdingen	1244	13 1/2	1046	58	3942	54	643	3	251	—	653	54	607	1
22	Windsbach	2183	31 3/4	779	38	1989	4	448	46 3/4	50	39	—	—	105	2
23	Windsheim	2144	52 1/2	414	15	15589	1	3372	30 5/8	1195	—	3067	18 3/4	485	6
	Summa	42170	32 1/2	12195	59 1/2	86988	3 1/2	9455	33 1/2	9324	46 3/4	12853	2 3/4	5728	5

Num. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand d. Vorjahre. Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefekte u. Ersatzposten. fl.	kr.	II. Ausgaben de 1. Auf Erhebung der Renten u. übrigen Einnahmen fl.	kr.	2. Auf Baulasten, Straßenbaugen, Mühle, Pfarrhäuser und sekularisirten Gütern. fl.	kr.	3. Auf Prozeß- und Executionskosten. fl.	kr.	4. Auf die Verwaltung und Polizei: a. Besoldungen. fl.	kr.	b. Pensionen. fl.	kr.	c. Regie. fl.	kr.	5. Auf Gemeinde-Anstalten. fl.	kr.	gleichung: bstand.	kr.	Passivstand fl.	kr.
1	Altdorf	—	35	1251	25⅝	61	20	—	—	2192	7	75	—	403	15	1627	30	27	37¼	—	—
2	Beilngries	5	24	2010	8½	370	38½	—	—	1219	40	—	—	358	37	1816	8	63	3½	—	—
3	Berching	1022	2	111	56	442	11¼	—	—	1849	42	80	—	419	50	5398	23	34	48⅝	—	—
4	Bergel, Mkt.	646	51	91	15½	924	54	—	—	1375	37	80	—	186	42	1228	1	74	30½	—	—
5	Burgheimheim	2	¾	4170	35	1020	48	—	—	1355	28½	—	—	336	3½	3327	51½	17	43½	—	—
6	Ellingen	—	—	23	28	37	8	—	—	1391	17	80	—	295	6½	947	21	77	45½	—	—
7	Emetzheim, M.	—	—	136	6½	1176	43½	185	18½	539	—	—	—	97	32	335	10¾	72	17⅜	—	—
8	Eschenbach	478	33½	4	6½	121	55¾	5	30	493	18	—	—	140	30	1784	47	65	13¼	—	—
9	Hunzenhausen	945	57½	346	35	532	11½	—	—	2808	16	—	—	580	9½	4301	15¾	42	4¼	—	—
10	Herrieden	197	8¾	26	26¼	112	59¼	6	—	801	23½	—	—	114	30½	2402	7⅝	10	⅝	—	—
11	Hersbruck	948	15	23	51	201	54	13	29	483	—	—	—	—	—	7828	37¼	87	14¾	—	—
12	Iphofen	16	20	1953	17½	976	32¾	26	34	1892	58	—	—	544	8	7441	2	52	8¼	—	—
13	Langenzenn	197	10	109	15¾	68	32½	—	—	1114	—	—	—	339	47¼	3392	20¼	57	5	—	—
14	Lauf	—	—	1569	12⅜	161	6	—	—	2433	19	—	—	472	2	3417	28	38	45¾	—	—
15	Neustadt a/A.	150	—	1255	5	727	38½	1	11½	2224	4	—	—	725	45½	3733	24	27	27⅜	—	—
16	Pappenheim	611	44½	1069	33½	1078	55¾	4	12½	1025	16	137	7½	412	22¼	2850	24	85	22	—	—
17	Roth	16	10	1087	—	888	21¾	—	16	1776	12¼	—	—	301	38	3746	28	90	54¼	—	—
18	Scheinfeld	22	1	556	57⅜	91	23¾	—	—	654	11	—	—	159	28	2297	46	60	19¼	—	—
19	Spalt		—	807	26¾	277	54¼	51	47½	1254	40	126	—	447	7½	8412	56	95	28¾	—	—
20	Uffenheim	9	23¼	796	45⅓	813	49½	—	—	1156	40	175	—	182	15	4593	16	23	1	—	—
21	Wasserträding	4	13	534	⅜	857	15¾	—	—	1226	16	13	24	394	33½	5282	11	31	30½	—	—
22	Windsbach	—	—	131	16⅜	120	2¼	2	33	785	8	—	—	246	21	898	24	14	45½	—	—
23	Windsheim	69	32	5664	9	1630	56⅝	24	26¼	3206	36	870	—	836	40	4556	54	03	26½	—	—
	Summa	5343	21¼	23729	55½	12693	12¼	321	18¼	33258	9¼	1636	31½	7994	24	81619	48⅛	52	34⅜	—	—

Uebersicht der Ergebnisse der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Cul							
		I. Auf den Bestand der Vorjahre:		II.					
				1. Aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen:				2.	
		Aktivkassebestand, Ausstände, Rechnungsdefekte, und Ersatzposten.		a. An Zinsen von Aktivkapitalien.		b. Ertrag aus Realitäten.		c. Ertrag aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten.		An Sustentatio Beiträgen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
1	Altdorf	4	51	193	21	306	—	—	—	538	
2	Beilngries	1707	33 5/8	2000	43 1/2	191	24	—	—	840	
3	Berching	421	11 1/2	1451	17 1/4	62	35	77	14 3/4	790	
4	Bergel, Markt	14	49	41	—	74	57	—	—	—	
5	Burgbernheim, Markt	259	1 3/4	195	45	—	—	—	—	298	
6	Ellingen	866	57	684	9	—	—	—	—	448	
7	Emskirchen, Markt	195	41 3/4	601	41 1/4	842	4	1	—	192	
8	Eschenbach	1857	16 1/8	4287	31 3/4	1370	42	899	18 1/2	157	
9	Gunzenhausen	600	53 3/4	455	50	135	37	1	5	283	
10	Herrieden	1066	38	810	15 1/4	856	51	—	5	1051	
11	Hersbruck	2404	20	5225	49	2207	12	1738	8 1/2	251	
12	Ipthofen	228	25	828	32 1/4	89	—	—	—	45	
13	Langenzenn	320	26	234	30	122	48	—	—	858	
14	Lauf	391	13	72	—	43	12	—	—	1455	
15	Neustadt a/A.	437	27	787	41 1/4	602	15	251	10 1/2	703	
16	Pappenheim	447	7	555	30	87	12	—	—	75	
17	Roth	907	33	647	20	1543	6	621	37 3/8	102	
18	Scheinfeld	474	48 3/4	386	21 1/2	244	36	49	58 1/4	286	
19	Spalt	420	20	55	47 3/4	—	—	—	—	388	
20	Uffenheim	2	21 1/4	682	24 1/2	302	25	—	—	164	
21	Wassertrüdingen	274	17 3/4	56	23	346	24 1/2	—	—	154	
22	Windsbach	2624	14 3/4	2544	21	1582	10	5	1/4	26	
23	Windsheim	1375	29 7/8	3058	16 1/4	28	57	4242	48	326	
	Summa	17302	56 7/8	25806	30 1/2	10489	27	7827	26 1/8	9441	

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre: Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten. fl.	kr.	II. Ausgaben des 1. Auf die Verwaltung: a. Besoldungen und Remunerationen. fl.	kr.	b. Regiebedürfnisse. fl.	kr.	c. Staats- und Communal-Auflagen. fl.	kr.	2. Auf den Stiftungszweck. fl.	kr.	Auf den	ichung: Passivstand. fl.	kr.
1	Altdorf	—	—	62	14	7	29	6	14	935	35			—
2	Beilngries	5	—	256	6	69	40	98	9¼	2825	50¼			—
3	Berching	257	45¼	99	49	40	29½	15	29¾	1376	36¼			—
4	Bergel, Markt	30	—	17	38½	4	12	2	26¼	233	7¼			—
5	Burgbernheim, Markt	—	—	25	60	24	2½	—	—	393	43			—
6	Ellingen	13	6	27	45½	6	1	4	21½	895	34¼			—
7	Emskirchen, Markt	25	30¼	50	58	16	35	44	20	927	9½			—
8	Eschenbach	—	—	556	29	197	30½	74	21½	4418	49			—
9	Gunzenhausen	—	40¾	59	1½	19	55½	13	46½	340	22			—
10	Herrieden	—	—	161	48½	44	30	94	30¾	1686	49½			—
11	Hersbruck	—	24½	679	44	467	10¼	327	15¾	4027	15¼			—
12	Ipbofen	—	9	57	—	22	14	47	50	807	5¼			—
13	Langenzenn	—	—	40	—	34	21½	8	56¾	852	48¾			—
14	Lauf	34	59½	25	—	23	47	3	38¼	1282	19¼			—
15	Neustadt a/A.	—	30	100	—	17	7	34	24½	4027	10¼			—
16	Pappenheim	—	—	36	—	8	7	—	3	495	35½			—
17	Roth	30	13	126	3	247	2½	39	45	1913	1¼			—
18	Scheinfeld	2	—	33	—	8	39	18	30½	595	7			—
19	Spalt	—	—	9	27	6	13	—	—	751	23			—
20	Uffenheim	—	7	20	—	41	24	35	10¾	671	48¾			—
21	Wassertrüdingen	—	—	20	—	88	20½	34	35¾	185	29⅛			—
22	Windsbach	—	—	95	48	318	22¼	166	9½	2312	31¾			—
23	Windsheim	558	45	364	20	126	54½	18	7	5388	7⅞			—
	Summa	959	10¼	2923	41¾	1840	7½	1088	5⅞	37343	19	2		—

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre: Aktivkassebestand, Ausstände, Rechnungsdefekte, und Ersatzposten.	II. 1. Aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen: a. An Zinsen von Aktivkapitalien.	b. Ertrag aus Realitäten.	c. Ertrag aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten.	2. An Sustentatio Beiträgen
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.
1	Altdorf	1280 13	263 45	439 30	— —	2729 1
2	Beilngries	141 36	122 26½	149 51	1 20¼	1052 3
3	Berching	336 16¼	100 52	33 36	— —	1003 3
4	Bergel, Markt	42 43¾	144 —	159 34	— —	744 1
5	Burgbernheim, Markt	213 31½	122 59	23 12	— —	1332 3
6	Ellingen	505 10	774 1	103 5	— —	1940 3
7	Emskirchen, Markt	449 27¾	— —	20 53	— —	778
8	Eschenbach	401 55⅝	5 26	4 39	— —	1472 3
9	Gunzenhausen	494 41¾	215 16¾	325 42	5 36	3252 1
10	Herrieden	240 6½	20 57	434 44	42 1¼	1448 3
11	Hersbruck	— —	267 7	63 24	— —	— —
12	Ipphofen	128 12¼	152 4	— —	— —	1746 5
13	Langenzenn	661 7	452 29	67 45	2 32¾	1782 4
14	Lauf	42 5½	138 24	— —	— —	— —
15	Neustadt a/A.	141 23⅜	1493 7¼	391 —	— —	7164 4
16	Pappenheim	20 4	86 10	25 8	— —	1438 5
17	Roth	123 53	10 —	150 —	— —	2949 4
18	Scheinfeld	47 7½	5 45	47 12	907 19½	19 4
19	Spalt	111 26½	49 18½	10 55	— —	1821
20	Uffenheim	755 19	1403 55½	— —	— —	3435 2
21	Wassertrübingen	— —	180 51	150 51	5 31	2027 3
22	Windsbach	235 41¼	15 —	154 51	— —	1388 5
23	Windsheim	166 25½	476 19½	50 —	17 14¼	4851 1
	Summa	6538 26¾	6500 14	2805 52	981 35	44381 2

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre: Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten. fl.	kr.	II. Ausgaben des I… ung: 1. Auf die Verwaltung: a. Besoldungen und Remunerationen. fl.	kr.	b. Regiebedürfnisse. fl.	kr.	c. Staats- und Communal-Auflagen. fl.	kr.	2. Auf den Stiftungszweck. fl.	kr.	Auf E… dentil… fl.	…ssivstand. kr.
1	Altdorf	45	54	136	3	11	29½	18	8½	3778	20	—	—
2	Beilngries	8	22	4	53	5	27	5	45¼	1406	57	—	—
3	Berching	57	13⅞	—	—	8	40½	6	41½	1274	36⅛	178	—
4	Bergel, Markt	12	—	2	30	27	7	—	—	895	29¾	—	—
5	Burgbernheim, Markt	—	—	5	42	3	14	—	—	1499	25½	—	—
6	Ellingen	—	—	31	39½	25	39¼	6	47	2573	17½	—	—
7	Emskirchen, Markt	—	—	22	47½	5	50	1	8½	1346	27½	—	—
8	Eschenbach	—	—	14	15	32	54	1	22⅝	1427	53	—	—
9	Gunzenhausen	17	5	37	53½	15	46½	7	51½	3880	34¾	—	—
10	Herrieden	—	1¾	20	—	14	36¾	17	55¼	2020	13	—	—
11	Hersbruck	—	—	—	—	8	7	1	48	313	25	—	—
12	Ipthofen	—	—	8	49¼	—	—	—	—	1816	54½	—	—
13	Langenzenn	—	—	100	29	197	20	15	42¾	2328	41¾	—	—
14	Lauf	—	—	—	—	3	14¾	—	—	139	4½	—	—
15	Neustadt a/A.	499	47	7	—	77	40¾	42	17	8503	36⅞	—	—
16	Pappenheim	47	56¼	—	—	28	55⅞	—	—	1891	27½	1	—
17	Roth	—	—	20	—	4	18	2	30½	3232	15½	—	—
18	Scheinfeld	—	—	10	43¾	2	53½	—	—	947	6	—	—
19	Spalt	—	—	15	—	6	34	—	28	1985	13	—	—
20	Uffenheim	—	—	85	48½	5	34	—	—	4357	47	—	—
21	Wassertrüdingen	—	½	26	19	4	3	—	—	2318	2½	—	—
22	Windsbach	—	—	11	—	—	—	—	—	1419	52½	—	—
23	Windsheim	—	14	33	58	13	51½	—	49	4841	34½	—	—
	Summa	688	34⅛	594	51	503	16⅞	129	15⅜	54198	15¼	179	—

III. Wohlth

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre: Aktivkassebestand, Ausstände, Rechnungsdefekte, und Ersatzposten.		I. 1. Aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen: a. An Zinsen von Aktivkapitalien.		b. Ertrag aus Realitäten.		c. Ertrag aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten.		2. An Sustentat Beiträg
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1	Altdorf	8	26½	483	31	96	30	10	15	—
2	Beilngries	1845	57	2305	23½	52	58	—	55¼	16
3	Berching	2949	9⅛	3525	52⅜	366	42	1065	20¾	117
4	Bergel, Markt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Burgbernheim, Markt	895	26½	521	25½	285	7	609	45¾	5918
6	Ellingen	1311	42¾	3698	20	86	25	592	30	315
7	Emskirchen, Markt	78	6	65	—	—	—	—	—	—
8	Eschenbach	238	31⅜	339	19½	383	50	68	13¼	—
9	Gunzenhausen	1037	3	1814	2¼	2090	43	85	32¼	381
10	Herrieden	944	52¼	2607	8	927	22½	84	42¼	80
11	Hersbruck	14278	57	8017	55	5337	17	1899	21	66
12	Ipthofen	3031	35½	3265	52¾	1110	30	124	—	250
13	Langenzenn	1671	½	2363	53¼	1142	32	46	11½	—
14	Lauf	1701	15¾	3592	19½	2764	11	2028	49½	3
15	Neustadt a/A.	1622	45½	2812	34½	2190	55¾	422	26½	3714
16	Pappenheim	22	18½	262	—	—	—	—	—	93
17	Roth	2579	44¾	3258	28¾	51	19	67	42⅞	1
18	Scheinfeld	68	48¼	90	37	7	24	—	—	102
19	Spalt	223	33¼	1135	24	44	—	—	—	—
20	Uffenheim	2804	4	2791	37¾	4032	—	212	—	2
21	Wassertrüdingen	166	26¼	307	—	174	34	—	—	—
22	Windsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Windsheim	4550	38⅛	5682	39¾	4520	41	5163	7¼	1492
	Summa	42030	21⅞	48940	24⅜	25665	1¼	12425	53⅛	12501

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre: Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten.		II. Ausgaben des 1. Auf die Verwaltung: a. Besoldungen und Remunerationen.		b. Regiebedürfnisse.		c. Staats- und Communal-Auflagen.		2. Auf den Stiftungszweck.		Auf den	Passivstand.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
1	Altdorf	—	—	42	6	8	42	1	24 1/2	466	14 1/2		—	—
2	Beilngries	154	14 3/4	79	26	6	24 1/2	5	28 3/4	1511	55 1/4		—	—
3	Berching	4	54 7/8	175	48 1/4	70	45 1/2	27	28 1/8	5124	26 3/4		—	—
4	Bergel, Markt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
5	Burgbernheim, Markt	—	26 1/2	172	12 1/4	44	2	83	47 1/2	6918	50 3/4	6	—	—
6	Ellingen	9	40	267	1/2	11	6	4	36	4287	43 1/4		—	—
7	Emskirchen, Markt	—	—	—	—	2	52	—	—	50	33 3/4		—	—
8	Eschenbach	—	—	105	33	29	1	21	18 5/8	2452	13 3/4		—	—
9	Gunzenhausen	6	13	139	32 1/2	252	49	157	43 3/4	1226	2		—	—
10	Herrieden	36	28	184	57	76	1	135	12 1/2	1629	19		—	—
11	Hersbruck	—	11	292	22	733	42	406	11	6650	15		—	—
12	Ipthofen	22	36	121	9 3/4	13	39	148	9 1/4	4664	10 3/4		—	—
13	Langenzenn	—	—	292	38	29	52	65	55 3/4	2468	9 1/4	14	—	—
14	Lauf	102	50 3/4	490	9	606	40 1/4	137	1 1/2	6667	6 3/4		—	—
15	Neustadt a/A.	—	—	320	27 1/2	196	42 1/2	132	28 1/4	5518	58 1/4		—	—
16	Pappenheim	—	—	—	—	21	4 1/2	—	—	205	42		—	—
17	Roth	3	28	256	35 1/4	59	58 1/4	9	21 3/4	2755	8 1/2		—	—
18	Scheinfeld	—	—	2	56 1/2	6	37	—	—	169	24		—	—
19	Spalt	—	—	27	39 1/2	22	41 1/2	—	—	3456	13		—	—
20	Uffenheim	—	—	39	40	118	49 1/4	624	11 1/2	1747	8 1/4		—	—
21	Wassertrüdingen	—	—	11	18	1	28 1/4	7	45 1/2	135	23 1/2		—	—
22	Windsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
23	Windsheim	722	24	1430	29 1/4	108	56 3/4	671	40 5/8	10928	25 3/4	2	—	—
	Summa	1063	26 7/8	4452	10 1/4	2421	54 1/4	2639	34 7/8	69033	24	2	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 104.** den 12. November 1864.

Inhalt.

Die Projekte für Neubauten der Gemeinden und Stiftungen. — Die von dem k. Lyceal-professor Seibel herausgegebene revidirte Schulordnung mit ihren Vollzugs-Vorschriften. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Thiersheim. — Gesuch des Lehramtsverwesers Heinrich Bally um Enthebung seiner Funktion als Zeichnungslehrer. — Neue Policebedingungen der Elberfelder-Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Die Aufbesserung der gering dotirten protest. Pfarreien. — Die Feststellung des Mitgliederstandes des landwirthschaftlichen Vereins in Mittelfranken für das Jahr 1864. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Allerhöchste Genehmigung der Vermehrung des Grund-Capitals der „Aktien-Cigarren- und Tabakfabrik Ansbach.

E. Num. 3313. K. Num. 2172.

An die unmittelbaren Stadtmagistrate und k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Projekte für Neubauten der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden fortwährend Projekte für Neubauten der Stiftungen und Gemeinden zur Genehmigung in Vorlage gebracht, welche entweder den Bestimmungen der Bauordnung vom 30. Juni l. Jrs. zuwiderlaufen oder dem für den concreten Fall genehmigten Programme nicht entsprechen, daher zur Umarbeitung zurückgegeben werden müssen.

Zur Vermeidung derartiger Aufzögerungen und nutzlosen Kosten-Vermehrung ist von den einschlägigen Verwaltungsbehörden ernstlich dafür Sorge zu tragen, daß die bauunternehmenden Gemeinden und Stiftungen ihre Projekte nur von zuverlässigen Technikern ausarbeiten lassen.

Ansbach, den 4. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

image
not
available

E Num 2471. K. Num. 1795.

(Neue Policebedingungen der Elberfelder-Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. August l. Js. Nummer 7957 den revidirten Versicherungsbedingungen für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Von diesen revidirten Versicherungs-Bedingungen gedachter Gesellschaft ist gegenwärtiger Nummer des Kreisamtsblattes je ein Exemplar als besondere Beilage angefügt und wird hierauf ausdrücklich verwiesen.

Ansbach, den 29. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 3037.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 17 v. Mts. wurde Friederika Franz, Ehefrau des Kammerjägers Franz, aus Hedersdorf in Schlesien, wegen Vergehens des Betrugs im Zusammenflusse mit dem Vergehen des Diebstahls, sowie des

Vergehens der Bestechung, zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt und zugleich die Landesverweisung gegen dieselbe ausgesprochen.

Dies wird unter Mittheilung der Personal-Beschreibung der ꝛc. Franz Behufs Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens bekannt gegeben.

Ansbach, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Signalement

der Friederika Franz.

Alter: 48 Jahre; Größe: 5′ 6″; Gestalt: untersetzt; Haare: schwarz; Stirne: gewölbt; Augenbrauen: schwarz; Augen: braun; Nase: proportionirt; Mund: groß; Gesichtsform: voll; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

E. Num. 725. K. Num. 946.

(Die Aufbesserung der gering dotirten protestantischen Pfarreien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den betheiligten protestantischen Pfarrämtern wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß die k. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg für die Auszahlung der pro 1864/65 zu leistenden Congruaergänzungs-Zuschüsse der unzureichend dotirten Pfarreien mit der erforderlichen Anweisung versehen worden ist.

Ansbach, den 8. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

image
not
available

46. Baas, Joh. Gutsbeſitzer auf dem Gramſtetterhofe.
47. Hankele, Matthias, Gutsbeſitzer von Wittenbach.
48. Hanſelmann, Friedr., Oekonom von Weidelbach.
49. Henchel, Ludwig, Mühlbeſitzer von Wittenbach.
50. Oettle, Joh. Gg., Oekonom von Köhlau.
51. Baumann, Adam, Mühlbeſitzer von Zwernberg.
52. Müller, Chriſtoph, Gaſtwirth in Willburgſtetten.
53. Wettemann, Joh., Gaſtwirth von da.
54. Merz, Leonh., Bäckermeiſter von da.
55. Schwarzländer, Georg Mich., Oekonom von Obermichelbach.
56. Emmert, Joh., Oekonom auf dem Brennhofe.
57. Kohnle, H., Oekonom auf der Froſchmühle.
58. Grauf, Beſitzer der Froſchmühle.
59. Krug, Joh., Gaſtwirth zu Witzmannsmühle.
60. Wieſinger, Leonh., Beſitzer der Witzmannsmühle.
61. Mack, Fr. Ant., Mühlbeſitzer auf der Hardtmühle.
62. Stark, Friedr., Mühlbeſitzer auf der Kämmleinsmühle.
63. Lechler, Joh. Matth., Oekonom von Dinkelsbühl.
64. Ehrmann, Chriſtian, Gaſtwirth in Weidelbach.
65. Lang, Adam, Oekonom von Steinweiler.
66. Klopfer, Joſ., Schäfereibeſitzer von Willburgſtetten.
67. Gebele, Johann, Gutsbeſitzer von Billersbronn.
68. Strobl, Auguſt, Schulgehilfe in Willburgſtetten.
69. Pfanz, Georg, Oekonom von Haſelbach.
70. Rück, Adam, Maurermeiſter zu Obermichelbach.
71. Weiß, Mich., Mühlbeſitzer von Wittelshofen.
72. Schröder, Friedrich, Oekonom daſelbſt.

Dann folgende Gemeinden:

73. Lehengütingen. 74. Rühlingsſtetten. 75. Seidelsdorf. 76. Wolfertsbronn. 77. Halsbach. 78. Obermichelbach. 79. Veitsweiler. 80. Waldeck. 81. Zwernberg. 82. Dickersbronn. 83. Hellenbach.
84. Koderer, Friedr., Oekonom auf dem Kuſſenhofe.
85. Reuter, Georg, Schullehrer zu Burk.
86. Herrmann, Leonh., Gaſtwirth von Irſingen.
87. Eiſen, Kaſpar, Gaſtwirth von da.

image
not
available

halheim.
ulgo: Dicken-

Gastwirth zu

Lauf.
ttenfoos.
nom allda.
igenhofen

Huhnhof.
one in Lauf.
in Ottenfoos.
ch.
nom in Hüt-

landen

l.
ronshofen.
foos.

nhofen.
ach.
n:
. Hedersdorf.
am Sand.
181. Si-

a/A.:

Münchsteinach.

h.

auernheim.

189. Klein, Gg., Oekonom von Abtsgreuth.
190. Lauerhaß, Jacob, Oekonom daselbst.
191. Loos, Georg, Lehrer von Rauschenberg.
192. Mader, Joh. Andr., Gemeindevorsteher von Birkenfeld.
193. Mer, Johann, Oekonom von Abtsgreuth.
194. Mer, Konrad, Oekonom von da.
195. Müller, Andreas, Oekonom daselbst.
196. Pfund, Joh. Nicol., Brauereibesitzer von Birkenfeld
197. Schuh, Joh. Paul, Bäckermeister von da.
198. Schwarz, Philipp, Wasenmeister zu Wallmershof.
199. Vogel, Joh., Gütler von Rauschenberg.
200. Volland, Müllermeister von Münchsteinach.
201. Wagner, Georg, Oekonom von da.
202 Wunder, Friedrich, Gütler von Rauschenberg.
203. Gründel, Joh., Oekonom von Hasenlohe.
204. Junge, Gutsbesitzer zu Sintmannsbuch.
205. Neumeister, Schullehrer zu Dietersheim.
206. von Seckendorf, Freiherr Franz, zu Unternzenn.
207. Hollenbach, Bezirksthierarzt zu Neustadt.
208. Lunz, Simon, Oekonom zu Unterschweinach.
209. Zöpfl, k. Rentbeamte zu Neustadt a/A.
210. Dennerlein, Joh. Georg, Samenhändler zu Rohensaas.
211. Pinzenscham, Martin, Oekonom zu Birnbaum.
212. Lercher, Joh. jun., Gutsbesitzer daselbst.
213. Hofmann, Konrad, Bierbrauer zu Neustadt.
214. Löw, Georg Friedrich, sen., Oekonom zu Oberschweinach.
215. Keil, Joh. Georg, Bierbrauer zu Beerbach.
216 Gerhardshofen, Gemeinde.

p. Im landw. Bezirk Nürnberg:

217. Lodter, Joh. Mich., Schullehrer zu Ziegelstein.
218. Lorenz, Joh. L., Oekon v Kleinreuth b. Schweinau.
219. Riemann, Friedr., Privatier zu Nürnberg.
220. Spiegel, Fabrikant zu Tafelhof HsNr. 100.
221. Zwickel, Konrad, Mechaniker und Fabrikant landwirthsch. Maschinen.

image
not
available

e. In der Stadt Schwabach:

10. Böhm, Ferdin., Staatsanwaltschaftsvertreter.
11. Feuerstein, Christoph, Brauereibesitzer.
12. Keller, Karl, Cichorienfabrikant.
13. Messelhäuser, Friedrich, Mühlbesitzer.
14. Roidl, k. Stadt- und Landrichter

f. Im landw. Bezirk Ansbach-Leutershausen:

15. Geuder, Heinrich, Gutsbesitzer von Binzwangen.
16. Seybold, Joh., Oekonom in Wätzendorf.

g. Im landw. Bezirk Beilngries:

17. Bischoff, k. Pfarrer in Bachhausen.
18. Heindl, Joh., Oekonom in Literzhofen.

h. Im landw. Bezirk Greding:

19. Bernreuther, Veit Ulrich, Bierbrauer und Oekonom in Eysölden.

i. Im landwirthsch. Bezirk Dinkelsbühl-Wassertrüdingen:

20. Reichert, Gemeindevorsteher in Mittelshofen.
21. Wacker, Jak. Wolf, Handelsmann in Schopfloch.
22. Bickel, Jacob, Gutsbesitzer zu Obermögersheim.
23. Biermeyer, Leonh., Gutsbesitzer daselbst.
24. Dobel, Gg., Gutsbesitzer daselbst.
25. Edelmann, Leonh., Gutsbesitzer zu Geilsheim.
26. Edelmann, Friedr., Gutsbesitzer daselbst.
27. Engelhardt, Joh. Paul, Oekonom in Leutersheim.
28. Frühwirth, Mich., Gutsbesitzer in Himmerstall.
29. Gebhardt, Christoph, Oekonom in Geilsheim.
30. Rühl, Leonh., Oekonom in Röckingen.
31. Schülein, Gg., Gutsbesitzer in Himmerstall.

k. Im landw. Bezirk Eichstätt-Kipfenberg:

32. Schmidpeter, k. Pfarrer in Hofstetten.

l. Im landwirthschaftlichen Bezirk Feuchtwangen-Herrieden:

33 Heubeck, Leonh., Gastwirth in Neunstetten.

m. Im landw. Bezirk Fürth-Cadolzburg:

34. Haffner, Heinrich, Kaufmann zu Cadolzburg.
35. Gräflich Pückler-Limburgische Güteradministration in Burgfarrnbach.

image
not
available

zu Bettenfeld,
Zindelsbach,

ezirk Schil-

Berbersbach,
zirk Bibart-

imbach,
ondheim,
n Ullstadt,

Bibart.
zirk Schwa-

. Roth,
elbst,
i,

Uffenheim:

. in Eußenlohr.
lindsheim:
zu Windsheim,
meister daselbst,

ndorf.
ffenburg:
hofen,
enburg,
daselbst,

erhofen,

129. Minderlein, Christian, Müllermeister zu Weissenburg,
130. Reitzenstein, Carl, Schlossermeister daselbst,
131. Rießner, Gustav, Seifensieder daselbst,
132. Roth, Aug., Metzgermeister von da,
133. Schmidtkunz, Paul, Oekonom zu Oberhochstadt,
134. Schneider, Carl Ad., Webermeister v. Weissenburg,
135. Schniglein, Gustav, Kammachermeister von Weissenburg,
136. Schniglein, Lorenz, Müllermeister von da,
137. Schützinger, Aug. Theod., Tuchmachermeister daselbst,
138. Schützinger, Julius, Tuchmachermeister daselbst.
139. Strunz, Gottfr., Commissionär von da,
140. Warnhöfer, Mich., Oekonom von da.

C. Wegen Uebersiedlung in andere Kreise: die Herren:

a. In der Stadt Ansbach:

1. Vogel, k. Regierungsdirektor zu Bayreuth,
2. Martinet, kgl. Finanzrechnungs-Commissär dortselbst, beide Mitglieder wurden dem Kreis-Comité von Oberfranken überwiesen.

b. In der Stadt Dinkelsbühl:

3. von Steffenelli, Apotheker, dem Kreis-Comité der Oberpfalz überwiesen.

c. Im landwirthschaftlichen Bezirk Ansbach:

4. von Crailsheim, Freiherr, kgl. Regierungsrath zu Regensburg, dem Kreis-Comité der Oberpfalz ꝛc. überwiesen.

d. Im landwirthschaftlichen Bezirk Dinkelsbühl-Wassertrüdingen:

5. Offinger, kgl. Revierförster zu Kleinlellenfeld, dem Kreis-Comité von Oberfranken überwiesen.

e. Im landwirthschaftlichen Bezirk Feuchtwangen-Herrieden:

6. Landmann, kgl. Revierförster zu Triesdorf, nunmehr zu Biburg, dem Kreis-Comité von Schwaben und Neuburg überwiesen.

image
not
available

o. Im landwirthschaftlichen Bezirk Mkt. Erlbach:

27. Dittmar, kgl. Landrichter, früher Stadt- u. Landgerichts-Assessor in Rothenburg.

p. Im landwirthschaftlichen Bezirk Nürnberg:

28. Oertel, Schullehrer zu Höfen, früher in Faulenberg, landw. Bezirks Schillingsfürst.

q. Im landwirthschaftlichen Bezirk Rothenburg ajT.:

29. Wanderer, Christian, Schullehrer zu Oestheim früher in Tauberschallbach, landw. Bezirks Feuchtwangen.

r. Im landwirthschaftlichen Bezirk Schillingsfürst:

30. Baumgärtner, Schullehrer zu Sulz, früher in Altenmuhr, landw. Bezirks Gunzenhausen.

s. Im landwirthschaftlichen Bezirk Schwabach:

31. Göbel, Joh. Gg. Christian, Schullehrer zu Schwand, früher in Burghaslach, landw. Bezirks Scheinfeld.

t. Im landwirthschaftlichen Bezirk Uffenheim:

32. Reuner, Carl, Schullehrer in Wallmersbach, früher in Rainsbach, landw. Bezirks Hersbruck,

33. Heckel, Bernhard, kgl. Revierförster zu Uffenheim, früher in Altenfurth, landw. Bezirks Altdorf.

u. Im landwirthschaftlichen Bezirk Weissenburg:

34. Brand, kgl. Stadtkommissär und Bezirksamtmann zu Weissenburg, früher kgl. Bezirksamts-Assessor in Neustadt ajA.

35. Rührer, Adam, Bauer in Bubenheim, vorher zum landw. Bezirk Ellingen gehörig.

image
not
available

Zugang pro 1864 in Folge		Summa.	Abgänge pro 1864 in Folge				Summa.	Stand pro 1864	Hierunter befinden sich	
Uebersiedlung aus anderen			Ab-lebens.	Aus-tritts.	Uebersiedlung in andere				Schul-lehrer	Gemeinden und Corporationen.
Kreisen.	Polizei-Bez.				Kreise.	Polizei-Bez.				
4	28	255	17	98	7	28	150	2370	199	668
—	1	2	—	4	—	—	4	60	4	23
—	1	4	—	1	—	1	2	36	5	18
—	—	1	—	1	1	1	3	47	5	28
—	—	1	—	4	—	—	4	30	1	21
—	1	2	—	—	—	1	1	74	4	29
—	—	—	1	4	—	—	5	30	—	19
—	2	4	2	2	1	—	5	83	13	38
—	—	2	1	6	—	—	7	71	3	21
—	2	4	1	20	—	1	22	91	5	21
—	—	1	1	—	—	2	3	37	3	19
—	—	5	—	—	—	1	1	51	5	23
4	35	281	23	140	9	35	207	2980	247	928

l.

idwirthſchaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Der II. Vorſtand.

Freiherr von Lindenfels.

Schultheiß, II. Sekr.

image
not
available

Bayerisches

Amtsblatt

ittelfranken.

ro. 105. den 16. November 1864.

h a l t.

Dispensen von der Werktagsschulpflicht. — Ankauf von jungen Pferden in die
ldungen, insbesonders die Rechnungen der Distrikts-Anstalten. — Den Vollzug
unde pro 1863/64, hier die Verwendung der Renteüberschüsse der katholischen
lung der §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde pro 1863/64,
en Kirchenstiftungen in der Erzdiöcese Bamberg. — Den Vollzug der §§. 48
63/64, hier die Bewilligung von Unterstützungen aus den Renteüberschüssen
4 proc. Eisenbahnanlehen. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigungen. —
in den Scharaunen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1864.

eröffnet, daß die Kosten für die Anfertigung der Formulare (Hausbögen,) welche nach der Ministerial-Entschließung vom 25. vor. Mts. Nr. 10,051 bei der am 3. Dezember d. Jrs. zu beginnenden Volkszählung zu der angeordneten namentlichen Aufzeichnung der Einwohner in Anwendung zu kommen haben, in gleicher Weise, wie bisher von den Gemeinden der unmittelbaren Städte, auch von den übrigen Stadt- Markt- und Landgemeinden zu tragen sind.

Insoferne sich übrigens diese Kosten dadurch ermäßigen lassen sollten, daß der Formularien-Bedarf der einzelnen Gemeinden unmittelbar von den betreffenden Bezirksämtern hergestellt und an dieselben repartirt werden würde, werden die kgl. Bezirksämter nicht anstehen, deßfalls das Erforderliche zu veranlassen.

image
not
available

Referenten nach §. 9 lit. k. der Amtsinstruktion für die Distriktsschulinspektoren vom 15. September 1808 (Döllinger l. c. S. 4066) vorzunehmenden Prüfung vollständig entsprechende Kenntnisse in den Lehrgegenständen der Werktagsschule bekundet.

Die durch §. 19 der Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen vom 15. September 1808 angeordnete berichtliche Vorlage solcher Dispensationsgesuche an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat demnach für die Zukunft nicht mehr statt zu finden.

In diesem Sinne ist auch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1835 (Döllinger l. c. S. 1428) erlassen worden.

Bei Bescheidung der Gesuche um Dispensation vom Besuche der Werktagsschule vor gänzlich erfüllter Schulpflicht ist daher folgendes Verfahren zu beobachten:

1) die Gesuche sind mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen versehen bei der einschlägigen Stadtbezirksinspektion oder Lokalschulinspektion einzureichen;
2) diese Behörden haben dieselben mit gutachtlicher Würdigung der vorgesetzten Stadtschulkommission oder Distriktsschulinspektion vorzulegen;
3) die Stadtschulkommissionen und Distriktsschulinspektionen, letztere im vorschriftsmäßigen Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde, haben genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Verhältnisse gegeben sind, welche einen genügenden Grund zur ausnahmsweisen Befreiung von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht bilden;
4) mangelt es an dieser Voraussetzung, so ist das betreffende Gesuch sofort abschlägig zu bescheiden;
5) erscheint aber das Gesuch in dieser Richtung als begründet, so ist das Schulkind einer besonderen Prüfung aus den sämmtlichen Gegenständen der deutschen Werktagsschule von dem Schulkommissär resp. Stadtschul-Referenten, oder dem Distriktsschul-Inspektor zu unterwerfen.

image
not
available

merksam gemacht, daß die zur Distriktskasse zu Armenzwecken erhobenen Distriktsumlagen als eine durchlaufende Einnahms- und Ausgabspost in der Distriktsrechnung zu behandeln ist.

Die k. Bezirksämter haben vorstehende Entschließung in ihren Verwaltungsbezirken bekannt zu machen, die Verwaltungen der bezüglichen Distriktsanstalten besonders davon zu verständigen und Sorge zu tragen, daß die Vorlage der Rechnungen solcher Anstalten jährlich so zeitig erfolgt, daß sie den Distriktsausschüssen und den Distriktsräthen nach den gesetzlichen Bestimmungen unterbreitet werden kann.

Ansbach, den 10. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 4013.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde pro 1863/64, hier die Verwendung der Rentenüberschüsse der katholischen Kirchenstiftungen in der Diözese Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 28 der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. April 1857 wird nachstehend die Zusammenstellung der von den katholischen Kirchenstiftungen der Diözese Eichstätt im Regierungsbezirke Mittelfranken für das Jahr 1863/64 geleisteten Unterstützungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

image
not
available

Verfassungs-
tentilüberschüsse
Bamberg.

Königs.

der von

den katholischen Kirchenstiftungen der Erzdiözese Bamberg in Mittelfranken für das Jahr 1863/64 aus Renten-Ueberschüssen geleisteten Unterstützungen in Gemäßheit des §. 28 der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. April 1857 veröffentlicht

| trag der geleiste-
Unterstützungen.		Bezeichnung der Unterstützten und Zweck der Unterstützungen.
fl.	kr.	
12	—	Rothenburg ajT., katholische Kirchengemeinde zur Besoldung des Pfarrcuratus und Meßners, dann zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse.
6	12	Wilhermsdorf, kath. Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Neustadt ajA., Beitrag zum Unterhalt des Lokalkaplans und Meßners, sowie zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse.
	21	(wie vorstehend.)
	19	Neustadt ajA., katholische Kirchengemeinde, zur Besoldung des Meßners und Organisten, dann zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse und beziehungsweise zur Schuldentilgung.
	22	
	30	
	4	

rung von Mittelfranken,

r des Innern.

des königl. Regierungs-Präsidenten:

t Lindenfels.

Gromeder.

image
not
available

Betrag der geleisteten Unterstützungen. fl.	kr.	Bezeichnung der Unterstützten und Zweck der Unterstützungen.
889	59 1/8	Kostenbeitrag in Sachen gegen die Gemeinde wegen Tragung der Aufzugskosten.
95	20 7/8	Schnodsenbach, Pfarramt, k. Bezirksamts Scheinfeld, Kostenbeitrag in Sachen gegen Rainer und Cons. wegen Forstberechtigung.
4	39 1/8	
11	49 3/8	Burgfalach, Pfarramt, k. Bezirksamts Weissenburg, Prozeßkostenbeitrag in Sachen contra Fiscus wegen Novalzehntes.
60	25 1/2	
64	13 5/8	
12	31 3/8	
20	21 7/8	
17	54	Unteraltenbernheim, Kirchengemeinde, Beitrag zum Unterhalt des ständigen Pfarrvikars . .
5	32	
7	30	
5	10 6/8	
	32	Reichenschwand, Pfarramt, k. Bezirksamts Hersbruck, Kostenbeitrag in dessen Streitsache gegen Thon pct. debiti
	54	Bachhausen, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Beilngries, Beitrag zur vollständigen Tilgung der Pfarrhausbauschuld.
	34	
	27 6/8	

erung von Mittelfranken,
er des Innern.

it des kgl. Regierungs-Präsidenten:
nfels, Regierungs-Direktor.

Gromeder.

image
not
available

Postomnibus Velden — Hersbruck:

aus Velden:	in Hersbruck:
6 Früh,	9^{45} Vorm.,
aus Hersbruck:	in Velden:
2^{45} Nachm.	6^{15} Abds.

Postomnibus Pegnitz — Hersbruck:

aus Pegnitz:	in Hersbruck:
4 Früh,	9^{10} Vorm.,
aus Hersbruck:	in Pegnitz:
2^{45} Nachm.	8 Abds.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 3518. K. Num. 2355.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist Cg. Steph. Simon, Schullehrer in Henfenfeld, für den Verwaltungsbezirk Hersbruck als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 3387. K. Num. 2354.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist J. G. Lehr, Chirurg zu Holnstein, für den Verwaltungsbezirk Vellngries neben dem bisherigen Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

---

image
not
available

Bayerisches

Amtsblatt

ittelfranken.

Nro. 106. den 19. November 1864.

nhalt.

Einführung der von ihm verfaßten „Fürstentafel“ in den Studienanstalten des die Distrikts-Verwaltungsbehörden. — Die Aufsicht auf Landstreicherei. — Salz um ermäßigten Preis an Gerbereien und Seifensiedereien. — Die Beurlo für Sendungen mit k. Gnadenspenden. — Die Erledigung der kombinirten ats Leutershausen. — Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Buchheim und digung der Pfarrei Gnodstadt, k. Dekanats Uffenheim. — Die Erledigung der ntur-Bestätigungen. — Dienstesnachrichten.

Fuß-
mi-

Ein-
len-

ß.
en-
el“
kr.,
die
n.

Dieß wird den Studienrektoraten und Subrektoraten mit dem Auftrage eröffnet, hiernach das gedachte Verzeichniß zu ergänzen. Dem Ermessen der Schullehrerseminar-Inspektionen bleibt es überlassen, ob nicht auch den Seminaristen die Anschaffung dieser Fürstentafel zu empfehlen sey.

Ansbach, den 14. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Grömeder.

image
not
available

K. Num. 3715. K. Num. 2527.

An ſämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden, dann die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe in Mittelfranken.

(Die Abgabe von Salz um ermäßigten Preis an Gerbereien und Seifenſiedereien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration hat nach einer Mittheilung vom 5ten praes. 9ten l. Mts. mit Genehmhaltung des k. Staatsminiſteriums der Finanzen verfügt, daß vorerſt für das Jahr 1864/65 an alle Gerbereien und Seifenſiedereien, die 25 Centner und darüber Koch- oder Steinſalz zuſammen im Jahre verbrauchen, daſſelbe um die ermäßigten Preiſe von 3 fl. und 2 fl. abgegeben werde, alle jene aber, welche weniger als 25 Centner verbrauchen, ausgeſchloſſen bleiben.

Dieſe Beſtimmung wird unter Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 14. Juni h. Js. Nr. 32,185 in der Nummer 56 des Kreisamtsblattes den Betheiligten zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Wo Bezirksamtsblätter beſtehen, hat dieſe Veröffentlichung auch in dieſen Aufnahme zu finden.

Ansbach, den 11. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

---

image
not
available

A. Pfarrei Buch a/W.:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 8 fl. 7½ kr., an Naturalien: 4 Klafter Scheitholz à 5 fl. und 2 Klafter Stöcke à 2 fl. 30 kr. aus dem Bucher-Stiftungswalde in natura 25 fl., 7 Klafter Scheitholz à 5 fl. aus dem Oberfulzbacher-Stiftungswalde 35 fl. (hiefür wird eine Geldvergütung mit 6 fl. 15 kr. per Klafter geleistet) 68 fl. 7½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden, Garten und Bleichplatz 35 fl., aus 16 Tgw. 8 Dez. Aeckern 94 fl. 10½ kr., aus 9 Tgw. 82 Dez. Wiesen 105 fl. 45 kr., aus 1 Tagwerk 12 Dezim. Waldung: Nichts. 234 fl. 55½ kr.

III. Ertrag aus Rechten: an Grundzinsen 1 fl. 52½ kr., Weiderecht 4 fl. 5 fl. 52½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 102 fl. 3½ kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 8 fl. Summa 418 fl. 59 kr. Hievon die Lasten ab mit 16 fl. 44 kr. Reinertrag 402 fl. 15 kr. An freiwilligen Geschenken 15 fl.

B. Pfarrei Frommetsfelden:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 27 fl. 30 kr., aus Stiftungskassen baar 8 fl. 7½ kr., an Naturalien: 8 Klafter Scheitholz à 5 fl. und 4 Klft. Stöcke à 2 fl. 30 kr. 50 fl. (Wird hiefür eine Geldentschädigung geleistet.) 85 fl. 37½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: aus 20 Tagwerk 94 Dez. Aeckern 52 fl., aus 20 Tagwerk 37 Dez. Wiesen 229 fl., Entschädigung für den verkauften Pfarrgarten 14 fl. 295 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 51 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 31 fl. 57½ kr.

image
not
available

E. Num. 797. K. Num. 1029.

(Die Erledigung der Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen, wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. 1) Aus Staatskassen: baar 56 fl. 15 kr., an Naturalien: 6 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 18 fl., 30 St. Wellen 22½ kr., eine halbführige Fohre 2 fl. 30 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 30 fl. 28 kr.; 3) aus Gemeindekassen baar 5 kr., ½ Klftr. weiches Holz 1 fl. 45 kr. Summa 109 fl. 25½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 17 Tgw. 57 Dez. Aecker und 9 Tgw. 46 Dez. Wiesen 190 fl., aus 39 Dez. Gärten 6 fl. Summa 231 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 320 fl. 45 kr., aus Gemeinde-, Weid- und Forstrechten 4 fl. 30 kr. Summa 325 fl. 15 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 33 fl. 35½ kr. Summa 699 fl. 16 kr. Die Lasten hievon ab mit 3 fl. Reinertrag 696 fl. 16 kr. An freiwilligen Geschenken 2 fl.

Vom Amtsnachfolger ist ein zur Tilgung der erwachsenen Zehntfizirungskosten aufgenommenes Passivkapital zu 52 fl. 54 kr. in Abfitzfristen zu jährlich 10 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

image
not
available

Bayerisches

Amtsblatt

ittelfranken.

Nro. 107. den 21. November 1864.

n h a l t.

über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. bis
. Juni 1864.

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr $18^{62}/_{63}$.

Die Rechnungen für das Jahr $18^{62}/_{63}$:

A. der Kreis-Hilfskasse:

mit einer Einnahme von . . .	10039	fl. 14	kr.
mit einer Ausgabe von	3150	fl. 14	kr.
sohin einem Aktivreste von . .	6889	fl. —	kr.
dann einem Vermögensstande von	23794	fl. 17	kr.

image
not
available

6 fl. 29 kr.		Uebertrag	14430 fl. —	kr.
) fl. — kr.		b) zum Ankauf von 27 Tgw. Forstgründen im Gesammtwerthe von 3000 fl. in 3		
fl. — kr.		Fristen à 1000 fl., letzte Rate	1000 fl. —	kr.
fl. — kr.	§. 3.	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:		
fl. — kr.		a) zu Ansbach	5726 fl. 30	kr.
		b) zu Erlangen	5665 fl. —	kr.
l. — kr.		c) zu Fürth	7544 fl. 36	kr.
	§. 4.	Diäten und Reisekosten der		
. — kr.		Prüfungs-Commissäre an den technischen Schulen . . .	250 fl. —	kr.
	§. 5.	Stipendien und Freiplätze an		
— kr.		technischen Schulen:		
		a) für Zöglinge an technischen		
— kr.		Schulen überhaupt . . .	500 fl. —	kr.
		b) für solche an der polytechnischen Schule in Nürnberg .	100 fl. —	kr.
- kr.		c) für 8 Freiplätze an der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungsanstalt Lichtenhof à		
- kr.		80 fl.	640 fl. —	kr.
		d) für 12 Freiplätze an der Kreisackerbauschule zu Triesdorf		
kr.		à 70 fl.	840 fl. —	kr.
kr.	§. 6.	Beitrag zur Kreishilfskasse .	1000 fl. —	kr.
kr.	§. 7.	Kostenhälfte der Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer	750 fl. —	kr.
	§. 8.	Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:		
kr.		a) zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf	1000 fl. —	kr.
		b) Gehalt des Kreiscultur-Ingenieurs	1800 fl. —	kr.
kr.		c) an den landwirthschaftlichen		
kr.		Seite	41246 fl. 6	kr.

image
not
available

	Uebertrag	84599 fl. 24¼ kr.
	ten Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn	65 fl. — kr.
	§. 8. Zur Unterstützung älterer dienstuntauglicher Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins quiescirt worden sind	5000 fl. — kr.
	§. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	3800 fl. — kr.
	§. 10. Zuschuß aus der Kreisschuldotation für die Landwirthschafts- und Gewerbschule in Ansbach	300 fl. — kr.
	§. 11. Für Industrie und Cultur (Ackerbauschulen, Viehzucht, Wein- und Flachsbau) . .	1500 fl. — kr.
	B. à conto des Reichsreservefonds:	
	§. 12. Weiterer Zuschuß an den Verein für Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	3800 fl. — kr.
	Summa des Cap. I.	99064 fl. 24¼ kr.
	Cap. II.	
	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	— fl. — kr.
	Cap. III.	
	Sonstige Einnahmsquellen.	
	Geldstrafen wegen Uebertretung der Gesetze über den Mißbrauch der Presse und über Versammlungen und Vereine . . .	35 fl. 30 kr.
	Summa des Cap. III.	35 fl. 30 kr.

image
not
available

3. Nachdem die Straſſen, welche als Staatsſtraſſen aus Centralfonds zu unterhalten ſind, durch das Finanzgeſetz genau beſtimmt ſind, ſo vermögen Wir dem Antrage des Landrathes auf Uebernahme der Straßenſtrecken, Langenzenn-Windsheim-Burgbernheim dann Rothenburg-Windsheim-Neuſtadt-Bamberg auf Staatskoſten nicht zu entſprechen.

   Wir haben indeſſen Unſerer Kreisregierung zur Erwägung anheimgegeben, ob und eventuell in welchem Umfange für dieſe Diſtriktsſtraſſen aus der durch §. 4 ad 1 des Finanzgeſetzes vom 10. November 1861 zur Verfügung geſtellten, beziehungsweiſe dem Kreiſe Mittelfranken zurepartirten Summe Zuſchüſſe zuzuwenden ſeien.

4. Auch auf den Antrag bezüglich der Tieferlegung des Weiſſenburger-Berges auf der Ingolſtadt-Ellingerſtraße vermögen Wir theils wegen mangelnder Dotation im Budget der VIII. Finanzperiode, theils wegen des bevorſtehenden Baues der Ingolſtadt-Gunzenhauſer-Eiſenbahn nicht einzugehen.

5. Die Anträge des Landraths bezüglich der Herſtellung weiterer Eiſenbahnverbindungen im mitfränkiſchen Kreiſe werden mit den in großer Anzahl vorliegenden anderweitigen Bahnprojekten behufs der dem Landtage wegen weiterer Ausdehnung des bayeriſchen Eiſenbahnnetzes zu machenden Vorlage in Erwägung gezogen werden.

6. Dem Antrage auf Abminderung des Eiſenbahntarifs für Hopfenſendungen vermögen Wir nicht zu entſprechen, da ein ſo werthvoller Handelsartikel, wie der Hopfen, den mit Rückſicht auf das außergewöhnliche Raumerforderniß einerſeits und die mit ſolchen Transporten verbundenen mehrfachen Haftungen der Bahnverwaltung andererſeits eingeführten, zudem auch auf anderen Bahnen

image
not
available

Bayerisches

Amtsblatt

ittelfranken.

ro. 108. den 22. November 1864.

halt.

m Regierungsbezirke Mittelfranken gegründeten neuen Stif-
Gemeinde-, Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-

Zuflüsse zum Gemeinde- und Stiftungsvermögen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 6. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

image
not
available

zu Gemeinde-, Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecken.

Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
...tung eines Kreuzweges ...bhaltung von 4 Quatember- ...sen	Reſcr. vom 23. September 1864 Nr. 29764.	
...stiftung	Reſcr. vom 30. November 1863 Nr. 5015.	
...tung	Reſcr. vom 30. November 1863 Nr. 5016.	
...stiftung	Reſcr. vom 13. Dezember 1863 Nr. 6070.	
...g des Stammvermögens der ...Kirchenstiftung	Reſcr. vom 23. Januar 1864 Nr. 9595.	
...liftung	Reſcr. vom 19. April 1864 Nr. 16737.	
...ng	Reſcr. vom 24. Juni 1864 Nr. 22878.	
...ftung	Reſcr. vom 24. Juni 1864 Nr. 22877.	
...m prot. Pfarrfond ...n prot. Schulfond ...r prot. Pfarrfond ...prot. Kirchenstiftung	Reſcr. vom 4. Juni und 10. Juli 1864 Nr. 21168 u. 24300.	
	Reſcr. vom 5. Auguſt 1864 Nr. 25772.	
...on 4 Quatember- und ...rmeſſe	Reſcr. vom 19. Auguſt 1864 Nr. 26022.	
...r 3 Jahrmeſſen	Reſcr. vom 24. September 1864 Nr. 28852.	
...s	Reſcr. vom 31. Dezember 1863 Nr. 7515.	
...ifrael. Hospital	Anz.-Bericht des Magiſtrats Fürth vom 14. Oktober 1863.	

image
not
available

Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
chenk zum christl. Hospital	Anz.-Bericht des Magistrats Fürth vom 27. Oktober 1863.	
l. zur Auferstehungskirche		
eichen	Reſcr. vom 5. November 1863 Nr. 3087.	
ichen		
zu einem gemalten Fenster		
zur Familie Henle'schen ung	Anz.-Bericht vom 9. November 1863 Nr. 3876.	
zum christl. Hospital	Bericht vom 13. November 1863 Nr. 4057.	
um christl. Armenfond	Bericht vom 9. November 1863 Nr. 4058.	
ng der Zinsen zur Bezahler Kosten für das tägliche gebetläuten auf dem Thurme ferstehungskirche	Reſcr. vom 17. Dezember 1863 Nr. 6492.	
Zinsen des Kapitals ſollen 5 kr. an Arme vertheilt fl. 45 kr. für Abhaltung lengebeten für die Stifwendet werden.	Reſcr. vom 26. Januar 1864 Nr. 9788.	
eines Spieltiſches und euer Baßregiſter an der der kath. Kirche	Reſcr. vom 4. Februar 1864 Nr. 10575.	
israel. Hospital	Anz.-Bericht des Magistrats Fürth vom 3. März 1864.	

image
not
available

Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
uß zum christlichen Hospital l. zur Armen- und Wohlthätigkeitsstiftung	Anz.-Bericht des Magistrats Fürth vom 25. April 1864.	
rungszuschuß zur Auferstehungsbe zum prot. Pfarrhausbaufond	Rescr. vom 19. November 1862 Nr. 4506.	
ungszufluß zur Auferstehungsbe	Rescr. vom 5. November 1862 Nr. 2648.	
ichen zur Familie Henle'schen tung	Anz.-Bericht vom 26. Mai 1864.	
zur Simon Königwärter'schen lthätigkeitsstiftung	"	
zum christl. Armenfond	Bericht vom 7. Juni 1864.	
um israel. Hospital	Desgl. vom 20. Juni 1864.	
zur Maximiliansstipendien-	Desgl. vom 8. September 1864.	
gs-Zufluß zum allgemeinen hause	Desgl. vom 1. Oktober 1864 Nr. 709.	
m Lokalarmenfond	Desgl. vom 11. Januar 1864 Nr. 9438.	
Legationsrathswittwe Eleonistina Thon'schen Stiftung	Desgl. vom 16. Februar 1864.	
Lokalwohlthätigkeitsanstalt	Desgl. vom 9. März 1864.	
en Wohlthätigkeitsstiftung Zinsen sind zum An- zur Vertheilung von rme Wittwen bestimmt.	Desgl. vom 5. März 1864 u. Rscr. vom 14. März 1864 Nr. 14188.	
Zufluß zu den Wohlstiftungen	Anz.-Bericht v. 14. März 1864 Nr. 14957. Desgl. vom 11. April 1864 Nr. 17247.	

image
not
available

Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
rungszufluß u. Verwend. der Zin-	Desgl. vom 18. April	
zur Unterstützung armer Personen	1864 Nr. 17249.	
ungszufluß zu den Wohlthätig-	Desgl. vom 25. April	
stiftungen	1864 Nr. 18536.	
zur kathol. Kirchenstiftung.	Reſcr. vom 28. Mai	
endung der Zinsen auf Beklei-	1864 Nr. 20706.	
kath. Knaben, welche zum erſten-		
zur heil. Communion gehen.		
zu den Wohlthätigkeitsſtiftun-	Anz.-Bericht v. 23. Mai	
	1864 Nr. 20927.	
m allgemeinen Krankenhauſe	Desgl. vom 20. Juni	
	1864 Nr. 24316.	
im Waiſenhauſe	Desgl. vom 4. Juli 1864.	
den Lokalwohlthätigkeits-		
n		
nhaus ſoll nach Beſtim-	Reſcr. vom 3. Juli 1864	
er Stifterin dem erſten	Nr. 23458.	
an der Aegidienkirche un-		
h zur Wohnung überwie-		
n.		
Wohlthätigkeitsſtiftungen	Anz.-Bericht v. 21. Juli	
	1864 Nr. 25811.	
er Zinſen an 12 arme	Reſcr. vom 7. Septem-	
Manns- und Frauens-	ber 1864 Nr. 28943.	
rot. Confeſſion		
vereinigten proteſtant.	Reſcr. vom 28. Septem-	
ögen. Die Zinſen ſind	ber 1864 Nr. 30548.	
n Unterſtützung 5 pro.		
irmandinnen beſtimmt.		
ienfond	Bericht v. 26. September	
	1864 Nr. 613.	
r kath. Cultusgebäude	Reſcr. vom 16. Juli	
	1864 Nr. 24769.	

image
not
available

Nähere Bezeichnung der Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
ung einer Wohlthätigkeitsstif- g unter dem Namen „Friedrich niß'sches Familienstift"	Minist.-Entschl. v. 11. Dezember 1863 und Reg.-Entschl. v. 17. Dez. 1863 Nr. 6414.	
sung der Zinsen an arme erswittwen einkinderbewahranstalt	Reser. vom 21. Januar 1864 Nr. 9432.	
ung	Reser. vom 27. Januar 1864 Nr. 9926.	
und Jahrmeßstiftung	Reser. vom 24. September 1864 Nr. 30860.	
stung	Reser. vom 19. Oktober 1864 Nr. 1259.	
ıstiftungen	Reser. vom 19. Oktober 1863 Nr. 1262.	
	Reser. vom 19. Oktober 1863 Nr. 1261.	
nessen	Reser. vom 19. Oktober 1863 Nr. 1260.	
r Kirchenstiftung	Reser. vom 22. Oktober 1863 Nr. 1748.	
ßstiftung	Reser. vom 24. Oktober 1863 Nr. 1825.	
	Reser. vom 24. Oktober 1863 Nr. 1822.	
4 Quatembermessen	Reser. vom 29. Oktober 1863 Nr. 2206.	
	Reser. vom 4. November 1863 Nr. 2830.	
	Reser. vom 6. November 1863 Nr. 3108.	
ssen	Reser. vom 6. November 1863 Nr. 3108.	

image
not
available

re Bezeichnung des ſtungszwecks.	Beſtätigung.	Bemerkungen.
	Reſcr. vom 22. November 1863 Nr. 4378.	
	Reſcr. vom 22. November 1863 Nr. 4378.	
	Reſcr. vom 28. November 1863 Nr. 4977.	
	Reſcr. vom 6. Dezember 1863 Nr. 5402.	
	Reſcr. vom 4. Januar 1864 Nr. 7877.	
	Reſcr. vom 6. Januar 1864 Nr. 8060.	
	Reſcr. vom 22. Januar 1864 Nr. 9473.	
en	Reſcr. vom 30. Januar 1864 Nr. 10218.	
	Reſcr. vom 27. Februar 1864 Nr. 12470.	
	Reſcr. vom 9. März 1864 Nr. 13703	
	Reſcr. vom 18. März 1864 Nr. 14572.	
	Reſcr. vom 19. April 1864 Nr. 16738.	
	Reſcr. vom 7. Mai 1864 Nr. 18896	
	Reſcr. vom 28. Mai 1864 Nr. 19591.	
	Reſcr. vom 20. Mai 1864 Nr. 19588.	
teſſen	Reſcr. vom 28. Mai 1864 Nr. 19589.	
	Reſcr. vom 23. Juni 1864 Nr. 21890.	

image
not
available

re Bezeichnung des iftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
messen.	Reſcr. vom 5. Auguſt 1864 Nr. 24514.	
	Reſcr. vom 19. Auguſt 1864 Nr. 27248.	
ſtungen	Reſcr. vom 19. Auguſt 1864 Nr. 26983.	
	Reſcr. vom 2. Septemb. 1864 Nr. 27606.	
	Reſcr. vom 2. Septemb. 1864 Nr. 28495.	
nd	Reſcr. vom 9. Dezember 1863 Nr. 5754.	
ind alljährlich am 12. nd 24. Dezemb. unter zu vertheilen	Reſcr. vom 14. Januar 1864 Nr. 4219.	
	Desgl.	
nd alljährlich zu Weih- 3 Arme zu vertheilen.	Reſcr. vom 27. Januar 1864 Nr. 9882.	
zu den Wohlthätigkeits-	Bericht vom 31. Mai 1864 Nr. 20315.	
rmenſtiftung	Bericht vom 27. Juni 1864 Nr. 23877.	
farrkirche Obereichſtätt	Reſcr. vom 6. Oktober 1863 Nr. 369.	
	Reſcr. vom 19. Oktober 1863 Nr. 1263.	
	Reſcr. vom 24. Oktober 1863 Nr. 1823.	
	Desgl.	
	Desgl.	
	Reſcr. vom 20. November 1863 Nr. 4008/9	
ung der Kirche	Reſcr. vom 30. Dez. 1863 Nr. 7340.	

image
not
available

Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
rmeßstiftung	Reſcr. vom 30. Dezember 1863 Nr. 7339.	
tagstiftung	Reſcr. vom 12. Januar 1864 Nr. 8255.	
meßstiftung	Reſcr. vom 19. Januar 1864 Nr. 9222.	
agstiftung	Reſcr. vom 16. Februar 1864 Nr. 11268.	
	Reſcr. vom 30. März 1864 Nr. 15404.	
	Reſcr. vom 30. März 1864 Nr. 15355.	
ı und Jahrmeſſe, wofür die brationsgebühren und der Be- der Stiftung mit 2 fl. 24 kr. dem Pfarreinkommen zu be- n ſind.	Reſcr. vom 12. April 1864 Nr. 16677.	
	Reſcr. v. 2. Mai 1864 Nr. 18358.	
mbermeſſen	Reſcr. vom 28. Mai 1864 Nr. 19590.	
eſſen	Reſcr. vom 4. Auguſt 1864 Nr. 23931.	
	Reſcr. vom 5. Auguſt 1864 Nr. 25624.	
	Desgl. Nr. 25729.	
	Desgl. Nr. 26023.	
	Desgl. Nr. 25773.	
rmeſſen und 1 Jahrtag	Reſcr. vom 19. Auguſt 1864 Nr. 27247.	
	Reſcr. vom 19. Auguſt 1864 Nr. 27249.	

image
not
available

ere Bezeichnung des iftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
	Reſcr. vom 2. Septemb. 1864 Nr. 27866.	
	Reſcr. vom 6. Novemb. 1863 Nr. 3107.	
	Reſcr. vom 4. Dezemb. 1863 Nr. 5401.	
zur Kirchenſtiftung ng einer Glocke	Reſcr. vom 2. Januar 1864 Nr. 7675.	
	Reſcr. vom 16. Januar 1864 Nr. 8962.	
menfond	Desgl.	
	Reſcr. vom 23. Januar 1864 Nr. 9472.	
Jahrmeſſe	Desgl. Nr. 9474.	
	Reſcr. vom 17. Februar 1864 Nr. 10876.	
	Reſcr. vom 26. März 1864 Nr. 15305.	
	Reſcr. vom 30. März 1854 Nr. 15356.	
	Reſcr. vom 12. April 1864 Nr. 16781.	
	Reſcr. vom 19. April 1864 Nr. 17057.	
	Reſcr. vom 4. Auguſt 1864 Nr. 24359.	
	Desgl. Nr. 24041.	
	Desgl. Nr. 23932.	
	Reſcr. vom 2. Septemb. 1864 Nr. 27867.	
	Desgl. Nr. 27868.	
	Desgl. Nr. 28497.	

image
not
available

Bezeichnung des ungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
	Reſcr. vom 12. Februar 1864 Nr. 11189.	
u den Wohlthätigkeits- Vertheilung der Zinſe.	Reſcr. vom 25. März 1864 Nr. 15183.	
	Reſcript vom 7. Mai 1864 Nr. 19013.	
zu den Wohlthätigkeits-	Anz.-Ber. vom 13. Juli 1864 Nr. 25001.	
irchenſtiftung	Reſcr. vom 26. Juli 1864 Nr. 25455.	
	Reſcr. vom 2. Septemb. 1864 Nr. 28410.	
	Desgl. Nr. 28498.	
	Reſcr. vom 18. März 1864 Nr. 14435.	
	Reſcr. vom 17. Novemb. 1863 Nr. 4111.	
	Desgl.	
	Reſcr. vom 26. Novemb. 1863 Nr. 4620.	
uß zum Armenfond	Reſcr. vom 30. Nov. 1863 Nr. 5144.	
chtung des Kreuzwegs Jahrtag Korale-Amt	Reſcr. vom 8. Dez. 1863 Nr 5719.	
	Reſcr. vom 14. Januar 1864 Nr. 7958.	
	Reſcript vom 2. Mai 1864 Nr. 18014.	
	Reſcr. vom 19. Auguſt 1864 Nr. 26111.	

image
not
available

Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
dung der Zinsen zum Brod-	Bericht vom 4. März	
ıf für die Armen	1864.	
für den Stifter	Reſcr. vom 14. Mai	
	1864 Nr. 19532.	
ıfluß zur Kirchenſtiftung	Reſcr. v. 2. Mai 1864	
	Nr. 18537.	
'en ſind zur Zahlung der	Bericht vom 21. Mai	
elder für arme Kinder be-	1864.	
ſſen	Reſcr. vom 6. Novemb.	
	1863 Nr. 3109.	
	Reſcr. vom 24. Septemb.	
	1864 Nr. 30059.	
	Reſcr. vom 15. Oktober	
	1863 Nr. 1139.	
	Desgl.	
	Reſcr. vom 8. Dezember	
	1863 Nr. 5720.	
ur Philipp Stöhr'ſchen	Reſcr. vom 10. Dezember	
nſtalt	1863 Nr. 6037.	
	Reſcr. vom 22. Dezember	
	1863 Nr. 6897.	
ıng	Reſcr. v. 4. März 1864	
	Nr. 13223.	
	Reſcr. vom 19. März	
	1864 Nr. 13222.	
	Reſcr vom 28. Mai	
	1864 Nr. 19535.	
es ewigen Lichts in	Desgl. Nr. 20832.	
ı Appenfelden		
	Reſcr. vom 5. Auguſt	
	1864 Nr. 25917.	
Philipp Stöhr'ſchen	Bericht vom 6. Auguſt	
ɜſtiftung	1864 Nr. 27360.	

image
not
available

Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
ahrmesse	Reſcr. vom 19. Auguſt 1864 Nr. 27288.	
igelamt	Reſcr. vom 24. Sept. 1864 Nr. 29763.	
nd. Zufluß zur Wohlthätigkeits-ſtiftung	Reſcr. vom 10. Nov. 1864 Nr. 3300.	
ertag	Reſcr. vom 8. Februar 1864 Nr. 10877.	
gl.	Desgl. Nr. 10878.	
Jahrmeſſen	Reſcr. vom 19. Auguſt 1864 Nr. 25730.	
uration der St. Nikolai Stifts-che zu Spalt, insbeſondere Er-ltung des Grabmals des Burg-afen Conrad von Nürnberg als iſters der Kirche, ſowie eines die Stiftung Bezug habenden ndgemäldes	Reſcr. vom 15. Sept 1864 Nr. 29510.	
Zufluß zum Lokalarmenfond	Reſcr. vom 10. Oktober 1863 Nr. 639.	
nt	Reſcr. vom 8. Dezemb. 1863 Nr. 5732.	
Zufluß zu den Wohlthätigkeits-ngen	Reſcr. vom 30. Dezemb. 1863 Nr. 7330.	
mit der Beſtimmung, die a an Arme zu vertheilen	Reſcr. vom 16. April 1864 Nr. 17103.	
	Reſcr. vom 23. Juni 1864 Nr. 22685.	
	Reſcr. vom 4. Auguſt 1864 Nr. 24081.	
	Reſcr. vom 23. Oktober 1863 Nr. 1821.	
	Reſcr. vom 7. November 1863 Nr. 3185.	

image
not
available

Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
Zum Hospital. Aus den Zinsen sind 30 fl. an den Spital-Benefiziaten abzugeben, der hiefür 1 Messe zu lesen hat. Zum Armenfond. Aus den Zinsen sind arme Communikanten zu kleiden. Zur Friedhofskasse. Die Zinsen sind zur Unterhaltung mehrerer Gräber bestimmt.	Reser. vom 19. Dez. 1863 Nr. 7442.	
Jahrtag	Reser. vom 19. Januar 1864 Nr. 9223.	
Jahrmesse	Reser. vom 1. Februar 1864 Nr. 10310.	
Desgl.	Reser. v. 9. März 1864 Nr. 13701.	
Desgl.	Desgl. Nr. 13703.	
Jahrtag	Reser. vom 7. Mai 1864 Nr. 18895.	
Zufluß zu den Wohlthätigkeits-stiftungen. Vertheilung der Zinsen an Arme.	Anz.-Bericht vom 6. Mai 1864 Nr. 19290	
ahrmesse	Reser. vom 28. Mai 1864 Nr. 19592.	
esgl.	Reser. vom 23. Juni 1864 Nr. 21317.	
hrtag	Desgl. Nr. 21891.	
Jahrmessen	Desgl. Nr. 22825.	
hrtag	Reser. vom 4. August 1864 Nr. 24119.	
sgl.	Reser vom 2. Sept. 1864 Nr. 28492.	

image
not
available

Bayerisches

Amtsblatt

ttelfranken.

ro. 109. den 23. November 1864.

h a l t.

dies um Bewilligung einer Kirchencollecte zum Umbau ihrer Kirche. — An- — Die erledigte protestantische ständige Schulverweſung zu Burgfarrnbach. — Stadt- und Landgerichte diesſeits des Rheins, hier Anweiſungen der königl. und Reparatur von Amtsgerichtsſchaften, Literalien, Buchbinderlöhne ꝛc. an eitrages für Pfarrers-Wittwen und minorenne Doppelwaiſen pro 1863|64. — ſertrübungen. — Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, kgl. Dekanats Leipdorf, Dekanats Remmelsdorf. — Vorladung des Andreas Darm aus Mönchſtellung eines funktionirenden Substituten des Staatsanwaltes am k. Bezirksungen nach Norwegen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. —

ſo beſchränkten Zuſtande befindet, daß kaum der dritte Theil der dorthin gehörigen Parochianen in derſelben Platz findet, eine Collecte in ſämmtlichen katholiſchen Kirchen des Königreiches dießſeits des Rheines vorgenommen werde.

Die Diſtriktspolizeibehörden werden hienach beauftragt, die ihnen von den katholiſchen Pfarrämtern zugehenden Collectengelder an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzuſenden.

Ansbach, den 18. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präſident.
Gromeder.

image
not
available

3. der Katharina Zimmer:

Alter: 28 Jahre. Größe: 5′ 6″. Geſtalt: ſchlank. Haare: braun. Augen: braun. Naſe: proportionirt. Zähne: gut. Mund: gewöhnlich. Beſondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: trägt ein ſchwarzſeidenes Kopftüchel, weißwollenen Shawl, ſchwarze Jacke, braun perſenen Rock, detto Ueberrock, ein Hemd, ein Paar Strümpfe und zeugene Stiefletten;

4. des Johann Markuzi:

Alter: 44 Jahre. Gewerbe: Muſikant. Größe: 5′ 6″. Geſtalt: unterſetzt. Haare: braun. Bart: braun. Augen: blind. Naſe: proportionirt. Zähne: mangelhaft. Mund: gewöhnlich. Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

E. Num. 3015. K. Num. 18119.

An ſämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Den Regie-Etat der Stadt- und Landgerichte dieſſeits des Rheins, hier Anweiſungen der k. Oberſtaatsanwälte auf die Etatspoſition für Anſchaffung und Reparatur von Amtsgeräthſchaften, Literalien, Buchbinderlöhne ꝛc. an die genannten Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird Abdruck einer im bezeichneten Betreffe ergangenen höchſten Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 8. l. Mts Nr. 13312 zur genauen Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 14. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

image
not
available

I. Aus ständigem Gehalte. Aus Staatskassen: an Naturalien 13 1/2 Klftr. gemischtes Scheitholz und 1500 Wellen 91 fl. 12 1/2 kr. Aus Stiftungskassen: baar 232 fl., an Naturalien: 6 Schff. 4 Mtz. 3 Vrtl. Roggen 57 fl. 38 1/2 kr., 36 Schff. 1 Mtz. 1 Vrtl. 1 Sz. Veesen 187 fl. 37 3/4 kr., 10 Schff. 1 Mtz. 3 Sz. Haber 36 fl. 12 kr., Zinsen aus dem Ablösungskapital für das fixirte Strohgeld 34 fl. 53 3/4 kr. 589 fl. 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 35 Dezim. Gärten 10 fl., aus 80 Dezim. Aeckern 5 fl, aus 58 Dezim. Wiesen 10 fl, aus Gemeindetheilen 15 fl. 75 fl.

III. Ertrag aus Rechten. Zinsen aus Ablösungs-Kapitalien 91 fl. 14 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 31 fl. 23 kr. Summa 787 fl. 22 kr. Die Lasten hievon ab mit 6 fl. 37 3/4 kr. Reinertrag 780 fl. 44 1/4 kr. An freiwilligen Geschenken 50 fl.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad. Num. 573.

(Die erledigte protest. Pfarrei Heilgersdorf, Dekanats Memmelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Heilgersdorf, Dekanats Memmelsdorf, wird mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen, und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß nur Be-

image
not
available

urgerichts zu
ulbeten Ver-
rten, widri-
dem Geſetze
ſeiner Abwe-

ittelfranken.
lath.
heimer.

des Staats-
.)
laut aller-
lergnädigſt
ſchaft am
en Appel-
m funkt.
chte Aus-
ß bekannt

ichte von

gen betr.)
Zuſtiz.
Bezug-
uf. Is.
Dampf-

ſchiff-Verbindung zwiſchen Lübeck und Norwegen eingeſtellt iſt, und ſämmtliche Poſtſendungen nach Norwegen nunmehr mit den zwiſchen Lübeck und Kopenhagen courſirenden Dampfſchiffen Beförderung erhalten.

Das fremde und demnach zu vergütende Franko beträgt für den einfachen Brief und resp. per Loth 23 kr., und wird für unfrankirte Briefe aus Norwegen derſelbe Portoſatz neben dem deutſchen Porto in Anrechnung gebracht werden.

Die übrigen Beſtimmungen hinſichtlich der Poſtſendungen nach Norwegen bleiben bis auf Weiteres unverändert.

München, den 7. November 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanſtalten

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturbeſtätigungen.

I.

E. Num. 3717. K. Num. 2639.

Von der Verwaltung der Feuerverſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank iſt Friedrich Carl Herrmann Keinath, Kaufmann zu Mkt. Einersheim, an Stelle des abgetretenen Agenten Kluſtinger, für den Verwaltungs-Bezirk Scheinfeld als Agent aufgeſtellt und durch Entſchließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, beſtätigt worden.

II.

E. Num. 3718. K. Num. 2638.

Von der Verwaltung der Feuerverſicherungsanſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank iſt Leonhard Neuheuſer, Schreinermeiſter zu Rensling, neben

image
not
available

Bayerisches

Amtsblatt

ttelfranken.

ro. 110. den 26. November 1864.

n h a l t.

u Distriktsstrassen-Bauten. — Ankauf von jungen Pferden in die Militär-
er Postboten. — Die Unions-Volkszählung vom Monat Dezember 1864. —
Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Das Regierungs-
reiheit für Sendungen mit k. Gnadenspenden. — Post-Cours-Notizen. — Agen-

auszustellende Bestätigung genügt, daß der betreffende Kreisfonds-Zuschuß in den speciellen Strassenbaufond eingezahlt und in der deßfalls gesondert zu stellenden Rechnung zur Vereinnahmung und fortdauernden Controlirung gelangt sey.

Die Distriktsverwaltungs-Behörden werden unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 1ten Oktober 1853 E. N. 146 im Kreisamtsblatte 1853 Seite 606 aufmerksam gemacht, daß die über einen speciellen Distriktsstrassen-Baufond jährlich zu stellende Rechnung selbstverständlich mit den Distriktsraths-Verhandlungen der unterfertigten Stelle vorzulegen ist.

Ansbach, den 22. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

image
not
available

E. Num. 4249.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

§. Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Stadt- und Landgerichts Lindau vom 6. August d. J. wurde die ledige Dienstmagd Elisabetha Ossi von Rankwyl, k. kgl. öster. Bezirksamts Feldkirch, wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 15 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einleitung des vorschriftmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 24. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement
der Elisabetha Ossi von Rankwyl.

Alter: 24 Jahre. Größe: 5' 3". Statur: untersetzt. Haare: schwarzbraun. Stirne: schmal. Augenbrauen: braun. Augen: blau. Nase: proportionirt. Mund: proportionirt. Gesichtsform: rund, voll. Gesichtsfarbe: gesund. Zähne: gut. Ohne besondere Kennzeichen.

image
not
available

Ad Num. 640.

(Das Regierungsrath Schegk'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungsrath Schegk'sche Familienstipendium für zwei studirende Jünglinge aus der ehelichen Nachkommenschaft der Testamentserben der Stifterin, wovon einer der Familie des Gatten derselben, der andere der Familie der Stifterin selbst angehören soll, ist auf die Jahre 1864/65 — 1866/67 zu verleihen.

Wenn solche Bewerber jedoch nicht vorhanden wären, dann können zunächst eheliche Söhne von den Schegk'schen Verwandten, welche nicht zu den Testamentserben gehören, und hierauf erst solche studirende Jünglinge, deren Aeltern oder Großältern mit der Stifterin oder deren Gatten in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden, zur Berücksichtigung gelangen.

Wären aber auch solche Bewerber nicht vorhanden, dann können die ehelichen Söhne von Civilstaatsdienern, Pfarrern oder höheren Geistlichen, die jedoch aus dem ehemaligen Fürstenthum Bayreuth gebürtig sein müssen, berücksichtigt werden.

Alle Jünglinge, welche nicht zur Nachkommenschaft der Testamentserben gehören, müssen nachweisen, daß sie unvermögend sind, aus eigenen Mitteln zu studiren.

Die Gesuche müssen mit den legalen Nachweisen versehen, frankirt bis zum 15. Januar 1865 bei unterfertigter königlicher Stelle eingelangt sein.

Bayreuth, den 18. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

image
not
available

2) über Belgrad:

Abgang von Wien:	Ankunft in Constantinopel
Montag 7^{45} früh;	nächsten Montag früh;
Abgang aus Constantinopel:	Ankunft in Wien:
Mittwoch Abends;	am zweitfolgenden Donnerstag Abends.

Die Correspondenz nach Odessa wird während der Winterperiode über Lemberg instradirt.

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung der 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen betr.)

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7ten l. Mts. wurde angeordnet, daß behufs der Fortsetzung des Eisenbahnanlehens zu vier Procent (mit halbjährigen Zins-Coupons) die Annahme neuer baarer Darlehen auf den Inhaber und auf Namen al pari stattzufinden habe, und hiebei genehmigt, daß bis auf weitere Bestimmung die Hälfte des anzulegenden Darlehensbetrages statt in Baarem auch in 3½ procentigen bayerischen Staatsobligationen zum Nennwerthe erlegt werden dürfe.

Die in vorstehender Weise erlegten 3½ procentigen Staatsobligationen sind als:

„heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4procentige auf den Inhaber oder auf Namen lautende Eisenbahn-Obligationen"

abzuquittiren, und es wird der 3½ procentige Zins hiefür bis zum Tage der Erlage vergütet.

Die Annahme der neuen Darlehen findet von gegenwärtiger Bekanntmachung an bei sämmtlichen Staatsschuldentilgungs-Specialcassen statt, und es wird hiebei bemerkt, daß die gestattete Erlage der Hälfte des Darlehens-Betrages in 3½ procentigen bayerischen Staats-Obligationen auch bei der Wiederanlage

verlooster und noch unerhobener Capitalien Anwendung findet.

München, den 11. November 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 4366. K. Num. 2968.

Von der Haupt-Agentur der Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" in Stettin sind der Kaufmann K. Volz zu Ansbach für den dort. Stadtbezirk, dann der Apotheker Hermann Hildebrandt zu Windsbach für das kgl. Bezirksamt Heilsbronn als Agenten aufgestellt und dieselben von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 4102. K. Num. 2914.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist Johann Adam Schweizer, Rentamtsboten-Gehülfe zu Ipthofen, neben den bisherigen Agenten für den Verwaltungsbezirk Scheinfeld als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 4182. K. Num. 2916.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" ist

1) der Agent J. G. Müller in Burghaslach auch für den Verwaltungsbezirk Höchstadt a/A.,

2) der Agent J. Stumpf in Geiselwind auch für den Verwaltungsbezirk Bamberg II.

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 9ten November 1864 Nummer 12828 Sich bewogen gefunden, den kgl. Revierförster Benedikt Freiherrn von Freyberg zu Ansbach nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde und unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung vom 1. Dezember 1864 an für immer in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. November lauf. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem außerordentlichen Professor an der theologischen Facultät der k Universität Erlangen, Dr. August Köhler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, die Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste und die Erlaubniß zur Annahme einer Professur in Jena im Hinblicke auf die §§. 6, 10 und 11 der I. Beilage zur Verfassungsurkunde zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben an der Stelle des wegen körperlicher Funktionsunfähigkeit austretenden bürgerlichen Magistratsrathes Felix Christian Scholl und auf die Funktionsdauer, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, den Ersatzmann, Kammfabrikant Adam Bücking, als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Erlangen allerhöchst zu bestätigen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 111. den 30. November 1864.

Inhalt.

Competenzverhältnisse in den Forstbezirken Kraftshof und Neuhof, hier Umbildung der Gemeindegrenzen. — Die Gebühren der Distriktsschul-Inspektoren bei Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Schulvisitationen. — Die Aufstellung der Werthbestimmungs-Tabelle bezüglich entwendeter Forstprodukte. — Die Rinderpest in Oesterreich. — Die Erledigung der Stelle des Bezirksgerichtsarztes in Wasserburg. — Curiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Dezember 1864. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 4768. K. Num. 3167.

(Competenzverhältnisse in den Forstbezirken Kraftshof und Neuhof, hier Umbildung der Gemeindegrenzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

A. von dem Forstbezirke Kraftshof die Grundstücke von PlNr. 522 a und b und 591 bis zu PlNr. 558 der Gemeinde Allmoshof und somit dem Bezirksamte und Landgerichte Nürnberg, die Spitze von PlNr. 497 a und b, sodann die Spitze von PlNr. 498½ bis PlNr. 498¼ der Gemeinde Kraftshof und somit dem Bezirksamte und Landgerichte Fürth;

B. von dem Forst-Bezirke Neuhof die Grundstücke PlNr. 1140½ und 1145¼, sodann das von PlNr. 1155½ und 1156 a und b bis hinab zu PlNr. 1148 in die Gemarkung von Neuhof hineinragende Areale der Gemeinde Neuhof und somit dem Bezirksamte und Landgerichte Fürth

zugetheilt werden.

Ansbach, den 23. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 5214. K. Num. 3350.

An die k. Distriktsschulinspektionen in Mittelfranken.

(Die Gebühren der Distriktsschulinspektoren bei Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Schulvisitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. August 1863 Nr. 6540 wurde in Rücksicht darauf, daß die Preise der Lebensbedürfnisse und der Fuhrlöhne, welche bei Einführung der in den generalisirten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. April 1810 und 12. Dezember 1836 — Regierungs-Ausschreiben vom 27. Dezember 1838 Nr. 7117, Intelligenzblatt 1839 S. 2 — bezeichneten Normen bezüglich der Gebühren der Distriktsschulinspektoren für die Visitation der deutschen Schulen bestanden haben, mit jenen der Gegenwart nicht mehr im Verhältnisse stehen, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Folgendes verfügt:

1) die bezeichneten Gebühren werden von nun an, wie folgt, normirt:

a) die Vergütung für die Vornahme einer Schulprüfung, wenn solche den größten Theil des Tages in Anspruch nimmt, wird von den bisherigen 3 fl. auf 5 fl. erhöht; ebenso können

b) wenn zwei selbstständige Schulen (Werk- und Feiertagsschule für Eine gerechnet) mit je Einem Lehrer an Einem Tage visitirt und geprüft werden, die bisherigen Gebühren von 6 auf 8 fl. erhöht werden; wogegen

c) für solche Schulprüfungen, welche einschließlich der Reise nur einen halben Tag in Anspruch nehmen, die Gebühr von 4 fl. als passirlich erklärt wird.

2) Für jede Schul-Prüfung ist der Zeitaufwand von Seite des Distriktsschulinspektors in den Visitationsverhandlungen auf Amtspflicht zu konstatiren.

3) Die vorausgehend ad 1. a — c. normirten Gebührensätze sind für die ordentlichen, wie für die außerordentlichen Schulvisitationen, ohne Unterschied, giltig.

Nachdem die in das Kreisbudget für 1864/65 deßfalls eingestellte Erhöhung der treffenden Position die Zustimmung des Landraths und durch den Landrathsabschied vom 10. November 1864 die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so werden die Distriktsschulinspektionen in Mittelfranken ermächtigt, die vorstehende Gebührenerhöhung bei den mit Vorlage der Visitations-Verhandlungen pro 1864/65 einzureichenden Liquidationen in Anwendung zu bringen.

Ansbach, den 26. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2830. K. Num. 1758

(Die Aufstellung der Werthbestimmungstabelle bezüglich entwendeter Forstprodukte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Artikel 64 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 wird die Forstprodukten-Werthbestimmungstabelle für die Jahre 1865, 1866 und 1867 im beifolgenden Abdrucke unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß deren Anwendung vom 1. Januar 1865 an einzutreten habe.

Ansbach, den 12. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Forstprodukten-Werthsbestimmungs-Tabelle

für den Regierungsbezirk von Mittelfranken für die drei Jahre 1865, 1866, 1867.

Bemerkungen.

1) Wenn die Taxe der III. Klasse für faule und stark anbrüchige Brennhölzer zu hoch erscheint, kann dieselbe dem Holzwerthe entsprechend um $^1/_{10}$ bis $^5/_{10}$ gemindert werden.
2) Die in dieser Tabelle aufgestellten Taxen finden auf Forstprodukte im bayerischen Normalmaße Anwendung, weßhalb die Werthsbestimmung für das in anderen Mäßereien aufgearbeitete Materiale nach dem Verhältnisse zum bayerischen Normalmaße zu geschehen hat.
3) Zur Bestimmung des Werthes für eine Werkholzklafter ist der in dieser Tabelle festgesetzte Preis für das Scheitholz um $^1/_3$ zu erhöhen.
4) Für nachstehende Forstnebennutzungen in Mittelfranken wird die Taxe ohne Unterschied festgesetzt auf:
   2 fl. — kr. für ein Fuder humusreiche Walderde. — fl. 30 kr. für ein Fuder Brocksteine.
   — fl. 40 kr. für ein Fuder Lehm. — fl. 4 kr. für 1 Kubikfuß Bruchstein.
   — fl. 20 kr. für ein Fuder Sand.

Forstamts-Bezirk.	Bau- und Nutzholz																						Klasse des Sortiments.
	Eichen					Buchen, Eschen, Ahorn, Weißbuche, Elzbeere					Birken, Ulmen, Erlen					Uebrige Laubhölzer					Nadelhölzer				
	Sortiment nach Dezimal-Zollen am untern Durchmesser																						
	6—10″	11—15″	16—20″	21″ u. darüb.	Plöcher	6—10″	11—15″	16—20″	21″ u. darüb.	Plöcher	6—10″	11—15″	16—20″	21″ u. darüb.	Plöcher	6—10″	11—15″	16—20″	21″	Plöcher	6—10″	11—15″	16—20″	21″	Plöcher	
	per Kubik-Fuß																						
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Ansbach	20	24	28	30	33	18	20	22	26	28	12	14	16	18	20	10	12	14	16	16	12	14	16	20	21	I.
	16	20	24	26	30	15	18	20	22	24	10	12	14	16	18	8	10	12	14	14	10	12	14	16	20	II.
Eichstätt und Greding	20	22	26	30	30	14	16	18	20	20	12	14	16	18	19	8	9	10	12	14	9	11	12	13	14	I.
	16	18	22	24	24	12	14	16	18	18	10	12	14	15	16	7	8	9	10	12	8	10	11	12	13	II
Feuchtwangen	20	22	24	28	28	16	18	20	22	24	13	15	18	20	21	10	11	12	13	14	12	14	17	20	20	I.
	16	18	20	24	24	12	14	16	18	20	10	12	15	17	18	7	8	9	10	12	10	12	14	16	16	II.
Gunzenhausen	20	24	26	30	33	20	22	24	26	28	14	16	18	20	20	8	9	10	12	14	14	16	18	20	23	I.
	16	18	22	24	27	16	18	20	22	24	12	14	16	18	18	7	8	9	11	12	12	14	17	18	19	II.
Laurenzi und Sebaldi	24	26	28	30	36	18	20	22	24	26	14	16	18	20	24	12	14	16	18	18	14	16	18	20	24	I.
	18	20	22	24	30	15	17	18	20	22	12	14	16	18	20	10	12	14	16	16	12	14	16	18	22	II.
Spalheim	20	24	28	30	30	18	20	22	24	26	15	16	18	19	20	14	15	16	17	18	14	16	18	20	22	I.
	18	22	24	26	26	14	17	20	22	24	13	14	16	17	18	12	13	14	15	16	12	14	16	18	20	II.

Digitized by Google

Forstamts-Bezirk.	Kleinnutz- und Sortimente nach Dezimal-													
	Eichen, Buchen, Eschen, Ahorn, Weißbuchen, Elzbeer								Birken, Ulmen,					
	5—6″ Geräth- oder Doppelstange		3—5″ Langwied- Deichsel- oder Leiterstange		Reifstangen		Flecht- oder Gitter-Ruthen		Bindweiden		5—6″ Geräth- oder Doppelstange		3—5″ Langwied- Deichsel- oder Leiterstange		Reifstangen	
	per Stück				per Hundert						per Stück				per	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	2	—	1	12	10	—	1	40	—	36	1	20	1	—	8	—
	1	30	—	48	8		—	—	—		—	50	—	36	6	—
	1		—	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Eichstätt und Greding	1	30	—	40	8	—	1	—	—	24	—	48	—	36	10	—
	1		—	30	6	—	—	—	—	—	—	36	—	24	7	—
	—	40	—	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
Feuchtwangen	2	—	1	—	10	—	1	—	—	30	1	—	—	42	8	—
	1	30	—	4[illegible]	8	—	—	—		—	—	—	—	30	6	
	1	—	—	24	6			—	—	—	—	—	—	—	4	—
Gunzenhausen	2	—	1	—	10	—	1		—	30	1	36	1	—	8	—
	1	30		48	8	—	—	—	—	—	1	20	—	48	6	—
	1	—		36	6	—					—	—	—	—	4	—
Laurenzi und Sebaldi	3	—	2	—	12		1	30		30	1	30	1	—	12	—
	2	30	1	30	9	—	—			—	—	—	—	—	9	—
	2		1		6	—		—		—		—	—	—	6	
Ipsheim	2	—	1		13	—	2			36	1	30	1	—	10	—
	1	40	—	48	10	—					—	—	—		8	—
	1	20	—	36	6		—		—	—	—			—	6	—

Digitized by Google

Geräth-Holz

Erlen			Uebrige Laubhölzer								Nadelhölzer						Klasse des Sortiments
Zollen am untern Durchmesser																	
Flecht- oder Etter-Ruthen	Bindwieden	Reisenreifig	5—6″ Gerad- oder Leppelstange	3—5″ Langwieden, Leichsel oder Deichselstange	Reifstangen	Flecht- oder Etter-Ruthen	Bindwieden	5—6″ Doppelstange	3—5″ Langwieden, Leiter- u. Pfahlstange	Fichtenhopfenstangen	Fichtenbohnenstangen	Bohnenstangen, Rechenstiele	Flecht- oder Etter-Ruthen				
Hundert		per Bund 4 Ellen	per Stück		per Hundert			per	per Stück	per Hundert							
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 30	— 36	— 24	—	48	—	30	2 —	—	40	— 18	1	20	—	54	22	15	4	—	1	30	I.
	—	—	—	36	—	24	1 30	—	—	—	1	—	—	42	18	12	2	30	—	—	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	30	14	9	1	—	—	—	III.
— 40	— 18	— 18	—	30	—	24	3 —	—	40	— 12	—	36	—	24	14	10	2	—	1	—	I.
	—	—	—	24	—	18	2 —	—	—	—	—	24	—	18	12	8	1	20	—	—	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	III.
— 54	— 24	24	—	48	—	30	3 —	—	42	— 18	1	—	—	36	20	12	3	—	1	—	I.
	—	—	—	—	—	—	2 —	—	—	—	—	42	—	30	17	10	2	—	—	—	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	24	14	8	1	—	—	—	III.
1 —	— 24	— 24	—	48	—	30	2 —		36	— 18	1	30	1	—	20	15	4	—	1	—	I.
	—	—	—	—	—	—	1 30	—	—	—	1	—	—	48	18	12	2	30	—	—	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	15	9	1	40	—	—	III.
1 —	— 24	— 24	1	30	—	30	3 —		30	— 18	1	30	1	—	33	25	4	—	1	—	I.
—	—	—	—	—	—	—	2 —	—	—	—	1	—	—	42	24	20	2	30	—	—	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	15	—	—	—	—	III.
2 —	— 36	— 24	—	48	—	30	4 —		30	— 18	1	30	—	48	30	20	5	—	1	—	I.
—	—	—	—	—	—	—	3 —	—	—	—	1	—	—	36	25	16	3	—	—	—	II.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	12	—	—	—	—	III.

Digitized by Google

Forstamts-Bezirk.	Brennholz															
	Eichen										Buchen, Eschen, Ahorn, Weißbuchen, Elzbeer									
	Scheitholz		Prügelholz		Stockholz		Wellen		Traglast		Scheitholz		Prügelholz		Stockholz		Wellen		Traglast	
	per Klafter						per 100		per Last		per Klafter						per 100		per Last	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	24	—	15	—	10	—	12	—	1	—	21	—	17	—	10	—	14	—	1	—
	20	—	13	—	8	—	10	—	—	48	18	—	15	—	9	—	12	—	—	48
	15	—	11	—	6	—	7	—	—	36	16	—	13	—	7	—	10	—	—	36
Eichstätt und Greding	15	—	8	—	6	—	6	—	—	36	14	—	11	—	6	—	7	—	—	42
	11	—	6	—	5	—	5	—	—	24	12	—	10	—	5	—	6	—	—	30
	9	—	5	—	4	—	4	—	—	18	11	—	8	—	4	—	5	—	—	21
Feuchtwangen	19	—	13	—	8	—	8	—	—	48	20	—	16	—	9	—	11	—	—	54
	16	—	11	—	7	—	6	—	—	36	17	—	13	—	7	—	8	—	—	42
	13	—	9	—	5	—	4	—	—	24	15	—	11	—	6	—	6	—	—	30
Gunzenhausen	22	—	16	—	10	—	9	—	—	54	22	—	17	—	10	—	10	—	1	—
	19	—	14	—	8	—	8	—	—	42	20	—	15	—	9	—	9	—	—	48
	17	—	12	—	7	—	7	—	—	30	18	—	13	—	7	—	7	—	—	36
Lorenzi und Sebaldi	18	—	14	—	10	—	8	—	—	48	20	—	16	—	10	—	8	—	—	54
	16	—	12	—	8	—	7	—	—	36	17	—	13	—	8	—	7	—	—	42
	14	—	10	—	6	—	6	—	—	24	15	—	11	—	6	—	6	—	—	30
Ipsheim	20	—	16	—	10	—	9	—	—	54	22	—	18	—	10	—	12	—	1	—
	17	—	14	—	8	—	8	—	—	42	20	—	16	—	9	—	10	—	—	48
	15	—	12	—	—	—	—	—	—	30	18	—	14	—	—	—	—	—	—	36

Digitized by Google

Brennholz

Birken, Ulmen, Erlen und andere harte Laubhölzer					Weiche Laubhölzer					Nadelhölzer					Klasse des Cantonnements.
Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen	Traglast	Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen	Traglast	Scheitholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen	Traglast	
per Klafter			per 100	per Last	per Klafter			per 100	per Last	per Klafter			per 100	per Last	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
17 —	14 —	9 —	12 —	48	12 —	9 —	6 —	6 —	36	15 —	11 —	9 —	8 —	42	I.
15 —	12 —	8 —	10 —	36	10 —	8 —	5 —	5 —	30	13 —	10 —	8 —	7 —	36	II.
13 —	11 —	6 —	7 —	24	8 —	7 —	4 —	4 —	21	11 —	9 —	7 —	6 —	24	III.
11 —	9 —	6 —	6 —	30	9 —	6 —	4 30	4 30	24	10 —	8 —	5 —	5 —	24	I.
9 —	7 —	5 —	5 —	24	8 —	5 —	3 30	3 30	18	9 —	7 —	4 —	4 —	18	II.
8 —	6 —	4 —	4 —	18	7 —	4 —	2 30	2 30	12	8 —	6 —	3 —	3 —	15	III.
14 —	12 —	7 —	7 —	42	10 —	8 —	5 —	5 —	30	13 —	10 —	7 —	6 —	36	I.
13 —	10 —	6 —	6 —	30	9 —	7 —	4 —	4 —	24	11 —	8 —	6 —	5 —	30	II.
11 —	9 —	5 —	5 —	18	8 —	6 —	3 —	3 —	15	10 —	7 —	5 —	4 —	18	III.
17 —	14 —	9 —	8 —	48	12 —	10 —	7 —	6 —	36	15 —	11 —	9 —	8 —	42	I.
15 —	12 —	8 —	7 —	36	11 —	9 —	6 —	5 —	30	13 —	10 —	8 —	7 —	36	II.
13 —	10 —	7 —	6 —	24	9 —	8 —	5 —	4 —	21	11 —	9 —	7 —	— —	24	III.
16 —	12 —	7 —	7 —	42	10 —	8 —	6 —	5 —	30	14 —	10 —	8 —	6 —	36	I.
14 —	10 —	6 —	6 —	30	9 —	7 —	5 —	4 —	24	12 —	9 —	7 —	5 —	30	II.
12 —	9 —	5 —	5 —	18	8 —	6 —	4 —	3 —	15	10 —	8 —	6 —	4 —	18	III.
18 —	15 —	9 —	9 —	48	12 —	10 —	7 —	7 —	36	15 —	12 —	8 —	7 —	42	I.
16 —	13 —	7 —	7 —	36	11 —	9 —	6 —	6 —	30	13 —	10 —	7 —	6 —	36	
14 —	11 —	— —	— —	24	10 —	8 —	— —	— —	21	11 —	9 —	— —	— —	24	

Forstamts-Bezirk.	Loh: Eichen per Bund oder Büschel von 3½' Länge 15" Umfang	Loh: Eichen per Bund oder Büschel von 3½' Länge 15" Umfang	Loh: Fichten per Bund oder Büschel von 3½' Länge 15" Umfang	Torf: 1000 Stück Modetorf	Torf: 1000 Stück Stichtorf	Harz: per Pfund	Wald-Sämereien: Eicheln per Metzen	Wald-Sämereien: Bucheln per Metzen	Wald-Sämereien: andere Laubholz-Sämereien per Metzen	Wald-Sämereien: Fichten u. Tannen-Zapfen per Metzen	Wald-Sämereien: Föhren u. Forchen-Zapfen per Metzen	Waldstreu und Gras: Laub, Nadel und Moos-Streu per Fuder a 196 Kubikfuß	Waldstreu und Gras: Gras per Fuder a 196 Kubikfuß	Waldstreu und Gras: Heide, Beeren-Gesträuch, Wassermoos etc. per Fuder a 196 Kubikfuß	Waldstreu und Gras: Laub, Nadel und Moos-Streu per Schubkarren oder Traglast	Waldstreu und Gras: Gras per Schubkarren oder Traglast	Waldstreu und Gras: Heide, Beeren-Gesträuch, Wassermoos etc. per Schubkarren oder Traglast
	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ansbach	24	18	12	3 30	2 30	12	36	60	18	12	18	7 —	4 —	4 —	— 48	— 30	— 30
															— 30	— 18	— 18
Eichstätt u. Greding	24	18	12	3 30	2 30	— 12	36	60	18	12	18	7 —	4 —	4 —	— 48	— 30	— 30
															— 30	— 18	— 18
Feuchtwangen	24	18	12	3 30	2 30	— 12	36	60	18	12	18	7 —	4 —	4 —	48	— 30	— 30
															— 30	— 18	— 18
Gunzenhausen	24	18	12	3 30	2 30	— 12	36	60	18	12	18	7 —	4 —	4 —	— 48	— 30	— 30
															— 30	— 18	— 18
Laurenzi und Sebaldi	24	18	12	3 30	2 30	12	36	6	18	12	18	7 —	1 —	4	— 48	— 30	— 30
															— 30	— 18	— 18
Ipsheim	24	18	12	3 30	2 30	— 12	36	60	18	12	18	7 —	4 —	4 —	— 48	30	— 30
															— 30	— 18	— 18

Ansbach, den 12. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern und der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

E. Num. 4767. K. Num. 3134.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 23. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 1785.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Ueber den Stand der Rinderpest in Oesterreich wird der k. Regierung im Nachgange zur Ministerial-Entschließung vom 17. Oktober l. Jrs. Folgendes mitgetheilt:

Obwohl die k. k. Statthalterei in Böhmen wegen Auftretens der Rinder-Pest in Niederösterreich (Groß-Engersdorfer-Bezirk) das Einbringen von Horn- und Schafvieh, rohen Fleisches, frischer Rindsknochen, Häuten, Hörnern und Klauen, sowie ungeschmolzenen Unschlitts aus Niederösterreich nach Böhmen untersagt, und die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitt, trockenen Knochen und Häuten, dann vorschriftsmäßig gereinigter Hörner und Klauen nur gegen Gesundheitscertificate und auf der Eisenbahn gestattet hatte, trat doch die Seuche Anfangs Oktober im Niemeritzer Meierhofe bei Jungbunzlau auf, und ergriff alsbald auch die Rinder auf dem Meierhofe in Cetno und auf dem Friedrichshofe in Jungbunzlau.

Seit dem 22. Oktober ist jedoch unter den Rindern auf diesen Meierhöfen kein weiterer Erkrankungsfall vorgekommen.

Dagegen wurde auf dem Friedrichshofe in Jungbunzlau eine Schafherde von der Seuche ergriffen, die mit Ende des Monats Oktober noch nicht erloschen war. Die k. k. Statthalterei in Prag hat zur Unterdrückung der Seuche alle Maßregeln anbefohlen, welche nach dem Thierseuchenunterrichte vorgeschrieben sind, und am 22 Oktober l. Jrs. bis auf Weiteres die Einfuhr und den Eintrieb von Hornvieh und Schafen nach Böhmen aus der ganzen österreichischen Monarchie verboten und nur die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitt u. s. w. unter den oben erwähnten Cautelen gestattet.

In Mähren ist die Seuche wieder in 7 Orten des Mereritscher- und Olmützer-Bezirkes aufgetreten und war gegen Ende Oktobers in zwei Orten des letzteren Bezirkes noch nicht erloschen.

Auch in Schlesien kamen in 5 Höfen Seuchenfälle vor, und ebenso ist die Seuche im Krakauer-Verwaltungsgebiete noch nicht beendigt.

Die Landesregierung in Schlesien, welche gemäß Eröffnung in der Ministerialentschließung vom 4. Juli l. J. die Viehmärkte in den Gränzbezirken gegen Ungarn gesperrt hatte, hat nun auch den Eintrieb von Schafen aus Ungarn und Galizien nach Schlesien verboten.

In Galizien ist die Zahl der Orte, in denen die Rinderpest auftrat, von 87 im Monate September nunmehr auf 111 gestiegen.

In Ungarn hat die Seuche neuerlich wiederholt bedeutend an Ausdehnung gewonnen, und herschte im Monate Oktober in 65 über 21 Komitate zerstreuten Orten, in denen 921 kranke Rinder ausgewiesen waren.

In Niederösterreich endlich ist die Krankheit im Großenzersdorfer-Bezirke im Oktober erloschen, aber in

4 Höfen des Bezirkes Mädling neu ausgebrochen, worauf sofort die sämmtlichen kranken und die der Krankheit verdächtigen Rinder getödtet wurden.

Wenn auch dieser Stand der Rinderpest in Oesterreich zu besonderer Vorsicht gegen die Einschleppung der Krankheit nach Bayern auffordert, so erscheint doch zur Zeit Angesichts der Vorsichtsmaßregeln, welche von den österreichischen Behörden in den dortigen Landen gegen die Verbreitung der Seuche gehandhabt werden, nicht als veranlaßt, wie nach Inhalt öffentlicher Blätter geschehen ist, die Ein- und Durchfuhr sämmtlicher aus Ungarn stammender Thiere und animalischer Produkte in Bayern unbedingt zu verbieten.

Unter Hinweisung auf die Ministerial-Ausschreiben vom 2. November 1844 (Adm. B.-S. Bd. XXX. S. 1891) und vom 17. Januar und 17. März 1863 wird vielmehr gestattet, daß Wolle, lufttrockene oder auf beiden Seiten gekalkte Felle und Häute, trockene Knochen und geschmolzenes Unschlitt mittelst Eisenbahn zur Durchfuhr ohne Umladung in Bayern, dann auch zum direkten Abgang von der Eisenbahn an den Verarbeitungs- oder Verbrauchsort in Bayern aus allen Theilen Oesterreichs eingebracht werden

Weisen die Absendungs- oder Ursprungs-Zeugnisse dieser Rohprodukte auf Ungarn oder Galizien hin, so sind bei deren Ein- und Durchfuhr amtliche Certificate darüber zu fordern, daß sie aus gesunden Gegenden kommen.

Für die Einbringung von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Oesterreich nach Bayern sind solche Certificate in allen Fällen nöthig und darf von deren Beibringung nur Umgang genommen werden, wenn der Transport ohne Ab- und Umladung durch Bayern geht, oder im Falle an der Grenze eine Umladung erfolgen muß, wenn der Gesundheitszustand der Thiere daselbst durch den amtlich bestellten Thierarzt constatirt und bei der Umladung nach seinen Anordnungen zur Fernhaltung jeder Ablagerung eines Infektionsstoffes verfahren wird, und wenn die zu solchen Transporten verwendeten Wagen vor der Rückfahrt vollständig gereinigt und auf derselben zum Viehtransport nicht wieder benützt werden.

München, den 18. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Reumayr.

An die kgl. Regierung. Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath gez. Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

E. Num. 5044. K. Num. 3329.

(Erledigung der Stelle des Bezirksgerichtsarztes in Wasserburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dr. Ludwig Martin ist die Stelle des Bezirksgerichtsarztes zugleich mit der Funktion als Bezirksarzt I. Klasse in Wasserburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 26. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 4637. K. Num. 3123.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Bezirksamte Rothenburg ist ein falsches bayerisches Halbguldenstück mit der Jahrzahl 1812 übergeben worden, welches im Württembergischen vereinnahmt war. Dasselbe besteht aus einer Mischung von Zinn und Kupfer und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt. Abgesehen von der schlechten Gravirung und Prägung ist die rothe Metallfarbe so auffallendes Kennzeichen der Unächtheit dieser Münze, daß nicht wohl anzunehmen ist, es könnte Jemand dieselbe in gutem Glauben für ächt halten.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden zugleich der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Rothenburg a/T. alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 22. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 4355.

1. Durch Urtheil des k. Landgerichts Wasserburg vom 25. v. M. wurde der ledige Bräuergeselle Joseph Bauer von Arnegg, kgl. württembergischen Oberamts Blaubeuern, wegen Bettels und Landstreicherei in eine 14tägige Arrest-Strafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

E. Num. 5079.

2. In rubrizirter Untersuchungssache wurde durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 2. l. Ms der ledige Hubert Gräf von Ramsthal, kurfürstlich hessischen Landrathsamts Schlüchtern, wegen Uebertretung des Diebstahls, der Fälschung eines Zeugnisses, eines Dienstbuches, der Landstreicherei und des Bettels zu 42 Tagen Arrest verurtheilt und diese Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt erachtet. Zugleich wurde ausgesprochen, daß derselbe des Landes verwiesen ist.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Personen behufs Einleitung des vorschriftmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 27. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

1. des Joseph Bauer von Arnegg.

Alter: 48 Jahre. Größe: 5′ 5″. Haare: braun. Ueber den Kopf eine Glatze. Stirne: nieder. Augenbrauen: blond. Augen: blau Nase: groß. Mund: proportionirt. Kinn: breit. Bart: blond. Gesichtsform: breit. Gesichtsfarbe: gesund. Körper: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Eine grüntuchene Kappe mit Fischhaut, einen braunwollenen Shlips, einen brauntuchenen Rock, ein grauzeuchenes Gilet, eine schwarztuchene Hose, ein Paar Stiefel, ein Hemd. Sämmtliche Kleidungsstücke sind sehr abgetragen.

2. des Hubert Gräf.

Größe: 6'. Haare: dunkelblond. Stirne: breit. Augenbrauen: dunkelblond. Augen: hellbraun. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: blond. Gesicht und Kinn: oval. Farbe: gesund. Statur: kräftig. Besondere Kennzeichen: Wärzchen um den Mund.

E. Num. 5242. K. Num. 3441.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtagen für den Monat Dezember 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 28ten Oktober 1864 für den Monat November ds. Jrs. festgesetzten Tagen des Mastochsenfleisches haben auch für den Monat Dezember c. in sämmtlichen Städten und Landdistrikten von Mittelfranken unverändert fortzubestehen, wornach das Weitere zu verfügen ist.

Ansbach, den 29. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Agenturbestätigungen.

E. am 4953. K. Num. 3354.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist Christoph Blümlein, Schreinermeister zu Herbolzheim, neben den bisherigen Agenten für den Verwaltungsbezirk Uffenheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Oktober laufs. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Bürglein, Dekanats Windsbach, dem bisherigen Pfarrer in Seubersdorf, Dekanats Mkt. Erlbach, Johann Georg Schüßler, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 3. November lauf. Js. den zum rechtskundigen Magistratsrathe der Stadt Nürnberg wiedergewählten Christian Schwemmer in dieser Eigenschaft Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 22. November 1864 ist der bisherige Schullehrer Melch. Dietsch von Kleinschwarzenbach, Distriktsschulinspektion Münchberg in Oberfranken, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Keidenzell ernannt worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 112. den 3. Dezember 1864.

Inhalt.

Lehrbuch der bayerischen Geschichte von Preger. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Willburgstetten. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Haltbarkeit des Maschinenpapieres. — Die erledigte protestantische Pfarrei Edelsfeld-Kürnreuth, Dekanats Sulzbach. — Agenturbestätigungen. — Namensänderung mehrerer Forstämter und Forstreviere. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 5211. K. Num. 3421.

An die k. Studien-Rektorate und Subrektorate in Mittelfranken.

(Lehrbuch der bayerischen Geschichte von Preger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter dem Titel:

„Lehrbuch der bayerischen Geschichte von Wilhelm Preger, Lic. der Theologie und Professor an den k. Gymnasien zu München. Erlangen, Verlag von Andreas Deichert 1864"

erschienene Lehrbuch für den genannten Unterrichtsgegenstand ist in das Verzeichniß der für den Gebrauch an den Studienanstalten gebilligten Bücher unter Abtheilung VI. lit. b. aufgenommen worden; was den königl. Studien-Rektoraten und Subrektoraten zur Ergänzung des Verzeichnisses mitgetheilt wird.

Ansbach, den 28. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2667. K. Num. 3486.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Willburgstetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Willburgstetten mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 419 fl. 5 kr. haben ihre Gesuche bis zum

1. Januar 1865

bei der k. Distriktsschulinspektion Dinkelsbühl zu Rühlingsstetten oder bei dem kgl. Bezirksamte Dinkelsbühl einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

12. Januar 1865

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 29. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 4984.

Am 21. v. M. wurde in der Isar zwischen Ismanning und Hallbergmoos, kgl. Bezirksamts Freising, eine männliche Leiche aufgefunden, welche nach der bereits weit vorgeschrittenen Verwesung zu schließen, schon mehrere Wochen in Wasser gelegen war.

Das Gesicht der Leiche, welche 5' 4" maß, war unkenntlich und fanden sich nur am Hinterhaupte und an dem Stirntheile noch einige schwarzbraune Haare vor.

Im Unterkiefer waren noch die zwei Eckzähne; im Oberkiefer die 4 linken Schneidezähne vorhanden.

Die Bekleidung der Leiche bestand, soviel sich aus den vorgefundenen Kleiderresten beurtheilen ließ, aus einer brauntuchenen Joppe, einer Weste aus Tuch, dessen ursprüngliche Farbe nicht mehr kennbar war, einem violetfarbigen Merinohalstuche, einem baumwollenen Hemde ohne Merkzeichen, einer grau- und weißcarrirten, zeugenen Hose, endlich aus ziemlich gut erhaltenen Wadenstiefeln.

Der Entseelte, dessen Constitution nicht kräftig gewesen zu sein scheint, mag in dem mittleren Mannesalter gestanden sein

Da die bisherigen Nachforschungen nach der Identität dieser Leiche zu einem Aufschlusse nicht geführt haben, werden die oben genannten Behörden angewiesen, weitere Spähe zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

Ansbach, den 27. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 4986 K. Num. 3278.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Nürnberg vom 17. Oktober 1864 wurde der verheirathete Taglöhner Mathias Hartwich aus Neuhauhütte,

k. k. Bezirksamts Ronsberg, Klattauer-Kreises in Böhmen, wegen Diebstahlvergehens zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen; was unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Hartwich zum vorschriftsmäßigen Verfahren bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 25. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Signalement.

Alter: 60 Jahre. Größe: 5′ 7″. Haare: braun. Stirne: hoch. Augenbraunen: grau. Augen: grau. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: oval. Gesicht: desgleichen. Gesichtsfarbe: bleich. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: der Zeigefinger der linken Hand entbehrt des vorderen Gliedes.

Kleidung: leinenes Hemd, graue Pelzjacke, graue Hose, grüne Tuchweste, schwarz- und blauseidene Binde, rindlederne Stiefel, Hosenträger, baumwollene Unterhosen, baumwollene Strümpfe und eine alte Soldatenmütze.

E. Num. 360.

An die Stadt- und Landgerichte des Kreises Mittelfranken.

(Die Haltbarkeit des Maschinenpapieres betr.)

Nach höchster Anordnung vom 6ten August 1847, ausgeschrieben von dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken im Intelligenzblatt für Mittelfranken pro 1847 Seite 384, ist den Gerichten die Verwendung des

Maschienenpapieres zu den Akten, Verhandlungen und Ausfertigungen, welche für eine längere Dauer oder stärkern Gebrauch bestimmt sind, untersagt.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung wird diese Vorschrift bei Vorlage der Regierechnungen an die kgl. Regierungsfinanzkammer außer Acht gelassen, weßhalb solche zu genauer Befolgung in Erinnerung gebracht wird.

Eichstädt, den 24 November 1864.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Nusser.

E. Num. 724.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Edelsfeld-Kürmreuth, Dekanats Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Assum erledigte sich die Pfarrei Edelsfeld-Kürmreuth, Dekanats Sulzbach, welche mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das Pfarrhaus in einem sehr schlechten baulichen Zustande sich befindet und der Umbau desselben bevorsteht:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: 22 Klafter weiches Scheitholz 49 fl. 30 kr., aus Stiftungskassen baar 2 fl. 45 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 4 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung 30 fl., 1 Dez. Garten, 28 Tagw. 22 Dez. Aecker, 4 Tagw. 5 Dez. Wiesen und 92 Dez. Oedung 67 fl. 29 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 428 fl. 22½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 108 fl.

56 kr. Summa 691 fl. 2½ kr. Lasten 62 fl 30 kr Reiner Pfarrertrag 628 fl. 32½ kr.

Bayreuth, den 22. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 4456. K. Num. 3254.

Von der Haupt-Agentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/R. ist

1) Johann David Ruyter, Schullehrer zu Vestenberg für die Verwaltungsbezirke Ansbach, Heilsbronn, Neustadt a/A. und Fürth;
2) Carl Schaudig, Chirurg zu Nordheim, für die Verwaltungsämter Scheinfeld und Uffenheim

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 4901. K. Num. 3415.

Von der Hauptagentur der Magdeburger-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist der Kaufmann Bruno Wittmann aus Ellingen, zur Zeit in Nürnberg, für die Stadt Nürnberg, insbesondere den Bezirk Vorstadt Johannis, als Agent aufgestellt und derselbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Namens-Aenderung mehrerer Forstämter und Forstreviere.

Seine Majestät der König haben die bisherige Benennung der beiden Forstämter „Eichstädt" und "Greding", in „Eichstätt I. und Eichstätt II.", sowie die bisherige Benennung der drei Forstreviere „Enkering", „Kleingschaidt" und „Mkt. Bergel" in „Kinding", „Heroldsberg" und „Burgbernheim", dem Wohnsitze der betreffenden Forstmeister und Revierförster entsprechend, umzuwandeln geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Assessor des k. Bezirksgerichts Windsheim den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Eduard Brandt, zu ernennen, sowie den Stadtgerichtsassessor Heinrich Bocke zu Fürth zum II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Neustadt a/S., beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern, ferner den Assessor des Landgerichts Heilsbronn, Joh. Evangelist Dazenberger, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Rosenheim zu versetzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 15. November l. Js. dem Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Rothenburg, Friedrich Alexander Keyl, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und den Landwehrhauptmann Friedrich Münch in Rothenburg zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Rothenburg zu ernennen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 113. den 7. Dezember 1864.

Inhalt.

Die Landwehrdienstpflicht der Bauassistenten. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Den Jahresbericht des k. Consuls zu New-York pro 1863. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der Pfarrei Seubersdorf mit den Filialen Unterschlauersbach und Oberreichenbach, k. Dekanats Mkt. Erlbach. — Erledigung der II. Pfarrstelle in Arzberg. — Die erledigte protestantische Pfarrei Mistelgau. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 5016. K. Num. 3309.

An die k. Distriktspolizei-Behörden und Landwehr-Commando's in Mittelfranken.

(Die Landwehrdienstpflicht der Bauassistenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in einer höchsten Entschließung vom 22. d. Mts. ausgesprochen:

„Nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr., sind die Bauassistenten die technischen Gehilfen der kgl. Baubeamten und im Verhinderungsfalle Letzterer deren Stellvertreter.

Die Bauassistenten erhalten ihren Funktionsbezug ausschließlich aus der Staatskasse und sind denselben durch allerhöchste Entschließung vom 20. Januar laufs. Jrs. (Regierungsblatt Seite 89) nach Wohlverhalten Pensionen, und zwar sowohl für ihre Person, als für ihre Hinterlassenen nach Analogie der Bestimmungen für die pragmatisch angestellten Staatsdiener zugesichert worden.

Die Bauassistenten werden für den Staatsbaudienst verpflichtet und haben stets bereit zu seyn, der an sie

ergehenden Abordnung zu irgend einer anderen Baubehörde Folge zu leisten. Sie sind in allen persönlichen und disciplinären Beziehungen den vorgesetzten Staats-Baubehörden unterstellt.

Bei dieser Sachlage können jene Bauassistenten, welche in einer magistratisch verwalteten Gemeinde sich ansässig gemacht haben, als dem Magistrate daselbst in

Ansbach, den 25. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

ihren persönlichen Verhältnissen untergeben nicht erachtet, sohin gemäß §. 17 Nro. 1 der Landwehrordnung auch zum aktiven Dienste in der dortigen Landwehr, beziehungsweise zur Surrogirung dieses Dienstes durch Entrichtung des Rüstgeldes und der Reluition nicht angehalten werden, wonach in vorkommenden Fällen sich zu achten ist."

Nürnberg, den 30. November 1864.

Königliches Kreis-Commando der Landwehr von Mittelfranken.

von Sundahl.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 5470.

1. Die nachgenannten Personen wurden, und zwar:

a) der Taglöhner Johann Reuscher aus Neuern in Böhmen vom kgl. Landgerichte Furth unter'm 3. November ds. Jrs. wegen Bettels und Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 8 Tagen,

b) Wimmer, Adam, Webergeselle von Taus, durch Erkenntniß des k. Landgerichts Furth vom 15ten ds. Mts. wegen Bettels und Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 10 Tagen

rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 4985.

2. Der Zinngießergeselle Seraphim Adami von Briga in Piemont wurde durch Urtheil des k. Stadt- und Landgerichts Ingolstadt vom 8ten l. Mts. wegen Bettels und Landstreicherei mit einem 4tägigen, und durch Urtheil desselben Gerichts vom 14ten lfd. Mts. wegen Bettels und Ehrenkränkung an einem öffentlichen Diener mit einem 14tägigen Arreste bestraft, sodann durch Beschluß des k. Bezirksamtes Ingolstadt vom 14. l. Mts. auf die Dauer eines Jahres des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen be-

hufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 5. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Signalement:

1) des Johann Reuscher.

Alter: 42 Jahre. Größe: 6′ 2″. Haare: schwarz mit grauen vermischt. Augen: braun. Nase: gebogen. Mund: proportionirt. Zähne: mangelhaft.

2) des Adam Wimmer:

Alter: 47 Jahre. Größe: 5′ 3″. Haare: braun. Augen: grau. Nase: stumpf. Zähne: mangelhaft. Mund: proportionirt. Körperbau: hager.

3) des Seraphim Adami.

Derselbe hat blonde Haare, blonde Augenbrauen und blonden Bart, regulären Mund und Stirne und eine ovale Gesichtsform.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 5676.

Am 19. September l. Js. wurde in der Donau in der Nähe des Hauptzollamtsgebäudes zu Passau die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Heimath ꝛc. ungeachtet der sorgfältigsten Recherchen bisher nicht ermittelt werden konnte.

Der Verunglückte war 6′ lang, wohlgenährt, von starkem Körperbau und beiläufig 41 Jahre alt, der Kopf mit dünnen, halblangen, dunkelbraunen Haaren besetzt, am Oberkiefer fehlten die zwei Vorderzähne und an der linken Leiste fand sich ein starker Bruch vor.

Nach ärztlichem Gutachten lag die Leiche seit ungefähr 3 Wochen im Wasser.

Die Kleidung, welche schließen läßt, daß der Eigenthümer dem ländlichen Stande angehörte, war folgende: ein Halstuch von schwarzer Seide, groß carrirt mit blau und weißen Streifen; ein schwarzseidenes Leibchen mit gelben Sternchen; ein kurzer, dunkelgrauer Tuchspenser gröberer Gattung und gleiche Hosen; ein leinenes Hemd mit vielen Stücken geflickt und ohne Merkzeichen; die Füße waren mit leinenen Fußhadern umwickelt und mit ledernen Halbstiefeln bekleidet.

In der Westentasche fanden sich ein Groschenstück und zwei Pfennige und in der Hosentasche ein Augenglas mit Messinggefäß und ein gewöhnliches Brasilglas.

Die obigen Behörden werden angewiesen, zur Ermittlung der Heimath des Verunglückten geeignete Recherchen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Passau mitzutheilen.

Ansbach, den 5. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 5728. K. Num. 3679.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Den Jahresbericht des k. Consuls zu New-York pro 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern im ausgesetzten Betreffe vom 30. vor. pr. 2. ds. Mts. folgt nachstehend ein Auszug aus dem Jahresberichte des kgl. Consuls zu New-York für das Jahr 1863 zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung.

Ansbach, den 3. Dezmber 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten: Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck ad Num. 2338.

Auszug aus dem Jahresberichte des k. bayer. Consuls zu New-York pro 1863.

ꝛc. ꝛc.

Es ist hier häufig vorgekommen, daß Einwanderer bei ihrer Hierankunft Wechsel an ihre Ordre von Deutschland auf hiesige Häuser mitbringen; bei Vorzeigung der Wechsel bekommen sie eine Anweisung auf eine hiesige Bank zur Auszahlung, der Wechsel selbst ist nun quittirt, und aus deren Händen bei Vorzeigung dieser Anweisung verlangt die Bank, daß sich der Inhaber der Anweisung als solche Person ausweisen soll; jetzt steht er allein, ohne irgend einen bekannten Freund zu haben, der ihn identifizirt, und ist daher in großer Verlegenheit, weil er sich in New-York nicht lange verweilen will. Einigen dieser Menschen konnte ich behilflich sein und anderen wieder nicht, die ersteren waren mit Reisepässen versehen, worin die Personen genau beschrieben wurden. Es würde diesen Leuten daher zu empfehlen sein, in solchen Fällen sich mit Pässen zu versehen, worin die Personalbeschreibung richtig angeführt ist, bevor sie ihre Reise antreten.

ꝛc. ꝛc.

E. um 5731. K. Num. 3718.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige der k. Gesandtschaft in Wien sind bei der am 2. November ds. Jrs. daselbst stattgehabten 405ten, 406ten und 407ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 137, 334 und 475 gezogen worden.

Die Serie 137 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent, und zwar:

Nr. 43,229 mit $^1/_8$ der Kapitalsumme.

Nr. 52,342 bis 52,510 mit der ganzen Kapitalssumme,

Nr. 52,519 — 20 — 21 — 22, je mit der Hälfte der Kapitalssumme,

im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1'283,825 fl.

Die Serie 334 enthält Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

ohne litera: Nr. 27,475 bis 27,674 incl.,
lit. B Nr. 4001 bis 4498 incl.,
lit. C Nr. 7a und Nr. 4501 bis 5000 incl.,
lit. D Nr. 14a und Nr. 5018 bis 5295 incl.
mit dem Gesammtkapitalsbetrage von 1'196,000 fl.

Die Serie 475 enthält die

a) böhmisch-ständische Aerarialobligation Nr. 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent mit $^{1}/_{2}$ der Kapitalssumme;

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Kriegs-Darlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 lit. A im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar von Nr. 201 bis 2414 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von

1'006,866 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und insoferne dieselben unter 5 Prozent verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parteien nach Maßgabe des durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabes 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern wird hiedurch zur Wahrung der Interessen den betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Ansbach, den 4. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

E. Num. 945. K. Num. 1388.

(Die Erledigung der Pfarrei Seubersdorf mit den Filialen Unterschlauersbach und Oberreichenbach, k. Dekanats Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Seubersdorf mit den Filialen Unterschlauersbach und Oberreichenbach wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar k. Jrs. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen: a) Unterschlauersbach 43 kr., b) Seubersdorf 15 kr. 58 kr.

II. Aus Realitäten: freie Wohnung im neugebauten Pfarrhause, welches sich im besten baulichen Stande befindet und geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden 45 fl., aus 10 Tagwerk 3. Dezimalen Aeckern 32 fl. 77 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien, und zwar a) der Pfarrei Seubersdorf 573 fl. 14 kr. b) des Filiales Unterschlauersbach 246 fl. 819 fl. 14 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen: a) der Pfarrei Seubersdorf 82 fl. $^{1}/_{4}$ kr. b) des Filiales Unterschlauersbach 53 fl. 42 kr. 135 fl. 42$^{1}/_{4}$ kr.

V. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 3 fl. 36 kr. Summe 1036 fl. 30$^{1}/_{4}$ kr. Die Lasten hievon ab mit 74 fl. 51 kr. Reinertrag 961 fl. 39$^{1}/_{4}$ kr. An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der

Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 6 fl. 36 kr. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 25. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 765.

(Erledigung der II. Pfarrstelle in Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 18 fl. 45 kr., 6¾ Klafter Scheitholz 27 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Wohnung im guten Stande u. geräumig 25 fl., Grundstücke: 2 Tw. 94 Dz. Aecker, 1 Tagw. 31 Dez. Wiesen, 6 Dezimalen Garten 50 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 223 fl. 17 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 193 fl. 57 kr. Summe 538 fl. 59 kr. Lasten 6 fl. 7¼ kr. Reiner Pfarrertrag 532 fl 51¾ kr.

Bayreuth, den 24. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

E. Num. 783.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Mistelgau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Mistelgau, Dekanats Bayreuth, wird zur Bewerbung binnen sechs Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 25 fl., 12 Klafter weiches Holz 50 fl., 1 Schleißbaum oder dafür 1¼ Klafter Holz 5 fl. 37½ kr.; 2) aus Siftungskassen baar 8 fl. 45 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 6 fl 15 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung der Reparatur bedürftig und deshalb beantragt, nebst Genuß der Oekonomiegebäude 35 fl., b) Grundstücke: 10½ Tagwerk Aecker, 20 Tagw. Wiesen, ½ Tagw. Garten 249 fl. 20 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 174 fl. 19½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 228 fl. 37½ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 29 fl. 12 kr. Summe 812 fl. 6½ kr. Lasten 53 fl. 15 kr. Reiner Pfarrertrag 758 fl. 51½ kr.

Bayreuth, den 25. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 5487. K. Num. 3625.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27ten vor. Mts. wurde die von der Subdirektion der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Frankfurt unter'm 17. ds. Mts. angezeigte Aufstellung eines eigenen Hauptagenten für den Regierungs-Bezirk Mittelfranken in der Person des seitherigen Agenten genannter Gesellschaft Fr. Th. Pfeiffer in Nürnberg in widerruflicher Weise bestätigt; was hiemit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß hiedurch die Wirksamkeit des seitherigen Hauptagenten für Mittelfranken, F. J. Weber in Bamberg, als geschlossen zu betrachten ist.

II.

E. Num. 5322. K. Num. 3531.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist August Rottmann, Lithograph zu Aub, für die Verwaltungsämter Ochsenfurt und Uffenheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 5299. K. Num. 3530

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" ist Wilhelm Hensold, Kaufmann in Gunzenhausen, für den Verwaltungsbezirk Gunzenhausen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 5082. K. Num. 3416.

Von der Hauptagentur der k. k. privilegirten l. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft ist Carl Oberhäuser, Kaufmann in Wassertrüdingen, an Stelle des mit Tod abgegangenen J. J. Lechner dortselbst, für die Verwaltungsbezirke Dinkelsbühl und Nördlingen als Agent für das Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäft aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

V.

E. Num. 5133. K. Num. 3504.

Von der Hauptagentur der k. kgl. priv. „Assienda Assicuratrice" in Triest ist

1) G. L. Zeller, Gastwirth in Windsheim, an Stelle des abgetretenen J. C. Plochmann dortselbst für den Verwaltungsbezirk Uffenheim,

2) Johann Conrad Schönmann, Maurermeister in Rothenburg a/T., an Stelle des abgetretenen Friedrich Albrecht daselbst, für die Stadt- und den Verwaltungsbezirk Rothenburg a/T.,

3) Carl Gallena, Seifensieder in Iphofen, für den Verwaltungsbezirk Scheinfeld,

4) J. M. Ficht, Conditor und Lebkuchner in Markt Einersheim, an Stelle des abgetretenen L. Binnwerck dortselbst, für den Verwaltungs-Bezirk Scheinfeld,

5) E. Schneider, Lehrer in Dürrenmungenau, bereits Agent für den Verwaltungs-Bezirk Heilsbronn, nunmehr auch für den Verwaltungsbezirk Gunzenhausen

als Agent zum Betriebe der Feuer-Hagel-Lebens- und Transport-Versicherung aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben die am Schullehrer-Seminare zu Altdorf erledigte Stelle eines III. Seminarlehrers und Lehrers der Musik dem Schulverweser Joh. Helm zu Hof in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Unterlieutenant Ferdinand Haas zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Weissenburg befördert.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 24. November 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		95½
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ %	101¼	
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.		909
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 114. den 10. Dezember 1864.

Inhalt.

Die Heeresergänzung für das Jahr 1864/65 aus der Altersklasse 1843. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Füssen. — Bildnisse Seiner Majestät des Königs. — Die bayerischen Ostbahnen, hier die Dienstkleidung des Betriebspersonals derselben betr. — Den Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren, hier deren Nachweise im Revisionsdienst pro 1863/64 betr. — Die Heimzahlung und Wiederanlage verlooster auf Lokalschulfonds lautender Staatsobligationen. — Die Eintragung der Bodenzinse und Handlohns-Aequivalente des Staats und der Ablösungskasse in die Hypothekenbücher. — Die Stempelverwendung zu Zeugengebühren-Quittungen. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 6085. K. Num. 3852.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1864/65 aus der Altersklasse 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 §. 36 sind durch die kgl. Regierung als obersten Rekrutirungsrath die Conscriptionslisten aller Bezirke zu prüfen und definitiv festzustellen, sowie alle Beschwerden und Berufungen zu bescheiden, welche gegen die Anfertigung und den Inhalt der Conscriptionslisten, gegen die Verhandlungen des Loosens und des Messens, gegen die Bescheidung der Zurückstellungs-Gesuche, überhaupt gegen jene Verhandlungen gerichtet sind, welche die §§. 20 bis 35 des Heerergänzungsgesetzes näher bezeichnen.

Zur Vornahme dieser Revisionsverhandlungen werden hiedurch nachstehende Termine bestimmt:

I.

auf Montag den 16. Januar 1865

für die k. Bezirksämter Feuchtwangen,
Fürth,
Gunzenhausen,
Hellsbronn;

II.

auf Freitag den 20. Januar 1865

für die k. Bezirksämter Hersbruck,
Neustadt a/A.,
Nürnberg,
Rothenburg a/T.;

III.

auf Dienstag den 24. Januar 1865

für die k. Bezirksämter Scheinfeld,
Schwabach,
Uffenheim,
Weissenburg;

IV.

auf Freitag den 27. Januar 1865

für die Magistrate Ansbach,
Dinkelsbühl,
Eichstätt,
Erlangen,
Fürth,
Nürnberg,
Rothenburg a/T.,
Schwabach,
Weissenburg;

V.

auf Dienstag den 31. Januar 1865

für die k. Bezirksämter Ansbach,
Bellngries,
Dinkelsbühl,
Eichstätt,
Erlangen.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1) Die Sitzungen des k. obersten Rekrutirungsrathes beginnen an jedem der vorgenannten Tage Früh 9 Uhr, und zwar im Sitzungslokale der k. Regierung; sie sind öffentlich;

2) der Zutritt zu diesen Sitzungen ist den Eltern, Vormündern und sonstigen Vertretern der Conscribirten, sowie diesen selbst gestattet, wobei den Conscribirten der Vorzug zukommt, wenn das Lokal nicht alle Anwesende fassen sollte;

3) an den vorbezeichneten Terminen werden die revidirten Listen definitiv festgestellt; den Betheiligten steht es zu, vor dem k. obersten Rekrutirungsrathe mündlich gegen die Conscriptionsverhandlungen Reklamationen anzubringen, soweit sich solche
   a) auf Berichtigung der Conscriptionsliste und
   b) auf die deßfallsigen Beschlüsse der Conscriptionsbehörden beziehen;

4) gegen den Ausspruch einer Untersanitäts-Commission, wodurch ein Conscribirter für tauglich erklärt wurde, können an diesem Tage keine Reklamationen erhoben werden; derartige Reklamationen finden ihre Erledigung vor der Obervisitations-Commission zur Zeit der Aushebung;

5) wenn jedoch die Untervisitations-Commission einzelne Conscribirte für untauglich erklärt hat und wenn sich andere Conscribirte durch diesen Ausspruch benachtheiligt erachten, so steht es den letzteren frei, binnen 14 Tagen nach diesem Ausspruche bei der Conscriptionsbehörde ihre Beschwerde zu Protokoll zu geben, worüber sodann der oberste Rekrutirungsrath beschließen wird;

6) Zurückstellungsgesuche, welche nicht sogleich bei dem Akte des Messens angemeldet und innerhalb der gesetzlichen 14tägigen Frist ausgeführt worden sind, können als verspätet nicht berücksichtigt, also auch bei dem k. obersten Rekrutirungsrathe nicht mehr angebracht werden, es wäre denn der Fall, daß die Zurückstellungsgründe erst nach dem Messungstermine eingetreten wären.

Die Conscriptionsbehörden werden nicht unterlassen, für rechtzeitige und genaue Bekanntmachung vorstehender Anordnungen zu sorgen und vorkommenden Falles

etwaige Anfragen der Betheiligten unter entsprechender Belehrung zu bescheiden, damit sich nicht Einzelne den Kosten einer Reise unterziehen, um vor dem k. obersten Rekrutirungsrathe Reclamationen anzubringen, welche daselbst eine Berücksichtigung nicht finden können.

Gleichzeitig werden die Conscriptions-Behörden unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibungen vom 19. Juli 1858 (Kreisamtsblatt Nr. 65 S. 1113) und vom 18. Oktober 1859 (Kreisamtsblatt Nr. 91 S. 1473) beauftragt, die geschlossenen Conscriptions-Verhandlungen so bald als möglich, jedenfalls vor dem 5. Januar 1865, hieher vorzulegen.

Ansbach, den 6. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 5908. K. Num. 3777.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Füßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Fr. K. Köpf ist die Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Füßen erledigt.

Bewerbungen aus Mittelfranken um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 5. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 5348. K. Num. 3731.

An die k. Distriktsschulbehörden und an die Vorstände der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

(Bildnisse Seiner Majestät des Königs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der privilegirten Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München ist ein lithographirtes Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig II. erschienen, dessen Anschaffungskosten sich für das Exemplar ohne Rahmen auf 1 fl. 12 kr., für das mit Goldleistenrahmen und Glas versehene Exemplar auf 3 fl. 36 kr. belaufen, um welchen Preis dieses Bild von der Verlagshandlung bezogen werden kann.

Nachdem dieses Bild die allerhöchste Genehmigung zur Anschaffung aus Schulfonds und etatsmäßigen Mitteln der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten erhalten hat, so wird sämmtlichen k. Distriktsschulbehörden und den Vorständen der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. November 1864 Nr. 10663 hievon Kenntniß gegeben, und denselben die Erwerbung des fraglichen Bildnisses behufs der Anbringung in den Schulzimmern u. s. w. empfohlen.

Sämmtliche auf den durch die Verlagshandlung in Umlauf gesetzt werdenden Subscriptionsformularen angemeldeten, oder in anderer Weise effektuirt werdenden Subscriptionen sind im Original anher vorzulegen.

Ansbach, den 3. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 6005. K. Num. 3822.

(Die bayerischen Ostbahnen, hier die Dienstkleidung des Betriebs-Personals derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf Ansuchen des Verwaltungsrathes der bayerischen Ostbahnen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Ingenieure, Bahnhofs-Inspektoren und Bahnhofs-Assistenten der bayerischen Ostbahnen zu der durch Ministerialentschließung vom 27. November 1858 bestimmten Dienstkleidung künftig bei besonderen Anlässen und Feierlichkeiten einen Uniformshut statt der Dienstmütze und einen Degen in der von der Ostbahnverwaltung vorgeschlagenen Art tragen, nämlich:

einen Uniformshut mit weißsilbernen Schlingen, weißblauem Bande und weißsilbernen Cordons,

einen Degen mit weißmetallenem Gefäße, einem Griffe von Ebenholz, schwarzlederner Scheide an einer Kuppel um den Leib mit Gehäuse von Silberborten, auf schwarzem Saffian aufgenäht, mit neusilbernem Beschläge und Schließe mit geflügeltem Rade, am Degen breites silbernes Bouillons-Portepée an silbernem, blaudurchwirktem Bande.

Dieß wird auf Grund einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. pr. 5. d. Mts. und unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 30. November 1858 (Kreisamtsblatt 1858 Nr. 103) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 6. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 5959. K. Num. 3871.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren, hier deren Nachweise im Revisionsdienst pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 20 der Instruktion für die Brandversicherungs-Inspektoren vom 16. Juni 1853 haben diese Inspektoren bis längstens zum 30. November jeden Jahres den einschlägigen Distriktspolizeibehörden ein Verzeichniß über alle diejenigen Gebäude ihres Bezirkes zu übergeben, deren Beschaffenheit und Schätzung sie im Laufe des letzt abgewichenen Etatsjahres 1863/64 der vorschriftsmäßigen Revision unterstellt haben.

Die Distriktspolizeibehörden haben diese Verzeichnisse nach Maßgabe des §. 21 der allegirten Instruktion zu prüfen und sodann dieselben längstens

bis zum 1. Februar jeden Jahres

mit dem vorgeschriebenen Vormerke versehen, anher in Vorlage zu bringen.

Demnach erhalten die sämmtlichen kgl. Distriktspolizeibehörden den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß die vorbezeichneten Jahresausweise von den Brandversicherungs-Inspektoren rechtzeitig geliefert, und sodann, mit dem vorgeschriebenen Vormerke versehen, in obigem Termine anher vorgelegt werden. Da der Jahresbericht selbst nunmehr alle 3 Jahre zur höchsten Stelle einzusenden ist, derselbe aber erst im Vorjahre vorgelegt wurde, so ist für das Jahr 1863/64 hievon Umgang zu nehmen.

Ansbach, den 7. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

K. Num. 6075. K. Num. 3886.

An sämmtliche unmittelbare Magistrate und k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Heimzahlung und Wiederanlage verlooster, auf Lokalschulfonds lautender Staats-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließungen vom 19. April 1859 und 17. Oktober 1862 (cfr. Kreisamtsblatt für Mittelfranken vom Jahre 1859 Nr. 35 und vom Jahre 1862 Nr. 107) wurde vom kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bescheidung einer von der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission gestellten Anfrage nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern verfügt:

„daß bei Heimzahlung oder Umschreibung verlooster und gekündeter Staatsobligationen, welche auf Lokalschulfonds lauten und ediktsmäßig unter der Verwaltung der Magistrate und der Landgemeinden stehen, die nämlichen Grundsätze zur Anwendung zu kommen haben, wie bei den Kapitalien der Gemeinden und der gemeindlichen Wohlthätigkeitsstiftungen";

was den unmittelbaren Stadtmagistraten des Kreises zur Darnachachtung und den k. Bezirksämtern auch zur weiteren Bekanntgabe an die ihnen untergeordneten Magistrate und Landgemeinde-Verwaltungen hiedurch eröffnet wird.

Ansbach, den 7. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 1462. K. Num. 2469.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Eintragung der Bodenzinse und Handlohns-Aequivalente des Staats und der Ablösungs-Kasse in die Hypothekenbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Rentämtern werden in nachstehenden Abdrücken die im ausgesetzten Betreffe erfolgten höchsten Entschließungen der k. Staatsministerien der Finanzen vom 17. v. Mts. Nr. 12,560 und der Justiz vom 19. September 1864 Nr. 15,577 mit der Weisung bekannt gegeben, in den von den Hypothekenämtern zurückgelangenden älteren Handlohns-Anmelde-Verzeichnissen die inzwischen durch Baarablösung oder Umwandlung in Bodenzins eingetretenen Aenderungen sogleich zu berichtigen und diese Verzeichnisse möglichst schnell an die Hypothekenämter zurück zu leiten.

Denjenigen königl. Rentämtern, welche nach der Consignation, die in Folge der mit autographirtem Ausschreiben vom 13. April 1864 Nr 11,002 im Abdrucke mitgetheilten höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 7. ejusdem Nr. 3831, das Verfahren bei Anmeldungen der Bodenzinse und Handlohns-Aequivalente zum Hypothekenbuche betr., anher in Vorlage gelangte, noch Handlohns-Anmeldungen aus früherer oder von Zugängen aus neuerer Zeit zu bethätigen haben und mittlerweile mit dem Anmelde-Vollzug wider Erwarten noch immer im Rückstande sein sollten, wird hier ausdrücklich bemerkt, daß für jede Beschädigung des königl. Aerars, welche aus verspäteter Berichtigung und Rückgabe der Handlohns-Anmelde-Verzeichnisse an die Hypothekenämter oder gänzlicher Unterlassung der Letzteren etwa erwächst, der betreffende k. Rentbeamte ausdrücklich persönlich haftet. Die Richtigstellung der Verzeichnisse

über die einzutragenden Handlöhne sowohl zur Ablösungs- als auch zur Staatskasse kann auf Grund der gemeindeweise evident gehaltenen Handlohns-Kataster rasch und ohne jede Schwierigkeit erfolgen.

Bei den Bodenzinsen bilden die evidenten Gefällskataster eine sichere und bequeme Grundlage zur Richtigstellung älterer oder Fertigung neuer Anmelde-Verzeichnisse; hier erfolgt die angeordnete successive Anmeldung am zweckmäßigsten steuergemeindeweise.

Mit dem Ablösungsakte pro I. Quartal 1864/65 ist eine tabellarische Anzeige vorzulegen, in welcher die einzelnen Steuergemeinden des Amtsbezirkes unter fortlaufender Nummer vorgetragen sind und der Stand der Anmeldung der Handlöhne zur Ablösungs- und Staatskasse, dann der verschiedenen Bodenzinse des Staats und der Ablösungskasse ebenso wie der Vollzug des Eintrages bei jeder einzelnen Steuergemeinde je in einer eigenen Rubrik ersichtlich gemacht ist. Auf Grund dieser Tabelle wird der Fortgang der Anmeldung und des Vollzuges des Eintrages der verschiedenen Grundlasten im Hypothekenbuche, wie dieß am Schlusse der Eingangs erwähnten höchsten Finanzministerialentschließung angeordnet wurde, seitens der k. Regierungsfinanzkammer überwacht werden.

Die Anmeldung und der Vollzug des Eintrags der fortab bei Gelegenheit der Handlohns-Ablösungen neu zur Constituirung gelangenden Handlohnsbodenzinse wird, wie bisher, bei Revision der einzelnen Quartals-Ablösungsakten kontrolirt werden.

Wie in dem Ausschreiben vom 18. Februar 1863 Nr. 6002, die Anmeldung von Veränderungen der Grundlasten zu den Hypothekenbüchern betr. (Kreisamtsblatt 1863 Seite 263), bereits ausgesprochen, gibt sich die unterfertigte Stelle der Erwartung hin, daß die kgl. Rentbeamten der ihnen zur Sicherung der ärarialischen Grundlasten gestellten Geschäftsaufgabe der Anmeldung derselben bei den Hypotheken-Aemtern mit Eifer und Ausdauer obliegen werden.

Ansbach, den 29. November 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 12560.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Zwei Gefällarten sind es hauptsächlich, welche aus dem Vollzuge des Grundentlastungs-Gesetzes hervorgegangen sind, und welchen seit dem Jahre 1848 besondere Obsorge zum Zwecke der Sicherung mittelst hypothekarischen Eintrages zugewendet worden ist; — es sind dieß die neuregulirten Bodenzinse des Staates und der Ablösungskasse, dann die denselben Gefällberechtigten zustehenden Handlohns-Aequivalente.

Die auf Erfüllung dieses Zweckes abzielenden Anordnungen waren, wie bekannt, im Wesentlichen bisher dahin gerichtet: die Bodenzinse nur allmählich zur Anmeldung und zum Eintrage sub rubr. I. des Hypothekenbuches in Verbindung mit den, durch in Mitte getretene Besitzveränderungen gebotenen Besitztitelberichtigungen, dann bei erfolgender eigentlicher Hypothekbestellung gelangen zu lassen, während in Ansehung der Handlohns-Aequivalente des Staates und der Ablösungskasse Anmeldung und Eintrag oder — bei nicht

eröffneter Hypothekfolium-Registrirung sogleich beschäftiget werden sollten.

Die betreffenden Anordnungen für den bisher bezielten Vollzug sind enthalten in den kundgegebenen Entschließungen des kgl. Staatsministeriums der Justiz d. d. 16. November 1848, 16. Oktober 1852, 24. Januar und 13 Dezember 1856, sowie in den generellen Ausschreibungen des unterfertigten Staatsministeriums vom 30. Januar 1851, 31. Dezember 1853, 28. Juni 1854, 10. Januar und 6 Dezember 1856.

Wie bekannt, hat der Vollzug, insbesondere von Seite der Hypothekenämter nicht allenthalben die erwünschten Fortschritte bis jetzt gemacht, was mit Rücksicht auf den Geschäftsstand dieser Aemter zu der Nothwendigkeit führte, auf jene Erleichterungen Bedacht zu nehmen, wie solche nach den hypothekengesetzlichen Bestimmungen und zugleich im Interesse des Staates und der Ablösungskasse nur irgend als zulässig erachtet werden können.

In Folge des mit dem k. Staatsministerium der Justiz deßhalb gepflogenen dienstlichen Benehmens sind Modifikationen der bisherigen obenbezeichneten Vollzugsvorschriften vereinbart worden, wie solche der beifolgende besondere Abdruck und das Justizministerialblatt XXVI. d. d. 14. d. Mts. unter Nr. 70 sub dato 19. vor. Mts. von Punkt I. — VI. umständlich entnehmen läßt.

Aus dem Standpunkte finanzieller Betheiligung wird zu den getroffenen Bestimmungen im Einzelnen und zu deren Vollzuge von Seite der kgl. Regierungs-Finanzkammern und der Rentämter, unter ausdrücklicher Hinweisung auf das generelle Ausschreiben des unterfertigten Staatsministeriums vom 7. April d. J. d. d. Nr. 3831 im ausgesetzten Betreffe und auf die deßfalls eingekommenen berichtlichen Vorlagen, im Besonderen Nachstehendes bemerkt:

Zu I. Wenn den Hypothekenämtern hier die unverweilte Berichtigung des Hypothekenbuches in Ansehung der früher verpfändeten, inzwischen aber an die Grundrenten-Ablösungs-Kasse überwiesenen Dominikal-Gefälle zur Pflicht gemacht wird, so haben dieser Anordnung entsprechend, auch die Regierungsfinanzkammern dafür Sorge zu tragen, daß die Rentämter die in dieser Beziehung noch im Rückstande befindlichen Anmeldungen den betreffenden Hypothekenämtern ohne weiteres Säumniß zugehen lassen, damit die angestrebte endliche Vereinigung des Hypothekenbuches in den, ohnehin nur in geringer Anzahl hier in Frage stehenden Fällen bewerkstelliget werden kann.

Zu II. Wie hier zu ersehen, ist die früher bereits erlassene Anordnung im Betreffe beschleunigter Eintragung der Handlohns-Aequivalente der Ablösungskasse unbedingt aufrecht erhalten und die Erledigung der deßfallsigen Anmeldungen ohne weiteren Verzug den Hypothekenämtern zur Pflicht gemacht.

Da die deßfalls früher bewerkstelligten Anmeldungen zum großen Theile von älterem Datum sind, so ist es zur Ersparung vergeblicher und dem Stande der Gegenwart überdieß nicht mehr entsprechender Arbeit unerläßlich, daß die bezüglichen älteren Anmeldeverzeichnisse in Ansehung der inzwischen eingetretenen Aenderungen die erforderliche Berichtigung erfahren.

Es liegt daher den Rentämtern ob, nicht nur diese Verzeichnisse auf erfolgte Rückgabe der Berichtigung zu unterstellen, sonach die inzwischen erfolgte Einzahlung des Aequivalentes, beziehungsweise die theilweise einschlägige Bodenzins-Constituirung in den betreffenden Verzeichnissen genau zu constatiren, sondern auch die noch rückständigen Anmeldungen der noch bestehenden Handlohns-Aequivalente der Ablösungskasse nunmehr unverweilt zu bewirken.

Durch die angeordnete Mittheilung der Vollzugs-

anzeigen der Hypothekenämter von Seite der Bezirksgerichte an die Regierungs-Finanzkammern sind letztere in den hier fraglichen Fällen, wie in jenen zu I. erwähnten, in den Stand gesetzt, von dem fortschreitenden Vollzuge selbst Kenntniß zu nehmen, und solche auch den betreffenden Rentämtern zu geben.

Zu III. Die bisher schon gestattete successive Eintragung der Bodenzinse ist zur Erleichterung der Hypothekenämter nunmehr auch auf die Handlohns-Aequivalente des Staates erstreckt.

Ist die Besitzveränderung Veranlassung der hypothekenamtlichen Thätigkeit, so hat selbstverständlich der Eintrag des Handlohns-Aequivalentes als solchen hinwegzufallen, da dasselbe zufolge der Mutation des Besitzes zur Berichtigung oder theilweisen Umwandlung in Bodenzins nach dermaliger Gesetzesvorschrift zu gelangen hat.

In solchem Falle hat daher die Anmeldung erneut nur bezüglich der Bodenzinse (Art. 15 Abs. 4 des Ablösungs-Gesetzes) einzutreten.

Zu IV. Die Handlohns-Aequivalente des Staates, dann die Bodenzinse des Staates und der Ablösungskasse sind nach dem zu III. Vorgesagten nur Gegenstand successiver Anmeldung und Eintragung, soweit nicht der Vollzug in der einen oder anderen Beziehung überhaupt bereits eingetreten ist, wie dieß zur besonderen Befriedigung des unterfertigten Staatsministeriums im Regierungsbezirke von Niederbayern zufolge vollständig durchgeführten Eintrags sämmtlicher Bodenzinse und Handlohns-Aequivalente des Staates und der Ablösungskasse bewirkt worden, und im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg nahezu erschöpfend bereits der Fall ist.

In Ansehung der Handlohns-Aequivalente schlägt — bei in Mitte liegender Besitzveränderung — die Bemerkung zu III. oben an.

Im Uebrigen ist auch hier, wie zu II. bemerkt worden, die Berichtigung und Ergänzung des Vortrags älterer Anmelde-Verzeichnisse unabweisliches Bedürfniß, wonach die Rentämter die gebührende Thätigkeit eintreten zu lassen haben.

Sind auch nach erfolgter Rückgabe der berichtigten Anmeldeverzeichnisse die Hypothekenämter in den sich ergebenden einzelnen Fällen der Besitztitel-Berichtigung oder Hypothekbestellung in Ansehung der fortbestehenden Handlohnsäquivalente und Bodenzinse gleichwohl nicht im Besitze der Behelfe (IV. 1—3), welche ihnen die Berichtigung der rubr. I. möglich machten, so hat nach der nunmehr getroffenen Anordnung das Hypothekenamt ohne Unterschied, ob die Besitztitelberichtigung — zufolge Besitzveränderung — oder die Hypothekbestellung den Anlaß hypothekenamtlicher Thätigkeit bildet, die Anmeldung der Gefälle bei dem Rentamte auf dem kürzesten Wege zu veranlassen, was in formeller Beziehung der Vereinbarung überlassen ist, wornach aber auch das Rentamt die Anmeldung der betreffenden Gefälle ohne Verzögerung zu bewerkstelligen hat.

Wie nach dem Vorausgegangenen von selbst folgt, können hier nur fortbestehende Handlohnsäquivalente des Staates, dann Bodenzinse des Staates und der Ablösungskasse in Frage kommen.

Zu V. Die Constatirung des geschehenen Eintrags im Hypothekenbuche mit Hinweisung auf das betreffende Folium zugleich im Anmeldeverzeichnisse certificirt — hier, wie bei der besonderen Gefällanmeldung den Vollzug in erforderlicher Weise und befriediget das finanzielle Interesse insoferne, als die Mittheilung hierüber nach Thunlichkeit an die Rentämter gelangt, letzteren daher fortschreitend Kenntniß von dem einschlägigen Geschäftsstande gibt.

Zu VI. Bei dem hier erwähnten exceptionellen Verhältnisse nothwendig gewordener Umarbeitung der

Hypothekenbücher, welches übrigens nur als vorübergehend in Betracht kommen kann, ist auch in Ansehung der Handlohns-Aequivalente eine andere Behandlung der Sache, als sie hier bezeichnet ist, selbstverständlich nicht in Anspruch zu nehmen.

An der Aufgabe der Anmeldung der Rentämter ergibt sich übrigens eine Aenderung auch in den hier gegebenen Fällen nicht.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu bemessen und zu verfügen, dann den Vollzug von Seite der Rentämter sorgsamst zu überwachen.

München, den 17. Oktober 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken. Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär Pummerer.

* * *

Abdruck. E. Num. 15577.

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, an die Bezirksgerichte und Staatsanwälte an diesen Gerichten, und an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die in Folge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 eingetretenen Aenderungen in der Belastung des Grundeigenthumes mit Gefällen, welche dem Staat zustehen oder an die Ablösungskasse überwiesen wurden, sind bei einer Mehrzahl von Hypothekenämtern zur Zeit noch immer nicht vollständig in die für das belastete Grundeigenthum und für die an die Ablösungskasse überwiesenen Dominikalgefälle bestehenden Hypothekenfolien eingetragen. Ueberdies stehen noch weitere Gefällsüberweisungen an die Ablösungskasse in Aussicht, welche zu Einträgen in die Hypothekenbücher Anlaß geben werden.

Um dieser den Hypothekenämtern durch die Grundlastenänderungen erwachsenen Aufgabe unbeschadet der geregelten Erledigung der übrigen Geschäfte entsprechenden Fortgang zu sichern, werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachstehende Weisungen ertheilt:

I.

Sind ältere Dominikalgefälle selbstständig oder als Eingehörungen gutsherrlicher Bestzungen verpfändet, welche inzwischen an die Ablösungskasse überwiesen wurden und an deren Stelle die gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes bei Gericht verwahrten Ablösungsschuldbriefe getreten sind, so ist hierüber das Erforderliche in der I. Rubrik des Hypothekenbuches einzutragen.

Die Vereinigung der hier in Frage kommenden, nur in geringer Zahl bestehenden Folien ist unverweilt in Angriff zu nehmen.

Der Vollzug ist den betreffenden Bezirksgerichten binnen sechs Monaten anzuzeigen, welche diese Vollzugsanzeigen von kurzer Hand, gegen Rückgabe an die kgl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, zur Kenntnißnahme zu senden haben.

II.

Die von Seite der kgl. Rentämter eingelangten Anmeldungen von Handlohnsäquivalenten sollten, wie auch in der Justizministerial-Entschließung vom 13. Dezember 1856, die hypothekenamtliche Behandlung der Gefälle der Ablösungskasse betreffend, hervorgehoben wurde, jedesmal sogleich erledigt werden.

Diese Anordnung, bleibt rücksichtlich der Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse auch ferner in Wirksamkeit. Es sind daher die bereits bei

den Hypothekenämtern vorliegenden oder fernerhin einlaufenden rentamtlichen Anmeldverzeichnisse, soweit sie Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse enthalten, ohne weiteren Verzug zu erledigen. Für die Erledigung der bereits vorliegenden Anmeldverzeichnisse wird hiemit, insoferne nicht bereits von den Bezirksgerichten bestimmte Erledigungsfristen für einzelne Hypothekenämter festgesetzt sind, eine sechsmonatliche Frist vorgesetzt, deren Einhaltung durch die Bezirksgerichte zu controliren ist. Letztere werden jedoch ermächtigt, denjenigen Hypothekenämtern, bei welchen die Zahl der einzutragenden Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse sehr bedeutend ist, und welche deßhalb auf Verlängerung der Frist antragen, solche Verlängerung unter sorgfältiger Würdigung der Verhältnisse und Anordnung periodischer Berichterstattung über den Fortgang zu bewilligen.

Auch sind die Anmeldverzeichnisse über Handlohnsäquivalente, welche schon vor längerer Zeit bei dem Hypothekenamte eingekommen sind und wegen inzwischen eingetretener Baarzahlungen oder Umwandlungen in Bodenzins einer Berichtigung bedürfen, zu diesem Zwecke den betreffenden Rentämtern zurückzugeben, in welchem Falle die zur hypothekenamtlichen Erledigung vorgesetzte Frist erst mit dem Wiedereinlaufe bei dem Hypothekenamte beginnt.

Die Fortgangs- und Vollzugsanzeigen der Hypothekenämter sind von den k. Bezirksgerichten gleichfalls an die k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, von kurzer Hand, gegen Rückgabe, zu übermitteln.

III.

Die durch oben erwähnte Entschließung vom 13. Dezember 1856 bezüglich der übrigen Grundlasten den Hypothekenämtern aufgetragene und hiemit wiederholt zur Pflicht gemachte allmählige Eintragung hat auch bezüglich der Handlohnsäquivalente des Staates, wo solche in größerer Zahl angemeldet, aber zur Zeit noch nicht in die Hypothekenbücher eingetragen sind, zu geschehen. Jedoch ist bei dem Eintrage erfolgter Besitzveränderungen von dem gleichzeitigen Nachtrage der zu dem betreffenden Grundbesitze schon früher angemeldeten Handlohnsäquivalente Umgang zu nehmen, weil letztere gemäß Art. 15 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bei eintretender Besitzveränderung fällig und ganz oder theilweise baar erlegt werden, bei theilweiser Umwandlung in Bodenzins aber eine besondere Anmeldung von Seite des Rentamtes zu erfolgen hat.

IV.

Für diese Richtigstellung der ersten Rubrik der betreffenden Folien nach dem dermaligen Belastungsstande bei Gelegenheit des Vollzuges von Besitztitelberichtigungen und Hypothekeinträgen bieten sich den Hypothekenämtern vornehmlich folgende Behelfe dar:

1) die rücksichtlich der Handlohnsäquivalente und zum Theil auch rücksichtlich der Bodenzinse von den Rentämtern übersendeten Anmeld-Verzeichnisse, welche letztere übrigens, wenn seit ihrer Anfertigung bereits ein längerer Zeitraum in Mitte liegt, nunmehr gleichfalls den kgl. Rentämtern zur Berichtigung rücksichtlich der inzwischen eingetretenen Aenderungen zurückzugeben sind;

2) die Belastungsvorträge, welche in die vorgelegten Notariatsurkunden auf Grund der rentamtlichen Besitz- und Belastungscertifikate aufgenommen sind, und diese rentamtlichen Certifikate selbst, welche von den Notaren gemäß Nr. II. Lit. A Ziffer 3 der Entschließung vom 26. Juli d. Js. (Just.-Min.-Bl. Nr. XXII. S. 213, 214) gleichzeitig mit den Urschriften der betreffenden Verhandlungen an die Hypothekenämter zu übersenden sind;

3) die von den Hypothekenschätzmännern gemäß Ziff. 3 der Justizministerialentschließung vom 13. Dezember 1856 zu den abzugebenden Schätzungen erholten rentamtlichen Lastendesignationen, deren

Beibringung, wo solche außer Uebung gekommen sein sollte, den Schätzmännern neuerdings aufzutragen ist.

Mangelt es in einzelnen Fällen an derartigen Behelfen für die Richtigstellung des Belastungsvortrages, so haben die Hypothekenämter, unbeschadet der in der Hauptsache veranlaßten Thätigkeit, bei dem betreffenden Rentamte von kurzer Hand, mittelst einfacher Noten oder in sonstiger mit dem Rentamte zu vereinbarender Weise, die spezielle Anmeldung der auf dem betreffenden Follum für den Staat einzutragenden Grundlasten zu veranlassen.

V.

Die Hypothekenämter haben den rentamtlichen Anmeldverzeichnissen nach jedem geschehenen Eintrage sogleich die Hinweisung auf Band und Seite des Hypothekenbuches beizufügen, woselbst der Eintrag erfolgt ist, und nach Erledigung aller in einem Verzeichnisse vorgetragener, zum Eintrage in das Hypothenbuch geeigneter Anmeldungen dieses Verzeichniß an das betreffende Rentamt, nöthigenfalls gegen Zurückgabe, gelangen zu lassen.

Gleiches hat auch bei den für spezielle Fälle von den k. Rentämtern übermittelten besonderen Gefällsanmeldungen zu geschehen.

VI.

Bei denjenigen Hypothekenämtern, deren Bücher wegen noch nicht völlig durchgeführter Berichtigung der Güterbeschreibung nach dem definitiven Grundsteuerkataster, wegen Mangels an Raum und anderer Umstände gegenwärtig einer durchgreifenden Vereinigung oder völligen Umarbeitung unterstellt sind oder demnächst zu unterstellen sein werden, ist mit dieser Vereinigung auch die vollständige Berichtigung des Belastungsvortrages zu verbinden, und kann ausnahmsweise, mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten, welche sich hier einer sofortigen Durchführung des unter Nr. II. oben erwähnten Eintrages der Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse entgegenstellen, auch dieser Eintrag, soweit sich hiezu nicht bei den im laufenden Dienste vorkommenden Geschäften Gelegenheit gibt, der allgemeinen Vereinigung der Hypothekenbücher vorbehalten bleiben.

München, den 19. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

gez. von Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Steyrer.

Betreff wie vor.

E Num. 3959. K. Num. 2655.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Stempelverwendung zu Zeugengebühren-Quittungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anregung eines kgl. Rentamts, welches die summarische Adcassirung von Stempeln zu den Zeugengebühren-Quittungen für geschäftsvereinfachend gehalten hat, wird hiemit ein unter'm 12. April l. Jrs. an die k. Regierung von Niederbayern ergangenes höchstes Rescript aus dem Staatsministerium der Finanzen im Abdrucke wiedergegeben und dazu Folgendes bemerkt:

1) Es bleibt den k. Rentämtern anheimgegeben, ob sie von der hier eingeräumten Befugniß, welche sich sowohl auf strafrechtliche, als auf Uebertretungssachen erstreckt, Gebrauch machen wollen oder nicht.
2) Im ersteren Falle ist die Verzeichnung der Papierpreis-Differenzen unabweisbar. Dieselbe bedarf aber keiner besonderen Consignation, sondern ist dem Zeugengebühren-Verzeichnisse am Schlusse beizu-

setzen. Auf dem Grunde dieser Verzeichnung erfolgt dann allmonatlich die Einweisung der Papierpreis-Ueberschüsse auf die Rechnungsrubrik: „Uebrige zufällige Einnahmen."

Ansbach, den 4. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck ad Num. 4067.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die Berichte vom 21. Februar und 31. März l. Js. in gen. Betr. wird erwiedert, daß die beantragte allgemeine Anordnung für die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in Straf- und Uebertretungssachen den Quittungen eines Monats nur einen Stempelbogen im entsprechenden Gesammtbetrage abcassiren zu lassen, wegen der hieraus entstehenden Consequenzen und, weil auch inhaltlich der vorgelegten Uebersicht nur bei wenigen Aemtern die Zahl dieser Quittungen von Belang erscheint, nicht erlassen werden könne.

Dagegen wird nicht beanstandet, daß von der kgl. Regierung, K. d. F., den am Sitze von Bezirksgerichten befindlichen Rentämtern und wo sonst in dieser Beziehung ein erheblicher Geschäftsstand besteht, gestattet werde, für die an Einem Tage ausbezahlten Gebühren von Zeugen und Sachverständigen zu den stempelpflichtigen Quittungen den Gesammtbetrag der Einzelnstempel in einem Stempelbogen sofort täglich nach Vorschrift beicassiren zu lassen, wobei die Ueberschüsse der von den Stempelpflichtigen zu erhebenden Papierpreise dem Aerar zu verrechnen, in dem treffenden Monatsverzeichnisse (Formular III. zur Instruktion vom 4. Juni 1862, Geret Bd. XXXIII. Seite 241) am Schlusse der Bemerkungen ersichtlich zu machen und monatlich zur Vereinnahmung in der rentamtlichen Staatsfondsrechnung Cap. VI. §. 3 Tit. 2 einzuweisen sind.

Die in Vorlage gekommenen 2 Berichte der 2 Rentämter Landau und Straubing d. d. 10. und 14. März l. Jrs. folgen im Anschlusse zurück.

München, den 12. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.

(gez.) Pummerer.

Betreff wie üben.

Agenturbestätigung.

E. Num. 5702. K. Num. 3740.

Von der Direktion der Leipziger-Lebensversicherungs-Gesellschaft ist der Schullehrer Georg Speidel in Dinkelsbühl als Agent für den Stadt- und Landbezirk Dinkelsbühl aufgestellt und von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Die erledigte Aufschlagsstation Ansbach wurde durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. November 1864 Nr. 14458 dem bisherigen Aufschläger Lorenz Mayer in Pappenheim übertragen.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Unterlieutenant Friedrich Dörrer zum Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Dinkelsbühl, sowie der k. Notar Johann Christian Wilhelm Friederich zu Gunzenhausen zum Bataillons-Auditor im k. Landwehr-Bataillon Gunzenhausen ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 115.** den 14. Dezember 1864.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. — Die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Gewerbschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer; hier Postportofreiheit und Dienstsiegel für die zu diesem Zwecke gegründeten Kreispensionsfonds. — Die Verpflegungskosten in der Kreisirrenanstalt Erlangen. — Bitte des Centralkomités für den Bau einer protestantischen Kirche in Salzburg um Zulassung der zum Besten dieses Baues veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern. — Das Gesuch des Lithographen Franz Anton Niedermayr in Regensburg um die Einführung der von ihm herausgegebenen Schreibheftumschläge mit Landkarten. — Lateinisches Lesebuch von Englmann, zweite Abtheilung. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten. — Die Genehmigung zur Anschaffung des Werkchens: „Ueberschau der auf das Strafgesetzbuch und Polizeigesetzbuch nebst Einführungsgesetz bezüglichen, seither erschienenen Verordnungen u. s. w." auf Regiekosten. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat November 1864.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten verordnen Wir in Erweiterung, beziehungsweise Abänderung der §§. 4 und 17 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe (Reg.-Bl. v. J. 1863 S. 1489 u. folg.)

1) daß die von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilte Bewilligung zum Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen, mit Korb- und Strohwaaren aus den Bezirken Haßfurt und Lichtenfels, mit den Ammergauer und Berchtesgadener Waaren, mit den sogenannten Köztinger geistlichen Waaren, mit den im bayerischen Walde und in den Röhnbezirken gefertigten Holzwaaren und mit Ohlstadter Wetzsteinen für sämmtliche

dießrheinische Regierungs-Bezirke Giltigkeit hat, und daß

2) die Ausländer bezüglich der Zulassung zum Hausirhandel den Inländern gleichzustellen sind, soferne nicht die Gesetzgebung des betreffenden Staates für die bayerischen Staatsangehörigen beschränkendere Bestimmungen enthält, als für die eigenen Unterthanen.

Hohenschwangau, den 28. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
Rüßler.

E. Num. 6076. K. Num. 3910.

(Die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Gewerbschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer, hier Postporto-Freiheit und Dienstsiegel für die zu diesem Zwecke gegründeten Kreispensionsfonds betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. Mts. wurde für die Sendungen zwischen den Rektoraten und Vorständen der Gewerbs- und der Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds für die dienstunfähigen Lehrer an den bezeichneten Schulen und für deren Relikten die Postportofreiheit in derselben Weise und Ausdehnung eingeräumt, wie solche durch die Ministerialentschließungen vom 7. Juli 1846 und 9. April 1857 Nummer 8417 und 1999 bezüglich der Gewerbsprivilegientaxen zugestanden worden ist.

Ansbach, den 8. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 5905. K. Num. 3956.

(Die Verpflegungskosten in der Kreisirrenanstalt Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das neue Regulativ für die Verpflegungsgelder der Kranken in der Kreisirrenanstalt zu Erlangen wird, nachdem dasselbe die allerhöchste Genehmigung gemäß Abschiedes für den Landrath von Mittelfranken erhalten hat, nach §. 18 der Statuten für die Anstalt vom 21. Juli 1846 mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Regulativ in nachfolgenden Sätzen als vom 1. Oktober 1864 angefangen in Wirksamkeit getreten zu betrachten ist.

I. Classe.

a) für Pfleglinge des mittelfränkischen Kreises mit 1 fl. 24 kr. täglich, somit 511 fl. jährlich,
b) für Pfleglinge von andern Kreisen mit 1 fl. 36 kr. täglich, somit 584 fl. jährlich,
c) für Pfleglinge vom Auslande mit 1 fl. 48 kr. täglich, somit 657 fl. jährlich;

II. Classe.

a) für Pfleglinge des mittelfränkischen Kreises mit 1 fl. 3 kr. täglich, somit 383 fl. 15 kr. jährlich,
b) für Pfleglinge von andern Kreisen mit 1 fl. 12 kr. täglich, somit 438 fl. jährlich,
c) für Pfleglinge vom Auslande mit 1 fl. 18 kr. täglich, somit 474 fl. 30 kr. jährlich;

III. Classe.

a) für Pfleglinge des mittelfränkischen Kreises:
   aa) auf öffentliche Kosten unterhalten mit 22 kr. täglich, somit 133 fl. 30 kr. jährlich,
   bb) aus Privatmitteln unterhalten mit 30 kr täglich, somit 182 fl. 30 kr. jährlich,
b) für Pfleglinge aus andern Kreisen mit 36 kr. täglich, somit 219 fl. jährlich,
c) für Pfleglinge vom Auslande mit 42 kr. täglich, somit 255 fl. 30 kr. jährlich.

Das Verpflegungsgeld ist vierteljährlich auf Abrechnung vorauszubezahlen und an die kgl. Verwaltung der Kreisirrenanstalt zu Erlangen portofrei einzusenden.

Die Verpflegungsklasse des Geisteskranken hängt von der Wahl derjenigen ab, welche ihn gegen die Anstalt vertreten.

Ansbach, den 8. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6238. K. Num. 3971.

(Bitte des Central-Comités für den Bau einer protestantischen Kirche in Salzburg um Zulassung der zum Besten dieses Baues veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6ten ds. Mts. hat die deutsche Künstlerschaft die Förderung des Baues einer protestantischen Kirche zu Salzburg durch eine Verloosung von freiwillig gebotenen Kunst-Gegenständen beschlossen und zugleich veranlaßt, daß sich zu Weimar ein Central-Comité zur Leitung dieses Verloosungs-Unternehmens bildete.

Seine Majestät der König haben nunmehr die allerhöchste Genehmigung zum Absatze der Loose der zum Besten des Baues einer protestantischen Kirche zu Salzburg von dem Central-Comité zu Weimar veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Umgangnahme von der Stempelpflichtigkeit der ausgegebenen Loose allergnädigst zu ertheilen geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 9. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 5495. K. Num. 3761.

An die kgl. Distriktsschulbehörden in Mittelfranken.

(Das Gesuch des Lithographen Franz Anton Niedermayr in Regensburg um die Einführung der von ihm herausgegebenen Schreibheftumschläge mit Landkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lithograph Franz Anton Niedermayr in Regensburg hat Schreibheft-Umschläge mit kleinen Landkärtchen der acht Regierungs-Bezirke des Königreiches Bayern herausgegeben, welche zur Verwendung in den Schulen des Regierungs-Bezirkes nach dem Gutachten von Sachverständigen geeignet erscheinen und deßhalb den obengenannten Behörden zur Verbreitung in den ihnen untergebenen Schulen um so mehr empfohlen werden können, als auch das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mittels höchster Entschließung vom 6. November d. Js. Nummer 9977 ausgesprochen hat, daß die Verwendung dieser Kärtchen nach ihrer eigentlichen Bestimmung als Umschläge sehr zweckmäßig erscheine, wenn sich dieselben auch zur Aufnahme in die Verzeichnisse der gebilligten

Lehrmittel darum nicht eignen, weil sie als eigentliche Lehrmittel nicht betrachtet werden können.

Ansbach, den 4. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 5751. K. Num. 4007.

An die Studien-Rektorate und Subrektorate in Mittelfranken.

(Lateinisches Lesebuch von Englmann, zweite Abtheilung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird gemäß Ministerial-Entschließung vom 30. vor. pr. 2ten lfd. Mts. im Nachgange zur Entschließung vom 16. September 1858 Nr. 7721, durch welche das lateinische Lesebuch von Englmann für die unteren Classen der lateinischen Schulen in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher aufgenommen worden ist, eröffnet, daß nunmehr auch die Aufnahme des „lateinischen Lesebuchs von Englmann, zweite Abtheilung, Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung 1864" in das erwähnte Verzeichniß gestattet ist.

Ansbach, den 9. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 5238.

1. Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 24. September l. Js. (Kreisamtsblatt S. 1649) wird den königl. Distriktspolizeibehörden hiemit eröffnet, daß der fünfzehnjährige Knabe Johann Freund aus Seidwitz am 12. v. Mts. wieder in seine Heimath zurückgekehrt ist, weßhalb weitere Nachforschungen zu unterbleiben haben.

E. Num. 6161.

2. Inhaltlich eines Berichtes des kgl. Bezirksamts Kitzingen hat sich am 4. Oktober l. Jrs. der 14jährige Büttnerlehrling Georg Renninger, Sohn der Taglöhners-Eheleute Samuel und Katharina Renninger von Kitzingen, ohne Legitimation aus dem elterlichen Hause entfernt und soll schon öfters die Absicht geäußert haben, zur See zu gehen, um die Welt zu sehen.

Da die bisherigen Nachforschungen in Kitzingen und den nächstgelegenen Bezirken über den dermaligen Aufenthaltsort des Georg Renninger keinen Aufschluß ergeben haben, erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der nachstehenden Personal-Beschreibung den Auftrag, in ihren Bezirken bezüglich des vermißten Georg Renninger Recherchen anstellen zu lassen, ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Kitzingen mitzutheilen und gegebenen Falles den ꝛc. Renninger in geeigneter Weise in seine Heimath verbringen zu lassen.

Ad Num. 6045.

3. Inhaltlich eines Berichtes des kgl. Bezirksamts Gerolzhofen wurde in dem Orte Abtswind am 26. November l. J. die unten näher beschriebene taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über deren Verhältnisse nicht die geringsten Anhaltspunkte ermittelt werden konnten.

Da die bisherigen Ausschreiben in Gerolzhofen und den benachbarten Bezirksämtern zu keinem Resultate geführt haben, erhalten die obengenannten Behörden hiemit den Auftrag, in ihren Bezirken über die Persönlichkeit der fraglichen taubstummen Mannsperson genaue Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Gerolzhofen ungesäumt mitzutheilen.

Ansbach, den 13. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Signalement.

1. des Georg Renninger von Kitzingen.

Alter: 14 Jahre. Größe: 4'. Augen: schwarz. Haare: lange, schwarzbraune. Gesichtsfarbe: gesund und wohlgenährt.

Kleidung: Derselbe trug bei seinem Weggehen eine schwarze Weste, schwarze Hose und einen dunkelgrünen Rock, ferner eine abgetragene graue Mütze; die Reisetasche ist von schwarzem Wachstuch mit einem schwarz- und weißgetupften Deckel.

2. der eingelieferten taubstummen Mannsperson

34 — 36 Jahre alt, hat 5' 9", blonde Haare, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn und ist untersetzter Statur.

Als besonderes Kennzeichen wird angeführt, daß die sämmtlichen unteren Stockzähne und theilweise auch die oberen fehlen und die Zunge ganz kurz und sehr breit ist.

Am Leibe trägt derselbe ein grobleinenes Hemd, einen blautuchenen Spenser, eine dergleichen Hose, ein Paar sog. Schnürschuhe, eine blautuchene Weste und eine dergleichen Schirmmütze, ein wollenes altes Halstuch von verschiedener Farbe, ein Paar alte wollene Socken.

Sämmtliche Gegenstände sind schon stark abgetragen und mit verschiedenen Flecken ausgebessert.

Derselbe trägt bei sich ein Paar alte sog. Fausthandschuhe, einige Stückchen Leder und verschiedene Sorten Faden, auch einige Stückchen s. g. Schusterzwirn oder Schusterdraht.

E. Num. 5469.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Memmingen vom 23. v. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Friedrich Schickler von Baltmannsweiler, k. württembergischen Oberamts Schorndorf, wegen Diebstahlsvergehens in eine viermonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 8. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Signalement

des Friedrich Schickler von Baltmannsweiler.

Alter: 21 Jahre. Größe: 5′ 9″. Haare: bräunlicht. Augen: blaugrau. Stirn: nieder. Nase: stumpf. Mund: klein. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

E. Num. 4280. K. Num. 2769.

An sämmtliche königl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den obengenannten kgl. Rentämtern ein Abdruck der höchsten Finanzministerialentschließung vom 29. vor. Mts. bezeichneten Betreffs zur Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 3. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck Nr. 14,184.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den im bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 9. pr. 16. l. Mts. wird erwiedert, daß die von den äußeren Behörden auf Grund der Geschäftsvereinfachungs-Entschließung vom 15. Juni 1860 Nummer 6948 vorgenommenen Staats-Realitäten-Verpachtungen von denselben in eigener Zuständigkeit auch dann genehmigt werden dürfen, wenn das hiebei erzielte Meistgebot das bisherige (letztjährige) Pacht-Erträgniß nicht erreicht, soferne nur die Verpachtung im regelmäßigen Wege der öffentlichen Versteigerung stattgefunden hat.

München, den 29. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) Pummerer.

E. Num. 365.

Bekanntmachung.

An die k. Stadt- und Landgerichte des Kreises Mittelfranken.

Nachdem das Werkchen des Dr. Julius Standinger betitelt: „Ueberschau der auf das Strafgesetzbuch und Polizeigesetzbuch nebst Einführungsgesetz bezüglichen, seither erschienenen Verordnungen ꝛc.", welches nur 54 kr. kostet, eine für den Gebrauch des Polizeistrafrichters und des Staatsanwalts-Vertreters angenehme Zusammenstellung der auf die einzelnen Gesetzartikel bezüglichen Verordnungen und wichtige Erkenntniß-Allegationen enthält, wodurch das Nachschlagen sehr erleichtert wird, so wird den kleineren Stadtgerichten, den Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten die Genehmigung zur Anschaffung dieses Werkchens auf Regiekosten, insoferne hiedurch keine Etatsüberschreitung herbeigeführt wird, ertheilt.

Eichstätt, den 5. Dezember 1864.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Nusser.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 5813. K. Num. 3858.

Von der Hauptagentur der Münchener- und Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft ist Johann Ludwig Pfahler, Kaufmann zu Spalt, an Stelle des zurückgetretenen Agenten Ottmar Ehard für den westlich der Staatsbahn gelegenen Theil des Landgerichts Roth als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 5023. K. Num. 3667.

Von der Hauptagentur des Handlungshauses Carl Poltranz und Comp. in Bremen — F. J. Weber in Bamberg — ist der Kaufmann Moritz Wertheimber zu Fürth für die dortige Stadt und das gleichnamige Bezirksamt, dann der Bezirksamtsschreiber Karl Friedrich Pfeiffer zu Scheinfeld für die dortige Stadt und den Verwaltungsbezirk als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. November l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stadtrichterstelle in Ansbach dem Landrichter Wilhelm Greiner in Heidenheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen, sowie unter'm 29. November l. Jrs. zum Assessor am Stadtgerichte Fürth den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Carl Freiherrn von Lindenfels in Bamberg, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, zum Landrichter in Heidenheim den Assessor des Landgerichts Selb, Theodor Gerhard Barth, unter'm 26. November c. zu befördern.

Seine Majestät der König haben mittelst Entschließung vom 5. Dezember h. Js. an Stelle des wegen körperlicher Funktions-Unfähigkeit austretenden bürgerlichen Magistratsrathes, Heinrich Häberlein, und auf die Funktionszeit, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, den Kaufmann Georg Arnold als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Nürnberg allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 9. Dezember 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		95½
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig	98¾	
„ à 4½ %	101⅝	
„ à 4½ % halbjährig	101⅝	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	98	
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.	926	922
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen		111
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat November 1864.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		15	—	14	28	13	48	301	16	51	16	27	15	58	343	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		16	57	15	8	13	56	799	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		15	5	14	32	13	58	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		17	59	16	34	15	42	706	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		16	36	16	—	15	10	407	—	—	—	—	—	—	—	5	48	5	25	5	8	53
Erlangen		16	36	16	22	16	7	699	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		17	48	17	15	16	33	632	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		17	15	15	5	13	56	669	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		16	15	16	5	16	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		16	9	15	7	14	16	710	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		18	—	18	—	18	—	3	17	—	17	—	17	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		16	—	15	46	15	34	199	16	44	16	10	15	50	407	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		16	20	16	15	16	—	114	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen		17	8	15	2	12	53	357	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		16	12	15	44	15	14	709	—	—	—	—	—	—	—	6	8	5	57	5	39	374

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten November 1864.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		10	43	10	34	10	21	662	10	39	10	26	10	9	767	6	32	6	19	6	3	1178
Beilngries		10	35	10	14	9	56	40	8	12	7	20	6	13	1729	7	4	5	49	5	11	305
Berching		9	29	9	16	9	6	42	8	12	7	49	7	14	912	5	38	5	27	5	9	157
Dinkelsbühl		11	30	11	12	10	5	480	10	28	10	15	9	39	1556	6	38	6	19	5	51	705
Eichstätt		11	36	11	14	10	55	245	8	39	8	5	7	17	716	6	33	6	24	6	12	344
Erlangen		10	7	9	59	9	51	405	—	—	—	—	—	—	—	7	3	6	50	6	32	433
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		10	42	10	33	10	18	451	11	—	10	21	10	3	1781	7	6	6	51	6	36	529
Gunzenhausen		11	19	10	46	9	50	238	10	7	9	24	8	15	1509	6	54	6	19	5	18	335
Hersbruck		11	12	10	52	10	30	271	10	—	9	22	8	45	2466	6	12	5	50	5	—	91
Nürnberg		11	12	10	33	9	43	457	11	30	10	15	7	6	2593	7	29	6	52	6	30	1719
Roth		10	—	10	—	10	—	1	10	—	10	—	10	—	3	6	—	6	—	6	—	1
Rothenburg		10	54	10	45	10	31	263	9	43	9	39	9	30	39	6	—	5	54	5	50	64
Schwabach		10	19	10	19	10	19	13	9	43	9	43	9	43	56	6	50	6	50	6	50	92
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen		11	47	11	24	10	58	71	9	34	9	12	8	39	288	6	22	6	8	5	50	182
Weissenburg		11	14	11	5	10	43	177	9	28	8	59	8	13	2000	6	43	6	30	6	17	322

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 116. den 17. Dezember 1864.

Inhalt.

Die Bewilligung einer Synagogencollecte für die israelitische Cultusgemeinde Lisberg, k. Bezirksamts Bamberg II. — Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel, hier die Taxen über Instruktion der desfallsigen Verhandlungen. — Cursiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 6363. K. Num. 4165.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Synagogen-Collecte für die israelitische Cultusgemeinde Lisberg, k. Bezirksamts Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Lisberg gestellten allerunterthänigsten Bitte zum Zwecke der Reparatur der Synagoge zu Lisberg die Vornahme einer Collecte in den sämmtlichen Synagogen des Königreichs allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Die vorgenannten Behörden werden hiemit beauftragt, diese Sammlung in den Synagogen ihres Bezirkes zu veranlassen und die eingehenden Sammelgelder

binnen 6 Wochen

an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 13. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 4685. K. Num. 2868.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel, hier die Tagen über Instruktion der desfallsigen Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember lf. Jrs. Nr. 14525 zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Die kgl. Bezirksämter haben die untergeordneten Magistrate und sämmtliche Gemeindevorsteher sofort speciell auf diese höchste Entschließung durch die Lokalamtsblätter zur Darnachachtung aufmerksam zu machen und den Vollzug zu überwachen.

Ansbach, den 10. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck ad Num. 14,525.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es hat sich die Frage ergeben, ob die über die Instruktion der Gesuche um Hausirhandelspatente geführten Verhandlungen der Tax- und Stempelpflicht unterliegen und sind hierüber die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins mit ihren Aeußerungen vernommen worden.

Auf Grund der hierüber eingelangten Gutachten wird nunmehr im Einvernehmen und Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß die sämmtlichen Instruktionsverhandlungen, welche der Ertheilung eines Patentes für den Markt- oder Hausirhandel, für Musiker, für das Aufkaufen von Waaren und Waaren-Abfällen, für Lumpensammler, Scheerenschleifer u. s. a, sowie der Ertheilung von Bewilligungen an Ausländer zum gewerbsmäßigen Betriebe des Handels mit Vieh, Getreide, inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen ꝛc. bei unmittelbaren oder mittelbaren Behörden vorhergehen und in Protokollargesuchen, Protokollar- und sonstigen Erhebungen, Berichten an die k. Regierungen, Kammern des Innern, und deren Entschließungen bestehen, tax- und stempelfrei zu behandeln und nur für die ausgefertigten Patent- oder Bewilligungs-Urkunden selbst die Tax-Stempel-Schreib- und Zustellgebühren nach den hiewegen ergangenen Vorschriften zu entrichten sind.

Dagegen haben jedoch diejenigen schriftlichen Verfügungen der zuständigen Behörde oder Stelle, durch welche Gesuche um Ertheilung der in Frage stehenden Patente und Bewilligungen abschlägig beschieden werden, der Tax- und Stempelpflicht zu unterliegen.

München, den 3. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) Pummerer.

Betreff wie oben.

E. Num. 6131.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor einigen Tagen ist bei der k. Polizeidirektion München für Ertheilung einer Tanzmusikbewilligung ein falsches Guldenstück mit der Jahreszahl 1859 eingenommen worden, über dessen Anfertigung ꝛc. das k. Hauptmünzamt folgendes Gutachten erstattete:

„Das übermachte falsche Guldenstück ist, wie die zurückfolgenden Stücke desselben zeigen, auf die Weise hergestellt, daß in den 2 Formen eines ächten Stückes Kupfer auf galvanischem Wege niedergeschlagen und die dadurch erzeugten dünnen Kupferplättchen mit dem Gepräge der Münze auf eine runde Platte von Eisenblech aufgelöthet und dann versilbert wurden. Diese Art Münzfälschung ist nicht nur sehr umständlich, sondern auch leicht zu erkennen, daher eine große Verbreitung solcher Münzen nicht zu befürchten ist."

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 11. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6506. K. Num. 4191.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Nürnberg vom 7ten pr. 12ten d. Mts. wurde am 6ten vor. Monats an der Pegnitzbrücke bei Veilhof eine männliche Leiche aus dem Wasser gezogen.

Da es bisher noch nicht gelungen ist, die Persönlichkeit auszumitteln, werden die Distriktspolizeibehörden hiemit beauftragt, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige hieher dem königl. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen. Ueber das Aussehen der Leiche wird Nachstehendes bekannt gegeben:

Der männliche Leichnam war von mittlerer Mannsgröße, circa 5 1/2 Fuß groß, die Haare blond und üppig, ungefähr 2 Zoll lang, von gleicher Farbe, nur etwas helle, der kleine Schnurrbart an Kinn und Wangen nur Anflug, Augen blaugrau, auf dem linken eine Hornhauttrübung, Augenbrauen blond, Zähne gut und wohl erhalten.

Der Körper, der Todtenflecken zeigte, war kräftig und muskulös gebaut; das muthmaßliche Alter des Verstorbenen mag 20 bis 23 Jahre seyn.

Bekleidet war die Leiche mit einer grauen Joppe (dieselbe war mit blauröthlichem Baumwollenzeuch gefüttert, mit 4 hörnernen Knöpfen besetzt, welche mit einem Messingrand versehen waren und auf welche ein Thierkopf eingepreßt war) einer schwarzweiß- und braunkleingestreiften baumwollenen Hose, einem baumwollenen Hemd und schadhaften blauen Halbsocken ohne Zeichen, und Stiefeln.

Außerdem trug die Leiche noch eine schmale schwarzseidene Cravatte und einen baumwollenen Schlips von verschiedenen Farben vorherrschend schwarz und weiß.

Ansbach, den 13. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.
(Aufsicht auf Landesverwiesene.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 5844.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 25. Oktober l. J. wurde der ledige Taglöhner Valentin Schmitt von Wiesenthal, großherzoglich sächsischen Verwaltungsbezirkes Dermbach, wegen Rückkehr aus der Landesverweisung, Störung des Religionsfriedens und Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 35 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der Personal-Beschreibung genannter Person wird den obengenannten Behörden behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hievon Kenntniß gegeben.

Ansbach, den 12. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Signalement
des Valentin Schmitt von Wiesenthal.

Alter: 53 Jahre. Größe: 5′ 3″ 2‴. Haare und Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: rund. Bart: dunkel.

Kleidung: blaue Mütze, Hemd, schwarzseidenes Halstuch, braune Joppe, Weste, Sommerhose, alte Strümpfe, 3 Sacktücher, Kamm, Messer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, die durch Beförderung des Lehrers Wolf an der kgl. Kreisgewerbsschule zu Nürnberg erledigte Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht dem Professor der dortigen Kunstgewerbsschule, Friedrich Mayer, neben dieser seiner bisherigen Funktion, vom 1. Dezember ds. Jrs. angefangen, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Vermöge Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1864 wurde der bisherige Schullehrer Ferdinand Görner an der Elementarklasse der Mädchenschule zu Rothenburg auf Präsentation des Stadtmagistrats Rothenburg vom 1. Januar 1865 an zum protestantischen Lehrer an der Mädchen-Oberklasse daselbst, sowie der bisherige Schulgehilfe Johann Roth zu Fürth, auf Präsentation der Stadtgemeinde Weissenburg vom 1. Januar 1865 an zum Schullehrer an der protestantischen II. Elementarklasse zu Weissenburg ernannt.

Von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten wurde der Privatgehilfe Johann Wunderlich in Nürnberg zum Amtsgehilfen ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 117. den 20. Dezember 1864.

Inhalt.

Die Vertheilung der Renten aus dem Centralunterstützungsfond für protestantische Schullehrer-Relikten im Jahre 1864/65. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Markbreit. — Die neuerrichtete ständige Schulverweserstelle zu Ippesheim. — Den definitiven Winterdienstplatz für das Studjahr 1864/65. — Die neuerrichtete Schulverweserstelle zu Leinburg. — Die neuerrichtete katholische Schulverweserstelle zu Kirchröttenbach. — Die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1865. — Die Herausgabe eines Ministerial-Blattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 4343.

An sämmtliche protestantische Distriktsschulen-Inspektionen in Mittelfranken.

(Die Vertheilung der Renten aus dem Central-Unterstützungs-Fond für protestantische Schullehrer-Relikten im Jahre 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Vertheilung der Renten aus dem Central-Unterstützungs-Fonde für protestantische Schullehrers-Relikten auf das Jahr 1864/65 wurden besonders diejenigen Wittwen und Waisen bedacht, welchen aus dem Ertrage der Erndtefest-Collekte eine entsprechende Unterstützung nicht gereicht werden konnte.

Hienach wurden an die nachstehenden Individuen folgende Unterstützungs-Raten verliehen:

A. an Wittwen.

In den Bezirken der Distriktsschulen-Inspektionen und Lokalschulkommissionen:

Insingen:

1) Babetta Oertel in Insingen 30 fl.

Nürnberg:

2) Anna Katharina Oertel in Nürnberg 20 fl.
3) Maria Friederika Schleußinger in Nürnberg 10 fl.
4) Marg. Barb. Volkert daselbst 15 fl.

Roth:

5) Eva Marg. Kreß in Georgensgmünd 30 fl.
6) Christine Lambrecht in Roth 20 fl.

7) Rosine Barb. Moßner in Rittersbach 10 fl.
8) Anna Marg. Wünschenmeyer in Roth 30 fl.

Rothenburg:

9) Sophie Karol. Hammer in Rothenburg 30 fl.
10) Anna Maria Müller daselbst 30 fl.

Schwabach:

11) Kunigunda Klein in Kornburg 30 fl.

Thalmessingen:

12) Marg. Ursula Probst in Thalmessingen 30 fl

Zirndorf:

13) Anna Christina Grillenberger in Zirndorf 20 fl.

B. an Waisen.

In den Schuldistrikten:

Altdorf:

14) Klara Hofmann in Altdorf 30 fl.
15) Anna Schilfarth daselbst 30 fl.

Ansbach:

16) Kathinka Baur in Ansbach 10 fl.
17) Marianna Baur daselbst 10 fl.
18) Lisette Heß daselbst 10 fl.
19) Wilhelmine Heß daselbst 10 fl.
20) Apollonia Sebald in Wernsbach 10 fl.
21) Sibylla Schleß in Ansbach 10 fl.
22) Barbara Wutzer in Schalkhausen 10 fl.
23) Barb. Hofmann von Brodswinden in Würzburg 10 fl.
24) Luise May in Ansbach 10 fl.
25) Maria May daselbst 10 fl.
26) Wilhelm Berger daselbst 15 fl.
27) Therese Berger daselbst 10 fl.

Burghaslach:

28) Henriette Drechsel in Kirchrimbach 20 fl.

Cadolzburg:

29) Amalie Barb. Dietrich in Langenzenn 15 fl.

Dinkelsbühl:

30) Karol. Reg. Hofmeister in Dinkelsbühl 20 fl.
31) Anna Maria Meier in Dinkelsbühl 10 fl.
32) Pauline Rottnagel,
33) Karoline Rottnagel, und
34) Luise Rottnagel in Dinkelsbühl, zusammen 20 fl.

Erlangen:

35) Bertha Pfeiffer in Erlangen 10 fl.
36) Maria Elisab. Kleinlein in Bruck 15 fl.
37) Johann Strehl in Möhrendorf 15 fl.
38) Karolina Strehl daselbst 15 fl.

Mkt. Erlbach:

39) Marianna Käppel in Neuhof 15 fl.
40) Eva Maria Dannenbauer in Mkt. Erlbach 15 fl.

Feuchtwangen:

41) Friederika Käppel in Feuchtwangen 10 fl.
42) Anna Sabina Riedel daselbst 20 fl.
43) Karolina Friederika Riedel daselbst 15 fl.

Heidenheim:

44) Johann Fried. Metzger in Ostheim 25 fl.
45) Sophie List in Westheim 10 fl.
46) Karoline Schubert in Wettelsheim 15 fl.
47) Regine Meyer,
48) Friederike Meyer, und
49) Karoline Meyer, sämmtlich in Ostheim, zusammen 20 fl.

Hersbruck:

50) Maria Omeis in Thalheim 15 fl.
51) Katharina Hofmann in Velden 15 fl.

Insingen:

52) Johanna Oertel in Rothenburg,
53) Karolina Oertel in Streitberg,
54) Karl Oertel in Ansbach, zusammen 25 fl.

Leutershausen:

55) Eva Dorothea Krauß in Obernzenn 10 fl.
56) Johanna Magd. Lang in Binzwangen 20 fl.

57) Magd. Karol. Müller in Stettberg 15 fl.
58) J. Karl Ludwig Müller daselbst 15 fl.
59) Margaretha Paulus in Urphertshofen 10 fl.

Neustadt a/A.:

60) Barbara Maison in Langenfeld 10 fl.

Schwabach:

61) Karolina Engelhardt in Schwabach 10 fl.
62) Eleonora Engelhard daselbst 10 fl.
63) Gotthold Wilhelm Albrecht in Regelsbach 10 fl.

Uffenheim:

64) Regine Haug in Uffenheim 15 fl.
65) Anna Marg. Schürer in Langensteinach 15 fl.
66) Sette Köhler in Herbolzheim 10 fl.

Wassertrüdingen:

67) Anna Maria Frieß in Röckingen 15 fl.
68) Anna Barb. Frieß daselbst 15 fl.

Weissenburg:

69) Joh. Gg. Pfeiffer in Oberhöchstadt 10 fl.
70) Anna Pfeiffer daselbst 15 fl.
71) August Pfeiffer daselbst 10 fl.
72) Karoline Pfeiffer daselbst 15 fl.
73) Anna Barb. Hämmel in Holzingen 15 fl.

Windsheim:

74) Friederika Fischer in Mkt. Bergel 20 fl.
75) Friederika Wilh. Rupp in Berolzheim 10 fl.
76) Johanna Felic. Peel in Windsheim 10 fl.
77) Florentine Kohl in Ickelheim 15 fl.
78) Christiana Gärth in Mkt. Bergel 25 fl.
79) Wilhelmina Gärth daselbst 25 fl.

Ansbach, den 14. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num 6626. K. Num. 4262.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Marktbreit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod von Dr. F. A. Weber ist die Stelle des kgl. Bezirksarztes II. Classe in Marktbreit (Unterfranken) erledigt.

Bewerbungen aus Mittelfranken um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6446. K. Num. 4346

(Die neuerrichtete ständige Schulverweſung zu Ippesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete ständige Schul-Verweſung zu Ippesheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung oder 25 fl. Entschädigung hiefür haben ihre Gesuche bis zum

15. Januar 1865

bei der kgl. Distriktsschulinspektion zu Neuzenheim oder bei dem kgl. Bezirksamte Uffenheim einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. Januar k. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 7013. K. Num. 4425.

An sämmtliche königl. Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den definitiven Winterbiersatz für das Sudjahr 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. wurde im Hinblick auf Abschnitt III. §. 29 Nr. III. des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 und das Ergebniß der bezüglich der Gerstendurchschnittspreise gepflogenen Erhebungen der Stadtbezirk und der Bezirksamtsdistrikt Weißenburg wiederum dem durch Ministerialentschließung vom 23. Januar 1863 (Abs. 1 und 2 der Regierungsausschreibung vom 26. Januar 1863 im Kreisamtsblatt Seite 119) gebildeten I. Biertaxdistrikte zugetheilt.

Hiernach wird nun auf den Grund der nach den Bestimmungen §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 gepflogenen Erhebungen über die in den Monaten Oktober und November 1864 bestandenen Gersten- und Hopfendurchschnittspreise, wie sie durch die nachfolgende Zusammenstellung nachgewiesen sind, dann nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812, sowie des Abschnittes III. §. 29 Nr. II. Ziffer 2 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 der

definitive Winterbiersatz für das Sudjahr 1864/65

im I. Taxdistrikt, welcher mit Ausnahme der Stadt Eichstätt und der Verwaltungsbezirke Beilngries und Eichstätt alle Städte und Verwaltungsbezirke Mittelfrankens umfaßt, auf

4 kr. 2 pf. — vier Kreuzer zwei Pfennige — per Maß vom Ganter,

wornach sich der Schenkpreis in den Gemeinden, denen die Erhebung eines Lokalmalzaufschlages nicht bewilligt ist, auf 5 kr., dagegen in jenen Gemeinden, welchen diese Erhebung bewilligt ist, auf 5 kr. 1 pf. berechnet;

im II. Taxdistrikte, welcher aus der Stadt Eichstätt und den Verwaltungsbezirken Beilngries und Eichstätt besteht, auf

4 kr. — vier Kreuzer — per Maß vom Ganter,

wornach sich der Schenkpreis in den Gemeinden, denen die Erhebung eines Lokalmalzaufschlages nicht bewilligt ist, auf 4 kr. 2 pf., dagegen in jenen Gemeinden, welchen diese Erhebung bewilligt ist, auf 4 kr. 3 pf. berechnet,

hiemit festgesetzt.

Die Ausgleichung der ungeraden Pfennigzahl ist auf vorherige Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde gemäß Abschnitt III. §. 29 Nr. II. Ziffer 2 Abs. 3 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 den Brauern überlassen, wobei jedoch die Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 22. Dezember 1849, 19. Dezember 1856 und 6. Januar 1858 (Kreisamtsblatt Seite 680, 2185 und 44) genau zu beobachten sind.

Allenfallsige Gesuche um Bewilligung zur Bier-Verleitgabe unter der regulirten Taxe sind von den Distriktspolizeibehörden nach Maßgabe der Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar und 14. Dezember 1852 (Kreisamtsblatt Seite 74 und 954) erschöpfend zu instruiren und der unterfertigten Stelle zur zuständigen Bescheidung förderlichst einzusenden.

Sämmtliche Polizeibehörden Mittelfrankens werden nun angewiesen, den regulirten Winterbiersatz unverzüglich in allen Gemeinden ihrer Bezirke bekannt machen zu lassen und die genaue Einhaltung desselben, sowie die Güte und Tarifmäßigkeit des Bieres sorgfältigst zu überwachen.

Ansbach, den 17. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Zusammenstellung

der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens in sämmtlichen Polizeibezirken Mittelfrankens in den Monaten Oktober und November 1864 und Berechnung der Winterbiertaxe pro 1864/65.

Polizei-Bezirk.	Grundlage zur Ermittlung der Gerstenpreise.	Gerstenpreis per Schäffel: nach nebenstehender Grundlage. fl.	kr.	nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Hopfenpreis per Centner: nach der nachfolgenden Zusammenstellung. fl.	kr.	nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Winterbiertaxe per Maas: nach dem Tarife vom 25. April 1811 kr.	pf.	nach dem allerh. Landtagsabschied vom 1. Juli 1855 §. 20. kr.	pf.	Bemerkungen.
I. Unmittelbare Städte.														
Ansbach	Manuale der Brauer . .	10	50											
	Angaben der Landwirthe .	10	31											
	Durchschnitt	10	40	10	30	104	41	100	—	4	$1^{71}/_{100}$	4	2	
Dinkelsbühl	Schrannenpreise von Dinkelsbühl	10	24	10	30	„	„	„	„	4	$1^{71}/_{100}$	4	2	
Eichstätt	Schrannenpreise von Eichstätt	8	35	9	30	„	„	„	„	4	$^{67}/_{100}$	4	—	
Erlangen	Angaben und Manuale der Brauer	10	55											
	Angaben der Landwirthe .	10	—											
	Durchschnitt	10	27	10	30	„	„	„	„	4	$1^{71}/_{100}$	4	2	
Fürth	Angaben und Manuale der Brauer	10	39											
	Angaben der Landwirthe vom Bezirksamte Fürth . .	9	34											
	Durchschnitt	10	6	10	—	104	41	100	—	4	$1^{47}/_{100}$	4	2	
Nürnberg	Manuale der Brauer . .	11	7											
	Angaben der Landwirthe .	10	22											
	Durchschnitt	10	44	10	30	„	„	„	„	4	$1^{71}/_{100}$	4	2	
Rothenburg	Manuale der Brauer . . .	9	57											
	Angaben der Landwirthe .	9	55											
	Durchschnitt	9	56	10	—	„	„	„	„	4	$1^{43}/_{100}$	4	2	
Schwabach	Manuale der Brauer . .	10	—											
	Angaben der Landwirthe .	9	47											
	Durchschnitt	9	53	10	—	„	„	„	„	4	$1^{43}/_{100}$	4	2	
Weissenburg	Schrannenpreise von Weissenburg	9	19	9	30	„	„	„	„	4	$1^{14}/_{100}$	4	2	

Digitized by Google

Polizei-Bezirk.	Grundlage zur Ermittlung der Gerstenpreise.	Gerstenpreis per Schäffel: nach nebenstehender Grundlage.		Gerstenpreis per Schäffel: nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5.		Hopfenpreis per Centner: nach der nachfolgenden Zusammenstellung.		Hopfenpreis per Centner: nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5.		Winterbiertaxe per Maas: nach dem Tarife vom 25. April 1811		Winterbiertaxe per Maas: nach dem allerh. Landtagsabschied vom 1. Juli 1836 §. 29.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	kr.	pf.	
II. Bezirksämter.														
Ansbach	Angaben und Manuale der Brauer	10	3											
	Angaben der Landwirthe .	10	24											
	Durchschnitt	10	13	10	—	104	41	100	—	4	$1^{42}/_{100}$	4	2	
Beilngries	Schrannenpreise von Beilngries, Berching und Thalmessingen	8	6	8	—	„	„	„	„	4	$^{28}/_{100}$	4	—	
Dinkelsbühl	Schrannenpreise von Dinkelsbühl	10	24											
	Manuale der Brauer . .	10	15											
	Angaben der Landwirthe .	10	34											
	Durchschnitt	10	24	10	30	„	„	„	„	4	$1^{71}/_{100}$	4	2	
Eichstätt	Schrannenpreise von Eichstätt, Neuburg, Ingolstadt und Beilngries	8	42											
	Angaben und Manuale der Brauer	8	54											
	Angaben der Landwirthe .	9	—											
	Durchschnitt	8	52	9	—	„	„	„	„	4	$^{85}/_{100}$	4	—	
Erlangen	Manuale der Brauer . . .	10	1											
	Angaben der Landwirthe .	9	13											
	Durchschnitt	9	37	9	30	„	„	„	„	4	$1^{14}/_{100}$	4	2	
Feuchtwang.	Schrannenpreise von Gunzenhausen und Dinkelsbühl .	10	7											
	Manuale der Brauer . .	10	24											
	Angaben der Landwirthe .	9	49											
	Durchschnitt	10	7	10	—	104	41	100	—	4	$1^{42}/_{100}$	4	2	
Fürth	Manuale der Brauer . .	9	44											
	Angaben der Landwirthe .	9	34											
	Durchschnitt	9	39	9	30	„	„	„	„	4	$1^{14}/_{100}$	4	2	
Gunzenhaus.	Schrannenpreis von Gunzenhaus.	9	48	10	—	„	„	„	„	4	$1^{42}/_{100}$	4	2	
Heilsbronn	Manuale der Brauer . .	9	44											
	Angaben der Landwirthe .	9	52											
	Durchschnitt	9	48	10	—	„	„	„	„	4	$1^{42}/_{100}$	4	2	

Digitized by Google

Polizei-Bezirk.	Grundlage zur Ermittlung der Gerstenpreise.	Gerstenpreis per Schäffel: nach nebenstehender Grundlage. fl.	kr.	nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Hopfenpreis per Centner: nach der nachfolgenden Zusammenstellung. fl.	kr.	nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Winterbiertaxe per Maas: nach dem Tarife vom 25. April 1811. kr.	Pf.	nach dem allerh. Landesabschied vom 1. Juli 1868 §. 20. kr.	Pf.	Bemerkungen.
Hersbruck	Schrannenpreise von Hersbruck	9	36	9	30	104	41	100	—	4	$1^{14}/_{100}$	4	2	
Neustadt a/A	Schrannenpreise von Schweinfurt	10	12											
	Manuale der Brauer . .	10	14											
	Angaben der Landwirthe .	9	30											
	Durchschnitt	9	59	10	—	„	„	„	„	4	$1^{43}/_{100}$	4	2	
Nürnberg	Schrannenpreise von Neumarkt	8	29											
	Angaben und Manuale der Brauer	9	47											
	Angaben der Landwirthe .	9	30											
	Durchschnitt	9	15	9	—	104	41	100	—	4	$^{55}/_{100}$	4	—	
Rothenburg a/T.	Schrannenpreise von Dinkelsbühl	10	24											
	Angaben und Manuale der Brauer	9	58											
	Angaben der Landwirthe .	9	56											
	Durchschnitt	10	6	10	—	„	„	„	„	4	$1^{43}/_{100}$	4	2	
Scheinfeld	Schrannenpreise von Schweinfurt	10	12											
	Angaben und Manuale der Brauer	9	43											
	Angaben der Landwirthe .	9	45											
	Durchschnitt	9	53	10	—	„	„	„	„	4	$1^{43}/_{100}$	4	2	
Schwabach	Schrannenpreise von Gunzenhausen und Weissenburg .	9	29											
	Manuale der Brauer . . .	9	54											
	Angaben der Landwirthe .	9	58											
	Durchschnitt	9	47	10	—	„	„	„	„	4	$1^{43}/_{100}$	4	2	
Uffenheim	Schrannenpreise von Uffenheim	9	43	9	30	104	41	100	—	4	$1^{14}/_{100}$	4	2	
Weissenburg	Schrannenpreise von Weissenburg	9	19											
	Manuale der Brauer . .	9	29											
	Angaben der Landwirthe .	9	19											
	Durchschnitt	9	22	9	30	„	„	„	„	4	$1^{14}/_{100}$	4	2	

Ansbach, den 9. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Zusammenstellung

der Hopfendurchschnittspreise der mittleren Qualitäten in den Monaten Oktober und November 1864 innerhalb des mittelfränkischen Kreises mit Berücksichtigung der Preise des nächstgelegenen Hopfenmarktes.

1) Nürnberger Hopfenmarkt	— fl. — kr.	Auf diesen Hopfenmärkten hat ein Verkauf nicht stattgefunden.
2) Fürther Hopfenmarkt	— fl. — kr.	
3) Augsburger Hopfenmarkt als nächstgelegener	105 fl. 68 kr.	
4) Nach den Manualien und Protokollar-Angaben dreier der vorzüglicheren, in ihrem Produktions-Quantum bedeutenderen Bräuhäuser, nämlich:		
a) von Tucher in Nürnberg	114 fl. 59 kr.	
b) Zeltner von da	106 fl. 23 kr.	
c) Gräfl. v. Pückler'sche Brauerei in Burgfarrnbach	91 fl. 56 kr.	
Summa	418 fl. 44 kr.	
Durchschnitt	104 fl. 41 kr.	

Ansbach, am 9. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 5694. K. Num. 4162.

(Die neuerrichtete Schulverweserstelle zu Leinburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete Schul-Verweserstelle zu Leinburg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung oder Entschädigung von 25 fl. hiefür haben ihre Gesuche bis zum

15. Januar 1865

bei der k. Distriktsschulinspektion Altdorf oder bei dem k. Bezirksamte Nürnberg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. Januar 1865

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6518. K. Num. 4317.

(Die neuerrichtete katholische Schulverweſung zu Kirchröttenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete ständige katholische Schulverweſung zu Kirchröttenbach mit einem fassionsmäſſigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung oder 25 fl. Entschädigung hiefür haben ihre Gesuche bis zum

15. Januar 1865

bei der k. Distriktsschulinspektion Schnaittach oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. Januar komm. Jahres

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 15 Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6670. K. Num. 4213.

(Die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Landgestütsverwaltung in München vom 11. d. Mts. wird die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1865 für den Regierungsbezirk Mittelfranken

am 18. Januar 1865

in der Stadt Ansbach und die Nachapprobation ebendaselbst

am 1. und 8. Februar 1865

durch die hiefür bestellte Commission vorgenommen werden; was unter Bezugnahme auf §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1868, die Landgestütsanstalt diesseits des Rheins betr. (Kreisamtsblatt von 1863 Seite 1591) mit dem Auftrage an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, für die entsprechende Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken Sorge zu tragen, wobei bemerkt wird, daß die Approbation jedesmal Morgens 9 Uhr beginnt und

daß der betreffende Bezirksthierarzt bei derselben anwesend zu seyn hat.

Ansbach, den 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6815. K. Num. 4307.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden, dann die kgl. Studienanstalten in Mittelfranken.

(Die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 6. ds. Mts. (Reg.-Blatt Stück 60 pag. 1603) werden die obengenannten Behörden und Anstalten auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, von allen in dem Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten enthaltenen generellen Erlassen und Anordnungen Vormerkungen und beziehungsweise Auszüge zu ihren einschlägigen Generalien-Akten zu machen, damit diese stets vollständig erhalten werden.

Ansbach, den 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 6358. K. Num. 4139.

1) Es wurden:

a) Wilhelm Ulrich, Taglöhner von Berrenrath im Königreiche Preußen, durch Urtheil des k. Landgerichtes Lauterecken vom 21. Oktober 1864 wegen Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 14 Tagen,

b) Johann Georg Burkhard von Eisenach im Großherzogthum Sachsen-Weimar durch Urtheil desselben Gerichtes vom 27. Oktober 1864 wegen Bettels und Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 8 Tagen

verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 6044.

2. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 17. November d. J. wurde die ledige Fabrikarbeiterin Maria Jori aus Nesselwängle, k. k. Bezirksamts Reutte, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

E. Num. 6361. K. Num. 4141.

3. Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 6. Dezember 1864 wurde der ledige Taglöhner Johann Georg Dürr von Nassau, königlich württembergischen Oberamts Mergentheim, wegen Verbrechens des Diebstahls im Zusammenflusse mit zwei weiteren Diebstahlsverbrechen zur Strafe des Zuchthau-

ses auf die Dauer von 10 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der Personal-Beschreibung genannter Personen wird den obengenannten Behörden behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hievon Kenntniß gegeben.

Ansbach, den 12. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

1. des Wilhelm Ulrich von Berrenrath.

Alter 40 Jahre, kleine dicke Statur, schwarze Haare, röthlichen Bart, rundes dickes Gesicht, stumpfe Nase, rundes doppeltes Kinn, graue Augen.

Kleidung: blauen Kittel, gestrickten Wams blau, dunkelgraue Bukskinghose, hellkaffeebraune Weste, alte braune Mütze und Bundschuhe.

2. des Johann Georg Burkhard von Eisenach.

Alter: 42 Jahre. Größe: 6″ Körperbau: stark. Haare: braun. Bart: braun. Gesicht: oval. Nase und Mund: proportionirt. Augen: braun. Kinn: länglich.

3. der Maria Jori aus Nesselwängle.

Alter: 22 Jahre. Statur: schlank. Maß: 5′ 6″. Gesicht: volles. Gesichtsfarbe: gesund. Haare: braun. Stirne: nieder. Augen: grau. Nase: stumpf. Zähne: gut. Mund: proportionirt. Kinn: rund.

4. des Johann Georg Dürr von Nassau.

Alter: 35 Jahre. Größe: 5′ 7″. Haare: braun. Stirne: nieder. Augen: braun. Augenbraunen: braun. Nase: gewöhnlich. Mund: klein. Kinn: rund. Bart: schwarz. Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: kräftig. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: schwarztuchene Schirmmütze, schwarzseidene Halsbinde, karrirte Weste, braune Joppe, graue Hose, braune Unterhose, blaues Staubhemd, Hemd, Strümpfsocken und Halbstiefel.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 6104. K. Num. 3978.

Von der Hauptagentur der „Cölnischen Feuerversicherungs Gesellschaft Colonia" ist Karl Lampmann, Gastwirth in Eichstätt, für die Stadt- und den Verwaltungsbezirk Eichstätt als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 6464. K. Num 4178.

Von der Hauptagentur der badischen Schifffahrts-Assecuranzgesellschaft in Mannheim ist die Kaufmannswittwe Nannete Braun in Fürth, in Firma Fr. Braun jun., für den Unteragenturbezirk Fürth als Agentin aufgestellt und dieselbe von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 6367. K. Num. 4180.

Von der Haupt-Agentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft ist Tobias Zink, Gastwirth in Aschbach, für den Verwaltungs-Bezirk Scheinfeld als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Dezember l. Js. geruht, auf die am Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Rathsstelle den Rath des Bezirksgerichts Bamberg, Xaver Martin, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. Dezember l. Js. bewogen gefunden, den Assessor des Handelgerichts Fürth, Kaufmann Hermann Knapp, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von seiner Stelle zu entheben, und die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Assessors am Handelsgerichte Fürth dem bisherigen ersten Ergänzungsrichter bei diesem Gerichte, Kaufmann Johann Bernhard Braun, zu verleihen, dann den Kaufmann Ludwig Engelmann in Fürth zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Handelsgerichte zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den katholischen Pfarrer Jacob Bauer zu Veitsaurach, Bezirksamts Hellsbronn, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Josbofen, Bezirksamts Neuburg a/D., auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. Dezember l. Js. wurden auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg die bisherigen Schulverweser:

1) Ludwig Herbst zu Nürnberg als Schulprovisor an der protest. Sebalder-Mädchen-Vorbereitungs-Parallelklasse dortselbst,
2) Carl Wecker zu Nürnberg als Schulprovisor an der kathol. Vorbereitungsklasse daselbst,
3) Lorenz Brunnhübner zu Nürnberg als Schulprovisor an der prot. Lorenzer-Knabenmittelklasse des Parrallelcurses zu Nürnberg,
4) Georg Lober zu Nürnberg als Schulprovisor an der prot. Lorenzer-Mädchen-Unter-Parallelklasse dortselbst,
5) Georg Meyer zu Ansbach als Schulprovisor an der protest. Mittelclasse der Vorstadtschule zu Tafelhof,
6) Christian Hofmann zu Lichtenfels, als Schulprovisor an der protest. Mädchen-Mittelclasse der Vorstadtschule zu Wöhrd,
7) Johann Rupprecht zu Nürnberg als Schulprovisor an der protest. Haller-Präbes'schen Knaben-Vorbereitungsclasse daselbst,
8) Carl Berger zu Nürnberg als Schulprovisor an der protest. Vorbereitungsclasse der Vorstadtschule zu Wöhrd,
9) Matthias Wetschureck zu Nürnberg als Schulprovisor an der Unterclasse der Vorstadtschule zu Gostenhof,
10) Julius Wolf u Nürnberg als Schulprovisor an der protest. Wirth-Löbel'schen Mädchen-Vorbereitungsclasse daselbst

vom 1. Januar 1865 an, ernannt.

An Stelle der wegen körperlicher Unfähigkeit aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg ausgeschiedenen Mitglieder, Fabrikbesitzer Ludwig Werder und Kaufmann Georg Stiegler wurden deren Ersatzleute, Kaufmann August Keerl und Optikus Georg Pretscher als Gemeinde-Bevollmächtigte in Funktion berufen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 118. den 24. Dezember 1864.

Inhalt.

Erledigung der praktischen Arztstellen in Weißenstadt und Tettau in Oberfranken. — Die Verleihung von Waisen-Pfründen und außerordentlichen Unterstützungen aus dem Waisenfonde pro 1863/64. — Aussicht auf Landesverweisung. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Gesuch der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Mainz um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuer-Versicherungsgeschäftes in Bayern. — Die rechnerische Behandlung der Untersuchungs- und Strafvollzugskosten. — Die Correspondenz nach Spanien. — Recommandirte Briefsendungen zwischen dem Postvereinsgebiete und Italien im Transit durch die Schweiz. — Die Verlosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1865. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbeprivilegiums-Verleihung.

K. Num. 6906. K. Num. 1458.

(Erledigung der praktischen Arztstellen in Weißenstadt und Tettau in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Weißenstadt (Magistrat III. Klasse mit 2505 Seelen), Bezirksamts Wunsiedel, und in Tettau (Landgemeinde von 555 Seelen), Bezirksamts Teuschnitz, mit welchen beiden Stellen ein jährlicher Sustentationsbezug von 200 fl. aus Kreisfonds in widerruflicher Weise verbunden ist, sind erledigt.

Bewerbungen um diese Stellen aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken sind innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 18. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 3577. K. Num. 4423.

(Die Verleihung von Waisen-Pfründen und außerordentlichen Unterstützungen aus dem Waisenfonde pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der unter landesherrlicher Verwaltung stehenden Waisenpflegestiftung zu Ansbach sind für das Jahr 1863/64 nachstehende Pfründen und außerordentliche Geld-Unterstützungen verliehen worden:

I. Waisen-Pfründen.

A. Aeltere Waisenpflege.

a. I. Klasse zu jährlich 39 fl. 20 kr. in Geld mit 15 Erledigungen.

1. Landesherrliche Verleihung:

durch Vorrücken aus der II. Klasse:

1. Kurzendörfer, Maria Magd., von Schalkhausen, geb. am 5. März 1851, vom 15. Oktober 1864 anfangend;
2. Schickedanz, Friederika, von Schwand, geb. am 7. Januar 1853, vom 15. Juli 1864 anfangend;
3. Schmidt, Joh. Leonh, von Gunzenhausen, geb. am 20. Mai 1853, vom 5. April 1864 anfangend;
4. Hammerbacher, Kath. Elisab., von Schwabach, geb. am 13. Februar 1854, vom 11. September 1864 anfangend;
5. Weidinger, Marg., von Weidenbach, geb. am 15. Januar 1852, vom 16. Februar 1865 anfangend;
6. Carl, Anna Marg., von Dorfkemmathen, geb. am 11. Februar 1852, vom 8. Oktober 1864 anfangend;
7. Lauppert, Anna Kath., von Feucht, geb. am 22. Oktober 1851, vom 23. Mai 1864 anfangend;
8. Schönamsgruber, Joh. Konr., von Lehrberg, geb. am 28. Juni 1851, vom 23. Juli 1864 anfangend;
9. Schmelzer, Friedrich, von Schwabach, geb. am 24. März 1854, vom 5. August 1864 anfangend;
10. Regelsberger, Anna Maria, von Ansbach, geb. am 20. Dezember 1854, vom 19. Mai 1864 anfangend;
11. Oppenrieder, Gustav August Friedr. Wilhelm, von Fürnheim zu Nördlingen, geb. am 29. März 1854, vom 24. Februar 1865 anfangend.

2 Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur:

durch Vorrücken aus der II. Klasse:

12. Schuh, Joh. Leonh., von Rügland, geb. am 5. Oktober 1853, vom 25. September 1864 anfangend;
13. Mayer, Wilhelmine Julie Marie, von Neuhaus, geb. am 10. November 1853, vom 26. Oktober 1864 anfangend;

durch Vorrücken aus der III. Klasse:

14. Lamm, Adam Leonh. Wilh., von Brettheim, zu Schrozberg, geb. am 25. Oktober 1854, vom 26. November 1864 anfangend;
15. Hornung, Kath., von Hornberg, geb. am 3. Dezember 1852, vom 3. Mai 1864 anfangend;

b. II. Klasse zu jährlich 25 fl. in Geld mit 22 Erledigungen.

1. Landesherrliche Verleihung:

durch Vorrücken aus der dritten Klasse:

1. Winkler, Joh. Konr., von Langenzenn, geb. am 28. Februar 1852, vom 15. Oktober 1864 anfangend;
2. Luttenberger, August Ferdinand, von Verolzheim, auf der Galgenmühle bei Ansbach, geb. am 13. November 1853, vom 15. Juli 1864 anfangend;
3. Hahn, Joh. Adam, von Mosbach, geb. am 6. Juli 1851, vom 5. April 1864 anfangend;
4. Bögler, Maria Karolina, von Langfurth, geb. am 12. August 1851, vom 11. September 1864 anfangend;
5. Schlemmer, August, von Feuchtwangen, geb am 11. März 1854, vom 16. Februar 1865 anfangend;

6. Dechant, Friedrich, von Schwabach, geb. am 18. September 1852, vom 8. Oktober 1864 anfangend;
7. Zucker, Anna Karoline Elise Auguste, von Breitenau, zu Erlangen, geb. am 8. September 1853, vom 23. Mai 1864 anfangend;
8. Moser, Gg. Mich., von Leutershausen, geb. am 24. Januar 1854, vom 23. Juli 1864 anfangend;
9. Meyer, Heinrich August, von Schopfloch, geb. am 11. Dezember 1851, vom 5. August 1864 anfangend;
10. Pfeiffer, Anna Marg., von Heilsbronn, geb. am 15. Januar 1852, vom 19. Mai 1864 anfangend;
11. Ruppert, Maria Barb., von Oberwurmbach, geb. am 13. Dezember 1855, vom 24. Februar 1865 anfangend;
12. Maurer, Anna Marg., von Schobdach, geb. am 3. März 1854, vom 28. November 1864 anfangend;
13. Schwemmer, Joh. Christoph, von Cadolzburg, geb. am 14. März 1852, vom 3. Oktober 1864 anfangend;
14. Kittler, Erasmus, von Schwabach, geb. am 25. Juni 1852, vom 17. Juli 1864 anfangend:
15. Wirth, Karl Volkmar, von Seenheim, zu Erlangen, geb. am 29. Mai 1854, vom 2. Mai 1864 anfangend;
16. Scheer, Carl Daniel Friedrich, von Ansbach, geb. am 25. Juni 1855, vom 13. Mai 1864 anfangend;
17. Albrecht, Anna Maria, von Heilsbronn, geb. am 6. August 1854, vom 2. Dezember 1864 anfangend;
18. Müller, Konrad Gustav Adolph, von Ansbach, geb. am 10. März 1851, vom 18. August 1864 anfangend;
19. Berlt, Gg. Mich., von Ansbach, geb. am 30. April 1855, vom 23. Februar 1865 anfangend;

durch Vorrücken aus der IV. Klasse:

20. Forster, August Friedrich, von Frickenfelden, geb. am 5. Dezember 1853, vom 26. Februar 1865 anfangend.

2. Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur:

durch Vorrücken aus der III. Klasse:

21. Groß, Joh. Friedrich, von Dünsbach, geb. am 9. April 1853, vom 25. September 1864 anfangend;
22. Schad, Joh., von Wallsdorf, geb. am 1. Februar 1854, vom 26. Oktober 1864 anfangend;

c. III. Klasse zu jährlich 20 fl. in Geld mit 27 Erledigungen.

2. Landesherrliche Verleihung:
durch Vorrücken aus der IV. Klasse:

1. Bühringer, Joh. Christ., von Obermögersheim, geb. am 26. November 1852, vom 15. Oktober 1864 anfangend;
2. Langkammerer, Georg Friedrich, von Schwabach, geb. am 16. September 1852, vom 15. Juli 1864 anfangend;
3. Zanfinger, Martin Karl, von Feuchtwangen, geb. am 13. Dezember 1853, vom 11. September 1864 anfangend;
4. Hammer, Friedrich Wilhelm, von Rudolzhofen, geb. am 18. Dezember 1855, vom 5. April 1864 anfangend;
5. Körner, Karoline Regine, von Ansbach, geb. am 8. August 1853, vom 16. Februar 1865 anfangend:
6. Reinert, Rosina Kath., von Ansbach, geb. am 18. Dezember 1855, vom 8. Oktober 1864 anfangend;
7. Hofmann, Eva Helena, von Leutershausen, geb. am 14. November 1852, vom 23. Mai 1864 anfangend;
8. Reinlaßöder, Andreas, von Barthelmesaurach, geb. am 14. September 1851, vom 23. Juli 1864 anfangend;

9. Winkler, Johann Georg, von Langenzenn, geb. am 31. Januar 1856, vom 5. August 1864 anfangend;
10. Kuhn, Elise Maria Anna, von Kadolzburg, geb. am 13. März 1852, vom 19. Mai 1864 anfangend;
11. Bestner, Georg, von Leerstetten, geb. am 12. Januar 1853, vom 24. Februar 1865 anfangend;
12. Zeller, Johann Georg, von Ansbach, geb. am 19. Juni 1855, vom 28. November 1864 anfangend;
13. Schirmer, Joh. Gg. Friedr., von Ansbach, geb. am 21. April 1851, vom 3. Oktober 1864 anfangend;
14. Rieger, Anna Maria Magd., von Uffenheim, geb. am 1. Juli 1852, vom 17. Juli 1864 anfangend;
15. Conrad, Wolfgang Adam Friedrich, von Schwabach, geb. am 22. März 1857, vom 2. Dezember 1864 anfangend;
16. Frank, Maria Marg., von Schwabach, geb. am 1. Oktober 1855, vom 18. August 1864 anfangend;
17. Wünsch, Maria Apollonia, von Ansbach, geb. am 24. November 1850, vom 2. Mai 1864 anfangend;
18. Schmidt, Joh. Thomas, von Hennenbach, geb. am 21. Dezember 1855, vom 23. Februar 1865 anfangend;
19. Müller, Joh. Leonh., von Degersheim, geb. am 16. Oktober 1851, vom 13. Mai 1864 anfangend;
20. Feh, Regina, von Schwabach, geb. am 27. Februar 1854, vom 18. November 1864 anfangend;
21. Schlörff, Johann Andreas, von Poppenreuth, zu Schwabach, geb. am 14. Juni 1853, vom 10. November 1864 anfangend;
22. Storch, Johann Karl, von Eyb, geb. am 3. Januar 1853, vom 21. April 1864 anfangend;
23. Feyer, Johann Georg, von Burk, geb. am 3. Oktober 1855, vom 17. April 1864 anfangend.

2. Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur: durch neue Verleihung:

24. Pfeffer, Johann Leonhard, von Thann, geb. am 10. Februar 1855, vom 26. November 1864 anfangend;
25. Grüber, Matthäus, von Wallsdorf, geb. am 6. Januar 1854, vom 3. Mai 1864 anfangend;
26. Groß, Johann, von Dünsbach, geb. am 27. November 1855, vom 25. September 1864 anfangend;
27. Blank, Johann, von Hornberg, geb. am 16. April 1855, vom 26. Oktober 1864 anfangend.

d. IV. Klasse zu jährlich 15 fl. in Geld mit 26 Erledigungen.

Landesherrliche neue Verleihung:

1. Deeg, Johann Michael Friedrich, von Wassertrüdingen, geb. am 3. Juni 1855, vom 26. Februar 1865 anfangend;
2. Schopf, Johann Karl, von Gunzenhausen, geb. am 27. Februar 1854, vom 15. Oktober 1864 anfangend;
3. Stadi, Eva Babetta, von Ansbach, geb. am 11. August 1856, vom 15. Juli 1864 anfangend;
4. Hütter, Johann Georg Gottfried, von Banzenweiler, zu Feuchtwangen, geb. am 14. August 1854, vom 11. September 1864 anfangend;
5. Müller, Christian Friedrich, von Ansbach, geb. am 24. September 1857, vom 8. Oktober 1864 anfangend;
6. Wackersreuther, Johann Albrecht, von Roßstall, geb. am 30. Mai 1855, vom 23. Mai 1864 anfangend;
7. Freitag, Anna Christina, von Kühnhardt, geb. am 19. Januar 1854, vom 23. Juli 1864 anfangend;
8. Scheuerlein, Johann Thomas, von Ansbach, geb. am 26. Dezember 1857, vom 16. Februar 1865 anfangend;
9. Oertel, Christian Adolph, von Insingen, geb. am 5. Januar 1856, vom 5. August 1864 anfangend;
10. Henning, Joh. Konr. Adolph Gotthelf Karl Friedrich, von Weißenburg zu Nürnberg, geb. am 16. März 1855, vom 5. April 1864 anfangend;

11. Möhringer, Johann Kaspar, von Roth, geb. am 7. August 1854, vom 19. Mai 1864 anfangend;
12. Schmidt, Karl Friedrich, von Wittelshofen, geb. am 24. September 1852, vom 24. Februar 1865 anfangend;
13. Bahls, Johann Leonhard, von Aha, geb. am 1. Dezember 1855, vom 28. November 1864 anfangend;
14. Tischendörfer, Johann Christian, von Ansbach, geb. am 19. April 1857, vom 3. Oktober 1864 anfangend;
15. Meyer, Christian, von Mosbach, geb am 15. Januar 1855, vom 17. Juli 1864 anfangend;
16. Springer, Georg Michael, von Schalkhausen, geb. am 27. September 1855, vom 2. Dezember 1864 anfangend;
17. Faul, Johann, von Ansbach, geb. am 13. Januar 1856, vom 18. August 1864 anfangend;
18. Köderitz, Johann, von Hennenbach, geb. am 1. August 1853, vom 2. Mai 1864 anfangend;
19. May, Georg Johann, von Leutershausen, geb. am 9. Dezember 1853, vom 13. Mai 1864 anfangend;
20. Schaufler, Anna Margaretha, von Günzenhausen, geb. am 6. November 1857, vom 23. Februar 1865 anfangend;
21. Berger, Johann Friedrich, von Matzmannsdorf, geb. am 8. April 1853, vom 18. November 1864 anfangend;
22. Stoll, Anna Christina, von Breitenau, geb. am 3. Dezember 1855, vom 10. November 1864 anfangend;
23. Montag, Johann Peter, von Kleinschwarzenlohe, geb. am 2. Juni 1851, vom 21. April 1864 anfangend;
24. Jotz, Maria Katharina, von Schwabach, geb. am 4. März 1853, vom 17. April 1864 anfangend;
25. Röthlingshöfer, Johann Wolfgang von Langenzenn, geb. am 20. Mai 1853, vom 8. September 1864 anfangend;
26. Jessinger, Georg Konrad, von Cadolzburg, geb. am 5. August 1855, vom 17. August 1864 anfangend;

B. Neuere Waisenpflege.

a) I. Klasse zu jährlich 39 fl. 20 kr. in Geld mit 1 Erledigung.

Landesherrliche Verleihung:

durch Vorrücken aus der II. Klasse:

Sesselmann, Anna Babetta, von Ansbach, geb. am 16. Juli 1851, vom 25. September 1864 anfangend.

b) II. Klasse zu jährlich 25 fl. in Geld mit 3 Erledigungen.

Landesherrliche Verleihung:

durch Vorrücken aus der III. Klasse:

1. Fraas, Adelheid Caroline Ernestine, von Neuebersbach zu Ansbach, geb. am 3. Oktober 1855, vom 25. September 1864 anfangend;
2. Breitsameter, Johann Leonhard Wolfgang, von Nürnberg, geb. am 22. September 1854, vom 18. Juni 1864 anfangend;
3. Grillenberger, Johann Veit, von Zirndorf, geb. am 14. April 1856, vom 15. November 1864 anfangend.

c) III. Klasse zu jährlich 20 fl. in Geld mit 3 Erledigungen.

Landesherrliche Verleihung:

durch Vorrücken aus der IV. Klasse:

1. Müller, Maria Crescentia, von Rodheim, geb. am 3. Dezember 1854, vom 25. September 1864 anfangend;

2. Schleußinger, Friederika Margaretha Carolina, von Nürnberg, geb. am 1. Februar 1854, vom 18. Juni 1864 anfangend;
3. Klausecker, Johann, von Feucht, geb. am 12. November 1851, vom 15. November 1864 anfangend.

d) IV. Klasse zu jährlich 15 fl. in Geld mit 5 Erledigungen.

Landesherrliche neue Verleihung:

1. Trautner, Karl Friedrich, von Nürnberg, geb am 1. Dezember 1855, vom 25. September 1864 anfangend;
2. Heckel, Karl Ferdinand, von Hersbruck, geb. am 11. April 1856, vom 15. November 1864 anfangend;
3. Goth, Matthias, von Hohenberg, geb. am 25. Mai 1853, vom 18. Juni 1864 anfangend;
4. Beckmann, Johann Georg, von Feucht, geb. am 8. April 1855, vom 28. April 1864 anfangend;
5. Unfried, Johann Joseph, von Weidendorf, geb. am 16. März 1854, vom 1. Oktober 1864 anfangend.

C. Waisenpflege für das Bayreuther-Unterland.

a) I. Klasse zu jährlich 25 fl. in Geld: mit 1 Erledigung.

Landesherrliche neue Verleihung:

Hochstein, Karl Ernst Friedrich Adolph, von Linden, geb. am 13. Mai 1854, vom 13. Oktober 1864 anfangend.

b) II. Klasse zu jährlich 15 fl. in Geld: mit 1 Erledigung.

Landesherrliche neue Verleihung:

Müller, Ludwig Leonhard, von Wilbermsdorf, geb. am 9. Januar 1853, vom 24. August 1864 anfangend.

D. Kinder-Erziehungspflege.

a) I. Klasse zu jährlich 25 fl. in Geld: mit 4 Erledigungen.

Landesherrliche Verleihung:

durch Vorrücken aus der II. Klasse:

1. Meyer, Anna Maria, von Ansbach, geb. am 19. Januar 1853, vom 22. August 1864 anfangend;
2. Hofmann, Katharina Barbara, von Schwabach, geb. am 8. November 1853, vom 25. März 1865 anfangend;
3. Eugerer, Anna Margaretha, von Ansbach, geb. 15. Dezember 1853, vom 1. Oktober 1864 anfangend;
4. Erb, Eva Maria, von Ansbach, geb. am 29. Januar 1855, vom 24. November 1864 anfangend.

b) II. Klasse zu jährlich 20 fl. in Geld: mit 10 Erledigungen.

Landesherrliche neue Verleihung:

1. Hähnlein, Georg Friedrich, von Schopfloch, geb. am 17. April 1852, vom 22. August 1864 anfangend;
2. Bauer, Johann Konrad, von Roßstall, geb. am 11. Januar 1855, vom 25. März 1865 anfangend.
3. Aberham, Johann Michael, von Pfaffenhofen, geb. am 7. Mai 1854, vom 1. Oktober 1864 anfangend;
4. Link, Lisette Sophie, von Ansbach, geb. am 11. November 1855, vom 24. November 1864 anfangend;
5. Geyer, Johann Georg, von Ansbach, geb. am 21. Januar 1858, vom 1. März 1865 anfangend;
6. Probst, Johann Andreas, von Untermosbach, geb. am 17. November 1854, vom 24. August 1864 anfangend;
7. Freyer, Wilh. Mar. Stephanie, von Weissenburg,

zu Ansbach, geb. am 7. Mai 1856, vom 18. August 1864 anfangend;

8. Lutz, Babette Maria Therese, von Ansbach, geb. am 3. Februar 1855, vom 1. Juli 1864 anfangend;
9. Becher, Joh. Philipp, von Wallersdorf, geb. am 1. Januar 1852, vom 30. Juli 1864 anfangend;
10. Brunner, Margaretha, von Unterreichenbach, geb. am 14. Juli 1851, vom 14. Mai 1864 anfangend.

II. Außerordentliche Geld-Unterstützungen.

1. Rübl, Johann Peter, von Aha,
2. Offenhäuser, Georg Friedrich, von Gunzenhausen,
3. Bischoff, Johann Friedrich, von Neuenmuhr,
4. Kipfmüller, Anna Maria, von Degersheim,
5. Böhrer, Leonhard Wilhelm, von Heidenheim,
6. Jungwirth, Georg Adam, von Sammenheim,
7. Löffler, Ferdinand, von Eichstätt,
8. Scheibe, Wilhelm, von da,
9. Dorsch, Maria Marg., von Wittelshofen,
10. Endres, Anna Maria, von Weiltingen,
11. Meyer, Johann Friedrich, von da,
12. Schmidt, Maria Marg., von Lentersheim,
13. Eder, Johann Friedrich, von Auskirchen,
14. Ries, Marg. Sibylla, von Burk,
15. Gögelein, Anna Barbara, von Weidelbach,
16. Beck, Georg Friedr., von Schopfloch,
17. Hilpert, Johann Heinr., von da,
18. Wüstner, Heinrich, von Weidelbach,
19. Walther, Johann Heinrich, von Ammelbruch,
20. Kleemann, Johann Karl, von da,
21. Babel, Johann Mich., von da,
22. Klippenspieß, Anna, von Dürrwangen,
23. Müller, Kath. Barbara, von da,
24. Kühnlein, Joseph, von da,
25. Stöhr, Maria Marg., von Burk,
26. Reisersberger, Georg Mich., von Beyerberg,
27. Scheiderer, Leonhard Karl, von Dorfkemmathen,
28. Besserer, Joh. Leonh., von da,
29. Kapp, Johann Friedr., von Röckingen,
30. Schwarz, Christian Heinrich, von Villersbronn,
31. Sturm, Maria Barbara, von Krassolzheim,
32. Schuhmann, Johann, von Steppach,
33. Luzner, Johann, von Sieglithhof,
34. Reinfelder, Michael, von Kirchsittenbach zu Waldorf,
35. Endt, Johann Wilhelm, von Velden,
36. Pöhner, Johann, von da,
37. Beerschneider, Anna Maria, von Pollanten,
38. Froschauer, Martin, von Unterschlauersbach,
39. Burk, Anna Apollonia, von Rehdorf,
40. Güttler, Kunig. Marg., von Cadolzburg,
41. Hofmann, Joh. Mich. von da,
42. Betz, Elisab. von da,
43. Hofmann, Joh. Adam, von da,
44. Reichel, Wala. Marg., von da,
45. Kraus, Joh. Gg., von da,
46. Pöll, Konr., von Egersdorf,
47. Gottschalk, Joh. Paul, von Wachendorf,
48. Zeh, Gertraud, von Cadolzburg,
49. Raab, Joh. Wolfgang, von da,
50. Kastner, Eva Marg., von da,
51. Stoll, Georg von Langenzenn,
52. Adelmann, Joh., von da,
53. Mühleis, Elisabetha, von Ammerndorf,
54. Helmreich, Michael, von Weiherhof,
55. Busch, Konr., von Deberndorf,
56. Müller, Anna Barbara, von Gutzberg,
57. Blaseneck, Konr. von Weinzierlein,
58. Blödel, Joh., von da,
59. Wick, Andr. von Neuses, kgl. Bezirksamts Fürth,
60. Stirner, Maria Elisabetha, von Schwabach,
61. Scheder, Dorothea Augusta Karolina, von da,
62. Höfling, Joh. Georg, von da,
63. Huber, Maria Elisabetha, von da,

64. Feuerſtein, Joh. Thomas von Schwabach,
65. Lichtenſtern, Georg, von da,
66. Kipfmüller, Bernhard, von da,
67. Wirth, Joh. Georg, von da,
68. Pippich, Anna Maria, von da,
69. Kornbauſch, Andr. von da,
70. Schleeauf, Joh. Kath. Erneſt. Mar. Hel. von da,
71. Rühl, Kon. von da,
72. Schwab, Joh. Jobſt. von Schwabach,
73. Leipold, Joh. Georg Konr., von da,
74. Bachſchuſter, Joh. Paul. Marg. Barb., von da,
75. Räthſelt, Joh. Auguſt Theodor, von da,
76. Höfling, Georg Heinrich, von da,
77. Meier, Friedrich Ludwig, von da,
78. Oberndörfer, Anna Barbara, von da,
79. Haag, Georg Wilhelm, von da,
80. Haag, Regina Magdalena, von da,
81. Lämmermann, Joh. Konr., von Obertwolfesdorf,
82. Kamm, Eliſ. Karoline, von Kauernhofen.
83. Lamprecht, Albertine Anna, von Roth,
84. Schwarz, Joh., von Regelsbach,
85. Renn, Peter, von da,
86. Burk, Michael, von Leitelshof,
87. Polſter, Ana Barbara, von Kornburg,
88. Polſter, Marg. Dorothea, von da
89. Meyer, Friedrich, von Langenlohe,
90. Kurz, Barbara Kunigunde, von Kornburg,
91. Helden, Anna, Suſanna, von da,
92 Murrer, Kunigunde, von Rohr,
93. Kündinger, Joh., von da,
94. Danninger, Joh. Michael, von da,
95. Schwarz, Georg, von da,
96. Scheuerlein, Chriſtoph, von Gaulnhofen,
97. Meier, Kath. Barbara, von Leerſtetten,
98. Luff, Anna Maria, von Roth,
99. Bühringer, Joh., von da,
100. Schaupmeier, Joh. Eg. Martin, von da,
101. Moßner, Joh. Wolfgang, von da,
102. Stengel, Anna Maria, von da,
103. Schmidt, Nicolaus, von Wendelſtein,
104. Kern, Joh. Georg, von da,
105. Koch, Georg, von da,
106. Schiller, Luiſe Marie, von Hetzbruck,
107. Baſſinger, Suſanne, von Reichenau,
108. Liebing, Georg Karl, von da,
109. Lei, Maria Chriſtina, von Dentlein,
110. Hartnagel, Joh. Friedr., von Katerberg,
111. Zink, Eg. Friedr., von da,
112. Fohrer, Joh. Heinr., von Unterampfrach,
113. Sterlein, Maria Barb., von Sperbersbach,
114. Volland, Joſeph, von Großohrenbronn,
115. Faber, Joſeph Anton, von der Ellmühle,
116. Buck, Alois, von Ebersroth,
117. Häberlein, Maria Margaretha, von Roßbach,
118. Möbus, Karl Auguſt, von Seebenzell,
119. Bühl, Eliſ. Barbara, von Oberampfrach,
120. Hornung, Maria Kath., von Feuchtwangen,
121. Holländer, Georg Michael, von da,
122. Albrecht, Georg Leonhard, von Weidenbach,
123. Franz Joh. Michael, von da,
124. Sand, Simon Dionyſius, von Großenried,
125. Greß, Franz Anton, von Mörlach,
126. Endres, Marg., von Burgoberbach,
127. Spatz, Joh. Eg., von Wieſethbruck,
128. Chriſt, Heint., von Herrieden,
129. Beckenbauer, Suſanne, von Leibelbach,
130. Lämmermann, Marg., von Röthenbach b/St.W.,
131. Förſter, Joh. Eg., von Scheuerl,
132. Gulden, Anna Barbara, von Bandenbach,
133. Mahler, Leonhard, von Hambühl,
134. Krämer, Urſula Marg., von Wilhermsdorf,
135. Müller, Andr., von Schornweisach,
136. Ehrlinger, Matth. Leonhard, von da,
137. Schwarz, Dorothea Barb., von Neuſtadt a/A.,
138. Lauchs, Kath. Barb., von Seitendorf,
139. Weigand, Anna Eliſabetha, von da,
140. Meyer, Kath. Barb., von Immeldorf,
141. Schmidt, Anna Maria, von Sachſen,

142. Rühl, Anna Elisabetha, von Barthelmesaurach,
143. Reuschel, Georg Leonhard, von Leutershausen,
144. Melchior, Anna Barbara, von Schalkhausen,
145. Klein, Joh. Friedr., von Bernhardswinden,
146. Schorr, Johann Michael, von da,
147. Stamminger, Rosina Barb., von Wolfartswinden,
148. Wellhöfer, Anton Friedr., von Neunkirchen,
149. Rascher, Johann Stephan, von Lehrberg,
150. Rührschneck, Anna Maria, von da,
151. Wälzlein, Anna Barbara, von Hennenbach,
152. Fleischmann, Marg. Barb. von Elpersdorf,
153. Heinold, Joh. Christoph, von Wiedersbach,
154. Wachtler, Anna Kath., von Obernzenn,
155. Gernhäuser, Joh. von Diebach,
156. Donle, Friedr. Wilh. Christian, von Ansbach, zu Leuzenbronn,
157. Donle, Joh. August Wilh. Carl, von da,
158. Vogt, Georg, von Wettringen,
159. Jäger, Gg. Louh. Christian, von Schillingsfürst,
160. Hölzlein, Joh. Heinr., von Frankenheim,
161. Hölzer, Anna Friederika, von Schillingsfürst,
162. Bachinger, Josephine, von da,
163. Troßmann, Caroline, von da,
164. Düring, Jacob, von da,
165. Depper, Jos., von Schafhof, bei Schillingsfürst,
166. Neumeister, Anna Marg., von Burgbernheim,
167. Nagel, Maria Apollonia, von Adelhofen,
168. Ganßer, Kath., von Altentrüdingen,
169. Fleischmann, Friedr. Karl, von Erlenstegen,
170. Scheindel, Anna, von Mögeldorf,
171. Brenner, Erhard, von da,
172. Haas, Friedr., von Feucht,
173. Habermeier, Elis. Marg, von da,
174. Simon, Joh. Stephan, von da,
175. Kränzlein, Joh., von Ochenbruck,
176. Frühwald, Karl, von Ansbach,
177. Köhler, Anna Lisette, von da,
178. Käser, Friedrich, von da,
179. Neubecker, Eva Marg., von da,
180. Pfeiffer, Michael, von da,
181. Schwenold, Martin Max, von da,
182. Fuchs, Maria Marg., von da,
183. Lorenz, Maria Kath, Wilhelmine, von da,
184. Pfeiffer, Karolina, von da,
185. Lorenz, Georg Friedrich, von da,
186. Erhard, Karl Ernst Ludwig, von da,
187. Horneber, Christian, von Trautskirchen zu Ansbach,
188. Siebert, Georg Martin Christian, von Ansbach,
189. Lederer, Joh. Karl Kaspar, von da,
190. Lederer, Friedr. Christoph, von da,
191. Lederer, Anna Sibylla, von da,
192. Lederer, Joh. Paulus, von da,
193. Schülein, Joh. Tobias, von da,
194. Albrecht, Maria Agatha Babetta, von da,
195. Knörr, Joh. Adam, genannt Faasen, von da,
196. Schlehlein, Marg. Dorothea Therese, von Schwabach zu Ansbach,
197. Körner, Karolina Wilhelmine, von Ansbach,
198. Herzig, Marie Babette Wilhelmine, von da,
199. Pfeiffer, Babette Christiane, von da,
200. Arold, Joh. Adam, von da,
201. Schübel, Georg Simon, von da,
202. Schreiner, Joh. Georg, von da,
203. Röschinger, Anton Joh. Christian, von da,
204. Haidingsfelder, Joh. Martin, von da,
205. Müller, Luise Babette Sibylla, von da,
206. Utting, Georg, von da,
207. Oberseider, Friederika, von da,
208. Probst, Marg. Barbara, von da,
209. Bauer, Joh. Marg., von da,
210. Graf, Anna Marg., von da,
211. Lang, Julie, von da,
212. Daum, Marg. Barbara, von da,
213. Berthold, Joh Gg. Karl Alexander, von da,
214. Rüffelmacher, Joh. Ernst, von da,
215. Wagner, Joh. Georg, von da,
216. Krieg, Joh. Georg, von da,
217. Berger, Theod. Christoph Wilh. Karl, von da,

218. Trost, Joh. Georg Martin, von da,
219. Langenwalter, Agathe Elis., von da,
220. Storch, Leonh. Joh., von da,
221. Georgii, Joh. Wilh., von da,
222. Arold, Marg., von da,
223. Horn, Martin Eduard, von da,
224. Glanz Joh Peter, von da,
225. Schrotberger, Karl Wilh., von da,
226. Bauer, Georg Mich., von da,
227. Bock, Anna Kath., von Fürth zu Ansbach,
228. Köhler, Kath. Margaretha, von Ansbach,
229. Ernst, Romana Franziska, von da,
230. Schober, Anna Margaretha, von da,
231. Reis, Joh. Konrad, von da,
232. Wünsch, Joh. Leonhard, von da,
233. Fischer, Joseph Friedrich, von da,
234. Börner, Joh. Mich., von da,
235. Gruber, Georg Friedrich, von da,
236. Salweck, Maria Walburga, von da,
237. Daniel, Heinrich Wilhelm, von da,
238. Leikauf, Christian, von Erlenstegen,
239. Hofmann, Joh. Stephan, von Lehrberg,
240. Fleischer, Leonhard, von Ansbach,

je zu 5 fl. — Summa 1200 fl.

Diese Verleihungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Pfründe-Beträge und außerordentlichen Geldunterstützungen bei der k. Stiftungs-Administration in Ansbach und beziehungsweise nach deren Anweisung durch die Mütter, Vormünder oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der Präbendirten und Unterstützten erfolgen könne. Bezüglich der künftigen Behandlung der Gesuche um Verleihung von Waisenpfründen oder außerordentlichen Unterstützungen wird Nachstehendes in Erinnerung gebracht:

1) Jedes Gesuch ist bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde anzubringen.

2) Die Distrikts-Verwaltungs-Behörden haben diese Gesuche in einem fortlaufenden Protokolle nach dem im Kreisamtsblatte von 1856 Seite 1967 bis 1970 abgedruckten Formulare aufzunehmen und hiebei genauest zu erheben:
   a) der Gesuchsteller Wohnort, Namen und Stand, dann Vermögens- und Erwerbsverhältnisse,
   b) der Kinder-Anzahl, Namen, Geburtstag, Confession und Heimath mit Angabe des früheren Territorial-Verbandes, namentlich ob aus dem vormaligen Fürstenthume Ansbach,
   c) ob und welche Kinder allenfalls schon bisher im Genusse einer Waisenpfründe oder außerordentlichen Geldunterstützung gestanden seyen.
3) Ueber die Geburtszeit der Kinder und über Würdigkeit und Dürftigkeit der Gesuchsteller sind die Nachweise von den kgl. Pfarrämtern und Lokal-Armenpflegen beizubringen zu lassen.
4) Auf den Grund dieser, dem Protokolle zu abnumerirenden Nachweise haben hierauf die Distriktsverwaltungsbehörden jedes einzelne Gesuch gründlich zu würdigen, ein Gutachten hierüber in der eigens hiefür eröffneten Rubrik dem Protokolle beizusetzen und die dießfallsigen Verhandlungen im Laufe der Monate September und Oktober jeden Jahres der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.
5) Bloße Bezugnahmen auf die instruirten Gesuche der Vorjahre oder Gesuche, welche nicht im Laufe des festgesetzten Termines und nicht durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden in Vorlage kommen oder nicht alle vorbezeichneten Nachweise enthalten, können keine Berücksichtigung finden.

Hiebei wird weiters bemerkt, daß die Waisenkinder, für welche eine Pfründe nachgesucht wird, wenigstens 7 Jahre alt seyn müssen und das 14. Jahr noch nicht erreicht haben dürfen, und daß aus dem Fonde für außerordentliche Geldunterstützungen vorzugsweise jene

Waisen zu unterstützen haben, welche im vormaligen Fürstenthume Ansbach oder in solchen Orten heimathberechtigt sind, die zur hiesigen Waisenpflege-Stiftung Collectengelder ablefern.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich hiernach genauestens zu achten und für gehörige Veröffentlichung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Ansbach, den 16. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 6662.

1. Die nachgenannten, unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

a) Schweigel, Anna, Gerichtsdienersgehilfenwittwe aus Pflach, k. k. österreichischen Bezirksamtes Reutte, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Kempten vom 27. November ds. Js. wegen Vergehens der wiederholten Rückkehr aus der Landesverweisung in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe,

b) Offy, Elisabeth, ledige Dienstmagd aus Rankweil, k. k. österreichischen Bezirksamtes Feldkirch, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Kempten, vom 24. November ds. Js., wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 14tägige Gefängnißstrafe,

c) Voges, Wilhelm, lediger Kellner aus Wolfenbüttel, Herzogthums Braunschweig, durch Urtheil des kgl. Landgerichtes Augsburg vom 22. November ds. Js. wegen Landstreicherei und Abweichens von der Reiseroute in eine 30tägige Arreststrafe verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 6663.

2. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Lohr vom 28. vor. Mts. wurde der ledige Webergeselle Heinrich Oechsner von Gamburg wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt und hiebei dessen wiederholte Landesverweisung ausgesprochen.

E. Num. 6617.

3. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 8. v. Mts. wurde Christine Walter von Untersteinbach wegen Verbrechens des Kindsmords in eine siebenjährige Zuchthausstrafe verurtheilt und dabei ausgesprochen, daß dieselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Ansbach, den 15. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

1. der Anna Schweigel aus Pflach.

Alter 57 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare grau, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsform länglich.

2. der Elisabetha Offy aus Rankweil.

Alter 24 Jahre, Größe 5′ 3″. Haare schwarzbraun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsform rund.

3. des Wilhelm Voges aus Wolfenbüttel.

Alter 19 Jahre, Größe mittel, Haare schwarz, Stirne breit, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase groß, Bart schwarz, Mund proportionirt, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schlank, besondere Kennzeichen: ohne.

4. des Heinrich Dechsner von Gamburg.

Alter 47 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare weißgrau, Stirne hoch, Augen grau, Nase länglicht, Mund gewöhnlich, Kinn spiß, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: einen Filzhut, eine roth gestreifte wollene Binde, ein schwarzes Halstuch, einen blautuchenen Rock, eine braune Bukskinhose, eine schwarz und weiß carrirte Weste, ein Paar Halbstiefel, ein Hemd, eine wollene Unterjacke, eine wollene Unterhose.

5. der Christine Walter von Untersteinbach.

Alter 31 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare schwarz, Stirne breit, Augen grau, Augenbraunen blond, Nase stark, Mund proportionirt, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe blaß, Kinn rund, Körperbau unterseßt. Besondere Kennzeichen: ohne.

E. Num. 6688.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Inhaltlich Berichtes des k. Bezirksamts Aschaffenburg vom 1. l. Mts. wurde am 7. v. Mts. die unten signalisirte-legitimationslose und anscheinend taubstumme Mannsperson in Weibersbrunn, wohin dieselbe Tags vorher auf der Straße von Hasenlohr her gekommen war, aufgegriffen.

Nachdem die bisherigen Ausschreibungen ꝛc. des k. Bezirksamtes Aschaffenburg zur Ermittlung der Heimathsverhältnisse dieser Person bisher zu keinem Resultate geführt haben, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, alsbald die geeigneten Recherchen über dieselbe in ihren Bezirken anzuordnen und das etwaige Ergebniß ungesäumt dem k. Bezirksamte Aschaffenburg mitzutheilen.

Signalement.

Alter anscheinend in den 30ger Jahren, Größe 5′ 3″ 6‴, Haare dunkelbraun, Augen grau, Nase spiß, Mund groß, Kinn rund, Schnurr- und Backenbart, Körperbau unterseßt. Besondere Kennzeichen: Hat einen lahmen und vorgebeugten Gang, und am linken Waden eine zugeheilte Narbe.

Kleidung

1 runde Kappe ohne Schild, 1 wollene Halsbinde, 1 weiße Weste, 1 schwarze Joppe, 1 gelbe Zeughose, alte rindlederne Schuhe, 1 Paar blauwollene Socken. Ohne Hemd.

E. Nu a. 6508.

2. Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Kirchdorf hat sich am 7. Oktober l. Js. die geisteskranke Bauerstochter Juliana Hundbalg von Armerding vom Hause entfernt, und konnte deren Aufenhalt bisher nicht ausgemittelt werden.

Juliana Hundbalg ist ungefähr 40 Jahre alt, von mittlerer Größe und unterseßten Körperbaues und insbesondere daran erkennbar, daß der Zeigefinger der rechten Hand zu kurz ist.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung ein schwarzbaumwollenes Kopftuch, einen grauen persenen Spenser, einen blaugedruckten Rock und einen blauen Schurz.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die erwähnte Person im Betretungsfalle aufzugreifen und dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen überliefern zu lassen.

E. Num. 7108.

3. Nachdem inhaltlich eines Berichtes des k. Bezirksamts Eschenbach vom 6./9. ds. Mts. die am 23. Oktober ds. Jrs. in Auerbach aufgegriffene Mannsperson der Inwohner Johann Jahn von Rudendorf, königl. Bezirksamts Ebern ist, haben die durch Regierungs-Entschließung vom 6. November l. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 1835) angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

Ansbach, den 19. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 6592. K. Num. 4540.

(Gesuch der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Mainz um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, der „Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz" die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches über Aktien-Gesellschaften und der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die Controle über die Mobiliar-Versicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend," in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Gesellschaft nicht berechtigt sey, in ihren Statuten und Versicherungs-Bedingungen ohne allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderung vorzunehmen, und wurde dem Hauptagenten der gedachten Gesellschaft, Kaufmann Max Schaumberger in München, die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt.

Indem in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3ten lauf. Mts. Nr. 11556 die erfolgte allerhöchste Concessions-Ertheilung, sowie die geschehene Bestätigung des Haupt-Agenten Schaumberger in München andurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der sofortigen Geschäfts-Eröffnung durch die Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege stehe, wird zugleich bemerkt, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes in je einem Exemplar als besondere Beilage angefügt sind und wird hierauf ausdrücklich verwiesen.

Ansbach, den 17. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 4885. K. Num. 3164.

An die kgl. Kreiskasse, sämmtliche k. Rentämter, die taxperzipirenden Sekretäre und Gerichtsschreiber in Mittelfranken und an die Verwaltung der königl. Gefangenanstalt Lichtenau.

(Die rechnerische Behandlung der Untersuchungs- und Strafvollzugskosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Reskript aus dem kgl. Staatsministerium der Finanzen vom 6ten d. Mts. ist ausgesprochen worden, daß die Vormerkung der Strafvollzugskosten bei demjenigen Rentamte, welches die Untersuchungskosten zu verrechnen hatte, soferne nicht beide zusammenfallen, als nothwendig nicht erachtet werde, sondern daß deren Vormerkung bei der Behörde, welche sie in Ausgabe zu verrechnen hatte, und bei dem Rentamte des Domizils genügt.

Hienach modifizirt sich die Anordnung Ziffer IV., lit. c. und lit. h. Abs. II. des Ausschreibens vom 3. Mai l. Js. S. 725 des Kreisamtsblattes.

Ansbach, den 18. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 35,780.

(Die Correspondenz nach Spanien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung des kgl. Preußischen General-Postamts sind bei der kgl. Preußischen General-Postdirektion Beschwerden darüber erhoben worden, daß Briefe mit der Bemerkung „via France" den Französischen Postanstalten ausgeliefert werden und in Folge dessen trotz der von den Absendern bewirkten theilweisen Frankatur mit einem höheren Porto belegt werden müssen, als wenn dieselben ganz unfrankirt mit den Preußisch-Spanischen Briefpacketen Beförderung gefunden hätten. Da die Vermuthung dafür spricht, daß von Seite der Absender durch die Bezeichnung „via France" zunächst nur die Beförderung auf dem Landwege über Frankreich im Gegensatze zu dem Seetransporte angegeben werden will und dieser Bezeichnung auch die Versendung in den Preußisch-Spanischen Briefpacketen entspricht, so erhalten die kgl. Postanstalten hiedurch den Auftrag, allen Briefpostsendungen nach Spanien, für welche nicht von dem Absender durch eine ganz unzweifelhafte Bezeichnung die direkte Zusendung über Frankreich oder die Beförderung mit Handelsschiffen ausdrücklich verlangt ist, stets die in Abs. 1 des Ausschreibens vom 30. Juni l. Js. (B.-Bl. Nr. 35) bezeichnete Instradirung zu geben.

Die Aufgeber der fraglichen Correspondenz sind wenn möglich und nothwendig auf die Taxverschiedenheit aufmerksam zu machen.

München, den 19. November 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten

Freiherr von Brück.

Kollmann.

E. Num. 33785.

(Recommandirte Briefpostsendungen zwischen dem Postvereinsgebiete und Italien im Transit durch die Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Postanstalten wird hiemit eröffnet, daß nunmehr die recommandirten Briefe aus dem Postver-

einsgebiete nach Italien (mit Ausnahme des Kirchenstaates in seinem dermaligen Umfange) im Transit durch die Schweiz der Taxe für gewöhnliche frankirte Briefe unterliegen und auch Waarenproben und Drucksachen unter Band recommandirt abgesandt werden können.

Ebenso ist die Beigabe von Retourrecepissen unter den im Vereinsverkehr geltenden Bedingungen zulässig.

München, den 25. November 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Bekanntmachung.

(Die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1865 betreffend.)

In Gemäßheit höchster Anordnung bezüglich der Festsetzung bestimmter Verloosungs-Termine finden im nächstfolgenden Jahre 1865 nachstehende Verloosungen der bayerischen Staatsschuld statt:

1) Am 16. Januar 1865

a) für das Militär-Anlehen von 1855 zu 4½ Prozent, dann

b) für die Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent mit ganzjährigen Zinscoupons, und für die Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Zinscoupons (auf den Inhaber und auf Namen).

2) Am 15. März 1865

für die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

3) Am 16. März 1865

für das neue allgemeine Anlehen zu 4½ Prozent von 1857 (auf den Inhaber und auf Namen).

4) Am 19. April 1865

a) für die 3½ prozentigen und auf 4 Prozent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen),

b) dann für die 2prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden.

5) Am 30. Oktober 1865

für die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Vorstehende Verloosungs-Termine werden daher mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bestimmungen seinerzeit bei Eintritt des Verloosungs-Termins erfolgen werden.

München, den 15. Dezember 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num 6624. K. Num. 4483.

Von der Haupt-Agentur der k. k. privilegirten Assienda Assicuratrice in Triest ist J. G. Hauenstein, Landwirth in Leinburg, an Stelle des zurückgetretenen Agenten J. N. Strunz, Seifen- und Lichtersabrikant in Altdorf, für den Verwaltungsbezirk Nürnberg zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherung als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 6623. K. Num. 4496.

Von der Haupt-Agentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" ist August Stöhr, Lederhändler von Ipthofen, für die Verwaltungsbezirke Ochsenfurt, Kitzingen und Gerolzhofen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von

Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 6432. K. Num. 4295.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist Conrad Gugler, Cigarren- und Tabakfabrikant in Bruck, bereits Agent für den Verwaltungsbezirk Erlangen, nunmehr auch für den Verwaltungsbezirk Höchstadt a/A. als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 6561. K. Num. 4353.

Von der Haupt-Agentur der im mittelfränkischen Kreisamtsblatte von 1864 Seite 1361 bis 1364 unter Ziffer I., II., und III. bezeichneten drei Auswanderer-Expedientenhäuser, Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern, ist auch der Schnittwaarenhändler Eduard Walter zu Dinkelsbühl als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. November l. J. allergnädigst geruht, dem Pfarrer und Capitels-Kammerer Johann Heinrich Ferdinand Löjch in Wöhrd, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Pfarrei Pfofeld, Dekanats Gunzenhausen, dem bisherigen Pfarrer in Ickelheim, Dekanats Windsheim, Philipp Wilhelm Frommel, zu übertragen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 13. Dezember 1864 ist der bisherige Schulverweser Joseph Dorn von Altenstittenbach, dermalen zu Reichenschwand, vom 1. Januar 1865 an als protestantischer Schulhalter und Kirchendiener zu Reichenschwand, sowie unter'm 17. Dezember l. Js. der bisherige Schullehrer Georg Ulrich in Unteraltenbernheim vom 1. Januar 1865 an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu St. Veit ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Kirchenverwaltungsmitgliedes, Oekonomen Michael Thurn in Burgbernheim, wurde der Glasermeister F. Uebelherr als Mitglied der Kirchenverwaltung Burgbernheim in Funktion berufen.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der beiden kgl. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken sind der Hauptmann Philipp Karges zum Regiments-Zeugwart ernannt, dann der Junker Thomas Dannhäuser und der Wehrmann Heinrich Hornschuch zu Unterlieutenants im königl. Landwehr-Regimente Fürth befördert worden.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Fabrikanten Robert Kunstmann von Mögeldorf bei Nürnberg wurde unter'm 9. Dezember l. Js. ein Privilegium auf ein neues Verfahren, Schrauben und die hiezu gehörigen Schneidzeuge herzustellen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. Dezember l. Js. anfangend, verliehen.

Statuten

der

Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft

in Mainz.

Titel I.

Gründung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Allerhöchster Genehmigung gründen die Herren:

1) Dr. Heinrich Bernays, Advocat-Anwalt,
2) Abraham Mayer junior, Banquier,
3) Christian Scholz, Fabrikant und Kaufmann,
4) Joseph Strigler, Kaufmann, und
5) Franz Werner, Kaufmann,

sämmtlich in Mainz wohnhaft, mit denjenigen Personen, welche sich durch Erwerbung von Actien betheiligen werden, eine anonyme Gesellschaft, unter der Benennung:

„Rheinische Versicherungs-Gesellschaft",

welche ihren Sitz und ihr Domicil in Mainz hat.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, vorbehaltlich der Fälle, in welchen nach §. 56 die Auflösung früher zu erfolgen hätte. Nach Ablauf des neun und vierzigsten Jahres wird die Generalversammlung entscheiden, ob die Gesellschaft auf weitere fünf und zwanzig Jahre und unter welchen Bedingungen verlängert werden soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

Versicherung gegen Brandschaden und alle damit in Verbindung stehenden Gefahren und Verluste, soweit es die Gesetze des betreffenden Landes gestatten.

§. 4.

Die Versicherung erfolgt auf Grund der in der Versicherungsurkunde (Police) enthaltenen, gedruckten oder geschriebenen Bedingungen oder inhaltlich besonderer Verträge.

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben: Documente jeder Art, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine und Pulvermühlen.

§. 5.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder durch Erdbeben entstehen.

§. 6.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den ordentlichen Gerichten der Länder, in welchen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Titel II.

Grundkapital, Actien und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 7.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus „Zehn Millionen Gulden süddeutscher Währung", getheilt in zwanzig Tausend Actien à 500 fl. Davon werden sofort 2000 Actien, gleich einer Million Gulden, wovon 1/5 baar mit 200,000 fl. eingezahlt wird, emittirt, nach deren Begebung die Gesellschaft ihre Thätigkeit beginnt. Die Ausgabe der weiteren 18,000 Actien wird nach Ausdehnung des Betriebs und auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen, welcher der Genehmigung der Staatsregierung unterliegt.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, sobald das Versicherungskapital fünfzig Millionen Gulden erreicht hat, eine Generalversammlung einzuberufen und die weitere Ausgabe von Actien zu beantragen.

§. 8.

Die nach der Emission der ersten 2000 Actien auszugebenden weiteren Actien erhalten, vom Tage der Einzahlung der 20 pCt. an berechnet, für das laufende Jahr nur eine Dividende bis zu 4 pCt. von dem Betrage der Einzahlung und nehmen an der im Schlußsatze des §. 52 erwähnten weiteren Dividende erst im folgenden Jahre Antheil.

§. 9.

Von allen Emissionen, welche der ersten Emission von 2000 Actien folgen, bleibt die Hälfte den jeweiligen Actionären, die andere Hälfte den im §. 1 namentlich aufgeführten Gründern der Gesellschaft oder deren Erben zum Nominalbetrage zu übernehmen vorbehalten. Dieselben haben sich in einer von dem Verwaltungsrath zu bestimmenden Präclusivfrist über deren Annahme zu erklären. Die in Folge dieses Vorzugsrechtes nicht beanspruchten Actien werden für Rechnung der Gesellschaft begeben.

§. 10.

Die Actien werden auf den Namen des Besitzers lautend ausgestellt, und von wenigstens zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet.

Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nebst Talon ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 11.

Die Actionäre werden nach ihren Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

§. 12.

Jeder Actionär hat in Mainz Domicil zu erwählen, an welches die für ihn bestimmten Mittheilungen der Verwaltung oder Direction gerichtet werden. Diejenigen Actionäre, welche kein besonderes Domicil erwählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domicil auf dem Comptoir der Gesellschaft in Mainz genommen.

§. 13.

Die Uebertragung einer Actie kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft erfolgen, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Verweigerung anzugeben. Nach erfolgter Zustimmung wird der Uebertrag in dem Actienbuche der Gesellschaft, sowie auf dem Actiendocumente vollzogen, welch' letzterer von zwei Mitgliedern der Verwaltung zu unterzeichnen ist. Die zu entrichtende Ueberschreibungsgebühr setzt der Verwaltungsrath fest.

§. 14.

Die Actionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien in die Gesellschaftskasse einzuschießen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß per Actie 100 fl., gleich 20 Procent, baar in die Gesellschaftskasse einbezahlt werden, und für 400 fl. vier Solawechsel, nämlich:

fl. 100 ein Monat nach Sicht,
„ 100 zwei Monate nach Sicht,
„ 100 drei Monate nach Sicht,
„ 100 vier Monate nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft zahlbar, hinterlegt werden. Auswärtige Actionäre haben ihre Wechsel in Mainz zu domiciliren. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, statt der Wechsel, von den Actionären Staats- oder

sonstige Werthpapiere zu verlangen. Ebenso ist der Actionär berechtigt, statt der Wechsel, Werthpapiere nach Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrath zu deponiren. Für mehr als 100 Actien darf von einem Besitzer Sicherheit durch Wechsel von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen werden. Dieselbe muß vielmehr durch volle baare Einzahlung oder durch Hinterlegung solider Staatspapiere geleistet werden.

Nicht wechselfähige Personen haben für die nicht baar einzuzahlenden 400 fl. Bürgschaft zu stellen.

§. 15.

Die Einziehung der Wechsel kann nur nach Bedürfniß der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath geschehen. Derselbe ist jedoch verpflichtet, mit der Ausschreibung einer zweiten Einzahlung eine Generalversammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen.

§. 16.

Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Actionär ist mit der Auskage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Die Aufforderung zur Einzahlung des vollen oder theilweisen Betrages der Actien geschieht von dem Director durch mit der Post abzuschickende recommandirte Briefe. Mit Ablauf von vierzehn Tagen nach Absendung dieser Androhung ist der Actionär, wenn er seine Verpflichtung inzwischen nicht erfüllt hat, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaftskasse, von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, oder der Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§. 17.

Nur insoweit wegen Versäumung der rechtzeitigen Einlösung, beziehungsweise Acceptation eines Wechsels, dem Verwaltungsrathe solche Gründe dargelegt werden, wodurch die Unterlassung nach seinem Ermessen eine Berücksichtigung verdient, können die Bestimmungen der §§. 16 und 21 außer Anwendung bleiben; jedenfalls sind aber die Kosten und die Verzugszinsen von 5 Procent jährlich vom betreffenden Actionär zu entrichten.

§. 18.

Unter keinen Umständen kann der Eigenthümer einer Actie über deren Nennwerth hinaus verpflichtet werden.

§. 19.

Die Actie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur Einen Eigenthümer an.

§. 20.

Im Falle des Ablebens eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Actionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von sechs Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt ist, oder wenn der Vorgeschlagene nicht hat angenommen werden können, dann wird der Verwaltungsrath die betreffende Actie öffentlich als erloschen erklären, dafür eine neue creiren, und auf Kosten und Gefahr der Erben oder Rechtsnachfolger verkaufen, ohne daß es einer desfallsigen näheren Notification, Aufforderung oder Ermächtigung bedarf. Der eingegangene Kaufpreis der Actie, sowie die zur Garantie hinterlegten Beträge, dienen zunächst zur Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der Ueberschuß wird zur Verfügung der Erben oder Rechtsnachfolger gestellt.

§. 21.

Wenn ein Actionär in Fallitzustand gerathen oder über sein Vermögen Concurs ausgebrochen ist oder mit seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag abzuschließen genöthigt, oder in solche Vermögensverhältnisse gerathen ist, welche nach dem Urtheile des Verwaltungsrathes keine genügende Sicherheit für die deponirten Solawechsel mehr bieten, dann ist dieser befugt, entweder eine genügende Sicherheit für den Betrag der deponirten Solawechsel, oder den Uebertrag der Actie an einen andern ihm genehmen Actionär zu begehren. Bleibt dieses Verlangen binnen 14 Tagen unerfüllt, dann wird mit der Actie ganz in der im §. 20 angegebenen Weise Seitens des Verwaltungsrathes verfahren.

§. 22.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Mainzer Zeitung, der Darmstädter Zeitung und dem Frankfurter Journal.

Im Falle eines der genannten Blätter zu erscheinen aufhört, hat der Verwaltungsrath ein anderes an dessen Stelle zu bezeichnen und diese Bezeichnung öffentlich bekannt zu machen.

Titel III.

Von dem Vorstande.

§. 23.

Vorstand der Gesellschaft ist der Verwaltungsrath und der Director.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protocoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde und beziehungsweise (§. 25) durch einen in gleicher Weise beglaubigten Auszug aus dem Protocolle der Sitzung des Verwaltungsrathes, in welcher der provisorische Stellvertreter ernannt wurde.

Der Director legitimirt sich als solcher durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protocolle der Sitzung des Verwaltungsraths, worin derselbe, beziehungsweise (§. 39) sein Stellvertreter ernannt, beziehungsweise bezeichnet wurde.

Titel IV.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 24.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie deren Vertretung in allen Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen, welche von der Generalversammlung auf je 6 Jahre gewählt werden, und wovon wenigstens vier im Großherzogthum Hessen wohnen müssen. Jedes Jahr tritt ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe und wird ein neues gewählt. Der Austretende ist wieder wählbar. Der Austritt erfolgt nach dem Amtsalter und bis dieses sich gebildet hat, nach dem Loose.

§. 25.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise vacant, so ernennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Actionäre, bis die Generalversammlung eine definitive Wahl getroffen haben wird. Der alsdann Gewählte bleibt nur so lange im Amte, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt haben würde. In der ersten Generalversammlung wird der Verwaltungsrath von den Actionären gewählt.

§. 26.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zwanzig Actien besitzen oder erwerben. Die Documente dieser Actien werden in dem Archiv der Gesellschaft hinterlegt, und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsraths dauern, unveräußerlich. Nicht wählbar zum Mitgliede des Verwaltungsrathes ist: wer nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte ist, und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse steht.

§. 27.

Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, deren Functionen ein Jahr dauern. Sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 28.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in Mainz so oft, als er es für dienlich erachtet, an festgesetzten Tagen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von zwei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und dasselbe von dem Präsidenten und den anwesenden Verwaltungsräthen unterzeichnet.

§. 29.

Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft, als solche, in ihrem Innern und nach Außen betreffen, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungsrathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen, alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt den Director und, auf dessen Vor-

ſchlag, alle ſonſtigen Beamten und Agenten der Geſellſchaft. Er beſtimmt die Gehaltsverhältniſſe und Vergütungen und entläßt die von ihm Angeſtellten. Der Verwaltungsrath ſetzt die Inſtructionen des Directors, der Angeſtellten und Agenten, ſowie die allgemeinen Geſchäftsbedingungen feſt; er beſtimmt über die verfügbaren Fonds, ſowie die allgemeinen und beſonderen Ausgaben der Verwaltung und einzelner Geſchäftszweige. Der Verwaltungsrath hat insbeſondere für die ſichere Aufbewahrung der Gelder, Wechſel, Staatspapiere und ſonſtigen werthvollen Documente und Gegenſtände gehörige Sorge zu tragen.

§. 30.

Der Verwaltungsrath iſt verpflichtet, das Vermögen der Geſellſchaft zu $^3/_4$ in discontabeln Wechſeln, Staatspapieren der Zollvereinsſtaaten, oder in Vorſchüſſen auf ſolide Staatspapiere anzulegen.

§. 31.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präſidenten oder Vicepräſidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterſchrieben und von dem Director contraſignirt.

§. 32.

Der Verwaltungsrath wird nicht beſoldet; er bezieht jedoch, außer dem Erſatze für die durch ſeine Functionen veranlaßten baaren Auslagen, für ſeine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent vom Reingewinne nach Zahlung von 4 Procent Dividenden an die Actionäre.

Titel V.

Vom Director.

§. 33.

Zur Führung der ſpeciellen Geſchäfte nach den Beſchlüſſen des Verwaltungsrathes und innerhalb der Gränzen des Statuts wird ein Director angeſtellt, welcher in den Sitzungen des Verwaltungsrathes berathende Stimme hat. Er wird von dem Verwaltungsrathe gewählt, der einen beſonderen, ſeine Amtsdauer, ſeine Rechte und Pflichten feſtſtellenden Vertrag mit ihm abſchließt.

§. 34.

Die Beſoldung des Directors kann zum Theil in einem Antheil vom Reingewinne beſtehen. Der mit ihm abzuſchließende Vertrag ſoll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Director wegen Dienſtvergehen, Fahrläſſigkeit oder aus anderen Gründen zu entlaſſen; der deßfallſige Beſchluß erfordert jedoch die Uebereinſtimmung von mindeſtens 4 Mitgliedern oder von mindeſtens drei Mitgliedern, wenn ſich dabei die Stimmen des Präſidenten oder Vicepräſidenten befinden. Eine in ſolcher Weiſe ausgeſprochene Entlaſſung des Directors hat zur Folge, daß ihm alle vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft auf Beſoldung, Entſchädigung, Gratificationen und andere Vortheile nur bis zum Tage, wo die Entlaſſung erfolgt, zu Theil werden und von da an aufhören.

§. 35.

Der Director hat eine Dienſtcaution zu leiſten, welche der Verwaltungsrath zu beſtimmen hat (§. 40).

§. 36.

Der Director leitet insbeſondere die Bureauarbeiten, er contraſignirt die von dem Präſidenten zu unterzeichnenden Erlaſſe und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, er unterzeichnet die Correſpondenz, alle Zahlungsanweiſungen auf den Caſſier, Quittungen, Verträge, Vollmachten, Indoſſamente und ſonſtige Geſchäfts-Urkunden; jedoch müſſen ſeine Unterſchriften ſtets von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Geſellſchaft, den der Verwaltungsrath bezeichnet, contraſignirt werden.

§. 37.

Der Director vertritt die Geſellſchaft nach Außen, vor den Behörden und vor Gericht; er legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluſte und Entſchädigungen, welche der Geſellſchaft zur Laſt fallen, vor, und hat am Schluſſe jeden Monats eine Ueberſicht des Geſchäftsſtandes zu liefern.

§. 38.

Der Director entwirft die Inſtructionen für die Agenten und ſonſtigen Beamten der Geſellſchaft; er macht bei Anſtellungen und Entlaſſungen dem Verwaltungsrath die bezüglichen Vorſchläge und iſt in beſonderen

Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Verwaltungsrathes.

§. 39.

So lange die Stelle des Directors unbesetzt ist, und ebenso bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen desselben, bezeichnet der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft, um provisorisch den Dienst des Directors zu versehen.

§. 40.

Der Director muß mindestens zehn Actien besitzen oder erwerben. Diese Actien werden als Dienstcaution (§. 35) in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel VI.

Von der Generalversammlung.

§. 41.

Die Gesammtheit der Actionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse, auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionäre, sowie für den Verwaltungsrath, bindend sind.

§. 42.

Im zweiten Quartal eines jeden Jahres findet regelmäßig in Mainz eine Generalversammlung statt. Die erste wird sofort nach Begründung der Gesellschaft und Unterbringung der ersten Actien, die zweite im zweiten Quartal des Jahres 1864 stattfinden.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath in allen Fällen, in welchen er eine solche Versammlung für angemessen erachtet oder wenn dazu Veranlassung in Folge der Statuten vorliegt, sowie auch auf Verlangen der Actionäre, welche mindestens den zehnten Theil des emittirten Actienkapitals besitzen.

§. 43.

Die Actionäre werden von dem Verwaltungsrathe zur Generalversammlung vier Wochen vorher durch die gemäß §. 22 bezeichneten Blätter, sowie brieflich wenigstens acht Tage vorher eingeladen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Wer daran Theil nehmen will, muß am Tage der Generalversammlung wenigstens fünf Actien, die seit mindestens einem Monat ununterbrochen auf seinen Namen in den Gesellschaftsregistern eingetragen sind, besitzen, und darf mit keiner verfallenen Leistung an die Gesellschaft im Rückstande sein.

§. 44.

Stellvertretung durch einen anderen, an sich zum Zutritt berechtigten Actionär ist auf Grund einer Vollmacht zulässig.

§. 45.

Je fünf Actien gewähren Eine Stimme, Niemand kann aber aus eigenem Rechte und in Folge ihm ertheilter Vollmacht mehr als zwanzig Stimmen in sich vereinigen.

§. 46.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung, und ernennt den Protocollführer und die Scrutatoren.

§. 47.

Die ordentliche Generalversammlung beschäftigt sich mit folgenden Gegenständen:

1) Anhörung des Berichtes des Verwaltungsrathes über die Resultate des verflossenen Jahres und die allgemeine Lage des Geschäfts.
2) Genehmigung der letzten Jahresbilanz, nach Anhörung des Berichtes des hierzu erwählten Ausschusses.
3) Wahl von drei Commissären, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, sowie den Geschäftsbetrieb zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

4) Berathung und Beſchlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, ſowie über die Anträge einzelner Actionäre. Der Verwaltungsrath iſt indeſſen berechtigt, nur ſolche Anträge von Actionären zur Abſtimmung zuzulaſſen, welche ihm vierzehn Tage vor der Generalverſammlung ſchriftlich eingereicht worden ſind.

5) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§. 48.

Alsbald nach Abhaltung der Generalverſammlung iſt der Bericht des Verwaltungsrathes über die Reſultate des verfloſſenen Jahres und die allgemeine Lage des Geſchäftes dem Großherzoglichen Kreisamt Mainz mitzutheilen, damit ſolcher zur Kenntniß Großherzoglichen Miniſteriums des Innern gelange.

§. 49.

Bei allen Beſchlüſſen und Wahlen der Generalverſammlung wird in der Regel geheim und durch Stimmzettel abgeſtimmt. Bei Wahlen entſcheidet relative, bei allen andern Beſchlüſſen abſolute Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorſitzende den Ausſchlag, ausgenommen bei Wahlen, bei welchen das Loos entſcheidet. Die Protocolle werden von dem Vorſitzenden, dem Protocollführer und den Scrutatoren, ſowie von denjenigen Anweſenden, welche es wünſchen, unterzeichnet.

Titel VII.

Bilanz, Dividende, Reſervefonds.

§ 50.

Der Abſchluß der Bücher und die Ziehung der Bilanz erfolgt am 31. December jeden Jahres. Nach dem Ergebniß der Bilanz wird von der Generalverſammlung beſtimmt, ob und in welchem Betrage Dividenden zur Vertheilung kommen ſollen. Die Auszahlung derſelben geſchieht, nach ſtattgehabter Generalverſammlung, den erſten Juli jeden Jahres an der Kaſſe der Geſellſchaft zu Mainz und bei den von dem Verwaltungsrath beſtimmten Stellen.

§. 51.

Bei Feſtſtellung der Bilanz bildet der Ueberſchuß der Activen über die Paſſiven den Reingewinn. Zu den Paſſiven gehören insbeſondere auch die Reſerven für unregulirte Schäden mit Koſten und die Prämien für das ſogenannte laufende Riſico.

Hierbei gilt der Grundſatz, daß von der bezogenen Prämie jeder einzelnen Verſicherung mindeſtens der Theil als Reſerve in die neue Jahresrechnung übertragen wird, welcher dem Zeitraum entſpricht, den die Verſicherung ſelbſt in neuer Rechnung läuft.

§. 52.

Die Actionäre erhalten zunächſt als Dividende bis zu 4 Procent von dem Betrage der gemachten Einzahlungen. Von dem was über 4 Procent verbleibt, werden 10 Procent an den Verwaltungsrath als Tantième bezahlt, 10 Procent dem Reſervefond zugewieſen, ſo lange und inſoweit derſelbe den Betrag von 10 Procent des ausgegebenen Nominal-Actienkapitals nicht erreicht. Der nach dieſen Abzügen verbleibende Reſt wird, inſofern die Generalverſammlung nicht ein Anderes beſchließt, als weitere Dividende unter die Actionäre vertheilt.

§. 53.

Entſchädigungen und Verluſte, welche den Prämienfond überſteigen, werden aus dem Reſervefond gedeckt, und erſt, wenn dieſer erſchöpft iſt, darf zu deren Deckung das Grundkapital in Anſpruch genommen werden. Sollten Einzahlungen über 20 Procent hinaus von den Actionären gemacht worden ſein, ſo werden ſolche erſt dann zurückbezahlt, wenn der beſtandene Reſervefond wieder hergeſtellt iſt. Ebenſo kann von einer Gewinnvertheilung an die Actionäre ſo lange keine Rede ſein, bis der baare Einſchuß auf die urſprünglichen 20 Procent des Nominalwerthes der Actie zurückgeführt iſt. Im Verhältniſſe zu dieſen Rückerſtattungen werden für die eingezogenen Wechſel neue hinterlegt.

§. 54.

Sollte der Reſervefond in Folge des vorſtehenden §. 53 jemals in Anſpruch genommen worden ſein, dann iſt derſelbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summen aus der Hälfte des ſich ergebenden reinen Jahresgewinnes zu ergänzen. Die Zinſen des Reſervefonds wachſen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

Titel VIII.

Abänderungen der Statuten, Auflösung der Gesellschaft.

§. 55.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angegeben war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von mindestens zwanzig Actionären, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, verpflichtet. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 56.

Die Auflösung der Gesellschaft kann auch vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Dauer erfolgen, und zwar:

1) wenn Verluste eingetreten sind, welche zwei Fünftel des begebenen Grundkapitals erschöpft haben; oder
2) wenn zum ausgesprochenen Zwecke der Auflösung der Gesellschaft von einer Anzahl Actionären, welche $^2/_3$ des gesammten Aktienkapitals besitzen, die Berufung einer Generalversammlung verlangt wird.

In beiden Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. In dieser Generalversammlung müssen $^2/_3$ des Actienkapitals vertreten sein, und die Auflösung der Gesellschaft muß dann erfolgen, wenn $^3/_4$ der anwesenden Actionäre dafür stimmen.

Sind in der Generalversammlung zwei Drittheile des Actienkapitals nicht vertreten, so wird eine neue Generalversammlung berufen, in welcher alsdann drei Viertheile der anwesenden Actionäre die Auflösung beschließen können. In jedem dieser Fälle muß bei der Ausschreibung der Generalversammlung der Zweck bekannt gemacht werden.

§. 57.

Die Versammlung setzt die Art fest, wie die Liquidation erfolgen soll, und ernennt eine Anzahl Liquidations-Commissäre.

§. 58.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risicos bis zu deren Ablauf.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die vorstehenden Statuten der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz unter der Bedingung genehmigt, daß sich die Gesellschaft etwaigen Abänderungen ihrer Statuten zu unterziehen hat, welche in Folge der Gesetzgebung für nothwendig erkannt werden.

Darmstadt, den 30. December 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Druck von Victor von Zabern in Mainz.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 119. den 28. Dezember 1864.

Inhalt.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865. — Die Herausgabe des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten. — Die Distriktsrats-Rechnungen pro 1863/64. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Obermenn. — Die Errichtung von Privat-Heil-, dann Entbindungs- und Badanstalten. — Aufsicht auf Landesvermiesene. — Die Verbesserung der Lage der Bezirksgeometer. — Die Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 12094.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betreffend.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 beginnt den 22. Februar.

Die Zulassungsgesuche sind spätestens bis zum 31. Januar bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Belegen zu versehen:

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung und

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem, sittlichem und politischem Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 — die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend — nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes beizufügen.

München, den 18. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Rüßler.

K. Num. 6843. K. Num. 4564.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Verwaltungs- und Distriktsschulbehörden, Studienrektorate, Subrektorate und Schullehrerseminar-Inspektionen in Mittelfranken.

(Die Herausgabe des Ministerial-Blattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die durch das Regierungsblatt Nr. 60 veröffentlichte Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6ten d. Mts. wird den obenbezeichneten Behörden nachstehend ein Abdruck des von der Redaktion des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassenen Programmes bekannt gegeben.

Von diesem Ministerialblatte werden die königl. Studienrektorate je 3, die k. Subrektorate, Bezirksämter, Lokalschulcommissionen und Distriktsschulinspektionen je 1, dann die k. Schullehrerseminar-Inspektionen je 2 Dienstexemplare unentgeldlich durch die kgl. Post zugestellt erhalten.

Eine weitere unentgeldliche Abgabe von Dienstexemplaren an die k. Lokalschulinspektionen, Distrikts-Prüfungscommissäre, Dekanate ꝛc. erscheint mit Rücksicht auf den Kostenpunkt zur Zeit nicht thunlich, da für die Herausgabe des Ministerial-Blattes besondere Fonds nicht zu Gebote stehen.

Den Verwaltungen der Kirchen- und Unterrichtsstiftungen, dann den Gemeinde- und Lokalschulkassen bleibt ohne alle weitere als den ediktsmäßig bestehenden Beschränkungen freigegeben, Abonnements auf das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzugehen und werden die kgl. Bezirksämter angewiesen, die von ihnen angezeigten Bestellungen der vorgenannten Verwaltungen auf das Ministerialblatt nunmehr ungesäumt in der im Programme bezeichneten Weise ausführen zu lassen.

Die abgegebenen Dienstexemplare, wie die aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln angeschafften Exemplare sind übrigens als Inventargegenstände nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Ansbach, den 20. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern,

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck ad Num. 11,141.

Programm.

Wie bereits durch eine im Regierungsblatt veröffentlichte Ministerialbekanntmachung vom 6. ds. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, ist von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein besonderes amtliches Blatt unter der Bezeichnung

Ministerialblatt
für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreiche Bayern

gegründet worden.

Nach Inhalt der Eingangs erwähnten Bekanntmachung ist das Ministerialblatt zunächst dazu bestimmt, die generellen Erlasse des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Veröffentlichung zu bringen. Außerdem sollen in dem Ministerialblatte noch Aufnahme finden, soweit dabei das Gebiet des Kirchen- und Schulwesens berührt erscheint:

Bekanntmachungen und generelle Erlasse der übrigen kgl. Staatsministerien; fortlaufende Hinweisungen auf die im Gesetzblatt veröffentlichten Gesetze, dann die im Regierungsblatte publicirten Allerhöchster Verordnungen; Mittheilungen von principiell wichtigen Erkenntnissen der Obergerichte; generelle Erlasse der kgl. Central- und Kreisstellen, soweit sich dieselben zur Bekanntgabe durch das Ministerialblatt eignen; dann Dienstesnachrichten und statistische Notizen.

Durch das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten sollen die im Gebiete des Kirchen- und Schulwesens ergehenden Vorschriften zunächst den einschlägigen, dem kgl. Cultusministerium untergeordneten Stellen und Behörden in amtlicher Weise zur Kenntniß gebracht werden.

Gleichzeitig soll durch die Herausgabe dieses amtlichen Blattes die Gelegenheit geboten werden, daß die Kenntniß der betreffenden Vorschriften, welche bisher oft mehr oder minder schwer zugänglich war, in wünschenswerther Weise auch in weiteren Kreisen Verbreitung finde.

Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird im Bureau und Verlage des königl. Cultusministeriums herausgegeben und erscheint vom Beginne des Jahres 1865 an je nach sich ergebendem Bedarf und Stoff in unbestimmten Zwischenräumen.

Dasselbe wird den zum Ressort des kgl. Cultusministeriums gehörigen kgl. Central- und Kreisstellen, dann der kgl. Polizeidirektion München, den Distriktspolizeibehörden, den kgl. Distriktsschulinspectionen und unmittelbaren Schulcommissionen, endlich den k. Studien- und Erziehungsanstalten in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren durch Vermittlung der kgl. Post zum dienstlichen Gebrauch abgegeben.

Außerdem werden von Behörden, wie von Privaten Bestellungen auf das Ministerialblatt durch jede Postanstalt des In- und Auslands, jedoch nur auf ganze Jahrgänge und nur gegen Vorausbezahlung des Abonnementpreises angenommen.

Der Preis des Jahrgangs (nach dem Kalenderjahr berechnet) wird für Privatabonnenten in Bayern und dem übrigen Postvereinsgebiete auf 1 fl. 15 kr. einschlüßig der Postspeditionsgebühr festgestellt.

Reclamationen wegen etwaigen Ausbleibens einzelner Nummern sind bei den betreffenden Postexpeditionen anzubringen.

Um übrigens der k. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen, erscheint es wünschenswerth, daß die sämmtlichen Privatbestellungen auf das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten bei der nächstgelegenen Postexpedition baldmöglichst angebracht werden.

München, im Dezember 1864.

Die Redaction des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

E. Num. 7227. K. Num. 4608.

(Die Distriktskasse-Rechnungen pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sämmtliche Distriktskasse-Rechnungen für das Jahr 1863/64 geprüft worden sind, werden die Ergebnisse derselben gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 in der nachstehenden Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 20. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Uebersicht der effektiven Rechnungs-Ergebnisse der Distriktskassen in Mittelfranken pro 1863/64.

Num. curr.	Distrikt	Rechnungs-Ergebnisse: Summa der Einnahmen fl.	kr.	Summa der Ausgaben. fl.	kr.	demnach Activ-Rest fl.	kr.	Passiv-Rest fl.	kr.	An Distriktsumlagen wurden erhoben: fl.	kr.
1	Altdorf	17061	38	16784	24	277	14	—	—	15422	38 1/4
2	Ansbach	18921	53 3/4	18441	41	480	12 3/4	—	—	12568	35
3	Beilngries	3290	32	2733	46 1/2	556	45 1/2	—	—	2931	14
4	Bibart	5129	55 1/4	4974	49	455	6 1/4	—	—	5043	20
5	Dinkelsbühl	2792	50	2433	41	359	9	—	—	2406	47
6	Eichstätt	8991	46 1/4	8567	13 1/2	424	33 1/4	—	—	3858	39 3/4
										und 4564 fl. 51 kr. 2 pf. Anschlag der Naturaldienste.	
7	Ellingen	4728	57 3/4	2851	32	1877	25 1/4	—	—	2964	43 1/2
8	Erlangen	6228	13	5643	42	584	31	—	—	4703	48 1/2
9	Erlbach	7000	13 1/4	6467	51 1/4	532	21 1/2	—	—	6091	15 1/2
10	Feuchtwangen	3402	8 1/4	3274	34 1/4	127	34 1/2	—	—	2534	36
11	Fürth	9677	45	9450	33 1/2	227	11 1/2	—	—	7585	58 3/4
12	Greding	5177	1/4	4262	1	914	39 1/4	—	—	3644	54 3/4
13	Gunzenhausen	6254	46 3/4	6254	46 1/4	—	—	—	—	5794	7 1/4
14	Heidenheim	4743	55 1/2	4496	22	247	33 1/2	—	—	3851	42 3/4
										und 5485 fl. Anschlag der Naturaldienste.	
15	Heilsbronn	2250	11 1/4	2031	42	218	29 1/4	—	—	1400	—
16	Herrieden	7848	7	7269	31	578	36	—	—	4630	32 1/2
17	Hersbruck	15753	53 3/4	8009	15	7744	38 3/4	—	—	3931	55 1/4
18	Kipfenberg	5758	33	5496	30	262	3	—	—	2327	36
										und 2731 fl. 11 kr. Anschlag der Naturaldienste.	
19	Lauf	8344	16 3/4	8058	36	285	40 1/4	—	—	6339	33 3/4
20	Leutershausen	9609	30 1/2	8937	9	672	21 1/2	—	—	6244	13 3/4
21	Neustadt a/A.	15337	37 1/2	14995	23	342	14 1/2	—	—	11669	—
22	Nürnberg	5965	6	5082	35	882	31	—	—	4100	—
23	Pappenheim	5991	20 1/2	5433	28	557	52 1/2	—	—	1196	26
										und 2615 fl. 47 kr. Anschlag der Naturaldienste.	
24	Roth	3682	45 1/4	1912	29	1770	16 1/4	—	—	3344	23
25	Rothenburg	3703	6 1/4	2972	35	730	31 1/4	—	—	1959	35 1/2
										und 3325 fl. Anschlag der Naturaldienste.	
26	Scheinfeld	1763	14	1500	16	262	18	—	—	1335	19 1/4
27	Schillingsfürst	6377	8	4761	32	1615	36	—	—	5148	46 3/4
28	Schwabach	14615	9 1/4	13583	45	1031	24 1/4	—	—	7220	30
29	Uffenheim	5771	43	4787	57	983	46	—	—	5115	58
30	Wassertrüdingen	6414	2 1/2	5894	31	519	31 1/2	—	—	4303	27
31	Weissenburg	2962	14	2224	50	737	24	—	—	2382	6 1/2
										und 297 fl. Anschlag der Naturaldienste.	
32	Windsheim	9323	19	8282	39	1040	40	—	—	5513	54

Digitized by Google

E. Num. 7279. K. Num. 4780.

(Die Stelle eines praktischen Arztes in Obernzenn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Schmidt ist die Stelle eines praktischen Arztes in Obernzenn erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierher einzureichen und, soferne es nicht schon früher geschehen, Zeit und Ort der Geburt, der medizinischen Schlußprüfung oder Staatsprüfung, Confession und Familienstand anzugeben.

Ansbach, den 23. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7423. K. Num. 4859.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Errichtung von Privat-Heil-, dann Entbindungs- und Bad-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. ds. Mts. wird durch nachstehenden Abdruck den obengenannten Behörden zur Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 24. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Abdruck Nr. 13,914.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr." ist § 11 bestimmt:

„Die Genehmigung der Eröffnung von Privat-Heil- oder Entbindungs-Anstalten oder von Bad-Anstalten (Art. 127 des Polizeistrafgesetzbuches) wird von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, ertheilt."

Damit nun bei den hienach zuständigen Behörden eine gleichmäßige, den sanitäts-, sitten- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten Rechnung tragende Behandlung und Würdigung solcher Gesuche eintrete, wird hiemit Folgendes bestimmt:

1) die Erlaubniß zur Eröffnung von Privat-Heil- oder Entbindungs-Anstalten ist stets nur in widerruflicher Weise und in der Regel nur gut beleumundeten, zur Praxis berechtigten Aerzten zu ertheilen;
2) Nichtärzten darf sie nur in besonderen Ausnahmsfällen und nur auf Grund eines von der einschlägigen Kreisregierung ausgestellten Befähigungsnachweises ertheilt werden;
3) Ueber die Bedingungen, welche gemäß Art. 127, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für die Einrichtung und den Betrieb von Privat-Heil-, Entbindungs- und Bad-Anstalten polizeilich festgesetzt werden können, sind desfalls zunächst die gutachtlichen Anträge des einschlägigen Bezirks-Arztes zu erholen. Solche Bedingungen haben den sanitätspolizeilichen Anforderungen Rechnung zu tragen, sowie auch hierbei die nach den besonderen örtlichen Verhältnissen oder nach den eigenthümlichen Zwecken der Anstalt vom Standpunkte der Sicher-

heit und Sittlichkeit nothwendig erscheinenden Anordnungen sowohl hinsichtlich der Situirung, dann der baulichen und sonstigen Einrichtung als auch bezüglich des Betriebes und Betriebspersonals getroffen werden sollen.

Hiernach sind die Distriktspolizeibehörden durch das Kreisamtsblatt geeignet anzuweisen.

München, den 20. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath gez. Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

E. Num. 7348.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 24. November 1864 wurde die ledige Elisabetha Leis von Villbrunn, großherzoglich hessischen Kreisamts Neustadt, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 14tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Hievon werden die obenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Genannten und mit Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 21. Dezember 1863 (Kr.-Amtsbl. 1863 Nr. 120) zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 26 Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeier.

* * *

Signalement der Elisabetha Leis.

Alter: 33 Jahre. Haare: hellbraun. Augen: braun. Nase: stumpf. Mund: mittelmäßig. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: kräftig. Besondere Kennzeichen: ohne.

E. Num. 5335. K. Num. 3298.

An sämmtliche k. Rentämter und die Bezirksgeometer in Mittelfranken.

(Die Verbesserung der Lage der Bezirksgeometer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im ausgesetzten Betreffe erlassenen höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 16. Dezember 1864 Nr. 15492 zur Kenntniß mit dem Anhange, daß die Bezirksgeometer von dieser höchsten Bestimmung durch jene k. Rentämter zu verständigen sind, die sich mit denselben am gleichen Sitze befinden.

Die Einweisungen der Funktionsbezugs-Erhöhungen erfolgen nach Bekanntgabe derselben durch die höchste Stelle mit gesonderten Entschließungen.

Ansbach, den 22. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellendacher.

Abdruck Num. 15492.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß vom 1. Januar 1865 anfangend, der Funktionsgehalt der Bezirksgeometer, — unter Einreihung derselben in 3 Klassen nach der Dienstes-Anciennität und Qualifikation — auf 400 fl. in der II. Klasse und auf 500 fl. in der I. Klasse erhöht werde, unter Belassung des Funktionsgehaltes von 300 fl. in der III. Klasse;
2) daß den bereits im Dienste befindlichen und künftig aufzustellenden Bezirksgeometern, wenn sie zur Zufriedenheit gedient haben, aber durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig werden, ebenso ihren Wittwen und Waisen, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik angewiesen werden.

München, den 16. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) Pummerer.

Betreff wie oben.

E. Num. 74.

(Die Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865 betreffend.)

Das Präsidium des kgl. Appellationsgerichtes von Mittelfranken.

Mittelst höchster Entschließung vom 20. pr. 22. d. Mts. hat das k. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der ersten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1865 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 6. März 1865

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken August von Schallern und zu dessen Stellvertreter den Rath des k. Bezirksgerichts Ansbach, Friedrich Hommel, ernannt; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 23. Dezember 1864.

Dr. von Barth, Präsident.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 7086. K. Num. 4782.

Von der Hauptagentur der k. k. privilegirten Assienda Assicuratrice in Triest ist Johann Michael Kargus, Bader in Mtt. Erlbach, an Stelle des zurückgetretenen Postexpeditors Chr. Göß dortselbst für den Verwaltungsbezirk Neustadt a. d. A. als Agent zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 6903. K. Num. 4725.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist Karl Friedrich Dümmler, Lehrer in Gnötzheim, für die Verwaltungs-Aemter Uffenheim, Scheinfeld, Ochsenfurt und Kitzingen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bestätigt worden.

E. Num. 6773. K. Num. 4543.

III.

Von der Hauptagentur der k. k. l. priv. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft ist Johann Müller, Kaufmann in Eichstätt, an Stelle des verstorbenen Händlers P. Zellhuber dortselbst für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Eichstätt als Agent für die Feuer- und Lebensversicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Dezember l. J. auf das in Erledigung gekommene Revier Ansbach, im Forstamte gleichen Namens, den Revierförster Georg Reuschel von Weihenzell, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle den dermaligen Aktuar des Forstamtes Laurenzi in Nürnberg, Wilhelm Sturz, zum provisorischen Revierförster nach Weihenzell, im Forstamte Ansbach zu ernennen.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, K. d. J., vom 21. Dezember 1864 wurde der bisherige Schullehrer an der Lorenzer Mädchen-Mittelklasse A zu Nürnberg, Andreas Frank, auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg vom 1. Januar 1865 an als Lehrer an der protestantischen Oberklasse der Sebalder Knabenschule Abtheilung B daselbst, sowie unter gleichem Datum der bisherige Schulverweser Christian Schmidt von Oberschönbrunn vom 1. Januar 1865 an als protest. Schulprovisor daselbst ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 22. Dezember 1864.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		95½
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig	98½	101
„ à 4½ %		
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	98	
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.	926	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien	111½	
Bayerische Ostbahnen ex div.		
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 120. den 29. Dezember 1864.

Inhalt.

Die Getreide- und Fruchtnormalpreise für das Jahr 1864/65.

E. Num. 5493.

(Die Getreide- und Fruchtnormalpreise für das Jahr 1864/65 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend die für das Jahr 1864/65 regulirten Getreide- und Frucht-Normalpreise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, erhalten die königl. Rentämter den Auftrag, diese Preise in Anwendung zu bringen und die noch besonders folgende Zusammenstellung mit der Durchschnittsberechnung als Rechnungsbelege, die übrigen Nachweise aber als remittirliche Belege zu behandeln.

Ansbach, den 23. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Zusammenstellung der für die sämmtlichen k. Rentämter von Mittelfranken

Laufende Nummer.	Namen der Rentämter.	Vortrag.	Waizen.		Kern.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.		Rauh-Getraide.	
			von einem Schäffel													
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Altdorf	Normalpreis	15	42	—	—	10	36	5	36	9	6	6	18	—	—
2	Ansbach	„	14	6	16	6	10	24	5	42	10	18	6	24	—	—
3	Beilngries	„	14	24	—	—	9	42	5	18	7	30	5	54	—	—
4	Gadolzburg	„	15	48	—	—	9	48	—	—	9	42	6	36	—	—
5	Colmberg	„	13	48	11	48	9	54	5	48	9	36	5	48	—	—
6	Dinkelsbühl	„	15	54	15	54	10	54	5	48	10	12	6	18	—	—
7	Eichstätt	„	15	48	—	—	11	6	5	18	7	54	6	24	—	—
8	Erlangen	„	15	36	15	36	10	—	5	48	10	18	6	54	—	—
9	Erlbach	„	15	—	—	—	9	54	5	42	9	24	6	30	—	—
10	Feuchtwangen	„	15	54	16	—	10	24	6	12	9	42	6	6	—	—
11	Fürth	„	15	54	—	—	10	18	—	—	10	18	6	54	—	—
12	Greding	„	14	24	—	—	9	30	5	6	7	30	5	48	—	—
13	Gunzenhausen	„	15	—	—	—	10	36	5	36	9	30	6	30	—	—
14	Heidenheim	„	15	6	—	—	10	54	5	42	9	6	6	18	—	—
15	Herrieden	„	13	42	15	36	9	54	6	30	9	36	6	—	—	—
16	Hersbruck	„	15	54			10	36	5	42	9	6	6	24	—	—
17	Ipbofen	„	14	30	12	54	3	12	4	12	9	24	5	42	—	—
18	Kipfenberg	„	14	30	—		10	12	5	—	7	30	5	48	—	—
19	Neustadt a/A.	„	15	18	—	—	9	54	5	54	9	54	6	18	3	12
20	Nürnberg	„	15	—		—	10	12	—	—	—	—	6	54	—	—
21	Rothenburg	„	15	24	15	54	10	30	6	18	9	18	5	42	—	—
22	Schwabach	„	16	6	—	—	9	—	—	—	9	36	6	54	—	—
23	Spalt	„	15	36	—	—	10	30	5	54	—	—	6	24	—	—
24	Uffenheim	„	15	—	11	54	10	36	5	48	8	54	6	—	—	—
25	Wassertrüdingen	„	15	12	—	—	11	—	5	—	9	12	6	—	—	—
26	Weissenburg	„	15	18	—	—	10	30	5	30	8	54	6	48	—	—
27	Windsbach	„	14	54	—	—	9	54	—	—	9	36	6	24	—	—
28	Windsheim	„	14	36	14	12	9	30	5	54	9	36	5	42	—	—

Ansbach, den 22. Dezember 1864.

Königliche Regierung
Kammer der
Freiherr von Pechmann.

Digitized by Google

regulirten Getreid- und Frucht-Normal-Preise für 1864/65.

Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Hirs.		Bohnen.		Hanfkörner.		Hopfen. Stadt-gut.		Hopfen. Land-gut		Heu.		Stroh. langes		Stroh. kurzes		Wein. Stadt-gut.		Wein. Land-gut.	
Münchner Maas.												von 1 Centner.						von 1 Schober				von 1 Eimer.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	4	12	—	—	—	—
9	42	9	36	9	36	—	—	—	—	—	—	100	42	94	18	2	12	11	—	6	24	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	12	4	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	12	4	54	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	18	13	18	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	62	18	—	—	6	30	4	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	12	5	42	—	—	—	—
14	30	13	42	—	—	—	—	—	—	—	—	87	42	—	—	2	12	9	36	5	12	—	—	—	—
13	30	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42	8	36	7	18	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	17	36	—	—	—	—	96	18	—	—	2	6	15	24	9	54	—	—	—	—
12	18	12	48	12	24	—	—	—	—	—	—	84	12	—	—	2	24	8	30	5	24	4	48	4	12
13	42	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	105	30	—	—	2	24	8	—	4	54	—	—	—	—
12	30	12	30	10	12	—	—	—	—	—	—	97	—	—	—	2	6	9	30	3	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
12	42	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	3	36	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	18	4	30	—	—	—	—
15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	—	—	—	2	18	14	—	7	—	—	—	—	—
13	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	30	6	24	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	48	—	—	—	—

von Mittelfranken,
Finanzen.
kgl. Regierungs-Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

(Mit dieſer Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 121. den 31. Dezember 1864.

Inhalt.

Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Januar 1865. — Die Prüfung der Bauhandwerker pro 1865. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Rosenheim. — Benennung des neuen Anwesens auf dem Schmalzberge bei Rückersdorf mit dem Namen Ludwigshöhe. — Die Classification der Gebäude mit Rasen- und Glasdachungen. — Die Satzungen des Pensions-Vereines für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung der Pfarrei Neidhardswinden mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle zu Wilhermsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Agenturen. — Dienstesnachrichten. — Großjährigkeits-Erklärung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 7717. K. Num. 5071.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Januar 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 29. November 1864 für den Monat Dezember festgesetzten Taxen des Mastochsenfleisches haben auch

für den Monat Januar 1865

in sämmtlichen Städten und Taxdistrikten von Mittelfranken unverändert fortzubestehen, wornach das Weitere zu verfügen ist.

Ansbach, den 29. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7463. K. Num. 4796.

(Die Prüfung der Bauhandwerker pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den von dem königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Prüfung der Bauhandwerker festgesetzten Bestimmungen zerfällt dieselbe in 2 Abtheilungen, nämlich in die Prüfung

a) über die technische Befähigung und

b) über die Vorkenntnisse zu dem Gewerbe.

Die Prüfung über die Vorkenntnisse zum Gewerbe beginnt immer am ersten Montag im Monat Mai eines jeden Jahres; dieser hat jedoch die Prüfung über die technische Befähigung vorauszugehen und sich an erstere anzuschließen, weil nur diejenigen Candidaten, welche die Prüfungs-Commission als praktisch befähigt befunden hat, zur weiteren Prüfung über die Vorkenntnisse zugelassen werden dürfen.

Um ermessen zu können, wie viele Theilnehmer sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen und um aus der Anzahl derselben den Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem die Prüfung ihren Anfang zu nehmen hat, ergeht an diejenigen Gewerbsleute, welche durch Ablage der vorgeschriebenen Prüfung eine Maurer- oder Zimmermanns-Concession erlangen wollen, der Auftrag, sich längstens bis zum

20. März d. Js.

in einer an die k. Kreisbaubehörde gerichteten schriftlichen Eingabe anzumelden und hierin Vor- und Zuname, dann Heimath, sowie das Baugewerbe, für welches sich der Candidat prüfen lassen will, genau zu bezeichnen.

Einlaufende Anmeldungen nach dem obenbezeichneten Termin haben unbedingte Zurückweisung zu gewärtigen.

Der Beginn der Prüfung für die technische Befähigung wird den Betheiligten nach Einlauf der Anmeldungen durch das Kreisamtsblatt bekannt gegeben werden.

Ansbach, den 23. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7395. K. Num. 4820.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Rosenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Joseph Zetl ist die Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Rosenheim erledigt.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 24. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7338. K. Num. 4781.

Bekanntmachung.

(Benennung des neuen Anwesens auf dem Schmalzberge bei Rückersdorf mit dem Namen Ludwigshöhe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das neue Anwesen des Johann Christian Viehbeck aus Nürnberg auf dem sogenannten Schmalzberge bei Rückersdorf, k. Bezirksamts Hersbruck, „Ludwigshöhe" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7233. K. Num. 4832.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Mittelfranken.

(Die Classifikation der Gebäude mit Rasen- und Glasdachungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen bieten Rasendächer dieselbe Sicherheit gegen Feuersgefahr, wie Ziegel- und Metalldächer, weßhalb auf Grund des hiewegen erholten besonderen technischen Gutachtens durch Reskript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. pr. 21. d. Mts. Nr. 11922 verfügt wurde, daß Rasendächer in Absicht auf die Classifikation Behufs der Festsetzung der Beiträge zur Feuerversicherungs-Kasse fortan den Ziegeldächern gleich zu achten sind.

Dieß wird hiemit zur künftigen Beachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 23. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6787. K. Num. 4912.

(Die Satzungen des Pensions-Vereines für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. ds. Mts. haben Seine Majestät der König den von der diesjährigen General-Versammlung des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte beschlossenen Aenderungen der §§. 36 und 104 der Satzungen, wonach im §. 104 der zweite Absatz zu streichen, dagegen im §. 36 statt: „einen Regiebeitrag von 12. kr. per Quartal" zu setzen sey: „einen Regiebeitrag von 15 kr. per Quartal" die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Hiernach erhalten die genannten §§. fortan folgende Fassung:

„§. 36. Jedes eintretende ordentliche oder außer-
„ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmstaxe von
„zwei Gulden und einen Regiebeitrag von 15 kr. per
„Quartal zur Deckung der Verwaltungs- und Regie-
„bedürfnisse. Dasselbe erhält dafür die Aufnahms-
„Urkunde, ein Exemplar der Satzungen des Vere-
„nes und jährlich ein Exemplar des Jahres- und
„Rechenschaftsberichtes.

„§. 104. Den auswärtigen, zur General-Ver-
„sammlung gewählten Abgeordneten werden Tages-
„gebühren mit 2 fl. 30 kr. und Vergütung der Ei-
„wagen-Taxen, beziehungsweise Eisenbahn-Taxen II.
„Klasse bewilligt".

Diese allerhöchst genehmigten Aenderungen der Satzungen dieses Pensionsvereines werden hiemit — unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 14ten November 1852 und des Regierungsausschreibens vom 19. November 1852 (Kreis-Intelligenzblatt 1852 pag. 901) — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 26. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 7245. K. Num. 4784½.

1. Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 16. Dezember 1864 wurde der ledige Metzgergeselle Wilhelm Bernadi aus Neukirch, Landrathsamt Geldern im k. preußischen Regierungsbezirke Düsseldorf, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zur Strafe des Zuchthauses auf die Dauer von vier Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 7293.

2. Medelsky, Georg, Tischlergeselle von Gudowitz im Pilsener Kreise in Böhmen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom 5. v. Monats wegen Diebstahlsvergehens zu einer Gefängnißstrafe von 9 Monten rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe auf unbestimmte Zeit des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der Personal-Beschreibung genannter Personen wird den obengenannten Behörden behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hievon Kenntniß gegeben.

Ansbach, den 29. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Signalement

1. des Wilhelm Bernadi von Neukirch.

Alter: 60 Jahre. Größe: 5′ 2″. Haare: grau. Stirne: hoch. Augenbraunen: grau. Augen: braun. Nase: groß und gebogen. Mund: gewöhnlich. Gesicht: rund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: blaues Staubhemd, grau gestreifte Hose, manchesterne detto, rothcarrirte Weste, wollene Unterjacke, leinenes Hemd, schwarztuchene Mütze, rindslederne Schuhe, kattunene Halsbinde.

2. des Georg Medelsky von Gudowitz.

Derselbe ist 5′ 9″ groß, hat schwarze Haare und schwarzen Schnurrbart, volles Gesicht mit hoher Stirne und etwas aufgeworfenen Lippen, das Nagelglied seines rechten Mittelfingers ist an der Spitze abgehackt und der Nagel darüber hinweggewachsen, am Leibe trug Medelsky bei seiner Entfernung aus Hausen einen schwarzbraunen Buxkinrock, eine braune Sommerhose, eine weißgraue Kappe und schlechte Stiefel.

E. Num. 1336. K. Num. 1724.

(Die Erledigung der Pfarrei Reidhardswinden mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle zu Wilhermsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Reidhardswinden mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle in Wilhermsdorf in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis zum 15. Februar k. J. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen: 4 Schffl. Haber à 3 fl. 34 kr. per Schffl. 15 fl. 36 kr. (wird nach dem jährlichen Normal-Preise vergütet);

2) aus den Renten des heimgefallenen Lehens Wilhermsdorf: an baarem Gelde 115 fl., Geldvergütung für 21 Eimer weißes Bier 77 fl. 36 kr., Geldvergütung für 3 Eimer Wein 18 fl., 12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl. 60 fl., 5¾ Mz. Weizen à 11 fl. 43 kr. per Schffl. 11 fl. 12 kr., 5 Schffl. 4 Mz. 2 Sz. Korn à 8 fl. 34 kr. 48 fl. 43 kr., 1 Schffl. 2 Mz. Haber à 3 fl. 54 kr. 5 fl. 12 kr. (wird nach den jährlichen Normal-Preisen in Geld vergütet). Summa 351 fl. 19 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: ein eigenes Pfarrhaus ist in Neidhardswinden nicht vorhanden; dagegen ist die lehenbarialische, sogenannte Sekretärswohnung in Wilhermsdorf, welche sich in einem bewohnbaren Zustande befindet und ziemlich geräumig ist, unentgeldlich überlassen, Anschlag 20 fl., 40 Dez. Hopfengarten: Nichts.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen: 81 fl 8¼ kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. 24 kr. Summa 457 fl. 51¼ kr. Die Lasten, worunter der Anschlag von 50 fl. für ein Dienstpferd enthalten ist, hievon ab mit 57 fl. 42 kr. Reinertrag 400 fl. 9¼ kr.

Ansbach, den 16. Dezember 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

K. Num. 1575. K. Num. 1888.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach, wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar künftigen Jrs. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 13 fl. 15 kr.

II. Aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig ist und geringere Reparaturen abgerechnet, in einem guten baulichen Stande sich befindet, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl.; aus 86 Dez. Hausgarten 9 fl. 41½ kr., aus 60 Tagw. 83. Dez. Aeckern 288 fl. 46½ kr.; aus 9 Tagwerk 60 Dezim. Wiesen 152 fl. 1 kr.; aus 3 Tgw. 52 Dez. Oedungen 24 fl. 524 fl. 29 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 350 fl. 17 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 201 fl. 36 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl 30 kr. Summe 1100 fl. 7 kr. Die Lasten hievon ab mit 40 fl. 12 kr. Reinertrag 1059 fl. 55 kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 5 fl. 12 kr. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 23. Dezember 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

K. Num. 3960.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Bezirksgericht Eichstädt hat am 1. Dezember 1864 versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Geyer, Vorsitzender, Rath Flamige, Assessor Jung, Mayer, kgl. l. Staatsanwalt, Frühwein, Sekretär, in der Untersuchung wider Buchhändler Friedrich Carl Mayer von Weissenburg wegen Preßvergehens erkannt und beschlossen:

„sei mit der Einstellung des Strafverfahrens die Schrift: Mit Scorpionen statt mit Ruthen, Blicke in die Gegenwart und Zukunft des Vaterlandes, von Winterhoff, London 1864, erster Theil, zu unterdrücken und die vorgefundenen Exemplare zu vernichten."

Eichstätt, am 22. Dezember 1864.

Der k. Direktor:

Geiger.

Siebenlist.

Agenturen.

I.

E. Num. 6610. K. Num. 4642.

Nachdem in Folge der Auflösung der in Havre bisher unter der Firma „J. N. Faaß und Comp." bestandenen Handelsgesellschaft (mittelfränkisches Kreisamtsblatt 1864 Nr. 11 S. 142) das von derselben betriebene Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern auf den Kaufmann Johann Nikolaus Faaß daselbst übergegangen ist und von diesem mit Genehmigung der kaiserlich französischen Regierung unter der Firma: „J. N. Faaß" in der bisherigen Weise fortbetrieben wird, hat derselbe um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern nachgesucht, welche ihm auch durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. November ds. Jrs. ertheilt worden ist.

Auf weiteres Ansuchen der genannten Expedienten-Firma wurde der Kaufmann F. J. Bothof in Aschaffenburg als General-Agent derselben für Bayern durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 30. November d. Jrs. in widerruflicher Weise bestätigt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die im mittelfränkischen Kreisamtsblatte ds. Jrs. Nr. 46 S. 1347 Nr. VII. bezeichneten Agenturen eingezogen und die von dem Generalagenten F. J. Bothof als Unteragenten in Vorschlag gebrachten

R. Wilhermsdörfer in Ansbach,
F. Lehner in Fürth,
C. Croninger in Uffenheim,
G. F. Brunner in Nürnberg,
G. Weng in Dinkelsbühl,
F. W. Berger in Windsheim,
J. S. Leybold in Rothenburg,
J. L. Schwarzkopf in Hersbruck,
Eustach Meyer in Eichstädt und
C. A. Memmert in Erlangen

von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden sind.

II.

E. Num. 6610. K. Num. 4719.

Dem Expedientenhause Steinmann und Comp. in Antwerpen wurde mit Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. Juni v. J. die nachgesuchte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Reggsbl. von 1862 Seite 1191 und folg.) in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 3000 fl. aufrecht zu machen hat.

Auf Vorschlag des bezeichneten Expedientenhauses und auf Grund des Art. 3 der vorerwähnten allerhöchsten Verordnung hat die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 17. November d. J. den Kaufmann F. J. Bothof in Aschaffenburg als dessen Hauptagenten bestätiget, was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die von demselben für das gedachte Expedientenhaus als Unteragenten in Vorschlag gebrachten dieselben sind, wie sie im Regierungs-Ausschreiben vom Heutigen für das Expedientenhaus J. N. Faaß in Havre von dem nämlichen Hauptagenten in Vorschlag gebracht und beziehungsweise bestätiget wurden.

III.

E. Num. 6610. K. Num. 4718.

Dem Kaufmanne Th. Schnitger in Liverpool wurde mit Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Oktober ds. Js. die nachgesuchte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7ten Juni 1862 und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Regierungsblatt von 1862 S. 1191 und folg.) in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Auf Vorschlag des bezeichneten Expedientenhauses und auf Grund des Artikels 3 der vorerwähnten allerhöchsten Verordnung hat die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 25. November d. J. den Kaufmann F. J. Bothof in Aschaffenburg als dessen Hauptagenten bestätiget; was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die von demselben für das gedachte Expedientenhaus als Unteragenten in Vorschlag gebrachten dieselben sind, wie sie im Regierungsausschreiben vom Heutigen für das Expedientenhaus J. N. Faaß in Havre von dem nämlichen Hauptagenten in Vorschlag gebracht und beziehungsweise bestätiget wurden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Registrator der Kammer des Innern der kgl. Regierung von Mittelfranken den Regierungskanzlisten Johann Baptist Brüderlein daselbst zu befördern, und zum Kanzlisten der königl. Regierung von Mittelfranken den Registraturfunktionär derselben Kreisstelle, Eduard Auffhammer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben geruht, die neuzuerrichtende zweite Mathematiklehrerstelle an der Gewerbschule zu Erlangen dem geprüften Lehramtskandidaten und dermaligen Lehramtsassistenten an dieser Anstalt, Georg Dörfch, in widerruflicher Eigenschaft, vom 1. Januar 1865 angefangen, allergnädigst zu übertragen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 24. Dezember 1864 ist der bisherige Schulprovisor Wilhelm Rübinger zu Friedrichshofen in Oberbayern vom 1. Fe-

bruar 1865 an als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Tauberscheckenbach ernannt worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. Dezember 1864 wurde dem Thierarzte Holl die Erlaubniß zur thierärztlichen Praxis mit dem Wohnsitze in Greding ertheilt.

An Stelle des verliebten Gemeindebevollmächtigten Joh. Mich. Thurn in Burgbernheim wurde der Ersatzmann, Schuhmacher Christoph Fluhrer von dort, zur Funktion eines Gemeindebevollmächtigten berufen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. Dezember l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Kaufmannsgattin Anna Brügel von Langenzenn für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Hafnermeister Johann Georg Stadelmann in Nürnberg unter'm 12. Januar 1863 verliehene Privilegium auf Fabrikation von Backsteinen aus Lehm und Sägspähnen wurde für den Zeitraum von 2 Jahren, vom 12. Januar 1865 anfangend, verlängert.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 29. Dezember 1864

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		96
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig	98 %	
„ à 4½ %		101
„ à 4½ % halbjährig	101 %	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	98	
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.		926
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Berbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen ex div.		
„ „ mit 50 % Einzahlung	111 %	

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 1.** den 2. Januar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 126.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Max Seifert aus Würzburg hat sein ihm vom Stadtmagistrate Würzburg ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege von hier nach Heilsbronn verloren; was zur Vermeidung des Mißbrauchs hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 28. Dezember 1863.

Königliches Stadt-Commissariat.

Regierungsrath Mark.

E. Num. 1246/II.

2. Edictalcitation.

Rufus Hauber, Bauernsohn von Villersbronn, k. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, geboren am 19. Juni 1807, entfernte sich im Jahre 1836 aus seiner Heimath und soll sich nach einer im Jahre 1846 an seine Verwandten gelangten Nachricht in Nordamerika aufhalten. Da Rufus Hauber seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören ließ, so wurde der Antrag gestellt, ihn für todt zu erklären.

Gesetzlichen Vorschriften gemäß ergeht deßhalb an Rufus Hauber oder, im Falle er gestorben, an die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer die Aufforderung, an dem auf

Freitag den 14. Oktober 1864

Vorm. 10 Uhr

anberaumten Termine oder vor demselben bei dem unterfertigten Gerichte (Zimmer Nr. 8) oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich sich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen Denjenigen, die sich als seine nächsten Erben legitimiren, ausgeantwortet werden wird.

Ansbach, am 5. Dezember 1863.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 429.

3. (O.S.) Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Joseph Flurer von Eichstädt ist zu einer 12tägigen Arreststrafe wegen Diebstahls durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 16. Oktober curr. unter Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskasse verurtheilt.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, im Falle Betretens die zuerkannte Strafe an Flurer vollziehen und Nachweis anher gelangen zu lassen.

Weissenburg, den 28. Dezember 1863.

Königliches Stadt- und Landgericht.
von Stettner.

E. Num. 2012.

4. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen den ledigen Taglöhner Baptist Christoph von Miethnach wegen fahrlässiger Körperverletzung bringe ich meine Späheverfügung vom 6. Juli c. zum Zwecke der Ermittlung des Inwohnersohnes Johann Baptist Christoph von Miethnach, k. Landgerichts Mitterfels, hiemit in Erinnerung.

Fürth, den 23. Dezember 1863.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgericht:
Kieskalt.

E. Num. 1343.

5. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 25. auf den 26. d. Mts. wurden zwei in der Altmühl bei Gunzenhausen befindliche und dem Uhrmacher Albrecht daselbst gehörige Fischkästen erbrochen und ohngefähr 4½ Centner Fische entwendet. Es waren beiläufig 200 Hechte im Gewichte von 1½ bis 2 Pfund, einige bis zu 4 und 5 Pfund; 70 bis 80 Pfd. Pirschlinge, 60 bis 80 Stück Orven, Brachsen und Schütten, endlich 3 Karpfen im Gewichte von 15, 7 und 1 Pfund.

Ich ersuche um Spähe nach den gestohlenen Fischen und dem Thäter, sowie um Bekanntgabe eines sachdienlichen Resultates.

Ansbach, den 29. Dezember 1863.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:
Lucas.

E. Num. 550.

6. (C.S.) Späheverfügung.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Dezember lfd. Js. wurde dem Unteraccordanten Albrecht Popp aus Lauf auf der Eisenbahnlinie bei Gunzendorf, kgl. Landgerichts Mtt. Erlbach, aus einem dortigen Durchlasse eine sogenannte Fußwinde, angeblich am Eisentheile mit den Anfangsbuchstaben A. P. bezeichnet, im Werthe von 16 bis 18 fl. entwendet.

Ich ersuche um Spähe und Mittheilung eines etwaigen Resultates.

Windsheim, den 26. Dezember 1863.

Der k. II. Untersuchungsrichter:
Hermann.

E. Num. 570.

7. (O. S.) Bekanntmachung.

Ich ersuche um schleunige Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des ledigen Eisenbahnarbeiters Michael Hausner aus Hilpoltstein.

Windsheim, den 26. Dezember 1863.

Der k. II. Untersuchungsrichter:
Hermann.

E. Num. 538.

8. (C. S.) Bekanntmachung

Wiederholt ersuche ich, mir den Aufenthalt des Webergesellen Ludwig Schmidt von Bullenheim bekannt zu geben.

Windsheim, am 28. Dezember 1863.

Der I. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:
Beck.

---

9. Bekanntmachung.

In Sachen Jotz gegen Dörsch sen., subsidiäre Alimentationspflicht betreffend, findet der auf

Donnerstag den 7. Januar k. Js. anberaumte Verstrich nicht statt.

Herrieden, den 28. Dezember 1863.

Der k. Notar:

G. Frauenknecht.

Privatbekanntmachungen.

1. Nächsten Dienstag den 5. Januar 1863 Mittags 12 Uhr wird die Jagd auf der Gemeindeflur Bechofen auf sechs Jahre an den Meistbietenden im Froschauer'schen Wirthshause verpachtet und Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

Bechofen, den 22. Dezember 1863.

Gemeindeverwaltung.

Herzog, Vorsteher.

---

2. Es hat sich Donnerstag den 24. Dezember vom Saxbach'schen Wirthshause aus ein starker schwarzer Halbhund mit vier weißen Pfoten, weiblichen Geschlechts, verlaufen. Derjenige, dem er zugelaufen seyn sollte, wird gegen gute Belohnung um Zurückgabe gebeten.

Anton Igel,
Fallmeister in Forndorf.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 14. bis 20. Dezember 1863.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Georg, Söhnlein des Hausbesitzers Hofmann; 2. Johann Friedrich; 3. Simon Georg, Söhnlein des B. u. Schreinermeisters Herrn Neubert; 4. Johann Georg, Söhnlein des Schuhmachermeisters Dallinger in Hennenbach; 5. Johann Sebastian von Eglofswinden; 6. Friedrich Matthias, Sohn des Gütlers Fischer in Kurzendorf; 7. Johann Karl, Söhnlein des B. und Gastwirths Herrn Schlicker; 8. Maria Dorothea; 9. Anna Elisabetha, Töchterlein des B. u. Bildhauers Herrn Mitschke.

2. Getraute.

Herr Johann Leonhard May, B. und Brauereibesitzer dahier, mit Jungfrau Anna Maria Gundel.

3. Begrabene.

Frau Elisabetha Huber, Schneidermeisterswittwe, st. 82 J. 3 M. 10 T. alt — an der Lungensucht.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Eva Marg.; 2. Johanna Elisab. Babetta.

2. Getraute.

Herr Johann Leonhard Reid, B. und Gastwirth, mit Jungfrau Katharina Barbara Vogelhuber.

3. Begrabene.

Conrad Wehrer, led. Taglöhner, st. 77 J. alt — an Entkräftung.

Vom 21. bis 27. Dezember.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Christoph, Söhnlein des Bauern Arnold in Eglofswinden; 2. Christina Barbara von Kurzendorf; 3. Johann Karl, Söhnlein des B. und Drechslermeisters Herrn Hübner.

2. Getraute.

Herr Johann Gottlieb Christian Weber, Stadtvikar in Erlangen, mit Jungfrau Pauline Marie Elisabetha Ranke.

3. Begrabene.

1. Herr Johannes Bätz, pens. Regierungs-Kanzleidiener, st. 77 J. 1 M. 15 T. alt — am Schlagfluß; 2. Johann Konrad Baumeister, Taglöhner, st. 42 J.

10 M. 19 T. alt — an der Wassersucht; 3. Johann Jakob Leist, Gärtner und Schuhmacher, st. 70 J. 3 M. 7 T. alt — an der Wassersucht.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Georg, Söhnlein des B. und Gastwirths Herrn Birnbaum; 2. Anna Marg., Töchterlein des B. und Säcklermeisters Herrn Kürschner; 3. Georg Leonhard, Söhnlein des Zimmergesellen Geret.

2. Getraute.

Johann Ernst Giebler, Maurer und Steinhauer, mit Anna Babetta Scheuerlein.

3. Begrabene.

1. Johann Georg Weißkopf, Zimmergesellen-Kind, st. 5 M. 5 T. alt — an der Luftröhrenentzündung; 1. Maria Margaretha Knäulein, Maurers- und Steinhauers-Kind, st. 7 M. alt — an den Convulsionen.

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl** vom 1. bis 15. Januar 1864, **Fleisch, Bier** u. **Salz** für den ganz. Monat Januar in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 23 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pfd. 11 Loth 2 Quint

Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pfd. 5 Loth 3 Quint.

Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen 1 Pfund 1 1/2 Quint.

Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 16 Loth 1/2 Quint.

Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 5 Loth 1 1/2 Quint.

Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 2 1/2 Quint.

Für Mehl.

Eine Metze Roggenmehl kostet . . .	1 fl.	23 1/2	kr.
„ Maas Mundmehl „	— fl.	6 1/2	kr.
„ „ weißes Mehl „	— fl.	5	kr.
„ „ Mittelmehl „	— fl.	4 1/2	kr.
„ „ Nachmehl „	— fl.	4	kr.
„ „ Gries „	— fl.	9	kr.

Für Fleisch.

Ein Pfund Ochsenfleisch kostet . . . . 14 1/2 kr.

Ein Pfund Kuhfleisch kostet . . . . . 12 1/2 kr.

Kalb-, Hammel-, Schaf- und Schweinfleisch freigegeben.

Für Bier.

Eine Maas braunes Winterbier kostet 5 kr. 1 pf.

Eine Maas braunes Winterbier kostet über die Gasse bei den Brauern 4 kr. 3 pf.

Für Salz.

Ein Pfund Salz kostet . . . . . 4 kr. 2 pf.

Ansbach, am 30. Dezember 1863.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 3.** den 6. Januar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 4611.

1. Bekanntmachung.

(Die Besetzung der Stelle eines Lehrers der Unterklasse A. der Lorenzer-Knabenschule in Nürnberg betr.)

Vom Magistrat der königl. bayer. Stadt Nürnberg

werden Diejenigen, welche um die vorstehend bezeichnete Lehrerstelle, deren Ertrag in jährlich

400 fl. fixen Gehalt in Geld

besteht, welcher jedoch nach der dahier eingeführten Klassificirung stufenweise bis zum 24. dahier zurückgelegten Dienstjahre nach vorher beigebrachtem Nachweis über Würdigkeit bezüglich des Verhaltens und der Leistungen auf 800 fl. anwächst, bewerben wollen, hiemit aufgefordert,

binnen 14 Tagen

von heute an ihre Gesuche einfach mit Angabe ihrer persönlichen und Familienverhältnisse, dann Beifügung legaler Zeugnisse über Befähigung, Leumund und Gesundheit, erstere wenigstens die Note „sehr gut" nachweisend, hier einzureichen.

Nürnberg, den 30. Dezember 1863.

Die beiden Bürgermeister:

von Wächter. Seiler.

Quehl, Sekr.

E. Num. 6903.

2. Amortisationsedikt.

Vom k. Bezirksgerichte Ansbach.

In den Hypothekenbüchern des kgl. Landgerichts Heilsbronn sind die nachverzeichneten Forderungen eingetragen, bezüglich welcher die Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern fruchtlos geblieben und von dem Tage der letzten auf diese Forderungen sich beziehenden Handlungen an gerechnet, mehr als 30 Jahre verstrichen sind.

Im Hinblick auf §. 82 des Hypothekengesetzes werden daher auf Antrag der Besitzer alle Diejenigen, welche Rechte auf diese Forderungen zu haben glauben, zur Geltendmachung derselben vor dem unterfertigten Gerichte

innerhalb 6 Monaten

andurch aufgefordert, widrigenfalls nach Ablauf der Frist die sämmtlichen Forderungen für erloschen erklärt und die Löschung im Hypothekenbuche vollzogen werden würde.

Ansbach, den 5. September 1863.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Krausfold.

Fortl. Nr.	Namen der Besitzer.	Namen der Gläubiger.	Der Hypothek Betrag. fl.	kr.	Rechtstitel ꝛc. ꝛc.
1	Joh. Christ. Cramer von Elpersdorf	Hofchirurg Schäzler'sche Curatel von Ansbach	600	—	Priv. Hypothek v. 12. Juni 1779.
2	Joh. Jakob Reingruber von Retzendorf	Carol. und Frieder. Schegk von Ansbach	1200	—	Schuldverschreibung v. 23. Dez. 1813, conf. 30. April 1814.
3	Joh. Konr. Dengler von Windsbach	Joh. Georg Dengler von Windsbach	190	45	Verhandlung v. 5. April 1826.
4	Gg. Friedr. Stüßer von Volkersdorf	Frau Camerarius Zill von Ansbach	375	—	Protokoll vom 26. Mai 1826.
5	Georg Mich. Endres von Langenlohe	Joh. Leonh. Endres von?	200	—	Kaufprotokoll v. 6. Sept. 1802.
6	Gg. Mich. Heumann von Bammersdorf und	Handelsmann Sam. Schnürlein und	695	—	Kaufvertrag v. 16. Juli 1819.
7	Joh. Andr. Himmelseher von Zandt	Glasermeister Math. Adler von Ansbach			
8	Joh. Thomas Arold von Wattenbach	Lebkuchner Albrecht Kirchner von Ansbach	200	—	Hyp. Schuldokument v. 6. August 1763 und Cession vom 17. Januar 1792.
9	Joh. Baltasar Breit von Selgenstadt	Kammerrath Model von?	250	—	Kaufvertrag v. 17. April 1798.
10	Gg. Andr. Geißelsöder von Gozendorf	Gg. Schub, Caution für das Vermögen desselben	200	—	Protokoll v. 27. Sept. 1803 und 5. Juli 1823.
11	Maria Sophie Rammler von Hirschlach	Ad. Steuerecker von? Caution wegen einer Erbgeldforderung	300	—	Merkendorfer Schuldenbuch Seite 270.
12	Gg. Lorenz Schmidt von Hofstetten	Gg. Leonh. Schmidt von?	498	—	Theilungsreceß v. 7. April 1791.
		Gg. Konrad und Gg. Lorenz Schmidt von?	388	32 1/4	Theilungsreceß v. 7. April 1791.
13	Anna Mar. Fleischer von Selgenstadt	Gg. Leonh. Fickel'sche sechs Kinder von?	68	9	Protokoll vom 12. März 1825.
	"	Vorbesitzer Joh. Georg Neumann	600	—	
	"	Thom. Fleischer von Selgenstadt	261	—	Kaufvertrag v. 27. April 1816.
14	Joh. Ad. Beißer und Gg. Mart. Maueroder von Windsbach.	Fünf Spelter'sche Geschwister von Windsbach	970	14 2/7	Nachlaßverhandlung vom 25. Januar 1805.

Digitized by Google

E. Num. 6716.

3. **Ediktalladung.**

(Derbst, Amortisation betr.)

In dem Hypothekenbuche für die Stadt Schwabach Band I. S. 467 sind auf dem Anwesen HsNr. 274, PlNr. 299 a b für den Schullehrer Julius Joachim Schübel von Schwabach auf Obligation vom 21. Oktober 1784 200 fl. als mit 4 Procent verzinsliches Kapital hypothekarisch eingetragen.

Auf Antrag des jetzigen Besitzers dieses Anwesens, Andreas Derbst, und in Gemäßheit des §. 82 des Hypothekengesetzes ergeht nunmehr an alle Diejenigen, welche an diese Forderung irgend ein Recht zu haben vermeinen, die Aufforderung, ihre Ansprüche

binnen sechs Monaten

hierorts anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt und deren Löschung im Hypothekenbuch verfügt werden würde.

Fürth, am 28. August 1863.

Königliches Bezirksgericht.

Hammer.

Zenger.

E. Num. 26.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der ledige Taglöhner Franz Enzenberger von Abenberg hat eine wegen Bettelns gegen ihn verhängte sechstägige, durch Entziehung warmer Kost am dritten und sechsten Tage einfach geschärfte Arreststrafe zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ersucht man, diese Strafe im Betretungsfalle an demselben vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Die Verpflegungskosten trägt die k. Staatskasse.

Heilsbronn, den 31. Dezember 1863.

Königliches Landgericht.

Lang.

E. Num. 565.

5. (O. S.) **Bekanntmachung.**

(Curatel über Katharina Stadler von Iphofen betr.)

In rubrizirter Curatel ist die Kindsmutter Katharina Stadler, ledig von Iphofen, zu vernehmen.

Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, ersucht man um Ermittlung und Kundgabe desselben anher.

Mkt. Bibart, den 31. Dezember 1863.

Königliches Landgericht.

Platzer.

E. Num. 540.

6. (A. S.) **Bekanntmachung.**

Das diesseitige Ausschreiben vom 26. Oktober ds. J., enthalten in Nr. 103 dieses Blattes, und betreffend eine an dem Eisenbahnarbeiter Joseph Moritz aus Nauders, Gerichts daselbst, in Tyrol, zu vollziehende Arreststrafe wird, nachdem über den Aufenthalt des Moritz bis jetzt keine Mittheilung hieher erfolgt, resp. noch kein Strafvollzugsnachweis dahier eingekommen ist, hiedurch erneuert.

Mkt. Erlbach, den 28. Dezember 1863.

Königliches Landgericht

Amthor.

E. Num. 1236.

7. (A. S.) **Bekanntmachung.**

In Sachen der ledigen Anna Dennerlein von Plech und deren Kindescuratel gegen den Taglöhner Michael Schmidt von Ramlersreuth, zuletzt zu Gleishammer, wegen Vaterschaft sollen dem Beklagten landgerichtliche Beschlüsse zugestellt werden.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, so wird derselbe aufgefordert, binnen 14 Tagen einen im Gerichtsbezirke wohnhaften Insinuationsmandatar zu bestellen, widrigenfalls die an ihn ergehenden Verfügungen an das Gerichtsbrett an-

geschlagen und auf diese Weise an ihn gehörig zugestellt erachtet würden.

Nürnberg, den 28. Dezember 1863.

Königliches Landgericht.

von Harsdorf.

E. Num. 4465.

8. **Bekanntmachung.**

Am 7. Dezember 1862 ist die ledige Anna Maria Erkenbrecher von Langfurth, außereheliche Tochter der ledigen, später an den Taglöhner Johann Michael Herrmann von dort verehelichten Eva Barbara Erkenbrecher von Langfurth in einem Alter von 57 Jahren gestorben und ist zur Zeit ein Erbe derselben nicht bekannt.

Es ergeht daher an Diejenigen, welche Erbansprüche an den Nachlaß machen zu können glauben, die Aufforderung, solche innerhalb längstens

neun Monaten

anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls nach Maßgabe des Thl. I. Tit. IX. §. 481 und Thl. II. Tit. XVI. §. 16 des preuß. Landrechts die Erbmasse als herrenloses Gut dem k. Fiskus überwiesen werden würde.

Wassertrüdingen, am 27. Juni 1863.

Königliches Landgericht.

Bannig.

Gack, Assessor.

E. Num. 2358.

9. (O.S.) **Späheverfügung.**

In der Untersuchung gegen den ledigen Taglöhner Baptist Christoph von Miethnach wegen fahrlässiger Körperverletzung ersuche ich um Spähe nach dem dermaligen Aufenthalt und der derzeitigen Beschäftigung der ledigen Katharina Kastl von Meindling, k. Landgerichts Straubing, welche vermuthlich mit ihrem Zuhälter, dem Angeschuldigten Christoph, beim Eisenbahnbau arbeitet.

Fürth, den 2. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgericht:

Kieskalt.

E. Num 575.

10. (C.S.) **Späheverfügung.**

In der Zwischenzeit vom Samstag den 5. bis Freitag den 11. Dezember lfd. Js. wurden im Hause des Bierbrauers Leonhard Wiehl zu Kornhöfstett, k. Landgerichts Scheinfeld, aus einer oberen Gaststube folgende Bettstücke im Werthe von mindestens 50 fl. entwendet:

1) ein Oberbett mit blau- und weißgestreiftem baumwollenem Ueberzug; der Barchent war ebenfalls blau gestreift;
2) ein Unterbett ohne Ueberzug, welches in verschiedenartig gestreiften sog. Brabant eingefüllt war;
3) ein Kopfkissen mit Ueberzug von rothem geblümtem Kattun;
4) ein Kopfkissen mit einem klein gegitterten, verschiedenfarbigen baumwollenen Ueberzug, besonders daran kenntlich, daß an einer Stelle ein Fleckchen von braun- und weißgedrucktem Baumwollenzeuch eingesetzt ist;
5) ein Kopfkissen mit einem blau- und weißgestreiften Baumwollen-Ueberzug;
6) ein Kopfkissen mit einem leinenen, ganz ausgewaschenen, gestreiften Ueberzug;
7) ein werchenes, an verschiedenen Stellen geflicktes Bettuch

Der Barchent der 4 Kopfkissen war blau gestreift.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe eines etwaigen sachdienlichen Resultates.

Windsheim, den 24. Dezember 1863.

Der k. II. Untersuchungsrichter:

Hermann.

E. Num. 750.

11. Bekanntmachung.

Donnerstag den 14. Januar Vormittags 10 Uhr werden im mitunterzeichneten Rentamte

3 Tagw. Oedgrund im Staatswalde Ahaleite, Reviers Treuchtlingen,

nach den Normen der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Gunzenhausen und Heidenheim, den 1. Januar 1864.

K. Forstamt Gunzenhausen. von Berchem.

K. Rentamt Heidenheim. Gründler.

---

12. (O. S) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Birkach, Reutsumpf und Sulzgraben der 1. Forstrevier Gunzenhausen werden

Freitag den 8. Januar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

- 85 überfüderige Fichten- und Fohrenstämme,
- 202 füderige und halbfüderige dergleichen,
- 93 Dreilinge dergl.,
- 94 Blöche dergl.,
- 54 Fohrenrohre,
- 1 Eichenbloch,
- 100 Klafter Fichten- und Fohrenscheit- und Prügelholz und
- 20 Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 10 Uhr im Gasthause zum goldenen Engel dahier statt.

Gunzenhausen, den 31. Dezember 1863.

Königlicher Revierförster:

Rabus.

Privatbekanntmachungen.

1. (U.S.) Bekanntmachung.

Nachdem am 31. Dezember v. J. die 68. Ziehung der freiherrlich von Benkendorff'schen Stiftung stattgefunden hat, wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

I. Für die gedachte 68. Ziehung wurde eine Summe von 4000 fl. in 53 Gewinnsten ausgesetzt, nämlich:

- 1300 fl. in 26 Gewinnsten à 50 fl. und
- 2200 fl. in 22 Gewinnsten à 100 fl. aus der freiherrlich von Benkendorff'schen Stiftung,
- 200 fl. in 2 Gewinnsten aus dem Bauinspektor Wohlgemuth'schen Legate,
- 300 fl. in 3 Gewinnsten aus dem freiherrlich von Schenk'schen Legate.

4000 fl. in Summa, wie oben.

II. Die Aufnahme der Bewerber in die Stiftung und die Ziehung der Gewinnste ist unter nachstehenden Bestimmungen vorgenommen worden:

1) Die Gewinnste können nur dann angesprochen werden, wenn die Gewinner noch am Leben sind und sich in denselben Verhältnissen noch befinden, unter welchen ihre Aufnahme erfolgt ist.

   Auch müssen zu den Quittungen distriktspolizeiliche Zeugnisse über Würdigkeit und Dürftigkeit beigebracht werden.

   Diese Zeugnisse sind unmittelbar unter die Unterschriften der Quittungen beizufügen.

2) Eine gerichtliche Beschlagnahme der Gewinnste ist unzulässig, da dieselben nach dem Stiftungszwecke lediglich für das Emporkommen der Gewinner in ihrem Erwerbs- und Wirthschaftsbetriebe bestimmt sind.

III. Die für das Jahr 1863 gezogenen 53 Gewinnste sind nachbezeichneten Personen zugefallen:

a) mit je **100** fl.

1) Berthold, Leonh., Lackirer in Ansbach;

2) Brechenmacher, Friedr., Schneider in Schwabach.
3) Daut, Paulus, Hausbesitzer und Landbote in Kloster Heilsbronn.
4) Eichhorn, Kath. Barbara, Gerichtsdienersgehilfen-Tochter in Ansbach.
5) Fleischmann, Anna Marie, Maurermeisterswittwe in Dautenwinden.
6) Fleischner, Eva Barbara, Oekonomenwittwe in Ansbach.
7) Fries, Sebastian, Schlossergeselle in Ansbach.
8) Ganzmann, Michael, Weber in Neuses.
9) Heinkelein, Joh. Mich., Schneider in Schopfloch.
10) Kolb, Joh. Wolfgang, Hausbesitzer und Maurergeselle in Ansbach.
11) Kuch, Joh. Leonh, Weber in Kloster Heilsbronn.
12) Meier, Joh. Jakob, Schuhmacher in Ansbach.
13) Röder, Leonhard, Maurergeselle und Viktualienhändler in Schwabach.
14) Rösler, Gg. Leonh., Schneider in Schwabach.
15) Schmetzer, Johann Michael, Schmiedmeister in Schlungenhof.
16) Schleelein, Barbara, Pflasterergesellenwittwe in Ansbach.
17) Schröckh, Wolfg., Weber in Schwabach.
18) Seiz, Joh. Baptist, Steinhauergeselle in Leutershausen.
19) Stamminger, Andr., Schneidermeister in Feuchtwangen.
20) Stiegleiter, Marie Marg., Söldnerswittwe in Ostheim.
21) Spranger, Joh. Sebastian, Zeuchmacher in Leutershausen.
22) Stich, Moritz, Schuhmacher in Uffenheim.
23) Trapp, Gg. Leonh., Zimmergeselle in Haasgang.
24) Traumüller, Philipp, Weber in Schwabach.
25) Wiedmann, Maria, Schneiderswittwe in Königshofen.
26) Wolkersdorfer, Joh. Jakob, Schneidermeister in Roth.
27) Vogtmann, Fr., Goldstickerlehrling,
Engerer, Mich., Schneiderlehrling,
Pfeifer, Wolfgang, Schuhmacherlehrling,
Pfeifer, Joh. Gg., Baderlehrling,
sämmtlich von Ansbach.

b) mit je 50 fl.

1) Albrecht, David, Bader in Schwabach.
2) Augenmeier, Friedr., Kürschner in Schwabach.
3) Berger, Joh. Gg., Büttnergeselle in Schopfloch.
4) Berlt, Marg., Pflasterergesellenwittwe in Ansbach.
5) Bickel, Gg. Mich., Zimmergeselle und Hausbesitzer in Heidenheim.
6) Biller, Eva, Strickgarnhändlerin in Schwabach.
7) Birmann, Joh. Fr., Strumpfwirker in Schopfloch.
8) Bitzinger, Gg. Peter, Schuhmacher in Ansbach.
9) Fischer, Joh. Friedr., Maurergeselle und Anwesenbesitzer zu Hilpertsweiler.
10) Fohrer, Wilh., Zimmergeselle und Lattenschneider in Kühnhard.
11) Friedlein, Joh. Gg., Schreiner in Tribur.
12) Gassenmeyer, Walb. Babara, Viktualienhändlerin in Kloster Heisbronn.
13) Goppelt, Joh. Mich., Hausbesitzer und Taglöhner in Ansbach.
14) Grönmüller, Martin, Schuhmacherwerkzeugmacher in Burk.
15) Hahn, Eva Kath., Taglöhnerswittwe in Mosbach bei Windsbach.
16) Hirschmann, Joh. Wolfg., Nadler in Schwabach.
17) Kreiselmeier, Joh. Gg., Büttner in Leutershausen.
18) Krieg, Joh. Gg., Zimmergeselle in Ansbach.
19) Meier, Joh. Gg., Taglöhner in Ansbach.
20) Monatsberger, Fr., Metallschläger in Schwabach.
21) Rupp, Johann, Walker in Wassertrüdingen.
22) Schwenk, Friedr. Posamentier in Uffenheim.

23) Schmidtkonz, Joh. Michael, Landkrämer in Bertholdsdorf.
24) Weißkopf, Joh. Adam, Zimmergeselle in Ansbach.
25) Ziegler Peter, Kammmacher in Heidenheim.
26) Sturm, Christian, Schreinerlehrling, und Dennhöfer, Heinrich, Buchdruckerlehrling, beide von Ansbach.

Die Erhebung der Gewinnste hat am 18. d. M. bei dem Stiftungskassier, dem kgl. Rechnungskommissär Barth, im Hause Lit. D 292 in der Mittagszeit zwischen 1 und 3 Uhr gegen vorschriftsmäßige Quittung zu erfolgen.

IV. Außer denjenigen Personen, welchen die ebenbezeichneten Gewinnste zugefallen sind, kommen in der Ziehungsliste für das Jahr 1863 noch weitere 46 Personen vor, deren Namen ebenfalls in das Glücksrad eingelegt waren, nämlich:

1) Bald, Heinrich, Schuhmacher in Ansbach.
2) Brunner, Johann Wilhelm, Büttnermeister in Reichenbach.
3) Carl, Friedrich, Zeuchmacher in Wittelshofen.
4) Denzler, Johann Leonhard, Weber in Meyersberg.
5) Diem, Johann, Fleckenreiniger in Ansbach.
6) Diez, Anna Dorothea, Dachdeckerswittwe in Leonrod.
7) Eisen, Johann Georg, Büttner in Wasserträdingen.
8) Engelbach, Johann Georg, Lohnbediente und Hausbesitzer in Ansbach.
9) Freitag, Johann, Schuhmacher in Friedrichsgmünd.
10) Geißler, Johann, Weber in Schwabach.
11) Gehweier, Georg Friedrich, Zeuchmacher in Feuchtwangen.
12) Gittler, Balth., Schreinermeister in Cadolzburg.
13) Gsenger, Peter, Taglöhner in Tennenlohe bei Büchenbach.
14) Haag, Leonhard, Schneider in Feuchtwangen.
15) Haspel, Ernst, Fabrikarbeiter in Bruckberg.
16) Herzog, Johann, Schuhmacher in Lentersheim.
17) Hofmann, Johann Georg, Schuhmacher in Ansbach.
18) Holler, Friedrich, Schuhmacher in Ansbach.
19) Holzknecht, Johann Friedrich, Weber in Feuchtwangen.
20) Hugo, Paul, Schreiner in Roth.
21) König, Johann, Schuhmacher in Wasserträdingen.
22) Kurz, Johann Mich, Drathzieher in Schwabach.
23) Laun, Georg, Fabrikarbeiter in Bruckberg.
24) Meier, Thomas, Taglöhner in Ansbach.
25) Mohrenhard, Peter, Schuhmacher in Ansbach.
26) Monatsberger, Henr., Weberswb. in Schwabach.
27) Monatsberger, Martin, Weber allda.
28) Obermeyer, Jakob, Nadler in Schwabach.
29) Penzkofer, Joseph, Metallschläger allda.
30) Petzold, Johann, Flaschner allda.
31) Pfeifer, Urban, Strumpfwirker allda.
32) Rattelmüller, Johann Martin, Schuhmacher in Ungetsheim.
33) Riegel, Christ. Fr., Strumpfwirker in Schwabach.
34) Schwarz, Georg, Drathzieher in Roth.
35) Schnabel, Leonh., Weißgerber in Wasserträdingen.
36) Schuldenzucker, Joh. Gg., Taglöhner in Ansbach.
37) Stötzer, Johann Georg, Schuhmachermeister in Ansbach.
38) Scheuerlein, Regina, Maurergesellenwittwe in Ansbach.
39) Stieglitz, Jak., Zimmermeister in Wasserträdingen.
40) Triebel, Friedrich, Landkramhändler in Roth.
41) Wälde, Johann Georg, Schmiedmeister in Roth.
42) Weichselbaum, Friedrich, Tuchmacher in Roth.
43) Winter, Christoph, Nadler in Schwabach.
44) Wittmann, Joh. Mich., Schuhmacher in Ansbach.
45) Wittmann, Samuel, Schuhmacher allda.
46) Zänger, Johann, Drathzieher in Schwabach.

Diese 46 Personen gehen nun als bereits aufgenommen auf das Jahr 1864 über, und werden in der

Ziehungsliste für gedachtes Jahr vorgetragen werden, wenn sie sich im Laufe des Monats November d. J. mit den erforderlichen Lebens- und Würdigkeitszeugnissen ausweisen.

Bis dahin sind auch die neuen Bewerbungen von Seite der betreffenden kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate anher vorzulegen, da später einkommende Gesuche nach Vorschrift des Stifters nicht berücksichtigt werden dürfen.

Ansbach, am 2. Januar 1864.

Die Administratoren der freiherrlich von Benkendorff'schen Stiftung:

Meyer. Meinel. Freiherr von Lindenfels.

---

2. **Jagdverpachtung.**

Am Samstag den 16. Januar Nachmittags 3 Uhr wird im Kölz'schen Wirthshause zu Rettenbach die Jagd von Rettenbach öffentlich versteigert, wozu Jagdliebhaber hiemit eingeladen werden.

Heinersdorf, am 1. Januar 1864.

Die Gemeindeverwaltung:

Rießberger, Vorsteher.

---

3. Aecht **englische Strohmesser-Blatten** für deren Güte garantirt wird, werden angemacht und scharf geschliffen bei

Ansbach. **Joh. Rüffelmacher** am obern Markt.

Dieselbigen Blatten werden für Schmiede per Dutzend zu billigen Preisen abgegeben.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 28. Dezember 1863 bis 3. Januar 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Ludwig, Söhnlein des Bürgers und Schneidermeisters Herrn Wehefritz; 2. Marg. Magdalena, Tochter des B. u. Handelsmannes Herrn Müller.

2. Getraute.

1. Johann Gottlieb Winkler, Insasse und Büttnergeselle dahier, mit Franziska Reipert von Dinkelsbühl; 2. Johann Georg Bürckel, Insasse und Zimmergeselle, mit Maria Barbara Sperber von Elpersdorf.

3. Begrabene.

1. Bernhard Winkler, Landkramhändler, ſt. 59 J. 11 M. 11 T. alt — an der Waſſerſucht; 2 Thereſia, ſt. 1 M. 6 T. alt — am Stickcatarrh; 3. Eva Margaretha Oberſeider, Fuhrmannswittwe, ſt. 68 J. 9 M. 3 T. alt — an der Lungenlähmung; 4. Leonhard, ſt. 14 T. alt — am Stickfluß.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Maria Marg., Töchterlein des Bäckermeisters Herrn Biehringer; 2. Anna Katharina, Töchterlein des Stadtfuhrmannes Heubeck; 3. Maria Kath.; 4. Anna Marg., Töchterlein des Auslaufers Krieg; 5. Bertha Amalia Wilhelmina; 6. Joh. Georg.

2. Getraute.

Johann Michael Herbſt, B. und Oekonom, mit Jungfrau Marg. Dehm.

3. Begrabene.

Frau Barbara Adler, Regierungskanzleidienerswb., ſt. 84 J. 10 M. 24 T. alt — an Entkräftung; 2. Joh. Ludw. Stadt, Eiſenbahnarbeiter, ſt. 50 J. alt — an Nierenleiden; 3. Jungfr. Maria Magd. Meier, Bäckermeisterstochter, ſt. 20 J. 10 M. 6 T. alt — an der Abzehrung; 4. ein uneheliches, todtgeborenes Knäblein; 5. Joh. Wilh. Eder, B. und Ziegelarbeiter, ſt. 69 J. 13 T. alt — an der Lungenlähmung.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 4.** den 9. Januar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 1144.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

Die erledigte Aufschlagsstation Gunzenhausen, mit welcher der Bezug eines Fixums von 190 fl., dann 2½ Prozent Tantiemen aus dem Aerarial- und 3 Prozent dergleichen vom Lokalmalzaufschlage verbunden sind, und welch' erstere sich nach einem sechsjährigen Durchschnitte auf 412 fl., letztere dagegen auf 60 fl. berechnen, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche — einfach — sind innerhalb 14 Tagen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Amte einzureichen.

Ansbach, den 5. Januar 1864.

Königliches Oberaufschlagamt von Mittelfranken.

Dietrich. Haugk.

E. Num. 1962.

2. Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Jahre 1864

der erste Roßmarkt

Montag den 25. Januar 1864,

der zweite Roßmarkt

Montag den 29. Februar 1864,

der dritte Roßmarkt

Montag den 30. Mai 1864

abgehalten wird.

Zur Nachricht wird hier beigefügt, daß am ersten vorjährigen Roßmarkt 616, am zweiten 438, an beiden zusammen 1054 Pferde-Kauf- und Tausch-Verträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammtsumme der Verkaufs-Preise 171,715 fl. betragen hat. Am dritten vorjährigen Roßmarkt wurden 94 Kauf- und Tauschverträge abgeschlossen, welche eine Summe des Umsatzes von 12,598 fl. ergeben haben.

Weiters wird bekannt gemacht, daß auch an jedem den Roßmärkten folgenden Dienstag ein großer Rindviehmarkt abgehalten wird und daß im vorigen Jahre 659 Stücke am ersten, 555 Stücke am zweiten und 183 Stücke am dritten, sohin an den drei Märkten zusammen 1397 Stücke Rindvieh für die Gesammtsumme von 183,144 fl. 44 kr. verkauft worden sind.

Zugleich wird ausdrücklich auf die dahier bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch, und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Rindviehmarktsplatze befindet, angezeigt werden muß.

Ansbach, den 2. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

E. Num. 185.

3. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Vom unterfertigten Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß durch Beschluß vom Heutigen

1) die zu München erscheinende bayerische Zeitung,
2) der zu Nürnberg erscheinende Korrespondent von und für Deutschland

als diejenigen Blätter bestimmt worden sind, in welchen

für das Jahr 1864

die durch Art. 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzes angeordneten Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister des k. Handelsgerichts Fürth erfolgen sollen.

Fürth, den 24. Dezember 1863.

Königliches Handelsgericht.

Hammer.

E. Num. 3935.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nach vorliegender Anzeige hat der Schneidergeselle Leonhard Herter von Gnotzheim vor acht Tagen sein vom unterfertigten k. Bezirksamte im Monate Oktober 1862 ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege von Dornstadt nach Auhausen, k. Landgerichts Oettingen, verloren; was hiemit unter Verwarnung vor Mißbrauch dieses Arbeitsbuches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gunzenhausen, den 2. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Richter, k. Bezirksamtmann.

E. Num. 2744.

5. **Bekanntmachung.**

Der ledige Zimmergeselle Kaspar Grattenthaler von Nordheim beabsichtiget, in das Königreich Preußen auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind innerhalb 14 Tagen, von der Einrückung gegenwärtigen Dekrets an gerechnet, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheinfeld, den 29. Dezember 1863.

Königliches Bezirksamt.

Schütz.

E. Num. 1428.

6. (O. S) **Bekanntmachung.**

Ich nehme hiemit mein am 8. November vor. Js. gegen den Ziegelknecht Friedrich Fischer von Cadolzburg erlassenes Ausschreiben zurück.

Ansbach, den 5. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 709.

7. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem der ledige Taglöhner Joseph Bott von Kornhöfstett eingeliefert ist, so nehme ich meinen am 13. November 1863 gegen ihn erlassenen Verhaftsbefehl hiemit zurück.

Windsheim, den 5. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 152.

8. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In den Staatswaldungen Klosterwald und Kettelhorferforst der k. Forstrevier Hellbronn werden

Montag den 11. Januar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

1 Fichtenschrot,
1 halbfüderiger Fichten-Stamm,
25 St. Buchen-, Deichsel- und Langwied-Stangen,
1400 Stück Fichten-Hopfenstangen, größtentheils III. und IV. Cl.,
2200 Stück Fichten-Rechenstiele,
1900 Stück Fichten-Bohnenstecken,
3700 Stück Fichten Etterruthen,
23 Klafter Buchen-Scheit- und Abholz,
51 Klafter Fichten- und Fohren-Scheit- und Abholz,
2 Klafter Birken- und Aspen-Prügelholz,
750 Stück Buchen-Wellen,
75 Haufen Fichten-Astholz und Unterwuchs.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr in der Post zu Heilsbronn statt.

Heilsbronn, den 5. Januar 1864.

Der kgl. Revierförster:

Heim.

Gerichtliche Versteigerung.

1. Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache der geschiedenen Müllerseheſrau Maria Margaretha Güllich (Rogner) von der Beſtleinsmühle versteigere ich aus Auftrag des k. Landgerichts Schillingsfürst deren gesammten Mobiliar- und Immobiliarnachlaß.

Ersterer besteht aus Meubeln, Betten, Weißzeug, Leinwand, Kleidern, Porzellain, Koch-, Back- und Waschgeschirr, überhaupt Hauseinrichtungsgegenständen jeder Art, Brennholz, Heu-, Stroh-, Getreide-, Kartoffel- und Rübenvorräthen, mehreren Eimern Aepfelmost, Mühl- und Oekonomiegeräthschaften, insbesondere Wägen, Pflügen, dann 4 Pferden, 4 Kühen, 1 Stiere, mehreren Kälbern, Schweinen, etlichen 90 Stück Schafen, 1 Chaise, 1 Schlitten, ꝛc.;

letzterer aus dem nur eine Stunde von Rothenburg entfernt gelegenen Beſtleinsmühlanwesen, wozu gehören:

1) Steuergemeinde Diebach:

PlNr. 1337, Wohnhaus Nr. 65, der Gemeinde Diebach, Nebengebäude und Hofraum, zu 61 Dez.,
PlNr. 1338 a, Acker, zu 2 Tagw. 55 Dez.,
PlNr. 1338 b, Garten, zu 78 Dez.,
PlNr. 1337½, Garten, zu 6 Dez.,
PlNr. 1339, Oedung, zu 37 Dez.,
PlNr. 1340, Wiese, zu 23 Dez.,
PlNr. 1368, Wiese, zu 84 Dez.,
PlNr. 1368½, Acker, zu 45 Dez.,
PlNr. 1369, Wiese, zu 1 Tagw. 46 Dez.,
PlNr. 1504 a, Acker, zu 3 Tagw. 56 Dez.,
PlNr. 1504 b, Wiese, zu 1 Tagw. 44 Dez.,
PlNr. 1338½, der Mühlweg am Gartenacker,
PlNr. 1340¼, der Mühlweg von PlNr. 1337 bis 1446¼, (Wege),
PlNr. 989¼, der Mühlschutz bei PlNr. 1400 angefangen bis PlNr. 1338 an der Bockenfelder Markung, (Wasser),
PlNr. 1400, Acker, zu 25 Dez.,
PlNr. 1400½, Wiese, zu 13 Dez.,
PlNr. 1399, Wiese, zu 1 Tagw. 15 Dez.,
PlNr. 1398½, Wiese, zu 1 Tagw. 82 Dez.,
PlNr. 1334, Acker, zu 5 Tagw. 9 Dez.,
PlNr. 1370, Acker, zu 2 Tagw. 22 Dez.,
PlNr. 1486 a, Acker, zu 3 Tagw. 4 Dez.,
PlNr. 1486 b, Wiese, zu 22 Dez.,
PlNr. 1336, Acker, zu 1 Tagw. 70 Dez.,
PlNr. 1335, Acker, zu 1 Tagw. 69 Dez.,
PlNr. 1335½, Acker, zu 1 Tagw. 75 Dez.,
PlNr. 1530, Acker, zu 1 Tagw. 28 Dez.,
ie radizirte Mühlgerechtsame und das Weiderecht, dieses auf dem Gemeindewaasen, PlNr. 4315 a, der Reichartsberg, und PlNr. 1513 a, der Hiselhartsberg, mit so viel Vieh, als überwintert werden kann, und zwar

vom 1. April bis 29. September jeden Jahres ausschließlich, dann vom 30. September bis 31. März gemeinschaftlich mit der Gemeinde;

2) Steuergemeinde Bockenfeld:

PlNr. 654, Wiese, zu 51 Dez.;

3) Steuergemeinde Gebsattel:

PlNr. 1114, Wiese, zu 86 Dez.,
PlNr. 935, Acker, zu 2 Tagw. 18 Dez.,
PlNr. 937, Acker, zu 59 Dez.,
PlNr. 1113, Wiese, zu 99 Dez.;

4) Steuergemeinde Lohr:

PlNr. 309, Acker, zu 93 Dez.,

Die Gebäulichkeiten bestehen:

1) aus dem halb massiv, halb von Fachwerk erbauten, und mit Ziegeln eingedeckten Wohnhaus, enthaltend, mehrere Stuben, Kammern, Böden, die Mühle, eine Küche, ein Wasch- und Backhaus,
2) aus dem ganz massiv von Stein erbauten und mit Ziegeln eingedeckten Pferd- und Schafstall,
3) aus der ganz neu, größtentheils von Stein erbauten und mit Ziegeln eingedeckten Scheune mit Viehställen,
4) aus einem gleichfalls massiv von Stein aufgeführten Schweinstalle,
5) aus einer von Stein erbauten Obstdörre, und
6) aus einem ebenso aufgeführten Kellerhaus.

Bei der vom Unterfertigten im Monat November l. J. gepflogenen Inventur wurden die Gebäulichkeiten und Grundstücke auf 16,794 fl., die radizirte Mühlgerechtsame und das Weiderecht aber auf 2400 fl. gewerthet.

Die Versteigerung der Immobilien und Mobilien findet auf der besagten Beßleinsmühle statt, und zwar:

a) jener der Immobilien am

Donnerstag den 21. Januar 1864
Vormittags 10 Uhr,

b) jener der Mobilien aber am

Dienstag den 26. Januar 1864

und den darauffolgenden Tagen, jedes Mal von Früh 9 Uhr an. Der Zuschlag der Mobilien erfolgt gegen gleich baare Bezahlung und mit Zustimmung der beiden für die minderjährigen Relikten der Maria Margaretha Güllich bestellten Vormünder, jener der Immobilien nur vorbehaltlich vor- und obervormundschaftlicher Genehmigung.

Die näheren den Immobilienverstrich betreffenden Bedingungen werden im Verkaufstermine bekannt gegeben und können bis dorthin die Ertrags-, Bonitäts- und Belastungsverhältnisse der Realitäten, welche im Ganzen, und, wenn es die Vormünder beantragen, hierauf einzeln zum Aufwurf kommen, im Geschäftslokal des unterfertigten k. Notars in Erfahrung gebracht werden.

Schillingsfürst, den 18. Dezember 1863.

von Walther, k. Notar.

Privatbekanntmachung.

1. Bekanntmachung.

Wir Unterzeichnete machen hiemit bekannt, daß wir von nun an jede Geschäftsverbindung mit dem Schweinhändler August Eckert sen. von Weissenburg aufgehoben haben, und warnen daher auch Jedermann, an denselben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung für uns Zahlungen zu leisten oder denselben auf unseren Namen etwas zu borgen, und bemerken, daß derselbe in unserem Namen gar nichts mehr rechtsgiltig unternehmen kann.

Weissenburg, den 31. Dezember 1863.

August und Zacharias Roth,
Schweinhändler.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 5.** den 13. Januar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.

(Holzverkauf.) Donnerstag den 14. Januar um zwei Uhr werden im Stadtwald Zeilberg aufstrichsweise verkauft: 5 Fichtenblöcher, 21 süderige und halbsüderige Fichtenstämme, 33 dergl. Drellinge und Halbdrellinge, 27 dergl. Doppelstangen, 14 dergl. Halbstangen, 15 Pfahlstangen, 5 Klafter Fichten-Scheit- und Prügelholz, 7 Asthaufen.

Ansbach, den 9. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

E. Num. 464.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

Es wird hiemit sämmtlichen Forstberechtigten des k. Sebalder-Waldes kund gegeben, daß das diesamtliche in der Beilage des Kreisamtsblattes von Mittelfranken Nr. 111 abgedruckte Publikandum vom 19. November v. J. bezüglich der Reduktion der Sebalder Holzrechte, in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen v. 6. d. M. hiemit zurückgenommen wird, da pro 1863/64 die Rechtholzbezüge in den bisherigen Größen ungeschmälert aus dem Sebalder-Walde abgegeben werden dürfen.

Nürnberg, den 10. Januar 1864.

Königliches Forstamt Sebaldi.

Grießmeyer.

E. Num. 1962.

3. Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Jahre 1864

der erste Roßmarkt

Montag den 25. Januar 1864,

der zweite Roßmarkt

Montag den 29. Februar 1864,

der dritte Roßmarkt

Montag den 30. Mai 1864

abgehalten wird.

Zur Nachricht wird hier beigefügt, daß am ersten vorjährigen Roßmarkt 616, am zweiten 438, an beiden zusammen 1054 Pferde-Kauf- und Tausch-Verträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammtsumme der Verkaufs-Preise 171,715 fl. betragen hat. Am dritten vorjährigen Roßmarkt wurden 94 Kauf- und Tauschverträge abgeschlossen, welche eine Summe des Umsatzes von 12,598 fl. ergeben haben.

Weiters wird bekannt gemacht, daß auch an jedem den Roßmärkten folgenden Dienstag ein großer Rindviehmarkt abgehalten wird und daß im vorigen Jahre 659

Stücke am ersten, 555 Stücke am zweiten und 183 Stücke am dritten, sohin an den drei Märkten zusammen 1397 Stücke Rindvieh für die Gesammtsumme von 183,144 fl, 44 kr. verkauft worden sind.

Zugleich wird ausdrücklich auf die dahier bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch, und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Rindviehmarktsplatze befindet, angezeigt werden muß.

Ansbach, den 2. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

---

4. Bekanntmachung.

Das Expedientenhaus Wamberstc und Comp. zu Rotterdam hat für sein Geschäft zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika als Generalagenten den Buchhändler Karl Krebs dahier aufgestellt und für denselben eine Caution von 5000 fl. geleistet. Der genannte Generalagent hat diese Stelle niedergelegt und es soll die Caution freigegeben werden.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der unterfertigten Behörde etwaige gegen die Freigebung der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden sey.

Aschaffenburg, den 5. Januar 1864.

Der Stadtmagistrat.

Herrlein.

E. Num. 4.

5. Vom königl. Bezirksgerichte Nürnberg

Im Concurse des Kaufmannes Heinrich Schneider von hier wird den Interessenten eröffnet, daß das

Prioritäts-Erkenntniß heute erlassen wurde und am 25. Januar 1864 an das Gerichtsbrett an Verkündungsstatt angeschlagen werden wird.

Nürnberg, den 15. Dezember 1863.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Sattler.

E. Num. 3821.

6. Bekanntmachung.

Der ledige Friedrich Ludwig Ferdinand Frisch aus Wettringen beabsichtigt, nach Haynichen im Königreich Sachsen auszuwandern.

Erinnerungen gegen dessen Gesuch sind bis längstens am 25. Januar d. J. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier vorzubringen.

Rothenburg a/T., den 5. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Praun.

E. Num. 580.

7. Bekanntmachung.

(Amortisation einer Hypothek von 100 fl. betr.)

Unter Bezugnahme auf das hypothekenamtliche Ausschreiben im Kreisamtsblatte pro 1860 Nr. 64., 83. und 16, dann in der bayerischen Zeitung vom 3. Juli, 3. Oktober und 16. Dezember 1860 wird bezüglich der dort näher bezeichneten Forderung der Webermeister Johann Wilhelm Amslinger von hier im Betrage von 100 fl., nachdem sich in der vorgesteckten Frist Niemand zur Geltendmachung gemeldet hat, erkannt,

1) es sey diese Forderung als erloschen zu erachten,
2) solche im treffenden Hypothekenbuche zu löschen.

Gunzenhausen, den 6. Januar 1864.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Kilp, k. Assessor.

E. Num 800.

8. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Der Schmiedgeselle Michael Bardenstein aus Schillingsfürst ist durch rechtskräftiges Urtheil hiesigen Gerichts vom 13. Oktober 1863 wegen Uebertretung des Art. 96 des Polizeistrafgesetzbuches in eine 5tägige Arreststrafe verurtheilt, deren Kosten er selbst zu tragen hat. —

Da sein Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Behörden ersucht, im Falle seiner Betretung die Strafe zum Vollzuge zu bringen und Nachweis anher zu übermitteln.

Leutershausen, den 5. Januar 1864.

Königliches Landgericht.

Memminger.

E. Num. 1307.

9. **Bekanntmachung.**

In der Verlassenschaftssache des Handelsmannes Abraham Ickelheimer von Markterlbach werden alle Diejenigen, welche Forderungen oder Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung des Nachlasses in dem hiezu bei Gericht auf

Mittwoch den 3. Februar ds. Js.
Vorm. 9 Uhr

anberaumten Termin anzumelden und zu bescheinigen.

Mk. Erlbach, den 6. Januar 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

Einzelnrichter:
Mobel.

E. Num. 747.

10. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Die ledige, 23 Jahre alte Barbara Leidig von Schönbronn ist über einen bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens gestellten Antrag zu vernehmen.

Da bisher ihr dermaliger Aufenthalt nicht ermittelt und nur so viel erforscht werden konnte, daß sie sich eine Zeit lang in Ansbach, Lehrberg und Umgegend aufgehalten haben soll, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, nach dem Aufenthalt der Barbara Leidig-Spähe anzuordnen und im Falle Ermittelns solchen anher bekannt zu geben.

Schillingsfürst, den 7. Januar 1864.

Königliches Landgericht.

Nagel, kgl. Landrichter.

E. Num. 1291.

11. **Bekanntmachung.**

Die ledige großjährige Bauerntochter Katharina Elisabetta Bischoff von Herbolzheim hat sich freiwillig unter Curatel begeben; was hiemit mit dem Anhange zur Offenkunde gebracht wird, daß ꝛc. Bischoff ohne Zustimmung ihres Curators Friedrich Alt, Bauern von Herbolzheim, über ihr Vermögen nicht disponiren und für sie lästige Verträge nicht abschließen kann.

Uffenheim, den 23. Dezember 1863.

Königliches Landgericht

Zöller, k. Landrichter.

Krieg, k. Assessor.

E. Num. 1450.

12. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 27. bis 30. Dezember v. Js. wurden aus einem Hause in Feuchtwangen nachstehende Gegenstände, als:

1) 2 Paar ganz neue Zeuchstiefelchen von schwarzem Branell, das eine Paar war auf der vorderen Seite und das andere Paar auf der Nebenseite zum Schnüren eingerichtet, werth 5 fl. 24 kr.;
2) ein Paar ganz neue Hausschuhe von Stramin und bunt gestickt, werth 1 fl. 18 kr.,
3) drei Stück kattunene Nacht- oder Bettjacken von verschiedenen Mustern, werth 4 fl.,
4) 3 Unterröcke, ein weißwollener, ein weißabgenäht er und einer dergl. weißlichter; der letztere ist von Kattun und der andere von Schirtingzeuch, werth 12 fl.,

entwendet.

Ich ersuche um Späh nach den Objekten und dem zur Zeit unbekannten Thäter.

Ansbach, den 7. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

E. Num. 277.

13. (O. S.) Bekanntmachung.

Ich ersuche um Recherche und Bekanntgabe des dermaligen Aufenthaltsortes folgender Personen:

1) des ledigen Steinbrechers Johann Paul Rüppel von Tennenlohe, kgl. Stadt- und Landgerichts Erlangen;
2) des vormaligen Pfragners Georg Baßler von Nürnberg;
3) des Dienstknechtes Heinrich Mänius, zuletzt in Wetzendorf, k. Landgerichts Nürnberg;
4) der ledigen Margarethe Rottner von Cadolzburg.

Nürnberg, den 9. Januar 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte.

Ilgen.

---

14. (O. S) Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 14. ds. M. werden im Bocksberg. Vormittags 9 Uhr am Steinersdorfer-Weg ober der Lettengrube,

15 weiche Schröte,
8 halbfüderige Baustämme,
4 Halbdreiling,
13 Doppelstangen,
5¾ Klafter Fichten-Scheit- und Abholz,
3¼ Asthaufen;

dann am folgenden Freitag den 15. im Rotheberg Nachmittags 1 Uhr bei Dornberg beginnend,

13 Fichten-Doppelstangen,
19 Fichten-Schröte,
7 Fichten-Baustämme,
27 Klafter Fichten-Scheit- und Abholz,
4 Klafter Aspen-Abholz und
40 Asthaufen,

unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert.

Ansbach, den 11. Januar 1864.

Meißner,
k. Revierförster.

E. Num. 80.

15. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Hochholz, Abtheilung Fuchsschlag und Dachsbau der kgl. Forstrevier Flachslanden werden

Freitag den 15. Januar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

9 Birken- und
3 Aspen-Nutzstücke,
2 Birken-Geräth-,

124 detto Deichsel-,
80 detto Leiter- und
50 detto Reif-Stangen,
325 Fichten-Hopfenstangen I. und II. Cl.,
875 dergleichen III. und IV. Cl.,
11½ Klafter Birken-,
16½ Klafter Aspen- und
1 Klafter Fichten-Scheit- und Prügelholz,
225 Stück Birken- und Aspen-Wellen,
und 4½ Haufen Birken-, Aspen- und Fichten-Astholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 10 Uhr auf dem Hiebsorte, in der Abtheilung Dachsbau, statt.

Flachslanden, den 6. Januar 1864.

Der kgl. Revierförster:

Uebeleisen.

---

16. (O.S.) Holzverstrich im Reviere Lichtenau.

Im Forstorte Gehren, Distrikts Herrnwald, werden

Mittwoch den 13. Januar 1864

¾ Klafter Eichen-Werkholz,
12 Eichen-Blöcher II. und III. Cl.,
2 Buchen-Abschnitt III. Cl.,
85 starke Tannen- und Fichtenblöcher.
13 starke Tannen-Stämme,
17 geringe Fichten-Baustämme,
2 Aspen-Stämme, gering,
100 Stück Fichten- und Tannen-Hopfenstangen IV. Cl.,
53½ Klafter hartes und weiches Brennholz, und
35½ Asthaufen à 100 Wellen

öffentlich verwerthet.

Der Verkauf findet im Veitengruber'schen Wirthschaftslokale zu Lichtenau statt, und beginnt präcis 11 Uhr.

Käufer, welche von dem Holzmateriale zuvor Einsicht nehmen wollen, haben am Verkaufs-Termine, früh 8½ Uhr in der Wenk'schen Schenke zu Neunkirchen sich einzufinden, wo dann durch den Rottmeister Appoldt die Vorzeigung der Verkaufshölzer bewirkt werden wird.

Lichtenau, den 9. Januar 1864.

Flechsel,

k. Revierförster.

K. Num. 124b.

17. (O.S.) Bekanntmachung.

Aus den Staatswaldungen Tannenschlag, Klingenschlag, Kapellbuck, Käppleinsschlag und Dachsbau der k. Forstrevier Triesdorf, Wartei Rauenzell, werden

am Samstag den 16. Januar 1864

im Bauer'schen Lokale zu Burgoberbach von Vormittags 9 Uhr an folgende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich versteigert, nämlich:

5 Aspen-Abschnitte,
53 Fichten-Halbstangen,
400 Fichten-Hopfenstangen I. Cl.,
500 dergl. II. Cl.,
600 dergl. III. Cl.,
200 dergl. IV. Cl.,
200 dergl. Bohnenstangen,
650 Birken-Reisstangen I. und II. Cl.,
475 dergl. III. bis V. Cl.,
5 Fichten-Blöche,
2 dergl starke,
7 dergl. mittlere und
4 dergl. geringe Stämme,
11 Birken-Leiterstangen,
34 Klafter Fichten- und Fohren-Scheit- und Prügelholz,
14½ Klafter Aspen detto,
62½ Haufen dergl. Unterwuchs und Astholz,
2 Fichten-Astholzhaufen.

und wird hiezu bemerkt, daß auswärtige Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Triesdorf, den 8. Januar 1864.

Der k. Revierförster:

Landmann.

E. Num. 7512.

18. **Bekanntmachung.**

Durch Beförderung ist die Stelle eines II. Pfarrers an der protestantischen Stadtpfarrei dahier in Erledigung gekommen.

Der jährliche Ertrag dieser Stelle ist außer den auf 160 fl. angeschlagenen, jedoch unverbürgten freiwilligen Geschenken auf 713 fl. 51½ kr. berechnet.

Das Präsentationsrecht auf diese Stelle steht der hiesigen protestantischen Kirchengemeinde in der Art zu, daß solches von den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand ausgeübt wird, und werden nunmehr qualifizirte Bewerber eingeladen, ihre Gesuche — vorschriftsmäßig belegt — binnen sechs Wochen bei dem unterfertigten Stadtmagistrate einzureichen.

Kaufbeuren, den 7. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Walch, Bürgermeister.

Gerichtliche Versteigerung.

E. Num. 132.

1. **Bekanntmachung.**

Im Auftrage des k. Stadt- und Landgerichts Eichstädt werde ich

Donnerstag den 10. März 1864, Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Ried das Bittl'sche Anwesen Hs.-Nr. 10 in Ried, öffentlich versteigern.

Dieses Anwesen besteht nach dem Grundsteuer-Kataster in

a) Wohnhaus, Stall, Stadel, Laubschupf mit Hofraum, Kat.-Lit. A., PlNr. 528, 13 Dez. geschätzt bei der notariellen Werths-Erhebung auf 800 fl.;

b) Baum-, Gras- und Wurz-Garten, Lit. A, PlNr. 527, 30 Dez, geschätzt auf 90 fl.;

c) Acker, Lit. A, PlNr. 534, 98 Dez., geschätzt auf 150 fl.,
Lit. A, PlNr. 709, 41 Dez., geschätzt auf 90 fl.,
Lit. K, PlNr. 585, 34 Dez.,
Lit. H, PlNr. 586, 32 Dez., } geschätzt auf 180 fl.,
Lit. B, PlNr 587, 29 Dez.,
Lit. D, PlNr. 560, 88 Dez., geschätzt auf 200 fl.,
Lit. H, PlNr. 541, 12 Dez.,
Lit. F, PlNr. 542, 12 Dez., } geschätzt auf 75 fl.,
Lit. I, PlNr. 543, 10 Dez.,
Lit. B, PlNr, 755, 20 Dez., geschätzt auf 100 fl.,
Lit. G, PlNr. 555, 94 Dez., geschätzt auf 200 fl.;

d) Wiese, Lit. C, PlNr. 770, 1 Tagw. 49 Dez., geschätzt auf 400 fl.;

e) Waldung, Lit. B, PlNr. 807, 4 Tgw. 16 Dez., geschätzt auf 250 fl.;

f) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen, geschätzt auf 25 fl.

Summa 2,560 fl.

Die Gebäude sind Fachwerk, der bauliche Zustand ist sehr mittelmäßig. Die Lage der Gebäude ist für landwirthschaftliche Zwecke, sowie für den Verkehr sehr günstig.

Auf dem fraglichen Anwesen haftet ein Grundsteuer-Simplum von 57 1/10 kr., ein Haussteuer-Simplum

von 3 1/10 kr., ein Gefällsbodenzins von 2 fl. 18 1/2 kr. zum Staat.

Laut Hypothekenbuchs-Auszuges vom 21. November l. J. sind auf dem erwähnten Anwesen Hypotheken im Betrage von 2375 fl. Capital, zu 4 Prozent verzinslich, eingetragen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Hypotheken-Gesetz §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Es wird daher bei der erwähnten Versteigerung das fragliche Anwesen nicht zugeschlagen werden, wenn nicht wenigstens der Schätzungswerth von 2560 fl. geboten werden wird.

Unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungs-Fähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Versteigerungs-Tagsfahrt ihre Zahlungs-Fähigkeit nachweisen.

Der Grundsteuer-Kataster-Auszug, sowie die über die Schätzung aufgenommene, notarielle Urkunde liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht für die Kaufslustigen bereit.

Besondere, nähere Bedingungen werden jedenfalls bei der Versteigerungs-Tagsfahrt kund gegeben werden.

Eichstädt, den 31. Dezember 1863.

Der k. Notar:

Dr. Sendlbeck.

Privatbekanntmachungen.

1. Bekanntmachung.

Sparkasse Ansbach. Der Schluß der Einlagen für das Ziel Lichtmeß ist Mittwoch den 10. Februar 1864 und die Auszahlung der Zinse aus früheren Einlagen erfolgt gegen Vorlage besonderer Zinsquittungen von heute bis zum genannten Schlußtage.

Die zur Heimzahlung auf Lichtmeß 1864 am vorigen Ziele gekündeten Einlagen sind vom 18. d. Mts. zur Empfangnahme bereit.

Ansbach, den 11. Januar 1864.

Sparkasse-Verwaltung.

Brendel.

---

2. Jagdverpachtung.

Samstag den 23. Januar 1864 Nachmittags 3 Uhr wird die Jagd auf der Ortsflur Birkach im Lang'schen Wirthshause daselbst auf sechs Jahre an den Meistbietenden öffentlich verstrichen und werden Pachtliebhaber hiezu anmit geziemend eingeladen.

Heinersdorf, den 7. Januar 1864.

Die Gemeindeverwaltung.

Rießberger, Vorsteher.

---

3. Am 18. ds. Mts. werden in der Ortsgemeinde Dittenbrunn 6 Tagw. Acker auf sechs Jahre verpachtet und Pachtliebhaber eingeladen.

Flurer, Bevollmächtigter.

---

4. Ein leeres **Bierfaß** wurde auf der Straße von Kl. Heilsbronn bis Wicklesgreuth gefunden, und kann gegen Zahlung der Einrückungskosten beim Gemeindevorstand Schuster in Kammerforst abgeholt werden.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 4. bis 10. Januar.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Alfred Richard, Söhnl. des Rittmeisters Herrn von Lesuire im kgl. 2. Chevaulegers-Regiment Taxis

2. Eva Barbara; 3. Anna Christine, Töchterlein des Maurer- und Steinhauergesellen Probst; 4. Johann Paulus, Söhnlein des B. und Schreinermeisters Herrn Himmler.

2. Getraute.

Herr Johann Popp, Dekorationsmaler, mit Jungfrau Helena Babetta Scheidenberger.

3. Begrabene.

1. Johann Friedrich, Söhnlein des Herrn Amon, Obermeister im k. Genie-Regiment, st. 1 J. 11 T. alt — am Gefraisch; 2. Johann Simon Müller, Zimmergeselle und Holzmesser, st. 64 J. 11 M. 27 T. alt — an der Lungenlähmung; 3. Johann Georg Steinmetz, Büttnermeister in Meinhardswinden, st. 67 J. 9 M. 21 T. alt — an der Abzehrung; 4. Anna Katharina, Töchterlein des Polizeisoldaten Herrn Kirschner, st. 1 M. 18 T. alt an der Atrophie; 5. Joh. Michael Scheuerpflug, Privatier, st. 72 J. alt — an der Abzehrung: 6. Anna Christina von Kurzendorf, st. 14 T. alt — am Gefraisch; 7. Maria Sophia, Tochter des weil. B. und Zimmermeisters Fischöder dahier, st. 80 J. 5 M. 23 T. alt — an der Wassersucht.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

Maria Babetta.

2. Getraute.

Herr Johann Andreas Engerer, B., Wirth und Metzgermeister, mit Frau Susanna Hornung.

3. Begrabene.

1. Johann Georg Böhmländer, B. u. Oekonom, st. 81 J. 10 M. 22 T. alt — an der Lungenlähmung; 2. Maria Barbara Freiberger, led. Wäscherin, st. 75 J. 4 M. 25 T. alt — am Schlagfluß.

Verzeichniß

über die Durchschnittspreise der Früchte, mehrerer Viktualien u. Lebensbedürfnisse im Monat Dezember in der k. bayer. mittelfr. Hauptstadt Ansbach 1863.

Ein Schaff Kern kostete	16 fl.	44 kr.	— pf.
„ „ Waizen	16 fl.	16 kr.	— pf.
„ „ Korn	9 fl.	52 kr.	— pf.
„ „ Gerste	10 fl.	22 kr.	— pf.
„ „ Haber	6 fl.	6 kr.	— pf.
Eine Maas Erbsen	— fl.	5 kr.	— pf.
Eine Maas Linsen	— fl.	6 kr.	— pf.
„ Maas fein geränderte Gerste	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ geränderter Gerste gewöhnl. Art	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Kartoffeln	— fl.	2 kr.	— pf.
Ein Pfund Rindschmalz	— fl.	29 kr.	— pf.
„ „ Schweinschmalz	— fl.	23 kr.	— pf.
„ „ Butter	— fl.	27 kr.	— pf.
3 u. 4 Stück Eier	— fl.	5 kr.	— pf.
Ein Pfund Schinken	— fl.	— kr.	— pf.
100 Krautsköpfe	3 fl.	12 kr.	— pf.
Ein Pfund Hechte	— fl.	19 kr.	— pf.
„ „ Karpfen	— fl.	17 kr.	— pf.
Das 100 Krebse	— fl.	— kr.	— pf.
Eine Gans	1 fl.	31 kr.	— pf.
„ Ente	— fl.	— kr.	— pf.
Ein junges Huhn	— fl.	12 kr.	— pf.
Ein Paar junge Tauben	— fl.	13 kr.	— pf.
Eine junge Ziege	1 fl.	36 kr.	— pf.
Ein Haase	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Rebhuhn	— fl.	— kr.	— pf.
Eine Maas Milch	— fl.	4 kr.	— pf.
„ „ weißes Bier	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Pfund Flachs	— fl.	33 kr.	— pf.
„ „ Wolle	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ leinenes Garn	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ wollenes Garn	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ gegossene Lichter	— fl.	25 kr.	— pf.
„ „ gezogener Lichter mit baumw. Docht.	— fl.	24 kr.	— pf.
„ „ „ „ leinenen Dochten	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Nachtlichter	— fl.	24 kr.	— pf.
„ „ Seife	— fl.	19 kr.	— pf.
„ „ rohes Unschlitt	— fl.	14 kr.	— pf.
Eine Klafter Buchenholz	20 fl.	36 kr.	— pf.
Eine Klafter Eichenholz	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Fichtenholz	14 fl.	43 kr.	— pf.
„ „ Fohrenholz	12 fl.	46 kr.	— pf.
„ „ Erlenholz	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Birkenholz	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Centner Steinkohle	— fl.	50 kr.	— pf
„ „ Braunkohle	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Koaks	1 fl.	— kr.	— pf.
„ „ Torf	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ süßes Heu	2 fl.	— kr.	— pf.
„ „ saueres Heu	1 fl.	36 kr.	— pf.
„ „ Roggenstroh	1 fl.	— kr.	— pf.
„ „ Waizenstroh	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ kurzes Stroh	— fl.	— kr.	— pf.

Ansbach, am 31. Dezember 1863.

Stadtmagistrat.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 6. den 16. Januar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 2239.

1. Aufforderung.

(Verlorenes Sparkassebuch betr.)

Auf erhaltene Anzeige, daß das Sparkassebuch Nr. 28,830 für Marianna Engelhardt, Dienstmagd von Sickersdorf, k. Landgerichts Feuchtwangen, über

20 fl. am 3. Februar 1859 pro Lichtmeß 1859 Nr. 89,562,

11 fl. am 5. Februar 1862 pro Lichtmeß 1862 Nr. 116,101,

24 fl. am 2. Februar 1863 pro Lichtmeß 1863 Nr. 126,667,

vermißt werde, wird hiemit der unbekannte Inhaber dieses Buches aufgefordert, binnen Frist von 6 Wochen bei der Verwaltung hiesiger Sparkasse unter Vorlage des bezeichneten Buches sich zu melden.

Nach Ablauf dieser Frist wird den Statuten der Sparkasse d. d. 2. Dezember 1843 und insbesondere dem §. 19 gemäß in der Sache weiter verfügt werden.

Ansbach, den 11. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

E. Num. 4093/II.

2. Bekanntmachung.

Vom k. bayer. Stadtgericht Nürnberg.

Da auf die Edictalladung vom 16. Juni 1863 der Cadet-Corporal des k. II. Chevaulegersregiments Christoph Karl Friedrich von Vollamer, Sohn des verstorbenen Waldamtmanns Christoph Adam Friedrich von Vollamer und der Katharina Helena von Vollamer, geb. von Scheurl, zu Nürnberg, oder eine etwaige eheliche Nachkommenschaft desselben dahier sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäß für todt und kinderlos verstorben erklärt, die von dessen Präsumtiverben für dessen Vermögen geleistete Caution 3125 fl. freigegeben und in die Löschung der auf dem Gute Weiherhaus, k. Landgerichts Altdorf, hypothekarisch versicherten Summe von 1700 fl. gewilligt.

Nürnberg, den 6. Januar 1864.

Der k. II. Stadtrichter:

von Furtenbach.

E. Num. 358.

3. Bekanntmachung.

Ludwig Mündler von Pappenheim, welcher am 31. Oktober vor. Js. großjährig geworden ist und derzeit auf dem Karlshof, k. Landgerichts Ellingen, zur Erlernung der Landwirthschaft sich befindet, hat sich der Verwaltung seines Vermögens begeben und unter die Vormundschaft des Thierarztes Deisinger von Pappenheim gestellt.

Dieses wird mit dem Beifügen veröffentlicht, daß

Ludwig Mündler ohne Genehmigung seines Vormundes lästige Verträge nicht abschließen kann.

Pappenheim, den 5. Januar 1864.

Königliches Landgericht.

Rehm.

E. Num. 2602.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Da in der Untersuchung wegen Körperverletzung an dem Eisenbahnarbeiter August Rückelmann und Schlägerei in Bernbach der Eisenbahnarbeiter Joseph Fischer von Schlamering, k. Landgerichts Cham, bereits ermittelt und vernommen worden ist, so nehme ich meine Bekanntmachungen vom 31. August und 11. November v. Js. bezüglich desselben wieder zurück.

Fürth, den 12. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

Num. 2424.

5. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchung wegen fahrlässiger Körperverletzung des Eisenbahnarbeiters Johann Witzelsberger von Sorghof und Cons. ersuche ich um baldgefällige Ausmittlung und Bekanntgabe des dermaligen Aufenthalts und der derzeitigen Beschäftigung des Georg Ernst von Breitengüßbach, welcher im März vor. Js. Aufseher beim Eisenbahnbau dahier war, und als Zeuge zu vernehmen ist.

Fürth, den 10. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiestalt.

E. Num. 464.

6. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Es wird hiemit sämmtlichen Forstberechtigten des k. Sebalder-Waldes kund gegeben, daß das vießamtliche in der Beilage des Kreisamtsblattes von Mittelfranken Nr. 111 abgedruckte Publikandum vom 19. November v. J. bezüglich der Reduktion der Sebalder Holzrechte, in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen v. 6. d. M. hiemit zurückgenommen wird, da pro 1863/64 die Rechtholzbezüge in den bisherigen Größen ungeschmälert aus dem Sebalder-Walde abgegeben werden dürfen.

Nürnberg, den 10. Januar 1864.

Königliches Forstamt Sebaldi.

Grießmeyer.

E. Num. 271.

7. (O. S.) **Nutzholz-Versteigerung.**

Nachstehende Nutzhölzer werden in freier Concurrenz versteigert:

I. im Reviere Rapperszell aus den Staatswaldbistrikten Affenthal und Buchenhüllerhölzern

Montag den 25. Januar d. J.,

Vormittags 9 Uhr beginnend, im Wirthshause zu Preith:

1 starkes Eichennutzstück,
234 Stück Buchen-, Eichen-, Birken- und Ulmen-Wagnerhölzer,
1180 Stück Fichtensägblöche (19 Fuß lang),
86 Stück Fichtenbaustämme,
427 Stück Fohren-Nutzstücke (zu Eisenbahn-Schwellen tauglich),
2550 Stück Fichtenhopfenstangen I. und II. Cl.,
8573 Stück dergleichen III. und IV. Cl.,
1800 Stück Bohnenstangen;

II. aus den Staatswaldungen der Reviere Enkering und Kipfenberg

Dienstag den 26. Januar d. J.,

gleichfalls um 9 Uhr Früh beginnend, in der Post in Kinding:

10000 Stück Hopfenstangen I. und II. Cl.,
30000 Stück dergleichen III. und IV. Cl.

Kaufsliebhaber, welche das Material vorher einzusehen wünschen, wollen sich an das einschlägige Forstpersonal wenden; fremde Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Eichstädt, den 9. Januar 1864.

Königliches Forstamt Greding.

Jakobi.

---

8. (O. A.) Bekanntmachung.

Montag den 18. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr werden im Hengstgraben des Forstdistrikts Schönfeld

62 Fichten- und Tannenschröte,
10 Klafter dergleichen Scheit- und Abholz und
8 Asthaufen

unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert.

Ansbach, den 14. Januar 1864.

Meißner, k. Revierförster.

E. Num. 132.

9. (O. S.) Bekanntmachung.

Aus den Staatswaldungen Thiergarten und Wannenholz der k. Forstrevier Triesdorf werden am

Mittwoch den 20. Januar 1864

folgende Holz-Sortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich versteigert:

5 Eichen-Nutzstücke,
9 dergl. Geräthstangen,
45 schwache Birkenstämme,
65 Birken-Geräthstangen,
162 dergl. Deichselstangen,
250 dergl. Leiterstangen,
1035 dergl. Reifstangen I. bis V. Cl.,
3 schwache Fichtenstämme,
26 Fichten-Rüst- und Halbstangen,
220 dergl. Pfahlstangen,
25 dergl. Hopfenstangen,
100 Stiel- und Bohnenstangen,
6 Klafter Birken- und Eichenholz,
3 7/8 dergl. Ast- und Reißighaufen,
8 Fichten-Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 9 Uhr am Merkendorfer-Parkthor statt und wird noch bemerkt, daß auswärtige Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Triesdorf, den 13. Januar 1863.

Der k. Revierförster:

Landmann.

E. Nu. 1018.

10. Bekanntmachung.

Die dahier erledigte und nach §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts in widerruflicher Weise zu besetzende Stelle eines Stadtschreibers wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Mit solcher ist ein jährlicher Geldgehalt von fünfhundert Gulden verbunden und haben Bewerber hierum ihre mit vorschriftsmäßigem Qualifikationsnachweis belegten Gesuche innerhalb vier Wochen von heute an bei unterfertigter Behörde einzureichen.

Weissenburg, den 12. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister:

Fleischmann.

Pfarramtliche Anzeigen.

Katholische Stadtpfarrei.

Vom Monate Dezember 1863.

1. Getaufte.

Louise Karoline.

2. Begrabene.

1. Maria Magdalena Apollonia, Töchterlein des Feilenhauers Franz Plößl, ſt. 1 T. 7 Stunden alt — an der Lungenlähmung; 2. Sabina Kraft, Maurergeſellentochter, ſt. 18¾ J. alt — am Nervenfieber; 3. Jakob Broſius, Eskadronsſattler im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, ſt. 26 J. alt — durch Selbſtentleibung in Folge Geiſtesſtörung.

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl**
vom 16. bis 31. Januar 1864
in der k. b. mittelfränkiſchen Hauptſtadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib ſchwarzes Brod für 12 kr. ſoll wiegen 4 Pfd. 22 Loth — Quint.

Ein Laib ſchwarzes Brod für 6 kr. ſoll wiegen 2 Pfd. 11 Loth — Quint.

Ein Laib ſchwarzes Brod für 3 kr. ſoll wiegen 1 Pfd. 5 Loth 2 Quint.

Ein Kipf für 6 kr. ſoll wiegen 1 Pfund 1½ Quint.

Ein Kipf für 3 kr. ſoll wiegen 16 Loth ½ Quint.

Ein Kipf für 1 kr. ſoll wiegen 5 Loth 1½ Quint.

Ein Semmel für 1 kr. ſoll wiegen 4 Loth 2½ Quint.

Für Mehl.

Eine Meze Roggenmehl koſtet	. . .	1 fl.	23½	kr.
„ Maas Mundmehl	„	— fl.	6½	kr.
„ „ weißes Mehl	„	— fl.	5	kr.
„ „ Mittelmehl	„	— fl.	4½	kr.
„ „ Nachmehl	„	— fl.	4	kr.
„ „ Gries	„	— fl.	9	kr.

Ansbach, am 11. Januar 1864.

Magiſtrat der mittelfr. Hauptſtadt.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 7.** den 20. Januar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 45.

1. Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer-Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der Partial-Obligationen des Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer-Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 8 Nummern:

126. 409. 574. 620. 1219. 1778. 2127. und 2189.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XII. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 9. Juni 1860 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Januar 1864.

Königliche Bankdirektion.

Pfeufer.

E. Num. 1376.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

Die 1. Aufschlagsstation Uffenheim ist in Erledigung gekommen. Mit der Verwaltung dieses Postens sind folgende Bezüge verbunden, und zwar:

a) 150 fl. Fixum, b) 3 Procent Tantieme vom Aerarialmalzaufschlag und c) 2 Prozent Tantieme vom Lokalmalzaufschlag.

Nach einem sechsjährigen Durchschnitte berechnet sich erstere auf 426 fl. und die letztere auf 40 fl. jährlich.

Bewerber um diese Aufschlagsstation haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen — von heute an gerechnet — bei dem unterzeichneten Amte einzureichen.

Ansbach, den 19. Januar 1864.

Königliches Oberaufschlagamt von Mittelfranken.

Dietrich. Haugk.

---

3. (O. S.) Bekanntmachung.

Zur Bezahlung der pro I. Ziel 1863/64 verfallenen Grund-, Haus-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer, dann der Bodenzinse zur Staats- und Ablösungskasse pro 1863/64 werden für die Einwohner hiesiger Stadt nachstehende Termine anberaumt, nämlich:

Donnerstag den 28. Januar 1864 Lit. A HsNr. 1 bis 150,
Freitag den 29. Januar A 150 bis 300,
Samstag den 30. Januar A 300 bis Ende,
Montag den 1. Februar Lit. B.
Mittwoch den 3. Februar Lit. C 1 bis 100,
Donnerstag den 4. Februar C 101 bis Ende,
Freitag den 5. Februar Lit. D 1 bis 150,
Montag den 8. Februar D 151 bis 300,
Donnerstag den 11. Februar D 301 bis Ende,

an welchen pünktliche Zahlung zu leisten ist, widrigenfalls die Säumigen Mahnung auf ihre Kosten erhalten.

Ansbach, den 18. Januar 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

E. Num. 1962.

4. **Bekanntmachung.**

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Jahre 1864

der erste Roßmarkt

Montag den 25. Januar 1864,

der zweite Roßmarkt

Montag den 29. Februar 1864,

der dritte Roßmarkt

Montag den 30. Mai 1864

abgehalten wird.

Zur Nachricht wird hier beigefügt, daß am ersten vorjährigen Roßmarkt 616, am zweiten 438, an beiden zusammen 1054 Pferde-Kauf- und Tausch-Verträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammtsumme der Verkaufs-Preise 171,715 fl. betragen hat. Am dritten vorjährigen Roßmarkt wurden 94 Kauf- und Tauschverträge abgeschlossen, welche eine Summe des Umsatzes von 12,598 fl. ergeben haben.

Weiters wird bekannt gemacht, daß auch an jedem den Roßmärkten folgenden Dienstag ein großer Rindviehmarkt abgehalten wird und daß im vorigen Jahre 659 Stücke am ersten, 555 Stücke am zweiten und 183 Stücke am dritten, sohin an den drei Märkten zusammen 1397 Stücke Rindvieh für die Gesammtsumme von 183,144 fl. 44 kr. verkauft worden sind.

Zugleich wird ausdrücklich auf die dahier bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch, und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Rindviehmarktsplatze befindet, angezeigt werden muß.

Ansbach, den 2. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

E. Num. 1362.

5. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der frühere Mühlbesitzer Johann Georg Meßthaler von der Klappermühle bei Mitteleschenbach, Landgerichts Heilsbronn, wird aufgefordert, die ihm durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 27. November 1863 wegen widerrechtlicher Wegnahme mit Beschlag belegter Gegenstände auferlegte achttägige Gefängnißstrafe binnen einem Monate dahier anzutreten, widrigenfalls er auf Betreten zur Erstehung dieser Strafe eingeliefert wird.

Ansbach, den 11. Januar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Krausfold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 22710.

6. Vom k. Bezirksamte Hersbruck.

Der Schnaittach-Nürnberger-Bote Friedrich Wörler von Schnaittach hat auf die Ausübung des Botengeschäftes Verzicht geleistet.

Allenfallsige hieraus an solchen zu machende Ansprüche sind

binnen 4 Wochen

vom Tage der Einrückung an um so gewisser dahier geltend zu machen, als außerdem die Freigabe der von demselben im Betrag zu 300 fl. gestellten Caution erfolgen würde.

Hersbruck, am 18. Dezember 1863.

Königliches Bezirksamt.

Steurer.

E. Num. 6594.

7. **Bekanntmachung.**

Vom k. Bezirksamte Hersbruck.

Der ledige Fleischergeselle Johann Paul Hammer von Kirchensittenbach beabsichtigt, in die k. k. österreichischen Staaten auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind bis
Samstag den 30. d. Mts. incl.
bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Hersbruck, den 14. Januar 1864.

Der k. Bezirksamtmann:
Steurer.

E. Num. 7267.

8. **Bekanntmachung.**

Vom k. Bezirksamt Hersbruck.

Der Köblerssohn Peter Muncher aus Heuchling, geb. 1829, beabsichtigt in die k. k. österreichischen Staaten auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an denselben aus irgend einem Titel sind bis zum 31. ds. Mts. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen.

Hersbruck, den 15. Januar 1864.

Der k. Bezirksamtmann:
Steurer.

E. Num. 279.

9. (O.S.) In den Staatswaldungen bei Obersulzbach werden

Montag den 25. d. M.

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

4 eichene Stämme,
16 eichene Blöcher,
9 Klafter eichenes Werkholz,
1 eichene Stange,
2 buchene Stämme,
½ Klafter buchenes Werkholz,
1 fichtener Stamm,
30 Klafter hartes Scheit- und Prügelholz,
20 Klafter dergl. weiches Holz,
2 weiche Asthaufen u. 177 harte u. weiche Wellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 11 Uhr im Hübner'schen Wirthshause zu Obersulzbach statt.

Colmberg, den 14. Januar 1864.

Winkelbaur, k. Revierförster.

10. (O.S.) In den Staatswaldungen der Wartei Jochsberg werden

Mittwoch den 27. Januar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

10 eichene Blöche,
3 Klafter eichenes Werkholz,
10 fichtene Stämme,
12 fichtene Blöche,
100 fichtene Hopfenstangen,
70 Klafter hartes und
24 Klafter weiches Scheitholz,
9 Klafter hartes und
11 Klafter weiches Prügelholz,
12 weiche Asthaufen,
1000 harte und
175 weiche Wellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 10 Uhr beim Pflanzgarten im Schellwasen statt.

Colmberg, den 17. Januar 1864.

Winkelbaur, k. Revierförster.

---

11. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In der Staatswaldung Neuwiesenschlag, Abtheilung Winterrangen und Dachsbau der kgl. Forstrevier Flachslanden, werden

Freitag den 22. Januar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

1 Eichen-, 1 Buchen- und 2 Aspen-Nutzstücke,
1 Fichtenbloch,
2 Fichten-Baustämme,
46 Birken-Dreilinge und Halbdreilinge,
61 Birken-Geräth-,
55 Birken-Deichsel- und
9 Birken-Leiterstangen,
229 Fichten-Doppelstangen,
1074 Fichten-Landerstangen,

85 Fichten-Leiterstangen,
3875 Fichten-Hopfenstangen I. und II Cl.,
3350 dergl. III. und IV. Cl,
1000 dergl. Bohnenstangen,
41 Klafter hartes und weiches Scheit- und Prügelholz,
1½ Klafter weiches Stockholz,
750 harte und weiche Wellen und
8 Haufen Nadelastholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Neuwiesenschlag auf dem Egenhauser-Fußwege statt.

Flachslanden, den 12. Januar 1864.

Königlicher Revierförster:
Uibeleisen.

E. Num. 1018.

12. **Bekanntmachung.**

Die dahier erledigte und nach §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts in widerruflicher Weise zu besetzende Stelle eines Stadtschreibers wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Mit solcher ist ein jährlicher Geldgehalt von fünfhundert Gulden verbunden und haben Bewerber hierum ihre mit vorschriftsmäßigem Qualifikationsnachweis belegten Gesuche innerhalb vier Wochen von heute an bei unterfertigter Behörde einzureichen.

Weissenburg, den 12. Januar 1864.

Stadtmagistrat.
Der rechtskundige Bürgermeister:
Fleischmann.

Privatbekanntmachungen.

1. Samstag den 23. Januar l. Js. Vormittags 10 Uhr wird die Jagd auf der Flurmarkung Brunn und Ehrenschwinden im Zwirner'schen Wirthshause zu Brunn öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Beyerberg, den 16. Januar 1864.

Schröder, Vorsteher.

---

2. (Offene Stelle.) In dem hiesigen Rettungshause für arme und verwahrloste Kinder ist die Stelle eines Erziehungsgehilfen zu besetzen, wofür man vorzugsweise angehende Schulamts-Candidaten zu verwenden beabsichtigt. Bewerber wollen sich bei der Inspektion dieser Anstalt melden, von der auch Näheres über Bedingungen und Obliegenheiten zu erfahren ist.

Nürnberg, im Januar 1864.

---

3. **Oeffentliche Anerkennung.**

Die hiesige Gemeinde hat unlängst aus der rühmlichst bekannten Fabrik des Herrn Friedrich Käbel in Bayreuth eine **Feuerlöschmaschine** angekauft, die nach vorgenommener Untersuchung eines tüchtigen Sachverständigen zu der Erklärung Veranlassung gab, daß sie nach den Grundsätzen der Hydraulik und Hydrotechnik genau konstruirt und sehr haltbar gebaut ist.

Bei der mit derselben angestellten Probe an der Kirche, am Kirchthurme und dem Schloßgebäude in Illesheim hat fragliche Löschmaschine auch sattsam den Beweis geliefert, daß sie das Werk eines Meisters ist, aus dessen Fabrik schon eine große Anzahl vorzüglicher Feuerlöschmaschinen hervorging.

Wir können deßhalb dieselbe allen Gemeinden in jeder Beziehung bestens empfehlen und halten es für Pflicht, dieß hiemit öffentlich auszusprechen.

Illesheim, den 6. Januar 1864.

Die Gemeindeverwaltung.
Schneider, Vorsteher.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 8.** den 23. Januar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 46.

1. **Bekanntmachung.**

(Die Verloosung der Holzkirchen-Miesbacher-Eisenbahnobligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der Partial-Obligationen des Holzkirchen-Miesbacher-Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 10 Nummern:

58. 755. 1117. 1597. 1677. 1808. 1836. 1872. 1917. und 1946.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 27. April 1860 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Januar 1864.

Königliche Bankdirektion.

Pfenfer.

Reichold.

E. Num. 550.

2. (O.S.) Das k. Kreis-Stempel-Verlagsamt ersucht diejenigen kgl. Rentämter, welche mit den Designationen über angefallene Stempel-Strafen oder Fehl-Anzeigen pro I. Quartal 1863/64 noch im Rückstande sich befinden, um deren schleunige Anhergabe.

Ansbach, den 21. Januar 1864.

Königliches Kreis-Stempel-Verlagsamt.

Dietrich. Haugk.

E. Num. 3659.

3. **Bekanntmachung.**

(Schulhausbau in Kirchfarrnbach betr.)

Die Bauarbeiten zu dem Schulhaus-Neubau in Kirchfarrnbach sollen auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission in Akkord gegeben werden, und zwar:

a) die Maurer-, Steinhauer- und Pflastererarbeiten, veranschlagt ohne Hand- und Spanndienste zu 3526 fl. 55 kr.,
b) die Zimmermannsarbeiten zu 1974 fl. 39 kr.,
c) Tüncher- und Anstreicherarbeiten zu 749 fl. 21 kr.,
d) Schreinerarbeiten zu 625 fl. 45 kr.,
e) Schlosserarbeiten zu 271 fl. 3 kr.,
f) Flaschner- und Kupferschmiedarbeiten zu 143 fl. 42 kr.,
g) Glaserarbeiten zu 77 fl. 30 kr.

Summa 7368 fl. 55 kr.

Die Submissionen müssen versiegelt längstens

am 4. Februar Abends 6 Uhr

bei dem unterfertigten k. Bezirksamte franco eingelaufen seyn, während die Eröffnungsverhandlung selbst

Freitag den 5. Februar Vorm. 10 Uhr

stattfindet.

Pläne und Anschläge können unterdessen bei dem unterfertigten k. Bezirksamte eingesehen werden.

Fürth, den 17. und Erlangen, den 15. Januar 1864.

K. Bezirksamt Fürth. K. Baubehörde Erlangen.

von Rücker. Frieß.

E. Num. 2110.

4. (A. S.) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Stadtgerichts Ansbach vom 23. v. Mts. wurde Heinrich Schmidt aus Bamberg, vormaliger Souffleur am hiesigen Theater, wegen Ehrenkränkung, verübt an dem Theaterdirektor C. Heigl, in eine Arreststrafe von 3 Tagen verurtheilt.

Da dessen Aufenthalt zur Zeit diesseits unbekannt ist, so ersucht man, obige Strafe an dem ꝛc. Schmidt auf Betreten zu vollziehen und Nachweis hierüber hierher gelangen lassen zu wollen.

Ansbach, am 11. Januar 1864.

Königliches Stadtgericht.

Werner.

---

5. (O. S.) Bekanntmachung.

Zur Bezahlung der pro I. Ziel 1863/64 verfallenen Grund-, Haus-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer, dann der Bodenzinse zur Staats- und Ablösungskasse pro 1863/64 werden für die Einwohner hiesiger Stadt nachstehende Termine anberaumt, nämlich:

Donnerstag den 28. Januar 1864 Lit. A Hs.Nr. 1 bis 150,
Freitag den 29. Januar A 150 bis 300,
Samstag den 30. Januar A 300 bis Ende,
Montag den 1. Februar Lit. B.
Mittwoch den 3. Februar Lit. C 1 bis 100,
Donnerstag den 4. Februar C 101 bis Ende,
Freitag den 5. Februar Lit. D 1 bis 150,
Montag den 8. Februar D 151 bis 300,
Donnerstag den 11. Februar D 301 bis Ende,

an welchen pünktliche Zahlung zu leisten ist, widrigenfalls die Säumigen Mahnung auf ihre Kosten erhalten.

Ansbach, den 18. Januar 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

E. Num. 2406/7.

6. Bekanntmachung.

(Auswanderung des ꝛc. Speidel betr.)

Der Bäckergeselle Johann Leonhard Speidel von hier will nach Erbach im Großherzogthume Hessen auswandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen anzumelden, da nach deren Verlauf die Auswanderungsurkunde ausgehändigt wird.

Ansbach, den 18. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

E. Num. 289.

7. (O. S.) Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Müllergeselle Jakob Bichert von Gailbach, k. Bezirksamts Volkach,

das ihm von dieser Behörde unter'm 15. Juni v. Js. ausgestellte Arbeitsbuch auf der Eisenbahn zwischen München und Augsburg verloren; was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 19. Januar 1864.

Königliches Stadt-Commissariat.

Seiler.

Eckhofer, k. Offiziant.

E. Num. 1494/II.

8 Bekanntmachung.

Vom unterfertigten Gericht wird bekannt gegeben, daß das im Bäckermeister Johann Michael Leibrich'schen Concurse von Rothenburg heute gefällte Prioritätsurtheil im Tenor

Montag den 8. Februar l. Js.

am Gerichtsbrett des unterfertigten Gerichts und des k. Stadt- und Landgerichtes Rothenburg angeschlagen werden wird.

Windsheim, den 12. Januar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. von Bibra.

Hautsch.

E. Num. 5855.

9. Bekanntmachung.

Die der Gemeinde Demantsfürth zugehörigen Waldparzellen

PlNr. 501. 502. 602. 603. 604. 605. und 608, zu 9 Tgw. 65 Dezim., in der Steuergemeinde Traishöchstett, dann PlNr. 1686, 1626, 1630 und 1654, zu 24 Tagw. 79 Dezim., in der Steuergemeinde Uehlfeld gelegen, werden am

Samstag den 20. Februar Vorm. 10 Uhr

im Wirthshause zu Demantsfürth im Wege des öffentlichen Verstrichs an den Meistbietenden verkauft und die Bedingungen im Termine bekannt gegeben.

Die Gemeinde-Verwaltung wird Kaufsliebhabern die Objekte vorher auf Ansuchen vorzeigen. Unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit im Termine gehörig zu legitimiren.

Neustadt a/A., den 8. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Billmann.

E. Num. 4408.

10. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Militär-Entlaßschein des Johann Georg Hofmann, geboren zu Burgthann am 15. November 1833, welcher wegen Untauglichkeit vom Militärdienst frei wurde, ist verloren gegangen; was zur Verhütung von Mißbrauch hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 9. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Esper.

E. Num. 354.

11. Edittalcitation.

Die seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißten nachbenannten Personen, nämlich:

1) Leonhard Michael Klenck von Reusch, geboren am 30. August 1790,

2) Johann Tobias Feyer von Rothenburg, geboren am 25. September 1792,

oder deren allenfallsige eheliche Nachkommenschaft werden hiemit aufgefordert, sich binnen

drei Monaten,

von heute an gerechnet, und längstens am

Montag den 17. Februar 1864
Vorm. 9 bis 10 Uhr

vor dem unterfertigten Gerichte in Person oder durch legal bevollmächtigte Vertreter zu melden und ihre Ansprüche an das Vermögen der Vermißten geltend zu machen, widrigenfalls Leonhard Michael Klenck und Johann Tobias Fetzer für todt und einer leiblichen Nachkommenschaft entbehrend erklärt und

die Caution, welche auf dem Anwesen des Bauern Johann Leonhard Kreiselmeyer zu Reusch im Hypothekenbuch für Bettenfeld Bd. I. S. 107 und 217, sowie im Unterpfandsbuch für Gammesfeld im Königreiche Württemberg auf den Betrag von 1126 fl. 7 kr. Vermögen des Leonhard Michael Klenk, welches bereits unter'm 20. November 1835 zwischen den nächsten Anverwandten desselben vertheilt wurde, eingetragen ist, gelöscht, das in circa 58 fl. bestehende, bei der hiesigen Sparkasse verzinslich angelegte Vermögen des Fetzer aber an seinen allein noch am Leben befindlichen Stiefbruder Johann Friedrich Fetzer, Taglöhner dahier, ohne Caution hinausgegeben würde.

Rothenburg a/T., den 17. November 1863.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Ehenauer.

Dittmar.

E. Num. 1224.

12. **Bekanntmachung.**

Der verwittwete Bauer Georg Friedrich Röming (HsNr. 23) zu Bozdorf, diesseitigen Gerichtsbezirks, hat sich wegen Verschwendung freiwillig unter Curatel gestellt, und es ist ihm als Curator der Bauer Johann Georg Sattmann von dort bestellt worden.

Dieses wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß genannter Röming ohne Genehmigung seines Curators und des obervormundschaftlichen Gerichts lästige Verpflichtungen und Verträge giltig nicht eingehen und schließen kann.

Fürth, den 11. Januar 1864.

Königliches Landgericht.

Fischer, k. Landrichter.

E. Num. 9051.

13. **Bekanntmachung.**

(Die Verschollenheit des Johann Paul Schalk von Herbolzheim betreffend.)

Der Müllermeister Johann Paulus Schalk von der Roßmühle zu Herbolzheim, ds. Ger., hat sich im Jahre 1834 aus seiner Heimath entfernt und wird seitdem vermißt.

Auf Antrag der nächsten Anverwandten desselben ergeht nunmehr an den gedachten Joh. Paul Schalk hiemit die öffentliche Aufforderung, sich binnen neun Monaten und spätestens

am 30. Juni 1864

um so gewisser hierorts schriftlich oder persönlich zu melden oder von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist und nach Ableistung des Verschollenheitseides durch die Tochter Elisabetha Schalk der vermißte ꝛc. Schalk für todt erklärt und sein in circa 1250 fl. bestehendes Vermögen ohne Caution an die Berechtigten hinausgegeben werden würde.

Gleichzeitig werden die etwaigen noch unbekannten Intestaterben des Johann Paulus Schalk hiemit aufgefordert, sich innerhalb des obigen Termins um so gewisser hierorts zu melden und zu legitimiren, als ausserdem auf dieselben keine Rücksicht genommen und die

vorhandene Masse an die gerichtsbekannten Erbprätendenten hinausgegeben werden würde.

Uffenheim, den 12. September 1863.

Königliches Landgericht.

Zöller, k. Landrichter.

Krieg, Assessor.

E. Num. 1600.

14. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am 25. Dezember vor. Jrs. wurden dem Bierbrauer Georg Schwarz von Gerolfingen mehrere Bettüberzüge entwendet, welche am nämlichen Tage in Wasserträdingen verkauft wurden und dadurch zu Gerichtshanden kamen.

Die Thäter sind zwei Handwerksbursche, welche in der vorhergegangenen Nacht bei Schwarz übernachteten, deren Namen aber nicht eingetragen wurden.

Der eine dieser Handwerksbursche, der Verkäufer der Ablaten, wird geschildert gegen 6′ groß, von kräftigem Körperbau und gesunder Gesichtsfarbe, 36 bis 38 Jahre alt; er hatte blonde Haare und einen blonden starken Schnurrbart; er trug einen schwarzen Tuchrock, Beinkleider von Sommerzeuch, schwarz mit blauen Streifen und eine dunkle Schirmmütze.

Der andere Bursche kann nicht anders beschrieben werden, als daß er einen hölzernen Fuß hatte.

Ich ersuche um Spähe nach den beschriebenen Burschen und Bekanntgabe eines allenfallsigen Resultates.

Ansbach, den 18. Januar 1863.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

---

15. **Bekanntmachung.**

Dem vom Herrn Testaments-Exekutor erhaltenen Auftrage zu Folge fordert der unterzeichnete k. Notar alle Diejenigen, welche eine Forderung an den Nachlaß der dahier verlebten Freiin Constanze von der Heydte zu haben glauben, auf, solche binnen 14 Tagen von heute an in seinem Amtszimmer anzumelden und nachzuweisen, außerdem die Vertheilung des Nachlasses ohne Rücksicht darauf erfolgt.

Ansbach, am 20. Januar 1864.

Frank, k. Notar.

---

16. Der Waldaufseher Ernst Albrecht Gehbauer zu Schwarzenbruck und dessen Verlobte Anna Barbara Kastner von Wendelstein haben durch heute von mir beurkundeten Vertrag in ihrer bevorstehenden Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Nürnberg, den 18. Januar 1864.

Der k. Notar:

Dr. Krafft.

---

17. **Bekanntmachung.**

Im Concurse des Flaschnermeisters Johann Ludwig Callian von Burgbernheim wird auf Antrag der zur Versteigerung der Immobilien auf den 25. d. Mts. anberaumte Termin auf

Montag den 8. Februar c. Nachmittags 3 Uhr

verlegt. Im Uebrigen verbleibt es bei der Bekanntmachung vom 19. November v. Js.

Windsheim, am 19. Januar 1864.

Schiffner, k. Notar.

---

18. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In der Staatsabtheilung Salvatorschlag bei Sappenfeld der k. Forst-Revier Schernfeld werden

Donnerstag den 4. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

32 zweifüderige und überfüderige Eichennutzholzstämme,
156 Eichen-Abschnitte, meist nur 9 Fuß lange, zu Eisenbahnschwellen geeignete Stücke,
2¾ Klafter Eichen-Werkholz,
51¼ Klafter Eichen-Scheit- und Abholz,
28¼ Eichen-Stockholz und
13¼ Hundert Eichen-Wellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 10 Uhr auf dem Hiebsorte selbst statt und wird noch bemerkt, daß Käufer aus anderen Rentamtsbezirken, als dem perzipirenden Rentamte Eichstätt und dem nächstgelegenen zu Weissenburg mit amtlichen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit versehen seyn müssen, widrigenfalls selbe nicht zur Versteigerung zugelassen werden.

Eichstätt, den 16. Januar 1864.

Königliches Forstamt.
Düll, k. Forstinspektor.

---

19. (O. S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Untere und Obere Feuchtlach der k. Forstrevier Ansbach werden

Donnerstag den 28. Januar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

Abtheilung Silberrangen:

1 starker Fichtenstamm,
13 mittlere und
2 geringe Fichtenstämme,
21 Fichtenblöcher,
10½ Klafter Fichtenscheitholz I., II. und III. Cl.,
1½ Klafter Buchenscheitholz I. u. II. Cl.,
9 Fichtenasthaufen.

Abtheilung Sibirien.

1 starker,
9 mittlere und
29 geringe Fichten- und Fohrenstämme,
30 Fichten- und Fohrenblöcher,
7 Fichten-Doppelstangen,
6 Klafter weiches Scheitholz I. u. II. Cl.,
18½ Klafter weiches Abholz,
9 weiche Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr in der Wirthschaft zum Nußbaum dahier statt und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Ansbach, den 21. Januar 1864.

Königlicher Revierförster:
Freiherr von Freyberg.

---

20. (O. S) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen, Forst, Heegstall und Schelm der k. Forstrevier Weihenzell werden

Donnerstag den 28. Januar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

1) im Forst:

3 starke Buchenabschnitte,
1 mittlerer dergl.,
3 geringe dergl.,
2 geringe Birken- und
1 starker Nadelholzstamm,
59 mittlere dergl.,
19 geringe dergl.,
28 Nadelholzblöcher,
40 Fichtendoppelstangen,
17 Fichten-Halbstangen,
25 Fichten-Leiterstangen,
87 Klafter Buchen-Scheit- und Abholz,

52 Klafter Nadel-Scheit- und Abholz,
2000 Stück Buchenwellen,
12 Nadelholzasthaufen à 100 Wellen;

2) im Heegstall:

25 Fichten-Halbstangen.
250 Fichtenhopfenstangen,
100 Fichten-Rechenstiele,
35 Klafter Nadelabholz,
5 Nadelholz-Asthaufen à 100 Wellen;

3) im Schelm:

11 mittlere Eichen- und Buchen-Abschnitte,
13 geringe dergl.,
3 mittlere Nadelholzstämme,
2 geringe dergl,
32 Nadelholzblöcher,
5 Eichen-Geräthstangen,
1 Eichen-Deichselstange,
15½ Klafter Eichen- und Buchen-Scheit- und Abholz (hierin 2½ Klafter 7schuhig),
20½ Klafter Nadel-Scheit- und Abholz,
475 Eichenwellen,
2½ Nadelholz Asthaufen à 100 Wellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Rudelsberger'schen Wirthshaus in Weihenzell statt und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Weihenzell, den 20. Januar 1864.

Königlicher Revierförster:
Reuschel.

---

21. (O. S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Schleifwald, Abtheilung Förstlein und Winterrangen der k. Forstrevier Weihenzell, Wartei Bruckberg, werden

Freitag den 29. Januar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

27 starke,
32 mittlere und
11 geringe Nadelholzstämme,
21 Nadelholzblöcher,
50 Stück Fichten-Halbstangen,
25 Stück Fichten-Hopfenstangen,
50 Stück Fichten-Baumpfähle,
2 Klafter Fichten-Werkholz,
1 Klafter Buchenscheitholz,
85½ Klafter Nadelscheitholz,
20 Klafter Nadelabholz,
40 Stück Buchenwellen und
8½ Nadelholzasthaufen à 100 Wellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 10 Uhr im Deyhle'schen Wirthshause in Forsthof statt, und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden, oder sonst von dem treffenden k. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Weihenzell, den 18. Januar 1864.

Königlicher Revierförster:
Reuschel.

E. Num. 68.

22. (O. S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Kerlingholz und Haag der k. Forstrevier Stauf werden

Montag den 1. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

123 Eichen-Nutzstücke von 3 bis 27″ Durchmesser und von 7 bis 45′ Länge,

3 Buchen-Nutzstücke von 6'/, bis 8" Durchmesser und von 20 bis 24' Länge,
19 Hainbuchen-Nutzstücke von 5 bis 9" Durchmesser und von 14 bis 25' Länge,
5 Fichten-Blöche von 12 bis 15" Durchmesser und von 18' Länge,
3 Fichten-Baustämme von circa 8" Durchmesser und von 60' Länge.
13 Hainbuchen-Geräthstangen,
25'/2 Klafter Eichen-Scheithol,
11 Klafter Eichen-Prügelholz,
4 Klafter Buchen-Scheit- und Prügelholz,
7'/, Klafter Fichten-Scheit- und Prügelholz,
17'/, Hundert harte Wellen und
2'/, Fichten-Asthaufen à 100 Wellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Stauser-Wirthshause

statt, und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden k. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Stauf, den 16. Januar 1864.

Der k. Revierförster:

Heym.

E. Num. 79.

23. (O.S.) **Bekanntmachung.**

In den Staatswaldungen Goppmann und Leukersdorfer Rangen der k. Forstrevier Aurach werden

Montag den 1. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

1 Buchen-Nutzstück,
103 weiche Blöche,
2 weiche starke Stämme,
62 weiche mittlere dergl.,
24 weiche geringe dergl.,
125 Klafter weiches Scheit- und Astholz,
48'/, Klafter weiches Stockholz und
29'/, weiche Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr auf dem Hiebe im Goppmann am Stadlerwalde statt.

Aurach, den 20. Januar 1864.

Der k. Revierförster:

Wich.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 11. bis 17. Januar.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Friederike Regine und Johann Joseph, Zwillinge des B. u. Sattlermeisters Herrn Hecht; 2. Katharina Kunigunda und Julie Auguste Eugenia, Zwillinge des B. u. Hutmachermeisters Herrn Hör; 3. Maria Magdalena; 4. Gustav Paul Martin Heinrich, Söhnlein des Scribenten Herrn Lettow dahier.

2. Getraute.

Herr Johann Leonh. Wucherer, B. u. Schneidermeister dahier, mit Maria Hebel von Hennenbach.

3. Begrabene.

1. Maria Franziska Maximiliane, Ehefrau des B. und Schreinermeisters Herrn Himmler, ſt. 24 J. 8 M. 15 T. alt — an Kindbettfieber; 2. Sebastian Thomas Vetter, Schneidergeselle, ſt. 53 J. 11 M. 16 T. alt — an Lungentuberkulose; 3. Karl Friedrich, ſt. 1 M. 17 T. alt — an Fraisen; 4. Herr Johann Gemel, k. Holzgartenverwalter, ſt. 72 J. 4 T. alt — am gastrischen Fieber; 5. Anna Apollonia Hochreuther, Büttnermeisterstochter, ſt. 64 J. alt — an Lungenentzündung; 6. Georg Friedrich Bergtold, Dienstknecht in Bernhardswinden, ſt. 18 J. alt.

(Fortsetzung folgt.)

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 9.** den 27. Januar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 2461/62.

1. **Bekanntmachung.**

(Auswanderung des ꝛc. Mackelbey betr.)

Der hiesige Insasse Wilhelm Conrad Ernst Friedrich Mackelbey, dermalen zu Mainz im Großherzogthume Hessen sich aufhaltend, will nunmehr förmlich dorthin auswandern.

Etwaige Ansprüche an den ꝛc. Mackelbey sind daher binnen 14 Tagen anzumelden, da nach deren Ablauf die Aushändigung der Auswanderungsurkunde erfolgt.

Ansbach, den 21. Januar 1864.

Der Stadtmagistrat.

Mandel.

---

2. **Bekanntmachung.**

(Holzverkauf.) Donnerstag den 28. Januar um zwei Uhr werden im Stadtwald Zeilberg aufstrichsweise verkauft: 5 Fichten-Schröte, 32 süderige und halbsüderige Fichten, 41 Dreilings- und Halbdreilings-Fichten, 14 Doppelstangen, 11 Klafter Fichten-, Scheit- und Abholz, 8 Asthaufen.

Ansbach, den 25. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

3. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Zur Bezahlung der pro I. Ziel 1863/64 verfallenen Grund-, Haus-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer, dann der Bodenzinse zur Staats- und Ablösungskasse pro 1863/64 werden für die Einwohner hiesiger Stadt nachstehende Termine anberaumt, nämlich:

Donnerstag den 28. Januar 1864 Lit. A Hs.Nr. 1 bis 150.

Freitag den 29. Januar A 150 bis 300,
Samstag den 30. Januar A 300 bis Ende,
Montag den 1. Februar Lit. B,
Mittwoch den 3. Februar Lit. C 1 bis 100,
Donnerstag den 4. Februar C 101 bis Ende,
Freitag den 5. Februar Lit. D 1 bis 150,
Montag den 8. Februar D 151 bis 300,
Donnerstag den 11. Februar D 301 bis Ende,

an welchen pünktliche Zahlung zu leisten ist, widrigenfalls die Säumigen Mahnung auf ihre Kosten erhalten.

Ansbach, den 18. Januar 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

E. Num. 97.

4. (O. S) **Bekanntmachung.**

Laut hohen Regierungserlasses vom 16. lfd. Mts. ist die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das freiherrlich von Aufseß'sche Seminar dahier für Bewerber um Freiplätze Bamberger-Antheils auf den 14. und 15. März l. J. anberaumt und wird an der hiesigen Studienanstalt abgehalten werden.

Zur Aufnahme eignen sich nur solche Knaben, die geistig gut begabt, vermögenslos, ehelicher Geburt (spätere Legitimirung ist ungenügend), katholisch, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Noten in Bezug auf Fleiß und Sittlichkeit versehen, und entweder im Bezirke des vormaligen Hochstifts Bamberg geboren oder zur Zeit ihrer Aufnahme in's Seminar in einer zu diesem Hochstiftsbezirke, wie er im Jahre 1777 bestand, gehörigen Gemeinde heimathberechtigt sind.

Bei dem unterzeichneten Rektorate müssen längstens bis zum 1. März l. Js. von Seite der Bewerber einlaufen:

1) eine Bitte um Zulassung zur Prüfung,
2) ein Gesuch an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme in duplo,
3) der Tauf- und der Impfschein,
4) ein legales Armuthszeugniß (Kreisamtsblatt von Oberfranken 1862 S. 85 bis 90),
5) ein ärztliches Zeugniß über die Gesundheit des Bewerbers,
6) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse.

Bamberg, am 21. Januar 1864.

Königliches Studienrektorat.

Kemmer.

E. Num. 1796/I.

5. **Bekanntmachung.**

(Grießmeyer, Concurs betr.)

Sämmtliche Gläubiger und Interessenten werden hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß das in der Concurssache der Gastwirths-Eheleute Albert und Elisabetha Grießmeyer von Roth erlassene Lokations- und Prioritäts-Erkenntniß am 1. Februar 1864 an die diesseitige Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Fürth, am 12. Januar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

E. Num. 5565.

Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Johann Georg Friedrich Koch von Lehengütingen, geboren den 3. August 1829, beabsichtiget nach Rigelbach im Königreiche Württemberg auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum 1. Februar d. Js. dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem pc. Koch die Auswanderungsbewilligungsurkunde ausgefertigt werden wird.

Dinkelsbühl, am 16. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz, k. Bezirksamtmann.

E. Num. 5855.

7. **Bekanntmachung.**

Die der Gemeinde Demantsfürth zugehörigen Waldparzellen

PlNr. 501. 502. 602. 603. 604. 605. und 60⅝, zu 9 Tgw. 65 Dezim., in der Steuergemeinde Traishöchstett, dann PlNr. 1686, 1626, 1630 und 1654, zu 24 Tagw. 79 Dezim., in der Steuergemeinde Uehlfeld gelegen, werden am

Samstag den 20. Februar Vorm. 10 Uhr

im Wirthshause zu Demantsfürth im Wege des öffentlichen Verstrichs an den Meistbietenden verkauft und die Bedingungen im Termine bekannt gegeben.

Die Gemeinde-Verwaltung wird Kaufsliebhabern die Objekte vorher auf Ansuchen vorzeigen. Unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit im Termine gehörig zu legitimiren.

Neustadt a/A., den 8. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Billmann.

E. Num. 6235.

8. **Bekanntmachung.**

Nachbenannte Personen:

1) Gütler Johann Billenstein und dessen Ehefrau Katharina, geb. Jäckel;
2) Lebkuchnerswittwe Sara Jäckel, geb. Trapp;
3) Gütler Johann Jakob Ziegler und dessen Ehefrau Katharina, geborne Trapp, sämmtlich von Mkt. Erlbach,

beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind am

30. Januar d. Js. Vorm.

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden.

Neustadt a/A., den 18. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Billmann.

E. Num. 415.

9. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem der Büttnergeselle Johann Engelbauer von Röthenbach den ihm dahier wegen Betteins zuerkannten 4tägigen Arrest beim k. Landgerichte Pfaffenhofen erstanden hat, so wird das Ausschreiben vom 18 Mai 1863 hiemit zurückgenommen.

Erlangen, den 19. Januar 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Lebender.

E. Num. 773.

10. (A. S.) **Bekanntmachung.**

(Verlassenschaft der conscribirten Anna Margaretha Abendroth von Possenheim betr.)

Ansprüche an den unbedeutenden Nachlaß der conscribirten Armen Margar. Abendroth von Possenheim sind bis

Donnerstag den 4. Februar 1864

diesseits anzumelden, widrigenfalls solche bei Aushändigung desselben unberücksichtigt bleiben.

Bibart, den 16. Januar 1864.

Königliches Landgericht.

Platzer.

E. Num. 1703.

11. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am 18. ds. Mts. Nachmittags wurde zwischen Schmalnbach und Lehrberg auf das Schienengeleise der Eisenbahn von einem Manne gerade zu der Zeit ein großer Stein gelegt, als eine besetzte Draisine gefahren kam. —

Der zur Zeit unbekannte Thäter wird als ein Mann geschildert von mittlerer Größe; er war bartlos und hatte fahle Gesichtsfarbe; er war mit einem hechtgrauen Paletot und einer Pelzmütze bekleidet.

Ich ersuche um Spähe.

Ansbach, den 23. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

---

12. (C. S.) **Verhaftsbefehl.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. bayer. Bezirksgerichte Ansbach verordnet wegen des in der Christnacht vor. Js. bei dem Oekonomen Wald von hier verübten Diebstahls, welcher nach Art. 282 Ziffer 3 des Str.-Ges.-B. als Vergehen zu bestrafen ist, den

dieſer That verdächtigen ledigen Taglöhner Johann Andreas Schwenold von hier zu verhaften und in das hieſige Unterſuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieſes Befehles iſt ſolcher dem benannten Johann Andreas Schwenold vorzuzeigen und derſelbe daran zu erinnern, daß er geſetzlich berechtiget ſey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hieſigen k. Bezirksgerichte ſich zu beſchweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollſtreckung dieſes Verhaftsbefehles den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

Ansbach, den 22. Januar 1864.

Der Unterſuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

E. Num. 2697.

13. (C.S.) **Bekanntmachung.**

In der Unterſuchung wegen Körperverletzung, verübt an dem ledigen Dienſtknecht Johann Daß von Urphertshofen, k. Landgerichts Leutersbauſen, erſuche ich um baldgefällige Ausmittlung und Bekanntgabe des dermaligen Aufenthaltes des genannten Daß, um ſeine Vernehmung pflegen zu können.

Fürth, den 17. Januar 1864.

Der Unterſuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

E. Num. 969

14. (C.S.) **Späheverfügung.**

Ich erſuche wiederholt um ſchleunige Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des ledigen Eiſenbahnarbeiters Michael Hausner mit dem Bemerken, daß derſelbe nicht aus Hilpoltſtein, ſondern aus Ebenried, k. Landgerichts Hilpoltſtein, iſt.

Windsheim, den 22. Januar 1864.

Der k. II. Unterſuchungsrichter:

Hermann.

E. Num. 62.

15. (C.S.) **Bekanntmachung.**

Am 19. November vor. Js. wurden im Orte Sugenheim von einem fremden Burſchen die nachbeſchriebenen Gegenſtände zum Verkaufe angeboten:

a) 1 ſilberner Eßlöffel, im Werthe von 4 fl.,
b) 1 ſilberner Kaffeelöffel, im Werthe von 1 fl. 30 kr.,
c) eine ſilberne Zuckerzange, im Werthe von 3 fl. 30 kr.

Da Verdacht beſteht, daß dieſe Gegenſtände entwendet wurden, bringe ich dieß zur Ermittelung des Thäters und der Eigenthümer zur Kenntniß.

Mkt. Bibart, den 20. Januar 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltſchaft am königlichen Landgerichte.

Diemer.

---

16. (C.S.) **Bekanntmachung.**

Gegen den Eiſenbahnarbeiter Martin Weber von Marxheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth, iſt dieſſeits eine Unterſuchung wegen Diebſtahls anhängig.

Da deſſen Aufenthaltsort unbekannt iſt, erſuche ich, ſolchen zu ermitteln und mir kund zu geben.

Mkt. Bibart, den 20. Januar 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltſchaft am königlichen Landgerichte:

Diemer.

---

17. (C.S.) **Bekanntmachung.**

In der Zwiſchenzeit vom 6. bis 10. ds. Mts. wurden aus einer Stallkammer zu Altmannshauſen die nachbeſchriebenen Gegenſtände entwendet:

a) eine bräunliche Sommerhoſe mit Trägern,
b) ein Tabaksbeutel,
beide im Werthe von 1 fl. 24 kr.,
c) eine Geldbörſe mit 1 fl. 30 kr. baar,
d) ein Paar Stiefel, im Werthe von 3 fl.

Ich ersuche um Spähe nach dem Thäter und den entwendeten Gegenständen.

Mit. Bibart, den 20. Januar 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte.

Diemer.

---

18. **Erledigte Stelle.**

Bei der unterfertigten k. Verwaltung erledigt sich die Stelle eines Rechnungsgehilfen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, zu besetzende Stelle haben ihre mit den Nachweisen über vollständige Befähigung im Rechnungsfache und über durchaus tadelloses Verhalten belegten Gesuche

binnen 8 Tagen

portofrei hieher einzusenden.

Erlangen, den 19. Januar 1864.

Königliche Verwaltung der Kreisirrenanstalt.

Dr. Hagen. Gerber.

E. Num. 156 b.

19. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Im k. Forstrevier Lindenbühl werden nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und zwar:

1) In der Staatswaldung vordere Mönchsberg:

Mittwoch den 3. Februar 1864:

2 Eichen Schröte,
318 Fichten- und Fohren Schröte,
8 starke Fichten- und Fohren-Bauhölzer,
121 mittlere desgl.,
87 geringe desgl.,
5 Fichten-Doppelstangen,
55 Klafter Fichten- und Fohren-Scheit- und Prügelholz und
76 Fichten- und Fohren-Asthaufen.

2) In der Staatswaldung vordere Burgstall:

Donnerstag den 4. Februar c.:

1 Buchen-Schrot,
403 Fichten- und Fohren-Schröte,
66 mittlere Fichten- und Fohren-Bauhölzer,
132 geringe desgl.,
8 Fichten-Doppelstangen,
364 Klafter Fichten- und Fohren-Scheit- und Prügelholz und
73 Fichten- und Fohren-Asthaufen.

3) In den Staatswaldungen Kohlschlag, hint. Wettelbach und Schleißbühl:

Freitag den 5. Februar c.:

38 Fichten- und Fohren-Schröte,
12 starke Fichten- und Fohren-Bauhölzer,
10 mittlere desgl.,
3 geringe desgl.,
10 Fohren-Doppelstangen,
185 Klafter Fichten- und Fohren-Scheit- und Prügelholz und
32 Fichten- und Fohren-Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 10 Uhr am ersten Tage im Freund'schen Bräuhause zu Eschenbach, am zweiten Tage im Schwarz'schen Wirthshause zu Mitteleschenbach und am dritten Tage im Bräuhause zu Stadeln statt, und wird hiezu bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden, oder sonst von dem betreffenden k. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Lindenbühl, den 20. Januar 1864.

Der k. Revierförster:

Rein.

E. Num. 79.

20. (O.S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Goppmann und Leukersdorfer Rangen der k. Forstrevier Aurach werden

Montag den 1. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

1 Buchen-Nutzstück,
103 weiche Blöche,
2 weiche starke Stämme,
62 weiche mittlere dergl.,
24 weiche geringe dergl.,
125 Klafter weiches Scheit- und Abholz,
48½ Klafter weiches Stockholz und
29½ weiche Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr auf dem Hiebe im Goppmann am Stadlerwalde statt.

Aurach, den 20. Januar 1864.

Der k. Revierförster:

Wich.

---

21. Bekanntmachung.

Vom unterfertigten k. Notar wird öffentlich bekannt gemacht, daß Johann und Anna Barbara Bogner zu Altenfurt, kgl. Landgerichts Altdorf, die bisher zwischen ihnen bestandene allgemeine Gütergemeinschaft durch Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen haben.

Nürnberg, den 18. Januar 1864.

von Kirschbaum, k. Notar.

E. Num. 1828.

22. Bekanntmachung.

Die ledige Webermeisterstochter Margaretha Barbara Schindler von Dettwang beabsichtigt, sich in Niedersteinach zu verehelichen und nach Württemberg auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind daher bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen hierorts anzumelden.

Rothenburg, den 20. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Scharff.

E. Num. 1826.

23. Bekanntmachung.

Der vormalige Metzgermeister Ludwig Friedrich Hetzel von hier beabsichtigt nach Oesterreich auszuwandern und sich in Hernals bei Wien ansässig zu machen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind daher binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Rothenburg, den 20. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Scharff.

E. Num. 1756.

24. Bekanntmachung.

Der dahier ansässige, fürstlich Thurn und Taxische Postrevisor, Herr Heinrich Gottfried Flessa, beabsichtigt nach Frankfurt a. M. auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung vorzubringen.

Schwabach, den 19. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Strobel.

Krauß.

Gerichtliche Versteigerungen.

E. Num. 121.

1. Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Stadt- und Landgerichts Eichstädt versteigert der unterzeichnete kgl. Notar das dem Fischer Jakob Rindfleisch von Schönfeld gehörige Fischereirecht in der Altmühle zwischen Hagenacker und Oberhammer PlN. 340 1/2 in der Steuergemeinde Altendorf. Dieses Fischereirecht nimmt seinen Anfang beim Görtl des Papierers Harrer PlNr 48 1/2 an der Stelle, an welcher das Fischwasser des Besitzers von Haus Nr. 5 an Altendorf aufhört, und endet an der Wiese PlNr 233, woselbst das Fischrecht des Besitzers von Haus Nr. 3 zu Altendorf anfängt.

Das Fischereirecht des ꝛc. Rindfleisch ist belastet mit einem jährlichen Staatsbodenzinse von 9 fl. 52 1/2 kr. und geschätzt auf 50 fl., Termin zur Versteigerung wird auf

Donnerstag den 11. Februar l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Altendorf anberaumt, wozu Strichliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, soferne durch das gelegte Meistgebot die Taxe erreicht wird.

Eichstädt, denn 22. Januar 1864.

Simon Beck, k. Notar.

E. Num. 7.

2. Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Wagnermeisterswittwe Barbara Häger von Mlt. Erlbach wird der unterfertigte k. Notar

Donnerstag den 4. Februar ds. Js.
von Vormittags 8 Uhr an

I. nachbezeichnete Realitäten:

1) PlNr. 80 das Wohnhaus Nr. 122 in Mlt. Erlbach, geschätzt auf 750 fl.,
2) PlNr. 913, 31 Dez. Acker 1/2 Morg. hinter'm Reisach, geschätzt auf 150 fl.,
3) PlNr. 1506, 24 Dez. Wiese im neuen Weiher, geschätzt auf 90 fl.,
4) PlNr. 1400, 1 Tagw. 9 Dez. Acker 1/2 Morg. auf der hohen Strasse in der Hedereppeten, geschätzt auf 200 fl.,
5) PlNr 1382, 1 Tagw. 72 Dez. Acker 1 Morg. am Hagenhoferweg, geschätzt auf 350 fl.;

II. verschiedene Haus- und Oekonomiegeräthschaften, Wagner-Handwerkszeug und Werkholz, sowie eine Parthie Heu, Stroh und Getreide öffentlich an den Meistbietenden, die Immobilien unter Gestattung einer kurzen Zahlungsfrist, die Mobilien gegen Baarzahlung versteigern und werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichsbedingungen und Termine selbst bekannt gegeben werden.

Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Gegenstände in Händen haben, oder zu demselben etwas schuldig sind, sowie an diejenigen, welche an die betreffende Nachlaßmasse Forderungen zu machen haben die Aufforderung, daß die Nachlaßschuldner bis

Mittwoch den 3. Februar ds. Js.

die in Händen habenden Gegenstände dem Hafnermeister Friedrich Kreuzberger von hier als Vormund der Häger's'schen Kinder überliefern und an denselben ihre Schuld abtragen, daß die Nachlaßgläubiger dagegen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung des Nachlasses ihre Ansprüche an dem bezeichneten Tage bei dem unterfertigten Notar oder bis zu diesem Termine bei dem Verlassenschaftsgerichte anmelden wollen.

Mlt. Erlbach, den 22. Januar 1864.

Der k. Notar:

Ernst Denk.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num 63/R.

1. Ediktalcitation.

In dem nunmehr rechtskräftig erkannten Universal-Concurse gegen den Strumpfwirkermeister Joseph Hacker dahier werden im Auftrage des k. Bezirksgerichts Ansbach andurch die gesetzlichen Ediktstage, und zwar

I. Ediktstag zur Anmeldung, wie zum Nachweise der treffenden Forderungen auf

Freitag den 4. März c.,

II. Ediktstag zum Vorbringen von Einreden hiegegen auf

Freitag den 1. April c.,

III. Ediktstag zu den Schlußverhandlungen auf

Freitag den 29. April c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Commissionszimmer Nr. 11 des unterfertigten Gerichtes anberaumt.

Zu diesen Ediktstagen werden die bekannten wie unbekannten Gläubiger des ꝛc. Hacker, letztere anmit edictaliter, unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß die Unterlassung der Liquidation der Forderungen bis zum oder auch im I. Ediktstage den Ausschluß derselben von der gegenwärtigen Concursmasse, die Unterlassung der bezüglichen Prozeßhandlungen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit solchen zur rechtlichen Folge habe, und wird der Gläubigerschaft bemerkt, daß die deßfallsigen Handlungen an den Ediktstagen persönlich oder durch Einreichung schriftlicher Recesse vorgenommen werden können.

Dabei wird den Hacker'schen Gläubigern bekannt gegeben, daß einer vorläufigen Aktivmasse von 1500 fl. eine Passivmasse von circa 4000 fl., unter letzteren 1225 fl. Hypothekenforderungen, entgegenstehe und daß daher am I. Ediktstage der Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung der Gant gemacht werden soll, bezüglich dessen die nicht erscheinenden oder ohne Erklärungsabgabe bleibenden Gläubiger den Beschlüssen der Mehrheit derselben für zustimmend angenommen werden würden.

Zugleich wird den nicht im Gerichtsbezirke wohnenden Concursgläubigern bedeutet, spätestens im I. Ediktstage einen Insinuationsmandatar mit Ausschluß der k. Post dahier zu benennen, widrigenfalls künftige Erlasse an die hierin Säumigen lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und so rite zugestellt erachtet werden würden.

Endlich ergeht an alle Jene, welche zur Gantmasse gehörige Gegenstände in Händen haben oder dem Gemeinschuldner noch etwas schulden, die Aufforderung, unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Meidung nochmaligen Ersatzes, Geld und Gegenstände lediglich dem unterfertigten Commissionsgerichte zu übergeben.

Dinkelsbühl, den 11. Januar 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Schwingenstein.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 11. bis 17. Januar.

(Fortsetzung.)

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Maria Katharina; 2. Anna Johanna Elisab., Töchterlein des k. Studienlehrers Herrn Bauer; 3. Johann Lorenz, Söhnl. des B. und Webermeisters Herrn Locherer; 4. Johann Martin, Söhnlein des Maurer- und Steinhauergesellen Bitzinger; 5. Johann Paulus.

2. Getraute.

Herr Johann Christian Bürkstümmer, B. und Metzgermeister, mit Jungfrau Babetta Kathar. Honig.

3. Begrabene.

Johann Beuschel, Metzgermeisterssöhnlein, 6 M. 28 T. alt — an der Lungenentzündung.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 10.** den 30. Januar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 97.

1. (O. S) Bekanntmachung.

Laut hohen Regierungserlasses vom 16. lfd. Mts. ist die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das freiherrlich von Aufseß'sche Seminar dahier für Bewerber um Freiplätze Bamberger-Antheils auf den 14. und 15. März l. J. anberaumt und wird an der hiesigen Studienanstalt abgehalten werden.

Zur Aufnahme eignen sich nur solche Knaben, die geistig gut begabt, vermögenslos, ehelicher Geburt (spätere Legitimirung ist ungenügend), katholisch, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Noten in Bezug auf Fleiß und Sittlichkeit versehen, und entweder im Bezirke des vormaligen Hochstifts Bamberg geboren oder zur Zeit ihrer Aufnahme in's Seminar in einer zu diesem Hochstiftsbezirke, wie er im Jahre 1777 bestand, gehörigen Gemeinde heimathberechtigt sind.

Bei dem unterzeichneten Rektorate müssen längstens bis zum 1. März l. Js. von Seite der Bewerber einlaufen:

1) eine Bitte um Zulassung zur Prüfung,
2) ein Gesuch an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme in duplo,
3) der Tauf- und der Impfschein,
4) ein legales Armuthszeugniß (Kreisamtsblatt von Oberfranken 1862 S. 85 bis 90);
5) ein ärztliches Zeugniß über die Gesundheit des Bewerbers,
6) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse.

Bamberg, am 21. Januar 1864.

Königliches Studienrektorat.

Kemmer.

E. Num. 4083.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Webergeselle Johann Michael Steinmetz von Mainhardswinden, diesseitigen Amtsbezirkes, hat heute sein ihm unter'm 3. August 1863 Nr. 63 ertheiltes Arbeitsbuch auf dem Wege von Flachslanden nach Egenhausen verloren, was unter Verwarnung vor Mißbrauch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 26. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Freiherr von Crailsheim.

---

3. (O.S.) Bekanntmachung.

Zufolge hoher kgl. Regierungs-Entschließung vom 12. Januar 1864 Nr. 8434 und vorbehaltlich deren Genehmigung soll die Materiallieferung zur Unterhaltung der Staatsstraßen für die nächsten 3 Jahre der laufenden Finanzperiode, demnach pro 1864/65, 1865/66 und 1866/67 auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission in Akkord vergeben werden.

Die einzureichenden Submissionen, zu welchen Formulare bei der mitunterfertigten k. Baubehörde in Empfang genommen werden können, müssen vorschriftsmäßig überschrieben und versiegelt längstens bis 10. Februar l. Js. Abends 6 Uhr bei dem k. Bezirksamte Nürnberg übergeben seyn und hat der Eröffnung derselben, welche Donnerstag den 11. Februar Vormittags 9 Uhr bei dem k. Bezirksamte stattfindet, jeder Submittent persönlich beizuwohnen.

Das Bedingnißheft und das Verzeichniß über das zu liefernde Material sammt Looseintheilung können vom Heutigen an im Bureau des k. Bezirksamtes und der k. Baubehörde täglich eingesehen werden.

Nürnberg, den 20. Januar 1864.

K. Bezirksamt. K. Baubehörde.
Esper. Hauffer.

---

4. (O.S.) Bekanntmachung.

Zufolge hoher k. Regierungsentschließung vom 12. Januar 1864 Nr. 8434 und vorbehaltlich deren Genehmigung soll die Material-Lieferung zur Unterhaltung der Staatsstraßen für die nächsten drei Jahre der laufenden Finanz-Periode, demnach pro 1864/65, 1865/66 und 1866/67 auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission in Akkord vergeben werden.

Die einzureichenden Submissionen, zu welchen Formulare bei der unterfertigten kgl. Baubehörde in Empfang genommen werden können, müssen vorschriftsmäßig überschrieben und versiegelt längstens bis 12. Februar l. Js. Abends 6 Uhr bei dem k. Bezirksamte Hersbruck übergeben seyn und hat der Eröffnung derselben, welche Samstag den 13. Februar Vormittags 9 Uhr bei dem k. Bezirksamte stattfindet, jeder Submittent persönlich beizuwohnen.

Das Bedingnißheft und das Verzeichniß über das zu liefernde Material sammt Looseintheilung können vom Heutigen an im Bureau des k. Bezirksamtes und der k. Baubehörde täglich eingesehen werden.

Nürnberg und Hersbruck, den 20. Januar 1864.

K. Bezirksamt Hersbruck. Steurer.

K. Baubehörde Nürnberg. Hauffer.

---

6. Num. 4460.

5. (O.S.) Bekanntmachung.

Der Scribent Johann Kammleiter von Schillingsfürst zieht schon längere Zeit zweck- und beschäftigungslos auswärts umher, besitzt hiezu keine Mittel und verursacht durch Inanspruchnahme öffentlicher Hilfsmittel wegen deßfallsiger Ersatzleistungen seinem Vater, dem Schreinermeister Joh. Kammleiter zu Schillingsfürst nicht unbeträchtliche Kosten.

Auf Antrag des Letzteren werden die Polizeibehörden des In- und Auslandes ersucht, dem Scribenten Johann Kammleiter im Falle Betretens seine Papiere abzunehmen und diese hieher zu senden, den Kammleiter selbst aber mit Zwangsvorweis in seine Heimath zu weisen.

Scribent Kammleiter ist 35 Jahre alt, großer Statur, hat dunkle Haare, braune Augen, gesundes Aussehen, starke Nase, proportionirten Mund und keine besonderen Kennzeichen.

Rothenburg a/T., den 26. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.
von Braun.

E. Num 575

6. **Bekanntmachung.**

Die Schreinermeisterswittwe Christiana Schulz von hier hat sich laut Verhandlung vom Heutigen freiwillig unter Curatel ihres Schwagers, des Schrannenmeisters Heinrich Fleischmann von hier begeben, und wurde derselbe in dieser Eigenschaft bereits verpflichtet, daher dieselbe ohne Zuziehung dieses Curators keinerlei lästige Verträge abschließen oder sonstige Verbindlichkeiten rechtsgiltig eingehen kann.

Weissenburg, den 22. Januar 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

von Stettner.

E. Num. 1284.

7. (A. S.) **Bekanntmachung.**

Im dießgerichtlichen Depositorium befinden sich nachstehende Testamente:

a) das Testament des Schuhmachers Joh. Irions von Merkendorf vom 24. April 1810,
b) das Testament der Taglöhnerswittwe Anna Maria Braunauer von Igelsbach vom 10. April 1812,
c) das Testament des Georg Adam Späth von Igelsbach vom 22. Januar 1818,
d) das Testament der Eva Dorothea Sauber von Unterhambach vom 6. Juni 1806,
e) das Testament der Wittwe Anna Maria Hörauf von Altenmuhr vom 29. April 1831,
f) das Testament des Johann Georg Lacker von Altenmuhr vom 3. April 1811,
g) das Testament der Wittwe Kathar. Mörsching von hier vom 1. Oktober 1812,
h) das Testament der Brauerswittwe Anna Elisabetha Ott von Theilenhofen vom 4. Juni 1834,
i) das Testament der Anna Maria Rüger von Laubenzedel vom 30. Juli 1828,

k) das Testament des Büttners Johann Michael Schmidt von hier vom 4. Mai 1861,
l) das Testament der Pfarrerswittwe Faustine Dorothea Bürger von hier vom 26. Januar 1811.

Da diese Personen längst verstorben und keine Erben derselben bekannt sind, werden, wenn solche vorhanden, in Gemäßheit des §. 218 und 233 Thl. I. Tit VII. des preuß. Landrechts sie hiemit aufgefordert, innerhalb sechs Monaten um so gewisser die Publikation der bezüglichen Testamente nachzusuchen, als außerdem für Alle ein gemeinsamer Curator von Amtswegen bestellt und auf dessen Antrag weiter hierüber verfügt werden würde.

Gunzenhausen, den 20. Januar 1864.

Königliches Landgericht.

Höflin, Landrichter.

E. Num. 829.

8. (A. S.) **Bekanntmachung.**

(Verlassenschaft der Dorothea Knenlein von Einersheim betr.)

Ansprüche an die unbedeutende Nachlaßmasse der conscribirten Armen Dorothea Knenlein von Einersheim sind bis längstens

Freitag den 12. Februar lfd. Jrs.

dahier anzumelden, widrigenfalls solche bei Aushändigung der Masse unberücksichtigt bleiben.

Mfl. Bibart, den 22. Januar 1864.

Königliches Landgericht.

Platzer.

E. Num. 1756.

9. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am 19. d. M. entnahm eine Weibsperson, die sich für die Bauerntochter Walburga Lederer aus Biederbach ausgab, aber nicht ist, von der Handelsfrau Hanna Bonne zu Cronheim folgende Waaren:

1) 9¹/₂ Ellen braunen Wollenatlas, werth 10 fl. 18 kr.,
2) 8¹/₂ Ellen grauen Saſſenet, werth 1 fl. 53 kr.,
3) ein ſchwarzſeidenes Tüchlein, werth 48 kr.,
4) 7¹/₂ Ellen ſchwarze Haubenband, werth 4 fl. 7 kr.,
5) 3 Ellen ſchwarze Haubenband, werth 1 fl. 3 kr.,
6) einen Haubenſteck, werth 24 kr.,
7) 2 Ellen Neſſel, werth 20 kr.,
8) 4¹/₂ Ellen rothen Schürzenzeug, werth 5 fl. 19 kr.,
9) 2 farbige ſeidene Tüchlein, werth 5 fl. 36 kr.

Die Weibsperſon iſt 26—30 Jahre alt, mittlerer Größe und geſundem Ausſehen, ſie hat ſchwarze Haare und iſt bekleidet geweſen mit einem dunkelrothen Rock, grüner Tuchjacke, grünkarrirten Schurz, mit einem hochrothen grüngeſtreiften Shawl, der gleichfarbige Franzen hatte und mit einer ſchwarzſeidenen mit Bindband verſehenen Haube.

Am andern Tag erſchien bei derſelben Hanna Bonne eine Mannsperſon, gab ſich fälſchlich für den Bauernſohn Anton Reuner aus und entnahm gleichfalls auf Borg:

1) 2 dunkelgrüne Bukskinhoſen mit ſchwarzen Streifen à 7 fl., werth 14 fl.,
2) 2¹/₂ Ellen ſchwarzes Tuch, werth 8 fl.
3) 3 Ellen ſchwarzes Tuch, werth 12 fl. 45 kr.,
4) 3 Ellen dergl., werth 12 fl. 54 kr.,
5) 6 Ellen karrirten Halswollenzeug von ſchwarzem Grund und mit rothen Streifen, werth 2 fl.,
6) 8 Ellen grauer Canafas, werth 2 fl. 16 kr.,
7) eine ſchwarzſeidene Binde mit einem Streifen am Rand, werth 2 fl. 54 kr.,
8) eine ſchwarzſeidene Weſte, welche unten eine Tour von grünen und rothen Blumen hat, werth 2 fl 42 kr.,
9) 2 Ellen Orleans, ſchwarz im Grund mit gleichfarbigen Steinen, von denen der eine abwechſelnd gewäſſert, der andere aber glatt iſt, werth 1 fl. 6 kr.,
10) 1¹/₂ Ellen ſchwarzen Pergal, werth 24 kr.,
11) 6 Ellen gelben Pergal, werth 2 fl. 6 kr.,
12) 15 Ellen Schirting, werth 4 fl. 30 kr.,
13) ein größerer wollener Shlips, ziemlich lang und buntfarbig, werth 48 kr.,
14) einen dergleichen kleineren, werth 42 kr.,
15) ein Paar Bukskinhandſchuh, braun, werth 48 kr.
16) eine Hausmütze von Lilaſammet mit gepreßten Blumen, werth 27 kr.,
17) 48 Stück Knöpfe, theils ſeidene, theils hornene, theils Weſtenknöpfe, werth 58 kr.

Der fragliche Burſche iſt ungefähr 26 Jahre alt, mittlerer Größe, unterſetzter Statur, geſunder Geſichtsfarbe, er hatte blonde Haare und einen dergleichen ſehr kleinen Backenbart; am Kiefer eine Narbe, welche aber nicht von einem Schnitt herzurühren ſchien, ſondern mehr gedrückt war.

Er hatte einen blauen Mantel mit blauem Kragen dunkelgeſtreifte Hoſe, ſchwarze abgetragene Atlasweſte, dunkelgrünen Tuchjanker, dunkelbraunen Filzhut mit dergleichen Band, welches wieder ſchwarz eingefaßt war, er hatte ferner eine lange um den Hals reichende Uhrkette, eine mit Silber beſchlagene mit ſilberner Kette verſehenen Tabakspfeife.

Um den Hals trug er ein Tuch als Shlips, von ſchwarzem Grund und hochrothen Blumen.

Ich erſuche um Späh nach den beſchriebenen Betrügern und nach den verzeichneten Gegenſtänden, ſowie um Kundgabe eines allenfallſigen Reſultats.

Ansbach den 27. Januar 1864.

Der Unterſuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Nam. 938.

10. (O.S.) Spähverfügung.

Am Sonntag den 10. Januar d. Js. wurden dem Bäckergeſellen Ludwig Egerer zu Burgbernheim bei einer Tanzmuſik im Rutz'ſchen Gaſthauſe dortſelbſt von

einem fremden Burſchen folgende Effekten, welche er ihm auf kurze Zeit anvertraut hatte, unterſchlagen:

1) ein Burnus von dunkelbraunem Tuch mit einer Einfaſſung von ſchwarzen, wollenförmigen Borten und mit ſchwarzüberſponnenen Knöpfen; das Futter war von ſchwarz- und brauncarrirtem Wollenſtoff;
2) ein Cigarren-Etuis von ſchwarzem Leder mit ſtählerner Einfaſſung;
3) ein rothes, weißgetupftes, baumwollenes Sacktuch,
4) ein Paar bläuliche Buckskinhandſchuhe,
5) ein wollener, weiß- und braungeſtreifter Schlips,
6) ein brauner Filzhut von runder Form mit ſchmaler Krempe und grünem Futter.

Ich erſuche um Spähe und Bekanntgabe eines etwaigen ſachdienlichen Reſultates.

Windsheim, am 23. Januar 1864.

Der Unterſuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 1030.

11. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem der ledige Taglöhner Michael Bärlein von Diespeck eingeliefert iſt, ſo nehme ich den von mir am 20. November vor. Js. gegen ihn erlaſſenen Verhaftsbefehl hiemit zurück.

Windsheim, den 26. Januar 1864.

Der Unterſuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 970.

12. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem der ledige Eiſenbahnarbeiter Joſ. König eingeliefert iſt, ſo nehme ich meinen gegen ihn am 30. März vor. Js. erlaſſenen Verhaftsbefehl hiemit zurück.

Windsheim, den 26. Januar 1864

Der Unterſuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 156.

13. (O.S.) **Späheverfügung.**

In der Zeit vom 18. bis 22. Januar l. Js. wurden dem Metallſchlager Georg Schwarm zu Doos aus ſeinem unverſperrten Zimmer von einem unbekannten Thäter

1) eine ſilberne Spindeluhr mit gravirtem Gehäuſe, ſonſt ohne beſondere Kennzeichen,
2) eine daran befindliche ſilberne Erbſenkette,

im Geſammtwerth von 8 fl. bis 9 fl. entwendet.

Ich erſuche um Spähe nach dem Thäter und den Ablaten und um Bekanntgabe etwaigen Reſultats.

Nürnberg, den 23. Januar 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltſchaft am königlichen Landgerichte:

Igen.

---

14. **Bekanntmachung.**

Vom unterfertigten k. Notar wird öffentlich bekannt gemacht, daß Johann und Anna Barbara Bogner zu Altenfurt, kgl. Landgerichts Altdorf, die bisher zwiſchen ihnen beſtandene allgemeine Gütergemeinſchaft durch Vertrag vom Heutigen ausgeſchloſſen haben.

Nürnberg, den 18. Januar 1864.

von Kirſchbaum, k. Notar.

E. Num 175.

15. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In der Staatswaldung Aichach der k. Forſtwartei Münchzell werden

Montag den 1. Februar 1864

nachſtehende Holzſortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, nämlich:

150 Stück geringe Birken-Reiſſtangen,
13 1/2 Klafter Buchen-Scheitholz,
1/2 Klafter Eichen-Scheitholz,

4 Klafter Birken-Prügelholz,
34 Haufen geringes Fohren-Gestäng.
150 Buchen Wellen,
9 Haufen Birken- und Fohren-Astholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Distler'schen Wirthshause zu Großhabersdorf statt.

Heilsbronn, den 23. Januar 1864.

Der k. Revierförster:

Heim.

E. Num. 105.

16. Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Neuwiesenschlag, Abtheilung Fohlengarten, Neuweiher und Sommerrangen der kgl. Forst-Revier Flachslanden werden

Freitag den 5. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

2 Eichen- und 7 Buchen-Nutzstücke,
2 starke, 10 mittlere und 32 geringe Roth- und Steinbuchen-Stämme,
2 geringe Eichenstämme,
2 Fichten-Baustämme,
27 Fohren- und Fichten Blöcher,
17 Stück Roth- und Steinbuchen-Stangen,
100 Stück Fichten-Hopfenstangen,
2 Klafter Eichen-Werkholz,
78 detto hartes und weiches Scheit- und Prügelholz,
17½ detto dergleichen Stockholz,
400 Stück harte Wellen und
4 Nadel-Astholzhaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr auf dem Hiebe in der Abtheilung Fohlengarten statt.

Flachslanden, den 27. Januar 1864.

Der kgl. Revierförster:

Uibeleisen.

E. Num. 83 b.

17. Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Erl der kgl. Forst-Revier Aurach werden

Samstag den 6. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

327 Fichten- u. Tannenblöche (größtentheils starke),
22 weiche starke Stämme,
65 weiche mittlere Stämme,
49 weiche geringe Stämme,
182 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
55½ Klafter weiches Stockholz und
47½ weiche Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr auf dem Hiebe in der Erl, zunächst Schloß Wahrberg, statt.

Aurach, den 25. Januar 1864.

Der kgl. Revierförster:

Wich.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Nom. 1628/I.

1. Bekanntmachung.

(Horndasch, Concurs betr.)

Auf Insolvenzanzeige des Strumpfwirkermeisters Johann Jakob Horndasch zu Schwabach wurde bei festgestellter Vermögensüberschuldung desselben unter'm 11. vor. Mts. die Eröffnung des Universal-Concurses gegen denselben beschlossen.

Es werden demgemäß die gesetzlichen Editstage, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird auf

Montag den 22. Februar c.;

2) zur Vorbringung und Nachweisung allenfallsiger Einreden auf

Montag den 21. März c.;

3) zur Vorbringung und Nachweisung der Repliken und Dupliken auf

Donnerstag den 21. April c.

jedesmal von Vormittags 9 Uhr an im Commissionszimmer Nr. 7 Termin anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Cridars, sowie dieser selbst unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage, beziehungsweise die Unterlassung schriftlicher Liquidationen bis zum Ablauf desselben den Ausschuß von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen oder die Nichteinreichung schriftlicher Recesse bis zum Ablaufe derselben jedesmal den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich ergeht an alle Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben oder demselben etwas schulden, die Aufforderung, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes anher abzuliefern.

Da der erste Ediktstag auch zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens benützt werden soll, so wird bemerkt, daß die bis jetzt bekannte Aktivmasse 440 fl. beträgt, während die Passiva vom Cridar im Betrage zu 4963 fl. 42 kr. angegeben sind.

Mit Rücksicht auf einen allenfalls zu erzielenden Vergleichsabschluß, dann auf etwaige, sonst erforderlich werdende Beschlußfassungen ergeht an sämmtliche Betheiligte die Aufforderung, ihre hierauf bezüglichen Erklärungen bis zum I. Ediktstag oder an solchem abzugeben, widrigenfalls sie als dem Beschlusse der Mehrheit der sich erklärt habenden Gläubiger beitretend erachtet werden würden.

Die auswärtigen Gläubiger, beziehungsweise deren Anwälte werden beauftragt, bis zum ersten Ediktstage Insinuationsmandatare dahier zu benennen, mit Ausnahme jedoch der k. Post, widrigenfalls die künftigen Verfügungen an den betreffenden Gläubiger lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und somit als gehörig zugestellt erachtet werden würden.

Fürth, den 15. Januar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

E. Nam 63/R.

2. Editalcitation.

In dem nunmehr rechtskräftig erkannten Universal-Concurse gegen den Strumpfwirkermeister Joseph Hacker dahier werden im Auftrage des k. Bezirksgerichts Ansbach andurch die gesetzlichen Ediktstage, und zwar

I. Ediktstag zur Anmeldung, wie zum Nachweise der treffenden Forderungen auf

Freitag den 4. März c.,

II. Ediktstag zum Vorbringen von Einreden hiegegen auf

Freitag den 1. April c.,

III. Ediktstag zu den Schlußverhandlungen auf

Freitag den 29. April c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Commissionszimmer Nr. 11 des unterfertigten Gerichtes anberaumt.

Zu diesen Ediktstagen werden die bekannten wie unbekannten Gläubiger des ꝛc. Hacker, letztere anmit edictaliter, unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß die Unterlassung der Liquidation der Forderungen bis zum oder auch im I. Ediktstage den Ausschluß derselben von der gegenwärtigen Concursmasse, die Unterlassung der bezüglichen Prozeßhandlungen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit solchen zur rechtlichen Folge habe, und wird der Gläubigerschaft bemerkt, daß die deßfallsigen Handlungen an den Ediktstagen persönlich oder durch Einreichung schriftlicher Recesse vorgenommen werden können.

Dabei wird den Hacker'schen Gläubigern bekannt gegeben, daß einer vorläufigen Aktivmasse von 1500 fl. eine Passivmasse von circa 4000 fl., unter letzteren 1225 fl. Hypothekenforderungen, entgegenstehe und daß daher am I. Edikttage der Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung der Gant gemacht werden soll, bezüglich dessen die nicht erscheinenden oder ohne Erklärungsabgabe bleibenden Gläubiger den Beschlüssen der Mehrheit derselben für zustimmend angenommen werden würden.

Zugleich wird den nicht im Gerichtsbezirke wohnenden Concursgläubigern bedeutet, spätestens im I. Edikttage einen Insinuationsmandatar mit Ausschluß der k. Post dahier zu benennen, widrigenfalls künftige Erlasse an die hierin Säumigen lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und so rite zugestellt erachtet werden würden.

Endlich ergeht an alle Jene, welche zur Gantmasse gehörige Gegenstände in Händen haben oder dem Gemeinschuldner noch etwas schulden, die Aufforderung, unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Meidung nochmaligen Ersatzes, Geld und Gegenstände lediglich dem unterfertigten Commissionsgerichte zu übergeben.

Dinkelsbühl, den 11. Januar 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Schwingenstein.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 18. bis 24. Januar.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Peter von Hennenbach; 2. Anna Margaretha Karolina; 3. Maria Marg., Töchterlein des Brauereibesitzers und Oekonomen Herrn Kuhlmann in Katterbach; 4. Anna Maria, Töchterlein des B. und Schuhmachermeisters Herrn Schabesberger; 5. Margaretha Babetta.

2. Getraute.

1. Herr Anton Bezold, zweiter Wachtmeister im k. 3. Uhlanen-Regiment zu Germersheim, mit Eva Rosina Karolina Schuldenzucker von hier; 2. Joh. Georg Burkhard, Gemeindehirt zu Obereichenbach, mit Jungfrau Margaretha Barbara Walz von Kammerforst; 3. Georg Dennhöfer, Schuhmacher in Bernhardswinden, mit Jungfrau Hedwig Elisabetha Hochreuther von Eib.

3. Begrabene.

1. Herr Joh. Mich. Winter, pensionirter Landgerichtsdiener, st. 74 J. 1 M. 2 T. alt — an Entkräftung; 2. Margaretha Magdalena, Tochter des B. und Gastwirths Herrn Rohleder, st. 5 M. 26 T. alt — am Gefraisch; 3. Herr Johann Leonhard Gaismeier, B. u. Schreinermeister, st. 70 J. 11 M. 13 T. alt — an der Lungenlähmung; 4. Johann Christian, Söhnlein des Bauern Schwab in Hennenbach, st. 6 M. 27 T. alt — am Gefraisch; 5. Sibilla Christina, Ehefrau des B. und Schreinermeisters Herrn Müller, st. 36 J. 9 M. 19 T. alt — an der Lungenlähmung; 6. Maria Katharina Regina, Ehefrau des Bürgers und Kupferschmiedmeisters Herrn Eder, st. 58 J. 4 M. 11 T. alt — an der Herzbeutelwassersucht; 7. Friedrich Wilhelm Carl, Söhnlein des k. Consistorialraths Herrn Meyer, st. 6 M. 28 T. alt — an der hitzigen Gehirnwassersucht; 8. Herr Johann Michael Tischendörfer, P. und Schuhmachermeister, st. 38 J. 2 M. 27 T. alt — an der Lungenlähmung; 9. Leonh. Friedr. Grauf, vormaliger Zuchtdiener zu Lichtenau, st. 67 J. 4 M. 5 T. alt — an der Abzehrung; 10. Leonhard, Söhnlein des Drechslergesellen Adler, st. 6 M. 19 T. alt — an der Gehirnhöhlen-Wassersucht.

(Schluß folgt.)

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 11.** den 3. Februar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 1528.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

Die kgl. Aufschlagsstation Eichstätt ist in Erledigung gekommen. Mit der Verwaltung dieser Stelle sind folgende Bezüge verbunden, und zwar: 1) 100 fl. Fixum, 2) 1½ Procent Tantieme vom Aerarial- und 3) 2 Procent Tantieme vom Lokalmalzaufschlag. Nach einem sechsjährigen Durchschnitte berechnet sich ersterer auf 677 fl, letzterer dagegen auf 128 fl. jährlich.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Amte einzureichen

Ansbach, den 31. Januar 1864.

Königliches Oberaufschlagamt von Mittelfranken.

Dietrich. Haugk.

E. Num. 1475.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

Vom königl. b. Bezirksgericht Ansbach wird der ledige Peter Stettner von Lechhausen hiemit aufgefordert, die ihm wegen Vergehens der Körperverletzung am 27. November vor. Jrs. zuerkannte Gefängnißstrafe von einem Monat binnen acht Tagen bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln dahier anzutreten.

Ansbach, den 27. Januar 1864.

Der k. Direktor:

Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 2258.

3. Bekanntmachung.

Nachdem die Schneidermeisterstochter Helena Schletterer von hier durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Ansbach vom 30. vor. Mts. für blödsinnig erklärt wurde, hat man über dieselbe Curatel eingeleitet und den Federnhändler Georg Wiesinger dahier als Curator aufgestellt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 23. Januar 1864.

Königliches Stadtgericht.

Der k. Stadtrichter: Werner.

Der Einzelnrichter: Küster.

Pfister.

E. Num. 97.

4. (O. S) Bekanntmachung.

Laut hohen Regierungserlasses vom 16. lfd. Mts. ist die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das freiherrlich von Aufseß'sche Seminar dahier für Bewerber um Freiplätze Bamberger-Antheils auf den 14. und 15. März l. J. anberaumt und wird an der hiesigen Studienanstalt abgehalten werden.

Zur Aufnahme eignen sich nur solche Knaben, die geistig gut begabt, vermögenslos, ehelicher Geburt (spätere Legitimirung ist ungenügend), katholisch, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Noten in Bezug auf Fleiß

und Sittlichkeit versehen, und entweder im Bezirke des vormaligen Hochstifts Bamberg geboren oder zur Zeit ihrer Aufnahme in's Seminar in einer zu diesem Hochstiftsbezirke, wie er im Jahre 1777 bestand, gehörigen Gemeinde heimathberechtigt sind.

Bei dem unterzeichneten Rektorate müssen längstens bis zum 1. März l. Js. von Seite der Bewerber einlaufen:

1) eine Bitte um Zulassung zur Prüfung,
2) ein Gesuch an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme in duplo,
3) der Tauf- und der Impfschein,
4) ein legales Armuthszeugniß (Kreisamtsblatt von Oberfranken 1862 S. 85 bis 90);
5) ein ärztliches Zeugniß über die Gesundheit des Bewerbers,
6) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse.

Bamberg, am 21. Januar 1864.

Königliches Studienrektorat.

Kemmer.

E. Num. 6085.

5. Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der erledigten III. Pfarrstelle an der protestantischen Kirche zu St. Aegidien betr.)

Vom Magistrat der königl. bayer. Stadt Nürnberg

wird hiemit bekannt gemacht, daß die III. Pfarrstelle an der Kirche zu St. Aegidien dahier, welche mit Ausschluß der persönlichen Einnahmen aus dem Beichtverhältnisse, jedoch incl. der auf 100 fl. veranschlagten Amtswohnung, dann der widerruflich bewilligten Gehaltszulage von 100 fl. und der mit 163 fl. 50 ⁵/₆ kr. angesetzten Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen jährlich 763 fl. 50 ⁵/₆ kr. erträgt, erledigt ist.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt auf Präsentation des Magistrats nach Einvernahme des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten und des Kirchenvorstandes.

Alle Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche

binnen 4 Wochen von heute an

einfach mit Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, sowie der Lebens- und der Dienstesjahre hierorts einzureichen und ihren Gesuchen ein legales Befähigungs- und Leumundszeugniß, insbesondere aber ein verschlossenes Consistorialzeugniß über Würdigkeit beizulegen.

Berücksichtigt können nur solche Bewerber werden, welche die Anstellungs-Prüfungsnote „sehr gut" erhalten oder in der Folge erworben haben.

Nürnberg, den 23. Januar 1864.

Die beiden Bürgermeister:

von Wächter. Seiler.

Duetzl.

E. Num. 5051.

6. Bekanntmachung.

Der ledige Metzgergeselle Johann Adam Schmidt von Altenmuhr beabsichtigt, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum

12. Februar c.

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden und nachzuweisen.

Gunzenhausen, den 29. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Richter, k. Bezirksamtmann.

---

7. (O.S.) Bekanntmachung.

Zufolge hoher kgl. Regierungs-Entschließung vom 12. Januar 1864 Nr. 8434 und vorbehaltlich deren Genehmigung soll die Materiallieferung zur Unterhaltung der Staatsstraßen für die nächsten 3 Jahre der laufenden Finanzperiode, demnach pro 1864/65, 1865/66

und 1866/67 auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission in Akkord vergeben werden.

Die einzureichenden Submissionen, zu welchen Formulare bei der mitunterfertigten k. Baubehörde in Empfang genommen werden können, müssen vorschriftsmäßig überschrieben und versiegelt längstens bis 10. Februar l. Js. Abends 6 Uhr bei dem k. Bezirksamte Nürnberg übergeben seyn und hat der Eröffnung derselben, welche Donnerstag den 11. Februar Vormittags 9 Uhr bei dem k. Bezirksamte stattfindet, jeder Submittent persönlich beizuwohnen.

Das Bedingnißheft und das Verzeichniß über das zu liefernde Material sammt Looseintheilung können vom Heutigen an im Bureau des k. Bezirksamtes und der k. Baubehörde täglich eingesehen werden.

Nürnberg, den 20. Januar 1864.

K. Bezirksamt.	K. Baubehörde.
Esper.	Hauffer.

---

8. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Zufolge hoher k. Regierungsentschließung vom 12. Januar 1864 Nr. 8434 und vorbehaltlich deren Genehmigung soll die Material-Lieferung zur Unterhaltung der Staatsstrassen für die nächsten drei Jahre der laufenden Finanz-Periode, demnach pro 1864/65, 1865/66 und 1866/67 auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission in Akkord vergeben werden.

Die einzureichenden Submissionen, zu welchen Formulare bei der unterfertigten kgl. Baubehörde in Empfang genommen werden können, müssen vorschriftsmäßig überschrieben und versiegelt längstens bis 12. Februar l. Js. Abends 6 Uhr bei dem k. Bezirksamte Hersbruck übergeben seyn und hat der Eröffnung derselben, welche Samstag den 13. Februar Vormittags 9 Uhr bei dem k. Bezirksamte stattfindet, jeder Submittent persönlich beizuwohnen.

Das Bedingnißheft und das Verzeichniß über das zu liefernde Material sammt Looseintheilung können vom Heutigen an im Bureau des k. Bezirksamtes und der k. Baubehörde täglich eingesehen werden.

Nürnberg und Hersbruck, den 20. Januar 1864.

K. Bezirksamt Hersbruck.	K. Baubehörde Nürnberg.
Steurer.	Hauffer.

E. Num. 5680.

9. **Bekanntmachung.**

Der Müllergeselle Johann Georg Hüftlein von Ickelheim, welcher vor obngefähr 1½ Jahren nach Nordamerika gereist ist, will dahin förmlich auswandern.

Es sind daher allenfallsige Forderungen an denselben spätestens am

Sonnabend den 13. Februar h. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Uffenheim, den 25. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Zink.

E. Num. 5845.

10. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Ziegler Johann Rechner von Herblingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, 46 Jahre alt, gestern auf dem Wege von hier nach Marktbreit seinen im Jahre 1861 von dem vormaligen k. Landgerichte Oettingen ausgestellten, bereits einmal verlängerten und im April d. Js. wieder abgelaufenen Reisepaß verloren; was behufs Warnung vor Mißbrauch hiemit bekannt gegeben wird.

Uffenheim, am 29. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Zink.

E. Num. 407.

(Amortisation von Hypothekforderungen betr.)

11. Ediktalcitation.

In den dießgerichtlichen Hypothekenbüchern finden sich nachstehende Einträge:

I. Im Hypothekenbuche für Aha Bd. I. S. 408 ist auf dem Objekte PlNr. 333, Acker am Pflaumfelderweg, ein Erbgut zu 600 fl. als zu 4 Prozent verzinslich für Johann Beißer von Aha laut Kaufvertrags vom 16. Mai 1810 zur I. Stelle;

II. im Hypothekenbuche für Gunzenhausen Band I. Seite 204 auf dem Anwesen der Gunzenhäuser-Casinogesellschaft, Hs.-Nr. 214 b, 1925 fl. als zu 5 Prozent verzinslich laut Dokuments vom 21. April 1808, woran
1) kgl. Landrichter Klingsohr,
2) Dechant Recknagel,
3) Dr. Wiedmann,
4) Forstsecretär Stettner,
5) Forstverwalterin Grießmeyer,
6) Bürgermeister Röschel,
7) Schullehrer Bieringer,
sämmtlich von Gunzenhausen mit
1500 fl., ferner mit
200 fl. Forstverwalterin Grießmeyer,
150 fl. Landrichter Klingsohr und mit
50 fl. Kaufmann Christoph Röschel,
25 fl. Landgerichtsarzt Dr. Wiedmann
participiren;

III. auf dem Anwesen Hs.-Nr. 35 zu Unterwurmbach im Hypothekenbuche für Unterwurmbach Band I. Seite 468 drei Capitalien und zwar zu
100 fl. für den Scribenten Wiedmann von Gunzenhausen,
100 fl. für denselben und
450 fl. für den Schutzjuden Model Moses von hier;

IV. im Hypothekenbuche für Gräfensteinberg Band I. Seite 448 auf dem Anwesen Hs.-Nr. 10 zu Geiffelsberg der Wittwe Margaretha Steinbauer von dort gehörig für die Foettinger'sche Curatelmasse von Wachstein der Betrag von 85 fl.;

V. im Hypothekenbuche für Unterwurmbach Band I. S. 532 auf dem Objekte PlNr. 819 für den Schutzjuden Model Moses von Gunzenhausen 300 fl.;

VI. nach Inhalt des Hypothekenbuches für Altenmuhr Band. I. S. 338 auf dem Objekte PlNr. 412, 1,84 Tagw. Nesselmühlweg für Johann Stoll von Eschenbach der Betrag von 300 fl.;

VII. im Hypothekenbuche für Unterwurmbach Bd. I. S. 484 auf dem Anwesen Hs.-Nr. 51 zu Unterwurmbach für den Rothgerbermeister Mich. Schneider von Gunzenhausen ein Capital von 550 fl. zur I. Stelle;

VIII. im Hypothekenbuche für Gräfensteinberg Bd. I. S. 340 und 342 auf zwei den Heiligen zu Gräfensteinberg gehörigen Objekten für den kgl. Pfarrer Zenker zu Emetzheim ein Capital von 500 fl.;

IX. im Hypothekenbuche für Wald Bd. I. S. 8 und für Wurmbach Bd. II. S. 168 auf den Grundbesitzungen, nämlich dem Gemeindehause Nr. 18 zu Wald und dem walzenden in der Steuergemeinde Wald gelegenen Objekt PlNr. 469 für die ehelichen Held'schen Kinder, Namens Johann Georg und Anna Maria Held von Wald ein Vorausvermögen zu 400 fl. und für die 2 ehelichen Held'schen Kinder, Namens Maria Magdalena und Georg Adam Held von dort ein Vorausvermögen zu 228 fl. zur I. und II. Stelle;

X. im Hypothekenbuche für Haundorf Bd. I. S. 490 auf dem Anwesen Hs.-Nr. 3 50 fl. zu 5 Proz. verzinslicher Capitalsrest für Abraham Stettheim von Gunzenhausen am 11. Januar 1828 eingetragen.

Da die ursprünglichen Gläubiger nicht mehr vorhanden und die Nachforschungen nach den dermaligen rechtmäßigen Inhabern der Forderungen fruchtlos geblieben sind, so werden gemäß Hypothekengesetzes §. 82 alle diejenigen, welche ein Recht auf obige Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb

6 Monaten

a dio inser. um so gewisser hierorts anzumelden, als nach Ablauf dieses Termins die Forderungen für erloschen erklärt und die bezüglichen Hypotheken gelöscht würden.

Gunzenhausen, den 25. November 1863.

Königliches Landgericht.

Hößlin, Landrichter.

E. Num. 1362.

12. Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Maurergesellen Adam Schollorf von Großweingarten werden alle Diejenigen, welche einen Anspruch an die Nachlaßmasse zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen am

Montag den 22. Februar d. J. Vorm. 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der Vertheilung dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Roth, den 19. Januar 1864.

Königliches Landgericht

Stauffer.

E. Num. 1794.

13. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24. auf den 25. l. Mts. wurden in hiesiger Stadt von einem auf der Straße stehenden Botenwagen

1) ein Sack mit Tabak, schwarz gezeichnet, werth 15 fl.,
2) zwei Zuckerhüte in blauem Papier, circa 28 Pfd. haltend, werth 12 fl.,

durch einen zur Zeit unbekannten Thäter entwendet.

Ich ersuche um Spähe.

Ansbach, den 29. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

E. Num. 1330.

14. (C. S.) Bekanntmachung.

Am 27. Januar d. Js. wurde Früh zwischen 8 und 9 Uhr auf dem Wege von Breitenlösau nach Waischenfeld an der Bauersfrau Anna Neubig von Hochstall ein Raubanfall verübt, und zwar von einem Burschen, bezüglich dessen Aeußern für jetzt nur Folgendes bekannt ist:

Er war 36 bis 40 Jahre alt, hatte ein volles, rothes Gesicht, trug einen noch gut erhaltenen schwarzen Rock, hatte eine bläuliche Halsbinde mit schwarzen Tupfen um den Hals, eine Pelzhaube mit Lederschild auf dem Kopfe, führte einen Stachelstecken, trug seine Hosen in die Halbstiefel gesteckt, aus deren einem er bei dem Anfalle auf die Neubig ein langes Messer herausbrachte, und hatte unter dem Kinn braune Haare, ähnlich wie ein Hambacher-Bart.

Seine Aussprache war nicht die in der dortigen Gegend übliche.

Indem ich auf Grund des Art. 300 des Straf-Gesetzbuches und Art. 38 des Einführungs-Gesetzes die Verhaftung des treffenden Burschen verfüge, ersuche ich alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten, den Thäter im Betretungsfalle ungesäumt und wohlverwahrt in das diesseitige Untersuchungs-Gefängniß einzuliefern und ihn auf sein Beschwerderecht gegen seine Verhaftung beim hiesigen Bezirksgerichte aufmerksam zu machen, selbstverständlich auch im Falle Betretens das fragliche Messer mit an das diesseitige Gericht zu übersenden.

Bayreuth, am 30. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lösch.

15. **Bekanntmachung.**

Vom unterfertigten k. Notar wird öffentlich bekannt gemacht, daß Johann und Anna Barbara Bogner zu Altenfurt, kgl. Landgerichts Altdorf, die bisher zwischen ihnen bestandene allgemeine Gütergemeinschaft durch Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen haben.

Nürnberg, den 18. Januar 1864.

von Kirschbaum, k. Notar.

---

16. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In den Staatswaldungen Thiergarten und Urlas der k. Forstrevier Ansbach werden

Montag den 8. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

Abtheilung Weiherrangen:

3 starke,
15 mittlere und
3 geringe weiche Stämme,
1 weicher Bloch,
24 Klafter weiches Scheit- und Abholz,
1½ Klafter Birken-Scheit- und Abholz,
10 weiche Asthaufen.

Abtheilung Wengenhöhe:

14 mittlere und
13 geringe Stämme,
1 weicher Bloch.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr in der Schäferischen Wirthschaft in Hennenbach statt, und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden, oder sonst von dem treffenden k. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Ansbach, den 1. Februar 1864.

Königlicher Revierförster:
Frhr. von Freyberg.

17. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In der Staatswaldung untere Feuchtlach der kgl. Forstrevier Ansbach werden

Dienstag den 9. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

Abtheilung: Großer Geißplatz.

2 starke,
29 mittlere und
4 geringe weiche Stämme,
13 weiche Blöcher,
75 Stück Fichten-Hopfenstangen III. Cl.,
100 Stück Fichten-Rechenstiele,
39 Klafter weiches Scheitholz I., II., III. Cl.,
1 Klafter Erlenabholz und
8 weiche Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr in der Wirthschaft zum Nußbaum dahier statt und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Ansbach, den 1. Februar 1864.

Der k. Revierförster:
Freiherr von Freyberg.

---

18 (O. S.) **Bekanntmachung.**

In der Staatswaldung Heßberg, Abtheilung Aspen- und Kesselschlag der k. Forstrevier Flachslanden werden

Montag den 8. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

20 starke,
16 mittlere und
6 schwache Fichten-Baustämme,

1 mittlerer und
3 schwache Birkenstämme,
5 starke und
1 schwacher Aspenstämme,
3 Fichten-Blöche,
2 Eichen-Nutzstücke,
33 Stück Birken-Wagnerstangen,
212 Stück Fichten-Doppel- und Landerstangen,
625 Stück Fichten-Hopfenstangen II. Cl.,
450 Stück dergl. III. und IV. Cl.,
¹/₄ Klafter Eichen-Werkholz,
113¹/₂ Klafter hartes und weiches Scheit- und Prügelholz,
650 Stück harte und weiche Wellen,
11 Haufen Nadelastholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr auf dem Hiebe im Aspenschlage statt.

Flachslanden, den 29. Januar 1864.

Königlicher Revierförster:

Uibeleisen.

E. Num. 83 b.

19. (O. B.) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Erl der kgl. Forst-Revier Aurach werden

Samstag den 6. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

327 Fichten- u. Tannenblöche (größtentheils starke),
22 weiche starke Stämme,
65 weiche mittlere Stämme,
49 weiche geringe Stämme,
182 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
55¹/₂ Klafter weiches Stockholz und
47¹/₂ weiche Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr auf dem Hiebe in der Erl, zunächst Schloß Wahrberg, statt.

Aurach, den 25. Januar 1864.

Der kgl. Revierförster:

Wich.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num 63/R.

1. **Edictalcitation.**

In dem nunmehr rechtskräftig erkannten Universal-Concurse gegen den Strumpfwirkermeister Joseph Hacker dahier werden im Auftrage des k. Bezirksgerichts Ansbach andurch die gesetzlichen Edictstage, und zwar

I. Edictstag zur Anmeldung, wie zum Nachweise der treffenden Forderungen auf

Freitag den 4. März c.,

II. Edictstag zum Vorbringen von Einreden hiegegen auf

Freitag den 1. April c.,

III. Edictstag zu den Schlußverhandlungen auf

Freitag den 29. April c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Commissionszimmer Nr. 11 des unterfertigten Gerichtes anberaumt.

Zu diesen Edictstagen werden die bekannten wie unbekannten Gläubiger des rc. Hacker, letztere anmit edictaliter, unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß die Unterlassung der Liquidation der Forderungen bis zum oder auch im I. Edictstage den Ausschluß derselben von der gegenwärtigen Concursmasse, die Unterlassung der bezüglichen Prozeßhandlungen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit solchen zur rechtlichen Folge habe, und wird der Gläubigerschaft bemerkt, daß die deßfallsigen Handlungen an den Edictstagen persönlich oder durch Einreichung schriftlicher Recesse vorgenommen werden können.

Dabei wird den Hacker'schen Gläubigern bekannt gegeben, daß einer vorläufigen Aktivmasse von 1500 fl. eine Passivmasse von circa 4000 fl., unter letzteren 225 fl. Hypothekenforderungen, entgegenstehe und daß daher am 1. Edikttage der Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung der Gant gemacht werden soll, bezüglich dessen die nicht erscheinenden oder ohne Erklärungsabgabe bleibenden Gläubiger den Beschlüssen der Mehrheit derselben für zustimmend angenommen werden würden.

Zugleich wird den nicht im Gerichtsbezirke wohnenden Concursgläubigern bedeutet, spätestens im 1. Edikttage einen Insinuationsmandatar mit Ausschluß der k. Post dahier zu benennen, widrigenfalls künftige Erlasse an die hierin Säumigen lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und so rite zugestellt erachtet werden würden.

Endlich ergeht an alle Jene, welche zur Gantmasse gehörige Gegenstände in Händen haben oder dem Gemeinschuldner noch etwas schulden, die Aufforderung, unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Meidung nochmaligen Ersatzes, Geld und Gegenstände lediglich dem unterfertigten Commissionsgerichte zu übergeben.

Dinkelsbühl, den 11. Januar 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Schwingenstein.

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl** vom 1. bis 15. Februar 1864, **Fleisch, Bier** u. **Salz** für den ganz. Monat Februar in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 26 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pfd. 13 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pfd. 6 Loth 2 Quint.

Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen 1 Pfund 1½ Quint.

Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 16 Loth ¾ Quint.

Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 5 Loth 1½ Quint.

Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 2½ Quint.

Für Mehl.

Eine Metze Roggenmehl kostet	. . .	1 fl.	18½ kr.
„ Maas Mundmehl	„ . . .	— fl.	6½ kr.
„ „ weißes Mehl	„ . . .	— fl.	5 kr.
„ „ Mittelmehl	„ . . .	— fl.	4½ kr.
„ „ Nachmehl	„ . . .	— fl.	4 kr.
„ „ Gries	„ . . .	— fl.	9 kr.

Für Fleisch.

Ein Pfund Ochsenfleisch kostet . . . . 14½ kr.

Ein Pfund Kuhfleisch kostet . . . . . 12½ kr.

Kalb-, Hammel-, Schaf- und Schweinfleisch freigegeben.

Für Bier.

Eine Maas braunes Winterbier kostet 5 kr. 1 pf.

Eine Maas braunes Winterbier kostet über die Gasse bei den Brauern 4 kr. 3 pf.

Für Salz.

Ein Pfund Salz kostet . . . . . 4 kr. 2 pf.

Ansbach, am 30. Januar 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 12.** den 6. Februar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 2258.

1. Bekanntmachung.

Nachdem die Schneidermeisterstochter Helena Schleterer von hier durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Ansbach vom 30. vor. Mts. für blödsinnig erklärt wurde, hat man über dieselbe Curatel eingeleitet und den Federnhändler Georg Wiesinger dahier als Curator aufgestellt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 28. Januar 1864.

Königliches Stadtgericht.

Der I. Stadtrichter: Werner. Der Einzelnrichter: Küster. Pfister.

---

2. Bekanntmachung.

Die Ergebnisse der Rechnungen der hiesigen katholischen Kirchenstiftung für das Jahr 1862/63, welche bestehen

a) bei der Kirchenstiftungskasse in

2935 fl. 38 kr. 3½ pf. Einnahmen,
2593 fl. 28 kr. 3 pf. Ausgaben,

342 fl. 10 kr. — ½ pf. Aktivbestand und incl. desselben
10207 fl. 39½ kr. Vermögen,
600 fl. — kr. Schulden, sohin

9607 fl. 39½ kr. reines Vermögen, dann

b) bei der Kirchenbaukasse in

166 fl. 2½ kr. Einnahmen,
44 fl. 28½ kr. Ausgaben,

121 fl. 34 kr. Aktivbestand und incl. desselben
1424 fl. 54 kr. Vermögen,

werden mit der Bemerkung veröffentlicht, daß die beiden Rechnungen von heute an 14 Tage bei dem Kirchenpfleger, Kaufmann Kolb, aufliegen und jedes Kirchengemeindeglied allenfallsige Erinnerungen gegen dieselben zum Einlauf der Kirchenverwaltung abzugeben berechtigt ist.

Ansbach, den 1. Februar 1864.

Katholische Kirchenverwaltung.

Henning.

---

3. Die Rechnungsergebnisse der Pensionsanstalt für die Relikten der Schullehrer in Mittelfranken pro 1862/63 sind:

Einnahme: 33090 fl. 56¾ kr.; Ausgabe: 36268 fl. 25¾ kr. Mehrausgabe: entstanden durch vermehrte Kapitalsanlage, gedeckt durch die laufenden Einnahmen 3177 fl. 28¾ kr. Kapitalstand: 112,300 fl.; Vermögensmehrung: 7382 fl. 29¼ kr.

Dieselben werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Rechnung von heute an 14 Tage lang bei dem Hauptkassier, Lehrer Fleischmann, für sämmtliche Mitglieder der Anstalt zur beliebigen Einsichtnahme aufliegt.

Ansbach, den 6. Februar 1864.

Verwaltungsvorstand:

K. Distriktsschulinspektor:

Dr. Rabus.

E. Num. 6430.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schlossergeselle Karl Herrle von Oppersheim am 26. ds. Mts. in hiesiger Stadt sein Arbeitsbuch verloren, was hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Nürnberg, den 28. Januar 1864.

Der I. rechtskundige Bürgermeister:

von Wächter.

Duehl.

E. Num. 1711/III.

5. (C. S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen den Flaschnergesellen Karl Schäfer von Schweinau wegen Körperverletzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Karl Schäfer, 20 Jahre alt, protestantisch, Flaschnergeselle von Schweinau, hat nach rechtskräftigem, dießgerichtlichem Urtheil vom 21. November 1863 wegen Vergehens der Körperverletzung eine viermonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen, da jedoch dessen dermaliger Aufenthaltsort gerichtsunbekannt ist, so wird Schäfer hiemit zum Strafvollzuge edictaliter geladen und an alle öffentliche Sicherheitsorgane das Ansuchen gestellt, ihn im Betretungsfalle entweder in die hiesige Frohnfeste oder sofort in die Strafanstalt St. Georgen einliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Nürnberg, den 27. Januar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Freiherr von Welser.

Müller.

E. Num. 1596/III.

6. (O. S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen den Schneidergesellen Georg Scheidemandel von Nürnberg wegen Vergehens der Unterschlagung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Georg Scheidemandel, 24 Jahre alt, protestantisch, lediger Schneidergeselle von Nürnberg, hat nach dießgerichtlichem rechtskräftigem Urtheile vom 19. November 1863 wegen Vergehens der Unterschlagung und des Diebstahls eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen; da jedoch dessen dermaliger Aufenthaltsort gerichtsunbekannt ist, so wird Rubrikat hiemit edictaliter zum Strafvollzuge geladen und an alle öffentliche Sicherheitsorgane das Ansuchen gestellt, ihn im Betretungsfalle entweder in hiesige Frohnfeste oder in die Gefangenanstalt Lichtenau einliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Nürnberg, den 27. Januar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Freiherr von Welser.

Müller.

7. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Zufolge hoher kgl. Regierungs-Entschließung vom 12. Januar 1864 Nr. 8434 und vorbehaltlich deren Genehmigung soll die Materiallieferung zur Unterhaltung der Staatsstrassen für die nächsten 3 Jahre der laufenden Finanzperiode, demnach pro 1864/65, 1865/66 und 1866/67 auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission in Akkord vergeben werden.

Die einzureichenden Submissionen, zu welchen Formulare bei der mitunterfertigten k. Baubehörde in Empfang genommen werden können, müssen vorschriftsmäßig überschrieben und versiegelt längstens bis 10. Februar l. Js. Abends 6 Uhr bei dem k. Bezirksamte Nürnberg übergeben seyn und hat der Eröffnung derselben, welche Donnerstag den 11. Februar Vormittags 9 Uhr bei dem k. Bezirksamte stattfindet, jeder Submittent persönlich beizuwohnen.

Das Bedingnißheft und das Verzeichniß über das zu liefernde Material sammt Loseintheilung können vom Heutigen an im Bureau des k. Bezirksamtes und der k. Baubehörde täglich eingesehen werden.

Nürnberg, den 20. Januar 1864.

K. Bezirksamt. K. Baubehörde.

Esper. Hauffer.

---

8. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Zufolge hoher k. Regierungsentschließung vom 12. Januar 1864 Nr. 8434 und vorbehaltlich deren Genehmigung soll die Material-Lieferung zur Unterhaltung der Staatsstrassen für die nächsten drei Jahre der laufenden Finanz-Periode, demnach pro 1864/65, 1865/66 und 1866/67 auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission in Akkord vergeben werden.

Die einzureichenden Submissionen, zu welchen Formulare bei der unterfertigten kgl. Baubehörde in Empfang genommen werden können, müssen vorschriftsmäßig überschrieben und versiegelt längstens bis 12. Februar l. Js. Abends 6 Uhr bei dem k. Bezirksamte Hersbruck übergeben seyn und hat der Eröffnung derselben, welche Samstag den 13. Februar Vormittags 9 Uhr bei dem k. Bezirksamte stattfindet, jeder Submittent persönlich beizuwohnen.

Das Bedingnißheft und das Verzeichniß über das zu liefernde Material sammt Loseintheilung können vom Heutigen an im Bureau des k. Bezirksamtes und der k. Baubehörde täglich eingesehen werden.

Nürnberg und Hersbruck, den 20. Januar 1864.

K. Bezirksamt Hersbruck. Steurer.

K. Baubehörde Nürnberg. Hauffer.

E. Num. 1543.

9. **Amortisations-Erkenntniß.**

Unter Bezugnahme auf das dießgerichtliche Ausschreiben vom 3. Juni 1863, inserirt im Gunzenhausener-Wochenblatte Nr. 24, 33 und 42, dann in der bayerischen Zeitung Nr. 160, 227, 285, dann im Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 296, 407 u. 526, und im Kreisamtsblatt Nr. 53, 73 und 91 erkennt das k. Landgericht Gunzenhausen

I. der im Hypothekenbuche für Enterndorf Band I. S. 612 und 614 auf PlNr. 1185 zu 1¹/₄ Tagwerk Acker im oberen Buche und PlNr. 1103¹/₂ zu 1 Tagw. 16 Dez. Böhmacker in der Steuergemeinde Thannhausen unter'm 15. August 1837 als Hypothek eingetragene älterliche Voraus von 1600 fl. für Anna Maria, Franz Anton, Joseph Alois und Maria Barbara Seefried;

II. der im Hypothekenbuche für Absberg Bd. I. Seite 696 auf PlNr. 187 a b, Acker im Schönbühl, am 27. März 1828 für Wirth Adam Hackel in Abs-

berg eingetragene Kaufschillings-Rest zu 500 fl. seien für erloschen erklärt und in den genannten Hypothekenbüchern zu löschen,

da bezüglich der beiden Hypothekenkapitalien keine rechtlichen Ansprüche von irgend einer Seite gemacht wurden.

Gunzenhausen, den 20. Januar 1864.

Königliches Landgericht.

Höhlin, Landrichter.

Kilp, Assessor.

E. Num. 247.

10 (O.S.) **Bekanntmachung.**

Von den in den diesseitigen Ausschreiben vom 11. Mai, 12. August und 28. Oktober vor. Js. (Kreisamtsblatt für Mittelfranken 1863 Nr. 50, 79 und 106, und bayerische Zeitung Nr. 140, 234 und 307) verzeichneten Personen haben unterdessen die im Ausschreiben vom 28. Oktober 1863 sub Nr. 1, 2 und 7 aufgeführten, nämlich: Christian Strauß, Barbara Ebert und Lorenz Reinhard die ihnen zuerkannten Arreststrafen erstanden, während die übrigen sub Nr. 3, 4, 5, 6 und 8 aufgeführten Personen, da ihre Aufenthaltsorte dahier immer noch nicht bekannt sind, nämlich:

1) Schmidt, Heinrich, Schaftnecht von Arnstein,

2) Schmidt, Johann, von Burggrub,

3) Hirsch, Lorenz, von Kemnathen,

4) Abel, Joh. Gg., Taglöhner von Kolitzheim, und

5) Stiegler, Anton, von Traindorf,

die ihnen zuerkannten Arreststrafen von resp. 12 Stunden, 3 Tagen, 12 Stunden, 2 Tagen und 12 Stunden bis jetzt noch nicht abgebüßt haben.

Die oben angeführten Requisitionen an sämmtliche Gerichte werden daher bezüglich der drei erstgenannten Verurtheilten zurückgenommen, bezüglich der 5 letztaufgeführten dagegen hiemit wiederholt.

Uffenheim, den 29. Januar 1864.

Königliches Landgericht.

Höller, k. Landrichter.

E. Num. 1834.

11. (C.S.) **Bekanntmachung.**

Der Schneidergeselle Friedrich Früh aus Langfurth ist in einer wegen Diebstahls gegen ihn anhängigen Untersuchung zu vernehmen. Da derselbe nicht aufzufinden ist, ersuche ich um Spähe nach dem Aufenthalte des genannten Friedrich Früh und um Kundgabe eines allenfallsigen Resultates.

Ansbach, den 3. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 3101.

12. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchung gegen den Zimmergesellen Georg Michael Höttinger von Steinbach, k. Landgerichts Ansbach, wegen Diebstahls zum Nachtheil des Webergesellen Friedrich Carl von Froschgrün erneuere ich hiemit das Ersuchen um Ausmittlung und Bekanntgabe des dermaligen Aufenthaltes des Angeschuldigten ꝛc. Höttinger, welchem am 20. Januar vor. Js. vom k. Bezirksamte Ansbach ein Reisepaß, für Mkt. Bergel und Umgegend giltig, zum Zwecke der Beschäftigung beim Eisenbahnbau ausgestellt wurde.

Fürth, den 1. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesskalt.

E. Num. 2987.

13. (C.S.) Bekanntmachung.

In der Untersuchung wegen Körperverletzung, verübt an dem ledigen Dienstknecht Johann Daß von Urphertshofen, nehme ich meine Späheverfügung vom 17. d. Mts. hiemit zurück, nachdem der Aufenthalt des Daß inzwischen ermittelt wurde.

Fürth, den 27. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

E. Num. 3046.

14. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Zeit vom 13. bis 23. vor. Mts. wurden der Mühlbesitzerswittwe Maria Jergius von Schwabach circa 2 Centner auf ihrem Hausboden aufgehangener deutscher Tabak entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach dem entwendeten Tabak und dem zur Zeit noch unbekannten Thäter.

Fürth, den 30. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

E. Num. 1102.

15. (O. S) Bekanntmachung.

Ich ersuche um schleunige Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des ledigen Schuhmachergesellen und Eisenbahnarbeiters Martin Fischer aus München.

Windsheim, den 2. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

Gerichtliche Versteigerung.

1. Bekanntmachung.

In Sachen Alexander Beck zu Nürnberg gegen Johann Adam Friedrich Meyer, Glaser zu Roth, wegen Forderung, nun Subhastation, versteigert der Unterzeichnete im Auftrage des k. Bezirksgerichts Fürth folgende Objekte:

1) am Freitag den 4. März l. Js.
Vorm. 10 Uhr

auf seinem Amtszimmer: Steuergemeinde Roth: PlNr. 1244, zu 2 Tagw. 58 Dez. Acker in der Anach, geschätzt auf 250 fl., dann PlNr. 1240, 40 Dezim. Wiese daselbst, geschätzt auf 110 fl., endlich PlNr. 1243, 1 Tagw. 77 Dez. Oedung und Gebüsch, geschätzt auf 25 fl.;

2) am Montag den 7. März l. Js.
Vorm. 9 Uhr

im Forster'schen Gasthause zu Wallesau, Gerichts Roth: Steuergemeinde Wallesau:

PlNr. 2079, 2 Tagw. 2 Dez. Waldung hinterer Striegel, und PlNr. 2088, 1 Tagw. 99 Dez. Waldung mittlerer Striegel, geschätzt auf 163 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden. Der Zuschlag erfolgt erst dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist. Dem Unterzeichneten bezüglich ihrer Zahlungsfähigkeit nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 96 bis 107 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837. Der Steuer-Kataster, die Schätzungs- und Erwerbs-Urkunden liegen bei Unterzeichnetem zur Einsicht bereit.

Roth, den 12. Januar 1864.

Kimmel, k. Notar.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 3290/I.

1. **Proclama.**

(Höhn, Concurs betr.)

Vom k. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des Conditors Christian **Höhn** dahier, welcher die Eröffnung des Concurses über sein Vermögen beantragt hat, ist nach heute gefaßten Gerichtsbeschluß der Universal-Concurs über dessen Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mittwoch den 16. März 1864,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 27. April 1864,

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und für die Duplik auf

Mittwoch den 15. Juni 1864,

für erstere Vormittags 9 Uhr, für letztere Nachmittags 3 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 4 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners, sowie dieser selbst unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß wer bis zum oder am ersten Edikttage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. —

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Edikttage Insinuationsmandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen mit dem Anschlag an das Gerichtsbrett für insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Nach den eigenen Angaben des Christian **Höhn** zur Insolvenz-Erklärung vom 16. pr. 19. ds. Mts. betragen die vorhandenen Aktiva 13407 fl. 19 kr., die Passiva dagegen 21,029 fl., so daß sich eine Ueberschuldung von 7621 fl. 41 kr. entziffert.

Zugleich wird bemerkt, daß am ersten Edikttage zum Versuche eines Arrangements und zur Wahl eines Massecurators und Gläubiger-Ausschusses geschritten werden wird und daß die hiebei nicht mitwirkenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrheit zustimmend erachtet werden.

Nürnberg, den 20. Januar 1864.

Der k. Direktor:

Freiherr von **Welser**.

Sattler.

Privatbekanntmachung.

1. Am 22. Februar Früh 9 Uhr wird die Jagd auf der Ortsflur Strüth an den Meistbietenden verpachtet.

Strüth, den 4. Februar 1864.

Gemeindeverwaltung.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 18. bis 24. Januar.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Marg. Doroth., Töchterl. des B. u. Kürschnermeisters Herrn Rohleder; 2. Maria Marg., Töchterl. des Taglöhners Rüger.

2. Begrabene.

1. Herr Johann Carl Theodor Johl, k. Kreisklassafunktionär, ſt. 26 J. 11 M. 18 T. alt — am gastrischen Fieber; 2. Maria Magdalena Lippold, Schuhmachermeisterswb., ſt. 54 J. 1 M. alt — am Magenkrebs; 3. Herr Joh. Balthasar Ganzenmüller, B. und vorm. Gastwirth, ſt. 61 J. 6 M. 18 T. alt — an Magenverhärtung; 4. Georg Friedrich Sinsel, B. und Säcklermeister, ſt. 47 J. 8 M. 25 T. alt — an chronischem Gehirnleiden; 5. Marg. Sophia Rauh, Wagnermeisterstochter, ſt. 20 J. 8 M. 12 T. alt — am Schleimfieber.

Vom 25. bis 31. Januar 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Christian Friedrich Karl, Söhnlein des B. und Gastgebers zum Brandenburger Haus Herrn Schmidt; 2. Ursula Margaretha, Töchterlein des B. und Oekonomen Herrn Gundlach; 3. Johann Christian; 4. Johann, Söhnlein des B. und Schneidermeisters Herrn Wucherer; 5. Johann Albrecht, Söhnlein des B. und Schreinermeisters Herrn Näser.

2. Begrabene.

1. Anna Babetta, Wittwe des Taglöhners Strößlein, ſt. 65 J. 8 M. 23 T. alt — an Lungenleiden; 2. Georg Leonhard von Neuses, ſt. 1 M. 16 T. alt — am Zehrfieber; 3. Margaretha, Ehefrau des Taglöhners Stumpf, ſt. 60 J. 5 M. 11 T. alt — an Lungenlähmung; 4. todtgeborenes Mädchen des Pflasterergesellen Schulderzucker.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

Carl August Friedr., Söhnlein des Schlossermeisters Herrn Bischof; 2. Georg Michael.

2. Getraute.

Georg Michael Richter, Taglöhner dahier, mit Elisab. Barb. Schröder von Mittelramstadt.

3. Begrabene.

1. Georg Mich. Burger, ehemaliger Marktbreiter-Bote, ſt. 75 J. 1 M. 8 T. alt — an Leberleiden; 2. Elisabetha Beck, Büttnermeisterswittwe, ſt. 75 J. alt — an Entkräftung; 3. Maria Babetta, ſt. 21 T. alt — am Gefraisch; 4. Joh. Caspar Baßler, Gastwirthssöhnlein, starb 1 J. 4 M. 26 T. alt — an Schwämmchen; 5. Frau Helena Marg. Döller, Gastwirths Ehefrau, ſt. 60 J. 18 T. alt — am Typhus; 6. Herr Johann Wolfgang Meyer, B. und Bäckermeister, ſt. 55 J. 5 M. 5 T. alt — am Schlagfluß; 7. Maria Magdalena Keim, ſt. 16 J. 6 M. alt — an Herzleiden.

Verzeichniß

über die Durchschnittspreise der Früchte, mehrerer Viktualien und Lebensbedürfnisse im Monat Januar in der k. bayer. mittelfr. Hauptstadt Ansbach 1864.

Ein Schaff Kern kostete	16 fl.	36 kr.	— pf.
„ „ Waizen	16 fl.	9 kr.	— pf.
„ „ Korn	9 fl.	45 kr.	— pf.
„ „ Gerste	10 fl.	29 kr.	— pf.
„ „ Haber	6 fl.	11 kr.	— pf.
Eine Maas Erbsen	— fl.	5 kr.	— pf.
Eine Maas Linsen	— fl.	6 kr.	— pf.
„ Maas fein geränderter Gerste	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ geränderter Gerste gewöhnl. Art	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Kartoffeln	— fl.	2 kr.	— pf.
Ein Pfund Rindschmalz	— fl.	29 kr.	— pf.
„ „ Schweinschmalz	— fl.	23 kr.	— pf.
„ „ Butter	— fl.	26 kr.	— pf.
3 u. 4 Stück Eier	— fl.	5 kr.	— pf.
Ein Pfund Schinken	— fl.	— kr.	— pf.
100 Krautköpfe	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Pfund Hechte	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Karpfen	— fl.	19 kr.	— pf.
Das 100 Krebse	— fl.	— kr.	— pf.
Eine Gans	1 fl.	42 kr.	— pf.
„ Ente	— fl.	— kr.	— pf.
Ein junges Huhn	— fl.	17 kr.	— pf.
Ein Paar junge Tauben	— fl.	12 kr.	— pf.
Eine junge Ziege	1 fl.	— kr.	— pf.
Ein Hase	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Rebhuhn	— fl.	— kr.	— pf.
Eine Maas Milch	— fl.	4 kr.	— pf.
„ „ weißes Bier	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Pfund Flachs	— fl.	31 kr.	— pf.
„ „ Wolle	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ leinenes Garn	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ wollenes Garn	1 fl.	52 kr.	— pf.
„ „ gegossene Lichter	— fl.	25 kr.	— pf.
„ „ gezogener Lichter mit baumw. Docht	— fl.	24 kr.	— pf.
„ „ „ „ leinenen Dochten	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Nachtlichter	— fl.	24 kr.	— pf.
„ „ Seife	— fl.	19 kr.	— pf.
„ „ rohes Unschlitt	— fl.	14 kr.	— pf.
Eine Klafter Buchenholz	21 fl.	— kr.	— pf.
Eine Klafter Eichenholz	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Fichtenholz	14 fl.	56 kr.	— pf.
„ „ Fohrenholz	12 fl.	57 kr.	— pf.
„ „ Erlenholz	14 fl.	15 kr.	— pf.
„ „ Birkenholz	15 fl.	— kr.	— pf.
Ein Centner Steinkohle	— fl.	50 kr.	— pf.
„ „ Braunkohle	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Koaks	1 fl.	— kr.	— pf.
„ „ Torf	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ süßes Heu	1 fl.	54 kr.	— pf.
„ „ saueres Heu	1 fl.	36 kr.	— pf.
„ „ Roggenstroh	1 fl.	— kr.	— pf.
„ „ Waizenstroh	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ kurzes Stroh	— fl.	— kr.	— pf.

Ansbach, am 31. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 13.** den 10. Februar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 2258.

1. Bekanntmachung.

Nachdem die Schneidermeisterstochter Helena Schleiterer von hier durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Ansbach vom 30. vor. Mts. für blödsinnig erklärt wurde, hat man über dieselbe Curatel eingeleitet und den Federnhändler Georg Wiesinger dahier als Curator aufgestellt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 23. Januar 1864.

Königliches Stadtgericht.

Der k. Stadtrichter: Werner. Der Einzelnrichter: Küster.

Pfister.

E. Num. 344.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Schneidergeselle Philipp Reinhart von Gerolzhofen sein vom königl. Landgerichte Gerolzhofen vor vier Jahren ausgefertigtes Arbeitsbuch auf dem Wege zwischen Augsburg und Kriegshaber verloren; was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 3. Februar 1864.

Königliches Stadt-Commissariat.

Sailer.

Echofer.

3 Bekanntmachung.

(Den Sommerbiersatz pro 1864 betr.)

Durch hohe Regierungs-Ausschreibung vom 26. Januar ds. J., den Sommerbiersatz pro 1864 betr., Nr. 12366 (Kreis-Amtsblatt Nr. 9), wurde der Preis des braunen Sommerbieres für den II. Distrikt, zu welchem die Stadt Augsburg gehört, auf

fünf Kreuzer zwei Pfennige

pro Maaß vom Ganker aus festgesetzt.

Mit Hinzuschlag des Lokal-Malz-Aufschlages und des Schenkpreises zu je zwei Pfennigen stellt sich sonach der Preis des braunen Sommerbieres per Maaß folgendermaßen fest:

A Unter dem Reife auf 6 kr.

B. Im Kleinverkaufe:

1) Bei den Bräuern,

a) über die Gasse bei denjenigen, mit deren Gerechtsamen nicht erweislich Tafern- oder sonstige Wirthschafts-Befugnisse verbunden sind, oder die solche nicht ausüben oder nicht versteuern, auf 6 kr.

b) in den Schenklokalen überhaupt, dann über die Gasse bei solchen Bräuern, welche die oben erwähnten Befugnisse besitzen, ausüben und versteuern, auf 6½ kr.

2) Bei den Platzwirthen und Traiteurs, dann bei den zur Bierverleitgebung berechtigten Gast-

wirthschafts-Besitzern auf 6½ kr.

3) Bei den Caffetiers auf 7 kr.

Ueberschreitungen dieser Taxe werden gemäß Art. 197 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Gesuche um Bewilligung zur Verleitgabe unter dem Ganterpreise Seitens eines Bräuers oder unter dem Schenkpreise Seitens eines andern zum Bierverschleiße Berechtigten sind, vorschriftsmäßig begründet, beim Stadtmagistrate anzubringen.

Eben so haben diejenigen Bräuer, welche ihr Bier unter dem Ganterpreise, oder doch unter dem Schenkpreise verleitgeben wollen, den Stadtmagistrat hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Unterlassung obiger Anzeigen und Erlaubniß-Erholung hat die oben bezeichnete gesetzliche Bestrafung zur Folge.

Endlich ist nur gutes, vollkommen tarifmäßiges Bier bei Vermeidung der festgesetzten Strafen verleitzugeben.

Augsburg, den 1. Februar 1864

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

v. Forndran.

Schmid, Sekr.

E. Num. 6542.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nach vorliegender Anzeige ist dem Schreinergesellen Michael Binder von Wustviel sein von dem königl. Bezirksamt Gerolzhofen ausgestelltes Arbeitsbuch zu Verlust gegangen, was hiemit unter Verwarnung vor Mißbrauch desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 1. Februar 1864.

Der Magistrat.

v. Wächter.

Quehl, Sekr.

E. Num. 1051/III.

5. (O.S.) **Vom k. Bezirksgerichte Windsheim.**

(Untersuchung gegen Christian Buchner und Compl. von Nürnberg wegen Mißhandlung betr.)

Nachdem der ledige Maurer- und Steinhauergeselle Johann Schmitt aus Prichsenstadt öffentlicher Aufforderung ungeachtet (cfr. Nr. 222 des Späheblattes, Nr. 113 der Beilage zum Kreisamtsblatte und Beilage zu Nr. 333 der Bayerischen Zeitung) die ihm durch dießgerichtliches Urtheil vom 24 Oktober l. Js. wegen einer Uebertretung der Mißhandlung in einer Schlägerei rechtskräftig zuerkannte dreitägige Arreststrafe noch nicht angetreten hat, so werden nunmehr sämmtliche k. Gerichte und Distriktspolizeibehörden ersucht, in ihrem Bezirke die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und im Betretensfalle den genannten Schmitt in das Polizeigerichtsgefängniß seines dermaligen Aufenthaltsortes zur Erstehung seiner dreitägigen Arreststrafe abliefern zu lassen.

Hiebei wird bemerkt, daß Johann Schmitt im vorigen Jahre am Eisenbahnbau in Mkt. Bibart als Palier beschäftigt war und sich wahrscheinlich wieder bei einem anderen Eisenbahnbau in Arbeit befindet.

Die Strafvollzugskosten fallen dem k. Aerar zur Last und wird um seinerzeitige Mittheilung des Straferstehungsnachweises gebeten.

Bezüglich der übrigen im früheren Ausschreiben bezeichneten Personen wird die Aufforderung vom 21. November vor. Js. als durch den Strafvollzug erledigt hiemit zurück genommen.

Windsheim, am 3. Februar 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Bibra.

Hautsch.

E. Num. 918/III.

6. (O.S.) **Bekanntmachung.**

In der Strafsache gegen Meyer und Compl. wegen Vergehens der Körperverletzung wird unter Bezug auf die Ausschreiben vom 7. Oktober und 11. November vor. Js. an alle Behörden das Ersuchen wiederholt, den ledigen Bierbrauergesellen Andreas Meyer (v. Rausch) aus Frohnhof, zur Zeit wahrscheinlich Eisenbahnarbeiter, im Betretungsfalle aufgreifen und hieher liefern zu lassen.

Windsheim, den 3. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Freiherr von Bibra.

Hautsch.

E. Num. 4280.

7. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Das Dienstbuch des ledigen Dienstknechtes Johann Martin Schmidt von Wallersdorf ist bei dessen Dienstherrn, Müllermeister Andreas Geiselbrecht auf der Buchsmühle, zu Verlust gegangen, was unter Verwarnung vor Mißbrauch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 1. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Frhr. von Crailsheim.

E. Num. 2021.

8. (O. S.) **Bekanntmachung**

Anna Brunhübner, Nadelschleiferstochter von hier, ist in der Pflegschaft über ihren außerehelichen Sohn Michael Caspar zu vernehmen.

Man ersucht, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort, der unbekannt ist, zu ermitteln und gegebenen Falles anher Nachricht zu geben.

Schwabach, den 28. Januar 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Roidl.

E. Num. 2338.

9. **Bekanntmachung.**

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Taglöhnerswittwe Eva Barbara Klopfer von Bergel sind bis längstens am

Dienstag, den 1. März d. J.

bei dem unterfertigten Verlassenschaftsgerichte bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Windsheim, den 2. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

---

10. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Durch die unterfertigte k. Baubehörde wird vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung die Lieferung des Deckmaterials zur Unterhaltung der Staatsstrassen für die nächsten 3 Jahre, nämlich pro 1864/65, 1865/66 und 1866/67 weiter in Akkord gegeben.

Bedingnißheft, Material-Verzeichniß und Loseintheilung liegen von heute an dahier zur Einsicht auf und sind allenfallsige Angebote innerhalb 14 Tagen zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzureichen.

Schwabach, am 5. Februar 1864.

Königliche Baubehörde.

Rothgangel.

---

11. **Bekanntmachung.**

Der Bauernsohn Johann Georg Krach aus Hofstetten und dessen Verlobte Anna Mar. Lechner, Bauerntochter aus Mkt. Dachsbach, beide dermalen zu Oberhöchstädt wohnhaft, haben für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe die unter Eheleuten nach Bayreuther Landes-Constitution geltende allgemeine Gütergemeinschaft nach Vertrag vom 2. d. M. ausgeschlossen.

Neustadt a/A., am 3. Februar 1864.

Der königliche Notar:

Roth.

12. Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der erledigten Inspektorenstellen am Collegium von St. Anna in Augsburg.)

An dem evangelischen Collegium von St. Anna in Augsburg sind die Stellen eines ersten und zweiten Inspektors erledigt, welche durch je einen Candidaten des Studienlehramts- und des protestantischen Pfarramts wieder zu besetzen sind.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 300 fl., sodann der Genuß freier Wohnung, Beheizung Beleuchtung, Kost, Wäsche und ärztlicher Behandlung verbunden.

Der Inspector tritt als solcher in die Verhältnisse der Studienvorbereitungslehrer und in die Ansprüche der in dem Studienlehramt angestellten Pfarramtskandidaten.

Bewerber um diese Stelle, welche das philologische Examen und die theologische Aufnahmsprüfung, oder Eine dieser Prüfungen, bestanden haben, werden eingeladen, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb

vier Wochen a dato

bei der unterfertigten Administration einzureichen.

Augsburg, den 4. Februar 1864.

Die Administration des protestantischen Collegiums von St. Anna zu Augsburg.

Pürckhauer, Vorsitzender.

E. Num. 909

13. (O. S.) Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung der Beifuhr des Brennholzes von

4 Klaftern Buchen-,
90 Klaftern Fichten- und
3 Klaftern Fohren-Scheitholz, dann
4 Klaftern Fichten-Prügelholz

für die k. Regierungs-Regieverwaltung wird Termin

auf Montag den 15. Februar 1864
Vormittags 9 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten Amtes anberaumt.

Ansbach, den 5. Februar 1864.

Königliches Forstamt.
Frhr. von Pechmann.

E. Num. 612a.

14. (O. S.) Bekanntmachung.

Mittwoch den 17. ds. Mts. werden im Staatswald Wurmbach der Revier Windelsbach

57 starke Eichenstämme,
22 Eichenblöche,
31 Klafter Eichen-Scheitholz,
21 Klafter Eichen-Prügelholz und
31 Hundert Eichen-Wellen

unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert. Die Zusammenkunft findet Morgens 10 Uhr in Urphertshofen statt.

Feuchtwangen, den 4. Februar 1864.

Königliches Forstamt.
von Praun.

---

15 (O. S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Bocksberg und Rotheberg der k. Forstrevier Schalkhausen werden

Freitag den 12. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

23 Fichten- und Tannenschröte,
1 dergleichen überfüderiger,
11 dergleichen füderige und halbfüderige,
10 dergleichen Dreiling und Halbdreiling,
70 Klafter Scheit- und Abholz,
38 Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Nachmittags um 12½ Uhr bei der Scheermühle am Bocksberg

statt und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Ansbach, den 6. Februar 1864.

Meißner, k. Revierförster.

E. Num. 200.

16. (O.S.) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Herrnwald, und zwar in den Abtheilungen Gehren und Bärenthal der k. Forstrevier Lichtenau werden

Donnerstag den 11. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente, als:

6775 Stück Fichten- und Tannenhopfenstangen von I. bis IV. Cl.,
4 geringe Fichten-Stämme,
4 Fichten-Doppelstangen,
9 Tannen-Doppelstangen und
16 dergl. Halbstangen

öffentlich versteigert.

Die Zusammenkunft findet Früh 8 Uhr zu Lichtenau in der Heldtischen Wirthschaft und in Neukirchen in der Wenkischen Schenke statt, wohin die Holzhauer-Rottmeister Schmidtkunz und Appold beordert sind, um den Käufern das Material vorzuzeigen.

Der Verkauf beginnt Mittags 11 Uhr im Leuchs'schen Brauhause zu Lichtenau.

Lichtenau, den 4. Februar 1864.

Der k. Revierförster:

Flechsel.

E. Num. 198.

17. (O. S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Weißenbronner-Wald und Kloster-Wald der k. Forstrevier Heilsbronn wird

am Samstag den 13. Februar 1864

nachstehendes Durchforstungsmaterial unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

150 Stück Fichten-Hopfenstangen I. Cl.,
450 Stück dergl. II. Cl.,
1250 Stück dergl. III. Cl.,
350 Stück dergl. IV. Cl.,
1150 Stück Fichten-Rechenstiele,
200 Stück Fichten-Bohnenstecken,
200 Stück Fichten-Etterruthen,
1 Klafter Birken-Prügelholz,
14 Klafter Fichten- und Fohren-Abholz,
1 Klafter Aspen dergl.,
14 Haufen geringes Fohren-Gestäng,
52 Haufen Fichten- und Fohren-Astholz und Unterwuchs.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Posthause zu Heilsbronn

statt.

Heilsbronn, den 6. Februar 1864.

Der k. Revierförster:

Heim.

E. Num. 81.

18. (O. S) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Windsberg der k. Forstrevier Stauf werden

Montag den 15. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

23 Eichen-Nutzstücke von 7 bis 32′ Länge und 12½ bis 29″ Durchmesser,
6 Fichten-Baustämme von 40 bis 60′ Länge und 8 bis 10½″ Durchmesser,
20 Fichten-Blöche von 10½ bis 20″ Durchmesser und 18′ Länge,
250 Fichten-Hopfenstangen I., II. und III. Cl.,

35 1/4 Klafter Eichen-Scheitholz,
2 Klafter Buchen-Scheit- und Prügelholz,
28 1/4 Klafter Fichten-Scheit- und Prügelholz,
250 Stück Eichenwellen und
11 1/4 Fichten Asthaufen à 100 Wellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Wirthshause zu Kleinhöbing

statt, und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden, oder sonst von dem treffenden k. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Stauf, den 5. Februar 1864.

Der k. Revierförster:
Hehm.

E. Num. 93.

19. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In den Staatswaldungen Kapellwald und Mörnsheimerwald der k. Forstrevier Aurach werden

Freitag den 12. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

1) im Kapellwald:

1 Eichen-Nutzstück,
52 weiche Blöche,
1 weicher starker Stamm,
43 weiche mittlere Stämme,
31 weiche geringe Stämme,
130 Klafter weiches Scheitholz und
36 1/4 weiche Asthaufen;

2) im Mörnsheimerwald:

1 Eichen-Nutzstück,
26 Buchen-Nutzstücke,
1 Birken-Nutzstück,
33 weiche Blöche,
1 starker Fichten-Stamm,

4 Klafter Buchen-Scheit- und Abholz,
14 1/2 Klafter weiches Scheit- und Abholz,
1 1/2 Klafter weiches Stockholz und
3 1/4 weiche Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Kapellwald auf dem Hiebe zunächst Leukersdorf statt.

Aurach, den 6. Februar 1864.

Der k. Revierförster:
Wich.

E. Num. 151 b.

20. (O S.) **Bekanntmachung.**

Im k. Forstrevier Triesdorf werden folgende Holzversteigerungen unter den gewöhnlichen Bedingungen abgehalten:

1) im Forstdistrikte Wannenholz
am Montag den 15. Februar 1864.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr am Gunzenhäuser Parkthor.

13 Eichen-Blöche,
3 dergleichen starke,
50 dergleichen mittlere.
124 dergleichen geringe Stämme und Abschnitte,
39 dergleichen Geräthstangen,
16 Birkenstämme,
19 Lindenstämme und Abschnitte,
40 Nadelholzblöche,
9 dergleichen mittlere,
4 dergleichen geringe Stämme,
4 1/4 Klafter Eichenholz,
1/4 Klafter Birkenholz,
1/2 Klafter Lindenholz,
18 1/2 Klafter Nadelholz.
14 1/4 harte und weiche Asthaufen.

Bei dieser Versteigerung wird die Lohrinde von einer Parthie Eichen-Prügel- und Wellenholz an den Meistbietenden zum Schälen vergeben.

Digitized by Google

2) aus den Forstdistrikten Trüdinger und Steinbach

am Mittwoch den 17. Februar 1864

im Bauer'schen Gasthause zu Burgoberbach Vorm. 9 Uhr

2 Eichen-Blöche,
2 Klafter Fichten-Werkholz,
48 Fichten- und Tannen-Blöche,
6 dergleichen starke,
29 dergleichen mittlere,
47 dergleichen geringe Stämme,
10 Fichten-Doppelstangen,
106½ Klafter Nadelholz,
4 Klafter Eichenholz,
14¼ Astholzhaufen.

Auswärtige Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Triesdorf, den 8. Februar 1864.

Der kgl. Revierförster:
Landmann.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 1765.

1. (A. S.) Bekanntmachung.

Die ledige Schreinerstochter Barb. Sauber von Altentrüdingen und deren außerehel. Kindescuratel hat gegen den Bräufnecht Christ. Ott von hier eine Klage wegen Vaterschaft und Alimentation und Entschädigung erhoben. Zum Versuch der Sühne wie zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör ist Termin

auf den 11. März, Vorm. 10 Uhr

anberaumt. Hiezu wird der Beklagte dessen Aufenthalt dermalen unbekannt ist, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten mit dem weiteren Eröffnen geladen, daß, woferne er nicht bis zu obigem Termin einen Zustellungs-Bevollmächtigten ernennen würde, zukünftige Verfügungen an ihn lediglich an das Gerichtsbrett angeheftet und hiemit als rechtsverbindlich zugestellt erachtet würden. Bemerkt wird demselben hiebei noch, daß die Klägerin in dieser Sache zum Armenrechte gelassen wurde.

Heidenheim, den 3. Februar 1864.

Königliches Landgericht.
Greiner.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 1. bis 7. Februar 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Andreas, Söhnlein des Bauern und Metzgermeisters Lörler in Wengenstadt; 2. Anna Katharina, Töchterlein des B. und Färbermeisters Herrn Stör; 3. Andreas; 4. Maria Katharina, Töchterlein des B. und Bleichbesitzers Herrn Ballenberger; 5. Johann Mich., Söhnlein des Bauern Wellhöfer in Eglofswinden; 6. Maria Dorothea; 7. Maria Babetta, Töchterlein des Oekonomen Herrn Adler in Hennenbach.

2. Getraute.

Herr Johann Heinrich Stützer, B. und Bürstenmachermeister dahier, mit Frau Babetta Brandner.

3. Begrabene.

1. Barbara Wiesinger, Hirtentochter von Kaltenbach, ſt. 27 J. 6 M. 27 T. alt — an der Abzehrung; 2. Herr Johann Leonhard Koderer, städtischer Waldaufseher, ſt. 57 J. 8 M. 27 T. alt — an der Wassersucht; 3. Marg. Babetta, Ehefrau des Lumpensammlers Schreiner, ſt. 63 J. 1 M. 29 T. alt — an der Magenverhärtung; 4. Maria Katharina Schmidt, ledige Gütlerstochter von Heidenheim, ſt. 75 J. 7 M. 3 T. alt — an Altersschwäche; 5. Frau Babetta, Ehefrau des Privatiers Herrn Belzner; ſt. 55 J. 7 M. 8 T. alt — an der Kehlkopfverengung; 6. Joh. Gg.

Popp, Lackirer, ſt. 53 J. 6 M. 5 T. alt — an der Waſſerſucht; 7. Julie Auguſte Eugenie, Zwillingstöchterlein des B. u. Hutmachermeiſters Herrn Hör; ſt. 20 T. alt — an Soor.

Katholiſche Stadtpfarrei.

Vom Monat Januar.

1. Getaufte.

1. Philipp Georg, Söhnlein des kgl. Majors im 5. Chevaulegers-Regiment (vacant Leiningen) Herrn Eduard von Lilier; 2. Julianna Sophie.

2. Begrabene.

1. Herr Auguſt Theodor Schneider, Rechtskandidat, ſt. 21 J. alt — am Nervenfieber; 2. Herr Chriſtian Sertorius, k. Regimentsaktuar, ſt. 26 J. 4 M. alt — an der Lungentuberkuloſe; 3. Martin Luß, penſionirter Sicherheitsaufſeher, ſt. 74 J. alt — an der Lungenlähmung; 4. Philipp Georg von Lilier, kgl. Majorsſöhnlein, ſt. 1/2 St. alt — an Lebensſchwäche; 5. Herr Auguſt Mickler, Schauſpieler, ſt. 34 J. alt — an Nervenfieber; 6. Dorothea Werthmüller, Landgerichtsdienerstochter, ſt. 70 Jahre alt — an der Herzbeutelwaſſerſucht; 7. Andreas Kraft, Maurersſöhnlein, ſt. 3 J. 8 M. alt — an der Gehirnhöhlenwaſſerſucht; 8. Ein todtgeborener Knabe.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 14.** den 12. Februar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 83.

1. (A. S.) **Bekanntmachung.**

Die Ergebnisse der Armenkasse-Rechnung der Stadt Ansbach für das Verwaltungsjahr 1862/63, welche bestehen:

Einnahmen 21178 fl. — kr.
Ausgaben: 18940 fl. 42¾ kr.

Bestand 2237 fl. 17¼ kr.
Vermögen 3345 fl. 45¾ kr.

werden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jedes Gemeindeglied befugt ist, binnen der dieser Veröffentlichung folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnung in diesseitiger Registratur abzugeben und sich darüber einen Empfangschein ertheilen zu lassen.

Ansbach, am 9. Februar 1864.

Der Armenpflegschaftsrath.

Mandel.

E. Num. 1246/II.

2. **Edictalcitation.**

Rufus Hauber, Bauernsohn von Villersbronn, k. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, geboren den 19. Juni 1807, entfernte sich im Jahre 1836 aus seiner Heimath und soll sich nach einer im Jahre 1846 an seine Verwandten gelangten Nachricht in Nordamerika aufhalten. Da Rufus Hauber seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören ließ, so wurde der Antrag gestellt, ihn für todt zu erklären.

Gesetzlichen Vorschriften gemäß ergeht deßhalb an Rufus Hauber oder, im Falle er gestorben, an die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer die Aufforderung, an dem auf

Freitag den 14. Oktober 1864

Vorm. 10 Uhr

anberaumten Termine oder vor demselben bei dem unterfertigten Gerichte (Zimmer Nr. 8) oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich sich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen Denjenigen, die sich als seine nächsten Erben legitimiren, ausgeantwortet werden wird.

Ansbach, am 5. Dezember 1863.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:
Krausfold.

Beselmeyer, Sekr.

E. Num. 1110/II.

3. (O.S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen den Metallschlagergesellen Johann Roth von Fürth wegen Anmaßung fremder Dienstzeichen betr.)

Johann Roth, 27 Jahre alt, Metallschlagergeselle von Fürth, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 28. Dezember 1863 wegen Vergehens der Anmaßung öffentlicher Dienstzeichen zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen verurtheilt.

Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben nicht ermittelt werden konnte, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die kgl. Gendarmerie requirirt, gegen Johann Roth Späh anzuordnen und denselben im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Fürth, den 3. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

von Bibra.

E. Num. 367.

4. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Vom k. Bezirksgerichte Windsheim wird in Vollzuge des Art. 21 des Gerichtsorganisations-Gesetzes vom 1. Oktober 1861 bekannt gemacht, daß die Bekanntmachung vom 22. November 1862 bezüglich der Stellvertretung des k. Landrichters von Marktbibart eine Abänderung dahin erleidet:

daß im Verhinderungsfalle des kgl. Landrichters Platzer zu Mkt. Bibart zu dessen ständigem Vertreter der königl. Landgerichtsassessor Renner zu Scheinfeld ernannt wird.

Windsheim, den 8. Februar 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Bibra.

Hautsch.

E. Num. 2633.

5. (O.S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchung gegen den Taglöhner Baptist Christoph von Miethnach wegen fahrlässiger Körperverletzung bringe ich meine Späheverfügung vom 2ten vor. Mts. hiemit in Erinnerung.

Fürth, den 3. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesfalt.

E. Num. 3264.

6. (C.S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchung gegen den ledigen Jakob Baldauf von Eitlbrunn wegen Diebstahls an dem Taglöhner Georg Wagner von Schneid ersuche ich um baldgefällige Ausmittlung und Bekanntgabe des dermaligen Aufenthalts des Angeschuldigten Baldauf und des Beschädigten Taglöhners Georg Wagner von Schneid, kgl. Landgerichts Forchheim, welche beide beim Eisenbahnbau beschäftigt sein dürften.

Insbesondere werden sämmtliche Gendarmerie-Stationen, in deren Bezirk Eisenbahnbauten statt finden, um eifrige Späh zu dem bemerkten Zwecke requirirt.

Fürth, den 9. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesfalt.

E. Num. 1175.

7. (C.S.) **Späheverfügung.**

In der Nacht vom 28. auf den 29. Januar d. J. wurde in der Scheune des Oekonomen Johann Leonhard Henninger zu Ottenhofen mittelst Einbruches aus einem im Dachboden befindlichen Bretterverschlag die Summe von 200 fl., bestehend aus Kronenthalern und Zweiguldenstücken, entwendet.

Das Geld war in einem alten bläulichen Säckchen und letzteres stack in einem großen Getreidesack, welcher folgende mit schwarzer Farbe ausgeführte Bezeichnung hatte:

J. L.
Henninger
Ottenhofen
1844.

Beide Säcke wurden mitentwendet.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe eines etwaigen sachdienlichen Resultates.

Windsheim, am 8. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 105.

8. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Am 18. Januar d. Js. wurde im Orte Rügland ein Bursche im Alter von 30 bis 40 Jahren, groß und stark, mit bräunlichem Haare und Backenbart, einer dunklen Joppe und grauem Filzhut, als verdächtig angehalten, und wurden ihm die unten aufgeführten Gegenstände, bis er sich über seine Person ausweisen würde, abgenommen. Während der Nacht entfernte sich derselbe jedoch unter Zurücklassung des ihm Abgenommenen. Er gab sich für einen Steinbrucharbeiter Johann Schmidt aus Gersdorf, Landgerichts Altdorf, aus, welche Angaben nach inzwischen gepflogenen Erhebungen sich als unwahr herausstellten. Tags vorher hatte er eine Hose und eine Weste verkauft. Wer Eigenthumsansprüche an die aufgeführten Gegenstände zu haben glaubt oder über die obengenannte Person Auskunft ertheilen kann, wolle sich an den Unterzeichneten wenden.

Die abgenommenen Gegenstände sind:

1) eine Tabakspfeife mit ganz beinernem Rohre und Wassersack, das Rohr mit Perlmutter eingelegt, grünen Quäſtchen, der Kopf von Porzellain mit neusilbernem Deckel und mit dem bekannten Bild „eine Nacht in Neapel" bemalt;
2) eine Gabel mit zwei langen Zinken, der Griff stark mit Silber oder Neusilber beschlagen, wie solche von den Bauernburschen neben dem Messer in der Hosentasche getragen werden;
3) ein weiß und rothes, mit einem vierspännigen Fuhrmannswagen bemaltes ledernes Geldbeutelchen und 39 kr. Inhalt in Sechsern, Groschen, Kreuzern;
4) ein weißbaumwollenes Sacktuch ohne Zeichen;
5) ein blaugraues Aufschreibbuch in Oktavform mit rothem Bleistift und blauem Schreibpapier, enthaltend Zusammenstellungen über tägliche Zehrung, dann einige Berechnungen über Getreidelieferungen, einen Gutskauf ꝛc.

Ansbach, den 8. Februar 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte:

von Krafft.

E. Num. 105.

9. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. Mts. wurden dem Bierbrauer Johann Bauer in Arberg aus seinem mit einer Mauer umgebenen hinteren Hofraume 10 Pfund flächsenes und 12 Pfund wergenes gesponnenes Garn, welches an einer Stange zum Trocknen aufgehängt war, im Gesammtwerthe von 9 fl. 36 kr. entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach dem unbekannten Thäter, sowie nach den entwendeten Gegenständen, vor

deren Ankauf ich hiemit warne, und um Mittheilung eines etwaigen Ergebnisses.

Herrieden, den 10. Februar 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte:

Kaiser.

E. Num. 909.

10. (O. S.) Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung der Beifuhr des Brennholzes von

4 Klaftern Buchen-,
90 Klaftern Fichten- und
3 Klaftern Fohren-Scheitholz, dann
4 Klaftern Fichten-Prügelholz

für die k. Regierungs-Regieverwaltung wird Termin

auf Montag den 15. Februar 1864
Vormittags 9 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten Amtes anberaumt.

Ansbach, den 5. Februar 1864.

Königliches Forstamt.
Frhr. von Pechmann.

E. Num. 612a.

11. (O. S.). Bekanntmachung.

Mittwoch den 17. ds. Mts. werden im Staatswald Wurmbach der Revier Windelsbach

57 starke Eichenstämme,
22 Eichenblöche,
31 Klafter Eichen-Scheitholz,
21 Klafter Eichen-Prügelholz und
31 Hundert Eichen-Wellen

unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert. Die Zusammenkunft findet Morgens 10 Uhr in Ripperts-hofen statt.

Feuchtwangen, den 4. Februar 1861.

Königliches Forstamt.
von Braun.

12. (O. S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Betzenloh und Weißenbronner-Wald der k. Forstrevier Heilsbronn werden

Mittwoch den 17. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft nämlich:

10 weiche Nutzstücke,
1 überständige Tanne,
22 ständige und halbständige Fichten-Stämme,
58 Dreilinge und Halbdreilinge dergl.,
40 Fichten Doppelstangen,
14 Fichten-Halbstangen,
26 Fichten-Leiterstangen,
29 Klafter Fichten- und Fohren-Abholz,
70 Haufen dergl. Astholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr in der Post zu Heilsbronn statt.

Heilsbronn, den 9. Februar 1864.

Der k. Revierförster:

Heim.

E. Num. 181b.

13. (O. S.) Bekanntmachung.

Im k. Forstrevier Lindenbühl werden nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und zwar:

1) in der Staatswaldung „Vordere Mönchsberg

Montag den 15. Februar 1864:

2 Eichenschröte,
318 Fichten- und Fohren-Schröte,
8 starke Fichten- und Fohren-Bauhölzer,
121 mittlere desgl.,
87 geringe desgl. und
5 Fichten Doppelstangen.

2) In den Staatswaldungen „Vordere Saugraben und vordere Ziegelleite"

Dienstag den 16. Februar 1864:

42 mittlere Fichten- und Fohren-Bauhölzer,

28 geringe desgl,
390 „Fichten-, Fohren- und Tannen-Schröte,
75 Fichten-Hopfenstangen,
191½ Klafter Fichten- und Fohren-Scheit- und Prügelholz und
23 weiche Asthaufen.

3) In der Staatswaldung „Saugarten"
Mittwoch den 17. Februar 1864:
1 starkes Fichten-Bauholz,
74 mittlere Fohren- und Fichten Bauhölzer,
146 geringe desgleichen,
99 Fichten- und Fohren-Schröte,
77 Fichten-Derpelstangen,
177 Klafter Fohren- und Fichten-Scheit- und Prügelholz und
29 weiche Asthaufen.

4) In den Staatswaldungen „Saugarten, Nägeleinsrangen, vordere Mönchsberg und hinterer Burgstall
Donnerstag den 18. Februar 1864:
1 starkes Eichen-Nutzstück,
1 geringes Buchen-Nutzstück,
79 Eichen- und Buchenschröte,
99 Klafter Eichen- und Buchen-Scheit- u. Prügelholz und
5½ harte Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 10 Uhr am ersten Tage im Freund'schen Brauhause zu Eschenbach, am zweiten, dritten und vierten Tage im Walder'schen Brauhause zu Haundorf statt, und wird hiezu bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden, oder sonst von dem treffenden k. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Lindenbühl, den 8. Februar 1864.

Der k. Revierförster:
Rein.

Gerichtliche Versteigerung.

E. Num. 43.

1. Bekanntmachung.

(Glöckl, Creszentia, gegen Glöckl, Aloys, wegen Vermögens-Auseinandersetzung betr.)

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Eichstätt werde ich das nachstehend beschriebene Glöckl'sche Fischer- und Oekonomie-Anwesen in Eichstätt nebst den vorhandenen Geräthschaften, dann Heu-, Stroh- und Streu-Vorräthen

Samstag den neunten April lauf. Jahres
(9. April 1864)

im Fischer-Meister Glöckl'schen Wohnhause Lit. C. Hs.-Nr. 3 zu Eichstätt, Spital-Vorstadt, und zwar

das unbewegliche Vermögen, sowie die Fischrechte

Vormittags 9 Uhr

im Ganzen oder auch vereinzelt;

die vorhandenen Geräthschaften

Nachmittag 3 Uhr

öffentlich versteigern.

Das fragliche Fischer- und Oekonomie-Anwesen besteht

I.

aus dem zweigädigen Wohnhause, welches durch einen gedeckten Gang mit einem Stadel verbunden ist. Unfern von dem Wohngebäude befindet sich ein gesondertes, zu einer Stallung und zu einem Waschhaus eingerichtetes Gebäude; diesem Stalle gegenüber steht eine Schupfe.

Sämmtliche Bauten liegen in einem abgeschlossenen Hofraum und bildet die Altmühle zwischen denselben und der Altstadt-Eichstätt die Gränze.

Der bauliche Zustand der treffenden Gebäude ist zwar nach dem Gutachten der Sachverständigen als höchst mittelmäßig zu bezeichnen, und stellt sich lediglich

das Erdgeschoß als massiv gebaut darz allein die in den Gebäuden befindlichen Lokalitäten zeigen sich als gut erhalten.

Im Hauptgebäude befinden sich zu ebener Erde ein heizbares Zimmer, Wohnzimmer, eine Küche, ein eigener Backofen, eine Speisekammer, eine Backkammer, eine Kammer für Grünfutter, oberhalb einer Stiege ein heizbares Zimmer mit einer Nebenkammer und zwei getrennte Dienstboten-Kammern, im Stadelgebäude sind gleichfalls im oberen Raume zwei Kammern angebracht. Haus- und Stadel-Böden sind nicht vernachlässigt.

Bei der unter'm 17. vor. Mts. vorgenommenen, notariellen Schätzung wurden die erwähnten Gebäude mit Hofraum auf 1600 fl. gewerthet; der Feuer-Assecuranz sind dieselben mit 1200 fl. einverleibt.

Zu den fraglichen Anwesen gehören

II.

zwei Fischrechte, nämlich

1) ein ganzes Fischrecht in der Altmühle, PlNr. 1287a, von der Wester-Mühle in Eichstätt angefangen bis zum sog. Siechhof bei PlNr. 1485, laut notarieller Schätzung vom 27. l. M. auf 500 fl gewerthet;

2) ein Fischrecht im Altwasser, PlNr. 1743½, a, vom Ausfluß der Altmühle zwischen PlNr. 1743 und 1736 bis zur Ausmündung in die Altmühle, PlNr. 1287½, bei erwähnter Schätzung auf 200 fl. gewerthet.

Es wird hieher besonders bemerkt, daß für den Betrieb der Fischerei in dem Wurz- und Grasgarten, welcher unter Num. III. 1. a. aufgeführt werden wird, 2 eigene Fisch-Winterungen angebracht sind.

Die Grundstücke, welche Bestandtheile der fraglichen Anwesen bilden, sind

III.

1) Gärten, und zwar

a) der Wurz- und Grasgarten an der Altmühle mit zwei Fischwinterungen, PlNr. 1727, 67 Dez. bei der unter'm 17. vor. Mts. vorgenommenen notariellen Schätzung auf 600 fl. gewerthet,

b) der Wurz- und Baumgarten, PlNr. 806, 43 Dez. laut der angezogenen Schätzung werth 500 fl.;

2) Wiesen, und zwar

a) die Domprobstei-Wiese, PlNr. 1725, 1 Tagw. 4 Dez., geschätzt auf 882 fl.,

b) der Wasser-Ranken hinter dem Stadel und neben der Domprobstei-Wiese, PlNr. 1726, 55 Dez. geschätzt auf 440 fl.,

c) die Wiese hinter dem Garten, PlNr. 1721, 31 Dez., geschätzt auf 248 fl.,

d) der Wasser-Ranken an der Schleifmühle beim Wasser-Zusammenlauf, PlNr. 388½, 1 Dez., geschätzt auf 6 fl.,

e) der Wasser-Ranken hinter der ehemaligen Krone, PlNr. 374, 9 Dez., geschätzt auf 30 fl.,

f) der Wasser-Ranken bei der untern Wöhre, PlNr. 1740, 4 Dez., geschätzt auf 28 fl.,

g) der Wiesfleck oberhalb der neuen Brücke über die Altmühle, PlNr. 707, 13 Dez., geschätzt unter'm 18. v. M. auf 100 fl.

h) der Wiesfleck unterhalb der neuen Brücke über die Altmühle, PlNr. 1287, 6 Dez., geschätzt auf 50 fl.,

i) die untere Schottenwiese, PlNr. 1259, 74 Dez., geschätzt auf 370 fl.;

3) Aecker, und zwar

a) das Spitz-Ackerl an der Landershofer-Straße, PlNr. 1217, 62 Dez., geschätzt auf 310 fl.,

b) die in ein einziges Grundstück zusammengezogenen Aecker an der Landershoferstraße, PlNr. 1219, 1 Tagw. 72 Dez., PlNr. 1219½, 64 Dez.

PlNr. 1210½, 13 Dez., geschätzt auf 1120 fl.,

c) der Mühlleiteacker, PlNr. 1415½, 1 Tagw. 95 Dez., geschätzt auf 100 fl.,

d) der Mühlleiteacker, PlNr. 1419½, 3 Tagw., geschätzt auf 300 fl.;

4) Waldungen, und zwar

a) die Fischerleite beim sog. Lazareth, PlNr. 1426, 11 Tagw. 94 Dez., geschätzt auf 1650 fl.,

b) die hintere Fischerleite im sog. Siechenthal, PlNr. 1428, 10 Tagw. 85 Dez., geschätzt auf 1750 fl.

Der Gesammt-Schätzungswerth beträgt sonach 10726 fl

Die Lasten, welche auf dem Gesammtbesitz ruhen, sind:

1) eine Grundsteuer von 2 fl. 37½ kr., einfach,

2) eine Haussteuer von 45 kr., einfach,

3) ein älterer Handlohns-Bodenzins von 1 fl. 4 kr. 3 Hl.

4) ein Gefällsbodenzins zum Staat im Betrag von 10 fl. 47 kr. 2 Hl.,

5) ein Handlohns-Aequivalent von 208 fl. 14 kr. 5 Hl., welches beim nächsten Besitzveränderungsfall an den Staat zu entrichten ist.

Laut Hypothekenbuchs-Extraktes vom 4. November 1863 sind auf dem Gesammtbesitz 4005 fl. 58½ kr. Hypothek-Capitalien eingetragen.

Die Lage der fraglichen Anwesen im Altmühlthale zu und bei Eichstätt, die sachdienliche, sich gegenseitig ergänzende Verbindung der einzelnen Besitzungen stellen nicht blos für eine Speculation, sondern selbst für eine gewöhnliche Betriebsamkeit einen nicht unerheblichen Gewinn in Aussicht.

Das Verfahren bei Versteigerung der unbeweglichen Gegenstände und der diesen gleichgeachteten Rechte richtet sich nach dem Hypothekengesetz §. 64, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837. Es werden daher die fraglichen Gegenstände nicht zugeschlagen

werden, wenn nicht wenigstens der treffende Schätzungswerth geboten werden wird. Unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Versteigerungs-Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Der rentamtliche Beschrieb, sowie die über die Schätzungen aufgenommenen, notariellen Urkunden liegen in meinem Amtszimmer für die Kauflustigen zur Einsicht bereit.

Besondere, nähere Bedingungen werden jedenfalls bei der Versteigerungs-Tagsfahrt kund gegeben werden.

Was die Versteigerung der beweglichen Gegenstände anbelangt, so wird eine Versteigerung derselben nur gegen sofortige Zahlung erfolgen, und der Zuschlag nur dann geschehen, wenn das Meistgebot wenigstens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

Rücksichtlich der nach Zahl und Werth unbedeutenden, beweglichen Gegenstände werden die einschlägigen Schätzungs-Urkunden zur Einsichtnahme in meinem Amtszimmer bereit gehalten.

Eichstätt, den 29. Januar 1864.

Dr. Elisäus Sendlbeck, kgl. Notar.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 3424/I.

1. Vom königl. Bezirksgerichte Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des Kaufmanns Karl Heinrich Döhlemann dahier, ist nach Beschluß vom Heutigen der Universal-Concurs, über das Vermögen desselben zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mittwoch den 13. April l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 11. Mai,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Mittwoch den 25. d. Mts.,

dann für die Duplik auf

Mittwoch den 8. Juni

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 13 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß wer bis zum, oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses, seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concurs-Masse, so wie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Ediktstage Insinuationsmandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten der Post übergeben und mit der Aufgabe für insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Bemerkt wird zugleich, daß nach vorgelegtem Status das lediglich aus Mobilien, Geschäftsvorräthen und Aktivausständen bestehende Vermögen 4605 fl. 3 kr. beträgt, während die Passiva, worunter 4718 fl. 22 kr. Eingebrachtes der Ehefrau des Tridars sich befinde, bis jetzt die Summa von 9408 fl. 41 kr. betragen, so daß eine Ueberschuldung von 4803 fl. 38 kr. angezeigt ist.

Im ersten Ediktstage soll ein Vergleichs-Versuch gemacht und ein Gläubiger-Ausschuß gewählt werden, und werden in dieser Beziehung die nichterscheinenden Interessenten als den Erklärungen und Anträgen der Mehrheit der Erschienenen für zustimmend erachtet.

Schlüßlich wird durch öffentliches Ausschreiben der Gemeinschuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, zu obigem Termine, und zwar unter Androhung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses mit seinen Einreden und resp. Dupliken und unter der Weisung geladen, längstens binnen zwei Monaten vom Tage der ersten Einrückung dieses Proklams einen dahier wohnhaften Insinuationsmandatar zu bestellen unter dem im gleichen Betreffe oben den Gläubigern angedrohten Präjudize.

Nürnberg, den 25. Januar 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 16.** den 17. Februar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 2583.

1. (A. S.) **Bekanntmachung.**

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß des Dienstknechtes Georg Michael Lutz von hier sind am

Donnerstag den 25. Februar l. Js. Vorm.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Ansbach, den 11. Februar 1864.

Königliches Stadtgericht.

Der k. Stadtrichter: Werner. Der Einzelnrichter: Küster.

E. Num. 2479/I.

2. (A. S.) **Erkenntniß.**

Das k. Bezirksgericht Nürnberg erkennt in Sachen Stich und Genossen gegen den Metzgerssohn Georg Beidler von Wöhrd, die Todeserklärung des letzteren betr., zu Recht:

1) Georg Beidler, Metzgerssohn aus Wöhrd, geboren am 27. Oktober 1794 wird hiemit für todt erklärt;

2) dessen curatelamtlich verwaltetes Vermögen ist an die Buchdruckereibesitzersgattin Anna Stich dahier und an den Gastwirth Konrad Beidler zu Tirnau — als nächste Erben — hinauszugeben;

3) die Kosten des Verfahrens bleiben, insoweit dieselben nicht bereits verrechnet sind, außer Ansatz.

Gründe.

etc. etc. etc.

Nürnberg, den 5. Februar 1864.

Urkundlich gerichtlicher Fertigung

Der k. Direktor:
Freiherr von Welser.
Müller.

E. Num. 1806/III.

3. (C. S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen den Taglöhner Andreas Meyer von hier wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Andreas Meyer, 22 Jahre alt, protestantisch, ledige Taglöhner von Nürnberg, hat nach diesgerichtlichem rechtskräftigem Urtheil vom 6. Januar 1864 wegen mehrerer Diebstähle eine einjährige Gefängnißstrafe zu erstehen, da jedoch dessen dermaliger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, so wird hiemit Meyer zum Strafvollzug edictaliter geladen, und an alle öffentlichen Sicherheitsorgane das Ansuchen gestellt, ihn im Betretungsfalle entweder in die Frohnfeste des unter-

fertigten Gerichts oder sofort in den Strafort Lichtenau einliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Nürnberg, den 6. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Freiherr von Welser.

Müller.

E. Num. 1776/III.

4. (O. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Kellner Konrad Köstner von Nordhalben wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Konrad Köstner, protestantisch, 18 Jahre alt, Kellner von Nordhalben, hat nach diesgerichtlichem rechtskräftigem Urtheil vom 21. Dezember v. Js. wegen Diebstahls eine einmonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen, da jedoch dessen dermaliger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, so wird hiemit Konrad Köstner zum Strafvollzug edictaliter geladen, und an alle öffentlichen Sicherheitsorgane das Ansuchen gestellt, ihn im Betretungsfalle in die Frohnfeste des unterfertigten Gerichts einliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Nürnberg, den 6. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. v. Welser.

Müller.

E. Num. 1925/III.

5. (O. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Margaretha Wittmann von Bieberwöhr wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Margaretha Wittmann, 16 Jahre alt, Dienstmagd von Bieberwöhr, k. Bezirksamts Pegnitz, hat nach diesgerichtlichem rechtskräftigem Urtheil vom 21. Dezember vor. Jrs. wegen Diebstahls eine 6monatliche Gefängnißstrafe zu erstehen, da jedoch deren dermaliger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, so wird hiemit Margar. Wittmann zum Strafvollzug edictaliter geladen, und an alle öffentlichen Sicherheitsorgane das Ansuchen gestellt, sie im Betretungsfalle in die Frohnfeste des unterfertigten Gerichts oder sofort in die Gefangenanstalt Sulzbach einliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Nürnberg, den 6. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. v. Welser.

Müller.

E. Num. 1110/II.

6. (O. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Metallschlagergesellen Johann Roth von Fürth wegen Anmaßung fremder Dienstzeichen betr.)

Johann Roth, 27 Jahre alt, Metallschlagergeselle von Fürth, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 28. Dezember 1863 wegen Vergehens der Anmaßung öffentlicher Dienstzeichen zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen verurtheilt.

Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben nicht ermittelt werden konnte, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die kgl. Gendarmerie requirirt,

gegen Johann Roth Späße anzuordnen und denselben im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Fürth, den 3. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

von Bibra.

L. Num. 7280.

7. (A. S.) Bekanntmachung.

Der ledige, am 11. Juni 1806 geborne Maurergeselle Johann Michael Schütz von Burgoberbach der sich schon seit einer Reihe von Jahren in Ungarn aufhält, beabsichtigt dahin förmlich auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Samstag den 5. März c. Vorm.

dahier geltend zu machen.

Feuchtwangen, am 12. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.

v. p.

Röder, Assessor.

E. Num. 6547.

8. Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamt Hersbruck.

Der Hohenstadt-Nürnberger-Bote Peter List von Hohenstadt hat auf die Ausübung des Botengeschäftes Verzicht geleistet.

Etwaige, an denselben hieraus zu machenden Ansprüche sind binnen vier Wochen vom Tage der Einrückung um so gewisser dahier geltend zu machen, als außerdem die Freigabe der von solchem im Betrage von 200 fl. gestellten Caution erfolgen würde.

Hersbruck, den 1. Februar 1864.

Der k. Bezirksamtmann:

Steurer.

E. Num. 9431.

9. Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamte Hersbruck.

Der Kaufmann Jonas Rosenthal von Hüttenbach, geboren am 14. März 1827, beabsichtiget nach Frankreich auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen hierorts geltend zu machen.

Hersbruck, den 10. Februar 1864.

Der k. Bezirksamtmann:

Steurer.

L. Num. 5106.

10. Bekanntmachung.

Der Bäckergeselle Georg Friedrich Ballheimer von Schillingsfürst beabsichtigt nach Oesterreich auszuwandern, und es werden deshalb alle diejenigen, welche etwaige Ansprüche gegen ihn zu erheben haben, aufgefordert, dieselben bis längstens zum

24. dieses Monats

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Rothenburg o/T., den 6. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Braun.

E. Num. 1503/A.

11. Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß der verlebten Hirtenwittwe Maria Barb. Schmidt von Eyb zu machen haben, werden aufgefordert, solche längstens

binnen 14 Tagen und längstens bis

25. Februar 1864

hierorts anzumelden, widrigenfalls dieselben bei der seinerzeitigen Vertheilung der Nachlaßmasse unberücksichtigt bleiben.

Ansbach, den 3. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Stiel.

E. Num. 514.

12. (C. S.) Das diesseitige Ausschreiben vom 20ten November 1863, enthalten in Nr. 111 dieses Blattes, und betreffend eine an dem Eisenbahnarbeiter Joseph Schwarz aus Thenried k. Landgerichts Kötzting, zu vollziehende Arreststrafe wird, nachdem über den Aufenthaltsort des ꝛc. Schwarz bis jetzt keine Mittheilung hieher erfolgt, resp. noch kein Strafvollzugsnachweis dahier eingekommen ist, hiedurch erneuert.

Mit. Erlbach, den 8. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 1477.

13. Die ledige Mar. Barbara Brandner von Gerolfingen, außereheliche Tochter der Wittwe Anna Maria Dollinger von dort, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Ansbach für blödsinnig erklärt worden, und kann daher ohne Genehmigung ihres Curators, Zimmergesellen Andreas Dollinger von Wittelshofen, lästige Rechtsgeschäfte nicht abschließen.

Wassertrüdingen, den 10. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Bannig.

Gack, Assessor.

E. Num. 1976.

14. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 5. auf den 6. ds. Mts. wurde bei dem Gutsbesitzer Joh. Georg Dorn von Großhaslach eingebrochen und entwendet:

1) eine bayerische Hundertguldenbanknote,
2) 100 fl. an österr. und bayer. Guldenstücken,
3) 50—60 fl. in ganz neuen meistens bayer. und theilweise in preuß. Vereinsthalern,
4) zwei ganz neue Doppelthaler, auf deren einem die Walhalla abgebildet ist, während der andere Frankfurter Gepräges war,
5) ein doppelter ganz neuer Friedrichsd'or,
6) 4 ganz neue Kronenthaler, württ. Gepräges,
7) ein goldener Uhrschlüssel in länglichter Form, 2½ Zoll lang, an dessen einer Seite der Schlüssel, an der andern eine flache Platte war, und
8) Hypothekenbriefe über sehr bedeutende Beträge.

Die Hypothekenbriefe und die bayerische Banknote wurden in der Nacht vom 6. auf den 7. ds. Mts. wieder in den Keller des Dorn geworfen.

Ich ersuche um Spähe nach den übrigen Ablaten und dem Thäter.

Ansbach, den 11. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 1952.

15. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen den Zimmergesellen Georg Hartmann von Wernsbach wegen Diebstahls kam eine in Watzfelden, k. Bezirksamts Ansbach, aufgefundene Partie Leinwand, nämlich 3¼ bayerische Ellen wergenes Tuch, 1½ bayerische Ellen Tuch halb leinen, halb baumwollen, ½ Elle flächsenes Tuch und 1 Elle flächsenes Tuch in 3 Stücken zu Gerichtshanden, für welche bisher der Eigenthümer nicht ermittelt werden konnte.

Ich gebe hievon Kenntniß mit der Aufforderung an den Eigenthümer, seine Ansprüche binnen 30 Tagen bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die bezeichnete Leinwand

als herrenloses Gut betrachtet und demgemäß weiter darüber verfügt werden wird.

Ansbach, den 12. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 3191.

16. (C. S.) **Bekanntmachung**

In der Untersuchung wegen fahrlässiger Körperverletzung, verübt an dem Eisenbahnarbeiter Johann Witzelsberger von Sorghof und Conf. bringe ich mein Ersuchen vom 10. v. Mts. um Ermittlung und Bekanntgabe des Aufenthalts und der dermaligen Beschäftigung des Georg Ernst von Breitengießbach hiemit in Erinnerung.

Insbesondere werden sämmtliche Gendarmerie-Stationen, in deren Bezirk Eisenbahnen gebaut werden, um sorgfältige Spähe requirirt, da Ernst vermuthlich auch jetzt beim Eisenbahnbau als Aufseher oder Arbeiter beschäftigt ist.

Fürth, den 10. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

E. Num. 3325.

17 (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am Freitag den 5. ds. Mts. in der Zwischenzeit von Vormittags 7 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr wurde dem Fuhrwerksbesitzer Johann Griesmeier von Ansbach aus dem Wirthszimmer des Gasthauses zum schwarzen Kreuz dahier sein Mantel von dunkelblauem Tuch mit etwa 1 Fuß kürzerem Kragen vom nämlichen Tuch, ziemlich stark getragen und auf der Brust innen mit weißem Bachent gefüttert, mit weißer Schließe und Kettchen und schwarzhornenen Knöpfen, und die darinnen steckende Tabakspfeife mit silberbeschlagenem Holzkopf, schwarzhornenem Rohr, doppeltem Nesselgewichtaufsatz, eingeschraubter Kernspitze und silberner dreisträngiger Erbsenkette entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach den entwendeten Gegenständen und dem z. B. unbekannten Thäter.

Fürth, den 11. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

---

18. **Bekanntmachung.**

(Den Ausschluß der Errungenschafts-Gemeinschaft betr.)

Der Taglöhner Sixtus Haag von Trautskirchen z. B. Dienstknecht in Eyb und die Weberstochter Elisabetha Meyer von Eyb haben als Verlobte nach Vertrag vom 3. dieses Monats die in Eyb geltende Errungenschafts-Gemeinschaft nach Ansbacher-Statutarrecht in der Weise ausgeschlossen, daß Haag zu Gunsten seiner künftigen Ehefrau auf jeden Antheil an der ehelichen Errungenschaft verzichtet hat.

Mkt. Gilbach, am 12. Februar 1864.

Ernst Dent, k. Notar.

---

19. **Bekanntmachung.**

Der Bauernsohn Johann Georg Krach aus Hofstetten und dessen Verlobte Anna Mar. Lechner, Bauerntochter aus Mkt. Dachsbach, beide dermalen zu Oberhöchstädt wohnhaft, haben für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe die unter Eheleuten nach Bayreuther Landes-Constitution geltende allgemeine Gütergemeinschaft nach Vertrag vom 2. d. M. ausgeschlossen.

Neustadt a/A., am 3. Februar 1864.

Der königliche Notar:

Roth.

---

20. **Gütergemeinschaftsausschluß.**

Die Taglöhners-Eheleute Georg und Susanna Barbara Stieg von Gostenhof haben durch Vertrag vom Heutigen die unter ihnen bestehende gesetzliche

Güter- und Erwerbsgemeinschaft für die Folge ausgeschlossen; was ich andurch öffentlich bekannt gebe.

Nürnberg, den 11. Februar 1864.

Der k. Notar:

Beck.

---

21. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Weissenberg, Abtheilung Sumpf der k. Forstrevier Absberg werden

Mittwoch den 24. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

4 starke,
36 mittlere und
10 geringe Fohren- und Fichten-Baustämme,
450 Fohren-, Fichten- und Tannen-Schröte,
125 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz und
15 Nadelholz-Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 10 Uhr im Gasthause zum schwarzen Kreuz in Absberg statt.

Absberg, den 14. Februar 1864.

Königlicher Revierförster:

Uriesmeyer.

K. Num. 159 b.

22. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Morischholz der k. Forstrevier Triesdorf werden

am Montag den 22. Februar 1864

folgende Holz-Sortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich versteigert:

2 starke Fichten-Baustämme,
21 mittlere dergl.,
13 geringe dergl.,
16 Fichten-Sägschröte,
1 geringer Buchenstamm,

5 Buchen Wagnerstangen,
47 Klafter Fichten-Scheit- und Prügelholz,
8 1/2 dergl. Astholzhaufen à 100 Wellen.

Die Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr auf dem Hiebe an der Eisenbahn.

Triesdorf, den 14. Februar 1864.

Der k. Revierförster:

Sandmann.

K. Num. 205.

23. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Klosterwald, Abtheilung Todtenschlag und Schleifwald der k. Forstrevier Heilsbronn, werden

Montag den 22. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

1 Buchen-Nutzstück,
13 Fichten-Schröte,
31 süberige und übersüberige Fichten-Stämme,
1 Klafter Buchen- und
2 Klafter Fichten-Werkholz,
50 Stück Buchen-Geräth- und Halbstangen,
20 Klafter Buchen-Scheit- und Abholz,
17 Klafter Fichten-Abholz,
700 Stück Buchenwellen,
66 Haufen Fichten- und Fohren-Astholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Posthause zu Heilsbronn statt.

Heilsbronn, den 13. Februar 1864.

Der k. Revierförster:

Heim.

K. Num. 84.

24. (O. S) Bekanntmachung.

In dem Staatswalde Tannig der kgl. Forstrevier Stauf werden

Montag den 22. Februar 1864
nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

152 Stück weiche Schröte, 11 bis 23" Durchmesser, 18' lang,
8 Stück zweifüderige und 1½ füderige Fichten,
1 Erlenblock,
2 Stück füderige und halbfüderige Erlen,
2 Stück überfüderige und halbfüderige Buchen,
4 Stück zweifüderige Eichen, 18 bis 29" Durchmesser, 23 bis 27' lang,
22½ Klafter Fichten- und Tannen-Scheit- und Prügelholz,
2½ Klafter Erlen und Buchen desgl.,
3 Klafter Eichen desgl.,
13½ weiche Asthaufen à 100 Stück Wellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Bernreuther'schen Gasthause in Eisölden statt und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Stauf, den 12. Februar 1864.

Der k. Revierförster:

Heym.

E. Num. 138.

25. (O. S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen „Hüttenschlag, Kirchberg, Fellerleite und Birkenschlag" der k. Forstrevier Enkering werden

Montag den 22. Februar 1864
nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

7 Eichennutzholzstücke,
112 Rothbuchen detto,
15 Rothbuchen-Deichselstangen,
56 Weiß-Hagen-Buchen-Nutzholzstücke,
67 detto Deichselstangen,
96 detto Leiterstangen,
58 Birken-Nutzholz-Stücke,
35 detto Leiterstangen,
4 Aspen-Nutzholz-Stücke,
5 Klafter Aspen-Scheit- und
½ Klafter Salweidenholz, zu Werkholz tauglich,
762 Fichten-Sägschnitte.

Die Zusammenkunft und Versteigerung findet Vormittags 10 Uhr im Gasthause zur Post in Kinding statt.

Kinding, den 10. Februar 1864.

Schlecht, k. Revierförster.

Privatbekanntmachung.

1. Eingetretener Hindernisse wegen kam die Jagdverpachtung von der Ortsflur Strüth, welche circa 1100 Tagwerke umfaßt, erst Montag den 7. März 1864 Vormittags 10 Uhr im Wirthshause dortselbst stattfinden. Jede andere Terminsbestimmung zu dieser Verpachtung wird übrigens im Voraus für null und nichtig erklärt mit dem Bemerken, daß die unterzeichnete Verwaltung gegen die kompetentlose Ausschreibung dieser Jagd-Verpachtung in den letzten Blättern der Fränkischen Zeitung höheren Orts Beschwerde führen wird.

Strüth, den 15. Februar 1864.

Gemeindeverwaltung.

Gehret, Vorsteher.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Gumbertus-Kirche.

Vom 1. bis 7. Februar 1864.

1. Getaufte.

1. Johann Georg Christian, Sohn des Rechnungsrevisors Herrn Nonnenmacher; 2. Johann; 3. Gg. Leonh.

2. Getraute.

Herr Johann Leonh. Herbst, B. u. Schneidermstr. dahier, mit Jungfrau Carolina Krebs von Mönchsroth.

3. Begrabene.

1. Eva Maria, ſt. 8 M. 7 T. alt — an der Abzehrung; 2. Joh., ſt. 4 T. alt — an Lungenlähmung; 3. Elisab. Beck, Taglöhners-Ehefrau, ſt. 52 J. 1 M. 23 T. alt — an Gebärmutterleiden; 4. Anna Christiana Wagner, Gärtnerswittwe, ſt. 69 J. 11 M. 1 T. alt — an Entkräftung; 5. Marg. Babetta Rohleder, ſt. 5 M. 21 T. alt — am Gefraiſch; 6. Joh. Leonh. Grüner, Taglöner, ſt. 59 J. 2 M. 18 T. alt — an Entkräftung.

Vom 8. bis 14. Februar 1864.

1. Getaufte.

1. Joh. Peter; 2. Joh. Andreas, Söhnlein des Herrn Brunnenmeiſters König.

2. Begrabene.

1. Jungfrau Christina Wolf, Gaſtwirthstochter, ſt. 72 J. 6 M. alt — an Entkräftung; 2. Philippine Freifrau von Crailsheim, Rittergutsbeſitzers-Wittwe, ſt. 80 J. 7 M. alt — an Lungenentzündung.

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl**

vom 16. bis 28. Februar 1864,

in der k. b. mittelfränkiſchen Hauptſtadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib ſchwarzes Brod für 12 kr. ſoll wiegen 4 Pfd. 27 Loth — Quint.

Ein Laib ſchwarzes Brod für 6 kr. ſoll wiegen 2 Pfd 13 Loth 2 Quint.

Ein Laib ſchwarzes Brod für 3 kr. ſoll wiegen 1 Pfd. 6 Loth 3 Quint.

Ein Kipf für 6 kr. ſoll wiegen 1 Pfd. 1 Loth 1 1/2 Quint.

Ein Kipf für 3 kr. ſoll wiegen 16 Loth 2 1/2 Quint.

Ein Kipf für 1 kr. ſoll wiegen 5 Loth 2 1/2 Quint.

Ein Semmel für 1 kr. ſoll wiegen 4 Loth 2 1/2 Quint.

Für Mehl.

Eine Mehl	Roggenmehl	koſtet . . .	1 fl. 18 1/2 kr.
„ Maas	Mundmehl	„ . . .	— fl. 5 1/2 kr.
„ „	weißes Mehl	„ . . .	— fl. 4 1/2 kr.
„ „	Mittelmehl	„ . . .	— fl. 4 1/2 kr.
„ „	Nachmehl	„ . . .	— fl. 3 1/2 kr.
„ „	Gries	„ . . .	— fl. 8 1/2 kr.

Ansbach, am 12. Februar 1864.

Magiſtrat der mittelfr. Hauptſtadt.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 17.** den 20. Februar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 2511.

1. (O.S.) Bekanntmachung

Von der k. Verwaltung der Polizeianstalt Rebdorf werden die Lieferungen des Bedarfes an nachstehenden Viktualien und Consumtibilien pro III. Quartal 1863/64 an die Wenigstnehmenden im Wege der Submission hingegeben, als:

300 Centner Roggenmehl,
54 Centner Waizenmehl,
30 Centner Einbrennmehl,
19 Centner Gries,
22 Centner Reis,
22 Centner Rollgerste,
18 Centner Rindschmalz,
12 Centner Brennöl,
7 Schäffel Linsen.

Die Lieferungen müssen genau nach den zur Einsicht dahier aufliegenden Mustern, welche auf Verlangen auch mitgetheilt werden, fracht- und kostenfrei in die Anstalt geschehen, die Mehlgattungen müssen vom Fruchtjahre 1863 ohne Beimischung, das Schmalz gut ausgelassen, frisch und rein, das Brennöl gut geläutert seyn. Die Linsen müssen frei von fremdartigen Bestandtheilen seyn und sich weich kochen.

Sollten die Lieferungen nicht mustermäßig seyn oder nicht zur rechten Zeit gemacht werden, so geschieht der Einkauf des benöthigten Quantums um jeden Preis auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Die Offerte sind frankirt als „Submissionsgegenstand" auf der Adresse bezeichnet, versiegelt bis Donnerstag den 3. März l. J. Abends 6 Uhr auf hiesiger Amtskanzlei einzureichen, und werden dieselben

Freitag den 4. März c. Vormittags 10 Uhr in Gegenwart der allenfalls anwesenden Submittenten geöffnet.

Die Genehmigung der Angebote Seitens der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bleibt vorbehalten.

Rebdorf bei Eichstätt, den 15. Februar 1864.

Der k. Inspektor:

Ehrensberger.

E. Num. 1110/II.

2. (O.S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Metallschlagergesellen Johann Roth von Fürth wegen Anmassung fremder Dienstzeichen betr.)

Johann Roth, 27 Jahre alt, Metallschlagergeselle von Fürth, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 28. Dezember 1863 wegen Vergehens der Anmassung öffentlicher Dienstzeichen zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen verurtheilt.

Da der gegenwärtige Aufenthalt deſſelben nicht ermittelt werden konnte, ſo werden alle Gerichts- und Polizeibehörden, ſowie die kgl. Gendarmerie requirirt, gegen Johann Roth Späße anzuordnen und denſelben im Betretungsfalle hieher liefern zu laſſen.

Fürth, den 3. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

von Bibra.

E. Num. 9300.

3. (O. S.) **Bekanntmachung.**

(Schauer, Baptiſt, von Hüttenbach wegen Landſtreunerei betr.)

Vom k. Bezirksamte Hersbruck.

Der ledige Johann Baptiſt Schauer von Hüttenbach, circa 20 Jahre alt, gegen 5′ groß, von ſchlanker Statur, mit blonden Haaren, blauen Augen, ovalem Geſicht, etwas ſtumpfer Naſe, ein Landſtreicher, welcher ſich bald da, bald dort im Lande herumtreibt und mit der Epilepſie behaftet iſt, hat ſich wiederum aus ſeiner Heimathsgemeinde entfernt und verurſacht der letzteren durch ſein auswärtiges legitimationsloſes Herumziehen mehrfache Koſten und Auslagen.

In letzterer Zeit war genannter Burſche in Deggendorf und hat derſelbe es vorgezogen, in den Regierungsbezirken der Oberpfalz, Nieder- und Oberbayern umherzuziehen.

Man ſtellt an alle Polizei- und Militärbehörden das dienſtliche Erſuchen, auf den genannten Streuner fahnden und im Falle Betretens denſelben ſofort aufgreifen und mittelſt Schubes anher liefern zu laſſen.

Hersbruck, den 11. Februar 1864.

Der k. Bezirksamtmann:

Steurer.

E. Num. 549.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Folgende Perſonen wurden wegen der ihren Namen beigemerkten Uebertretungen von dieſſeitigem Gerichte im Laufe des Jahres 1863 zu Geldſtrafen verurtheilt, welche von den Betheiligten nach rentamtlicher Mittheilung nicht beigetrieben werden konnten und deßhalb auf ſtaatsanwaltſchaftlichen Antrag in Arreſt umgewandelt wurden.

Es haben demnach zu erſtehen:

1) Feiler, Wilh., Steinhauergeſelle aus Schwarzenbach, Landgerichts Rehau: zwei Tage Arreſt wegen eigenmächtigen Wegbleibens von der Arbeit;
2) Grimm, Emeran, Eiſenbahnarbeiter aus Karlsgrün, k. Landgerichts Naila: ein Tag Arreſt wegen Polizeiſtund-Uebertretung;
3) Stromer, Andreas, Eiſenbahnarbeiter aus Burglengenfeld: ein Tag Arreſt wegen eigenmächtigen Wegbleibens von der Arbeit;
4) Haberl, Franz, Eiſenbahnarbeiter aus Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg: ein Tag Arreſt wegen gleicher Uebertretung wie ad 3;
5) Betz, Valentin, Eiſenbahnarbeiter aus Obererlbach, Landgerichts Gunzenhauſen: ein Tag Arreſt wegen gleicher Uebertretung wie ad 3;
6) Fehmel, Dionis, Steinhauer aus Obergerathshauſen, Landgerichts Pfaffenhofen: a) ein Tag Arreſt wegen eigenmächtigen Wegbleibens von der Arbeit, b) ein Tag Arreſt wegen Tragens eines im Griffe feſtſtehenden Meſſers;
7) Raſcher, Johann, Eiſenbahnarbeiter aus Obergrub, Landgerichts Bamberg l.: ein Tag Arreſt wegen Ruheſtörung;
8) Campié, Angalo, Eiſenbahnarbeiter aus Tras in Tyrol: ein Tag Arreſt wegen eigenmächtigen Wegbleibens von der Arbeit;
9) Campié, Leopoldo, Eiſenbahnarbeiter aus Tras

in Tyrol: ein Tag Arrest wegen gleicher Uebertretung wie ad 8;

10) Gietl, Joseph, Eisenbahnarbeiter aus Fischbach, Landgerichts Rittenau: ein Tag Arrest wegen gleicher Uebertretung wie ad 8.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort dieser Personen hierorts unbekannt ist, so wird hiedurch an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen gestellt, obige Arreststrafen im Falle Betretens der Beschuldigten an diesen sofort in Vollzug zu setzen, resp. den Vollzug zu veranlassen und Nachweis darüber anher mitzutheilen.

Die Kosten des Vollzugs fraglicher Arreststrafen trägt das k. Aerar.

Mtt. Erlbach, den 8. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

K. Num. 104.

5. (O.S.) Durch diesgerichtliche rechtskräftig gewordene Urtheile vom 26. Januar 1864 wurden verurtheilt:

1) Hahn, Ambrosius, Eisenbahnarbeiter aus Hilpoltstein, wegen Einstellens der Arbeit, muthwilligen Betretens von Bau-Anlagen und ungebührlichen Benehmens gegen einen Eisenbahnbediensteten zu fünftägiger Arreststrafe;

2) Jäger, Joseph, Eisenbahnarbeiter aus Fließ, Gerichts Landeck in Tyrol, wegen Diebstahls zu fünftägiger Arreststrafe;

3) Hörmann, Joh., Eisenbahnarbeiter aus Nauders in Tyrol, wegen Diebstahls zu achttägiger Arreststrafe;

4) Oswald, Barbara, Eisenbahnarbeiterin aus Gutmering, Landgerichts Cham, wegen Diebstahls und ungebührlichen Benehmens gegen einen Gemeinde-Beamten zu achttägiger Arreststrafe.

Der Aufenthaltsort sämmtlicher obengenannter Personen ist dahier unbekannt; es ergeht deshalb an alle

Gerichts- und Polizeibehörden hiedurch das Ansuchen, an denselben im Falle Betretens die oben bemerkten Strafen sofort in Vollzug zu setzen, resp. letzteren zu veranlassen und Nachweis hieher gelangen zu lassen.

Die Kosten des Strafvollzugs ad 1—4 incl. trägt das k. Aerar.

Mtt. Erlbach, den 10. Februar 1864.

Königliches Landgericht

Amthor.

K. Num. 163.

6. (O.S.) Bekanntmachung.

Jede der nachbenannten Personen, und zwar:

1) Gruber, Mich., Eisenbahnarbeiter aus Gleißenberg, k. Landgerichts Waldmünchen,

2) Stetzel, Joseph, Eisenbahnarbeiter aus Thannstein, k. Landgerichts Neunburg v. W.,

3) Nachrenner, Georg, Eisenbahnarbeiter aus Auberfing, k. Landgerichts Cham,

4) Bauer, Joseph, Eisenbahnarbeiter aus Staches-ried, k. Landgerichts Kötzting,

wurde durch rechtskräftiges, diesseitiges Erkenntniß vom 2. Februar 1864 wegen Ruhestörung zu vierzehntägiger Arreststrafe, deren Vollzugskosten dem k. Aerar zur Last fallen, verurtheilt.

Da der Aufenthalt der genannten Personen hierorts unbekannt ist, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden hiedurch ersucht, an denselben im Falle Betretens die ihnen zuerkannte, je vierzehntägige Arreststrafe zu vollziehen, beziehungsweise den Vollzug zu veranlassen und Nachweis hieher mitzutheilen.

Mtt. Erlbach, den 13. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 2020.

7. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am 10. l. Mts. wurde auf hiesiger Messe ein Stück in gelbes Papier eingeschlagener weißer Shirting beiläufig 50 bayerische Ellen haltend und 1¼ bayerische Ellen breit, werth 25 fl., entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach solchem und dem zur Zeit unbekannten Thäter.

Ansbach, den 15. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

E. Num. 3464.

8. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchung gegen die ledige Taglöhnerin Katharina Hofmann von Kornburg et compl. wegen Diebstahls kommt vor, daß 3 Mannspersonen, welche am Sonntag den 4. Oktober vor Js. Morgens 5 Uhr auf dem Katzwanger-Weg gegen Kornburg zugehend betroffen wurden, Zwergsäcke trugen, in denen vermuthlich Zwetschgen enthalten waren, welche dieselben entwendet hatten.

Ich ersuche um Spähe, ob und wo in der vorausgegangenen Nacht Zwetschgen in solcher Entfernung von Kornburg, daß man vom Ort des Diebstahls bis Morgens 5 Uhr nach Kornburg gelangen konnte, entwendet wurden und wie der Bestohlene resp. die Bestohlenen heißen, sowie um schleunigst gefällige Mittheilung eines günstigen Resultats.

Fürth, den 16. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

E. Num. 1937/III.

9. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Auf dem Fußwege zwischen Schweinau und Nürnberg sind schon seit längerer Zeit an der dort angelegten jungen Allee zahlreiche Beschädigungen durch Abbrechen und Abschneiden von Alleebäumchen vorgekommen.

Es ergeht die Aufforderung, etwaige Verdachtsgründe, die zur Ermittlung des Frevlers führen könnten, anzuzeigen und wird bemerkt, daß die Gemeinde Schweinau eine Belohnung von 25 fl. für Denjenigen ausgesetzt hat, welcher den Thäter zur Anzeige bringt mit dem Erfolge, daß dessen Bestrafung herbeigeführt wird.

Nürnberg, den 12. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Donle.

E. Num 1197.

10. (C. S.) **Späheverfügung.**

In der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar ds. Js. wurden aus der Wohnstube des Bauern Melchior Schmidt von Vorderpfeinach, k. Landgerichts Uffenheim, mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Kleidungsstücke und Gegenstände entwendet:

1) ein Paar rindslederne, schon ziemlich gebrauchte Stiefel mit halblangen Schäften, an den Absätzen mit Eisen beschlagen, werth 1 fl. 30 kr.;
2) ein Paar blautuchene, schon abgetragene, mit weißer Leinwand gefütterte Hosen, werth 45 kr.;
3) eine alte schwarze baumwollene Halsbinde, werth 15 kr.;
4) ein noch neues dunkelblautuchenes Wamms mit schwarzübersponnenen Knöpfen, Futter von weißer Leinwand; außen herum war das Wamms mit einer schwarzen Schnur besetzt, werth 4 fl.,
5) ein Paar noch neue Hosen von demselben blauen Tuche, jedoch ohne Futter, mit Hornknöpfen, werth 3 fl.,
6) ein gestricktes wollenes Wamms von braunrother Farbe, auf beiden Seiten mit einer Tasche versehen, schon ziemlich abgetragen, werth 45 kr.;

7) ein Paar weißbaumwollene Unterhosen, schon ziemlich alt, werth 45 kr.;
8) ein altes blaues Staubhemd ohne besondere Kennzeichen, werth 30 kr;
9) ein Paar neue kalblederne Stiefel mit halblangen Schäften, oben mit rothem Leder eingefaßt, an den Absätzen mit Stiften besetzt, werth 6 fl.;
10) ein neuer blaulederner Tabaksbeutel mit doppeltem Zug; an jedem Zug war vorne ein messingenes Knöpfchen befestigt, werth 15 kr.;
11) ein Schnappmesser mit schwarzem Heft und auf der Rückseite mit einem Feuerstahl, werth 15 kr.;
12) ein neues rothbaumwollenes Sacktuch mit verschiedenfarbigen Blumen, werth 24 kr.;
13) ein Paar neue lange, weißwollene Strümpfe, werth 1 fl.;
14) eine noch ziemlich neue blau- und weißgestreifte, baumwollene Schürze, werth 18 kr.

Dringender Verdacht besteht gegen einen Burschen, welcher sich schon 8 Tage vorher legitimationslos in Vorderpfeinach umher trieb und bei dem Damnifikaten Schmidt übernachtete.

Er war angeblich von untersetzter kräftiger Statur, hatte ein volles, bartloses Gesicht, gesundes Aussehen, dunkelbraunes Haar und schien in den 20er Jahren, sowie am linken Fuß und Arm etwas gelähmt zu seyn.

Wahrscheinlich trägt er einen Theil der entwendeten Kleidungsstücke am Leibe; denn er hinterließ im Brechhause zu Vorderpfeinach mehrere zerlumpte Effekten. Unter letzteren befinden sich zwei Hemden, welche vornen auf der Brust mit den Buchstaben G B. roth gezeichnet sind. Dem dortigen Gemeindebevollmächtigten Renner gegenüber äußerte er, daß er aus Lauterbach sey.

Ich ersuche um Spähe nach dem Thäter und den entwendeten Gegenständen und sofortige Anzeige eines sachdienlichen Resultates und um Verhaftung und Einlieferung des Verdächtigen in die Frohnfeste des königl. Bezirksgerichts Windsheim.

Windsheim, am 12. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

---

11. Bekanntmachung.

(Den Ausschluß der Errungenschafts-Gemeinschaft betr.)

Der Taglöhner Sixtus Haag von Trautskirchen z. Z. Dienstknecht in Eyb und die Weberstochter Elisabetha Meyer von Eyb haben als Verlobte nach Vertrag vom 3. dieses Monats die in Eyb geltende Errungenschafts-Gemeinschaft nach Ansbacher-Statutarrecht in der Weise ausgeschlossen, daß Haag zu Gunsten seiner künftigen Ehefrau auf jeden Antheil an der ehelichen Errungenschaft verzichtet hat.

Mkt. Erlbach, am 12. Februar 1864.

Ernst Denk, k. Notar.

---

12. Gütergemeinschaftsausschluß.

Die Taglöhners-Eheleute Georg und Susanna Barbara Stieg von Gostenhof haben durch Vertrag vom Heutigen die unter ihnen bestehende gesetzliche Güter- und Erwerbsgemeinschaft für die Folge ausgeschlossen; was ich andurch öffentlich bekannt gebe.

Nürnberg, den 11. Februar 1864.

Der k. Notar:

Beck.

---

13. (O.S.) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Steinlach der k. Forstrevier Ansbach werden

Mittwoch den 24. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

9 weiche Blöche,
9 mittlere weiche Stämme,
26 geringe dergl.,
5 geringe Birkenstämme,
50 Fichten-Leiterstangen,
2750 Fichten-Hopfenstangen I. bis IV. Cl.,
700 Fichten-Rechenstiele,
24 Klafter Birken- Scheit- und Abholz,
1½ Klafter Erlen desgl.,
21 Klafter Fichten-Scheitholz,
300 Birkenwellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Wirthshause zu Dautenwinden

statt und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Ansbach, den 18. Februar 1864.

Königlicher Revierförster:
Freiherr von Freyberg.

E. Num. 289.

14. (O. S.) In den Staatswaldungen der Wartei Jochsberg werden

Mittwoch den 24. ds. Mts.

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

3 eichene Stämme,
11 dergleichen Blöcher, wovon 1 Stück 10′ lang ist und 45″ Durchmesser hat,
21 dergleichen Stangen,
1 birkener Stamm,
15 birkene und buchene Blöcher,
5 dergleichen Stangen,
31 fichtene Blöcher,
23 Klafter hartes und weiches Scheitholz,
4 Klafter dergleichen Prügelholz,

3 weiche Asthaufen,
525 harte und weiche Wellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Jochsberg statt.

Colmberg, den 17. Februar 1864.

Winkelbaur, kgl. Revierförster.

---

15. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Weissenberg, Abtheilung Sumpf der k. Forstrevier Absberg werden

Mittwoch den 24. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

4 starke,
36 mittlere und
10 geringe Fohren- und Fichten-Baustämme,
450 Fohren-, Fichten- und Tannen-Schröte,
125 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz und
15 Nadelholz-Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 10 Uhr im Gasthause zum schwarzen Kreuz in Absberg

statt.

Absberg, den 14. Februar 1864.

Königlicher Revierförster:
Griesmeyer.

E. Num. 122.

16. (O. S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Hohestieg und Streubuck der k. Forstrevier Kipfenberg werden

Montag den 29. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

22 Klafter Buchen-Scheitholz I. Cl.,
39 Klafter Buchen-Scheitholz II. und III. Cl.,
7 Klafter Buchen-Prügel II. Cl.,

49 1/2 Klafter Fichten- und Föhren-Scheitholz I. Cl.,
143 1/2 Klafter desgl. II. und III. Cl.,
45 Klafter desgl. Prügel I. Cl.,
21 Klafter desgl. II. Cl.,
2900 Stück Buchenwellen,
119 Stück weiche Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Gasthause zum Engel in Kipfenberg statt.

Kipfenberg, den 15. Februar 1864.

Königlicher Revierförster:
Hammerschmidt.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 3424/I.

1. Vom königl. Bezirksgerichte Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des Kaufmanns Karl Heinrich Döhlemann dahier, ist nach Beschluß vom Heutigen der Universal-Concurs, über das Vermögen desselben zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Mittwoch den 13. April l. Js.,
II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 11. Mai,
III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf
Mittwoch den 25. d. Mts.,
dann für die Duplik auf
Mittwoch den 8. Juni

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 13 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß wer bis zum, oder am ersten Edikttage weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses, seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concurs-Masse, so wie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Edikttage Insinuationsmandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten der Post übergeben und mit der Aufgabe für insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Bemerkt wird zugleich, daß nach vorgelegtem Status das lediglich aus Mobilien, Geschäftsvorräthen und Aktivaußtänden bestehende Vermögen 4605 fl. 3 kr. beträgt, während die Passiva, worunter 4718 fl. 22 kr. Eingebrachtes der Ehefrau des Cridars sich befinden, bis jetzt die Summa von 9408 fl. 41 kr. betragen, so daß eine Ueberschuldung von 4803 fl. 38 kr. angezeigt ist.

Im ersten Edikttage soll ein Vergleichs-Versuch gemacht und ein Gläubiger-Ausschuß gewählt werden, und werden in dieser Beziehung die nichterscheinenden Interessenten als den Erklärungen und Anträgen der Mehrheit der Erschienenen für zustimmend erachtet.

Schlüßlich wird durch öffentliches Ausschreiben der Gemeinschuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, zu obigem Termine, und zwar unter Androhung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses mit seinen Einreden und resp. Dupliken und unter der Weisung ge-

laden, längstens binnen zwei Monaten vom Tage der ersten Einrückung dieses Proklams einen dahier wohnhaften Insinuationsmandatar zu bestellen unter dem im gleichen Betreffe oben den Gläubigern angedrohten Präjudize.

Nürnberg, den 25. Januar 1864.

Der k. Direktor;
Frhr. von Welser.

Müller.

K. Num. 3872/I.

2. Vom k. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des Buchbindermeisters und Portefeuillers, später Kaffetiers, Johann Sommer von hier, und seiner mit ihm in zweiter und gesetzlich verdingter Ehe lebenden Gattin, Anna Maria, geb. Horlacher, ist nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen der Universal-Concurs über das Vermögen der genannten Ehegatten zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mittwoch den 6. April l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 4. Mai l. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Mittwoch den 25. Mai l. Js.,

dann für die Duplik auf

Montag den 13. Juni l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr

vor dem Kommissär, k. Bezirksgerichtsassessor Volk, im Geschäftszimmer Nr. 10 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner, sowie letztere selbst unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum oder am ersten Edikttag weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer schriftlichen noch mündlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Edikttage Insinuationsmandatare bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. dahier zu bestellen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben oder zur Masse schulden, solches bei Vermeidung voller Erfüllung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Majoritätsbeschlüsse der am I. Edikttage erscheinenden Gläubiger hinsichtlich der Aktivmasse werden auch für die nicht erscheinenden Gläubiger als verbindlich erachtet.

Nürnberg, den 6. Februar 1864.

Der k. Direktor:
Frhr. von Welser.

Müller.

Privatbekanntmachung.

1. Bekanntmachung.

Die in den Monaten November und Dezember 1862, dann Januar 1863 bei hiesiger Leihanstalt eingesetzten Pfänder von Nr. 610 bis 3,147 sind im Laufe dieses Monats auszulösen, oder durch Verzinsung zu erneuern, außerdem dieselben

Montag den 14. März d. Js.

an Meistbietende gegen gleichbaare Zahlung öffentlich verkauft werden.

Ansbach, den 17. Februar 1864.

Leihanstalt-Verwaltung.

Brendel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 18.** den 24. Februar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.

Bei der von Neuhaus und von Leonrod'schen Stiftung dahier sind in Erledigung gekommen:

1) eine Präbende von jährlich 55 fl. für eine arme adelige Wittwe evangelischer Confession,
2) eine Präbende von jährlich 40 fl. für ein armes adeliges Fräulein evangelischer Confession,
3) zwei Präbenden von je 45 fl. 30 kr. für zwei arme adelige Fräulein evangelischer oder katholischer Confession.

Bewerberinnen um diese Präbenden, welche sich über besondere Dürftigkeit, sowie über tadellosen Leumund und Abstammung vom fränkischen Adel genügend auszuweisen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

bei der unterfertigten k. Behörde zur Vorlage an die hohe Kreisstelle einzureichen.

Ansbach, den 20. Februar 1864.

K. Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Mayer, k. Administrator.

E. Num. 3100.

2. Bekanntmachung.

(Auswanderung des ꝛc. Mahl betr.)

Georg Andreas Mahl von hier will nach Herrenalb im Königreiche Württemberg auswandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen hierorts anzumelden.

Ansbach, den 17. Februar 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

E. Num. 3077.

3. Bekanntmachung.

(Holzverkauf betr.)

Donnerstag den 25. Februar um zwei Uhr werden im Stadtwald Zeilberg auffstrichsweise verkauft: 1 überfüderiger Stamm, 26 füderige und halbfüderige Stämme, 35 Dreilinge und Halbdreilinge, 8 Doppelstangen, 14 Klafter Scheit- und Abholz, 8 Asthaufen. Alles Fichtenholz.

Ansbach, den 17. Februar 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

E. Num. 7293 a.

4.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Musiklehrers Friedrich Hilpert von hier nach Zürich und der Chirurgentochter Marie Barbara Adelmann von hier nach Wolfsanger in Churhessen.

Nro. curr.	Polizeibezirk.	Aufenthalt des Auswanderers.	Name und Stand des Auswanderers.	Zahl der mitauswandernden Familienglieder.	Bemerkungen.
1	Nürnberg.	Zürich	Hilpert, Friedrich, Musiklehrer.	—	—
2	Nürnberg	Nürnberg	Adelmann, Marie Barbara, Chirurgentochter.	—	—

Etwaige Einwendungen gegen diese Auswanderungsvorhaben sind binnen 14tägiger Frist von heute an im magistratischen Geschäftszimmer Nr. 26 bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzubringen.

Nürnberg, den 15. Februar 1864.

Der Stadtmagistrat.

Der 1. Bürgermeister:

von Wächter.

Quehl, Sekretär.

E. Num. 7421.

5.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Schauspielers Johann Peter Link von hier nach Preußen.

Num. curr.	Polizeibezirk.	Aufenthalt.	Name und Stand des Reiselustigen.	Zahl der mitauswandernden Familienmitglieder.
1	Nürnberg.	Küstrin.	Johann Peter Link, Schauspieler.	—

Etwaige Einwendungen gegen dieses Auswanderungsvorhaben sind binnen 14tägiger Frist von heute an im magistratischen Geschäftszimmer Nr. 26 bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzubringen.

Nürnberg, den 19. Februar 1864.

Stadtmagistrat.

Der 1. Bürgermeister:

von Wächter.

Quehl, Sekr.

E. Num. 7391.

6. Bekanntmachung.

(Die Erledigung der protestantischen Schul- und Kirchendienersstelle zu Kalbensteinberg, kgl. Landgerichts Gunzenhausen betr.)

Vom Magistrat der königl. bayer. Stadt Nürnberg

als gesetzlichen Verwalter der Baron von Rieter'schen Stiftung

werden Diejenigen, welche sich um die vorbenannte Schul- und Kirchendienersstelle, deren Ertrag auf 350 fl. fixirt ist zu bewerben gedenken, hiemit aufgefordert,

binnen 14 Tagen

ihre Gesuche einfach mit Angabe ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse, dann mit Beifügung legaler Zeugnisse über Gesundheit, Leumund und Befähigung, letztere wenigstens die Note „sehr gut" nachweisend, dahier einzureichen.

Nürnberg, den 19. Februar 1864.

Die beiden Bürgermeister:

von Wächter. Seiler.

Quehl, Sekr.

E. Num. 5562.

7. (O S.) Bekanntmachung.

Von königl. b. Bezirksgericht Ansbach.

Der ledige Zimmergeselle Johann Georg Storch von hier, welcher durch unser rechtskräftiges Urtheil vom 27. Mai vor. Js. wegen Vergehens der Hausfriedensstörung zu einer Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen verurtheilt worden ist, hat sich von hier entfernt, und ist sein Aufenthalt unbekannt. Sämmtliche Civil- und Militärbehörden wollen nach ihm spähen und ihn im Fall Betretens zum Strafvollzug in die hiesige Frohnfeste abliefern lassen.

Ansbach, den 19. Februar 1864.

Der k. Direktor:

Krausfold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 2686.

8. Vom k. Stadtgerichte Ansbach.

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß der Schuhmacherswittwe Maria Magdalena Lippold von hier sind am

Montag den 7. März l. J. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Ansbach, den 18. Februar 1864.

Der k. Stadtrichter: Der Einzelnrichter:

Werner. Küster.

E. Num. 2092/III.

9. (C. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Flaschnergesellen Karl Schäfer von Schweinau wegen Körperverletzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im rubrizirten Betreff wird wegen bereits erfolgter Einlieferung des Schäfer die unter dem 27. v. M. gegen ihn erlassene Haftsverfügung außer Wirksamkeit gesetzt.

Nürnberg, den 18. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 2980/II.

10. (A. S.) Bekanntmachung.

Bei unterfertigtem Gerichte hat der kgl. Advokat Kammer dahier unter'm 5. August 1863 Namens des Gütlers Anton Brack in Röhrensee, k. Landgerichts Scheinfeld, gegen den früheren Müllermeister Johann Adam Hannemann zu Bamberg, später in Trabelsdorf, eine Nachklage auf den Betrag von 453 fl. 52 kr. eingereicht.

Nachdem bis jetzt die Nachforschungen über den Aufenthalt des Beklagten zu keinem Resultate geführt haben, wird derselbe auf Antrag des Klägers hiemit edictaliter aufgefordert, seine Vernehmlassung auf die Klage innerhalb 60 Tagen a dato dahier abzugeben.

Die bereits erwachsenen Akten können vom Beklagten dahier in der bezirksgerichtlichen Registratur eingesehen werden; auch liegen daselbst die Duplikate der klägerischen Eingaben für Beklagten bereit; derselbe wird zugleich aufgefordert, innerhalb der vorgesetzten Frist dahier einen mit Kostenvorschuß versehenen Insinuationsmandatar aufzustellen, widrigenfalls künftige Erlasse an ihn lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen und damit als gesetzmäßig zugestellt erachtet würden.

Windsheim, am 16. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Freiherr von Bibra.

Hautsch.

E. Num. 1816.

11. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Aufenthalt des beurlaubten Soldaten Joh. Mathias Becher, Müllerssohn und Bäckergeselle von der Silbermühle, diesseitigen Amtsbezirks, konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

Da Becher, wenn er nicht aufgefunden werden sollte, nach Mittheilung des k. 15. Infanterie-Regiments (König Johann von Sachsen) zu Neuburg als Deserteur im Urlaube abgeschrieben werden müßte, so werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden ersucht, den allenfalls bekannten Aufenthaltsort des ꝛc. Becher hieher bekannt geben zu wollen.

Ansbach, den 17. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Freiherr von Crailsheim.

E. Num. 2670/1987.

12. Bekanntmachung.

Der ledige Schriftsetzer Johann Schobert von Bruck, geboren am 5. März 1838, beabsichtigt in das Herzogthum Coburg auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen vierzehn Tagen vom Tage dieser Bekanntmachung an geltend zu machen, widrigenfalls die Auswanderungs-Urkunde an ꝛc. Schobert ausgehändigt werden wird.

Erlangen, den 16. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Meinel.

E. Num. 2111.

13. Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die Nachlaßmaß des verstorbenen Dienstknechtes Johann Michael Bruter von Immeldorf Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche bis

Montag den 20. März l. Js.

um so sicherer bei dem unterfertigten Verlassenschaftsgerichte anzumelden, als sie außerdem bei Vertheilung der Nachlaßmasse nicht berücksichtigt werden.

Heilsbronn, am 17. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

14. Bekanntmachung.

(Den Ausschluß der Errungenschafts-Gemeinschaft betr.)

Der Taglöhner Sixtus Haag von Lautskirchen z. Z. Dienstknecht in Eyb und die Weberstochter Elisabetha Meyer von Eyb haben als Verlobte nach Vertrag vom 3. dieses Monats die in Eyb geltende Errungenschafts-Gemeinschaft nach Ansbacher-Statutarrecht in der Weise ausgeschlossen, daß Haag zu Gunsten

seiner künftigen Ehefrau auf jeden Antheil an der ehelichen Errungenschaft verzichtet hat.

Mit Erlbach, am 12. Februar 1864.

Ernst Denk, k. Notar.

---

15. Gütergemeinschaftsausschluß.

Die Taglöhners-Eheleute Georg und Susanna Barbara Stieg von Gostenhof haben durch Vertrag vom Heutigen die unter ihnen bestehende gesetzliche Güter- und Erwerbsgemeinschaft für die Folge ausgeschlossen; was ich andurch öffentlich bekannt gebe.

Nürnberg, den 11. Februar 1864.

Der k. Notar:

Beck.

E. Num. 3490.

16. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen den Zimmergesellen Georg Michael Höttinger von Steinbach wegen Diebstahls setze ich meine Späheverfügung vom 1. ds. Mts. hiemit außer Wirksamkeit, nachdem rc. Höttinger inzwischen verhaftet und heute in die hiesige Frohnfeste eingeliefert wurde.

Fürth, den 18. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiestalt.

E. Num. 1362.

17. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen des zum Schaden des Bierbrauers und Gastwirths Leonh. Gundel von Wiebelsheim verübten Diebstahls, welcher nach Art 282 Nr. 2 des Strafgesetzbuches als Verzehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Dienstknecht Conrad Babel aus Unternzenn zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem rc Babel vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 20. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 302.

18. (O.S.) In den Staatswaldungen der k. Forstwartei Oberdachstetten werden

Samstag den 27. l. Mts.

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

8 starke, 33 mittlere und 71 geringe Eichenstämme, 37 Eichenblöcher, 3 Klafter Eichenwerkholz, 19 eichene Stangen, 3 buchene Stämme und 4 dergleichen Blöcher, 200 Birkenreife, 22 fichtene Stämme, 21 fichtene Blöcher, 84 stärkere fichtene Stangen, 175 fichtene Hopfenstangen, 57 Klafter hartes und weiches Scheitholz, 23 Klafter dergl. Prügelholz, 5 dergl. Asthaufen, 1900 harte und weiche Wellen, endlich 1 Klafter weiche Stöcke.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 10 Uhr im Stern zu Oberdachstetten statt.

Kolmberg, den 20. Februar 1864.

Winkelbaur.

E. Num. 215.

19. (O. S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Brand und Bachholz der k. Forstwartei Jakobsruh werden

Samstag den 27. Februar 1864
nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

10 Fichten- und Fohren-Schröte,
2 überfüderige Fohren,
18 füderige und halbfüderige Fichten und Fohren,
27 Dreilinge und Halbdreilinge dergl.,
25 Klafter Fichten- und Fohren-Scheit- und Abholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr auf dem Hiebsorte im Bachholz
statt.

Heilsbronn, den 20. Februar 1864.

Der k. Revierförster:
Heim.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Schuhmachermeisters Johann Georg Gägelein von Feuchtwangen werden
am Montag den 7. März 1864
Vormittags 9 Uhr
dessen hinterlassener Grundbesitz, bestehend in 3 Tagw. 13 Dezim., worunter das Wohnhaus HsNr. 56 in Feuchtwangen sammt Stallung und Hofraum und Gemeinderecht, einige Hutttheile, ein Acker, eine Wiese, ein Gras- und Baumgarten, zusammen auf 2381 fl geschätzt, sowie mehrere Mobilien, darunter eine Kuh, eine Kalbe, Ledervorräthe, Haus- und Bauereigeräthschaften, durch den unterfertigten Notar öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und zwar im Hause des besagten Erblassers.

Die Versteigerung der Mobilien erfolgt nur gegen Baarzahlung.

Bezüglich der Immobilien werden nur solche Kaufsliebhaber zur Steigerung zugelassen, deren Zahlungsfähigkeit hinreichend bekannt ist oder sofort nachgewiesen wird.

Die näheren Bedingungen werden im Strichtermine bekannt gegeben; doch hängt der Zuschlag bezüglich der Immobilien von der obervormundschaftlichen Genehmigung ab. Nähere Aufschlüsse ertheilt der unterfertigte k. Notar.

Feuchtwangen, am 17. Februar 1864.

G. Adam, k. Notar.

---

2. Bekanntmachung.

Nachdem die Versteigerung der zum Nachlaß der Bauerseheleute David und Elisabetha Schönleben von Gunzendorf gehörigen Immobilien, welche am 2. Dezember v. Js. in Gunzendorf begonnen und am 3. dess. Mts. fortgesetzt wurde, eingetretener Umstände halber, wegen deren ein entsprechendes Resultat nicht zu erwarten war, sistirt werden mußte, soll dieselbe gemäß der inzwischen gefaßten curatelamtlichen Beschlüsse wieder aufgenommen und die Nachlaß-Immobilien, welche entweder noch nicht zum Verstriche aufgeworfen sind, oder bezüglich welcher die Meistgebote unter den Schätzungswerthen geblieben sind, nämlich:

1) PlNr. 4, das Wohnhaus Nr. 3 in Gunzendorf nebst den dazu gehörigen Oekonomiegebäuden zu 39 Dez.,
PlNr. 5, 46 Dez. Garten,
mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, taxirt auf 3500 fl.,
2) PlNr. 31 a b, 1 Tagw. 20 Dez. Acker und Wiese, geschätzt auf 600 fl.,
3) PlNr. 56, 1 Tagw. 28 Dez. Gartenacker am Kirchenweg,
PlNr. 56 1/2, 91 Dez. Wiese, das Gartenwieslein daselbst,
PlNr. 56 1/2, 26 Dez. Acker im Kirchenweg, zusammen geschätzt auf 600 fl.,

4) PlNr 60, 65 Dez. Wiese, die tiefe Wiese am Dorf, geschätzt auf 400 fl.,

5) PlNr. 98, 17 Dez. Rohrwiese am Dorf, geschätzt auf 100 fl.,

6) PlNr. 115 a b, 1 Tagw. 64 Dez. Wiese oder Weiher oder das Eiland am Brühl, geschätzt auf 1000 fl.,

7) PlNr 184, 79 Dez. Acker in der Brunnenleithen an der Leithen, geschätzt auf 100 fl.,

8) PlNr. 243 a, 84 Dez. Acker an der Bachwiese an der Käsleithen, geschätzt auf 250 fl.,

9) PlNr. 243 b c d e, 59 Dez. Acker an der Bachwiese an der Käsleithen, 16 Dez. Hopfengarten desgleichen, 2 Tagw. 42 Dez. Wiese, Bachwiese allda und
PlNr. 243 1/2, 3 Tgw. Waldung daselbst, 2 Tagw. 19 Dez. Waldung daselbst, zusammen geschätzt auf 2250 fl.,

10) PlNr. 259, 1 Tagw. 22 Dez. Waldung, das Brunnenhölzlein an der Käsleithen, geschätzt auf 150 fl.,

11) PlNr 476, 60 Dez. Acker, Heidenäckerlein am Ritterweg, geschätzt auf 100 fl.,

12) PlNr. 28 a c, 33 Dez. Acker an der Gründleinswiese,
PlNr. 28 b, 8 Dez. Waldung am Gründleinsacker,
PlNr. 28 d, 22 Dez. Wiese, Gründleinswiese, zusammen geschätzt auf 200 fl.,

13) PlNr. 33, 2 Tagw. 5 Dez. Acker, Gartenacker im Gründlein, geschätzt auf 500 fl.,

14) PlNr. 163, 1 Tagw. 80 Dez. Wiese, Weiherwiese am Brühl, geschätzt auf 1250 fl.,

15) PlNr. 186, 1 Tagw. 56 Dez. Acker, Brunnenleithen an der Leiten, geschätzt auf 200 fl.,

16) PlNr. 256, 84 Dez. Waldung, Buschhölzlein an der Käsleithen, geschätzt auf 100 fl.,

17) PlNr. 37, 2 Tagw. 37 Dez. Acker, die Röthen, geschätzt auf 300 fl.,

18) das Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, geschätzt auf 700 fl.,

19) PlNr. 50, 3 Tagw. 34 Dez. Acker, Sübersgaßacker, geschätzt auf 600 fl.,

20) PlNr. 169 a b, 2 Tagw. 5 Dez. Acker, Gemeindeholzacker,
PlNr. 169 c, 21 Dez. Wiese am Gemeindeholzacker, zusammen geschätzt auf 300 fl.,

21) PlNr. 334, 6 Tagw. 15 Dez. Waldung, das große Stück, geschätzt auf 700 fl.,

22) PlNr. 193, 64 Dez. Acker, Baumacker am Kuhtrieb, geschätzt auf 110 fl.,

sämmtlich gelegen in der Steuergemeinde Gunzendorf öffentlich versteigert werden.

Zu diesem Zwecke werde ich mich

Mittwoch, den 9. März 1864

im Wohnhause Nr. 3 in Gunzendorf Vormittag 9 Uhr einfinden, und lade ich hiezu Steigerungslustige ein.

Indem ich bezüglich des näheren Beschriebs der Gebäulichkeiten, bezüglich der Strichsbedingungen und Zahlungsfähigkeit der Steigerer lediglich auf das frühere Ausschreiben vom 16. Oktober 1863 in Nr. 101 dieses Blattes verweise, bringe ich hiemit nur noch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Durchführung der Versteigerung im Einzelnen die in diesem und in dem früheren Ausschreiben genannten Immobilien im Ganzen aufgeboten und demjenigen Steigerer, welcher die Summe aller gelegten Meistgebote bietet, oder überbietet, zugeschlagen werden.

Mtt Erlbach, am 17. Februar 1864.

Ernst Denk, kgl. Notar.

Privatbekanntmachung.

1. Oekonomieanwesen-Verkauf oder Verpachtung.

In Ekersmühlen, k. Landgerichts Roth, ist ein im besten Stande befindliches Oekonomie-Anwesen mit großen massiven Oekonomie- und Wohngebäuden, 34 Tagw. Feld, 20 Tgw. Wald, 14½ Tagw. beste Grundwiesen und 5½ Tgw. beste Hopfengärten sammt lebendem und todtem Inventar zu verkaufen oder auch auf längere Zeit zu verpachten; auch kann eine Bretter-Schneide-Säge mit starker Wasserkraft mitverkauft oder mitverpachtet werden.

Näheres bei Fabrikbesitzer Leonh. Hofmann daselbst.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, dieses ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 8. bis 14. Februar 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Georg, Söhnlein des B. und Gastwirths Herrn Ebert; 2. Georg Ferdinand, Söhnlein des B. u. Pflasterermeisters Herrn Heimann; 3. Gg. Emil, Söhnlein des Schullehrers Herrn Hutzelmann; 4. Maria Christina, Töchterlein des Gütlers Fischer in Kurzendorf; 5. Antonia Margaretha; 6. Maria Apollonia, Töchterlein des B. und Gastwirths Herrn Bürkstümmer; 7. Anna Elisabetha, 8. Andreas.

2. Getraute.

Herr Johann Georg Völkert, B. u. Lohnkutscher, mit Anna Walburga Lacher von Oberdombach.

3. Begrabene.

1. Maria Barbara, ſt. 3 J. 5 T. alt — an der Wassersucht; 2. Anna Margaretha, Ehefrau des B. u. Gastwirths Herrn Ebert, ſt. 38 J. 7 T. alt — am hitzigen Catarrhfieber; 3. Johann Georg, Söhnlein des B. und Gastwirths Herrn Ebert, ſt. 3 T. alt — an Lebensschwäche; 4. Georg Michael Sichermann, Bauer und Kirchenvorstand in Bernhardswinden, starb 62 J. 4 M. alt — an der Lungenlähmung; 5. Frau Anna Marg. Katharina Barbara Charlotte, Wittwe des weil. Stadtmusikus und Thürmers Herrn Küchler, ſt. 69 J. 7 M. 7 T. alt — an der Lungenlähmung; 6. Anna Margaretha, Tochter des weil. Taglöhners Schorr in Bernhardswinden, ſt. 25 J. 3 M. 10 T. alt — an der Abzehrung.

Vom 15. bis 21. Februar.

1. Getaufte.

1. Johann Jakob, Söhnlein des B. und Rosolifabrikanten Herrn Goth; 2. Gg. Joh., Söhnl. des Hirten Kayser in Dombach; 3. Johann Georg von Hennenbach; 4. Johann Georg, Söhnlein des pensionirten Wachtmeisters Herrn Vogel; 5. Johann Georg, Söhnl. des Taglöhners Sebald.

2. Getraute.

1. Herr Christoph Karl König, B. und Bäckermeister, mit Jungfrau Maria Babetta Braun; 2. Gg. Michael Kastner, Insasse zu Kesselsdorf und Maurergeselle in Kurzendorf, mit Anna Barbara Steinbauer; 3. Herr Georg Konrad Oestheimer, B. und Büttnermeister, mit Christiana Grimberger.

3. Begrabene.

1. Herr Johann Georg Hasenrichter, pens. Kammerdiener, ſt. 70 J. alt — an Lungenlähmung; 2. Frau Anna Sibylla Seitz, Wittwe des B. u. Metzgermstrs. Herrn Seitz, starb 74 J. 6 M. 6 T. alt — an der Lungenentzündung; 3. Johann Leonh. Köberitz, Schuhmachermeister in Hennenbach, starb 51 J. 8 M. 1 T. alt — an der Lungenentzündung; 4. Frau Ernestine, Ehefrau des Herrn Privatiers Birkmeyer, starb 51 J. alt — an der Abzehrung. (Fortsetzung folgt.)

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 19.** den 27. Februar 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 4817.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

Die Reise-Legitimationen (Inlandspäße) der Eisenbahnarbeiter Michael Carl von Bilzing und Franziska Klinger von Viechtach sind verloren gegangen; was zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs hiemit bekannt gemacht wird.

Fürth, den 22. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.
von Rücker.

E. Num. 1581.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

Den Einwohnern hiesiger Stadt, welche im I. Semester 1863/64 aus den kgl. Staatswaldungen Forstprodukte empfangen haben, wird hiemit eröffnet, daß zur Bezahlung derselben Termin auf

Montag den 7. März 1864 für Lit. A,
Dienstag den 8. März für B und C,
Mittwoch den 9. März für D

anberaumt, an welchen pünktliche Zahlung zu leisten ist, widrigenfalls die Säumigen auf ihre Kosten gemahnt werden.

Ansbach, den 24. Februar 1864.

Königliches Rentamt.
Roth.

E. Num. 3141.

3. (O. S.) Bekanntmachung.

Die Lieferung des nachbeschriebenen Bedarfes hiesiger k. Gefangenanstalt an Viktualien und Consumtibilien für das III. Quartal 1863/64, als:

250 Centner Roggenmehl,
50 Centner Waizenmehl,
4 Centner Mundmehl,
1½ Centner Mittelmehl,
3 Centner Einbrennmehl,
17 Centner Gries,
15 Centner Reis,
15 Centner Rollgerste,
1 Centner feine Gerste,
14 Centner Rindschmalz,
1000 Stück Eier,
4 Eimer Essig,
6 Centner raffinirtes Lampenöl

wird unter folgenden Bedingungen und vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung auf dem Submissionswege vergeben.

Die Mehlgattungen müssen vom letzten Fruchtjahre, rein und trocken, das Rindschmalz frisch und gut ausgelassen seyn.

Die Lieferungen haben genau nach Muster fracht- und kostenfrei an die Anstalt zu geschehen. Wenn ein Submittent das übernommene Quantum nicht ganz

oder nicht in entsprechender Qualität liefert, wird das Fehlende oder Ausgeschossene auf dessen Kosten angekauft.

Die Bezahlung erfolgt nach Lieferung größerer Parthieen oder nach gänzlicher Ablieferung.

Die schriftlichen Lieferungsangebote sind verschlossen und auf der Adresse mit „Submissionsgegenstand" bezeichnet, längstens bis

Donnerstag den 10. März lfd. Js.
Abends 6 Uhr

dahier einzureichen.

Am Freitag den 11. ejusdem
Vorm. 10 Uhr

werden die Angebote im Beisein der allenfalls anwesenden Submittenten geöffnet. Lieferungslustigen werden auf Verlangen Muster darüber, in welcher Qualität die Lieferungen zu geschehen haben, mitgetheilt und können diese Muster täglich dahier eingesehen werden.

Lichtenau, am 22. Februar 1864.

Königliche Verwaltung der Gefangen-Anstalt.

Ludwig.

E. Num. 7391.

4. **Bekanntmachung.**

(Die Erledigung der protestantischen Schul- und Kirchendienersstelle zu Kalbensteinberg. kgl. Landgerichts Gunzenhausen betr.)

Vom Magistrat der königl. bayer. Stadt
Nürnberg

als gesetzlichen Verwalter der Baron von Rieter'schen Stiftung

werden Diejenigen, welche sich um die vorbenannte Schul- und Kirchendienersstelle, deren Ertrag auf 350 fl. taxirt ist, zu bewerben gedenken, hiemit aufgefordert,

binnen 14 Tagen

ihre Gesuche einfach mit Angabe ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse, dann mit Beifügung legaler Zeugnisse über Gesundheit, Leumund und Befähigung, letztere

wenigstens die Note „sehr gut" nachweisend, dahier einzureichen.

Nürnberg, den 19. Februar 1864.

Die beiden Bürgermeister:
von Wächter. Seiler.

Quehl, Sekr.

E. Num. 7552.

5. (O. S.) **Bekanntmachung.**

(Verloren gegangenes Wanderbuch betr.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg

wird hiermit zur Vermeidung etwaigen Mißbrauches bekannt gemacht, daß das von dem königl. Bezirksamte Weiden ausgestellte Arbeitsbuch des Metzgergesellen Friedrich Stark von Waldhof zu Verlust gegangen ist.

Nürnberg, den 23. Februar 1864.

Der I. Bürgermeister:
von Wächter.

Quehl.

E. Num. 7684.

6. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nach vorliegender Anzeige hat der Müllergeselle Friedrich Walther von Feuchtwangen das ihm vom kgl. Landgerichte Feuchtwangen am 19. Januar 1861 ausgestellte Arbeitsbuch am 8ten ds. Mts. auf dem Wege von Ornbau nach Obermühl verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Feuchtwangen, am 19. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.

v. n.

von Röder, Assessor.

E. Num. 5778.

7. **Bekanntmachung.**

Der Zeuchmacherssohn Friedrich Wilhelm Hoffmann von Heidenheim beabsichtigt nach Gera im Fürstenthum Reuß-Plauen auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind

binnen 14 Tagen

um so gewisser bei dem unterfertigten Amte geltend zu machen, als sie nach Umfluß dieser Frist eine Berücksichtigung nicht mehr finden.

Gunzenhausen, den 19. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Richter, Bezirksamtmann.

E. Num. 4743.

8. Der ledige, 33jährige Metzgergeselle Johann Michael Schöner von Bürglein will sich in Wien niederlassen und deßhalb dorthin förmlich auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Heilsbronn, am 24. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Forster.

E. Num. 5668.

9. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der angebliche Hafnergeselle Gottfried Eberlein von Preußen hat vorgeblich sein von dem k. Bezirksamte Pegnitz vor etwa einem Jahre ausgefertigtes Arbeitsbuch auf der Staats-Straße zwischen hier und Rothenstein verloren; was hiemit veröffentlicht wird.

Weissenburg, den 23. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Morett.

E. Num. 1150.

10. **Bekanntmachung.**

Die 50jährige Anna Margaretha Klenk, ledige Melberstochter von Rothenburg, hat sich heute freiwillig unter Curatel gestellt; was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß dieselbe ohne Genehmigung ihres Curators, des Melbermeisters Johann Andreas Klenk von hier, keinerlei lästige Rechtsgeschäfte einzugehen befugt ist.

Rothenburg, den 16. Februar 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Ebenauer.

Dittmar.

E. Num. 1826.

11. (A. S.) **Bekanntmachung.**

Im dießgerichtlichen Depositorium befinden sich

1) das Testament der Anna Katharina Baumgärtner von Merkendorf vom 24. Mai 1815,
2) das Testament des Webermeisters Johann Georg Betz zu Merkendorf vom 2. September 1816.

Da nun diese Personen schon längst verstorben und Erben derselben nicht bekannt sind, so ergeht an alle Diejenigen, welche Erbansprüche zu erheben im Stande sind, gemäß §. 218 Thl. 1. Tit. XII. des preußischen Landrechtes die Aufforderung, dieselben innerhalb sechs Wochen bei dem unterfertigten k. Landgerichte um so gewisser geltend zu machen und beziehungsweise um Publikation dieser Testamente nachzusuchen, als außerdem für dieselben von Gerichtswegen ein Curator aufgestellt und auf dessen Antrag hierüber weiter verfügt werden würde.

Gunzenhausen, den 20. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Hößlin, Landrichter.

E. Num. 2109.

12. **Bekanntmachung.**

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der verstorbenen Bauernwittwe Katharina Hauenstein von Wernsbach noch allenfalls Forderungen und Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche längstens bis 20. März l. Js. um so sicherer dahier anzumelden, als außerdem bei Behandlung der Nachlaßsache dieselben keine Berücksichtigung mehr finden können.

Heilsbronn, den 20. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

E. Num. 1041.

13. **Bekanntmachung.**

(Herrenlose Gegenstände betr.)

Mit Bezug auf die beiden bisher fruchtlosen Spähe-verfügungen des Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte dahier vom 12. Dezember vor. und 20. Januar lfd. Js. werden die hierin bezeichneten Gegenstände, nämlich:

1) ein silberner Eßlöffel,
2) ein silberner Kaffeelöffel und
3) eine silberne Zuckerzange

von Gerichtswegen wiederholt mit dem Bemerken andurch öffentlich ausgeschrieben, daß allenfallsige Eigenthums- oder sonstige Ansprüche hierauf binnen vier Wochen von heute an um so gewisser dahier geltend zu machen sind, als sie sonst nach Ablauf dieser Frist dem königl. Aerar als herrenloses Gut überwiesen würden.

Mkt. Bibart, den 19. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Platzer.

E. Num. 1311.

14. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem der Aufenthalt der Barbara Leidig von Schönbronn nunmehr ermittelt ist, so wird die deßfals verfügte Späh (Beilage zu Nr. 5 dieses Blattes pro 1864 S. 38) andurch wieder zurückgenommen.

Schillingsfürst, den 22. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Nagel, k. Landrichter.

---

15. **Bekanntmachung.**

Der Bauernsohn Johann Georg Krach aus Hofstetten und dessen Verlobte Anna Mar. Lechner, Bauerntochter aus Mkt. Dachsbach, beide dermalen zu Oberhöchstädt wohnhaft, haben für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe die unter Eheleuten nach Bayreuther Landes-Constitution geltende allgemeine Gütergemeinschaft nach Vertrag vom 2. d. M. ausgeschlossen.

Neustadt a/A., am 3. Februar 1864.

Der königliche Notar:

Roth.

---

16. (O.S.) **Bekanntmachung.**

In der Staatswaldung Untere Feuchtlach der kgl. Forstrevier Ansbach werden

Mittwoch den 2. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

in Abtheil. Wolfsgarten:

12 starke,
17 mittlere und
7 geringe weiche Stämme,
50 weiche Blöcher,
16 Birken-Langwiedstangen,
70½ Klafter weiches und
7½ Klafter Eichen Scheitholz,

2 Birken-Asthaufen,
15 weiche Asthaufen;

in Abtheilung Pechhüttenschlag:

14 mittlere und
11 geringe weiche Stämme,
3 weiche Blöcher,
19 Fichten-Doppelstangen,
7 Fichten-Halbstangen,
8 Fichten-Leiterstangen,
18 Klafter weiches Scheitholz,
6 weiche Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr in der Wirthschaft zum Nußbaum dahier statt und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Ansbach, den 25. Februar 1864.

Königlicher Revierförster:
Freiherr von Freyberg.

E. Num. 307.

17. (O.S.) In den Staatswaldungen des Aufsichtsbezirks Colmberg werden

Mittwoch den 2. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

8 eichene Stämme, 49 eichene Blöcher, 1 eichene Stange, 5 Birken- und Erlenstämme, 6 dergleichen Stangen, 4 fichtene Blöcher, 45 Klafter hartes Scheit- und Prügelholz, 2 Klafter dergl. weiches Holz, 1 weicher Asthaufen, 1275 harte und 50 weiche Wellen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 10 Uhr im Adler dahier statt.

Colmberg, den 22. Februar 1864.

Winkelbaur, k. Revierförster.

E. Num. 217.

18. (O. S) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Aichach der k. Forstwartei Münchzell werden

Montag den 29. Februar 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

43 Buchen-Nutzstücke,
15 Fichten- und
1 Fohren-Schrot,
36 Klafter Buchen Scheit- und Abholz,
1 Klafter Erlen-Prügelholz,
6 Klafter Fichten-Abholz,
1000 Buchenwellen,
68 Haufen Fichten-Astholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr in Münchzell statt.

Heilsbronn, den 23. Februar 1864.

Der k. Revierförster:
Heim.

---

19. (O.S.) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Forst, Abtheilung Neubronner-Rangen der k. Forstrevier Weihenzell, werden

Mittwoch den 2 März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

3 starke Nadelholzstämme,
32 mittlere dergl.,
25 geringe dergl.,
1 Eichenbloch,
52 Nadelholzblöcher,
5 Fichten-Doppelstangen,
825 Fichten-Hopfenstangen,
165½ Klafter Nadelschäl- und Abholz.

2 Klafter Buchen-Abholz,
4 Klafter Eichen-Scheitholz,
5½ Klafter Nadelstockholz,
50 Stück Buchenwellen,
32½ Nadelholz-Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Rudelsberger'schen Wirthshause in Weihenzell statt und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Weihenzell, den 22. Februar 1864.

Der k. Revierförster:

Reuschel.

E. Num. 135a.

20. **Bekanntmachung.**

In den Staatswaldungen Fellberg, Birkach und Neuwiesenschlag der k. Forst-Revier Flachslanden werden

Mittwoch den 2. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

19 Eichen-, 16 Buchen- und 9 Birken-Nutzstücke und Stämme,
104 weiche Blöcher,
90 detto Baustämme,
1 Eichen- und 10 Birken-Geräthstangen,
57 Fichten-Doppel- und
39 detto Landerstangen,
½ Klafter Eichen- und
2½ Klafter Fichten-Werkholz.
290 Klftr. hartes u. weiches Scheit- und Prügelholz,
475 Stück harte Wellen und
38 Haufen Nadelastholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Wippenauhofe statt.

Flachslanden, den 24. Februar 1864.

Der k. Revierförster:

Uibeleisen.

E. Num. 135b.

21. **Bekanntmachung.**

In den Staatswaldungen Haag und Zimmerlach der k. Forst-Wartei Birkenfeld werden

Donnerstag den 3. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

19 starke,
68 mittlere und
7 schwache weiche Baustämme,
6 weiche Blöcher,
475 Stück schwache Fichten-Hopfenstangen,
250 Stück schwache Birken-Reifstangen,
110 Klafter hartes und weiches Scheit- u Prügelholz,
50 Stück harte und weiche Wellen und
28 Haufen Nadel-Astholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr in Birkenfels statt.

Flachslanden, den 24. Februar 1864.

Der k Revierförster:

Uibeleisen.

Gerichtliche Versteigerung.

1. **Bekanntmachung.**

In der bei dem k. Bezirksgerichte Neuburg v. W. anhängigen Prozeßsache des Andreas Brandner gegen Sebastian Fröhlich aus Weibern, zur Zeit Eisenbahnbau-Accordanten zu Burgbernheim, wegen Forderung werden im Wege der Hilfsvollstreckung am

Dienstag den 15. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr

an der Bauhütte des Beklagten bei Burgbernheim folgende Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft:

60 Stück sogenannte Schnapplarren,
130 Stück Pickel und Hauzeug,
eine eingerichtete Schmiedwerkstätte, bestehend aus Ambos, Blasbalg, Schraubstock, Hämmern, Zangen und Bauhütte, eine Parthie Bretter und Holz-Schwellen, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Windsheim, den 21. Februar 1864.

Schiffner, k. Notär.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 3424/I.

1. Vom königl. Bezirksgerichte Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des Kaufmanns Karl Heinrich Döhlemann dahier, ist nach Beschluß vom Heutigen der Universal-Concurs, über das Vermögen desselben zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Mittwoch den 13. April l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 11. Mai,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf
Mittwoch den 25. d. Mts.,
dann für die Duplik auf
Mittwoch den 8. Juni
jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 13 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte

Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß wer bis zum, oder am ersten Edictstage weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses, seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concurs-Masse, so wie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edictstagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Edictstage Insinuationsmandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten der Post übergeben und mit der Aufgabe für insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Bemerkt wird zugleich, daß nach vorgelegtem Status das lediglich aus Mobilien, Geschäftsvorräthen und Aktivausständen bestehende Vermögen 4605 fl. 3 kr. beträgt, während die Passiva, worunter 4718 fl. 22 kr. Eingebrachtes der Ehefrau des Cridars sich befinden, bis jetzt die Summa von 9408 fl. 41 kr. betragen, so daß eine Ueberschuldung von 4803 fl. 38 kr. angezeigt ist.

Im ersten Edictstage soll ein Vergleichs-Versuch gemacht und ein Gläubiger-Ausschuß gewählt werden, und werden in dieser Beziehung die nichterscheinenden Interessenten als den Erklärungen und Anträgen der Mehrheit der Erschienenen für zustimmend erachtet.

Schließlich wird durch öffentliches Ausschreiben der Gemeinschuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt

ist, zu obigem Termine, und zwar unter Androhung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses mit seinen Einreden und resp. Dupliken und unter der Weisung geladen, längstens binnen zwei Monaten vom Tage der ersten Einrückung dieses Proklams einen dahier wohnhaften Insinuationsmandatar zu bestellen unter dem im gleichen Betreffe oben den Gläubigern angedrohten Präjudize.

Nürnberg, den 25. Januar 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 1787.

2. (A.S.) **Ediktalladung.**

Am 14. September 1863 verstarb im Invalidenhaus zu Fürstenfeldbruck der ledige Tambour Martin Koppen von Weidenbach ohne letztwillige Verfügung.

Da dessen bisher ausgemittelte Intestaterben auf seinen Nachlaß verzichtet haben, weitere Erben aber hierorts nicht bekannt sind, so ergeht an alle Diejenigen, welche noch Erbansprüche oder sonstige Forderungen an den Nachlaß des Martin Koppen machen zu können glauben, hiemit die Aufforderung, diese ihre Ansprüche

binnen neun Monaten a dato

dahier anzumelden und nachzuweisen, als außerdem im Hinblicke auf §. 481 Thl. I. Tit. IX. und §. 16 Thl. II. Tit. XVI. d. L. R. die Erbmasse, nur aus 16 fl. 50 kr. und in Effekten im Geldwerthe von 2 fl. bestehend, als herrenloses Gut dem kgl. Fiskus ausgehändigt werden würde.

Herrieden, den 19. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Brandstetter.

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl** vom 1. bis 15. März 1864,

Bier und **Salz** für den ganzen Monat März in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 22 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pfd. 11 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pfd. 5 Loth 2 Quint.

Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen 1 Pf. — Loth 1 1/2 Quint.

Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 16 Loth 1/2 Quint.

Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 5 Loth 1 1/2 Quint.

Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 2 1/2 Quint.

Für Mehl.

Eine Metze Roggenmehl kostet . . .	1 fl.	23 1/2	kr.
„ Maas Mundmehl „ . . .	— fl.	8 1/2	kr.
„ „ weißes Mehl „ . . .	— fl.	5	kr.
„ „ Mittelmehl „ . . .	— fl.	4 1/2	kr.
„ „ Nachmehl „ . . .	— fl.	4	kr.
„ „ Gries „ . . .	— fl.	9	kr.

Für Bier.

Eine Maas braunes Winterbier kostet	5 kr.	1 pf.
Eine Maas braunes Winterbier kostet über die Gasse bei den Brauern	4 kr.	3 pf.

Für Salz.

Ein Pfund Salz kostet . . . . . 4 kr. 2 pf.

Ansbach, am 27. Februar 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 20.** den 2. März 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 1581.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

Den Einwohnern hiesiger Stadt, welche im I. Semester 1863/64 aus den kgl. Staatswaldungen Forstprodukte empfangen haben, wird hiemit eröffnet, daß zur Bezahlung derselben Termin auf

Montag den 7. März 1864 für Lit. A,
Dienstag den 8. März für B und C,
Mittwoch den 9. März für D

anberaumt, an welchen pünktliche Zahlung zu leisten ist, widrigenfalls die Säumigen auf ihre Kosten gemahnt werden.

Ansbach, den 24. Februar 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

E. Num. 89.

2. (A. S.) Bekanntmachung.

(Die Pflichtbeiträge zur Armenkasse betr.)

Mit Erhebung der Armenbeiträge für das Jahr 1863/64 oder die Zeit vom 1. Oktober 1863 bis letzten September 1864 wird nun begonnen und sind solche für dieses Jahr gleich wie im vorigen Jahre nur mit 10 kr. von jedem Steuergulden der Haus-, Grund-, Gewerbe-, Einkommen- und Kapitalrentensteuer zu entrichten.

Es ergeht daher an alle Pflichtigen hiemit die Aufforderung, an den nachbezeichneten Tagen, nämlich:

Montag den 7. März 1864 von Lit. A 1 bis 108,
Dienstag den 8. März von A 109 bis 217,
Mittwoch den 9. März von A 218 bis 326,
Donnerstag den 10. März von A 327 bis 344 und von B 1 bis 90,
Freitag den 11. März von C 1 bis 109,
Samstag den 12. März von C 110 bis 194,
Montag den 14. März von D 1 bis 134,
Dienstag den 15. März von D 135 bis 244,
Mittwoch den 16. März von D 245 bis 354,
Donnerstag den 17. März von D 355 bis 461

Vormittags unter Vorlage der Quittungsbücher an die Armenkasse unfehlbar Zahlung zu leisten.

Bemerkt wird, daß auch für dieses Jahr 1863/64 eine weitere Armen-Beitrags-Erhebung nicht stattfindet.

Ansbach, den 1. März 1864.

Der Armenpflegschaftsrath.

Mandel.

E. Num. 3141.

3. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Die Lieferung des nachbeschriebenen Bedarfes hiesiger k. Gefangenanstalt an Viktualien und Consumtibilien für das III. Quartal 1863/64, als:

250 Centner Roggenmehl,
50 Centner Waizenmehl,
1 Centner Mundmehl,
1 ½ Centner Mittelmehl,
3 Centner Einbrennmehl,
17 Centner Gries,
15 Centner Reis,
15 Centner Rollgerste,
1 Centner feine Gerste,
14 Centner Rindschmalz,
1000 Stück Eier,
4 Eimer Essig,
6 Centner raffinirtes Lampenöl

wird unter folgenden Bedingungen und vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung auf dem Submissionswege vergeben.

Die Mehlgattungen müssen vom letzten Fruchtjahre, rein und trocken, das Rindschmalz frisch und gut ausgelassen seyn.

Die Lieferungen haben genau nach Muster fracht- und kostenfrei an die Anstalt zu geschehen. Wenn ein Submittent das übernommene Quantum nicht ganz oder nicht in entsprechender Qualität liefert, wird das Fehlende oder Ausgeschossene auf dessen Kosten angekauft.

Die Bezahlung erfolgt nach Lieferung größerer Parthieen oder nach gänzlicher Ablieferung.

Die schriftlichen Lieferungsangebote sind verschlossen und auf der Adresse mit „Submissionsgegenstand" bezeichnet, längstens bis

Donnerstag den 10. März lfd. Js.
Abends 6 Uhr

dahier einzureichen.

Am Freitag den 11. ejusdem
Vorm. 10 Uhr

werden die Angebote im Beisein der allenfalls anwesenden Submittenten geöffnet. Lieferungslustigen werden auf Verlangen Muster darüber, in welcher Qualität die Lieferungen zu geschehen haben, mitgetheilt und können diese Muster täglich dahier eingesehen werden.

Lichtenau, am 22. Februar 1864.

Königliche Verwaltung der Gefangen-Anstalt.

Ludwig.

E. Num. 501.

4. Vom Direktorium des k. Bezirksgerichts Nürnberg

wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz der kgl. Notar Dr. Krafft dahier für die Dauer seiner Krankheit den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsamtsgehilfen Gottlieb Omeis als Notariatsamtsverweser aufgestellt hat und derselbe heute in dieser Eigenschaft verpflichtet wurde.

Nürnberg, den 24. Februar 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Pedrazzi.

E. Num. 220/III.

5 (C. S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen den Tünchergesellen Wilhelm Schmidt von Wöhrd wegen Widersetzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In rubrizirter Untersuchung ist die Vernehmung des vormaligen Polizeisoldaten Adam Stummer aus Forchheim geboten.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so werden sämmtliche Civil- und Polizeibehörden ersucht, allenfallsige Nachrichten hierüber anher kund zu geben.

Nürnberg, den 29. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 4967.

6. (O. S.) Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schneidergeselle Alois Jung von Schloßberg, k. württemb. Oberamts Neresheim, das ihm von dieser Behörde im Jahre 1855 oder 1856 ausgestellte Wanderbuch in der Zeit vom 13. bis 26. l. Mts. auf dem Wege von Coburg nach Eltmann verloren; was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Scheinfeld, den 26. Februar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Schütz.

E. Num. 9051.

7. Bekanntmachung.

(Die Verschollenheit des Johann Paul Schalk von Herbolzheim betreffend.)

Der Müllermeister Johann Paulus Schalk von der Roßmühle zu Herbolzheim, ds. Ger., hat sich im Jahre 1834 aus seiner Heimath entfernt und wird seitdem vermißt.

Auf Antrag der nächsten Anverwandten desselben

ergeht nunmehr an den gedachten Joh. Paul Schalk hiemit die öffentliche Aufforderung, sich binnen neun Monaten und spätestens

am 30. Juni 1864

um so gewisser hierorts schriftlich oder persönlich zu melden oder von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist und nach Ableistung des Verschollenheitseides durch die Tochter Elisabetha Schalk der vermißte ꝛc. Schalk für todt erklärt und sein in circa 1250 fl. bestehendes Vermögen ohne Caution an die Berechtigten hinausgegeben werden würde.

Gleichzeitig werden die etwaigen noch unbekannten Intestaterben des Johann Paulus Schalk hiemit aufgefordert, sich innerhalb des obigen Termins um so gewisser hierorts zu melden und zu legitimiren, als ausserdem auf dieselben keine Rücksicht genommen und die vorhandene Masse an die gerichtsbekannten Erbprätendenten hinausgegeben werden würde.

Uffenheim, den 12. September 1863.

Königliches Landgericht.

Zöller, k. Landrichter.

Krieg, Assessor.

E. Num. 2844.

8. (A. S.) Bekanntmachung.

(Curatel über Johann Adam Glaser von Unteraltenbernheim betreffend.)

Unter Erneuerung des dießgerichtlichen Ausschreibens vom 10. Dezember vor. Js., „den Aufenthalt des Johann Debert aus Frickenhöchstadt betr.," stellt man zugleich das Ersuchen, auch etwaige Aufklärungen über den dermaligen Aufenthaltsort der Dienstmagd Eva

Magdalena Glaser von Unteraltenbernheim hieher bekannt zu geben.

Windsheim, am 20. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

E. Num. 2241.

9. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 21. auf den 22. l. Mts. wurden aus einem Hause in Hilsbach, königl. Landgerichts Herrieden:

1) ein Leintuch von weißer Leinwand, etwa 6 Ansbacher-Ellen haltend, oben und unten gesäumt, an den langen Seiten von der ungesäumten Tuchbreite, 2½ Ellen, werth 1 fl. 12 kr.;
2) ein Oberbett mit gelblichem, schon ausgebessertem Barchentingefieder, dann Ueberzug von weiß- und rothgestreiftem Baumwollenzeuch mit eingewirktem Muster von rothem Türkengarn, werth 10 bis 11 fl.,

entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach diesen Gegenständen und dem zur Zeit unbekannten Thäter.

Ansbach den 26. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

E. Num. 3588.

10. (C. S.) Bekanntmachung

In der Untersuchung wegen Körperverletzung an dem Maurergesellen Jakob Meister von Weissendorf und Cons. ersuche ich um baldgefällige Ermittlung und Bekanntgabe des dermaligen Aufenthaltes des Schreinergesellen Carl Trautner von Bayreuth, welcher vor 6 bis 8 Wochen sich von hier, wo er in Arbeit gestanden war, entfernt hat und als Zeuge zu vernehmen ist.

Fürth, den 25. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesslalt.

E. Num. 151.

11. (C. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Wollenwebergesellen Peter Strauß aus Tann wegen Diebstahls betr.)

Ich stelle das Ersuchen, mir den derzeitigen Aufenthaltsort

1) des Beschuldigten Peter Strauß aus Tann,
2) des Damnifikaten Adam Eichmann, Schneidergesellen aus Bellheim, welcher angab, in der Gegend von Ansbach Arbeit suchen zu wollen,

bekannt geben zu wollen.

Uffenheim, den 24. Februar 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte:

Gebhard.

E. Num. 38.

12. Aufforderung.

In der Verlassenschaft der Babetta Seitz, Wittwe des vor einigen Jahren verstorbenen Kaufmannes Joh. Nepomuk Seitz zu Ellingen ist der Unterzeichnete mit Auseinandersetzung der Verlassenschaftsmasse betraut.

Es werden nun alle Diejenigen, welche an die obenbezeichnete Masse eine Forderung zu machen haben aufgefordert, solche am

Mittwoch den 16. März d. Js. Vorm.

auf dem Amtszimmer des Unterzeichneten bei Vermei-

dung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse anzumelden.

Ellingen, am 24. Februar 1864.

Der Verlassenschafts-Commissär:

Rudolf Kretzer, k. Notar.

E. Num. 41.

13. Bekanntmachung.

Die nicht stabile zweite Stadtkaplanei dahier ist erledigt und soll auf Präsentation der kath. Gemeinde wieder besetzt werden.

Das hiemit verbundene Einkommen besteht laut der revidirten Fassion in 558 fl. 46½ kr. exclusive einiger unständigen Bezüge für besondere Dienstesverrichtungen, nämlich:

in baarem Gelde	514 fl.	17½ kr.
in Naturalien, und zwar in 5 Klftr. Scheitholz und 6 Pfd. Unschlitlichter	25 fl.	5 kr.
Anschlag der Dienstwohnung . . .	26 fl.	— kr.
Summa	565 fl.	22½ kr.
wovon an Kosten abgehen . .	6 fl.	30 kr.
also	558 fl.	46½ kr.

reines Einkommen verbleiben.

Derselbe ist gehalten täglich für die Pendatoren zu applicíren, hat also keine Freimessen.

Bewerber um diese Stadtkaplaneistelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche von heute an binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Dinkelsbühl, den 24. Februar 1864.

Verwaltung des kath. Kirchenvermögens.

Fuchs.

---

14. (O. S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Großer Sulzschlag der k. Forstrevier Lichtenau werden

Mittwoch den 2. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meißtbietenden verkauft, nämlich:

50 Buchen-Abschnitte I. bis III. Cl.,
1 Klafter Buchen-Werkholz,
22 starke Tannenblöcher,
2 geringe Aspenstämme,
3 Birken-Langwiedstangen,
800 Tannen-Hopfenstangen,
50¼ Klafter theils Buchen-, theils Fichten-Brennholz,
50 Stück Buchenwellen und
¾ Buchen Asthaufen, dann

im Distrikte Winterleite

4 Eichen-Abschnitte.

Der Verkauf findet Vormittags um 11 Uhr in der Veitengruber'schen Wirthschaft zu Lichtenau statt, und wird bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Lichtenau, den 24. Februar 1864.

Königlicher Revierförster:

Flechsel.

---

15. (O. S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Haßlacherwald und Osach der k. Forstrevier Weihenzell, Forstwartei Bruckberg, werden

Samstag den 5. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Be-

dingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

5 starke Nadelholzstämme,
20 mittlere dergl.,
17 geringe dergl.,
20 Nadelholz-Blöcher,
9 Fichten-Doppelstangen,
5 Fichten-Halbstangen,
12 Fichten-Leiterstangen.
1350 Fichten-Hopfenstangen,
675 Fichten-Baumpfähle,
300 Fichten-Rechenstiele,
1100 Fichten-Bohnenstangen,
200 Fichten-Etterruthen,
2 mittlere Birkenstämme,
3 geringe dergl.,
25 Birken-Armstangen,
54 Birken-Deichselstangen,
21 Birken-Leiterstangen,
200 Birken-Reifstangen,
69 Klafter Nadelscheit- und Abholz,
18½ Klafter Birken-Scheit- und Abholz,
1½ Klafter Buchen-Scheit- und Abholz,
1½ Klafter Aspen-Abholz,
100 Stück Birkenwellen,
1¾ Birken-Asthaufen,
¾ Salweiden-Asthaufen und
15½ Nadelholz-Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 10 Uhr im Stürmer'schen Wirthshause zu Bruckberg statt, und wird bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Weihenzell, den 24. Februar 1864.

Der k. Revierförster:
Neuschel.

E. Num. 179.

16. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Aus den Staatswaldungen Trüdinger und Steinbach, Abtheilung Herrmannsschlag und Sumpf der kgl. Forstwartei Rauhenzell werden

am Montag den 7. März 1864
von Vormittags 9 Uhr an

im Bauer'schen Wirthschaftslokale zu Burgoberbach folgende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert:

32 weiche Sägschröte,
2 dergl. starke,
37 dergl. mittlere,
92 dergl. schwache Baustämme,
8 geringe Erlenstücke,
54 Fichten-Doppelstangen,
43 dergl. Halbstangen,
100 Stück dergl. Hopfenstangen I. und II. Cl.,
25 Stück Birken-Reifstangen,
120½ Klafter weiches Scheit und Abholz,
2 Klafter Erlenholz und
23¾ Astholzhaufen.

Triesdorf, den 28. Februar 1864.

Der k. Revierförster:
Landmann.

E. Num. 182.

17. (O.S.) **Bekanntmachung.**

In den Staatswaldungen Baumgarten, Staudach, Eichelberg und Neufang der k. Forstrevier Kipfenberg werden

Montag den 7. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

14 Eichen-Nutzstücke II., III. u. IV. Cl. von 7 bis 21' Länge und 13 bis 36" mittleren Durchm.,
18 Buchen-Nutzstücke,
84 Buchen-Stämme und Abschnitte für Wagner,
36 Buchen-Arm- und Deichselstangen,
7 Hainbuchen-Nutzstücke,
94 Birken-Stämme und Abschnitte,
136 Birken-Arm- und Deichselstangen,
13 Aspen-Abschnitte,
742 Fichten- und Fohren-Sägschnitte,
2 starke Fichten-Baustämme,
53 mittlere dergl.,
6 schwache dergl.,
53 Fichten-Doppel-, Lander- und Pfahlstangen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Gasthause zum Engel in Kipfenberg statt.

Kipfenberg, den 24. Februar 1864.

Königlicher Revierförster:
Hammerschmidt.

E. Num. 111.

18. (O. S) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Steckberg und Stüblein der k. Forstrevier Aurach werden

Samstag den 5. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

1) im Steckberg, zunächst Aurach:

7 weiche Blöche,
34 Fohren-Brunnenrohre,
5 weiche starke Stämme,
31 weiche mittlere Stämme,
82 weiche geringe dergl.,
73 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz und
13½ weiche Asthaufen.

2) im Stüblein zunächst Weinberg:

13 weiche Blöche,
1 weicher starker Stamm,
5 Buchen-Nutzstücke,
9 Eichen-Nutzstücke,
1 Klafter Erlen-Prügelholz,
7½ Klafter Buchen-Scheit- und Prügelholz,
63 Klafter weiches dergl.,
2 harte Asthaufen und
11 weiche dergl.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Steckberg statt und wird der Verkauf Nachmittags 1 Uhr im Stüblein fortgesetzt.

Aurach, den 26. Februar 1864.

Der k. Revierförster:
Wich.

---

19. (O.S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Pechweiher und Ochsenweid der k. Forstwartei Möggenloh werden

Dienstag den 8. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

5 Eichen-Nutzstücke,
1 Buchen-Nutzstück,
695 Fichten-Abschnitte,
207 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
86 Nadelholz-Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr am Pechweiher zunächst Moritzbrunn

statt und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden k. Rentamte nicht als zahlungsfähig

angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Eichstätt, den 27. Februar 1864.

Der k. Revierförster:

von Cloßmann.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Ansbach versteigere ich am

Montag den 14. März 1864 Nachmittags 1½ Uhr

im Hause Nr. 19 in Eyb

das zum Nachlasse der Hirtenwittwe Barbara Schmidt von Eyb gehörige Mobiliar, bestehend in Betten, Haushaltungs-Gegenständen, einigem Holz und ein in der Steuergemeinde Eyb gelegenes Grundstück,

PlNr. 110, Gründleinsacker, 2,07 Tagw., 18½ kr. Grundsteuer-Simplum und 2 fl. 16½ kr. Gefällsbodenzins aus 57 fl. 13½ kr. Kapital, geschätzt auf 700 fl.,

und lade zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken ein, daß die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Ansbach, am 25. Februar 1864.

Der k. Notar:

Killinger.

---

2. Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Bauers Gg. Andreas Hoffmann von Gailnau versteigere ich aus Auftrag des kgl. Landgerichtes Schillingsfürst dessen Mobiliar- und Immobiliarnachlaß.

Ersterer besteht aus den gewöhnlichen Hauseinrichtungsgegenständen, insbesondere Betten, Kleidern, Leinwand ꝛc., dann aus den Brennholz-, Heu-, Stroh-, Getreide-, Kartoffel- und Rüben-Vorräthen, den Oekonomiegeräthschaften, als Wägen, Pflügen ꝛc., endlich einem Paar Zugochsen, mehreren Kühen, einem Stier, Kalbe, mehreren Schaafen, Gänsen und Hühnern;

letzterer aus dem in der Steuergemeinde Gailnau gelegenen Anwesen, Haus Nr. 21 in Untergailnau, wozu gehören:

PlNr. 24, Wohnhaus, Scheuer, Schweinstall, Hofraum mit Pumpbrunnen, zu 24 Dez., werth 1000 fl.,

Gemeinderecht, mit Rücksicht auf den damit verbundenen jährlichen Holzbezug auf 700 fl. gewerthet,

PlNr. 25 a b c, Garten, zu 1 Tagw. 95 Dez., werth 700 fl.,

PlNr. 76 a b, Acker und Oedung, zu 3 Tagw. 10 Dez., werth 375 fl.,

PlNr. 116, Acker, zu 1 Tagw. 29 Dez., werth 300 fl.,

PlNr. 144, Acker, zu 63 Dez., werth 125 fl.,

PlNr. 238 a b, Acker, zu 5 Tagw. 24 Dez., werth 1200 fl.,

PlNr. 296, Acker, zu 82 Dez., werth 180 fl.,

PlNr. 325 a, Wiese, zu 2 Tagw. 9 Dez., werth 700 fl.,

PlNr. 325 b, Acker, zu 37 Dez., werth 150 fl.,

PlNr. 341, Acker, zu 39 Dez., werth 125 fl.,

PlNr. 353, Wiese, zu 32 Dez., werth 100 fl.,

PlNr. 371, Wiese, zu 1 Tagw., 49 Dez., werth 300 fl.,

PlNr. 452, Acker, zu 40 Dez., werth 75 fl.,

PlNr. 471, Acker, zu 23 Dez, werth 50 fl.,

PlNr. 492, Acker, zu 47 Dez., werth 100 fl.,

PlNr. 549, Acker, zu 43 Dez., werth 50 fl.,

PlNr. 570, Acker, zu 28 Dez., werth 40 fl.,

PlNr. 596, Acker, zu 12 Dez., werth 15 fl.,
PlNr. 675, Acker, zu 2 Tagw. 22 Dez., werth 525 fl.,
PlNr. 679, Acker, zu 1 Tagw. 93 Dez., werth 300 fl.,
PlNr. 700, Acker, zu 27 Dez., werth 50 fl.,
PlNr 701½, Acker, zu 25 Dez., werth 40 fl.,
PlNr. 702, Acker, zu 44 Dez., werth 85 fl.,
PlNr. 704, Acker, zu 65 Dez., werth 125 fl.,
PlNr. 712, Acker, zu 6 Dez., werth 15 fl.,
PlNr. 735, Acker, zu 15 Dez., werth 25 fl.,
PlNr. 770, Wiese, zu 22 Dez., werth 25 fl.,
PlNr. 784 a b, Acker und Oedung, zu 1 Tagw. 8 Dez., werth 200 fl.,
PlNr 802, Acker, zu 9 Dez., werth 15 fl.,
PlNr. 856, Acker, zu 10 Dez., werth 15 fl.,
PlNr. 524, Acker, zu 65 Dez., werth 100 fl.,
PlNr. 270, Acker, zu 2 Tagw. 71 Dez., werth 700 fl.,
PlNr. 245½ a, Weide, zu 69 Dez., werth 125 fl.,
PlNr. 442, Wiese, zu 29 Dez., werth 88 fl.,
PlNr. 443, Wiese, zu 29 Dez., werth 88 fl.,
PlNr. 731, Wiese, zu 78 Dez., werth 250 fl.

Die Versteigerung der Immobilien und Mobilien findet im besagten Anwesen, Haus Nr. 21 in Untergailnau statt, und zwar:

a) jene der Immobilien am

Mittwoch, den 16. März 1864,

Vormittags 10 Uhr,

b) jene der Mobilien am

Donnerstag, den 17. März 1864,

und wenn dieser Tag nicht ausreicht, am darauf folgenden Tage, jedes Mal von früh 9 Uhr an.

Der Zuschlag der Mobilien erfolgt gegen gleich baare Bezahlung, jener der Immobilien vorbehaltlich vor- und obervormundschaftlicher Genehmigung.

Die näheren den Immobiliarverkauf betreffenden Bedingungen werden im Versteigerungstermine bekannt gegeben, und können bis dorthin die Antrags- und Belastungsverhältnisse der Realitäten bei dem unterfertigten k. Notar in Erfahrung gebracht werden.

Schillingsfürst, am 18. Februar 1864.

Der königliche Notar:

v. Walther.

---

3. **Bekanntmachung.**

Im Concurs des Flaschnermeisters Johann Ludwig Callian von Burgbernheim werden am

Mittwoch den 16. März d. Js.

Vorm. 9 Uhr

im Hause des Cridars daselbst die zur Masse gehörigen Mobilien, und am

Freitag den 18. März ds. Js. Vorm. 10 Uhr

in der Pfarrscheune zu Schweinsdorf das dazu gehörige Heu und Grummet öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Windsheim, am 26. Februar 1864.

Schiffner, k. Notar.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 4367/I.

1. Vom k. bayer. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen der Portefeuillers-Ehegatten Julius und Elise Weidmann S. 324 dahier, ist nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen der Universal-Concurs über deren Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf

Donnerstag den 28. April 1864,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 2. Juni,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und für die Duplik auf

Donnerstag den 7. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Commissär, kgl. Bezirksgerichtsrath von Hörmann im Geschäftszimmer Nr. 4 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum ersten Edikttage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Edikttage Insinuationsmandatare bei Meidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. zu bestellen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend Etwas von den Gemeinschuldnern in Handen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern resp. einzubezahlen.

Die Masse besteht in Haus- und Geschäftseinrichtung nebst Ladenvorräthen und ist in der Insolvenzanzeige vom Gestrigen auf 930 fl. 32 kr., dagegen im Schuldenstande auf 4527 fl. 58 kr. angegeben worden, so daß sich eine Ueberschuldung von 3597 fl. 16 kr. ergiebt. Uebrigens wird am zweiten Edikttage ein Vergleich versucht werden, wobei die nicht erscheinenden Gläubiger als den Erklärungen und Anträgen der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden und können die Akten in der Zivilregistratur eingesehen werden.

Nürnberg, den 23. Februar 1864.

Der k. Direktor:
Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 2255/I.

2. **Bekanntmachung.**

Nach heute gefaßtem Gerichtsbeschlusse ist über das Vermögen des Färbermeisters Eberhard Täuber zu Langenzenn auf dessen Antrag der Universalconcurs eröffnet.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage nämlich:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 31. März 1864,

II. zur Vorbringung und Nachweisung allenfallsiger Einreden auf

Montag den 9. Mai 1864,

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung auf

Montag den 20. Juni 1864,

und zwar für die Replik Vormittags 9 Uhr, für die Duplik Nachmittags 3 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 7 angesetzt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Erbars, sowie dieser selbst unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben am I. Edikttag, beziehungsweise die Unterlassung schriftlicher Liquidation bis zum Ablauf desselben den Ausschluß von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen oder die Nichteinreichung schriftlicher Recesse bis zum Ablaufe derselben jedesmal den Ausschluß mit der be-

treffenden Handlung zur Folge hat. — Zugleich ergeht an alle Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Etwas in Händen haben, oder demselben Etwas schulden die Aufforderung, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes anher abzugeben. — Nach der eigenen Angabe des Cridars in seiner Insolvenzanzeige de pr. 5. liefs. betragen die vorhandenen Aktiva 3339 fl., die Passiva 5560 fl., worunter 3230 fl. Hypothekschulden, so daß sich eine Ueberschuldung von 2221 fl. entziffert.

Am ersten Ediktstage wird ein Vergleichsabschluß versucht werden.

Ferner werden an demselben Beschlüsse über die Behandlung der Aktivmasse gefaßt werden, in Bezug auf welche sämmtliche Betheiligten sich spätestens am 1. Ediktstage zu erklären haben, widrigenfalls sie als den Beschlüssen der Mehrheit zustimmend erachtet werden.

Schließlich wird bemerkt, daß die auswärtigen Gläubiger bis zu dem 1. Ediktstage einen dahier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten — mit Ausschluß der k. Post — zu benennen haben, andernfalls die an sie zu erlassenden Verfügungen mit dem Anschlage an das Gerichtsbrett für gehörig zugestellt erachtet werden würden.

Fürth, am 12. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

Weber.

Privatbekanntmachungen

E. Num. 27.

1. **Bekanntmachung.**

Die hiesige Gemeindeverwaltung verpachtet

Dienstag den 22. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr

ihre Gemeindeschmiede und ladet pachtfähige Meister dazu ein.

Ansässigkeit wird durch den Pacht nicht erworben.

Leerstetten, den 24. Februar 1864.

Volkert, Gemeindevorsteher.

2. **Alle Sorten Staatspapiere** und **Anlehens-Loose,**

Aktien, Coupons, Wechsel, Banknoten, Geldsorten ꝛc. ꝛc. werden coursmäßig ein- und verkauft bei

Gebrüder Schmitt in Nürnberg,

Bank- und Wechselgeschäft, Adlerstrasse L. 190.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 8. bis 14. Februar 1864.

St. Johannis-Kirche.

(Fortsetzung.)

3. Begrabene.

5. Christina Barbara, Ehefrau des Oekonomen Heumann, ſt. 62 J. 10 M. 21 T. alt — an der Lungenlähmung; 6. Frau Anna Dorothea, Ehefrau des Kaminkehrermeisters Herrn Drummer, ſt. 46 J. 27 T. alt — an der Abzehrung; 7. Frau Margaretha Barbara, Wittwe des Hausbesitzers Rummel, ſt. 74 J. 3 M. 11 T. alt — an der Lungenlähmung; 8. Anna Helena, Töchterlein des Stadtgerichtsschreibers Herrn Schein, ſt. 6 M. 16 T. alt — an der Gehirnhöhlenwassersucht; 9. Maria Christina, Töchterlein des Gutsbesitzers Herrn Fischer in Kurzendorf, starb 10 T. alt — am Gefraisch; 10. Johann Peter Seifert, Taglöhner, starb 72 J. 5 M. 25 T. alt — an der Lungenentzündung.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Georg Ludw.; 2. Maria Sophia.

2. Getraute.

1. Herr Johann Paulner, Güter-Oberinspektor und Comptabilitätsreferent der bayerischen Ostbahnen in München, mit Jungfrau Emilie Förch von hier.

3. Begrabene.

1. Frau Lisette Rosalie Henriette Hänlein, Apothekerswittwe, ſt. 47 J. 6 M. 29 T. alt — an der Abzehrung; 2. Herr Georg Mich. Schürlein, B. und Melbermeiſter, ſt. 27 J. 9 M. 28 T. alt — am Etterfieber; 3. ein todtgeborner Knabe des königl. Pfarrers Herrn Ebenauer; 4. Frau Chriſtiana Grieshammer, Regierungsrathswittwe, ſt. 81 J. 11 M. 9 T. alt — an Entkräftung; 5. Jungfrau Anna Margar. Wutzer, Schullehrerstochter, ſt. 41 J. 8 M. 2 T. alt — an Unterleibsleiden; 6. Herr Chriſtoph Heinrich Kindshuber, kgl. Kreisforſtmeiſter, ſt. 56 J. 10 M. 13 T. alt — an der Lungenlähmung; 7. Herr Alexander von Auſin, k. penſ. Landrichter, ſt. 74 J. 4 M. 29 T. alt — an der Unterleibsentzündung.

Vom 22. bis 28. Februar.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

Magdalena Johanna, Töchterlein des Maurergeſellen Walter.

2. Getraute.

Herr Johann Paulus Frank, B. und Maurermeiſter zu Neu-Ulm mit Jungfrau Maria Katharina Bürger von hier.

3. Begrabene.

1. Anna Mar., ſt. 6 M. 4 T. alt — an Atrophie; 2. Johann Joſeph, Zwillingsſöhnlein des Bürgers und Sattlermeiſters Herrn Hecht, ſt. 1 M. 21 T. alt — an Atrophie; 3. Todtgeborenes Knäblein.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

Regina Maria und Johann Martin, Zwillinge des Maurergeſellen Wenk.

2. Begrabene.

Eva Roſina Babetta Bolz, Lieutenants- und Regierungsſunktionärs Wittwe, ſt. 65 J. 18 T. alt — an Entkräftung.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 21.** den 5. März 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 2910.

1. Bekanntmachung.

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß der am 6ten vor. Mts. verstorbenen Jette Schwab von hier, geschiedenen Ehefrau des Negozianten Schwab, sind am

Donnerstag den 17. März l. Js. Vorm.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Ansbach, den 27. Februar 1864.

Königliches Stadtgericht.

Der k. Stadtrichter: Der Einzelnrichter:
. Werner. Küster.

Pfister.

E. Num. 89.

2. (A. S.) Bekanntmachung.

(Die Pflichtbeiträge zur Armenkasse betr.)

Mit Erhebung der Armenbeiträge für das Jahr 1863|64 oder die Zeit vom 1. Oktober 1863 bis letzten September 1864 wird nun begonnen und sind solche für dieses Jahr gleich wie im vorigen Jahre nur mit 10 kr. von jedem Steuergulden der Haus-, Grund-, Gewerbe-, Einkommen- und Kapitalrentensteuer zu entrichten.

Es ergeht daher an alle Pflichtigen hiemit die Aufforderung, an den nachbezeichneten Tagen, nämlich:

Montag den 7. März 1864 von Lit. A 1 bis 108,
Dienstag den 8. März von A 109 bis 217,
Mittwoch den 9. März von A 218 bis 326,
Donnerstag den 10. März von A 327 bis 344 und von B 1 bis 90,

Freitag den 11. März von C 1 bis 109,
Samstag den 12. März von C 110 bis 194,
Montag den 14. März von D 1 bis 134,
Dienstag den 15. März von D 135 bis 244,
Mittwoch den 16. März von D 245 bis 354,
Donnerstag den 17. März von D 355 bis 461

Vormittags unter Vorlage der Quittungsbücher an die Armenkasse unfehlbar Zahlung zu leisten.

Bemerkt wird, daß auch für dieses Jahr 1863|64 eine weitere Armen-Beitrags-Erhebung nicht stattfindet.

Ansbach, den 1. März 1864.

Der Armenpflegschaftsrath.

Mandel.

E. Num. 2473.

3. Bekanntmachung.

Das Expedientenhaus B. Marzion und Comp. zu Paris und Havre hatte den Fabrikanten Franz Dessauer dahier, später den Buchhändler Carl Krebs hieselbst als Generalagenten aufgestellt und für dieselben eine Caution von 5000 fl. geleistet. Beide Generalagenten haben ihre Stellen niedergelegt und das Expedientenhaus J. N. Faaß und Comp. in Havre als Nachfolger von Marzion und Comp. hat den Antrag gestellt, die Caution auf den neu aufgestellten Generalagenten zu Kaiserslautern zu übertragen. Demzufolge muß die Caution bezüglich der früheren Generalagenten freigegeben werden.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der unterfertigten Behörde etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Aschaffenburg, am 29. Februar 1864.

Stadtmagistrat.

Herrlein.

E. Num. 550 b.

4. (O. S.) Eisenbahnarbeiter Michael Neumüller aus Auerbach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wurde vom unterfertigten Gerichte im Laufe des Jahres 1863 wegen verschiedener Uebertretungen zu Geldstrafen verurtheilt, welche jedoch von demselben nicht beigetrieben werden konnten und deßhalb neuerdings in Arrest umgewandelt worden sind.

Hienach hat Michael Neumüller zu erstehen:

einen Tag Arrest wegen Ruhestörung,

zwölf Stunden Arrest wegen Polizeistundübertretung, und

einen Tag Arrest wegen derselben Uebertretung.

Es werden nun alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, diese Strafen, deren Vollzugskosten das k. Aerar trägt, an dem ꝛc. Neumüller im Falle Betretens zu vollziehen, beziehungsweise den Vollzug zu veranlassen und Nachweis hierüber anher mitzutheilen.

Mkt. Erlbach, den 26. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

---

5. (O. S) Bekanntmachung.

In Sachen der k. Grundrenten-Ablösungskassa gegen den Müllermeister Franz Ott zu Herbolzheim wegen Bodenzinses wird nach Anordnung der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken das aus dem Abbruch der Franz Ott'schen Roßmühle in Herbolzheim gewonnene Bau-Material mit einem Gesammtwerthe von circa 400 fl. und insonderheit aus noch guterhaltenem, wohl brauchbarem Bauholze, sowie aus beiläufig 3000 Stück Dachziegeln bestehend, von dem unterfertigten k. Rentamte der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt.

Indem zur Vornahme dieses Verstrichs auf

Donnerstag den 10. März l. Js.

Nachmittags 2 bis 4 Uhr

im Gasthause des Georg May, Bierbrauers zu Herbolzheim, Tagfahrt anberaumt wird, werden Steigerungslustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Versteigerung nach Analogie der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt und daß unbekannte Stei-

gerer ſich über Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweiſen haben.

Uffenheim, den 2. März 1864.

Königliches Rentamt.
Leiendecker.

---

6. (OS.) Holzpflanzenverkauf im Revier Ansbach.

Circa 30,000 Stück zweijährige Eſchen-, Ulmen- und Ahorn-Pflanzen, per 100 Stück 1 fl. 20 kr., dann circa 200,000 Stück ein- bis dreijährige Fohren-, Fichten- und Lärchen-Pflanzen ohne Ballen I. Claſſe per 100 Stück 12 kr., II. Claſſe per 100 Stück 9 kr. können abgegeben werden.

Für das Ausheben dieſer Pflanzen ſind per 100 Stück 2 kr. bei der Abgabe zu entrichten.

Die Anmeldungen haben beim Unterzeichneten, dann bei den kgl. Forſtwarten Hüttlinger zu Dautenwinden und Fuchs zu Rabenhof längſtens bis zum 24. März d. Js. zu geſchehen.

Ansbach, den 2. März 1864.

Der k. Revierförſter:
Frhr. von Freyberg.

E. Num. 337.

7. (O.S.) Im hieſigen Revier iſt eine ſehr große Menge Fichtenpflanzen zu verkaufen, auch Fohren-, Lärchen- und Erlen-Pflanzen, die letzteren drei Sorten jedoch in geringerer Anzahl. Dieſelben ſind 1 bis vierjährig und kann ein beträchtlicher Theil der Fichten mit Ballen abgegeben werden. Der Preis von den Nadelholzpflanzen beträgt 9 und 12 kr. für 100 Stück ohne, dann 24 und 40 kr. für 100 Stück mit Ballen. Hiezu kommt der Lohn des Aushebens mit 1 kr. für die ballenloſen und mit 9 kr. für die übrigen Setzlinge.

Die erſteren eignen ſich auch zur weiteren Verſendung und könnte — wenn es gewünſcht wird — für geeignete Emballage, ſowie für den Transport geſorgt werden, deren Koſten natürlich beſonders zu vergüten ſind.

Die Anmeldungen haben in der Regel bei den Gemeindebehörden zu erfolgen, welche erſucht werden, die treffenden Verzeichniſſe anher zu ſenden. Wenn in den letzteren nichts Beſonderes bemerkt iſt, wird angenommen, daß die Pflanzen ſelbſt abgeholt werden.

Colmberg, am 29. Februar 1864.

Winkelbaur, k. Revierförſter.

E. Num. 41.

8. Bekanntmachung.

Die nicht ſtabile zweite Stadtkaplanei dahier iſt erledigt und ſoll auf Präſentation der kath. Gemeinde wieder beſetzt werden.

Das hiemit verbundene Einkommen beſteht laut der revidirten Faſſion in 558 fl. 46½ kr. exclusive einiger unſtändigen Bezüge für beſondere Dienſtesverrichtungen, nämlich:

in baarem Gelde	514 fl.	17½	kr.
in Naturalien, und zwar in 5 Klftr. Scheitholz und 6 Pfd. Unſchlittlichter	25 fl.	5	kr.
Anſchlag der Dienſtwohnung . . .	26 fl.	—	kr.
Summa	565 fl.	22½	kr.
wovon an Koſten abgehen . .	6 fl.	36	kr.
alſo	558 fl.	46½	kr.

reines Einkommen verbleiben.

Derſelbe iſt gehalten täglich für die Pendatoren zu appliciren, hat alſo keine Freimeſſen.

Bewerber um dieſe Stadtkaplaneiſtelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugniſſen belegten Geſuche von heute an binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Dinkelsbühl, den 24. Februar 1864.

Verwaltung des kath. Kirchenvermögens.

Fuchs.

Verzeichniß

über die Durchschnittspreise der Früchte, mehrerer Viktualien und Lebensbedürfnisse im Monat Februar in der k. bayer. mittelfr. Hauptstadt Ansbach 1864.

Ein Schaff Kern kostete	16 fl.	44 kr.	— pf.
„ „ Waizen	16 fl.	31 kr.	— pf.
„ „ Korn	9 fl.	57 kr.	— pf.
„ „ Gerste	10 fl.	26 kr.	— pf.
„ „ Haber	6 fl.	36 kr.	— pf.
Eine Maas Erbsen	— fl.	4 kr.	— pf.
Eine Maas Linsen	— fl.	5 kr.	— pf.
„ Maas fein geränderter Gerste	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ geränderter Gerste gewöhnl. Art	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Kartoffeln	— fl.	2 kr.	— pf.
Ein Pfund Rindschmalz	— fl.	29 kr.	— pf.
„ „ Schweinschmalz	— fl.	22 kr.	— pf.
„ „ Butter	— fl.	25 kr.	— pf.
5 u. 6 Stück Eier	— fl.	5 kr.	— pf.
Ein Pfund Schinken	— fl.	21 kr.	— pf.
100 Krautköpfe	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Pfund Hechte	— fl.	24 kr.	— pf.
„ „ Karpfen	— fl.	18 kr.	— pf.
Das 100 Krebse	— fl.	— kr.	— pf.
Eine Gans	— fl.	— kr.	— pf.
„ Ente	— fl.	— kr.	— pf.
Ein junges Huhn	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Paar junge Tauben	— fl.	10 kr.	— pf.
Eine junge Ziege	1 fl.	6 kr.	— pf.
Ein Hasse	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Rebhuhn	— fl.	— kr.	— pf.
Eine Maas Milch	— fl.	4 kr.	— pf.
„ „ weißes Bier	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Pfund Flachs	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Wolle	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ leinenes Garn	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ wollenes Garn	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ gegossene Lichter	— fl.	24 kr.	— pf.
„ „ gezogener Lichter mit baumw. Docht	— fl.	23 kr.	— pf.
„ „ „ „ leinenen Dochten	— fl.	23 kr.	— pf.
„ „ Nachtlichter	— fl.	23 kr.	— pf.
„ „ Talg	— fl.	16 kr.	— pf.
„ „ rohes Unschlitt	— fl.	13 kr.	— pf.
Eine Klafter Buchenholz	— fl.	— kr.	— pf.
Eine Klafter Eichenholz	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Fichtenholz	14 fl.	51 kr.	— pf.
„ „ Forchenholz	12 fl.	50 kr.	— pf.
„ „ Erlenholz	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Birkenholz	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Centner Steinkohle	— fl.	50 kr.	— pf.
„ „ Braunkohle	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Koaks	1 fl.	— kr.	— pf.
„ „ Torf	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ süßes Heu	1 fl.	36 kr.	— pf.
„ „ saures Heu	1 fl.	30 kr.	— pf.
„ „ Roggenstroh	1 fl.	— kr.	— pf.
„ „ Waizenstroh	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ kurzes Stroh	— fl.	— kr.	— pf.

Ansbach, am 29. Februar 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 23.** den 9. März 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 1911.

1. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Die k. Aufschlagsstation Zirndorf ist in Erledigung gekommen. Mit der Verwaltung dieser Stelle sind folgende Bezüge verbunden:

a) 100 fl. jährliches Fixum,
b) 2½ Prozent Tantieme vom Aerarial-Malzaufschlage.

350 fl. circa in Sa.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten k. Amte einzureichen.

Ansbach, den 5. März 1864.

Königliches Oberaufschlagamt von Mittelfranken.
Dietrich. Der k. Controleur legal abwesend.

E. Num. 5305.

2. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Nach Bestimmung des Kreiskomités des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken wird an der Schranne zu Ansbach

am Mittwoch den 16. März d. Js.

ein Saatfruchtmarkt abgehalten, wobei nicht allein Getreidearten zur Frühjahrsaat, sondern namentlich auch Kleesämereien, Saatlein, Kartoffel ꝛc. durch Prämirung preiswürdiger Leistungen berücksichtigt werden.

Es wird daher zur zahlreichen Betheiligung hiemit aufgefordert.

Ansbach, den 5. März 1864.

Der k. Bezirksamtmann:
Frhr. von Crailsheim.

E. Num. 3544.

3. **Bekanntmachung.**

Donnerstag den 17. März werden im Stadtwald Stelzenbach aufstrichsweise verkauft: 14 süderige und halbsüderige Stämme, 53 Dreilinge und Halbdreilinge, 1 Blech, 24 Doppelstangen, 18 Landerstangen, 42½ Klafter Scheit- und Prügelholz, 6¾ Asthaufen. Alles Fohren- und Fichtenholz. Zusammenkunft im Walde selbst präzis neun Uhr.

Ansbach, den 4. März 1864.

Stadtmagistrat.
Mandel.

E. Num. 3351.

4. (O. S.) Bekanntmachung.

Das Verfallziel der Beiträge oder Umlage für die Straßenbeleuchtungsanstalt ist durch Obercuratelbeschluß vom 7. März 1845 auf den 3. Januar jeden Jahres festgesetzt.

Der Beitrag für das laufende Etatsjahr 1863/64 ist demnach längst fällig geworden.

Es ergeht an die beitragspflichtigen Hausbesitzer hiemit die Aufforderung, solchen an die Stadtkämmerei in den gewöhnlichen Vormittagsstunden unverzüglich einzuzahlen.

Ansbach, am 5. März 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

E. Num. 2846.

5. (O.S.) Bekanntmachung.

Bei der k. Polizeianstalt Rebdorf finden 5 solide, unverheirathete, rüstige und brauchbare Aufseher mit einem Lohne von monatlich 12 fl. und vollkommen freier Station sofortige Aufnahme.

Bewerber haben sich mit ihren Gesuchen, welche mit einfachen Abschriften von Zeugnissen zu belegen und portofrei einzureichen sind, an den unterzeichneten Anstaltsvorstand zu wenden

Rebdorf bei Eichstätt, den 2. März 1864.

Der k. Inspektor:

Ehrensberger.

E. Num. 5279.

6. (O. S) Bekanntmachung.

1. Vom kgl. b. Bezirksgerichte Nürnberg.

In Folge des Ablebens des k. Notars Dr. Wilhelm Krafft wurden

1) die in dessen Verwahrung befindlich gewesenen letztwilligen Verfügungen, dann Ehe- und Erbverträge von dem k. Stadtgerichte dahier in das gerichtliche Depositorium übernommen,

2) sämmtliche im Besitz des verlebten kgl. Notars Dr. Wilhelm Krafft befindlich gewesenen Urschriften und Repertorien wurden bis auf Weiters dem k. Notar Herrn Max v. Kirschbaum zu ferneren Verwahrung ausgeantwortet,

was hiedurch den Interessenten öffentlich zur Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 1. März 1864.

Der kgl. Direktor:

Frhr. von Welser.

Pedrazzi.

E. Num. 2281/III.

7. Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Zirkelschmiedgesellen Johann Konrad Heinle von Nürnberg wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Heinle, evangelisch, 31 Jahre alt, lediger Zirkelschmied von Nürnberg, hat nach dießgerichtlichem rechtskräftigem Urtheil vom 8. Februar l. Jrs. wegen Vergehens des Diebstahls eine fünfundvierzigtägige Gefängnißstrafe zu erstehen. Da jedoch dessen dermaliger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, so wird hiemit Johann Heinle zum Strafvollzug edictaliter geladen und an alle öffentlichen Sicherheitsorgane das Ansuchen gestellt, ihn im Betretungsfalle in die Frohnfeste des unterfertigten Gerichts einliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Nürnberg, den 3. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 2292/III.

8. (C. S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen den Kellner Konrad Köstner von Nordhalben wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wegen erfolgter Einlieferung des 18jährigen Kellners Konrad Köstner von Nordhalben setzen wir den nach ihn erlassenen Verhaftsbefehl vom 6ten vor. Mts. außer Kraft.

Nürnberg, den 3. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 2280/III.

9. (O. S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen den Müllergesellen Georg Kanzler von Lauf wegen Unterschlagung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Georg Kanzler, 30 Jahre alt, katholisch, lediger Müllergeselle von Lauf hat nach dießgerichtlichem rechtskräftigem Urtheil vom 8. Februar lfd. Js. wegen Vergehens der Unterschlagung eine viermonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen, da jedoch dessen dermaliger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, so wird hiemit Georg Kanzler zum Strafvollzug ediktaliter eingeladen, und an alle öffentlichen Sicherheitsorgane das Ansuchen gestellt, ihn im Betretungsfalle in die Gefangenanstalt Lichtenau einliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Nürnberg, den 3. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

10. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der 48jährige Taglöhner Kaspar Reißenweber von Creidlitz, welcher sich zuletzt in Neusee bei Lichtenfels, in Schney und Michelau aufgehalten hat, hat sich dem Vollzug einer ihm wegen Veruntreuung zuerkannten viermonatlichen Arbeitshausstrafe durch die Flucht entzogen.

Es werden daher die betreffenden Behörden ersucht, auf den ꝛc. Reißenweber zu fahnden und ihn im Betretungsfall der unterzeichneten Stelle zuzuführen.

Coburg, den 25. Februar 1864.

Herzogl. S. Kreisgericht.

Schnür.

E. Num. 41.

11. **Bekanntmachung.**

Die nicht stabile zweite Stadtkaplanei dahier ist erledigt und soll auf Präsentation der kath. Gemeinde wieder besetzt werden.

Das hiemit verbundene Einkommen besteht laut der revidirten Fassion in 558 fl. 46½ kr. exclusive einiger unständigen Bezüge für besondere Dienstesverrichtungen, nämlich:

in baarem Gelde	514 fl.	17½ kr.
in Naturalien, und zwar in 5 Klftr. Scheitholz und 6 Pfd. Unschlittlichter	25 fl.	5 kr.
Anschlag der Dienstwohnung . .	26 fl.	— kr.
Summa	565 fl.	22½ kr.
wovon an Kosten abgehen . .	6 fl.	36 kr.
also	558 fl.	46½ kr.

reines Einkommen verbleiben.

Derselbe ist gehalten täglich für die Pendatoren zu applicieren, hat also keine Freimessen.

Bewerber um diese Stadtkaplaneistelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche von heute an binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Dinkelsbühl, den 24. Februar 1864.

Verwaltung des kath. Kirchenvermögens.

Fuchs.

E. Num. 2340.

12. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In einer dahier anhängigen Untersuchung sind der Schneidergeselle Peter Schormüller von Sielenbach und der Taglöhner Heinrich Ledermann von Poppenlauer als Angeschuldigte zu vernehmen.

Da die genannten Personen in ihrer Heimath nicht aufzufinden sind, ersuche ich, nach deren gegenwärtigen Aufenthalt Spähe zu verfügen und mir das Resultat bekannt zu geben.

Ansbach, den 4. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 485.

13. Durch Vertrag vom 16. v. Mts. haben der Taglöhner Michael Haas zu Bozdorf, Landgerichts Fürth, wohnhaft, und seine Verlobte, Christine Lütz von da, für die von ihnen demnächst einzugehende Ehe die an ihrem künftigen Wohnorte Bozdorf herrschende Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Fürth, am 3. März 1864.

Der k. Notar:

Dr. Ortenau.

14. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Staatswaldung Untere Feuchtlach der kgl. Forstrevier Ansbach werden

Samstag den 12. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

Abtheilung Großer Geisplatz:

7 weiche Stämme,
9 weiche Blöcher,
23 Klafter weiches Scheitholz,
9 weiche Asthaufen.

Abtheilung Wolfsgarten:

20 Klafter Eichenscheit- und Abholz.

Abtheilung Lerchenbuck:

12 Birkenlangwiedstangen,
250 Fichtenhopfenstangen III. und IV. Cl.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 9 Uhr auf dem Neuweg am Eingang des Waldes statt, und wird bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Ansbach den 7. März 1864.

Der k. Revierförster:

Freiherr von Freyberg.

Privatbekanntmachung.

1. Bei dem k. Rentamte Burgwindheim kann ein im Steuer- und Umschreibwesen geübter solider Amtsgehülfe gegen entsprechenden Gehalt eintreten.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 25.** den 12. März 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. An sämmtl. k. Distriktspolizeibehörden und unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Die Preise für Patentbüchlein nach Formular I. und II. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 betr.)

Unter Bezugnahme auf die autographirte Mittheilung vom 8. Februar l. Js. Nr. 266, den Vollzug der §§. 33 und 34 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 betr., setzt man die obenbezeichneten verehrlichen Behörden geziemend in Kenntniß, daß die auf 15½ kr.-Stempel anzufertigenden Patentbüchlein Form. I. und II. der obenallegirten allerhöchsten Verordnung, — nachdem die frühere Auflage à 15 kr. nunmehr vergriffen ist, — von nun an gegen den Pränumerationspreis von 30½ kr. per Stück durch die unterfertigte k. Regierungs-Regieverwaltung zu beziehen sind.

Ansbach, den 10. März 1864.

Kgl. Regierungs-Regieverwaltung.
Sertorius.

---

2. (C.S.) Späheverfügung.

Christian Muschler, 25 Jahre alt, lediger Schafknecht von Döhren und Gefreiter im k. Jägerbataillon zu Eichstätt wurde durch dießgerichtliches Urtheil vom 16. Mai 1863 wegen Vergehens der Unterschlagung und des Betrugs in eine vierjährige Gefängnißstrafe in contumaciam verurtheilt.

Da bis zur Zeit der Aufenthalt des Christian Muschler nicht ermittelt werden konnte, ergeht hiemit behufs der von der k. Staatsanwaltschaft dahier bereits beantragten Strafvollstreckung gegen den ꝛc. Muschler an sämmtliche Civil- und Militärbehörden die Aufforderung, im Betretungsfalle denselben sofort verhaften und in die Frohnfeste des unterfertigten Gerichts sofort einliefern zu lassen.

Ansbach, den 9. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.
Der k. Direktor:
Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 2978.

3. Bekanntmachung.

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß der Gerichtsdienerstochter Dorothea Werthmüller von hier sind am Freitag den 18. März l. Js. Vorm. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Ansbach, den 3. März 1864.

Königliches Stadtgericht.
Der k. Stadtrichter: Werner. Der Einzelnrichter: Küster.

Küster.

E. Num. 8011.

4. Bekanntmachung.

(Die Besetzung der Stelle eines Lehrers an der Unterklasse der Feldschen Knabenschule, Abtheilung A betr.)

Vom Magistrat der königl. bayer. Stadt

Nürnberg

werden Diejenigen, welche sich um die vorstehend bezeichnete Lehrerstelle, deren Ertrag in jährlich

400 fl. fixen Gehalt in Geld

besteht, welcher stufenweise bis zum 24. dahier zurückgelegten Dienstjahre nach vorher beigebrachtem Nachweis über Würdigkeit bezüglich des Verhaltens und der Leistungen auf 800 fl. anwächst, bewerben wollen, hiemit aufgefordert, binnen

14 Tagen

von heute an ihre Gesuche einfach mit Angabe ihrer persönlichen und Familienverhältnisse, dann unter Beifügung legaler Zeugnisse über Befähigung, Leumund und Gesundheit, deren erstere wenigstens die Note

„sehr gut"

nachweisen müssen, hier einzureichen.

Nürnberg, den 2. März 1864.

Die beiden Bürgermeister:

v. Wächter. Seiler.

Quehl, Sekr.

E. Num. 4377.

5. Bekanntmachung.

Nachdem die Trennung der bis jetzt vereinigt gewesenen Funktionen des Lehrers an der protestantischen Knabenoberklasse der Altstadt dahier und des Cantors an der protestantischen Kirche daselbst zu erfolgen hat und sofort ein besonderer Lehrer an der gedachten Knabenoberklasse aufgestellt werden soll, so werden Diejenigen, welche sich um diese Schulstelle bewerben wollen und eine durchaus entsprechende Qualifikation nachzuweisen vermögen, aufgefordert, ihre mit den einschlägigen Attesten belegten Meldungen binnen 14 Tagen a dato bei dem unterfertigten Stadtmagistrate, dem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Das Dienstseinkommen hat sich nach dem für die hiesige Stadt genehmigten Besoldungsregulativ vom 10. März 1859 zu bemessen, wornach es bei der ersten Anstellung dahier jährlich 400 fl. beträgt, und durch daselbst zurückgelegte Dienstjahre aber wegen der Quinquennalzulagen sich bis zu 600 fl. erhöhen kann.

Erlangen, am 8. März 1864.

Stadtmagistrat.

Knoch.

E. Num. 1329/III.

6. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Der wegen Vergehens der Schlägerei vom königl. Bezirksgerichte dahier am 21. Dezember v. Js. zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilte ledige Eisenbahnarbeiter Franz Stephan aus Esthal, k. Bezirksamts Neustadt a/H., hat sich dem bereits angeordneten Strafvollzuge durch Entfernung aus seiner Heimath entzogen, ohne daß bisher sein dermaliger Aufenthaltsort ausgemittelt werden konnte.

Es werden daher sämmtliche k. Gerichts-Polizei- und Militär-Behörden ersucht, den genannten Franz Stephan im Betretensfalle zu verhaften und zum Strafvollzuge in die bezirksgerichtliche Frohnfeste dahier abzuliefern.

In Ermanglung einer Personalbeschreibung wird nur noch bemerkt, daß Franz Stephan früher beim Eisenbahnbaue in Mkt. Bergel beschäftigt war und sich

vermuthlich wieder bei einem Eisenbahnbaue als Arbeiter befindet.

Windsheim, am 5. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. von Bibra.

Hautsch.

E. Num. 5353.

7. (O. S.) Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Leonh. Storch von Weihenzell hat auf dem Wege von Kleinhaslach nach Kehlmünz sein Dienstbotenbuch verloren; was unter Verwarnung vor Mißbrauch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 5. März 1864.

Königliches Bezirksamt.

Frhr. von Cahlheim.

E. Num. 3001.

8. Bekanntmachung.

Der ledige Seilergeselle Lorenz Jakob Türk von Baiersdorf, geboren am 26. April 1833, beabsichtigt, nach Schönbrunn im Großherzogthume Baden auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen acht Tagen vom Tage dieser Bekanntmachung an geltend zu machen, widrigenfalls die Auswanderungsurkunde an x. Türk ausgehändigt wird.

Erlangen, den 5. März 1864.

Königliches Bezirksamt.

Meinel.

E. Num. 9538.

9. (O. S.) Bekanntmachung.

Wegen der in Angriff genommenen Abtragung des sogenannten Häkerberges zwischen Neustadt und Oberschweinach und der damit in Verbindung stehenden Straßenstrecke kann diese vorläufig mit Fuhrwerk nicht passirt werden; es ist vielmehr mit diesem der Weg über Herrnneuses, Ober- und Unterstrahlbach nach Neustadt einzuschlagen; was hiemit bekannt gemacht wird.

Wenn fraglicher Weg über den Häkerberg hergestellt und wieder fahrbar ist, wird dieß wieder bekannt gemacht werden.

Neustadt a/A., den 6. März 1864.

Königliches Bezirksamt.

Billmann.

E. Num. 6321.

10. Bekanntmachung.

(Auswanderungs-Gesuch des Heinrich Bolz von Rennsling betr.)

Der Buchhalter Heinrich Bolz von Rennsling, zur Zeit in Offstein bei Worms sich aufhaltend, beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens

Mittwoch den 23. März l. Js. Vorm. 9 Uhr hierorts anzumelden.

Weissenburg, den 8. März 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Morett.

E. Num. 2856.

(Verlassenschaft der Anna Maria Niebling von Zeil betr.)

11. Heinrich Niebling von Zeil, als Steinhauer unbekannt wo? in Arbeit, ist als Miterbe in rubrizirter Verlassenschaft über den Erbschaftsantritt zu hören.

Derselbe ist daher, im Falle sein Aufenthalt bekannt ist, anzuweisen, solchen anher oder an seine Eltern bekannt zu geben.

Eltmann, am 27. Februar 1864.

Königliches Landgericht

Böhm.

E. Num. 1790.

12. Amortisations-Erkenntniß.

Unter Bezugnahme auf die vom Gütler Jakob Buckel von Weinberg beantragte Ediktal-Citation vom 2. April v. Js., inserirt im Correspondenten von und für Deutschland Nr. 192, 307 und 417, dann im Kreisamtsblatte für Mittelfranken Nr. 36, 55, 57, und in der bayerischen Zeitung Nr. 96, 157 und 215 wird hiemit erkannt:

1) Es sehen die auf dem Anwesen HsNr. 66 zu Weinberg für Maria Anna Baier und Anna Maria Wirth von dort eingetragenen Kapitalien von 60 fl und resp. 50 fl. — als erloschen — zu löschen.

2) habe Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Feuchtwangen, den 5. März 1864.

Königliches Landgericht.

Richter.

E. Num. 1768.

13. (O.S.) Aufforderung.

Bei dem unterfertigten Gerichte sind nachstehende Effekten zu Gerichtshanden gekommen:

1) in der Untersuchung gegen den ledigen Dienstknecht Lorenz Reuner von Mörsach wegen fahrlässiger Tödung: ein einfaches Hausgewehr mit Feuersteinschloß;

2) in der Untersuchung gegen den Fischer Joseph Schneider von hier wegen Diebstahls: 2 Krebsreißen, und

3) in der Untersuchung wegen Eigenthumsbeschädigung an dem Wirth Maag von Rös: ein feststehendes Messer mit eisernem Griffe.

Da nun keine Eigenthümer zu diesen Effekten bisher bekannt geworden sind, so werden alle Diejenigen, welche hierauf nachweislich Ansprüche machen können oder wollen, aufgefordert, sich binnen längstens 4 Wochen a dato hierorts zu melden, als außer dessen nach Ablauf dieser 4 Wochen obige Gegenstände für herrenlos erklärt und im Hinblick auf Tit. XVI. §. 1 Thl. II. d. L.-R. dem k. Aerar eigenthümlich zugesprochen werden würden.

Herrieden, den 29. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Brandstetter, Landrichter.

E. Num. 293.

14. (O.S.) Bekanntmachung.

Nachdem auf das diesseitige, in Nro. 48 dieses Blattes enthaltene und am 15. Juli v. Js in Nr. 69 loco cit. erneuerte Ausschreiben vom 7. Mai 1863 hin eine Nachricht über den gegenwärtigen Aufenthaltsort des led. Johann Georg Felix aus Oppertshofen, resp. ein Strafvollzugsnachweis hinsichtlich dieses Felix bis jetzt nicht dahier eingelangt ist, so wird fragliches Ausschreiben hiedurch abermals erneuert.

Mtl. Erlbach, den 2. März 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor

E. Num. 549.

15. (O. S.) Das diesseitige Ausschreiben vom 8. Februar d. Js. wird in Beziehung auf Wilhelm Feiler von Schwarzenbach, nachdem dieser seinen zweitägigen Arrest inzwischen bei dem k. Landgerichte Rehau erstanden hat, hiemit zurückgenommen.

Mtt. Erlbach, den 5. März 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 1267.

16. Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des am 4ten d. Mts. verstorbenen Gastwirths, Metzgermeisters und Steinbruchbesitzers Johann Friedrich Beyerlein von Langenaltheim wird Termin zur Anmeldung etwaiger Forderungen an die Nachlaßmasse auf

Montag den 21. März d. Js. Vorm. 8 Uhr

dahier anberaumt, und werden alle Diejenigen, welche Ansprüche machen zu können glauben, eingeladen, solche in diesem Termine dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht berücksichtigt werden.

Pappenheim, am 29. Februar 1864.

Königliches Landgericht.

Bucher.

E. Num. 2318.

17. (A. S.) In der Curatel über Johann Black von Roth ist der zur Zeit unbekannte Aufenthaltsort der Kindsmutter Babette Black von hier zu ermitteln, weßhalb an alle Behörden das Ansuchen um geeignete Mittheilung ergeht.

Roth, am 5. März 1864.

Königliches Landgericht.

Stauffer.

---

18. Bekanntmachung.

Das neue Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins ist nunmehr in zwei Bänden im Drucke erschienen und hat die Versendung der subscribirten Exemplare durch die C. H. Beck'sche Buchhandlung zu Nördlingen bereits stattgefunden.

Dieses Buch enthält alle zur Zeit geltenden Gesetze, Verordnungen und generellen Entschließungen, welche für die Dekanats- und Pfarramtsführung nothwendig erscheinen in systematischer Ordnung und wird damit einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen.

Den Debit des noch vorhandenen Vorrathes hat die unterzeichnete k. Administration der verlagsberechtigten Pfarrwittwen-Kasse selbst übernommen. — Dieselbe empfiehlt hiernach dieses Buch zu weiterer Abnahme unter dem Beifügen, daß solches sowohl bei ihr, als auch bei

der Friedrich Seybold'schen Buchhandlung zu Ansbach,

der Heinrich Grau'schen Buchhandlung zu Bayreuth und

der Theodor Bläsing'schen Universitäts-Buchhandlung zu Erlangen,

zu dem auf 2 fl. 30 kr. per Exemplar festgesetzten und franco einzusendenden Preise bezogen werden kann.

Nürnberg, den 5. März 1864.

Königliche Administration der allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwen-Kasse.

Scheu, k. Administrator.

E. Num. 2388.

19. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am 29. Januar d. Js. wurde an dem Handlungsreisenden Michael Schuster aus München in der Nähe von Hellsbronn eine Erpressung verübt.

Der Thäter wird geschildert als ein Mann in der Größe von 5′ 10″; er hatte einen Schnurrbart; er trug einen etwas langen Rock, hohen runden Hut und trug einen Stock in der Hand.

Ich ersuche um Spähe.

Ansbach, den 9. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 3986.

20. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchung gegen die ledige Dienstmagd Margaretha Teufel von Busbach wegen Kindsmords gestand die vorbesagte Teufel selbst, daß sie ihr vergangenen Donnerstag den 3. lauf. Mts. Nachmittags heimlich geborenes Kind, dessen Geschlecht sie jedoch nicht angeben können will, noch an demselben Abende in die Regnitz geworfen habe; was auch den Umständen nach glaublich erscheint.

Da aber dieses Kind, an welchem sich noch ein Stück des abgerissenen Nabelstranges befindet, zur Zeit nicht aufgefunden werden konnte und wahrscheinlich von der ziemlich hochgegangenen Regnitz fortgeschwemmt und irgendwo an's Land getrieben worden seyn möchte, so ersuche ich sämmtliche an der Regnitz und dem Maine gelegenen Behörden, im Auffindensfalle der Leiche schleunigst das Nöthige zu veranlassen, mir aber auch gleichzeitig Nachricht anher zu geben.

Fürth, den 6. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

E. Num. 1530.

21. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem der ledige Dienstknecht Conrad Babel von Unternzenn eingeliefert ist, so nehme ich den gegen ihn am 20. v. Mts. erlassenen Verhaftsbefehl hiemit zurück.

Windsheim, am 7. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 1564.

22. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Ich erneuere hiemit den von mir am 25. Dezember 1863 gegen den ledigen Eisenbahnarbeiter Michael Helder aus Fichtelberg, kgl. Landgerichts Kemnath, erlassenen Verhaftsbefehl.

Windsheim, den 9. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

Gerichtliche Versteigerung.

1. **Bekanntmachung.**

Im Auftrage des k. Landgerichts Ansbach als Verlassenschaftsbehörde versteigere ich den Nachlaß des verstorbenen Bauern und Gemeinde-Vorstehers Wolfgang Schieser in Schmalach, k. Landgerichts Ansbach, bestehend in dem Hofgute

Wohnhaus Nr. 10 in Schmalach, mit Scheune, Hofhaus, Schweinstall und Hofraum, 33 Dez., PlNr. 885,

2,74 Tagwerk Garten, PlNr. 885½, und 886,

50,94 Tagw. Aecker, PlNr. 898a,

13,74 Tagw. Wiesen, PlNr. 898 b,
49,34 Tagw. Waldung, PlNr. 953 b,
90 Dez. Oedung, PlNr. 898 c,

mit zwei ganzen Gemeinderechten in der Steuergemeinde Brünst, kgl. Rentamts und Landgerichts Ansbach, geschätzt auf 14,000 fl., belastet mit 1150 fl. Handlohns-Aequivalent und 48 fl. 23 3/4 kr. Gefäll-Bodenzins aus 1209 fl. 56 1/2 kr. Capital zur Ablösungskasse, 9 fl. 33 9/10 kr. Grundsteuer-Simplum, sodann in der Steuer-Gemeinde Lehrberg, genannten Gerichts und Rentamts:

1,59 Tagw. Wiese, Krautwiese, PlNr. 1375, geschätzt auf 800 fl. und belastet mit 42 fl. 12 kr. Handlohns-Aequivalent zum Staat,
2,28 Tagw. Wiese, Lenkenwiese, PlNr. 515, geschätzt auf 1600 fl. und belastet mit 1 fl. 26 1/2 kr. Gefäll-Bodenzins z. St. aus 36 fl. Capital,

und beraume hiezu Termin auf

Dienstag den 29. und Mittwoch den 30. d. M.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anfangend, im Hause Nr. 10 in Schmalach an, wozu ich Kaufsliebhaber einlade.

Hiebei wird bemerkt, daß vorstehende Grundstücke zuerst einzeln, sodann um die Summe der gelegten Einzelngebote im Ganzen nach den im Termine näher bekannt zu gebenden Bedingungen zum Verkaufe ausgeboten werden, und daß ein Drittheil des Kaufschillings gegen 4 Prozent Verzinsung und hypothekarische Sicherheit stehen bleiben kann. Nach dem Verstriche der Immobilien kommt auch das hinterlassene Mobiliar, bestehend in Hausgeräthschaften, Bauereigeräthschaften, Vieh, Futter, Stroh und Getreide zur öffentlichen Versteigerung gegen sofortige baare Bezahlung in kassenmäßiger Münze.

Nähere Aufschlüsse werden von dem Bauern Stephan Schiefer in Schmalach, als Vormund, bis zum Termin ertheilt.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Ansbach, am 7. März 1864.

Der k. Notar:

Killinger.

Privatbekanntmachungen.

1. Am 1. April d. Js. erledigen sich bei dem königl. Rentamte Spalt zwei Gehilfenstellen, nämlich die eines Perzipienten und jene eines Umschreibgehilfen.

Bewerber um diese Stellen wollen sich unter Nachweis ihrer Befähigung an den dortigen Amtsvorstand wenden.

Der Perzipient muß kautionsfähig seyn.

---

2. Ich sehe mich veranlaßt, anmit zu erklären, daß ich für allenfallsige, auf mich contrahirt werdende Schulden weder hafte, noch diese bezahle.

Obernzenn, den 9. März 1864.

Münch, k. Posterpeditor.

---

3. Die gegen die Gemeindeverwaltung Reuses in aufwallender Hitze des Zorns gebrauchten unzüchtigen Schimpfworte nehme ich hiemit zurück und erkläre sämmtliche bei dieser Verwaltung betheiligten Männer in jeder Art für ehrenwerth und brav.

Reuses, den 8. März 1864.

Fischler, Oekonom.

---

4. In der Nähe von Ansbach wird eine Bierbrauerei nebst bedeutender Oekonomie, Vieh, Schaafe, Futter und Stroh, eine bedeutende Quantität Holz, der ganzen Einrichtung an Baumannsfahrnissen am Donnerstag den 17. März 1864 Vormittags 9 Uhr an den Meistbietenden verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 29. Februar bis 6. März 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Anna Marg.; 2. Anna Babetta, Töchterlein des Oekonomen Haspel; 3. Johann; 4. Jeanette Viktorine, Töchterlein des ehemaligen Cigarrenfabrikanten Herrn Döhlemann; 5. Marg. Marie; 6. Maria Barbara, Töchterl. des Taglöhners Ströhlein in Hennenbach; 7. Wilhelmine Babette, Töchterlein des B., Juweliers und Goldarbeiters Herrn Rupp; 8. Johann Heinrich; 9. Anna Christianna.

2. Getraute.

1. Martin Steiner, Insasse und Zeuchmachergehilfe dahier, mit Jungfrau Maria Margaretha Meerwitz; 2. Johann Thomas Eckert, Taglöhner dahier, mit Frau Anna Maria Hertlein.

3. Begrabene.

1. Joh. Christian, Söhnlein des Maurer- und Steinhauergesellen Fortmüller, ſt. 1 J. 9 M. 26 T. alt — an der Gehirnreizung; 2. Johann Georg von Hennenbach, ſt. 15 T. alt — am Gefraisch; 3. todtgeborner Knabe.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Georg Leonh., Söhnlein des Zimmermeisters Herrn Bälz; 2. Joh. Wolfgang, Söhnlein des Gärtners und Hausbesitzers Herrn Sorg; 3. Marie Julie Johanne, Töchterl. des B. u. Schlossermeisters Herrn Otto; 4. Georg Michael, Söhnlein des Lohnbedienten Stadi; 5. Anna Magdal. Katharina, Töchterlein des Schullehrers Herrn Preininger.

2. Getraute.

Joh. Friedr. Baumeister, Fabrikarbeiter, mit Margaretha Barb. Dürnhöfer.

3. Begrabene.

1. Frau Aug. Schäfer, Pfarrerswb. von Blohseld, ſt. 69 J. 10 M. 23 T. alt — an Herzleiden; 2. Frau Wilhelmine Büttner, Oberregierungsrathswittwe, starb 90 J. 8 M. 25 T. alt — an Entkräftung; 3. Georg Wilh. Carl Ludw. von Greiner, I. Appellationsgerichts-Direktor von Bamberg, ſt. zu Bamberg 79 J. 3 M. 7 T. alt — an der Lungenlähmung.

Katholische Stadtpfarrei.

Vom Monate Februar 1864.

1. Getaufte.

1. Maria, Töchterlein des Gastwirths zur Windmühle Herrn Röhrl; 2. Katharina Maria, Töchterlein des I. Wachtmeisters im kgl. 2ten Uhlanen-Regimente Herrn Rösch; 3. Joh. Kaspar, Söhnlein des B. und Büttnermeisters Herrn Goth; 4. Babette.

2. Getraute.

1. Johann Ulrich Röß, Steinhauer von Schwabach, mit Anna Maria Bredl von Furth, kgl. Bezirksamts Cham in der Oberpfalz; 2. Matthias Thon, Schreiner von Boberheim in der Pfalz, mit Jungfrau Veronika Bucher von Herrieden.

3. Begrabene.

1. Gottlieb Stoffel, Soldat im k. 2ten Uhlanenregimente, 32 J. alt — an der Lungenentzündung; 2. Ottilia Viktoria, Töchterlein des Eisenbahnarbeiters Hardtl in Wasserzell, ſt. 14 Wochen alt — am Keuchhusten; 3. Sabina Amalia, Töchterlein des Packträgers Mühlbacher, ſt. 5½ J. alt — am Starrkrampf.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 26.** den 16. März 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E Num. 230.

1. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der Mahlknecht Johannes Eberle von Mindelzell, k. Bezirksamts Krumbach, hat sein ihm vom kgl. Landgericht Krumbach vor ungefähr drei Jahren ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege von Nördlingen hieher verloren; was ich zur Vermeidung des Mißbrauchs hiemit bekannt gebe.

Ansbach, am 13. März 1864.

Königliches Stadt-Commissariat:
Regierungsrath Mark.

---

2. **Bekanntmachung.**

Kommenden

Dienstag den 22. ds. Vorm. 10 Uhr

wird in der Rechnungskanzlei des k. 2. Chevaulegers-Regiments Taxis der Dünger von den k. Dienstpferden pro III. Quartal 1863/64 öffentlich versteigert.

E. Num. 3613.

1. **Bekanntmachung.**

Die Rechnung der städtischen Holzmagazins-Verwaltung pro 1862/63 hat ergeben:

4534 fl. 11 ¼ kr. Einnahmen,
4323 fl. 9 kr. Ausgabe,
211 fl. 2 ¼ kr. Bestand,
3759 fl. 11 ¼ kr. Vermögen.

Dieses Rechnungsergebniß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Beifügen, daß nach §. 82 lit. c. des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 jedem Gemeindeglied gestattet ist, binnen 14 Tagen die Rechnung in der Registratur einzusehen, sowie etwaige Bemerkungen gegen dieselbe zu dem Magistratseinlauf abzugeben und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Ansbach, den 9. März 1864.

Stadtmagistrat.
Mandel.

E. Num. 7195.

3. **Bekanntmachung.**

Der Handlungs-Commis Salomon Klein, Sohn des Spezereiwaarenhändlers und Conditors Herrn Isaak Joseph Klein von hier, geboren im Jahre 1832 beabsichtigt nach Laubheim im Königreich Württemberg förmlich auszuwandern.

Allenfallsige Forderungsansprüche sind daher gegen denselben innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, außerdem solche unberücksichtigt bleiben.

Fürth, den 11. März 1864.

Stadtmagistrat.

John.

Jakobi, Sekr.

E. Num. 8407.

4. **Bekanntmachung.**

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle an der Rößler'schen Vorbereitungsklasse betr.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg werden Diejenigen, welche sich um die vorstehend bezeichnete Lehrerstelle, deren Ertrag in jährlich

400 fl. fixen Geldgehalt

besteht, welcher stufenweise bis zum 24. dahier zurückgelegten Dienstjahre nach vorher beigebrachtem Nachweis über Würdigkeit bezüglich des Verhaltens und der Leistungen auf 800 fl. anwächst, bewerben wollen, hiemit aufgefordert, binnen

14 Tagen

von heute an ihre Gesuche einfach mit Angabe ihrer persönlichen und Familienverhältnisse, dann unter Beifügung legaler Zeugnisse über Befähigung, Leumund und Gesundheit, deren erstere wenigstens die Note

„sehr gut"

nachweisen müssen, hier einzureichen.

Nürnberg, den 10. März 1864.

Die beiden Bürgermeister:

v. Wächter. Seiler.

Quehl, Sekr.

E. Num. 1246/II.

5. **Edictalcitation.**

Rufus Hauber, Bauernsohn von Villersbronn, k. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, geboren am 19. Juni 1807, entfernte sich im Jahre 1836 aus seiner Heimath und soll sich nach einer im Jahre 1846 an seine Verwandten gelangten Nachricht in Nordamerika aufhalten. Da Rufus Hauber seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören ließ, so wurde der Antrag gestellt, ihn für todt zu erklären.

Gesetzlichen Vorschriften gemäß ergeht deßhalb an Rufus Hauber oder, im Falle er gestorben, an die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer die Aufforderung, an dem auf

Freitag den 14. Oktober 1864
Vorm. 10 Uhr

anberaumten Termine oder vor demselben bei dem unterfertigten Gerichte (Zimmer Nr. 8) oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich sich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen Denjenigen, die sich als seine nächsten Erben legitimiren, ausgeantwortet werden wird.

Ansbach, am 5. Dezember 1863.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Krausfold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 6850.

6. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Nach vorliegender Anzeige hat der Pflasterergeselle Georg Littl von Mühlheim den ihm vor 14 Tagen von dem k. Bezirksamte Eichstätt ausgestellten Reisepaß

am 9. l. Mts. auf dem Wege von Oettingen nach Spielberg verloren; was hiemit unter Verwarnung vor Mißbrauch dieses Passes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gunzenhausen, den 11. März 1864.

Königliches Bezirksamt.

Richter.

E. Num. 1355.

Erkenntniß.

In der Todeserklärungssache der vermißten Leonh. Mhael Klenk von Reusch und Johann Tobias Fetzer v. Rothenburg erkennt das k. Stadt- und Landgericht Rhenburg a/T.:

I. Leonhard Michael Klenk von Reusch, geb. am 3 August 1790 und Johann Tobias Fetzer von Rothenburg, geboren am 25. September 1792, werden für todt und einer ehelichen Nachkommenschaft entbehrend erklärt.

II. Die Caution, welche für das in 1126 fl. 7 kr. bestehende Vermögen des Leonhard Michael Klenk von Reusch auf dem Anwesen des Bauers Johann Leonh. Kreiselmeier daselbst im Hypothekenbuche von Bettenfeld Band I. S. 107 und 217, sowie im Unterpfandbuche von Gammesfeld im Königreiche Württemberg eingetragen ist, wird gelöscht.

III. Das in circa 58 fl. bestehende Vermögen des Johann Tobias Fetzer von Rothenburg wird an den Taglöhner Johann Friedrich Fetzer von hier als einzigen gesetzlichen Intestaterben des Johann Tobias Fetzer ohne Caution ausgehändigt.

IV. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Vermögen der Vermißten bestritten.

etc. etc. etc.

Rothenburg, den 8. März 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Ebenauer.

Dittmar, kgl. Assessor.

E. Num. 110.

8. (O. S) Bekanntmachung.

Die ledige Walburga Mehr von Gnotzheim wurde durch dießgerichtliches rechtskräftig gewordenes Erkenntniß wegen Uebertretung des Bettelns in eine Arreststrafe von 3 Tagen unter gleichzeitiger Ueberbürdung der Verpflegungskosten verurtheilt.

Da der dermalige Aufenthalt der ꝛc. Mehr hierorts unbekannt ist, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, die dreitägige Arreststrafe im Falle Betretens an ihr in Vollzug zu setzen, resp den Vollzug zu veranlassen und Nachweis hierüber anher zu geben.

Heidenheim, den 9. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num. 3947.

9. (C S.) Bekanntmachung.

In der Untersuchung wegen fahrlässiger Körperverletzung an dem Eisenbahnarbeiter Johann Witzelsberger von Sorghof und Cons. erneuere ich meine durch Ausschreiben vom 10. Januar c. und vom 10ten vor Mts. gestellte Requisition um Ausmittlung des Aufenthaltes des Georg Ernst von Breitengüßbach.

Fürth, den 12. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

---

10. (O. S.) Bekanntmachung.

In Folge Entschließung k. Regierungsfinanzkammer vom 21. Februar 1864 Nr. 10505 werden Dienstag den 12. April d. Js. Vorm. 9 Uhr im Lokale des unterfertigten Rentamts nachgenannte Weine aus dem k. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemachten Bedingungen öffent-

lich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthieen von 8 bis 16 Eimer ohne Gebinde zum Strich gebracht werden,

2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den funktionirenden kgl. Kellermeister Ludwig Oppmann dahier zu richten sind.

I. Rothe Weine.

(In Gebinden von 2 bis 4 Eimer.)

1859er äußerer Leisten roth,
1861er Felsen und äußerer Leisten roth,
1861er Schalksberg II. roth,
1861er Schalksberg I. roth.

II. Weiße Weine.

(In Parthieen von 8 bis 16 Eimer.)

1859er äußerer Pfülben-Ruländer,
1859er gemischter Leisten,
1859er Ständerbühl-Traminer,
1861er Stein-Rießling,
1861er Leisten-Rießling,
1859er Hörstein Rießling II.,
1859er Hörstein-Rießling I.,
1859er äußerer Leisten-Rießling,
1859er Stein-Rießling,
1859er Leisten Rießling,
1858er Leisten-Rießling.

Würzburg, den 5. März 1864.

Königliches Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, k. Rentamtmann. — L. Oppmann, funkt. k. Kellermeister.

E. Num. 1344/III.

11. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Strafsache gegen Meyer und Corpl. wegen Vergehens der Körperverletzung wird unter Bezug auf die Ausschreiben vom 7. Oktober und 11. November h. Js. an alle Behörden das Ersuchen wiederholt, den ledigen Bierbrauergesellen Andreas Meyer (v. Rausch) aus Frohnhof, zur Zeit wahrscheinlich Eisenbahnarbeiter im Betretensfalle aufgreifen und sicher liefern zu lassen.

Windsheim, am 7. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. v. Bibra.

Hautsch.

E. Num. 1864.

12. Verkaufs-Bekanntmachung.

Nach höchster Genehmigung wird das im Markte Pleinfeld gelegene

vormalige Landgerichtsgebäude

in zwei dreistöckigen Flügeln, 15 Zimmer, 4 Kammern, 1 Kochküche, 1 Waschküche mit Backofen, 1 Kassagewölbe, 3 s. v. Abtritte und 4 Bodenabtheilungen enthaltend, Nebengebäude mit Holzlege, Stallung und Boden, Scheune mit Dreschtennen, Wagenremise, Keller und 2 Böden, ein größerer Garten mit Gartenhäuschen und zwei kleine Gartenplätzchen, dann Hofraum mit Pumpbrunnen,

auf Donnerstag den 7. April l. Js.

Vormittags 9½ bis 12 Uhr im Pflügel'schen Gasthause in Pleinfeld in öffentlicher Versteigerung unter den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 dem Verkaufe unterstellt.

Auf Verlangen kann vorher der nebenanwohnende Herr Lehrer Gebhard Besichtigung dieser Lokalitäten gewähren.

Dem kgl. Rentamte unbekannte Steigerer haben sich am obigen Termine über hinreichendes Vermögen legal auszuweisen. Die Bedingungen werden am Beginne der Verhandlung bekannt gemacht. Uebrigens wird auf die günstige Lage des bezeichneten Anwesens wegen der bei Pleinfeld vorbeiführenden Eisenbahn und noch darauf aufmerksam gemacht, daß dasselbe vom künftigen Besitzer auch in zwei gesonderte abgetheilt werden könnte.

Weissenburg, am 11. März 1864.

Königliches Rentamt.

Dengler.

---

13. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Montag den 21. ds. Mts. werden im Distrikte Schönfeld der k. Forstrevier Schallhausen

5000 Fichten-Hopfenstangen und
1000 dergl. Rechenstiele

unter den vorgeschriebenen Bedingungen versteigert, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auswärtige Käufer durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben und die Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im oberen Wirthshause zu Schallhausen statt findet.

Ansbach, den 13. März 1864.

Meißner, k. Revierförster.

E. Num. 401.

14. (OS.) In den Staatswaldungen Weberisches Holz und Wäsach werden

Freitag den 18. März l. Js.

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

2 buchene Stämme, 1 eichene Stange, 19 Fichten-Stämme, 4 dergl. Bloche, 13 dergl. Landerstangen, 1000 dergl. Hopfenstangen, 2 Klafter Scheit- und Prügelholz, 7½ Fichten-Asthaufen, 50 Wellen und ½ Klafter Stöcke.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 9 Uhr im Hezner'schen Wirthshause dahier statt.

Colmberg, den 11. März 1864.

Winkelbaur, k. Revierförster.

E. Num. 408.

15. Im Pfarrwalde von Obersulzbach werden beiläufig 30 Klafter Eichen- und 45 Klafter Fichtenholz in 3 Partheien auf dem Stocke verkauft, welches Material eine nicht unbedeutende Menge Bau- und Nutzholz liefert.

Die Versteigerung findet am Montag den 21. lfd. Mts. statt. Zusammenkunft Nachmittags 2 Uhr bei Wirth Hübner in Obersulzbach. Die Verkaufsbedingungen werden am Termine bekannt gemacht werden.

Colmberg, den 12. März 1864.

Winkelbaur, k. Revierförster.

E. Num. 123.

16. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In den Staatswaldungen Pechweiher und Schaftrieb der k. Forstwartei Möggenloh werden

Dienstag den 22. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

2 Eichen- und 6 Buchen-Nutzstücke,
32 Birken-Wagnerstangen,
14 Fichten-Langholzstämme,
408 Fichten-Schnitte,
229 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz I. Cl.,
58 Klafter dergl. Abholz,
38 Nadelholz-Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr am Pechweiher nächst Moritzbrunn statt und wird bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden k. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Eichstätt, den 12. März 1864.

Königlicher Revierförster:

von Cloßmann.

17. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In den Staatswaldungen Grubschwart, Buch, Irrung, Reichershüll der k. Forstrevier Raitenbuch werden

Dienstag den 29. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

26 Eichenblöche von 10 bis 39' Länge und 16 bis 36" Durchmesser,
40 Fichten-Sägschnitte,
3 halbflößerige Fichten,
2 halbe Klafter Eichen-Scheitholz;

Mittwoch den 30. März 1364

73 Klafter Eichen-Scheit- und Prügelholz,
11½ Klafter Birken dergl.,
1½ Klafter Buchen dergl.,
21 Klafter Fichten dergl.,
1 Klafter Salweiden,
36 Fichten-Astbausen und
circa 8000 Stück meist Birkenwellen.

Die Zusammenkunft findet jedesmal Vorm. 9 Uhr im Schlecht'schen Brauhause zu Raitenbuch statt, und wird bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Raitenbuch, den 11. März 1864.

Der k. Revierförster:

Dill.

Gerichtliche Versteigerung.

1. **Zwangsversteigerung.**

Der unterfertigte k. Notar versteigert im Auftrage des k. Bezirksgerichtes dahier gegen Baarzahlung am

Montag den 11. April 1864 Vorm. 10 bis 12 Uhr

in seiner Amtskanzlei (Zeltgasse S Nr. 732) das zur Gantmasse des Kaufmanns Carl Rau von hier gehörige, sammt Zugehörungen auf 30,000 fl. gewerthete und mit 22,300 fl. brandversicherte Haus S Nr. 1014 in der inneren Laufergasse zu Nürnberg, bestehend aus dem Vordergebäude, zwei Seitengebäuden und einem Hintergebäude mit Hofraum, BlNr. 1607, zu 0,17 Dez. nebst dem hiemit verbundenen Forstrechte im Sebalderwald im jährlichen Bezug von 4 Mäß weichem Scheitholz, 3 Mäß dergl. Stockholz und 100 Bund weichen Wellen und dem Wasserbezugsrecht von 1 Eimer per Stunde für das ganze Jahr.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §§. 96 bis 98 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, dann §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822.

Unbekannte Steigerungslustige haben sich über Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Die sonstigen Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden; es ist jedoch freigestellt, von dem Hause, sowie den einschlägigen Urkunden schon vorher Einsicht zu nehmen.

Nürnberg, den 12. März 1864.

Der k. Notar:

Reinhard.

Privatbekanntmachungen.

1. (U. S.)

Summarische Rechnungs-Uebersicht

über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Kalender-Jahre 1863.

Vortrag.		Geld-Betrag. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
I. Einnahmen.					
Auf den Bestand der Vorjahre.					
Aktiv-Rest		—	—	—	
Aktiv-Ausstände		249	42	—	
Beiträge für den Reservefond		1333	12	1	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.					
An Versicherungs-Beiträgen		15316	14	—	
An Beiträgen für den Reservefond		967	55	—	
An Klagekosten		6	44	—	
An Zuschüssen		1266	6	—	
	Summa	19139	53	1	
II. Ausgaben.					
Auf den Bestand der Vorjahre.					
Remuneration an die Agenten		7	52	—	
Nachlaß und Verlust		15	44	—	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.					
Entschädigung pro 1863		11705	50	—	
Direktorial-Vorstand, Buchhalter, Kassier und Schreiber		1886	—	—	
Remuneration der Agenten und Abschätzungskosten		1422	32	3	
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung		219	57	—	
Schreibmaterialien, Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder		340	16	—	
Postporto, Botenlöhne und Inserationsgebühren		557	3	2	
Aus dem Reservefond zur Entschädigungszahlung		1308	4	3	
Sonstige Ausgaben		55	26	3	
	Summa	17518	46	3	
Abgleichung.					
Die Einnahmen betragen		19139	53	1	
Die Ausgaben betragen		17518	46	3	
	Verbleibt Aktiv-Rest	1621	6	2	

München, am 8. März 1864.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

2. Am 1. April d. Js. erledigen sich bei dem königl. Rentamte Spalt zwei Gehilfenstellen, nämlich die eines Perzipienten und jene eines Umschreibgehilfen.

Bewerber um diese Stellen wollen sich unter Nachweis ihrer Befähigung an den dortigen Amtsvorstand wenden.

Der Perzipient muß kautionsfähig sein.

3. In der Nähe von Ansbach wird eine Bierbrauerei nebst bedeutender Oekonomie, Vieh, Schaafe, Futter und Stroh, eine bedeutende Quantität Holz, der ganzen Einrichtung an Baumannsfahrnissen am Donnerstag den 17. März 1864 Vormittags 9 Uhr an den Meistbietenden verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

4. **Alle Sorten Staatspapiere** und
Anlehens-Loose,
Aktien, Coupons, Wechsel, Banknoten, Geldsorten ꝛc. ꝛc. werden coursmäßig ein- und verkauft bei
Gebrüder Schmitt in Nürnberg.
Bank- und Wechselgeschäft, Adlerstrasse L. 190.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 7. bis 13. März.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Christian, Sohnl. des Bauern Herbst in Obereichenbach; 2. Johann Georg, Söhnlein des Gärtners und Oekonomen Heindel; 3. Johann Leonh., Sohnl. des Gutsbesitzers Stamminger in Kurzendorf.

2. Getraute.

Johann Adam Billenstein, Insasse und Schuhmachergeselle dahier mit Frau Eva Maria Fuchs.

3. Begrabene.

1. Johann Georg, Sohn des B. und Schuhmachermeisters Herrn Lieberich, st. 7 J. 11 M. 25 T. alt — an Lungenknoten; 2. Georg Simon Haußleitner, Webermeister in Pfaffenkreuth, st. 58 J. 4 M. 17 T. alt — an Brustentzündung; 3. Wolfgang Adam Knott, Dienstknecht, starb 81 J. 4 M. 5 T. alt — an der Wassersucht.

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl**
vom 16. bis 31. März 1864,
in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 21 Loth — Quint.
Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pfd. 10 Loth 2 Quint
Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pfd. 5 Loth 1 Quint.
Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen — Pf. 31 Loth 1½ Quint.
Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 15 Loth 2½ Quint.
Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 5 Loth 1 Quint.
Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 1½ Quint.

Für Mehl.

Eine Metze Roggenmehl kostet	. . .	1 fl. 23½	kr.
„ Maas Mundmehl	„ . . .	— fl. 6½	kr.
„ „ weißes Mehl	„ . . .	— fl. 5	kr.
„ „ Mittelmehl	„ . . .	— fl. 4½	kr.
„ „ Nachmehl	„ . . .	— fl. 4	kr.
„ „ Gries	„ . . .	— fl. 9	kr.

Ansbach, am 12. März 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.
Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 28.** den 19. März 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 3171.

1. **Bekanntmachung.**

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Johann Wolfgang Meyer von hier sind am

Donnerstag den 31. März l. J. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Ansbach, den 11. März 1864.

Königliches Stadtgericht.

Der k. Stadtrichter: Werner. Der Einzelrichter: Küster.

E. Num. 110.

2. (A. S.) **Bekanntmachung.**

(Den Verkauf des Schrannen-Getreid-Abfalls betr.)

Am Mittwoch den 23. d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird in hiesiger Getreideschranne der Getreid-Abfall metzenweise, gegen sogleich baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft.

Ansbach, den 12. März 1864.

Der Armenpflegschaftsrath.

Mandel.

3. Dienstag den 22. März Vorm. 10 Uhr versteigert die Oekonomie-Commission des k. 2. Uhlanen-Regiments auf der Rechnungskanzlei (Kaserne Nr. I.) den in den Monaten April, Mai und Juni 1864 im Schloßstall, in der Jägerkaserne, im Krankenstall und den Stallungen am Exercierplatz abfallenden Pferdedünger.

Ansbach, den 17. März 1864.

---

4. (O.S.) **Düngerverstrich.**

Die kgl. Bezirks-Gestüts-Inspektion Ansbach versteigert am

Dienstag den 28. März c. Vormittags 11 Uhr

in ihrem Lokale den pro III. Quartal 1863/64 anfallenden Pferdedünger öffentlich an den Meistbietenden.

E. Num. 4134.

5. (C.S.) **Verhaftsbefehl.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgericht Fürth verordnet wegen Unterschlagung zum Nachtheil des Kaufmanns J. Reinemann dahier, verübt am 1.

d. M., welche nach Art. 293 und 294 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, die der That verdächtige ledige Dienstmagd Anna Kunigunda Walz von Rothaurach mit Rücksicht auf §. 40 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher der benannten Anna Kunigunda Walz vorzuzeigen und dieselbe daran zu erinnern, daß sie gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Fürth, den 10. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

* * *

Signalement der ꝛc. Walz:

Dieselbe ist 19 Jahre alt, hat hellbraune Haare, hohe Stirne, blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau, bedeutend viele Sommersprossen im Gesicht und eine Narbe auf der linken Wange.

E. Num. 1603.

6. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen der an der 13jährigen Taglöhnerstochter Eva Katharina Gleisenberger von Mtt. Dachsbach, kgl. Landgerichts Neustadt a/A., und Tonf. verübten unzüchtigen Handlungen, welche nach Art 215 Nr. 2 und Art. 216 Nr. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen sind, den dieser Thät verdächtigen vormaligen Schulgehilfen Mich. Merkel aus Neustadt a/A. zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem ꝛc. Merkel vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 15. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

---

7. (O. S.) Bekanntmachung.

Montag den 21. ds. Mts. werden im Distrikte Schönfeld der k. Forstrevier Schalkhausen

5000 Fichten-Hopfenstangen und
1000 dergl. Rechenstiele

unter den vorgeschriebenen Bedingungen versteigert, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auswärtige Käufer durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben und die Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im oberen Wirthshause zu Schalkhausen statt findet.

Ansbach, den 13. März 1864.

Meißner, k. Revierförster.

Ad Num. 125.

8. (O S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Waltersberg und Grünewald der k. Forst-Revier Aurach werden

Donnerstag den 31. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

* * *

2800 Fichten Hopfenstangen I. und II. Cl.,
3050 dergleichen III. und IV. Cl.,
1700 Fichten-Rechenstiele und Bahnenstecken,
10 dergleichen Doppelstangen und
10 dergleichen Halbstangen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 10 Uhr im Wettemann'schen Gasthause zu Aurach statt, der Verkauf selbst aber wird auf den der Ansbach-Feuchtwanger Hauptstrasse zunächst gelegenen Hiebsorten abgehalten, wobei sich unbekannte Käufer durch legale Zeugnisse über ihre Solvenz auszuweisen haben.

Aurach, den 15. März 1864.

Der k. Revierförster:
Wich.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Ansbach versteigere ich in Sachen Lieberich gegen Landfritz p. deb. die Realitäten des Beklagten Gärtners Johann Georg Landfritz dahier, bestehend in

PlNr. 1067, Wohnhaus Lit. D Nr. 435 in der Turnitz dahier mit Nebengebäude, Stall, Schupfe und Hofraum, 0,09 Dez., ganzes Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, belastet mit 4 kr. 2 pf. Gefälls-Bodenzins zur Staatskasse aus 1 fl. 48 kr. Kapital;
PlNr. 1066, Wurz- und Baumgarten, 1,16 Tagw.;
PlNr. 1068½, Gartenacker, 0,94 Dez.,
37½ kr. Grundsteuer-Simplum.

Die Gebäulichkeiten sind in gutem Zustande und auf 3600 fl., die übrigen Realitäten auf 1890 fl. geschätzt, und beraume hiezu Termin auf

Montag den 18. April 1864 Vorm. 10 Uhr in der Wohnung des Beklagten Lit. D 435 dahier an, wozu ich Steigerungslustige hiemit einlade.

Wir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben und können bis dorthin die Schätzungs- und weiteren hierauf bezüglichen Urkunden auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Ansbach, den 1. März 1864.

Der k. Notar:
Killinger.

---

2. Bekanntmachung.

In Sachen Hetzel gegen Riedel wegen Forderung ist dem Unterzeichneten von dem k. Landgerichte dahier die öffentliche Versteigerung nachbezeichneter Immobilien des Wirthes und Metzgers Adam Riedel von Burk übertragen worden und zu diesem Behufe Termin auf

Montag den 23. Mai a. c.
von Früh 9 Uhr an

im Riedel'schen Wirthshause zu Burk anberaumt.

Diese Immobilien bestehen in

I. Steuergemeinde Burk:

Lit. A: einem Wirthschaftsgütchen, Hs.-Nr 25 in Burk, mit realer Wirthschaftsgerechtigkeit, welche jedoch erst noch gerichtlich konstatirt werden muß, weil sie in dem bezirksamtlichen Kataster über reale und radizirte Gewerbe nicht vorgetragen steht.
PlNr. 112a, 0,22 Tagw. Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum,
PlNr. 112b, 0,04 Tagw. Garten,
PlNr. 219, 0,05 Tagw. oberes Krautbeet,
PlNr. 252, 0,03 Tagw. desgleichen,
PlNr. 272, 0,1 Tagw. desgleichen,
PlNr. 973, 0,04 Tagw. unteres Krautbeet,
Gemeinderecht zu einem ganzen Ruhantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, belastet mit 4 kr. einfacher Grund- und 7 kr. 2 hl. Haussteuer, dann

einem Läutlaibe und einer Läutgarbe für den Lehrer in Burk.

Die Gebäude, bestehend aus dem Wirthshause und einem hinter demselben befindlichen Stadel, sind der Brandversicherungsanstalt einverleibt mit 2500 fl.

Schätzungswerth ohne Realität 2000 fl.

Schätzungswerth mit Realität 2500 fl.; ferner

PlNr. 479 1/2, 1,43 Tagw. Exteracker, belastet mit 9 kr. 6 hl. Bodenzins zum Staate, 1 fl. 49 1/2 kr. desgl. Ablösungskasse und 8,6 kr. einfacher Grundsteuer, Schätzungswerth 275 fl.;

PlNr. 393 1/2, 0,35 Tagw. Wiese im Neuweiher, belastet mit 6 kr. 7 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse und 2,1 kr. einfacher Grundsteuer, gewerthet auf 90 fl.;

PlNr. 392, 0,75 Tagw. Wiese, Neuweiher, belastet mit 34 kr. Bodenzins zum Staate und 6 kr. einfacher Grundsteuer, gewerthet auf 130 fl.;

PlNr. 392 1/2 a, 0,12 Tagw., und

PlNr. 392 1/2 b, 0,61 Tagw. Wiese, Neuweiher, belastet mit 30 kr. Bodenzins zum Staate und 5,3 kr. einfacher Grundsteuer, gewerthet auf 125 fl.;

PlNr. 384, 0,85 Tagw. Acker im Schillerfeld, belastet mit 54 1/2 kr. Bodenzins zur Ablösungskasse und 4,3 kr. einfacher Grundsteuer, gewerthet auf 190 fl.;

PlNr. 393 1/11, 1,00 Tagw. Acker, Neuweiher, belastet mit 6 kr. 6 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse und 2 kr. einfacher Grundsteuer, besaamt mit Winterkorn und gewerthet auf 125 fl.

II. Steuergemeinde Oberlemmathen.

Flur Maymannsdorf.

PlNr. 677, 0,46 Tagw. Wiese im Grundrangen, belastet mit 15 kr. Bodenzins zum Staate und 3,7 kr. einfacher Grundsteuer, gewerthet auf 125 fl.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt erst dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist, und richtet sich überhaupt die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 96 bis 107 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837. Schätzungsergebniß und Erwerbsurkunden können jederzeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden und haben sich demselben unbekannte Steigerer über Identität und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Wassertrüdingen, den 15. März 1864.

Der königliche Notar:

Carl Brand.

Privatbekanntmachungen.

1. Am 1. April d. Js. erledigen sich bei dem königl. Rentamte Spalt zwei Gehilfenstellen, nämlich die eines Perzipienten und jene eines Umschreibgehilfen.

Bewerber um diese Stellen wollen sich unter Nachweis ihrer Befähigung an den dortigen Amtsvorstand wenden.

Der Perzipient muß kautionsfähig seyn.

2. **Oettinger Bleich-Empfehlung.**

Der Unterzeichnete empfiehlt seine schon mehrere Jahre bestehende Tuch- und Garn-Bleiche, welche von seinen Kunden in jeder Beziehung recommandirt und zur allseitigen Benützung gepriesen wird.

Für Wassertrüdingen und dessen Umgebung ist mein Spediteur der Tuchmachermeister Dietrich Glück von da, welcher alle Aufträge übernimmt und mit Pünktlichkeit besorgt.

Unterzeichneter sieht daher geneigten Aufträgen entgegen.

Johann Georg **Engel**, Bleichbesitzer.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 29.** den 23. März 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Publikations-Edikt.

Erkenntniß.

Vom k. Bezirksgerichte Ansbach

wird in Sachen des Gerbermeisters Georg Michael Kolb und des Leimsieders Adam Loy, beide von hier, Amortisation eines Hypothek-Vormerks betr., zu Recht erkannt, was folgt:

I. Die auf dem Wohnhause Lit. C Nr. 8 dahier mit einem Höflein, Brunnen und Garten, Steuerb. Nr. 627, PlNr. 1322, in dem Hypothekenbuche des k. Stadtgerichts Ansbach Bd. IV. S. 7 folg. für die Juden Joseph Bär und Seckel Löw von Windsbach, jedoch mit Protestation des damaligen Besitzers Georg Michael Kolb unter'm 18. September 1832 eingetragene Vormerkung einer Waarenkaufschillings- und Zinsforderung von 615 fl. sey für erloschen zu erachten.

II. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller Georg Michael Kolb und Adam Loy zu tragen.

Gründe.

etc. etc. etc.

Ansbach, den 9. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 549/I.

2. (O.S.) Bekanntmachung.

In dem Criminal-Conservatorium des k. Bezirksgerichts hier aus dem Jahre 1840 befinden sich:

1) in der Untersuchung gegen Wilhelm Krug, in Ansbach und Joseph Fürst und Compl. wegen Diebstahls 15 fl. 33 kr. und 46 kr. in baarem Gelde und

2) in der Untersuchung gegen Joseph Anton Sand aus Wörlach u. Compl. wegen Diebstahls 13 fl. 48½ kr. in baarem Gelde.

Weder über den Entstehungsgrund dieser Depositen noch über die rechtmäßigen Eigenthümer derselben geben die Akten und angestellten Recherchen genügende Aufklärung.

Es ergeht demnach die Aufforderung an Diejenigen, welche allenfallsige Eigenthums- oder sonstige Ansprüche auf fragliche Massen zu machen gedenken, solche binnen vier Wochen von heute an um so gewisser dahier anzumelden, als sonst nach Ablauf dieser Frist diese Bestände dem königl. Aerar als herrenloses Gut überwiesen werden sollen.

Ansbach, am 15. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 5847.

3. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Müllergeselle Johann Georg Ell von Haasgang hat auf dem Wege zwischen Schongau und Fürth sein Arbeitsbuch verloren; was unter Verwarnung vor Mißbrauch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Ansbach, den 17. März 1864.

Königliches Bezirksamt.

Freiherr von Crailsheim.

E. Num. 3171.

4. Bekanntmachung.

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Johann Wolfgang Meyer von hier sind am

Donnerstag den 31. März l. J. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Ansbach, den 11. März 1864.

Königliches Stadtgericht.

Der k. Stadtrichter: Werner. Der Einzelrichter: Küster.

E. Num. 3673.

5. (O. S.) Bekanntmachung.

Die unterfertigte Verwaltung ist ermächtigt, ihr Brennholzbedarfsquantum pro 1864|65 im Wege öffentlicher Ersteigerung von dem Wenigstnehmenden anzukaufen.

Der Bedarf besteht in

8 bayerischen Klaftern harten Scheitholzes,
4 bayerischen Klaftern harten Stockholzes,
182 bayerischen Klaftern weichen Scheitholzes,
100 bayerischen Klaftern weichen Stockholzes,
100 bayerischen Klaftern weichen Prügelholzes.

394 bayerische Klafter in Sa.

Zur Ersteigerung wird Termin auf

Mittwoch den 30. März c. a.
Früh 9 Uhr

anberaumt und werden Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen,

a) daß die Lieferungsbedingungen im Termine werden bekannt gegeben, zuvor aber schon in der hiesigen Amtskanzlei können eingesehen werden;
b) daß wenn thunlich, das Holzquantum in Parthieen zu 10 Klaftern herab angekauft wird;
c) daß Nachgebote nicht berücksichtiget werden.

Lichtenau, am 17. März 1864.

Kgl. Verwaltung der Gefangenanstalt.

Ludwig.

E. Num. 9467.

6. Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Johann Georg Rollbühler von Mönchsroth, geboren den 30. Januar 1835, beabsichtigt, nach Schönbronn, k. württemb. Oberamts Ellwangen, auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind längstens bis zum 30. d. Mts. dahier anzumelden, widrigenfalls dem ꝛc. Rollbühler die Auswanderungsbewilligungsurkunde ausgehändigt werden wird.

Dinkelsbühl, am 16. März 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

---

7. (O. S.) Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen haben Arreststrafen zu erstehen, und zwar:

1) der Kutscher Georg Jand von Neuhausen, kgl. Landgerichts Bamberg II., wegen fälschlicher Fertigung eines Arbeitszeugnisses laut rechtskräftigen Urtheils vom 22. August 1862 — acht Tage,

geschärft durch Entziehung warmer Kost am dritten und sechsten Tage;

2) der Metzger Joseph Schmidt von Eschenbach b. Ger. wegen Ehrenkränkung laut Urtheils vom 5. Januar 1863 — drei Tage;

3) der Fallmeistersohn Johann Gaßmeier von hier wegen Arbeitsscheue laut Urtheils vom 19. März 1863 — drei Tage, geschärft am dritten Tage durch Entziehung warmer Kost;

4) die ledige Dienstmagd Anna Walburga Griesmeier von Dürrenmungenau wegen Feuerfrevels — einen Tag;

5) die ledige Taglöhnerin Katharina Huber von Ornbau wegen Bettelns — drei Tage, geschärft am dritten Tage durch Entziehung warmer Kost;

6) die ledige Taglöhnerin Eva Maria Griesmeier von Dürrenmungenau wegen ungebührlichen Benehmens gegen den Gemeindevorsteher — einen Tag.

Da der Aufenthalt dieser Personen bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so ersucht man, diese Strafen im Betretungsfalle an denselben vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Die Verpflegungskosten trägt die k. Staatskasse.

Heilsbronn, den 15. März 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

E. Num. 2982 A.

8. Erkenntniß.

Vom k. Landgerichte Hersbruck wird als Einzelnrichteramt zu Recht erkannt:

I. Es seien:

1) der Bauernsohn Paulus Krauß von Kirchensittenbach,

2) der Wachtmeisterssohn Lorenz Gallbauer von Velden,

3) der Wirthssohn Johann Andreas Söhnlein von Hartmannshof,

4) der Bauernsohn Johann Meyer von Wetterberg,

5) der Bauernsohn Johann Albrecht Bauer von Molsberg,

für todt zu erklären;

II. deren Vermögen sey den nächsten bekannten Erben auszuhändigen, beziehungsweise die bestellte Caution zu löschen.

III. Die Kosten haben die Antragsteller zu tragen.

Gründe:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hersbruck, den 17. März 1864.

Königliches Landgericht.

Kellein, Landrichter.

Bencker, Assessor.

E Num. 1225.

9. Ausschreiben.

Isabella und Anna Maria Bauer, ledige und großjährige Töchter des verstorbenen Oekonomen Mich. Bauer von Iphofen haben sich unter'm 10. vor. Mts. freiwillig unter Vormundschaft begeben, und wurde denselben in der Person des Musikus Adam Probst von da ein Vormund beigegeben.

Dieß wird unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben ohne Zustimmung des Vormundes lästige Verträge bei Meidung der Ungültigkeit nicht mehr eingehen können.

Etwaige Forderungen an solche sind bis längstens

Freitag den 8. künftigen Monats

dahier anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls

sie als nach der Curatelbestellung contrahirt erachtet werden.

Mkt. Bibart, den 1. März 1864.

Königliches Landgericht.

Platzer, Landrichter.

E. Num. 2237.

10. **Bekanntmachung.**

Durch dießgerichtlichen Beschluß vom 28. Dezember vor. Jrs. wurde der ledige und großjährige Bauer Johann Georg Rummel von Ingolstadt wegen Blödsinnes unter Vormundschaft gestellt und als dessen Curator der Gemeindevorsteher Johann Jobst Blümlein von da verpflichtet.

Dieß wird mit dem Bemerken verdffentlicht, daß Curand ohne Zustimmung des gedachten Vormundes keine lästigen Verträge mehr eingehen kann.

Mkt. Bibart, den 2. März 1864.

Königliches Landgericht.

Platzer.

E. Num. 659.

11. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der Eisenbahnarbeiter Georg Meindel aus Piebensdorf, kgl. Landgerichts Cham, und der Eisenbahn-Aufseher Johann Mai aus Buch, k. Landgerichts Haßfurt, wurden dieseits unter'm 16. Februar 1864 wegen Ruhestörung zu je achttägiger Arreststrafe verurtheilt und hat das Urtheil die Rechtskraft erlangt.

Der Aufenthaltsort der genannten beiden Personen konnte bis jetzt nicht ermittelt werden; es ergeht daher hiedurch an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, an ꝛc. Meindel und ꝛc. Mai obenbemerkte je achttägige Arreststrafe im Falle der Habhaftwerdung derselben zu vollziehen, resp. den Vollzug zu veranlassen und deßfallsigen Nachweis anher mitzutheilen.

Mkt. Erlbach, den 14. März 1864.

Königliches Landgericht.

v. n.

Model.

E. Num. 163.

12. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der Eisenbahnarbeiter Georg Lommer aus Kesselhütte oder Gleißenberg, k. Landgerichts Waldmünchen, wurde durch dieseitiges rechtskräftiges Urtheil vom 2. Februar 1864 zu vierzehntägiger Arreststrafe wegen Ruhestörung verurtheilt. Derselbe hat sich jedoch inzwischen aus dem hiesigen Gerichtsbezirke entfernt und ist sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Es ergeht daher an alle Gerichts- und Polizeibehörden hiedurch das Ansuchen, obige Strafe, deren Vollzugskosten urtheilsgemäß dem kgl. Aerar zur Last fallen, an dem ꝛc. Lommer im Falle Betretens zu vollziehen, beziehungsweise zum Vollzuge mitzuwirken und Nachweis hierüber anher mitzutheilen.

Mkt. Erlbach, den 14. März 1864.

Königliches Landgericht.

v. n.

Model, Assessor.

E. Num. 92.

13. (O. S.) **Bekanntmachung**

Der ledige Johann Englert von Leutersbach, k. Landgerichts Obernburg im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg hat wegen Diebstahls eine 6tägige Arreststrafe bei Selbstverpflegung zu erstehen.

Da der Aufenthalt desselben unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, den Johann Englert von Lentersbach im Betretungsfalle zur Erstehung dieses Arrestes anzuhalten und Vollzugs-Nachweis anher gelangen zu lassen.

Wasserträdingen, den 12. März 1864.

Königliches Landgericht.

Bannig.

---

14. (O. S.) Bekanntmachung.

In Folge Entschließung k. Regierungsfinanzkammer vom 21. Februar 1864 Nr. 10503 werden

Dienstag den 12. April d. Js. Vorm. 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamts nachgenannte Weine aus dem k. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthieen von 8 bis 16 Eimer ohne Gebinde zum Strich gebracht werden,

2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den funktionirenden kgl. Kellermeister Ludwig Oppmann dahier zu richten sind.

I. Rothe Weine.

(In Gebinden von 2 bis 4 Eimer.)

1859er äußerer Leisten roth,
1861er Felsen und äußerer Leisten roth,
1861er Schalksberg II. roth,
1861er Schalksberg I. roth.

II. Weiße Weine.

(In Parthieen von 8 bis 16 Eimer.)

1859er äußerer Pfülben-Ruländer,
1859er gemischter Leisten,
1859er Ständerbühl-Traminer,
1861er Stein-Rießling,
1861er Leisten-Rießling,
1859er Hörstein-Rießling II.,
1859er Hörstein-Rießling I.,
1859er äußerer Leisten-Rießling,
1859er Stein-Rießling,
1859er Leisten-Rießling,
1858er Leisten-Rießling.

Würzburg, den 5. März 1864.

Königliches Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, k. Rentamtmann. — L. Oppmann, funkt. k. Kellermeister.

---

15. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Thiergarten werden

am Samstag den 26. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert:

1 starker Eichenblock,
55 Fichten-Schröte,
10 dergleichen Baustämme,
28 dergleichen Rüststangen,
20 dergl. Lander- und Leiterstangen,
50 dergl. Hopfenstangen,
2 Birken-Abschnitte,
70 Klafter Fichten-Scheitholz,
31½ Erlen- und Birken-Scheit- und Prügelholz,
12 dergl. Asthaufen à 25 Wellen,
39 Fichten-Asthaufen desgl.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 9 Uhr auf dem Hiebsorte am Großbreitenbrunner-Kirchenweg statt.

Triesdorf, den 19. März 1864.

Landmann, k. Revierförster.

E. Num. 267.

16. (O. S) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Lindach und Aichach der k. Forstwartei Münchzell werden

Samstag den 26. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

6 Eichen-Nutzstücke,
2 Buchen dergl.,
4 Fichten- und Fohren-Schröte,
6 Stück Eichen- und Geräthstangen,
17 Stück Fichten- und Doppelstangen.
12 Stück dergl. Halb- und Letterstangen,
4½ Klafter Eichen-Scheit- und Abholz,
12 Klafter Buchen dergl.,
1½ Klafter Birken-Prügelholz,
7 Klafter Fichten-Abholz,
375 Stück Buchenwellen,
225 Stück Eichenwellen,
100 Haufen Fichten- und Fohren-Astholz,
9 Haufen Aspen und Salweiden-Reisig.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Zuckermantel'schen Wirthshause zu Bürglein statt.

Heilsbronn, den 18. März 1864.

Der k. Revierförster:

Heim.

E. Num. 164.

17. (O.S.) Bekanntmachung.

Aus den Staatswaldungen „Hüttenschlag, Kohlschlag, Heilingschachen, Lohschlag, Meierholz, Diebsleite, Hundsrück, Kirchberg, Kleinfichtet, Birkenschlag, Feller- und Meierleite" der kgl. Forstrevier Enkering werden nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und zwar am

Dienstag den 29. März 1864:

134 Klafter Buchen-,
619 Klafter Fichten- und
43 Klafter Aspen-Scheit- und Prügelholz,
7375 aufgemachte Buchenwellen,
31 Buchen- und
99 Fichten-Asthaufen;

Mittwoch den 30. März 1864

aus dem „Hüttenschlage":

144 Klafter Fichtenholz und
82 weiche Asthaufen.

Die Zusammenkunft und Versteigerung findet am ersten Tage in der Post in Kinding, am zweiten Tage im Gasthause zum Engel in Kipfenberg, jedesmal Morgens 9 Uhr statt.

Kinding, den 16. März 1864.

Der k. Revierförster:

Schlecht.

Ad Num. 125.

18. (O.S.) Bekanntmachung.

In den Staatswaldungen Waltersberg und Grünewald der k. Forst-Revier Aurach werden

Donnerstag den 31. März 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

2800 Fichten-Hopfenstangen I. und II. Cl.,
3050 dergleichen III. und IV. Cl.,
1700 Fichten-Rechenstiele und Bohnenstecken,
10 dergleichen Doppelstangen und
10 dergleichen Halbstangen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 10 Uhr im Wettemann'schen Gasthause zu Aurach statt, der Ver-

kauf selbst aber wird auf den der Ansbach-Feuchtwanger Hauptstrasse zunächst gelegenen Hiebsorten abgehalten, wobei sich unbekannte Käufer durch legale Zeugnisse über ihre Solvenz auszuweisen haben.

Aurach, den 15. März 1864.

Der k. Revierförster:

Wich.

Gerichtliche Versteigerung.

1. Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Ansbach versteigere ich den Nachlaß des verstorbenen Bauern und Gemeindevorstehers Wolfgang Schiefer in Schmalach, königl. Landgerichts Ansbach, bestehend in:

dem Hofgute Wohnhaus Nr. 10 in Schmalach mit 2,74 Tgw. Garten, 50,94 Tgw. Aecker, 14,61 Tgw. Wiesen, 49,34 Tgw. Waldung und 90 Dez. Oedung nebst zwei ganzen Gemeinderechten, sowie das Wirthschaftsinventar und Hausgeräthschaften und beraume hiezu Termin auf

Dienstag den 29. und Mittwoch den 30. d. M., jedesmal Vormittags um 9 Uhr anfangend, im Hause Nr. 10 in Schmalach an, wozu ich Kaufsliebhaber einlade.

Hiebei bemerke ich, daß das Anwesen sogleich im Ganzen zum Ausrufe kommt.

Ansbach, den 19. März 1864.

Der k. Notar:

Killinger.

Baumeister.

Privatbekanntmachung.

1. **Oettinger Bleich-Empfehlung.**

Der Unterzeichnete empfiehlt seine schon mehrere Jahre bestehende Tuch- und Garn-Bleiche, welche von seinen Kunden in jeder Beziehung recommandirt und zur allseitigen Benützung gepriesen wird.

Für Wassertrüdingen und dessen Umgebung ist mein Spediteur der Tuchmachermeister Dietrich Glück von da, welcher alle Aufträge übernimmt und mit Pünktlichkeit besorgt.

Unterzeichneter sieht daher geneigten Aufträgen entgegen.

Johann Georg **Engel**, Bleichbesitzer.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 7. bis 13. März 1864.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Anna Marg.; 2. Georg Leonhard; 3. Anna Marg., Töchterl. des Maurergesellen Rogner, 4. Maria Barbara.

2. Getraute.

Georg Michael Besendörfer, Oekonom, mit Anna Marg. Fleischer.

3. Begrabene.

1. Carl, st. 1 J. 1 M. 23 T. alt — an Lungenleiden; 2. Jungfrau Marg. Barb. Barthel, Schneidermeisterstochter, st. 75 J. 5 M. 17 T. alt — an der Wassersucht; 3. Anna Marg. Teufert, Bauernwittwe von Beutellohe, st. 70 J. alt — an der Wassersucht.

Vom 14. bis 20. März.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Anna Maria, Töchterlein des Maurergesellen Leipold; 2. Maria Babetta, Töchterl. des Maurergesellen Arnold in Meinhardswinden; 3. Johann Adam von Meinhardswinden.

2. Begrabene.

1. Johann Friedrich, Sohn des Maurergesellen Kolb, ſt. 13 J. 13 T. alt — an Lungentuberkulose; 2. Karl Friedrich, ſt. 4 M. 18 T. alt — am Zehrfieber.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Anna Marg.; 2. Johann Gottlieb, Söhnlein des Schriftſetzers Boß; 3. Anna Katharina; 4. Johann Andreas Jakob.

2. Getraute.

Herr Johann Potthof, Maurermeiſter in Nürnberg, mit Anna Babetta Himmler von hier.

3. Begrabene.

1. Marg. Häßlein, Gaſtwirthsehefrau, ſt. 54 J. 3 M. 3 T. alt — an Lungenlähmung nach Typhus; 2. Anton Kochler, Schuhmachergeſelle, ſt. 56 J. 26 T. alt — am Magenkrebs; 3. Luiſe Sophie Mayer, Conſiſtorialkanzliſtentöchterlein, ſtarb 11 M. 17 T. alt — an der Lungenentzündung; 4. Johannes Chriſtlieb Leopold Wirth, Regierungsaſſeſſorsſöhnlein, ſt. 11 M. 5 T. alt — am Gefraiſch; 5. Tobias David Rieder, Vorlegersſöhnlein, ſt. 4 M. 7 T. alt — am Gefraiſch; 6. Johann Binder, B. und Gärtner, ſt. 74 J. 11 M. 19 T. alt — an Entkräftung.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 30.** den 26. März 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 927.

1. **Bekanntmachung.**

Das Sommersemester 1864 beginnt an der königl. Universität Erlangen

am 4. April l. Js.

Von diesem Tage an bis

zum 11. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem k. Universitäts-Sekretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studierenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 19. März 1864.

Königliches Universitäts-Prorektorat.

Dr. Heyder.

E. Num. 2177.

2. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Für die bis Ende des Monats Februar lfd. Js. bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen auf Namen stattgefundenen Baaranlagen und Umschreibungen liegen die Original-Obligationen zur Abgabe bereit. Diese können daher gegen Vorlage der Interimsscheine bei unterfertigter Kasse nunmehr in Empfang genommen werden.

Nürnberg, den 23. März 1864.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialcasse.

Rauchenberger. Mayer.

E. Num. 6862.

3. **Bekanntmachung.**

Vom königl. b. Bezirksgericht Ansbach.

Der ledige 22jährige Leonhard Gottschalk von Mtt. Erlbach ist durch unser rechtskräftiges Urtheil vom 28. Dezember v. J. wegen Diebstahlsvergehen zu einer Gefängnißstrafe von 18 Monaten verurtheilt worden.

Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, ihn im Falle Betretens verhaften und zur Straferstehung in unsere Frohnfeste einliefern zu lassen.

Ansbach, am 22. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Krausfold.

Beselmeyer, Sekr.

E. Num. 4736.

4. Publicandum.

Bei der unterfertigten Polizeibehörde ist die Stelle eines Polizeirottmeisters in Erledigung gekommen und wieder zu besetzen.

Reflektanten auf diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 340 fl., ein Monturgeld von jährlich 25 fl. und der Genuß einer auf jährlich 35 fl. veranschlagten Dienstwohnung verbunden ist, haben ihre Meldungen binnen drei Wochen a dato anher einzureichen und dabei den Nachweis einer durchaus entsprechenden Qualifikation, insbesondere der erforderlichen körperlichen Tüchtigkeit, der nöthigen Kenntnisse und völlig tadelfreien Leumunds zu liefern.

Erlangen, den 21. März 1864.

Stadtmagistrat.

Koch.

E. Num. 1664.

5. (C.S.) Späheverfügung.

Am Sonntag den 13. März d. Js. Morgens gegen 9 Uhr wurde der ledige Bauernsohn Adam Willhofz von Gerhardshofen auf dem Wege zwischen Göttelsdorf und Brunn, k. Landgerichts Mkt. Erlbach, von zwei Burschen überfallen und unter lebensgefährlicher Bedrohung seiner Baarschaft von 9 fl. 30 kr., bestehend aus 1 Fünffrankenthaler, 4 Einguldenstücken, 2 halben Guldenstücken, das Uebrige aus Sechsern und Groschen, sammt einem roth- und weißgestreiften Säckchen, in welchem sich das Geld befand, beraubt.

Der eine dieser Bursche war von sehr großer Statur und sehr kräftigem Körperbau, hatte ein blasses Gesicht und einen rothen Backenbart. Bekleidet war er mit einer dunkelgrauen, grün eingefaßten Joppe, einer hellgrauen Buckskinhose und einer schwarzen Weste; auf dem Kopfe trug er eine Schirmmütze.

Bezüglich des andern Burschen kann nur so viel angegeben werden, daß er von Statur kleiner und

dicker war, einen kurzen dunkelblauen Rock mit schwarzem Sammtkragen, eine Hose von fast ähnlichem Stoffe, eine schwarz- und rothgedupfte Weste und auf dem Kopfe eine grüne Schirmmütze trug.

Beide schienen in den dreißiger Jahren zu stehen und sprach der größere Bursche den altbayerischen Dialekt.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe eines etwaigen sachdienlichen Resultates.

Windsheim, den 19. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 1684.

6. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen der an der ledigen Dienstmagd Babette Wichner zu Welbhausen verübten Körperverletzung, welche nach Art. 234 Nr. 2 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, die dieser That verdächtige ledige Dienstmagd Anna Margaretha Popp von Gebsattel, kgl. Landgerichts Rothenburg o/T., zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher der ꝛc. Popp vorzuzeigen und dieselbe daran zu erinnern, daß sie gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 23. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 151.

7. (C. S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen den Wollenwebergesellen Peter Strauß aus Tann wegen Diebstahls betr.)

Da der Aufenthalt des obengenannten Strauß und des Beschädigten Adam Eichmann, Schneidergesellen aus Bellheim mir noch unbekannt ist, so erneuere ich mein in der Beilage 20 zum Kreisamtsblatte befindliches Ausschreiben vom 24. vor. Mts.

Uffenheim, am 22. März 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte:

Gebhard.

---

8. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In Folge Entschließung k. Regierungsfinanzkammer vom 21. Februar 1864 Nr. 10505 werden

Dienstag den 12. April d. Js. Vorm. 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamts nachgenannte Weine aus dem k. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthieen von 8 bis 16 Eimer ohne Gebinde zum Strich gebracht werden,

2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den funktionirenden kgl. Kellermeister Ludwig Oppmann dahier zu richten sind.

I. Rothe Weine.

(In Gebinden von 2 bis 4 Eimer.)

1859er äußerer Leisten roth,
1861er Felsen und äußerer Leisten roth,
1861er Schalksberg II. roth,
1861er Schalksberg I. roth.

II. Weiße Weine.

(In Parthieen von 8 bis 16 Eimer.)

1859er äußerer Pfülben-Ruländer,
1859er gemischter Leisten,
1859er Ständerbühl-Traminer,
1861er Stein-Rießling,
1861er Leisten-Rießling,
1859er Hörstein-Rießling II.,
1859er Hörstein-Rießling I.,
1859er äußerer Leisten-Rießling,
1859er Stein-Rießling,
1859er Leisten-Rießling,
1858er Leisten-Rießling.

Würzburg, den 5. März 1864.

Königliches Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, k. Rentamtmann. — L. Oppmann, funkt. k. Kellermeister.

E. Num. 150.

9. **Bekanntmachung.**

1. In den Staatswaldungen Baumgarten, Staubach und Eichelberg der königl. Forstrevier Kipfenberg werden

Freitag den 1. April 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft nämlich:

118 Klafter Buchenscheitholz,
100½ Klafter Buchen-Prügelholz,
11075 Stück Buchen-Wellen,
279 Klafter Fichten-Scheit- und Prügelholz,

2. In den Staatswaldungen Neusang und Streubuch

Samstag den 2. April 1864

10 Fichtensägschnitte,
13 Fichtendoppelstangen,
60 Fichten-Landerstangen,

35 Klafter Eichen-Scheit- und Prügelholz,
21½ Klafter Buchen-Scheit- und Prügelholz,
169 Klafter Birken-Scheit- und Prügelholz,
101½ Klafter Aspen-Scheit- und Prügelholz,
133½ Klafter Fichten-Scheit- und Prügelholz,
875 Stück Buchenwellen.

Die Zusammenkunft findet an jedem Tage Vormittags um 9 Uhr im Gasthause zum Engel in Kipfenberg statt.

Kipfenberg, den 22. März 1864.

Der k. Revierförster:

Hammerschmidt.

K. Num. 374.

10. Wiesen-Verpachtung.

Am Mittwoch den 30. März Mittag 12 Uhr wird die Zechel-Wiese beim langen Steg hinter Ornbau 2 Tagw. 87 Dez. in 2 Abtheilungen auf sechs Jahre im Meier'schen Wirthshause in Ornbau verpachtet. Pachtlustige sind eingeladen.

Eschenbach, den 22. März 1864.

Stadtmagistrat.

Böck.

Gerichtliche Versteigerung.

1. Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Ansbach versteigere ich den Nachlaß des verstorbenen Bauern und Gemeindevorstehers Wolfgang Schiefer in Schmalach, königl. Landgerichts Ansbach, bestehend in:

dem Hofgute Wohnhaus Nr. 10 in Schmalach mit 2,74 Tgw. Garten, 50,94 Tgw. Aecker, 14,61 Tgw. Wiesen, 49,34 Tgw. Waldung und 90 Dez. Oedung nebst zwei ganzen Gemeinderechten, sowie das Wirthschaftsinventar und Hausgeräthschaften und beraume hiezu Termin auf

Dienstag den 29. und Mittwoch den 30. d. M., jedesmal Vormittags um 9 Uhr anfangend, im Hause Nr. 10 in Schmalach an, wozu ich Kaufsliebhaber einlade.

Hiebei bemerke ich, daß das Anwesen sogleich im Ganzen zum Ausrufe kommt.

Ansbach, den 19. März 1864.

Der k. Notar:

Killinger.

Baumeister.

Privatbekanntmachung.

1. Oettinger Bleich-Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt seine schon mehrere Jahre bestehende Tuch- und Garn-Bleiche, welche von seinen Kunden in jeder Beziehung recommandirt und zur allseitigen Benützung gepriesen wird.

Für Wassertrübingen und dessen Umgebung ist mein Spediteur der Tuchmachermeister Dietrich Glück von da, welcher alle Aufträge übernimmt und mit Pünktlichkeit besorgt.

Unterzeichneter sieht daher geneigten Aufträgen entgegen.

Johann Georg **Engel**, Bleichbesitzer.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 31.** den 30. März 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 9089.

1. Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle an der Mittelklasse der höheren Töchterschule betr.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg

werden Diejenigen, welche sich um die vorstehend. bezeichnete Lehrerstelle, deren Ertrag in jährlich

400 fl. fixen Geldgehalt

besteht, welcher stufenweise bis zum 24. dahier zurückgelegten Dienstjahre nach vorher beigebrachtem Nachweis über Würdigkeit bezüglich des Verhaltens und der Leistungen auf 800 fl. anwächst, bewerben wollen, hiemit aufgefordert, binnen

14 Tagen

von heute an ihre Gesuche einfach mit Angabe ihrer persönlichen und Familienverhältnisse, dann unter Beifügung legaler Zeugnisse über Befähigung, Leumund und Gesundheit, deren erstere wenigstens die Note

„sehr gut"

nachweisen müssen, hier einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß die sich meldenden Bewerber auch befähigt sein müssen, den Nachhilfsunterricht in der französischen Sprache ertheilen zu können.

Nürnberg, den 22. März 1864.

Die beiden Bürgermeister:

von Wächter. Seiler.

Quehl, Sekr.

E. Num. 9022.

2. Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der erledigten II. Pfarrstelle an der protestantischen Kirche zum heiligen Geist in Nürnberg betr.)

Vom Magistrat der königl. bayer. Stadt Nürnberg.

Die II. Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Geist dahier, welche mit Ausschluß der persönlichen Einnahmen aus dem Beichtstuhlverhältnisse, jedoch mit Einschluß einer auf 100 fl. veranschlagten Wohnung und 50 fl. widerruflicher Zulage, 850 fl. 36 kr. jährlich ertrügt, ist erledigt.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt auf Präsentation des Magistrats nach eingeholter Erinnerung der Gemeindebevollmächtigten und des Kirchenvorstandes.

Bewerber um diese Stelle werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche

binnen 4 Wochen von heute an,

einfach mit Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, der Lebens- und Dienstjahre, dann unter Vorlage eines Befähigungs- und Leumundszeugnisses, namentlich eines verschlossenen Consistorialzeugnisses über Würdigkeit dahier einzureichen.

Bemerkt wird, daß nur solche Bewerber berücksichtigt werden dürfen, welche die Anstellungsprüfungs-Note „Sehr gut" erhalten oder in der Folge erworben haben.

Nürnberg, den 23. März 1864.

Die beiden Bürgermeister:
von Wächter. Seiler.

Quehl, Sekr.

E. Num. 9219.

3. **Bekanntmachung.**

Der ledige Büttnergeselle Georg Michael Schinnerer von Windsheim will nach Nordamerika auswandern.

Es sind daher allenfallsige Forderungen an denselben spätestens am

Sonnabend den 11. April h. J. Vorm. 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Uffenheim, den 22. März 1864.

Königliches Bezirksamt:
Zink.

E. Num. 3017.

4. **Bekanntmachung.**

(Verlassenschaft der Bräuverwalterswittwe Barbara Schermer von Eichstätt betr.)

Dem Bäckergesellen Isidor Dollinger von hier, später zu Neuburg an der Donau soll das von der Rubrikatin unterm 20. Mai 1862 errichtete Testament eröffnet werden.

Nachdem der Aufenthalt dieses Dollinger unbekannt ist, so ergeht hiemit an denselben der Aufruf, seinen Aufenthaltsort binnen 3 Wochen um so gewisser hierorts bekannt zu geben, als außerdem nach Umfluß dieser Frist ein Absenten-Curator für ihn aufgestellt, und nach dessen Anträgen das weiter Geeignete in Sachen verfügt werden wird.

Eichstätt, am 21. März 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Der k. Stadt- und Landrichter:

Dr. Schmid.

E. Num. 154.

5. (O. S) **Bekanntmachung.**

Durch Strafverfügung vom 18. Februar ds. Jrs. wurde der ledige Abraham Erdinger von Falbenthal wegen Abweichens von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute mit einem 3tägigem Arrest unter Verurtheilung in die Arrestverpflegungskosten bestraft.

Da die Strafe an ihm wegen unbekannten Aufenthalts seither nicht vollzogen werden konnte, so ergeht an alle Gerichtsbehörden das Ersuchen, die Strafe im Falle Betretens zu vollziehen und wie geschehen Nachricht anher zu geben.

Heidenheim, den 23. März 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

Digitized by Google

E. Num. 1499.

6. **Bekanntmachung.**

Der Eisenbahnarbeiter Georg Limberger von Anfelden wird, da sein Aufenthalt sich dermalen nicht ermitteln läßt, hiemit öffentlich aufgefordert, das ihm auf Ableben seiner Mutter Elisabetha Limberger in Anfelden angefallene Erbgut von 184 fl. entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten dahier in Empfang zu nehmen.

Leutershausen, den 22. März 1864.

Königliches Landgericht.

Memminger.

E. Num. 4318.

7. (C.S.) **Verhaftsbefehl.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Fürth verordnet wegen Diebstahls, verübt in der Nacht vom 23/24. vor. Mts. zum Nachtheile des Uhrmachersohnes Johann Faber dahier, welcher nach Art. 282 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den der That verdächtigen Illuministen Johann Jakob Dollinger von Nürnberg auf den Grund des §. 40 Ziffer 4 des Einführungs-Gesetzes zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Johann Jakob Dollinger vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Fürth, am 24. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieslalt.

Signalement des ꝛc. Dollinger.

Derselbe ist 27 bis 28 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, längliche Nase, braune Haare, proportionirten Mund und graue Augen.

---

8. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Der 18jährige Hefenhändler Anton Grempel von Neustadt bei Coburg ist bei dem Unterzeichneten wegen Diebstahls in Untersuchung zu nehmen und hat sich von seinem Wohnorte seit einiger Zeit entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Da sich derselbe wahrscheinlich unstät herumtreibt, so ersuche ich hiemit alle Justiz- und Polizeibehörden, nach dem Grempel fahnden und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Coburg, den 26. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am herzoglichen Kreisgerichte:

Eberhardt.

E Num. 445.

9. (O. S.) In der Staatswaldung Weberisches Holz werden

Dienstag den 5. April 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

2 Buchen- und 10 Fichtenstämme, 4 fichtene Blöcher und 1 eichene Stange.

Das Material ist von vorzüglicher Qualität und liegt unmittelbar an einem Abfuhrweg. Es war schon einmal der Versteigerung unterstellt, wobei jedoch nur 57 Prozent der Taxe erlöst wurden.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 9 Uhr im Hezner'schen Wirthshause dahier statt.

Colmberg, den 25. März 1864.

Winkelbaur, k. Revierförster.

---

10. (O.S.) Bekanntmachung.

In dem Staatswalde Tannig der kgl. Forstrevier Stauf werden nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und zwar

a) am Dienstag den 5. April l. J.:

13 Eichen-Nutzstücke von 11—34" Durchmesser und von 8—60' Länge;
15 Rothbuchen-Nutzstücke von 9—18" Durchmesser und von 18—36' Länge;
52 Fichten-, Fohren- und Tannen-Schröte;
9 süderige Fichten;
5½ Klafter Eichen-Scheit- und Prügelholz;
1 Klafter Erlen desgleichen;
45 Klafter Fichten-, Fohren- u. Tannen-Prügelholz;
15 Klafter Fichten-Stockholz;
400 Stück harte Wellen und
25 weiche Asthaufen à 100 Wellen;

b) am Mittwoch den 6. April:

5 Rothbuchen-Nutzstücke von 10—17" Dicke und 7—42' Länge;
2 Birken-Schröte;
24 Birken- und Weißbuchen-Gerathstangen;
20 Fichten-, Fohren- und Tannen-Schröte:
1625 Stück Fichten-Hopfenstangen II., III. u. IV. Cl.;
8 Klafter hartes Scheit- und Prügelholz;
95 Klafter Aspen desgleichen;
31 Klafter Fichten-, Fohren- u. Tannen-Prügelholz;
2½ Klafter Stöcke;
1125 Stück harte und weiche Wellen;
22 weiche Asthaufen à 100 Wellen.

Die Zusammenkunft findet am 1. Verkaufstage im Bernreuther'schen Gasthause zu Eyfölden und am 2. im Wirthshause zu Stauf jedesmal Vormittags um 9 Uhr statt, und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden königl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Stauf, den 22. März 1864.

Der I. Revierförster:

Heym.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 33.** den 2. April 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. (O.S.) Das neue Schuljahr in der königlichen **Theresienanstalt** und deren **Vorschule** beginnt mit dem 6. April l. Js. Diejenigen Aeltern, welche ihre Töchter derselben anzuvertrauen geneigt sind, werden ersucht, am 4. April Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr die Anmeldung derselben im Lokale der Anstalt Lit. A Nr. 141 über 2 Treppen zu bewerkstelligen und den Tauf- und Impfschein mitzubringen. Für die Unterbringung der Töchter auswärtiger Aeltern in entsprechenden Familien hiesiger Stadt wird die Vorstandschaft auf Verlangen bereitwilligst Sorge tragen.

Ansbach, am 29. März 1864.

Die Vorstandschaft der k. Theresienanstalt.

Dr. Hoffmann. Zorn.

---

2. **Bekanntmachung.**

Dienstag den 5. April Vormittags 10 Uhr werden durch die k. Militär-Lokal-Bau-Commission zunächst der Militärstallungen mehrere Haufen Lagerdünger und altes Abfallholz an die Meistbietenden versteigert.

Ansbach, den 30. März 1864.

E. Num. 4008 II.

3. **Bekanntmachung.**

Vom königl. b. Bezirksgericht Ansbach.

In der Postassistent Dierheimer'schen Concurssache von Gunzenhausen wird hiemit bekannt gegeben, daß das Prioritätserkenntniß am 15. April 1864 an die Amtstafel des unterfertigten Gerichts angeheftet wird.

Ansbach, den 23. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Kraussold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 3285.

4. **Bekanntmachung.**

In der Nachlaßsache des verlebten Studienlehrers Wilhelm Deigner von hier, wird auf Antrag eines Gläubigers und zufolge Erkenntnisses des kgl. Bezirksgerichts Ansbach vom 9. lfd. Mts. zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens unter den Nachlaßgläubigern auf

Mittwoch den 27. April curr.

Vormittags 10 Uhr

Termin bei dem unterfertigten Verlassenschaftsgerichte anberaumt, und wird dieß etwaigen unbekannten Gläubigern mit dem Beifügen eröffnet, daß sie ihre Forderungen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung in diesem Termine zu liquidiren haben.

Hiebei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Nachlaß überschuldet ist, und die zunächst zur Erbschaft Berufenen derselben entsagten.

Ansbach, den 19. März 1864.

Königliches Stadtgericht.

Der k. Stadtrichter: Werner. Der Einzelrichter: Küster.

Pfister.

E. Num. 1144.

5. (A. S.) Bekanntmachung.

(Pflichtbeiträge zur Armenkasse betr.)

Da mehrere hiesige Einwohner ohngeachtet der zweimaligen Bekanntmachung der Zahlungstage durch das Kreisamtsblatt und Morgenblatt, dann der besonderen mündlichen Aufforderung noch mit Berichtigung der Armenbeiträge für 1863/64 im Rückstande sich befinden, so werden dieselben nochmals an die in den Vormittagsstunden innerhalb 14 Tagen zu geschehende Zahlung erinnert.

Ansbach, den 26. März 1864.

Der Armenpflegschaftsrath.

Mandel.

L. Num. 8229.

6. (O. S.) Bekanntmachung.

Der geisteskranke Schuhmachermeister Konrad Denk von hier, hat sich am 25. d. M. heimlich vom Hause entfernt, und konnte sein Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Da zu befürchten, daß der Geisteszustand des Denk durch sein Herumziehen sich verschlimmert, werden die Polizeibehörden und kgl. Gendarmerie hiemit requirirt, auf denselben Vigilanz zu pflegen und ihn auf Betreten anher liefern zu lassen.

Derselbe ist 63 Jahre alt, circa 5' 7" groß, schwächlicher Statur, ohne Bart und ist der Daumen an der linken Hand durch Abnahme eines Gliedes kürzer.

Seine Kleidungsstücke sind folgende: eine braunluchene Joppe, eine dunkle Buckskinhose, eine schwarze Sammtweste, eine schwarze Atlasbinde, braune Strumpfsocken, kalblederne Halbstiefel und schwarze Buckskinmütze.

Fürth, den 29. März 1864.

Stadtmagistrat.

John.

Jacobi.

E. Num. 1743.

7. (O. S.) Bekanntmachung.

Ich ersuche um schleunige Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des ledigen Schuhmachergesellen und Eisenbahnarbeiters Martin Fischer aus München.

Windsheim, am 28. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 1744.

8. (C. S.) Bekanntmachung.

Ich ersuche um Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des ledigen Dienstknechtes Joh. Mich. Müller von Rothenburg o/T.

Windsheim, am 28. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 196.

9. (O. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den ledigen Leonhard Möhring aus Uffenheim wegen Diebstahls betr.)

Ich ersuche um Mittheilung des dermaligen Aufenthaltes des Beschuldigten Leonhard Möhring, welcher

dem Vernehmen nach an der Bahnstrecke zwischen hier und Ansbach beschäftigt seyn soll.

Uffenheim, am 30. März 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte:

Gebhard.

E. Num. 226.

10. (O.S.) Bekanntmachung.

Aus den Saatbeeten des königl. Reviers Hoheneck können circa 300,000 zweijährige, kräftige Fichtenpflanzen ohne Ballen per 100 Stück um 10 kr. incl. Ausheben zur Abgabe gelangen.

Die Kosten für Emballage und Versendung dieser Pflanzen sind vom Abnehmer zu tragen.

Der Pflanzenbedarf ist baldigst anzuzeigen.

Ipsheim, den 30. März 1864.

Der k. Revierförster zu Hoheneck:

Brügel.

E. Num. 209.

11. (O.S.) Bekanntmachung.

Aus den Waldabtheilungen Herrieder wasen, Kugelmühlschlag und Winkelhof der k. Forstwartei Rauenzell werden

am Mittwoch den 6. April 1864

im Bauer'schen Lokale zu Burgoberbach von Vormittags 9 Uhr an folgende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert:

8 Eichenblöche,
125 weiche Blöche,
36 Fichten-Baustämme,
25½ Klafter Eichen-Scheit- und Abholz,
3 Klafter Eichen-Stöcke,
149 Klafter weiches Scheitholz,
400 Eichenwellen,
21½ weiche Astholzhaufen

Triesdorf, den 28. März 1864.

Landmann, k. Revierförster.

E. Num. 2828.

12. Bekanntmachung.

Die städtische Pfarrei St. Leonhard bei Rothenburg a. d. T. ist in Erledigung gekommen und wird auf Präsentation der hiesigen Stadt wieder besetzt.

Das Diensteinkommen besteht nach der revidirten Fassion vom 20. Mai 1856 aus:

8 fl. —	kr.	fixer Besoldung aus Staatskassen,
187 fl. 24½	kr.	fixer Geldbesoldung und
69 fl. 20	kr.	Anschlag der Getreidbesoldung: à 4 Schfl. 2 Mtz. Korn, 4 Sch. 1 Mtz. Dinkel und 4 Sch. 1 M. Haber,
8 fl. 43¾	kr.	Zinsen aus dem Pfarrfond,
18 fl. 30	kr.	fixer Geldbesoldung und
30 fl. 48	kr.	Anschlag von 4 Klaftern gemischtem Holze und 200 Stück dergl. Wellen, beides aus der hiesigen Stadtkämmerei,
200 fl. 40	kr.	Ertrag aus grundherrlichen Rechten,
50 fl. —	kr.	Anschlag der Wohnung nebst Gärtchen dahier,
67 fl. 36	kr.	aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen exclus. der auf 15 fl. veranschlagten Geschenke.
564 fl. 40½	kr.	Total-Summe.

Bewerber um diese Stelle belieben ihre Gesuche binnen

4 Wochen

hier in Einlauf zu bringen und wird bemerkt, daß wenigstens die Note „sehr gut" gefordert wird.

Rothenburg, den 26. März 1864.

Stadtmagistrat.

Scharff.

E. Num. 780.

13. **Bekanntmachung.**

Mit dem 1. Mai l. J. erledigt sich die hiesige Stadtschreibersstelle, welche in widerruflicher Eigenschaft wieder besetzt werden soll.

Der Gehalt besteht außer der freien Wohnung in 500 fl. und in dem Bezug der 4prozentigen Tantiemen von den eingehenden Zinsen der ausgeliehenen Capitalien bei der Sparkasse, deren Rendantur der Stadtschreiber mitzubesorgen hat, wogegen er aber auch eine Caution von 1000 fl. aufrecht machen muß.

Qualifizirte Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle unter Vorlage der Zeugnisse längstens innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Magistrate einzureichen.

Gunzenhausen, den 30. März 1864.

Stadtmagistrat.

Schäfer, Bürgermeister.

Privatbekanntmachung.

1. **Alle Sorten Staatspapiere und Anlehens-Loose,**

Aktien, Coupons, Wechsel, Banknoten, Geldsorten ꝛc. ꝛc. werden coursmäßig ein- und verkauft bei

Gebrüder Schmitt in Nürnberg,

Bank- und Wechselgeschäft, Adlerstraße L 120.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 21. bis 27. März 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Wilhelm, Söhnlein des Bezirksdiurnisten und Criminalaktuars Herrn Kerzdörfer; 2. Joh. Leonhard, Söhnlein des B., Zimmermeisters und Ziegeleibesitzers Herrn Bachmann; 3. Luise Rosine Margarethe, Töchterlein des Wollenspinnereibesitzers Herrn Bleicher in Hennenbach. (Schluß folgt)

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl** vom 1. bis 15. April 1864,

Fleisch, Bier u. **Salz** für den ganzen Monat April in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 21 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pfd. 10 Loth 2 Quint

Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pfd. 5 Loth 1 Quint.

Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen — Pf. 31 Loth 1 1/2 Quint.

Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 15 Loth 2 1/2 Quint.

Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 5 Loth 1 Quint.

Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 1 1/2 Quint.

Für Mehl.

Eine Metze Roggenmehl kostet	. . .	1	fl. 23 1/2	kr.
„ Maas Mundmehl	„ . . .	—	fl. 6 1/2	kr.
„ „ weißes Mehl	„ . . .	—	fl. 5	kr.
„ „ Mittelmehl	„ . . .	—	fl. 4 1/2	kr.
„ „ Nachmehl	„ . . .	—	fl. 4	kr.
„ „ Gries	„ . . .	—	fl. 9	kr.

Für Fleisch.

Ein Pfund Ochsenfleisch kostet . . . . . 14 1/2 kr.

Ein Pfund Kuhfleisch kostet . . . . . 12 1/2 kr.

Kalb-, Hammel-, Schaf- und Schweinfleisch freigegeben.

Für Bier.

Eine Maas braunes Winterbier kostet . . 5 kr. 1 pf.

Eine Maas braunes Winterbier kostet über die Gasse bei den Brauern . . 4 kr. 3 pf.

Für Salz.

Ein Pfund Salz kostet . . . . . 4 kr. 2 pf.

Ansbach, am 30. März 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 35.** den 6. April 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 2309/III.

1. (C.S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen den Handlungs-Commis Isaak Schweizer von Eppingen wegen Betrugs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Isaak Schweizer, israelitisch, 18 Jahre alt, Handlungs-Commis von Eppingen im Großherzogthume Baden, hat nach dießgerichtlichem rechtskräftigem Urtheil vom 27. Februar d. Js. wegen Vergehens des Betrugs eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten zu erstehen.

Da sein Aufenthalt unbekannt, verfügen wir hiemit Spähe und ersuchen alle öffentlichen Sicherheitsorgane im Falle Betretens ihn zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste abzuliefern.

Signalement:

Größe: 5' 4". Statur: mittlere. Gesichtsform: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Haare: dunkelblond. Stirne: hohe. Augenbrauen: braun. Augen: braun. Nase: mittel. Mund: klein. Kinn: rund. Zähne: gut. Bart: ohne.

Nürnberg, den 22. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der I. Direktor:

Freiherr von Welser.

Müller.

E. Num. 95.

2. **Bekanntmachung.**

(Gläser, Wilhelm, Concurs betr.)

Vom I. Bezirksgericht Nürnberg.

In der Concurssache des Spielwaarenhändlers Wilhelm Gläser wird das unter'm Heutigen erlassene Prioritäts-Erkenntniß am 28. April lfd. Jrs. an Verkündigungsstatt an die Gerichtstafel angeheftet.

Nürnberg, den 22. März 1864.

Der I. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 7750.

3. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Nach vorliegender Anzeige hat der Schreinergeselle Johann Caspar Eger von Marktbreit auf dem Wege von Ansbach nach Gunzenhausen sein ihm unter'm 7. Januar 1863 vom I. Bezirksamte Kitzingen ausgestelltes Arbeitsbuch heute verloren; was Behufs Warnung vor Mißbrauch hiemit bekannt gemacht wird.

Gunzenhausen, den 31. März 1864.

Königliches Bezirksamt.

Richter, Bezirksamtmann.

E. Num. 6992.

4. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Johann Fahr, Schneidergeselle, geboren am 4. Dezember 1834 zu Erlenstegen, beheimathet in Mögeldorf, hat seinen Militär-Entlaßschein verloren; was zur Verhütung von Mißbrauch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 29. März 1864.

Königliches Bezirksamt.
Welß, v. n.

E. Num. 407.

(Amortisation von Hypothekforderungen betr.)

5. **Edictalcitation.**

In den dießgerichtlichen Hypothekenbüchern finden sich nachstehende Einträge:

I. Im Hypothekenbuche für Aha Bd. I. S. 408 ist auf dem Objekte PlNr. 333, Acker am Pflaumfelderweg, ein Erbgut zu 600 fl. als zu 4 Prozent verzinslich für Johann Beißer von Aha laut Kaufvertrags vom 16. Mai 1810 zur 1. Stelle;

II. im Hypothekenbuche für Gunzenhausen Band I. Seite 204 auf dem Anwesen der Gunzenhäuser-Casinogesellschaft, Hs.-Nr. 214 b, 1925 fl. als zu 5 Prozent verzinslich laut Dokuments vom 21. April 1806, woran

1) kgl. Landrichter Klingsohr,
2) Dechant Rechnagel,
3) Dr. Wiedmann,
4) Forstsecretär Stettner,
5) Forstverwalterin Grießmeyer,
6) Bürgermeister Röschel,
7) Schullehrer Bieringer,

sämmtlich von Gunzenhausen mit 1500 fl., ferner mit 200 fl. Forstverwalterin Grießmeyer, 150 fl. Landrichter Klingsohr und mit 50 fl. Kaufmann Christoph Röschel, 25 fl. Landgerichtsarzt Dr. Wiedmann participiren;

III. auf dem Anwesen Hs.-Nr. 35 zu Unterwurmbach im Hypothekenbuche für Unterwurmbach Band I. Seite 468 drei Capitalien und zwar zu 100 fl. für den Scribenten Wiedmann von Gunzenhausen, 100 fl. für denselben und 450 fl. für den Schutzjuden Model Moses von hier;

IV. im Hypothekenbuche für Gräfensteinberg Band I. Seite 448 auf dem Anwesen Hs.-Nr. 10 zu Geisselsberg der Wittwe Margaretha Steinbauer von dort gehörig für die Foettinger'sche Curatelmasse von Wachstein der Betrag von 85 fl.;

V. im Hypothekenbuche für Unterwurmbach Band I. S. 532 auf dem Objekte PlNr. 819 für den Schutzjuden Model Moses von Gunzenhausen 300 fl.;

VI. nach Inhalt des Hypothekenbuches für Attenmuhr Band. I. S. 338 auf dem Objekte PlNr. 412, 1,84 Tagw. Nesselmühlweg für Johann Stoll von Eschenbach der Betrag von 300 fl.;

VII. im Hypothekenbuche für Unterwurmbach Bd. I. S. 484 auf dem Anwesen Hs.-Nr. 51 zu Unterwurmbach für den Rothgerbermeister Mich. Schneider von Gunzenhausen ein Capital von 550 fl. zur 1. Stelle;

VIII. im Hypothekenbuche für Gräfensteinberg Bd. I. S. 340 und 342 auf zwei den Heiligen zu Gräfensteinberg gehörigen Objekten für den kgl. Pfarrer Henker zu Emetzheim ein Capital von 500 fl.;

IX. im Hypothekenbuche für Wald Bd. I. S. 8 und für Wurmbach Bd. II. S. 168 auf den Grundbesitzungen, nämlich dem Gemeindehause Nr. 18 zu Wald und dem walzenden in der Steuergemeinde

Wald gelegenen Objekt PlNr. 469 für die ehelichen Held'schen Kinder, Namens Johann Georg und Anna Maria Held von Wald ein Vorausvermögen zu 400 fl. und für die 2 ehelichen Held'schen Kinder, Namens Maria Magdalena und Georg Adam Held von dort ein Vorausvermögen zu 228 fl. zur I. und II. Stelle;

X. im Hypothekenbuche für Haundorf Bd. I. S. 490 auf dem Anwesen Hs.-Nr. 3 50 fl. zu 5 Proz. verzinslicher Capitalsrest für Abraham Stettheim von Gunzenhausen am 11. Januar 1828 eingetragen.

Da die ursprünglichen Gläubiger nicht mehr vorhanden und die Nachforschungen nach den dermaligen rechtmäßigen Inhabern der Forderungen fruchtlos geblieben sind, so werden gemäß Hypothekengesetzes §. 82 alle diejenigen, welche ein Recht auf obige Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb

6 Monaten

a die inser. um so gewisser hierorts anzumelden, als nach Ablauf dieses Termins die Forderungen für erloschen erklärt und die bezüglichen Hypotheken gelöscht würden.

Gunzenhausen, den 25. November 1863.

Königliches Landgericht.

Höflin, Landrichter.

E. Num. 2766 A.

6. (A. S.) Ausschreiben.

(Curatel über das uneheliche Kind der Anna Maria Winkler von Petersaurach Namens Johann Georg betr.)

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden hiemit ersucht, den zur Zeit unbekannten Aufenthalt des Dienstknechtes Peter Uhl von Segnitz, k. Landgerichts Kitzingen auszumitteln und anher bekannt zu geben.

Heilsbronn, den 29. März 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

E. Num. 2398.

7. Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des Austräglers Martin Ruhl von Hürfeld betr.)

Ansprüche an rubrizirte Verlassenschaft sind binnen 4 Wochen dahier anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls solche bei Vertheilung des Nachlasses unberücksichtigt bleiben.

Mtt. Bibart, den 29. März 1864.

Königliches Landgericht.

Blazer.

E. Num. 183.

8. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Eisenbahnarbeiter Alois Menter aus Unterbachern, k. Landgerichts Dachau, hat eine ihm hierorts wegen Bettelns zuerkannte eintägige Arreststrafe, deren Vollzugskosten das k. Aerar trägt, zu erstehen.

Sein dermaliger Aufenthaltsort ist dahier unbekannt; es werden daher alle zuständigen Behörden um Vollzug obiger Strafe an dem ꝛc. Menter im Falle Betretens desselben, sowie um Mittheilung des Vollzugsnachweises ersucht.

Mtt. Erlbach, den 26. März 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 165[11].

9. (O. S.) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Urtheil des unterfertigten Gerichts vom 23. Februar 1864 wurden

a) Dominikus Ottmann, ledig, von Auza, königl. Landgerichts Orb, wegen Bettelns in eine zehntägige Arreststrafe,

b) Joseph Ottmann, ledig, ebendaher wegen gleicher Uebertretung in eine sechstägige Arreststrafe,

deren Vollzugskosten dem k. Aerar zur Last fallen, verurtheilt.

Der Aufenthaltsort der Genannten konnte bis jetzt nicht ermittelt werden, und ergeht deßhalb an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden die Requisition, die obenbezeichneten Strafen an den genannten beiden Beschuldigten im Falle deren Habhaftwerdung zu vollziehen, resp. den Vollzug zu veranlassen und Nachweis hierüber anher zu senden.

Mlt. Erlbach, den 26. März 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 192.

10. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Eisenbahnarbeiter Johann Baptist Brinthel aus Wörth, k. Landgerichts gleichen Namens, hat eine ihm hierorts wegen Feuerfrevels zuerkannte achttägige Arreststrafe bei Selbstverpflegung zu erstehen.

Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden hiedurch ersucht, obige Strafe an demselben sofort zu vollziehen, resp. den Vollzug zu veranlassen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Mlt. Erlbach, den 26. März 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 657.

11. (O. S.) Bekanntmachung

Georg Aures, lediger Eisenbahnarbeiter aus Schwarzenbach, königl. Landgerichts Höchstadt o/A., hat eine ihm durch dießgerichtliches rechtskräftiges Urtheil vom 16 Februar 1864 wegen Schlägerei zuerkannte vierzehntägige Arreststrafe zu erstehen.

Da sein Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann, so ergeht hiedurch an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, obige Strafe an dem ꝛc Aures im Falle Betretens desselben sofort zu vollziehen, beziehungsweise zum Vollzuge mitzuwirken und Nachweis hieher mitzutheilen.

Die Strafvollzugskosten trägt das k. Aerar.

Mlt. Erlbach, den 26. März 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 4523.

12. Bekanntmachung.

Die Wagnerswittwe Barb. Kreller aus Münchsteinach hat sich freiwillig unter Curatel begeben, kann deshalb ohne Zustimmung ihres Curators des Schuhmachermeisters Georg Leonhard Eichner von Münchsteinach lästige Verträge rechtsgiltig nicht abschließen, was zur allgemeinen Darnachachtung hiemit veröffentlicht wird.

Neustadt a/A., den 23. März 1864.

Königliches Landgericht.

Schramm.

Höchstetter.

E. Num. 1678.

13. Bekanntmachung.

Die ledige Eva Barbara Leidig von Schönbronn hat sich freiwillig der Selbstverwaltung ihres Vermögens begeben und wurde für sie dießgerichtlich eine Vermögenskuratel bestellt und der Köbler Michael Hautum von Schönbronn als Vermögenskurator verpflichtet.

Dieß wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß Eva Barbara Leidig ohne ausdrückliche vor- und obervormundschaftliche Zustimmung und Genehmigung rechtsgiltig weder Schulden zu contrahiren noch überhaupt lästige Verträge einzugehen berechtigt ist.

Schillingsfürst, den 30. März 1864.

Königliches Landgericht.

Nagel, k. Landrichter.

E. Num. 124.

14. (P. S.) Bekanntmachung.

Die ledige Marie Schaßberger von Schillingsfürst hat wegen Uebertretung des Art. 80 des Polizeistrafgesetzbuches eine rechtskräftig zuerkannte dreitägige Arreststrafe zu erstehen.

Da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so ersucht man, im Falle Betretens an Marie Schaßberger obige Strafe vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Die Verpflegskosten hat Maria Schaßberger selbst zu tragen.

Schillingsfürst, den 2. April 1864.

Königliches Landgericht.

Nagel, k. Landrichter.

---

15. (C. S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am k. b. Bezirksgerichte Ansbach verordnet wegen der an dem Gütler Ermer von Wernfels verübten, im Vergehensgrade strafbaren Unterschlagung den dieser That verdächtigen ledigen Taglöhner Joseph Amberger, vulgo Blech von Goldbühl, kgl. Landgerichts Herrieden, auf Grund des Artikels 293, 294 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches, Artikels 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher den benannten Joseph Amberger vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Ansbach, den 1. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

E. Num. 4549.

16. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen die ledige Dienstmagd Anna Kunigunda Walz von Rothaurach wegen Unterschlagung, setze ich den am 10. d. M. gegen die Angeschuldigte ꝛc. Walz erlassenen Verhaftsbefehl in Folge der am 29. ds. Mts. erfolgten Einlieferung derselben in die hiesige Frohnfeste hiemit außer Wirksamkeit.

Fürth, den 31. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesskalt.

---

17. Bekanntmachung.

Bei den hiesigen Cultusgebäuden sind

a) Schreinerarbeiten im Betrag von 941 fl. 53 kr.

b) Maurerarbeiten im Betrage von 635 fl. 29 kr.

c) Pflasterarbeiten im Betrage von 404 fl.

vorzunehmen und werden vorschriftsmäßig überschriebene und versiegelte Angebote bis zum 17. April c. erwartet. Die Kostenanschläge und Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen und die Eröffnung der Submissionen wird am 18. April Nachmittags 2 Uhr erfolgen.

Windsbach, den 31. März 1864.

Die Kirchenverwaltung.

Müller.

---

18. (O. S.) Bekanntmachung.

Samstag den 9. ds. Mts. werden im Schönfeld

28 Klafter weiche Stöcke

versteigert. Zusammenkunft Früh 9 Uhr in der Vogellach.

Ansbach, den 4. April 1864.

Meißner, k. Revierförster.

E. Num. 431.

19. (O. S.) In den Staatswaldungen der Wartei Jochsberg werden

Montag den 11. April 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich verkauft, nämlich:

2 Blöcher, 44 Landerstangen, 75 Leiterstangen, 2950 Hopfenstangen, 200 Baumpfähle, 2450 Rechenstiele, 2450 Bohnenstecken, sämmtlich Fichtenholz; ferner 75 birkene Reife, 8 Klafter hartes und weiches Prügelholz, 1½ harte Asthaufen, 25 harte Wellen, dann 1½ Klafter harte und weiche Stöcke.

Die Zusammenkunft findet Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Jochsberg statt.

Colmberg, den 1. April 1864.

Winkelbaur, k. Revierförster.

E. Num. 257.

20. Bekanntmachung.

Am Dienstag den 12. April c.

werden in der Stiftungswaldung Richterholz, circa ¼ Stunde von Thalmessingen entfernt und unmittelbar an der Straße gelegen, nachbenannte Holzsortimente öffentlich an den Meistbietenden verkauft und Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Richterholze bei Thalmessingen anberaumt:

50 Stück Eichen- und Föhrenblöche von verschiedenen Längenmaaßen und mittlerem Durchmesser von 10 bis 20 Zoll,
1200 Stück Hopfenstangen,
30 Stück Leiterstangen,
1½ süderige Eiche,
50 Klafter hartes und weiches Scheitholz,
30 Klafter Ab- und Prügelholz,
13 Klafter harte Stöcke und
26 Haufen Aeste.

Bemerkt wird noch, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem fertigenden k. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Thalmessingen, am 29. März 1864.

Die Verwaltung der komb. Stiftung Stauf.

Dekan Reichenbach, Vorstand.

Albrecht.

E. Num. 2828.

21. Bekanntmachung.

Die städtische Pfarrei St. Leonhard bei Rothenburg a. d. T. ist in Erledigung gekommen und wird auf Präsentation der hiesigen Stadt wieder besetzt.

Das Diensteinkommen besteht nach der revidirten Fassion vom 20. Mai 1836 aus:

6 fl. —	kr.	fixer Besoldung aus Staatskassen,
187 fl. 24½	kr.	fixer Geldbesoldung und
69 fl. 29	kr.	Anschlag der Getreidbesoldung: 3-4 Schff. 2 Mtz. Korn, 4 Sch. 1 Mtz. Dinkel und 4 Sch. 1 M. Haber,
8 fl. 43½	kr.	Zinsen aus dem Pfarrfond,
18 fl. 30	kr.	fixer Geldbesoldung und
30 fl. 48	kr.	Anschlag von 4 Klaftern gemischtem Holze und 200 Stück dergl. Wellen, beides aus der hiesigen Stadtkämmerei,
200 fl. 40	kr.	Ertrag aus grundherrlichen Rechten,
50 fl. —	kr.	Anschlag der Wohnung nebst Gärtchen dahier,
67 fl. 36	kr.	aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen exclus. der auf 15 fl. veranschlagten Geschenke.
641 fl. 10½	kr.	Total-Summe.

Bewerber um diese Stelle belieben ihre Gesuche binnen

4 Wochen

hier in Einkauf zu bringen und wird bemerkt, daß wenigstens die Note „sehr gut" gefordert wird.

Rothenburg, den 26. März 1864.

Stadtmagistrat.

Scharff.

Gerichtliche Versteigerung.

1. Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Ansbach versteigere ich in Sachen Lieberich gegen Landfritz p. deb. die Realitäten des Beklagten Gärtners Johann Georg Landfritz dahier, bestehend in

PlNr. 1067, Wohnhaus Lit. D Nr. 435 in der Turnitz dahier mit Nebengebäude, Stall, Schupfe und Hofraum, 0,09 Dez., ganzes Gemeinderecht an den noch ungetheilten Gemeindebesitzungen, belastet mit 4 kr. 2 pf. Gefälls-Bodenzins zur Staatskasse aus 1 fl. 48 kr. Kapital;

PlNr. 1068, Wurz- und Baumgarten, 1,16 Tagw.;

PlNr. 1068½, Gartenacker, 0,94 Dez.,

37 9/10 kr. Grundsteuer-Simplum.

Die Gebäulichkeiten sind in gutem Zustande und auf 3600 fl., die übrigen Realitäten auf 1890 fl. geschätzt, und beraume hiezu Termin auf

Montag den 18. April 1864 Vorm. 10 Uhr

in der Wohnung des Beklagten Lit. D 435 dahier an, wozu ich Steigerungslustige hiemit einlade.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben und können bis dorthin die Schätzungs- und weiteren hierauf bezüglichen Urkunden auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Ansbach, den 1. März 1864.

Der k. Notar:

Killinger.

Gerichtliche Vorladung.

L. Num. 4367/I.

1. Vom k. bayer. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen der Porzellanfabrikanten-Ehegatten Julius und Elise Weidmann S. 324 dahier ist nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen der Universal-Concurs über deren Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf

Donnerstag den 28. April 1864,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 2. Juni,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und für die Duplik auf

Donnerstag den 7. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Commissär, kgl. Bezirksgerichtsrath von Hörmann im Geschäftszimmer Nr. 4 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum ersten Edikttage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen

Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Edikttage Insinuationsmandatare bei Meidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. zu bestellen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend Etwas von den Gemeinschuldnern in Handen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern resp. einzubezahlen.

Die Masse besteht in Haus- und Geschäftseinrichtung nebst Ladenvorräthen und ist in der Insolvenzanzeige vom Gestrigen auf 930 fl. 32 kr., dagegen im Schuldenstande auf 4527 fl. 58 kr. angegeben worden, so daß sich eine Ueberschuldung von 3597 fl. 16 kr. ergiebt. Uebrigens wird am zweiten Edikttage ein Vergleich versucht werden, wobei die nicht erscheinenden Gläubiger als den Erklärungen und Anträgen der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden und können die Akten in der Zivilregistratur eingesehen werden.

Nürnberg, den 23. Februar 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

Privatbekanntmachung.

1. Offene Stelle. Ein Notar in Nürnberg sucht einen geübten Scribenten mit schöner, zuverlässiger Handschrift. Monatsgehalt 30 fl. Zeugnisse in Abschrift.

Verzeichniß

über die Durchschnittspreise der Früchte, mehrerer Viktualien und Lebensbedürfnisse im Monat März in der k. bayer. mittelfr. Hauptstadt Ansbach 1864.

Ein Schaff	Kern feistere	17 fl. 11 kr.	— pf.
„ „	Waizen	17 fl. 1 kr.	— pf.
„ „	Korn	10 fl. 4 kr.	— pf.
„ „	Gerste	10 fl. 32 kr.	— pf.
„ „	Haber	7 fl. 12 kr.	— pf.
Eine Maas	Erbsen	— fl. 5 kr.	— pf.
Eine Maas	Linsen	— fl. 6 kr.	— pf.
„ Maas	fein gebeutelter Gerste	— fl. — kr.	— pf.
„ „	gebeutelter Gerste gewöhnl. Art	— fl. — kr.	— pf.
„ „	Kartoffeln	— fl. 2 kr.	— pf.
Ein Pfund	Rindschmalz	— fl. 29 kr.	— pf.
„ „	Schweinschmalz	— fl. 23 kr.	— pf.
„ „	Butter	— fl. 25 kr.	— pf.
5 a. 6 Stück	Eier	— fl. 5 kr.	— pf.
Ein Pfund	Schinken	— fl. 22 kr.	— pf.
100	Krautköpfe	— fl. — kr.	— pf.
Ein Pfund	Hechte	— fl. — kr.	— pf.
„ „	Karpfen	— fl. 19 kr.	— pf.
Das 100	Krebse	— fl. — kr.	— pf.
Eine	Gans	— fl. — kr.	— pf.
„	Ente	— fl. — kr.	— pf.
Ein junges	Huhn	— fl. — kr.	— pf.
Ein Paar junge	Tauben	— fl. 16 kr.	— pf.
Eine junge	Ziege	1 fl. 15 kr.	— pf.
Ein	Hase	— fl. — kr.	— pf.
Ein	Rehbuk	— fl. — kr.	— pf.
Eine Maas	Milch	— fl. 4 kr.	— pf.
„ „	weißes Bier	— fl. — kr.	— pf.
Ein Pfund	Fleisch	— fl. 30 kr.	— pf.
„ „	Wolle	— fl. — kr.	— pf.
„ „	leinenes Garn	— fl. — kr.	— pf.
„ „	wollenes Garn	— fl. — kr.	— pf.
„ „	gegossene Lichter	— fl. 24 kr.	— pf.
„ „	gezogener Lichter mit baumw. Docht.	— fl. 23 kr.	— pf.
„ „	„ „ „ leinenen Dochten	— fl. 23 kr.	— pf.
„ „	Nachtlichter	— fl. 23 kr.	— pf.
„ „	Seife	— fl. 18 kr.	— pf.
„ „	rohes Unschlitt	— fl. 13 kr.	— pf.
Eine Klafter	Buchenholz	— fl. — kr.	— pf.
Eine Klafter	Eichenholz	— fl. — kr.	— pf.
„ „	Fichtenholz	14 fl. 56 kr.	— pf.
„ „	Föhrenholz	12 fl. 54 kr.	— pf.
„ „	Erlenholz	— fl. — kr.	— pf.
„ „	Birkenholz	— fl. — kr.	— pf.
Ein Centner	Steinkohle	— fl. 48 kr.	— pf.
„ „	Braunkohle	— fl. — kr.	— pf.
„ „	Koaks	— fl. 57 kr.	— pf.
„ „	Torf	— fl. — kr.	— pf.
„ „	süßes Heu	1 fl. 36 kr.	— pf.
„ „	saueres Heu	1 fl. 30 kr.	— pf.
„ „	Roggenstroh	1 fl. — kr.	— pf.

Ansbach, am 31. März 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 36.** den 9. April 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 10316.

1. **Bekanntmachung.**

Der ledige, am 9. Juni 1840 geborne Maurer- und Steinhauergeselle Georg Heinrich Hillemeier von Schopfloch beabsichtiget, nach Neuenbürg, k. württembergischen Oberamts gleichen Namens, auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum 18. April c. dahier anzumelden, widrigenfalls dem ꝛc. Hillemeier die Auswanderungsurkunde ausgefertiget werden würde.

Dinkelsbühl, am 31. März 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz, k. Bezirksamtmann.

E. Num. 7159.

2. Die zur Zeit in Windsheim dienende Regine Pommer von Hammer, Gemeinde Laufamholz, will nach Amerika auswandern.

Etwaige Ansprüche an dieselbe sind daher längstens bis zum 19. ds. Mts. hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Nürnberg, den 4. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

Dir. aegr.

Landgraf, v. n

E. Num. 2436.

3. **Bekanntmachung.**

Etwaige Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 25. Januar lfd. Js. dahier verstorbenen Taglöhnerswittwe Eva Maria Mosner von Gunzenhausen sind um so gewisser am

Dienstag den 26. April d. Js. früh 10 bis 12 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls auf solche keine Rücksicht bei Vertheilung der Masse genommen werden könnte.

Gunzenhausen, den 5. April 1864.

Königliches Landgericht.

Höflin, Landrichter.

E. Num. 2621.

4. (O. S.) **Ausschreiben.**

(Curatel über Johann Jakob Weger von Eschenbach betr.)

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, den zur Zeit unbekannten Aufenthalt des Joseph Röckl von Asenham, k. Landgerichts Rotthalmünster, vormals Gendarm und Soldat des k. VIII. Infanterie-Regiments, von welchem er am 11. März 1859 mit

Abschied entlassen wurde, zu ermitteln und anher mitzutheilen.

Heilsbronn, den 30. März 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

E. Num. 9031.

5. Bekanntmachung.

(Die Verschollenheit des Johann Paul Schalk von Herbolzheim betreffend.)

Der Müllermeister Johann Paulus Schalk von der Roßmühle zu Herbolzheim, ds. Ger., hat sich im Jahre 1834 aus seiner Heimath entfernt und wird seitdem vermißt.

Auf Antrag der nächsten Anverwandten desselben ergeht nunmehr an den gedachten Joh. Paul Schalk hiemit die öffentliche Aufforderung, sich binnen neun Monaten und spätestens

am 30. Juni 1864

um so gewisser hierorts schriftlich oder persönlich zu melden oder von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist und nach Ableistung des Verschollenheitseides durch die Tochter Elisabetha Schalk der vermißte ꝛc. Schalk für todt erklärt und sein in circa 1250 fl. bestehendes Vermögen ohne Caution an die Berechtigten hinausgegeben werden würde.

Gleichzeitig werden die etwaigen noch unbekannten Intestaterben des Johann Paulus Schalk hiemit aufgefordert, sich innerhalb des obigen Termins um so gewisser hierorts zu melden und zu legitimiren, als ausserdem auf dieselben keine Rücksicht genommen und die vorhandene Masse an die gerichtsbekannten Erbprätendenten hinausgegeben werden würde.

Uffenheim, den 12. September 1863.

Königliches Landgericht.

Zöller, k. Landrichter.

Krieg, Assessor.

E. Num. 150.

6. (O. S) Bekanntmachung.

Der ledige Bäckergeselle Johann Lorenz Hutzler von Großhabersdorf hat wegen Landstreicherei eine vierzehntägige Arreststrafe, geschärft mittelst Entziehung der warmen Speise an jedem dritten Tage und Dunkelarrestes am 2. und 11. Tage unter Anrechnung von 2 Tagen Untersuchungshaft zu erstehen. Die Verpflegung trägt das Aerar und ist vor Anwendung der Schärfung Hutzler ärztlich zu untersuchen.

Der Aufenthalt desselben ist unbekannt; es werden daher sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, an dem Hutzler auf Betreten die 14- und resp. 12-tägige Arreststrafe vollziehen und Nachweis hieher gelangen zu lassen.

Wassertrüdingen, am 2. April 1864.

Königliches Landgericht.

Bannig.

E. Num. 2657.

7. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Die eines Vergehens des Diebstahls beschuldigte Josepha Frick von Jettingen konnte bisher nicht ausgemittelt werden.

Ich requirire nochmals um Spähverfügung nach derselben und Bekanntgabe des Resultates.

Ansbach, den 7. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 1753.

8. (C.S.) **Verhaftsbefehl.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen eines zum Schaden des Eisenbahnarbeiters Amandus Wingenfeld von Eckweisach verübten Diebstahls, welcher nach Artikel 282 Nr. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen ledigen Maurergesellen Johann Jakob Schneider aus Schwabach zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem ꝛc. Schneider vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 2. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 1767.

9. (O S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem die ledige Anna Margaretha Popp von Gattenhofen eingeliefert ist, so nehme ich meinen am 23. vor. Mts. gegen dieselbe erlassenen Verhaftsbefehl hiemit zurück.

Windsheim, am 2. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 1769.

10. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Ich ersuche um Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltes des ledigen Eisenbahn-Arbeiters Georg Kertner aus Fischbach, k. Landgerichts Bruck.

Windsheim, den 5. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 257.

11. **Bekanntmachung.**

Am Dienstag den 12. April c.

werden in der Stiftungswaldung Richterholz, circa ¼ Stunde von Thalmessingen entfernt und unmittelbar an der Straße gelegen, nachbenannte Holzsortimente öffentlich an den Meistbietenden verkauft und Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Richterholze bei Thalmessingen anberaumt:

50 Stück Eichen- und Fohrenblöche von verschiedenen Längenmaaßen und mittlerem Durchmesser von 10 bis 29 Zoll,
1200 Stück Hopfenstangen,
30 Stück Leiterstangen,
1 ¼ füderige Eiche,
50 Klafter hartes und weiches Scheitholz,
30 Klafter Ab- und Prügelholz,
13 Klafter harte Stöcke und
26 Haufen Aeste.

Bemerkt wird noch, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden k. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen werden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Thalmessingen, am 29. März 1864.

Die Verwaltung der komb. Stiftung Stauf.

Dekan Reichenbach, Vorstand.

Albrecht.

Privatbekanntmachung.

1. Offene Stelle. Ein Notar in Nürnberg sucht einen geübten Scribenten mit schöner, zuverlässiger Handschrift. Monatsgehalt 30 fl. Zeugnisse in Abschrift.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 21. bis 27. März 1864.

St. Johannis-Kirche.

(Fortsetzung.)

2. Begrabene.

1. Johann Ernst Hofmann, Pflasterergeselle, fl. 61 J. 3 M. 7 T. alt — an der Abzehrung; 2. Joh. Ernst Santere, B. und Schuhmachermeister, fl. 68 J. 11 M. 2 T. alt — an der Lungenlähmung; 3. Karl Weis, Cigarrenarbeiter, fl. 26 J. 6 M. 7 T. alt — an der Luftröhrenentzündung; 4. Johann, fl. 22 T. alt — an der Abzehrung.

St. Gumbertus-Kirche.

Begrabene.

1. Anna Barb. Wellhöfer, Heubinderswittwe, Almosenempfängerin, fl. 56 J. 7 T. alt — an der Wassersucht; 2. Jungfrau Henriette Charlotte Baumeister, Hofsiebmachermeisterstochter, fl. 62 J. 11 M. 28 T. alt — an der Brustwassersucht; 3. Hr. Joh. Adam Pfeifer, B. und Gastwirth, fl. 49 J. 20 T. alt — an Gehirnlähmung.

Vom 28. März bis 3. April.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Anna Babetta; 2. Anna Barbara, Töchterlein des Geschäftsführers bei der Eisenbahn Herrn Braun; 3. Johann Christian, Söhnlein des B. und Gärtners Herrn Fleischner; 4. Karl Christoph Richard, Söhnlein des Oberlieutenants im II. Chevaulegersregiment Taxis und Brigade-Adjutanten Herrn von Petz; 5. Johann Phil., Söhnl. des Schuhmachergesellen Roth; 6. Friederike Charlotte, Töchterlein des B. und Maurerpaliers Herrn Fortmüller; 7. Johanna Maria Rosina, Töchterl. des Bürgers und Kunsthändlers Herrn Klein; 8. Anna Clara; 9. Anna Margaretha, Töchterl. des Gemeindehirten Böckler in Mengenstadt; 10 Anna Lisette, Töchterl. des Brunnengehilfen Nußbeck.

2. Getraute.

1. Herr Johann Michael Dürr, Gastwirth auf der Ziegelhütte, mit Jungfrau Margaretha Babetta Maurer; 2. Leonh. Berthold, Lakirer, mit Helene Lisette Utting.

3. Begrabene.

Eva Margaretha, Ehefrau des B. und Oekonomen Schmidkunz, fl. 53 J. 3 M. alt — an der Abzehrung.

St. Gumbertus-Kirche.

Vom 28. März bis 3. April.

1. Getaufte.

1. Friedrich Carl Theodor, Söhnl. des kgl. Forstamts-Aktuars Herrn Schnizlein; 2. Adolph Friedrich Wilhelm Viktor, Söhnlein des Malers und Zeichnenlehrers Herrn Braun; 3. Johann Wendel, Söhnlein des B. und Büttnerm. Hrn. Wecksler; 4. Anna Bab., Töchterl. des B. und ehemaligen Wirths Herrn Grau; 5. Johann; 6. Johann Michael.

2. Getraute.

1. Johann Georg Zimmerer, Zimmergeselle, mit Anna Margaretha Grüner; 2. Johann Georg Meier Taglöhner dahier, mit Mar. Kath. Kämpf von Stadel; 3. Herr Friedrich Gustav Adolph Köber, Kaufmann zu Heilbronn am Neckar, mit Jungfrau Kath. Margaretha Christina Elisa Kober von hier; 4. Simon Böbel Taglöhner dahier, mit Anna Katharina Belikan von Neuses.

3. Begrabene.

1. Herr Georg Gabriel Foltz, kgl Kreisbaubeamte fl. 56 J. 9 T. alt — an Rückenmarksleiden; 2. ein todtgeborener Knabe des B. und Oekonomen Weiß.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 37.** den 13. April 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 267.

1. (O. S) **Bekanntmachung.**

Der Schuhmachergeselle Adam Spengler von Hassenbach, k. Bezirksamts Kissingen, hat sein Arbeitsbuch auf dem Wege von hier nach Lehrberg verloren; was zur Vermeidung des Mißbrauchs hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 8. April 1864.

Königliches Stadt-Commissariat:

Regierungsrath Mark.

E. Num. 2411.

2. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Die Aufschlagstation Windsheim, deren Verwaltung eine jährliche Einnahme von

a) 150 fl. — kr. Fixum,
b) 642 fl. 20 kr. Tantiemen zu 3%, vom Kerarial- und
c) 76 fl. 4 kr. detto zu 2% vom Lokalmalz-Aufschlag, nach dem 3jährigen Durchschnitt berechnet,

---

circa 868 fl. 24 kr. in Summa

gewährt, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten k. Amte einzureichen.

Ansbach, den 9. April 1864.

Königliches Oberaufschlagamt von Mittelfranken.

Dietrich. Haugk.

E. Num. 16529.

3. (O. S.) Am 2. Mai d. J. beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 1. April 1864.

Die k. Veterinäranstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

E. Num. 99.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der Taglöhner Georg Stadler von hier wurde durch rechtskräftiges Urtheil vom 20. Januar l. J. wegen Betrugs zu einjähriger Arbeitshaus-Strafe verurtheilt. Man

ersucht, im Falle Betretens diese Strafe an demselben zu vollziehen und Nachweis anher zu senden.

Ansbach, den 5. April 1864.

Königliches Stadtgericht.

Der I. Stadtrichter:

Werner.

E. Num. 9678.

5. (O. S.) Bekanntmachung.

(Ein zu Verlust gegangenes Arbeitsbuch betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Schreinergeselle Adam Schenkel von Ebermannstadt auf dem Wege von Ebermannstadt hieher sein vom kgl. Bezirksamte Ebermannstadt ausgestelltes Arbeitsbuch verloren; was hiemit unter Verwarnung vor Mißbrauch desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 5. April 1864.

Stadtmagistrat.

Der I. Bürgermeister:

von Wächter.

Quehl.

---

6. Bekanntmachung.

Der ledige Handlungs-Commis Maier Reichenberger von Furth, geboren am 13. Februar 1836, beabsichtigt in die freie Stadt Frankfurt auszuwandern.

Ansprüche an denselben sind binnen acht Tagen vom Tage dieser Bekanntmachung an geltend zu machen, widrigenfalls die Auswanderungsurkunde an M. Reichenberger ausgehändigt werden wird.

Erlangen, den 8. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

Meinel.

E. Num. 7782.

7. Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Margaretha Barbara Hörlacher von Oeßheim beabsichtigt nach Württemberg auszuwandern und sind deßhalb alle etwaigen gegen dieselbe zu erhebenden Ansprüche bis längstens 21. April ds. Js. dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzuzeigen.

Rothenburg a/T., den 7. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Praun.

E. Num. 8700.

8. Bekanntmachung.

Johann Paul Roth, lediger Müllergeselle von Untererlbach, geboren 1835, beabsichtigt nach Maisenheim im Großherzogthume Hessen auszuwandern.

Etwaige Ansprüche hiegegen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum

Montag den 25. April l. Js.

dahier anzubringen.

Schwabach, den 4. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

D. a.

von Ruf.

E. Num. 540.

9. (O. S.) Bekanntmachung.

Nachdem die diesseitige, in Nr. 105 dieses Blattes enthaltene, den Vollzug einer Arreststrafe an dem Eisenbahnarbeiter Joseph Moritz aus Nauders in Tirol bezweckende Requisition vom 26. Oktober 1863 ungeachtet ihrer unter'm 28. Dezember 1863 geschehenen Erneuerung bis jetzt erfolglos geblieben ist, so wird dieselbe hiedurch abermals erneuert.

Mtt. Erlbach, den 7. April 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

Digitized by Google

E. Num. 508.

10. (O. S.) Bekanntmachung.

Die diesseitige, in Nr. 87 dieses Blattes enthaltene, unter'm 9. November 1863 erneuerte Requisition um Arrestvollzug an dem Eisenbahnarbeiter Anton Fischer aus Benzing, Landgerichts Kötzting, wird, nachdem sie bisher wirkungslos geblieben, hiedurch abermals erneuert.

Mtt. Erlbach, den 7. April 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 16 u. 41.

11. (O. S.) Bekanntmachung.

Michael Neumüller, lediger Eisenbahnarbeiter und beurlaubter Soldat des k. 2. Cuirassier-Regiments, aus Auerbach, kgl. Landgerichts daselbst, hat hierorts wegen Tragens eines im Griffe feststehenden Taschenmessers, dann wegen eigenmächtigen Wegbleibens von der Arbeit eine Gesammtarreststrafe von zwei Tagen bei ärarialischer Verpflegung zu erstehen.

Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so ergeht an alle zuständigen Behörden hiedurch das Ansuchen um Vollzug obiger Strafe an dem ꝛc. Neumüller, sowie um Mittheilung desfallsigen Nachweises.

Mtt. Erlbach, den 7. April 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 516.

12. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Eisenbahnarbeiter Karl Eichleb aus Hof ist mit Erstehung einer ihm hierorts wegen Ruhestörung längst rechtskräftig zuerkannten 4tägigen Arreststrafe im Rückstande.

Da dessen Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, so wird an sämmtliche Gerichtspolizeibehörden hiedurch das Ansuchen gestellt, obige Strafe, deren Vollzugskosten ꝛc. Eichleb selbst zu bestreiten hat, an dem Letzteren im Falle Betretens derselben sofort zu vollziehen, beziehungsweise zum Vollzuge mitzuwirken, und Nachweis anher gelangen zu lassen.

Mtt. Erlbach, den 7. April 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

---

13. Bekanntmachung.

Gemäß hoher Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 13. praes. 19. März 1864 ad Nr. 8738/6806 und 2. praes. 7. April 1864 Num. 10125 werden nachstehende Staatsrealitäten:

1) PlNr. 495, 1 Tagw. 29 Dez. Acker im Kühnberg, Steuergemeinde Hohenberg;
2) PlNr. 152 a, 2 Tagw. 68 Dez. der vordere Brandacker, Steuergem. Sachsbach;
3) PlNr. 600, 3 Tagw. 59 Dez. Winkelsteigwiese, Steuergem. Wiesetbruck;
4) PlNr. 275, 1 Tagw. 74 Dez. Zehentwiese in der Ley, Steuergem. Mörsach;
5) PlNr. 307, 2 Tagw. 33 Dez. die lange Brückenfundationswiese, Steuergem. Mörsach;
6) PlNr. 286, 0 Tagw. 53 Dez. die Fischgrube, Wiese, Steuergem. Hohenberg;
7) PlNr. 1231, 0 Tagw. 32 Dez. Kühnbergwiese, Steuergem. Hohenberg;
8) PlNr. 144½, 0 Tagw. 02 Dez. Gärtchen an der Taschenpeunt, Steuergem. Weidenbach;
   PlNr. 1219½, 0 Tagw. 08 Dez. Wurzgarten daselbst, Steuergem. Weidenbach;
9) PlNr. 329, 1 Tagw. 28 Dez. Arbergerschäserei-wiese, Abtheilung I., Steuergem. Mörsach;
10) PlNr. 329, 1 Tagw. 29 Dez. detto, Abtheilung II., Steuergem. Mörsach;
11) PlNr. 329, 1 Tagw. 10 Dez. detto, Abtheilung III., Steuergem. Mörsach;

12) PlNr. 329, 1 Tagw. 82 Dez. detto, Abtheilung IV., Steuergem. Mörsach;
13) PlNr. 329, 1 Tagw. 85 Dez. detto, Abtheilung V., Steuergem. Mörsach;
14) PlNr. 329, 1 Tagw. 88 Dez. detto, Abtheilung VI., Steuergem. Mörsach;
15) PlNr. 329, 1 Tagw. 22 Dez. detto, Abtheilung VII., Steuergem. Mörsach;
16) PlNr. 329, 1 Tgw. 00 Dez. detto, Abtheil. VIII/1, Steuergem. Mörsach;
17) PlNr. 329, 1 Tagw. 00 Dez. detto, Abtheil. IX/2., Steuergem. Mörsach;
18) PlNr. 329, 1 Tagw. 00 Dez. detto, Abtheil. X/3., Steuergem. Mörsach;
19) PlNr. 329, 1 Tagw. 00 Dez. detto, Abtheil. XI/4., Steuergem. Mörsach;
20) PlNr. 329, 1 Tagw. 00 Dez. detto, Abtheil. XII/5, Steuergem. Mörsach;
21) PlNr. 329, 1 Tagw. 00 Dez. detto, Abtheil. XIII/6., Steuergem. Mörsach;
22) PlNr. 329, 1 Tagw. 00 Dez. detto, Abtheil. XIV/7., Steuergem. Mörsach;
23) PlNr. 329, 1 Tagw. 00 Dez. detto, Abtheil. XV/8., Steuergem. Mörsach;
24) PlNr. 427 1/2, 4 Tgw. 08 Dez. die obere Reichenauerschafhofwiese (V. Thl), Steuergemeinde Thann;
25) PlNr. 591 1/2, 3 Tagw. 63 Dez. die Kohweiherwiese (obere Theil), Steuergem. Hohenberg;
26) PlNr. 591, 5 Tagw. 80 Dez. die Kohweiherwiese (unterer Theil), Steuergem. Hohenberg;
27) PlNr. 884, 5 Tagw. 43 Dez. die Wächterinwiese, Steuergem. Sommersdorf.

am Sitze des unterfertigten Rentamts mittelst Versteigerung dem öffentlichen Verkaufe, und zwar die Objekte Nr. 1 bis 8, dann Nr. 24, 26 und 27, dagegen jene sub Nr. 9 bis 24 incl. der Wiederverpachtung auf mehrere Jahre vorbehaltlich höher Regierungsgenehmigung unterstellt und hat man hiezu Termin auf

Mittwoch den 20. April 1864 Vorm. 8 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Verkauf der Grundstücke Vormittags und die Verpachtung der Objekte Nachmittags an obigem Tage vorgenommen wird, und daß die Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen am Tage der Verhandlung selbst bekannt gegeben werden.

Herrieden, den 8. April 1864.

Königliches Rentamt Herrieden
v. Pimmi.

Privatbekanntmachungen.

1.

Bekanntmachung.

Sparkasse Ansbach. Der Schluß der Einlagen für das Ziel Walburgis ist Montag den 9. Mai 1864 und die Auszahlung der Zinse aus früheren Einlagen erfolgt gegen Vorlage besonderer Zinsquittungen von heute bis zum genannten Schlußtage.

Die zur Heimzahlung auf Walburgis 1864 am vorigen Ziele gekündeten Einlagen sind vom 18. d. Monats zur Empfangnahme bereit.

Ansbach, den 11. April 1864.

Sparkasse-Verwaltung.
Brendel.

2. Ich fühle mich verpflichtet, der **Feuerversicherungs-Anstalt der kgl. bayerischen Hypotheken- und Wechselbank** für die schnale Regulirung und prompte Auszahlung meines Schadenersatzes bei dem am 3. dieß auf dem Schlosse Wahrberg bei Lurach stattgehabten Brande meine volle Anerkennung hiemit öffentlich auszusprechen.

Ansbach, den 9. April 1864.

Freifrau von Andrian-Werburg.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 38.** den 16. April 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 2564/1.

1. **Erkenntniß.**

Das k. Bezirksgericht Fürth

erkennt in Sachen Hardt, Johann Michael, Strumpfwirkerssohn von Schwabach, Todeserklärung betr., zu Recht:

I. Johann Michael Hardt, gebren am 28. Juli 1815, Sohn des verlebten Strumpfwirkermeisters Johann Simon Hardt aus dessen zweiter Ehe mit Anna Margaretha Hardt, geborner Michlin, von Schwabach, wird für todt erklärt.

II. Die Kosten des Verfahrens werden aus dessen Vermögen genommen.

III. Von dem verbleibenden Reste des letzteren ist je ein Viertel an die Tabakfabrikantenwittwe Kunigunda Hüttner, die Tabakfabrikanten-Ehefrau Maria Eva Eckart, beide in Nürnberg, an den Gendarm Georg Michael Hardt in Augsburg unter dem gesetzlichen Vorbehalte und an die Curatorschaft des Johann Georg Hausselt, den Tabakfabrikanten Eckart in Nürnberg hinauszugeben.

Gründe.

etc. etc. etc.

Fürth, den 29. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor.

Hammer.

Müller.

E. Num. 10417.

2. **Bekanntmachung.**

Der ledige Maurergeselle Johann Fischer von Oberhinterhof, geboren am 6. Januar 1834, beabsichtigt, in das Königreich Württemberg auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung

am Samstag den 23. d. Mts. Vorm.

dahier geltend zu machen.

Feuchtwangen, am 11. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

v. u.

Röder, Assessor.

E. Num. 3444.

3. **Beschluß.**

In Erwägung, daß sich ungeachtet der dießgerichtlichen öffentlichen Aufforderung vom 29. Februar d. J. (vid. Bayerische Zeitung S. 516 Nr 2379, dann Beilage zum Kreisamtsblatt für Mittelfranken Seite 288 Nr. 13 und Späteblatt Nr. 44 Seite 347 und 1824, Jahrgang 1864) bis zum 29. März ds. Jrs Niemand als Eigenthümer der in diesen Aufforderungen näher bezeichneten Effekten gemeldet hat, noch sonstige Ansprüche hierauf nachgewiesen worden sind, so werden diese Gegenstände hiemit für herrnlos gewordene Sachen erklärt und setzen dieselben demnach im Hin-

blick auf Tit. XVI. §. 1 Thl. II. dem kgl. Aerar als Eigenthum auszuhändigen.

Herrieden, am 7. April 1864.

Königliches Landgericht.

Brandstetter, k. Landrichter.

E. Num. 1738 A.

4. Bekanntmachung.

(Curatel über den Köbler Simon Arnold von Dörndorf betr.)

Der Köbler Simon Arnold von Dörndorf hat sich freiwillig unter Curatel gestellt und kann ohne Zustimmung seines Curators, des Halbbauern und Gemeindevorstehers Jakob Arnold von da, lästige Verträge nicht abschließen; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kipfenberg, am 2. April 1864.

Königliches Landgericht.

Der k. Landrichter:

Fischer.

E. Num. 208

5. (O. S.) Bekanntmachung

Die nachgenannten Personen, deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, haben wegen Verübung der beigesetzten Uebertretungen gemäß rechtskräftiger Urtheile des unterfertigten Gerichts nachverzeichnete einfache Arreststrafen zu erstehen:

1) Straudy, Johann, Eisenbahnarbeiter von Bonition in Tyrol, zuletzt in Mörlbach, wegen Ruhestörung 2 Tage,
2) Angel, August, Maurergeselle von Oberntief, wegen Bettels acht Tage,
3) Freidl, Joseph, Eisenbahnarbeiter von Kelheim, wegen Unterschlagung 3 Tage.

Straudy hat die Verpflegskosten selbst zu tragen, während jene der Uebrigen der Staatskasse überbürdet wurden.

An sämmtliche Gerichte wird nun das Ersuchen gestellt, die gegen diese Personen erkannten Arreststrafen bei etwaigem Bekanntseyn ihres Aufenthaltsortes in den treffenden Polizei-Gefängnissen vollziehen und nach dem Vollzuge Bescheinigung hierüber anher gelangen zu lassen.

Ulfenheim, den 29. März 1864.

Königliches Landgericht.

Zöller.

E. Num. 2692.

6. (C. S.) Bekanntmachung.

Die in der Erziehungsanstalt zu Neuendettelsau untergebrachte Margaretha Weigel aus Kaiserberg, königl. Bezirksamts Feuchtwangen, hat dortselbst einen schwarzen Damenmantel und eine Chatoulle entwendet und ist entflohen.

Auf Grund des Art. 40 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes habe ich die Verhaftung der Margaretha Weigel beschlossen und stelle das Ersuchen, nach den gestohlenen Effekten Späne zu verfügen, die Margaretha Weigel aber im Falle Betretens zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste abliefern zu lassen, wobei sie sofort auf das ihr zustehende Beschwerderecht bei dem k. Bezirksgerichte dahier aufmerksam zu machen ist.

Der Damenmantel ist von schwarzem Doppeltuch, vorne herunter mit schwarzem Taffent besetzt und hat ein Krägelchen, welches ebenfalls mit schwarzem Taffent eingefaßt und mit schwarzen Perlen und Litzen verziert ist. Die weiten Aermel sind reich mit schwarzem Taffent verziert. Unter dem drittem Knopfloch ist die Nummer 71 mit rothem Garn eingenäht.

Die Chatoulle ist von Holz, roth polirt, über ½ Schuh lang. In derselben ist eine Näheinrichtung, kleiner Schreibzeug, 2 blechene Büchschen, ein gläsernes Fläschchen, ein Portemonaie mit ungefähr 3—4 fl.

Margaretha Weigel ist 16 Jahre alt, von mittlerer Größe aber sehr starkem Körperbau, sie hat rundes volles

Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, blonde Haare, kleine graublaue Augen.

Bei ihrer Entweichung trug sie eine baumwollene gestrickte Jacke mit grünem Rand, darüber eine schwarze weite Jacke von dickem Wollenstoff, ein blaukarrirtes rothbaumwollenes Halstuch, einen grauleinenen Rock mit blauen Streifen, einen halbwollenen hell- und dunkelblaukarrirten Rock, einen desgleichen schwarz- und weißkarrirten Rock, ein neues grobes leinenes Hemd, bunte Strümpfe, schwarze Lederstiefel. Alle diese Kleidungsstücke bis auf den braunen Rock sind gezeichnet E. A. †.

Ansbach, den 9. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 2741.

7. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 1. Februar bis 1. April d. J. wurden dem Altsitzer Georg Barthel von Theilenhofen 20—25 fl. entwendet.

Das entfremdete Geld bestand aus 2 Zehnfrankenthalern, 4 Zweiguldenstücken, 4 österreichischen Guldenstücken und einigen halben und ganzen Guldenstücken.

Ich ersuche um Späh.

Ansbach, den 11. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 1830.

8. (C.S.) **Späheverfügung.**

Am Mittwoch den 30. März laufs. Js. Morgens brannte die Scheune des Bäckermeisters Johann Leonh. Hufnagel zu Laubenheim ab und besteht hier Verdacht einer absichtlichen Brandstiftung.

Ich ersuche um Späh und Bekanntgabe eines etwaigen sachdienlichen Resultates.

Windsheim, den 10. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 1865.

9. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem der ledige Maurergeselle Johann Jakob Schneider von Schwabach eingeliefert ist, so nehme ich meinen gegen ihn am 2. April lfd. Js. erlassenen Verhaftsbefehl hiemit zurück.

Windsheim, den 10. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 1809.

10. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Ich ersuche um Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des ledigen Taglöhners Michael Hellenschmidt von Gattenhofen, k. Bezirksamts Rothenburg a/T.

Windsheim, den 10 April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

---

11. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In den Staatswaldungen Wildhau, Grubschwart, Buch, Irrung und Reichershüll der k. Forstreviers Raitenbuch werden

Donnerstag den 28. April 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

86 Stück Fichten-Sägblöche,

8½ Klafter Eichen-Scheit- und Abholz,

18½ Klafter Buchen-Scheit- und Abholz,

125 Klafter Fichten-Scheit- und Abholz,
5300 Stück meist harte Wellen und
54 fichtene Asthaufen.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Schlecht'schen Bräuhause zu Raitenbuch statt und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Raitenbuch, den 11. April 1864.

Königlicher Revierförster:
Ditt.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 7018/I.

1. (A.S.) Vom k. b. Stadtgericht Nürnberg.

Die Spielwaarenmacherstochter Maria Kollischan und die Curatel über ihr außereheliches Kind haben gegen den Badergesellen Johann Georg Fetzer aus Schwabach eine Klage erhoben auf Anerkennung der Vaterschaft, Alimentation und Entschädigung für Defloration. Zur Verhandlung hierüber ist Termin auf

Dienstag den 31. Mai l. Js. Vorm. 10 Uhr
Zimmer Nr. 6

anberaumt. Zu diesem Termine wird der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile des Kostenersatzes geladen, und da dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so erfolgt seine Ladung im Wege des öffentlichen Ausschreibens.

Bis zu obiger Tagfahrt hat er. Fetzer einen Insinuationsmandatar dahier zu benennen, widrigenfalls die ferner ihm zu machenden Zustellungen an das Gerichtsbrett angeheftet und hiemit als ihm richtig zugestellt erachtet würden.

Nürnberg, den 15. März 1864.

Der k. l. Stadtrichter:
Cramer.

Privatbekanntmachungen.

1. **Wiesether Naturbleiche.**

Ich erlaube mir hiemit, einem verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, daß bei dem sofortigen Beginne meiner Bleiche auch für dieses Jahr nachstehende Herren Spediteure alle mir anzuvertrauenden Bleichgegenstände für meine Rechnung übernehmen, als:

für Ansbach Herr Kaufmann Jos. Holzinger,
für Gunzenhausen Herr Kaufmann J. A. Eberlein,
für Dinkelsbühl Herr Kaufmann Engerer,
für Feuchtwangen Herr Kaufmann W. Hetzel,
für Rothenburg Herr Schneidermeister G. Pfister,
für Uffenheim Herr Buchbindermeister B. Vogel,
für Windsheim Herr Lehrer Hüttinger in Ottenhofen.

Mit dem Versprechen, alle Bleich-Gegenstände, wie bereits anerkannt, zur vollsten Zufriedenheit der Eigenthümer zurückzuliefern, sehe ich recht vielen Aufträgen entgegen und empfehle mich angelegentlichst.

Wieseth, den 1. April 1864.

Andreas Bandel, Bleichbesitzer.

2. **Alle Sorten Staatspapiere** und **Anlehens-Loose,**

Aktien, Coupons, Wechsel, Banknoten, Geldsorten ꝛc. ꝛc. werden courtmäßig ein- und verkauft bei

Gebrüder Schmitt in Nürnberg,
Bank- und Wechselgeschäft, Adlerstrasse L. 190.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 4. bis 10. April 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Luisa Albertina, Töchterlein des Buchdruckergehilfen Herrn Pfeifer; 2. Babetta; 3. Margaretha Julie von Hennenbach. (Fortsetzung folgt.)

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 39.** den 20. April 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete bringt hiemit zur Kenntniß, daß die Installation des k. Rentbeamten Hellberg für das hiesige k. Rentamt am 12. d. Mts. vollzogen und die Extradition an denselben heute vollendet worden ist.

Hersbruck, den 16. April 1864.

Regierungsrath Bocke
als Extraditions-Commissär.

---

2. (O. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Soldaten Anton Mertel wegen Körperverletzung betr.)

In obenbezeichneter Untersuchung ist der Tischlergeselle Heinrich Kapfenberger von Gostenhof, Magistrats Nürnberg, dessen Aufenthalt unbekannt ist, als Zeuge zu vernehmen.

Ich fordere daher denselben auf diesem Wege auf, seinen Aufenthalt bei der Behörde seines Wohnortes anzuzeigen, und ersuche alle Gerichts- und Polizeibehörden, falls ihnen von dessen Aufenthaltsorte etwas bekannt werden sollte, hierüber schleunige Mittheilung zu machen.

Neuburg, den 12. April 1864.

Das Commando des kgl. 15ten Infanterie-Regiments König Johann von Sachsen.

Schweizer, Oberst.

E. Num. 10216.

3. (O. S.) Bekanntmachung.

(Verlorenes Arbeitsbuch betr.)

Vom Magistrat der königl. bayer. Stadt Nürnberg

wird hiemit zur Vermeidung etwaiger Mißbräuche bekannt gemacht, daß der Messerschmiedsgeselle Johann Leonhard Schoppler von Ansbach auf der Hieherreise

von Neumarkt i/O. sein Arbeitsbuch auf dem Wege verloren hat.

Nürnberg, den 14. April 1864.

Der erste Bürgermeister verhindert:

v. n.

Haubenstricker.

Quehl.

E. Num. 500/I.

4. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Vom k. Bezirksgerichte Windsheim

wird nach §. 7 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 (Regierungsblatt von 1862 S. 966) bekannt gemacht, daß der k. Notar Gottlieb Omeis von Schillingsfürst heute in öffentlicher Sitzung verpflichtet worden ist.

Windsheim, den 11. April 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Bibra.

Hautsch.

E. Num. 10962.

5. **Bekanntmachung.**

Die ledige Bäckermeisterstochter Theresia Ansbacher von Schopfloch, geboren den 23. Oktober 1845, beabsichtigt nach Albion in Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind längstens bis zum 1. Mai d. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls der ꝛc. Ansbacher die Auswanderungsbewilligungsurkunde und der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Dinkelsbühl, den 13. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

E. Num. 3799/2827.

6. **Bekanntmachung.**

Die ledige Margaretha Pförtner von Kleingründlach will eine Reise nach Nordamerika machen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind binnen 8 Tagen vom Tage dieser Bekanntmachung an dahier geltend zu machen, widrigenfalls der Reisepaß an die ꝛc. Pförtner ausgehändigt werden wird.

Erlangen, den 14. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

Meinel.

E. Num. 546.

7. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Nachbenannte Personen wurden wegen der beigemerkten Uebertretungen vom diesseitigen Gerichte im Etatsjahre 1862/63 zu Geldstrafen verurtheilt, welche jedoch von ihnen nach rentamtlicher Mittheilung nicht beigetrieben werden konnten, und deßhalb auf staatsanwaltschaftlichen Antrag in Arrest umgewandelt wurden.

Es haben demnach zu erstehen:

I. wegen Blaumontagmachens:

1) Eugenbach, Aug., aus Schreckenmantel, Landgerichts Weiler, einen Tag Arrest,

2) Nachrenner, Georg, aus Gabersing, Landgerichts Cham, einen Tag Arrest,

II. wegen Nichtmitsichführens einer Legitimationskarte:

3) Utz, Joseph, aus Schönsee, Landgerichts Oberviechtach, einen Tag Arrest,

4) Bauer, Joseph, aus Stachesried, Landgerichts Kötzting,

5) Fischer, Joseph, aus Neunkirchen im Wald,

6) Utz, Joh. Thomas, aus Schönsee, Landgerichts Oberviechtach,

7) Adler, Xaver, aus Walderndorf, Landgerichts Bogen,

8) Bauer, Johann, aus Oberlustadt, Landgerichts Germersheim, von 4—8 incl. je zwölf Stunden Arrest,

III. wegen eigenmächtigen Wegbleibens von der Arbeit:

9) Fleck, Karl Heinrich, aus Simmershausen, Landgerichts Hilders, einen Tag Arrest,

10) Freimuth, Joseph, aus Cham, einen Tag Arrest.

Sämmtliche vorgenannte Personen waren früher im hiesigen Landgerichtsbezirke als Eisenbahnbauarbeiter beschäftigt, haben sich jedoch längst aus demselben entfernt und ist ihr dermaliger Aufenthalt hierorts unbekannt.

Es wird daher an alle zuständigen Behörden hiedurch das Ansuchen um Vollzug obiger Strafen an den Betheiligten im Falle deren Habhaftwerdung, sowie um Mittheilung desfallsigen Nachweises gestellt.

Die Strafvollzugskosten fallen dem k. Aerar zur Last.

Mkt. Erlbach, den 11. April 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 2794.

8. Bekanntmachung.

In Sachen Escofier gegen Escofier, wegen Prodigalitätserklärung, wird veröffentlicht, daß über den Bauern Johann Carl Escofier von Oberalbach, welcher durch rechtskräftigen Beschluß des kgl. Bezirksgerichts Windsheim vom 1. April 1864 für einen Verschwender erklärt wurde, im Hinblick auf das allgemeine preuß. Landrecht Thl. I. tit. 1 §. 31, Th. II. tit. 18 §. 14 eine Vormundschaft eingeleitet und für denselben der Bauer Johann Peter Escofier von Kaltenneuses als Vormund am Heutigen aufgestellt und verpflichtet worden ist, sowie daß Johann Carl Escofier von Oberalbach ohne Zustimmung oder Genehmigung des genannten Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichtes wirksam kein Rechtsgeschäft eingehen kann.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus irgend welchem Rechtsgrund Ansprüche gegen Johann Carl Escofier von Oberalbach zu machen haben, aufgefordert, solche in dem hiezu auf

Mittwoch den 25. Mai ds. Jrs. Vorm. 9 Uhr

dahier anberaumten Termin bei Vermeidung der späteren Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Mkt. Erlbach, den 15. April 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

Einzelnrichter verhindert.

E. Num. 44.

9. (O. S.) Bekanntmachung

Der ledige Taglöhner Johann König (Friedlein) von Wassertrüdingen hat wegen körperlicher Mißhandlung seines Pflegevaters Friedlein eine achttägige Arreststrafe bei Selbstverpflegung zu erstehen.

Da der Aufenthalt des Johann König unbekannt ist, so werden die Gerichte und Polizeibehörden ersucht, an demselben auf Betreten vorerwähnte Arreststrafe vollziehen zu lassen und darüber anher Mittheilung zu machen.

Wassertrüdingen, am 14. April 1864.

Königliches Landgericht.

D. l.

Gack, Assessor.

E. Num. 2737.

10. (C. S.) Bekanntmachung.

Joseph Amberger von Goldbühl, gegen den ich unter'm 1. l. Mts. Verhaftsbefehl ausgeschrieben habe, ist verdächtig, neuerdings in der Nacht vom 3ten auf den 4. lfd. Mts. aus einem Hause in Herrieden nachstehende Gegenstände, als:

1) eine graue Joppe mit Hornknöpfen, werth 3 fl.,
2) eine Tuchhose von grauer Farbe mit beinernen Knöpfen, werth 4 fl.;
3) eine Weste von Wollenzeuch mit rothem Grund und schwarzen Sternchen, dann Metallknöpfen, werth 1 fl.;
4) eine schwarzseidene Halsbinde, werth 1 fl.,
5) ein Paar rindslederne Stiefel, vorgeschuht mit Schäften, werth 2 fl.;
6) ein Portemonnai von bräunlichem Leder mit Stahlschloß, mit 2 Kronenthalern und etwa 1 fl. 30 kr. in kleinem Gelde;
7) ein Schnappmesser mit schwarzem Hornheft, werth 15 kr.,
8) ein Feuerstahl, werth 6 kr.,
9) ein bräunliches Filzhütchen mit breiter Krämpe, werth 3 fl.;
10) einen dunkelblauen Kittel mit Leinwandfutter und hornenen Knöpfen, werth 3 fl.; dann

am 3. Februar l. Js. aus einem Hause in der Erlmühle, Landgerichts Feuchtwangen,

einen dunkelblauen Tuchburnus, durchaus mit Tuch gefüttert, werth 5 fl.,

ein Paar abgetragene Stiefel, werth 3 fl.,

entwendet zu haben.

Indem ich den gegen ꝛc. Amberger erlassenen Verhaftsbefehl mit dem Bemerken erneuere, daß derselbe sich wahrscheinlich in der Windsheimer oder Neustädter Gegend herumtreibt und allenfalls suchen dürfte, beim Eisenbahnbau Beschäftigung zu erhalten, ersuche ich um Späh nach den in der Ausschreibung bezeichneten Gegenständen.

Ansbach, den 15. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

---

11. (O. S.) Bekanntmachung.

Nachdem der Hefenhändler Anton Grempel von Neustadt gestern eingeliefert worden ist, so erledigt sich der von mir hinter demselben unter dem 26. vorigen Monats erlassene Steckbrief.

Coburg, den 13. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am herzogl. Kreisgerichte:

Eberhardt.

E. Num. 4665.

12. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen Jakob Baldauf von Eitlbrunn wegen Diebstahls erneuere ich hiemit das unter'm 9. Februar c. gestellte Ersuchen um Späh nach dem dermaligen Aufenthalte des Angeschuldigten Baldauf und des Damnifikaten Georg Wagner von Schnaid, sowie um Bekanntgabe eines günstigen Resultats.

Fürth, den 15. April 1864.

Der l. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

---

13. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Staatswaldung Obere Feuchtlach, Abtheilung Dombacherrangen und Sibirien der k. Forstrevier Ansbach werden

Freitag den 22. April 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

56 Klafter weiches Stockholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 8½ Uhr auf dem Hiebe im Dombacherrangen statt, und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus frühern Jahren schulden, oder sonst von dem treffendem k. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Ansbach, den 18. April 1864.

Der k. Revierförster:
Freiherr von Freyberg.

E. Num. 492 a.

14. (O. S.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Februar c., Nr. 337, wird hiemit weiters zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dermalen noch circa 100,000 einjährige, sehr kräftige Fohrenpflanzen disponibel, und baldige Bestellungen auf selbe sehr erwünscht sind.

Colmberg, den 18. April 1864.

Winkelbaur, k. Revierförster.

---

15. **Bekanntmachung.**

Der Bildhauer Herr David Friedrich Kiefer von hier, wohnhaft in der Marienvorstadt, und seine Verlobte Jeanette Arnhold, wohnhaft im Distrikte Gärten bei Wöhrd, haben laut heute errichteten Ehevertrags für ihre beabsichtigte Ehe jegliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen; was hiemit vorschriftsgemäß veröffentlicht wird.

Nürnberg, den 11. April 1864.

Reinhard, k. Notar.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. **Bekanntmachung.**

In Sachen Reisinger gegen Speigner wegen

Forderung wird von dem unterfertigten Notar im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Eichstätt der dem Beklagten gehörige Grundbesitz, nämlich

Steuergemeinde Solnhofen:

24 Dez. Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum (in gutem baulichen Zustande) Hs.-Nr. 108 in Hochholz, PlNr. 226, geschätzt auf 1100 fl.,
18 Dez. Gras- und Baumgarten, PlNr. 227a, geschätzt auf 50 fl.,
26 Dez. Gartenacker, PlNr. 227b, geschätzt auf 130 fl.,
2,41 Dez. Acker am Schönfelderweg, PlNr. 265a und
1,42 Dez. desgleichen, PlNr. 265b, zusammen geschätzt auf 400 fl.,
1,43 Dez. Acker am Solnhoferweg, PlNr. 344a, geschätzt auf 300 fl.,
1,64 Dez. ebenda, PlNr. 341b, geschätzt auf 125 fl.,
2,44 Dez. Grabenacker, PlNr. 349a, geschätzt auf 200 fl.,
1,31 Dez. Grabenacker, PlNr. 349b, geschätzt auf 175 fl.,
5,67 Dez. Ringeracker, PlNr. 356a, geschätzt auf 250 fl.,
0,31 Dez. Ringeracker, PlNr. 356b, geschätzt auf 25 fl.,
0,52 Dez. Weinbergacker, PlNr. 357b, und
0,25 Dez. desgleichen, 357a, geschätzt auf 20 fl.,
1,04 Dez. Spannholzacker, PlNr. 377a, und
1,27 Dez. desgleichen, PlNr. 377b, geschätzt auf 300 fl,
0,30 Dez. Helleitenthalacker, PlNr. 243, geschätzt auf 30 fl.,
0,12 Dez. Eichholztheil, PlNr. 316, und 10 Dez. ebenda, PlNr. 331, geschätzt auf 70 fl.,
50 Dez. Erzertsfeld, PlNr. 235½, geschätzt auf 200 fl.,
2,38 Dez. oberer Eichholzacker, PlNr. 293, geschätzt auf 250 fl.,
1,31 Dez. Eichelacker, PlNr. 292, geschätzt auf 200 fl.,
Gemeindrecht zu einem ganzen Nutztheil, geschätzt auf 700 fl.,

Forstrecht zu 3 Klafter Mischlingholz und 15 Wellen aus der Staatswaldung;

Steuergemeinde Eßling:

die auf dem Wirthshause in realer Eigenschaft ruhende Wirthschaftsgerechtsame und Branntweinbrennerei, geschätzt auf 50 fl.

am Montag den 23. Mai
von Nachmittags 2 Uhr an

im Lotterischen Wirthshause zu Hochholz im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft, wobei nach dem Hypothekengesetze §. 64 und den Bestimmungen der §. 89 und 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 verfahren werden wird, und dem Notar unbekannte Steigerer sich durch ein legales Vermögenszeugniß über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermin bekannt gegeben werden; Katasterauszüge, Schätzungsverhandlung und alle auf die Werthserhebung des Gutes bezüglichen Urkunden können inzwischen auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Pappenheim, den 6. April 1864.

Der k. Notar:

Friedrich Schöntag.

---

2. Bekanntmachung.

(Verkauf des Hauses Lit. L Nr. 181 dahier, dann des Gartenanwesens Nr. 117 b in den Gärten hinter der Veste betr.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Nürnberg werden nachstehende, zur Gantsache der Cassetier Johann und Anna Maria Sommer'schen Ehegatten in Nürnberg gehörige Immobilien dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

I.

das Haus Lit. L Nr. 181 in der Oberwöhrdstraße dahier.

Dasselbe ist frei eigen, befindet sich in guten baulichen Zustande, auf demselben haftet ein Waldrecht im jährlichen Bezuge von 1 Mäß weichem Scheitholz, 1½ Mäß Stockholz und 100 Bund weichen Wellen.

Dasselbe liegt mit 3700 fl. in der Brandkasse und ist gerichtlich geschätzt auf 5500 fl.

Es ist vierstöckig, massiv aufgebaut, und enthält unter der Erde 1 Keller; im ersten Stock: 1 Tennen, 1 Stube, 1 Küche, 1 Abtritt; im zweiten Stock: 1 Tennen, 1 Stube, 1 Alkov, 1 Küche; im dritten Stock: 1 Tennen, 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche; im vierten Stock; 1 Tennen, 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche; unter dem Dache 2 aufeinanderstehende Böden;

II.

das Gartenanwesen Hs.-Nr. 117b, liegt in der Steuergemeinde Gärten hinter der Veste, besteht in PlNr. 31½, 0 Tagw. 17 Dez. Gebäulichkeiten und Hofraum, in PlNr. 32½, 1 Tgw. 8 Dez. Garten und in PlNr. 33½, 0 Tagw. 30 Dez. Garten, zusammen 1 T. 55 Dez.

Dieses Anwesen ist frei eigen und enthält:

1) das Haus Nr. 117 b, 2 Stock hoch, massiv aufgebaut, hat im ersten Stock 1 Tennen, 3 Zimmer, 1 Küche und 1 Abtritt; im zweiten Stock: 1 Tennen, 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Alkov, 1 Speisekammer und 1 Abtritt; unter dem Dach 2 aufeinanderstehende Böden;

2) das Nebenhaus, dasselbe ist einen Stock hoch, massiv aufgebaut und enthält unter der Erde 2 Keller; im ersten Stock: 1 Tennen, 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche und 1 Gewölbe, unter dem Dache 1 Boden;

3) eine darangebaute Holzremise, diese ist einen Stock hoch, von gemischter Bauart und enthält eine Holzlage;

4) das Gärtnerhaus, dasselbe ist einen Stock hoch, massiv aufgebaut und enthält unter der Erde

1 Keller; im ersten Stock: 1 Tennen, 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Stall für 4 Stück Vieh, unter dem Dache 1 Boden;

5) das Waschhaus, dasselbe ist einen Stock hoch, massiv aufgebaut und enthält einen eingemauerten kupfernen Kessel;

6) einen großen Hofraum mit Pumpbrunnen, Abtritt und Dungstätte.

Alle diese Gebäulichkeiten befinden sich in gutem baulichen Zustande, sind mit 14050 fl. der Brandkasse einverleibt, und gerichtlich geschätzt auf 17500 fl.;

7) die beiden Gärten von zusammen 1 Tgw. 30 Dez. haben das beste Gartenland, sind mit ausgezeichneten veredelten Obstbäumen bepflanzt und mit 2 eisernen Thoren versehen.

Die gerichtliche Taxe der Gärten beträgt 2570 fl. und einschlüßlich einiger Gartenrequisiten 2572 fl.

Die Gesammttaxe des ganzen Anwesens ist sohin 20072 fl.

Der Verkauf dieser beiden Anwesen erfolgt nach Vorschrift des Abschnittes VII. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und erfolgt im ersten Termin der Zuschlag, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Dem Notar unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Person und ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Die Verkaufsobjekte können täglich eingesehen werden, sowie auch die Steuerkataster ꝛc. auf der Amtsstube des unterzeichneten Notars zur Einsicht bereit liegen.

Zum Verkaufe dieser Immobilien werden nun nachfolgende Termine auf der Amtsstube des unterfertigten Notars anberaumt:

A. für das Haus L. Nr. 181
auf Montag den 20. Juni ds. Js.,

B. für das Gartenanwesen Hs.-Nr. 117b
auf Dienstag den 21. Juni ds. Js.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Nürnberg, den 13. April 1864.

Der kgl. Notar:

Lindner.

Cornelius.

---

3. Bekanntmachung.

In der Streitsache des Müllermeisters Schmidkunz zu Weissenburg gegen den Metzgergesellen Ludwig Baader zu Spalt wegen Forderung versteigert der Unterzeichnete am

Dienstag den 14. Juni 1864 Vorm. 10 Uhr

im Hause Nr. 112 zu Spalt, die Immobilien des Beklagten, Steuergemeinde Spalt, PlNr. 97, fünf Dez. Wohnhaus, HsNr. 112 zu Spalt, mit ganzem Gemeinderechte, geschätzt auf 1400 fl., dann PlNr. 849, ein Tagwerk sieben Dezim. Hopfengarten im Kalkofen, geschätzt auf 1300 fl., öffentlich an den Meistbietenden.

Der Zuschlag findet erst bei erreichtem Schätzungswerthe statt. Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 96 bis 107 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837. Die Schätzungsurkunde Steuerkataster und der Kaufbrief des Schuldners liegen beim Unterzeichneten zur Einsicht bereit.

Roth, den 5 April 1864.

Der k. Notar:

Kimmel.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 7018/1.

1. (A.S.) Vom k. b. Stadtgericht Nürnberg.

Die Spielwaarenmacherstochter Maria Kollischan und die Curatel über ihr außereheliches Kind haben gegen den Badergesellen Johann Georg Fetzer aus Schwabach eine Klage erhoben auf Anerkennung der Vaterschaft, Alimentation und Entschädigung für Defloration. Zur Verhandlung hierüber ist Termin auf

Dienstag den 31. Mai l. Js. Vorm. 10 Uhr
Zimmer Nr. 5

anberaumt. Zu diesem Termine wird der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile des Kostenersatzes geladen, und da dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so erfolgt seine Ladung im Wege des öffentlichen Ausschreibens.

Bis zu obiger Tagfahrt hat d. Fetzer einen Insinuationsmandatar dahier zu benennen, widrigenfalls die ferner ihm zu machenden Zustellungen an das Gerichtsbrett angeheftet und hiemit als ihm richtig zugestellt erachtet würden.

Nürnberg, den 15. März 1864.

Der k. l. Stadtrichter:

Cramer.

Privatbekanntmachung.

1. Saat-Wicken sind fortwährend in der Schranne zu Gunzenhausen zu haben.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 4. bis 10. April 1864.

St. Johannis-Kirche.

(Fortsetzung.)

2. Getraute.

1. Herr Michael Schmidt, B. und Bäckermeister dahier, mit Frau Margaretha Roth von Wernsbach; 2. Herr Johann Hellmann, B. und Gastwirth, mit Barbara Förster von Laubendorf; 3. Herr Georg Friedr. Schindler, B. und Buchbindermeister, mit Elise Wagner von hier.

3. Begrabene.

1. Christian Kautz, Soldat im k. II. Chevaulegers-Regiment Taxis, starb 25 J. alt — an der Lungenschwindsucht; 2. Eva Maria, Ehefrau des Erlanger-Boten Engelhardt, st. 55 J. 1 M. 5 T. alt — am Schlagfluß.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Anna Maria; 2. Emma, Töchterlein des kgl. Pfarrers bei St. Johannis Herrn Caselmann; 3. Joseph.

2. Getraute.

In Windsheim wurden getraut: Herr Joh. Gg. Friedrich Ganser, k. Finanz-Rechnungs-Commissär dahier, mit Jungfrau Maria Augusta Babetta Brückner von Windsheim.

3. Begrabene.

1. Margaretha Susanna Fuchs, Professors-Gattin, st. 72 J. 5 M. 4 T. alt — an der Magenverhärtung; 2. Maria Dorothea Beyer, Schreinersgattin, st. 57 J. 1 M. 28 T. alt — an der Leberverhärtung; 3. Herr Johann Balthasar Sorg, B. und Gärtner, st. 78 J. 10 M. 23 T. alt — an der Entkräftung; 4. Dorothea Stamminger, ledige Taglöhnerin und Armenhausgründerin, st. 48 J. alt — am Gehirnschlag.

Vom 11. bis 17. April 1864.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

Christian, Söhnlein des Taglöhners Bürkel.

2. Begrabene.

Johann Simon Horn, B. u. Schneidermeister, st. 52 J. 4 M. 27 T. alt — an Lungenvereiterung.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 40.** den 23. April 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 7851.

1. (O.S.) Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksgerichte Ansbach.

Der Steinhauer Friedrich Rühl von Schopfloch ist durch unser rechtskräftiges Urtheil vom 28. Januar lfd. Js. wegen Vergehens der Körperverletzung in eine viermonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Da sein Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, ihn im Falle Betretens verhaften und zur Strafvollstreckung hierher liefern zu lassen.

Ansbach, den 14. April 1864.

Der k. Direktor:

Kraussold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 7039.

2. Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Friedrich Sturm von Flachslanden, zur Zeit in Schwebheim, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen hierorts geltend zu machen.

Ansbach, den 20. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

Frhr. von Crailsheim.

E. Num. 2189.

3. (O.S.) Bekanntmachung.

Gemäß hoher Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 18. d. Mts. sollen sämmtliche Bestandtheile der alten Ketten-Heuwaage dahier dem Verkaufe unterstellt werden.

Kaufsliebhaber wollen daher ihre Angebote schriftlich und verschlossen bis

Sonnabend den 30. l. Mts.

bei dem unterfertigten k. Rentamte einreichen, welches auf Verlangen das Objekt vorzeigen lassen wird.

Ansbach, den 18. April 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

E. Num. 5480.

4. Publicandum.

Die bei der protestant. Knabenvorbereitungsklasse in Erlangen angeordnete ständige Schulverweſung, mit welcher nach dem diesseitigen Besoldungsregulativ vom 10. März 1859 und beziehungsweise dem Gesetze vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., ein Jahresgehalt von 250 fl., der durch eine einmalige Zulage nach 5jähriger Dienstzeit sich auf 300 fl. erhöhen kann, und eine jähr-

che Wohnungsentschädigung von 25 fl. verbunden ist, am in Erledigung und ist wieder zu besetzen.

Bewerber um dieselbe, welche eine durchaus entsprechende Qualifikation besitzen, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehenen Meldungen binnen 14 Tagen a dato bei der unterfertigten Behörde, der das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Erlangen, den 16. April 1864.

Stadtmagistrat.

Lutz.

L. Num. 2809.

5. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Durch erfolgte Einlieferung ist mein am 9ten ds. Mts. gegen die Margaretha Weigel aus Kaiserberg erlassener Verhaftsbefehl erledigt.

Ansbach, den 18. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

L. Num. 2842.

6. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Ich ersuche alle Diejenigen, welche mir Auskunft darüber geben können, ob der vormalige Bäckermeister Lorenz Kolb von Lichtenau am 15. ds. Mts. im Besitze von Geld gewesen ist, sich ungesäumt im Geschäftszimmer Nr. 17 des k. Bezirksgerichts zur Vernehmung zu stellen.

Ansbach, den 20. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

L. Num. 2841.

7. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am 13. d. Mts. Nachmittags wurde der Handelsmann Jakob Gutmann von Windsbach in der Nähe dieser Stadt räuberisch überfallen.

Der Thäter wird als ein Bursche geschildert, der ohngefähr 30 Jahre alt, beiläufig 5′ 8″ groß, stark, untersetzt und von gesunder Gesichtsfarbe ist; er hatte einen schwarzen Backen- und einen röthlichen Schnurrbart; er trug einen zerrissenen, grautuchenen, kurzen Rock, eine alte, blautuchene Hose; eine alte, graue Schildkappe, deren Schild gleichfalls von Tuch und mit Leder eingefaßt war; endlich zerrissene Schnürschuhe, aus denen die Zehen herausschauten.

Ich ersuche um Spähe.

Ansbach, den 20. April 1864.

Der I. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 4950.

8. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchung wegen Uhrdiebstahls an dem Weber Johann Meinel aus Rehau ist der ledige Weber Johann Baier von Brand, k. Stadt- und Landgerichts Erlangen, als dieser That dringend verdächtig, zu vernehmen, aber nicht auszukundschaften.

Ich ersuche demnach um Spähe nach demselben und sofortige Mittheilung allenfallsigen dienlichen Resultats.

Fürth, den 18. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

E. Num. 4788.

9. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom Samstag den 2ten auf Sonntag den 3ten ds. Mts. wurden dem Landesproduktenhändler Konrad Elling aus dem von ihm bewohnten Hause Nr. 27 zu Röthenbach bei Schweinau, und zwar mittelst Einbruchs:

1) 4 Mannshemden,
2) 3 Frauenhemden, das eine an der Brust mit den Buchstaben J. S. mit Garn gezeichnet, so zwar,

daß der eine Buchstabe roth, der andere blau war,

3) 3 Kinderhemdchen,

4) ein gesteintes Tischtuch,

5) ein leinenes Betttuch,

6) 2 weißbaumwollene Sacktüchlein, das eine mit einer Spitze eingefaßt,

7) ein Paar weißbaumwollene Frauenstrümpfe,

8) ein russischgrüner getragener Tuchrock,

9) eine graue Bukskinweste mit Perlmutterknöpfen und

10) wenigstens 2 Schock Eier

entwendet.

Ich ersuche um Späh nach den entwendeten Gegenständen und dem zur Zeit noch unbekannten Thäter und um ungesäumte Mittheilung sachdienlicher Wahrnehmungen mit dem Bemerken, daß in der nämlichen Nacht aus der Bodenkammer des Gemeindevorstehers Eberlein mit Benützung einer Leiter zum Aufsteigen 4 Flachsbüschel entwendet wurden, welche der Dieb wegwarf, so daß sie wieder in den Besitz des Eigenthümers gelangten.

Fürth, den 13. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesfalt.

Gerichtliche Versteigerung.

E. Num. 137.

1. Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des ledigen Taglöhners Michael Sindel von Dennenlohe ist zum Vollzuge der von der Verlassenschaftsbehörde dem Unterzeichneten übertragenen öffentlichen Versteigerung der Nachlaßgegenstände, bestehend

a) in Immobilien, gelegen in der Steuergemeinde Dennenlohe k. Landgerichts und Rentamts Wassertrüdingen, nämlich:

Litera A ein Halbhaus Nummer 6 b.

PlNr. 66*, 0,04 Tagw. Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, belastet mit 16 kr. Bodenzins zur Ablösungskasse, $^{3}/_{4}$ kr. einfacher Grund- und 3 kr. Haussteuer;

PlNr. 67$^{1}/_{4}$, 0,07 Tagw. Grasgarten, belastet mit 18 kr. Bodenzins zur Ablösungskasse und $^{1}/_{4}$ kr. einfacher Grundsteuer, gewerthet zusammen auf 250 fl.;

b) in Mobilien, als Bett, Kleidungsstücke, Hemden, Weißzeuch, Behälter, Schreinen und dergleichen auf

Montag den 9. Mai

Vormittags 9 Uhr an

Termin im Nachlaßhause anberaumt, und werden Kauflustige unter dem Eröffnen hiezu eingeladen, daß

1) Grundsteuerkataster und Schätzungsverhandlung auf dem Amtszimmer des kgl. Notars täglich eingesehen werden können,

2) dem kgl. Notare nicht bekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben,

3) der Zuschlag der Immobilien von der Genehmigung des Curators der unbekannten Erben, sowie des k. Landgerichts Wassertrüdingen abhängt,

4) die Mobilien sogleich baar und wo möglich in grober Münzsorte zu bezahlen sind,

c) die übrigen Versteigerungsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben,

d) die Mobilien zuerst und am Schluß die Immobilien zur Versteigerung gebracht werden.

Wassertrüdingen, den 17. April 1864.

Carl Brand, k. Notar.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 6027/1.

Bekanntmachung.

1. Vom k. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen der Gastwirthseheleute Georg Michael und Margaretha Hummelmann da-

hier ist nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen der Universalconcurs über deren Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Montag den 30. Mai l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 30. Juni l. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Donnerstag den 14. Juli l. Js.,

dann für die Duplik auf

Donnerstag den 28. desselben Monats,

jedesmal Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 17 des unterfertigten Gerichts angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Ediktstage Insinuationsmandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und hiemit für insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß nach Angabe der Schuldner die Aktivmasse ungefähr 9050 fl. beträgt, während sich die Passiva auf 12,696 fl. belaufen.

Nürnberg, den 15. April 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

Pfarramtliche Anzeigen.

Katholische Stadtpfarrei.

(Vom Monate März 1864.)

1. Getaufte.

1. Maria Klara, Töchterl. des Gütlers Christoph Edelhäuser in Neuses; 2. Joseph Albert, Söhnl. des k. Oberlieutenants Herrn Franz Hertlein; 3. Anna Maria, Töchterlein des Metzgermeisters Herrn Heinrich Bauer; 4. Helena Ida, Töchterl. des kgl. Regierungsrathes Herrn Braunsberger; 5. Peter; 6. Friedrich Anton, Söhnl. des B. u. Hausbesitzers Herrn Friedrich Döllmeier; 7. Luise, Töchterl. des Werkmeisters in der Cigarrenfabrik Herrn Dörrschuch; 8. Joh. Gg., Söhnl. des pens. Korporals Herrn Feiner.

2. Getraute.

1. Matthias Brigl, Insasse und Taglöhner, mit Sibylla Margaretha Schorr von hier; 2. Georg Mager, Trompeter im k. II. Uhlanenregimente, mit Eleonore Hafner von Bayreuth; 3. Joh. Brand, Trompeter im k. II. Uhlanenregimente, mit Elisabetha Espirster von Bayreuth (in Bayreuth getraut); 4. Herr Wolfgang Adam Mennel, k. Rentbeamte in Thurnau, mit Jungfrau Johanna Maria Leonardine Eugenie Wendel von hier. (Fortsetzung folgt.)

Privatbekanntmachung.

1. Saat-Wicken sind fortwährend in der Schranne zu Gunzenhausen zu haben.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 41.** den 27. April 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 1246/II.

1. Edictalcitation.

Rufus Hauber, Bauernsohn von Villersbronn, k. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, geboren am 19. Juni 1807, entfernte sich im Jahre 1836 aus seiner Heimath und soll sich nach einer im Jahre 1846 an seine Verwandten gelangten Nachricht in Nordamerika aufhalten. Da Rufus Hauber seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören ließ, so wurde der Antrag gestellt, ihn für todt zu erklären.

Gesetzlichen Vorschriften gemäß ergeht deßhalb an Rufus Hauber oder, im Falle er gestorben, an die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer die Aufforderung, an dem auf

Freitag den 14. Oktober 1864
Vorm. 10 Uhr

anberaumten Termine oder vor demselben bei dem unterfertigten Gerichte (Zimmer Nr. 8) oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich sich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen Denjenigen, die sich als seine nächsten Erben legitimiren, ausgeantwortet werden wird.

Ansbach, am 5. Dezember 1863.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 8147.

2. (O.S.) Bekanntmachung.

Vom königl. b. Bezirksgericht Ansbach.

In der Untersuchung gegen den Eisenbahnarbeiter Peter Stettner von Lechhausen ergeht an alle Behörden das Ersuchen, nach dem Genannten zu fahnden

und ihn auf Betreten zur Straferstehung hieher liefern zu lassen.

Ansbach, den 14. April 1864.

Der kgl. Direktor:

Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 4312/II.

3. Vom k. Bezirksgerichte Ansbach.

In Sachen des Lämmlein Feldmann von Altenmuhr gegen die Müller Rattmann'schen Eheleute wegen Forderung ist die Subhastation des schuldnerischen Klappermühlguts beschlossen.

Dasselbe war auf Antrag des Müllers Georg Meßthaler in einem nun eingestellten Subhastationsverfahren am 13. August vor. Js. gerichtlich auf 6500 fl. geschätzt worden.

Auf klägerischen Antrag ergeht nun die Aufforderung an den unbekannten Aufenthaltes abwesenden Georg Meßthaler, sich binnen achttägiger Ausschlußfrist bei Vermeidung der Annahme der Zustimmung zu erklären, ob auf neuerliche Schätzung verzichtet und die erwähnte als auch hieher giltig angenommen werden will.

Zugleich hat Meßthaler binnen 8 Tagen einen Schriftempfänger zu benennen, ansonst künftige Zustellungen durch Anschlag an die Gerichtstafel erfolgen und als gehörig geschehen erachtet werden würden.

Ansbach, den 16. April 1864.

Der k. Direktor:

Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 2189.

4. (O.S.) Bekanntmachung.

Gemäß hoher Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken vom 18. v. Mts. sollen sämmtliche Bestandtheile der alten Ketten-Heuwaage dahier dem Verkaufe unterstellt werden.

Kaufsliebhaber wollen daher ihre Angebote schriftlich und verschlossen bis

Sonnabend den 30. l. Mts.

bei dem unterfertigten k. Rentamte einreichen, welches auf Verlangen das Objekt vorzeigen lassen wird.

Ansbach, den 18. April 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

E. Num. 1592/III.

5. (O.S.) Verhaftsbefehls-Erneuerung.

Nachdem der unter'm 5. März l. Js. von unterfertigtem Gerichte erlassene Verhaftsbefehl gegen den wegen Vergehens der Schlägerei zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilten ledigen Eisenbahnarbeiter Franz Stephan aus Esthal, kgl. Bezirksamts Neustadt an der Haardt, bisher keinen Erfolg hatte, wird derselbe hiemit erneuert, und werden insonderheit diejenigen kgl. Bezirksämter und Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken Eisenbahnbauten vorgenommen werden, ersucht, die geeigneten Recherchen allenfalls im Benehmen mit den betreffenden kgl. Eisenbahn-Sektionen anzuordnen und den ꝛc. Stephan im Betretens-

falle in das Bezirksgerichtsgefängniß dahier zum Strafvollzuge abliefern zu lassen.

Windsheim, am 14. April 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Freiherr von Bibra.

Hautsch.

E. Num. 1638/III.

6. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Straffache gegen Meyer und Compl. wegen Vergehens der Körperverletzung wurde der ledige Bierbrauergeselle Andreas Meyer aus Frohnhof inzwischen hieher eingeliefert, weßhalb unser Ausschreiben vom 7. März, resp. 3. Februar 1864, 19. Dezember, 11. November und 7. Oktober 1863 hiemit zurückgenommen wird.

Windsheim, den 15. April 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Freiherr von Bibra.

Hautsch.

E. Num. 11164.

7. Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen:

1) die ledige Conditorstochter Bab. Bloch, geboren am 12. April 1846,

2) die elternlose Fanny Schweb, geboren am 29. März 1840,

3) die elternlose Therese Töplitz, geboren am 6. Dezember 1840,

sämmtlich von Schopfloch, beabsichtigen eine Reise nach New-York und Baltimore in Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind längstens bis 4. Mai ds. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls diesen Personen der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Dinkelsbühl, den 18. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

D. l. a.

v. n.

Thaler.

E. Num. 11127.

8. Bekanntmachung.

Der ledige Hona (Jonas) Rothschild von Schopfloch, geboren im Jahre 1829, beabsichtigt nach Nieder urschel im Großherzogthum Hessen auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis 6. Mai curr. dahier anzumelden, widrigenfalls die Auswanderungsbewilligungsurkunde für ꝛc. Rothschild ausgefertigt würde.

Dinkelsbühl, den 19. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

D. l. a.

v. n.

Thaler.

E. Num. 3890.

9. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der Maurergeselle Alois Beck von Dürrwangen, 29 Jahre alt, noch ledig, hat eine ihm durch dießgerichtliches Urtheil vom 17. März lauf. Jrs. wegen Arbeitsscheu zuerkannte Arreststrafe von 6 Tagen abzubüßen, wobei die Verpflegungskosten dem k. Staatsärar zugewiesen sind.

Da Alois Beck von seiner Heimath sich entfernt hat, und unbekannten Aufenthalts ist, ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, die Arreststrafe von sechs Tagen im Fall des Betretens gegen ꝛc. Beck in Vollzug zu setzen und hieher über diesen Vollzug Nachricht gelangen zu lassen.

Dinkelsbühl, den 23. April 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Schwingenstein.

E. Num. 2794.

10. **Bekanntmachung.**

In Sachen Escosier gegen Escosier wegen Prodigalitäts-Erklärung wird veröffentlicht, daß über den Bauern Johann Karl Escosier von Oberalbach, welcher durch rechtskräftigen Beschluß des kgl. Bezirksgerichts Windsheim vom 1. April 1864 für einen Verschwender erklärt wurde, im Hinblick auf das allgem. preuß. Landrecht Thl. I. tit. 1 §. 31, Thl. II. tit. 18 §. 14 eine Vormundschaft eingeleitet und für denselben der Bauer Johann Peter Escosier von Kaltenneuses als Vormund am Heutigen aufgestellt und verpflichtet

worden ist, sowie daß Johann Karl Escosier von Oberalbach ohne Zustimmung oder Genehmigung des genannten Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichtes wirksam kein Rechtsgeschäft eingehen kann.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche gegen Johann Carl Escosier von Oberalbach zu machen haben, aufgefordert, solche in dem hiezu auf

Mittwoch den 25. Mai ds. Js. Vorm. 9 Uhr

dahier anberaumten Termin bei Vermeidung der späteren Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Mkt. Erlbach, den 15. April 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

Einzelnrichter verhindert.

E. Num. 2624.

11. **Bekanntmachung.**

Ansprüche an die Verlassenschaft der Anna Marg. Endres, geborne Beck von Ullstadt, geschiedenen Ehefrau des Brauereipächters Johann Michael Endres zu Langenfeld, sind längstens

Freitag den 13. Mai l. J.

anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls solche bei Vertheilung der Masse unberücksichtiget bleiben.

Mkt. Bibart, den 21. April 1864.

Königliches Landgericht.

Platzer.

E. Num. 1947.

12. (O. S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen des zum Schaden des Bauernsohnes Georg Michael Hertlein von Rudolfshofen verübten Diebstahls, welcher nach Art. 283 und 282 Nr. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen ledigen Taglöhner Carl Schmidt aus Feuchtwangen zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem ꝛc. Schmidt vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 20. April 1864.

Der k. Untersuchungsrichter:

Hermann.

E. Num. 1971.

13. (C. S.) Bekanntmachung.

Ich erneuere hiemit meinen unter'm 15ten März l. Js. gegen den Schulgehilfen Michael Merkel aus Neustadt a. d. A. erlassenen Verhaftsbefehl.

Windsheim, den 20. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 1984.

14. (C. S.) Spähverfügung.

In der Zwischenzeit vom 15. bis 19. April d. J. wurde dem Sellermeister Johann Michael Gumpert von Rothenburg a/T. von der dortigen Stadtmauer herab ein Maschenspinnrad im angeblichen Werthe von 15 fl. entwendet.

Dasselbe ist von Eichenholz, grün angestrichen, hat einen Durchmesser von circa 3 Schuh und 6 Speichen; die ganze Maschine hat in der Höhe etwa 4¾ Schuh. Das Rad ist so eingerichtet, daß es sich durch das Ziehen der Seile selbst treibt.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe eines etwaigen sachdienlichen Resultates.

Windsheim, am 23. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 1985.

15. (C. S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen unzüchtiger Handlungen verübt an der achtjährigen Bäckermeisterstochter Maria Kittel und Conf. von Rothenburg a/T., welche That nach Art. 215 Nr. 2, 204, 205, 214 des Strafgesetzbuches als Vergehen, resp. als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Kaufmann Ferdinand Güll zu Rothenburg a/T. zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem ꝛc. Güll

vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 23. April 1864.

Der k. Untersuchungsrichter:

Hermann.

* * *

Signalement des Kaufmanns Ferdinand [illegible]

Alter: 45 Jahre. Confession: protestantisch. Größe: circa 5′ 5″. Haare: braun. Stirne: nieder. Augen: grau. Nase: groß. Mund: proportionirt. Zähne: ziemlich gut. Bart: sog. Hambacherbart und Schnurrbart: braun und zum Theil grau (dürfte vielleicht verändert oder rasirt werden). Kinn: und Gesichtsform: schmal. Gesichtsfarbe: etwas bleich. Körperbau: schmächtig und mager. Besondere Kennzeichen: trägt eine Brille, zuckt mit Gesicht und Augen und schaut beim Gehen fast immer in die Höhe, insbesondere macht derselbe auch beim Sprechen immer zuckende Bewegungen mit den Achseln, als wenn er von Ungeziefer geplagt würde, und spricht schnell und laut.

Derselbe trug bei seiner Entfernung von hier einen grauen Hut, einen schwarzen Tuchrock mit grauem Ueberzieher und eine graue Tuchhose, eine schwarzseidene Weste und dergleichen Halsbinde und Halbstiefel.

E. Num. 243.

16. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. Mts. wurden dem Bauern Conrad Jordan zu Oberweihersbuch aus seinem unverschlossenen Hause ohne Spuren eines Einbruches oder Einsteigens

1) ein Burnus von grauer Farbe im Werthe von 3 fl.,

2) ein desgl. von blauer Farbe im Werthe von 2 fl.;

3) drei Mannskittel, wovon zwei blaufarbig und einer graufarbig ist, zusammen 3 fl.; in diesen Kitteln ferner

4) ein Sacktuch, werth 12 kr.;

5) eine Tabakspfeife mit Porzellankopf, auf welchem der Ort Dietenhofen abgebildet und ein kleiner mit dem Thurm gleichlaufender Sprung sichtbar ist, gewerthet auf 24 kr.,

6) in dem einen Burnus und einem der Kittel je ein Päckchen Tabak, sog. gelber Quack, welche jedoch bereits angegriffen waren,

von einem unbekannten Thäter entwendet.

Ich ersuche um Spähe und Mittheilung etwaigen Resultates.

Nürnberg, den 23. April 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte:

Ilgen.

E Num. 3872.

17. (O. S.) Bekanntmachung.

Es wird hiemit bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten bisherigen Amtsgehilfen mit der Perzeption nachgenannter Gefälle pro 1863/64 betraut wurden, und daher nur deren Quittungen als giltig und haftungsverbindlich erkannt werden, nämlich:

1) der Amtsgehilfe Joseph Ernst

mit der Perzeption der sämmtlichen Steuern und Bodenzinse, dann der Forstgefälle;

2) der Amtsgehilfe Albrecht Renzel

mit der Perception der sämmtlichen rentamtlichen Taxen mit Ausnahme jener nach Art. 42 der sonstigen Tax-Rückstände, der Forstrüge-Gefälle, dann der Umschreib- und Ummessungsgebühren.

Alle übrigen Gefälle, namentlich die Taxen nach Art. 42, die monatlich anfallenden Taxen des kgl. Bezirksamts, der k. Landgerichte Hersbruck und Lauf, dann der k. Notare in letztgenannten Städten, die Handlohnsäquivalente und Fixa, dann die Ablösungsschillinge und Pachtgelder, sowie sämmtliche Ausstände der Vorjahre werden von dem unterfertigten Amts-Vorstande oder bei dessen Verhinderung unter seiner Haftung von dem verpflichteten Oberschreiber Wilhelm Fuchs zur Erhebung und Akquittirung gebracht.

Hiebei wird wiederholt erklärt, daß das Amtsdienerpersonal nur dann zur Erhebung von Gefällen

befugt ist, wenn solches durch besondere Vorweise hiezu beauftragt und angewiesen wurde.

Hersbruck, den 18. April 1864.

Königliches Rentamt.

Hellberg.

---

18. Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Georg Russershöfer von Langenfeld und seine Ehefrau Elisabetha, geborne Schmidt haben die Gemeinschaft der Güter in ihrer Ehe ausgeschlossen.

Bibart, den 20. April 1864.

Der kgl. Notar:

Strebel.

Privatbekanntmachung.

1. Die im Königreich Bayern Allerhöchst concessionirte

Magdeburger-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

Grundkapital:

Fünf Millionen zweihundertfünfzigtausend Gulden,

— in 6000 Aktien, wovon bis jetzt 3001 emittirt sind —

versichert auch im laufenden Jahre gegen Hagelschäden zu billigen, festen Prämien Bodenerzeugnisse jeder Art, als Getreide, Oel- und Hülsenfrüchte, Tabak, Hopfen, Wein u. s. w. und hat zur größeren Sicherheit der Betheiligten eine erhebliche Cautions-Summe bei der Hypotheken- und Wechselbank in München deponirt.

Die Entschädigungen werden stets prompt und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausbezahlt.

Weitere Auskunft ertheilen bereitwilligst die vom hohen Ministerium bestätigten Agenten, welche auch Versicherungs-Anträge entgegen nehmen,

in Herrieden Herr J. Lauerbach, königl. Postexpeditor,

in Ansbach Herr J. F. Spönnemann, Commissionär,

in Deutlein Herr L. Haag, Einsetzadministrator,

in Feuchtwang Herr F. W. Hezel, Handelsmann.

Pfarramtliche Anzeigen.

Katholische Stadtpfarrei.

(Vom Monate März 1864.)

(Fortsetzung.)

3. Begrabene.

1. Jungfrau Friederike Knoll, kgl. Wegmeisterstochter, ſt. 34 J. alt — an Lungenlähmung; 2. Katharina Baumgärtner, Packträgersehefrau, ſt. 54 J. alt — an der Lungenlähmung; 3. Herr Andreas Braun, Cantor und Oberlehrer, ſt. 68 J. 4 M. 10 Tag alt — an der Lungenentzündung.

Vom 11. bis 17. April 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Eva Maria, Töchterlein des Schmiedmeisters Schaudig in Bernhardswinden; 2. Joh. Georg, Söhnlein des Schmiedmeisters Eschenbacher in Wasserzell; 3. Johann Friedrich Ludwig, Söhnlein des B. und Büttnermeisters Herrn Kellner; 4. Marg. Barb. Dorothea, Töchterlein des Schuhmachergesellen Lacher; 5. Johann, Söhnlein des Hausbesitzers, Maurer- und Steinhauergesellen Goppelt; 6. Georg Andreas, Söhnlein des Bäckermeisters Kapp in Neuses; 7. Eduard Martin, Söhnlein des B. und Bäckermeisters Herrn Herbst; 8. Auguste Wilhelmine, Töchterlein des B. u. Schreinermeisters Herrn Krauß.

2. Getraute.

1. Herr Johann Leonhard Himmler, Bürger und Schreinermeister, mit Jungfrau Johanna Jakobina Babetta Kolb von Lichtenau: 2. Herr Joh. Georg Stenz, II. Wachtmeister im 2ten königl. Chevaulegers-Regimente Taxis, mit Jungfrau Ursula Margaretha Kilian von hier.

3. Begrabene.

1. Frau Regina Dorothea, Ehefrau des B. und Büttnermeisters Herrn Kellner, ſt. 62 J. 11 M. 5 T. alt — am Schlagfluß; 2. Joh. Christoph Ballenberger, lediger Taglöhner, ſt. 62 J. 6 M. 18 T. alt — an der Wassersucht; 3. Maria Margaretha, Töchterl. des Instrumentenmachers Herrn Körner, ſt. 1 J. 4 M. 21 T. alt — an Lungentuberkulose; 4. Johanna Dorothea, Wittwe des Schuhmachermeisters Budmann, ſt. 75 J. 5 M. 3 T. alt — an Altersschwäche; 5. Karl, Söhnlein des B. u. Ziegeleibesitzers Herrn Bachmann, ſt. 1 J. 1 M. 3 T. alt — an der Darrsucht; 6. Margaretha Dorothea, Ehefrau des Bürg. und Schneidermeisters Herrn Köhler, ſt. 58 J. 1 M. 13 T. alt — an der Wassersucht.

Beilage

zum Königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 42.** den 30. April 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 8369.

1. (O.S.) Vom k. Bezirksgerichte Ansbach.

Der Schäfer Johann Faulhaber von Brühl wird hiemit aufgefordert, den ihm wegen einer als Uebertretung strafbaren Gewaltthätigkeit an einer im öffentlichen Dienste stehenden Person rechtskräftig zuerkannten 14tägigen Arrest binnen acht Tagen bei Vermeidung der Zwangseinschaffung dahier anzutreten.

Ansbach, den 24. April 1864.

Der k. Direktor:
Kraussold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 4806.

2. Vom Magistrat der kgl. bayer. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach

wird hiemit die bei demselben in Erledigung gekommene Stelle eines rechtskundigen Rathes, mit welcher ein Jahresgehalt von 800 fl. verbunden ist, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Einreichung der Gesuche, welchen der Nachweis über die Erfüllung der im §. 48 des revidirten Gemeinde-Edikts verlangten Vorbedingungen beizulegen ist, wird spätestens bis zum 15. Mai 1864 gewärtigt.

Ansbach, den 25. April 1864.

Mandel.

E. Num. 10970.

3. Bekanntmachung.

Der Kellner Johann Carl Seykold von Weidenbach, 26 Jahre alt, beabsichtigt, nach Hamburg auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Samstag den 14. Mai c. Vormittag

dahier geltend zu machen.

Feuchtwangen, am 26. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

Röder, Assessor. v. n.

E. Num. 8001.

4. (O.S.) Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Herr von Faber zu Stein beabsichtigt in dem im Jahre 1863 nächst seiner Fabrik erbauten Kesselhause einen zweiten, feststehenden Dampfkessel aufzustellen; was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß etwaige Erinnerungen hiegegen binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung des Ausschlusses und der Nichtberücksichtigung hieramts vorgebracht und Beschreibung und Pläne in der dießamtlichen Kanzlei eingesehen werden können.

Nürnberg, den 26. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

In kgl. Abwesenheit des k. Amtsvorstandes und Assessors.
von Landgraf.

E. Num. 8194.

5. Sophia Kemp von Hammer will nach Amerika auswandern.

Etwaige Ansprüche an dieselbe sind längstens bis zum 10. Mai hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Nürnberg, den 20. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

Wegen legaler Verhinderung des kgl. Amtsvorstandes und Assessors.

von Landgraf.

E. Num. 7169.

6. **Bekanntmachung.**

Der ledige Commissionsreisende Johann Stumpf von Scheinfeld will nach Niederstotzingen, Königreichs Württemberg, auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind binnen 10 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheinfeld, den 23. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

Würz, Assessor, als Stellvertreter.

E. Num. 3870.

7. **Bekanntmachung.**

In das Testament der verlebten Bräumeisterswittwe Kunigunda Simon von hier, ist dem Büttnergesellen Balthasar Bechstein von hier ein Legat von 50 fl. ausgesetzt, wovon derselbe hiedurch Nachricht erhält.

Schwabach, am 8. April 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Reibl.

E. Num. 550 b.

8. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Die diesseitige in Nr. 21 dieses Blattes enthaltene Requisition vom 26. Februar 1864 um Arrestvollzug an dem Eisenbahnarbeiter Michael Neumüller aus Auerbach wird, nachdem dieselbe bis jetzt erfolglos geblieben ist, hiedurch erneuert.

Mit Gelbach, den 26. April 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 2907.

9. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem der ledige Joseph Amberger von Goldbühl am 26. l. Mts. eingeliefert worden ist, nehme ich meine Ausschreibungen vom 1. April l. Jrs. und 15. April l. Js. sammt zurück.

Ansbach, den 27. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

E. Num. 741.

10. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am 25. d. M. wurde in dem untern Stadtweiher der Stadt Weissenburg die Leiche eines neugebornen Kindes aufgefunden, welche dem Aussehen nach wenigstens 14 Tage lang im Wasser gelegen sein mag.

Bei der vorgenommenen Besichtigung der Leiche zeigten sich mehrere Sugillationen am Kopfe, die Nase und Oberlippe auffallend glattgedrückt, die Nabelschnur noch mit der Placenta an dem Kinde befindlich, keine Spur von Wasser im Kehlkopfe und Luftröhre.

Um Späh und Mittheilung eines sachdienlichen Resultats wird ersucht

Eichstätt, am 27. April 1864.

Der II. Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Eichstätt:

v. Sicherer.

Digitized by Google

11. (O. S.) **Bekanntmachung**

Nächsten Mittwoch den 4. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr wird in der mittleren Feuchtlach der Zaun des Eichelgartens und das darin stehende Gartenhäuschen an Ort und Stelle öffentlich versteigert; der Zaun wird in 4 Loose getheilt und befinden sich in jedem derselben 17 eichene Säulen, größtentheils noch brauchbar.

Die Bedingungen werden beim Verkaufe bekannt gegeben.

Ansbach, den 27. Mai 1864.

Der k. Revierförster:

Frhr. von Freyberg.

Privatbekanntmachungen.

1.

Gegen jeden veralteten Husten,

gegen

Brustschmerzen, langjährige Heiserkeit, Halsbeschwerden, Verschleimung der Lungen

ist der von mehreren Physikaten

approbirte

weisse Brust-Syrup

aus der Fabrik von

Preis:					
Die	1/1	Fl. à 2	Thl.	Preuss.	
„	1/2	„ à 1	„	„	
„	1/4	„ à 1/2	„	„	

Preis:					
Die	1/1	Fl. à 2	Thl.	Preuss.	
„	1/2	„ à 1	„	„	
„	1/4	„ à 1/2	„	„	

G. A. W. Mayer in Breslau,

ein Mittel, welches noch nie, und zwar in zahlreichen Fällen, ohne das befriedigenste Resultat in Anwendung gebracht worden ist. Dieser Syrup wirkt gleich nach dem ersten Gebrauch auffallend wohlthätig, zumal bei **Krampf- und Keuchhusten, befördert den Auswurf des zähen, stockenden Schleims**, mildert sofort den **Reiz im Kehlkopfe** und beseitigt in kurzer Zeit jeden noch so heftigen, selbst den schlimmen **Schwindsuchtshusten und das Blutspeien.**

In **Ansbach** befindet sich Lager dieses ausgezeichneten Fabrikates bei **Friedrich Rehm.**

In **Windsheim** befindet sich das Lager bei **F. W. Berger.**

Anerkennung

des G. A. W. Mayer'schen Brustsyrups.

Ich halte es für meine Pflicht, den weißen Brustsyrup aus der Fabrik von G. A. W. Mayer in Breslau, welchen ich bei Herrn Ludwig Koch, Schloßstraße Nr. 27, kaufte, jedem Brustleidenden auf das Beste zu empfehlen.

Ich hatte gegen mein veraltetes Brustleiden viele andere Mittel angewendet, doch nur der weiße Brustsyrup hat mein Leiden schnell und gänzlich beseitigt.

Dresden, den 18. Februar 1863.

G. Pfaue, Kaufmann.

---

2. **Alle Sorten Staatspapiere** und

Anlehens-Loose,

Aktien, Coupons, Wechsel, Banknoten, Geldsorten ꝛc. ꝛc. werden courtsmäßig ein- und verkauft bei.

Gebrüder Schmitt in Nürnberg,

Bank- und Wechselgeschäft, Adlerstraße L. 190.

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl** vom 1. bis 15. Mai 1864,

Bier und **Salz** für den ganzen Monat Mai in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 20 Loth — Quint.
Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pfd. 10 Loth — Quint
Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pfd. 5 Loth — Quint.
Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen — Pf. 30 Loth 3 Quint.
Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 15 Loth 1½ Quint.
Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 5 Loth ½ Quint.
Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 1 Quint.

Für Mehl.

Eine Metze Roggenmehl kostet . . .	1 fl.	23½	kr.
„ Maas Mundmehl „ . . .	— fl.	8½	kr.
„ „ weißes Mehl „ . . .	— fl.	5	kr.
„ „ Mittelmehl „ . . .	— fl.	4½	kr.
„ „ Nachmehl „ . . .	— fl.	4	kr.
„ „ Gries „ . . .	— fl.	9	kr.

Für Bier.

Eine Maas braunes Winterbier kostet	5	kr. 1	pf.
Eine Maas braunes Winterbier kostet über die Gasse bei den Brauern	4	kr. 3	pf.
Eine Maas braunes Sommerbier kostet	5	kr. 3	pf.
Eine Maas braunes Sommerbier kostet über die Gasse bei den Brauern	5	kr. 1	pf.

Für Salz.

Ein Pfund Salz kostet . . . . . 4 kr. 2 pf.

Ansbach, am 27. April 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Mandel.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 18. bis 24. April 1864.

1. Getaufte.

1. Johanna Lisette Karoline, Töchterl. des Sprachlehrers Herrn Wösch; 2. Max Benno, Söhnlein des B. und Bäckermeisters Herrn Spatz; 3. Anna Maria Margaretha, Töchterl. des Gutsbesitzers Ott in Dehmannsdorf; 4. Johann Georg, Söhnl. des Gastwirths Herrn Dürr auf der Ziegelhütte; 5. Maria Marg., Töchterlein des Zimmergesellen Borndörfer; 6. Anna Maria.

2. Getraute.

Adam Stumpf, Insasse in Höfstetten und Taglöhner dahier, mit Margaretha Fischer von Kurzendorf.

(Fortsetzung folgt.)

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 43.** den 4. Mai 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

Nach vorliegender hoher Anordnung wird der im verflossenen Winter durch die Beheizung der Geschäftslokalitäten der k. Regierung von Mittelfranken gewonnene Aschenvorrath dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, weshalb hiezu auf

Samstag den 14. Mai l. J. Vorm. 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Regierungs-Präsidialsekretariats dahier Tagsfahrt bezielt wird und Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß Zahlung und Abfuhr des Kaufgegenstandes nach erfolgter hoher Regierungs-Genehmigung stattzufinden hat.

Ansbach, den 27. April 1864.

Regieverwaltung der k. Regierung von Mittelfranken.

Sertorius.

E. Num. 584.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Wanderbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Schlossergeselle Carl Otto Held von Leipzig das ihm vom k. Polizeiamte Leipzig unter'm 11. Mai 1863 ausgestellte Wanderbuch auf dem Wege zwischen Augsburg und Göggingen verloren; was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 28. April 1864.

Königliches Stadt-Commissariat:

Sailer.

Eckhofer, k. Offiziant.

E. Num. 11007.

3. (O. S.) Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Bäckergeselle Johann Seiler von Kesselbonn, königl. Bezirksamts Bogen, gestern Nachmittag in hiesiger Stadt sein Arbeitsbuch verloren; was hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Nürnberg, den 29. April 1864.

Der Magistrat.

Der I. Bürgermeister:

von Wächter.

Quehl.

K. Num. 1105a.

4. **Bekanntmachung.**

Auswanderung des Buchbindermeisters und Galanteriearbeiters Leonhard Rauh nach Eisfeld in Sachsen-Meiningen.

Num. curr.	Polizeibezirk.	Aufenthalt.	Name und Stand des Reiselustigen.	Zahl der mitauswandernden Familienmitglieder.
1	Nürnberg.	Eisfeld.	Leonhard Rauh, Buchbindermeister und Galanteriearbeiter.	—

Etwaige Einwendungen gegen dieses Auswanderungsvorhaben sind binnen 14tägiger Frist von heute an im magistratischen Geschäftszimmer Nr. 26 bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzubringen.

Nürnberg, den 26. April 1864.

Stadtmagistrat.
Der I. Bürgermeister:
von Wächter.

Quehl, Sekr.

K. Num. 12762.

5. **Bekanntmachung.**

Nachgenannte Personen, als:

die ledige Barbara Freyer von Buchlingen, geboren am 1. Oktober 1795,

deren Sohn, der ledige Johann Georg Freier von da, geboren am 28. Dezember 1820,

die ledige Elisabetha Müller von Beerbach, geboren am 17. Juli 1832, und deren uneheliche Kinder Maria Barbara, geboren am 18. Juni 1854, und Johann Georg, geboren am 10. April 1860,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung

am 11. Mai d. Js. Vorm. 8 Uhr

dahier anzumelden.

Neustadt a/A., den 27. April 1864.

Königliches Bezirksamt.
Billmann.

K. Num. 3798.

6. **Bekanntmachung.**

(Verlassenschaft der Wirthswittwe A. Maria Reinthaler von hier betreffend.)

Alle jene, welche an den Nachlaß der am 19. April l. Js. dahier verstorbenen Wirthswittwe Maria Rein-

thaler aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben

am Samstag den 7. Mai l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr Bureau Nr. 21

hierorts um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als ansonst der Nachlaß ohne weitere Rücksicht an die nächsten Intestaterben der Defunktin extradirt werden würde.

Eichstätt, den 26. April 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Der l. Stadt- und Landrichter:

Dr. Schmid.

E. Num. 2739.

7. Ediktalladung.

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß des am 18. lfd. Mts. verstorbenen Johann Burkard Wiesmeier von Merkendorf, bestehend in 88 fl., sind bis zum

Mittwoch den 25. Mai lauf. Js.
Früh 8 bis 10 Uhr

um so gewisser hierorts anzumelden und nachzuweisen, als sonst auf unbekannt gebliebene Gläubiger bei der Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden könnte.

Gunzenhausen, den 26. April 1864.

Königliches Landgericht.

Höflin, Landrichter.

E. Num. 3060

8. (O. S.) Bekanntmachung.

(Strafvollzug an Thomas Winkler von „Immeldorf betr.)

Die gegen den Thomas Winkler von Immeldorf, Landgerichts Heilsbronn, bereits durch Urtheil

vom 16. Februar 1863 wegen Bettelns ausgesprochene dreitägige Arreststrafe konnte wegen fortwährend unbekannten Aufenthalts bis jetzt nicht vollzogen werden. Es ergeht deßhalb an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansinnen, die Strafe im Betretungsfalle am Winkler zu vollziehen und Vollzugsnachweis anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 25. April 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num. 3062.

9. (O.S.) Bekanntmachung.

Elisabetha Leib von Mönchsroth, l. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, wurde durch Erkenntniß vom 29. März 1864 wegen Bettelns zu einer 4tägigen Arreststrafe und die ledige Walburga Nähr von Gnotzheim durch Urtheil vom gleichen Tage wegen Bettelns zu einer sechstägigen Arreststrafe, beide zur Tragung der Verpflegungskosten verurtheilt.

Da deren Aufenthalt unbekannt ist, so ergeht an alle Gerichtsbehörden das Ersuchen, diese Strafen im Betretungsfalle an die benannten Personen zu vollziehen und Vollzugsnachweis zu übersenden.

Heidenheim, den 25. April 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num 2686.

10. Ediktalladung.

Im Hypothekenbuche für Iphofen sind unter anderen folgende Hypotheken eingetragen:

a) auf den Grundbesitzungen des Georg Mäuser von Iphofen

345 fl. für die Magdalena Muth'sche Curatel von Iphofen,

b) auf jenen des Matthäus Kinzinger von dort, 96 fl. für Andreas Fröhlich von Ippesen,

c) auf jenen des Musikus Heß und der Wittwe Agnes Demminger von dort 100 fl. für die Curatel der Anna Maria Freimann von Ingolstadt,

d) auf jenen der Dorothea Kelber von Ippesen 130 fl. für Moses Hirsch Rosenfeld von Dornheim,

e) auf jenen des Taglöhners Michael Sulzbacher und des Augustin Melnardi von Ippesen 50 fl. für den Hofkammer-Assistenten Heinrich Fries zu Marktbreit, ferner 450 fl. für den Tünchner Eirich von Untereisenheim.

Da nun die vorangeführten Besitzer der Hypothek-Objekte die Zahlung dieser einzelnen Hypothekforderungen behaupten, der dermalige Aufenthalt der Hypothekgläubiger und beziehungsweise deren Erben aber unbekannt ist, so werden letztere unter Bezugnahme auf das richterliche Ausschreiben vom 10. Juni 1861 (Abendblatt zur Neuen Münchener Zeitung pro 1861 Nr. 144, Beilage zum Kreisamtsblatte für Mittelfranken pro 1861 Nr. 57, Scheinfelder-Anzeigeblatt pro 1861 Nr. 25) wiederholt aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten und längstens bis 4. November l. Js. geltend zu machen, als außerdem die betreffenden Hypotheken im Hypothekenbuche gelöscht würden.

Mkt. Bibart, den 27. April 1864.

Königliches Landgericht.

Becher.

E Num. 2358.

11. Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Michael Sindel von Dennenlohe, außerehelicher Sohn der verlebten Taglöhners-

wittwe Anna Maria Mößner von dort ist am 5ten d. Mts. in einem Alter von 57 Jahren gestorben.

Es werden nun alle Diejenigen, welche Erbansprüche an den Nachlaß desselben machen zu können glauben, aufgefordert, solche längstens innerhalb

neun Monaten

anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls nach Maßgabe des preußischen Landrechts Thl. I Tit 9 §. 481 und Theil II. Tit. 16 §. 16 die Erbmasse als herrenloses Gut dem königlichen Fiskus überwiesen werden würde.

Allenfallsige Forderungen an die Verlassenschaft des Michael Sindel sind binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Wassertrüdingen, am 22. April 1864.

Königliches Landgericht.

Bannig.

Gack, Assessor.

E. Num. 2483.

12. Erkanntmachung.

Die über den ledigen Johann Georg Dürr von Röckingen in Folge Erkenntnisses vom 31. August 1854 bestellte Curatel ist durch Beschluß vom Heutigen aufgehoben worden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß pr. Dürr nunmehr über sein Vermögen verfügen kann.

Wassertrüdingen, am 27. April 1864.

Königliches Landgericht.

Bannig.

Gack, Assessor.

E. Num. 2994.

13. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 16. bis 22. ds. Mts. wurden dem Bauern Jos. Bräunlein von Enderndorf 100 fl. in Kronenthalern, 33 Guldenstücke und 3 Fünffrankenthaler entwendet.

Ich ersuche um Späte.

Ansbach, den 30. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

---

14. **Bekanntmachung.**

Der Schneidermeister Johann Georg Rufferthöfer von Langenfeld und seine Ehefrau Elisabetha Barbara, geborne Schmidt haben die Gemeinschaft der Güter in ihrer Ehe ausgeschlossen.

Vibart, den 20. April 1864.

Der kgl. Notar:

Strebel.

E. Num. 62.

15. **Bekanntmachung.**

Der Kaufmann Friedrich Theodor Alexander Beck von Dinkelsbühl und die ledige Fassermeisterstochter Josepha Theresia Hacker von da haben als Verlobte für ihre beabsichtigte eheliche Verbindung nach Vertrag vom 19. dieses Monats die in Dinkelsbühl geltende Gütergemeinschaft sowohl, als auch die Errungenschafts-Gemeinschaft ausgeschlossen, und hat der Erstere des Nießbrauchs- wie Verwaltungsrechtes über das Vermögen seiner Verlobten sich begeben, was nach Vorschrift des preuß. Landrechtes Theil II. Titel I. §. 422 hiemit bekannt gemacht wird.

Dinkelsbühl, am 19. April 1864.

Der k. Notar:

Erkert.

---

16. **Bekanntmachung.**

Der zum öffentlichen Verkaufe des Speigner'schen Anwesens in Hochholz auf

Montag den 23. Mai d. J.

ausgeschriebene Termin wird hiemit im Auftrage des Bezirksgerichtes Eichstätt aufgehoben.

Pappenheim, am 27. April 1864.

Der kgl. Notar:

Friedrich Schöntag.

---

17. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Freitag den 6ten ds. Mts. werden im Bockberg

50 Klafter Fichten-Stöcke

versteigert.

Zusammenkunft früh 6½ Uhr am Neuseser-Schlag.

Ansbach, den 2. Mai 1864.

Meißner, Revierförster.

Gerichtliche Versteigerung.

E. Num. 526.

1. **Bekanntmachung.**

In der Verlassenschaft der Bäckerswitwe Katharina Barbara Breitinger von Dinkelsbühl wird durch den Unterfertigten zufolge Auftrages des kgl. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl der gesammte Nachlaß an Mo- und Immobilien der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Zu den ersteren gehört ein Bett, verschiedenes Hausrath, Zinn, Messing, Bäckereigeräthschaften, eine Karthie Brennholz, zu den letzteren das Wohnhaus, Haus-Nummer 419 in Dinkelsbühl, mit realer Bäckergerechtigkeit.

Lit. A. PlNr. 379, Wohnhaus, zu vier Dezim., geschätzt auf 2350 fl.

Termin zu dieser Versteigerung wird auf

Donnerstag den 19. Mai l. J.

von Früh acht Uhr an im Wohnhause Nr. 419 anberaumt und werden hiezu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß

a) das Mobiliar nur gegen sofortige Baarzahlung abgegeben wird,

b) die Bekanntgabe der Strichsbedingungen am Termine selbst erfolgt,

c) bis dahin Steuerkataster und Schätzungsurkunde auf der Amtskanzlei des Unterfertigten zur Einsicht offen liegen,

d) demselben unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Dinkelsbühl, am 25. April 1864.

Der k. Notar:

Erkert.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 4367/l.

1. Vom k. bayer. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen der Portefeuillers-Ehegatten Julius und Elise Weidmann S. 324 dahier ist nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen der Universal-Concurs über deren Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf

Donnerstag den 28. April 1864,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 2. Juni,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und für die Duplik auf

Donnerstag den 7. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr vor dem Commissär, kgl. Bezirksgerichtsrath von Hörmann im Geschäftszimmer Nr. 4 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum ersten Edikttage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Edikttage Insinuationsmandatare bei Meidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. zu bestellen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend Etwas von den Gemeinschuldnern in Handen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern resp. einzubezahlen.

Die Masse besteht in Haus- und Geschäftseinrichtung nebst Ladenvorräthen und ist in der Insolvenzanzeige vom Gestrigen auf 930 fl. 32 kr., dagegen im Schuldenstande auf 4527 fl. 58 kr. angegeben worden, so daß sich eine Ueberschuldung von 3597 fl. 16 kr. ergiebt. Uebrigens wird am zweiten Edikttage ein

Vergleich versucht werden, wobei die nicht erscheinenden Gläubiger als den Erklärungen und Anträgen der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden und können die Akten in der Zivilregistratur eingesehen werden.

Nürnberg, den 23. Februar 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 6027/I.

2. Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen der Gastwirthseheleute Georg Michael und Margaretha Hummelmann dahier ist nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen der Universalconcurs über deren Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Montag den 30. Mai l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 30. Juni l. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Donnerstag den 14. Juli l. Js.,

dann für die Duplik auf

Donnerstag den 28. desselben Monats,

jedesmal Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 17 des unterfertigten Gerichts angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum

oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Ediktstage Insinuationsmandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und hiemit für insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß nach Angabe der Schuldner die Aktivmasse ungefähr 9050 fl. beträgt, während sich die Passiva auf 12,696 fl. belaufen.

Nürnberg, den 15. April 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 18. bis 24. April 1864.

a. Begrabene.

1. Herr Johann Kaspar Rupprecht, Stadtsekretär dahier, fl. 67 J. 9 M. 27 T. alt — an der Brustwassersucht; 2. Katharina, Tochter des Knopfmachermeisters Herrn Zentgraf in Fürth, starb 78 J. alt — am Schlagfluß; 3. Frau Sophia, Wittwe des verl.

2. Rentbeamten Herrn Rednagel dahier, st. 75 J. 8 M. 14 T. alt — am chronischen Leberleiden; 4. Maria Margaretha, Töchterlein des B. und Handelsmanns Herrn Müller, st. 3 M. 19 T. alt — am Stickhusten; 5. Babetta, Ehefrau des B. und Uhrmachermeisters Herrn Schlemmer, st. 58 J. 8 M. 27 T. alt — an der Rückenmarkslähmung; 6. Johann Paulus, Söhnl. des B. und Schreinermeisters Herrn Himmler, starb 3 M. 20 T. alt — am Stickhusten; 7. Johann Georg Vogel, Bauer in Kurzendorf, st. 45 J. 10 T. alt — an der Abzehrung; 8. Todtgeborner Knabe des Maurer- und Steinhauergesellen Hegenauer.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Ferdinand Aloys Friedrich Waldemar, Söhnl. des königl. Finanz-Rechnungskommissärs Herrn Häckl; 2. Donatus.

2. Getraute.

1. Herr Johann Simon Reinert, B. und Gastwirth dahier, mit Jungfrau Marg. Barbara Bickel, Wirthstochter von Sachsen; 2. Herr Friedrich Carl Sigmund Winter, ständiger Pfarrvikar in Stein bei Nürnberg, mit Jungfrau Anna Maria Dorothea Selma Bäumler von hier; 3. Herr Joh. Konr. Sommer aus Nürnberg, Kupferstecher dahier, mit Jungfrau Dorothea Babetta Weiß von hier; 4. Herr Joh. Christoph Mayer, Oekonom dahier, mit Maria Marg. Vogel von Kammerforst.

3. Begrabene.

1. Anna Eva Weth, Oekonomenwittwe, st. 72 J. 1 M. 15 T. alt — an Entkräftung; 2. Jungfrau Carolina Hellberg, Regierungsregistratorstochter, st. 56 J. 5 M. 3 T. alt — an Lungenlähmung.

Vom 25. April bis 1. Mai 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Anna Katharina von Kurzendorf; 2. Johann Georg, Söhnlein des Schuhmachermeisters Herrn Mohrenhardt; 3. Katharina Elisabetha; 4. Johann Georg, Söhnlein des Taglöhners Gast; 5. Georg Wolfgang, Söhnlein des Maurer- und Steinhauergesellen Bürger; 6. Maria Elisabetha, Töchterlein des Bauern Volkert in Obereichenbach.

2. Begrabene.

1. Johann Gottfried Wörlein, Büttnermeister dahier, st. 65 J. 12 T. alt — an der Lungenlähmung; 2. Margaretha Barbara, Wittwe des Bauern Steinhauer in Meinhardswinden, st. 76 J. 3 M. 25 T. alt — an Altersschwäche; 3. Johann Peter, Söhnlein des Bauern Wismeier in Stüth, st. 7 M. 26 T. alt — am Gefraisch; 4. todtgeborener Knabe des B. und Spenglermeisters Herrn Friedrich.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Anna Babetta, Töchterlein des funktionirenden Bezirksgerichts-Registrators Herrn Sauernheimer.

2. Begrabene.

Jungfrau Marg. Neuhöfer, Tuchscheerermeisterstochter, starb 68 J. 27 T. alt — am Nervenfieber; 2. Donatus, starb 12 T. alt — am Darmkatarrh; 3. Anna Maria Schein, Schneidermeisterswittwe, st. 74 J. 21 T. alt — an Entkräftung; 4. Richard, st. 8 M. 28 T. alt — an Atrophie; 5. Amalie Wilhelmine Bertha, st. 1 M. 6 T. alt — am Gefraisch.

Digitized by Google

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 44. den 7. Mai 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 4312/II.

1. Vom k. Bezirksgerichte Ansbach.

In Sachen des Ehemann Feldmann von Altenmuhr gegen die Müller Ruttmann'schen Eheleute wegen Forderung ist die Subhastation des schuldnerischen Klappermühlguts beschlossen.

Dasselbe war auf Antrag des Müllers Georg Meßthaler in einem nun eingestellten Subhastationsverfahren am 13. August von St. gerichtlich auf 6500 fl. geschätzt worden.

Auf klägerischen Antrag ergeht nun die Aufforderung an den unbekannten Aufenthaltes abwesenden Georg Meßthaler, sich binnen achttägiger Ausschlußfrist bei Vermeidung der Annahme der Zustimmung zu erklären, ob auf neue Schätzung verzichtet und die erwähnte als auch hieher giltig angenommen werden will.

Zugleich hat Meßthaler binnen 8 Tagen einen Schriftempfänger zu benennen, ansonst künftige Zustellungen durch Anschlag an die Gerichtstafel erfolgen und als gehörig geschehen erachtet werden würden.

Ansbach, den 16. April 1864.

Der k. Direktor:
Kraussold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 4806.

2. Vom Magistrat der kgl. bayer. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach wird hiemit die bei demselben in Erledigung gekommene Stelle eines rechtskundigen Rathes, mit welcher ein Jahresgehalt von 800 fl. verbunden ist, zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Einreichung der Gesuche, welchen der Nachweis über die Erfüllung der im §. 48 des revidirten

Gemeinde-Edikts verlangten Vorbedingungen beizulegen ist, wird spätestens bis zum 15. Mai 1864 gewärtigt

Ansbach, den 25 April 1864.

Mandel.

E. Num. 133.

3. **Bekanntmachung.**

(Hilpert, J. J. und Babette, Kaufmannseheleute betr.)

Vom kgl. b. Bezirksgerichte Nürnberg.

Im Concurse der Kaufmannseheleute J. J. und Babette Hilpert dahier wird den Interessenten eröffnet, daß das Prioritäts-Erkenntniß heute erlassen wurde und am 15. Mai l. Js. an das Gerichtsbrett an Verkündigungsstatt angeschlagen werden wird.

Nürnberg, den 22. April 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Häferlin.

E. Num. 795.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

(Die Verpflichtung des k. Notars Ludwig Merklein betr.)

Vom Direktorium des k. Bezirksgerichts Nürnberg.

Der bisherige k. Advokat Ludwig Merklein dahier ist in Folge seiner Ernennung als k. Notar dahier in dieser Eigenschaft heute vorschriftsmäßig verpflichtet worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 2. Mai 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Pebrazzi.

E. Num. 8150.

5. **Ediktalladung.**

Dem Steinbruchbesitzer Johann Matthias Strauß von Solenhofen ist ein Lebensversicherungsschein Nummer 2025 G. B I. Fol. 203 auf 1000 fl., ausgestellt für denselben von der k. Hypotheken- und Wechselbank zu München unter'm 28. Juli 1846 zu Verlust gegangen.

Auf Antrag des Johann Matthias Strauß ergeht nun an den unbekannten Inhaber der vorbezeichneten Urkunde die Aufforderung, diese Urkunde binnen sechs Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei Gericht vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Eichstätt, den 27. April 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Geiger.

Kugler.

E. Num. 12762.

6. **Bekanntmachung.**

Nachgenannte Personen, als:

die ledige Barbara Freier von Buchlingen, geboren am 1. Oktober 1795,

deren Sohn, der ledige Johann Georg Freier von da, geboren am 28. Dezember 1820,

die ledige Elisabetha Müller von Beerbach, geboren am 17. Juli 1832, und deren uneheliche Kinder Maria Barbara, geboren am 18. Juni

1854, und Johann Georg, geboren am 10. April 1860,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung

am 11. Mai d. Js. Vorm. 8 Uhr

dahier anzumelden.

Neustadt a/A., den 27. April 1864.

Königliches Bezirksamt.

Billmann.

E. Num. 3035.

7. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am 25. vor. Mts. ist in den nebeneinanderliegenden Privatwaldungen der Bauern Georg Stauser und Georg Schneider von Pfofeld Feuer ausgebrochen, welches nach den bisherigen Erhebungen absichtlich gelegt worden zu seyn scheint.

Da der Thäter unbekannt ist, ersuche ich um Spähe.

Ansbach, den 3. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 3320.

8. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchung gegen den ledigen Illuminisen Johann Jakob Dollinger von Nürnberg wegen Diebstahls zum Nachtheil des Uhrmachersohns Johann Faber von hier bringe ich den unter'm 24. März

c. gegen den ꝛc. Dollinger erlassenen Verhaftsbefehl zum schleunigen Vollzuge hiemit in Erinnerung.

Fürth, den 2. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kleskalt.

---

9. **Bekanntmachung.**

Der Schneidermeister Johann Georg Russershöfer von Langenfeld und seine Ehefrau Elisabetha Barbara, geborne Schmidt, haben die Gemeinschaft der Güter in ihrer Ehe ausgeschlossen.

Bibart, den 20. April 1864.

Der kgl. Notar:

Strebel.

E. Num. 67.

10. **Bekanntmachung.**

Der Kaufmann Friedrich Theodor Alexander Beck von Dinkelsbühl und die ledige Wassermeisterstochter Josepha Theresia Hacker von da haben als Verlobte für ihre beabsichtigte eheliche Verbindung nach Vertrag vom 19. dieses Monats die in Dinkelsbühl geltende Gütergemeinschaft sowohl, als auch die Errungenschafts-Gemeinschaft ausgeschlossen, und hat der Erstere des Nießbrauchs- wie Verwaltungsrechtes über das Vermögen seiner Verlobten sich begeben, was nach Vorschrift des preuß. Landrechtes Theil II. Titel I. §. 422 hiemit bekannt gemacht wird.

Dinkelsbühl, am 19. April 1864.

Der k. Notar:

Erkert.

---

11. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Im Forstdistrikte Schönfeld werden am 9. d. M. 36 Klafter weiche Stöcke versteigert, und findet die Zusammenkunft Früh 8½ Uhr auf dem Hiebe im Hengstgraben statt.

Ansbach, den 5. Mai 1864.

Meißner, k. Revierförster.

E. Num. 3485.

12. **Bekanntmachung.**

Der Metzger Karl Johann Nikolaus Weth von hier beabsichtigt, sich in Sheffield in England ansässig zu machen und dahin auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind daher binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Rothenburg, den 4. Mai 1864.

Stadtmagistrat.

Scharff.

E. Num. 2367.

13. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der Weber Wolfgang Bauer von Stadtsteinach hat angeblich auf dem Wege von hier nach Eßlingen seinen Reisepaß d. d. 27. April d. Js. verloren; was zur Vermeidung von Mißbrauch bekannt gemacht wird.

Weissenburg, den 3. Mai 1864.

Stadtmagistrat.

Fleischmann.

Gerichtliche Versteigerungen.

E. Num. 558.

1. **Bekanntmachung.**

In der Verlassenschaft des Gütlers Johann Georg Hofmann von Waldeck versteigert der Unterfertigte im Auftrage des k. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl den gesammten Nachlaß im Wohnhause Nr. 2 in Waldeck und zwar

a) am Freitag den 27. Mai von Früh 9 Uhr an die nachgenannten Liegenschaften:

1) in der Steuergemeinde Waldeck:

Lit. A das Kobelgütl, Hs.-Nr. 2 in Waldeck:

PlNr. 3a, Wohnhaus und Hofraum zu 10 Dezim., Taxe 300 fl.,

PlNr. 5, Nebengebäude und Hofraum zu 7 Dezim., Taxe 400 fl.,

PlNr. 3b, Garten zu 9 Dez., Taxe 18 fl.,

PlNr. 70, Wiese, die vordere Brunk, zu 27 Dezim., Taxe 95 fl.,

PlNr. 73, die hintere desgl. zu 55 Dezim., Taxe 300 fl.,

PlNr. 76, Wiese, die Lohrwiese, zu 87 Dez., Taxe 275 fl.,

PlNr. 88, Wiese, die Lohrbuckwiese, zu 31 Dezim., Taxe 75 fl.,

PlNr. 90, desgleichen zu 35 Dez., Taxe 90 fl.,

PlNr. 95, Gartenwiese mit Fußweg, Wiese, zu 33 Dezim., Taxe 100 fl.,

PlNr. 97a, Krautgartenacker zu 22 Dez., Taxe 44 fl.,

PlNr. 97b, desgleichen zu 15 Dez., Taxe 36 fl.,

PlNr. 126, Waldung, Gartenholz, zu 81 Dezim., Taxe 200 fl.,

PlNr. 136, Sandacker zu 78 Dez., Taxe 118 fl.,

PlNr. 138, Krautacker zu 59 Dez., Taxe 118 fl.,

PlNr. 142, Acker im Sandfeld, zu 1 Tagw. 76 Dez., Taxe 261 fl.,

PlNr. 144, desgleichen, zu 1 Tagw. 26 Dez., Taxe 150 fl.,

PlNr. 146, desgl. zu 1 Tagw. 95 Dez., Taxe 295 fl.,

PlNr. 150, Wiese, die Herbstwiese mit Fußweg, zu 39 Dez., Taxe 60 fl.,

PlNr. 186, Acker, das Hutäckerlein, zu 45 Dezim. Taxe 93 fl.,

PlNr. 200a, Acker, der Biermgaßacker, zu 2 Tagw. 46 Dez., Taxe 496 fl.,

PlNr. 200b, Wiese, die Biermgaßwiese, zu 80 Dez., Taxe 193 fl.,

PlNr. 212, Acker, das Holdenäckerl, zu 43 Dezim., Taxe 65 fl.,

PlNr. 214, Holdenacker zu 52 Dez., Taxe 60 fl.,

PlNr. 217, Wiese, Holdenfleck, zu 6 Dez., Taxe 6 fl.,

PlNr. 224, Steinacker zu 1 Tagw. 34 Dez., Taxe 175 fl.,

PlNr. 237, Langacker zu 1 Tagw. 3 Dezim., Taxe 150 fl.,

Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;

Lit. B, PlNr. 71 1/2, Wiese, die Beuntwiese, zu 44 Dez., Taxe 250 fl.,

Lit. C, PlNr. 68, Schloßgraben, Garten, zu 8 Dezim., Taxe 16 fl.,

PlNr. 290 1/2, Waldung, Gemeindehut, zu 1 Tagw., Taxe 150 fl.,

PlNr. 339, desgleichen, Oedung, zu 30 Dez., Taxe 30 fl.,

PlNr. 352, desgleichen zu 32 Dez., Taxe 32 fl.,

PlNr. 448, desgleichen zu 33 Dez., Taxe 33 fl.,

2) in der Steuergemeinde Weidelbach:

Lit. A, PlNr. 784, Waldung, Gemüßholz, zu 1 Tagw 37 Dez., Taxe 250 fl.;

3) in der Steuergemeinde Obenrabach:

Lit. A, PlNr. 101, Acker, vordere halbe Morgen, der Langfahrtacker, zu 75 Dez., Taxe 75 fl.;

b) am Donnerstag den 2. Juni von Früh 9 Uhr an

sämmtliche Mobilien, zu welchen unter Anderen Betten, Schränke, Kartoffel, Haber, Korn, Erbsen, eine Kuh, eine Parthie Dünger und verschiedene Oekonomiegeräthschaften gehören.

Die Bekanntgabe der Strichsbedingungen wird an obigen Terminen selbst erfolgen, jedoch wird schon ich bezüglich der Mobilien bemerkt, daß ohne baare Zahlung Nichts abgegeben wird.

In der Zwischenzeit bis zur Versteigerung können Steuerkataster und Schätzungsurkunde auf der Amtskanzlei des Unterzeichneten eingesehen werden.

Denselben unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwaltet, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Strichslustige sind hiemit hiezu eingeladen.

Dinkelsbühl, den 2. Mai 1864.

Der k. Notar:

Erckert.

E. Num. 557.

2. Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Oekonomen Georg Adam Korhammer von Dinkelsbühl werden zufolge Auftrags des k. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl durch den Unterfertigten sämmtliche, zum Nachlasse gehörige Mo- und Immobilien der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Zu den ersteren gehören Betten, ein eiserner Wagen, drei Kühe, zwei kleine Schweine, Heu, Grummet, Korn- und Waizenstroh, Wicken, Waizen und Winterfern, zu den letzteren dagegen folgende Liegenschaften in der Steuergemeinde Dinkelsbühl:

Lit. A. PlNr. 154, Wohnhaus, HsNr. 167 in Dinkelsbühl, und Hofraum zu 6 Dezim., geschätzt auf 1200 fl.,

Lit. B. PlNr. 1523a, Acker am weißen Kreuz zu 1,47 Dezim., geschätzt auf 450 fl.,

PlNr. 1555, der Stadtfeldacker zu 3,36 Dez., im Werthe von 1050 fl.,

PlNr. 1557, der Hammeracker, zu 1,97 Dez., im Werthe von 700 fl.,

PlNr. 1559, Acker am Neustädterweg zu 1,72 Dez., im Werthe von 450 fl.,

PlNr. 1589 1/4, desgleichen zu 23 Dezim., im Werthe von 75 fl.;

Lit. C. PlNr. 1342 1/2, Acker auf der Neustädterhut zu 12 Dez., im Werthe von 25 fl.;

Lit. D. Gemeindetheil vom Jahre 1824, PlNr. 1345, Acker auf'm Galgenbuck zu 98 Dez. im Werthe von 275 fl.;

Lit. E. PlNr. 2406, Wiese im Kessel zu 1,23 Dez., PlNr. 2407, desgleichen zu 1,14 Dez. und PlNr. 2408, desgleichen zu 1,09 Dez., zusammen gewerthet auf 1400 fl.

Termin zu dieser Versteigerung wird auf

Montag den 30. Mai von Früh 8 Uhr an

im Wohnhause Nr. 167 in Dinkelsbühl anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

a) ohne baare Zahlung Nichts an Mobilien abgegeben wird,

b) die Bekanntgabe der Strichsbedingungen am Termine selbst erfolgt,

c) bis dahin Steuerkataster und Schätzungsurkunde auf der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden können,

d) demselben unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Dinkelsbühl, am 2. Mai 1864.

Der k. Notar:

Erckert.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 1977.

1 (A. S.) **Bekanntmachung.**

(Mayer gegen Bayer wegen Vaterschaft und Kindesnährung betr.)

Der k. Advokat Herr Beck in Eichstätt hat Namens der ledigen Hirtentochter Elisabetha Mayer von Weidenwang und deren Kindescuratel gegen den ledigen Dienstknecht Joseph Bauer von Arnsberg wegen Vaterschaft und Kindesnährung am 18. pr. 22. März l. J. Klage dahier erhoben.

Zum Versuche der Sühne, oder zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre ist Termin auf

Freitag den 20. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu die Streittheile, und zwar der Beklagte bei der Erfolglosigkeit der Recherchen nach seinem dermaligen Aufenthaltsorte durch öffentliche Ausschreibung vorgeladen werden, entweder in Person oder durch einen Anwalt bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten zu erscheinen. Gleichzeitig wird der Beklagte beauftragt, einen am Sitze des Prozeßgerichtes wohnhaften Zustellungs-Bevollmächtigten längstens in jenem Termine zu benennen, widrigenfalls alle weitern ihn betreffenden Erlasse an der Gerichtstafel angeheftet und rite zugestellt erachtet werden würden. Die Klagpartei ist zum Armenrechte gelassen. Die Klage und der Antrag vom 18. pr. 26. d. M. liegen im Duplikate zur Empfangnahme für den Beklagten in diesseitiger Registratur bereit.

Kipfenberg, den 26. April 1864.

Königliches Landgericht.

Fischer.

Verzeichniß

über die Durchschnittspreise der Früchte, mehrerer Victualien und Lebensbedürfnisse im Monat April in der k. bayer. mittelfr. Hauptstadt Ansbach 1864.

Ein Schff	Kern kosten	18	fl.	5	kr. — pf.
„ „	Waizen	17	fl.	52	kr. — pf.
„ „	Korn	10	fl.	8	kr. — pf.
„ „	Gerste	11	fl.	20	kr. — pf.
„ „	Haber	7	fl.	49	kr. — pf.
Eine Maas	Erbsen	—	fl.	5	kr. — pf.
Eine Maas	Linsen	—	fl.	6	kr. — pf.
„ Maas	fein gerändeter Gerste	—	fl.	—	kr. — pf.
„ „	gerändeter Gerste gewöhnl. Art	—	fl.	—	kr. — pf.
„ „	Kartoffeln	—	fl.	2	kr. — pf.
Ein Pfund	Rindschmalz	—	fl.	30	kr. — pf.
„ „	Schweinschmalz	—	fl.	24	kr. — pf.
„ „	Butter	—	fl.	26	kr. — pf.
6 u. 7	Stück Eier	—	fl.	5	kr. — pf.
Ein	Pfund Schinken	—	fl.	22	kr. — pf.
100	Krautköpfe	—	fl.	—	kr. — pf.
Ein	Pfund Hechte	—	fl.	—	kr. — pf.
„ „	Karpfen	—	fl.	23	kr. — pf.
Das	100 Krebse	—	fl.	—	kr. — pf.
Eine	Gans	—	fl.	—	kr. — pf.
„	Ente	—	fl.	—	kr. — pf.
Ein	junges Huhn	—	fl.	24	kr. — pf.
Ein	Paar junge Tauben	—	fl.	14	kr. — pf.
Eine	junge Ziege	1	fl.	14	kr. — pf.
Ein	Haase	—	fl.	—	kr. — pf.
Ein	Rebhuhn	—	fl.	—	kr. — pf.
Eine Maas	Milch	—	fl.	4	kr. — pf.
„ „	weißes Bier	—	fl.	—	kr. — pf.
Ein Pfund	Flachs	—	fl.	—	kr. — pf.
„ „	Wolle	—	fl.	—	kr. — pf.
„ „	leinenes Garn	—	fl.	—	kr. — pf.
„ „	wollenes Garn	—	fl.	—	kr. — pf.
„ „	gegossener Lichter	—	fl.	24	kr. — pf.
„ „	gezogener Lichter mit baumw. Docht.	—	fl.	23	kr. — pf.
„ „	„ „ leinenen Dochten	—	fl.	23	kr. — pf.
„ „	Nachtlichter	—	fl.	23	kr. — pf.
„ „	Seife	—	fl.	18	kr. — pf.
„ „	rohes Unschlitt	—	fl.	14	kr. — pf.
Eine Klafter	Buchenholz	—	fl.	—	kr. — pf.
Eine Klafter	Eichenholz	—	fl.	—	kr. — pf.
„ „	Fichtenholz	15	fl.	17	kr. — pf.
„ „	Fohrenholz	13	fl.	19	kr. — pf.
„ „	Erlenholz	14	fl.	3	kr. — pf.
„ „	Birkenholz	—	fl.	—	kr. — pf.
Ein Centner	Steinkohle	—	fl.	48	kr. — pf.
„ „	Braunkohle	—	fl.	—	kr. — pf.
„ „	Koaks	1	fl.	—	kr. — pf.
„ „	Torf	—	fl.	—	kr. — pf.
„ „	süßes Heu	1	fl.	54	kr. — pf.
„ „	saures Heu	1	fl.	45	kr. — pf.
„ „	Roggenstroh	1	fl.	8	kr. — pf.

Ansbach, am 2. Mai 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

Katholische Stadtpfarrei.

(Vom Monate April 1864.)

1. Getaufte.

1. Johann Ulrich, Söhnlein des Eisenbahndieners Schäffer; 2. Franziska Eugenia, Töchterlein des königl. Rentbeamten Herrn Roth; 3. Anna Babetta, Töchterl. des Kreiskassediener Jakob; 4. Georg Mathias Wilh. Ernst, Söhnlein des Bildhauers und Zeichnenlehrers Herrn Hönig; 5. Marie Luise, Töchterl. des Privatiers Herrn Mayer.

2. Getraute.

1. Johann Christoph Hempfling, pens. Gendarm, mit Jungfrau Anna Maria Seybold von Weidenbach; 2. Herr Johann Schnapp, 2. Wachtmeister im kgl. II Chevauxlegersregimente mit Jungfrau Eva Friederika Simon von hier; 3. Herr Julius Haupt, Stadtapotheker, mit Jungfrau Henriette Schindler von Schwabach

3. Begrabene.

Frau Crescentia Walburga Bischof, Barometermacherswittwe, ſt. 71 Jahre alt — an Entkräftung.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 45.** den 11. Mai 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 5106.

1. **Bekanntmachung.**

(Den dritten Roßmarkt in Ansbach betr.)

Wiederholt wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der heuerige dritte Roßmarkt am

Montag den 30. Mai l. Js.

abgehalten und am darauffolgenden

Dienstag den 31. Mai l. Js.

ein großer Rindviehmarkt stattfinden soll.

Ansbach, am 4. Mai 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

E. Num. 5135.

2. **Bekanntmachung.**

(Auswanderung des ꝛc. Vetter betr.)

Der ehemalige Kellner Wilhelm Bernhard Vetter von hier will nach Hamburg auswandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen anzumelden, da nach deren Verlauf die Auswanderungsurkunde ausgehändigt wird.

Ansbach, den 7. Mai 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

---

3. **Bekanntmachung.**

Im Militär-Fourage-Magazin in Bamberg wird eine große Heu (Schnell-) Waage mit 58 Centner Tragkraft incl. aller Vorrichtungen verkauft. Die Waage ist vollkommen brauchbar und für städtische Zwecke geeignet. Verstrichstermin Mittwoch den 1. Juni a. c. Früh 10 Uhr in der Kanzlei der Clarisser-Kloster-Kaserne, wo auch die Waage zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Die k. Commandantschaft Bamberg nimmt auch inzwischen von Kauflustigen frankirte schriftliche Offerte an.

Bamberg, den 7. Mai 1864.

E. Num. 133.

4. **Bekanntmachung.**

(Hilpert, J. J. und Babette, Kaufmannseheleute betr.)

Vom kgl. b. Bezirksgerichte Nürnberg.

Im Concurse der Kaufmannseheleute J. J. und Babette Hilpert dahier wird den Interessenten eröffnet, daß das Prioritäts-Erkenntniß heute erlassen wurde und am 15. Mai l. Js. an das Gerichtsbrett an Verkündigungsstatt angeschlagen werden wird.

Nürnberg, den 22. April 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Häferlin.

E. Num. 10631.

5. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der ledige Schneidergeselle und Gewohnheitsstreuner Georg Friedrich Früh von Langfurth, 19

Jahre alt, mittlerer, mehr schmächtiger Statur, dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, hat auf den Grund des Art. 87 des Polizei-Strafgesetzbuches die distriktspolizeiliche Aufforderung zum Arbeitseintritt erhalten.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, im Betretungsfalle diesen Burschen, falls er sich wiederum arbeits- und beschäftigungslos im Lande herumtreiben sollte, mittelst Zwangspasses nach Hause zu weisen und Mittheilung anher zu machen.

Dinkelsbühl, den 6. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

E. Num. 9193.

6. (O. S.) Bekanntmachung.

Die ledige Gewohnheitsstreunerin Walburga Jacob von Höhberg, welche unter'm 8. April c. vom königl. Landgericht Markterlbach mittelst Schubs hieher geliefert und angewiesen worden ist, sich in ihre Heimath zu begeben, hat diesem Auftrage nicht Folge geleistet, sondern treibt sich seit dieser Zeit wahrscheinlich auf dem Bettel unbekannt wo umher.

Alle Gerichte und Polizeibehörden werden deshalb ersucht, auf diese Streunerin Spähe zu verfügen, sie im Betretungsfalle arretiren und anher liefern zu lassen.

Die Jacob ist 21 Jahre alt, schlanker Statur, von gesundem Aussehen, und hat sich bei ihren bisherigen Aufgreifungen jedesmal taubstumm gestellt, was sie jedoch nicht ist.

Für den Fall der Aufgreifung der Jacob wegen Landstreicherei oder sonst eines Reates wolle von dem unterfertigten k. Bezirksamte Abschrift ihres Strafbogens erholt werden, um sich über die Zulässigkeit ihrer Unterbringung in eine Polizeianstalt in dem etwa zu erlassenden Strafurtheile aussprechen zu können.

Gunzenhausen, den 3. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

Kahr, Assessor.

E. Num. 257.

7. (O. S.) Bekanntmachung.

Vom unterfertigten Gerichte wurde durch Urtheil vom 30. März 1864, welches die Rechtskraft erlangt hat, gegen den Eisenbahnarbeiter Johann Fischer aus Wunsiedel wegen Bettelns eine dreitägige Arreststrafe, deren Vollzugskosten dem k. Aerar zur Last fallen, ausgesprochen.

Da der Aufenthaltsort des genannten Fischer nicht bekannt ist, so ergeht hiedurch an alle zuständigen Behörden die Requisition um Strafvollzug und Mittheilung deßfallsigen Nachweises hieher.

Mkt. Erlbach, den 4. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 580.

8. (O. S.) Bekanntmachung.

Das diesseitige Ausschreiben vom 8. Februar 1864, Arreststrafenvollzug an Grimm und Compl. betr., wird in Beziehung auf Wilhelm Feller und Emeran Grimm, welch' Beide inzwischen ihre Strafen erstanden haben, zurückgenommen, bezüglich der übrigen acht darin genannten Personen aber hiedurch erneuert.

Mkt. Erlbach, den 4. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

---

9. (O. S.) Bekanntmachung.

Ein fehlerfreier, zum Sprunge verwendbarer Hengst, kastanienbraun, 6 Jahre alt, ist zu verkaufen und das

Nähere hierüber in den Stallungen des hiesigen Bezirks-Gestüts zu erfahren.

Ansbach, den 4. Mai 1864.

E. Num. 205.

10. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden der Bräugesellen Andreas Karl Schulz und Georg Propst zu Leuchtlingen kam im Oktober vor. Jrs. eine brauntuchene Deckelkappe mit rothem Futter und innen grünem Lederschilde zu Gerichtshanden, deren Eigenthümer unbekannt blieb.

Allenfallsige Ansprüche auf dieselbe sind binnen 14 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls der Zuschlag derselben an den Finder erfolgen würde.

Eichstätt, den 7. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Sicherer.

---

11. Bekanntmachung.

Der Kaufmann Friedrich Theodor Alexander Beck von Dinkelsbühl und die ledige Fassermeisterstochter Josepha Thereſia Hacker von da haben als Verlobte für ihre beabsichtigte eheliche Verbindung nach Vertrag vom 19. dieses Monats die in Dinkelsbühl geltende Gütergemeinschaft sowohl, als auch die Errungenschafts-Gemeinschaft ausgeschlossen, und hat der Erstere des Nießbrauchs- wie Verwaltungsrechtes über das Vermögen seiner Verlobten sich begeben, was nach Vorschrift des preuß. Landrechtes Theil II. Titel I. § 422 hiemit bekannt gemacht wird.

Dinkelsbühl, am 19. April 1864.

Der k. Notar:

Eckert.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 6027/I.

1. Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen der Gastwirthseheleute Georg Michael und Margaretha Hummelmann dahier ist nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen der Universalconcurs über deren Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Montag den 30. Mai l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 30. Juni l. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Donnerstag den 14. Juli l. Js.,

dann für die Duplik auf

Donnerstag den 28. desselben Monats,

jedesmal Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 17 des unterfertigten Gerichts angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum oder am ersten Edikttage weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Edikttage Insinuationsmandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden

Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und hiemit für insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß nach Angabe der Schuldner die Aktivmasse ungefähr 9050 fl. beträgt, während sich die Passiva auf 12,696 fl. belaufen.

Nürnberg, den 15. April 1864.

Der I. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

Privatbekanntmachung.

1. **Nachruf.**

Dem aus unserer Mitte am 1. Mai geschiedenen geliebten und unvergeßlichen Schulgehilfen, Herrn Johannes **Alt**, fühlt sich die unterzeichnete Gemeindeverwaltung und der Gesangverein gedrungen, bei seinem Abzug an seinen neuen Berufsort Burgbernheim als Schulverweser noch öffentlich Lebewohl und den herzlichsten wärmsten Dank nachzurufen; denn derselbe hat während seiner 3½jährigen Wirksamkeit dahier sich die Liebe und Achtung von Jung und Alt der ganzen hiesigen Gemeinde im hohen Grade erworben durch seinen kindlichen Sinn, seine herablassende, liebevolle Behandlung der Kleinen, die voll Liebe und Vertrauen an ihm hingen und wodurch er viel in seiner Schule leistete, durch seine wahre christliche Liebe, seinen musterhaften sittlich reinen Wandel, seine Freundlichkeit, Humanität und Dienstfertigkeit gegen Jedermann, ganz besonders aber durch die Gründung des hiesigen Gesangvereins, dem er als Direktor mit edler Aufopferung und rastlosem Eifer vorstand und solche Leistungen bezweckte, daß den Produktionen desselben stets Anerkennung und Lob zu Theil wurde und dieser sich den in Marktflecken und kleinen Städten an die Seite zu stellen vermag.

Er hat sich hiedurch ein bleibendes, unvergeßliches Denkmal in Aller Herzen errichtet, insbesondere in den Herzen seiner Sangesbrüder.

Möge Gottes reichster Segen ihm überall hin folgen und alles Gute reichlichst vergelten, das er bei uns gethan hat und was wir leider ihm nicht zu lohnen vermögen. Mit freundlicher Erinnerung wolle er zurückblicken zu dem Ort und zu der Gemeinde, die er verlassen hat, und zu denen, die immer seiner mit Liebe und Achtung gedenken.

Röckingen, den 5. Mai 1864.

Die Gemeindeverwaltung und der Gesangverein.

Moshammer, Gemeindevorsteher.
G. L. Schwarzländer, Gemeindepfleger.
Leonh. Deuter, Gemeindebevollmächtigter.
Mich. Edelbauer, Gem.-Bevollm.,
Leonh. Ebner, Gem.-Bevollm.,
Mich. Ziegler, Gem.-Bevollm.
J. Gg. Schwarzländer, Gem.-Bevollm.

Die Gesangsvereins-Mitglieder:

Heinrich Ulitsch.
Michael Frank.
Georg Schrotzberger.
Friedrich Schrotzberger.
Joh. Gg. Tremel.
Adam Schwarzländer.
Mich. Wiedmann.
Mich. Eisen.
Jakob Geudenberger.
Friedr. Münderlein.
Mich. Fuchshuber.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 46.** den 14. Mai 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 309.

1. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der Keßler, Glaser und Klempner Francesco de Bernardin aus Valle St. Pietro hat sein ihm vom k. k. Polizei-Commissariate Bregenz ausgestelltes Reise-Legitimationsbuch dahier verloren; was zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 11. Mai 1864.

Königliches Stadt-Commissariat:
Regierungsrath Mark.

E. Num. 3106.

2. **Bekanntmachung.**

(Den dritten Roßmarkt in Ansbach betr.)

Wiederholt wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der heuerige dritte Roßmarkt am

Montag den 30. Mai l. Js.

abgehalten und am darauffolgenden

Dienstag den 31. Mai l. Js.

ein großer Rindviehmarkt stattfinden soll.

Ansbach, am 4. Mai 1864.

Stadtmagistrat.
Mandel.

E. Num. 2460.

3. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Sämmtliche Bestandtheile der alten Ketten-Heu-Waage dahier werden unter Vorbehalt höherer Genehmigung künftigen

Sonnabend den 21. l. Mts.

Vormittags 10 Uhr im Amtslokale öffentlich versteigert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Ansbach, den 10. Mai 1864.

Königliches Rentamt.
Roth.

E. Num. 133.

4. **Bekanntmachung.**

(Hilpert, J. J. und Babette, Kaufmannseheleute betr.)

Vom kgl. b. Bezirksgerichte Nürnberg.

Im Concurse der Kaufmannseheleute J. J. und Babette Hilpert dahier wird den Interessenten eröffnet, daß das Prioritäts-Erkenntniß heute erlassen wurde und am 15. Mai l. Js. an das Gerichtsbrett an Verkündigungsstatt angeschlagen werden wird.

Nürnberg, den 22. April 1864.

Der k. Direktor:
Frhr. von Welser.

Häferlin.

E. Num. 13467.

5. **Bekanntmachung.**

Der verwittibte Taglöhner Johann Georg Markert von Beerbach will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung

am 24. d. Mts. Vorm. dahier anzumelden.

Neustadt a/A., den 7. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

Billmann.

E. Num. 8825.

6. Margaretha Blank, Tochter des Schuhmachermeisters Christian Blank von Herzabelshof, zur Zeit dahier in Dienst, will nach Nordamerika auswandern; was mit dem Anhange veröffentlicht wird, daß etwaige Forderungen an dieselbe binnen 14 Tagen a dato und längstens bis zum 24. ds. Mts. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden sind.

Nürnberg, den 10. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

Esper.

E. Num. 8910.

7. **Bekanntmachung.**

Der ledige Bauer Georg Leonh. Steigauf von Gickelhausen beabsichtigt, in das Königreich Württemberg auszuwandern; was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß etwaige Forderungen gegen denselben bis längstens

Samstag den 21. d. Mts.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Rothenburg, den 7. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Braun.

E. Num. 4092.

8. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Der Kellner Karl Rauschert von Wöhrd bei Nürnberg wurde wegen körperlicher Mißhandlung in diesseitiger Strafgerichtssitzung vom 27. Februar c. in eine Arreststrafe von 15 Tagen verurtheilt, wobei dem

k. Staatsärare die Arrestverpflegungskosten zugewiesen worden sind.

Bei der Abwesenheit des ꝛc. Rauschert von seiner Heimath und bei dem unbekannten Aufenthalte desselben ersucht man alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die angezeigte Arreststrafe für den Fall Betretens gegen Rauschert in Vollzug setzen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Dinkelsbühl, den 7. Mai 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Schwingenstein.

E. Num. 4077.

9. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Der Schneidergeselle Johann Stephan Häusler von Weißenbrunn, kgl. Landgerichts Altdorf, ist durch dießgerichtliches, in öffentlicher Strafgerichtssitzung vom 7. April l. Js. verkündetes Urtheil wegen medizinischer Pfuscherei, wie Diebstahls, in eine Arreststrafe von 8 Tagen verurtheilt worden mit Ueberbürdung der Verpflegungskosten auf das k. Staatsärar.

Bei der Abwesenheit desselben von seiner Heimath und bei dessen unbekanntem Aufenthalte ergeht an alle Gerichte und Behörden das Ansuchen, die Arreststrafe von 8 Tagen gegen ꝛc. Häusler im Betretungsfalle in Vollzug zu setzen und Nachricht hierüber anher mitzutheilen.

Dinkelsbühl, den 8. Mai 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Schwingenstein.

E. Num. 124.

10. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Schaßberger, Marie, ledig, von Schillingsfürst hat ihre Arreststrafe erstanden, weßhalb das dießgericht-

Digitized by Google

liche Ausschreiben vom 2. April 1864 (Nr. 35 Seite 369 dieses Blattes) — hiemit zurückgenommen wird.

Schillingsfürst, den 5. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Nagel, k. Landrichter.

E. Num. 3655.

11. Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Taglöhnerswittwe Maria Magdalena Friedlein von Gollhofen sind etwaige Ansprüche an deren Nachlaß am

Freitag den 27. d. Mts. Vorm.

im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 4 bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der Vertheilung der Nachlaßmasse geltend zu machen.

Uffenheim, den 3. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Zöller, k. Landrichter.

Krieg, Assessor.

E. Num. 3183.

12. (C. S.) Bekanntmachung.

Ich stelle hiemit an alle Behörden das Ersuchen, den ledigen Johann Goth aus Rauenzell, k. Bezirksamts Feuchtwangen, der sich eines Verbrechens des Raubes oder wenigstens eines Vergehens des Diebstahls dringend verdächtig gemacht hat, auf Grund des Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zu verhaften und ihn in die hiesige Frohnfeste abliefern zu lassen.

Bei Aufgreifung ist Johann Goth über das ihm beim k. Bezirksgerichte dahier zustehende Beschwerderecht zu belehren.

Ansbach, den 12. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

---

13. (O. S.) Bekanntmachung.

Im Forstdistrikte Rotheberg werden am Dienstag den 17. Mai l. Js.

99 Klafter weiche Stöcke

unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr in Neudorf.

Ansbach, den 11. Mai 1864.

Meißner, k. Revierförster.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 6783.

1. Vom k. bayer. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des Ziegeleibesitzers Carl Bierlein von Simmelsdorf, k. Landgerichts Lauf, ist nach Beschluß vom Heutigen der Universal-Concurs über dessen Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Montag den 6. Juni l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 7. Juli l. Js.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik auf

Samstag den 6. August l. Js.,

für die erstere Vormittags 8 bis 12, für letztere Nachmittags 3 bis 6 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 5 angesetzt; wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum oder am ersten Edikttage weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit

den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben mit der ersten mündlichen oder schriftlichen Erklärung einen Zustellungsbevollmächtigten am Gerichtssitze um so gewisser zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen durch Anschlag an das Gerichtsbrett für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Nach der Angabe des rc. Bierlein in der Insolvenzanzeige vom 23/28. vor. Mts. besteht dessen Vermögen lediglich in dem Ziegeleianwesen Simmelsdorf sammt 6 Tgw. Acker- und Wiesenland. Die Gebäude sind nach seiner Angabe mit 11030 fl. gegen Brand versichert und haben mit den Feldern einen Werth von 13030 fl.

Die Schulden belaufen sich auf 14,706 fl., worunter 9816 fl. Hypothekschulden.

Am ersten Edikttage wird auch ein Massapfleger, sowie ein Gläubiger-Ausschuß gewählt werden, wobei die hiezu nicht mitwirkenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrheit zustimmend erachtet werden.

Ebenso wird an dem bezeichneten Tage die Erzielung eines Uebereinkommens versucht werden.

Nürnberg, den 3. Mai 1864.

Der k. Direktor:
Frhr. von Welser.

Häferlin.

Privatbekanntmachungen.

1. In der Nähe des Ansbacher-Bahnhofes stehen 1500 Stück Hopfenstangen zum Verkauf.

2. **Alle Sorten Staatspapiere und Anlehens-Loose,**

Aktien, Coupons, Wechsel, Banknoten, Geldsorten rc. rc. werden coursmäßig ein- und verkauft bei

Gebrüder Schmitt in Nürnberg,
Bank- und Wechselgeschäft, Adlerstraße L 190.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 2. bis 8. Mai 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Marg. Barb., Töchterlein des Bauern Schletterer in Katterbach; 2. Johann Georg; 3. Joh. Eg.; 4. Sophia Margaretha; 5. Johann Christian; 6. Eva Barbara.

2. Getraute.

1. Herr Friedrich Wilhelm Christoph Dr. Hetzel, praktischer Arzt in Erlangen, mit Jungfrau Friederike Amalie Mathilde Lieberich von hier; 2. Johann Adam Arnold, Maurer- und Steinhauergeselle, mit Jungfrau Anna Barbara Fuchs von hier; 3. Joh. Casp. Ried, B. und Oekonom dahier, mit Jungfrau Anna Barb. Uhlenheimer von Lehrberg.

3. Begrabene.

1. Johann Conrad Dennhöfer, Maurergeselle, ft. 48 J. 4 M. 17 T. alt — an der Abzehrung; 2. Hr. Joh. Simon Halter, B. u. Gastw., ft. 60 J. 3 M. 6 T. alt — an der Lungenvereiterung; 3. Mar. Apolonia, Töchterl. des B. u. Gastw. zum grauen Wolf Hrn. Bürstlümmer, ft. 3 M. 3 T. alt — an organischem Herzleiden; 4. todtgeborenes Mädchen.

(Fortsetzung folgt).

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 47.** den 18. Mai 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 2460.

1. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Sämmtliche Bestandtheile der alten Ketten-Heu-Waage dahier werden unter Vorbehalt höherer Genehmigung künftigen

Sonnabend den 21. l. Mts.

Vormittags 10 Uhr im Amtslokale öffentlich versteigert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Ansbach, den 10. Mai 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

E. Num. 11749.

2. **Bekanntmachung.**

(Die Wiederbesetzung der Lehrerstelle an der Mädchenunterklasse der Vorstadtschule zu Wöhrd betr.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg.

Die obenbezeichnete Lehrerstelle, mit welcher ein fixer Geldgehalt verbunden ist, der anfänglich 400 fl. jährlich beträgt, aber bis zum 24. dahier zurückgelegten Dienstjahre des Lehrers allmählig auf 800 fl. jährlich anwächst, ist erledigt.

Bewerber um diese Lehrerstelle werden aufgefordert, ihre Gesuche einfach binnen

14 Tagen

von heute an einzureichen.

In diesen Gesuchen sind die persönlichen, wie die Familienverhältnisse des Bittstellers anzugeben.

Befähigung, und zwar zum Mindesten die Note „sehr gut", dann Leumund und Gesundheit müssen durch legale Zeugnisse nachgewiesen werden.

Nürnberg, den 10. Mai 1864.

Die beiden Bürgermeister:

von Wächter. Seiler.

Quehl, Sekr.

E. Num. 8934.

3. (O. S.) **Edittalcitation.**

(Frank gegen Dienst, Forderung betr.)

Vom k. Bezirksgericht Ansbach.

Der kgl. Advokat Dr. Berlin von hier hat als Offizial-Anwalt des Fabrikarbeiters Heinrich Frank von Nürnberg gegen die ledige Dienstmagd Walburga Dienst von Kleinlellenfeld, kgl. Landgerichts Wassertrüdingen, dahier unter'm 14/24. vor. Mts. wegen einer Forderung von 196 fl. Klage gestellt. Da der dermalige Aufenthalt der Beklagten Walburga Dienst unbekannt ist, ergeht anmit an sie der Auftrag, binnen 2 Monaten einen am hiesigen Gerichtssitze wohnenden Insinuationsmandatar um so zuverlässiger aufzustellen, als außerdem alle an sie zu erlassenden Verfügungen an die Gerichtstafel angeheftet und für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Ansbach, den 4. Mai 1864.

Der k. Direktor:

Krausfold.

Bestelmeyer, Sekr.

4. Georg Leonhard Kunder, Brauer von Degersheim, beabsichtigt nach Osnabrück im Königreiche Hannover auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bis zum

31. Mai l. Js.

bei dem unterfertigten Amte um so gewisser geltend zu machen, als spätere Anmeldungen eine Berücksichtigung nicht mehr finden.

Gunzenhausen, den 13. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

Richter.

E. Num. 13467.

5. **Bekanntmachung.**

Der verwittibte Taglöhner Johann Georg Markert von Beerbach will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung

am 24. d. Mts. Vorm.

dahier anzumelden.

Neustadt a/A., den 7. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

Billmann.

E. Num. 2720.

6. **Bekanntmachung.**

Alle Diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß der verlebten Taglöhnerswittwe Anna Margaretha Meyer von Bohrsbach zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen 14 Tagen und bis längstens

4. Juni 1864

hierorts anzumelden, widrigenfalls sie bei der seinerzeitigen Vertheilung des Nachlasses nicht berücksichtigt werden.

Ansbach, den 14. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Käppel.

E. Num. 104.

7. (O. S.) **Bekanntmachung**

Die diesseitige Requisition vom 10. Februar 1864 um Arreststrafen-Vollzug an Ambrosius Hahn aus Hilpoltstein und Compl. wird, nachdem dieselbe bis jetzt erfolglos geblieben ist, hiedurch erneuert.

Mkt. Erlbach, den 10. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 3217.

8. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai c. wurden auf der Landstrasse zwischen hier und Lehrberg in der Wegstunde 48⅞—⅞ sechs Birnbäume abgebrochen und von zwei Aepfelbäumchen Aeste abgerissen.

Ich ersuche um Späh nach dem Frevler.

Ansbach, den 14. Mai 1864.

Der I. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 814.

9. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. wurden aus einem Gartenpavillon des Gasthausbesitzers Friedr. Singer von Weissenburg ein braunes Hirschgeweih eines Edelhirschen mit 10 Enden, welches an den oberen Enden je 3 Spitzen hatte, eine einzelne weiße Hirschstange und 5 Rehgewichte, das eine ein Spisser, die andern Sechser, entwendet.

Ich ersuche um Späh und Bekanntgabe eines sachdienlichen Resultats.

Eichstätt, den 14. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Eichstätt:

v. Sicherer.

Digitized by Google

E. Num. 5467.

10. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Da der Aufenthalt des ledigen Webers Johann **Baier** aus Brand, k. Stadt- und Landgerichts Erlangen, bereits ermittelt und selber auch bereits vernommen iſt, ſo nehme ich meine Späheverfügung vom 18. vor. Mts. in der Unterſuchung wegen Diebſtahls an Weber **Meinel** von Rehau wieder zurück.

Fürth, den 11. Mai 1864.

Der Unterſuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

E. Num. 313.

11. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem der Aufenthalt des Dienſtknechts Konrad **Lang** aus Lauf inzwiſchen ermittelt wurde, nehme ich mein Ausſchreiben vom 22. v. M. zurück.

Hersbruck, den 12. Mai 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltſchaft am königlichen Landgerichte:

Hunger.

E. Num. 3600.

12. **Bekanntmachung.**

Nach genehmigter Verlegung wird der hieſige Wollmarkt am

Mittwoch den 1. und

Donnerſtag den 2. **Juni**

abgehalten und zu deſſen zahlreichem Beſuche hiemit eingeladen.

Dinkelsbühl, den 10. Mai 1864.

Stadtmagiſtrat.

Schoberth.

E. Num. 3617.

13. **Bekanntmachung.**

Die Rothgerbermeiſterstochter Anna Magdalena Wilhelmine **Weth** von hier beabſichtigt nach England auszuwandern, dabei allenfallſige Anſprüche an dieſelbe binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung hierorts anzubringen ſind.

Rothenburg, den 13. Mai 1864.

Stadtmagiſtrat.

Scharff.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 6788.

1. **Vom k. bayer. Bezirksgericht Nürnberg.**

In dem Schuldenweſen des Ziegeleibeſitzers Carl **Bierlein** von Simmelsdorf, k. Landgerichts Lauf, iſt nach Beſchluß vom Heutigen der Univerſal-Concurs über deſſen Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf

Montag den 6. Juni l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 7. Juli l. Js.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik auf

Samſtag den 6. Auguſt l. Js.,

für die erſtere Vormittags 8 bis 12, für letztere Nachmittags 3 bis 6 Uhr im Geſchäftszimmer Nr. 5 angeſetzt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum oder am erſten Edikttage weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines ſchriftlichen Receſſes ſeine Forderung liquidirt, den Ausſchluß von der gegenwärtigen Concursmaſſe, ſowie wer weder mit einer mündlichen noch ſchriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausſchluß mit den an ſolchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben mit der ersten mündlichen oder schriftlichen Erklärung einen Zustellungsbevollmächtigten am Gerichtssitze um so gewisser zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen durch Anschlag an das Gerichtsbrett für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Nach der Angabe des ꝛc. Bierlein in der Insolvenzanzeige vom 23/28. vor. Mts. besteht dessen Vermögen lediglich in dem Ziegeleianwesen Simmelsdorf sammt 6 Tgw. Acker- und Wiesenland. Die Gebäude sind nach seiner Angabe mit 11030 fl. gegen Brand versichert und haben mit den Feldern einen Werth von 13030 fl.

Die Schulden belaufen sich auf 14,706 fl., worunter 9816 fl. Hypothekschulden.

Am ersten Edikttage wird auch ein Massapfleger, sowie ein Gläubiger-Ausschuß gewählt werden, wobei die hiezu nicht mitwirkenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrheit zustimmend erachtet werden.

Ebenso wird an dem bezeichneten Tage die Erzielung eines Uebereinkommens versucht werden.

Nürnberg, den 3. Mai 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Häferlin.

Privatbekanntmachung.

1. Die im Königreich Bayern Allerhöchst concessionirte

Magdeburger-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

Grundkapital:

Fünf Millionen zweihundertfünfzigtausend Gulden. — in 6000 Aktien, wovon bis jetzt 3001 emittirt sind —

versichert auch im laufenden Jahre gegen Hagelschäden zu billigen, festen Prämien Bodenerzeugnisse jeder Art, als Getreide, Oel- und Hülsenfrüchte, Tabak, Hopfen, Wein u. s. w. und hat zur größeren Sicherheit der Betheiligten eine erhebliche Cautions-Summe bei der Hypotheken- und Wechselbank in München deponirt.

Die Entschädigungen werden stets prompt, längstens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausbezahlt.

Weitere Auskunft ertheilen bereitwilligst die vom hohen Ministerium bestätigten Agenten, welche auch Versicherungs-Anträge entgegen nehmen,

in Herrieden Herr J. Lauerbach, königl. Postexpeditor,

in Ansbach Herr J. F. Spönnemann, Commissionär,

in Dentlein Herr L. Haag, Pinselfabrikant,

in Feuchtwang Herr F. W. Hezel, Handelsmann.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 2. bis 8. Mai 1864.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getraute.

1. Herr Joh. Caspar Büttner, 2. Wachtmeister im 1. k. Chevauleg.-Regiment Kaiser Alexander zu Nürnberg, mit Eva Maria Ganzenmüller von hier; 2. Nikolaus Tiefel, Eisenbahnaufseher, mit Maria Magdal Knäulein; 3. Herr Johann Martin Höhn, Bezirksamts Registrator dahier, mit Kathar. Barb. Hoffmann von Leutershausen, daselbst getraut.

(Fortsetzung folgt.)

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 48.** den 21. Mai 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.

(Die Verloosung des Ansbach-Gunzenhausener Eisenbahn-Anlehens betreffend.)

Bei der heute dahier stattgefundenen fünfzehnten Serien-Ziehung des obigen Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 26 Serien:

107.	178.	330.	508.	518.	668.
736.	973.	981.	1276.	1890.	1943.
2202.	2226.	2702.	2709.	2850.	3071.
3585.	3654.	3878.	3912.	3970.	4189.
4392.	4970.				

erschienen, welche an der planmäßig am 15. l. Mts. stattfindenden Gewinnziehung Theil zu nehmen haben.

Ansbach, den 17. Mai 1864.

Der Stadtmagistrat. Aus Auftrag der königl. Bankdirektion

Mandel.

Gombart,
k. Bank-Oberbeamter.

Reichold,
k. Bankdirektionssekretär.

E. Num. 630.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Bäckergeselle August Weinzierl von Bogen, kgl. Bezirksamts daselbst, das ihm von dieser Behörde unter'm 13. August 1863 ausgestellte Arbeitsbuch im hiesigen Stadtbezirke verloren; was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 14. Mai 1864.

Königliches Stadt-Commissariat:
Satler.

E. Num. 4244.

3. (A. S) Vom k. Stadtgerichte Ansbach.

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß der Wegmeisterstochter Friederike Knoll von hier sind am

Montag den 30. l. M. Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Ansbach, den 7. Mai 1864.

Der k. Stadtrichter: Werner. Der Einzelrichter: Küster.

E. Num. 3184/III.

4. (O. S) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Gärtnerssohn Johann Bartholomäus Kretschmann von Nürnberg wegen Unterschlagung betr.)

Johann Bartholomäus Kretschmann, 21 Jahre alt, protestantisch, lediger Gärtnerssohn von Nürnberg, hat nach dießgerichtlichem rechtskräftigem Urtheil vom 5. März d. J. eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt, verfügen wir hiemit Späße und ersuchen alle öffentlichen Sicherheits-Organe, ihn im Falle Betretens sofort zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste oder in die k. Gefangenanstalt Lichtenau abzuliefern.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Nürnberg, den 3. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Freiherr von Welser.

Müller.

E. Num. 837/G. E.

5. **Bekanntmachung.**

Vom Direktorium des k. Bezirksgerichts Nürnberg.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz d. d. 22. April lfd. Jrs. sind die Urschriften und Repertorien des verlebten kgl. Notars Dr. Krafft, deren provisorische Verwahrung dem kgl. Notar Max von Kirschbaum übertragen war, nunmehr an den neuernannten kgl. Notar Ludwig Merklein ausgehändigt worden; was den Interessenten hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 14. Mai 1864.

Königliches Bezirksgerichts-Direktorium.

Frhr. von Welser.

Pebrazzi.

E. Num. 9108.

6. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der Fabrikbesitzer Herr Louis Vetter dahier beabsichtigt, in seiner Kapselfabrik zu Schniegling, und zwar in dem dort bereits bestehenden Kesselhaus einen zweiten feststehenden Dampfkessel neben dem hohen vorhandenen aufzustellen; was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß diejenigen Ortsbewohner, welche gegen Aufstellung und Benützung dieses Dampfkessels an dem bezeichneten Platze Einwendungen machen zu können glauben, ihre Erinnerungen innerhalb 14 Tagen a dato, also längstens bis zum 28. d. Mts. hierorts bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen haben.

Pläne und Beschreibung können in der dießamtlichen Kanzlei eingesehen werden.

Nürnberg, den 14. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

D. l. n.

Weiß, Stellvertreter.

E. Num. 4231.

7. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der Taglöhner Stephan Strauß von Willburgstetten, dieß Gerichts, wurde wegen Bettels durch in öffentlicher Strafgerichtssitzung ergangenes Urtheil vom 7. April c. in eine Arreststrafe von einem Tage verurtheilt und wurden die Verpflegungskosten dem königl. Staatsärar überwiesen. Nachdem Stephan Strauß sich von seiner Heimath entfernt hat und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das dienstliche Ansuchen, gegen Stephan Strauß im Falle Betretens obige Arreststrafe in Vollzug zu setzen und solchen hierher mitzutheilen

Dinkelsbühl, den 12. Mai 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Schwingenstein.

E. Num. 133. 145.

8. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Die ledige Franziska Reck von Untersteinbach, k. Landgerichts Roth, hat eine wegen Unterschlagung und Betrugs gegen sie ausgesprochene 10tägige Arreststrafe zu erstehen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so ersucht man, diese Strafe im Betretungsfalle an derselben vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Digitized by Google

Die Verpflegungskosten hat die k. Staatskasse zu tragen.

Heilsbronn, den 17. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

E. Num. 6151.

9. **Bekanntmachung.**

Der ledige Johann Kitzmann von Unternesselbach hat sich freiwillig unter Curatel begeben und kann ohne Zustimmung seines selbstgewählten Curators Joh. Leonhard Bertlein von Unternesselbach lästige Verträge nicht eingehen; was zur allgemeinen Darnachachtung hiemit veröffentlicht wird.

Neustadt a/A., den 9. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

v. n.

Höchstetter.

Müller.

E. Num. 822.

10. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Am 13. d. M. wurde in Ellingen in einer Hofschupfe unter Stroh in ein weißes Sacktuch eingebunden ein blau- und weißgestreiftes Geldsäckchen aufgefunden, in welchem sich 23 fl. 26 kr. 2 pf. befanden. Dieses Geld bestund aus einem Kronenthaler, mehreren Guldenstücken, einem Halbengulden und verschiedener kleiner Münze; insbesondere befanden sich dabei 17 neue österreichische Viertelsgulden.

Das Sacktuch ist mit den Buchstaben „E M“ roth eingezeichnet.

Auch ein Paar alte weiße und schwarze Frauenzimmerhandstutzen von Baumwollengarn waren dabei.

Da vermuthlich ein Diebstahl hiebei in Mitte liegt, werden insbesondere die Lokalpolizeibehörden ersucht, nach dem unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände zu recherchiren und ein sachdienliches Ergebniß hieher bekannt zu geben.

Eichstätt, den 17. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

v. Sicherer.

---

11. **Bekanntmachung.**

Der ledige Kaufmann Herr Carl Dieterich und seine Verlobte, die Kaufmannstochter Fräulein Sibilla Semler, wohnhaft in den Gärten bei Wöhrd bei Nürnberg, haben in dem heute vor mir errichteten Ehevertrag für ihre demnächst einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 13. Mai 1864.

Der k. Notar:

Reinhard.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 315.

1. **Ediktalladung.**

Durch Gerichtsbeschluß des k. Bezirksgerichts Eichstätt wurde auf Antrag des Joh. Andr. Sägmüller von Kurzenaltheim über dessen Vermögen der Universalconcurs eröffnet und das unterfertigte k. Landgericht zur Ausschreibung und Abhaltung der Edikttage beauftragt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 3. Juni,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 1. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

III. zu den Schlußverhandlungen, und zwar für die Replik auf

Freitag den 29. Juli Vormittags 9 Uhr,

und für die Duplik auf

denselben Tag Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners und dieser selbst unter der Androhung des Rechtsnachtheiles geladen werden, daß wer bis zum oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkommt, den Ausschluß mit der an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. Auswärtige Gläubiger haben mit ihrer ersten mündlichen oder schriftlichen Erklärung Zustellungsbevollmächtigte am Gerichtssitze um so gewisser zu bestellen, als Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. beahndet werden würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinschuldner in Händen, oder an denselben schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshänden abzuliefern, beziehungsweise einzubezahlen.

Nach der Angabe des Gemeinschuldners beträgt das Vermögen 10841 fl., der Schuldenstand 17049 fl., und demnach die Ueberschuldung beiläufig 6208 fl.

Am 1. Ediktstag wird man zugleich bemüht sein, zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern einen Vergleich zu Stande zu bringen, und wenn dies nicht gelingen sollte, sofort zur Wahl eines Massekurators schreiten und Beschlußfassung über das weitere Verfahren, namentlich wegen Behandlung der Masse veranlassen. Die bei dem Beschlusse durch mündlich oder schriftlich rechtzeitig abgegebene Erklärungen nicht mitwirkender Gläubiger werden den Beschlüssen der Mehrheit zustimmend erachtet werden.

Heidenheim, den 30. April 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

Privatbekanntmachung.

1. **Bekanntmachung.**

Die noch ungelösten Pfänder von den Monaten Februar, März und April 1863 Nr. 3148 bis 5592 sind im Laufe dieses Monats auszulösen oder durch Verzinsung zu erneuern, außerdem dieselben

Montag den 13. Juni d. Js.

an Meistbietende gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Zugleich ergeht an die Inhaber der Scheine von verkauften Pfändern hiemit die Aufforderung, die Mehrerlöse in Empfang zu nehmen, da nach §. 20 der Statuten der unerhobene Betrag derselben nach Verfluß von zwei Jahren und zwei Monaten der Leihanstalt heimfällt.

Ansbach, den 16. Mai 1864.

Leihanstalt-Verwaltung.

Brendel.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 2. bis 8. Mai 1864.

St. Gumbertus-Kirche.

(Fortsetzung.)

2. Begrabene.

1. Anna Babetta Hauff, Dienstmagd, Taglöhnerstochter von Leutershausen, ſt. 29 J. 3 M. 22 T. alt — an Herzleiden; 2. Jungfrau Marg. Oeder, ſt. 58 J. 8 M. 22 T. alt — an der Wassersucht; 3. Frau Friederike Lieberich, Weinschenk-Besitzerin und Stadtgerichtsschreibers-Wittwe, ſt. 76 J. 8 M. 6 T. alt — an der Lungenlähmung; 4. Joh. Georg Bogendörfer, Zimmergesellensohn, ſt. 9 J. 11 M. 13 T. alt — am Nervenfieber.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 49.** den 25. Mai 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

Die Lieferung des nachbeschriebenen Bedarfes hiesiger k. Gefangenanstalt an Viktualien und Consumtibilien für das IV. Quartal 1863/64, als:

75 Pfund Mundmehl,
60 Centner Waizenmehl,
2 Centner Mittelmehl,
220 Centner Roggenmehl,
18 Centner Gries,
14 Centner Reis,
16 Centner Rollgerste,
1 Centner 30 Pfund feine Gerste,
14 Centner Rindschmalz,
25 Pfund Zwetschgen,
1 Centner Kümmel,
1000 Stück Eier,
6 Eimer Essig,
5 Centner raffinirtes Brennöl

wird unter folgenden Bedingungen mit vorbehältlich hoher Regierungsgenehmigung auf dem Submissionswege vergeben.

Die Mahlgattungen müssen vom letzten Fruchtjahre, rein, trocken, und bis zur Raitung ergiebig, das Rindschmalz frisch und gut ausgelassen seyn.

Die Lieferungen haben genau nach Muster fracht- und kostenfrei an die Anstalt zu geschehen. Wenn ein Submittent das übernommene Quantum nicht ganz oder nicht in entsprechender Qualität liefert, wird das Fehlende oder Ausgeschossene auf dessen Kosten angekauft.

Die Bezahlung erfolgt nach Lieferung größerer Parthieen oder nach gänzlicher Ablieferung.

Die schriftlichen Lieferungsangebote sind verschlossen und auf der Adresse mit „Submissionsgegenstand" bezeichnet, längstens bis

Donnerstag den 9. Juni Abends 6 Uhr

dahier einzureichen.

Am Freitag den 10. Juni
Vorm. 10 Uhr

werden die Angebote im Beisein der allenfalls anwesenden Submittenten geöffnet. Lieferungslustigen werden auf Verlangen Muster darüber, in welcher Qualität die

Lieferungen zu geschehen haben, mitgetheilt und können diese Muster täglich dahier eingesehen werden.

Lichtenau, am 23. Mai 1864.

Königliche Verwaltung der Gefangen-Anstalt.

Ludwig.

E. Num. 10988.

2. Bekanntmachung.

Der gegenwärtig zu Berlin in Condition befindliche Johann Wolfgang Simon Pröls, Sohn des Schuhmachermeisters Johann Georg Pröls von hier, geboren am 21. September 1829, will förmlich dahin auswandern und sich häuslich daselbst niederlassen.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche gegen denselben sind daher innerhalb 14 Tagen von heute an bei unterzeichneter Behörde geltend zu machen, außerdem weiter verfügt werden wird.

Fürth, den 20. Mai 1864.

Stadtmagistrat.

John.

Jacobi.

E. Num. 1860.

3. (O. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Heinrich Korn und Compl. wegen Körperverletzung betr.)

Nachdem der unter'm 5. März l. Js. von unterfertigtem Gerichte erlassene Verhaftsbefehl gegen den wegen Vergehens der Schlägerei zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilten ledigen Eisenbahnarbeiter Franz Stephan aus Ebthal, k. Bezirksamts Neustadt an der Haardt, bisher keinen Erfolg hatte, wird derselbe hiemit erneuert und werden insonderheit diejenigen Bezirksämter und Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken Eisenbahnbauten vorgenommen werden, ersucht, die geeigneten Recherchen allenfalls im Benehmen mit den betreffenden k. Eisenbahn-Sektionen anzuordnen und den ꝛc. Stephan im Betretensfalle in das bezirksgerichtliche Gefängniß dahier zum Strafvollzuge abliefern zu lassen.

Windsheim, am 19. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. von Bibra.

Hautsch.

E. Num. 179.

4 (O. S.) Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Reisepasses für Georg Merz aus Trailsdorf betreffend.)

Der angebliche Korbmachergeselle Georg Merz aus Trailsdorf, k. Bezirksamts Bamberg II., will am 4. lfd. Mts. seinen vom genannten Amte unter'm 27. April h. Js. für das Inland ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Weissenburg nach Eichstätt verloren haben; was hiemit zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs veröffentlicht wird.

Eichstätt, den 18. Mai 1864.

Königliches Stadt-Commissariat.

Gerhager.

E. Num. 12500.

5. Bekanntmachung.

Der Bäckergeselle Maximilian Hermann von Halsbach, zur Zeit in Wien, geboren den 12. Oktober 1834, beabsichtigt nach Wien auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum 1. Juni d. Js. dahier anzumelden, widrigen-

falls diesem Hermann das Auswanderungs-Zeugniß ausgefertigt werden wird.

Dinkelsbühl, am 14. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

E. Num. 10384.

6. **Bekanntmachung.**

Behufs Fortsetzung der Distriktsstraße von Nürnberg nach Hofstetten, hier der Strecke zwischen Großschwarzenlohe und Leerstetten werden nachstehende Arbeiten am

Samstag den 4. Juni l. J. Früh 9 Uhr

im Submissionswege bei unterfertigter Behörde verakkordirt:

1) Erdarbeiten, veranschlagt zu 290 fl. 47 kr.,
2) Leistensteine, Grundbau und Decklager, veranschlagt zu 2361 fl. 14 kr.,
3) Pflasterung, veranschlagt zu 218 fl. 45 kr.,
4) Durchlaßbauten, veranschlagt zu 73 fl. 16 kr.

Die Submissionen sind längstens bis zum

3. Juni l. J. Nachmittags 5 Uhr

dahier einzureichen und haben die Submittenten Tags darauf bei Eröffnung ihrer Angebote anwesend zu sein.

Pläne, Kostenanschläge und Bedingnißheft liegen dahier zur Einsichtsnahme auf.

Schwabach, den 18. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

Dir. abs.

von Ruf, v. s.

E. Num. 11151.

7. **Bekanntmachung.**

Die ledigen Handelsmannstöchter Jeanette und Babette Löwenfels von Kaubenheim wollen nach Nordamerika auswandern.

Es sind daher allenfallsige Forderungen an dieselben spätestens am

Dienstag den 31. Mai h. Js. Vorm. 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Uffenheim, den 18. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

Sint.

E. Num. 101.

8. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem der Kutscher Georg Jaud von Neuhausen, k. Landgerichts Bamberg II., die wegen fälschlicher Fertigung eines Arbeitszeugnisses verhängte achttägige Arreststrafe nunmehr erstanden hat, wird das deßfallsige diesseitige Ausschreiben vom 15. März ds. Js. hierdurch zurückgenommen.

Heilsbronn, den 19. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

E. Num. 41.

9. (O. S) **Bekanntmachung.**

Die diesseitige in Nr. 37 dieses Blattes enthaltene Requisition vom 7. April 1864 um Vollzug einer zweitägigen Arreststrafe an Michael Neumüller aus Auerbach wird, nachdem Letzterer diese Strafe inzwi-

schen beim k. Landgericht Weilheim erstanden hat, hiedurch zurückgenommen.

Mtt. Erlbach, den 19. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

E. Num. 3296.

10. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Der Brauergeselle Mathias Fickel von Nördlingen ist dringend verdächtig, Ende April l. Jrs. in Nördlingen nachstehende Gegenstände entwendet zu haben:

1) einen schwarzen Tuchrock mit gleichem Kragen, Hornknöpfen, an den Flügeln mit schwarzem Orleans, an den Aermeln gelb gefüttert, werth 12 fl.,
2) eine schwarze Atlasweste, werth 1 fl. 30 kr.,
3) eine schwarzseidene Halsbinde, werth 2 fl.,
4) eine silberbeschlagene Pfeife nebst einer silbernen dreisträngigen Kette mit Porzellankopf, auf welchem das Emblem der Brauerei mit zwei Löwen gemalt ist, werth 4 fl.

Ferner hat Fickel sich um jene Zeit betrügerischer Weise in den Besitz einer silbernen, vergoldeten Cylinderuhr mit Sekundenzeiger und Compaß innerhalb des Staubdeckels, auf welch' Letzterem ein Blümlein eingravirt ist, werth 10 bis 18 fl., gesetzt, und sich mit diesen Gegenständen heimlich von Nördlingen entfernt. Auf Grund des Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861 verordne ich die Verhaftung des Fickel und dessen Einlieferung in die Frohnfeste des hiesigen Bezirksgerichts.

Bei der Arretirung wolle demselben die allenfalls noch in seinem Besitze befindlichen Ablaten abgenommen und er über das Recht, sich gegen seine Verhaftung zu beschweren, belehrt werden.

Ansbach, den 21. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

Signalement.

Alter: 29 Jahre. Statur: groß. Gesicht: länglicht. Nase: länglicht. Haare: blond. Mund: proportionirt. Augen: grau. Besondere Kennzeichen: ohne.

---

11. (C.S.) **Verhaftsbefehl.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. bayer. Bezirksgerichte Ansbach verordnet wegen des an der Gemeindedienersfrau Katharina Belzner von Wittelshofen, k. Bezirksamts Dinkelsbühl, am 2. l. Mts. verübten Betrugs, welcher nach Art. 314 und 315 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, die dieser That verdächtige, übelbeleumundete Taglöhnerin Magdalena Krellmann von Treuchtlingen auf Grund des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch Art. 41 Abs. 3 zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher der benannten Magdalena Krellmann vorzuzeigen und dieselbe daran zu erinnern, daß sie gesetzlich berechtiget sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen k. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Ansbach, den 22. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

Signalement.

Alter: Anfangs 30er Jahre. Haare: dunkelbraun. Größe: 5' 5". Statur: breit. Augenbrauen: braun.

Digitized by Google

Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: klein. Zähne: gesund. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Muthmaßliche Kleidung: ein himmelblauer wollener Pappelesrock, schwarzwollener Unterrock, schwarz- und weißgestreifter Schurz, braungestreifter Kittel, schwarz- und weißkattunenes Leibchen, kattunenes Kopftuch, halbseidenes, schwarz- und weißgeblumtes Halstuch, eine Buttelhaube.

E. Num. 551.

12. **Bekanntmachung.**

Der Taglöhner Johann Bratenstein von Jobstgreuth, k. Landgerichts Mtt. Erlbach, und dessen Verlobte Charlotte Sophie Hinterstein, geborne Uebelhör, Taglöhnerswittwe zu Dettendorf, k. Landgerichts Neustadt an der Aisch, haben nach diesseitig beurkundetem Vertrag vom 18. ds. Mts. die nach Bayreuther-Statutarrecht unter Eheleuten geltende allgemeine Güter- und Erwerbsgemeinschaft für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe ausgeschlossen; was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß dieselben ihren Wohnsitz zu Dettendorf aufzuschlagen gedenken.

Neustadt a/A., am 19. Mai 1864.

Der k. Notar:

Roth.

---

13. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In den Staatswaldungen Forst und Schelm der k. Forstrevier Weihenzell werden

Freitag den 27. Mai 1864

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

1) im Forst Moosung und Neubronner-Rangen:

1 starker Fichten-Baustamm,
1 Klafter Nadelscheitholz,
129½ Klafter Nadel-Stockholz,
½ Klafter Buchen-Stockholz,
½ Klafter Eichenstockholz;

2) im Schelm auf der Ebene:

4 mittlere Fichten-Baustämme,
7 Klafter Nadelstockholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr im Rudelsberger'schen Wirthshause in Weihenzell statt und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden oder sonst von dem kressenden k. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Weihenzell, den 23. Mai 1864.

Der k. Revierförster:

Reuschel.

E. Num. 3692.

14. **Schulstelle-Erledigung.**

Die Stelle eines Lehrers an der hiesigen mittleren Knabenklasse ist zu besetzen.

Hiemit ist ein Gehalt von jährlich 450 fl. verbunden, der sich durch Alterszulagen bis 600 fl. baar steigert.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anlage ihrer Fähigkeits- und Leumunds- und Gesundheitszeugnisse binnen 3 Wochen dahier einbringen.

Rothenburg a/T., den 19. Mai 1864.

Stadtmagistrat.

Scharff.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Bekanntmachung.

Aus Auftrag des k. Landgerichts Greding werden in der Verlassenschaftssache des Austragsbauers Johann Baptist Lerzer von Untermässing folgende Grundstücke in der Steuergemeinde Untermässing, Landgerichts- und Rentamtsbezirks Greding:

PlNr. 310, zu 1 Tagw. 8 Dez Schmiedacker, Taxe 410 fl.,

PlNr. 1083, zu 1 Tagw. 30 Dez. Waldung, Poppenhölzel, Taxe 350 fl.,

PlNr. 1113, zu 69 Dez. Wiese im Engelholz, Taxe 350 fl.,

PlNr. 1164, zu 79 Dezim. Acker im Geiselpeunt, Taxe 300 fl.,

durch unterfertigten Notar öffentlich an den Meistbietenden versteigert

Hiezu ist auf Mittwoch den 8. Juni d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Meier'schen Gasthause zu Untermässing Termin angesetzt, und werden dazu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten beziehungsweise des vormundschaftlichen Gerichts erfolgt, daß die näheren Strichbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, und daß inzwischen die Belastung der Grundstücke auf der Amtsstube des Unterfertigten zu Kenntnißnahme mitgetheilt werden kann.

Steigerer, deren Zahlungsfähigkeit dem Notar nicht bekannt ist, haben sich hierüber im Termine durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Greding, am 17. Mai 1864.

Müller, k. Notar.

---

2. Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Bortenmachermeisters Johann Michael Harreiß in Windsbach versteigere ich im Auftrag des k. Landgerichts Heilsbronn am

Donnerstag den 2. Juni h. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Herrlein'schen Gasthause zu Windsbach folgende Immobilien an den Meistbietenden:

1) PlNr. 260½, Wohnhaus, Nr. 152 g in Windsbach zu 3 Dezimalen, geschätzt auf 800 fl.,

2) Pl.-Nr. 344, großer Sandbuck-Acker, 1 Tagw. 12 Dez., und PlNr. 345, kleiner desgl., 59 Dez., geschätzt auf 300 fl.,

3) PlNr. 802 a b, Silberbodenacker, 1 Tagw. 83 Dez., und PlNr. 802 c, Silberbodenhopfengarten, 26 Dez., geschätzt auf 375 fl.

Die Strichsbedingungen können auf meiner Kanzlei eingesehen werden und werden im Termine bekannt gegeben.

Steigerungslustige werden hiezu eingeladen.

Heilsbronn, am 21. Mai 1864.

Der k. Notar:

Georg Wolff.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 5364/II.

1. Bekanntmachung.

(Der Concurs des ausgedienten Soldaten Georg Kuhr von Neuhof betr.)

Nachdem durch Gerichtsbeschluß vom 15. v. Mts gegen den Gemeinschuldner Georg Kuhr von Neuhof die Eröffnung des Universalconcurses ausgesprochen worden ist, und dieser nunmehr die Rechtskraft beschritten hat, werden nunmehr die Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mittwoch den 8. Juni ds. Js.,

2) zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 27. desselben Monats,

dann

3) zur Pflegung der Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 13. Juli ds. Js.

jedesmal Früh 9 Uhr im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 11/II. anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß wer am oder bis zum ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concurs-Masse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung an oder bis zu den übrigen Ediktstagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Am I. Ediktstage soll auch eine gütliche Vereinigung der Sache versucht werden, wovon die Interessenten mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß bei ihrem Ausbleiben ihre Zustimmung zu den von der Mehrheit der erschienenen Gläubiger gefaßt werdenden Beschlüssen angenommen werden würde.

Auswärtige Gläubiger und Gemeinschuldner haben bis zum I. Ediktstage Insinuationsmandatare, jedoch mit Ausschluß der k. Post, um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen lediglich zu den Akten genommen und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben oder zur Masse schulden, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. zu bezahlen.

Windsheim, den 6. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. v. Bibra.

Hautsch.

E. Num. 315.

2. **Ediktalladung.**

Durch Gerichtsbeschluß des k. Bezirksgerichts Eichstätt wurde auf Antrag des Joh. Andr. Sägmüller von Kurzenaltheim über dessen Vermögen der Universalconcurs eröffnet und das unterfertigte k. Landgericht zur Ausschreibung und Abhaltung der Ediktstage beauftragt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 3. Juni,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 1. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

III. zu den Schlußverhandlungen, und zwar für die Replik auf

Freitag den 29. Juli Vormittags 9 Uhr,

und für die Duplik auf

denselben Tag Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners und dieser selbst unter der Androhung des Rechtsnachtheiles geladen werden, daß wer bis zum oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkommt, den Aus-

schluß mit der an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. Auswärtige Gläubiger haben mit ihrer ersten mündlichen oder schriftlichen Erklärung Zustellungsbevollmächtigte am Gerichtssitze um so gewisser zu bestellen, als Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. beahndet werden würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinschuldner in Händen, oder an denselben schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshänden abzuliefern, beziehungsweise einzubezahlen.

Nach der Angabe des Gemeinschuldners beträgt das Vermögen 10841 fl., der Schuldenstand 17049 fl., und demnach die Ueberschuldung beiläufig 6208 fl.

Am 1. Edikttag wird man zugleich bemüht sein, zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern einen Vergleich zu Stande zu bringen, und wenn dies nicht gelingen sollte, sofort zur Wahl eines Massekurators schreiten und Beschlußfassung über das weitere Verfahren, namentlich wegen Behandlung der Masse veranlassen. Die bei dem Beschlusse durch mündlich oder schriftlich rechtzeitig abgegebene Erklärungen nicht mitwirkender Gläubiger werden den Beschlüssen der Mehrheit zustimmend erachtet werden.

Heidenheim, den 30. April 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

Privatbekanntmachung.

1. Am Donnerstag den 9. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr werden die der freiherrlich von Freiberg'schen Familie gehörigen, im Altmühlgrund bei Herrieden gelegenen **Wiesen** im Gasthause zur Krone daselbst durch den Unterzeichneten öffentlich verpachtet und Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

Ansbach, den 23. Mai 1864.

J. F. Spönnemann.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 9 bis 15. Mai 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

Margarethe Barbara, Töchterlein des Fabrikarbeiters Baumeister.

2. Begrabene.

1. Anna Maria Glanz, Victualienhändlerin, starb 79 J. alt — an der Wassersucht; 2. Andreas, Söhnlein des Bauern Lörler in Wengenstadt, st. 3 M. 10 T. alt — am Gefralsch; 3. Herr Carl Simon Sprick, Privatier, st. 63 J. 7 M. 7 T. alt; 4. Georg Mich., Söhnlein des B. u. Buchbindermeisters Herrn Schindler, st. 1 J. 4 M. 12 T alt — an Convulsionen; 5. todtgeborenes Mädchen.

St. Gumbertus-Kirche.

Begrabene.

1. Herr Johann Mart. Himmler, Büttnermeister, st. 75 J. 2 M. 17 T. alt — an Lungenleiden; 2. Carl Unger, ehemaliger Conditor, st. 64 J. alt — an Entkräftung; 3. Frau Eva Maria Barb. Vogtmann, Bildhauerswittwe, st. 52 J. 5 M. 9 T. alt — am Schlagfluß; Joh. Meier, Büttnergeselle, Bauernsohn, st. 57 J. alt — an der Abzehrung.

Vom 16. bis 22. Mai 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Andreas, Söhnlein des Schneidermeisters Hrn Klein in Bernhardswinden; 2. Johann Andreas, Söhnlein des Schneidermeisters Herrn Schreiner; 3. Eva Rosina; 4. Joh. Wolfgang, Söhnlein des Schneidermeisters Herrn Kressel in Hennenbach; 5. Johann Sebastian, Söhnl. des B., Huf- und Waffenschmiedmeisters Herrn Hofmockel.

(Fortsetzung folgt).

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 50.** den 28. Mai 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1 (O. S.) Bekanntmachung.

(Verordnungen-Sammlungs-Sachen betr.)

Von der in den Jahren 1835 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung) sind noch eine Anzahl von Exemplaren vorhanden und können zu dem nunmehr auf 15 fl. für ein vollständiges, geheftetes Exemplar herabgesetzten Preis bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte bezogen werden.

Auch einzelne Bände der erwähnten Sammlung werden zu gleichfalls abgeminderten Preisen so weit abgegeben, als die Vorräthe noch ausreichen.

An Abnehmer in München geschieht die Abgabe gegen gleichzeitige Zahlung, wogegen an auswärtige Besteller die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgängig portofreier Einzahlung des Verkaufspreises, dann eines weiteren Betrages von 2 fl. 21 kr für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten erfolgen kann.

München, den 23. Mai 1864.

Geheimes Expeditionsamt
des königl. Staatsministeriums des Innern.
Grahamer, k. geheimer Registrator.

E. Num. 154.

2. (O. S.) Vom k. Stadtgerichte Ansbach.

Die ledige Carolina Holzmann von Dentlein, königl. Landgerichts Feuchtwangen, wurde wegen Entwendung rechtskräftig zu eintägigem Arreste verurtheilt.

Man ersucht diese Strafe an der ꝛc. Holzmann, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, im Falle Betretens zu vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Ansbach, den 21. Mai 1864.

Der k. Stadtrichter:
Werner.

Pfister.

E. Num. 1477.

3. (O. S.) Bekanntmachung

Zur Verakkordirung der Beifuhr von
40 Klafter weichen Scheitholz,
10 Klafter harten und
60 Klafter weichen Stockholz
für die kgl. Regierungs-Regieverwaltung wird hiemit Termin auf

Mittwoch den 1. Juni 1864 Vorm. 9 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten Amtes anberaumt.

Ansbach, den 26. Mai 1864.

Königliches Forstamt.
Frhr. v. Pechmann.

---

4. (O. S.) Bekanntmachung.

Die Lieferung des nachbeschriebenen Bedarfes hiesiger k. Gefangenanstalt an Victualien und Consumtibilien für das IV. Quartal 1863/64, als:

75 Pfund Mundmehl,
60 Centner Waizenmehl,
2 Centner Mittelmehl,
220 Centner Roggenmehl,
18 Centner Gries,
14 Centner Reis,
16 Centner Rollgerste,
1 Centner 30 Pfund feine Gerste,
14 Centner Rindschmalz,
25 Pfund Zwetschgen,
1 Centner Kümmel,
1000 Stück Eier,
6 Eimer Essig,
5 Centner raffinirtes Brennöl

wird unter folgenden Bedingungen und vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung auf dem Submissionswege vergeben.

Die Mehlgattungen müssen vom letzten Fruchtjahre, rein, trocken, und bis zur Raitung ergiebig, das Rindschmalz frisch und gut ausgelassen seyn.

Die Lieferungen haben genau nach Muster fracht- und kostenfrei an die Anstalt zu geschehen. Wenn ein Submittent das übernommene Quantum nicht ganz oder nicht in entsprechender Qualität liefert, wird das Fehlende oder Ausgeschossene auf dessen Kosten angekauft.

Die Bezahlung erfolgt nach Lieferung größerer Parthieen oder nach gänzlicher Ablieferung.

Die schriftlichen Lieferungsangebote sind verschlossen und auf der Adresse mit „Submissionsgegenstand" bezeichnet, längstens bis

Donnerstag den 9. Juni Abends 6 Uhr

dahier einzureichen.

Am Freitag den 10 Juni
Vorm. 10 Uhr

werden die Angebote im Beisein der allenfalls anwesenden Submittenten geöffnet. Lieferungslustigen werden auf Verlangen Muster darüber, in welcher Qualität die Lieferungen zu geschehen haben, mitgetheilt und können diese Muster täglich dahier eingesehen werden.

Lichtenau, am 23. Mai 1864.

Königliche Verwaltung der Gefangen-Anstalt.
Ludwig.

E. Num. 11180.

5. **Bekanntmachung.**

Der Brauerei-Direktor Herr Carl Scheidig von hier beabsichtigt mit seiner Familie nach Halberstadt im Königreiche Preußen auszuwandern.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß Forderungen und sonstige Ansprüche an ꝛc. Scheidig bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts innerhalb 14 Tagen anzumelden sind.

Fürth, den 24. Mai 1864.

Stadtmagistrat.
Zehn.

Jacobi.

E. Num. 889.

6. **Bekanntmachung.**

(Die Verpflichtung des Notariatsamtsverwesers Carl Wörlein dahier betreffend.)

Vom kgl. b. Bezirksgerichte Nürnberg.

Für die Dauer der dreimonatlichen Beurlaubung des königl. Notars Herrmann Beck dahier wurde der Notariatsgehülfe Carl Wörlein als Notariatsamtsverweser aufgestellt und verpflichtet; was hiedurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 25. Mai 1864.

Der k. Direktor:
Frhr. v. Welser.

Pebrazzi.

E. Num. 3003.

7. **Bekanntmachung.**

(Mühling'sche Verlassenschaft betr.)

Etwaige Forderungen an den Nachlaß der Altsitzerswittwe Eva Mühling von Enderndorf sind um so gewisser

am Dienstag den 14. Juni l. Js.

Vorm. 10 bis 12 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, als sonst auf unbekannt gebliebene Ansprüche bei Vertheilung der Verlassenschaftsmasse keine weitere Rücksicht genommen werden könnte.

Gunzenhausen, den 21. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Hößlin, Landrichter.

E. Num. 3634.

8. (O. S) **Bekanntmachung.**

(Voruntersuchung wegen Diebstahls an dem Goldarbeiter Reißmüller aus Thorn in Preußen betr.)

Dem wandernden Goldarbeiter Reißmüller aus Thorn in Preußen soll nach einer bei der Polizeimannschaft zu Erlangen gemachten Anzeige am 13. lfd. Mts. Abends auf der dortigen Bäckerherberge von einem Reisegefährten aus seiner Reisetasche sein Portemonnaie mit einem goldenen Ringe à 10 fl., Rohgold à 5 fl. und 1 fl. 24 kr. baar entwendet worden seyn.

Da aber Reismüller sich sofort von Erlangen weiter fort auf Wanderschaft begeben hat, so ersuche ich, dessen derzeitigen Aufenthaltsort auszumitteln; auf diesen Fall dessen eidliche zeugschaftliche Vernehmung zu veranlassen und mir dieselbe anher zu geben.

Fürth, am 20. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

E. Num. 5707.

9. (C.S.) **Verhaftsbefehl.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Fürth verordnet wegen fahrlässiger Körperverletzung, verübt an dem Eisenbahnarbeiter Johann Wittelsberger von Sorghof und Consorten, welche nach Artikel 239 Absatz 1 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den der That verdächtigen, beim Eisenbahnbau beschäftigten Georg Ernst von Breitengüßbach, welcher zu Anfang des vorigen Monats noch in Baunkirchen und zu Anfang dieses Monats noch in Kitzingen sich aufgehalten hat, auf den Grund des Artikels 40 Absatz 2 Ziffer 1 und 4 des Einführungsgesetzes zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Georg Ernst vorzuzeigen und derselbe darauf zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Fürth, den 23. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

E. Num. 2280.

10. (C.S.) **Späheverfügung.**

In der Zeit vom 2. bis 10. Mai l. Js. wurden von der Feuerlöschmaschine der Gemeinde Hagenbüchach, k. Landgerichts Mkt. Erlbach, mittelst Einbruchs in das Spritzenhaus folgende Stücke wegentwendet:

1) das messingene Hauptrohr mit dem dazu gehörigen messingenen Wechsel zum Ansetzen des Schlauches und 2 messingenen Hahnen,

2) zwei kupferne Seiher,
3) vier eiserne Schrauben,
4) ein sog. französischer Schraubenschlüssel,
5) drei messingene Schrauben.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe eines etwaigen sachdienlichen Resultates.

Windsheim, den 22. Mai 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

L. Num. 2260.

14. (O.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen des zum Schaden der Hirtentochter Barbara Decker von Burgbernheim und Consorten verübten Diebstahls, welcher nach Artikel 287 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, die dieser That verdächtige ledige Näherin Barbara Käpplinger aus Leutershausen zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher der ꝛc. Käpplinger vorzuzeigen und dieselbe daran zu erinnern, daß sie gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 24. Mai 1864.

Der k. Untersuchungsrichter:

Hermann.

---

1. Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Johann Konrad Kräutlein von Unterstrahlbach und dessen Verlobte Katharina Barbara Geißdörfer, Taglöhnerstochter von Schauerheim, haben nach heute diesseits errichtetem Vertrag die nach Bayreuther Statutarrecht unter Eheleuten geltende allgemeine Güter- und Erwerbsgemeinschaft für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe ausgeschlossen.

Neustadt a/A., den 24. Mai 1864.

Der k. Notar:

Roth.

Gerichtliche Versteigerung.

1. Bekanntmachung.

Donnerstag den 23. Juni lauf. Jrs.
Vorm. 10 bis 11 Uhr

wird im Döllfelder'schen Brauhause zu Wasserberndorf eine Waldparzelle, PlNr. 593, 5,28 Tgw., Steuergemeinde Wasserberndorf, Verhältnißzahl 18,5, geschätzt auf 400 fl., der erstmaligen Zwangsversteigerung unterstellt; was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß dem Notar unbekannte Streicher über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Nichtzulassung im Termine sich auszuweisen haben und die Bedingungen vor dem Striche bekannt gegeben werden.

Scheinfeld, den 23. Mai 1864.

Friedrich Eckert, k. Notar.

Privatbekanntmachung.

1. Nächsten Montag den 30. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr werden im Abstriche 40 Klafter Steine zum Straßenbau von der Ortsgemeinde Hennenbach an den Wenigstnehmenden versteigert, wozu Strichlustige höflichst eingeladen werden. Die Verakkordirung findet im Stürmer'schen Wirthshause statt.

Gemeindeverwaltung Hennenbach.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 51.** den 1. Juni 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 333.

1. (O. S) Bekanntmachung.

Der beurlaubte Soldat Johann Mägel aus Marloffstein, k. Bezirksamts Erlangen, hat seinen ihm vom k. 5ten Infanterie-Regiments-Commando Bamberg ausgestellten Urlaubspaß dahier verloren; was ich zur Verhütung des Mißbrauchs anmit bekannt gebe.

Ansbach, am 28. Mai 1864.

Königliches Stadt-Commissariat.

Regierungsrath Mark.

E. Num. 106.

2. (O.S.) Diejenigen Aeltern und Vormünder, welche die Aufnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen in das Alumneum dahier wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre an die k. Regierung, Kammer des Innern, zu richtenden Gesuche bis zum

27. Juni l. Js.

bei dem unterzeichneten Studienrektorate in einfacher Vorlage einzureichen.

Es ist in denselben genau anzugeben, ob die Aufnahme gegen das durch hohes Regierungsreskript vom 16. Januar 1862 auf 180 fl. festgesetzte Kostgeld oder eine ganze oder theilweise Freistelle gewünscht wird.

Gesuche um Aufnahme für einen Schüler, der die hiesige Anstalt noch nicht besucht hat, sind mit Zeugnissen seiner bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß Kenntnisse und Betragen, mit dem Taufscheine und einem Gesundheits-Atteste zu begleiten. Dürftigkeitszeugnisse sind von allen denjenigen beizulegen, welche Freistellen für ihre Söhne und Pflegebefohlenen erbitten, und es sollen dieselben enthalten:

1) den Namen des Aufzunehmenden,
2) Stand oder Gewerbe und Wohnort seiner Aeltern,
3) die Angabe, ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder beide;
4) die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind oder nicht;
5) den Betrag des Vermögens der Aeltern und des Aufzunehmenden selbst, falls derselbe schon eigenes Vermögen besitzt;
6) das Einkommen der Aeltern aus Besoldung oder anderen Erwerbsquellen;
7) den Betrag der von denselben zu entrichtenden Steuern;
8) den Betrag ihrer Schulden.

Außerdem haben alle, für welche ganze oder theil-

weise Freistellen nachgesucht werden, sich einer Prüfung zu unterziehen, welche am

5. und 6. Juli l. Js.

dahier stattfinden wird. Bei denjenigen, welche bereits eine vollständige Studienanstalt, d. h. ein Gymnasium oder eine mit einem Gymnasium verbundene lateinische Schule besuchen, genügt die Beibringung eines Studienzeugnisses.

Freistellen können nur diejenigen jungen Leute erhalten, welche der protestantischen Kirche angehören, in einer zum ehemaligen Fürstenthum Ansbach gehörenden Gemeinde geboren sind oder volle Heimatsrechte erlangt haben und wenigstens die zur Aufnahme in die dritte lateinische Schule nöthigen Kenntnisse besitzen, wobei die Söhne der Geistlichen, Lehrer und Beamten besondere Berücksichtigung finden werden.

Ansbach, den 29. Mai 1864.

Königliches Studienrectorat.

Prof. Dr. Schiller, v. n.

E. Num. 12464.

3. (O.S.) Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg wird hiemit zur Vermeidung etwaigen Mißbrauches bekannt gemacht, daß das für den Schuhmachergesellen Johann Paulus Kräutlein von Hohenfeld, kgl. Bezirksamts Kitzingen, ausgestellte Arbeitsbuch zu Verlust gegangen ist.

Nürnberg, den 26. Mai 1864.

Der I. Bürgermeister:

von Wächter.

Duehl, Sekr.

E. Num. 3531/III.

4. (O. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Joh. Barthol. Kretschmann von Nürnberg wegen Unterschlagung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich der Gärtnerssohn Joh. Bartholomäus Kretschmann von hier zur Straferstehung in der k. Gefangenanstalt Lichtenau eingefunden hat, nehmen wir unser Ausschreiben vom 3ten ds. Mts., die Verhaftung des Kretschmann betreffend, hiemit zurück.

Nürnberg, den 28. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 1983/II.

5. (O. S.) Bekanntmachung

Karl Götz, protestantisch, 22 Jahre alt, Schreinergeselle von Lauf, wurde durch rechtskräftiges Urtheil vom 20. April l. Js. wegen Vergehens der Anmassung öffentlicher Dienstzeichen in eine neuntägige Gefängnißstrafe verfällt.

Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben nicht ermittelt werden konnte, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die k. Gendarmerie requirirt gegen ꝛc. Götz Späße anzuordnen und denselben im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Fürth, am 23. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor.

Hammer.

Wollner.

Digitized by Google

L. Num. 3024/I.

6. **Erkenntniß.**

In Sachen des Wagnermeisters Andr. Derbst zu Schwabach, Amortisation einer Hypothekenforderung betreffend, erkennt das k. Bezirksgericht Fürth zu Recht:

I. die in dem Hypothekenbuche der Stadt Schwabach Bd. I. S. 467 auf dem Anwesen des Wagnermeisters und Wirthschaftsbesitzers Andr. Derbst zu Schwabach Hs.-Nr. 274, Pl.Nr. 299 ab für den Schullehrer Julius Joachim Schübel von Schwabach auf Obligation vom 21. Oktober 1784 unter'm 27. Juli 1826 zur I. Stelle eingetragene Kapitalsforderung von 200 fl. zu 4 Prozent verzinslich, wird für erloschen erklärt;

II. die Kosten des Amortisationsverfahrens hat der Antragsteller, Wagnermeister und Wirthschaftsbesitzer Andr. Derbst von Schwabach zu tragen.

Gründe.

etc. etc. etc.

Fürth, den 24. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

Wollner.

E. Num. 12700.

7. **Bekanntmachung.**

Der Kaufmann Leopold Ascher von Mönchsroth beabsichtigt mit seiner Ehefrau Peppi, geb. Röder, und seinen vier ehelichen Kindern:

Fanny, geboren den 26. März 1851,
Zerline, geboren den 13. August 1853,
Sara, geboren den 27. Juli 1858,
Bernhard, geboren den 26. Februar 1862,

nach Schrozberg, k. württemb. Oberamts Gerabronn, auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an diese Familie sind längstens bis zum 10. Juni c. dahier anzumelden, widrigenfalls dem ꝛc. Ascher die Auswanderungsbewilligungs-Urkunde ausgefertigt werden wird.

Dinkelsbühl, am 24. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

E. Num. 13083.

8. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Die ledige Korbflechterstochter Sophia Regina Pfennig aus Wassertrüdingen, welche erst vor Kurzem in Nürnberg aufgegriffen, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und wegen Landstreicherei bestraft wurde und wahrscheinlich mit der Lustseuche behaftet ist, hat sich wiederum von Wassertrüdingen entfernt und wird nach ihrer bisherigen Gewohnheit entweder in der Gegend von Nürnberg oder Dachau beschäftigungslos herumziehen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, im Betretungsfalle die ꝛc. Pfennig, welche beiläufig zwanzig Jahre alt, mehr kleiner, untersetzter Statur ist und gesundes Aussehen hat, arretiren und unmittelbar an das unterfertigte königl. Bezirksamt abliefern zu lassen.

Dinkelsbühl, den 27. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

E. Num. 4607.

9. Der ledige Webergeselle Christoph Samuel Hemmetter von Beyersdorf und die ledige Gertraud Weninger von da beabsichtigen eine Reise nach Nord-

amerika zu machen. Etwaige Ansprüche an dieselben sind binnen acht Tagen dahier anzumelden, widrigenfalls ihnen nach Ablauf dieser Frist die Reisepäße ausgehändigt werden.

Erlangen, den 24. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

Meinel.

E. Num. 9465.

10. (O.S.) Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige will der Maurergeselle Andreas Kurz von Schillingsfürst, kgl. Bezirksamts Rothenburg an der Tauber, das ihm von diesem Amte am 4. August 1862 ausgestellte Arbeitsbuch in Ingolstadt verloren haben; was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Rothenburg a/T., den 24. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Praun.

E. Num. 3808.

11. Bekanntmachung.

(Die Verlassenschaft des Webermeisters Michael Utz in Eschenbach betreffend.)

Alle Diejenigen, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Webermeisters Michael Utz von Eschenbach Forderungen oder Ansprüche aus welchem Titel nur immer zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Regulirung des Nachlasses bis zum 30. Juni l. Js. dahier anzumelden.

Dagegen werden Diejenigen, welche allenfalls mit Zahlungen an die Nachlaßmasse im Rückstande sind, aufgefordert, solche bis zum obigen Termin bei Vermeidung gerichtlicher Klagestellung an das unterfertigte Gericht zu leisten.

Der landesabwesende Friedrich Jordan Florian Reinfelder, Ehemann der Walburga Theresia Utz, Tochter des Verstorbenen, wird, falls er Erbansprüche an die Nachlaßmasse zu erheben gedenkt, hiemit aufgefordert, solche persönlich oder durch einen gesetzlich bevollmächtigten Vertreter binnen drei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls für denselben lediglich ein Curator absentis aufgestellt und nach dessen Einvernahme weiter verfahren würde.

Heilsbronn, den 24. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

coll. Herr.

E. Num 6787.

12. Bekanntmachung.

Im Depositorium des kgl. Bezirksamts dahier befinden sich nachstehende Massen, deren rechtmäßige Eigenthümer nicht ermittelt werden konnten. Die unbekannten Eigenthümer werden deßhalb hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen längstens sechs Wochen bei unterfertigtem Gericht anzumelden, widrigenfalls die Massen als herrenloses Gut erklärt und dem k. Fiskus adjudicirt werden sollen.

Betrag und Bezeichnung.

33 kr. — Gerhardshofer-Umlagen von Mkt. Erlbach,
1 fl. 1 kr. — Rentenverwaltung Weingartsgreuth,
2 fl. 7 kr. — Höchstadt gegen Koch,
2 fl. 44 kr. — Armenpflege zu Rauschenberg.

Neustadt, den 24. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Schramm.

Höchstetter.

E. Num. 231.

13. (O.S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchungssache wegen Entwendung im Uebertretungsgrade zum Nachtheile der Wittwe Anna Barbara Neeser von Langensteinach wurden eine Reuthaue und ein Beil zu Gerichtshanden gebracht, welche die Damnifikatin als die ihr entwendeten Werkzeugstücke nicht erkannte und deren Eigenthümer bis jetzt nicht zu ermitteln war.

Wer nun an diese Werkzeugstücke rechtmäßige Ansprüche zu erheben vermag, wird hiemit aufgefordert, solche beim unterfertigten Landgerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die fragliche Reuthaue und Beil als herrenlose Gegenstände an das kgl. Rentamt dahier zur weiteren Verfügung abgegeben würden.

Uffenheim, am 23. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Böller.

E. Num. 3896.

14. **Bekanntmachung.**

In der Nachlaßsache des Abraham Sänger, Handelsmann zu Uffenheim, früher zu Ermetzhofen, welche auf Grund gerichtlich übergebenen Erbvertrages zu reguliren ist, sind die Seitenverwandten des Erblassers bedacht wie nachsteht:

„Sämmtliche Seitenverwandte des Abrah. Sänger, „in welchem Grade immer die Verwandtschaft be„stehe, empfangen zur gleichheitlichen Vertheilung „unter sich die Ueberhauptsumme von

„fl. 100 l. o. Einhundert Gulden."

Da die Seitenverwandten des ꝛc. Sänger (vulgo Frommele) der Verlassenschaftsbehörde sowohl, als dem Vertragserben unbekannt sind, so erhalten dieselben von diesem Vermächtnisse im Hinblicke auf §. 623 und resp. 231 Tit. XII. Thl. I. des preuß. Landrechts auf diesem Wege mit der Aufforderung Nachricht, sich binnen 6 Monaten und spätestens

am 30. November 1864

um so gewisser hierorts schriftlich oder persönlich zu melden und das Verwandschaftsverhältniß nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Vertragserbe ermächtigt werden wird, benanntes Vermächtniß an die legitimirten Seitenverwandten nach Häuptern auszuantworten.

Uffenheim, den 24. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Böller, k. Landrichter.

Krieg, Assessor.

E. Num. 2305.

15. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Ich ersuche wiederholt um Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des ledigen Eisenbahnarbeiters Georg Kertner aus Fischbach, königl. Landgerichts Rittenau.

Windsheim, den 24. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 2304.

16. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Ich ersuche wiederholt um Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des ledigen Taglöhners Mich. Hellenschmidt von Gattenhofen, kgl. Bezirksamts Rothenburg o/T.

Windsheim, den 24. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 2306.

17. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Ich erneuere hiemit meinen unter'm 20. April lfd. Js. gegen den ledigen Taglöhner Carl Schmidt aus Feuchtwangen erlassenen Verhaftsbefehl.

Windsheim, den 24. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

---

18. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem die ledige Näherin Barbara Käpplinger von Leutershausen eingeliefert ist, so nehme ich den gegen dieselbe am 24. l. Mts. erlassenen Verhaftsbefehl hiemit zurück.

Windsheim, den 29. Mai 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 551.

19. **Bekanntmachung.**

Der Taglöhner Johann Bratenstein von Jobstgreuth, k. Landgerichts Mkt. Erlbach, und dessen Verlobte Charlotte Sophie Hinterstein, geborne Uebelhör, Taglöhnerswittwe zu Dettendorf, k. Landgerichts Neustadt an der Aisch, haben nach diesseitig beurkundetem Vertrag vom 18. ds. Mts. die nach Bayreuther-Statutarrecht unter Eheleuten geltende allgemeine Güter- und Erwerbsgemeinschaft für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe ausgeschlossen; was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß dieselben ihren Wohnsitz zu Dettendorf aufzuschlagen gedenken.

Neustadt a/A., am 19. Mai 1864.

Der k. Notar:

Roth.

E. Num. 577.

20. **Bekanntmachung.**

Der Drechslermeister Georg Friedrich Haber und dessen Verlobte Margaretha Barbara Kraus, Schuhmacherstochter, beide von hier, haben nach diesseitig errichtetem Vertrag vom 24ten ds. Mts. für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe die nach Bayreuther-Landes-Constitution unter Eheleuten geltende allgemeine Gütergemeinschaft, sowie die Gemeinschaft des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustadt a/A., am 25. Mai 1864.

Der k. Notar:

Roth.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 315.

1. **Ediktalladung.**

Durch Gerichtsbeschluß des k. Bezirksgerichts Eichstätt wurde auf Antrag des Joh. Andr. Sägmüller von Kurzenaltheim über dessen Vermögen der Universalconcurs eröffnet und das unterfertigte k. Landgericht zur Ausschreibung und Abhaltung der Ediktstage beauftragt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 3. Juni,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 1. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

III. zu den Schlußverhandlungen, und zwar für die Replik auf

Freitag den 29. Juli Vormittags 9 Uhr,

und für die Duplik auf

denselben Tag Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners und dieſer ſelbſt unter der Androhung des Rechtsnachtheiles geladen werden, daß wer bis zum oder am erſten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines ſchriftlichen Receſſes ſeine Forderung liquidirt, den Ausſchluß von der gegenwärtigen Concursmaſſe, ſowie wer weder mit einer mündlichen noch ſchriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkommt, den Ausſchluß mit der an ſolchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. Auswärtige Gläubiger haben mit ihrer erſten mündlichen oder ſchriftlichen Erklärung Zuſtellungsbevollmächtigte am Gerichtsſitze um ſo gewiſſer zu beſtellen, als Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. beahndet werden würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen, oder an denſelben ſchulden, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung voller Erſatzleiſtung beziehungsweiſe nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshänden abzuliefern, beziehungsweiſe einzubezahlen.

Nach der Angabe des Gemeinſchuldners beträgt das Vermögen 10841 fl., der Schuldenſtand 17049 fl., und demnach die Ueberſchuldung beiläufig 6208 fl.

Am I. Ediktstag wird man zugleich bemüht ſein, zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern einen Vergleich zu Stande zu bringen, und wenn dies nicht gelingen ſollte, ſofort zur Wahl eines Maſſekurators ſchreiten und Beſchlußfaſſung über das weitere Verfahren, namentlich wegen Behandlung der Maſſe veranlaſſen. Die bei dem Beſchluſſe durch mündlich oder ſchriftlich rechtzeitig abgegebene Erklärungen nicht mitwirkender Gläubiger werden den Beſchlüſſen der Mehrheit zuſtimmend erachtet werden.

Heidenheim, den 30. April 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

Privatbekanntmachungen.

1. Am Donnerſtag den 9. Juni Nachmittags 1 Uhr werden die Wieſen des Unterzeichneten im Gaſthauſe zur Krone dahier öffentlich verpachtet und Pachtliebhaber dazu eingeladen.

Herrieden, den 29. Mai 1864.

Dr. Heidenſchreiber.

---

2. **Alle Sorten Staatspapiere** und **Anlehens-Looſe,**

Aktien, Coupons, Wechſel, Banknoten, Geldſorten ꝛc. ꝛc. werden coursmäßig ein- und verkauft bei

Gebrüder Schmitt in Nürnberg,

Bank- und Wechſelgeſchäft, Adlerſtraße L 190.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 16. bis 22. Mai 1864.

St. Johannis-Kirche.

(Fortſetzung.)

2. Getraute.

1. Georg Böhm, Fabrikarbeiter, mit Johanna Carolina Oehler von hier; 2. Herr Zacharias Petermann, B. und Schuhmachermeiſter, mit Babetta Hornberger aus Feuchtwangen.

3. Begrabene.

1. Marg. Himmler, Tochter des weil. markgräflichen Gardiſten Himmler, ſt. 74 J. 2 M. 2 T. alt — an der Waſſerſucht; 2. Margaretha, ſt. 5 M. 14 T. alt — am Keuchhuſten; 3. Herr Heinrich Leonh. Frank, B. u. Tuchmachermeiſter, ſt. 68 J. 1 M. 15 T. alt — an der Kehlkopfſchwindſucht; 4. Anna Dorothea, Töchterlein des Fuhrmanns Völklein, ſt. 5 M. 25 T. alt — am Keuchhuſten; 5. Fräul. Euphroſine

Rosine, Tochter des weil. k. Landrichters zu Altdorf Herrn Schnitzlein, ſt. 62 J. 5 M. 17 T. alt — an Entkräftung; 6. Liſette, ſtarb 1 J. 1 T. alt — am Stickhuſten; 7. Marg., Wittwe des Porzellanmalers Zogl in Bruckberg, ſt. 86 J. 6 M. 10 T. alt — an Altersſchwäche.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Gg. Mich., Söhnl. des B. und Hausbeſitzers Herrn Schneider; 2. Joh. Georg, Söhnl. des B. und Gaſtwirths Herrn Reulein; 3. Johann, Söhnlein des B. und Schneidermeiſters Herrn Arold.

2. Getraute.

1. Herr Georg Auringer, B. und Oekonom dahier, mit Kath. Barb. Wieger von Kammerforſt; 2. Herr Johann Chriſtoph Rummel, Briefträger in Nürnberg, mit Jungfrau Eva Bab. Bösch von hier; 3. Herr Carl Hummel, Notariatsconcipient dahier, mit Jungfrau Johanna Sophia Clara Auguſte Hartmann von Katzwang, in Laubenzedel getraut.

3. Begrabene.

1. Frau Maria Eliſabetha Scheller, Mühlarzts-Wittwe von Eyb, ſt. 65 J. 8 M. 28 T. alt — an der Lungenlähmung; 2. Johann Michael, ſtarb 1 M. 29 T. alt — an der Gehirnhöhlenwaſſerſucht.

Vom 23 bis 29. Mai 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Georg Carl, Söhnlein des landwirthſchaftlichen Bezirksvereins-Sekretärs Herrn Schultheiß; 2. Maria Apollonia, Töchterlein des Gaſtwirths Herrn Reiß in Reuſes; 3. Eva Margaretha Carolina, Töchterlein des Maurergeſellen Zellhöfer; 4. Johann Wilhelm; 5. Joh. Georg. (Fortſetzung folgt.)

Verzeichniß

der Polizei-Taxen für **Brod** und **Mehl** vom 1. bis 15. Juni 1864, **Bier** und **Salz** für den ganzen Monat Juni in der k. b. mittelfränkiſchen Hauptſtadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib ſchwarzes Brod für 12 kr. ſoll wiegen 4 Pfd. 19 Loth — Quint.
Ein Laib ſchwarzes Brod für 6 kr. ſoll wiegen 2 Pfd. 9 Loth 2 Quint.
Ein Laib ſchwarzes Brod für 3 kr. ſoll wiegen 1 Pfd. 4 Loth 3 Quint.
Ein Kipf für 6 kr. ſoll wiegen — Pf. 29 Loth 1 Quint.
Ein Kipf für 3 kr. ſoll wiegen 14 Loth 2¹/₄ Quint.
Ein Kipf für 1 kr. ſoll wiegen 4 Loth 3¹/₄ Quint.
Ein Semmel für 1 kr. ſoll wiegen 4 Loth ¹/₂ Quint.

Für Mehl.

Eine Metze Roggenmehl koſtet . . .	1	ſ.	23¹/₂	kr.
„ Maas Rundmehl „	—	ſ.	7	kr.
„ „ weißes Mehl „	—	ſ.	5¹/₄	kr.
„ „ Mittelmehl „	—	ſ.	4¹/₄	kr.
„ „ Nachmehl „	—	ſ.	4¹/₄	kr.
„ „ Gries „	—	ſ.	9¹/₂	kr.

Für Bier.

Eine Maas braunes Sommerbier koſtet 5 kr. 3 pf.
Eine Maas braunes Sommerbier koſtet über die Gaſſe bei den Brauern 5 kr. 1 pf.

Für Salz.

Ein Pfund Salz koſtet . . . . . 4 kr. 2 pf.

Ansbach, am 30. Mai 1864.

Magiſtrat der mittelfr. Hauptſtadt.

Bezzel, v. n.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 52.** den 4. Juni 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 5662.

1. **Bekanntmachung.**

Donnerstag den 9. Juni werden im Stadtwald Stelzenbach 20 Klafter Fohren- und Fichten-Stockholz an den Meistbietenden verkauft, Zusammenkunft im Walde selbst präcis 9 Uhr.

Ansbach, den 28. Mai 1864.

Stadtmagistrat.

Bezzel, v. n.

E. Num. 1598.

2. (O. S) **Bekanntmachung.**

Zur Bezahlung der pro II. und III. Ziel 1863/64 verfallenen

Grund-, Haus- und Gewerbsteuer dann der Beischläge und Kreisumlagen hieraus

werden für die Einwohner hiesiger Stadt nachstehende Termine anberaumt, und zwar

Donnerstag den 9. Juni 1864 Lit. A Hs.-Nr. 1—150,
Freitag den 10. Juni A 150—300,
Samstag den 11. Juni A 301 bis Ende,
Montag den 13. Juni Lit. B,
Dienstag den 14. Juni Lit. C,
Donnerstag den 16. Juni Lit. D Hs.-Nr. 1—200,
Freitag den 17. Juni D 201—350,
Samstag den 18. Juni D 351 bis Ende,

an welchen pünktliche Zahlung zu leisten ist, widrigenfalls die Säumigen auf ihre Kosten gemahnt werden.

Ansbach, den 31. Mai 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

E. Num. 6004/I.

3. **Bekanntmachung.**

(K. Sußner, Concurs betr.)

Vom kgl. b. Bezirksgerichte Nürnberg.

In der Concurssache der Gastwirth- und Fabrikbesitzer Konr. Sußner'schen Eheleute dahier wird das Prioritätserkenntniß vom Heutigen

Freitag den 1. Juli l. Js.

auf 30 Tage an Verkündigungsstatt an das Gerichtsbrett angeheftet.

Nürnberg, den 20. Mai 1864.

Der I. Director:

Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 9111.

4. **Bekanntmachung.**

Von unterfertigter Behörde wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den k. Notar Simon Beck in Eichstätt auf die Dauer des demselben vom 1. Juni l. Js. an bewilligten dreißigtägigen Geschäftsurlaubes der geprüfte Rechtspraktikant Joseph Lautner dahier als Amtsverweser aufgestellt und in dieser Eigenschaft heute in öffentlicher Sitzung vorschriftsmäßig verpflichtet worden ist.

Eichstätt, am 31. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Geiger.

E. Num. 1983/II.

5. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Karl Götz, protestantisch, 22 Jahre alt, Schreinergeselle von Lauf, wurde durch rechtskräftiges Urtheil vom 20. April l. Js. wegen Vergehens der Anmaßung öffentlicher Dienstzeichen in eine neuntägige Gefängnißstrafe verfällt.

Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben nicht ermittelt werden konnte, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die k. Gendarmerie requirirt, gegen ꝛc. Götz Spähe anzuordnen und denselben im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Fürth, am 23. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor.

Hammer.

Wollner.

E. Num. 13099.

6. **Bekanntmachung.**

(Hesselberger-Messe betr.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dießjährige Hesselberger-Messe

Sonntag am 12. Juni

ihren Anfang nimmt und

Sonntag am 19. Juni

endiget.

Der herkömmliche Rindviehmarkt, der sich bisher einer bereutenden Frequenz zu erfreuen hatte und an dem im Vorjahre das Umsatzkapital 62000 fl. betrug, wird

Donnerstag am 16. Juni Morgens beginnend

abgehalten.

Nach beendigtem Viehmarkte werden von der Markt- und Viehschaukommission an Viehzüchter nachbemerkte Aufmunterungsprämien vertheilt:

Wer zu Markt bringt, selbst gezüchtet:

1) das schönste und schwerste Paar Mastvieh Ansbacher-Triesdorfer Raçe zwei doppelte Vereinsthaler sammt bayerischer Fahne;
2) das schönste Stück Melkvieh von gleicher Raçe einen doppelten Vereins-Thaler mit bayerischer Fahne;
3) den schönsten Zuchtbullen von derselben Raçe einen doppelten Vereins-Thaler mit bayerischer Fahne.

Zu einem recht zahlreichen Besuche der Messe ergeht die Einladung.

Dinkelsbühl, am 30. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

E. Num. 8394.

7. **Bekanntmachung.**

Der ledige Handlungs-Commis Leo Moßmann von Burghaslach beabsichtigt, nach Wien auszuwandern.

Digitized by Google

Allenfallsige Forderungen an denſelben ſind bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung längſtens binnen 10 Tagen dahier anzumelden.

Scheinfeld, den 27. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

Würz, Aſſeſſor, als Stellvertreter.

E. Num. 11638.

8. Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamt Uffenheim.

Der led. Büttner- und Bierbrauergeſelle Chriſtoph Ernſt Präg von Equarhofen will nach Maulbronn im Königreiche Württemberg auswandern und ſich dort anſäſſig machen.

Es ſind daher allenfallſige Forderungen an denſelben ſpäteſtens am

Freitag den 17. Juni h. Js. Vorm. 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier geltend zu machen.

Uffenheim, am 28. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

Zink.

E. Num. 148.

9. (O. S.) Bekanntmachung.

Nachdem Thomas Winkler aus Immeldorf, kgl. Landgerichts Heilsbronn, die ihm durch dießgerichtliches Urtheil vom 23. Februar 1863 zuerkannte dreitägige Arreſtſtrafe erſtanden hat, wird das dieſſeitige Ausſchreiben vom 25. April l. Js. zurückgenommen.

Heidenheim, den 1. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

v. n.

Kretzer, k. Aſſeſſor.

E. Num. 3438.

10. (C. S.) Bekanntmachung.

Nachdem die Magdalena Krellmann von Treuchtlingen am 29. l. M. hierorts eingeliefert worden iſt, nehme ich den Verhaftsbefehl vom 22. l. M. zurück.

Ansbach, den 30. Mai 1864.

Der Unterſuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

E. Num. 5792.

11. (C. S.) Bekanntmachung.

Am 24. l. Mts. Abends wurde in einem kleinen Weiher am Wege zwiſchen Burgfarrnbach und Hiltmannsdorf, alſo ohnfern der Grenze der k. Landgerichte Fürth und Cadolzburg eine weibliche Leiche gefunden, welche jene eines neugeborenen Kindes geweſen, gelebt hat, den Erſtickungstod im Waſſer gefunden und 6 bis 8 Tage, wenn nicht noch etwas länger, im Waſſer gelegen hat.

Da zweifellos ein Kindsmord vorliegen wird, die Thäterin aber noch unbekannt iſt, ſo erſuche ich um Spähe nach ſelber und Mittheilung eines dienlichen Reſultates.

Fürth, den 27. Mai 1864.

Der Unterſuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

E. Num. 5687.

12. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 17. auf den 18. vor. Monats wurden aus dem Wirthszimmer des Bäckermeiſters und Gaſtwirths Johann Michael Enſer von Wendelſtein

1) ein dunkelblautuchener Mantel mit doppeltem Kragen, deſſen Aermel von merklich hellerem Tuche waren, werth 15 fl.,

2) eine fleiſchfarbige Tuchjoppe, werth 8 bis 9 fl., und

3) eine Tabakspfeife mit porzellanenem und dem Brustbilde eines Ritters und seines Liebchens bemaltem Kopf mit glattem Silberbeschlag, schwarzem hornenem Wassersack, braunem hölzernem, mit Perlmutter eingelegtem Rohr mit elastischem Aufsatz und kurzer Spitze, werth 5 fl.,

entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach den entwendeten Gegenständen und dem Thäter, sowie um ungesäumte Mittheilung eines günstigen Resultats.

Fürth, den 31. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kleskalt.

E. Num. 4013.

13. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In dem Hause des Oekonomen Georg Peter Birner zu Hohenstadt wurden am 18. d. Mts. Nachmittags mittelst Einbruchs:

9 fl. baares Geld, bestehend aus 3 Guldenstücken, 1 Zweigulden-, 1 Halbguldenstücke, 1 Zwanziger und Münze in einem blauledernen Zugbeutel,

eine hölzerne Tabakspfeife mit rundem Kopfe ohne Saftsack, fingerlang, mit neusilbernem Beschlag,

ein Rasirmesser mit brauner Schale, worauf zwei- bis dreimal der Name Maier HsNr. 21 eingeritzt ist, werth 24 kr., dann über

3 fl. baares Geld, bestehend aus 2 Thalern, 1 österreichischen Gulden und Münze,

ein Paar Ohrringe von gelbem Metall, länglich, werth 48 kr.

2 glatte silberne Fingerringe, werth 1 fl. 12 kr.,

eine lange silberne, um den Hals reichende Uhrkette mit goldenem Schieber, mit S gezeichnet, werth 5 fl.,

ein Paar frisch vorgeschuhte, rindslederne Halbstiefel, durchaus genagelt, innen mit Roßhaarsohlen belegt,

entwendet.

Ich ersuche um Spähe.

Nürnberg, den 29. Mai 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

---

14. **Bekanntmachung.**

Der Dienstknecht Johann Konrad Kräutlein von Unterstrahlbach und dessen Verlobte Katharina Barbara Geißdörfer, Taglöhnerstochter von Schauerheim, haben nach heute diesseits errichtetem Vertrag die nach Bayreuther Statutarrecht unter Eheleuten geltende allgemeine Güter- und Erwerbsgemeinschaft für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe ausgeschlossen.

Neustadt a/K., am 24. Mai 1864.

Der königl. Notar:

Roth.

Privatbekanntmachung.

1. **Magdeburger-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.**

Der Unterzeichnete bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm eine Agentur obiger Gesellschaft übertragen worden ist. Derselbe ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft und ist zur Entgegennahme der Versicherungsanträge gern bereit.

Landerzhofen im Landgerichte Greding, im Juni 1864.

Franz **Kreitner**, Lehrer,
Agent der Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 53.** den 8. Juni 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 1246/II.

1. Edictalcitation.

Rufus Hauber, Bauernsohn von Villersbronn, k. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, geboren am 19. Juni 1807, entfernte sich im Jahre 1836 aus seiner Heimath und soll sich nach einer im Jahre 1846 an seine Verwandten gelangten Nachricht in Nordamerika aufhalten. Da Rufus Hauber seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören ließ, so wurde der Antrag gestellt, ihn für todt zu erklären.

Gesetzlichen Vorschriften gemäß ergeht deßhalb an Rufus Hauber, oder, im Falle er gestorben, an die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer die Aufforderung, an dem auf

Freitag den 14. Oktober 1864
Vorm. 10 Uhr

anberaumten Termine oder vor demselben bei dem unterfertigten Gerichte (Zimmer Nr. 8) oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich sich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen Denjenigen, die sich als seine nächsten Erben legitimiren, ausgeantwortet werden wird.

Ansbach, am 5. Dezember 1863.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:
Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 1598.

2. (O. S) Bekanntmachung.

Zur Bezahlung der pro II. und III. Ziel 1863/64 verfallenen

Grund-, Haus- und Gewerbsteuer dann der Beischläge und Kreisumlagen hieraus

werden für die Einwohner hiesiger Stadt nachstehende Termine anberaumt, und zwar

Donnerstag den 9. Juni 1864 Lit. A Hs.-Nr. 1—150,
Freitag den 10. Juni A 150—300,
Samstag den 11. Juni A 301 bis Ende,
Montag den 13. Juni Lit. B,

Dienstag den 14. Juni Lit. C,
Donnerstag den 16. Juni Lit. D Hs.-Nr. 1—200,
Freitag den 17. Juni D 201—350,
Samstag den 18. Juni D 351 bis Ende,
an welchen pünktliche Zahlung zu leisten ist, widrigenfalls die Säumigen auf ihre Kosten gemahnt werden.

Ansbach, den 31. Mai 1864.

Königliches Rentamt.
Roth.

E. Num. 170.

3. (O. S.) Vom k. Stadtgerichte Ansbach.

Der Schauspieler und Opernsänger Christian Bogner aus München wurde durch rechtskräftiges Urtheil vom 16. März lfd. Js. wegen einer an den Theaterdirektor Heigl dahier verübten Ehrenkränkung zu 6-tägigem Arrest unter Selbstverpflegung verurtheilt.

Man ersucht, diese Strafe an Bogner, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, im Falle Betretens zu vollziehen und Nachweis mitzutheilen.

Ansbach, den 13. Mai 1864.

Königliches Stadtgericht.
Werner.

E. Num. 12892.

4. (O. S.) Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Wanderbuches betr.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg.

Nach vorliegender Anzeige hat der Büttnergeselle Wilhelm Bindewald von Bischheim, k. Bezirksamts Kirchheimbolanden, am 28. v. Mts. auf der Durchreise dahier sein Wanderbuch verloren; was zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Nürnberg, den 2. Juni 1864.

von Wächter.

Quehl.

E. Num. 3527/III.

5. (C. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Bildhauer Michael Zintl von Eßlarn wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Michael Zintl, 17 Jahre alt, katholischer Confession, Bildhauer von Eßlarn, hat nach hießgerichtlichem rechtskräftigen Urtheil vom 27. Februar ds. Js. eine Gefängnißstrafe von neun Monaten zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt, verfügen wir hiemit Späh, und ersuchen alle öffentlichen Sicherheitsorgane, ihn im Falle Betretens sofort zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste oder in die Gefangenanstalt St. Georgen abliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Nürnberg, den 28. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.
Der k. Direktor:
Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 1983/II.

6. (O. S.) Bekanntmachung.

Karl Götz, protestantisch, 22 Jahre alt, Schreinergeselle von Lauf, wurde durch rechtskräftiges Urtheil vom 20. April l. Js. wegen Vergehens der Anmaßung öffentlicher Dienstzeichen in eine neuntägige Gefängnißstrafe verfällt.

Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben nicht ermittelt werden konnte, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die k. Gendarmerie requirirt gegen ꝛc. Götz Späh anzuordnen und denselben im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Fürth, am 23. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.
Der k. Direktor:
Hammer.

Wollner.

E. Num. 8150.

7. **Ediktalladung.**

Dem Steinbruchbesitzer Johann Matthias Strauß von Salenhofen ist ein Lebensversicherungsschein Nummer 2025 G. B I. Fol. 203 auf 1000 fl., ausgestellt für denselben von der k. Hypotheken- und Wechselbank zu München unter'm 23. Juli 1846 zu Verlust gegangen.

Auf Antrag des Johann Matthias Strauß ergeht nun an den unbekannten Inhaber der vorbezeichneten Urkunde die Aufforderung, diese Urkunde binnen sechs Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei Gericht vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Eichstätt, den 27. April 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Geiger.

Kugler.

E. Num. 14708.

8. **Bekanntmachung.**

Der ledige Müllergeselle Johann Michael Rösch von Linden will eine Reise nach Amerika unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung

am 13. Juni c. Vorm. 8 Uhr

dahier anzumelden.

Neustadt a/A., den 19. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

Billmann.

E. Num. 178.

9. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Der Geschmeidemacher Stephan Hunger von Schwabach wurde vom unterfertigten Landgerichte wegen Bettelns unter'm 3ten ds. Mts. zu zweitägiger Arreststrafe unter Uebertweisung der Kosten auf's königl. Aerar rechtskräftig verurtheilt.

Da der Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln war, so ergeht an alle Gerichte das Ersuchen, auf Betreten des ꝛc. Hunger obige Arreststrafe an demselben vollziehen und Nachricht hierüber anher gelangen zu lassen.

Mit. Bibart, den 31. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Platzer.

E. Num. 5484.

10. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Durch die erfolgte Einlieferung des Johann Goth von Rauenzell ist der gegen denselben am 12. v. Mts. erlassene Verhaftsbefehl erledigt.

Ansbach, den 3. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 5884.

11. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am Sonntag den 29. ds. Mts. Vormittags gegen halb 10 Uhr wurde am hintern Theil des christlichen Kirchhofs im Gebüsch in der Nähe der Pegnitz der Leichnam eines neugeborenen männlichen Kindes aufgefunden, das reif geboren wurde, nach der Geburt geathmet und gelebt hat und in Folge der an ihm vorgefundenen Verletzungen, insbesondere der Verletzung im Gesichte, verstorben ist.

Ich ersuche um Spähe nach der Mutter dieses Kindes und um ungesäumte Mittheilung sachdienlicher Wahrnehmungen.

Fürth, den 31. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieslatt.

E. Num. 5882.

12. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchung gegen den vormaligen Eisenbahnaufseher Georg Ernst von Burkengüßbach und Genossen wegen fahrlässiger Körperverletzung nehme ich den Verhaftsbefehl vom 23. ds. Mts. hiemit zurück, nachdem Ernst gestern dahier eingeliefert und nach der Vernehmung wieder entlassen wurde.

Fürth, den 31. Mai 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieslatt.

E. Num. 234.

13. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am 30. v. Mts. wurden aus dem Pferdestalle des Gasthauses zu Altmannshausen nachverzeichnete, einem Dienstknechte gehörige Gegenstände entwendet:

a) ein Paar neue Halbstiefel, werth 4 fl. 30 kr.,

b) eine neue Weste von Wollenstoffe, werth 1 fl. 30 kr.,

c) eine schwarzseidene Halsbinde, werth 1 fl. 15 kr.,

d) eine neue Schildkappe, werth 1 fl. 12 kr.

Verdächtig dieser That ist der Dienstknecht Mart. Bayerlein von Schwebheim, k. Landgerichts Windsheim, welcher zur kritischen Zeit in dem gedachten Wirthshause sich aufgehalten und von dort mit Zurücklassung seiner Kappe heimlich und unbekannt wohin entfernt hat.

Ich ersuche um Spähe nach dem Thäter und den entwendeten Gegenständen, sowie um Mittheilung eines sachdienlichen Resultates.

Mtt. Bibart, den 4. Juni 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte:

Diemer.

E. Num. 551.

14. **Bekanntmachung.**

Der Taglöhner Johann Bratenstein von Jobstgreuth, k. Landgerichts Mtt. Erlbach, und dessen Verlobte Charlotte Sophie Hinterstein, geborne Uebelhör, Taglöhnerswittwe zu Dettendorf, k. Landgerichts Neustadt an der Aisch, haben nach diesseitig beurkundetem Vertrag vom 18. ds. Mts. die nach Bayreuther-Statutarrecht unter Eheleuten geltende allgemeine Güter- und Erwerbsgemeinschaft für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe ausgeschlossen; was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß dieselben ihren Wohnsitz zu Dettendorf aufzuschlagen gedenken.

Neustadt a/A., am 19. Mai 1864.

Der k. Notar:

Roth.

E. Num. 577.

15. **Bekanntmachung.**

Der Drechslermeister Georg Friedrich Haber und dessen Verlobte Margaretha Barbara Kraus, Schuhmacherstochter, beide von hier, haben nach diesseitig errichtetem Vertrag vom 24ten ds. Mts. für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe die nach Bayreuther-Landes Constitution unter Eheleuten geltende allgemeine Gütergemeinschaft, sowie die Gemeinschaft des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustadt a/A., am 25. Mai 1864.

Der k. Notar:

Roth.

Digitized by Google

Gerichtliche Versteigerung.

1. Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Ansbach versteigere ich in der Nachlaßsache der Gütersehefrau Anna Maria Wagner in Dornberg, k. Landgerichts Ansbach, den Halbhof Hs.-Nr. 3 in Dornberg, bestehend in:

0,11 Dez. Gebäude, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum,
0,17 Dez. Garten,
9,41 Tagw. Aecker,
1,44 Tagw. Wiesen,
0,47 Dez. Wald,
0,46 Dez. Oedung,
einem ganzen Gemeinderecht und Schafrecht, sodann Forstrecht zum jährlichen Bezuge von 5 Klaftern Nadelscheitholz und 25 Stück dergleichen Wellen, geschätzt auf 3700 fl.,
Lit. D PlNr. 622, Wiese in der Klingen, 1 Tagw. 18 Dez., geschätzt auf 550 fl., sodann in
Haus- und Küchengeräthschaften, Bauerngeräthschaften, Holz, Dünger, einiger Baumannsfahrnisse, zwei Kühen, 10 Schafen und beraume hiezu Termin an auf

Montag den 20. d. M. Vorm. 10 Uhr

im Hause Nr. 3 in Dornberg zum Verstrich der Immobilien und von Nachmittags 1 Uhr an, zum Verstrich der Mobilien und Moventien gegen Baarzahlung, wozu ich Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die näheren Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden und mir unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Ansbach, am 4. Juni 1864.

Der k. Notar:
Killinger.

Baumeister.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 3772.

1. Bekanntmachung.

In der Gantsache der Wagnermeisterseheleute Johann und Barbara Meyerhöfer von Stirn werden zufolge Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Eichstätt die Edikttage ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und deren Vorzugsrechte, sowie Geltendmachung allenfallsiger Separationsrechte ist Tagfahrt auf

Freitag den 1. Juli 1864 Vorm. 8 Uhr;

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte auf

Freitag den 29. Juli c. Vorm. 8 Uhr;

3) zu den Schlußverhandlungen, und zwar

a) für die Replik auf

Freitag den 12. August c. Vorm. 8 Uhr;

b) für die Duplik auf

Freitag den 26. August c. Vorm. 8 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche bekannte oder unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß wer bis zum oder am ersten Edikttage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Der erste Edikttag ist zugleich zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens bestimmt, und werden alle jene Gläubiger, welche sich weder persönlich noch schriftlich erklärt haben, bezüglich aller Verfügungen

welche der Gläubigermehrheit gesetzlich zustehen, als den Beschlüssen der Uebrigen beistimmend erachtet.

Auswärtige Gläubiger haben mit der ersten mündlichen oder schriftlichen Erklärung einen hierorts wohnhaften Bevollmächtigten zur Annahme richterlicher Erlasse aufzustellen, jedoch mit Ausnahme der k. Post, widrigenfalls die an sie zu erlassenden Verfügungen durch Anschlag an's Gerichtsbrett als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Zugleich werden Diejenigen, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben oder demselben etwas schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung und mit Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshanden abzuliefern, beziehungsweise einzuzahlen.

Das Vermögen des Cridars besteht in einem Söldengütchen von 6 Tagwerk 10 Dez. und einem Acker mit 1,36 Dez. mit den darauf befindlichen Hopfenstangen, geschätzt auf 4184 fl., ferner einem geringen Mobiliar von 14 fl. 45 kr.

Die Schuldenlast beträgt nach Angabe des Gemeinschuldners 3813 fl., wozu noch eine Ausnahme im Capitalsanschlage von 800 fl. kommt und worunter 4728 fl. Hypothekforderungen sich befinden.

Ellingen, den 30. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Dorsch.

Rüßlein.

E. Num. 408.

2. **Bekanntmachung.**

Nachdem vom k. Bezirksgerichte Eichstätt die Gant über das Vermögen der Schmieds- und Gütlersehe leute Johann Adam und Katharina Gutmann von Langweid eröffnet ist, werden in Folge Auftrags dieses Gerichts die Ediktalien anberaumt, wie folgt:

a) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und dem Vorzugsrechte sowie zur Geltendmachung allenfallsiger Separationsrechte ist Tagsfahrt auf

Montag den 4. Juli c. Vormittags 8 Uhr,

b) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte auf

Montag den 1. August c. Vorm. 8 Uhr,

c) Zu den Schlußverhandlungen, und zwar:

1) für die Replik auf

Mittwoch den 17. August c. Vorm. 8 Uhr

2) für die Duplik auf

Montag den 29. August c. Vorm. 8 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner'schen Eheleute unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkommt, den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Der erste Ediktstag wird zugleich zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens bestimmt, und werden alle jene Gläubiger, welche sich weder persönlich noch schriftlich erklärt haben, bezüglich aller Verfügungen, welche der Gläubigermehrheit gesetzlich zusteht, als den Beschlüssen der Uebrigen beistimmend, erachtet.

Auswärtige Gläubiger haben mit der ersten mündlichen oder schriftlichen Erklärung einen hierorts wohnhaften Bevollmächtigten zur Annahme richterlicher Erlasse aufzustellen, jedoch mit Ausschluß der kgl. Post, widrigenfalls die an sie zu erlassenden Verfügungen durch Anschlag an das Gerichtsbrett als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Digitized by Google

Zugleich werden Diejenigen, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben, oder demselben etwas schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung und mit Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshanden abzuliefern, beziehungsweise einzuzahlen.

Das Vermögen des Cridars besteht in einem Wohnhäuschen und 8,92 Dez. Grundstücken, Schätzungswerth 2390 fl. und Mobilar im Werthe von 109 fl. 42 kr.

Auf den Besitzungen ruhen 3385 fl Hypothekschulden, an Currentschulden sind angemeldet 791 fl.

Eßlingen, den 1. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Dorsch.

Rüßlein.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 23. bis 29. Mai 1864.

St. Johannis-Kirche.

(Fortsetzung.)

2. Getraute.

Herr Georg Gustav Albrecht Jäger, Schullehrer in St. Johannis bei Nürnberg mit Jungfrau Maria Katharina Franziska Leidinger von hier.

3. Begrabene.

1. Babetta, Ehefrau des Ziegelarbeiters Gehret starb 42 J. 6 T. alt — an der Lungentuberkulose 2. Maria Barbara, Wittwe des B. und Hausbesitzers Herrn Brosel, st. 74 J. 17 T. alt — an der Lungenlähmung; 3. Margaretha Barbara, Töchterl. des Fabrikarbeiters Baumeister, st. 17 T. alt — am Stickhusten; 4. Eva Barbara, Ehefrau des Oekonomen Schultheiß, st. 71 J. 1 M. 10 T. alt — an bösartiger Ohrspeicheldrüsenentzündung; 5. Herr Johann Friedrich Schülein, Victualienhändler dahier, st. 50 J. 11 T. alt — an der Lungenlähmung; 6. Johann Simon, Söhnlein des B. und Schneidermeisters Herrn Ammon, stark 1 J. 8 M. 15 T. alt — an den Fraißen; 7. Todtgeborner Knabe des Bauern Binder in Bernhardswinden.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Andreas, Söhnlein des Schloßmaurers Beck; 2. Louis Leopold Otto, Söhnlein des Kaufmanns Herrn Schwarzmüller; 3. Wilhelmine Sophie Emilie, Töchterlein des k. Regierungsassessors Herrn Burkhardt.

2. Getraute.

1. Herr Johann Julius Ernst Wilhelm Stettner, kgl. Staatsanwaltschafts-Substitut in Regensburg, mit Jungfrau Margaretha Wilhelmine Bertha Bub von hier; 2. Christian Meyerhöfer, Insasse, Schneidergeselle und Leinwandhändler, dahier, ein Wittwer, mit Maria Christina Sophia Göttler aus Gerabronn in Württemberg; 3. Herr Johann Gewinner, B. und Hausbesitzer dahier, mit Helena Carolina Steinbauer, in Beyerberg getraut.

3. Begrabene.

1. Magd. Lisetta Arold, Maurergesellentöchterlein, starb 9 M. 19 T. alt — am Gefraisch; 2. Christian Conrad Maurer, Pinselfabrikanten-Zwillingssöhnlein, st. 6 M. 3 T. alt — an der Lungenlähmung; 3. Herr Joh. Georg Büringer, B. und Webermeister, st. 81 J. 11 M. 7 T. alt — an der Entkräftung.

Vom 30. Mai bis 5. Juni 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Michael, Söhnlein des Bauern Leidenberger in Wasserzell; 2. Anna Barbara, Töchterlein

des B. u. Metzgermeisters Herrn Engel; 3. Eva Babetta Elisabetha, Töchterlein des B. und Schuhmachermeisters Herrn Petermann; 4. Babette Regine, Töchterlein des Zimmergesellen Erdmannsdörfer.

2. Getraute.

1. Joh. Friedr. Maurer, Taglöhner, mit Jungfrau Anna Marg. Schorr; 2. Joh. Wolfgang Ried, Heubinder, mit Magdalena Margaretha Meier.

3. Begrabene.

1. Georg Leonhard, Sohn des weil. Bauern Gaab von Deßmannsdorf, ft. 32 J. 5 M. 10 T. alt — am Neris; 2. Marg. Barb., Ehefrau des Bauern Binder in Bernhardswinden, ft. 39 J. 4 M. 29 T. alt — an Lungenleiden; 3. Frau Sophie, Ehefrau des B. und Spenglermeisters Herrn Friedrich, ft. 59 J. 2 M. 9 T. alt — am organischen Herzleiden; 4. Jungfrau Johanna Maria, Tochter des weil. B. u. Sattlermeisters Herrn Baumann, ft. 17 J. 8 M. 14 T. alt an Rückenmarksleiden; 5. Frau Anna Maria Morgenstern, Porzellanmalerswittwe, ft. 76 J. 4 M. 28 T. alt — an der Lungenlähmung.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Maria Marg.; 2. Wilhelmina; 3. Margar. Babetta; 4. Friedr. Karl Anton, Söhnl. des Schuhmachergesellen Schrotberger.

2. Getraute.

Herr Friedrich Karl Reinhold, Dr. juris und Rechts-Concipient dahier, mit Jungfrau Mathilde Laura Maria Rüffershöfer.

3. Begrabene.

1. Jobst Aumann, Oekonom und Siebner, starb 58 J. 4 M. 18 T. alt — an Entkräftung; 2. Justine Marg. Kraft, ft. 21 J. alt — an der Lungenschwindsucht.

Verzeichniß

über die Durchschnittspreise der Früchte, mehrerer Viktualien und Lebens-Bedürfnisse im Monate Mai in der mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Ein Schaff	Kern kostete	18 fl.	38 kr. — pf.
„ „	Waizen	18 fl.	27 kr. — pf.
„ „	Korn	10 fl.	18 kr. — pf.
„ „	Gerste	12 fl.	— kr. — pf.
„ „	Haber	8 fl.	51 kr. — pf.
Eine Maas	Erbsen	— fl.	— kr. — pf.
Eine Maas	Linsen	— fl.	— kr. — pf.
„ Maas	fein geränderter Gerste	— fl.	— kr. — pf.
„ „	geränderter Gerste gewöhnl. Art	— fl.	— kr. — pf.
„ „	Kartoffeln	— fl.	2 kr. — pf.
Ein Pfund	Rindschmalz	— fl.	32 kr. — pf.
„ „	Schweinschmalz	— fl.	26 kr. — pf.
„ „	Butter	— fl.	28 kr. — pf.
6 u. 7 Stück	Eier	— fl.	5 kr. — pf.
Ein Pfund	Schinken	— fl.	21 kr. — pf.
100	Krautsköpfe	— fl.	— kr. — pf.
Ein Pfund	Hechte	— fl.	— kr. — pf.
„ „	Karpfen	— fl.	22 kr. — pf.
Das 100	Krebse	— fl.	— kr. — pf.
Eine	Gans	1 fl.	6 kr. — pf.
„	Ente	— fl.	— kr. — pf.
Ein junges	Huhn	— fl.	22 kr. — pf.
Ein Paar junge	Tauben	— fl.	14 kr. — pf.
Eine junge	Ziege	1 fl.	16 kr. — pf.
Ein	Hase	— fl.	— kr. — pf.
Ein	Rebhuhn	— fl.	— kr. — pf.
Eine Maas	Milch	— fl.	4 kr. — pf.
„ „	weißes Bier	— fl.	4 kr. — pf.
Ein Pfund	Flachs	— fl.	— kr. — pf.
„ „	Wolle	— fl.	— kr. — pf.
„ „	leinenes Garn	— fl.	— kr. — pf.
„ „	wollenes Garn	— fl.	— kr. — pf.
„ „	gegossener Lichter	— fl.	24 kr. — pf.
„ „	gezogener Lichter mit baumw. Docht	— fl.	23 kr. — pf.
„ „ „	leinenen Dochten	— fl.	23 kr. — pf.
„ „	Nachtlichter	— fl.	23 kr. — pf.
„ „	Seife	— fl.	18 kr. — pf.
„ „	rohes Unschlitt	— fl.	13 kr. — pf.
Eine Klafter	Buchenholz	22 fl.	— kr. — pf.
Eine Klafter	Eichenholz	16 fl.	— kr. — pf.
„ „	Fichtenholz	14 fl.	52 kr. — pf.
„ „	Fohrenholz	13 fl.	4 kr. — pf.
„ „	Erlenholz	14 fl.	3 kr. — pf.
„ „	Birkenholz	— fl.	— kr. — pf.
Ein Centner	Steinkohle	— fl.	48 kr. — pf.
„ „	Braunkohle	— fl.	— kr. — pf.
„ „	Koaks	1 fl.	— kr. — pf.
„ „	Torf	— fl.	— kr. — pf.
„ „	süßes Heu	1 fl.	54 kr. — pf.
„ „	saueres Heu	1 fl.	48 kr. — pf.
„ „	Roggenstroh	1 fl.	6 kr. — pf.
„ „	Waizenstroh	— fl.	— kr. — pf.
„ „	kurzes Stroh	— fl.	— kr. — pf.

Ansbach, am 31. Mai 1864.

Stadtmagistrat.

Bezzel, v. u.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 54.** den 11. Juni 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 4020.

1. Erkenntniß.

Das königl. b. Bezirksgericht Ansbach erkennt in Sachen, die Amortisation verschiedener Hypothekenforderungen bei dem k. Landgerichte Heilsbronn vom Jahre 1862 betreffend, zu Recht, was folgt:

I. Es seyen für erloschen zu erachten und demgemäß im Hypothekenbuche an den betreffenden Stellen zu löschen:

1) die Forderung von 600 fl. der Hofchirurg Schätzler'schen Curatel von Ansbach, eingetragen auf dem Anwesen des Johann Christian Cramer zu Elpersdorf;

2) desgleichen von 1200 fl. der Karolina und Friederika Schegk von Ansbach, eingetragen auf dem Anwesen des Johann Jakob Reingruber von Retzendorf;

3) desgleichen von 190 fl. 45 kr. des Johann Georg Dengler von Windsbach, eingetragen auf dem Anwesen des Johann Konrad Dengler von Windsbach;

4) desgleichen von 375 fl. der Frau Camerarius Zill von Ansbach auf dem Anwesen des Georg Friedrich Stützer von Volkersdorf;

5) desgleichen von 200 fl. des Johann Leonhard Endres von ? auf dem Anwesen des Georg Michael Endres von Langenlohe;

6) desgleichen von 695 fl. des Handelsmannes Sam. Schnürlein und des Glasermeisters Michael Adler von Ansbach auf dem Anwesen des Gg. Mich. Heumann von Bammersdorf, und

7) dem des Johann Andreas Himmelseher von Zandt;

8) desgleichen von 200 fl. des Lebküchners Albrecht Kirchner von Ansbach, auf dem Anwesen des Johann Thomas Arold von Wattenbach;

9) desgleichen von 250 fl. des Kammerraths Model von —, eingetragen auf dem Anwesen des Joh. Balthasar Breit von Selgenstadt;

10) die Forderung von 200 fl. des Georg Schuh, Kaution für das Vermögen desselben, eingetragen auf dem Anwesen des Georg Andreas Geißelsöder von Gozendorf;

11) die Forderung von 300 fl. des Adam Steuereder von? Kaution wegen einer Erbgeldforderung, eingetragen auf dem Anwesen der Maria Sophia Rammler von Hirschlach;

12) Forderung von 498 fl. des Georg Leonh. Schmidt von? auf dem Anwesen des Gg. Lor. Schmidt von Höfstetten,
Forderung von 388 fl. 32½ kr. des Gg. Conr. und Georg Lorenz Schmidt von? eingetragen, wie oben;

13) Forderung von 68 fl. 9 kr. der Georg Leonhard Fickel'schen 6 Kinder von?
Forderung von 600 fl. des Vorbesitzers Johann Georg Neumann,
und von 261 fl. des Thomas Fleischer von Seligenstadt, eingetragen auf dem Anwesen der Anna Maria Fleischer von Seligenstadt;

14) Forderung von 970 fl. 14½ kr. der 5 Spetter'schen Geschwister von Windsbach, eingetragen auf dem Anwesen des Johann Adam Beißer und Georg Martin Mauerröder von Windsbach.

II. Die Kosten des Verfahrens seien von den Antragstellern zu gleichen Theilen zu tragen.

Gründe.

etc. etc. etc.

Ansbach, den 25. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Krausfold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 1598.

2. (O. S) Bekanntmachung.

Zur Bezahlung der pro II. und III. Ziel 1863/64 verfallenen

Grund-, Haus- und Gewerbsteuer dann der Beischläge und Kreisumlagen hieraus

werden für die Einwohner hiesiger Stadt nachstehende Termine anberaumt, und zwar

Donnerstag den 9. Juni 1864 Lit. A Hs.-Nr. 1—150,
Freitag den 10. Juni A 150—300,
Samstag den 11. Juni A 301 bis Ende,
Montag den 13. Juni Lit. B,
Dienstag den 14. Juni Lit. C,
Donnerstag den 16. Juni Lit. D Hs.-Nr. 1—200,
Freitag den 17. Juni D 201—350,
Samstag den 18. Juni D 351 bis Ende,

an welchen pünktliche Zahlung zu leisten ist, widrigenfalls die Säumigen auf ihre Kosten gemahnt werden.

Ansbach, den 31. Mai 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

---

3. (O. S.) Bekanntmachung.

Sämmtliche Gemeindeverwaltungen des unterfertigten Amtsbezirkes werden beauftragt, in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß die noch rückständigen Erklärungen über die Veränderungen an den Capitalrenten- und Einkommensteuern pro 1863/64 (also in der Zeit vom ersten Oktober 1863 bis letzten Juni 1864 incl.) längstens bis zum

1. Juli lfd. Jrs.

entweder ſchriftlich oder mündlich beim unterfertigten k. Rentamte angemeldet werden können.

Ansbach, den 8. Juni 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

E. Num. 5812.

4. (O. S.) Bekanntmachung.

(Brand-Verſicherungs-Beitrags-Zahlung pro 1863/64 betr.)

Gemäß Ausſchreibens kgl. Regierung von Mittelfranken im Kreisamtsblatt S. 782 iſt die Einhebung des Brandaſſecuranz-Hauptausſchlages pro 1862/63 und des Vorausſchlages pro 1863/64 angeordnet.

Nachdem nun der Geſammtausſchlag für das Verſicherungsjahr 1862/63

in der I. Claſſe auf 8¾ kr.,
in der II. Claſſe auf 10½ kr.,
in der IV. Claſſe auf 15¾ kr.,

feſtgeſetzt, der im Juni vor. Js. erhobene Vorausſchlag aber in Abzug zu bringen iſt, ſo beträgt der Haupt- oder Reſtausſchlag nach dem Sollbeſtande pro 1862/63 nur noch

in der I. Claſſe 2¾ kr.,
in der II. Claſſe 4½ kr.,
in der IV. Claſſe 9¾ kr.

Die Concurrenz-Beiträge von den mit feuergefährlichen Anlagen verſehenen Gebäuden ſind jedoch vollſtändig

für die I. Claſſe mit 8¾ kr.,
für die II. Claſſe mit 10½ kr. vom Hundert

zu erheben, da von dieſen kein Vorausſchlag erhoben wurde.

Ferner iſt der Vorausſchlag pro 1863/64 mit 6 kr. vom Hundert ohne Unterſchied der Claſſe nach dem Verſicherungsſtande für 1862/63 zu erheben.

Mit dieſem Vorausſchlage pro 1863/64 iſt weiter die Vorausſchlags-Nachholung pro 1862/63 von den in dieſem Jahre wirkſam gewordenen Beitritten und Erhöhungen mit 6 kr. vom Hundert ohne Claſſen-Unterſchied zu verbinden.

Es ergehet daher an die Beſitzer der verſicherten Gebäude die Aufforderung, die ſie hiernach treffenden Beträge an den nachbenannten Tagen:

Montag den 13. Juni Lit. A 1 bis 108,
Dienſtag den 14. Juni A 109 bis 207,
Mittwoch den 15. Juni A 208 bis 326,
Donnerſtag den 16. Juni A 327 bis 344, und Lit. B 1 bis 90,
Freitag den 17. Juni Lit. C 1 bis 109,
Samſtag den 18. Juni C 110 bis 194, und Lit. D 1 bis 24,
Montag den 20. Juni D 25 bis 134,
Dienſtag den 21. Juni D 135 bis 244,
Mittwoch den 22. Juni D 245 bis 354,
Donnerſtag den 23. Juni D 355 bis 461,

und zwar in den Vormittagsſtunden unter Vorlage der Quittungsbücher und Angabe der Häuſernummern unfehlbar zu berichtigen.

Ansbach, den 6. Juni 1864.

Stadtmagiſtrat.

Mandel.

L. Num. 12948.

5. **Bekanntmachung.**

(Den dießjährigen Wollmarkt betr.)

Vom Magiſtrat der k. b. Stadt Nürnberg wird unter Hinweiſung auf die revidirte Wollmarkt-Ordnung vom 1. Juli 1846 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dießjährige Wollmarkt dahier

Mittwoch den 6. Juli

beginnt, in der weſtlichen Hälfte des Erdgeſchoſſes der Halle II. des kgl. Hauptzollamtes abgehalten wird und drei Tage dauert.

Nürnberg, den 3. Juni 1864.

Die beiden Bürgermeiſter:

von Wächter. Seiler.

Quehl, Sekr.

L. Num. 14708.

6. **Bekanntmachung.**

Der ledige Müllergeſelle Johann Michael Röſch von Linden will eine Reiſe nach Amerika unternehmen.

Allenfallſige Anſprüche an denſelben ſind bei Vermeidung ſpäterer Nichtberückſichtigung

am 13. Juni c. Vorm. 8 Uhr

dahier anzumelden.

Neuſtadt a/A., den 19. Mai 1864.

Königliches Bezirksamt.

Billmann.

7. **Bekanntmachung.**

Der Dienſtknecht Johann Konrad Kräutlein von Unterſtrahlbach und deſſen Verlobte Katharina Barbara Weißdörfer, Taglöhnerstochter von Schauerheim, haben nach heute dieſſeits errichtetem Vertrag die nach Bayreuther Statutarrecht unter Eheleuten geltende allgemeine Güter- und Erwerbsgemeinſchaft für die Dauer ihrer beabſichtigten Ehe ausgeſchloſſen.

Neuſtadt a/A., am 24. Mai 1864.

Der königl. Notar:

Roth.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 4607/I.

1. **Gant-Proclama.**

Auf den Antrag der Oekonomen- und Gutsbeſitzerseheleute Conrad und Anna Haas von Boxdorf, kgl. Landgerichts Fürth, wurde vom unterfertigten Gerichte die Eröffnung des Univerſal-Concurſes über das Vermögen der genannten Haas'ſchen Eheleute unter'm 11. Mai d. Js. beſchloſſen und werden nach erfolgter Inventur des geſammten Vermögens die geſetzlichen Edikttage ausgeſchrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 28. Juli 1864,

2) zur Vorbringung von Einreden auf

Donnerſtag den 1. September 1864,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen, und zwar

a) der Repliken auf

Montag den 26. September 1864,

b) der Dupliken auf

Montag den 10. Oktober 1864.

Die Abhaltung derselben findet im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nro. 6 jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags statt, und hat die bis zum Schlusse des I. Ediktstages weder mündlich noch schriftlich erfolgte Anmeldung einer Forderung den Ausschluß von der Masse, das Nichthandeln an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge.

Hiebei wird den Gläubigern eröffnet, daß zur Sicherung der Aktivmasse, welche außer den Mobilien und Moventien in einem Bauernhofe, HsNr. 14 zu Boxdorf mit circa 50 Tagw. Feldern und Wiesen und einer neuerbauten Ziegelei besteht und zum vorläufigen Betrieb dieser Ziegelei und der Besorgung der Felder ein provisorischer Masse-Curator in der Person des Oekonomen und Wirths Georg Ziegler von Boxdorf aufgestellt wurde, und haben sich daher die Gläubiger am I. Ediktstage, an welchem auch zur gütlichen Ausgleichung der Sache ein Versuch gemacht und das Vermögens-Inventar vorgelegt werden soll, über die Genehmigung des genannten Masse-Curators, über die Wahl eines Gläubiger-Ausschusses und über die fernere Behandlung der Aktivmasse zu erklären und wird von den sich nicht Erklärenden Anerkennung des Inventars und Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit angenommen.

Die Aktiva, worunter nur ganz geringe Außenstände im Betrag von 246 fl., außerdem aber die obengenannten Immobilien sich befinden, betragen nach dem Inventar vom 30. Mai 1864 38109 fl. 18 kr., während die bis jetzt bekannten Passiven einen Betrag von

49,826 fl. erreichen, so daß sich zur Zeit eine Ueberschuldung von 11,716 fl. 12 kr. ergiebt, unter den Passiven sind 32,285 fl. Hypothekschulden ohne Zinsen und Kostenkautionen.

Wer von dem Vermögen des Cridars etwas in Händen hat, oder demselben etwas schuldet, wird aufgefordert, alle Zahlungen und Leistungen bei Vermeidung eigener Haftung und nochmaliger Zahlung an das unterfertigte Gericht oder den Massekurator zu machen.

Schließlich haben die auswärtigen Gläubiger bis zum I. Ediktstage zur Empfangnahme künftiger Verfügungen hierorts einen Zustellungsbevollmächtigten mit Ausnahme der k. Post zu benennen, widrigenfalls solche an das Gerichtsbrett angeschlagen und zu den Akten genommen, dadurch aber für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Fürth, am 3. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

v. Bibra.

E. Num. 377a.

2. **Bekanntmachung.**

In der Gantsache der Wagnermeistersehelente Johann und Barbara Meyerhöfer von Stirn werden zufolge Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Eichstätt die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und deren Vorzugsrechte, sowie Geltendmachung allenfallsiger Separationsrechte ist Tagfahrt auf

Freitag den 1. Juli 1864 Vorm. 8 Uhr;

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte auf

Freitag den 29. Juli c. Vorm. 8 Uhr;

3) zu den Schlußverhandlungen, und zwar

a) für die Replik auf

Freitag den 12. August c. Vorm. 8 Uhr;

b) für die Duplik auf

Freitag den 26. August c. Vorm. 8 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche bekannte oder unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß wer bis zum oder am ersten Edikttage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Der erste Edikttag ist zugleich zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens bestimmt, und werden alle jene Gläubiger, welche sich weder persönlich noch schriftlich erklärt haben, bezüglich aller Verfügungen welche der Gläubigermehrheit gesetzlich zustehen, als den Beschlüssen der Uebrigen beistimmend erachtet.

Auswärtige Gläubiger haben mit der ersten mündlichen oder schriftlichen Erklärung einen hierorts wohnhaften Bevollmächtigten zur Annahme richterlicher Erlasse aufzustellen, jedoch mit Ausnahme der k. Post, widrigenfalls die an sie zu erlassenden Verfügungen durch Anschlag an's Gerichtsbrett als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Zugleich werden Diejenigen, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben oder demselben etwas schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung und mit Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshanden abzuliefern, beziehungsweise einzuzahlen.

Das Vermögen des Tribars besteht in einem Söldengütchen von 6 Tagwerk 10 Dez. und einem Acker mit 1,36 Dez. mit den darauf befindlichen Hopfenstangen, geschätzt auf 4184 fl., ferner einem geringen Mobiliar von 14 fl. 45 kr.

Die Schuldenlast beträgt nach Angabe des Gemeinschuldners 5613 fl., wozu noch eine Ausnahme im Capitalsanschlage von 800 fl. kommt und worunter 4728 fl. Hypothekforderungen sich befinden.

Ellingen, den 30. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Dorsch.

Rüßlein.

E. Num. 408.

3. **Bekanntmachung.**

Nachdem vom k. Bezirksgerichte Eichstätt die Gant über das Vermögen der Schmieds- und Gütlersheleute Johann Adam und Katharina Gutmann von Langweid eröffnet ist, werden in Folge Auftrags dieses Gerichts die Edikttalien anberaumt, wie folgt:

a) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und dem Vorzugsrechte sowie zur Geltendmachung allenfallsiger Separationsrechte ist Tagsfahrt auf

Montag den 4. Juli c. Vormittags 8 Uhr,

b) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte auf

Montag den 1. August c. Vorm. 8 Uhr,

c) Zu den Schlußverhandlungen, und zwar:

1) für die Replik auf

Mittwoch den 17. August c. Vorm. 8 Uhr

2) für die Duplik auf

Montag den 29. August c. Vorm. 8 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner'schen Eheleute unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkommt, den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Der erste Ediktstag wird zugleich zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens bestimmt, und werden alle jene Gläubiger, welche sich weder persönlich noch schriftlich erklärt haben, bezüglich aller Verfügungen, welche der Gläubigermehrheit gesetzlich zusteht, als den Beschlüssen der Uebrigen beistimmend, erachtet.

Auswärtige Gläubiger haben mit der ersten mündlichen oder schriftlichen Erklärung einen hierorts wohnhaften Bevollmächtigten zur Annahme richterlicher Erlasse aufzustellen, jedoch mit Ausschluß der kgl. Post, widrigenfalls die an sie zu erlassenden Verfügungen durch Anschlag an das Gerichtsbrett als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Zugleich werden Diejenigen, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben, oder demselben etwas schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung und mit Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshanden abzuliefern, beziehungsweise einzuzahlen.

Das Vermögen des Cridars besteht in einem Wohnhäuschen und 8,92 Dez. Grundstücken, Schätzungswerth 2390 fl. und Mobiliar im Werthe von 109 fl. 42 kr.

Auf den Besitzungen ruhen 3385 fl. Hypothekschulden, an Currentschulden sind angemeldet 791 fl.

Ellingen, den 1. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Dorsch.

Näßlein.

Privatbekanntmachungen.

1. Magdeburger-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Unterzeichnete bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm eine Agentur obiger Gesellschaft übertragen worden ist. Derselbe ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft und ist zur Entgegennahme der Versicherungsanträge gern bereit.

Landerzhofen im Landgerichte Greding, im Juni 1864.

Franz Kreitner, Lehrer,

Agent der Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft.

2. **Das Bildniß**

Seiner Majestät des Königs Ludwig II.

in Lithographien fl. 1. 12 kr. — fl. 1. 45 kr.

in Oelfarbendruck fl. 3 und fl. 8, empfiehlt

Carl Junge's Buchhandlung

in ***Ansbach.***

Pfarramtliche Anzeigen.

Katholische Stadtpfarrei.

(Vom Monate Mai 1864.)

1. Getaufte.

1. Dorothea Auguſta Carolina, Töchterlein des Taglöhners Joſeph Blumberger; 2. Georg Joſeph; . Maria Eliſabetha Gabriela Antonia, Töchterlein es Lieutenants im königl. II. Chevaulegers-Regimente Herrn Grafen Max von Montgelas; 4. Max Theod. Auguſt, Söhnl. des königl. Oberlieutenants à la suite Herrn Otto Schropp; 5. Julie, Töchterlein des Cigarrenarbeiters Anton Focke; 6. Karl Auguſt, Söhnl. des Photographen Herrn Franz Hiß von Schillingsfürſt; 7. Max; 8. Joh. Wilhelm, Söhnl. des Schreiners Matthias Thon.

2. Getraute.

1. Herr Georg Weigl, 2. Wachtmeiſter im königl. 2. Uhlanenregimente mit Anna Barbara Schlund von hier; 2. Georg Kopp, Meſſerſchmied in Fürth, mit Babetta Beck von hier.

3. Begrabene.

Anna Maria, Töchterlein des Metzgermeiſters Hrn. Bauer, fl. 8 Wochen alt — am Stickfluß.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 55.** den 15. Juni 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 5812.

1. (O.S.) Bekanntmachung.

(Brand-Versicherungs-Beitrags-Zahlung pro 1863/64 betr.)

Gemäß Ausschreibens kgl. Regierung von Mittelfranken im Kreisamtsblatt S. 762 ist die Einhebung des Brandassecuranz-Hauptausschlages pro 1862/63 und des Vorausschlages pro 1863/64 angeordnet.

Nachdem nun der Gesammtausschlag für das Versicherungsjahr 1862/63

in der I. Classe auf 8¾ kr.,
in der II. Classe auf 10½ kr.,
in der IV. Classe auf 15¾ kr.,

festgesetzt, der im Juni vor. Js. erhobene Vorausschlag aber in Abzug zu bringen ist, so beträgt der Haupt- oder Restausschlag nach dem Sollbestande pro 1862/63 nur noch

in der I. Classe 2¾ kr.,
in der II. Classe 4½ kr.,
in der IV. Classe 9¾ kr.

Die Concurrenz-Beiträge von den mit feuergefährlichen Anlagen versehenen Gebäuden sind jedoch vollständig

für die I. Classe mit 8¾ kr.,
für die II. Classe mit 10½ kr. vom Hundert

zu erheben, da von diesen kein Vorausschlag erhoben wurde.

Ferner ist der Vorausschlag pro 1863/64 mit 6 kr. vom Hundert ohne Unterschied der Classe nach dem Versicherungsstande für 1862/63 zu erheben.

Mit diesem Vorausschlage pro 1863/64 ist weiter die Vorausschlags-Nachholung pro 1862/63 von den in diesem Jahre wirksam gewordenen Beitritten und Erhöhungen mit 6 kr. vom Hundert ohne Classen-Unterschied zu verbinden.

Es ergehet daher an die Besitzer der versicherten Gebäude die Aufforderung, die sie hiernach treffenden Beträge an den nachbenannten Tagen:

Montag den 13. Juni Lit. A 1 bis 108,
Dienstag den 14. Juni A 109 bis 207,
Mittwoch den 15. Juni A 208 bis 326,
Donnerstag den 16. Juni A 327 bis 344, und
Lit. B 1 bis 90,
Freitag den 17. Juni Lit. C 1 bis 109,
Samstag den 18. Juni C 110 bis 194, und
Lit. D 1 bis 24,
Montag den 20. Juni D 25 bis 134,

Dienſtag den 21. Juni D 135 bis 244,
Mittwoch den 22. Juni D 245 bis 354,
Donnerſtag den 23. Juni D 355 bis 461,

und zwar in den Vormittagsſtunden unter Vorlage der Quittungsbücher und Angabe der Häuſernummern unfehlbar zu berichtigen.

Ansbach, den 6. Juni 1864.

Stadtmagiſtrat.

Mandel.

E. Num. 13259.

2. **Bekanntmachung.**

(Die Wiederbeſetzung der Stelle eines Lehrers an der Mittelklaſſe der Vorſtadtſchule zu Tafelhof betr.)

Vom Magiſtrat der k. b. Stadt Nürnberg

werden Bewerber um obenbezeichnete Lehrerſtelle andurch aufgefordert, ihre Geſuche binnen

14 Tagen

von heute an unter Angabe ihrer perſönlichen Verhältniſſe einfach ſammt beizulegendem legalen Zeugniſſe über Befähigung, Leumund und Geſundheit hieroris einzureichen.

Nur ſolche Bewerber, welche zum Mindeſten die Note ſehr gut nachweiſen, können berückſichtigt werden.

Der Ertrag der Stelle beſteht in einem fixen Geldgehalt von 400 fl. jährlich, welcher bis zum 24. dahier zurückgelegtem Dienſtjahr des Lehrers, deſſen Würdigkeit vorausgeſetzt, ſtufenweiſe auf 800 fl. anwächſt.

Nürnberg, den 9. Juni 1864.

Die beiden Bürgermeiſter:

von Wächter. Seiler.

Quehl, Sekr.

E. Num. 7051.

3. **Bekanntmachung.**

Die bei der proteſtantiſchen Mädchen-Vorbereitungsklaſſe dahier angeordnete ſtändige Schulverweſung, mit welcher nach dem diesſeitigen Beſoldungs-Regulativ vom 10. März 1859 und beziehungsweiſe dem Geſetze vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutſchen Schulen betr., ein Jahresgehalt von 250 fl., der durch eine einmalige Zulage nach 5jähriger Dienſtzeit ſich auf 300 fl. erhöhen kann und eine jährliche Wohnungs-Entſchädigung von 25 fl. verbunden iſt, kam in Erledigung und iſt wieder zu beſetzen.

Bewerber um dieſelbe, welche eine durchaus entſprechende Qualifikation beſitzen, haben ihre mit den einſchlägigen Atteſten belegten Meldungen binnen zehn Tagen a dato bei der unterfertigten Behörde, der das Präſentationsrecht zuſteht, einzureichen.

Erlangen, den 10. Juni 1864.

Stadtmagiſtrat.

Knoch.

E. Num. 8643.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der angebliche Schuhmachergeſelle Joſeph Gagenberger von Unteraltenbernheim will am vergangenen Mittwoch den 8ten ds. Mts. Abends auf dem Wege von hier nach Eyb ſeinen ihm vom kgl. Bezirksamte Uffenheim ausgefertigten Reiſepaß, dann ſeinen Lehrbrief und Militär-Entlaßſchein verloren haben; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 10. Juni 1864.

Königliches Bezirksamt.

Freiherr von Crailsheim.

E. Num. 8770.

5. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der Bäckergeselle Secundus Enders von Rothholz, k. Bezirksamts Gerolfeld, hat den ihm von diesem Amte im Juli 1863 ausgestellten Reisepaß im hiesigen Amtsbezirke verloren; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Scheinfeld, den 9. Juni 1864.

Königliches Bezirksamt.

Vorstand beurlaubt.

Würz, Assessor.

E. Num. 3745.

6. (O. S.) **Bekanntmachung**

Elisabetha Leih von Mönchsroth, Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 29. März 1864 wegen Bettelns zu einer 4tägigen Arreststrafe und die ledige Walburga Nähr von Gnotzheim durch Erkenntniß vom gleichen Tage wegen Bettelns zu einer sechstägigen Arreststrafe, sowie beide zur Tragung der Verpflegungskosten verurtheilt.

Da deren Aufenthalt ungeachtet Ausschreibens vom 25. April d. Js. nicht ermittelt werden konnte, so wird daßelbe mit dem Ersuchen wiederholt, die Strafe im Betretungsfalle an ihnen zu vollziehen und Nachweis anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 9. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num. 3744.

7. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem der Aufenthalt der ledigen Walburga Nähr von Gnotzheim ungeachtet Ausschreibens vom 9. März d. Js. nicht ermittelt wurde, so wird daßelbe wiederholt mit dem Ersuchen, die derselben unter Ueberbürdung der Verpflegungskosten zuerkannte dreitägige Arreststrafe im Falle Betretens zu vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 9. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num. 3585.

8. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 6. auf den 7. ds. Mts. wurde beim Spezereihändler Kern in Lehrberg eingebrochen und aus dessen Laden 4—8 fl., die in einer hölzernen Schüssel waren und meistens aus Kreuzern und Groschen, von denen mehrere geringhaltig sind, bestanden, sowie eine Flasche mit angesetzten Schwarzbeeren, gestohlen.

Ich ersuche um Spähe nach dem Thäter.

Ansbach, den 12 Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 809.

9. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Im Jahre 1863 und im Winter 1864 arbeitete bei einigen Bräuern in Weissenburg unter dem Namen des Bräuknechts Johann Wening aus Bruckberg, k. Bezirksamts Ansbach, ein Bursche von schlanker Statur, blonden Haaren, circa 30 Jahre alt.

Derselbe giebt sich, wahrscheinlich unter Benützung eines dem Bräuknecht Johann Wening aus Bruckberg im Februar v. J. abhanden gekommenen Arbeitsbuches für diesen aus und hat sich eines am 1. März l. Js. verübten Diebstahls dringend verdächtig gemacht, weshalb seine Verhaftung ausgeschrieben ist. — (Späheblatt Nr. 46.)

Es wird deßhalb um Spähe nach jenem unbekannten Pseudonymen und Mittheilung eines sachdienlichen Ergebnisses ersucht.

Eichstätt, am 10. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Sicherer.

E. Num. 6042.

10. (O.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Fürth verordnet wegen Diebstahls zum Nachtheil der Wirthschaftspächtersehelente Johann Georg und Marg. Löffler von Roth, verübt in der Zeit vom 6. bis 8. März curr., und wegen Diebstahlsversuchs gemacht am 29. April curr. zum Nachtheil des Kurzwaarenhändlers und Musikus Konrad Sabatier von Roth, welch' beide Reate nach Art. 276 des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu bestrafen sind, die der That verdächtige ledige Näherin Eva Maria Binöder von Roth, welche sich am 26. vor. M. Morgens heimlich von Roth entfernt hat, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzug dieses Befehls ist solcher der benannten Eva Maria Binöder vorzuzeigen und dieselbe daran zu erinnern, daß sie gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Fürth, am 10. Juni 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesslatt.

---

11. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Nürnberg verordnet wegen Unterschlagung zum Schaden des Bäckermeisters Conrad Ehmann hier und Brandstiftung im Staatswalde, welche Handlungen nach Artikel 293 und Art. 348 des Strafgesetzbuches als Verbrechen resp. Vergehen zu bestrafen ist, die dieser That verdächtigen flüchtigen Bäckerlehrlinge Johann Fenzel von Rückersdorf und Conrad Rosenthal von Rottmannsdorf zu verhaften und in das Untersuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Johann Fenzel und dem Conrad Rosenthal vorzuzeigen und dieselben daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Nürnberg, den 10. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

* * *

Signalement des Johann Fenzel.

Derselbe ist 16 Jahre alt, hat kleine Statur und schmächtiges Aussehen.

Kleidung: helle oder grüne Joppe, gräuliche Hose, Cererismütze.

Signalement des Conrad Rosenthal.

Derselbe ist 16 Jahre alt, von kleiner Statur, etwas kleiner als Fenzel, vollen Gesichts.

Kleidung: braune Joppe, bläuliche Hose, schwarze Schirmmütze.

E. Num. 577.

12. Bekanntmachung.

Der Drechslermeister Georg Friedrich Haber und dessen Verlobte Margaretha Barbara Kraus, Schuhmacherstochter, beide von hier, haben nach diesseitig errichtetem Vertrag vom 24ten ds. Mts. für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe die nach Bayreuther-Landes-Constitution unter Eheleuten geltende allgemeine Gütergemeinschaft, sowie die Gemeinschaft des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustadt a/A., am 25. Mai 1864.

Der k. Notar:

Roth.

Gerichtliche Versteigerung.

E. Num. 106.

1. Ausschreiben.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Eichstätt versteigere ich in dem Concurse des Säcklermeisters Anton Dörr von Pleinfeld dessen Gesammtgrundvermögen, bestehend aus Haus und Scheune, dann sechs Tagwerken neun und siebenzig Dezimalen Aeckern und Hopfengärten im Tagwerthe von 4914 fl.

Tagfahrt zur Vornahme des Verstrichs beraume ich hiemit auf

Montag den 11. Juli d. Js.
Nachmittags 2 Uhr

in Pleinfeld im Gastwirthshause des Baptist Deith an und bemerke, daß die Versteigerung nach Maßgabe der §§. 96—107 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hiezu lade ich Strichslustige mit dem Bemerken ein, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und daß Grundsteuerkataster-Auszug, Lastenverzeichniß und Schätzung auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen liegen.

Nach Abhaltung des Verstrichs des Grundvermögens wird ferner im Hause des Cridars dessen geringe Mobiliarschaft gegen sofortige Baarzahlung versteigert.

Ellingen, den 5. Juni 1864.

Rudolph Kretzer, k. Notar.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 4607/I.

1. Gant-Proclama.

Auf den Antrag der Oekonomen- und Gutsbesitzerseheleute Conrad und Anna Haas von Boxdorf, kgl. Landgerichts Fürth, wurde vom unterfertigten Gerichte die Eröffnung des Universal-Concurses über das Vermögen der genannten Haas'schen Eheleute unter'm 11. Mai d. Js. beschlossen und werden nach erfolgter Inventur des gesammten Vermögens die gesetzlichen Edikttage ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 28. Juli 1864,

2) zur Vorbringung von Einreden auf

Donnerstag den 1. September 1864,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen, und zwar

a) der Repliken auf

Montag den 26. September 1864,

b) der Dupliken auf

Montag den 10. Oktober 1864.

Die Abhaltung derselben findet im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nro. 6 jedesmal von 9 bis 12 Uhr

Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags ſtatt, und hat die bis zum Schluſſe des I. Ediktstages weder mündlich noch ſchriftlich erfolgte Anmeldung einer Forderung den Ausſchluß von der Maſſe, das Nichthandeln an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge.

Hiebei wird den Gläubigern eröffnet, daß zur Sicherung der Aktivmaſſe, welche außer den Mobilien und Moventien in einem Bauernhofe, HsNr. 14 zu Boxdorf mit circa 50 Tagw. Feldern und Wieſen und einer neuerbauten Ziegelei beſteht und zum vorläufigen Betrieb dieſer Ziegelei und der Beſorgung der Felder ein proviſoriſcher Maſſe-Curator in der Perſon des Oekonomen und Wirths Georg Ziegler von Boxdorf aufgeſtellt wurde, und haben ſich daher die Gläubiger am I. Ediktstage, an welchem auch zur gütlichen Ausgleichung der Sache ein Verſuch gemacht und das Vermögens-Inventar vorgelegt werden ſoll, über die Genehmigung des genannten Maſſe-Curators, über die Wahl eines Gläubiger-Ausſchuſſes und über die fernere Behandlung der Aktivmaſſe zu erklären und wird von den ſich nicht Erklärenden Anerkennung des Inventars und Zuſtimmung zu den Beſchlüſſen der Mehrheit angenommen.

Die Aktiva, worunter nur ganz geringe Außenſtände im Betrag von 246 fl., außerdem aber die obengenannten Immobilien ſich befinden, betragen nach dem Inventar vom 30. Mai 1864 38109 fl. 18 kr., während die bis jetzt bekannten Paſſiven einen Betrag von 49,826 fl. erreichen, ſo daß ſich zur Zeit eine Ueberſchuldung von 11,716 fl. 12 kr. ergiebt, unter den Paſſiven ſind 32,285 fl. Hypothekſchulden ohne Zinſen und Koſtenkautionen.

Wer von dem Vermögen des Cridars etwas in Händen hat, oder demſelben etwas ſchuldet, wird aufgefordert, alle Zahlungen und Leiſtungen bei Vermeidung eigener Haftung und nochmaliger Zahlung an das unterfertigte Gericht oder den Maſſekurator zu machen.

Schließlich haben die auswärtigen Gläubiger bis zum I. Ediktstage zur Empfangnahme künftiger Verfügungen hierorts einen Zuſtellungsbevollmächtigten mit Ausnahme der k. Poſt zu benennen, widrigenfalls ſolche an das Gerichtsbrett angeſchlagen und zu den Akten genommen, dadurch aber für richtig zugeſtellt erachtet werden würden.

Fürth, am 3. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

v. Bibra.

E. Num. 377a.

2. **Bekanntmachung.**

In der Gantſache der Wagnermeiſtersehseleute Johann und Barbara Meyerhöfer von Stirn werden zufolge Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Eichſtätt die Ediktstage ausgeſchrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen und deren Vorzugsrechte, ſowie Geltendmachung allenfallſiger Separationsrechte iſt Tagfahrt auf

Freitag den 1. Juli 1864 Vorm. 8 Uhr;

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte auf

Freitag den 29. Juli c. Vorm. 8 Uhr;

3) zu den Schlußverhandlungen, und zwar

a) für die Replik auf

Freitag den 12. Auguſt c. Vorm. 8 Uhr;

b) für die Duplik auf

Freitag den 26. Auguſt c. Vorm. 8 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte oder unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß wer bis zum oder am erſten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines ſchriftlichen Receſſes ſeine Forderung liquidirt, den Ausſchluß von der gegenwär-

tigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkommt, den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Der erste Ediktstag ist zugleich zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens bestimmt, und werden alle jene Gläubiger, welche sich weder persönlich noch schriftlich erklärt haben, bezüglich aller Verfügungen welche der Gläubigermehrheit gesetzlich zustehen, als den Beschlüssen der Uebrigen beistimmend erachtet.

Auswärtige Gläubiger haben mit der ersten mündlichen oder schriftlichen Erklärung einen hierorts wohnhaften Bevollmächtigten zur Annahme richterlicher Erlasse aufzustellen, jedoch mit Ausnahme der k. Post, widrigenfalls die an sie zu erlassenden Verfügungen durch Anschlag an's Gerichtsbrett als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Zugleich werden Diejenigen, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben oder demselben etwas schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung und mit Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshanden abzuliefern, beziehungsweise einzuzahlen.

Das Vermögen des Cridars besteht in einem Sölden-gütchen von 6 Tagwerk 10 Dez. und einem Acker mit 1,36 Dez. mit den darauf befindlichen Hopfenstangen, geschätzt auf 4184 fl., ferner einem geringen Mobiliar von 14 fl. 45 kr.

Die Schuldenlast beträgt nach Angabe des Gemeinschuldners 5613 fl., wozu noch eine Ausnahme im Capitalsanschlage von 800 fl. kommt und worunter 4728 fl. Hypothekforderungen sich befinden.

Ellingen, den 30. Mai 1864.

Königliches Landgericht.

Dorsch.

Rüßlein.

E. Num. 408.

3. Bekanntmachung.

Nachdem vom k. Bezirksgerichte Eichstätt die Gant über das Vermögen der Schmieds- und Gütersheleute Johann Adam und Katharina Gutmann von Langweid eröffnet ist, werden in Folge Auftrags dieses Gerichts die Ediktalien anberaumt, wie folgt:

a) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und dem Vorzugsrechte sowie zur Geltendmachung allenfallsiger Separationsrechte ist Tagsfahrt auf

Montag den 4. Juli c. Vormittags 8 Uhr,

b) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte auf

Montag den 1. August c. Vorm. 8 Uhr,

c) Zu den Schlußverhandlungen, und zwar:

1) für die Replik auf

Mittwoch den 17. August c. Vorm. 8 Uhr

2) für die Duplik auf

Montag den 29. August c. Vorm. 8 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner'schen Eheleute unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkommt, den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Der erste Ediktstag wird zugleich zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens bestimmt, und werden alle jene Gläubiger, welche sich weder persönlich noch schriftlich erklärt haben, bezüglich aller Verfügungen, welche der Gläubigermehrheit gesetzlich zusteht, als den Beschlüssen der Uebrigen beistimmend, erachtet.

Auswärtige Gläubiger haben mit der ersten mündlichen oder schriftlichen Erklärung einen hierorts wohnhaften Bevollmächtigten zur Annahme richterlicher Erlasse aufzustellen, jedoch mit Ausschluß der kgl. Post, widrigenfalls die an sie zu erlassenden Verfügungen durch Anschlag an das Gerichtsbrett als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Zugleich werden Diejenigen, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben, oder demselben etwas schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung und mit Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshanden abzuliefern, beziehungsweise einzuzahlen.

Das Vermögen des Cridars besteht in einem Wohnhäuschen und 8,92 Dez. Grundstücken, Schätzungswerth 390 fl. und Mobiliar im Werthe von 109 fl. 42 kr.

Auf den Besitzungen ruhen 3385 fl Hypothekschulden, an Currentschulden sind angemeldet 791 fl.

Ellingen, den 1. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Dorsch.

Nüßlein.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 6. bis 12. Juni 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Maria Marg., Töchterlein des B. und Bäckermeisters Herrn Fischer; 2. Oskar Friedrich, Söhnlein des k. Finanzrechnungs-Revisors Herrn Lieberich, wurde auch getauft; 3. Johann Georg, Söhnlein des B. und Gastwirths Herrn Reindler.

2. Getraute.

1. Herr Johann Pankratius Scheller, B. und Kelbermeister, mit Jungfrau Maria Magdalena Jordan von Weinzierlein; 2. Johann Stephan Richter, Taglöhner, mit Maria Apollonia Pfeiffer von hier; 3. Joh. Math. Fortmüller, Briefträger zu Bamberg, mit Jungfrau Margaretha Elisabetha Cordula Kiebsadel von Bamberg.

(Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl**

vom 16. bis 30. Juni 1864,

in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 15 Loth — Quint.
Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pf. 7 Loth 2 Quint.
Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pfd. 3 Loth 3 Quint.
Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen — Pf. 29 Loth 1 Quint.
Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 14 Loth 2½ Quint.
Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 3½ Quint.
Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 4 Loth ½ Quint.

Für Mehl.

Eine Metze Roggenmehl kostet	. . .	1 fl.	28½ kr.
„ Maas Mundmehl	„ . . .	— fl.	7 kr.
„ „ weißes Mehl	„ . . .	— fl.	5¼ kr.
„ „ Mittelmehl	„ . . .	— fl.	4¼ kr.
„ „ Nachmehl	„ . . .	— fl.	4¼ kr.
„ „ Gries	„ . . .	— fl.	9½ kr.

Ansbach, am 10. Juni 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 56.** den 18. Juni 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.

(Die fünfzehnte Gewinnziehung des Ansbach-Gunzenhausener-Eisenbahn-Anlehens betr.)

Bei der heute stattgefundenen **fünfzehnten** Gewinnziehung des obigen Eisenbahn-Anlehens sind von den am 17. vor. Mts. erschienenen 26 Serien, nämlich:

107. 178. 330. 508. 518. 668. 736. 973. 981. 1276. 1890. 1943. 2202. 2226. 2702. 2709. 2850. 3071. 3585. 3654. 3878. 3912. 3970. 4189. 4392. 4970.

auf die nachstehenden Serien und Gewinnst-Nummern die beigesetzten Gewinnste gefallen:

Serie 1890 Nr. 27. Gewinn fl. **18000.**
„ 2709 „ 6. „ fl. **2000.**
„ 2709 „ 41. „ fl. **500.**

5 Stück à fl. 100.

Serie 668 Nr. 41.
„ 2226 „ 4.
Serie 3912 Nr. 48.
„ 3970 „ 47.
„ 4189 „ 1.

10 Stück à fl. 50.

Serie 178 Nr. 9.
„ 330 „ 15.
„ 736 „ 26.
„ 981 „ 7.
„ 981 „ 49.
Serie 2226 Nr. 48.
„ 3912 „ 4.
„ 3912 „ 47.
„ 3970 „ 32.
„ 4392 „ 42.

20 Stück à 30 fl.

Serie 107 Nr. 31.
„ 330 „ 34.
„ 509 „ 1.
„ 973 „ 13.
„ 981 „ 2.
„ 981 „ 27.
„ 2202 „ 38.
„ 2702 „ 36.
„ 2702 „ 47.
„ 2709 „ 32.
Serie 3585 Nr. 30.
„ 3585 „ 39.
„ 3585 „ 47.
„ 3912 „ 32.
„ 3912 „ 39.
„ 3970 „ 42.
„ 3970 „ 49.
„ 4392 „ 39.
„ 4392 „ 47.
„ 4970 „ 14.

32 Stück à fl. 20.

Serie 178 Nr. 22.
„ 330 „ 37.
„ 518 „ 19.
„ 518 „ 49.
„ 668 „ 19.
„ 736 „ 10.
„ 973 „ 12.
„ 973 „ 35.
„ 973 „ 39.
„ 973 „ 41.
„ 981 „ 10.
„ 981 „ 46.
„ 1276 „ 46.
„ 1890 „ 10.
„ 1943 „ 9.
„ 1943 „ 25.
Serie 2226 „ 15.
„ 2226 „ 35.
„ 2226 „ 42.
„ 2702 „ 20.
„ 2709 „ 16.
„ 3585 „ 35.
„ 3654 „ 13.
„ 3654 „ 19.
„ 3654 „ 41.
„ 3878 „ 47.
„ 3912 „ 13.
„ 3912 „ 46.
„ 3970 „ 30.
„ 4189 „ 4.
„ 4189 „ 19.
„ 4392 „ 28.

Alle anderen Nummern der zum Zuge gekommenen Serien erhalten den niedersten bei dieser Gewinnziehung vorkommenden Treffer von 8 fl.

Hiebei wird bemerkt, daß von den früheren Verloosungen her noch einzelne Gewinnst-Nummern aus den bereits gezogenen hier unten beigefügten Serien unerhoben sind, weßhalb die Besitzer der mit solchen Serien-Nummern versehenen Schuldscheine mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht werden, daß sie ihre Gewinnste bei der k. Bank in Nürnberg oder deren Filiale erheben können.

Diese Serien sind:

Nr. 4.	20.	49.	57.	85.	88.	90.	97.
103.	104.	139.	141.	163.	184.	186.	199.
214.	225.	232.	261.	273.	290.	335.	342.
358.	380.	430.	440.	526.	572.	607.	625.
657.	680.	704.	713.	753.	758.	763.	779.
856.	872.	874.	875.	890.	901.	932.	933.
967.	993.	994.	1010.	1018.	1045.	1064.	1074.
1112.	1137.	1139.	1168.	1170.	1171.	1173.	1190.
1233.	1255.	1262.	1295.	1303.	1329.	1355.	1372.
1374.	1389.	1435.	1462.	1497.	1516.	1523.	1528.
1553.	1565.	1601.	1609.	1643.	1657.	1680.	1688.
1711.	1719.	1722.	1725.	1735.	1748.	1750.	1787.
1820.	1829.	1840.	1854.	1862.	1867.	1872.	1894.
1933.	1964.	1966.	1974.	1979.	1995.	2009.	2018.
2023.	2027.	2032.	2067.	2068.	2090.	2097.	2113.
2119.	2124.	2139.	2161.	2165.	2181.	2186.	2189.
2241.	2251.	2288.	2310.	2315.	2325.	2332.	2344.
2375.	2384.	2390.	2392.	2406.	2435.	2439.	2463.
2491.	2499.	2501.	2508.	2515.	2526.	2527.	2533.
2544.	2606.	2612.	2635.	2643.	2652.	2654.	2675.
2687.	2688.	2701.	2704.	2738.	2751.	2798.	2827.
2828.	2848.	2858.	2859.	2869.	2870.	2879.	2893.
2942.	2946.	2962.	2968.	2979.	2989.	3005.	3013.
3018.	3059.	3060.	3120.	3138.	3158.	3167.	3175.
3178.	3186.	3192.	3201.	3221.	3297.	3302.	3312.
3318.	3319.	3367.	3372.	3394.	3402.	3427.	3430.
3434.	3437.	3439.	3470.	3472.	3483.	3498.	3513.
3548.	3573.	3601.	3603.	3629.	3650.	3633.	3665.
3680.	3696.	3736.	3739.	3759.	3787.	3790.	3808.
3835.	3840.	3857.	3859.	3865.	3916.	3931.	3969.
4003.	4019.	4021.	4062.	4089.	4119.	4147.	4149.
4161.	4166.	4167.	4172.	4202.	4227.	4253.	4259.
4264.	4276.	4331.	4341.	4350.	4351.	4353.	4356.
4365.	4372.	4373.	4379.	4402.	4415.	4423.	4480.
4442.	4447.	4463.	4475.	4498.	4507.	4521.	4539.
4566.	4589.	4629.	4637.	4639.	4641.	4649.	4651.
4672.	4698.	4706.	4717.	4732.	4736.	4756.	4764.
4767.	4779.	4789.	4794.	4805.	4870.	4904.	4914.
4949.	4968.	4987.	4997.				

Ansbach, den 15. Juni 1864.

Der Stadtmagistrat. Mandel.

Aus Auftrag der k. Bankdirektion Gombart, k. Bankoberbeamte.

Reichold, Bankdir.-Sekretär.

E. Num. 3702/III.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Taglöhner Johann Winter von Nürnberg wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Taglöhner Johann Winter von hier hat nach dießgerichtlichem rechtskräftigem Urtheile vom 11. Mai d. J. wegen Vergehens des Diebstahls eine Gefängnißstrafe von einem Monate zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt, verfügen wir hiemit Spähe und ersuchen alle öffentlichen Sicherheits-Organe, ihn im Falle Betretens sofort zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste abzuliefern.

Nürnberg, den 9. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

Signalement:

Alter: 20 Jahre. Haare: blond. Gesicht: voll. Wangen: roth. Statur: mittlere.

Kleidung: eine alte graue Joppe, eine bräunliche Hose.

E. Num. 10919.

3. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nach vorliegender Anzeige hat der Soldat und Bediente Gg. Goßler von Bernstein, kgl. Bezirksamts Naila, unter'm Gestrigen seinen vom k. II. Uhlanen-Regimente in Ansbach ausgestellten Marschvorweis sammt einer Brieftasche und zwei darin befindlichen Zehngulden-Banknoten auf dem Wege zwischen Unterasbach und Dornhausen verloren; was hiemit unter Hinweisung auf Artikel 299 des Strafgesetzbuches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gunzenhausen, den 13. Juni 1864.

Königliches Bezirksamt.

Der k. Bezirksamtmann beurlaubt:

Dessen Stellvertreter:

Kahr, Assessor.

E. Num. 3745.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Elisabetha Leih von Mönchsroth, Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 29. März 1864 wegen Bettelns zu einer 4tägigen Arreststrafe und die ledige Walburga Mähr von Gnotzheim durch Erkenntniß vom gleichen Tage wegen Bettelns zu einer sechstägigen Arreststrafe, sowie beide zur Tragung der Verpflegungskosten verurtheilt.

Da deren Aufenthalt ungeachtet Ausschreibens vom 25. April d. Js. nicht ermittelt werden konnte, so wird dasselbe mit dem Ersuchen wiederholt, die Strafe im Betretungsfalle an ihnen zu vollziehen und Nachweis unher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 9. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num. 2181.

5. **Ediktalladung.**

Im Hypothekenbuche für die Stadt Rothenburg Band II. Seite 796 ist auf dem Hause Nro. 755 in der Klinggasse dahier seit dem 10. Mai 1827 ein Darlehens-Kapital von 50 fl., zu 5 Procent verzinslich, für den inzwischen verstorbenen Stiftungsadministrator Geßner dahier, beziehungsweise dessen Nachlaßmasse, worüber das Concursverfahren eröffnet worden war, eingetragen.

Diese 50 fl. sollen längst bezahlt seyn und sind in der That im Geßner'schen Concurse zur Aktivmasse auch nicht angezogen worden.

Die Nachforschungen nach den Geßner'schen Erben oder den sonstigen Interessenten sind fruchtlos geblieben, weßhalb auf Einleitung des Amortisations-Verfahrens angetragen worden ist.

Demzufolge werden nun alle Diejenigen, welche auf die Forderung von 50 fl. Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb sechs Monaten von heute an hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls diese Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Rothenburg, den 10. Juni 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Ebenauer.

Kämpfler.

L. Num. 3634.

6. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten ds. Mts. wurde bei dem Kaufmanne Salomon Bonné in Cron-

heim eingebrochen und entwendet: 3 Zehngulden-Banknoten, 3 Kronenthaler, 1 Zwei- und 1 Halbguldenstück, 20 bis 30 fl. in österreichischen und einfachen Gulden und kleinerer Münze, 2 bis 3 fl. in Kupfermünzen, welche besonders eingewickelt waren, ein Portemonnais von rothem Leder und weißer Schließe, in welchem ein Kronenthaler, 2 Guldenstücke und kleines Geld waren, endlich ein Schächtelchen mit Stahlfedern.

Ich ersuche um Spähe nach dem gestohlenen Gelde und den zur Zeit unbekannten Thäter.

Ansbach, den 14. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Roth versteigert der Unterzeichnete in Sachen des Handelsmannes M. Oettinger gegen die Oekonomen-Eheleute Joseph und Barbara Gstättner zu Spalt wegen Forderung am **Dienstag den 26. Juli 1864 Vorm. 10 Uhr** im Gasthause zur Post zu Spalt die Immobilien des Beklagten:

Steuergemeinde Spalt:

PlNr. 271; 0,01 Dezim. Wohnhaus, HsNr. 201 zu Spalt mit ganzem Gemeinderechte, geschätzt auf 950 fl., dann

PlNr. 754, 0,70 Dezim. Hopfengarten am Trautenfurther-Weg, geschätzt auf 420 fl.

Der Zuschlag erfolgt erst bei erreichtem Schätzungswerthe. Unbekannte Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit zu bescheinigen. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 96 bis 106 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 und werden die näheren Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben.

Roth, den 9. Juni 1864.

Kimmel, k. Notar.

2. Bekanntmachung.

In Sachen Niederheimer gegen Schlenzger, dann Sommer und Consf. gegen Schlenzger wegen Forderung versteigert der Unterzeichnete im Auftrage des k. Landgerichts Roth am

Donnerstag den 28. Juli 1864 Vorm. 9 Uhr im Stöhr'schen Gasthause zu Abenberg, Gerichts Roth, den Grundbesitz des Beklagten, Fallmeisters Joseph Schlenzger aus Abenberg:

Steuergemeinde Abenberg:

PlNr. 883, zwei Tagw. 3 Dez. Schafacker, geschätzt auf 500 fl.

Der Zuschlag erfolgt erst bei erreichtem Schätzungswerthe. Unbekannte Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit zu bescheinigen. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes und § 96 bis 106 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und werden die näheren Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben.

Roth, den 10. Juni 1864.

Kimmel, k. Notar.

Privatbekanntmachung.

1. Alle Sorten Staatspapiere und **Anlehens-Loose,**

Aktien, Coupons, Wechsel, Banknoten, Geldsorten ꝛc. ꝛc. werden courtsmäßig ein- und verkauft bei

Gebrüder Schmitt in Nürnberg,
Bank- und Wechselgeschäft, Adlerstraße L. 190.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 57.** den 22. Juni 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.

Dienstag den 28. d. Mts. Vorm. 11 Uhr wird in der Rechnungskanzlei des k. 2. Chevaulegers-Regiments Taxis der Dünger von den kgl. Dienstpferden pro IV. Quartal 1863/64 öffentlich versteigert.

Ansbach, den 20. Juni 1864.

Freiherr von Leonrod, Oberstlieutenant.

---

2. (O. S.) Düngerverstrich.

Die kgl. Bezirks-Gestüts-Inspektion Ansbach versteigert am

Dienstag den 28. Juni c. Vorm. 11 Uhr

in ihrem Lokale den pro IV. Quartal 1863/64 anfallenden Pferdedünger öffentlich an den Meistbietenden.

E. Num. 13471.

3. Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Lehrers an der Mädchenoberklasse Sebalder-Sprengels-Abtheilung A dahier betr.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg werden Bewerber um oben bezeichnete Lehrerstelle andurch aufgefordert, ihre Gesuche

binnen 14 Tagen

von heute an unter Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse einfach sammt beizulegendem legalem Zeugnisse über Befähigung, Leumund und Gesundheit hierorts einzureichen.

Nur solche Bewerber, welche zum Mindesten die Note

„sehr gut"

nachweisen, können berücksichtigt werden.

Der Ertrag der Stelle besteht in einem fixen Geldgehalt von 400 fl. jährlich, welcher bis zum 24. dahier zurückgelegtem Dienstjahr des Lehrers, dessen Würdigkeit vorausgesetzt, stufenweise auf 800 fl. anwächst.

Nürnberg, den 14. Juni 1864.

Die beiden Bürgermeister:

v. Wächter. Seitert.

Quehl, Sekt.

E. Num. 4514/I.

4. Bekanntmachung.

Im Concurs des Tapezierers Caspar Hugo dahier wird bekannt gegeben, daß das heute erlassene Präklu-

Urtheilserkenntniß am 25. Juni c. an die Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Fürth, den 7. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

Wollner.

L. Num. 4541/I.

5. Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Zwickel zu Sack, königl. Landgerichts Fürth, wurde durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 7. Juni 1864 als Verschwender erklärt.

Dieß wird hiedurch in Gemäßheit des §. 5 lit. 36 Ziff. 1 der preuß. Gerichtsordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dem genannten Zwickel ferner keinen Credit zu ertheilen.

Fürth, den 7. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

Wollner.

L. Num. 2028/III.

6. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Strafsache gegen den ledigen, 18 Jahre alten Dienstknecht Johann Peter Obendörfer von Lauterbockenfeld wegen Betrugs ist, dieser Obendörfer bereits zu einer in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt worden; und zwar in contumaciam, und es konnte sein Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Alle Behörden, sowie die k. Gensdarmerie werden nun hiedurch ersucht, diesen Obendörfer im Falle der Ausmittlung behufs seines Strafantritts hieher zu weisen oder nöthigenfalls hieher liefern zu lassen und darüber uns Nachricht zu ertheilen.

Windsheim, den 15. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Freiherr von Bibra.

Hautsch.

K. Num. 13763.

7. Bekanntmachung.

Der frühere Bierbräuer und Wirth Friedr. Steinacker von Seidelsdorf beabsichtigt, mit seiner Familie, bestehend aus seiner Ehefrau Katharina, geb. Hofmann und folgenden 6 Kindern:

Johann Friedrich, geboren den 11. September 1849,
Margaretha Carolina, geb. den 23. April 1851,
Carl August, geb. den 21. Februar 1853,
Christian Carl, geb. den 20. September 1854,
Luise Wilhelmine, geb. den 7. August 1856,
Georg Heinrich, geb. 14. März 1858,

nach Hohenhardt, k. württembergischen Oberamts Crailsheim, auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an diese Steinacker'sche Familie sind längstens bis zum 30. d. Mts. dahier an-

zumelden, widrigenfalls die Auswanderungsurkunde für dieselbe ausgefertigt werden wird.

Dinkelsbühl, am 13. Juni 1864.

Königliches Bezirksamt.

D. l. s.

Thaler, v. n.

E. Num. 5005.

8. Die ledige Johanna Margaretha Ganß von Kleinseebach beabsichtigt eine Reise nach Nordamerika zu machen. Etwaige Ansprüche an dieselbe sind binnen acht Tagen vom Tage dieser Bekanntmachung an dahier geltend zu machen, widrigenfalls der Reisepaß an die ꝛc. Ganß ausgehändigt werden wird.

Erlangen, den 14. Juni 1864.

Königliches Bezirksamt.

Der Vorstand beurlaubt.

Pfeiffer.

E. Num. 11061.

9. (O. S.) Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat sich die geistesschwache, 27 Jahre alte Maria Seßler von Haundorf am Sonntag den 12. lfd. Mts. heimlich aus dem Hause ihrer Geschwister dortselbst entfernt, ohne bisher wieder zurückgekehrt zu seyn, weßhalb sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden hiemit ersucht werden, nach dem Aufenthalte der ꝛc. Seßler geeignet recherchiren und dieselbe im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.

Gunzenhausen, den 16. Juni 1864.

Königliches Bezirksamt.

Der I. Bezirksamtmann beurlaubt.

Kahr, Assessor.

E. Num. 3445.

10. Bekanntmachung.

(Amortisation von Hypotheken der Casse-Gesellschaft und Consorten von hier betr.)

Mit Bezugnahme auf das dießgerichtliche Amortisations-Edikt vom 25. November 1860, inserirt in das Kreisamtsblatt Beilage Nr. 114 von Jahr., Beilage 11 und 25 I. J. wird, nachdem gegen die sub Nummer I, II, 1, 2, 4, 7. III. — X. aufgeführten Hypothekforderungen innerhalb der präfigirten sechsmonatlichen Frist keinerlei Ansprüche hierseits geltend gemacht wurden, wird hiemit dem gestellten Präjudize gemäß zu Recht erkannt:

1) es seien die im Edikte vom 25. November v. J. sub I., III. — X. incl. aufgeführten Forderungen ganz, von der sub Ziffer II. aufgeführten Forderungen die Antheile der sub Ziffer 1, 2, 4 — 7 namhaft gemachten Personen als erloschen zu erklären;

2) die hiefür eingetragenen Hypotheken seyen in den einschlägigen Hypothekenbüchern zu löschen.

Gunzenhausen, den 15. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Hößlin, Landrichter.

E. Num. 3444.

11. Bekanntmachung.

(Hypotheken-Amortisation von 350 fl. auf dem Wohnhause Nummer 89 zu Gunzenhausen für die Wittwe Stoß daselbst betreffend.)

Mit Bezugnahme auf das dießgerichtliche Amortisations-Edikt vom 25. Juli 1860, inserirt im Kreis-

amtsblatt p. 1660 Nr. 64, 83 und 106 wird, nachdem innerhalb der präfigirten sechsmonatlichen Frist keinerlei Ansprüche hierorts geltend gemacht wurden, dem vorgesetzten Präjudize gemäß zu Recht erkannt:

a) das Kapital zu 350 fl. für die Bürgermeisters-wittwe Anna Margaretha Stoß von hier sey als erloschen zu erklären,

b) die hiefür im Hypothekenbuche für Gunzenhausen Band I. Seite 84 eingetragene Hypothek sey zu löschen.

Gunzenhausen, den 16. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Hößlin, Landrichter.

E. Num. 3744.

12. (O.S.) Bekanntmachung.

Nachdem der Aufenthalt der ledigen Walburga Nähr von Gnotzheim ungeachtet Ausschreibens vom 9. März d. Js. nicht ermittelt wurde, so wird dasselbe wiederholt mit dem Ersuchen, die derselben unter Ueberbürdung der Verpflegungskosten zuerkannte dreitägige Arreststrafe im Falle Betretens zu vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 9. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num. 44.

13. (O. S) Bekanntmachung.

Das Ausschreiben vom 14. April ds. Jrs. wegen Vollzugs einer achttägigen Arreststrafe an dem ledigen Taglöhner Johann Leonhard König (Friedlein) von Wasserrüdingen wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Wasserrüdingen, den 13. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Bannig.

E. Num. 3639.

14. (C. S.) Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Peter Wutz von Märzbach, kgl. Landgerichts Windsheim, ist eines im Vergehensgrade strafbaren Diebstahls verdächtig und deßhalb zu vernehmen.

Ich ersuche um Ermittlung und Bekanntgabe des zur Zeit unbekannten Aufenthaltes des Genannten.

Ansbach, den 17. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

E. Num. 6046.

15. Diebstahls-Anzeige.

Dem Maurer- und Gütler Georg Schramm von Gonnersdorf wurden am Dienstag den 24. Mai curr. Vorm. zwischen 8 und 10 Uhr mittels mehrfachen Einbruches die nachbezeichneten Gegenstände entwendet.

Verdacht fällt auf zwei ziemlich schlecht gekleidete Bursche, wahrscheinlich Eisenbahnarbeiter, welche gegen 30 Jahre alt, mittlerer Größe und Statur, der Eine, etwas größere schwärzlichen Angesichts und ohne Bart, der andere aber blassen, länglichen Gesichts, etwas schmächtiger und mit einem Knebelbart versehen war, von denen der erstere eine braune, abgeschabte Joppe und ein rundes braunes niederes Hütchen, der andere

eine graue Joppe und eine Schirmmütze trug und die sich Cadolzburg zuwendeten.

Ich ersuche demnach um Späh auf die Ablaten sowohl als die Diebe und Mittheilung eines allenfalls dienlichen Resultates.

Fürth, den 10. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

Geld- und Effectenbeschrieb.

1) zwei doppelte Vereinsthaler,
2) vier Kronenthaler,
3) drei Preußenthaler,
4) zehn Guldenstücke,
5) eine neue sommerzeuchene, mit kleinen schwarzen Streifen carrirte Hose mit altmodischem Latz, erst ein paar Mal getragen, daran
6) ein neuer grauer, roth oder grüngestreifter Gummihosenträger,
7) eine neue hellgraue, gerippte Buckskinweste mit zwei Reihen beinener Knöpfe, welche in der Mitte weißlich und mit einem blauen Steinchen versehen waren, dann mit einer schekigen Borte ringsum eingefaßt und mit liegendem Kragen versehen,
8) ein neuer brauner rundkopfiger Filzhut mit breitem schwarzem Band und innen am Unterfutter der Name des Hutmachers Hertlein von Langenzenn,
9) ein porzellanener Pfeifenkopf mit einem goldeingerandeten Frauen-Brustbild, dann
10) ein schwarzer beinener Hornring mit einem Goldplättchen,
11) zwei Kronenthaler,
12) zwei Gulden an Sechsern und Groschen mit
13) zwei kleinen Geldsäckchen.

K. Num. 6283.

16. (C. S.) **Diebstahlsanzeige.**

Am 25. vor. Mts. wurde dem Postboten Johann Leicht von Cadolzburg aus seiner Wohnstube die nachbeschriebene Sackuhr sammt Kette durch einen zur Zeit noch unbekannten Thäter entwendet.

Ich ersuche daher um Späh und Mittheilung eines dienlichen Resultats.

Fürth, den 19. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

Beschrieb.

Die Uhr ist eine vergoldete Ankeruhr mit römischen Zahlen auf dem großen und wie dieß bei Ankeruhren der Fall ist, auf dem kleinen Zifferblatt. Der Name des Uhrmachers, der nicht angegeben werden kann, war auf dem innern sog. Staubdeckel eingrabirt, der äussere Deckel war ziemlich glatt und nur um die Mitte herum einige Verzierung eingegraben.

An der Uhr war eine vergoldete mit kleinen Gliedern versehene Kette und einem großen Schlüssel angebracht, welche in der Mitte abgerissen und mit einem Draht wieder zugefügt wurde.

K. Num. 6186.

17. (O.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Fürth verordnet wegen Diebstahls, verübt am 16. September vor. Js. zum Nachtheil des Taglöhners Georg Wagner von Schwabach, welcher nach Art. 262 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den ledigen Jakob Baldauf von Eilbronn, k. Bezirksamts Gladenhof, der vom 4. November vor. Js. bis 17. d. M. in Wendelstein in Arbeit stand und legitimationslos ist, mit Rücksicht auf Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzug dieses Befehls ist solcher dem benannten Jakob Baldauf vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Fürth, am 9. Juni 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesfalt.

K. Num. 4474/III.

18. (C. S.) Bekanntmachung.

Gegen Ende Mai ds. Js. wußte sich ein fremder Metzgerbursche einen dem Metzgergesellen Johannes Eichberger von Ulm gehörigen Koffer, welchen derselbe dem Wirth Sonnenleiter dahier verschlossen zur Aufbewahrung übergeben hatte, auf betrügliche Weise anzueignen, und zwar ist dieser That der Metzgergeselle Carl Roß von Neumarkt in Schlesien beschuldiget.

Der Koffer selbst war hellbraun angestrichen und hatte mit schwarzer Farbe die Bezeichnung

J. E. N. 34.

In dem Koffer befanden sich folgende Effekten, welche außer diesem zur Zeit noch vermißt werden:

7 bis 10 weiße Schürzen, theils mit J. E., theils nicht gezeichnet,
9 Stück kattunene Sacktücher, verschiedenfarbig, darunter 2 weiße,
7 Paar blaubaumwollene Strümpfe,
2 rothe Blausen,
1 schwarz- und weißstreifte Piquéweste mit grauem Futter, neu,
1 hellgraue, gewirkte Weste mit grauem Futter und gelblichten Knöpfen,
1 graue Tuchweste mit grauem Futter,
1 dergleichen Hose mit grauem Bundfutter,
1 schwarzer niederer Filzhut,
1 Paar kalblederne Halbstiefel, wenig getragen,
1 angeblich silberne Taschenuhr mit weißem Zifferblatt, römisch. Zahlen, an einer goldenen kurzen, großgliederigen Kette mit Schlüssel,
1 Paar schwarze Lederschuhe,
1 gewirkter grauer Kittel,
1 graumollenes Schlips,

1 weißflanellener Unterkittel,
1 graue Tuchhose, schon gebraucht,
1 Paar alte gestrickte Unterhosen,
1 schwarzer Tuchrock mit schwarzem Schoos- und rothem Aermelfutter und seidenübersponnenen Knöpfen,
an baarem Gelde 5 fl., bestehend in 4 Einguldenstücken, das Uebrige in kleiner Münze,
1 blaues Halbhemd,
1 schwarze Kappe ohne Schirm,
1 schwarzer Tuchspenser mit braunem Futter,
mehrere Flickfleck.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände wird gewarnt und im Falle sachdienliches Ermittlung Anzeige gewärtigt.

Nürnberg, den 15. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner, v. u.

K. Num. 2526.

19. (C.S.) **Verhaftsbefehl.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen des zum Schaden des Gastwirthes Friedrich Klein von Hohnsberg und Consorten verübten Diebstahls, welcher nach Art. 282 Nr. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Dienstknecht Jakob Gräbner aus Schellert, kgl. Landgerichts Neustadt a/A., zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem ꝛc. Gräbner vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 18. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

K. Num. 2523.

20. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Ich ersuche um Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthalts des ledigen Dienstknechts Michael Hartmann aus Feuchtwangen.

Windsheim, den 19. Juni 1864.

Der k. Untersuchungsrichter:

Hermann.

---

21. **Kinderzech-Messe.**

Die hiesige Kinderzechmesse beginnt

am Sonntag den 10. Juli

und endiget

am Mittwoch den 13. Juli.

Das auswärtige Publikum wird zum zahlreichen Besuche derselben eingeladen.

Dinkelsbühl, den 17. Juni 1864.

Stadtmagistrat.

Schaberth.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Subhastation.

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichts habe ich zur öffentlichen Versteigerung des zur Concursmasse der Gastwirthseheleute Georg Michael und Margaretha Doroth. Hummelmann dahier gehörigen, Gastwirthshauses S 143¼ in der äußern Laufergasse daselbst, Steuergemeinde Nürnberg PlNr. 1061 zu 0 Tagwerk 1 Dez. Gebäude, Wohnhaus, von gemischter Bauart, geschätzt auf 8700 fl. mit darauf haftender Gastwirthschaftsgerechtigkeit zweiter Classe mit dem Schilde zum rauhen Wolf, geschätzt auf 1000 fl. und dem realen Forstrechte im St. Sebalder Staatsforste im jährlichen Bezug von zwei Mäß weichem Scheit-, anderthalb Klafter Stockholz und einhundert Bund Wellen, der inländischen Brandversicherungsanstalt mit 5000 fl. einverleibt, belastet mit sieben Zehntelskreuzer Grundsteuermplum auf

Mittwoch den 13. Juli Vormittags 10 Uhr

n meiner Amtskanzlei L. Nr. 1 an der Fleischbrücke Termin anberaumt.

Der Hinschlag erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, sofort im Termine, unbekannte Steigerer aber und solche, gegen welche Zweifel obwalten, haben ihre Zahlungsfähigkeit im Termine nachzuweisen.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Nürnberg, den 16. Juni 1864.

Der k. Notar

Dr. Reichold.

2. Bekanntmachung.

(Spitalstiftung Eichstätt gegen Kaßner, Simon, Oekonom in Eichstätt, resp. die Barbara Kaßner'sche Verlassenschaftsmasse pct. deb. betreffend.)

In Folge Auftrags des k. Stadt- und Landgerichts Eichstätt werden die nachbezeichneten, zum Nachlasse der Oekonomenswittwe Barbara Kaßner in Eichstätt gehörigen Realitäten, nämlich:

Steuergemeinde Eichstätt:

PlNr. 1842a, 0,25 Dez. Wohnhaus, Keller, Stadel und Stallung lit. C Nr. 174½, Taxe 2800 fl.,

PlNr. 1842b, 0,08 Dez. Wurz- und Baumgärtchen, Taxe 30 fl.,

PlNr. 1839, 3,17 Dez. Acker, hinterer Fallenberg, Taxe 700 fl.,

PlNr. 1841, 2,46 Dez. Acker, vorderer Fallenberg, Taxe 700 fl.,

PlNr. 1659½, 0,16 Dez. Acker ober dem Frauenberg, Taxe 40 fl.,

im Zwangswege öffentlich versteigert.

Termin zur Versteigerung wird auf

Dienstag den 19. Juli l. Js. Früh 10 Uhr

im Amtslokale des k. Notars Simon Beck zu Eichstätt lit. A Hs.-Nr. 33 anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß sich das Verfahren nach §. 97 bis 101 des Prozeßgesetzes richtet, und die Strichsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden sollen.

Eichstätt, den 15. Juni 1864.

Lautner, Notariatsverweser.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 59.** den 24. Juni 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. (O. S.) Pferdeverkauf.

Die kgl. Bezirks-Gestüts-Inspektion Ansbach versteigert am

Mittwoch den 6. Juli c. Vorm. 11 Uhr

in ihrem Hofraum mehrere, zum Beschälen unbrauchbar gewordene Hengste des k. allgemeinen Landgestüts gegen baare Bezahlung öffentlich an die Meistbietenden.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

(Die Visitation der Hunde betr.)

Die diesjährige Visitation der Hunde wird an den nachbezeichneten Tagen vorgenommen:

1) Mittwoch den 29. Juni 1864

aus den Distrikten I. und II. oder den Häusern A 1 bis 100 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, aus den Distrikten III., IV. und V. oder den Häusern A 101 bis 246 Nachmittags von 2 bis 4 Uhr;

2) Donnerstag den 30. Juni

aus den Distrikten VI. und VII. oder den Häusern A 247 bis 344 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, aus den Distrikten VIII., IX. und X. oder den Häusern B 1 bis 90 und C 1 bis 49 Nachmittags von 2 bis 4 Uhr;

3) Freitag den 1. Juli

aus den Distrikten XI. und XII. oder den Häusern C 50 bis 153 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, aus den Distrikten XIII., XIV. und XV. oder den Häusern C 154 bis 194 und D 1 bis 151 Nachmittags von 2 bis 4 Uhr;

4) Samstag den 2. Juli

aus den Distrikten XVI. und XVII. oder den Häusern D 152 bis 288 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, aus den Distrikten XVIII., XIX., XX. und XXI. oder den Häusern von D 289 bis 461 Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Jeder Eigenthümer eines Hundes, derselbe möge ihm eigen gehören oder in Pflege und Verwahrung sich bei ihm befinden, ist verpflichtet, denselben zur vorbezeichneten Zeit auf dem Viehmarktsplatze C 159 zur Untersuchung bringen zu lassen, und die festgesetzte Visitationsgebühr, welche für das ganze Jahr 48 kr. beträgt, zu entrichten.

Hunde, welche wegen Alters oder Krankheit vom Thierarzte für sicherheitsgefährlich befunden werden, sind, wenn der Besitzer des Hundes sich damit zufrieden stellt, sofort dem Wasenmeister zur Tödtung zu überliefern.

Macht der Besitzer des Hundes hiegegen Einwendungen, so wird die Polizeibehörde darüber Entscheidung geben, in solchem Falle kann jedoch nach Umständen die einstweilige Verwahrung der beanstandeten Hunde bei dem Wasenmeister auf Kosten des Besitzers angeordnet werden.

Verfehlungen gegen diese Anordnungen sind nach Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 10 fl. strafbar.

Hiernächst wird aufgefordert, die Bescheinigung von der letzten im Juli vor. Js. vorgenommenen Visitation vorzuzeigen.

Ansbach, den 22. Juni 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

E. Num. 12646.

3. (A.S.) **Bekanntmachung.**

Der gegenwärtig zu Paris befindliche Schneidergeselle Max Bacharach von hier will förmlich nach Frankreich auswandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Forderungsansprüche an denselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche von heute an innerhalb 14 Tagen hierorts geltend zu machen, als außerdem weitere Verfügung getroffen werden wird.

Fürth, den 21. Juni 1864.

Stadtmagistrat.

Johe.

Z. Num. 2034/I.

4. (O.S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen den Drahtzieher Dimmling von Schwabach wegen Diebstahls betr.)

Nachdem in rubrizirter Untersuchung der Drahtzieher Christoph Dimmling von Schwabach trotz der Ausschreiben vom 29. August 1862 und 16. November 863 nicht hieher eingeliefert wurde, wird der nachstehende Steckbrief hiemit zur Fortsetzung der Späh und Bekanntgabe eines allenfallsigen Resultates wiederholt veröffentlicht:

Steckbrief.

Christoph Dimmling, 22 Jahre alt, lediger Drahtzieher von Schwabach, wurde durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichtes vom 2. August d. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden der Taglöhnerswittwe Anna Barbara Kastner von Schwabach zu einer in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, sowie in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs, welche jedoch, soweit letztere nicht durch dessen Arbeitsverdienst am Straforte gedeckt werden, der k. Staatskasse zur Last fallen, verurtheilt.

Nachdem dieses Urtheil rechtskräftig geworden ist und in Folge Antrags der k. Staatsanwaltschaft vollzogen werden soll, der Aufenthalt des Christoph Dimmling aber gänzlich unbekannt ist, so ergeht an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, auf obengenannten Dimmling Späh zu verfügen und denselben im Betretungsfalle sofort hieher einliefern zu lassen.

Dimmling ist, soweit dessen Signalement gegeben werden kann, mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, braune Haare, proportionirte Nase und Mund, braune Augen und ist ohne besondere Kennzeichen; die Kleidung desselben kann nicht angegeben werden.

Fürth, den 6. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

v. Bibra.

E. Num. 15401.

5. **Bekanntmachung.**

Der bisherige Assistent Ludwig Weiß in Landau, heimathsberechtigt dahier, will eine Reise nach Brasilien unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung am

4. Juli 1864 Vorm.

dahier anzumelden.

Neustadt, den 17. Januar 1864.

Königliches Bezirksamt.

Billmann.

E. Num. 64997.

6. **Ediktalcitation.**

(Verschollenheit des Johann Georg Herzog von Ottensoos betr.)

Für den am 4. September 1789 geborenen und seit dem russischen Feldzuge vermißten Johann Georg Herzog sind im Hypothekenbuche von Ottensoos drei Forderungen für Aeltern- und Brudergüter im Gesammtbetrage von 271 fl. eingetragen und ist für denselben ein Sparkassebuch über 94 fl. gerichtlich deponirt.

Auf gestellten Antrag ergeht an Johann Georg Herzog oder seine eheliche Nachkommen die Aufforderung, sich binnen

3 Monaten

von heute an dahier zu melden, widrigenfalls er für kinderlos verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Intestaterben ohne Caution hinausgegeben und überwiesen wird.

Lauf, den 3. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Kroyer, Landrichter.

Kraus, Assessor.

E. Num. 200.

7. (C.S.) **Späheverfügung.**

Am 19ten ds. Mts. Nachmittags wurde auf dem Jahrmarkte in Weidenbach aus der dem Handelsmann Bernhard Maier von Lehrberg gehörigen Bude ein Stück baumwollenes Hemdentuch (sogenanntes Doppeltuch), ungefähr 20 Ellen à 24 kr. entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach dem noch unbekannten Thäter und dem entwendeten Tuche, sowie um Bekanntgabe des allenfallsigen Resultates.

Herrieden, den 21. Juni 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte:

Kaiser.

Gerichtliche Versteigerung.

1. **Subhastation.**

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichts habe ich zur öffentlichen Versteigerung des zur Concursmasse der Gastwirthseheleute Georg Michael und Margaretha Doroth. Hummelmann dahier gehörigen, Gastwirthshauses S 1434 in der äußern Laufergasse daselbst, Steuergemeinde Nürnberg PlNr. 1061 zu 0 Tagwerk 4 Dez. Gebäude, Wohnhaus, von gemischter Bauart, geschätzt auf 8700 fl. mit darauf haftender Gastwirthschaftsgerechtigkeit zweiter Classe mit dem Schilde zum rauhen Wolf, geschätzt auf 1000 fl. und dem realen Forstrechte im St. Sebalder-Staatsforste im jährlichen Bezug von zwei Mäß weichem Scheit-, anderthalb Klafter Stockholz und einhundert Bund Wellen, der inländischen Brandversicherungsanstalt mit 5000 fl. einverleibt, belastet mit sieben Zehntelskreuzer Grundsteuersimplum auf

Mittwoch den 13. Juli Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei L Nr. 1 an der Fleischbrücke Termin anberaumt.

Der Hinschlag erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, sofort im Termine, unbekannte Steigerer aber und solche, gegen welche Zweifel obwalten, haben ihre Zahlungsfähigkeit im Termine nachzuweisen.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Nürnberg, den 16. Juni 1864.

Der k. Notar:

Dr. Reichold.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 4462/I.

1. **Gant-Proclama.**

Auf Antrag des Fabrikbesitzers Georg Friedrich Toussaint dahier wurde bei vorhandener Ueberschul-

dung mit Beschluß vom 31. Mai c. über dessen Vermögen der Universal-Concurs eröffnet und werden die gesetzlichen Edikttage, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Mittwoch den 31. August 1864,
2) zur Vorbringung von Einreden auf
   Mittwoch den 5. Oktober 1864,
3) zur Abgabe der Schlußerklärungen, und zwar:
   a) der Repliken auf
      Mittwoch den 19. Oktober 1864,
   b) der Dupliken auf
      Mittwoch den 2. November 1864.

Die Abhaltung derselben findet im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 7 jedesmal Vorm. von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr statt und hat die bis zum Schlusse des ersten Edikttages weder mündlich noch schriftlich erfolgte Anmeldung einer Forderung den Ausschluß von der Masse, das Nichthandeln bis zu oder an den übrigen Edikttagen den Ausschluß mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge. Der erste Edikttag ist zugleich zur Vorlage des Vermögens-Inventars, zur Wahl eines definitiven Massekurators, zur Beschlußfassung über die weitere Behandlung der Aktivmasse bestimmt und wird von den sich nicht Erklärenden Anerkennung des Inventars und Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit angenommen. Ebenso wird am ersten Edikttage eine gütliche Ausgleichung der Sache versucht werden.

Das Aktivvermögen, worunter verschiedene Fabrik-Anlagen, Vorräthe und Fabrikate, entziffert nach dem vom Cridar mit seiner Insolvenz-Anzeige vorgelegten Status den Betrag von 39,090 fl. 1 kr., während die Passiva, worunter, die eingetragenen Cautionen abgerechnet, 18,000 fl. Hypothekschulden, 63,303 fl. 37 kr. betragen, so daß zur Zeit eine Ueberschuldung von 24,273 fl. 36 kr. besteht, wobei noch bemerkt wird, daß das vorhandene Mobiliar größtentheils von der cridarischen Ehefrau als Eingebrachtes in Anspruch genommen werden will.

Wer von dem Vermögen des Cridars etwas in Händen hat oder demselben etwas schuldet, hat die Ablieferung und Zahlung vorbehaltlich seiner Rechte bei eigener Haftung nur an das Concursgericht zu bewirken. Die auswärtigen Gläubiger haben mit der nächsten Erklärung oder längstens bis zum 1. Edikttage einen dahier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten, jedoch mit Ausnahme der Post zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen zu den Akten genommen und hiemit für richtig zugestellt erachtet würden.

Fürth, am 10. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:
Hammer.

Wollner.

Privatbekanntmachung.

1. Bei Max Navizza in München erschien und stets vorräthig in **Carl Junge's** Buch- und Kunsthandlung in **Ansbach:**

Bildniß

Seiner Majestät des Königs Ludwig II.,

gezeichnet und lithograph. von J. Rigal. Preis ohne Goldrand fl. 1. 12 kr., mit Goldrand fl. 1. 30 kr.

☛ Dieses Bild wurde zur Anschaffung auf Regie-
☛ Kosten für sämmtliche Schulen Bayerns
☛ von höchster Stelle angelegentlichst empfohlen

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 61.** den 29. Juni 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 6281.

1. (O.S.) Bekanntmachung.

(Brandversicherungsbeitragszahlung für 1863/64 betr.)

Diejenigen Gebäudebesitzer dahier, welche mit Zahlung der Brandbeiträge noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, die Bezahlung dieser Beiträge innerhalb acht Tagen zu leisten, außerdem mit Zwangsmaßregeln vorgefahren werden wird.

Ansbach, den 27. Juni 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

---

2. (O.S.) Bekanntmachung.

(Die Visitation der Hunde betr.)

Die diesjährige Visitation der Hunde wird an den nachbezeichneten Tagen vorgenommen:

1) Mittwoch den 29. Juni 1864

aus den Distrikten I. und II. oder den Häusern A 1 bis 100 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, aus den Distrikten III., IV. und V. oder den Häusern A 101 bis 246 Nachmittags von 2 bis 4 Uhr;

2) Donnerstag den 30. Juni

aus den Distrikten VI. und VII. oder den Häusern A 247 bis 344 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, aus den Distrikten VIII., IX. und X. oder den Häusern B 1 bis 90 und C 1 bis 49 Nachmittags von 2 bis 4 Uhr;

3) Freitag den 1. Juli

aus den Distrikten XI. und XII. oder den Häusern C 50 bis 153 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, aus den Distrikten XIII., XIV. und XV. oder den Häusern C 154 bis 194 und D 1 bis 151 Nachmittags von 2 bis 4 Uhr;

4) Samstag den 2. Juli

aus den Distrikten XVI. und XVII. oder den Häusern D 152 bis 288 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, aus den Distrikten XVIII., XIX., XX. und XXI. oder den Häusern von D 289 bis 461 Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Jeder Eigenthümer eines Hundes, derselbe möge ihm eigen gehören oder in Pflege und Verwahrung sich bei ihm befinden, ist verpflichtet, denselben zur vorbezeichneten Zeit auf dem Viehmarktsplatze C 150 zur Untersuchung bringen zu lassen, und die festgesetzte Visitationsgebühr, welche für das ganze Jahr 48 kr. beträgt, zu entrichten.

Hunde, welche wegen Alters oder Krankheit vom Thierarzte für sicherheitsgefährlich befunden werden, und, wenn der Besitzer des Hundes sich damit zufrieden stellt, sofort dem Wasenmeister zur Tödtung zu überliefern.

Macht der Besitzer des Hundes hiegegen Einwendungen, so wird die Polizeibehörde darüber Entscheidung geben, in solchem Falle kann jedoch nach Umständen die einstweilige Verwahrung der beanstandeten Hunde bei dem Wasenmeister auf Kosten des Besitzers angeordnet werden.

Verfehlungen gegen diese Anordnungen sind nach Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 10 fl. strafbar.

Hiernächst wird aufgefordert, die Beschleunigung von der letzten im Juli vor. Js. vorgenommenen Visitation vorzuzeigen.

Ansbach, den 22. Juni 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

K. Num. 14082.

3. Bekanntmachung.

(Den Wollenmarkt in Nürnberg betr.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg.

Unter Bezugnahme auf die magistratische Bekanntmachung vom 3ten Juni, die Abhaltung des Wollenmarktes dahier betr., wird den Betheiligten zur Kenntniß gebracht, daß der Wollenmarkt nicht, wie ausgeschrieben, vom 6. bis 8. Juli, sondern vom Montag den 4. bis 6. Juli abgehalten wird.

Nürnberg, den 22. Juni 1864.

Die beiden Bürgermeister:

von Wächter. Seiler.

Quehl, Sekr.

K. Num. 15401.

4. Bekanntmachung.

Der bisherige Postassistent Ludw. Weiß in Landau, heimathsberechtigt dahier, will eine Reise nach Brasilien unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung am

4. Juli 1864 Vorm.

dahier anzumelden.

Neustadt, den 17. Juni 1864.

Königliches Bezirksamt.

Billmann.

---

5. **Bekanntmachung.**

(Krug'sche Curatelsache betr.)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die über die Bauernehseleute Anton Ernst und Franziska Walburga Krug von Adelmannsdorf früher bestandene Curatel gemäß dießgerichtlichen Beschlusses vom 11. April 1864 wieder aufgehoben wurde und daß dieselben daher in der Disposition über ihr Vermögen nicht mehr beschränkt sind.

Gunzenhausen, den 25. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Hößlin, Landrichter.

---

6. (A.S.) **Bekanntmachung.**

In der Curatel über Johann Black von Roth ist der zur Zeit unbekannte Aufenthaltsort der Kindesmutter Babette Black von hier zu ermitteln, weßhalb an alle Behörden das Ansuchen um geeignete Mittheilung ergeht.

Roth, den 4. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Stauffer.

E. Num. 2309.

7. (A.S.) **Bekanntmachung.**

(Curatel über die ledige Eva Barbara Vogt von Vorbach betr.)

Eva Barbara Vogt von Vorbach wurde wegen Geistesschwäche durch Erkenntniß vom Heutigen unter Curatel gestellt und für sie der Gemeindevorsteher Johann Andreas Klenk von Leuzenbronn als Curator verpflichtet; was man mit dem Beifügen zur Kenntniß bringt, daß die Vogt unfähig ist, lästige Rechtsgeschäfte einzugehen.

Rothenburg, am 18. Juni 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Ebenauer.

Dittmar.

E. Num. 3813.

8. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am 21. d. M. Nachmittag wurde bei dem Schäfer Adam Fischer in Thannhausen, Landgerichts Gunzenhausen, eingebrochen und an Geld mindestens 124 fl., bestehend in 91 fl. 48 kr. an Kronenthalern, das übrige in österreichischen und Vereinsgulden, Sechsern und Groschen, endlich 3 Ringe entwendet. Der eine Ring war ein schwerer silberner Fingerring, ½" breit mit Querstrichen und 2 Sternchen auf der Oberfläche; der andere Ring war von Gold mit einer Platte die etwas gravirt war und auf der das Wort „Treu" stand; der dritte Ring war von schwarzen Haaren mit goldener Platte, auf welcher die Buchstaben G. A. F. standen.

Den Diebstahl hat ohne Zweifel eine Weibsperson begangen, die mit einem Burschen von Veitserlbach gegen Thannhausen zugieng. Der Letztere versteckte sich ohnweit des Ortes im Getreide, bis die Weibsperson nach Verübung des Diebstahls zurückkam. Die Weibsperson war ziemlich groß, stark, tief in den 30ger Jahren, hatte ein rothes Gesicht; sie trug ein roth- und weißgeblümtes Tuch auf dem Kopf, hatte einen dunkelrothen

Rock und eine graue oder schwarze Jacke an und trug einen dunklen Regenschirm.

Ich ersuche um Spähe.

Ansbach, den 16. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 4325.

9. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Zum Steckbrief vom 10ten ds. gegen Hendel und Compl. wird berichtigt, daß der zweite Bäckerjunge nicht Rosenthal, sondern

Martin Rosenstock aus Neuweit bei Bayreuth

heißen soll.

Beide Lehrjungen sind im Verdacht, ihrem Dienstherrn, dem Bäckermeister Conrad Ehmann dahier,

112 fl. 48 kr. (25 fl. in Groschen, 25 fl. in Einguldenzehnkreuzer- oder Einguldenstücken, 60 fl. in Sechserrollen, einem Zweiguldenstück, 48 kr. in Groschen)

unterschlagen und einen Waldbrand bei Ziegelstein gestiftet zu haben.

Nürnberg, den 18. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

---

10. **Bekanntmachung.**

(Ehevertrag zwischen Kaspar Reingruber und Katharina Barbara Hechtel betreffend.)

Vom unterfertigten k. Notar wird öffentlich bekannt gemacht, daß der ledige Bierwirth Kaspar Reingruber zu Gostenhof und dessen Verlobte, die ledige Müllerstochter Katharina Barbara Hechtel von Weihersmühle, k. Landgerichts Schwabach, für die zwischen denselben zu schließende Ehe sowohl allgemeine Gütergemeinschaft als Errungenschaftsgemeinschaft durch Vertrag vom heutigen Tage ausgeschlossen haben.

Nürnberg, den 14. Juni 1864.

von Kirschbaum, k. Notar.

---

11. **Berichtigung.** Der unter'm 16. l. M. ausgeschriebene Subhastationstermin in der Concurssache der Gastwirths-Eheleute Georg Michael und Margaretha Dorothea Hummelmann dahier findet nicht am 13. Juli, sondern am **Mittwoch den 28. September** statt.

Nürnberg, den 25. Juli 1864.

Der k. Notar:

Dr. Reichold.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. **Bekanntmachung.**

Im Auftrag des k. Landgerichts Ansbach versteigere ich den Nachlaß des verstorbenen Schneidermeisters Johann Hassel in Bohrsbach, bestehend in folgenden Immobilien:

Steuergemeinde Kettenhöfstetten, k. Rentamts und Landgerichts Ansbach, K.-S. 144,

Lit. A ein Leerhaus,

PlNr. 493, Wohnhaus Nr. 15 in Bohrsbach und Hofraum, 6 Dez.

PlNr. 404, Garten, 5 Dez.;

Lit. B, PlNr. 679a, Acker, der untere halbe Morgen bei der Hochwart, 85 Dez.,

PlNr. 679 b, Oedung an demselben, 15 Dez.;

Lit. C, PlNr. 674a, Linsengründleinsäckerl, Acker, 6 Dez.,

PlNr. 674 b, Wiese im Linsengründlein, 1,25 Tgw.,

Lit. D, PlNr. 658½, Sandacker, Acker, 1,37 Tgw., sodann in Mobilien, nämlich, Hausgeräthschaften, eine Kuh u. s. w., letztere gegen sofortige baare Bezahlung und beraume hiezu Termin auf

Freitag den 8. Juli a. c. Vorm. 10 Uhr

im Hause Nr. 13 in Bohrsbach an, woselbst ich mit dem Verstriche der Mobilien beginne und die näheren Strichsbedingungen bekannt geben werde.

Wir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Ansbach, den 22. Juni 1864.

Der k. Notar:

Christian Killinger.

Baumeister.

---

2. **Bekanntmachung.**

In den Streitsachen Heidolph, dann Schnitzlein, endlich Blumenthal und Gern gegen Hertle zu Spalt wegen Forderung versteigert der Unterzeichnete im Auftrage des k. Landgerichts Roth am

Dienstag den 9. August 1864 Vorm. 10 Uhr

in der Wohnung des Beklagten, HsNr. 324 zu Spalt, den Grundbesitz der Beklagten, nämlich:

Steuergemeinde Spalt:

PlNr. 314½, 0,9 Dez. Wohnhaus, Stallung und Hofraum, geschätzt auf 1500 fl., dann

PlNr. 532a, 1 Tagw. 51 Dez. Hopfengarten im Ochsenbuck, geschätzt auf 1400 fl.,

PlNr. 532 b, 0,27 Dez. Waldung, der Ochsenbuck, geschätzt auf 100 fl.,

PlNr. 465, 0,92 Dez. Hopfengarten in Hohenrain, geschätzt auf 1150 fl.

Der Zuschlag, welcher von der Genehmigung des Prozeßgerichtes abhängt, erfolgt erst dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Unbekannte Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit zu bescheinigen. Die genaueren Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Uebrigens richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 99 bis §. 106 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Roth, den 24. Juni 1864.

Rimmel, k. Notar.

Gerichtliche Vorladung.

K. Num. 4462/I.

1. **Gant-Proclama.**

Auf Antrag des Fabrikbesitzers Georg Friedrich Toussaint dahier wurde bei vorhandener Ueberschuldung mit Beschluß vom 31. Mai c. über dessen Vermögen der Universal-Concurs eröffnet und werden die gesetzlichen Edikttage, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 31. August 1864,

2) zur Vorbringung von Einreden auf

Mittwoch den 5. Oktober 1864,

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen, und zwar:

a) der Repliken auf

Mittwoch den 19. Oktober 1864,

b) der Dupliken auf

Mittwoch den 2. November 1864.

Die Abhaltung derselben findet im hiesigerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 7 jedesmal Vorm. von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr statt und hat die bis zum Schlusse des ersten Edikttages weder mündlich noch schriftlich erfolgte Anmeldung einer Forderung den Ausschluß von der Masse, das Nichthandeln bis zu oder an den übrigen Edikttagen den Ausschluß mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge. Der erste Edikttag ist zugleich zur Vorlage des Vermögens-Inventars, zur Wahl eines definitiven Massekurators, zur Beschlußfassung über die weitere Behandlung der Aktivmasse bestimmt und wird von den sich nicht Erklärenden Anerkennung des Inventars und Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit angenommen. Ebenso wird am ersten Edikttage eine gütliche Ausgleichung der Sache versucht werden.

Das Aktivvermögen, worunter verschiedene Fabrik-Anlagen, Vorräthe und Fabrikate, entziffert nach dem vom Cridar mit seiner Insolvenz-Anzeige vorgelegten Status den Betrag von 39,090 fl. 1 kr., während die Passiva, worunter, die eingetragenen Cautionen abgerechnet, 18,000 fl. Hypothekschulden, 63,363 fl. 37 kr. betragen, so daß zur Zeit eine Ueberschuldung von 24,273 fl. 36 kr. besteht, wobei noch bemerkt wird, daß das vorhandene Mobiliar größtentheils von der cridarischen Ehefrau als Eingebrachtes in Anspruch genommen werden will.

Wer von dem Vermögen des Cridars etwas in Händen hat oder demselben etwas schuldet, hat die Ablieferung und Zahlung vorbehaltlich seiner Rechte bei eigener Haftung nur an das Concursgericht zu bewirken. Die auswärtigen Gläubiger haben mit der nächsten Erklärung oder längstens bis zum I. Edikttage einen dahier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten, jedoch mit Ausnahme der Post zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen zu den Akten genommen und hiemit für richtig zugestellt erachtet würden.

Fürth, am 10. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der I. Direktor:

Hammer.

Wollner.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 6. bis 12. Juni 1854.

St. Johannis-Kirche.

(Fortsetzung.)

3. Begrabene.

1. Frau Babetta Kettler, Wittwe des B. und Bierbrauereibesitzers Herrn Kettler, fl. 65 J. 7 M.

3 T. alt — an Magenverhärtung; 2. Oskar Friedr., Söhnlein des Finanz-Rechnungsrevisors Herrn Liebe-rich, st. 10 T. alt — an Fraißen.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Wilhelm, Söhnlein des Schuhmachermeisters Herrn Mohrenhardt; 2. Friederike Amalie, Töchterlein des Gasfabrikheizers Hertlein; 2. Anna Maria; 3. Maria Marg., Töchterlein des Schuhmachergesellen Weickhardt; 4. Anna Babetta, Töchterlein des B. und Regenschirmfabrikanten Herrn Steurer.

2. Getraute.

Herr Franz Webersberger, B. und Gastwirth dahier, mit Jungfrau Kunigunda Hofmann von Neustadt an der Aisch; 2. Joh. Thomas Wellhöfer, Insasse und Taglöhner dahier, mit Anna Maria Dorn von Schalkhausen; 3. Georg Schübel, Taglöhner dahier, mit Ursula Barb. Grüner von hier.

3. Begrabene:

1. Anna Marg., Zwillingstöchterlein des Polizeidieners Hrn. Zenger, st. 7 M. 20 T. alt — an der Darrsucht; 2. Herr Johann Friedrich Frank, Hochzeitlader und Leichenbitter, st. 78 J. 5 M. 25 T. alt — am Schlagfluß.

Vom 13. bis 19 Juni 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Anna Maria, Töchterlein des Zimmermanns Mohr in Deßmannsdorf; 2. Johann.

2. Getraute.

1. Herr Johann Georg Riedel, B. und Gastwirth dahier, mit Wilhelmine Gertraud Grau aus Laubenheim; 2. Herr Johann Leonhard Schuster, B. und Branntweinbrenner dahier, mit Eva Barbara Hammer von Neuses.

3. Begrabene.

Frau Clementine, Gattin des k. Regierungssekretärs Herrn Gerhardt, st. 51 J. 6 M. alt — an organischen Herzleiden.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Christian; 2. Laura, Töchterlein des Cultur-Ingenieurs Herrn Classen; 3. Eva Margaretha.

2. Getraute.

Herr Christian Carl Rosenkranz, rechtskundiger Bürgermeister in Culmbach, mit Jungfrau Babetta Margaretha Schröppel von hier.

Vom 20. bis 26. Juni.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Eva Maria, Töchterlein des Bauern Schletterer in Eglofswinden; 2. Anna Barbara; 3. Anna Marg.

2. Begrabene.

1. Georg Friedrich, Söhnlein des B. und Gastwirths Herrn Rötter, st. 25 T. alt — an der Darrsucht; 2. Maria Margaretha, Tochter des Privatiers Herrn Engrer, starb 2 J. 8 M. 5 T. alt — an der Lungentuberkulose; 3. Maria Magdalena Reitzenbeck, Laternanzünderswittwe, st. 64 J. 8 M. 5 T. alt —

an der Lungenlähmung; 4. Herr Gg. Michael Wiedemann, B. und Schneidermeister, ſt. 69 J. 11 M. 6 T. alt — an der Bruſtwaſſerſucht; 5. Todtgebornes Mädchen des Bauern Eichermann in Reinhardswinden; 6. Todtgeborener Knabe.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johanna Marg. Carolina; 2. Anna Margaretha, Töchterl. des Schuelbergeſellen Schuldenzucker; 3. Joh. Georg. Söhnlein des B. und Hausbeſitzers Herrn Loy; 5. Maria, Bab., Töchterl. des Metzgermeiſters Herrn Bürkſtümmer.

2. Begrabene.

1. Heinrich Jak. Friedr. Schell, Oekonom, ſtarb 77 J. 5 M. 15 T. alt — an der Hirnerweichung; 2. Anna Walburg Behringer, Fabrikanten-Gattin, ſt. 40 J. 4 M. 21 T. alt — an der Lungentuberkuloſe.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 62.** den 2. Juli 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 5172.

1. (A. S) Vom k. Stadtgerichte Ansbach.

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß der Bildhauerswittwe Eva Maria Vogtmann von hier sind am

Mittwoch den 27. Juli l. J.

Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Ansbach, den 24. Juni 1864.

Der k. Stadtrichter: Werner. Der Einzelrichter: Küster.

Pfister.

E. Num. 289.

2. (OS.) Das k. bayerische Studienrektorat Nürnberg

macht bekannt, daß die Prüfung für den Uebertritt, beziehungsweise die Aufnahme in die erste Gymnasialklasse höchster Vorschrift gemäß am 1. August und den darauffolgenden Tagen abgehalten wird.

Die Prüfung für das Schlußzeugniß der lateinischen Schule findet am 13. und 15. Juli statt.

Nürnberg, den 28. Juni 1864.

Dr. Heerwagen, k. Studienrektor.

E. Num. 12906.

3. Bekanntmachung.

Der Kaufmannssohn Sigmund Aub, 18 Jahre alt, will nach Nordamerika auswandern, welches Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Forderungen und sonstige Ansprüche an ꝛc. Aub innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses hier anzumelden sind.

Fürth, den 24. Juni 1864.

Stadtmagistrat.

John.

Jacobi, Sekr.

E. Num. 1005/G.E.

4. **Bekanntmachung.**

Vom kgl. b. Bezirksgerichte Nürnberg.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 14. Mai l. Js. wird hiemit weiter den Interessenten zur Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch sämmtliche bei dem verlebten kgl. Notar Dr. Krafft hinterlegt gewesenen und seit dessen Ableben im stadtgerichtlichen Depositorium aufbewahrten letztwilligen Verfügungen, dann Ehe- und Erbverträge, soweit nicht inzwischen hierüber anderweit erforderliche Verfügung getroffen worden, zufolge höchster Justizministerial-Entschließung vom 11. pr. 21. Mai l. Js. gleichfalls an den k. Notar Merklein dahier ausgeantwortet worden sind.

Nürnberg, den 25. Juni 1864.

Der k. Direktor:

Freiherr von Welser.

Pebrazzi.

E. Num. 5124/I.

5. **Bekanntmachung.**

Der Bauer Johann Bauer von Stadeln, königl. Landgerichts Fürth, wurde durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 24. Juni 1864 als Verschwender erklärt.

Dieß wird hiedurch in Gemäßheit des §. 5 tit. 38 Thl. 1 der preuß. G.-O. mit der Aufforderung zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, dem genannten Johann Bauer ferner keinen Credit zu ertheilen.

Fürth, den 24. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

E. Num. 15822.

6. **Bekanntmachung.**

Der im Jahre 1836 zu Lauf geborne Johann Adam Wittmann, Oberkellner zu Wien, beabsichtigt nach Oesterreich auszuwandern.

Etwaige Forderungen an ihn sind bis zum 18. Juli l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hieroris geltend zu machen.

Herrbruck, am 27. Juni 1864.

Königliches Bezirksamt.

Steurer.

E. Num. 11191.

7. (O. S.) **Bekanntmachung**

Der Metzgergeselle Johann Ziermann von Ilsesheim, diesseitigen Bezirks, gegen den die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen ist, streunt herum und nährt sich vom Bettel.

Man stellt daher das Ersuchen, den ꝛc. Ziermann, dessen Signalement nicht näher angegeben werden kann, aufgreifen und hieher abliefern zu lassen.

Ilsenheim, den 25. Juni 1864.

Königliches Bezirksamt.

Zink.

E. Num. 4172.

8. Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des Altsitzers Lorenz Kolb von Lichtenau betr.)

Alle Diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß des verlebten vormaligen Bäckermeisters Lorenz Kolb in Lichtenau zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche bis 30. Juli l. J dahier entweder mündlich oder schriftlich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der Nachlaßvertheilung anzumelden.

Diejenigen, welche zur Nachlaßmasse noch mit Schulden haften, haben die schuldigen Beträge bei Vermeidung gerichtlicher Beitreibung bis obigen Termin anher einzubezahlen.

Der Erbsinteressent (Sohn des Erblassers), Bäckergeselle Johann Conrad Kolb von Lichtenau wird hiemit aufgefordert, behufs seiner Einvernahme über den Erbschaftsantritt, seinen dermaligen Wohnort anher bekannt zu geben oder zu seiner Vertretung genügende Vollmacht zu ertheilen.

Heilsbronn, den 13. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

Dazenberger, Assessor.

E. Num. 4444.

9. Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des Altsitzers Johann Lang von Untereschenbach betr.)

Forderungen an die Nachlaßmasse des verlebten Altsitzers Johann Lang von Untereschenbach sind bis zum

30. Juli 1864

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung des Nachlasses mündlich oder schriftlich dahier anzumelden.

Heilsbronn, am 28. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

Dazenberger, Assessor.

E. Num. 2680.

10. Ediktalladung.

Im Hypothekenbuche für Iphofen sind unter anderen folgende Hypotheken eingetragen:

a) auf den Grundbesitzungen des Georg Mäuser von Iphofen

345 fl. für die Magdalena Muth'sche Curatel von Iphofen,

b) auf jenen des Matthäus Kinzinger von dort,

96 fl. für Andreas Fröhlich von Iphofen,

c) auf jenen des Musikus Heß und der Wittwe Agnes Demminger von dort

100 fl. für die Curatel der Anna Maria Freimann von Ingolstadt,

d) auf jenen der Dorothea Kelber von Iphofen

130 fl. für Moses Hirsch Rosenfeld von Dornheim,

e) auf jenen des Taglöhners Michael Sulzbacher und des Augustin Meinardi von Iphofen

50 fl. für den Hallamts-Assistenten Heinrich Fries zu Markbreit, ferner 450 fl. für den Tünchner Eirich von Untereisenheim.

Da nun die vorangeführten Besitzer der Hypothek-Objekte die Zahlung dieser einzelnen Hypothekforderungen behaupten, der wirkliche Aufenthalt der Hypothekgläubiger und beziehungsweise deren Erben aber unbekannt ist, so werden letztere unter Bezugnahme auf das dießgerichtliche Ausschreiben vom 10. Juni 1861 (Abendblatt zur Neuen Münchener-Zeitung pro 1861 Nr. 144, Beilage zum Kreisamtsblatte für Mittelfranken pro 1861 Nr. 57, Scheinfelder-Anzeigeblatt pro 1861 Nr. 25) wiederholt aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten und längstens bis 1. November l. Js. geltend zu machen, als außerdem die betreffenden Hypotheken im Hypothekenbuche gelöscht würden.

Mlt. Bibart, den 27. April 1864.

Königliches Landgericht.

Plätzer.

E. Num. 232.

11. (O. S) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die frühern Ausschreiben, insbesondere vom 26. Februar 1864, 15. Februar 1864, 14. März 1864, 24. Juli 1863 wird wiederholt an alle zuständigen Stellen und Behörden das Ersuchen gestellt, an nachstehenden Personen, als:

1) an Walburga Schreitmüller von Gundelsheim eine Arreststrafe von drei Tagen,
2) an Johann Fuchs, Taglöhner von Hundsdorf, eine Arreststrafe von drei Tagen.
3) an Anton Raab, Schmiedgesellen von Arnsberg, eine Arreststrafe von einem Tage,

4) an Georg Walbrunn, ledigen Schmiedgesellen von Pleistein eine Arreststrafe von einem Tage,
5) an Bartholomäus Baumeister, Taglöhner von Petersbuch, eine Arreststrafe von einem Tage und
6) an Christian Schadt, ledigen Pechsammler von Ludwigsmoos, eine Arreststrafe von acht und vierzehn Tagen, sohin im Ganzen von zwei und zwanzig Tagen zu vollziehen.

Bezüglich der sub 1 aufgeführten Person hat das k. Staatsärar die Verpflegskosten zu tragen. Die sub 2 mit 6 aufgeführten Individuen haben sich selbst zu verpflegen.

Pappenheim, den 24. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

Bucher.

E. Num. 150.

12. (O. S.) Bekanntmachung.

Das Ausschreiben vom 2. April ds. Jrs. wegen Vollzugs einer 14tägigen Arreststrafe an dem Bäckergesellen Johann Lorenz Hutzler von Großhabersdorf wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Wassertrüdingen, den 23. Juni 1864.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Gack, Assessor.

E. Num. 3808.

13. (C. S.) Bekanntmachung.

Am 22. ds. Mts. wurde vom Badhäuschen am Beckenweiher eine silberne Cylinderuhr mit goldenem

Rande entwendet. Dieselbe wurde rückwärts aufgezogen, hatte einen messingenen Staubdeckel; das Gehäuse war von geripptem Silber mit einem Plättchen in der Mitte, in welchem die Buchstaben E. B. eingravirt waren. Das Zifferblatt war von weißem Email mit römischen Ziffern und Stahlzeigern.

Das Glas der Uhr, ein Patentglas, hatte in der Mitte eine Vertiefung. Am silbernen Bügel der Uhr war ein schwarzes Gummischnürchen.

Ich ersuche um Späße.

Ansbach, den 29 Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 3864.

14. (C. S.) Bekanntmachung.

Am 17. d. M. wurde dem Gütler Georg Steinbauer zu Oberschwaningen ein Kopfkissen, welches ganz neu und hochaufgefüllt war, ein Ingefieder von hausgemachtem weißen Barchent und einen roth- und weißmelirten Ueberzug hatte, zwei österreichische Gulden, ein halbes Guldenstück und ein Groschen, ein weißer Laib Brod, 3—4 Pfund geräuchertes Schweinefleisch (Seitenstück), ein bayerischer Metz feines Mehl und 1½ Pfund weiße Schafwolle entwendet.

Ich ersuche um Späße.

Ansbach, den 29. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 3875.

15. (C. S.) Anzeige.

Am Samstag den 4. l. Mts. Nachts ungefähr 10 Uhr wurde der, mit seinem Meister am Heimwege begriffene Metallschlägerlehrling Johann Haas von Langenzenn auf der Hauptstrasse zwischen Fürth und Burgfarrnbach nächst dem sog. Ziegenbuck von einem Manne mit schwarzverhülltem Gesichte und mit einer Stockflinte versehen, räuberisch angefallen, ihm das Geld abgefordert, mit Niederschießen gedroht, die Flinte auf die Brust gesetzt, und auch wirklich geschossen, im nämlichen Augenblicke aber von dem zur Hilfe herbeigesprungenen Meister dem Räuber ein Schlag auf den Hinterkopf versetzt, so daß der Schuß daneben ging, worauf der Thäter Flinte und einen Ueberzieher fallen ließ und davon lief, aber auf seine 2 Verfolger noch zweimal mit einer Pistole, jedoch erfolglos zurückschoß, endlich eingeholt, den Meister noch am Kopfe damit verletzte, aber dann wieder entkam und verschwand.

Da der Thäter bisher noch nicht ermittelt werden konnte, so ersuche ich, Späße anzuordnen und mir ein sachdienliches Resultat schleunigst mitzutheilen.

Derselbe war ungefähr 5' 10" groß, etwas schmächtig, trug ein wollenes Jöckchen mit 2 Seitentaschen, sprach ein reines Hochdeutsch, und hatte eine tiefe Baßstimme.

Im Gesichte soll er von dem Spitzhunde der Angegriffenen gebissen worden sein.

Die Stockflinte ist abschraubbar mit einem Pistolen ähnlichen Schaft, der Rock ein sog. Troin von braunem Tuche, mit schwarzen Borten eingefaßt, schwarz manchester-

nen gerippten Kragen versehen, ziemlich abgetragen und hat am Rücken einen frischen Riß.

In demselben befinden sich ein baumwollenes braun- und rothgetupftes Sacktuch mit blaßgelben Rändern und den Buchstaben Th. H., dann ein Cigarrenetuis mit schwarzgepreßtem Schafleder mit Stahlschloß und blauseidenen weißgoldgesticktem innern Futter.

Fürth, am 24. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache der Gütlerswittwe Julianna Walther von Unterrieden, Gerichts Altdorf, zuletzt in Roth, versteigert der Unterzeichnete im Auftrage des k. Landgerichts Altdorf am

Donnerstag den 7. Juli 1864

Vormittags von 9 Uhr an

im Hause Nr. 196 zu Roth das zum Nachlasse gehörige Anwesen, HsNr. 196 zu Roth, bestehend aus:

I. Steuergemeinde Roth:

1) PlNr. 445, 4 Dezim. halbes Wohnhaus, Haus-Nummer 184 a b zu Roth, mit halbem Gemeinderechte mit Stadel, Schwein- und Schafstall, dann kleinen Hofraum und Düngerstätte, gewerthet auf 1115 fl.,
2) PlNr. 1191, 1 Tagw. 5 Dez. Wiese am kleinen Brumbach, gewerthet auf 400 fl.,
3) PlNr. 1201, 6 Tagw. 3 Dez. Acker in den Röthen, gewerthet auf 600 fl.,
4) PlNr. 1276, 1 Tagw. 13 Dez. Wiese, gewerthet auf 375 fl., am Hochgericht,
5) PlNr. 1213, 3 Tagw. 41 Dez. Acker am Schleifweg, gewerthet auf 500 fl.;

II. Steuergemeinde Pfaffenhofen:

PlNr. 550, 8 Tagw. 85 Dez. Waldung im Bonhild, gewerthet auf 725 fl.

Der Zuschlag, welcher von der Genehmigung der Nachlaßbehörde abhängt, erfolgt erst dann, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Nach Zusicherung des Haupt-Hypothekengläubigers wird der größte Theil des Kaufschillings stehen bleiben können.

Die genaueren Strichs-Bedingungen werden im Strichstermine bekannt gegeben.

Im Allgemeinen wird die Versteigerung gemäß den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und analog den Bestimmungen der §§. 96 bis 106 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 vorgenommen.

Unmittelbar nach der Versteigerung der Immobilien werden die zum Nachlasse gehörigen Mobilien ebenfalls im Hause Nr. 196 zu Roth gegen Baarzahlung versteigert, und befinden sich hierunter 2 Kühe, 1 Pflug, 1 Wagen, mehrere Betten, c. 95 Pfund Flachs ꝛc.

Steigerungslustige sind hiemit eingeladen.

Wegen der Einsicht der Erwerbs- und Schätzungsurkunde, sowie der Grundstücke selbst, wolle man sich an den Unterzeichneten wenden.

Roth, den 25. Juni 1864.

(L. S.) Karl Kimmel, k. Notar.

2. **Bekanntmachung.**

In der Nachlaßsache des Köblerswittwe Julianna Walther zu Unterrieden, Gerichts Altdorf, zuletzt in Roth, fordere ich, mit der Auseinandersetzung des Nachlasses gerichtlich beauftragt, hiemit alle Diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß zu haben glauben, auf, diese Ansprüche unter Vorlage der allenfallsigen Beweismittel binnen vier Wochen von heute an bei mir zu liquidiren, widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Auseinandersetzung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werden könnte. Alle Personen, welche Nachlaßbestandtheile in Händen haben, fordere ich hiemit auf, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte an mich einzuliefern.

Roth, den 25. Juni 1864.

(L. S.) Karl Kimmel, k. Notar.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 8817/l.

1. **Bekanntmachung.**

1. Vom k. bayer. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des Kaufmanns F. W. Hoffmann dahier, welcher sein Vermögen dem Gantverfahren unterworfen hat, wurde nach Beschluß vom Heutigen der Universalkonkurs über dasselbe eröffnet.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 4. August c.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 15. September l. Js.,

jedesmal Vorm. 9 Uhr,

III. zu den Schlußverhandlungen und zwar für die Replik auf

Donnerstag den 13. Oktober c.

Vorm. 9 Uhr

und für die Duplik auf

denselben Tag Nachmittags 3 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 5 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners und dieser selbst unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkömmt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Ediktstage Insinuations-Mandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen an das Gerichtsbrett angeheftet und hiedurch für zugestellt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben oder an denselben schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, beziehungsweise einzubezahlen.

Nach Angabe des Gemeinschuldners in dessen Anzeige vom 23/26. d. Mts. beträgt das Vermögen 4224 fl. 20 kr., der Schuldenstand 5887 fl. 40 kr. und demnach die Ueberschuldung 1663 fl. 20 kr.

Am 1. Edittstage wird zugleich die Wahl eines Masseverwalters und Gläubiger-Ausschusses stattfinden und Beschluß über das weitere Verfahren, namentlich rücksichtlich der Masse veranlaßt werden.

Die bei dem Beschlusse durch mündliche oder schriftliche rechtzeitige Erklärungen nicht mitwirkenden Gläubiger werden hiebei den Beschlüssen der Mehrheit zustimmend erachtet werden.

Auch wird am bezeichneten Tage, sowie bei etwaigem sonstigen Anlaße ein Uebereinkommen versucht werden.

Nürnberg, den 25. Juni 1864.

Der kgl. Director:

Frhr. v. Welser.

Müller.

Privatbekanntmachung.

1. **Gasfabrik Erlangen.**

Die diesjährige statutenmäßige Generalversammlung findet am

Dienstag den 26. Juli Nachmittag 3 Uhr im Fabriklokale

statt und werden die verehrlichen Herrn Aktionäre hiezu ergebenst eingeladen.

Vorlagen des Verwaltungsrathes:

1) Geschäftsbericht nebst Bilanz pro 1863/64,

2) Antrag auf Umwandlung der Holzgasfabrikation zu Steinkohlengasfabrikation.

Erlangen, den 20. Juni 1864.

Erlanger-Gasgesellschaft.

J. J. C. Kelber.

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl** vom 1. bis 15. Juli 1864, **Bier** und **Salz** für den ganzen Monat **Juli** in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 10 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pfd. 5 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pfd. 2 Loth 2 Quint.

Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen — Pf. 29 Loth 1 Quint.

Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 14 Loth 2½ Quint.

Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 3½ Quint.

Ein Semmel für 4 kr. soll wiegen 4 Loth ½ Quint.

Für Mehl.

Eine Metze Roggenmehl kostet	. . .	1 fl. 26¼	kr.
„ Maas Mundmehl	„ . . .	— fl. 7	kr.
„ „ weißes Mehl	„ . . .	— fl. 5½	kr.
„ „ Mittelmehl	„ . . .	— fl. 4½	kr.
„ „ Nachmehl	„ . . .	— fl. 4¼	kr.
„ „ Gries	„ . . .	— fl. 9½	kr.

Für Bier.

Eine Maas braunes Sommerbier kostet 5 kr. 3 pf.

Eine Maas braunes Sommerbier kostet über die Gasse bei den Brauern 5 kr. 1 pf.

Für Salz.

Ein Pfund Salz kostet . . . . . 4 kr. 2 pf.

Ansbach, am 30. Juni 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 63.** den 6. Juli 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 1206.

1. (O. S.) Bekanntmachung

Nach vorliegender Anzeige hat der Handelsmann Joseph Schönberg von Hainhausen den ihm von dem großherzoglich hessischen Kreisamte Offenbach unter'm 23. März d. Js. auf Jahresdauer gültig ausgestellten Auslands-Reisepaß, welcher gestern hierorts nach Laupheim visirt wurde, auf dem Wege von hier nach Nürnberg verloren; was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Fürth, den 1. Juli 1864.

Königliches Stadt-Commissariat:

von Rücker.

E. Num. 114.

2. (O. S) Bekanntmachung.

An der k. Studienanstalt dahier wird die Prüfung für das Schlußzeugniß der lateinischen Schule

am 14. und 15. Juli,

die Prüfung für die Aufnahme in die erste Gymnasialklasse vorschriftsmäßig

am 1. und 2. August

abgehalten werden.

Ansbach, den 1. Juli 1864.

Königliches Studienrectorat.

Professor Dr. Schiller v. R.

E. Num. 8150.

3. Ediktalladung.

Dem Steinbruchbesitzer Johann Matthias Strauß von Solenhofen ist ein Lebensversicherungsschein Nummer 2025 G. B I. Fol. 203 auf 1000 fl., ausgestellt für denselben von der k. Hypotheken- und Wechselbank zu München unter'm 23. Juli 1846 zu Verlust gegangen.

Auf Antrag des Johann Matthias Strauß ergeht nun an den unbekannten Inhaber der vorbezeichneten Urkunde die Aufforderung, diese Urkunde binnen sechs Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei Gericht vorzu-

weisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Eichstätt, den 27. April 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Geiger.

Kugler.

E. Num. 4541/I.

4. **Bekanntmachung.**

Der Bauer Johann Zwickel zu Sack, königl. Landgerichts Fürth, wurde durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 7. Juni 1864 als Verschwender erklärt.

Dieß wird hiedurch in Gemäßheit des §. 5 lit. 38 Thl. I. der preuß. Gerichtsordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dem genannten Zwickel ferner keinen Credit zu ertheilen.

Fürth, den 7. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

Wollner.

E. Num. 6515.

5. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der unterm 10. d. M. von mir gegen die ledige Näherin Eva Maria Binöder von Roth erlassene Verhaftsbefehl hat sich durch die am 23. d. M. erfolgte Verhaftung der Binöder erledigt.

Fürth, den 29. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

---

6. **Bekanntmachung.**

(Ehevertrag zwischen Kaspar Reingruber und Katharina Barbara Hechtel betreffend.)

Vom unterfertigten k. Notar wird öffentlich bekannt gemacht, daß der ledige Bierwirth Caspar Reingruber zu Gostenhof und dessen Verlobte, die ledige Müllerstochter Katharina Barbara Hechtel von Weihersmühle, k. Landgerichts Schwabach, für die zwischen denselben zu schließende Ehe sowohl allgemeine Gütergemeinschaft als Errungenschaftsgemeinschaft durch Vertrag vom heutigen Tage ausgeschlossen haben.

Nürnberg, den 14. Juni 1864.

von Kirschbaum, k. Notar.

---

7. **Bekanntmachung.**

Die Ehegattin des praktischen Arztes Dr. August Heim, Frau Eveline Heim, geborne Stengel dahier, welche laut notarieller Urkunde vom 8. Januar 1863 freiwillig sich der Disposition über ihr Vermögen begeben und unter die Curatel des Herrn Regierungsrathes Franz von Fürth mit eheherrlichem Consens gestellt hat, hat laut notarieller Urkunde vom 25. d. M. mit eheherrlichem Consens diese von ihr freiwillig bestellte Curatel wieder aufgehoben, selbst die Verwaltung ihres Vermögens übernommen und in Zukunft sich für jeden von ihr eingegangenen lästigen Vertrag oder sonstige Verbindlichkeit für haftbar erklärt.

Indem dieß hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gegeben wird, wird noch weiter bemerkt, daß die Heim'schen Eheleuten laut derselben Urkunde vom 25. d. M. den bisher zwischen ihnen bestandenen vertragsmäßig getrennten Güterstand aufgehoben und von nun an unter sich allgemeine Gütergemeinschaft nach Nürnberger-Recht geschlossen haben.

Nürnberg, den 27. Juni 1864.

Für den k. Notar Beck
der Amtsverweser:
Wörlein.

Gerichtliche Versteigerung.

E. Num. 248.

1. Versteigerungs-Bekanntmachung.

Im Auftrag des k. Stadt- und Landgerichts Eichstätt werde ich das Anwesen der Gütersehelente Anton und Franziska Ramsbeck von Workerszell öffentlich versteigern, und bestimme hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 30. Juli l. J. Vorm. 9 Uhr im Gasthause des Herrn Feyerle zu Workerszell.

Das fragliche Anwesen besteht nach Grundsteuer-Kataster und Hypothekenbuchs-Auszug

1) aus Objekten in der Steuergem. Workerszell, und zwar:
   a) Wohnhaus mit Stall unter einem Dache und Wurzgärtchen, Hs.-Nr. 36 b, Kat.-Lit. A PlNr. 34 1/2, 6 Dez., nach jüngster notarieller Schätzung gewerthet auf 800 fl.,
   b) Hofraum, PlNr. 34 1/2, gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 36 a, ganze Fläche 4 Dez., nach erwähnter Schätzung im Durchschnitt gewerthet auf 28 fl.,
   c) Kohlwegacker, Kat.-Lit. C, PlNr. 559, 66 Dez., nach derselben Schätzung gewerthet auf 132 fl.,
   d) Steinbuckacker, Kat.-Lit. J, PlNr. 393, 76 Dez., gewerthet auf 76 fl.,
   e) Stadel, Kat. Lit. K, PlNr. 3 1/2, 2 Dezim., gewerthet auf 300 fl.,
2) aus Objekten in der Steuergemeinde Langen-Sallach, und zwar:
   a) Wassergrundfeld, Kat.-L. A, PlNr. 116, 2 Tgw., nach jüngster notarieller Schätzung gewerthet auf 540 fl.,
   b) großer Breite, PlNr. 163 1/2, 5 Tagw. 38 Dez., nach derselben Schätzung gewerthet auf 538 fl., ohne Rücksicht auf den noch stehenden, zu 36 fl. veranschlagten Winter-Roggen.

Von dem betreffenden Anwesen ist belastet PlNr. 34 1/2 mit 1/10 kr. Grundsteuer-Simplum, 3 kr. Haussteuer-Simplum, 9 kr. Gefälls-Bodenzins zum Staat, 7 kr. Gefälls-Bodenzins zur Ablösungskasse; einer Garbe an den Schullehrer und 50 kr. 4 hlr. in Quartals-Raten; PlNr. 34 1/2* mit 2/10 kr. Grundsteuer Simplum; PlNr. 559 mit 4 kr. Grundsteuer-Simplum, 9 kr. Gefälls-Bodenzins zum Staat, 2 kr. Gefälls-Bodenzins zur Ablösungskasse; PlNr. 393 mit 3 kr. Grundsteuersimplum, 5 kr. 1 pf. Gefälls-Bodenzins zum Staat und 10 kr. Gefälls-Bodenzins zur Ablösungskasse; PlNr. 3 1/2 mit 1/10 kr. Grundsteuer-Simplum, 3 kr. Haussteuersimplum; PlNr. 116 mit 18 kr. Grundsteuer-Simplum, 1 fl. 13 kr. Gefälls-Bodenzins zum Staat; PlNr. 163 1/2 mit 41 7/10 kr. Grundsteuer-Simplum, 2 fl. 50 kr. Gefälls-Bodenzins zum Staat. Auf den Objekten PlNr. 34 1/2, 34 1/2*, 559 und 393 sind verzinsliche Hypothek-Capitalien im Gesammtbetrage von 2504 fl. eingetragen; von diesen Capitalien sind die Beträge von 645 fl., 195 fl. und 600 fl. zusammen 1430 fl. auch auf den Grundstücken, PlNr. 116 und 163 1/2, hypothekarisch versichert.

Der Stadel, PlNr. 3 1/2, ist hypothekfrei.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach dem Hypothekengesetz §. 64, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837.

Unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, können zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Besondere Verstrichsbedingungen werden jedenfalls vor dem Beginne der Versteigerung kund gegeben werden.

Die genauere Beschreibung des Anwesens in der Schätzungsurkunde, der Grundsteuer-Kataster-Auszug, Hypothekenbuchs-Auszug, rentamtliche Anwesensbeschrieb liegen bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen.

Eichstätt, den 29. Juni 1864.

Dr. Elisäus Sendbeck, kgl. Notar.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 8951/I.

Vom k. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des Handlungs-Commis Theodor Sundheimer von Hüttenbach, k. Landgerichts

Lauf, ist nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen der Universalconcurs über dessen Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mittwoch den 31. August c.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 1. Oktober c.,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Montag den 17. Oktober c,

dann für die Duplik auf

Mittwoch den 2. November c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 17 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Ediktstage Insinuationsmandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und hiemit für insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Nach Angabe des Gemeinschuldners beträgt dessen Aktivvermögen 1400 fl., während sich die Passiva auf 3923 fl. 6 kr. belaufen, so daß sich eine Ueberschuldung von 2523 fl. 6 kr. herausstellt.

Schließlich wird bemerkt, daß der I. Ediktstag zu einem Vergleichsversuch benützt und jeder Gläubiger, welcher in diesem Termine nicht erscheint, dem Majoritätsbeschluß als beigetreten erachtet werden wird.

Nürnberg, den 28. Juni 1864.

Der k. Direktor:

Freiherr von Welser.

Müller.

Privatbekanntmachung.

1. Im Verlag von **C. Brügel und Sohn** in **Ansbach** ist soeben erschienen:

Statistisches Hand- und Adreßbuch von Mittelfranken. Mit höchster Bewilligung aus amtlichen Quellen bearbeitet von **E. Vetter**, Stadtkommissariatsofficiant in Ansbach. Dritte, neu bearbeitete Auflage. 26 Bog. Med. Oktav. Preis broschirt 1 fl. 54 kr.

Dasselbe enthält sämmtliche im Kreise Mittelfranken befindlichen Kreisstellen, Gerichte, Aemter, Notare, Advokaten, das Forstwesen, sämmtliche Pfarreien, das Studien- und Schulwesen, das Medizinalwesen, die centralisirten Behörden, die Verkehrsanstalten, die Landraths- und Landtagsmitglieder, Militär- und Landwehr-Institute, ferner sämmtliche Ortschaften des Kreises nach ihrer politischen Eintheilung mit Angabe der Häuser-, Familien- und Seelenzahl, die Entfernung von dem zuständigen Bezirksamte, Landgerichte, Rentamte und von der Kreishauptstadt unter vorgedrucktem Namen des Ortsvorstehers.

Statt jeder weiteren Empfehlung beziehen wir uns auf die Bekanntmachung der hohen kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern (Kreis-Amts-Blatt Nr. 63 Seite 1137), wodurch sämmtliche Behörden, Gemeinden und Stiftungen zur Anschaffung auf Regiekosten ermächtigt werden.

Digitized by Google

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 64.** den 9. Juli 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. (O. S.) Bekanntmachung

Am kommenden

Dienstag den 12. Juli c. Vorm. 10 Uhr

versteigert die k. Bezirksgestüts-Inspektion Ansbach in ihrem Lokale verschiedene ausgemusterte Gegenstände, als: Mäntel, wollene Bett- und Pferdedecken, englische Sättel, Gurten, Halftern, Zäume ꝛc. gegen baare Bezahlung öffentlich an die Meistbietenden.

K. Num. 853.

2. Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer-Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen I. Verloosung der Partial-Obligationen des **Kempten-Memmingen-Ulmer-Eisenbahn-Anlehens** sind die nachstehenden 33 Nummern:

291. 434. 778. 1211. 1605. 1825. 2151. 2219. 2618. 2787. 2823. 2855. 3066. 3295. 3606. 3801. 4182. 4479. 4650. 4792. 4829. 4865. 4897. 5106. 5262. 5416. 6044. 6152. 6210. 6309. 6374. 6591. 6815.

gezogen worden; was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. 11 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 21. Oktober 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahn-Partialen die nachstehend bezeichneten noch nicht erhoben worden sind, und zwar:

1) vom **Bayreuth-Neuenmarkter-Eisenbahn-Anlehen**

aus der 10. Verloosung Nr. 242 mit Zinstermins-Ende bis 1. März 1863;

2) vom Pasing-Starnberger-Eisenbahn-Anlehen

aus der 7. Verloosung Nr. 1418 mit Zinstermins-Ende vom 1. Januar 1863 und

aus der 8. Verloosung Nr. 526. 699. 1234. 1362. und 1683. mit Zinstermins-Ende vom 1. Januar 1864;

3) vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer-Eisenbahn-Anlehen

aus der 1. Verloosung Nr. 847 mit Zinstermins-Ende vom 15. April 1863 und

aus der 2. Verloosung Nr. 620 und 1219 mit Zinstermins-Ende vom 15. April 1864.

Nürnberg, den 1. Juli 1864.

Königliche Bankdirektion.

Pfeufer.

Reichold.

L. Num. 765.

3. (O. S.) **Bekanntmachung.**

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Hafnergeselle Carl Dannheimer von Kempten das ihm vom Stadtmagistrate Kempten unter'm 3. Dezember 1861 ausgestellte Arbeitsbuch auf dem Wege von Bruck nach Augsburg verloren; was hiemit zur Anzeige gebracht wird.

Augsburg, den 2. Juli 1864.

Königliches Stadt-Commissariat.

Sailer.

Eckhofer.

E. Num. 128.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Die Prüfung für Erlangung der Schlußzeugnisse der lateinischen Schule wird an der dießortigen Studienanstalt am

26. und 27. d. Mts.

abgehalten.

Eichstätt, den 5. Juli 1864.

Königliches Studienrectorat.

Reger.

E. Num. 162.

5. (O. S) **Bekanntmachung.**

An der k. Studienanstalt zu Erlangen wird die Prüfung für das Schlußzeugniß der lateinischen Schule am 26. und 27. Juli, die Prüfung für die Aufnahme in die I. Gymnasialklasse am 1. und 2. August abgehalten werden; was hiermit denen, welche sich einer dieser Prüfungen hier unterziehen wollen, bekannt gemacht wird.

Erlangen, den 2. Juli 1864.

Königliches Studienrectorat.

Dr. von Jan.

E. Num. 1246/II.

6. **Edictalcitation.**

Rufus Hauber, Bauernsohn von Billersbronn, k. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, geboren am 19. Juni 1807, entfernte sich im Jahre 1836 aus seiner Heimath und soll sich nach einer im Jahre 1846

an seine Verwandten gelangten Nachricht in Nordamerika aufhalten. Da Rufus Hauber seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören ließ, so wurde der Antrag gestellt, ihn für todt zu erklären.

Gesetzlichen Vorschriften gemäß ergeht deßhalb an Rufus Hauber oder, im Falle er gestorben, an die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer die Aufforderung, an dem auf

Freitag den 14. Oktober 1864
Vorm. 10 Uhr

anberaumten Termine oder vor demselben bei dem unterfertigten Gerichte (Zimmer Nr. 8) oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich sich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen Denjenigen, die sich als seine nächsten Erben legitimiren, ausgeantwortet werden wird.

Ansbach, am 3. Dezember 1863.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 31671.

7. Bekanntmachung.

(Horndasch, Concurs betr.)

Im Concurse des Strumpfwirkermeisters Johann Jakob Horndasch wird bekannt gegeben, daß das

heute erlassene Prioritätserkenntniß am 9. Juli c. an die Gerichtstafel angeheftet wird.

Fürth, am 21. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

Prückner.

E. Num. 9583.

8. Bekanntmachung.

Der ledige Bierbrauer Leonhard Heinrich Weiß von Mkt. Einersheim beabsichtigt nach Harburg im Königreiche Hannover auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind

binnen 10 Tagen

bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheinfeld, den 2. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Schütz.

---

9. Bekanntmachung.

Der Bierbrauer Leonhard Boß von Mkt. Bergel, zur Zeit in Barmen, will nach Preußen auswandern.

Es sind daher allenfallsige Forderungen an denselben spätestens am

Freitag den 22. Juli d. Js. Vorm.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Uffenheim, am 4. Juli 1864

Königliches Bezirksamt.

Zink.

E. Num. 12883.

10. Bekanntmachung.

Der ledige Bäckergeselle Johann Staudinger von Windsheim, zur Zeit in Ansbach, will nach Nordamerika auswandern.

Es sind daher allenfallsige Forderungen an denselben spätestens am

Montag den 18. Juli l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Uffenheim, am 28. Juni 1864.

Königliches Bezirksamt.

Zink.

E. Num. 4935.

11. Bekanntmachung.

(Verschollenheit der Gebrüder Johann und Georg Eder von Gerdorf betr.)

Die Gebrüder Johann Eder, geboren am 26. September 1791, und Georg Eder, geboren am 20. April 1794, beide Nagelschmiedgesellen, sind vor dem Jahre 1829 nach Oesterreich ausgewandert, ohne daß über ihren dermaligen Aufenthalt seit jener Zeit etwas bekannt wurde.

Dieselben werden daher aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato um so gewisser über ihren Aufenthalt Kunde anher zu geben, als sie außerdem für todt erklärt und das auf dem früheren Besitze ihrer Aeltern noch hypothekarisch versicherte Muttergut an ihre Geschwister überwiesen werden würde.

Eichstätt, den 22. Juni 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Der l. Stadt- und Landrichter:

Dr. Schmid.

E. Num. 3701.

12. Bekanntmachung.

(Die Curatel über den irrsinnigen Johann Michael Kastner von Kronheim betr.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der ledige Johann Michael Kastner von Cronheim, zur Zeit in Erlangen, wegen Irrsinns unter Curatel laut dießgerichtlichen Beschlusses gestellt wurde und daß als Curator und Verwalter seines Vermögens dessen Bruder, der Bauer Johann Jakob Kastner von Kronheim aufgestellt und als solcher verpflichtet wurde.

Gunzenhausen, den 1. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Hößlin, Landrichter.

E. Num. 6693.

13. (O. S.) Bekanntmachung.

Da der Thäter des von mir unter'm 24. v. M. ausgeschriebenen Raubanfalles an dem Metallschläger-

lehrling Johann Haas von Langenzenn bereits ausgemittelt und zur Haft gebracht iſt, ſo hat die weitere Spähe nach demſelben zu unterbleiben.

Fürth, den 5. Juli 1864.

Der Unterſuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

---

14. Bekanntmachung.

Die Ehegattin des praktiſchen Arztes Dr. Auguſt Heim, Frau Eveline Heim, geborne Stengel dahier, welche laut notarieller Urkunde vom 8. Januar 1863 freiwillig ſich der Dispoſition über ihr Vermögen begeben und unter die Curatel des Herrn Regierungsrathes Franz von Fürth mit eheherrlichem Conſens geſtellt hat, hat laut notarieller Urkunde vom 25. d. M. mit eheherrlichem Conſens dieſe von ihr freiwillig beſtellte Curatel wieder aufgehoben, ſelbſt die Verwaltung ihres Vermögens übernommen und in Zukunft ſich für jeden von ihr eingegangenen läſtigen Vertrag oder ſonſtige Verbindlichkeit für haftbar erklärt.

Indem dieß hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gegeben wird, wird noch weiter bemerkt, daß die Heim'ſchen Ehegatten laut derſelben Urkunde vom 25. d. M. den bisher zwiſchen ihnen beſtandenen vertragsmäßig getrennten Güterſtand aufgehoben und von nun an unter ſich allgemeine Gütergemeinſchaft nach Nürnberger-Recht geſchloſſen haben.

Nürnberg, den 27. Juni 1864.

Für den k. Notar Beck

der Amtsverweſer:

Wörlein.

Gerichtliche Verſteigerung.

1. Subhaſtation.

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichts habe ich zu öffentlicher Verſteigerung des zur Concursmaſſe der Gaſtwirthseheleute Georg Michael und Margaretha Doroth. Hummelmann dahier gehörigen, Gaſtwirthshauſes S 1434 in der äußern Laufergaſſe daſelbſt, Steuergemeinde Nürnberg PlNr. 1061 zu 0 Tagwerk 4 Dez. Gebäude, Wohnhaus, von gemiſchter Bauart, geſchätzt auf 8700 fl. mit darauf haftender Gaſtwirthſchaftsgerechtigkeit zweiter Claſſe mit dem Schilde zum rauhen Wolf, geſchätzt auf 1000 fl. und dem realen Forſtrechte im St. Sebalder-Staatsforſte im jährlichen Bezug von zwei Mäß weichem Scheit-, anderthalb Klafter Stockholz und einhundert Bund Wellen, der inländiſchen Brandverſicherungsanſtalt mit 5000 fl. einverleibt, belaſtet mit ſieben Zehntelskreuzer Grundſteuerſimplum auf

Mittwoch den 28. September Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei L. Nr. 1 an der Fleiſchbrücke Termin anberaumt.

Der Zuſchlag erfolgt, wenn das Meiſtgebot den Schätzungswerth erreicht, ſofort im Termine, unbekannte Steigerer aber und ſolche, gegen welche Zweifel obwalten, haben ihre Zahlungsfähigkeit im Termine nachzuweiſen.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Nürnberg, den 10. Juni 1864.

Der k. Notar:

Dr. Reichold.

Privatbekanntmachung.

1. Preis
à ½ Flasche 2 Thlr.
à ¼ Flasche 1 Thlr.
à ⅛ Flasche ½ Thlr.

Weißer Brust-Syrup,

von

mehreren Physikaten approbirt,

Preis
à ½ Flasche 2 Thlr.
à ¼ Flasche 1 Thlr.
à ⅛ Flasche ½ Thlr.

auch von der Königl. Regierung zu Breslau und vom betreffenden Königl. Ministerium zum Verkauf und zur öffentlichen Ankündigung gestattet,

gegen

jeden veralteten Husten, Brustschmerzen, Grippe, langjährige Heiserkeit, Halsbeschwerden, Verschleimung der Lungen noch nie ohne das befriedigenste Resultat in Anwendung gebracht. Dieser Syrup wirkt gleich nach dem ersten Gebrauch auffallend wohlthätig, zumal bei **Krampf- und Keuchhusten, befördert den Auswurf des zähen stockenden Schleimes**, mildert sofort den Reiz im Kehlkopfe, und beseitigt in kurzer Zeit jeden noch so heftigen, selbst den schlimmen Schwindsuchtshusten und das Blutspeien.

Fabrik von G. A. W. Mayer in Breslau, Vorwerksstrasse Nr. 1c.

Anerkennung.

„Herrn **Friedrich Rehm** in Ansbach.

Leinburg bei Lauf in Mittelfranken, 10. Juni 1864.

Vielen Leidenden selbst mir hat der **weiße Mayer'sche Kräutersyrup** aus Ihrem Verlag große Linderung selbst gänzliche Heilung, besonders bei Husten-, Hals- und Brustbeschwerden gewährt. Daß es so ist, werden Sie entnehmen aus den vielen Bestellungen die ich bei Ihnen machte. Der Syrup genießt hier und Umgegend allgemeines Aufsehen und Vertrauen. Wollen Sie unter meiner Unterschrift ähnliche Leidende auf Ihren **Mayer'schen Kräutersyrup** aufmerksam machen, so können Sie denselben nicht empfehlen genug, womit ich denn in jeder Hinsicht ganz einverstanden bin, denn das Mittel lobt sich bei dem ersten Genuß selbst.

Achtungsvoll

Leuchner, Lehrer und Cantor,
vormaliger Hausvater und Lehrer im Rettungshause auf dem Weinberge bei Ansbach.

In Ansbach befindet sich Lager dieses vorzüglichen Hausmittels bei **Friedrich Rehm.**

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 27. Juni bis 3. Juli 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Franz Karl Wilhelm; 2. Marie Charlotte Henriette, Töchterlein des Schullehrers Herrn Weiß; 3. Marg. Babetta, Töchterlein des Zimmergesellen Ullmann; 4. Anna Elisabetha, Töchterlein des Hausbes. Maier; 5. Anna Maria, Töchterlein des Taglöhners Steinbauer in Meinhardswinden.

2. Begrabene.

Joh. Adam Bergler, Bierbrauerssohn von Weidenbach, ſt. 32 J. 2 M. 16 T. alt — an der Waſſerſucht.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Kunigunda, Töchterl. des B. u. Gastw. Herrn Ungerer; 2. Joh. Christian Daniel, Söhnl. des B. u. Buchbindermeisters Herrn Schmidt.

2. Getraute.

Georg Leonh. Wägmann, Taglöhner dahier, mit Jungfrau Christina Marg. Schlump von Eyb.

3. Begrabene.

1. Joh. Gg. Loy, Leimfertigerskind, ſt. 6 T. alt — am Gefraiſch; 2. Mar. Kathar. Meyer, Taglöhnerskind, ſt. 5 M. 19 Tag alt — am Darmkatarrh.

Katholiſche Stadtpfarrei.

(Vom Monate Juni 1864.)

1. Getaufte.

1. Anna Marger.; 2. Joh. Friedrich; 3. Joſeph Maximilian, Söhnlein des Cigarrenmachers Stephan Nachbar; 2. Julie, Töchterl. des k. Notars Herrn Karl Frank; 3. Philipp Ludwig Wilhelm Karl, Töchterlein des k. Rittmeiſters im 2. Chevaulegers-Regimente Herrn Max von Ellenrieder.

2. Begrabene.

1. Maximilian; 2. Joh. Dürnhöfer, Gefreiter im k. 2 Chevaulegers-Regimente, ſt. 41 J. alt — an Selbſtentleibung in Folge von Geiſteskrankheit.

Verzeichniß

über die Durchſchnittspreiſe der Früchte, mehrerer Viktualien und Lebens-Bedürfniſſe im Monate Juni in der mittelfränkiſchen Hauptſtadt Ansbach.

Ein Schaff Kern koſtete	19 fl.	5 kr.	— pf.
„ „ Waizen	18 fl.	37 kr.	— pf.
„ „ Korn	10 fl.	56 kr.	— pf.
„ „ Gerſte	12 fl.	22 kr.	— pf.
„ „ Haber	9 fl.	5 kr.	— pf.
Eine Maas Erbſen	— fl.	5 kr.	— pf.
Eine Maas Linſen	— fl.	6 kr.	— pf.
„ Maas fein geränderter Gerſte	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ geränderter Gerſte gewöhnl. Art	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Kartoffeln	— fl.	2 kr.	— pf.
Ein Pfund Rindſchmalz	— fl.	30 kr.	— pf.
„ „ Schweinſchmalz	— fl.	24 kr.	— pf.
„ „ Butter	— fl.	26 kr.	— pf.
6 u. 7 Stück Eier	— fl.	5 kr.	— pf.
Ein Pfund Schinken	— fl.	21 kr.	— pf.
100 Krautsköpfe	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Pfund Hechte	— fl.	24 kr.	— pf.
„ „ Karpfen	— fl.	22 kr.	— pf.
Das 100 Krebſe	— fl.	— kr.	— pf.
Eine Gans	— fl.	53 kr.	— pf.
„ Ente	— fl.	35 kr.	— pf.
Ein junges Huhn	— fl.	16 kr.	— pf.
Ein Paar junge Tauben	— fl.	13 kr.	— pf.
Eine junge Ziege	1 fl.	16 kr.	— pf.
Ein Haaſe	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Rebhuhn	— fl.	— kr.	— pf.

Eine Maas	Milch	—	fl.	4	kr.	— pf.
„ „	weißes Bier	—	fl.	—	kr.	— pf.
Ein Pfund	Flachs	—	fl.	—	kr.	— pf.
„ „	Wolle	—	fl.	—	kr.	— pf.
„ „	leinenes Garn	—	fl.	—	kr.	— pf.
„ „	wollenes Garn	—	fl.	—	kr.	— pf.
„ „	gegossener Lichter	—	fl.	24	kr.	— pf.
„ „	gezogener Lichter mit baumw. Docht	—	fl.	23	kr.	— pf.
„ „	„ „ leinenen Dochten	—	fl.	23	kr.	— pf.
„ „	Nachtlichter	—	fl.	23	kr.	— pf.
„ „	Seife	—	fl.	16	kr.	— pf.
„ „	rohes Unschlitt	—	fl.	13	kr.	— pf.
Eine Klafter	Buchenholz	22	fl.	—	kr.	— pf.
Eine Klafter	Eichenholz	16	fl.	30	kr.	— pf.
„ „	Fichtenholz	14	fl.	30	kr.	— pf.
„ „	Tannenholz	13	fl.	36	kr.	— pf.
Eine Klafter	Erlenholz	14	fl.	5	kr.	— pf.
„ „	Birkenholz	—	fl.	—	kr.	— pf.
Ein Centner	Steinkohle	—	fl.	48	kr.	— pf.
„ „	Braunkohle	—	fl.	—	kr.	— pf.
„ „	Koaks	—	fl.	57	kr.	— pf.
„ „	Torf	—	fl.	—	kr.	— pf.
„ „	süßes Heu	1	fl.	48	kr.	— pf.
„ „	saueres Heu	1	fl.	36	kr.	— pf.
„ „	Roggenstroh	1	fl.	—	kr.	— pf.
„ „	Waizenstroh	—	fl.	—	kr.	— pf.
„ „	kurzes Stroh	—	fl.	—	kr.	— pf.

Ansbach, am 30. Juni 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 65.** den 13. Juli 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 7668.

1. **Publicandum.**

Bei der unterfertigten Polizeibehörde kommt demnächst die Stelle eines Polizeirottmeisters in Erledigung, welche wieder zu besetzen ist.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 340 fl., ein Monturgeld von jährlich 25 fl. und der Genuß einer auf jährlich 35 fl. veranschlagten Dienstwohnung verbunden ist, haben ihre Meldungen binnen vier Wochen a dato anher einzureichen und dabei den Nachweis einer durchaus entsprechenden Qualifikation zu liefern, sich auch, wenn sie nicht schon hierorts bekannt sind, persönlich vorstellig zu machen.

Erlangen, den 7. Juli 1864.

Stadtmagistrat.

Knoch.

E. Num. 14957.

2. **Bekanntmachung.**

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Lehrers an der Mädchen-Oberklasse der Vorstadtschule zu Tafelhof betr.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg werden Bewerber um obenbezeichnete Lehrerstelle andurch aufgefordert, ihre Gesuche binnen

14 Tagen

von heute an unter Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse einfach sammt beizulegendem legalen Zeugnisse über Befähigung, Leumund und Gesundheit hierorts einzureichen.

Nur solche Bewerber, welche zum Mindesten die Note „sehr gut" nachweisen, können berücksichtigt werden.

Der Ertrag der Stelle besteht in einem fixen Geldgehalt von jährlich 400 fl., welcher bis zum 24ten dahier zurückgelegtem Dienstjahre des Lehrers, dessen Würdigkeit vorausgesetzt, stufenweise auf 800 fl. anwächst.

Nürnberg, den 2. Juli 1864.

Bei Beurlaubung des ersten
der zweite Bürgermeister
Seiler.

Quehl, Sekr.

E. Num. 37.

3. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Die Absolutorial-Prüfung an hiesiger vollständiger k. Lateinschule findet

am 28. und 29. Juli

statt.

Rothenburg, den 7. Juli 1864.

Königliches Subrektorat.

Aug. Merz.

E. Num. 14812.

4. **Bekanntmachung.**

Die ledige Anna Katharina Wiest von Dambach, zur Zeit in Wien, beabsichtigt mit ihrem außerehelichen Kinde Wilhelmine Friederike, geboren den 9. Dezember 1852, nach Wien auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an diese Wiest sind längstens bis zum 24. d. Mts. dahier anzumelden, widrigen-

falls derselben das Auswanderungszeugniß ausgefertigt wird.

Dinkelsbühl, den 7. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

E. Num. 14803.

5. **Bekanntmachung.**

Der Schuhmacher Johann Leonhard Rümmelein von Wasserrüdingen, geboren den 23. März 1807, beabsichtiget nach Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen, woselbst er sich schon längere Zeit aufhält, auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum 24. d. Mts. dahier anzumelden, widrigenfalls dem r. Rümmelein die Auswanderungsbewilligungs-Urkunde ausgefertigt werden wird.

Dinkelsbühl, den 7. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

---

6. Bekanntmachung.

Der zur Zeit in Schwartau im Fürstenthum Lübeck in Condition stehende Braumeister Johann Konrad Weischeck aus Uehlfeld will nach Schwartau auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung

am 20. Juli 1864 Vorm. 8 Uhr

dahier anzumelden.

Neustadt a/A., den 7. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Billmann.

E. Num. 16552.

7. **Bekanntmachung.**

Die Bauerntochter Maria Barbara Schambeck von Gickelhausen stellte dahier die Bitte, ihrem minderjährigen Kinde Namens Marie Rosine Schambeck die Auswanderungsbewilligung in das Königreich Württemberg zu ertheilen.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß etwaige Anforderungen an das Vermögen des Kindes, in 300 fl. bestehend, bis zum 20. ds. Mts. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen sind.

Rothenburg, den 6. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Braun.

E. Num. 2748.

8. (C.S.) Späheverfügung.

Am Sonntag den 19. Juni d. Js. wurden dem Dienstknechte Johann Georg Siller aus Seenheim Nachts im unteren Hausplatze der Kreuzer'schen Wirthschaft zu Ussenheim, woselbst er eingeschlafen war, folgende Gegenstände entwendet:

1) eine silberne, glattgehäusige Taschenuhr mit weißem Zifferblatt, arabischen Zahlen und messingenen Zeigern. Die Uhr hatte ein messingenes Uebergehäuse mit silbernem Rand; es hing an ihr eine kurze schwarze Haarkette mit einem silbernen Schieber, auf welchem die Buchstaben M. B. eingravirt waren;
2) ein Geldbeutel mit einer Baarschaft von 3 bis 4 fl. in Sechsern, Groschen, einigen Pfennigen und Kreuzern; der Geldbeutel war von rothem Leder, schon ziemlich gebraucht, hatte einen doppelten Zug und waren an demselben je 5 sog. Otterköpfchen angeknüpft;
3) eine frischaufgefärbte blaue Leinwandhose,
4) ein kleiner Spiegel mit rothem Rahmen,
5) ein dunkelgrauer, rothmelirter, halbwollener Hosenzeug,
6) ein leinenes, gelbgeblümtes Halstuch,
7) ein blaugedrucktes leinenes Tüchlein.

Ich ersuche um Sühe und Bekanntgabe eines etwaigen sachdienlichen Resultates.

Windsheim, am 4. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 8951/I.

1. Vom k. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des Handlungs-Commis Theodor Sundheimer von Hüttenbach, k. Landgerichts Lauf, ist nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen der Universalconcurs über dessen Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mittwoch den 31. August c.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 1. Oktober c.,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Montag den 17. Oktober c.,

dann für die Duplik auf

Mittwoch den 2. November c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 17 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum oder am ersten Edikttage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Edikttage Insinuationsmandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und hiemit für insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Nach Angabe des Gemeinschuldners beträgt dessen Aktivvermögen 1400 fl., während sich die Passiva auf 3923 fl. 6 kr. belaufen, so daß sich eine Ueberschuldung von 2523 fl. 6 kr. herausstellt.

Schließlich wird bemerkt, daß der I. Edikttag zu einem Vergleichsversuch benützt und jeder Gläubiger, welcher in diesem Termine nicht erscheint, dem Majoritätsbeschluß als beigetreten erachtet werden wird.

Nürnberg, den 28. Juni 1864.

Der k. Direktor:

Freiherr von Welser.

Müller.

E. Num. 9199/I.

2. Vom k. bayer. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen der Seifensiedersehseleute Friedrich und Marie Faust von Lichtenhof ist nach Beschluß vom Heutigen der Universalconcurs über deren Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 1. September l. J.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 1. Oktober l. J.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf

Samstag den 29. Oktober l. J.,

dann für die Duplik auf

Samstag den 12. November l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr vor dem Commissär Bezirksgerichtssekretär Freiherr von Hirschberg im Geschäftszimmer Nr. 15 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen werden, daß wer bis zum oder am ersten Edikttage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie, wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Edikttage Insinuationsmandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen und hiemit für insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Das Aktivvermögen kann zur Zeit nicht näher angegeben werden, da solches hauptsächlich in den Fabrikgebäuden zu Lichtenhof besteht, welche noch nicht geschätzt sind; von den Schuldnern werden die Passiva auf 151256 fl. angegeben, und würde sich nach deren Angaben eine Ueberschuldung von 3000 fl. herausstellen.

Am ersten Edikttage wird auch ein Vergleich versucht werden.

Nürnberg, den 5. Juli 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. v. Welser.

Müller.

Privatbekanntmachung.

1. In den Flurmarkungen Wernsbach und Schönbronn werden auf den Gemeindewegen von Wernsbach nach Weihenzell die Materialbeifuhren von 56 Klaftern Steinen und ebenso zur Instandsetzung der Gemeindewege von Schönbronn nach Wernsbach die Beifuhr von 20 Klaftern Steinen am

Freitag den 15. Juli 1864 Nachmittags 1 Uhr

im Goosischen Wirthshause in Wernsbach an den Wenigstbietenden in Akkord gegeben und Strichsliebhaber eingeladen von der Gemeindeverwaltung Wernsbach.

Berichtigung. In der Beilage des Kreisamtsblattes von Mittelfranken Nr. 64 Seite 694 Zeile 7 von oben soll es statt Töchterlein heißen: Söhnlein des k. Rittmeisters Herrn Max von Ellenrieder.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 66.** den 16. Juli 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. (O.S.) Von den **Kreis-Amtsblättern** für Mittelfranken sind aus den Jahren 1861, 1862 und 1863 (oder bis 30ten September 1863) einzelne vollständige Nummern bei der unterfertigten Redaktion noch zu haben.

Diejenigen Behörden und Privatpersonen, welchen diese Blätter abgehen und solche gegen Bezahlung zu erhalten wünschen, wollen sich deßhalb baldigst und längstens innerhalb 14 Tagen an die Redaktion wenden, weil nach Verfluß dieser Zeit vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung über jene Blätter auf andere Weise verfügt werden wird. Der Preis einer Nummer ist 6 Kreuzer.

Ansbach, den 14. Juli 1864.

Königliche Redaktion des mittelfränkischen Kreisamtsblattes.

Ebert, Redakteur.

E. Num. 374.

2. (O. S) Bekanntmachung.

Der Bäckergeselle Adam Klein aus Augsburg hat sein ihm vom Stadtmagistrate Augsburg unter'm 25. November v. Jrs. ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege von hier nach Lehrberg verloren; was zur Vermeidung des Mißbrauchs hiemit bekannt gegeben wird.

Ansbach, am 11. Juli 1864.

Königliches Stadt-Commissariat.

Regierungsrath Mark.

E. Num. 6592.

3. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Steffter fahrende Bote Johann Mart. Weidner hat sein Botengeschäft aufgegeben, weßhalb alle Diejenigen, welche etwa an die Caution des ꝛc. Weidner Ansprüche zu haben vermeinen, solche innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden haben.

Ansbach, am 7. Juli 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

E. Num. 5378.

4. (O.S.) Späheverfügung.

Der unterm signalisirte Polizeidetent Michael Krug von Grüßheim, k. Bezirksamts Neuburg a/D., ist heute Morgens 7 Uhr, während er mit Arbeiten im Freien beschäftigt war, entflohen.

Alle Polizei- und Militärbehörden werden um Spähe und Rücklieferung desselben im Betretungsfalle ersucht.

Rebdorf, den 13. Juli 1864.

Königliche Verwaltung der Polizeianstalt.

Ehrensberger.

Signalement.

Alter: 26 Jahre. Haare: braun. Stirne: gewöhnlich. Augenbrauen: schwarz. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: desgl. Bart: braun. Zähne: gut. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsform: oval. Größe: 5′ 9″ 9‴. Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: einen leinenen Spenser, eine leinene Hose, ein leinenes Hemd, ein leinenes Halstuch, ein leinenes Sacktuch, ein Paar leinene Strümpfe, eine grauwollene Kappe, eine grauwollene Weste, ein Paar lederne Schuhe.

E. Num. 8934.

5. (O. S.) Ediktalcitation.

(Frank gegen Dienst, Forderung betr.)

Vom k. Bezirksgericht Ansbach.

Der kgl. Advokat Dr. Berlin von hier hat als Offizial-Anwalt des Fabrikarbeiters Heinrich Frank von Nürnberg gegen die ledige Dienstmagd Walburga Dienst von Kleinlellenfeld, kgl. Landgerichts Wassertrüdingen, dahier unter'm 14/24. vor. Mts. wegen einer Forderung von 196 fl. Klage gestellt. Da der dermalige Aufenthalt der Beklagten Walburga Dienst unbekannt ist, ergeht anmit an sie der Auftrag, binnen 2 Monaten einen am hiesigen Gerichtssitze wohnenden Insinuationsmandatar um so zuverlässiger aufzustellen, als außerdem alle an sie zu erlassenden Verfügungen an die Gerichtstafel angeheftet und für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Ansbach, den 4. Mai 1864.

Der k. Direktor:

Krausfolk.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 4911/I.

6. Bekanntmachung.

(Hüttlinger, Todeserklärung betr.)

Der Oekonom Carl Hüttlinger von Tennenlohe, k. Stadt- und Landgerichts Erlangen, hat sich im Jahre 1845 aus seiner Heimath entfernt, ohne daß bisher eine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt dahin gelangt ist.

Auf Antrag der Verwandten und des Curatels des landesabwesenden Carl Hüttlinger ergeht nun an Letzteren oder dessen etwa vorhandene unbekannte Erben und Erbnehmer die Aufforderung, sich binnen neun Monaten, und zwar längstens bis

Montag den 30. April 1865

bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und über dessen Vermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen weitere Verfügung getroffen werden würde.

Fürth, den 28. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

Prückner.

E. Num. 272/II.

7. Bekanntmachung.

Gemäß §. 7 und 15 der Instruktion vom 1. Juni 1862 zum Notariatsgesetze vom 10. November 1861 wird hiemit bekannt gemacht, daß der als Amtsverweser für den k. Notar Dr. Ortenau dahier auf die Dauer des diesem vom 10. ds. Mts. an bewilligten dreißigtägigen Urlaubs aufgestellte Notariatsgehilfe Johann Friedrich Stobäus aus Naila heute in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Fürth verpflichtet worden ist.

Fürth, den 8. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

Prückner.

E. Num. 2128/III.

8. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Bezirksgericht Windsheim verordnet wegen der an der 13jährigen Taglöhnerstochter Eva Katharina Gleißenberger von M. Dachsbach, kgl. Landgerichts Neustadt a/A., und Consorten verübten unzüchtigen Handlungen, welche nach Art. 215 Nr. 2 und 216 Nr. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen sind, den dieser That wegen in die öffentliche Sitzung verwiesenen vormaligen Schulgehilfen Michael Merkel aus Neustadt a/A. zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem ꝛc. Merkel vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 8. Juli 1864.

Der k. Direktor:
Frhr. von Bibra.

Hautsch.

---

9. Bekanntmachung.

Der zur Zeit in Schwartau im Fürstenthum Lübeck in Condition stehende Braumeister Johann Konrad Welschureck aus Uehlfeld will nach Schwartau auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung

am 20. Juli 1864 Vorm. 8 Uhr

dahier anzumelden.

Neustadt a/A., den 7. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.
Billmann.

E. Num. 16.

10. (O.S.) Bekanntmachung.

Die nachgenannten Personen, deren Aufenthalt bis jetzt hierorts nicht ermittelt werden konnte, haben wegen Verübung der beigesetzten Uebertretungen gemäß rechtskräftiger Urtheile des unterfertigten Gerichts nachverzeichnete einfache Arreststrafen zu erstehen:

1) Straudy, Johann, Eisenbahnarbeiter von Vorthan in Tyrol, wegen Ruhestörung 2 Tage,
2) Angel, August, Maurergeselle von Oberntief, wegen Bettels 8 Tage,
3) Döring, Albert, Eisenbahnarbeiter von Scheßlitz, wegen blauen Montagfeierns 3 Tage,
4) Freidl, Joseph, Eisenbahnarbeiter von Kelheim, wegen Unterschlagung 3 Tage,
5) Rupp, Margaretha von Schopfloch, wegen Gewerbsausübung ohne Licenz 12 Stunden,
6) Stiegler, Anton, Eisenbahnarbeiter von Traindorf, zuletzt in Marktbreit oder Kitzingen sich aufhaltend, wegen Concubinats 12 Stunden.

Die Arrestvollzugskosten sub Nr. 1 u. 3 tragen die Verurtheilten selbst, die übrigen aber wurden der Staatskasse überbürdet.

An sämmtliche Gerichte wird nun das Ersuchen gestellt, die gegen diese Personen ausgesprochenen Arreststrafen bei etwaigem Bekanntwerden ihres Aufenthaltsortes in den treffenden Polizeigefängnissen vollziehen und nach dem Vollzuge Bescheinigung hierüber anher gelangen zu lassen.

Uffenheim, den 2. Juli 1864.

Königliches Landgericht.
Zöller.

Tröbert.

E. Num. 8.

11. (O.S.) Bekanntmachung.

Die Viehhändler Christian Maila aus Denglersmad, k. württemb. Oberamts Gaildorf, ist wegen Di-

strittsstrafenfrevels rechtskräftig in eine Geldstrafe verurtheilt, letztere aber wegen Uneinbringlichkeit in eine eintägige Arreststrafe umgewandelt worden.

Da von der württembergischen Behörde diese Freiheitsstrafe nicht vollzogen wird, so ergeht an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, den Christian Maila im Betretungsfalle zur Erstehung obigen Arrestes anzuhalten und Vollzugsnachweis anher zu übersenden.

Wasserträdingen, den 7. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Gack, Assessor.

E. Num. 3211.

12. **Bekanntmachung.**

Die dahier erledigte dritte Elementarschulstelle mit einem fassionsmäßigen Gehalte von 454 fl. 56½ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Befähigte Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei unterfertigtem präsentationsberechtigtem Magistrate einzureichen.

Bemerkt wird, daß der künftige Lehrer an gedachter Schulstelle bei Wohlverhalten im Dienste Aussicht auf entsprechende Dienstalterszulagen hat.

Weissenburg, den 9. Juli 1864.

Magistrat.

Fleischmann, rechtskundiger Bürgermeister.

E. Num. 2119.

13. **Bekanntmachung.**

In einem Artikel des Würzburger-Stadt- und Landboten vom 8. d. M. Nr. 162 kommt unter „Ochsenfurt 6. Juli a." vor:

„Nachdem in vor. Woche von hier und von den hiesigen Unterkäufern verschiedener auswärtiger Getreidehändler bekannt gegeben worden war, daß vom 4. Juli an jeden Montag der Getreidemarkt nicht mehr wie gewöhnlich in Marktbreit, sondern in Ochsenfurt abgehalten werde, so wurde der erste Markt am 4. Juli wirklich mit glänzendem Erfolg dahier abgehalten".

Um Mißverständnissen zu begegnen, wird von gefertigter Behörde andurch bekannt gegeben, daß der seit Jahrhunderten hier bestehende Getreide-Schrannenmarkt auch ferner an jedem Montage dahier abgehalten wird, so lange nicht dießorts selbst eine Verlegung beliebt, beziehungsweise erlangt werden sollte.

Marktbreit, am 9. Juli 1864.

Stadtmagistrat.

Hofmeister.

Berger.

Verzeichniß

der Polizei-Taxen für **Brod** und **Mehl** vom 16. bis 31. Juli 1864, in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 11 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pfd. 5 Loth 2 Quint

Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pfd. 2 Loth 3 Quint.

Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen — Pf. 29 Loth — Quint.

Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 14 Loth 2 Quint.

Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 3¼ Quint.

Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 4 Loth ¼ Quint.

Für Mehl.

Eine Metze Roggenmehl kostet	. . .	1 fl. 28½	kr.
„ Maas Mundmehl	„ . . .	— fl. 7	kr.
„ „ weißes Mehl	„ . . .	— fl. 5¼	kr.
„ „ Mittelmehl	„ . . .	— fl. 4¾	kr.
„ „ Nachmehl	„ . . .	— fl. 4¼	kr.
„ „ Gries	„ . . .	— fl. 9½	kr.

Ansbach, am 13. Juli 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 67.** den 20. Juli 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 4159/III.

1. (C. S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen Martin Balthasar Schmidt von Nürnberg wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Martin Balthasar Schmidt, protestantisch, 16 Jahre alt, Taglöhner von hier, hat nach dießgerichtlichem rechtskräftigem Urtheil wegen Diebstahls eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, ferner nach rechtskräftigem Urtheil des k. Stadtgerichts Fürth gleichfalls wegen Diebstahls eine Arreststrafe von sechs Tagen zu erstehen.

Da sein Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, so verfügen wir hiemit Spähe, und ersuchen alle öffentlichen Sicherheitsorgane im Falle Betretens ihn zu verhaften, und entweder in die kgl. Gefangenanstalt St. Georgen oder in die hiesige Frohnfeste zu liefern.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Nürnberg, den 14. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. v. Welser.

Müller.

E. Num. 4541/I.

2. **Bekanntmachung.**

Der Bauer Johann Zwickel zu Sack, königl. Landgerichts Fürth, wurde durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 7. Juni 1864 als Verschwender erklärt.

Dieß wird hiedurch in Gemäßheit des §. 5 tit. 38 Thl. I. der preuß. Gerichtsordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dem genannten Zwickel ferner keinen Credit zu ertheilen.

Fürth, den 7. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

Wollner.

E. Num. 5124/I.

3. **Bekanntmachung.**

Der Bauer Johann Bauer von Stadeln, königl. Landgerichts Fürth, wurde durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 24. Juni 1864 als Verschwender erklärt.

Dieß wird hiedurch in Gemäßheit des §. 5. tit. 38 Thl. 1 der preuß. G.-O. mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dem genannten Johann Bauer ferner keinen Credit zu ertheilen.

Fürth, den 24. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

E. Num. 2227/II.

4. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Taglöhner Johann Baptist Christoph von Miethnach, 32 Jahre alt, wurde mit rechtskräftigem Erkenntniß des unterfertigten Gerichts wegen Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung zu einer in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von 2 Monaten und 15 Tagen verurtheilt.

Da dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an die Gefangenanstalt Lichtenau abzuliefern, hievon aber Nachricht zu geben.

Fürth, den 12. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor beurlaubt:

Dr. Meyer, Rath.

Prückner.

E. Num. 2163/III.

5. (O. S.) Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksgerichte Windsheim.

In der Untersuchung gegen Johann Peter Oberndörfer von Tauberbockenfeld wegen Betrugs hat sich derselbe inzwischen dahier sistirt und wird daher das diesseitige öffentliche Ausschreiben vom 15. vor. Mts. anmit zurückgenommen.

Windsheim, den 8. Juli 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Bibra.

Hautsch.

E. Num. 11525.

6. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Chrispin Bachmeyer von Dürrwangen, k. Bezirksamts Dinkelsbühl, hat angeblich zwischen Weissenburg und Allesheim das ihm vom k. Bezirksamte Dinkelsbühl unterm 23. Januar 1864 ausgestellte Arbeitsbuch verloren; was hiemit zur Anzeige gebracht wird.

Weissenburg, den 12. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Der k. Bezirksamtmann:

Brand.

E. Num. 11527.

7. Bekanntmachung.

(Auswanderungs-Gesuch des Michael Gloßner von Rennslingen betreffend.)

Der ledige Weißgerbergeselle Michael Gloßner von Rennslingen, 36 Jahre alt, zur Zeit in Wien sich aufhaltend, will nach Wien auswandern.

Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens bis Samstag den 30. Juli l. Js. Vorm. 9 Uhr hier anzumelden.

Weissenburg, den 13. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Brand.

Digitized by Google

E. Num. 3886.

8. **Bekanntmachung.**

(Ehemann'sche Curatelsache betr.)

Im hiesgerichtlichen Depositorium befindet sich seit dem 22. Februar 1858 ein Schein der hiesigen Sparkasse über 9 fl. 16 kr. 2 pf. auf die Ehemann'sche Curatelmasse von Unterwurmbach lautend, asservirt, dessen Eigenthümer aktenmäßig bisher nicht ermittelt werden konnte.

Hievon werden etwaige Interessenten mit der Anforderung andurch in Kenntniß gesetzt, ihre allenfallsigen Ansprüche auf das besagte Depositum um so bestimmter innerhalb 4 Wochen hierorts geltend zu machen, als widrigenfalls der fragliche Schein als vakant betrachtet und weitere sachgemäße Verfügung hierüber erlassen werden wird.

Gunzenhausen, den 13. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Häßlin, Landrichter.

E. Num. 3886.

9. **Bekanntmachung.**

(Ortner'sche Verlassenschaft von Merlendorf betr.)

Allenfallsige Forderungen an den geringfügigen Nachlaß der Albertine Christine Ortner von Merlendorf sind am

Dienstag den 16. August l. Jrs.
Früh 8 bis 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung der Masse hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Gunzenhausen, den 14. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Kilp, Assessor.

E. Num. 102.

10. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Gegen nachbenannte Personen wurden folgende Polizeiarrest-Strafen erkannt, nämlich für

1) den Büttnergesellen Johann Nallo von Cadolzburg wegen Bettels vom 16. März 1863 1 Tag,
2) den Nagelschmiedgesellen Georg Eckersberger von Lauf am 8. Juni 1863 wegen Bettels 1 Tag,
3) den Schneidergesellen Christian Uebelhör von Obernzenn am 29. Juni 1863 wegen Diebstahls 3 Tag,
4) den Fabrikarbeiter Georg Müller von Eglofstein am 21. September 1863 wegen Bettels 1 Tag,
5) den Taglöhner Adam Hauk von Seefriedburg am 21. September 1863 wegen Bettels 1 Tag,
6) den Schuhmachergesellen Heinr. Mack von Kempfenbach am 21. September 1863 wegen Bettels 1 Tag,
7) den Buchbindergesellen Xaver Brückner von Erenloben am 5. Oktober 1863 wegen Bettels 1 Tag,
8) den Metzgergesellen Michael Feldfuß von Neuweil am 21. Oktober 1863 wegen Bettels 3 Tage,
9) den Buchbindergesellen Joh. Heinrich Bühler von Augsburg am 9. November 1863 wegen Bettels 2 Tage bei Selbstverpflegung,
10) die ledige Eisenschmiedsarbeitersin Walburga Rögner von Stadteschenbach am 12. November 1863 wegen Ruhestörung 2 Tage bei Selbstverpflegung;
11) die Taglöhnerin Maria Stelzer von Großfellenfeld am 21. Dezember 1863 wegen Bettels 2 Tage,
12) den Schneidergesellen Joh. Stolber von Rackenthal am 25. Januar 1864 wegen Bettels 2 Tage bei Selbstverpflegung,

13) den Dienstknecht Carl Dorsch von Wittelshofen am 28. Januar 1864 wegen Uebertretung der Dienstboten-Ordnung 1 Tag,

14) den Bortenmachergesellen Adam Stadelmann von Windsbach am 9. Mai 1864 wegen Bettels 6 Tage.

Da der Aufenthalt dieser Personen bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an sämmtliche königl. Gerichtsbehörden hiemit das Ersuchen, an denselben im Betretungsfalle die bezeichneten rechtskräftig zuerkannten Arreststrafen sofort zu vollziehen und Vollzugs-Anzeige hieher gelangen zu lassen.

Gunzenhausen, den 15. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Kilp, k. Assessor.

E. Num. 4885.

11. Erkenntniß.

Das k. Landgericht Uffenheim erkennt in der Verschollenheitssache des Müllermeisters Joh. Paul Schalk von der Roßmühle zu Herbolzheim d. Ger. zu Recht:

I. Rubricat werde für todt erklärt,

II. dessen Vermögen sey an die am 30. Juni l. Js. aufgetretenen, gerichtsbekannten und resp. legitimirten Erbsprätendenten hinausgegeben.

III. Die Kosten des Verfahrens seyen aus der vorhandenen Masse zu bestreiten.

Gründe.

etc. etc. etc.

Uffenheim, den 11. Juli 1864.

Königliches Landgericht

als Einzelnrichteramt in nichtstreitigen Rechtssachen.

Landrichter beurlaubt.

Krieg, k. Landgerichtsassessor.

E. Num. 92.

12. (O.S.) Bekanntmachung.

Das Ausschreiben vom 12. März l. Jrs. wegen Vollzugs einer 6tägigen Arreststrafe an dem ledigen Johann Englert von Lautersbach, kgl. Landgerichts Obernburg, wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Wassertrüdingen, den 7. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Gack, Assessor.

Rohm.

E. Num. 5646.

13. Bekanntmachung.

(Nachlaßsache des Georg Weinrich von Windsheim betr.)

Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Georg Weinrich von hier, soweit sie nicht bereits altenmäßig erhoben wurden, sind bis zum

1. August l. J. Vorm. 10 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Ausschüttung der Nachlaßmasse geltend zu machen.

Zugleich werden die bis jetzt unbekannt gebliebenen Erben oder nächsten Verwandten des Defunkten aufgefordert, sich binnen längstens

neun Monaten

dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und in obiger Eigenschaft zu legitimiren, außerdem der Nachlaß als herrenloses Gut dem k. Fiskus überwiesen würde.

Windsheim, den 5. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Der Einzelnrichter:

Kleemann.

E. Num. 4159.

14. (C. S.) Bekanntmachung.

Am 14ten d. Mts. Mittags zwischen 11 und 12 Uhr wurde die Waarenhändlerin Susanna Reinheimer aus Karlsberg auf der Landstraße zwischen Bartholmesaurach und Wassermungenau überfallen, sehr bedeutend verletzt und einer Baarschaft von mindestens 10 bis 11 fl., bestehend in einem Kronenthaler, das Uebrige in Guldenstücken und kleiner Münze, sowie ihrer Ohrenringe und Fingerringe beraubt.

Das Geld war in einem Portemonnaie von schwarzem Leder und gelbem Beschläg, theils in einem Geldbeutelchen, welches von blauer und brauner Wolle gestrickt und mit einem weißen Beschläg versehen war.

Im Portemonnaie waren außerdem noch schwarze Perlen und ein Bleistift. Von den geraubten zwei Fingerringen war der eine größer, der andere kleiner; beide hatten je einen grünen Stein und war der größere in der oberen Hälfte gerippt und unten mit einem schwarzen Faden umwickelt. Die Ohrenringe waren sogenannte Bouton-Ringe, hatten vorne eine Platte, auf welcher schlangenartige Verzierungen waren.

Der Räuber wird geschildert als ein Bursche von ungefähr 27 bis 28 Jahren, 5′ 9 bis 10″ groß, von schmächtiger Statur und blasser Gesichtsfarbe; er hatte keinen Bart; er trug einen schwarzen Rock, helle, wahrscheinlich sogenannte Gradelhosen und schwarze Schildkappe; er hatte ein schönes weißes Hemd an.

Kurz nach der That wurde der Räuber gesehen, wie seine Hose mit Blut bespritzt war.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe des Resultates.

Ansbach, den 17. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 6588.

15. (O. S.) Bekanntmachung.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Beschädigten Goldarbeitersgehilfen Reismüller aus Thorn in Preußen noch nicht ausgemittelt worden ist, so bringe ich mein deßfallsiges Ausschreiben vom 20. Mai l. J. hiemit in Erinnerung.

Fürth, den 1. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

---

16. Bekanntmachung.

(Ehevertrag zwischen Kaspar Reingruber und Katharina Barbara Hechtel betreffend.)

Vom unterfertigten k. Notar wird öffentlich bekannt gemacht, daß der ledige Bierwirth Kaspar Reingruber zu Gostenhof und dessen Verlobte, die ledige Müllerstochter Katharina Barbara Hechtel von Weihersmühle, k. Landgerichts Schwabach, für die zwischen denselben zu schließende Ehe sowohl allgemeine Gütergemeinschaft als Errungenschaftsgemeinschaft durch Vertrag vom heutigen Tage ausgeschlossen haben.

Nürnberg, den 14. Juni 1864.

von Kirschbaum, k. Notar.

E. Num. 2119.

17. Bekanntmachung.

In einem Artikel des Würzburger-Stadt- und Landboten vom 8. d. M. Nr. 162 kommt unter „Ochsenfurt 6. Juli c." vor:

„Nachdem in vor. Woche von hier und von den hiesigen Un-
„terkäufern verschiedener auswärtiger Getreidehändler
„bekannt gegeben worden war, daß vom 4. Juli an
„jeden Montag der Getreidemarkt nicht mehr wie

„gewöhnlich in Marktbreit, sondern in Ochsenfurt „abgehalten werde, so wurde der erste Markt am 1. Juli „wirklich mit glänzendem Erfolg dahier abgehalten".

Um Mißverständnissen zu begegnen, wird von gefertigter Behörde andurch bekannt gegeben, daß der seit Jahrhunderten hier bestehende Getreide-Schrannenmarkt auch ferner an jedem Montage dahier abgehalten wird, so lange nicht dießorts selbst eine Verlegung beliebt, beziehungsweise erlangt werden sollte.

Marktbreit, am 9. Juli 1864.

Stadtmagistrat.

Hofmeister.

Berger.

Gerichtliche Versteigerung.

1. Bekanntmachung.

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichtes Nürnberg wird das Haus Nr. 21 in Schweinau mit der darauf haftenden realen Bäckereigerechtigkeit und sonstiger Zubehör, im Ganzen 8 Dez. haltend, geschätzt auf 3125 fl.,

am Montag den 12. September

Vorm. 11 Uhr

im genannten Hause zu Schweinau an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 92, 98 u. f. der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der nähere Beschrieb der Realitäten kann bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Nürnberg, den 12. Juli 1864.

Der k. Notar:

Merklein.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 8951/I.

1. Vom k. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des Handlungs-Commis Theodor Sundheimer von Hüttenbach, k. Landgerichts Lauf, ist nach Gerichtsbeschluß vom Heutigen der Universalconcurs über dessen Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mittwoch den 31. August c.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 1. Oktober c.,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Montag den 17. Oktober c.,

dann für die Duplik auf

Mittwoch den 2. November c.

jedesmal Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 17 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß, wer bis zum oder am ersten Edictstage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edictstagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat. Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Edictstage Insinuationsmandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und hiemit für insinuirt erachtet werden würden.

Digitized by Google

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Nach Angabe des Gemeinschuldners beträgt dessen Aktivvermögen 1400 fl., während sich die Passiva auf 3923 fl. 6 kr. belaufen, so daß sich eine Ueberschuldung von 2523 fl. 6 kr. herausstellt.

Schließlich wird bemerkt, daß der I. Edikttag zu einem Vergleichsversuch benützt und jeder Gläubiger, welcher in diesem Termine nicht erscheint, dem Majoritätsbeschluß als beigetreten erachtet werden wird.

Nürnberg, den 28. Juni 1864.

Der k. Direktor:

Freiherr von Welser.

Müller.

E. Num. 9193 I.

2 Vom k. bayer. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen der Seifensiedersehelente Friedrich und Marie Faust von Lichtenhof ist nach Beschluß vom Heutigen der Universalconcurs über deren Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 1. September l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 1. Oktober l. J.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf

Samstag den 29. Oktober l. J.,

dann für die Duplik auf

Samstag den 12. November l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr vor dem Commissär Bezirksgerichtssekretär Freiherr von Hirschberg im Geschäftszimmer Nr. 15 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen werden, daß wer bis zum oder am ersten Edikttage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie, wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Edikttage Insinuationsmandatäre am so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen und hiemit für insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshänden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Das Aktivvermögen kann zur Zeit nicht näher angegeben werden, da solches hauptsächlich in den Fabrikgebäuden zu Lichtenhof besteht, welche noch nicht geschätzt sind; von den Schuldnern werden die Passiva auf 15125 fl. angegeben, und würde sich nach deren Angaben eine Ueberschuldung von 3000 fl. herausstellen.

Am ersten Edikttage wird auch ein Vergleich versucht werden.

Nürnberg, den 5. Juli 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. v. Welser.

Müller.

Privatbekanntmachung.

1. Im Verlag von C. Brügel und Sohn in Ansbach ist soeben erschienen:

Statistisches Hand- und Adreßbuch von Mittelfranken. Mit höchster Bewilligung aus amtlichen Quellen bearbeitet von C. Vetter Stadtkommissariatsofficiant in Ansbach. Dritte, neu bearbeitete Auflage. 26 Bog. Med. Oktav. Preis broschirt 1 fl. 54 kr.

Dasselbe enthält sämmtliche im Kreise Mittelfranken befindlichen Kreisstellen, Gerichte, Aemter, Notare, Advokaten, das Forstwesen, sämmtliche Pfarreien, das Studien- und Schulwesen, das Medizinalwesen, die centralisirten Behörden, die Verkehrsanstalten, die Landraths- und Landtagsmitglieder, Militär- und Landwehr-Institute, ferner sämmtliche Ortschaften des Kreises nach ihrer politischen Eintheilung mit Angabe der Häuser-, Familien- und Seelenzahl, die Entfernung von dem zuständigen Bezirksamte, Landgerichte, Rentamte und von der Kreishauptstadt unter vorgedrucktem Namen des Ortsvorstehers.

Statt jeder weiteren Empfehlung beziehen wir uns auf die Bekanntmachung der hohen kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern (Kreis-Amts-Blatt Nr. 63 S. 1137), und Kammer der Finanzen (Kreisamtsblatt Nr. 66 S. 1181), wodurch sämmtliche Behörden, Gemeinden und Stiftungen zur Anschaffung auf Regiekosten ermächtigt werden.

☛ Gegen frankirte Einsendung von 2 fl. erfolgt Franko-Zusendung.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 4. bis 10. Juli 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Matthias von Kammerforst; 2. Joh. Friedrich, Sohnl. des B. u. Buchbindermeisters Herrn Schindler; 3. Anna Christina, Töchterlein des Taglöhners Meyer; 4. Maria Marg. Babetta; 5. Peter Sixtus Friedrich.

2. Getraute.

1. Herr Georg Christoph Ebert, B. u. Gastwirth, mit Jungfrau Katharina Marg. Düll von Wolkershofen; 2. Joh. Leonh. Opel, Insasse u. Schlossergesell, mit Jungfrau Johanna Apollonia Frieß von hier.

3. Begrabene.

1. Herr Joh. M. Hensold, Privatier dahier, ſt. 61 J. 3 M. 7 T. alt — an der Abzehrung; 2. Johann Christian, ſt. 2 M. alt — an der Darrsucht.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Marie Sophie, Töchterlein des Polizeiaktuars Herrn Seiffert; 2. Joh. Stephan, Söhnl. des B. und Gastwirths Herrn Rohleder; 2. Gg. Mich., Söhnlein des Hausbesitzers Kurrmann; 3. Joh. Leonh., Söhnlein des Oekonomen Siller; 4. Maria Babetta Friederika, Töchterlein des Forstamtsaktuars Herrn Weichel dahier, in Lichtenau getauft.

2. Getraute.

Herr Johann Leonh. Blümlein, B. und Sattlermeister dahier, mit Caroline Ruf von Sittenbach.

3. Begrabene.

Joh. Andreas, Zwillingssöhnlein des Pinselfabrikanten Herrn Maurer, ſt. 8 M. 6 T. alt — an der Lungenlähmung.

Vom 11. bis 17. Juli 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Elisabetha Magdalena Babetta; 2. Joh. Gg., Sohnl. des Maurergesellen Röschinger; 3. Lisetta Bab; 4. Georg Friedrich, Söhnlein des B. und Gastwirths Herrn Betz; 5. Konrad, Sohnl. des B. und Oekonomen Schuster; 6. Leonhard Christian. (Fortsetzung folgt.)

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 68.** den 23. Juli 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 9268/I.

1. **Bekanntmachung.**

(Concurs über das Vermögen der Portefeuillers-, später Cassiersehseleute Johann und Anna Maria Sommer dahier betr.)

Vom kgl. b. Bezirksgerichte Nürnberg wird hiemit sämmtlichen Interessenten notifizirt, daß das unter'm Heutigen in rubrizirter Concurssache gefällte Prioritätsurtheil am 3. August c. zur Eröffnung an die Gerichtstafel geheftet werden wird.

Nürnberg, den 12. Juli 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 4231/III.

2. (C. S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen Marg. Busch von Berolzheim wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Marg. Busch, protestantisch, 27 Jahre alt, ledige Näherin von Berolzheim, k. Landgerichts Heidenheim, hat nach unserem rechtskräftigen Urtheile vom 16. vor. Mts. wegen Diebstahls eine Gefängnißstrafe von vier Monaten zu erstehen.

Da deren Aufenthalt unbekannt, verfügen wir hiemit Spähe und ersuchen alle öffentlichen Sicherheitsorgane, sie im Falle Betretens zu verhaften und in die k. Gefangenanstalt Sulzbach oder in die hiesige Frohnfeste zu liefern.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Nürnberg, den 16. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 2227/II.

3. (C.S.) **Verhaftsbefehl.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Taglöhner Johann Baptist Christoph von Miethnach, 12 Jahre alt, wurde mit rechtskräftigem Erkenntniß des unterfertigten Gerichts wegen Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung zu einer in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von 2 Monaten und 15 Tagen verurtheilt.

Da dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an die Gefangenanstalt Lichtenau abzuliefern, hieher aber Nachricht zu geben.

Fürth, den 12. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor beurlaubt:

Dr. Meyer, Rath.

Brückner.

E. Num. 2153/II.

4. (C. S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen die ledige Eisenbahnarbeiterin Ursula Spiegel von Amberg wegen Diebstahls betr.)

Die ledige Eisenbahnarbeiterin Ursula Spiegel von Amberg wurde durch rechtskräftiges dießgerichtliches Erkenntniß vom 1. August 1863 des Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Eisenbahnbau-Akkordanten Nikolaus Ulrich von Nürnberg, nun dahier, für schuldig erklärt, und daher in eine im Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehende Strafe von zwei Monaten verurtheilt.

Da ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so ergeht an alle Civil- und Militärbehörden das Ersuchen, denselben zu erforschen, und im Falle ihres Betretens sie anher liefern zu lassen.

Fürth, am 18. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor beurlaubt:

Dr. Meyer, Rath.

von Bibra.

E. Num. 15506.

5. **Bekanntmachung**

einer beabsichtigten Reise nach Nordamerika.

Num. curr.	Polizeibezirk.	Aufenthalt.	Name und Stand des Reiselustigen.	Zahl der mitauswandernden Familienmitglieder.
1	Nürnberg.	Nürnberg.	Eckart, Lorenz, Kunstgärtner.	—

Allenfallsige Einreden sind binnen 14 Tagen ausschließender Frist im Turnariat des Magistrats Geschäftszimmer Nr. 26 vorzubringen.

Nürnberg, den 16. Juli 1864.

Der Magistrat.

Seller.

Quehl, Sekr.

E. Num. 15663.

6. (O.S.) Bekanntmachung.

(Ein zu Verlust gegangenes Arbeitsbuch betr.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg.

Nach hierorts erstatteter Anzeige gieng das Arbeitsbuch des Schneidergesellen Paulus Metzger von Obernbreit auf hiesiger Schneiderherberge zu Verlust.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nürnberg, den 18. Juli 1864.

Bei Beurlaubung des ersten
der II. Bürgermeister:
Seiler.

Quehl, Sekr.

E. Num. 15391.

7. (O.S.) Bekanntmachung.

Der ledige, 18 Jahre alte Schuhmachergeselle Chrispin Bachmeier von Dürrwangen will am 12. ds. Mts. auf der Hauptstrasse von Weissenburg nach Gunzenhausen sein diesseits ausgestelltes Arbeitsbuch verloren haben; was zur Verhütung etwaigen Mißbrauches anmit bekannt gemacht wird.

Dinkelsbühl, den 16. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Thaler, v. n.

E. Num. 10006.

8. Bekanntmachung.

Der in Iphofen ansässige Oekonom Franz Ludwig Markert beabsichtiget, mit seiner Ehefrau Katharina und seinen 4 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an diese Personen sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung längstens bis Freitag den 5. August c. dahier anzumelden.

Scheinfeld, den 15. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Schütz.

E. Num. 19441.

9. (O.S.) Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamt Hersbruck.

Die Flurerstochter Agnes Müller aus Schnaittach, welche 23 Jahre alt, mittlerer Größe, braune Augen, großen Mund, gebräunte Gesichtsfarbe hat, und an Blödsinn leidet, hat sich nach vorliegender Anzeige aus dem elterlichen Hause entfernt und vagirt im Lande umher.

Sämmtliche Sicherheitsbehörden werden requirirt nach dieser Weibsperson fahnden, im Falle Betretens solche aufgreifen und mittelst Schubs anher liefern zu lassen.

Hersbruck, den 16. Juli 1864.

Der k. Bezirksamtmann:

Steurer.

E. Num. 18687.

10. Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamte Hersbruck.

Der Graveur Anton Theodor August Ohr von Förrenbach, zur Zeit in Nürnberg, beabsichtigt mit seiner Familie, bestehend

a) aus seiner Ehefrau Maria Anna Johanna, geb. am 9. Oktober 1832, und

b) seinen beiden Kindern:

1) Karl August Ernst Ohr, geb. am 27. Januar 1859,

2) Gustav Adolph Ohr, geb. den 8. März 1863,

nach New-York eine Reise zu unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche an die Ohr'sche Familie sind binnen

8 Tagen a dato ins.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Herrnbruck, den 18. Juli 1864.

Der k. Bezirksamtmann:

Steurer.

Zirkler.

E. Num. 3357 A.

11. **Bekanntmachung.**

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der Gütlersehefrau Anna Maria Wagner von Dornberg und an deren Wittwer Johann Martin Wagner von da Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen 14 Tagen

und bis längstens 8. August 1864

hierorts anzumelden, widrigenfalls dieselben bei seinerzeitiger Vertheilung des Nachlasses unberücksichtigt bleiben.

Ansbach, den 15. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Stirl.

E. Num. 3866.

12. **Bekanntmachung.**

(Ehemann'sche Curatelsache betr.)

Im dießgerichtlichen Depositorium befindet sich seit dem 22. Februar 1858 ein Schein der hiesigen Sparkasse über 9 fl. 16 kr. 2 pf. auf die Ehemann'sche Curatelmasse von Unterwurmbach lautend, asservirt, dessen Eigenthümer aktenmäßig bisher nicht ermittelt werden konnte.

Hievon werden etwaige Interessenten mit der Aufforderung anburch in Kenntniß gesetzt, ihre allenfallsige Ansprüche auf das besagte Depositum um so bestimmter innerhalb 4 Wochen hierorts geltend zu machen, als widrigenfalls der fragliche Schein als vakant betrachtet und weitere sachgemäße Verfügung hierüber erlassen werden wird.

Gunzenhausen, den 13. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Hößlin, Landrichter.

E. Num. 6918.

13. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchung gegen den Maurergesellen Conrad Lotter von Bach und Compl. wegen Körperverletzung ist auch der Schmiedgeselle Carl Moll von Württemberg als Angeschuldigter zu vernehmen, dessen derzeitiger Aufenthaltsort aber unbekannt.

Ich ersuche demnach um dessen Ermittlung, auf diesen Fall vorläufige Beschlagnahme seiner Reiselegitimation und Mittheilung deßfallsigen Ergebnisses.

Fürth, den 11. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

E. Num. 6910.

14. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am 23. vor. Mts. Vormittags wurden aus dem verschlossenen Hause des Bauern Johann Georg Poster von Kleinseebach, k. Landgerichts Erlangen, die nachbezeichneten Gegenstände entwendet.

Verdacht hiewegen fällt auf die untenbeschriebene Weibsperson.

Ich ersuche demnach um Spähe und Mittheilung eines allenfalls dienlichen Resultates.

Fürth, am 12. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

Beschreibung.

1) weiß- und rothgegitterte Bettvorhänge,
2) ein baumwollenzeuchenes Mädchen-Jäckchen,
3) ein rothes Baumwollentüchlein,
4) ein Paar dunkelblautuchene Mannshosen,
5) eine Jacke,
6) eine manchesterne Weste,
7) eine weiße Leinwandschürze,
8) ein weißleinenes Sacktüchlein ohne Zeichen.

Es war ein großes, starkes breitschulteriges Frauenzimmer mit dunklen Haaren, städtischer Haarfrisur, schwarzer Jacke, rothcarrirtem Rock, Zeugstiefelchen, welche mit rothen Schnüren geschnürt waren.

Sie war ganz städtisch gekleidet.

---

15. Bekanntmachung.

In einem Artikel des Würzburger-Stadt- und Landboten vom 8. d. M. Nr. 162 kommt unter „Ochsenfurt 6. Juli e." vor:

„Nachdem in vor. Woche von hier und von den hiesigen Un„terkäufern verschiedener auswärtiger Getreidehändler „bekannt gegeben worden war, daß vom 4. Juli an „jeden Montag der Getreidemarkt nicht mehr wie „gewöhnlich in Marktbreit, sondern in Ochsenfurt „abgehalten werde, so wurde der erste Markt am 4. Juli „wirklich mit glänzendem Erfolg dahier abgehalten".

Um Mißverständnissen zu begegnen, wird von gefertigter Behörde andurch bekannt gegeben, daß der seit Jahrhunderten hier bestehende Getreide-Schrannenmarkt auch ferner an jedem Montage dahier abgehalten wird, so lange nicht dießorts selbst eine Verlegung beliebt, beziehungsweise verlangt werden sollte.

Marktbreit, am 9. Juli 1864.

Stadtmagistrat.

Hofmeister.

Berger.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Ausschreiben.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Ellingen versteigere ich in dem Concurse der Wagnermeisterseheleute Johann und Barbara Meyerhöfer von Stirn deren Gesammtgrundvermögen, bestehend aus Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, Aeckern, Hopfengarten, Wiesen und Wald, zu 8 Tagw. 17 Dezim., geschätzt auf 4148 fl.

Tagfahrt zur Vornahme des Ausstrichs beraume ich hiemit auf

Donnerstag den 18. August d. Js.
Nachmittags 2 Uhr

zu Stirn im Gerngroß'schen Gasthause an, und bemerke, daß die Versteigerung nach Maßgabe der §§. 96 bis 107 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Strichslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, ferner daß Lastenverzeichniß, Grundsteuerkataster, Schätzung und Strichsbedingungen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen liegen.

Ellingen, am 12. Juli 1864.

Rudolph Kretzer, k. Notar.

E. Num. 134.

2. **Ausschreiben.**

Im Auftrage des k. Landgerichts Ellingen versteigere ich in dem Concurse der Schmiedseheleute Johann Adam und Katharina Gutmann von der Langweid Gemeindeverbandes Ramsberg, deren Gesammtgrundvermögen, bestehend aus Haus mit angebauter Scheune dann Wiesen, Hopfengarten, Aeckern und Waldung zu 8 Tagw. 91 Dez. im Taxwerthe zu 2290 fl.

Tagfahrt zur Vornahme des Aufstrichs beraume ich hiemit auf

Dienstag den 24. August ds. Jrs.
Nachmittags 1 Uhr

auf der Langweid im Hause des Cridars an und bemerke, daß die Versteigerung nach Maßgabe der §§. 96—107 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hiezu lade ich Strichslustige mit dem Bemerken ein, daß mit unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und daß die Beschreibung des Anwesens, Lastenverzeichniß, Schätzung und Strichsbedingungen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen liegen.

Nach Abhaltung des Verstrichs des Grundvermögens wird ferner im Hause des Cridars dessen Mobiliarschaft gegen sofortige Baarzahlung versteigert.

Ellingen, am 14. Juli 1864.

Rudolph Kretzer, k. Notar.

E. Num. 108.

3. **Bekanntmachung.**

Im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert der unterzeichnete kgl. Notar im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Ansbach am

Dienstag den 20. September h. Js.
Vorm. 10 Uhr

nachfolgend beschriebene Immobilien in der Steuergemeinde Mitteleschenbach:

1) Lit. A.

PlNr. 1279, das Klappermühlgut, Wohnhaus, Mühle, Nebengebäude und Hofraum, dann Backofen, 27 Dezimalen,

PlNr. 945a, Höllacker, 88 Dezim.,

PlNr. 945b, desgleichen 1 Tagw. 23 Dezim.,

PlNr. 1263, Winkelhaiderweg-Acker, 1 Tagwerk 13 Dezim.,

PlNr. 1280a, obere Mühlwiese, 30 Dezim.,

PlNr. 1280b, desgl. 73 Dezim.,

PlNr. 1281, Mühlschußweiher, 16 Dezim., kann abgelassen und nicht trocken gelegt werden, ist zum Mühlbetrieb unentbehrlich und ohne Fischertag,

Sichelschlagrecht links und rechts an den Ufern des Baches, PlNr. 1275½, auf der Strecke von PlNr. 1293 bis an den Brunnen, PlNr. 1292,

PlNr. 1281½, Sägplatz, 21 Dezim.,

PlNr. 1234, Gersbacherweg-Hopfengarten, 73 Dez.,

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Das Wohnhaus ist theils massiv, theils von Fachwerk, ist einstöckig und mit Ziegeln gedeckt. Die Mühle enthält zwei Gänge.

Diese Immobilien wurden von den Schätzleuten gewerthet auf 6000 fl.

2) Lit. B.

PlNr. 1280½, mittlere Mühlwiese, 41 Dez, und
PlNr. 1280½, untere Mühlwiese, 44 Dez.

Diese beiden Grundstücke wurden von den Schätzleuten gewerthet auf 500 fl., und wird die Versteigerung im Schwarz'schen Gasthause zu Mitteleschenbach zu Erzielung eines Meistgebots öffentlich stattfinden.

Die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können inzwischen auf dem Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Heilsbronn, den 16. Juli 1864.

Der k. Notar:

Georg Wolff.

---

4. Zwangsverkauf.

Das dahier gelegene Heinrich Finsterer'sche Anwesen, HsNr. 143, bestehend in:

0,03 Dezimalen Wohnhaus, Neben- und Hausplatz, PlNr. 177,

0,03 Dezim. Rinderthaltheil, PlNr. 868*,

0,01 Dezim. Zimmererbergtheil, PlNr. 1396*,

halbem Gemeinderecht,

taxirt auf 610 fl.,

wird von dem unterfertigten Notar auf seiner Amtsstube am

Mittwoch den 31. August Vorm. 10 Uhr

im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft und wird hiebei nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837, insbesondere den §§. 96 bis 98, dann §§. 64 u. folg. des Hypothekengesetzes verfahren werden.

Pappenheim, am 16. Juli 1864.

Der k. Notar:

Friedrich Schöntag.

Privatbekanntmachungen.

1. Bekanntmachung.

Sparkasse Ansbach. Der Schluß der Einlagen für das Ziel Laurenzi ist Donnerstag den 18. August 1864 und die Auszahlung der Zinse aus früheren Einlagen erfolgt gegen Vorlage besonderer Zinsquittungen von heute bis zum genannten Schlußtage. Die zur Heimzahlung auf Laurenzi 1864 am vorigen Ziele gekündeten Einlagen sind vom 28. d. Mts. zur Empfangnahme bereit.

Ansbach, den 20. Juli 1864.

Sparkasseverwaltung.

Brendel.

---

2. **Das Werkzeug- u. Eisen-Geschäft**

von J. B. Deppisch, Würzburg,

empfiehlt in vorzüglicher Qualität **fertige Hobeln, englische Werkzeuge** für Schreiner, Glaser, Dreher, Zimmerleute, Bildhauer ꝛc., sowie **englische Gußstahlfeilen** für Feuerarbeiter und Maschinenwerkstätten.

Preise billigst.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 11. bis 17. Juli 1864.

St. Johannis-Kirche.

(Fortsetzung.)

2. Getraute.

1. Johann Heinrich Baumeister, Insasse und Taglöhner dahier, mit Anna Maria Held; 2. Herr Peter Kiesel, Militärpensionist dahier, mit Anna Babetta Gaum; 3. Herr Johann Martin Schlund, Bürger und Schuhmachermeister, mit Jungfrau Margaretha Babetta Gaurieder.

3. Begrabene.

1. Johann Michael Spradler, Hefenhändler von Ergersheim, ſt. 70 J. 9 M. 28 T. alt — am Schlagfluß; 2. Johann Christian, ſt. 5 M. alt — an der Darrsucht; 3. Georg Simon Meyer, Taglöhner, ſtarb

68 J. 2 M. 27 T. alt — an der Lungenentzündung; 4. Elisabetha, Ehefrau des Taglöhners Hemmerich, starb 70 J. alt — an der Lungenentzündung.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. August Friedrich Otto, Söhnlein des königl. Bezirksgerichtsraths Herrn Freiherrn Truchseß von und zu Wetzhausen; 2. Johann Leonhard Christian; 3. Georg Maximilian, Söhnlein des pens. Genie-Lieutenants und Regierungsfunktionärs Herrn Eckerd; 4. Kurt Eduard

Franz, Söhnlein des kgl. bayer. Oberlieutenants im 1. Uhlanenregiment Herrn Freiherrn von Eyb; 5. Mar. Magd., Töchterlein des Taglöhners Steinhardt; 6. Joh. Georg, Söhnlein des Schuhmachergesellen Kallert;

2. Getraute.

Herr Georg Sigmund Neeser, Buchhalter u. Geschäftsreisender, mit Marg. Luise Näser.

3. Begrabene.

Jungfrau Friederika Jenker, Appellationsgerichtsrathstochter, starb 57 J. 6 M. 29 T. alt — an der Abzehrung.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 70.** den 27. Juli 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 6843.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

(Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris betr.)

Unter Bezugnahme auf das im Kreisamtsblatte Seite 1097 enthaltene hohe Ausschreiben k. Regierung von Mittelfranken vom 20. Juni l. J., wie hier nachstehet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit mehr als zwanzig Jahren besteht zu Paris ein von mehreren angesehenen Deutschen daselbst gegründeter Wohlthätigkeitsverein, welcher die Benennung „Deutscher Hilfsverein" führt und die Aufgabe hat, sich der in Paris lebenden hilfsbedürftigen Deutschen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, anzunehmen, ihre unglückliche Lage durch Spendung regelmäßiger oder augenblicklicher Geldunterstützungen, durch Vertheilung von Brod, unentgeldliche Gewährung der nöthigen ärztlichen Hilfe und Medikamente, ausnahmsweise auch durch kleinere Darlehen zu erleichtern und ihnen, wenn sie keine angemessene Beschäftigung finden oder durch Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig geworden sind, zur Rückreise in die Heimath behilflich zu seyn.

Diesem Verein, welcher gegenwärtig über 400 Mitglieder zählt, darunter selbst Häupter regierender Häuser, stehen zwar zur Erfüllung seines Zweckes nicht unbedeutende Mittel zu Gebote, so daß er z. B. im Jahre 1862 im Stande war, 2237 Personen mit Geld, 2028 Personen durch unentgeldliche ärztliche Behandlung zu unterstützen und 332 Personen unentgeldlich in ihre Heimath zu befördern, allein diese Mittel stehen in keinem Verhältnisse zu den sich immer steigernden Anforderungen, welche von der großen Anzahl Hilfsbedürftiger an den Verein gestellt werden, zumal derselbe beabsichtigt, ein deutsches Spital in Paris zu errichten und für diesen Zweck einen Theil seiner Renten abmassirt.

Seine Majestät der König haben daher in huldvoller Anerkennung des höchst wohlthätigen Strebens und Wirkens dieses Vereines und in Berücksichtigung des Umstandes, daß unter den deutschen Bevölkerungen gerade die bayerische es ist, welche dessen Hilfe

am meisten in Anspruch nimmt (unter 4000 unterstützten Personen sind 1300 Bayern) allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Förderung der Zwecke des deutschen Hilfsvereins eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches durch die betreffenden Verwaltungsbehörden veranstaltet werde.

Indem die Distriktspolizeibehörden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß nach den vorliegenden Berichten der k. Gesandtschaft in Paris die Verwaltung des Vereines jede gewünschte Garantie sowohl hinsichtlich der Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder, wie auch hinsichtlich deren zweckmäßiger Verwendung bietet, werden dieselben auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6ten d. Mts. Nr. 10256 beauftragt, die Sammlung in den Gemeinden anzuordnen, zu diesem Zwecke auch in den Bezirks- und Lokalamtsblättern geeignete Bekanntmachung zu erlassen und die gesammelten Gelder an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 20. Juni 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

werden hiesige Einwohner Veranlassung finden, freiwillige Beiträge zur Unterstützung für den deutschen Hilfsverein in Paris zu spenden, zu deren Einsammlung der vormalige Beschäftigungshausdiener Bürner mit einer Sammlungsliste versehen ist.

Ansbach, den 20. Juli 1864.

Stadtmagistrat.

Bezzel, v. n.

---

2. Bekanntmachung.

Die ledige Bierbrauerstochter Mina Hertlein von hier beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind, wenn sie dahier berücksichtigt werden sollen, binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Erlangen, den 22. Juli 1864.

Stadtmagistrat.

Der I. Bürgermeister beurlaubt.

Kelber.

E. Num. 2227/II.

3. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Taglöhner Johann Baptist Christoph von Miethnach, 32 Jahre alt, wurde mit rechtskräftigem Erkenntniß des unterfertigten Gerichts wegen Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung zu einer in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von 2 Monaten und 15 Tagen verurtheilt.

Da dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an die Gefangenanstalt Lichtenau abzuliefern, hievon aber Nachricht zu geben.

Fürth, den 12. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor beurlaubt:

Dr. Meyer, Rath.

Brückner.

E. Num. 2208/II.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Johann Gori, 26 Jahre alt, lediger Hammerschmiedgeselle von München, und Joseph Fischer, 26 Jahre alt, lediger Taglöhner von Liebenstein, königl. Landgerichts Kötzting, beide Eisenbahnarbeiter, wurden durch rechtskräftiges dießgerichtliches Erkenntniß vom 16. April l. Js. wegen Vergehens der Schlägerei, erstere in eine Gefängnißstrafe von dreißig Tagen, letzterer in eine solche von achtundvierzig Tagen, sowie in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch bei deren Mittellosigkeit der kgl. Staatskasse zur Last fallen.

Nachdem der derzeitige Aufenthalt Beider nicht ermittelt werden konnte, übrigens die Vermuthung besteht, daß dieselben wieder beim Eisenbahnbau beschäftigt sind, so ergeht an sämmtliche Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden die Aufforderung, die genannten Personen, deren Signalement nicht genauer angegeben werden kann, im Falle Betretens zu verhaften und zur Strafverbüßung hieher oder an das nächstgelegene Bezirksgericht abliefern zu lassen, uns aber sofort davon Nachricht zu geben.

Fürth, den 20. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor beurlaubt.

Dr. Meyer, k. Rath.

v. Bibra.

E. Num. 5067.

5. (O. S.) **Bekanntmachung.**

In jüngster Zeit sind einige Todesfälle von Ehetheilen, welche nur in der Ansbacher-Errungenschafts-Gemeinschaft lebten und minderjährige Kinder hinterlassen haben, erst dadurch zur Kenntniß des unterfertigten Verlassenschaftsgerichtes gelangt, daß der überlebende Ehegatte um Fertigung eines kuratelamtlichen Zeugnisses über Zulassung zur anderweiten Ehe nachgesucht hat, so daß der gesetzliche vierwöchentliche Termin der Vermögensabtheilung nicht eingehalten werden konnte.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, die Gemeindevorsteher des Gerichts-Bezirkes unter Hinweisung auf §. 114 des revidirten Gemeinde-Edikts und Art. 53 des Polizeistrafgesetzbuches daran zu erinnern, daß sie verpflichtet sind, jeden Todesfall ohne Rücksicht auf das geltende Statutarrecht, selbst bei fortbestehender Würzburger allgemeiner Gütergemeinschaft zwischen den übrigen Gütergemeinschaftsgenossen, daher ohne alle Ausnahme sogleich, d. h. innerhalb 24 Stunden nach dem Todesfalle anher anzuzeigen, da die Prüfung der rechtlichen Folgen eines jeden Todesfalles nur der Verlassenschaftsbehörde zusteht.

Uffenheim, den 21. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Landrichter beurlaubt.

Krieg, k. Landgerichtsassessor.

E. Num. 4193.

6. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am 14ten d. Mts. wurde bei dem Gütler Georg Fischer in Steinabühl eingebrochen und demselben 2 Fünffrankenthaler, 4 österreichische Guldenstücke, 2 Preußenthaler und ein halbes Guldenstück entwendet.

Der muthmaßliche Thäter ist von mittlerer Größe und starkem Körperbau, in den vierziger Jahren; er hatte dicke Backen, gebräunte Gesichtsfarbe, jedoch keinen Bart; er trug ein braunes kurzes Röckchen, alte

Hosen und ein kleines dunkles Hütchen, alte Schuhe und blaue Strümpfe und einen buntfarbigen Schirm. Er führte sich in mehreren Häusern ein, indem er fragte, ob nicht eine Kuh zu verkaufen sey.

Ich ersuche um Späh.

Ansbach, den 20. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 17778.

7. (O.S.) Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten zu München vom 21. Juli 1864 Nummer 17778 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag am 16. August 1864

Vormittags neun Uhr

bei der unterfertigten kgl. Eisenbahnbau-Sektion nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

das erste Arbeitsloos der Würzburg-Heidelberger-Bahn im Bezirke der unterfertigten Eisenbahnbau-Sektion, zwischen der Stadt Heidingsfeld und der südlichen Flurgrenze von Reichenberg liegend, und auf eine Gesammtlänge von 19082 bayr. Fuß folgende Arbeiten enthaltend:

1) Eigentliche Erdarbeiten, veranschlagt zu 241,613 fl. 44 kr.,
2) Kunstbauten, veranschlagt zu 65,905 fl. 27 kr.,
3) Vollendung der Wegübergänge, veranschlagt zu 8,251 fl. 53 kr.,
4) Lieferung und Einbettung des Unterbaumaterials, veranschlagt zu 24,746 fl. 56 kr.

Die zu leistende Caution wird auf 17,000 fl. festgesetzt.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 8. August l. J. an im Amtslokale der unterfertigten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Converten längstens bis 15. August l. J. Abends 6 Uhr entweder bei der unterfertigten Behörde oder bis 10. August l. Jrs. Abends 6 Uhr bei der k. Generaldirektion zu München frankirt eingelaufen sein.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich, oder durch genügend bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, und, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit ihr Cautions- und Betriebsvermögen sogleich genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Heidingsfeld, am 23. Juli 1864.

Königliche Eisenbahnbau-Sektion.

Wiß, Sektions-Ingenieur.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert der unterzeichnete k. Notar aus Auftrag des k. Landgerichts Gunzenhausen die nachfolgend beschriebenen, dem Wirth Joh. Benedikt Brückner zu Nenses gehörigen Grund-

realitäten in der Steuergemeinde Hirschlach, kgl. Landgerichts Gunzenhausen.

Litera A.

0,30 Tagw. Wohnhaus, Nummer 10 zu Neuses mit Nebengebäude, Schüpfe und Hofraum, PlNr. 626,
0,19 Tagw. Garten, PlNr. 627,
0,63 Tagw. Heglauerwegacker, PlNr. 648,
0,45 Tagw. Röthäckerlein, PlNr. 650,
1,04 Tagw. Wiesacker, PlNr. 696 a,
1,42 Tagw. zwei Pinsenwiesen, PlNr. 696 b,
0,65 Tagw. Hirtenhuckacker, PlNr. 750.
0,84 Tagw. Baumacker, PlNr. 770,
1,07 Tagw. Langacker, PlNr. 773,
0,48 Tagw. Steinäckerlein, PlNr. 910,
1,21 Tagw. Tiefacker, PlNr. 979,
0,68 Tagw. Bachzagelacker, PlNr. 992,
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

zusammen belastet mit 1 fl. 15 kr. Handlohnsfixum zum Staat, 8 fl. 38 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 1 fl. 10 $^{7}/_{10}$ kr. Rustikal- und 9 kr. Haussteuer,

geschätzt auf 2425 fl.

Litera B.

0,28 Tagw. Trinkbrunnenäckerlein, PlNr. 748, belastet mit 1 fl. 20 kr. Handlohnsfixum und 1 $^{7}/_{10}$ kr. Rustikalsteuer,

0,41 Tagw. Weidenbacherwegacker, PlNr. 787, belastet mit 2 fl. Handlohnsfixum und 2 $^{7}/_{10}$ Rustikalsteuer,

0,31 Tagw. Triebäckerlein, PlNr. 916, belastet mit 1 fl. 40 kr. Handlohnsfixum und 1 $^{4}/_{10}$ kr. Rustikalsteuer,

geschätzt auf 140 fl.

Litera C.

0,70 Tagw. oberer Heidwegacker, PlNr. 220,
0,06 Tagw. kleines Leithenäckerl, PlNr. 898,
0,96 Tagw. großer Leithenacker, PlNr. 900, belastet mit 7 fl. 32 kr. 4 hl. Handlohnsfixum, dann
PlNr. 220 mit 35 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins und 4 $^{7}/_{10}$ kr. Rustikalsteuer,
PlNr. 898 mit 2 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins und $^{4}/_{10}$ kr. Rustikalsteuer,
PlNr. 900 mit 36 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins und 4 $^{7}/_{10}$ kr. Rustikalsteuer,
geschätzt auf 215 fl.

Litera D.

0,82 Tagw. Leitenacker, PlNr. 899, belastet mit 10 fl. Handlohnsfixum, 17 kr. Gefällsbodenzins zum Staat, 6 hl. desgleichen zur Ablösungskasse, 4 $^{7}/_{10}$ kr. Rustikalsteuer, und

Litera E.

1,58 Tagw. Bachholzacker, PlNr. 1069 a, belastet mit 10 fl. Handlohnsfixum, 18 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 1 kr. 6 hl. desgleichen zur Ablösungskasse und 6 $^{7}/_{10}$ kr. Rustikalsteuer,
zusammen geschätzt auf 350 fl.

Litera F.

0,94 Tagw. Sonnenwiese, PlNr. 680, belastet mit 9 $^{7}/_{10}$ kr. Rustikalsteuer,
geschätzt auf 290 fl.

Litera H.

0,32 Tagw. Obst- und Grasgarten, nun Hopfengarten, PlNr. 625, belastet mit 5 kr. Rustikalsteuer,
geschätzt auf 100 fl.

Litera J.

1,59 Tagw. Wegscheidacker, PlNr. 214,
0,67 Tagw. Brückleinsäckerlein, PlNr. 795, belastet PlNr. 214 mit 25 kr.,

PlNr. 795 mit 12 kr. 4 hl. Handlohnsbodenzins, dann

PlNr. 214 mit 34 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 2 kr. 2 hl. desgleichen zur Ablösungskasse und 9 1/10 kr. Rustikalsteuer, dann

PlNr. 795 mit 15 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 1 kr. desgleichen zur Ablösungskasse und 4 1/10 kr. Rustikalsteuer, ferner

Litera K.

0,38 Tagw. Steigwieslein, PlNr. 700,
0,83 Tagw. Hirtenbuckäckerlein, PlNr. 762,
0,70 Tagw. Kreuzacker, PlNr. 935,
1,63 Tagw. Bachholzwiese, PlNr. 1075,

belastet

PlNr. 700 mit 12 kr.,
PlNr. 762 mit 15 kr. 2 hl.,
PlNr. 935 mit 9 kr. 2 hl.,
PlNr. 1075 mit 21 kr. 6 hl. Handlohnsbodenzins, ferner

PlNr. 700 mit 1 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse, 4 1/10 kr. Rustikalsteuer,

PlNr. 762 mit 19 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 1 kr. 4 hl. desgleichen zur Ablösungskasse 5 1/10 kr. Rustikalsteuer,

PlNr. 935 mit 12 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 1 kr. desgleichen zur Ablösungskasse, 3 1/10 kr. Rustikalsteuer,

PlNr. 1075 mit 2 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse und 8 1/10 kr. Rustikalsteuer,

geschätzt auf 955 fl.

Litera L.

1,11 Tagw. Heglauerwegacker, PlNr. 217, belastet mit 14 kr. 6 hl. Handlohnsbodenzins, 18 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 1 kr. 4 hl. desgleichen zur Ablösungskasse und 5 1/10 kr. Rustikalsteuer, ferner

Litera M.

1,62 Tagw. Bachholzwiese, PlNr. 1075 1/2, belastet mit 21 kr. 4 hl. Handlohnsbodenzins, 2 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse und 8 1/10 kr. Rustikalsteuer,

zusammen geschätzt auf 440 fl.

Litera N.

1,83 Tagw. Bachholzacker, PlNr. 1069 b, belastet mit 41 kr. Gefällsbodenzins zum Staat, und 11 kr. Rustikalsteuer,

geschätzt auf 200 fl.

Litera O.

0,04 Tagw. Bachholzwiese, PlNr. 1075 1/2, belastet mit 1/10 kr. Rustikalsteuer,

geschätzt auf 10 fl.

Litera P.

1,51 Tagw. großer Bachholzacker, PlNr. 1072, belastet mit 14 kr. Handlohnsbodenzins, 1 fl. 41 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staat und 12 kr. Rustikalsteuer,

geschätzt auf 175 fl.

Die Versteigerung erfolgt:

Mittwoch den 28. September curr.
Nachmittags 3 Uhr

im Wohnhause Nummer 10 in Neuses

nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Die Schätzungsurkunde kann im Amtszimmer des unterzeichneten k. Notars eingesehen werden.

Gunzenhausen, am 21. Juli 1864.

Der k. Notar:

Friedrich.

2. **Subhastation.**

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichts habe ich zur öffentlichen Versteigerung des zur Concursmasse der Gastwirthseheleute Georg Michael und Margaretha Doroth. Hummelmann dahier gehörigen, Gastwirthshauses S 1434 in der äußern Laufergasse daselbst, Steuergemeinde Nürnberg PlNr. 1061 zu 0 Tagwerk 4 Dez. Gebäude, Wohnhaus, von gemischter Bauart, geschätzt auf 8700 fl. mit darauf haftender Gastwirthschaftsgerechtigkeit zweiter Classe mit dem Schilde zum rauhen Wolf, geschätzt auf 1000 fl. und dem realen Forstrechte im St. Sebalder-Staatsforste im jährlichen Bezug von zwei Mäß weichem Scheit-, anderthalb Klafter Stockholz und einhundert Bund Wellen, der inländischen Brandversicherungsanstalt mit 5000 fl. einverleibt, belastet mit sieben Zehntelskreuzer Grundsteuersimplum auf

Mittwoch den 28. September Vormittags

10 Uhr

in meiner Amtskanzlei L. Nr. 1 an der Fleischbrücke Termin anberaumt.

Der Hinschlag erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, sofort im Termine, unbekannte Steigerer aber und solche, gegen welche Zweifel obwalten, haben ihre Zahlungsfähigkeit im Termine nachzuweisen.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Nürnberg, den 16. Juni 1864.

Der k. Notar:

Dr. Reichold.

---

3. Mein Ausschreiben vom 14. Juli ds. Js. (conf. Beilage zum Kreisamtsblatte Nro. 68 Seite 739) berichtige ich dahin, daß der Verstrich des Grundvermögens in dem Concurse der Schmiedseheleute Johann Adam und Katharina Gutmann von der Langweid nicht Dienstag, sondern **Mittwoch** den 24 August d. Js. Nachmittags 1 Uhr im Hause des Erblars stattfinden.

Ellingen, am 20. Juli 1864.

Rudolph Kretzer, k. Notar.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 9109/1.

1. Vom k. bayer. Bezirksgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen der Seifensiedersehseleute Friedrich und Marie Faust von Lichtenhof ist nach Beschluß vom Heutigen der Universalconcurs über deren Vermögen zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 1. September l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 1. Oktober l. J.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf

Samstag den 29. Oktober l. J.,

dann für die Duplik auf

Samstag den 12. November l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr vor dem Commissär Bezirksgerichtssekretär Freiherr von Hirschberg im Geschäftszimmer Nr. 15 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen werden, daß wer bis zum oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Vortrages seine Forderung

liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie, wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Edikttagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder am ersten Edikttage Insinuationsmandatare um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen und hiemit für insinuirt erachtet werden würden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Das Aktivvermögen kann zur Zeit nicht näher angegeben werden, da solches hauptsächlich in den Fabrikgebäuden zu Lichtenhof besteht, welche noch nicht geschätzt sind; von den Schuldnern werden die Passiva auf 15125 fl. angegeben, und würde sich nach deren Angaben eine Ueberschuldung von 3000 fl. herausstellen.

Am ersten Edikttage wird auch ein Vergleich versucht werden.

Nürnberg, den 5. Juli 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. v. Welser.

Müller.

Privatbekanntmachung.

1. Das Werkzeug- u. Eisen-Geschäft

von J. B. Deppisch, Würzburg,

empfiehlt in vorzüglicher Qualität **fertige Hobeln, englische Werkzeuge** für Schreiner, Glaser, Dreher, Zimmerleute, Bildhauer ꝛc., sowie **englische Gußstahlsfeilen** für Feuerarbeiter und Maschinenwerkstätten.

Preise billigst.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 18. bis 24. Juli 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Georg Michael, Söhnlein des Lackirers Müller; 2. Anna Margaretha, 3. Johann Michael, Söhnlein des Bauern Löhlein in Bernhardswinden; 4. Wilhelmine Albertine Luise Friederike Hildegarde, Töchterlein des k. Finanzrechnungskommissärs Herrn Böhm.

2. Begrabene.

1. Anna Barbara, ſt. 25 T. alt — am Gefraisch; 2. Johann Konrad Lutz, pensionirter Korporal und Schreinergeselle, ſt. 47 J. 6 M. 24 T. alt — an Herzleiden; 3. Georg Michael, Söhnlein des Lackierers Müller, ſt. 3 T. alt — an Darmverschlingung; 4. Johann Mathias von Kammerforst, ſt. 21 T. alt — am Gefraisch; 5. Anna Apollonia Berchbold, Taglöhnerin in Strüth, ſt. 44 J. 9 M. alt — an der Abzehrung; 6. Anna Elisabetha, ſt. 12 T. alt an Lebensschwäche.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Eugen Gottlieb Friedrich Wilhelm, Söhnlein des kgl. Regierungsassessors Herrn Meinel; 2. Anna Marg., Töchterlein des B. und Gastwirths Herrn Rißmann; 3. Eduard Andreas, Sohn. des B. und Gastwirths Herrn Weberspeger; 4. Anna Regina Marg. Töchterl. des B. u. Gastwirths Herrn Reid; 5. Joh. Adam; 6. Johann Wendel, Söhnlein des Fuhrmanns Stadler; 7. Joh. Mich.

(Fortsetzung folgt).

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 71.** den 30. Juli 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. (O.S.) Bekanntmachung.

Künftigen

Montag den 1. August d. J.
Vormittags 10 Uhr

werden im Geschäftslokale der Redaktion einige Centner Makulatur-Papier an den Meistbietenden, vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung, verkauft und Kaufsliebhaber hiemit eingeladen.

Ansbach, den 28. Juli 1864.

Königliche Redaktion des mittelfränkischen Kreisamtsblattes.

Ebert, Redakteur.

E. Num. 164.

2. (A.S.) Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Schrannengetraid-Abfalles betr.)

Am Mittwoch den 3. August d. Js. Vormittags 10 Uhr wird in hiesiger Getreideschranne der Getreideabfall metzenweise gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft.

Ansbach, den 27. Juli 1864.

Stadtmagistrat.

Bezzel, v. n.

E. Num. 11905.

3. (O S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Peter Stettner wegen Körperverletzung betr.)

Vom k. Bezirksgerichte Ansbach

ergeht hiemit an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, nach dem ledigen Peter Stettner von Lechhausen fahnden und ihn im Falle Betretens zur Erstehung einer Gefängnißstrafe hieher liefern zu lassen.

Ansbach, am 19. Juli 1864.

Wegen Beurlaubung des k. Direktors:

Hommel, Rath.

Beselmeyer, Sekr.

Digitized by Google

E. Num. 3429.

4. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Vom königl. b. Bezirksgericht Ansbach.

Der Metzgergeselle Johann Binder von Gaiersreuth, königl. Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, wurde durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 26. Januar d. Js. wegen Vergehens der Körperverletzung in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten verurtheilt. Derselbe hat sich bis jetzt zur Antretung dieser Strafe nicht gestellt und ist dessen Aufenthalt unbekannt.

Alle Behörden werden ersucht, denselben auf Betreten verhaften und zur Erstehung seiner Strafe hieher liefern zu lassen.

Ansbach, den 25. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Wegen Beurlaubung des k. Direktors:

Hommel, Rath.

Bestelmeyer, Sekr.

---

5. **Bekanntmachung.**

Der Bauer Johann Bauer von Stadeln, königl. Landgerichts Fürth, wurde durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 24. Juni 1864 als Verschwender erklärt.

Dieß wird hiedurch in Gemäßheit des §. 5 tit. 38 Thl. 1 der preuß. G.-O. mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dem genannten Johann Bauer ferner keinen Credit zu ertheilen.

Fürth, den 24. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

E. Num. 2274/II.

6. (C.S.) **Verhaftsbefehl.**

(Strafverfahren gegen den Eisenbahnarbeiter Andreas Hopf von Großgräfflingen wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Andreas Hopf, 27 Jahre alt, lediger Eisenbahnarbeiter von Großgräfflingen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 25. Juni curr. wegen Vergehens des Diebstahls zu einem Monat Gefängniß verurtheilt.

Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben nicht ermittelt werden kann, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die k. Gendarmerie requirirt, gegen ꝛc. Hopf Spähe anzuordnen und denselben im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Fürth, den 21. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor beurlaubt:

Dr. Meyer, Rath.

E. Num. 9389/I.

7. **Bekanntmachung.**

(Antrag auf Todeserklärung des Bauernsohnes Andreas Leitzmann und dessen Mutter, Bauersfrau Kunigunda Leitzmann von Sündersbühl betr.)

Vom k. Bezirksgerichte Nürnberg

ergeht an den Bauernsohn Andreas Leitzmann und dessen Mutter, die seit 20. Juni 1858 verwittwete Bauersfrau Kunigunda Leitzmann von Sündersbühl, von denen ersterer im Jahre 1846, die letztere im Jahre 1852 nach Texas in Amerika sich begaben, über deren Leben oder Tod aber innerhalb mehr denn 10 Jahren keine Nachricht einging, ferner an ihre etwa zurückgelassenen unbekannten Erben auf gestellten Antrag hiemit die Aufforderung, sich innerhalb neun Monaten bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls Andreas Leitzmann und dessen Mutter für todt

erklärt und ihr Vermögen an ihre gerichtsbekannten Erben ausgehändigt wird.

Nürnberg, den 19. Juli 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Pedrazzi.

E. Num. 10250.

8. (O. S.) Bekanntmachung

Der angebliche Zinngießergeselle Joseph Riedel von Kirschwalthausen, k. Bezirksamts Linden, will die ihm von diesem Amte am 27. August 1863 ausgestellte Reiselegitimation auf dem Wege zwischen Rothenburg und Lehrberg verloren haben; was unter Verwarnung vor Mißbrauch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 22. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Freiherr von Crailsheim.

E. Num. 14242.

9. (O. S.) Bekanntmachung.

(Entwendung eines Dienstbotenbuches betr.)

Der ledigen Dienstmagd Therese Vogl von Landt ist angeblich ihr früher vom k. Landgerichte Kipfenberg ausgestelltes Dienstbotenbuch am 16. Juni l. Js. mit anderen Effecten entwendet worden; was zur Vermeidung des Mißbrauchs hiemit bekannt gegeben wird.

Eichstätt, den 25. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Der k. Bezirksamtmann:

Gerhager.

E. Num. 5639.

10. Bekanntmachung.

Der ledige Fabrikwerkführer Johann Frank von Bubenreuth, geboren den 25. Oktober 1835, zur Zeit in Böhmen, beabsichtigt, nach Hartmanitz, k. k. Bezirksamts Schüttenhofen in Böhmen, auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 8 Tagen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Erlangen, den 26. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Pfeiffer, v. n.

E. Num 11657.

11. Bekanntmachung.

Der ledige Gastwirthssohn Ernst August Oppel von Zerzabelshof beabsichtigt nach Oesterreich auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind daher längstens binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Nürnberg, den 25. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Esper.

---

12. Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Michael Grün, 32 Jahre alt, von Oberambach, ist wegen Blödsinnigkeit unter Curatel gestellt und demselben der Oekonom Joseph Stöcker von Scheinfeld als Curator beigegeben worden, weßhalb Michael Grün ohne Wissen und Willen seines ebengenannten Curators lästige Verträge für sich nicht eingehen kann.

Es wird dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Termin zur Anmeldung allenfallsiger Forderungs-Ansprüche gegen den Curanden Grün auf

Mittwoch den 24. August c.

Vorm. 9 Uhr

dahier anberaumt sey, widrigenfalls solche, als nach der Curatelbestellung eingegangen, eine weitere Berücksichtigung nicht finden können.

Scheinfeld, am 22. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Patin.

Lohberger.

E. Num. 4314.

13. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Ich habe gegen die ledige Caroline Keller von Mörlach auf Grund des Art. 41 des Einführungs-Gesetzes die Verhaftung beschlossen und stelle daher die Requisition, diese Verhaftung zu vollziehen und mir von dem Vollzuge Nachricht zu geben.

Ansbach, den 27. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 7217.

14. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am Freitag den 15. ds. Mts. Vorm. zwischen 8 und 10 Uhr wurden aus der Wohnstube des Gütlers Jakob Ostertag von Eibach

1) ein leinener Weiberrock mit blauem Grund und rothen und gelben Streifen, werth 3 fl.,
2) ein brauner, wollener, gestrickter Frauenkittel, werth 2 fl. 30 kr.,

3) ein leinener, dunkelblauer Weiberrock mit gelben und hellblauen Streifen, werth 2 fl. 30 kr.,
4) eine Frauenjoppe von nämlichem Zeuch, werth 2 fl.,
5) ein weißtuchener alter Frauenschurz,
6) ein gestreiftes wollenes Halstuch mit rothem Grund und schwarzen Streifen, werth 6 kr.,
7) ein kattunenes Kopftuch mit rothem Grunde und gelben Blümchen, werth 6 kr.,
8) ein wollenes Halstuch mit hellblauem Grund und rothen und weißen Streifen, werth 18 kr.,
9) 3 fl. 31 kr. baar, bestehend aus 2 Achtzehnern, 3 bis 4 Groschen, 1 Zweier, 2 Pfennigen, 1 Kreuzer und außerdem aus Sechsern,
10) ein Schnappmesser mit hölzernem Griff, sogen. Abenberger-Messer, werth 6 kr., und
11) ein schwarzledernes Portemonnaie mit rothem zerrissenem Futter und weißem Beschläg, wovon die Schließe fehlte,

entwendet.

Dringender Verdacht wegen Verübung dieses Diebstahls fällt auf eine anscheinend in den zwanziger Jahren stehende, ziemlich große und kräftig gebaute Weibsperson mit stark von der Sonne gebräuntem Gesicht, welche ein helles Kattunkleid, einen Lilatibetschürzen und eine schwarz- und weißgesteinte Strohtasche trug und den Weg nach Nürnberg einschlug.

Ich ersuche um Spähe nach den entwendeten Gegenständen und Ausmittlung des Namens, Heimathsorts und dermaligen Aufenthalts der vorbeschriebenen Weibsperson, welche am 14. d. Mts. außerhalb Fürth auf einen Wagen sich setzte und mit diesem nach Katzwang gefahren seyn und schon circa 14 Tage vor der Verübung des Diebstahls durch Katzwang gegangen seyn soll.

Fürth, den 25. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

E. Num. 7050.

15. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten ds. Mts. wurde dem Schreinergesellen Konrad Ebert von Hemmhofen in der Wirthschaft zur Linde in Röthenbach bei Schweinau, während er zwischen 1 und 4 Uhr auf dem oberen Haustennen schlief, seine silberne Cylinderuhr mit vergoldetem Rande und Secundenzeiger sammt der daran befindlichen, ungefähr 8 Zoll langen doppelten goldenen Panzerkette mit einfachem Haken und großem, etwas verbogenem Schieber entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach den entwendeten Gegenständen und dem zur Zeit noch unbekannten Thäter.

Fürth, den 25. Juli 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

E. Num. 7266.

16. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchung wegen Diebstahls zum Nachtheil des Gütlers Jakob Ostertag von Eibach nehme ich meine Späheverfügung vom 25. ds. Mts. hiemit zurück, nachdem inzwischen die Thäterin in der Person der ledigen Babetta Gräf von Bayreuth ermittelt und in die hiesige Frohnfeste eingeliefert wurde.

Fürth, den 27. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

E. Num. 2944.

17. (C.S.) **Späheverfügung.**

Am Montag den 11. Juli laufs. Js. Nachmittags wurden aus der Wohnung des Schuhmachermeisters Lorenz Engelhard zu Pahres, k. Landgerichts Neustadt a. d. Aisch, mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet:

1) ein Frauenkleid von schwarzem Wollenzeuch mit rothen Streifen, von noch guter Beschaffenheit,
2) ein Frauenrock von blau-, grün- und rothgestreiftem Wollenzeuch mit angesetztem Oberleib aus schwarzem, rothgestreiftem Wollenstoff,
3) ein Frauenrock von gleichem Wollenzeuch mit Trägern,
4) ein blauwollener Frauenrock, grün- und rothgestreift, mit einem Bund von gleichem Stoffe,
5) ein Kleid von blauem Wollenstoff mit grünen Streifen; vorne in demselben war in der Größe einer kleinen Schürze ein Stück von schwarzer, rothgetupfter Leinwand eingesetzt, fast noch neu,
6) eine Schürze von rothem Wollenzeuch, schwarz getupft,
7) ein Kopftuch von blauem Wollenzeuch mit grünen Streifen und ähnlichen Fransen,
8) eine Schürze von blauem, schwarzgeblümtem Wollenstoff, schon ziemlich getragen,
9) ein seidenes Halstuch von blauer Farbe am Rande mit grünen Streifen und blau und grünen Fransen,
10) ein kleines blauseidenes Halstüchlein,
11) ein Paar blaue, baumwollene Frauenstrümpfe, oben und an den Fußspitzen weiß angestrickt,
12) ein gelbkattunenes Halstüchlein,
13) eine weiße Leinwandschürze,
14) ein blaugedrucktes, leinenes Einbindtuch,
15) ein leinenes Handtuch, unten und oben mit gehäckelten Spitzen besetzt; oben in der Mitte waren mit rothem Garn die Buchstaben M. H. eingenäht.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe eines etwaigen sachdienlichen Resultates.

Windsheim, den 22. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

Digitized by Google

E. Num. 4793.

18. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der dahier in Arbeit getretene Bürstenmachergeselle und beurlaubte Soldat Johann Bogenrieder aus Rain hat nach erstatteter Anzeige auf der Straße von Wasserträdingen nach Dinkelsbühl seinen Urlaubspaß, ausgestellt von dem k. 2. Infanterieregiment zu München den 25. Januar 1863, gestern am 24. d. M. verloren.

Dieß wird zur Verhütung von Mißbrauch und Wiedererlangung des Passes hiemit bekannt gegeben.

Dinkelsbühl, den 25. Juli 1864.

Stadtmagistrat.

Schobert.

Gerichtliche Versteigerungen.

E. Num. 108.

1. **Bekanntmachung.**

Im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert der unterzeichnete kgl. Notar im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Ansbach am

Dienstag den 20. September h. Js.

Vorm. 10 Uhr

nachfolgend beschriebene Immobilien in der Steuergemeinde Mitteleschenbach:

1) Lit. A.

PlNr. 1279, das Klappermühlgut, Wohnhaus, Mühle, Nebengebäude und Hofraum, dann Backofen, 23 Dezimalen,

PlNr. 945a, Höllacker, 88 Dezim.,

PlNr. 945b, desgleichen 1 Tagw. 23 Dezim.,

PlNr. 1263, Winkelhaiderweg-Acker, 1 Tagwerk 13 Dezim.,

PlNr. 1280a, obere Mühlwiese, 30 Dezim.,

PlNr. 1280b, desgl. 73 Dezim.,

PlNr. 1281, Mühlschutzweiher, 16 Dezim., kann abgelassen und nicht trocken gelegt werden, ist zum Mühlbetrieb unentbehrlich und ohne Fischertrag

Sichelschlagrecht links und rechts an den Ufern des Baches, PlNr. 1275½, auf der Strecke von PlNr. 1293 bis an den Brunnen, PlNr. 1292,

PlNr. 1281½, Sägplatz, 21 Dezim.,

PlNr. 1234, Gersbacherweg-Hopfengarten, 73 Dez.,

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Das Wohnhaus ist theils massiv, theils von Fachwerk, ist einstöckig und mit Ziegeln gedeckt. Die Mühle enthält zwei Gänge.

Diese Immobilien wurden von den Schätzleuten gewerthet auf 6000 fl.

2) Lit. B.

PlNr. 1280½, mittlere Mühlwiese, 41 Dez., und

PlNr. 1280½, untere Mühlwiese, 44 Dez.

Diese beiden Grundstücke wurden von den Schätzleuten gewerthet auf 500 fl., und wird die Versteigerung im Schwarz'schen Gasthause zu Mitteleschenbach zu Erzielung eines Meistgebots öffentlich stattfinden.

Die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können inzwischen auf dem Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Heilsbronn, den 16. Juli 1864.

Der k. Notar:

Georg Wolff.

Digitized by Google

2. **Bekanntmachung.**

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichts Nürnberg wird das Haus Nr. 21 in Schweinau mit der darauf haftenden realen Bäckereigerechtigkeit und sonstiger Zubehör, im Ganzen 8 Dez. haltend, geschätzt auf 3125 fl.,

am Montag den 12. September

Vorm. 11 Uhr

im genannten Hause zu Schweinau an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 92, 98 u. f. der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der nähere Beschrieb der Realitäten kann bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Nürnberg, den 12. Juli 1864.

Der k. Notar:

Merklein.

---

3. **Bekanntmachung.**

In Sachen Gronauer gegen Speigner wegen Hypothekzinsenforderung wird von dem unterfertigten Notar im Auftrage des kgl. Landgerichts Pappenheim der dem Beklagten gehörige, in den Steuergemeinden Solnhofen und Eßlingen gelegene Grundbesitz, wie derselbe bereits in dem Correspondenten von und für Deutschland in Nr. 190, in der Beilage zum Kreisamtsblatte von Mittelfranken Nr. 39, dann im Pappenheimer Wochenblatt Nr. 3 näher beschrieben wurde, am

Mittwoch den 21. September l. Jrs.

von Nachmittags 2 Uhr an

im Lotter'schen Wirthshause zu Hochholz im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft,

wobei nach dem Hypothekengesetze §. 64 und den Bestimmungen der §§. 89—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 verfahren werden wird, und dem Notar unbekannte Steigerer sich durch ein legales Vermögens-Zeugniß über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Termin bekannt gegeben werden; Kataster-Auszüge, Schätzungsverhandlung und alle auf die Werthserhebung des Gutes bezüglichen Urkunden können inzwischen auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Pappenheim, am 25. Juli 1864.

Der k. Notar:

Friedrich Schöntag.

Privatbekanntmachungen.

1. **Warnung.**

Es wird hiemit gewarnt, dem Handlungs-Commis Gottfried Wilhelm Meyer irgend Etwas zu borgen oder zu leihen, indem der Unterzeichnete keine Zahlung leistet.

Gerolfingen, den 26. Juli 1664.

G. K. Meyer, Schullehrer.

---

2. **Das Werkzeug- u. Eisen-Geschäft**

von J. B. Dappisch, Würzburg,

empfiehlt in vorzüglicher Qualität **fertige Hobeln, englische Werkzeuge** für Schreiner, Glaser, Dreher, Zimmerleute, Bildhauer ꝛc., sowie **englische Gußstahlfeilen** für Feuerarbeiter und Maschinenwerkstätten.

Preise billigst.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 18. bis 24. Juli 1864.

St. Gumbertus-Kirche.

(Schluß.)

2. Begrabene.

1. Georg Andreas Scheuernstuhl, Taglöhners-Söhnlein, starb 1 J. 3 M. 1 T. alt — an Gehirnhöhlenwassersucht; 2. Joh. Christoph Sinsel, Sädlermeisterssohn, st. 9 J. 10 M. 12 T. alt — an Gehirnhöhlenwassersucht; 3. Anna Margar. Rißmann, Gastwirthstöchterlein, st. 14 T. alt — am Gefraisch.

Digitized by Google

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 72.** den 3. August 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Samstag den 6. d. M. Vormittag 10 Uhr findet dahier im Saale des kgl. Ossingeriegebäudes die feierliche Preisvertheilung der k. Studienanstalt statt, wozu man die Eltern und Angehörigen der Schüler und anderer Jugendfreunde geziemend einzuladen sich beehrt.

Ansbach, den 1. August 1864.

Königliches Studienrectorat.

Professor Dr. Schiller, v. z.

E. Num. 2274/II.

2. (C. S.) **Verhaftsbefehl.**

(Strafverfahren gegen den Eisenbahnarbeiter Andreas Hopf von Großgräfingen wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Andreas Hopf, 27 Jahre alt, lediger Eisenbahnarbeiter von Großgräfingen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 25. Juni curr. wegen Vergehens des Diebstahls zu einem Monat Gefängniß verurtheilt.

Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben nicht ermittelt werden kann, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die k. Gendarmerie requirirt, gegen ic. Hopf Späne anzuordnen und denselben im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Fürth, den 21. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor beurlaubt:

Dr. Meyer, Rath.

E. Num. 3549.

3. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Kapitalrenten- und Einkommensteuerlisten über die pro 1863/64 in Zugang kommenden Steuerpflichtigen sämmtlicher zum hiesigen Rentamtsbezirke gehörigen Landgemeinden, sowie der Stadtgemeinde Ansbach durch den Ausschuß geprüft und festgesetzt, die Steuern berechnet und in die Fassionslisten eingetragen sind, so liegen letztere für die betheiligten Steuerpflichtigen von heute an bis zum

14. d. Mts.

in der Kanzlei des unterfertigten k. Rentamtes zur Einsicht auf und sind allenfallsige Reklamationen innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen entweder schriftlich oder zu Protokoll bei dem k. Rentamte anzubringen.

Ansbach, den 1. August 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

4. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Langenburg. Großer Gelddiebstahl. Dem Bauern Georg Herrmann zu Enzenweiler wurden 1600 fl. gestohlen. Der Dieb, ein Müller Namens Johann Leonhard Glenk von Spindelbach, ist beigebracht, und es wurden ihm an baarem Gelde und sonstigen Werthgegenständen ungefähr 1000 fl. abgenommen. Dagegen fehlt das Uebrige.

Dieß wird hiemit zur Anstellung weiterer Nachforschungen veröffentlicht. Glenk hat sich in der Zeit von Verübung des Diebstahls bis zu seiner in Ansbach erfolgten Verhaftung (11. bis 14. d. Mts.) in der Gegend von Rothenburg an der Tauber, Schillingsfürst und Ansbach, sowie in benachbarten württembergischen Grenzorten herumgetrieben. Er ist ein stattlicher blonder Bursche mittlerer Größe, 21 Jahre alt, und sorgte allererst für anständige Kleidung (neuer grauer Filzhut, schwarze Joppe und schwarzer Ueberzieher, graue Beinkleider, graue Weste, rothseidene Kravatte. Eine Jagdtasche, in die das Geld verfüllt wurde, fehlt gleichfalls noch.

Langenburg, den 27. Juli 1864.

K. württemb. Oberamts-Gericht.

Ankelen.

E. Num. 14705.

5. **Bekanntmachung.**

Der ledige Schäfer Johann Abs von Aurach, geboren am 22. März 1833, beabsichtigt in das Königreich Württemberg auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung

am Freitag den 12. August d. Js. Vorm.

dahier geltend zu machen.

Feuchtwangen, den 27. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

v. n.

Röder, Assessor.

E. Num. 13033.

6. **Bekanntmachung.**

Der Sattlermeister Philipp Jakob Rudolph Wiedmann von hier beabsichtigt, nach Preußen auszuwandern. Dieß wird mit dem Beifügen veröffentlicht, daß etwaige Rechtsansprüche gegen denselben binnen

14 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Gunzenhausen, den 28. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Richter, Landrichter.

E. Num. 12074.

7. **Bekanntmachung.**

(Auswanderungs-Gesuch des ledigen Johann Georg Gleßner von Rennslingen betr.)

Der ledige Müllergeselle Johann Georg Gleßner von Rennslingen, zur Zeit in Hernals bei Wien sich aufhaltend, will nach Oesterreich auswandern.

Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens bis Samstag den 13. August l. Js. dahier anzumelden.

Weissenburg, den 23. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Brand.

E. Num. 244.

8. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der ledige Taglöhner Ernst Heckel von Dennelohe hat wegen Ungehorsams als Zeuge eine 12stündige Arreststrafe bei Selbstverpflegung zu erstehen.

Der Aufenthalt des ꝛc. Heckel ist unbekannt und konnte deßhalb die Strafe an demselben bis jetzt nicht vollzogen werden; es werden daher sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf Betreten des Heckel

die Strafe an demselben zu vollziehen und Nachweis darüber hieher gelangen zu lassen.

Wassertrüdingen, den 27. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Bannig.

E. Num. 231.

9. (O. S.) Bekanntmachung.

Der ledige Pflasterergeselle Andreas Seßner von Ansbach hat wegen Arbeitsentziehung eine dreitägige Arreststrafe bei Selbstverpflegung zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, an den ꝛc. Seßner bei dessen Betreten die vorerwähnte Strafe zu vollziehen und Nachweis darüber hierher gelangen zu lassen.

Wassertrüdingen, den 27. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Bannig.

E. Num. 4386.

10. (C. S.) Bekanntmachung.

Der dahier wegen Verbrechens des Diebstahls verhaftete Webergeselle Andreas Darm von Mönchsdöggingen, k. Bezirksamts Nördlingen, ist heute Mittags zwischen 12 und halb 1 Uhr aus hiesiger Frohnfeste ausgebrochen, weshalb ich das Ansuchen stelle, auf denselben Späh zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle hieher wieder einliefern zu lassen.

Ansbach, den 1. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Gäner, A. n.

* * *

Signalement.

Alter: 44 Jahre. Größe: 5' 7". Haare: braun. Stirne: hoch. Augen: grau. Nase und Mund: gewöhnlich. Backenbart: braun. Kinn: rund. Gesichtsform: länglicht. Gesichtsfarbe: bleich. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: grauen Filzhut, schwarzseidene Halsbinde, graue Joppe, schwarztuchene Hosen, ein Paar Halbstiefel, zwei Hemden, ein Paar Strumpfsocken.

E. Num. 308.

11. (O. S.) Bekanntmachung.

Gegen den übelbeleumundeten Dienstknecht Johann Jakob Probst von Ippesheim liegt eine Beschuldigung wegen Betrugs und Uebertretung der Dienstboten-Vorschriften vor. Nachdem der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, stelle ich das Ersuchen, nach solchem Recherchen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß mir sofort mitzutheilen.

Marktbreit, am 30. Juli 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte:

Thon.

Privatbekanntmachungen.

1. Gasfabrik Erlangen.

In der am 26. ds. abgehaltenen Generalversammlung wurde gemäß §. 16 des Statuts die Verloosung derjenigen 10 Aktien vorgenommen, welche in diesem Jahre von der hiesigen Stadtgemeinde al pari eingelöst werden, und vom 1. November c. an außer Verzinsung treten. Die gezogenen Nummern sind: Nr. 334, 337, 370, 380, 381, 401, 404, 551, 553, 596 und können die treffenden Aktien gegen ihren Nennwerth bei Herrn **L. A. Riedinger** in Augsburg und bei der Fabrikkasse dahier umgetauscht werden.

Bemerkt wird, daß die im vorigen Jahre gezogene Gasaktie Nr. 545, welche bereits seit 1. November 1863 außer Verzinsung getreten ist, bis jetzt noch nicht zur Einlösung gelangte, worauf der resp. Besitzer der-

sohnen, zur Vermeidung weiterer Schädigung hiemit ausdrücklich zur Kenntniß gebracht wird.

Den 30. Juli 1864.

Gasfabrik Erlangen.

J. J. C. Kelber,

Vorsitzender des Verwaltungsrathes.

---

2. **Das Werkzeug- u. Eisen-Geschäft**

von J. B. Deppisch, Würzburg,

empfiehlt in vorzüglicher Qualität **fertige Hobeln, englische Werkzeuge** für Schreiner, Glaser, Dreher, Zimmerleute, Bildhauer ꝛc., sowie **englische Gußstahlsfeilen** für Feuerarbeiter und Maschinenwerkstätten.

Preise billigst.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 18. bis 24. Juli 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Christian, Söhnl. des B. und Gärtners Herrn Seitz; 2. Katharina Apollonia, Töchterlein des B. und Metzgermeisters Herrn Hofmann; 3. Emilie Friederike, Töchterlein des Bürgers, Eisenhändlers und Ziegeleibesitzers Herrn Hezel; 4. Johanna Babetta; 5. Johann Michael, Söhnl. des Maurergesellen Arold; 6. Simon; 7. Maria, Töchterlein des Gemüsehändlers Böhm.

2. Getraute.

1. Georg Martin Engelhardt, B. und Erlanger-Bote, mit Jungfrau Anna Kath. Schott von Schalkhausen; 2. Johann Valentin Seffert, Schneidergeselle, mit Anna Maria Angermeier von Neunmuhr.

(Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl** vom 1. bis 15. August 1864, **Fleisch, Bier** u. **Salz** für den ganz. Monat August in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 10 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pfd. 5 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pfd. 2 Loth 2 Quint.

Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen — Pf. 29 Loth — Quint.

Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 14 Loth 2 Quint.

Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 3 1/4 Quint.

Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 1/4 Quint.

Für Mehl.

Eine Metze	Roggenmehl	kostet	1 fl.	28 1/4 kr.
„ Maas	Rundmehl	„	— fl.	7 kr.
„ „	weißes Mehl	„	— fl.	5 1/4 kr.
„ „	Mittelmehl	„	— fl.	4 1/4 kr.
„ „	Nachmehl	„	— fl.	4 1/4 kr.
„ „	Gries	„	— fl.	9 1/4 kr.

Für Fleisch.

Ein Pfund Ochsenfleisch kostet . . . . 15 kr.

Ein Pfund Kuhfleisch kostet . . . . . 10 kr.

Kalb-, Hammel-, Schaf- und Schweinefleisch freigegeben.

Für Bier.

Eine Maas braunes Sommerbier kostet 5 kr. 3 pf.

Eine Maas braunes Sommerbier kostet über die Gasse bei den Bauern 5 kr. 1 pf.

Für Salz.

Ein Pfund Salz kostet . . . . . 4 kr. 2 pf.

Ansbach, am 30. Juli 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Bezzel, v. u.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 73.** den 6. August 1864.

Bei dem nahen Ablaufe des Verwaltungsjahres 1863/64 werden sämmtliche kgl. Behörden, sowie kgl. Notare, welche mit Ablieferung von Insertionskosten noch im Rückstande sich befinden, unter Bezugnahme auf das hohe k. Regierungsausschreiben vom 6. März 1839 (Kreisintelligenzblatt Nr. 20 und 21 Seite 195 und 198) um die baldige Zahlung derselben hiemit wiederholt ersucht.

Zugleich bringt man zur allgemeinen Kenntniß, daß von heute an **das Bureau** der unterzeichneten Redaktion sich im Hause des Herrn Bäckermeisters Probst **in der Kronengasse** befindet.

Ansbach, den 4. August 1864.

Königliche Redaktion des mittelfränkischen Kreisamtsblattes.

Ebert, Redakteur.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß unter'm Heutigen die Amtseinweisung des königl. Rentbeamten Welser beim kgl. Rentamt Windsbach durch den Unterzeichneten erfolgte und derselbe die Geschäftsleitung dieses Amtes bereits übernommen hat.

Windsbach, den 3. August 1864.

Der kgl. Extraditions-Commissär:

Reschreiter, königlicher Regierungsassessor.

E. Num. 4443/III.

2. (C. S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen den Bäckergesellen Johann Killinger von Bernhaf wegen Vergehens des Diebstahls betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der 20jährige Bäckergeselle Johann Killinger von Bernhaf, kgl. Bezirksamts Pegnitz, hat nach dießgerichtlichem rechtskräftigem Urtheil vom 27. April l. J.

wegen Vergehens des Diebstahls eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten zu erstehen.

Da der Aufenthalt des Killinger zur Zeit unbekannt ist, so ersuchen wir hiemit Spähe, und ersuchen alle öffentlichen Sicherheitsorgane, den Killinger im Falle Betretens zu verhaften, und in die hiesige Frohnfeste abzuliefern.

Nürnberg, den 29. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. v. Welser.

Müller.

E. Num. 2274/II.

3. (C.S.) Verhaftsbefehl.

(Strafverfahren gegen den Eisenbahnarbeiter Andreas Hopf von Großgräfingen wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Andreas Hopf, 27 Jahre alt, lediger Eisenbahnarbeiter von Großgräfingen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 25. Juni curr. wegen Vergehens des Diebstahls zu einem Monat Gefängniß verurtheilt.

Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben nicht ermittelt werden kann, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die k. Gendarmerie requirirt, gegen ꝛc. Hopf Spähe anzuordnen und denselben im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Fürth, den 21. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor beurlaubt:

Dr. Meyer, Rath.

E. Num. 14669.

4. (O. S.) Bekanntmachung

Der ledige Schäfer Johann Mück von Ohlhofen hat angeblich vor 14 Tagen sein vom früheren königl. Landgerichte Eichstätt ausgestelltes Dienstbotenbuch in Pfünz verloren. Dieß wird zur Verhinderung des Mißbrauch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eichstätt, den 27. Juli 1864.

Der k. Bezirksamtmann:

Gerhager.

E. Num. 13033.

5. Bekanntmachung.

Der Sattlermeister Philipp Jakob Rudolph Wiedmann von hier beabsichtigt, nach Preußen auszuwandern. Dieß wird mit dem Beifügen veröffentlicht, daß etwaige Rechtsansprüche gegen denselben binnen

14 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Gunzenhausen, den 28. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Richter, Landrichter.

6. Bei dem unterfertigten kgl. Bezirksamte, wo drei Kanzleigehilfen beschäftiget sind, wird am 1. Oktober l. Js.

der I. Schreiberdienst mit jährlichem Bezuge zu 500 fl.
und

der II. Schreiberdienst mit jährlichem Bezuge zu 360 fl.

nebst Diätenantheilen erledigt.

Bewerber wollen sich unter Beilegung von Abschrif-

ten ihre Zeugniſſe in frankirten Briefen an den unterzeichneten Amtsvorſtand wenden.

Miltenberg in Unterfranken, den 1. Auguſt 1864.

Königliches Bezirksamt.

Weidner.

E. Num. 20612.

7. Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Leupold, Bauerntochter von Unterartelshofen und die ledige Anna Meier, Weberstochter von Artelshofen beabſichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Anſprüche an dieſelben ſind innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung hierorts anzumelden.

Hersbruck, den 27. Juli 1864.

Königliches Bezirksamt.

Steurer.

E. Num. 7776.

8. (O. S.) Bekanntmachung.

(Entweichung des Gefangenen Johann Henne von Altſtetten, kgl. Landgerichts Sonthofen betr.)

Die, einzelnen Diſtriktspolizeibehörden hieſiger Umgegend unmittelbar angeſonnene, Späheverfügung vom 20. Juli c. wird andurch außer Wirkſamkeit geſetzt, da x. Henne bereits aufgegriffen iſt.

Ebrach, am 2. Auguſt 1864.

Kgl. Verwaltung der Gefangenanſtalt.

Dreſch, k. Inſpektor.

E. Num. 4027.

9. (A. S.) Bekanntmachung.

(Lehr'ſche Teſtamentſache betr.)

Nachdem ſich im dießgerichtlichen Depoſitorium das von dem Joh. Lehr von Adelmannsdorf unter'm 11. Januar 1804 errichtete Teſtament noch immer aſſervirt befindet, und Lehr aber vermuthlich längſt geſtorben iſt, und deſſen Erben unbekannt ſind, ſo werden dieſelben aufgefordert, nun um ſo beſtimmter innerhalb 6 Monaten ihre Anträge auf Publikation des fraglichen Teſtamentes hierorts zu ſtellen, als nach Ablauf dieſer Friſt gemäß §. 219 Thl. I. Tit. 12 des allgem. preuß. Landrechtes, damit verfahren werden würde.

Gunzenhauſen, den 27. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Der k. Landrichter beauftragt:

Kilp, Aſſeſſor.

E. Num. 4040.

10. Bekanntmachung.

(Sauberſche Curatelmaſſe von Sauſenhofen betr.)

Im dießgerichtlichen Depoſitorium befindet ſich ſeit dem 22. Februar 1858 ein auf die rubrizirte Curatelmaſſe lautender Schein der hieſigen Sparkaſſe vom 10 Februar 1858 Nr. 695 über 9 fl. 49 kr. 1 hl. aſſervirt und konnte der rechtmäßige Eigenthümer hiezu aus den deßfallſigen Akten bisher nicht ermittelt werden.

Hievon werden nun etwaige Intereſſenten mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, ihre allenfallſigen Anſprüche auf das beſagte Depoſitum nun um ſo beſtimmter binnen 4 Wochen von heute an dahier geltend zu machen, als nach Umfluß dieſer Friſt dieſes Depoſitum für vacant erklärt und weiter hierüber verfügt werden wird.

Gunzenhauſen, den 28. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Kilp, Aſſeſſor.

E. Num. 4509.

11. (O.S.) Bekanntmachung.

Durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 6ten Juni d. J. wurde der ledige Johann Arnold von Dennenlohe, kgl. Landgerichts Wassertrüdingen, zu einer dreitägigen Arreststrafe, sowie zur Tragung der Verpflegungskosten verurtheilt.

Da dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat und der Aufenthalt des Arnold unbekannt ist, so werden die zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden um Späheverfügung und im Betretungsfalle um Strafvollzug und um Nachweis hierüber angegangen.

Heidenheim, den 30. Juli 1864.

Königliches Landgericht

Greiner.

---

12. Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Michael Grün, 32 Jahre alt, von Oberambach, ist wegen Blödsinnigkeit unter Curatel gestellt und demselben der Oekonom Joseph Stöcker von Scheinfeld als Curator beigegeben worden, weßhalb Michael Grün ohne Wissen und Willen seines ebengenannten Curators lästige Verträge für sich nicht eingehen kann.

Es wird dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Termin zur Anmeldung allenfallsiger Forderungs-Ansprüche gegen den Curanden Grün auf

Mittwoch den 24. August c.

Vorm. 9 Uhr

dahier anberaumt sey, widrigenfalls solche, als nach der Curatelbestellung eingegangen, eine weitere Berücksichtigung nicht finden können.

Scheinfeld, am 22. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Patin.

Lohberger.

E. Num. 5099.

13. Bekanntmachung.

Der ledige Gastwirthssohn David May von Herbolzheim wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Windsheim vom 11. März l. Js. für blödsinnig erklärt, und demgemäß unter Curatel des Gemeindevorstehers Schinnerer von Herbolzheim gestellt.

Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß lästige Rechtshandlungen mit ihm ohne Zuziehung des Curators rechtsverbindlich nicht gepflogen werden können.

Uffenheim, den 28. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Landrichter beurlaubt.

Krieg, Assessor.

E. Num. 2358.

14. Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Michael Sindel von Dennenlohe, außerehelicher Sohn der verlebten Taglöhnerswittwe Anna Maria Mößner von dort ist am 5ten d. Mts. in einem Alter von 57 Jahren gestorben.

Es werden nun alle Diejenigen, welche Erbansprüche an den Nachlaß desselben machen zu können glauben, aufgefordert, solche längstens innerhalb

Digitized by Google

neun Monaten

anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls nach Maßgabe des preußischen Landrechts Thl. I. Tit. 9 §. 481 und Theil II. Tit. 16 §. 16 die Erbmasse als herrenloses Gut dem königlichen Fiskus überwiesen werden würde.

Wassertrüdingen, am 22. April 1864.

Königliches Landgericht.

Bannig.

Gack, Assessor.

E. Num. 473.

15. (O. S.) Bekanntmachung.

Zum Behuf des Vollzugs einer gegen den Dienstknecht Wilhelm Baßler von Bruckberg, Gerichts Ansbach, mit rechtskräftigem Urtheil des kgl. Landgerichts dahier vom 9. Oktober vor. Js. wegen Diebstahls erkannten 10tägigen Arreststrafe wird an die verehrlichen Behörden des Kreises das Ansuchen gestellt, über den dermaligen Aufenthalt des ꝛc. Baßler allenfallsigen Aufschluß baldgefälligst anher zu ertheilen.

Cadolzburg, den 1. August 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte:

Betz.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich in der Koch'schen Concurssache Donnerstag den 6. Oktober 1864 Morgens 10 Uhr im Hause Haus Nr. 51a in Büg:

1) das diese Haus-Nummer führende Anwesen daselbst, womit die reale Krämerei verbunden ist und wozu PlNr. 71a 4 Dez. Wohnhaus und Hofraum, PlNr. 71b, 6 Dez. Wurzgarten gehören, belastet zum kgl. Aerar mit $^{9}/_{10}$ kr. einfacher Grundsteuer, 18 kr. einfacher Haussteuer und 1 fl. 50 kr. Bodenzins zur Ablösungskasse mit 28 kr. Bodenzins, geschätzt auf 2000 fl.,

2) den in der Steuergemeinde Eschenau gelegenen, mit $^{1}/_{10}$ kr. einfacher Grundsteuer belasteten, auf 50 fl. geschätzten Acker, PlNr. 595, 1 Tagwerk am Forther-Wäldchen,

3) Einiges an Hausrath und Ladeneinrichtung.

Die genauere Beschreibung dieser Gegenstände kann auf meinem Amtszimmer eingesehen werden. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837. Die Kaufsbedingungen werden in der Versteigerungstagsfahrt festgesetzt.

Erlangen, den 28. Juli 1864.

Der k. Notar:

Düll.

---

2. Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung und aus Auftrag des k. Landgerichts Gunzenhausen versteigert der unterzeichnete k. Notar in Sachen des k. Fiscus gegen den Wirth Bened. Brückner zu Reuses wegen Forderungen folgende Grundstücke in der Steuergemeinde Hirschlach, k. Landgerichts Gunzenhausen:

0,71 Tagw. kleiner Bachholzacker, PlNr. 1070, geschätzt auf 70 fl., und

0,07 Tagw. Wurzgarten, PlNr. 624, geschätzt auf 30 fl.,

letzteres jedoch nur alsdann, wenn der Erlös aus ersterem Objekte zur Deckung der Forderung sammt Kosten nicht hinreichen sollte, öffentlich an den Meistbietenden.

Termin hiezu wird auf

Mittwoch den 28. September curr.
Nachmittags 1 Uhr

im Wohnhause Nr. 10 zu Neuses mit dem Beifügen anberaumt, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Schätzungsurkunde und Lastenbeschrieb können inzwischen im Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Gunzenhausen, den 26. Juli 1864.

Der k. Notar:

Friedrich.

K. Num. 108.

3. Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert der unterzeichnete kgl. Notar im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Ansbach am

Dienstag den 20. September h. Js.
Vorm. 10 Uhr

nachfolgend beschriebene Immobilien in der Steuergemeinde Mitteleschenbach:

1) Lit. A.

PlNr. 1279, das Klappermühlgut, Wohnhaus, Mühle, Nebengebäude und Hofraum, dann Backofen, 23 Dezimalen,
PlNr. 945a, Höllacker, 88 Dezim.,
PlNr. 945b, desgleichen 1 Tagw. 23 Dezim.,
PlNr. 1263, Winkelhaiderweg-Acker, 1 Tagwerk 13 Dezim.,
PlNr. 1280a, obere Mühlwiese, 30 Dezim.,
PlNr. 1280b, desgl. 73 Dezim.,
PlNr. 1281, Mühlschutzweiher, 16 Dezim., kann abgelassen und nicht trocken gelegt werden, ist zum Mühlbetrieb unentbehrlich und ohne Fischertrag,
Sichelschlagrecht links und rechts an den Ufern des Baches, PlNr. 1275½, auf der Strecke von PlNr. 1293 bis an den Brunnen, PlNr. 1292,
PlNr. 1281½, Sägplatz, 21 Dezim.,
PlNr. 1234, Gersbacherweg-Hopfengarten, 73 Dez.
Gemeinderecht zu einem ganzen Ruhantheil an der noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Das Wohnhaus ist theils massiv, theils von Fachwerk, ist einstöckig und mit Ziegeln gedeckt. Die Mühle enthält zwei Gänge.

Diese Immobilien wurden von den Schätzleuten gewerthet auf 6000 fl.

2) Lit. B.

PlNr. 1280½, mittlere Mühlwiese, 41 Dez, und
PlNr. 1280½, untere Mühlwiese, 44 Dez.

Diese beiden Grundstücke wurden von den Schätzleuten gewerthet auf 500 fl., und wird die Versteigerung im Schwarz'schen Gasthause zu Mitteleschenbach zu Erzielung eines Meistgebots öffentlich stattfinden.

Die Steigbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können inzwischen auf dem Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Heilsbronn, den 16. Juli 1864.

Der k. Notar:

Georg Wolff.

---

4. Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Nürnberg versteigere ich in der Concurssache des Ziegelei-Besitzer Karl Bierlein von Simmelsdorf am

Montag den 12. September 1864
Früh 9 Uhr

im Hause Nr. 49 zu Simmelsdorf dessen Grundvermögen, bestehend in:

PlNr. 313a, Wohnhaus Nr. 49 zu Simmelsdorf sammt Ziegelhütte, Trockenhaus, Stall, Ziegelstadel, Schweinställe, Backofen und Hofraum, 0,57 Tagw., geschätzt auf 7,100 fl.,

PlNr. 313b, Sägacker, 0,59 Tgw., geschätzt auf 400 fl.,

PlNr. 313c, Wiese am Sägacker, 0,24 Tagw., geschätzt auf 100 fl.,

PlNr. 419a Grillenschlagacker, 2,05 Tagw., geschätzt auf 500 fl,

PlNr. 419b, Grasgarten am Grillenschlagacker, 0,11 Tagw., geschätzt auf 25 fl.

PlNr. 344, Kehlersacker, 0,83 Tagw., geschätzt auf 350 fl.,

PlNr. 345, Kehlerwiese, 0,68 Tagw., geschätzt auf 275 fl.,

PlNr. 476, Auwiese, 1,21 Tagw., geschätzt auf 425 fl,

in der Steuergemeinde Simmelsdorf.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und es erfolgt sohin der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Hiezu lade ich Strichslustige unter dem Bemerken ein, daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß die Beschreibung des Anwesens sowie Lastenverzeichniß auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht offen liegen, und daß die Strichsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden.

Nach Abhaltung des Verstriches vorgenannten Grundvermögens des Cridars wird ferner auch dessen geringe Mobiliarschaft gegen sofortige Baarzahlung versteigert.

Lauf, den 30. Juli 1864.

Weingärtner, k. Notar.

---

5. Bekanntmachung.

(Verkauf der Häuser Nr. 16 und 17 in Lichtenhof betr.)

Im Auftrage des k. Landgerichts Nürnberg werden in Sachen mehrerer Gläubiger gegen den Schneidergesellen Bonifaz Liebst wegen Forderung nachstehende Immobilien dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

das Haus Nr. 16 in Lichtenhof, ist 2 Stock hoch, massiv gebaut, mit Ziegeln gedeckt und enthält im ersten Stock einen Tennen mit Küche, 2 heizbare Stuben, 2 Kammern, 1 angebautes Stiegenhaus mit 2 Abtritten;

im zweiten Stock 1 Vorplatz, 2 heizbare Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Abtritt, unter dem Dache 1 Boden;

das Haus Nr. 17 ist ebenfalls 2 Stock hoch, massiv gebaut, mit Ziegeln gedeckt und enthält unter der Erde 1 gewölbten Keller; im ersten Stock 1 Tennen, 2 heizbare Zimmer, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Anbau mit Abtritt; im zweiten Stock 1 Vorplatz, 2 heizbare Zimmer, 2 Kammern, 2 Küchen, 1 vorgelegten Gang mit Abtritt, unter dem Dache 2 auseinanderstehende Böden, von denen der erste 1 Vorplatz, 2 heizbare Stuben, 4 Bodenkammern und 2 Küchen enthält.

Zu diesen beiden Gebäuden gehört ein Hofraum, in dem sich ein Pumpbrunnen und eine Dungstätte befindet.

Der bauliche Zustand ist gut.

Das Anwesen ist lediglich mit der gewöhnlichen Steuer belastet, die Gebäude sind mit 10,600 fl. in der Brandversicherungsanstalt und das ganze Anwesen ist notariell auf 14,000 fl. geschätzt.

Der Verkauf dieses Anwesens im Ganzen erfolgt nach Vorschrift des Abschnitts VII. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und erfolgt im ersten Termin der Zuschlag, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Dem Notar unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Person und ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Die Verkaufsobjekte können täglich eingesehen werden.

Zum Verkaufe dieses Anwesens wird nun an Ort und Stelle Haus Nr. 16 in Lichtenhof Termin auf

Donnerstag den 29. September l. J.

von 10—12 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Nürnberg, am 30. Juli 1864.

Der k. Notar:

Lindner.

coll. Cornelius.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 4932.

1. **Ediktalladung.**

Der k. Advokat Dr. Berlin in Ansbach hat unter'm 26. pr. 28. d. Mts. Namens des Färbermeisters Bernhard Dumm von Eschenbach und seines Bruders Ferdinand Dumm von dort, zur Zeit Färbergesellen in Pfaffenhofen, gegen den vormaligen Postassistenten Friedrich Dumm von Eschenbach dahier Klage auf Bezahlung von je 27 fl. 45 kr. fälliger Raten aus den von den beiden Klägern dem Beklagten gegebenen Darlehen von je 300 fl. eingereicht und wurden die bezüglichen Forderungen durch der Klage beigelegte Privatschuldscheine vom 13. Januar 1861 bescheinigt.

Da der Aufenthalt des Beklagten zur Zeit unbekannt ist, ergeht an denselben auf diesem Wege der Auftrag, die eingeklagten Forderungen von je 27 fl. 45 kr. nebst 5 % Verzugszinsen a dio litis notae und Streitkosten binnen 14 Tagen an die beiden Kläger zu bezahlen, oder binnen gleicher Frist bei Vermeidung des Ausschlusses rechtserhebliche Erinnerungen hiegegen dahier anzubringen.

In derselben Klageschrift haben die beiden Kläger auch den Antrag gestellt, zu Gunsten ihrer Forderungen von je 300 fl. das bei dem k. Oberpost- und Bahnamte Nürnberg hinterlegte Dienstes-Cautions-Capital von 500 fl. mit provisorischem Beschlag zu belegen und sowohl die Forderungen selbst, als auch die Verlust-Gefahr bescheinigt.

Es mußte daher diesem Antrage mit Rücksicht auf Cap. VIII. § 6 der bayer. Gerichtsordnung und da die Competenz des hiesigen Gerichts nach Art. 8 Ziffer 1 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10ten November 1861 begründet erscheint, auch Statt gegeben werden und wurde demnach die provisorische Beschlagnahme des erwähnten Cautions-Capitals des Beklagten zu 500 fl. zu Gunsten der bezeichneten klägerischen Forderungen heute verfügt.

Zur Justification dieses provisorischen Arrestes wird

auf Dienstag den 11. Oktober l. Js.
Vorm. 9 Uhr

dahier Termin anberaumt, und werden hiezu die Streitstheile, und zwar Beklagter mit Rücksicht auf Cap. V. §. 3 der bayer. G.O. edictaliter unter dem Rechtsnachtheile, daß wenn Kläger an obigem Termine nicht erscheinen, der provisorisch verfügte Arrest sofort aufgehoben und im Falle des Ausbleibens des Beklagten der verfügte Arrest für gerechtfertigt erachtet wird, vorgeladen.

Das Klagsduplikat kann von dem Beklagten in der hiesigen Gerichtskanzlei in Empfang genommen werden.

Derselbe wird schließlich beauftragt, zur Empfangnahme weiterer Verfügungen einen Insinuationsmandatar dahier zu benennen, widrigenfalls solche lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und damit für zugestellt erachtet würden.

Heilsbronn, den 31. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Dazenberger, k. Assessor.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 74.** den 10. August 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 410.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

Der beurlaubte Soldat und Zeugschmiedgeselle Christoph Rix aus Ochsenfurt hat seine Brieftasche, worin sich sein ihm vom kgl. 9ten Infanterieregimente in Würzburg ausgestellter Urlaubspaß und mehrere Papiere befanden, auf dem Wege von Gunzenhausen hieher verloren; was zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gegeben wird.

Ansbach, am 5. August 1864.

Königliches Stadt-Commissariat.

Regierungsrath Mark.

E. Num. 6028.

2. Bekanntmachung.

Der Handlungs-Commis Carl Dessauer von Bruck, geboren am 6. November 1846, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind binnen acht Tagen vom Tage der Einrückung an dahier anzumelden, widrigenfalls die Auswanderungsurkunde und der Reisepaß ausgehändigt wird.

Erlangen, den 5. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Meinel.

E. Num. 20877.

3. Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamte Hersbruck.

Der Töpfergeselle Georg Wilhelm Heidner von hier beabsichtigt nach Preußen auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an ihn sind binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzubringen.

Hersbruck, den 3. August 1864.

Der k. Bezirksamtmann:

Steurer.

E. Num. 1813.

4. Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Müllers- und Oekonomenwittwe Anna Barbara Bogendörfer von hier, domicilirend zu Adelmannsfelden, zuletzt in Windischhausen, sind allenfallsige Forderungen bis zu dem am 3. September 1864 Vormittags 9 Uhr dahier anstehenden Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Behandlung des Nachlasses gehörig zu liquidiren und nachzuweisen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Vermögenstheile der Erblasserin in Händen haben oder derselben etwas schuldig sind, aufgefordert, bis zu obigem Termine

hievon Anzeige zu machen, wobei noch bemerkt wird, daß Zahlungen lediglich an das Depositorium der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde gemacht werden können.

Weissenburg, den 3. August 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

von Stettner.

Weitzel.

E. Num. 4040.

5. **Bekanntmachung.**

(Saubersche Curatelmasse von Sausenhofen betr.)

Im dießgerichtlichen Depositorium befindet sich seit dem 22. Februar 1858 ein auf die rubrizirte Curatelmasse lautender Schein der hiesigen Sparkasse vom 10 Februar 1858 Nr. 695 über 9 fl. 49 kr. 1 hl. assecurirt und konnte der rechtmäßige Eigenthümer hiezu auf den deßfallsigen Akten bisher nicht ermittelt werden.

Hievon werden nun etwaige Interessenten mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre allenfallsigen Ansprüche auf das besagte Depositum nun um so bestimmter binnen 4 Wochen von heute an dahier geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist dieses Depositum für vacant erklärt und weiter hierüber verfügt werden wird.

Gunzenhausen, den 28. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Rily, Assessor.

E. Num. 4509.

6. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 6ten Juni d. J. wurde der ledige Johann Arnold von Deuntohe, kgl. Landgerichts Wassertrüdingen, zu einer dreitägigen Arreststrafe, sowie zur Tragung der Verpflegungskosten verurtheilt.

Da dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat und der Aufenthalt des Arnold unbekannt ist, so werden die zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden um Späheverfügung und im Betretungsfalle um Strafvollzug und um Nachweis hierüber angegangen.

Heidenheim, den 30. Juli 1864.

Königliches Landgericht

Greiner.

E. Num. 2704.

7. **Bekanntmachung.**

In Sachen Escofier gegen Escofier wegen Prodigalitäts-Erklärung wird veröffentlicht, daß über den Bauern Johann Karl Escofier von Oberalbach, welcher durch rechtskräftigen Beschluß des kgl. Bezirksgerichts Windsheim vom 1. April 1864 für einen Verschwender erklärt wurde, im Hinblick auf das allgem. preuß. Landrecht Thl. I. tit. 1 §. 31, Thl. II. tit. 18 §. 14 eine Vormundschaft eingeleitet und für denselben der Bauer Johann Peter Escofier von Kaltennuses als Vormund am Heutigen aufgestellt und verpflichtet worden ist, sowie daß Johann Karl Escofier von Oberalbach ohne Zustimmung oder Genehmigung des genannten Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichtes wirksam kein Rechtsgeschäft eingehen kann.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche gegen Johann Carl Escofier von Oberalbach zu machen haben, aufgefordert, solche in dem hiezu auf

Mittwoch den 25. Mai ds. Js. Vorm. 9 Uhr

dahier anberaumten Termin bei Vermeidung der späteren Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Mkt. Erlbach, den 15. April 1864.

Königliches Landgericht.

Amthor.

Einzelnrichter verhindert.

E. Num. 2845.

8. (O.S.) Bekanntmachung.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 12. Januar vor. Js. sind die Hypothekenbücher des kgl. Landgerichts Schillingsfürst, soweit dies nicht bezüglich der vom königl. Landgerichte Feuchtwangen überwiesenen Gemeinden bereits früher geschehen ist, einer Vereinigung der ersten Rubrik nach dem definitiven Grundsteuer-Kataster unterstellt und dabei zugleich die Brandversicherungsänderungen, die Handlohns-Aequivalente und Bodenzinse des Staats-Aerars sowohl als der Ablösungskasse, endlich die erst neuerdings von der k. Pfarrei Erzberg angemeldeten Zehent-Bodenzinse geeignet nachgetragen worden.

Indem dies nun andurch nach vollständig beendigtem Geschäfte zur allgemeinen Kenntniß gelangt, wird es den Betheiligten überlassen, zur allenfallsigen Wahrung ihrer Rechte von den einschlägigen Folien der Hypothekenbücher Einsicht zu nehmen.

Schillingsfürst, den 6. August 1864.

Königliches Landgericht.

Nagel.

E. Num. 4423.

9. (C. S.) Bekanntmachung.

Am 1ten ds. Mts. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr wurde bei dem Bauern Johann Leonhard Fischer in Gleizendorf eingebrochen und ein bayerischer Doppelthaler, fünf bayerische Vereinsthaler, ein bayerisches Doppelguldenstück und 2 fl. 42 — 48 kr. in Sechsern entwendet.

Verdächtig dieses Diebstahls ist eine Mannsperson mittlerer Größe, in den 40er Jahren stehend und von blasser Gesichtsfarbe; er trug eine schwarzgraue Joppe, dunkle Hosen und dunkle Schirmkappe.

Ich ersuche um Spähe.

Ansbach, den 5. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 1362.

10. (O S.) Bekanntmachung.

Auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission soll die Lieferung von 100,000 Kubikfuß Sandsteinen, jedes Stück 16" Duodezimalmaß oder 1,33" Dezimalmaß im Geviert bei der geringsten Länge von 2' für den Bau des Zellengefängnisses dahier in Akkord vergeben werden.

Wer sich an dieser Steinlieferung betheiligen will, wird hiemit aufgefordert, die vom Montag den 8. l. M. an im Bureau der unterfertigten Behörde aufliegenden Bedingungen einzusehen und die vorschriftsmäßig überschriebenen und gesiegelten Submissionen bis längstens Sonntag den 14. lfd. Mts. Abends 6 Uhr bei dem k. Bezirksamte dahier abzugeben und der Eröffnung derselben, welche Montag den 15. August Vormittags 9 Uhr im k. Bezirksamte stattfindet, persönlich beizuwohnen.

Nürnberg, den 6. August 1864.

Königliche Baubehörde.

Hauffer.

Gerichtliche Versteigerung.

E. Num. 737.

1. Versteigerungs-Bekanntmachung.

Im Auftrag des k. Stadt- und Landgerichts Eichstätt werde ich das Anwesen der Gütlerseheleute, Anton und Franziska Ramsbeck von Workerszell zum Zweitenmale zur öffentlichen Versteigerung bringen, und bestimme hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 22. August l. J. Vorm. 9 Uhr

im Gasthause des Herrn Feyerle zu Workerszell.

Der Beschrieb des fraglichen Anwesens findet sich in meiner Bekanntmachung vom 29. Juni l. J.,

1) an der Gerichtstafel,

2) in nachstehenden öffentlichen Blättern,

a) bayerische Zeitung, Jahrgang LIX., Nr. 183, Seite 1427,

b) Kreisamtsblatt für Mittelfranken, Beilage Nummer 63, Seite 677,

c) Eichstätter-Wochenblatt, Nr. 53. Seite 208.

Von den daselbst beschriebenen Objekten ist jedoch zufolge Weisung des k. Stadt- und Landgerichts Eichstätt der Stadel, Kat.-Lit. K, PlNr. 3½, 2 Dezim., gewerthet auf 300 fl., außer Versteigerung zu belassen.

Bei der bevorstehenden zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Verfahren richtet sich übrigens insbesondere nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Eichstätt, den 6. August 1864.

Dr. Elisäus Sendlbeck, k. Notar.

Verzeichniß

über die Durchschnittspreise der Früchte, mehrerer Viktualien und Lebens-Bedürfnisse im Monate Juli in der mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Ein Schaff	Kern kostete	19	fl.	33	kr.
„ „	Waizen	18	fl.	55	kr.
„ „	Korn	11	fl.	5	kr.
„ „	Gerste	—	fl.	—	kr.
„ „	Haber	9	fl.	27	kr.
Eine Maas	Erbsen	—	fl.	—	kr.
Eine Maas	Linsen	—	fl.	—	kr.
„ Maas	fein geränderter Gerste	—	fl.	—	kr.
„ „	geränderter Gerste gewöhnl. Art	—	fl.	—	kr.
„ „	neue Kartoffeln	—	fl.	2	kr.
Ein Pfund	Rindschmalz	—	fl.	31	kr.
„ „	Schweinschmalz	—	fl.	24	kr.
„ „	Butter	—	fl.	26	kr.
5 u. 6 Stück	Eier	—	fl.	5	kr.
Ein Pfund	Schinken	—	fl.	22	kr.
100 Krautköpfe		—	fl.	—	kr.
Ein Pfund	Hechte	—	fl.	—	kr.
„ „	Karpfen	—	fl.	—	kr.
Das 100	Krebse	—	fl.	—	kr.
Eine	Gans	—	fl.	58	kr.
„	Ente	—	fl.	31	kr.
Ein junges	Huhn	—	fl.	14	kr.
Ein Paar junge	Tauben	—	fl.	12	kr.
Eine junge	Ziege	1	fl.	9	kr.
Ein	Hase	—	fl.	—	kr.
Ein	Rebhuhn	—	fl.	—	kr.
Eine Maas	Milch	—	fl.	4	kr.
„ „	weißes Bier	—	fl.	4	kr.
Ein Pfund	Flachs	—	fl.	—	kr.
„ „	Wolle	—	fl.	—	kr.
„ „	leinenes Garn	—	fl.	—	kr.
„ „	wollenes Garn	—	fl.	—	kr.
„ „	gegossener Lichter	—	fl.	24	kr.
„ „	gezogener Lichter mit baumw. Docht.	—	fl.	23	kr.
„ „	„ „ leinenen Dochten	—	fl.	23	kr.
„ „	Nachtlichter	—	fl.	23	kr.
„ „	Seife	—	fl.	16	kr.
„ „	rohes Unschlitt	—	fl.	13	kr.
Eine Klafter	Buchenholz	—	fl.	—	kr.
Eine Klafter	Eichenholz	21	fl.	30	kr.
„ „	Fichtenholz	14	fl.	23	kr.
„ „	Forrenholz	12	fl.	39	kr.
Eine Klafter	Erlenholz	14	fl.	24	kr.
„ „	Birkenholz	—	fl.	—	kr.
Ein Centner	Steinkohle	—	fl.	48	kr.
„ „	Braunkohle	—	fl.	—	kr.
„ „	Koaks	—	fl.	57	kr.
„ „	Torf	—	fl.	—	kr.
„ „	süßes Heu	1	fl.	48	kr.
„ „	saueres Heu	1	fl.	42	kr.
„ „	Roggenstroh	1	fl.	—	kr.
„ „	Waizenstroh	—	fl.	—	kr.
„ „	kurzes Streu	—	fl.	—	kr.

Ansbach, am 31. Juni 1864.

Stadtmagistrat.

Bezzel, v. u.

Beilage

zum königlich-bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 75.** den 13. August 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. (O. S.) Zu den vom Mittwoch den 17. Vormittags 8 Uhr bis Freitag den 19. l. M. stattfindenden Prüfungen der hiesigen Landwirthschafts- und Gewerbschule werden hiermit die Eltern der Schüler, sowie Gönner und Freunde der Anstalt geziemend eingeladen.

Ansbach, den 11. August 1864.

Königliches Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Strebel.

E. Num. 143.

2. (A. S.) Bekanntmachung.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche sich mit den für 1863/64 verfallenen und bereits im Monate März h. J. ausgeschriebenen Armenbeitrags-Zahlungen noch im Rückstande befinden, werden durch gegenwärtige Veröffentlichung nochmals aufgefordert, binnen 8 Tagen Zahlung zu leisten, außerdem nach fruchtlosem Ablauf dieser 8 Tage die vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln werden in Anwendung gebracht werden.

Ansbach, den 10. August 1864.

Der Armenpflegschaftsrath.

Bezzel, v. n.

E. Num. 16264.

3. Bekanntmachung.

Der ledige, 31 Jahre alte Bauerssohn Georg Friedrich Hirsch von Neuses, beabsichtigt nach Lenzle, k. württemb. Oberamts Gerabronn, auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum 20. d. M. dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Auswanderungsurkunde für den n. Hirsch ausgefertigt werden wird.

Dinkelsbühl, am 6. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

E. Num. 9901.

4. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Dem Webergesellen Johann Aechtner von Weissenadt, k. Bezirksamts Wunsiedel, ist sein vom damaligen kgl. Landgerichte Kirchenlamitz unter'm 7. April 1862 ausgestelltes Arbeitsbuch am 9. dieß Monats auf dem Wege von Mittelschenbach über Sprecheim und Johannsdorf nach Kirschendorf im hiesigen Bezirksamt zu Verlust gegangen; was zur Verhütung von Mißbrauch hiermit bekannt gemacht wird.

Heilsbronn, am 11. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Forster.

E. Num. 12293.

5. **Bekanntmachung.**

Der ledige Drechslergeselle Andreas Endres von Unterrieden beabsichtigt nach Nordamerika zu reisen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen acht Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Nürnberg, den 9. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Esper.

E. Num. 147.

6. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Die ledige Dienstmagd Christiana Deuerlein von Reichenbach, k. Landgerichts Wunsiedel, wurde dahier wegen Effektendiebstahls durch rechtskräftiges Urtheil vom 17. Juni ds. Js. zu einer einfachen Arreststrafe von 3 Tagen bei Verpflegung auf Kosten des k. Staatsärars verurtheilt.

Man ersucht nun, an der ꝛc. Deuerlein im Betretungsfalle die Strafe vollziehen zu lassen, hievon Kenntniß hieher zu geben oder überhaupt deren Aufenthaltsort hieher zu notifiziren.

Cadolzburg, den 25. Juli 1864.

Königliches Landgericht

Frhr. von Löffelholz.

E. Num. 163.

7. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Die ledige Dienstmagd Sophie Förster von Schellert, k. Landgerichts Neustadt a. d. A., wurde dahier wegen Dienstentlaufens durch rechtskräftiges Urtheil vom 11. April h. Js. zu einer 24stündigen einfachen Arreststrafe bei Selbstverpflegung verurtheilt.

Man ersucht nun, an der ꝛc. Förster im Betretungsfalle die Strafe vollziehen zu lassen, hievon Kenntniß hieher zu geben oder überhaupt deren Aufenthaltsort anher zu notifiziren.

Cadolzburg, den 25. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Frhr. von Löffelholz.

E. Num. 4142.

8. **Bekanntmachung.**

(Ehemann'sche Verlassenschaft von Pflaumfeld betr.)

Alle diejenigen Personen, welche an den Nachlaß der Maria Katharina Ehemann, außerehelichen Tochter der kürzlich verlebten Maria Barbara Ehemann von Pflaumfeld, Erb- und sonstige Ansprüche geltend machen wollen, werden hiemit aufgefordert, solche um so bestimmter innerhalb einer Frist von 4 Wochen und längstens am Freitag den 2. September c. Vormittags 9 Uhr hierorts anzugeben und nachzuweisen, als sie nach Ablauf dieser Frist damit ausgeschlossen werden

und weitere Verfügung über den fraglichen Nachlaß getroffen werden wird.

Gunzenhausen, den 5. August 1864.

Königliches Landgericht.

Der k. Landrichter abwesend:

Kilp, k. Assessor.

E. Num. 4665.

9. (O. S.) Bekanntmachung.

Folgende Personen, nämlich:

1) Elisabetha Ley von Mönchsroth, Stadt- und Landgericht Dinkelsbühl,
2) Walburga Nähr, ledig, von Gnotzheim, diesseitigen Gerichtsbezirks,
3) dieselbe Nähr,
4) der ledige Taglöhner Abraham Erdinger aus Falbenthal, diesseitigen Gerichtsbezirks,

wurden, und zwar die sub. Ziff. 1 zu einer viertägigen, die sub. Ziff. 2 zu einer sechstägigen, dieselbe Person Ziff. 3 zu einer dreitägigen, die sub. Ziff. 4 zu einer dreitägigen Arreststrafe, wegen Bettelns, sowie zur Tragung der Verpflegungskosten verurtheilt. Da die Strafe wegen unbekannten Aufenthalts bisher an ihnen nicht vollzogen werden konnte, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, die Strafe an ihnen im Betretungsfalle zu vollziehen und Nachweis anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 9. August 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

Bachmann.

E. Num. 231.

10. (O. S.) Bekanntmachung.

Vom k. Landgericht Nürnberg.

Der Drechslergeselle und gegenwärtige Eisenbahnarbeiter Karl Trommer von Zirndorf hat eine fünftägige Arreststrafe mit Selbstverpflegung zu erstehen.

Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so ersucht man alle Gerichte, im Falle Betretens des ꝛc. Trommer diese Strafe an ihm zu vollziehen und Nachweis hierüber hieher gelangen zu lassen.

Nürnberg den 27. Juli 1864.

Der k. Landrichter:

von Harsdorf.

---

11. Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Michael Grün, 32 Jahre alt, von Oberambach, ist wegen Blödsinnigkeit unter Curatel gestellt und demselben der Oekonom Joseph Stöcker von Scheinfeld als Curator beigegeben worden, weßhalb Michael Grün ohne Wissen und Willen seines ebengenannten Curators lästige Verträge für sich nicht eingehen kann.

Es wird dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Termin zur Anmeldung allenfallsiger Forderungs-Ansprüche gegen den Curanden Grün auf

Mittwoch den 24. August c.
Vorm. 9 Uhr

dahier anberaumt sey, widrigenfalls solche, als nach der Curatelbestellung eingegangen, eine weitere Berücksichtigung nicht finden können.

Scheinfeld, am 22. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Patin.

Lohberger.

E. Num. 3052.

12. (C. S.) Bekanntmachung.

Ich ersuche um baldige Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthalts des ledigen Taglöhners und Eisenbahnarbeiters Michael Ehrlich aus Gretstadt, königl. Bezirksamts Schweinfurt.

Windsheim, den 6. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 3056.

13. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen des zum Schaden des Dienstknechts Albin Heckel u. Cons. zu Wüstphül verübten Diebstahls, welcher nach Artikel 273 und 282 Nr. 1 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen ledigen Dienstknecht Georg Michael Kistner aus Ulsenheim, kgl. Landgerichts Uffenheim, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem ꝛc. Kistner vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 6. August 1864.

Der k. Untersuchungsrichter:

Hermann.

E. Num. 2961.

14. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen einer an dem Eisenbahnarbeiter Sebastian Porst von Steinbach verübten Körperverletzung, welche nach Art. 234 Nr. 2 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Eisenbahnarbeiter Joseph Pankratz aus Renkamm, k. Bezirksamts Cham, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem ꝛc. Pankratz vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 8. August 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

---

15. (O. S.) Bekanntmachung.

Ich erneuere hiemit den von mir unter'm 18ten Juni l. Js. gegen den Dienstknecht Jakob Gräbner aus Schellert, kgl. Landgerichts Neustadt an der Aisch, wegen Diebstahls erlassenen Verhaftsbefehl.

Windsheim, den 7. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

Digitized by Google

E. Num. 464.

16. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Zeit vom 26. bis 28. vor. Mts. wurde der Maurers-Ehefrau Margaretha Schmeißer aus ihrem Wohnzimmer zu Ziegelstein, zu welchem der Schlüssel vor der Thüre lag, ein silbernes Halsgehänge von sechs Strängen im Werthe von 9 fl. entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach diesem Halsgehänge und durch dieses nach dem bis jetzt unbekannten Thäter.

Nürnberg, den 4. August 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte.

Jigen.

E. Num. 1893.

17. (O S.) Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungs-Finanzkammer-Entschließung vom 4ten ds. Mts. ad Num. 16723/11642 soll die Staatsjagd im Forstdistrikte Rothauracherwald des Reviers Petersgmünd der öffentlichen Verpachtung unterstellt werden.

Hiezu wird Termin auf

Mittwoch den 24. August lfd. Jrs.
Vorm. 10 Uhr

im Lokale des unterfertigten k. Forstamts mit dem Bemerken anberaumt, daß die Verpachtung nach den Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 6ten Mai 1850 (Intelligenzblatt vom Jahre 1850 Seite 394 ꝛc.) stattfindet und auswärtige oder dem Amte unbekannte Pächter sich über ihre Pachtfähigkeit nach Maßgabe der §§. 13 und 14 der citirten höchsten Entschließung durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen haben

Gunzenhausen, den 10. August 1864.

Königliches Forstamt.

von Berchem.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Bekanntmachung.

In Sachen Neuburger gegen Gillich wegen Forderung versteigert der unterzeichnete k. Notar aus Auftrag des kgl. Landgerichts Gunzenhausen vor dem Wohnhause des Beklagten, Wirth Johann Gillich zu Stockheim, folgende dem letztern abgepfändete Gegenstände:

1) ein braunes fünfjähriges Pferd im Werthe von 120 fl.,

2) ein desgleichen zweieinhalbjähriges Pferd im Werthe von 80 fl., und

3) zwei Pflüge und eine Egge im Werthe von 30 fl.

Mittwoch den 24. August c. Nachm. 2 Uhr öffentlich gegen Baarzahlung an den Meistbietenden.

Gunzenhausen, den 10. August 1864.

Der k. Notar:

Friedrich.

---

2. Bekanntmachung.

In Sachen Neuburger gegen Gillich wegen Forderung versteigert der unterzeichnete k. Notar aus Auftrag des k. Landgerichts Gunzenhausen

Mittwoch den 24. August c. Nachm. 3 Uhr

vor dem Wohnhause des Beklagten, Wirth Johann Gillich zu Stockheim, folgende dem letzteren abgepfändeten Gegenstände:

1) ein halbjähriges Kalb im Werthe von 15 fl.,

2) acht Schafe und zwei Lämmer im Werthe von 63 fl.,

3) zwei gerichtete Wägen im Werthe von 80 fl.,

Digitized by Google

4) drei vollständige Betten mit Bettstellen im Werthe von 145 fl.

öffentlich an die Meistbietenden gegen Baarzahlung.

Gunzenhausen, den 10. August 1864.

Der k. Notar:

Friedrich.

---

3. **Bekanntmachung.**

In Sachen Kerpf gegen Gillich wegen Forderung versteigert der unterzeichnete k. Notar aus Auftrag des k. Landgerichts Gunzenhausen

Mittwoch den 24 August c. Nachm. 4 Uhr

vor dem Wohnhause des Beklagten, Wirth Johann Gillich zu Stockheim, folgende dem letztern abgepfändeten Gegenstände:

1) zwei gelbe Kühe im Werthe von 120 fl.,

2) ein einspänniges Chaisenwägelein im Werthe von 40 fl.

öffentlich gegen Baarzahlung an die Meistbietenden.

Gunzenhausen, am 10. August 1864.

Der k. Notar:

Friedrich.

4. **Bekanntmachung.**

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichts Nürnberg wird das Haus Nr. 21 in Schweinau mit der darauf haftenden realen Bäckereigerechtigkeit und sonstiger Zubehör, im Gantan[illegible] Tex. haltend, geschätzt auf 3[illegible] fl.,

am Montag den 12. September

Vorm. 11 Uhr

im genannten Hause zu Schweinau an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu [illegible] Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 92, 98 u. f. der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der nähere Beschrieb der Realitäten kann bei den Unterzeichneten eingesehen werden.

Nürnberg, den 12. Juli 1864.

Der k. Notar:

Merklein.

---

5. **Bekanntmachung.**

[illegible] Portefeuillersehegatten dahier, Concurs betr.)

Vom unterfertigten k. Notar werden aus Auftrag des k. Bezirksgerichts Nürnberg im Wege der Hilfsvollstreckung am

Dienstag den 23. August c. Vorm. 9 Uhr

im Hause Lit. S Nr. 324b der Irrerstraße dahier verschiedene Portefeuillers-Waaren-Vorräthe und Werkzeuge an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Nürnberg, den 5. August 1864.

Der k. Notar:

von Kirschbaum.

Gerichtliche Vorladung.

1. **Ediktalladung.**

Der fürstlich Schwarzenbergische Jägerssohn Michael Hanf, geboren am 19. Februar 1777 zu Kornhöfstadt i[illegible] dem Jahre 1818, um welche Zeit er nach Böhmen c. [illegible] auswanderte, landesabwesend, und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen lassen.

Auf Antrag eines seiner nächsten Verwandten werden genannter Michael Hanf oder dessen Descendenz und

Digitized by Google

sonst unbekannte Rechtsnachfolger anmit öffentlich geladen, innerhalb 3 Monate, und längstens bis zum 11. November l. J. vor unterfertigtem Gerichte behufs der Empfangnahme seines zur Zeit vormundschaftlich verwalteten in 248 fl. 16 kr. bestehenden Vermögens gehörig ligitimirt zu erscheinen, widrigenfalls Michael Hauf für todt erklärt, sein Vermögen aber den nächsten Verwandten ohne Caution behändigt werden wird.

Innerhalb gleicher Ausschlußfrist haben sich diejenigen Personen, welche Ansprüche an dieses Vermögen machen wollen, über ihr behauptetes Erbrecht rechtsgenügend durch legale Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls nach Abfluß der vorgestreckten Frist bei der Vermögens-Ausantwortung hierauf keine Rücksicht würde genommen werden.

Scheinfeld, den 4. August 1864.

Königliches Landgericht.

Patin.

Privatbekanntmachung.

1. Die k. k. priv. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien, durch die allerhöchsten Verordnungen vom 28. Oktober 1853 und 13. März 1854 zum Geschäftsbetriebe im Königreich Bayern zugelassen, übernimmt zu billigen festen Prämien Versicherungen gegen Feuersgefahr auf bewegliche Gegenstände, als: Mobiliar, Geschäftsgeräthe, Vorräthe, Waaren, Feldfrüchte, Vieh, Fabrikeinrichtungen aller Art u. s. w. in Städten sowohl als auf dem Lande.

Die Prämienbeträge werden in königl. bayerischer Landeswährung entrichtet und in demselben Münzfuße bezahlt die Gesellschaft jede Brandentschädigung.

Der unterzeichnete Agent nimmt Versicherungsanträge gern entgegen und ertheilt über die näheren Bedingungen stets bereitwilligst Auskunft.

Herrieden, im September 1862.

Lauerbach,

Agent der k. k. priv. österreichischen Versicherungsgesellschaft in Wien für das kgl. Bezirksamt Feuchtwangen, das kgl. Landgericht Herrieden und Umgegend.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 25. bis 31. Juli 1864.

St. Johannis-Kirche.

(Fortsetzung.)

3. Begrabene.

1. Margaretha Barbara, Tochter des weil. Stadtkirchners Herrn Rosenkranz in Neustadt a/A., ſt. 82 J. 11 M. 25 T. alt — an der Altersschwäche; 2. Frau Friederika Marianna Agnes, Gattin des kgl. Finanz-Rechnungskommissärs Herrn Häckel, ſt. 15 J. 5 M. alt — an der Lungentuberkulose.

St. Gumbertus-Kirche.

Getraute.

1. Herr Gg. Friedrich Dietrich, B. und Melbermeister, mit Anna Elisabetha Schürlein, einer Wittwe; 2. Herr Christoph Ebner, Militär-Pensionist, mit Anna Dorothea Engelhardt.

Vom 1. bis 7. August 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Marianne Luise Wilhelmine, Töchterlein des Hofapothekers Herrn Arnold; 2. Anna Maria, Töchterlein des Gutsbesitzers Herrn Schmidt in Eglofswinden; 3. Georg Friedrich, Söhnl. des B. u. Oekonomen Herrn Ohr.

2. Getraute.

1. Herr Joh. Gg. Hegerer, Militärpensionist und Branntweinbrenner, mit Frau Eva Christina Sophie Lohlein; 2. Joh. Georg Drathstiel, Insasse u. Schuhmachergeselle dahier, mit Anna Maria Hahn von Elb; 3. Joh. Gg. Schlund, Fabrikarbeiter, mit Jungfrau Eva Babetta Gartenlöhner; 4. Herr Joh. Gg. Wening, B. und Gastwirth dahier, mit Jungfrau Anna Marg. Lutz von Wedelsheim.

3. Begrabene.

1. Anna Magdalena Lechner, Hirtentochter von Bernhardswinden, st. 44 J. alt — an Magenverhärtung; 2. Franz Karl, st. 2 M. 2 T. alt — an der Darrsucht.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Ursula Marg., 2. Charlotte Paulina Doroth., Töchterl. des B. und Wildprethändlers Herrn Tröster.

2. Getraute.

1. Joh. Kattenfeder, Maurer u. Steinhauer, mit Jungfrau Anna Apollonia Pödel; 2. Caspar Leidenberger, Taglöhner, mit Anna Barb. Winkler; 3. Gg. Mich. Böhmländer, Oekonom, mit Jungfrau Eva Marg. Böckler.

3. Begrabene.

Marg. Auernheimer, Privatierswittwe, st. 75 J. 10 M. 6 T. alt — an Entkräftung.

Katholische Stadtpfarrei.

Vom Monat Juli 1864.

1. Getaufte.

1. Anna Magdalena, Töchterlein des Trompeters im kgl. II Uhlanenregimente Herrn Adam Hartmann; 2. Anna Kunigunda; 3. Georg, Söhnlein des Wechselwärters Herrn Christian Rühl;

2. Getraute.

1. Herr Leopold Ernst Eduard Freiherr von Andrian-Werburg, Lieutenant im k. II. Uhlanenregimente, mit Fräulein Therese Barbara Plattner, kgl. belgischen Consulstochter von Nürnberg, getraut in Nürnberg; 2. Gustav Ernst, Cigarrenmacher dahier, mit Rosa Trottner von Bensheim, Cigarrenmacherin dahier; 3. Herr Friedrich Julius Schulz, Architekt in Nürnberg, mit Jungfrau Anna Xaveria Kleker, Lehrers- und Chorrektorstochter von Türkheim; 4. Herr Maximilian von Madroux, Rittmeister im kgl. II. Chevaulegers-Regiment dahier, mit Fräulein Johanna Röthe, Inspektorstochter von Nürnberg.

3. Begrabene.

1. Todtgeborner Knabe; 2. Maria Clara, Töchterl. des Gütlers Edelhäuser in Reuses, st. 19 Wochen alt — am Gefraisch; 3. Gottlieb Dessermeyer, Schreinergeselle von Würzburg, st. 17 J. 4 M. alt am Blutschlag; 4. Todtgebornes Söhnlein des Wollenspinners Herrn Werthmüller.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 76.** den 17. August 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.

Dienstag den 30. d. M. verkauft das königl. 2. Chevaulegers-Regiment Taxis und das k. 2. Ulanen-Regiment König, und zwar:

ersteres Vormittags 10 Uhr und

letzteres Vormittags 11 Uhr

mehrere zum Cavaleriedienst untaugliche Dienstpferde an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung.

Ansbach, den 16. August 1864.

E. Num. 16766.

2. Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der erledigten dritten Pfarrstelle an der protestantischen Kirche zum heiligen Geist dahier betr.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg.

Die dritte Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Geist dahier ist in Erledigung gekommen und wird zur Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben. Dieselbe gewährt eine Einnahme von 800 fl. 36 kr. mit Einschluß einer widerruflichen Gehaltszulage von 100 fl., jedoch mit Ausschluß der persönlichen Einnahmen aus dem Beichtstuhlverhältnisse.

Für den künftigen dritten Pfarrer beim heiligen Geist steht gegen eine jährliche Miethentschädigung von 100 fl. die seitherige Dienstwohnung des ersten Geistlichen an der St. Aegidienkirche in so lange als Interimswohnung zur Verfügung, bis es gelungen ist, eine im Pfarrsprengel Heiligen Geist gelegene Amtswohnung zu erwerben. Die Wiederbesetzung erfolgt auf Präsentation des Magistrats nach eingeholter Erinnerung der Gemeindebevollmächtigten und des Kirchenvorstandes.

Bewerber um diese Stelle werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche

binnen vier Wochen von heute an

einfach mit Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, der Lebens- und Dienstesjahre, dann unter Vorlage eines Befähigungs- und Leumunds- x. Zeugnisses, namentlich eines verschlossenen Consistorialzeugnisses über Würdigkeit dahier einzureichen.

Bemerkt wird, daß nur solche Bewerber berücksichtigt werden dürfen, welche die Anstellungs-Prüfungs-Note „sehr gut“ erhalten oder in der Folge erworben haben.

Nürnberg, den 9. August 1864.

Der erste Bürgermeister:

von Wächter.

Ouehl, Sekr.

Google

E. Num. 6802.

3. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Am

Dienstag den 30. August l. Js.,
Vormittags 9 Uhr anfangend,

werden in hiesiger Gefangenanstalt ungefähr 21 Stück in Folge Erweiterung der Steinkohlen-Feuerung entbehrlich gewordene sog. Plattenöfen, theils mit irdenen, theils mit Blechaufsätzen, zwei Keuchenöfen und ein Kochofen, ferner einige Centner altes Gußeisen im Wege öffentlichen Aufstrichs an den Meistbietenden verkauft und Strichslustige hiezu eingeladen.

Lichtenau, am 12. August 1864.

Kgl. Verwaltung der Gefangenanstalt.

Der k. Inspektor beurlaubt.

Der k. Rechnungsführer:

Böckel.

Angerer.

E. Num. 12689.

4. **Bekanntmachung.**

Vom königl. b. Bezirksgericht Ansbach.

Vom k. Notar Killinger dahier ist für die Dauer seines 30tägigen Urlaubs von heute an auf 8 Tage und von Anfang künftigen Monats an auf die übrige Zeit der Notariatsgehilfe Karl Hummel von Augsburg mit höchster Genehmigung als Amtsverweser aufgestellt und ist derselbe heute gerichtlich verpflichtet worden.

Ansbach, den 9. August 1864.

Wegen Beurlaubung des k. Direktors:

Hommel, Rath.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 11639.

5. **Bekanntmachung.**

Vom k. Bezirksgerichte Ansbach.

Von unterfertigter Behörde wird hiemit veröffentlicht, daß für den kgl. Notar Friedrich in Gunzenhausen auf die Dauer des demselben von heute an bewilligten 4wöchentlichen Urlaubs der Bezirksgerichts-Accessist Brügel von hier als Amtsverweser aufgestellt und in dieser Eigenschaft in öffentlicher Sitzung vorschriftsmäßig verpflichtet worden ist.

Ansbach, den 14. August 1864.

Der k. Direktor beurlaubt:

Hommel.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 1124.

6. **Bekanntmachung.**

(Die Verpflichtung des Notariatsverwesers Valentin Leicht betr.)

Für die Dauer des achtwöchentlichen, am 13. d. Mts. anzutretenden Geschäftsurlaubes des kgl. Notars Lindner dahier wurde der Notariatsgehilfe Valentin Leicht als Notariatsamtsverweser aufgestellt und verpflichtet; was hiedurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 9. August 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor;

Frhr. von Welser.

Pebrazil.

E. Num. 1160/9.

7. **Bekanntmachung.**

(Die Verpflichtung des Amtsverwesers des kgl. Notars Reinhart dahier Ernst Unterlein betr.)

Vom kgl. b. Bezirksgerichte Nürnberg.

Für die Dauer des 4wöchentlichen am 14. d. M. beginnenden Geschäftsurlaubs des k. Notars Reinhart

wurde der Advokaten-Concipient Ernst Enderlein als Notariatsamts-Verweser aufgestellt und verpflichtet; was hiedurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 11. August 1864.

Der k. Direktor:

Frhr. v. Welser.

Pedrazzi.

E. Num. 6125.

8. Der Kellner Friedrich Schmidt von Weiher, geb. im Jahre 1838, zur Zeit in Berlin, beabsichtigt in das Königreich Preußen auszuwandern.

Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Erlangen, den 11. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Meinel.

E. Num. 18477.

9. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der unten näher beschriebene Taglöhnerssohn Georg Michael Dörfer von Herpersdorf hat sich seit ungefähr vier Wochen heimlich entfernt.

Da er vermuthlich arbeitslos herumstreunt, werden sämmtliche Polizeibehörden und die k. Gendarmerie auf ihn mit der Requisition aufmerksam gemacht, wegen seiner Bestrafung und Heimweisung das Geeignete zu veranlassen.

Signalement:

Alter: 15 Jahre. Größe: klein. Haare: braun. Augen: braun. Nase: spitzig. Gesichtsfarbe: bleich. Statur: schmächtig. Mund: groß.

Seine Kleidung ist unbekannt.

Neustadt a/A., den 9. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Frhr. von Feilitzsch, Stellvertreter.

E. Num. 2181.

10. **Ediktalladung.**

Im Hypothekenbuche für die Stadt Rothenburg Band II. Seite 796 ist auf dem Hause Nro. 755 in der Klinggasse dahier seit dem 10. Mai 1827 ein Darlehens-Kapital von 50 fl., zu 5 Procent verzinslich, für den inzwischen verstorbenen Stiftungsadministrator Geßner dahier, beziehungsweise dessen Nachlaßmasse, worüber das Concursverfahren eröffnet worden war, eingetragen.

Diese 50 fl. sollen längst bezahlt seyn und sind in der That im Geßner'schen Concurse zur Aktivmasse auch nicht angezogen worden.

Die Nachforschungen nach den Geßner'schen Erben oder den sonstigen Interessenten sind fruchtlos geblieben, weßhalb auf Einleitung des Amortisations-Verfahrens angetragen worden ist.

Demzufolge werden nun alle Diejenigen, welche auf die Forderung von 50 fl. Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb sechs Monaten von heute an hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls diese Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Rothenburg, den 10. Juni 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Ebenauer.

Kümpfler.

E. Num. 7587.

11. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 2ten auf den 3ten d. Mts. wurden der Webermeisterswittwe Eva Margaretha Miethsam von Büchenbach, k. Landgerichts Roth, circa 25 fl. baar, bestehend aus einem Kronenthaler, circa 5 fl. in Sechsern und im Uebrigen aus Guldenstücken, mittelst Einbruchs entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach dem entwendeten Gelde und dem zur Zeit noch unbekannten Thäter.

Fürth, den 11. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

K. Num. 7618.

12. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Am Donnerstag den 4. d. Mts. Nachmittags zwischen 1 und 4 Uhr wurden dem Gütler Johann Wolfert von Igelsdorf mittelst Einbruchs die nachbezeichneten Gegenstände entwendet:

1) zwei geräucherte Stücke Schweinefleisch, sogenannte Seitenstücke im Gewicht von circa 24 Pfund und etwa 1 Pfund weiteres geräuchertes Schweinefleisch.
2) zwei bis drei Stück Leinwand, halb flächsen, halb baumwollen, je 15 bis 18 Ellen haltend, und
3) ein baumwollenes Betttuch, 6 Ellen haltend.

Ich ersuche um Spähe nach den entwendeten Gegenständen und dem zur Zeit noch unbekannten Thäter.

Fürth, am 11. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

---

13. (O.S.) **Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.**

Von der k. Inspektion genannter Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß der Unterricht für das nächste Schuljahr

Montag den 17. Oktober 1864

seinen Anfang zu nehmen hat, und daß für Schüler, welche in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, bis zu diesem Termine die Aufnahme zu bewirken ist.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:

in die Vorbereitungsschule,
in die Ackerbauschule mit 2 Kursen, und
in die Kreislandwirthschaftsschule mit 3 Kursen.

Durch diese Einrichtung ist es möglich, daß Schüler vom 12. Jahre bis zum 20. Jahre und darüber aufgenommen werden können.

Die Unterrichtsfächer, welche von den Professern und Lehrern in zweckmäßiger Verbindung und Aufeinanderfolge vorgetragen werden, sind:

Protestantische Religion durch Herrn Pfarrer Feldkirchner zu St. Peter;

Katholische Religion durch Hrn. Stadtkaplan Meyner;

Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geometrie, Feldmessen durch Inspektor Dr. C. Kellermann;

Thierproduktionslehre, Anatomie, Physiologie und Heilkunde der landwirthschaftlichen Hausthiere, Agronomie, Agrikultur, Botanik und Pflanzenbau durch Herrn A. Firsching;

Physik, reine und Agrikultur-Chemie, chemische Technologie, Mineralogie und Zoologie durch Herrn Dr. H. Weger;

Arithmetik, deutsche Sprache und Geographie an den drei Kursen der Kreislandwirthschaftsschule durch Herrn G. Kellermann jun., und an der Ackerbauschule und Vorbereitungs-Klasse durch Herrn G. Huber;

Landwirthschaftslehre in der Ackerbauschule und Zeichnen in sämmtlichen Klassen der Anstalt durch Herrn Georg Kröner;

Landwirthschaft und Naturgeschichte in der Vorbereitungsklasse, Schönschreiben durch Hrn. J. Schmidt.

Praktische Landwirthschaft nach den verschiedenen Jahreszeiten und Beschäftigungen, wöchentlich 12 bis 30 Stunden.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf fast alle Theile der Landwirthschaft. Ohne erhebliche Beihilfe von Lohnarbeitern wird durch die Eleven der Anstalt unter Anweisung des k. Inspektors Dr. Kellermann, des Lehrers der praktischen Landwirthschaft, Oekonomieverwalters Herrn C. Engel, der Herren A. Firsching, G. Kröner, G. Kellermann junior, G. Huber und J.

Schmidt die Gesammtökonomie, welche aus circa 120 Tagwerk Acker-, Garten- und Wiesenland, sowie trocken gelegten Weihern besteht und einen Viehstand von 30 Stück Rindvieh und einigen Pferden enthält, bewirthschaftet, und die Eleven erhalten Unterricht in der Verbesserung des Bodens durch mechanische und chemische Mittel, in der Beurbarung (Rajolen und Entwässern) öder Gründe, in der Cultur der verschiedenen Getreidearten, Hackfrüchte, Futterkräuter, des Tabaks, Hopfens, im Anbaue neuer landwirthschaftlicher Gewächse auf Aeckern, auf dem bedeutend erweiterten Versuchsfelde und im botanischen Garten, in der Wart und Pflege des Viehes, in der Bienen- und Geflügelzucht, in der Milchwirthschaft, in der Anwendung und Führung der verbesserten Ackerwerkzeuge, in der Obstbaumzucht und im Obst- und Gemüsebau.

Das Absolutorium der Kreis-Landwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritte in die kgl. Central-Thierarzneischule zu München, in die k. landwirthschaftliche Centralschule zu Weyhenstephan und nach einer zweijährigen landwirthschaftlichen Praxis auf einer größeren Oekonomie zum Besuche der einschlägigen Vorträge an einer der beiden Universitäten München und Würzburg.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl., vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahre 125 fl. und über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus 150 fl.; ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 f. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten.

Die Statuten der Anstalt werden auf Verlangen unentgeldlich abgegeben.

Lichtenhof, den 1. August 1861.

Der k. Inspektor:

Dr. Kellermann

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Müllerswittwe Barbara Wellhöfer von Kehlmünz werden von dem unterzeichneten kgl. Notare als Verlassenschafts-Commissär zum Zwecke der Erb-Auseinandersetzung sämmtliche zum Nachlasse gehörigen Immobilien, Mobilien und Moventien dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die Immobilien sind folgende:

Steuergemeinde Kehlmünz, Hs.-Nr. 7 u. 10.

Lit. A das Mühlgut.

Pl.-Nr. 16a, Wohnhaus, Hofraum, Mehl- und Sägemühle als Nebengebäude, dann Hofraum (das Hofhaus ist mit Hs.-Nr. 10 bezeichnet) und

Pl.-Nr. 16b, Wurzgärtchen, zusammen 40 Dez., geschätzt auf 12500 fl.

Pl.-Nr. 17abc, Obstgarten, Gartenacker und Grasgarten, vier Tgw., 70 Dez., geschätzt auf 750 fl.

Pl.-Nr. 18, Mühlleitenholz, 4 Tgw., 3 Dez., geschätzt auf 2325 fl.

Pl.-Nr. 19½, erster Holzacker, 71 Dez., geschätzt auf 75 fl.

Pl.-Nr. 19ab, zweiter Holzacker, 4 Tgw. 26 Dez., geschätzt auf 500 fl.

Pl.-Nr. 64ab, Sägwiese, 92 Dez., geschätzt auf 650 fl.

Pl.-Nr. 70, lange Langwiese am sogenannten Schutzbach, 2 Tgw. 94 Dez., geschätzt auf 1400 fl.

Pl.-Nr. 78, Holz, 1 Tgw. 49 Dez., geschätzt auf 300 fl.

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann das Fischrecht im Abfall, vielmehr Schutzbach, Pl.-Nr. 70½.

Lit. B.

Pl.-Nr. 23ab, Kreuzsteinacker, 4 Tgw. 21 Dez., geschätzt auf 400 fl.

Pl.-Nr. 397*, Langzäuner'sche Wiese, 72 Dez., 1/2 Anth. g. Fl., 1 Tgw. 43 Dez. mit Hs.-Nr. 8 zu Höfstetten und

Pl.-Nr. 398*, Langzäuner'sche Wiese, 47 Dez., 1/2 Anth. g. Fl., 0 Tgw. 94 Dez. wie oben, beide geschätzt auf 400 fl.

Steuergemeinde Höfstetten.

Lit. A.

Pl.-Nr. 235 Neuhöflerwegacker, 5 Tgw. 12 Dez., geschätzt auf 600 fl.

Pl.-Nr. 240 ab, Haselstaudenacker 2 Tgw. 65 Dez., geschätzt auf 265 fl.

Pl.-Nr. 390, Eckstallacker, 3 Tgw. 28 Dez., geschätzt auf 300 fl.

Steuergemeinde Kleinhaslach.

Lit. A.

Pl.-Nr. 505, Sandacker, 73 Dez., geschätzt auf 100 fl.

Pl.-Nr. 105, Wiese im Erlbach, 1 Tgw. 70 Dez., geschätzt auf 1300 fl.

Pl.-Nr. 385, Obergemeindewieslein, 1 Tgw. 19 Dez. geschätzt auf 300 fl.

Pl.-Nr. 108, Sandäckerl, 1 Tgw. 19 Dez., geschätzt auf 100 fl.

Pl.-Nr. 514, beim Kreuzstein, 1 Tgw. 57 Dez., geschätzt auf 150 fl.

Pl.-Nr. 559 1/2, Stein- und Holzacker, 1 Tgw. 54 Dez., geschätzt auf 150 fl.

Pl.-Nr. 559 1/2, Acker am Triebendorferweg, 1 Tgw. 79 Dez., geschätzt auf 150 fl.

Pl.-Nr. 493 1/2, Acker im Bodenfeld, 1 Tgw. 71 Dez., geschätzt auf 200 fl.

Pl.-Nr. 557 1/2 ab, Mühleitenacker, 30 Dez., geschätzt auf 175 fl.

Pl.-Nr. 338 1/2 ab, Wiese im Warzfeldergrund, 2 Tgw. 14 Dez., geschätzt auf 1500 fl.

Pl.-Nr. 557 abc, Mühleitenacker und Waldung, 3 Tgw., geschätzt auf 550 fl.

Pl.-Nr. 558, Mühleitenwaldung, 3 Tgw., geschätzt auf 450 fl.

1 Antheil an einer Scheune in Kleinhaslach, geschätzt auf 50 fl.

Die Mühle selbst, im Bibergrunde gelegen, erhält das Wasser von 21 Mühlen. Die Wasserkraft ist daher bei dem Zusammenlaufe oberhalb der Mühle sehr stark und es kann zu den drei bestehenden Mahlgängen noch leicht ein vierter eingerichtet werden, da dies auch die Localität erlaubt; auch könnte eine amerikanische Kunstmühle eingerichtet und vier Mahlgänge sammt der bestehenden Schneidsäge ganz mit Wasserkraft getrieben werden. Die Mühle bietet gewiß eine dreifache Mannesnahrung und ist jedem unternehmenden Manne zu empfehlen.

Termin zur Versteigerung der Mühle und der Grundstücke wird auf

Donnerstag, den 22. September l. Js.,

von 9 Uhr Vormittags an anberaumt, und es werden zuerst die Grundstücke einzeln und sodann das Mühlanwesen im Ganzen zum Aufwurfe kommen. Die Versteigerung findet in dem Mühlanwesen zu Kehlmünz statt, und es werden die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben. Die Kataster-Auszüge können inzwischen im Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden. Der Zuschlag an den Meistbietenden hängt von der Einwilligung der Erbsinteressenten und von der obervormundschaftlichen Genehmigung ab.

Unbekannte Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit legal nachzuweisen. Termine zur Versteigerung der Mobilien und Moventier wird auf

Freitag, den 23. September l. Js.

und die folgenden Tage, jedesmal von Vormittags 9 Uhr an im Mühlanwesen zu Kehlmünz anberaumt.

Unter den Mobilien befinden sich eine große Anzahl von Hausgeräthschaften, darunter eine Spieluhr, viele Küchengeräthschaften, sämmtliche Oeconomie- und

Stadelgeräthſchaften, namentlich auch Wägen, Schlitten, Pflüge und Eggen, darunter auch ein ganz neuer unbeſchlagener Wagen, vieles Eiſenwerk und Ketten, gebrechter und ungebrechter Flachs, verſchiedenes Mühlwerk, eine große Parthie verſchiedener Körbe, Betten, Weißzeug und Kleidungsſtücke, irdenes, zinnenes und porzellanenes Geſchirr, mehrere Ballen Tuch und Garn, mehrere Parthien Korn und Weizen, die ganze heurige Erndte an Getraide und Futter, ein kupferner Branntweinkeſſel mit Hut, verſchiedene Pferdegeſchirre und Decken, 2 Klftr. Stöcke, 3 eichene Blöcke, eichene Bretter und Dielen und vieles altes Holzwerk, eine Chaiſe, ein Berner-Wägelein und verſchiedenes Andere.

Das vorhandene Vieh beſteht in 3 braunen Pferden, einer Kalbe, einer rothſchäckigen Kälberkuh, 3 weiteren Kühen, 2 dreijährigen Stieren, 1 zweijährigen Stier, 1 Jährlingsſtier und 2 fetten Schweinen.

Der Zuſchlag der Mobilien und Moventien findet ſofort an den Meiſtbietenden gegen Baarzahlung ſtatt. Zu dieſem Termine werden Steigerungsluſtige eingeladen.

Heilsbronn, den 11. Auguſt 1864.

Der kgl. Notar:

Georg Wolff.

---

2. Bekanntmachung.

Im Concurſe über das Vermögen der Ziegeleibeſitzer-Conrad und Anna Haas'ſchen Eheleute von Bordorf verkauft der unterfertigte k. Notar nach Auftrag des kgl. Bezirksgerichts dahier am

Mittwoch den 12. Oktober

von Morgens 9 Uhr anfangend in Bordorf

a) das Gut, Hs.-Nr. 14 daſelbſt, beſtehend aus: Lit. A, PlNr. 26a, Wohnhaus, Stadel und Hofraum, zuſammen 32 Dez. Fläche;
das Wohnhaus iſt auf zwei Seiten aus Quaderſteinen und auf zwei Seiten von Backſteinen errichtet, die Scheuer iſt theils maſſiv, theils Fachwerk;
dann aus PlNr. 25, 26b, 48 Dez. Wurzgarten beim Haus, aus 40 Tagw. 63 Dez. Aeckern, 7 Tagw. 19 Dez. Wieſen, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen, Forſtrecht mit 5 Mäß Scheitholz, 3½ Mäß Stöck und Abfall aus der Staatswaldung Sebaldi-Forſt;

b) 1 Tagw. 18 Dez. Acker am Kirchweg, PlNr. 195, Alles Steuergemeinde Bordorf.

Der Geſammtſchätzungswerth des Guts Nr. 14 beträgt 21,100 fl.

Der Werth des vorbenannten Ackers 450 fl.

c) das Ziegelei-Anweſen, PlNr, 196a, 196b, 56 Dez., theils mit Quaderſteinen, theils mit Backſteinen neuerbautes Wohnhaus, Nr. 38 in Bordorf mit Stallung, Wagenremiſe, Schweinſtall, Ziegelei, Backofen, Pumpbronnen, Wurzgarten und Hofraum, 2 Trockenhäuſern und dem Brennofengebäude, Steuergemeinde Bordorf; Schätzungswerth 13415 fl.

Die Verkaufsbedingungen werden im Verkaufstermine feſtgeſetzt und den Kaufsliebhabern bekannt gemacht werden.

Die Verſteigerung erfolgt nach den Beſtimmungen der §§. 96, 97, 98, 105, 106 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Vorſchriften der bayeriſchen Gerichtsordnung in Cap. XIX. und in Abſ. X. des Prozeßgeſetzes vom 22. Juli 1819.

Der Zuſchlag erfolgt hinſichtlich aller Liegenſchaften an die Meiſtbietendverbliebenen lediglich durch das kgl. Bezirksgericht dahier als Concursgericht.

Die nähere Beſchreibung der Haus- und Grundbeſitzungen und die darauf ruhenden Laſten und Abgaben können durch Einſicht der bereitliegenden Grundſteuerkataſterauszüge, Belaſtungs-Certifikate, und der notariellen Urkunden über die Abſchätzung der erſteren erfahren werden.

Weiterhin verſteigert der Unterzeichnete die zur Haas'ſchen Concursmaſſe gehörigen 5 Pferde, 1 Kuh, die geſammte zum Betriebe der Oekonomie und der Ziegelei vorhandene Wagenfahrt, Schiff und Geſchirr, und die

zur Ziegelei insbesondere gehörigen Geräthschaften, dann verschiedene Betten, Meubles, Haus- und Küchengeräthe, Manns- und Frauenkleider, einige Silbersachen und ein noch ganz neues Fortepiano von Schneller und Schräk in Stuttgart,

am Donnerstag den 13. Oktober

von Morgens 9 Uhr an, und am darauffolgenden Tage zur selbigen Stunde

im Hause Nr. 38 in Boxdorf

gegen sogleich baare Bezahlung.

Kaufliebhaber werden zu den angesetzten Versteigerungsterminen hiemit eingeladen.

Fürth, am 10. August 1864.

Toussaint, k. Notar.

---

5. **Bekanntmachung.**

(Weidmann, Portefeuillerebegatten dahier, Concurs betr.)

Vom unterfertigten k. Notar werden aus Auftrag des k. Bezirksgerichts Nürnberg im Wege der Hilfsvollstreckung am

Dienstag den 23. August c. Vorm. 9 Uhr

im Hause Lit. S Nr. 324b der Irrerstraße dahier verschiedene Portefeuilles-Waaren-Vorräthe und Werkzeuge an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Nürnberg, den 5. August 1864.

Der k. Notar:

von Kirschbaum.

Privatbekanntmachung.

1. In der Nähe der Kreishauptstadt Ansbach ist ein in gutem Betrieb stehendes

Bierbrauerei- und Gastwirthschaftsanwesen

mit Scheune, Stallung, Hofraum und 25 Tagwerk

Grundstücken zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt

Matth. Bälz,
Commissionär und Agent in Ansbach.

Verzeichniß

der Polizei-Taxen für **Brod** und **Mehl**

vom 16. bis 31. August 1864,

in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 12 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pfd. 6 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pfd. 3 Loth — Quint.

Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen — Pf. 29 Loth — Quint

Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 14 Loth 2 Quint.

Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 3 1/4 Quint.

Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 1/4 Quint.

Für Mehl.

Eine Metze Roggenmehl kostet . . .	1 fl.	28 1/2	kr.
„ Maas Mundmehl „	— fl.	7	kr.
„ „ weißes Mehl „	— fl.	5 1/2	kr.
„ „ Mittelmehl „	— fl.	4 1/2	kr.
„ „ Nachmehl „	— fl.	4 1/2	kr.
„ „ Gries „	— fl.	9 1/2	kr.

Ansbach, am 12. August 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Bezzel, v. u.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 77.** den 20. August 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.

Dienstag den 30. d. M. verkauft das königl. 2. Chevauxlegers-Regiment Taxis und das k. 2. Uhlanen-Regiment König, und zwar:

ersteres Vormittags 10 Uhr und
letzteres Vormittags 11 Uhr

mehrere zum Cavaleriedienst untaugliche Dienstpferde an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung.

Ansbach, den 16. August 1864.

E. Num. 3732.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

Nachdem die Gewerbsteuer-Listen über die pro 1863/64 in Zugang kommenden Steuerpflichtigen sämmtlicher zum hiesigen Rentamts-Bezirke gehörigen Landgemeinden, sowie der Stadt Ansbach durch den Ausschuß geprüft und festgesetzt, die Steuern berechnet und in die Steuerlisten eingetragen sind, so liegen letztere für die betheiligten Steuerpflichtigen von heute an bis zum

30. d. Mts.

in der Kanzlei des unterfertigten k. Rentamtes zur Einsicht auf, und sind allenfallsige Reklamationen innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Tagen entweder schriftlich oder zu Protokoll bei dem k. Rentamte anzubringen.

Ansbach, den 17. August 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

E. Num. 6802.

3. (O. S.) Bekanntmachung.

Am

Dienstag den 30. August l. Js.,
Vormittags 9 Uhr anfangend,

werden in hiesiger Gefangenanstalt ungefähr 21 Stück in Folge Erweiterung der Steinkohlen-Feuerung entbehrlich gewordene sog. Plattenöfen, theils mit irdenen, theils mit Blechaufsätzen, zwei Kochöfen und ein Kochofen, ferner einige Centner altes Gußeisen im Wege öffen-

lichen Aufstrichs an den Meistbietenden verkauft und Strichsluftige hiezu eingeladen.

Lichtenau, am 12. August 1864.

Kgl. Verwaltung der Gefangenanstalt.

Der k. Inspektor beurlaubt.

Der k. Rechnungsführer:

Böckel.

Angerer.

E. Num. 6851.

4. (O. S.) Bekanntmachung.

Bei hiesiger Gefangenanstalt sind einige Aufseherstellen zu besetzen.

Bewerber um solche, unter denen, mit löblicher Aufführungsnote versehene, gediente Militärs vorzugsweise Berücksichtigung finden werden, haben sich unter Angabe ihres Alters und ihrer Gesundheitsverhältnisse, sowie unter Vorlage entsprechender Nachweise über Leumund und bisherige Verwendung ꝛc. innerhalb acht Tagen an die unterfertigte Anstaltsverwaltung zu wenden und sich, wenn thunlich, persönlich vorstellig zu machen.

Lichtenau, am 15. August 1864.

Königliche Verwaltung der Gefangenanstalt.

Vorstand beurlaubt.

Der k. Rechnungsführer:

Böckel.

Angerer.

E. Num. 2392/II.

5. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Johann Georg Brunner, geboren am 24. Juli 1851, Taglöhnerssohn von Kornburg, wurde durch rechtskräftiges Urtheil vom 25. Juni c. wegen Vergehens des Diebstahls in eine 17tägige Gefängnißstrafe verfällt.

Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben nicht ermittelt werden kann, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die königl. Gendarmerie requirirt, gegen ihn Brunner Späße anzuordnen und denselben im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Fürth, den 9. August 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor beurlaubt:

Eyßelein, Rath, v. n.

Brückner.

E. Num. 2394/III.

6. (O.S.) Verhaftsbefehl.

Das kgl. Bezirksgericht Windsheim verordnet, den wegen vier real concurrirender Vergehen unzüchtiger Handlungen nunmehr rechtskräftig unter'm 22ten Juli l. Js. dahier zu einer einjährigen, in einer Festung zu erstehenden Gefängniß-Strafe verurtheilten vormaligen Schulgehilfen Johann Michael Merkel aus Neustadt an der Aisch, zuletzt in Mkt. Dachsbach, zu verhaften und in das hiesige Bezirksgerichts-Gefängniß vorläufig in Verwahrung zu bringen.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Eine Personalbeschreibung des Merkel kann nicht gegeben werden, da sich derselbe seit dem 28ten März l. Js. auf flüchtigem Fuße befindet.

Windsheim, den 13. August 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Wegen Beurlaubung des k. Direktors:

Der k. Rath:

Beck.

Kohl.

E. Num. 16852.

7. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Die Verwahrung des ledigen Schuhmachergesellen Johann Friedrich Beyerlein von Ammelbruch in der Polizeianstalt Rebdorf ist beschlossen und da der Aufenthaltsort des ꝛc. Beyerlein dermalen unbekannt ist, so werden die k. Distriktspolizeibehörden ersucht, den genannten Burschen, der sich wahrscheinlich in der Gegend von Markbreit aufhält, im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Dinkelsbühl, den 15. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz, k. Bezirksamtmann.

E. Num. 11075.

8. **Bekanntmachung.**

Der ledige Braumeister Moritz Ruhl von Uffstadt beabsichtigt in das Herzogthum Nassau auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind binnen ausschließender Frist von 8 Tagen bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheinfeld, den 12. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Schütz.

E. Num. 4242.

9. **Bekanntmachung.**

(Zinsmeister'sche Verlassenschaft in Streudorf betr.)

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des ledigen Franz Joseph Zinsmeister von Streudorf Erb- oder sonstige Ansprüche geltend machen wollen, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 14 Tagen und zwar

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzugeben und nachzuweisen.

Gunzenhausen, den 13. August 1864.

Königliches Landgericht.

Hößlin, Landrichter.

E. Num. 4665.

10. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Folgende Personen, nämlich:

1) Elisabetha Ley von Mönchsroth, Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl,
2) Walburga Nähr, ledig, von Gnotzheim, diesseitigen Gerichtsbezirks,
3) dieselbe Nähr,
4) der ledige Taglöhner Abraham Erdinger aus Falbenthal, diesseitigen Gerichtsbezirks,

wurden, und zwar die sub. Ziff. 1 zu einer viertägigen, die sub. Ziff. 2 zu einer sechstägigen, dieselbe Person Ziff. 3 zu einer dreitägigen, die sub. Ziff. 4 zu einer dreitägigen Arreststrafe, wegen Bettelns, sowie zur Tragung der Verpflegungskosten verurtheilt. Da die Strafe wegen unbekannten Aufenthalts bisher an ihnen nicht vollzogen werden konnte, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, die Strafe an ihnen im Betretungsfalle zu vollziehen und Nachweis anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 9. August 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

Bachmann.

E. Num. 339.

11. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Vom k. Landgericht Nürnberg.

Alle Gerichte und Behörden werden ersucht, den ledigen 30 jährigen, unter Polizeiaufsicht stehenden Johann Scheindel von Mögeldorf, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, zur Erstehung einer gegen ihn erkannten achttägigen Arreststrafe wegen Landstreicherei und Arbeitsscheu aufgreifen und hieher liefern zu lassen.

Nürnberg, den 10. August 1864.

Der k. Landrichter:

v. Harsdorf.

E. Num. 1399.

12. **Bekanntmachung.**

Margaretha Schwegler, Weberswittwe von Zimmern, hat sich freiwillig unter die Curatel des Bauern und Gemeindebevollmächtigten Michael Ranzenberger von Zimmern begeben; was hiemit unter dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß von derselben lästige Verträge jeder Art ohne Zustimmung ihres genannten Curators bei Vermeidung der Nichtigkeit nicht abgeschlossen werden können.

Pappenheim, den 6. August 1864.

Königliches Landgericht.

Der k. Landrichter:

Bucher.

E. Num. 1071.

13. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Die ledige Elisabetha Barbara Hartlebner von Külsheim wurde vom königl. Landgerichte Haßfurt am

11. Juli d. Js. wegen Vagirens und Wiedersetzung zu 8 Tagen Arrest verurtheilt. Auf Requisition jenes Gerichtes stellt man das Ansuchen, diese Strafe an der ꝛc. Hartlebner, deren Aufenthalt unbekannt ist, zu vollziehen und Vollzugsnachweis hieher zu übermachen.

Bemerkt wird, daß die Verpflegungskosten der Staatskasse überbürdet wurden.

Windsheim, den 4. August 1864.

Königliches Landgericht

Killinger.

E. Num. 7597.

14. (O.S.) **Bekanntmachung.**

In der Untersuchung wegen Diebstahls an den Maurergesellen Johann Badagnini aus Maena ersuche ich um baldgefällige Ausmittlung und Bekanntgabe des vermuthlich beim Eisenbahnbau beschäftigten Damnifikaten ꝛc. Badagnini, dessen Vernehmung geboten erscheint.

Fürth, den 13. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesskalt.

E. Num. 3219.

15. (C.S.) **Bekanntmachung.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen eines zum Schaden des Bierbrauers Johann Georg Höhn zu Mkt. Bergel verübten Diebstahls, welcher nach Art. 282 Nr. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen ledigen Taglöhner Joh. Georg Ehrmann aus Bornbach, k. Landgerichts Fürth, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Be-

fehls ist solcher dem ꝛc. Ehrmann vorzuzeigen und derselbe darin zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts- Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 17. August 1864.

Der k. Untersuchungsrichter:

Hermann.

E. Num. 3217.

16. (O. S.) Bekanntmachung.

Nachdem der ledige Eisenbahnarbeiter Joseph Pankraz von Renkamm, k. Bezirksamts Cham, eingeliefert ist, so nehme ich den gegen denselben unter'm 8. l. M. erlassenen Verhaftsbefehl hiemit zurück.

Windsheim, den 17. August 1864.

Der k. Untersuchungsrichter:

Hermann.

17. (O.S.) Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Von der k. Inspektion genannter Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß der Unterricht für das nächste Schuljahr

Montag den 17. Oktober 1864

seinen Anfang zu nehmen hat, und daß für Schüler, welche in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, bis zu diesem Termine die Aufnahme zu bewirken ist.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:

in die Vorbereitungsschule,
in die Ackerbauschule mit 2 Kursen, und
in die Kreislandwirthschaftsschule mit 3 Kursen.

Durch diese Einrichtung ist es möglich, daß Schüler vom 12. Jahre bis zum 20. Jahre und darüber aufgenommen werden können.

Die Unterrichtsfächer, welche von den Professoren und Lehrern in zweckmäßiger Verbindung und Aufeinanderfolge vorgetragen werden, sind:

Protestantische Religion durch Herrn Pfarrer Feldkirchner zu St. Peter;

Katholische Religion durch Hrn. Stadtkaplan Metzner;

Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geometrie, Feldmessen durch Inspektor Dr. C. Kellermann;

Thierproduktionslehre, Anatomie, Physiologie und Heilkunde der landwirthschaftlichen Hausthiere, Agronomie, Agrikultur, Botanik und Pflanzenbau durch Herrn A. Firsching;

Physik, reine und Agrikultur-Chemie, chemische Technologie, Mineralogie und Zoologie durch Herrn Dr. H. Weger;

Arithmetik, deutsche Sprache und Geographie an den drei Kursen der Kreislandwirthschaftsschule durch Herrn C. Kellermann jun., und an der Ackerbauschule und Vorbereitungs-Klasse durch Herrn G. Huber;

Landwirthschaftslehre in der Ackerbauschule und Zeichnen in sämmtlichen Klassen der Anstalt durch Herrn Georg Kröner;

Landwirthschaft und Naturgeschichte in der Vorbereitungsklasse, Schönschreiben durch Hrn. J. Schmidt;

Praktische Landwirthschaft nach den verschiedenen Jahreszeiten und Beschäftigungen, wöchentlich 12 bis 30 Stunden.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf fast alle Theile der Landwirthschaft. Ohne erhebliche Beihilfe von Lohnarbeitern wird durch die Eleven der Anstalt unter Anweisung des k. Inspektors Dr. Kellermann, des Lehrers der praktischen Landwirthschaft, Oekonomieverwalters

Digitized by Google

Herrn C. Engel, der Herren A. Firsching, G. Krdner, G. Kellermann junior, G. Huber und J. Schmidt die Gesammtökonomie, welche aus circa 120 Tagwerk Acker-, Garten- und Wiesenland, sowie trocken gelegten Weihern besteht und einen Viehstand von 30 Stück Rindvieh und einigen Pferden enthält, bewirthschaftet, und die Eleven erhalten Unterricht in der Verbesserung des Bodens durch mechanische und chemische Mittel, in der Beurbarung (Rajolen und Entwässern) öder Gründe, in der Cultur der verschiedenen Getreidearten, Hackfrüchte, Futterkräuter, des Tabaks, Hopfens, im Anbaue neuer landwirthschaftlicher Gewächse auf Aeckern, auf dem bedeutend erweiterten Versuchsfelde und im botanischen Garten, in der Wart und Pflege des Viehes, in der Bienen- und Geflügelzucht, in der Milchwirthschaft, in der Anwendung und Führung der verbesserten Ackerwerkzeuge, in der Obstbaumzucht und im Obst- und Gemüsebau.

Das Absolutorium der Kreis-Landwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritte in die kgl. Central-Thierarzneischule zu München, in die k. landwirthschaftliche Centralschule zu Weyhenstephan und nach einer zweijährigen landwirthschaftlichen Praxis auf einer größeren Oekonomie zum Besuche der einschlägigen Vorträge an einer der beiden Universitäten München und Würzburg.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl., vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahre 125 fl. und über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus 150 fl.; ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten.

Die Statuten der Anstalt werden auf Verlangen unentgeldlich abgegeben.

Lichtenhof, den 1. August 1864.

Der k. Inspektor:

Dr. Kellermann.

18. **Bekanntmachung.**

Der Bauernsohn Johann Georg Farrnbacher von Adelmannsdorf und die ledige Gutsbesitzerstochter Maria Barbara Rummel von Thann haben als Verlobte für ihre beabsichtigte eheliche Verbindung nach Vertrag vom Heutigen die in Adelmannsdorf nach Bayreuther-Provinzialrecht geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, und hat der erstere des Nießbrauchs, sowie des Verwaltungsrechtes über das Vermögen seiner Verlobten sich begeben; was nach Vorschrift des preuß. Landrechts Theil II. Tit. 1 §. 422 hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 12. August 1864.

Der k. Notar:

Christian Killinger.

---

19. **Bekanntmachung.**

In der Verlassenschaft der Taglöhnersehelente Leonh. und Apollonia Schamberger in Unterulsenbach wird der Unterzeichnete in Auftrag des königl. Landgerichts Mfl. Erlbach

Montag den 5. September 1864

Nachmittags 4 Uhr im Wirthshause in Unterulsenbach das Wohnhaus nebst Scheune unter einem Dach mit Hofraum Nr. 15 in Unterulsenbach mit 5 Dezim. PlNr. 950½, unbelastet,

geschätzt auf 550 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden unter Vorstreckung einer vierwöchentlichen Zahlungsfrist versteigern.

Der Zuschlag erfolgt nach erreichtem Schätzungswerth unter Vorbehalt der curatelamtlichen Genehmigung.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Mfl. Erlbach, den 15. August 1864.

Ernst Denk, k. Notar.

E. Num. 953.

20. **Bekanntmachung.**

Der Altsitzer Georg Friedrich Löw zu Oberschweinach und dessen Verlobte Margaretha Lehnemann, Müllerstochter aus Fezelhofen, haben nach diesseitig errichtetem Vertrag vom 10. ds. Mts. für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe die nach Bayreuther-Statutarrecht unter Eheleuten geltende allgemeine Güter- und Erwerbsgemeinschaft ausgeschlossen.

Neustadt a. d. A., am 12. August 1864.

Für den k. Notar Roth
dessen Amtsverweser:
Schülein.

E. Num. 5127.

21. **Bekanntmachung.**

(Schafmarkt betr.)

Der erste hiesige Schafmarkt wird am

Donnerstag den 15. September d. Js.

auf dem Schießwasen abgehalten und zum zahlreichen Besuch desselben mit dem Bemerken eingeladen, daß diesmal keinerlei Gebühren für die Schafe zu entrichten sind.

Dinkelsbühl, den 15. August 1864.

Stadtmagistrat.
Schoberth.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 4932.

1. **Ediktalladung.**

Der k. Advokat Dr. Berlin in Ansbach hat unter'm 26. pr. 28. d. Mts. Namens des Färbermeisters Bernhard Dumm von Eschenbach und seines Bruders Ferdinand Dumm von dort, zur Zeit Färbergesellen in Pfaffenhofen, gegen den vormaligen Postassistenten

Friedrich Dumm von Eschenbach dahier Klage auf Bezahlung von je 27 fl. 45 kr. fälliger Raten aus den von den beiden Klägern dem Beklagten gegebenen Darlehen von je 300 fl. eingereicht und wurden die bezüglichen Forderungen durch der Klage beigelegte Privatschuldscheine vom 13. Januar 1861 bescheinigt.

Da der Aufenthalt des Beklagten zur Zeit unbekannt ist, ergeht an denselben auf diesem Wege der Auftrag, die eingeklagten Forderungen von je 27 fl. 45 kr. nebst 5 % Verzugszinsen a die litis notae und Streitkosten binnen 14 Tagen an die beiden Kläger zu bezahlen, oder binnen gleicher Frist bei Vermeidung des Ausschlusses rechtserhebliche Erinnerungen hiegegen dahier anzubringen.

In derselben Klageschrift haben die beiden Kläger auch den Antrag gestellt, zu Gunsten ihrer Forderungen von je 300 fl. das bei dem k. Oberpost- und Bahnamte Nürnberg hinterlegte Dienstes-Cautions-Capital von 500 fl. mit provisorischem Beschlag zu belegen und sowohl die Forderungen selbst, als auch die Verlust-Gefahr bescheinigt.

Es mußte daher diesem Antrage mit Rücksicht auf Cap. VIII. §. 6 der bayer. Gerichtsordnung und da die Competenz des hiesigen Gerichts nach Art. 8 Ziffer 14 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10ten November 1861 begründet erscheint, auch Statt gegeben werden und wurde demnach die provisorische Beschlagnahme des erwähnten Cautions-Capitals des Beklagten zu 500 fl. zu Gunsten der bezeichneten klägerischen Forderungen heute verfügt.

Zur Justification dieses provisorischen Arrestes wird

auf Dienstag den 11. Oktober l. Js.
Vorm. 9 Uhr

dahier Termin anberaumt, und werden hiezu die Streitstheile, und zwar Beklagter mit Rücksicht auf Cap. V. §. 3 der bayer. G.O. ediktaliter unter dem Rechtsnachtheile, daß wenn Kläger an obigem Termine nicht

erscheinen, der provisorisch verfügte Arrest sofort aufgehoben und im Falle des Ausbleibens des Beklagten der verfügte Arrest für gerechtfertigt erachtet wird, vorgeladen.

Das Klagsduplikat kann von dem Beklagten in der hiesigen Gerichtskanzlei in Empfang genommen werden.

Derselbe wird schließlich beauftragt, zur Empfangnahme weiterer Verfügungen einen Insinuationsmandatar dahier zu benennen, widrigenfalls solche lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und damit für zugestellt erachtet würden.

Heilsbronn, den 31. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Dazenberger, k. Assessor.

Privatbekanntmachung.

1. Bekanntmachung.

Die bei hiesiger Leihanstalt in den Monaten Mai Juni und Juli 1863 eingesetzten Pfänder von Nummer 5593 bis 8275 sind im Laufe dieses Monats auszulösen oder durch Verzinsung zu erneuern, außerdem dieselben

Montag den 12. September d. Js.

an Meistbietende gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Ansbach, den 18. August 1864.

Leihanstalt-Verwaltung.

Brendel.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 8. bis 14. August 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Georg und Karl, Zwillingssöhnlein des B. u. Bierbrauereibesitzers Herrn May; 2. Anna Margar.; 3. Georg Peter, Söhnlein des Hausbesitzers u. Korbmachers Eischer.

2. Getraute.

1. Herr Joh. Gabr. Fischer, B. u. Gastwirth, mit Jungfr. Anna Mar. Ebert von Jochsberg; 2. Herr Joh. Martin Kohn, B. und Gastwirth, mit Maria Elisab. Sorg von Leutershausen; 3. Herr Gg. Frdr. Distler, Korporal im k. 2. Chevaulegers-Regimente Taxis, mit Anna Rosina Storch von hier.

3. Begrabene.

1. Georg und Karl, Zwillingssöhnl. des B. und Bierbrauereibesitzers Herrn May, st 6 und 9 Stunden alt — an Lebensschwäche; 2. Maria, Ehefrau des Todtengräbers Wörlein, st. 45 J. alt — an der Wassersucht; 3. Anna Christine, Töchterlein des Taglöhners Meyer, st. 1 M 13 T. alt — am Brechdurchfall; 4. Johann Michael, Söhnl. des Bauern Löhrer in Bernhardswinden, st. 23 T. alt — am Gestalsch.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Joh. Georg, Söhnl. des B. und Gastwirths Herrn Grauf von Kloster-Heilsbronn; 2. Babette Helene Wilhelmine Elise, Töchterlein des Weinhändlers Herrn Hermann Holzinger.

2. Getraute.

Herr Christian Anton Ludwig Dr. Schiller, königl. Gymnasial-Professor dahier, ein Wittwer, mit Frau Elisabetha Wilhelmina Marg. Emilie Landinger von Rüdenhausen.

3. Begrabene.

Frau Eva Maria Birnbaum, Privatiers-Ehefrau, st. 72 J. 6 M. alt — an Entkräftung.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 79.** den 24. August 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

Die Lieferung des nachbeschriebenen Bedarfes hiesiger k. Gefangenanstalt an Viktualien und Consumtibilien für das 1. Quartal 1864/65, als:

350 Centner Roggenmehl,
60 Centner Waizenmehl,
1 Centner Mundmehl,
3 Centner Mittelmehl,
6 Centner Einbrennmehl
18 Centner Gries,
18 Centner Reis,
16 Centner Rollgerste,
1 Centner feine Gerste,
14 Centner Rindschmalz,
25 Pfund gedörrte Zwetschgen,
1 Centner Kümmel,
6 Eimer Essig,
1000 Stück Eier,

wird unter den bisher üblichen Bedingungen (conf. das letzte Ausschreiben vom 23. Mai 1864) vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung auf dem Submissionswege vergeben.

Die schriftlichen Lieferungsangebote sind verschlossen und auf der Adresse mit „Submissionsgegenstand" bezeichnet, längstens bis

Donnerstag den 8. September Abends 6 Uhr

dahier einzureichen.

Am Freitag den 9. ejusdem
Vorm. 10 Uhr

werden die Angebote im Beisein der allenfalls anwesenden Submittenten geöffnet.

Submittenten, welchen die Lieferungsbedingungen nicht bereits von früherher bekannt sind, können hievon in diesseitiger Registratur Einsicht nehmen. Auf Verlangen werden übrigens diese Bedingungen auch abschriftlich mitgetheilt, gleichwie nach Wunsch Muster für die zu liefernden Viktualien überschickt werden können.

Lichtenau, am 19. August 1864.

Königliche Verwaltung der Gefangen-Anstalt.

D. l. a.

Der 1. Rechnungsführer:

Böckel.

Angerer.

E. Num. 9116.

2. **Publicandum.**

Bei der unterfertigten Polizeibehörde ist die Stelle eines Polizei-Rottmeisters erledigt, welche wieder zu besetzen ist und mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl., ein Monturgeld von jährlich 25 fl., und der Genuß einer auf jährlich 50 fl. veranschlagten Dienstwohnung verbunden wird.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Meldungen binnen 4 Wochen a dato anher einzureichen und dabei den Nachweis einer durchaus entsprechenden Qualifikation zu liefern, sich auch, wenn sie nicht schon hierorts bekannt sind, persönlich vorstellig zu machen.

Erlangen, den 20. August 1864.

Stadtmagistrat.

Knoch.

E. Num. 2892/II.

3. (O.S.) **Verhaftsbefehl.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Johann Georg Brunner, geboren am 24. Juli 1851, Taglöhnerssohn von Kornburg, wurde durch rechtskräftiges Urtheil vom 25. Juni c. wegen Vergehens des Diebstahls in eine 17tägige Gefängnißstrafe verfällt.

Da der gegenwärtige Aufenthalt desselben nicht ermittelt werden kann, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die königl. Gendarmerie requirirt, gegen ꝛc. Brunner Spähe anzuordnen und denselben im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Fürth, den 9. August 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor beurlaubt:

Eyßelein, Rath, v. n.

Prückner.

E. Num. 2447/III.

4. (O.S.) **Verhaftsbefehl.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Pietro Jubaro Loß, 22 Jahre alt, katholisch lediger Eisenbahnarbeiter aus Prade, k. k. Bezirksamt Primor (Primiero) in Tyrol, wurde durch dießgerichtliches Urtheil vom 20. November 1863 wegen Vergehens der Schlägerei in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt und hat sich dem Strafvollzuge durch die Flucht entzogen.

Da derselbe nach Mittheilung seiner Heimathsbehörde sich gegenwärtig wieder in Bayern bei dem Eisenbahnbau als Taglöhner beschäftiget aufhalten soll, so ergeht hiermit an alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden das Ersuchen, auf den genannten Pietro Jubaro Loß vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und anher liefern zu lassen.

Windsheim, am 18. August 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Wegen Beurlaubung des k. Direktors.

Der k. Rath:

Beck.

Kohl.

E. Num. 10227.

5. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Der in Nürnberg beschäftigt gewesene Handlanger Joh. Leonh. Körner aus Zirndorf ist, seitdem er am Samstag den 13. ds. Mts. seine Arbeit verlassen hat, nicht mehr zu seiner Ehefrau Anna Susanna Körner nach Zirndorf zurückgekehrt und waren auch die von solcher über dessen Thun und Treiben gepflogenen Recherchen erfolglos.

Da nun K. Körner vielleicht anderweit, und zwar, wie seine Ehefrau vermuthet, durch Hopfenblatten sich Verdienst suchen wird, derselbe aber ohne Legitimation sich entfernt und seine zahlreiche Familie ohne Unterhaltsmittel zurückgelassen hat, so werden sämmtliche Polizeibehörden requirirt, nach demselben zu forschen und ihn im Falle Betretens sofort aufzugreifen und mittelst Schubs anher liefern zu lassen.

K. Körner ist von großer schlanker Statur, hat blonde Haare und trägt als Kleidungsstücke eine braune Mütze, schwarzbraunen Ueberzieher, graue Buckskinhose und eine blauseidene Weste.

Fürth, am 17. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Der k. Bezirksamtmann beurlaubt:

Zethner, v. n.

E. Num. 4668.

6. (O. S.) Bekanntmachung.

Folgende Personen, nämlich:

1) Elisabetha Ley von Mönchsroth, Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl,

2) Walburga Nähr, ledig, von Gnotzheim, diesseitigen Gerichtsbezirks,

3) dieselbe Nähr,

4) der ledige Taglöhner Abraham Erdinger aus Falbenthal, diesseitigen Gerichtsbezirks,

wurden, und zwar die sub. Ziff. 1 zu einer viertägigen, die sub. Ziff. 2 zu einer sechstägigen, dieselbe Person Ziff. 3 zu einer dreitägigen, die sub. Ziff. 4 zu einer dreitägigen Arreststrafe, wegen Bettelns, sowie zur Tragung der Verpflegungskosten verurtheilt. Da die Strafe wegen unbekannten Aufenthalts bisher an ihnen nicht vollzogen werden konnte, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, die Strafe an ihnen im Betretungsfalle zu vollziehen und Nachweis anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 9. August 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

Bachmann.

E. Num. 5381/A.

7. Bekanntmachung.

In den diesseitigen Hypothekenbüchern sind nachstehende Forderungen eingetragen, welche schon längst erloschen sein sollen.

Da die rechtmäßigen Inhaber der Forderungen nicht mehr zu ermitteln sind, so werden auf Antrag der Betheiligten Diejenigen, welche ein Recht hierauf zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, innerhalb

sechs Monaten

ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls die Forderungen als erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden würden.

Hersbruck, den 9. August 1864.

Königliches Landgericht

Dir. negr.

Benker, k. Assessor.

Nr.	Datum des Eintrags.	Namen des Besitzers.	Namen des Gläubigers.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
1	26. Oktbr. 1826	Pöhner, Joh. Gg., von Eschenbach	Pöhner, Andreas und Johann Georg, von Eschenbach	191	—
2	11. Novbr. 1826	Oberleiter, Engelhard, nun dessen Relikten zu Eschenbach	Schramm, Jakob, in Eschenbach	90	—
3	14. Dezbr. 1826	Ambos, Georg, von Heuchling	Bärmann, Simon von Ottensoos	100	—
4	31. Juli 1830	Pickel, Joh. Gg., von Happurg	Schuster, Joh. Gg., von Hohenstein	54	—
5	13. Mai 1824	Mörtel, Georg, von Happurg	Johann Georg Schmidt in Happurg	46	52½
6	14. März 1827	Schuster, Joh., von Henfenfeld	Kohl, Georg Michael von Henfenfeld	48	—
7	19. April 1827	Schmidt, Apollonia, von Henfenfeld	Schmidt, Paulus, von dort	51	—
8	6. Juli 1826	Eberhardt, Gg. Conr, von dort	Zimmermann, Johann Conrad und Elisabetha, von dort	30 55	— —
9	2. Oktober 1826	Lindner, J. L., zu Kirchensittenbach	Lindner, G. Erh., von Kirchensittenbach	151	33
10	15. Juli 1831	Dornauer, J. G., v. Kirchensittenbach	Kräutlein, Hr. Balthasar, von dort	17	29½
11	8. Januar 1827	Murner, Joh. Gg. Albr., daselbst	Murner, Joh. Georg, von dort	318	4
12	9. Januar 1827 19. März 1831	Bleisteiner, Joh. Georg, daselbst	Scharrer, Leonhard, von dort	224 41	12½ —
13	4. Oktober 1826	Walter, Johann, von dort	Oberleiter, Curatel, von Fürth	600	—
14	18. Febr. 1825	Engelhard, Joh. Conr., von Alfalter	Pickelmann, Walburga von Alfalter	223	—
15	30. März 1832	Neupert, Georg, von Enzendorf	Neupert, Georg, Anna Marg. und Jobst, von Enzendorf	63	9½
16	3. Dezbr. 1826	Kaiser, Johann, von Pommelsbrunn	Rupprecht, Marg., von Gräfenberg	150	—
17	6. Januar 1827	Lobenwein, Jakob, von Engelthal	Lobenwein, Joh. Gg., von Engelthal	80	—
18	5. Mai 1827	Daut, Georg, von Viehhofen	Ziegler, Joh., von Viehhofen, und Böhm, Joh., von Mottenhof	64	—
19	4. Januar 1827	Wolfermann, Johann Georg, in Engelthal	Wolfermann, Gg. Ludwig, Paulus, Christ. Alb., Joh. Christ, Joh. Conr., Joh. Gg, Jak. Christ., von Engelthal	280	38½
20	30 Septbr. 1833	Pickel, Margaretha, geb. Fischer, von Hersbruck	Fischer, Joh. Andr., von Hersbruck	307	23½
21	3. Novbr. 1827	Denerlein, Peter, von Pollanden	Denerlein, Joh. Hr., von Pollanden	300	—
22	3. Dezbr. 1826	Hierl, Johann Georg, von Heldmannsberg	Milmar, Anna, zu Preßburg	112	—
23	21. Jan. 1832	Pirner, Barbara, von Höfen	Wagenhöfer, Curatel, von Nürnberg	25	—
24	17. Juni 1826	Kratzer, Georg Conrad, von Hartmannshof	Solger Bürgermeister Relikten von Hersbruck	150	—
25	15. Nov. 1831	Paulus, Conrad, von Guntersrieth	Maul, Leonhard, von Guntersrieth	56	2

E. Num. 4858.

8. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Michael Auernhammer von Oberhochstadt wurde wegen Uebertretung in Bezug auf das Dienstbotenwesen durch rechtskräftig gewordene Strafverfügung vom 21. Juni heur. Js. unter gleichzeitiger Ueberbürdung in die Kosten in eine Arreststrafe von 2 Tagen verurtheilt. Da dessen Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln war, so ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden im Falle Betretens die Strafe an ihm zu vollziehen und Vollzugsnachweis anher mitzutheilen.

Heidenheim, den 20. August 1864.

Königliches Landgericht.

v. n.

Kretzer, k. Assessor.

Bachmann.

E. Num. 1399.

9. Bekanntmachung.

Margaretha Schwegler, Weberswittwe von Zimmern, hat sich freiwillig unter die Curatel des Bauern und Gemeindebevollmächtigten Michael Ranzenberger von Zimmern begeben; was hiemit unter dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß von derselben lästige Verträge jeder Art ohne Zustimmung ihres genannten Curators bei Vermeidung der Nichtigkeit nicht abgeschlossen werden können.

Pappenheim, den 6. August 1864.

Königliches Landgericht.

Der k. Landrichter:

Bucher.

E. Num. 3788.

10. (A. S.) Bekanntmachung.

In der Streitsache der ledigen Eva Sibylla Weinlein von Diebach und deren Kindescuratel gegen den ledigen Dienstknecht Georg Friedrich Ortner von Bayerberg, wegen Vaterschaft und Alimente hat der klägerische Anwalt, k. Advokat Hänle in Ansbach, in der Eingabe vom 29. v. pr. 3. d. Mts. den Antrag auf Einleitung des Ediktalverfahrens gestellt.

Nachdem nun der Aufenthalt des Beklagten bisher nicht zu ermitteln gewesen, wird, diesem Antrage stattgebend, der Beklagte aufgefordert, innerhalb 30 Tagen von heute an bei dem k. Landgerichte Wassertrüdingen sich zu stellen und den ihm rechtskräftig auferlegten Haupteid abzuleisten, widrigens der Eid als verweigert erachtet werden wird.

Das Duplicat obigen Antrags liegt für den Beklagten in der landgerichtlichen Registratur bereit.

Wassertrüdingen, am 18. August 1864

Königliches Landgericht.

Bannig.

E. Num 4724.

11. (C. S.) Bekanntmachung.

Am 10. d. M. wurden aus dem Hause des Maurergesellen Wilhelm Vorbrugg zu Gunzenhausen:

1) eine grautuchene Joppe mit grünem Kragen und grün eingefaßt,

2) eine große ganz gut erhaltene schwarzseidene Halsbinde,

3) ein leinenes Hemd,

4) eine silberne Cylinderuhr, an welcher sich eine Erbsenkette mit 3 Strängen befand,

5) ein neuer schwarztuchener Rock, und

6) eine schwarzgraue Bukskinhose

entwendet.

Ich ersuche um Späße.

Ansbach, den 22. August 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 4700.

12. (O S.) Bekanntmachung.

Bei erfolgter Einlieferung des Braugesellen Mathias Fickel von Nördlingen nehme ich mein Ausschreiben vom 21. Mai l. Js. andurch zurück.

Ansbach, den 21. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Ebner.

E. Num. 7550.

13. (C. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Melbermeisters Michael Träg von Büg betr.)

Dem Melbermeister Michael Träg von Büg wurde in der Nacht vom 18/19. vor. Mts. von einer in der Nähe seiner Behausung gelegenen Wiese ein Stück Leinwand zu 30 bis 35 Ellen im Werthe von 12 fl. entwendet.

Ich ersuche um Späße und Mittheilung eines sachdienlichen Resultats.

Fürth, den 8. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesfalt.

E. Num. 7547.

14. (C. S.) Bekanntmachung.

Mittwoch den 6. Juli c. Abends zwischen 6 bis 8 Uhr wurden dem Gütler Johann Bernecker zu Weinzierlein mittels Einbruchs aus einer im Erdgeschoß seines Wohnhauses befindlichen Kammer entwendet:

1) ein dunkelblauer Tuchrock, noch ganz gut, wie neu, werth 6 fl.,

2) ein schwarzgrauer Mantel, schon getragen, werth 6 fl.,

3) ein Paar dunkelblaue Hosen, noch gut, werth 3 fl.,

4) zwei weißleinene Mannsschürzen, zusammen werth 30 kr.,

5) einige Mannshemden, weißleinen, zusammen werth 2 fl.,

6) 5 Tüchlein, darunter zwei seidene, das eine mit rothem Grund und rothen und grünen Fransen, werth 3 fl., das andere mit schwarzem Grund und einem rothen und schwarzen Streifen und grün und schwarzen Fransen, werth 1 fl. 30 kr., ferner zwei wollenmousselinene, das eine mit dunkelblauem Grund und solchen Fransen, das andere mit schwarzem Grund und roth und blauen Fransen, zusammen werth 2 fl., und ein kattunenes, schwarz, werth 24 kr.,

7) ein baumwollener rother Regenschirm mit schwarzhornenem Griff, werth 2 fl.,

8) ein Taufkißchen mit Rosaüberzug, werth 30 kr.,

9) ein halber Laib weißes Brod, werth 12 kr.

Ich ersuche um Späße und Mittheilung eines sachdienlichen Ergebnisses.

Fürth, am 10. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesfalt.

E. Num. 3260.

15. (C.S.) Späheverfügung.

Am Montag den 8. August l. Js. wurde aus dem Hause des Oekonomen Georg Leonhard Schäfer zu Possenheim, k. Landgerichts Mkt. Bibart, mittelst Einbruchs eine Baarschaft von 250 bis 260 fl. entwendet, bestehend aus 69 Kronenthalern, 10 Eingulden-zehnkreuzerstücken, 1 doppelter Vereinsthaler, Preußenthalern, Eingulden- und Halbguldenstücken und einigen Gulden in Sechsern und Groschen.

Mitentwendet wurden ein leinenes, blaurothe und weißgesteintes Säckchen, ein schwarzlederner, schon alter Geldbeutel mit einfachem Zug, ein aus brauner, schwarzer und blauer Wolle gehäckeltes Säckchen mit einfachem Zug, ein kleines braunledernes Portemonnaie, roth eingefaßt und gefüttert und mit einer stählernen Schließe versehen.

Ich ersuche um Spähe und Mittheilung eines etwaigen sachdienlichen Resultates.

Windsheim, den 16. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 3277.

16. (C.S.) Späheverfügung.

Am Dienstag den 11. August l. Jrs. wurde dem Bierbrauer Johann Konrad Koch zu Neustadt a. d. A. aus dem Kabinet seiner Wohnstube eine Cylinderuhr nebst goldener Kette entwendet.

Die Uhr war von Silber, eine sog. Springuhr, hatte vergoldete Ränder, ein weißemaillirtes Zifferblatt mit römischen Zahlen und stählernen Zeigern. Die Rückseite des Gehäuses war blumenartig gravirt.

Auf dem Staubdeckel, welcher vergoldet schien, war innen die Zahl 3167 und darunter der Stadtname „Paris“ eingravirt.

Die goldene Kette war massiv, hatte drahtartig geformte Glieder, zwei Stränge mit einem goldenen, Einhänghaken und einem weiß und blau emaillirten mit Gold eingefaßten Schieber.

Ferner wurden damals dem ꝛc. Koch eine schwarzseidene Halsbinde und ein Paar alte Stiefel, an den Absätzen mit Stiften beschlagen, entwendet. Diese Stiefel sind besonders daran kenntlich, daß die Strupfen des rechten Stiefels von grauer Borte, die des linken von Leder sind.

Verdacht besteht gegen einen fremden Handwerksburschen. Derselbe war angeblich von mittlerer Statur, hatte eine auffallend spitzige Nase und einen kleinen rothen Schnurrbart, trug einen abgenützten braunen Tuchrock und eine graue Kappe.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe eines etwaigen sachdienlichen Resultats.

Windsheim, den 17. August 1864.

Der k. Untersuchungsrichter:

Hermann.

E. Num. 3275.

17. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen des zum Schaden des Schaafknechts Joseph Ham zu Pirkachshof, kgl. Landgerichts Neustadt an der Aisch, und Cons. verübten Diebstahls, welcher nach Art. 282 Nr. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen ledigen Schaafknecht Joh. Herbig aus Weisendorf, kgl Landgerichts Herzogenaurach, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Digitized by Google

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem ꝛc. Herbig vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 18. August 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 2004.

18. (O. S.) Bekanntmachung.

Freitag den 26. August 1864
Vorm. 10 Uhr

werden im Amtslokale circa 22 Centner alte Akten zum Einstampfen, 55 Pfund Zeitungen als Makulatur-Papier, vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung öffentlich versteigert.

Heidenheim, den 19. August 1864.

Königliches Rentamt.

Gründler.

Lenkmann.

E. Num. 24914.

19. (O. S.) Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten zu München vom 19. August 1864 Nr. 24914 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag am 5. September l. J. Vormittags neun Uhr

bei der unterfertigten kgl. Eisenbahnbau-Section nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: das zweite Arbeitsloos der Würzburg-Heidelberger-Bahn im Bezirke der unterfertigten Section zwischen den Dörfern Reichenberg und Geroldshausen liegend, und auf eine Gesammtlänge von 19,000 Fuß folgende Arbeiten enthaltend:

1) Eigentliche Erdarbeiten, veranschlagt zu 103,844 fl. 30 kr.,
2) Kunstbauten, veranschlagt zu 34,751 fl. 17 kr.
3) Vollendung der Wegübergänge, veranschlagt zu 8,344 fl. 34 kr.
4) Lieferung und Einbettung des Unterbau-Materials veranschlagt zu 36,223 fl. 1 kr.

Gesammtsumme 183,163 fl. 22 kr.

Die zu leistende Caution wird auf 9000 fl. festgesetzt.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 26. l. Mts. an im Amtslokale der unterfertigten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 4. September l. Jrs. Abends 6 Uhr entweder bei der unterfertigten Behörde oder bis 31. lfd. Mts. Abends 6 Uhr bei der k. Generaldirektion zu München frankirt eingelaufen sein.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 u. 11 der allgemeinen Submissionsbedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Beraccordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, und, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit,

image
not
available

Die Immobilien sind folgende:

Steuergemeinde Kehlmünz, Hs.-Nr. 7 u. 10.

Lit. A das Mühlgut.

Pl.-Nr. 16 a, Wohnhaus, Hofraum, Mehl- und Sägemühle als Nebengebäude, dann Hofraum (das Hofhaus ist mit Hs.-Nr. 10 bezeichnet) und

Pl.-Nr. 16 b, Wurzgärtchen, zusammen 40 Dez., geschätzt auf 12500 fl.

Pl.-Nr. 17 abc, Obstgarten, Gartenacker und Grasgarten, vier Tgw., 70 Dez., geschätzt auf 750 fl.

Pl.-Nr. 18, Mühlleitenholz, 4 Tgw., 3 Dez., geschätzt auf 2325 fl.

Pl.-Nr. 19½, erster Holzacker, 71 Dez., geschätzt auf 75 fl.

Pl.-Nr. 19 ab, zweiter Holzacker, 4 Tgw. 26 Dez., geschätzt auf 500 fl.

Pl.-Nr. 64 ab, Sägwiese, 92 Dez., geschätzt auf 650 fl.

Pl.-Nr. 70, lange Langwiese am sogenannten Schutzbach, 2 Tgw. 94 Dez., geschätzt auf 1400 fl.

Pl.-Nr. 78, Holz, 1 Tgw. 49 Dez., geschätzt auf 300 fl.

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann das Fischrecht im Abfall, vielmehr Schutzbach, Pl.-Nr. 70½.

Lit. B.

Pl.-Nr. 23 ab, Kreuzheinacker, 4 Tgw. 21 Dez., geschätzt auf 400 fl.

Pl.-Nr. 397*, Langzäuner'sche Wiese, 72 Dez., ½ Anth. g. Fl., 1 Tgw. 43 Dez. mit Hs.-Nr. 8 zu Höfstetten und

Pl.-Nr. 398*, Langzäuner'sche Wiese, 47 Dez., ½ Anth. g. Fl., 0 Tgw. 94 Dez. wie oben, beide geschätzt auf 400 fl.

Steuergemeinde Höfstetten.

Lit. A.

Pl.-Nr. 235, Neuhöfermoosacker, 5 Tgw. 12 Dez., geschätzt auf 600 fl.

Pl.-Nr. 240 ab, Haselstaudenacker 2 Tgw. 65 Dez., geschätzt auf 265 fl.

Pl.-Nr. 390, Eckstallacker, 3 Tgw. 28 Dez., geschätzt auf 300 fl.

Steuergemeinde Kleinhaslach.

Lit. A.

Pl.-Nr. 505, Sandacker, 73 Dez., geschätzt auf 100 fl.

Pl.-Nr. 105, Wiese im Erlbach, 1 Tgw. 70 Dez., geschätzt auf 1300 fl.

Pl.-Nr. 383, Obergemeindewieslein, 1 Tgw. 19 Dez. geschätzt auf 300 fl.

Pl.-Nr. 108, Sandäckerl, 1 Tgw. 19 Dez., geschätzt auf 100 fl.

Pl.-Nr. 514, beim Kreuzstein, 1 Tgw. 57 Dez., geschätzt auf 150 fl.

Pl.-Nr. 559½, Stein- und Holzacker, 1 Tgw. 54 Dez., geschätzt auf 160 fl.

Pl.-Nr. 559½, Acker am Triebendorferweg, 1 Tgw. 79 Dez., geschätzt auf 150 fl.

Pl.-Nr. 493½, Acker im Bodenfeld, 1 Tgw. 71 Dez., geschätzt auf 200 fl.

Pl.-Nr. 557½ ab, Mühleitenacker, 30 Dez., geschätzt auf 175 fl.

Pl.-Nr. 388½ ab, Wiese im Warzfeldergrund, 2 Tgw. 14 Dez., geschätzt auf 1500 fl.

Pl.-Nr. 557 abc, Mühleitenacker und Waldung, 3 Tgw. geschätzt auf 550 fl.

Pl.-Nr. 558, Mühleitenwaldung, 3 Tgw., geschätzt auf 450 fl.

1 Antheil an einer Scheune in Kleinhaslach, geschätzt auf 50 fl.

Die Mühle selbst, im Bibergrunde gelegen, erhält das Wasser von 21 Mühlen. Die Wasserkraft ist be-

Digitized by Google

her bei dem Zusammenlaufe oberhalb der Mühle sehr stark und es kann zu den drei bestehenden Mahlgängen noch leicht ein vierter eingerichtet werden, da dies auch die Localität erlaubt; auch könnte eine amerikanische Kunstmühle eingerichtet und vier Mahlgänge sammt der bestehenden Schneidsäge ganz mit Wasserkraft getrieben werden. Die Mühle bietet gewiß eine dreifache Mannesnahrung und ist jedem unternehmenden Manne zu empfehlen.

Termin zur Versteigerung der Mühle und der Grundstücke wird auf

Donnerstag, den 22. September l. Js.,

von 9 Uhr Vormittags an anberaumt, und es werden zuerst die Grundstücke einzeln und sodann das Mühlanwesen im Ganzen zum Aufwurfe kommen. Die Versteigerung findet in dem Mühlanwesen zu Kehlmünz statt, und es werden die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben. Die Kataster-Auszüge können inzwischen im Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden. Der Zuschlag an den Meistbietenden hängt von der Einwilligung der Erbsinteressenten und von der obervormundschaftlichen Genehmigung ab.

Unbekannte Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit legal nachzuweisen. Termin zur Versteigerung der Mobilien und Moventien wird auf

Freitag, den 23. September l. Js.

und die folgenden Tage, jedesmal von Vormittags 9 Uhr an im Mühlanwesen zu Kehlmünz anberaumt.

Unter den Mobilien befinden sich eine große Anzahl von Hausgeräthschaften, darunter eine Spieluhr, viele Küchengeräthschaften, sämmtliche Oeconomie- und Stadelgeräthschaften, namentlich auch Wägen, Schlitten, Pflüge und Eggen, darunter auch ein ganz neuer unbeschlagener Wagen, vieles Eisenwerk und Ketten, gebrechter und ungebrechter Flachs, verschiedenes Mühlwerk, eine große Parthie verschiedener Körbe, Betten, Weißzeug und Kleidungsstücke, irdenes, zinnenes und porzellanenes Geschirr, mehrere Ballen Tuch und Garn, mehrere Parthien Korn und Weizen, die ganze heurige Erndte an Getraide und Futter, ein kupferner Branntweinkessel mit Hut, verschiedene Pferdegeschirre und Decken, 2 Kistr. Stöcke, 3 eichene Blöcke, eichene Bretter und Dielen und vieles altes Holzwerk, eine Chaise, ein Berner-Wägelein und verschiedenes Andere.

Das vorhandene Vieh besteht in 3 braunen Pferden, einer Kalbe, einer rothschäckigen Kälberkuh, 3 weiteren Kühen, 2 dreijährigen Stieren, 1 zweijährigen Stier, 1 Jährlingsstier und 2 fetten Schweinen.

Der Zuschlag der Mobilien und Moventien findet sofort an den Meistbietenden gegen Baarzahlung statt. Zu diesem Termine werden Steigerungslustige eingeladen.

Heilsbronn, den 11. August 1864.

Der kgl. Notar:

Georg Wolff.

2. Zwangsversteigerung.

In der Gantsache des Kaufmanns Karl Rau von hier versteigert der k. Notar Reinhard im Auftrage des Bezirksgerichts dahier am

Mittwoch den 21. September

Vorm. 10 bis 12 Uhr

in seiner Amtskanzlei (Tetzelgasse S Nro 732) gegen Baarzahlung des Kaufschillings das zur Gantmasse gehörige, sammt Zugehörungen auf 30,000 fl gewerthete und mit 22,300 fl. gegen Brandschaden versicherte Haus S Nr. 1014 in der Innern Laufergasse in Nürnberg, bestehend aus Vordergebäude, 2 Seitengebäuden und Hintergebäude mit Hofraum, Pl.Nr. 1607, zu 0,17 Dezim.; womit ein Forstrecht im Sebalder-Wald, bestehend im jährlichen Bezuge von 4 Mäß weichem Scheitholz, 3 Mäß weichem Stockholz und 100 Bund weichen Wellen, sowie ein Wasserbezugsrecht von 1 Eimer per Stunde für das ganze Jahr verbunden ist.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach den §§. 96 bis 98 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837, dann nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822.

Unbekannte Steigerungslustige haben sich über Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die sonstigen Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden, und ist es Interessenten freigestellt, von dem Hause und den einschlägigen Urkunden schon zuvor Einsicht zu nehmen.

Nürnberg, den 16. August 1864.

Der Amtsverweser des k. Notars Reinhard:

Enderlein.

Privatbekanntmachung.

1. **Alle Sorten Staatspapiere** und **Anlehens-Loose,**

Aktien, Coupons, Wechsel, Banknoten, Geldsorten ꝛc. ꝛc. werden coursmäßig ein- und verkauft bei

Gebrüder Schmitt in Nürnberg,
Bank- und Wechselgeschäft, Adlerstraße L 190.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 14. bis 21. August 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

Katharina, Töchterlein des Zimmergesellen Prosel.

2. Getraute.

1. Herr Karl Heinrich Ludwig Reinwald, B. und Gastwirth zu Erlangen, mit Frau Anna Margaretha Porzelt geb. Haas von hier; 2. Georg Leonhard Dobel, Schmiedgeselle in Hennenbach, mit Anna Dorothea Wälzlein von Hennenbach; 3. Johann Meyer, Insaße und Schneidergeselle dahier, mit Anna Maria Müller von Schalkhausen.

3. Begrabene.

1) Georg Löscher, Seilergeselle aus Mkt. Leuthen in Oberfranken, starb 20 J. alt; 2. Georg Leonhard, Söhnlein des Schuhmachermeisters Herrn Steiner in Deßmannsdorf, st. 4 J. 10 M. 14 T. alt — an der Abzehrung; 3. Anna Maria, Ehefrau des B. und Bäckers Herrn Popp, starb 64 J. 6 M. alt — an der Abzehrung; 4. Anna Margaretha Heidingsfelder, starb 19 J. alt — an der Schwindsucht; 5. Johann Georg Reinthaler, B. und Oekonom, st. 65 J. 7 T. alt — an der Abzehrung; 6. Maria Luise, Töchterlein des Maurer- und Steinhauergesellen Scheuerlein, st. 1 J. 1 M. 9 T. alt — am Brechdurchfall; 7. Joh. Sebastian, Söhnl. des B., Huf- und Waffenschmiedmeisters Herrn Hofmokel, st. 3 M. 14 T. alt — am Gefraisch; 8. Fräulein Dorothea Juliana Wilhelmina, Tochter des weil. markgräflichen Hofsekretärs Herrn Giesberger, st. 78 J. 2 M. 1 T. alt — am Nervenstein.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. August Heinrich Oswald, Söhnl. des B. und Kupferschmiedmeisters Herrn Eder; 2. Babetta Mar. Ernestina, Töchterl. des Seifen- und Lichterfabrikanten Herrn Haubold; 3 Georg Leonhard.

2. Getraute.

Herr Conrad Dröbinger, B. und Weinwirth, mit Jungfrau Maria Magd. Raab.

3. Begrabene.

1. Ein todtgeborner unehelicher Knabe; 2. Johann Christoph Zimmermann, appr. Badergehilfe, st. 24 J. 9 M. 3 T. alt — an der Lungenvereiterung.

image
not
available

mitgetheilt, gleichwie nach Wunsch Muster für die zu liefernden Viktualien überschickt werden können.

Lichtenau, am 19. August 1864.

Königliche Verwaltung der Gefangen-Anstalt.

D. l. a.

Der k. Rechnungsführer:

Bölckel.

Angerer.

E. Num. 14206.

3. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Führer des k. Genie-Regiments in Ingolstadt Georg Fröhr von Schwanfeld, k. Bezirksamts Schweinfurt, hat am 22. l. Mts. seinen Urlaubspaß sammt Brieftasche auf seiner Fahrt per Eisenbahn von Pleinfeld hieher verloren und wahrscheinlich in einem Coupe liegen lassen.

Vor dem Mißbrauch des Urlaubspasses und der in der Brieftasche des Fröhr angeblich enthaltenen Briefe wird unter Hinweisung auf Art. 299 des Strafgesetzbuches gewarnt und der Finder hiemit aufgefordert, Urlaubspaß und Brieftasche dem unterfertigten Amte in Vorlage zu bringen.

Gunzenhausen, den 22. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Richter, k. Bezirksamtmann.

E. Num. 4741.

4. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. Mts. wurden dem Spezereihändler Joh. Mich. Eschenbacher zu Schalkhausen 350 Hopfenstöcke abgeschnitten.

Ich ersuche um Späh.

Ansbach, den 24. August 1864.

Der l. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

5. (C. S.) Steckbrief.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgericht Schweinfurt verordnet wegen des Verbrechens des Mords, verübt an Sophie Söllner, ledig, von Eichfeld, welches nach Art. 228 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 mit Todesstrafe bedroht ist, den dieser That verdächtigen Georg Söllner, ledigen Bauers- und Taglöhnerssohn von Eichfeld, auf Grund des Art. 38 des Einführungsgesetzes vom Jahre 1861 zum Strafgesetzbuche zu verhaften, und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem benannten Georg Söllner, ledig, vorzuzeigen, und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem l. Bezirksgerichte Schweinfurt sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Eichfeld, den 24. August 1864.

Die Untersuchungskommission.

Der stellvertretende Untersuchungsrichter:

Fischer.

* * *

Signalement:

Alter: 21 Jahre. Größe: circa 5' 10". Statur: kräftig. Aussehen: gesund. Haare: schwarzbraun. Mund und Nase: proportionirt. Bart: ohne. Gesichtsform: länglich.

Kleidung: trug bei seiner Entfernung ein farbigt beschmutztes Wamms, eine dergleichen Hose, ein Paar Schuhe, ein gutes Faltenhemd.

Besondere Merkzeichen: hat eine stolze gerade Haltung, und trägt das Haar auf der Seite gescheitelt, im

Nacken glatt wegrasirt, spricht etwas langsam und leise und hat eine etwas tiefe Stimme.

E. Num. 7829.

6. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 19. auf den 20. vor. Monats wurden dem Bauern Andreas Wolfesdorfer von Hauslach, k. Landgerichts Roth, mittelst Einbruchs in die im geschlossenen Hofraume stehende Scheune, und zwar durch gewaltsames Aufbrechen eines Riegelfeldes 4 Schaafe, nämlich:

a) ein Mutterlamm, weiß, mit schwarzen Backen,
b) zwei weiße Mutterjährlinge, woron nur das eine gelammt hat, und
c) ein weißer Hammeljährling

entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach den entwendeten Thieren und den zur Zeit noch unbekannten Thätern, welche mindestens zwei waren, von denen der eine sehr große, der andere mittelgroße Stiefel trug und welche die entwendeten Schaafe nach Gässeldorf zu trieben, wobei sie einen ziemlich großen und langen Schaafhund mit langen schwarzen Haaren, langem geringeltem Schwanze, weißer Bläße und weißen Füßen bei sich hatten.

Fürth, am 21. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesfalt.

E. Num. 3311.

7. (C.S.) **Späheverfügung.**

Am Donnerstag den 18. August l. Js. Nachmittags wurde dem Bauern Johann Leonh. Korbacher von Burghausen, k. Landgerichts Rothenburg a/T., mittelst Einbruchs eine Baarschaft von 2500 fl. entwendet.

Von diesem Gelde befanden sich 2000 fl. in 20 Einhundert-Rollen, meistens Kronenthaler, auch doppelte Vereinsthaler enthaltend, in einem blaugestreiften Sack von Köllisch. Die Rollen waren von grauem Papier und stand auf jeder „100 fl." geschrieben.

Die übrigen 500 fl., bestehend aus Einguldenstücken und Preußenthalern, befanden sich unrollirt in einem Säckchen von weißer Leinwand.

Ich ersuche um Spähe und Mittheilung eines etwaigen sachdienlichen Resultates.

Windsheim, den 20. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 162.

8. **Bekanntmachung.**

In der Verlassenschaft des verlebten Webermeisters Georg Michael Fischer von Wöllmetzhofen wird Tagfahrt zur Anmeldung etwaiger Forderungen an die gedachte Nachlaßmasse auf

Freitag den 2. September d. Js.
Früh 9 Uhr

auf dem Amtszimmer des Unterfertigten mit dem Bemerken anberaumt, daß nicht angemeldete Forderungen bei Auseinandersetzung der Masse keine Berücksichtigung finden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse schuldig sind, aufgefordert, bis zu diesem oder an diesem Tage Zahlung zu leisten, widrigenfalls Säumige Klagestellung zu erwarten haben.

Ellingen, am 18. August 1864.

Der Verlassenschaftskommissär:

Rudolf Kretzer, k. Notar.

Gerichtliche Versteigerung.

1. **Bekanntmachung.**

Aus Auftrag des k. Landgerichts Fürth versteigert der unterzeichnete k. Notar

Montag den 24. Oktober c. Vorm. 11 Uhr
im Frör'schen Gasthause zu Burgfarrnbach

das zweistöckige Wohnhaus Nr. 145 zu Burgfarrnbach sammt anstoßendem Stall und Hof, gehörig dem Steinbrecher Johann Peter Hildner von da.

Google

Die Gebäude sind massiv aus Steinquadern erbaut. Das Wohnhaus enthält 5 heizbare Stuben, 7 Kammern, 4 Küchen und Bodenräumlichkeiten.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn der Schätzungswerth, der im Ganzen 3600 fl. beträgt, erreicht wird, und richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 §. 90 u. folg. und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Die Strichsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Cadolzburg, den 23. August 1864.

Der k. Notar:

(L. S.) Rühl.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 10664/I.

1. Vom k. b. Bezirksgerichte Nürnberg.

Gemäß Beschlusses des unterfertigten kgl. Gerichts vom Heutigen ist über das Vermögen des Kaufmanns David Elsbach, in Firma: „Simon Daniel Elsbach, Sohn" dahier der Universal-Concurs zu eröffnen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mittwoch den 2. November l. Js.,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 14. Dezember l. Js.,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Mittwoch den 11. Januar 1865,

dann für die Duplik auf

Mittwoch den 1. Februar 1865,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nro. 10 angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners, sowie dieser selbst unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen werden, daß wer bis zum oder am ersten Ediktstage weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der Concursmasse, sowie wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung bis zu oder an den übrigen Ediktstagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben mit ihren ersten Erklärungen sofort einen Zustellungsbevollmächtigten am Gerichtssitze bei Meidung einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. zu benennen.

Der erste Ediktstag wird auch zur Beschlußfassung über Verwaltung, Verwerthung und Beitreibung der Aktiva benützt werden, weshalb sämmtliche Interessenten hiezu noch mit dem Bemerken besonders geladen werden, daß Majoritätsbeschlüsse der Erschienenen für die Nichterscheinenden als bindend werden erachtet werden.

Die Aktivmasse, welche größtentheils in schwierig beizutreibenden Außenständen besteht, entziffert nach Hinweglassung der ganz uneinbringlichen und entschieden unsicheren Posten einen beiläufigen Werthsbetrag von 40 bis 50,000 fl., während die bis jetzt bekannten Passiva sich auf 60 bis 70,000 fl. belaufen.

Schließlich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben oder zur Masse schulden, insbesondere die Besitzer von Faust-Pfändern, aufgefordert, Alles bei Meidung nochmaliger Zahlung und vollen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Concursgericht zu bezahlen, resp. abzuliefern, wobei bekannt gemacht wird, daß der k. Advokat Merk dahier als provisorischer Massekurator aufgestellt und vom unterfertigten k. Gerichte zur Empfangnahme von Geldern und Massegegenständen, sowie zur Quittungsleistung hierüber ausdrücklich bevollmächtigt ist.

Nürnberg, den 16. August 1864.

Der k. Direktor beurlaubt:

Otto, Bezirksgerichtsrath, v. a.

Pebrazzi.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 81.** den 31. August 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 10580.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Handlanger Johann Leonhard Körner aus Zirndorf ist nach Anzeige seiner Ehefrau wieder zu solcher zurückgekehrt, daher die unter'm 17. d. Mts. gegen denselben verfügte Verhaftung außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Fürth, am 26. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Rücker.

E. Num. 3796.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

Die Einwohner hiesiger Stadt, welche im II. Semester 1863/64 aus den kgl. Staatswaldungen Forstprodukte empfangen haben, wird hiemit eröffnet, daß zur Bezahlung derselben Termin auf

Montag den 5. September 1864 für Lit. A,
Dienstag den 6. September für Lit. B,
Mittwoch den 7. September für Lit. C,
Freitag den 9. September für Lit. D,

anberaumt ist, an welchen pünktliche Zahlung zu leisten ist, widrigenfalls die Säumigen auf ihre Kosten gemahnt werden.

Ansbach, den 29. August 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

E. Num. 6114.

3. Bekanntmachung.

Vom k. Stadtgerichte Ansbach.

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß des verlebten Oekonomen Johann Georg Reinthaler von hier sind

am Montag den 5. September l. Jrs.

Vorm. 10 Uhr

und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung des Nachlasses dahier anzumelden.

Ansbach, den 25. August 1864.

Der k. Stadtrichter beurlaubt.

Küster, k. Assessor.

Pfister.

E. Num. 17693.

4. Bekanntmachung.

(Die Umwandlung der Schulverwesungen in Provisorate dahier betreffend.)

Vom Magistrat der k. b. Stadt Nürnberg sollen nachbenannte Lehrstellen, als:

1) an der Parallel-Vorbereitungsklasse der Sebalder-Mädchenschule,
2) an der Parallel-Mittelklasse der Lorenzer-Knabenschule,
3) an der Parallel-Unterklasse der Lorenzer-Mädchenschule,
4) an der Vorbereitungsklasse der Haller-Präbes'schen Knaben-Freischule,
5) an der Vorbereitungsklasse der Löbel-Wirth'schen Mädchen-Freischule,

Digitized by Google

6) an der Vorbereitungsklasse an der Vorstadtschule zu Wöhrd,
7) an der Mädchen-Mittelklasse der Vorstadtschule zu Wöhrd,
8) an der Unterklasse der Vorstadtschule zu Gostenhof,
9) an der Vorbereitungsklasse der Vorstadtschule zu Tafelhof,
10) an der Parallel-Mittelklasse der Vorstadtschule zu Tafelhof, dann
11) an der Vorbereitungsklasse der katholischen Schule dahier,

mit welchen nach dem diesseitigen Besoldungs-Regulativ und beziehungsweise nach Art. 2, Abtheil. 2 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, ein jährliches Einkommen von

250 fl. Funktions-Gehalt und
50 fl. Wohnungs-Entschädigung,

300 fl. in Summa

verbunden ist, mit ständigen Schulverwesern oder sog. Schulprovisoren besetzt werden.

Bewerber um dieselben, welche die Anstellungsprüfung bereits mit der Note wenigstens

„sehr gut"

bestanden, haben ihre mit den einschlägigen Zeugnissen belegten Gesuche einfach binnen

14 Tagen

á dato hier einzureichen.

Nürnberg, den 23. August 1864.

Der erste Bürgermeister:

von Wächter.

Quehl, Sekr.

E. Num. 17856.

3. **Bekanntmachung.**

Auswanderung des Portefeuilleurs Johann Georg Beer aus Nürnberg nach Wien.

Nro. curr.	Polizeibezirk.	Aufenthalt des Auswanderers.	Name und Stand des Auswanderers.	Zahl der mitauswandernden Familienglieder.	Bemerkungen.
1	Nürnberg.	Wien.	Beer, Joh. Georg, Portefeuilleur.	—	—

Etwaige Einwendungen gegen dieses Auswanderungsvorhaben sind binnen 14tägiger Frist von heute an im magistratischen Geschäftszimmer Nr. 26 bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzubringen.

Nürnberg, den 24. August 1864.

Stadtmagistrat.

Der I. Bürgermeister:

von Wächter.

Quehl, Sekretär.

E. Num. 11684.

6. **Bekanntmachung.**

Vom k. Bezirksgerichte Eichstätt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den kgl. Notar Friedrich Schöntag zu Pappenheim auf die Dauer des demselben vom 27. August c. an bewilligten 30-tägigen Geschäftsurlaubes der Bezirksgerichts-Accessist Carl Kellein von Ansbach als Amtsverweser aufgestellt und in dieser Eigenschaft heute in öffentlicher Sitzung vorschriftsmäßig verpflichtet worden ist.

Eichstätt, am 27. August 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Geiger.

E. Num. 17130.

7. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nachdem der ledige Schuhmachergeselle Johann Friedrich Beyerlein von Ammelbruch heute dahier eingeliefert worden ist, so wird die diesamtliche Requisition vom 15. d. Mts. hiemit zurückgenommen.

Dinkelsbühl, am 22. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Vorstand beurlaubt.

Thaler, v. n.

E. Num. 16985.

8 **Bekanntmachung.**

Der Schneidergeselle Friedrich Christoph Eisen von Wassertrüdingen, geboren den 26. November 1807, beabsichtigt, nach Oelsnitz im Königreiche Sachsen auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum 8. September c. dahier geltend zu machen,

widrigenfalls diesem Eisen die Auswanderungsbewilligungsurkunde ausgefertigt werden würde.

Dinkelsbühl, den 23. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Vorstand beurlaubt.

Thaler, v. n.

E. Num. 4858.

9. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der Dienstknecht Michael Auernhammer von Oberhochstadt wurde wegen Uebertretung in Bezug auf das Dienstbotenwesen durch rechtskräftig gewordene Strafverfügung vom 21. Juni heur. Js. unter gleichzeitiger Ueberbürdung in die Kosten in eine Arreststrafe von 2 Tagen verurtheilt. Da dessen Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln war, so ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden im Falle Betretens die Strafe an ihm zu vollziehen und Vollzugsnachweis anher mitzutheilen.

Heidenheim, den 20. August 1864.

Königliches Landgericht.

v. n.

Kretzer, k. Assessor.

Bachmann.

E. Num. 242.

10. (O S.) **Bekanntmachung.**

Nachbenannte Personen haben Arreststrafen zu erstehen, und zwar:

1) der Metzger Joseph Schmidt von Eschenbach b. Ger. wegen Ehrenkränkung laut Urtheils vom 5. Januar 1863 — drei Tage,

2) der Fallmeisterssohn Johann Gaßemeier von Heilsbronn wegen Arbeits-Scheue laut Urtheils

vom 19. März 1863 — drei Tage, geschärft am dritten Tage durch Entziehung warmer Kost,

3) die ledige Dienstmagd Anna Walburga Griesmeier von Dürrenmungenau wegen Feuerfrevels — einen Tag,

4) die ledige Taglöhnerin Catharina Huber von Ornbau, k. Landgerichts Herrieden, wegen Bettelns — drei Tage, geschärft am dritten Tage durch Entziehung warmer Kost,

5) die ledige Taglöhnerin Eva Maria Griesmeier von Dürrenmungenau wegen ungebührlichen Benehmens gegen den Gemeinde-Vorsteher daselbst — einen Tag,

6) der Schneidergeselle und beurlaubte Soldat Joh. Conrad Kolb von Heilsbronn wegen Diebstahls — acht Tage, geschärft am dritten und sechsten Tage durch Entziehung warmer Kost.

Da der Aufenthalt dieser Personen bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so ersucht man, diese Strafen im Betretungsfalle an denselben vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Die Verpflegungskosten trägt die k. Staatskasse.

Heilsbronn, den 24. August 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

E. Num. 7856.

11. (O.S.) Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen den ledigen Illuministen Johann Jakob Dollinger von Nürnberg wegen Diebstahls bringe ich den unter'm 24. März c. gegen den ꝛc. Dollinger erlassenen Verhaftsbefehl zum schleunigen Vollzug hiemit wiederholt in Erinnerung.

Fürth, den 23. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

E. Num. 8334.

12. (O.S.) Bekanntmachung.

Nachdem der Schaafknecht Johann Herbig aus Weißendorf eingeliefert ist, so nehme ich den gegen ihn am 18. l. Mts. erlassenen Verhaftsbefehl hiemit zurück.

Windsheim, den 22. August 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 130.

13. Bekanntmachung.

Der Strumpfwirkermeister Eusebius Strauß von hier und dessen Ehefrau Franziska, vorher verwittwet: Schmidt, geb. Wolff, haben laut Ehevertrags vom heutigen Tage unter sich die nach dem dahier geltenden Dinkelsbühler-Statutar-Rechte bestehende Gemeinschaft der Güter aufgehoben und auch die Gemeinschaft des Erwerbes ausgeschlossen; was nach Vorschrift des preußischen Landrechtes Theil II. Tit. I. §. 422 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Dinkelsbühl, am 23. August 1864.

Der k. Notar:

Eckert.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Müllerswittwe Barbara Wellhöfer von Kehlmünz werden von dem unterzeichneten kgl. Notare als Verlassenschafts-Commissär zum Zwecke der Erb-Auseinandersetzung sämmtliche zum Nachlasse gehörigen Immobilien, Mobilien und Reventien dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die Immobilien sind folgende:

Steuergemeinde Kehlmünz, Hs.-Nr. 7 u. 10. Lit. A das Mühlgut.

Pl.-Nr. 16 a, Wohnhaus, Hofraum, Mehl- und Säge-

image
not
available

nehmung und ist jedem unternehmenden Manne zu empfehlen.

Termin zur Versteigerung der Mühle und der Grundstücke wird auf

Donnerstag, den 22. September l. Js.,

von 9 Uhr Vormittags an anberaumt, und es werden zuerst die Grundstücke einzeln und sodann das Mühlanwesen im Ganzen zum Aufwurfe kommen. Die Versteigerung findet in dem Mühlanwesen zu Kehlmünz statt, und es werden die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben. Die Kataster-Auszüge können inzwischen im Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden. Der Zuschlag an den Meistbietenden hängt von der Einwilligung der Erbinteressenten und von der obervormundschaftlichen Genehmigung ab.

Unbekannte Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit legal nachzuweisen. Termin zur Versteigerung der Mobilien und Moventien wird auf

Freitag, den 23. September l. Js.

und die folgenden Tage, jedesmal von Vormittags 9 Uhr an im Mühlanwesen zu Kehlmünz anberaumt.

Unter den Mobilien befinden sich eine große Anzahl von Hausgeräthschaften, darunter eine Spieluhr, viele Küchengeräthschaften, sämmtliche Oeconomie- und Stadelgeräthschaften, namentlich auch Wägen, Schlitten, Pflüge und Eggen, darunter auch ein ganz neuer unbeschlagener Wagen, vieles Eisenwerk und Ketten, gebrechter und ungebrechter Flachs, verschiedenes Mühlwerk, eine große Parthie verschiedener Körbe, Betten, Weißzeug und Kleidungsstücke, irdenes, zinnenes und porzellanenes Geschirr, mehrere Ballen Tuch und Garn, mehrere Parthien Korn und Weizen, die ganze heurige Erndte an Getraide und Futter, ein kupferner Branntweinkessel mit Hut, verschiedene Pferdegeschirre und Decken, 2 Kistr. Stöcke, 3 eichene Blöcke, eichene Bretter und Dielen und vieles altes Holzwerk, eine Chaise, ein Berner-Wägelein und verschiedenes Andere.

Das vorhandene Vieh besteht in 3 braunen Kühen, einer Kalbe, einer rothschäckigen Kälberkuh, 3 weißen Kühen, 2 dreijährigen Stieren, 1 zweijährigen Stier, 1 Jährlingsstier und 2 fetten Schweinen.

Der Zuschlag der Mobilien und Moventien findet sofort an den Meistbietenden gegen Baarzahlung statt. Zu diesem Termine werden Steigerungslustige eingeladen.

Heilsbronn, den 11. August 1864.

Der kgl. Notar:

Georg Wolff.

---

2. Strichsbekanntmachung.

(Benz gegen Betz wegen Forderung betr.)

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Eichstätt versteigere ich in Sachen des Rothgerbermeisters Anton Benz zu Kipfenberg gegen die Schuhmachersehelente Joseph und Anastasia Betz zu Denkendorf

am Donnerstag den 13. Oktober l. Js.

Vorm. 10 bis 12 Uhr

im Beerschen Gasthause zu Denkendorf das in der Steuergemeinde Denkendorf gelegene Gesammtanwesen der genannten Betzschen Eheleute, bestehend aus dem Wohnhause HsNr. 16 in Denkendorf mit darangebauter Staffung, angebauter Schüpfe, Backofen, Schweinställen und Hofraum, Obstgarten, Gemeinderecht, zwei Wiesen, Krautgarten und zwei Aeckern zu im Ganzen 1 Tagwerk 28 Dezim., im Tagwerthe zu 525 fl.

Hiezu lade ich Steigerungslustige mit dem Bemerken ein, daß sich das Verfahren nach §. 80 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes richtet und daß sich wir unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden.

Digitized by Google

Die Beſchreibung des Anweſens, Laſtenverzeichniß Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde liegen auf meinem Amtszimmer zur Einſicht offen.

Kipfenberg, den 20. Auguſt 1864.

Friedrich Frech, k. Notar.

Gerichtliche Vorladung.

K. Num. 4932.

1. Edictalladung.

Der k. Advokat Dr. Berlin in Ansbach hat unter'm 26. pr. 28. d. Mts. Namens des Färbermeiſters Bernhard Dumm von Eſchenbach und ſeines Bruders Ferdinand Dumm von dort, zur Zeit Färbergeſellen in Pfaffenhofen, gegen den vormaligen Poſtaſſiſtenten Friedrich Dumm von Eſchenbach dahier Klage auf Bezahlung von je 27 fl. 45 kr. fälliger Raten aus den von den beiden Klägern dem Beklagten gegebenen Darlehen von je 300 fl. [illegible] und wurden die bezüglichen Forderungen durch der Klage beigelegte Privatſchuldſcheine vom 13. Januar 1861 beſcheinigt.

Da der Aufenthalt des Beklagten zur Zeit unbekannt iſt, ergeht an denſelben auf dieſem Wege der Auftrag, die eingeklagten Forderungen von je 27 fl. 45 kr. nebſt 5 % Verzugszinſen a die litis notae und Streitkoſten binnen 14 Tagen an die beiden Kläger zu bezahlen, oder binnen gleicher Friſt bei Vermeidung des Ausſchluſſes rechtserhebliche Erinnerungen hiegegen dahier anzubringen.

In derſelben Klageſchrift haben die beiden Kläger auch den Antrag geſtellt, zu Gunſten ihrer Forderungen von je 300 fl. das bei dem k. Oberpoſt- und Bahnamte Nürnberg hinterlegte Dienſtes-Cautions-Capital von 500 fl. mit proviſoriſchem Beſchlag zu belegen und ſowohl die Forderungen ſelbſt, als auch die Verluſt-Gefahr beſcheinigt.

Es mußte daher dieſem Antrage mit Rückſicht auf Cap. VIII. §. 9 der bayer. Gerichtsordnung und da die Competenz des hieſigen Gerichts nach Art. 8 Ziffer 14 des Gerichtsverfaſſungs-Geſetzes vom 10ten November 1861 begründet erſcheint, auch Statt gegeben werden und wurde demnach die proviſoriſche Beſchlagnahme des erwähnten Cautions-Capitals des Beklagten zu 500 fl. zu Gunſten der bezeichneten klägeriſchen Forderungen heute verfügt.

Zur Juſtification dieſes proviſoriſchen Arreſtes wird

auf Dienſtag den 11. Oktober l. Js.

Vorm. 9 Uhr

dahier Termin anberaumt, und werden hiezu die Streittheile, und zwar Beklagter mit Rückſicht auf Cap. V. §. 3 der bayer. G.O. edictaliter unter dem Rechtsnachtheile, daß wenn Kläger an obigem Termine nicht erſcheinen, der proviſoriſch verfügte Arreſt ſofort aufgehoben und im Falle des Ausbleibens des Beklagten der verfügte Arreſt für gerechtfertigt erachtet wird, vorgeladen.

Das Klagsduplikat kann von dem Beklagten in der hieſigen Gerichtskanzlei in Empfang genommen werden.

Derſelbe wird ſchließlich beauftragt, zur Empfangnahme weiterer Verfügungen einen Inſinuationsmandatar dahier zu benennen, widrigenfalls ſolche lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und damit für zugeſtellt erachtet würden.

Hellbronn, den 31. Juli 1864.

Königliches Landgericht.

Vorſtand beurlaubt.

Dazenberger, k. Aſſeſſor.

Privatbekanntmachungen.

1. **Nar's Handbuch bayer. Distriktsverwaltungs-Behörden,** durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern allen **Bezirksämtern, Magistraten, Forstämtern, Landgemeinden** und **Kirchenverwaltungen** zur Anschaffung auf Regiekosten empfohlen, liegt nun auch in zweiter umgearbeiteter und durch die neuesten Verordnungen (u. a. die allgemeine Bauordnung vom 30. Juni 1864) u. dergl. vermehrter Auflage vollständig vor. Ungeachtet des erweiterten Umfanges bleibt der Preis von 5 fl. 24 kr. für dieses in der Praxis unentbehrliche Werk auch bei der neuen — behufs erleichterter Anschaffung auch in 6 Lieferungen à 54 kr. zu beziehenden — Auflage in Kraft. Jede Buchhandlung hält das „Handbuch" vorräthig.

Ansbach, im August 1864.

Die Verlagshandlung
Carl Junge.

---

2. D 315 ist ein großer eiserner Ofen mit Kochkasten und Aufsatz und eine alte Hausthür mit Schloß und Band zu verkaufen

---

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl** vom 1. bis 15. September 1864, **Bier** und **Salz** für den ganzen Monat September in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 17 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pf. 8 Loth 2 Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pf. 4 Loth 1 Quint.

Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen — Pf. 29 Loth 1 Quint.

Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 14 Loth 2½ Quint.

Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 3½ Quint.

Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 4 Loth ½ Quint.

Für Mehl.

Eine Mehe Roggenmehl kostet	. . .	1 fl.	23½ kr.
„ Maas Mundmehl	„ . . .	— fl.	7 kr.
„ „ weißes Mehl	„ . . .	— fl.	5½ kr.
„ „ Mittelmehl	„ . . .	— fl.	4½ kr.
„ „ Nachmehl	„ . . .	— fl.	4½ kr.
„ „ Gries	„ . . .	— fl.	9½ kr.

Für Bier.

Eine Maas braunes Sommerbier kostet 5 kr. 3 pf.

Eine Maas braunes Sommerbier kostet über die Gasse bei den Brauern 5 kr. 1 pf.

Für Salz.

Ein Pfund Salz kostet . . . . . 4 kr. 2 pf.

Ansbach, am 29. August 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 82.** den 3. September 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.

Die Oekonomie-Commission des kgl. 2. Chevaux-legers-Regiments Taxis gibt nächsten Montag den 12. September l. Js. Vormittags 10 Uhr den Bedarf an Lichtern, Oel, Dochtgarn, Zimmer- und Stallbesen für hiesige Garnison pro 1864/65 an die Wenigstnehmenden in Lieferung und werden Lieferungslustige hiezu eingeladen.

Ansbach, den 31. August 1864.

E. Num. 3796.

2. (O.S.) Bekanntmachung.

Die Einwohner hiesiger Stadt, welche im II. Semester 1863/64 aus den kgl. Staatswaldungen Forstprodukte empfangen haben, wird hiemit eröffnet, daß zur Bezahlung derselben Termin auf

Montag den 5. September 1864 für Lit. A,
Dienstag den 6. September für Lit. B,
Mittwoch den 7. September für Lit. C,
Freitag den 9. September für Lit. D,

anberaumt ist, an welchen pünktliche Zahlung zu leisten ist, widrigenfalls die Säumigen auf ihre Kosten gemahnt werden.

Ansbach, den 29. August 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

E. Num. 6524.

3. (O.S.) Bekanntmachung.

Der unten signalisirte Polizeidiener Wilh. Schmidt von Altdorf, k. Bezirksamts Nürnberg, ist heute Vormittags 9 Uhr, während er mit Arbeiten im Freien beschäftigt war, entflohen.

Alle Polizei- und Militärbehörden werden um Spähe und Rücklieferung desselben im Betretungsfalle ersucht.

Nebdorf, den 31. August 1864.

Königliche Verwaltung der Polizeianstalt.

Ehrensberger.

Digitized by Google

Signalement.

Alter: 19 Jahre. Haare: blond. Stirne: nieder. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Bart: ohne. Zähne: gut. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsform: oval. Größe: 5′ 4″ 9‴. Statur: mittlere. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleiderbeschrieb: einen grauwollenen Spenser, eine solche Hose, eine dergl. Weste, eine dergl Kappe, ein weißleinenes Halstuch, ein Paar leinene Strümpfe.

E. Num. 13387.

4. **Bekanntmachung.**

(Strebel gegen Dietz wegen Forderung betr.)

Vom königl. b. Bezirksgericht Ansbach.

Der kgl. Advokat Scholler zu Windsheim hat Namens des Gutsbesitzers Leonhard Strebel von Simmershofen und dessen Kinder gegen den Conditor Ludwig Dietz von Flachslanden Klage wegen einer Forderung von 333 fl. 20 kr. dahier erhoben. Da der Aufenthalt des Ludwig Dietz unbekannt ist, so wird derselbe auf diesem Wege hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen eine schriftliche Klags-Beantwortung dahier einzureichen, wobei dem Dietz noch bemerkt wird, daß es ihm freistehe, die Klage in der dießgerichtlichen Registratur einzusehen und daß er deren Duplikat dortselbst in Empfang nehmen könne.

Ferner erhält der Beklagte Dietz den Auftrag, innerhalb der obenbemerkten Frist einen Insinuationsmandatar dahier zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen und auf diese Weise für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Ansbach, den 24. August 1864.

Der k. Direktor:

Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 549.

5. **Bekanntmachung.**

Gemäß §. 7 und §. 15 der Instruktion vom 1. Juni 1862 zum Notariatsgesetze vom 10. November 1861 wird hiemit bekannt gemacht, daß der als Amtsverweser für den kgl. Notar Düll zu Erlangen auf die Dauer des diesem vom Heutigen an bewilligten zweimonatlichen Urlaubs aufgestellte geprüfte Rechtspraktikant Matthäus Hemmerlein aus Forchheim heute in öffentlicher Sitzung des königl. Bezirksgerichts Fürth verpflichtet worden ist.

Fürth, am 31. August 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor frank.

Dr. Meyer, Rath.

Brückner.

---

6. (C. S.) **Bekanntmachung.**

Langenburg (im Königreiche Württemberg).

Steckbrief. Der eines großen Gelddiebstahls überführte Müllerknecht Johann Leonhard Glenck von Spindelbach ist heute entwichen und konnte nicht wieder

beigebracht werden. Derselbe ist ein wohlgestalteter blonder Bursche, mittlerer Größe, 21 Jahre alt und wird mit grauem Filzhute, schwarzem Rocke, grauer Weste, grauen Hosen und mit Stiefeln bekleidet seyn. Von dem entwendeten Gelde fehlen 7 bis 800 fl. und ist die Vermuthung entstanden, daß er solches in der Gegend von Rothenburg an der Tauber verborgen und nun allererst sich zu verschaffen auf dem Sprunge seyn dürfte. Dieß wird behufs eiliger Nachforschungen hiemit bekannt gemacht.

Den 31. August 1864.

K. württemb. Oberamts-Gericht.

Anfelen.

E. Num. 17362.

7. (O. S.) Bekanntmachung

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauches wird bekannt gemacht, daß der im Jahre 1833 geborne Müllergeselle Adam Engel von der Knormühle, Gemeinde Seidelsdorf, das ihm im Jahre 1856 vom vormaligen kgl. Landgerichte Dinkelsbühl ausgefertigte Arbeitsbuch auf dem Wege von der Froschmühle, Gemeinde Hellenbach, auf die Knormühle verloren hat.

Dinkelsbühl, den 25. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Vorstand beurlaubt.

Thaler, v. n.

E. Num. 17312.

8. Bekanntmachung.

Die ledige 38jährige Anna Margaretha Lehr von Kröttenbach beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu machen.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind längstens bis zum 10. September c. dahier anzumelden, widrigenfalls dieser Lehr der Reisepaß ausgefertigt werden würde.

Dinkelsbühl, den 27. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Vorstand beurlaubt.

Thaler, v. n.

E. Num. 15850.

9. Bekanntmachung.

Der ledige Gottlieb Haundel von Stadel beabsichtigt, in's Königreich Württemberg auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 13. l. Mts. Vorm.

dahier geltend zu machen.

Feuchtwangen, den 29. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Scheidemandel.

Setzer.

E. Num. 4858.

10. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Michael Auernhammer von Oberhochstadt wurde wegen Uebertretung in Bezug auf

Digitized by Google

das Dienstbotenwesen durch rechtskräftig gewordene Strafverfügung vom 21. Juni heur. Js. unter gleichzeitiger Ueberbürdung in die Kosten in eine Arreststrafe von 2 Tagen verurtheilt. Da dessen Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln war, so ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden im Falle Betretens die Strafe an ihm zu vollziehen und Vollzugsnachweis anher mitzutheilen.

Heidenheim, den 20. August 1864.

Königliches Landgericht.

v. u.

Kretzer, k. Assessor.

Bachmann.

E. Num. 9347.

11. **Erkenntniß.**

Nachdem zufolge dießgerichtlicher Bekanntmachung vom 24. Mai l. Js. auf die dort bezeichneten Massen innerhalb der vorgestreckten Frist ein Anspruch nicht angemeldet worden ist, so wird das angedrohte Präjudiz verwirklicht und erkannt:

I. es seyen diese Massen als herrenloses Gut zu erklären und dem k. Fiskus zu adjudiciren,

II. seyen die erwachsenen Kosten hievon in Abzug zu bringen.

Neustadt a/A., den 22. August 1864.

Königliches Landgericht.

Schramm.

Höchstetter.

E. Num. 331.

12. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Vom k. Landgericht Nürnberg.

An dem Dienstknecht Johann Adam Pötzel von Bernck ist eine ihm wegen unbefugten Austritts aus dem Dienst durch rechtskräftiges Urtheil vom 15. Juli zuerkannte eintägige Arreststrafe zu vollziehen. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so stellt man an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, diese Strafe an Pötzel im Falle Betretens zu vollziehen und Strafvollzugsnachweis anher gelangen zu lassen.

Die Arrestverpflegungskosten trägt Pötzel.

Nürnberg, den 23. August 1864.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Pürckhauer, Assessor.

Dorsch.

E. Num. 294.

13. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Vom k. Landgericht Nürnberg.

Der Schreinergeselle Michael Deller von Kleinreuth b/W. hat eine ihm durch rechtskräftiges Urtheil vom 13. Juli ds. Jrs. wegen unberechtigten Austritts aus der Arbeit zuerkannte eintägige Arreststrafe abzubüßen. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden, diese Strafe an Deller im Falle Betretens zu vollziehen und Vollzugsnachweis anher gelangen zu lassen.

Die Arrestverpflegungskosten hat Deller zu tragen.

Nürnberg, den 24. August 1864.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Pürckhauer, Assessor.

Dorsch.

14. (O. S.) Bekanntmachung.

Vorbehaltlich hoher Genehmigung kgl. Regierung von Mittelfranken werden von der kgl. Inspektion der Kreisackerbauschule zu Triesdorf am kommenden

Donnerstag den 8. September 1864
Vorm. 9 Uhr

im Bureau der k. Baubehörde Gunzenhausen nachstehende Bauarbeiten an den Wenigstnehmenden im Wege

allgemeiner schriftlicher Submission

vergeben werden:

A. Neubau der Anstaltslokalitäten der Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf,

veranschlagt zu:

1) Erd- und Maurerarbeiten 10923 fl. 35 kr.,
2) Steinhauerarbeiten 1631 fl. 36 kr.,
3) Zimmermannsarbeiten 3719 fl. 14 kr.,
4) Schreinerarbeiten 1663 fl. 5 kr.,
5) Schlosserarbeiten 493 fl. 42 kr.,
6) Glaserarbeiten 178 fl.,
7) Anstreicherarbeiten 188 fl. 12 kr.,
8) Hafnerarbeiten 705 fl.,
9) Spenglerarbeiten 353 fl. 32 kr.

Summa A 19855 fl. 56 kr.

B. Transferirung des Ochsen- und Jungviehstalles sowie der Dunggrube,

veranschlagt zu:

1) Maurerarbeiten 3243 fl. 32 kr.,
2) Zimmermannsarbeiten 1133 fl. 19 kr.,
3) Schlosserarbeiten 467 fl. 54 kr.

Summa B 4844 fl. 45 kr.

Submissionsangebote können im Einzelnen nach den verschiedenen Bauhandwerkern, oder im Ganzen auf die Gesammtarbeit gemacht werden.

Pläne, Kostenanschläge und Bedingnißheft liegen im Bureau der k. Baubehörde Gunzenhausen von heute an zur Einsicht offen, und können dortselbst auch nähere Aufschlüsse erhelt, sowie Submissionsformulare in Empfang genommen werden.

Die Submissionen selbst müssen versiegelt, längstens eine Stunde vor dem Eröffnungstermin, also bis Donnerstag den 8. September 1864 Morgens 8 Uhr bei der k. Baubehörde Gunzenhausen eingelaufen sein. — Später in Vorlage kommende Submissionen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Submittenten oder deren gerichtlich bevollmächtigte Stellvertreter haben sich am Verakkordirungstermin im Amtslokale der k. Baubehörde Gunzenhausen einzufinden.

Gunzenhausen, den 30. August 1864.

K. Baubehörde.

Renner.

Triesdorf, den 30. August 1864.

K. Inspektion der Kreisackerbauschule.

Lampel.

E. Num. 3373.

15. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Windsheim verordnet wegen einer an der Altsitzerswittwe Marg. Rost von Rehensaas verübten Nothzucht, welche nach Art. 204 des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Schneidergesellen Johann Georg Betz von Buchfeld, k. Landgerichts Höchstadt a/A., zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem ꝛc. Betz von Buchfeld, kgl. Landgerichts Höchstadt an der Aisch, vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 28. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 3236.

16. (C. S.) Bekanntmachung.

Ich ersuche um gefällige Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltes des ler. Dienstknechtes Joh. Leon. Markert von Vorderspeinach, k. Landger. Uffenheim.

Windsheim, den 30. August 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

17. **Bekanntmachung.**

Der Bauernsohn Johann Georg Farrnbacher von Adelmannsdorf und die ledige Gutsbesitzerstochter Maria Barbara Rummel von Thann haben als Verlobte für ihre beabsichtigte eheliche Verbindung nach Vertrag vom Heutigen die in Adelmannsdorf nach Baireuther Provinzialrecht geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, und hat der erstere des Nießbrauchs, sowie des Verwaltungsrechtes über das Vermögen seiner Verlobten sich begeben; was nach Vorschrift des preuß. Landrechts Theil II. Tit. 1 §. 422 hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 12. August 1864.

Der k. Notar:

Christian Killinger.

E. Num. 130.

18. **Bekanntmachung.**

Der Strumpfwirkermeister Eusebius Strauß dahier und dessen Ehefrau Franziska, vorher verwittwete Schmidt, geb. Wolff, haben laut Ehevertrags vom heutigen Tage unter sich die nach dem dahier geltenden Dinkelsbühler-Statular-Rechte bestehende Gemeinschaft der Güter aufgehoben und auch die Gemeinschaft des Erwerbes ausgeschlossen; was nach Vorschrift des preußischen Landrechtes Theil I. Tit. I. §. 422 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Dinkelsbühl, am 23. August 1864.

Der k. Notar:

Eckert.

Digitized by Google

E. Num. 953.

19. **Bekanntmachung.**

Der Altsitzer Georg Friedrich Löw zu Oberschweinach und dessen Verlobte Margaretha Lehnemann, Müllerstochter aus Fezelhofen, haben nach diesseitig errichtetem Vertrag vom 10. ds. Mts. für die Dauer ihrer beabsichtigten Ehe die nach Bayreuther-Statutarrecht unter Eheleuten geltende allgemeine Güter- und Erwerbsgemeinschaft ausgeschlossen.

Neustadt a. d. A., am 12. August 1864.

Für den k. Notar Roth
dessen Amtsverweser:
Schülein.

---

20. **Bekanntmachung.**

Der Sattlermeister Johann Erhard Ring in Gostenhof und seine Ehefrau Kunigunde Margar. Ring, geborne Weyhnecht, haben nach Vertrag vom Heutigen die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen und leben fortan in Errungenschafts-Gemeinschaft; was hiemit bekannt gemacht wird

Nürnberg, den 27. August 1864.

Der k. Notar:
Dr. Reichold, k. Notar.

Gerichtliche Versteigerung.

1. **Subhastation.**

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichts habe ich zur öffentlichen Versteigerung des zur Concursmasse der

Gastwirthseheleute Georg Michael und Margaretha Doroth. Hummelmann dahier gehörigen, Gastwirthshauses S 1434 in der äußern Laufergasse daselbst, Steuergemeinde Nürnberg PlNr. 1061 zu 0 Tagwerk 4 Dez. Gebäude, Wohnhaus, von gemischter Bauart, geschätzt auf 8700 fl. mit darauf haftender Gastwirthschaftsgerechtigkeit zweiter Classe mit dem Schilde zum rauhen Wolf, geschätzt auf 1000 fl. und dem realen Forstrechte im St. Sebalder-Staatsforste im jährlichen Bezug von zwei Mäß weichem Scheit-, anderthalb Klafter Stockholz und einhundert Bund Wellen, der inländischen Brandversicherungsanstalt mit 5000 fl. einverleibt, belastet mit sieben Zehntelskreuzer Grundsteuersimplum auf

Mittwoch den 28. September Vormittags
10 Uhr

in meiner Amtskanzlei L Nr. 1 an der Fleischbrücke Termin anberaumt.

Der Hinschlag erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, sofort im Termine, unbekannte Steigerer aber und solche, gegen welche Zweifel obwalten, haben ihre Zahlungsfähigkeit im Termine nachzuweisen.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Nürnberg, den 16. Juni 1864.

Der k. Notar:
Dr. Reichold.

Privatbekanntmachung.

1. **Alle Sorten Staatspapiere** und **Anlehens-Loose,**

Aktien, Coupons, Wechsel, Banknoten, Geldsorten ꝛc. ꝛc. werden coursmäßig ein- und verkauft bei

Gebrüder Schmitt in Nürnberg,

Bank- und Wechselgeschäft, Adlerstraße L. 190.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 22. bis 28. August 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Nikolaus; 2. Anna Barbara, Töchterl. des B. und Oekonomen Fischer.

2. Getraute.

1. Herr Johann Deyerlein, Scribent dahier, mit Anna Margaretha Göbel von hier; 2. Augustin Reizlein, Insasse und Taglöhner dahier, mit Jungfrau Maria Margaretha Saldq von hier.

3. Begrabene.

1. Anna Margaretha Fleischlein, Dienstmagd am Schopfloch, stark 32 J. alt — am Typhus; 2. Ein Barbara, Töchterlein des B. und Gastwirths Hern Kohn, ſt. 7 M. 24 T. alt, — an der Lungenentzündung; 3. Leonhard Naser, Taglöhner, ſt. 74 J. 4 M. 14 T. alt — an Gehirnerschütterung.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getraute.

Georg Carl Gußmann, Insasse und Zimmergeselle, mit Katharina Barbara Richter.

2. Begrabene.

1. Maria Johanna Babetta Thürmer, Siebmachermeisters-Ehefrau, ſt. 47 J. 7 M. 28 T. alt — an der Gehirnlähmung; 2. Herr Joh. Christ. Friedr. Adalbert Schmidt, Appellationsgerichtsrathssohn, ſt. 59 J. 1 M. 7 T. alt — am Lungenleiden.

image
not
available

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Windsheim, den 27. August 1864.

Wegen Beurlaubung des k. Direktors:

Der k. Rath

Beck.

Hautsch.

* * *

Signalement des Güll.

Alter: 45 Jahre (geb. den 9. Januar 1819). Confession: protestantisch. Größe: circa 5′ 5″. Haare: braun. Stirne: nieder. Augen: grau. Nase: groß. Mund: proportionirt. Zähne: ziemlich gut. Bart: sogenannten Hambacher-Bart und Schnurrbart, braun und zum Theil grau (dürfte vielleicht verändert oder rasirt werden). Kinn: rund. Gesichtsform: schmal. Gesichtsfarbe: etwas bleich. Körperbau: schmächtig und mager. Besondere Kennzeichen: trägt eine Brille, zuckt mit Gesicht und Augen und schaut beim Gehen fast immer in die Höhe, insbesondere macht derselbe auch beim Sprechen immer zuckende Bewegungen mit den Achseln, als wenn er von Ungeziefer geplagt würde, und spricht schnell und laut.

Derselbe trug bei seiner Entfernung einen grauen Hut, einen schwarzen Tuchrock mit grauem Ueberzieher und eine graue Tuchhose, eine schwarzseidene Weste und dergl. Halsbinde und Halbstiefel.

4. (O. S.) Bekanntmachung.

Langenburg im Königreiche Württemberg.

Nachdem der entsprungene Küferknecht Leonhard Glenk von Spindelbach heute wieder eingeliefert wurde, setzt man den gegen denselben erlassenen Steckbrief vom Heutigen hiemit außer Wirksamkeit.

Langenburg, den 31. August 1864.

K. württemb. Oberamts-Gericht.

Ankelen.

E. Num. 17322.

5. Bekanntmachung.

Die ledige Webermeisterstochter Theresia Drechsler von Dürrwangen, geboren den 28. März 1831, beabsichtigt mit ihrem außerehelichen Knaben Leonhard, geboren den 22. Oktober 1863, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind längstens bis zum 10. September heur. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls der ꝛc. Drechsler die Auswanderungsbewilligungs-Urkunde ausgefertigt werden wird.

Dinkelsbühl, den 27. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Vorstand beurlaubt.

Thaler, v. n.

E. Num. 17404.

6. Bekanntmachung.

Der ledige Nikodemus Meyer von Rühlingstetten, geboren den 1. Juni 1830, beabsichtigt, nach Unterambach, k. württemb. Oberamts Aalen, auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum 14. September ds. Jrs. dahier anzumelden,

widrigenfalls diesem Meyer die Auswanderungsbewilligungsurkunde ausgefertiget werden wird.

Dinkelsbühl, den 31. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Vorstand beurlaubt.

Thaler, v. n.

E. Num. 326.

7. (O. S.) Bekanntmachung.

Vom k. Landgericht Nürnberg.

Der Dachdeckergeselle Johann Reichel von Steinbühl hat eine ihm durch rechtskräftiges Urtheil vom 21ten Juli wegen Körperverletzung und Eigenthumsbeschädigung zuerkannte achttägige Arreststrafe zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden, diese Strafe an demselben auf Betreten zu vollziehen und Vollzugsnachweis anher gelangen zu lassen.

Die Arrestverpflegungskosten trägt Reichel.

Nürnberg, den 28. August 1864.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Pürckhauer, Assessor.

Dorsch.

E. Num. 347.

8. (P. S.) Bekanntmachung.

Vom k. Landgericht Nürnberg.

Der Ziegelarbeiter Georg Steinberger von Fichtenbrunn hat einen ihm durch rechtskräftiges Urtheil vom 4. August curr. wegen Landstreicherei zuerkannten dreitägigen Arrest zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden diese Strafe an demselben auf Betreten zu vollziehen und Vollzugsnachweis anher gelangen zu lassen.

Die Arrestverpflegungskosten trägt Steinberger.

Nürnberg, den 30. August 1864.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Pürckhauer, Assessor.

Dorsch.

E. Num. 321.

9. (O. S.) Bekanntmachung.

In der Scheune des Herrn Banquiers Krämer dahier wurde im Monate Juni l. J. in einem Barren versteckt ein ungegerbtes Kalbsfell im Werthe von 3 fl. 30 kr. vorgefunden, welches nach allen entnommenen Umständen gestohlen und von dem Diebe am fraglichen Orte aufbewahrt worden war.

Die bisherigen Erhebungen bezüglich des Thäters sowohl als des Beschädigten führten weder zur Erforschung des einen noch des andern.

Es ergeht daher an den bis jetzt unbekannten rechtmäßigen Eigenthümer des fraglichen Kalbfelles die Aufforderung, binnen 6 Wochen seine Ansprüche an solches hierorts geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls das in gerichtlicher Verwahrung befindliche Kalbsfell als herrenlose Sache dem kgl. Fiskus überwiesen und an das k. Rentamt dahier zur Verfügung hierüber abgegeben würde.

Uffenheim, den 31. August 1864.

Königliches Landgericht.

Zöller, k. Landrichter.

E. Num. 6136.

10. **Liquidationsedikt.**

In der Verlassenschaft des Gastwirths, Bierbrauers und Posthalters Johann Simon Höhn zu Markt-Bergel sind Ansprüche an den Nachlaß, soweit solche nicht bereits altsamäßig erhoben wurden, bis zum

15. September l. Js. Vorm. 10 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei seinerzeitiger Ausschüttung der Nachlaßmasse geltend zu machen.

Windsheim, am 15. August 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Der Einzelnrichter:
Kleemann.

E. Num. 6274.

11. **Liquidationsedikt.**

In der Nachlaßsache der ledigen Katharina Barbara Büchler von Limbach sind etwaige Ansprüche an den Nachlaß der Defunktin bis zum

20. September l. Js. Vorm. 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der Vertheilung desselben hiesorts geltend zu machen.

Windsheim, am 17. August 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Der Einzelnrichter:
Kleemann.

E. Num. 4820.

12. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. wurde bei dem Kaufmanne Wilhelm Wucherer in Gunzenhausen eingebrochen und ohngefähr 60 fl., bestehend aus einer Frankfurter- und einer Darmstädter-Zehnguldennote, einem Kronenthaler, das Uebrige in Guldenstücken und Münze, dann ein Stück roth, blau und weiß klein karrirtes Bettzeug, dreißig und einige Ellen enthaltend, gestohlen.

Ich ersuche um Späh nach dem Thäter.

Ansbach, den 31. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 4822.

13. (C. S.) **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 25. auf den 26. d. Mts. wurde bei dem Kaufmanne Gumper Bergmann in Gunzenhausen der Fensterladen seines Verkaufslokales aufgesprengt, das Fenster eingeschlagen und der noch inwendig angebrachte Laden zu erbrechen versucht, ohne Zweifel in der Absicht, einen Diebstahl zu begehen.

Ich ersuche um Späh nach dem bisher unbekannten Thäter.

Ansbach, den 31. August 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 4860.

14. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. wurde bei dem Handelsmann Emanuel Münster in Kronheim durch Aufsprengen eines Fensterladens ein Diebstahl versucht.

Ich ersuche um Spähe nach den zur Zeit noch unbekannten Thäter.

Ansbach, den 2. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 8004.

15. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgericht Fürth verordnet wegen Diebstahls, verübt am 22. v. M. zum Nachtheil des Bäckergesellen Nikolaus Renk von Büg, zur Zeit dahier, welcher nach Art. 282 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den der That verdächtigen, der Landstreicherei ergebenen Maurergesellen Johann Bestner von Erlangen zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzug dieses Befehls ist solcher dem benannten Johann Bestner vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Fürth, am 31. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesfalt.

E. Num. 8433.

16. (O. S.) Bekanntmachung.

Ich ersuche um Ermittlung und Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltes des ledigen Steinhauers und Eisenbahnarbeiters Friedrich Schmidt von der Oberfichtenmühle, k. Landgerichts Schwabach.

Windsheim, den 2. September 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 255.

17. (C.S.) Späheverfügung.

In der Nacht vom 13. auf den 14. August wurde dem Schmiedmeister Müller zu Unternbibert ein auf der Bleiche bei Unternbibert gelegenes flächsenes Tuch, 21 Ellen lang, entwendet. Wer über den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird ersucht, dem Unterzeichneten Mittheilung zu machen.

Ansbach, den 31. August 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Landgerichte.

von Krafft.

E. Num. 130.

18. **Bekanntmachung.**

Der Strumpfwirkermeister Eusebius Strauß von hier und dessen Ehefrau Franziska, vorher verwittwete Schmidt, geb. Wolff, haben laut Ehevertrags vom heutigen Tage unter sich die nach dem dahier geltenden Dinkelsbühler-Statutar-Rechte bestehende Gemeinschaft der Güter aufgehoben und auch die Gemeinschaft des Erwerbes ausgeschlossen; was nach Vorschrift des preußischen Landrechtes Theil I. Tit. I. §. 422 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Dinkelsbühl, am 23. August 1864.

Der k. Notar:

Erckert.

---

19. **Bekanntmachung.**

Der Sattlermeister Johann Erhard Ring in Gostenhof und seine Ehefrau Kunigunde Margar. Ring, geborne Weyhknecht, haben nach Vertrag vom Heutigen die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen und leben fortan in Errungenschafts-Gemeinschaft; was hiemit bekannt gemacht wird

Nürnberg, den 27. August 1864.

Der k. Notar:

Dr. Reichold, k. Notar.

---

20. Der ledige Lohnkutscher Philipp Raab an der Fürther-Straße und dessen Verlobte, die ledige Maurergesellentochter Margaretha Bräunlein von Schönberg haben durch Vertrag vom Heutigen für ihre einzugehende Ehe die Güter- und Erwerbsgemeinschaft ausgeschlossen.

Nürnberg, den 1. September 1864.

Beck, k. Notar.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 13145/I.

1. (A.S.) **Ediktalladung.**

Vom k. Stadtgericht Nürnberg

wird dem Bäckergesellen Georg Binzer von der Schneidmühle bei Speinshard, k. Landgerichts Eschenbach, wegen Unbekanntseins seines dermaligen Aufenthalts hiemit eröffnet:

a) daß die Goldeinlegerin Lisette Steinhäuser von hier und die Curatel ihres außerehelichen Kindes Namens „Konrad" am 3/17. August 1864 gegen ihn dahier wegen Ansprüchen aus außerehelicher Schwängerung Klage gestellt haben,

b) daß zum Sühneversuch oder zur Verhandlung dieser Klagsache Termin auf

Donnerstag den 10. November 1864
Vormittags 9 Uhr Zimmer Nr. 8

anberaumt ist, wozu jede Partei bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten zu erscheinen hat,

c) daß Beklagter bis zu diesem Tage einen Insinuationsmandatar dahier zu benennen hat, widrigenfalls ihm künftig alle weiteren Verfügungen nur durch Anheftung am hiesigen Gerichtsbrett zugestellt werden würden.

Nürnberg, den 19. August 1864.

Der k. l. Stadtrichter:

Cramer.

Gottsmann.

---

2. **Ediktalladung.**

Der fürstlich Schwarzenbergische Jägerssohn Mich. Hanf, geboren am 19. Februar 1777 zu Kornbeststadt, ist seit dem Jahre 1815, um welche Zeit er nach Böhmen oder Ungarn auswanderte, landesabwesend, und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Auf-

enthalte keine Nachricht mehr in ſeine Heimath gelangen laſſen.

Auf Antrag eines ſeiner nächſten Verwandten werden genannter Michael Hanf oder deſſen Descendenz und ſonſt unbekannte Rechtsnachfolger anmit öffentlich geladen, innerhalb 3 Monate, und längſtens bis zum 11. November l. J. vor unterfertigtem Gerichte behufs der Empfangnahme ſeines zur Zeit vormundſchaftlich verwalteten in 248 fl. 16 kr. beſtehenden Vermögens gehörig ligitimirt zu erſcheinen, widrigenfalls Michael Hanf für todt erklärt, ſein Vermögen aber den nächſten Verwandten ohne Caution behändigt werden wird.

Innerhalb gleicher Ausſchlußfriſt haben ſich diejenigen Perſonen, welche Anſprüche an dieſes Vermögen machen wollen, über ihr behauptetes Erbrecht rechtsgenügend durch legale Zeugniſſe auszuweiſen, widrigenfalls nach Abfluß der vorgeſtreckten Friſt bei der Vermögens-Ausantwortung hierauf keine Rückſicht würde genommen werden.

Scheinfeld, den 4. Auguſt 1864.

Königliches Landgericht.

Patin.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 29. Auguſt bis 4. September 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Anna Eliſabetha von Eglofswinden; 2. Anna Liſette, Töchterl. des Zimmergeſellen Eichner; 3. Karl Friedrich Daniel, Söhnlein des Zeugmachergeſellen Steiner.

2. Getraute.

Herr Heinrich Müſel, Inſaſſe zu Bayreuth und Trompeter I. Claſſe im k. 2. Uhlanen-Regimente König, mit Sophie Wilhelmine Schläger von Bayreuth.

3. Begrabene.

1. Marie Babette, Töchterl. des weil. Leinwandhändlers Dallhammer, ſt. 7 J. 1 M. alt — an der hitzigen Gehirnhöhlen-Waſſerſucht; 2. Johann Adam Held, B. u Haſnermeiſter, ſt. 74 J. 5 M. 14 T. alt — an Entkräftung; 3. Johann Hertlein, Zimmergeſelle, ſt. 66 J. 8 M. alt — an der Lungenlähmung; 4. Johann Chriſtian, Söhnlein des B. und Gärtners Herrn Seitz, ſt. 1 M 21 T. alt — am Brechdurchfall; 5. todtgebornes Mädchen des B. und Schneidermeiſters Herrn Fleiſchmann; 6. todtgeb. Mädchen.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Wilhelm, Söhnl. des B. und Sattlermeiſters Herrn Blümlein; 2. Mar. Chriſtina.

2. Getraute.

1. Herr Ernſt Wilh. Kreß, Stationsdiener dahier, mit Jungfrau Bab. Schorr aus Heidenheim; Johann Simon Pöbel, Oekonom dahier, mit Mar. Eliſabetha Finſterer von Frometzfelden.

3. Begrabene.

1. Herr Johann Georg Beyer, Schreinermeiſter, ſt. 55 J. 8 M. alt — durch Selbſterſchießung; 2. Herr Johann Friedrich Schmidt, Lohnkutſcher, ſt. 48 J. 4 M. 19 T. alt — an Schlundverhärtung; 3. Joh. Berger, Säcklergeſelle und Verſorgungshaus-Pfründner, ſtarb 64 J. 7 M. 29 T. alt — an der Lungenlähmung.

Digitized by Google

Verzeichniß

über die Durchschnittspreise der Früchte, mehrerer Viktualien und Lebens-Bedürfnisse im Monate August in der mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Ein Schaff	Kern kostete	18 fl.	59 kr.	— pf.
„ „	Waizen	17 fl.	58 kr.	— pf.
„ „	Korn	10 fl.	27 kr.	— pf.
„ „	Gerste	— fl.	— kr.	— pf.
„ „	Haber	9 fl.	1 kr.	— pf.
Eine Maas	Erbsen	— fl.	— kr.	— pf.
Eine Maas	Linsen	— fl.	— kr.	— pf.
„ Maas	fein geränderter Gerste	— fl.	— kr.	— pf.
„ „	geränderter Gerste gewöhnl. Art	— fl.	— kr.	— pf.
„ „	neue Kartoffeln	— fl.	2 kr.	— pf.
Ein Pfund	Rindschmalz	— fl.	32 kr.	— pf.
„ „	Schweinschmalz	— fl.	24 kr.	— pf.
„ „	Butter	— fl.	25 kr.	— pf.
5 u. 6	Stück Eier	— fl.	5 kr.	— pf.
Ein Pfund	Schinken	— fl.	21 kr.	— pf.
100	Krautköpfe	5 fl.	28 kr.	— pf.
Ein Pfund	Hechte	— fl.	— kr.	— pf.
„ „	Karpfen	— fl.	— kr.	— pf.
Das 100	Krebse	— fl.	— kr.	— pf.
Eine	Gans	1 fl.	5 kr.	— pf.
„	Ente	— fl.	34 kr.	— pf.
Ein junges	Huhn	— fl.	15 kr.	— pf.
Ein Paar junge	Tauben	— fl.	13 kr.	— pf.
Eine junge	Ziege	— fl.	— kr.	— pf.
Ein	Haase	— fl.	— kr.	— pf.
Ein	Rebhuhn	— fl.	— kr.	— pf.
Eine Maas	Milch	— fl.	8 kr.	— pf.
„ „	weißes Bier	— fl.	4 kr.	— pf.
Ein Pfund	Flachs	— fl.	— kr.	— pf.
„ „	Wolle	— fl.	— kr.	— pf.
„ „	leinenes Garn	— fl.	— kr.	— pf.
„ „	wollenes Garn	— fl.	— kr.	— pf.
„ „	gegossener Lichter	— fl.	24 kr.	— pf.
„ „	gezogener Lichter mit baumw. Docht.	— fl.	23 kr.	— pf.
„ „	„ „ leinenen Dochten	— fl.	23 kr.	— pf.
„ „	Nachtlichter	— fl.	23 kr.	— pf.
„ „	Seife	— fl.	18 kr.	— pf.
„ „	rohes Unschlitt	— fl.	13 kr.	— pf.
Eine Klafter	Buchenholz	21 fl.	58 kr.	— pf.
Eine Klafter	Eichenholz	— fl.	— kr.	— pf.
„ „	Fichtenholz	14 fl.	34 kr.	— pf.
„ „	Rebrenholz	12 fl.	26 kr.	— pf.
Eine Klafter	Erlenholz	14 fl.	14 kr.	— pf.
„ „	Birkenholz	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Centner	Steinkohle	— fl.	48 kr.	— pf.
„ „	Braunkohle	— fl.	— kr.	— pf.
„ „	Koaks	1 fl.	— kr.	— pf.
„ „	Torf	— fl.	— kr.	— pf.
„ „	süßes Heu	1 fl.	48 kr.	— pf.
„ „	saueres Heu	1 fl.	42 kr.	— pf.
„ „	Roggenstroh	1 fl.	9 kr.	— pf.
„ „	Waizenstroh	— fl.	— kr.	— pf.
„ „	kurzes Stroh	— fl.	— kr.	— pf.

Ansbach, am 31. August 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

image
not
available

gefordert, dieselben bis längstens 14. d. Mts. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Rothenburg a/T., den 3. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Braun.

E. Num. 1854.

4. (O.S.) Bekanntmachung.

(Den Verlust des Arbeitsbuches des Joh. Bapt. Schaal betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Schuhmachergeselle Johann Baptist Schaal aus Adelsdorf, königl. Bezirksamts Höchstadt, das ihm von dieser Behörde im Monate Januar 1864 ausgestellte Arbeitsbuch im Markte Kreußen verloren; was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Eschenbach, den 20. August 1864.

Königliches Bezirksamt.

Schmidt.

E. Num. 311.

5. (O. S.) Bekanntmachung

Vom k. Landgericht Nürnberg.

Die Dienstmagd Christiana Biedermann von Memhau hat eine ihr unter'm 15. Juni c. wegen unbefugten Austritts aus dem Dienst zuerkannte eintägige Arreststrafe abzubüßen. Da deren Aufenthalt unbekannt ist, so ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden, diese Strafe an ꝛc. Biedermann im Falle Betretens zu vollziehen und Vollzugs-Nachweis anher gelangen zu lassen.

Die Arrestverpflegungskosten hat Biedermann zu tragen.

Nürnberg, den 30. August 1864.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Bürckhauer, Assessor.

E. Num. 304.

6. (O. S.) Bekanntmachung.

Vom k. Landgericht Nürnberg.

Der Dienstknecht Johann Burkhard von Kleinreuth h/B. hat eine ihm unter'm 15. Juni c. wegen unbefugten Austritts aus dem Dienst zuerkannte eintägige Arreststrafe zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ersucht man alle Gerichts- und Polizei-Behörden, diese Strafe an ꝛc. Burkhard im Falle Betretens zu vollziehen und Vollzugsnachweis anher gelangen zu lassen.

Die Arrest-Verpflegungs-Kosten hat Burkhard zu tragen.

Nürnberg, den 30. August 1864.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Bürckhauer, Assessor.

E. Num. 334.

7. (O.S.) Bekanntmachung.

Der Eisenbahnarbeiter Matthäus Klink von Allorf hat wegen Verübung großen Unfugs eine zweitägige Arreststrafe zu erstehen und die deßfallsigen Verpflegungskosten zu tragen.

Da der Aufenthalt desselben zur Zeit nicht bekannt ist, so werden alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden requirirt, im Falle Betretens obige Arreststrafe vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Windsheim, den 22. August 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Lauer.

image
not
available

Die Gebäude sind massiv aus Steinquadern erbaut. Das Wohnhaus enthält 5 heizbare Stuben, 7 Kammern, 4 Küchen und Bodenräumlichkeiten.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn der Schätzungswerth, der im Ganzen 3600 fl. beträgt, erreicht wird, und richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 §. 90 u. folg. und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Die Strichsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Cadolzburg, den 23. August 1864.

Der k. Notar:

(L. S.) Rühl.

---

2. **Bekanntmachung.**

Der unterfertigte kgl. Notar ist vom kgl. Bezirksgerichte Fürth mit der Versteigerung folgender dem Gutsbesitzer M. Meyer zu Kemathen und Oekonomen Hg. Julius Sixtus zu Langenzenn gehöriger Grundstücke beauftragt:

Steuergemeinde Seukendorf, Landgerichts Cadolzburg:

PlNr. 618a, Acker in der Erzleithen, 3 Tagw. 93 Dez., Tare 160 fl.

PlNr. 618b, Wald allda, 62 Dez., Tare 150 fl.

PlNr. 679, 1 Tagw. 34 Dez. Brennholz, Tare 100 fl.

PlNr. 690, die 5 Morg. Oedung, 6 Tgw. 94 Dez., Tare 400 fl.

PlNr. 702, Lattenholz, 1 Tagw. 63 Dezimal., Tare 150 fl.

Der Strichstermin ist auf

Donnerstag den 20. Oktober Nachm. 2 Uhr

im Rupprecht'schen Wirthshause zu Hiltmansdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen sind, daß das Verfahren sich nach §. 92 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes richtet, und der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgt.

Die Strichsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben; nähere Auskunft über obige Grundstücke kann jederzeit auf der Kanzlei des Unterzeichneten erholt werden.

Cadolzburg, am 1. September 1864.

Der kgl. Notar:

(L. S.) Rühl.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 13324/I.

1. **Ediktalladung.**

(Eule gegen Brendel wegen Forderung betr.)

Vom k. Stadtgericht Nürnberg.

Der Buchbindermeister Friedrich Eule dahier hat gegen den Holzgalanteriewaaren-Fabrikanten Friedrich Brendel von hier eine Klage wegen Lohnforderung von 18 fl. angestellt.

Zur Verhandlung hierüber ist Termin auf

Donnerstag den 6. Oktober d. Js.

Vorm. 9 Uhr

Geschäftszimmer Nr. 5

anberaumt. Zu diesem Termine wird der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile des Kostenersatzes geladen und da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so erfolgt seine Ladung im Wege des öffentlichen Ausschreibens.

Bis zu obigem Termine hat der Beklagte Brendel einen Insinuationsmandatar dahier zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen an das Gerichtsbrett angeheftet und hiemit als richtig zugestellt erachtet würden.

Nürnberg, den 29. August 1864.

Der k. l. Stadtrichter:

von Furtenbach.

Härdel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 86.** den 14. September 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 7928.

1. (O. S.) Bekanntmachung

(Die Conscription der Alters-Classe 1843 betr.)

Nach §. 20 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wird mit Herstellung der diesjährigen Militär-Conscriptions-Liste am 4. November dieses Jahres begonnen und daher Nachstehendes zur genauesten Darnachachtung der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht:

1) Alle im Jahre 1843 geborenen Jünglinge, welchen dahier ihre gesetzliche Heimath zusteht, haben sich am

Freitag den 4. November
Vorm. 9 Uhr

entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zur Eintragung in die Conscriptionsliste im Geschäftszimmer Nr. 8 des Rathhauses anzumelden und alle Aufschlüsse und Nachweise zu geben, welche zur Anfertigung der Liste erforderlich sind.

2) Diejenigen Jünglinge der Altersklasse 1843, welche sich dahier nur temporär aufhalten, in einem anderem Conscriptionsbezirke aber ihre gesetzliche Heimath haben, können sich nach §. 22 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes 14 Tage vor dem vorbezeichneten Anmeldtermin, und zwar am

Freitag den 21. Oktober
Vorm. 11 Uhr

hierorts anmelden, müssen aber, wenn sie diesen Termin versäumen, an die Conscriptionsbehörde ihrer Heimath verwiesen werden.

3) Die angefertigte Conscriptionsliste wird vom 16. November an im Conscriptionsbureau zur Einsicht aller Militärpflichtigen, ihrer Eltern oder Vormünder aufliegen und gleichzeitig das Namensverzeichniß aller conscribirten Jünglinge an der Amtstafel angeheftet, und auf diese Art 8 Tage zur allgemeinen Einsicht ausgestellt werden.

4) Nach Ablauf des vorstehenden achttägigen Termines und zwar vom 24. bis 26. November müssen bei Vermeidung der Präclusion die gegen die Conscriptionsliste wegen etwaiger unrichtiger oder unterlassener Eintragung anzubringenden Reclamationen unter Anführung der Ursachen angemeldet werden.

Das Recht der Reclamation steht außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen, sowie deren Eltern und Vormündern zu.

5) Die öffentliche Verhandlung und Entscheidung der Reclamationen, dann Berichtigung der Conscriptionsliste erfolgt am

Freitag den 2. Dezember
Vorm. 11 Uhr.

6) Diejenigen Conscribirten, welche die Anmeldung an dem Ziffer 1 bezeichneten Termine verabsäumen, werden nach §. 68 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47, 48, 49 und 59 des Gesetzes bezeichneten Vortheile der Zurückstellung und des Loosnummertausches verlustig erklärt, und in eine Geldstrafe von 10—20 fl., sowie in die Bezahlung aller durch ihren Ungehorsam sich ergebenden Kosten verurtheilt werden.

Schlüßlich wird auf die Bestimmungen des §. 103 der Vollzugs-Vorschriften, „die den Gemeinden obliegende Verbindlichkeit zum Ersatze der Widerspenstigen" aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 5. September 1864.

Stadtmagistrat als Conscriptions-Behörde.
Bezzel, v. n.

E. Num. 7359.

2. (O. S.) Bekanntmachung.

Freitag den 23. September l. Jrs.
Vorm. 9 Uhr

wird auf hierortigem Amtsbureau der Restbedarf hiesiger Anstalt an Roggenstroh für das Etatsjahr 1863/64, bestehend in

300 Centnern,

in einzelnen Parthieen, vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung an den Wenigstnehmenden versteigert, und werden die Lieferungs-Bedingungen bei der Strichsverhandlung bekannt gegeben.

Lichtenau, den 8. September 1864.

Kgl. Verwaltung der Gefangenanstalt.
Vorstand beurlaubt.
Der k. Rechnungsführer:
Böckel.
Augerer.

E. Num. 6729.

3. (O. S.) Bekanntmachung.

Nachdem der am 31. vor. Monats entsprungene Polizeidetent Wilhelm Schmidt von Altdorf, k. Bezirksamts Nürnberg, aufgegriffen und wieder eingeliefert wurde, so wird die dießamtliche Späheverfügung vom 31. vor. Mts. zurückgenommen.

Rehdorf, den 9. September 1864.

Königliche Verwaltung der Polizeianstalt.
Ehrensberger.

E. Num 13786.

4. Bekanntmachung.

Vom königl. b. Bezirksgericht Ansbach.

In Sachen Strebel gegen Dietz wegen Forderung wird dem landesabwesenden Beklagten, Conditor Ludwig Dietz von Flachslanden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit eröffnet, daß der klägerische Anwalt, k. Advokat Scholler von Winesheim, unter'm 30ten August d. Js. einen Nachtrag zu der bereits unter'm 31. Juli erhobenen Klage sammt Vollmachtsberichtigung dahier eingereicht hat.

Der ꝛc. Dietz wird nun auf diesem Wege aufgefordert, auch auf diesen Klagsnachtrag eine schriftliche Vernehmlassung binnen 30 Tagen, sowie bezüglich der Vollmachtsberichtigung allenfallsige Erinnerungen binnen 14tägiger Frist bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben abzugeben.

Das Duplikat dieses Klagsnachtrages und der Vollmachtsberichtigung kann vom Beklagten in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen und beziehungsweise in Empfang genommen werden, und wird demselben zugleich bekannt gegeben, daß die Adhibirung der Akten des k. Landgerichts Uffenheim, den Nachlaß der ledigen Katharina Barbara Fuchs von Simmershofen und die Vorausregulirung für die Kinder des Bauern Johann Leonhard Fuchs von Simmershofen betr., dann der diesgerichtlichen Akten, Strebel gegen Anna Barb.

image
not
available

E. Num. 16356.

9. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Schneidergeselle Johann Wilhelm Lehr von hier das ihm von dem unterfertigten Amte am 7. Dezember 1863 ausgestellte Arbeitsbuch am 7ten ds. Mts. auf dem Wege von Trommetsheim nach Ornbau verloren; was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Feuchtwangen, den 9. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

Scheidemandel.

Fezer.

E. Num. 10539.

10. **Bekanntmachung.**

Der ledige Metzgergeselle Johann Leonh. Mauerödder von Untereschenbach, 33 Jahre alt, welcher sich schon seit mehreren Jahren zu Wien als Bier- und Branntweinschenker befindet, will sich nunmehr dortselbst niederlassen und deßhalb förmlich auswandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind daher binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Heilsbronn, am 7. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

Forster.

E. Num. 12091.

11. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Müllergeselle Johann Georg Spengler von Kleinweisach, k. Bezirksamts Höchstadt a/A., will nach heute hier gemachter Anzeige bereits im August v. Js. zu Herrnberg, hiesigen Amtsbezirkes, wo er eine Zeit lang als Taglöhner arbeitete, sein ihm vom vormaligen k. Landgerichte Höchstadt a/A. im Jahre 1851 ausgestelltes Arbeitsbuch verloren haben; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Scheinfeld, den 8. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

Schütz.

---

12. Gerabronn in Württemberg.

Mußwiesenmesse. Die sogenannte Mußwiesenmesse beginnt heuer am Dienstag den 11. Oktober auf dem gewöhnlichen Meßplatze am Orte Mußdorf und endigt Samstag den 15. Oktober Abends.

An beiden Sonntagen unmittelbar vor und nach der Messe sind aller öffentliche Waarenverkauf, alles Wirthschaften, Musik und Schauspiele auf dem Meßplatz und in der nächsten Umgebung bei Strafe verboten. Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen der seit Jahren gehandhabten Marktordnung, und es werden insbesondere Gewerbs- und Handelsleute, welche ihre früher innegehabten Plätze wieder zu erhalten wünschen, darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich hierwegen einige Tage vor dem Beginn der Messe bei dem Marktmeister Ulm in Roth am See zu melden haben.

Die Handel- und Gewerbetreibenden werden auf die gesetzlichen Bestimmungen über Entrichtung der Uebergangssteuern aus Getränken, und die Controle des Verkehrs im Lande, und die Wirthe insbesondere auf die Verbindlichkeit zur Beibringung vorschriftsmäßiger Ladscheine und Haltung gesetzlich geaichter Fäßer hingewiesen.

Die Verkäufer, Künstler und dergl. haben sich bei ihrer Ankunft zur Abgabe ihrer Päße und Gewerbscheine gegen Empfangnahme von Aufenthaltskarten bei dem durch die k. Regierung des Jaxtkreises abgeordneten Polizeibeamten zu stellen.

Den 7. September 1864.

Kgl. württemb. Oberamt.

Sprandl.

Digitized by Google

E. Num. 6974.

13. (A. S.) Bekanntmachung.

In Sachen Schlee gegen Leykamm wegen Vaterschaft und Kindes-Ernährung hat Elisabetha Schlee, ledig von Kornburg, gegen Christian Leykamm, ledigen Dienstknecht von Barthelmeßaurach eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und wegen Kindsernährung dahier angemeldet.

Termin zum Versuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache auf

Dienstag den 27. September Vorm. ½9 Uhr,

wozu beide Partheien unter Androhung der Kostenzuweisung vorgeladen werden.

Christian Leykamm, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird andurch beauftragt, bis zu obigem Termine einen Zustellungsbevollmächtigten im diesseitigen Gerichtsbezirke zu benennen, widrigenfalls alle künftigen gerichtlichen Erlasse für ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und für richtig zugestellt erachtet würden.

Die Klägerin wird ihrer Bitte gemäß zum Armenrechte zugelassen.

Schwabach, am 3. September 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Roidl.

E. Num. 296.

14. (O. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Wagnergesellen Bolz wegen Bettels betr.)

Der Wagner-Geselle Michael Bolz von Unterferrieden hat einen ihm durch rechtskräftiges Urtheil vom 8. August 1864 wegen Bettelns zuerkannten Arrest von zwei Tagen zu erstehen.

Da sein Aufenthalt unbekannt ist, ersucht man sämmtliche Gerichtsbehörden, diese Strafe an ihm auf Betreten in Vollzug zu setzen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Die Arrestverpflegskosten trägt Bolz.

Gunzenhausen, den 8. September 1864.

Königliches Landgericht.

Höfflin, Landrichter.

E. Num. 77[4].

15. (O. S.) Bekanntmachung.

Eisenbahnarbeiter Sebastian Gschwendberger von München hat wegen Blaumontagfeiern einen zwölfstündigen und wegen Wegbleibens von der Arbeit gleichfalls einen zwölfstündigen Arrest zu erstehen.

Da dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden ersucht, im Falle Betretens obige Arreststrafen an dem ꝛc. Gschwendberger vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Windsheim, den 31. August 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Lauer.

E. Num. 4963.

16. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 5ten auf den 6ten d. Monats wurden dem Gastwirth Michael Gugel zu Gottmannsdorf drei Bienenstöcke, von denen einer 27 bis 30 Pfd., der andere 20 Pfund und der dritte 15 Pfd. schwer waren, entwendet.

Ich ersuche um Spähe.

Ansbach, den 9. September 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 4990.

17. (C. S.) Bekanntmachung.

Ich stelle hiemit das Ersuchen, den Lorenz Hirsch von Kemmathen, der verdächtig ist, mehrere Verbrechen

des Raubes verübt zu haben, zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste einliefern zu lassen.

Für den Fall des Betretens ist dem Hirsch zu bedeuten, daß er das Recht der Beschwerde hiegegen beim k. Bezirksgerichte Ansbach habe.

Hirsch ist 34 Jahre alt, 5' 10" groß, hat blonde Haare, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe und trägt einen rothen Bart. Bekleidet ist derselbe mit einer abgetragenen grauen Joppe, dergleichen Hosen und einer dunklen Schirmmütze.

Ansbach, den 11. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 7638.

18 (C S.) Bekanntmachung.

In der Untersuchung wegen Körperverletzung des Mühlgesellen Joseph Weber von Alterlangen, königl. Landgerichts Herzogenaurach, soll der vorbesagte Joseph Weber, beurlaubter Soldat des kgl. 6ten Infanterieregiments, als Damnificat, sowie in einer anderen Untersuchung als Zeuge vernommen werden.

Da über dessen derzeitigen Aufenthaltsort hierorts nichts weiter bekannt ist, als daß er schon vor etwa 6 Wochen in die Schweinfurter-Gegend gereist seyn soll, so ersuche ich, nach diesem Weber Späte anzuordnen und mir ein dienliches Resultat schleunigst kund zu geben.

Fürth, den 6. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

E. Num. 8133.

19. (O.S.) Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen den ledigen Taglöhner Georg Zwirner von Schweinau wegen Diebstahls-Vergehens ist dieser Zwirner als Beschuldigter zu vernehmen; es kann aber dessen derzeitiger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden.

Ich ersuche demnach, nach demselben zu vigiliren und mir, wenn sein Aufenthalt ermittelt werden und er in Arbeit stehen sollte, dieß schleunigst anher kund zu geben, entgegengesetzten Falles aber ihn auf Betreten aufzugreifen und mir einzuliefern.

Fürth, den 6. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

E. Num. 7939.

20. (C. S.) Bekanntmachung.

Am 23. vor Mts. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr wurde aus dem Hause des Schneidermeisters Peter Wißerner von Regelsbach mittelst Einschleichens Folgendes entwendet, als:

a) eine noch ziemlich gut erhaltene blautuchene Hose mit weißem Biber gefüttert,
b) eine neue sommerzeuchene schwarze Hose mit weißen Tupfen,
c) eine Tabakspfeife mit hölzernem, mit Neusilberbeschlagenem Kopfe, beinernem Rohr, beinernem unten etwas rückwärts gebogenem Wassersack,
d) ein neuer blautuchener Mantel mit langem Kragen, schwarzen Hornknöpfen, mit geschupptem Baumwollenbiber gefüttert,
e) ein neuer blautuchener Rock,
f) eine neue blautuchene Hose mit altem, halb leinenen, halbbaumwollenem Tuche, durchaus gefüttert,
g) ein neuer blauledener Zuggeldbeutel mit gelben Knöpfen und zwei Otternköpfchen an der Schnur,
h) drei bayerische Guldenstücke und ein Groschen, endlich
i) ein Stück geräuchertes Schweinefleisch, werth 54 kr.

entwendet.

Ich ersuche um Späte nach den entwendeten Gegenständen und dem zur Zeit noch unbekannten Thäter.

Fürth, den 7. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieslall.

Digitized by Google

E. Num. 3518.

21. **Bekanntmachung.**

Ich erneuere hiemit meinen unter'm 6ten August l. Js. gegen den ledigen Dienstknecht Michael Kistner aus Ilsenheim erlassenen Verhaftsbefehl.

Windsheim, den 10. September 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

---

22. **Bekanntmachung.**

Der vormalige Oekonom Johann Kerschbaum dahier und dessen Ehefrau Margaretha Babetta Kerschbaum, geborne Steingruber, haben laut Vertrags vom Heutigen die unter ihnen bisher nach hiesigem Statutarrechte bestandene Errungenschaftsgemeinschaft ausgeschlossen, und hat Ersterer unter Ueberlassung des gesammten vorhandenen Vermögens an seine Ehefrau sich des Dispositions-, Verwaltungs- und Nutzungsrechtes hieran begeben; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 5. September 1864.

Der k. Notar:

Killinger.

---

23. Der ledige Lohnkutscher Philipp Raab an der Fürther-Strasse und dessen Verlobte, die ledige Maurergesellentochter Margaretha Bräunlein von Schönberg haben durch Vertrag vom Heutigen für ihre einzugehende Ehe die Güter- und Erwerbsgemeinschaft ausgeschlossen.

Nürnberg, den 1. September 1864.

Beck, k. Notar.

E. Num. 10972.

24. **Bekanntmachung.**

Der Zimmermeisterssohn Xaver Andreas Hundsdorfer von hier, geboren am 30. November 1833, beabsichtigt nach dem Großherzogthume Sachsen-Weimar auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen ihn sind binnen 14 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls in dieser Auswanderungssache ohne Rücksicht hierauf weiter verfahren würde.

Eichstätt, am 3. September 1864.

Stadtmagistrat.

Fehlner.

Gerichtliche Versteigerung.

1 **Bekanntmachung**

Im Auftrage des Prozeßgerichtes in Sachen Kohn und Sperber wegen Wechselforderung versteigert der unterfertigte Notar am

Montag den 3. Oktober heur. Jrs.
Nachmittags 2 Uhr

in dem Waiz'schen Wirthshause zu Hensenfeld die nachgenannten, dem Zwangsverkaufe unterstellten Grundbesitzungen des Hopfenhändlers Conrad Sperber in Tafelhof in der Steuergemeinde Hensenfeld:

PlNr. 1925a, 0,64 Tagw. Acker im Gunkern und
PlNr. 1925b, 0,06 Tagw. desgl.,
— geschätzt auf 275 fl. —
belastet mit 4 ½ kr. Grundsteuersimplum,
PlNr. 1251a, 0,30 Tagwerk Waldung im Dänneichigt und
PlNr. 1251b, 1,40 Tagw. desgl.,
— geschätzt auf 850 fl. —
belastet mit 8 ½ kr. Grundsteuersimplum,
PlNr. 1506a, 0,65 Tagw. Hopfengarten, der weiteste Acker im Engelthalerweg, und

PlNr. 1506b, 0,05 Tagw. desgl.,

— geschätzt auf 475 fl. —

belastet mit 7‰ kr. Grundsteuersimplum,

welche mit 2849 fl 35 kr. Hypotheken belastet sind.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 richtet, der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird, dem Notar unbekannte Steigerer legale Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse beizubringen haben, und die weiteren Bedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Hersbruck, am 8. Sept. 1864.

Der kgl. Notar:

Steinlein.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 13324/I.

1. **Ediktalladung.**

(Eule gegen Brendel wegen Forderung betr.)

Vom k. Stadtgericht Nürnberg.

Der Buchbindermeister Friedrich Eule dahier hat gegen den Holzgalanteriewaaren-Fabrikanten Friedrich Brendel von hier eine Klage wegen Lohnforderung von 18 fl. angestellt.

Zur Verhandlung hierüber ist Termin auf

Donnerstag den 6. Oktober d. Js.

Vorm. 9 Uhr

Geschäftszimmer Nr. 5

anberaumt. Zu diesem Termine wird der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile des Kostenersatzes geladen und da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so erfolgt seine Ladung im Wege des öffentlichen Ausschreibens.

Bis zu obigem Termine hat der Beklagte Brendel einen Insinuationsmandatar dahier zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen an das Gerichtbrett angeheftet und hiemit als richtig zugestellt erachtet würden.

Nürnberg, den 29. August 1864.

Der k. l. Stadtrichter:

von Furtenbach.

Härdel.

Privatbekanntmachung.

1. Im Verlage von Jul. Gruberl in München ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen — in *Ansbach* namentlich durch *Carl Junge* — zu beziehen:

Die allgemeine

Bauordnung

für die Landestheile Bayerns diesseits des Rheins, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München, vom 30. Juni 1864.

Mit den einschlägigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen, dann Erläuterungen und Sachregister. Mit ministerieller Genehmigung für den Abdruck der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

Gr. 8. Geheftet Preis 45 kr.

☛ Der Verleger erlaubt sich, die Baupolizeibehörden, Bauunternehmer, Baumeister, Baugewerksleute ꝛc. auf die der Bauordnung beigefügten Erläuterungen besonders aufmerksam zu machen, welche — aus sachkundiger Feder geflossen — wohl geeignet sind, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen wesentlich zu erleichtern.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 88.** den 17. September 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 2470.

1. **Bekanntmachung.**

Das Wintersemester 1864/65 beginnt an der kgl. Universität Erlangen

am 15. Oktober l. Js.

Von diesem Tage an bis

zum 29. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem k. Universitäts-Sekretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termines gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 13. September 1864.

Königliches Universitäts-Prorektorat.

Dr. Heyder, derzeit. Exprorektor.

---

2. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Diejenigen Knaben und Jünglinge, welche in die hiesige Studienanstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich deßhalb am 1ten k. Mts. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit dem Taufscheine und den Zeugnissen ihrer bisherigen Lehrer versehen, bei dem unterzeichnetem Rektorate zu melden.

Die Aufnahmsprüfungen finden am 3ten k. Mts. und dem darauffolgenden Tage statt. An ihnen haben sich auch diejenigen von den bisherigen Schülern zu betheiligen, welche behufs des Vorrückens noch eine Prüfung bestehen müssen.

Die feierliche Eröffnung des Schuljahres ist auf den 6ten k. Mts. festgesetzt.

Dabei wird aufmerksam gemacht, daß sich kein Schüler irgendwo ohne zuvor eingeholte Erlaubniß des Studienrektorates einmiethen dürfe.

Ansbach, den 15. September 1864.

Königliches Studienrectorat.

Dr. Elsperger.

---

3. **Bekanntmachung.**

Dienstag den 27. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden in der Kaserne Nr. 1. der Garnison Ansbach eine Anzahl

ausgemusterter Sattelpelze,

welche vorzüglich zu warmen Fußdecken in Zimmern, Reisewägen u. s. w. sich eignen, an die Meistbietenden sowohl in kleineren als größeren Partheien, gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich versteigert.

Ansbach, den 15. September 1864.

---

4 (O. S.) **Bekanntmachung.**

Gemäß k. allerhöchster Verordnung vom 14. Mai 1864 werden die ersten Curse der sechs Realgymnasien des Königreichs-Bayern mit dem ersten Oktober l. Js. eröffnet.

Das Realgymnasium ist eine aus vier Cursen bestehende öffentliche Unterrichtsanstalt, welche die Kenntniß sämmtlicher Lehr-Gegenstände einer vollständigen Lateinschule voraussetzt, mit dem humanistischen Gymnasium parallel läuft und zur Aufgabe hat, neben einer allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung die entsprechende Vorbereitung für jene Berufsarten zu gewähren, die eine nähere Vertrautheit mit den exakten Wissenschaften erfordern.

Das Absolutorium des Real-Gymnasiums befähigt zunächst zum Eintritte in die polytechnische Schule, sowie zum Uebertritte an die Universität für Studien, welche nicht in den engeren Kreis der Fakultätswissenschaften (Theologie, Jurisprudenz und Medizin) fallen.

Seinem Namen und Wesen nach eine Versöhnung der humanistischen und realistischen Richtung erstrebend, umschließt es in vier Cursen den Unterricht in Religionskenntnissen, in lateinischer, deutscher, französischer und englischer Sprache, Geschichte, Geographie, Algebra, Trigonometrie, in den Elementen der höheren Analysis, in ebener, räumlicher, darstellender und analytischer Geometrie, Naturgeschichte in ihrer Dreitheilung, Physik, Chemie, im Zeichnen mit Bossiren und Modelliren.

Wer in den ersten oder untersten Curs aufgenommen werden will, muß das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt und darf das sechzehnte noch nicht überschritten haben.

Ueberdieß ist die Aufnahme in diese Classe durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der vier Classen einer Lateinschule gewährt.

Der Nachweis hiefür wird durch eine besondere, beim Beginne des Schuljahres am Realgymnasium unter Leitung des Vorstandes vor dem Lehrer-Collegium stattfindende schriftliche und mündliche Prüfung geliefert.

Bei dieser sind an die Schüler folgende Anforderungen zu stellen:

1) in der katholischen Religionslehre: die Kenntniß der Lehre von den Geboten Gottes und der Kirche und von den Sakramenten nach dem größeren Diözesan-Katechismus;
2) in der protestantischen Religionslehre: genügende Lösung von Fragen über das zweite Hauptstück des kleinen lutherischen Katechismus, ferner der neutestamentlichen Geschichte;
3) im Latein: der durch eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische gelieferte Beweis, daß die wichtigsten Regeln der Grammatik begriffen und eingeübt worden sind; Fertigkeit in Erklärung bereits gelesener Stellen aus Cäsar's Commentarien über den gallischen Krieg oder aus einer Chrestomathie von größeren Stücken römischer Historiker;
4) im Griechischen: Vertrautheit mit der Etymologie einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter, welche schriftlich durch eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische und mündlich durch Erklärung bereits behandelter Sätze aus einem Elementarbuche nachzuweisen ist;
5) im Deutschen: Sicherheit in der Orthographie, deutliche Schrift, die Abfassung eines Aufsatzes, Briefes oder einer Erzählung über ein gegebenes Thema, Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke;
6) in der Mathematik: Arithmetik, einschließlich der Proportionslehre, die vier Rechnungsarten mit Buchstaben, ebene Geometrie bis einschließlich der Congruenz der Dreiecke;
7) in der Geschichte: die wichtigsten, an hervorragende Persönlichkeiten geknüpften Ereignisse der römischen und griechischen, der deutschen und bayerischen Geschichte;
8) in der Geographie: die nothwendigste Kenntniß der Erdoberfläche, insbesondere von Bayern und

Deutschland, namentlich in Rücksicht auf Gebirgszüge und Flußgebiete.

Die Zulassung zur Aufnahmsprüfung erfordert auch die Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines, sowie eines Zeugnisses über bisher genossenen Unterricht und sittliches Betragen.

Schulgeld 20 fl. Wirkliche und legal nachgewiesene Dürftigkeit befreit von dessen Entrichtung.

Anmeldungen zur Aufnahme werden am ersten und dritten Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Rektoratszimmer des provisorischen Realgymnasialgebäudes neben der k. Kreisgewerbsschule entgegengenommen.

Nürnberg, den 12. September 1864.

Das k. Rektorat.

Daumiller.

E. Num. 8934.

5. (O. S.) Editalcitation.

(Frank gegen Dienst, Forderung betr.)

Vom k. Bezirksgericht Ansbach.

Der kgl. Advokat Dr. Berlin von hier hat als Offizial-Anwalt des Fabrikarbeiters Heinrich Frank von Nürnberg gegen die ledige Dienstmagd Walburga Dienst von Kleinlellenfeld, kgl. Landgerichts Wassertrüdingen, dahier unter'm 14/24. vor. Mts. wegen einer Forderung von 196 fl. Klage gestellt. Da der dermalige Aufenthalt der Beklagten Walburga Dienst unbekannt ist, ergeht anmit an sie der Auftrag, binnen 2 Monaten einen am hiesigen Gerichtssitze wohnenden Insinuationsmandatar um so zuverlässiger aufzustellen, als außerdem alle an sie zu erlassenden Verfügungen an die Gerichtstafel angeheftet und für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Ansbach, den 4. Mai 1864.

Der k. Direktor:

Kraussold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num. 334.

6. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Eisenbahnarbeiter Heinrich Schneider von Völkersleier, k. Landgerichts Hammelburg, hat wegen Verübung großen Unfugs eine zweitägige Arreststrafe zu erstehen und die treffenden Verpflegungskosten zu zahlen.

Da der Aufenthalt desselben bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so werden alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden ersucht, im Falle Betretens obige Arreststrafe an den Schneider vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Windsheim, den 24. August 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Lauer.

E. Num. 354.

7. (O. S.) Bekanntmachung.

Der Eisenbahnarbeiter Joseph Fischer von Neukirchen hat wegen Excesse einen zweitägigen Arrest zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, werden alle Gerichts-, Militär- und Polizei-Behörden ersucht, im Falle Betretens an den ꝛc. Fischer obige Arreststrafe vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Windsheim, den 26. August 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Lauer.

E. Num. 16690.

8. (O. S.) Bekanntmachung.

Zwischen Eichstätt und Rothenstein wurde angeblich am 10. September ein Urlaubspaß für einen ge-

wissen Heinrich Philipp aus Ansbach, Soldat des k. 7. Infanterie-Regiments Hohenhausen, ausgestellt im Jahre 1861, verloren; was zur Verhütung von Mißbrauch hiemit veröffentlicht wird.

Eichstätt, den 11. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

Vorstand beurlaubt.

Mittermayer, k. Assessor.

E. Num. 14332.

9. **Bekanntmachung.**

(Auswanderungs-Gesuch des Georg Wilhelm Seiß von Thalmannsfeld betr.)

Der ledige Pfragner Georg Wilhelm Seiß aus Thalmannsfeld, zur Zeit in Wien wohnhaft, hat um die Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich nachgesucht. Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis Freitag den 30. l. Mts. dahier anzumelden.

Weissenburg, den 8. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

Brand.

---

10. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. bayer. Bezirksgerichte Ansbach verordnet wegen des am 2ten laufenden Monats an der Wirthsfrau Johanna Seidel von hier verübten Diebstahls, welcher nach Artikel 282 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, die dieser That verdächtige, der Sicherheit äußerst gefährliche ledige Dienstmagd Rosine Zeller von Eschenbach, k. Bezirksamts Heilsbronn, welche sich am 3ten oder 4ten l. Mts. von hier heimlich, vermuthlich in der Richtung nach Nürnberg, entfernt hat, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher der benannten Rosina Zeller vorzuzeigen und dieselbe daran zu erinnern, daß sie gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen k. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militär-Behörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Ansbach, den 13. September 1864.

Der k. Untersuchungsrichter:

von Ebner.

* * *

Signalement.

Alter: 24 Jahre. Größe: 5′ 3″. Haare: braun. Stirn: gewölbt. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: schmal. Kinn: oval. Gesichtsform: breit. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Dieselbe trägt muthmaßlich die der Seidel entwendeten Kleidungsstücke, nämlich:

1) ein schwarzes Tibetkleid mit rothen kleinen Blümchen,
2) eine graue Joppe von Rips mit buntem Wollenzeug und schwarzen Perlmutterknöpfchen besetzt,
3) einen abgenähten Unterrock von Lillakattun,
4) weiße baumwollene Strümpfe ohne Zeichen,
5) einen grünbaumwollenen Regenschirm mit stählernem Gestell und schwarzem Horngriff.

E. Num. 3567.

11. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Ich erneuere hiemit den von mir am 18ten Juli l. Jrs. gegen den Dienstknecht Jakob Gräbner aus Schellert, k. Landgerichts Neustadt an der Aisch, wegen Diebstahls erlassenen Verhaftsbefehl.

Windsheim, den 14. September 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 3941.

12. **Bekanntmachung.**

Die dahier in Erledigung kommende zweite Elementarschulstelle mit einem fassionsmäßigen Gehalte zu 350 fl. 34 kr. wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Befähigte Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen bei unterfertigtem präsentationsberechtigten Magistrat einzureichen.

Bemerkt wird, daß der künftige Lehrer an gedachter Schulstelle bei Wohlverhalten im Dienste Aussicht auf entsprechende Dienstalterszulage hat.

Weissenburg, den 12. September 1864.

Magistrat.

Fleischmann, rechtskundiger Bürgermeister.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. **Ausschreiben.**

In der Gantsache der Säcklerseheleute Anton und Anna Maria Dörr in Pleinfeld werden folgende in der Steuergemeinde Pleinfeld gelegenen Grundstücke, welche bei der erstmaligen Versteigerung die Taxe nicht erreicht haben, im Auftrage des königl. Bezirksgerichts Eichstätt einem nochmaligen Verstriche unterstellt:

PlNr. 857, Rothenbühlacker, 1 Tagw. 11 Dez., geschätzt auf 500 fl.,

PlNr 538½, Acker am Mittelfeld, 0,01 Dez.,

PlNr 543½, kleiner Mittelfeldacker, 0,05 Dez.,

PlNr 552½, a, großer Mittelfeldacker zu 0,80 Dez.,

PlNr 552½, b, ebenso, 0,41 Dez., zusammen geschätzt ohne Hopfenstangen auf 1000 fl.

Tagfahrt zum Verstriche bezeichneter Grundstücke beraume ich hiemit auf

Mittwoch den 12. Oktober d. Jrs.

Nachmittags 2 Uhr

im Gastwirthshause des Baptist Beith zu Pleinfeld an und bemerke, daß die Versteigerung nach Maßgabe der §§. 96 bis 107 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hiezu lade ich Strichslustige mit dem Bemerken ein, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, sowie daß Grundsteuerkataster-Auszug, Lastenverzeichnisse und Schätzung auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen liegen.

Ellingen, am 10. September 1864.

Rudolf Kretzer, kgl. Notar.

---

2. **Bekanntmachung.**

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichtes dahier verkauft der Unterzeichnete in der Concurssache des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Hoffmann dahier das vormals Kunzische Haus S. Nr. 790 in der innern Laufergasse dahier sammt realem Spezerei- und Materialhandlungsrecht, wozu Termin in der Kanzlei des Unterzeichneten, Bindergasse S. Nr. 568a, auf

Montag den 14. November

Vormittags 11 Uhr

ansteht.

Das Haus ist von guter baulicher Beschaffenheit, mit Forstrecht versehen und enthält schöne Keller, Gewölbe, Verkaufsladen, Seiten und Hintergebäude, Hofraum, Pumpbrunnen, ist vierstöckig und hat drei hübsche Wohnungen.

Der Zuschlag erfolgt, sobald die Taxe mit 19,500 fl. erreicht ist, nach Maßgabe der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes, dann der §§. 96 folg. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Ferner werden im Hause S. Nr. 790 am

Mittwoch den 28. September c.

Vormittags 9 Uhr

einige Mobilien, dann verschiedene Spezereiwaaren und Utensilien verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nürnberg, den 13. September 1864.

Der k. Notar:

Merklein.

---

3. Zwangsversteigerung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Eichstätt versteigere ich in Sache Magdalena Stadler, Halbbauersfrau und Consorten von Gersdorf gegen Johann Weglehner, ledigen Müllergesellen auf der Steinmühle, wegen Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums

Montag den 7. November l. Js.,

früh 9 Uhr anfangend,

auf der Steinmühle in der Gemeindemarkung Nennsling das Mühlgut, HsNr. 30 in Nennsling, mit realer Mühlgerechtsame zu zwei Mahlgängen und einem Gerbgange, dann einer Sägmühle, bestehend aus:

PlNr. 1479a, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu 0,39 Tagw.,
PlNr. 1479b, Garten zu 0,07 Tagw.,
PlNr. 239, Wiese im Grund zu 0,18 Tagw.,
PlNr. 470, Acker, Sandbühl, zu 0,10 Tagw.,
PlNr. 570, Acker, Krohenloh, zu 0,05 Tagw.,
PlNr. 615, Acker im alten Hof zu 0,13 Tagw.,
PlNr. 743, Acker am Galgenberg zu 0,25 Tagw.,
PlNr. 828, Acker am Galgenberg zu 0,26 Tagw.,
PlNr. 1344, Acker am heiteren Himmling zu 0,37 Tagw.,
PlNr. 1365a, Acker in den Kohlenmühlenäcker zu 0,37 Tagw.,
PlNr. 1365b, Acker daselbst zu 0,25 Tagw.,
PlNr. 1366a, Acker daselbst zu 2,95 Tagw.,
PlNr. 1366b, Oedung allda zu 0,16 Tagw.,
PlNr. 1366½, Acker allda zu 1,26 Tagw.,
PlNr. 1378a, Wiese unter der Mühle zu 0,79 Tagw.,
PlNr. 1378b, Acker allda zu 0,20 Tagw.,
PlNr. 1381, Acker neben der Sägmühle zu 0,64 Tagwerk,
PlNr. 1454, Acker, Schlosserwieslein, zu 0,20 Tgw.,
PlNr. 1469, Acker am Osterberg zu 0,52 Tagw.,
PlNr. 1478, Leitenacker zu 1,89 Tagw.,
PlNr. 1478½, daselbst zu 0,81 Tagw.,
PlNr. 1480a, Acker, die acht Beete, zu 1,11 Tgw.,
PlNr. 1480b, Wiese bei den 8 Beeten zu 0,12 Tgw.,
PlNr. 1656, Acker im Grundbuck zu 0,26 Tagw.,
PlNr. 2646, Acker auf dem Hochfeld zu 0,22 Tgw.,
PlNr. 1583½, Bach, Mühlbach, zu 0,17 Tagw.,

nebst ganzem Gemeinderechte.

Die Gebäulichkeiten sind mit 1300 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt. Auf diesem Anwesen ruhen an Lasten: 2 fl. 36 kr. zum Staate, 3 fl. 56 kr. zur Ablösungskasse, Gefällbodenzins aus 64 fl. 59½ kr. und 98 fl. 19½ kr. Capitalien.

PlNr. 1478½, Acker, Leiten, zu 1,52 Tagw., zahlt zum Staate 15¾ kr., zur Ablösungskasse 1 fl. 54½ kr, Gefällbodenzins aus 6 fl. 33¾ kr. und 47 fl. 35¼ kr. Capitalien,
PlNr. 1480½, Leitenacker zu 2,47 Tagw., freieigen,
PlNr. 1463, Acker im untern Grund zu 0,47 Tagw., belastet mit 18½ kr. Gefällbodenzins zur Ablösungskasse aus 7 fl. 30 kr. Capital.

Dieser gesammte Besitz ist in der Steuergemeinde Nennslingen gelegen.

Ferner werden versteigert aus der Steuergemeinde Gersdorf:

PlNr. 627, Acker am Kohlmüllerweg zu 0,71 Tag-

werk, zahlt 9 1/4 kr. Gefällbodenzins zum Staat, 22 1/4 kr. zur Ablösungskasse aus 3 fl. 56 1/4 kr. und 9 fl. 11 1/4 kr. Capital,

PlNr. 623, Spitzacker zu 1,60 Tagw., belastet mit 1 fl. 6 1/4 kr. Gefällbodenzins aus 27 fl. 33 1/4 kr. Capital,

PlNr. 487, Acker, die obere Heid, zu 2,76 Tagw., zahlt 40 1/4 kr. Gefällbodenzins aus 17 fl. 1 kr. Capital.

Das ganze Anwesen wurde am 30. Dezember 1862 gerichtlich geschätzt auf 9675 fl.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 90 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes und haben sich mir unbekannte Steigerer bei der Tagfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, sowie Schätzungsprotokoll liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen und werden die näheren Strichsbedingnisse im Termine eröffnet werden.

Nach Vornahme der Immobiliar-Versteigerung wird das gesammte Mobiliarvermögen auf der Steinmühle gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert; darunter befinden sich 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Jährlinge, ein Kalb, 6 Mutterschafe, 4 Lämmer, ein Wagen, 2 Pflüge, eine Egge; das Uebrige besteht in gewöhnlicher häuslicher Einrichtung.

Die zum Betriebe des Müllergewerbes gehörigen Mobilien werden mit dem Mühlanwesen selbst abgegeben werden.

Weissenburg, den 5. September 1864.

Förster, k. Notar.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num. 13145/I.

1. (A.S.) Ediktalladung.

Vom k. Stadtgericht Nürnberg

wird dem Bäckergesellen Georg Binzer von der Schneidmühle bei Speinshard, k. Landgerichts Eschenbach, wegen Unbekanntseins seines dermaligen Aufenthalts hiemit eröffnet:

a) daß die Goldeinlegerin Elisette Steinhäuser von hier und die Curatel ihres außerehelichen Kindes Namens „Konrad" am 3/17. August 1864 gegen ihn dahier wegen Ansprüchen aus außerehelicher Schwängerung Klage gestellt haben,

b) daß zum Sühneversuch oder zur Verhandlung dieser Klagsache Termin auf

Donnerstag den 10. November 1864
Vormittags 9 Uhr Zimmer Nr. 8

anberaumt ist, wozu jede Partei bei Vermeidung der Beurtheilung in die Kosten zu erscheinen hat,

c) daß Beklagter bis zu diesem Tage einen Insinuationsmandatar dahier zu benennen hat, widrigenfalls ihm künftig alle weiteren Verfügungen nur durch Anheftung am hiesigen Gerichtsbrett zugestellt werden würden.

Nürnberg, den 19. August 1864.

Der k. I. Stadtrichter:

Cramer.

Gottsmann.

Privatbekanntmachung.

1. **Alle Sorten Staatspapiere** und **Anlehens-Loose,**

Aktien, Coupons, Wechsel, Banknoten, Geldsorten ꝛc. ꝛc. werden coursmäßig ein- und verkauft bei

Gebrüder Schmitt in Nürnberg,
Bank- und Wechselgeschäft, Adlerstraße L 190.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 5. bis 11. September 1864

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Anna Dorothea, Töchterlein des Gemeindehirten Burkhardt in Obereichenbach; 2. Maria Anna Christine von Kammerforst; 3. Georg Abraham, Söhnlein des Maurer- und Steinhauergesellen Wagner.

2. Begrabene.

Adela Luise, Töchterlein des Main- und Neckar-Eisenbahn-Beamten Herrn Fritsch zu Darmstadt, ſt. 4 M. 24 T. alt — an Lungenleiden.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Thomas, Söhnlein des Hafnermeisters Herrn Dörfler; 2. Anna Mathilde Thekla Isabella, Töchterlein des Rechnungsführers der k. Eisenbahnbau-Sektion Herrn Morasch.

2. Getraute.

Mathias Oechsler, Beinringlermeister dahier, und Mar. Bab. Wagenseil von Kempten, daselbst getraut.

3. Begrabene.

Ein todtgeborenes Mädchen des Gastw. Hrn. Roth.

Katholische Stadtpfarrei.

Vom Monate August 1864.

1. Getaufte.

1. Therese Kunigunda; 2. Johann Georg und Franz Gustav, Zwillinge; 3. Eva Maria, Töchterlein des Handelsmanns Friedrich Steinmetz; 4. Maria Jakobina, Töchterlein des Friseurs Herrn Penz.

2. Getraute.

1. Herr Georg Burkhardt, Pfarrkirchner, mit Jungfrau Walburga Burkhardt, Gütlerstochter von Kronheim; 2. Herr Johann Wolfgang Merl, Regierungskanzlei-Funktionär, mit Jungfrau Anna Marg. Apothofsky, Kaufmannstochter von Fürth; 3. Johann Georg Hartl, Arbeiter in der Gasbereitungsanstalt, mit Barbara Schneller, Maurergesellentochter von Birnsberg; 4. Herr Otto von Eggelkraut, k. Finanzrechnungskommissär, mit Jungfrau Therese Schillinger, Oekonomenstochter von Regensburg, getraut in Regensburg.

3. Begrabene.

1. Anna Landauer, ledige Näherin von Herrieden, ſt. 36 J. alt — am Herzleiden; 2. Maria Jakobina, Töchterlein des Friseurs Herrn Penz, ſt. 4 T. alt — am Durchfall.

Verzeichniß

der **Polizei-Taxen** für **Brod** und **Mehl**

vom 16. bis 30. September 1864

in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen 4 Pfd. 21 Loth — Quint.

Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen 2 Pfd. 10 Loth 2 Quint

Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen 1 Pfd. 5 Loth 1 Quint.

Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen — Pf. 30 Loth 3 Quint.

Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen 15 Loth 1½ Quint.

Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen 5 Loth ½ Quint

Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen 4 Loth 1 Quint.

Für Mehl.

Eine Metze	Roggenmehl	kostet	1 fl.	23½	kr.
„ Maas	Mundmehl	„	— fl.	6½	kr.
„ „	weißes Mehl	„	— fl.	5	kr.
„ „	Mittelmehl	„	— fl.	4½	kr.
„ „	Nachmehl	„	— fl.	4	kr.
„ „	Gries	„	fl.	9	kr.

Ansbach, am 10. September 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Bezzel, v. u.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 89.** den 21. September 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. **Bekanntmachung.**

Vom 1. Oktober 1864 anfangend sind sämmtliche Ostbahn-Stationen zur Annahme und Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen ermächtigt. Bei den Ostbahnstationen, an deren Sitz sich gleichzeitig Staatstelegraphenstationen befinden, können jedoch nur Depeschen nach Ostbahnstationen zur Aufgabe kommen; alle übrigen Depeschen sind bei den Staatstelegraphenstationen aufzugeben.

Die Dienstzeit bei den Ostbahnstationen wird vorläufig auf die Tageszeit von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends beschränkt.

Die Beförderungs-Gebühren werden bei den Ostbahnstationen mit den Nebengebühren gerade so erhoben, wie bei der Staatstelegraphen-Anstalt; es kostet demnach eine einfache Depesche bis zu 20 Worten von jeder Ostbahnstation nach jeder bayerischen Staats- oder Staatsbahn- oder Ostbahn-Telegraphenstation und umgekehrt, ohne Rücksicht auf die Entfernung 28 kr., nach der Schweiz 56 kr., nach Frankreich 1 fl. 24 kr. Hiezu kommen noch die Gebühren für das Annahme-Formular und für die Gefälls-Quittung zusammen mit 5 kr.

Depeschen nach Orten außerhalb der Ostbahntelegraphenlinien werden ausschließlich nur mit der Post auf Kosten des Empfängers befördert.

Den beim Dienste der Ostbahnbetriebs-Telegraphen verwendeten Beamten ist die Wahrung des Telegraphengeheimnisses, sowie die möglichst wortgetreue Beförderung der aufgegebenen Correspondenz zur Pflicht gemacht; eine weiter gehende Gewähr kann nicht geleistet werden, namentlich findet eine Rückerstattung der Beförderungs-Gebühren wegen verzögert oder verstümmelt am Bestimmungsorte anlangender Depeschen nicht statt, da die Bahn-Telegraphen-Apparate ein bleibendes Dokument nicht hinterlassen.

München, den 10. September 1864.

K. Telegraphenamt. Direktion der privil. b. Ostbahnen.

Dyck. G. Schlör.

E. Num. 6369.

2. **Bekanntmachung.**

Vom k. Stadtgerichte Ansbach.

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß des verlebten Schreinermeisters Johann Georg Beyer dahier sind

am Donnerstag den 6. Oktober l. Js.

Vorm. 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls solche bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht berücksichtigt werden.

Zugleich ergeht an alle Diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Gegenstände in Händen oder an die

Nachlaßmasse Zahlungen zu machen haben, die Aufforderung, diese Gegenstände abzuliefern, beziehungsweise Zahlung anher zu leisten.

Ansbach, den 9. September 1864.

Der k. Stadtrichter: Der Einzelrichter:
Werner. beurlaubt.
Pfister.

---

3. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Das k. Rectorat der Gewerbschule dahier macht hiemit bekannt, daß Anmeldungen von Schülern zur Aufnahme in die hiesige Gewerbschule am Sonnabend d. 1. Oct. Vorm. von 8 Uhr an im Rectoratszimmer derselben entgegengenommen werden. Schüler, welche in den ersten (untersten) Cursus einzutreten wünschen, haben sich durch eine Prüfung über den Besitz derjenigen Vorbildung, welche die Volksschule gewährt, so wie durch Zeugnisse über ihren bisherigen Unterricht sowohl, als auch darüber auszuweisen, daß sie das 12te Lebensjahr zurückgelegt, das 14te aber nicht überschritten haben. Die Aufnahme in einen höheren Cursus ist von einer zu bestehenden Prüfung aus allen Lehrgegenständen des vorgehenden Cursus abhängig.

Ansbach, den 19. September 1864.

Strebel k. Rector.

---

4. **Bekanntmachung.**

Dienstag den 27. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden in der Kaserne Nr. I. der Garnison Ansbach eine Anzahl

ausgemusterter Sattelpelze,

welche vorzüglich zu warmen Fußdecken in Zimmern, Reisewägen u. s. w. sich eignen, an die Meistbietenden sowohl in kleineren als größeren Partheien, gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich versteigert.

Ansbach, den 15. September 1864.

---

5. **Bekanntmachung.**

Dienstag den 27. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr wird in der Rechnungskanzlei des k. 2. Chevaulegers-Regiments Taxis der Dünger von den k. Dienstpferden pro 1. Quartal 1864/65 und hierauf die pro 1864/65 in den k. Fourage-Magazinen sich ergebenden Heu- und Strohabfälle an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Ansbach, den 18. September 1864.

---

6. (O.S.) Das k. bayerische Studienrektorat Nürnberg

macht bekannt, daß das Schuljahr 1864/65 vorschriftsmäßig am 1. Oktober l. J. beginnt, weßhalb sich diejenigen, welche in die hiesige k. Studienanstalt einzutreten gedenken, an dem genannten Tage Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr im neuen Auditorium des Gymnasial-Gebäudes anzumelden und die erforderlichen Zeugnisse vorzulegen haben. Für solche, die noch keine öffentliche Anstalt besucht haben, sowie für diejenigen, welche in eine der beiden Privat-Elementar-Klassen aufgenommen werden wollen, ist die Beibringung des Tauf- und Impfscheines gesetzlich nothwendig.

Wegen der Wahl von Wohnungen und Kosthäusern wird auf die Disziplinar-Ordnung der hiesigen Anstalt Titel VI. hingewiesen.

Nürnberg, am 17. Dezember 1864.

Dr. Heerwagen, k. Studienrektor.

E. Nam. 290.

7. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Für die Anmeldung derjenigen, welche in die hiesige Studienanstalt eintreten wollen, ist der 1. Oktober Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr bestimmt, wobei die Austritts-, respective Schul-, Tauf- und Impfzeugnisse vorzulegen sind. Die Aufnahms- und Nachprüfungen finden am 3. und 4.

Digitized by Google

Oktober Statt. Am 5. Oktober Vormittags 8 Uhr haben ſich alle Schüler in ihren Klaſſen einzufinden.

Erlangen, den 17. September 1864.

Königliches Studienrectorat.

Dr. von Jan.

E. Num. 5226/III.

8. (C. S.) **Bekanntmachung.**

(Unterſuchung gegen den Schuhmachergeſellen Paul Walter von Wöhrd wegen Diebſtahls betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In nebenbezeichneter Unterſuchung nehmen wir hiemit unſer Ausſchreiben vom 2. Oktober v. Js. zurück.

Nürnberg, den 14. September 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welſer.

Müller.

E. Num. 2534/III.

9. (O. S.) **Bekanntmachung.**

(Unterſuchung gegen Chriſtian Buchner von Nürnberg u. Comp. wegen Körperverletzung betr.)

Vom k. b. Bezirksgerichte Windsheim.

Der ledige Maurer- und Steinhauergeſelle Joh. Schmitt aus Prichſenſtadt hat ungeachtet mehrmaliger öffentlicher Aufforderung die ihm durch dießgerichtliches Urtheil vom 24. Oktober vor. Js. wegen Uebertretung der Mißhandlung in einer Schlägerei rechtskräftig zuerkannte dreitägige Arreſtſtrafe noch nicht erſtanden.

Man erſucht deßhalb wiederholt, nach dieſem Schmitt die geeigneten Nachforſchungen anzuordnen und denſelben im Betretensfalle in das Polizeigerichts-Gefängniß ſeines dermaligen Aufenthaltsorts zur Erſtehung ſeiner dreitägigen Arreſtſtrafe abliefern zu laſſen.

Die Strafvollzugskoſten fallen dem k. Aerar zur Laſt und wird um ſeinerzeitige Mittheilung des Straferſtehungsnachweiſes gebeten.

Windsheim, den 18. September 1864.

Wegen Beurlaubung des k. Direktors:

Der k. Rath:

Beck.

Hautſch.

E. Num. 14477.

10. **Bekanntmachung.**

Der Schneidergeſelle Johann Georg Pfiſter von Geislohe will nach Oelnitz im Königreiche Sachſen auswandern und dort ſich häuslich niederlaſſen.

Allenfallſige Forderungen an ꝛc. Pfiſter ſind um ſo gewiſſer bis zum 30. September d. Js. anzumelden, als außerdem die Auswanderungsurkunde an ꝛc. Pfiſter ausgehändigt werden wird.

Weiſſenburg, den 13. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

Brand.

E. Num. 5352.

11. **Bekanntmachung.**

(Curatel über den blödſinnigen Matthias Gundel von Waldhaus betreffend.)

Der Gütler Matthias Gundel von Waldhaus, d. Ger., wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Ansbach vom 27. Juli l. Js. für blödſinnig erklärt, deßhalb unter Curatel geſtellt und ihm in der Perſon des Bauern und Gemeindevorſtehers Georg Köpplinger von Winkelhaidt ein Curator beigegeben.

Dieß wird mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß dem Curanden lästige Geschäfte nur mit Zustimmung seines benannten Curators und beziehungsweise Genehmigung der unterfertigten Curatel-Behörde rechtsgiltig abgeschlossen werden können.

Heilsbronn, am 12. September 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

Dazenberger.

E. Num. 690.

12. (O. S.) Bekanntmachung.

Eisenbahnarbeiter Joseph Heinz von Neumünster, l. Landgerichts Zusmarshausen, hat wegen Uebertretung des Art. 76 des Polizeistrafgesetzbuchs eine halbtägige Arreststrafe zu erstehen.

Da dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden ersucht, im Falle Betretens obige Arreststrafe an den ꝛc. Heinz erstehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Windsheim, am 31. August 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Lauer.

E. Num. 200.

13. (O. S.) Bekanntmachung.

Eisenbahnarbeiter Johann Hiltel von Haas, kgl. Landgerichts Riedenburg, hat wegen unanständigen Benehmens gegen seinen Vorgesetzten eine eintägige Arreststrafe zu erstehen.

Da der Aufenthalt desselben bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so werden alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden ersucht, im Falle Betretens obige

Arreststrafe an den ꝛc. Hiltel vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Windsheim, am 31. August 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Lauer.

E. Num. 509.

14. (O. S.) Bekanntmachung.

Seiltänzer Pohl aus Guttenberg in Schlesien hat wegen unerlaubten Verkehrs mit Gefangenen eine eintägige Arreststrafe zu erstehen.

Da dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Gerichts-, Militär- und Polizei-Behörden ersucht, im Falle Betretens obige Arreststrafe an den Pohl erstehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Windsheim, am 1. September 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Lauer.

E. Num. 655.

15. (O. S.) Bekanntmachung.

Eisenbahnarbeiter Johann Scharfenberger von Burghaslach hat wegen Uebertretung des Artikels 76 des Polizeistrafgesetzbuches eine zwölfstündige Arreststrafe zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden ersucht, im Falle Betretens obige Arreststrafe an den ꝛc. Scharfenberger erstehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Windsheim, den 1. September 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Lauer.

Digitized by Google

E. Num. 62 b.

16. (O. S.) Bekanntmachung.

Eisenbahnarbeiter Joseph Hussemann von Augsburg hat wegen Wegbleibens von der Arbeit eine zwölfstündige Arreststrafe zu erstehen.

Da dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden ersucht, im Falle Betretens obige Arreststrafe an den Hussemann erstehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Windsheim, am 2. September 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Lauer.

E. Num. 313.

17. (O. S.) Bekanntmachung.

Eisenbahnarbeiter Jakob Weber in Burgbernheim hat wegen Entwendung eine sechstägige Arreststrafe zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden ersucht, im Falle Betretens obige Arreststrafe an den Weber erstehen zu lassen und Nachweis hierüber anher mitzutheilen.

Windsheim, am 3. September 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Lauer.

E. Num. 464.

18. (O. S.) Bekanntmachung.

Anton Döschelmeyer aus Tirschenreuth hat wegen Verübung groben Unfugs eine zweitägige Arreststrafe zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, werden alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden ersucht, im Falle Betretens obige Arreststrafe an den Döschelmeyer vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Windsheim, am 3. September 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Lauer

E. Num. 136.

19. (O. S.) Bekanntmachung.

Eisenbahnarbeiter Georg Beyer von Untersendling, k. Landgerichts München, hat wegen Uebertretung des Art. 76 des Polizeistrafgesetzbuches eine zwölfstündige Arreststrafe zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, so werden alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden ersucht, im Falle Betretens obige Arreststrafe an den ꝛc. Beyer erstehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Windsheim, am 12. September 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

Lauer.

E. Num. 5096.

20. (C. S.) Bekanntmachung.

Lorenz Hirsch von Kemmathen ist eingeliefert und daher mein Verhaftsbefehl vom 11. ds. Mts. erlediget.

Ansbach, den 17. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

---

21. **Bekanntmachung.**

Der vormalige Oekonom Johann Kerschbaum dahier und dessen Ehefrau Margaretha Babetta Kerschbaum, geborene Steingruber, haben laut Vertrags vom Heutigen die unter ihnen bisher nach hiesigem Statutarrechte bestandene Errungenschaftsgemeinschaft ausgeschlossen und hat Ersterer unter Ueberlassung des gesammten vorhandenen Vermögens an seine Ehefrau sich des Dispositions-Verwaltungs- und Nutzungsrechtes hieran begeben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, am 5. September 1864.

Der k. Notar:

Killinger.

---

22. **Bekanntmachung.**

Allenfallsige Forderungen an den Nachlaß des Tändlers und Antiquitätenhändlers Peter Zellhuber zu Eichstätt sind am

Donnerstag den 6. Oktober l. Js.

Früh 9 Uhr

im Amtslokale des unterzeichneten Verlassenschaftscommissärs HsNr. 33 Lit. A zu Eichstätt zu liquidiren, widrigenfalls hierauf bei der Auseinandersetzung der Masse keine Rücksicht genommen würde.

Eichstätt, den 14. September 1864.

Simon Beck, k. Notar.

Gerichtliche Versteigerungen.

1. **Zwangsversteigerung.**

In Sachen des Stadtmagistrats Lauf als Verwalters der dortigen Sparkasse gegen den Bauern Georg Wörnlein in Offenhausen, wegen Hypothekenzinsen, versteigert der Unterfertigte im Auftrage des k. Landgerichts Altdorf zum Zwecke der Hilfsvollstreckung am

Donnerstag den 20. Oktober curr.

Vormittags 10 Uhr

im Rupprecht'schen Gasthaus zu Offenhausen folgende Realitäten des Verklagten:

Steuergemeinde Offenhausen:

Lit. A. Rest des 1/4 Lenzenhofs, HsNr. 31 in Offenhausen, bestehend in:

PlNr. 52, 0,24 Dez. Gebäude: Wohnhaus Nr. 31 mit Stallung, Scheuer, Backofen, Schweinstall, Brennofen und Hofraum, zur Ziegelbrennerei eingerichtet,

PlNr 53, 0,84 Dez. Obst- und Grasgarten,

PlNr. 735, 769, 771a, 771b, 772a, 1071 1232, 1314, 1397, 1469, 9 Tagw. 28 Dez. Aecker und Hopfengärten,

PlNr. 700, 770, 772b, 2 Tagw. 70 Dez. Wiesen,

PlNr. 1161, 1167, 1762, 3 Tagw. 6 Dez. Waldungen,

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,

zusammen taxirt zu 6235 fl. — kr.;

Lit. B. Ausbruch aus dem Altenkarl-Viertelhof, HsNr. 4 in Offenhausen:

PlNr. 620, 0,47 Dez. Wiese, große Wiese oder Weiherbruck, taxirt zu 200 fl. — kr.;

Lit. D. PlNr. 623, 2 Tagw. 50 Dez. Wiese, Sallachwiese, taxirt zu 1200 fl. — kr.;

Lit. E. PlNr. 1771, 2 Tagw. 5 Dez. Waldung, oder Haag, taxirt zu 220 fl. — kr.;

Lit. F. Ausbrüche aus dem 3/4 Thomabauernhof, HsNr 36;

PlNr. 1612a, 1 Tagw. 32 Dez. Acker, Gaffstriegelacker und

PlNr. 1612 b, 16 Dez. Grasrain allda,

taxirt zu 400 fl. — kr.,

öffentlich an den Meistbietenden.

Der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe der §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17 November 1837.

Die Strichsbedingungen werden im Versteigerungstermin selbst bekannt gegeben; bis zu diesem Termin kann die Schätzungsurkunde, sowie der Grundsteuerkatasterauszug in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Altdorf, den 7. September 1864.

Der k. Notar:

Carl Maier.

---

2. Bekanntmachung.

Im Concurse über das Vermögen der Ziegeleibesitzer Conrad und Anna Haas'schen Eheleute von Bordorf verkauft der unterfertigte k. Notar nach Auftrag des kgl. Bezirksgerichts dahier am

Mittwoch den 12. Oktober

von Morgens 9 Uhr anfangend in Bordorf

a) das Gut, Hs.-Nr. 14 daselbst, bestehend aus:
Lit. A, PlNr. 26 a, Wohnhaus, Stadel und Hofraum, zusammen 32 Dez. Fläche;
das Wohnhaus ist auf zwei Seiten aus Quadersteinen und auf zwei Seiten von Backsteinen errichtet, die Scheuer ist theils massiv, theils Fachwerk;
dann aus PlNr. 25, 26 b, 48 Dez. Wurzgarten beim Haus, aus 40 Tagw. 83 Dez. Aeckern, 7 Tagw. 19 Dez. Wiesen, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, Forstrecht mit 5 Mäß Scheithol, 3½ Mäß Stöck und Abfall aus der Staatswaldung Sebaldi-Forst;

b) 1 Tagw. 18 Dez. Acker am Kirchweg, PlNr. 195
Alles Steuergemeinde Bordorf.

Der Gesammtschätzungswerth des Guts Nr. 14 beträgt 21,100 fl.

Der Werth des vorbenannten Ackers 450 fl.

c) das Ziegelei-Anwesen, PlNr. 196a, 196b, 56 Dez., theils mit Quadersteinen, theils mit Backsteinen neuerbautes Wohnhaus, Nr. 38 in Bordorf mit Stallung, Wagenremise, Schweinstall, Ziegelei, Backofen, Pumpbronnen, Wurzgarten und Hofraum, 2 Trockenhäusern und dem Brennofengebäude, Steuergemeinde Bordorf; Schätzungswerth 13415 fl.

Die Verkaufsbedingungen werden im Verkaufstermine festgesetzt und den Kaufsliebhabern bekannt gemacht werden.

Die Versteigerung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 96, 97, 98, 105, 106 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Vorschriften der bayerischen Gerichtsordnung in Cap. XIX. und in Abs. X. des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819.

Der Zuschlag erfolgt hinsichtlich aller Liegenschaften an die Meistbietendverbliebenen lediglich durch das kgl. Bezirksgericht dahier als Concursgericht.

Die nähere Beschreibung der Haus- und Grundbesitzungen und die darauf ruhenden Lasten und Abgaben können durch Einsicht der bereitliegenden Grundsteuerkatasterauszüge, Belastungs-Certifikate, und der notariellen Urkunden über die Abschätzung der ersteren erfahren werden.

Weiterhin versteigert der Unterzeichnete die zur Haas'schen Concursmasse gehörigen 5 Pferde, 1 Kuh, die gesammte zum Betriebe der Oekonomie und der Ziegelei vorhandene Wagenfahrt, Schiff und Geschirr, und die zur Ziegelei insbesondere gehörigen Geräthschaften, dann verschiedene Betten, Meubles, Haus- und Küchengeräthe, Manns- und Frauenkleider, einige Silbersachen und ein noch ganz neues Fortepiano von Schneller und Schräf in Stuttgart,

am Donnerstag den 13. Oktober

von Morgens 9 Uhr an, und am darauffolgenden Tage zur selbigen Stunde

im Hause Nr. 38 in Bordorf

gegen sogleich baare Bezahlung.

Digitized by Google

Kaufliebhaber werden zu den angesetzten Versteigerungsterminen hiemit eingeladen.

Fürth, am 10. August 1864.

Toussaint, k. Notar.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 12. bis 18. September 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Christian; 2. Joh. Leonh., Söhnl. des B., Schreinermeisters und Lackirers Herrn Baumann 3. Anna Lisette, Töchterlein des B. u. Schuhmachermeisters Herrn Völkert.

2. Getraute.

Herr Konrad Lang, Bürger und Melbermeister, mit Frau Johanna Blank.

3. Begrabene.

1. Maria Marg., Töchterl. des Taglöhners Steinbauer in Meinhardswinden, ſt. 2 M. 12 T. alt — am Gefraisch; 2. Frau Anna Maria, Ehefrau des B. und Schreinermeisters Herrn Kreß, ſt. 38 J. 7 M. 24 T. alt — an Herzleiden; 3. Herr Joh. Thom. Klee, B. u. Gastw., ſt. 54 J. 7 M. 26 T. alt — am Schlagfluß; 4. Herr Joh. Christoph Wehrl, Privatier, starb 87 J. 9 M. 3 T. alt — an Altersschwäche; 5. Eva Rosina, ſt. 8 M. 19 T. alt — an der Luftröhren-Entzündung.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Leonh., Söhnlein des Uhrmachermeisters Herrn Höfner; 2. Eva Maria Margaretha; 3. Eleonore Charlotte; 4. Marg. Bab. Christine, Töchterl. des Zimmermeisters Hrn. Joh. Buchmann; 5. Joh. Leonh., Söhnl. des B. und Gastwirths zum rothen Roß, Hrn. König; 6. Anna Maria, Töchterlein des Taglöhners Wellhöfer; 7. Anna Margaretha; 8. Susanna Bab., Töchterl. des Maurergesellen und Laternanzünders Korbacher.

2. Getraute.

1. Johann Christian Wendhack, Braumeister dahier, mit Anna Marg. Heindel; 2. Hr. Jul. Wilhelm Sey, Bezirksgerichts-Diurnist, mit Jungfrau Marg. Katharina Elisa Fränk.

3. Begrabene.

Jungfrau Mar. Apollonia Körner, Tochter des Oekonomen Leonhard Körner, ſt. 17. J. 1 M. 20 T. alt — an Lungenleiden.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 90.** den 24. September 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E. Num. 33811.

1. (O. S.) Bekanntmachung.

Am siebenzehnten Oktober ds. Js. beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 9. September 1864.

Die k. Veterinäranstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

E. Num. 7928.

2. (O. S.) Bekanntmachung

(Die Conscription der Alters-Classe 1843 betr.)

Nach §. 20 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wird mit Herstellung der diesjährigen Militär-Conscriptions-Liste am 4. November dieses Jahres begonnen und daher Nachstehendes zur genauesten Darnachachtung der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht:

1) Alle im Jahre 1843 geborenen Jünglinge, welchen dahier ihre gesetzliche Heimath zusteht, haben sich am

Freitag den 4. November
Vorm. 9 Uhr

entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zur Eintragung in die Conscriptionsliste im Geschäftszimmer Nr. 8 des Rathhauses anzumelden und alle Aufschlüsse und Nachweise zu geben, welche zur Anfertigung der Liste erforderlich sind.

2) Diejenigen Jünglinge der Altersklasse 1843, welche sich dahier nur temporär aufhalten, in einem anderen Conscriptionsbezirke aber ihre gesetzliche Heimath haben, können sich nach §. 22 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes 14 Tage vor dem vorbezeichneten Anmeldtermin, und zwar am

Freitag den 21. Oktober
Vorm. 11 Uhr

hierorts anmelden, müssen aber, wenn sie diesen Termin versäumen, an die Conscriptionsbehörde ihrer Heimath verwiesen werden.

3) Die angefertigte Conscriptionsliste wird vom 16. November an im Conscriptionsbureau zur Einsicht aller Militärpflichtigen, ihrer Eltern oder Vormünder aufliegen und gleichzeitig das Namensverzeichniß aller conscribirten Jünglinge an der Amtstafel angeheftet, und auf diese Art 8 Tage zur allgemeinen Einsicht ausgestellt werden.

4) Nach Ablauf des vorstehenden achttägigen Termines und zwar vom 24. bis 26. November müssen bei Vermeidung der Präclusion die gegen die Conscrip-

tionsliste wegen etwaiger unrichtiger oder unterlassener Eintragung anzubringenden Reclamationen unter Anführung der Ursachen angemeldet werden.

Das Recht der Reclamation steht außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen, sowie deren Eltern und Vormündern zu.

5) Die öffentliche Verhandlung und Entscheidung der Reclamationen, dann Berichtigung der Conscriptionsliste erfolgt am

Freitag den 2. Dezember
Vorm. 11 Uhr.

6) Diejenigen Conscribirten, welche die Anmeldung an dem Ziffer 1 bezeichneten Termine verabsäumen, werden nach §. 68 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47, 48, 49 und 59 des Gesetzes bezeichneten Vortheile der Zurückstellung und des Loosnummertausches verlustig erklärt, und in eine Geldstrafe von 10—20 fl., sowie in die Bezahlung aller durch ihren Ungehorsam sich ergebenden Kosten verurtheilt werden.

Schlüßlich wird auf die Bestimmungen des §. 103 der Vollzugs-Vorschriften, „die den Gemeinden obliegende Verbindlichkeit zum Ersatze der Widerspenstigen" aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 5. September 1864.

Stadtmagistrat als Conscriptions-Behörde.

Bezzel, v. n.

---

3. Bekanntmachung.

Dienstag den 27. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden in der Kaserne Nr. I. der Garnison Ansbach eine Anzahl

ausgemusterter Sattelpelze,

welche vorzüglich zu warmen Fußdecken in Zimmern, Reisewägen u. s. w. sich eignen, an die Meistbietenden

sowohl in kleineren als größeren Partheien, gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich versteigert.

Ansbach, den 15. September 1864.

---

4. (O.S.) Bekanntmachung.

Die kgl. Bezirks-Gestüts-Inspektion Ansbach versteigert

am Dienstag den 27. September c.
Vorm. halb 10 Uhr

in ihrem Lokale den pro I. Quartal 1864/65 anfallenden Pferdedünger öffentlich an den Meistbietenden

---

E. Num. 6369.

5. Bekanntmachung.

Vom k. Stadtgerichte Ansbach.

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß des verlebten Schreinermeisters Johann Georg Beyer dahier sind

am Donnerstag den 6. Oktober l. Js.
Vorm. 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls solche bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht berücksichtigt werden.

Zugleich ergeht an alle Diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Gegenstände in Händen oder an die Nachlaßmasse Zahlungen zu machen haben, die Aufforderung, diese Gegenstände abzuliefern, beziehungsweise Zahlung anher zu leisten.

Ansbach, den 9. September 1864.

Der k. Stadtrichter: Werner. Der Einzelrichter: beurlaubt. Pfister.

E. Num. 6841.

6. (O.S.) Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige ist dem angeblichen Schuhmachergesellen Friedrich Hofmann von Ebelsbach, k. Bezirksamts Haßfurt, die am 7. oder 8. Febr.

1862 vom damaligen k. Landgerichte Eltmann ausgestellte Legitimationskarte zu Verlust gegangen; was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Erlangen, den 19. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

Meinel.

E. Num. 13981.

7. Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhnerssohn Johann Leonhard Weinmann von Leutsweiler beabsichtigt, in's Königreich Württemberg auszuwandern. Es werden daher alle Diejenigen, welche etwaige Ansprüche gegen denselben zu erheben haben, aufgefordert, dieselben bis längstens 1. Oktober bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anher geltend zu machen.

Rothenburg a/T., den 17. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Braun.

E. Num. 12381.

8. Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Johann Peter Schäff von Nordheim beabsichtigt, in das Königreich Württemberg auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind binnen acht Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Scheinfeld, den 16. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

Schütz.

E. Num. 5089.

9. (C. S.) Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Joseph Gatzenberger von Unteraltenbernheim ist in einer dahier anhängigen Untersuchung als Zeuge zu vernehmen.

Da dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, so ersuche ich um Ausmittlung und Bekanntgabe desselben.

Ansbach, den 19. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Lucas.

E. Num. 2935.

10. (O. S.) Ausschreiben.

Nachdem der wegen Verbrechens des Mords verfolgte Gg. Söllner von Eichfeld anher eingeliefert worden ist, nehme ich den gegen denselben erlassenen Steckbrief hiemit zurück.

Schweinfurt, den 19. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Schneider.

E. Num. 3649.

11. (C.S.) Späheverfügung.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten September l. Js wurde dem ledigen Bierbrauergesellen Karl Albert Krause aus Schweidnitz im Kreutzer'schen Wirthshause zu Ussenheim sein Felleisen (Berliner) entwendet, in welchem sich angeblich folgende Effekten befanden:

ein Paar kalblederne Stiefel,
zwei leinene Hemden, mit den Buchstaben A. K. roth gezeichnet,
drei Paar blaue Strümpfe, und zwar zwei Paar von Schaafwolle und ein Paar von Baumwolle,
eine grautuchene Hose und eine dergleichen von sog. weißem englischen Leder,
eine grauseidene und eine weißbaumwollene Halsbinde,
zwei Chemisetten,
eine schwarztuchene Schirmmütze,
ein brauner Tuchrock und
zwei leinene, weiß- und blaugestreifte Arbeitskittel.

Näher können zur Zeit jene Gegenstände nicht beschrieben werden.

Verdacht besteht gegen einen fremden Handwerksburschen. Derselbe war von ziemlich großer, unter-

setzter Statur, schien in den 20er Jahren zu stehen, hatte dunkle Haupthaare, trug eine dunkelgrautuchene Joppe mit grünem Kragen, einen braunen, runden Filzhut, lange dunkle Hosen und Halbstiefel.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe eines etwaigen sachdienlichen Resultates.

Windsheim, den 21. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

12. **Bekanntmachung.**

(Die Erledigung der zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Dinkelsbühl betr.)

Vom Magistrat der k. bayerischen Stadt Dinkelsbühl wird hiemit im Namen der protestantischen Pfarrgemeinde dahier bekannt gemacht, daß auf Präsentation der Repräsentanten derselben die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle demnächst wieder besetzt werden soll.

Mit dieser Stelle ist nach der superrevidirten Fassion folgendes Einkommen verbunden:

I. an ständigem Gehalte:
   1) an baarem Gelde 529 fl. 31 kr.,
   2) an Naturalien:
      a) zehn Klafter weiches Scheitholz 50 fl.,
      b) 4 Schfl. 1 Vierl. Korn 35 fl. 38 kr.,
      c) an Brod 1 fl. 32 kr.

II. an Zinsen 24 kr.

III. Anschlag der Miethe für Haus nebst Gärtchen 50 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 204 fl. 54 kr.

Totalbetrag der Einkünfte 871 fl. 59 kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Die Bewerber um diese Stelle werden hiemit eingeladen, ihre Gesuche binnen 6 Wochen von heute an einfach mit Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, der Lebens- und Dienstjahre, dann Beifügung legaler Befähigungs- und Leumundszeugnisse, namentlich eines versiegelten Consistorial-Zeugnisses, bei dem Magistrate einzureichen, wobei aber nur solche Bewerber berücksichtigt werden können, welche wenigstens die Note „sehr gut" haben.

Dinkelsbühl, den 19. September 1864.

Der rechtskundige Bürgermeister:

Schoberth.

Gerichtliche Versteigerung.

1. **Bekanntmachung.**

Das kgl. Stadtgericht Nürnberg hat das Wohnhaus Nro. 63 auf der oberen Rahm in Wöhrd, bestehend in zweistöckigem Wohnhaus von gemischter Bauart, Nebengebäude und Hofraum zu 0 Tagwerk 8 Dez., der Zwangsversteigerung unterstellt und habe ich in dessen Auftrag zur öffentlichen Versteigerung auf

Mittwoch den 9. November Vorm. 10 Uhr

in meiner Amtswohnung, Haus L. Nr. 1 an der Fleischbrücke, Termin anberaumt.

Die Gebäulichkeiten liegen mit 1900 fl. in der Brandversicherung und ist das Anwesen zur Kirchenstiftung in Wöhrd mit einem jährlichen Erbzins von 22½ kr., zur Stadtkämmerei dahier mit einem solchen von 57½ kr. und mit einem jährlichen Zwingergeld von 1 fl. und mit 1½ fl. Grundsteuer-Simplum belastet und auf 4500 fl. geschätzt.

Der Zuschlag erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, sofort im Termine, in welchem die Strichsbedingnisse bekannt gegeben werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, haben ihre Identität und Zahlungsfähigkeit in demselben nachzuweisen.

Nürnberg, den 18. September 1864.

Der k. Notar:

Dr. Reichhold.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 91.** den 28. September 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

E Num. 14519.

1. **Ediktalcitation.**

(Keitel gegen Weil Kaufschillingsherausgabe betr.)

Dem unbekannten Ortsabwesenden Wirthe Heinrich Deschner von Schillingsfürst wird eröffnet, daß seine Gläubiger Maria Keitel et cons. gegen seine Anwesenskäufer Weil et cons. im Oktober v Jahres hierorts die Paulianische Klage auf Kaufschillingsherausgabe gestellt, auch Maria Keitel, Leonhard Walter, Michael Pfeffer und Georg Ziegler die eingeklagten Darlehen ihm gekündigt haben, und daß es ihm freistehe, binnen 30 Tagen von den diesseitigen Prozeßakten Einsicht zu nehmen und seine Rechte zu wahren, daß aber außerdem weiter in der Sache gerichtsordnungsgemäß verfahren würde.

Ansbach, den 20. September 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Kraussold.

Bestelmeyer, Sekr.

---

2. (O.S.) Das k. Rectorat der Gewerbschule macht hiemit bekannt, daß am Montag den 10ten Oktober Vormittags 9 Uhr die feierliche Eröffnung des Schuljahres stattfindet, zu welcher die sämmtlichen Schüler der hiesigen Gewerbschule sich einzufinden haben.

Ansbach, den 27. September 1864

Strebel k. Rector.

---

3. (O. S.) **Bekanntmachung.**

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Webergeselle Sebastian Kraft von Kaufbeuren sein vom dortigen Stadtmagistrate im Jahre 1861 ausgestelltes Arbeitsbuch unterm 22 ds. auf dem Wege zwischen Augsburg und Lechhausen verloren; was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, am 24. September 1864.

Königliches Stadt-Commissariat.

Sailer.

Schofer, k. Offizant.

---

4. **Bekanntmachung.**

Reisevorhaben des Landschaftsmaler Theobald Götze von Nürnberg nach Newyork.

Nro. curr.	Polizeibezirk.	Aufenthalt des Gesuchstellers.	Name und Stand des Gesuchstellers.	Zahl der mitreisenden Familienglieder.	Bemerkungen.
1	Nürnberg.	Nürnberg.	Theobald Götze, Landschaftsmaler.	—	—

Etwaige Einwendungen gegen dieses Reisevorhaben sind binnen 14 Tagen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung im magistratischen Geschäftszimmer Nr. 26 anzubringen.

Nürnberg, den 20. September 1864.

Stadtmagistrat.

Der I. Bürgermeister:

von Wächter.

Quehl, Sekretär.

E. Num. 18258.

5. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Der ledige Schreinergeselle Johann Arnold von Dennenlohe, 22 Jahre alt, großer, schlanker Statur, Augen blau, Nase mehr spitzig, Haare braun, ein für die öffentliche Sicherheit gefährliches Individuum, dessen Einschaffung in die Polizeianstalt Reddorf beschlossen ist, treibt sich wahrscheinlich in der Gegend von Gunzenhausen und Wassertrüdingen umher.

Die Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, bezüglich dieses Burschen die sorgfältigste Spähe anzuordnen und denselben im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Dinkelsbühl, den 19. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

E. Num. 13992.

6. (O.S.) **Bekanntmachung.**

Nach vorliegender Anzeige hat Leonhard Michael Brimmer von Wörnitz, Soldat des k. 14. Infanterie-Regiments Zandt zu Nürnberg, den ihm vom genannten Regimente unter'm 15. September 1864 ausgestellten Urlaubspaß am 17. ds. Mts. auf dem Wege von Brunst nach Wörnitz verloren; was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Rothenburg a/T., den 20. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Braun.

E. Num. 14327.

7. **Bekanntmachung.**

Die ledige Katharina Barbara Blumenstock von Tauberscheckenbach beabsichtigt mit ihrem Kinde Anna

Barbara Blumenstock in's Königreich Württemberg auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche etwaige Ansprüche gegen dieselbe zu erheben haben, aufgefordert, dieselben bis längstens 6. Oktober bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anher geltend zu machen.

Rothenburg a/T., den 22. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Braun.

E. Num. 16685.

8. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Vom k. Bezirksamt Uffenheim.

Man ersucht, den widerrechtlich aus dem Dienste des Bauern Michael Albrecht von Kaubenheim entlaufenen Dienstknecht Bartholomäus Schumm von Ziegenbach, k. Bezirksamts Scheinfeld, welcher sich unbekannt wo aufhält, auf Betreffen hierher abzuliefern.

Uffenheim, am 21. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

Zink.

E. Num. 61.

9. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Alle Behörden werden ersucht, im Falle Betretens an nachverzeichneten Personen die beigefügten Arreststrafen zu vollziehen und Vollzugsnachweis anher gelangen zu lassen.

1) Rößler, Max. Schauspieler, vormals in Weissenburg, 12 Stunden Arrest mit Tragung der Verpflegskosten,
2) Stengel, Johann, Metzgergeselle aus Wengen, kgl. Landgerichts Diessen, 6 Tag Arrest mit Tragung der Verpflegskosten,
3) Scherber, Karl, aus der Schweiz, vormals in Weissenburg, 1 Tag Arrest mit Tragung der Verpflegskosten,
4) Schaffhauser, Emil, Schlossergeselle aus der Schweiz, vormals in Weissenburg, 1 Tag Arrest mit Tragung der Verpflegskosten,
5) Riedel, Karl. Bauernsohn von Ellingen, 8 Tag Arrest mit Tragung der Verpflegskosten.

Weissenburg, den 22. September 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Stumm, Assessor.

---

10. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Folgende Personen wurden wegen nachgenannter Uebertretungen, und zwar:

1) Michael Auernhammer aus Oberhochstadt wegen Uebertretung in Bezug auf das Dienstbotenwesen zu einer zweitägigen Arreststrafe,
2) Elisabetha Ley von Mönchsroth, k. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, wegen Bettelns zu einer viertägigen Arreststrafe,
3) Walburga Nähr von Gnotzheim wegen Bettelns zu einer sechstägigen Arreststrafe,
4) Abraham Erdinger, lediger Taglöhner von Falbenthal, wegen Abweichens von der ihm vorgeschriebenen Reise-Route zu einem dreitägigen Arrest, und
5) Walburga Nähr, ledig von Gnotzheim, wegen Bettelns zu einer dreitägigen Arreststrafe

verurtheilt unter gleichzeitiger Ueberbürdung der Verpflegungskosten.

Da der Aufenthaltsort obenbemerkter Personen nicht ermittelt werden konnte, so ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden, nach den erwähnten Personen zu fahnden und die bezeichneten Arreststrafen an

ihnen zu vollziehen, Nachweis aber anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 20. September 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num. 5316.

11. (O. S.) Bekanntmachung.

Der ledige Christian Kobes aus Hof wurde durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 8 August l. Js. wegen Bettels zu einem Arreste von 8 Tagen unter gleichzeitiger Ueberbürdung der Verpflegungskosten verurtheilt.

Da dessen Aufenthalt dermalen unbekannt ist, so wird ersucht, die Strafe im Betretungsfalle gegen ihn zu vollziehen und Vollzugsnachweis anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 21. September 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num. 6296.

12. Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Anna Barbara Häberlein von Bergel sind bis zum

Dienstag den 1. Oktober d. Js.

beim unterfertigten Gerichte bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Ausschüttung der Masse anzumelden und nachzuweisen.

Windsheim, am 12. September 1864.

Königliches Landgericht.

Killinger.

E. Num. 425.

13. (O. S.) Bekanntmachung.

Eisenbahnarbeiter Georg Simeth, früher in Bergel, hat

a) wegen Blaumontagfeiern einen halbtägigen Arrest,
b) wegen Wegbleibens von der Arbeit gleichfalls einen halbtägigen Arrest, dann

Eisenbahnarbeiter Matthäus Glockenmeyer von Bergel wegen Wegbleibens von der Arbeit einen eintägigen Arrest zu erstehen.

Da deren dermaliger Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln war, werden alle Gerichts-, Militär- und Polizeibehörden ersucht, im Falle Betretens obige Arreststrafe an den Simeth und Glockenmeyer vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Windsheim, den 15. September 1864.

Königliches Landgericht.

v. u.

Kleemann.

E. Num. 5188.

14. (C. S.) Bekanntmachung.

Am 21. ds. Mts. Früh zwischen 3 und 4 Uhr wurde bei dem Bauern Georg Siemandel in Dautenwinden eingebrochen, in dessen Wohnstube eingestiegen und nach fruchtlosem Suchen nach Geld ein halber Laib schwarzes Brod entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach den bis jetzt unbekannt gebliebenen Thätern, deren es zwei gewesen zu sein scheinen. Dieselben, durch die Ehefrau des Denunsikaten verscheucht, schlugen ihren Weg gegen den Stadtwald Zeilberg ein.

Ansbach, den 25. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am I. Bezirksgerichte

Lucas.

15. (C.S.) Späheverfügung.

Am 22. September l. Js. wurden dem Kaufmanne Friedrich Epselein von Ansbach in seiner Wohnung folgende Kleidungsstücke entwendet:

1) eine Hose von feinem Tuch, hellbraun, mit kleinen weißen Carrés,
2) eine Weste von englischem Stoffe, schwarz und blau melirt, mit gelblichen Carrés.

Verdacht besteht gegen zwei fremde Handwerksburschen.

Der eine war von großer Statur, 28 bis 30 Jahre alt, ohne Bart, hatte braune Haupthaare, trug einen hellbraunen Rock, einen grauen Hut, lange Hosen von heller Farbe.

Der andere war von mittlerer Statur, in einem Alter von 26 bis 28 Jahren, ohne Bart, hatte dunkle Haupthaare, trug einen schwarzen, abgetragenen Rock und eine Mütze.

Dieselben haben ihren Weg am 22. l. Mts. angeblich in der Richtung gegen Leutershausen zu genommen.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe eines etwaigen sachdienlichen Resultats.

Ansbach, den 24. September 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königlichen Stadtgerichte.

Hartwig.

E. Num. 8513.

16. (O.S.) Bekanntmachung.

Mein Ausschreiben vom 11. Juli l. Js. und Bekanntgabe des derzeitigen Aufenthaltes des Schmiedgesellen Carl Conrad Moll von Ordendorf, k. württembergischen Oberamts Geildorf, bringe ich hiemit in Erinnerung.

Fürth, den 20. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

E. Num. 3641.

17. (O. S.) Bekanntmachung

Ich ersuche um Ermittlung und Bekanntgabe des derzeitigen Aufenthalts der ledigen Dienstmagd Apollonia Döller aus Rüdisbronn, k. Landgerichts Windsheim.

Windsheim, den 21. September 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 3493.

18. (O. S.) Bekanntmachung.

Ich erneuere hiemit meinen am 28. August l. Js. gegen den Schneidergesellen Johann Georg Betz von Buchfeld, k. Landgerichts Höchstadt a/A., wegen Verbrechens der Nothzucht erlassenen Verhaftsbefehl.

Windsheim, den 22. September 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 3706.

19. (O.S.) Bekanntmachung.

Ich ersuche hiemit wiederholt um Ermittlung und Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltes des ledigen Steinbauers und Eisenbahn-Arbeiters Friedrich

Schmidt von der Oberfichtenmühle, kgl. Landgerichts Schwabach.

Windsheim, den 24. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Hermann.

E. Num. 239.

20. (O. S.) Bekanntmachung.

Im k. Forstrevier Eichstätt stehen im Laufe dieses Herbstes und kommenden Frühjahres nachbezeichnete Holzpflänzlinge zum Verkaufe disponibel, als:

12,000 Ahorn (A: pseudo platanus) per 100 Stück 9 und 12 kr.,

16,000 Schwarzfohren per 100 Stück 9 bis 10 kr.,

40,000 Fichten per 100 Stück 6 kr.

Dieselben sind zweijährig, 6 bis 10″ hoch, vollkommen gesund und wurzelreich.

Bestellungen wollen an den Unterzeichneten gerichtet werden.

Eichstätt, den 20. September 1864.

Der k. Revierförster:

von Cloßmann.

Gerichtliche Versteigerungen

E. Num. 986.

1. Bekanntmachung.

Im Auftrage des Prozeßgerichtes versteigert der unterfertigte Notar am

Montag den 24. Oktober c.
Vorm. 9 Uhr

im Kuhn'schen Gasthause zu Hartmannshof, die dem Zwangsverkaufe unterstellten Grundbesitzungen des Gastwirthes Andreas Brunner von Hartmannshof in der dortigen Steuergemeinde, bestehend in:

PlNr. 31a, 0,18 Tagw., Wohnhaus Nr. 31 in Hartmannshof mit radizirter Taferwirthschaftsgerechtigkeit, Stadel, Stallung und Hofraum, dann 20,12 Tagwerk Hopfengarten, Aeckern, Wiesen, Waldungen und Oedungen nebst ganzem Gemeinderecht, zusammen geschätzt auf 10586 fl. und belastet mit 2 fl. 9 2/10 kr. Grund- und 5 2/10 kr. Haussteuersimplum, zur Staatskasse mit 1 fl. 27 kr. Gefällbodenzins aus 36 fl. 12 kr. Capital, zur Ablösungskasse mit 6 fl. 23 kr. 3 pf Gefällbodenzins aus 159 fl. 45 kr. Capital.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 richtet, der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird, dem Notare unbekannte Steigerer legale Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse beizubringen haben, und die weiteren Bedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Hersbruck, am 23. September 1864.

Der k. Notar:

Steinlein

---

2. Bekanntmachung.

(Löw Löw gegen Lindner, Hypothekzinsforderung betr.)

Im Auftrage des k. Landgerichts Kipfenberg werde ich am

Mittwoch den 9. November ds. Jrs.
Vorm. 10 Uhr

im Bauer'schen Gasthause zu Kinding das dem Wagner Matthias Lindner von Kinding zugehörige Anwesen HsNr. 78 in Kinding, PlNr 38 1/2, Wohnhaus mit Stall und Wagnerwerkstätte unter einem Dache zu 3 Dez., taxirt auf 900 fl., belastet mit 1600 fl. Hypothekalien, öffentlich nach Maßgabe der §§. 90 ff. des Prozeßgesetzes vom 17 November 1837 und §§. 64 ff. des Hypothekengesetzes versteigern.

Hiezu lade ich Steigerungslustige ein und bemerke noch, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben. Die näheren Bedingungen werde ich im Termine bekannt geben.

Kipfenberg, am 21. September 1864.

Friedrich Frech, kgl. Notar.

Gerichtliche Vorladung.

E. Num 4259A.

1. (A.S.) Ediktalladung.

Der k. Advokat Herr Maurer von Ansbach hat als Offizial-Anwalt der ledigen Margaretha Repf und der Curatel ihres außerehelichen Kindes Namens Margaretha von Marloffstein, Landgerichts Erlangen, gegen den Dienstknecht Tobias Blank von Niederoberbach wegen Vaterschaft und Alimente unter'm 18. August pr. 3. September d. Js. dahier Klage gestellt.

Da nun zur Zeit der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wird auf klägerischen Antrag dem erbetenen Ediktal-Verfahren hiemit Statt gegeben und deßhalb zum Versuch der Sühne und in deren Verschlagungsfall zur schließlichen Verhandlung der Sache dahier Termin auf

Montag den 21. November d. Jrs.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Beklagter bei Vermeidung der Kostentragung und mit dem Auftrage vorgeladen wird, längstens bis zum obigen Termin einen Insinuations-Mandatar aufzustellen, als außerdessen alle künftigen Verhandlungen und Erkenntnisse lediglich an das hiesige Gerichtsbrett angeschlagen und sonach als an den Beklagten richtig zugestellt erachtet werden würden.

Herrieden, am 17. September 1864.

Königliches Landgericht.
Brandstetter, k. Landrichter.

Privatbekanntmachung.

1. **Die Feuerversicherungs-Anstalt**

der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank

in München

empfiehlt sich den Herren Oekonomen bei der eingetretenen Ernte zur Versicherung der Feldfrüchte und Getreidevorräthe, sowohl in Gebäuden, als auf dem Felde in Schobern (Miethen), ebenso von Mobilien, Vieh- und Oekonomie-Geräthen gegen feste Prämien für Jahresdauer, als auch für kürzere Zeit. Die Versicherung wird auf den vollen Werth der Gegenstände gegeben und findet bei der Bank keine in vorhinein bestimmte Abminderung der Erntevorräthe statt.

Die prompte Abmachung der Brandschäden Seitens der Bank ist bekannt, ihre Prämien stehen in der Billigkeit keiner anderen Anstalt nach und bei Vorauszahlung der Prämien auf mehrere Jahre gewährt die Bank dieselben Vortheile, wie jede andere Anstalt.

Zur Aufnahme von Versicherungsanträgen, sowie zu jeder näheren Auskunftsertheilung sind gerne bereit

J. F. Spännemann, Bankagent und Commissionär in Ansbach, und dessen nachgenannte Neben-Agenten:

Albert Denzler, k. Posterpeditor in Rügland,
Ferd. Engerer, k. Aufschläger in Kl. Heilsbronn,
Joh. Mich. Mann, Stadtschreiber in Eschenbach,
Daniel Münch, k. Posthalter in Obernzenn,
Gustav Pfeiffer, Kupferschmiedmeister in Leutershausen,
J. M. Schneider, Kaminfegermeister in Herrieden, und dessen Sohn
G. F. Schneider, Kaufmann daselbst.

Für den Bezirk Feuchtwangen besorgt auch Aufnahmen der Agent Herr Buchbindermeister G. Graser in Feuchtwangen.

Zugleich empfiehlt sich der obengenannte Agent Spönnemann zur Aufnahme von Lebensversicherungen.

Pfarramtliche Anzeigen

Vom 19. bis 25. September 1864.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Maria Babetta, Töchterlein des Maurergesellen Schmidt; 2. Eva Marg.

2. Begrabene.

1. Karl Friedrich, Söhnlein des Zeuchmachergesellen Steiner, ſt. 17 T. alt — am Durchfall; 2. Maria, Tochter des B. und Melbermeisters Herrn Dippold, ſt. 32 J. 5 M. 25 T. alt — am Typhus; 3. Joh. Philipp, Söhnlein des Zimmergesellen Müller, ſt. 3 J. 6 M. 4 T. alt — an der Wassersucht; 4. Anna Maria, Töchterlein des B. und Schuhmachermeisters Schabesberger, ſt. 9 M. 2 T. alt — am Brechdurchfall; 5. Frau Anna Marg. Faußer, Wirthsfrau, starb 57 J. 7 M. alt — an der Magenverhärtung; 6. todtgeborenes Mädchen.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

Georg Friedrich, Söhnl. des Taglöhners Greßer; 2. Wilhelmine Elise Marg.

2. Begrabene.

1. Frau Babetta Fuchs, Webermeisters-Ehefrau, starb 64 J. 6 M. 8 T. alt — an der Gebärmutter-Entzündung; 2. Georg Leonh. Baumeister, Siebmachermeistersöhnlein, ſt. 2 J. 11 M. alt — am Scharlach; 3. Babette Steinbrenner, Steinhauers- und Musikus-Töchterl., ſt. 8 J. 9 M. alt — an der Gehirnentzündung.

image
not
available

Die Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, bezüglich dieses Burschen die sorgfältigste Spähe anzuordnen und denselben im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Dinkelsbühl, den 19. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

E. Num. 355.

4. (O. S.) Bekanntmachung.

Rindvieh- und Schafe-Verkauf.

Die unterfertigte Inspektion macht hiemit bekannt, daß bei der Oekonomie Triesdorf

Donnerstag den 6. Oktober c. Mittags 1 Uhr

10 bis 12 Kühe und

circa 150 Stück Hämmel, Lämmer und Mutterschafe, salva ratificatione, verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Triesdorf, den 29. September 1864.

K. Inspektion der Kreisackerbauschule.

Lampel. Wagner.

E. Num. 154.

5. (O. S.) Bekanntmachung.

Das diesseitige Ausschreiben vom 20. September ds. Jrs. in der Richtung gegen Abraham Erdinger, ledig aus Falbenthal, wegen Abweichens von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute wird hiemit zurückgenommen, da Erdinger heute hierorts eingeliefert wurde.

Heidenheim, den 25. September 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

Bachmann.

E. Num. 5124.

6. (C. S.) Bekanntmachung.

In der dahier anhängig gewesenen Untersuchung gegen Balthasar Wittmann von Gräfensteinberg wegen Diebstahls kamen nachbeschriebene Effekten:

1) eine alte, grau- und weißmelirte Hose von Baumwollenzeuch,
2) ein abgetragener grauer Kittel,
3) ein dergleichen baumwollener dunkelblauer Kittel,
4) ein alter grüner wollener Kittel,
5) eine alte grün- und braungeblümte baumwollene Weste,
6) ein Paar alte rindlederne Stiefel,
7) ein wergenes Hemd,
8) zwei dergleichen Schürzen und ein baumwollener Schurz,
9) ein Stückchen Leinwand (ohngefähr eine Elle),
10) eine schwarze Tuchkappe,
11) ein grau- und weißmelirtes Tervisköppchen,
12) eine baumwollene schwarze Zipfelhaube,
13) ein grau und schwarzmelirter Schlips,
14) ein Paar Holzpantoffel,
15) eine Parthie weißer Bändchen,
16) eine alte braune baumwollene Halsbinde,
17) ein schwarzer Gürtel mit messingener Schließe

zu Gerichtshanden, deren Eigenthümer unbekannt geblieben sind.

Ich fordere daher alle Diejenigen, welche Eigenthumsansprüche an diese Effekten machen zu können glauben, auf, sich binnen 4 Wochen bei mir zu melden, indem nach Ablauf dieser Zeit die Effekten als herrenloses Gut betrachtet werden.

Ansbach, den 25. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am I. Bezirksgerichte:

Lucas.

Digitized by Google

image
not
available

Termine hiemit unter dem Rechtsnachtheile des Kostenersatzes geladen.

Derselbe hat ferner bis zu diesem Termine einen Insinuationsmandatar hier zu benennen, widrigenfalls die ferneren Zustellungen an ihn an das Gerichtsbrett angeheftet und damit als ihm richtig zugestellt angenommen würden.

Nürnberg, den 21. September 1864.

Der k. l. Stadtrichter:

Cramer.

Reeb.

E. Num. 4227.

1. **Ediktalladung.**

Am 30. Mai 1862 ist die led. Schneiderstochter Barbara Heubeck von Sachsbach in der Altmühl bei Berolzheim, Landgerichts Heidenheim, verunglückt.

Da nun die nächsten Erben derselben, welche eine uneheliche Tochter der Maria Margaretha Heubeck, verehelicht gewesenen Lindörfer von Sachsbach d. G., war, hierorts nicht bekannt sind, auch Barbara Heubeck eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen hat, so ergeht an alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an deren Nachlaß machen zu können glauben, hiemit die Aufforderung, solche innerhalb längstens

neun Monaten

a dato hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls nach Maßgabe des Thl. I. Tit. IX. §. 481 und Thl. II. Tit. XVI. §. 16 des preußischen Landrechts die Erbmasse als herrenloses Gut dem k. Fiskus zugesprochen und überwiesen werden würde.

Herrieden, am 22. September 1864.

Königliches Landgericht.

Brandstetter, k. Landrichter.

Privatbekanntmachung.

1. **Portrait Sr. Maj. des Königs Ludwig II.,**

Oeldruckbild von Schreiner in München, Preis fl. 12 und mit Rahmen für fl. 18 vorräthig in

Fr. Seybold's Buchhandlung in Ansbach.

Verzeichniß

der Polizei-Taxen für **Brod** und **Mehl** vom 1. bis 15. Oktober 1864,

Bier und **Salz** für den ganzen Monat Oktober in der k. b. mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Für Brod.

Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen	4	Pfd.	21	Loth — Quint.
Ein Laib schwarzes Brod für 6 kr. soll wiegen	2	Pfd.	10	Loth 2 Quint
Ein Laib schwarzes Brod für 3 kr. soll wiegen	1	Pfd.	5	Loth 1 Quint.
Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen	31	Loth	1	Quint.
Ein Kipf für 3 kr. soll wiegen	15	Loth	2	Quint.
Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen	5	Loth	1	Quint
Ein Semmel für 1 kr. soll wiegen	4	Loth	1	Quint.

Für Mehl.

Eine Metze	Roggenmehl kostet . . .	1	fl.	23	kr.
„ Maas	Rundmehl „ . . .	—	fl.	6	kr.
„ „	weißes Mehl „ . . .	—	fl.	5	kr.
„ „	Mittelmehl „ . . .	—	fl.	4	kr.
„ „	Nachmehl „ . . .	—	fl.	4	kr.
„ „	Gries „ . . .	—	fl.	9	kr.

Für Bier.

Eine Maas braunes Winterbier kostet	3	kr. 1 pf.
Eine Maas braunes Winterbier kostet über die Gasse bei den Brauern	4	kr. 3 pf.

Für Salz.

Ein Pfund Salz kostet	4	kr. 2 pf.

Ansbach, am 29. September 1864.

Magistrat der mittelfr. Hauptstadt.

Mandel.

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 93.** den 5. Oktober 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.

(Verpachtung von Stiftungsgrundstücken betr.)

Am

Donnerstag den 13. Oktober 1864

Vorm. 11 Uhr

werden im Geschäftszimmer Nr. 7 des Rathhauses die zur Sct. Johannis-Kirchenstiftung gehörigen

0 Tagw. 44 Dez. Acker, PlNr. 1335b, und

3 Tagw. 77 Dez. Mühlwiese, PlNr. 1335a, bei Irrabach,

1 Tagw. 32 Dez. Acker am Schleifweg beim Bad, PlNr. 1956,

1 Tagw. 81 Dez. Wiese beim Fürstenweg bei Eib, PlNr. 1674,

anderweit auf sechs Jahre verpachtet und Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

Ansbach, am 3. Oktober 1864.

Brand.

---

2. Bekanntmachung.

(Verpachtung von Stiftungsgrundstücken betr.)

Am

Donnerstag den 13. Oktober 1864

Nachm. 2 Uhr

werden im Kronenwirthshause zu Leutershausen die zur Sct. Johannis-Kirchenstiftung gehörigen

3 Tagw. 31 Dez. die Sauerwiese bei Erlbach, Pl.-Nr 396,

1 Tagw. 95 Dezim. Wiese auf dem Ziegelhof, Pl.-Nr. 1710,

auf sechs Jahre anderweit an den Meistbietenden verpachtet und Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

Ansbach, am 3. Oktober 1864.

Brand.

E. Num. 10245.

3. Nachdem die seither bei der katholischen Vorbereitungs- und ersten Classe dahier bestandene Verweserstelle in eine wirkliche Schulstelle umgewandelt worden ist, so wird diese Schulstelle, mit welcher nach dem für das hiesige Lehrerpersonal bestehenden Besoldungsregulativ ein Jahresgehalt von 400 fl verbunden ist, der sich durch Quinquennalzulagen bis auf 600 fl. erhöhen kann, hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben und haben Bewerber, welche eine durchaus entsprechende Qualifikation besitzen, ihre mit den erforderlichen Attestationen belegten Meldungen binnen 10 Tagen a dato bei der unterfertigten Behörde, der das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Erlangen, den 30. September 1864.

Stadtmagistrat.

Knoch.

4. **Bekanntmachung.**

Auswanderung des Kunstdrechslers Johann Tobias Raschka nach Bukarest in der Wallachei.

Nro. curr.	Polizeibezirk.	Aufenthalt des Gesuchstellers.	Name und Stand des Gesuchstellers.	Zahl der mitreisenden Familienglieder.	Bemerkungen.
1	Nürnberg.	Bukarest.	Joh. Tob. Raschka, Kunstdrechsler.	—	—

Etwaige Einwendungen gegen dieses Auswanderungsvorhaben sind binnen 14 Tagen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung im magistratischen Geschäftszimmer Nr. 26 anzubringen.

Nürnberg, den 27. September 1864.

Stadtmagistrat.

Der I. Bürgermeister:

von Wächter.

Quehl, Sekretär.

---

5. (O. S.) Bekanntmachung.

Vom k. bayer. Rectorate der Kreis-Gewerbschule Nürnberg

wird hiemit bekannt gemacht, daß die Anmeldungen zur Aufnahme neuer Schüler

Freitag den 14. Oktober laufs. Jrs.

Morgens von 9 bis 12 Uhr

im Lokale der Anstalt zu geschehen haben.

Die sich meldenden Schüler haben ihre Schulzeugnisse über Fortgang, Fleiß und sittliches Betragen vorzulegen. Den Söhnen unbemittelter Aeltern kann nach Maßgabe der Umstände das Schulgeld entweder zur Hälfte oder ganz erlassen werden.

Für Schüler der Anstalt, welche Wohnung und Kost nicht bei ihren Aeltern, Vormündern oder nahen Verwandten haben, darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Rectors weder eine Wohnung gemiethet, noch ein Kosthaus gewählt werden.

Alle bisherigen Schüler der Anstalt, welche dieselbe fortzubesuchen gedenken, haben sich an dem obenbezeichneten Tage Nachmittags von 2 bis 4 Uhr zur Inscription anzumelden.

Nürnberg, den 26. September 1864.

Dr. Rose.

E. Num. 5384/III.

6. (C. S.) **Bekanntmachung.**

(Untersuchung gegen den Schreinergesellen Michael Deller von Stadeln wegen Körperverletzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige Schreinergeselle Michael Deller in Stadeln hat nach unserem rechtskräftigen Urtheile vom 31. vor. Mts. wegen Vergehens der Körperverletzung im Zusammenflusse mit der Uebertretung der Erregung ruhestörenden Lärms eine Gefängnißstrafe von einem Monate zu erstehen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so verfügen wir hiemit Spähe und ersuchen alle öffentlichen Sicherheitsorgane im Betretungsfalle ihn zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste einzuliefern.

Nürnberg, den 26. September 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Frhr. von Welser.

Müller.

E. Num. 5383/III.

7. (C. S.) Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Dienstknecht Karl Götz von Lauf wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige Dienstknecht Karl Götz von Lauf wurde durch unser rechtskräftiges Erkenntniß vom 31. v. M. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 51 Tagen verurtheilt.

Da sein Aufenthalt unbekannt ist, verfügen wir hiemit Spähe und ersuchen alle öffentlichen Sicherheitsorgane ihn zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste einzuliefern.

Nürnberg, den 27. September 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Welser.

Müller.

E. Num. 4911/I.

8. Bekanntmachung.

(Hüttlinger, Todeserklärung betr.)

Der Oekonom Carl Hüttlinger von Tennenlohe, k. Stadt- und Landgerichts Erlangen, hat sich im Jahre 1845 aus seiner Heimath entfernt, ohne daß bisher eine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte dahin gelangt ist.

Auf Antrag der Verwandten und des Curators des landesabwesenden Carl Hüttlinger ergeht nun an Letzteren oder dessen etwa vorhandene unbekannte Erben und Erbnehmer die Aufforderung, sich binnen neun Monaten, und zwar längstens bis

Montag den 30. April 1865

bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und über dessen Vermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen weitere Verfügung getroffen werden würde.

Fürth, den 28. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Hammer.

Prückner.

E. Num. 18658.

9. Bekanntmachung.

Der Kellner Johann Friedrich Obermeier von Weiltingen, zur Zeit in Wien, geboren den 14. Dezember 1830, beabsichtiget nach Wien auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum 12. Oktober d. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls dem ꝛc. Obermeier das Auswanderungs-Zeugniß ausgefertigt werden wird.

Dinkelsbühl, den 28. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

E. Num. 17492.

10. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Der ledige Drechslergeselle Joseph Kleinhenz von Oberthulba, kgl. Bezirksamts Hammelburg, 20 Jahre alt, katholisch, hat angeblich zwischen Pietenfeld und der Stadt Eichstädt sein unter'm 8. oder 9. Juli 1863 vom Bezirksamte Hammelburg ausgestelltes Arbeitsbuch verloren, was hiemit unter Warnung vor Mißbrauch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Eichstädt, den 28. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

Gerhager.

E. Num. 11043.

11. **Bekanntmachung.**

Der ledige 41jährige Bader Joh. Carl Weninger von Wassermungenau will sich in Wien niederlassen und deßhalb förmlich dorthin auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Heilsbronn, am 29. September 1864.

Königliches Bezirksamt.

Der kgl Bezirksamtmann beurlaubt.

v. u.

Thurn, kgl. Assessor.

E. Num. 292.

12. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Die ledige Dienstmagd Barbara Müller von Horbach, hiesigen Gerichts, bis vor Kurzem Dienstmagd zu Fürth und von dort flüchtig gegangen, wurde dahier wegen Bettels durch rechtkräftiges Urtheil vom 29. Juli ds. Jrs. zu einer 3tägigen Arreststrafe, geschärft durch Entziehung der warmen Speise am 3. Tage, verurtheilt und haben die Arrestverpflegungskosten dem k. Aerare zur Last zu fallen.

Man ersucht nun, an der ꝛc. Müller im Betretungsfalle die Strafe vollziehen zu lassen, hievon Kenntniß hieher zu geben, oder überhaupt deren Aufenthalt hieher zu notificiren.

Catolzburg, den 26. September 1864.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Löffelholz.

c. Körber.

---

13. (O. S.) **Bekanntmachung.**

Folgende Personen wurden wegen nachgenannter Uebertretungen, und zwar:

1) Michael Auernhammer aus Oberhochstadt wegen Uebertretung in Bezug auf das Dienstbotenwesen zu einer zweitägigen Arreststrafe,

2) Elisabetha Ley von Mönchsroth, k. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, wegen Bettelns zu einer viertägigen Arreststrafe,

3) Walburga Nähr von Gnotzheim wegen Bettelns zu einer sechstägigen Arreststrafe,

4) Abraham Erdinger, lediger Taglöhner von Falbenthal, wegen Abweichens von der ihm vorgeschriebenen Reise-Route zu einem dreitägigen Arrest, und

5) Walburga Nähr, ledig von Gnotzheim, wegen Bettelns zu einer dreitägigen Arreststrafe

verurtheilt unter gleichzeitiger Ueberbürdung der Verpflegungskosten.

Da der Aufenthaltsort obenbemerkter Personen nicht ermittelt werden konnte, so ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden, nach den erwähnten Personen zu fahnden und die bezeichneten Arreststrafen an

Digitized by Google

ihnen zu vollziehen, Nachweis aber anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 20. September 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num. 5316.

14. (O. S.) Bekanntmachung.

Der ledige Christian Kobes aus Hof wurde durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 8. August l. Js. wegen Bettels zu einem Arreste von 8 Tagen unter gleichzeitiger Ueberbürdung der Verpflegungskosten verurtheilt.

Da dessen Aufenthalt dermalen unbekannt ist, so wird ersucht, die Strafe im Betretungsfalle gegen ihn zu vollziehen und Vollzugsnachweis anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 21. September 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num. 2114.

15. (O. S.) Bekanntmachung.

Alle Gerichts- und polizeilichen Behörden werden ersucht, an dem Taglöhner Ludw. Schrötz aus Wolferstadt, k. Bezirksamts Donauwörth, eine eintägige Arreststrafe wegen Störung der öffentlichen Ruhe zu vollziehen und Nachweis anher gelangen zu lassen.

Die Kosten für die Verpflegung im Arrest trägt Schrötz.

Weissenburg, den 27. September 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

D. l. a.

Stumm, Assessor.

E. Num. 1065.

16. (O. S.) Bekanntmachung.

In der dem unterzeichneten Landgerichte übertragenen Voruntersuchung wegen des dem Eisenbahnbau-Accordanten Konrad Kronberger in Kirchsembach zugefügten Diebstahls, welcher nach Art. 282 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, wird die Verhaftung des dieser That verdächtigen ledigen Johann Sixtus Markert (vulgo Weth) von Langenzenn, sowie die Ablieferung desselben hieher oder in das Untersuchungsgefängniß des k. Bezirksgerichts Windsheim angeordnet.

Dem Verhafteten ist zu eröffnen, daß ihm das Recht zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung bei Gericht sich zu beschweren.

Mkt. Erlbach, den 26. September 1864.

Königliches Landgericht.

Dir. m.

Model, k. Assessor.

---

17. (C.S.) Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Fürth verordnet wegen Diebstahls, verübt in der Nacht vom 26 auf den 27 d. M. zum Nachtheil des Wirthschaftspächters Johann Böhner dahier, welcher nach Art. 274 des St.-Ges.-B. als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen ledigen Metallschlager-Gesellen Michael Schaller von hier zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Michael Schaller vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Fürth, am 29. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesfalt.

---

18. **Bekanntmachung.**

(Erledigung der Seminarschulverweserstelle in Eichstätt betr.)

Die Stelle eines ständigen Verwesers an der Seminarschule dahier mit einer Remuneration von 250 fl. nebst freier Wohnung und Beheizung ist in Erledigung gekommen. Bewerber darum haben ihre Gesuche bis zum 15. Oktober l. Js. bei der unterfertigten Inspektion einzureichen.

Eichstätt, den 30. September 1864.

K. Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Schlecht.

E. Num. 38.

19. **Bekanntmachung.**

Der Pflasterermeister Matthäus Beckert von Erlangen und dessen Ehefrau Albertine, geborene Pensel, haben nach Vertrag vom Heutigen für die Dauer ihrer Ehe die nach Bayreuther-Landesconstitution unter Eheleuten dahier geltende allgemeine Gütergemeinschaft von heute an unbedingt ausgeschlossen.

Erlangen, den 30. September 1864.

Für den k. Notar Düll:

Hemmerlein, Amtsverweser.

---

20. **Bekanntmachung.**

Der Maurergeselle Johann Hörnlein von Erlangen und dessen Ehefrau Eulalia, geborene Rösch, haben nach Vertrag vom Heutigen die nach der Bayreuther-Landesconstitution unter Eheleuten dahier geltende allgemeine Gütergemeinschaft für die Dauer ihrer Ehe von heute an ausgeschlossen.

Erlangen, den 3. Oktober 1864.

Für den k. Notar Düll:

Hemmerlein, Amtsverweser.

E. Num. 5832.

21. **Bekanntmachung.**

Der zweite hiesige Schafmarkt wird am

Dienstag den 25. Oktober

auf dem Schießwasen abgehalten und zum zahlreichen Besuch desselben eingeladen.

Dinkelsbühl, den 29. September 1864.

Stadtmagistrat.

Schoberth.

Gerichtliche Versteigerung.

E. Num. 237.

1. **Verkaufs-Bekanntmachung.**

In Sachen der combinirten Stiftung Stauf zu Thalmessing gegen die Weber Michael Bädel'schen Relicten von Pyras wegen Hypothekzinsenforderung bringt unterfertigter Notar aus Auftrag des kgl. Landgerichts Greding das den Beklagten gehörige Anwesen:

in der Steuergemeinde Pyras, Landgerichts und Rentamts Greding:

Catasterliter A, PlNr. 72, zu 9 Dez. Wohnhaus Nr. 28a in Pyras, Hofraum und Baumgärtchen mit halbem Gemeinderechte — sogenannte Sattwebersölde — belastet mit 1 ½ kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Arealhaussteuersimplum und 57 kr. 2 pf. Gefällbodenzins zum Staate aus 24 fl. Bodenzinskapital, geschätzt auf 225 fl.,

zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden.

image
not
available

3. **Ediktalladung.**

Der fürstlich Schwarzenbergische Jägerssohn Mich. Hanf, geboren am 19. Februar 1777 zu Kornhöfstadt, ist seit dem Jahre 1818, um welche Zeit er nach Böhmen oder Ungarn auswanderte, landesabwesend, und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen lassen.

Auf Antrag eines seiner nächsten Verwandten werden genannter Michael Hanf oder dessen Descendenz und sonst unbekannte Rechtsnachfolger anmit öffentlich geladen, innerhalb 3 Monate, und längstens bis zum 11. November l. J. vor unterfertigtem Gerichte behufs der Empfangnahme seines zur Zeit vormundschaftlich verwalteten in 248 fl. 16 kr. bestehenden Vermögens gehörig ligitimirt zu erscheinen, widrigenfalls Michael Hanf für todt erklärt, sein Vermögen aber den nächsten Verwandten ohne Caution behändigt werden wird.

Innerhalb gleicher Ausschlußfrist haben sich diejenigen Personen, welche Ansprüche an dieses Vermögen machen wollen, über ihr behauptetes Erbrecht rechtsgenügend durch legale Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls nach Abfluß der vorgestreckten Frist bei der Vermögens-Ausantwortung hierauf keine Rücksicht würde genommen werden.

Scheinfeld, den 4. August 1864.

Königliches Landgericht.

Patin.

Privatbekanntmachungen.

1. Die sehr verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins in Mittelfranken werden von den Anwälten zu einer Versammlung eingeladen, welche Montag den 17. Oktober Vormittags 10 Uhr im Bibliothekzimmer des k. Schlosses Statt finden soll. Den Hauptgegenstand der Besprechung wird der Plan einer Vereinigung der Vereinsbibliothek mit der Regierungsbibliothek bilden.

Ansbach, den 3. Oktober 1864.

Die Anwaltschaft.

2. **Alle Sorten Staatspapiere** und
Anlehens-Loose,
Aktien, Coupons, Wechsel, Banknoten, Geldsorten ꝛc. ꝛc. werden coursmäßig ein- und verkauft bei
Gebrüder Schmitt in Nürnberg,
Bank- und Wechselgeschäft, Adlerstraße L 190.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 26. September bis 2. Oktober 1864.

1. Anna Maria; 2. Johann Wilhelm, Söhnlein des B. Schuhmachermeisters Herrn Hertlein; 3. Joh. Karl, Söhnl. des Obermeisters und Genieoffiz. Herrn Amon dahier; 4 Ottmar.

2. Getraute.

Herr Christian Matthias Karl Scheuing, B. und Gerbermeister, mit Jungfrau Carolina Hahn von Oberfulzbach.

St. Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Joh. Friedr. Heinrich, Söhnlein des Brandversicherungs-Inspektors Herrn von Merz-Quirnheim. 2. Joh. Leonhard, Söhnlein des B. und Oekonomen Herrn Weiß; 3. Anna Babetta, Töchterlein des Hausbesitzers Böhel; 4. Johann Georg, Söhnl. des Bäckermeisters Herrn Leidenberger.

2. Getraute.

Georg Vogendörfer, Taglöhner dahier, mit Jungfrau Barb. Schwab von Kleinhabersdorf.

(Fortsetzung folgt).

image
not
available

Montag den 24. Oktober l. Js.

seinen Anfang nimmt.

Die um Aufnahme in die Anstalt nachsuchenden Schüler haben ein Zeugniß über genossenen Elementarunterricht, dann ein Leumunds-, Impf- und Gesundheitszeugniß vorzulegen.

Außerdem haben diejenigen, welche um einen der zur Erledigung kommenden Freiplätze, die höchsten Orts verliehen werden, nachsuchen wollen, noch ein Vermögens-Zeugniß in Vorlage zu bringen.

Der Unterricht der Schule erstreckt sich auf alle Zweige der theoretischen und praktischen Landwirthschaft, auf Stylübung, Zeichnen, den nöthigen thierärztlichen Unterricht, dann Arithmetik und Geometrie, verbunden mit Feldmessen und Nivelliren, unter Berücksichtigung auf das Bedürfniß des praktischen Landwirths.

Als Lehrattribute besitzt die Anstalt zum Betrieb einen arrondirten Oekonomie-Complex, zu 578 bayer. Tagwerken, verbunden mit ausgedehnter Rindvieh- und Schaafzucht, dann eine Dampf-Branntweinbrennerei, Käserei, Baumplantage zu 29 Tagwerken und endlich die erforderlichen Maschinen und Sammlungen für den Unterricht.

Weitere Mittheilungen über die Anstalt ertheilt

Triesdorf, den 3. Oktober 1864.

K. Inspektion der Kreisackerbauschule.

Lampel. Wagner.

E. Num. 38.

5. **Bekanntmachung.**

Der Pflasterermeister Matthäus Beckert von Erlangen und dessen Ehefrau Albertine, geborene Penfel, haben nach Vertrag vom Heutigen für die Dauer ihrer Ehe die nach Bayreuther-Landesconstitution unter Eheleuten dahier geltende allgemeine Gütergemeinschaft von heute an unbedingt ausgeschlossen.

Erlangen, den 30. September 1864.

Für den k. Notar Düll:

Hemmerlein, Amtsverweser.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 13172/1.

1. (A S.) **Ediktalladung.**

(Auprecht gegen Stichel wegen Vaterschaft und Alimente betr.)

Vom k. Stadtgericht Nürnberg

wird in rubrizirter Sache dem Beklagten, Schreinergesellen Anton Stichel von Augsburg, eröffnet, daß

1) die ledige Cigarrenmacherin Margaretha Auprecht von hier und die Curatel ihres außerehelichen Kindes, Leo, unter'm 26. pr. 30. Juli d. Jrs. Klage gegen ihn wegen Vaterschaft und Alimentation erhoben haben;

2) daß zum Versuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung im mündlichen Verhöre, Termin auf

Donnerstag den 1. Dezember l. Js.

Vormittags 11 Uhr, Geschäftszimmer Nr. 8, anstehe, wozu Beklagter bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen wird;

3) daß derselbe bis zum Termin, wenn er nicht persönlich im Termine zu erscheinen gewillt ist, einen Insinuationsmandatar dahier zu benennen hat, widrigenfalls künftige Bekanntgebungen an ihn lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel als zugestellt erachtet würden.

Nürnberg, den 15. September 1864.

Der k. l. Stadtrichter:

Cramer.

Gottsmann.

image
not
available

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen,

bis zum 2. November l. Js.

bei dem k. Kämmerer und Bezirksgerichtsrath Freiherrn von Kreß dahier S. 808 einzureichen.

Nürnberg, am 2. Oktober 1864.

Das freih. Kreß von Kressenstein'sche Kirchenpatronat Kraftshof.

---

2. Ansbacher Ausstattungs-Anstalt.

Die diesjährige Ziehung mit **Gewinnsten à 200 fl.** findet Samstag den 24. Dezember statt.

Sowohl die bisherigen Mitglieder, sowie Alle, welche neu beizutreten beabsichtigen, werden ersucht, die Einlagen nunmehr ungesäumt an den **Cassier Birkmeyer** zu berichtigen.

Auswärtige Theilnehmer belieben ihre Beiträge an den **Cassier Birkmeyer** frankirt einzusenden, und geschieht dies durch die Post, drei Kreuzer Austraggebühr beizufügen und den einfachen Portobetrag noch weiter, falls die Quittung frankirt zurückgeschickt werden soll.

Ansbach, den 3. Oktober 1864.

Die Administration der Ausstattungsanstalt.

Arnold, Apotheker.
Brügel, Magistratsrath und Buchdruckereibesitzer.
Hauber, Kaufmann.
Dr. Kayser, praktischer Arzt.
Krausold, k. Bezirksgerichtsdirektor.
Meyer, k. Consistorialrath.
Mayer, k. Stiftungsadministrator.
Küffershöfer, Fabrikant und Kaufmann.
Schnitzlein, k. Dekan.
Schnürlein, Privatier.
Werthhammer, Stadtkämmerer.

Birkmeyer, Privatier,
Cassier der Anstalt.

Verzeichniß

über die Durchschnittspreise der Früchte, mehrerer Viktualien und Lebens-Bedürfnisse im Monate September in der mittelfränkischen Hauptstadt Ansbach.

Ein Schaff Kern kostete	17 fl.	59 kr.	— pf.
„ „ Waizen	15 fl.	49 kr.	— pf.
„ „ Korn	10 fl.	9 kr.	— pf.
„ „ Gerste	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Haber	8 fl.	6 kr.	— pf.
Eine Maas Erbsen	— fl.	6 kr.	— pf.
Eine Maas Linsen	— fl.	— kr.	— pf.
„ Maas fein geränderter Gerste	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ geränderter Gerste gewöhnl. Art	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ neue Kartoffeln	— fl.	2 kr.	— pf.
Ein Pfund Rindschmalz	— fl.	32 kr.	— pf.
„ „ Schweinschmalz	— fl.	24 kr.	— pf.
„ „ Butter	— fl.	28 kr.	— pf.
4 u. 5 Stück Eier	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Pfund Schinken	— fl.	5 kr.	— pf.
100 Krautsköpfe	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Pfund Hechte	3 fl.	51 kr.	— pf.
„ „ Karpfen	— fl.	22 kr.	— pf.
Das 100 Krebse	— fl.	20 kr.	— pf.
Eine Gans	1 fl.	12 kr.	— pf.
„ Ente	— fl.	33 kr.	— pf.
Ein junges Huhn	— fl.	12 kr.	— pf.
Ein Paar junge Tauben	— fl.	12 kr.	— pf.
Eine junge Ziege	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Hase	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Rebhuhn	— fl.	— kr.	— pf.
Eine Maas Milch	— fl.	4 kr.	— pf.
„ „ weißes Bier	— fl.	4 kr.	— pf.
Ein Pfund Flachs	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Wolle	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ leinenes Garn	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ wollenes Garn	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ gegossener Lichter	— fl.	24 kr.	— pf.
„ „ gezogener Lichter mit baumw. Decht.	— fl.	23 kr.	— pf.
„ „ „ „ leinenen Dechten	— fl.	23 kr.	— pf.
„ „ Nachtlichter	— fl.	23 kr.	— pf.
„ „ Seife	— fl.	18 kr.	— pf.
„ „ rohes Unschlitt	— fl.	13 kr.	— pf.
Eine Klafter Buchenholz	— fl.	— kr.	— pf.
Eine Klafter Eichenholz	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Fichtenholz	14 fl.	33 kr.	— pf.
„ „ Forchenholz	12 fl.	40 kr.	— pf.
Eine Klafter Erlenholz	14 fl.	22 kr.	— pf.
„ „ Birkenholz	— fl.	— kr.	— pf.
Ein Centner Steinkohle	— fl.	50 kr.	— pf.
„ „ Braunkohle	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ Koaks	1 fl.	— kr.	— pf.
„ „ Torf	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ süßes Heu	1 fl.	39 kr.	— pf.
„ „ saures Heu	1 fl.	33 kr.	— pf.
„ „ Roggenstroh	1 fl.	15 kr.	— pf.
„ „ Waizenstroh	— fl.	— kr.	— pf.
„ „ kurzes Stroh	— fl.	— kr.	— pf.

Ansbach, am 30. September 1864.

Stadtmagistrat.
Mandel.

Digitized by Google

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 95.** den 12. Oktober 1864.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.

Dienstag den 25. Oktober d. Js. werden von der Oekonomiecommission des k. 2ten Uhlanenregiments König Vormittags 9 Uhr in der Kaserne Nr. I. eine Anzahl ausgemusterter Mäntel, Mantelsäcke, Reit-Equipagen-Lederwerk und verschiedene andere Gegenstände an die Meistbietenden gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich versteigert.

Ansbach, den 6. Oktober 1864.

2. Ediktalladung.

Vom k. Bezirksgerichte Ansbach.

Der Banquier S. Schwabacher zu Bayreuth hat unter'm 22. August c. pr. l. vor. Mts. gegen den vormaligen Postassistenten Friedrich Dumm von Eschenbach einen Antrag auf Concurseröffnung gestellt.

Da zur Zeit der Aufenthalt des Schuldners Friedrich Dumm unbekannt ist, so wird hiemit demselben auf diesem Wege eröffnet, daß zufolge Gerichtsbeschlusses vom Heutigen behufs Herstellung der wirklichen Ueberschuldung das präparatorische Verfahren eingeleitet wurde.

Demgemäß erhält Schuldner Friedrich Dumm den Auftrag, binnen acht Tagen seine Erklärungen bezüglich der Ueberschuldungsfrage abzugeben, widrigenfalls angenommen wird, er willige in die Eröffnung des Concurses über sein Vermögen.

Binnen gleicher Frist hat derselbe einen Insinuationsmandatar um so zuverlässiger hierorts zu benennen, als außerdem alle weiteren an ihn zu erlassenden Entschließungen an das Gerichtsbrett geheftet und für richtig insinuirt erachtet werden würden.

Gleichzeitig wird dem Schuldner eröffnet, daß der vom k. Landgerichte Heilsbronn laut Ediktalladung vom 31. Juli c. auf Dienstag den 11. l. Mts. Vormittags anberaumte Arrestjustifikationstermin aufgehoben worden ist.

Das Duplikat des von dem Banquier S. Schwabacher zu Bayreuth gestellten Antrags kann von dem Schuldner in der dießgerichtlichen Registratur in Empfang genommen und können auch daselbst die hieher bezüglichen Akten von dem Schuldner eingesehen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, hie-

mit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Leistung bei Gericht zu erlegen.

Ansbach, den 6. Oktober 1864.

Der k. Direktor:

Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

E. Num 33.

3. (O.S.) Bekanntmachung.

Nachdem der ledige Schreinergeselle Johann Arnold von Dennenlohe bereits aufgegriffen worden ist, so wird die Requisition vom 29. vor. Mts. hiemit zurückgenommen.

Dinkelsbühl, am 4. Oktober 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Merz.

E. Num. 270

4. Bekanntmachung.

Der Schlossermeister Georg Meyer von Mönchsroth, geboren den 12. Mai 1835, beabsichtigt, nach Regelsweiler, k. württemb. Oberamts Ellwangen, auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum 18. d. M. dahier geltend zu machen, widrigenfalls diesem Meyer die Auswanderungsbewilligungsurkunde ausgefertigt werden wird.

Dinkelsbühl, den 5. Oktober 1864.

Königliches Bezirksamt.

Vorstand abwesend:

Thaler, r. a.

E. Num. 156.

5. Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Georg Leonhard Schmidt von Linden beabsichtigt in's Königreich Württemberg auszuwandern. Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß etwaige Ansprüche an denselben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens 18ten Oktober 1864 anher anzuzeigen sind.

Rothenburg a/T., den 4. Oktober 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Praun.

E. Num. 397.

6. (O.S.) Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Hafnergeselle Johann Christian Hanzelmann von Frankenheim das von der Bezirksamts-Commission zu Schillingsfürst am 9. März 1864 für ihn ausgefertigte Arbeitsbuch in Frankenheim verloren; was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Rothenburg a/T., den 3. Oktober 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Praun.

E. Num. 158.

7. (O.S.) Bekanntmachung.

Nachdem der Metzgergeselle Johann Biermann von Illesheim sich heute dahier freiwillig gestellt hat, so wird die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Juni d. Js. in der Beilage zu diesem Blatte Nr. 62 zurückgenommen.

Uffenheim, den 4. Oktober 1864.

Königliches Bezirksamt.

Zink.

Digitized by Google

E. Num. 6601.

8. (P.S.) Bekanntmachung.

Die gegen den von seiner Heimath unbekannten Aufenthalts abwesenden Schneidergesellen Johann Stephan Häusler von Weißenbrunn durch in öffentlicher Sitzung vom 7. April c. ergangenes Urtheil wegen medizinischer Pfuscherei und Diebstahls ausgesprochene Arreststrafe von acht Tagen ist noch immer nicht vollzogen.

Es ergeht daher an alle Gerichts- und Polizeibehörden wiederholt das Ansuchen, die Strafe an ic. Häusler im Betretungsfalle in Vollzug zu setzen und hieher hievon Nachricht zu geben, wobei bemerkt wird, daß das k. Staatsärar die Verpflegungskosten zu tragen hat.

Dinkelsbühl, den 30. September 1864.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Schwingenstein.

---

9. (O.S.) Bekanntmachung.

Folgende Personen wurden wegen nachgenannter Uebertretungen, und zwar:

1) Michael Auernhammer aus Oberhochstadt wegen Uebertretung in Bezug auf das Dienstbotenwesen zu einer zweitägigen Arreststrafe,

2) Elisabetha Ley von Mönchsroth, k. Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, wegen Bettelns zu einer viertägigen Arreststrafe,

3) Walburga Nähr von Gnotzheim wegen Bettelns zu einer sechstägigen Arreststrafe,

4) Abraham Erdinger, lediger Taglöhner von Falbenthal, wegen Abweichens von der ihm vorgeschriebenen Reise-Route zu einem dreitägigen Arrest, und

5) Walburga Nähr, ledig von Gnotzheim, wegen Bettelns zu einer dreitägigen Arreststrafe

verurtheilt unter gleichzeitiger Ueberbürdung der Verpflegungskosten.

Da der Aufenthaltsort obenbemerkter Personen nicht ermittelt werden konnte, so ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden, nach den erwähnten Personen zu fahnden und die bezeichneten Arreststrafen an ihnen zu vollziehen, Nachweis aber anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 20. September 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num. 5316.

10. (O.S.) Bekanntmachung.

Der ledige Christian Kobes aus Hof wurde durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 8. August l. Js. wegen Bettels zu einem Arreste von 8 Tagen unter gleichzeitiger Ueberbürdung der Verpflegungskosten verurtheilt.

Da dessen Aufenthalt dermalen unbekannt ist, so wird ersucht, die Strafe im Betretungsfalle gegen ihn zu vollziehen und Vollzugsnachweis anher gelangen zu lassen.

Heidenheim, den 21. September 1864.

Königliches Landgericht.

Greiner.

E. Num. 378.

11. (O.S.) Bekanntmachung.

Die Dienstmagd Katharina Oechsler von Weidenberg, zuletzt in Gleishammer, hat eine eintägige Arreststrafe wegen Entlaufens aus dem Dienste zu erstehen.

Man ersucht deßhalb alle Behörden und Gerichte, diese Strafe im Falle Betretens an der Oechsler vollziehen und Nachweis hieher gelangen zu lassen.

Nürnberg, den 28. September 1864.

Königliches Landgericht.

von Harsdorf.

E. Num. 29

12. (O. S.) Bekanntmachung.

Die vermuthlich in Mittelfranken herumziehenden beiden Weibspersonen Walburga Frey, 19 Jahre alt, und Theresia Lorz, 30 Jahre alt, beide aus Augsburg, welche vom 16. bis 28. vor. Mts. in Pleinfeld beim Hopfenblatten beschäftigt waren, sind dringend verdächtig, bei ihrer Entfernung von dort den beiden Bäckerstöchtern Rosina und Viktoria Stengel gemeinschaftlich nachfolgende Gegenstände entwendet zu haben:

1) ein schwarzes Thibetkleid mit doppelten Aermeln, geschätzt auf 5 fl.;
2) eine schwarze, geblümte Thibetjacke, geschätzt auf 1 fl.,
3) einen Schnürleib von weißem Tuche, auf 30 kr. geschätzt,
4) einen grauen Shawl mit einer veilchenblauen Tour, gewerthet auf 4 fl.,
5) drei schon getragene Hemden von halbleinenem, halbbaumwollenem Tuche, werth à 1 fl., eines mit R. S., eines mit V. 2. gezeichnet, dann ein neues leinenes Hemd, werth 2 fl.,
6) einen lattunenen Rock und Joppe mit braunem Grunde und weißen und rothen Tupfen, werth 2 fl.

Indem ich um Spähe ersuche, bemerke ich, daß die fraglichen Gegenstände vermuthlich von den beiden Verdächtigen wenigstens zum Theile am Leibe getragen werden, weßhalb sie deßhalb einer Untersuchung unterzogen werden wollen.

Bei ihrer Entfernung trug die kleinere, Frey, ihre dunkelblonden Haare in ein Netz gekämmt und hatte ein braun und schwarzes kleingestreiftes Wollenkleid an.

Die größere, Lorz, hat schwarze Haare, in der Drüsengegend eine Schramme und in Folge eines jüngst erhaltenen Stoßes war ihr linkes Auge blau geschwollen. Sie hatte ein helles Kattunkleid, Rock und Jacke an.

Eichstätt, am 6. Oktober 1864.

Der k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

von Sicherer.

E. Num. 51.

13. (C. S.) Bekanntmachung.

Der Schneidergeselle August Kleinbenz aus Frankenheim bei Bischoffsheim soll in einer Untersuchung zeugschaftlich vernommen werden.

Ich ersuche demnach, nach derzeitigen Aufenthalt zu recherchiren und ein dienfames Resultat mir bekannt werden zu lassen.

Fürth, den 4. Oktober 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Danzer.

E. Num. 94.

14. (C. S.) Bekanntmachung.

In der Untersuchung wegen Verbrechens des Diebstahls zum Nachtheil des Wirthschaftspächters Johann Böhner dahier setze ich den unter'm 29. vor. Mts. gegen den Metallschlägergesellen Michael Schaller von hier erlassenen Verhaftsbefehl hiemit außer Wirksamkeit.

Fürth, den 5. Oktober 1864.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kiesfalt.

Digitized by Google

15. (O. S.) Bekanntmachung.

(Verleihung von Freiplätzen aus Kreisfonds und Aufnahme der Schüler in die k. Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf bei Ansbach.)

Die unterfertigte Inspektion macht hiemit bekannt, daß der Unterricht an hiesiger k. Kreisackerbauschule für das nächste Schuljahr

Montag den 24. Oktober l. Js.

seinen Anfang nimmt.

Die um Aufnahme in die Anstalt nachsuchenden Schüler haben ein Zeugniß über genossenen Elementarunterricht, dann ein Leumunds-, Impf- und Gesundheitszeugniß vorzulegen.

Außerdem haben diejenigen, welche um einen der zur Erledigung kommenden Freiplätze, die höchsten Orts verliehen werden, nachsuchen wollen, noch ein Vermögens-Zeugniß in Vorlage zu bringen.

Der Unterricht der Schule erstreckt sich auf alle Zweige der theoretischen und praktischen Landwirthschaft auf Styluebung, Zeichnen, den nöthigen thierärztlichen Unterricht, dann Arithmetik und Geometrie, verbunden mit Feldmessen und Nivelliren, unter Berücksichtigung auf das Bedürfniß des praktischen Landwirths.

Als Lehrattribute besitzt die Anstalt zum Betrieb einen arrondirten Oekonomie-Complex, zu 378 bayer. Tagwerken, verbunden mit ausgedehnter Rindvieh- und Schaafzucht, dann eine Dampf-Branntweinbrennerei, Käserei, Baumplantage zu 29 Tagwerken und endlich die erforderlichen Maschinen und Sammlungen für den Unterricht.

Weitere Mittheilungen über die Anstalt ertheilt

Triesdorf, den 3. Oktober 1864.

K. Inspektion der Kreisackerbauschule.

Lampel. Wagner.

E. Num. 38.

16. Bekanntmachung.

Der Pflastermeister Matthäus Beckert von Erlangen und dessen Ehefrau Albertine, geborene Peusel, haben nach Vertrag vom Heutigen für die Dauer ihrer Ehe die nach Bayreuther-Landesconstitution unter Eheleuten dahier geltende allgemeine Gütergemeinschaft von heute an unbedingt ausgeschlossen.

Erlangen, den 30. September 1864.

Für den k. Notar Düll:

Hemmerlein, Amtsverweser.

---

17. Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Johann Hörnlein von Erlangen und dessen Ehefrau Eulalia, geborene Rösch, haben nach Vertrag vom Heutigen die nach der Bayreuther-Landesconstitution unter Eheleuten dahier geltende allgemeine Gütergemeinschaft für die Dauer ihrer Ehe von heute an ausgeschlossen.

Erlangen, den 3. Oktober 1864.

Für den k. Notar Düll:

Hemmerlein, Amtsverweser.

E. Num. 40.

18. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27ten Juli 1863 (Kreisamtsblatt 1863 Nr. 72. 74. 76.) wird dem Handel treibenden Publikum hiemit eröffnet, daß fortan der hiesige Simon-Judäi-Markt am Sonntag nach Gallitag, oder wenn dieser Tag an dem darauf fallenden Sonntage fällt an diesem Tage abgehalten wird.

Gunzenhausen, am 6. Oktober 1864.

Stadtmagistrat.

Schäfer.

Gerichtliche Versteigerung.

1. Bekanntmachung.

(Verkauf der Häuser Nr. 16 und 17 in Lichtenhof betr.)

Im Auftrage des k. Landgerichts Nürnberg werden in Sachen mehrerer Gläubiger gegen den Schneidergesellen Bonifaz Liebst wegen Forderung die Häuser Nr. 16 und 17 zu Lichtenhof zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Wegen des näheren Beschriebs fraglicher Häuser wird auf die Bekanntmachung in Nr. 73 dieses Blattes Bezug genommen.

Der Verkauf findet Mittwoch den 26. Oktober 1864 Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle Haus Nr. 16 in Lichtenhof statt und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Notar unbekannte Käufer sich sowohl über ihre Identität, wie auch über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und daß die näheren Bedingungen beim Termine bekannt gegeben werden.

Nürnberg, den 6. Oktober 1864.

Für den Versteigerungskommissär k. Notar Linhner

Der Amtsverweser:

Leicht.

c. Cornelius.

Gerichtliche Vorladungen.

E. Num. 6028.

1. (A. S.) Bekanntmachung

Vom k. Stadtgerichte Ansbach.

In Sache der ledigen Näherin Margaretha Engel von hier und deren Kindeskuratel gegen den vaterlosen

Schuhmachergesellen August Rebelein von da wegen Vaterschaft und Alimente wurde Termin zum Versuche der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache in mündlichen Verhöre, Termin auf

Donnerstag den 15. Dezember l. Js.
Vorm. 10 Uhr

anberaumt und hiezu der abwesende Beklagte bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten geladen.

Zugleich wird derselbe beauftragt, bis zum Verhandlungstermine einen Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen an denselben lediglich am Gerichtsbrette angeheftet und ihm alsdann als rechtmäßig zugestellt erachtet würden.

Ansbach, den 6. September 1864.

Der k. Stadtrichter:

Werner.

Pilster.

E. Num. 13172,I.

2. (A.S.) Editalladung.

(Kurrecht gegen Stichel wegen Vaterschaft und Alimente betr.)

Vom k. Stadtgericht Nürnberg

wird in rubrizirter Sache dem Beklagten, Schreinergesellen Anton Stichel von Augsburg, eröffnet, daß

1) die ledige Cigarrenmacherin Margaretha Kupprecht von hier und die Curatel ihres außerehelichen Kindes, Leo, unter'm 26. pr. 30. Juli ds. Jrs. Klage gegen ihn wegen Vaterschaft und Alimentation erhoben haben;

2) daß zum Versuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung im mündlichen Verhöre, Termin auf
Donnerstag den 1. Dezember l. Js.
Vormittags 11 Uhr, Geschäftszimmer Nr. 8, ansteht, wozu Beklagter bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen wird;

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available

ttelfranken.

den 15. Oktober 1864.

rſchiedenen Inhalts.

:jenigen, welche etwa an die Caution rüche zu haben vermeinen, aufgefordert inerhalb 14 Tage bei Vermeidung der ung hierorts anzumelden.

er 10. Oktober 1864.

Stadtmagiſtrat.

Mandel.

Bekanntmachung.

ſiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

ſehilfe Johann Georg Brand

:eption der Steuern, Bodenzinſe, Kreis- :ſt- und Forſtrüge-Gefälle betraut iſt und ſen Quittungen als giltig anerkannt werden.

rigen Gefälle werden von dem unterfertig- ſtande oder bei deſſen Verhinderung unter ung von dem Oberſchreiber Benno Wolf- ſpirt und quittirt.

ch, den 8. Oktober 1864.

Königliches Rentamt.

Roth.

---

image
not
available

49 zu Simmelsdorf folgende Im-

ohnhaus Nro. 49 zu Simmelsdorf
hütte, Trockenhaus, Stall, Ziegel-
inſtälle, Backofen und Hofraum,
eſchätzt auf 7,100 fl.,
igacker, 0,59 Tagw., geſchätzt auf

eſe am Sägacker, 0,24 Tagw., ge-
fl.,
llenſchlagacker, 2,05 Tagwerk, ge-
fl.,
gacken am Grillenſchlagacker, 0,11
auf 25 fl.,
ckacker, 0,83 Tagw., geſchätzt auf

Bwieſe, 0,68 Tagw., geſchätzt auf

:, 1,21 Tgw., geſchätzt auf 425 fl.,
e Simmelsdorf, ſowie einige Mo-

dungsfähige Kaufsluſtige mit dem
r Zuſchlag bei dieſer — als der
tagsfahrt — ſofort erfolgen wird,
gebot den Schätzungswerth nicht
nicht perſönlich bekannte Steige-
und über ihre Zahlungsfähigkeit
:n und daß die näheren Strichs-
ne ſelbſt bekannt gegeben werden.
ober 1864.
:rtner, k. Notar.

---

iche Vorladung.

Bezirksgericht Nürnberg.
weſen der hieſigen Firma Graf
Fabrik für Gastheer-Produkte)
Gerichtsbeſchluß vom 20. l. M.

image
not
available

:telfranken.

en 19. Oktober 1864.

hiedenen Inhalts.

klanntmachung.
ation Ansbach, deren Verwaltung
me den
Fixum,
Tantiemen zu 1½ Procent vom
lerarial- und
etto zu 2 Procent vom Lokalmalz-
lufschlag, nach dem dreijährigen
Durchschnitt berechnet,
n Summa
zung genommen.
ese Stelle haben ihre Gesuche in-
on heute an gerechnet, bei dem
einzureichen.
. Oktober 1864.
hlagamt von Mittelfranken.
ch. Haugk.

---

anntmachung.
) Donnerstag den 20. Oktober
Stadtwalde Zeilberg aufstrich-

Scheitholz,
hes Abholz.
Oktober 1864.
ıbtmagistrat.
Mandel.

image
not
available

Edictalladung.

hekenbuche für die Stadt Rothenburg
796 ist auf dem Hause Nro. 755 in
hier seit dem 10. Mai 1827 ein Dar-
n 50 fl., zu 5 Procent verzinslich, für
storbenen Stiftungsadministrator Geß-
hungsweise dessen Nachlaßmasse, wo-
verfahren eröffnet worden war, ein-

sollen längst bezahlt seyn und sind
Geßner'schen Concurse zur Aktivmasse
en worden.

ungen nach den Geßner'schen Erben
Interessenten sind fruchtlos geblieben,
itung des Amortisations-Verfahrens
ist.

erden nun alle Diejenigen, welche
von 50 fl. Ansprüche zu haben glau-
rdert, dieselben innerhalb sechs
eute an hierorts anzumelden und
gensalls diese Forderung für erlo-
r Hypothekenbuche gelöscht würde.

n 10. Juni 1864.

Stadt- und Landgericht.

Ebenauer.

Kümpfler.

---

lusschreiben.

en Personen, deren Aufenthalt bis
rittelt werden konnte, haben wegen
ten Uebertretungen gemäß rechts-
unterfertigten Gerichts nachver-
ststrafen zu erstehen:

image
not
available

akspfeife mit hölzernem Kopf, silbernem
und zweisträngiger neusilberner Kette,
fl.,
r wollener Schlips, werth 1 fl.,
s baumwollenes Sacktuch, werth 24 kr.,

e um Spähe nach den entwendeten Ge-
ie nach dem Heimathsort und dem der-
halt des der That verdächtigen Schneider-
Palm, welcher den in der Nürnberger-
n Dialekt sprechen soll und sowohl im
als auch im heuerigen bis zum 24ten
dem Metzgermeister Johann Brunner
stund mit Hopfenblatten beschäftigt war,
gab, daß er jetzt in Wetzendorf bei Nürn-
elche Angabe als unwahr sich erwiesen

ttlungsfalle wolle Nachsuchung nach den
egenständen bei dem Palm gehalten und
r beschäftigungslos sich herumtreibt, ver-
die hiesige Frohnfeste abgeliefert werden.

n 8. Oktober 1864.

uchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

) Bekanntmachung.

terfuchung gegen den Maurergesellen Joh.
Erlangen wegen Diebstahls, bringe ich
1. August c. gegen den Maurergesellen
r von Erlangen erlassenen Verhaftungs-
lennigen Vollzug hiemit in Erinnerung.

den 12. Oktober 1864.

suchungsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

---

image
not
available

:, die Schuhmachermeisterstochter Catha-
: Bittmann, beide von Gostenhof, für
nselben zu schließende Ehe die allgemeine
ft durch Vertrag vom sieben und zwan-
ïet dß. Jrk. ausgeschlossen haben.

den 11. Oktober 1864.

Kirschbaum, k. Notar.

---

hliche Versteigerung.

Subhastation.

des k. Bezirksgerichts Nürnberg wird
masse der Gastwirths-Eheleute Georg
ngaretha Dorothea Hummelmann
Bekanntmachung vom 16. Juni heur.
ebene Haus Lit. S Nr. 1434 in der
'e dahier mit darauf haftender Gast-
gkeit zweiter Classe und dem realen
lder-Staatswald, geschätzt auf 9700 fl.
mtlichen Verkaufe unterstellt, und ist

21. Dezember Vorm. 10 Uhr
nzlei L Nr. 1 an der Fleischbrücke

folgt ohne Rücksicht auf den Schät-
nte Steigerer aber und solche, gegen
alten, haben ihre Identität und
Termine nachzuweisen.
zuisse werden in demselben bekannt

10. Oktober 1864.

)er k. Notar:

'. Reichold.

---

image
not
available

ttelfranken.

)en 22. Oktober 1864.

chiedenen Inhalts.

zur Stelle bringen wollen, Inge-

13. Oktober 1864.

ſchlagamt von Mittelfranken.

Dietrich.

---

kanntmachung.

Brennholz pro 1865/66, beſtehend
1 Fichtenholz, wird durch das k.
Mittelfranken am

31. Oktober 1864

r m. 10 Uhr

den in Lieferung gegeben, wozu
n werden.

Oktober 1864.

chlagamt von Mittelfranken.

). Haugk.

---

image
not
available

Bekanntmachung.

ſtat Dr. Rüſch dahier hat Namens
n Magdalena Haſpel, zur Zeit in
en unbekannten Ortes ſich aufhaltenden
nd Schreinergeſellen Matthias Rühl
lage wegen Forderung geſtellt.

r im Wege des Exekutivprozeſſes Termin
s Originalſchuldſcheins und zur Re-
Seitens des Beklagten auf

den 20 Dezember l. Js.
Vormittags 10 Uhr

ichte anberaumt, wozu Klägerin unter
Verzichtes auf dieſe Prozeßart, Be-
echtsnachtheil geladen wird, daß bei
n die Urkunde als von ihm aner-
weiter in der Sache dem Klagan-
n werden würde.

ine hat der Beklagte einen Inſti-
gier namhaft zu machen, widrigen-
laſſe an ihn lediglich an das dies-
ett angeſchlagen und auf dieſe Weiſe
htet würden.

ige liegt zur Einſicht, beziehungs-
den Beklagten auf diesſeitiger Re-

0. Oktober 1864.

es Bezirksgericht.

l. Direktor:

raufſold.

Beſtelmeyer, Sekr.

---

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Eintritt bis 1. November l. Js. suche ich
ber mit verpflichter Handschrift.

, den 13. Oktober 1864.

Dr. Ortenau, k. Notar.

Pfarramtliche Anzeigen.

m 10. bis 16. Oktober 1854.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

ria Elisabetha, Töchterl. des Unterhänd-

2. Getraute.

hard, Eskadronsschmied im königl. II.
n König, mit Maria Riedel aus Neu-
n Andreas Boas, Taglöhner in Hen-
ria Ströhlein; 3. Georg Mich. Enser,
mit Anna Maria Hofmockel von
Herr Egidius Spittler, Auditoriats-
Chevaulegers-Regimente Taxis, mit
Weber von Leutershausen; 5. Herr
Baumeister, Bezirksamts-Registrator
Jungfrau Katharina Behringer von

3. Begrabene.

Hammer, Müllergeselle, Sohn des
Neuses, ſt. 31 J. 9 M. 11 T.
nsucht; 2. Georg Friedrich Sachs-
ler, ſt. 57 J. 9 M. 18 T. alt —
Herr Joh. Christoph Honig, Re-
rung von Mittelfranken, Kammer
des B. u. Gastw. Heern Honig,
— an Brustleiden; 4. Elisabetha

image
not
available

image
not
available

image
not
available

ieſelben bis längſtens 3. November bei Ver-
r Nichtberückſichtigung anher anzuzeigen.

iburg a/L., den 19. Oktober 1864.

Königliches Bezirksamt.

von Braun.

31.

3.) Bekanntmachung.

mtin Marianna Sichert von Ellinderbach betr.)

dige Taglöhnerin Marianna Sichert von
, welche am 10. Juli 1862 vom königl.
Eichſtätt, am 14. Mai 1863 vom königl.
Weiſſenburg und am 7ten l. Mts. vom
hte Nürnberg wegen Landſtreicherei beſtraft
anſtatt nach Hauſe zu gehen, ſich entfernt
ich wahrſcheinlich wieder beſchäftigungslos
halb man das Erſuchen ſtellt, dieſelbe im
ns hieher liefern zu laſſen.

burg, am 18. Oktober 1864.

Königliches Bezirksamt.

Brand.

) Bekanntmachung.

lkergeſelle Johann Auguſt Stöhr, beur-
rt des k. 15. Infanterieregiments, gebür-
oldshauſen, k. Landgerichts Ellingen, hat
ng der ihm wegen Uebertretung des Heer-
eſetzes zuerkannten Geldbuße eine drei-
rafe zu erſtehen.

Aufenthalt des ꝛc. Stöhr unbekannt iſt,
erichts- und Polizeibehörden erſucht, auf

image
not
available

ehiger Aufenthalt unbekannt iſt, ſoll als
vernommen werden.

e das Anſuchen, Nachforſchungen nach de-
lt anſtellen zu laſſen und mir deren Re-
jeilen.

. dem 20. Oktober 1864.

rſuchungsrichter am k. Bezirksgerichte

von Ebner.

Bekanntmachung.

tag den 10. ds. Mts. Nachmittags zwi-
3¼ Uhr wurden dem Bauern Johann
chmann von Oberbaimbach, kgl. Land-
bach, aus ſeinem Hauſe mittelſt Ein-
Gegenſtände entwendet, als:

Barchent, 4 Ellen Doppeltuch, circa ¾
nmt und zwei Ellen wollenes Tuch zur
ng eines Frauenkittels, um 5 fl. 36 kr.

goldene Ohrringe, werth 3 fl.,

er und ein ſilberner Fingerring, erſterer
eingravirten Buchſtaben U. F. auf der
, werth 4 fl.,

tenhalsgehäng, werth 1 fl. 30 kr.,

Kopfelſe mit hornenem Waſſerſack, Kern-
ähnlichem Rohr und porzellanenem Kopfe,
m ein Frauenzimmer, eine Katze in den
tend, gemalt war, werth 1 fl. 30 kr.,

geſtreiftes Halstuch mit blauem Grund
en, werth 36 kr.,

8 45 Stück Eier.

image
not
available

Bekanntmachung.

tmann und Geuppert, Ehevertrag betr.)

unterfertigten königl. Notar

bekannt gemacht, daß Maurerpalier Jo-
t und deſſen Verlobte, die Schuhmacher-
Katharina Eliſabetha Wittmann, beide
für die zwiſchen denſelben zu ſchließende
meine Gütergemeinſchaft durch Vertrag
d zwanzigſten September ds. Jrs. aus-
en.

, den 11. Oktober 1864.

. Kirſchbaum, k. Notar.

---

ichtliche Verſteigerung.

Subhaſtation.

ag des k. Bezirksgerichts Nürnberg wird
esmaſſe der Gaſtwirths-Eheleute Georg
Margaretha Dorothea Hummelmann
: Bekanntmachung vom 16. Juni heur.
hriebene Haus Lit. S Nr. 1434 in der
zaſſe dahier mit darauf haftender Gaſt-
htigkeit zweiter Claſſe und dem realen
iebalder-Staatswald, geſchätzt auf 9700 fl.
öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt
uf

n 21. Dezember Vorm. 10 Uhr

skanzlei L Nr. 1 an der Fleiſchbrücke

z erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätz-
ekannte Steigerer aber und ſolche, gegen
obwalten, haben ihre Identität und
t im Termine nachzuweiſen.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

telfranken.

n 2. November 1864.

hiedenen Inhalts.

n Buchheim, k. Landgerichts Uffen-
kräftiges Urtheil vom 14. Septem-
bstahls zu einer Gefängnißstrafe von
n Tagen verurtheilt.

halt unbekannt ist, ergeht an alle
en, sie auf Betreten festnehmen und
raferstehung in das Gefängniß des
fürth einliefern zu lassen.

Oktober 1864.

iches Bezirksgericht.

kgl. Direktor frank.

eyer, k. Rath, v. u.

Bek.

image
not
available

enthalt nicht ermittelt werden kann,
Gerichts- und Polizei-Behörden das
Strafe im Betretungsfalle an ihm
Vollzugsnachweis anher gelangen zu

en 19. Oktober 1864.

gliches Landgericht.

Greiner.

Bachmann.

Bekanntmachung.

recht Michael Sindel von Dennen-
ger Sohn der verlebten Taglöhners-
ria Mößner von dort ist am 5ten
Alter von 57 Jahren gestorben.

nun alle Diejenigen, welche Erb-
Nachlaß desselben machen zu können
ert, solche längstens innerhalb

neun Monaten

nachzuweisen, widrigenfalls nach Maß-
en Landrechts Thl. I Tit 9 §. 481
. 16 §. 16 die Erbmasse als herren-
königlichen Fiskus überwiesen werden

gen, am 22. April 1864.

nigliches Landgericht.

Bannig.

Gack, Assessor.

---

image
not
available

Bekanntmachung.

cer und Kantor Herr Conrad Ham-
erg und deſſen Gattin Anna Bar-
lein, haben nach Vertrag vom Heu-
unter Ihnen beſtandene allgemeine
für die Zukunft von heute an aus-
ſ deren Antrag veröffentlicht wird.

n 14. Oktober 1864.

den k. Notar Düll:

merlein, Amtsverweſer.

Bekanntmachung.

und Gewyert, Ehevertrag betr.)

nterfertigten k. Notar

annt gemacht, daß Maurerpalier Jo-
und deſſen Verlobte, die Schuhmacher-
ıtharina Eliſab. Wittmann, beide
: die zwiſchen denſelben zu ſchließende
ine Gütergemeinſchaft durch Vertrag
wanzigſten September dſs. Jrs. aus-

en 11. Oktober 1864.

kirſchbaum, k. Notar.

ıß der Gütergemeinſchaft.

ndlungsbuchhalter Heinrich Schauer
u Sophie Auguſte, geborne Straub
Diſtrikts-Gärten bei Wöhrd, durch Ver-
ktober 1864 die zwiſchen ihnen beſtan-
nſchaft ausgeſchloſſen haben, wird an-
chen Kenntniß gebracht.

den 20 Oktober 1864.

Der k. Notar:

Lindner.

image
not
available

ı schulden, aufgefordert, solches bei Vermei-
Ersatzleistung, beziehungsweise nochmaliger
ter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichts-
liefern, resp. einzubezahlen.

er Angabe des Gemeinschuldners in dessen
Sten dieß beträgt das Vermögen 49,501 fl.
Schuldenstand 122,031 fl. 49 ½ kr. und
Ueberschuldung 72,530 fl. 11 ½ kr.

Edittstage wird zugleich die Wahl eines
ers und Gläubigerausschusses stattfinden
über das weitere Verfahren, namentlich
er Massa veranlaßt werden.

em Beschlusse durch mündliche oder schrift-
ge Erklärungen nicht mitwirkenden Gläu-
hiebei den Beschlüssen der Mehrheit zu-
htet

g, den 10. Oktober 1864.

Der k. Direktor:

Freiherr von Welser.

Pedrazzi.

---

ivatbekanntmachungen.

olide Amtsgehilfen, wovon der eine für
der andere aber für das Umschreibwesen
irt seyn muß, können bei dem k. Rent-
s 1. November ds. Js. oder auch sofor-
finden. Bedungen wird hiebei glaub-
weis der bisherigen Verwendung in den
chäftssparten, sowie über Cautionsfähig-
ienten.

n 27. Oktober 1864.

Wegert, k. Rentbeamte.

image
not
available

]e

Rittelfranken.

den 5. November 1864.

verſchiedenen Inhalts.

enau entlaſſen und unter Polizeiaufſicht ge-
yat ſich der angeordneten Beaufſichtigung
zieht mit einer liederlichen Dirne arbeits-
ngslos im Lande herum.

r iſt 29 Jahre alt, unterſetzter Statur,
auf Prellereien in den Wirtshäuſern ab-
t ſich für einen Bedienſteten bei der Eiſen-

he Polizeibehörden werden erſucht, Späh
im Betretungsfalle dieſen Burſchen an-
iffen.

, den 1. November 1864.

önigliches Bezirksamt.

von Merz.

Bekanntmachung.

den 15. November Vormittags 9 Uhr
Oekonomie-Commiſſion des k. 2. Che-
nts Taxis in der Kaſerne Nr. I. eine

image
not
available

image
not
available

image
not
available

ttelfranken.

en 9. November 1864.

ſchiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

Bäckergeſelle Johann Lorenz Hützler
ſ, welcher unter Polizeiaufſicht ſtand
der Polizei-Anſtalt Rebdorf verwahrt
al ſeit längerer Zeit ohne Legitima-

daher an alle Polizei-Behörden und
das Anſuchen, denſelben auf Betreten
nach der Entfernung entweder hie-
die Verwaltung der k. Polizeianſtalt
efern, letzternfalls aber gleichzeitig hie-
geben.

8. Oktober 1864.

nigliches Bezirksamt.

von Rücker.

Bekanntmachung.

Bäherin Sophie Brechter aus Waſſer-
erſt vor Kurzem wegen Landſtreicherei
iger Unzucht beſtraft worden iſt und
iliche Aufforderung erhalten hat, ſich

image
not
available

Bekanntmachung.

: vom 29. auf den 30. Oktober ſd.
em Wechſelwärter Sebaſtian Hilde-
unverſperrten Abtritte im Oſtbahn-

bereits getragene Buckskinhoſe, im
2 fl.,
enes Säckchen, mit Weizen gefüllt

ſchnur, werth 2 fl.,

um Späbe nach dieſen Gegenſtänden
inten Thäter, ſowie um Mittheilung
ts,

en 2. November 1864.

er Staatsanwaltſchaft am Königlichen
Landgericht:

Ilgen.

Bekanntmachung.

omisaſſiſtent Herr Friedrich Schöner
in Fürth, und deſſen Ehegattin Anna
ter geborene Beck, haben durch Ehe-
ıtigen jegliche Gemeinſchaft, ſelbſt auch
ıd Errungenſchafts-Gemeinſchaft ausge-
iemit veröffentlicht wird.

den 26. Oktober 1864.

Der k. Notar:

Reinhard.

image
not
available

337 vorbehaltlich des §. 64 des Hy-

dingungen werden im Versteigerungs-
nut gegeben. Bis zu diesem Termine
gsurkunde, sowie Grundsteuerkataster
chs-Auszug auf der Amtskanzlei des
zesehen werden.

1. November 1864.

Der k. Notar:

Carl Mayer.

Bekanntmachung.

s des k. Landgerichts Roth versteigert
e in Sachen Fuchs gegen Sterb
am
den 19. Dezember 1864.
Vorm. 10 Uhr
zimmet den Grundbesitz des Beklag-
s:

Flurgemeinde Roth:

Dezim. halbes Wohnhaus mit Neben-
Hofraum und halbem Gemeinderechte.
9/249a zu Roth, geschätzt auf 475 fl.
Dez. Wurzgarten, geschätzt auf 16 fl.
2 Dezim. Acker am Loh, geschätzt auf

ig erfolgt erst dann, wenn der Schätz-
ht ist. Unbekannte Steigerer haben
higkeit zu bescheinigen.

hren richtet sich nach §. 64 des Hypo-
rbehaltlich der Bestimmungen in §. 98
ozeßnovelle vom 17. November 1837.

4. November 1864.

Kimmel, kgl. Notar.

---

image
not
available

2. Getraute.

rich Wieder, B. u. Kaufmann, mit
larg. Meyer von hier; 2. Johann
, Taglöhner, mit Frau Friederike

3. Begrabene.

Lisette Speiter, ſt. 19 J. 9 M.
ngentuberkulose; 2. Johann Leonh.,
und Ziegeleibeſitzers Herrn Bach-
25 T. alt — an der Darrſucht;
dchen des Oekonomen Häslein.

umbertus-Kirche.

1. Getraute.

1 v. d. Pfordten, k. Staatsanwalt
ngfrau Elise Schäffer von hier;
amminger, Gaswerkheizer dahier,
n Schwabach; 3. Johann Georg
geſelle dahier, mit Marka Dore-

. Begrabene.

hard Aufhammer, k. Regierungs-
9 M. alt — am Gehirnſchlag;
echtel, Schmiedmeiſterstöchterlein
eit dahier, ſt. 10 J. 10 M. 9 T

che Stadtpfarrei.

nat Oktober 1864.)

. Getaufte.

Margaretha Barbara; 3. Jo-
Regiments-Veterinärarztes Herrn
te, Töchterlein des Regierungs-
ann; 5. Georg Martin; 6. An-
7. Margaretha Babetta, Töch-
Herrn Boßelmann.

ſetzung folgt.)

image
not
available

ittelfranken.

den 12. November 1864.

erschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

k. Landgericht Nürnberg.

Margaretha Rotter von Wintersdorf
rechtskräftig erkannte 14tägige Arrest-
a hat, so wird das Ausschreiben vom 11.
zurückgenommen.

, den 7. November 1864.

Der k. Landrichter:
Freiherr von Harsdorf.

Bekanntmachung.

Nacht vom 7ten auf den 8ten v. Monats
Posamentier und Bandfabrikanten Wilh.
dahier aus seinem unverschlossenen Haus-
Bündel für Meßstände, circa 4 bis 5 Ellen
sächsenes Tuch, und ein kleines Säckchen
ichter Leinwand entwendet.

ne der Blachen ist von Baumwollenbarchent,
chen 40 bis 50 Ellen Steff, ist schwarz ge-
den öftern Gebrauch ziemlich abgebleicht,
r Vorderseite durch die Abnützung faden-

image
not
available

Lastenverzeichniß liegen auf meiner Amtsnsicht auf und werden die Bestimmungen ekannt gegeben.

t 3. November 1864.

Der k. Notar:
Weingärtner.

Bekanntmachung.

zuge prozeßrichterlicher Subhastationsbe- on dem unterfertigten k. Notar

ch den 14. Dezember ds. J.

Vorm. 10 bis 12 Uhr

chäftslokal — Tetzelgasse S. Nr. 732 — s Nr. 87a, mit Hofraum bei den Stäl- Spittlerthore, Distrikts Kleinweidenmühle, 0,05 Dezimalen, belastet mit einem jähr- hausbodenzins zu 6 1/2 kr. und einem Bo- jährlich 1 fl. 8 1/2 kr. zum kgl. Rentamte schätzt auf 7600 fl., öffentlich versteigert. m Hause, dessen näherer Beschrieb einge- kann, wurde bisher die Bäckerei, jedoch r Eigenschaft, ausgeübt.

ngsverfahren richtet sich nach §§. 96 bis hsnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt ins- Zuschlag nur dann, wenn durch das Meist- hätzungswerth erreicht ist.

nte Personen haben ihre Zahlungsfähigkeit . Einsichtnahme des Hauses und der Ur- eigestellt.

g, den 7. November 1864.

Der k. Notar:
Reinhard.

Gerichtliche Vorladung.

0.

Gant-Proclama.

(Kammerbauer, Concurs betr.)

önigl. b. Bezirksgericht Ansbach.

pnitwaarenhändler Xaver Kammerbauer

image
not
available

e

ittelfranken.

den 16. November 1864.

erschiedenen Inhalts.

che an der Platzmäßig am 18. l. Mts. benutzungsfähig Theil zu nehmen haben. den 15. November 1864.

agistrat. Aus Auftrag der königl. Bankdirektion

el. Schmidt, v. a.

Reichold, k. Bankdirektionssekretär.

D.

Bekanntmachung

nlungs-Taxmis Edmund Hochfeld, erlebten Kaufmanns Jakob und Babetta hen Ehegatten von hier, geboren am 19. , hegt die Absicht, förmlich nach Paris t und sich daselbst bleiblich niederzulassen. lige Forderungsansprüche gegen denselben nnerhalb 14 Tagen von heute an bei unter-hörde um so gewisser geltend zu machen, n weiter verfügt werden wird.

am 8. November 1864.

Bankmagistrat.

Hahn.

Jakobi, Sekr.

image
not
available

Bekanntmachung.

ge Ansprüche gegen die Verlassenschaft
am 8. Februar 1864 im beiläufigen
ahren verstorbenen Eisenbahnbausetti[on]s-
Räder, zuletzt in Gmünchen, dessen
letzte Heimath wieder in Moosburg, kgl.
[Bez.]-A., noch in Moosburg, kgl. Bezirks-
gerichts war, sind in dem hiezu auf
g den 15. Dezember d. Js.
Vorm. 9 Uhr
ten Termin anzumelden und nachzu-
alls dieselben bei Vermeidung weiterer
die Masse ohne Berücksichtigung finden

h, den 10. November 1864.
nigliches Landgericht.
Dittmar.
Einzelrichter Mödl.

Bekanntmachung.

ls Eisenbahnarbeiter in Mätzbach be-
Christian Schäfer, dessen Geburts-
e Aufenthaltsort hier unbekannt ist,
ontagmachens einen 12 stündigen Ar-
er an alle Gerichtsbehörden das Er-
m Schäfer im Betretungsfalle seinen
t abhalten zu lassen mit dem Bemer-
rpflegskosten von der Staatskasse zu

n 29. Oktober 1864.
igliches Landgericht.
Böller.

image
not
available

noch unbekannten Thäter und um Mit-
vaigen Resultates.

den 10. November 1864.

der Staatsanwaltschaft am königlichen
Landgerichte:

Kaiser.

Zuchtbullen-Abgabe.

hiesigen Oekonomie sind mehrere schöne,
chtstiere zur Abgabe an Landwirthe oder
anden, weßhalb Liebhaber ihre Gesuche
haben.

den 10. November 1864.

ektion der Kreisackerbauschule.

ampel. Wagner.

Bekanntmachung.

uhmachermeister Philipp Büttner in
essen Verlobte, die Schuhmachermeisters-
Bodechtel dortselbst, geborne Kro-
die Dauer ihrer beabsichtigten ehelichen
e eheliche Gütergemeinschaft und insbe-
e Errungenschaftsgemeinschaft durch Ver-
igen unter sich ausgeschlossen; was hie-
chen Kenntniß gebracht wird.

den 9. November 1864.

Der k. Notar:

Chr. Killinger.

Bekanntmachung.

ntsamtsassistent Herr Friedrich Schöner
t in Fürth, und dessen Ehegattin Anna

image
not
available

rramtliche Anzeigen.

holiſche Stadtpfarrei.

m Monat Oktober 1864.)

(Fortſetzung.)

2. Begrabene.

Amalia, Töchterlein des Packträgers
Tage alt — am Starrkrampf; 2. Jo-
es k. Regiments-Veterinärarztes Herrn
tunde alt — an Frühgeburt; 3. Fran-
tſcherswittwe ſt. 63 Jahre alt — an
Ida Helena, Töchterlein des k. Regie-
n Braunsberger ſt. 7 Monat 7 Tage
nkartarrh; 5. Herr Ernſt Paul Fried-
. Stadtrichter ſt. 43 Jahr alt — an
; 6. Johann Michael Schweck, Tag-
r 10 Monat alt — an Abzehrung;
Weickhardt ſt. 10 Tage alt — an
org Ulrich ſt. 1 Jahr 1 Monat alt —

bis 13. November 1864.

Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

Georg Louis, Söhnlein des Scriben-
ein; 2. Johann Chriſtoph, Söhnlein
Wittmann; 3. Marie Luiſe Friede-
des Schloſſergeſellen Oppel; 4. Ma-

2. Getraute.

n Lörler, Bauer in Bernhardswinden,
garetha Barbara Göhring von Claff-

3. Begrabene.

Georg Sorg, Taglöhner in Hennen-
M. alt — an Entkräftung; 2. Herr
nd Seilermeiſter, ſtarb 53 J. 4 M.
Gehirnlähmung; 3. Herr Johann

image
not
available

e

ittelfranken.

en 19. November 1864.

rſchiedenen Inhalts.

liche Viſitation derjenigen Conſcribir-
bei der Verhandlung des Meſſens für
ngaben, erfolgt am

5. Dezember c. Vorm. 9 Uhr.

Verhandlungen des Meſſens und der
heinen unterläßt, wird nach §. 68
gänzungsgeſetzes als ungehorſam be-
n §§. 47, 48, 49 und 59 bezeichne-
Zurückſtellung und des Loostauſches
die durch ſeine Pflichtverletzung ſich
en beſonderen Koſten und in eine
bis 10 fl. verurtheilt.

bis 19ten Dezember werden die an-
ſtellungs-Geſuche inſtruirt und die
ich der etwa angegebenen, nicht in
Gebrechen gepflogen und es haben
ach §. 32 Abſchn. 2 alle ihre Re-
denden Nachweiſe und Belege inner-
n ſo gewiſſer beizubringen, als die-
eßender Natur iſt.

20. Dezember Vorm. 11 Uhr

image
not
available

ndgerichts Höchstadt a/A., wegen Ver-
hzucht erlassenen Verhaftsbefehl.
den 15. November 1864.
chungsrichter am k. Bezirksgerichte:
Hermann.

Bekanntmachung.

hmachermeister Philipp Büttner in
en Verlobte, die Schuhmachermeisters-
Bodechtel dortselbst, geborne Kro-
ie Dauer ihrer beabsichtigten ehelichen
eheliche Gütergemeinschaft und insbe-
Errungenschaftsgemeinschaft durch Ver-
n unter sich ausgeschlossen; was hie-
n Kenntniß gebracht wird.
9. November 1864.
Der k. Notar:
Chr. Killinger.

Bekanntmachung.

taatswaldungen Untere und Obere
Forstrevier Ansbach werden
den 23. November 1864
timente unter den gewöhnlichen Be-
ch an den Meistbietenden verkauft,

lung Gr. Geisplatz:
ten-Geräth- und Deichselstangen,
l. Pechhüttenschlag:
chennutzstücke,
tenstämme,
ten-Geräth- und Deichselstangen,
chen-Scheit- und Abholz,
iches dergl.,
aufen,
l.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

öffentlich unter dem Rechtsnach-
g in die durch deſſen Ungehor-
und mit dem Beifügen geladen
Duplikat der von dem aufge-
der Klägerin, k. Advokat Kolb
). Februar 1864 hierorts ein-
ſeitiger Gerichtskanzlei in Em-

ph Weingärtner beauftragt,
rmine einen am Gerichtsſitze da-
ngsbevollmächtigten aufzuſtellen,
ten an ihn gerichteten Erlaſſe
sbrett angeheftet und in ſolcher
ißig zugeſtellt erachtet werden

November 1864.

es Landgericht.

Grau.

---

anntmachung.

anntmachung.

hanſtalt in den Monaten Au
tober 1863 eingeſetzten Pfän-
55 ſind im Laufe dieſes Mo-
urch Verzinſung zu erneuern,

2. Dezember d. Js.

gleichbaare Zahlung öffentlich

November 1864.

lt-Verwaltung.

rendel.

image
not
available

telfranken.

26. November 1864.

hiedenen Inhalts.

tegiments Taxis angenommen und
nit eingeladen.

4. November 1864.

Bekanntmachung.

irther fahrende Bote Georg Kaspar
hat sein Botengeschäft aufgegeben,
ligen, welche etwa an die Caution
e zu haben vermeinen, aufgefordert
halb 14 Tagen bei Vermeidung der
hierorts anzumelden.

22. November 1864.

Stadtmagistrat.

Mandel.

---

image
not
available

kanntmachung.

e Caution des Eisenbahnmarketen-
is Dollhopf zu Emskirchen sind
Vormittags dahier anzumelden,
usgegeben wird.

en 22. November 1864.

iches Bezirksamt.

Billmann.

Weißmann.

---

kanntmachung.

ermeister Johann Heinr. Schwarz
sichtigt, in das Königreich Würt-
n.

gegen dieses Gesuch sind längstens
s. Jrs. bei Vermeidung der Nicht-
r anzubringen.

1 19. November 1864.

liches Bezirksamt.

von Praun.

---

kanntmachung.

t bestrafte Schneidergeselle Johann
Weiboldshausen hat sich der über
lizei-Aufsicht entzogen und streicht
ande umher, weßhalb man das Er-

image
not
available

image
not
available

image
not
available

lusschluß von der gegenwärtigen
ver weder mit einer mündlichen
ung bis zu oder an den übrigen
den Ausschluß mit den an sol-
Handlungen zu gewärtigen hat.
haben bis zum oder am ersten
mandatare um so gewisser dahier
rdem die an sie zu erlassenden
Kosten der Post übergeben und
nsinuirt erachtet werden würden.

alle Diejenigen, welche irgend
neinschuldner in Händen haben,
en, aufgefordert, solches bei Ver-
istung, beziehungsweise nochma-
Vorbehalt ihrer Rechte nur zu
fern, oder einzubezahlen. Schließ-
ß der Gemeinschuldner sein ge-
t auf 45,050 fl., seinen Schulden-
17 kr., darunter 40,000 fl. Hy-
en hat, so daß eine Ueberschuld-
7 kr. vorhanden ist, und daß am
leich versucht werden wird. Hie-
Berathung über Aufstellung eines
ig eines Gläubigerausschusses und
er etwaige Verwaltung oder Ver-
isse angeregt werden, wobei jene
erüber keine Erklärung abgeben,
der Mehrheit zustimmend erachtet

9. Oktober 1864.

er k. Direktor:

err von Welser.

Pedrazzi.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

ttelfranken.

en 3. Dezember 1864.

chiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

ınd Polizeibehörden werden ersucht,
Friedrich Schuber von Stein,
kräftiges Urtheil des unterfertigten
September wegen Arbeitsscheue zu
se verurtheilt wurde und sich als
eibt, zur Erstehung seiner Strafe
: liefern zu lassen.

25. November 1864.

liches Landgericht.

m Harsdorf.

---

kanntmachung.

m 13. bis 19. ds. Mts. wurden
die Kirche von Schambach, kgl.
eim, zwei versilberte Altarleuchter,
ß hoch, welche in der Mitte einen
ien des Stifters Rathsam und
entwendet.

vor etwa 40 Jahren gestiftet und
n gekostet haben.

image
not
available

Sandstein gebaut, einstöckig, mit zwei
bei aufeinanderstehenden Böden sammt
und Wasserleitungs-Röhren, dann
Anbauten gemischter Bauart, werth

Remisen, werth 1300 fl.;

es Kesselhaus mit kleiner Dampf-
Dampfschlot, gewerthet auf 600 fl.;

einstöckiges, massives Fabrikgebäude
Kesseln und angebauter Bretter-
1800 fl.;

im Hause an der Nürnberger-Land-
ungefähr 180' lang und 120' tief,
;

ter dem Hause, über anderthalb
werth 1800 fl.

zum Betriebe einer chemischen Fa-
eilhafteste eingerichtet, eignet sich
triellen Unternehmung, wie nicht
ung zu Bauplätzen.

richtet sich nach den Bestimmungen
om 17. November 1837 und des
nd erfolgt daher der Zuschlag bei
nur, wenn das Meistgebot den
icht, bei der Fahrniß aber, wenn
drei Viertheile des Nämlichen be-

schreibung der Objekte kann auf
n den gewöhnlichen Bureaustunden

edingungen werden am Termine
nt gegeben.

November 1864.

rtenau, k. Notar.

image
not
available

e

Mittelfranken.

den 7. Dezember 1864.

verschiedenen Inhalts.

4.

Bekanntmachung.

des Soldaten Michael Franz von Mitteleschenbach betreffend.)

Franz von Mitteleschenbach ist als Sol-
sionskompagnie Königshofen am 30. Sep-
verstorben und hat als Nachlaß einige
und an Monturguthaben und Baarschaft
hinterlassen und ist diese Nachlaßmasse
gt.

rechtigte Verwandte desselben nicht ermit-
onnten, werden die unbekannten Erben
ege aufgefordert, ihre Ansprüche auf den
entsprechender Legitimation

nen längstens 3 Monaten

zu machen, widrigenfalls derselbe dem
geantwortet würde.

n, den 29. November 1864.

Königliches Landgericht.

Lang.

Dazenberger.

image
not
available

r die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

ng der Forderungen und deren ge-
weisung auf

den 9. Januar 1865,

ng der Einreden gegen die angemel-
ungen auf

den 8. Februar 1865,

chandlung, und zwar für die Replik

tag den 2. März 1865,

Duplik auf

tag den 23. März 1865,

gs 9 Uhr vor dem Commissär, Rechts-
n von Tucher, im Geschäftszimmer
wozu sämmtliche bekannte und unbe-
der Gemeinschuldner, sowie die letz-
Androhung des Rechtsnachtheils vor-
daß, wer bis zum oder am I. Edikts-
ich zu Protokoll, noch durch Einreich-
lichen Rezesses seine Forderung liqui-
luß von der gegenwärtigen Konkurs-
r weder mit einer mündlichen noch
ärung bis zu oder an den übrigen
mmt, den Ausschluß mit den an sol-
nden Handlungen zu gewärtigen hat.
abiger haben bis zum oder am ersten
uations-Mandatare bei 1 fl. 30 kr.
bestellen.

verden alle Diejenigen, welche irgend
Gemeinschuldnern in Händen haben
schulden, aufgefordert, solches bei Ver-
Ersatzleistung, beziehungsweise nochma-
nter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Ge-
uliefern, resp. einzubezahlen.

der Beschlüsse hinsichtlich der Verwal-
erthung der Aktivmasse, zu deren Fas-

image
not
available

e

Mittelfranken.

den 10. Dezember 1864.

verschiedenen Inhalts.

1865 betr.

ßungen vom 12. September 1861
ber 1861 (Kreisamtsblatt Nr. 99
r. 127 Seite 2733 bis 2738 sub
Pfarreien, Gemeinden und
blattes für Mittelfranken auf das
4 fl. für das ganze, oder 2 fl.
ie bisher, das Kreisamtsblatt durch
selbe von den treffenden Abonnenten
u bestellen und zu bezahlen. Die
gen Stadt und Umgegend geschieht,
ng, daß dieselben die Abonnements-
Bestellungen die Nachlieferung der
t zugesichert werden kann. Ebenso
leich nach Empfang der darauf-
n, weil außerdem für jedes Exemplar

reisamtsblattes.

image
not
available

e Armenpfleger Johann Georg Romming
bestellt und verpflichtet worden.

wird mit Bezug auf die frühere obige Be-
unter dem Anfügen zur öffentlichen Kennt-
daß genannter Romming ohne Genehmi-
seines neubestellten Curators Joh. Georg
n Boxdorf und des unterfertigten Curatel-
e Verpflichtungen und Verträge gültig nicht
insonderheit über sein unbewegliches und
Vermögen gültig nicht verfügen kann.

den 1. Dezember 1864.

Königliches Landgericht.

Fischer.

Hechtel.

.

S.) Bekanntmachung.

om k. Landgerichte Fürth.

Ultsch, Taglöhner von Wöhrd, wurde
ichtliches rechtskräftiges Urtheil vom 31.
wegen Unterschlagung in eine 14tägige
verfällt, welche bis jetzt nicht vollzogen
e, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist.

en daher sämmtliche Gerichts- und Polizei-
acht, gegen Ultsch Spähe zu verfügen und
sfalle fragliche Arreststrafe an denselben
lassen, Nachweis hierüber aber anher mit-

t wird, daß die Verpflegskosten der Staats-
t fallen.

den 2. Dezember 1864.

Der k. Landrichter:

Fischer.

---

image
not
available

6.

s.) Späheverfügung.

Montag den 28. November l. Jrs. Abends
nd 1/2 7 Uhr wurden aus dem Langenfelder
gen während der Fahrt von Scheinfeld nach
mittelst künstlichen Oeffnens des Verschlusses
n Wagen befindlichen Kastens folgende Geld-
ngeblichen Werthe von zusammen 1825 fl.
twendet:

acket mit Adresse an A. Lampert Sohn
dbach in Rheinpreußen, Werthangabe 89 fl.

sgleichen mit Adresse an Frau Gerichtsarzt
cus zu Würzburg, Werthangabe 237 fl.

sgleichen mit Adresse an den königl. Rent-
en Weidenbusch zu Hofheim, Werthan-
237 fl. 30 kr.,

sgleichen mit Adresse an das königl. Rent-
yhofen, Werthangabe 250 fl.,

gleichen mit Adresse an Möhring zu Nürn-
Werthangabe 3 fl.,

sgleichen mit Adresse an die k. Postbezirks-
u Nürnberg, Werthangabe 8 fl. 35 1/2 kr.,

esgleichen mit Adresse an Burkard und
lze zu Magdeburg, Werthangabe 75 fl.,

esgleichen mit Adresse an den k. Rentbeamten
inger zu Oberdorf, Werthangabe 624 fl.

esgleichen mit Adresse an Ansbacher zu
nheim, Werthangabe 300 fl.,

acket an E. Lehmann zu Fürth ohne Werth-
e.

image
not
available

2. Getraute.

Peter Schabesberger, Insasse, Maurer-
geselle, mit Maria Appolonia Raab von

3. Begrabene.

nna Maria Engerer, Gastwirthswittwe,
. alt — an Altersschwäche; 2. Anna
öchterlein des Wirths und Oekonomen
Neuses, st. 2. J. 10 M. 14 T. alt —
3. Simon, st. 4 M. 6 T. alt — an
Entzündung; 4. Johann Wolfgang Kolb,
Steinhauergeselle, st. 48 J. 7 M. 5 T.
Luftröhrenschwindsucht.

Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

Marg., Töchterl. des Buchhalters Herrn
Thomas, Söhnlein des Taglöhners
Albensöder; 3. Elisab. Babetta, Töch-
nomen Besendörfer; 4. Anna Marg.

2. Begrabene.

Landfritz, Gärtner und Hausbesitzer,
0 T. alt — an Lungenleiden; 2. Anna
, Büttners- und Eichmeisterstochter,
13 T. alt — am Magenkrebs; 3. Eva
16 T. alt — am Gefraisch; 4. Gg.
, st. 52 J. 2 M. 19 T. alt — an
ng.

olische Stadtpfarrei.

Monate November 1864.

1. Getaufte.

Gottlieb, Söhnlein des Verwalters
2. Maria Marg., Töchterl. des Lacki-
; 3. Friedrich; 4. Joh. Gottlieb,
Wachtmeisters im k. 2ten Uhlanen-

image
not
available

e

ittelfranken.

den 14. Dezember 1864.

erschiedenen Inhalts.

865 betr.)

ngen vom 12. September 1861
r 1861 (Kreisamtsblatt Nr. 99
127 Seite 2733 bis 2738 sub
Pfarreien, Gemeinden und
attes für Mittelfranken auf das
l fl. für das ganze, oder 2 fl.
bisher, das Kreisamtsblatt durch
be von den treffenden Abonnenten
bestellen und zu bezahlen. Die
Stadt und Umgegend geschieht,
daß dieselben die Abonnements-
stellungen die Nachlieferung der
zugesichert werden kann. Ebenso
ich nach Empfang der darauf-
weil außerdem für jedes Exemplar

isamtsblattes.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

kanntmachung.

. Morgens zwischen 7 und 8 Uhr
eintreiber bei dem Schweinhändler
i Schwabach damals im Dienste
Dezember 1848 geborene Johann
on Unterreichenbach in Spalt von
stich Namens Georg Bloß, wel-
den Schweinhandel gemeinschaftlich
fl., um Schweine in Oberhecken-
kgl. Landgerichts Roth, abzuholen
ertel entfernte sich etwa ½ 8 Uhr
elde von Spalt und soll dann in
von Spalt entfernten Orte Wasser-
eingekehrt sein, von da aber um
h entfernt haben.

l nicht nach Hause gekommen ist
Aufenthalt bisher nicht ermittelt
zu vermuthen steht, daß er die
abe, so ersuche ich nach demselben
ungsfalle aber Nachsuchung nach
bei ihm zu halten und ihm sol-
lich auch, wenn er beschäftigungs-
ihn zu verhaften und in die hie-
rn zu lassen.

Dezember 1864.

gsrichter am k. Bezirksgerichte:

Kieskalt.

image
not
available

ß sich die Steigerer auf Ver-
gsfähigkeit auszuweisen haben,
trichsbedingungen im Termine,
gsurkunde und Katasterauszug
Kanzlei offen liegen, selbst be-

ıber 1864.
tner, k. Notar.

ınntmachungen.

usstattungs-Anstalt.

Jahr 1864 werden

Gewinnste

ihundert Gulden

te **mehr** als im vorigen Jahre

r Nummern in das Glücksrad
n 23. Dezember Mittags
das Ziehen der Gewinnste er-
4. Dezember Morgens von
ulsaale, wobei Jedermann der

Dezember 1864.

ı der Ausstattungsanstalt.

Staatspapiere und
hens-Looſe,
echſel, **Banknoten, Geldſorten**
ßig ein- und verkauft bei
Schmitt in Nürnberg,
chſelgeſchäft, Adlerſtraſſe L 190.

image
not
available

lfranken.

l. Dezember 1864.

denen Inhalts.

ach Maßgabe der gesetzlichen
rfügung getroffen werden würde.
ii 1864.
Bezirksgericht.
. Direktor:
ammer.
Prückner.

---

nntmachung
eselle und nunmehrige Taglöh-
yer aus Thannhausen, welcher
i Jahren in Nordamerika auf-
liche Bewilligung zur Auswan-
jt.
em Beifügen veröffentlicht, daß
denselben binnen
14 Tagen
chtberücksichtigung bei unterfertig-
n sind.
n 18. Dezember 1864.
ches Bezirksamt.
, k. Bezirksamtmann.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

telfranken.

28. Dezember 1864.

hiedenen Inhalts.

Tagen bei Vermeidung des Aus-
elden ſind.

. Dezember 1864.

Stadtmagiſtrat.

John.

Jacobi, Sekr.

Bekanntmachung.

den ledigen Dienſtknecht Michael Baumann
wegen Diebſtahls, hier Strafvollzug betr.)

enthalt des durch dießgerichtliches Er-
November 1864 zu einer dreimonat-
iraſe verurtheilten ledigen Dienſtknechts
ann von Braunsbach, 20 Jahre alt,
erden kann, ſo erſuchen wir alle Civil-
rden, denſelben im Falle ſeines Betre-
er oder in die Gefangenanſtalt Lichte-
n.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

erfertigte zufolge Auftrags des k. Land-
am
tag den 23. Februar 1865
Vormittags 10 Uhr
schen Gasthause zu Oberhaidelbach die
Liegenschaften des Verklagten zum Zwecke
lung öffentlich an den Meistbietenden.
er werden nur solche Personen zugelassen,
ngsfähig bekannt sind, oder im Termine
ige Bürgen für sich vorstellig machen

g geschieht nach Maßgabe des §. 64
etzes, vorbehaltlich der Bestimmungen
der Prozeßnovelle vom 17. Novem-

Strichsbedingungen werden im Ver-
selbst bekannt gegeben. Bis dorthin
Urkunde und Grundsteuer-Katasteraus-
diesseitiger Kanzlei auf.

ibung der Realitäten:
ergemeinde Oberhaidelbach:
einhof, HsNr. 11 in Oberhaidelbach,

1 Tagw. Gebäude, Wohnhaus mit
scheuer, Backofen, Schweinstall und

3 Tagw. Garten Wurzgarten,
einem ganzen Nutzantheil an den
ten Gemeindebesitzungen,
kr. Grund- und 9 kr. 2 hl. Haus-
— geschätzt zu 2750 fl.; —
s dem 1/4 Ecksteinhof, HsNr. 11

06 Tagw. Gebäude, Nebengebäude,
te, belastet mit $1^1/_{10}$ kr. Grundsteuer-
eschätzt um 2000 fl. —
Tagw. Acker, Graben,

image
not
available

sstattungs-Anstalt.

efundenen öffentlichen Ziehung
innste jeder zu zweihun-
ıde Nummern und Personen:

:r, Georg Michael, Wachtmei-
in Nürnberg.

ıer, Leonhard Heinrich, in Aha.

Rosine, Schuhmachersfrau, nun
Hertlein in Weidenbach.

l, Pauline, zu Nürnberg.

:, Magdalena, von Reuth, der-
ın Dienst zu Pappenheim.

:r, Juliane Margaretha, Kauf-
ochter in Burgbernheim.

er, Maria, Wagnerstochter von
eim.

ıann, Jakob, Gärtner dahier.

, Rosalie, Stadtkommissärstochter
ımberg.

ıann, Georg, Gütlerssohn von
sklingen.

:mann, Georg Michael, Schneider-
:r von Schwabach.

h, Joh. Paulus, Schuhmachersohn
Unterwurmbach.

yer, Babetta, Administratorstochter
:r.

ıber, Anna Rosine, Stieftochter
Schrannengehilfen Baßler dahier.

raßberger, Sophie, Wirthsfrau
er.

eicher, Joh. Georg, Mühlbesitzer.

rber, Eva Barbara, Müllerstochter
der Silbermühle.

ıin, Martin, von Nürnberg.

üller, Margaretha Barbara, von
ıses.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

reitag den 27. Januar 1865
Vorm. 10 Uhr,
Jörgischen Wirthshause zu Moosbach.
der Immobilien werden nur solche Kaufs-
Versteigerung zugelassen, deren Zahlungs-
ichend bekannt ist oder sofort nachgewiesen

mmobilien wurden einschlüssig mehrerer
euge, welche mit denselben zugleich ver-
, auf 8730 fl., die übrigen Mobilien auf
. geschätzt.
ren Bedingungen werden in den Strich-
nt gegeben; der Zuschlag bezüglich der
ngt von der obervormundschaftlichen Ge-

ıfschlüsse werden von dem unterfertigten
sen Bureau ertheilt.
gen, am 23. Dezember 1364.
G. Adam, k. Notar.

---

richtliche Vorladung.

Bezirksgericht Nürnberg.
chuldenwesen der Korbmachersehelente
stiane Schrengauer in Gostenhof
erichtsbeschluß vom Heutigen der Uni-
: deren Vermögen zu eröffnen.
)er die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:
ung der Forderungen und deren ge-
hweisung auf
h den 22. Februar 1865
9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr,
gung der Einreden gegen die ange-
derungen auf
ch den 22. März 1865
Uhr und Nachmittags 3 Uhr,
handlung und zwar für die Replik

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available